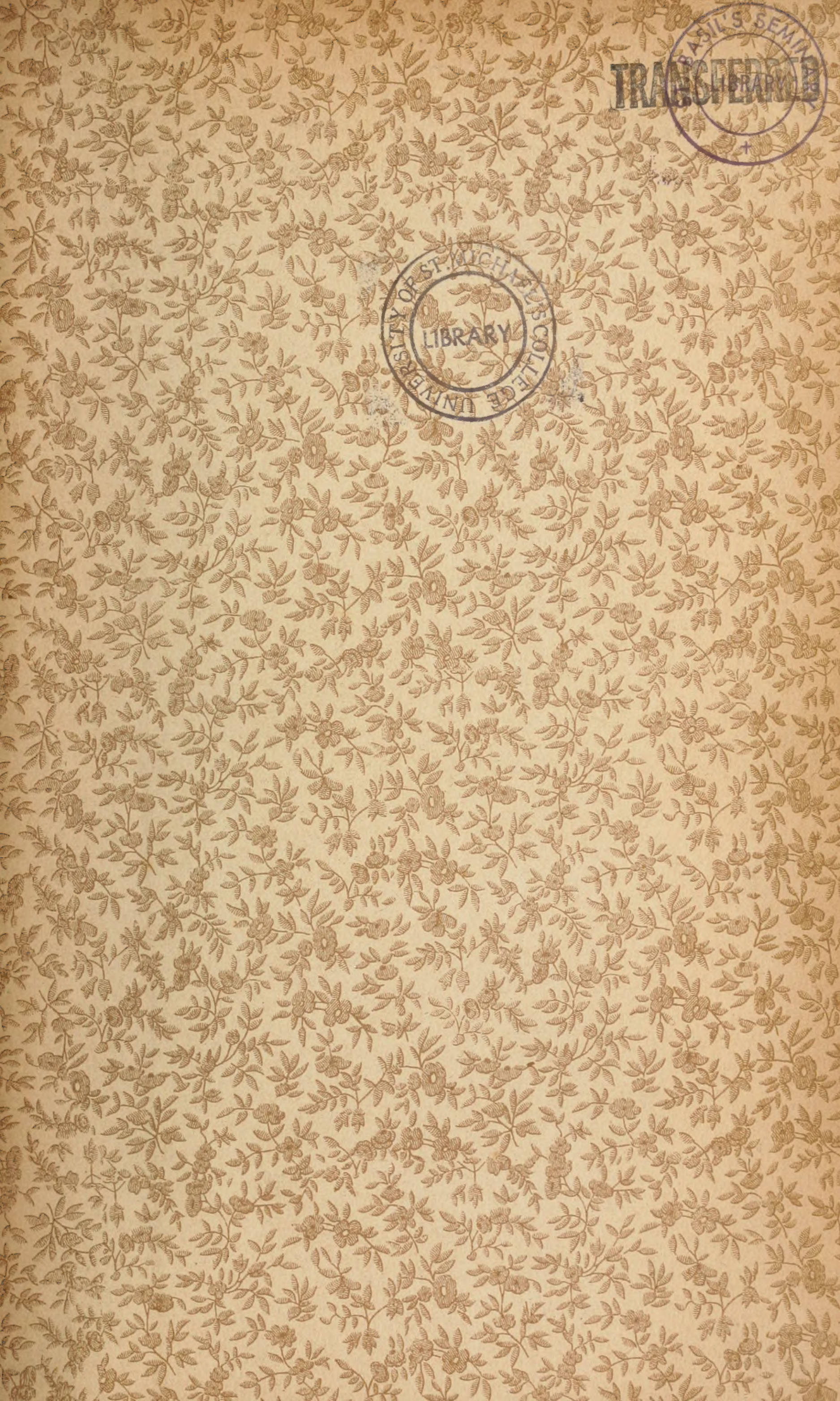

University of St. Michael's College
3 1761 08051565 3




TRANSFERRED
LIBRARY
UNIVERSITY OF ST. MICHAEL'S COLLEGE
LIBRARY

Theologisch-praktische

Quartal-Schrift.

Mit bischöflicher Genehmigung
herausgegeben von den
Professoren der bischöfl. theol. Diöz.-Lehranstalt.

Verantwortliche Redacteure:

Dr. Mathias Hiptmair,
Besitzer des päpstlichen Ehrenkreuzes „Pro Ecclesia et Pontifice“, bischöfl. Consistorialrath, Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes
und
Dr. Martin Fuchs,
bischöflicher geistlicher Rath, Professor der Fundamental-Theologie und der speciellen Dogmatik.

Siebenundvierzigster Jahrgang.

Linz, 1894.
In Commission bei Quirin Haslinger.
Akadem. Buchdruckerei des kath. Preßvereines.

Alphabetisches Sachregister

des

Jahrganges 1894 der „Theolog.-prakt. Quartalschrift."

(Der Jahrgang zählt einschließlich des Registers 1082 Seiten.)

A. Abhandlungen.

B. Pastoral-Fragen und -Fälle.

C. Literatur.

A) Neue Werke.

B) Neue Auflagen:

D. Kurze Fragen und Mittheilungen.




Theol.-prakt. Quartal-Schrift 1894.
47. Jahrg. I. Heft.

Die Aufgabe der Kirche inmitten der gegenwärtigen socialen Bewegung.

Von P. Albert Maria Weiß O. Pr.

Die nachstehenden vier Artikel verdanken ihre Entstehung zwei Gutachten, die der Verfasser in den Jahren 1892 und 1893 mit Rücksicht auf die ihm vorgelegten Fragen abfasste, wie die sociale Bewegung in ihrer dermaligen Entwicklung zu beurtheilen sei, und ob es angezeigt erscheine, dass sich die kirchliche Obrigkeit unmittelbar, d. h. autoritativ, vor der Oeffentlicheit mit ihr befasse. Wir geben hier die dort ausgesprochenen Gedanken wörtlich wieder, nur fügen wir manchmal, entsprechend dem weiteren Leserkreis, den wir vor uns haben, einige Erweiterungen bei. Selbstverständlich handeln wir hiebei im Einvernehmen mit der Autorität, von der die besagten Anfragen ausgiengen. Es ist aber ebenso selbstverständlich, dass unseren Erörterungen dadurch kein höherer Wert als der einer privaten Meinungsäußerung aufgedrückt wird. Wir sprechen unsere persönlichen Ansichten aus und nehmen dafür alle Verantwortung auf uns allein. Möge uns nur das große Publicum ebenso frei und zwanglos sprechen lassen, als es uns in den beiden erwähnten Gutachten gegönnt war. Wir sehen hier wie dort nur auf die Sache und reden so wie wir die Lage verstehen.

1. Im Ganzen und Großen — das ist unsere unmaßgebliche Ansicht — dürfen wir alle, und zwar nicht bloß wir Private, sondern auch die Träger der geistlichen und der weltlichen Macht, die sogenannte sociale Bewegung als ein erfreuliches Zeichen der Zeit betrachten. Wir sagen im Ganzen und Großen. Wir sind keineswegs gewillt zu verkennen, welch bedenkliche Erscheinungen hie und da unter dieser Flagge segeln. Aber diese alle sind unseres Erachtens kein Grund, die Bewegung als solche mit Misstrauen zu

betrachten oder ihr gar die Berechtigung abzusprechen. Es gab in der Geschichte noch nie eine nothwendige und ersprießliche Veränderung allgemeiner Zustände, die durch lang eingewurzelte Uebelstände unhaltbar geworden waren, ohne dass sich, dank der menschlichen Ungeduld, Heftigkeit und Kurzsichtigkeit, daran gefährliche Auswüchse angesetzt hätten. Davon war nicht einmal die Einführung des Christenthums ausgenommen. Derlei Erscheinungen sind nur eine Aufforderung für alle Gutgesinnten, sich selber der Bewegung anzuschließen, damit nicht verderbliche Elemente in ihr die Oberhand erlangen, und noch mehr für die Träger der Autorität, den Gang der Ereignisse nicht aus den Augen und die letzte Leitung der Dinge nicht aus den Händen zu lassen, aber sie dürfen uns nicht abhalten, der Sache selbst Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Demgemäß können wir recht wohl zugeben, dass sich an den Namen der socialen Bewegung manche Dinge heften, die mehr oder minder Grund zu Besorgnis bieten. Sie würden vielleicht weniger zu bedeuten haben und leichter zu beseitigen sein, wenn sich überall, namentlich dort, wo man allen Grund hätte, die Wirklichkeit in ihrem ganzen Ernste ins Auge zu fassen, die Ueberzeugung Bahn bräche, dass eine Reaction gegen die bisherige Gesellschaftsordnung, das Werk des Liberalismus, unumgänglich nothwendig ist. Aber selbst wenn diese Reaction ihrem Wesen nach mehr gefährliche Elemente in sich bergen sollte als wir glauben — unserer Ansicht zufolge hängen sich diese nur von außen an sie, und nicht immer ausschließlich durch die Schuld der Gefürchteten — selbst wenn also der sociale Gegenstrom so zu fürchten wäre wie ihn manche fürchten, so bleiben wir doch bei unserer Ueberzeugung, dass wir die Richtung der Zeit auf eine sociale Erneuerung freudig und mit Dank gegen Gott begrüßen dürfen. Ja, es ist eine Wirkung der Gnade Gottes, dass sich endlich in den weitesten Kreisen die Ueberzeugung Bahn bricht, die so tief zerrüttete menschliche Gesellschaft könne sich nicht durch Gewaltmaßregeln, nicht durch zerstörende Explosionen oder durch künstliche Pflaster helfen, sondern sie müsse sich selbst, von innen heraus, und zwar gründlich erneuern, soll wieder Ordnung und Ruhe, Zufriedenheit und Glückseligkeit zur Herrschaft kommen. Es ist insbesondere eine Wirkung der göttlichen Gnade, dass sich in einer dem Christenthum so feindlichen Zeit die Ansicht wieder kund gibt, eine dauerhafte und solide Erneuerung der Gesellschaft sei nur auf christlicher Grundlage möglich. Dieses

Ergebnis ist aber zweifellos zum Theile gerade der sogenannten socialen Bewegung zuzuschreiben. Niemand kann in Abrede stellen, dass sie dem christlichen Volke wieder Zuversicht und Selbstvertrauen eingeflößt, dass sie in weiten Kreisen den christlichen Sinn gestärkt, den Muth zum Bekenntnisse des christlichen Namens gemehrt, ja, auch das praktische christliche und kirchliche Leben gefördert hat. Wenn wir bloß Wien betrachten und bedenken, wie die Dinge vor zwanzig Jahren lagen, wo das Christenthum in der Männerwelt vor der Oeffentlichkeit fast mundtodt und auch innerhalb der Kirche sehr schwach geübt war, und dagegen mit staunenden Augen sehen, wie es heute steht, und wenn wir vollends daneben andere Gegenden halten, die von der Bewegung noch unberührt sind, so können wir nicht zweifeln, dass gute, sehr gute Kräfte durch den socialen Vorstoß geweckt worden sind.

2. Je unbefangener wir das anerkennen, umsoweniger verhehlen wir, dass uns die Art und Weise, wie sich die sociale Bewegung bisher entwickelte, vielfach ungenügend, mitunter selbst unzweckmäßig zu sein scheint. Wir bemerken hiebei ausdrücklich, dass wir mit diesen Worten nicht die sociale Bewegung an irgend einem bestimmten Orte oder in einem einzelnen Lande ausschließlich im Sinne haben, sondern, dass wir sie im weitesten Umfange in Betracht ziehen. Trifft vieles von dem, was wir zu sagen haben für Oesterreich, so auch vieles für Deutschland. Der Unterschied ist höchstens der, dass unsere Brüder in Deutschland geneigter sind, an sich selber strenge Kritik zu üben. Es liegt aber auch für österreichische Socialpolitiker kein Grund vor, sich an dem zu stoßen, was wir sagen. Denn es ist dem oben Gesagten zufolge selbstverständlich, dass wir das, was wir vorbringen zu sollen glauben, nicht aussprechen, um zu tadeln, wozu wir weder Beruf noch Lust haben, oder gar um zu entmuthigen, am allerwenigsten, um den verdienten Führern der Bewegung ihre ohnehin so schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe zu erschweren, sondern um die Bewegung selbst voranzutreiben, zielbewusster und thatkräftiger zu machen und ihr bedeutendere Erfolge zu sichern.

Vor allem dürfte ein Grund, warum sie im Ganzen noch so wenig greifbare Wirkungen erzielt hat, darin zu suchen sein, dass sie oft zu sehr, wie man sich ausdrückt, negativ geblieben ist. Das trifft allerdings nicht überall in gleicher Weise zu. Es gibt

Länder, denen dieser Vorwurf weniger gilt. Es gibt aber auch Punkte, wo man sich fast ausschließlich auf das Bekämpfen eingeschränkt hat, statt an wirkliche Besserung Hand anzulegen. Und würde man nur wenigstens die herrschenden falschen Lehren bekämpfen und an ihre Stelle bessere Ansichten zu setzen suchen! So aber richtet sich der hauptsächlichste Eifer entweder gegen Einrichtungen und Zustände, die man solange nicht beseitigen kann, ehe etwas Positives an dessen Stelle gesetzt ist — denn etwas muss Rechtens und Brauch sein — oder gar gegen Personen, mit deren Verschwinden, wenn dies überhaupt beabsichtigt wäre, durchaus nichts gedient ist, da alsdann eben andere dieselben Grundsätze fortpflanzen und die gleiche verderbliche Praxis üben. Wir wollen damit nicht gesagt haben, dass die Thätigkeit des Abräumens durchaus verwerflich sei. Der alte Schutt muss auf die Seite geschafft werden, ehe man an einen Neubau denken kann. Aber das setzt fürs erste voraus, dass das frühere Gebäude völlig unbrauchbar geworden und dass es hoffnungslos zerfallen sei. In diesem Stücke müssen wir aber stets mit unserem Urtheile zurückhalten. Was die Aenderung von Gesetzen und öffentlichen Einrichtungen betrifft, meint Aristoteles, kann man nie zu viel Bedenken haben, denn die Einführung einer besseren Sache bringt selten soviel Vortheil, dass dieser den Nachtheil aufwiegt, den die Geringschätzung der alten nach sich zieht. Und gerade in Zeiten, sagt er, wo die Kraft des Gesetzes nicht in der Achtung vor der ihm innewohnenden Autorität, sondern bloß in der Gewohnheit liegt, muss man doppelt vorsichtig sein, denn der Uebergang von einer herkömmlichen Einrichtung zu einer neuen führt von selber zur Schwächung der Achtung vor dem Herkommen. Er will damit gewiss nicht einer augenscheinlichen Verbesserung der Lage Thor und Riegel versperren, aber er glaubt auf das entschiedenste vor Ungestüm und vor Uebertreibung warnen zu sollen. Die Erfahrungen, die er in seiner unseren Tagen so verwandten Zeit zur Genüge machte, zwangen ihn eben zu seiner Zurückhaltung. Auch uns könnte der Ungestüm, womit der Liberalismus der letzten Jahrzehnte die alte Gesellschaftsordnung zertrümmert hat, als warnendes Beispiel gelten. Lieber ein langsames, stückweises Erneuern als ein Reformieren nach Art so mancher radicalen Kirchenrestauration, bei der man kostbare und noch recht brauchbare Stücke aus späterer Zeit barbarisch zertrümmerte und durch flüchtige Nachahmungen alter Gegenstände ersetzte,

Nachahmungen, die nur kurze Frist dauerten und dann wiederum durch anderes Flickwerk ersetzt werden mussten. Daraus folgt von selber eine zweite Mahnung, dass auch der berechtigte Eifer sich nur auf das werfen darf, was unbedingt für den Augenblick geändert werden muss, damit nicht der Weizen mit der Spreu ausgerissen und das Kind mit dem Bade ausgeschüttet werde. Darum soll sich fürs Dritte die Thätigkeit des Ausrottens nur auf Dinge richten, an denen wirklich ein bedeutendes, allgemeines Interesse hängt. Tausende von Einrichtungen des socialen Lebens verdienen kaum den Grimm, der sich gegen sie richtet. Entweder sind sie viel zu untergeordneter oder zu enger Natur, als dass man öffentlich gegen sie donnern sollte. Sie mögen einem Geschäftsmanne aus Krämerinteresse lästig sein, aber das genügt doch nicht, um daraus eine öffentliche Streitfrage oder einen Gegenstand allgemeiner Agitation zu machen. Oder sie sind nur Auswüchse herrschender Ideen und dann hilft deren Abschaffung nichts, so lange ihre Wurzel nicht ausgerottet wird. In diesem Stücke verirrt sich die sociale Bewegung häufig ohne alle Aussicht auf Erfolg in eine Sackgasse, theils, weil uns die Gabe fehlt, zwischen Wichtigem und Unbedeutendem zu unterscheiden, theils, weil wir glauben, dadurch unsere Sache populär machen zu sollen. So verlieren wir Zeit und Kraft, erschöpfen die Geduld anderer, die ein solcher Punkt nicht berührt, und erringen nie bedeutende Vortheile. Denn was ist auch gewonnen, wenn wir endlich eine Kleinigkeit durchsetzen, die Hauptsache aber beim alten lassen?

Wir halten uns lange bei diesem ersten Punkte auf; er ist aber auch einer der Hauptschäden in der modernen socialen Bewegung. So lange diese rein negativ bleibt, halten Leute zusammen, die sich nie und nimmer verstehen; im ersten Augenblicke, wo alsdann ein entscheidender Schritt erfolgen soll, tritt Uneinigkeit und Zerfall ein. Auf solche Weise kämpfen ferner gar viele gegen Einrichtungen und Zustände, die sie selber, ohne es zu ahnen, immer wieder ins Leben rufen. Denn die Lehren und Anschauungen, an denen sie innerlich festhalten, führen mit Nothwendigkeit die Dinge herbei, gegen die sie im besten Glauben und mit dem aufrichtigsten Willen äußerlich ihren Eifer richten. Nicht selten kommen Ansichten und Vorschläge zum Vorschein, z. B. über Arbeit, Wert, Erwerb, Vertheilung und Verwendung des Eigenthums, die dem Socialismus abgelernt sind oder

unvermeidlich zu ihm führen. Noch öfter hört man die Schöpfungen des Liberalismus mit Sätzen bekämpfen, die dem Liberalismus aus der Seele gesprochen sind. Die streng kirchlichen Lehren über Geld, Zins, Wucher werden noch gar häufig als überlebt, als unstichhaltig hingestellt und im Sinne der modernen liberalen Wirtschaftslehre kritisiert, im günstigsten Falle mit Achselzucken ignoriert. Was eine solch halbe negative Thätigkeit in einer Sache, wo es Farbe bekennen heißt, nützen mag, läſst sich unschwer denken. Das bedauerlichste ist jedenfalls dies, daſs sich soviel guter Eifer in leerer Kritik und in den fast unvermeidlich damit verbundenen Uebertreibungen nutzlos verzehrt.

Ohne Zweifel wären wir bereits viel weiter voran, wenn wir etwas weniger gesprochen und etwas mehr gehandelt, wenn wir nicht soviel getadelt, dafür selber ein wenig gegründet, wenn wir engere oder weitere Vereine mit klar ausgesprochenen positiven Zielen gebildet hätten: Consum-, Credit-, Sparvereine, Vereine zur Milderung der drückenden Wohnungsnoth, Vereinigungen zur Schaffung von Haushaltungsschulen für die niederen Classen, von Wohn-, Genesungs-, Erholungs- und Speisehäusern für Arbeiter, oder wenigstens Vereine zur Hebung und Sittigung der Volksunterhaltung, wie sie in Norddeutschland vielfach mit gutem Erfolge wirksam sind.[1]) Die bewunderungswerten Anstalten von Brandts in München-Gladbach, von Krupp in Essen, von Van Marken in Delft[2]) und ähnliche werden wir in Oesterreich freilich noch lange bloß bewundern können. Aber andere Einrichtungen, die anderswo so zahlreich entstehen und so segensreich wirken, könnten wir doch schon nachahmen. Sie würden auch bei uns ihres Segens nicht entbehren. So wirken im katholischen nördlichen Deutschland an 400 katholische Arbeitervereine mit 85.000 Mitgliedern, an 1000 evangelische mit 200.000 Mitgliedern. Dazu kommt der katholische Volksverein auf der einen Seite, die große Zahl der evangelischen Männer- und Jünglingsvereine mit mehr als 400.000 Mitgliedern auf der anderen. Sie alle bieten ihren Theilnehmern gemeinsame Versammlungs- und Erholungsräume, gute Zeitungen, unentgeltlichen Unterricht, Besorgung der Anlage von Ersparnissen, Erleichterung in Beschaffung von Wohnungen, Bibliotheken, Lesezimmer, Erbauungs-

[1]) Fischer, Socialpädagogik, 231 f. — [2]) Naumann, Soc. Programm der Evang. Kirche 116. ff. Fischer, 228. f. 233.

bücher und religiöse Vorträge, Unterstützung in Krankheiten, Beiträge zu den Beerdigungskosten.[1]) Ueber die Zahl der französischen Arbeitervereine fehlen uns im Augenblicke nähere Mittheilungen aus neuerer Zeit. Jedenfalls könnten wir viel, sehr viel lernen von der großartigen Thätigkeit, die Graf de Mun und Marquis La Tour du Pin in Frankreich nach deutschen und österreichischen Vorbildern begonnen, aber längst über ihre Vorbilder hinausgeführt haben. Wagen sie es doch bereits an die corporative Organisation nicht bloß der Arbeiter- und Handwerkerkreise, sondern sogar des Bauernstandes Hand anzulegen. An so gewaltige, so tief einschneidende, so folgenschwere reformatorische Thaten wie die Erneuerung der alten Ständeordnung in den „freien Ständen" des Dauphiné getrauen wir übrigens kaum auch nur zu denken, wir, die wir den Franzosen immer nur ihren Wortreichthum vorzuwerfen wissen und in Wahrheit so ganz und gar ihrer Gestaltungskraft entbehren. Gebe Gott, dass sich insbesondere für Oesterreich wenigstens das Wort von Claudio Jannet[2]) verwirkliche, für das wir übrigens ihm die Verantwortung überlassen: „Die österreichischen Antisemiten scheinen jetzt nach einer unfruchtbaren und oft gefährlichen Agitation einen verständigeren Weg einschlagen zu wollen, indem sie christliche Vereine zur gegenseitigen Unterstützung und Versicherung, sowie Productiv- und Consumvereine gründen."

Ein zweiter Schaden an der bisherigen socialen Action ist der, dass sie, wie das Volk sich ausdrückt, vielfach zu unpraktisch blieb. Wir verstehen diesen Ausdruck hier weniger in dem Sinne, dass zu wenig praktische Maßregeln zur Linderung der materiellen Noth und zur Abschaffung thatsächlicher Uebelstände versucht wurden — davon haben wir bereits gesprochen — sondern wir wollen damit vielmehr sagen, um recht gelehrt zu sprechen, dass wir die theoretische Behandlung der Frage nicht genug principiell eingerichtet haben. Dadurch aber hat die Bewegung von vorneherein sich selbst vielfach geschadet. Furchtsame Gemüther, die immer gleich an Socialdemokratie und Umsturz denken, sobald nur von socialer Bewegung die Rede ist, werden am meisten dadurch aufgeregt, dass ein Angriff auf bestehende einzelne Paragraphen oder Gepflogenheiten erfolgt. Bei der heftigsten Polemik über Principienfragen würden sie, die Cigarre im Munde, lächelnd zusehen. Somit haben wir uns unnöthig Gegner in Menge

[1]) Fischer, 223. ff. — [2]) Claudio Jannet, Le Capital 569.

geschaffen, und das um Dinge, die wenig bedeuten, und was schlimmer ist, um Dinge, über denen wir selber die Hauptsache übersehen. Wir warfen uns meist nur auf Einzelheiten, auf untergeordnete und nebensächliche Fragen, auf Kleinigkeiten, die dem Krämer und dem Bäcker wohl sehr wichtig scheinen mochten, die aber dem Schneider schon sehr gleichgiltig waren und das Ganze verhältnismäßig wenig berührten. Wenn wir aber zufällig an dieses dachten, dann wurde, wie allemal, wenn man plötzlich gewahr wird, dass das Wichtigste ganz übersehen wurde, die Sache zu scharf angegriffen und so gieng der Angriff entweder über das Ziel hinaus oder musste selbst von Freunden der Sache bekämpft werden, damit nicht des Guten zuviel geschah. In einem Weltkampfe, wie er heute geführt wird, wo es sich darum handelt, eine gottentfremdete Weltanschauung durch eine bessere zu ersetzen, muss das richtige Ziel genau erkannt und genau ins Auge gefasst werden, sonst sind alle Schläge, die geführt werden, Lufthiebe. Wir kämpfen ja mit Ideen gegen Ideen, nicht gegen Personen, nicht gegen einzelne Gebräuche und Einrichtungen. Es liegt alles daran, dass diese Sachlage wohl gewürdiget werde. Man wundert sich, dass so viele Reden ohne allen Eindruck, so viele Vorschläge so ganz wirkungslos bleiben, und verfällt dann entweder in Erbitterung oder in Muthlosigkeit. Aber nicht selten liegt die Schuld auf Seiten derer, die das Unternehmen begonnen haben. Sie treffen den wunden Fleck nicht, weil sie ihn gar nicht kennen. So richtet sich ihre ganze Thätigkeit auf Nebendinge, die hundertmal beseitigt hundertmal wieder nachwachsen wie die Köpfe der lernäischen Schlange, wie dem Antaeus jedesmal die Kräfte wieder kamen, so oft er die Erde, seine Mutter, berührte. Das Unpraktische dieser Kampfesweise liegt also darin, dass sich der Kampf nur zu leicht auf irgend eine unbedeutende Kleinigkeit concentriert, gerade wie wenn man in einer Schlacht um den Besitz einer Holzhütte stundenlang Regimenter opfert, indes sich das Schlachtfeld meilenweit ausdehnt.

Sicherlich denkt mancher, der die eben niedergeschriebenen Worte liest, sie dürften ja vielleicht beweisen, dass viele sich in die sociale Bewegung stürzen ohne genügende Studien gemacht zu haben, aber das besage doch nicht, dass diese Bewegung zu unpraktisch, sondern eher, dass sie zu ausschließlich praktisch und zu wenig wissenschaftlich sei. Und doch ist dem so, wie wir sagten. Wir fürchten sehr, dass sie häufig gerade deshalb unpraktisch werde, weil sie zu sehr darauf hält,

es komme nur darauf an, im rechten Augenblicke praktisch einzugreifen. Wer praktischer im Felde ist, so ein General Einhau, dessen ganze Bravour darin besteht, auf den Feind loszustürmen, wo er eine Flinte blitzen sieht, oder ein Moltke, der alles in der Studierstube im Großen ausrechnet und ausdenkt und im Kleinen zurechtlegt, das braucht doch nicht viel Untersuchung. Was wollen wir also denken, wenn ein General der socialen Bewegung heute seine Zuhörer warnen wollte, sie sollten nur ja doch auf die Untersuchungen der Gelehrten nichts geben, und morgen eine Einladung zur Feststellung gemeinsamer Grundsätze mit dem Bedeuten ablehnte, derlei Erörterungen seien müßiger Tand und Zeitverlust, denn die rechten Grundsätze ergäben sich allemal vor dem Feinde? Allerdings ergeben sie sich manchmal, wenn die spärlichen Ueberreste einer vernichteten Cavallerieabtheilung unverrichteter Dinge vom misslungenen Angriffe heimkehren. Was nützen aber dann richtige Einsichten, wenn die Schlacht bereits verloren ist? Hiemit berühren wir eine unserer schwächsten Seiten. Wir verachten gründliche Studien auf diesem so schwierigen und gefahrvollen Felde viel zu sehr. Daher kommt es, dass wir den eigentlichen Punkt, auf den sich unsere Angriffe richten sollen, so oft verkennen und unsere Thätigkeit auf Unmögliches, auf Unnöthiges, auf Unbedeutendes richten, die Hauptsache aber übersehen. Die Hauptsache ist und bleibt aber die Bekämpfung der falschen Zeitideen, aus denen die socialen Uebel stammen. Dass die Kenntnis der thatsächlichen Verhältnisse zur besseren Bekämpfung der falschen Ideen und zur richtigen Durchführung heilsamer Ansichten und Maßregeln und von Nutzen sein kann, versteht sich von selber. Es wäre aber gut, wenn sich für alle ebenso sehr verstehen würde, dass, wenn auch nicht gelehrte, so doch theoretische und zwar gründliche Kenntnisse in socialen Dingen zur richtigen Erfassung der Lage im allgemeinen und auch zur passenden Einrichtung der einzelnen praktischen Schritte von höchster Bedeutung sind.

Die sociale Bewegung ist drittens, was aus dem Gesagten mit Nothwendigkeit folgt, auch zu unbestimmt. Das ist, praktisch genommen, ebenfalls eine große Gefahr. Das gewiss berechtigte Streben, den herrschenden Uebelständen abzuhelfen, verleitet nur allzuleicht zu der Vorstellung, als ließen sich Zustände herbeiführen, die allen Leiden, allem Entbehren und Opfern ein- für allemal ein Ende machen und die Erde zum Paradiese umgestalten. Die ebenso

begründete Ueberzeugung, dass alle an der Erneuerung der Gesellschaft mitarbeiten müssen, verirrt sich unschwer zu der Erwartung, als könne man durch Machtsprüche von oben oder durch gewaltsames Drängen von unten eine gedeihliche Lösung der so verwickelten Lage erzwingen, wenn man nur wolle. So liegt eine zweifache Gefahr nahe, die der utopistischen Ausmalung einer besseren Zukunft und die des Zweifelns am guten Willen der Betheiligten. Schließlich wird über dem geträumten, aber unerreichbaren Besseren das mögliche Gute versäumt, ja verachtet, umsomehr aber die Unzufriedenheit gesteigert, und das Missbehagen über die schwierige Lage auf alle Personen und auf alle Kreise übertragen, von denen man sich einredet, dass ihre Theilnahmslosigkeit oder Feindseligkeit die vermeintlich so leicht zu bewerkstelligende Abhilfe unmöglich mache.

Den Eindruck einer gewissen, uns unbehaglichen Unbestimmtheit empfangen wir, um es offen zu sagen, auch dann, wenn in socialen Fragen das Wort christlich mit besonderem Nachdrucke statt katholisch gebraucht wird. Vielleicht, wir geben das zu, ist an diesem Missbehagen bloß der Name schuld, der durch seinen fatalen Gleichklang nur zu sehr an das „Einige Christenthum" des Herrn von Egidy und seines Anhangs erinnert, jenes Mischmasch ohne Salz und Pfeffer, zu dem Leugner der Gottheit Christi und des apostolischen Symbolums, freireligiöse Wortbelden wie Heribert Rau, Freimaurer wie Findel, Henne am Rhyn und Settegast, und Vorkämpfer der unbedingten Judenemancipation wie Lesczynski gleichmäßig ihren Beitrag liefern. Wir wissen wohl, dass dieses hier nicht zutrifft, wir verkennen auch nicht die besonderen Gründe, die vorläufig für Oesterreich, oder wenigstens für Wien den Gebrauch dieses Ausdruckes rechtfertigen und wir führen sie selber gelegentlich mit voller Ueberzeugung an. Wir freuen uns sogar, wie bereits gesagt, dass dadurch ein entschiedenes Bekenntnis des christlichen Namens ins Leben gerufen wurde. Trotzdem möchten wir keinen Anlass vorübergehen lassen, zu erinnern, dass alle darauf hinarbeiten sollen, Zustände herbeizuführen, die, je eher desto besser, die Ersetzung des Wortes christlich-social durch katholisch ermöglichen. Es kann sein, dass sich die Zahl der Theilnehmer für den Anfang vermindert, aber die Schärfe und damit die Klarheit und die Wirksamkeit der Grundsätze wird dadurch nur gewinnen. Die Erfolge des katholischen Volksvereines für Deutschland, sowie der evangelischen Arbeiter-,

Männer- und Jünglings-Vereine in Deutschland dürften das zur Genüge beweisen.

Ungeachtet all des bisher Gesagten müssen wir aber viertens an der socialen Bewegung noch das ausstellen, dass sie zu enge und zu einseitig geblieben ist. Niemand möge die Heilung von einzelnen oder auch von vielen Aenderungen in der Gesetzgebung und in der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, noch auch von den höchsten wirtschaftlichen Fortschritten und Neuerungen erwarten. Sicherlich muss auch auf diesen Gebieten wie auf anderen noch vieles gebessert werden, wie denn schon manches zum besseren gewendet worden ist. Aber wenn auch in allen einzelnen Fragen so viele Fortschritte erzielt werden als die Beschränktheit der menschlichen Verhältnisse nur immer erlaubt, so ist die Aufgabe, vor der die Zeit steht, noch lange nicht gelöst. Denn es handelt sich nicht bloß um wirtschaftliche und gewerbliche, nicht bloß um gesetzgeberische und staatliche Aufgaben, sondern, wie der Name schon besagt, um die sociale Frage, d. h. es steht die ganze Gesellschaft auf dem Spiele, es steht die Erneuerung der ganzen Gesellschaft auf der Tagesordnung. Und nicht dadurch wird der Noth der Zeit abgeholfen, dass man diese oder jene Maßregel mit äußerstem Nachdrucke durchzusetzen versucht, sondern nur dann, wenn die Gesellschaft selbst im Ganzen, wie in allen ihren einzelnen Gliedern und Einrichtungen, und zwar nicht bloß äußerlich, sondern innerlich, im Denken wie im Handeln, sittlich wie religiös, erneuert wird.

In diesem Stücke trifft am meisten das früher ausgesprochene Wort zu, dass wir uns nur zu häufig unbewusst in einem Gedankenkreise bewegen, aus dem die von uns bekämpften Krankheitserscheinungen als nothwendige Folge geflossen sind. Wer mit aufmerksamen Augen unsere Kampfesweise verfolgt, möchte uns manchmal fragen, ob wir denn selber anders denken als der Liberalismus, dessen gesellschaftliche Schöpfung wir angreifen. Wodurch hat dieser die Zustände herbeigeführt, die wir bedauern und bessern wollen? Durch vielerlei, hauptsächlich aber dadurch, dass er das Werk vollbrachte, auf das er am stolzesten ist, die Trennung der Moral vom Rechte und von der Religion, und die Loslösung der Volkswirtschaft von allen den soeben genannten Mächten. Die Volkswirtschaft zur selbständigen, zur unabhängigen Wissenschaft erhoben zu haben, das ist es, wessen er sich ganz besonders rühmt. Die Folgen davon brauchen wir nicht

zu beschreiben. Aber wenn wir uns selber immer und immer wieder auf volkswirtschaftliche Besserungsvorschläge beschränken, gleich als wenn die sociale Frage ausschließlich wirtschaftlich wäre, dagegen die sittliche, die religiöse, die gesellschaftliche Erneuerung unserer Zustände viel zu wenig betonen, bewegen wir uns nicht in demselben Gedankenkreise wie der Liberalismus? Wollen wir uns entschieden von diesem lossagen, so müssen wir uns zu dem Satze verstehen, dass Volkswirtschaft und Recht und Moral unzertrennlich zusammengehören, dass ihre Aufgaben nur gelöst werden können, wenn auch die sittlichen Aufgaben des Menschen und der Gesellschaft gelöst werden, und dass diese ohne Hilfe der Religion und ohne Lösung der religiösen Aufgabe nicht gelöst werden. Wenn aber dies, dann hat sich unsere Thätigkeit auf socialem Gebiete offenbar außerordentlich zu erweitern, soll sie anders zu bedeutenden Erfolgen führen.

Es ist groß, es ist aller Anerkennung wert, was bereits geschehen ist, aber es ist ungleich mehr, was noch zu thun übrig bleibt. Die sociale Bewegung ist, so wie sie bisher geführt wurde, erst ein Anfangsversuch. Noch steckt sie in den Kinderschuhen. Sie wird wohl auch noch lange Jahre ernster Schulung durchmachen müssen, ehe sie ins Mannesalter tritt. Möge es ihr nur auch nicht am Lerneifer und an der Belehrbarkeit der Jugend fehlen! Nur so kann sie sich von der Stufe des Dilettantenthums und des Empirismus zu der des bewussten, klar und consequent durchgeführten Systemes erheben.

Ueber den Beruf zum geistlichen Stande.

(Eine Stimme aus dem vorigen Jahrhundert.)

Von P. Ferdinand Wittenbrink S. J. in Blijenbeek, Holland.

In dem „Münsterischen gemeinnützlichen Wochenblatt“ vom Jahre 1789 finde ich einen Artikel „über den Beruf zum geistlichen Stande“, der sowohl seines Alters als auch seines Inhaltes wegen für die verehrten Leser der „Linzer Quartalschrift“ vielleicht einiges Interesse hat. Der Artikel folgt hier in seiner Originalität, nur versehen mit der einen oder andern Bemerkung und kleinen Wortabänderung des Einsenders.

„Ueber den Beruf zum geistlichen Stande.

Ueber die Materie vom Berufe sieht es bey vielen noch so verwirrt und dunkel aus, und es haben sich viele der Asceten so unbestimmt darüber ausgedrückt, daß es keine unnöthige Arbeit seyn dürfte, etwas davon zu melden.

Alle, die vom Berufe reden, kommen, glaube ich, darin überein, daß der Beruf, im Allgemeinen genommen, die Bestimmung zu einem gewissen Stande sey. Diese Bestimmung kann erstens in den von Gott uns gegebenen Kräften, Fähigkeiten und Neigungen liegen, wodurch wir geschickt gemacht werden, in einem Stande mehr, als in einem andern, unser eigenes sowohl, als das allgemeine Beste zu besorgen.

Zweytens kann sie in der Art und Weise bestehen, wodurch wir die Aufnahme und Einsetzung in einen gewissen Stand erlangen.

Diese beiden Bestimmungen sind unzertrennlich miteinander verbunden, und es muß bey der Auflösung jener wichtigen Frage: Wozu bin ich berufen? auf beide Rücksicht genommen werden. Es kann eben so wenig Gott angenehm seyn, wenn ich auf eine unerlaubte Art die Aufnahme und Einsetzung in einen gewissen Stand zu erlangen suche, als wenn ich einen Stand wähle, wozu ich die hinlänglichen Kräfte und Fähigkeiten nicht besitze. Diese allgemeinen Grundsätze erstrecken sich auf alle Stände in der menschlichen Gesellschaft, die immer einen Einfluß auf das allgemeine und besondere Beste haben.

Indessen da es mir unmöglich ist, alle in der menschlichen Gesellschaft vorhandenen Stände und Bedienungen zu durchgehen; hiezu auch eine genaue und vollständige Kenntniß aller Obliegenheiten, die mit einem jeden Stande verbunden sind, erfordert wird, so schränke ich mich nur auf den geistlichen Stand ein, wovon ich die mehreste Kenntniß und Einsicht habe.

In denjenigen Zeiten, wo Gott selbst unmittelbar durch ausserordentliche Zeichen erklärte, wen er zum geistlichen Stand bestimmet habe, war freilich die Sache leicht entschieden; jetzt aber da diese unmittelbare Anstalt Gottes nicht mehr so sichtbar und auffallend ist, wird eine längere und tiefere Untersuchung erfordert, und es müssen gewisse in der Vernunft und Offenbarung gegründete Regeln beobachtet werden. Geschieht dieses, so hat der aus diesen Regeln hergeleitete Beruf den Beifall Gottes, und ist demnach ein göttlicher Beruf, wenn er schon nicht unmittelbar von Gott geoffenbaret worden ist, eben so, wie man ein der christlichen Tugendlehre durchgängig gemässes Verhalten einen göttlichen Wandel nennet, und es dem menschlichen entgegensetzt. Und eben deswegen können diese Regeln nicht so versteckt und verwickelt seyn, daß es unmöglich wäre, nach denselben auszumachen, was man thun soll. Der Endzweck des geistlichen Standes, die mit demselben verbundenen Pflichten, und die diesfalls gegebenen Vorschriften Gottes werden uns dieselben leicht einsehen lassen. Ich will versuchen, die vornehmsten davon hieher zu setzen.

I. Regel. Niemand ist zu dem geistlichen Stande berufen, wenn er die hinlänglichen Anlagen und Fähigkeiten dazu nicht hat. Die Wahrheit dieser Regel liegt so offenbar vor Augen, daß es über-

flüßig wäre, dieselbe zu beweisen. Wer die Pflichten des geistlichen Standes auch nur obenhin kennet, der wird wohl nicht zweifeln, daß gewisse Fähigkeiten, Kräfte und Eigenschaften des Geistes sowohl, als des Körpers dazu erfordert werden. Man muß ohne Zweifel einen guten Verstand, Witz und Gedächtniß haben, wenn man den geistlichen Stand ergreifen will. Freilich läßt sich hier nicht genau bestimmen, wie weit das Maaß dieser natürlichen Fähigkeiten gehe. Der Mensch ist oft in den Jahren seiner Jugend ein Räthsel. Viele scheinen Anfangs sehr wenig Fähigkeit zu haben, die hernach in zunehmenden Jahren die geschicktesten und brauchbarsten Männer sind. So viel ist aber doch indessen gewiß, daß es junge Leute giebt, die gar keine Anlage und Fähigkeit zu irgend einer Wissenschaft verraten. Sie sollen nun einmal sich mit den Wissenschaften abgeben, oder, wie es gewöhnlich heißt, studiren; es ist nicht eigene Wahl, sondern ein von den Aeltern gegebener Befehl, der sie in die Schulen bringt. Mit Geschmack und Vergnügen studiren sie niemal, sie äussern vielmehr eine innerliche Abneigung dagegen; sie sind sich ihrer Unfähigkeit selbst bewußt, und nur ungeschickte Aeltern glauben bey denselben Anlage und Fähigkeit zu finden; es heißt öfters Faulheit, was doch der Abgang natürlicher Fähigkeit heissen sollte.

Es sind aber andere, die zwar Fähigkeit, aber einen Abscheu vor aller Anstrengung und Verwendung ihres Verstandes äussern; es entdeckt sich bey ihnen ein ausserordentlicher Hang zu Zerstreuungen und unregelmäßigen Vergnügungen. Allerhand Kleinigkeiten, Stadt- und Familien-Neuigkeiten können ihnen immer den Kopf erfüllen; jeder auch oft der allerkleinste Umstand kann sie vom Studiren abziehen, und es macht ihnen niemals einen unruhigen Gedanken, wenn sie Stunden und Tage lang in nichts bedeutenden Gesellschaften die edle Zeit hingebracht haben, die sie ihrer jetzigen und künftigen Bestimmung gemäß hätten verwenden sollen.

Diese beiden Gattungen von Jünglingen halte ich nicht zum geistlichen Stande berufen. Die erstern werden es mit all ihrem guten Willen nicht dahin bringen, daß sie sich jene ausgebreitete Wissenschaft, die zum geistlichen Stande erforderlich ist, erwerben; die anderen hingegen, weil sie doch einmal unter die Gelehrten gehören wollen, werden die Zeit nur mit solchen Büchern zubringen, die blos zum Zeitvertreibe geschrieben sind; und also die nothwendigen theologischen Wissenschaften entweder gar nicht, oder nur obenhin erlernen. Der geistliche Stand, sagt Mosheim in seiner Anleitung die Theologie zu studiren, erfordert die muntersten und lebhaftesten Köpfe. Wer wenig Kopf hat, oder wenig Lust zum Studiren, der ergreife einen andern Stand, er kann mehr Ehre dabey behalten.[1])

---

[1]) In medio stat virtus: Das ausgezeichnetste Talent ist gerade nicht nothwendig für den geistlichen Stand, aber auch ganz verkehrt ist das Vorurtheil mancher, daß für das Studium der Theologie die Dummsten gut genug seien.

Nicht ganz so verhält es sich mit den lasterhaften Jünglingen. Diesen kann man nicht sogleich den Beruf zum geistlichen Stande absprechen, weil sie vielleicht in eine oder die andere Sünde gefallen sind. Denn es giebt Fehltritte, welche von der Lebhaftigkeit des Temperaments, Schwäche des Alters, und der Verführung entstehen, die aber eine gute Erziehung, edle Denkungsart, und feste Grundsätze der Gottesfurcht keine tiefe Wurzel schlagen lassen, und die bey reifern Jahren desto mehr verabscheuet werden, je leichtsinniger sie in der Jugend begangen worden sind.

Ganz anders aber müssen wir von beharrlichen Lastern reden, von Verbrechen, die schon, so zu sagen, zu einer eisernen Gewohnheit geworden sind, und also wegen ihrer immerwährenden Reize fast allen Gattungen der heilsamen Regungen den Weg versperren, diese sind gewiß Merkmale, daß der Jüngling nicht zum geistlichen Stande berufen sei.

Vielleicht erwartet man von mir, daß ich auch etwas von der körperlichen Beschaffenheit des zukünftigen Geistlichen sage. Hier muß ich zwar eingestehen, daß es bey den geistlichen Verrichtungen nicht allemal auf die äusserliche Bildung ankomme; ja, daß ein Uebelgestalteter sehr oft mehr Geistesgaben besitzen, und mehr Gutes stiften könne, als ein Wohlgebildeter nimmer thun wird; nichts destoweniger, da doch immer das Aeusserliche einen nicht unbeträchtlichen Einfluß auf die Gemüther des Volks hat, so wird man folgende kurze Anmerkung nicht ungegründet finden: Der Jüngling, dessen Körper unregelmäßig, oder unansehnlich gebaut; dessen Aussprache sehr unangenehm und unverständlich, oder dessen Gesichtsbildung etwas unleidliches hat, soll den geistlichen Stand nicht ergreifen.

II. Regel. Niemand ist zum geistlichen Stande berufen, wenn er keine Neigung dazu hat. Diese Neigung muß jene Lust hervorbringen, mit welcher der Geistliche die Beschwernisse seines Amts übernimmt, und ohne Ermüdung fortführt. Wenn man nun einen Geistlichen sieht, der ein laues Wesen bey den heiligen Vorgängen der Religion, hingegen eine aufgeräumte Laune in dem Umgange mit der Welt, oder andern Geschäften blicken läßt, so darf man sicher auf den Abgang dieser Neigung schliessen. Wie sehr verfehlen sich also jene Aeltern, welche ihren Kindern den geistlichen Stand wider ihre Neigung gleichsam aufdringen. Sie haben wahrhaft ihren Kindern durch die Erzeugung eine traurige Wohlthat erwiesen, wenn sie dieselben durch eine gezwungene Standeswahl für ihr ganzes Leben unglücklich machen wollen. Das Glück eines Kindes hängt keineswegs

---

Der Grad der Wissenschaft muss sich auch nach der Beschäftigung richten: ein Priester in einer einfachen Landgemeinde braucht offenbar nicht so viele Kenntnisse zu besitzen, wie ein Seelsorger in den großen Städten, der namentlich in unserer aufgeklärten Zeit auch den sogenannten „Gebildeten" durch sein Wissen imponieren soll. (Anmerkung des Einsenders.)

von dem Machtspruch der Aeltern ab, sondern ist lediglich das Werk einer freien Ueberlegung, wobei es auf die Neigung des Menschen ankömmt, als der sich am besten fühlen muß, ob er die Pflichten seines Standes mit Freuden verrichten werde.

Es haben alsdann solche Aeltern für die schlimmen Folgen zu haften, welche aus einem so gewaltsamen Zustande hervorquellen. Die Veruntreuung der Pflichten, die Nebenwege, die Last, die dadurch der Kirche und dem Staate zuwächst, der bey einer freien Wahl ein nützliches Glied erhalten hätte; lebenslängliche Unruhe, ewiger Gram, anhaltende Verzweifelung, die erschrecklichsten Flüche; und die zu besorgende Gefahr des ewigen Unterganges sind es gemeiniglich, die aus einer gezwungenen Standeswahl entspringen, und die als solche unbesonnene Aeltern zu verantworten haben.

Man glaube ja nicht, daß die Lust und Neigung schon noch kommen werden, wenn der junge Mensch seinen Stand einmal angetreten hat; die Erfahrung lehret vielmehr im Gegentheile, daß einem solchen Geistlichen sein Stand täglich beschwerlicher und unerträglicher werde. Ein wohlgezogener Mann wird sich zwar seine Abneigung nicht so offenbar merken lassen; er wird sie aber doch niemal ganz verbergen können; er wird bald verrathen, wie wenig er sich zu dem heiligen Gewande, und den damit verbundenen Verrichtungen schicke.

Es ist daher Pflicht, sich vor dem Eintritte in den geistlichen Stand genau zu erforschen, ob man zu allen damit verbundenen Geschäften und Obliegenheiten Lust und Neigung habe. Ich kann hier freilich alle jene Obliegenheiten, die ein Geistlicher hat, nicht einzeln beschreiben, indem die Umstände verschieden sind, welche vorkommen können, indessen will ich doch einige namhaft machen.

1) Ein Geistlicher ist, nach der Einrichtung der katholischen Kirche, an den Cölibat gebunden; es ist also sehr wichtig in diesem Punkte, so viel es möglich ist, eine genaue Prüfung mit sich selbst vorzunehmen. Wer also eine überwiegende, ausserordentliche und herrschende Neigung zum andern Geschlechte spüret, der ist wahrscheinlicher Weise nicht zum geistlichen Stande berufen. Der Cölibat wird einem solchen gewiß ein beständiger Stein des Anstosses, und wahrscheinlich auch des öftern Falles werden. Ein Geistlicher, und besonders ein Seelsorger kann einmal den Umgang mit dem andern Geschlechte nicht vermeiden; wenn nun derselbe eine ganz besondere Neigung gegen dasselbe hat, so ist schwerlich zu vermuthen, daß er ganz frey bleiben werde.

Und wenn man auch zugeben wollte, daß ein solcher Geistlicher fest entschlossen wäre, dieser herrschenden Neigung zu widerstehen, so bleibt er doch immer einem beständigen und äusserst bedenklichen Kampfe ausgesetzt, der ihm seine übrigen Geschäfte beschwerlich macht, ihn zu Scrupeln, und andauernder Unruhe bringt; und dem er doch vielleicht endlich unterliegt. Ich habe es schon gesagt, daß ich hier

von einer ausserordentlichen und überwiegenden Neigung zum andern Geschlechte rede. Denn der uns angeborne Fortpflanzungstrieb, den ein jeder junge Mensch, wenn er gesund ist, und zu den mannbaren Jahren gelangt, mehr oder weniger spürt, kömmt hier nicht in Anschlag. Weil dieser an und für sich, wenn er nicht durch verdorbene Einbildungskraft, zärtliche und unnütze Lectüre, oder durch andere Ursachen ausartet, und verdorben wird, nicht so heftig ist, daß er sich durch physische und moralische Mittel nicht unterdrücken liesse. Folglich kann er auch nicht als ein Hindernis des Berufes zum geistlichen Stande angesehen werden.

2) Ein Geistlicher muss mit allerhand Leuten umgehen; es werden seinem Gewissen nicht nur feine, wohlgezogene und nachgiebige Leute anvertrauet, sondern er hat es oft mit groben, hartnäckigen und verboßten Menschen zu thun; wer also in sich eine gewisse Neigung zur Feigheit, Unentschlossenheit, oder im Gegentheile zur allzu großen Unbiegsamkeit, oder Eigensinn fühlt, der wird unmöglich die hier vorkommenden Beschwernissen überwinden können.[1]

3) Zum Berufe des Geistlichen gehört auch der Krankenbesuch. Wer also nicht glaubt, so viel Macht über sich erhalten zu können, um in den unreinlichsten Krankenzimmern bey den eckelhaftesten und ansteckendsten Kranken erscheinen zu können, ohne mit Grausen, und einem für seine eigene Gesundheit gefährlichen Abschen erfüllet zu zu werden, dem getraue ich nicht zu sagen, daß er zum geistlichen Stande berufen sei;[2]) es kann sich freilich dieser Eckel verlieren, und es fehlt auch nicht an Beispielen solcher Geistlichen, die mit der Zeit die Allerunerschrockensten im Krankenbesuche geworden sind, welche im Anfange einen unüberwindlichen Abschen wider alle Kranke in sich zu fühlen glaubten; allein ich halte dafür, daß dieses nur ein eingebildeter, nicht aber angeborner und natürlicher Abschen war, wovon hier allein die Rede ist.

So unwidersprechlich es nun ist, daß man bey Erwählung des geistlichen Standes seine Neigung in Betracht ziehen müsse; so behutsam muß man hier zu Werke gehen. Wie oft geschieht es nicht, daß diese Neigung aus unbedeutenden, oder gar unerlaubten Ursachen entsteht: Wie viele giebt es nicht, die blos dadurch eine Neigung zum geistlichen Stande bekommen, weil sie einen geistlichen Anverwandten haben, der, weil er bei der ganzen Anverwandtschaft im Ansehen steht, bei dem jungen Menschen das Verlangen erwecket, eben diesen Stand zu ergreifen. Viele bekommen dadurch Lust, weil sie nichts herrlicheres und größeres, als ihren Geistlichen wissen, der im Dorfe wohnt. Wie vielen wird diese Lust von ihren Aeltern ge-

---

[1]) Mit Gottes Gnade kann man in diesen Sachen doch manches vervollkommnen, besonders durch das sogenannte Partitularexamen. Anmerk. d. Einf.) — [2]) Die „unreinlichsten Krankenzimmer bei den ekelhaftesten und ansteckendsten Kranken“ sind doch nicht gerade überall an der Tagesordnung. Anm. d. Einf.)

macht, die ihnen von ihren ersten Jahren an von nichts, als vom Geistlich werden, reden; wo mit dem geistlichen Stande die Versorgung der übrigen Geschwister immer verbunden wird, und also die Neigung zu seinen Anverwandten mit der Neigung zum geistlichen Stande gleichsam in eine Idee zusammenschmilzt. Dazu kömmt, daß der geistliche Stand eine gewisse Aussenseite von Bequemlichkeit hat, die man in andern Ständen nicht so leicht antrifft, und daß das geistliche Brod ein so sicheres Brod ist, welches man von Chikanen, denen man in andern Ständen ausgesetzt ist, befreyt geniessen kann.[1])

Wenn ich also Neigung zum geistlichen Stande erfordere, so darf man den Satz nicht umwenden, als wenn die Neigung schon ein hinlängliches Zeichen des Berufes wäre; denn gesetzt, ein Jüngling habe zum geistlichen Stande die größte Neigung; er ist aber dabei ein äusserst dummer und unfähiger Kopf; oder ist diese Neigung aus nichtswürdigen Ursachen entstanden, so würde es höchst unvernünftig, und wider alle göttlichen Absichten sein, wenn er dieser Neigung blindlings folgen, und sich dem geistlichen Stande widmen wollte. Kurz, von dem Abgang der Neigung läßt sich zwar auf den Abgang des Berufs, von der Gegenwart der Neigung aber nicht gleich auf die Gegenwart des Berufes schließen.

III. Regel. Man vermeide bei der Wahl des geistlichen Standes die falschen und unächten Beweggründe. Es ist diese Regel eine der wichtigsten, die den mehrsten Einfluß in die Amtsverrichtungen des Geistlichen hat. Denn es ist unläugbar, daß ein Jeder, der den geistlichen Stand antritt, nach derjenigen Absicht handeln werde, welche er sich beym Eintritte vorgesetzt hat. Es sind also diejenigen gewiß nicht geschickt, die Pflichten des geistlichen Standes zu erfüllen, und also nicht berufen, die entweder aus Liebe zur Gemächlichkeit, oder aus Begierde zu Ehrenstellen diesen Stand ergreifen. In dem ersten Falle befinden sich oft Jünglinge von geringem Herkommen; da sie sehen, daß ihre Aeltern und Anverwandten sich mit dem Feldbauen, und andern schweren Handarbeiten ernähren müssen, so verwenden sie sich zum Studiren, und erwählen den geistlichen Stand, als worin sie vorzüglich ein gemächliches, und von allen Beschwernissen freies Leben führen zu können glauben. In dem andern Falle aber sind öfters Jünglinge dinstinguirter und reicher Aeltern; sie möchten gern einen Stand wählen, der ihrer Geburt und Herkommen angemessen, und für sie nicht erniedrigend wäre; und da sie im Civilstande sich nicht so leicht empor schwingen zu können glauben, so wählen sie den geistlichen, als der ihnen zu diesem Ziel und Ende der tauglichste scheint.[2]) Alle diese werden

---

[1]. Letzteres kann wohl in unsern Tagen nicht mehr von allen Geistlichen gesagt werden. (Anmerkung des Einsenders.) — [2]) Das Gesagte hat wohl in unsern traurigen Zeiten nicht mehr dieselbe Geltung; manche Geistliche können

zwar diese ihre Absicht niemal öffentlich an Tag legen; sie werden vielmehr die Beförderung der Ehre Gottes, und das Wohl des Nebenmenschen, als ihre einzige Meinung und Absicht angeben; allein wenn sie sich genauer untersuchen wollten, so würden sie leicht finden, daß sie sich sehr oft selbst betrügen. Nicht derjenige hat die Beförderung der Ehre Gottes zur Absicht, der es mit dem Munde hersagt, oder dem ein oder der andere Gedanke davon durch den Kopf fährt; es muß hier ein Jeder seine ganze Gemüthsbeschaffenheit zu Rathe ziehen, dieselbe aufrichtig ohne Heuchelei untersuchen, und alsdann über sich selbst urtheilen.

Jüngling! Merkest du an dir, daß du nur immer Gemächlichkeit suchest, daß du alle Bemühung und Anstrengung verabscheuest; oder kannst du keine, auch noch so geringe Erniedrigung ertragen; willst du immer vorgezogen werden; pochest du bei allen Gelegenheiten auf die Vorzüge deiner Geburt, und auf deinen Reichthum; so fürchte ich sehr, du hast eine eitele und nichtswerthe Absicht bei der Wahl des geistlichen Standes; ich fürchte, du wirst dich in deinen Amtsverrichtungen nur in so fern treu und fleißig bezeigen, als sie Mittel abgeben, deine besondern Absichten, deine Bequemlichkeit, eitele Ehre, und Vermehrung deiner Einkünften, u. d. gl. zu befördern. Ist aber der Gedanke: Ich will im geistlichen Stande die Ehre Gottes, das Wohl meines Mitmenschen, und mein eigenes Heil befördern, recht lebhaft in dir geworden; äussert sich diese herrschende Gesinnung auch jetzt schon in deinem übrigen Betragen; bist du jetzt schon bereit, deine Gemächlichkeit, deine Vorzüge im Collisions-Falle aufzuopfern, dann trete getrost den geistlichen Stand an, du bist der Mann, dessen sich Gott als eines Werkzeugs bedienen wird, seine Ehre, und das Wohl anderer Menschen zu befördern.

IV. Regel. Man hüte sich, daß man sich nicht durch ungerechte und sündliche Wege in den geistlichen Stand eindringe.

Alle Arten der Bestechungen, hinterlistige Ränke der Verkleinerung Anderer, wodurch sich manche den Weg zu ihrem Glücke zu bahnen suchen, sind offenbare Eingriffe in die Vorsehung Gottes, und stehen also dem Berufe, wenn er göttlich seyn soll, entgegen. Die Alten, die mit dem Geiste dieses erhabenen Standes recht bekannt waren, waren in diesem Punkte äusserst strenge. Weit entfernt, durch irgend unerlaubte Wege sich in geistliche Aemter einzudringen, liessen sie sich vielmehr, auch da ihnen dieselbe von andern angetragen wurden, fast mit Gewalt dazu ziehen. Die Geschichte

---

wahrlich nicht „ein gemächliches und von allen Beschwernissen freies Leben führen" und haben auch wenig Aussicht, im geistlichen Stande mehr zu glänzen, als im Civilstande. Wenn übrigens von diesen, allerdings wenig edlen Motiven auch etwas als Nebenabsicht einfließt, so wird deshalb der Beruf zum geistlichen Stande noch nicht gleich verdächtig, falls nur andere Hauptabsichten vorhanden sind. (Anmerkung des Einsenders.)

erzählet sehr viele solcher Fälle, die man in den Briefen des h. Hieronymus, und den Büchern des h. Chrysostomus vom Priesterthume zu seiner Erbauung lesen kann.

Da ich mich aber hier auf diese Beispiele beziehe, so bin ich keineswegs gesinnt, die Sache zu übertreiben, und diese heiligen Männer so geradehin ohne alle Einschränkung zur Nachahmung aufzustellen. Sich melden, den rechtmäßigen Oberen sein Verlangen auf eine bescheidene Art zu erkennen geben; um Erlaubniß bitten, sich zu den gewöhnlichen Prüfungen stellen zu dürfen, sind ganz erlaubte Mittel, wodurch man sich den Weg zum geistlichen Stande bahnet. Ich verwerfe nur hier alles Einbetteln, wenn man nämlich durch Bitten, Zudringlichkeiten und Versprechungen, die Oberen einzunehmen, oder zu verleiten sucht, mehr nach Neigungen, als Gründen zu handeln.

V. Regel. Man wähle sich einen klugen und vertrauten Mann, mit dem man nach obigen Regeln das Geschäft seines Berufes überlege. Wer das menschliche Herz nur in etwa kennet, der wird diese Regel, besonders für junge Leute, für sehr wichtig halten. Ein junger Mensch setzt immer ein gerechtes Mißtrauen auf seine eigene Einsicht. Fremde Augen sehen immer schärfer als eigene. Der Jüngling betrachtet gemeiniglich nur das Glänzende, ist mit den Beschwernissen eines Standes nicht genugsam bekannt, und wählt daher sehr oft schief, wo er glaubt, am besten zu wählen. Wenn daher irgend ein Fall ist, wo die weise Regel Sirachs am 32. Kap. In allen deinen Geschäften erhole dich Raths bey andern, und du wirst nicht Ursache haben, deine Handlung zu bereuen; genau beobachtet zu werden verdient, so ist es gewiß derjenige, wo vom Berufe die Rede ist. Die schicklichsten Rathgeber wären freilich die Aeltern, als die die Fähigkeiten, Neigungen und Anlagen ihres Kindes am besten kennen müssen; allein wie oft geschieht es nicht, daß eben diese am schlechtesten rathen, und nur aus eitelen Absichten diesen oder jenen Stand vorschlagen. Es müßte also in Ermangelung der Aeltern dieser Rathgeber ein rechtschaffener Mann sein; denn es versteht sich wohl von selbst, daß man Leute, die nur ihren Rath nach schlechten Absichten einrichten, davon ausschliessen müsse. Es dürfte dieser rechtschaffene Mann allerdings ein Geistlicher sein, als der den geistlichen Stand am besten kennt, und daher dem jungen Menschen die beste Auskunft geben kann. Nur möchte ich hier weder einen gar zu sehr für seinen Stand Eingenommenen, noch einen Mißvergnügten wählen. Der erste würde den geistlichen Stand gar zu vortheilhaft schildern, nur die angenehme Seite zeigen, die Beschwernisse nur obenhin berühren, und dieselbe, weil sie ihm leicht sind, auch für jeden andern so leicht abschildern. Bey dem andern hingegen ist zu befürchten, daß er sich allein bei der schlimmen Seite aufhalten werde; und da er die Beschwernisse für unerträglich hält, so wird er dieselbe durchaus so abmalen: dadurch könnte

mancher wackere und tüchtige Jüngling von dem geistlichen Stande abgeschreckt werden, in dem er doch sein eigenes sowohl, als das Heil vieler Anderer sehr glücklich hätte befördern können. Besonders aber wünsche ich einen von Vorurtheilen freien Mann, der den Kopf nicht gleich von göttlichen Einsprechungen voll hat, wenn die Rede vom Berufe ist, der nicht eine jede angeflogene Neigung zum geistlichen Stande für eine Stimme Gottes hält; und der also nicht gleich von Verachtung göttlicher Eingebungen spricht, wenn der junge Mensch etwa nach angestellter Untersuchung sich nicht mehr zum geistlichen Stande tauglich findet. Wer keine deutlichen, festen, und der Wichtigkeit der Sache angemessenen Grundsätze hat, dessen Rathschläge werden mehr schädlich, als nützlich seyn.

VI. Regel. Man verbinde diese angestellten Untersuchungen und Berathschlagungen mit einem eifrigen und anhaltenden Gebete. Es ist unnöthig, hier erst die Nothwendigkeit und den Nutzen des Gebetes in jenen Fällen zu erweisen, wo es auf unser ganzes zukünftiges Leben ankömmt. Die h. Schrift ist voll solcher Ermahnungen, die ein jeder Christ aus seinem Religions-Unterrichte genugsam kennen wird. Gleichwie aber eine der vornehmsten Erfordernisse zum Gebete überhaupt die vollkommene Ergebenheit in den göttlichen Willen ist; so muß diese christliche Gemüthsbeschaffenheit vorzüglich in dem Herzen desjenigen, der um die Erkenntniß seines Berufes bittet, herrschend seyn. Ich sage dieses wegen gewisser Jünglinge, die, wenn sie sich zu einem geistlichen Stande berufen glauben, mit einer ausserordentlichen Hitze und Verlangen sich den Weg dazu bahnen wollen; sie gehen alles an, sie bewegen Himmel und Erde, sie sind dabey unermüdet in ihrem Gebete, und doch können sie oft ihren Zweck nicht erreichen; diesen möchte ich nebst ihrem Gebete mehr Ergebenheit in den göttlichen Willen anrathen; sie würden dadurch ruhiger werden, und eine desto bessere Wirkung ihres Gebetes wenigstens in andern Fällen zu hoffen haben.

Ueberhaupt aber ist zu wünschen, daß junge Leute mehr von der Nothwendigkeit des Gebets in dem Berufsgeschäfte überzeugt wären. Willst du also Jüngling! den Vorwürfen deines Gewissens im Punkte des Berufes ausweichen, so versäume die Pflicht des Gebets nicht; mache dich niemal an die Untersuchung deines Berufes, ohne daß du sie mit dem Gebete anfangest, fortsetzest, und endigest; dann kannst du getrost jenen guten Geist erwarten, den Gott jenen versprochen hat, die ihn darum bitten.

Zum Schluß will ich noch etliche Anmerkungen beifügen, die nicht ganz ohne Nutzen sein werden.

I. Ich räume gern ein, daß, wenn sich alles jetzt Angemerkte auch gleich noch so leicht beurtheilen liesse, es dennoch einem überlegenden und gewissenhaften Gemüthe immer schwer fallen werde, mit völliger Ueberzeugung und Beruhigung einen Stand, der so wichtig, wie der geistliche ist, anzutreten. Aber das thut nichts zur

Sache. Geschieht dieses nicht auch bey allen erheblichen Auftritten unseres Lebens? Sind die Folgen der Zukunft nicht allemal in einer Dunkelheit eingehüllt, die uns bald Vortheile, bald Uebel von ferne sehen läßt: Vertrauen auf Gott, und eine männliche Fassung müssen hier das meiste thun. Man folge seinem innerlichen Berufe, man beobachte die oben vorgeschriebenen Regeln; und dann erwarte man mit gelassenem, und Gott ergebenem Herzen die verschiedenen Auftritte, die uns in dem geistlichen Stande begegnen werden. Die Ungewißheit, ob wir den mit dem geistlichen Stande verknüpften Obliegenheiten auch gewachsen seyn werden: ob wir all das Gute, welches wir könnten, auch stiften werden; ob wir allen Versuchungen, die uns aufstossen können, auch tapfer und standhaft widerstehen werden: diese Ungewißheit muß uns von dem geistlichen Stande nicht abschrecken. Wer versichert uns denn, ob wir in einem andern Stande all dasjenige leisten werden, was man von uns fordert?

Die II. Anmerkung betrifft diejenigen, die diese Regeln verabsäumet haben; und denen ihr Gewissen das traurige Zeugniß giebt, daß sie den geistlichen Stand angetreten, zu dem sie, nach obigen Regeln zu schliessen, wahrscheinlicher Weise nicht berufen waren. Hier muß ich offenherzig bekennen, daß ich den Eintritt in den geistlichen Stand, ohne dazu berufen zu seyn, für nichts mehr, und nichts weniger, als eine grobe Vergehung gegen die göttlichen Gesetze, das ist: für eine Sünde halte; die freilich um so schwerer ist, je schlimmer die Folgen sind, die eine solche Wahl sowohl auf Seite des Wählenden, als auf Seite Anderer nach sich ziehet. Gleichwie nun alle Sünden, besonders jene, die viele und sehr wichtige schlimme Folgen haben, so lange sie nicht gebessert sind, uns der immerwährenden Gefahr unsers ewigen Heils aussetzen, so verhält es sich auch mit dieser Sünde. Wollen also solche ihr Heil in Sicherheit setzen, so müssen sie freilich diesen Fehltritt bereuen, die übeln Folgen, so viel sie können, verhindern, und sich in Stand setzen, die Pflichten ihres Amtes zu erfüllen. Wer z. B. ohne hinlängliche Fähigkeit, oder ohne innere tugendhafte Gesinnungen den geistlichen Stand angetreten, muß sich dieselbe, so viel möglich, noch erwerben: Wer aus unheiligen Absichten denselben ergriffen, muß seine Meinung reinigen: Wer ohne Lust, oder Neigung sich hineinbegeben, muß sich gewöhnen, aus höherm Antrieb und heiligen Beweggründen die Pflichten seines Amtes zu verrichten: Wer durch sündliche und schlimme Wege sich dahin eingedrungen, muß diesen Fehler gehörig bereuen; und alsdann desto eifriger, und aus reinen Absichten seine Obliegenheiten erfüllen. Und das ist, was man gemeiniglich mit diesen kurzen Worten ausdrückt: Si non es vocatus, fac. ut voceris. Ich weiß wohl, daß dieses alles nicht ohne große und merkliche Beschwerniß geschehen könne; allein daraus folgt doch wohl nicht, daß es ganz unmöglich, oder wie sich einige Asceten ausgedrückt haben, das Heil eines solchen verloren sey.

Die III. Anmerkung betrifft die Pflicht, welche die studirende Jugend überhaupt hat, sich auf ihren zukünftigen Stand gehörig vorzubereiten. Ob ihr zwar noch nicht wissen könnet, werthe Jünglinge! was für eine besondere Bestimmung eure künftige Lebensart haben werde, so habt ihr euch doch alle gegenwärtig dem Studiren gewidmet. Ihr müsset also einmal als Gelehrte in diesem oder jenem Stande, in diesem oder jenem Amte euch der Welt nützlich machen. Man erwartet in euren Personen einstens Männer, die das Heil des Staates befördern, und Segen ausbreiten können. Man erwartet an euch Vertheidiger der h. Religion, Beschützer der Gerechtigkeit, und Erretter des menschlichen Geschlechts von den Klauen des Todes. Wollet ihr euch die Vorwürfe eures Gewissens ersparen, so trachtet, euch in den Jahren eurer Jugend schon darauf vorzubereiten. Leget also bei Zeiten einen guten Grund des Christenthums, welches der Grund alles irdischen Wohlstands, und alles göttlichen Segens ist. Seid hiernächst fleißig und eifrig in Erlernung derjenigen Wissenschaften, welche euch geschickt machen, dem Stande, den ihr einstens antreten werdet, mit Nutzen vorzustehen. Denket nicht, daß ihr in euren reiferen Jahren alles wieder einbringen wollet, daß ihr alsdann, von der Noth gedrungen, wohl werdet arbeiten müssen: lasset euch von diesem Gedanken nicht täuschen, der schon das Unglück so vieler war. Es ist wider alle Erfahrung, daß man im Alter erst anfange, arbeitsam zu werden, wenn man es in der Jugend nicht war. Wie könnet ihr dann erst jene Hilfswissenschaften erwerben, die doch zu euren Geschäften so nöthig sind. Mit welchem Gewissen könnet ihr einen Stand antreten, zu dem ihr gar nicht vorbereitet seid. Setzt euch der Gefahr nicht aus, einstens entweder gar nicht versorget zu werden, oder einen Stand wählen zu müssen, wozu ihr wahrscheinlicher Weise nicht berufen, und worin ihr also kein Heil, kein Glück und Segen von Gott erwarten könnet."

Ueber Schulbibliotheken.

Von Domcapitular Dr. Johann Rößler, Seminardirector in St. Pölten.

Es wird jetzt nicht leicht weder in der Stadt, noch auf dem Lande eine Schule anzutreffen sein, die nicht ihre eigene Bibliothek hätte. Diese Bibliotheken, an und für sich betrachtet, haben jedenfalls für Kinder, welche das zehnte Lebensjahr schon überschritten haben, auch ihre Vortheile, wenn ein weiser und beschränkter Gebrauch davon gemacht und jede Lesewuth ausgeschlossen wird. Doch darf der Jugend nur das Beste geboten werden: denn die Bücher sollen in der Erziehung des Kindes das ergänzen, was Eltern und Lehrer noch nicht erreicht haben. Was muss aber da der Seelsorger für traurige Erfahrungen machen? Schon Kellner, der sich viel

mit Schulwesen beschäftigt, schreibt: „Geschrieben wird in unseren Tagen allerdings viel, leider aber oft genug von Leuten, die dabei mehr ihren Magen, als die Bildung des heranwachsenden Geschlechtes im Auge haben und die zudem mit sich selbst noch nicht über die Eigenschaft einer guten Jugendschrift ins Reine gekommen sind." Gar mancher Unerfahrene, der die Feder gut zu gebrauchen versteht, meint schon den Beruf in sich zu haben, als Jugendschriftsteller aufzutreten. Und wenn sie auch den bekannten Ausspruch recht gut wissen, „dass für die Kinder eben das Beste gut genug sei", so leben sie doch in dem süßen Wahne, dass gerade das, was sie geschrieben haben, das Beste sei.

Wird nun die Errichtung von solchen Schulbibliotheken den Händen solcher Leute anvertraut, die vielleicht nicht den rechten Einblick in den Stand der Jugendliteratur haben oder die vielleicht alle religiös gefärbten, wahrhaft bildenden Jugendschriften ausscheiden, so kann es nicht fehlen, dass solche Bibliotheken der heranwachsenden Generation sogar zum Schaden und Verderben gereichen können. Schon der Heide Aristoteles sagt in seinen Schriften: „Unzüchtige Gemälde und derlei Schriften sind von den Kindern fernzuhalten." Und Marcus Quintilian, ein alter römischer Schriftsteller, stellt die Behauptung auf: „Ein guter Lehrer spricht von nichts so oft und warm, als vom Anständigen und Sittlichen." Und diese Grundsätze, die schon von Heiden aufgestellt worden sind, werden nicht selten von modernen Jugendschriftstellern außeracht gelassen. So z. B. führt Karl Stöber in seinen Jugendschriften dem Leser Beispiele eines betrunkenen Schulmeisters, eines vom Trinken ganz blöd gewordenen Bürgermeisters u. s. w. vor. Kinderschriften, in denen Verirrungen und Laster der Eltern, Priester und Lehrer oder anderer obrigkeitlicher Personen oder sehr bedenkliche Schattenseiten des Familienlebens geschildert werden, gehören gewiss nicht zu jenen, welche Verstand und Herz bilden und veredeln können. Aber diese Gesichtspunkte hat man in den gegenwärtigen Schulbibliotheken bei Errichtung derselben vielfach übersehen.

In der Schulbibliothek einer Mädchenbürgerschule, deren Verzeichnis mir vorliegt, findet sich unter anderen auch angeführt eine Erzählung von Franz Hoffmann, „Der Schatz des Inka", vor welchem Buche die Jugend nicht genug gewarnt werden kann. Ein Scheusal eines habgierigen, schlechten Schulmeisters wird hier den Lesern vorgeführt, der mit seinem noch schlechteren Sohne nach Amerika auswandert, um Schätze zu sammeln. Ein Indianer läßt ihnen dort den Schatz des Inka sehen. Was soll nun die Jugend lernen aus dem Buche, wenn sie folgendes liest: Der Vater spricht zu seinem Sohne: „Sobald der Indianer erscheint, stürzen wir zu gleicher Zeit über ihn her, reißen ihn zu Boden und fesseln ihn mit diesen Stricken, die ich zur Fürsorge mitgenommen habe." Der Indianer erscheint. Da packen ihn Vater und Sohn, stürzen ihn zu

Boden — es fällt ein Schuss, der Sohn hatte den Indianer getroffen. Und nun folgt ein Gespräch zwischen Vater und Sohn, das Zeugnis gibt von des letzteren Ruchlosigkeit und Frechheit. Und wie ergötzlich, wenn im selben Buche ein listiger, schlauer Franciscanermönch vorgeführt wird, der leidenschaftlich spielt und dabei oft sein ganzes Geld, sogar das ihm anvertraute Gut, verspielt!

In selbe Bibliothek wurden auch Olga Eschenbachs „Gertrudens Erzählungen" aufgenommen, die durchaus nicht für katholische, am wenigsten für die weibliche Jugend, wie der Titel angibt, zu empfehlen ist. Abgesehen davon, dass viel Romantik und Liebelei beim Mondenschein vorkommt, werden auch die Gefühle der Katholiken aufs empfindlichste verletzt. Die siebzehnjährige Nonne Clara soll mit ihrem Geliebten entfliehen, doch dieser wird auf der Jagd erschossen. Clara versinkt bei der Nachricht über seinen Tod in eine Ohnmacht und in ihren Fieberphantasien verräth sie ihrer Mitschwester das traurige Geheimnis ihrer heißen Liebe. Sie genas von der schweren Krankheit — aber der strenge Beichtvater dictierte ihr eine übermäßig große Strafe.

Bald musste sie mit einer Geißel den Rücken bis aufs Blut peitschen, bald ganze Nächte auf den kalten Steinen der Kirche liegend, wachend und betend zubringen, oder auf bloßen Knien bestimmte Male um den Altar herumrutschen.

Das sind nur einige Beispiele von solchen Büchern, die in der oben erwähnten Schulbibliothek der Jugend zum Lesen geboten wurden. Der Katechet jener Schule ließ sich nun das vollständige Bücherverzeichnis von der betreffenden Direction vorlegen und an der Hand des großen Werkes von Engelbert Fischer: „Großmacht der Jugend- und Volksliteratur" hatte er alle Bücher durchgesehen. Da fanden sich bei einer Anzahl von nicht ganz 200 Nummern mehr als 30, die theils wegen unsittlichen Inhaltes, theils wegen Verspottung und Verhöhnung katholischer Religion und ihrer Diener, theils aus anderen pädagogischen Rücksichten der Jugend nicht gegeben werden sollten. Ja, in diesem Verzeichnisse kamen sogar Erzählungen vor, welche directe Ausfälle gegen Oesterreich und unser erlauchtes Kaiserhaus enthielten. So wird, um nur Eines anzuführen, in einem sonst hübschen Lebensbilde von Ernst Moriz Arndt von Ferdinand Schmidt der edlen Dynastie der Habsburger vorgeworfen, dass sie die Völker getäuscht und sich zu einem Vasallen Roms, d. h. eines verweltlichten Priesterthums herabgewürdiget habe. Wie man so etwas der österreichischen Jugend in die Hände geben kann, ist unbegreiflich. Ueberhaupt blieben die Erzählungen von Ferdinand Schmidt besser aus Jugendbibliotheken weg und doch werden sie fast überall in dieselben aufgenommen.

Es ist sonderbar! Die weltlichen Schulinspectoren, die sonst gleich mit Blitzesschnelligkeit geneigt sind, gegen den Katecheten vor-

zugehen, wenn er einer Verletzung religiöser Gefühle Andersgläubiger, vielleicht der Juden, oder der Verbreitung und Förderung des Kindheit Jesu-Vereines und anderer oft geringfügiger Dinge beschuldiget wird, finden hier, wo doch der heranwachsenden Jugend die größte Gefahr droht, nicht den geringsten Anlass, einzuschreiten. Man kann nicht annehmen, dass ihnen die Sache unbekannt ist, denn die Verzeichnisse müssen doch dem Bezirksschulrathe vorgelegt werden.

Dass diese genannte Mädchenschule nicht allein dasteht mit ihren für die Jugend vielfach unpassenden Büchern, dafür bürgen die Berichte über Jugendbibliotheken, die sich theils in der von Fischer Engelbert herausgegebenen „Großmacht der Jugend- und Volksliteratur", theils in den „Christlich-pädagogischen Blättern" von Panholzer finden.

Es entsteht nun da die wichtige Frage: Was hat der Katechet oder Seelsorger in einem solchen Falle für eine Pflicht? Was kann er thun? Dass es Pflicht desselben ist, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, um solche Bücher aus der Jugendbibliothek zu entfernen, bedarf keiner weiteren Erörterung. Denn als Seelsorger ist er nicht bloß Lehrer und Priester, sondern auch Hirt der Gemeinde, mithin muss er auch die Gefahren abwenden, die den seiner Sorgfalt anvertrauten Gläubigen, Kindern sowohl als Erwachsenen, drohen.

Jener oben angeführte Katechet hat die als unzulässig erkannten Bücher der Schuldirection bekanntgemacht. Und was geschah? Anfangs allerdings soviel wie nichts. Der Schulleiter erkundigte sich, was auf die unliebsame Aufstöberung des Katecheten hin zu geschehen habe und er bekam die Weisung, die Bücher nochmal durchsehen und prüfen zu lassen, aber nicht etwa vom Katecheten, sondern von einem Lehrer. Es geschah — und der Referent fand alles in Ordnung bis auf zwei Bücher, die doch zu grell allen erziehlichen Grundsätzen Hohn sprachen und zudem sehr unpatriotischen Inhaltes waren. Sonst blieb alles beim Alten und die übrigen Bücher wurden nachher wie zuvor den Kindern zum Lesen gegeben. Der Katechet machte hierauf nochmal einen Versuch und es wurden wieder einige Bücher entfernt.

Zuerst wird sich also die Thätigkeit des Katecheten und Seelsorgers dahin erstrecken müssen, dass er auf die Lehrer und besonders auf den Leiter der Schule, dann auf den Ortsschulrath einzuwirken sucht. Durch beständiges Mahnen und Drängen lässt sich oft manches erreichen. Er wird wachsam sein bei Anschaffung von neuen Büchern, und wenn nothwendig, wird er auch Beschwerde führen beim Bezirksschulrathe und sich dabei auf die für Errichtung von Schulbibliotheken maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen berufen. Ein Erlass des ö. Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. December 1871, Z. 2802, bezeichnet die Schulbibliotheken als „Lehrmittel", welche

die intellectuelle und moralische Bildung der Schuljugend fördern helfen sollen. Allerdings wird als der „verantwortliche Leiter der Volksschulbibliothek der Leiter der Schule" bezeichnet, aber es wird zugleich (A. Punkt 7) „als Aufgabe des bei der Schule angestellten Lehrpersonales" hingestellt, „sich mit dem Inhalte der in der Volksschulbibliothek vorhandenen Bücher bekannt zu machen, um den einzelnen Schülern die Lectüre solcher Bücher empfehlen zu können, welche für sie mit Rücksicht auf ihre Individualität von besonderem Nutzen wären«.

Da offenbar auch der Katechet als zum „Lehrpersonal der Schule" gehörig angesehen werden muss, so steht ihm auch wie jedem anderen Lehrer das Recht zu, sich Einblick in die Schulbibliothek zu verschaffen und als Seelsorger wird er nicht bloß darauf dringen, dass, wie die Verordnung des ö. Ministers für Cultus und Unterricht ddo. 12. Juli 1875, Z. 315, sagt, alle Bücher ausgeschlossen bleiben, „welche die Anhänglichkeit an die allerhöchste Dynastie, das patriotische Gefühl oder die Achtung vor den vaterländischen Einrichtungen verletzen", sondern er wird sich auch darauf berufen, dass die Bücher ein „Mittel sein sollen für intellectuelle und moralische Bildung der Kinder", dass mithin alle irgendwie als unpassend erkannten entfernt werden.

Sollte dies alles nichts nützen und auch eine Anzeige an den Bezirksschulrath erfolglos bleiben, so stehen dem Seelsorger noch andere Mittel zu Gebote, die, wenn auch nicht durchgreifend, so doch nicht ganz ohne Erfolg sein dürften. Er kann die conservativen Tages- und Fachblätter benützen, und dass dieses Mittel vielfach Anwendung findet, beweisen die Berichte über Jugendbibliotheken in den „Christlich-pädagogischen Blättern".

Oft sind solche öffentliche Warnungsrufe doch nicht ganz nutzlos. Beweis dafür ist die Thatsache, dass laut Verordnung des niederösterreichischen Landesschulrathes vom 7. Mai 1880, Z. 2486, die Schulleitungen beauftragt wurden, das „Märchenbuch von Bechstein" theils wegen unsittlicher, theils wegen das religiöse Gefühl verletzender Stellen von den Schulbibliotheken sogleich zu entfernen.

Als das beste und geeignetste Mittel, den modernen Schulbibliotheken entgegenzuwirken, dürfte sich wohl die Gründung von „katholischen Jugendbibliotheken" erweisen, wie es in manchen Orten von eifrigen Seelsorgern schon geschehen ist. Der Katechet hat in der Schule und auch außerhalb derselben vielfach Gelegenheit, die Kinder auf den Schaden und auf das Verderben aufmerksam zu machen, das schlechte Lectüre anrichten kann und er kann sie erinnern, wo und wie sie sich gute Bücher, welche Geist und Herz veredeln, verschaffen können. Ein solches Vorgehen hat sich schon vielerorts als praktisch erwiesen. Eine andere, nicht minder wichtige Frage ist allerdings die, wer diese katholischen Jugend-

bibliotheken herstellen soll? Der Katechet ist in den seltensten Fällen in der Lage, aus eigenem solche Auslagen, wie sie mit der Errichtung einer solchen Bibliothek verbunden sind, bestreiten zu können. Und woher sie sonst nehmen? Es geschieht heutzutage von katholischer Seite soviel für fromme Vereine und es ist recht. Sie haben sich als gute Mittel erwiesen, die Herzen der Katholiken einander zu nähern und religiöses Leben, religiöse Begeisterung auch bei solchen zu wecken, die fast schon ganz dem gefährlichen Schlummer der Sorglosigkeit und Gleichgiltigkeit anheimgefallen waren. Die Mitglieder dieser Vereine lassen sich Geld, Zeit und Mühe kosten, um der geistigen und materiellen Noth ihrer bedrängten Nebenmenschen zuhilfe zu kommen, denn die christliche Liebe ist ja unermüdlich. Wie wäre es nun, wenn sich die in verschiedenen Diöcesen (St. Pölten, Linz, Salzburg, Graz und Troppau) bestehenden Pressvereine der Jugendbibliotheken annehmen und die Gründung derselben sich angelegen sein ließen, soweit es ihre Mittel erlauben? Denn abgesehen davon, dass sie gerade keinen Ueberfluss an verfügbaren Geldmitteln haben, so sind sie ohnehin schon vielfach mit Arbeit durch die Tagespresse u. dgl. überbürdet. In vielen Fällen wird es wohl möglich sein, die einzelnen Pfarrgemeinden dafür ins Interesse zu ziehen, dass bei ihnen die Gründung einer kleinen Jugendbibliothek möglich wird. Es ist dieser Gedanke von katholischen Jugendbibliotheken nicht neu. In dieser „Quartalschrift“ wurde er schon wiederholt ausgesprochen in den praktischen Artikeln von Professor Josef Schwarz: „Die Verbreitung christlicher Hausbücher durch katholische Bücher- und Lesevereine“ (Jahrgang 1878). Als Bibliothekar könnte entweder ein rechtlicher katholischer Laie oder am besten der eigene Seelsorger und Katechet fungieren, der die Leute in Predigten und in der Privatseelsorge darauf aufmerksam machen könnte. Es ist nun allerdings schon die Frage angeregt worden, ob es den Katecheten gestattet sei, schulpflichtigen Kindern Bücher zur Lectüre zu bieten, welche nicht der Schulbibliothek entnommen sind, allein diese Frage ist durch einen Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 30. November 1879, Z. 18.570, an den k. k. niederösterreichischen Landesschulrath in bejahendem Sinne entschieden worden, wie dies die bischöfliche Consistorialcurrende Nr. 15 vom Jahre 1879 für die Diöcese St. Pölten bekanntgab. In der Zuschrift, mit welcher dieser Ministerial-Erlass dem bischöflichen Ordinariate St. Pölten mitgetheilt wurde, heißt es ausdrücklich, dass „es den Religionslehrern an Volks- und Bürgerschulen nach wie vor unverwehrt bleibt, die Privatlectüre der Schulkinder direct zu fördern innerhalb der durch die gesetzlichen Normen gezogenen Grenzen“. Im Anschlusse an diesen citierten Erlass gab dann die erwähnte Currende für die Seelsorger (Katecheten) eine sehr beachtenswerte Weisung, wie sie sich im gegebenen Falle zu verhalten hätten, welche auch in der „Quartalschrift“ vom Jahre 1880, pg. 865 und

866, enthalten ist. Dass dadurch, dass der Seelsorger selbst die directe Förderung der Privatlectüre der Schulkinder in die Hand nimmt und bei der katholischen Jugendbibliothek die Stelle eines Bibliothekars versieht, ihm eine oft nicht geringe Last erwächst, ist nicht zu leugnen. Aber der treue Hirt, der seinen Beruf erfasst, wird sich auch zu solchen neuen Opfern verstehen. Ist ja die Liebe geduldig und erfinderisch. Jeder Seelsorger, der Verständnis für unsere Zeitrichtung hat, wird den Einfluss der Lectüre, der guten und der schlechten, zu beurtheilen wissen.

Die Presse ist eine Großmacht geworden und vorzüglich arbeitet die schlechte, liberale Presse in Zeitungen und in Büchern dahin, der Jugend und dem Volke den Christusglauben zwar unbemerkt, aber um so sicherer aus dem Herzen zu stehlen. Hie und da wirft man die heuchlerische Maske bereits ab und sagt es offen heraus, was man will. Offener Gotteshass, Fleischeslust, Aufruhr gegen Gottes Gebot, Hohn gegen Kreuz und Opfer, Spott gegen das Heiligste und Ehrwürdigste wird gepredigt und die Zahl dieser Schriften ist Legion. In den Großstädten, den Abzugscanälen des gebildeten und ungebildeten Publicums, hat die entsittlichte Freimaurer- und Judenpresse ihren Sitz aufgeschlagen und die Treber derselben dienen dazu, eine Unzahl Blätter in den Provinzstädten damit zu sättigen. Die Religion wird offen von ihnen ein „ausländisches Gewächs, ein Gespenst, Pfaffentrug, eine Sage für Kinder und alte Weiber" und dergleichen genannt, die heiligsten Geheimnisse unseres Glaubens werden in den unfläthigsten Koth gezogen oder als Humbug bezeichnet. Und woher die öffentliche Schamlosigkeit, die sich breit macht im Theater, in Darstellungen der bildenden Kunst, in musikalischen Compositionen, in Journalen mit und ohne Illustration, in Tänzen, Kleidern und Liedern? Von der gottlosen, schlechten Presse! Die Producte dieser Schandpresse gehen von Haus zu Haus, in die Hände der Frauen und Kinder und richten namenloses Unglück an.

Das Volk hat eben ein Bedürfnis nach Bildung und Aufklärung, es hat Wissensdurst und kann es seinen Durst nicht an reiner Quelle löschen, so eilt es zur vergifteten Pfütze.

Wer kann da noch gleichgiltig bleiben? Darum gerettet, was gerettet werden kann. Es gilt unser heiligstes Palladium, den Glauben, die Religion. Und bevor wir die unserer Sorge anvertrauten Kinder uns entreißen lassen, müssen wir alles daransetzen, um die liberalen Bibliotheken durch bessere Jugend- und Volksbibliotheken zu ersetzen. Das Predigen dagegen, das Jammern und Wehklagen hilft nicht viel. Das sind nur halbe Maßregeln. Will man dem Menschen etwas wehren, so muss man ihm besseres dafür bieten können. Und das können wir. Thatsachen beweisen es. Gott wird seine Gnade dazu geben, um den modernen Riesen, die schlechte Presse, zu besiegen.

Aber Liebe muss den Seelsorger beseelen, Liebe zu den ihm anvertrauten Menschenseelen gleich seinem Vorbilde, dem Heilande, von dem Brentano singt:

„Liebe war des Meisters Leben,
Liebe war sein groß' Gebot;
Liebe war sein ganzes Streben,
Liebe war sein schöner Tod!"

Chloroform und Morphium.

(Aus Bayern.)

Vielleicht wird man sich wundern, dass die Frage über die Erlaubtheit der Anwendung eines Arzneimittels zum Gegenstand einer theologischen Erörterung gemacht werden mag. Aber dieselbe ist theoretisch interessant und praktisch wichtig.

Nehmen wir zuerst das Chloroform vor, so ist zu bemerken, dass dasselbe, in geringerer Quantität inhaliert, bisweilen auch als Heilmittel bei Krampfhusten, schweren asthmatischen Anfällen u. dgl. angewendet wird. In größerer Quantität, welche Betäubung hervorruft, wird es bei gewissen convulsivischen Zuständen angewendet: bei hochgradigem Veitstanz mit continuierlicher Muskelunruhe, bei unaufhörlichen epileptischen Anfällen, bei sehr heftigem Starrkrampf, wenn durch den Krampf der Inspirationsmuskeln das Leben direct gefährdet ist. In diesen und ähnlichen Fällen kann die Einathmung von Chloroform geradezu lebensrettend wirken. Seine häufigste Anwendung findet es als Betäubungsmittel bei chirurgischen Operationen und bei schwerer Entbindung. Mit der Untersuchung, wie die Anästhesie, die Empfindungslosigkeit, hervorgerufen wird, haben wir uns zunächst nicht zu beschäftigen. Wir fassen nur die thatsächliche Folge ins Auge, nämlich, dass der Chloroformierte des Gebrauches aller äußeren und inneren Sinne vollständig beraubt, dass er bewusst- und gefühllos ist. Dass die Anwendung von Mitteln, durch welche das Gefühl des Schmerzes entfernt wird, erlaubt ist, bedarf wohl keines Beweises. Durch die Auflegung von Eis, durch die Bespritzung der Haut mit verschiedenen Aetherarten: Hydramyläther, Chloräthyl u. dgl., welche sehr schnell verdunsten, dadurch Kälte erzeugen und einen Krampf der kleinen Arterien hervorrufen, wird das Blut an der betreffenden Stelle zurückgedrängt, und dadurch werden die dort liegenden Gefühlsnerven auf eine Zeitlang ganz gefühllos, oder wird wenigstens das Schmerzgefühl bedeutend weniger empfindlich. Cocaïn, auf die Schleimhäute (in der Nase, im Mund oder Rachen) gepinselt oder unter die äußere Haut gespritzt, hat dieselbe Wirkung durch directe Lähmung des sensiblen Endapparates der Nerven. Da hiedurch das Bewusstsein in keiner Weise alteriert wird, so kann die Erlaubtheit dieser Mittel nicht zweifelhaft sein.

Anders ist es mit jenen Mitteln, bei deren Gebrauch die Anästhesie mit völliger Bewusstlosigkeit verbunden ist, zu welchem Zweck früher Schwefelätherdämpfe, jetzt die Einathmung von Chloroform verwendet wird. Die Frage dreht sich also darum, ob zum Zwecke einer schmerzlosen Operation es erlaubt ist, den Patienten auf eine Zeitlang der Vernunft völlig zu berauben, also ihn in einen Zustand zu bringen, welcher gleich ist der ebrietas perfecta, welche besteht in der privatio rationis. Die älteren Moralisten besprechen die Anwendung dieser Mittel selbstverständlich nicht, weil sie erst um die Mitte unseres Jahrhunderts aufkamen. Aber in Parallele ist zu stellen die von ihnen oft behandelte Frage, ob es erlaubt sei, in schwerer Krankheit zum Zweck der Wiedergenesung ein solches Quantum geistiger Getränke zu nehmen, dass dadurch Trunkenheit hervorgerufen werde.

Voit (I, 335) hält die negative Ansicht für die wahrscheinlichere. Diejenigen, welche es für erlaubt halten, begründen ihre Ansicht damit, dass man 1. in diesem Falle nicht aus Sinnlichkeit trinke, und deshalb die Trunkenheit keine formelle, sondern nur eine materielle sei, welche nicht in sich böse, sondern aus wichtiger Ursache erlaubt sei; 2. dass es erlaubt sei, aus wichtiger Ursache ein Schlafmittel zu nehmen, wenngleich man nicht aus dem Schlafe sofort zum vollen Gebrauch der Vernunft wieder erweckt werden könne; ergo a pari; 3. dass es nicht gegen die Selbstliebe sei, sich den Arm abnehmen zu lassen, um das Leben zu retten; also auch nicht gegen die Mäßigkeit, für eine Zeitlang die Vernunft zu betäuben, um das ganze: Vernunft und Leben zu retten. Die Parität der letzteren Gründe beanstandet Jansen (nach Voit) damit, dass hier nicht etwas erstrebt werde, was intrinsece malum sei, wie in dem fraglichen Falle; und Voit fügt bei, dass auch die Freunde dieser Ansicht fast alle voraussetzen, dass gar kein anderes Mittel zur Genesung vorhanden sei, weshalb auch sie in praxi dasselbe nicht leicht erlauben würden.

Die Meisten dagegen erklären die Erlaubtheit als sententia probabilis, sogar als sententia probabilior. (Siehe Scavini I. no 927 und S. Alphonsus lib. V. no 76.) Diese Ansicht wird gestützt durch den Satz des hl. Thomas, dass die Trunkenheit ihrer Natur nach peccatum mortale sei, quod homo absque necessitate reddat se impotentem ad utendum ratione, per quam homo in Deum ordinatur (1. 2. q. 88. a 5). Aus diesem Satz aber folgern sie: Wenn eine Nothwendigkeit dazu vorliegt und jenes sogar nur indirect geschieht, so ist es erlaubt.

Das wäre nun unser Fall. Denn wenn je dieses Mittel verordnet würde, so wäre der zu erreichende Zweck nicht die Trunkenheit, also die Beraubung des Gebrauches der Vernunft, sondern eine größere Aufregung der Lebensgeister, ein heftigeres Wallen des Blutes, wodurch der Krankheitsstoff überwunden und ausgeschieden

werden soll. So gilt ja als ein bekanntes populäres Mittel, wenn man glaubt, durch den Verkehr mit Blatternkranken u. dgl. inficiert worden zu sein, vor dem Schlafengehen rasch ein größeres Quantum starken Weines zu trinken. Hier ist weder von einer delectatio die Rede, noch wird Trunkenheit intendiert, sondern lediglich ein Ueberwinden der Infection. Ein Arzt theilt mir aus seiner Praxis mit, dass eine Wöchnerin mit schwerem Eiterfieber durch unglaubliche Mengen schwerster Weine und Cognacs sich förmlich „gesund getrunken" habe. Aus eigener Erfahrung weiß ich, daß in den Kriegslazarethen von 1866 und 1870 Soldaten mit heftig eiternden Wunden große Quantitäten schweren Rothweins verordnet erhielten. Die Aerzte nahmen an, daß durch Alkoholzufuhr die Oxydation der Fette und des Eiweißes im Körper, mit andern Worten der Stoffwechsel verlangsamt und der Kräfteverfall verhindert wird.

Aehnlich ist zu beurtheilen die Anwendung von Chloroform als Vorbereitung zu einer Operation. Hier wird nicht in erster Linie die Bewusstlosigkeit intendiert, sondern die Gefühllosigkeit gegen die Schmerzen der Operation. Und auch das dient vielleicht nicht zunächst dem Kranken, sondern wohl mehr noch dem Arzte. Wenn dieser das Stöhnen und Schreien des Kranken hören und gegen dessen schmerzliches Zucken bei der Anwendung des Messers ankämpfen muss, dann wird er selbst leicht unsicher und nervös werden. Wenn dagegen der Patient absolut regungslos, weil gefühllos ist, dann wird der Operateur mit voller Ruhe und Sicherheit seines Amtes walten können. Auch gibt es Fälle, in denen zur Vornahme einer Operation erst gewisse Partien willkürlicher Muskeln erschlaffen müssen, was nur durch Betäubung (chloroformieren) erzielt werden kann, z. B. bei der Reposition eingeklemmter Unterleibsbrüche, bei der Einrichtung von Verrenkungen, wo die Muskeln oft unüberwindlichen Widerstand entgegensetzen und man durch Gewaltanwendung noch größeren Schaden anrichten würde.

Uebrigens ist auch die Rücksicht auf das Gefühl des Patienten nicht außeracht zu lassen. Die menschlichen Grundaffecte: übermäßige Freude und übermäßiger Schmerz, können in ihrer höchsten Potenz plötzlichen Tod oder plötzlichen Wahnsinn zur Folge haben. So kann auch der Tod die Folge einer sehr schmerzhaften Operation sein, nicht weil durch dieselbe besonders edle Organe zerstört werden, sondern weil die Angst, die Aufregung, der Schmerz eine Herzlähmung hervorruft. Statistisch ist erwiesen, dass in demselben Spital, unter denselben äußeren Verhältnissen und bei dem gleichen Operationsverfahren die Mortalität bei bestimmten Operationen geringer ist, wenn Chloroform angewendet, als wenn ohne dasselbe verfahren wird. Endlich wird mir als Thatsache mitgetheilt, dass der entsetzliche Schmerz, welcher in früherer Zeit oft stundenlang dauernde Operationen begleitete, die Patienten nicht selten zu den greulichsten Flüchen und Gotteslästerungen trieb. Inwieweit das

ihnen als Sünde zu imputieren war, gehört nicht hieher. Dasselbe durch die Narkotisierung zu verhüten, liegt aber jedenfalls im Interesse des Patienten, wie des Arztes und der Umgebung.

Darum lehrt Lacroix (bei Scavini I, 928), es sei nie erlaubt, se inebriare ad sensus sopiendos, ne cruciatus sentiantur: quia in hoc casu directe intenderetur ebrietas tanquam medium removendi doloriferam operationem, vel morbi aut vulneris cruciatus — also weder Heilmittel, noch Erleichterung für den Operateur, sondern lediglich Uebertäubung des subjectiven Schmerzgefühles. Auch Gury (I, 182. q. 3) beantwortet die Frage, ob es erlaubt sei, wegen einer chirurgischen Operation sich zu berauschen, mit Nein, quia directe intenderetur ebrietas et bonus effectus ex malo sequeretur. Dagegen verwirft er nicht die Praxis der Aerzte, welche Opium anwenden, um die Kranken einzuschläfern, (sensus sopiendi gratia), cum virtus ipsius primaria sit soporifera. Ebenso Scavini l. c: nam sic intendunt medici somnum vel gravem soporem intendere, non ebrietatem. Das gleiche lassen beide für die Einathmung von Aether (Chloroform) gelten. Scavini nennt ihn novum ac mirum inventum, quo fit, ut tanto sopore infirmus capiatur, ut ipse dolorosissimas chirurgicas operationes sustineat, quin molestiam patiatur. Lehmkuhl (I, 743) findet mit Recht, dass theoretisch kein wesentlicher Unterschied sei, ob die Beraubung der Vernunft geschehe durch berauschende Getränke oder durch Einathmen. Für die Praxis meint er, dass durch die Anwendung eines berauschenden Trankes die Gefahr einer unglücklichen Operation kaum vollständig abgewendet werde. Gewiss mit Recht; zwar kann auch bei vollständiger Berauschung eine absolute Gefühllosigkeit eintreten. Aber eine so tiefe Berauschung wäre als Alkoholvergiftung an und für sich eine Gefahr für das Leben; umsomehr wenn eine schwere Operation dazu kommt. Deshalb hält er praktisch die Anwendung dieses Mittels zu solchem Zweck kaum für erlaubt. Dagegen meint er, dass wohl alle gestatten privationem usus rationis et soporem inducendum per aetherem aspiratione haustum. Aber auch er hat hier nicht sowohl die Beseitigung des Schmerzgefühles im Auge, als vielmehr die Sicherheit des Operateurs: ad securius peragendum chirurgicam operationem. (I. 743.) Selbstverständlich ist auch die Anwendung des sogenannten Lachgases, welches bei Zahnoperationen bisweilen verwendet wird, nicht zu beanstanden; umsoweniger, als hier die Bewusstlosigkeit nur einige Secunden dauert.

Anders ist die Wirkung des Morphium. Dasselbe wirkt narkotisch, schmerzstillend, aber ohne dass bei mäßigen Gaben das Bewusstsein gestört wird. Besonders wirkt es beruhigend bei nervöser Aufregung, welche die Folge von übermäßiger geistiger Anstrengung ist, weshalb namentlich Aerzte, welche sehr anstrengende Praxis haben, Gelehrte, welche angestrengt studieren wollen, so häufig zu

Morphiuminjectionen greifen. Es befähigt dann zu sofortiger neuer Arbeit. Wenn es mäßig gebraucht wird, ist vom Standpunkt der Moral aus so wenig dagegen einzuwenden, als gegen den Genuss von Kaffee, Thee und Wein, um sich anzuregen, oder von Zuckerwasser, Limonade, Brausepulver, um sich zu beruhigen, oder endlich gegen die Cigarre, von welcher die einen behaupten, dass sie beruhige, die andern, dass sie die Denkkraft schärfe. Beim gewohnheitsmäßigen Gebrauch von Morphium liegt aber die Gefahr darin, dass, um die gewünschte Wirkung zu erzielen, im Laufe der Zeit die Dosis gesteigert werden muss, und dass die Natur sich schließlich so daran gewöhnt, dass der Mensch ohne die gehörige Dosis völlig leistungsunfähig ist. Ein Morphinist in diesem Stadium ist zu betrachten und zu behandeln, wie ein gewohnheitsmäßiger Brantweintrinker, welcher, ohne sich gerade zu berauschen, doch derart sich zum Sclaven des Alkohols gemacht hat, dass er ohne denselben unfähig ist, zu denken und zu arbeiten. Nur ist der Morphinismus weit gefährlicher. Der Trinker wird ein solcher oft durch die Gesellschaft; auch wirkt verlockend die Gaumenlust. Der Morphinist aber hat durchgehends einen titulus coloratus, unter dem er seiner Leidenschaft fröhnt: Ermüdung, Aufregung, Schmerzgefühl, Schlaflosigkeit, Depression des Gemüthes u. dgl. Aus dem Munde eines Arztes, welcher selbst Morphinist ist, stammt das merkwürdige Wort, am gefährlichsten sei es, wenn man Morphium aus Pflichtgefühl nehme, d. h. um seine pflichtmäßige Arbeit leisten zu können; denn damit täusche man sich am leichtesten über die Thatsache, dass man ein Sclave des Morphiums sei. Ein Gefühl der Verachtung erfüllt uns, wenn wir von den scheußlichen Zuständen lesen, welche das Opiumrauchen in China, das Haschischessen in Arabien hervorruft. Mögen die äußeren Wirkungen auch verschieden sein, das moralische Urtheil über die zum Genuss zwingende Leidenschaft ist das gleiche. Mag es eine feingebildete Dame, die dem Morphinismus ergeben ist, auch noch so sehr verdrießen, mit einem passionierten Schnapstrinker oder opiumberauschten Chinesen verglichen zu werden, die selbstverschuldete moralische Unfreiheit ist dieselbe. Morphinisten werden noch weit seltener durch moralische Mittel geheilt werden können, als Trunkenbolde. Mögen sie in jeder anderen Hinsicht correct und ordnungsmäßig sein, wenn es sich um die Beschaffung der Mittel zur Befriedigung ihrer Leidenschaft handelt, sind sie geradezu gewissenlos. Das sicherste Mittel ist strenge Ueberwachung in eigenen Heilanstalten; aber auch wenn sie völlig geheilt scheinen, zu trauen ist ihnen nicht leicht.

Doch wir wollen nicht vom gewohnheitsmäßigen und leidenschaftlichen Gebrauch des Morphiums sprechen, sondern von seiner Anwendung durch den Arzt. Wenn zur Heilung absolute Ruhe nothwendig ist, welche durch heftige Schmerzen gestört würde, dann ist selbst gegen lang fortgesetzte Morphiumeinspritzungen nichts ein=

zuwenden, weil durch ein mäßiges Quantum eben nur Beruhigung und Schmerzlosigkeit, nicht aber Bewusstlosigkeit bewirkt wird. Es ist das ebensowenig zu beanstanden, als die Anwendung eines Schlafmittels bei lange andauernder und ebendadurch gefährlicher Schlaflosigkeit.

Anders aber ist es mit der Anwendung von Morphium in großen Quantitäten, wodurch Bewusstlosigkeit hevorgerufen wird, bei Sterbenden, in der allerdings mitleidsvollen Absicht, sie gegen den Todesschmerz und die Todesangst unempfindlich zu machen. Diese Manipulation ist häufiger, als man glaubt,[1]) und entspricht oft dem Wunsch der Kranken, wie der Angehörigen: der Kranken, welche den Zustand lethargischen Schlafes dem Gefühl des Schmerzes vorziehen; der Angehörigen, welche dem Kranken den Schmerz und sich den Anblick des schmerzvollen Leidens ersparen wollen. Und so gibt man den Sterbenden eine Injection nach der andern und läſst sie im Morphiumrausch in die Ewigkeit hinübertreten. Ganz abgesehen davon, daſs eine sehr starke Injection positiv den Tod herbeiführen kann, ist das ein grausames und tadelnswertes Mitleid.

Daſs dasselbe nicht bloß als subjective Anschauung sporadisch vorkommen kann, sondern daſs es bisweilen positiv vom Katheder aus gelehrt wird, ist Thatsache. Mein ärztlicher Gewährsmann theilt mir mit, daſs sein Lehrer, ein ganz ungläubiger Mann, als er über Morphium docierte, ungefähr folgendermaßen sprach: „Als letzte, wichtige Indication, meine Herren, für Morphium nenne ich Ihnen die **Agonie**. Denken Sie sich, ein Sterbender, der noch bei Bewuſstsein ist, weiß, daſs er von der Welt Abschied nehmen, daſs er alles, was ihm lieb und theuer, verlassen muſs; er sieht Frau und Kinder und Verwandte um sich, weinend oder mit Mühe die Thränen zurückhaltend; schließlich zünden sie eine Kerze an und fangen an zu beten und zu lamentieren — das, meine Herren, kann auch den größten Philosophen zur Verzweiflung bringen; das ist grausam für ihn und hier hat der Arzt die **Pflicht**, zu rechter Zeit eine genügende Dosis Morphium zu geben.“ — Mein Gewährsmann, ein sehr tüchtiger Arzt und gläubiger Katholik, fügt bei: „Welch ein Bekenntnis eines stolzen Universitätsprofessors — und welche Feigheit gegenüber dem gläubig Sterbenden.“ Vielleicht hat manchem der jungen Zuhörer die Erinnerung an einen christlichen, gottergebenen und deshalb trostvollen Tod in seiner Familie als Schutzwehr gedient, daſs er in seiner eigenen Praxis nicht nach jenem Recept eines Ungläubigen verfuhr. Bei manchem aber mag das

[1]) So lesen wir in einer Zeitungsnotiz ddo. Paris am 18. März 1893 über den Tod Ferrys: „In einem Augenblick, wo Madame Ferry und dessen Bruder seinen Kopf stützten, richtete er seine Augen starr auf dieselben und rief: „Rettet mich!“ Das waren seine letzten Worte. Man machte ihm eine Morphiumeinspritzung; er verfiel in Ohnmacht und verschied um 5 Uhr 15 Minuten abends sanft, ohne Schmerzen, im Fauteuil seines Arbeitscabinets.“

jurare in verba magistri stärker gewirkt haben, als dasjenige, was er im Religions-Unterricht über die Wichtigkeit der Todesstunde und über die Bedeutung des christlichen Todes gehört. Und was an einer Universität vorkam, kann noch an manchen anderen vorkommen.

Dem gegenüber sind die katholischen Principien folgende: Hat der Kranke die heiligen Sterbsacramente noch nicht empfangen, so ist die Anwendung eines größeren Quantums Morphium absolut unerlaubt, weil dadurch dem Kranken die Möglichkeit genommen würde, mit Bewußtsein und unter Tugendacten dieselben zu empfangen. Wir kennen allerdings einen Fall, wo man einem Schwerkranken, um ihn durch die Aufforderung zum Empfang der heiligen Sacramente nicht aufzuregen, eine starke Morphium-Injection geben ließ und dann den Priester rief, der ihm selbstverständlich nur conditionate die Absolution und die heilige Oelung geben konnte. Ein freventlicheres Spiel mit dem Heiligsten läßt sich schwer denken.

Ist aber der Sterbende gut vorbereitet, so darf man auch dann ihn nicht des Gebrauches der Vernunft berauben. Denn „der Sünde Sold ist der Tod" (Rom. 6, 23), und zwar nicht bloß der ewige, sondern auch der zeitliche Tod. „Wie durch einen Menschen die Sünde in die Welt gekommen ist und durch die Sünde der Tod, so ist auch der Tod auf alle Menschen übergegangen, weil alle in ihm gesündigt haben" (Rom. 5, 12). Wie viele zeitliche Sündenstrafen kann der Sterbende abbüßen, wie viele Verdienste kann er sich erwerben, wenn er seine Todesschmerzen erträgt in Vereinigung mit dem sterbenden Heiland! Die Juden hatten die Sitte, mit Beziehung auf Proverb. 31, 6 „Gebet starkes Getränke den Traurigen und Wein denen, die bedrängten Herzens sind", den zum Tode Verurtheilten starken sinnbetäubenden Wein zu geben. So hat man auch dem göttlichen Heiland unmittelbar vor der Kreuzigung myrrhengemischten Wein (Marc. 15, 22) geboten. Aber „als er davon gekostet hatte, wollte er nicht trinken" (Matth. 27, 34). Er nahm den bitteren Trank auf die Zunge, um damit anzudeuten, daß er die Bitterkeit des Todes zu dulden bereit sei; aber die mitleidsvoll beabsichtigte Betäubung wies er zurück, weil er das Opfer mit vollem Bewußtsein vollenden wollte. Er wollte nicht bloß den sühnenden Tod erdulden, sondern für alle den Tod kosten" (Hebr. 2, 9), die Bitterkeit desselben in vollem Maße fühlen, um so das Maß der für uns zu gewinnenden Verdienste voll zu machen. Wir denken hier an den Tod eines befreundeten Franciscanerpaters, welchem der Arzt zur Linderung seiner heftigen Schmerzen Morphium-Injectionen machen wollte; großmüthig lehnte er ab: „Ihr würdet mir ja das Verdienst des Leidens rauben." Welchen Trost kann der Sterbende aus den frommen Zusprüchen schöpfen, die ihm geboten werden! Welch ein Gewinn, wenn er durch Aussprechen des Namens Jesu in articulo mortis sich noch eines vollkommenen Ablasses theilhaftig

macht! Wie ganz anders wird sein Eintritt in die Ewigkeit sein, wenn sein letztes Wort ist: „Vater, in deine Hände empfehle ich meinen Geist!“, als wenn er aus einer künstlichen Betäubung erst in der Ewigkeit erwacht! Und wenn auch der Tod nicht durch eine übermäßig starke Einspritzung beschleunigt würde, so würde eine auf Stunden oder Tage sich erstreckende absichtliche Betäubung einer positiven Abkürzung des Lebens gleichkommen, denn das ist dann nur noch ein physisches Leben, in welchem actus humani, besonders actus meritorii verhindert werden. Und wie trostvoll wird die Erinnerung an einen Verstorbenen sein, wenn die Hinterbliebenen sich sagen können, dass dessen letzte Gedanken bei ihnen waren und zugleich bei Gott; ein liebevoller Abschied, verbunden mit Dank für alle auf dem Sterbebett empfangenen Liebeserweise und ein sehnsüchtiger Aufblick zu Gott, mit der Hoffnung auf Wiedersehen in der seligen Ewigkeit! Wie ganz anders, als wenn sie sehen müssen, dass der künstliche Scheintod in den wirklichen Tod übergeht!

Einen einzigen Fall nimmt Lehmkuhl an (I, 743. no 3), in welchem diese ärztliche Praxis zwar nicht positiv gebilligt und zugestanden, aber stillschweigend geduldet werden könne, wenn nämlich der Sterbende gut vorbereitet sei, et si ex continuato rationis usu periculum graviter labendi oriatur. Wir denken uns etwa die Gefahr, dass der Sterbende durch die Heftigkeit der Schmerzen der Versuchung zur Verzweiflung oder zum Selbstmord ausgesetzt sei. Dieser Fall aber wird selten genug eintreten, weil bei herannahendem Tode die Schmerzen gewöhnlich weniger fühlbar werden, und besonders, weil mit Gottes Gnade jeder Schmerz ertragen und jede Versuchung überwunden werden kann, letzteres namentlich dann, wenn dem Sterbenden treuer priesterlicher Beistand geleistet wird.

Im ganzen wird es zweckmäßig sein, wenn der die Kranken besuchende Priester gut denkende Aerzte und auch die Umgebung des Kranken auf die moralische Seite dieser Praxis aufmerksam macht, um so Missbrauch dieses Mittels zu verhindern.

Geschichtliches zur Verehrung des hl. Josef.

Von Dr. P Macherl, Docent der schol. Philosophie am Priesterseminar zu Graz.

Wohl zu allen Zeiten hat jedes christliche Herz mit besonderer Verehrung zum hl. Josef aufgeblickt, zum „gerechten Mann“, der dem Heilande und der Mutter Gottes so nahe stand wie kein zweiter. Interessant ist es aber auch in Bezug auf ihn die Entwicklung des großen, herrlichen Lebensbaumes der Kirche zu betrachten, zu sehen, wie das, was dem Wesen nach immer da war, mehr und herrlicher sich entfaltet zu der von Gott gewollten Zeit. Hat Pius IX. erst in der Mitte dieses Jahrhunderts in die Krone der Mutter Gottes, was ihre Verehrung betrifft, einen der schönsten Edelsteine ein-

gefügt, so muss man sagen, dass die Verehrung des hl. Josef gerade auch in der neuesten Zeit sehr zugenommen hat und gefördert wurde. Es dürfte nun manche interessieren, die diesbezüglichen Ereignisse, die nicht so allgemein bekannt sind, in einem kurzen Resumé beisammen zu haben, wenigstens als historische Reminiscenz über die Bestrebungen zur Erhöhung des Cultes des hehren Patriarchen.

Vor ungefähr 30 Jahren gieng zunächst von Seite einiger Zeitschriften eine derartige Bewegung aus. Vom Monate Juni des Jahres 1863 an erschien in Modena „Il Divoto di San Giuseppe“, welches Blatt sowie „Le Propagateur de la dévotion à S. Joseph“ in Frankreich, eine Erhöhung des Cultes des hl. Josef anstrebte. Selbe sollte im einzelnen darin bestehen, dass das Schutzfest des Heiligen eine Octav erhalte, dass der Name des hl. Josef nach dem der Mutter Gottes beim Confiteor, im Canon und an zwei anderen Stellen der heiligen Messe genannt werde, in der Allerheiligen-Litanei aber vor dem hl. Johannes dem Täufer. Zu diesem Zwecke schlug das Blatt, dessen Redacteur im October 1864 von Pius IX. ein aufmunterndes Schreiben erhielt, vor: es sollte an Seine Heiligkeit eine Bittschrift gerichtet werden, deren Wortlaut auch im Maihefte des Jahres 1865 erschien. Im Monate Jänner 1866 zählte diese Bittschrift, welche am Feste des hl. Josef überreicht werden sollte, bereits über 50.000 Unterschriften, meist von geistlichen Personen, unter denen auch viele Erzbischöfe und Bischöfe sich befanden. Um indes auch noch anderen die Möglichkeit zu geben, sich zu betheiligen, fand die Ueberreichung der Bittschrift erst am Schutzfeste des Heiligen statt. Sie zählte gegen 100.000 Unterschriften in vier Bänden, zu denen auch noch manche von anderer Seite kamen. Vertreten waren darin 20 Domcapitel, 12 theils General- theils Capitel-Vicare, 26 Erzbischöfe und Bischöfe. Welches war nun das Schicksal dieser Petition? Aus dem Gutachten eines Consultors der Riten-Congregation ddo. 2. Juli 1869 geht hervor, dass diese die vor drei Jahren vorgelegte Bittschrift in Untersuchung gezogen[1]) und alle Punkte derselben, mit Ausnahme der Erhöhung des Schutzfestes, zurückgewiesen hatte. Welche Wichtigkeit die Congregation indes der Angelegenheit beilegte, ergibt sich daraus, dass selbe nochmals zwei Consultoren beauftragte mit einer gründlichen Untersuchung, darunter den als erste Autorität in diesem Fache angesehenen Marchesi. Dieser schlug vor, auf alle Punkte eine bejahende Antwort zu geben; es kam indes noch zu keiner Entscheidung.

Inzwischen waren auch andere, bedeutende Arbeiten über diesen Gegenstand erschienen. Im Jahre 1870 veröffentlichte Canonicus Ragusa, der später auf den Bischofsitz von Trapani erhoben wurde, ein Werk, worin er in überzeugender Weise nachwies, dass der

---

[1]) Siehe Analecta Juris Pontificii von Juli bis August 1881. Col. 824.

Bräutigam Mariä, der Nährvater Jesu Christi, der Mitwirker bei der Ausführung „des großen Rathschlusses Gottes auf Erden", nach der Mutter Gottes auch mehr als die anderen Heiligen von uns geehrt zu werden verdiene. Dieser Wunsch, obgleich er den Stempel einer Neuerung trug, errang doch bald die Sympathie vieler Cardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe, sowie anderer hervorragender Persönlichkeiten. Als Ragusa fünfzehn Jahre später seine Arbeiten in einem dreibändigen Werke herausgab, schrieb die Civiltà cattolica, der das Vorliegende entnommen ist, in ihrer Recension: der gelehrte Verfasser lege in gründlicher Weise dar, dass der hl. Josef ob seiner besonderen Stellung zu Gott, zu Maria, zur Kirche, wie auch entsprechend der kirchlichen Tradition, die Verehrung summae duliae verdiene. Eine lange Reihe von Kirchenvätern und Kirchenschriftstellern lässt sich dafür ins Treffen führen.

Epochemachend indes war in dieser Angelegenheit das gelehrte Werk von Mariani, welches in vier Theilen die gewünschten Aenderungen in einer Weise wissenschaftlich rechtfertigte, dass Cardinal Desprez, Erzbischof von Toulouse, in seinem Beglückwünschungsschreiben an den Verfasser sich äußerte: „Möge der Apostolische Stuhl, dessen Urtheil ich mich indes vollkommen unterwerfe, deine Wünsche zur That machen." Nur hinsichtlich des Ausdruckes: summae duliae, welchen der Verfasser dem Corn. a Lapide entnommen hatte, machte einer der Censoren den Vorschlag, dafür protoduliae zu setzen. Ein Bischof, der selbst ausdrücklich bekennt, dass er anfangs mit dem Vorschlage nicht einverstanden gewesen sei, erklärte später, überzeugt durch die von Mariani angeführten Gründe, sich entschieden dafür.

Den größten Triumph hat Marianis Werk aber wohl an Marchesi, dem hervorragendsten Mitgliede der Riten-Congregation selbst gefeiert. Am 3. Jänner 1870 bekam er die Petition zur Begutachtung und am 2. Juli hatte er seine Arbeit vollendet. Als er die Sache in die Hände nahm, war er, so bekennt er selbst, derart dagegen eingenommen, dass schon seine Ansicht feststand: Die Petition sei in Bausch und Bogen zu verwerfen. Damit begnügte er sich aber noch nicht. Er suchte auch unter den anderen Mitgliedern der Congregation Stimmung zu machen, sie in seinem Sinne zu beeinflußen, dass sie nämlich durchaus keiner solchen Neuerung in der Liturgie zustimmen möchten. Es freute ihn, sagt er selbst, dass er mit dem Referate beauftragt wurde, denn das schien ihm ja die beste Gelegenheit, die ganze Sache zum Falle zu bringen. So machte sich also der Consultor mit allem Eifer an die Arbeit. Mit liebenswürdiger Offenheit bekennt der gelehrte Referent indes weiter: Verum res haud votis cessit — es kam anders, als er gedacht und gewünscht. Im Verlaufe des Studiums kam ihm die Sache bald nicht mehr so außerordentlich vor — und schließlich ergab auch er sich, nicht ohne schweren Kampf. Auf 247 Seiten seiner

gründlichen diesbezüglichen Arbeit tritt er dann als Vertheidiger der Petition auf; Mariani hatte glänzend gesiegt.

Was nun speciell das Werk Marianis betrifft, so weist er in wahrhaft meisterhafter Art, mit unwiderleglichen Gründen, ja man kann sagen derart, dass es jedem Katholiken ganz verständlich erscheint, sich stützend auf die großen Meister in der Theologie, auf die Gesinnungen von Heiligen, wie eines hl. Franz von Sales, eines hl. Alfons von Liguori, nach, wie gegründet diese Verehrung des hl. Josef sei. Er beruft sich auf das Breve Pius IX. ddo. 7. Juli 1871 „Inclytum Patriarcham“, ferner auf das Decret der Riten-Congregation ddo. 8. December 1870, wo es ausdrücklich heißt, dass die Kirche den hl. Josef ob seiner hohen Würde nach der Muttergottes stets in besonderer Weise verehrt habe.[1]) Was sagen aber diese Worte „summo honore“ anderes dem Sinne nach, als die angeführte Petition? Wie hätte die Congregation gerade das als Grund anführen können, weshalb Pius IX. den Wünschen eines großen Theiles der Väter des Vaticanischen Concils Rechnung tragend, den hl. Josef zum Schutzpatron der ganzen Kirche ernannte, was mit keinem anderen Heiligen geschah, mit der ausdrücklichen Bemerkung: „post Deiparam Virginem“? Mit anderen Worten: Das Oberhaupt der Kirche gibt dem hl. Josef einen Titel, der sonst nur noch der Muttergottes zukommt, eben weil die Kirche ihn nach derselben summo honore, der höchsten Verehrung würdig hält.

Es handelt sich also bei der ganzen Sache nicht um etwas neues, verschiedenes von der Heiligenverehrung überhaupt; sondern nur um eine besondere Auszeichnung des hl. Josef in diesem Rahmen nach der Muttergottes. Es sollte auch mit der erwähnten Petition keine Erklärung des unfehlbaren Lehramtes des Papstes hervorgerufen, noch den Gläubigen eine Pflicht auferlegt werden zu dieser besonderen Verehrung, die in der Liturgie ihren Ausdruck finden sollte. Die Kirche hat ja bei den Festen der Heiligen und hinsichtlich ihrer Verehrung schon öfters eine Rangerhöhung vorgenommen; und der hl. Dominicus, der hl. Franciscus z. B. waren vor Zeiten auch nicht im Confiteor der Messe, wie es dann den Dominicanern und Franciscanern gestattet wurde. Uebrigens ist es für jeden Katholiken selbstverständlich, dass es Sache der kirchlichen Autorität ist, hierin eine Entscheidung zu treffen.

Zum Schlusse wollen wir noch eine andere Petition erwähnen aus dem Werke Marchesis, aus der Zeit des Vaticanischen Concils. Letztere trägt die Unterschriften von 38 Cardinälen, 54 Erzbischöfen, 140 Bischöfen, was zusammen eine Anzahl von 232 Concilsvätern gibt. Marchesi sagt aber ausdrücklich, dass noch viele andere gerne unterschrieben hätten, wenn der Sturm, der dem Concile ein plötz-

[1] Acta apud S. Sedem Vol. VI. pag. 193.



liches Ende bereitete, sie daran nicht gehindert hätte. Unter den erwähnten Unterschriften finden sich Bischöfe von allen Nationen und allen Riten; von Italien, Spanien, Frankreich, Oesterreich, Portugal, Belgien, Holland, England, Irland, Polen, Deutschland, Schweiz, Griechenland, Türkei, Nord- und Südamerika, Asien, Australien u. s. w. — vom lateinischen, griechischen, armenischen, chaldäischen und syrischen Ritus, so dass man in der That die Worte der Schrift anwenden kann: „Ex omnibus gentibus et tribubus et populis et linguis (Apoc. VII. 9), ex omni natione, quae sub coelo est." (Act. II. 5.) Alle diese also verlangten, dass der hl. Josef in der erwähnten Weise in der Kirche geehrt werden möge.

Sehr merkwürdig ist schließlich, was Marchesi erwähnt aus den Schriften des P. Isolani aus dem Dominicaner-Orden, der schon vor 400 Jahren voraussagte, dass der Statthalter Christi auf Erden auf Antrieb des heiligen Geistes einst diese Verehrung dem hl. Josef zuerkennen werde.[1])

Die kirchliche Druckerlaubnis.

Von P. Karl von Dilgskron C. SS. R., Generalconsultor in Rom.

1. Artikel.

Unter kirchlicher Druckerlaubnis verstehen wir jenen Act der kirchlichen Behörde, durch welchen diese die Verbreitung einer Schrift durch den Druck ausdrücklich gestattet.

Es liegt nicht in der Absicht der folgenden Zeilen, die Frage zu erörten, ob und wie weit die Kirche berechtigt ist, die Verbreitung von Druckschriften durch die Forderung zu beschränken, dass dem Drucke nur dasjenige übergeben werde, was die kirchliche Druckerlaubnis erhalten hat; wir wollen lediglich die Frage nach dem thatsächlichen Bestande einer solchen Forderung und deren Wert und Ausdehnung in Erwägung ziehen und fragen daher: 1. Welches sind die in dieser Hinsicht gegebenen, allgemeinen, kirchlichen Gesetze? 2. Was wird durch dieselben im einzelnen festgesetzt und zur Pflicht gemacht? 3. Wie gestaltet sich ihnen gegenüber die heutige Praxis?

[1]) „In calendariis Sanctorum nomen decantabitur Sancti Joseph et jam non erit in caudam sed in caput. Fiet enim de illo festum praecipuum et venerabile. Mandabit enim Christi Vicarius in terris, Sancto suadente Spiritu, ut festum Patris Putativi Christi, sponsi Reginae mundi, hominis sanctissimi, celebretur in omnibus finibus imperii militantis Ecclesiae. Quamobrem qui in coelis fuit semper supra, in terris non erit subter (Summa de donis S. Joseph par. 3. c. 8). Ferner: „Jamque in partibus Occidentis Spiritus Sanctus seminavit in mentibus populorum ut Singulares sancto Josepho exhibeant honores." (ib. c. 4.) „Non enim Spiritus Sanctus deficiet a movendis cordibus fidelium, donec omne imperium militantis Ecclesiae exultans Divinum Joseph Nova prosequatur veneratione. (ibid. c. 6.)

1.

Die erste, die kirchliche Druckerlaubnis betreffende, gesetzliche Verordnung begegnet uns am Eingange des sechzehnten Jahrhundertes, kurz, nachdem die Buchdruckerkunst Gemeingut der christlichen Culturvölker und die Verbreitung der Bücher hiemit eine sehr leichte geworden war. In seiner am 1. Juni 1501 erlassenen Constitution „Inter multiplices“ erhebt Alexander VI. die Stimme wider den traurigen Missbrauch der an sich so nützlichen Buchdruckerkunst und bestimmt, dass unter Strafe der Excommunication von nun an keinerlei Schrift dem Drucke übergeben werde, bevor die kirchliche Behörde die Erlaubnis hiezu gegeben.[1]) Diese päpstliche Verordnung, welche zunächst für die deutschen Diöcesen Köln, Trier, Mainz Magdeburg gegeben war, wurde vierzehn Jahre später von dem fünften Lateran-Concilium (10. Sessio) zum allgemeinen Kirchengesetze erhoben und erschien in der Constitution Leo X., Inter sollicitudines (3. Mai 1515) in folgender Form:

„Nos . . ne id, quod ad Dei gloriam et fidei augmentum ac bonarum artium propagationem salubriter est inventum (nämlich die Buchdruckerkunst) in contrarium convertatur ac Christi fidelium saluti detrimentum pariat, super librorum impressione curam nostram habendam duximus, ne de caetero cum bonis seminibus spinae coalescant, vel medicinis venena intermisceantur. Volentes igitur de opportuno super his remedio providere, hoc sacro approbante Concilio, ut negotium impressionis librorum hujusmodi eo prosperetur felicius, quo deinceps indago solertior diligentius et cautius adhibeatur, statuimus et ordinamus, quod de caetero perpetuis futuris temporibus nullus librum aliquem seu aliam quamcumque scripturam tam in Urbe nostra, quam aliis quibusve civitatibus et dioecesibus imprimere seu imprimi facere praesumat, nisi prius, in Urbe per vicarium nostrum et sacri Palatii magistrum, in aliis vero civitatibus et dioecesibus per Episcopum vel alium habentem peritiam scientiae libri seu scripturae hujusmodi imprimendae ab eodem Episcopo ad id deputandum ac inquisitorem haereticae pravitatis civitatis sive dioecesis, in quibus librorum impressio hujusmodi fieret, diligenter examinentur et per eorum manu propria subscriptionem, sub excommunicationis sententia gratis et sine dilatione imponendam, ad probentur. Qui autem secus praesumpserit, ultra librorum impressorum amissionem et illorum

[1]) Wie Baronius berichtet (ad an: 1459) hat schon einige Jahrzehnte vor Alexander VI. der päpstliche Legat Nikolaus Francus für das Gebiet der Republik Venedig unter Strafe des Bannes das Verbot erlassen, ohne vorhergehende bischöfliche Gutheißung Werke zu drucken, welche über Religion oder kirchliche Gegenstände handeln.

publicam combustionem, ac centum ducatorum fabricae Principis Apostolorum de Urbe sine spe remissionis solutionem ac anni continui exercitii impressionis suspensionem, excommunicationis sententia innodatus existat.“

Dieser Verordnung des Lateran-Concils betreffs der kirchlichen Druckerlaubnis schließt sich ergänzend eine Gesetzesvorschrift des Concils von Trient an, die sich zwar auf der einen Seite nicht wie jene der Lateransynode auf alle Druckwerke, sondern nur auf religiöse Gegenstände behandelnde Schriften d. h. nach der bald zu erwähnenden Erklärung des heiligen Officiums (22. December 1880): auf „die heilige Schrift und deren Noten und Erklärungen“, wie das auch aus dem Contexte des Gesetzes klar wird,[1] erstreckt; auf der anderen Seite aber einige neuere Bestimmungen enthält, welche das Lateran-Concil nicht gegeben. Die Väter von Trient verordnen (8. April 1546, 4. sess. c. 2. de editione et usu sacrorum librorum), dass Bücher, welche von Gegenständen der Religion handeln, unter dem Namen des Verfassers erscheinen und dehnen die Strafen des Lateran-Concils auch auf diejenigen aus, welche nicht gutgeheißene Druckwerke verkaufen oder bei sich behalten.

„Nulli liceat imprimere vel imprimi facere quosvis libros de rebus sacris sine nomine auctoris; neque illos in futurum vendere aut etiam apud se retinere, nisi primum examinati probatique fuerint ab Ordinario sub poena anathematis et pecuniae in canone Concilii novissimi Lateranensis apposita.“

Von den Regularen erheischt das Concil überdies noch die Druckerlaubnis von Seite ihrer Oberen: „Et si regulares fuerint ultra examinationem et probationem hujusmodi licentiam quoque a suis superioribus impetrare teneantur, recognitis per eos libris juxta formam suarum ordinationum.“

Die Form der Gutheißung anbelangend, beschließt das Concil: „ipsa hujusmodi probatio in scriptis detur, atque ideo in fronte libri . . . authentice appareat; idque totum, id est, probatio et examen gratis fiat.“

Dass die Verordnung des Concils von Trient eine Ergänzung und Erweiterung und keineswegs eine Beschränkung des lateranensischen Gesetzes sein sollte, beweist ein drittes einige Jahre später erflossenes Gesetz, welches die Verordnung des Concils vom Lateran einfach und uneingeschränkt zu beobachten befiehlt. Wir meinen die 10. der von Paul IV. erlassenen Indexregeln, in der es heißt: „In librorum aliarumque scripturarum impressione servetur, quod in consilio Lateranensi sub Leone X. (sess: 10) statutum est.“ Die Regel fährt dann fort: „Quare si in alma

[1]) Vergl. Pennacchi Comm. in Constit. etc. Ap. Sed. t. II. p. 225.

Urbe Roma liber aliquis sit imprimendus, per Vicarium Summi Pontificis et sacri Palatii Magistrum vel personas a Sanctissimo Domino Nostro deputandas prius examinetur, in aliis vero locis ad Episcopum vel alium habentem scientiam libri vel scripturae imprimendae ab eodem Episcopo deputandum ac Inquisitorem haereticae pravitatis vel dioecesis, in qua impressio fiet, ejus approbatio et examen pertineat, et per eorum manum propria subscriptione gratis et sine dilatione imponendam sub poenis et censuris in eodem decreto contentis approbetur, hac lege et conditione addita, ut exemplum libri imprimendi authenticum et manu auctoris subscriptum apud examinatorem remaneat." Bezüglich der Form, in welcher die Gutheißung im Buche zu erscheinen hat, und deren Unentgeltlichkeit erneuert die Regel wörtlich die Bestimmung des Trienter Concils.

Zu diesen drei allgemeinen Kirchengesetzen, welche den Druck der Schriften regeln, läßt sich noch eine päpstliche Verordnung hinzufügen, welche mehr administrativer Natur ist, gleichwohl einige besondere Erläuterungen der oben genannten Gesetze über die Druckerlaubnis enthält. Es ist dies die Instructio Clemens VIII. „Ad fidei catholicae", welche dem Index vorgedruckt zu werden pflegt. Wir lesen dort folgende auf unseren Gegenstand bezugnehmende Bestimmungen: „§ I. Nullus liber in posterum excudatur, qui non in fronte nomen, cognomen et patriam praeferat auctoris. Quodsi de auctore non constat aut justam aliquam ob causam tacito ejus nomine, Episcopo et Inquisitori liber edi posse videatur, nomen illius omnino describatur, qui librum examinaverit atque adprobaverit ...... § II. Regulares, praeter Episcopi et Inquisitoris licentiam .. meminerint teneri se ... operis in lucem edendi facultatem a praelato, cui subjacent, obtinere. Utramque autem concessionem, quae appareat, ad principium operis imprimi faciant ..... § III. .... Qui (Episcopi et Inquisitores) etiam invigilabunt summopere, ut in singulorum impressione librorum, nomen impressoris, locus impressionis et annus, quo liber impressus est, in principio ejus atque in fine adnotetur. § IV. Qui operis alicujus editionem parat, integrum exemplar exhibeat Episcopo vel Inquisitori: id ubi recognoverint probaverintque, penes se retineant. Quod Romae quidem in archivio Magistri s. Palatii, extra Urbem vero in loco idoneo, quem Episcopus aut Inquisitor elegerit, reservetur. Postquam autem liber impressus erit, non liceat cuiquam venalem in vulgus proponere, aut quoquo modo publicare, antequam is, ad quem haec cura pertinet, illum cum manuscripto apud se retento diligenter contulerit licentiamque ut vendi publicarique possit, concesserit."

2.

Fragen wir nach der trockenen Anführung der Gesetze nunmehr nach der dadurch geschaffenen Pflicht! Eine einfache Analyse jener enthüllt uns Natur und Umfang dieser; und wir glauben nicht irrezugehen, wenn wir die Anforderungen, welche die Kirche durch die die Druckerlaubnis betreffenden Gesetze stellt, in die folgenden Punkte sammeln.

a) Aus dem Wortlaute der angeführten gesetzlichen Bestimmungen tritt uns vor allem klar und deutlich der Zweck derselben ins Auge, welcher kein anderer ist, als der Gefahr vorzubeugen, welche für den Glauben und die christlichen Sitten in einer nicht überwachten Verbreitung von Druckschriften liegt. Das Gesetz will die Reinheit des Glaubens, die Unversehrheit der christlichen Sitte und Zucht, sowie den guten Namen des Nächsten schirmen und soll demnach nur insofern eine Beschränkung der Schriftsteller sein, als es ihnen eine Meinungsäußerung verwehrt, welche irgendwie dem Heile der Seele schaden könnte. Das Recht, den Mitmenschen mittelst der veröffentlichten Schrift die eigenen Gedanken mitzutheilen, soll das Gesetz in keiner Weise beengen oder beeinträchtigen.

b) Diesem Zwecke entsprechend erscheint die von der Kirche erforderte Druckerlaubnis auch nur als einfache Erlaubnis; sie soll eine rein negative, und keine positive Gutheißung in sich schließen. Die Folge davon ist einerseits: — dass bei Ertheilung dieser Erlaubnis nicht die positive Gediegenheit einer Schrift (— ob sie der Verbreitung würdig sei und Treffliches enthalte —) sondern nur deren negativer Wert (— ob sie nicht Schlimmes, den Glauben und die Sitten Schädigendes enthalte —) in Anschlag gebracht zu werden braucht, und andererseits: — dass die kirchliche Gutheißung dem Buche an und für sich keine weitere Empfehlung mitgibt als die: nichts zu enthalten, was wider Glauben und Sitten verstößt und geistlichen Schaden bringen könnte. Die übliche Formel: imprimatur, darf daher nicht im Sinne eines Wunsches oder Befehles, sondern muss im Sinne einer einfachen Gestattung aufgefasst werden; sie ist der Formel gleich: nihil obstat. quin imprimatur, und eine reine Abkürzung derselben.

c) Ist die kirchliche Druckerlaubnis auch keine eigentliche Empfehlung eines Buches, so ist sie aber doch auch keine vom Buche absehende Erlaubnis, sondern eine nach genauer Untersuchung und bestandener Prüfung desselben ertheilte Gutheißung. Die Behörde, welche sie zu ertheilen hat, muss dem Willen der Kirche gemäß ihr Urtheil über die Nichtgefährlichkeit der Schrift aus Einsicht in dieselbe selbst schöpfen. Die Ueberzeugung von der Rechtgläubigkeit, Frömmigkeit, bewährten Gelehrsamkeit des Schriftstellers allein wäre kein genügender Grund, ihm die Erlaubnis zum Drucke eines Werkes zu ertheilen; noch weniger dürfte dieselbe einem Schriftsteller im allgemeinen für alle künftigen Publicationen zu-

erkannt werden. Desgleichen muſs sich aus dem angeführten Grunde die Untersuchung auf die zum Drucke bereiteten, verbesserten und vermehrten Auflagen (— wenn die Verbesserungen und Vermehrungen nicht ganz zufälliger Natur sind —) und noch mehr auf die Uebersetzungen der Werke erstrecken.

d) Als Object (Gegenstand) der kirchlichen Druckerlaubnis bezeichnet das Lateran-Concil die Druckschrift schlechthin. Das Concil von Trient beschränkt sich bei seinen die Druckerlaubnis betreffenden Bestimmungen auf die „libri de rebus sacris“ (von der Religion handelnden Büchern); aus den Regeln des Index jedoch, sowie aus verschiedenen anderen päpstlichen Erklärungen derselben und der Trienter Beschlüsse geht hervor, daſs durch diese Beschlüsse die lateranensische Verfügung keine Einschränkung erfahren sollte. Dem Wortlaute des Gesetzes nach darf also keinerlei Schrift durch den Druck veröffentlicht werden, bevor sie die Druckerlaubnis erhalten hat.[1])

e) Das Subject der Druckerlaubnis d. i. derjenige, dem dieselbe ertheilt werden muſs, beziehungsweise der um dieselbe sich zu bekümmern hat, ist jeder, welcher „druckt oder drucken läſst“ mit anderen Worten: der Schriftsteller, der Verleger und der Buchdrucker. Ueber die Ausdehnung der Ausdrücke: „drucken und drucken lassen“ herrscht übrigens Meinungsverschiedenheit unter den Theologen.[2]) Der Schriftsteller hat aber diese Pflicht nur, insofern er seine Schrift zum Drucke bereitet und befördert; hat er sie einfach verkauft oder verschenkt und wird sie von dem neuen Besitzer, aus dessen Willen und auf dessen Kosten gedruckt, so hat der Verfasser keinerlei Pflicht, um die Druckerlaubnis Sorge zu tragen. Obwohl der Verfasser eines zu druckenden Buches in erster Linie um dieselbe sorgen muſs, so ist doch der Verleger und ferner der Drucker, dieser Pflicht nicht enthoben, wenn jener, sei es aus Vergessen oder Versehen, sei es aus freiem Willen ihr nachzukommen unterlassen hat, zumal die Schriftsteller katholischen Verlegern ohneweiters ihre Werke anzuvertrauen pflegen, in der sichern Ueberzeugung, daſs diese um alles zum Drucke nöthige selbst Sorge tragen werden. Zwei Punkte sind noch hinsichtlich des Subjectes der Druckerlaubnis zu bemerken: erstens, daſs der Rang, die Würde und Stellung dessen, der drucken läſst, in dieser Beziehung keinen Vortheil bringen. Wer immer drucken läſst, bedarf dem Kirchengesetze zufolge die kirchliche Gutheißung seines

---

[1] Ein Zweifel, ob auch Zeitungen aus dem angeführten Gesetze der Censur unterworfen werden muſsten, wurde im Jahre 1832 der Congregation der Inquisition vorgetragen und zwar: 1) Utrum Ephemerides et Diaria subjici debeant censurae Ordinarii, et an etiam quoad opiniones politicas? und 2) An eidem censurae subjaceant non solum articuli doctrinales sed etiam articuli, in quibus facta narrantur? Auf alle gestellten Fragen wurde mit affirmative geantwortet. Vergl. Gury-Ballerini Th. m. II n. 982, Gottschalk, de prohibatione . . libr. nocuae lectionis c. II. p. 32. — [2]) Vergl. Pennacchi Com. in Const. etc. S. t. II. p. 230 etc.

zu veröffentlichenden Werkes. Ob der Verfasser Cleriker oder Laie, einfacher Priester oder Bischof, weltlicher Fürst oder Cardinal ist, ist von keinem Belang. Denn da die Möglichkeit zu irren durch die Höhe der Würde und die Art der Stellung nicht ausgeschlossen wird, so kann das Gesetz, welches den Irrthum hindern soll, in der besonderen Stellung eines dadurch Betroffenen keine Ausnahme erleiden. Nur jene Schriften, welche der Bischof in seiner Diöcese in Ausübung seines Lehramtes und seiner Regierungsgewalt drucken läßt, bedürfen selbstverständlich der in Frage stehenden kirchlichen Gutheißung nicht. Der zweite das Subject betreffende zu bemerkende Punkt ist: daß nach den Bestimmungen des Concils von Trient in der Constitution Clemens VIII. „Ad fid. cath." der „Anonymus" kein Subject der Druckerlaubnis sein und dieselbe nicht erhalten kann. Um ein Buch ohne Namen des Verfassers drucken zu lassen, ist daher eine besondere Erlaubnis nothwendig, und es kann mithin die kirchliche Gutheißung aus dem einfachen Grunde der „Anonymität" verweigert werden, wenn auch zu ihrer Verweigerung kein anderer Grund vorläge.

f) Als Behörde, welche die kirchliche Druckerlaubnis zu ertheilen und die vorangehende Prüfung des Werkes anzustellen hat, sind im Gesetze der Natur der Sache entsprechend diejenigen bezeichnet, denen durch das göttliche und durch das kirchliche Recht die Sorge um Reinhaltung der christlichen Wahrheit und Sitte übertragen ist, d. h. die Bischöfe und Inquisitoren. Für Rom wird dann des näheren der Vicar des Papstes und der Magister s. Palatii als Behörde behufs Ertheilung der Druckerlaubnis gefordert, die durch andere von Seiner Heiligkeit bestimmbare Personen ersetzt werden können, (wie in der That in Rom jetzt das Imprimatur nicht durch den Cardinal-Vicar, sondern durch dessen Stellvertreter[1] [Vicesgerens] ertheilt wird. Außer Rom ist der Bischof, in dessen Diöcese ein Werk gedruckt werden soll, oder von ihm zu bestimmende, sachverständige Personen die Behörde zur Ertheilung der Druckerlaubnis. Die von dem lateranensischen Concil geforderte Nebencensur des Inquisitors hat durch das fast allgemeine Erlöschen der päpstlichen Inquisition außer Rom ihre Bedeutung eingebüßt.[2]

Für Ordensleute endlich wird außer der Gutheißung des Bischofs auch noch die Druckerlaubnis ihrer Obern und die ihren Regeln entsprechende Prüfung der Schrift gefordert.[3]

---

[1] Für die Staaten des Papstes wurde durch ein Decret vom 11. Mai 1836 angeordnet, daß der Inquisitor an erster, der Bischof an zweiter Stelle das Imprimatur zu geben habe: Usitatam approbationis formulam: Imprimatur prior quibuslibet scriptis apponet Inquisitor S. Officii aut illius vicarius, dein loci ordinarius . . . (ad 11). — [2] Uebrigens erklärt ein Decret des heil. Officiums (9. November 1626), daß an jenen Orten, wo keine Inquisitoren sich befinden, die Bischöfe deren Stelle vertreten (jus exercendi s. Officium inquisitionis habere.) — [3] Vergl. Praelect. Juris Regul. auctore F. Piato Montensi O. C. vol. II. p. IV. c. III. § 10. p. 220.

Es braucht kaum bemerkt zu werden, dass die im Gesetze getroffene Bestimmung, dass der Bischof der Diöcese die Druckerlaubnis zu ertheilen habe, durch den Vorbehalt der höchsten Censurbehörde eine Schwächung erleiden könne und dass, wenn der heilige Vater die Gutheißung gewisser Schriften sich vorbehalten, die Gutheißung von Seiten des Diöcesanbischofes dem Gesetze kein Genüge leistet. Wir wollen jedoch darauf aufmerksam machen, dass wir von einem solchen thatsächlichen Vorbehalte mehr als einen Fall haben. — Vor allem und fast selbstverständlich ist die Erlaubnis zum Drucke von Schriften ketzerischer Verfasser, die ex professo von Religion handeln, — wenn je der Druck solcher Schriften, wie dies bei Sammelwerken zuweilen der Fall ist, nothwendig erscheint, — dem heiligen Stuhle vorbehalten. — Aehnliches ist zu sagen von jenen Werken, deren Lesung von Rom verboten wurde, donec corrigantur. Den Neudruck mit den gemachten Verbesserungen zu prüfen und gutzuheißen, steht der römischen Censurbehörde allein zu. — Ein anderer Fall eines solchen Vorbehaltes betrifft die Werke, die in Rom und auf päpstlichem Gebiete geschrieben werden. Bezüglich solcher Werke wird in einem Decrete des heiligen Officiums (unter Urban VIII., 3. October 1625), welches Alexander VII. (Observationes ad regulam decimam, im Index) erneuerte, festgesetzt, dass dieselben, auch wenn sie außerhalb des päpstlichen Gebietes gedruckt werden sollen, der römischen Censur bedürfen. Der Wortlaut dieser Verordnung in der Fassung des letztgenannten Papstes ist folgender: „Observandum est . . quod degentes in statu Sedi Apostolicae mediate vel immediate subjecto, non possunt transmittere libros a se compositos alibi imprimendos sine expressa approbatione et in scriptis Em. et Rev: D. Cardinalis Ss. D. N. Vicarii et Magistri s. P. si in Urbe, si vero extra Urbem existant, sine Ordinarii loco illius, sive ab his deputatorum facultate et licentia operi infigenda.“ [1]) — Einen weiteren Gegenstand des Censurvorbehaltes bilden gewisse Schriften, die mehr als andere, theils wegen des allgemeinen Friedens, theils wegen der Einheit des Cultes und Reinheit der Andacht eine vorzüglichere Ueberwachung des Oberhauptes der Kirche erheischen. Hieher gehören alle Schriften, die Bezug nehmen auf den unter den Theologen nicht ohne Aergernis geführten Streit über die

[1]) Urban VIII. belegt die Uebertreter des angeführten Decretes mit der Strafe, dass ihre ohne römische Gutheißung anderswo gedruckten Werke ipso facto zu den verbotenen zählen sollten, anderweitige Strafen dem jeweiligen Papste überlassend. Benedict XIV., der in einem Decrete des heiligen Officiums (1. September 1744) die von dem Concil von Lateran und dem Concil von Trient wider die Uebertreter des Druckerlaubnis-Gesetzes verhängte einfache Excommunication für Rom in eine dem Papste vorbehaltene verwandelte, dehnte diese Strafe der dem Papste vorbehaltenen Excommunication auch auf die Uebertreter des eben besprochenen Urban'schen Verbotes aus; natürlich hatte diese Ausdehnung auch nur für die Stadt Rom Geltung.

Wirksamkeit der göttlichen Gnade und die malabarischen Gebräuche.[1]) — Ferner gehören hieher gewisse Decreten-Sammlungen, wie die Sammlungen der Entscheidungen der Congregation des Concils und alle Sammlungen und Verzeichnisse von Ablässen und Ablassgebeten:[2]) ebenso alle Officien der Heiligen,[3]) Segensformeln, Zusätze zum römischen Rituale und ähnliches;[4]) endlich sind auch Schriften über die Thaten, Wunder, Offenbarungen und Gnadenerweisungen der im Rufe der Heiligkeit oder des Martyriums Dahingeschiedenen bezüglich der Druckerlaubnis dem heiligen Stuhle vorbehalten.[5])

g) Da die von der Kirche geforderte Druckerlaubnis die Freiheit der Schriftsteller nicht beschränken, sondern lediglich die Gefahr der Verunreinigung der kirchlichen Lehre und der Schädigung der kirchlichen Interessen abwenden soll, so steht es keineswegs in der Willkür der kirchlichen Censurbehörde, die Druck-

---

[1]) Unter den im allgemeinen verbotenen Werken führt der Index auf: De materia auxiliorum divinorum vel compositiones ex professo vel incidenter aut praetextu commentandi S. Thomam vel quemlibet alium doctorem, aut alia quavis occasione tractantes impressi nulla obtenta licentia a Congregatione S. Officii. Und weiters: De ritibus Sinicis eorumque controversiis aut illorum occasione exortis libri, libelli, relationes, theses, folia et scripta quaecumque post 1. diem Octobris 1710, in quibus ex professo vel incidenter quomodolibet de iis tractetur sine expressa et speciali licentia Romani Pontificis in Congregatione s. et u. Inquisitionis obtinenda. — [2]) Indulgentiarum libri omnes, heißt es im Verzeichnis der im allgemeinen verbotenen Werke im Index, diaria, summaria, libelli folia etc. in quibus earum concessiones continentur, non edantur absque licentia S. Congregationis Indulgentiarum. — [3]) Officia B. M. V. vel Sanctorum aut Sanctarum aliaque hujusmodi absque approbatione Sacr: Rituum Congregationis edita vel edenda (Index). — [4]) Ebendort § IV. Früher zählten hiezu auch alle Litaneien, die alten liturgischen und die lauretanische ausgenommen; seit dem 18. April 1860 jedoch bedürfen dieselben nur mehr die Gutheißung des Bischofs, um gedruckt werden zu können, und ist nur mehr die Gestattung ihres öffentlichen, feierlichen Gebrauches dem heiligen Stuhle vorbehalten. Non edantur sine revisione et approbatione Ordinarii, nec publice in Ecclesia, publicis Oratoriis et processionibus recitentur absque licentia et approbatione S. Rit. Congregationis. — [5]) Inhibuit (S. Dom. N.) heißt es in der Constitution Urban VIII. „Sanctissimum" (18. September 1625), imprimi libros . . . hominum, qui Sanctitatis seu Martyrii fama vel opinione celebres e vita migraverint, gesta, miracula vel revelationes seu quaecumque beneficia tamquam eorum intercessionibus a Deo accepta continentes sine recognitione aliqua et approbatione Ordinarii, qui . . . ne deinceps fraus aut error aut aliquid novum ac inordinatum in re tam gravi committatur, negotium instructum ad Sedem apostolicam transmittat ejusque responsa exspectet. Die Nothwendigkeit, die erwähnten Schriften vor der Veröffentlichung dem Urtheile des heiligen Stuhles zu unterwerfen, tritt aber nach einer Erklärung desselben Papstes Urban VIII. vom 5. Juni 1631 nur dann ein, wenn in diesen Schriften der Charakter der Heiligkeit den Personen ausdrücklich zugeschrieben wird und diese als Heilige oder Selige absolut gepriesen werden, nicht aber wenn die Personen und ihre Thaten einfach geschichtlich ohne abschließendes Urtheil behandelt werden. In diesem Falle genügt die vorläufige Erklärung des Verfassers, dass er nur menschlichen Glauben beanspruche und dem Urtheile der Kirche in nichts vorzugreifen beabsichtige.

erlaubnis zu ertheilen oder zu verweigern, und da dieselbe eine rein negative Gutheißung zu sein braucht, so darf sie auch nicht von dem positiven Wohlgefallen des Censors abhängig gemacht werden. Der Bischof oder sonstige Censor darf demnach einem Werke die Druckerlaubnis nicht vorenthalten, weil es seinen persönlichen Ansichten nicht entspricht oder entgegen ist. Die Verweigerung derselben kann nur dann erfolgen, wenn die Prüfung eines Werkes herausgestellt hat, dass dasselbe Dinge enthält, welche dem Glauben oder den Sitten zuwider oder aus einem anderen Grunde der Sache der Wahrheit Schaden zu bereiten geeignet sind.

h) Eine weitere Folge des Zweckes der kirchlichen Druckerlaubnis ist, dass dem Schriftsteller, welchem sie von einer niederen Behörde (die jedoch ex officio und nicht ex delegatione einer höheren des Amtes waltet), verweigert wird, die Berufung an die höhere Behörde (an den Erzbischof oder den heiligen Stuhl) freisteht. Für Rom ist dies Recht in einem Edicte vom 18. August 1825 ausdrücklich gewährleistet.[1])

i) Was die Form der kirchlichen Druckerlaubnis anbelangt, so muss dieselbe schriftlich (mit Namensunterfertigung des Censors) ohne Aufschub und unentgeltlich gegeben und dem Buch beigedruckt werden; auch soll zum etwaigen nothwendigen Beweise der Ertheilung der Erlaubnis ein Exemplar des Werkes, welches veröffentlicht werden soll, mit Unterschrift des Verfassers bei der kirchlichen Behörde hinterlegt werden; desgleichen soll die Druckerlaubnis erst dann in volle Kraft treten und das Werk veröffentlicht werden, nachdem der Druck mit dem gutgeheißenen Manuscripte verglichen und diesem entsprechend gefunden worden ist.

k) Als Sanction des Gesetzes wird der dawider Handelnde einerseits mit der geistigen Strafe der (einfachen) Excommunication, andererseits mit einer zeitlichen Strafe bedroht, welche in dem Verluste und öffentlichen Verbrennen der ohne Erlaubnis gedruckten Bücher, in der Zahlung von hundert Ducaten an die Fabrica von St. Peter und in der Suspension des Druckrechtes auf ein Jahr bestehen soll. Den Censor hinwieder, welcher seines Amtes nicht unentgeltlich und ohne Aufschub waltet, soll gleichfalls die Excommunication treffen.

Der Gesang bei der feierlichen Liturgie.[2])

Von Pfarrer Sauter, Präses des hohenzollern'schen Bezirks-Cäcilien-Vereines.

IV. Warum bedient sich die Kirche bei der Liturgie der lateinischen Sprache?

---

[1]) Ueber das Berufungsrecht in diesem Falle vergleiche Analecta Jur. Pont. Sess. I. p. 1017. — [2]) Vergl. Quartalschrift Jahrgang 1892, Heft III, Seite 530; Heft IV, Seite 829 und Jahrgang 1893, Heft II, Seite 339.

Aus den Darlegungen unseres letzten Artikels ergeben sich mit unumstößlicher Gewissheit folgende drei Wahrheiten: 1. Keinem gläubigen Katholiken kann es zweifelhaft sein, dass der Kirche und nur ihr allein das Recht zusteht, zu bestimmen, was und wie beim Gottesdienst zu singen sei. 2. Die Kirche hat von jeher von diesem ihrem Rechte Gebrauch gemacht und hat wirklich Bestimmungen über das Was? und das Wie? des gottesdienstlichen Gesanges getroffen. 3. Nach den klarsten und unzweideutigsten Vorschriften der Kirche ist bei der feierlichen Liturgie, in erster Linie bei der feierlichen Messe (missa cantata), **ausschließlich nur der lateinische Gesang zulässig. Die liturgischen Gesetze gestatten nicht, beim Hochamt deutsch zu singen.** Und zwar verbieten diese Gesetze nicht bloß dem celebrierenden Priester, sondern auch dem Kirchenchor den Gebrauch der deutschen Sprache. Eben weil der Priester die Messe lateinisch betet und singt, muss auch der Sängerchor lateinisch singen, da Priester und Sänger die Vollzieher einer gemeinschaftlichen und unzertrennlichen liturgischen Handlung sind, wie wir schon in unserem ersten Artikel näher nachgewiesen haben. So lange also für den Priester die lateinische Sprache vorgeschrieben ist, bleibt sie auch für die Kirchensänger vorgeschrieben. So verlangt es die liturgische Einheit, die zwischen Altar und Sängerchor bestehen muss. Da entsteht nun die Frage: warum schreibt denn die Kirche dem Priester die lateinische Sprache beim Gottesdienst vor? Oder wir wollen die Frage so formulieren:

Warum bedient sich die Kirche bei ihrer Liturgie einer fremden, dem Volke unverständlichen Sprache, und warum ist dies gerade die lateinische?

„Die uralte und überall beobachtete Praxis der Kirche, das Opfer nicht in den verschiedenen Landessprachen, sondern in einer todten Sprache, d. h. in der dem Volke größtentheils unverständlichen lateinischen Sprache zu feiern, wurde vom zwölften Jahrhundert bis auf diese Stunde oftmals angefeindet".[1]) Allein alle diese Anfeindungen konnten die Kirche nie bewegen, von dieser Uebung abzugehen, da sie für deren Beibehaltung die schwerwiegendsten, theils historische, theils dogmatische, theils praktische Gründe hat. Wir wollen die wichtigsten derselben anführen und einer kurzen Beleuchtung unterziehen.

1. Die Kirche hat für die Feier des Gottesdienstes gerade die lateinische Sprache ausgewählt, weil diese Sprache aus Rom stammt, von wo aus der christliche Glaube zu uns gelangte.[2]) Der heilige Apostel Paulus kam auf seinen Missions-

---

[1]) Gihr, Das heilige Messopfer, Freiburg im Breisgau, Herder'sche Verlagshandlung. 1877. S. 293. — [2]) Deharbe, Erklärung des katholischen Katechismus, Band 4, Seite 350.

reisen auch nach Rom, der damaligen Hauptstadt der Welt, und gründete dort eine Christengemeinde. Dort schlug später der hl. Petrus, das erste Oberhaupt der Kirche, seinen dauernden Wohnsitz auf. Die Sprache, welche im ganzen römischen Reiche die herrschende war, ist die lateinische. Darum haben wohl ohne Zweifel die beiden Apostelfürsten in Rom auch in dieser Sprache gepredigt und in derselben den Gottesdienst, zumal die heilige Messe gefeiert. Von Rom aus, als dem Sitze des ersten Statthalters Christi und seiner Nachfolger, wurden in der Folge Glaubensboten in die meisten Länder des Abendlandes gesandt, um die Völker für den christlichen Glauben zu gewinnen. Auch unser deutsches Vaterland ist auf solche Weise zum Christenthum bekehrt worden. Mit dem christlichen Glauben brachten die Missionäre auch die in der römischen Kirche gebräuchliche Liturgie und liturgische Sprache in die bekehrten Länder. Und so geschah es, dass die lateinische Sprache in den meisten von den römischen Sendboten gestifteten Töchterkirchen Aufnahme fand und aus Dankbarkeit gegen die Mutterkirche, gleichsam als gemeinsame Muttersprache auch beibehalten wurde, nachdem das Lateinische aufgehört hatte, Volks- oder lebende Sprache zu sein. „Seit vielen Jahrhunderten ist die lateinische Sprache im gewöhnlichen Leben und Verkehr der Welt ausgestorben und todt, aber im kirchlichen Gebrauche und im Heiligthume des Gottesdienstes lebt sie unsterblich fort bis zum Ende der Tage. Die heiligsten Erinnerungen, die Geschichte und die Geschicke der katholischen Kirche sind mit dieser altehrwürdigen, aus den apostolischen Zeiten stammenden Cultsprache verknüpft. . . . . Es ist ohne Zweifel erhebend und begeisternd, in derselben Sprache und mit denselben Worten zu opfern und zu beten, deren starke und süße Laute schon im Munde der ersten Christen und unserer Voreltern in den dunkeln Tiefen der Katakomben, in den goldenen Räumen der alten Basiliken und in den prächtigen Domen des Mittelalters erklangen, die Gläubigen zur Andacht stimmten und die Herzen himmelwärts hoben. In der lateinischen Cultsprache haben zahllose heilige Martyrer und Bekenner, haben die Priester aller Jahrhunderte geopfert, gebetet, gesungen. . . . Sollte uns nun die altehrwürdige, durch ihren Ursprung und so langen Gebrauch geheiligte lateinische Cultsprache nicht überaus lieb und theuer sein, sollten wir nicht mit kindlicher Pietät an ihr hängen, so dass wir sie um keinen Preis aufgeben und missen möchten bei der Feier des heiligen Messopfers? Sie ist ein großer Schatz, der von der Kirche zu allen Zeiten treu und sorgsam gehütet und bewahrt wurde“.[1]) Die lateinische Cultsprache ist also höchst ehrwürdig durch ihren Ursprung, durch ihr Alter und durch die weite Verbreitung, welche sie von Anfang an in der abendländischen Kirche gefunden hat. Neben diesem historischen Grunde hat die Kirche aber

[1]) Gihr, l. c. Seite 295.

auch Gründe, die im Dogma liegen, für den Gebrauch der lateinischen Sprache. Sie schreibt nämlich diese Sprache für den Gottesdienst vor

2. weil sie nicht, wie die Volkssprachen, mit der Zeit sich ändert. Das Lateinische gehört zu den sogenannten todten, d. h. zu jenen Sprachen, welche schon längst bei keinem Volke mehr gesprochen werden. Solche todte Sprachen bleiben sich selbstverständlich immer gleich, sie ändern sich im Laufe der Zeiten nicht. Ganz anders verhält sich dies bei den lebenden Sprachen, d. h. bei denjenigen Sprachidiomen, welche jetzt noch im Gebrauche sind, die bei irgend einem Volke gesprochen werden, wie das Deutsche, das Französische, das Englische u. s. w. Solche lebende Sprachen sind infolge des Gebrauches in immerwährender Fort- und Ausbildung begriffen und den mannigfaltigsten Aenderungen unterworfen. Ausdrücke veralten und werden im Verlaufe der Zeiten durch neue, passendere ersetzt, zuweilen vertauschen sie sogar ihre ursprüngliche Bedeutung gegen eine andere, von der früheren ganz verschiedene. Zum Belege hiefür möge es uns verstattet sein, nur einige wenige Beispiele anzuführen, die leicht um ein bedeutendes vermehrt werden könnten. Das Wort Leichnam bedeutet im jetzigen Sprachgebrauch nur noch einen todten Leib, während es früher auch den lebendigen Leib bezeichnete (Frohnleichnam). Es nöthigt uns jetzt ein Lächeln ab, wenn wir in Büchern, die vor hundertfünfzig Jahren gedruckt wurden, lesen: „Der hl. Franziskus war ein ganz niederträchtiger oder ein gar hochmüthiger Heiliger." Das Wort „niederträchtig" bedeutete dortmals soviel als unser „demüthig"; niederträchtig nannte man einen Menschen, der nach niederem trachtet, der nicht hoch hinaus will. „Hochmüthig" aber war damals gleichbedeutend mit dem heutigen „hochherzig". Redensarten, die ehemals gebräuchlich und edel waren, kommen entweder ganz außer Gebrauch oder werden gemein und anstößig. So hat z. B. das Wort „Ranzen", gleich Leib, jetzt eine verächtliche Nebenbedeutung und lautet gemein, währenddem dies früher nicht der Fall war; heißt es ja in einem altdeutschen Kirchenlied: „Longinus mit der Lanzen, stach den Herrn Jesum in den Ranzen." Und so in vielen anderen Fällen. Eine Sprache aber, die sich mit der Zeit immer ändert, eignet sich nicht zur Kirchensprache, weil die liturgischen Bücher, welche die kirchlichen Gebete und Gesänge enthalten, immer von Zeit zu Zeit wieder corrigiert und abgeändert werden müssten, wenn sie dem Volke verständlich bleiben sollen. Dieses hätte aber, abgesehen von anderen Unzuträglichkeiten, schon darum sein Bedenkliches, weil die Gefahr nicht ausgeschlossen wäre, dass mit der veränderten Sprache auch Aenderungen im Inhalte und Irrlehren in die heiligen Bücher sich einschleichen könnten. Wollte man aber die in der Landessprache abgefassten Kirchen- und Gesangbücher niemals ändern, so würden sie nach einer gewissen Reihe von Jahren dem größten Theil des Volkes fast ebenso

unverständlich werden, als die in der lateinischen Sprache abgefassten es jetzt sind. Wer würde z. B. das Vater unser noch verstehen, wenn man es in folgender Weise abbeten würde: Atta unsar, thu in himinam, veihnai namo thein. Quimai thindinassus theins. Vairthai vilja theins sve in himina jah ana airthai u. s. w. Und doch ist dies das Vater unser, wie es unsere Vorfahren, die alten Deutschen, vor tausend Jahren gebetet haben. Doch wir brauchen gar nicht einmal so weit zurückzugehen. Luthers Bibelübersetzung ist jetzt schon, nach etwas mehr als dreihundert Jahren, zum großen Theil nur mehr den Sprachgelehrten verständlich und man hat sich genöthigt gesehen, eigene Wörterbücher zu derselben anzufertigen.[1])

3. Durch die gemeinschaftliche liturgische Sprache wird die Einheit und Einigkeit der Kirche auf der ganzen Erde dargestellt und befördert. Dies ist der dritte Grund, der die Kirche veranlasst hat, die lateinische Sprache in den meisten Ländern und bei den Völkern der verschiedensten Zungen als Cultsprache zu bestimmen und festzuhalten. „Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe, Ein Gott und Vater aller“ (Ephes. 4, 5. und 6.) Darum auch nur Eine Kirche, in dieser Kirche nur Ein Opfer und bei diesem Opfer nur Eine Sprache. „Wohin immer die römisch-katholische Kirche dringt, wo sie immer Kinder um ihren geheiligten Altar versammelt, allüberall redet sie bei der gottesdienstlichen Feier die eine und selbige Sprache. Mag der Katholik die entferntesten Länder und Erdstriche bereisen, in Asien wie in Afrika, in Amerika wie auf den Inselgruppen Oceaniens findet er fast überall denselben Cultus wieder, an dem er in seiner Heimat theilgenommen, vernimmt die Sprache seiner hehren Mutter, der heiligen Kirche.“ [2]) „Die Einheit der Liturgie nach Zeit und Raum kann nur dadurch vollkommen aufrecht erhalten werden, dass sie stets und überall in der nämlichen Sprache gefeiert wird. Durch Einführung der verschiedenen Landessprachen würde die wundervolle Gleichförmigkeit und Harmonie des katholischen Gottesdienstes gefährdet und zum Theil unmöglich gemacht werden. Wie schön und erhebend ist die gleichmäßige Feier des heiligen Opfers in der katholischen Kirche vom Aufgang bis zum Niedergang der Sonne! Dadurch ist jeder Priester in den Stand gesetzt, die heilige Messe überall zu lesen, mag er in was immer für ein fremdes Land kommen ..... So wandeln an den Altären dieselben Gebete in derselben Sprache um die Erde. Wenn die Sonne aufgeht, wenn die Schwingen der Morgenröthe sich auf den Bergen zeigen, erwachen wir, und es beginnt die Messfeier mit diesen Gebeten, bis die Sonne in den Mittag steigt. Dann haben andere Morgen und nehmen uns die Gebete ab. Und wenn am Abend die Sonne hinter die Berge ge-

---

[1]) Witt, „Gestatten die liturgischen Gesetze“ u. s. w., erste Auflage, Seite 16. — [2]) Deharbe, l. c. Seite 353.

sunken, dann geht in unserem Abendroth für andere das Morgenroth auf, dann ertönen dieselben Gebete an andern Orten beim Frühlichte." [1]) — Durch diese einheitliche Cultsprache fühlt der Katholik, wenn er auch in fremdem Lande und unter Menschen sich befindet, deren Sprache er nicht kennt, wenigstens im Gotteshause sich heimisch, weil er da bei der Feier der heiligen Messe Worte und Töne vernimmt, die sein Ohr auch in dem Kirchlein seines Heimatdorfes von frühester Jugend an vernommen. „Die Kirche hat durch die Universalität ihrer Sprache die Kluft zwischen den Völkern ausgefüllt und jedem Kind der Kirche in den katholischen Tempeln der weiten Welt eine traute Heimat bereitet." (Pachtler.) Es war im Spätherbst des Jahres 1845, als ein deutscher Jüngling, verleitet durch die goldenen Berge, die er in Amerika zu finden hoffte, den Wanderstab ergriff, um in jenen fernen Welttheil hinüberzuziehen. Nach einer etwa zehnwöchentlichen gefahrvollen Reise betrat er zum erstenmal den Boden seiner neuen Heimat. Ein unerklärlicher Schauer durchzuckte seine Seele; er stand allein und verlassen da, fremd und der Sprache des Landes unkundig, ohne Freund und ohne Rath. Traurig durchwanderte er die Straßen von New-York und zog planlos und schwergedrückten Gemüthes durch die Gassen dieser großen Stadt. Da hörte er auf einmal eine Glocke ertönen, sanft und freundlich, als lüde sie ihn ein. Er folgte ihrem milden Klange und trat in die Kirche. Und siehe, ein katholischer Priester erscheint im heiligen Ornat. Vom Chor ertönt ernst und feierlich das Kyrie und nachdem es beendet, stimmt der Diener des Altars feierlich-freudig das Gloria an. Voll heiligen Entzückens fällt der deutsche Fremdling auf seine Knie nieder und preiset Gottes Macht und Herrlichkeit. In sich selbst versunken, kann er nur ausrufen: „O himmlische, heilige Kirche! Wie in meinem Vaterlande, so sprichst du auch hier dieselbe Sprache, feierst dieselben Geheimnisse und verkündest dasselbe göttliche Lob! O wunderbare Einheit! Unerklärliche Harmonie! Die goldenen Berge, die ich mir versprach, habe ich nicht gefunden, aber meinen Glauben habe ich wieder und meine Kirche und ihre Segnungen und ihren Trost! Tausend Dank dem Himmel! Mehr verlange ich nimmer." [2])

Doch nicht bloß die Einheit im Gottesdienste wird durch die Anwendung der lateinischen Sprache erreicht, sondern sie ist auch ein Mittel, um die Einigkeit in der Kirche überhaupt zu fördern. „Sie verbindet die einzelnen auf dem ganzen Erdkreis zerstreuten Kirchen untereinander und mit der römischen Haupt- und Mutterkirche; sie verknüpft die Gegenwart der Kirche mit der Vergangenheit, überliefert uns die ältesten und ehrwürdigsten Urkunden über

---

[1]) Gihr, l. c. Seite 300. — [2]) Sanct Benedicts-Stimmen, Jahrg. 1888, Seite 106 und 107. Ein ähnliches Beispiel erzählt Witt in der schon angeführten Broschüre, Seite 18.

die kirchliche Lehre, sowie über das kirchliche Wirken und Leben; erschließt uns die Erklärungen und Beschlüsse der Concilien, macht uns vertraut mit den Werken der heiligen Väter und der ausgezeichnetsten Gottesgelehrten aller Jahrhunderte. Würde die lateinische Sprache aufhören, die Sprache der katholischen Kirche zu sein .... wie groß und unersetzlich würde der hieraus entspringende Schaden sein? Wie wären diesfalls die gemeinsamen Berathungen der Bischöfe auf den Concilien, wie der gegenseitige Austausch der Gedanken und Ansichten unter den Gottesgelehrten verschiedener Länder auch nur möglich?" [1]) — Die katholische Kirche bedarf als Weltkirche, die alle Zeiten und alle Länder umfassen soll, auch einer einheitlichen Weltsprache. „Durch die unveränderliche liturgische Sprache erkennt jeder Katholik seine Kirche als jene, welche alle Zeiten und alle Völker umfasst, erkennt sich jeder Priester als gesendet in alle Welt, bezeugt sich die Kirche als erhaben über die Grenzen von Provinzen und Ländern." (Amberger.) Die Einheit in der Sprache und in der Liturgie ist zwar kein durchaus nothwendiges Erfordernis, wie die Einheit im Glauben, sonst hätte ja die Kirche nicht einzelnen Völkern aus wichtigen Gründen gestatten können, die Liturgie in einer andern als der lateinischen Sprache zu feiern. Wenn aber die Einheit im genannten Punkte auch nicht unumgänglich nothwendig ist, so ist sie doch höchst wünschenswert. Und es ist eine eigenthümliche Erscheinung, dass fast alle Völker des Orients, die sich einer andern liturgischen Sprache bedienten als die abendländische Kirche, entweder der Häresie oder dem Schisma anheimgefallen sind. „Während also die Anwendung der verschiedenen Landessprachen beim Gottesdienste dem Secten- und Nationalkirchenthum eigen ist und zusagt, harmoniert der Gebrauch der gemeinsamen lateinischen Cultsprache vollkommen mit dem Wesen, der Bestimmung und dem Wirken der katholischen Weltkirche. In ihrem Schoße hat der heilige Geist die Gesammtheit der Völker aus der Verschiedenheit der Sprachen zur Einheit des Glaubens versammelt; aus allen Völkern und Stimmen und Geschlechtern und Zungen gebildet, macht sie Eine Familie Gottes, Ein Reich Christi aus .... Darum ist es sehr angemessen, dass sie bei der Feier ihres Gottesdienstes, ihres Opfers, nicht der einzelnen Landes- und Volkssprachen, sondern einer allgemeinen, geweihten und geheiligten Cultsprache sich bedient. So ist sie am Altare ein Abbild des himmlischen Jerusalem, wo alle Engel und Seligen einstimmig (una voce) ihr endlos »Heilig« und »Alleluja« singen." [2])

4. Ein weiterer im Dogma wurzelnder Grund, warum die Kirche die lateinische, d. i. eine dem Volke unverständliche Sprache für ihre Liturgie vorschreibt, lässt sich also formulieren: Das

[1]) Deharbe, l. c. Seite 354. — [2]) Gihr, Seite 301 und 302.

heilige Messopfer wurde von Anfang an als ein Geheimnis angesehen und behandelt, heißt es ja geradezu das **mysterium fidei, das Geheimnis des Glaubens**. Wie nun das Heilige heilig (sancta sancte!), so soll das Geheimnis auch geheimnisvoll behandelt werden. In den ersten Jahrhunderten des Christenthums war darum der Altar vom Canon an bis zur Communion verhängt. Wenn dies auch jetzt nicht mehr der Fall ist, so bildet doch noch das stille Gebet und die dem Volke unverständliche lateinische Sprache den heilsamen Schleier, der die großen Geheimnisse profanen Augen verhüllt und sie den Gläubigen ehrwürdig macht. „Für die mysteriöse Opferhandlung ziemt sich eine erhabene, majestätische, würde- und weihevolle Sprache; so verlangt es das religiöse Gefühl und dieser Forderung entspricht die lateinische Sprache. Wie das stille Beten des Canon, so weist auch der Gebrauch einer besondern, geheiligten, aus dem Volksleben ausgeschiedenen Cultsprache auf die unergründliche und unaussprechliche Tiefe des Altargeheimnisses hin, schützt und bewahrt dasselbe vor Geringschätzung und Entweihung . . . . So ist die lateinische Sprache über Zeit und Ort und das Alltagsleben erhaben, ein heiliges Gewand und ein mystischer Schleier für die anbetungswürdigen Opfergeheimnisse, welche wir hienieden nur im Helldunkel des Glaubens erkennen und deren unverhüllte Anschauung uns einst im Himmel als Lohn des demüthigen Glaubens zutheil wird."[1]) „Hätte ich daher", schreibt ein katholischer Schriftsteller zu Anfang unseres Jahrhunderts, „eine Stimme im Rathe derer, die das Reich Gottes auf Erden durch die deutsche Sprache beim Gottesdienst zu vergrößern meinen, so würde ich ihnen zurufen: Lassen wir den Schleier an seiner Stelle und kommen wir denen, die Erbauung suchen, durch Unterricht zuhilfe." Würde die heilige Messe in der Landessprache gefeiert, so würde gar bald die Ehrfurcht vor den heiligen Geheimnissen schwinden, die Andacht erkalten und der Eifer im Besuch des Gottesdienstes sich vermindern. Diese Erfahrung wurde zur Zeit der Reformation gemacht. Es wurde nämlich damals an manchen Orten, um sich den Neuerern anzubequemen, die Feier der heiligen Messe nach einer wortgetreuen Uebersetzung in der Muttersprache abgehalten. Allein nach dem Zeugnisse eines Zeitgenossen, des ausgezeichneten Kirchenfürsten Hosius, wurde durch diese Aenderung die wahre Frömmigkeit keineswegs gefördert, sondern schien nur umsomehr abgenommen zu haben.[2])

Wenn sonach die Kirche es für angezeigt hält, dass die heilige Messe als das behandelt werde, was sie in der That ist, nämlich als Geheimnis, so ist das aber keineswegs so zu verstehen, als ob sie es damit auf eine gewisse Arkan- oder Geheimdisciplin abgesehen habe, und dass sie den Gläubigen ihre Mysterien verbergen und

---

[1]) Gihr, Seite 298. — [2]) Deharbe, Seite 352.

sie absichtlich in Unwissenheit darüber erhalten wolle. Dies liegt der Kirche so fern, dass sie im Gegentheil dringendst wünscht, dass alle ihre Kinder den reichen Inhalt der gottesdienstlichen Handlungen möglichst klar erkennen und recht tief in den Sinn und das Verständnis derselben eindringen. „Darum verpflichtet und ermahnt sie die Priester, dem Volke das Verständnis der geheimnisvollen Opferfeier dadurch zu ermöglichen und zu erschließen, dass sie von Zeit zu Zeit die heilige Messe sammt allen Ceremonien und Gebeten in Schule und Kirche, in Katechese und Predigt deutlich und erbaulich erklären." [1]) Wenn es auch, wie schon früher bemerkt wurde, das Tridentinum nicht für geeignet erachtete, dass die heilige Messe in verschiedenen Gegenden in den betreffenden Landessprachen abgehalten werde, so unterließen es die Concilsväter keineswegs, zu bestimmen: „Damit aber bei der Beibehaltung des alten, von der heiligen römischen Kirche, der Mutter und Lehrerin aller Kirchen, gebilligten Brauches jeder Kirche die Schafe nicht etwa hungern müssen, und die Kinder um Brot bitten, und niemand sei, der es ihnen reiche, befiehlt der heilige Kirchenrath den Seelenhirten und allen, welche die Seelsorge verwalten, dass sie bei Abhaltung der heiligen Messe öfter, entweder selbst oder durch andere, von dem, was in der heiligen Messe gelesen wird, einiges auslegen, und namentlich an Sonn- und Festtagen unter anderem irgend ein Mysterium dieses heiligen Opfers erklären sollen." [2]) Von einer Absicht der Kirche, ihre Gläubigen in Unwissenheit über die Mysterien ihrer Liturgie zu lassen, kann demnach nie und nimmermehr die Rede sein.

Wie sehr es übrigens dem religiösen Gefühle der Menschen, ja der Menschheit entspricht, die Mysterien der Religion auch mysteriös zu behandeln und demnach bei der Feier derselben sich auch einer besondern, dem Volke unverständlichen Sprache zu bedienen, geht ganz unwiderleglich daraus hervor, dass sich bei fast allen Völkern eine sogenannte heilige Sprache bildete, die nur beim Gottesdienste üblich war. So wurde schon im alten Bunde die althebräische Sprache, die Sprache der Patriarchen, bei der gottesdienstlichen Feier beibehalten, auch nachdem das jüdische Volk seit seiner Rückkehr aus der babylonischen Gefangenschaft im gewöhnlichen Verkehr des syrochaldäischen Idioms sich bediente. „Diesem Gottesdienste in althebräischer Sprache wohnten unser Herr und seine Jünger bei und billigten so thatsächlich eine Cultsprache, welche nicht die Sprache des Volkes war. Weder vom Heiland noch von den Aposteln wurde der gedachte Gebrauch als ein Missbrauch bezeichnet oder getadelt. Der Gebrauch einer besondern Cultsprache im Unterschiede von der gewöhnlichen Umgangs- und Volkssprache hat also eine lange Uebung der alttestamentlichen Kirche für sich und wird durch das Verhalten unseres

[1]) Gihr, Seite 294 und 295. — [2]) Trident. sess. 22. cap. 8.

Heilands und seiner Apostel nicht undeutlich gebilligt."[1]) Auch die unierten und nichtunierten Griechen, welche sich von Anfang an des Griechischen als Cultsprache bedienten, gebrauchen beim Gottesdienste das Altgriechische, obschon das von jenem sehr abweichende Neugriechische seit Jahrhunderten zur Landes- und Volkssprache geworden ist. Die Abessinier und Armenier lesen die heilige Messe in der altäthiopischen und altarmenischen Sprache, die nur noch von den Gelehrten verstanden wird. Dasselbe gilt bezüglich der Syrier und Aegypter, welche die Messe in altsyrischer Sprache feiern u. s. w. In der russischen Staatskirche ist das Altgriechische Kirchensprache, während das Volk einen slavischen Dialect spricht. Die englische Staatskirche gebraucht beim Gottesdienste das Altenglische, das vom Volke nicht mehr verstanden wird. Die gleiche Praxis wird auch in solchen katholischen Ländern beobachtet, denen der heilige Stuhl, wenn auch nur höchst ungern, aus wichtigen Gründen für die Feier der Liturgie die Landessprache zugestanden hat. Die Kirchensprache wird unverändert beibehalten, wenn auch die Landessprache im Laufe der Zeiten sich noch so sehr verändert, so dass auch bei diesen Völkern sich allmählig eine eigene Cultsprache ausgebildet hat, die sich von der Conversationssprache ganz wesentlich unterscheidet. Eine Ausnahme bilden bloß die unierten Rumänen, die ihre lebende Muttersprache in der Liturgie gebrauchen, was aber von Rom nicht ausdrücklich gestattet worden, sondern nur stillschweigend geduldet wird.[2])

Bis jetzt haben wir die historischen und dogmatischen Gründe angeführt und beleuchtet, welche die Kirche veranlassen, an dem Lateinischen als Gottesdienstsprache festzuhalten. Was speciell die Vorschriften der Kirche anbelangt, dass auch der Kirchenchor bei der Feier der Liturgie sich derselben Sprache bediene, so lassen sich hiefür

5. auch noch mehrere praktische Gründe namhaft machen. Wir führen nach dem Vorgange Witts[3]) folgende an: a) Die Kirche will, dass die Gläubigen an Sonn- und Feiertagen beim Hauptgottesdienste nicht singen, weil ein Volk, das im Gotteshaus jahraus jahrein bloß singt, nach und nach das Beten verlernt. Der geniale Beda Weber drückt sich über dieses ewige Singen des ganzen Volkes in der Kirche in folgender Weise aus: „Die frühzeitig von den Protestanten entlehnte Gewohnheit, bei jedem öffentlichen Gottesdienste fast ohne Unterbrechung zu singen, benachtheiligt die religiöse Erbauung des katholischen Volkes auf empfindliche Weise." Bereits hat der ehrwürdige Domcapitular Hirscher, dem man tiefe Kenntnis deutscher Kirchenzustände nicht absprechen kann, gegen dieses ewige Singen, welches keine stille

[1]) Gihr, Seite 297, Anmerkung 2. — [2]) Gihr, Seite 293, Anmerkung 1. — [3]) „Gestatten die liturgischen Gesetze" u. s. w., zweite Auflage, Seite 22 ff.

Herzensandacht und Lebensbesserung aufkommen läſst, ernstlich Einrede gethan . . . . . Wir fühlen uns dringend aufgefordert, auf diese tiefsinnige Warnung des greisen Meisters gegen das ununterbrochene Singen beim katholischen Gottesdienst zurückzukommen und sie der Geistlichkeit zur Beherzigung angelegentlichst zu empfehlen. . . . . . Der Mensch, welcher beim Gottesdienste ewig singt, lernt nie beten und noch weniger eindringen in unsere Heilsgeheimnisse, was nur dem ruhigen Nachdenken und der stillen Beherzigung möglich ist. Nur das tiefe Herzensgebet macht den Religionsunterricht fruchtbar, schmeidigt die Begierden zur rechten Mitte und sittigt die leidenschaftliche Kraft des Volkes . . . . Die Gewohnheit, nicht zu beten, sondern zu singen oder zu heulen, ist in unsern Gegenden bei älteren Leuten so eingewurzelt, daſs man sie nicht empfindlicher strafen kann, als wenn einmal eine Function mit bloßer Orgelbegleitung und Priestergesang gehalten wird. „Wenn ich mich nicht ausgeschrien habe", bemerkte Barbara Rufelde, „so ist mein Sonntag rein verloren!" Dazu kommt, daſs viele Menschen kein anderes Erbauungsbuch haben, als ihr Kirchengesangbuch, das auch im besten Falle zur Bildung eines vollkommenen Christen in Andacht und Gottesfurcht selten tauglich ist . . . . . „Das" — nämlich der ewige Volksgesang — „ist nicht mehr und nicht weniger als eine unverständige Protestantisierung des katholischen Gottesdienstes, welcher in seiner älteren wahrhaft priesterlichen Bedeutung hiemit kläglich genug zu Grabe gesungen wird, gewissermaßen eine bewuſste und unbewuſste Einschmuggelung des allgemeinen Priesterthums, wo der Celebrant am Altare eben nur einer von den vielen ist, anstatt seiner Weihe gemäß in der Person des göttlichen Heilands alle zu vertreten beim himmlischen Vater. Diesem gedankenlosen Unwesen, das die meisten katholischen Gottesdienste zugrunde richtet, ist nicht anders abzuhelfen, als durch Beförderung aufrichtiger Rückkehr des Volkes zum allernothwendigsten, dem stillen Herzensgebete . . . . und zum Grundsatz, daſs nur diejenigen singen, welche es gelernt haben." So der geistreiche Frankfurter Stadtpfarrer in seinen „Cartons aus dem deutschen Kirchenleben." Seine Worte sind sicherlich auch jetzt noch aller Beherzigung wert. Die Miſsstände, die er hier rügt, sind beseitigt, wenn der Forderung der Kirche, daſs bei der feierlichen Liturgie nur lateinisch gesungen werden darf, was selbstverständlich im allgemeinen nur durch einen eigenen Sänger-, sei es ein Cleriker- oder ein Laienchor, geschehen kann, entsprochen wird, da dann das Volk die nothwendige Zeit zur Pflege des stillen Herzensgebetes hat. Zur Befriedigung seines Gesangsbedürfnisses ist ihm bei den zahlreichen außerliturgischen Gottesdiensten noch hinreichend Gelegenheit geboten.

b) Die Kirche ist die von „bunter Pracht umgebene" (circumdata varietate) Braut Christi. „Es ist ein Erfahrungssatz der Geschichte, daſs, wo man nicht lateinisch singt, der Kunst- und der

Choralgesang ganz verdrängt werden, d. h. man wirft alles Große und Erhabene weg, das im Choral liegt, man raubt der Kirche die »bunte Pracht« der Abwechslung zwischen Choral, Palestrinastil, Vocal- und Instrumentalmusik, man raubt ihr den Kunstgesang, also alles Erhabene und Schöne, was die Kunst seit zwei Jahrtausenden geschaffen und der Kirche zu Füßen gelegt hat." [1]) — Die Kirche ist eine Feindin der Monotonie und des ewigen Einerlei: sie ist für Abwechslung. Welch reichen Wechsel bietet sie uns nicht in ihrer ganzen Liturgie, in ihren Gebeten und Ceremonien, in der Farbe ihrer Paramente, in ihren Segnungen und Weihen, in ihren Festen und Festeszeiten? Sollte sie allein auf dem Gebiete der heiligen Musik auf den Wechsel verzichten und die Monotonie und Langweile befördern? Dies ist nicht denkbar. Nein, wie auf allen Gebieten der Liturgie, so bevorzugt die Kirche auch in der musica sacra die Abwechslung. „Um dieser willen hat sie den Palestrinastil approbiert und die Instrumentalmusik geduldet." [2]) Singt das Volk aber unaufhörlich, so entsteht unausbleiblich Monotonie. Disce ab hoste! Die Protestanten können vielfach die Nacktheit und Monotonie ihres Gottesdienstes selbst nicht mehr aushalten. Daher hat man angefangen, in jeder größeren Stadt, ja in jedem Städtchen, wo die Verhältnisse es gestatten, einen Kirchenchor zu bilden. Und diese Chöre singen vielfach lateinisch. So der Domchor in Berlin, die Chöre in Frankfurt, Weimar u. s. f., wie fast jede Nummer des »musikalischen Wochenblattes« ausweiset. Die Kirche hat und will die rechte Abwechslung: Choral-, Vocal- und Instrumentalmusik, Volksgesang, jedes an seinem Ort, jedes zur rechten Zeit. Deshalb, weil wir den Volksgesang nicht wollen beim Hochamte, verachten wir ihn nicht. Wir wollen ihn nur am rechten Platze." [3])

c) Gar vielfach hört man die Ansicht äußern, der lateinische Gesang — sei es Choral oder mehrstimmiger — sei zu schwer für Land- und kleinere Stadtchöre, und er lasse sich da nicht durchführen, wogegen der deutsche Volksgesang, weil er viel leichter sei, überall auch in den kleinsten Verhältnissen sich ermöglichen lasse. Vernehmen wir auch hierüber die Ansicht Witts, eines gewiss competenten Beurtheilers. „Es ist ein Irrthum", sagt er, „dass ein guter Volksgesang leichter zu erzielen sei, als ein guter Kunstgesang, weil es viel schwerer ist, alle auch nur zur Mittelmäßigkeit oder zum Erträglichen im Gesange zu bringen, als einzelne Talentierte zu guten Leistungen." Also auch nach dieser Seite hin empfiehlt sich für die feierliche Liturgie, wo doch das möglich Beste geleistet werden sollte, der von nur wenigen für die Musik besonders Talentierten ausgeführte lateinische Gesang und wir müssen die Weisheit, welche die Kirche in ihren Vorschriften über den gottesdienstlichen Gesang bekundet, auch in dieser Hinsicht bewundern.

---

[1]) Witt, l. c. Seite 26 und 27. — [2]) d. h. gestattet. A. d. R. — [3]) Witt, l. c. Seite 27.

Es sind also, wie wir eingangs dieses Abschnittes bemerkten, in der That die schwerwiegendsten Gründe, welche die Kirche veranlasst haben, die lateinische Sprache für Priester und Sänger bei der Feier ihrer Liturgie vorzuschreiben, und die sie fortwährend veranlassen, an dieser Vorschrift unentwegt festzuhalten trotz der Anfeindungen, die dieselbe schon in früheren Zeiten gefunden hat und immer noch findet. „Solche Angriffe entstammen meist einem häretischen, schismatischen, nationalstolzen, kirchenfeindlichen Geiste oder einer seichten, falschen Aufklärung, einem flachen, dürren Rationalismus, dem Sinn und Verständnis für Wesen und Zweck der katholischen Liturgie, zumal der tiefgeheimnisvollen Opferhandlung, durchaus abgieng. Durch die Verdrängung der lateinischen Sprache aus der Liturgie und durch die Einführung der jeweiligen Volkssprache suchte man mehr oder minder bewusst die katholische Einheit zu untergraben, das Band mit Rom zu lockern, den kirchlichen Sinn zu schwächen, die Demuth und Einfalt des Glaubens zu zerstören. Darum ist der apostolische Stuhl allzeit derartigen Neuerungen mit größter Entschiedenheit und Unbeugsamkeit entgegengetreten." [1]) Doch mit diesen Feinden der lateinischen Kirchensprache wollen wir uns hier nicht weiter befassen. Es fehlt auch in unserem eignen Lager, innerhalb der katholischen Kirche, keineswegs an Gegnern der liturgischen Sprache und des lateinischen Kirchengesangs. Mit ihnen müssen wir uns etwas näher beschäftigen, indem wir die Einwendungen prüfen und widerlegen, welche sie gegen die lateinische Cultsprache überhaupt und speciell gegen die Anwendung der lateinischen Sprache beim Gesang vorzubringen pflegen.

V. Was wissen denn die Gegner der liturgischen Sprache und des lateinischen Gesanges gegen diese von der Kirche eingesetzten Institutionen vorzubringen?

1. Sie führen für ihren Zweck keinen geringeren ins Feld als den heiligen Apostel Paulus, und zwar berufen sie sich auf das vierzehnte Capitel des ersten Korintherbriefes. Wenn man dieses Capitel oberflächlich durchliest, so scheint es allerdings sehr scharfe Waffen gegen die von uns vertheidigte lateinische Kirchensprache und den lateinischen Gesang zu enthalten, allein es scheint auch nur so. Denn bei gründlicher Erwägung und Betrachtung stumpfen sich diese vermeintlichen Waffen nicht nur ganz und gar ab, sondern sie kehren sich sogar gegen jene, welche sie zum Angriff gegen ihre Gegner gebrauchen zu können wähnten. Gehen wir auf die Sache näher ein. Schon von vorneherein läſst sich mit Bestimmtheit und Sicherheit annehmen, und es ist für einen jeden wahrhaft gläubigen und denkenden Katholiken eine selbstverständliche Sache, dass das von unsern Gegnern angerufene Capitel des ersten Korintherbriefes

[1]) Gihr, l. c. Seite 293 und 294.

mit der Vorschrift der Kirche in Betreff der liturgischen, dem Volke unverständlichen Sprache in keinem unlösbaren Widerspruch stehen kann, da in diesem Falle unmöglich allgemeine Kirchenversammlungen, so viele heilige und gelehrte Päpste und Bischöfe, die Ritencongregation, sowie zahlreiche Provincial- und Diöcesansynoden, die den Inhalt des angezogenen Capitels gewiss ebenso gut kannten und vor der Autorität des hl. Paulus und seiner Worte mindestens eine ebenso große Ehrfurcht hatten als die Gegner der liturgischen Sprache und des liturgischen Gesangs, die lateinische Sprache nicht nur etwa empfohlen, sondern geradezu vorgeschrieben haben würden, und, da die vom heiligen Geiste erleuchtete unfehlbare Kirche, diese Vorschriften nicht bis auf den heutigen Tag hätte aufrechthalten und immer wieder erneuern können. Was uns so schon das katholische Gefühl von vorneherein als gewiss erscheinen läßt, wird bei näherem Eingehen auf den Inhalt des in Rede stehenden Capitels des ersten Korintherbriefes vollständig bestätigt. Schon eine ganz allgemeine Betrachtung dieses Capitels wird jeden Unbefangenen zur Ueberzeugung führen, dass es sich gegen die lateinische Kirchensprache und den lateinischen Kirchengesang in keiner Weise verwerten läßt. Wie sich aus dem ersten Theil von Vers 1—26 mit Sicherheit schließen läßt, sind in der Gemeinde zu Korinth bei den öffentlichen gottesdienstlichen Versammlungen Unordnungen dadurch entstanden, dass manche Gläubige mit den wunderbaren Gnadengaben des heiligen Geistes, den Charismen, wie sie bekanntlich in den ersten Zeiten des Christenthums zum Zweck der schnelleren Verbreitung und festeren Begründung des Glaubens an die Göttlichkeit desselben vielfach verliehen wurden, Aergernis erregenden Missbrauch getrieben haben. Insbesonders scheint die wunderbare Gabe, in fremden Sprachen zu reden, in doppelter Weise eine ungeeignete, die Ordnung beim Gottesdienste störende und die Belehrung und Erbauung der Gläubigen beeinträchtigende Anwendung gefunden zu haben, indem mehrere zu gleicher Zeit in fremden Sprachen redeten, und indem sie dies thaten, ohne den Inhalt des Gesprochenen den anwesenden Gläubigen zu deuten und zu erklären. Gegen diese Unsitte wendete sich der hl. Paulus und gibt im zweiten Theil des Capitels von Vers 26 an Vorschriften, wie diesen Missständen in Zukunft vorgebeugt werden solle. Zu diesem Zwecke bestimmt er in Vers 27 und 28, dass, wenn in öffentlichen gottesdienstlichen Versammlungen in fremden Sprachen geredet werde, nur zwei, oder höchstens drei, und zwar nacheinander, es thun dürfen; sei aber kein Ausleger da, so soll öffentlich gar nicht in fremden Sprachen gesprochen werden. Aus dem Gesagten geht hervor, dass der Apostel in diesem Capitel für die Gemeinde in Korinth, und nur für sie, eine Art Gottesdienstordnung aufstellen wollte, veranlasst durch die gerade in dieser Gemeinde zutage getretenen Uebelstände. Daraus ergibt

sich, dass das ganze Capitel, soweit es sich auf die wunderbaren Charismen und besonders auf das Sprechen in fremden Sprachen bezieht, keine allgemeine, alle Zeiten umfassende Geltung beanspruchen kann und will. Die in demselben enthaltenen diesbezüglichen Vorschriften sind vielmehr schon längst gegenstandslos geworden, da sie für Zustände und Verhältnisse berechnet waren, die nicht mehr existieren, indem diese Charismen schon längst in der Kirche erloschen sind.[1])

Allein gerade dies werden manche unserer Gegner nicht gelten lassen wollen, sie werden vielmehr bei ihrer Behauptung bleiben, der Apostel habe sich nicht nur gegen die in der Gemeinde zu Korinth zutage getretenen Missbräuche ausgesprochen, sondern er habe überhaupt verboten, beim Gottesdienste sich einer fremden, dem Volke unverständlichen Sprache zu bedienen. Da müssen wir denn schon zur weiteren Widerlegung dieser falschen Ansicht noch näher auf einzelne Stellen des vielberegten Capitels eingehen. Betrachten wir uns gleich Vers 2 etwas genauer. Er lautet: „Denn wer in Sprachen redet, der redet nicht zu Menschen, sondern zu Gott; denn niemand versteht es, sondern durch den Geist spricht er Geheimnisse.“ Also wer in (fremden) Sprachen redet, der redet nicht zu Menschen, die ihn nicht verstehen, sondern zu Gott, der ihn auch in fremden Sprachen versteht. Damit will der hl. Paulus offenbar sagen, wenn man mit Gott verkehren, mit ihm reden wolle, könne man sich fremder Sprachen bedienen. Nun das passt ja ganz vortrefflich auf die Liturgie und die liturgischen Gesänge. Während nämlich der Priester in der Predigt, die deswegen auch immer in der Landessprache gehalten wird, zu dem Volk und für das Volk, zu seiner Belehrung und Erbauung spricht, redet er beim heiligen Opfer mit Gott, steht in unmittelbarem geistigen Verkehre mit ihm, wendet sich an ihn, um für sich und das Volk Gnade zu erflehen. Das Gleiche gilt auch von den Gesängen beim heiligen Opfer. Sie sind aufs engste mit den Gebeten verbunden, die der Priester am Altare verrichtet, ja es sind zum größten Theil ganz die gleichen; sie bilden, wie wir früher schon gehört haben, mit dem, was der Priester betet und singt, *eine* unzertrennliche liturgische Handlung. Wie der opfernde Priester in unmittelbarem geistigen Verkehr steht mit Gott, so auch die Sänger, welche die liturgischen Gesänge vortragen. Im Verkehre mit Gott ist es nun aber ja gerade nach St. Pauli Lehre zulässig, dass man sich einer fremden Sprache bediene. Während bei der Predigt der erste und Hauptzweck die Belehrung und Erbauung ist, tritt das belehrende und erbauliche Moment bei der Darbringung des heiligen Opfers in den Hintergrund: der Verkehr des opfernden Priesters und der ihn begleitenden Sänger mit Gott ist hier die Hauptsache. Damit will aber selbstverständlich nicht ge-

---

[1]) Vergleiche hiezu die Noten 2, 27 und 28 Alliolis zu I. Korinth. 14.

sagt sein, dass das Volk bei der Feier der heiligen Messe ohne Belehrung und Erbauung bleiben soll, nur sind diese hier nicht Haupt- sondern mehr Nebenzweck. — —

Sollten die Gegner der liturgischen Sprache sich auch durch die eben gegebene Erklärung des zweiten Verses des oft citierten 14. Capitels und durch die für unsere Frage daraus gezogenen Folgerungen immer noch nicht für überwiesen halten, so werden wir aus der weiteren Verfolgung des Contextes nunmehr den Nachweis liefern, dass die Anwendung der lateinischen Sprache beim Gottesdienste von Seite des Priesters und des Sängerchors selbst dann nicht im Widerspruche steht mit dem Inhalte des besagten Capitels, wenn auch alles, was wir seither vorgebracht haben, falsch und unrichtig wäre, was nachzuweisen jedoch den Gegnern sehr schwer fallen dürfte. Der heilige Paulus verbietet nämlich selbst unter den zu Korinth obwaltenden Verhältnissen keineswegs das Reden in fremden Sprachen beim öffentlichen Gottesdienste unter jeder Bedingung; er wünscht im Gegentheil sogar im Vers 5, dass alle in Sprachen redeten, und Vers 39 sagt er, man solle nicht verwehren in Sprachen zu reden, er will nur, dass durch das Reden in fremden Sprachen die Ordnung nicht gestört werde, und dass man nichts in Sprachen rede, was nachher nicht erklärt werde (Vers 5, 13, 27, 28, 39 und 40). Also unter diesen Voraussetzungen hält der Apostel das Sprechen in fremden Sprachen bei den gottesdienstlichen Versammlungen nicht nur für zulässig, sondern sogar für wünschenswert. Ganz auf demselben Standpunkte steht auch die katholische Kirche. Auch sie will und hat von den ältesten Zeiten an verordnet, dass den Gläubigen die liturgischen Gebete und Gesänge in der Predigt, der Christenlehre und im Religionsunterricht erklärt, und dass sie so in den Geist und das Verständnis derselben eingeführt werden. Besonders eindringlich ist, wie schon früher hervorgehoben worden, dem Geistlichen diese Pflicht ans Herz gelegt worden durch das Tridentinum und ebenso in dem auf Befehl dieses Concils herausgegebenen römischen Katechismus. Weiter ist dafür gesorgt, dass diese Gebete und Gesänge dem gläubigen Volke und den Sängern durch gute Uebersetzungen in die Muttersprache allgemein zugänglich sind. Wem daran liegt, die kirchlichen Gebete und Gesänge, soweit sie in der lateinischen Sprache vorgetragen werden, zu verstehen, dem ist dazu hinreichend Gelegenheit geboten, und damit ist dem Geiste der Anordnung des hl. Paulus vollständig Genüge geleistet. Hiemit dürfte der Nachweis erbracht sein, mit wie wenig Grund die Gegner der liturgischen Sprache und des lateinischen Gesanges sich auf den Völkerapostel berufen: Die diesbezüglichen Vorschriften der Kirche stehen in keiner Weise im Widerspruch mit dem 14. Capitel seines ersten Korintherbriefes.

2. Der Haupteinwurf, den man gewöhnlich gegen die Anwendung der lateinischen Sprache und des lateinischen Kirchengesangs

beim Gottesdienste zu hören bekommt, besteht darin, dass man sagt, das katholische Volk verstehe nicht, was am Altare gebetet und auf dem Chor gesungen werde, und dieser Umstand soll nach der Ansicht der Gegner auch dem hl. Paulus zu seinem Verbote, bei gottesdienstlichen Versammlungen in fremden Sprachen zu reden, veranlasst haben. Inwiefern die Kirche Vorsorge getroffen habe, dass Volk und Sänger in Stand gesetzt seien, die lateinischen Gebete und Gesänge beim Gottesdienste zu verstehen, ist soeben gezeigt worden. Wenn nun gleichwohl zugestanden werden muss, dass trotz der genannten Vorsorge die Gläubigen manches von dem, was in der Kirche gebetet, und zumal vieles von dem, was von den Sängern in lateinischer Sprache vorgetragen wird, nicht vollständig verstehen, so ist dies noch lange kein Grund, den lateinischen Gesang zu verbieten. Denn

a) es werden auch vielfach diejenigen Gesänge, welche vom Sängerchore in der Kirche in deutscher Sprache gesungen werden, von den Anwesenden nicht verstanden, wenn es nicht etwa ganz allgemein bekannte Texte sind. Hören wir wieder Dr. Witt hierüber:[1] „Singt ein Chor deutsch, er mag noch so schön sprechen, so versteht das Volk wohl einige Worte, vielleicht auch den allgemeinen Sinn, aber nie den Zusammenhang. Ich habe öfter das Kind Jesu-Lied und die Marienlieder von C. Greith aufgeführt und habe das Deutlich-Sprechen gewiss auf die höchst mögliche Spitze getrieben. Es war den Leuten wohl im allgemeinen verständlich, dass es sich um das Kind Jesu oder um Maria handle, aber nicht der ganze Text, nicht jedes Wort war verständlich. Gehen Sie in welches Oratoriums-Concert, in welche Oper Sie wollen, und wenn die ersten Declamatoren singen, so verstehen Sie wohl den Sinn, aber nicht alle Einzelheiten — ohne Textbuch. Es liegt dies in der Natur des getragenen (nicht recitativen) Gesanges, weil er die Worte hinausziehen und dehnen muss.“ Den allgemeinen Sinn des Gesungenen kann das Volk aber auch verstehen, wenn Lieder in lateinischer Sprache vorgetragen werden, man braucht es nur darüber zu belehren, welches der allgemeine Inhalt des Kyrie, des Gloria, des Credo u. s. w. sei, welche Gefühle in diesem oder jenem Gesangsstücke zum Ausdruck kommen u. s. w.

b) Der Gesang, wie überhaupt die Musik, weltliche wie geistliche, wirkt in erster Linie und vorzüglich auf das Gefühl, das Gemüth, und ist hauptsächlich für diese berechnet. Wenn es nun zur Erhöhung und Verstärkung des Eindruckes im allgemeinen gewiss sehr wünschenswert ist, dass die Zuhörer auch den Text der vorgetragenen Lieder vollständig verstehen, so ist dies, um überhaupt einen solchen zu erzielen, doch keineswegs

[1] l. c. Seite 21 und 22.

unumgänglich nothwendig. Beim Gesang ist für die Zuhörer die Melodie die Hauptsache, der Text ist für sie mehr oder weniger Nebensache. Darum kann selbst ein Gesang, von dem die Zuhörer kein Wort verstehen, doch sehr wohl ansprechend auf das Gemüth wirken, wenn nur die Melodie schön und ansprechend ist. Werden ja doch in unseren Salons und Theatern italienische und französische Opern aufgeführt, von denen die meisten Zuhörer nichts verstehen, und doch amüsieren sie sich dabei. Wir selbst waren in früheren Jahren zu wiederholtenmalen Zeuge, wie ein italienisches Lied, von berühmten Sängerinnen vorgetragen, den rauschendsten Beifall der Zuhörer erntete, obwohl kaum Einer derselben den Sinn der gesungenen Worte verstanden hat. Weiter wird niemand in Abrede stellen, dass auch Musik ohne jegliches Wort mächtig auf das Gemüth der Zuhörer zu wirken vermag, wie es bei der Instrumentalmusik der Fall ist. Die schöne, kunstvolle und harmonische Verbindung der Töne ist es, was hauptsächlich die Gemüther der Zuhörer ergreift, der Text tritt für sie im allgemeinen mehr in den Hintergrund. Was von weltlicher Musik und weltlichem Gesange gilt, das hat in derselben Weise und in demselben Umfange auch Geltung von der Kirchenmusik und dem Kirchengesang.

Haben wir nun aber nicht früher die Behauptung aufgestellt, der Kirche gelte beim liturgischen Gesange der Text für die Hauptsache, die Melodie sei ihr mehr Nebensache; der Text sei die Seele, die Melodie nur der Leib oder das Kleid?[1]) Wie reimt sich dies mit dem eben Gesagten zusammen? Ist dies kein Widerspruch? Der Kirche gilt allerdings der Text als Hauptsache, indem er einen wesentlichen Theil der ganzen Liturgie bildet. Darum verlangt sie, dass immer der ganze Text unverstümmelt und in deutlicher Aussprache, wenn auch nicht gesungen, so doch wenigstens recitiert werde. Für die Zuhörer hat aber der Text nicht diese Bedeutung, da die liturgischen Textesworte mehr an Gott als an die im Gotteshause anwesenden Gläubigen gerichtet sind. — — Wenn man nun aber nach dem Gesagten auch zugeben kann, dass für die Zuhörer das vollständige Verständnis der Gesangestexte nicht unumgänglich nothwendig ist, damit der Gesang für sie erbaulich wirke, sollten aber

c) nicht wenigstens die Sänger und Sängerinnen die Textesworte verstehen? Im höchsten Grade wünschenswert wäre dies allerdings. Und es kann keinem Zweifel unterliegen, dass im allgemeinen Sänger, welche lateinisch verstehen, die liturgischen Gesänge besser zum Vortrage bringen werden, als solche, die des Lateinischen unkundig sind. Besonders gilt dies vom Choral. „Um Choral zu singen", schreibt ein gewiegter Kenner desselben, „ist musikalisches Gehör, einige technische Kenntnis und Uebung, vornehmlich aber Frömmigkeit und gesunder Sinn erforderlich; — um

[1]) Siehe Quartalheft II., 1893, S. 345 u. 346.

gut Choral zu singen, muss das Genannte in erhöhtem Grade vorhanden und überdies gepaart sein mit dem Verständnis der lateinischen Sprache und kirchlichen Liturgie.[1]) Also äußerst wünschenswert wäre sicherlich für alle Kirchensänger und Sängerinnen die Kenntnis der lateinischen Sprache, und dass dies nicht zu erreichen ist, wird immer ein großer Mangel bleiben. Allein so wünschenswert zur Vervollkommnung des Gesanges auch diese Kenntnis wäre, absolut nothwendig, um die lateinischen Gesänge nicht nur erträglich, sondern auch schön und erbaulich vorzutragen, ist sie doch nicht. Ob unsere Concert- und Opernsänger und Sängerinnen die Lieder, welche sie in fremden Sprachen zu singen haben, immer auch verstehen, ist uns nicht bekannt, doch halten wir es für wahrscheinlich: sie werden wohl durch Uebersetzungen sich das Verständnis derselben zu erwerben suchen. Allein ganz das gleiche Mittel steht auch unsern Chordirigenten und dem übrigen Chorpersonal für diejenigen Gesänge zugebote, die sie in lateinischer Sprache zu singen haben.

Hiemit meinen wir die hauptsächlichsten und verbreitetsten Vorurtheile und Einwendungen gegen die liturgische Sprache im allgemeinen und gegen den lateinischen Kirchengesang insbesondere vorgeführt und auch hinlänglich widerlegt zu haben. Wir glauben, dass jeder unparteiische Leser die Ueberzeugung wird gewonnen haben, dass keiner der vorgebrachten Einwände stichhaltig sei, und dass alle zusammengenommen niemals imstande sein werden, die Kirche zur Aufhebung der uralten Vorschriften über die liturgische Sprache und den liturgischen Gesang zu bestimmen, da sie zu deren Erlass und Aufrechthaltung durch die wichtigsten Gründe veranlasst wurde und noch wird.

Bestimmungen des bayerischen Staates über kirchenrechtliche Gegenstände.

Von Dr. Ed. Stingl, Präses in Straubing (Bayern).

Seit ein paar Jahren haben wir die bayerischen Leser hinsichtlich der staatlichen Bestimmungen über kirchenrechtliche Gegenstände nicht mehr auf dem Laufenden erhalten. Die Ursache war die Ueberladung des Referenten mit Arbeit, so dass es ihm beim besten Willen nicht möglich war, regelmäßig seine Referate zu liefern. Wir wollen nun das Versäumte nachholen.

A. Kirchenangelegenheiten.

1. **Religiöse Kindererziehung.** a) In Bayern können Braut- und Eheleute an den Orten, wo das geltende Civilrecht dies nicht

[1]) Choral und Liturgie, von einem Benedictinermönche des Klosters St. Martin zu Beuron im Donauthal. Schaffhausen 1865. Seite 51.

ausdrücklich verbietet (wie z. B. das französische, das Kemptener Recht), einen über die religiöse Erziehung ihrer Kinder geschlossenen rechtskräftigen Vertrag beliebig oft abändern und der abgeänderte Vertrag gilt dann nicht bloß für die noch zu hoffenden, sondern auch für die bereits vorhandenen Kinder nach Allerh. Rescript vom 11. Mai 1815 Z. III und Ministerial-Erlass vom 31. Mai 1838. — Nur in einem Falle sind die Kinder der Willkür der Eltern in Bezug auf Religion entrückt, dann nämlich, wenn ein Kind bereits durch Empfang der Communion in die katholische Kirche oder durch die Confirmation in die protestantische Confession aufgenommen ist, vorausgesetzt aber, dass der Empfang der Communion oder Confirmation im Einklange mit den verfassungsmäßigen Bestimmungen stand; in diesem Falle ist ein solches Kind in seiner Religion bis zur Volljährigkeit zu belassen. Dies spricht für den Fall, dass ein Ehegatte zur Religion des anderen übertritt, also die bisher gemischte Ehe eine ungemischte wird, klar aus § 18 der II. Verfassungs-Beilage: „Geht ein Ehegatte zur Religion des anderen über und die Ehe hört dadurch auf, gemischt zu sein, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrage gemäß [1]) — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungsjahre zu belassen sind". Aber auch wenn die Voraussetzungen des § 18 der II. Verfassungs-Beilage nicht gegeben sind, also wenn kein Uebertritt eines Ehegatten zur Religion des andern stattfindet und wenn die Ehe nicht ungemischt wird, sondern gemischt bleibt, ist doch ein Kind, welches im Einklange mit den verfassungsmäßigen Bestimmungen durch die Confirmation oder Communion in die Kirche einer bestimmten Confession aufgenommen worden ist, in dieser Confession bis zum gesetzlichen Unterscheidungsalter zu belassen, laut Verwaltungs-Gerichtshof-Entscheidung vom 15. Juni 1892.[2]) Beispiel: Eine Katholikin heiratet einen Protestanten und schließt einen Vertrag auf protestantische Kindererziehung; nach fünfzehnjähriger Ehe bewegt sie ihren Mann zu vertragsmäßiger Stipulierung katholischer Kindererziehung; aber ein Kind ist bereits confirmiert. Die noch nicht confirmierten Kinder sind von nun an katholisch zu erziehen, das bereits confirmierte aber protestantisch.

Stand die empfangene Communion oder Confirmation nicht im Einklange mit den verfassungsmäßigen Bestimmungen, so entbehrt die Thatsache der Communion oder Confirmation für die religiöse Erziehung der Rechtswirksamkeit nach den Entscheidungen des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 5. November 1880 und 15. Juni 1881. Wenn aber eine Person während ihrer ganzen Minderjährigkeit von den Erziehungsberechtigten unbeanstandet, wenn auch ungesetzlich, in

---

[1]) Oder in Ermangelung eines Ehevertrages auf Grund des § 14 der II. Verfassungs-Beilage. — [2]) Samml. XIII. p. 526.

einer bestimmten Confession erzogen wurde und wenn diese Person dann im Volljährigkeitsalter kraft ihres Selbstbestimmungsrechtes in dieser Confession verblieben ist, so muss diese Confession auch rechtlich als ihre Confession angesehen werden, ohne dass nachträglich die vollendete religiöse Erziehung auf ihre Gesetzmäßigkeit geprüft zu werden braucht, laut Verwaltungs-Gerichtshof-Entscheidung vom 26. April 1893.[1]) Es kam nämlich vor, dass eine Katholikin ohne Kindererziehungs-Vertrag mit einem Protestanten eine Ehe schloss; der Mann stirbt mit Hinterlassung eines Knaben; derselbe war nach § 14 der II. Verfassungs-Beilage protestantisch zu erziehen. Nun erklärt aber die katholische Witwe und weist nach, dass ihr Mann von rechtswegen hätte katholisch erzogen werden sollen, so dass ihre Ehe von rechtswegen eine ungemischte gewesen wäre und ihr Sohn in der katholischen Religion zu erziehen sei. Der Verwaltungs-Gerichtshof ließ sich aber auf die Untersuchung, ob der verstorbene Mann gesetzmäßig Protestant gewesen sei, nicht ein, sondern traf obige Entscheidung, aus der dann folgt, dass der Knabe protestantisch zu erziehen sei.

b) Die Bestimmungen der II. Verfassungs-Beilage, §§ 12—24 (Religions-Verhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen betreffend) sind anwendbar, und die bayerischen Verwaltungsrechts-Behörden sind competent zu urtheilen auch dann, wenn das Kind, um dessen religiöse Erziehung es sich handelt, außerhalb Bayerns sich aufhält, wenn nur die Eltern desselben in Bayern wohnhaft sind, laut Plenar-Beschluss des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 23. October 1889;[2]) ferner dann, wenn das Kind dem bayerischen Staatsverband nicht angehört, wenn es sich nur nicht bloß vorübergehend in Bayern aufhält, sondern seine religiöse Erziehung in Bayern erhält, laut Verwaltungs-Gerichtshof-Entscheidung vom 19. Juni 1889[3]) und vom 21. Januar 1891.[4]) Desgleichen erstrecken sich obige Gesetzes-Bestimmungen nicht bloß auf die Erziehung der Kinder der öffentlichen Kirchen-Gesellschaften, sondern auch der Privat-Kirchen-Gesellschaften und der nicht anerkannten Religions-Vereine, wie der freireligiösen Gemeinde, laut Plenar-Beschluss des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 23. October 1889.[5])

c) Bisher konnten minderjährige Brautleute oder Eheleute über die religiöse Erziehung ihrer Kinder durch Vertrag giltige Bestimmung nicht treffen; die Ministerial-Entschließung vom 22. Juni 1838 sprach ihnen dieses Recht ab. Der Verwaltungs-Gerichtshof sprach aber unterm 4. December 1889[6]) die Entscheidung aus: „Minderjährige sind berechtigt, Eheverträge in civilrechtlich giltiger Form über die religiöse Erziehung ihrer Kinder abzuschließen. —

[1]) Samml. XIV. p. 219. — [2]) Samml. XI. p. 17. — [3]) Samml. XI. p. 433. — [4]) Samml. XII p. 449. — [5]) Samml. XI. p. 17. [6]) Samml. XI. p. 525.

Im Geltungsbereiche des bayerischen Landrechtes genügt zur Rechtswirksamkeit derartiger von Minderjährigen abgeschlossener Verträge die Zustimmung des Vormundes". Im Geltungsbereiche des Code civil genügt es zur Giltigkeit des Ehevertrages eines Minderjährigen, wenn bei der Errichtung jene Personen zugegen sind, deren Einwilligung für die Giltigkeit der Heirat erforderlich ist, ohne dass es einer ausdrücklichen Zustimmung derselben zu den im Ehevertrage enthaltenen Verabredungen bedarf (Code civil Art. 903, 1095, 1108, 1124, 1309, 1398), laut Verwaltungs-Gerichtshof-Entscheidung vom 30. Juli 1892.[1])

d) Hinsichtlich der Form der Kindererziehungs-Verträge hat der Verwaltungs-Gerichtshof wiederholt ausgesprochen, dass dieselben in der Form der Eheverträge abgeschlossen sein müssen. Nun bestimmt das Gesetz vom 5. Mai 1890 in Art. 1: „Verträge, durch welche die Güterverhältnisse unter Ehegatten bestimmt werden (Eheverträge)... bedürfen zu ihrer Giltigkeit notarieller Beurkundung". Da nun der Verwaltungs-Gerichtshof in den Entscheidungen vom 19. August 1882 und vom 14. October 1887 zwischen Eheverträgen im engeren Sinne (pacta dotalia), d. i. Verträgen über die Vermögensrechte der Eheleute, und zwischen Eheverträgen im weiteren Sinne (pacta nuptialia), d. i. Verträgen, welche sich auf die persönlichen Rechtsverhältnisse beziehen, unterschied; da ferner im Gesetze vom 5. Mai 1890 als notariell zu beurkundende Eheverträge solche bezeichnet sind, durch welche die Güterverhältnisse unter Ehegatten bestimmt werden, so entstand Streit, ob die Verträge über die religiöse Kindererziehung überall in Bayern der notariellen Beurkundung bedürfen oder nicht. Diesen Streit entschied der Verwaltungs-Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 15. Juli 1891,[2]) welche lautet: „Seit dem Inslebentreten des Gesetzes vom 5. Mai 1890, die Formen einiger Rechtsgeschäfte betreffend, sind nur solche Verträge über religiöse Kindererziehung als giltig zu erachten, welche notariell verlautbart wurden". In den Motiven dieser Entscheidung ist gesagt: „Dass das Gesetz mit dieser Definition in der That die »Eheverträge« im Sinne gehabt hat, geht unzweifelhaft daraus hervor, dass dasselbe diesen Ausdruck in Parenthese beigefügt hat; für die vorliegende Frage aber ist das von Belang, was es bezüglich der Form der Eheverträge vorschreibt, nicht das, was dasselbe unter Eheverträgen zunächst versteht."

e) „Die Zwangsvollstreckung eines rechtskräftigen Bescheides über die religiöse Erziehung eines Kindes kann gegen den im verwaltungsrechtlichen Verfahren streitbetheiligt gewesenen Vormund gerichtet werden, auch wenn der zu vollstreckende Bescheid vollständig in dem früher vom Vormunde vertretenen Sinne ergieng.

Unter Umständen kann zur Durchführung einer über die religiöse Erziehung eines Kindes ergangenen Entscheidung auch dessen Ent-

[1]) Samml. XIII. p. 573. — [2]) Samml. XIII. p. 195.

fernung von einem bestimmten Orte und dessen Verbringung an einen anderen Ort angeordnet werden". Verwaltungs-Gerichtshof-Entscheidung vom 31. October 1891.[1])

f) „Das Bamberger Landrecht räumt dem Vormunde einer Doppelwaise kein selbständiges Verfügungsrecht über eine Aenderung des Religions-Bekenntnisses seines Mündels ein". Verwaltungs-Gerichtshof-Entscheidung vom 13. Februar 1889.[2]) Ebensowenig das bayerische Landrecht. Verwaltungs-Gerichtshof-Entscheidung vom 11. Februar und 27. Mai 1887.[3])

g) Erziehungsrecht der Mutter. So wenig nach bayerischem Landrechte der Vormund eine Aenderung des Glaubens-Bekenntnisses seiner Mündel verfügen kann, ebensowenig ist unter der Herrschaft dieses Landrechtes die überlebende Mutter befugt, über die religiöse Erziehung der aus ihrer confessionell ungemischten Ehe hervorgegangenen Kinder zu disponieren, sondern nach dem hier mit dem gemeinen Rechte übereinstimmenden bayerischen Landrechte soll in Bezug auf die Erziehung der Kinder vor Allem dasjenige zur Richtschnur genommen werden, was der Vater selbst noch bei Lebzeiten angeordnet hat; in Ermanglung ausdrücklicher bezüglicher Anordnungen aber ist die Erziehung von Kindern aus ungemischten Ehen in religiöser Hinsicht wenigstens in derjenigen Richtung zu leiten und fortzuführen, welche der Vater eingeschlagen hat. Verwaltungs-Gerichtshof-Entscheidung vom 8. Januar 1890.[4])

„Im Geltungsbereiche des preußischen Landrechtes bleibt die vom Vater über die religiöse Erziehung eines aus einer ungemischten Ehe hervorgegangenen Kindes getroffene Anordnung auch nach dessen Tod maßgebend". (Preußisches Landrecht, Th. II, Tit. 18, §§ 312, 315, 316), laut Verwaltungs-Gerichtshof-Entscheidung vom 21. Januar 1891.[5])

Eine außereheliche Mutter kann ihr Kind, solange der Vater nicht freiwillig im Interesse der Erziehung und Ernährung des Kindes Leistungen auf sich genommen hat, welche wenigstens qualitativ über die einfache Erfüllung der ihm obliegenden Alimentations-Pflicht hinausgehen, in irgend einer Religion erziehen. „Auch einer der freireligiösen Gemeinde angehörigen Mutter kann nicht verwehrt werden, ihr außereheliches, vom Vater nicht anerkanntes Kind in den Lehren der freireligiösen Gemeinde zu erziehen." (Verwaltungs-Gerichtshof-Entscheidung v. 23. October 1889.[6])

Im Geltungsgebiete des preußischen Landrechtes ist durch Theil II, Titel 2, § 642 dieses Gesetzes die Erziehungsgewalt der außerehelichen Mutter dahin eingeschränkt, dass ihre außerehelichen Kinder bis zum geendigten 14. Jahre in dem Glauben der Mutter

---

[1]) Samml. XIII. p. 291. — [2]) Samml. XI. p. 86. — [3]) Samml. IX. p. 19. — [4]) Samml. XII. p. 62. — [5]) Samml. XII. p. 450. — [6]) Samml. XI. p. 17.

zu erziehen sind. (Verwaltungs = Gerichtshof = Entscheidung vom 23. December 1890.)[1])

2. **Austritt aus der Kirche.** Der § 10 der zweiten Verfassungs-Beilage lautet: „Der Uebergang von einer Kirche zur andern muss allezeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande, sowohl der neu gewählten als der verlassenen Kirche, persönlich erklärt werden.“ Nun ist es zweifellos, dass unter dem hier gebrauchten Ausdrucke „Kirche“ nur die als öffentliche Kirchengesellschaften aufgenommenen christlichen Glaubensconfessionen zu verstehen sind, nicht aber auch die Privat-Kirchengesellschaften, noch viel weniger staatlich gar nicht anerkannte religiöse Vereine, wie z. B. die freireligiöse Gemeinde (Ministerial-Erlass vom 14. Mai 1820 und vom 22. September 1851). Darauf gestützt entschied der Verwaltungs-Gerichtshof unterm 28. Mai 1880, dass ein rechtswirksamer Uebergang von einer Kirche zur andern nur dann anzunehmen sei, wenn mit dem Austritte aus der bisherigen Kirchengesellschaft auch der Eintritt in eine andere staatlich anerkannte Kirchengesellschaft erfolge, dass sohin der Austritt aus einer anerkannten Kirchengesellschaft ohne gleichzeitigen Uebertritt in eine andere solche Kirchengesellschaft rechtsunwirksam sei. Allein das Plenum des Verwaltungs-Gerichtshofes entschied unterm 23. October 1889:[2]) „Der Austritt eines Angehörigen einer anerkannten Kirchengesellschaft aus derselben und der Eintritt in eine nicht anerkannte religiöse Vereinigung, sowie der einfache Austritt ohne jeglichen Uebertritt — die persönliche Austrittserklärung vor dem Pfarrer oder geistlichen Vorstande der verlassenen Kirche vorausgesetzt — ist zulässig und rechtswirksam.“

In den Motiven ist ausgeführt, dass die Auffassung des Verwaltungs-Gerichtshofes in der Entscheidung vom 28. Mai 1880 dem § 9 Titel IV. der Verfassungsurkunde, welcher jedem Einwohner des Reiches vollkommene Gewissensfreiheit garantiert, und dem § 5 der zweiten Verfassungs-Beilage, welcher die Wahl des Glaubensbekenntnisses jedem Staatseinwohner nach seiner eigenen freien Ueberzeugung überlässt, widerspricht. Es darf darum aus dem Wortlaute des § 10 nicht der Schluss gezogen werden, dass bloß der Uebertritt von einer anerkannten zu einer anderen anerkannten Kirchengesellschaft gesetzlich zulässig sei.

Der Verpflichtung des § 10 der zweiten Verfassungsbeilage wird in dem Falle des Austrittes aus einer anerkannten Kirchengesellschaft ohne Eintritt in eine andere anerkannte religiöse Vereinigung durch die persönliche Austrittserklärung bei dem bisherigen Pfarrer genügt. Allerdings wird dann der § 10 der zweiten Verfassungs-Beilage nicht wörtlich erfüllt, allein auch bisher war schon beim Uebergange von einer Privat-Kirchengesellschaft zu einer öffentlichen die Austrittserklärung bei dem Vorstande der Privat-Kirchen-

[1]) Samml. XII. p. 442. — [2]) Samml. XI. p. 17.

gesellschaft nicht nothwendig (Ministerial-Erlass vom 22. September 1851), wurde also auch der § 10 der zweiten Verfassungs-Beilage nicht wörtlich erfüllt.

3. **Verhältnis der Filialkirchen zu den Mutterkirchen.** Es ist die Möglichkeit gegeben, dass in Einer Pfarrei zwei oder mehrere Kirchengemeinden sich befinden; das kann der Fall sein, wenn in einer Pfarrei eine oder mehrere Filialen sind. Eine Filiale kann auf doppelte Weise entstehen: erstens dadurch, dass eine früher selbständige Pfarrei mit einer andern vereinigt wurde, und zwar durch die unio aequalis oder durch Unterordnung unter eine andere (Mutter-) Pfarrei (unio inaequalis per subjectionem); zweitens dadurch, dass mit Rücksicht auf das gesteigerte seelsorgliche Bedürfnis für einen bestimmten Theil des Pfarrsprengels einer Nebenkirche alle oder einzelne Pfarr-Rechte eingeräumt werden, jedoch mit Beibehaltung des Abhängigkeits-Verhältnisses von der Mutterkirche. (Filialen auf Ursprung, Fundation, durch Propagation.)

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Filial- und Mutterkirchen sind sehr verschieden; in den einzelnen Fällen sind zur Feststellung des Rechtsverhältnisses einer Filialkirche maßgebend die das Filialitätsverhältnis constituierenden Acte der Kirchen- und Staatsgewalt, dann die bestehenden Verträge und das Herkommen. Reichen diese Quellen nicht aus, so ist bei den durch Propagation entstandenen Filialen die fortdauernde Einheit der Filiale mit der Mutterkirche, bei den durch die unio entstandenen Filialen die fortdauernde Geschiedenheit der Filiale von der Mutterkirche zu präsumieren.[1])

Der volle Begriff einer Filiale ist bloß dann gegeben, wenn die Filialisten eine eigene Kirchengemeinde bilden. In diesem Falle werden in der Filialkirche die actus parochiales vorgenommen, einschließlich der Beerdigung auf eigenem Friedhofe, werden die Sacramente gespendet und wird jeden Sonn- und Feiertag regelmäßig der pfarrliche Gottesdienst, bestehend in wenigstens einer stillen Messe und einem Vortrage,[2]) gehalten. Gleichgiltig ist es, ob diese Gottesdienste der Pfarrer der Mutterkirche selbst, weil er die Vollmacht zu binieren hat, oder ein am Sitze der Mutterkirche wohnender excurrierender Hilfspriester oder ein am Sitze der Filialkirche wohnhafter Expositus hält. Ist also nachgewiesen, dass eine Filiale eine eigene Kirchengemeinde bildet, so hat sie in der Regel die eben angeführten Rechte.

Dieser Nachweis kann geliefert werden, wenn eine früher selbständige Pfarrei durch die unio aequalis oder per subjectionem zur Filiale wurde; denn durch eine solche unio wurde die frühere Kirchengemeinde nicht aufgelöst — das wäre unio per confusionem —,

---

[1]) Verwaltungs-Gerichtshof-Entscheidung v. 23. December 1887 (Samml. IX. p. 300). — [2]) Verwaltungs-Gerichtshof-Entscheidung v. 12. Mai 1893 (Samml. XIV. p. 289).

sondern die Kirchengemeinde und ihr Recht auf die Spendung der Sacramente, auf die Vornahme der Pfarracte und auf den pfarrlichen Gottesdienst in der bisherigen (früher selbständigen, nun Filial-) Kirche bleibt bestehen. Ja in dem Falle des unzweifelhaften Nachweises des Fortbestehens der eigenen Kirchengemeinde wird der Vollbegriff einer Filiale selbst dann nicht benommen, wenn in der Filialkirche nicht jeden Sonn- und Feiertag, sondern bloß regelmäßig jeden zweiten Sonn- und Feiertag abwechslungsweise mit der Pfarrkirche der Pfarrgottesdienst gehalten wird.[1])

Ist den durch Propagation entstandenen Filialkirchen der regelmäßige pfarrliche Gottesdienst an jedem Sonn- und Feiertage, die Vornahme der actus parochiales und die Sacramentsspendung durch die Errichtungsurkunde, durch Vertrag oder Herkommen eingeräumt, so bilden auch sie eigene Kirchengemeinden, die Filialkirche ist für den Filialbezirk der Mittelpunkt der Cultusübung und die Filialisten sind auf die Mutterkirche nicht angewiesen. Solche Filialen sind ebenso zu beurtheilen, wie die durch unio aequalis oder per subjectionem entstandenen.

Ist dagegen eine Filiale durch Propagation entstanden und es ist ihr nicht regelmäßig jeden Sonn- und Feiertag, sondern nur abwechselnd jeden zweiten Sonn- und Feiertag der pfarrliche Gottesdienst zugestanden, so muss angenommen werden, dass bei der Errichtung der Filiale keine eigene Kirchengemeinde gebildet werden wollte, selbst wenn einzelne actus parochiales in der Filiale vorgenommen werden; es fehlt solchen Filialen der Vollbegriff einer Filiale, da die Filialisten vielfach auf die Mutterkirche angewiesen sind.[2])

Wenn endlich eine Filiale keinen Anspruch auf regelmäßigen pfarrlichen Gottesdienst hat, sondern etwa bloß auf Persolvierung gestifteter Gottesdienste oder ausnahmsweise auf den Gottesdienst an dem einen oder anderen Feste im Jahre, während der ordentliche Gottesdienst auch für die am Filialorte wohnenden Pfarrgenossen in der Pfarrkirche gehalten wird und wenn diese Pfarrgenossen diesem Gottesdienste in der Pfarrkirche beizuwohnen verpflichtet sind, so kann von einer Filiale und Filialkirche keine Rede sein, eine solche Kirche ist bloß eine Nebenkirche, mag sie auch eigenes, ausgeschiedenes Vermögen haben.[3])

Das Recht, welches eine Filiale auf Gottesdienste, Sacramentsspendung und Vornahme von actus parochiales hat, kann ihr vom Pfarrer nicht geschmälert oder genommen werden, auch nicht einseitig vom Ordinariate, sondern bloß durch organisatorische Ver-

---

[1]) Verwaltungs-Gerichtshof-Entscheidung vom 12. Mai 1893 (Samml. XIV. p. 272.) — [2]) Verwaltungs-Gerichtshof-Entscheidung vom 23. December 1887 (Samml. IX. p. 307) und Verwaltungs-Gerichtshof-Entscheidung vom 12. Mai 1893 (Samml. XIV. p. 289). — [3]) Verwaltungs-Gerichtshof-Entscheidung vom 24. März 1882 (Samml. IV. p. 24).

fügung des Ordinariates und der Staatsregierung; denn nach § 76 lit. a und § 77 der zweiten Verfassungsbeilage darf die Kirchengewalt bei Anordnungen über den äußeren Gottesdienst, dessen Ort und Zahl nicht einseitig vorgehen; die Aenderung bestehender gottesdienstlicher Verhältnisse aber ist rechtlich einer einseitigen Anordnung gleichzuachten. Ferner sind in § 76 lit. e der zweiten Verfassungs-Beilage unter „Eintheilung der Pfarrsprengel" nicht bloß die Veränderungen in den äußeren Bezirken der Pfarreien, sondern auch diejenigen organisatorischen Verfügungen zu verstehen, welche sich auf die inneren Verhältnisse der Pfarrpfründen beziehen und in dieser Richtung eine Aenderung ihres bisherigen Bestandes zur Folge haben.[1]) Ist die Filiale durch die unio entstanden, so ist das Schmälern oder Nehmen ihrer Gottesdienste eine neue unio, welche weiter geht, als die bisherige; ist sie durch Abtrennung des Filialbezirkes vom Pfarrbezirke entstanden, also durch eine Art von dismembratio, so ist das Schmälern oder Nehmen der Gottesdienste eine theilweise oder ganze Aufhebung der dismembratio; also in jedem Falle ist eine Neuorganisation (innovatio) der Pfarrei gegeben, wozu nur die Bischöfe im Einvernehmen mit der Staatsregierung berechtigt sind (Concord. art. XII. lit. f). Hinsichtlich der Leistungen der Filialisten zur Mutterkirche ist, soweit nicht besondere Verträge und dergleichen inmitte liegen, der Grundsatz, welcher sich auf den Satz in c. 55. de reg. jur. in VI. (5, 12): „qui sentit onus, sentire debet commodum et e contra" stützt, maßgebend, ut participans de commodo etiam participet de incommodis."[2]) Filialisten also, welche von der Mutterkirche keinen Vortheil haben, weil sie in ihrer Filialkirche alle Gottesdienste, die Sacramente und die actus parochiales haben, haben zum Unterhalte und Baue der Mutterkirche[3]) und zu den übrigen Auslagen derselben[4]) nichts zu leisten; Filialisten, welche nicht regelmäßig Gottesdienst haben, also theilweise auf die Mutterkirche angewiesen sind, haben zum Unterhalte und Bau der Mutterkirche[5]) und zu den übrigen Auslagen in dem Maße, in welchem sie auf die Mutterkirche angewiesen sind, beizutragen. Filialisten, welche eine eigene Kirchengemeinde bilden und eine eigene Kirchenverwaltung haben (deren Vorstand der Pfarrer ist), sind bei der Wahl der Verwaltung der Mutterkirche weder activ noch passiv wählbar, sondern bloß bei der Wahl der Verwaltung ihrer Filialgemeinde. Bilden sie dagegen keine eigene Kirchengemeinde, so sind sie selbstverständlich bei der Wahl zur Kirchenverwaltung der Pfarrkirche wahlberechtigt und wählbar.[6])

---

[1]) Verwaltungs-Gerichtshof-Entscheidung vom 12. Mai 1893 (Samml. XIV. p. 278). — [2]) Verwaltungs-Gerichtshof-Entscheidung vom 23. December 1887 (Samml. IX. p. 303). — [3]) Stingl, Pfarrverwaltung, zweite Auflage, § 1015, lit. b. — [4]) Stingl l. c. § 1242. — [5]) Stingl l. c. § 1015 lit. c. — [6]) Stingl, l. c. § 1266.

Marianisches Niederösterreich.

Stätten der Marienverehrung im Lande unter der Ens.

Von Josef Maurer, Pfarrer in Deutsch-Altenburg.

Unter-Wienerwald.

(I.—VII. Land-Decanat.)[1]

I. Decanat: Baden.

In der Stadt Baden ist die k. u. k. Hof- oder Frauenkirche der Muttergottes geweiht. Sie ist die ehemalige Kirche der Augustiner-Eremiten, deren Kloster im Jahre 1811 aufgehoben wurde. Der Stifter der Kirche, Leuthold von Kreusbach, der in derselben begraben liegt, war ein Angehöriger des alten Rittergeschlechtes „de Chrewsbach", das eine halbe Stunde südlich von Lilienfeld am Krebsbach das Stammschloss hatte. Die Klosterkirche wurde zweimal von den Türken geplündert und niedergebrannt, im Jahre 1579 und 1683, aber immer wieder hergestellt, das zweitemal besonders infolge des oftmaligen Aufenthaltes des Kaisers Leopold I. und seines Hofes im anstoßenden Augustinerkloster. Bei dem großen Brande in der Stadt Baden, 26. Juli 1812, neuerdings verwüstet, wurden die Ruinen der Kirche verpachtet, bis im Jahre 1820 Josef Friedrich Freiherr von Haan das Kirchen- und Klostergebäude kaufte und die Kirche vor dem gänzlichen Verfalle bewahrte. Kaiser Franz I., der sich jedes Jahr in Baden aufhielt, kaufte Kirche und Kloster zurück, ließ die Kirche zum Gottesdienste herrichten und erklärte sie 1828 als k. k. Hofkapelle, später als Hofkirche. Dieselbe ist der „Verherrlichung Mariens" geweiht und das von Anton Petter, Director der Akademie der bildenden Künste, gemalte Bild (13½ Schuh breit 18¾ Schuh hoch) trägt auf der Mandoline eines der musicierenden Engel die Jahreszahl 1830. Die Wände der Kirche sind mit wertvollen Gemälden geschmückt, die bei der letzten Restaurierung derselben im Jahre 1881 auf Befehl des Kaisers aus der Sammlung im Belvedere dorthin gegeben wurden. Sie stellen Christus am Kreuze, die hl. Theresia, den sel. Johannes Sarkander u. s. w. vor.

Die Marien-Kapelle im Marien-Spitale in Baden ist durch eine Gesellschaft adeliger Damen aus Wien gestiftet worden. Geweiht wurde sie im Jahre 1862. Der Hauptaltar trägt das Bild der unbefleckten Empfängnis. Schwestern aus der Congregation des hl. Vincenz von Paul sorgen eifrig für die Würde dieses Heiligthums Mariens. — Die Marien-Kapelle im Armenhaus (Antongasse) wurde 1850 auf Kosten Karls und Elisabeths Boldrini aus Wien erbaut.

Im Decanat Baden ist noch die Pfarrkirche von Tattendorf der Muttergottes geweiht; sie feiert das Patrocinium „Maria im Elend" am Feste der hh. Dreifaltigkeit, wozu bis in die neueste Zeit mehrere Processionen aus der Umgebung wallfahrten. Das Hochaltarbild stellt die hh. Dreieinigkeit dar, aber

---

[1] Vergl. Quartalschrift 1893, I. Heft, S. 51; II. Heft, S. 355; III. Heft, S. 599; IV. Heft, S. 847.

ober dem Tabernakel befindet sich die vergoldete Statue Mariens mit dem Jesukinde auf dem Arme. Der Name ist wohl, wie anderorts (vergl. 2. Dec.) zu deuten „Maria auf der Flucht", weil im Lateinischen „Maria in exilio". — Thatendorf, wie die alten Urkunden[1] schreiben, wird schon 1114 als ansehnlicher Ort genannt und kam frühzeitig in den Besitz des Stiftes Klosterneuburg, dem auch jetzt die Pfarre incorporiert ist. Die älteste Kirche wurde von den Türken zerstört, die jetzige weist im Presbyterium noch gothische Spuren auf.

II. Decanat: Fischamend.

Ebergassing. Eine der jüngsten Marienkirchen in Nieder-Oesterreich, in den Jahren 1851—1853 in einfacher Weise vom Religionsfonde erbaut und zu Ehren Mariä Himmelfahrt geweiht. Nach Errichtung der Pfarre im Jahre 1783 war der pfarrliche Gottesdienst in der alten gothischen, seit dem 15. Jahrhunderte bestehenden Schloss-Kapelle zu Ehren des hl. Ulrich abgehalten worden.

Maria Ellend existierte schon lange vor dem Jahre 1529, in welchem es von den Türken zerstört wurde; denn wie aus dem Visitationsbuche vom Jahre 1544 erhellt, erstatteten die mit der Untersuchung aller Pfarren, Kapellen und Pfründen beauftragten landesfürstlichen Commissäre folgenden Bericht: „Kapelle-Alendt Filial gegen Vischamündt; dieses Kapellerl ist seit des ersten Türkhenkriegs nicht aufpaut worden, und wird alle vierten Sonntag wie vor Alters her von Vischamündt aus versehen; darumb hat ein Pfarrer das Holz". Und im bischöflichen Visitations-Protokolle vom Jahre 1555 heißt es: „U. L. Frau-Kirchlein im Ellendt genannt, eine Filial von Vischamendt" u. s. f. Als gegen Ende des 16. Jahrhundertes die Gemeinde Fischamend lutherische Prädicanten anstellte, die Gemeinde Ellend und Haslau aber nicht einverstanden waren, zog der Herrschaftsbesitzer von Petronell die Deputate ein und stellte katholische Pfarrer in Ellend an. Ein Visitations-Bericht vom Jahre 1710 bezeichnet die Pfarrkirche zu U. L. Frau in Ellend als klein und baufällig; sie war 1659 erbaut worden und hatte 1683 von den Türken viel zu leiden. Als 1769 die Donau so viel von ihrem rechten Ufer bei Ellend weggerissen, dass Kirche, Pfarrhaus und Schule in Gefahr kamen, wurde vom Patron der Kirche, Graf von Abensperg-Traun, dieselbe abgebrochen und weiter vom Ufer entfernt eine neue Kirche erbaut und vom Weihbischof Anton Marxer 1771 eingeweiht. Wallfahrer kamen zu dieser Kirche am Marcustage, an dem oft 1000 Personen ihre Osterbeichte verrichteten, und am Patrociniumstage, d. i. am Rosenkranzfeste. Kapuziner aus Bruck a. L. leisteten regelmäßig Aushilfe.

Die Statue der Muttergottes auf dem Hochaltare ist aus Holz, 87 %m hoch. In der rechten Hand hält Maria ein Scepter, in der linken das Jesukind. Die rechte Hand des Kindes ist zum Segnen ausgestreckt, während die linke die Weltkugel trägt. Das Haupt beider schmücken Kronen. Sowohl Maria als das Jesukind sind nach den Zeiten des Kirchenjahres verschieden gekleidet. Votivgegenstände an der Statue und Votivbilder in der Kirche zeugen von der Verehrung der Muttergottes in Maria Ellend. Die meisten Gegenstände dieser Art nahmen oder zerstörten die Franzosen im Jahre 1809, als sie die Kirche und das Pfarrhaus plünderten.[2] Der Name Ellend wird verschieden erklärt. M. A. Becker[3] meint, der Name komme von Allod. d. i. freies Gut, und die Ansicht der Topographen Weiskern und Schweickhardt,[4] dass Ellend von Aeland, d. i. soviel wie Anland, Stelle zum Anlanden, komme, sei deswegen nicht haltbar, weil das 26 Meter hohe Ufer bei Ellend wohl keinen geeigneten Landungsplatz abgibt. — Doch ist zu berücksichtigen, dass das alte Wort „Ellend" auch „Fremde" bedeutet; daher

---

[1] Codex traditionum eccl. colleg. Claustroneoburg. — Oesterr. Geschichtsquellen, IV. Band, S. 32. — [2] Pfarrgedenkbuch Maria Ellend. Mittheilung des H. H. Pfarrers Franz Heinisch. — [3] Topographie von N.-Oe. S. 540. Dort heißt es irrthümlich, dass „das große Wasser 1773 die ältere Kirche fortschwemmte". — [4] A. a. O. Seite 249.

„Maria im Ellend“ wohl hier, wie anderorts bedeuten wird: Maria in exilio oder Maria auf der Flucht nach Egypten, wenn auch das jetzige Gnadenbild eine andere Darstellung gibt.

Die Maria-Brünnlkirche bei Rauchenwarth. Im Frühjahre 1652 entsprang auf dem Grunde der Heide, der dem Kloster St. Dorothea in Wien gehörte, eine Quelle, durch deren Gebrauch gleich in den ersten drei Monaten mehrere Personen von allerlei Gebrechen befreit wurden; daher musste die Gemeinde Rauchenwarth einen Bericht über die Entstehung der Quelle und über die Krankenheilungen einsenden, welcher in Copie noch im Pfarrarchive vorhanden ist. Ueber der Quelle wurde sodann eine Kapelle errichtet, in der ein großes hölzernes Crucifix mit den Statuen Mariens und des hl. Johannes angebracht ist. Ober der Eingangsthüre ist die Inschrift angebracht: Heilige Maria, Heil der Kranken, bitte für uns! Im 18. Jahrhunderte wurde daneben die „Brünnlkirche“ von Jakob Wolf, Edlen von Ehrenbrunn, erbaut. Das Hochaltarbild stellt die Heilung des Blindgebornen vor. Ober dem Tabernakel ist ein kleineres Oelgemälde, das Gnadenbild Mariä, mit dem Jesukinde auf ihrem Schoße: anbetend sieht man zur Seite den hl. Johannes Bapt. als Knaben, in Kamelhaaren gekleidet, hinter ihm das Kreuz mit den Worten: Ecce Agnus Dei. Hinter der Verglasung des Bildes sind verschiedene Votivgegenstände und an den Wänden sind Votivbilder angebracht. Der besuchteste Festtag, mit Predigt und Hochamt gefeiert, ist Mariä Namen. Früher kamen hinzu auch mehrere Processionen, welcher frommen Gepflogenheit noch die Bewohner von Zwölfaxing treu geblieben sind.

Schwadorf. Das Gnadenbild hat die bekannte Darstellung von Mariahilf. Es befand sich unter der Regierung Ferdinand III. im Besitze eines frommen Hof Musicus, namens Fabricius. Dieser hinterließ es seiner Tochter Regina Susanna, die den Protestanten Seltenschlag heiratete, und von diesem wegen ihrer Verehrung Mariens manches auszustehen hatte. Bei einer Disputation über die unbefleckte Empfängnis Mariens neigte sich das Bild mehrmals von der Wand herab. (Vergl. hierüber ausführlich: Donin, S. 111—112.) Nach dem Tode der Frau Seltenschlag kam das Bild an ihren Verwandten Niederbüchler, der es seinem Sohne Johann Balthasar unter der Bedingung vermachte, dass er dasselbe einer armen Landkirche schenke. Seine Wahl fiel auf die von den Türken arg beschädigte Kirche in Schwadorf, wo das Bild am 1. Juli 1692 unter großem Zulaufe der Andächtigen aufgestellt wurde. Kaiser Leopold I. und dessen Gemahlin Eleonora Magdalena hegten für dieses Bild eine große Verehrung. Als der Kaiser zum Sterben krank war, wollte er das Bild noch einmal sehen, und es wurde in sein Krankenzimmer gebracht. Angesichts dieses Bildes verschied der Kaiser. Die Kaiserin behielt es bei sich, bis die Kammertrauer beendet war, verehrte es eifrig und ließ täglich mehrere heilige Messen vor demselben lesen. Nach geendeter Trauer schickte die Kaiserin das Bild wieder nach Schwadorf, mit einem diamantenen Schmucke geziert, und besuchte es öfters zu Fuß von ihrem Schlosse in Kaiserebersdorf.[1])

Zuerst hieng das Bild an der Wand der Kirche; kurze Zeit darauf wurde für dasselbe eine Kapelle an der Kirche zugebaut, die 1717 verlängert und deren Altar (der Gnadenaltar) am 24. August 1724

[1]) Kaltenbäck, Mariensagen, S. 203—212. — Donin, S. 110—114. — Austria Mariana (1736) S. 33 ff.

consecriert wurde. Auch die Kaiserin Maria Theresia war eine große Verehrerin des Gnadenbildes in Schwadorf. Im Jahre 1758 sandte sie durch den Schweizergarde Kaplan, Simon Stock, eine zu Sonnenstein in Sachsen erbeutete Fahne. Am 29. August 1759 wohnte sie bei dem Gnadenbilde einer gesungenen Litanei und dem Kriegsgebete bei. Sie schickte noch öfters erbeutete Kriegsfahnen und besuchte mehrmals während des Krieges das Gnadenbild. Am 23. April 1760 erschien sie mit der Prinzessin Amalia und kurz darauf mit Franz I. und dem Kronprinzen Josef, um der heiligen Messe und dem Kriegsgebete beizuwohnen. Am 2. September 1761 kam die Kaiserin mit dem Erzherzog Leopold, der bei der heiligen Segenmesse ministrierte. Auch in den Jahren 1762—1767 kam Maria Theresia; 1770 haben die Erzherzoge Ferdinand und Maximilian dem Cooperator mit der größten Erbauung bei dem Gnadenaltar ministriert. 1771 finden wir die letzte Erwähnung eines Besuches der großen Kaiserin in Schwadorf. Das Beispiel von Oben blieb nicht ohne Folgen. Es kamen Wallfahrer selbst aus Ungarn, Mähren und Böhmen (einmal sogar eine Procession aus Prag) nach Schwadorf.[1])

Auch die Pfarrkirche von Schwadorf (eigentlich Schwabdorf, d. i. eine alte Schwabenansiedlung — etwa um 800 oder um 1041 entstanden) ist der Verehrung der Muttergottes gewidmet; denn sie ist zu Ehren Mariä Himmelfahrt geweiht. Den Hochaltar ziert ein Bild dieser Darstellung. Die Kirche ist gemalt und hat ein schönes Presbyterium; den 18 Klafter hohen Thurm krönt eine bewegliche Marienstatue aus Eisen.[2])

III. Decanat: Hainburg.

Deutsch-Altenburg. Ueber den Ursprung dieser schönen und berühmten Wallfahrtskirche, an der Donau auf felsigem Hügel gelegen, berichtet eine Legende, die das Pfarrgedenkbuch daselbst enthält; darnach hat der hl. Stephan, König von Ungarn, diese Kirche zu Ehren der Himmelskönigin infolge eines Gelöbnisses im Jahre 1028 gegründet. Auf dem Bilde des Altares im rechten Seitenschiffe der Kirche ist diese Legende dargestellt.[3]) Vom hl. Stephan

---

[1]) Pfarrgedenkbuch von Schwadorf; nach Mittheilungen des H. H. Dechant Ignaz Flandorfer. — [2]) Schweickhardt, VI. Band, S. 22—27. — [3]) Die poetische Darstellung der Legende — die Errettung des hl. Stephan aus der Todesgefahr, in welche ihn die scheu gewordenen Pferde an dieser Stelle gebracht hatten, — vgl. in Norbertus-Blatt 1891, nº 21; daselbst auch die schöne Abbildung der Kirche und des aus dem 13. Jahrhunderte stammenden Karners. Am ausführlichsten ist die Geschichte und Beschreibung der Kirche gegeben in Dr. Jarisch' Volkskalender 1893, von Jos. Maurer (mit Illustrationen). Daselbst wird auch einer anderen Legende, welche neuere Forscher bringen, Erwähnung gethan, dass nämlich der hl. Stephan die Kirche erbaut habe zum Danke an die Himmelskönigin (der er sein Königreich als Regnum Marianum übergeben hatte) für den unerwarteten Rückzug von Kaiser Konrad II., der schon mit einem großen Heere die Grenze des Reiches bedroht hatte.

stammt nach der Legende auch das Gnadenbild, das die Muttergottes als Himmelskönigin in sitzender Stellung darstellt. Die Stirne der Muttergottes umgibt ein Diadem; die Rechte hält ein Scepter, während die Linke das auf dem Schoße Mariens mit ausgebreiteten Armen stehende Jesukind unter dessen linkem Arme stützt.[1])

Die Kirche in Deutsch-Altenburg, deren ältester romanischer Theil, das Schiff, aus den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhundertes herstammt,[2]) deren übriger Theil aber in gothischem Stile im 14. Jahrhunderte erbaut wurde, ist eine der merkwürdigsten und schönsten Kirchen in Nieder-Oesterreich. Nicht minder merkwürdig ist der neben der Kirche befindliche Karner. Bis zum heutigen Tage ist Deutsch-Altenburg ein beliebter Wallfahrtsort geblieben, dessen Kirche besonders gerne von den an der Landesgrenze wohnenden Slovaken aus Ungarn besucht wird und denen an gewissen Festen auch in ihrer Muttersprache gepredigt wird. Die warme Schwefelquelle Deutsch-Altenburgs war auch schon bei den Römern bekannt und benützt; hier hatten sie ihre großartige Colonie, die Stadt Carnuntum, welche heute zum Theile durch Ausgrabungen schon bloßgelegt worden ist.[3])

In der Stadt Hainburg ist die Haus-Kapelle der barmh. Schwestern vom hl. Vincenz von Paul zu Ehren der unbefleckten Empfängnis Mariä im Jahre 1886 geweiht worden. — Im gleichen Jahre, am Rosenkranzfeste, wurde im Teichthal bei Hainburg eine schöne Marien-Kapelle unter Theilnahme einer großen Volksmenge geweiht.

Wolfsthal. Im Jahre 1710 reiste der Ober-Zolleinnehmer Stephan Goßztony, Edler von Köveszar, von Preßburg über Wolfsthal nach Wien. Als er bei Wolfsthal in eine große Gefahr kam, nahm er seine Zuflucht zu Maria und versprach im Falle der Erhörung ihr zu Ehren dort ein Bildnis anbringen zu lassen. Er wurde erhört und in seiner Krankheit ließ er auch ein aus Holz geschnitztes Marienbild auf einem Birnbaume bei Wolfsthal anbringen. Das Bild stellt die Muttergottes dar, wie sie ihr göttliches Kind, „die göttliche Barmherzigkeit," vor sich auf dem Schoße hält und Allen gleichsam Erbarmung anbietend, zeigt. (Eine ähnliche Darstellung wie in Deutsch-Altenburg.) Von dem Orte, wo sich das Bild längere Zeit befunden, hatte es den Titel Maria auf dem Birnbaum erhalten. Auch unter dem Titel Mutter der Barmherzigkeit wurde es verehrt.

---

[1]) Es existieren noch aus dem vorigen Jahrhunderte Darstellungen des Gnadenbildes, die gleichfalls Bild und Kirche auf den hl. Stephan zurückbeziehen, so der Kupferstich von „A. Schmutzer, Wien 1734." — [2]) Der verstorbene Wiener Dombaumeister, Baron Friedrich Schmidt, sprach die Meinung aus, dass der älteste Theil dieser Kirche älter, als ähnliche romanische Bauten in Niederösterreich (z. B. in Heiligenkreuz) sei, und aus dem Jahre 1000 ungefähr herrühre; er stützte diese seine Meinung hauptsächlich auf die Form der Verzierungen an den Capitälern der Pfeiler. Nach Jans Enenchel (Collectanea II) ist der romanische Theil der Kirche im Jahre 1213 von den damaligen Besitzern der Herrschaft Deutsch-Altenburg, Alban und Johann Dörr, erbaut (vielleicht umgebaut) und zu ihrer Grabstätte bestimmt. (Vergl. die im Separat-Abdruck erschienene Beschreibung der Kirche von Jos. Maurer.) — [3]) Topographie, S. 42 ff. — Schweickhardt, I. Band, S. 152 ff. — In der benachbarten Pfarre Berg befindet sich eine 1858 erbaute und 1859 benedicierte Mariahilf-Kapelle mit Meßlicenz, die während des Baues der neuen Kirche die Stelle der Pfarrkirche vertreten musste. Jeden Sonntag abends wird darin der Rosenkranz von Einheimischen und Fremden gebetet.

Da durch das häufige Besuchen des Bildnisses dem pfarrlichen Gottesdienst Eintrag geschah, befahl der Erzbischof von Wien, Cardinal Sigismund Graf Kollonitsch, dem Dechant von Hainburg, das Bild vom Birnbaum wegzunehmen und in der Kirche zu Wolfsthal an der Wand zu befestigen. Auch die Votivgeschenke mussten weggenommen werden. Nun ward es in der Kirche eifrig verehrt und deshalb 1738 auf einem Seitenaltare und 1743 auf dem Hochaltare aufgestellt. 1743 wurde die Scapulier-Bruderschaft in Wolfsthal errichtet, die in sechs Jahren 3891 Mitglieder zählte. Wegen der zahlreich herbeiströmenden Wallfahrer musste die Kirche in der heute noch bestehenden Kreuzform erweitert werden, was mit den Almosen der Pilger geschah. Den schönen Hochaltar ließ der Fürst-Primas, Emerich Graf Esterhazy, der oft nach Wolfsthal kam, herstellen. Am 13. Juni 1749 wurde das Gnadenbild übertragen, womit eine neuntägige Mission verbunden war. Bis dahin kamen jährlich 41 Processionen nach Wolfsthal, sowohl aus Oesterreich, als auch aus Ungarn.[1])

IV. Decanat: Heiligenkreuz.

Enzersdorf am Gebirge (Maria Enzersdorf.) Das Franciscaner-Kloster in Enzersdorf wurde von Ulrich, Grafen von Cilli, 1454 gestiftet. Die Kirche ist der hl. Magdalena geweiht, deren Bild (nach Kupelwieser) den Hochaltar schmückt. Die Entstehung der Wallfahrt fällt in die erste Hälfte des vorigen Jahrhundertes. Franz van Ghelen, Staatsgerichts-Beisitzer, machte im Jahre 1723 mit der Bruderschaft von der unbefleckten Empfängnis, von der Franciscanerkirche in Wien aus, eine Wallfahrt nach Maria Zell. Da er dort viel Trost gefunden, gelang es ihm mit mancher Mühe, eine Nachbildung der Statue in Maria Zell mitnehmen zu dürfen. Auf dem Heimweg kam er in Gefahr, im Hochwasser sein Leben zu verlieren. Er gelobte für den Fall seiner Rettung, der Statue der Muttergottes in seinem Hause einen Altar zu errichten und jeden Sonn- und Feiertag auf demselben zum Troste seiner kränklichen Mutter eine heilige Messe lesen zu lassen, was er auch ins Werk setzte. Als 1729 in Enzersdorf die Kirche vergrößert wurde und der Hochaltar deshalb aus derselben entfernt war, bat der Guardian, P. Placidus Herzog, Franz van Ghelen, ihm die Statue durch neun Tage in der Kirche zu Enzersdorf aufstellen zu lassen, damit die Wallfahrer, die von den Franciscanern in Wien über Enzersdorf nach Maria Zell zogen, durch den Anblick dieser Mariazeller Muttergottes erfreut würden. Das geschah auch im nächstfolgenden Jahre, und nun wurde der Besitzer derselben mit Bitten bestürmt, dieselbe immer der Kirche zu überlassen. Ghelen willigte ein und am 8. December 1730 wurde die Statue bleibend in der Kirche zu Enzersdorf aufgestellt. Da nun meist Kranke ihre Zuflucht zu diesem Marienbilde nahmen und bald zahlreiche Zeugnisse und dargebrachte Opfer von silbernen Augen, Füßen, Bildern u. s. w. die Erhörung der Bitten bestätigten, erhielt das Gnadenbild vom Fürst-Erzbischof von Wien, Cardinal Sigismund Graf Kollonitsch, den Titel: Maria

---

[1]) Anton Johann Palmb, Früchte des Marianischen Birnbaums zu Wolfsthal. Wien, 1749. Dort werden 38 wunderbare Gebetserhörungen aus den Jahren 1737—1749 erzählt.

Heil der Kranken. Bald kamen auch Processionen, so von St. Ulrich in Wien (seit 1733) und den Trinitariern (1741 mit 8000 Personen). Die Kaiserin Maria Theresia und ihre Familie besuchten Enzersdorf oftmals. Auch Josef II. erschien öfters in Enzersdorf (z. B. am 8. Juni 1759, am 1. Mai 1763, am 6. Mai 1765 u. s. w.). — Jedoch seit der josefinischen Zeit bis zum Jahre 1820 kam fast keine Procession mehr. Von da an hoben sich wieder die Wallfahrten, so dass in den Sommermonaten sich täglich 200—500 Andächtige in Enzersdorf einfinden. Die Zahl der Besucher durch das ganze Jahr wird auf 120.000 angeschlagen. Nahezu 20.000 Communionen werden jährlich ausgespendet. Im mittleren Kreuzgange befindet sich ein kleiner Altar mit einer Copie des auf dem Hochaltare verehrten Gnadenbildes und auf einem Stiegenabsatze zum ersten Stocke ist ein liebliches Mariahilf-Bild, bei welchem stets viele Kerzen brennen und viele Einheimische und Fremde ihre Andacht verrichten. Leider ist die hübsche Wallfahrtskirche bei halbwegs großem Menschenandrange zu klein, um alle Besucher fassen zu können, so dass viele nur in dem Kreuzgange dem Gottesdienste beiwohnen können.[1]) Daselbst sind auch mehr als tausend Votivbilder angebracht, die am zahlreichsten die Hilfe Mariens bei Krankheiten oder Unglücksfällen von Kindern bestätigen.

Heiligenkreuz. 1136 stellte Leopold der Heilige die Stiftungs-Urkunde für das am Sattelbach gegründete Kloster aus, welches von nun an zu Ehren „des siegreichsten Zeichens unserer Erlösung“ Heiligenkreuz genannt werden sollte, wobei er die Stiftung Gott und der seligsten Jungfrau Maria widmete. Der fromme Sinn des Stifters spricht sich schön in den Worten aus: „Wir wünschen, dass diese unsere Schenkung und Stiftung des Klosters nicht nur zu unserer Wohlfahrt, zum Frieden und zur Ruhe, sondern auch zum Heile unserer in Christo ruhenden Eltern dienlich sei, in der festen Hoffnung, dass es bei der göttlichen Milde unserer eigenen Gebrechlichkeit einigermaßen zugut kommen werde, wenn wir, da wir selbst keine Frucht eines guten Werkes bringen, wenigstens diejenigen, die wahrhaft für Gott Früchte bringen, wie der Ulmbaum die Rebe, von unserem Vermögen unterstützen“. — Die Stiftskirche wurde 1187 zu Ehren der seligsten Jungfrau Maria eingeweiht. 1529 und 1683 wurde das Stift von den Türken verheert. 1529 wurden die wertvolleren Sachen, die nicht mit auf die Flucht genommen werden konnten, unter dem Frauenaltare vergraben. Am Beginne des 18. Jahrhundertes erhielt der Hochaltar ein neues Bild, die Himmelfahrt Mariens, welches vom Freiherrn von Rothmayer

[1]) Nach den Mittheilungen des H. H. Pfarrers und Guardians P. Anselm Zebetbauer O. S. Fr., der auch ein Büchlein veröffentlichte, unter dem Titel: „Kurzgefaste Geschichte des Klosters und der Wallfahrtskirche zu Maria Heil der Kranken in Enzersdorf“. Wien, 1890. — Kaltenbäck, S. 289 ff. — Schweickhardt, I. Band, S. 261 ff. — Tonin, S. 107.

gemalt war und das nun (1887) seit der Aufstellung des neuen Hochaltares, eines Prachtwerkes der Kunstschlosserarbeit, im nördlichen Theile des Querschiffes der Kirche aufgehängt ist. — Viele Wallfahrer finden sich auch wegen des heiligen Kreuzpartikels, der bei festlichen Gelegenheiten den Gläubigen zum Kusse gereicht wird, in Heiligenkreuz ein.[1])

Die Mariahilf-Kapelle im Helenenthale liegt im Heiligenkreuzer Pfarrbezirke am Sattel- oder Schwechatbache. Karl Boldrini, Bürger von Wien, und dessen Gattin Elisabeth, geb. v. Martini, gelobten, als im Jahre 1831 die Cholera ihr Haus in Wien verschonte, im Helenenthale bei Baden eine Kapelle zu erbauen und dieselbe der „hilf- und gnadenreichen Gottesmutter Maria" zu weihen, wie es in der Stiftungs-Urkunde heißt. Die Kapelle, die auch allgemein unter dem Namen Cholera-Kapelle bekannt ist, wurde 1832 erbaut und über den Bach der sogenannte „Frauensteg" errichtet, „dass auch den frommen Pilgern auf dem jenseitigen Ufer des Schwechatbaches der Zugang zur Stelle der Andacht ermöglicht werde". Seit jenen Tagen finden alljährlich zu bestimmten Zeiten Processionen dahin statt; auch werden in dieser Kapelle heilige Messen gelesen. Geweiht wurde die Kapelle durch den Abt von Heiligenkreuz, Franz Seidemann, am 17. August 1833. 1847 wurde sie von den Stiftern bedeutend erweitert.[2])

Wir erwähnen hier zunächst die kleine, aber reich ausgestattete Muttergottes-Kapelle, welche in Mayerling (Pfarre Alland) an die neue gothische Votivkirche des hl. Josef zur Evangelienseite sich anschließt. Das frühere Muttergottesbild befand sich auf dem gleich der Kapelle in Renaissance gebauten Altare, welcher aus Palisanderholz gefertigt, mit Malachitsäulen geziert und reich vergoldet ist; es musste aber wegen Anbringung eines Tabernakels entfernt werden. Dafür wurde im Jahre 1891 eine schöne Nische hergestellt, in welcher sich ein Kreuz befindet, von dem nach allen Seiten vergoldete Strahlen auslaufen; am Kreuze steht die Schmerzhafte, eine Statue von Tilgner aus Wien, 170 $^{c}/_{m}$ hoch; sie ist coloriert und zeigt das mit dem Schwerte durchbohrte Herz auf dem Kleide; mit beiden herabsinkenden Händen hält sie die Dornenkrone. Die Statue ist ein Kunstwerk, aber läßt mehr die natürlich überwältigenden Wirkungen, als die übernatürliche Würde und Gottergebenheit in den Schmerzen hervortreten.

In der Pfarre Neudorf (bei Mödling) ist die Kirche des Provinzhauses der Klosterfrauen vom guten Hirten der unbefleckten Empfängnis Mariä geweiht. Gründer der Klosterkirche ist Se. kaiserliche Hoheit Erzherzog Maximilian von Oesterreich-Este, Hoch- und Deutschmeister, der dieselbe, nach der von ihm erfundenen Bauart mit Dippelziegeln, vom Architekten Ferd. William im Jahre 1854 aufführen ließ und dazu an 40.000 fl. spendete. Die im Jahre 1855 benedicierte Kirche hatte über dem hölzernen Hochaltare eine gleichfalls hölzerne Statue des heiligen Herzens Mariä; im Jahre 1885 wurde aber bei Renovierung der Kirche ein Hochaltar aus Stein in Renaissance ausgeführt, und eine schöne ebenfalls steinerne Statue derselben Darstellung anstatt der ursprünglichen aufgesetzt. Die Malerei des Plafonds im Presbyterium zeigt die Krönung Mariens und die vier Seitenfelder desselben die sieben großen Himmelsgeister. Die renovierte Kirche ward am Feste „Mariä von den Wundern" (9. Juli) 1885 vom Cardinal-Fürst-Erzbischof von Wien, Cölestin Ganglbauer, feierlich consecriert. — Die Patres Lazaristen besitzen in Neudorf ebenfalls eine öffentliche Kapelle zu Ehren des hl. Herzens Mariä, an welcher der Sitz der gleichnamigen Erzbruderschaft ist.

In den Pfarrkirchen von Mödling und von Kaltenleutgeben begegnen wir wiederum marianischen Gnadenbildern aus älterer Zeit. „Die gnadenreiche Mutter-

---

[1]) Dr. Seb. Brunner, Cistercienserbuch, S. 52—113. — Fr. Schweickhardt, II. Band, S. 173 ff. — Freiherr v. Sacken, Archäologischer Wegweiser, S. 13 ff. — [2]) Mittheilung des H. H. P. Gotthard Bill.

gottes, Maria Trost" (wie ein alter Kupferstich angibt), wurde in der Pfarrkirche von Mödling seit 1775 im Bilde verehrt; dasselbe befindet sich noch auf dem Mariahilf-Altare (linkerseits) in einem Glasschrank mit Goldrahmen, und ist mit Votivgeschenken umhängt. Es stellt Marien dar im weißen, goldgestickten Mantel und mit dem Jesukind am linken Arme; zur Rechten steht der hl. Joachim, zur Linken die hl. Anna. Das Bild wird jetzt noch vom andächtigen Volke verehrt; der Altar ist privilegiert und es werden daselbst die Maiandachten abgehalten. — In der dem hl. Jakob geweihten Pfarrkirche von Kaltenleutgeben befindet sich das alte Gnadenbild in einem Glaskasten auf dem Hochaltare. Es ist eine Copie der Muttergottes von Altötting und wurde von einem Wiener Bürger im Jahre 1704 oder 1705 der Kirche gewidmet. Der im Jahre 1736 verfasste Theil der Austria Mariana berichtet de imagine B. V. in pago Kallenleuthen (S. 23—25): Zuerst wurde dieses Bild in der Eremitage des Fr. Johann Graitsch aus dem dritten Orden des hl. Franciscus in privater Verehrung aufbewahrt. Da aber dessen Ruf viele Leute anzog und der erwähnte fromme Eremite dem inneren Drange nicht widerstehen konnte, dass sein Bild öffentlich in der Kirche des hl. Jakob aufgestellt werde, sandte er es seinem Vater, der sich damals in Wien aufhielt; derselbe besorgte es, dass das Bild im Stephans-Dome bei einem Hochamte geweiht und durch eine Procession der Piaristen-Väter in die genannte Kirche nach Kaltenleutgeben übertragen wurde. Sofort begannen zahlreiche Besuche bei diesem Bilde, insbesondere seit dem Pestjahre 1713, wie es die jährlichen Processionen von der Wieden und von Mariahilf in Wien bestätigen, welche noch 1836 an je 800 Theilnehmer zählten; an beiden Orten war die Pest gewichen. Es wird sodann im genannten Büchlein noch der zahlreichen Wunder Erwähnung gethan, welche die Votivtafeln bezeugen (13 werden namentlich aufgeführt), ebenso beschreibt das Büchlein die Dankesspenden, z. B. das von der Sodalität der hl. Engel (von den PP. Paulanern) unterhaltene ewige Licht vor dem Bilde, die drei Kelche, eine Lampe, zwei silberne Monstranzen, einen kostbaren Ornat u. s. f. — Eine alte marianische Denkwürdigkeit aus der Pfarrkirche von Perchtoldsdorf (Petersdorf), nämlich das aus dem Schutte der von den Türken 1683 verbrannten Kirche gezogene unversehrte Bild Mariens, welches auf Seide gestickt ist, und das jetzt in der Ornat-Kammer des Stiftes Seitenstetten bewahrt wird, werden wir noch an letzterer Stelle erwähnen.

Sulz, eine kleine Pfarre, ist dem Stifte Heiligenkreuz incorporiert. Wie die Stiftskirche, ist auch diese kleine aber sehr niedliche Kirche der Muttergottes geweiht. Auf dem Hochaltare ist das Gnadenbild Mariahilf angebracht. Der Altar ist mit jonischen Säulen ziemlich reich und geschmackvoll verziert. — Die alte Ortschaft Sulz verdankt ihr Entstehen wahrscheinlich einem Jagdhofe der Babenberger Herzoge. (Sulz-Salzlecke für das Wild deutet darauf hin.) Leopold VI. schenkte 1188 Sulz dem Stifte Heiligenkreuz.[1])

V. Decanat: Kirchberg am Wechsel.

Mönichkirchen. Die Gründung dieser Pfarre fällt in den Beginn des 13. Jahrhundertes. Die Kirche, ein langgestreckter, einschiffiger Bau im gothischen Stile, liegt am Ende des Dorfes auf dem Berge Kogel, mit weiter Fernsicht. Sie ist U. L. Frau geweiht und feiert das Patrocinium Mariä Namen, wo sie auch, nebst Mariä Verkündigung, den größten Volksconcurs hat. Im Pfarr-Verzeichnis der Matrikel der Erzdiöcese Salzburg aus dem 15. Jahrhunderte wird diese Pfarre als Munichkirchen im Decanate jenseits des Semmering angeführt. Damals, wie jetzt noch, war der Patron der Kirche der Propst von Reichersberg in Oberösterreich.[2])

Thernberg. Bis zum Jahre 1798 war in der ebenfalls dem Stifte Reichersberg incorporierten Pfarrkirche ein Taufstein vorhanden, in dem die

---

[1]) Schweickhardt, VI. Band, S. 196 ff. — [2]) P. Pius Schmieder O. S. B., Matricula episc. Passav. saeculi XV. Seite 64. — Schweickhardt, III. Band, Seite 276 ff.

Jahreszahl 1012 eingegraben war, woraus man nicht mit Unrecht auf das hohe Alter dieser Kirche schloss. In einer Urkunde vom Jahre 1227 wird sie eine Kapelle genannt, an der ein Kaplan angestellt war, der dem Pfarrer von Bromberg untergeordnet war. Die kleine und alte romanische Kirche ist in neuerer Zeit um das Doppelte erweitert worden. Sie ist zu Ehren der unbefleckten Empfängnis Mariens geweiht. Ursprünglich stand auf dem Hochaltare eine Statue der unbefleckt Empfangenen aus Stein, welche aber im Jahre 1826 durch das jetzt dort befindliche Oelgemälde von Ruß ersetzt wurde, das Erzherzog Johann, der damalige Besitzer der Herrschaft Thernberg, der Kirche schenkte. Die Kirche besitzt auch ein sehr altes Marienbild aus dem Jahre 1480.[1])

In der Filiale Reitersberg befindet sich eine der unbefleckten Empfängnis Mariens geweihte Kapelle. Ebenso ist in der Filiale der benachbarten Reichersbergischen Pfarre Scheiblingkirchen in Gleißenfeld, eine Marien-Kapelle, auf deren Altar eine Mariahilf-Statue verehrt wird, wo auch am Feste von Maria Schutz und des hl. Florian die Messe gelesen wird.

In Unternberg (Pfarre Feistritz) befindet sich eine Muttergottes-Kapelle, die nahezu einer Kirche gleicht. Auf dem Altare steht eine Statue Mariens; die sel. Jungfrau hält in der rechten Hand das Scepter, in der linken das Jesukind. Beide sind gekrönt. Eine Unzahl von Votivbildern bezeugen die Verehrung der Gläubigen.

VI. Decanat: Kirchschlag.

Hollenthon. Nach der dortigen Pfarrchronik wäre der richtigere Name Hohentann (ad sapinum altum), der im Laufe der Zeit in Hollenthon verunstaltet wurde. Entstanden wäre dieser Name davon, dass die ersten Waldbewohner dieser Gegend den Gegenstand ihrer Andacht, ein Liebfrauenbild, an einer hohen Tanne befestigten und vor demselben beteten. Schon in der Salzburger Matrikel des 15. Jahrhundertes findet sich „Holentan" als Reichersbergische Pfarre verzeichnet.[2]) Auch das Visitations-Protokoll des Jahres 1544 nennt Hollenthon als Pfarre. Die jetzige Kirche wurde 1749, da die alte baufällig war, neu erbaut. Sie ist der Muttergottes geweiht; das Patrocinium wird am Feste Mariä Himmelfahrt begangen. Auf dem Hochaltare steht eine aus Holz geschnitzte Marienstatue in der Darstellung Mariens als Himmelskönigin.[3])

Kaltenberg in der Pfarre Lichtenegg. Die Wallfahrtskirche Maria Schnee in Kaltenberg entwickelte sich aus einer Rosenkranz-Kapelle, deren Ursprung unbekannt ist. Wie das Gedenkbuch der Pfarre Lichtenegg erzählt, wurde die mit Messlicenz ausgestattete Filialkirche zu Kaltenberg 1756 von Benedict XIV. mit einem Ablassbrief begnadet. 1787 wurde das Kirchlein gesperrt und zum Abbruch bestimmt. In diesem Jahre wird die Kirche auch „Radegunds-Kapelle" genannt. Die Gemeinde Lichtenegg erwarb die Kirche mit allen Geräthschaften. Darunter befand sich ein Kreuzpartikel in wertvoller Fassung, ein Geschenk der Kaiserin Maria Theresia, worauf die angelötheten Buchstaben M. T. und der dazwischen angebrachte Doppeladler hinweisen. 1826 wurde von der Gemeinde Lichtenegg eine Bittschrift eingereicht, die Kirche für den Gottesdienst wieder benützen zu dürfen. Die Gemeinde weist auf das hohe Alter des Kirchleins hin und betont auch, dass selbe nie entweiht wurde, sondern, dass nur keine Messe gelesen wurde, aber alle zur Feier des Gottesdienstes erforderlichen heiligen Geräthe noch vorhanden seien. Die erbetene Erlaubnis wurde ertheilt. 1867 wurde die Kirche innen und außen sehr schön renoviert und am Kirchtag „Maria Schnee" feierlich consecriert.

Die Tage des alten Kirchleins waren aber gezählt; es wurde abgebrochen und seitwärts am Waldessaume eine zweithürmige Kirche in romanischem Stile

---

[1]) Schweickhardt, S. 222 ff. und Mittheilung der H. H. Pfarrer A. Schöppe, sowie H. H. Dopler. — [2]) P. Pius Schmieder, l. c. p. 63. — [3]) Mittheilung des H. H. Pfarrers Eb. Kerschbaumer. — Schweickhardt, II. Band, S. 274 ff.

mit einem Kostenaufwande von 120.000 fl. erbaut. Das Geld hiezu bot Frau Antonia Winter, die in Kaltenberg als Bauernmädchen aufgewachsen, in Wien nach dem Tode ihres reichen Ehegemahls ein bedeutendes Vermögen ererbt hatte. Die Kirche steht von allen Seiten frei, unter dem Gipfel des 859 Meter hohen Kaltenberges, mit herrlicher Fernsicht. Ober dem Tabernakel des Altares befindet sich das aus Holz geschnitzte, zwei Schuh hohe Gnadenbild (eine kunstlose Arbeit ohne Ebenmaß, noch aus der alten Kirche herstammend) unter einem vergoldeten hölzernen Baldachine angebracht. Die neue Kirche ist sehr besucht, namentlich am Kirchtage Maria Schnee, an dem sich oft 3000 Pilger einfinden. Im April 1888 starb die Erbauerin dieser im Jahre 1879 eingeweihten Kirche; durch eine zweite Verehelichung Freiin Bechade de Rochepine geworden, gedachte sie in ihrer letztwilligen Anordnung noch ihrer Schöpfung in Kaltenberg, indem sie 20.000 fl. für einen Beneficiaten daselbst testierte.[1])

VII. Decanat: Klosterneuburg.

Klosterneuburg. Im Jahre 1114 hatte der Markgraf Leopold der Heilige den Bau der Stiftskirche in Klosterneuburg begonnen und nach 22 Jahren (1136) wurde die Kirche vom Erzbischof Konrad von Salzburg unter Assistenz der Bischöfe von Passau und Gurk, in Gegenwart des heiligen Markgrafen Leopold, des steirischen Markgrafen Ottokar, des größten Theiles des österreichischen Adels und einer großen Volksmenge feierlich zu Ehren Mariens eingeweiht. Das jetzige Altarbild, vom Maler Schmidt, stellt die Geburt Mariens dar. In dem Schutzbriefe des Papstes Innocenz II. vom 30. November 1137 wird die Kirche in Klosterneuburg „St. Mariazell in Neuburg" genannt.

Auf dem Stadtplatze steht eine alte Säule mit dem Bildnisse der unbefleckten Empfängnis. Nach Vollendung der Restauration wurde dieselbe am 9. November 1891 aufs feierlichste, unter großer Betheiligung des Volkes, wieder geweiht. Wir citieren hierüber den Zeitungsbericht: „Mächtig emporragend prangt wieder auf dem Rathhausplatze der oberen Stadt ein altehrwürdiges Denkmal der christlichen Kunst, ein Wahrzeichen der Pietät und des Gemeinsinnes der Bevölkerung der Stadt, die schöne Marien-Statue aus dem vorigen Jahrhunderte, ein würdiges Ebenbild der Immaculata Am Hof in Wien. Im Jahre 1756 wurde diese Marien-Säule errichtet zu Ehren der unbefleckten Empfängnis Mariä unter Propst Berthold Staudinger, und Leopold Reißer, Stadtrichter, wie eine alte Aufzeichnung berichtet. Das Monument mit drei in Stein gemeißelten Figuren (St. Leopold, St. Florian und der Gestalt eines römischen Kriegers, wahrscheinlich St. Mauritius), hatte im Laufe der Jahre schon sehr gelitten, so dass eine totale Restaurierung des auch in künstlerischer Beziehung ganz bedeutenden Werkes sehr nothwendig geworden war". Außer der Stadt, mitten in den Weinbergen, befindet sich auf dem Gipfel eines Hügels das sogenannte Käferkreuz (zum Schutze gegen Ungeziefer, Schauer, Frost, Pest und Feindesgefahr) mit dem Bilde der gekrönten Himmelskönigin. Auf dem 1722 errichteten neuen Gottesacker prangt eine von Rafael Donner gehauene Statue der schmerzhaften Muttergottes. Die in der unteren Stadt gelegene auch dem Stifte incorporierte Pfarrkirche ist dem hl. Martin geweiht, hat aber einen Seitenaltar zu Ehren Mariä Verkündigung.[2])

---

[1]) Mittheilungen des H. H. Joh. Pfluger. — Schweickhardt, II. Band, S. 325. — In Lichtenegg selbst, dessen Kirche dem hl. Apostel Jakob dem Aelteren geweiht ist, ziert ein altes Bild „U. L. Frau vom Berge Karmel" den Hochaltar. — [2]) Schweickhardt, II. Band, S. 377 ff. — Dr. Seb. Brunner, Chorherren-

Die PP. Mechitaristen hatten in Klosterneuburg eine Besitzung und eine Kirche auf derselben. In letzterer stellten sie eine Copie des berühmten Gnadenbildes Maria von Czenstochau zur Verehrung aus, wie aus dem im Jahre 1832 in Wien erschienenen Büchlein hervorgeht, das den Titel führt: „Kurze Geschichte des Marianischen Gnadenbildes, Maria von Czenstochau, das in der neuerbauten Kirche der Mechitaristen-Congregation in Klosterneuburg zu St. Jakob andächtig verehrt wird.“

Mariabrunn. Die selige Gisela, die Schwester des Kaisers Heinrich II., musste sich nach dem Tode ihres Gemahls, des heiligen Stephan, Königs von Ungarn, aus dem Lande flüchten und fand 1038 gastfreundliche Aufnahme beim Markgrafen Albrecht I. dem Siegreichen. Krankheitshalber besuchte sie die erfrischenden Laubplätze des Wiener Waldes. Die Legende erzählt folgendes: Als sie einmal dürstete, suchte ihr Diener einen Brunnen, in welchem Gisela eine Statue der Muttergottes fand. Sie trank und wurde gesund. Für die Statue ließ sie eine Kapelle erbauen. Nach hundert Jahren kam die Statue in die Schlosskirche der Tempelherren zu Georgsberg bei Purkersdorf und nach deren Aufhebung 1312 in die Pfarrkirche von Weidlingau. Die Scharen des Ungarnkönigs Mathias Corvinus zerstörten 1477 in Nieder-Oesterreich viele Kirchen, darunter auch die von Weidlingau. Die Marien-Statue trugen sie fort und warfen sie in denselben Brunnen, wo sie einst die Königin Gisela gefunden hatte. Am 5. April 1490 starb König Mathias in Wien und Erzherzog Maximilian eilte, sein Stammland wieder zu erobern. Als er in die Gegend des heutigen Mariabrunn kam, fand ein Soldat die Muttergottes-Statue im Brunnen wieder. Maximilian ließ sie herausziehen und in die Pfarrkirche in Weidlingau übertragen. Nach erfochtenem Siege ließ er beim Brunnen, wo die Statue gefunden worden, eine Kapelle erbauen und darin dieselbe zur Verehrung aufstellen.

Immer, selbst zur Zeit des Protestantismus, kamen fromme Wallfahrer nach Mariabrunn. Der Dombechant von Wien, Christian Lorenz von Arupp, der zugleich Pfarrer von Hütteldorf war, sah, dass für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der vielen Wallfahrer am besten eine Ordensgenossenschaft sorgen könnte. Auf sein Betreiben gestattete Ferdinand II. 1636 die Gründung eines Klosters der Barfüßer-Augustiner in Mariabrunn. Da die ältere Kirche für die Wallfahrer viel zu klein war, so legte Ferdinand III. am 1. April 1639 den Grundstein zu der heute noch bestehenden Kirche. Kaiser, Adel und Volk steuerten zum Baue bei, der 1655 vollendet war. Der Weihbischof von Passau, Martin Bischof von Lampsakus, weihte sie am 4. September 1655, wie die Inschrift des Grundsteines sagt: „Divae Virgini Mariae consolatrici de fontibus.“ 1683 wurde das Gnadenbild nach der Burg Rabenstein bei St. Pölten

buch, S. 271 ff. — Das Stift besitzt eine große Anzahl schöner Marienbilder, wie schon ein Blick in den wertvollen Katalog unter dem Titel: „Die Schatzkammer und die Kunstsammlung im lateranensischen Chorherrenstifte Klosterneuburg“ zeigt.

geflüchtet, später nach Wien gebracht und am 16. Juli 1684 wieder nach Mariabrunn zurückgestellt. Vier Ordensgenossen waren von den Türken getödtet, Kirche und Kloster angezündet worden. Der schöne Hochaltar wie die Seitenaltäre sind ein Werk der Kunstfertigkeit der Ordensbrüder Cajetan, Lukas, Bernhard und anderer. Im vorigen Jahrhunderte besuchten Mariabrunn jährlich mindestens an fünfzig Processionen. Als Pius VI. von Wien wieder nach Rom zurückreiste, begleitete ihn Kaiser Josef II. bis nach Mariabrunn, in dessen Kirche sie vor dem Hochaltar ihre Andacht verrichteten und dann an der Schwelle des Gotteshauses von einander Abschied nahmen.[1])

Die Statue der Muttergottes, welche auf dem Hochaltare steht, ist aus Lindenholz geschnitzt, 4½ Schuh hoch, und trägt auf dem linken Arme das Jesukind, welches die rechte Hand wie segnend emporhebt. Das Kleid Mariens ist von rother, der Mantel von blauer Farbe, der Gürtel sowie der Saum des Kleides und des Mantels sind vergoldet, das Jesukind ist unbekleidet. Mutter und Kind tragen die bei solchen Gnadenbildern üblichen Kronen auf dem Haupte. Maria hält in der Rechten ein Scepter.[2])

Mauerbach. Die erste Pfarrkirche dieses Ortes wurde, nachdem die dortige Karthause fertig war, gegen die Mitte des 14. Jahrhundertes an der Südseite des Klosters an dem sogenannten Mauerberge erbaut, und dahin die Pfarrechte und Seelsorge übertragen. Die Kirche wurde von den Türken 1529 eingeäschert und blieb bis 1668 im Schutte liegen, in welchem Jahre vom Prälaten Johann Werner eine neue aufgebaut wurde, die bis zum 9. Juli 1785 bestand. An diesem Tage zerstörte ein Wolkenbruch die Kirche, den Pfarrhof, ja das ganze Dorf. Nach diesem Unglücksfalle wurde die jetzt noch bestehende Pfarrkirche gebaut. Sie ist zu Ehren Mariä Himmelfahrt geweiht, welche das Bild des Hochaltares darstellt. In der Sacristei befindet sich noch der Kasten von Ebenholz mit Krystallfenstern, in welchem ehemals die Gebeine Friedrich des Schönen ruhten, der hier 1313 die Karthause gestiftet hatte, und zwar „zu Ehren der allerheiligsten Dreifaltigkeit, der heiligen Jungfrau Maria, des hl. Johannes des Täufers, des hl. Abtes Anton und aller Heiligen". Die Karthause erhielt die Bezeichnung: Allerheiligenthal; das Armenspital dabei wurde St. Antonsthal genannt. Der Propst Jodokus Schubert hatte auch eine schöne Kirche am Eingange des Klosters erbaut. Sie war ebenfalls zu Ehren Mariä Himmelfahrt geweiht. In dieser

---

[1]) Ueber der Kirchenthüre ist zu lesen: „Pius VI., römischer Papst, und Josef II., römischer Kaiser, mit dem Erzherzog Maximilian, seinem Bruder, sind nach verrichtetem Gebete an dieser Gnaden-Tempels-Schwelle unter den zärtlichsten Umarmungen und Thränen aller Anwesenden von einander geschieden. Den 22. April 1782". Doch schon gleich darauf wurde Mariabrunn als Kloster aufgehoben, die Klosterkirche zum Gotteshause der 1784 errichteten Pfarre bestimmt und der Gottesdienst den noch dort lebenden Augustinern anvertraut. Als diese im Jahre 1829 nicht mehr hiefür ausreichten, ward die Seelsorge von Weltpriestern versehen. — [2]) Geschichtlicher Bericht über den Gnadenort Mariabrunn. Von Josef Janisch, Pfarrer. Wien, 1884. (Seite 16 ist irrig angegeben, dass Cardinal Leopold Graf Kollonitsch 1714 den Hochaltar zu Ehren Mariä Heimsuchung geweiht habe, was nicht möglich ist, weil er schon 1707 starb. Diese Weihe muss vor 1695 geschehen sein.) — Kaltenbäck, Walls. v. Oesterr., S. 186, und Mariensagen, S. 109 ff. — Donin, S. 104 ff. — Ott, Marianum, S. 1039. — Schweickhardt, III. Band, S. 174 ff.

Kirche wurde der Erbauer derselben 1631 begraben. Seit 1783 dient die Karthause zu einem Versorgungshause der Stadt Wien.[1])

Im Knaben-Waisenhaus Norbertinum in Tullnerbach, Pfarre Preßbaum, besteht seit dem Jahre 1888 die marianische Congregation unter dem Titel der unbefleckten Empfängnis Mariä und des hl. Aloisius, durch Decret des Hochwst. P. Generals der Gesellschaft Jesu der römischen Hauptcongregation einverleibt und nach dem Muster der von den PP. Jesuiten geleiteten Congregationen in Blüte erhalten. Der Seitenaltar der Unbefleckten in der Kirche des hl. Norbertus ist zugleich Congregations-Altar der wöchentlichen Versammlungen.

Purkersdorf. (Marien-Kapelle und Pfarrkirche.) Im Jahre 1709 befestigte die Besitzerin der Stieglmühle an der Wien (Magdalena Wedl) an einem Weidenbaume bei Purkersdorf ein Marienbild, die Muttergottes darstellend, wie sie das Jesukindlein stillt. Dieses Bild wurde bald verehrt. Im Pestjahre 1713 hatte Purkersdorf von 113 Einwohnern 94 verloren. Die Stiegelmüllerin hatte ihre Erhaltung während der Pestzeit ihrer Andacht zum Marienbilde am Weidenbaume zugeschrieben und betete nun aus Dankbarkeit jeden Samstag vor demselben mit ihren Hausleuten den Rosenkranz, an welchem bald andere Vorübergehende, dann aber die meisten Bewohner von Purkersdorf theilnahmen. Die Opfergelder vermehrte der Obervater des Wiener Bürgerspitales, Josef Maier, und baute damit für das vielverehrte Bild neben dem Weidenbaume eine hölzerne Kapelle, worauf die Besucher des Bildnisses noch zahlreicher wurden. Das Passauer Consistorium befahl die ohne seine Bewilligung erbaute Kapelle zu schließen und gab das Bild dem landesfürstlichen Förster in Verwahrung. Die Gemeinde (und an ihrer Spitze der Dorfmüller Johann Denkh) baten 1721 um die Erlaubnis, das Bild wieder zur öffentlichen Verehrung ausstellen zu dürfen, was auch gestattet wurde. Es wurde eine neue Kapelle aus Stein erbaut, eingeweiht und mit Messlicenz versehen. Für die Erhaltung der Kapelle legte der genannte Müller ein Capital von 400 fl. an. Die Zahl der Wallfahrer nahm so zu, dass am 5. Mai 1727 das Marienbild in die Pfarrkirche übertragen werden musste, wo es auf dem Hochaltare aufgestellt wurde. Es ist unter Glas in einem feuervergoldeten Rahmen mit silbernen Verzierungen, die 31 Mark schwer sind. Neben demselben sind Münzen als Votivgeschenke angebracht. In der Kapelle ist eine Copie dieses Bildes angebracht; es werden in derselben jährlich sechs heilige Messen gelesen. Von den vielen Processionen, die früher Purkersdorf besuchten, haben sich die von Perchtoldsdorf und die der Nadlerzunft aus Wien bis heute erhalten. Die letztere lässt jährlich am 8. September ein feierliches Hochamt halten und feierte im Jahre 1857 ihr hundertjähriges Jubiläum. Die Kaiserin Maria Theresia besuchte das Marienbild in Purkersdorf oft und gerne. Am 12. September 1779 feierte der Pfarrer Franz Tobias Haas sein fünfzigjähriges Priester-Jubiläum in Verbindung mit dem fünfzigjährigen Jubiläum der Uebertragung des Gnadenbildes von der Marien-Kapelle an der Wien in die Pfarrkirche (das er um zwei Jahre verschob). Die Kaiserin nahm an diesem Doppelfeste mit ihren zwei Töchtern, Elisabeth und Marianne (beide später Aebtissinen), in Begleitung ihres ganzen Hofstaates theil. Die Kirche war mit kostbaren Teppichen aus dem kaiserlichen Schlosse Schönbrunn behängt. Eine Abtheilung Schweizergarde besetzte die Eingänge der Kirche, um zu großes Gedränge fernezuhalten. Die Predigt hielt der Propst Parhammer. Die Kaiserin hieng dem Jubilar eine schwere goldene Medaille um den Hals. Alle Bewohner von Purkersdorf wurden bewirtet. Als Maria Antoinette als Braut nach Paris reiste, kehrte sie im Pfarrhofe von Purkersdorf ein, um sich den Segen des greisen Pfarrers zu erbitten.[2])

---

[1]) Schweickhardt, III. Band, Seite 212 ff. — [2]) Nach Mittheilungen des † H. H. Pfarrers Leop. Krebs und nach Anton Klein, Geschichte des Christenthums in Oesterreich und Steiermark, VI. Band, S. 254. — Schweickhardt, V. Band, S. 54 ff.

Merkwürdige Persönlichkeiten aus dem Priester- und Laienstande.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian, Oberösterreich.

Bildnisse aus dem Priesterstande.

An die Spitze dieses Artikels stellen wir die Lebensbeschreibung einiger Priester, die sich vor und während der Reformationszeit um die katholische Kirche und deren Reformation unsterbliche Verdienste errungen haben. Vielfach ist nicht allein unter den Protestanten, sondern auch bei Katholiken die Meinung verbreitet, es sei in der katholischen Kirche in der Zeit vor dem Auftreten Luthers und seiner Genossen alles schlecht und verlottert gewesen und es habe sich auf katholischer Seite niemand gefunden, der ernstlich Hand angelegt zur Verbesserung der beklagenswerten Zustände. Wer die im folgenden empfohlenen, ganz ausgezeichneten Lebensbeschreibungen liest, wird gewiss zu einer besseren Meinung gebracht: er lernt Männer kennen aus dem Ordens- und Weltclerus, welche, folgend dem durch die ganze Kirche ertönenden Rufe nach Reform mit aller Thatkraft an der Wiedererweckung des Glaubenseifers, an der Hebung der wissenschaftlichen und religiösen Bildung des Clerus, an der Erneuerung des Ordenslebens, an dem Aufschwung des Schul- und Unterrichtswesens gearbeitet haben. Wir nennen vor allen:

Gerhard Groot und seine Stiftungen. Von Karl Grube. Bachem in Köln. 1883. 8⁰. 100 Seiten. Preis brosch. M. 1.80. Gerhard Groots Wirken fällt ins 14. Jahrhundert. Wie ein zweiter Augustinus brachte er es nach einer sündhaft verlebten Jugend zu großer Heiligkeit. Er durchzog, predigend durch Wort und Beispiel, Holland (Zwolle, Deventer, Kampen), bewirkte großartige Bekehrungen, sammelte eine Schar von Schülern um sich, bildete die sogenannte Windesheimer Congregation, welche auf die Veredlung des Weltpriesterstandes und auf die Klosterreform so großen Einfluss ausübte. Dieser Congregation entstammte:

Johannes Busch, Augustinerpropst zu Hildesheim. Ein katholischer Reformator des 15. Jahrhunderts. Von Karl Grube. Herder in Freiburg. 8⁰. 302 Seiten. Geb. Nach einer recht interessanten Einleitung über die Verhältnisse der katholischen Kirche gegen Ende des 14. Jahrhunderts lernen wir die näheren Umstände aus Buschs Jugendzeit kennen, seine Reformthätigkeit im Sachsenlande, als päpstlicher Delegat, und als Generalvisitator. (Siehe Quartalschrift Jahrgang 1882, Seite 965.)

Johannes Geiler von Kaisersberg, ein katholischer Reformator des 15. Jahrhunderts. Nach dem Französischen des Abbé Dacheux von Dr. W. Lindemann. Herder. 1877. 8⁰. 175 Seiten. Preis M. 1.40. Diese höchst interessante Biographie beginnt mit einem Ueberblicke über Predigt und Prediger vor Geilers Zeiten: des Aufblühens der Predigt im Mittelalter, der großen Prediger Manegold, Johannes des Deutschen, Albert des Großen, Davids von Augsburg, Bertholds von Regensburg, des Johannes Tauler, Heinrich Suso u. s. w. wird rühmend gedacht — dann erst geht der Verfasser auf die „helltönende Posaune von Straßburg“, auf Geiler über, der als der bedeutendste Prediger des 15. Jahrhunderts gilt. Gewaltig und furchtlos ließ dieser besonders von der Kanzel des Straßburger Domes seine Stimme erschallen, um eine Reform des bürgerlichen und kirchlichen Lebens zu erreichen. Leider waren seine Anstrengungen vielfach fruchtlos. Dessenungeachtet verdient der Mann unsere Bewunderung und bildet diese Biographie einen sehr lehrreichen Lesestoff für Gebildete, denen wir auch die obengenannten Werke bestens empfehlen.

Der Augustinermönch Johannes Hoffmeister. Ein Lebensbild aus der Reformationszeit. Von Nikolaus Paulus, Priester des Bisthums Straßburg. Herder in Freiburg. 1891. 8°. 444 Seiten. Preis brosch. M. 4.—. Hoffmeister, im Städtchen Oberndorf am Neckar geboren im Jahre 1510, trat frühzeitig in den Augustinerorden; schon 1533 war er Prior im Kloster zu Colmar. Mit aller Kraft suchte er den höchst verderblichen Einfluss der Reformation auf die Klosterzucht abzuschwächen, hielt aber auch sonst die Fahne der katholischen Kirche hoch und wirkte als Prediger und durch seine Schriften der neuen Irrlehre mit allem Feuereifer entgegen. Sein Ruf drang hinaus in die Welt, 1545 erhielt er die ehrenvolle Einladung, während des Reichstages im Dome zu Worms die Kanzel zu übernehmen, König Ferdinand war einer seiner fleißigsten Zuhörer; zum Religionsgespräch in Regensburg wurde auch Hoffmeister als Vertreter der katholischen Partei vom Kaiser berufen. So hat er im Kampfe gegen die Neuerung eine Hauptrolle gespielt, war deshalb ganz besonders das Ziel protestantischer Verleumdungssucht. Für Gebildete ist die Schrift von Paulus aufs eindringlichste zu empfehlen. Von Seite 260 an finden wir Hoffmeisters Lehre und reformatorische Ansichten, zum Schlusse ein Verzeichnis seiner Schriften.

Friedrich von Spee. Eine biographische und literarhistorische Skizze. Von J. B. M. Diel S. J. Herder in Freiburg. 8°. 1872. 119 Seiten. „Sammlung historischer Bildnisse.“ Neunter Band, erste Serie. Ein würdiges Monument für den berühmten Jesuiten, der als Missionär so Großes geleistet, als Dichter sich einen bedeutenden Namen gemacht, besonders aber durch das heldenmüthige Eintreten gegen den Hexenwahn und die schändlichen Hexenverfolgungen sich unsterbliches Verdienst erworben hat. Für alle Erwachsenen.

Leben des Paters Matthäus Ricci, Missionärs in China S. J. Ein Stahlstich. Zweite Auflage. G. J. Manz. 1870. 123 Seiten. Preis M. 1.—.

Leben des Paters Johann Adam Schall und sein Wirken in China. Zweite Auflage. G. J. Manz. 1871. 8°. 130 Seiten. Preis M. 1.—. Beigabe: **Pater Ferdinand Verbiest und sein Werk,** die Blüte des Christenthums in China unter seinem großen Schüler, dem Kaiser Khangi. 34 Seiten. Die Lebensbeschreibung dieser drei großen Missionäre führt uns die glänzenden Erfolge vor Augen, welche ihre rastlosen Bemühungen auf dem Gebiete der Glaubensverbreitung und der Wissenschaft errungen — Freude und Trauer erfüllt den Leser dieser Schriften — Freude darüber, dass diese apostolischen Männer so nahe daran waren, China der katholischen Kirche einzuverleiben im 17. Jahrhundert, Trauer über die Vernichtung ihres Werkes.

Leben des Bernhard Overberg, Vorsteher der Normalschule in Münster und Regens am bischöflichen Seminar daselbst. Von J. G. Schick. Mit einem Stahlstich. Zweite Auflage. G. J. Manz. 1870. 8°. 43 Seiten. Preis M. 1.—. Im selben Bande sind von Seite 43—155 die Lebensbeschreibungen zweier berühmter Persönlichkeiten, der Fürstin Amalie von Gallitzin und des Grafen Friedrich Leopold von Stolberg. Von J. G. Schick. Die Lesung dieses Bandes kann nur erbauend wirken.

Ignaz Parhamers und Franz Anton Marxers Leben und Wirken. Von Georg Rieder. Ausführliche Lebensbeschreibung eines Oberösterreichers und Vorarlbergers. Mit Parhamers Porträt. 1873. Kirsch in Wien. Gr. 8°. 496 Seiten. Preis brosch. fl. 2.—. Beide Männer haben sich in der Jugendseelsorge und besonders in der Erziehung der Waisenkinder zur Zeit der Kaiserin Maria Theresia und des Kaisers Josef hervorgethan. Parhamer, ein geborner Schwanenstädter, Bräuerssohn, wurde Jesuit, Missionär, kaiserlicher Beichtvater, nach der Aufhebung Abt zu Trozo und Lekér, Pfarrer am Rennweg in Wien. Marxer, geboren 1703 zu Tisis in Vorarlberg, war Weltpriester, Domherr, Pfarrer in Ebersdorf, Weihbischof.

Die wunderbare Bekehrung des Israeliten Herrn Alfons Ratisbonne in Rom am 20. Jänner 1842. Von einem katholischen Geistlichen. Zweite Auflage. Cremer in Aachen. 12°. 1843. 156 Seiten. Brosch.

Leben des ehrwürdigen P. Hermann im Kloster Augustin Maria vom heiligen Sacramente, unbeschuhter Carmelit. Aus dem Französischen von Abbé Karl Sylvain. Jakobi in Aachen. 1882. 8° 263 Seiten. Preis brosch. M. 3.—. Für Geistliche und gebildete Laien. Aus dem Judenthume wurde P. Hermann wie ein zweiter Paulus in die katholische Kirche und zu einem mühe- und erfolgreichen Apostolate berufen. Aus einem Tonkünstler, gesucht in den glänzendsten Salons von Paris, wurde er ein strenger Ordensmann und eifriger Förderer der Verehrung des heiligsten Altarssacramentes. Im Jahre 1871 erlag er den Strapazen der Seelsorge unter den gefangenen Franzosen in Spandau.

Alban Stolz. Nach authentischen Quellen. Von J. M. Hägele. Mit Porträt und einem Handschreiben von A. Stolz. Herder in Freiburg 8°. 265 Seiten. Es ist wohl sattsam bekannt, wie groß Alban Stolz als katholischer Schriftsteller ist; wer nur einige seiner Schriften gelesen hat, fühlt sich gewiss angetrieben, den Mann kennen zu lernen, der so eigenartig und ergreifend zu schreiben verstand. Die vorliegende Biographie befriedigt dies Verlangen und zeigt Alban Stolz „groß als Schriftsteller, größer noch als Mensch und Christ." Hägele hat durch viele Jahre mit Stolz verkehrt, ist daher besonders befähigt, dessen Bild zu zeichnen.

Erinnerungen an P. Adolf von Doss S. J., einen Freund der Jugend. Gesammelt von Otto Pfülf S. J. Herder. 1887. Kl. 8°. 315 Seiten. Preis brosch. M. 2.—, gebd. M. 3.20. Der studierenden Jugend sehr empfohlen.

Dr. Valentin Thalhofer, Dompropst in Eichstätt. Lebensskizze, entworfen von Dr. A. Schmid. Kösel in Kempten. 1892. 8°. 65 Seiten. Preis brosch. M. 1.—. Namentlich für Priester und Theologen. Mit dem Porträt Thalhofers und einigen anderen schönen Illustrationen.

Johannes Janssen. 1829—1891. Ein Lebensbild, vornehmlich nach den ungedruckten Briefen und Tagebüchern desselben entworfen von Ludwig Pastor. Mit Janssens Bildnis und Schriftprobe. Herder. 1892. 8°. 152 Seiten. Preis brosch. M. 1.60. Eine tüchtigere Kraft hätte sich wohl nicht finden lassen, um dem um die deutsche Geschichte so hochverdienten Forscher ein dauerndes Andenken zu sichern.

Die „Frankfurter zeitgemäßen Broschüren" enthalten noch folgende Lebensbeschreibungen: Erinnerungen an Johannes Janssen. Von einem alten Schüler. Dreizehnter Band, siebentes und achtes Heft. 1892. **Franz Hettinger** Erinnerungen eines dankbaren Schülers. Von Franz Kaufmann. Zwölfter Band, siebentes Heft. 1891. **Erzabt Bonifaz Wimmer.** Das Bild eines deutschen Mannes in Amerika. Von Bernhard Lesker. Zwölfter Band, zwölftes Heft. 1891. **L. F. A. Münzenberger.** Eine Lebensskizze. Von A. M. Benevolus. Zwölfter Band, viertes Heft. 1891. Münzenberger war Stadtpfarrer in Frankfurt; die katholische Journalistik hat ihm vieles zu danken, er war ein großer Kunstfreund, ein ausgezeichneter Seelsorger, ein Mann der Wissenschaft, ein intimer Freund Janssens. † 1891. **Lebensende des Fürsten Talleyrand.** Ein Mahnwort für unsere Zeit. Von Ludwig Abt. Eilfter Band, erstes Heft. 1890. Ohne Beruf in den geistlichen Stand getreten, hat der Fürst, die Gesetze der Kirche verachtend, von der Revolution sich hinreißen lassen; von ihm gieng der Antrag auf den Verkauf der geistlichen Güter aus, er leistete den Eid auf die Civilconstitution und wurde von Papst Pius VI. excommuniciert. Als Minister, Gesandter hat er eine glänzende Rolle durch viele Jahre gespielt. Angeführte Schrift weist nach, dass Talleyrand im hohen Alter bessere Gesinnungen angenommen hat und versöhnt mit der Kirche gestorben ist.

Frederik William Faber, der Begründer des Londoner Oratoriums. Ein Beitrag zur Geschichte der Rückkehr Englands zur katholischen Einheit. Von Dr. J. W. Klein. Herder. 1879. „Sammlung historischer Bildnisse." Vierte Serie, achter Band. 8°. 381 Seiten. Wir können zur eindringlichen Empfehlung dieser hochwichtigen Arbeit nichts besseres sagen, als der Verfasser in der Einleitung: Das Leben F. W. Fabers, der mit den Cardinälen

Manning und Newman zu den berühmtesten Convertiten Englands zählt, ist in mehrfacher Hinsicht für den Leser von hohem Interesse: Einmal kennt man überall seine ascetischen Schriften und deren hohen Wert — und man freut sich, den Autor kennen zu lernen; dann bietet das Leben Fabers selbst viele anziehende Momente und zeigt das Ringen einer Seele, welche die göttliche Gnade aus der Nacht des Irrthums zu Wahrheit führt. — Der Leser wird eingeführt in die so erfreuliche Bewegung in anglikanischen Kreisen Englands, infolge deren so viele in den Schoß der wahren Kirche zurückgeführt werden; endlich verdient die rastlose Thätigkeit des P. Faber und seines Oratoriums im Dienste der Kirche volle Würdigung. Für Priester, Theologen und alle Gebildete.

Jodok Stülz, Prälat von St. Florian Ein Lebensbild. Von Wilhelm Pailler, reg. Chorherrn zu St. Florian. Mit Porträt. Ebenhöch in Linz. 1876. Gr. 8°. 344 Seiten. Brosch. Es ist nicht bloß kindliche Pietät und unauslöschliche Dankbarkeit gegen den gewesenen Oberen, welche den Verfasser zur Ausarbeitung dieses Lebensbildes und uns zu dessen Empfehlung bewogen hat, sondern auch der Umstand, dass Prälat Stülz, ein Freund, Gesinnungsgenosse und Landsmann der Bischöfe Rudigier, Feisler und Gasser, durch seine Gelehrsamkeit in den weitesten Kreisen bekannt und hochgeachtet war, wie auch seine persönlichen Eigenschaften Bewunderung verdienen.

Nachträglich sind uns noch zwei Biographien aus der „Sammlung historischer Bildnisse" zugekommen, auf die wir unsere Leser aufmerksam machen müssen:

Bartholomäus de la Casas, Bischof von Chiapa Von Reinhold Baumstark. Herder. 1879. 8°. 194 Seiten. Der Priesterheld, welcher sein ganzes Leben und all seine Kraft einsetzte, um das Los der armen Indianer zu bessern und seine Landsleute, die Spanier, zu milderen und gerechteren Gesinnungen gegen die Opfer ihrer Geld- und Blutgier zu bringen, verdient und erhält auch in vorliegendem Buche eine eingehende und gerechte Würdigung. Man lernt zugleich die dunklen Nachtseiten jener traurigen Epoche kennen, in der nach der Entdeckung Amerikas Spanien die neuentdeckten Völker zu Opfern seiner Herrschsucht machte. Papst Alexander VI. kommt nicht gut weg (Seite 3).

Zu der schon im dritten Hefte 1893, Seite 618 unter den Lebensbildern katholischer Erzieher empfohlenen Biographie von **Johann Baptist de Lasalle** tragen wir nach, dass der sechste Band, (vierte Serie) der „Sammlung historischer Bildnisse" (Herder) auch eine ausführliche Lebensbeschreibung desselben und zugleich eine Geschichte des Institutes der Brüder der christlichen Schulen enthält. Von Dr. Fr. Justus Knecht. Sehr dankbar sind wir dem Verfasser für die Abhandlung in der Einleitung, welche zeigt, wie die Kirche als Mutter der Volksschule allüberall mit rührender Sorgfalt für Gründung von Schulen, für deren Erhaltung, für gute Erziehung und tüchtige Ausbildung in selben gewirkt hat.

Sebastian Kneipp, der Priesterarzt von Wörishofen. Ein Bild seines Lebens und Wirkens. Von P. Friedrich Mayer, Benedictiner von Kremsmünster. 1893. Selbstverlag. Druck in der Pressvereins-Druckerei in Linz. 12°. 89 Seiten. Elegant cartoniert. Eine recht ansprechende, der Ausstattung und dem Inhalte nach schöne Schrift. Mit jugendlicher Begeisterung schildert der Verfasser Kneipps Lebensgang, dessen außerordentlich angestrengtes und segensreiches Wirken als Arzt, welches den weit berühmten Mann nicht hindert, auch schriftstellerisch thätig zu sein, voll und ganz die Pflichten eines seeleneifrigen Pfarrers zu erfüllen. Die Sprache ist leicht verständlich; die Mittheilungen entstammen eigener Wahrnehmung.

Berühmte und historisch merkwürdige Personen aus dem Laienstande.

Christoph Columbus, sein Leben und seine Entdeckungen Nach dem Französischen des Grafen Roselly de Lorgues deutsch bearbeitet

von Philipp Laicus. Reich illustriert mit Randeinfassungen, Scenen, Landschaften, Seestücken, Porträts und Karte. Benziger und Comp. in Einsiedeln und Waldshut. 1888. Lexikon-Octav. 582 Seiten. Elegant in rother Leinwand gebunden mit reicher Deckenpressung in Gold. Preis M. 15.—. Wenn je ein Werk zeitgemäß ist und sich durch ausgezeichneten Inhalt, gründliche und fesselnde Darstellung, durch große Eleganz der Ausstattung, durch Reichthum und Pracht der Bilder und bei all diesem durch billigen Preis empfiehlt, so ist es dies Kunstproduct der Benziger'schen Firma. Der uns gegönnte Raum gestattet nicht eine so eingehende Besprechung, wie sie das Werk verdiente, weshalb wir uns darauf beschränken, kurz den Inhalt anzugeben: Das Titelbild zeigt die Columbus-Statue in St. Louis. Dem Porträte des Papstes Pius IX. folgt dessen herrliches Zeugnis für den evangelischen Eifer des Columbus. Das Vorwort des Verfassers bespricht schwungvoll die Bedeutung des großen Entdeckers. In vier Büchern werden wir mit der Abstammung und dem Lebensgange desselben bekannt und mit seinen rastlosen Bemühungen, die Mittel zur Ausführung seiner kühnen Pläne aufzutreiben. Ausführlich sind die Vorbereitungen zur Entdeckungsreise, die Reise selbst und die glückliche Erreichung des Zieles mit den folgenden freudigen und bitteren Erfahrungen und Ereignissen geschildert bis zu seinem erbaulichen Sterben. Am Schlusse findet sich das Verzeichnis und die Erklärung der Illustrationen. Die Großartigkeit der „göttlichen" Mission des Columbus, seine Leistungen für die Ausbreitung der Kirche, seine ausgezeichneten Tugenden läßt uns der Verfasser recht lebendig vor Augen treten. Für lesegewandtes Publicum. Abonnenten von „Alte und Neue Welt" erhalten das **Prachtwerk um den Vorzugspreis von M. 10.—.**

Die Jungfrau von Orleans. Von Felix Dupanloup, Bischof von Orleans. Mit Genehmigung des Verfassers übersetzt von August Meer. Görlich und Coch in Breslau. 1869. 8°. 78 Seiten. Brosch. Eine Lobrede, welche der berühmte Kirchenfürst zur Verherrlichung des gottbegnadigten Mädchens, der Retterin Frankreichs gehalten hat. Mit beredten Worten wird ihr Auftreten und trauriges Ende geschildert. Die Jungfrau von Orleans. Von Fr. Schauerte. Fössers Nachfolger in Frankfurt a. M. 1888. 8°. 72 Seiten. Brosch Das zweite Heft des zehnten Bandes der „Frankfurter zeitgemäße Broschüren", herausgegeben von Dr. Joh. Mich. Raich. Hier findet sich die Geschichte der Johanna in kurzer, leicht verständlicher Form. Ausführlicher behandeln denselben Gegenstand: Johanna d'Arc, die Jungfrau von Orleans. Von H. Wallon. Aschendorff in Münster. 1869. 8°. 342 Seiten. Brosch. Geschichte der Johanna von Arc, genannt die Jungfrau von Orleans. Aus dem Französischen des J. J. Roy. Mit Approbation des Erzbischofs von Tours. Dritte Auflage. G. J. Manz. 1869. 8°. 264 Seiten. Brosch. Die Jungfrau von Orleans. Eine der schönsten Geschichten aus dem 15. Jahrhundert. Neu erzählt von Theophilus Nelk. G. J. Manz. 1835. 8°. 279 Seiten. Brosch. Für lesegewandte Erwachsene, die an dem niederträchtigen Vorgehen der bei Aburtheilung Johannas thätigen Geistlichen, besonders des Bischofs von Beauvais, Peter Cauchan, des Priesters Nikolaus des Vogelstellers und des Canonicus Estivet keinen Anstoß nehmen.

Tilly im dreißigjährigen Kriege. Nach Onno Klopp bearbeitet von F. Keym. Mit Tillys Bildnis. Zweite Auflage. Herder. 1872. 8°. 163 Seiten. Preis brosch. M. 1.20.

Wallenstein. Von Dr. J. Bumüller. Herder. 1880. 8°. 95 Seiten. Preis brosch. 90 Pf. Beide Arbeiten gehören der „Sammlung historischer Bildnisse" und dienen der Absicht, die berühmten Feldherren als das zu zeigen, was sie in Wahrheit gewesen sind: Tilly ein Held im Glanze der Glaubenstreue und des Kriegsruhmes; Wallenstein, ebenfalls ruhmvoll als Heerführer, aber der Glanz seiner Waffenthaten wird verdunkelt durch die Schatten seines zweideutigen, treulosen Verhaltens gegen seinen Kaiser und das Reich. Der Verfasser verfolgt Wallensteins Lebensschicksale von der Geburt bis zu seiner Ermordung. Beide Lebensbeschreibungen sind einfach und leicht verständlich gehalten.

Generalfeldmarschall Graf A. von Roon. Ein kurzes Lebensbild. Bertelsmann in Gütersloh. 1888. 8°. 107 Seiten. In kurzen Zügen werden die Verdienste Roons um die Organisation der deutschen Armee geschildert, besonderes Gewicht wird auf seine strenggläubige Gesinnung und Bibelfestigkeit gelegt. Zunächst für Preußen.

Vittoria Colonna. Leben, Dichten, Glauben im 16. Jahrhundert. Alfred von Reumond. Herder. 1881. 8°. 288 Seiten. Preis elegant gebd. M. 5.20. Vittoria Colonna wird mit Recht als eine der edelsten Frauen Italiens gefeiert, (geboren 1490). Ihre Abkunft (sie war mit Papst Martin V. verwandt), ihre hohe Stellung, der Antheil, den sie an der geistigen Bewegung ihres Jahrhunderts genommen, ihre Dichtungen haben ihr jenes große Ansehen verschafft, das sie jetzt noch genießt. Für Gebildete.

Don Francisco de Quevedo. Ein spanisches Lebensbild aus dem 17. Jahrhundert. Von Reinhold Baumstark. Herder. 1871. 8°. 257 Seiten. Preis brosch. M. 2.70. Ein Spanier mit den glänzendsten Anlagen. Nach einer leichtfertigen Jugend hat ihn die leitende, strafende und segnende Hand Gottes an sich gezogen; als Dichter und Staatsmann hat er sich Ruhm erworben.

Cervantes. Ein spanisches Lebensbild. Von Reinhold Baumstark. Herder. 1875. 8°. 124 Seiten. Preis brosch. M. 1.—. Dieses, wie jedes andere aus Baumstarks ausgezeichneter Feder hervorgegangene biographische Werk ist mit aller Wärme und großem Geschicke geschrieben. Es stellt die großartigen Leistungen des „Fürsten der spanischen Dichter" dar und gewinnt dadurch an Reiz, dass das Leben des Cervantes so wechselvolle Geschicke aufzuweisen hat.

Lope de Vega. Ein spanisches Literaturbild. Von Josef Lerique. „Frankfurter zeitgemäße Broschüren" zehnter Band, eilftes Heft. 1889.

Hermann van dem Busche. Sein Leben und seine Schriften. Von Dr. Hermann J. Liessem. Drei Theile. Abhandlungen im Programm des Kaiser Wilhelm-Gymnasiums zu Köln in den Jahren 1884—1889. 4°. Sechs Hefte mit je 20—30 Seiten. Bachem in Köln. Preis M. 4.50. Für Gebildete.

Heinrich Heine. Sein Leben, sein Charakter, seine Werke. Dargestellt von Heinrich Keiter. Bachem. 1891. Gr. 8°. 127 Seiten. Preis brosch. M. 1.80. Eine vorzügliche Schrift, geeignet, den Dichter, mit dem ein solcher Cultus getrieben wird, als das erscheinen zu lassen, was er wirklich ist: als Mensch ohne alle Grundsätze, als grimmiger Feind der Kirche, als Dichter, dessen Schriften neben herrlichen Gedanken bodenlose Gemeinheit aufweisen.

Clemens Brentano. Von Dr. J. B. Heinrich. Bachem. 1878. Gr. 8°. 104 Seiten. Preis brosch. M. 1.80. Eine kurze Biographie des edlen Dichters, die, mit besonderer Wärme geschrieben, durch die vielen Citate aus Brentanos Schriften ein recht lebendiges Colorit erhält. Allen zu empfehlen.

Josef von Eichendorff. Sein Leben und seine Dichtungen. Dargestellt von Heinrich Keiter. Zur 100jährigen Geburtstagsfeier am 10. März 1888. Bachem. 1887. Gr. 8°. 112 Seiten. Preis brosch. M. 1.80. Keiter zeigt wie der große Wert Eichendorffs besonders in seinen Liederdichtungen liegt. Interessanten Einblick in die Zeitlage bietet uns das bewegte Leben Eichendorffs, der mit den berühmtesten Männern seiner Zeit in Verbindung stand. Studierenden bestens empfohlen.

Der innere Lebensgang der Dichterin Louise Hensel. Nach den Originalaufzeichnungen in ihren Tagebüchern vorgelegt von Ferdinand Bartscher, Domcapitular in Paderborn. Ferd. Schöningh in Paderborn. 1882. 12°. 432 Seiten. Brosch. Bischof Reinkens hat nach seinem Abfalle mit den Tagebüchern der berühmten Convertitin und Dichterin Missbrauch getrieben, darin enthaltene Aufzeichnungen so zusammengestellt und missdeutet, dass er für seinen Altkatholicismus Capital daraus zu schlagen und sein Aufgeben des Cölibates zu beschönigen meinte. Bartscher befreit das Andenken an die überzeugungsvolle Katholikin von jeder Makel. Allen gebildeten Katholiken und gutgesinnten Protestanten eine ansprechende, erbauende Lesung. Wir empfehlen ebenso: Briefe der Dichterin Louise Hensel. F. Schöningh. 1878. 8°. 250 Seiten. Brosch.

Sebastian Brunner. Ein Lebensbild, zugleich ein Stück Zeit- und Kirchengeschichte. Von Dr. J. Scheicher. Wörl in Wien. 8°. 1888. 347 Seiten. Brosch. Für Gebildete. Wir lernen einen Mann kennen, der als einer der ersten Satyriker der Gegenwart, als Redacteur und Gelehrter sich einen ehrenvollen Namen gesichert hat.

Die folgenden literarhistorischen Werke von Heinrich Keiter verdienen die größte Verbreitung:

1. **Fr. W. Weber,** der Dichter von „Dreizehnlinden". Eine Studie. Dritte Auflage. Mit Porträt. F. Schöningh. 1891. 8°. 57 Seiten. Preis brosch. 60 Pf.

2. **Katholische Erzähler der neuesten Zeit.** Literaturhistorische Studien. Zweite Auflage. F. Schöningh. 8°. 404 Seiten. Preis brosch. M. 3.60, gebd. M. 4.20.

3. **Zeitgenössische katholische Dichter Deutschlands.** Studien mit 12 Porträts in Holzschnitt. Schöningh. Gr. 8°. 280 Seiten. Preis brosch. M. 3.—, gebd. M. 3.50.

4. **Annette von Droste-Hülshoff, Deutschlands größte Dichterin.** Ein Lebensbild. „Frankfurter zeitgemäße Broschüren". Eilfter Band, zweites Heft. 1890.

5. **Franz Grillparzer.** Ein Gedenkblatt zum 15. Jänner 1891. „Frankfurter zeitgemäße Broschüren". Zwölfter Band, drittes Heft. 1891.

Von dem hochberühmten Historiker Dr. J. Janssen führen wir für Gebildete die nachfolgenden Lebensbeschreibungen an:

1. **Johann Friedrich Böhmers Leben und Anschauungen.** Bearbeitet nach des Verfassers größerem Werke. Mit Porträt und Facsimile. 8°. Herder. 1869. 358 Seiten. Preis gebd. M. 3.20.

2. **Aus dem Leben eines katholischen Schulmannes und Gelehrten.** (Dr. Wedewer.) Herder. 8°. 58 Seiten. Preis brosch. 80 Pf.

3. **Friedrich Leopold Graf zu Stolberg.** Sein Entwicklungsgang und sein Wirken im Geiste der Kirche. Mit Stolbergs Bildnis. Herder. 8°. 1882. 496 Seiten. Preis gebd. M. 6.20.

4. **Zeit- und Lebensbilder.** Dritte Auflage. Herder. 1879. 8°. 535 Seiten. Preis gebd. M. 7.20. Inhalt: 1. Aus des Geographen Karl Ritter Leben und Briefen. 2. Zur Charakteristik des Naturforschers Alexander von Humboldt. 3. Anschauungen des russischen Dichters Joukoffsky. 4. Eine Culturdame und ihre Freunde (Caroline Michaelis). 5. Der Philosoph Arthur Schopenhauer. 6. Erinnerungen an einen deutschen Kapuziner (Franz Borgias). 7. Anschauungen der preußischen Diplomaten Nagler und Rochow. 8. Freiherr Christoph Dahlmann und sein Briefwechsel mit Friedrich Wilhelm IV. 9. Freiherr von Bunsen und sein Verhältnis zu Friedrich IV. 10. Friedrich Wilhelm IV. politische und religiöse Gesichtspunkte. 11. Gervinus über Deutschland und seine Zukunft.

Die Kunstgenossen der Klosterzelle. Das Wirken des Clerus in den Gebieten der Malerei, Sculptur und Baukunst. Biographie und Skizzen. Von Sebastian Brunner. Neue Ausgabe. Zwei Theile in einem Bande. Fel. Rauch in Innsbruck. 8°. 607 Seiten. Brosch. Zu jeder Zeit hat Kunst und Wissenschaft in den Klöstern geblüht — ja zu Zeiten fand sie ausschließlich in der Klosterzelle eine Zufluchtsstätte. In Demuth und Bescheidenheit haben viele geistliche Künstler mit ihren Kunstwerken nicht auch ihre Namen der Nachwelt überliefert. Dennoch hat Prälat Brunner mit außerordentlichem Fleiße eine lange Reihe von Malern, Baumeistern, Bildhauern u. s. w. aus verschiedenen Jahrhunderten und Ordensgemeinschaften angeführt mit biographischen und kunstgeschichtlichen Angaben. Für Freunde der Kunst ein sehr interessantes und für Feinde der Klöster ein sehr lehrreiches Buch.

Die „Sammlung historischer Bildnisse" (Herder) enthält noch mehrere gediegene Biographien hervorragender Künstler:

1. **Augustus Welby Northmore Pugin, der Neubegründer der christlichen Kunst in England.** Zugleich zur Frage der Wiederbelebung der

Kunst und des Kunsthandwerkes in Deutschland. Von Dr. A. Reichensperger. 8°. 96 Seiten. 1877. Dritte Serie, zehnter Band. Preis 90 Pf.

2. **Palestrina.** Ein Beitrag zur Geschichte der kirchenmusikalischen Reform des 16. Jahrhunderts. Von W. Bäumker. 76 Seiten. 1877. Vierte Serie, erster Band. Preis 60 Pf.

3. **Orlandus de Lassus,** der letzte große Meister der niederländischen Tonschule. Von W. Bäumker. 86 Seiten. 1878. Vierte Serie, vierter Band. Preis 60 Pf.

Leben des Michelangelo Buonarroti. Von Ascanio Condivi. Aus dem Italienischen. W. Kohlhammer in Stuttgart. 1889. 175 Seiten. Das gutübersetzte Werk bietet uns ein einfaches, aber zugleich ein lauteres und der Wahrheit entsprechendes Bild.

Albrecht Dürer. Von Leopold Kaufmann. Bachem in Köln. 1881. 8°. 112 Seiten. Preis brosch. M. 1.80. Dürer ist auf Grund der neuesten Forschungen als Mensch, Christ und Künstler geschildert. Die Behauptung der Protestanten, Dürer sei einer der Ihrigen gewesen, wird gründlich widerlegt. Berechnet für weitere Kreise.

Melchior Paul von Deschwanden. Ein Leben im Dienste der Kunst und der Religion. Von Dr. P. Albert Kuhn. Benziger in Einsiedeln. 1882. Gr. 8°. 295 Seiten. Prachtband. Preis M. 10. Das ist ein Werk, kostbar in jeder Hinsicht. Der Text ist nach umfassenden Vorbereitungen, mit großer Sachkenntnis und warmer Begeisterung geschrieben. Die Wiedergabe einer großen Anzahl von Studien und Zeichnungen des großen Künstlers ist geradezu mustergiltig. Am Schlusse findet sich ein Verzeichnis der von Deschwanden gemachten Bilder. (Fast 2000 innerhalb 40 Jahren!)

Oesterreichisches Künstlerbuch. Erzählungen aus dem Leben berühmter österreichischer Musiker, Maler und Bildhauer. Von Ferdinand Zöhrer.[1] Mit zwei Farben- und sechs Tondruckbildern. Prochaska in Wien und Teschen. Gr. 8°. 237 Seiten. Prachtband. Preis fl. 2.50. Aus dem Leben Haydns, Wolfgang Mozarts, Beethovens, Schuberts, Josef Führichs, Defreggers, Peter Donners, des blinden, berühmten Bildschnitzers Josef Kleinhans von Nauders werden uns Mittheilungen gemacht in einer ungemein fesselnden Form; berechnet für die reifere Jugend spricht das elegante Buch gewiss alle Kreise an. Zöhrer zeigt auch hier wieder seine eminent religiöse und patriotische Gesinnung, einen seltenen Schwung, glänzende Sprache.

Josef Haydn Ein Künstlerleben. Von Franz von Seeburg. Pustet in Regensburg. 16°. 1882. 464 Seiten. Preis brosch. M. 2.80, gebd. M. 4.—. Ein reizendes Bild, das uns „Vater Haydn" zeigt, gleich ausgezeichnet als Mensch, Christ, als Patrioten und Künstler.

Einige Bildnisse ausgezeichneter Katholiken und Patrioten:

Aus der Sammlung historischer Bildnisse: (Herder).

1. **Friedrich Leopold Graf zu Stolberg.** Amalia Fürstin von Gallitzin.[2] Erste Serie, siebenter Band. 156 Seiten. 1872. Preis M. 1.20.

2. **Daniel O'Connell.** Mit dem Bildnisse O'Connells. Von R. Baumstark. Zweite Auflage. 8°. 232 Seiten. 1873. Zweite Serie, erster Band. Preis M. 1.80. (Zu empfehlen auch O'Connell, der größte katholische Volksmann in unserem Jahrhundert. Für das Volk dargestellt von A. Wehrmann. Kirchheim. 1874. 12°. 92 Seiten. Brosch. und: Leben und Wirken des Daniel O'Connell. G. J. Manz. 8°. 1856. 202 Seiten. Brosch., nur für Gebildete.)

---

[1] Vom selben Verfasser wird eben ein Werk gedruckt, dessen Erscheinen wir mit Interesse entgegensehen: Oesterreichisches Fürstenbuch bei Prochaska in Wien und Teschen. — [2] Etwas veraltert aber doch interessant ist: Leben der Fürstin von Gallitzin. Theissing in Münster. 1839. 8°. 307 S.

3. **Maximilian Erzherzog von Oesterreich-Este,** Hoch- und Deutschmeister. (Nach dem größeren Werke: Maximilian, Erzherzog von Oesterreich-Este, ein Lebensbild von Joh. N. Stöger S. J. G. J. Manz. 1866. Gr. 8°. 540 Seiten. Brosch.) Bearbeitet von S. Klein. Dritte Serie, vierter Band. 1875. 167 Seiten. Preis M. 1.20. Beide Werke, das größere und der Auszug lassen in dem Leser die Gefühle der größten Bewunderung und Verehrung zurück, Maximilian war ein heiligmäßiger Mann, dem namentlich Oberösterreich vieles zu danken hat.

4. **Josef von Görres.** Aus Anlaß seiner 100jährigen Geburtsfeier in seinem Leben und Wirken dem deutschen Volke geschildert. Von Josef Galland. Mit Görres' Bildnis. Dritte Serie, sechster und siebenter Band. 704 Seiten. 1876. Preis M. 6.—. Wie Görres zu Lebzeiten der Mittelpunkt und Führer aller Gutgesinnten war, so bietet die Betrachtung seines Lebens und Handelns in unseren Tagen Trost und Ermunterung. In gedrängterer Darstellung bringt denselben Gegenstand: Leben und Wirken des Josef von Görres. G. J. Manz. 1859. 8°. 140 Seiten. Brosch.

5. **Sandwirt Andreas Hofer.** Von P. Cölestin Stampfer. Zweite Auflage. Mit Porträt. 1891. 8°. 217 Seiten. Preis M. 1.80.

Leben des Dr. Johann Adam Möhler. Von Albert Werfer. G. J. Manz. 1861. 8°. Seite 1—35. Leben des Clemens Brentano. Seite 35—131.

Hermann von Mallinckrodt. Die Geschichte seines Lebens. Dargestellt von Otto Pfülf S. J. Mit Porträt und 10 Abbildungen. Herder. Gr. 8°. 638 Seiten. Preis gebd. M. 9.60.[1])

Ludwig Windthorst in seinem Leben und Wirken, insbesondere in seiner politischen Thätigkeit. Von Joh. Menzenbach. Mit vielen in den Text gedruckten Illustrationen und mehreren Lichtdruckbildern. Paulinusdruckerei in Trier. 1891. 8°. 614 Seiten. Preis brosch. M. 4.50, gebd. M. 5.50. Ludwig Windthorst. Zur Erinnerurg an sein Leben und Wirken. Bachem in Köln. 8°. 46 Seiten. Preis brosch. 20 Pf. Ludwig Windthorst. Ein Lebensbild. Von Paul Majunke. „Frankfurter zeitgemäße Broschüren." Zwölfter Band, sechstes Heft. 1891. Mallinckrodt und Windthorst haben als Führer des deutschen „Centrums" volles Anrecht auf die dankbare Liebe aller Katholiken. Ihre Lebensbeschreibung ist zugleich eine Geschichte der siegreich durchgefochtenen parlamentarischen Kämpfe.

Benjamin Herder. Fünfzig Jahre eines geistigen Befreiungskampfes. Von P. Albert Maria Weiß. Mit dem Bildnisse Herders. Freiburg, Herder. 1889. 8°. 157 Seiten. Brosch. Vorliegende Biographie bietet ein mehrseitiges Interesse. B. Herder war ein Mann festesten Glaubens und werkkräftigen Christenthums. Was hierüber in einzelnen Zügen erzählt wird, erinnert an das Leben der Heiligen. Er war Verleger: ein Blick auf den Verlagskatalog der von ihm zu solchem Ansehen geführten Firma, ein Einblick in die Werke dieses Verlages zeigt, dass nicht der Geldbeutel und materielle Gewinn maßgebend war bei den Unternehmungen dieses Mannes, sondern dass höhere Ziele ihn leiteten: die Förderung der wahren, christlichen Wissenschaft und Religion. Für diese hat Herder seine ganze Kraft eingesetzt und die größten Opfer gebracht. Eine der ansprechendsten und besten Biographien.

Lebensblätter. Erinnerungen aus der Schulwelt von Dr L. Kellner, Geheimer Regierungs- und Schulrath. Mit dem Bilde des Verfassers. Herder. 1891. 8°. 587 Seiten. Zweite Auflage. Preis brosch. M. 4.—, gebd. M. 5.20. Die Selbstbiographie Dr. Kellners, des „Nestors" der katholischen Pädagogen;

[1]) Pauline von Mallinckrodt, Stifterin und Generaloberin der Congregation der Schwestern der christlichen Liebe. Ein Lebensbild. Von A. Hüffer. Aschendorff in Münster. 1892. 8°. 430 Seiten. Preis brosch. M. 4.50. Die Generaloberin, deren thatenreiches Leben hier geschildert wird, war eine Schwester des berühmten Centrumsführers.

als Lehrer, als pädagogischer Schriftsteller, als eifriger Christ steht Kellner groß da. Die Biographie ist eine Fundgrube reichen Wissens für Lehrer und kann diesen und allen Gebildeten nur aufs beste empfohlen werden.

Anna Pauline Dominika von Noailles, Marquise von Montagu. Ein Lebensbild. Aschendorff. Münster. 1871. 8°. 338 Seiten. Brosch. Bild einer Frau aus den höchsten Ständen Frankreichs, die sich durch christliche Gesinnung und werkthätige Nächstenliebe ausgezeichnet hat. Etwas breit erzählt.

Leben des Schuhmachermeisters Michael Heinrich Busch, genannt der „gute Heinrich". Dem christlichen Handwerke gewidmet. Von Dr. J. Müllendorff, Pfarrer in Nayl. Pustet in Regensburg. 1870. 12°. 100 Seiten. Brosch. Busch hat vor mehr als 200 Jahren gelebt. Sein Leben bietet das Bild eines in seinem Geschäfte tüchtigen Meisters, eines ausgezeichneten Christen, eines großen Menschenfreundes. Seine Thätigkeit erstreckte sich weit über die Schusterstube hinaus. Er hat mit Hilfe mächtiger Freunde der von teuflischen Grundsätzen geleiteten, weitverbreiteten „Kumpanschaft" (compagnonnage) der Handwerker die christlichen Gewerbebruderschaften entgegengesetzt. Das Büchlein bildet eine ganz zeitgemäße Lectüre, die wir den Bürger- und Gewerbekreisen nicht genug empfehlen können.

Noch einige düstere Bilder.

Luther. Eine Skizze. Von J. Döllinger. Neuer Abdruck. Herder. 1890. 8°. 63 Seiten. Preis brosch. 40 Pf. Diese Lebensskizze, von Döllinger vor mehr als 40 Jahren geschrieben, eignet sich besonders für Gebildete. Doctor Martin Luther. Ein Charakterbild. Zum Lutherjubiläum dem deutschen Volke gewidmet. Von Jakob Wohlgemuth. Paulinusdruckerei in Trier. 1883. 8°. 134 Seiten. Preis brosch. M. 1.—. Populär gehalten.

Hutten und Sickingen. Von J. N. Melitor. Paulinusdruckerei. 8°. 1889. 64 Seiten. Preis brosch. 50 Pf. Der Glorienschein, mit dem das Lutherthum die beiden Männer umgeben hat, schwindet gänzlich bei Lesung dieser Broschüre, welche ihr Dasein einer gründlichen und vorurtheilslosen Forschung verdankt. Allen Freunden der Wahrheit sehr zu empfehlen.

Pombal. Sein Charakter und seine Politik, nach den Berichten der kaiserlichen Gesandten. Ein Beitrag zur Geschichte des Absolutismus. Von B. Duhr S. J. Herder. 1891. Gr. 8°. 182 Seiten. Preis brosch. M. 2.30.

Voltaire. Ein Charakterbild. Von P. W. Kreiten S. J. Herder. Zweite Auflage. Mit Voltaires Bildnis. 8°. 580 Seiten. Preis brosch. M. 6.—, gebd. M. 8.—. Eine sehr verdienstvolle Schrift für Erwachsene aus den gebildeten Ständen; sie ist aus Voltaires eigenen Schriften und Briefen geschöpft.

Maximilian Robespierre. Ein geschichtliches Bildnis aus der Revolutionszeit. Von Anton Schumm. Herder. 1885. 8°. 318 Seiten. Preis M. 2.40. Ein abschreckendes, aber getreues Bild des Scheusales, das Tausende in das größte Elend und den schmerzlichsten Tod gebracht. Allen, die für Revolution und Umsturz schwärmen und jenen Machthabern, die den bedenklichen Strömungen unserer Zeit unthätig zu sehen, zur heilsamen Warnung.

Ignaz von Döllinger. Eine Charakteristik von Dr. Emil Michael S. J. Zweite Auflage. Mit Porträt Döllingers. Fel. Rauch in Innsbruck. 1892. Gr. 8°. 600 Seiten. Preis brosch. fl. 3.—. Das große Werk hat bei seinem Erscheinen berechtigtes Aufsehen erregt; es zeigt so recht die Verlogenheit der Gegner der Kirche, welche an Döllinger nicht eine Makel irgend eines ihm anhaftenden Fehlers, hingegen jedwede Tugend in heroischem Grade finden wollten, um gestützt auf eine solche Autorität, desto wuchtigere Hiebe gegen Papst und Kirche austheilen zu können. Wer diese Schrift liest, begreift, wie der unglückliche Gelehrte von einer solchen Höhe herabstürzen konnte. Das Porträt macht einen ganz eigenen unheimlichen Eindruck.

Anmerkung der Redaction. Der Artikel „Heiligen-Patronate" wird im nächsten Heft fortgesetzt werden.

Anhang.

Wer ein recht erbauliches und trostreiches Bild heiligen Lebens und großartigen Wirkens im Dienste Gottes, der Kirche und der Nächstenliebe kennen lernen will, der lese das populär geschriebene Werk: **Die selige Mutter Francisca Schervier,** Stifterin der Genossenschaft der Armenschwestern vom hl. Franciscus. Dargestellt in ihrem Leben und Wirken. Von P. Ignatius Jeiler O. S. Fr. Mit Porträt. Herder in Freiburg. 8°. 1893. 580 Seiten. Brosch. Das Buch wird jedermann mit Interesse lesen und mit Dank gegen Gott, der die „große Frau" zu solch heiligmäßigem Leben geführt und in Stand gesetzt hat, mit so geringen Mitteln so Großes zur Linderung der socialen Noth beizutragen und ihrer Genossenschaft eine solche Ausbreitung zu verschaffen. Ihr und der Ihrigen Wirken hat ihr nicht bloß die Sympathien der christlichen Kreise, sondern auch der höchsten weltlichen Stände, z. B. der Kaiserin Augusta, den Dank des Kaisers Franz Josef (für die Thätigkeit in den Feldlazarethen 1866, 1870, 1871) zugewendet. Vorstehungen geistlicher Genossenschaften finden viel Lehrreiches.

Leben der seligen Marianna von Jesu, genannt die Lilie von Quito. Aus dem Spanischen des Moran de Butron S. J. Von Therese, Gräfin Loë. Pustet in Regensburg. 1878. 8°. 404 Seiten. Preis brosch. M. 1.50. Wegen des erbaulichen Inhaltes besonders dem Frauengeschlechte empfohlen.

Die Klosterfrauen Maria Victoria und Marianna Josefa (Gräfinnen von Welsersheimb). Zwei Lebensbilder aus dem beschaulichen Orden der Redemptoristinnen. Nebst Mittheilungen über die Entstehung, Verbreitung und Einrichtung dieses Ordens. Von P. M. A. Hugues C. SS. R. Herder. 1883. 12°. 204 Seiten. Preis brosch. M. 1.—, gebd. M. 1.80. Für Klosterfrauen und innerliche Seelen.

Bernardette Soubirous, mit dem Klosternamen Schwester Marie Bernard. Ihre letzten Lebenstage und ihr Tod. Aus dem Französischen. Von Frf. v. A. Fünf Illustrationen. Benziger in Einsiedeln. 1880. 8°. 58 Seiten. Brosch.

Deutsche Frauen der christlichen Vorzeit. Von Christoph von Schmid. G. J. Manz. 1885. 8°. 223 Seiten. Gebd. Das empfehlenswerte Buch enthält die Legenden der hl. Mathilde, hl. Adelheid, hl. Ottilia, hl. Idde, hl. Elisabeth, hl. Nothburga, der hl. Magd Radegunde.

Die „Frankfurter zeitgemäßen Broschüren" bringen im sechsten Hefte des vierzehnten Bandes (1893) die Biographien: **Cardinal Lavigerie, Erzbischof von Karthago,** und **Albert von Buxhöwden, Bischof von Livland,** oder: die Kirche gestern (1201) und heute (1892) eine und dieselbe. Von W. von Bock.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Eheabschluss gegen schon bestehendes Verlöbnis.) Titius, aus angesehener Familie, geht mit seiner langjährigen treuen Dienerin Claudia das Eheversprechen ein. Trotzdem heiratet er später die Blandina; sein Grund ist, Blandina ist ihm ebenbürtiger, sie ist reich und schöner als Claudia, zudem will er auf diese Weise den Verdacht abwenden, der durch Heiraten der Claudia erregt werden könnte, als habe er nämlich zu dieser in einem unerlaubten Verhältnisse gestanden. Der Claudia zahlt Titius einige tausend Gulden; diese nimmt zwar das Geld, erklärt aber dem Titius, dass sie damit durchaus nicht ihre Ansprüche als erloschen ansehen könne oder wolle, sie weiche

nur der Unmöglichkeit, unterdessen anderes zu erlangen. Titius frägt nun seinen Beichtvater, was er im Gewissen zu thun habe.

Erörterung und Lösung des Falles. Um den Gewissenszustand des Titius zu beurtheilen, muss sowohl zugesehen werden, ob er, was die Vergangenheit angeht, schuldlos und richtig gehandelt hat, als auch, ob er für die Gegenwart oder Zukunft noch Verpflichtungen gegen Claudia hat.

Zuerst ist also zu sehen, ob ein sündhafter Bruch des eingegangenen Ehegelöbnisses vorliegt. Um den Titius davon freizusprechen, muss entweder erstens das Eheverlöbnis mit Claudia von Anfang an ungiltig gewesen, oder es muss zweitens ein wichtiger Grund zur einseitigen Lösung eingetreten sein.

Ungiltig kann augenscheinlich in unserem Fall das Eheversprechen gegen Claudia nur gewesen sein, wenn die Ehe mit Claudia für Titius unerlaubt gewesen wäre. Dies könnte etwa statthaben, wenn die noch lebenden Eltern des Titius jene Ehe mit Entrüstung abgewiesen und sie als Grund tiefen und andauernden Zerwürfnisses betrachtet hätten. Diese und ähnliche Umstände können eine an sich erlaubte Verbindung für den Betreffenden unerlaubt machen; thun es aber nicht einmal unbedingt. Allein das Vorhandensein derartiger Umstände ist nach Darstellung des vorgelegten Falles ausgeschlossen; mit anderen Worten: eine Ehe des Titius mit der Claudia wäre nicht unerlaubt gewesen aus den Umständen. Aus sich unerlaubt hätte eine Ehe des Titius mit der Claudia noch weniger genannt werden können. Die geringere Stellung und der Mangel an Reichthümern kann nur dann die Verbindung unerlaubt machen, wenn dadurch eine Familienschande oder die Gefahr des Mangels an standesgemäßem Auskommen veranlasst würde. Der Schluss ist also berechtigt: Nach den im Falle angegebenen Daten wäre eine Ehe des Titius mit der Claudia nicht unerlaubt gewesen; also war das thatsächlich abgegebene Eheversprechen ein giltiges.

Wir haben deshalb zur Beurtheilung einer Schuld oder Nicht-Schuld des Titius nur noch zu sehen, ob ein wichtiger Grund zur einseitigen Lösung des Verlöbnisses eingetreten ist. Abgesehen von der Erwählung eines vollkommeneren Standes lassen sich solche Gründe zusammenfassen in dem allgemeinen Ausdruck einer nachträglich geschehenen oder nachträglich in Kenntnis gebrachten Thatsache, auf welche hin durch das Eingehen der Ehe dem einen Theil ein erhebliches Uebel erwachsen würde. Zur Uebernahme eines solchen Uebels hat sich Keiner verpflichten wollen. Lässt sich ein solches finden bezüglich einer etwaigen Ehe zwischen Titius und Claudia?

Dass Titius eine reichere und schönere Partie machen kann, macht die Ehe mit Claudia noch nicht zu einem Uebel für ihn, besonders wenn Claudia als eine brave und solid religiöse Person bekannt ist. Die Heimführung einer erheblich reicheren Frau sollte im allgemeinen nicht als Grund gelten, ein schon abgeschlossenes

Verlöbnis lösen zu dürfen. Rathsam ist eine Lösung des ersten Verhältnisses nie; wenn jedoch wider Erwarten ein außerordentlicher Vermögenszuwachs in sichere Aussicht treten sollte, dann will der hl. Alfons lib. 6 n. 876 es nicht geradezu als schwer sündhafte Pflichtverletzung bezeichnen, dass jemand aus solchem Grunde das erste Verlöbnis zu lösen suchte, weil das Entgehen eines außerordentlichen Vermögenszuwachses der Erleidung großen Schadens gleichgelte. (Vergl. Lehmkuhl, Theol. mor. II. n. 671.)

Titius macht aber noch einen anderen Grund geltend, aus welchem er sich für berechtigt erachtet, zur Auflösung des Verlöbnisses mit Claudia zu schreiten, nämlich das Niederschlagen bösen Verdachtes. Wenn es in der That richtig wäre, dass durch die Ehelichung einer anderen Person dieser ungerechte Verdacht wirksam niedergeschlagen, durch die Ehe mit Claudia aber vermehrt würde: dann wäre meines Erachtens dieser Umstand Grund genug, um Claudia zu verlassen. Allein die Verwirklichung dieses „Wenn" will mir nicht einleuchten. Denn entweder ist der Verdacht ein begründeter oder er ist ein unbegründeter. Ist er begründet, dann wird gerade durch die Heirat zwischen Titius und Claudia das Aergernis gehoben; ist der Verdacht unbegründet, dann wird der thatsächliche Verdacht durch Abschluss der Ehe nicht größer, als er durch das Verlöbnis geworden ist; der Bruch des Verlöbnisses wird den Titius keineswegs in der Achtung der anderen heben, sondern darin eher sinken lassen.

Nach all diesem soll die Möglichkeit eines den Bruch des Verlöbnisses rechtfertigenden Grundes nicht abgeleugnet werden; die Wahrscheinlichkeit, dass ein solcher vorgelegen habe, ist jedoch nicht groß; es käme darauf an, die persönlichen Familien- und Vermögens-Verhältnisse des Titius nach den hier gegebenen Erörterungen näher zu untersuchen. Ob und wie weit subjectiv eine Schuld des Titius vorliegt, das ist davon abhängig, ob er für sich davon überzeugt war, einen genügenden Grund zur Lösung des ersten Verhältnisses mit Claudia zu haben.

Thatsächlich aber ist das Verhältnis zu Claudia durch die Ehe mit Blandina gelöst; ob mit Recht oder mit Unrecht, darauf kommt es hier nicht an. Die nachfolgende Ehe mit Blandina ist ihrer Natur nach ein unlösliches Verhältnis, durch welches das frühere Verhältnis des Verlöbnisses außer Kraft gesetzt wird. Selbst wenn Blandina unerhofft wegsterben würde, ist es zweifelhaft, ob die Pflicht des früheren Verlöbnisses mit Claudia wieder auflebte! Für Claudia wäre es also ein wertloses Recht. Daraus geht hervor, dass Claudia in allen Fällen wenigstens nichts anderes beanspruchen kann, als einen Ersatz für den durch den Verlöbnisbruch seitens des Titius ihr erwachsenen Schaden.

Hatte Titius in der That einen Grund, der ihn zur Lösung des Verlöbnisses genügend berechtigte: dann ist er im Gewissen zu

einem eigentlichen Schadenersatz nicht verpflichtet: der Billigkeit, für Claudia irgend etwas auszuwerfen, hätte er durch die thatsächlich ihr gegebenen Tausende von Gulden, wie mir scheinen will, genügt.

Aber hat er auch seiner Ersatzpflicht genügt, wenn er unberechtigt das Verlöbnis löste? Da wäre zu unterscheiden. Würde durch das Verhalten des Titius Claudia um das Eingehen einer anderen in sicherer Aussicht stehenden Ehe gebracht und ihr jetzt die Gelegenheit zu einer ähnlichen Ehe verschlossen sein: dann wäre Titius zum vollen Ersatz des pecuniär erlittenen Schadens gehalten, welcher der Claudia durch die Verhinderung dieser anderen Ehe erwachsen wäre. Sonst aber wäre er nicht zu einer solchen Dotierung gehalten, durch welche sich Claudia in dieselbe Lebensstellung versetzen könnte, welche sie als des Titius Gemahlin würde gehabt haben; denn selbst bei Eingehung der Ehe mit Claudia hätte es dem Titius ja noch frei gestanden, bezüglich einer Vermögensschenkung mehr oder weniger freigebig zu sein. Das Richtigere wäre dann wohl, dem Titius zu rathen, er solle die Abfindungssumme der Claudia so weit erhöhen, dass sie einer Dotation gleichkäme, welche Mädchen aus seinem, des Titius, Stande nach mäßiger Berechnung mitgegeben zu werden pflege. Weiter könnte man die Verpflichtung schwerlich ausdehnen. Für etwa begangene Schuld solle er vor Gott Buße thun und sich mit Gott versöhnen.

Exaeten (Holland). Prof. P. Augustin Lehmkuhl S. J.

II. **(Die Restitutionspflicht des redlichen Besitzers einer fremden Sache, modificiert nach dem österreichischen Rechte.)** Ein redlicher Besitzer (possessor bonae fidei) ist nach der Lehre der Theologen derjenige, welcher mit moralischer Gewissheit glaubt, die Sache, die er besitzt, sei sein rechtmäßiges Eigenthum. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für das Kaiserthum Oesterreich sagt hierüber in § 326: „Wer aus wahrscheinlichen Gründen die Sache, die er besitzt, für die seinige hält, ist ein redlicher Besitzer." — Dass hier unter dem Ausdrucke: „aus wahrscheinlichen Gründen" solche Gründe zu verstehen sind, welche jeden gegründeten Zweifel über das Eigenthum ausschließen, geht aus den Worten desselben § 326 hervor: „Ein unredlicher Besitzer ist derjenige, welcher weiß oder aus den Umständen vermuthen muss, dass die in seinem Besitze befindliche Sache einem anderen zugehöre," und noch klarer aus § 368.

Theologisch wird die Restitutionspflicht des redlichen Besitzers nach folgenden Rechtsgrundsätzen bestimmt und bemessen:

1. „Res clamat domino," —
2. „res fructificat domino,"
3. „res naturaliter perit domino." und
4. „nemo ex re aliena locupletari potest."

Diese Grundsätze der Moraltheologie und des Kirchenrechtes können in ihrer Anwendung in manchen Fällen durch civilrechtliche

Bestimmungen gewisse Modificationen erleiden, indem nach dem Zeugnisse des hl. Alphonsus bei Theologen und Juristen der Grundsatz gilt: „quia bene potest lex humana transferre dominium de uno in alium ob bonum commune, ad vitanda jurgia et ne dominia rerum remaneant incerta.“ l. III. n. 517. Vergl. auch Cardinal Gousset, Moraltheologie: n. 712 und 931. Die bezüglichen civilrechtlichen Bestimmungen sind daher auch in der Moraltheologie und im Beichtstuhl gebürend zu berücksichtigen.

Gehen wir nun auf die einzelnen Grundsätze näher ein.

I. „Res clamat domino.“ Sobald der redliche Besitzer weiß, dass die Sache, die er noch in seinem Besitze hat, einem andern zugehört, so muss er dieselbe, den Fall einer gesetzlichen Verjährung ausgenommen, unverzüglich dem rechtmäßigen Eigenthümer zurückstellen, und zwar ohne Entgelt für die Sache selbst, nur für die zur Erhaltung der Sache nothwendigen Auslagen sowie für Besorgung der an derselben noch fortbestehenden Verbesserungen kann er den entsprechenden Ersatz fordern.

Dies die allgemeine Lehre der Theologen, mit welcher auch das österreichische Gesetzbuch: § 331—334 übereinstimmt. Eine Ausnahme macht dasselbe vom Grundsatze: „res clamat domino“, durch § 367. „Die Eigenthumsklage findet gegen den redlichen Besitzer einer beweglichen Sache nicht statt, wenn er beweiset, dass er die Sache entweder in einer öffentlichen Versteigerung, oder von einem zu diesem Verkehre befugten Gewerbsmanne“ (mag das Gewerbe ein freies, handwerkmäßiges oder concessioniertes sein; — unter „Gewerbsmann“ mit Ausschluss des Urproducenten — der Handwerker, und der Fabrikant, sowie der Handelsmann zu verstehen[1]) „oder gegen Entgelt von jemanden an sich gebracht hat, dem sie der Kläger selbst zum Gebrauche, zur Verwahrung oder in was immer für einer andern Absicht anvertraut hatte. In diesen Fällen wird von dem redlichen Besitzer das Eigenthum erworben.“ — Da diese gesetzliche Bestimmung, welche sich mit geringen Differenzen auch im preußischen, französischen, italienischen und englischen Gesetze findet, durch Sicherheit des Verkehres das öffentliche Wohl befördert, wie Stubenrauch nachweist, so muss diese Eigenthumsübertragung nach dem oben nach S. Alph. l. III. n. 517 Gesagten auch fürs Forum des Gewissens rechtskräftig sein. Marc n. 936 bemerkt dazu: „et cum hoc ad commercii securitatem statutum sit, res potest retineri tuta conscientia.“

II. „Res fructificat domino.“ Was die Früchte der fremden Sache betrifft, so ist der redliche Besitzer nach dem Naturrechte nicht verpflichtet, die industriellen herauszugeben, denn sie

[1] Dr. Moriz von Stubenrauch zu § 367: „Commentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche“ — ein Werk, welches in der Jurisprudenz hohes Ansehen genießt. VI. Auflage. Wien, 1890.

sind nicht sowohl das Erzeugnis der Sache als der Betriebsamkeit des Besitzers. Die natürlichen und bürgerlichen Früchte aber gehören nach dem Naturrechte dem Eigenthümer der Sache: „res fructificat domino.“ So die einstimmige Lehre aller Theologen.

Dem entgegen bestimmt das österreichische Recht: § 330. „Dem redlichen Besitzer gehören auch alle aus der Sache entspringenden Früchte, sobald sie von der Sache abgesondert worden sind; ihm gehören auch alle anderen schon eingehobenen Nutzungen, insofern sie während des ruhigen Besitzes fällig gewesen sind.“ — Dazu Stubenrauch: „Der redliche Besitzer erwirbt das Eigenthum der Früchte in dem Momente der Absonderung: natürliche Früchte, ... Civilfrüchte: als Capitalszinsen, Bodenzinsen u. s. w. Der Ausdruck „Nutzungen“ bedeutet alle Vortheile, die sich ohne Verletzung der Substanz aus einer Sache erzielen lassen.“ — Aus dem Grunde des öffentlichen Wohles (intuitu boni communis) gilt diese civilrechtliche Bestimmung (§ 330) auch für das Forum des Gewissens, wie die wahrscheinlichere Meinung der Theologen lehrt. Vergl. Cardinal Gousset n. 931. Delama n. 317. Gury n. 635, Staller, Seite 373 und bei Marc n. 937 „alii non pauci.“ Wenn auch andere Theologen meinen, dass die gesetzliche Bestimmung des § 330 hier und des § 367 oben erst durch richterlichen Urtheilsspruch fürs Gewissen geltende Rechtskraft erlangen, so kann der redliche Besitzer bei dieser Verschiedenheit theologischer Meinungen die fragliche Sache oder deren Früchte wenigstens auf das über jeden Zweifel erhabene Princip hin: „in dubio melior est conditio possidentis“ mit gutem Gewissen behalten.

III. „Res perit domino“ — und „nemo ex re aliena locupletari potest.“ Hat der redliche Besitzer, wenn er seinen Irrthum entdeckt, von der fremden Sache nichts mehr in seinem Besitze, so ist er ohne Zweifel zu keinerlei Restitution mehr verpflichtet: „res perit domino.“ — In demselben Sinne sagt § 329 des österreichischen Rechtes: „Ein redlicher Besitzer kann schon allein aus dem Grunde des redlichen Besitzes die Sache, die er besitzt, ohne Verantwortung nach Belieben brauchen, verbrauchen, auch wohl vertilgen.“

Ist der redliche Besitzer aber aus der fremden Sache, die er in sich zwar nicht mehr besitzt, reicher geworden, indem er z. B. durch Verbrauch derselben die eigene, die er sonst verbraucht hätte, sich erspart hat, so ist er nach der einstimmigen Lehre der Theologen nach dem Naturrechte verbunden, diesen Vortheil, in welchem die fremde Sache bei ihm gewissermaßen noch fortbesteht, dem Eigenthümer zu erstatten: „nemo ex re aliena locupletari potest.“ S. Alph. l. III. n. 607.

Es frägt sich nun, ob diese Verpflichtung nach österreichischem Rechte nicht durch § 329 aufgehoben wird: „Ein redlicher Besitzer kann die Sache ohne Verantwortung verbrauchen.“ — Die

Antwort auf diese Frage hängt davon ab, ob durch § 329 ähnlich wie oben durch § 367 und § 330 eine Uebertragung des Eigenthums stattfindet oder nicht. Wenn nicht, so ist der redliche Besitzer, qui ex re aliena ditior factus est, im Besitze einer Sache, auf die er kein Recht hat, und die er folglich restituieren muss.

Nun sind aber die Lehrer des österreichischen Rechtes fast einstimmig der Ansicht, dass durch § 329 eine solche Eigenthums-Uebertragung nicht stattfinde. So schreibt z. B. Dr. Randa in seinem classischen Specialwerke über „den Besitz nach österreichischem Rechte“ Leipzig, 1865 — § 6. n. 9. „als Vortheil des redlichen Besitzers wird genannt »das Recht« die Sache ohne Verantwortung nach Belieben zu brauchen, zu verbrauchen, auch wohl zu vertilgen (§ 329). Allein der redliche Besitzer hat gar kein Recht an der Sache. Der Grund dieser Loszählung von jeder Verantwortung ist nicht der Besitz, sondern der Mangel des Verschuldens auf Seite des redlichen Besitzers; es mangelt der eventuellen Entschädigungsklage des Eigenthümers das rechtliche Fundament, das Verschulden (§ 1295) des Geklagten.“ So Dr. Randa.

Dr. Stubenrauch sagt in seiner Erklärung zu § 329 dasselbe, und weist bei § 330 auf den Umstand hin, dass § 329 bezüglich der Substanz der Sache und § 330 bezüglich der Früchte derselben zu einander in einem scharfen Gegensatze stehen; seine Worte lauten: „In Ansehung dieser Früchte ist aber der redliche Besitzer nicht nur, wie rücksichtlich der Substanz der Sache (§ 329) außer aller Verantwortung, — sondern sie gehören ihm, — er braucht sie also dem rückfordernden Eigenthümer nicht herauszugeben, wenn sie gleich noch in seinem Besitze vorhanden sind (si adhuc existant).“ — Ziehen wir hieraus folgenden Schluss: ist der redliche Besitzer aus der fremden Sache durch Einhebung von Früchten und Nutzungen reicher geworden, so gehören sie ihm nach § 330, hat er dagegen die Substanz der fremden Sache verbraucht, so kann er aus Mangel an Verschuldung im Sinne des § 329 zu keinem Schadenersatz verhalten werden, von der Uebertragung des Eigenthums an dem, was er aus der Substanz der Sache etwa reicher geworden ist, ist hier keine Rede. So ante sententiam judicis. Sollte ihm dagegen der competente Richter diesen Zuwachs aus dem Verbrauche der fremden Sache zusprechen, so dürfte man wohl auch hier mit Marc n. 1028 nach Viva (de rest. quaest. 5. art. 4. III.) sagen: „non teneris restituere, si judex ex aequitate adjudicat tibi aliquid, quod alias in rigore justitiae tibi non deberetur.“

Im Zweifel endlich, ob der redliche Besitzer aus der fremden Sache reicher geworden ist, ist derselbe nach S. Alph. l. III. n. 706 zu nichts verpflichtet, da im Zweifel sich niemand dessen zu berauben verpflichtet ist, was er bisher in gutem Glauben besessen hat.

Eggenburg. Rector P. Johann Schwienbacher C. Ss. R.

III. **(Vom verbotenen Baume der Mischehe.)** 1. Heim zur Mutter. „Wenn's anders nicht geht, werd' ich halt lutherisch." Diese trotzige Rede kann der Seelsorger oft hören, wenn es sich um eine Mischehe handelt und auf die kirchlichen Gesetze verwiesen wird. Meist ist der katholische Theil schon so abgestanden und lau, dass ihm ohnehin „ein Glaube wie der andere" ist. So dachte auch Sergius, der drunten in Siebenbürgen seine protestantische „Geliebte" ehelichen wollte. Nach seiner Angabe hat der katholische Pfarrer statt ihm zu helfen, allerlei „Schwierigkeiten" gemacht. Wahrscheinlich hat er ihm nur den Standpunkt klar gemacht; vielleicht — ich weiß es nicht — in etwas zu schneidiger Weise. Das verdross den Ehewerber. Er gieng hin, und meldete bei der politischen Behörde seinen Austritt aus der katholischen Kirche und führte nun als „Protestant" seine Braut zum Traualtar. Acht Jahre giengen dahin. Das Gewissen klopfte wohl zu Zeiten beim Apostaten hübsch scharf an, aber er achtete nicht darauf. Sein Amt führte ihn nun in eine Gegend, wo allenthalben warmes, katholisches Leben ihn umgab. Ein- und das anderemal kam ihm wohl der Gedanke, dass der Glaube, der dieses gute Volk beglückt, auch der seinige gewesen und dass er eigentlich schmählich an seiner Mutterkirche gefrevelt habe. Dazu kamen „Schwierigkeiten" anderer Art. Der erste Sprößling — ein Knabe, war ins schulpflichtige Alter gekommen. Wer soll hier dem protestantischen Kinde den vorgeschriebenen Religions-Unterricht ertheilen? Eigens den Pastor von der nicht nahen Stadt kommen zu lassen, das erlaubte die schmale Casse nicht. Wie bei der Eheschließung machte der Vater wieder kurzen Process. Er meldete bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft seinen Austritt aus der protestantischen Kirche und begab sich mit der erhaltenen Bescheinigung zum katholischen Pfarrer mit der Bitte, ihm weiter behilflich zu sein. Das geschah auch auf das Bereitwilligste, weil an der Lauterkeit der Gesinnung des Convertiten nicht zu zweifeln war. Der Pfarrer bewarb sich vor allem beim Ordinariate um die Bewilligung, „ab excommunicatione majori in foro externo et ab haeresi et apostasia formali in foro interno eventuell noch anderen Reservatfällen absolvieren zu dürfen." Nach Einlangen der erbetenen Vollmachten und inzwischen fortgesetztem Unterrichte des reuig Heimkehrenden folgte: Ablegung des Glaubensbekenntnisses, Absolutio in foro externo, Beicht 2c. Der Act wurde mangels eines Conversionsbuches in das Taufprotokoll (ohne fortlaufende Nummer) eingetragen. So hatte der Vater wieder den Weg ins verlassene Mutterhaus gefunden.

Mit den Kindern gieng es gar leicht. Das noch nicht siebenjährige Söhnlein wurde mit der Conversion des Vaters ipso jure nach den bestehenden Gesetzen katholisch. (Gesetz 25. Mai 1868. R.-G.-Bl. 49. Art. II. a. 2.) Die Eltern entschlossen sich auch, die zwei jüngern Mädchen katholisch zu erziehen. Da an der Giltigkeit der vom protestantischen Minister gespendeten Taufe in diesem Falle

nicht gezweifelt werden konnte, wurde die nunmehrige Zugehörigkeit aller Kinder zur katholischen Kirche in den Taufscheinen derselben ersichtlich gemacht. Auch wurde von den Eltern ein Vertrag zur Sicherstellung der katholischen Taufe und Erziehung sämmtlicher, noch zu hoffender Kinder abgeschlossen.

Wie steht es nun mit der Giltigkeit der mit einer Protestantin von einem protestantischen Cultusdiener abgeschlossenen Ehe des Convertiten? Durch den Abfall von der Kirche hat er ja nicht aufgehört, zu den Gesetzen der Kirche verpflichtet zu sein. Es war sonach bei seiner Eheschließung das je nach dem Orte der Eheschließung geltende kirchliche Recht maßgebend. Zum Glücke, muss man hier sagen, hat der Convertit in Ungarn (Siebenbürgen) geheiratet, weshalb die Ehe mit Bezug auf die Instructio pro jud. eccles. § 38 respective Anweisung des Apostolischen Stuhles vom 30. April 1841, giltig ist. Wäre aber die Ehe geschlossen worden in einem Lande, wo das Cap. I. de reform. matrim. „Tametsi" des Concils von Trient, Geltung hat, so hätte der Consens vor dem katholischen Pfarrer und zwei vertrauten Zeugen erneuert werden müssen; auch wäre diese Consenserneuerung ins Trauungsbuch (ohne fortlaufende Nummer) einzutragen gewesen.

2. (Die Verträge sind heilig — auch wenn sie nicht geschrieben sind.) In Windsbeck bei Hamburg hatten sie geheiratet. Schon vor der Geburt des ersten Kindes hatten der katholische Vater und die protestantische Mutter das Uebereinkommen getroffen, ihre Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen, sobald sich die Gelegenheit hiezu bieten würde. Mangels eines katholischen Geistlichen ließen sie ihre drei in Windsbeck geborenen Kinder in der evangelischen Kirche taufen und den erstgebornen Sohn Anton auch in den ersten zwei Jahren seines schulpflichtigen Alters den evangelischen Unterricht genießen, bis sie im Jahre 1884 nach G. übersiedelten. Hier ließen sie denselben sofort, gemäß Uebereinkommen, am katholischen Religions-Unterrichte theilnehmen. Da wären sie aber bald übel angekommen. Da der Knabe sich laut Taufzettel als in der evangelischen Kirche Getaufter documentierte, wurden die Eltern desselben sowohl von der Direction der Schule, als vom protestantischen Pastor mit Strafanzeigen bedroht, wenn der Schüler nicht den protestantischen Religions-Unterricht besuche. Es wurde demselben sogar die Ausfolgung der Schulnachrichten verweigert, obwohl er immer, wie gesagt, beim katholischen Religions-Unterricht war, fleißig gelernt hatte und wiederholt geprüft worden war. Infolge dessen kam diese Angelegenheit bei den Schulbehörden zur Sprache und im Wege des Stadtschulrathes an den Stadtrath G. zur Entscheidung. Dieser gelangte zu folgenden interessanten Erwägungen: „Bezüglich der Religion der Kinder sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 49, an welche die W. Eheleute als österreichische Staatsbürger auch im Auslande gebunden

waren (gemäß § 4 des allg. bürgerl. G.-B.), maßgebend. Darnach haben Eltern aus gemischten Ehen das Recht, das Religions-Bekenntnis ihrer Kinder vertragsmäßig festzustellen. Die W. Eheleute haben das oberwähnte Uebereinkommen getroffen. Dieses ist also in Berücksichtigung zu ziehen. Es frägt sich nur, ob dieses Uebereinkommen dadurch, dass sie ihre drei Kinder in der evangelischen Kirche taufen ließen, abgeändert würde? Diese Frage muss aus nachstehender Darstellung verneint werden. a) Nach Art. 8 des Ges. vom 25. März 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, können Vorsteher, Diener oder Angehörige einer Kirche über Ansuchen der dazu berechtigten Personen an den Angehörigen einer anderen Kirche Functionen der Seelsorge vornehmen, wenn die Satzungen dieser letzteren die Vornahme des Actes gestatten. Nun bestehen aber hinsichtlich der Taufe zwischen den Katholiken und Protestanten in ihren wesentlichen Momenten keine Unterschiede. Die evangelische Taufe wird von der katholischen Kirche als vollständig giltig anerkannt. (Aber nicht ohne die nöthigen Garantien. D. E.) In Berücksichtigung eben dieses Umstandes nahmen die W.'schen Eheleute in ihrer Nothlage keinen Anstand, ihre Kinder in der evangelischen Kirche taufen zu lassen. Das Ministerium des Innern hat in einem speciellen Falle (Entsch. vom 20. November 1869, Z. 16.577) erkannt, dass die Erziehung eines Kindes in einer bestimmten Confession, sowie auch die kirchliche Zuständigkeit durch die nach dem Ritus dieser Confession empfangene Taufe ebensowenig bedingt sei, als durch die hernach bereits erfolgte Eintragung in die Matrik eines bestimmten Religions-Bekenntnisses. Hieraus muss geschlossen werden, dass ungeachtet der Taufe der drei W. Kinder nach dem evangelischen Ritus das obige Uebereinkommen noch zur Zeit der Vollendung des siebenten Lebensjahres des Anton W. in Kraft geblieben ist. b) Da nach dem Sinne des Gesetzes lediglich das Gesetz, respective das dasselbe supplierende Uebereinkommen das Religions-Bekenntnis der Kinder bestimmt, so ist das Religions-Verhältnis dieser Kinder aus gemischter Ehe nur nach diesem zu beurtheilen. c) Das Uebereinkommen erscheint aber auch durch die Betheiligung an dem evangelischen Unterrichte nicht außer Kraft gesetzt, was auch der Umstand beweist, dass die Eltern ihren Sohn, sobald sie in der Lage waren, denselben am katholischen Unterrichte theilnehmen zu lassen, auch an demselben theilnehmen und das vierte Kind sogleich in der katholischen Kirche taufen ließen. Die Taufe nach dem evangelischen Ritus trägt im Sinne des Uebereinkommens, sowie dessen Theilnahme am evangelischen Religions-Unterricht schon an und für sich ihren interimistischen Charakter auf der Stirn. Es wird demnach dieses Uebereinkommen behördlich zur Kenntnis genommen und gemäß demselben erkannt, dass die Kinder Anton, Clara und Rosa W. der katholischen Religion kraft des Uebereinkommens der Eltern angehören." Soweit der G. Stadtrath. Um

keine weiteren Scherereien zu haben, schlossen nun die beiden Eheleute nachträglich einen schriftlichen Vertrag über die katholische Kindererziehung ab, der bei ihren Eheacten im Pfarrarchiv hinterlegt wurde.

Leoben. Alois Stradner, Stadtpfarrer.

IV. **(Ein Fall des Privilegium fidei in einer jüdischen Ehe.)** Eine jüdische Frau schwur ihren Irrthum ab und ließ sich taufen; weil ihr Mann hartnäckig im Irrthum verharrte, so erklärte der kirchliche Richter, das eheliche Band sei gelöst und die Neubekehrte könne zu einer neuen Ehe schreiten; diese blieb indessen immer in ihrem bisherigen Stande in der Hoffnung, dass auch ihr Mann dereinst die Taufe empfange. Ihr Mann aber schritt zu einer neuen Ehe mit einer Israelitin, ließ sich aber später mit der an zweiter Stelle angetrauten Person taufen; nun forderte die erste Frau ihren Mann zurück. Ob mit Recht? Ja! Denn die erste Ehe wäre gelöst worden nur durch die Heirat der bekehrten Frau, „cum per sacramentum baptismi non solvantur conjugia, sed crimina dimittantur." Man wende nicht ein: die kirchliche Autorität habe, nachdem der Mann sich weigerte, dem Beispiel seiner Frau zu folgen, das Eheband für gelöst erklärt; denn diese Erklärung kann keinen andern Sinn haben, als dass für die bekehrte Frau das privilegium fidei thatsächlich in Kraft getreten sei; denn, bemerkt Sanchez trefflich hierzu: „Ecclesiae sententia non dirimit sed solum declarat ius dirimendi competens fideli:" aber von diesem Rechte wollte die Neubekehrte keinen Gebrauch machen. Noch viel weniger lässt sich entgegenhalten, dass das Eheband eigentlich aufgelöst wurde durch die zweite Ehe des Nichtbekehrten; denn die Bevorzugung, die Ehe zu lösen durch nachfolgende Heirat, ist nicht dem ungläubigen Theil gewährt, sondern dem Neubekehrten favore fidei. Die kirchliche Entscheidung lautete darum am 1. Juli 1679: „Ferrante (so hieß der neubekehrte Jude) teneri redire ad primam et referatur Ssmo", und dieselbe fand, nachdem an den heiligen Vater Bericht erstattet worden war, die Bestätigung am 13. April 1680 in den Worten: „In decisis, et debet redire ad primam."

Salzburg. Professor Dr. Michael Hofmann.

V. **(Worin besteht das Officium Lectorum? Welche Befugnisse erhält der Lector in seiner Weihe und welche Giltigkeit haben dieselben heutzutage?)** In der ersten Zeit der Kirche wurden alle kirchlichen Verrichtungen unterer Ordnung von den Diaconen verrichtet. Daher sagt der hl. Thomas v. Aquin in suppl. tertiae part. qu. 37 art. 2: „In primitiva Ecclesiae propter paucitatem ministrorum omnia inferiora ministeria Diaconibus committebantur, ut patet pro Dionysium cap. 3. eccl. hier. ubi dicit: Ministrorum alii stant ad portas templi clausas, alii aliud proprii ordinis operantur: alii autem sacer-

dotibus proponunt super altare sacrum panem et benedictionis calicem.« Nihilominus erant omnes praedictae potestates sed implicite in una Diaconi potestate. Sed postea ampliatus est cultus divinus et Ecclesia quod implicite habebat in uno ordine explicite tradidit in diversis." Als die Diaconen nicht mehr die vielerlei Aemter ausfüllen konnten und auch die größere Feierlichkeit des Gottesdienstes eine vermehrte Zahl des Clerus erheischte, hat die Kirche zum Priesterstande berufene Jünglinge zu diesen niederen Kirchendiensten eigens geweiht. Die Vierzahl der Minores war anfangs nicht stabil und entwickelte sich erst allmählich in der lateinischen Kirche, während die Griechen nur den Dienst der Lectoren kannten. Auch in der lateinischen Kirche ist das Lectorat die älteste Stufe, jedenfalls schon aus dem zweiten Jahrhundert. (Krauß Kunst-Lexikon II. 290.) Bereits Papst Cornelius (i. J. 251) schreibt, dass in Rom 46 Priester, 7 Diaconen, 7 Subdiaconen, 42 Akolythen und 52 Exorcisten, Lectoren und Ostiarier waren. Euseb. in eccl. hist. lib. 6. c. 43.)

Ueber die verschiedenen Aemter der Minoristen schreibt Card. Bona rerum liturg. lib. I. c. 25. 18: „Officia singulorum Ordinum ex Romano Pontificali haec sunt. A c o l y t h i debent ceroferarium ferre, luminaria Ecclesiae accendere, vinum et aquam ad Eucharistiam ministrare. Olim ex ordine Romano ferebant patenam; sindonem, sacculos et chrisma ante Pontificem, quando procedebat ad Stationes, vasa sacra Diaconis porrigebant, manutergium portabant et aquam ad lavandas manus ministrabant. E x o r c i s t a m oportet abjicere daemones et dicere populo, ut qui non communicat, det locum, et aquam in ministerio fundere. L e c t o r i s munus est scripturas in Ecclesia legere, unde et nomen accepit: et panem ac omnes fructus novos benedicere. Antiquitus Epistolam et Evangelium legebant. Apud G r a e c o s Lector, qui illis est A n a g n o s t e s, omnes scripturas legit praeter Evangelium, cereos et lampades accendit, ignem affert, cum aqua calida calici infundi debet; luminaria fert ante mysteria in magno introitu, cum scilicet e prothesi ad altare deferuntur: hymnos Cantoribus praecinit, vinum defert Sacerdoti cum sacra operaturus est. Ecclesiam ornat et praeparat quae in ea sunt necessaria. — O s t i a r i u s percutit cimbalum et campanam, Ecclesiam et sacrarium aperit et claudit et librum aperit ei qui praedicat."

In der Anrede an die Ordinanden erklärt der Bischof das Officium lectorum mit folgenden Worten: Lectorum siquidem oportet legere ea quae praedicat (vel ei qui) et Lectiones cantare et benedicere panem et omnes fructus novos."

Als die Kirche die Weihe der Lectoren einführte, war es die Aufgabe der Lectoren, alle Lesungen im Gottesdienste vorzunehmen, auch jene der heiligen Bücher, der Episteln und Evangelien. Später

wurde die Lesung des Evangeliums dem Diacon allein gestattet und erst im achten Jahrhundert dem Subdiacon vorbehalten, die Episteln zu singen und zu lesen und beides in deren Ordinationsformel zum Ausdruck gebracht. Vergl. Benedict XIV. l. c. lib. II. 5. 12 und 7. 4. Bei den Griechen hat auch noch jetzt der Lector die Episteln zu singen. Für die heutige Praxis erlaubt die lateinische Kirche nur im Nothfalle dem Minoristen die Epistel zu singen und zwar ohne Manipel, wie die S. R. C. dto. 8. Juli 1698, Nr. 3477, 18 erklärt, welche Ausnahme unterm 18. December 1784, Nr. 4418, noch präciser erklärt wird: „videlicet extra casum absolutae praecisae necessitatis non posse a Superiore permitti, ut Clericus in minoribus pro Subdiacono suppleat in Missis solemnibus paratus sine manipulo."

Es fehlt nicht an Autoren, welche fußend auf dem alten Texte „oportet legere ea quae praedicat" dem Lector die Befugnis selbst zu **predigen** zusprechen wollten. Gegen diese schreiben die Salmanticenses tract. VIII. de Ordine cap. 3. p. 2. Nr. 14.: „An vero posset ad populum concionem habere exponendo ei, quae ex Scriptura praelegerat affirmat Vasquez disp. 236. c. 2. Sed immerito. Hoc enim Diacono immo Episcopo convenit. Lector vero solum potest alta voce populo scripturas perlegere et verbum »praedicat« pro eodem accipitur ac recitat alta voce, clare, distincte, et ideo in Rom. Pontificali pro eodem accipitur, et sensus est: Lectorem debere legere ea quae praedicat id est ea, quae populo recitat, nec debet ex se, seu ex sua mente dicere, sed ex libro legere. Ita communiter Doctores." — Vergl. Catalanus Comment. i. Pontif. Rom. tom. I, pag. 83., der die gleiche Auslegung bietet. Diese Erklärung bestätigt auch der folgende Text des Pontificale, wo es heißt: „studete igitur verba Dei, videlicet lectiones sacras distincte et aperte ad intelligentiam et aedificationem fidelium absque omni mendacio falsitatis proferre, ne veritas divinarum lectionum incuria vestra ad instructionem audientium corrumpatur." In diesen Worten, wie auch in der Traditionsformel und der Oration ist stets das legere distincte zur besonderen Pflicht gemacht. — Die Kirche hat denn auch außer der Form ea quae praedicat die andere „ei qui praedicat" ins Pontificale aufgenommen und ist damit klar vorgezeichnet, dass der Lector die betreffende Perikope vorlesen soll, über welche dann der Bischof oder Priester die Homilie an das Volk hielt. (Vergl. Binterim, Denkw. I. 1. 295.) Wenngleich der Lector somit des Rechtes zu predigen entbehrt, kann er doch mit Erlaubnis des Bischofs als **Katechet** verwendet werden, wie die Salmanticenses l. c. lehren und Catalanus aus dem Concil. Prov. Mediol I. nachweist: „pueros si ita Episcopo videatur, prima fidei rudimenta doceat."

Betreffend endlich die Worte des Bischofs „benedicere panem et fructus novos" findet sich bei den Autoren sehr wenig. Die

Griechen kennen diesen Zusatz gar nicht. Auch alte lateinische Formulare haben ihn nicht. Welche Weihe von Brot und neuen Früchten ist überhaupt in der alten Kirche gemeint und wann geschah dieselbe? — Darüber schreibt Benedict XIV. l. c. II. 18. 10: „Notum est, Sacerdotem olim ad altare novos fructus, legumina, mel, carnes benedicere consuevisse, cujus consuetudinis fuisse perhibetur auctor S. Entychianus in lib. Pontificali: „Hic constituit, ut fruges super altare tantum, fabae et uvae benedicerentur.“ Diese Benediction geschah also in der Messe nach der Consecration am Ende jenes Gebetes, welches beginnt „Nobis quoque peccatoribus“, was Card. Bona l. c. lib. 2. cap. 14. 5 aus den alten Missalien nachweist: „finita hac oratione post illa verba, largitor admitte“ — si novae fruges, aut quaelibet alia humanis usibus inservientia benedicenda erant, ante altare olim collocari solebant et hic a Sacerdote benedici et terminata benedictione solita clausula: „Per Christum Dominum nostrum“ — sequentem addebant orationem: „per quem haec omnia, domine, semper bona creas.“ quae, ut notat Lucas Dacherius, non solum referuntur ad oblata, sed etiam ad res tunc benedictas, quas Deus creat, sive producit, easque petimus ejus benedictione sanctificari nostris usibus profuturas.“ — Hierauf schreibt Benedict XIV. l. c. weiter: „In ordinatione Lectoris Episcopus ait: »Lectorem siquidem oportet legere ea, quae praedicat, et Lectiones cantare et benedicere panem et omnes fructus novos.« Eas tamen benedictiones (etsi nunc non fiunt in hac Missae parte, sed peracta Missa) solus hoc tempore Sacerdos facit, ut notat Catalanus in notis ad Pontif. Rom. tom. I. pag. 83, § 6.“ — Nachdem also der gelehrte Papst Benedict XIV., gestützt auf die Autorität von Catalanus, ausdrücklich sagt, dass diese Benediction jetzt nur vom Priester zu ertheilen ist, brauchen wir wohl keine anderen Zeugen zu suchen. Es ist wahr, dass Moroni in seinem Dizionario vol. XXXVIII. Artikel: Lettore pag. 158 sagt: „Il Sarnelli nel tom. XII. delle Lett. eccl. (lett. XVI.) Della potestà che si dà al lettore di benedire il pane e i frutti nuovi conchiude che il lettore secondo il suo ordine, ha la podestà di benedire il pane e i frutti nuovi, e deve benedirli con fare il segno della croce colla mano.“ wobei er noch citiert Chardon „Storia de' Sacramenti tom. III. cap. II.“ Beide Autoren, Sarnelli und Chardon sind mir nicht zu Handen, doch können dieselben gewiss nicht erweisen, was die Praxis der jetzigen Kirche nicht kennt. In den Weiheformularien der Ordination hat die Kirche die geschichtliche Entwickelung der einzelnen kirchlichen Functionen im Zusammenhang mit ihrer mystischen Bedeutung beibehalten und ertheilt auch durch die Weihen die jenen Functionen entsprechenden inneren Gnaden, behält sich aber die Ausübung jener Acte theilweise vor und gestattet sie erst dem ordinierten Priester. Wie also jeder Priester die

Macht Sünden zu vergeben in der Priesterweihe erhält, diese Macht aber gebunden bleibt bis zur Ertheilung der Jurisdiction, wie ferner jeder Exorcist, auch wenn er Priester ist, die Ausübung dieser Weihe erst mit Bewilligung des Bischofs vornehmen kann, so ist auch die Benedictionsgewalt des Lectors bis zur Erlangung des Priesterthums gebunden.

Graz. Dr. Franz Freiherr von Oer,
f.-b. Hofkaplan und Ordinariats-Secretär.

VI. **(Stipendium bei der Bination.)** Sempronius, Pfarrer zu X. in der Diöcese Trier, hat, weil zu seiner Pfarrei noch verschiedene Filialen gehören, vom Ordinarius die Facultät an Sonn- und Feiertagen zu binieren erhalten. Die Frühmesse, in welcher er, nach Vorschrift, eine kurze Homilie zu halten pflegt, celebriert er stets in einer der Filialen und erhält dafür eine jährliche Gratification von 160 Mark, mit der Verpflichtung jedoch, für den Wohlthäter in jeder Frühmesse ein eigenes Memento zu machen und nach derselben drei Vaterunser zu beten. Da ihm also, wie er meint, die Intention der Frühmesse frei bleibt, so glaubt er, es sei ihm erlaubt, in derselben eine Stiftung zu applicieren, die ziemlich tief steht und andernfalls in der Woche zu persolvieren wäre. Eines Tages trifft er mit seinem Vorgänger auf dieser Pfarrei zusammen und erfährt bei dieser Gelegenheit, dass dieser es gerade so gehalten, was Sempronius in der Ansicht über die Erlaubtheit seines Verfahrens vollends bestärkt. Nachdem er dies einige Jahre im guten Glauben (bona fide) so gethan, kommen ihm jedoch schwere Zweifel und er legt infolge dessen einem Confrater nachstehende vier Fragen vor:

1. Ist die Intention in der Frühmesse wirklich frei, oder muss ich auch diese Messe für meine Pfarrei applicieren?

2. Darf ich die Gratification von 160 Mark alljährlich für die Frühmesse annehmen?

3. Darf ich, wenn die Intention in der Frühmesse frei ist, fortfahren, in derselben Stiftungen zu applicieren?

4. Wenn nicht, muss ich die Stipendien für die seit Jahren in der Frühmesse applicierten Stiftungen herausgeben?

1. Was die erste Frage anbetrifft, ob ein Pfarrer, der an Sonn- und Feiertagen Bination hat, nur die sogenannte Pfarr- oder auch die Frühmesse pro populo zu applicieren hat, so ist hier ein doppelter Fall zu unterscheiden: Entweder der Pfarrer hat zwei sonst unabhängige Pfarreien zu versehen, von denen eine jede ihre eigenen Pfarr-Rechte hat, oder er hat nur eine eigentliche Pfarrei mit oder ohne Filialen. Im ersteren Falle ist der Pfarrer strenge verpflichtet, beide Messen für die Pfarreien zu applicieren, ohne dass die Intention der Frühmesse irgendwie frei bleibt. Dies ist die ausdrückliche Entscheidung der Congregation sowohl vom 20. Juli 1854, als auch

vom 25. September 1858. Bei letzterer Gelegenheit war das der Congregation vorgelegte dubium also formuliert:

„An parochus, qui duas parochias regit et ideo bis in die celebrat. utrique parochiae suam Missam applicare teneatur, non obstante redituum exiguitate in casu?“ Antwort: „affirmative.“

Hat jedoch der Pfarrer nur eine eigentliche Pfarrei, mit oder ohne Filialen ist gleichgiltig, so muss er zwar „de iure divino“ (cfr. Conc. Trid. sess. 23. cap. 1. de Reform. — S. Congr. in Calaguritana 12. Decembr. 1764 und in Oveten. 12. Jan. 1774) eine heilige Messe für die Pfarrei applicieren, die Intention der zweiten dagegen bleibt ihm frei; so die Congregation am 25. September 1858:

„An parochus, qui in una eademque parochia bis eodem die celebrat, utramque Missam pro populo sibi commisso gratis omnino applicare teneatur?“ Antwort: „Negative, firma prohibitione recipiendi eleemosynam pro secunda Missa.“

Damit ist der erste Zweifel des Sempronius gelöst.

2. Wie vorstehende Antwort besagt, ist es nicht erlaubt, für die zweite Messe ein Stipendium anzunehmen. Dieses Verbot gilt von jeher als constante Regel und Praxis in der heiligen Kirche, wie dies die Constitution Benedicts XIV. „Declarasti“ und das beständige Verfahren der Congregation beweisen. Ich verweise nur noch auf die Antwort, welche die Congregation am oben genannten Tage auf das vierte ihr vorgelegte dubium gab: „An et quomodo concedendum sit parochis, qui diebus Dominicis aliisque festis bis celebrant, ut unius Missae liberam habeant applicationem et stipendium pro ea accipere valeant in casu?“ Antwort: „Negative.“

Das steht also fest, ein eigentliches Stipendium darf der Pfarrer für die zweite Messe nicht nehmen; dürfte aber der Pfarrer vielleicht ein bestimmtes Almosen für diese Messe annehmen, das ihm von einem frommen Wohlthäter angeboten wird, ohne die Pflicht für diesen zu applicieren? Wenn man die Entscheidung der Congregation vom 3. Mai 1855 festhalten soll, dann scheint die Antwort verneinend ausfallen zu müssen. Es hat nämlich damals der Bischof von Brixen an die Congregation die Frage gerichtet, ob die Gewohnheit, an Festtagen ein Almosen für die zweite Messe anzunehmen ohne die Verpflichtung für die Almosenspender zu applicieren, gewehrt werden dürfe? Die Congregation entschied: „Consuetudinem juxta exposita esse reprobandam.“

Mitunter jedoch scheint es gestattet zu sein, aber nach ausdrücklicher Erlaubnis der Congregation, wie diese dem Bischofe von Trier am 21. März 1861 zutheil wurde. Ein doppeltes dubium hatte der genannte Bischof der Congregation vorgelegt: 1. „Ob die Pfarrer, welche, der Intention der Stifter gemäß, an Sonn- und Feiertagen binieren und die Frühmesse für die Stifter applicieren

und in jeder der beiden Messen eine katechetische Unterweisung halten, aus der Frühmessenstiftung eine Gratification für die besondere Anstrengung annehmen dürften?"

2. „Ob die Pfarrer, welche, aus besonderen Umständen gezwungen, an Sonn- und Feiertagen, sei es in der Pfarrkirche, sei es in einer entfernt liegenden Filiale, binieren und zugleich in beiden Messen eine katechetische Unterweisung halten, für die besondere Arbeit und Anstrengung eine von den Pfarrangehörigen dargebotene Remuneration („certum salarium") annehmen dürften?"

Der Bischof hatte noch bemerkt, wegen des Schnees und der Kälte im Winter sowie der schlechten Wege halber sei der Gang nach der Filiale für die Priester immer mit Anstrengung und großer Unbequemlichkeit verbunden. Die Antwort der Congregation lautete: „Posse permitti prudenti arbitrio Episcopi aliquam remunerationem intuitu laboris et incommodi, exclusa qualibet eleemosyna pro applicatione Missae."

Hieraus folgt, daſs Sempronius, der aus der Diöcese Trier ist, mit Erlaubnis seines Bischofes die Remuneration von 160 Mark ruhig annehmen darf.

3. Der dritte Zweifel des Sempronius ist in dem bereits Gesagten schon gelöst. Denn da die Kirche die Annahme eines Stipendiums für die zweite Messe strengstens untersagt, die Persolvierung einer Stiftung aber ein Stipendium einbringt, so darf Sempronius in Zukunft keine Stiftungen mehr in der Frühmesse persolvieren. Zum Ueberflusse sei hier noch eine Congregations-Entscheidung vom 29. April 1871 erwähnt, die einen dem unserigen völlig ähnlichen Zweifel betrifft. Auf Grund der obigen dem Bischofe von Trier gewordenen Entscheidung fragte ein Bischof von Spanien bei der Congregation an: „An parochis Missam alteram fundatam applicare et integros primissariae reditus exiguos pro applicatione simul et intuitu laboris et incommodi (in specie pro divini verbi praedicatione) percipere liceat, absque obligatione dictam Missam die feriali pro fundatoribus applicandi?" Am 29. April 1871 erfolgte die Antwort: „Prout exponitur, negative."

4. Sempronius durfte demnach die Stiftungen in der Frühmesse nicht persolvieren, und hätte er nicht bona fide gehandelt, so würde er, in Anbetracht des strengen kirchlichen Verbotes, sich jedesmal einer schweren Sünde schuldig gemacht haben. Was ist nun aber zu erwidern auf des Sempronius' vierte Frage, ob er verpflichtet sei, die für die in der Frühmesse persolvierten Stiftungen empfangenen Stipendien herauszugeben?

Es ist ein Grundsatz der Moral (Gury I. 627. III.), daſs man zur Restitution nicht verpflichtet ist, wenn man nicht ein jus strictum oder die „iustitia commutativa" verletzt hat. Sempronius ist nun ex iustitia commutativa als Pfarrer verpflichtet, dafür zu sorgen, daſs die jährlichen Stiftungen während des Jahres, und, soviel wie

möglich, zur bestimmten Zeit persolviert werden. Kommt Sempronius durch wirkliche Persolvierung dieser Verpflichtung nach, so ist der iustitia commutativa genügegeleistet. Dies hat aber Sempronius gethan: er hat appliciert zu einer Zeit, wo ihm die Application als solche freistand, und somit die Früchte des heiligen Messopfers dem Stifter ganz und ungeschmälert zugewendet werden konnten. Die Application als solche war also giltig, wenn auch unerlaubt, und somit ist Sempronius ex iustitia commutativa zur Herausgabe der Stipendien nicht verpflichtet.

Es könnte höchstens noch die Frage entstehen, ob es nicht etwa eine positive kirchliche Verordnung gäbe, welche die Herausgabe eines solchen Stipendiums verlangt, und zwar auch in dem Falle, wo die Application für den Stifter bona fide geschah. Eine solche ausdrückliche Verordnung existiert aber nicht. Der Bischof von Cambrai, welcher der Congregation im Jahre 1858 die beiden oben berührten dubia vorgelegt hatte, stellte an dieselbe Congregation damals die Bitte, dass den Priestern seiner Diöcese die Annahme eines Stipendiums für die zweite Messe gestattet werden möchte, wie sie es bis dato bona fide gehalten. Dann fährt der Bischof fort: „Sollte jedoch die Congregation in Zukunft diesen Gebrauch nicht mehr dulden wollen, dann möchte ich sie unterthänigst bitten, „ut pro praeterito saltem, attenta bona fide, condonationem benigne indulgere dignetur.“ Mit Rücksicht auf diese Bitte des Bischofs bemerkt der Consultor der Congregation in seinem Votum, es sei Gebrauch der Congregation in solchen Fällen, in Anbetracht der bona fides, eine Condonation eintreten zu lassen und stellt als sechstes dubium auf: „An et quomodo concedenda sit absolutio quoad praeteritum?“ Antwort: „Celebrata unica Missa ab unoquoque.“

Aber diese bloße Condonation seitens der Congregation setzt durchaus noch nicht eine positive kirchliche Verordnung voraus, die die Herausgabe solcher Stipendien verlangt.

Also mag Sempronius über die Vergangenheit sich beruhigen, aber in Zukunft sich an das strenge kirchliche Verbot halten.

Kemperhof bei Koblenz. Dr. Wilh. Meyer, Religionslehrer.

VII. **(Applicatio Missarum „ad intentionem dantis.“)** Es werden sehr häufig mehrere oder auch viele Messstipendien ohne nähere Angabe der einzelnen Intentionen, bloß allgemein „ad intentionem dantis“ übermittelt und übernommen. Da nun einerseits diese Intentionen untereinander verschieden sein können (von verschiedenen dantes und auch von demselben dans); und es andrerseits möglich ist, dass entweder kein geordnetes Verzeichnis der einzelnen Intentionen da ist, oder etwa zwei verschieden geordnete Verzeichnisse, oder dass diese Intentionen von dem Uebermittelnden nicht einem, sondern mehreren Verzeichnissen entnommen,

oder aus einem bereits cumulativen Auftrage ausgeschieden sind: so ist es wohl für den übernehmenden Priester auf alle Fälle das einzig Sichere, jede Messe auf die Intentionen aller erhaltenen Messen zu applicieren. Wenn aber schon der Uebermittelnde z. B. sieben Messen aus einem cumulativen Auftrag von zwanzig Messen ad intentionem dantis überschickt, so muss auch er schon die Meinung haben, dass er (als der unmittelbare dans) diese sieben Messen auf die Intentionen aller zwanzig Messen überschicke; und es muss natürlich auch bei den übrigen dreizehn Messen dieselbe Meinung bleiben. Freilich, wenn nicht nur der erste dans, sondern auch alle etwa noch folgenden Uebermittelnden eine genau bestimmte Ordnung der übersendeten Intentionen in ihrer Meinung haben, so ist die hier angegebene Vorsicht überflüssig, und man braucht nur jede Messe nach dieser Ordnung zu applicieren; die angegebene Vorsicht gilt nur für den möglichen Fall, wenn die Meinung einer genau bestimmten Ordnung nicht durchwegs eingehalten wird, und jedenfalls scheint die hier angegebene Applicationsweise am sichersten zu sein. Sie ist zugleich am günstigsten für die ursprünglichen Geber. Denn da nach der sententia communissima die Größe des fructus specialis unabhängig ist von der Menge der Intentionen, so wird danach schon durch die erste Messe der ganze Nutzen erreicht, welcher sonst, wenn bei jeder Messe nur eine Intention gemacht würde, erst nach Persolvierung aller übernommenen Messen eintreten würde; folglich ist ein doppelter Vortheil da: der Nutzen ist eher erreicht, und er wird durch jede folgende Messe multipliciert! Sollte aber diese sententia communissima nicht richtig sein, so ist wenigstens nichts verloren: nach Persolvierung aller Messen sind alle Intentionen vollständig befriedigt. Somit ist diese Applicationsart bei den Messen „ad intentionem dantis“ sehr rathsam auch dann, wenn es gewiss wäre, dass sie nicht nothwendig ist.

Lemberg. Domcapitular Josef Kobylansky.

VIII. **(Eine Goldgrube der Schrifterklärung.)** Einer der hervorragendsten Kirchenfürsten unseres Jahrhunderts ist jedenfalls der von unserem heiligen Vater Leo XIII. mit dem römischen Purpur geschmückte hochselige Bischof Pie von Poitiers. Der siebente Band der Collectio Lacensis, welcher die Acten des vaticanischen Concils enthält, wird den Namen dieses ausgezeichneten Bischofs und Cardinals der Nachwelt überliefern; denn er war es, der berufen wurde mit dem unvergesslichen Bischof Gasser von Brixen vor den versammelten Vätern über die wichtigsten Vorlagen zu referieren, was er mit seltener theologischer Schärfe und Klarheit that. Msgr. Pie war aber auch ein glänzender Kanzelredner. Bei den größten und feierlichsten Gelegenheiten ertönte sein apostolisches Wort, von nah und fern strömte das katholische Volk zusammen, um den „neuen Hilarius“ zu hören. Die schönsten und bedeutendsten seiner Predigten

sind in neun stattlichen Bänden, und zwar bereits in zehn Auflagen erschienen.[1] Aber Cardinal Pie war kein bloßer Schönredner, bei ihm zeigte sich in hohem Maße die Wahrheit des Satzes: Pectus est, quod disertum facit; denn er war ein von begeisterter Liebe zur heiligen Kirche glühender und alle zeitlichen Interessen dieser höhern Liebe opfernder Bischof.

Doch es war meine Absicht in diesen Zeilen bloß auf einen Vorzug aufmerksam zu machen, der die Predigten und kirchlichen Erlässe von Msgr. Pie besonders wertvoll macht und der vielleicht manchen des Französischen mächtigen Mitbruder veranlassen möchte, sich dieses Werk anzuschaffen. Es ist der reiche Schatz von Schriftstellen, welche in diesen Predigten angeführt, angewendet und manchmal eingehend erklärt sind. Um dem Leser von dem Reichthum dieser Goldgrube einen Begriff zu geben, sei bloß die Thatsache erwähnt, dass im achten Bande sich ein genaues Verzeichnis aller Schriftstellen findet, die in den verschiedenen Bänden entweder angeführt oder erklärt werden, mit Hinweis auf Band und Seitenzahl. Dieser Index umfasst 129 Groß-Octav-Seiten. Davon entfallen 90 Seiten auf das alte, und 39 auf das neue Testament. Auch solche Bücher der heiligen Schrift, die sonst selten verwendet werden, haben hier eine reiche Ausbeute gefunden. So füllen z. B. die Citate aus Genesis sechs Octav-Seiten.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch auf einen kleinen Auszug aus Cardinal Pies Werken aufmerksam machen, der seine Predigten über die seligste Gottesmutter enthält.[2]) Der selige Cardinal war ein inniger Verehrer der seligsten Jungfrau von frühester Jugend an. Als Bischof wählte er sich den Wappenspruch: Tuus sum ego, ein Hinweis auf die gänzliche Hingabe seiner selbst und seiner hohenpriesterlichen Thätigkeit an die heilige Muttergottes. Seine Predigt bei Gelegenheit der Krönung des Gnadenbildes von Lourdes wurde durch ein eigenes belobendes Breve Pius IX. ausgezeichnet. Die über 100 Seiten umfassende Einleitung liefert ein rührendes Bild der bis zum letzten Odem in kindlicher Liebe zur Himmelskönigin erglühenden Seele des verewigten Kirchenfürsten.

St. Francis bei Milwaukee. Rector Josef Rainer.

IX. **(Wann sollen Kinder zum erstenmal beichten?)** Die „Correspondenz des Priester-Gebetvereines, Associatio Pers. Sacerd." wirft in Nr. 2 vom 20. Februar d. J. obige Frage auf und plädiert unter kurzer Begründung für das dritte Schuljahr. Dabei bedauert der Verfasser, dass zum großen Nachtheile der Kinder die erste Beicht, respective der Beichtunterricht bis ins vierte Schuljahr vielfach verschoben werde. Das ist unserer Ansicht nach

---

[1]) Oeuvres de Monseigneur l'Évêque de Poitiers. Paris. H. Oudin. —
[2]) La Vierge Marie d'aprês le Cardinal Pie. Paris, Oudin.

vollkommen richtig. Wir haben darum seinerzeit im „Magazin für Pädagogik“ die Frage gestellt: „Dürfen und sollen die Kinder des dritten Schuljahres zum Beichtunterricht und zum Empfang des heiligen Bußsacramentes beigezogen werden?“ und sie dann etwas ausführlicher folgendermaßen beantwortet: Gar mancher Katechet wird diese Frage sofort verneinen und zwar, wie er sagt, nicht ohne Grund. Er beruft sich, z. B. in der Erzdiöcese Freiburg, einfach auf die Vorschrift der Behörde, wonach die Kinder des vierten Schuljahres zum Empfange des heiligen Bußsacramentes vorzubereiten sind. Wir dagegen möchten die vorwürfige Frage bejahen, nicht ohne wichtige Gründe. Die angezogene Verordnung hindert uns daran keineswegs, sie spricht im Gegentheil für unsere Ansicht; denn wir sind überzeugt, dass sie bloß den terminus ad quem, und durchaus nicht den terminus a quo bezeichnen will, da sie diesen nicht bezeichnen kann, ohne mit allgemein kirchlichen Grundsätzen und Vorschriften in Collision zu kommen. Wir sagen also, fragliche Verordnung will nur das Alter bestimmen, bis zu welchem die Kinder beichten müssen, nicht aber das Alter, in dem sie unter Umständen beichten dürfen und sollen. Schon der Wortlaut derselben spricht für unsere Anschauung. Es heißt nämlich: „Diese Kinder (des vierten Schuljahres) sind — jedenfalls vor Schluss der österlichen Zeit — zum Empfange des heiligen Bußsacramentes nach Anleitung des Katechismus (Seite 43—52) vorzubereiten und haben zu den im dritten Schuljahre gelernten Fragen und Antworten (welche selbstverständlich repetiert werden) die übrigen Fragen und Antworten des kleinen Diöcesan-Katechismus hinzu zu lernen.“ Die Verordnung selbst bestimmt darnach, dass der Beichtunterricht bereits im dritten Schuljahr durchgenommen, im vierten Schuljahr aber repetiert und erweitert werde, während über die Abnahme der Beichten weder bezüglich des vierten noch des dritten Schuljahres irgendwelche Bestimmung sich findet. Es ist nun sicherlich wenigstens naheliegend, wenn nicht geradezu selbstverständlich, dass Kinder, die den Beichtunterricht erhalten haben, nachher auch zum Empfange des heiligen Bußsacramentes zugelassen werden. Wir fügen überdies zur Erhärtung unserer Ansicht eine Frage aus dem „Vorbericht zur Religionsprüfung“ bei. „Haben, lautet sie, alle Schüler vom vierten Schuljahr an gebeichtet und wie oft?“ Es heißt da „alle Schüler“. Gerade in diesem „alle“ erblicken wir den terminus ad quem. Unter normalen Verhältnissen müssen alle Schüler des vierten Schuljahres dahin gebracht sein, dass sie mit Nutzen das heilige Bußsacrament empfangen können. Damit ist nicht gesagt und kann auch durchaus nicht gesagt sein, dass Schüler des dritten Schuljahres noch nicht zur Beichte zu führen seien. Dem Wortlaut nach ist solches nicht verlangt, es kann aber auch, unserer obigen Bemerkung nach, nicht verlangt sein, weil allgemein kirchliche Bestimmungen anders lauten. Das vierte Lateranconcil vom Jahre

1215 bestimmt, „dass jeder Gläubige, nachdem er zu den Jahren der Unterscheidung gekommen, alle seine Sünden allein getreulich beichte, wenigstens einmal im Jahre“ 2c. Das Concil von Trient verlangt das gleiche. Was damit gemeint sei, ersehen wir aus dem „Römischen Katechismus“, der ausdrücklich hervorhebt, dass damit kein bestimmtes Jahr genannt sei, sondern dass Kinder, die zwischen gut und bös einmal unterscheiden können, als zu den Jahren der Unterscheidung gekommen erachtet werden müssen. Ebenso muss nach Gury, der sogar in Parlamenten citiert wird, einem Kinde, das wahrzunehmen vermag, was eine Lüge ist, der Geist der Unterscheidung zugeschrieben werden, weshalb er den Pfarrer verpflichtet, Kinder von sieben Jahren allmählig zur Beichte vorzubereiten. Darum behaupten wir sicher nicht zu viel, wenn wir sagen, dass die Kinder des dritten Schuljahres, also im neunten Lebensjahre zum Beichtunterricht und Empfang des heiligen Bußsacramentes nicht bloß zugelassen werden dürfen, sondern zugelassen werden sollen. Wir haben jedoch für unsere Ansicht noch weitere Gründe. Das vierte Schuljahr gehört in Deutschland vielfach zur zweiten Classe, besucht also mit dem fünften, sechsten, siebenten und achten Schuljahre den Unterricht. Es wäre nun für diese vier Schuljahre und für den Katecheten selbst nicht sehr erwünscht, wenn für das vierte Schuljahr eigentlicher vollständiger Unterricht für Erstbeichtende ertheilt werden müsste, weil das sonstige Pensum groß ist und durch bloße Repetition des Beichtunterrichtes schon viel Zeit in Anspruch genommen wird. Ganz anders verhält es sich, wenn der Unterricht für Erstbeichtende im dritten Schuljahre ertheilt wird. Dieses gehört zur ersten Classe, besucht also mit dem ersten und zweiten Schuljahre den Unterricht. Der Pfarrer soll, wie wir hörten, Kinder von sieben Jahren allmählig zur Beichte vorbereiten. Solches geschieht nun einfach dadurch, dass dem dritten Schuljahre der Beichtunterricht in Gegenwart des ersten und zweiten Schuljahres gegeben wird, die sich mit Aufmerksamkeit und Eifer daran zu vielfachem Nutzen betheiligen. Den ersten Vortheil für sie finden wir darin, dass dadurch ihr Gewissen theils geschärft, theils rectificiert wird. Gewissenhafte Eltern und fromme Tanten sagen kleinen Kindern, oft vom vierten und fünften Lebensjahre schon: „Musst beten, musst folgen, musst brav sein, darfst das und das nicht thun, sonst kommst du in die Hölle!“ Der kleine Schelm thut nun aber gar oft das Befohlene nicht, umso eifriger dagegen das Untersagte und fühlt dann sein zartes Gewissen beschwert, so sehr beschwert, dass er meint, der Hölle verfallen zu sein. Jetzt hört er von größern und kleinern Sünden, und athmet froh auf in der Hoffnung, dass er vielleicht noch mit dem Fegfeuer davon käme. Hat aber ein anwesendes Kind wirklich schon einen größeren Fehler begangen, so lernt es denselben bereuen und vermag im Nothfalle eine recht nette Beicht abzulegen, und so kann es der unbedingten sacramen-

talen Lossprechung theilhaftig werden. Darin erblicken wir den größten Vortheil und unter Umständen für den Seelsorger die trostreichste Beruhigung. Durch einen einzigen derartigen Fall fühlt er sich für seine Mühe hundertfach entschädigt. Solche Fälle kommen gar nicht selten vor; denken wir an einen gefährlichen Sturz, an Masern, Keuchhusten, Diphtheritis. In letztern Fällen erkrankt z. B. eines oder mehrere Kinder der ersten Classe. Würde nun der Beichtunterricht im dritten Schuljahre nicht gegeben, dann kommen schwere Tage für den Seelsorger; denn jetzt soll er bedenklich erkrankte Kinder so vorbereiten, dass er ihnen die sacramentale Lossprechung mit Nutzen ertheilen kann. Nun wohnt, wenn es mehrere oder viele sind, das eine da, das andere dort, manche vielleicht in weiter Entfernung, weshalb sie unmöglich öfter besucht werden können. Wie einfach ist es dagegen, wenn die kranken Kinder den Beichtunterricht mitgemacht haben! Mit heiliger Freude und Sehnsucht harren sie der Ankunft des Priesters, von dem sie wissen, dass er sie von ihren Sünden lösen kann, die sie auf Befragen in kindlicher Offenheit bekennen, so genau und reumüthig, als ob sie schon einmal gebeichtet hätten. Solche Fälle kamen uns schon vor bei Kindern des zweiten, selbst des ersten Schuljahres; darin haben wir nun aber auch den Beweis dafür, dass die Kinder des dritten Schuljahres unter normalen Verhältnissen nach gründlichem Unterricht zum Empfang des heiligen Bußsacramentes fähig sind. Und wir wollen beifügen, nicht bloß die besser talentierten Kinder, nein, auch die minder befähigten können mit Nutzen dies heilige Sacrament empfangen. Es ist sogar Thatsache, dass gerade schwächere Kinder meist viel besser beichten, als jene, die durch besondere Anlagen glänzen.

Zur Verstärkung dieser Gründe machen wir noch aufmerksam auf das erzieherische Moment des heiligen Bußsacramentes. Der oftmalige würdige Empfang desselben ist anerkanntermaßen eines der besten Erziehungsmittel. Seelsorger, Lehrer, Eltern und Meistersleute wissen aus Erfahrung, dass Kinder nach Empfang des heiligen Bußsacramentes oft wie umgewandelt sind. In pädagogischen Abhandlungen ist darüber schon oft und schön geschrieben worden. Wir citieren darum und kurz das treffliche Schriftchen unseres hochverdienten Prälaten Karl Weikum: „Anleitung zum Katechisieren.“ Ingenbohl, Kt. Schwyz. Druck und Verlag der Waisen-Anstalt Paradies. 3. Auflage. S. 34—44 beruft er sich auf den berühmten und gelehrten Kanzler der Universität Paris, auf Gerson. Es heißt dort: „Die Beicht zählt er mit drei Mitteln zusammen auf, die zur religiösen Einwirkung auf die Jugend dienen können: nämlich 1. die öffentliche Predigt, 2. die besondere Ermahnung oder Belehrung, 3. die Schulerziehung. Indem er als 4. die Kinderbeicht nennt mit dem Beisatz: Dieses sei das der christlichen Religion eigene Mittel, die Kinder zu Christus zu führen, begründet er seine Behauptung unter anderem damit, dass, während durch Schule und

Unterricht den Kindern Gutes mitgetheilt oder ihnen eingegeben werde, durch die Beicht, vorausgesetzt, dass sie der Beichtvater würdig, klug und recht behandle, das Böse aus ihnen herausgezogen würde; und gleicherweise wie für die leibliche Gesundheit kein Heilmittel, keine Arznei anschlage, so lange ein bösartiges Geschwür nicht aufgegangen sei und nach innen das Blut verderbe, so werde auch die Seele der Kleinen nicht wachsen und gedeihen, wenn man es nicht versteht, sie offen zu legen, das tödtliche Gift der Sünde zu entdecken und mit Geduld und Geschick herauszuziehen". — Darum meinen wir, je bälder dieses „tödtliche Gift" herausgezogen wird, desto besser und heilsamer wird es sein für unsere lieben Kleinen.

Zell a. A. (Baden). Pfarrer Lorenz Löffler.

X. **(Dreimaliger Religionswechsel — zweifache Ehe.)** Lydia, der schismatischen Religion angehörig, hatte den Katholiken Marcellus geheiratet ohne Assistenz des katholischen Pfarrers. Die Ehe war keine glückliche, weshalb die Beiden beschlossen sich zu trennen. Um die Trennung der Ehe leichter durchzusetzen, wurde Marcellus lutherisch, Lydia ihrerseits trat zur helvetischen Confession über. Die Ehe wurde nun nach ungarischem Recht und nach dem protestantischen Kirchenrecht getrennt. Lydia heiratete sodann den Titus, der früher katholisch war, damals aber dem Schisma anhieng. Die Trauung geschah nach schismatischem Ritus, natürlich ohne Assistenz des katholischen Pfarrers. Als Titus in schwerer Krankheit sich einer Operation unterziehen sollte, kehrte er zur katholischen Kirche zurück. Frau und Kinder folgten ihm nach. Da nun Marcellus, der erste Mann der Lydia, noch lebt, so frägt es sich, ob die zweite Ehe der ursprünglich schismatischen, dann calvinischen, jetzt katholischen Lydia mit Titus nach kirchlichem Rechte giltig sei. Zu bemerken ist noch: 1) dass die erste Ehe der Lydia jure publico getrennt, dass die zweite aber nach demselben Rechte giltig und untrennbar sei; 2) dass die ganze Geschichte sich im Banat abgespielt habe, wo betreffs der Ehen mehrere päpstliche Privilegien in Geltung sind.

Lösung. Die Antwort auf diese Frage hängt lediglich davon ab, ob der Verbindung der Lydia mit Marcellus kein, durch das Gesetz Gottes und der Kirche angeordnetes irritierendes Hindernis im Wege stand. Stand ein solches Hindernis der Giltigkeit nicht im Wege, so ist es ex S. Pauli I. Corinth. VII. 10 – 11; Conc. Trid. sess. 24. De sacr. matr. c. 7. klar, dass Lydia bei Lebzeiten des Marcellus keine vor Gott und dem Gewissen giltige neue Ehe eingehen konnte, wenn auch das weltliche Gericht, welches über die Ehen der Protestanten in Ungarn urtheilt, eine Trennung dem Bande nach ausgesprochen hat. Es ist also mit aller Sorgfalt dieser Punkt zu untersuchen.

Nach dem allgemeinen Ehegesetze der katholischen Kirche könnte es scheinen, dass diese Ehe ungiltig war, denn obschon einer der Contrahenten katholisch war, wurde sie dennoch ohne Beobachtung der Trienter Form, in Abwesenheit des katholischen Pfarrers, ausschließlich vor dem schismatischen Seelsorger geschlossen. Allein aus diesem Grunde sind die gemischten Ehen in Ungarn nicht ungiltig, denn in der Instruction vom 30. April 1841, die dem Episkopate des Königreiches Ungarn zugieng, erklärte Papst Gregor XVI. ausdrücklich, dass in Ungarn und seinen Nebenländern die vor einem nicht-katholischen Seelsorger geschlossenen Ehen zwar wie anderswo unerlaubt und sündhaft, aber doch giltig sind, „nisi tamen canonicum aliunde officiat dirimens impedimentum, seu in nuptiarum celebratione oppositae fuerint conditiones, substantiae matrimonii ex catholica doctrina repugnantes“. Ob ein irritierendes Hindernis obwaltet hat, kann man aus dem Trauungsscheine ersehen. Das bürgerliche Gesetz verordnet nämlich, dass bei gemischten Ehen das Aufgebot von den Seelsorgern beider Brautleute vorzunehmen ist, und über die stattgehabte Verkündigung, ist zum Gebrauch des trauenden Priesters ein Zeugnis auszustellen. Weigert sich einer der Seelsorger aus was immer für einem Grunde, dies zu thun, so ist zu bürgerlich erlaubter Vollziehung der Trauung genügend, wenn zwei Zeugen es bezeugen, dass die Verkündigung, respective der Verkündigungsschein zwar begehrt, dem Begehren aber keine Folge geleistet wurde. — Wenn also im Trauungsscheine unter der Rubrik: „Ob die vorschriftsmäßige Proclamation stattgefunden hat?“ bezeugt wird, dass der katholische Theil von seinem Pfarrer einen Verkündigungsschein beigebracht hat, ist es außer Zweifel, dass kein irritierendes Hindernis der giltigen Eheschließung im Wege stand. Denn hätte der katholische Pfarrer beim Brautexamen ein solches selbst entdeckt, so hätte er die Verkündigung gar nicht vorgenommen; oder wäre ihm infolge der Verkündigung ein Hindernis, welches nach den katholischen Grundsätzen ein irritierendes, nach den akatholischen aber kein solches ist, zur Kenntnis gekommen, so hätte er, um der Schließung einer vor Gott ungiltigen Ehe nicht zu cooperieren, die Ausfertigung des Verkündscheines verweigert. Geschieht aber in der oben genannten Rubrik bloß auf Zeugen Berufung: so ist es sicher, dass ein trennendes Hindernis obwaltet hat. Denn die Verweigerung des Aufgebotes, resp. des Verkündigungsscheines, ist nicht der Willkür des einzelnen Pfarrers überlassen, sondern er muss dafür einen canonischen Grund haben. Da nun der heilige Stuhl die Verkündigung der gemischten Ehen (freilich ohne Namhaftmachung der Religion der Contrahenten) sowohl dann gestattet, wenn die Caution rücksichtlich der katholischen Kindererziehung nicht geleistet war, als auch dann, wenn man bestimmt voraus weiß, dass die Brautleute die Trauung bei dem akatholischen Seelsorger nachsuchen werden: so ist es klar, dass der katholische Pfarrer die Verkündigung nur dann unterlassen darf,

wenn er ein trennendes Hindernis entdeckt hat; und er muss die geschehene Verkündigung ohne Anstand bestätigen, außer er würde dadurch der Schließung einer ungiltigen Ehe cooperieren.

Es bleibt also noch zu untersuchen, ob Lydia ihre Ehe mit Marcellus, nicht etwa mit einer Bedingung eingegangen hat, die der Wesenheit der Ehe widerstreitet. — Die rechtliche Präsumption spricht sicher nicht dafür, dass eine solche Bedingung stattgefunden hat. Denn obwohl Lydia, als der schismatischen Kirche damals angehörig, in der Meinung geheiratet hat, dass ihre Ehe unter gewissen Umständen aufgelöst werden könne, woraus zu folgen scheint, dass sie dieselbe gleichsam mit einer Bedingung eingegangen hat, die der Wesenheit der Ehe entgegen steht, und deshalb einen giltigen Vertrag nicht zustande kommen lässt: so ist es doch aus mehrfacher Erklärung des heiligen Stuhles (vergl. die Entscheidung der S. Cong. Concilii in causa Passaviensi die 20. Nov. 1706: item Florentina die 17. Jan. 1722: item Eystettens. die 8. Mart. 1732. etc., und Bened. XIV. de Synod. Dioec. lib. 13. cap. 22.) sicher, dass eine solche Meinung der Contrahenten, wenn sie nicht bei der Eheschließung als Bedingung ausdrücklich ausgesprochen wurde, der Giltigkeit der Ehe keinen Eintrag thut. Denn auch die nicht katholischen Christen schließen die Ehe in der Absicht, eine maritale Verbindung nach dem Willen Gottes miteinander einzugehen. Eine solche Verbindung ist aber nothwendigerweise unauflösbar, und die Giltigkeit der Ehe wird durch den Irrthum der Brautleute nicht beeinträchtiget. Behaupten die Contrahenten, dass sie jenen Umstand ausdrücklich als Bedingung ausgesprochen haben, so müssen sie dies durch evidente Gründe beweisen, widrigenfalls ihrer Behauptung kein Gewicht beigelegt wird.

Wird nun mit Anwendung dieser Principien für die Ungiltigkeit der ersten Ehe erkannt, so ist die zweite, wenn sonst kein trennendes Hindernis vorhanden ist, giltig. Stellt sich aber heraus, dass die erste Ehe giltig war, so ist die zweite Ehe der Lydia mit Titus unbedingt null und nichtig, und die Auflösung der ersten Ehe von Seite des weltlichen Gerichtes ändert an der Sache nichts, denn Pius VI. hat im apostolischen Rescript vom 11. Juli 1789 deutlich gezeigt, dass die Ehe keineswegs ein bürgerlicher, durch das Civilgesetz auflösbarer Vertrag sei. Die Folge davon ist, dass Lydia die maritale Verbindung mit Titus nicht weiter fortsetzen darf. Dazu kann sie durch Verweigerung der sacramentalen Absolution angehalten werden. Ja, sie hätte in die katholische Kirche gar nicht aufgenommen werden sollen, bevor sie nicht das feierliche Versprechen abgegeben hat, dass sie, sobald das katholische geistliche Ehegericht ihre zweite Ehe als ungiltig erklärt, sofort ihren Scheingatten verlassen wird. Und daran hindert sie auch das weltliche Gericht nicht. Denn das LIII. bürgerliche Gesetz vom Jahre 1868, welches den Uebertritt von einer christlichen Confession in eine andere ordnet, statuiert im § 8, dass nach

geschehenem Religionswechsel alle Handlungen des Uebergetretenen ausschließlich nach den Grundsätzen seiner neuen Religion zu beurtheilen sind. Lydia aber ist gegenwärtig katholisch, und das Verlassen ihres Scheingatten ist nach katholischen Principien nicht nur erlaubt, sondern sogar geboten. Es darf sie also, auch nach dem bürgerlichen Gesetze, niemand daran hindern. Sie muss nur dafür Sorge tragen, dass das Interesse der Kinder nach Möglichkeit gewahrt, und die übrigen accessoria matrimonii von der bürgerlichen Behörde geordnet werden.

Budapest. Universitäts-Professor Dr. Stephan Bognár.

XI. **(Weib, was habe ich mit dir zu schaffen? Meine Stunde ist noch nicht gekommen.)** Wenn je ein Text des Evangeliums Räthsel aufgibt, so es der am zweiten Sonntag nach der Erscheinung, welcher die Hochzeit von Kana zum Gegenstande hat. Christus weist nämlich im ersten der oben angeführten Sätze die Bitte Mariens in einer Weise zurück, die weder unserem frommen Gefühle überhaupt, noch auch der hohen Meinung entsprechen will, die wir mit vollem Rechte von der Muttergottes und ihrer Stellung im Heilsplane Gottes haben. Im anderen Satze aber spricht Christus etwas aus, was seine eigene Handlungsweise kurz darauf Lügen zu strafen und als Ausdruck der Unwahrheit oder der Unbedachtheit hinzustellen scheint. Die Gesetze der Pietät und der Wahrheit scheinen miteinander verletzt zu sein, und wenn uns die schroffe Abweisung der Mutter seltsam vorkommt, so begreifen wir erst recht nicht den Widerspruch der folgenden schnellen Gewährung. Forderte es wirklich der göttliche Wille, dass die Stunde noch nicht eintrete, dann hat Christus, wie die Rücksicht gegen die Mutter, so auch die Würde des Vaters zu wenig gewahrt. Ohne Anstoß geht es also nicht ab, was hier umso bedenklicher ist, als dieses Benehmen Jesu Christi bei einer Gelegenheit hervortritt, die den Anfang seines ganzen öffentlichen Wirkens bilden soll.

Die Stelle hat denn auch bis auf die neueste Zeit die verschiedensten Erklärungsversuche hervorgerufen, von denen aber nicht wenige durch ihre schiefe Auffassung oder Gewaltthätigkeit das Dunkel derselben nur gemehrt haben. Zu den letzteren sind besonders jene Versuche zu rechnen, welche die Abweisung Christi in das reinste Gegentheil verkehren wollen, wie ja der Exegese nicht selten diese Kunstfertigkeit nachgerühmt wird oder wenigstens der gute Wille dazu. An unserem Beispiel nicht mit Unrecht. Man beruft sich ja wiederholt darauf, dass nach dem chaldäischen oder hebräischen Idiom die ersten Worte des Heilandes geradezu eine Betheuerung der innigsten Sinnesgemeinschaft mit seiner Mutter wären. Was will man noch mehr? Schade nur, dass der folgende Satz mit dieser kühnen Behauptung noch nicht aus dem Leben geschafft wird und immer noch stark genug andeutet, dass etwas nicht ganz glatt sei. Denn dass die Mutter-

gottes nicht gerade auf den Augenblick, sozusagen, erpicht war, und demnach die Worte Christi nicht heißen können: „Ich bin ganz deiner Meinung, ich werde helfen, aber nur nicht sogleich", ist leicht einzusehen. Ob nicht auch über das fehlende wichtige „aber" diese Erklärung stolpern muss, darüber mögen die Grammatiker befragt werden. Ganz unrichtig ist sicher die Behauptung, dass die ersten Worte Christi eine Gemeinschaft ausdrücken. Denn sie beruht auf einer Verwechslung der zwei äußerlich ähnlichen, aber im Sinne ganz entgegengesetzten Phrasen, die schon im Hebräischen der Bibel vorkommen: „Was ist mir und dir?" und „Was ist zwischen mir und dir, d. h. was für Zwischenraum oder Abstand (hebr. bên) trennt uns, welcher Unterschied hat statt zwischen uns, was drängt sich für eine Scheidewand zwischen uns ein?" Deutlicher, als die deutsche, gibt die lateinische Sprache den wesentlichen Unterschied beider Phrasen. Denn niemand wird leicht die Sätze verwechseln: Quid mihi et tibi est? und: Quid interest inter me et te? Jener Satz stellt die Gemeinschaft, dieser aber die Differenz in Frage und Abrede! „Ihr werdet sehen", spricht der Herr bei Malachias, „was zwischen einem Gottlosen und einem Gerechten ist, d. h. den Unterschied zwischen beiden, wenn der Tag des Gerichtes kommt" (3, 18). Hätte also Christus das Wörtchen „zwischen" gesetzt, so wäre der Sinn ein ganz anderer, und er hätte in negativer Frage wirklich jede Differenz zwischen seiner und der Mutter Meinung als beseitigt erklärt. Nun ist es aber doch eine billige Voraussetzung, dass der Evangelist Johannes sowohl seiner Muttersprache als der griechischen in dem Grade mächtig war, um nicht einen unbeabsichtigten, ja gerade entgegengesetzten Sinn mit seinen Worten zu verbinden. Denn wer beim Hebräer einfach sagt: Was ist mir und dir? der sagt immer nur: Ich will mit dir in dieser Sache nichts zu schaffen haben, ob man nun in freundlicher oder feindlicher Weise mit mir anbinden will. So sagt David wiederholt zu Abisai, sowohl dort, wo sich dieser anbietet, dem Semei den Kopf abzuschlagen, als auch, wie er bei der Rückkehr Davids auf die Bestrafung desselben Mannes dringen will: „Was habe ich mit dir zu thun, was ist mir und dir, o Sohn Sarujas?" (vergl. II. Kön. 16, 10; 19, 22). David hat bekanntlich beidemale abgelehnt. Ein noch näher liegendes Beispiel ist der Schreckensruf der Dämonen im Evangelium: „Was ist uns und dir, o Jesu, Sohn Gottes?" (Matth. 8, 29), wo doch niemand eine Gemeinschaft suchen wird. Es ist vielmehr eine angstvolle Abweisung dessen, von dem diese Geister durch eine unendliche Kluft getrennt sind, und dessen Nähe schon ihnen steigende Qual bereitet. Mit diesem Sprachgebrauch hält es auch der Araber. Ueber den Sinn einer Abweisung kann also an unserer Stelle sprachlich und logisch ein Zweifel nicht bestehen.

Wenn aber eine Abweisung nicht zu leugnen ist, wie ist sie dann zu rechtfertigen? Man geht, glaube ich,

bei Betrachtung solcher Stellen öfter von einem allzu natürlichen oder menschlichen Standpunkte aus, der im Leben Jesu sicher nicht der richtige ist, weil es eben nicht ein menschliches, sondern gottmenschliches Leben ist. Könnte man sich denn im Ernste daran stoßen, dass der Herr einmal die menschliche Pietät in seinen Worten vermissen lässt, wenn es gilt, dafür die Majestät und Hoheit der göttlichen Natur kräftigst hervorzukehren? Den Menschen sahen die Menschen an ihm, nicht aber die Gottheit. Darum waren jene Beispiele für uns viel nothwendiger, die uns seine Erhabenheit über alle Creatur lehrten, als jene, die uns seine Pietät gegen Menschen zeigten. Und wo, fragen wir weiter, sollte denn der Glanz der ewigen Gottheit eher erwartet werden, als am Tage ihres messianischen Aufganges, wo sie zur leuchtenden Kette ihrer Allmachtsthaten das erste Glied in der Verwandlung des Wassers ansetzte, und ihre Schöpferkraft für die Bildung einer besseren Welt abermal über den Gewässern schwebte? Wo sollte man sonst noch ein Zeugnis der Gottheit Jesu Christi suchen, wenn nicht in jener feierlichen Stunde, da er sein erstes Wunder vor einem größeren Kreise und vor den künftigen Säulen seines Reiches wirken wollte? Darum erhebt sich, nicht im Sinne einer beleidigenden Abweisung, sondern im Sinne einer himmlischen Belehrung und Offenbarung für uns und die erste gläubige Gemeinde im Hochzeitssaal von Kana die Majestät Jesu unendlich hoch selbst über die edelste aller Mütter, die ihn in ihrem Schoße getragen. Ein Hochzeitsgast ist er, wie die anderen, und dennoch ist er es, der allen Athem sowohl als Speise gibt. Wundern wir uns darum nicht, wenn gerade in einem Augenblicke, wo seine höhere Natur im Gedränge einer menschlichen Festesfreude sich uns allzusehr zu erniedrigen scheint, ein glänzender Strahl davon in den Hochzeitsaal von Kana dringt und über die erstaunte Versammlung schwebt: Weib, was habe ich mit dir zu thun? Ist nicht auch schon über dem niedrigen Kinde, da Er sich mit unserem Fleische verlobte, der Stern seiner ewigen Herrlichkeit mit aufgegangen und über dem demüthigen Knechte der Glanz des hl. Geistes am Jordan? Wie denn in der That die heilige Kirche sehr sinnig die Offenbarung von Epiphanie und bei der Taufe Jesu mit dem Wunder von Kana zusammengestellt hat, wo gleichfalls auf die Niedrigkeit seines Fleisches ein Strahl seiner Gottheit gefallen ist, damit niemand vergesse, dass nicht von einer menschlichen Verbindung, sondern von Ewigkeit her sein Ausgang sei (Mich. 5, 2).

Die Worte Christi verfolgen aber noch einen anderen Zweck. Sie sollen die Geistigkeit und nationale Unabhängigkeit des neuen Gottesreiches, dessen öffentlichen Aufbau Christus in diesem Augenblicke begann, den Juden recht klar vor Augen stellen. Christus war hier im Kreise von Bekannten und Verwandten. Zugegen waren unter diesen die sogenannten „Brüder" des Herrn, die noch nach drei Jahren sich ärgerten, dass die geträumten verwandt-

schaftlichen Vortheile ausgeblieben waren. Das Herantreten der Mutter hätte unter solchen Umständen gar wohl die Bedeutung erlangen können, dass die Macht des Herrn zur Verherrlichung seiner Verwandten und seiner Vaterstadt, aus der noch gar manche andere in Kana waren, und in letzter Beziehung nach dem Geiste und Wunsche seiner Nation sich entfalten und aufwenden würde. Es ist ja bekannt, welche, und welch' tiefe Vorurtheile in dieser Beziehung über den Messias in Israel herrschten, und wie oft der göttliche Heiland dagegen zu kämpfen hatte. Das war z. B. auch der Grund der Antwort Jesu auf die Nachricht, dass seine Mutter und Verwandten draußen stünden: „Wer mein Wort hört und beobachtet, der ist mir Mutter und Bruder" (Marc. 3, 34), eine Stelle, die viele Aehnlichkeit mit unseren Worten hat. Nicht um der Mutter willen, sondern um der anwesenden Juden willen, um ihren Sinn von irdischen und national beschränkten Auffassungen zur geistigen und universalen Idee des neuen Reiches zu erheben, hat er hier und dort seine Unabhängigkeit von fleischlichen Beziehungen so scharf betont und auf das bestimmteste erklärt, dass Gottes Wege und Rathschlüsse nicht die der Menschen sind, seine Stunde nicht die Zeit der Menschen, sein Wille nicht der Wunsch und Geschmack der Menschen sei (vergl. Joh. 7, 6; Apg. 1, 7). Die Wundermächte sollten nicht menschlichem Willen und beschränkter Einsicht unterstellt werden, und das ganze großartige Werk Gottes seinen eigenthümlichen Weg gehen, dessen niedrigster Punkt nach menschlichem Urtheil, nämlich Christi Tod, merkwürdig genug mit dem höchsten Punkte im Heilsplane, Erlösung der Menschheit, zusammentraf. Diese geheimnisvolle Selbständigkeit und Erhabenheit des Gottesreiches wollte und musste der Messias in jenem Augenblicke documentieren, wo er den ersten Schritt auf seiner gottgezeichneten Laufbahn zu machen im Begriffe stand, und der erste Grundstein, der von seiner wunderthätigen Hand in dessen Tiefen gesenkt wurde, konnte des Siegels des göttlichen Baues am allerwenigsten entrathen, das Wunder von Kana! Wer daran etwas Anstößiges findet, und stünde auch die Pietät gegen Maria auf dem Spiele, der hat eben diese Signatur und den Charakter des Reiches Gottes noch nicht würdigen gelernt. Selbstverständlich gelten unsere Erwägungen auch bei der Annahme, dass die Bitte der Mutter, sowie die Antwort des Herrn, nur leise gehalten waren, da der ganze wundersame Vorgang mit seiner bedeutungsvollen und rührenden Einleitung nach der Erhörung sogleich der Festversammlung bekannt wurde.

Fürchten wir indes nicht, dass, wo der Gottessohn erhoben wird, seine seligste Mutter beschämt würde. Gerade die Beantwortung der zweiten Schwierigkeit, warum nämlich Christus dennoch gleich darauf der Bitte Mariens willfahrt hat, wirft ein überraschendes Licht auf die Bedeutung der Gottesmutter im neuen Gnadenreiche. Ich sage: Gnadenreiche, weil auch die erhabene Stellung der

heiligsten Jungfrau doch nur ein Glied dieser Gnaden- und Heilsordnung ist und in ihrem tiefsten Grunde in diesem Element der göttlichen Gnade und nur auf Gnade ruhet. Sie ist die Gnadenvolle, nur weil der Herr mit ihr ist, und wenn die Mutter selbst die Gnadenschätze mit ihrer Hand vertheilt, so sind es immer nur des Sohnes Reichthümer, die sie spendet. Indem also Christus zunächst seine Erhabenheit über dem „Menschen" und seine Unabhängigkeit von dem „Menschen" in einem so wichtigen Momente des Reiches Gottes erklärt, hat er auch principiell die Stellung Mariens darin einbegriffen. Aber er hat es auch nicht unterlassen, durch eine That, die beredter ist als hundert Lobsprüche, die Macht ihrer mütterlichen Fürbitte zu empfehlen, die er ihr factisch und praktisch von Ewigkeit her in seiner Barmherzigkeit und unbeschadet seiner göttlichen Unabhängigkeit verleihen wollte. Muss nicht in Wahrheit die Macht, welche die seligste Jungfrau über das Herz des göttlichen Sohnes besitzt, und die er in seiner Liebe ihr eingeräumt hat, eine ganz außerordentliche sein, wenn Gott ihr zu Liebe, deren Fürbitte er natürlich vorausgesehen und von Anbeginn schon in seine Rechnung eingestellt hat, sogar seinen Plan ändern wollte, den er, sozusagen, bereits für das öffentliche Leben Jesu Christi entworfen und zunächst für geeignet ausersehen hatte? Wir glauben es nicht bloß Christus, sondern begreifen es auch leicht, was er andeutet, dass nämlich seine Stunde eigentlich (voluntas antecedens) noch nicht eingetreten sei. Denn eine Hochzeit, noch dazu von Verwandten, war in sich schon, wie oben bereits erwähnt wurde, keine besonders geeignete Gelegenheit zur Offenbarung des ersten messianischen Wunders. Nicht unwahrscheinlich hat der göttliche Heiland bei seinen Worten das erste Osterfest im Auge gehabt, auf welches er wirklich nach Joh. 2, 23 sein Auftreten vor Israel verlegt hat, und er hat denn auch zwischen unserem Wunder und dem Osterfeste keine weitere Thätigkeit entwickelt. Schöner hätte also der Herr die „fürbittende Allmacht", wie im gewissen Sinne Maria genannt wird, uns nicht mehr zeigen können als dadurch, dass er in Rücksicht auf ihre Bitte factisch die Ordnung Gottes umkehrte (voluntas consequens), nachdem er principiell die Erhabenheit derselben über die Menschen gewahrt hatte. Wie der aufgelöste Misston die Harmonie vergrößert, so ist dieser scheinbare Widerspruch zwischen Gotteswort und Gottesthat zur Quelle einer wundersamen Offenbarung geworden, aus der die armen Kinder Evas bis zur Stunde unnennbaren Trost und Süßigkeit schöpfen, wenn sie aufseufzen zur gütigen und milden Jungfrau. Weit mehr hat die Abweisung Mariens ihr und uns genützt, als die sofortige Gewährung. Denn hätte Christus sie nicht abgewiesen, so wäre diese Wahrheit von der Gewalt, möchte ich sagen, die Maria dem Herzen Gottes anthut, nicht so sinnig und klar zum Ausdruck gekommen, und hätte man auch schließen können, dass Gottes Wille (der vorausgehende)

mit der Bitte Mariens eben nur zufällig zusammengetroffen sei. So aber hat die Bitte der Muttergottes ganz deutlich und ersichtlich selbst in den Plan des Herrn eingegriffen, und es hat sich an ihr am Anfang des öffentlichen Lebens Jesu Christi und seiner göttlichen Heilswege doppelt schön erfüllt, was man sonst vom ewigen Rathschluss und der göttlichen Weisheit versteht: „Dominus possedit me in initio viarum suarum, antequam quidquam faceret a principio, als er die Werke seiner Allmacht gründete, war ich dabei,“ nämlich selbst bei der Feststellung der Werke der Uebernatur, der Reihe der Wunder Jesu Christi, wurde Maria berücksichtigt. Ihr zu Liebe ließ Gott den Zeiger an der Sonnenuhr seiner Rathschläge rückwärts gleiten und erneuerte geistigerweise das Wunder unter König Ezechias (IV. Kön. 20, 11). Jesu schenkt seiner Mutter das erste und darum in gewisser Hinsicht kostbarste Wunder seiner Laufbahn: wer hier die Strahlen nicht mehr sieht, die die Muttergottes umfließen, muss unsäglich arm und blind sein! An die Einwilligung Mariens hat der Erlöser das Geheimnis seiner ersten Ankunft geknüpft, ihre Bitte sollte für ihn auch der Anfang seines öffentlichen Werkes sein, an dessen blutigen Ende sie abermals an der Seite Jesu stand, als hätte der Herr nicht vollenden können, ehe er in Johannes die erlöste Menschheit ihrer Muttersorge übergeben. Darum schenkt ihr der Herr auch heute das Wunder der Verwandlung, weil sie in der Geschichte der gnadenvollen Verwandlung der Menschheit von jetzt bis zum Ende des Reiches Gottes eine überaus herrliche und mächtige Rolle an der Seite ihres Sohnes spielen sollte als Fürbitterin und Königin des Himmels und der Erde. Die Hochzeit von Kana wird vor unserem geistigen Auge verklärt zum großen Hochzeitsmahle des Reiches Gottes, und ihre Gestalten wachsen empor zum gottgewählten Typus für die Jahrtausende seiner Geschichte, ja sie wachsen riesengroß hinein in seine Urzeit, wie ewige Vollendung. Das glückliche Brautpaar sinnbildet es nicht das neue begnadigte Geschlecht, dem diesmal Gott selbst die süße Frucht der Erde bricht in seinem neuen Stammvater Jesus Christus, weil durch Adams Schuld die Gnade ausgegangen war, und wie sollte da die große Stammmutter fehlen, die die Gottesfrucht zwar nicht selbst wirken, aber dem Erlöser und den Erlösten durch ihre Mutterschaft und Fürbitte darreichen kann? Ja es fehlt auch nicht der große Gegensatz zu jener unheimlichen Macht, die von seiner Gründung an Gottes Reich verwirrt hat, der in der Schlangentreterin seinen ältesten typischen prophetischen Ausdruck gefunden hat. Der Dämon wollte kurz vorher in seiner Arglist und Uebermuth genau das erreichen, was Maria in ihrer Demuth und Liebe wirklich zustande gebracht hat, nämlich den vorzeitigen Beginn des Reiches Christi durch ein Verwandlungswunder, der Verwandlung der Steine in Brot! Die Macht der Gottesmutter hat über ihn triumphiert, die Macht Mariens wirkt Wunder, Wunder ihrer Für-

bitte, sie greift Gott selbst in den Arm, das alles aber nur in der Liebe und unendlichen Erbarmung dessen, der, wie er unser, so auch ihr Heiland und Erlöser bleibt — das ist die schöne Lehre der Hochzeit von Kana und die tiefe Weisheit eines göttlichen Widerspruches!

Wenn wir dann noch fragen, wie Maria den Willen Christi trotz seiner Worte erkennen konnte, so brauchen wir nicht nothwendig auf die Anregung des heiligen Geistes allein zu reflectieren, die in einem solchen Momente allerdings sehr nahe liegt. Es fehlt nicht an menschlichen Voraussetzungen. Denn wie weit eine Abweisung gehe, ob der Abweisende doch sich nachträglich der Bitte geneigt zeigen würde, hängt zunächst von dem Verhältnis ab, in welchem der Bittende zum Gewährenden steht, und das Urtheil darüber von der Erkenntnis des ersteren über letzteren. Wer uns in ähnlicher Lage schon früher trotz anfänglicher Abweisung geholfen hat, dessen Worte beurtheilt man aus Erfahrung viel günstiger, als sie lauten. Maria hatte seit vielen Jahren die geheimnisvolle Art des Gotteskindes aus nächster Nähe beobachtet, ja, wenn wir auch keine Freunde der Apocryphen sind, so ist nicht ausgeschlossen, dass im stillen Leben Jesu zu Nazareth, sei es in der eigenen Häuslichkeit, sei es in fremder Noth, Fälle eingetreten sind, wo die heiligste Mutter mit einer frommen Bitte oder stillem Blicke an das göttliche Kind herantrat, und es kam Hilfe, trotzdem seine Zeit noch nicht gekommen. Das Benehmen der Mutter zu Kana ist wenigstens derart, dass man sich des Gedankens nicht ganz entschlagen kann, sie hätte nicht zum erstenmal ihr bittendes Auge zu ihrem Kinde erhoben, zumal in der Noth anderer, — die eigene trug sie ja gerne. Auch hier war die Veranlassung wahrlich nicht so unwichtig. Sollten die Brautleute gerade vor Jesu und seiner zahlreichen Begleitung so tief beschämt werden! Er war der Glanzpunkt des Festes, in seiner Herablassung hatte der Messias die Einladung wirklich angenommen und über die Ehre eines Königs das Fest geehrt. Und nun diese Beschämung, dass man nicht einmal ihn und seine ersten Jünger anständig bewirten konnte! Hatte sich nicht gewissermaßen Christus durch seine Zusage oder Erscheinen verpfändet, etwas in dieser peinlichen Verlegenheit zu thun, aus dem unendlichen Schatz seiner Macht und Freigiebigkeit zu spenden? Wir dürfen dann auch nicht übersehen, dass die Motive, welche der scheinbaren Abweisung schon unser schwacher, blinder Verstand mit Recht oben zugrunde gelegt hat, der klugen Jungfrau sicher umsoweniger verborgen sein konnten. Bedenken wir weiters, wie vieles auf die Miene ankömmt, mit welcher eine Absage gegeben wird, und wie man eine milde, zögernde Absage schon im menschlichen Leben oft sehr wohl zu beurtheilen und zu benützen versteht! Gewiss hat das scharfe Mutterauge und das feine Gefühl der Mutter in dem Auge und dem Tone, mit welchem Christus gesprochen, etwas wahrgenommen, was sie

in Verbindung mit den Umständen mit hohem Vertrauen und Zuversicht erfüllte, es werde etwas der Muttergottes nicht versagt werden, was einst zu Sarepta der Witwe durch den Propheten geschehen war. Und dieses gibt uns die Lösung eines letzten Bedenkens.

Kannte Maria die Art des Wunders zum voraus? Wenn nicht, wie ist ihr Auftrag an die Diener zu begreifen? Maria wusste wohl noch nicht, wie sich im Einzelnen die Güte Christi äußern werde, aber abgesehen von den früher berührten Erfahrungen wiesen die Beispiele der Propheten darauf hin, dass an den fast leer gewordenen Gefäßen auf Geheiß Christi etwas vorgenommen werden würde, was menschlicher Einsicht vielleicht lächerlich erscheinen mochte z. B. dass dieselben in andere große gleichfalls leere Krüge hinübergegossen werden sollten, obschon sie selbst nur mehr die Neige enthielten (vergl. IV. Kön. 4, 4), oder dass die Diener einfach fortfahren sollten, aus den leer gewordenen zu credenzen. Wie die Muttergottes uns Gnaden von Gott erbittet, so macht sie uns auch ernstlich aufmerksam, die Gnade recht aufzunehmen. Wie sie ihr schönes Werk angefangen, sucht sie es auch zu vollenden. Was nützt die erbetene Gnade ohne unsere Mitwirkung? So kann jeder in noch höherem Sinne als die Brautleute, welche den herrlichsten Hochzeitswein aus den Krügen schöpften, die Worte an sich erfahren, die die Kirche gleichfalls aus den Sprüchwörtern auf Maria anwendet: Qui me invenerit, inveniet vitam et hauriet salutem a Domino (Sprüch. 8, 36).

Linz. Dr. Philipp Kohout.

XII. **(Die Brudermeister in den Processionen.)** Das römische Ritual schreibt u. a. vor, ut processiones, qua par est, religione celebrentur. Soll dieser Forderung entsprochen werden, so ist außer der umsichtigen Leitung und des guten Beispiels des Seelsorgers die Mithilfe guter und geeigneter Brudermeister erforderlich. Zunächst ist für eine hinreichende Anzahl von Brudermeistern zu sorgen, damit sie in der Procession nicht zu weit von einander entfernt sind. Sodann ist auch auf die Auswahl derselben Gewicht zu legen. Das Amt der Brudermeister ist ein kirchliches Ehrenamt, darum ist es selbstverständlich, dass man nur durchaus brave und tadellose Männer mit diesem Amte betraut. Aber das ist noch nicht genug. Die Brudermeister müssen auch geläufig lesen können und eine gewisse Autorität besitzen. Um beim gemeinsamen Beten die nöthige Abwechslung zu erzielen, empfiehlt es sich, zwischen den einzelnen Rosenkränzen Litaneien oder sonstige Gebete aus dem Gebetbuche einzuschalten. Das Volk liebt die Litaneien und ein Brudermeister, der geläufig lesen kann, wird ihm nicht bloß bei den Processionen, sondern auch beim vierzigstündigen und dreizehnstündigen Gebete, wo er meistens ebenfalls vorbetet, zu

seinem Rechte verhelfen. Die Brudermeister sollen aber nicht bloß vorbeten, sondern auch die Aufsicht führen und zur Aufrechthaltung der Ordnung nach Kräften beitragen. Darum müssen sie den Muth haben, nöthigenfalls energisch aufzutreten und solche, die schwätzen oder sonst sich ungebürlich betragen, mit Ernst und Sanftmuth zurechtzuweisen. Zur Hebung der Andacht und der Ordnung trägt es viel bei, wenn von allen Theilnehmern der Procession zu gleicher Zeit die nämlichen Gebete verrichtet werden. Ist der Weg ziemlich eben und gerade, so können die Brudermeister mit Hilfe der sogenannten Bruderstäbe eine einheitliche Gebetsweise für die ganze Procession leicht erzielen. Vor der Procession versammeln sie sich zu einer geeigneten Stunde in der Sacristei oder im Pfarrhause, besprechen die nöthigen Anordnungen und setzen die Reihenfolge der Gebete fest. Während der Procession gibt der vordere Brudermeister, welcher an der Spitze der Procession geht, mit seinem Stabe die betreffenden Zeichen beim Anfange und Schlusse der einzelnen Gebete und die übrigen Brudermeister wiederholen diese Zeichen zu gleicher Zeit. Bald betet die rechte Seite vor, bald die linke, je nachdem von den Brudermeistern das Zeichen dazu gegeben wird. Es macht einen erhebenden Eindruck, wenn man eine lange Procession gleichsam wie aus einem Munde beten hört. Harmonieren die Brudermeister miteinander und folgen sie den Weisungen ihres Anführers, so geht auch hier der Wunsch des heiligen Apostels Paulus in Erfüllung: Omnia honeste et secundum ordinem fiant. (I. Cor. 14. 40.)

Bornheim (Rheinpreußen). Rector Wilhelm Reuther.

XIII. **(Vorsicht bei Legitimationen unehelicher Kinder.)** Das gewöhnliche Volk versteht den Ausdruck „Legitimation“ gar nicht, sondern gebraucht das Wort „Kind umschreiben“, und mit dem schlechten Ausdrucke hat sich auch die irrige Ansicht gebildet, dass es bei der Legitimation nur um eine Namensänderung des Kindes sich handle. Es ist mir bei meiner seelsorglichen Thätigkeit in zwei Fabriksstädten vorgekommen, dass nach der Trauung einige Brautleute das Ansinnen stellten, zwei oder drei Kinder „umzuschreiben“, und beim Examen stellte sich heraus — es ist traurig aber wahr — dass jedes Kind einen anderen Vater hatte! Wird auf das Ansinnen solcher Brautleute gleich eingegangen ohne sorgfältige Fragestellung und die Legitimationsformel hingeschrieben ohne vorgelesen zu werden, so erklärt sich leicht manche ungesetzliche Legitimation wie im Nachstehenden:

Die ledige Theresia P. wurde Mutter eines Kindes Anna. Diesem Kinde wurde vom k. k. Bezirksgerichte Gl. ein Vormund bestellt, und das Geld, das der natürliche Vater erlegen musste, im Depositenamte dieses Bezirksgerichtes hinterlegt. Nach zehn Jahren ehelichte die Theresia P. einen anderen Mann, Hermann H., welcher nach der Trauung das Kind Anna „umschreiben“ ließ. Mit

neunzehn Jahren wurde Anna Braut und wollte ihr Depositengeld beim k. k. Bezirksgerichte Gl. beheben. Sie erschien beim Bezirksgerichte mit ihrem Vormund und mit dem Taufscheine lautend auf Anna H., Tochter des Hermann H. und der Theresia geborene P. Zugleich gab vor diesem Bezirksgerichte Hermann H. die Erklärung ab, dass er der natürliche Vater der Anna nicht sei, sondern unter „Kind umschreiben" etwas anderes verstanden habe. Da der zuerst bestellte Vormund wegen Altersschwäche sein Amt niederlegte, so wurde nun Hermann H. als Vormund der Anna bestellt, und mit ihm ertheilte das k. k. Bezirksgericht Gl. die Genehmigung der Ehepacte und die Bewilligung zur Ehe der Anna mit Julius S. Bei dem Braut-Examen konnte mir die Braut nur vorlegen den Taufschein lautend: Anna H., Tochter des Hermann H. und der Theresia geborene P. und die Ehebewilligung des k. k. Bezirksgerichtes Gl. lautend auf Anna P. Es drängten sich mir nun vier Fragen auf: 1. ob die Verkündigung vorgenommen werden darf: Anna P.; oder 2. ob die Verkündigung lauten muss: Anna H., wie derzeit noch der Taufschein lautet; und 3. ob infolge dessen, da die Braut minderjährig ist, der bisher als Vater geltende Hermann H. noch die Einwilligung zur Ehe geben darf; oder aber 4. ob schon genügt die Ehebewilligung des k. k. Bezirksgerichtes.

Das f.-e. Ordinariat Wien hat ddo. 30. Jänner 1892, Z. 894, entschieden: 1. Die Braut ist zu verkünden: Anna P. „genannt H."; 2. es ist nothwendig die obervormundschaftliche Ehebewilligung des k. k. Bezirksgerichtes Gl.; 3. mit der Eintragung des Namens der Braut in das Trauungsprotokoll ist zuzuwarten bis die Sache wegen Löschung der Vaterschaftserklärung erledigt sein wird; 4. es ist mit Hermann H. über diese Angelegenheit ein Protokoll aufzunehmen, weil hierüber der k. k. Statthalterei Bericht zu erstatten ist; 5. die Vornahme der kirchlichen Trauung ist deshalb nicht zu verzögern.

Pernitz (Niederösterreich). Pfarrer Erasmus Hofer.

XIV. **(Ist Todtenaussegnen ohne Rochet erlaubt?)** Es besteht in einer Pfarrei der Gebrauch, dass die im städtischen Spitale verstorbenen Armen, deren Angehörigen keine Stolgebüren zahlen können, vom Cooperator nur mit Stola angethan, eingesegnet werden. Der Pfarrer befiehlt es so. Der Cooperator hat Scrupeln, wollte sich selbst ein eigenes Superpelliceum dazu anschaffen, was aus folgenden Gründen nicht gestattet wird:

1. Es war bisher Usus, dass diese im Spitale verstorbenen Armen nur so, ohne Superpelliceum eingesegnet werden.

2. Wird das Superpelliceum auch hier angewendet, so kommen auch die Angehörigen der anderen verstorbenen Armen und sagen: sie könnten keine Stolgebüren zahlen, weil sie eben wissen, dass die Einsegnung auch mit Superpelliceum geschehen wird. Auf diese Art würde die ohnehin arme Kirche verkürzt werden.

Es wird nun gefragt:

I. Validum ne sit sacramentale a sacerdote saeculari sine privilegio, extra casum necessitatis, sine superpelliceo et stola sola induto confectum?

II. Si validum est. licetne in casu superallato usum hunc retinere vel ad mandatum parochi functionem sine superpelliceo peragre?

Ad I. Ein Sacramentale, welches von einem Weltpriester, der bloß mit Stola und nicht auch mit dem Superpelliceum angethan ist, vollzogen wird, ist validum auch extra casum necessitatis, denn die Giltigkeit des Sacramentale hängt nicht von dem Superpelliceum, sondern von der potestas benedicendi ab, welche der Priester mit dem Ordo bekommt. Ueberdies ist das Superpelliceum kein vestis sacra im strengen Sinne, sondern das Zeichen einer kirchlichen Function, weshalb auch in jenen Fällen, wo Dienste der Minoristen an Laien übertragen werden müssen, letztere hierbei das Gewand der Cleriker, nämlich Chorrock zu tragen haben. Anders würde sich die Frage stellen, ob jemand sündigen würde, wenn er ohne Superpelliceum ein Sacramentale vollziehen würde, wobei das Superpelliceum durch kirchliche Vorschrift geboten ist.

Ad II. Wenn nun auch an der Giltigkeit der Einsegnung der Leiche ohne Superpelliceum, wie im angegebenen Falle geschieht, nicht gezweifelt werden kann, so ist dieser Gebrauch doch zu verwerfen.

Bei der officiellen Herausgabe des römischen Rituale gieng Papst Paul V. nicht mit strengen Befehlen vor, wie es bei der Einführung des Missale und Pontificale geschehen war, sondern bat und ermahnte die Bischöfe, das von ihm herausgegebene römische Rituale in ihren Bisthümern einzuführen. Wenn nun auch die Bischöfe vielfach das römische Rituale im Großen und Ganzen zugrunde legten, so behielten sie doch von den althergebrachten Diöcesangebräuchen das bei, was in Rücksicht auf den Wunsch von Clerus und Volk ihnen als unentbehrlich oder als zweckdienlich erschien. Der apostolische Stuhl hat sich auch bis jetzt nicht dagegen ausgesprochen. Es sind also Diöcesangewohnheiten juxta und praeter legem existenzberechtigt und hat sich nicht selten die Ritus-Congregation, wenn bezüglich solcher Gewohnheiten Anfrage gestellt wurde, ausdrücklich erklärt, sie seien beizubehalten.

Der im oben angeführten Falle geltend gemachte Usus ist aber ein Usus contra legem und kann keine Berechtigung erhalten, weil dafür die Rationabilität und die Zustimmung des Gesetzgebers rechtlich nicht in Anspruch genommen werden kann. Denn die kirchliche Vorschrift lautet, dass der Priester mit Superpelliceum und Stola angethan sein soll, wenn er die Leiche einsegnet. Das ist eine allgemeine Vorschrift; sie zu erfüllen, ist jeder Priester verpflichtet. Das zur Rechtfertigung dieses Verfahrens, „die im Spitale

gestorbenen Armen ohne Superpelliceum zu begraben, weil keine Stolgebüren entrichtet werden," ist keine causa rationabilis; ja es steht demselben sogar die kirchliche Vorschrift entgegen, dass Arme umsonst begraben werden müssen, selbstverständlich nach dem von der Kirche vorgeschriebenen Ritus, also auch mit Superpelliceum angethan. Das Rituale Romanum schreibt nämlich vor: „Pauperes vero, quibus mortuis nihil, aut ita parum superest, ut propriis impensis humari non possint, gratis omnino sepeliantur." Und wenn als weiterer Grund angeführt wird, dass auch die Angehörigen anderer verstorbener Armen die Stolgebüren nicht zahlen würden, in der Hoffnung, dass der Priester doch mit Superpelliceum angethan das Begräbnis vornehmen würde, so haben dieselben dazu ein gutes Recht, denn „arme Parochianen (wie Laemmer in seinem Kirchenrechte Seite 508 sagt) können nach dem Geiste des canonischen Rechtes alle Porochialhandlungen gratis in Anspruch nehmen."

„Dass dabei die ohnehin arme Kirche verkürzt würde," ist wohl nur ein Vorwand.

Der in jener Pfarrei bestehende Usus ist also nicht zu billigen und hat der Pfarrer die Pflicht, diesen gesetzwidrigen Gebrauch in seiner Pfarrei zu beseitigen oder es ist vom Cooperator die Entscheidung des Bischofes einzuholen.

Worbis (Sachsen). Stadtdechant Ph. Hartmann.

XV. **(Der Recurs des Pönitenten an die heilige Pönitentiarie.)** Nach der Entscheidung der heiligen Pönitentiarie vom 7. November 1888 (ad VII.) kann ein Beichtvater, der als Missionär oder dergleichen nicht Gelegenheit hat seinen Pönitenten wiederzusehen, der in eine dem Papste reservierte Censur gefallen ist, demselben das Versprechen abfordern, selbst nach Rom zu schreiben. Schon früher hatte die heilige Pönitentiarie einen ähnlichen Bescheid gegeben: „Der Pönitent ist nicht gehalten durch den Beichtvater, welcher ihn von der Censur absolviert hat, zu recurrieren, sondern kann diese Pflicht durch einen anderen Beichtvater, oder auch, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt, selbst erfüllen, indem er unter erdichtetem Namen nach Rom schreibt". (28. Mai 1888.)

Die Entscheidungen sind klar. Ist indes damit nun jede praktische Schwierigkeit beseitigt? Es scheint uns, dass noch eine Schwierigkeit besonderer Art bestehen bleibt. Der Pönitent, der einem fremden Beichtvater seine Sünde bekannt hat, muss sich nunmehr seinem gewöhnlichen Beichtvater stellen oder doch wenigstens einem Priester, der ihn kennt. Vielleicht hatte der Pönitent sogar früher längere Zeit in der Beicht jene Sünde frevelntlich verschwiegen, bis endlich sich ihm die Gelegenheit bot, bei einem fremden Priester zu beichten. Wie glücklich ist er, dass er endlich die Lossprechung erhalten hat! Doch nur auf einen Monat! Innerhalb desselben soll er nach Rom schreiben..., aber wem soll er die Antwort übergeben, da der,

dem er sein Herz geöffnet, durch den er die Verzeihung für seine Sünden erlangt hat, bereits an einem der nächsten Tage den Ort verläßt? Die Antwort der heiligen Pönitentiarie wird wie gewöhnlich die Aufschrift tragen: Dilecto in Christo confessario ab oratore electo vel eligendo etc.

Aber noch ein anderes Bedenken erhebt sich. Wenn der Pönitent unter einem erdichteten Namen schreibt, wie wird da die Antwort an ihn gelangen? Der Pönitent muss in seinem Briefe von sich selbst als einer dritten Person reden: „Titius ist in eine Censur .. gefallen und ist absolviert mit der Verpflichtung innerhalb eines Monates nach Rom zu schreiben". Eine andere erlaubte Art sich unter erdichtetem Namen nach Rom zu wenden ist, wie die heilige Pönitentiarie auf Befragen erklärt hat, den fremden Beichtvater schreiben zu lassen und demselben seine Adresse mitzutheilen. Aber ist es nicht peinlich für das Beichtkind, dem Beichtvater seine Adresse zu geben und bleibt nicht stets die Schwierigkeit, um deren Lösung es sich für uns handelt, da die Antwort ihre Ausführung fast stets auf den actus sacramentalis confessionis beschränkt?

Nur ein Mittel ist imstande die geschilderte Schwierigkeit zu beseitigen: Wenn die heilige Pönitentiarie die Antwort in forma gratiosa, nicht, wie es gewöhnlich geschieht, in forma commissaria, gibt, d. h. wenn sie selbst das Nöthige vorschreibt, anstatt einem Beichtvater die Vollmachten hiezu zu gewähren. Anstatt zu schreiben: Sacra Poenitentiaria ... facultatem concedit dispensandi .. absolvendi .. prorogandi .. schreibt sie alsdann: dispensat, absolvit, prorogat. Dass dies angänglich ist, unterliegt keinem Zweifel. Die Lossprechung von Censuren kann ja einem Abwesenden gegeben werden und schriftlich geschehen, und die Bezeichnung der noch zu erfüllenden Verpflichtungen (dem geschädigten Theile Genugthuung zu leisten, die Bücher der Secte zu verbrennen, dem Complex die Ungiltigkeit der gegebenen Absolutionen zu eröffnen u. s. f.) macht schriftlich einen viel tiefer gehenden Eindruck. Es sind uns zudem mehrere Fälle bekannt, in welchen die heilige Pönitentiarie in forma gratiosa geantwortet hat. So einmal prorogando sacerdoti alicui jus ad retinendum officium confessarii. Der Beichtvater hatte selbst geschrieben, aber gewisse Schwierigkeiten auseinandergesetzt, welche eine Antwort in forma gratiosa wünschenswert machten. An den Beichtvater war auch die Antwort gerichtet, die derselbe nun nach Uebereinkunft mit dem Pönitenten durch eine dritte Person an diesen gelangen ließ, ohne dass er den Namen desselben kannte. In einem anderen Falle erlangte der Pönitent selbst ein solches Rescript.

Im allgemeinen ist es sicherlich besser, wenn der Beichtvater an die heilige Pönitentiarie selbst schreibt. Diese zieht es vor, an denselben ihre Weisungen zu richten. Kann oder will der Beichtvater aber nicht schreiben oder sind andere wichtige Gründe vorhanden, so möge der Pönitent sich selbst nach Rom wenden. In welchen Fällen

er eine Antwort in forma gratiosa erhalten kann, darüber zu urtheilen ist Sache der heiligen Pönitentiarie. Jedenfalls aber erhält er die Antwort nicht in dieser Form, wenn er nicht mit Angabe der Gründe darum bittet.

Krakau. Professor Augustin Arndt S. J.

XVI. **(Der Beichtvater hat kein Recht eine Restitution aufzuerlegen, wenn die Pflicht zweifelhaft ist.)** Der Redaction wurde folgender Casus vorgelegt: An einer Lehranstalt besteht die Gepflogenheit, dass die Schüler, von ihren Lehrern begleitet, alljährlich im Frühling einen Ausflug aufs Land machen. Natürlich sucht man bei dieser Gelegenheit, so viel möglich, das Angenehme mit dem Nützlichen zu verbinden. Da geschah es nun einmal, dass man bei der Excursion in eine Gegend kam, wo sich ein sogenannter Erdfall befand. Selbstverständlich wollte die wissensdurstige Jugend dieses merkwürdige Naturereignis in Augenschein nehmen. Unglücklicherweise befand sich aber das sehenswerte Object mitten in einem Weizenacker, auf dem der Weizen bereits einen Schuh hoch stand, so dass die Lehrer mit ihren Clienten circa einen Morgen weit durch den Acker gehen mussten, um das Wunderding zu sehen. Um möglichst wenig Schaden anzurichten, schritten sie im Gänsemarsch, d. i. einer hinter dem andern, durch den Acker, wobei natürlich auf dem, wenn auch schmalen Wege, der Weizen niedergetreten wurde, umsomehr, als circa 40—50 Mann auf dem Wege waren. Es frägt sich nun: i s t a u f d i e s e W e i s e e i n n a m h a f t e r S c h a d e n a n g e r i c h t e t w o r d e n? und w e r hat im Bejahungsfalle den Schadenersatz zu leisten? ferner, w e m müsste derselbe geleistet werden, da der Eigenthümer des fraglichen Ackers unbekannt ist, und wegen der weiten Entfernung vom Schulorte auch schwerlich eruiert werden könnte, umsomehr, als seit der Zeit des berichteten Vorfalles schon mehr als zwanzig Jahre verflossen sind? —

Resp.: In dem vorgelegten Casus ist Alles so zweifelhaft, dass von einer stricten Obligation zu restituieren wohl kaum die Rede sein kann, indem infolge dessen die obligatio restituendi auch dubia bleibt. Fürs erste ist die gravitas damni sehr zweifelhaft; denn einerseits war der Weizen noch sehr jung und kurz (er hatte ohne Zweifel noch keine Aehren), und konnte, wenn auch vorübergehend zu Boden getreten, leicht wieder aufstehen, was sich allerdings nicht bestimmt behaupten läst, jedenfalls bleibt es aber zweifelhaft, ob die damnificatio eine gravis oder levis war, also kann man auch nicht apodiktisch eine gravis obligatio restituendi urgieren. Zudem ist es auch möglich, dass der Weizen vielleicht im Verlaufe des Wachsthums durch Hagelschlag oder irgend ein anderes Elementarereignis zugrunde gerichtet worden ist. Fürs zweite ist es auch zweifelhaft, ob bei der damnificatio auch wirklich eine culpa theologica vorhanden war, indem die damnificatores wohl kaum darauf reflectiert haben werden,

dass aus ihrer Handlungsweise ein größerer Schaden entstehe, den sie sub gravi hintanzuhalten verpflichtet wären.

Positis hisce dubiis kann man demnach weder die Herren Professoren, noch deren Schüler sub gravi zur Restitution verpflichten, umsoweniger, als der von jedem einzelnen angerichtete Schaden gewiss nur winzig klein war, und von einer solidarischen Verpflichtung zu restituieren wohl kaum die Rede wird sein können, indem dazu offenbar die erforderlichen Bedingungen fehlen, unter denen die Solidaritas restitutionis eintritt. — Wenn daher derjenige, der sich in seinem Gewissen wegen dieser damnificatio beunruhiget fühlt, ein Almosen gibt, oder für die Beschädigten eine heilige Messe lesen läst, hat er gewiss mehr gethan, als was er strenge genommen zu leisten verpflichtet war. — Ita juxta s. Alph. et alios.

Meran. Provinzial P. Hilarius Gatterer O. Cap.

XVII. **(Dürfen Aemter gehalten werden ohne Orgelbegleitung und Chorsänger?)** Ein liturgisch-musikalischer Casus kam der Redaction der Quartalschrift zu, mit folgendem Wortlaute: „In der Pfarre X. war ein „großer“ Bauer gestorben. Es wurden zwei Aushilfspriester bestellt; denn es sollten drei Aemter sein, überhaupt der höchste ländliche Pomp entfaltet werden. Aber siehe da, der Pfarrer denkt und der Schullehrer lenkt. Unvermuthet gerathen die Anverwandten des Verstorbenen mit dem Lehrer-Organisten in Conflict und am Begräbnistage läst sich derselbe nicht blicken. Auch die Ministranten bleiben aus, denn sie werden nicht aus der Schule gelassen. Also heute keine Orgel! Der erste Aushilfspriester liest eine stille Messe, der zweite auch. Das ganze Kirchlein ist zum Erdrücken voll. Der Pfarrer aber steht da in der Sacristei und denkt mit Verdruss darüber nach, wie so jetzt dieser angesehene Mann ganz ohne Sang und Klang begraben werden soll. Auf einmal durchblitzt ihn ein Gedanke: Er nimmt den Kelch, geht an den Altar und singt das Amt wie sonst, aber natürlich ohne Orgelbegleitung. Der Mesner als Ministrant antwortet wie sonst bei einer stillen Messe. Und die Folgen? Der Herr Lehrer-Organist bereute sein . . . Benehmen und war über die für unmöglich gehaltene Abhaltung eines Amtes ohne Organisten und Sänger nicht wenig erschrocken. Die Bauern aber wollten jetzt lauter solche Aemter haben; denn, sagten sie, der Lehrer-Organist ist zu theuer, und vom Orgelspiel hat die arme Seele ohnehin nichts. Darauf konnte sich jedoch der Pfarrer aus begreiflichen Gründen nicht einlassen.

Nun aber frägt es sich:

1. Hat der Pfarrer bei diesem Vorgehen gegen irgend welche liturgische Vorschriften gefehlt?

2. Dürfen Aemter gehalten werden ohne Orgel und Chorsänger?

Für manche arme Kirche wäre das vielleicht von Bedeutung, besonders da eine beträchtliche Anzahl der Herren Lehrer unserer Tage

wenig musikalische Kenntnisse hat, an manchen Orten auch überhaupt keine Orgel ist."

Die ganz bestimmte Antwort von Rom (mit einer eventuellen exhortatorischen Anweisung) würde lauten:

Ad 1.: Omnino, et — serventur Rubricae.

Ad 2.: Distinguendum; sine Organo: Affirmative,
sine Cantoribus: Negative.

Zur Begründung dieses Bescheides diene kurz folgendes:

Ad 1. Die römische Liturgie kennt ein Amt oder eine Messe, in der der Celebrant einmal etwas singt, ohne Sänger nicht. Das haben wir nur bei orientalischen Bischöfen gesehen und gehört.

Die Kirchenmusik ist ein integrierender Theil der römischen Liturgie, also auch den liturgischen Gesetzen ganz und gar unterworfen, wie aus dem 27. und 28. Capitel des neuen Caeremoniale Episcoporum klar ersichtlich ist. Dieses Buch, sowie das Missale u. s. w. sind die obersten Gesetzesbücher für die Liturgie. Nun aber setzen diese Bücher allüberall, wo es sich um eine missa cantata handelt, Chorsänger voraus oder schreiben geradezu vor, was und wie zu singen sei. So z. B. sagen die General-Rubriken des Missale ausdrücklich: „Cantetur Offertorium" oder: „cum vero in Symbolo cantatum fuerit: Et incarnatus est"..V..

Die Rubriken machen auch, wenigstens in dieser Hinsicht, keinen Unterschied zwischen missa solemnis (mit Diacon und Subdiacon) und missa cantata (nur mit ein oder zwei Ministranten), wie dies wohl auch aus dem Decrete der S. R. C. vom 12. Aug. 1854 erhellt. (cf. Ferraris, Prompt. Biblioth. tom. V. p. 870 n. 102. oder Mühlbauer, Decreta auth. p. 445.)

Dass weiters unter missa cantata nicht jene zu verstehen sei, bei welcher das Volk singt, ist bekannt und durch viele authentische Aussprüche erhärtet. Missa cantata ist jene, in welcher der Celebrant singt, anstimmt; der Chor hat nun dieses fortzusetzen, ganz und richtig zu vollenden. Sänger sind also supponiert und wo also diese Voraussetzung als conditio sine qua non fehlt, dort darf man und kann man keine missa cantata halten. Das ergibt sich aus ihrem Wesen und aus den Rubriken mit Naturnothwendigkeit.

Es sei erlaubt etwas ganz Aehnliches anzuführen: Gleichwie zum ordentlichen Vollzuge der Liturgie in der Privat- oder Stillmesse ein Ministrant nothwendig ist, so auch Sänger zur missa cantata. Zum Glücke hat Rom, gleichwie in Frauenklöstern, wo einfach kein männliches Individuum zu haben ist, eine monialis dem Celebranten vom Betstuhl her das Nothwendige respondieren darf, während er sich alles Uebrige am Altare selber besorgen muss, erlaubt, dass in Nothfällen auch weibliche Individuen singen dürfen.

Ferners wissen wir aus den liturgischen Büchern, besonders Caerem. Epp. und aus vielen Verordnungen, dass es nicht erlaubt ist, den liturgischen Text in irgend einer Weise zu verkürzen oder durch

Zusätze zu entstellen (S. R. C. 5. Jul. 1631, 21. Febr. 1643, 22. Jul. 1848, wo befohlen wird, dass Introitus, Offert., Comm., Sequenz nicht zu unterlassen oder zu verkürzen sei..);[1]) was also a fortiori, wenn alles ausgelassen, nichts gesungen wird?! (cf. Jacob, Die kirchl. Kunst u. dgl.)

Somit gilt also der Schluss: Aemter müssen nicht sein; wenn sie aber sind, dann gehören Sänger dazu. „Sint ut sunt (Romae) —, aut non sint."

Die moralische Würdigung einer solch neuen Liturgie dürfte ihre kurze Lösung finden aus dem Conc. Prov. Vienn. tit. III. c. V., wo es heißt: „Caeremoniae, quas Ecclesia adhibuit, ut majestas tanti sacrificii commendaretur, summa diligentia observentur et condigna gravitate peragantur:" oder auch aus dem Instrumentum Curiae Lincien.: „Praescripta Sacrorum Canonum et statuta dioecesana, quae omnia firma et valida permanent, accurate observes." Wenn man also unterscheidet zwischen praeter und contra rubricas, wird man das kirchliche „nil innovandum" verstehen.

Ad 2. Eine Orgel ist von der Kirche nie vorgeschrieben worden, und wenn es in neuer (1886) Caerem. Epp. etc. doch vorausgesetzt wird, dass eine da ist, so geschieht bezüglich ihres Spieles in den allermildesten Ausdrücken Erwähnung: „convenit" .. „potest" pulsari; weit strenger und bestimmt sind die negativen Vorschriften, dass sie nämlich zu bestimmten Zeiten — Advent und Fasten, bei gewissen Gelegenheiten — Requiem, nicht gespielt werden darf. Ausdrücklich heißt es auch: ... „nunquam vero ad cantum, quem solus profert sacerdos" pulsatur, z. B. Praefation, Pater noster. Also Orgel ist nicht gefordert. Wie lange hat die Kirche liturgisch gesungen ohne Orgel! Und vor Erfindung derselben im Großen und Ganzen liturgisch richtiger, als jetzt! Auch, und besonders in dieser Hinsicht ist der bekannte Ausspruch Kath. Emmerichs ganz wahr, eben wegen des naheliegenden Missbrauches.[2]) Wenn noch bemerkt werden darf, dass es gar manche Kirchen noch jetzt gibt, wo zwar keine Orgel ertönt, aber doch alles genauest nach den Rubriken geht, so sind diese Bedenken sicherlich hinfällig.

---

[1]) Eine neueste Entscheidung der Riten-Congregation: „In tota fere dioecesi Lucionen adest consuetudo canendi Missas, quae infra hebdomadam a diversis fidelibus petuntur, omittendo in Choro Gloria et Graduale vel Tractum, nec non Sequentiam vel Credo, si dicenda occurrant, ea ratione, quod cantor unicus omnes missae cantus difficillime solus peragere potest, populusque diuturnitatem Missae praesertim in diebus servilibus aegre sustineret. Quaeritur, utrum praedictus modus canendi Missas servari possit, vel prout abusus eliminanda sit ejus modi consuetudo?

Resp.: Consuetudo, de qua in casu, veluti abusus prorsus eliminanda est". S. R. C. 29. Dec. 1884.

[2]) „Die Orgeln haben unsern Gesang sehr heruntergebracht."

Der zweite Theil: „sine cantoribus“ hat seine Lösung im ersten Punkte bereits gefunden.

Nachschrift. „Drei Aemter sollen gehalten werden“ — wahrscheinlich drei Requiem. Wenn diese nach der einfachen, aber streng im Gewissen verbindenden Vorschriften der römischen Liturgie gehalten werden, so dauerte das mindestens seine zwei Stunden. Dazu die Einsegnungsceremonie! Wahrlich, dieser Vormittag ist „satt“ ausgefüllt. Da bleibt freilich für die Schule keine halbe Stunde. Man soll also, wie es ja meist geschieht, um 10 Uhr die Einsegnung vornehmen, dann ein Requiem und während desselben die stillen, sogenannten Beimessen halten; dann wird man nicht so arg in Conflict kommen mit dem Schulgesetze. Und fertig kann man auch werden bis 12 Uhr.

Aber der „ländliche Pomp“ läſst errathen, dass es sich um den „josefinischen Zopf“ handle: der erste Priester singt sein Amt bis zum Sanctus; dann tritt der zweite aus der Sacristei; nun fängt der Chor bei diesem sein Kyrie an und macht es beim dritten ebenso; nur bleibt er diesem bis zum Ende treu. Das darf nun freilich durchaus nicht sein, das hat Rom immerfort verboten als einen nicht zu duldenden Abusus.[1])

Hätte der Herr Pfarrer es nur auch den zwei andern Priestern nachgemacht — einige beruhigende Worte mit der Versicherung, dass er am gehörigen Orte Abhilfe gegen solche unerquickliche Vorgänge suchen werde, hätten sicherlich auch die Leute beruhiget. Dieser Fall gehört wohl doch auch zu den „außerordentlichen Vorkommnissen“; also ans Ordinariat, das die bestmöglichen Schritte machen wird!

Ob diese Harmonie zwischen dem singenden Celebranten und dem respondierenden Mesner wirklich so gefallen, dass „solche Aemter“ des weitern begehrt wurden, dürfte denn doch in Frage stehen. — „Die arme Seele habe nichts vom Orgelspiel u. s. w.“ das wird der Pfarrer bei Gelegenheit wohl ins gehörige Licht stellen wegen seiner frappanten Aehnlichkeit mit protestantischen Aussprüchen. (cf. Tridentinum über die kirchlichen Ceremonien.)

„Die kirchliche Musik hat nicht nur die Aufgabe den Gottesdienst zu verherrlichen und die Herzen der Gläubigen zur Andacht zu stimmen, für die Kirche ist sie weit mehr, nämlich ein wesentlicher Bestandtheil des feierlichen, öffentlichen Gottesdienstes, ein Theil des feierlichen, officiellen Gebetes, welches die Kirche als Braut Christi im Anschlusse an das Opfer Jesu Christi zum Lobe Gottes und zum Nutzen der Menschheit, also auch zum Nutzen der mit uns verbundenen armen Seelen darbringt.“ (F. X. Selbst.) „Sogar wenn die Kirche trauert, muss sie singen, nur in tiefern Tönen, (organum . . . „sono quodam modesto et lugubri“ S. R. C.

---

[1]) Näheres hierüber wird wohl die Quartalschrift später einmal bringen.

31. Mart. 1679) wobei sie selbst die Klagen mit Hoffnung belebt." (Card. Wisemann.)

Wie viel Sänger sein sollen, ist nirgends bestimmt. Es genügt sogar Einer, und dieser Eine kann seine Sache liturgisch richtiger machen, als hundert Sänger, wie ich es denn schon gehört habe. Dieser sang seinen Choral ohne jegliche Begleitung so erbaulich und gesetzmäßig, dass er den Preis vor dem sonst bestsituierten Chore von der liturgischen Jury ohne Zögern bekommen hätte.

Bezüglich dieser Organisten-Misère hat sich ein Pfarrer ein kleines Opfer kosten lassen, indem er ein geeignetes Mädchen zu einem tüchtigen Lehrer sandte, der es in Wort und Geist der kirchlichen Musik einzuführen verstand. Jetzt singen dort einige Kinder mit dieser Organistin echt kirchlich, zur Freude der Gemeinde und des Pfarrers.

Lambach. P. Bernard Grüner O. S. B.

XVIII. **(Das Ehehindernis disparitatis cultus in Conflict mit staatlichen Gesetzen.)** Johann L. war mit dem Namen Abraham Johann L. vom römisch-katholischen Glauben zum jüdischen übergetreten,[1]) um die Katharina F. nach jüdischem Ritus zu heiraten.[2]) Dem Bunde entstammten zwei Knaben — Julius, vierzehn Jahre und Rudolf, zwölf Jahre alt. Unserem Abraham war das Ehejoch bald zuwider. Nach mehreren Trennungs- und Vereinigungsversuchen verließ Abraham seine Katharina, kehrte zur katholischen Kirche zurück, wobei Julius getauft wurde, indes Rudolf in der Mutter Haus und jüdisch blieb. Bald fand Johann L. eine „beladene" Köchin, mit deren Gelde er ein Kaffeehaus gründete und — eine neue Familie. Wie ist der Casus zu lösen?

Vom Standpunkte der katholischen Kirche ist der Casus sehr einfach zu lösen. Die beiden Concubinarier sind vor Gott ledig und steht ihrer anderwärtigen Verehelichung das impedimentum ligaminis nicht entgegen. Johann L. ist vom Standpunkte der Moral fornicarius und gehalten der Jüdin allen Schaden zu ersetzen aut ducere aut dotare und die Alimentation der Kinder auf sich zu nehmen.

Vom Standpunkte des Staates ist Johann L. Ehegatte und sein Verhältnis Ehebruch. Und insolange seine Ehe mit Katharina nicht getrennt ist, kann er die Köchin nicht ehelichen. Er und jeder Pfarrer der trauen würde, würde als Vorschubleister zur Bigamie, beziehungsweise als Bigamist gestraft werden! Kann nun die Ehe des Johann L. getrennt werden, obwohl er wieder katholisch geworden ist? Gewiss! Die Ehe ist nach den Gesetzen zu beurtheilen, nach welchen sie eingegangen ist. Nun erlaubt das a. b. G. Nr. 133

---

[1]) Beschnitten wurde er nicht, wie er bekannte. Laut Proselyten-Zeugnis war er nur Proselyt des Thores. Wir Katholiken sind also den Juden „Heiden!" Auch recht! — [2]) Wie hat Pius IX. gesagt?

die Trennung der Judenehen durch einen Scheidebrief, wenn der Mann ihn gibt und die Frau ihn nimmt. Dem christlich gewordenen Theil gestattet das Hofdecret vom 11. Juni 1813 Nr. 1053 J. G. S. einen Israeliten als Bevollmächtigten zu bestellen. Die zu Gericht gerufene Frau gab aber an, dass sie den Scheidebrief nicht nehme, sondern jederzeit bereit sei mit ihrem Mann (im Sinne des weltlichen Gesetzes) zu wohnen.[1] Die Trennung der Judenehe konnte also nicht ausgesprochen werden. Nur im Falle, dass der Mann dem Weibe einen Ehebruch gerichtlich nachweisen kann, wird nach § 135 des a. b. G. die Frau gezwungen, den Scheidebrief anzunehmen. Die Trennung der Ehe des Johann L. und der Katharina F. ist also nach dem Staatsgesetze unmöglich — bis entweder die Katharina sich eines besseren besinnt, den Scheidebrief annimmt oder stirbt.

Soll der Seelsorger unthätig dem Concubinate zusehen? Wir meinen nicht. Jedenfalls soll er durch gütige Reden die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes herbeiführen. Wenn alle Reden nichts fruchten, der Concubinarius reumüthig ist, die Jüdin entschädigt hat, so soll der Seelsorger unter genauer Vorlegung des Sachverhaltes von dem Ordinarius die Erlaubnis zur Eingehung einer Gewissensehe erbitten, die dann in aliquo libro secreto notiert wird. Die einer solchen Verbindung entstammenden Kinder müssen allerdings im öffentlichen Taufbuche vor dem Forum des Staates als unehelich eingetragen werden und den Namen der Mutter führen. Aber in eodem libro secreto kann die Legitimität der Kinder unter Hinweis auf den Taufact im öffentlichen Taufbuche gewahrt werden. Vor Gott sind sie ehelich.

Fällt dann das staatliche Ehehindernis durch den Tod der hartnäckigen Jüdin weg, so kann der Seelsorger die beiden Concubinarier mit einem Zeugnis, dass er nicht in der Lage sei sie kirchlich zu trauen, zur politischen Behörde senden, dass sie dort durch die Civilehe die bisherige Gewissensehe auch staatlich giltig machen, worauf dann die Kinder auch staatlich legitim werden.

Das in den beiden letzten Absätzen Behauptete sei nur als Privatmeinung hingestellt, die allsogleich fallen gelassen wird, wenn etwa die kirchliche Behörde anders entscheidet. Jedenfalls ist der ganze Casus eine traurige Illustration unserer kirchlichen Verhältnisse in Oesterreich. — Das Gebiet der Ehe soll Kirche und Staat einträchtig durch ein Concordat und nicht einseitig durch confessionelle Gesetze bestimmen!

Wien, Altlerchenfeld. Karl Krasa.

XIX. **(Noch einmal über „Dispensation von Ehehindernissen bei Abschließung einer Ehe auf dem Todbette.")** In Quartalschrift Jahrgang 1889, Heft 1,

[1] Taufen wollte sie sich nicht lassen, ergo konnte Johann L. zu ihr nicht zurück!

pag. 125 wurden bezüglich dieser wahrhaft weitgehenden Facultät praktische Maßregeln gegeben. Diese Function ist bei der großen Verantwortung für die Curatgeistlichkeit von hoher Wichtigkeit. Es ist nothwendig, dass sich der Seelsorger in kürzester Zeit, in allen, auch den verwickeltsten Fällen, Rath schaffen könne. Darum kann diese geistliche Function, welche nicht nur von der größten Tragweite für die bürgerlichen Rechtsfolgerungen einzelner Familien ist, sondern auch den etwa ungiltig Copulierenden mit den verhängnisvollen Consequenzen der strengen Gesetze verfolgt, nicht oft und ausführlich genug erörtert werden, umsomehr, da ja der Seelsorger in den meisten Fällen ganz unverhofft gerufen, ohne Zeitverlust in wenigen Augenblicken die richtige Entscheidung treffen muss.

Es drängt sich hier die bündige Beantwortung folgender Fragen auf: I. Welche Ehewerber können und unter welchen Umständen und Bedingungen, auf dem Todbette copuliert werden? und II. welche nicht?

Auf die I. Frage: Am Todbette können getraut werden, die wegen eines obwaltenden dispensablen Ehehindernisses (dummodo impedimentum sit tale, in quo dispensari solet) des positiven Rechtes (juris ecclesiastici) a) eine nach bürgerlichem Rechte giltige Ehe geschlossen haben; b) im Concubinate leben; c) aber wegen eingetretener Todesgefahr sich nicht mehr um Erlangung der Dispense an den apostolischen Stuhl wenden können; und d) bei denen sich der die Sterbesacramente spendende Seelsorger, nach Anhörung des Arztes, wo einer zu haben ist, moralische Gewissheit über die Todesgefahr verschafft; wo dann die Copulation praesupposita dispensatione allsogleich vorgenommen werden kann.

Die dispensablen trennenden Ehehindernisse sind: 1. Die einfache und doppelte Blutsverwandtschaft (consanguinitas) in der Seitenlinie bis inclusive zum vierten Grade. 2. Die Schwägerschaft (affinitas) in der Seitenlinie aus erlaubtem Umgange bis zum vierten und aus unerlaubtem Umgange bis zum zweiten Grade. 3. Geistliche Verwandtschaft (cognatio spiritualis) im Sinne folgender Werke: Baptizans, baptizatus, baptizatique parentes. Confirmans, confirmatus, confirmatique parentes. 4. Forderung der öffentlichen Sittlichkeit (imped. publicae honestatis) und zwar bei Verlobung bis zum ersten und bei geschlossener aber nicht consummierten Ehe bis zum vierten Grade. 5. Crimen entstanden aus Ehebruch in folgenden zwei Fällen, wenn dabei α) sich die Complicen gegenseitig das Eheversprechen gaben, oder β) wenn sie bei Lebzeiten der unschuldigen Ehehälfte eine Bigamie wagten. 6. Alle impedimenta matrim. impedientia, als: tempus clausum, einfaches Gelübde (votum simplex), Verlobung (sponsalia), und Eheverbot (vetitum), liegt jedoch letzterem ein Consistorial-Bescheid zugrunde, worin der schuldige Theil zu einer etwaigen Schadloshaltung ver-

halten wird, so ist es zumindest angezeigt, vor der Copulation auf die Erfüllung dieser Pflicht zu drängen.

Auf die II. Frage: Auf dem Todbette können nicht getraut werden solche Eheweber, bei welchen folgende trennenden Ehehindernisse obwalten: 1. Blutsverwandtschaft in auf- und absteigender geraden Linie bis ins Unendliche und in der Seitenlinie bis zum ersten Grade, nämlich, zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern. 2. Schwägerschaft aus erlaubtem Umgange in auf- und absteigender Linie bis ins Unendliche. 3. Die bürgerliche Verwandtschaft (cognatio civilis vel legalis) so lange die gesetzliche Adoption im Verhältnisse von Eltern und Kindern in Wirklichkeit besteht. Eine außergesetzliche Adoption involviert kein Ehehindernis. 4. Das Eheverband (ligamen), wonach bei Lebzeiten der Ehehälfte keine zweite Ehe geschlossen werden darf, dies gilt nach canonischem Rechte ebenso von den gänzlich geschiedenen Ehen der Nichtkatholiken, die bei Lebzeiten ihrer Ehehälfte auch nicht auf dem Todbette getraut werden können, nicht einmal in dem Falle, wenn sie schon in den Schoß unserer Mutterkirche zurückgekehrt wären. 5. Die Priesterweihe (ordo). 6. Bei dem Jesuitenorden das einfache Gelübde, und im allgemeinen das feierliche Ordensgelübde (votum perpetuae castitatis), weil die an diese Gelübde Gebundenen verpflichtet sind in einem durch den apostolischen Stuhl anerkannten Orden zu leben. 7. Religions-Verschiedenheit (cultus disparitas) zwischen Getauften. Es musste dieses Ehehindernis vorbehalten werden, weil der katholische Priester für den nichtkatholischen Theil kein competenter Seelsorger sein kann. 8. Defectus sanae mentis, wonach die Unzurechnungsfähigen keine giltige Ehe schließen können, wie: die Irrsinnigen, die gänzlich Idioten, die total Betrunkenen. Sollten diese jedoch lichte Augenblicke (lucida intervalla) haben, können sie schon wegen des wichtigen Beweggrundes der Kinder-Legalisierung am Todbette getraut werden. Es können ferner nicht getraut werden die Taub-stumm-blinden oder die gänzlich Taub-blinden, weil sie weder die Essenz der Ehe begreifen, noch ihren Willen zu äußern imstande sind. 9. Die impotentia absoluta et incurabilis, welche sich jemand durch ärztliche Operation, Unglück u. s. w. zugezogen und welche ein öffentliches trennendes Ehehindernis bildet. Zu bemerken ist, dass die Ehe der „utroque teste carentium“ ein Ehehindernis publici juris bildet. Jedermann ist berechtigt eine solche Ehe gerichtlich anzugreifen, welche ja ohnedies laut Constit. Sixti V. („Quum frequenter“) auf gerichtlichem Wege für null — und nichtig erklärt werden muss. Es ist immerhin in solchen Fällen angezeigt, wenn der die Eheschließung mit Recht versagende Seelsorger sich mittelst abverlangten ärztlichen Zeugnisses rüstet, gegen etwaige Angriffe natürlicher Kinder der mittlerweile Verstorbenen. Das Alter oder die Unfruchtbarkeit bilden im Sinne des canonischen Rechtes kein Ehehindernis. (C. 27. c. 22.

q. 7.) 10. Crimen, als Ursache, bei Gattenmord, ob mit oder ohne Ehebruch. Im Sinne eines Briefes vom 11. October 1757 des größten aller Canonisten, Papstes Benedict XIV., kann von diesem Hindernisse nur in den seltensten Fällen dispensiert werden. 11. Clandestinität, wovon höchst selten dispensiert wird (siehe Benedict XIV., wie oben) in jenen Gegenden, wo die Beschlüsse des Tridentinischen Concils verkündet sind. Hieraus folgt, dass die Gegenwart des competenten Seelsorgers und wenigstens zweier Zeugen bei Nullitäts-Gefahr der auf dem Todbette zu schließenden Ehe erforderlich sei.

Außerdem sind noch andere trennende Ehehindernisse, die jedoch hier, wo ein längere Zeit andauerndes Concubinat supponiert wird, gar nicht vorkommen können, wie z. B. error, vis et metus. conditio, defectus aetatis, raptus virginis aut cujuscunque mulieris.

Es hüte sich jedoch der Seelsorger die personas vagas auf dem Todbette zu trauen, weil hier ein Hauptbedingnis, die Beweise über die Freiheit der Ehewerber momentan nicht erfüllt werden kann, nicht einmal durch eine Schwurleistung, indem die gänzlich unbekannten Interessierten im Drange der erschwerenden Umstände sich leicht zum Meineid verleiten lassen könnten.

Nach den ausführlichen und gewiss zu beherzigenden Maßregeln, welche dem Seelsorger in Quartalschrift Jahrgang 1889, Heft I., pag. 126 gegeben werden „alle Sorgfalt anzuwenden, dass sie nicht etwa bei Abschließung von Ehen mitwirken, die vor dem bürgerlichen Gesetze ungiltig sind," habe ich nur mehr hinzuzufügen, dass eine auf diese Weise geschlossene Ehe unverzüglich dem Ordinariate anzuzeigen sei behufs Legalisierung natürlicher Kinder.

Nagy-Terensin (Diöcese Csanád). Thomas Dörner, Pfarrer.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Pastoraltheologie** von Dr. Johann B. Renninger, weil. Domcapitular in Würzburg; herausgegeben von Dr. Franz Adam Goepfert, Professor der Moral, Pastoral und Homiletik an der Universität Würzburg. Approbation des hochwst. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Herder'sche Verlagshandlung. Freiburg i. Br. 1893. XVII. Band der theologischen Bibliothek. VI u. 567 S. Preis M. 7.— = fl. 4.68.

Aus der Vorrede erfahren wir, dass Renninger, dem die Todeskrankheit die Herausgabe seiner Pastoral unmöglich machte, seinen ehemaligen Alumnus Dr. Goepfert mit der Veröffentlichung seines Werkes betraut hat. Das vorliegende Buch ist die „reife Frucht" der Vorlesungen über Pastoral, welche Renninger als Regens des bischöflichen Clerical-Seminars in Würzburg

(nebst Dogmatik-Repetitionen) gehalten hat. Die kräftige Frische, die Vorträgen eignet, ist die auszeichnende Eigenschaft des zu besprechenden Werkes. Die Vorliebe, mit welcher überall auf das dogmatische Fundament zurückgegangen wird, verleiht dem Buche einen besonderen Wert, erhebt aber auch die Darstellung zur schönsten, oft wahrhaft classischen Form.

Unverkennbar ist die ideale Auffassung vom priesterlichen Leben und Wirken, welche aus dem Buche hervorleuchtet, der Ausfluss der tiefsten Geistesliebe zu den hl. Geheimnissen, den Dogmen des Glaubens: nur auf diesen soll und kann der Seelsorger festen Grund in Verwaltung seines Amtes fassen, aus diesen die unversiegliche Kraft und Begeisterung schöpfen; darauf hinzuweisen ist Renningers Absicht, die er auch nach seinem Tode durch sein Buch erzielen wird. Es erklärt sich daher auch, dass Liturgik, Homiletik, Pädagogik verhältnismäßig kurz behandelt werden.

Nach der „Einleitung" (S. 1—17) handelt das „erste Buch" von der „seelsorgerlichen Handlung" und zwar „von den Sacramenten im allgemeinen" (S. 17 bis 46), „von den Sacramenten im besonderen: die Taufe (S. 46—76), das Sacrament der Firmung (S. 76—79), das allerheiligste Altarssacrament (S. 79 bis 147), das Sacrament der Buße (S. 147—285), das Sacrament der heiligen Oelung (S. 285—318), das Sacrament der Priesterweihe (S. 318—329), das Sacrament der Ehe (S. 329—363)". „Die Sacramentalien" werden abgehandelt auf den Seiten 363—370, „die Liturgie" von S. 370—427. Das „zweite Buch" handelt vom „seelsorgerlichen Wort" (S. 427—522) und umfasst die „Homiletik" (S. 430—464), „Katechetik" (S. 464—485), „Pädagogik" (S. 485—522). Das „dritte Buch" stellt dar das „seelsorgerliche Leben" (S. 522—555) und zwar „das persönliche" — und dann das „social-pastorelle" Leben des Seelsorgers. Das Werk schließt ab mit einem „Register" (S. 555—567).

Aus dem Umstande, dass das Werk unmittelbar aus Vorlesungen hervorgegangen ist, welche den zur Seelsorge zunächst berufenen Alumnen zum Abschlusse ihrer Studien gehalten worden sind, wird es auch begreiflich, dass manches eine auffallende Kürze, anderes eine sehr eingehende Behandlung gefunden hat, sowie dass öfters Gegenstände aus rein äußerlichen Gründen mit in Behandlung hereingezogen werden, die man an anderer Stelle besprochen erwarten möchte.

So wird bei der Abhandlung über die materia remota der Taufe auch der verschiedenen Zwecke gedacht, zu denen sonst noch die Kirche Wasser weiht, und das Weihwasser, das Wasser zur Consecration der Kirche und des Altares erwähnt, selbst das Kreuzwasser, das Epiphaniewasser, nach Gebrauch der verschiedenen Diöcesen (S. 53—54). Die Bittprocessionen, dann die Procession am Lichtmesstage, hierauf „die Procession am Gründonnerstag, wo das Ciborium in das heilige Grab getragen wird", sodann wieder die Procession am Palmsonntag, endlich die Allerseelen-Processionen und schließlich noch die Wallfahrten haben ihre Behandlung gefunden in der Lehre vom heiligsten Altarssacrament, und zwar § 43 „Eucharistische Procession" S. 115.

Die Lehre vom heiligen Sacramente der letzten Oelung findet ihren Abschluss mit der kurzen Abhandlung über Friedhof, kirchliches Begräbnis und Requiem-Messen.

Ungewöhnlich ist auch die Anordnung des Stoffes im Tractate „die Buße als Sacrament": § 64 Materie des Bußsacramentes, § 65 die Beicht, § 66 Gewissenserforschung, § 67 das Anhören der Anklage, § 68 Fragepflicht, § 69 das Beichtsiegel und dann erst § 70 Reue, § 73 Vorsatz, § 74 Genugthuung rc. Erlaubt sei noch die Bemerkung, dass Crimina sort. etc. in der Diöcese Linz kein Reservatfall sind, das perjurium auch in foro ecclesiastico (1885). Fremd

muthet der Ausdruck an „Sacrament der Beicht" (S. 173), auffallend ist die Lehre: „Die materia proxima (des heiligen Opfers) sind die nach der Consecration bleibenden Gestalten von Weizenbrot und Wein, insofern unter ihnen Fleisch und Blut Jesu gegenwärtig ist" (pag. 118 cf. pag. 120).

Mögen diese kleinen Ausstellungen der rühmenden Anerkennung aller großen Vorzüge des Werkes höheren Wert verleihen. Seine Vollendung, nicht bloß die „Herausgabe", dankt Renningers Buch dem Professor Goepfert, der in edelster Selbstlosigkeit, obwohl ihm vom sterbenden Verfasser alle Freiheit eingeräumt worden war, das fertig gestellte Manuscript unverändert veröffentlichte und „nur durch Zusätze den in Renningers Darstellung etwas zurückgedrängten praktischen Fragen mehr Raum verschaffte."

Linz. Dr. Rudolf Hittmair.

2) **Lehrbuch der theoretischen Philosophie.** Von Dr. Virgil Grimmich, Benedictiner von Kremsmünster, Professor der Philosophie an der theologischen Hauslehranstalt zu St. Florian. Mit Approbation des hochwst. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Verlag von Herder in Freiburg i. Br. gr. 8°. 565 S. Preis brosch. M. 7.— = fl. 4.48.

Das vorliegende Lehrbuch darf auf das Wärmste empfohlen werden. Der Verfasser bestimmt es in der Vorrede zunächst für Theologie-Studierende und es soll diesen ein den Bedürfnissen und Verhältnissen unserer Zeit entsprechender Leitfaden für das Studium der thomistischen Philosophie sein. Aber auch andere Gebildete werden das Buch leicht mit Nutzen lesen. Obwohl kurz zusammengedrängt und auf 500 Seiten die theoretische Philosophie in allen ihren Theilen (formale Logik, Noetik, Kritik, Ontologie, Kosmologie, Anthropologie und Theodicee) umfassend, hat es dadurch, dank der Klarheit und Präcision der Sprache, dennoch nichts an Uebersichtlichkeit und Deutlichkeit verloren. Der Verfasser schrieb es in deutscher Sprache. Das bietet dem Anfänger einerseits den Vortheil eines leichten Verständnisses und gewöhnt ihn andererseits an die sprachlich richtige Uebersetzung der uns jetzt nicht mehr geläufigen scholastischen Terminologie. In ausgiebigster Weise hat Grimmich überdies classische Stellen in lateinischer Sprache aus dem hl. Thomas selbst, sowie aus Cosmus Alamannus in den Text aufgenommen oder unter den Strich gesetzt, und wo es nöthig schien, eine kurze Uebersetzung einzelner Phrasen dieser Citate daneben in Klammern beigefügt. Die Citierung der übrigen einschlägigen Stellen leitet den Leser an zur selbstständigen Lectüre in den Werken des hl. Thomas und er findet hiefür eine treffliche Unterstützung in dem am Schlusse des Buches angehängten ziemlich ausführlichen Glossar zu den aus Thomas und Alamannus beigebrachten Beweisstellen. Mit praktischem Sinne wollte sich der Verfasser nicht auf eine Darstellung der scholastischen Philosophie allein beschränken, sondern auch auf die Entwicklung philosophischer Probleme in den vorausgehenden und besonders in den nachfolgenden Jahrhunderten bis auf unsere Tage beständig Rücksicht nehmen. Diese philosophischen Systeme werden in ihren Grundzügen skizziert und vom Standpunkte der thomistischen Philosophie aus einer Kritik unterzogen. Da das Buch als Lehrbuch gedacht ist, so läßt es selbstverständlich dem Lehrer noch Gelegenheit genug, sich über den einen oder anderen Punkt ausführlicher zu verbreiten. Die neuere Literatur ist

ausreichend herangezogen und aus den besten Werken derselben bringt Grimmich häufig Citate unter dem Strich.

Was den Inhalt des Lehrbuches im Einzelnen betrifft, so lehrt der Verfasser mit Thomas einen realen Unterschied zwischen Wesenheit und Dasein und die Unmöglichkeit der Multilocation. Der Darwinismus wird ziemlich ausführlich besprochen, über Hypnotismus und Spiritismus ist das Wichtigste gesagt. Bei der Besprechung der Erkenntnis der futuribilia von Seiten Gottes verläſst der Autor ein wenig die sonst so wohlthuende Klarheit. Er lehrt nämlich, daſs „das bedingte, freie Zukünftige, das nie eintreffen wird, nur insofern Gegenstand des göttlichen Erkennens ist, als es im Verein mit dem göttlichen Willen betrachtet wird". Worin aber diese Einfluſsnahme des göttlichen Willens besteht, ist nicht leicht zu ersehen, da gleich im nächsten Absatz (S. 469) eine Erkenntnis jener freien Handlungen in seinen Willensdecreten ebenfalls ausdrücklich von Gott ausgeschlossen wird.

Die angeführten Vorzüge des Lehrbuches lassen mit Bestimmtheit erwarten, daſs der in der Vorrede ausgesprochene bescheidene Wunsch des Verfassers in Erfüllung gehe: es möge ein, wenn auch geringer Behelf dazu sein, die Studierenden der katholischen Theologie zur Sonne christlicher Wissenschaft, zum hl. Thomas von Aquino, hinzuführen. Fiat, fiat.

Wien. Universitäts-Professor Dr. Georg Reinhold.

3) **L'étude de la Somme Théologique de St. Thomas d'Aquin. Par R. P. Berthier.** Fribourg (Suisse). B. Veith, libraire de l'Université. 1893. XXIII. 333. gr. 8°. Preis M. 6.— = fl. 3. 84.

Der Verfasser dieses Werkes tritt nicht zum erstenmale in der Gelehrten-Republik auf. Von ihm sind bei dem gleichen Verleger schon erschienen: La Divina Comedia con commenti secondo la Scolastica, — Beatrice Portinari (publication complémentaire sur la Divine Comédie), — La Porte de St. Sabin à Rome, étude archéologique, — Le Testament de St. Dominique avec les commentaires du Card. Odon de Chateauroux et du B. Jourdain de Saxe, — Tabulae systematicae et synopticae totius Summae theologicae D. Thomae. — Diese Werke fanden allgemein groſsen Beifall und erwarben dem Verfasser wohlverdienten Ruhm. P. Berthier gilt auch als eine Zierde der neuen emporblühenden Universität zu Freiburg (Schweiz). Es ist begreiflich, daſs, da infolge der Bulle Aeterni Patris von allen Seiten zum Studium des hl. Thomas gerufen wird, auch er, ein hervorragendes Mitglied des Dominicaner-Ordens, seine Stimme erhebe, um nach Kräften zu diesem Studium beizutragen. Der Zweck des vorliegenden Werkes ist somit, zum Studium des hl. Thomas und insbesondere der Summa theologica als dessen Hauptwerkes anzueifern und anzuspornen. Mit feuriger Begeisterung und Lacordaire'scher Beredsamkeit werden die Schönheiten und Vorzüge der Summa geschildert. In der Vorrede vernehmen wir, was Leo XIII. für den hl. Thomas gesprochen oder gethan hat, sodann die Lobsprüche, die ihm frühere Päpste, verschiedene Concilien, Universitäten, Orden (so auch der hl. Ignatius) ge-

spendet haben. In der Abhandlung selbst sucht der Verfasser durch übersichtliche Auseinandersetzung der hohen Gedanken und ihrer innern logischen Verbindung für den hl. Thomas zu begeistern. Auch da gilt: pectus est quae eloquentem facit! P. Berthier ist hier ganz in seinem Element, das erkennt man sogleich; er beherrscht den Stoff vollständig. Es wäre vielleicht zu wünschen gewesen, dass über die Entwickelung der theologischen Systeme, — von Origenes bis Albertus Magnus, — eine kurze Uebersicht vorausgeschickt würde, wie es bei H. Portmann der Fall ist.[1] Das große Verdienst des englischen Lehrers wird nämlich besser gewürdigt, wenn man weiß, was er vorfand, und wenn man sieht, wie von ihm in gewisser Beziehung gesagt werden kann: renovavit faciem terrae! — P. Berthier bespricht nicht alle Theile der Summa, sondern nur diejenigen, die ihm zur Erreichung seines Zweckes besonders passend schienen. Es wäre wohl gut gewesen, den Inhalt des Uebergangenen jeweilen kurz anzudeuten. Wenn übrigens der Raum, welchen die drei appendices, die nicht wesentlich zur Sache gehören, einnehmen, für das Fehlende verwendet worden wäre, so dürfte kaum eine Lücke vorhanden sein. Die Bemerkungen der zwei ersten Capitel, auf welche Weise die Summa zu studieren sei, und auch die später eingeflochtenen praktischen Winke verdienen alle Beachtung.

Aufgefallen ist der häufig vorkommende polemische Ton, wozu kein Grund ersichtlich ist. Wer kümmert sich z. B. um das, was P. Passaglia nach seinem Austritt aus der Gesellschaft Jesu gesagt und geschrieben hat? Warum also wiederholt über ihn herfallen? Seite 13 wird sogar gesagt, P. Passaglia sei nie ein Theolog gewesen. Das ist zu viel! P. Passaglia war wohl nie, was seine überschwenglichen Verehrer aus ihm machen wollten. Auch hier gilt, was P. Curci 1845 gegen Gioberti bemerkte: Die übertriebenen Freunde schaden nicht selten den Jesuiten (vielleicht auch den Dominicanern 2c.?) mehr als ihre Feinde. Wie kam es jedoch, dass P. Passaglia, wenn er nie Theolog war, von höchster Seite der Auftrag zutheil wurde, das epochemachende Werk De Immac. Concept. B. M. V. zu schreiben, das auch nachher allgemein die größte Anerkennung fand? Es scheint doch, dass P. Passaglia in den Fünfziger-Jahren unter den Theologen nicht den letzten Platz einnahm.

Seite 61 geht P. Berthier in seinem Eifer so weit, dass er sagt, es sei a priori lächerlich, den authentischen Sinn gewisser Theologen, wie des hl. Thomas und des hl. Alfons Liguori außerhalb derjenigen Orden zu suchen, welchen diese Theologen angehörten. Was den hl. Alfons betrifft, mag der Hieb in erster Linie dem guten P. Ballerini gelten?! In Bezug auf den hl. Tromas dürfte P. Berthier doch zugeben, dass die Päpste, die den hl. Thomas so sehr lobten, unter ihnen nicht zuletzt Leo XIII., dann auch einige Jesuiten, so in neuester Zeit Liberatore und Cornoldi, für die er immer voll des

[1]) A. Portmann, Professor der Theologie. Das System der theologischen Summe des hl. Thomas von Aquin. Luzern, Räber, 1885. Wir möchten diese vorzügliche Arbeit jedem, der einen Ueberblick über die „Summe“ zu haben wünscht, — und das sollte jeder Theolog — bestens empfehlen.

Lobes ist, — den Doctor Angelicus auch ein wenig verstanden haben; sonst hätte ja ihr Lob gar keinen Wert! — Ob es angezeigt war (Seite 82 bis 86) — zumal in einem Werk für incipientes, für welche die Summa selbst und auch dieses Buch eigentlich bestimmt ist, — einen so heftigen Ausfall auf den Molinismus zu machen, möchten wir bezweifeln. Dem hl. Franz von Sales, einem Doctor Ecclesiae, mit einem transeat — d. h. es ist uns gleichgiltig, wie er sich zum Molinismus verhielt zu drohen — ist doch nicht gar artig, besonders von einem Franzosen! — Seite 192 (über Zins) scheint mir sogar ein Mitbruder des Verfassers, P. A. Weiß, einen ganz unfreundlichen Blick erhalten zu sollen. — Recht wohlthuend und schön ist, was Seite 206 u. ff. über das Ordenswesen und das Zusammenwirken der Ordens- und Weltpriester gesagt wird. Der Frage, ob der Sohn Gottes doch Mensch geworden wäre, wenn der Mensch nicht gesündigt hätte, ist für eine Schrift, die incipientes im Auge hat, wohl zu viel Beachtung geschenkt worden. Bei Besprechung der Unbefleckten Empfängnis wird Bischof Malou wiederholt angegriffen und Seite 233 sogar behauptet, wenige Bücher können dem neu definierten Dogma so sehr schaden als das Werk von Malou! Ich frage nur: wie kommt es, dass Malou, der die fraglichen zwei Bände als Bischof von Brügge schrieb, nachher Erzbischof von Mecheln und Cardinal wurde? Pius IX. scheint anderer Ansicht gewesen zu sein als P. Berthier. — Schon bei Besprechung der Menschwerdung Christi (Seite 227—234), sodann im Appendix II. (Seite 281—313) wird von der Ansicht des hl. Thomas über die Unbefleckte Empfängnis gehandelt, und eine noch weitläufigere Abhandlung in Aussicht gestellt. War hier der Ort, diese Frage so eingehend zu besprechen? Im übrigen geben wir zu, P. Berthier ist ein tüchtiger Feldherr; er versteht es, Truppen von allen Seiten her an sich zu ziehen und sie in macedonischer Phalanx in den Kampf zu führen. Ob er aber siegen werde, und aus dem hl. Thomas eine Stütze des Dogmas machen könne, möchten wir doch sehr bezweifeln. Es kann nicht Sache dieser Recension sein, die einzelnen Argumente, die er vorbringt, zu erörtern.

Nur einige Bemerkungen seien uns gestattet. 1. Es steht außer allem Zweifel, dass der hl. Thomas eine besondere Verehrung zur seligsten Jungfrau hatte und deshalb ihr gerne alle Vorzüge zuerkannte, die er für möglich hielt. 2. Dessenungeachtet findet sich in all seinen Schriften keine Stelle, die auch nur annähernd das Dogma wiedergibt, es deckt, wie es z. B. bei Dionysius Carthus, Scotus etc. der Fall ist. Der hl. Thomas, der sonst einen solchen Scharfsinn und einen solchen Geistesflug an den Tag legt, dass man nicht selten an eine Inspiration glauben möchte, war in diesem Punkte durch eine besondere Zulassung Gottes nicht im klaren. Daher sagt er schon von der Feier der Immac. Conceptio non est totaliter reprobanda. Nec tamen per hoc quod festum conceptionis celebratur, datur intelligi, quod in sua conceptione fuerit sancta: sed quia quo tempore sanctificata fuerit ignoratur... Und wie kommt es, dass er nur von einer sanctificatio post animationem, nie simul, eodem tempore, eodem instanti etc. spricht? Dem hl. Thomas ist Christus allein ohne Erbsünde empfangen. Die redemptio per praeservationem (von der schon Scotus spricht) ist ihm unbekannt. Gehen wir daher zu weit, wenn wir annehmen, der englische Lehrer sei in diesem Punkte durch

eine besondere Zulassung Gottes nicht im klaren gewesen? 3. Die Distinctionen von generatio activa und passiva, von debitum remotum und proximum, von posterioritas temporis und naturae ändern an der Sache wenig, weil nicht der hl. Thomas sie gebraucht, sondern später in ihn hineingelegt wurden. Sie dienen höchstens dazu, zu zeigen, dass der hl. Thomas nicht als Gegner des Dogmas aufgefasst werden müsse, und dass seine Ansicht mit der Lehre der Kirche vereinbart werden könne. Zu einer Stütze des Dogmas wird man ihn nie machen. Uebrigens bedarf die Kirche dieser Stütze nicht; sie ist nicht auf das Zeugnis des hl. Thomas angewiesen; sie hat ohne ihn testes zur Genüge. Das Dogma steht und fällt nicht je nach der Ansicht des hl. Thomas. Die Kirche ist in ihren Entscheidungen nie auf das Urteil eines einzelnen Kirchenlehrers angewiesen. Der hl. Thomas hingegen mag über diesen Gegenstand so oder anders gedacht haben: er bleibt dennoch der große Kirchenlehrer und einer der größten Geister, die je auf Erden waren. 4. P. Berthier führt eine nicht geringe Anzahl Dominicaner (besonders aus späterer Zeit) an, welche für die Unbefleckte Empfängnis eintraten. Thatsache ist jedoch, dass viele Dominicaner, — wohl die Mehrheit, — Gegner derselben waren. Somit steht fest, dass viele Dominicaner, — entweder die Gegner oder die Freunde der Unbefleckten Empfängnis, — den hl. Thomas, auf den sich alle berufen, nicht richtig verstanden haben, und doch sollen nach der Ansicht P. Berthiers die Dominicaner und nur sie imstande sein, uns den authentischen Sinn des englischen Lehrers zu geben! „Ihn anderswo zu suchen, ist a priori lächerlich!" Was folgt daraus? Ne quid nimis! Keine Uebertreibungen!

Appendix I.: „Der hl. Thomas über die Politik und Leo XIII.", sowie Appendix III.: „Spiritismus und Hypnotismus nach dem hl. Thomas", — sind an und für sich wertvolle Abhandlungen, stehen jedoch, wie schon oben bemerkt, mit der Hauptsache nur in losem Zusammenhange.

Schließlich können wir nicht umhin, das Ganze als eine vorzügliche Arbeit, die alle Anerkennung und alle Beachtung verdient, zu bezeichnen. Druckfehler haben sich in sehr geringer Anzahl eingeschlichen und jeder Leser kann sie leicht corrigieren. Die Ausstattung des Buches ist eine sehr schöne; es ist eigentlich eine Prachtausgabe. Möge H. Veith, Buchhändler der Universität, noch viele solche durch Inhalt und Ausstattung ausgezeichnete Werke liefern!

Salzburg. Johann Näf, em. Professor u. Ap. Miss.

4) **Hermann von Mallinckrodt.** Die Geschichte seines Lebens dargestellt von Otto Pfülf S. J. Mit Bildnis Mallinckrodts und zehn anderen Abbildungen. Freiburg. Herder. 1892. X und 637 S. Preis M. 8.— = fl 5.12.

„Es sind bereits mehr denn achtzehn Jahre (Mallinckrodt † 26. Mai 1874), dass der große Vorkämpfer für Wahrheit, Freiheit und Recht durch allzufrühen Tod der christlichen Welt entrissen wurde. Kein Denkmal hat sich seitdem für ihn erhoben, keine Stiftung hat seinen Namen verewigt, die Vorhersagungen sind nicht eingetroffen, dass berufene Hände sich beeilen würden, sein geistiges Abbild der Nachwelt zu erhalten". So beginnt klagend vorstehendes Werk. Die Jesuiten, sagt der Autor weiter, hatten vom Anfange an den Wunsch, den literarischen Tribut der Dankbarkeit an Mallinckrodt abzustatten. P. Plenkers sammelte Materialien und P. Pfülf erhielt den Auftrag dieselben zu verarbeiten, und so ist endlich die Ehrenschuld des katholischen Deutschlands literarisch gesühnt. Wohl mangelte es nicht an Biographien Mallinckrodts, an Grabesreden und Nachrufen. Allein

wer so gewirkt wie Mallinckrodt, dem gebürt ein systematisch gearbeitetes Lebensbild. Das deutsche Volk soll noch in der fernsten Zukunft zu erfahren imstande sein, wer sein größter Mann zuzeiten des Culturkampfes gewesen, was er gearbeitet und geleistet, aber auch, welche Schicksale er durchgemacht, welche Wege ihn die Vorsehung geführt hat.

Es ist bekannt, dass man die Weltgeschichte eine Sammlung von Biographien nennt. Praktisch mindestens ist es auch so, wenngleich der tiefer Angelegte damit nicht zufrieden sein kann. Der Pragmatismus geht ja jedenfalls tiefer als zu einzelnen Persönlichkeiten. Wenn man aber schon das Leben hervorragender Männer nicht übergehen kann und auch nicht soll, dann darf dies in Bezug auf Mallinckrodt schon gar nicht geschehen. Er hat in einer Zeit gelebt, wie sie kaum je von solcher allerdings trauriger und doch dabei erhebender Wichtigkeit dagewesen. Er ist gestorben mitten im Kampfe. Hätte er die Zeit erlebt, wie sein Mitkämpfer und Nachfolger im Führeramte, Windthorst, dann würde wohl das deutsche Volk auch für ihn ein Denkmal errichtet haben, wie das für Windthorst durch Erbauung einer Kirche geschehen ist.

Ich will es mit allgemeinen Bemerkungen genug sein lassen und wende mich zum Lebensbilde aus der Feder des längst erprobten P. Pfülf. In sechs Büchern rollt sich vor uns das erhebende Lebensbild Mallinckrodts auf. Das erste berichtet uns, wenn ich so sagen darf, vom Werden des großen Mannes. Elternhaus, Jugendjahre, Studienlaufbahn und endlich der Beginn der Beamtencarrière werden hier geschildert. Es ist knorriges Holz im jungen Hermann; Jugendluft und Freiheitssinn durchdringen ihn. Ueber das Duell, die Studentenmensuren hat er anfangs nicht ganz lobenswerte Ansichten. Als er aber zur richtigen Anschauung kam, da ist es erhebend zu sehen, wie ehrlich und offen er, der junge Reserveofficier, seinen Vorgesetzten gegenüber Farbe bekennt, auf die Gefahr hin, abgesetzt zu werden.

Von größerer, und sagen wir es, historischer Wichtigkeit sind die folgenden Bücher. Sie behandeln die parlamentarische Thätigkeit zunächst. Da gehen an uns die ersten Culturkampfjahre vorüber; da erhebt sich das Lebensbild zum historischen Buche im wahren Sinne des Wortes. Die zwischen hineingestreuten persönlichen und Familiennachrichten wirken wie eine Idylle, welche das aufgeregte Gemüth wieder beruhigt.

Ergriffen im tiefsten Innern hat mich das sechste Buch: die Vollendung. Ich gestehe offen, ich habe nicht leicht eine solche Schilderung gelesen, P. Pfülf hat sich hier selbst übertroffen. Wohl war Mallinckrodt der christliche Held, dessen erbaulicher Tod jedes christliche Gemüth erheben muss. Aber man muss selbst auch voll christlicher Ideale sein, um das schildern zu können. Wenn selbst dem harten Manne bei der Lesung Thränen kommen, und er um Mallinckrodt jetzt nach achtzehn Jahren noch Trauer fühlt, als sei der Sterbefall vorgestern geschehen, dann kann der Biograph beruhigt die Feder niederlegen und sagen: Es ist mir gelungen.

So aber traf es Pfülf. Das katholische Volk wird gerne von seinem Mallinckrodt lesen und um ihn fortfahren zu trauern und seiner gedenken im Gebete. Das ist auch ein Denkmal, und wie ich meine, ein schönes, wie

es erwünschter einem Mallinckrodt nicht sein könnte. Darum Anerkennung und Dank dem wackeren Autor dieses Lebensbildes.

St. Pölten. Msgr. Dr. Josef Scheicher, Professor der Theologie.

5) **Compendium philosophiae moralis seu ethicae** secundum principia s. Thomae ad usum scholarem auctore P. Potters, philos. mor. et theol. dogm. prof. in seminario Bredano. Pars I. Ethica generalis complectens principia generalia ordinis moralis naturalis. Cum approbatione episcopi Bredani. 8° IV et 383 pag. Preis M. 3.75 = fl. 2.40.

Unter den neuen wieder zahlreicher gewordenen Lehrbüchern der Moralphilosophie wird das im ersten Bande hier vorliegende keineswegs den letzten Platz einnehmen. Es ist zunächst für den Gebrauch Theologiestudierender berechnet, sehr übersichtlich, in knapper und doch leicht verständlicher Darstellung gehalten und was die Hauptsache ist, vollkommen verlässlich dem Inhalte nach, den es im engen Anschlusse an Thomas von Aquin und andere bewährte Lehrer darbietet. Der zweite Theil soll schon bald erscheinen.

Wien. Universitäts-Professor Dr. Franz Schindler.

6) **Encyklopädie und Methodologie der Theologie.** — Von Dr. Heinrich Kihn, Professor an der K. Universität Würzburg. Freiburg i. Br. Herder. 1892. — (XII. u. 574 S.) 8°. Preis M. 8 – = fl. 5.12.

Der vorliegende, lang ersehnte XV. Band von Herders „Theologischer Bibliothek" ist wohl nicht ein Leitfaden für die gewöhnlichen Vorlesungen über theologische Encyklopädie und Methodologie; dafür aber besitzt er in reichem Maße Wert und Bedeutung auch über die Zeit des theologischen Tyrociniums hinaus. Nach einer klaren Einleitung über den Begriff, den Grund- und Aufriss und die Geschichte der theologischen Encyklopädie wird in zwei Haupttheilen die wesentliche Aufgabe einer formalen Encyklopädie gelöst. Im ersten Theile („formale Theologie" S. 20—217) wird die Form und Methode der Theologie als Wissenschaft dargethan, im zweiten („materielle Theologie" S. 218—534) die Gliederung des gesammten von der Wissenschaft gestalteten Stoffes auf Grund ihrer Idee behandelt. Den Schluss bilden ein sehr ausführliches Namensregister, ein wirklich „annähernd vollständiger Nomenclator theologorum" (S. 535—566) und ein gedrängtes Sachregister (S. 567—573).

Weil uns für eine eingehendere Besprechung des reichen Inhaltes und der mannigfachen Vorzüge des Buches leider nicht der Raum geboten ist, sei nur folgendes bemerkt: Das Werk ist originell angelegt, in schöner und klarer Sprache geschrieben und bezeugt durchgehend die bekannte ausgebreitete Gelehrsamkeit und echt kirchliche Gesinnung des Verfassers. Durch den ersten Theil wird einerseits ein richtiges Verständnis des Wesens, der Würde und der geschichtlichen Entwickelung der theologischen Wissenschaft bestens ermöglicht, andrerseits werden dem Jünger der scientia sacra seine Pflichten wie auch die nothwendigen Mittel hinsichtlich eines ersprießlichen Studiums ausführlich vorgelegt. Der zweite Theil bespricht die „realen Disciplinen der Theologie", welche den Inhalt der Offenbarung wissenschaftlich behandeln, mit solcher Gründlichkeit, dass er eine förmliche Einleitung für jedes einzelne theologische Hauptfach darbietet und darum auch „fortwährend im Anschlusse an die speciellen Fächer zu studieren" ist.

Dabei wird durchgehends der literargeschichtliche und bibliographische Nachweis in solcher Reichhaltigkeit erbracht, dass das Buch schon um dessenwillen auf lange hinaus ein sehr erwünschtes Nachschlagewerk bleiben wird.

„Das Bangen" des Verfassers über die Aufnahme seines Werkes dürfte darum kaum einen objectiven Grund von größerer Bedeutung haben; vielmehr muss dem Verfasser für seine wertvolle Gabe zur theologischen Bibliothek aufrichtig gedankt und seinem Buche weiteste Verbreitung und fleißigste Benützung gewünscht werden.

Freising. Professor Dr. Franz Xav. Pleithner.

7) **„American Ecclesiastical Review."** A monthly publication for the Clergy. Philadelphia, PA., D. J. Gattagher & Co., Publishers. 420 Library street 1893 (bis October). Preis für Europa 4 Schilling jährlich = fl. 2.88.

Diese kirchliche Rundschau für Nordamerika darf den gediegensten der katholischen Länder Europas würdig an die Seite gestellt werden. Sie verbreitet sich über alle Fächer der theologischen Wissenschaft, wiewohl ihr vorherrschender Charakter praktischer Natur ist. Die außerordentliche Reichhaltigkeit des Stoffes übt nothwendig eine große Anziehungskraft aus auf den Leser, welcher unter dem vielen immer einiges antrifft, das ihm zusagt.

Da finden wir Abhandlungen über die neuesten Entdeckungen in Palästina für den biblischen Archäologen, über das Opfer der Tochter Jephthes, die Sintflut u. a. für den Exegeten, Untersuchungen über den Adoptianismus, „die Theodicee des Aristoteles" u. s. f., welche den Dogmatiker und Historiker interessieren; der Liturgiker liest mit Wohlgefallen die Erörterungen über die Osternocturn, über das Ave Maria, über die Weihnachtsmessen u. s. f. Einen großen Theil nehmen in jeder Nummer ein die Pastoralfälle und kirchenrechtlichen Entscheidungen mit steter Berücksichtigung der amerikanischen Verhältnisse. Eine besondere Rubrik bilden die sogenannten Conferenzen, in welchen kurze Anweisungen für die praktische Seelsorge, z. B. über Einführung kirchlicher Bruderschaften, über die Höhe der Messstipendien in Amerika, über das Verhalten des Seelsorgers bei der Civilehe, über den Messritus in den verschiedenen kirchlichen Zeiten u. s. w. gegeben werden. — Die Bücherschau orientiert den Leser über die neuesten Werke auf theologischem Gebiete; für den Deutschen ist es ein wohlthuendes Gefühl, wenn er sieht, wie gerade die neueste theologische Literatur Deutschlands bei den Amerikanern Anklang und volle Anerkennung findet. In letzter Zeit erhält auch die sociale Frage in der „Rundschau" volle Beachtung und werden die einschlägigen Encykliken des heiligen Vaters Leo XIII., die Werke Bischof Kettelers, Hitzes, Liberatores, Cathreins u. s. w. den betreffenden Abhandlungen mehr oder weniger zugrunde gelegt. Besonders erfreulich ist das Bestreben der Monatsrevue, die Grundsätze des heiligen Vaters über die Regenerierung des theologischen Studiums im Sinne und im Geiste des hl. Thomas zur Geltung zu bringen. Eine ganze Reihenfolge von Artikeln mit der Ueberschrift „Clerical Studies" verbreitet sich über dieses äußerst zeitgemäße Thema. Etwas scheint diese kirchliche Fachschrift von den meisten anderen ähnlicher Natur voraus zu haben. Am Schluss jeder Nummer (zu 60—70 S.) bringt sie eine kleine Zugabe: Homiletic Monthly. Das sind Predigtskizzen über die sonn- und festtäglichen Evangelien, die in dem betreffenden Monat gelesen werden, und zwar in folgender Weise: 1. Gegenstand (Thema); 2. Text; 3. Einleitung; 4. Uebergang; 5. Angabe der Eintheilungspunkte; 6. kurze Erörterung und Begründung dieser Punkte; 7. Schlussgedanke. Jedes Heft enthält drei bis vier solcher Skizzen. Mitunter folgt auch eine kleine homiletische oder katechetische Anleitung über die Wahl des Themas, über die Aussprache und den Vortrag, über die Beweisführung, die Erweckung passender Affecte u. s. f. nach bewährten Autoren.

Aus diesem Resumé dürfte ersichtlich sein, dass die „American Ecclesiastical Review" eine theologische Monatsschrift von eminenter Bedeutung ist, welche nicht wenig zur Förderung des kirchlichen Lebens in den Vereinigten Staaten beiträgt. Manches, was sie bringt, passt freilich nur für die kirchlichen Zustände Amerikas; anderes aber verdient auch Nachahmung und Verwertung in allen katholischen Ländern. Das für unsere Verhältnisse Nützliche und Brauchbare werden wir gelegentlich in dieser Quartalschrift zur Sprache bringen.

Klagenfurt (Kärnten). Professor P. Heinrich Heggen S. J.

8) **Geschichte des alten Testamentes** mit besonderer Rücksicht auf das Verhältnis von Bibel und Wissenschaft. Von Dr. Aemilian Schöpfer, Professor an der f.-b. theologischen Diöcesan-Lehranstalt in Brixen. Erster Halbband. Mit Approbation des hochwst. Fürstbischofes von Brixen. Verlag der Buchhandlung des katholisch-politischen Pressvereines. VI u. 240 S. Preis fl. 1.50 = M. 3.—.

Das Werk ist zunächst bestimmt, die Candidaten der Theologie in das Verständnis des alten Bundes einzuführen. Es wird indes auch den Priestern vorzügliche Dienste leisten, weil es den Gegenstand mit lobenswerter Gründlichkeit behandelt. Ja, auch den gebildeten Laien möchte ich das Buch warm empfehlen, da es bei aller Wissenschaftlichkeit doch so gemeinverständlich gehalten ist, dass jeder Gebildete dasselbe ohne erhebliche Schwierigkeit lesen wird. — Das Werk, das der Herr Verfasser unternommen, ist höchst zeitgemäß, sehr schwierig und — ich darf wohl beifügen — durchaus gelungen.

Zeitgemäß ist eine wissenschaftliche Behandlung der alttestamentlichen Geschichte, weil gerade in unserer Zeit die glaubensfeindliche Wissenschaft zahlreiche Einwürfe gegen die Autorität der heiligen Schrift des alten Bundes erhebt, um auch auf diesem Wege den Glauben zu untergraben und einer völlig negativen Geistesrichtung Bahn zu brechen. Unter solchen Verhältnissen ist es gewiss sehr wünschenswert, ja nothwendig, dass der Clerus einen gründlichen Unterricht im Bibelfache empfange, damit er den Angriffen der Glaubensfeinde mit Erfolg begegnen könne. — Der Herr Verfasser hat aber auch ein schwieriges Werk unternommen: denn zahlreich sind die Gegner und mannigfaltig die Waffen, deren sie sich zu ihrem Zwecke bedienen. Man kann zwei Classen von Gegnern unterscheiden. Die einen entlehnen die Waffen dem Gebiete der geschichtlichen und naturwissenschaftlichen Forschung und suchen die Unvereinbarkeit der biblischen Angaben mit sicheren Ergebnissen der Wissenschaft darzuthun: die anderen aber befassen sich mit der Schrift selbst und wollen aus inneren Gründen deren Unechtheit beweisen. Es ist nun gewiss eine schwierige Aufgabe, die Autorität der Bibel gegen so viele feindliche Angriffe mit Erfolg zu vertheidigen. — Und dieses Werk ist dem Herrn Verfasser durch unermüdliches Studium auch gelungen. Ich habe das Buch mit einem wahren Vergnügen gelesen, insbesondere die apologetischen Partien wohl zweimal und dreimal wiederholt. Gegenüber den Gegnern der erstgenannten Gruppe hält der Verfasser mit Recht die bloßen Hypothesen und die von der weltlichen Wissenschaft begründeten Sätze auseinander. Während er die ersteren, wofern sie mit der Bibel im Widerspruch stehen, eben als willkürliche Lehrmeinungen zurückweist, weiß er die Bibel mit wirklichen Resultaten der profanen Wissenschaft auf gelungene Weise in Einklang zu bringen. Ich erinnere hier beispielsweise an die Erklärung des biblischen Schöpfungsberichtes, welche der profanen Wissenschaft vollends entspricht, ohne dem heiligen Texte irgendwie nahezutreten, — eine Erklärung, die eben deshalb in hohem Grade

befriedigt. Aus der zweiten Gruppe ist es besonders die Wellhausen'sche Pentateuch-kritik, welche mit überraschender Dreistigkeit das ganze mosaische Gesetz als ein menschliches Machwerk der nachexilischen Zeit hinstellt und hiemit jeder Autorität beraubt. Dieser Kritik schenkt denn der Verfasser mit Recht seine besondere Aufmerksamkeit, weist sie kräftig zurück und vertheidigt ihr gegenüber mit Geschick die Echtheit und Autorität des Pentateuch. Und was dem Herrn Verfasser noch zum besonderen Verdienste gereicht, ist die glückliche Darlegung der göttlichen Pragmatik, welche allen alttestamentlichen Ereignissen zugrunde liegt und auf den Erlöser vorbereitet. Diesen Hauptzweck des Buches stets im Auge bewahrend, zeigt der Verfasser die allmähliche Erweiterung des Protoevangeliums und stellt die göttliche Führung der Menschheit überhaupt und des israelitischen Volkes insbesondere in klares Licht.

Zu diesen Vorzügen kommt noch eine schöne und leichtfassliche Darstellung, welche das Schöpfer'sche Buch zu einer angenehmen Lectüre macht. Auch die Ausstattung desselben ist tadellos und macht der Druckerei des katholisch-politischen Pressvereines in Brixen alle Ehre.

Brixen. Professor David Mark.

9) **Homiletische Predigten über die sonn- und festtäglichen Evangelien.** Von A. Perger, Priester der Gesellschaft Jesu. Erster Band: Homiletische Predigten über die sonntäglichen Evangelien. Paderborn. 1894. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei. 8°. XXV u. 466 S. Preis M. 5.— = fl. 3.20.

Der erste Band dieses Predigtwerkes ist eine vorzügliche Leistung. P. Perger ist in seinen Predigten geistreich und doch nicht trivial, gelehrt und doch nicht dunkel; er verbindet eine sichere Exegese und gründliche Dogmatik mit einer klaren, gefälligen, spannenden, ja manchmal überraschenden Darstellung. Die Predigten können sowohl vor gebildeten als vor schlichten Zuhörern gehalten werden. Der besondere Vorzug liegt in der tiefen dogmatischen Auffassung, die auch dem Ungebildeten verständlich gemacht wird. Besonders herrlich sind die Vorträge über die Kirche, das Lehramt, den Primat, die Unfehlbarkeit, um nur einige herauszugreifen. Welche Fülle von Gedanken und Wahrheiten, und dazu welche Klarheit! Auch die moralischen Predigten zeigen immer eine exegetische und dogmatische Grundlage; das war die Methode der Alten, und die ist die psychologisch richtige.

Was die Form anbelangt, so könnte hier und da ein Ausdruck vielleicht vom sprachlichen Standpunkte aus bemängelt werden, aber der Stil ist ein echter Predigtstil, durchflochten mit Stellen aus der heiligen Schrift, überall das „Stichwort" in der glücklichsten Weise getroffen und rhetorisch ausgenutzt; der Satzbau, entsprechend dem modernen Geschmack, meist kurz und knapp, ohne sich in endlosen Perioden zu verlieren; kommen längere Perioden vor, so ist das Gefüge derselben von einer vortheilhaften Durchsichtigkeit. — Vergleiche werden häufig angewandt; sie sind immer anschaulich und verleihen der Sprache einen besonderen Reiz. Es ist unmöglich Beispiele herauszugreifen, da fast jede Seite derartige Bilder enthält. Möge das herrliche Predigtwerk eine weite Verbreitung finden, und möge der hochw. Herr Verfasser recht bald den zweiten Band veröffentlichen und auch dann noch nicht aufhören, Predigten zu schreiben; denn er besitzt hiezu eine seltene Begabung.

Aachen. Rector Dr. Mathias Schiffers.

10) **Entstehung der General-Versammlungen der Katholiken Deutschlands** und die erste grundlegende zu Mainz im Jahre 1848 mit dem Bildnisse des Fürsten Karl zu Löwenstein. Von

Theodor Palatinus. Würzburg. Verlag von Andreas Göbel. 1893. 8°. VIII u. 187 S. Preis fl. 1.28 = M. 2 —.

Kein Katholik wird diese Denkschrift ohne die verschiedenartigsten Gefühle durchlesen. Das I. Capitel: Die Gefängnisjahre der katholischen Kirche in Deutschland erregt das „Knirschen des inneren Menschen". Diesen Zuständen gegenüber waren doch die Culturkampfjahre noch eine gesegnete Zeit. Wir können diese Schmach und diese Knechtung unserer heiligen Kirche kaum glauben. Die Vorbereitung zum Erwachen des katholischen Volkes, von 1837—1848, die schnelle Verbreitung der Piusvereine und die durch dieselbe geschaffene Organisation des katholischen Volkes, die epochemachende und befreiende That der Würzburger Bischofs-Versammlung und die bald folgende Einladung zur ersten Katholiken-Versammlung nach Mainz werden in anschaulichen Zügen vorgeführt. Den Glanzpunkt der Denkschrift bilden die Capitel VIII, IX, X, XI. Die begeisterte Schilderung der öffentlichen Sitzungen ist geeignet, ein jedes katholisches Herz mit Rührung zu erfüllen. Es war eine große Zeit; große Männer haben an der großen Bewegung mitgewirkt, und es war ein verdienstvolles Unternehmen des „Palatinus," die Entstehung dieser großen Bewegung in kurzen Zügen dem deutschen Volke wieder vorzuführen. Damals war der Zug der Zeit — das läßt sich nicht verkennen — viel demokratischer als heutzutage; so findet sich unter den übermäßig vielen Tischreden auf dem Festmahle auffallenderweise kein einziger Trinkspruch auf einen regierenden Fürsten. Jetzt wird bekanntlich kein Fest in deutschen Landen von Katholiken gehalten ohne officiellen Trinkspruch auf Kaiser und Landesfürsten. — Die Denkschrift ist schön ausgestattet; die Sprache des „Palatinus" ist eine gewandte und „vornehme."

Aachen. Rector Dr. Mathias Schiffers.

11) **Der Augustinismus.** Eine dogmengeschichtliche Studie von P. Odilo Rottmanner O. S. B. München, 1892. Verlag der J. J. Santner'schen Buchhandlung (E. Stahl jun.). 30 S. 8°. Preis 80 Pf. = 51 kr.

Der Verfasser hat in dieser Schrift die Lehre des hl. Augustinus über die Prädestination in Kürze, aber überall gegründet auf die wörtlich genauen Aeußerungen des heiligen Kirchenlehrers vorgetragen. Wir gewinnen dadurch ein klares Bild von der Auffassung, welche derselbe in vielen seinen Schriften zerstreut über diese christliche Lehre niedergelegt hat. Darin beruht auch das anerkennungswerte Verdienst des Verfassers, dass er mit fleißigem Studium der Augustinischen Schriften das ganze Material in guter Ordnung zusammengestellt hat. Man ersieht übrigens daraus, dass der hl. Augustinus im Kampfe gegen die Pelagianer seine Ansicht von der göttlichen Vorherbestimmung immer schärfer ausgeprägt hat. Im Grunde aber beruht dieselbe ganz auf der Lehre, welche der heilige Apostel Paulus im Römerbriefe über die Prädestination entwickelt hat. Wenn wir nun daselbst c. 8, 29 lesen: „nam quos praescivit et praedestinavit"; so finden wir in den gesammten Citaten aus den Schriften des hl. Augustinus, welche der Verfasser zusammengestellt hat, keine Stelle, die mit dieser Paulinischen Lehre unvereinbar wäre; vielmehr ist nach des hl. Augustinus

ausdrücklichen Aeußerungen göttliche Vorherbestimmung und göttliches Vorherwissen eng verbunden; sogar ganz dasselbe, was mit Rücksicht darauf, dass beide von Ewigkeit sind, auch ganz correct erscheint.

Breslau. Universitäts-Professor Dr. Friedlieb.

12) **Institutiones theologiae dogmaticae specialis** R^{mi} P. Alberti a Bulsano, recognitae etc. a P. Gottfried a Graun Ord. Cap. Prov. tyr. Tomus I. De Deo in se spectato, de Deo Creatore et Redemptore. Oeniponte 1893. Libraria cathol. societatis. pag. 869. Preis M. 11.— = fl. 5.50.

In den Jahren 1853—1859 hat der Kapuzinerpriester P. Albert Knoll, genannt a Bulsano, seine Institutiones theol. dogm. in sechs stattlichen Bänden erscheinen lassen. Jenen Theil dieses Werkes, welcher die Fundamentaltheologie genannt wird, hat ein Ordensbruder des Verfassers, P. Norbert Tux, dem gegenwärtigen Stand der theologischen Wissenschaft entsprechend verbessert, herausgegeben. Dasselbe that nun mit der speciellen Dogmatik Knolls der Kapuzinerpater Gottfried Graun. Dieser Theil des sonst ausgezeichneten Werkes Knolls entspricht vielleicht noch weniger den Forderungen, welche heutzutage die Theologie an ein dogmatisches Lehrbuch stellt, als die Fundamentaltheologie, da derselbe vornehmlich in der speculativen Richtung, welche gerade nach dem ersten Erscheinen des Werkes einen unleugbaren Fortschritt aufzuweisen hat und ohne welche die Theologie aufhören würde, Wissenschaft zu sein, sich als allzu dürftig erweist. Es war daher ein vernünftiger Gedanke von Seite des hochwürdigen P. Gottfried Graun die Umgestaltung des Werkes Knoll in die Hand zu nehmen und es auf den actuellen Stand der Wissenschaft zu erheben. Bis jetzt ist der erste Band erschienen, der drei Theile umfasst: de Deo in se spectato, de Deo Creatore und de Deo Redemptore.

Sollen wir nun unser Urtheil darüber abgeben, so können wir mit aller Bestimmtheit behaupten, dass der Verfasser, respective Herausgeber sein Ziel vollständig erreicht hat. Er entfernte manches überflüssige, fügte dort neues hinzu, wo die Kirche in letzter Zeit endgiltige Entscheidungen erlassen hat; berücksichtigte die bedeutendsten Irrthümer der Gegenwart (vornehmlich betreffs der Schöpfung, des Ursprunges des Menschen und des Menschengeschlechtes, und der Natur des Menschen u. s. w.), brachte in gewisse Materien eine bessere Ordnung, besonders aber war er überall bestrebt, auf die scholastische Speculation Rücksicht zu nehmen, auf welche, wie bereits angedeutet, im Originale recht spärlich Bedacht genommen war. Und hier ist es, wo das Verdienst des Herausgebers ganz vorzüglich in die Augen springt. Er begnügt sich nicht, den Lehrsatz einfachhin zu beweisen (an sit); sondern, aus den bewährtesten Autoren der letzten Decennien mit gesundem Urtheil das Beste auswählend und für die Speculation verwertend ist er bemüht denselben zu beleuchten und in dessen Verständnis, so weit es eben möglich ist, einzudringen (quomodo sit). Es gibt keine Frage von einiger Bedeutung, welche nicht auch nach dieser Seite hin behandelt wäre, und bezüglich welcher nicht die hauptsächlichsten Ansichten der Theologen mitgetheilt würden.

Ueberall findet man Richtigkeit der Lehre, Stichhältigkeit der Beweise und Beweisführungen, Ordnung, Klarheit und eine nicht gewöhnliche Gelehrsamkeit.

Bloß ein paar Bemerkungen möchten wir uns gestatten: 1. Das Werk, wie es vorliegt, scheint uns etwas zu ausgedehnt und umfangreich, um an unseren Schulen gebraucht zu werden; sicherlich dürfte es schwer sein, dasselbe in den Rahmen des für die österreichischen Seminarien geltenden Studienplanes einzufügen. Wäre es nicht möglich gewesen, ohne die Sache zu schädigen, das Volumen bedeutend zu verringern durch Restringierung der Traditionsbeweise und durch Abkürzung der Citate aus den heiligen Vätern und Theologen, welche manchmal ganze Seiten füllen? 2. Wäre es bei einem Werke, welches bestimmt zu sein scheint die Grenzen der deutschen Sprache zu überschreiten, nicht entsprechender gewesen, die in dieser Sprache angeführten, manchmal ziemlich langen Citate in eine Note zu verweisen, anstatt sie in den Text hineinzunehmen?

Druck und Format sind schön, die Sprache natürlich, verständlich und fließend.

Wir können den wackeren Tiroler Kapuziner zu seinem Werke nur beglückwünschen. Mögen die noch fehlenden Bände bald folgen und die Mühe des Autors mit jenem Erfolge gekrönt werden, den er mit vollem Rechte sich versprechen darf.

Trient. Professor Dr. Jerem. Dalponte.

13) **Die Behandlung jugendlicher Verwahrloster und solcher Jugendlicher, welche in Gefahr sind zu verwahrlosen.** Eine Erziehungsfrage der Gegenwart, beleuchtet und in ihren erstrebenswerten Zielen dargestellt von G. Helmcke, Lehrer in Magdeburg. 1892. gr. 8°. (III. 70 S.) Schroedl, Halle an der Saale. Preis M. 1.25 = fl. —.80.

Den Inhalt bezeichnet der Titel. Das Buch bietet des Interessanten viel. Sehr instructiv wird es durch die gründliche Beziehung auf die in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Bestrafung, resp. corrective Behandlung jugendlicher Delinquenten.

Die Wahrnehmungen, die man in der Durchführung dieser Gesetze und Verordnungen im Deutschen Reiche machte, sind für uns in Oesterreich um so bemerkenswerter, als der Entwurf eines neuen Strafgesetzes für Oesterreich in verfassungsgemäßer Behandlung ist. Die Idee, Corrigenden nicht in Anstalten, sondern in Familien zur Erziehung zu geben, findet in Helmckes Buch Besprechung und wohlbegründete Zurückweisung. Besonders schätzenswert ist der kurze Bericht über Corrections- (Erziehungs-)Anstalten in Deutschland, Schweiz, Italien, Frankreich, Belgien, Holland, England. Wohlthuend berührt die ruhige und noble Sprache; der Verfasser will nirgends eine Ansicht aufdrängen, sondern offenbar nur der guten Sache dienen: und er hat ihr gut gedient; die erwähnten Vorzüge müssen das kleine und nicht theuere Büchlein allen wertvoll machen, auch denjenigen, welche in manchen Punkten sich zum Widerspruche gereizt fühlen werden; ich gehöre zu diesen, bekenne aber mit Freuden: ich bin dem Verfasser wirklich dankbar für sein prächtiges, lehrreiches Buch.

Linz. Dr. Rudolf Hittmair,
Leiter der „Erziehungsanstalt zum guten Hirten".

14) **Der christliche Glaube.** Apologetische Kanzelvorträge zunächst für die reifere studierende Jugend, bearbeitet von David Mark, Professor und Exhortator am f.-b. Seminarium Vincentinum zu Brixen. Brixen, 1893. Verlag von A. Wegers Buchhandlung. 464 S. Preis fl. 2.— = M. 4.—.

Der Verfasser hatte bisher drei Bände Exhorten veröffentlicht, in welchen er an der Hand der entsprechenden evangelischen Perikope irgend eine Wahrheit aus der Glaubens- und Sittenlehre oder aus der Betrachtung des Festgeheimnisses oder der Legende zur Grundlage seiner Erklärung, Begründung und moralischen Anwendung wählte. Die günstige Aufnahme dieser Bände bei dem Clerus zeigt nebst der günstigen Beurtheilung in den theologischen Zeitschriften, dass der Verfasser wirklich damit etwas Gediegenes geschaffen und geboten habe.

Der Verfasser betritt mit dem vorliegenden Werke „Der christliche Glaube" nunmehr ein neues Gebiet, das der Apologetik und zwar mit nicht minder großem Geschick als angewendetem Fleiße. Diese apologetischen Kanzelvorträge vertheilen sich auf vier Gruppen. Die erste Abtheilung enthält sieben Vorträge über das Dasein Gottes, in welchen besonders die dem Theologen bekannten Vernunftbeweise geliefert und die atheistischen Systeme widerlegt werden; in zwei Vorträgen verbreitet sich der Verfasser über das Wesen und die Unsterblichkeit der Seele. Der dritten Abtheilung „von der Gottheit Christi und von der Göttlichkeit des Christenthums" sind die meisten (fünfzehn) Vorträge gewidmet und mit großer Gründlichkeit, zugleich aber auch Gemüthsinnigkeit wird diese Grundlage unseres heiligen Glaubens behandelt und durchgeführt; hiebei kommt zu bemerken, dass die Vorträge dieses Theiles für diejenigen, welche nicht unmittelbar nacheinander dieses Thema ausführen können, sich auch mehrfach in kleinere Cyklen trennen, auf verschiedene evangelische Perikopen passend verwenden und in die drei Festkreise sehr gut einreihen lassen. Die vierte Abtheilung enthält zehn Vorträge „von der göttlichen Autorität und der segensvollen Wirksamkeit der katholischen Kirche". Predigten über dieses Thema sind heutzutage wohl überall von Nutzen und Wichtigkeit; da die Feinde der Kirche es gerade darauf abgesehen haben, das Göttliche in der Kirche auf nur menschliches Niveau herabzudrücken, wohl wissend, dass wenn der Autoritätsglaube im Menschenherzen erschüttert ist, die praktische Auflehnung oder wenigstens Gleichgiltigkeit sich leichterdings einstellen werden.

Ein Hauptvorzug dieser Vorträge besteht darin, dass sie nicht in theoretischer Trockenheit abgefasst sind, sondern die Hauptgründe fesselnd entwickeln und die Anwendung für das Glaubens- und Sittenleben des Christen mit großer Wärme ableiten. Der Uebersichtlichkeit kommt der Umstand zustatten, dass sowohl am Rande mit wenigen Schlagworten die Hauptgedanken angegeben werden, als auch das Inhaltsverzeichnis die Skizze eines jeden Vortrages kurz und gut angibt. Dass hie und da Schulausdrücke und Fremdworte sich bemerkbar machen, findet wohl in der ursprünglichen Bestimmung dieser Vorträge zu akademischen Zwecken ihre Erklärung; ist ja überhaupt jeglicher Gegenstand, der Fassungskraft und Bildung des Publicums entsprechend, erst mundgerecht zu machen.

Der hochwürdigste Fürstbischof von Brixen hat diesem Werke eine sehr warme Anempfehlung zutheil werden lassen, welche vor dem Vorworte des Verfassers eingeschaltet ist.

Linz. Professor Franz Sal. Schwarz.

15) **Praktisches Geschäftsbuch für den Curat-Clerus Oesterreichs.** Zusammengestellt von P. Wolfgang Dannerbauer, Capitular von Kremsmünster, wirklicher Consistorialrath von Linz, Dechant und Pfarrer von Pettenbach unter Mitwirkung von Johann Pugneth, Pfarrer in Neumarkt. Herausgegeben von der Redaction des „Correspondenzblattes für den katholischen Clerus". gr. 8°. (XII und 1427 S.) Wien, 1893. C. Fromme. Halbfranzband. Preis fl. 12.— = M. 24.—

Nachdem in dieser Zeitschrift bereits zweimal das praktische Geschäftsbuch recensiert wurde, so möge jetzt, wo das Werk mit der dreißigsten Lieferung abgeschlossen ist, ein drittes Wort der Recension über das ganze Werk gestattet sein. Das complete Werk stellt sich nach genauer Durchsicht als ein Werk dar, gearbeitet mit wahrem Bienenfleiße, würdig des hochwürdigen Verfassers, der als Dechant und Pfarrer Gelegenheit hatte, die Seelsorge praktisch zu üben und der in der Liebe seines Herzens das beste, was er wusste, lernte, geübt, erfahren und gesammelt hat, seinen geistlichen Mitbrüdern darbietet. Welche Wohlthat für den in der praktischen Seelsorge wirkenden Kaplan, wenn er plötzlich wegen Erkranknng oder Abreise seines Pfarrers selbständig eine Pfarre leiten soll! Welche Wohlthat, wenn in den seltener vorkommenden seelsorglichen Angelegenheiten (z. B. Ehedispens in der Blutsverwandtschaft des zweiten Grades, Dismembration einer Pfarre, Devinculierung, Löschung der octava pretii 2c.) auch der langjährige Seelsorger Rath findet. Es soll bei verwickelten Angelegenheiten zum Sprichwort im Clerus Oesterreichs werden: „Da schlag' ich meinen Dannerbauer auf!" Alles wird genau behandelt: besonders gut Matrikensache (69 S.), Ehesache (140 S.), Kirchenrechnung und Friedhofangelegenheiten. Die neuesten kirchlichen und staatlichen Erlässe mit Datum und Zahl citiert findet der Leser an Ort und Stelle.

Der hochwürdige Herr Verfasser hat auf 303 Seiten Formularien und Muster in lexikalischer Folge seinem Buche beigegeben, in welchen er seine Grundsätze, die er am Eingange des Werkes über Geschäftsstil und Amtscorrespondenz theoretisch entwickelt hat, praktisch anwendet. Das letzte Heft bringt einen genauen Index über alle im Buche enthaltenen Materien.

Beim Durchlesen des Werkes sieht man erst: wie viele geistliche und weltliche Verordnungen ein Seelsorger in Oesterreich zu beobachten hat. Dannerbauer hat in seinem Geschäftsbuche gezeigt, wie der Seelsorger alle diese Gesetze inoffenso pede zum Heile der Seele durchwandern könne. Die anspruchsvollste Bureaukratie kann vom Clerus mit diesem Buche in der Hand befriedigt werden. Das Werk sollte auf Kosten der Kirchencasse für jede Pfarrkanzlei angeschafft werden. Die Verlagshandlung liefert auch Einbanddecken (Decke mit Lederrücken und Ledere
cken 1 fl. — aus Leinwand 50 kr. inclusive Porto). Für den Gebrauch des Werkes möchten

wir den hochwürdigen Seelsorgern rathen, Schreibeblätter beibinden zu lassen, um an Ort und Stelle Abänderungen der bestehenden Gesetze und Verordnungen anmerken zu können. An die beiden hochwürdigen Herren Verfasser, denen der Clerus Oesterreichs zu großem Danke verpflichtet ist, möchte der Recensent die Bitte richten, die neu erscheinenden Gesetze und Verordnungen, die in einer sicher bald nothwendig werdenden zweiten Auflage berücksichtigt werden müssen, etwa in Form von Ergänzungsheften den Besitzern der ersten Auflage des Geschäftsbuches zugänglich zu machen.

Druck, Papier und Ausstattung machen der Verlagshandlung alle Ehre.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Kraja, Cooperator.

16) **Odysseus und sein Sänger Homer** im Lichte christlicher Weltanschauung. Von der Bedeutung der christlichen Weltanschauung überhaupt und insbesondere für unsere Zeit. Von Justizrath Fr. Reinhard. gr. 8°. (218 S.) Münster, Schöningh. Preis M. 3.— = fl. 1.92.

Der verdiente Verfasser, welchem Papst Leo XIII. in einem der Schrift vorgedruckten Breve vom 11. März 1891 warme Anerkennung für seine Bestrebungen spendet, und der kürzlich das Zeitliche gesegnet, sammelte mit emsiger Liebe und Begeisterung für unseren heiligen Glauben, was in dem großen Epos des griechischen Alterthums und den Classikern des Alterthums überhaupt, an die göttliche Offenbarung erinnert und sie bestätigt; und das Ergebnis seiner Forschungen ist überraschend reich. Die heidnische Sagenwelt erscheint da in einem ganz anderen Lichte und erweist sich als menschliche Umbildung und Verkümmerung der Uroffenbarung, in welcher der Christ jedoch mit Freude allmählig die Grundzüge der letzteren wiederfindet; was das Heidenthum an tieferem und edlerem Gehalt besessen, ist Reflex des ewigen Himmelslichtes. Das Buch sollten namentlich christliche Philologen studieren, um es bei der Erklärung der Odyssee und der andern altclassischen Schriften zu verwerten; der christliche Geist auf unseren höheren Schulen würde dadurch großen Gewinn erzielen und mancher Schwärmer für die „classische Bildung" zu seiner Beschämung erkennen, dass er seither nicht gewusst, was er gethan. Möge der Verfasser, welchem wir schon so manche schöne Schrift verdanken (der Welterlöser im Alten Testament, besonders im Buche Genesis; das Leiden des Herrn in seinen Beziehungen zu Vergangenheit und Zukunft; Offenbarung und classisches Alterthum; von der Krankheit der Zeit und dem, was zum Heile wäre; das Büchlein Ruth) im Himmel den Lohn für seine segensreiche Thätigkeit genießen!

Limburg a. d. L. Domcapitular Dr. M. Höhler.

17) **Ausgewählte Schauspiele des Don Pedro Calderon de la Barca.** Zum erstenmale aus dem Spanischen übersetzt und mit Erläuterungen versehen von Professor K. Pasch. Herder. Freiburg. 1891. 1892. Erstes Bändchen: Spaniens letzter Zweikampf. — Der Galicier Luis Perez. 8°. (XX und 276 S.) Preis M. 1.80 = fl. 1.15. Zweites Bändchen: Morgen des April und Mai. — Meine Herrin über alles. 8°. (278 S.) Preis M. 1.80 = fl. 1.15.

18. **Calderons größte Dramen religiösen Inhalts.** Aus dem Spanischen übersetzt und mit den nöthigsten Erläuterungen versehen von Dr. F. Lorinser. Herder. Freiburg. 1892. Zweites Bändchen: Das Schisma von England. — Der große Prinz von Fez. 8°. (III und 272 S.) Preis M. 1.60 = fl. 1.02.

Der Herder'schen Verlagshandlung gereicht es zum großen Verdienst, dass sie die dramatischen Werke des großen spanischen Dichters Calderon dem deutschen Volke in trefflichen Uebersetzungen zugänglich macht. Nachdem Dr. Lorinser, neben seiner Uebersetzung der 72 geistlichen Festspiele, die „größten Dramen Calderons religiösen Inhalts" in sieben Bändchen herausgegeben, bringt Professor Pasch uns eine Uebersetzung „ausgewählter Schauspiele" des spanischen Dichters, von welcher bereits zwei Bändchen vorliegen, während von Dr. Lorinsers Uebersetzung das zweite Bändchen, das Schisma von England und der große Prinz von Fez, in zweiter Auflage erscheint; ein überaus erfreuliches Zeichen der wachsenden Theilnahme an der markigen Poesie des geistlichen Dichters. Dr. Lorinsers Uebersetzung bedarf keiner Empfehlung mehr; sie ist als meisterhaft bekannt und anerkannt. Seine deutschen Verse fließen leicht und sicher hin und geben die Glut der südlichen Empfindung Calderons treu wieder. Das liest sich mit Lust und Freude.

Professor Pasch stellt sich ihm würdig zur Seite. Er beherrscht die deutsche Sprache vollkommen und läfst uns in ihr die Schönheiten der spanischen Poesie voll und ganz genießen. An kräftigen Wendungen fehlt es nicht und manche Stellen, namentlich wo die Komik zur Geltung kommt, wie beispielsweise das Duett zwischen Benito und Gila im dritten Act von „Spaniens letzter Zweikampf" sind ganz vortrefflich. Man muss indessen die Schauspiele, um sie richtig würdigen zu können, mehr wie einmal lesen. Dann erst wird man sich des Unterschiedes zwischen diesen Dichtungen voll Kraft und Leben und den modernen Schauspielen ganz bewusst. Die „Liebe" beherrscht auch die Calderon'schen Schauspiele; allein ihre Vertreter und Vertreterinnen sind keine schmachtenden Schmetterlingsseelen, sondern thatkräftige Naturen, die nicht kosen und girren, sondern edel sprechen und männlich handeln, und nicht selten in kräftigem Spott und blutigem Kampf der inneren Leidenschaft und Kraft Luft machen, aber doch schließlich dem Geiste des Christenthums huldigen, welches auch die glühendsten Leidenschaften zu bändigen versteht.

Limburg a. d. L. Domcapitular Dr. Mathias Höhler.

19. **Sieben Meisterwerke der Malerei.** Mit einer principiellen Erörterung über den Einfluss des Christenthums auf die Kunst. Von Franz Bole, f.-b. geistlicher Rath und Professor der Theologie in Brixen. 4°. (VI und 128 S. mit neun Lichtdruckbildern.) Wegers Buchhandlung in Brixen. 1893. Preis fl. 6.— = M. 12.—.

Die figuren- und sinnreichen „Sieben Meisterwerke", die hier gedeutet werden, sind: 1. „Magnificat der Kunst" oder „Triumph der Religion in den Künsten" von Friedrich Overbeck, vorangestellt, weil es bereits mehrere Meister vorführt, auf die dann bei Besprechung der folgenden Werke nur verwiesen zu werden braucht. 2. „Das Genter Altarbild" von Hub. van Eyck. 3. „Das

Abendmahl" von Leonardo da Vinci. 4. „Die Theologie", genannt „Disputa del Sacramento" von Rafael. 5. „Das Allerheiligenbild" von Albrecht Dürer mit einer Beigabe über Dürers Stellung zur „Reformation", welche ihn mit durchschlagenden Gründen als treu gebliebenen Katholiken zeigt. 6. „Das jüngste Gericht" von Michelangelo. Warum das Original und die beigefügte Abbildung nicht allseitig befriedigen, gibt der Verfasser ohnehin an. 7. „Das jüngste Gericht" von Cornelius macht den würdigen Schluss. Die „principielle Erörterung" S. 2—16 ist zwar philosophisch, aber dennoch leicht verständlich und meist blühend geschrieben. „Im Lichte dieser Principien" werden S. 17—127 die obgenannten Meisterwerke bis ins einzelnste klar gedeutet. Selbstverständlich kennt der Autor die Urtheile anderer über dieselben und weiß sie auf ihr richtiges Maß zu beschränken.

Das an Papier und Druck und sechs Bildern hübsche und fleißig corrigierte Buch liest sich angenehm und gleich spannend bis zum Ende. Inhalt und Anordnung ist wohl durchdacht, das Einzelne oft verglichen, das Ganze sorgfältig gefeilt worden. Man glaubt es dem Herrn Verfasser aufs Wort, dass er mehrere Decennien an diesem Werke „gedengelt" habe. Und was erst die Hauptsache ist, es steht ganz auf dem festen Boden des Christenthumes. Kunstfreunde und die es werden wollen, zumal wer figurenreiche Compositionen verstehen lernen will, gebe die sechs Gulden, die es kostet; niemand wird es bereuen.

Egendorf (O.-Oe.). P. Joh. Geistberger O. S. B., Pfarrvicar.

20) **Sancta Maria.** Sechs Vorträge, gehalten in der Fastenzeit 1893 in der Kirche St. Martin in Freiburg. Von Pfarrer H. Hansjakob. Freiburg, Herder, 1893. gr. 8°. IV und 121 S. Preis M. 1.80 = fl. 1.15.

Der schon durch mehrere Cyklen von Fastenpredigten auf dem literarischen Gebiete bewährte Autor übergab vor dem Maimonate auch diese neueste Leistung der Oeffentlichkeit, da dieselbe sich sehr zweckmäßig für Marienvorträge an den Sonn- und Festtagen dieses Monats verwerten läst. Das apologetische Moment ist mit vielem historischen Material und psychologischen Ideen trefflich verwoben, so dass die gleichfalls durch edlen Ton und klare Sprache ausgezeichneten Predigten insbesonders vor einem städtischen Publicum sich sehr nützlich erweisen werden. Die Themen sind: 1. Mutter Gottes. 2. Mutter und Sohn. 3. Mutter und Kreuz. 4. Unsere Mutter. 5. Mariens Verehrung. 6. Mariens Verherrlichung.

Linz, Freinberg. Professor P. Georg Kolb S. J.

21) **Allgemeine Kunstgeschichte.** Die Werke der bildenden Künste vom Standpunkte der Geschichte, Technik, Aesthetik. Von Dr. P. Albert Kuhn O. S. B. Mit über 1000 Illustrationen und mehr als 120 ganzseitigen artistischen Beilagen in Typographie, Lithographie, Lichtdruck und in reicher polychromer Ausführung. Einsiedeln und Waldshut. Druck und Verlag von Benziger und Comp. Erscheint in circa 25 Lieferungen à M. 2.— = fl. 1.28. 1800—2000 Seiten Lexikon-Format.

Kürzer und treffender könnte der Wert dieses Buches nicht geschildert werden, als Papst Leo XIII. in einem an den Verfasser gerichteten Breve, in welchem die Widmung des Werkes an den heiligen Vater genehmigt wird, es gethan hat, da er unter anderem schreibt: „Dein Werk empfiehlt sich Uns ja

sowohl durch die Wichtigkeit und den Umfang des Gegenstandes als auch durch die ganz besondere Zeitgemäßheit desselben; denn Wir halten es für sehr wichtig, dass katholische, mit religiösem Sinn und Bildung begabte Männer diesen Gegenstand in ergiebiger und gründlicher Weise, wie er es verdient, behandeln, damit diejenigen, welche diese Zweige studieren wollen, nicht aus trüben Quellen zu schöpfen gezwungen sind." Nicht immer lautere Quellen waren es, aus denen diejenigen, welche die christliche Kunst im allgemeinen studieren wollten, zu schöpfen gezwungen waren und überhaupt gibt es solcher Quellen, Kunstgeschichten in größerem Umfange nämlich, ganz wenige.

Mit umso größerer Freude müssen wir es daher begrüßen, dass endlich von katholischer Seite eine Kunstgeschichte erscheint, die allen Anforderungen vollkommen entspricht und vor allen bisher erschienenen große Vorzüge aufzuweisen hat. Als der größte Vorzug dieses Werkes muss sogleich hervorgehoben werden, dass es die einzelnen Kunstwerke, welche zur Besprechung gelangen, nicht einseitig, wie andere Kunstgeschichten, sondern von dem dreifachen Gesichtspunkte der Geschichte, Aesthetik und der Technik bespricht. Der historischen Auffassung wird der größte Raum gewidmet, aber auch die Forderungen der Aesthetik werden gehörig berücksichtigt und ist dem ganzen Werke sogar eine allgemeine „Aesthetische Vorschule" vorangestellt und außerdem jeder der drei bildenden Künste wieder eine besondere. Endlich wird auch der technische Standpunkt d. i. die materielle Seite (Stoff, Mittel und Werkzeuge, Ort und Zweck, überhaupt die äußeren Umstände) in gebürender Weise beachtet, wie es auch durchaus nothwendig ist, um über ein Kunstwerk ein gerechtes, unparteiisches Urtheil abgeben zu können. Dem Verfasser stand nicht nur reiches literarisches Materiale zugebote, sondern vorzüglich auch reiche Erfahrung, durch eigene Anschauung und gründliches Studium gewonnen, was aus den bereits vorliegenden vier Lieferungen zur Genüge ersichtlich ist. Das abgeschlossene Werk wird drei Bände umfassen, deren jeder einer der drei bildenden Künste, Architektur, Plastik und Malerei gewidmet ist; die einzelnen Lieferungen sind jedoch so eingerichtet, dass diese drei Bände gleichzeitig erscheinen. Die äußere Ausstattung, Format, Papier, Druck und besonders die Illustrationen sind nobel und können den Wert dieses gediegenen Werkes nur erhöhen.

Linz. Bischöfl. Secretär B. Scherndl.

22) **Die Nothwendigkeit einer christlichen Volksbewegung und einer apologetischen Volksliteratur.** Von Karl Bald. Berlin, 1892. Druck und Verlag der patriotischen Vereinsdruckerei und Verlagsanstalt (Karl Bald). 8°. pag. 30. Preis M. 1 = fl. —.64.

Als Programm und Beitrittseinladung seitens eines „Comités zur Bildung einer Apologetischen Gesellschaft" gibt sich vorgenanntes Schriftchen. Es spricht aus demselben eine wohlthuende Begeisterung für wahres Christenthum, aber man kann sich im Verlaufe des Schriftchens kaum des Gefühles erwehren, dass das verschwommene Christenthum des deutschen Protestantismus diese Begeisterung auf die Dauer wohl nicht herzuhalten vermöge. Gewiss können wir uns nur darüber freuen, wenn gläubige Protestanten Schulter an Schulter mit uns gegen den landläufigen Materialismus kämpfen wollen, und wünschen in diesem Sinne der neuen Gesellschaft fröhliches Gedeihen, wenn auch unsere diesbezüglichen Erwartungen nicht groß sind.

Niederrana (Niederösterreich). Pfarrer Mathias Rupertsberger.

23) **Johannes Mabillon.** Ein Lebens- und Literaturbild aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Von P. Suitbert Baeumer O. S. B. Verlag des literarischen Institutes von Dr. M. Huttler in Augsburg. 8°. (XII., 270 S.) Preis M. 3 50 = fl. 2.24.

Mit Freuden ist dieses Werk zu begrüßen. Der große Historiker, Archäolog und Diplomatiker konnte wohl keinen geeigneteren Biographen finden, als seinen Ordensgenossen aus der Beuroner Congregation. In einer edlen Sprache und in markigen Zügen hat dieser in sein Buch eine Fülle von Stoff niedergelegt. Wir werden darin wieder erinnert an die Hauptereignisse der Zeit Mabillons, an die Zeit eines Ludwig XIV., das Commendaturunwesen, die jansenistischen Streitigkeiten. Baeumer zählt 32 Werke Mabillons auf, unter denen das de re diplomatica und die annales Ordinis S. Benedicti einen Hauptrang einnehmen. Sehr interessant sind die Reisen Mabillons. Werden wir einerseits von Bewunderung über die immense Gelehrsamkeit Mabillons ergriffen, so erbaut uns andererseits sein heiligmäßiges Leben. Darum tollite et legite et aedificemini!

Haigerloch. Decan Schnell, geistlicher Rath.

24) **Die Rechenschaft nach dem Tode.** Fastenpredigten von G. Diessel C. Ss. R. 1893. gr. 8°. VI. 168 S. Regensburg. Fr. Pustet. Preis M. 1.40 = fl. —.90.

P. Diessel ist in der Prediger-Literatur kein fremder Name. Wir kennen von ihm schon zwei andere gute Cyklen von Fastenpredigten: „die Erde, die Heimat des Kreuzes" und „der Tod, der Sünde Sold." Der vorliegende Cyklus handelt vom besondern Gerichte, ein Thema, welches gewiss dem ernsten Charakter und dem Bußgeiste der heiligen Fasten vorzüglich entspricht. Die Durchführung zeichnet sich aus durch Klarheit und Durchsichtigkeit der Disposition, durch einheitlichen Gedankengang und kernige Beweisführung.

Vorerst wird die Thatsache der Rechenschaft nach dem Tode begründet (I. Pr.), sodann werden aus dem Wesen und den Umständen derselben die Gründe untersucht, weshalb diese Rechenschaft mit Furcht und Zittern zu erwarten; (II., III., IV. Pr.) in den folgenden drei Predigten endlich (V., VI., VII.) werden die Mittel erwogen, ein barmherziges Gericht zu erlangen. Den Abschluss bildet die herrliche Charfreitags-Predigt über das Gericht ohne Erbarmen und doch voller Erbarmen — am Kreuze. Der Ton der Abhandlung ist einfach, keineswegs aber einförmig; vielmehr wird die Aufmerksamkeit des Zuhörers durch tief ins Leben einschneidende Anwendungen, packende Vergleiche, fesselnde Beispiele, herzergreifende Affecte fortwährend in Spannung gehalten. Manchem Leser wäre vielleicht ein Anschluss des Themas an das Leiden Christi erwünscht gewesen; doch bietet jeder Vortrag ganz geeignete Anknüpfungspunkte, um ohne Schwierigkeit selbst eine solche Verbindung herzustellen. Möchten somit diese von warmem Seeleneifer durchwehten Predigten allenthalben den verdienten Anklang finden und recht vielen eine wirksame Vorbereitung werden für die Rechenschaft nach dem Tode.

Preßburg. P. Emil Volbert S. J.

25) **Das Opfer des Neuen Bundes.** Betrachtungen über das Kreuzopfer und das Meßopfer für Gebildete jeden Standes. Von Loh-

mann S. J. gr. 16. (189 S. Paderborn, 1892. Junfermann'sche Buchhandlung. Preis M. 1.— = fl. –.64.

Was der Verfasser sagen will, führt er nicht vor in einer Siedhitze von Gefühlen und der von ihnen gehobenen Phantasie. Verständig klar, begrifflich präcis, dogmatisch correct, geschichtlich treu lehrt er uns das große Mysterium betrachten. Das in seinem kleinen Volum gar gehaltvolle Büchlein ist geschrieben für Gebildete „jeden Standes", den geistlichen **keineswegs ausgenommen!**

Brixen (Tirol). Professor Franz Bole.

26) **Don Boscos sociale Schöpfungen**, seine Lehrlingsversammlungen und Erziehungshäuser. Ein Beitrag zur Lösung der Lehrlingsfrage von J. B. Mehler, Präses und Prediger in Regensburg. gr. 8°. (VIII. 119 S.) Regensburg. 1893. Verlags-Anstalt. Preis M. 1.50 = fl. —.96.

Wer kennen lernen will, wie ein schlichter Priester lediglich durch Anwendung der kirchlichen Grundsätze und Mittel in der Zeit socialer Unruhen, gegen welche die Staatsmänner ohnmächtig sich erweisen, bei 300.000 jugendliche Arbeiter ohne Zwang in Zucht und Ordnung hält, der lese dieses Buch, dessen Verfasser Don Bosco und seine Einrichtungen persönlich kennen lernte.

Von dem berühmten Gründer dieser socialen Schöpfungen erhalten wir ein kurzes, treffendes Lebensbild (S. 1—6), dann eine Beschreibung der Turiner Institute, die aus einer kleinen Mietswohnung mit 30 Knaben (1866) sich zu einem stattlichen Gebäudecomplex mit 1000 Internen und 500 Externen erweiterten (6—15), endlich eine genaue Mittheilung der Regeln und Einrichtungen für Boscos Institute, sowie seiner Präventiv-Erziehungsmethode. (28—111). Als gute Beigaben sind auch das Bild des seligen Don Bosco und das Verzeichnis seiner Schriften, sowie eine Aufzählung der schon stattlichen Bosco-Literatur zu bezeichnen.

Wenn auch nicht alles, was Bosco an Regeln und Einrichtungen geschaffen, überall und unter allen Umständen durchführbar ist, vieles, sehr vieles kann jeder Jugenderzieher, vor allem jeder Leiter von Erziehungs-Anstalten und Vereinen junger Leute aus dieser Schrift lernen.

Weinheim a. d. Bergstraße. Dr. Friedrich Kayser, Stadtpfarrer.

27) **Blüten der Marienminne.** Von Fritz Esser S. J. Paderborn. Verlag von J. Esser. 12°. (IV. 208 S.) Preis elegant gebunden M. 2.40 = fl. 1.54.

Ein ganzes Bändchen Marienlieder zu dichten und damit den Leser nicht zu ermüden, sondern anzuregen, ist keine leichte Arbeit. Dem Verfasser ist sie gelungen. Sein Büchlein ist nach Inhalt und Form echt poetisch.

Wer mit der mittelalterlichen Mariendichtung vertraut ist, wird sich angenehm überrascht fühlen, in der vorliegenden Sammlung Dichtungen zu finden, welche in Bezug auf die kindlich fromme Naivetät, die innige Empfindung und den Reichthum an poetischen Bildern und Gleichnissen den Liedern des Mittelalters sich würdig anschließen. Wie diese sind auch die vorliegenden Dichtungen meist lyrischen Charakters, jedoch fehlen auch epische und dramatische Gedichte nicht. Die öfters wechselnden Versformen bieten eine angenehme Abwechslung und der stellenweise geschickt angewandte Stabreim verleiht den

Dichtungen einen besonderen Reiz. Das anmuthige Büchlein wird den Verehrern der Gottesmutter eine höchst willkommene Gabe sein.

Nurich bei Baal. Dr. Wilhelm Bäumker.

28) **Sonntagspredigten.** Von H. Kolberg, Beneficiat und Propst an der St. Anna-Kapelle in Frauenburg. Dülmen bei Münster. A. Laumann'sche Verlagshandlung. 1892. 540 S. Preis M. 4.— = fl. 2.56.

Seit einer Reihe von Jahren hat die deutsche Predigtliteratur derartige Dimensionen angenommen, dass man manches neu erscheinende Werk von vornherein als ziemlich überflüssig erachten möchte. Nichtsdestoweniger wird gerade auf diesem Gebiete der Literatur nur in seltenen Fällen etwas neues zutage gefördert, welches für die Mehrzahl der Priester in der Ausübung ihres erhabenen Amtes von durchgreifend praktischem Werte ist. Umso erfreulicher muss es daher erscheinen, wenn in obigem Buche eine Publication ans Licht tritt, welche ungeachtet ihres keineswegs bedeutenden Umfanges dennoch in mehr als einer Hinsicht die wärmste Empfehlung verdient.

Nachdem der Verfasser mit seinen bereits früher veröffentlichten „Sacraments-Predigten" eine wohlberechtigte günstige Aufnahme gefunden, bietet derselbe in gegenwärtigem Werke der hochwürdigen Geistlichkeit eine Reihe von kurzen, aber anziehenden Predigten für jeden Sonntag des Kirchenjahres. Eben weil nicht berechnet für hohe Kanzeln, entsprechen dieselben nach Anlage, Durchführung und Sprache durchaus den an die überwiegende Majorität der Geistlichen gestellten Anforderungen.

Auf einen Raum von etwa zehn kleinen Seiten, den jede Predigt in Anspruch nimmt, drängt sich, bei klarer Gliederung des Stoffes, in einem sprachlichen Gewande voll Einfachheit und zugleich voll Würde, eine Reihe von neuen und ansprechenden Gedanken, welche bei ihrer fortwährenden Verwebung mit den Bedürfnissen des christlichen Tugendlebens einen wohlthätigen Einfluss nicht verfehlen können. Angesichts solcher Vorzüge kann man von etwaigen einzelnen Unvollkommenheiten in der Durchführung umso leichter absehen. Möge das Buch jene vielseitige Anerkennung und Verbreitung finden, welche es mit Recht verdient, und zur Beihilfe, nicht zum unveränderten Gebrauche dienen.

P. Bernard M. Winkler S. J.

29—31) **Frankfurter zeitgemäße Broschüren.** Neue Folge herausgegeben von Dr. Joh. Mich. Raich. Band XIII. Heft 2. Die Kaiseridee des Mittelalters. Eine historisch-kritische Studie von Dr. Heinrich Weber. Frankfurt a. M. Druck und Verlag von A. Foeßers Nachfolger 1892.

Eine sehr interessante Studie. Der Verfasser zeigt an der Hand der Geschichte, dass nach mittelalterlicher Anschauung die Verleihung der Kaiserwürde ein Vorrecht des Papstes war; die Wahl zum deutschen Könige den Erwählten nur zum Candidaten für die Kaiserkrone machte.

Diese Idee verlor sich leider mehr und mehr. Karl V. war der letzte deutsche König, welcher (am 2. Februar 1530 zu Bologna von Clemens VII.) die Kaiserkrone empfieng. Durch die infolge der Reformation entstandenen inneren Wirren wurde der Kaiser verhindert, sein Amt als Schirmvogt der Kirche auszuüben, damit verlor aber auch das deutsche Kaiserthum immer mehr an Bedeutung, bis es endlich am 6. August 1806 in der Person Franz II. erlag. Das ist in den kürzesten Zügen der Inhalt der lehrreichen und anziehenden Broschüre, welche jeder Gebildete mit Vergnügen und Nutzen lesen wird.

Eichstätt. Philipp Prinz von Arenberg.

Band XIII. Heft 3. Die Fortschritte der Elektrotechnik und die internationale elektrische Ausstellung zu Frankfurt a. M. 1891. Von P. Columban Brugger O. S. B.

Der gelehrte Herr Autor gibt zu Anfang (pag. 65—70) die Hauptmomente der Entwicklungsgeschichte der Elektrotechnik, daran reiht er (pag. 71—73) eine Erklärung der elektrischen Maßeinheiten, hierauf bespricht er (pag. 74—88) unter Bezugnahme auf die elektrische Ausstellung in München im Jahre 1882 die Fortschritte der Elektrotechnik, die sich bei der elektrischen Ausstellung in Frankfurt zeigten, und die daselbst ausgestellten Dynamomaschinen, Transformatoren, Accumulatoren &c. Zum Schluss (von pag. 88 ab) betrachtet er die verschiedenen Verwertungen elektrotechnischer Maschinen für die Zwecke der Beleuchtung, Bewegung, Chemie, Telegraphie u. s. w., insoweit die besagte Ausstellung hierüber Aufschluss gab. Ein besonderer Vorzug der Broschüre ist, dass sie mit großer Klarheit abgefasst ist, so dass auch der Nichtfachmann aus derselben den riesigen Einfluss abnehmen kann, den die Elektrotechnik auf unser ganzes gewerbliches Leben &c. bereits ausübt, ein Einfluss, der in den zunächst kommenden Jahren unzweifelhaft noch viel größer werden wird.

Eichstätt. F. S. Romstoeck, Professor.

Band XIII. Heft 4. Cardinal Manning. Eine Skizze von Ath. Zimmermann.

Eine so großartige und vielseitige Thätigkeit wie die des genannten Kirchenfürsten in den Rahmen einer einfachen Broschüre zu bringen, ist gewiss eine schwierige Aufgabe. Der Verfasser hat sie glücklich gelöst; er bietet uns von dem hohen Verblichenen ein ebenso vollständiges als anziehendes Bild. Manning tritt uns der Reihe nach als Jüngling, als Convertit, als Priester, als Kirchenfürst, als Socialpolitiker entgegen. In dieser letztern Hinsicht wird sein Name unsterblich sein. Was auf jeder Seite hervorleuchtet, ist der edle, uneigennützige Charakter des großen Erzbischofs und Cardinals. Wie wenige hat er es verstanden, allen alles zu sein, ohne von seiner Würde auch nur das Mindeste zu vergeben. Der Wunsch des Verfassers, es möge eine ausführliche Biographie des ausgezeichneten Kirchenfürsten erscheinen, ist erfreulicherweise durch die vorzügliche Arbeit des unermüdet literarisch thätigen Canonicus Dr. A. Bellesheim in Erfüllung gegangen.

Eichstätt. Philipp Prinz von Arenberg.

32) **Besuche bei Unserer Lieben Frau.** Von P. Odilo Wolf O. S. B. Augsburg, M. Huttler. 1892. gr. 8°. 243 S. Preis M. 3.— = fl. 1.92.

Das Buch enthält weit mehr als der Titel verspricht. In vierzig Capiteln ist eine Pilgerfahrt zu den berühmten Heiligthümern Italiens geschildert, einige österreichische Wallfahrtsorte mit inbegriffen. Den größten Theil des Werkes nimmt die gelungene Schilderung marianischer Gnadenstätten in Anspruch. Ein handsameres Format würde der Güte des schönen, mit zahlreichen Illustrationen gezierten Buches keinen Eintrag thun.

St. Florian. Professor Dr. Joh. Ackerl.

33) **Das dornengekrönte Haupt unseres Herrn Jesu Christi.** Fastenvorträge von Johann Schwingshackl, Priester der Diöcese Gurk. Mit oberhirtlicher Genehmigung. Graz, 1892. Verlag von Ulrich Mosers Buchhandlung. 100 S. Preis fl. —.50 = M. 1.—.

Schwingshackl benützt als Vorwurf zu obigen Fastenpredigten die Antiphonen der Mette aus den Tagzeiten der Dornenkrone, welche der Priester am ersten Freitage in der Fastenzeit betet. In diesen Vorträgen wird nur ein

Geheimnis aus der Leidensgeschichte des Herrn durchgeführt, doch versteht es der Verfasser meisterlich, den Stoff nach allen Seiten zu behandeln und im zweiten Theile einer jeden Predigt so zeitgemäße, praktische und ins einzelne gehende Anwendungen zu machen, dass diese Predigten ohne Zweifel großen Nutzen stiften und namentlich an den Orten, wo die Andacht zum dornengekrönten Haupte eingeführt ist, großen Anklang finden werden. Wir möchten empfehlen, dass auch dort, wo keine Fastenpredigten gehalten werden, das Büchlein zu ein und der anderen Predigt während der heiligen Fastenzeit benützt werde, damit die so ergreifende, bei uns leider wenig bekannte Andacht zum dornengekrönten Haupte mehr verbreitet würde.

Windischgarsten. Dechant Johann Strobl.

34) **Der selige Markgraf von Baden** in seinem Leben und seiner Verehrung. Dargestellt von P. Odilo Ringholz O. S. B. XIV. 200 S. gr. 8°. Freiburg im Breisgau. Herder, 1892. Mit drei Farbendrucktafeln und 18 Abbildungen. Preis M. 4.50 = fl. 2.88.

P. Ringholz, Stiftsarchivar in Einsiedeln, gibt uns in obigem Buche die erste quellenmäßige Lebensbeschreibung (Geschichte) des Patrones des Großherzogthums Baden, des seligen Markgrafen Bernhard, geboren um 1428, gestorben 15. Juli 1458. Der Selige ward auf der alten Burg (Hohenbaden) bei Baden-Baden geboren und erzogen, that sich als kaiserlicher Gesandter und Condottiere in Italien hervor und starb nach einem kurzen, aber christlich vollbrachten Leben auf einer Reise nach Italien in Moncalieri bei Turin. Die Verehrung des Verstorbenen begann alsbald nach dessen Tode, die Seligsprechung erfolgte 1769. Nach der einen Richtung hin hat P. Ringholz jedenfalls ein mustergiltiges Heiligenleben geliefert, indem er uns eine quellenmäßige Geschichte erzählt; nicht bloß suchte er die literarischen und monumentalen Quellen aufs sorgfältigste auf, sondern stellte auch das gefundene geschichtliche Material als strenger Historiker, weniger als Heiligenbiograph dar.

Der Verfasser ließ sich keine Mühe gereuen, allen Geschichtsstoff zusammen zu bringen. Zu diesem Behufe hat er Reisen unternommen, in Italien, in der Schweiz und in Baden die Archive selbst durchforscht, in Frankreich durch andere durchforschen lassen. Dagegen lässt P. Ringholz das innere Leben, den inneren Werdeprocess des Seligen etwas zurücktreten, obgleich er dessen Leben mit sichtlicher Wärme und Hingebung behandelt. Man mag jenen Mangel tadeln; allein der Verfasser will offenbar vor allem ein durchaus geschichtliches Leben schildern, den Leser auf den sicheren Boden der Geschichte führen, es ihm überlassend, aus dem Wirken des Seligen die Erbauung zu schöpfen. Wir sind ihm dankbar dafür, eine zuverlässige Geschichte unseres Landespatrones erhalten zu haben. Dem Bedürfnisse des Volkes durch ein erbauliches und populäres Leben des seligen Bernhard Rechnung zu tragen hat auf Grund obigen Lebens keine Schwierigkeit; theilweise ist jenem Bedürfnisse schon genügegeschehen.

P. Odilos Buch, welches dem Großherzog von Baden gewidmet ist, ist prächtig ausgestattet: Drei Farbentafeln und 18 Holzschnitte zieren dasselbe.

Freiburg i. B. Professor Dr. Cornelius Krieg.

35) **Goldenes Alphabet für Jünglinge.** Von Friedrich Pesendorfer. 12°. (173 S.) Wels, Trauner. Gebd. in Leinwand fl. —.70 = M. 1.40, f. Ausg. fl. 1.20 = M. 2.40.

„Freund Fritz führt sich nobel in der Literatur ein!" Mit dieser Bemerkung, die dem überraschenden Erfolge des goldenen Alphabets für Mädchen von demselben Verfasser galt, wurde dem Recensenten das neu erschienene Alphabet für Jünglinge zur kurzen Besprechung übersendet. In der That können Autor und Verleger sich zu dem schönen Resultate ihres Unternehmens gratulieren. Ein gleich freundliches Geschick erwartet diese neueste, für die männliche Jugend berechnete Folge, — ja ist zum Theil schon in erhöhtem Maße eingetreten. Wir haben ein vollständig ausgereiftes Sammelwerk vor uns, das alle von den verschiedensten Tagesblättern anerkannten Vorzüge der ersten Arbeit noch übertrifft und in vorzüglicher Weise über denjenigen Ton verfügt, der den Weg zum Herzen des Jünglings findet. Die selbständigen Piecen des Verfassers, in männlich schöner Sprache vorgetragen, wechseln mit glücklich einbezogenen Stellen aus bewährten Autoren.

Ich wüsste kein Buch, das geeigneter wäre, die so nothwendigen Ideale dem jungen Gemüthe zu erhalten und damit zugleich zur Heranbildung wahrhafter, christlicher Charaktere beizutragen. Es gesellt sich demnach zum poetisch-literarischen Werte auch der ethisch-sociale, — eine Verbindung, die ja das höchste Ziel geistigen Schaffens erreicht scheinen läßt.

Wir schließen dieses absichtlich zusammengedrängte Urtheil, das jedoch die weitgehendste Anerkennung bedeutet mit dem aufrichtigen Wunsche, es mögen auch alle künftigen, literarischen Unternehmungen des ebenso befähigten wie emsigen Verfassers und die rege Sorgfalt des heimischen Verlegers, den ein besonderes, buchhändlerisches Talent auszeichnet, den gleichen Erfolg haben.

Putzleinsdorf. Norb. Hanrieder, Pfarrer.

36) **Das heilige Sacrament der Ehe.** Ein Wort der Belehrung für neuvermählte Eheleute und für solche, die es werden wollen. Von P. Paulus Schwillinsky O. S. B., Pfarrer. Mit Bewilligung des bischöflichen Ordinariates zu St. Pölten. Krems, 1892. Druck und Verlag der Vereinsdruckerei (J. Kehl).

Aristoteles wurde einst gefragt, wie man den Wert eines Buches am besten beurtheilen könne, worauf der Philosoph antwortete: Ein Buch ist gut, wenn der Verfasser desselben alles sagt, was gesagt werden muss, wenn er nur das sagt, was gesagt werden muss, und wenn er es so sagt, wie es gesagt werden muss. Nach diesem von so autoritativer Seite gebotenen Maßstabe beurtheilt verdient vorliegendes Büchlein volles Lob. Der Herr Verfasser behandelt in erschöpfender Weise alles, was angehende christliche Eheleute über das siebente Sacrament wissen sollen und gliedert das reichhaltige und vielseitige Materiale zu folgenden Capiteln: I. Die Ehe ist ein Sacrament. II. Zweck der Ehe. III. Vorbereitung zum Ehestande. IV. Wirkungen dieses Sacramentes. V. Pflichten der Eheleute a) gegeneinander b) als Eltern c) als Hausväter und Hausmütter d) als Bürger der Kirche und des Staates. Der Herr Verfasser hätte nicht alles gesagt, was er sagen musste, wenn er z. B. bei dem Capitel: Pflichten der Eheleute als Eltern vergessen hätte, vor schlechten Zeitungen und Kalendern, welche leider nur zu oft im Familienzimmer herumliegen und die Seelen der Kleinen vergiften, zu warnen. Aber weder dieses, noch vieles andere wurde zu sagen vergessen. Der verdienstvolle Autor bringt durchaus nichts überflüssiges vor, alles steht im begründeten Zusammenhange mit dem wichtigen Gegenstande; schon der knappe Umfang von 28 Octav-Seiten hätte diesen Luxus nicht gestattet. Endlich hat der Herr Verfasser alles so gesagt, wie es gesagt werden muss: einfach, klar, in würdiger Sprache.

Das sehr nett ausgestattete, mit einem Stahlstiche, Mariens Vermählung darstellend, gezierte Büchlein, dessen Preis einzeln 20 kr. (in

Partien billiger) ist, leistet nicht bloß dem Seelsorger bei Ertheilung des Brautunterrichtes gute Dienste, sondern wird auch erfahrungsgemäß von den Brautleuten freudigst als geistliche Aussteuer angenommen und mit größtem Nutzen nach Jahren wieder gelesen, wenn die flüchtigen Worte des mündlichen Unterrichtes schon längst verhallt und vergessen sind. Ergo: Tolle, lege et da nupturientibus.

Hollenburg (Niederösterreich). Pfarrer Karl Saaß.

37) **Sammlung von Predigten. Gelegenheitsreden und Ansprachen** des hochwürdigen Abtes P. Franz von Mariannhill. Zusammengestellt von einem Verehrer des hochwürdigen Herrn. Natal, Süd-Afrika. St. Thomas Aquins-Buchdruckerei der Trappisten-Abtei. Mariannhill, 1890. 103 S. Preis M. 1.— = fl. —.64.

Die opfermuthigen Pionniere christlicher Cultur in Süd-Afrika bieten hier zunächst ihren Wohlthätern, Gönnern und Mitarbeitern, dann aber auch allen ihren übrigen Glaubensgenossen in der deutschen Heimat 19 Predigten und Anreden ihres hochverdienten Abtes P. Franz zum freundlichen Andenken an dessen vierzigjähriges Priesterjubiläum.

Der Zweck dieser Veröffentlichung ist ausgesprochenermaßen ein doppelter. Einmal möchten sie den Beweis erbringen, dass ihre Novizen „durch zuckersüße Lieder weder angelockt noch dort betäubt sind", dass ein zukünftiger Trappisten-Missionär vielmehr „Opfergeist und hohen Opfermuth" mitbringen muss; und dieser Zweck wird zweifelsohne bei jedem Leser dieser schlichten, kernigen, nach Inhalt und Ausdruck urkräftigen Ansprachen vollständig erreicht werden. Dann aber möchten sie auch „einen kleinen Reinertrag für die Mission" erzielen; und auch dieser so berechtigte Wunsch wird sich hoffentlich in reichlichem Maße erfüllen, zumal der Leser einen interessanten Einblick gewinnt in die Leiden und Freuden unserer hochherzigen Landsleute im dunklen Welttheile. Für eine Neuauflage möchten wir eine Verkürzung des letzten Vortrages empfehlen; oder ist der frei von aller Uebertreibung?

Ordrup (Dänemark). P. A. Perger S. J.

38) **Jesus naht!** Gebete und Betrachtungen für Erstcommunicanten. Von Johann Herthens, Pfarrer. Paderborn. Druck und Verlag der Junfermann'schen Buchhandlung. 288 S.

Dieses schöne Büchlein besteht aus drei Theilen. Der erste bringt zwanzig Betrachtungen als Vorbereitung auf die erste heilige Communion. Der zweite Theil enthält Andachten für den Communiontag selbst. Der dritte Theil besteht aus zehn Betrachtungen und Andachtsübungen für Kinder, die bereits zur heil. Communion gegangen sind. Die Betrachtungen bestehen aus Zwiegesprächen zwischen Maria und dem Kinde sammt Beispielen in Gebeten.

Der Verfasser ist ein aufmerksamer Beobachter des jugendlichen Herzens und seiner Bedürfnisse. Neben den tiefen Gedanken sei auch die schöne ansprechende Form hervorgehoben. Die Verlagshandlung hat das schätzbare Büchlein recht hübsch ausgestattet.

Wien. Universitäts-Professor Dr. Bernhard Schäfer.

39) **Glaube und Kirche.** Zeitgemäße Predigten im Zusammenhange. Von P. Marcus Prattes, Priester der Congregation des allerheiligsten Erlösers. Mit Approbation des fürstbischöflichen Seckauer Ordinariates und Erlaubnis des Congregationsobern. 8⁰. (VIII. und 216 S.) Graz, 1893. Verlag von Ulrich Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff). Preis fl. 1.20 = M. 2.40.

„Zeitgemäße Predigten“ nennt der Verfasser diese Predigten über Glaube und Kirche. Und mit Recht, denn gerade für unsere vom Unglauben so arg durchwühlte Zeit passen dieselben vortrefflich. Dieselben sind, wie es in der Vorrede heißt, „einfach, bündig, streng logisch und in der Beweisführung schlagend.“

Auf 216 Seiten bieten sie eine reiche Auswahl von Themata mit dem Vorzuge, dass sämmtliche Themata im Zusammenhange stehen. 19 Predigten verbreiten sich über den Glauben, die übrigen 21 über die Kirche Christi. Wer schnell und sicher seine Predigt mit klarer Eintheilung und solider, knapper Beweisführung zur Hand haben will, der greife nur zu obigem Buche. Auf Grund desselben läſst dann das Individuelle, das einem jeden Prediger und einer jeden Pfarrei Eigene, sich bequem hineinfügen.

Rodingen (Luxemburg). Pfarrer Dr. Heinrich Müller.

40) **Die Lehre vom Predigtthema.** Von Dr. W. H. Meunier gr. 8⁰. (IV. 108 S.) Paderborn. Ferd. Schöningh. Preis M. 1.50 = fl. —.96.

Ein sehr dankenswerter Beitrag zur homiletischen Literatur. Meunier bietet auf 108 Druckseiten eine tief durcharbeitete, wissenschaftliche Abhandlung über das Predigtthema.

Er beherrscht vollständig seinen Gegenstand und bekundet ein gründliches Studium der einschlägigen homiletischen Literatur. Schleiniger, Jungmann, Kleutgen, Hettinger, Wurz, Dieder, Quintilian, Cicero und Demosthenes, Segneri, Massillon und Bourdalone &c. sind seine Gewährsmänner, die er bald für, bald gegen sein Thema heranzieht, um im letzteren Falle jedoch seine Thesis mit schwerwiegenden Argumenten gegen die der vorcitierten Autoren zu vertheidigen. Besonderes Interesse bietet das fünfte Capitel, in welchem Meunier die Eigenschaften des Predigtthemas in acht Paragraphen auseinandersetzt. Die Abhandlung enthält wirklich Neues über die Theorie der geistlichen Beredsamkeit. Dürfte das Buch wegen seines ausgeprägt wissenschaftlichen Charakters vorzugsweise Professoren der geistlichen Beredsamkeit empfohlen sein, so schöpft nicht minder jeder Geistliche, dem die Verkündigung des göttlichen Wortes am Herzen liegt, viel Nutzen aus der Lectüre desselben.

Rodingen (Luxemburg). Pfarrer Dr. Heinrich Müller.

41) **Leben des seligen Peter Alois Maria Chanel,** Priesters der Gesellschaft Mariä und ersten Martyrers Oceaniens. Aus dem Französischen des P. Claudius Nicolet aus derselben Gesellschaft, von P. Karl Dilgskron C. SS. R. 424 S. Mit Bildnis. Mainz, Franz Kirchheim, 1891. Preis M. 4.50 = fl. 2.88.

„Ich fühle mich glücklich, mit einer so schönen Priesterseele in Berührung gekommen zu sein“, (Seite 97), so sprach Abbé Crétin, der nachmalige erste Bischof von St. Paul in Minnesotta, nach einer Unterredung, die er mit dem seligen Chanel vor dessen Austritt aus der pfarrlichen Seelsorge gehabt. „Ich fühle mich glücklich, eine so schöne Priesterseele kennen gelernt zu haben“, wird jeder ausrufen, wenn er dies Lebensbild des seligen Martyrers durchgelesen. „Dank dem Verfasser! Dank dem Uebersetzer!“ — Ohne jede Reflexion wird uns der Lebensgang des Seligen in einfacher Sprache vorerzählt. Namentlich ist aber sein Wirken auf Futuna fast ganz nach dem Tagebuche und mit den einfachen, edlen Worten des Seligen dargestellt. Dabei ist es eine Fundgrube belehrender und erbaulicher Züge für Cleriker und Priester jeder Stellung. Die ersteren haben ein Spiegelbild in seinem Jugend- und Seminarleben (S. 1—63), die letzteren finden ihn als Vicar, Pfarrer, als Professor, Spiritual und Vorsteher einer geistlichen Erziehungsanstalt und wie er die Wahl des Berufes zum Missionär und Ordensmann trifft. (S. 64—164.). Wie am Priester und Erzieher, so leuchtet uns noch mehr am Missionär das Beispiel des Seeleneifers,

des Glaubens-, Gebets-, und Opfergeistes, der Pastoralklugheit und des geduldigen Vertrauens auch bei den größten Misserfolgen entgegen. Zwei besonders hervortretende Züge am seligen Chanel, die wie zwei ununterbrochene Fäden sein Leben durchziehen, sind seine Andacht zum allerheiligsten Sacramente und seine kindliche Liebe zur seligsten Jungfrau. Auf mehr als 50 Seiten steht ein sacramentaler und auf mehr als 100 Seiten findet sich ein marianischer Zug.

Der Biograph des hl. Alphonsus und des seligen Diener Gottes Gerard Majella, Generalconsultor P. Dilgskron, bietet uns das Leben des sel. Chanel in einer solchen Uebersetzung, dass jeder, der den Titel nicht anschaut, glauben wird, eine Originalarbeit vor sich haben. Möge sich daher mancher Priester das Glück verschaffen, „mit dieser schönen Priesterseele in Berührung zu kommen“! Mit großem Nutzen ließe sich wohl die Jugendzeit des Seligen bei Seminar- und sein Pastoralleben bei Priester-Exercitien vorlesen. P. F. M.

42, **Die Breslauer Ritualien.** Von Dr. J. Jungnitz, Subregens des fürstbischöflichen Clerical-Seminars in Breslau. Abdruck aus dem schlesischen Pastoralblatte 1892. Breslau, Aderholz, 1892. 38 S. Preis 50 Pf. = 32 kr.

Auf Grund unverdrossener Vergleichung der Breslauer Ritualien, deren ältestes aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts stammt, mit gewissenhafter Treue angefertigt, eignet sich diese Arbeit des verdienten Diöcesanhistorikers für den Forscher auf dem Gebiete der Ritualien zu einem verlässlichen Führer. Mit einiger Vorsicht ist nur die Seite 18 gemachte kurze Angabe über die „Erweckung der drei göttlichen Tugenden“ zu lesen, um nicht darin ein Zeugnis zu finden, dass schon um das Jahr 1500 eine Gebetsformel nach Art derjenigen, welche seit etwa 200 Jahren zur Erweckung der göttlichen Tugenden im Abendlande gebräuchlich sind, bekannt gewesen sei. Thatsächlich handelt es sich in jenem Rituale nur um die am Krankenbette üblichen Aufforderungen zum christlichen Glauben und Vertrauen, sowie zur Reue und Versöhnlichkeit.

Breslau (Preuß. Schlesien). Univ.-Prof. Dr. Adam Krawutzky.

43) **Lebensbilder aus dem Serviten-Orden.** Gezeichnet und zusammengestellt von P. Bernard M. Spörr, Serviten-Ordenspriester der tirolischen Provinz. Mit Approbation des f.-b. Ordinariates Brixen und Erlaubnis der Ordensobern. Erster Band. Innsbruck. Druck und Verlag der Vereinsbuchhandlung und Buchdruckerei. 1892. 8°. VIII. 632 S. Preis fl. 3.— = M. 6.—.

In der Zeit der Selbstüberhebung und Unbotmäßigkeit kann man nicht genug auf die Vorbilder jener hinweisen, die im Garten Gottes besonders den Duft stiller Heiligkeit und heldenmüthiger Demuth verbreiten. Solche sind dem Volke in vorliegenden Lebensbildern dargestellt, in denen man so recht in Wirklichkeit den gnadenreichen Verkehr Gottes mit demüthigen Seelen schaut, und in denen man sozusagen auf jeder Seite den Ausspruch des Herrn erfüllt sieht. „Confiteor tibi pater, quia abscondisti haec a sapientibus et prudentibus et revelasti ea parvulis.“ Und da solche Tugend allen lieblich erscheint, so zieht sie auch an, so ladet sie zur Nachfolge ein. Der Verfasser hätte nicht besser die Verehrung und den Dienst der Schmerzensmutter fördern können, als da er für sie so liebliche Boten neuerdings in die Welt schickte.

Der erste Band, — mit recht würdig gehaltenen Thonbildern geziert — enthält 18 Lebensbilder, denen durchweg historische Wahrheit zugrunde liegt und 20 Lehrstücke über besonders in diesen Bildern hervortretende Wahrheiten. Dass diese letztern, sowie die ins ganze Buch eingestreuten Nutzanwendungen durchweg praktisch und fürs Volk in Form und Inhalt

recht passend seien: Dafür bürgt der Name des Verfassers, dem auch in der Seelsorge sicher die Note „bene meritus“ gebürt. Darum wünschen wir dem Buche vom Herzen große Verbreitung.

Matrei (Tirol). Albert von Hörmann, Decan.

44) **Die sieben Hauptsünden** betrachtet im Gegensatz zur bitteren Passion des Herrn. Fastenvorträge von Anselm Freiherr von Gumppenberg, Stadtpfarrer in Burgau. gr. 8°. (VI. 92 S.) Augsburg, 1891. Kranzfelder. Preis M. 1.20 = fl —.77.

45) **Die Vollkommenheiten Gottes** betrachtet im Wiederschein des Leidens und Todes Jesu Christi. Fastenvorträge von Anselm Freiherr von Gumppenberg, Stadtpfarrer in Burgau. gr. 8°. (VI. 96 S.) Augsburg, 1892. Kranzfelder. Preis M. 1.20 = fl. —.77.

Die Fastenvorträge Gumppenbergs enthalten eine große Menge vortrefflicher Gedanken, sind gut eingetheilt und für den Prediger sehr gut brauchbar. Hiemit soll nicht gesagt sein, dass eine wortwörtliche Wiedergabe derselben auf der Kanzel am Platze wäre; das würde schon die Rücksichtnahme auf die Verschiedenheit der Zuhörer bezüglich ihrer Fassungskraft, ihrer Bedürfnisse *rc.* verbieten. Der Verfasser liebt es — und das ist zu tadeln — uns Sünder zu schildern, die ganz und gar im Laster versunken, also, Gott sei's gedankt, selten anzutreffen sind. So wird man z. B. Geizige, wie er sie S. 17 und 18 im erstgenannten Werke vorführt, allerdings antreffen, aber unter tausenden vielleicht höchstens einen und den anderen, — Wendungen wie: „mit Recht sagt darum der weise Mann“ S. 84 und: „Hat da nicht der Weise des Alten Bundes vollkommen recht?“ S. 6 der an zweiter Stelle genannten Vorträge sollten vermieden werden, weil ja jeder Christ weiß, dass der heilige Geist, und er redet in der Schrift, immer Recht hat in allem was er thut, wirkt und sagt.

Thüringen (Vorarlberg). Johann Jehly, Pfarrer.

46) **Bild der heiligen Familie bei der Arbeit** aus der Beuroner Kunstschule. a) Große Ausgabe, Farbenfläche 24×38 cm. Preis M. 2.— = fl. 1.28. b) Mittlere Ausgabe 18,6×27,5 cm. Preis 50 Pf. = 32 kr. c) Kleine Ausgabe, Farbenfläche 7×10 cm. Preis 8 Pf. = 5 kr., 100 Stück M. 7.— = fl. 4.48. Ravensburg (Württemberg), Verlag von H. Kitz.

Anlässlich der bekannten Einführung des allgemeinen Vereines der christlichen Familien zu Ehren der heiligen Familie zu Nazareth durch den heiligen Vater Papst Leo XIII. haben wie mehrere andere Künstler auch die für kirchliche Kunstschöpfungen so hoch begeisterten Benedictiner-Mönche der Beuroner Kunstschule ein Bild der heiligen Familie entworfen. Die Darstellung ist folgende: Mitten zwischen seinen Eltern steht der Jesusknabe, in hochrothem, leicht geschürztem Talare, die zarten Arme zu feierlichem Gebete erhoben, eine noble hocherhabene Erscheinung präsentierend, die auch auf die Eltern ihre Einwirkung sichtlich ausübt. Maria zur Linken von Jesus in blauem Mantel ganz eingehüllt auf einem Stuhle sitzend, hat den Spinnrocken auf die Knie gelegt und dafür ihre beschäftigten Hände zum Beten gefaltet. Sie erscheint in scharfem Halbprofil und macht einen großartig wirkenden Eindruck wie die kräftig gebaute Gestalt Josefs auf der anderen Seite. Des heiligen Nährvaters langen Haare am Bart und Haupte sind bereits schneeweiß geworden; er trägt über einem violetten Talare ein großes Schurzfell. Soeben hat auch er von der Arbeit ausgesetzt, drückt mit der Linken seine hohe Bewunderung aus, während seine Rechte den Hammer noch festhaltend auf die Hobelbank gelegt ist. Den Hintergrund bildet eine glatte Wand der Werkstätte, oberhalb belebt durch eine Gesetzestafel nebst zwei brennenden Lampen; darüber schwebt der heilige Geist und den Abschluss der feierlichen Scene bilden unter dem Dache vier anbetende Engel.

Unter den ähnlichen Darstellungen nimmt diese Composition der heiligen Familie, wenn nicht die erste, so doch eine der ersten Stellen ein. Ungemein edel und würdig gehalten, von tiefer Religiösität durchdrungen, entspricht sie dem Geiste der päpstlichen Encyklika, welche die heilige Familie im Gebet und Arbeit den christlichen Völkern zum Vorbild darstellt.

Terlan (Tirol). Beneficiat Karl Atz, k. k. Conservator.

47) **Der Ursprung des gregorianischen Gesanges.** Eine Antwort auf Gewärts Abhandlung über „den Ursprung des römischen Kirchengesanges". Von P. D. Germanus Morin, Benedictiner der Beuroner Congregation. Deutsch von P. Thomas Elsässer, aus derselben Congregation. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1892. Preis brosch. M. 2.80 = fl. 1.75.

Im Jahre 1890 veröffentlichte der Director des königlichen Conservatoriums zu Brüssel, Fr. August Gewärt, in Form einer Broschüre eine Rede über die Entstehung des liturgischen Gesanges in der lateinischen Kirche, welche er am 27. October 1889 in Gegenwart des Königs und der Akademie gehalten hatte, und worin er dem Papste Gregor dem Großen den ihm durch vielhundertjährige Tradition fast allgemein zuerkannten Antheil an der Gestaltung des liturgischen Gesangs in der römischen Kirche (Gregorianischer Choral) streitig macht und denselben Gregor II. oder Gregor III. vindiciert. Gegen diese Broschüre Gewärts wendet sich P. D. Germanus Morin, Benedictiner zu Maredsous, in vorstehender Schrift, deren Zweck ist, dem großen Papst sein Verdienst um den römischen Gesang zu wahren. Diese Ehrenrettung Gregors ist dem gelehrten Benedictiner der Beuroner Congregation nach Ansicht der maßgebendsten Autoritäten auf diesem Gebiete in Deutschland, Frankreich und Italien auch trefflich gelungen.

Die Schrift zerfällt in zwei Theile. Der erste ist der kritischen Untersuchung der Zeugen gewidmet, welche zugunsten der gregorianischen Tradition sprechen. Es werden zehn gewichtige Zeugen aus dem achten und neunten Jahrhundert vorgeführt, die sich alle dahin aussprechen, dass Gregor der Große von ihren Zeitgenossen als derjenige angesehen werde, der die zu seiner Zeit in der römischen Kirche vorhandenen lateinischen Gesänge gesammelt, geordnet, verbessert und vermehrt und dieselben in das sogenannte Antiphonarium zusammengetragen habe. Im zweiten Theil wird sodann das von Gewärt aufgestellte System einer wohl motivierten, gründlichen und, man wird wohl sagen dürfen, sieghaften Kritik unterzogen. Im zwölften Abschnitt dieses Theiles stellt Dom Morin die positiven Resultate seiner eigenen Forschung in neun Punkten zusammen. Wir schließen uns voll und ganz dem Urtheil der „Musica Sacra" von Toulouse an, wenn sie in ihrer November-Nummer 1890 über die Morin'sche Abhandlung schreibt: „Die Antwort Dom G. Morins ist die eines wahren Benedictiners im guten wissenschaftlichen Sinne des Wortes: ruhig, fest und wohlgeordnet; sie erinnert an jene Erwiderungen, welche in ähnlichen Fällen den Vorfahren des gelehrten Mönches so viel Ruhm einbrachten."

Hausen (Hohenzollern). Pfarrer V. Sauter.

48) **Ephrem der Syrer** und seine Explanatio der vier ersten Capitel der Genesis. Eine patristische Studie von Max Treppner, Religionslehrer in Würzburg. Passau. Verlag von Rudolf Abt. 1893. 22 S. 8°. Preis 30 Pf. = 19 kr.

49) **Stadt Birsen in Wort und Bild.** Mit Stadtplan und Karte der alten Herrlichkeit vom Jahr 700. Druck von Albert Jacobi in Aachen. 1893. 18 S. 8°.

50) **P. J. J. Berthier Tabulae systematicae et synopticae** totius Summae theologicae juxta ipsammet Doctoris Angelicae methodum strictuis et clarius exactae. Friburgi Helvetiorum sumptibus Veith, bibliopolae universitatis 1893. tabulae XXIX. Preis M. 2.— = fl. 1.28.

Ein kurz und bündig zusammengestelltes Inhaltsregister zur Summa des hl. Thomas.

51) **Der Goldreif ums liebe deutsche Volk.** Nach den neuesten Sprachforschungen herausgegeben von Prälat Dr. v. d. Hart in Birsen (Rhld.). Druck von Jos. La Ruelle in Aachen. 18 S. 8°.

52) **Der hl. Ludgerus,** erster Bischof von Münster. Von K. L. Enz. Münster, 1893. Adolf Russells Verlag. 30 S. 16°. Preis 19 kr. = 30 Pf.

Dieses Schriftchen, dessen Umfang und Preis die Anschaffung für weitere Kreise gestatten, bietet ein gedrängtes aber doch anregendes Bild von dem Leben und Wirken des hl. Ludgerus.

53) **Der Eltern Segen,** sein heiliger Ursprung, seine ehrwürdige Geschichte, sein heilsamer Einfluss und seine leichte Ertheilung. Von P. Cyprian Fröhlich. Münster i. W. 1893. Alphonsus-Buchhandlung. Preis 15 Pf. = 10 kr.

Empfehlenswert für Eltern und Kinder.

54) **Missionsbüchlein für Männer.** Von P. Cyprian v. Eggolsheim aus dem Orden des hl. Franciscus. Alphonsus-Buchhandlung in Münster. i. W. Preis 20 Pf. = 13 kr.

55) **Sur la mort de Madame la Duchesse de Madrid,** décédée le 29 Janvier 1893. Homélie prononcée à Frohsdorf. Paris, librairie catholique internationale de l'oeuvre de S. Paul. 1893.

Der hochwürdige Herr Amadeus Cure, Ehrendomherr von Chalons, hat in dieser Trauerrede das fromme Leben und den schnellen aber gewiss seligen Tod der Herzogin von Madrid in treffenden Zügen geschildert.

B) Neue Auflagen.

1) **Ethik und Naturrecht.** Von Dr. Constantin Gutberlet. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Münster. Theissing. 1893. gr. 8°. XII u. 214 S. Preis M. 2.40 = fl. 1.54.

Das genannte Werk bildet den fünften Band des vollständigen „Lehrbuches der Philosophie" in der zweiten Auflage, wozu nur mehr der sechste Band „die Naturphilosophie" in der gleichen Auflage erwartet wird. Während das vom selben Autor im vorhergehenden Jahre veröffentlichte Werk „Ethik und Religion" die wissenschaftliche Grundlegung der religiösen und die Kritik der unabhängigen Sittlichkeit zum speciellen Gegenstande hat und in der Form streng wissenschaftlicher Thesen durchführt, dient das vorliegende Werk zunächst dem Schulunterrichte

in der gebräuchlichen Eintheilung und kurzen Durchführung aller ethischen und naturrechtlichen Fragen. — In dieser zweiten Auflage ist, eingehender als in der ersten, anfänglich die Glückseligkeitslehre behandelt, indem, statt einer, hier acht Thesen aufgestellt werden; doch wäre auch der Hinweis gleich anfangs von Bedeutung, dass die Glückseligkeit in Gott, die ja thatsächlich viele Menschen nicht erreichen, zwar als finis ultimus formalis secundarius gelte, aber der primarius finis die Verherrlichung Gottes sei, die die unendliche Herrschaft und Heiligkeit Gottes von allen geschaffenen Wesen fordern muss; die Glückseligkeitslehre, ohne diesen Hinweis, wäre eine ungenügende Grundlage der Ethik. Man vergleiche übrigens des Autors I. Th. 2. Cap. § 3.

Ob der immer ernster sich gestaltenden socialdemokratischen Bestrebungen ward eine eigene Kritik des Socialismus durch drei Thesen in das Gesellschaftsrecht eingereiht, während die Kritik des Communismus durch zwei Thesen im Privatrecht gegeben wurde. — Mehrere Capitel (über einzelne socialrechtliche Fragen) fanden eine kürzere Behandlung als in mehreren ähnlichen Lehrbüchern; über die justitia legalis, deren richtige Auffassung für das Staatswesen wichtig ist, wird ganz geschwiegen; bei der Familie wird nur die societas conjugalis besprochen. Am auffallendsten aber erscheint es, dass die Lehre vom Ursprunge des Staates und der Staatsgewalt, wie sie gemäß einer Reihe scholastischer Autoritäten, nach dem Vorgange des hl. Thomas, in der Moralphilosophie und in der von der Görres-Gesellschaft aufgenommenen Abhandlung „der Staatslehre der christlichen Philosophie" von P. Costa-Rosetti S. J. dargelegt wird, nur so wenig berücksichtigt wird (S. 184—186), während sie in manchen neueren Werken und Auflagen (z. B. Stöckls Philosophie 6. Auflage u. s. f.) gegen die früher gebräuchliche C. L. Haller'sche Staatslehre gehörige Würdigung gefunden hat und mit dem Rundschreiben Leo XIII. (Diuturnum, 29. Juni 1881) wohl vereint werden kann. Der Grund hievon (wie auch bei Schiffini S. J., auf den der Autor sich stützt) mag wohl sein, dass die Theorie des Suarez nicht im Zusammenhange richtig aufgefasst erscheint und dadurch der status quaestionis verrückt wird. — Diese Einzelnbemerkungen werden jedoch die großen Verdienste des Autors um die gründliche Bearbeitung so vieler zeitbewegender philosophischer Fragen keinen Eintrag thun.

Freinberg. Professor P. Georg Kolb S. J.

2) **Wandkarte von Palästina.** Von Dr. R. von Rieß. Maßstab: 1 : 314,000. Mit einem Nebenkärtchen der Sinaitischen Halbinsel und Kanaans. Zweite, verbesserte Auflage. Freiburg i. Br. Herder. 1892. Preis M. 3.60 = fl. 2.30.

Der um die Specialforschung, welche das heilige Land gründlich zu studieren sich vornimmt, hochverdiente Gelehrte bietet auf dieser Karte dem Schüler alles Bemerkenswerte an Bodengestaltung, Topographie und antiquarischer Erkenntnis, was zum Verständnis der biblischen Geschichte nöthig ist. Mit seiner bekannten Akribie fixiert er die alten Namen auf bestimmte Localitäten des heiligen Landes; lässt manches Vorurtheil einfach weg und bietet die Ergebnisse neuester Forschung. Wo Klarheit noch nicht erworben ist, macht er sein Fragezeichen. Die neuen Ortsnamen führt er nicht an. Was mich besonders freut, ist, dass das Terrain im Ostjordanlande, namentlich aber der Lauf des Wadi Semak richtig gezeichnet ist. Schon im Jahre 1869 habe ich diese ganze Ostpartie des Sees Genesareth, von der oberen Jordansbrücke (Dschisr benât Jakûb) kommend, über et Tell nach Fik u. s. w. an die Jordansfurth bei Sennabris reitend, besucht, und gesehen, dass Van de Veldes Karte, die ich mithatte, vollständig ungenügend sei. Seither war ich 1884 wieder in jenen Partien, welche ehemals Dscholân (Gaulonitis) hießen, und habe, da ich in Herrn Schumacher zu Haifa einen tüchtigen Ingenieur fand, der die Gegenden aufzunehmen imstande ist, diesen dem deutschen Palästina-Verein für die Vermessung dieses Landes empfohlen. Seine Aufnahmen sind, wenn nicht die unmittelbare, so doch überhaupt die Basis für die Terrain-Eintragungen des Dr. von Rieß in den Partien östlich vom See Genesareth bis

an die Hadschstraße. Viel richtiger, als es bisher möglich war, ist nun das Terrainbild geworden: nur glaube ich, müsste die grüne Farbe im Jarmükthale weiter aufwärts gehen, als es Rieß einträgt; denn sowohl das Wasser des Ruḳḳâd und Allân, als das aus dem Oweirid und Ehrêr, wie das aus dem See von Muzêrib stürzen wasserfallähnlich zum Thalgrunde, überwinden also den Weg von der mittelasiatischen Hochebene zum tiefer unter dem Mittelmeer gelegenen Jordanthale nicht allmählich, sondern in gähem Sturze. Fast bis zu diesem Sturze dürfte die grüne Farbe reichen, sowie sie mit Recht dem Jordan folgt, bis zu seinem Ausflusse aus dem Hûle-Becken. — Der Namen und die Lage von Gergesa will mir auch noch nicht recht in den Sinn. War ich doch mehremale an der Stelle und habe nichts als einen Baum in einer aus dunklem Eruptivgestein gebildeten (nicht gemauerten) Umfriedung gesehen und wichen mir meine Führer, Bewohner von Tiberias, immer aus, wenn ich von ihnen den Namen der Localität hören wollte; sie sagten immer: das weißt Du ja ohnedies, schau nur auf Deine Karte... Ich fürchte, dass es mit diesem Kersa eben die Bewandtnis habe, wie mit mancher Nomenclatur auch sonst im heiligen Lande, dass die Araber eben nur das bestätigten, was einst ein Reisender ihnen in den Mund legte und wir schreiben ihnen nach. — Kasphon möchte ich nicht dorthin verlegen, wohin es v. Rieß setzt, sondern nach Kasfin, welches der wie einst Burckhardt die Damaskusstraße von der Brücke Mudschamia nach Sanamein durcheilende Van de Velde Kastin genannt hat. Ich habe die Ruinen von Kasfin, südöstlich von diesem miserabelsten aller Halb-Troglodytendörfer, die man sich denken kann, besucht. Der Ort spielt in der Kreuzzugsgeschichte noch eine bedeutende Rolle, weil er an der Route liegt, die von Damaskus direct und ohne bedeutende Terrainschwierigkeiten in das Gebiet des Genesarethsees hinabführt. Freilich spricht die Reihenfolge in I Macc. V. 26 gegen mich, allein ich nehme an, dass in diesem Verse eben keine geographische, sondern jene Abfolge gegeben sei, welche der Ankunft der einzelnen Nachrichten entspricht. — Der kleine See bei Muzêrib, wohin von Rieß Kasphon verlegt, ist nicht dreieckig, sondern kreisrund wie eine Schale (phiala), und in der Mitte befindet sich auf einer kleinen Insel eine Gruppe von Häusern. Das Wasser, das aus diesem See herausfließt, stürzt nach kurzem Laufe in einer kleinen Ebene einem der Flüsse zu, welche den Jarmûk bilden helfen. Ich halte dafür, dass dieser kreisrunde See oder Teich schon zu des Flavius Josephus Zeit existiert habe, dass **er** und nicht der von diesem Autor damit verwechselte Birket er-Rân schon damals Phiala geheißen habe; dass wohl von Birket er-Rân die Sage erzählt worden sei, die ja auch den Fluss von Damaskus und den aus der Höhle herausfließenden Lykosfluss (Nahr el Kelb) heute noch in Verbindung setzt, wie denn auch in Oesterreich durch Sägespäne, die in das Kuchlerloch (Berchtesgaden) geworfen wurden, nachgewiesen ist, dass der Gollinger Wasserfall mit dem Berchtesgadener-See zusammenhänge. Das M A hatte von meinem Phiala eine Kunde erhalten, die es in seiner Weise ausbaute: Burchardus vom Berge Sion (c. 1290) hat erfahren, dass am Phialasee ein Markt (Meidân) gehalten werde, und nun hat er richtig das Wort in Me und Dân zerlegt, also „Wasser von Dan" herausgebracht. Und da nun auch nach uralter Etymologie (Hieronymus) das Wort Jordan aus Jor und Dan zusammengesetzt sei, so fügt sich die Sache wunderbar: Jor und Dan sind die zwei Hauptflüsse, die den Jordan bilden. Dan aber wäre dort oben irgendwo bei Paneas (etwa Tell el Kadi) zu suchen. Und damit schien die Sache klar, und war doch verwirrt genug für alle Zeiten. Denn erstens ist jene Etymologie eine einfache Spielerei, und zweitens existiert der Mêdân, der Markt, wirklich und zwar heute noch, aber nicht bei Paneas, oder Birket er-Rân, sondern am See von Muzêrib, ich habe in den Buden selbst Einkäufe gemacht. Zudem sagt Burchardus richtig, dass der See Phiala in dem Lande Hiobs sei. Aber St. Hieronymus (Eusebius: Onomasticon) weiß, dass in Carnaim Astaroth das Haus des Hiob sich befinde (ganz nahe bei Muzêrib) und vielleicht ein Jahrhundert nach Hieronymus war das Hiobs-Kloster (nördlich von Astaroth) schon gebaut, wohin die Landes-Regierung jetzt ihren Sitz (Merkez) verlegt hat. Also selbst das Mittelalter hätte

die Materialien zur Correctur des Flavius Josephus gehabt, wenn es nur halbwegs eine Spur von Kritik gehabt hätte. Und ist denn der Jarmûk nicht ein mindestens ebenso mächtiger Fluss, als das aus dem See Genesareth herabkommende Wasser? Nur weil die Thalrichtung über den See Genesareth und Huleh bis an die Hasbâny-Quellen die gleiche bleibt, ist man berechtigt, dort oben den oberen Jordanlauf zu suchen. Aber der ebenbürtige Bruder des Ober-Jordan ist der Jarmûk, der noch dazu ein viel größeres Entwässerungsgebiet hat, als der Jordan, dem er zufließt. — Ich bleibe dabei, der See Phiala, welchen Josephus schon mit Birket er-Rân verwechselt, ist der runde See bei Muzêrib, und Josephus hat wieder einmal seine völlige Kritiklosigkeit und seine Sucht, Sachen zu schildern, die er nicht gesehen, Zahlen anzugeben, die er nicht gemessen, klar bewiesen. — Das sind Gedankenspäne, die mir beim Beschauen der Karte von Rieß gekommen sind, die ich aber nicht unterdrücken will, weil ich glaube, dass sie manch einem Leser, und wohl auch dem Herausgeber der Karte interessant sein könnten. — Anderes, was ich bemerkt habe, glaube ich nicht mehr beisetzen zu sollen; wird es doch kaum je demjenigen Publicum zum Bewusstsein kommen, für das eigentlich die Karte bestimmt ist, und das dem Autor für den billigen Preis und für die vielen Vorzüge der Karte zu Danke verpflichtet ist. Denn die Terrainverhältnisse sind so deutlich angegeben, dass auch der Schüler, der der Katheder ferne sitzt, noch immer dem Vortrage folgen kann. Die Karte ist nicht überladen, und bietet gesicherte Erkenntnisse. — Ich empfehle die Karte nicht den Mittelschulen allein, sondern wäre sehr zufrieden, wenn die Hörer der Theolgie so recht vertraut mit dieser Karte würden; es wäre gleich besser bestellt mit dem Verständnis der heiligen Schrift. Ich für mein Theil nehme, nach zweimaliger genauester Bereisung des heiligen Landes, nach vielen kleinlichen Detailarbeiten, immer noch gerne die Rieß'sche Karte zur Hand und sehe nach, was sie mir bietet.

Wien. Universitäts-Professor Dr. Wilhelm A. Neumann.

3) **Bibliothek für Prediger.** Herausgegeben von P. A. Scherer, Benedictiner von Fiecht, im Verein mit mehreren Capitularen desselben Stiftes. Mit Approbation des hochwst. Herrn Erzbischofes von Freiburg, sowie der hochwst. Ordinariate von Brixen, Budweis, München-Freising, St. Pölten und Salzburg. Dritte Auflage, durchgesehen und verbessert von P. Anton v. Witschwenter, Conventual desselben Stiftes. Freiburg im Breisgau. 1891.

Von diesem großartig angelegten Werke liegt nunmehr die 49. Lieferung vor. Die bis jetzt erschienenen Lieferungen bilden zusammen sechs große Bände, von denen die vier ersten die Predigten auf die Sonntage des Kirchenjahres, der fünfte die auf die Feste des Herrn und der sechste die auf die Feste Mariens enthält. Mit der 43. Lieferung beginnt der siebente Band, die Predigten auf die Feste der Heiligen in sich schließend, während der achte Band mit den Gelegenheits-Predigten das ganze Werk zum Abschluss bringen wird.

Wir haben dieses Werk schon einmal in dieser Zeitschrift besprochen (conf. Jahrgang 1890, pag. 448). Was wir damals sagten, können wir hier buchstäblich wiederholen. „Wer es liebt und versteht, mit Skizzen zu arbeiten, findet in dem angezeigten Werke, unter der Voraussetzung, dass die folgenden Lieferungen ebenso reichhaltig sind, wie die bereits erschienenen — und diese Voraussetzung trifft vollauf zu — in Hülle und Fülle, was er zur Ausübung des ebenso segens- als verantwortungsvollen Predigtamtes nöthig hat". Als ergänzend können wir anfügen, dass uns die homiletischen Erklärungen der Sonntags- resp. Festtags-Evangelien ganz besonders gefielen. Sie sind instructiv — auch der Prediger kann aus ihnen lernen — reich an Gedanken, zu einer ganzen Reihe von Predigten Stoff bietend. Freilich wollen sie, was selbstverständlich auch in gleicher Weise von den Skizzen gilt, verarbeitet werden. Zutreffendenfalls gehört große Mühe dazu —, allein das kann für den Erfolg der Predigt nur von Nutzen sein. Durch die gründliche, wohldurchdachte Verarbeitung der in den homiletischen Erklärungen

und Skizzen niedergelegten Gedanken werden dieselben unser persönliches Eigenthum; sie werden Herzenssache, und was Herzenssache ist, geht auch leichter in andere Herzen über. Das Axiom ist unbestritten: „Will man andere erwärmen und begeistern, so muss man selbst zuvor erwärmt und begeistert sein."

Möge das Werk allenthalben jenen Anklang finden, den es verdient und den es bereits an hoher und höchster Stelle — bei Bischöfen und bischöflichen Ordinariaten gefunden hat!

Schloss Zeil (Württemberg). Pfarrer Gaile.

4) **Jesus von Nazareth,** Gott in der Welt und im Sacramente. Sechs Vorträge, gehalten in der Fastenzeit 1890 in der Kirche St. Martin zu Freiburg. Von Pfarrer Heinrich Hansjakob. Mit Approbation des hochwst. Herrn Erzbischofes von Freiburg. Zweite, verbesserte Auflage. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1892. 99 Seiten. Preis M. 1.50 = fl. —.96.

Diese von uns bereits (1892, H. III, S. 674) gewürdigten Vorträge weisen in der neuen Ausgabe einige Zusätze (S. 11, 25 u. 37) und nebst übersichtlicherer Anordnung manche Verbesserungen (S. 33, 43, 44 u. ff.) auf. — Diese Kanzelreden bieten eine Fülle der schönsten und anregendsten Gedanken, in vornehme, besonders einem besseren Publicum zusagende Sprache gekleidet. Priester und gebildete Laien seien darum neuerdings darauf aufmerksam gemacht.

Leoben. Stadtpfarrer Alois Stradner.

5) **Das bittere Leiden und Sterben unseres Herrn Jesu Christi.** Ein Gebet- und Betrachtungsbuch für die heilige Fastenzeit. Nebst Mess-, Beicht- und Communiongebeten. Von dem heiligen Bischofe und Lehrer der Kirche Alfons Maria von Liguori, Stifter der Congregation des allerheiligsten Erlösers. Neu aus dem Italienischen übersetzt und herausgegeben von einem Priester derselben Congregation. Vierte, verbesserte Auflage. Mit Erlaubnis der Ordensoberen. Regensburg. 1892. Verlags-Anstalt vorm. G. J. Manz. VII u. 624 S. Preis M. 3.50 = fl. 2.24.

Vorliegendes Buch bildet den zweiten Band der ersten Abtheilung der Uebersetzung sämmtlicher Werke des hl. Alphonsus und umfasst alle kleineren ascetischen Schriften des genannten heiligen Kirchenlehrers über Jesus Christus in der Erlösung. Auch von diesen Schriften gilt, was Pius IX. im Decret vom 23. März 1871 von den ascetischen Werken des Heiligen überhaupt gesagt hat, dass dieselben „mit himmlischer Süßigkeit erfüllt" seien. Die Uebersetzung ist richtig, klar und fließend. Auffallend ist die verschiedene Art, in den Anmerkungen Stellen (Buch und Capitel) aus den Werken der heiligen Väter und kirchlichen Schriftsteller zu citieren. Auch sonst ist die Citationsweise nicht consequent durchgeführt, z. B. Contens. (S. 174 A. 3), Contens. Theof. (S. 120 A. 5), endlich Contenson. Theof. (S. 127 A. 1). Auch im Gebrauche der Abkürzungen ist hie und da zu weit gegangen, z. B. De Tr. Chr. Ag. für De tristitia Christi agonizantis. Sachliche Fehler des Uebersetzers sind Referenten besonders zwei aufgefallen. Seite 180 „ein Stück von einem alten römischen Soldatenmantel, welches man Chlamydes nannte" für „welchen man Chlamys nannte," und Seite 440—441 „Michael Sincello und Suida", wofür richtiger „Michael Syncellus (als Amtsname) und Suidas". Seite 614—624 lernen wir den hl. Alphonsus auch als Dichter kennen. Die deutsche Uebersetzung der Gedichte ist, besonders was den Reim anbelangt, minder gelungen. Diese kleinen leicht zu beseitigenden Fehler vermögen dem großen Werte der ganzen Uebersetzung keinen wesentlichen Eintrag zu thun. Da auch Druck und Papier gut sind, verdient das Buch die wärmste Empfehlung.

Stift Schlägl. Gottfried Vielhaber, Stiftsbibliothekar.

6 **Deharbes kürzeres Handbuch zum Religions-Unterrichte in den Elementarschulen,** als Commentar zum neuen Katechismus für Breslau, Ermland, Köln, Limburg, Münster, Trier und mehrerer Schulen der Vereinigten Staaten Nordamerikas bearbeitet von Ferd. Wittenbrink S. J. Fünfte, revidierte und theilweise verbesserte Auflage. Vollständig in drei Theilen. Paderborn. Ferdinand Schöningh. 1892. Preis M. 5.— = fl. 3.20.

Vorliegendes Handbuch unterscheidet sich von dem bekannten größeren Werke Deharbes dadurch, dass es zum ausschließlichen Gebrauche des Katecheten verfasst ist, dem es zwar nicht die Vorbereitung zum katechetischen Unterrichte ersetzen, wohl aber geeigneten Stoff hiezu bieten soll. Diesen Zweck erfüllt es auch vollends und empfiehlt sich namentlich durch Klarheit und entsprechende Kürze der Erklärungen, sowie durch Mannigfaltigkeit der Beispiele. Die Erklärungen sind den Kenntnissen und dem Fassungsvermögen von Kindern der mittleren aber auch der höheren Stufe angepasst. Der erste Theil handelt vom Glauben, der zweite von den Geboten und der christlichen Vollkommenheit, der dritte von der Gnade, dem Gebete und den heiligen Sacramenten. Passende Eintheilung und Numerierung und Sperrdruck erhöhen die Uebersichtlichkeit. Dieses Handbuch wird jedem Katecheten sehr gute Dienste leisten, auch wenn er einen anderen als den Deharbe'schen Katechismus zur Grundlage des Religions-Unterrichtes gebrauchen sollte.

Wels. Dr. Josef Rettenbacher, Religionslehrer und Beneficiat.

7) **Das blutige Vergissmeinnicht** oder der heilige Kreuzweg des Herrn. Von P. Franz Hattler S. J. Vierte und vermehrte Auflage. Innsbruck. Fel. Rauch. 1892. Preis brosch. fl. —.60 = M. 1.20.

Würden nicht schon die vier rasch aufeinanderfolgenden Auflagen für den gediegenen Inhalt dieses Betrachtungsbüchleins sprechen, so könnten wir mehr als ein Beispiel aus eigener Erfahrung dafür anführen, wie gerne dieses Büchlein vom Volke gelesen wird. Wir halten es für eines der besten Betrachtungsbücher über den heiligen Kreuzweg Jesu Christi. Nicht nur einfachere Leute, sondern auch gebildete Katholiken werden es als Betrachtungsbuch lieb gewinnen. Die vielen Bilder sind sehr gefällig und nett. Die vierte Auflage ist mit Mess- und Ablassgebeten vermehrt.

Wels. Dr. Josef Rettenbacher, Religionslehrer und Beneficiat.

8) **Die Höflichkeit.** Zwanzig Conferenzen, den Zöglingen des bischöflichen Convictes zu Luxemburg gehalten von J. Bern. Krier, Director. Freiburg i. Br. Dritte Auflage. Preis brosch. M. 1.20 = fl. —.77.

Die dritte Auflage, welche dieses Buch seit dem Jahre 1887 erlebt, ist ein Beweis, dass es Anklang gefunden hat, und im Interesse der Sache — denn Anstand ist in vieler Hinsicht eine gute Schutzwehr — wäre zu wünschen, dass dies auch ferner der Fall sei, namentlich heutzutage, wo man vielfach über Verrohung der Jugend klagt. Recht schöne, herzliche Unterweisungen finden sich überall eingeflochten in die eigentlichen Regeln, die mit wenigen Ausnahmen — denn auch hier gilt doch in etwas der Spruch: „Ein anderes Land, ein anderes Gewand" — für alle Menschen passen.

Graz. Dr. Peter Macherl, Docent an der Universität.

9) **Zweiundvierzig kurze Leichenreden bei verschiedenen Anlässen.** Herausgegeben von einem Priester der Diöcese Rottenburg. Zweite, verbesserte Auflage. Regensburg. Verlags-Anstalt vorm. G. J. Manz. Preis geh. M. 1.50 = fl. —.96.

Es wäre sehr zu wünschen, dass der Gebrauch der Leichenreden allenthalben aufgehoben würde. Wo er aber besteht und zur Zeit nicht umgangen werden kann,

wird eine Sammlung von Leichenreden den Seelsorgern eine oft willkommene Beihilfe sein. Obiges Werkchen bietet dem Clerus vornehmlich auf dem Lande geeignetes Material. Die Schrifttexte sind sehr gut ausgewählt. Ein sich anknüpfender allgemeiner Gedanke ist so ausgeführt, dass die Rede kurz bleibt. Dass das Buch in zweiter Auflage erschien, dürfte seine Brauchbarkeit bestätigen.

Eichstätt. Subregens Dr. G. Triller.

10) **Kürzester Erstbeichtunterricht.** Von Johann Pichler, Pfarrer zu Klein-Mariazell, Post Altenmarkt (N.-Oe.) Dritte, verbesserte Auflage. 4 S. 18⁰. Preis 100 Exemplare franco fl. —.75 = M. 1.18.

Vorstehend angezeigtes Schriftchen verdankt seine Entstehung einer Mahnung in der „Correspondenz der associatio pers. sacerd.“, die Kinder möglichst bald zur heiligen Beicht vorzubereiten und enthält in „kürzester“ Form die Gedächtnissachen des ersten Beichtunterrichtes für Kinder des dritten Schuljahres. — Sowenig wir es für angezeigt erachten, erstbeichtenden Kindern die ganze Lehre über das heilige Bußsacrament im größeren Katechismus auswendig lernen zu lassen, so halten wir doch vorliegenden Unterricht in der genannten Altersstufe für gar zu kurz. Die Fragen: Wann begeht man eine Todsünde? Wann begeht man eine lässliche Sünde? Welche Gnaden erlangen wir im heiligen Sacramente der Buße? Wie muss die Reue beschaffen sein? u. s. w. sollten wohl doch nicht umgangen worden sein. Das Werkchen dürfte am besten bei schwachbegabten Kindern Verwendung finden, damit sie an der Hand desselben mit Beihilfe der Eltern oder größeren Geschwister den zum Empfange des heiligen Bußsacramentes unbedingt nothwendigen Lernstoff ihrem Gedächtnisse einprägen.

Vorchdorf. P. Ulrich Steindlberger O. S. B.

11) **Mein liebes Messbüchlein.** Eine kurze Messandacht zum gemeinschaftlichen Gebrauch für Kinder. Dritte Auflage. Regensburg. Verlags-Anstalt. 1891. 16⁰. 47 S. Mit Abbildungen. Preis 15 Pf. = 10 kr.

Ist ein gar liebes Messbüchlein für Schulkinder. Den gemeinschaftlichen Gebrauch können wir uns nicht anders vorstellen, als dass die Gebete vom Lehrer oder Katecheten vorgelesen werden und die Kinder mitlesen; denn zu einem absatzweisen Vor- und Nachbeten scheinen sich wohl diese sonst lehrreichen Gebete nicht zu eignen mit Ausnahme der Versikel und Responsorien. Auch möchte man wünschen, dass mehr die Gebetsform als die Betrachtungsform im Texte eingehalten würde. Die 19 Bilder machen dies Messbüchlein den Kindern gewiss sehr lieb. Es sei daher den Herren Katecheten warm empfohlen.

Wir in Oesterreich haben zu dem gleichen Zwecke ein der Denk- und Ausdrucksweise der Kinder ganz vortrefflich angepasstes Messbüchlein, das ein kleines vollständiges Gebetbüchlein mit den gewöhnlichen Litaneien und Liedern ist, nämlich: Jesus, meine Liebe, Gebet- und Liederbuch für Kinder. Salzburg, Mittermüller. Vom bischöfl. Ordinariate Linz bestens empfohlen!

Petenbach. Dechant P. Wolfgang Tannerbauer O. S. B.

12) **Unterricht über die Spendung der Nothtaufe** und über die Standespflichten der Hebamme. Zweite, verbesserte Auflage. Freiburg und Wien, I., Wollzeile 33. Herder'scher Verlag. Preis 40 Pf. = 26 kr.

„Gottlob, dass ich durch keine Hebamme getauft worden bin, ich müsste an allen zweifeln“. So hörte der Recensent einmal einen Collegen seufzen, der über die von den Hebammen gespendete Nothtaufe das Verwerfungsurtheil aussprach. Im größten Nothfalle und in der Eile ist keiner zu trauen. Und warum? Den meisten fehlt's am gründlichen Unterricht! Wir wünschen vorliegendes Büchlein in die Hände einer jeden christlichen Hebamme. Jede soll den Inhalt desselben auswendig wissen und der Seelsorger, vorzüglich der Pfarrer, hat sie daraus sorgfältig zu prüfen und zwar theoretisch und praktisch, sonst steht immerfort wie bisher die Giltigkeit des Sacramentes in Frage. Das Büchlein zerfällt in

drei Theile. Nach einer Einleitung über die Wichtigkeit des Berufes folgt der deutliche, vollständige Unterricht in der Nothtaufe und deren Eventualitäten. Der zweite Theil belehrt die Hebammen über ihr Verhalten bei der feierlichen Taufe. Der dritte Theil bringt der Hebamme seelsorgliche Mahnungen. Die ersten zwei Theile sind in Frage- und Antwortform gegeben zum leichteren Bestehen des Examens durch den Pfarrer, wie schon angedeutet. Im Anhange scheinen die nothwendigsten Tugendacte auf, welche die Hebamme einer sterbenden Wöchnerin vorbeten soll. Dies Büchlein verdient die beste Empfehlung, wie es auch im praktischen Geschäftsbuche schon wärmstens empfohlen wurde.

Petenbach. Dechant P. Wolfgang Dannerbauer O. S. B.

13) **Die Buße in Passionsbildern.** Sieben Fastenpredigten von H. Kolberg, Beneficiat und Propst an der St. Anna-Kapelle zu Frauenburg. Zweite Auflage. Dülmen bei Münster i. W. Laumann'sche Verlagshandlung. 8°. 74 S. Preis 75 Pf. = 48 kr.

In einfacher, des erhabenen Gegenstandes würdiger Sprache führt uns der Verfasser die einzelnen Begebenheiten des Leidens und Sterbens Jesu Christi in den Passionsbildern vor Augen; er benützt die einzelnen Momente zu ernsten Ermahnungen zur Buße und Bekehrung. Ein bußfertiges Leben wird zur Folge haben, dass wir am Gerichtstage beim Anblicke des Kreuzes frohlocken können. Die Schilderung ist sehr ernst und doch anziehend für die Zuhörer. Die Predigten sind brauchbar und bestens zu empfehlen.

Linz. P. Burghard Angerer O. Cap.

C) Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raummangel andauert, Werke kleineren Umfanges oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

1) **Missionsbüchlein** der alten deutschen Jesuiten-Missionäre. Gebet-, Lehr- und Trostbüchlein für das christliche Volk. Neue Ausgabe. Aachen. 1893. Verlag von Rudolf Barth. 16°. 265 S.

2) **Der Seelsorger und die kleinen Kinder.** (Pastoralbriefe an einen angehenden Pfarrer.) Von Dr. Julius Gapp. Der Katechetischen Handbibliothek 12. Bändchen. Kempten. Kösel'sche Buchhandlung. 1893. Preis brosch. 50 Pf. = 32 kr.

3) **Christlicher Laufpass,** giltig bis zum Tod. Andenken an die männliche Jugend, welche aus der Schule entlassen wird. Von Alban Stolz. 19. Auflage. Freiburg i. Br. 1893. 8 S. Preis zwölf Exemplare 25 Pf. = 16 kr.

4) **Die heilige Messe,** ein Werk der Barmherzigkeit. Primizpredigt. Von Professor Dr. Alois Hartl. Ried (Oberösterreich). Selbstverlag des Verfassers. 8°. 16 S. Preis 10 kr. = 17 Pf.

5) **Apologie křest'anství.** Sešit 2. Sestavil Pavel Vychodil. Díl I. V Brně Tiskem a nákladem papežke knihtiskárny benedictinů rajhradských. Cena 50 kr.

6) **Itinerarium Curiense** in Terram sanctam. Epigrammatis illustravit Silvius Peregrinus. Curiae Raetorum. 1893 8°. VIII et 57 pag. Typis Sprecher, Vieli et Hornauer.

7) **Directorium Asceticum.** In quo de viri spiritualis eruditione tutissima sanctorum Patrum documenta traduntur a P. Mathaeo

Josepho Rousset O. Pr. Friburgi Brisgoviae. 1893. 8°. 306 S. Preis brosch. M. 1.80 = fl. 1.15.

8) **Bleibe fromm und gut.** Ein Begleiter aus der Schule in das Leben. Ausgabe A für Knaben. Von Josef Pötsch. Der Katholischen Kinder-Bibliothek 33. Bändchen. 16°. 71 S. Preis brosch. 25 Pf. = 16 kr.

9) **Jesus Christus** im Kranze seiner lieben Engel und Heiligen. Römisches Novenenbuch für die Feste des katholischen Kirchenjahres. Von Pater Philibert Seeböck O. S. Fr. Salzburg. Verlag von A. Pustet. 1893. 16°. 592 S. Preis fl. —.70 = M. 1.18.

10) **Die Nachfolge Christi von Thomas von Kempis.** Mit dem Lebensabrisse des Verfassers, praktischen und erbaulichen Uebungen, sowie mit den gewöhnlichsten Gebeten und Ablassandachten aufs ganze Jahr versehen von Dr. A. Pfister. Freiburg. Herder'scher Verlag. 1893. Preis brosch. 90 Pf. = 54 kr. Erweiterte Ausgabe Nr. 8. Dasselbe ist in kleinerer Ausgabe Nr. 8 zu haben brosch. 60 Pf. = 36 kr.

11) **Vesperbuch** (Vesperale Romanum), lateinisch und deutsch, enthaltend die Vespern des Kirchenjahres. Für Laien bearbeitet von Pater Anselm Schott O. S. B. Beuroner Congregation. Mit Titelbild. Freiburg. Herder'scher Verlag. 1893. Preis brosch. M. 3.— = fl. 1.92.

12) **Rituale parvum** continens sacramentorum administrationem infirmorum curam et benedictiones diversas ad sacerdotum curam animarum agentium usum commodiorem ex Rituali Romano excerptas. Ed. III. Ratisbonae. Pustet. 1893. Preis brosch. M. 1.20 = fl. —.77.

13) **Jesus meine Liebe.** Katholisches Gebetbuch, aus den Gebeten der Kirche und der Heiligen Gottes und den Schriften gottseliger Männer zusammengestellt und bearbeitet von Josef Mohr. Fünfte Auflage. Verlag von Pustet in Regensburg. 1893. Preis brosch. M. 2.— = fl. 1.28.

14) **Gelobt sei Jesus Christus.** Gebet- und Betrachtungsbuch für röm.-kathol. Christen. Von P. Josef Schneider S. J Dritte Auflage. Verlag von Pustet in Regensburg. Preis brosch. M. 1.50 = —.96.

15) **Accessus ad altare et recessus seu preces ante et post celebrationem Missae.** Editio III. Sumptibus Herder Frib. Preis brosch. 80 Pf = 51 kr.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Congregation der Ablässe in Rom.

I. Das Scapulier des hl. Josef, dessen Ablässe im vorhergehenden Hefte dieser Quartalschrift (1893, S. 977) mitgetheilt wurden, ist seit mehr als zehn Jahren in Frankreich eingeführt und verbreitet, hauptsächlich durch den Eifer der hochw. PP. Kapuziner, und namentlich zu dem Zwecke, diesen großen Heiligen für das Wohl

der ganzen katholischen Kirche anzurufen. Dieses Scapulier ist von weißer Farbe, mit dem Bilde des hl. Josef versehen und wird wie die übrigen kleinen Scapuliere getragen. Nur das erste Scapulier muss geweiht sein: wenn es verbraucht oder verloren ist, kann man sich selbst ein anderes ungeweihtes anlegen. Die Einschreibung der Namen ist nicht nöthig, da es sich nur um eine Andachtsübung, nicht um eine Bruderschaft handelt; die einzige Verpflichtung besteht darin, das Scapulier stets zu tragen und täglich das Gebetchen zu sprechen: Hl. Josef, Patron der katholischen Kirche, beschütze uns! Der heilige Vater Papst Leo XIII. hat durch Decret der heiligen Riten-Congregation vom 18. April 1893 dieses Scapulier für die ganze Kirche approbiert [1]) und dem hochwst. P. General der Kapuziner die Vollmacht ertheilt, dasselbe zu weihen und den Gläubigen anzulegen, wie auch andere Welt- oder Ordenspriester dazu zu delegieren. Die durch das gleiche Decret dafür vorgeschriebene Formel ist folgende:

Suscepturus Scapulare genuflectat, et Sacerdos stola alba indutus capite detecto dicat:

℣. Adjutorium nostrum in nomine Domini.

℟. Qui fecit coelum et terram.

℣. Dominus vobiscum. — ℟. Et cum spiritu tuo.

Oremus. Domine Jesu Christe, qui custodiae Sancti Joseph, Sponsi Immaculatae Genitricis tuae Mariae, committi voluisti, hoc vestimenti genus ad Ecclesiae tuae fidelium tutamen institutum bene † dicere digneris: ut hic famulus tuus (*vel* haec famula tua) sub ejusdem Sancti Joseph protectione pie et tute tibi servire valeat. Qui vivis etc.

Postea Sacerdos Scapulare aspergit aqua benedicta, illudque deinde imponit, dicens:

Accipe, frater (*vel* soror), Scapulare Sancti Joseph, Sponsi beatae Mariae Virginis, ut eo protectore et custode contra diaboli nequitias defensus (*vel* defensa) ad vitam pervenias sempiternam. Per Christum Dominum nostrum.

Deinde, flexis genibus, trina vice una cum adscripto dicat vernaculo idiomate:

Sancte Joseph, Protector noster, ora pro nobis.

II. Für den frommen Verein der christlichen Familien zu Ehren der heiligen Familie von Nazareth sind am 7. April 1893 durch Se. Eminenz den Cardinalvicar einige weitere Bestimmungen, als Antworten auf folgende Anfragen des Generalvicars von Metz gegeben worden, nämlich:

1) Ist in den einzelnen Pfarreien eine canonische Errichtung seitens des Bischofes erforderlich, wie bei den eigentlichen Bruderschaften? — Nein; die Errichtung geschieht mittels des Diploms, welches der Cardinalvicar als oberster Vorsteher des Vereines schickt.

---

[1]) Ein solches weißes Scapulier des hl. Josef war schon durch ein Decret der nämlichen Riten-Congregation vom 8. Juli 1880 gutgeheißen worden, aber nur für die Diöcese Verona: deshalb wurde jetzt angeordnet, dass das allgemein approbierte Scapulier dem in der Diöcese Verona bisher üblichen in Farbe und Gestalt gleich sein müsse.

2) Ist in den einzelnen Pfarreien eine schriftliche oder sonstwie abgegebene authentische Erklärung des Bischofs oder Vorstehers über die Errichtung des Vereines nothwendig? — Nein; der Vorsteher beobachte aber, was in den Regeln (III. b. — s. „Die Ablässe," 10. Aufl., S. 807) gesagt ist.

3) Ist es zum Gewinn der Ablässe nöthig, dass die einzelnen Pfarrer sich ein von dem Cardinal-Vorsteher unterzeichnetes Aggregations-Diplom verschaffen, wie dies die Regeln zu bestimmen scheinen, nach Art der Aggregation der eigentlichen Bruderschaften? — Ja, aber in der Weise, dass der Bischof, nachdem er einmal ein Diplom von dem Cardinal-Vorsteher erhalten hat, die übrigen selbst nach dieser Norm drucken lässt und an die einzelnen aggregierten Familien abgibt.

4) Muss das Fest der heiligen Familie als Hauptfest des Vereines auch in jenen Diöcesen am Sonntag in der Octav von Epiphanie[1]) begangen werden, in welchen an jenem Tage das Epiphanie-Fest im Chore gefeiert wird? — Ja; aber der Bischof kann nach klugem Ermessen einen anderen Festtag dafür auswählen.

Diese letzte Bestimmung ist übrigens jetzt überholt durch ein Decret der heiligen Riten-Congregation vom 14. Juni 1893, wonach das Fest der heiligen Familie mit Officium und Messe für alle jene Diöcesen und religiösen Genossenschaften, denen es bewilligt wurde, allgemein auf den dritten Sonntag nach Epiphanie fixiert wird. Durch ein anderes Decret derselben Congregation vom gleichen Tage wurde das Indult gegeben, dass selbst im nächsten Jahre 1894 jenes Fest, wo es bewilligt worden ist, am 21. Januar gefeiert werden darf, obgleich es auf den Sonntag Septuagesima fällt: nur muss dann im Officium und in der Messe die Commemoration von diesem Sonntag beigefügt werden.

Es ist ein neues Officium und eine neue Messe für das Fest der heiligen Familie vom heiligen Vater approbiert und zugleich bestimmt worden, dass an den Orten, wo bisher schon jenes Fest gefeiert wurde, es jetzt auf den dritten Sonntag nach Epiphanie gelegt werde und dass das neue Officium mit der Messe in Zukunft an Stelle des früheren treten solle, jedoch mit Beobachtung der Rubriken.

III. Bezüglich der nach jeder Privatmesse allgemein vorgeschriebenen Gebete wurde bei der heiligen Riten-Congregation angefragt, ob dieselben weggelassen werden dürften, wenn unmittelbar nach der Privatmesse, welche für die Seelen des Fegfeuers an einem privilegierten Altar gelesen wird, noch mehrere Ablassgebete („aus der Tiefe", die Acte des Glaubens, der Hoffnung und

---

[1]) Dieser Sonntag war nämlich durch Erlass des Cardinalvicars vom 8. Jan. 1893 fixiert worden (s. „Die Ablässe", S. 808).

Liebe, hl. Herz Mariä, bitte für uns, und die Oration für die Abgestorbenen) verrichtet werden, wie es in einigen Kirchen Gebrauch ist? — oder ob diese Gebete für die Verstorbenen nach den vorgeschriebenen Messgebeten beigefügt werden könnten? — Die Congregation antwortete am 23. Juni 1893 auf die erste Frage mit Nein, auf die zweite mit Ja. (Vergl. „Die Ablässe", S. 226.)

IV. Für die marianischen Congregationen wurde durch Rescript der heiligen Ablass-Congregation vom 29. Juli 1893 entschieden (das gleiche gilt selbstverständlich für andere Bruderschaften oder fromme Vereine unter den nämlichen Verhältnissen):

1) Dass außer den Congregations-Gebeten, welche von den Sodalen bei ihren allwöchentlichen Versammlungen gemeinsam verrichtet werden, keine weiteren nothwendig sind zum Gewinn des vollkommenen Ablasses, welcher für diese Versammlungen bewilligt ist, wenn nur jene Gebete nach Meinung des Papstes gesprochen werden;

2) dass der für die jedesmalige Versammlung der Sodalen bewilligte vollkommene Ablass auch dann Geltung hat, wenn dieselben nicht alle acht, sondern nur alle vierzehn Tage oder zweimal im Monat sich versammeln können.

V. Die für das Fest des hl. Franz von Assisi, die Novene oder einen Monat zu Ehren dieses Heiligen am 11. Juni 1883 auf zehn Jahre bewilligten Ablässe (a. a. O. S. 274 Nr. 34) sind durch Rescript der heiligen Ablass-Congregation vom 18. September 1893 auf weitere zehn Jahre ausgedehnt worden.

VI. In Betreff der verschiedenen dritten Orden hatte die heilige Ablass-Congregation durch Decret vom 31. Januar 1893 entschieden (s. „Die Ablässe", S. 810, ad IX.), dass jeder Gläubige nur einem, nicht aber mehreren dritten Orden zugleich angehören könne. Auf eine Anfrage, ob diese Entscheidung rückwirkende Kraft habe, antwortete die nämliche Congregation durch Rescript vom 21. Juni 1893 bejahend, doch stehe es jedem Gläubigen, welcher vor Erlass jenes Decretes sich in mehrere dritten Orden habe aufnehmen lassen, ganz frei, sich jetzt je nach seiner Andacht für den einen oder den anderen zu entscheiden.

Ein Priester berichtete, er sei nach seiner Aufnahme in den dritten Orden des hl. Franciscus, aber vor dem Decret der Ablass-Congregation vom 31. Januar 1893, noch dem dritten Orden der Diener Mariä (Serviten) beigetreten und habe eben deshalb auch die Vollmacht erlangt, Gläubige in diesen dritten Orden der Serviten aufzunehmen. Durch Rescript der Ablass-Congregation vom 1. September 1893 wurde demselben mitgetheilt, dass er zwar vor Veröffentlichung des Decretes vom 21. Juni 1893 die Gläubigen giltig in den dritten Orden der Serviten aufgenommen und zur Professablegung zugelassen habe, keineswegs aber nach jener Veröffentlichung, es sei denn, dass er ausdrücklich auf seine Angehörigkeit zum dritten Orden des heiligen

Franciscus verzichtet und sich, wie es ihm freistand, für das Verbleiben im dritten Orden der Serviten entschieden habe.

VII. Zu den im letzten Hefte (1893, IV. Heft, S. 975) bereits mitgetheilten Privilegien der vorstehenden Priester des Kindheit Jesu-Vereines sind von Seiten des hochwst. Franciscaner-Generals durch zwei Rescripte vom 10. December 1892 noch folgende hinzugefügt worden:

1) Der Generaldirector in Paris kann allen zum Beichthören approbierten Priestern, welche Mitglieder eines Rathes, Directoren oder Vorsteher einer Einigung von zwölf Mitgliedern sind, die Vollmacht mittheilen, Gläubige in den dritten Orden des hl. Franz von Assisi aufzunehmen und ihnen an den dafür bestimmten Tagen die Generalabsolution und den päpstlichen Segen zu ertheilen. Auch können dieselben, falls an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte keine Congregationen des dritten Ordens bestehen und andere mit dieser Vollmacht früher schon ausgerüstete Priester sich dort nicht finden, solche Congregationen mit vorgängiger Erlaubnis der betreffenden Bischöfe errichten und sie als Commissäre oder Directoren leiten. Doch gelten diese Vollmachten nur für jene Orte, an welchen keine Häuser der Franciscaner-Observanten, der Reformaten oder Recollecten, der Conventualen (Minoriten) oder Kapuziner bestehen.

2) Die oben bezeichneten Priester haben auf weitere zehn Jahre die Vollmacht, auf Crucifixe die Kreuzweg-Ablässe zu geben unter den gewöhnlichen Bedingungen und mit der bekannten besonderen Begünstigung für Schwerkranke (s. „Die Ablässe" S. 322 ff.). Diese Facultät gilt nur außerhalb der Stadt Rom und an Orten, wo keine dem Franciscaner-General untergebenen Klöster sich befinden; auch ist (nach den „Annales", avril 1893, S. 104) das Visum des Bischofs erforderlich.

VIII. Als neue Ablassgebete sind die folgenden zu verzeichnen:

1) Jungfrau vor der Geburt, bitte für uns! Gegrüßet seist Du...
Jungfrau bei der Geburt, bitte für uns! Gegrüßet seist Du...
Jungfrau nach der Geburt, bitte für uns! Gegrüßet seist Du...

Ablass: 100 Tage, einmal täglich, wenn man diese Anrufungen mit den drei „Gegrüßet seist Du" wenigstens reumüthigen Herzens und andächtig betet. Rescript der heiligen Ablass-Congregation vom 20. Mai 1893.

2) Je 60 Tage Ablass, einmal täglich gewinnbar, wurde durch Rescript der nämlichen Congregation vom 30. Juni 1893 für jedes der folgenden drei Gebete verliehen, wovon das erste bei der Wandlung in der heiligen Messe zu beten ist, das zweite zu einer beliebigen Zeit des Tages, das dritte am Abend vor dem Schlafengehen. Die Ablässe sind den Seelen des Fegfeuers zuwendbar.

a) Gebet bei der Wandlung der heiligen Messe.

Salve, salutaris victima, pro me et pro omni humano genere in patibulo crucis oblata.

Sei gegrüßt, o heilbringendes Opferlamm, dargebracht für mich und das ganze Menschengeschlecht am heiligen Kreuzesstamme.

Salve, pretiose Sanguis, de vulneribus crucifixi Domini nostri Jesu Christi profluens et peccata totius mundi abluens.

Sei gegrüßt, o kostbares Blut, das aus den Wunden unseres gekreuzigten Herrn Jesus Christus ausströmt und die Sünden der ganzen Welt abwascht.

Recordare, Domine, creaturae tuae, quam tuo pretioso sanguine redemisti.

Sei eingedenk, o Herr, deines Geschöpfes, das Du mit Deinem kostbaren Blute erlöset hast.

b) Act der geistlichen Communion, vom hl. Alfons von Liguori.

Mein Jesus, ich glaube, dass Du im allerheiligsten Sacramente zugegen bist. Ich liebe Dich über alles und meine Seele sehnt sich nach Dir. Da ich Dich aber jetzt nicht im heiligen Sacramente empfangen kann, so komme wenigstens geistlicher Weise in mein Herz. Ich umfange Dich, als wärest Du schon bei mir, und vereinige mich ganz mit Dir; o lasse nicht zu, dass ich mich je wieder von Dir trenne. O Jesu, mein höchstes Gut und meine süße Liebe, verwunde und entflamme doch mein Herz, so dass es immerdar ganz für Dich brenne.

c) Gebet vor dem Schlafengehen, vom hl. Alfons von Liguori.

Jesus Christus, mein Gott, ich bete Dich an und danke Dir für alle Gnaden, die Du mir an diesem Tage gespendet hast. Dir opfere ich meine Ruhe und alle Augenblicke dieser Nacht auf, und bitte Dich, mich vor jeglicher Sünde zu bewahren. Deshalb lege ich mich in Deine heiligste Seitenwunde und unter den Schutzmantel meiner Mutter Maria. Deine heiligen Engel mögen mir beistehen und mich in Frieden bewachen, und Dein heiliger Segen sei über mir.

3) Gebet für die Bekehrung der Juden.

O Gott aller Güte und Vater der Erbarmungen, durch das unbefleckte Herz Mariä und durch die Fürsprache der Patriarchen und heiligen Apostel flehen wir zu Dir: wende doch einen mitleidigen Blick auf die Reste von Israel, auf dass sie zur Erkenntnis Jesu Christi, unseres einzigen Erlösers, gelangen und an den kostbaren Erlösungsgnaden Antheil haben:

„Pater, dimitte illis; non enim sciunt quid faciunt.“ Amen.

„Vater, verzeihe ihnen; denn sie wissen nicht was sie thun.“ Amen.

Ablass: **100 Tage**, einmal täglich, den armen Seelen zuwendbar. Rescript der heil. Ablass-Congregation vom 15. Juli 1893.

4) Durch ein weiteres Rescript derselben Congregation vom gleichen Tage wurde ganz der nämliche Ablass, den armen Seelen zuwendbar, bewilligt für das

Stoßgebet zum göttlichen Herzen Jesu:

Cor Jesu flagrans amore nostri	Herz Jesu, brennend vor Liebe zu uns,
Inflamma cor nostrum amore tui.	Entzünde unser Herz in Liebe zu Dir.

5) Antiphon zum hl. Erzengel Michael.

Sancte Michael Archangele,	Heiliger Erzengel Michael, beschütze
defende nos in praelio, ut non	uns im Kampfe, damit wir im schreck-
pereamus in tremendo judicio.	lichen Gerichte nicht zugrunde gehen.

Ablass: 100 Tage, einmal täglich, für alle Christgläubigen, welche diese Anrufung wenigstens mit reumüthigem Herzen und andächtig sprechen. Rescript der heiligen Ablass-Congregation vom 19. August 1893.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an den Mädchen-Bürgerschulen in Linz.

Der todte Herbst lugt düsteren Blickes durch das Fenster auf Schreiber und Schrift. Der alte Grisgram, eingehüllt in den grauen Mantel aus Donaunebel-Stoff, triefend von kalten Regenschauern, möchte wohl haben, es soll des Menschen Gemüth, Denken und Wollen auch seinesgleichen düster und grämlich werden.

Es möchte, aber es muss nicht sein! — Bis dahin, da diese Zeilen in die Hände der P. T. Leser kommen, kommt wieder eine andere Zeit: die bringt uns die liebe fröhliche Weihnacht. Von dem Herannahen derselben bin ich schon genau verständigt; haben ja meine allzeit ferienkundigen Zöglinge in praktischer Anwendung ihrer mathematischen Kenntnisse es mir wiederholt vorgerechnet, wie viele Wochen, Tage und Stunden uns noch von Weihnachten trennen.

Also Weihnachten kommt! Da wäre es doch misslich, wenn der Missionsmann vor seine alten Bekannten mit trüber Miene hintreten wollte, wie ein hinkender Bote. Nein! das nicht! sondern in weihnachtfroher Stimmung sage ich: Grüß Gott! und hoffe auf den freundlichen Gegenspruch: Grüß Gott! tritt ein! bring Glück herein!

Ich bitte und hoffe: So unter Brüdern wird es mir nicht übel genommen werden, wenn ich einen Begleiter mitbringe. Es ist ein guter Alter in Leder und Loden, bittet auch um Eintritt in die warme Stube, will sich schon bescheiden im Hintergrunde halten. Heimlich gesagt: er ist ein Krippen-Sänger, und Herr Confrater könnten ihm eine große Freude bereiten, wenn Sie gütigst gestatten wollten, dass er ein Weihnachtslied singen dürfe — nur etliche Strophen, — ja?

Guter Freund, lass hören! aber nur weniges; der Herr hat noch viel anderes zu denken und zu thun! —

. . . .

Was muaſs denn um Gottswölln das Ding doh bedeut'n? I kenn mi unmüglö
nöt aus!
I los ſchon a Weil', hör nöt Schlag'n nöt Läut'n, weil s' af da Heh' hamt
ſo an' Saus
O meine liab'n Buama, gehts halt's enk ſchen ſtill!
Hiatz kimmt ja ſchon Oana und nöt gar a Kloana:
Da merkt's nur guat af, was er will.
Aſt ruaft gleih der Eng'l: wir ſoll'n nöt daſchröcka und ſoll'n gſchwind af
Bethlehem gehn!
Da nimm i mein'n Huat, meine Handſchuah, mein Stöcka, aſt geht's ſchon dahin
wundaſchen.
Das Kindl, das liabö, das thuat uns anlacha; dös hat uns halt gar a ſo g'freut;
I glaub', es is gſcheida, als i und mei Nachba', und wir ſand ſchon zwoa
ſtoanaltö Leut'.

Aſt hat uns a ganze Schoar Eng'l umrunga, dö ſand ſo weiß gwö'n, als wia
Schnee;
Das Gloria in excelsis ham's wundaſchen g'ſunga, ſö hupfant und ſpringant
af d'Heh;
Mit Geig'n und Pfeif'n da kemmans entgögn: recht luſtö hams gfidelt und
'pfiff'n
Da han i wohl g'ſchwind um mein' Dudelſack griff'n: der war nur a Hadern
dagögn. —
Vor Freud'n ja ſan mir dö Aug'n übergange, wia i 's Kindl ſiach lieg'n
auf'n Heu!
Sein Muatta, dö hat uns ganz freundlö empfanga, a'n alta Mann kniat a
dabei;
A'n Ochs und a'n Oes'l ſtehnt dort'n beim Kind.
O Wunda üba Wunda! Gott liegt ja hiatzunda
In Stall da wög'n unſera Sünd.

. . . .

Nebenbei bemerkt, es möge niemand den Verdacht faſſen: Der Miſſionsmann habe ſich da auf das Dichten verlegt und wolle ſo hinterliſtig ſein Erzeugnis an Mann bringen. Mir iſt der Text, der vor und nach dieſen noch mehr Strophen enthält, zufällig in die Hand gekommen; die Handſchrift ſtammt von einem längſt verſtorbenen Jägersmann, der dieſe und ähnliche Lieder oft ſeinen Kindern vorgeſungen und noch auf dem Sterbebette mit zitternder Hand zu Papier gebracht hat, um ſie ihnen zum Andenken zu hinterlaſſen. Sie ſind nicht von ihm verfaſst, ſondern ein Stück Ueberlieferung.

So ſingt unſer Volk ſeit urdenklichen Zeiten; und merkt man auch manchmal, wie der derbe Schalk ſein Denken und Fühlen zum Ausdrucke bringt in allerlei urwüchſigen Sprüchen, ſo iſt's doch gut gemeint: Gott zur Ehre! Leuchtet ja doch in dieſem, wie in ſo vielen anderen Krippenliedern zwiſchen den Verszeilen der Text des Evangeliums hervor, wie er in den heiligen Meſſen der Weihnacht am Altare geſungen wird.

Alſo lieber P. T. Mitbruder! Herzlichen Dank für die gaſtliche Aufnahme und die freundliche Anhörung des guten Alten! Was er ſo fröhlich geſungen, das findet frohen Widerhall in unſeren Herzen, findet ihn überall, wohin das Licht unſeres heiligen Glaubens dringt. Unter allen Nationen, bei denen dieſes Eingang gefunden hat, denkt und fühlt und ſingt man von des lieben Chriſtkindes Geburt im Stalle zu Bethlehem.

Das Christkind ist das Gemeingut Aller, der Mittelpunkt unserer Zusammengehörigkeit; und über Seine Krippe hin reichen wir uns die Hände: der Priester der altchristlichen Welt und der Missionär im Heidenlande, der Priester vom Altare und der Mann aus dem Volke, der Alpensohn und der braune Indier, der Seefahrer und der Chinese, der Nordlandskämpe und der Neger des schwarzen Welttheiles, die Rothhaut im fernen Westen und der Kanake der Südsee; Hand in Hand über des Christkindes Krippe singen wir mit Herz und Mund und klinge es hin über Land und Meer: „Ehre sei Gott in der Höhe und Friede den Menschen auf Erden, die guten Willens sind."

Möge des Christkindes Blick mit erbarmender Liebe ruhen auf Schreiber und Leser und auf denjenigen, von welchen in diesem Berichte noch die Rede sein wird, unseren Mitbrüdern in den katholischen Missionen aller Welttheile!

I. Asien.

Palästina. Eine ebenso erfreuliche als in ihrer Form eigenartige Nachricht meldet der Missionär hochw. Herr Gatt in Gaza.

Der Patriarch der schismatischen Jacobiten telegraphierte an den Patriarchal-Vicar der katholischen Syrianer in Mossul: „Wir haben unser Glaubensbekenntnis eingesandt und uns dem apostolischen Stuhle unterworfen!" worauf ihm der Patriarchal-Vicar Muthram Bahnam Benni telegraphisch erwiderte: „Dann sollst Du unser Aller Patriarch sein!"

Als nähere Angabe dazu wird noch berichtet, dass auch der apostolische Delegat von Syrien Msgr. Bonfili dieser Angelegenheit wegen schon längere Zeit in Aleppo sich aufhalte, und dass der erste Anstoß zu diesem Schritte von dem jakobitischen Bischofe von Jerusalem, Muthram Georgius ausgegangen sei, der schon seit langer Zeit sich angezogen fühlte durch die von ihm beobachtete Einigkeit und den liebevollen Verkehr zwischen den Katholiken aller Riten.

Auch die Kopten neigen mehr und mehr zur Wiedervereinigung mit der römischen Kirche und trat kürzlich einer ihrer ältesten und angesehensten Priester zur katholischen Kirche zurück, während ein anderer koptischer Priester jüngst ein Buch herausgab, worin er seine Glaubensgenossen zur Rückkehr in die alte Kirche auffordert.

Ostindien. Die neu eröffnete Mission Sangamner (Hauptstadt des gleichnamigen Bezirkes im Kreise Ahmednagar) zählt 70.000 theils heidnische, theils mohamedanische Bewohner. Sie zeigten sich von jeher dem Christenthume ganz unzugänglich und es kostete den Missionären beim ersten Versuche große Mühe, diese Leute, die sich zur Annahme einer Schule ganz bereitwillig zeigten, zu bewegen, dass sie eine Belehrung über das Christenthum wenigstens anhörten.

Vorderindien. Im Seminare von Putempally (Erzbisthum Verapoly), welches 1891 gegründet und den PP. Karmeliten zur Leitung übergeben worden ist, studieren jetzt 18 Cleriker des lateinischen und 7 des syro-chaldäischen Ritus.

Besonders für diese letzteren ist dieses Seminar von großer Bedeutung. Früher hatten nämlich die Geistlichen dieses Ritus eine sehr mangelhafte Ausbildung genossen, so dass sie dem Schisma völlig hilflos gegenüberstanden.

Hinterindien. Im Reiche Siam, welches gegenwärtig wieder die Blicke der Welt auf sich zieht, weil es ein so begehrenswertes Object der Wünsche für die europäische Colonial-Politik (besonders Frankreichs) bildet, ist die kathol. Mission, obwohl sie eine lange Reihe blutiger Verfolgungen hinter sich hat und ihr auch jetzt wieder große Gefahr droht, dennoch zu einer kräftigen Entfaltung gekommen.

Die Zahl der Katholiken geht über 20.000, auf 43 Gemeinden vertheilt, der Stand der Missionäre ist 59, darunter 11 Eingeborne; es bestehen 57 Schulen, 17 Waisenhäuser, 4 Spitäler, eine Katechisten-Anstalt, ein Colleg und gar auch eine Landwirtschaftschule.

China. Nach dem Jahresberichte der Propaganda für 1892 beläuft sich die Zahl der Katholiken in den 38 apostol. Vicariaten Chinas auf 568.628 und bestehen für dieselben 2465 kathol. Schulen.

Unter allen weist das apostolische Vicariat Kiangnan die größten Zahlen auf: nämlich 104.092 Katholiken und 650 Schulen. Obzwar dort im Jahre 1892 die Verfolgung so um sich gegriffen hatte, dass man eine zeitweilige Unterbrechung befürchten musste, hat sich dennoch ein stetes Wachsen derselben auch seither ergeben.

So wird von der Insel Tsongmin (vor der Yangtsekiang-Mündung) gemeldet, dass die Zahl der Katechumenen täglich zunehme und vor Ostern d. J. 500 erreicht habe. In der Station St. Mathias, wo längere Zeit gar kein Fortschritt sich ergeben wollte, haben nach der Verfolgung über 50 sich zum Katechumenate gemeldet, denen sich seither so viele angeschlossen, dass das Katechumenen-Haus überfüllt ist, und viele derselben ihr Nachtquartier in weiter Umgebung suchen müssen und trotz vieler Beschwerden genau beim Unterrichte erscheinen. In St. Lorenz bereiten sich 80, in St. Bartholomä und St. Mariä-Mutterschaft mehr als 250 zur heiligen Taufe vor.

Nord-Schantung. Dieses Gebiet, von welchem s. z. Süd-Schantung abgetrennt worden ist, umfasst den am reichsten bevölkerten Theil der Provinz Schantung. 17.000 Katholiken, in 337 kleine Gemeinden verstreut, stehen unter Leitung der PP. Franciscaner und 10 eingeborener Weltpriester, denen über 200 Katechisten als Hilfskräfte zugetheilt sind. 185 von diesen Gemeinden besitzen auch Kirchen oder Kapellen und 90 haben auch wohlbesuchte Schulen.

Ein dortiger Missionspriester P. Zeno Möltner O. S F. hat letzten Sommer seine Heimat in Tirol und andere Kronländer Oesterreichs besucht, um Theilnahme und Unterstützung für seine Mission zu suchen, deren man jetzt sehr bedarf, indem ihre Waisenhäuser infolge der herrschenden Hungersnoth überfüllt sind, dass die bisher gewährte Hilfe nicht mehr ausreicht.

Persien. Ein Schreiben des hochwürdigsten Erzbischofes Monteti, apostol. Delegaten in Persien (aus der Lazaristen-Congregation), welches dem Berichterstatter zur Einsicht und Verfügung gestellt wurde, meldet manches Erfreuliche aus der persischen Mission.

Aus dem Seminar in Ourmiah sind fünf neu geweihte Priester hervorgegangen, welche der Oberhirt unter Leitung des P. Salomon zum Missionswerke in 30 Dörfern ausschickte. Ihre Arbeit hatte so guten Erfolg, dass sich im Laufe derselben 574 Schismatiker bekehrten, viele andere ebenfalls um Aufnahme in die katholische Kirche baten, die erst noch einer Probezeit sich unterziehen mussten. Die Kunde davon hat auch die Bewohner weiter entfernter Orte bewogen, dass sie bei der katholischen Mission um Priester und Errichtung von Schulen ansuchten. Die Anstalten der Mission: Seminar, Colleg, Schulen, Waisenhäuser und Buchdruckerei machen sich so gut, dass sie der dafür gemachten Auslagen wahrlich wert sind.

Ein anderes Schreiben von P. Lesné aus der Station Khosrova gibt Aufschlüsse über die Lage der dortigen Mission und den in den letzten drei Jahren zur Verfolgung ausgearteten Widerstand der armenischen Schismatiker.

Es kommen da Dinge vor, die sich seit drei Jahren dort zugetragen, vor deren Wiedergabe man schaudert: Mordanschläge auf katholische Missionäre, darunter auch der vollbrachte Meuchelmord an P. Serapion Baronian, dessen Mörder eingezogen und überwiesen, aber bald wieder aus der Haft entlassen wurden. Das Grauenhafte an der Sache ist, dass sie nicht etwa von wilden Heiden oder blutdürstigen Tyrannen ausgieng, sondern vom Bischofe der schismatischen Armenier, dessen Briefe mit den betreffenden Aufträgen schließlich dem katholischen Missionsobern in die Hände gelangten. Die daran sich knüpfenden Vorgänge sind unheimlich — nicht weniger ernst aber die Thatsache, wie Gottes Gerechtigkeit in dieselben eingegriffen hat: Innerhalb kurzer Zeit sind jener Bischof und zwei Priester, die als Helfershelfer sich gebrauchen ließen, schnellen Todes in die Ewigkeit abgerufen worden.

Korea. Dort ist seit der Verfolgung 1887 die Zahl der Christen von 14.000 auf 21.000 gestiegen und der letzte Jahresbericht meldete 1443 Taufen Erwachsener.

Das Seminar in Söul liefert guten Nachwuchs an Missionskräften; im allgemeinen herrscht Ruhe und Religionsfreiheit; wie wenig aber dem zu trauen sei, dafür ist ein Beleg der Ueberfall und die wilde Misshandlung des P. Jozeau durch den aufgehetzten Pöbel auf dem Jahrmarkte zu Kim-Tscheyen.

Japan. Ueber die im letzten Hefte gemeldete Eröffnung einer Mission auf einer damals ungenannten Inselgruppe kamen seither genauere Nachrichten: Der Hauptsitz dieser erfreulichen Bewegung ist das Eiland Oshima in der Gruppe der Kiu-Liu-Inseln.

Den Anfang dieser Mission machte P. Ferriè (Pariser Missionsseminar) in der Hauptstadt Naje, wo die ersten 200 Taufen sich ergaben und der weitaus größte Theil der Bürgerschaft sammt dem Stadtoberhaupte zum Unterrichte sich aufnehmen ließ. Darauf kam der Ort Itsubo an die Reihe, wo sofort 245 Familienväter um Vorbereitung zum Empfange der heiligen Taufe baten, welche auch nach einem halben Jahre an 100 ertheilt werden konnte; ähnlich gieng es in Kaneko und großartiger noch in Urakami, wo 740 Personen den Unterricht aufnahmen und schon über 300 getauft wurden. — Laut einer späteren Nachricht stieg die Zahl der Getauften innerhalb eines Jahres über 900; sämmtliche Katechisten sind in weiter Umgebung mit den zahlreichen Katechumenen beschäftigt und immer kommen neue Bitten von anderen Orten, dass man auch sie bald an die Reihe kommen lasse.

Alles ist im besten Gange; nur macht sich Mangel an Platz zum Gottesdienste fühlbar und zum Baue von Gotteshäusern Mangel an Geld.

Ceylon. Den Jesuiten der belgischen Provinz ist vom hl. Stuhle der ehrenvolle Auftrag zugekommen, in Candy auf Ceylon ein Seminar zur Heranbildung einheimischer Priester zu errichten.

II. Afrika.

Algier. Die Fortdauer der Hungersnoth unter der arabischen Bevölkerung macht die Arbeit der Missionäre und besonders der Ordensschwestern, aber auch ihre Erfolge immer größer.

Alle Berichte bringen Schilderungen des allgemeinen Elendes, welches viele Dörfer vollständig entvölkerte. Nur Eines ist tröstlich: Unter dem armen Arabervolke, welches, von aller Welt verlassen, bei den Missionären und den Ordens-

schwestern in den Spitälern die einzige Hilfe findet und sieht, wie diese den letzten Bissen mit ihnen theilen, ihre Kranken pflegen, ihrer Kinder sich annehmen, bricht sich mehr und mehr die Ueberzeugung Bahn, dass eine Religion, welche solches lehrt und thut, auch besser sein müsse, als ihr Islam. Thatsächlich erbaten schon viele die heilige Taufe.

Laut einer durch mehrere Blätter gegangenen Nachricht ist eine der Gründungen des † Cardinal Lavigerie bereits einer politischen Richtung zum Opfer gefallen, nämlich die s. g. Schutztruppe der Sahara-Brüder, deren Auflösung die französisch-algerische Regierung veranlasst hat.

Zanzibar. In dem apostol. Vicariate Nord-Zanquebar, dem großen Arbeitsfelde der Väter vom hl. Geiste, welche auf der gleichnamigen Insel und dem Küstenstriche des Festlandes 18 Priester und 15 Brüder in Thätigkeit haben, ist die Zahl der Bekehrten derzeit 1200. Der große Einfluss, den die Missionäre gerade in neuester Zeit bei dem Volke sich erworben haben, lässt hoffen, dass für die Zukunft diese Zahl sich schneller vergrößern werde.

Die Missionäre werden von den Eingebornen, auch von Heiden, schon fast regelmäßig zu Schiedsrichtern in ihren Streitsachen gewählt; die Heiden rufen ebenso wie die Christen die Missionäre zu ihren Kranken und Sterbenden, wodurch schon viele Seelen gewonnen wurden; sie schätzen sich glücklich, ihre Kinder ihnen zum Unterrichte übergeben zu dürfen, vor allen die Häuptlinge senden ihnen ihre Kinder zur Schule und thun sich etwas zugute darauf, dass ihre Sprößlinge lesen und schreiben lernen, eine Kunst, welche dort manch hochberühmter König nicht in seinem Machtbereiche besitzt.

Es wurden deshalb im Umkreise von Mombassa neuestens vier Kapellen erbaut, welche zugleich auch als Schulen dienen. Als die wichtigste dieser Schulkapellen gilt die in Kilindini; dieselbe bildet den Vereinigungspunkt für eine zahlreiche Gemeinde befreiter Sclaven.

Madagascar. Die Klage der Freimaurer gegen den Missionsbischof Msgr. Cazet, der durch die Gerichtshöfe in Tananariva und später in Aix wegen Beleidigung der Freimaurer zu 1000 Franks Strafe und 10.000 Franks Schadenersatz verurtheilt worden war, ist nach erfolgter Berufung vom Gerichtshofe in Montpellier abgewiesen und unter Verfällung der Kläger in sämmtliche Kosten aufgehoben worden. Das mag uns ebenso wundern als freuen.

Uganda. Die Verhandlungen, welche die britische Regierung angeordnet und zur Durchführung ihrem Commissär Sir Gerald Portal übertragen hat, sind zu einem befriedigenden Abschlusse gelangt. Derselbe hat zuerkannt und angeordnet, dass die von der „englisch-afrikanischen Compagnie“ angegriffenen katholischen Missionen wieder in ihre Rechte eingesetzt, den vertriebenen Katholiken ihr Besitzthum zurückgegeben und der Mission ein Schadenersatz von 522.000 Franks geleistet werden müsse. Es wurden auch Maßnahmen getroffen, welche den Katholiken auch in politischer Beziehung entsprechende Vertretung sichern und neuerliche Ausbrüche solcher Verfolgungskämpfe verhindern sollen.

Der Bericht des englischen Regierungscommissärs spricht sich besonders lobend über die versöhnliche Haltung des katholischen Missionsbischofes Msgr. Hirth und seiner Missionäre aus, ebenso über den wohlgeordneten Zustand ihrer Mission, über ihre vorzüglichen Schulen, Pflanzungen u. s. w. und schließt

mit dem Urtheile: „Wenn man zwischen den katholischen und protestantischen Missionen Vergleiche ziehe, so könne man die religiöse Frage ganz beiseite setzen und die Sache allein vom praktischen Standpunkte betrachten, dann müsse man aber das Geständnis machen, dass das Arbeitssystem, wie es in den katholischen Missionen durchgeführt werde, dem der anglikanischen Church-Mission-Society weit überlegen sei.

Sambesi. Das Vorrücken des P. Czimmermann S. J. von Zumbo nach Ricico ist der Mission allem Anscheine nach zum großen Segen.

Schon hat er in Ricico ein Waisenhaus mit losgekauften Negerknaben gefüllt; zum Schulunterrichte hat er nebst diesen noch 30 Häuptlingssöhne; schon zu Ostern 1893 hat er den Erstlingen dieser Mission, 28 Zöglingen, die heilige Taufe und 18 die erste heilige Communion gespendet. Von dort aus hat er ein großes Gebiet, Mozambue, erworben, welches sich weit ins Landesinnere ausdehnt, wo er auch auf der ersten Reise von den Häuptlingen und ihrem Volke überall freundlich aufgenommen wurde, deren Gegenbesuch und dabei einen Sclavenknaben zum Geschenke erhielt, welchen er bereitwilligst zur Erziehung übernahm.

Er sehnt sich nur nach den nothwendigen Hilfskräften; dieser Wunsch wird hoffentlich schon erfüllt sein, indem Mitte Juli wieder sieben Priester S. J. in die Sambesi-Mission nachrückten.

Sehr erfreuliches meldet auch der Missions-Obere P. Menyhardt aus Boroma. Der anfangs stets gefährdete Gesundheitszustand der Missions-Mitglieder ist seit Verlegung des Missionshauses auf eine Hochfläche ein sehr günstiger geworden.

Die Schule zählt nach Ueberwindung des großen Misstrauens, mit dem man ihr zuerst entgegentrat, nun 85 Knaben und unter Leitung der Schwestern 120 Mädchen, die Missionsarbeit in der Umgebung hat gute Erfolge; das junge Volk drängt sich in die Werkstätten zur Erlernung von Handwerken. Der Reingewinn aus den Erzeugnissen bringt Mittel zum Loskaufe von Sclaven; allerdings reicht das noch beiweitem nicht aus, aber es ist ein Beweis, dass die Unterstützung, die dieser Mission zukommt, nicht etwa unthätigen Leuten gegeben wird.

Süd-Afrika. Aus den kleinen Nachrichten von Marianhill und seinen Filialen tritt besonders erfreuend eine anregende Schilderung der Mai-Andacht hervor, worauf die Trappisten und ihre kathol. Gemeinden große Sorgfalt verwenden. Wenn man bedenkt, wie es dort vor 10 Jahren gewesen ist, so mag man im Anblicke dessen, was seither geschehen ist, gerne mit dem Correspondenten die Hoffnung theilen: In wieder 10 Jahren wird die Zahl der Bekehrten also auch der Marien-Verehrer eine sehr große sein!

Die Trappisten haben derzeit 800 Kaffernkinder in ihren Schulen zu Marianhill und in den Filialen, denen mit dem Unterrichte auch volle Verpflegung gespendet werden muss. Zur Aufbringung der großen Kosten hiefür muss ihnen auch ihr Marianhill-Kalender dienen, der deshalb zur Abnahme empfohlen wird.

Die Zeitung Natal-Directory schrieb jüngst in einem Artikel über die Unterrichts- und Erziehungserfolge: „Die Erziehung der Eingebornen kann bis jetzt nicht als erfolgreich bezeichnet werden. Jeder Versuch in dieser Richtung ist beschränkt oder misslungen, die Industrieschulen ohne Erfolg . . .“ „Die einzige jetzt dastehende wirkliche Arbeit in dieser Beziehung ist mit Erfolg von den Trappisten geleistet worden.“

West-Afrika. Belgisch-Kongo. Die Freiburger kathol. Missionen bringen einen Brief der Ordensschwester Gottlieba in Nemlao mit einer lebenswahren Schilderung ihrer Erfahrungen in der Erzietung der kleinen Negerinnen.

Es sind diese Mägdelein, wie sie in die Anstalt kommen, ganz echte Wilde, vom Scheitel bis zu den Zehen tätowiert, Ohrläppchen, Nase und Lippen durchbohrt mit Ringen und Pflöckchen, nicht von grausamen Wüthrichen, sondern von der lieben Frau Mama Mode. — Sie haben von ihrer Heimat allerlei mitgebracht, was dort ländlich sittlich ist: Fertigkeit im Lügen und Stehlen, die Kunst der wilden Nationaltänze, Appetit auf ekelhaftes Geschmeiß u. dgl. Jedoch es läßt sich etwas aus ihnen machen und die Schwestern fühlen sich für Mühe und Geduld reichlich belohnt, wenn sie sehen, wie solch wildes Gebaren der christlichen Sitte weicht, wie die Kinder unermüdlichen Fleiß im Lernen, eine rührende Andacht im Gebete und Emsigkeit in allen Arbeiten zeigen, wie sie sich freuen, Kinder Mariä werden zu dürfen, wie sie ihre Muscheln und Glasperlenschnüre ablegen, wenn sie Medaillen der seligsten Jungfrau als Auszeichnung bekommen, wie sie mit Lust und Geschick Marienlieder singen . . . Gott segne das junge Völklein und lasse einst brave christliche Mütter daraus werden!

Kamerun. Die Mission der Pallottiner, deren Wirken sich anfangs so hoffnungsvoll erwies, ist in ihrem Bestehen jetzt schwer bedroht durch die Wirkungen des mörderischen Klimas. Sämmtliche, in zwei Expeditionen dorthin gesandten Missionskräfte sind innerhalb der kurzen Zeit schon derart arg durch das Fieber hergenommen worden, daſs ihr Dahinsterben zu erwarten steht, wenn nicht Rettung geschaffen werden kann, wenigstens durch zeitweilige Versetzung an eine Station, wo sie nicht neuerlichen Anfällen dieser tückischen Krankheit ausgesetzt sind und wo sie Erholung finden können.

Nach dem Urtheile von genauen Kennern des Landes gibt es dort solche Oertlichkeiten, z. B. die Hochfläche jenseits der Sümpfe und Wälder, ebenso der sogenannte Götterberg bei Victoria. So unternimmt nun die Pallottiner Missionsgesellschaft die Gründung einer Erholungsstation auf diesem Berge, und sollen dort ihre Missionäre, sowie auch die kranken Missionäre anderer Genossenschaften und Gebiete, z. B. Togo, Gabun, Senegambien, Kongo . . ., ja auch Laien, die dort leben müssen, ein Unterkommen zur Genesung von Fieber finden. Einer der Missionäre, P. Walter, der nach vier schweren Fieberanfällen gezwungen war, nach Europa zurückzukehren, ist vom apostolischen Präfecten von Kamerun mit dem Auftrage betraut worden, für dieses wichtige Unternehmen milde Beiträge zu sammeln.

Wir können mit der Welt, welche Curorte, Sommerfrischen u. dgl. überall nur so aus dem Boden stampft, sie mit allem Luxus ausstattet und dabei noch schöne Geschäfte macht, nicht concurrieren; aber es werden doch unsere kranken Mitbrüder in den Missionen nicht vergeblich um eine Erholungsstation bitten.

Beiträge dazu übernimmt zur Vermittlung die Sammelstelle, ebenso die Redaction des Echo aus Afrika in Salzburg (unter Adresse Al. Halka.)

Apostol. Präfectur Togo. Die Missionäre der „Gesellschaft vom göttlichen Worte" haben in Adjido bei Klein-Popo eine Station gegründet.

Am Charfreitage um die Stunde des Todes Jesu wurde das Missionskreuz, aus dem Stamme einer schlanken Cocospalme angefertigt, aufgerichtet; am Ostersonntage mit Einweihung der Kapelle die Mission eröffnet. Den Kern der neuen Gemeinde bilden die Katholiken der deutschen Ansiedlung und die Erstlinge der bekehrten Neger. Möge das Kreuz, das an einem so denkwürdigen Tage aufgepflanzt wurde, seine Arme schützend ausbreiten über dieses neue Ackerfeld der Mission.

III. Amerika.

Nord-Amerika. Die katholische Mission unter den Resten der Indianer kann von Jahr zu Jahr mit Befriedigung auf ihre Erfolge zurückblicken.

Im abgelaufenen Jahre sind 2000 Indianer getauft worden und bestehen für sie 150 Kirchen und 82 Schulen mit 5000 Kindern.

Das apostolische Vicariat Indianer-Territory umfasst 30 Stämme oder Reste derselben, von denen ein großer Theil sich dem geregelten Ansiedlungswesen ergeben hat, manche aber noch ihren Urzustand beibehalten haben. Unter diesen ist die Mission hauptsächlich deshalb schwierig, weil sie in kleinen Abtheilungen in ungeheuren Entfernungen verstreut wohnen. Das erfordert eine große Anzahl von Missionskräften und weit mehr Auslagen, als der Mission zur Verfügung stehen. Daher ist es gekommen, dass die protestantischen Sendlinge den katholischen Missionären in mehreren Gebieten zuvorgekommen sind z. B. bei den Commanchen, Wichita- und Kiowa-Indianern, bei denen sie Missionen und Schulen eröffneten.

P. Wilibrord O S. B., der unter dem Commanchen-Stamme sein Wirken begonnen hat, konnte bald bemerken, dass bei einem großen Theile dieser Wilden noch lebhafte Erinnerungen an die katholische Religion vorhanden seien. Dieser Stamm hat zur Zeit, als er noch mächtig war, auf Raubzügen eine Menge Mexikaner, besonders Frauen und Kinder zu Gefangenen gemacht und sie mit der Zeit als Stammesgenossen aufgenommen, und unter diesen und deren Nachkommen haben sich noch manche Erinnerungen an das katholische Christenthum von Geschlecht zu Geschlecht erhalten. Als nun dieser erste Schwarzrock unter ihnen sich blicken ließ, da wussten die Alten den Jungen zu sagen: „was der sagt, das ist la fé de nuestros padres!“ Sie brachten sofort ihre Kinder zur Taufe und stellten sich bereitwilligst zum Unterrichte ein. Ein alter Apache-Indianer, der in seiner Kindheit von den Eltern einige Kunde vom katholischen Gottesdienste erhalten hatte, richtete bei der ersten heiligen Messe, welche der katholische Missionär in ihrem Wigwam darbrachte, tief ergriffen an seine Stammesgenossen die Worte: „Dieser Priester, dieser lange Rock, diese Gewänder und diese Gebete, das ist das Richtige, das ist die wahre Religion!“

Aehnlich ergieng es dem P. Dom Berengier, welchem beim ersten Besuche einer Gruppe Indianer ein kräftiger Krieger zu Füßen und dann um den Hals fiel und ausrief: „O mein Vater! es sind 20 Jahre, dass ich keinen katholischen Missionär gesehen habe. Sei gesegnet! denn ich weiß, dass du ein wahrer Diener des großen Geistes bist!“

British-Columbia. Als eine frische Blüte des religiösen Lebens der bekehrten Indianer ist zu verzeichnen die in der Mission New-Westminster aufgeführte Passions-Vorstellung.

Dieselbe war aus Anlass eines Besuches, welchen mehrere Bischöfe dieser Mission machten, geschehen und bestand aus lebenden Bildern aus dem Leiden Christi, welche nach Art von Kreuzwegstationen längs des Weges, der zur hochgelegenen Missionskirche führt, gruppiert waren. Die tadellose Haltung der Darsteller ward allgemein bewundert, nicht weniger die ergreifend ernste Andacht der übrigen Indianer, welche betend und singend von Bild zu Bild zogen und schließlich bei der Kreuzigungsgruppe in lautloser Stille ihre Knie beugten.

Die protestantische Zeitung News in Victoria schrieb darüber: „Es war nur eine Stimme darüber, dass diese Passions-Darstellung das bewunderswerteste und ergreifendste Schauspiel gewesen ist, welches der Nordwesten jemals gesehen hat. Es verband mit dem feierlich wundervollen

Charakter der alten Sacramentsspiele die Kraft und das Pathos der antiken Tragödie“ ...

Süd-Amerika. Apostolisches Vicariat Patagonien. Laut Bericht des apostolischen Vicars Msgr. Cagliero über die Mission der Salesianer ist dieselbe in einem sehr blühenden Zustande.

In Mittel-Pampas waren schon bald nach Uebernahme der Mission die Vorarbeiten der Salesianer-Missionäre soweit gediehen, dass der Bau von Kirche, Schule und Missionshaus in Angriff genommen werden konnte. In Viedura sind die Missionsanstalten, Schulen und Werkstätten in regster Thätigkeit, sieben Ordensschwestern besorgen eine Mädchenschule mit 200 Schülerinnen; in Bahia sind gleichartige Anstalten eröffnet. Don Milanesio bereist die Gegenden am Rio Colorado und hat große Bekehrungserfolge unter den Indianern; neue Missionen sind errichtet in Roca, Pringles und Clos-Malal; schon bis an die Magelhaens-Straße ist der äußerste Missionsposten vorgeschoben.

Eine eigenartige Schwierigkeit für jene Mission bilden zwei Umstände: das Mannsvolk ist durchschnittlich ganz glaubenslos, es kennt nur Gewinn und Geträuk; — Gott, Seele und Ewigkeit scheinen ihnen ganz fremde Begriffe.

Ein anderer Uebelstand ist, dass die weiße und die dunkelhäutige Bevölkerung sich voneinander gänzlich abschließen, sie wollen nichts miteinander zu thun haben, nicht einmal beim Gottesdienste, ebenso nicht in der Schule.

Chile. In Ancud starb am 24. Mai der greise Veteran der chilenischen Mission P. Schwerter S. J.

Derselbe war 1858 nach Chile gekommen und hat mit einigen Ordensgenossen eine großartige Thätigkeit im Missionswesen entfaltet, weniger unter Heiden als unter Christen, welche durch den Mangel an Priestern völlig alle Kenntnis ihres Glaubens, allen religiösen Halt verloren hatten. — So waren zur Zeit, als P. Schwerter seine Arbeit begann, in ganz Chile nur neun Seelsorge-Priester und hatten einige Pfarreien eine Ausdehnung, wie manche deutsche Diöcese. Dass das religiöse Leben aus diesem traurigen Zustande sich wieder zum besseren gewendet hat, ist das Verdienst des verewigten Missionärs und seiner Genossen, sowie deren Nachfolger, welche dort auch die Gründung eines Collegiums, vieler Schulen und Wohlthätigkeits-Anstalten zustande brachten.

Paraguay. Von dorther kommt eine Nachricht, welche für das kirchliche Leben, sowie für das Missionswesen von großer Bedeutung ist; sie betrifft die Wiederberufung der Jesuiten, die in jenem Lande einst so Großes geleistet hatten, wie es seither wohl nirgends mehr erreicht worden ist.

Seit ihrer Vertreibung bis jetzt war der Gesellschaft Jesu das Betreten dieses Landes strenge untersagt, und blieben wiederholte Versuche, die Aufhebung dieses Verbotes zu erlangen, vergeblich. Erst der jetzige Präsident hat sich entschlossen, diese alte Ungerechtigkeit gutmachen zu wollen und lud die Gesellschaft Jesu ein, ein Collegium in der Hauptstadt Assuncion zu eröffnen, wozu ihnen die edle Gattin des Präsidenten einen großen Bauplatz in herrlicher Lage angekauft und geschenkt hat.

Im Juli vorigen Jahres traf wirklich der Missionsobere von Argentinien, P. Saderra mit P. Antillach zur Inangriffnahme dieses Werkes ein. Sie begannen die Vorarbeiten und hoffen innerhalb Jahresfrist soweit zu kommen, dass das Collegium mit den unteren Classen der Studienabtheilung beginnen kann.

IV. Australien und Oceanien.

Australien. Die Freiburger katholischen Missionen brachten jüngst die erste Nachricht aus der vor einem Jahre gegründeten Trappisten-Niederlassung in Beagle-Bay (West-Australien). Es ist darin natürlich noch nicht von Missions-Erfolgen die Rede, müssen ja die wackeren Missionäre erst eine nothdürftige Unterkunft bauen und einrichten, Stallungen und Hürden für die Viehzucht herstellen, die ersten Anpflanzungen machen, was in dem heißen, regenarmen Lande unsägliche Mühe verursacht. Ein Klosterleben nach den strengen Regeln ihres Ordens zu halten, ist in ihren jetzigen Verhältnissen ebenfalls noch nicht denkbar. Ein armseliges Kloster mit Kapelle ist fertiggestellt, auch eine Nothkirche für das Volk; nun haben sie ihre liebe Noth mit diesem gründlich verwilderten Volke, welches einem abscheulichen Teufelsdienste ergeben ist.

Gottes Beistand wird ihnen über den schweren Anfang hinweghelfen.

Central-Oceanien. Ein französischer Marineofficier, der kürzlich die Insel Wallis besucht hat, erwähnt in einer Schilderung der freundlichen Aufnahme bei dem katholischen Missionär und dessen Leuten auch Einiges, was einen Einblick in den Gesammtstand der dortigen Mission gewährt. Jedes Dorf hat seine Kirche, sämmtliche sind von den Einheimischen unter Leitung der Missionäre aus Stein erbaut und ist z. B. die Kirche in Mua wirklich großartig und schön. Der Einfluss der Missionäre ist ein geradezu unbeschränkter und die Ehrfurcht, welche die Kanaken gegen ihre Missionäre zeigen, ist so, wie man sie dergleichen nirgends findet. Es ist dieses um so höher anzuschlagen, als es noch keine 50 Jahre sind, dass das Christenthum Wurzel gefasst hat unter den Kannibalen von Wallis, an denen jetzt so gute Früchte einer gründlichen Umänderung reifen.

Den Missionen Oceaniens sind im vergangenen Jahre 17 Maristen-Missionäre und mehrere Ordensschwestern zugeschickt worden.

V. Europa.

Schweden. Der apostolische Vicar Msgr. Bitter ist zur bischöflichen Würde erhoben worden, hat in Osnabrück die Bischofsweihe empfangen und ist am 20. October 1893, als erster Bischof seit den Tagen der Reformation, feierlich in seine Hauptkirche in Stockholm eingezogen.

Die schwedische Mission zählt bis jetzt nur fünf Stationen und ist gegenüber der Regierung und den noch herrschenden Gesetzen noch immer in einer schwierigen Lage.

Günstiger steht unsere Sache in Norwegen und verhältnismäßig am besten in Dänemark, welches 5100 Katholiken zählt, wo auch die Conversionen am zahlreichsten und raschesten aufeinanderfolgen, besonders in Kopenhagen, wo im letzten Jahre allein über 150 Lutheraner in die katholische Kirche eintraten. Dort zählen auch die beiden katholischen Pfarrschulen über 300 Kinder.

Vorarlberg. Die Gründung eines katholischen Missionshauses, welche 1891 beschlossen und deren Durchführung dem Generalsuperior der katholischen Lehrgesellschaft in Rom, P. Joh. Jordan, übertragen wurde, ist nun soweit gediehen, dass in Lochau bei Bregenz ein Grundstück

erworben, darauf der Bau des Marien-Collegiums in Angriff genommen wurde, dass man im nächsten Herbste die Anstalt eröffnen zu können hofft, deren Zöglinge für das Missionswerk herangebildet werden sollen.

Salzburg. Der eifrige Afrika-(Antisclaverei) Verein in Salzburg, der der Mission schon ganz ansehnliche Hilfsmittel zugeführt hat, hat zur Förderung der Theilnahme und Liebe für die armen Negersclaven ein neues Unternehmen in Gang gebracht, nämlich die Herausgabe einer „kleinen Afrika-Bibliothek.

Ein vorliegendes Heftchen bringt ansprechende Erzählungen aus dem Leben und Leiden der Negersclaven. Jedem Berufsgenossen, dem kleine Erzählungen etwa zum Ausleihen erwünscht sind, seien diese Büchlein bestens empfohlen. (Preis 6 kr. pro Heft.)

Holland. In der Nähe von Aerschot, dem Geburtsorte des verstorbenen P. Damian Deveuster, gründete die Picpus-Genossenschaft zum Andenken an diesen Apostel der Aussätzigen ein Missionshaus, „Damian-Institut“, zur Heranbildung von Priestern zum Missionsberufe.

Dieselbe Congregation gründete eine gleiche Anstalt für deutsche Jünglinge in Simpelveldt bei Aachen.

Paris. Der letzte Jahresbericht über die Arbeiten und Erfolge der Missionäre aus der Gesellschaft der auswärtigen Missionen verzeichnet in 27 mit ihren Kräften besetzten Gebieten die Taufen von 37.495 Heiden, wovon die größten Ziffern auf West-Tongking (6435), Pondichery (5905), Cochinchina (6409) entfallen. Heidenkinder wurden 180.757 getauft. Bekehrungen von Irrgläubigen ergaben sich 464. Diese Congregation schickte in einem Jahre 22 ihrer Mitglieder in die Mission.

Rom. Welch eingehende Fürsorge der heil. Vater Papst Leo XIII. dem Missionswerke zuwendet, das erhellt besonders aus der unter seiner Regierung geschehenen Vermehrung der katholischen Hierarchie. Es wurden ein Patriarchat, 27 Erzbisthümer, 77 Bisthümer, eine apostolische Delegation, 47 apostolische Vicariate und 18 apostolische Präfecturen gegründet, die meisten derselben treffen auf Länder, welche noch Missionsgebiet sind. Eine Zusammenstellung alles dessen, was dadurch zur Ausbreitung des heiligen Glaubens und zum Heile so vieler Seelen geschehen ist, gibt es nicht; eine solche wird nur „im Buche des Lebens“ aufscheinen.

Allen P. T. Lesern, welche den Missionen zuliebe diesem Berichte ihre Geduld und Nachsicht zuwenden wollten, wünscht der Berichterstatter zum Lohne dafür eine recht fröhliche Weihnacht und ein glückliches neues Jahr!

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 977 fl. 10 kr. Neu eingelaufen: Herr Wimmer, Consist.-Beamter in Linz 3 fl.; Francisca Fell in Hirschbach 20 fl.; Redaction der th.-pr. Quartalschrift in Linz 10 fl.; Matthaeus u. Anna 100 fl.; durch P. Amand Weber in Lambach 3 fl.; Ungenannt 1 fl.; (vorstehende Gaben, in Summe 137 fl. wurden eingesandt mit der Bestimmung für P. Zeno Möltner (Mission Nord-Schantung, China) und demselben zugeschickt; M. Lichtenauer z. Losk. v. Hdkd. 3 fl.; Redaction der Quartalschrift zu Missionszwecken 5 fl.; hochw. Herr Pfarrer Kames in Chřenowie

Böhmen, 2 fl.; der Berichterstatter 5 fl.; (vorstehende Gaben in Summe 15 fl. zugewiesen der Mission Kamerun, davon 12 fl. für das Priester-Sanatorium); Hochw. Herr Pfarrer A. H. in Mähren 5 fl. für P. Haidegger auf Borneo. Summe der neuen Einläufe: 157 fl.

Gesammtsumme der bisherigen Einläufe: 1134 fl. 10 kr.

Der erste Tausender ist überstiegen! Vivat sequens! Gott segne ihn!

Kirchliche Zeitläufe
oder
Umschau von der Warte des Herrn.

5. August — 15. November.

Von P. Albert Maria Weiß, O. Pr.

Wächter, wie weit ist's in der Nacht?
Isai. 21, 11.

Der heilige Vater wird nicht müde, jedes Jahr beim Herannahen des Rosenkranz-Monates durch ein neues Rundschreiben zur eifrigen Verrichtung der Rosenkranz-Andacht aufzumuntern, die er in seiner höchsten Hirtenweisheit als ein ganz hervorragendes Mittel zur Linderung unserer nothvollen Zeitlage betrachtet. Das letztemal hat er sie insbesondere als Gegengift gegen die drei folgenschwersten Uebel der Zeit empfohlen, gegen die Scheu vor Arbeit und Einschränkung, gegen die Scheu vor Leiden und gegen das Vergessen auf die Zukunft. Damit hat er sich wieder einmal so recht als Kenner unserer Zeit und als Arzt für ihre Krankheiten erwiesen. Möchten nur alle, die mit soviel Lob von der Weisheit des Arbeiter-Papstes sprechen, auch den Gebetseifer des Rosenkranz-Papstes nachahmen, dann würde manchem Uebel der Zeit leichter abgeholfen werden!

Die Kirche Ungarns bedarf in dem schweren Kampfe, den sie gegenwärtig auszufechten hat, Hilfe und Trost von der ganzen Kirche, zumal vom obersten Hirten. Dieser hat denn auch nicht versäumt, ihr abermals durch ein Hirtenschreiben zuhilfe zu eilen. In diesem ist der Standpunkt, den die katholische Kirche einnehmen muss, den sie nicht preisgeben kann, den alle Bischöfe und Laien offen, unbeugsam und gemeinschaftlich einzuhalten verpflichtet sind, so klar ausgesprochen, dass keiner, weder der Gegner, noch auch der furchtsame und unentschiedene Katholik, sich über diesen Punkt mehr täuschen kann. Leider haben sich die Ereignisse derart gestaltet, dass die Katholiken Ungarns sich auf sehr ernste Tage gefasst machen müssen, in denen sie das Gebet der ganzen Kirche sehr vonnöthen haben.

Die Kirche in Oesterreich beklagt das Hinscheiden zweier hochverdienter Bischöfe, des klugen, stets seiner mächtigen Fürstbischofs Zwerger von Seckau, und des milden, liebevollen Bischofs

Binder von St. Pölten. Ihr Hintritt hat eine schmerzliche und fühlbare Lücke zurückgelassen. Wir haben glänzendere Sterne gehabt in unserem Episkopate, aber nicht viele, zu denen das Volk mit größerem Vertrauen emporblickte, denen es ungescheuter nahte. Das sind die rechten Bischöfe für unsere Zeit, die vor allem noth hat, dass Volk und Hirten sich verstehen, sich gerne zusammenfinden und sich herzlich lieben. Gott und dem Fürst-Erzbischofe von Salzburg sei es gedankt, dass die Seckauer Diöcese bereits wieder einen Oberhirten besitzt, von dem man unbedenklich sagen darf, er wäre gewählt worden, wenn, wie in alten Zeiten, Clerus und Volk die Bischöfe zu wählen hätten.

Der heilige Vater hat den bisherigen Abt von Maredsous, Hildebrand de Hemptinne, Mitglied der Beuroner-Congregation, zum Primas des ganzen Benedictiner-Ordens ernannt.

Dadurch ist keineswegs eine Veränderung in der Verfassung des Benedictinerordens eingeführt worden. Es bleiben vielmehr die Rechte aller einzelnen Klöster und Congregationen des Ordens, der Aebte, Erzäbte und sonstigen Häupter bestehen wie bisher; aber der neuernannte Primas vertritt den ganzen Orden als Geschäftsträger gegenüber dem Apostolischen Stuhle. Er hat also nicht das volle Amt eines Ordensgenerals, sondern seine Stelle entspricht mehr der des Procurator Generalis in anderen Orden. Doch hat er das Recht der Visitation im ganzen Orden und die Verpflichtung, über die Aufrechthaltung der Disciplin in allen Congregationen zu wachen. Der Primas ist stets zugleich Abt des Studien-Collegiums und der Abtei zu S. Anselm in Rom, die dem ganzen Orden angehört und mit Mitgliedern aller Häuser besetzt wird. Er kann darum aus jeder Nation und aus jeder Congregation genommen werden. Er wird auf zwölf Jahre gewählt. Seine ordentliche Jurisdiction erstreckt sich übrigens, wie aus dem Gesagten erhellt, nur auf die S. Anselmus-Abtei in Rom.

Die Zeit, über die wir zu berichten haben, ist die der Versammlungen. Uns interessiert unter diesen am meisten — neben dem herrlichen Congress der Polen in Krakau, der eine glänzende Friedensthat genannt werden muss — die 40. General-Versammlung der deutschen Katholiken, die zu Ende des Monates August in Würzburg tagte. Die erfreulichste Erscheinung, die sie zutage brachte, war jedenfalls die, dass es auf kirchlichem und religiösem Gebiete unter den Katholiken Deutschlands keine Spaltung gibt. Das Schauspiel, erklärte Lieber, soll die Welt nicht zu sehen bekommen, dass in Fragen des katholischen Lebens unter uns Uneinigkeit herrsche.

Unter den vielen praktischen Vorschlägen und Beschlüssen der Versammlung hat uns zumal der Versuch erfreut, eine Vereinigung unter den süddeutschen Vertretern der Presse zustande zu bringen. Nirgends ist ein ernster Schritt zu diesem Ziele nothwendiger als dort, höchstens noch in Oesterreich. Würde er gelingen, so wäre damit ein Grund zu großen Uebelständen und zu vielen Misserfolgen beseitiget.

Auf dieser Versammlung trat auch bereits der eben erst gegründete katholische bayerische Lehrerverein offen thätig auf. Die unerhörten Auftritte, zu denen die anfangs August in Würz-

burg abgehaltene Hauptversammlung des allgemeinen Lehrervereines Anlass gegeben hatte, machten das Maß voll und öffneten auch den Geduldigsten und Gutmüthigsten die Augen. Die Folge war die Gründung des gedachten, entschieden katholischen Vereines, der zweifelsohne mit der Zeit bedeutende Erfolge haben wird, wenn er auch für die ersten Zeiten selbstverständlich mit großen Hindernissen zu kämpfen haben wird. Mit Grund und Recht nahm die Versammlung die Erklärung von Lehrer Flämel in Straubing an, dass unleugbar die Achtung vor dem Lehrerstande seit Jahren im Volke abnimmt und dass einer der Hauptgründe davon die „schwankend gewordene religiöse Gesinnung" der Lehrer ist.

Der eigenartigste aller Congresse ist ohne Zweifel der mit der Weltausstellung von Chicago in Verbindung stehende **Weltcongress der Religionen.**

Die „Revue des Revues" bringt eine begeisterte Abhandlung aus der Feder eines katholischen Prälaten, der selber Theilnehmer gewesen ist, wonach Leo XIII. wenigstens indirect die Versammlung gebilligt haben soll, da ihr Zweck gewesen sei, Achtung aller Religionsüberzeugungen und wahre Toleranz durch die That zu bezeigen. Toleranz wäre schon recht, wenn es sonst keine Besorgnisse gäbe. Wir enthalten uns jedes Urtheiles über diese Veranstaltung. In Europa wäre die Durchführung einer solchen wohl undenkbar. In Amerika wurde die Versammlung aber verwirklicht. Im Vordergrunde saßen auf der Bühne Cardinal Gibbons, Erzbischof Feehan und mehrere katholische Würdenträger, andere aus der griechisch-katholischen Kirche, die Rabbiner Hirsch und Wise aus Amerika und Oberrabbiner Adler aus England, Hofprediger a. D. Stöcker aus Berlin, Dr. Harmaia, Secretär der Mahabodhi-Gesellschaft aus Indien, Chakravarti, Professor vom Allahabad College aus Indien, mehrere Professoren aus Madras und Abgeordnete aus Japan. Den Congress eröffnete Präsident Bonnen, evangelischer Pastor aus Chicago. Nach ihm sprachen die Methodistenprediger Burrows, Erzbischof Feehan, Cardinal Gibbons, Präsident Higginbothan und Hofprediger Stöcker. Der letztere redete über „das Volk der Reformation diesseits und jenseits des Meeres." So berichtet wenigstens die „Illustrierte Zeitung" Nr. 2623. Nach den ausführlicheren Berichten anderer Blätter war der Verlauf des Congresses noch bunter als der Anfang. Ein im höchsten Grade interessanter Artikel der „Frankfurter Zeitung" vom 22. October 1893, der nur leider viel zu lang ist, als dass wir ihn wiedergeben könnten, führt aus, dass der Sieg — den Buddhisten zugefallen sei. Sie hätten die bedeutendsten Männer geschickt. Die übrigen Religionen hätten ihnen nichts entgegenzusetzen gehabt als einige „obscure, wenn auch zum Theil hierarchisch hochgestellte Dorfschullehrer der Religion, die von der ganzen Welt nicht viel mehr kennen als ihr Kirchlein und das Gärtchen von Parabeln und Gleichnissen ringsherum."

Eine ähnliche Vereinigung wurde von englischen Geistlichen im Juli und August in Lucern abgehalten. Sie scheint aber sehr stark mit Naturgenuss verbunden gewesen zu sein und hat jedenfalls ebenso wenig positive Erfolge zur Reife gebracht.

Im September fand zu Halle a. S. die Conferenz der „deutschen evangelischen Irrenseelsorger" statt. Sie beschäftigte sich sehr entschieden mit den schweren Vorwürfen, die von den Irrenärzten jüngst in dem Streite mit den Seelsorgern gegen diese letzteren erhoben worden waren. Die Conferenz bedauert aufrichtig die ungerechten Angriffe auf die Irrenseelsorge, die selbst dann nicht gerecht-

fertigt wären, wenn einzelne Seelsorger falsche psychologische und psychiatrische Anschauungen haben sollten, — Anschauungen, in denen, offen gesprochen, freie Meinungen und Widersprüche gegen die moderne Wissenschaft durchaus berechtigt, ja nothwendig sind. Das aber müsse betont werden, dass die Irrenseelsorge nur das Beste der Kranken im Sinne habe. Es solle für die Seelsorge und für regelmäßige religiöse Uebungen in den Anstalten besser Sorge getragen werden. Den Geistlichen solle grundsätzlich der Zutritt zu allen Geisteskranken erlaubt sein, wo nicht ganz besondere Umstände eine Ausnahme unumgänglich nothwendig machen. Die Conferenz erwartet Unterstützung durch die Irrenärzte und verspricht ihrerseits diese in ihrer schweren Aufgabe nach Kräften zu unterstützen.

Vielleicht wäre es gut, wenn auch unser Hochwürdigster Episkopat sich mit dieser Frage wiederum einmal eingehend befasste. Die Psychiatrie ist einer der wundesten Flecke in der ganzen modernen Cultur. Wir wüssten keinen Gegenstand anzugeben, in dem die fragwürdigsten psychologischen Grundsätze, wenn der Ausdruck psychologisch hier noch erlaubt ist, sich so breit machten und so bedenkliche praktische Folgerungen nach sich zögen, als die Irrenheilkunde und was ja aufs engste damit zusammenhängt, das Gebiet des Strafrechtes. Es ist hoch an der Zeit, dass sich die christliche Wissenschaft mit diesem Haupttummelplatze des Materialismus ernstlich beschäftige und dass auch die kirchliche Autorität ihr Augenmerk hieher richte.

Um dieselbe Zeit tagte in Lausanne ein internationaler Congress, der sich mit der Frage beschäftigte, wie die unsittliche Literatur zu bekämpfen sei. Es wurde die Gründung eines internationalen Comités und eines sehr wohlfeilen Blattes beschlossen, um die Zwecke des Congresses zu verfolgen. Leider war es uns bisher nicht möglich, genaueres darüber in die Hand zu bekommen. Unsere Zeitungen haben soviel mit Selbstmorden, Lustmorden, Berichten über Ballete, Circusvorstellungen, Preisgerichten über weibliche Schönheiten und Ausstellungen von Nuditäten zu schaffen, dass ihnen weder Zeit noch Raum bleibt, sich mit so vorsündflutlichen Bestrebungen zu befassen. Wir dürfen es wohl als einen Beweis für das Sinken der allgemeinen Sittlichkeit ansehen, dass sich, wie es scheint, nicht mehr sittliche Kraft genug findet, um wenigstens der Entrüstung gegen das Ueberhandnehmen der Sittenlosigkeit Ausdruck zu geben. Oder sollte etwa gerade Lausanne das moderne Babel, das wahre Sodoma sein? Weiß sich Paris, weiß sich Berlin, weiß sich Wien von jedem Vorwurfe in diesem Stücke frei? Paris ohne Zweifel, darum hat es sich sofort zum Aufruhr erhoben, als der arme Senator Bérenger von öffentlicher Unsittlichkeit zu sprechen wagte. In England hat sich der allgemeine Volksunwille in den letzten Monaten allenthalben durch die Journale und durch öffentliche Vorträge Luft gemacht, als Zola sich bei den Londonern in Gunst zu setzen versuchte. Würde

er bei einem Besuche in Wien auf ähnliche Reaction des gesunden sittlichen Sinnes stoßen? Würde vielleicht die Damenwelt sich dann bewusst werden, wie schön es ihr anstünde, einmal eine Action gegen dieses Unheil einzuleiten? Wir wagen nicht ja und nicht nein zu sagen. Aber wir beklagen es, dass die Damen, die sich immer nach einer öffentlichen Wirksamkeit umsehen, nicht an diese und ähnliche Fragen denken, die ihnen doch so nahe lägen. Es ist ja recht ehrenvoll, wenn sie sich um Herstellung des internationalen Friedens bemühen und den Schlachtruf ausstoßen: Die Waffen nieder! Was sie aber damit ausrichten, das werden sie sich selber kaum verhehlen. Warum widmen sie sich nicht anderen Dingen, die ihnen mehr zustehen, Dinge, in denen sie Erfolge erringen können, wenn sie nur wollen? Wir haben im vorigen Jahre bei einer ähnlichen Veranlassung von einer Action zugunsten der Sonntagsheiligung gesprochen. Eine weitere zur Bekämpfung der unsittlichen Literatur- und Kunsterzeugnisse wäre gewiss ebenso am Platze. Statt dessen seufzen die einen in ihren Betstübchen und die anderen in ihren Salons über die böse Zeit und die dritten — eilen ihr nach, ja voran. Zu Göthes Zeiten schritten sie ihr um tausend Schritt voran, heute fahren sie ihr auf dem Fahrrade vor. Eben lese ich, dass in Belgien und in Frankreich bald noch die Straßen unsicher werden vor der Menge der Mädchen und der Frauen, die in den reizendsten Männercostümen sich auf dem Rade herumtummeln oder im männlichen Jagdkleide auf die Jagd fahren. Im September 1893 hat die Seinepräfectur nicht weniger als 750 Jagdscheine für derlei „Dianes Chasseresses“ ausgestellt.

Das wichtigste öffentliche Ereignis aus der Zeit, die uns berührt, sind die Wahlen in Frankreich. Sie endigten mit einer großen Niederlage der conservativen Partei und der Katholiken. Die „ralliés“, d. h. jene, die sich mit Hintansetzung aller früheren Ansichten und Bestrebungen an das vom Papste vorgezeichnete Programm anschlossen, setzten nur 41, die Royalisten 57 Stimmen durch. So schmolz die Rechte von 170 auf 98 zusammen. Ihre hervorragendsten Mitglieder, Piou, Delahaye, Thellier de Poncheville, Provost de Launay u. a. wurden nicht mehr gewählt. Am schmerzlichsten ist, dass ihr Führer, Graf de Mun, mit 233 Stimmen einem Advocaten Le Clech unterlag, da die Royalisten, missvergnügt über seinen Anschluss an die Politik Leo XIII., sich der Abstimmung enthielten und ihm so etwa 2000 Stimmen entzogen.

Ein solches Ereignis muss seine Gründe, und zwar seine erkennbaren Gründe haben. Mit Seufzen über das Missgeschick, über die bösen Zeiten und die Macht der Gegner ist nichts erklärt und nichts geholfen. Ein Mann wie Drumont benützt diese Gelegenheit, um in einer Conferenz zu Lyon seiner ganzen Verstimmung gegen die französische Kirche überhaupt Luft zu machen. „Die bedauernswerte geistige Erziehung unseres Clerus, sagt er, trägt die Hauptschuld davon. Er hat alles verloren, weil er sich ganz in eine atavistische, verlorene, eingebildete Literatur eingekerkert hat; mit einigen Väterstellen, melodramatischen

Phrasen und geschwollenen Ausdrücken gewinnt man im Leben keine Schlacht." Mit seichten und leeren zeitgemäßen Declamationen übrigens auch nicht. Wäre nur der französische Clerus in seinen Vätern und Scholastikern recht gründlich zuhause, so wäre es ihm kein Schaden. Freilich kann daneben auch eine gründliche, aber eine gründliche Kenntnis der allgemeinen gediegenen Weltbildung auch nichts schaden. Beides sagt sich übrigens, um das wieder einmal uns zur Beschämung hervorzuheben, der französische Clerus sehr entschieden vor. Das Werk von Aubry über die kirchlichen Studien in Frankreich ist ein glänzendes Zeugnis dafür. Es hinterläst nur das eine Bedauern, dass wir keinen unter uns haben, der uns den gleichen Dienst erweist. Denn wenn auch über die Mängel und die Bedürfnisse der österreichischen Zustände in alter und in neuester Zeit manches geschrieben wurde, so ist das wohl noch immer nicht genug. Für Deutschland aber vollends sollte der Mann erst noch erstehen, der die Wahrheit ebenso entschieden sagte, wie Aubry für Frankreich. Hoffentlich würden wir sie so ritterlich annehmen, wie der französische Clerus, der sich durch die Antwort von Delavit in der Science catholique (15. August 1893) abermals ein ehrenvolles Denkmal gesetzt hat. Hier also liegt der letzte Grund des Unheiles wohl nicht. Eher hat Drumont eine der wahren Ursachen getroffen, wenn er sagt: „Die Katholiken sollten ihre Leier etwas niedriger stimmen, weniger Musik machen und mehr handeln." Noch näher kommt man der Quelle des Misserfolges, wenn man gesteht, dass die meisten der „ralliés" sich der vom Papste vorgeschriebenen Politik nur mit dem Kopfe, nicht mit dem Herzen ergeben haben.

Der Hauptgrund aber, der prosaische, handgreifliche Grund, ist die Uneinigkeit der Katholiken. Diese ist wohl größer als je. Man kann sich kaum ein Gebiet denken, auf dem sie nicht gespalten wären und sich beständig befehdeten. Man beachte nur das Verfahren der sonst so vortrefflichen Juristenschule, die sich um Msgr. Freppel scharte, und der socialpolitischen Partei, der Claudio Jannet im Anschluss an die freisinnige katholische Schule Belgiens die Wege weist. Geht doch soeben Jannet so weit, seinen Gegnern aus der strengeren, mehr positiven Richtung, an deren Spitze Graf de Mun steht, selbst das zum Vorwurfe zu machen, dass sie weniger gut französisch schreibe, als seine Schule! Solche Vorwürfe, in solcher Zeit, aus solchem Munde, gegen solche Männer erklären alles, nöthigen uns aber zu sagen, dass das Schicksal der französischen Katholiken nicht ganz unverdient ist. Möchten sich nur die Katholiken anderer Länder, die sich schon gerechtfertigt zu haben glauben, wenn sie über die französischen Sprudelköpfe losziehen, daran ein heilsames Beispiel nehmen!

Das „Apostolicum" macht dem modernen Protestantismus fortwährend schwere Sorgen. Auf der evangelischen Synode von Brandenburg wurde es nach langen Auseinandersetzungen von höchster Bedeutung, über die wir leider wegen Mangel an Raum nicht berichten können, mit „Stimmenmehrheit" vorläufig wieder gerettet. Was aber eine solche Anerkennung zu bedeuten hat, das sagen die Erklärungen einzelner Mitglieder, die offen gestehen, dass sie sich zwar das apostolische Glaubensbekenntnis im allgemeinen gefallen ließen, dass sie sich aber dessen Auslegung und die Annahme oder Leugnung einzelner Sätze, z. B. des von der Höllenfahrt Christi, unbedingt vorbehalten müssten. Uebrigens berichtet die „Allg. Evangel.-

Luth. K.-Z.“ (Nr. 31, 40), dass in Gotha, in Elsaß, in Baden, in Schleswig-Holstein in diesem Stücke ganz „unglaublich scheinende Zustände“ bestehen: freisinnige Geistliche kümmern sich um das Apost. gar nicht und bedienen sich eines „sehr modernen“ Taufformulars.

Unter diesen Verhältnissen können wir es nur freudig begrüßen, dass P. Blume der Schrift von P. Bäumer ein neues Werk über das apostolische Glaubensbekenntnis folgen ließ. Es zeigt, dass die katholische Theologie diesmal ihre Aufgabe einer fundamentalen Zeitfrage gegenüber wohl begriffen hat.

Nach einer Zusammenstellung im Septemberheft des „Church Missionary Intelligencer“ liefert Großbritannien für die protestantischen Missionen unter den Heiden im Jahre 1,400.000 Pfund Sterling, Nordamerika 787.000 Mark, Deutschland 129.000 Mark, die übrigen Länder etwa 230.000 Mark. Für das Jahr 1891 gaben die protestantischen Missionsgesellschaften und -Häuser etwa $2^3/_4$ Millionen Mark aus, wovon 5000 Missionäre und 2445 „Missionärinnen“ unterhalten wurden. Die englische Bibelgesellschaft hat in den 60 Jahren ihres Bestehens 134 Millionen Bibeln in 300 Sprachen ausgegeben.

Aus der russischen Kirche haben wir eine Thatsache zu verzeichnen, die man beinahe unter die Rubrik Wunder einreihen möchte. Die Regierung beabsichtiget, wie es heißt, in Wilna eine „höhere geistliche Akademie“ zu errichten, weil sich herausstellt, dass die russische Geistlichkeit eine gründliche wissenschaftliche Bildung besitzen muss, wenn sie den Bedürfnissen der Zeit genügen und den orthodoxen Glauben retten soll. Dieser Ruf der Zeit muss doch laut und unverkennbar sein, wenn er sich selbst in Rußland vernehmbar macht. Wird er aber selbst dort verstanden, dann wird es hoffentlich keinen Winkel der Erde mehr geben, wohin er nicht gedrungen wäre, wo er nicht Verständnis gefunden hätte.

Eine Erscheinung, die unsere Aufmerksamkeit im höchsten Grade verdient, ist das Eindringen der modernen liberalen Ideen in den Islam. Darüber berichtet ein äußerst merkwürdiger Artikel in der „Contemporary Review“ von Eduard Sell, den die „Revue des Revues“ und die „Review of Reviews“ wiedergeben. Vorerst zeigt sich diese Richtung besonders in Indien, und auch da nur in engen Kreisen der Gebildeten und der „Jungen“. Aber der Einfluss dieser Männer darf nicht unterschätzt werden. Sie verfechten die Ansicht, dass der Koran frei nach den Bedürfnissen der modernen Zeit auszulegen sei, und dass er selbst seine Lehren und seine Einrichtungen nie für unabänderlich betrachtet habe. Manche davon seien überhaupt gar nicht in ihm begründet, so insbesondere Vielweiberei und Sclaverei, die jeder gebildete Muselmann verabscheuen müsse und verabscheue. So verstanden zeige sich die Lehre Mohammeds als die Krönung der Lehre Christi und führe den Menschen zu einer weit höheren Vollkommenheit. Dies der Anfang einer Bewegung, die allein — neben dem Eindringen der Freimaurerei — den Gedanken aufkommen lässt, es könnte mit der Zeit auch der scheinbar unbewegliche Stein des Islam zum Rollen oder zum Zerbröckeln ge-

bracht werden. Freilich steht daneben die große Menge des Volkes, das hievon nicht bloß nicht berührt, sondern höchstens zu noch größerem Fanatismus entflammt werden wird. Damit stimmt Hermann Vambéry, einer der ersten Kenner des Orients, im Octoberheft der „Deutschen Rundschau" überein. Er weist ähnliche Bestrebungen in der Türkei und in Persien nach. In letztgenanntem Lande hat sich bereits die Forderung ans Licht gewagt, alle Religionen wie alle Bewohner für gleichberechtigt zu erklären.

Der Altkatholicismus setzt seine Versuche fort, durch Anlehnung an fremde Kirchengemeinschaften, zumal die anglikanische und die russische, seine täglich mehr bedrohte Existenz zu sichern. Im August v. J. hat eine kirchliche Commission in St. Petersburg die Bedingungen festgestellt, unter denen die orthodoxe Kirche sich allenfalls zu einer Union mit den Altkatholiken herbeilassen könnte. Das also ist die Frucht der Verdemüthigung auf dem Congress zu Luzern im Jahre 1892. Selbst die „Kreuzzeitung" meint, das bedeute, die russische Kirche wolle zu ihnen nur herabsteigen, falls sie ihr zuvor durch förmliche Anerkennung huldigten, und sagt, wenn sie nicht mehr die Kraft hätten, selbständig weiter zu existieren, so sollten sie wenigstens nicht so schmachvollen Selbstmord begehen.

Am 6. August begann der „Ethische Congress" zu Eisenach, dessen Zwecke wir in der letzten Rundschau bereits erörtert haben. Unter den hundert Theilnehmern befanden sich viele Damen, an ihrer Spitze, wie billig, Frau Lina Morgenstern aus Berlin. Die Theilnahme aus fremden Ländern beschränkte sich auf briefliche Zustimmungserklärungen.

Es dürfte also mit dem Versuche, den Verein für ethische Cultur international zu machen und eine Akademie zu diesem Zwecke zu errichten, immerhin weniger rasch gehen als sich die Unternehmer versprachen. Die Debatten unter den wenigen und auserlesenen Mitgliedern des neuen Menschheitsbundes erreichten, wie der Bericht sagt, eine „derartige Temperaturhöhe", dass alle Gewandtheit des Vorsitzenden erforderlich war, um wieder die gemüthliche Sommerhitze des Jahres 1893 herzustellen. Sonst bieten die Verhandlungen nichts Neues. Ein Schweizer erklärte, „an die Stelle des Cultus des Unbegreiflichen müsse der Cultus des Begreiflichen treten; das werde zur Kirche der Zukunft führen, die nichts mehr nach Confessionen frage." Ueber den „Unsegen des heutigen religiösen und confessionellen Unterrichtes" fiel manch kräftiges Wörtlein. Die „Ethische Morgenandacht" wurde im Freien, an der „Theebuche" am Fuße der Wartburg gehalten; die Erbauungsrede hielt Herr Pfarrer Ziegler aus Davos über den „Wert des Lebens". Der Antrag, die Freimaurerei möge mit dem Bunde Gemeinschaft schließen, wird von dieser sicher abgelehnt werden, theils, weil es gegen ihre Grundsätze ist, offen als Corporation solchen Zwecken zu dienen, theils, weil die Mitglieder beider Verbindungen — ohnehin meist die gleichen Persönlichkeiten — sich auch ohne officielle Anweisung in ihren gemeinsamen Bestrebungen unterstützen.

Die Freimaurer in Australien insbesondere würden einem solchen Beschlusse gewiss mit größtem Ernste entgegengetreten. Haben sie doch kürzlich wieder einmal ein glänzendes Zeugnis von ihrer Frömmigkeit und kirchlichen Gesinnung an den Tag gelegt. Am 16. März hielt die Loge von Gippsland und am 28. April die von Negambie einen großartigen Gottesdienst in der

Kirche. Beidemal war diese festlich geschmückt und die Brüder zogen in feierlicher Procession durch die Straßen dahin, um ihre Andacht zu verrichten.

Etwas weniger fromm und bescheiden haben sich die Freimaurer am 20. September, dem Jahrestage der Eroberung Roms, in der ewigen Stadt selber geäußert. Sie konnten auch stolz auftreten. Sie haben den berühmten Palast der Borghese, aus dem Paul V. auf den päpstlichen Stuhl schritt, an sich gebracht. Am genannten Tage, fast zu gleicher Zeit, als die Brüder in Mexiko sich im ehemaligen Inquisitionsgebäude niederließen, wurde der genannte römische Palast zum Sitze der Centralleitung für den ganzen Orden bestimmt und so der Mittelpunkt von Charlestown nach Rom selber verlegt. Zum General-Großmeister wurde nach hartem Kampfe Adriano Lemmi erwählt; er erhielt 46 Stimmen von 77. Auf Giosue Carducci, den berühmten Dichter der himmelschreienden „Hymne an Satan", — er ist jetzt Professor an der römischen Universität — fielen 13 Stimmen, 18 Zettel, meist von Amerikanern, wurden unbeschrieben eingelegt. Damit ist Rom um eine Weltmacht reicher geworden.

Bei Besprechung des Buches „Le Devoir présent" von Desjardins schreibt Madame Alline Gorren im „Athlantic Monthly", wie die „Review of Reviews" berichtet: Ueberall macht sich das Bedürfnis nach Erneuerung des Christenthums geltend, in Rußland, bei den Dichtern der neuen Schule in Deutschland (sie meint wohl die Berliner und die Münchner „Jungen"; sie hätte aber eher an H. von Egidy und die Seinigen denken sollen), selbst in Italien und Spanien, am meisten in Frankreich. Ihre Apostel sind da De Vogüé, Rod, Pierre Lasserre, und vornehmlich Desjardins. Sie vertreten ungefähr dieselbe Richtung, welche in Amerika (und in Deutschland) die Gesellschaften für „Ethische Cultur" verfechten. Desjardins — ein echter Positivist — verlangt aber, daß dieses Streben nicht rein innerlich bleibe, sondern auch nach außen trete, um eine neue Religion und Kirche an die Stelle der alten zu setzen, und Katholiken, Protestanten, Juden und Neu-Kantianer in einen Bund zu sammeln. Als neue Bibel solle man studieren Epiktet, Marc Aurel, das Evangelium, S. Augustin, S. Paul und S. Vincenz von Paul. Der vernünftigste Gedanke, den dieses Buch über „unsere gegenwärtige Pflicht" ausspricht, ist zweifelsohne der, man solle die jungen Leute, welche ihre Universitätsstudien vollendet haben, einige Monate zum Dienste der Armen verwenden, um sie ins wirkliche Leben einzuführen. Das wäre jedenfalls besser als das „Einjährig-Freiwilligen-Jahr" und ein vortreffliches Mittel, um den Rost von der Seele abzureiben, den Kneipe und die eine oder andere unglücklicherweise angehörte Vorlesung über Religionsfragen ihr angehängt haben.

Auf dem Gebiete der socialen Frage sind in den Monaten, die uns beschäftigen, bedeutsame Ereignisse zu verzeichnen, die uns indes hier ferner liegen, wie der Congreß zu Zürich und der große, abermals verunglückte Ausstand in England. Bedeutsamer ist für uns die Debatte im Berliner Abgeordnetenhause über die corporative Organisation der Landwirtschaft. Noch mehr interessiert uns das Schreiben Leos XIII. an Decurtins über den Congreß von Biel, das uns zeigt, wie dem heiligen Vater bei all seinen weltumspannenden Geschäften selbst untergeordnete Einzelheiten der socialen Frage wichtig genug erscheinen, um ihnen seine Theilnahme

zuzuwenden. Ganz besonders erfreulich ist die Thatsache, dass an der Arbeiterversammlung, die Leon Harmel in Val-des-Bois im Juli veranstaltete, außer 10 Priestern 15 Ordensleute theilnahmen, darunter die französischen Franciscaner-Provinciale oder deren officielle Vertreter, und dass diese hiezu vom Ordensgeneral selber mit Bevollmächtigung des heiligen Vaters beauftragt waren. Auf einer zweiten Versammlung im August waren 12 Priester und 15 Seminaristen zugegen.

Der edle Leon Harmel selbst schrieb kürzlich an einen Freund einen Brief über die gegenwärtige Lage der Dinge in Frankreich, worin er sagt, es sei durchaus nicht zum Verzweifeln. Er halte das arbeitende Volk für die Hoffnung der Kirche und des Vaterlandes. Clerus und Arbeiter zusammen müßten das Heil bringen. Die wohlhabenden Classen sänken durch Heidenthum und Genusssucht immer mehr zur Unfähigkeit herab. Wir sollten nicht die Zeit mit Worten vergeuden, sondern fröhlich an die Arbeit gehen. Die Welt brauchte Heilige: nun wohlan, es gelte vorerst, heilig zu werden durch das Martyrium der Arbeit und der Hinopferung, das für den Glauben werde, wo nöthig, schon folgen. Aber Gott habe seine Kirche nie der Heiligen beraubt und lasse sie auch jetzt nicht ohne solche.

Cardinal Vaughan tritt immer mehr in die Fußstapfen seines großen Vorgängers. Auf der Versammlung der „Katholischen Wahrheitsgesellschaft" in Plymouth hielt er am 25. September eine große Rede über die sociale Frage. Sie sei allerdings auch eine Magenfrage, aber doch nur zur Hälfte. Allerdings müsse man Wohlstand unter den Arbeitern zu verbreiten suchen, damit sie zufrieden sein können. Aber die Hauptsache sei doch die Hebung der sittlichen und der religiösen Gesinnung. Deshalb brauche es christliche Schulen. Dem heranwachsenden Geschlechte müssten gute Grundsätze, die fürs Leben Bedeutung haben, beigebracht werden. Insbesondere müsse für die jungen Leute im entscheidenden Alter von 14 bis zu 21 Jahren mehr geschehen. Die gebildeten Stände müssten ferner mehr in Berührung mit den Arbeiterkreisen treten. Besonders handle es sich um folgende Fundamentalsätze, die dem Christenthum wesentlich eigen sind: 1. Heiligkeit und Unauflöslichkeit der Ehe; 2. Achtung der Autorität, der kirchlichen wie der weltlichen; 3. Ehrfurcht vor dem Adel der Arbeit; 4. Belebung der christlichen Bruderliebe, die keine Sclaverei duldet: Nur im wahrhaft christlichen Leben verwirklichen sich die idealen Träume Platos und der Utopisten.

Allmählig ergreift das Interesse für die sociale Frage auch die anglicanische Kirche. Wir sagen die Kirche. Einzelne, ja viele ihrer Mitglieder haben sich auch früher damit befasst, es genügt, den einen Kinsley zu nennen. Jetzt aber tritt die Kirchengemeinschaft selber der Frage näher. Am 3. October hielt der Bischof von Worcester beim Congress der Hochkirche die Eröffnungsrede über die Aufgabe der Kirche, die Demokratie, die jetzt regiere, mit dem Geiste des Christenthums zu erfüllen. Bei den Verhandlungen zeigte

sich unverhohlen, dass die Sympathien des anglicanischen Clerus sich mehr den Arbeitern als den Arbeitgebern zuwenden. Abdesley behauptete sogar, ohne Widerspruch zu finden, erst müssten den Arbeitern wieder menschenwürdige Zustände bereitet werden, ehe man ihnen zumuthen könne, sich den Versuchen zu religiöser Erziehung empfänglicher zu zeigen. Das ist freilich ein Satz, der auch missverstanden werden kann. Wenn er übrigens nur sagen will: primum vivere, deinde philosophari, so liegt ihm schon etwas Wahres zugrunde. Wo der Arbeiter nicht einmal seine Existenz hat, wird es vergeblich sein, ihm vom Sonntage, vom Kirchenbesuche, vom religiösen und kirchlichen Leben zu sprechen.

Eine recht tröstliche Nachricht haben wir diesmal aus Wien zu verzeichnen. Dort hat der Gemeinderath am 24. September 4256 fl. zur Anschaffung von 1120 Christusbildern in den Schulen bewilligt. Die christliche Bewegung ist denn doch nicht ohne Erfolg, so vielem Widerstande sie auch begegnet. Möge sie nur beharrlich ihre Ziele verfolgen und möge sie sich stets Ziele von ähnlicher Bedeutsamkeit vor Augen stellen, dann kann ihr Gottes Segen nicht fehlen. Christus und sein Kreuz sind immer siegreich, wenn man sich zu ihnen ohne jeden Nebengedanken, ohne fremdartige Beimischung, ohne Abschwächung bekennt.

Man mag über die Franzosen denken was man will, zuletzt sind sie doch wieder praktische Leute und klare Köpfe. Da haben sie wieder einmal den Vogel abgeschossen, und das in einer Capitalfrage, über die wir schon lange sprechen und schreiben und uns den Kopf zerbrechen. Nach der „Revue catholique des Institutions et du Droit" vom August 1893 hat die katholische Universität zu Lille an der juristischen Facultät eine eigene Section für allgemein politische Wissenschaft und Socialpolitik gegründet, um solche, die nicht eigentliche Juristen werden, sondern als Journalisten, Publicisten und sonst im öffentlichen Leben thätig auftreten wollen, die nöthigen Kenntnisse im Rechte, in der Gesetzgebung, in der Zeitgeschichte, in der Apologetik, in den Socialwissenschaften zu ermöglichen. Damit ist also im Wesentlichen das bereits verwirklicht, was wir seit Jahren so oft mit dem Plane eines „Apologetischen Institutes unter besonderer Berücksichtigung der Socialwissenschaft" im Auge gehabt haben. Soviel berichtet wird, trägt man sich in Löwen und in Paris mit dem gleichen Vorhaben. Die „Rivista Internazionale" von Rom — die wir bei dieser Gelegenheit wieder einmal auf das wärmste empfehlen — sagt hiezu: „Möge Gott irgend einem hochherzigen Geiste den Gedanken einflößen, auch unter uns den Anstoß zu einer so weisen Einrichtung zu geben! Wir glauben, dass sie in jedem Lande, wo man sie nachahmt, die reichlichsten Früchte bringen wird."

Die Zeitgemäßheit eines derartigen Institutes für Apologie und Socialwissenschaft könnte nicht besser erwiesen werden als durch die Nachricht, dass die Socialisten daran sind, ein ähnliches Institut nach ihrem Sinne in Paris zu gründen. Dieses Beispiel wird ohne Zweifel anderwärts bald nachgeahmt werden, hoffentlich auch auf conservativer und katholischer Seite.

Mit der Gründung eines „christlichen Arbeiter- und Arbeiterinnen-Vereines“ unter dem Namen Austria in Wien ist endlich der Anfang zur Erfüllung der Wünsche gemacht, die wir in unserem Artikel zu Eingang dieses Heftes ausgesprochen haben. Möge dieser Verein in wahrhaft christlichem Sinne blühen und sich überallhin verbreiten zur Förderung des christlichen Lebens und des gemeinsamen socialen Wirkens in allen Arbeiterkreisen!

Im belgischen Senate kam ein Gesetzentwurf gegen das Duell zur Vorlage und zur Verhandlung, bei der endlich einmal öffentliche Worte über diesen barbarischen Unfug gesprochen wurden, wie sie der christlichen Bildung unserer Zeit entsprechen.

Der Entwurf selbst ist ganz unglaublich strenge. Auf Duell mit tödtlichem Ausgange ist, wie auf vorsätzlichen Todtschlag, Todesstrafe gesetzt. Die Zeugen sollen mit 15 bis 20 Jahren Kerker bestraft werden. Es wäre fast ein Wunder zu nennen, wenn ein solches Gesetz durchgehen sollte. Wenn aber auch, so würde es doch voraussichtlich ebenso wenig praktischen Erfolg haben als so manches treffliche Gesetz in socialen Dingen. Denn was helfen die besten Gesetze, wenn ihnen das Gewissen der Einzelnen und das Zusammenhalten aller Besseren, kurz, wenn ihnen die öffentliche Moral nicht zuhilfe kommt? Dennoch würden wir es freudig begrüßen, wenn einmal irgendwo ein ernstlicher, maßvoller Schritt gegen eine derartige Verhöhnung aller privaten und öffentlichen Moral erfolgte. Wo sich die Menschen nicht selber zum Rechten verstehen, da müssen sie eben das erfahren, was die Juristen den Zwangscharakter des Rechtes nennen.

Ein beachtenswertes Zeichen der Zeit wird — von der Spitze des Montblanc berichtet. Zu Ende des Monates August stiegen sieben Personen auf dessen Gipfel, darunter drei Geistliche, Franzosen. Unter ungeheuren Schwierigkeiten vollbrachte der eine von diesen, der Vicar Jean Bonin von Pré Saint Didier, angeblich mit „päpstlicher Erlaubnis“, das Kunststück, auf der Höhe, die — jedenfalls erste, hoffentlich auch letzte — heilige Messe zu lesen. Einmal mag es gehen, öfter wäre es ungesund. Wir haben Sport genug, dass wir denn doch nicht nöthig haben, dazu auch noch unser Heiligstes zu verwenden.

Ein anderes Zeichen der Zeit berichtet man aus Belgien. Dortselbst hat ein geschätzter Componist, Louis Barwolf — ohne Zweifel des Glaubens, es sei ihm in seinem Fache auch erlaubt, was sich andere auf dem Gebiete der Lehre, z. B. der Zinslehre und noch mehr im praktischen Leben erlauben — eine Messe ausschließlich aus Lohengrin-Motiven zusammengestellt, um zu zeigen, dass es ganz wohl möglich sei, auch Richard Wagner der Kirche dienstbar zu machen. Die Belgier fanden den Erfolg „étonnant“. Da haben die Cäcilianer noch ein gutes Stück Arbeit zu leisten. Oder sollte diese Leistung etwa der Vorbote einer neuen Richtung, der Reaction gegen den Purismus sein? Wundern würden wir uns nicht, denn unsere Zeit braucht Abwechselung und kann sich nur in Extremen wohlbefinden.

Ein drittes Zeichen der Zeit, das wir ebenfalls mit großem Misstrauen betrachten, ist eine Erzählung in dem sonst sehr empfehlenswerten „Month“ über die Bekehrung eines Protestanten zum Katholicismus durch den — Spiritismus. Man hat diesen schon öfter

als Beweis für die Wahrheit der Lehre von Geistern, vom Jenseits und von der Ewigkeit angerufen. Wir meinen, die Wahrheit sei zu hoch, als dass sie solche Zeugen annehmen dürfte. Christus hat dieser Art Geistern kurzweg Schweigen geboten.

Ueberall Kampf, Verwirrung, Auflösung, überall der Glaube, die Kirche, das christliche Leben gefährdet. Und wo sind die Wächter, die auf der Zinne stehen, um zu spähen und den nahenden Feind rechtzeitig anzumelden? Wo die Führer, die das Heer der Kreuzfahrer ordnen und in die Schlacht führen? Wo die Vorkämpfer, die, ihr Leben nicht achtend, sich dem Verderben entgegenwerfen? Ja, die „Church Quarterly Review“ hat Recht zu sagen: **Wir brauchen einen neuen Athanasius!**

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Ein Maßstab für die priesterliche Vollkommenheit.)** Im Jahrgange 1893 der „Theologisch-praktischen Quartalschrift“ (vergl. Heft I und II) sind zwei treffliche Artikel über die priesterliche Heiligkeit aus der bewährten Feder des Herrn Domcapitulars Dr. J. Schmitt in Freiburg zum Abdruck gebracht worden. Im Anschluss an diese beherzigenswerten Ausführungen möchte der Schreiber dieser Zeilen auf einen naheliegenden Maßstab für die priesterliche Vollkommenheit in kurzen Worten hinweisen. Wie nun die Verhältnisse liegen, kann man sagen, dass mit wenigen Ausnahmen alle Priester täglich das heilige Opfer celebrieren, beziehungsweise infolge ihrer amtlichen Stellung celebrieren müssen, also auch täglich communicieren. Nun bestehen aber für den täglichen Empfang der heiligen Communion besondere Bedingungen, besondere Regeln, welche der Priester gegenüber seinen Pönitenten zu handhaben verpflichtet ist; ein gewisser Grad von sittlicher Vollkommenheit bildet die Voraussetzung für die Gestattung der täglichen Communion. Der hl. Alfons Liguori — in unserer Materie sicher eine einwandfreie Autorität — fasst diese Regeln, welche für die Gestattung der täglichen Communion maßgebend sind, in folgenden Punkten zusammen (vergl. Praxis confessarii c. 9. § 4. n. 149—155. Homo apostolicus. Append. I. n. 29—36): 1. Wer zum öfteren in schwere Sünden fällt, dem ist nicht bloß die tägliche, sondern überhaupt die häufige Communion zu untersagen. 2. Ebenso sind von dem häufigen (nicht bloß täglichen) Empfang der heiligen Communion abzuhalten alle diejenigen, welche freiwillig die Neigung zu lässlichen Sünden festhalten, ohne einen ernstlichen Versuch zur Ueberwindung derselben zu machen,[1]) und welche infolge dessen regelmäßig

[1]) Der hl. Alfons erklärt die Ansicht, dass derjenige, welcher die heilige Communion mit der freiwillig festgehaltenen Neigung zu einer lässlichen Sünde empfängt, eine neue lässliche Sünde — wegen der dadurch bethätigten Unehrerbietigkeit gegen das heiligste Sacrament — begeht, für die sententia communior et probabilior (vgl. Theol. mor. l. VI. n. 270).

mit Ueberlegung läßliche Sünden begehen. Solchen Pönitenten soll der Beichtvater höchstens die einmalige Communion in der Woche gestatten. 3. Der täglich Communicierende soll sich von allen mit voller Ueberlegung und Freiheit begangenen läßlichen Sünden (peccata etiam venialia plene voluntaria) frei erhalten. Derselbe soll 4. auch zum größeren Theil seine bösen Neigungen, sowie die Anhänglichkeit an die sinnlichen Ergötzungen „in videndo, audiendo, edendo. cum aliqua vanitate vestiendo“ überwunden haben. Derselbe soll 5. viel dem innerlichen Gebete obliegen, 6. ein beharrliches Fortschreiten auf dem Wege zur christlichen Vollkommenheit zeigen, und 7. ein besonderes Verlangen nach dem Empfange des heiligsten Sacramentes haben und zum Tische des Herrn mit großer Andacht, Ehrfurcht und Liebe hintreten. Es wäre gut, wenn jeder täglich celebrierende Priester recht oft sein Gewissen in Bezug auf diese sieben Punkte erforschte! Ich brauche wohl nicht zu fürchten, dass man mir die Einwendung entgegenhalte, oben angeführte Regeln hätten ihre Geltung bloß für die täglich communicierenden Laien, nicht aber für die Priester. Es ist ja richtig, man darf Laien und Priester nicht mit demselben Maßstab sittlicher Anforderungen messen. Aber sicher wäre es höchst absurd, wenn man an den täglich communicierenden Laien einen strengeren Maßstab sittlicher Vorbedingungen anlegen wollte, als an den täglich communicierenden Priester. Vielmehr muss auch hier das Wort des hl. Chrysostomus gelten: Quomodo non sit confusio. esse sacerdotes inferiores laicis, quos etiam esse aequales confusio est.

Ansbach (Bayern). Militärcurat Dr. Johann Ernst.

II. **(Wichtige Entscheidungen deutscher Gerichte in kirchlichen Angelegenheiten.)** 1. Wer eine Anzahl von Personen beim Gottesdienste in der Kirche stört, ist als Verletzer des § 167 des deutschen Strafgesetzbuches zu bestrafen, auch wenn eine Unterbrechung, Störung u. s. f. der Functionen des Geistlichen u. s. f. dadurch nicht herbeigeführt ist. Die Mitwirkung an der Störung durch lautes Plaudern mit dem Bewusstsein, dass dies Plaudern in Verbindung mit dem Geplauder anderer an der lauten Unterhaltung betheiligter Personen die Störung herbeiführt, macht jeden Mitwirkenden strafbar. — Deutsches Reichsgericht 19. April 1888. Nach einer Entscheidung vom 23. Februar 1881 fallen unter den Begriff des Gottesdienstes auch Processionen und Beerdigungen. — Eine Absicht, den Gottesdienst zu stören, wird nicht erfordert, sondern das Bewusstsein, dass dies geschieht, reicht hin, um sich der harten Strafe von ein bis drei Jahren Gefängnis auszusetzen. — (Entscheidungen des Ober-Tribunals XIII. 286, XIV. 230). Die Strafbarkeit einer Störung ist ausgeschlossen, wenn jemand zu der Handlung, die an sich eine Störung des Gottesdienstes darstellt, berechtigt war. — Reichsgericht 5. April 1887. (Vergl. unten Nr. 6.)

2. Pfarrämtliche Zeugnisse haben Giltigkeit, auch wenn dieselben in lateinischer Sprache abgefasst sind. So entschied das Berliner Kammer-

gericht am 30. Juli 1881 gegenüber dem Beschlusse des Amtsgerichtes zu Schildberg und des Landgerichtes zu Ostrowo, die einen Todtenschein in lateinischer Sprache zurückgewiesen hatten. Müssen nämlich auch nach dem Gesetze vom 28. August 1876 alle Anträge an Behörden in deutscher Sprache gemacht werden und mit den Behörden deutsch verhandelt werden, so stellt doch § 11 a. 3 außer Zweifel, dass die Interessenten sich zur Führung von Nachweisen auf Urkunden in anderer Sprache beziehen dürfen.

3. Die Geistlichen haben auch nach dem Civilstands-Gesetze vom 9. März 1874 das Recht, gebürenfrei in die Standesregister Einsicht zu nehmen. Siehe Ausführungsverordnungen zu § 11 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875. In einem besonderen Falle rief der Minister des Innern im Einverständnis mit dem Justizminister dies den betreffenden Beamten ins Gedächtnis zurück. (Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1875, S. 170.) Die Einsichtnahme muss indes persönlich erfolgen, und kann nicht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Sie beschränkt sich zudem auf die Standesregister, erstreckt sich also nicht auf die Sammelacten.

4. Wird ein Gut, auf dem ein Patronatsrecht ruhte, parcelliert, so dass es durch die Zerstückelung selbst zu existieren aufhört, so erlischt auch Patronatsrecht und -Last. — Reichsgericht 21. October 1890.

5. Brechen zwei Eheleute sich so die Treue, dass beide Theile diese Sünde begehen, so wird dadurch jeder Theil unwürdig den andern auf Ehescheidung zu verklagen. Hierbei ist es gleichgiltig, ob eine gleiche Zahl von Ehebrüchen auf beiden Seiten vorhanden ist oder nicht. — Oberlandesgericht zu Frankfurt a. M. 14. April 1891, Reichsgericht 24. September 1891. So kommt das canonische Recht zu Ehren: Paria delicta mutua compensatione tolluntur. c. 7. 7. X. V. 16. und c. 1. C. 32. qu. 6.

6. Die öffentlichen Gottesdienste der „öffentlich aufgenommenen" Religions-Gesellschaften, sind staatsrechtliche Gegenstände der öffentlichen Ordnung und können als solche den staatlichen Schutz wie in der Handhabung des Strafrechtes (§ 167) so auch durch polizeiliches Einschreiten im Einzelfalle erfahren. (Erkenntnis des preußischen Ober-Verwaltungs-Gerichtes 10. December 1884.) Mithin ist die Störung des Gottesdienstes einer solchen Religions-Gesellschaft eine Verletzung der öffentlichen Ordnung und rechtfertigt das Einschreiten der Polizei. Als derartige Störungen sind nach constanter Rechtsprechung der Strafgerichte schon diejenigen Handlungen anzusehen, durch welche die Aufmerksamkeit der Anwesenden von der kirchlichen Feier abgezogen wird, (Entscheidung des Ober-Tribunals vom 18. Februar 1865) die „Erbauung" derselben (selbst nur durch lautes Beten des Einzelnen) gestört wird (Entscheidung des Reichsgerichtes 11. Mai 1880), gleichviel ob der Handelnde sich innerhalb oder außerhalb des zum Gottesdienste bestimmten Raumes befindet. (Oppenhoff, Rechtsprüche, Band 19, Seite 8.) In der Stadt Singen wird seit alten Zeiten eine Osterprocession vormittags kurz nach 11 Uhr gehalten, die an der evangelischen Kirche vorbeizieht. Auf Grund der gedachten Gründe ist das Läuten und Singen beim Vorüberziehen untersagt worden. Wird dagegen bemerkt, dass die Störung des protestantischen Gottesdienstes nicht durch ein jetzt

früher erfolgendes Eintreffen der Procession hervorgerufen wird, sondern durch eine allmählich bewirkte Verlängerung des protestantischen Gottesdienstes, so ist zu erwidern, dass erstlich bei zwei Handlungen, von denen keine an sich allein, sondern deren Zusammentreffen erst einen polizeilich unzulässigen Zustand erzeugt, die Polizei in der Regel die Wahl hat, gegen welche von beiden Handlungen sie einschreiten will. (Entscheidung des Ober-Verwaltungs-Gerichtes, Band 12, Seite 102.) Ferner bleibt gerade hier der Polizei, welche auf die Zeitbestimmung für den Gottesdienst innerhalb der Kirche nicht befugt ist einzuwirken, dann, wenn sie dessen Störung durch eine andere auf der Straße sich vollziehende und ihrer Einwirkung unterliegende gottesdienstliche Handlung zu verhindern im Interesse der öffentlichen Ordnung als erforderlich erachtet, eben nur ein Einschreiten gegen diese letztere Handlung übrig.

7. Die Polizei ist berechtigt, die Aufführung eines Theaterstückes zu untersagen, dasselbe mag ihr vorgelegt sein oder nicht, gedruckt sein oder nicht, sobald dasselbe die Sittlichkeit gefährdet. — Preußischer Ober-Verwaltungs-Gerichtshof 2. Mai 1892. Hierbei ist es gleich, ob das in Frage stehende Schauspiel minder unsittlich ist als andere, die bereits dargestellt sind. Auch die Absichten des Verfassers bleiben außer Erwägung. Es kommt nur auf die Wirkung der Aufführung an. Auch ist nicht erforderlich, dass die Thatbestandsmerkmale des § 183 Strafgesetzbuch, nach dem bestraft wird, wer durch unzüchtige Handlungen öffentlich Aergernis gibt, vorhanden seien. Maßgeblich für die Beurtheilung des Einflusses sind nicht solche Zuschauer, deren Sittlichkeit bereits schwer gelitten hat, sondern die übrigen. Wie sie vor jeder Gefährdung der Sittlichkeit zu bewahren sind, so sind sie auch von der Sittenpolizei selbst so weit zu schützen, dass ihr Scham- und Sittlichkeitsgefühl nicht verletzt wird.

8. Die Kirchenbücher besitzen die Eigenschaft von öffentlichen Registern, d. h. von solchen, die öffentlichen Glauben besitzen, also authentisch für und gegen jedermann den Beweis der darin enthaltenen Urkunden liefern: a) In der Bekundung für Geburten, Heiraten und Sterbefälle der Preußen bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Bekundung des Personenstandes vom 7. März 1874 und für das deutsche Reich bis zum Geltungsbeginn des Gesetzes vom 6. Febr. 1875. (§ 53 des preuß. § 73 des Reichsgesetzes.) Da nun aber das allgemeine Landrecht § 481 auch die Eintragung der Taufen und Trauungen im staatlichen Auftrage neben der Eintragung auf Grund kirchlicher Verordnung bestimmte, sind die Kirchenbücher für diese nach wie vor als mit auf Grund der staatlichen Gesetzgebung zu führende öffentliche Bücher. Findet nun auch eine staatliche Einwirkung auf die Vollziehung der Taufe nicht mehr statt, so ist doch das Gebot der Eintragung in die Kirchenbücher, soweit die betreffenden kirchlichen Handlungen stattfinden, durch jene Gesetze nicht berührt.

9. Wenn solche, welche im Auslande eine bürgerliche giltige Ehe geschlossen haben, um die kirchliche Einsegnung nachsuchen, hat der Priester sich von der Giltigkeit des Eheschlusses zu überzeugen. Betreffs der Giltigkeit des Abschlusses gilt der Satz: Locus regit actum. Es liegt dem Reichs-

gesetze fern, die kirchliche Einsegnung giltig geschlossener Ehen ausschließen zu wollen. Sei es, dass es sich um im Auslande geschlossene Ehen handelt, sei es, dass die Ehen im Inlande geschlossen sein sollen, stets liegt ein strafbarer dolus des Religionsdieners vor, wenn er die Ehe kirchlich einsegnet, obwohl ihm bewusst ist, dass ihm der Abschluss einer bürgerlich giltigen Ehe nicht nachgewiesen ist. Der Religionsdiener kann den Glauben haben, dass eine Ehe rechtsgiltig geschlossen ist, sich aber trotzdem bewusst sein, dass ihm diese Thatsache nicht nachgewiesen ist, und er handelt also dolos, wenn er trotz des Bewusstseins von dem Mangel des Nachweises des bürgerlich giltigen Eheschlusses zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet. Dadurch indes, dass ein Religionsdiener zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, ohne sich den Abschluss der Ehe nachweisen zu lassen, wird er noch nicht strafbar, sondern erst wenn dies in einem Falle geschieht, wo eine Ehe im Auslande nicht zuvor nach den dort geltenden Vorschriften oder im In'ande nicht vor dem Standesbeamten geschlossen ist. — Urtheil des Reichsgerichtes 11. November 1887.

Krakau. Professor Augustin Arndt S. J.

III. **(Der heilige Josef, Freund des heiligsten Herzens.)** Die heilige Congregation der Inquisition hat diesen Titel und die besondere ihm entsprechende Andacht zum Gegenstand ihrer Untersuchung gemacht und mit Billigung des heiligen Vaters entschieden: Circa rem propositam interloquendum non esse. Außerdem haben die zu der genannten heiligen Congregatian gehörigen Cardinäle der heiligen Congregation der Riten die Mahnung übersendet, in Zukunft in Decreten, Rescripten u. s. f. jede Approbation des gedachten Titels zu meiden, ja selbst desselben nur Erwähnung zu thun. Arndt.

IV. **(Die Andacht zum heiligsten Antlitz des Heilandes.)** Die heilige Congregation der allgemeinen und römischen Inquisition hat sich vor kurzem mit der Frage beschäftigt, ob diese Andacht zu billigen sei. Bekanntlich hat ein Laie, Dupont, „der heilige Mann von Tours“ (letzthin brachte die „Alte und Neue Welt“ sein Bild) diese Andacht in Frankreich eifrig verbreitet, von wo sie auch nach Deutschland gekommen ist. In Tours existiert auch eine Erzbruderschaft ja sogar ein Priesterverein vom gleichen Namen. Die heilige Congregation entschied demnach auf die Fragen:

1. Ist es angezeigt eine Andacht zum heiligsten Antlitz des Heilandes zu approbieren oder auch nur zu gestatten, die von der Andacht zu dem Bilde auf dem Schweißtüchlein der hl. Veronika verschieden ist? Nein. 2. Ist es angezeigt, dass eine Kirche oder ein öffentliches Oratorium unter dem Titel des heiligen Antlitzes geweiht wird, Bruderschaften oder Congregationen unter diesem Namen sich bilden? Nein et ad mentem. Die mens ist: „Als der heilige Stuhl die Bruderschaft in Tours approbierte, hatte er nicht im Sinne, die gedachte und nicht genehme Andacht zu begünstigen, noch

viel weniger aber sie direct oder indirect zu approbieren . . . Der heilige Stuhl wollte einzig die seit alten Zeiten dem Bilde des heiligen Antlitzes oder dessen Abbildern dargebrachte Verehrung billigen, damit die Gläubigen, indem sie dies Bild betrachten, von Tag zu Tag immer mehr der Leiden des Heilandes eingedenk seien, im Schmerze über ihre Sünden und in dem eifrigen Verlangen der göttlichen Majestät für die ihr zugefügten Beleidigungen Genugthuung zu leisten, wachsen mögen." Der heilige Vater hat dies Decret bestätigt. Arndt.

V. **(Nutzen der öfteren heiligen Beichte.)** Um ein frommes Leben führen zu können, ist die öftere heilige Beichte durchaus nothwendig. Dieselbe geschehe demüthig und andächtig, wo immer möglich, alle acht Tage, wenn auch das Gewissen sich keiner schweren Sünde schuldig weiß. Durch die heilige Beichte empfängt man nämlich nicht bloß die Lossprechung von den läßlichen Sünden, über welche man sich reumüthig anklagt, sondern zudem eine große Kraft, dieselben in Zukunft zu meiden, Licht, sie recht zu erkennen, und reichliche Gnade, allen Schaden gut zu machen. Auch werden bei dieser heiligen Handlung mehr Tugenden geübt, als uns sonst in einem Werke möglich ist, insbesondere die Tugenden der Demuth, des Gehorsams, der Einfalt und Liebe. Um aber reumüthig zu beichten, sollen wir stets ein aufrichtiges Missfallen an den gebeichteten Sünden haben, mögen diese noch so gering sein, und zugleich den festen Vorsatz, dieselben in Zukunft sorgfältig zu meiden. Manche beichten ihre läßlichen Sünden nur gewohnheitsmäßig, ohne an eine Besserung in dieser Hinsicht zu denken. So bleiben sie ihr ganzes Leben lang mit denselben behaftet und berauben sich vieler geistlicher Vortheile und Güter. Beichten wir z. B. eine freiwillige Zerstreuung im Gebete oder einen kleinen Zornesausbruch oder dergleichen, so muss uns dies auch leid sein, und wir müssen uns fest vornehmen, uns hierin zu bessern. Sünden beichten, ohne sich bessern zu wollen, ist ein böser Missbrauch; denn eben zur Besserung ist die heilige Beichte eingesetzt. (Vergl. Philoth. 2. Th. 19. Cap.)

Immenstadt (Bayern). P. Josephus á Leonissa O. M. Cap.

VI. **(Friede des Herzens.)** Jede Art von Unruhe und Verwirrung des Herzens ist Gott dem Herrn missfällig. Sie ist von Unvollkommenheit begleitet und entspringt der bösen Wurzel der Eigenliebe. Unerschütterliche Seelenruhe bei allen Vorkommnissen gibt Kraft, viel Gutes zu wirken. Wer keine Geistesruhe besitzt, ist jedem Anfalle des Feindes bloßgestellt und vermag nicht einmal den rechten, zuverlässigen Weg der Vollkommenheit zu erkennen. Ruhe und Friede sind gleichsam die Stätte, an welcher Gottes Geist gerne weilet, um dort große Dinge zu wirken. Darum hasst Satan Ruhe und Friede und sucht sie uns um jeden Preis zu rauben. Uns zu täuschen strebt er für die verschiedensten Dinge anscheinend gute

Begierden in uns anzuregen. Aber die Begierden, welche vom unreinen Geiste, dem Vater der Lüge und dem Menschenmörder von Anbeginn, herkommen, machen uns kleinmüthig, misstrauisch auf Gott, träge und nachlässig im Guten. Begierden, vom reinen, göttlichen Geiste her, machen uns demüthig, flößen uns Misstrauen ein auf uns selbst, erfüllen uns dagegen mit festem Vertrauen auf Gottes allväterliche Vorsehung und erwecken beharrlichen Eifer zum Guten. Was auch Gottes milde Vaterhand über uns verhängen mag, erheben wir unser Gemüth zum Herrn und nehmen wir alles willig an, ohne es anders haben zu wollen. Gewiss wird es uns eine Quelle reichsten Segens sein, wenn es auch jetzt noch verborgen ist. (Vergl. Skupoli, Geistl. Kampf, 24. Cap.) P. Joseph.

VII. **(Ehrerbietigkeit gegen das hochheilige Altarssacrament.)** Die jungfräuliche Gottesmutter gab einst der ehrwürdigen Dienerin Gottes Maria von Jesus, Aebtissin des Klosters der Unbefleckten Empfängnis zu Agreda, nach den Offenbarungen über die Einsetzung des hochheiligen Altarssacramentes folgende hochwichtige Lehre: „Ist die Unehrerbietigkeit gegen das heiligste Sacrament eine sehr schwere Schuld für alle Kinder der Kirche, so sind die unwürdigen und schlechten Priester hierin noch strafbarer. Denn von der Unehrerbietigkeit, mit welcher sie dieses hochheilige Sacrament behandeln, haben die übrigen Katholiken Anlass genommen, dasselbe gering zu achten. Würde das Volk sehen, wie die Priester den heiligen Geheimnissen mit Ehrfurcht und heiligem Schauder nahen, dann würde es begreifen, dass es seinen Gott im heiligsten Sacramente ebenso behandeln und empfangen muss. Und diejenigen, welche dies thun, werden im Himmel strahlen wie die Sonne unter den Sternen; denn von der verklärten Menschheit meines göttlichen Sohnes wird auf jene, welche ihn mit aller Ehrfurcht behandelt und empfangen haben, ein besonderer Glorienglanz überströmen. Ueberdies werden ihre verklärten Leiber auf der Brust hellstrahlende und wunderbar schöne Kennzeichen oder Sinnbilder tragen, zum Zeugnis, dass sie würdige Tabernakel des heiligsten Sacramentes waren, wenn sie dasselbe in ihr Herz aufnahmen. Dies wird ihnen eine hohe, außerwesentliche Freude bereiten, die Engel zu Jubelliedern anregen und alle mit Bewunderung erfüllen. Sie werden aber auch noch eine andere außerwesentliche Belohnung erhalten, nämlich ein besonderes Verständnis der Art und Weise, wie mein göttlicher Sohn in der Eucharistie gegenwärtig ist, sowie aller Wunder, welche dieselbe in sich schließt. Ihre Freude hierüber wird aber so groß sein, dass sie dadurch allein schon ewiglich glücklich sein würden, wenn es auch sonst keine andere Wonne im Himmel für sie gäbe. Die wesentliche Glorie jener aber, welche die Eucharistie mit gebürender Andacht und Reinheit empfangen haben, wird die Glorie mancher Martyrer erreichen; ja übertreffen, welchen es nämlich nicht gegönnt war, das heiligste Sacrament zu empfangen." —

VIII. **(Verweigerte Dispens von der Witwenfrist.)** Sylvia, eine unenthaltsame Witwe, meldet sich im Pfarrhofe zum Brautexamen mit dem ledigen 26jährigen Tiburtius. Sie ist im fünften Monate Witwe. Ihr erster Mann war mehrere Monate im Spitale. Tiburtius war bei ihr Bettgeher, vertrat die Stelle des erkrankten Ehemannes als Hausbesorger und Ehemann. Sylvia ist in gesegneten Umständen und zwar von Tiburtius, wie beide eingestehen. Der Polizei-Bezirksarzt bestätigte ihr, dass sie von Tiburtius in gesegneten Umständen sei. Mit diesem Zeugnis wandte sich Sylvia an das competente magistratische Bezirksamt, um die nöthige politische Dispens von der Witwenfrist. Dasselbe verweigerte die Erlaubnis zur Eingehung der Ehe mit Tiburtius. Paragraph 120 des a. b. G. besagt: Wenn eine Ehe für ungiltig erklärt, getrennt oder durch des Mannes Tod aufgelöst wird, so kann die Frau, wenn sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung, und wenn über ihre Schwangerschaft ein Zweifel besteht, nicht vor Ablauf des sechsten Monates zu einer neuen Ehe schreiten.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

IX. **(Steht es nach österreichischem Gesetze den Eltern frei, ihr Kind nach einem beliebigen Ritus taufen zu lassen?)** Cajus war zum altkatholischen Glauben abgefallen und hatte mit der altkatholisch getauften Jüdin Esther im altkatholischen Bethause nach altkatholischem Ritus geheiratet. Der erstgeborne Knabe des Cajus soll aber römisch-katholisch getauft werden. Cajus erscheint mit einer katholischen Pathin im Pfarrhofe, präsentiert einen von ihm, seiner Gattin und zwei Zeugen gefertigten Vertrag, laut welchem alle Kinder ihrer Ehe römisch-katholisch getauft und erzogen werden sollen. Cajus versichert, er sei im Herzen katholisch, besuche nie den altkatholischen Gottesdienst, sei nur seinem Onkel zulieb altkatholisch geworden. Sobald dieser gestorben sein würde, würden Cajus und Esther alsogleich katholisch werden. Der Uebertritt werde nur, um den Verlust der Erbschaft zu verhüten, aufgeschoben. Der Seelsorger Lambertus bedeutet dem Cajus, dass er unter Beischluss des altkatholischen Trauungsscheines, des Vertrages u. s. w. sich an den Ordinarius wenden werde. Wenige Tage nachher berief er den Cajus, um ihm folgende Entscheidung mitzutheilen: „Nach Artikel 1 des interconfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, folgen die Kinder solcher Eltern, die einem und demselben Religionsbekenntnisse angehören der Religion ihrer Eltern. Auf eine Erklärung, einen Wunsch oder eine Bitte der Eltern, ihre Kinder in einem andern Religionsbekenntnisse als in dem ihrigen erziehen zu lassen, darf nicht Rücksicht genommen werden. In dem mit der Eingabe vom 14. Juni l. J. zur hieramtlichen Kenntnis gebrachten Falle gehören Vater und Mutter der altkatholischen Cultusgemeinde an, und muss daher auch ihr Kind nach altkatholischem Ritus getauft werden. Da die Eltern sich mit dem Gedanken tragen,

in die katholische Kirche zurückzukehren, so wollen Ew. Hochwürden auf dieselben Einfluss üben, dass sie es sobald als möglich thun, weil dann auch ihre Kinder, welche das siebte Lebensjahr noch nicht erreicht haben, im Hinblicke auf Artikel 2 des citierten Gesetzes der katholischen Religion zu folgen haben." Krasa.

X. **(Katechetische Conferenzen.)** Ueber den Nutzen solcher Conferenzen, wie sie in jüngster Zeit in Graz und im Bereiche des Kreisdecanates Bruck abgehalten werden, spricht sich schon Ignaz von Felbiger in seiner 1774 in Wien erschienenen Schrift: „Die wahre saganische Lehrart" auf Seite 63 dahin aus: „Sehr vortheilhaft ist es besonders für jüngere Katecheten, von Zeit zu Zeit in der Unterrichtsstunde eines erfahrenen Collegen zu hospitieren. Eine solche Anschauungsstunde bietet oft mehr Nutzen als die Lectüre einer theoretischen Anweisung. Besonders zu empfehlen sind regelmäßige Conferenzen der praktischen Katecheten. Hier werden die Erfahrungen gegenseitig ausgetauscht, die noch Unerfahrenen aufgemuntert und vor manchen Fehlgriffen und ihren Folgen bewahrt; die Zaghaften erhalten Muth, da sie ihre Bedenken und Schwierigkeiten vorbringen können und durch den Rath anderer befähigt werden, die Hindernisse ihrer Wirksamkeit zu überwinden; sie hören, wie etwa andere dasselbe Schicksal hatten und wie sie doch zum Ziele kamen."

Hiezu macht der Herausgeber von Felbiger „Methodenbuch" Monsignore Johann Panholzer (Bibliothek der katholischen Pädagogik, 5. Buch, Seite 62) folgende treffende Bemerkungen: „Dieser Rath Felbigers ist für alle Zeiten, besonders für die gegenwärtigen wichtig, da es Fälle gibt, in denen die Lehrer den Katecheten, im Gegensatze zur Zeit Felbigers, nicht unterstützen, sondern manchmal gleichgiltig oder sogar feindlich gegen denselben gesinnt sich zeigen. Es gilt da auch, sich mit den gesetzlichen Bestimmungen, mit den Regeln der Klugheit u. s. w. vertraut zu machen: dies geschieht am leichtesten bei solchen Conferenzen, da wird auch am sichersten ein gemeinsames Vorgehen aller oder wenigstens vieler erzielt. In manchen Ländern, wie in Tirol, Böhmen und Ungarn, wo dieser Gebrauch besteht, bewährt er sich vortrefflich. Der Mensch lernt eben nie aus und die Verhältnisse ändern sich besonders in dem raschen Fluge der Jetztzeit beständig. Sind solche Conferenzen gut geleitet, so dass sie sich für die praktische Wirksamkeit als nützlich erweisen, dann wird die Freude an denselben groß und der Nutzen segensvoll sich gestalten. Viele Fehler durch Uebereilung oder Unvorsichtigkeit werden vermieden und dadurch manche Unannehmlichkeiten erspart bleiben können. Die Einmüthigkeit und das taktvolle Vorgehen, der lebendige und wohlgeordnete Eifer wird das Ansehen des geistlichen Standes in den Augen der Eltern, der Lehrer und selbst der Behörden noch mehr heben und viel beitragen zur erfolgreichen Erziehung der Jugend, zur Hebung des sittlich-religiösen Lebens."

Diese Ermahnungen beziehungsweise Forderungen Felbigers beweisen auch sonnenklar, wie ungerecht der Vorwurf ist, der Reli-

gions-Unterricht in Oesterreich sei in mechanischer, geisttödtender Weise ertheilt worden, der Clerus habe kein Interesse an der Schule und dergleichen. Solche Anschuldigungen werden ganz verstummen müssen, wenn die Berichte über solche Conferenzen durch Veröffentlichung zur allgemeinen Kenntnis gelangen."

Leoben. Stadtpfarrer Alois Stradner.

XI. **(Bei Streitigkeiten über einen Curatengehalt und Meßnerlohn sind nur die Verwaltungsbehörden competent.)** Der Gemeindeausschuß von Monclassico beschloss die Einhebung einer Taxe für den dortigen Curaten und Meßner, welche Einhebung auch der tirolische Landesausschuß über Recurs einiger zur Zahlung Verhaltener genehmigte. Der Verwaltungs-Gerichtshof hob aber laut Erkenntnis vom 30. November 1892, Z. 3633, über eingebrachte Beschwerde die Entscheidung der Gemeinde, beziehungsweise des Landesausschusses auf, denn mit Rücksicht auf die angedeutete Verwendung stellen sich die angeordneten Taxen als Leistungen für Cultuszwecke dar, nach § 55 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 unterliegen aber Streitigkeiten über solche Leistungen, wenn diese aus dem Grunde der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde beansprucht werden, der Competenz der Verwaltungsbehörden, wenn sie hingegen aus einem besonderen Titel gefordert werden, die Entscheidung durch die Gerichte. Weder die Gemeinde, noch im Recurswege der Landesausschuß war demnach competent, in der fraglichen Cultusangelegenheit mit einer Entscheidung vorzugehen.

Linz. Domscholasticus Msgr. Anton Pinzger.

XII. **(Beitrag eines Pfarrers zur Dotation eines Hilfspriesters im Hinblick auf eine stipulierte Verpflegs-Prästation.)** Nach dem behördlich festgestellten Pfarrinventar vom 4. Mai 1804 war der Pfarrer von Startsch gehalten, seinem Hilfspriester jährlich 80 fl. und weiter Kost, Wäsche und Licht zu verabreichen. Im Jahre 1822, beziehungsweise 1855 wurde das Maß der Verpflichtung des Beneficiaten in den Fassionen mit dem Betrage von 210 fl., der damaligen gesetzlichen Cooperatoren-Congrua zum Ausdrucke gebracht. Bei der jüngsten Fassion auf Grund des Gesetzes vom 19. April 1885 wurde aber von der Regierung das Erfordernis mit dermaliger Hilfspriester-Congrua per 350 fl. eingestellt. Hiegegen beschwerte sich der Pfarrer von Startsch beim Verwaltungs-Gerichtshofe, welcher auch mit Erkenntnis vom 1. December 1892, Z. 3634, diese behördliche Verfügung aufhob. In der Gleichstellung der Gesammtleistung an den Hilfspriester mit dessen damaliger Congrua per 210 fl. in den Jahren 1822 und 1855 könne nur ein Uebereinkommen der damaligen Interessenten rücksichtlich der Bewertung der Gesammtleistung erblickt werden. Da nun ein solches Uebereinkommen nach dem Jahre 1885 nicht zustande kam, so musste im Sinne der Bestimmung des § 3, 1, d des Gesetzes von 19. April 1885 der Wert der dem

Beneficiaten obliegenden Verpflegs-Prästation durch Schätzung festgestellt werden und geht es nicht an, den Beneficiaten einfach zur Ableistung von 350 fl. an den Hilfspriester zu verpflichten.

Msgr. Pinzger.

XIII. **(Die Verbindlichkeit des Pfarrers zur Leistung des „Unterhaltes" an den Hilfspriester ist mit der dermaligen Congrua in der Fassion zum Ausdrucke zu bringen.)** Bei Feststellung der Verpflichtung des Pfarrers von Libau zur Leistung an seine Hilfspriester konnten beim Abgange anderer Beweismittel nur die vorhandenen Erträgnisausweise zugrunde gelegt werden. Aus diesen Fassionen geht nicht nur hervor, dass die Verpflichtung des Beneficiaten in Libau zu bestimmten Leistungen an den Hilfspriester stets vorhanden war und dass dieselben nicht eine fixe Geldrente, sondern die Erhaltung des Hilfspriesters zum Gegenstande hatten. In den Fassionen von 1782 und 1785 ist die Bestimmung der nach der Bestreitung der Auslagen verbleibenden Einkünfte zur „Sustentation des Pfarrers und der beiden Kapläne" constatiert und auch die nachfolgenden Fassionen besagen, dass die nach den Jahren verschieden bewerteten Beträge für die „Verköstung" oder „den Unterhalt" der Kapläne gehören. Bei diesen variablen Ziffernansätzen konnte vom Verwaltungs-Gerichtshofe mit Erkenntnis vom 1. März 1893, Z. 335, dem Beschwerde führenden Pfarrer, welcher verlangt hatte, dass ihm nun die frühere Cooperatoren-Congrua per 210 fl. anzurechnen sei, nicht Recht gegeben werden, sondern es muſste bei der von der Regierung angenommenen Ziffer per 350 fl. sein Verbleiben haben. Die Ermittlung eines den Naturalleistungen entsprechenden Geldbetrages kann nach dem Gesetze nur im Wege der Schätzung oder eines Uebereinkommens erfolgen. Eine solche Schätzung ist aber im vorliegenden Falle nicht nöthig, denn die auf dem Pfründeneinkommen haftende Verbindlichkeit der Leistung des Unterhaltes an den Hilfspriester ist bezüglich des Geldwertes aus dem Gesetze selbst zu entnehmen. Das im § 1 des Gesetzes vom 19. April 1885 dem systemisierten Hilfspriester zugesicherte „standesmäßige Minimaleinkommen" ist gleichbedeutend mit dem standesmäßigen Unterhalt und die Cultusverwaltung war daher berechtiget, die besagte Verbindlichkeit zur Leistung des Unterhaltes an den Hilfspriester mit der gesetzlichen normierten Congrua in der Fassion in Rechnung zu bringen.

Msgr. Pinzger.

XIV. **(Der Unterhalt des Hilfspriesters berechnet sich nach der jeweiligen Hilfspriester-Congrua.)** In ähnlicher Weise, wie im vorhergehenden Falle entschied der Verwaltungs-Gerichtshof mit Erkenntnis vom 24. März 1893, Z. 1106, über die Beschwerde des Pfarrers in St. Peter bei Graz, welcher geltend zu machen versucht hatte, dass in der Summe von je 210 fl., welche in den früheren Fassionen als der für die Erhaltung der

zwei Kapläne entfallende Betrag in Ausgabe gestellt wurde, das ziffermäßige Maß der Verpflichtung des Pfarrers von St. Peter zur Erhaltung der Kapläne fixiert ist und dass das nunmehrige Mehrerfordernis von je 90 fl. vom Religionsfonde zu tragen kommt. Allein aus den Fassionen von 1793, 1808, 1822, 1845, 1860 ist zu entnehmen, dass auf der Pfarrpfründe die Verpflichtung zur vollständigen Erhaltung zweier Kapläne haftet, welche dermalen nach § 1 des Gesetzes vom 19. April 1885 in dem den Hilfspriestern zugesicherten „standesmäßigen Minimaleinkommen" nach Schema mit 300 fl. den ziffermäßigen Ausdruck findet. Die Berufung auf die Investitur, wo das Maß der Verpflichtung mit je 210 fl. für den Kaplan festgesetzt war, war irrelevant, denn die Investitur auf die Pfarre erfolgt nach Maß der auf dem Pfründeneinkommen haftenden Rechte und Verbindlichkeiten. Der Pfründeninhaber anerkennt selbst die Verpflichtung zur Erhaltung der Kapläne, als deren Aequivalent die für St. Peter mit 300 fl. normierte Hilfspriester-Congrua gilt.

Msgr. Pinzger.

XV. **(Zur Anstellung eines Todtengräbers bei einem confessionellen Friedhofe ist die Kirchen-Vermögensverwaltung berechtigt.)** Der Pfarrer in Hillersdorf hatte das Recht der Anstellung und Entlassung beim dortigen Friedhofe für sich allein in Anspruch genommen, während die Behörde dieses Recht der Kirchenvermögens-Verwaltung zuerkannte, welch letzteres auch der Verwaltungs-Gerichtshof mit Erkenntnis vom 1. März 1893, Z. 775, bestätigte, denn der auch grundbücherlich der Kirchengemeinde Hillersdorf zugeschriebene Kirchhof ist zwar eine zu kirchlichen Zwecken gewidmete Sache, zugleich aber auch ein Vermögensobject dieser Kirchengemeinde, dessen Verwaltung nach § 41 und 42 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 nicht von dem Pfarrvorsteher allein, dem nur das Dispositionsrecht in Angelegenheiten rein kirchlicher Acte zusteht, zu besorgen ist. Die Obliegenheiten des Todtengräbers stellen sich als ein Act in Absicht auf die Benützung des Friedhofes, somit als Vermögens-Verwaltungsact dar, weshalb eben im Einklang mit dem Gesetze nur die Kirchenvermögens-Verwaltung zur Anstellung und Entlassung des Todtengräbers berufen ist.

Msgr. Pinzger.

XVI. **(Befreiung der Seelsorger von der Gemeindeumlage in Vorarlberg.)** Dem Pfarrprovisor Dr. Häusle in Tiflis wurde der 125percentige Gemeindezuschlag von der Hauszinssteuer für das in der Stadt Feldkirch gelegene, dem Pfarrer in Tiflis als Amtswohnung zugewiesene, dermalen vermietete Fichtel'sche Haus vorgeschrieben und wurde diese Vorschreibung auch vom Landesausschusse bestätigt, weil der Provisor nicht in jener Gemeinde angestellt war, wo das Steuerobject gelegen war. Diese Entscheidung hob der Verwaltungs-Gerichtshof mit Erkenntnis vom 23. März 1893, Z. 1073, auf. Denn § 75 der Gemeindeordnung für Vorarlberg

nimmt die Seelsorger bezüglich ihres Gehaltes von der Entrichtung der Gemeindeumlage aus. Die Annahme, dass der Seelsorger in jener Gemeinde angestellt sein müsse, wo das Steuerobject liegt, ist eine willkürliche Restriction des Gesetzes, denn der Seelsorger ist nur für die Pfarrgemeinde, die mehrere Ortsgemeinden umfassen kann, bestellt. Unter Gehalt sind ferner alle jene vermögensrechtlichen Emolumente anzusehen, welche dem Seelsorger in dieser seiner Eigenschaft und wegen dieser zukommen. Dem Pfarrer oder Provisor kommt das Fichtel'sche Haus in Feldkirch und zwar zunächst zum eigenen Gebrauche zu, wobei demselben aber auch eine anderweitige Benützung durch Vermietung, soweit kirchliche Vorschriften nicht entgegenstehen, freisteht, da der Nutznießer des Pfarrhauses das Recht hat, das Nutzungsobject mit Schonung der Substanz ohne alle Einschränkung zu genießen. (§ 509 a. b. G.-B.) Die in Rede stehende Nutznießung des Hauses muss demnach unter den von der Gemeindeumlage befreiten Seelsorgegehalt im Sinne der vorarlbergischen Gemeindeordnung subsumiert werden. Msgr. Pinzger.

XVII. **(Uebernahme einer Kirchenbauschuld durch die Ortsgemeinde.)** Im Jahresvoranschlage von Lauterach erscheinen 2000 fl. auf Passiventilgung und 1463 fl. auf Passivzinsen in Rechnung, gegen deren Einstellung Dr. Jenny rechtzeitig Protest erhob, weil die Abtragung und Verzinsung der zum Zwecke des Kirchenbaues aufgenommenen Schuld nicht eine Angelegenheit der politischen, sondern der katholischen Pfarrgemeinde sei, der er als Protestant nicht angehöre. Allein der Verwaltungs-Gerichtshof wies mit Erkenntnis vom 10. März 1893, Z. 903, die Beschwerde als unbegründet ab. Mit den Beschlüssen des Gemeindeausschusses von Lauterach vom 13. November 1876 und 28. Jänner 1885 wurde nämlich die Aufnahme von Darlehen von 17.000 und 19.000 fl., beziehungsweise die Uebernahme derselben auf die Ortsgemeinde bestimmt und wurde dagegen keine Einwendung erhoben. Diesen Beschlüssen ertheilte der Landesausschuß die Genehmigung. Hiedurch ist sie eine Schuld der Ortsgemeinde geworden, deren Abzahlung und Verzinsung in das Gemeinde-Präliminare gehört. Wenn der Beschwerdeführer sich auf das allerhöchste Patent vom 8. April 1861 beruft, wornach er als Protestant zu Cultus-Angelegenheiten der katholischen Kirche nicht herangezogen werden kann, so ist zu bemerken, dass durch die gesetzmäßig zustande gekommenen Beschlüsse der Ortsgemeinde eine privatrechtliche Schuld derselben begründet wurde und es sich somit nicht mehr um eine Cultus-Angelegenheit, sondern um ein vertragsmäßiges Rechtsverhältnis der Ortsgemeinde handelt. Msgr. Pinzger.

XVIII. **(Ueber die Verehrung der heiligen Familie.)** Nachdem die Riten-Congregation unterm 10. December 1890 an alle Diöcesen ein Schreiben über die Leo XIII. so sehr am Herzen

liegende Verehrung der heiligen Familie gerichtet hatte, wurden derselben heiligen Congregation folgende Bedenken zur Lösung vorgelegt:

I. Können Seminarien, Collegien, Congregationen, Ordensfamilien durch die neuestens von Sr. Heiligkeit Leo XIII. gutgeheißenen Weiheformel sich der heiligen Familie weihen, und ebenso Pfarreien, Diöcesen und ganze Gegenden? Antwort: Affirmative hinsichtlich der Seminare, Collegien und einzelnen Congregations- und Ordenshäuser; für Pfarreien ist schon vorgesorgt durch die Weihe der Familien in den einzelnen Pfarreien; quod caetera (Diöcesen und ganze Gegenden) non expedire. II. Können die von Sr. Heiligkeit genehmigten, mit Ablässen versehenen Gebete, welche von den einzelnen Familien vor dem Bilde der heiligen Familie verrichtet werden sollen, auch in öffentlichen Kirchen verwendet werden? Antwort: Ja, aber vor einem Bilde der heiligen Familie. III. Ist es Familien, die sich dem hl. Josef schon besonders geweiht haben, erlaubt, der heiligen Familie sich zu weihen? Antwort: Ja. IV. Was ist zu thun, da viele Gebete, Litaneien, Weihe-Formeln an die heilige Familie und ähnliches an mehreren Orten sich vorfinden? Antwort: Hinsichtlich der Litaneien gilt das allgemeine Verbot gegen vom heiligen Stuhl nicht ausdrücklich genehmigte Litaneien; Gebete, Weihe-Formeln und andere Gebetsweisen zu Ehren der heiligen Familie sind von den Bischöfen und Vorständen religiöser Genossenschaften zur gehörigen Prüfung zu übersenden: widrigenfalls dieselben in Zukunft erlaubterweise nicht verwendet werden dürfen.

So entschieden von der Riten-Congregation am 13. Febr. 1892, bestätigt von Leo XIII. am 18. desselben Monates und Jahres.

Salzburg. Professor Dr. M. Hofmann.

XIX. **(Anzeige der Freimaurer-Häupter.)** Unter den Excommunicationen latae sententiae, welche dem Papst einfach reserviert sind, lautet die IV.: „Nomen dantes sectae Massonicae aut Carbonariae, aut aliis eiusdem generis sectis, quae contra Ecclesiam vel legitimas potestates, seu palam, seu clandestine machinantur, necnon iisdem sectis favorem qualemcumque praestantes; earumve occultos coryphaeos ac duces non denuntiantes, donec non denunciaverint“. Der Erzbischof von Bajonne legte in jüngster Zeit dem heiligen Stuhl folgende zwei Fragen vor: 1. Sind solche geheime Koryphäen und Führer auch dann zur Anzeige zu bringen, wenn ihre „Führerschaft“ zwar unbekannt ist, sie aber als Freimaurer öffentlich bekannt sind? Antwort: Ja. 2. Hört diese Anzeigepflicht in jenen Gegenden auf, wo die Freimaurer, und mithin auch ihre Führer, von der Regierung geduldet werden, von der kirchlichen Autorität nicht bestraft und in keiner Weise in Schranken gehalten werden können? Antwort: Nein.

So entschied die Inquisitions-Congregation am 19. April 1893. Darnach erleidet die Pflicht, die Führer der Freimaurer anzuzeigen, für die betreffenden Pönitenten keinerlei Ausnahme. —

Dr. Hofmann.

XX. **(Matrikenführung über französische Unterthanen.)** Das Ministerium des Innern und für Cultus und Unterricht hat unterm 31. December 1892 hierüber folgende Bestimmung erlassen, welche für den matrikenführenden Seelsorger wichtig ist: „.. Die mit der Matrikenführung betrauten Organe werden angewiesen, Geburts-, Trauungs- und Todtenscheine von französischen Staatsangehörigen, sowie Todtenscheine jener in Oesterreich verstorbenen Personen, welche in Frankreich geboren waren oder daselbst ihren Wohnsitz hatten, vom 1. Jänner 1893 angefangen nach Ablauf von je sechs Monaten, sonach mit Ende Juni und December jeden Jahres, und zwar in dem Falle, als dieselben in einer anderen als in der lateinischen, deutschen oder italienischen Sprache ausgefertigt sind, unter Beifügen einer lateinischen oder deutschen Uebersetzung im Wege der politischen Behörden erster Instanz, welche diese Ausfertigungen gehörig zu beglaubigen, beziehungsweise die Uebersetzungen zu bestätigen haben, oder insoferne die Matrikenführung den politischen Bezirksbehörden obliegt, unmittelbar an die politische Landesbehörde einzusenden, welche die weitere Vorlage dieser Urkunden zu veranlassen hat". (R.-G.-Bl. Nr. 2 vom 5. Jänner 1893.)

Szweików (Galizien). J. U. Dr. Josef Schebesta.

XXI. **(Doppel-Correspondenzkarten.)** Es kommt wiederholt vor, dass bei Correspondenzkarten mit bezahlter Antwort diese von manchen Postämtern nicht zur Beförderung zugelassen werden in der Meinung, die Karte mit der Marke des fremden Postgebietes sei nicht giltig. Diese Anschauung ist unrichtig. Wir führen daher im nachstehenden die diesbezüglichen Postbestimmungen an. „Correspondenzkarten mit bezahlter Antwort können gegen die doppelte Gebür nicht nur im internen Verkehre, sondern auch nach allen, dem Weltpostvereine angehörigen Ländern versendet werden. Das erste Blatt dieser Doppelkarte hat die ursprüngliche Mittheilung zu enthalten, das zweite Blatt für die Antwort zu dienen. Beide Karten müssen im unverletzten Verbande bleiben und ist erst bei Benützung der Antwortkarte das erste Blatt abzutrennen. Die Antwortkarte kann nur in dasjenige Postgebiet lauten, aus welchem die Ursprungskarte herrührt.

Aus diesen Bestimmungen geht deutlich hervor, dass eine von Oesterreich nach Ungarn oder Deutschland gesendete Antwortkarte in diesen Ländern anstandslos zur Beförderung zugelassen werden muss, wie auch Antwortkarten mit ungarischer oder deutscher Marke für die Versendung nach Ungarn, beziehungsweise Deutschland, angenommen werden müssen.

XXII. **(Deutsche Gesellschaft für christliche Kunst.)** Im Jahre 1892 wurde auf dem Katholikentage in Mainz die Gründung einer deutschen Gesellschaft für christliche Kunst beschlossen und im Verlaufe des Jahres 1893 ins Werk gesetzt.

An der Spitze der Gesellschaft steht Freiherr von Hertling und im Ausschusse befinden sich Graf Adelmann, Dr. Bach, Pfarrer Festing, Freiherr von Heeremann, Dr. Keppler, Dr. Knöpfler, Dr. Kuhn, Baron Lochner, Dr. Schlecht, Dr. Schnürer, Stiftsvicar Staudhamer und mehrere ausübende Künstler. Aus den Statuten heben wir drei Punkte hervor:

§ 1. Die deutsche Gesellschaft für Pflege der christlichen Kunst hat den Zweck, einen Mittelpunkt zu bilden für alle diejenigen Künstler und Kunstfreunde, welche gewillt sind, die selbständig schaffende Kunst im christlichen Sinne zu pflegen und in weitere Kreise Interesse und Verständnis für dieselbe zu tragen.

§ 10. Die Gesellschaft gibt eine Mappe heraus, welche Vervielfältigungen von Werken der Mitglieder bietet. Dieselbe erscheint vorläufig halbjährig und enthält mindestens je drei Vollblätter, je vier bis sechs Illustrationen auf einem Blatt und einen kurzen erläuternden Text. Die Mitglieder erhalten dieselbe gratis.

§ 14. Das Gesellschaftsvermögen wird verwendet: 1. für die laufenden Ausgaben; 2. für die Mappe; 3. zur Anregung und Förderung von monumentalen Werken christlicher Kunst; 4. für eventuelle Ausstellungen, thunlichst mit Verlosungen; 5. zu außerordentlicher Förderung christlichen Kunstlebens.

Diese Gesellschaft verdient im Interesse der christlichen Kunst die vollste Unterstützung.

XXIII. **(Beim christlichen Unterrichte verwendbar.)** Wenn in Rom eine Beatification stattfindet, so ist es Sitte, dass dem heiligen Vater von der Postulation, oder von der Ordensvorstehung des neu Seliggesprochenen eine Lebensbeschreibung, Reliquie und Abbildung desselben zum Geschenke dargereicht wird. Für das Bild nun, welches anlässlich der erst jüngsthin, nämlich 1893, vollzogenen Seligsprechung des Ehrwürdigen Antonio Baldinucci, Missionärs der Gesellschaft Jesu, († 1717,) Seiner Heiligkeit zum Präsente bestimmt wurde, ist, wie die Civiltà cattolica in ihrem Hefte vom 20. Mai 1893 berichtet, die Darstellung der nachstehenden, gewiss denkwürdigen Begebenheit aus dem Missionsleben des neuen Seligen gewählt worden. Derselbe predigte eben in Giulianello, Gebiet von Velletri, auf freiem Felde; da rief er seinem Auditorium zu: „Wisst Ihr, wie die Seelen der Hölle zufallen? Grad' so, wie die Blätter dieses Baumes da!“ Und in dem Augenblicke — ohne Windhauch, und im Frühling — fielen die Blätter der nahen Ulme dicht aneinander zur Erde nieder! — In der Lebensgeschichte des Seligen von G. Fall S. J. scheint dieses Ereignis zwar übergangen zu sein; da aber die Societät, welcher er angehörte, dasselbe wohl nie würde dem Papste haben bildlich darstellen lassen, wenn es nicht zuverlässig wahr wäre, so dürfte es wohl verdienen, auch für sich allein bekannt zu werden. A. R. H.

XXIV. **(Die Gebete nach der Stillmesse.)** Der heiligen Ritencongregation wurde folgende Frage vorgelegt: In manchen Kirchen ist es gebräuchlich, nach Messen für Verstorbene mehrere Ablassgebete zu beten z. B. das De profundis, die Acte des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe u. dgl. Es frägt sich nun, ob in solchen Fällen die von Papst Leo XIII. vorgeschriebenen Gebete ausgelassen werden können, und wenn nicht, ob ihnen die oben angeführten Gebete für die Verstorbenen beigefügt werden dürfen. Die heilige

Congregation hat am 23. Juni 1893 geantwortet: Negative ad primam partem; Affirmative ad secundam.

St. Florian. Professor Jos. Weiß.

XXV. **(Die Ehecertificate ungarischer Staatsangehöriger betreffend.)** Wenn ein ungarischer Staatsangehöriger die ungarische Staatsbürgerschaft verloren hat, so bedarf er zur Eingehung einer Ehe in Cisleithanien des nur für ungarische Staatsangehörige vorgeschriebenen Ehefähigkeits-Zeugnisses von Seite der königlich ungarischen Centralstelle nicht mehr. Wenn sich der Nupturient über den Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft ausgewiesen hat, sind behufs Beurtheilung der persönlichen Fähigkeit desselben zur Eheschließung lediglich die Bestimmungen des in der diesseitigen Reichshälfte giltigen Eherechtes zur Anwendung zu bringen.

(Erlass des k. k. Ministerium des Innern vom 26. Juli 1893, Z. 4617.)

Weiß.

XXVI. **(Legalisierung der für Deutschland bestimmten Civilstandsurkunden.)** Infolge Erlasses des hohen k. k. Ministerium des Innern vom 24. Juli 1893, Z. 12.422, wurden die Matrikenführer auf die Bestimmungen des Artikel III des Legalisierungsvertrages mit dem deutschen Reiche vom 25. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 85 [1]) mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, vorkommendenfalls die Parteien über die Nothwendigkeit der Legalisierung von für Deutschland bestimmten Civilstandsurkunden durch die politischen Behörden erster Instanz aufzuklären. Weiß.

XXVII. **(Ein schönes Zeugnis für den Primat.)** Das Brixener Priester-Conferenz-Blatt bringt eine interessante Mittheilung, die wir mit präsumierter Erlaubnis wiedergeben wollen. Es sagt: In Venedig befindet sich der alexandrinische Bischofsstuhl des hl. Marcus. P. G. Secchi hat die aramäische Inschrift, welche aus dem ersten Jahrhundert stammt, entziffert. Dieselbe lautet in lateinischer Uebersetzung: Cathedra Marci eadem ipsa (sum). Divina norma mea Marci mei (est): In aeternum juxta Romam. „Der Bischofsstuhl des Marcus (bin ich). Meine göttliche von Marcus (stammende) Regel (ist): Ewig an Rom." Die Cathedra tritt demnach als redend auf und bezeugt im ersten Gliede der Inschrift die Identität mit dem bischöflichen Stuhle des hl. Marcus. Im zweiten Gliede wird die Glaubensregel der alexandrinischen Kirche von Marcus hergeleitet. Das dritte Glied: In aeternum juxta Romam spricht die Abhängigkeit der alexandrinischen von der römischen Kirche aus.

XXVIII. **(Müssen Arme, um der Gemeindeunterstützung theilhaftig zu werden, innerhalb der Gemeinde wohnen?)** Eine Gemeinde wollte einen unbestritten erwerbsunfähigen Angehörigen aus dem Grunde nicht unterstützen, weil derselbe außerhalb der Gemeinde seinen Wohnort habe, und da der

[1]) Vide Quartalschrift 1881, Seite 901.

betreffende Landesausschuß ihr auftrug, jenen Armen mit 24 fl. jährlich zu unterstützen, so recurrierte die Gemeinde dagegen, da nach dem Heimatsgesetze und böhmischen Armengesetze die Art und Weise der Versorgung eines Armen dem freien Ermessen der Gemeinde anheimgestellt sei. Der Verwaltungsgerichtshof verwarf den Recurs, da es erstens nirgends im Gesetze begründet sei, dass Arme die Unterstützung nur innerhalb der Heimatsgemeinde ansprechen sollen; zweitens die Bestimmung, wornach die Art und Weise der Versorgung eines Armen dem freien Ermessen der Gemeinde anheimgestellt sei, nur den Sinn habe, dass der Arme eine bestimmte Art der Versorgung nicht fordern kann, nicht aber, dass die hierauf bezüglichen Verfügungen der Ortsgemeinde von der Ueberprüfung durch die höheren autonomen Organe ausgenommen wären, welche in Armensachen der Gemeinde gegenüber als Ueberwachungs- und Berufungsinstanzen gesetzlich functionieren. (Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 9. November 1892, Z. 3352.) Dr. Schebesta.

XXIX. **(Ortsausweisung wegen unmoralischen Lebenswandels.)** In einer kleinen mährischen Gemeinde hatte eine Magd ein Liebesverhältnis mit ihrem Dienstherrn angeknüpft, infolge dessen der Familienfriede zerstört wurde und die rechtmäßige Gattin sich von ihrem Manne, wenn auch nicht gerichtlich, trennte. Der Sohn des bethörten Vaters wandte sich an die Gemeindevertretung mit der Bitte um Ausweisung der Magd, welcher Folge gegeben wurde. Die Magd recurrierte bis an die Statthalterei, welche die Ausweisung der Unterbehörde bestätigte. Nicht zufrieden wandte sich die Magd an das k. k. Ministerium des Innern im Recurswege, welches die Bescheide der beiden Unterbehörden aufhob, weil nicht nachgewiesen sei, dass „das Verhältnis der Recurrentin mit dem Ehemann, dessen Bestand in der kleinen Gemeinde nicht einmal recht bekannt ist, irgendwie aus dem Rahmen des Privatlebens hervorgetreten wäre und sei es öffentlich Aergernis gegeben, sei es die öffentliche Sittlichkeit gefährdet und dadurch störend in das Gemeindeleben eingegriffen oder Anlass zu gerichtlicher oder polizeilicher Bestrafung gegeben hätte, demnach ein bescholtener Lebenswandel im Sinne des § 11 der mährischen Gemeindeordnung nicht angenommen werden kann. Der von der Gemeinde als weiterer Ausweisungsgrund angeführte Umstand, dass die Recurrentin außerstande sei, für ihr uneheliches Kind das Schulgeld zu bezahlen und somit zur Erhebung des Anspruches auf Schulgeldbefreiung berechtigt erscheint, ist nach der Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern kein Beweis, dass dadurch die Recurrentin die öffentliche Mildthätigkeit der Gemeinde in Anspruch nehme, umsoweniger, als den Gemeinden gemäß der mährischen Landesgesetze bei Bemessung der von ihnen zu bezahlenden Schulgeldpauschalien eben auch mit Rücksicht auf den Schulgeldausfall für die befreiten fremdzuständigen Kinder ein entsprechender Nachlass gewährt wird.“ Dr. Schebesta.

XXX. **(Von wann wird die Fassion als überreicht gerechnet?)** Nach § 2 der Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 7, hat die Ueberreichung der Fassion im Wege des Ordinariates der Landesstelle binnen zwei Monaten vom Zeitpunkt des Amtsantrittes zu erfolgen. Eine Versäumung dieser Frist hat, wie von uns früher schon ausgeführt wurde, nicht den Verlust des Rechtes auf Anspruch einer Congruaerhöhung überhaupt zur Folge, sondern nur den Verlust des Rechtes eine Congruaerhöhung sammt Verzugszinsen für diese versäumte Zeit bis zum Tage der Geltendmachung zu beanspruchen. Der Tag aber, von welchem eine Congruafassion als überreicht gerechnet wird, ist jener, an welchem dem Ordinariate das Einbekenntnis übergeben wird; stellt nun das Ordinariat diese Fassion der Landesbehörde erst nach dem Ablaufe jener gesetzlichen zwei Monate zu, so ist dies belanglos. (Erkenntnis des k. k. Reichsgerichtes vom 23. Jänner 1893, Z. 7.)

Dr. Schebesta.

XXXI. **(Frist zur Einbringung der Fassion zum Zwecke der Congruaergänzung.)** Ein Pfarrer hatte im Wege des bischöflichen Ordinariates das Einkommensbekenntnis dieser Pfarre mit dem Ansuchen vorgelegt, dass, nachdem er auf Grund der langjährigen Uebung gehalten ist, den zwei bei dieser Pfarre systemisierten Hilfspriestern jährlich nur je 210 fl. zu zahlen, der Religionsfond die Dotationserhöhung für die beiden Hilfspriester zu je 90 fl. jährlich von jenem Tage an, an welchem er auf die betreffende Pfarre investiert wurde, übernehme und ihm die den Hilfspriestern seit seinem Investitionstage bis zu jenem Tage, an welchem diese Bitte gestellt wurde, gezahlte Dotationserhöhung rückvergüte. Die competente Statthalterei hatte die angesuchte Congruaergänzung für die beiden Hilfspriester zu je 90 fl. bewilligt, aber als von jenem Tage an laufend, an welchem das Einbekenntnis eingebracht wurde; die Rückvergütung wurde nicht bewilligt. Das Ministerium für Cultus bestätigte diese Entscheidung wie auch der Verwaltungsgerichtshof, indem letzterer erklärte, dass auf Grund des Gesetzes der Zuspruch der Congruaergänzung nur auf Grund des Einbekenntnisses erfolgen kann, jede Verspätung über den gesetzlichen Termin hinaus zur Folge hat, dass der Anspruch auf die Congruaergänzung für die Zeit bis zur Einbringung des Einbekenntnisses verwirkt wird. Nach § 13 der Ministerial-Verordnung vom 2. Juli 1885, R.-G.-Bl. Nr. 99, sind die Einbekenntnisse über Anordnung des Cultusministers, jedenfalls aber bei einem Wechsel in der Person des Seelsorgers zu erneuern. Es empfiehlt sich daher, noch im Jahre des Amtsantrittes seine Fassion vorzulegen, um nicht bei etwa geltend zu machenden Ansprüchen durch Verzögerung der Vorlage seiner Fassion für die Zwischenzeit zu Schaden zu kommen. (Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. October 1892, Z. 3220.)

Dr. Schebesta.

XXXII. **(Eintragung in die Geburtsmatrik)** Das Vorhandensein der Vaterschafts-Anerkennung in Absicht auf die Heimatsrechtbegründung kann nicht angenommen werden, sobald diese Anerkennung nicht in gesetzmäßiger Weise erfolgt und ebenso nicht in der Geburtsmatrik Aufnahme gefunden hat. Wieder ein Beweis von der Wichtigkeit der Eintragung der Vaterschaftserklärung in die Geburtsmatrik im Falle einer legitimatio per subsequens matrimonium, da ja in der Praxis die Rechtsanschauung gilt, dass die zu Recht bestehenden Eintragungen in die Matriken für das durch Familienverhältnisse begründete Heimatsrecht maßgebend sind. (Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Jänner 1892, Z. 109.)

Dr. Schebesta.

XXXIII. **(Zur Einschulung.)** Die Entfernung von mehr als vier Kilometern vom nächsten Schulorte kann als Grund gegen die Einschulung überhaupt nicht geltend gemacht werden. (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. März 1892, Z. 761.) Dr. Schebesta.

XXXIV. **(Für Oesterreich giltige Vaterschafts-erklärung im Auslande.)** Leopold B. und Magdalena J. haben durch ihre anno 1861 in O. in Steiermark geschlossene Ehe ihre voreheliche Tochter Sophie, geboren in demselben Orte, factisch legitimiert; leider unterließ es Leopold B. die Vaterschafts-erklärung abzugeben und mangelte infolge dessen im Matrikenbuche beim Geburtsfalle Sophie J die Legitimierungs-Clausel. Erst anno 1890 gedachte Leopold B., der inzwischen mit Weib und Kind nach München ausgewandert war, daran, die Legitimierung seiner Tochter Sophie bücherlich durchführen zu lassen. Er gab deshalb vor dem Pfarramte s. Johann Bapt. in München, in Gegenwart zweier Zeugen seine Vaterschaftserklärung zu Protokoll; doch musste dieser Act vom Pfarramte O. als dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern ddo. 7. November 1884, Z. 12350, nicht entsprechend abgewiesen werden. Zugleich wandte sich das Pfarramt O. an das Ordinariat um Bekanntgabe der Behörde in München, die zur Ent-gegennahme einer für Oesterreich giltigen Vaterschaftserklärung com-petent sei; daraufhin wurde die Vaterschaftserklärung im Beisein der Kindesmutter und zweier Identitätszeugen bei der königlichen bayerischen Polizeidirection München abgegeben und das bezügliche Protokoll von der k. k. steiermärkischen Statthalterei im Wege des Ordinariates dem Pfarramte O. zur weiteren Amtshandlung über-schickt.

Oberwötz (Steiermark) Pfarrer Urban.

XXXV. **(Beurtheilung des Verbrechens der Ab-treibung der Leibesfrucht seitens des weltlichen Ge-setzes.)** Francisca L. hat unter dem Beirathe und der Mithilfe der Messalina K. und unter Mitwirkung der Jezabel X. ihre Leibes-frucht abgetrieben und das lebende Kind bei der Geburt getödtet und befand sich daher wegen Kindesmord und Abtreibung der

Leibesfrucht, und Messalina K. und Jezabel X. wegen Mitschuld an diesem Verbrechen vor dem Schwurgerichtshofe, der alle drei, Francisca L. des Verbrechens des Kindesmordes und der Abtreibung der Leibesfrucht, die zwei andern der Mitschuld an diesem Verbrechen straffällig erklärte.

Ueber Anrufung des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde durch Jezabel X. erkannte der k. k. oberste Gerichtshof in Wien als Cassationshof am 21. Februar 1891, Z. 14.398, die Angeklagten nur des Versuches schuldig, beziehungsweise mitschuldig, unter nachfolgender Begründung: „Der Abtreibung der Leibesfrucht im engern Sinne, die dem gemeinen Wortverstande nach nichts anderes ist, als eine vorzeitige Loslösung der Frucht im Mutterleibe, herbeigeführt durch gewaltthätige Einwirkung auf jene Organe, deren normale Function in der Absonderung der reifen Frucht bestehen würde, stellt das Gesetz (im § 144 St.-G.) die Tödtung der Frucht im Mutterleibe gegenüber, welche die Ausstoßung derselben aus den Geburtsorganen naturgemäß zur Folge hat. Im Begriffe des Abtreibens im engeren Sinne nun liegt es, dass die Frucht durch Ausstoßung aus dem Mutterleibe getödtet werde. Trat nun dieser beabsichtigte Erfolg aus Zufall oder zufolge eines der übrigen im Strafgesetze bezeichneten Umstände nicht ein, so kann durch das Abtreiben einer Frucht, welche nach der Absonderung lebte, (gerade wie in dem Falle, dass die auf Tödtung der Frucht im Mutterleibe unternommene Handlung erfolglos blieb), nur ein Versuch des bezeichneten Verbrechens begangen werden, vorausgesetzt, dass das lebend geborene Kind nicht etwa nachträglich infolge der Einwirkung starb, also die Abtreibung für den außerhalb des Mutterleibes erfolgten Tod des Kindes causal wurde. Weil nun feststeht, dass das Kind bei der Geburt getödtet wurde, so kann die von Francisca L. unter werkthätiger Beihilfe der Messalina K. und über Anstiften der Jezabel X. unternommene Handlung, der erstern (F. L.) nur als versuchte Leibesfruchtabtreibung, die Thätigkeit der M. K. und J. L. aber nur als Mitschuld am Versuche der Abtreibung der Leibesfrucht zugerechnet werden.

Hostau (Böhmen). Dechant Steinbach.

XXXVI. **(Verbindlichkeit des tridentinischen Decretes Tametsi in den Vereinigten Staaten Nordamerikas.)** Die Congregatio S. Officii hat mit Decret vom 25. November 1885 folgende Beschlüsse des III. Plenarconcils von Baltimore bezüglich obigen Gegenstandes approbiert. Verbindlich ist das citierte tridentinische Decret Tametsi in folgenden Kirchenprovinzen: Baltimore, Philadelphia, New-York, Boston, Oregon, Milwaukee, Cincinnati mit Ausnahme der Diöcese Vincennes, St. Louis mit Ausnahme nachhergenannter Städte, Chicago mit Ausnahme einiger Orte der Diöcese Alton. Nicht bindend in den Kirchenprovinzen New-Orleans, St. Francisco mit dem Gebiete von

Utach, mit Ausnahme des Theiles östlich vom Coloradoflusse, Santa Fé mit Ausnahme des nördlichen Coloradogebietes, ferner in der Diöcese Vincennes, in den Städten St. Louis, St. Genoveva, St. Ferdinand, St. Charles in der Erzdiöcese St. Louis, ferner in den Orten Kaskadia, Cahokia, French Village und Prairie du Rocher in der Diöcese Alton.

Freistadt. Professor Dr. Hermann Kerstgens.

XXXVII. **(Welches Formulare de Missa „Requiem" ist bei der Leiche eines Priesters zu nehmen?)** Während die Rubrik von den Orationes diversae pro defunctis das erste Formular für den dies obitus des Papstes, der Cardinäle und der Bischöfe vorschreibt, ist bezüglich des Formulares für ein Requiem bei der Leiche eines Priesters (außer den Orationen) im Missale nichts angegeben. Die S. C. R. entschied auf eine desfalsige Anfrage in una Matin. ad 12. d. d. 23. Sept. 1837: „In sepultura cadaveris vel Anniversario pro sacerdote tam Missa in Commemoratione oo. fidelium. quam illa in die obitus dici poterit, dummodo oratio pro eo designata: »Deus qui inter apostolicos sacerdotes« omnino adhibeatur." Demnach ist das erste Formular für Papst, Cardinäle und Bischöfe obligatorisch, für Priester facultativ d. h. es kann ebensogut angewendet werden, als das zweite. K.

XXXVIII. **(Quittungen über erhaltene Legatmessen-Beträge.)** Ein Pfarrer, der den Empfang erlegter Legatmessen-Beträge quittierte und an Stelle der Stempelmarke die Bemerkung: „Stempelfrei nach Tarifpost 48, lit. o des Gebürengesetzes" beifügte, verfiel in Stempelstrafe, wogegen in demselben Bezirke ähnliche Quittungen ungestempelt passieren. — Zu Vorstehendem bemerkt das Correspondenz-Blatt: Tarifpost 48, lit. o des Gebürengesetzes lautet: „Empfangscheine der Priester oder der Kirchenverwaltung über für Messen erhaltene Beträge sind unbedingt gebürenfrei." Ueber specielle Anfrage wurde aber als stempelpflichtig bezeichnet: Die Bestätigung der Legatare über den Empfang der ihnen zugedachten Vermächtnisse, ohne Unterschied, ob diese Bestätigung mittels besonderer Quittung oder ob sie durch Mitfertigung des der Verlassenschafts-Behörde zu überreichenden Testaments-Ausweises ertheilt wird. (Verwaltungs-Gerichtshof vom 1. Mai 1883, Z. 1748.) Die Behörden behandeln also die Beträge für Legatmessen als Legate, deren Empfang der Legatar mittels gestempelter Quittung auszuweisen hat. Dagegen sind die Quittungen über für Messen (einfache, beziehungsweise Nichtlegatmessen) erhaltene Beträge unbedingt gebürenfrei. K.

XXXIX. **(Das Ablassgebet „En ego" und das vorgeschriebene Crucifixbild.)** Anlässlich der Wahrnehmung, dass diesem Gebete nur etwas mehr als ein halber Christus (der obere Theil bis zur Mitte des Lendentuches) vorgedruckt war, wird im Münster Pastoral-Blatte die Frage gestellt, ob eine solche Abbildung

genüge, um die Bestimmung: ante quamcunque imaginem zu erfüllen? Der Ausdruck Crucifixi imago, antwortet das besagte Blatt, bedeutet ein ganzes Crucifix, und ist deshalb die Gewinnung des Ablasses vor einem verstümmelten Crucifix sehr fraglich. Und, setzen wir hinzu, letztere Abbildung dem Texte des Gebetes: tua quinque vulnera considero weniger conform. K.

XL. **(Wozu sind die Nonnen?)** Ventura in seiner „Schule der Wunder" antwortet darauf: Sie thun, was ihr (Freidenker) nicht thuet und zu thun weder Kraft noch Herz habt: sie streiten gegen die Laster; sie erhalten die Traditionen und die Uebung der Tugenden lebendig; sie huldigen der Möglichkeit der christlichen Vervollkommnung; sie erhalten die evangelischen Rathschläge in Kraft; sie loben Gott für jene, welche ihn lästern; sie bringen ihr jungfräuliches Fleisch zum Sühnopfer für jene, welche das eigene Fleisch durch die Ausschweifungen der Wollust schänden; sie rufen die Segnungen Gottes herab; sie halten seine Geißeln ab, vermitteln die Gnade und die Vergebung und sind die Schutzengel der Familien, die Beschützerinnen der Staaten und vielleicht auch die Fürsprecherinnen und der Vertheidigungsschild, wodurch ihr (Freidenker) selbst geschont werdet und noch lebet, die ihr Böses von ihnen sprechet.

Kremsier. Professor Josef Břenek.

XLI. **(Was Oesterreich diesseits der Leitha im Jahre 1894 für Cultuszwecke ausgibt.)** Das Gesammt-Erfordernis für den Cultus beträgt 7,429.398 fl., die veranschlagte Gesammtbedeckung 4,255.648 fl., der Abgang beträgt daher 3,173.750 fl. Das Gesammt-Erfordernis schließt in sich folgende Ausgaben: Ausgaben der Religionsfonde 6,198.948 fl., Ausgaben der Fondsforste und Domänen 822.950 fl., Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken 194.000 fl., Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken 122.000 fl., Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken 91.500 fl.

Die Gesammtbedeckung ergibt sich aus den Einnahmen der Fonde 3,204.428 fl., Einnahmen der Fondsforste und Domänen 1,041.160 fl., Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken 1060 fl.

Von den Ausgaben der Fonde entfallen auf die einzelnen Kronländer: 1. Oesterreich unter der Enns 610.000 fl., darunter für Bauten 53.000 fl.; 2. Oesterreich ob der Enns 190.700 fl., darunter für Bauten 2000 fl.; 3. Salzburg 105.800 fl.; 4. Tirol 438.900 fl.; 5. Vorarlberg 39.400 fl.; 6. Steiermark 386.600 fl.; 7. Kärnten 162.800 fl.; 8. Krain 180.200 fl.; 9. Triest 58.400 fl.; 10. Görz 105.500 fl.; 11. Istrien 107.600 fl.; 12. Dalmatien 372.980 fl., darunter für Bauten 23.850 fl.; 13. Böhmen 1,222.043 fl., darunter für Bauten 21.023 fl.; 14. Mähren 567.625 fl., darunter für Bauten 3625 fl.; 15. Schlesien 116.700 fl.; 16. Galizien 1,369.500 fl.; 17. Krakau 111.900 fl.; 18. Bukowina 52.600 fl., darunter für Bauten 1400 fl.

Aus den Summen für Bauten sind folgende hervorzuheben:

Oesterreich unter der Enns: 1. Zur Fortsetzung des Kirchen- und Pfarrhofbaues in Rudolfsheim (Wien, XIV. Bezirk) 30.000 fl. 2. Zur Restaurierung der Façade der Kirche zu den neun Chören der Engel am Hof in Wien (I. Bezirk) 14.600 fl. 3. Zur Erweiterung der Kirche in Hermannschlag 4400 fl. 4. Für den St. Josef-Kirchenbauverein in Weinhaus (Wien, XVIII. Bezirk) 4000 fl.

Oesterreich ob der Enns: Die erste Rate des Beitrages von 20.000 fl. laut Allerhöchster Entschließung vom 7. December 1892 zum Baue des Maria-Empfängnis-Domes in Linz 2000 fl. Begründung. Die Gesammtkosten des Baues werden sich nahezu auf vier Millionen belaufen. Zur Gewinnung des Bauplatzes wurden 214.000 fl. verausgabt und erforderte die Herstellung des Presbyteriums und eines Theiles des Thurmes, dann die Fundierung des Kreuzschiffes sowie des Langschiffes einen Kostenaufwand von 1,678.000 fl. Die regelmäßigen jährlichen Zuflüsse des Vereines durch die Interessen des Vermögens, fromme Legate und ständige Vereinsbeiträge belaufen sich auf 70- bis 80.000 fl., so dass die Vollendung des Baues hiedurch, wenn auch erst in ferner Zeit, gesichert erscheint.

Dalmatien. 1. Zur Vollendung der Kirche in Gruda 3100 fl., der Kapelle in Crkvice 3800 fl., der Kapelle in Kistanje 1700 fl., des Pfarrhauses in Borgo Pile 2600 fl. und des Pfarrhauses in Neresi 1200. 2. Zur Fortsetzung des Baues der Kirchen in Dusina am Prolog, Neovic Sutina, Ruda, Sitno und des Wohnhauses des Kaplanes in Okrup je 2000 fl. 3. Zur Inangriffnahme des Baues der Kirche in Sutumorn 3000 fl. Der Hauptort des Gebietes von Spizza, Sutomorn, ist der Sitz mehrerer Behörden und gehört zur Pfarrgemeinde Zankovic, deren übrigens drei Viertelstunden von Sutumorn entfernte Kirche wegen Baufälligkeit geschlossen ist. Für die Erbauung der neuen Kirche in Sutumorn werden 12.919 fl. 74 kr. veranschlagt, wovon auf den Religionsfond 11.472 fl. übernommen werden sollen. Für die Inangriffnahme des Baues des Pfarrhauses in Prgomet 2500 fl. Trotz wiederholter Herstellungen des gegenwärtigen Pfarrhauses ist der Bauzustand desselben ein solcher, dass dasselbe binnen kurzem unbewohnbar werden wird. Für den Neubau werden 8363 fl. 60 kr. veranschlagt, wovon 3299 fl. 75 kr. auf den Religionsfond entfallen; des Pfarrhauses in St. Cassiano 2000 fl. Diese Ortschaft besitzt gegenwärtig kein brauchbares Pfarrhaus. Voranschlag des Baues 6561 fl. 20 kr., Religionsfondsbeitrag 4405 fl. 76 kr.; des Pfarrhauses in Lokvicic 1000 fl. Das baufällige Pfarrhaus musste aus Sicherheitsrücksichten geräumt werden, eine Restaurierung ist unthunlich. Gesammtkosten 9098 fl. 12 kr., Religionsfondsbeitrag 6600 fl. 38 kr.: des Pfarrhauses in Sitno 1000 fl. Der behördlicherseits als unumgänglich nothwendig anerkannte Neubau erfordert einen Aufwand von 7016 fl. 54 kr., Religionsfondsbeitrag 4466 fl. 8 kr. Letzte Rate zum Kirchenbaue in Castel Cambi 1180 fl., die zweite Rate für den Kirchenbau in Rogosnizza 2000 fl.; zweite Rate mit 2000 für den Kirchenbau in Rogosnizza und der Beitrag per 5000 fl. zur Vollendung des Glockenthurmes bei der Metropolitankirche in Zara.

Böhmen. Zur Vollendung des Pfarrhausbaues in Hnatnic 4730 fl., zum Neubau der Scheune beim Pfarrhause in Bukovsko 2313 fl., die letzte Rate mit 8000 fl. zum Kirchenbaue in der Stadt Königliche Weinberge, die dritte Rate mit 6000 fl. zum Neubau der Pfarrkirche in Graslitz. Auf Vorschuss gegen Ersatz 4000 fl. zu derselben Kirche.

Mähren: Zur Vollendung der Pfarrkirche in Auerschitz 3625 fl.

Außerordentliches Erfordernis: 1. Zur Vollendung der Restaurierung der Mariensäule am Hof in Wien 1500 fl.; zur Fortsetzung der Restaurierung der Kirche Maria am Gestade (siebente Rate) 25.000 fl.; 3. zur Fortsetzung des Wiederaufbaues der Thürme der Pfarrkirche in Wiener-Neustadt (fünfte Rate) 12.000 fl.

Hier mögen auch die Ausgaben auf die Conservierung und Restaurierung alter Baudenkmale aus dem Centrale des Ministeriums für Cultus und Unterricht einen Platz finden: Subvention für den Wiener Dombauverein (vierte Rate) 5000 fl., zur Restaurierung des St. Josefsbrunnens auf dem „hohen Markt“ in Wien (dritte Rate) 2000 fl., zur Restaurierung der Fresken im Kreuzgange des Brixener Domes (dritte Rate) 1800 fl., zur Restaurierung und Reconstruction der Basilika in Seckau (Steiermark) 3000 fl., für Restaurierung der Mosaiken des Domes in Parenzo (Küstenland) 3000 fl., für Restaurierung des Glockenthurmes von San Marco in Lesina (erste Rate) 2100 fl., für Restaurierung des

Glockenthurmes in Spalato [Dalmatien] (neunte Rate) 30.000 fl., für Restaurierung der Decanalkirche zu St. Nikolaus in Eger (Böhmen) 5000 fl., zum Ausbaue des Prager Domes 15.000 fl. Titel „Administration der Studienfonde": Bauliche Sicherstellungs- und Restaurierungsarbeiten an der St. Barbarakirche in Kuttenberg [Böhmen] (fünfte Rate) 5000 fl. Ferners: zur Ausgrabung und Erhaltung der Mosaikfußböden im Bereiche des Domes zu Parenzo 775 fl.

Für Kunstzwecke: Zur Erwerbung von 76 Original-Handzeichnungen von Josef Ritter von Führich (erste Rate) 2550 fl. Die Familie Führich hat der Akademie der bildenden Künste in Wien 76 der schönsten Handzeichnungen von Josef Ritter von Führich, und zwar Entwürfe zu den Malereien der Lerchenfelderkirche, zu dem Cyklus „Das Leben Mariens", „Die Passion" und einiges andere zum Kaufe angeboten. Diese Handzeichnungen zählen zu den hervorragendsten Werken des Meisters und erscheint es in hohem Grade wünschenswert, diese in ihrer Art einzig dastehenden Kunstwerke dem Vaterlande und zunächst jenem Institute, an welchem Führich so lange gewirkt hat, zu erhalten. Es wird daher die Erwerbung dieser Sammlung um den hiefür geforderten Kaufpreis von 7600 fl., welcher vom Jahre 1894 an in drei Jahresraten und zwar die ersten zwei mit je 2550 fl. und die dritte mit 2500 fl. zur Begleichung gelangen soll, in Aussicht genommen.

XLII. **(Herbst-Pfarrconcurs in Linz.[1])** I. Ex theologia dogmatica: 1. Quodnam est subjectum infallibilitatis in Ecclesia cattolica? 2. Quinam cultus debetur naturae humanae Christi Domini, singulisque partibus ejusdem?

II. Ex jure canonico: 1. Probetur, ecclesiam habere jus possidendi bona temporalia et indicetur subjectum dominii bonorum ecclesiasticorum. 2. Quid est synodus dioecesana, qualis ejusdem finis et modus celebrationis? 3. Quid est matrimonium civile et cur dicendum nullum?

III. Ex Theologia morali. 1. Quaenam virtutes vocantur theologicae, et quando ac quomodo unaquaeque earum est exercenda? 2. Quando praeceptum fraternae correctionis obligat, et qualis ordo in ipsa correctione servari debet? 3. Apollonia marito suo, dum feria sexta perfecte ebrius domum venit, carnes a feria quinta residuas comedendas praebet. Eadem carne nutrit filium quinquennem et alterum perpetuo amentem, quem saepius etiam ad blasphemias provocat. An in his peccaverit?

IV. Aus der Pastoral: 1. Das Begräbnis auf dem katholischen Friedhofe. 2. Generalbeichten.

Katechese: Was heißt Katechismus?

Predigt auf das Kirchweihfest „Festinans descende" Luk. 19, 5. — Warum sollen wir auch die läßlichen Sünden vermeiden? Einleitung oder Schluss vollständig auszuarbeiten, die Abhandlung zu skizzieren.

V. Paraphrasis biblica: Paraphrase zum Evangelium des fünften Sonntages nach Pfingsten, Matth. 5, 20—24: „Wenn eure Gerechtigkeit" u. s. f.

---

[1]) Bei der am 10. und 11. October in Linz abgehaltenen Pfarrconcursprüfung betheiligten sich 12 Herren, und zwar sechs Weltpriester und sechs Regularen.

XLIII. **(Festa primaria et secundaria.)** Die Congregation der heiligen Gebräuche hat mit dem Decretum generale vom 2. Juli 1893 eine längst erwünschte, namentlich für die Verfassung des jährlichen Kirchenkalenders wichtige Entscheidung getroffen. Der Inhalt des Decretes ist folgender: Die festa primaria haben in Anbetracht ihrer größeren Solemnität sowohl in der Occurrenz als auch in der Concurrenz den Vorzug vor den festis secundariis (des gleichen Ritus); eben gehen in der Translation die primaria als magis solemnia den secundariis voraus. In der Bestätigung dieses Decretes hebt der heilige Vater alle bisher erlassenen „Rescripta, seu Decreta, tum generalia tum particularia. in contrarium facientia" vollständig auf (suprema auctoritate sua penitus abrogando). Mit diesem Decretum generale gibt der heilige Stuhl eine genauere Erklärung, ja Ergänzung der Rubricae generales Brev. tit. X. n. 6. und 7. sowie der Occurrenz- und Concurrenztabellen.

Mit Beziehung auf obige Entscheidung veröffentlichte sodann die S. R. C. unter dem 27. August 1893 in einem neuen Decretum generale den Catalogus der Festa primaria und secundaria sowohl bezüglich des Kalendarium universale als auch der gebräuchlicheren Feste pro aliquibus locis. Außerdem wird festgesetzt, dass alle in diesem Catalogus nicht enthaltenen Feste, sei es des Herrn oder der seligsten Jungfrau oder der Heiligen — die dies natalitia der letzteren ausgenommen — als festa secundaria zu behandeln seien. Gleichzeitig wurden die beiden Kirchweihfeste SS. Salvatoris und Ss. Petri et Pauli Ap. zum ritus duplicis majoris erhoben.

Als Grundsatz bei der Aufstellung des Catalogus galt: Von den Festen des Herrn, sowie auch von den Festen der seligsten Jungfrau werden mehrere als primaria erklärt, von allen anderen Festen aber nur je eines (das Hauptfest).

Hiernach sind festa primaria:

I. In Kalendario universali:

1. Festa Domini: Nativitas, Epiphania, Pascha Resurrectionis, Ascensio Domini, Pentecostes, Corporis Christi, Dedicatio propriae Ecclesiae; Circumcisio Domini, SS. Trinitatis; Transfiguratio Domini, Dedic. Basilicae SS. Salvatoris.

2. Festa B. Mariae V.: Assumptio, Immacul. Conceptio; Purificatio, Annuntiatio, Visitatio, Nativitas; Dedic. ad Nives.

3. Alia Festa: dies natalitia (Tag des Hinganges) vel quasi natalitia uniuscujusque Sancti (ausgenommen S. Joannes Bapt., als dessen Hauptfest Nativitas [24. Juni] gefeiert wird); festum Omnium Sanctorum; Dedic. S. Michaelis Archang.; Ss. Angelorum Custodum, Dedic. Basilicarum Ss. Petri et Pauli Ap.; endlich festum Patroni vel Tituli Ecclesiae, Patroni principalis

Regionis vel Dioecesis, aut loci (dupl. 1. class.) und festum Patronorum minus principalium (dupl. maj.)

II. Pro aliquibus locis:

S. Gabrielis Archang., S. Raphaelis Archang.: dies natalitia vel quasi natalitia uniuscujusque Sancti: Commem. Sanctorum, quorum Corpora vel Reliquiae in Ecclesiis Dioeceseos asservantur.

Auch die festa secundaria aufzuzählen, erscheint überflüssig. Der Catalogus erstreckt die Unterscheidung der Feste in primaria und secundaria auch auf die festa duplicia minora, bei denen dies wohl nur für die etwa nöthige Mutation (bleibende Verlegung) von praktischer Bedeutung ist, nicht aber für die Concurrenz in den Vespern, da bei dupl. min. oder semidupl. die Vesper bei gleichem Ritus unbedingt getheilt wird.

In dem Falle, wo zwei festa primaria, beziehungsweise zwei festa secundaria concurrieren oder occurrieren, entscheidet selbstverständlich auch fernerhin die dignitas.

Linz. Professor Josef Kobler.

XLIV. Broschüren, Zeitschriften und Kalender.

Das Haus der heiligen Familie. Monatschrift. Redigiert von Doctor Adam Wiehe, Pfarrer in Beuren (Eichsfeld). Preis M. 1.20. Diese Zeitschrift ist sowohl wegen des Umstandes, dass der heilige Vater die Verehrung der heiligen Familie so sehr empfohlen hat, als auch wegen ihrer vortrefflichen Redigierung sehr empfehlenswert.

Alte und Neue Welt. Aelteste, illustrierte kathol. Zeitschrift. Monatlich 1 Heft von 84 Quartseiten. Preis des Heftes: 50 Pf. = 60 Cts. Verlag von Benziger & Co., Einsiedeln (Schweiz), Waldshut (Baden). 28. Jahrgang. 1894. Das 2. (November-)Heft bringt die Fortsetzung des spannenden Romanes „Am Glück vorbei" von L. v. Neidegg, und zwei kleinere Erzählungen: „Die Reise nach Eureka" von Rich. March, und „Geblendet" von J. Edhor. — Aus dem reichen übrigen Inhalt sei hervorgehoben: „Symbolik der Träume" von Professor Nagele, „Wie Welten entstehen und vergehen" von Gg. Grienz, „Die Opiumraucher" von M. Stein, „Auf dem Friedhofe zu Frankfurt a. M." von Dr. Holly, „Pump- und Borggeschichten" von Hugo Sternberg, „Andreas Hofer-Denkmal" u. s. w.

Das Heidenkind. Ein Vergissmeinnicht für die katholische Jugend zum Besten armer Heidenkinder. Alle Monate erscheinen zwei Nummern. Preis M. 1.— nebst Porto. Eigenthum der St. Benedictus-Missionsgesellschaft in St. Ottilien zu Emming, Post Türkenfeld (Oberbayern). Redigiert von P. Maurus und Fr. Paulus O. S. B. Hauptverlag Huttler in Augsburg. 6. Jahrgang. — Unter den verschiedenen Missionsblättern nimmt das „Heidenkind" gewiss eine ehrenvolle Stelle ein; es belehrt, unterhält, sammelt, und das alles zum Besten der Heidenkinder. Lieber Leser, unterstütze es.

Natur und Offenbarung. 39. Band, 11. Heft. Druck und Verlag der Aschendorff'schen Buchhandlung in Münster. Monatlich 1 Heft von 64 Seiten zum Preise von M. 8.— per Jahrgang. — Inhalt: Abhandlungen. Ueber die Bedeutung der Warmwasserheizung für die Erklärung der Temperaturverhältnisse. Von Dr. J. Probst. Eine oder mehrere Ursprachen? Von Professor Dr. C. Gutberlet. Die geographische Verbreitung der Arctiiden „Bärenspinner" und deren biologische Beziehung zu ihren Futterpflanzen. Von B. Tümler.

Entwicklungslehre und Darwinismus. Von E. Wasmann S. J. — Wissenschaftliche Rundschau. Angewandte Chemie: 1. Kalisalze. 2. Soda- und Schwefelsäure. 3. Wasserglas. 4. Stickstoffverbindungen. 5. Sprengstoffe. 6. Phosphor und Phosphate; a) Zündwaren; b) Superphosphate. 7. Ultramarin. 8. Holzzellstoff. 9. Zucker; a) Rübenzucker; b) Stärkezucker. 10. Fette; a) Stearinsäure; b) Margarine. 11. Theerfarbstoffe. 12. Anderweitige Stoffe. Von Professor Dr. H. Hovestadt. Meteorologie: III. Die tägliche Barometerschwankung; Luftaustausch zwischen den beiden Hemisphären der Erde; Die auffallende Wärme auf der Vorderseite der barometrischen Minima; Ungewöhnliche Windstärken; Der Sturm auf Mauritius vom 23. April 1892; Wolkenstudien. Von Busch. Astronomische Rundschau: Die Doppelnebel und Doppelsterne; Doppelsternbahnen; Photometrie; Aus der Fixsternwelt. Von Dr. W. Láska. — Himmels-Erscheinungen im Monat December 1893. Von Dr. W. Láska. — Bibliographie.

Deutscher Hausschatz. Regensburg, New-York, Cincinnati. Mit Extrabeilage: „Für die Frauenwelt." XX. Jahrgang, Heft 2. Von der gesammten katholischen Presse aufs günstigste besprochen und empfohlen. Verlag von Friedrich Pustet in Regensburg. Preis pro Quartal M. 1.80. Heftausgabe 18 Hefte à 40 Pf. Jedes Postamt und jede Buchhandlung nimmt Bestellungen entgegen. — Das soeben erschienene 2. Heft des „Deutschen Hausschatzes" bringt einmal wieder eine Humoreske und zwar von keinem Geringeren, als dem bekannten Mitarbeiter der „Fliegenden Blätter", von Miris. Sie betitelt sich: „Nach Chicago!" und enthält Reisebriefe des ehemaligen Apothekers Florian Senftler, die von einem überwältigenden Humor erfüllt sind. Die ergreifende Novelle von M. Herbert: „Jenseits von Gut und Böse" wird beendet, und der Roman „Der Stadtschreiber von Köln" von H. Kerner sowie „Die Felsenburg" von Karl May werden fortgesetzt und eine neue prächtige Erzählung von Fr. Dolch: „Das Regerl von Frauenwörth" begonnen. Daran reihen sich die interessanten Aufsätze: Geheimer Regierungsrath Dr. Altum, Londoner Privatdetectivs von Dr. A. Heine, Die Krönung Karl VI. von Dr. J. Rübsam, Das Allerseelenbrot von H. Keßler und andere. Die Illustrationen sind diesmal von ganz besonderer Schönheit.

Der Katholik. Redigiert von Joh. Mich. Raich. 12 Hefte M. 12. Mainz, Kirchheim. — Inhalt von 1893, Heft 11, November: Dr. Huppert, Der Probabilismus. Dr. A. Bellesheim, Msgr. Freppel, Bischof von Angers. Hoeynck, Zur Geschichte des Officium defunctorum. Richard Heinrichs, Der Humanist Mathias Bredenbach als Exeget. Literatur: Dr. Konrad Elser, Die Lehre des Aristoteles über das Wirken Gottes. Jansenius, évêque d'Ypress. Augustin Rösler C. SS. R., Die Frauenfrage.

Literarischer Handweiser. Begründet, herausgegeben und redigiert von Msgr. Dr. Franz Hülskamp in Münster. 24 Nummern à 2 Bogen Hochquart für M. 4.— per Jahr. 1893. Nr. 17. — Inhalt: Kritische Referate über 45 religiöse Krankenbücher (Schrod). Cathrein, Philosophia moralis (Bellesheim). Livius, The Blessed Virgin (Derselbe), Predigten von P. Rottmanner. H. Kolberg und einem Volksmissionär (Deppe). L. Schmitt, Der Karmeliter Paulus Heliä (Paulus). Bader, Lehrbuch der Kirchengeschichte. Stiefelhagen, Kirchengeschichte in Lebensbildern, und Kleekamm, Aufgaben des Religions-Unterrichts bezüglich der socialen Frage (Kehrein). Rolfus, Hauskatechismus (Künstle). Erzählungen von P. Spillmann, J. Holm, F. Riotte, K. Domanig, A. Menghin, A. Haupt, L. Spitta und KT. Zingeler (Keiter). — 7 Notizen über verschiedene Nova (Hülskamp). Systematische Uebersicht der Schulprogramme aus dem Jahre 1892 (1. Theil). Zeitschriften-Inhalt.

St. Angelablatt. Apostolat der christlichen Tochter. Erscheint am 1. jeden Monates. Redacteur Anton Schöpfleuthner. Wien, I., Johannesgasse 8. — V. Nr. 6: Ausbreitung des Apostolats der christlichen Tochter. Christenthum und Kirche in den Werken Schillers. Einiges über die Pilgerreise zum Grabe des hl. Aloisius. Verschiedene Mittheilungen. Drei Wünsche. Nicht umsonst.

Literarischer Anzeiger für das katholische Oesterreich. Herausgeber und Redacteur Dr. theol. & philos. Franz Ser. Gutjahr, k. k. Universitäts-Professor. Graz, Verlag der Buchhandlung Styria. VIII. Jahrgang. — Nr. 2 bringt Recensionen über Fastenpredigten, ferners 17 Besprechungen über Werke aus Dogmatik, Bibelstudium, Pastoral und Ascese, Philosophie, Weltgeschichte, Rechtswissenschaft, Aesthetik, kirchliche Kunst, Musik, Poesie, Zeit- und Lebensbilder, Volks- und Jugendbibliotheken. Weiters sind enthalten eine Kalenderschau, vermischte, kleine Anzeigen und die Monats-Rundschau.

Salzburger Kirchenzeitung. Erscheint jeden Dienstag und Freitag. Preis mit Postversendung ganzj. 6 fl. = 12 Kr. Redaction und Administration: Salzburg, Capitelgasse Nr. 1, 3. Stock. XXXIII. Jahrg. — Nr. 90 enthält u. a.: Der spanisch-afrikanische Krieg und der spanische Clerus. Das Bild einer katholischen Universität. Die päpstliche Ausstellung in Chicago. Aus kirchlichen Amtsblättern. Kirchliche Gegenwart. Rundschau. Aus Leben, Wissenschaft und Kunst. Verschiedene Mittheilungen. Literarisches. Personalnotizen.

Christlich-pädagogische Blätter für die österr.-ungarische Monarchie. Erscheinen an jedem 5. und 20. eines Monates. Preis ganzjährig 4 Kr. = 2 fl. = 4 M. = 5 Frks. Herausgeber und Redacteur Johann Panholzer. Wien, I., Am Peter Nr. 9. XVI. Jahrgang. — Nr. 22 enthält: Fürstbischof von Seckau. Die Abstammungs-Hypothese Darwins. Katechetische Lehrart. Gesetze und Verordnungen. Kurze Fragen und Antworten. Correspondenzen. Lose Gedanken. Mannigfaltiges. Literaturberichte. Concursausschreibungen.

Die katholische Volksschule. Fachblatt für Lehrer und Katecheten. Organ des kathol. Tiroler Lehrer-Vereines und des kathol. Erziehungs-Vereines für Vorarlberg. Erscheint am 5. und 20. jeden Monates. Preis ganzjährig 2 fl. Herausgeber Friedrich Maurer. Innsbruck, Vereinsdruckerei. IX. Jahrgang. — Nr. 22 enthält u. a.: Der katholische Lehrerbund für Oesterreich. Ueber das Dictandoschreiben. Zur Wahl der allgemeinen Conferenzthemen. Mittheilungen. Concursausschreibungen u. m. a.

Maria Hilf. Monatsschrift für alle frommen Verehrer Mariä. Herausgegeben von Adam Reiners, Pfarrer der Diöcese Luxemburg. Münster (Westphalen), Verlag der Alphonsus-Buchhandlung. Preis ganzjährig 1 Mark. — VI. Jahrgang, Heft 2, enthält u. a.: Königin aller Heiligen, bitte für uns, hilf uns. Der heilige Berg. Der marianische Pilger zu den Gnadenbildern Mariens. Der fromme Brauch der 15 Samstage. Gebetserhörungen des sel. P. Mauron. Vor ihres Thrones Stufen. Gebetsempfehlungen. Welches Gebet zu Maria ist besser? Maria hilft dem Verirrten.

Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatsschrift, im Anschluss an die Lyoner Wochenschrift des Vereines der Glaubensverbreitung. Preis pro Jahrgang M. 4.— = fl. 2.40, unter Kreuzband fl. 2.52. Freiburg im Breisgau, Herder'sche Verlagshandlung. — Das Novemberheft 1893 enthält: Der dritte Congress katholischer Sioux-Indianer. Auf dem Kilima-Nd'charo. Sangamner und Akola. Nachrichten aus den Missionen: Palästina (Der eucharistische Congress); Hinterindien (Stand der Missionen in Siam); Südafrika (Mission in Boroma und im Maschonaland); Westafrika (Kamerun); Südamerika (Argentinien) für Missionszwecke. — Beilage für die Jugend: Kämpfe und Kronen. Rührender Eifer von Kindern für das Werk der Glaubensverbreitung.

Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner-Orden. Preis per Jahrgang (4 Hefte circa 40 Bogen) M. 8.— = fl. 4.—. — Inhalts-Verzeichnis des 3. Heftes 1893. I. Abtheilung. Abhandlungen: 1. Ringholz, P. Odilo (O. S. B. Einsiedeln): Bernard Gustav O. S. B., Cardinal von Baden, Fürstabt von Fulda und Kempten 2c. und die Schweizerische Benedictiner-Congregation (II.). 2. Wichner, P. J. (O. S. B. Admont): Geschichte des Nonnenklosters Goeß (O. S. B.) bei Leoben in Steiermark (VI.). 3. Plaine, D. Beda (O. S. B. Silos): Series critico-chronologica Hagiographorum X. Saeculi (VII.). 4. Dolberg, L. (Ribnitz): Die Tracht der Cistercienser nach dem liber usum und

den Statuten (I.). 5. Mell, Dr. Anton (Graz): Das Stift Seckau und dessen wirtschaftliche Verhältnisse im 16. Jahrhundert (III.) 6. Hafner, Otto (Eßlingen): Regesten zur Geschichte des schwäbischen Klosters Hirsau (XI.). 7. Mayr, Dr. M. (Innsbruck): Cardinal Commendones Kloster- und Kirchenvisitation von 1569 in den Diöcesen Passau und Salzburg (I.). 8. Sivers, Bernh. (Ringelheim): Der hl. Bernward von Hildesheim als Bischof, Künstler und Sohn des hl. Benedict (I.). 9. Tadra, Ferd. (Prag): Zur Baugeschichte der St. Georgskirche in Prag. — II. Abtheilung. Mittheilungen: 1. Neueste Benedictiner- und Cistercienser-Literatur (LV.). 2. Literarische Referate. 3. Ordensnachrichten. — Die „Studien" sind, da fortan keine Buchhandlung mit dem Debit derselben betraut wird, nur direct von der Administration (Stift Raigern bei Brünn, Oesterreich) zu beziehen.

Einer immer steigenden Verbreitung erfreuen sich mit Recht die trefflich redigierten **„Christlichen Kunstblätter"**, das Organ des Linzer Diöcesan-Kunstvereines. Dieselben erscheinen monatlich und bringen bei dem sehr geringen Preise von 1 fl. jährlich einen reichen, gediegenen Inhalt. — Nr. 11 des 34. Jahrganges enthält: Die Generalversammlung des Diöcesan-Kunstvereines. Die Stadtpfarrkirche in Linz. Ein Renaissance-Pluviale (mit Bild). Eine echte, edle Tiroler Künstlerseele, Franz Hellweger. Das sogenannte symbolum heroicum. — Die Beilage „Der praktische Künstler" enthält: Der Altar und sein Schmuck. — Die Zeitschrift, welche seit einigen Jahren einen erfreulichen Aufschwung nimmt, kann jedem Freunde der kirchlichen Kunst bestens empfohlen werden. Papier und Druck sind vorzüglich.

Katechetische Blätter. Zeitschrift für Religionslehrer. Zugleich Correspondenzblatt des Canisius-Katecheten-Vereines. Herausgegeben und redigiert von Franz Walk, Pfarrer in Mörsdorf. Kempten, Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung. Jährlich 12 Hefte Quartformat. Preis mit Postzusendung M. 2.80 = fl. 1.70. XIX. Band. — Inhalt des 8. Heftes: Von hl. Lippen. Religionsunterricht der Jugend in erziehlicher Weise. Aus unserer Sammelmappe. Literatur und Miscellen. — Correspondenz des Canisius-Katecheten-Vereines.

Cäcilia. Zeitschrift für katholische Kirchenmusik. Monatlich eine Nummer. Preis jährlich M. 1.— = fl. —.60 = Frks. 1.25. Direct unter Kreuzband 20 Pf. — 15 Kr. — 55 Cts. mehr. Verlag von Franz Goerlich in Breslau, Altbüßerstraße 29. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. Probenummern gratis und franco. — Die „Cäcilia" bringt in Nr. 3 und 4 folgende Aufsätze: Die Choralmusik am Charfreitag. — Die heilige Fastenzeit. Von A. Feigel. — Ein Wort zur Verständigung. Von Paul Krutschek. — Ein Stich ins Wespennest. Von einem mittelschlesischen Cleriker. — Schlechte Organisten und schlechte Orgeln. Von Heinrich Götze. — Kleinere Mittheilungen. — Recensionen.

Zeitschrift für katholische Theologie. Innsbruck, Felician Rauch. Jährlich 4 Hefte, Preis 3 fl. — Inhalt des III. Heftes 1893 (XVII. Band.) Abhandlungen: J. Svoboda, Der Prager Landtag vom Jahre 1575.; Stentrup, Der Staat und die Kirche; Pfülf, Zur Prädestinationslehre des hl. Augustin; Müllendorf, Glaubensmotiv und Verdienstlichkeit. — Recensionen. — Analecten. — Literarischer Anzeiger.

Fliegende Blätter für katholische Kirchenmusik. Fr. Pustet in Regensburg. — Inhalt des 8. Heftes (XXVIII. Jahrgang): Zur Orgelbaufrage: Ueber „Messen für vier Männerstimmen mit Orgelbegleitung." — Die VII. Generalversammlung des Diöcesan Cäcilien-Vereines Speyer. — Vereinsnachrichten. — Notizen. — Anzeigen. — Musikbeilage: Missa in hon. ss. Cordis Jesu für vierstimmigen Männerchor mit obligater Orgelbegleitung von Jos. Plag.

Im Verlag von E. Holterdorf in Oelde, Westfalen erscheint der **Glaubensbote,** eine Wochenschrift mit dem illustrierten Beiblatte: **„Das Glöcklein."** Vierteljährlich fl. —.50. Eine sehr billige, empfehlenswerte Familienzeitschrift.

St. Benedicts-Panier. Monatsschrift der Benedictiner Amerikas. Herausgegeben von der Benedictinerabtei St. Meinrad, Ind. Preis pro Jahrgang 1 Dollar.

Das heilige Land. Organ des Vereines vom heiligen Grabe. Köln, Verlag von J. P. Bachem. Preis jährlich M. 2.—. XXXVII. Jahrgang. — Nr. 2 und 3 enthalten: Der eucharistische Congress in Jerusalem. — Merkwürdige Orte in Jerusalem. — Rückblick auf die Gründung und die 38jährige Wirksamkeit des Vereines vom heiligen Grabe. — Das Schulwesen in der Türkei. — Ein Besuch in Husson. — Dr. Anton Friedrich Baudri.

Jahrbuch für Philosophie und speculative Theologie. Herausgegeben unter Mitwirkung von Fachgelehrten von Dr. Ernst Commer, o. ö. Professor an der Universität Breslau. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn. Jährlich 4 Hefte von acht Bogen, Lexikon-Octav. Preis pro Jahrgang M. 12.—.

Der Volksbote. Monatsblatt zur Aufklärung und Belehrung des christlichen Volkes. Eigenthümer und Verleger Heinrich Kirsch, Wien, Singerstraße 7. — Preis ganzjährig durch die Post fl. —.50.

Oberösterreichischer Pressvereinskalender 1894. 13. Jahrgang. Redigiert von Mathias Hiegelsperger. Preis loco Linz 40 kr., per Post 50 kr. Der diesjährige Pressvereinskalender reiht sich seinen Vorgängern würdig an, sowohl was die Ausstattung, als auch was die Reichhaltigkeit und Gediegenheit des Inhaltes anbelangt. Er sei zuerst allen Oberösterreichern — für viele aus ihnen ist er geradezu unentbehrlich — dann aber einem jeden Katholiken überhaupt aufs wärmste empfohlen.

Kleiner oberösterreichischer Pressvereinskalender auf das Jahr 1894. Herausgegeben vom katholischen Pressverein der Diöcese Linz, redigiert von Friedr. J. Pesendorfer. Wels, Linz, Ried. Druck und Verlag der Pressvereinsdruckerei in Wels. Preis 15 kr. Der Name des Verfassers bürgt für die Gediegenheit des Inhaltes. Der niedrige Preis eignet den kleinen Kalender zur Massenverbreitung.

Dr. H. A. Jarisch Illustrierter katholischer Volkskalender 1894. Von Josef Maurer, Pfarrer in Deutsch-Altenburg. 43. Jahrgang. Verlag von Moritz Perles in Wien. Preis 50 kr. — Der Jarisch'sche Volkskalender ist weit und breit bekannt. Auch der 43. Jahrgang schließt sich den vorausgegangenen nach Inhalt und Illustration würdig an und leistet, was der Titel verspricht: Förderung katholischen Sinnes.

Illustrierter St. Cassian-Kalender für 1894. Zehnter Jahrgang. Brixen, Druck und Verlag von A. Wegers Buchhandlung. 80 Seiten in 4°. Preis 25 kr. — Obwohl hauptsächlich und zunächst für Tirol berechnet, wird er doch auch von Katholiken anderer Länder gerne und mit Nutzen gelesen werden.

Dominicus-Kalender für das Jahr 1894. Fünfter Jahrgang. Preis 36 kr. Graz, Verlag von U. Mosers Buchhandlung. Der Zweck dieses Kalenders ist es, „ein Jahrbuch für die Tertiaren und alle Freunde des Predigerordens zu sein", und „die Belebung der Rosenkranzbruderschaft". Der vorliegende Kalender wird diesem Zwecke in geschickter und sehr ansprechender Weise gerecht.

Oesterreichischer Hauskalender für Stadt und Land, Jahrgang 1894, illustriertes Jahrbuch für Unterhaltung und Belehrung. Verlag von A. Opitz in Warnsdorf. Preis 40 kr. oder 70 Pf. (gebunden 50 kr.). Dieser schon in früheren Jahrgängen zu den besten, schönsten und verhältnismäßig billigsten Kalendern gerechnete „Oesterreichische Hauskalender" bringt in seinem neuen Jahrgange 1894 nicht weniger als 13 prächtige, echt volksthümliche Erzählungen aus der Feder der tüchtigsten katholischen Novellisten, 26 auserlesene Gedichte und außerdem eine reiche Fülle interessanter, beschreibender und belehrender Aufsätze, Geschichtsbilder 2c. Nicht weniger als 103 Bilder in feinster Zeichnung zieren die Erzählungen, die geschichtlichen und beschreibenden Aufsätze. Wir sind überzeugt, dass in jeder Familie, wo dieses ebenso gute als reichhaltige Jahrbuch einmal

Eingang gefunden, auch den späteren Jahrgängen jedesmal mit Interesse entgegengesehen wird.

Kalender für den katholischen Clerus Oesterreich-Ungarns. 1894. 16 Jahrg. Redigiert von Roman G. Himmelbauer, Chorherr von Klosterneuburg. In Leinwand gebunden fl. 1.60. Wien, Karl Fromme. — Der vorliegende Jahrgang dieses ausgezeichneten Kalenders bringt den hochwürdigen Seelsorgern eine sehr erwünschte Beigabe in einem zweckmäßig behandelten „Repertorium die Congrua betreffender Angelegenheiten" und nebst anderen belehrenden Zugaben, wie über Kronen- und Goldwährung, über Hilfeleistung bei Unglücks- und Erkrankungsfällen bis zur Ankunft des Arztes u. s. w., die übersichtliche Zusammenstellung der Gesetze bezüglich der Sonn- und Feiertagsruhe, sowie die Fahrpreisermäßigungen auf Eisenbahnen.

Marianhiller Kalender für das Jahr 1894. Natal, Südafrika. Buchdruckerei der Trappistenabtei Marianhill. Preis 35 kr. Den Hauptinhalt dieses mit schönen Illustrationen gezierten Kalenders bilden Schilderungen des Lebens und Treibens der Neger in Natal und Erzählungen aus dem Leben des hl. Bernhard und des sel. P. Hofbauer.

Glöckleins-Kalender für die Tertiaren des heiligen Vaters Franciscus. Herausgegeben von der Redaction des St. Francisci-Glöckleins. Verlag von Fel. Rauch in Innsbruck. 11. Jahrgang. 1894. 112 Seiten in gr. 8°. — Mit Kalendarium und vielen Illustrationen. Preis 25 kr. Franco unter Kreuzband 30 kr. — Inhalt: Gruß an den neuen Heiligen. — Römisches und seraphisches Kalendarium mit Notizblättern. — Neujahr. — Ein Pilgerzug das Jahr entlang. — Der hl. Didacus. — Die Denkmäler des seraphischen Ordens in der ewigen Stadt. — Schutzengellied.

Einsiedler-Kalender für das Jahr 1894. 54. Jahrgang. 116 Seiten in 4°, mit hübschem Farbendruckbild. Benziger und Comp., Einsiedeln und Waldshut. Preis 40 Pf. — Dieser in echt katholischem Geiste geschriebene Kalender entspricht allen Anforderungen, welche man an einen katholischen Volkskalender stellen kann. Er bietet nicht nur Interessantes zu lesen, sondern auch Schönes zu schauen.

Augsburger St. Josefs-Kalender und der **Hausfreund,** Augsburger Schreibkalender für 1894, beide aus der Schmid'schen Verlagsbuchhandlung in Augsburg. Preis eines jeden 30 Pf. Empfehlen sich durch hübsche, in katholischem Geiste geschriebene Erzählungen und schöne Illustrationen.

Sonntagskalender für Stadt und Land. Kalender für Zeit und Ewigkeit. 34. Jahrgang. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Auch der vorliegende Kalender behauptet den guten Ruf, in welchem der Kalender für Zeit und Ewigkeit von jeher gestanden ist.

Regensburger Marien-Kalender. 29. Jahrgang. Druck und Verlag von Friedrich Pustet. Preis 36 kr. inclusive Stempel. Dieser gleichfalls rühmlichst bekannte Kalender enthält in seinem Kalendarium die bildliche und textliche Fortsetzung der Marien-Wallfahrtsorte mit Abbildungen der Gnadenbilder sowie den Bildern von zwölf Monatsheiligen. Diesem folgt: der Neujahrsgruß; — Christliche Gedanken für das neue Jahr von P. A. Baumgartner S. J. nebst einem Vollbilde der heiligen Familie; — die Tiroler Landesausstellung in Innsbruck nebst zwei Abbildungen. — Das Hofer-Denkmal auf dem Berge Isel. — Bruder Schmalzls Darstellung der Verkündigung Mariä in Farbendruck; ein Tableau mit den 263 Bildern der Päpste vom heiligen Petrus bis auf Leo XIII. nebst Text 2c.

Redactionsschluss 2. December 1893 — ausgegeben 8. Jänner 1894.

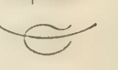
XLV. Inserate.

Qu. Haslinger's Geschäftsräume

1782

K. Brandamour, X.A.

Umstehende Werke
katholischer Literatur
besonders
Theologie
liefert
so lange der Vorrath reicht,
in **neuen ungebrauchten** Exemplaren



zu den beigesetzten
sehr ermäßigten Preisen.

Wo nicht anderes bemerkt
broschiert.
Format 8°.
Zahlung nach Empfang der Bücher.
Porto zu Lasten der Herren Besteller.

Qu. Haslinger's Buchhandlung (J. Sachsperger) in Linz a/D.

Allioli, Dr. **J. Frz.**, die heilige Schrift des alten und neuen Testamentes. Aus der Vulgata mit Bezug auf den Grundtext neu übersetzt und mit Anmerkungen erläutert. Nebst zur Seite stehendem latein. **Urtext** der Vulgata. 7. Aufl. Mit Stereotypen gedruckt. **Lateinisch und deutsch.** 3 Bde. gr. 8°. Regensb. 887. fl. 7.44.

Berthold von Regensburg, Missionspredigten. 2. Aufl. Regensburg 873. (fl. 4.09) fl. 1.24.

Berthold von Regensburg, Predigten auf die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres. 2 Bde. Ebd. 883. (fl. 4.96) fl. 1.86.

Bitschnau, O. S. B. P. **Otto**, das Leben der Heiligen Gottes mit einem Vorwort von Bischof Rudigier. Prachtwerk. Illustriert, 4°. 1016 S. Eleg. gebd. fl. 5.76.

Bresciani, P. **A.**, d. G. J. sämmtliche Schriften. 10 Bde. Rgsb. 852—65. (fl. 21.94) fl. 3.72.

Brynych, **E.**, katechet. Predigten. Deutsche Ausg. 4 Bde. Rgsb. 886—88. (fl. 8.92) fl. 2.48.

Businger, L. C., Regens, das Leben unseres lieben Herrn und Heilandes Jesus Christus und seiner jungfräulichen Mutter Maria. Prachtausg. 1064 Seiten. gr. 4°. Illustriert. Eleg. gbd. fl. 5.76.

Calderon de la Barca, D. P., geistliche Festspiele. In deutscher Uebersetzung mit erklärendem Commentar von Dr. Lorinser. 18 Bde. Rgsb. 881—87. (fl. 48.82) fl. 9.30.

Cochem, P. **Martin**, Messerklärung. gbd. in Halbleder mit Rothschnitt. Ermäßigter Preis fl. 1.28.

Dante Alighieri's Göttliche Komödie. Deutsch in Versen von S. Hasenclever. Düsseld. Neueste Aufl. Orig. Einbd. (fl. 3.72) fl. 1.86.

Ehmig, Fr., neue Gleichnisse, Beispiele und Erzählungen über die kathol. Glaubens- und Sittenlehren. 4 Bde. Rgsb. 869 (fl. 12.09) fl. 1.24.

Ehrler, Bischof, Kirchenjahr. Predigten. 4 Bde. Freib. 877. fl. 14.88.

Erzählungsschriften, sämmtl., des Verfassers der Beatushöhle. 17 Bde. Rgsb. 869—70. (fl. 12.09) fl. 5.58.

Evers, Georg G. (früher lutherischer Pastor), Martin Luther. Lebens- und Charakterbild von ihm selbst gezeichnet. 14 Bändchen (fl. 23.90) fl. 17.92.

Förster, Fürstbischof, Dr. **H.**, gesammelte Kanzelvorträge. 8 Bände. Rgsb. 878—880. (fl. 15.50) fl. 7.44.

Goffine, Unterrichts- und Erbauungsbuch oder „Katholische Handpostille". Illustriert. 856 Seiten 8°. Mit Lederrücken geb. fl. 1.92.

Guéranger, das Kirchenjahr. 12 Bände (fl. 37.08) fl. 27.82.

Haneberg, Dr., Geschichte der biblischen Offenbarung. Rgsb. 876 (fl. 6.20) fl. 2.48.

Hehel, P., die Lehre in Frühpredigten. 3 Bde. Regensburg 861—68. (fl. 5.95) fl. 1.24.

Hiptmair, Dr. **Mathias**, Geschichte des Bisthums Linz. (fl. 2) fl. 1.

Holzwarth, Dr. **F. J.**, Stunden kathol. Andacht 4 Bde. Regensburg. (fl. 10.69) fl. 1.86

Hungari, Musterpredigten der kathol. Kanzelberedsamkeit aus der neueren und neuesten Zeit. 3. Aufl. 16 Bde. (fl. 50.68) fl. 38.—.

Hunolt, S. J., P. **J.**, Christl. Sittenlehre. Predigten. 12 Bde. mit Register. Rgsb. 878. (fl. 24.80) fl. 11.78.

▬ Von diesem brauchbarsten Predigtwerke ist der Vorrath nicht mehr zu groß. ▬

Kuic, Ferd., Geistesblitze. Geflügelte Worte und Citate. In 2 Original-Prachtbände gebd. (fl. 9.60) fl. 4.80.

Kolb, S. J., das marianische Oberösterreich. Leinwbd. (fl. 1.50) fl. —.75.

Königsdorfer, M., kathol. Christenlehren. 2 Bde. Rgsb. 866—67. (fl. 4.09) fl. 1.24.

— — kathol. Geheimnis- und Sittenreden. 8 Bände. Ebd. 866—76. (fl. 16.36) fl. 3.72.

Krönes, P. **F.**, homiletisches Reallexikon. 14 Bde. Regensburg 872. (fl. 27.06) fl. 9.30.

Kuhn, O. S. B. Dr. P. **Albert**, Professor, Roma. die Denkmale des christlichen und heidnischen Rom in Wort und Bild. Illustr. Prachtwerk. 576 Seiten in gr. 4°. Sehr eleganter Einband. fl. 7.65

Liguori, A. M. v., theologia moralis. 8 Vol. Ratisbon. 881. (fl. 12.40) fl. 4.96.

Lorinser, Dr. **Fr.**, das Buch der Natur. 7 Bde. Regensb. 876—80. (fl. 40.54) fl. 11.16.

Lueg, H., bibl. Realkonkordanz. 2 Bde. Rgsb. 853. (fl. 7.81) fl. 5.58.

Mac-Carthy, Predigten. 2 Bde. Rgsb. 840—41. (fl. 6.20) fl. 3.10.

Markard, W., Marienpredigten. Rgsb. 881. (fl. 3.41) fl. —.62.

Martin, Dr. **Konrad**, Bischof, Kanzelvorträge. Herausgegeben von Dr. Christian Stamm. 6 Bände, geb. (fl. 28.26) fl. 17.28.

Maßl, Dr. **Fr. X.**, katechet. Predigten. 5 Bände. Regensburg 855. (fl. 17.26) fl. 1.86.

Mehler, L., Beispiele zur gesammten christkathol. Lehre. 6 Bände. Rgsb. 887. (fl. 9.30) fl. 5.58.

Möhler, Dr. **J. A.**, Symbolik. 2 Bde. Rgsb. 873—81. fl. 1.24.

Montalembert, Graf v., die Mönche des Abendlandes. 7 Bände. Rgsb. 860—78. (fl. 29.01) fl. 7.44.

Phillips, G., Lehrbuch des Kirchenrechts. 2 Bände. Regensburg 881. (fl. 8.43.) fl. 2.48.

Prediger und Katechet, kathol. Monatsschrift. Jahrg. 10, 13, 27—40. Rgsb. 851—888. (fl. 48.67) fl. 9.30.

16 Jahrgänge zu obigem Preise.

Predigtentwürfe, populäre, in Bildern und Gleichnissen. 3 Bde. Rgsb. 873. (fl. 8.92) fl. 1.24.

Prugger, J., katholisches Lehr- und Exempelbuch. 4°. Rgsb. 886. (fl. 2.48) fl. —.93.

Reuter, J., der Beichtvater in all seinen Amtsverrichtungen. Rgsb. 870. (fl. 2.79) fl. 1.86.

Röggl, A., Zusprüche im Beichtstuhle. Rgsb. 892. (fl. 2.04) fl. 1.24.

Rohner, O. S. B. P. **Beat.**, Maria und Joseph. Das Leben der allerseligsten Jungfrau und ihres glorreichen Bräutigams. Illustr. Prachtausg. 1040 S. 4°. Gebunden in Lederrücken mit Goldpressung. fl. 5.76.

Rolfus, Dr. **Hermann**, Katholischer Hauskatechismus. Zugleich ein Christenlehrbuch. Illustriert. 752 Seiten 8°. Eleg. geb. fl. 5.12.

Rolfus und **Brändle**, die Glaubens- und Sittenlehre der kathol. Kirche. Ein Hand- und Hausbuch für Katecheten und christliche Familien. Illustr. Prachtwerk. 1068 Seiten in 4°. Gebunden in Lederrücken mit Goldpressung. fl. 5.76.

Rosenthal, Dr. **D. A.**, Convertitenbilder. 3 Bde. Regensb. 868—72. (fl. 26.04) fl. 9.30.

Sales, des heil. **Franz v.**, Briefe. 5 Bände. Regensburg 882—83. (fl. 9.30) fl. 2.48.

Scherer, P. **Aug.**, O. S. B., Exempellexikon für Prediger und Katecheten, der heiligen Schrift, dem Leben der Heiligen und Geschichtsquellen entnommen. Neue Folge der Predigt-Bibliothek. Innsbruck 884—86. fl. 14—26.

Schmid, Chr. v., gesamm. Jugendschriften. 28 Theile. Regensburg. Grüne Orig.-Einbände. fl. 9.92.

Schöppner, Dr. **A.**, Charakterbilder der allgemeinen Geschichte. 3 Bände. Regensb. 872. (fl. 10.72) fl. 4.96.


47. Jahrg. Theol.-prakt. Quartal-Schrift 1894. II. Heft.

Die Aufgabe der Kirche inmitten der gegenwärtigen socialen Bewegung.[1])

Von P. Albert Maria Weiß O. Pr.

II.

3. Wir haben im ersten Artikel die Vortheile und die Gefahren, die Berechtigung und die schwachen Seiten der gegenwärtigen socialen Bewegung darzustellen versucht. Wir verkennen nicht, dass man uns in einem gewissen Sinne Ungerechtigkeit vorwerfen könnte, wenn wir uns auf das Gesagte beschränken würden. Wir haben ausschließlich die Kreise im Auge gehabt, innerhalb deren die von uns untersuchten Bestrebungen zutage treten. Diese aber bilden einen verhältnismäßig kleinen Bruchtheil der ganzen Gesellschaft. Deshalb könnte man uns mit Recht entgegnen, es sei unbillig, die wenigen, die sich freiwillig um die Rettung der Gesellschaft bemühen, für alle Missgriffe und Misserfolge verantwortlich zu machen, da doch das Ganze zusammenwirken sollte, um sich selber zu helfen. Sicher liegt dieser Entschuldigung viel Wahres zugrunde. Sie entkräftet zwar das von uns Gesagte durchaus nicht, aber sie führt uns auf einen höheren, den eigentlich gesellschaftlichen Standpunkt und erweitert unseren Gesichtskreis, so dass wir nun erst die ganze Aufgabe der Gegenwart erfassen, zugleich aber auch eine neue und zwar die wichtigste Aufgabe für die Leiter der socialen Bewegung kennen lernen, eine Aufgabe, die uns den letzten Grund eröffnet, warum die bisher gemachten Anstrengungen die erwarteten Erfolge nicht mit sich brachten.

Die Aufgabe der Zeit ist die Erneuerung der Gesellschaft. Dazu muss offenbar die ganze Gesellschaft zusammenwirken. Man kann die Aufgabe nicht groß und weit genug denken, man

[1]) Vergl. Quartalschrift Jahrgang 1894, I. Heft, S. 1.

kann die Mittel nicht ernst und besonnen genug ergreifen, man kann die Thätigkeit nicht einmüthig genug einrichten. Der letzte Punkt ist es vor allem, worauf die ganze Aufmerksamkeit aller hingerichtet werden muss, die sich mit der Lösung des socialen Problems abgeben. Ein Unternehmen, das zum Ziele die Erneuerung der ganzen Gesellschaft hat, kann nicht von vereinzelten Kräften, noch durch Unternehmungen, die vom lebendigen Zusammenhange mit dem Ganzen losgelöst sind, segensreich zu Ende geführt werden. Selbst Privatvereinigungen, wenn sie schon die Wirksamkeit der Einzelnen vortheilhaft stärken, haben nur dann Aussicht auf bedeutende und dauerhafte Erfolge, wenn sie ihre Thätigkeit in Uebereinstimmung mit allen übrigen Kreisen und Mächten bringen, denen in dieser Frage Rechte zustehen und Pflichten obliegen.

Die erste dieser Mächte ist die Kirche Jesu Christi, das Vorbild und die Schirmerin der nach christlichen Grundsätzen geordneten, der organischen Gesellschaft. Wenn es wahr ist, dass die sociale Frage keine bloße Magenfrage, keine bloß wirtschaftliche Angelegenheit, sondern ein Kampf um Erhaltung oder Vernichtung der sittlichen, der rechtlichen und der religiösen Weltordnung ist, wenn es wahr ist, dass es sich in ihr weit weniger um äußerliche gesellschaftliche und ökonomische Einrichtungen als um Grundsätze handelt, um die Erhaltung der alten Dogmen und Lebensanschauungen oder um deren Verdrängung durch den Geist der Leugnung und der zügellosen Freiheit, wenn es wahr ist, dass die eigentliche Ursache der drückenden socialen Uebel die verderblichen Irrthümer der Zeit sind, dann ist klar, dass hier Hilfe nur von der bedingungslosen Annahme der kirchlichen Lehre über die Rechte und die Pflichten des Menschen, über Gerechtigkeit und Ausnützung des Eigenthums, über Freiheit, Autorität, Gesetz und öffentliche Ordnung ausgehen kann. Es ist also die erste und die dringendste Aufgabe für alle, die sich die Lösung der socialen Frage angelegen sein lassen, sich ohne Vorurtheil und ohne Vorbehalt an die alten langbewährten und ewig giltigen Lehren der Kirche anzuschließen, Lehren, die freilich gerade auf unserem Gebiete dem Geiste eine gewisse Anstrengung auferlegen, wenn sie gründlich erfasst, und den Verzicht auf manche liebgewonnene Machtsprüche der sogenannten öffentlichen Meinung, wenn sie richtig und ohne fremdartige Beimischung durchgeführt werden sollen. Unser glorreich regierender heiliger Vater, Papst Leo XIII., hat die wichtigsten und zeitgemäßesten

der hier in Frage stehenden Lehren mit solcher Klarheit und Bestimmtheit verkündigt, dass niemand sagen kann, es sei ihm unmöglich, die heilsame und zuverlässige Wahrheit auf diesem Gebiete zu finden.

Aber auch der Staat ist bei der Ordnung der socialen Verhältnisse auf das tiefste interessiert. Hängt doch sein eigenes Wohl und Wehe, um nicht zu sagen sein Bestand, aufs innigste damit zusammen. Darum müssen alle Versuche zur Erneuerung der Gesellschaft darauf Rücksicht nehmen, dass, wie sich unser heiliger Vater ausdrückt, die Richtschnur und der Maßstab für die Berechtigung aller gesellschaftlichen Thätigkeit das allgemeine Wohl ist. Gewiss ist es nicht unerlaubt, auf gedeihliche Aenderung in den öffentlichen Zuständen zu dringen, ja darauf hinzuarbeiten. Niemand kann ein solches Bestreben, wenn es sich innerhalb der rechten Schranken hält, mehr wünschen als die Staatsobrigkeit selbst. Denn nur dann vermag sie die von ihr beabsichtigten Besserungen durchzuführen, wenn sie überall Empfänglichkeit und bereitwillige Unterstützung dafür findet. Wer aber weiß nicht, dass diese vielfach erst noch geschaffen werden muss? Insoferne ist jede gesunde Bewegung auf dem socialen Gebiete dem Staate selber förderlich und muss ihm erwünscht sein. Damit sie aber gesund sei, muss sie eben das allgemeine Wohl im Auge haben. Selbst Gott muss in seiner Weltregierung die Wünsche, scheinbar selbst das Privatwohl des Einzelnen den Bedürfnissen des Ganzen hintansetzen. So kann auch der Staat nicht allen Klagen und berechtigten Forderungen gerecht werden, die aus engeren Kreisen auftauchen, wenigstens nicht immer augenblicklich, weil er für das Ganze zu sorgen hat. Es müssen folglich alle Anträge, die sich auf Abstellung dieser oder jener besonderen Nothlage beziehen, immer mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl gemäßigt werden. Darum darf man auch nicht immer gleich über Mangel an gutem Willen bei den Machthabern klagen und ihnen durch ungestümes Drängen ihr Amt erschweren, mitunter auch — denn Menschen sind sie ebenfalls — Muth und Lust nehmen, auf gerechtfertigte Ansinnen einzugehen. Wir übersehen nicht, dass sie manchmal für die Lage der Dinge ein offeneres Auge, dass sie ein bereitwilligeres Gehör für die Klagen der Unterthanen, eine größere Beweglichkeit zur Ueberwindung der Schwierigkeiten haben dürften. Dessen ungeachtet können wir nicht in Abrede stellen, dass sie oft Gründe haben, von ihrem Standpunkte aus die Dinge etwas anders zu beurtheilen als die Untergebenen,

die nur ihre nächste Umgebung und ihre eigenen Zustände im Auge haben, und dass sie an Gesetz und Herkommen gebunden sind, woran sie nicht nach Belieben ändern können. Jedenfalls muss, so viel geht daraus hervor, die sociale Bewegung sich strenge an die Grundsätze der öffentlichen Gerechtigkeit halten, die hergebrachten gesetzlichen Einrichtungen und geschichtlichen Ueberlieferungen achten und sich hüten, durch Ungestüm und Uebertreibung auch in billigen Forderungen die ohnehin so bedenklich gelockerten Bande der Zucht, der Ordnung und der Pietät noch mehr zu schwächen.

Fürs dritte steht aber auch der Privatthätigkeit ein weites Feld und eine große Aufgabe offen. Weit entfernt diese einschränken oder gar verurtheilen zu wollen, müssen wir vielmehr wünschen, dass sie in noch viel weiterem Umfange und mit noch viel größerem Eifer geübt werde als bisher. Gerade das ist es, was wir der socialen Bewegung als Schwäche anrechnen, dass sie zuviel vom Staate erwartet, oft fast soviel als der Socialismus. Es wird viel gesprochen und geschrieben, aber damit ist es auch zu Ende. Das Ausführen erwartet man einfach vom Staate. Es wäre vielleicht besser, einen Theil der Kraft auf das Thun, oder wenigstens auf die Vorbereitung der Ausführung zu verwenden. Die Reform der Gesellschaft kann nun einmal nicht durch einen kurzen Ausspruch oder durch einige Verordnungen und Gewaltmaßregeln der kirchlichen oder der weltlichen Obrigkeit zustande gebracht werden. Wenn wir das erwarten oder verlangen, setzen wir uns der Gefahr aus, ebenso unfruchtbar zu reden und schließlich der Autorität und damit dem Ganzen ebenso zu schaden, als das im 15. Jahrhundert mit dem bekannten Rufe nach einer Reform an Haupt und Gliedern geschah. Eine allgemeine Umgestaltung, wie sie heute nöthig ist, setzt immer die Erneuerung wenn nicht aller, so doch vieler einzelnen Kreise voraus. Erst wenn überall im kleinen Anfänge zum Bessern gemacht sind, hat es Sinn und Aussicht auf Erfolg, durch allgemeine Einrichtungen und Gesetze eine Umgestaltung des Ganzen zu versuchen. So sagt bereits in der oben genannten Zeit Nider, der sein schönes Buch „Formicarius“ hauptsächlich zu dem Zwecke schrieb, um den Drang nach Erneuerung vor Irrwegen zu bewahren und auf das Unerlässliche hinzuweisen. Das trifft in der socialen Frage doppelt zu. Denn wie soll diese anders als auf dem Wege der Gesetzgebung gelöst werden? Kann aber die Staatsgewalt nach Belieben Gesetze abschaffen und einführen?

Heute liegt diese Gewalt in den Händen des Volkes selbst, das seine Bevollmächtigten hiezu wählt und in die Parlamente sendet. Wie diese denken und wollen, so fallen die Gesetze, so fällt die sociale Ordnung aus. Es liegt also zuletzt beim Volke selbst, sich eine andere Gesetzgebung zu verschaffen. Wie aber das Volk, so seine Vertreter. Ist das Volk reif dafür, eine bessere sociale Gestaltung der Dinge durchzuführen, so wird es auch die geeigneten Abgeordneten hiefür aufbringen. So lange aber die letzteren derart sind, dass in ihnen vielfach das größte Hindernis für eine durchgreifende sociale Erneuerung im conservativen, katholischen Sinne liegt, so lange darf man wohl sagen, dass das Volk selber noch nicht soweit gefördert und erstarkt ist, um sich eine bessere sociale Organisation zu verschaffen. Wir fürchten fast, es werde noch langer Zeit, noch vieler Arbeit bedürfen, Arbeit, die viel zielbewusster, beharrlicher und einmüthiger sein muss als bisher, ehe das Volk nur noch solche Vertreter stellt, von denen eine genügende Neugestaltung der Gesellschaft erwartet werden kann.

Es versteht sich von selber, und wir haben es im Vorausgehenden auch schon ausgesprochen, dass die Lösung dieser Aufgabe nicht bloß jedem Einzelnen für seine Person obliegt, sondern dass sie bedeutend erleichtert wird, je mehr Menschen zu freien Vereinigungen zusammentreten und so ihre zersplitterten Kräfte verstärken. Die Vereinsthätigkeit, die Bildung von Corporationen hat jedenfalls einen hervorragenden Antheil an der gedeihlichen Förderung der wichtigsten aller Zeitaufgaben. Je größer aber ihr Einfluss ist, umso nothwendiger ist es für sie, die Rücksicht auf das allgemeine Wohl nicht außeracht zu lassen, die wir schon den Einzelpersonen zur Pflicht machen mussten. Nur unter dieser Bedingung werden die freien Vereinigungen wahrhaft Schulen für conservatives Denken, für den staatsmännischen Blick, für ein Herz, das mit der Allgemeinheit fühlt, kurz für Gemeinsinn und Gemeingeist, die unerlässliche Ausstattung eines jeden, der in der Oeffentlichkeit eine Rolle spielen oder ihr einen gedeihlichen Dienst leisten will. Nur so lernt jedes Mitglied sich dem Ganzen unterordnen und die eigenen Wünsche nach den Zwecken der Gesammtheit beurtheilen. Nur so wird die Menschheit wieder fähig, das zweifelsohne oft nicht eben angenehme und leichte Joch geschlossener Verbände, der Innungen und Zünfte, zu ertragen, in deren Wiedererneuerung die Zeit mit Recht ein sehr

ersprießliches Mittel für die sociale Erneuerung erblickt. Wie die Menschen jetzt sind, dürften sie wohl noch lange nicht allgemein fähig sein, dieses Mittel anzuwenden. Dafür ist der liberale Geist der Selbstsucht, der Selbstherrlichkeit, der Isolierung ihnen noch viel zu tief in Fleisch und Blut hausgesessen.

Wenn sich also die Leiter der socialen Bewegung und insbesondere alle Vereine, die zu deren Förderung bestehen, wirklich um die Zeit verdient machen wollen, so ist es eine ihrer höchsten Aufgaben, den bösen Geist der Zersplitterung, der Absonderung, des Individualismus, den eigentlichen Zerstörer der rechten Gesellschaftsordnung, dadurch auszutreiben, dass sie Anschluss an das Ganze, Unterordnung unter alle höheren Mächte, einträchtiges Zusammenarbeiten mit allen Kreisen predigen, denen ein Antheil an der Lösung des socialen Problems zusteht. Dann hat ihre eigene Thätigkeit die richtige Stellung im Rahmen des Ganzen und wird auch mit größerem Erfolge gesegnet sein. So verkehrt es wäre, alles Heil vom Staate oder von der Kirche allein zu erwarten, so verkehrt wäre es, von der eigenen Arbeit befriedigende Früchte zu hoffen, wenn diese nicht auf dem gemeinsamen Boden der Gesellschaft gepflanzt und unter die Oberleitung derer gestellt wird, denen der Herr die Pflege seines Weinberges anvertraut hat. Die Einzelnen dürfen nicht zuwarten, bis das Ganze als Einheit plötzlich wie durch einen Zauberschlag in Bewegung kommt, ein Erfolg, der im günstigsten Falle nur das Endergebnis von zahllosen Uebungen und Regungen der einzelnen Glieder sein kann. Aber es dürfen auch diese bei allen ihren Versuchen nicht übersehen, dass die Bewegung dann allein über kurz oder lang die Gesammtheit ergreifen kann, wenn alle Bemühungen im Kleinen darauf abzielen, alle Muskeln des Gesammtorganismus zu kräftigen und zur gemeinsamen Thätigkeit vorzubereiten. Wenn es also eine Aufgabe gibt, die den Führern der socialen Bewegung auf das Gewissen gebunden werden muss, eine Aufgabe, die wir als unerlässliche Vorbedingung für die Erneuerung der ganzen Gesellschaft zu betrachten haben, so ist es die Hebung des *Gemeingefühles*, des Sinnes für *Solidarität*, der Liebe zur *Einheit*, der Begeisterung für das *allgemeine Wohl* und für die Pflichten, die es jedem auferlegt.

4. Darüber darf aber eine andere Aufgabe nicht vernachlässigt werden, von deren Lösung gleichfalls ein guter Theil des schließlichen

Erfolges abhängt. Wir haben diese bereits angedeutet. Je mehr sich die Menschen gewöhnen, mit den Socialisten nach Staatshilfe zu rufen, desto unselbständiger werden sie für ihre eigene Person. Würden sie selber das Mögliche versuchen, so griffe das Unheil, zu dessen Abhilfe der Staat — oder auch die Kirche — Wunder thun soll, oft nicht so weit um sich. Wir wollen damit nicht dem Satze das Wort geredet haben, den der Liberalismus als einziges Heilmittel anzupreisen wusste, dem Satze, jeder müsse sich selber helfen. Gerade dadurch hat er den Zustand orientalischer Passivität großgezogen, mit dem sich die Massen zuerst stumpf den angeblichen wirtschaftlichen Gesetzen von der schrankenlosen Concurrenz fügten und zuletzt mit der Vorstellung von der Allmacht der Staatshilfe wie in Haschisch berauschten. Denn, wenn die Selbsthilfe das einzige Mittel der Rettung ist und wenn dieses Mittel für die Mehrzahl der Schwachen so vernichtend wirkt, wie das unter der Herrschaft des Liberalismus der Fall war, so muss die Folge die sein, dass die Menschen auf alle Selbstthätigkeit verzichten und einzig und allein Rettung von der Allgemeinheit, vom Staate erwarten. Sie haben auch bis zu einem gewissen Grade recht, freilich nicht in dem Sinne, in dem der Socialismus Staatshilfe begehrt. In der That ist die Gesellschaft verpflichtet, dem Einzelnen wenigstens Schutz zu verschaffen, freilich unter der Bedingung, dass auch er für sie thätig sei. Das gegen den Liberalismus. Auf der anderen Seite liegt auch dem Satze des Liberalismus theilweise ein richtiger Sinn zugrunde; denn wenn der Mensch nicht auch das Seinige für sich selber thut, kommt die Staatshilfe zu spät. Dies gegen den Socialismus.

Somit liegt allen denen, die einer Wiedergeburt der Gesellschaft vorarbeiten wollen, neben der Pflicht, den Gemeinsinn zu fördern, ebensosehr die andere ob, die persönliche und die gemeinschaftliche Selbständigkeit zu wecken. Wir heben ausdrücklich auch die gesellschaftliche Selbständigkeit hervor. Denn gerade dazu soll die Vereinsthätigkeit führen, dass nicht bloß die Mitglieder aller der Verbindungen, die aus der socialen Bewegung hervorgehen, zu größerer Unternehmungslust angeregt werden, sondern dass insbesondere die Vereine selber mehr an Selbsthilfe denken. Es unterliegt keinem Zweifel, dass in diesem Stücke viel mehr geschehen kann und geschehen muss, und dass gar manche sociale Uebelstände einfach auf diesem Wege mehr oder minder beseitigt werden könnten. Hier kann jeder seinen

Theil zur Lösung der socialen Frage beitragen und oft sogar einen ganz bedeutenden Theil. Es ist durchaus nicht gerechtfertigt, wenn wir über die Noth der Zeit soviel klagen und zürnen, oder wenn wir uns beim Anblicke der Uebelstände verstimmt und muthlos zurückziehen. Auch hier gilt das Wort, dass das Vielreden der Feind des Thuns ist. So machen wir uns nur selber kraftlos und verzichten zum voraus völlig auf Besserung, wo eine solche wenigstens theilweise nicht einmal so schwer wäre. Es liegt also in der That viel daran, dass das Wort von Selbsthilfe, das durch den Liberalismus mit Recht einen etwas üblen Beigeschmack erhalten hat, wieder mehr gepredigt werde.

Die sociale Frage ist, wie schon oft hervorgehoben wurde, durchaus nicht bloß ein Knäuel von rechtlichen, staatlichen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten, sondern vor allem eine sittliche und auch eine religiöse Frage. Auf diesen beiden letzten Gebieten ist aber ohne Zweifel Selbsthilfe die erste Bedingung für eine Erneuerung der Welt. Wer nicht selbst das Seinige thut, damit in seinem Leben die Gebote der Sittlichkeit und der Religion wieder zur ungeschmälerten Geltung kommen, dem können alle Antriebe von außen her wenig helfen. Und nicht bloß für seine eigene Person kann und muss jeder in diesem Stücke seine Pflicht thun, sondern jeder hat auch hier so gut wie in allen Dingen eine sociale Pflicht; jeder lebt auch in einem größeren oder engeren Kreise, innerhalb dessen er dieselbe Pflicht für andere erfüllen kann und muss.

Würden alle diesen einzigen Punkt beständig vor Augen haben, so wären alsbald zwei höchst verderbliche Irrthümer, die der Gesellschaft so großen Schaden zufügen, zwei Grundirrlehren des Socialismus und des Liberalismus, aus der Welt geschafft. Denn was hilft es, gegen die Verheerungen des Socialismus Dämme aufzurichten, wenn schon gleich eine seiner ersten Lehren fast von allen als selbstverständlich hingenommen wird, die betrübende Lehre, womit von vorneherein die Religion aus Familie, Schule, Gesellschaft und Staat ausgeschlossen, wodurch die Trennung von Staat und Kirche unvermeidlich gemacht, wodurch der Religion jeder Einfluss auf die Gesetzgebung, auf das wirtschaftliche und das öffentliche Leben entzogen wird, die nicht genug zu bekämpfende Irrlehre, Religion sei lediglich Privatsache?

Und was hilft es, über das Unheil zu klagen, das der Sieg des sogenannten ökonomischen Liberalismus in allen Kreisen der Gesellschaft angerichtet hat, wenn hier wie auf allen sonstigen Gebieten des Lebens, im öffentlichen wie im Privatrechte, im persönlichen wie im öffentlichen Auftreten, die verheerendsten Lehren jenes Systems ohne Bedenken angenommen werden, die Lehren von der Selbstherrlichkeit des Individuums, von der unbeschränkten Ausbeutung der Macht und des Rechtes, von der unbedingten Freiheit des Einzelnen, die Bekämpfung der kirchlichen Lehre über Zins und Wucher, das Gehenlassen, der Abscheu gegen jedes staatliche Einschreiten zugunsten der göttlichen Gebote und der kirchlichen Gesetze, kurz wenn man das alles hoch und heilig hält, was unter dem weiten Mantel der sogenannten modernen Ideen und Freiheiten oder der öffentlichen Meinung sich birgt? Und läßt sich das alles nicht durch persönliches Ermannen abthun?

Aber auch auf anderen Gebieten, die rein gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Art sind, könnte gar manches gebessert werden, wenn das Wort von Selbsthilfe mehr verkündigt würde und mehr Verständnis fände. So aber greift auch hier das Uebel ungehindert weiter um sich, oft weniger durch die Schuld der Gesellschaft als durch die der Einzelnen.

Was hilft es, in öffentlichen Reden Blitze zu schleudern gegen die Ausbeutung des Volkes, wenn sich das Volk selbst grundsätzlich ausbeutet durch Verschwendung, Genußsucht und übermäßigen Aufwand? Was hilft es, über schädlichen Großbetrieb und Großhandel, über Hausierer und über die Mörder der kleinen Leute zu wettern, so lange jeder das Seinige dazu beiträgt, die Würger der Kleinen zu stärken und die Kleinen nach eigener Möglichkeit zu erwürgen, indem er diese übergeht und jene unterstützt, weil er dabei ein paar Pfennige ersparen kann?

Was hilft es, über die Auflösung der Gesellschaft zu klagen, und die Grundlage des gesellschaftlichen Lebens, die Familie, selber beharrlich aufzulösen und zu zerstören, indem jeder nach Kräften dazu mitwirkt, daß das Haus nur noch eine vorübergehende Zufluchtsstätte zum Essen und zum Schlafen wird?

Was hilft es, über die Zerstörung der einst so segensreichen Ständeordnung zu seufzen, indes sich die Vorgesetzten um die ihnen anvertrauten Angehörigen, Bediensteten und Untergebenen so gut wie

nicht kümmern, und Gemeinsamkeit, gegenseitige Unterstützung und Preisgeben des unbedeutendsten persönlichen Nutzens zum Vortheile der Gesammtheit immer seltener werden?

Was hilft es, die überhandnehmende Verweichlichung, Selbstsucht und Zuchtlosigkeit zu bedauern, während man die Jugend ohne Zucht aufwachsen läſst, mit dem Geiste des Dünkels erfüllt und, statt zu Abhärtung und zu Selbstverleugnung, vielmehr zu Ueppigkeit und Unersättlichkeit erzieht?

Damit haben wir nun einige wenige Dinge berührt, die sich leicht vermehren lassen, aber lauter Dinge, von denen gewiſs niemand sagen kann, daſs hier Selbsthilfe unmöglich sei. Es sind aber auch lauter Dinge, deren Aenderung von wesentlichem Einflusse auf die Erneuerung der Gesellschaft sind. Wäre also nicht bereits ein ganz wesentliches Stück der socialen Frage gelöst, wenn sich alle Einzelnen vornehmen würden, innerhalb ihrer Kreise selbständig an der Besserung der genannten und ähnlichen Dinge zu arbeiten, und wenn alle Vereine, die sich mit Erneuerung der Gesellschaft befassen, alle ihre Mitglieder verpflichten würden, sich nicht bloß durch das Wort, sondern auch durch die That daran zu betheiligen?

Die Vertheidigung des Glaubens und der Gläubigen gegen den Unglauben.

Von Augustin Lehmkuhl S. J., Professor in Exaeten (Holland).

Die Sorge der Kirche war immer darauf gerichtet, ihre Angehörigen vor der Berührung mit dem Un- und Irrglauben zu bewahren. Daher ihre Vorschriften und Warnungen bezüglich des Lesens glaubenswidriger Schriften und des Verkehrs mit glaubensfeindlichen Menschen.

Wenn auch unser heiliger Glaube die Einwürfe der Gegner, mag Spitzfindigkeit oder Unverstand sie eingeben, nicht zu fürchten hat, so sind doch die Gläubigen nicht von vorneherein gegen die schlimmen Einflüsse derartiger Anfeindungen sicher gestellt. Der Glaube ist für jeden eine Gnade; nur durch übernatürliche Erleuchtung des Verstandes und Anregung des Willens von Seiten Gottes und durch freiwillige Zustimmung von Seiten des Menschen kommt er zustande. Ihn leichtfertig der Gefahr aussetzen, ist eine Versündigung gegen das eigene Wohl und gegen Gott. Selbst solche, welche sich stark und gelehrt dünkten, sind schon unterlegen und haben Schiffbruch

an ihrem Glauben gelitten, weil sie vorwitzig und unberufen mit dem in Berührung traten, was der Fürst des Unglaubens gegen die Kirche Christi, die Bannerträgerin des Glaubens, auszuspeien weiß. Um wie viel leichter können solche Schaden leiden, welche weniger gebildet und weniger in Sachen unserer heiligen Religion unterrichtet sind.

Allein heutzutage ist einestheils der gesellschaftliche Verkehr so groß und so allgemein, anderntheils hat der Unglaube so sehr die breiten Schichten der Bevölkerung ergriffen, dass ein völliges Abschließen gegen glaubensfeindliche Elemente kaum mehr möglich ist. Leider kommt es häufig vor, dass nicht bloß in reiferen Jahren, sondern schon früh, sehr früh, bevor noch Elternhaus und Schule genügende Kenntnisse mittheilen konnten, Einwürfe und Angriffe gegen Religion und Glauben gehört werden müssen, welche darnach angethan sind, Verstand und Herz zu vergiften und sie dem Glauben und der Gnade Gottes zu entfremden. Gegen solche Anfechtungen ist das katholische Volk und seine Jugend zu waffnen.

Die ungläubige Wissenschaft und ihre sich stets mehrenden Angriffe nicht nur gegen den Inhalt des Glaubens, sondern gegen dessen Grundlagen und Vorfragen haben eine tiefer ausholende Behandlung der wissenschaftlichen Apologie nothwendig gemacht und die sogenannte Apologetik in den Vordergrund der theologischen Zweigwissenschaften gerückt. Die Popularisierung des Unglaubens erfordert auch in gewissem Sinne eine populäre Apologie. Dennoch darf man hierin, vor allem in Katechese und Predigt vor dem christlichen Volke, nicht zu weit gehen.

Wir wollen hier zuvörderst versuchen, einige leitende Hauptgedanken über diesen Gegenstand zu entwickeln.

I.

Die Befestigung im Glauben und die Bewaffnung der Gläubigen zur Abwehr der Angriffe gegen dieses göttliche Gut darf nie so geschehen, dass auch nur vorübergehend ein Glaubenszweifel angeregt würde oder als berechtigt erscheinen dürfte. Der Katechet und Prediger darf daher nie so auftreten, als ob er seinen Zuhörern erst beweisen wolle, dass wir mit unserem heiligen Glauben im Rechte seien. Die Ueberzeugung davon hat der Zuhörer und muss sie haben; sonst könnte er nicht wahrhaft glauben und hätte bereits an seinem Glauben Schiffbruch gelitten. Diese Ueberzeugung muss derartig sein, dass sie von der anderen Ueberzeugung getragen wird, wie höchst unrecht und unerlaubt es sei, in der Festigkeit der ersteren je wankend zu werden. Selbst für den Fall, dass es unter den Zuhörern einige Solcher gäbe, welche die Glaubensfestigkeit und damit den Glauben selbst verloren haben, dürfte der Prediger vor seiner Gemeinde sich nicht auf den Standpunkt dieser Wenigen stellen; indirect kann alles gesagt werden, was auch zur Zurückführung solcher Verirrten vor-

nöthen ist, und was dazu dient, die Gläubigen vor ähnlichem Falle zu bewahren. Alle apologetischen Wahrheiten, welche den Ungläubigen oder Nicht-Gläubigen zum Glauben führen müssen, und welche den Gläubigen im Glauben bewahren, sind nur eine Entwickelung der beiden Sätze: 1. Gott verdient und fordert mit Recht festen Glauben für alles, wenn er etwa sich herabläſst, den Menschen irgend etwas zu verkünden. 2. Thatsächlich hat Gott den Menschen eine Reihe von Wahrheiten mitgetheilt. — Zum Glauben genügt es, ist es aber auch nothwendig, von diesen beiden Sätzen Gewiſsheit zu haben; je tiefer aber jemand in die Kenntnis dieser beiden Sätze eindringt und je besser er sie durchschaut, desto besser ist er, an sich genommen, gegen Angriffe des Glaubens gewaffnet. Allein in ein volleres Verständnis dieser Sätze kann man jemanden auf verschiedene Weise einführen. Bei noch gläubigen Zuhörern dürfte es sich empfehlen, vor allem und zuerst die Größe der Sünde des Unglaubens zu betonen. Damit ist zugleich eine Erörterung des ersten apologetischen Satzes gegeben: Wenn Gott zu den Menschen redet, so ist der Mensch Gott den festesten Glauben schuldig. Es kann dabei auch schon der andere Satz mehr oder weniger gestreift werden, daſs nämlich Gott wirklich zu den Menschen geredet hat. Doch ein näherer und ins einzelne gehender Nachweis dieses Satzes, der den Christen unter anderem schon durch den Bestand der Kirche selbst verbürgt ist, erfordert mehr Zeit, darf aber nicht als für die Zuhörer nöthig hingestellt, sondern nur als zur Ueberführung der Ungläubigen dienlich entwickelt werden. Doch davon später.

Wir wollen hier etwas näher auf die Bosheit des Unglaubens eingehen. Wir verstehen unter ihm nicht bloß die Nicht-Annahme des wahren Glaubens oder der Offenbarung seitens derer, welche jetzt zuerst genügende Kenntnis von demselben erlangen, sondern auch den Abfall vom Glauben bei denjenigen, welche bisher denselben bekannt und angenommen haben, sowie auch den bewuſsten Irrglauben, selbst wenn nur einer einzigen Wahrheit, die als von Gott geoffenbart hinlänglich verbürgt ist, die gläubige Annahme verweigert wird. Alle diese Sünden sind schließlich ein und derselben Art: sie weigern sich, dem Worte des allwahrhaftigen Gottes die zweifellose Zustimmung zu geben. Die Größe dieser Sünde ist klar. Aber gerade in unserer Zeit dürfte Vielen die Erkenntnis oder die Beherzigung der Größe dieser Bosheit abgehen. Wenn sie auch wohl davon überzeugt sind, daſs es für Menschen eine Pflicht ist, dem Worte Gottes zu glauben, so gehört doch die Verletzung dieser Pflicht zu den Dingen, über welche man leicht hinwegschreitet und welche die Ehre des Menschen nicht sonderlich antasten. Dem gegenüber ist es gewiſs am Platze, durch richtige Zeichnung der Schwere jener Schuld den Abscheu vor ihr stärker anzuregen: ein recht hochgradiger Abscheu ist das beste Mittel, vor der Befleckung durch eine solche Schuld zu sichern.

Die richtige Schätzung der Sünde gegen den Glauben, und den nach dieser zu bemessenden Abscheu finden wir in der heiligen Schrift selbst ausgedrückt: wir brauchen also nicht weit zu suchen. Der hl. Paulus schreibt an Titus (Tit. 3, 10, 11): „Einen ketzerischen Menschen meide, nachdem du ihn das eine- oder das anderemal ermahnt hast; wisse, dass ein solcher verdorben und ein Sünder ist, durch sein eigenes Urtheil gerichtet;" und der Liebesjünger Johannes sagt sogar in seinem zweiten Briefe (V. 9—11): „Jeder, der zurückweicht und nicht in der Lehre Christi verbleibt, der besitzt Gott nicht... Wenn jemand zu euch kommt, und diese Lehre nicht hält, den nehmet nicht ins Haus auf, und grüßet ihn nicht; denn wer diesem den Gruß entbietet, nimmt theil an dessen schlechten Werken"... In die Fußstapfen dieser Gründer der christlichen Kirche und Herolde der Wahrheit sind die heiligen Väter, ist die Kirche immer getreten. Der heilige Hieronymus gebraucht die scharfen Worte: „Keiner ist so gottlos, dass ihn an Gottlosigkeit ein ketzerischer Mensch nicht überträfe." Die Worte haben seinerzeit den durch seine „protestantische Polemik gegen die römisch-katholische Kirche" bekannten Professor Dr. Hase aus Jena in Harnisch gebracht. Ohne Grund. Jene Worte besagen weder im Munde des hl. Hieronymus noch im Munde irgend welches vernünftigen Katholiken, dass unter diese Bezeichnung alle Irrgläubigen, bezw. Protestanten, fallen, wohl aber der, und nur der, welcher hartnäckig, also mit Wissen und Willen eine gottgeoffenbarte Lehre zu leugnen sich vermisst.

Das Verbrechen, welches in der Leugnung einer solchen beglaubigten, von Gott geoffenbarten Lehre liegt, hat die Kirche immer zu den schwersten Verbrechen gezählt, und im Bereiche ihrer Gerichtsbarkeit es immer mit den schwersten kirchlichen Strafen belegt. Häresie ist seit vielen Jahrhunderten das erste Verbrechen, auf welches die besonders vorbehaltene päpstliche Excommunication steht. Nachweisbar sprach schon Innocenz III. (1198—1216) diese Strafe aus; nur war dieselbe dermalen noch von viel schärferen Folgen begleitet, und gegen Häresie wurden noch eigene Verschärfungen aufgestellt. Beweis dafür liegt vor in den Vorschriften Nikolaus III., der in seiner Constitution Noverit vom 3. März 1280 unter anderem Erb- und Testierunfähigkeit hervorhebet, ferner Verlust der öffentlichen Aemter, Ehrlosigkeit, Ungiltigkeit richterlicher oder sonstiger öffentlicher Acte, bis zu gewissem Grade Verlust der elterlichen Gewalt.

Dass die Häresie im kirchlichen Strafcodex an die erste Stelle gesetzt wurde, war keineswegs willkürlich. Kein anderes Verbrechen greift so wie dieses die Kirche selbst in ihren vitalsten Gütern an. Das Bekenntnis des einen wahren Glaubens ist das breiteste und festeste Band, welches alle Mitglieder der Kirche umschlungen hält: der wahre Glaube ist das tiefste Fundament, auf welches sich alles andere aufbaut, was durch die Kirche den Menschen gegeben und als Unterpfand des ewigen jenseitigen Lebens ihnen eingehändigt

werden soll. Wer den Glauben der Kirche angreift, zerstört ihr Wesen und ihren Zweck.

Der Katechismus gibt die Begriffsbestimmung der Kirche mit folgenden Worten: „Die Kirche ist die Gemeinde aller Christen auf Erden, die durch das Bekenntnis desselben Glaubens und durch die Theilnahme an denselben Sacramenten vereinigt sind unter Einem gemeinsamen Oberhaupt dem Papst und den ihm untergeordneten Bischöfen" (Deharbe).

Wer daher den Glauben verleugnet, d. h. auch nur in einem einzigen Punkte bewusstterweise von demselben abweicht, trennt sich selbst, soviel an ihm liegt, von der Kirche, er schließt sich aus von der Gemeinschaft der Gläubigen; es ist daher nur folgerichtig, wenn die Kirche ihrerseits diesen Ausschluss ergänzend vollzieht, und die Fäden des geistigen Bandes zerschneidet, welche ihn noch mit einem spärlichen Rest übernatürlicher Güter in Verbindung erhielten. Zwar ist eine volle Loslösung von der Kirche unmöglich; die Taufe lässt ihren unauslöschlichen Charakter der rechtlichen Zugehörigkeit zur Kirche bestehen, und deshalb hat und behält die Kirche Gewalt auch über ihr treuloses, abgefallenes Glied. Und wenn sie auch diese Gewalt für den Augenblick nur zum Strafen gebraucht, indem sie den Ausschluss des Betreffenden von der Theilnahme an ihren geistigen Gütern besiegelt und vervollständigt, so thut sie doch auch dies nur zum Zweck der Besserung. In dieser Weise spricht auch der Völkerapostel von solchen, welche den Glauben verworfen und an demselben Schiffbruch gelitten hatten, und fügt dann hinzu: „Diese habe ich dem Satan übergeben, auf dass sie lernen, nicht zu lästern" (1 Tim. 1, 20); deutlicher noch gibt er die Absicht zu bessern in ähnlichem Falle (1 Kor. 5, 5) kund, wo er den Richterspruch fällt, den betreffenden Sünder „dem Satan zu übergeben zum Verderben des Fleisches, damit der Geist gerettet werde am (großen) Tag unseres Herrn Jesus Christus."

Der freiwillige Un- oder Irrglaube ist also das größte Verbrechen gegen die Kirche als gottgegründete Anstalt zum Hort der wahren Religion. Ist sie damit die von allen schwerste Sünde einfachhin? Von allen die schwerste ist sie zwar nicht, aber sie gehört zu den schwersten in sich genommen. Dabei ist immer zu bemerken, dass, wenn von Stufen in der Schwere und Größe der Sünden, bezw. ihrer Bosheit, die Rede ist, dies nur von der größeren oder weniger großen Bosheit betreffs der Art und Gattung der Sünden gesagt wird; die persönliche Bosheit hängt außerdem von so vielen sachlichen und persönlichen Umständen ab, dass eine der Art nach schwerere Sünde im thatsächlichen Vollzug geringer sein kann, als eine minder schwere und umgekehrt. Die ihrer Art nach von allen schwerste Sünde ist diejenige, welche am directesten und am vollsten zu Gott in Gegensatz tritt: das thut der eigentliche Hass und die förmliche Feindschaftsgesinnung gegen Gott. In einen solch voll-

ständigen und diametralen Gegensatz zu Gott setzt sich der Un- oder Irrglaube aus sich nicht. Allein er setzt sich doch in unmittelbaren Gegensatz zu einer göttlichen Eigenschaft und Vollkommenheit und verletzt die Fundamentalpflicht des Geschöpfes Gott gegenüber. Darum gehört er mit zu den schwersten Sündengattungen. Und betrachtet man erst den Unglauben von der Seite seiner Verderblichkeit gegen den Menschen selber, der dem Glauben absagt: dann darf er vielleicht als die allerschlimmste Sünde bezeichnet werden. Wir wollen versuchen, dies alles im einzelnen etwas näher zu zeigen, indem wir im einzelnen eingehen auf die Pflichten, welche der Mensch Gott und sich selbst gegenüber hat und durch den Gott gegenüber geleisteten Glauben erfüllen muss, und auf die Verletzung dieser Pflicht, welche durch Verweigerung des Glaubens begangen wird.

In des Verfassers Theol. mor. I n. 224 ff. werden verschiedene allgemeine Unordnungen und Bosheiten angegeben, welche in jeder schweren Sünde liegen. Zweifelsohne haben diese Anwendung auf die Sünde des Un- und Irrglaubens. Wir machen nur aufmerksam auf die wesentlichsten. Zuerst gebürt Gott auf den Titel seiner allgemeinen Weltherrschaft hin als dem Lenker aller Geschöpfe Unterwürfigkeit und Gehorsam; dieser Rechtsanspruch kündigt sich unüberhörbar und fast unmittelbar jedem Menschen an durch den Ruf des Gewissens: „Du sollst, du musst". Die Verletzung dieses göttlichen Anspruches auf Unterwürfigkeit und Gehorsam läst Gott durch den Propheten Jeremias (Jer. 2, 20) in scharfen Worten brandmarken: „Zerbrochen hast du mein Joch; zerrissen meine Banden und gesagt: Ich will nicht dienen". Weil aber der Mensch als Geschöpf alles, was er ist und hat, seine Fähigkeiten und alle seine inneren und äußeren Güter, von Gott hat und nur durch die beständige Erhaltung und Mitwirkung Gottes zum thatsächlichen Gebrauch imstande ist, so begeht er durch sündhaften Gebrauch, durch sündhafte Anwendung seiner Fähigkeiten und Kräfte zugleich im gewissen Sinne eine missbräuchliche Aneignung fremden Eigenthums, eine Ungerechtigkeit, welche umso greller wird, je mehr Gott gleichsam gezwungen wird, dazu seine Hand zu bieten. „Zur Last warst du mir durch deine Sünden, und zur Plage durch deine Missethaten" konnte Gott sehr wohl durch den Propheten sagen (Is. 43, 24).

Als höchstem Herrn aller Dinge schuldet der Mensch Gott besondere Verehrung und Anbetung. Die Pflicht dieser Gottesverehrung verletzt die Sünde als Entehrung Gottes, so dass der heilige Paulus (Rom. 2, 23) mit Nachdruck sagt: „Durch Uebertretung des Gesetzes entehrst du Gott", und mehr als einmal weist Gott selbst sein Volk auf die Entehrung hin, welche ihm durch die Sünden Israels angethan werde: „Durch euch wird dem Namen Gottes Schmach angethan bei den Heiden" (Is. 52, 5). — Als dem letzten Ziel, vor allem der vernünftigen Geschöpfe, gebürt es Gott, dass der Mensch sein Thun und Lassen auf die Erreichung dieses Zieles,

sich selbst auf Gott hinlenke. Dieser Pflicht gegen Gott und gegen sich selbst handelt er schnurstracks entgegen durch die Sünde, weil diese Abkehr ist von Gott.

Aber der Unglaube verletzt diese fundamentalen Pflichten, welche der Mensch Gott als seinem höchsten Herrn gegenüber hat, nicht bloß in einer allen schweren Sünden gemeinsamen Weise, sondern in einer besonderen Art, und wird gerade dadurch zu einer besonders schweren Sündengattung. Wir sehen dabei noch ab von dem Gegensatz, in welchen er noch ganz eigens gegen Christus tritt.

Unterwürfigkeit und Gehorsam wurde eben als die vom Menschen zunächst wahrgenommene Pflicht gegen Gott bezeichnet. Allein es ist eine ganz specielle Unterwürfigkeit, welche Gott gebürt und welche ihm erwiesen wird durch den Glauben. Der ganze Mensch ist Gott unterworfen. Die Wesenheit des Menschen wurzelt aber in seiner Vernünftigkeit. Als Vernunftwesen unterscheidet er sich von allen sichtbaren Geschöpfen und ist von Gott vor allen ausgezeichnet. Die Unterwürfigkeit des Menschen gegen Gott gipfelt daher gewissermaßen in der Unterwürfigkeit des Verstandes: diese wird durch den Glauben geleistet; sie ist gewissermaßen, wenn auch nur nach einer Richtung hin, der Gipfelpunkt der Ehre, die Gott von Seiten des Menschen gebürt. Gerade deshalb tritt aber so schärfer das Unrecht und die Bosheit hervor, welche in Verweigerung dieser Ehre liegt, und die Unbill, welche gerade durch Verweigerung des gottschuldigen Glaubens Gott zugefügt wird. Es ist gerade das Mark des Opfers, welches Gott dadurch vorenthalten wird. Der Apostel stellt es fast als den höchsten Ruhm seines Amtes hin „jeglichen Verstand gefangen zu nehmen zur Unterwürfigkeit gegen Christus“ (2 Kor. 10, 5). Der Unglaube oder Verweigerung des Glaubens ist also ein qualificierter Ungehorsam und eine Verunehrung Gottes.

Dass er in besonderer Weise eine Verunehrung Gottes ist, oder in besonderer Weise gegen die schuldige Gottesverehrung verstößt, geht noch ferner hervor aus der Stellung, welche der Glaube auf dem Gebiete der Gottesverehrung einnimmt. Die Stellung desselben ist die, dass er gewissermaßen die ganze Gottesverehrung, die virtus religionis. beherrscht. Der Sprachgebrauch selbst hat das zum Ausdruck gebracht. Religio, Religion ist zunächst die Bezeichnung für die Tugend der Gottesverehrung, und das ist und bleibt auch der gebräuchliche Sinn, wenn das Wort Religion im subjectiven Sinne gewendet wird; einen religiösen Menschen nennen wir den, der Gott in vollem Maße die ihm gebürende Verehrung erweist. Im objectiven Sinn bezeichnet uns aber das Wort Religion meistens die Summe der Wahrheiten, welche jemand über Gott und göttliche Dinge für wahr hält: so sagen wir „zur katholischen Religion übertreten“ von dem, der von nun an die von der katholischen Kirche vorgetragenen Lehren über Gott und göttliche Dinge annimmt und bekennt; dies geschieht aber, weil es von Gott geoffenbarte Wahrheiten sind, durch

den Glauben; es sind Glaubenswahrheiten, welche wir aus Ehrfurcht gegen Gott, weil er sie uns mitgetheilt, auf das festeste für wahr halten. Uebrigens sind es ja diese Wahrheiten, welche alles religiöse und moralische Leben des Menschen regeln und ihm zur Grundlage dienen. Wer also nicht glaubt, setzt sich ebenso in Widerspruch mit der Gottesverehrung, wie der Glaube deren Grundlage und Förderung enthält.

Ja er fälscht und zerstört die Grundlage seines ganzen religiösen und sittlichen Lebens, und verweigert von Grund aus die Erfüllung jener Pflicht, welche der Mensch seinetwegen und Gotteswegen hat, sich in harmonische Beziehung zu Gott als letztem Ziel zu setzen. Dies wieder in mehrfacher Weise.

Thatsächlich sind wir zur übernatürlichen Gemeinschaft mit Gott bestimmt. Diese soll ihre beseligende Verwirklichung im ewigen Jenseits finden. Hienieden muss sie grundgelegt werden. Der Mensch, seine Seele und seine seelischen Fähigkeiten, Verstand und Wille, müssen hier schon übernatürlich geadelt werden und an dem göttlichen Leben, wie es in sich ist, eine gewisse Theilnahme, eine zwar in Dunkel gehüllte, aber doch eine wirkliche Theilnahme besitzen. Der Verstand muss das himmlische Licht der Wahrheit und gewissermaßen der göttlichen Kenntnis durch den Glauben in sich aufnehmen; nur dann kann die Liebe Gottes in den Willen und die Gnade der Rechtfertigung und Kindschaft Gottes in die Seele strahlen. Der Glaube ist, wie das Trienter Concil sehr markig sagt, das Fundament und die Wurzel jeglicher Rechtfertigung; die lebendige Wurzel des Beginnes und jeglichen Wachsthums derselben. Gott ist — an erster Stelle, darf man sagen — die Wahrheit, die wesenhafte Wahrheit. Der hl. Johannes sagt (1 Joh. 5, 6): „Der Geist ist's, der bezeugt, dass Christus die Wahrheit ist". Oftmals wird mit sichtlicher Betonung Gott „der wahre" genannt, „der wahre Gott;" a. a. O. 5, 20 sagt der Apostel: „Wir wissen, dass der Sohn Gottes gekommen ist und uns Verständnis gegeben hat, dass wir den wahren Gott erkennen und im Sohne seien, dem wahren". Christus selbst hat sich nicht gescheut, seine Weltaufgabe kurz dahin auszudrücken, dass er in die Welt gekommen sei, um Zeugnis abzulegen von der Wahrheit" (Joh. 18, 37). Mit der Wahrheit Gottes, mit Gott als dem Wahren sollen wir nun in Verbindung und gewissermaßen in Lebensgemeinschaft treten durch den Glauben. Das erklärt uns die wunderbare Vortrefflichkeit des Glaubens, aber auch die arge Sündhaftigkeit und Bosheit des Unglaubens. Gott wird dadurch in seinem innersten Wesen, seinem, wenn wir wollen, wesenhaftesten Attribut angegriffen. Mit Gott nicht als mit dem Wahren in Verbindung treten wollen, die Wahrheit Gottes abweisen — ihn dadurch zum Lügner stempeln — kann es noch eine größere Sünde geben?

Der Ungläubige thut das kaum jemals förmlich und ausgesprochenermaßen; sonst wäre *sein* Unglauben zugleich die aus-

gesprochenste Blasphemie und könnte schwerlich in etwas anderem als förmlichen Gotteshass wurzeln: dann hätten wir freilich die nur denkbar boshafteste Sünde. Der Ungläubige verweigert Gott den Glauben durchgängig auf die frivole Ausrede hin, dass er nicht dafür halten könne, Gott sei es, der geredet habe. Mit anderen Worten: es ist nicht so sehr die Wahrheit und Wahrhaftigkeit Gottes, die er leugnet, als vielmehr die Thatsache, dass Gott geredet, die Thatsache der Offenbarung. Aber weil diese Thatsache von Gott selber offenkundig verbürgt dasteht und die Leugnung derselben eine frivole und leichtfertige ist, so entschuldigt dies den Ungläubigen nicht davor, dass man sagen kann und muss, er mache, wenn auch nicht direct und ausdrücklich, so doch indirect und durch die That Gott zum Lügner.

Im Grunde steckt darin eine teuflische Selbstüberhebung, welche die volle Abhängigkeit von Gott nicht ertragen kann. Das sagte Christus der Herr deutlich den Pharisäern: „Wie könnt ihr auch zum Glauben kommen, da ihr gegenseitig Ehre voneinander erhaschet und um die Ehre, die von Gott allein kommt, euch nicht kümmert?“ (Joh. 5, 44.) Und von diesem Unglauben, mit dem sie Ihn, den Gottesgesandten und Gottessohn, trotz der vielfachen Beglaubigung durch Wunder und Weissagung, abwiesen, sagt der Heiland ausdrücklich: „Deshalb hört ihr nicht auf die Worte Gottes, weil ihr nicht aus Gott seid“ (Joh. 8, 47). „Ihr habt den Teufel zum Stammvater, und wollt den Wunsch dieses eures Vaters vollführen: der ist der Menschenmörder von Anbeginn und ist in der Wahrheit nicht bestanden, weil die Wahrheit nicht in ihm ist“ (ebd. V. 44). Wie damals, so ist's immer gewesen: Stolz läßt den Menschen nicht zum Glauben kommen oder führt zum Abfall vom Glauben.

Diese stolze Selbstüberhebung und Anmaßung tritt besonders darin zutage, dass der Unglaube gewöhnlich sich unterfängt, Gott die Art und Weise vorschreiben zu wollen, auf welche er sich mittheilen solle, um unseren Glauben zu fordern. Sie machen's wie die ungläubigen Juden: „Wenn er der König Israels ist, dann steige er jetzt vom Kreuze; dann wollen wir ihm glauben“. Und doch ist alles das, wie auch jenes Wort der Juden, eine leere Ausrede. Wer stärkere und überzeugendere Beglaubigungszeichen verwarf, der war auch imstande, jenes zu verwerfen. Und übrigens kommt es dem Geschöpfe nicht zu, seinem Gott und Schöpfer Vorschriften zu machen, sondern sich in Demuth vor ihm zu beugen.

Daher ist es denn auch begreiflich, dass Christus der Herr über keine andere Sünde ein solch furchtbares Wehe ausgesprochen hat, als über jenen Verstandesstolz und den Unglauben. Dieses ungläubige Ignorieren der göttlichen Wahrheit und der durch Christus geoffenbarten Lehre war gleichsam die Quintessenz der pharisäischen Sünde, von der Christus seinen Gegnern sagt, dass sie in dieser Sünde sterben würden. „Denn wenn ihr nicht glaubt, dass ich es bin

[der verheißene Messias], dann werdet ihr in eurer Sünde sterben" (Joh. 8, 24); und nach Marc. 3, 29 nennt er diesen hartnäckigen Unglauben eine „Lästerung gegen den hl. Geist", welche „in Ewigkeit keine Verzeihung haben würde". Für alle Sünden hat der Herr Mitleid und Verzeihung, für den verstockten Unglauben Rüge und Strenge. „Wahrlich, ich sage euch, die öffentlichen Sünder und die Buhldirnen werden eher ins Himmelreich eingehen, als ihr. Denn es kam Johannes zu euch auf dem Pfade der Gerechtigkeit, und ihr habt ihm nicht geglaubt; öffentliche Sünder aber und Buhlerinnen haben ihm geglaubt; ihr aber habt das gesehen und doch nachher euch nicht zur Sinnesänderung gewendet, um ihm zu glauben." (Matth. 21, 32.)

Ja, wer den Glauben festhält, der hat sich den Weg zur ewigen Glückseligkeit noch offen gehalten; selbst wenn ihn das Unglück schweren Sündenfalls getroffen hätte, so würde er mit Hilfe der göttlichen Gnade sich nicht so schwer wieder erheben. Wenn der in dürrem Erdreich vertrocknete Grashalm noch eine nicht ganz abgestorbene Wurzel bewahrt hat, dann facht ein reichlicher Regen das Wachsthum wieder an zu neuem Leben und Grünen; ist er aber bis zur Wurzel erstorben, dann muss ganz neuer Same ins Erdreich fallen. So wird auch eine sündige Seele, wenn sie den Glauben bewahrt hat, durch reichlichen Gnadenregen leicht zum übernatürlichen Leben wieder erweckt. Welch' tröstliches Vertrauen spricht da nicht die Kirche am Todesbette ihrer Kinder aus, wenn sie sich auf deren unentwegte Glaubenstreue stützen kann. „Mag er auch gesündigt haben", so heißt es in einem der ergreifendsten Sterbegebete, „so hat er doch den Vater, Sohn und hl. Geist nicht verleugnet, sondern geglaubt, für Gott geeifert und ihn, der alles gemacht hat, getreu angebetet". Am Sterbelager eines Ungläubigen ist — Trostlosigkeit die Kehrseite. „Wer nicht glaubt, der wird verdammt" (Marc. 16, 16); ja, „der ist schon gerichtet, weil er nicht glaubt im Namen des eingebornen Sohnes Gottes" (Joh. 3, 18).

II.

Eine zweite Wahrheit, welche zum apologetischen Zweck oder besser gesagt zur Befestigung der Gläubigen und zur größeren Sicherstellung ihres Glaubens dem katholischen Volke eingeprägt zu werden verdient, ist die Verschiedenheit der Lage, in welcher die Katholiken sich der göttlichen Offenbarung gegenüber befinden, und der Lage, in welcher die Andersgläubigen sich befinden.

Unser öffentliches Leben und die staatlichen Verhältnisse der Gegenwart haben es mit sich gebracht, dass überall die Rede ist von Gleichberechtigung der verschiedenen Confessionen. Das ist ganz geeignet, zu einer recht schädlichen und religionsfeindlichen, ja glaubensvernichtenden Verwirrung der Begriffe beizutragen: es geschieht das umso unvermerkter, als jener Satz oder Ausdruck ein

Stück von Wahrheit enthält. Wenn er ausdrücken soll, dass die katholische Confession doch nicht minder berechtigt sei, als andere Confessionen in einem sogenannten „paritätischen Staate" oder in einem Staat, der Trennung von Kirche und Staat auf seine Fahne geschrieben hat, so ist das eine Wahrheit, aber eine halbe Wahrheit, welche durch die Vertuschung der anderen Hälfte argem Irrthum Vorschub leisten kann.

Eigentliche Berechtigung hat nur die wahre Religion und die wahre Kirche; andere Religionen und Confessionen haben je nach Umständen Anspruch auf Duldung. Dass das der einzig richtige Standpunkt sei, wenigstens vor Gott und dem Gewissen, sollte den Katholiken aller Stände viel mehr ins Bewusstsein treten. Dadurch gewinnt auch ihr Glaube im eigenen Innern festeren Halt. Hierum ist es uns hier allein zu thun. Die Seite des öffentlichen Rechtes in dieser Frage lassen wir ganz beiseite.

Sehr lehrreich ist die Stelle, in welcher das Vaticanische Concil im Capitel 3 der 3. Sitzung diesen Gegenstand berührt. Sie verdient, wenn auch etwas lang, ganz und zwar im ganzen Contexte hiehergesetzt zu werden: „Damit wir jedoch unserer Pflicht, den wahren Glauben zu umfassen und in ihm standhaft zu verharren, nachkommen könnten, so hat Gott durch seinen eingebornen Sohn die Kirche gestiftet und mit offenkundigen Kennzeichen seiner Stiftung versehen, auf dass sie als die Hüterin und Lehrerin des geoffenbarten Wortes von allen anerkannt werden könnte. Denn nur der katholischen Kirche gehören alle jene mannigfachen und so wunderbaren Veranstaltungen an, welche von Gott getroffen sind, um die Glaubwürdigkeit des Christenthums über jeden vernünftigen Zweifel zu erheben. Ja, die Kirche ist schon an und für sich, nämlich wegen ihrer wunderbaren Ausbreitung, vorzüglichen Heiligkeit und unerschöflichen Fruchtbarkeit an allem Guten, wegen ihrer katholischen Einheit und unüberwindlichen Fortdauer ein großartiger und beständiger Beweisgrund ihrer Glaubwürdigkeit und ein unwiderlegliches Zeugnis für ihre göttliche Sendung. —

„So geschieht es, dass sie, einem unter den Völkern aufgerichteten Wahrzeichen vergleichbar, einerseits diejenigen, die noch nicht zum Glauben gelangt sind, zu sich einladet, andererseits ihren eigenen Kindern die Gewissheit gibt, dass der Glaube, den sie bekennen, auf einem unerschütterlichen Grunde ruht. Und dieses Zeugnis erhält eine wirksame Stütze durch die Kraft von Oben. Denn der allgütige Gott kommt anregend und unterstützend den Irrenden zuhilfe, damit sie zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen können; diejenigen aber, welche er bereits aus der Finsternis in sein wunderbares Licht versetzt hat, stärkt er gleichfalls mit seiner Gnade, damit sie in eben diesem Lichte verharren, keinen verlassend, wofern Er nicht verlassen wird. Darum sind diejenigen, welche durch das Himmelsgeschenk des Glaubens sich der katholischen

Wahrheit angeschlossen haben, keineswegs in der gleichen Lage mit denen, welche, von Menschen-Meinungen geleitet, einer falschen Religion anhangen; jene nämlich, welche unter dem Lehramt der Kirche den Glauben angenommen haben, können nie und nimmer einen gerechten Grund haben, eben diesen Glauben zu ändern oder anzuzweifeln."

Und im 6. Canon „über den Glauben" wiederholt das Concil dasselbe mit anderen Worten: „Wenn jemand sagt, die Gläubigen befänden sich in der gleichen Lage mit jenen, welche noch nicht zum allein wahren Glauben gelangt sind, so dass die Katholiken einen gerechten Grund haben könnten, den Glauben, welchen sie unter dem Lehramte der Kirche bereits angenommen haben, so lange mit einstweiliger Zurückhaltung ihrer Zustimmung in Zweifel zu ziehen, bis sie den wissenschaftlichen Beweis der Glaubwürdigkeit und der Wahrheit ihres Glaubens würden zu Ende geführt haben: so sei er im Banne."

Wie weit in einem einzelnen Falle die Unwissenheit oder Geistesschwäche eines Menschen gehen kann, und wie weit diese Anlass sein können, dass er auch in Sachen der Religion wider seinen Willen getäuscht und unfreiwillig zur Annahme glaubenswidriger Sätze gebracht werde: das hat das Concil unberührt lassen wollen. Das sind auch zu spitzfindige gelehrte Fragen, als dass sie bei der Unterweisung des Volkes behandelt werden sollten. So viel ist sicher, an dem absolut nothwendigen Glauben lässt Gott keinen ohne dessen eigene Schuld Schiffbruch leiden. „Er verlässt keinen, wenn er nicht verlassen wird". Wer aber im Gebrauch seiner geistigen Fähigkeiten nicht gehindert ist und unter dem Beistande der göttlichen Gnade in die Lehren des katholischen Glaubens und seine Fundamente tiefer einzudringen sucht, der wird, statt zu wanken, nur mehr gefestigt werden, nicht als ob seine Glaubensgewissheit gesteigert würde, sondern weil seine Kenntnis der Glaubensvernünftigkeit eine klarere wird. Bei einer Erziehung unter Leitung der Kirche hilft die Glaubensgnade, welche durch die heilige Taufe dem Kinde schon ins Herz gesenkt wurde, zweifelsohne dazu, dass mit der Entwickelung des Verstandes auch der Glaubenskeim sich entwickele, und dass je nach Fähigkeit des Verstandes eine zweifellose Gewissheit entstehe und fortbestehe über Gottes untrügliche Wahrhaftigkeit und über die geschichtliche Wirklichkeit göttlicher Offenbarung. Ohne diese Gewissheit ist nie ein Glaubensact möglich. Das katholische Kind braucht nie zu wanken. Es steht mit seinem Glauben auf der Kirche; diese bietet ihm Gewissheit; je heller und klarer sein Geistesauge wird, um die Dinge verstehen zu können, desto heller und klarer wird ihm auch die Wahrheit und Echtheit der katholischen Kirche als Fundament seines Glaubens. Nicht ohne Grund sagt das Vaticanische Concil,

dass die Kirche den beständigen Beweisgrund ihrer Glaubwürdigkeit und das unwiderlegliche Zeugnis für ihre göttliche Sendung an der Stirne trage.

Die erläuternden Bemerkungen, welche die Theologen des Vaticanischen Concils zu dem ersten Entwurf der Decrete über den Glauben machten, drücken das sehr gut aus. Theilweise wurden diese Bemerkungen in dem endgiltigen Decrete, welches oben citiert ist, aufgenommen. Zu unserem Zwecke dienen noch die folgenden, welche dahin zielen, zu erklären, wie die katholische Kirche für alle der leicht erkennbare Beweis der Glaubwürdigkeit der christlichen Offenbarung sei. „So ist also (durch ihre wunderbare Ausbreitung, ihren Fortbestand, durch die in ihr nie aufhörenden Wunder und übernatürliche Geistesgaben u. s. w.) die katholische Kirche für diejenigen, welche noch nicht zum wahren Glauben gelangt sind, ein Wahrzeichen aufgerichtet unter den Völkern, auf dass sie die Wahrheit suchen und die gefundene annehmen. Den Gläubigen aber ist sie, auch ohne dass sie schwierige und wissenschaftliche Untersuchungen anzustellen haben, die sicherste Gewähr, um bei dem zu bleiben, was sie vom Beginn an vernommen haben. Denn wenn auch die Ungebildeten unter den Gläubigen die Beweisgründe der Glaubwürdigkeit nicht alle klar und im einzelnen kennen, noch auch dieselben auseinandersetzen können: so erkennen sie doch auf eine ihrem Verständnis angepasste Weise die Eine, heilige, katholische und apostolische Kirche. Darin eben besitzen sie immer einen unwandelbaren, vollständig genügenden und sicheren Beweisgrund der Glaubwürdigkeit oder vielmehr den Inbegriff dieser Beweisgründe, so dass sie nicht voreilig und leichtgläubigen Herzens glauben, sondern bis zur vollen Gewissheit der Glaubwürdigkeit sich auf die sichersten Grundfesten stützen, und jederzeit bereit sind, soweit sie je nach ihren persönlichen Umständen in die Lage kommen, durch die Kirche und in der Kirche jedem, der es verlangt, Rechenschaft zu geben. Auch in gewissen natürlichen Wahrheiten hat die natürliche Vorsehung Gottes es so angeordnet, dass das ganze Menschengeschlecht ohne wissenschaftlichen Beweis dennoch von denselben eine volle Gewissheit besitzt, so zwar, dass diese durch philosophische Untersuchung in ihren Grundlagen klarer und deutlicher erörtert, aber nicht durch irgend welche Scheingründe erschüttert werden kann. Aehnlich hat die göttliche Güte und Weisheit in der übernatürlichen Ordnung Vorsorge getroffen und die katholische Kirche mit solchen Merkmalen ausgerüstet, dass in ihr auch die Ungebildeten, ohne wissenschaftliche Untersuchungen, deren der weitaus größte Theil der Menschheit nicht fähig ist, einen leicht erkennbaren Inbegriff der Glaubwürdigkeitsgründe bis zur vollen Gewissheit besitzen. Zwar können diese Beweisgründe durch die apologetische Wissenschaft weiter und klarer entwickelt und gefestigt werden; aber keine Gegengründe können einen vernünftigen Zweifel wachrufen, um die bisherige Gewissheit zu erschüttern. Fürwahr, Gott und sein

Gesalbter haben den Glauben nicht bloß für die Gelehrten bestimmt, noch auch diesen bloß die Offenbarung mit Gewissheit erkennbar gemacht, sondern gerade den Armen wird das Evangelium verkündet (Matth. 11, 5) und, wie der Apostel sagt (1 Kor. 1, 26, 27): „Nicht viele von denen, die weise sind dem Fleische nach, nicht viele Mächtige, nicht viele Hohe, sondern die thöricht sind vor der Welt, diese hat Gott erwählt, um die Weisen zu beschämen."

Hieraus geht klar hervor, dass die Lage der Katholiken betreffs ihres Glaubens und ihrer Glaubensgewissheit eine ganz andere ist, als die der Nicht-Katholiken bezüglich ihrer religiösen Meinung. Der Katholik ist im Besitz der Wahrheit, und mittels der Kirche im Vollbesitz der Wahrheit, die Andersgläubigen sind nicht in deren Besitz oder doch nicht in deren Vollbesitz. Gott will, dass Alle zur Wahrheit gelangen, er will und befiehlt den Eintritt in seine Kirche. Der Katholik hat dieses große Gebot, das Grundgesetz des Neuen Bundes, erfüllt, es bleibt seine Pflicht, diesen Anschluss an die Kirche und ihren Glauben nicht rückgängig zu machen. Der Nicht-Katholik steht noch vor der Erfüllung dieses göttlichen Gesetzes. Mag er vielleicht in Unkenntnis oder Nicht-Beachtung dieses Gesetzes dahinleben, in sich lastet es auf ihm als ernste und schwere Pflicht. Der Katholik hat die Gewissheit, die Wahrheit zu besitzen; dem Nicht-Katholiken geht diese Gewissheit ab. Selbst wenn er persönlich glaubte überzeugt zu sein von der Wahrheit *seiner* Religion; so ist seine Lage doch eine durchaus andere, als die des Katholiken. Eben weil seine Meinung oder vermeintliche Ueberzeugung auf Täuschung beruht, ist es nur zufällig, wenn er in seiner Täuschung fest verharrt; ruhige und reiflichere Erwägung können nur dahin führen, die Täuschung aufzudecken und gegründeten Zweifel wachzurufen. Zudem nimmt keine Religionsgesellschaft, so wie es die katholische Kirche thut, den ausschließlichen Besitz der Wahrheit für sich in Anspruch. Daher ist der Nicht-Katholik schon gemäß den eigenen Grundsätzen seiner Religion auf weitere Forschungen und Zweifel angewiesen; der Katholik hingegen erkennt es als schwer sündhaft, auf einen Zweifel über seine Religion freiwillig einzugehen. — Dem Katholiken steht die Gnade Gottes zur Hand, welche ihn in dem heiligen Glauben erhält und etwa auftauchende Zweifel als Versuchung erkennen läist und abzuweisen hilft. Dem Nicht-Katholiken wird im Gegentheil, besonders wenn er aufrichtig zu Gott betet, die Gnade gegeben werden an seiner Religion zu zweifeln, sie als unwahr, die Religion der katholischen Kirche als die einzig wahre zu erkennen. Da Gott einerseits will, dass die Menschen zur Erkenntnis und zur Annahme der Wahrheit und des wahren Glaubens kommen; da andererseits die gläubige Annahme ohne die Gnade unmöglich ist: so muss die göttliche Gnade den Menschen dahin erleuchten und antreiben, die Falschheit der akatholischen Bekenntnisse, die Wahrheit der katholischen Kirche einzusehen und zu bekennen.

Jeder Katholik weiß dies, mehr oder weniger klar, vom Katechismus her. Aber dennoch ist es nicht unwichtig, die Gläubigen auf diesen großen Unterschied aufmerksam zu machen, der zwischen ihnen und ihren nicht-katholischen Mitmenschen herrscht. Zugleich sind sie zu ermahnen, es als eine große Gnade und eine unverdiente Bevorzugung anzuerkennen, welche ihnen von Seiten Gottes zutheil ward, dass sie im festen Besitz der Wahrheit sind und nicht mehr dem zweifelvollen Suchen sich zu überlassen haben. Die ungläubigen Feinde der Kirche und der Wahrheit suchen das als eine Knechtschaft und Unfreiheit darzustellen und wollen es als ein beneidenswertes Vorrecht anpreisen, auch gegen die Wahrheit freie Forschung und freie Meinung haben zu können. Nichts ist thörichter als dies, und nichts ist verderblicher, als wenn sich ein Katholik bethören ließe, solche Freiheit des Irrthums als ein Vorrecht anzusehen. Das ist nicht minder thöricht, als wenn jemand im Schiffbruch die Freiheit sich in die wogenden Wellen stürzen und den sicheren Untergang in der einen oder der anderen wählen zu können, der sicheren Aufnahme in ein enges Rettungsboot vorziehen wollte.

Wir könnten nach dem Gesagten als dritte Wahrheit, welche der Apologet nie vergessen soll, seinen Zuhörern einzuprägen, die Pflicht des katholischen Christen hinstellen, niemals freiwillig einem Zweifel an der Kirche oder an irgend einer von ihr als göttlich geoffenbart beglaubigten Lehre Raum zu geben. Mag sich zeitweilig die Glaubenshelligkeit verdunkeln, mag sich die eine oder andere Wahrheit des heiligen Glaubens in Wolken von Schwierigkeiten und Versuchungen zum Zweifel hüllen: so viel Licht bleibt mit der Gnade Gottes in der Seele dessen, der in der Versuchung zu Gott um Hilfe ruft, dass ihr die göttliche Glaubwürdigkeit der Einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche hell genug leuchtet, und dass ihr begreiflich bleibt, wie Gottes untrügliches Wort nicht nach dem schwachen menschlichen Verstande zu beurtheilen ist, sondern nach der Unendlichkeit Gottes selber, dem möglich und leicht ist, was uns unbegreiflich scheint.

Ueberhaupt darf der wahre Begriff des Glaubens nicht gefälscht werden. Die geoffenbarten Wahrheiten nimmt der Glaube nicht an, weil er sie einsieht, sondern weil Gott, welcher unendlich mehr weiß und einsieht, welcher die unendliche Wahrheit ist, weder des Irrthums noch der Täuschung fähig, es gesagt hat. Selbst etwas, was wir durch unsere Einsicht wissen, kann Gott uns offenbaren; alsdann tritt zu unserer Einsicht die höhere Glaubensgewissheit hinzu, auch da beruht der Act der höheren Glaubensgewissheit nicht auf der eigenen Einsicht. Wer auf diese Einsicht die Annahme einer bestimmten Wahrheit stützt, setzt keinen Glaubensact; und wer irgendwie bewusstermeise zweifelt, hat schon den Glauben verloren, die Sünde des Zweifels ist der des Unglaubens gleich. Wer eine göttlich geoffenbarte Wahrheit bezweifelt, hält es für möglich, dass Gottes Wort

uns täusche: Gott der Lüge oder Täuschung für fähig halten, ist dieselbe Lästerung, als ihn einfachhin zum Lügner machen.

Doch hierüber mögen diese kurzen Andeutungen genügen: sie sind die unmittelbaren Folgerungen des schon Gesagten. Alles Gesagte ist eigentlich die Umzäunung einer volksthümlichen Apologie, damit sie nicht mehr schade, als nutze. Dennoch können die apologetischen Sätze und Beweise zum großen Theil, wenn man will, in diese Form gegossen werden. Ueber die förmliche Apologie und die in ihr zu behandelnden Wahrheiten und Einwürfe vielleicht später.

Kirchen, Pfarrhöfe, Friedhöfe als Objecte des Grundbuches.

Von M. Ritter v. Weismayr, k. k. Hofrath a. D.

Erst mit der Einführung des neuen Grundbuches wurden auch Kirchen in dasselbe aufgenommen, während sie vordem, wenigstens der Regel nach, darin nicht zu finden waren. Diese Aenderung ergibt sich als eine ganz natürliche Folge des Grundsatzes, dass das Grundbuch, auf der Einheit der Catastral-Gemeinde errichtet, sämmtliche Grundflächen (Bau- und Grundparcellen) jeder einzelnen Catastral-Gemeinde aufzuzeigen hat.

Die Parcellen sind entweder in den Einlagen selbst (im Gutsbestandblatte) oder in einem Anhange des Grundbuches verzeichnet, welcher die in der betreffenden Catastral-Gemeinde vorfindigen Parcellen des landtäflichen Grundbuches (Landtafel), des Eisenbahnbuches, ferner Parcellen, die als Bestandtheile zu einer Liegenschaft gehören, welche dem Grundbuche einer anderen Kataſtral-Gemeinde inliegt, endlich die Parcellen des öffentlichen Gutes (Res extra commercium), welches als solches seinem Zwecke gemäß von jedermann benützt werden darf, sohin dem Privatverkehre entzogen ist, (Wege, Straßen, Gewässer) namhaft macht.

Kirchen werden also in den Einlagen des Grundbuches ihrer Catastral-Gemeinde zu suchen sein.

Von den drei Blättern der Einlage (Gutsbestands-, Eigenthums-, Lastenblatt) ist es bei Kirchen das Eigenthumsblatt, welches gar wunderliche Eintragungen enthält, den Eigenthümer nicht genau bezeichnet, oder Solche als Eigenthümer benennt, die es sicher nicht sind. Die Kirchengemeinde X, die Pfarrgemeinde, die Pfarr-Concurrenz, der Religionsfonds, sind Bezeichnungen, die nicht selten vorkommen. Einmal nannte gar der Entwurf einer Einlage als Eigenthümer die Grundbesitzer, welche den Bau eines Kirchleins auf dem Lande unternommen hatten; es blieb freilich nur bei dem Entwurfe!

Das Eigenthum ist das Recht, kraft dessen ich eine Sache Mein nenne. Auf dem Boden des Privatrechtes kann aber nur derjenige als Eigenthümer einer Liegenschaft in Betracht kommen, der als solcher im Grundbuche verzeichnet steht. Wer ist aber Eigenthümer einer Kirche, des zur christlich-katholischen Gottesverehrung geweihten Gebäudes? Sowohl nach canonischem als positiv österreichischem Gesetze die Kirche selbst, als juristische Person betrachtet; nicht eine Gemeinde (die Kirchengemeinde, Pfarrgemeinde.)

Jedes Recht, als Befugnis aufgefasst, setzt immer ein Subject voraus, dem es zusteht, und dieses Subject kann nur eine Person sein, deren eigentlicher und ursprünglicher Begriff mit dem Begriffe des Menschen zusammenfällt. Rechte entstehen nach unserem Gesetze[1]) aber nicht bloß aus dem Charakter der Persönlichkeit (angeborne Rechte), sondern auch aus dem Verhältnisse einer moralischen (juristischen) Person.

Das bürgerliche Gesetzbuch begnügt sich, zur Feststellung des Begriffes einer moralischen (juristischen) Person, auf erlaubte Gesellschaften und Gemeinden hinzuweisen. (§§ 26 und 27.)

Doctrin und Praxis sind jedoch darin einig, den Begriff viel weiter zu fassen und deshalb jener als juristische Person fingierten Rechtspersönlichkeit alle jene Rechte zuzuweisen und einzuräumen, welche das Gesetz selbst aus dem Verhältnisse einer moralischen Person herleitet, mit anderen Worten: Die gleichen Rechte mit den einzelnen (physischen) Personen.

Der Begriff einer juristischen Person entwickelt sich demnach folgendermaßen: Juristische Person. Der Umstand, dass es Zwecke zu sichern gibt, welche nach Umfang und Dauer dem Einzelnen nicht erreichbar sind, Zwecke, zu deren Sicherung Kraft und Macht, das Interesse und die Mittel des Einzelnen oft nicht genügen, gab Veranlassung, durch eine Rechtsfiction auch Begriffe zu Personen zu erheben und ihnen Rechtsfähigkeit zuzuerkennen. So entstand im Unterschiede zur physischen (natürlichen) die juristische (fingierte, moralische) Person. Die juristische Person in ihrer eigentlichen, charakterischen Bedeutung hat darum keine sichtbare Existenz, besteht nur in der Idee, zählt nicht natürliche, physische Personen als Mitglieder, sondern bedient sich nur — da ihr Handlungsfähigkeit mangelt — gewisser Organe zur Besorgung ihrer Angelegenheiten. Träger des Rechtsverhältnisses ist die juristische Person selbst, sie wird durch eine Fiction in individualischer juristischer Selbständigkeit gedacht. So fallen Stiftungen, geistliche Beneficien, zu bestimmten Zwecken angesammelte Vermögensmassen (Fonde, Anstalten) unter den Begriff juristische Person im eigentlichen Sinne. Zu den juristischen Personen zählen auch Vereinigungen, in welchen der Einzelne keinen bestimmten, frei übertragbaren

[1]) §§ 16 und 26 allg. bürgerl. Gesetzbuches.

Antheil an den Vermögensrechten der Vereinigung hat, nicht als Interessent pro rata parte erscheint; vielmehr die Vereinigung als solche die wahre Rechtspersönlichkeit darstellt (Gemeinden, Corporationen, Klöster u. dgl.).

Dem Rechtsinstitute der juristischen Person verwandt und sich nähernd, gelten Vereine (Verbindungen, welche Vermögenserwerb nicht bezwecken), Gesellschaften (auf Vermögenserwerb abzielend), Communitäten (zu humanitären Zwecken gegründete, von dem Wechsel der Mitglieder unabhängige Verbindungen).

Im Unterschiede von diesen und ähnlichen Instituten ist es die juristische Person, welche durch ihre Organe zur selbständigen Action auftritt, da sich in ihr selbst das Rechtssubject verkörpert und ihr Bestand von dem Wechsel ihrer Organe nicht berührt wird.

Die juristische Person in ihrer eigentlichen, oben dargestellten Bedeutung gilt als Rechtssubject schon vom Momente ihrer Constituierung und erlangt von diesem Momente die Rechte der Persönlichkeit, wie die natürliche Person vom Zeitpunkte der Geburt, ohne daß er der Anerkennung oder Genehmigung seitens einer Behörde bedürfte; genug, dass sie unzweifelhaft in die Existenz tritt; denn das Recht der Persönlichkeit ist schon kraft allgemeiner gesetzlicher Anordnung der juristischen Person gewahrt. Dies wird daraus klar, dass der citierte Paragaph 26 bürgerl. Gesetzbuch nach unserem Gesetze die einzige Unterlage und Quelle dieses Rechtsbegriffes, den Rechtsbestand der juristischen Person als solcher an keine weitere Bedingung knüpft und von keiner anderen Voraussetzung ausgeht, als dass der Zweck ein erlaubter sei. Unter dieser Voraussetzung hat die juristische Person schon kraft des Gesetzes Anspruch auf die gleichen Rechte wie die physische. So ist selbst bei Stiftungen die rechtliche Wirkung kraft allgemeiner gesetzlicher Bestimmung schon mit der Willensäußerung des Disponenten unmittelbar verbunden[1]). Um eine Stiftung perfect zu machen, bedarf es also nicht, dass zu dem Willen des Disponenten noch ein zweiter Wille, der Behörde, hinzutrete, weshalb auch das Hofkanzlei-Decret vom 21. März 1841, Just.-Ges.-Sammlung Nr. 541, nicht die Annahme, sondern nur die Entscheidung über die Annehmbarkeit (d. i. die Zulässigkeit aus öffentlichen Rücksichten) der Staatsbehörde zuweist, dass zur Constituierung von Vereinen, registrierten Genossenschaften u. dgl. die Intervention der Staatsbehörde vom Gesetze vorgeschrieben ist, läßt sich nicht in gleicher Weise auf die juristische Person sensu stricto anwenden.

Kirchen. Hienach muss denn auch die Kirche, mag man sie nach dem bloß ideellen Ziele und Zwecke der Förderung des religiösen Lebens, oder als die Vereinigung aller Gläubigen desselben Ritus

---

[1]) Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 10. November 1886, Z. 3122, Budwinsky-Sammlung Nr. 3244.

an einem bestimmten Orte auffassen, der Charakter der juristischen Person beigelegt werden.

Jede concrete Kirche ist daher Träger der in Frage kommenden Rechtsverhältnisse, also auch des Eigenthumsrechtes; folgerichtig wird auch die *Kirche selbst* in der grundbücherlichen Einlage einer kirchlichen Liegenschaft als Eigenthümer einzutragen sein.

Durch die Concurrenz (Pfarrconcurrenz) wird die Baulast für Zwecke einer bestimmten Kirche getragen, das Eigenthum des durch sie hergestellten Gebäudes *für die Kirche* erworben und nicht für die *Gemeinde*, heiße diese nun *Kirchengemeinde* oder *Pfarrgemeinde*.

Die Concurrenzgesetze, welche für die einzelnen Länder erlassen und durch das Gesetz zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche[1]) aufrechterhalten worden sind, enthalten die Vorschriften, welche die zur Beitragsleistung Verpflichteten benennen und die nach einem bestimmten Umlagsmaßstabe zu ermittelnden Beiträge festsetzen. Für Oberösterreich gilt noch als Normale das Hofkanzlei-Decret vom 24. April 1807[2]), wonach bei neuerrichteten Seelsorge-Stationen (und unter gewissen Voraussetzungen auch bei alten Pfarreien) die Bauauslagen, (welche Stifte und Klöster für die ihnen incorporierten Pfarren aus Eigenem zu tragen haben), zunächst aus dem *Kirchenvermögen* und bei Abgang desselben durch normalmäßige Repartition auf *Patrone* (hinsichtlich der Professionisten-Auslagen) *Grundobrigkeiten* (Beischaffung der Baumaterialien) und *Pfarrgemeinden* (Fuhren und Handarbeiten) zu vertheilen sind.

Die den Grundobrigkeiten als solchen auferlegten Verpflichtungen kommen seit Aufhebung des Unterthänigkeits-Verbandes[3]) in Wegfall; die bezüglichen Personen haben gleich jedem Gemeinde-Mitgliede nach dem sie treffenden Maßstabe verhältnismäßig zu contribuieren. Andersgläubige sind von solchen Beiträgen überhaupt befreit.[4])

Nähere Bestimmungen über die zu Beiträgen bei Kirchen- (und Pfarrhof)bauten Verpflichteten traf hinsichtlich der Dominien und Gemeinden das Hofkanzlei-Decret vom 2. October 1839, Z. 27620[5]) sowie das Hofkanzlei-Decret vom 8. Jänner 1841, Z. 39963.[6])

Ein neues, für Oberösterreich als Regierungsvorlage eingebrachtes Concurrenzgesetz wurde vom Landtage nicht angenommen.[7])

Also auch die Concurrenz-Vorschriften, auf welche hier des Zusammenhanges wegen hinzuweisen war, legen in erster Linie dem *Kirchenvermögen* die kirchliche Baulast auf. Das Vermögen der *Kirche* soll bei Herstellung von Kirchengebäuden zunächst in An-

[1]) Gesetz vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, § 57. — [2]) Polit. Hofgesetz-Sammlung, XXVIII. Band, pag 89. — [3]) Gesetz vom 7. September 1848. — [4]) Art. 9 des Gesetzes vom 25 Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49. — [5]) Oberöst. Prov.-Ges.-Sammlung, 21. Theil, pag. 247. — [6]) ebenda, 23. Theil, pag. 30. — [7]) Sitzung vom 27. März 1863.

spruch genommen werden. Es ist hienach ganz ausdrücklich die Kirche als Rechtssubject gedacht; es geschieht daher nur in offenbarer Verwechslung des Berechtigten mit dem Verpflichteten, wenn nicht sie, sondern die Concurrenz, (Pfarrconcurrenz) als Eigenthümer des Kirchengebäudes im Grundbuche figuriert.

Auch andere Gesetze erkennen die concreten Kirchen als juristische Person, als selbständige Rechtssubjecte. Das Gesetz, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche vom 7. Mai 1874[1]) spricht darum in den Paragraphen 38 u. ff. von dem eigenen Vermögen der concreten Kirchen, dass dieses den staatlichen Schutz, wie Stiftungen genieße, dass das eigene Vermögen einer Kirche von dem Pfründenvermögen abzusondern sei, dass die Cultusverwaltung die Erhaltung des Stammvermögens der Kirche zu überwachen habe u. dgl.

Die Vertretung des Kirchenvermögens und des Vermögens geistlicher Beneficien ist, insoferne es sich um die ursprüngliche Bestiftung oder um die Integrität des Stammvermögens handelt, Geschäftsaufgabe der Finanzprocuratur[2]).

Wegen Erhaltung dieses Stammvermögens und in Consequenz des vorbehaltenen staatlichen Aufsichtsrechtes trifft Paragraph 51 des vorcitierten Gesetzes vom Jahre 1874 nähere Bestimmungen über Veräußerung und Belastung des Vermögens katholischer Kirchen, Pfründen und geistlichen Anstalten.

Ist also die Kirche selbst das Rechtssubject, so kann auch nur sie und nicht eine andere moralische Person (Kirchengemeinde, Pfarrgemeinde) im Eigenthumsblatte des Grundbuches über ein Kirchengebäude genannt werden.

Rücksichtlich der Pfarrgemeinden lässt sich Paragraph 35 des genannten Gesetzes dahin vernehmen: „Alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten, welche in den Gesetzen den Gemeinden zugesprochen oder auferlegt sind, gebüren und obliegen den Pfarrgemeinden." Wo ist aber ein Gesetz, welches das Eigenthum eines Kirchengebäudes einer Gemeinde zuspricht? Wie kann demnach ein solches der Pfarrgemeinde grundbücherlich zugeschrieben werden?

Zudem sind die Pfarrgemeinden im Sinne des obigen Gesetzes noch gar nicht constituiert und haben nach der Ministerial-Verordnung vom 31. December 1877[3]) deren Angelegenheiten bis zu dieser Constituierung, wie bisher, die Ortsgemeinden zu besorgen. Die im Paragraph 57 über die Constituierung der Pfarrgemeinde vorbehaltenen näheren Bestimmungen sind aber bis heute nicht erschienen. Wie soll nun eine noch nicht existent gewordene Rechts-

[1]) R.-G.-Bl. Nr. 50. — [2]) Verordnung vom 16. Februar 1855, R.-G.-Bl. Nr. 34. — [3]) R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1878.

persönlichkeit als Eigenthümer in das Grundbuch aufgenommen werden?

Nur die Verwaltung des Vermögens der Pfarrkirche weist dasselbe Gesetz im Paragraph 42 dem Pfarrvorsteher, der Pfarrgemeinde und dem Kirchenpatrone nach besonderen, erst noch zu gewärtigenden Bestimmungen zu; als Repräsentanten, als Organe der juristischen Person, Kirche, als berufen zur Vornahme von Rechtshandlungen fungieren aber nach der bisherigen Kirchenverfassung der Pfarrer mit den Kirchenvätern (Zechpröpsten), der Dechant und das bischöfliche Consistorium unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes in Betreff der Erhaltung des Stammvermögens.

Auch die Eintragung des Religionsfonds als Eigenthümer einer Kirche ist juridisch-technisch nicht zu billigen. Der Religionsfond ist jenes Vermögen, welches subsidiarisch zur Erhaltung der Kirche und ihrer Bedürfnisse, sowie zur Deckung der Cultusauslagen überhaupt zu dienen bestimmt ist. Er gehört in die Kategorie der politischen Fonde eines Landes, ist aber nicht selbst Träger des Rechtsverhältnisses. Seine Leistungen beruhen auf einer gesetzlich auferlegten Verpflichtung, durch Erfüllung einer solchen erwirbt er kein Eigenthum an derjenigen Sache, die hiedurch hergestellt worden ist, sowenig auch andere Concurrenzpflichtige als solche durch ihre Leistung einen privatrechtlichen Titel als Grundlage des Eigenthums geltend machen können.

Als Eigenthümer liegenden kirchlichen Gutes überhaupt kann und soll daher immer nur: „Die römisch-katholische Kirche St.. (Pfarrkirche) zu ... im Grundbuche eingetragen werden.

Filialkirchen bilden für sich eine juristische Person, erscheinen demnach als selbständige Rechtssubjecte, zumal als zur Erbauung einer solchen, wenn das eigene Vermögen einer Kirche dieser Art nicht ausreicht, nach dem kirchlichen Concurrenzrechte nur jene beizutragen haben, denen an der Herstellung und Erhaltung besonders gelegen ist, also diejenigen, welche im Bezirke derselben wohnen,[1]) obwohl die Heranziehung des Vermögens einer Filialkirche zur Concurrenz bei Herstellungen an der Mutterkirche gesetzlich zulässig ist.[2])

Die einem Stifte incorporierte Kirche ist entweder als solche einzutragen, oder es kann das Stift selbst als Eigenthümer benannt werden; denn schon durch das Hofdecret vom 1. Oct. 1784[3]) wurde ausgesprochen, dass das pfarrliche Vermögen zwar dem betreffenden Stifte anheimfallen dürfe, dasselbe aber hingegen, wie vorhin, den Seelsorger, sowie dessen Pfarrhaus und die Kirche sammt allen Erfordernissen zu erhalten schuldig sein solle.

---

[1] Verwaltungs-Gerichtshof, 21. September 1877, Z. 1215, Sammlung Nr. 123. — [2]) Id. 30. Dec. 1880. Z. 2447, Sammlung Nr. 471 und 2. Dec. 1886, Z. 2623, Sammlung Nr. 3281. — [3]) Just. Gesetz-Sammlung Nr. 346.

Pfarrhöfe. In ganz analoger Weise wie Kirchen sind in Rücksicht auf die Eintragungen in das Grundbuch auch die Pfarrhöfe sowie die zur Pfarrpfründe gehörigen Liegenschaften zu behandeln und gilt diesfalls das früher von Kirchen Gesagte auch hier.

Die Pfründe selbst ist juristische Person, das rechtsfähige Subject, Träger der damit verbundenen Rechte überhaupt und des Eigenthumsrechtes insbesondere. Sie ist eine von der Kirche verschiedene juristische Person; der Pfarrhof gehört also nicht zum Kirchen-, sondern zum Pfründenvermögen.

Nach § 46 des Gesetzes vom 7. Mai 1874[1]) wird das Pfründenvermögen von dem geistlichen Nutznießer der Pfründe unter Aufsicht der Patrone und Oberaufsicht der Bischöfe und des Staates verwaltet und bleiben die rücksichtlich der Obsorge der Pfarrgemeinden (vorläufig Ortsgemeinden) über die Pfründengebäude bestehenden Vorschriften aufrecht. Es wird daher im Grundbuche als Eigenthümer eines Pfarrhofes die römisch-katholische Pfarrpfründe zu . . . zu nennen sein.

Friedhöfe. Bei Beantwortung der Frage, wer als Eigenthümer eines Friedhofes im Grundbuche einzutragen sei, ist vorerst zu erörtern, wem denn der Friedhof zugehöre? Die Antwort auf diese Frage ertheilt in ganz präciser Weise das für Oberösterreich maßgebende Hofkanzlei-Decret vom 1. October 1829, Z. 22999,[2]) welches die Friedhöfe als Theile der Kirchengebäude erklärt. Dem das Ganze gehört, dem gehört auch jeder Theil des Ganzen, — also der Kirche.

Dies entspricht auch vollkommen der Sachlage.

Ehedem waren die Friedhöfe durchwegs um die Kirchen herum angelegt. Dies brachte ihre Zugehörigkeit zur Kirche (Kirchhof) und ihren confessionellen Charakter auf das deutlichste zum Ausdrucke. Hieran wurde durch die infolge Hofdecretes vom 23. August 1784 (Josefinische Gesetzsammlung, VI. Band, pag. 564) angeordnete und zumeist in größeren Orten aus Sanitätsrücksichten erfolgte Wegverlegung der Friedhöfe sicher nichts geändert, sie blieben also in demselben Verhältnisse zum Kirchengebäude wie früher. Darum wird auch durch die vorcitierte Hofverordnung bestimmt, dass sich bei Bestreitung der Kosten für Errichtung und Herstellung der Friedhöfe ganz nach den allgemeinen Directiven für Kirchengebäude zu halten sei. Was aber durch die Kirchenconcurrenz (Pfarrconcurrenz) geschaffen wird, ist nicht für die Concurrenzfactoren, Gemeinde, Pfarrgemeinde, sondern für die Kirche als juristische Person geschaffen, wird Eigenthum der Kirche, daher auch der Friedhof. Darum erklärt auch der Verwaltungs-Gerichtshof,[3]) dass Grund

[1]) R.-G.-Bl. Nr. 50. — [2]) Oberöst. Provinzial-Gesetzsammlung, 11. Theil, pag 639. — [3]) Entscheidung vom 22. September 1887, Z. 2482, Sammlung Nr. 8659.

und Boden eines confessionellen Friedhofes zweifellos Kircheneigenthum sei und dass der Kirche das Recht zur selbständigen Verwaltung des confessionellen Friedhofes als einer kirchlichen Anstalt also auch die Vornahme aller Verwaltungsacte zustehe.[1])

In Oberösterreich kannte die frühere Gesetzgebung nur kirchliche, confessionelle Friedhöfe; denn die diesfällige Baulast hatte die kirchliche Concurrenz zu tragen, sie galten ja als Theile der Kirchengebäude. Es wird darum im Zweifel, ob confessioneller oder Gemeindefriedhof, dem Friedhof immer der Charakter einer confessionellen, kirchlichen Anstalt beizulegen sein; mit anderen Worten, nicht die confessionelle Eigenschaft des Friedhofes ist erst besonders zu erweisen, hiefür hat sich bereits das Gesetz ausgesprochen und ist diese Eigenschaft insolange in Voraussetzung zu nehmen, als nicht vorliegt, dass der Friedhof als eine Gemeindeanstalt, — wovon später die Rede sein wird, — errichtet worden sei.

Die confessionelle Eigenschaft kommt dem Friedhofe selbstredend auch zu, wenn er durch die Mittel eines kirchlichen Fonds geschaffen und erhalten wird und nicht minder auch dann, wenn Grund und Boden von jemanden, sei es Gemeinde oder Privater, aus einem Acte der Liberalität gewidmet, also nicht in Erfüllung der Concurrenzpflicht beigestellt wird.

Wer eine Sache zu kirchlichen Zwecken widmet, wird sich eben mit dem Gedanken vertraut machen müssen, dass er sich damit der Befugnis mit der Substanz und den Nutzungen der Sache nach Willkür zu schalten, d. i. des Eigenthumes (§ 354 allg. bürgerl. Gesetzbuch) begibt, dass somit durch die Widmung das aus dem Eigenthume fließende freie Verfügungsrecht naturgemäß ausgeschlossen wird.[2]) Deshalb hat auch der Verwaltungs-Gerichtshof den bücherlichen Besitz eines Friedhofes für dessen Confessionalität als irrelevant erklärt.[3]) Es wird darum auch der Vorbehalt des Eigenthümers der Grundfläche für einen Dritten insolange nicht von Wirksamkeit sein können, als die Widmung derselben zu Bestattungszwecken aufrecht bleibt. Wenn der Kirche, wie bereits erwähnt, das Recht zur selbständigen Verwaltung des confessionellen Friedhofes zusteht, so kommt es ihr auch zu, die diesfälligen Agenden zu regeln und näher zu bestimmen, d. i. die Friedhofordnung im eigenen Wirkungskreise festzustellen. Der Wirkungskreis, welchen das Reichs-Sanitätsgesetz vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, den Gemeinden unter Oberaufsicht der politischen Behörde in sanitätspolizeilicher Hinsicht überträgt, bleibt hiedurch unberührt.

---

[1]) Entscheidung vom 7. November 1883, Z. 2550, Sammlung Nr. 1899. — [2]) Vergl. Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 19. März 1891, Z. 1067, Sammlung Nr. 5839. — [3]) Entscheidung vom 19. Mai 1882, Z. 870, Sammlung Nr. 140.

Aus dem Verwaltungsrechte fließt der Kirche das Recht zu, die Grabstellen anzuweisen und die hiefür entfallenden Gebüren zu empfangen, welche zum Kirchenvermögen zu verrechnen sind. Die Befugnis, die Begräbnisplätze anzuweisen, mag bei dieser Gelegenheit des näheren erörtert werden.

Das Hofdecret vom 12. August 1788 ordnete an, dass auf gemeinschaftlichen Gottesäckern verschiedener Religionsparteien die Abtheilung der Friedhöfe nach Confessionen ausdrücklich dem freien Uebereinkommen der Religionsparteien überlassen wird.

Diese Anordnung kann auf katholische Friedhöfe nicht mehr angewendet werden; denn Artikel XV des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867[1]) verbürgt jeder Kirche das Recht, ihre inneren Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten. Der Vollzug der Begräbnisse auf katholischen Friedhöfen ist zweifellos eine interne Angelegenheit der katholischen Kirche und wird durch bestimmte Anordnungen derselben rituell geregelt. Die katholische Kirche kann darum und hat auch auf ihren Friedhöfen die innerkirchliche Angelegenheit der Begräbnisse selbständig dahin geordnet, dass für Leichen Andersgläubiger ein bestimmter Platz der Friedhöfe ausgeschieden werde (ut a loco sepulturis ecclesiasticis destinato, aut muro, aut sepe — corpora — separata sint).[2])

Das interconfessionelle Gesetz vom 25. Mai 1868[3]) steht der Abtheilung der Friedhöfe nach Confessionen nicht im Wege, da Artikel 12 dieses Gesetzes bloß anordnet, dass keine Religions-Gesellschaft die Aufnahme der Leiche eines ihm nicht Angehörigen in ihren Friedhof verweigern dürfe, wenn es sich um die Bestattung in einem Familiengrabe handelt oder wenn im Umkreise der Ortsgemeinde ein für die Religionsgenossen des Verstorbenen bestimmter Friedhof nicht besteht, besagter Gesetzesartikel also über den Platz, wo die Bestattung der Leiche eines Andersgläubigen erfolgen soll (ob in einem abgesonderten Theile des Friedhofes oder in der Reihenfolge der übrigen Gräber), nur für den einzigen Fall, dass es sich um die Bestattung in einem Familiengrabe handelt, eine Bestimmung trifft.

Das schon citierte Reichs-Sanitätsgesetz[4]) hat eine wesentliche Aenderung der bisherigen Gesetze über Friedhöfe herbeigeführt. Dieses Gesetz verweist nämlich im Paragraph 3 die Errichtung, Instandhaltung und Ueberwachung der Friedhöfe in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden. Freilich ist letztere Anordnung nicht dahin zu verstehen, als hätte damit die Umänderung der bestehenden kirchlichen Friedhöfe in Communalanstalten verfügt werden

---

[1]) R.-G.-Bl. Nr. 142. — [2]) Wiener Provinzial-Concil vom Jahre 1878, Tit. IV, Cap XV. — [3]) R.-G.-Bl. Nr. 49. — [4]) Gesetz vom 30. April 1870 R.-G.-Bl. Nr. 68.

wollen, vielmehr ist durch diese Bestimmung nur festgesetzt worden, wem von gesetzeswegen die Verpflichtung obliege, den sich ergebenden Bedürfnissen nach solchen Anstalten im Bereiche der Sanitätspflege Abhilfe zu schaffen.[1]) Die Aenderung ist in der Richtung eingetreten, dass die frühere Gesetzgebung, welche nur confessionelle Friedhöfe als Theile der Kirchengebäude kannte, sobald die Neuanlage oder Erweiterung eines Friedhofes aus sanitären Gründen nothwendig wurde, hiefür nur die betreffenden kirchlichen Organe (Pfarrconcurrenz) in Anspruch nehmen konnte, wogegen dermalen aus dem sanitären Gesichtspunkte von staatswegen nur die Ortsgemeinde zu solchen Herstellungen verhalten werden kann.

Hieraus ergibt sich, dass die Ortsgemeinde allerdings nicht zur Herstellung eines confessionellen Friedhofes verpflichtet ist, da von einer Ortsgemeinde als solcher die Herstellung kirchlicher Anstalten überhaupt nicht verlangt werden kann, dass also der von ihr in Erfüllung ihrer im Paragraph 3 des Sanitätsgesetzes begründeten Pflicht errichtete Friedhof eine eigentliche Gemeindeanstalt sei. Hiebei ist jedoch lediglich auf den Willen der bei seiner Errichtung Betheiligten zurückzusehen, denn dass die Errichtung oder Erweiterung eines Friedhofes aus sanitären Rücksichten erfolgt, schließt den confessionellen Charakter und die Anwendung des kirchlichen Concurrenzrechtes noch nicht aus, wonach also für die Frage, wer die betreffenden Kosten zu tragen habe, nur die Thatsache maßgebend sein kann, ob in Erfüllung jener Anforderung nach dem Willen der Betheiligten ein Pfarr- oder ein Gemeindefriedhof errichtet werden solle; erstere Absicht ist aber schon dann zu entnehmen, wenn die Gemeinde auf den ihr von der politischen Behörde wegen der Friedhoferrichtung ertheilten Auftrag diese Angelegenheit nicht im eigenen Wirkungskreise behandelt, sondern an die politische Behörde das Ansuchen richtet, die Leitung der Verhandlung zu übernehmen.[2])

Es kann also dem Friedhofe nur dann der Charakter eines Communalfriedhofes beigelegt werden, wenn er von der Ortsgemeinde im eigenen Wirkungskreise, nicht in Vertretung der Pfarrgemeinde und nicht unter Heranziehung anderer Concurrenzfactoren, als Gemeinde-Sanitätsanstalt unter Aufbringung der Kosten nach den Concurrenzvorschriften für Gemeinde-Sanitätsauslagen, errichtet wird.

In Consequenz dessen müssten aber auch dann, wenn die Ortsgemeinde die aus sanitären Gründen (§ 30 des Sanitätsgesetzes) nothwendige Erweiterung eines bestehenden Friedhofes ohne

---

[1]) Verwaltungs-Gerichtshof, 14. November 1878, Z. 1781, Sammlung Nr. 361, 15. Mai 1878, Z. 794, Sammlung Nr. 268, und 5. Juli 1889, Z. 2407. — [2]) Verwaltungs-Gerichtshof, 3. Februar 1888, Z. 186, Sammlung Nr. 3808, und vom 21. Jänner 1885, Z. 118, Sammlung Nr. 2375.

Heranziehung anderer Factoren herstellt, diese neu errichteten Complexe von Begräbnisplätzen nicht als kirchliche, sondern als Communalfriedhöfe, und die für Benützung von Grabstellen von der Gemeinde eingeforderten Gebüren als Auflagen für Benützung von Gemeindeanstalten anzusehen sein, über welche zu verfügen nicht im Bereiche der kirchlichen und staatlichen Cultusbehörden liegt.[1])

Ueber das gegenseitige Verhältnis zwischen confessionellem und Gemeindefriedhof ist folgendes zu erinnern:

Da durch Paragraph 3 des öfter citierten Sanitätsgesetzes an dem kirchlichen Concurrenzrechte nichts geändert worden ist, zufolge kirchlicher Vorschrift aber zu jeder Pfarrkirche regelmäßig ein Friedhof gehört, so müssen auch zu Friedhöfen die Eingepfarrten die gesetzliche Baulast, wie zu anderen kirchlichen Gebäuden leisten. Es kann also die letztere Verpflichtung durch den Bestand von Gemeindefriedhöfen nicht entfallen.[2]) Die Gemeinden sind darum, sobald die berufenen Vertreter einer Religions-Gesellschaft über die Herstellung des Friedhofes als Cultusanstalt schlüssig geworden sind, gehalten, die Angelegenheit nach den kirchlichen Concurrenz-Normalien weiter zu führen.[3])

Durch den Bestand eines Gemeindefriedhofes wird aber die Verpflichtung der Pfarrholden zur Errichtung eines Pfarrfriedhofes nicht unbedingt, sondern nur insoweit aufgehoben, als hiedurch der letztere Friedhof (und zwar für die ganze Pfarrgemeinde) entbehrlich erscheint, ebenso wie durch den Bestand eines confessionellen Friedhofes die Verpflichtung der Ortsgemeinde zur Errichtung eines Gemeindefriedhofes nicht unbedingt, sondern nur insoweit behoben ist, als ein solcher hienach nicht nothwendig erscheint.[4])

Auch bei dem Bestande eines Communalfriedhofes kann die Belassung und Weiterbenützung, beziehungsweise die Erweiterung des confessionellen Friedhofes als Cultusanstalt in Frage kommen, dies namentlich dann, wenn der Pfarrsprengel über Theile von Nachbargemeinden sich erstreckt, zumal die Bewohner solcher eingepfarrter Gebietstheile vermöge ihrer Zugehörigkeit zur Pfarrgemeinde ihren Pfarrfriedhof zu benützen das Recht haben,[5]) während ihnen ein solches Recht rücksichtlich des Communalfriedhofes der fremden Ortsgemeinde nicht zusteht.

Erklärt sich nun die Pfarrgemeinde bereit, ihren confessionellen Friedhof, dessen Vergrößerung sich als nöthig darstellt, zu erweitern, so hat die Pfarrgemeinde die bezüglichen Kosten zu tragen, mag

[1]) Verwaltungs-Gerichtshof, 19. Mai 1882, Z. 870, Sammlung Nr. 1411. — [2]) Verwaltungs-Gerichtshof, 3. Februar 1888, Z. 186, Sammlung Nr. 3911. — [3]) Id. 30. September 1885, Z. 2475, Sammlung Nr. 2696. — [4]) Verwaltungs-Gerichtshof, 3. Februar 1888, Z. 186, Sammlung Nr. 3911. — [5]) Verwaltungs-Gerichtshof, 5. Mai 1887, Z. 808, Sammlung Nr. 3518.

auch die politische Behörde die Erweiterung als durch Rücksichten der Sanitäts-Polizei geboten erklärt haben,[1]) denn auch der Umstand, dass die Errichtung oder Erweiterung eines Friedhofes aus sanitären Rücksichten erfolgt, schließt den confessionellen Charakter und die Anwendung des kirchlichen Concurrenzrechtes nicht aus.[2])

Ein solcher Friedhof, dessen Erweiterung durch die eingepfarrten Gemeinden (Pfarrconcurrenz), und nicht durch die Ortsgemeinde bewerkstelligt wird, bleibt auch im erweiterten Theile eine Anstalt der Cultusgemeinde, d. i. ein confessioneller Friedhof. Ein ausschließlich aus dem Erlöse der verkauften Grabstellen entstandener Grabstellenfonds wäre in erster Reihe zur Bestreitung der Kosten der Erweiterung des diesbezüglichen Friedhofes bestimmt.[3]) Ueber den Streit der Concurrenzfactoren, welcher derselben für den Aufwand zur Erweiterung eines confessionellen Friedhofes aufzukommen habe, ist von den administrativen Behörden im regelmäßigen Instanzenzuge zu erkennen.[4])

Aus dem Vorgesagten ergibt sich als Corollar, dass die kirchlichen Organe unter Umständen in der Lage wären, gegen die Schließung eines confessionellen Friedhofes Einsprache zu erheben.

Die Verfügung der Auflassung von Friedhöfen gehört zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde und daher zur Competenz der autonomen Behörden, unbeschadet des Aufsichtsrechtes der Staatsverwaltung in allen Sanitäts-Angelegenheiten.[5]) Es dürfte aber die Schließung des Friedhofes wohl keineswegs nach dem Grundsatze sic volo sic jubeo und um an Stelle des confessionellen Friedhofes einen Gemeindefriedhof zu setzen, sondern nur aus überwiegenden sanitären Rücksichten verfügt werden, da das Sanitätsgesetz den Gemeinden die Ueberwachung der Begräbnisplätze nur in Absicht auf die Handhabung der Gesundheits-Polizei überträgt.

Wie im confessionellen Friedhofe der Kirche, so bleibt im Gemeindefriedhof der Gemeinde Eigenthum und Verwaltungsrecht in vollem Umfange gewahrt.[6])

Dessenungeachtet kann nicht jeglicher Einfluss der Kirche auf den Communal-Friedhof als ausgeschlossen betrachtet werden. Der Kirche verbleibt daselbst die Vornahme der Begräbnisse, diese bilden eine innerkirchliche Angelegenheit, welche jede Religions-Gesellschaft nach ihren eigenen Bestimmungen selbständig zu ordnen und zu verwalten hat. (Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dec. 1867, Nr. 142.) Es darf also auch im Communal-Friedhofe keine Ein-

---

[1]) Verwaltungs-Gerichtshof, 3. März 1880, Z. 388, Sammlung Nr. 720. — [2]) Verwaltungs-Gerichtshof, 3. Februar 1888, Z. 186, Sammlung Nr. 3911. — [3]) Verwaltungs Gerichtshof, 18. December 1885, Z. 3324, Sammlung Nr. 2832. — [4]) Id. 30. September 1885, Z. 2475, Sammlung Nr. 2696. — [5]) Reichsgericht, 10. Juli 1874. Hye, Sammlung II. 62. — [6]) Verwaltungs-Gerichtshof, 5. März 1890, Z. 708, Sammlung Nr. 5192.

richtung bestehen, die den kirchlichen Vorschriften über die rituelle Ausführung der Begräbnisse widerstreitet. So wird denn das Begehren der Kirche, den Friedhof nach Confessionen abzutheilen, auch im Gemeindefriedhofe nicht abzuweisen sein.

Schlussbemerkungen. Noch wird es sich darum handeln zu zeigen, wie die Eintragungen im Eigenthumsblatte des Grundbuches hinsichtlich des kirchlichen Eigenthums in Ordnung gebracht werden könnten, wenn etwa die günstigste Gelegenheit hiezu, welche das Verfahren zur Anlegung neuer Grundbücher geboten hätte, nicht benützt worden wäre.

Es gibt zwei Wege, den der gütlichen Vereinbarung und den ordentlichen Rechtsweg (Weg der gerichtlichen Klage).

Wo Kirche und confessioneller Friedhof nicht der Kirche; der Pfarrhof nicht der Pfarrpfründe, sondern, wie es nicht selten vorkommt, der Gemeinde (Kirchengemeinde, Pfarrgemeinde, Pfarrconcurrenz) bücherlich zugeschrieben ist, wäre sich zunächst an den Gemeindevorsteher zu wenden, um die zur Richtigstellung der Eintragung nöthige tabularmäßige Urkunde zu erlangen. Zu diesem Behufe wäre dem Gemeindevorsteher die Rechtslage auseinanderzusetzen und zu betonen:

— dass bei Anlegung des neuen Grundbuches die Eintragung des Eigenthumsrechtes der Gemeinde ohne Nachweis eines privatrechtlichen Titels hiezu erfolgte;

— dass eine grundbücherliche Eintragung, an und für sich, noch keineswegs Rechte, welche in gesetzmäßiger Weise erworben wurden, zu verleihen vermag,[1]) dass also aus der thatsächlichen Eintragung ihres Eigenthums in das neue Grundbuch für die Gemeinde noch kein Recht entstanden ist;

— dass der Gemeinde jeder Rechtstitel zum Eigenthume oder Tabularbesitze einer Kirche oder des vom Gesetze selbst als Theil des Kirchengebäudes erklärten Friedhofes, Liegenschaften, die sie doch niemals erworben hat, fehlt;

— dass hingegen der Kirche als juristischer Person ein weit stärkeres Recht zur Seite stehe, indem diese die Liegenschaft seit jeher (dabei ist ein mindestens vierzigjähriger Zeitraum vorausgesetzt) ununterbrochen und ausschließlich zu katholischen Cultuszwecken benütze, also die Sache besitzt, d. i. diese ihrem Willen gemäß zu dem Zwecke, dem dieselbe dienen soll, verwendet, weshalb schon dieser Besitz nach den Bestimmungen des Privatrechtes in der vom Gesetze festgesetzten Zeit zur Ersitzung führen und schon aus diesem Titel das Eigenthumsrecht der Kirche anerkannt werden müsste.

Die auszustellende Tabular-Urkunde bezweckt nicht eine gebürenpflichtige Eigenthums-Uebertragung, sondern nur eine Berichtigung

---

[1]) Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 2. November 1887, Z. 1183; Glaser-Unger, Sammlung Nr. 11.803.

der Eintragung im Eigenthumsblatte des Grundbuches, sie unterliegt daher dem fixen Stempel von 50 kr. (T. P. 84) und müsste ausdrücklich die Zustimmung zur Einverleibung des Eigenthumsrechtes der römisch-katholischen Kirche . . (Pfarrkirche ꝛc.) Pfarrpfründe u. s. w. enthalten. Da die Angelegenheiten der Pfarrgemeinde derzeit noch von der Ortsgemeinde besorgt werden,[1] so ist nach der Gemeinde-Ordnung für Oberösterreich[2]) die Urkunde von dem Gemeinde-Vorsteher und einem Gemeinderathe zu unterfertigen und darin die Zustimmung des Gemeinde-Ausschusses unter Mitfertigung von zwei Ausschußmännern ersichtlich zu machen (§ 50 Gemeinde-Ordnung), auch ist die Urkunde der Genehmigung des Landesausschusses zu unterziehen (§ 28 Gemeinde-Ordnung).

Sollte das Ziel auf dem vorgeschilderten Wege nicht zu erreichen sein, so erübrigte nur der ordentliche Rechtsweg, die Klage aus dem Titel der Ersitzung. Hiebei hätte, da es sich um das Stammvermögen der Kirche handelt, die Finanz-Procuratur den Rechtsbeistand zu leisten.[3])

Bei dieser Gelegenheit mag der Entscheidung des obersten Gerichtshofes[4]) Erwähnung geschehen, womit dieser in dem Streite zwischen einer Kirche und der im Grundbuche als Eigenthümer des Gotteshauses eingetragenen Gemeinde über beiderseits behauptete vierzigjährige Ersitzung das Eigenthum an dem Gotteshause sammt dem Friedhof der klagenden Kirche zugesprochen hat.

Beigesetzt sei übrigens, dass auf dem obbesprochenen Wege der gütlichen Auseinandersetzung schon mancherorts die Sache in Ordnung gebracht wurde. *Vigilantibus jura!*

Die vier Evangelien bei der Frohnleichnams-Procession.

Von Professor Dr. Franz Schmid in Brixen.

Es ist bekannt, dass in den Alpenländern und wohl überhaupt nördlich von den Alpen bei der feierlichen Frohnleichnams-Procession an vier verschiedenen Standorten die Anfangsperikopen der vier Evangelien abgesungen werden, worauf jedesmal der Segen mit dem Allerheiligsten folgt. In Italien und namentlich in Rom, dem Centralpunkte des katholischen Cultus, findet sich dieser Gebrauch nicht. Derselbe ist bei uns jedenfalls sehr alt. Ist er auch geeignet, die Feierlichkeit der theophorischen Procession in harmonischem Sinne zu erhöhen? — Wir nehmen keinen Anstand, diese Frage mit einem

---

[1]) R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1878. — [2]) Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oberösterreich. Jahrgarg 1864, Nr. 6. — [3]) Verordnung vom 16. Februar 1855, R.-G.-Bl. Nr. 84. — [4]) Erkenntnis vom 27. Juni 1882, Z. 6853; Glaser-Unger, Sammlung Nr. 9057.

entschiedenen „ja" zu beantworten. Dabei haben wir zunächst bloß das Absingen der Evangelien im Auge, ohne Einschluss der angeschlossenen Gebete.

Um unsere Anschauung zu begründen, genügt es, die Bedeutung der fraglichen Ceremonie klar zu legen. — Wer die Frohnleichnams-Procession betrachtet, bekommt sofort den Eindruck: Was den Mittelpunkt dieses Umzuges mit all' seinem Gepränge bildet, ist die heilige Hostie, die vom Priester in der Monstranz getragen wird. Offenbar zielt alles darauf ab, dieser an sich so unansehnlichen Brotsgestalt unbegrenzte Ehrfurcht, ja göttliche Ehre zu erweisen. Da tritt an den Beschauer die Frage heran: Was hat es mit dieser Brotsgestalt für eine Bewandtnis, um eine derartige Huldigung zu verdienen? Woher weiß man, dass wir mehr vor uns haben, als ein Stücklein Weizenbrot? — Nun, auf diese wohlberechtigte Frage sollen die vier Evangelisten Antwort geben. Dass nämlich infolge der beim heiligen Opfer vollzogenen Wandlung unter der Brotsgestalt unser Herr und Heiland Jesus Christus wahrhaft und wirklich gegenwärtig ist, das weiß der gläubige Katholik nicht bloß aus der mündlichen Lehre der unfehlbaren Kirche, sondern auch aus dem geschriebenen Worte Gottes und namentlich aus den Evangelien. Wie allgemein bekannt ist, reden alle vier Evangelisten von diesem Geheimnisse. Die drei Synoptiker thun es, indem sie den Vorgang der Einsetzung des großen Sacramentes umständlich berichten; Johannes, indem er die allbekannte Verheißungsrede des Heilandes ausführlich wiedergibt. Somit hat die Lehre von der wirklichen Gegenwart des Gottmenschen im hochheiligen Sacramente gleichsam auf dem Wagen jenes geheimnisvollen Viergespanns Platz gefunden, das uns von Ezechiel beschrieben wurde und nach der Auffassung der heiligen Väter unter anderem auch die vier Evangelien vorbildete. Weil dieser Wagen seiner Beschreibung zufolge für alle wünschenswerten Leistungen trefflichst eingerichtet und nach allen Seiten hin vollkommen schlagfertig ist, so wird er besagte Lehre trotz aller Anfeindungen siegreich durch die Jahrhunderte tragen.

Man wirft vielleicht ein: Wenn diese Deutung des Brauches die richtige wäre, so müssten anstatt der Anfangsperikopen die auf das Altarsgeheimnis bezüglichen Stellen der vier Evangelien zur Verwendung kommen. — Auf diesen Einwurf, der anscheinend ausschlaggebend ist, lässt sich mehreres erwidern. Vor allem ist am Frohnleichnamsfeste der Bericht über die Einsetzung des hochheiligen Sacramentes und der bedeutungsvollste Abschnitt aus der Verheißungsrede Christi schon vor Beginn der Procession feierlich gesungen worden, letzterer als Evangelium der Festmesse und ersterer als Epistel aus dem ersten Korintherbriefe des Völkerapostels, der daselbst gelegentlich gleichsam zum Evangelisten wird. Es ist selbstverständlich, daß in der Liturgie Wiederholungen möglichst zu vermeiden sind. Die fragliche Wiederholung würde sich in unserem

Falle um so unvortheilhafter ausnehmen, weil die Einsetzungsberichte der Synoptiker sowohl unter sich als auch mit dem einschlägigen Berichte des Apostels sehr gleichlautend erscheinen.

Doch wir sind in der Lage, die obwaltende Schwierigkeit noch weit gründlicher zu lösen. Der Anfang eines harmonischen Gebildes steht in vieler Beziehung recht passend für das Ganze. Ex ungue leonem sagt man; gewiss weit passender kann man sagen: Ex capite hominem. Diesen Grundsatz können wir in gegenwärtiger Angelegenheit um so entschiedener geltend machen, weil bei der Frohnleichnams-Procession zu voller Erreichung des vorgesetzten Zweckes eigentlich alle vier Evangelien ganz, d. h. vom Anfang bis zum Ende vorgelesen werden müssten. Wir werden dies bald eingehender begründen. Vorläufig ist klar, dass dies ein Ding der Unmöglichkeit ist; daher blieb man bei den Anfangsperikopen als den naturgemäßen Repräsentanten des Ganzen stehen.

Kommen wir nun zur Begründung der aufgestellten Behauptung; im Anschluss auf diese Begründung wird ein neuer Grund zum Vorschein kommen, warum die Anfangsperikopen als Repräsentanten der ganzen Evangelienharmonie gelten können. — Wer über die oben aufgestellte Grundfrage, d. h. über die Frage: „Warum wird der heiligen Hostie solche Ehre erwiesen", vollkommen aufgeklärt sein will, der muss, nachdem er die nächstgelegene Antwort vernommen hat, naturgemäß die weitere Frage stellen: Wer ist nun dieser Jesus Christus, dass er eine derartige Huldigung entgegennehmen darf? Um auf diese Frage eine vollständige Antwort zu ertheilen, ist es nahezu geboten, alle vier Evangelien vom Anfang bis zum Ende aufmerksam zu durchlesen. Man liest also bei der Frohnleichnams-Procession zum angegebenen Zwecke nicht umsonst den Anfang jedes Evangeliums in Stellvertretung des ganzen.

Bei weiterem Nachdenken kann man ferner finden, dass die Anfänge der vier Evangelien in ihrer eigenthümlichen Verschiedenheit für den Inhalt des ganzen Evangeliumbuches in gewissem Sinn höchst charakteristisch sind. Fragen wir, um dies zu erklären, zunächst: Welches sind die Hauptpunkte, die wir von Jesus Christus dem Gesammtberichte der Evangelisten zufolge glauben müssen? — Vor allem: Christus ist wahrer Mensch und zwar als Sprössling unseres Geschlechtes, Mensch als Abkömmling von David und Abraham. Sodann: Dieser Menschensohn ist zugleich wahrer Gott; näherhin ist er infolge geistiger Zeugung der wesensgleiche Sohn des ewigen Vaters, zugleich Schöpfer des Weltalls und Quelle aller natürlichen und übernatürlichen Güter. Nun wohlan, die erste von diesen zwei Grundeigenthümlichkeiten Christi begegnet uns mit unvergleichlicher Klarheit im Eingange des Matthäus-Evangeliums: „Buch der Abstammung Jesu Christi, des Sohnes Davids, des Sohnes Abrahams." Nicht minder deutlich redet der Anfang des Johannes-Evangeliums von der Gottheit Christi: „Im Anfange war das Wort und das Wort

war bei Gott und Gott war das Wort . . . Alles ist durch dasselbe gemacht worden. . . . Dieses war das wahre Licht, das alle Menschen, die in diese Welt kommen, erleuchtet. . . . Und das Wort ist Fleisch geworden.“ Daher theilt man unter den vier bekannten Sinnbildern, die dem Gotteswagen bei Ezechiel entnommen sind, den Menschen dem Matthäus, und den Adler, der offenen Auges zur Sonne fliegt, dem Johannes zu. — Nicht so klar liegt die Sache bei Marcus und Lukas. Doch dürfen wir folgendes der Hauptsache nach als Ergebnis des betrachtenden Forschens hinstellen. Lukas beginnt seine Erzählung mit dem Priester Zacharias und seinem Opfer im Tempel zu Jerusalem. Weil nun das alttestamentliche Priesterthum allbekanntermaßen ein Vorbild des neutestamentlichen Priesterthums ist, so liegt hier der Gedanke nahe: Christus, der Begründer des neuen Bundes, dessen Lebensbeschreibung hiemit eingeleitet wird, ist der wahre Opferpriester des neuen Testamentes. Dazu stimmt auch das Sinnbild, das diesem Evangelisten gewöhnlich zugewiesen wird, nämlich das Rind als das gebräuchlichste und vornehmste Opferthier des alten Priesterthums. Marcus endlich beginnt sein Evangelium mit den Worten: „Siehe, ich sende meinen Engel vor deinem Angesichte her, der deinen Weg vor dir bereiten wird. Die Stimme eines Rufenden in der Wüste: Bereitet den Weg des Herrn.“ Gemeint ist die Stimme des Vorläufers Christi. Sie gleicht theils wegen ihrer Vollkraft, theils wegen der Eigenthümlichkeit, in der sie eingeführt wird, der Stimme des Löwen, der wegen seiner Kraft und wegen der Majestät seines Auftretens allgemein als der König des Thierreiches angesehen wird. Daher eignet dem Marcus gar gut das Sinnbild des Löwen. Dabei klingt bei Marcus die Predigt des Täufers in die Worte aus: „Ich habe euch mit Wasser getauft; er (d. h. Christus, den ich verkünde) wird euch mit dem heiligen Geiste taufen.“ Wir fragen: Wird hier Christus nicht als Lehrer und als Herrscher oder als König des Reiches der Wahrheit und Gnade angekündiget? — Als Menschensohn und als der Eingeborne des himmlischen Vaters, als Hoherpriester und als König eines übernatürlichen Reiches tritt uns also Christus schon in den Anfangsperikopen der vier Evangelien auf unverkennbare Weise entgegen.

Wer sich indessen von der Majestät und Allmacht des Gottmenschen, sowie von seiner Liebenswürdigkeit und Menschenfreundlichkeit, wer sich von dem überwältigenden Einwirken dieses übernatürlichen Herrschers auf das Menschenherz, sowie von dem Wesen des Sühnopfers und von dem Sühnungsverdienste des neutestamentarischen Hohenpriesters einen angemessenen Begriff verschaffen will, der wird gezwungen sein, das ganze Buch der vier Evangelien vom Anfang bis zum Ende zu durchlesen und aufmerksam zu durchforschen. Hier ist es nun — um zum Schlusse auch von dem Wettersegen ein Wort zu sagen — wo der Gedanke an den Wetter-

segen einsetzt. Nach dem Berichte der Evangelisten zeigte sich nämlich Christus der Herr während seines irdischen Wandels auch als Bezwinger der bösen Geister; er zeigte sich in seinen Wunderwerken als unumschränkter Herr der ganzen Natur und ihrer übergewaltigen Kräfte. Wie schon gleich bei seiner Geburt ein wunderbarer Stern am Himmel erschienen war, so verfinsterte sich bei seinem Tode in wunderbarer Weise die Sonne. Auf sein Geheiß legten sich die Wellen des aufgeregten Meeres und gewährten seinem Fuße einen sicheren Weg; auf sein Gebot verdorrte der unfruchtbare Feigenbaum und mehrte sich hinwieder die Speise in den Händen der austheilenden Jünger; alle Arten von Leiden, ja selbst Tod und Verwesung wichen seinem allmächtigen Willen.

Da klingen nun Gebete, wie sie vielerorts bei der Frohnleichnams-Procession zwischen dem Absingen der Evangelien und dem eucharistischen Segen eingeschaltet werden: A fulgure et tempestate libera nos Domine Jesu Christe nicht mehr befremdend, sondern nahezu natürlich. Uebrigens ist man keineswegs genöthigt, diese Gebete mit ihrem an und für sich so beschränkten und materialistischen Inhalte, in so beschränktem Sinne zu nehmen. Man kann sie vielmehr auf Grund der eröffneten Gesichtspunkte unschwer zunächst exemplificativ nehmen und sodann ihren Sinn beliebig erweitern. Der folgende Versikel von ganz allgemeinem Inhalt: Fiat misericordia tua, Domine, super nos, quemadmodum speravimus in te legt diese Auffassung nahe. So kommen wir schließlich zu diesem Gedanken. Auf Grund der heiligen Evangelien erkennen wir dich, o Herr, der du hier unter der Brotsgestalt verborgen bist, als den Urquell aller natürlichen und übernatürlichen Güter, als den obersten Lenker des Weltalls und seiner fortschreitenden Entwicklung. Deine Macht ist für uns sinnliche Menschen am fassbarsten in deinem Eingreifen in den Lauf der Naturkräfte, und ein derartiges Eingreifen zu unserem Besten entspricht am meisten der natürlichen Neigung des Menschenherzens. Aber im Lichte des Glaubens, den du uns gebracht hast, wird uns die sichtbare Natur mit ihren Kräften und Eigenschaften zur Grundlage für das geistliche und übernatürliche Leben. Somit bitten wir allerdings auch um zeitliche Wohlfahrt, aber in letzter Instanz um übernatürlichen Schutz und übernatürlichen Segen; denn all unser Vertrauen ist auf deine Macht und auf deine Güte gegründet.

Dies ist, soviel wir durch unser Nachdenken finden konnten, die Bedeutung des besprochenen Gebrauches. Derselbe offenbart nicht bloß den lebendigen Glauben unserer Väter, sondern er zeugt auch von einem tiefen Verständnisse derselben für liturgische Dinge. Wir wollen uns also dieses alten Brauches, solange es uns von Seite der competenten Autorität gestattet bleibt, als eines kostbaren Erbstückes unserer Vorfahren herzlich freuen; wir wollen dieses Erbstück der Vergangenheit nicht gleichsam von selbst wegwerfen, sondern

vielmehr mit allen zulässigen Mitteln schützen. Ja, wären die Zeiten, wo die Metropole des katholischen Cultus so manchen Bestandtheil des Gottesdienstes von auswärtigen Kirchen zu entlehnen geruhte, nicht längst vorüber, so würden wir uns die Frage erlauben: Könnten die Kirchen des Südens diesen sinnvollen Brauch, nachdem er von der höchsten Autorität ganz einheitlich geordnet worden wäre, nicht gleichfalls zu dem ihrigen machen?

Die kirchliche Druckerlaubnis.[1])

Von P. Karl von Tilgskron C. SS. R., Generalconsultor in Rom.

2. Artikel. (Schluss.)

Nachdem wir die Thatsächlichkeit und die Natur des kirchlichen Druckerlaubnis-Gesetzes in Erwägung gezogen, erhebt sich die Frage: wie sich ihm gegenüber die heutige Praxis gestaltet? mit anderen Worten: **ob** das lateranensisch-tridentinische in der 10. Indexregel neu eingeschärfte Censurgesetz in ursprünglicher Kraft fortbesteht, oder ob es Milderungen erfahren und welche?

An dem Fortbestande dieses Gesetzes im Allgemeinen darf nicht gezweifelt werden. Hätte nämlich das mit so vielem Nachdruck und wiederholt gegebene Gesetz seinen Wert und seine verpflichtende Kraft vollends eingebüßt, so hätte dies nur durch eine nachfolgende ausdrückliche oder stillschweigende Nichtigerklärung desselben oder dadurch geschehen können, dass der ursprüngliche Zweck des Gesetzes nicht mehr erreicht werden könnte und dieses hiemit zwecklos geworden wäre. Nun ist aber keines von beiden der Fall. Bei allen gleich zu erwähnenden Veränderungen der Zeitverhältnisse lässt sich doch nicht sagen, dass unser Gesetz hiedurch seinen Zweck schlechthin eingebüßt habe; ebensowenig findet es sich vom Gesetzgeber selbst in irgend einer Weise aufgehoben oder nichtig erklärt; der Fortbestand der Indexregeln (sowie die fünfte Excommunication unter den einfachen der Constitutio „Apost. Sedis“) allein sind ein genügender Beweis für den Fortbestand des alten Censurgesetzes. Besteht aber dieses Gesetz im Allgemeinen heute so zu recht, wie vor Zeiten, so muss man doch gestehen, dass es in seiner heutigen Ausführung mancherlei Milderung erfahren habe und erfahren musste. Die literarischen, wie socialen Verhältnisse der Neuzeit sind nämlich von der Art, dass eine ungeschmälerte Ausführung des Censurgesetzes der tridentinischen Zeit in nicht mehr seltenen, sondern sehr häufigen Fällen entweder sehr schwer, moralisch oder physisch unmöglich, oder geradezu schädlich würde; in welchen Fällen den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zufolge ein menschliches Gesetz seine Verbindlichkeit verliert. Die volle uneingeschränkte Ausführung

---

[1]) Vergl. Quartalschrift Jahrgang 1894, I. Heft, Seite 41.

dieses Gesetzes hat einerseits eine mindestens negative Unterstützung der Kirche durch den weltlichen Arm zur Voraussetzung und verlangt andererseits, dass die literarischen Erscheinungen ein gewisses Maß einhalten und der Büchermarkt keine zu weit gesteckten Grenzen habe. Nur unter diesen Voraussetzungen kann das kirchliche Censurgesetz nach jeder Seite hin mit Nutzen ausgeführt werden und läuft keine Gefahr, mehr zu schaden als heilsam zu wirken. Nun sind aber diese Vorbedingungen heutzutage in dem überwiegend größeren Theile der Christenheit nicht mehr vorhanden; der Staat, von der Kirche getrennt, hat dieser fast überall seine Unterstützung entzogen; hingegen ist der Büchermarkt in einer Weise gewachsen, dass eine Censur, wie sie das lateranensisch-tridentinische Gesetz erheischt, zur moralischen, ja physischen Unmöglichkeit geworden ist.[1]) Kein Wunder also, dass in der Anwendung und Ausführung dieses Gesetzes in der neueren Zeit gewisse Milderungen platzgriffen und fast allgemein gebräuchlich wurden.

Indes — welches sind diese Milderungen?

Wir können die rücksichtlich des kirchlichen Censurgesetzes eingetretenen Milderungen in solche eintheilen, welche absolute Geltung haben, indem sie sich auf die ganze Kirche beziehen und von dem höchsten Gesetzgeber selbst ausgiengen, und in solche, welche nur relative Geltung haben, indem sie sich an und für sich nur auf jene Orte beziehen, wo die Umstände sie eben erheischen; und diese letzteren können wir wieder eintheilen in solche, welche den thatsächlichen Umständen allein ihr rechtliches Dasein verdanken, und in solche, welche dasselbe überdies noch aus einer dazugekommenen autoritativen Bestimmung herleiten.

Von absoluten Milderungen des uns beschäftigenden Gesetzes ist bisher nur eine vorhanden. Diejenige nämlich, welche sich auf die von dem Concil vom Lateran und dem von Trient verfügte geistige Strafe bezieht. Wie oben bemerkt, hat das Concil vom Lateran den Uebertreter des Druckerlaubnis-Gesetzes mit der (einfachen)

---

[1]) In einem Postulate mehrerer deutscher Bischöfe an das vaticanische Concil („Quaedam complurium episcoporum Germaniae S. Concilio oecum. Vatic. proponenda n. IV.“) um Revision der Indexregeln, bemerken die Prälaten, dass erwähnte Regeln, partim in regionibus mixtis numquam omnino observari poterant: partim vero ob omnino immutatum societatis humanae et in specie rei literariae statum in praesenti nusquam fere observari possunt. Ein Gleiches wird in einem ähnlichen Actenstücke französischer Bischöfe (Postulata complurium Galliae Episcoporum „de Indicis librorum regulis et praxi“) behauptet. „Facile“, heißt es da, ... „apparebit, ex illis regulis multas ... nunc statu societatis humanae maxime vero rei literariae ubique et radicitus mutato partim jam satis inutiles, partim observatu maxime difficiles, aliquas etiam impossibiles evasisse.“ Von der 10. Indexregel insbesondere bemerkt auch die Synode von Siena im Jahre 1855 (de malis libris), dass, plura in hac regula (X.) et in superioribus egregie constituuntur, quoad librorum lectionem, impressionem et evulgationem, quae jamdiu hic neglecta sunt et pene obliterata dici possunt.“

Excommunication belegt, welche Strafe das Concil von Trient auch auf diejenigen ausdehnte, welche nicht gutgeheißene, Religionsgegenstände behandelnde (de rebus sacris) Werke verkaufen oder bei sich behalten. Diese Excommunication nun wurde von Pius IX. (kraft der Constitution: Apost. Sedis vom Jahre 1869 [12. October]) in der Weise reduciert, dass von nun an dieser Strafe nur mehr diejenigen verfallen, welche Bücher, die von Gegenständen der Religion (de rebus sacris) handeln, ohne Gutheißung des Bischofes drucken oder drucken lassen.[1]) Während also früher die Umgehung der kirchlichen Gutheißung nicht nur dem Verfasser, Verleger und Drucker Strafe zuzog, sondern auch dem Verkäufer und Besitzer des nicht gutgeheißenen Buches, trifft diese Strafe jetzt nur mehr die ersten, und während früher jene Umgehung einfachhin bestraft wurde, wird sie jetzt nur mehr dann bestraft, wenn sie sich auf Werke religiösen Inhaltes bezieht. Durch eine Erklärung des heiligen Officiums vom 22. December 1880 wurde überdies sicher gestellt, dass diese Excommunication nur diejenigen treffe, welche Bibeln, sowie Noten und Erklärungen zur heiligen Schrift ohne Gutheißung drucken oder drucken lassen, nicht aber jene, welche andere die Religion berührende Schriften dem Drucke übergeben.[2])

Von den relativen Milderungen leiten, wie gesagt, die einen ihr Bestandrecht von dem Drang der Umstände allein, die anderen überdies von einer autoritativen Bestimmung her. Und da der Drang der Umstände nur insoferne die rechtliche Milderung eines Gesetzes bewirken kann, als er dessen Ausführung moralisch oder physisch unmöglich macht, so läßt sich die erste Art von Milderungen dadurch näher bestimmen, dass man eben diese Unmöglichkeiten als Kriterium bei Festsetzung der Grenzen annimmt, innerhalb welcher das Censurgesetz in alter Kraft fortbesteht und außer welchen es nicht mehr in gleicher Kraft verbleibt. An der Hand dieses Kriteriums gelangen wir zu folgenden Resultaten:

a) Was den Gegenstand des kirchlichen Censurgesetzes betrifft, muss man sagen, dass die Tagesliteratur (Zeitungen) an den meisten Orten kein Object der kirchlichen Gutheißung mehr ist, nämlich überall, wo die Kirche der Unterstützung des Staates entbehrt und wo zugleich bei voller Pressfreiheit die Katholiken gezwungen sind, ihr und der Wahrheit Recht mit den Waffen, mit denen es angegriffen wird, zu vertheidigen und mit

[1]) „Qui libros de rebus sacris tractantes, sine Ordinarii approbatione imprimunt aut imprimi faciunt (Trid. sess. 4. c. 1.) V. int. Excom. nemini reservatas.“ — [2]) „Censuram nemini reservatam inflictam iis, qui libros de rebus sacris tractantes sine Ordinarii approbatione imprimunt aut imprimi faciunt, restringendam esse ad libros sacrarum scripturarum, necnon ad earumdem adnotationes et commentarios, minime vero extendendam ad libros quoscumque de rebus sacris in genere, id est ad religionem pertinentibus tractantes.“

den Angreifern gleichen Schritt zu halten. An allen diesen Orten erscheint die Ausführung des kirchlichen Druckerlaubnis-Gesetzes moralisch unmöglich, und könnte, da es die rasche Antwort auf Angriffe der Gegner und das ebenmäßige Erscheinen katholischer Blätter hindern würde, der guten Sache keine Dienste leisten: (Bouix, Godschalk, tract. de prohibitione et abolitione libr. nocuae lectionis. c. 5. ad III p. 76., Avanzini. (Pennacchi) Comment. in const. Ap. S. app. III. p. 147.) „In regionibus", sagt Bouix (de Curia Rom. Sec. II. c. XI. § V. p. 571) „in quibus saecularis potestas brachii sui auxilium auctoritati ecclesiasticae non praestat et ubi impune diffunduntur multa diaria seu scripta periodica religioni catholicae ac morum integritati adversantia — rei catholicae plurimi interest, ut pravorum ejusmodi diariorum impietas ac dolosae artes explodantur, quod nonnisi oppositis diariis viri catholici efficere possunt. Jam vero ea est diariorum in dictis regionibus conditio, ut quotidie absoluta eorum scriptione statim absque mora typis mandari debeant. Alioquin enim nova serius traderent atque eam ob causam lectoribus carerent seu existere non possent. Proinde censurae dilationem non patiuntur. Aliunde autem ejusmodi catholicorum diariorum suppressio religioni noxia foret. Ergo servari non potest dicta lex quoad diaria in memoratis regionibus sine notabili rei catholicae detrimento. Leges autem ecclesiasticas cum gravi detrimento non obligare certum est et extra controversiam omnem positum." [1])

b) Was von den Tagesblättern gesagt wurde, kann auch von der rein weltlichen Literatur behauptet werden. Schriften, welche die Religion und die Moral nicht behandeln und rein weltlichen Inhaltes sind, dürfen mindestens an allen Orten, wo Pressfreiheit herrscht, als frei von der kirchlichen Censur angesehen werden. Der Grund liegt nicht nur in der Menge solcher Schriften, deren Prüfung und Gutheißung für die kirchliche Behörde eine fast unlösbare Aufgabe wäre, sondern auch in dem Umstande, dass wegen der vom Staate gewährleisteten Pressfreiheit die Kirche das Erscheinen der schlechten Schriften nicht hindern, mithin der Zweck, um dessen willen die Kirche auch rein weltliche Schriften ihrer Untersuchung unterwarf, nicht mehr erreicht werden kann. Billig dürften sich die Katholiken beklagen über die ihnen auferlegte Last, ohne dass hiedurch dem Erscheinen schlechter Schriften vorgebeugt werde. (Bouix. Avanzini, Comm. in const. Ap. S. [Pennacchi] app. III. Godschalk l. c.)[2])

---

[1]) Bouix bemerkt überdies, dass wegen der Menge der an manchen Orten (wie z. B. in den großen Städten) erscheinenden Blätter es auch für die kirchliche Behörde eine geradezu physische Unmöglichkeit wäre, der Censurpflicht nach Vorschrift (gratis et sine dilatione) nachzukommen. — [2]) „Hodie", sagt Bouix im angeführten Art. (p. 572) . . „impedire nequit episcopalis curia, ne prava scripta impune edantur. Proinde ibi cessat finis, ob quem lex scripta etiam religionis

c) Die Milderung betreffs der Tages- und der weltlichen Literatur läßt sich, wenigstens in katholischen Gegenden, auf die geistliche Literatur nicht ausdehnen; es besteht daher dort das Gesetz der kirchlichen Censur bezüglich aller die Religion und die Moral berührenden Schriften unverändert und ungemildert fort. In Hinsicht auf diese Schriften haben nämlich die Zeitumstände keine besondere Schwierigkeit der Censur geschaffen noch den Zweck derselben vereitelt. Diese Art Schriften erscheint weder in zu großer Menge, noch dürfte, wenn dem so wäre, die Schwierigkeit ihrer Prüfung gescheut werden, da es sich um eine Sache von höchster Wichtigkeit handelt, nämlich die Gläubigen rücksichtlich des Glaubens und der Sitten keiner Gefahr auszusetzen.[1])

d) In voller Kraft bleibt an allen Orten das kirchliche Censurgesetz betreffs der liturgischen, katechetischen, dem Volksunterrichte und der Andacht dienenden Werke, welche in vollem Maße die Religion berühren, deren Reinhaltung vor allem nothwendig ist und deren Prüfung die Kirche auch noch durch ganz besondere Gesetze und zu wiederholtenmalen vorgeschrieben hat. (De Brabandere, Jur. Can. Comp. II. p. 519 de regulis Indicis. A. Heymans, De ecclesiastica librorum aliorumque scriptorum prohibitione disquisitio n. 264. Anal. J. P. 1. Ser. 5. L. p. 1019.)

e) Keinerlei wesentliche Milderung durch die Zeitumstände hat dies Gesetz der kirchlichen Druckerlaubnis auch erfahren in Hinsicht auf die Natur der Censur, die Censurbehörde und die Form der Gutheißung. Was diese betrifft, bleibt es in voller Geltung. Wir sagen jedoch: „keine wesentliche Milderung", da auch hier die Nothwendigkeit mancherlei nebensächliche Aenderungen herbeigeführt hat. So wird z. B. die Bestimmung Alexander VII., welcher zufolge in Rom verfasste Schriften, auch wenn sie auswärts

---

interesse nullatenus attingentia censurae subjici praecepit. Aliunde ob eorum copiam episcopali curiae valde onerosa foret eorum revisio. Insuper merito conquererentur . . . catholici, quod tale onus ipsis inutiliter imponeretur, si quidem id nequaquam impediret ne perditi homines prava sua scripta in iis regionibus impune ederent."

[1]) Bouix l. c. p. 575. „Observatio legis quoad praefata scripta non secum fert notabile detrimentum aut moralem impossibilitatem. . . Ejusmodi scriptorum non tanta est copia, ut nequeat episcopalis curia circa eam censurae officium explere. Quodsi aliquibus in locis id Episcopo satis onerosum esse possit, ejusmodi tamen onus non videtur habendum pro notabili detrimento, quod a servanda lege eximat. Agitur enim de re, quae sine summo rei catholicae damno ab Episcopo negligi nequit". Bouix rechnet zu den Werken, welche aus dem angeführten Grunde der kirchlichen Prüfung unterbreitet werden müssen, nicht bloß theologische und polemische Schriften, sondern auch libri historici, politici et de scientiis naturalibus. Dies scheint jedoch — wie alle positiven autoritativen Milderungen anzunehmen gestatten — nur von jenen Schriften zu verstehen zu sein, welche Kirchengeschichte behandeln, kirchenpolitischer Natur sind oder die Naturwissenschaften mit der Bibelkunde oder der Glaubenslehre in irgendwelche Verbindung bringen. Vergl. Godschalk l. c. p. 76. a.

gedruckt werden sollen, in der heiligen Stadt gutgeheißen werden müssen, wegen der Unmöglichkeit ihr gehörig nachzukommen, in der neuesten Zeit nicht mehr streng beobachtet.[1]) Desgleichen hat die Doppelcensur für die Werke der Ordensleute hie und da ihre Kraft eingebüßt und wurde zur einfachen Censur durch die Ordensoberen. Auch die in der Constitution Clemens VIII. vorgeschriebenen Punkte, die Art der Prüfung der Werke und die Form der Gutheißung betreffend, werden ihrer Umständlichkeit wegen nicht mehr genau eingehalten, ja zuweilen der vorgeschriebene Beidruck der Gutheißung ganz unterlassen. „Cum saepius hodie accidat, sagt De Brabandere (de reg. Ind. p. 519) ut scripta optima, eo praecise titulo, quod a censore ecclesiastico commendati sint, respuantur ab iis, quorum maxime utilitati destinantur, de industria multa eduntur opera bona quasi nulli subjecta censurae, reapse tamen subjecta."[2])

f) Was endlich die zeitlichen Strafen anbelangt, welche das kirchliche Censurgesetz für die Uebertreter desselben bestimmt, so haben dieselben wohl an den meisten Orten ihre Bedeutung vollends eingebüßt. Da dieselben ganz nothwendig das volle normale Verhältnis der weltlichen und geistlichen Gewalt zur Voraussetzung haben, und in dem Falle, dass der Staat der Kirche jegliche positive Unterstützung entzieht, den Charakter einer Sanction des Gesetzes verlieren, so sind sie in den Neustaaten, die grundsätzlich oder thatsächlich Staat und Kirche trennen, hinfällig geworden. Keinem Bischofe wird es mehr einfallen, die Bücher eines Verlegers, die ohne seine Erlaubnis gedruckt wurden, hinwegzunehmen und auf öffentlichem Markte zu verbrennen. —

Mögen die in den soeben angeführten sechs Punkten besprochenen Grundsätze hinreichen, jene Milderungen zu erkennen, welche infolge der Zeit- und Ortsumstände rücksichtlich des kirchlichen Censurgesetzes heute zu recht bestehen und welche nicht, — so bleibt es doch immerhin wünschenswert, dass derlei Milderungen durch irgend eine positive Bestimmung der kirchlichen Autorität als so oder so zu recht bestehend anerkannt würden, damit allen Zweifeln und Aengsten ein Ende gemacht werde.

Naturgemäß wandten sich daher, nachdem einmal die Umstände der neuen Zeit Milderungen des früheren Censurgesetzes nothwendig gemacht hatten, die gesetzgebenden Kräfte der Kirche der Beurtheilung

---

[1]) „In desuetudinem videtur abiisse", sagt Avanzini (Commentarii in const. Ap. Sedis [ed. Pennacchi] Appendix III. p. 146). In der Note gibt er die Ursache an, aus welcher das Gesetz außer Gebrauch kam. — [2]) Heymans (l. c. n. 267) meint sogar, dass in diesem Falle ein Werk überhaupt nicht censurpflichtig sei, wenn es nämlich zu jenen zählt, welche sich nicht ausschließlich an Katholiken wenden: „his casibus", sagt er, „finis legis in contrarium cessare est censendus". Indes, wie die Analecta J. P. hiezu bemerken, ist der Zweck des Gesetzes ja nicht die Anempfehlung der Werke, und dann kann es ja, um den gefürchteten üblen Eindruck der Censurformel auf gewisse Leute zu verhindern, genügen, dass die Gutheißung nicht beigedruckt wird.

derselben zu und wurden in einzelnen Kirchen durch Synodenbeschlüsse oder in anderer Form die Grenzen bestimmt, innerhalb welchen das alte Gesetz mit Strenge zu beobachten sei, beziehungsweise, welche Milderungen desselben zu recht beständen. So entstand die zweite Art relativer Milderungen des kirchlichen Censurgesetzes, jener nämlich, die nicht bloß dem Drang der Umstände, sondern überdies noch der autoritativen Bestimmung ihren Rechtsbestand verdanken. Rom gieng in der Erklärung solcher Milderungen beispielgebend voran. Dort erschien bald nach der Thronbesteigung Papst Pius IX. am 2. Juni 1848 ein für die Staaten des heiligen Vaters geltendes Schreiben, kraft dessen der Papst einige Milderungen des Gesetzes betreffs der Druckerlaubnis, als von den Zeitumständen gefordert, namhaft macht und als rechtskräftig erklärt.[1])

Als Gegenstand der kirchlichen Prüfung und Gutheißung sollten demzufolge keine anderen Werke mehr angesehen werden, als jene allein, welche die Religion und die Moral zum Vorwurfe haben; was die Tagesliteratur anbelangt, sollten nur die kirchlichen Zeitungen der kirchlichen Prüfung regelmäßig unterliegen, die anderen aber, sowie die Werke, die nicht der eben bezeichneten Natur sind, bloß betreffs jener Artikel, welche sich auf Gegenstände der Religion beziehen. „Decretum Concilii Lateranensis et caeteras supradictas sanctiones moderando et declarando decernimus, atque permittimus, ut posthac et donec aliter ab hac ap. sede statuatur Censores ecclesiastici in locis temporali nostrae Ditioni subditis, de iis tantum solliciti sint, quae Divinas Scripturas, Sacram Theologiam, Historiam ecclesiasticam, Jus Canonicum, Theologiam naturalem Ethicam aliasque hujusmodi religiosas aut morales disciplinas respiciunt ac generatim de omnibus in quibus Religionis vel morum honestatis speciatim intersit. Juxta haec igitur statuimus et permittimus, ut in omni ephemeridum et librorum genere illi dumtaxat sine praevia et ecclesiastica censura edi nequeant, qui moralis aut religiosi . . argumenti sint; in caeteris vero ii tantum articuli, qui simile argumentum habeant, vel causam ipsam Religionis aut morum honestatis proxime attingant. (Pii IX. P. etc. Acta. p. 1. p. 99.)

Dem Beispiele Roms in Erklärung der zu recht bestehenden Milderungen des kirchlichen Censurgesetzes folgte eine Reihe anderer

[1]) Im Eingange dieses Schreibens wird ausdrücklich bemerkt, dass das Gesetz gemildert werde lediglich um seine Wirksamkeit zu vermehren „Deliberavimus“ heißt es da, „mitigare aliqua ex parte . . supra memoratas Regulas, ut ita ecclesiastici censores diligentius satisfacere valeant officio suo arctioribus limitibus definito nec facile deinceps contingat, ut ipsorum judicio probata omnino videantur, quae ex parte saltem eorum censurae fraudulenter subtracta sunt, vel ab eisdem haud satis diligenter examinari potuerant.

Kirchen, je nach dem die Verschiedenheit des Ortes und des Charakters der Gesellschaft es nothwendig erscheinen ließen. Es ist nicht möglich, alle in dieser Beziehung gemachten Bestimmungen der neueren Synoden einzeln anzuführen; wir bemerken nur, dass im großen Ganzen die römische Milderung als maßgebend angenommen wurde.

Auffallend ist, dass die Rom zunächst liegenden Diöcesen es am wenigsten für nothwendig erachteten, dem römischen Beispiele zu folgen. So dringen die Synode von Ravenna (1858) und die von Urbino[1] (1859) einfach auf Einhaltung der Indexregeln und des Censurgesetzes und die Synode von Neapel (1882) erklärt ausdrücklich die volle Verbindlichkeit desselben, dehnt also die Censurpflicht auf alle Schriften ohne Unterschied aus; ja belegt mit Excommunication nicht nur diejenigen, welche Bibeln und Bibelerklärungen ohne Gutheißung drucken oder drucken lassen, sondern auch alle jene, welche sich dieser Unterlassung bezüglich was immer für einer Schrift religiösen und sittlichen Inhaltes schuldig machen. Die einzige Milderung besteht darin, dass diejenigen, welche weltliche Schriften ohne Gutheißung drucken lassen, der Excommunication nicht verfallen.

Was die ultramarinen und ultramontanen Kirchen betrifft, so fanden diese mehr Grund und Nothwendigkeit, dem Beispiele Roms zu folgen.[2] Von den ersteren verbieten die Synode von Baltimore (1852), das Concil in den holländisch englisch-dänischen Colonien (1859), sowie die Synode von Neo-Granada (1865) kurzweg den Druck nicht gutgeheißener Schriften über die Religion betreffende Gegenstände, die letzteren aber erachten es für nothwendig, den römischen Milderungen noch einige weitere beizufügen und entweder bezüglich des Gegenstandes der Censurpflicht oder des Subjectes derselben oder auch bezüglich beider noch eine besondere Milderung eintreten zu lassen.[3]

Der Unterschied zwischen Verfassern weltlichen und geistlichen Standes tritt insbesondere bei französischen und österreichischen Synoden, sowie bei der von Utrecht (1865) zutage. So verengen die Synoden von Avignon (1849), Aix (1850), Lyon (1850), Rouen (1850), Wien (1858), Venedig (1859) und Prag (1860) nicht nur den Gegenstand der Censur, so wie Rom, sondern verpflichten zum Einholen der kirchlichen Gutheißung der religiösen Werke auch nur

[1] „Attentius,“ heißt es in den Acten derselben (p. I. t. II. VII.), „invigilandum ut typographi decreta Concilii Lateranensis et Tridentini ac Indicis regulas observent, nec quidquam absque approbatione typis mandetur, vel traditum absque consueta et praescripta licentia evulgetur.“ — [2] Das Provinzial-Concil von Quebec jedoch (1868 dec. VIII) schärft einfach die Indexregeln als zu recht bestehend ein. — [3] Als Censor gilt vielen Synoden (nicht ausdrücklich zwar, jedoch aus dem Contexte zu schließen) nicht der Bischof des Druckortes, sondern der Bischof des Aufenthaltsortes des Autors. Die Synode von Rouen nennt ausdrücklich als Censor den „proprium Episcopum“ (nämlich des Autors).

die Cleriker (— die Synode von Lyon nur die: in sacris ordinibus und die von Rouen nur „Priester"), indem sie für die Laien (so wie für Cleriker betreffs nicht religiöser Werke) nur eine mehr oder minder ernste Ermahnung beifügen, ihre Schriften vor dem Drucke der oberhirtlichen Begutachtung zu unterwerfen.[1])

Die Synode von Toulouse (1850) kennt den Unterschied von Laien und Clerikern nicht, beschränkt aber die Censurpflicht nur auf liturgische und katechetische Bücher, sowie auf jene, in welchen neue Andachten, Vereine, Ablässe u. dgl. empfohlen werden (libellos aut pagellos . . quibus laudarentur et commendarentur fidelibus nova, insolita et hactenus in Ecclesia incognita pietatis exercitia, aut novae sodalitates aut etiam novae indulgentiae, quarum authenticitas non canonice constaret. Act. tit. II. c. III.)

Am mildesten ist die Synode von Bourges, welche nur die Gebetbücher für censurpflichtig erklärt, im übrigen die Cleriker ermahnt und den Laien räth, Werke über Religion dem Bischof zur Einsicht und Gutheißung zu unterbreiten.[2]) Die Wiener Synode

---

[1]) Als Beispiel folge die Bestimmung der Synode von Avignon (tit. I. c. V. : Nulli ex ordine Clericali liceat imprimere, vel imprimendos tradere quosvis libros de Bibliis, dogmatibus morali christiana et disciplina ecclesiastica tractantes, quin prius examinati atque probati fuerint ab Ordinario. Insuper quemlibet clericum hortamur ad subjiciendos eidem examini alios cujusvis argumenti libros, quos intenderit ipse typis mandare, ne incante sibi noceat aut religioni." — Der Wortlaut der gleichen Bestimmung der Wiener Provinzial-Synode ist folgender: „Nullus quicumque vir ecclesiasticus libros, qui sacram theologiam, divinas Scripturas, historiam ecclesiasticam, jus canonicum, theologiam naturalem aut morum disciplinam pertractant, publici juris faciat, antequam ab Antistite dioecesano vel si ex regularibus fuerint, qui secundum ordinis sui constitutiones Superioribus generalibus penes apost. Sedem residentibus subjecti sunt, a Superioribus suis hac de re licentiam rite obtinuerunt. Missale, Breviarium, Ceremoniale, Rituale, Benedictionale et omnes quoscumque libros liturgicos, praeterea Catechismos et libros precum formas continentes sine permissu Episcopi scripto typis mandare nefas est. Scriptura sacra vulgatae editionis non imprimatur absque auctoritate Antistitis dioecesani, cui invigilandum est, ut exemplaris Vaticani forma inviolabiliter observetur. Omnes cujuscumque Conditionis Catholici gravissime admonentur, ut libros ex professo de religione tractantes publicare non praesumant, quin eorum edendorum licentiam vel et approbationem ab Episcopo aut ab ipsa S. Sede acceprint." (Act. tit. I. c. 16.) Aehnlich das Provinzial-Concil von Prag: „Secundum continuam Ecclesiae catholicae doctrinam et praxim monemus et Clericis expresse injungimus, ne libri de religione et rebus sacris tractantes edantur, nisi obtenta praevie licentia Episcopi aut ejus delegati, atque apud Regulares simul Superioris eorum. Libri precum et canticorum, ut secure a fidelibus adhibeantur approbationem Ordinarii in fronte gerant. Idem censendum de libris quibuscumque stricte liturgicis seu ritualibus, quos nisi requisita prius et in scriptis obtenta ab Ordinariis locorum licentia typis excudere aut evulgare Constitutiones Pontificiae districtim prohibent." (Act. tit. II. c. IV.) — [2]) Nemini liceat libros precatorios in lucem edere absque Episcopi approbatione. Eos autem, qui Clero addicti scripta vel libros ad religionem spectantia componere satagunt, monemus, ne typis mandent, quin examinata probataque fuerint ab Ordinario. Quoad autem scriptores laicos, qui virtute magna praeliantur praelia

und die von Venedig machen überdies noch einen Unterschied zwischen Welt- und Regularclerus und bestimmen, dass bei denjenigen Ordensmännern, welche einem in Rom residierenden Ordensgeneral unterworfen sind, die Censur des Ordensoberen genüge.

Während endlich die Synode von Bologna (1863) die römische Milderung acceptiert, unterscheidet sich das Provinzial-Concil von Gran (1858) von allen dadurch, dass es die Censurpflicht zwar nur für die Cleriker gelten läßt, dieselbe aber auf alle Art Schriften derselben ausdehnt.[1])

Aus dem über die relativen Milderungen Gesagten dürfen wir zum Schlusse die folgendem Normen für die Praxis ableiten:

a) Wo rücksichtlich des kirchlichen Censurgesetzes besondere synodale oder gleichwertige autoritative Bestimmungen bestehen, kann und muss man sich an dieselben genau und strenge halten; an solchen Orten muss zwar ein Schriftsteller die strengeren Verfügungen des alten Gesetzes nicht zur Richtschnur nehmen, darf aber die geltenden Milderungen desselben auch nicht nach anderen Grundsätzen bestimmen, als nach den im Synodalgesetze festgehaltenen.

b) Wo keine solchen Bestimmungen bestehen, kann man sich an jene von der Natur der örtlichen Umstände mit moralischer Gewissheit geforderten Milderungen halten und mithin weder die Tages-, noch die rein weltliche Literatur als dem Gesetze der kirchlichen Druckerlaubnis unterworfen ansehen. Es ist dies umsomehr möglich, falls dafür der allgemeine Gebrauch spricht.

c) Im positiven Zweifel an dem Vorhandensein solcher die Milderung des Censurgesetzes erfordernden Umstände jedoch, sowie wenn der allgemeine Gebrauch nicht für die Milderung wäre, bleibt das ursprüngliche Druckerlaubnisgesetz in voller Geltung.[2])

d) Endlich sei mit Heymans bemerkt: „Nostrum interim erit, omni, quo ecclesiae ministros, pro salutarium providae matris ecclesiae praescriptionum observantia ardere decet, zelo, qua consiliis, qua monitis satagere, ut removeatur a fidelibus omne lectionis periculum; omniumque, quae desuper latae sunt, ecclesiae legum observantiam urgere et proprio exemplo inculcare (l. c. p. 257.).

Domini dogmatum fidei et Ecclesiae jurium assertores et vindices, illos laudat haec provincialis Synodus. . . In (hac tamen) materia ardua nihil inconsulti faciant, Ordinarii praesertim auctoritatis observantissimi.“ (Act. tit. III. decr. de app. Script.)

[1]) Volumus et in quantum opus est mandamus, ut clerici nullum scriptum typis excudi faciant ante obtentum a nobis indultum et pro re nata adprobationem. (Act. tit. VI. 3.) — [2]) „In hac re expedit ordinarie rigidiores opiniones sequi,“ sagt der hl. Alphonsus (ap de libr. proh. c. 5. n. 8.) in Hinsicht auf eine analoge Materie.

Heiligen-Patronate.[1])

Von R. B. II.

III.

Um wieder auf die heiligen Patrone gegen den „jähen, unvorgesehenen" Tod zurückzukommen, so hat als solcher in früheren Jahrhunderten — nebst den heiligen Unschuldigen Kindlein (28. Dec.), als den Ersten, die nach Christi Geburt, somit in der christlichen Zeitrechnung, offenkundig eines schnellen und zugleich seligen Todes gestorben sind — sehr allgemein der hl. Christoph gegolten. Ueber die einzelnen Angaben der Acten und Legende dieses Heiligen sprechen sich allerdings, wie bereits erwähnt, die bekannten Hyperkritiker, ja, auch der P. Bollandist, der den Gedächtnistag des heiligen Martyrers (25. Juli) bearbeitet hat, so ungnädig als nur möglich aus; fast alles in denselben erscheint diesem letzteren als „ex ineptiis compositum"; auch das angebliche Fürbittgebet des Heiligen vor seinem Martertode, mit der Erhörungszusage vom Himmel — somit eben das, was im Volksglauben seinen Ruf als Patron gegen den jähen Tod begründet hat — wirft gedachter strenge Kritiker zu diesen „Erdichtungen, wie aus dem Zusammenhange hervorgehe." Den „ebenso großen als weitverbreiteten Cult" des hl. Christoph jedoch geben alle unverhohlen zu, und uralt ist selber ebenfalls, nämlich auch im Abendlande schon fünf Jahrhunderte vor den Kreuzzügen nachweisbar. (Die so häufig aufgestellte Behauptung, als seien gerade die sogenannten „volksthümlichen" Heiligen in Europa erst durch die Kreuzfahrer eigentlich bekannt geworden, hat sich eben schon lange als, gelinde gesagt, ungenau erwiesen.) Auch die „Thatsache" des Martertodes und überhaupt „die persönliche Existenz" St. Christophs ist im Grunde doch nur von Wenigen in Abrede oder Frage gestellt worden. Thatsache ist nun auch insbesondere, dass Inschriften von bereits sehr hohem Alter den damaligen Volksglauben bezeugen: Christophori sancti speciem quicumque tuetur, Ipsâ namque die non morte malâ morietur — und als mors „mala" hat, wenigstens gewissermaßen, auch der „jähe" Tod zu allen Zeiten gegolten, wie er, leider, zu oft ein solcher auch wirklich ist. Höchstwahrscheinlich im Zusammenhange mit dieser Tradition, beziehungsweise Ueberzeugung von der wunderbaren Schutzkraft des hl. Christoph gegen allerlei Unfall und namentlich den jähen Tod, findet man seine Figur eben riesengroß abgebildet — und zwar gewöhnlich an der Außenseite, nicht bloß von Kirchen, sondern auch Privathäusern, in anderen Landen ebenso wie in deutschen, selbst nach ihrem Uebergange zur Reformation noch — damit man nämlich sein Bild so desto leichter sehen und hiemit sich von ihm geschützt glauben konnte. So sehr jedoch der hl. Christoph das ganze

[1]) Vergl. Quartalschrift Jahrg. 1893, III. Heft, S. 547; IV. Heft, S. 814.

Mittelalter hindurch gegen „Gächtod" (wie man damals sich ausdrückte) und, damit zusammenhängend, auch gegen die Seuchen, namentlich die Pest, verehrt ward, so ist seit den zwei letzteren Jahrhunderten in der Geltung als „Patron" gegen den jähen Tod dennoch unstreitig ein Heiliger der neueren Zeit mehr in den Vordergrund getreten. Es ist dies der hl. Andreas Avellino vom Teatinerorden, ein großer Wunderthäter seines Jahrhunderts, der factisch im Abwenden plötzlicher Todesfälle — die bekanntlich am häufigsten durch Schlagflüsse zu erfolgen pflegen — sich zeither so auffallend hilfreich erwiesen hat, dass ihn schon bald nach seinem seligen Hinscheiden (10. November 1608 in Neapel) und noch mehr nach seiner Heiligsprechung (1712) verschiedene Großstädte, ja ganze Provinzen Italiens als „Compatronus, et contra repentina mortis pericula Adjutor" erwählt haben; und ein selbst von der heiligen Kirche neuerdings gutgeheißenes Gebet zu ihm sagt ausdrücklich: „Dieser höchst glorreiche Heilige sei von Gott zum Beschützer gegen die Schlaganfälle gegeben." Zunächst rührt dieses sein Patronat wohl bekanntlich daher, dass dem Abende, an dem er selig gestorben, morgens eben ein Schlaganfall vorausgegangen war, als der 87jährige heilige Greis am Altare das Staffelgebet eben zum drittenmale beginnen wollte. (Der Messdiener hatte ihm nämlich, um ihn zur Rückkehr in die Sacristei zu bewegen, wiederholt nicht respondiert.) Jedoch hat sich dieser Heilige die Verehrung der Gläubigen unter den vorzüglichen Sterbepatronen auch überdies noch durch jenen furchtbaren Kampf verdient, den er selber in seiner letzten Stunde mit dem Satan zu bestehen gehabt hat. Vielleicht war gerade auch dieser sein schwerer Todeskampf[1]) ein Grund, warum er als Patron

[1] Die näheren Umstände dieses letzten Kampfes, sowie überhaupt seines Todestages hier anzuführen, gestattet der Raum nicht. Nur soviel möge erwähnt sein, dass der Satan von seiner gewöhnlichen Taktik, die Seelen der Sterbenden an ihrer verwundbarsten Stelle zu fassen, auch bei diesem Heiligen nicht im geringsten abgegangen ist. Derselbe war namentlich in seinen letzten Jahren von unsäglichen Aengsten in Betreff seines ewigen Seelenheiles gepeinigt und hatte sich darum zu seinem Sterbepatrone eigens den hl. Martin erwählt, indem dieser bekanntlich im Tode den Satan so muthvoll von sich gejagt hat. Als nun der Versucher das Ende des hl. Andreas nahe sah, kam er mit großem Zorn zu ihm, der der Hölle unzählige Seelen entrissen hatte, und suchte ihn fast die ganze letzte Stunde hindurch unter der Gestalt eines abscheulichen Mannes mit wiederholten Anfällen und wahrer Wuth, „als schon ihm angehörend", in Verzweiflung zu stürzen. Auch sah ein anwesender heiligmäßiger Mitbruder, D. Torno, wie die abscheuliche Gestalt sich über den Sterbenden gleichsam zum Erdrücken nah hinbeugte. Der Heilige, engbrüstig ohnehin, und nun vor Angst und Beklommenheit vollends außer Athem, wand und wehrte sich sichtlich, unter den heißen Gebeten seiner bebenden Mitbrüder, die nur das tröstete, dass er von Zeit zu Zeit einen flehentlichen Blick auf ein nahes Muttergottesbild wendete — er hatte diesen, ihm zuletzt bevorstehenden Kampf schon lange durch höhere Erkenntnis vorhergewusst und ihnen denselben bis auf die kleinsten Umstände vorausgesagt, jedoch auch immer versichert, dass die Muttergottes ihm helfen werde. Und von ihr kam ihm nun auch wirklich die Hilfe, indem sie, wie seine große Lebensgeschichte vom ehrwürdigen D. Magenis, (deutsch von D. Edelweckh, München 1765)

gegen die Schlaganfälle so bekannt geworden ist, während z. B. der — vormals dagegen ebenfalls verehrte — hl. Decorosus, Bischof von Capua, welcher unter seiner Predigt vom Schlage gerührt worden und alsbald aus dem Leben geschieden ist, (Jahr 690, 15. Febr.?) in weiteren Kreisen als „Patron“ gegen die apoplectischen Anfälle doch niemals gegolten zu haben scheint. Dass man auch den heiligen Bischof Wolfgang (31. October) häufig „als einen Patron gegen den Schlagfluss“ bezeichnet findet, dürfte darin einen Grund haben, dass der große Wundermann nebst mehreren vom Schlage Gerührten, die er geheilt, auch seinen vom Blitze getroffenen und bereits dem Tode nahen Schüler und Freund Tagino durch bloße Berührung sofort hergestellt hat. Da derselbe in der Folge (1004) Erzbischof von Magdeburg wurde, so mag die Gutthat des hl. Wolfgang an diesem (ebenfalls heiligmäßigen) Mann desto leichter in Erinnerung geblieben sein.

Außer den Schlagflüssen gibt es übrigens bekanntermaßen noch gar mancherlei andere Begegnisse, die häufig mit „jähen Todesfällen“ verbunden sind. Und auch gegen diese Gattung von Unfällen hat sich das Vertrauen der christlichen Bevölkerungen seine eigenen Schutzheiligen gefunden. In unseren Gegenden, respective Ländern zählen zu solchen Gefährdungen unter anderen wohl namentlich: Blitzschläge (und sogenannte Gruben- oder schlagende Wetter); schwere körperliche Verletzungen aller Art, insonderheit auch durch Abstürzen in die Tiefe; Vergiftung durch den Biss gewisser Thiere oder sonstwie immer; Verunglückung in Feuer oder Wasser; endlich Epidemien. Ob zu den genannten Gefahren eines unvermuthet schnellen

---

berichtet, einen heiligen Engel — es war der Erzengel Michael — sandte, der, ihm in großem Glanze erscheinend, den Satan gescholten und (wie D. Torno gesehen) blitzschnell aus der Zelle hinausgerissen, empfindlich gezüchtigt und dann in den Abgrund gestürzt habe. (Fast gleichzeitig gestand auch ein exorcirter Dämon in Sorrento diese „beschämende Verjagung eines seiner Gefährten vom Sterbebette des Andreuccio.“) Nun wurde das, im furchtbaren Kampfe ganz dunkel gewordene Antlitz des Heiligen sofort wieder weiß und roth, wie im Leben und ganz heiter, der Athem leicht, — die Sprache zwar war ihm vom Schlaganfall schon seit zehn Stunden benommen, aber der Geist blieb ihm bis zum letzten Athemzuge vollkommen frei: — er seufzte jetzt nur noch nach dem Himmel und hauchte auch nach wenigen Augenblicken, mit lächelnder Miene dem Madonnabilde das Haupt verneigend, und gleichsam einer Einladung zunickend — das Brevier sagt einfach: placidissime — seine Seele aus, wobei das Antlitz wundervoll strahlte. Dass er aus seinem harten letzten Kampf mit dem Satan von der seligsten Jungfrau und dem heiligen Erzengel Michael befreit worden, erwähnen auch die bereits alten, aber erst von Papst Pius IX. neu gutgeheißenen Gebete zu ihm, die in der bekannten römischen Raccolta stehen. Die drei Vaterunser dabei sollen nach alter Angabe an die drei Wunden erinnern, die der Heilige als wachsamer Frauenkloster-Beichtvater von einem gedungenen Meuchelmörder, sowie dann neuerdings nach seinem Tode, freilich nicht mehr von feindlicher Hand, ins Angesicht erhalten hat; und es seien diese drei Vaterunser zum hl. Andreas Avellino von Verwundeten u. a. oft mit wahrnehmbarem Nutzen gebetet worden. — In der Paulinus-Druckerei zu Trier ist 1887 ein eigenes Schriftchen erschienen: „Der jähe und unversehene Tod und die Andacht zum hl. Andreas Avellinus.“

Todes nicht auch in unseren Gegenden die Geißel „des Erdbebens" aufs neue hinzukommen wird, wie sie in früheren Jahrhunderten sich keineswegs selten gezeigt hat, steht bei Gott. Fragen wir nun nach den heiligen Patronen gegen die ebenerwähnten Gefahren im einzelnen, so dürfte, um vor dem Blitze bewahrt zu bleiben, wohl kein Heiliger so allgemein verehrt worden sein und noch fortdauernd angerufen werden, als die allgefeierte hl. Barbara (und zwar allenthalben aus dem bekannten Grunde, dass ihren unmenschlichen Vater, nachdem er ihr das Haupt abgeschlagen, alsbald ein rächender Blitz erschlagen habe.) Nebstdem mithin, daß man sehr zahlreiche Glocken auf den Namen St. Barbara getauft findet — deren Weihe das Volk eben stets in erster Reihe gegen die „Wetter" gerichtet glaubt —: so ist diese Heilige auch schon von altersher als die Beschützerin der Festungen angesehen worden (da nach der einstimmigen Legendenangabe in einem festen Thurme auch sie, wie so manche andere Heiligen, theils freiwillig, theils in Verwahr gelebt hat); und seit der Einführung des blitzähnlich zündenden Schießpulvers gilt sie als die Schutzheilige der Artillerie gesammter christlicher Staaten; — die Pulverkammern der Kriegsschiffe ꝛc. hießen in Frankreich einfach Ste. Barbe; ja selbst bei der türkischen Flotte ist diese Beobachtung gemacht worden! Ebenso wird sie auch in Frankreich ꝛc. nicht weniger als in Deutschland, für die Hauptschutzpatronin des gefahrreichen Berg- und Hüttenbaues, überhaupt aller mit Feuer arbeitenden und mit Feuersgefahr verbundenen Gewerbe betrachtet. Thatsächlich weiß man z. B. in der Gegend von Rieti — wo die hl. Barbara als Bisthumspatronin verehrt wird und wo die 900jährige Tradition jener Kirche und Bevölkerung die eigentliche, d. h. die als Sterbepatronin ꝛc. allberühmte hl. Barbara ruhen läſst[1]) — auch nach neueren Angaben von dort, Niemanden erinnerlich, dass, trotz der daselbst „sehr häufigen Ungewitter und Erd„erschütterungen, je durch Blitz oder Erdbeben irgend ein Schaden „angerichtet, noch weniger Jemand ums Leben gekommen wäre." (Die Heilige zählt eben auch gegen die Erdbeben zu den Schutzpatronen, indem, nach einer uralten Local-Ueberlieferung, wie der doch so umsichtige Bischof von Rieti, Msgr. Marini in seiner „Novene zu ihren Ehren" 1803 schrieb, die Erde erbebt hätte, damit sich der Heiligen die Mauer ihres Thurmes zur Flucht vor dem Vater aufthat, und dann neuerdings, damit sie durch einen großen

[1]) Man kennt nämlich mehrere (vielleicht 7) heilige Leiber, die den Namen „Barbara" tragen, sowie auch schon der berühmte Dr. Joh. Eck (serm. de S. Barbara) mehrere Heilige annimmt, die Barbara geheißen. Erst um 1650 wurde in den römischen Katakomben der ganze heilige Leib einer hl. Barbara aufgefunden, der in die Domkirche von Fabriano kam. Die Häupter finden sich an der Mehrzahl dieser heiligen Leiber nicht vor, sondern es werden die verschiedensten Orte als im Besitze derselben, oder eines dieser heiligen Leiber, befindlich angeführt, auch solche, wo sie thatsächlich wohl eine Zeitlang gewesen, aber längst schon von dort wieder weggekommen sind.

Fels hindurch auf den nahen Berg entkam; welches Wunder auch der hl. Damascen in seiner Lobrede auf sie erwähnt hat. Dieses Wunder des Sichaufthuns eines Felsens zum Schutze vor Verfolgung hat sich unter anderen bei der bekannten hl. Othilia erneut. J. 679.) — In manchen Gegenden oder Ländern wird gegen Blitz und Donnerschlag, zugleich mit der hl. Barbara auch eine hl. Irene (5. Mai) angerufen, deren Legende überhaupt mit jener der hl. Barbara eine auffällig große und auch der anzüglichen Kritik ja nicht entgangene Aehnlichkeit hat.

In mehreren Gegenden Deutschlands verehrt man als Schutzpatron gegen Blitz und Gewitterschäden namentlich auch einen hl. Martyrer Donatus, über dessen Lebens- und Leidensgeschichte freilich wenig „Sicheres" aufbewahrt ist; Legendenangaben nach wäre er, als vornehmer Römer, noch jung, bereits Oberst einer berühmten Legion und dann selbst der Leibwache des Kaisers Mark Aurel gewesen, und hätte ihn dieser enthaupten lassen, auf Anstiften seiner Enkelin, deren Hand und glühende Liebe der jungfräuliche Glaubensheld beharrlich zurückgewiesen hätte. Jener hl. Donat übrigens, welcher als Patron gegen Blitz und Ungewitter angerufen wird, ist einfach der, dessen heilige Ueberreste 1646 in den Katakomben der hl. Agnes zu Rom mit der Grabesinschrift: S. Donati Martyris, aufgefunden wurden. Dieselben erlangte ein um jene Ausgrabungen vielverdienter Jesuit und so kamen sie dann 1652 an die neue Jesuitenkirche von Münstereifel unweit Bonn. Am Tage ihrer Ankunft daselbst ward der ihnen entgegengesandte P. Heerde bei einem entsetzlichen Ungewitter vom Blitze getroffen und sehr übel zugerichtet, namentlich waren ihm die Fußsohlen versengt; auf seine fortgesetzte Anrufung des hl. Donat jedoch hörten die Brandwunden zu schmerzen auf, und die Füße waren derart geheilt, daß er, zum Staunen der ganzen Volksmenge, sofort den heiligen Leib das noch bedeutende Stück Weges zu Fuß geleiten konnte, als wäre ihm nicht das Geringste begegnet. Diesem ersten und sehr bemerkbaren Fingerzeige, daß man gegen solche elementare Verheerungen eben im hl. Donat einen bishin ungekannten, kräftigen Beschützer und Helfer erlangt habe, folgten fortan zahlreiche, auch amtliche Atteste von einzelnen Persönlichkeiten und ganzen Körperschaften, geistlichen wie weltlichen, nach; und diese (sowie auch jene bekannten, selbst von Hohen der Erde häufig begehrten Zettel, die von ihm den Namen trugen, nämlich an seine Reliquien angerührt waren), haben deutlich genug erkennen lassen, wie stark und weitverbreitet die Ueberzeugung von einer augenscheinlichen, besonderen Macht dieses Heiligen zur Abwendung von Blitz- und Hagelschlag, verheerenden Orkanen und auch Feuersgefahren geworden war; und wie daher die Legendeangabe selbst mag als nicht unglaubbar erschienen sein: er hätte thatsächlich jener „melitinischen Legion" angehört, deren christliche Soldaten unter Kaiser Mark Aurel allbekanntlich dem

verschmachtenden römischen Heere einen erquickenden Regen erfleht haben, während den Feind furchtbare „Blitze" und Hagel in die Flucht und in das Verderben trieben (Jahr 174); so dass jene Legion damals aufs beste gezeigt habe, dass sie ihren aus was immer für einem Grunde schon längst geführten Namen „die blitzende" in der That nicht unberechtigt getragen habe. (Vergl. d. Bolland. 30. Juni.)

Viele pflegen sich bei gefahrdrohenden Ungewittern mit besonderem Vertrauen unter den Schutz der heiligen Engelscharen zu stellen, und mit Recht, indem der Glaube der Kirche an die Macht der heiligen Engel über die „spiritualia nequitiae in coelestibus" (Ephes. 6, 12) ja auch dem christlichen Volke bekannt ist; und anderseits können — zu heilsamem Zwecke — ja auch von den guten Engeln Blitze und Donner erregt, ebensowohl wie beschwichtiget werden, indem der Herr in der Regel ja eben durch sie seine Rathschlüsse ausführen läſst und zu diesen gehört sicherlich auch das „coruscationes emittere judicii sui". (Eccli 43, 14.) — Manche zählen den Patronen gegen Blitzgefahr auch den hl. Norbert (6. Juni) bei, weil, als er noch weltlich gesinnter Hofkaplan Kaisers Heinrich V. war, eines Tages unter furchtbarem Donnerkrach ein Blitz unmittelbar vor seinem Pferde niederfuhr und dieses scheu ihn abwarf (oder mit ihm zu Boden stürzte), so dass er eine Stunde ohne Lebenszeichen dalag, dann aber, wie einst Saulus, als ein ganz neuer Mensch, vollkommen bekehrt, von der Erde aufstand (1114). Einzelne haben auch selbst in der Benennung „Donnerssöhne", die Christus dem hl. Jacobus und Johannes gleich bei der Berufung der Apostel (Marc. 3, 17) gegeben hat, Grund genug zu finden geglaubt, diese zwei Brüder ebenfalls für sogenannte „Wetterheilige" anzusehen. (Früher im Gebrauch gestandene Ritualien hatten allerdings den Anfang des Johannes-Evangeliums bei den Wettersegnungen, indem das: In principio erat Verbum etc. als offenes Zeugnis von der Gottheit und Menschwerdung Christi dem lebendigern Glauben jener Zeiten für besonders wirksam gegen alle dämonischen und schädlichen Einflüsse überhaupt und so insbesondere auch gegen Ungewitter galt; Cardinal Baronius erwähnt obendrein: nach sehr alten Autoren hätte der hl. Johannes sein Evangelium unter Blitz und Donner zu schreiben begonnen!)

Zum Troste für jene Vielen, die von einer außerordentlichen und unüberwindlichen Furcht vor Donner und Blitz geplagt werden, lesen wir übrigens auch von mehreren „Heiligen", sie hätten ebenfalls vor Ungewittern eine ganz ungewöhnliche Furcht gezeigt, sei es nun, dass selbe sie an das jüngste Gericht erinnerten (wie z. B. vom hl. Bischof Ceadda, † circa 672, 2. März, Beda der Ehrwürdige in seiner Biographie desselben ausführlich berichtet), oder sei dieses ihr besonderes Bangen vor Donner und Blitz einfach in einer individuellen, meist körperlichen Ursache gegründet gewesen, diesfalls

somit nicht in ihrer Gewalt gestanden. So theilen u. a. vom hl. Thomas von Aquin mehrere, ihm nahezu gleichzeitige Gewährsmänner mit, einst habe, als er noch ein kleines Kind war, nachts in das väterliche Schloss der Blitz eingeschlagen und sein jüngstes Schwesterchen, wie auch die Pferde in der Stallung getödtet; er selbst zwar sei durch eine fast wundersame Fügung nicht im geringsten versehrt worden; aber der Eindruck jenes Schrecknisses, die darauf natürlich erfolgte Furcht und Erregtheit, die selbst der stärksten Geistes- und Willenskraft unbezwingbar und unverberglich bleibt, habe ihn bei Hochgewittern sein Lebtag nicht mehr verlassen; wenn es daher blitzte und donnerte, habe er, ganz angsthaft, sich fort und fort mit dem heiligen Kreuzzeichen geschützt und dabei oft die Worte wiederholt: „Deus pro nobis caro fieri dignatus est, Deus pro nobis mortuus est et resurrexit," oder abwechselnd auch: „Verbum caro factum est et habitavit in nobis." Warum der Heilige dabei gerade diese Worte gebraucht habe, wird von den Gewährsmännern der Thatsache nicht angegeben. Jedoch nach dem, was wir oben eben gehört haben, ließe es sich ganz wohl vermuthen. Der vielgeprüften hl. Hedwig (17. October), Herzogin von Schlesien und Polen, rief jedes Ungewitter so lebendig die Schrecken des jüngsten Gerichtes ins Andenken, dass sie am ganzen Leib zitterte und sich erst beruhigt und sicher fühlte, wenn ein Priester seine geweihten Hände wie einen Schild über sie hielt und sie segnete; wofür sie ihm dann dieselben dankbar wie ein Kind mit Küssen überhäufte.

Allerdings wird jeder von uns, wenn er sein Leben durch einen plötzlichen Unfall, z. B. eine schwere körperliche Verletzung, einen tiefen Sturz 2c. ernstlich bedroht sieht, — wofern er überhaupt in dem Momente an etwas anderes, als allein an seine leibliche Gefahr denkt, — nächst Jesus und Maria zunächst wohl naturgemäß jenen Heiligen anrufen, der ihm der erste in den Sinn und auf die Zunge kommt, oder der ihm der bekannteste ist, ihm vielleicht schon ein andermal fühlbar geholfen hat 2c. Diese an sich wahre Beobachtung darf jedoch keinesfalls im Wege sein, in der Angabe der besonderen heiligen „Patrone" gegen solche plötzliche Fährlichkeiten weiterzufahren. Um nicht durch eigenen schweren Fall in die Tiefe oder durch andere abstürzende Gegenstände in Gefahr zu kommen, oder Schaden zu leiden, ist der besondere Schutzpatron der hl. Martyrer Venantius (18. Mai). Vom hl. Apostel Jakob, Bischof von Jerusalem, an, war es nämlich keine seltene Tödtungsart für christliche Bekenner, aus hochragenden Stellen in die Tiefe gestürzt zu werden und in der Regel führte dies ihren Tod auch wirklich herbei. Aber eben deshalb mag man den hl. Venantius als „Patron" gegen schweres Fallen erkoren haben, weil ihn der Herr dabei wunderbar hat erhalten wollen. Der erst 15jährige Glaubensheld hatte nämlich, laut der in seiner Heimat Camerino schon 16 Jahrhunderte hindurch constanten Tradition, bereits eilf Peinigungsarten erduldet,

als der Präfect Antiochus ihn, nach der alten Ortsüberlieferung „mit zum Kopfe zurückgebundenen Füßen und Händen“ vom Felsenthurme, als dem höchsten Punkte der Stadtmauer, hinabzustürzen befahl. (Das revinctus . . praeceps „volvitur“ des Hymnus in seinem Officium scheint wohl auf eine solche radförmig geknebelte Gestalt hinzudeuten.) Anstatt zerschmettert jedoch und todt, wie ihn sowohl Antiochus, als auch das Häuflein der Christen des Ortes glaubte, fand man ihn am Fuße des Felsens, los von den Banden und wohlerhalten, im Gebete daknien! Bezüglich dieses Heiligen verdient jedenfalls noch bemerkt zu werden, dass von seinem soeben erwähnten Patronate auch noch aus neuester Zeit sehr auffällige und bestbeglaubigte Thatbeweise gemeldet werden, während von nicht wenigen heiligen „Patronen“ auch selbst in neuen Schriften fast ausschließlich nur alte Beispiele ihres Schutzes zu lesen sind, — freilich aber großentheils auch nur ihrer ehemaligen Verehrung und Anrufung, die sich vor unserer so materiellen Zeitrichtung eben immer schüchterner zurückzieht —; und überdies auch, dass der hl. Venantius (wie ein apostolischer Missionär in Italien erst jüngst hervorgehoben), vor dem Falle im „moralischen“ Sinne ebenso häufig und sichtlich bewahre oder davon schnell wieder aufrichte, wie von dem leiblichen.[1]) — Das Diario romano erwähnt nächst dem hl. Venantius als „protettore nelle cadute“ auch den hl. Anton, Abt (17. Jänner).

---

[1]) Die großen Bedenken, die nach dem Vorgange des Cardinals Baronius, der P. Bollandist, der den 18. Mai behandelte, gegen die Echtheit und Glaubwürdigkeit der uralten Marteracten des hl. Venantius erhoben hat (namentlich auch wegen ihrer vielen Aehnlichkeit mit denen des hl. Agapit), haben drei tüchtige Vertheidigungen jener Acten hervorgerufen — eine noch in diesem Jahrhunderte. Wie aber nur zu gewöhnlich die Vertheidigungen minder bekannt werden, als die Einwürfe, gegen die sie gerichtet sind, zumal wenn die Angriffe große Namen zu Urhebern hatten, so gieng es auch hier; aber gleichwohl haben erstere aufs neue gezeigt, wie schwer sich gegen uralte, constante und zusammenstimmende schriftliche und mündliche Ueberlieferungen stichhältig und in der Wirklichkeit siegreich ankämpfen lässt. Eines der Bedenken war z. B., dass der bei der Auffindung des heiligen Leibes 1558 vorgefundene Obertheil vom Haupte des hl. Venantius (von der Augengegend bis zum Scheitel) separat und fast ebengerandet, wie eine Schale dalag, sohin mit der gewöhnlichen Angabe, die einfach von „Enthauptung“ spricht, in Widerspruch schien — freilich nur „schien“. Denn die Ortsüberlieferung seit undenklichen Zeiten war, auch einer Andeutung der uralten Acten entsprechend, genau die gewesen: „Der Präfect Antiochus habe, aus Rache dafür, dass der hl. Venantius noch am Ende seiner Martern zehn vornehme Römer bekehrt hatte, demselben nicht wie diesen das Haupt auf die gewöhnliche Weise abschlagen lassen, nämlich beim Halse; sondern er habe den unmenschlichen Befehl ertheilt, zur Verschärfung der Strafe ihm, nach erneuter Zerschlagung des Mundes, den Kopf selbst, und zwar überquer entzwei zu hauen! (Aus Ungeschicktheit, Befangenheit, Hast oder auch Bosheit der Henker mag übrigens die Enthauptung wohl gar mancher heiliger Martyrer auf ähnlich grauenhafte Weise erfolgt sein.) Obiges wollten wir als eine Bestätigung der unausgesetzt sich wiederholenden Beobachtung anführen, dass neue Funde fast durchweg die constanten alten Traditionen zu Ehren bringen und sie häufig nicht bloß „im Kern“, sondern auch in den einzelnsten Umständen als richtig und wahr aufzeigen!

Nun, ausdrücklich angegeben findet sich eine Hilfeleistung dieser Art in seinem Leben vom hl. Athanasius nicht; da dieser übrigens die allseitige, ebenso mächtige wie innige Hilfsbereitheit des großen heiligen Abtes wiederholt hervorhebt und sagt: „Derselbe sei seinem Lande von Gott zum Arzte gegeben worden“, so ist es gar wohl glaublich, dass derselbe seinen Schutz auch Abstürzenden und überhaupt Fallenden öfters in fühlbarer Weise gewährt haben werde. Im Mittelalter hat der hl. Abt Antonius dem Volke ja fast in jeder Noth als mächtiger Helfer gegolten. Wir werden auf ihn in der Folge wiederholt noch zurückzukommen haben. — Vom Seligen Jakob von Bevagua, Prediger aus dem Dominicaner-Orden († 1301, verehrt am 23. August), ist im Bollandistenwerk angeführt und auch außerhalb Italien bekannt, dass „ihm, unter seinen fast zahllosen Wunderthaten, constatiertermaßen der Herr besonders diese Gabe verliehen habe, aus Höhen Abstürzende entweder schon während des Falles unversehrt zu erhalten oder sie doch baldigst wieder heil herzustellen“. Der „Grund“ für diese seine Gnadengabe scheint jedoch gleichfalls im Dunkeln zu liegen.

Eine wichtige Entscheidung über Delegationsweise beim Eheschließen.

Von Professor Dr. Michael Hofmann in Salzburg.

Das Concil von Trient hat bekanntermaßen in dem vielgenannten Cap. Tametsi (Sess. XXIV. Cap. 1. de Reform. Matrim.) für die Giltigkeit der Eheschließung nebst anderen Zeugen auch die Anwesenheit des zuständigen Pfarrers oder eines anderen Priesters der hiezu vom Pfarrer oder Ordinarius bevollmächtigt worden, gefordert. Wiederholt wurde bei den Congregationen verhandelt über die Art und Weise, wie vom Pfarrer anderen Priestern diese Vollmacht übertragen werden soll; besonders beachtenswert — weil für die Praxis in größeren Städten von großer Tragweite — sind zwei jüngst erflossene Entscheidungen für Posen und Köln; die Wichtigkeit der Sache mag die etwas größere Ausführlichkeit begründen. Unterm 22. Mai 1889 erstattete der Ordinarius von Posen folgenden Bericht: In der Stadt Posen bestehen mehrere Pfarreien und nicht selten ereignet es sich, dass Brautleute ohne Wissen ihres Seelsorgers ihre Pfarrei verlassen und trotz des in einer anderen Pfarrei derselben Stadt neuerworbenen Domicils in der früheren Pfarrei sich verkünden lassen und daselbst dolose die Ehe schließen. Als die Pfarrer dieser List auf die Spur kamen, delegierten sie sich gegenseitig und allgemein für alle solche erwähnten Fälle, auf dass sie als Delegierte des zuständigen Pfarrers bei derartigen Eheschließungen fungieren und so ungiltige Ehen vermieden werden könnten. Da stieg den Pfarrern das Bedenken auf, ob sie

sich wohl in so genereller gegenseitiger Weise delegieren könnten und sie baten ihren Generalvicar, dass er allen Pfarrern der Stadt Posen die Vollmacht ertheile, giltigerweise allen Eheschließungen fremder Parochianen der genannten Stadt zu assistieren in Fällen, wo dieselben die Zuständigkeit zu einer Pfarrei simulieren. Nun hatte der hochwürdigste Herr Generalvicar nicht geringen Zweifel, sowohl, ob er Vollmacht besäße, eine solche Praxis einzuführen, als auch wegen dieser bereits seit Jahren gepflogenen Praxis selbst, von welcher der hochwürdigste Ordinarius nichts wusste.

Rom wurde gebeten um ein aufklärendes Wort über folgende Bedenken:

a) Was ist von der dargelegten Praxis zu halten, der Praxis nämlich, sich gegenseitig generaliter auf unbestimmte Zeit zu delegieren, um den Eheschließungen solcher Brautleute zu assistieren, welche Zuständigkeit heucheln?

b) Wenn diese Praxis nicht gebilligt wird, hat der Generalvicar die Befugnis, die von den Pfarrern erbetene Vollmacht zu ertheilen?

c) Wenn aber die erwähnte Praxis missbilligt wird, so möge Se. Heiligkeit geruhen, alle infolge dieser Praxis ungiltig geschlossenen Ehen zu sanieren.

Die Entscheidung der Secretarie der Congreg. Concil. vom 20. Juli 1889 lautete: Quoad praeteritum pro sanatione: quoad dubia praxim non esse probandam, sed requiri in singulis casibus expressam validam delegationem.

Als der hochwürdigste Erzbischof von Köln von dieser Entscheidung Nachricht erhielt, fand er sich seinerseits veranlasst, an den heiligen Stuhl folgenden Bericht mit Fragen zu senden: In der Stadt Köln mit ungefähr 150.000 Katholiken, die sich auf neunzehn Pfarreien vertheilen, geschieht es nicht selten, dass die Braut, z. B. eine Magd, nach Erledigung des Aufgebotes die Pfarrei, wo sie Domicil oder Quasidomicil hatte, ohne Vorwissen des zuständigen Seelsorgers verläßt und doch in seiner Gegenwart dolose die Ehe schließt mit dem Vorgeben, als sei sie noch in der Pfarrei wohnhaft, wo die Eheverkündigung stattgehabt. Um ungiltige Ehen hintanzuhalten, haben die Pfarrer schon seit langen Jahren sich derart gegenseitig delegiert, dass jener Pfarrer, der zur Zeit des erbetenen Aufgebotes der zuständige Seelsorger der Braut war, von dieser Zeit an drei Monate lang der Eheschließung anwesend sein könne, selbst wenn die Braut die bisherige Pfarrei verlassen und in einer anderen Pfarrei dieser Stadt zur Zeit der Eheschließung wohne. Dieses Uebereinkommen hatte später mein Vorgänger, Cardinal Melchers, im Jahre 1866 derart bestätigt, dass seine Bestätigung als Delegation des Ordinarius sich darzustellen scheint. Und obwohl eine ähnliche Bestätigung oder Billigung dieser Praxis von mir nach Uebernahme

der Leitung dieser Erzdiöcese nicht erbeten wurde, haben doch die Pfarrer von Köln dieselbe befolgt.

Aus ähnlichen Gründen bestand in Aachen nach Aussage der Pfarrer seit undenklichen Zeiten die Gepflogenheit, dass wegen häufigen Wohnungswechsels von Seite der Dienstmädchen, der Taglöhner und Armen, jener Pfarrer, in dessen Bezirk zur Zeit des erbetenen Eheaufgebotes die Braut wohnhaft ist, der Eheschließung assistieren könne, wenn auch die Braut in der Zeit der Eheverkündigung in eine andere Pfarrei derselben Stadt übersiedelt. Als die Pfarrer von Aachen im Jahre 1840 diesen Usus erneuerten, billigte der hochwürdigste erzbischöfliche Generalvicar denselben als günstig für die Giltigkeit der Ehen unterm 14. November desselben Jahres.

Nachdem aber die Concils-Congregation ein ähnliches Uebereinkommen der Pfarrer von Posen als nicht zu billigend erklärt hat, wird inständig um gütige Erklärung gebeten: 1°. An Ordinario liceat parochis civitatis Coloniensis aliorumque oppidorum numerosiorum cum facultate subdelegandi delegare facultatem generaliorem matrimonio assistendi. de qua sermo?

et quatenus negative

2°. S. V. dignetur Archiepiscopo oratori facultatem concedere, qua talem delegationem assistendi matrimonio in casu exposito parochis civitatis Coloniensis et oppidorum numerosiorum Archidioecesis Coloniensis concedere valeat.

3°. S. V. enixe quoque supplico, ut matrimonia. si quae ex hac praxi et conventione invalida in hac Archidioecesi Coloniensi contracta sunt, benigne dignetur sanare.

Am 6. September 1890 wurde in der Plenarsitzung der Congregatio Concilii diese Angelegenheit erörtert; nach verschiedenen Bemerkungen fassten die Cardinäle, welche diese Angelegenheit einer reiferen Prüfung für würdig erachteten, die vorläufige Lösung in die Worte zusammen: Dilata et exquiratur votum 2 Consultorum.

Es muss der größeren Klarheit wegen hier auch bemerkt werden, dass in Rom von einer Seite die Nothwendigkeit einer allgemeinen Delegation aus dem Grunde in Frage gestellt wurde, weil der dem Eheschlusse assistierende Pfarrer am Copulationstage oder tags zuvor die Brautleute bezüglich ihres Wohnortes zu befragen und sie allenfalls zum zuständigen Pfarrer verweisen, oder sich selbst von demselben oder vom Ordinarius die ausdrückliche specielle Vollmacht, dieser Eheschließung zu assistieren, erbeten könne. Diesem vorgeschlagenen Ausweg gegenüber berichtete nun der Kölner Oberhirte über die speciellen Ortsverhältnisse an die Congregatio folgendermaßen:

1°. Sehr oft wird es ein Ding der Unmöglichkeit sein, am Tage vor dem Eheschluss von den Brautleuten den Wohnort zu erfahren, weil sie nicht selten nur am Tage des Empfanges dieses Sacramentes zur Kirche kommen und es sehr ungern ertragen würden,

wenn die Ehe verschoben würde, um die Erlaubnis des zuständigen Pfarrers einzuholen.

2°. Es ist zu fürchten, dass die Brautleute lügen, um Aufschub der Ehe und Auslagen zu vermeiden, zumal wenn sie schon in Begleitung von Zeugen erschienen sind.

3°. Ja selbst bona fide können dieselben öfters in einem Irrthum hinsichtlich ihres Domicils befangen sein, indem sie das bürgerliche Domicil, das sie durch Anzeige beim Magistrat erlangen, selbst wenn sie actuell daselbst noch nicht wohnen, zugleich für das Domicil im kirchlichen Sinne erachten.

4°. Weil die Brautleute zur kirchlichen Trauung sich erst nach Vollzug der civilen Ehe einfinden, so steht zu befürchten, dass sie sich, falls der Pfarrer einen Aufschub vornimmt, einfach mit der Civiltrauung begnügen.

5°. Bei gemischten Ehen, welche hierorts leider allzu häufig sind, ist überdies zu fürchten, dass die Brautleute, bevor sie einer Verschiebung des Eheabschlusses sich fügten, an den häretischen Minister sich wenden, vor ihm die Ehe schließen und so auch das ewige Heil ihrer Kinder im höchsten Grade gefährden.

Nach diesem zweiten Bericht lauteten nun die dubia, deren Beantwortung der Congregatio oblag, in kurzer Form also:

I. An mutua et generalis delegatio, de qua in precibus, ad validitatem matrimonii valeat in casu?

et quatenus negative

II. An supplicandum sit SSmo. pro convalidatione eiusdem praxis quoad futurum in casu?

Bevor wir die Entscheidung der S. Congregatio Concil. anfügen, muss noch beachtet werden: Die Vota zweier Consultoren lagen den Eminent. Patres vor und im folgenden sei zur klaren Begründung der schließlichen Entscheidung einiges herausgehoben aus dem ausgezeichneten Elaborate jenes Consultors, dessen Vorschlägen die Congregatio sich anschloss; dieser Consultor ist der durch Klarheit wie Wissenschaftlichkeit gleich ausgezeichnete Professor an der Gregorianischen Universität in Rom, P. Franciscus Xaverius Wernz S. J.

Entsprechend dem Axiom: qui bene distinguit bene docet, hob der erwähnte Consultor die Verschiedenheit hervor zwischen Posener und Kölner, respective Aachener Fall.

1°. In Köln wurde nicht jeder beliebige Pfarrer delegiert, sondern nur jener, der zur Zeit, wo das Aufgebot erbeten wurde, der Pfarrer der Braut war; in Posen aber lassen sich Brautleute, nachdem sie die Wohnung in eine neue Pfarrei verlegt haben, „nichtsdestoweniger in der alten Pfarrei verkünden" — und die Delegation beschränkt sich nicht auf den alleinigen Pfarrer der Braut, mit anderen Worten: die Pfarrer in Köln werden durch Delegation competent „re non amplius integra", denn die Brautleute

hatten, als sie noch zuständig waren, die Verkündigung erbeten, so dass der frühere Pfarrer gleichsam schon Hand angelegt hatte an diese Eheschließung.

2°. Die gegenseitige Delegierung in Köln war auf eine bestimmte Zeit beschränkt (von der Zeit der erbetenen Verkündigung an drei Monate hindurch). Dieses Zeitmaß scheint bestimmt worden zu sein, weil nach dem römischen Rituale nach Ablauf zweier Monate seit der letzten Verkündigung das eheliche Aufgebot wieder müsste erneuert werden. In Posen ist von einer solchen Zeitbeschränkung keine Rede.

3°. In Köln wurde die in Frage stehende Praxis unter Intervention der Ordinariats-Autorität eingeführt; ganz anders verhält es sich in Posen. Die Praxis scheint neueren Datums zu sein, entstand ohne Intervenierung und Approbation oder Delegation des Ordinarius, sondern vielmehr durch privates Uebereinkommen der Pfarrer, ohne ämtliches, öffentliches Attestat, so dass die nachfolgenden Pfarrer davon möglicherweise keine Kenntnis haben, und ihrerseits auch der Intention ermangeln konnten, solche Vollmacht den anderen Pfarrern zu übertragen; und deshalb war diese ganze Praxis in Posen „aliquantisper informis, confusa, periculis invalide assistendi matrimoniis exposita."

4°. Endlich spricht die bisherige Haltung der Congregatio selbst für diese Verschiedenheit; denn statt zu sagen „detur decretum in causa Posnaniensi" oder ähnliches erfolgte das Rescript: „dilata" etc.

Nachdem so die Verschiedenheit beider Fälle scharf hervorgehoben worden, bemerkte P. Wernz in seiner „Responsio canonica" zunächst, dass in der vorliegenden Sache es sich nicht bloß um die „Giltigkeit", sondern auch um „Erlaubtheit" dieser Kölner Praxishandle; denn „multa fieri prohibentur, quae si facta fuerint, obtinent roboris firmitatem" (ex cap. 16. X. de regul. [III. 31]); und dass deshalb das dubium genauer also formuliert werden müsse: an illa assistentia valida et licita sit in casu? und dass diese Doppelfrage auch beim zweiten dubium gestellt werden müsse.

In dem Erweis für die „Giltigkeit" dieser Eheabschluss-Praxis zeigt der gelehrte Canonist zunächst die Haltlosigkeit aller jener Argumente, welche diese invaliditas erhärten sollten und begründet sodann den valor der in Frage stehenden Praxis mit folgenden positiven Beweisen:

Erstlich findet diese Praxis ihre Begründung im Wortlaut des Tridentinums selbst, wenn es nämlich im Cap. Tametsi heißt: „qui aliter quam praesente parocho vel alio sacerdote de ipsius parochi seu Ordinarii licentia . . . contrahere attentabunt . . .

Da vom Concil selbst keine Unterscheidung in „allgemeine oder particuläre Erlaubnis" gemacht wird, steht auch uns es nicht zu, dies zu thun, umsoweniger, als nicht bloß Reiffenstuhl und andere

ältere, sondern auch neuere Gewährsmänner die generelle Delegation als dem Tridentinum conform erklären.

Sodann hat die S. Congregatio Concilii sich schon wiederholt für die Giltigkeit der Ehe ausgesprochen, wenn der zuständige Pfarrer den mit Namen bezeichneten Ehecontrahenten die schriftliche Erlaubnis gab, einen beliebigen Priester sich zu erwählen, um vor ihm die Ehe zu schließen; die Kölner, respective Aachener Praxis besagt aber eine weniger unbestimmte und weniger allgemeine Delegation und kann darum hinsichtlich Giltigkeit keinem Zweifel unterliegen.

Nach dem Zeugnis des Kölner Erzbischofes besteht ferners diese Praxis seit undenklichen Zeiten, oder wenigstens seit einer langen Reihe von Jahren: ein Moment, das selbst dann nicht ohne Beweiskraft wäre, wenn es sich um eine dem Cap. Tametsi widerstreitende Gewohnheit handelte; indessen ist die in Frage stehende Praxis dem Concil von Trient nicht zuwider, sondern vielmehr der Absicht der Concils-Väter gemäß; es unterliegt nämlich keinem Zweifel, dass die Concils-Väter eine große Stabilität der Bewohner supponierten und an die fast unglaubliche Wanderfreiheit unserer Zeit gar nicht dachten; zur Zeit des Tridentinums war selbst in größeren Städten für gewöhnlich nur eine Pfarrei; und wenn man damals, als man das decretum Tametsi aufstellte, diese Stabilität im Wohnen annahm, so scheint jener Pfarrer zur Assistenz an und für sich geeigneter, wo die Contrahenten vielleicht schon lange lebten, als der Pfarrer des neuen Domiciles; und der Trug, der öfters von Seiten der Brautleute zutage getreten, zeigt, dass die in Köln übliche Praxis denselben bequem ist, weil sie in der alten Pfarrei ihre Bekannten &c. haben; und weil in unserer Zeit ohnedies die bürgerliche Eheschließung so viele Formalitäten fordert, empfiehlt sich eine möglichste Erleichterung kirchlicherseits doppelt.

Darum wohl auch hatten auf dem vaticanischen Concil mehrere Bischöfe den Vorschlag gemacht: „dass, wenn man schon das impedimentum clandestinitatis aufrecht zu erhalten für gut achte, man die Bedingung von der Anwesenheit des Pfarrers dahin mildere, dass in Zukunft die Giltigkeit dieses hochwichtigen Vertrages und Sacramentes nicht abhängig sei von den so leicht unterlaufenden Irrthümern, welche hinsichtlich Fragen nach dem Domicil und folgerichtig nach dem zuständigen Pfarrer, sich einschleichen können."

Der gelehrte Canonist schließt sein Gutachten mit den Worten: Wenn dann schon aus solcher Delegation jemand Missbräuche fürchten zu müssen glaube, so können dieselben leicht vermieden werden, wenn die in Frage stehende Praxis nur gutgeheißen wird, „iuxta modum." Dieser modus aber kann folgendes enthalten:

I. Den Pfarrern ist jene allgemeine Delegation nicht gestattet, wenn nicht die Genehmigung und delegatio des Ordinarius hinzutritt zugleich mit der Vollmacht zu subdelegieren, (um alle Scrupel

für Einzelfälle auszuschließen, wenn die Delegation auf bloß privatem Uebereinkommen der Pfarrer beruhte.)

II. Jene Delegierung ist auf den Fall einzuschränken, wo die Angelegenheit durch das erbetene Aufgebot schon in Angriff genommen worden oder sie ist auf die alleinigen Pfarrer des von den Brautleuten verlassenen Domiciles zu beschränken, wie dies in dem von Cardinal Melchers gebilligten Uebereinkommen klar ausgesprochen ist.

III. Die Delegierung ist der Zeitdauer nach so zu bestimmen, dass sie erlöscht, wenn vom Tage der letzten Eheverkündigung an (exclusive genommen) nach dem Rituale Romanum zwei Monate oder sechzig vollendete Tage verflossen sind, oder so viele complete Tage, als nach den Diöcesan-Vorschriften gefordert sind, damit das Eheaufgebot erneuert werde, wenn innerhalb jener Zeit die Ehe nicht geschlossen wurde.

IV. Dem hochwürdigsten Erzbischofe kann der Auftrag gegeben werden, dass er nur für die größeren Städte seiner Erzdiöcese von dieser Vollmacht Gebrauch mache. Weshalb mir, so schließt P. Wernz, auf das zweifache dubium, folgende Antwort in Kürze passend erscheint.

I. Dubium. An mutua ac generalis delegatio, de qua in precibus Archiepiscopi Coloniensis, sufficiat ad valorem et liceitatem matrimonii.

R. Quoad valorem, affirmative; quoad liceitatem affirmative iuxta modum.

II. Dubium. An supplicandum sit SSmo pro convalidatione et approbatione eiusdem praxis quoad futurum.

R. Quoad convalidationem, provisum in primo; quoad approbationem, affirmative iuxta modum.

Die Congregratio Concil. gab nach reiflicher Ueberlegung folgende Entscheidung am 18. März 1893.

Dubia

I. An mutua et generalis delegatio, de qua in precibus, ad validitatem matrimonii valeat in casu?

et quatenus negative.

II. An supplicandum sit SSmo pro convalidatione eiusdem praxis quoad futurum in casu?

ad 1um Reformato dubio: „an constet de nullitate matrimoniorum, quae contrahuntur iuxta praxim, de qua in casu, ab Em. Archiepiscopo Coloniensi propositam."

R. Negative et ad mentem.

ad 2um Provisum in primo.

Die Congregatio Concilii reformierte das erste dubium wohl in der Absicht, damit es weniger a l l g e m e i n klinge, und weil dadurch zunächst eine Entscheidung über die b i s h e r i g e Kölner Praxis erflossen ist. Was den Ausdruck „et ad mentem" angeht, so kennen wir freilich nicht die Beschränkungen, welche die Congregation ihrer

Entscheidung beigefügt hat, wir glauben uns aber nicht zu täuschen in der Annahme, dass dieselben den Vorschlägen des gelehrten Consultors P. Wernz entsprechen, welche er in den vier Punkten seines „modus" niedergelegt hat; und weil sein „modus" fast vollständig mit der bisherigen Kölner Praxis übereinstimmt, so kann das „et ad mentem" wohl mit den Worten wiedergegeben werden: „im Sinne des Bittstellers" (des Erzbischofes von Köln nämlich.)

In der Kölner und Posener Angelegenheit erfolgte also eine verschiedene Entscheidung; und die Bedeutung dieser letzten Entscheidung? Der gelehrte Professor des canonischen Rechtes an der katholischen Universität zu Paris, Gasparri, schrieb in seinem vielgelobten tractatus canonicus de matrimonio n. 950. „Pariter quia Concil. Trid. ius parochi vel Ordinarii alium sacerdotem sibimet substituendi nullis limitibus coarctavit, nobis semper opinio fuerat, valere disciplinam pluribus dioecesibus receptam, qua pro personis alicuius generis vel Ordinarius in statutis dioecesanis dat licentiam omnibus parochis, vel parochi hanc licentiam sibi mutuo concedunt. Sed post ea, quae ultimis temporibus acta sunt penes S. C. C. iudicium nostrum suspendimus." Und nachdem Gasparri über die Posener Angelegenheit berichtet, fügt er bei „At hoc rescriptum quaestionem definitive non diremit, utpote datum non ab ipsa S. C., sed ab eiusdem secretaria." Dann gibt er die Antwort der S. C. C. vom 6. September 1890 in der Kölner Angelegenheit und bemerkt dazu: „Igitur haec responsio (wie sie nun am 18. März 1893 erflossen und oben angeführt ist) exspectanda est et ab omnibus debita reverentia recipienda. Interim illud indubium videtur, has mutuas ac generales delegationes, inconsulto Ordinario factas, ut in civitate Posnaniensi, minime esse probandas." Darnach wäre also jedenfalls einzuschränken, was der gelehrte Kirchenrechts-Professor in Graz, Rudolf von Scherer, in seinem Handbuch des Kirchenrechtes, II. Bd., 1. Abth., § 112, Nota 187 und an anderen Stellen sagt: „Die Pfarrer einer Stadt können sich ein- für allemal zur Trauung ihrer Parochianen substituieren."

Marianisches Niederösterreich.

Stätten der Marienverehrung im Lande unter der Ens.

Von Josef Maurer, Pfarrer in Deutsch-Altenburg.

Unter-Wienerwald.

(VIII.—XII. Land-Decanat.)[1]

VIII. Decanat: Neunkirchen.

Gloggnitz. Die Pfarrkirche befindet sich mitten im Hofe des Schlosses, welches früher eine Benedictiner-Propstei und ein Filial-

[1]) Vergl. Quartalschrift 1893, I. Heft, S. 51; II. Heft, S. 355; III. Heft, S. 599; IV. Heft, S. 847. 1894, I. Heft, S. 77.

Collegium des Klosters Formbach in Bayern gewesen, aber 1803 aufgehoben wurde. Die Kirche ist 1692 unter dem Propste Marian Wenk O. S. B. erbaut und zu Ehren „Mariä Schnee und des hl. Oswald“ geweiht worden. An derselben ist eine Marien-Kapelle angebaut, in welcher sich die Grabstätten der Grafen von Wurmbrand befinden. In dieser Kapelle steht auf dem Altare eine etwa 800 Jahre alte Marienstatue „Maria Eichbüchel“ genannt, früher der Sage nach an derselben Stelle auf einem Baumstamme, bis die Gräfin Himmeltrudis die Kapelle darüber erbaut hat. Beide Bilder werden von den Leuten der Umgebung sehr verehrt. — Am Gipfel des Eichberges, der bei der Fahrt über den Semmering sich allen kenntlich macht, wurde im Jahre 1857 eine hölzerne Marien-Kapelle zu Ehren Maria Taferl erbaut und 1887 vom Pfarrer Jakob Lamm restauriert. Sie wird von Einheimischen und Fremden viel besucht.[1])

Maria Schutz am Semmering. Seit undenklichen Zeiten waren an der Quelle, die noch heute in dieser Kirche fließt, zwei Säulen, in deren einer sich eine kleine, aus Holz geschnitzte Marienstatue befand, die jetzt in der Schatzkammer verehrt wird. Die Quelle wurde „heiliges oder auch Frauenbrünnlein“ genannt. Vor diesem Frauenbilde (Maria mit dem Jesukind auf der Rechten, mit dem Scepter in der Linken) fanden sich viele Beter ein, besonders im Pestjahre 1679. Die Bewohner des benachbarten Schottwien machten das Gelübde, wenn sie von der Pest befreit würden, beim Frauenbrünnlein eine Kapelle zu errichten. Vierzig Jahre lang wurde die Erfüllung dieses Gelübdes aufgeschoben, bis der Pfarrer von Klamm und Schottwien, Josef Reinhalter, die Sache in die Hand nahm und 1721 mit Hilfe seiner Pfarrkinder eine vier Klafter lange und drei Klafter breite Kapelle über dem Frauenbrünnlein erbaute. 1722 wurde die Kapelle geweiht. Der Franciscaner-Pater Eligius nannte den Ort „Maria Schutz“. Einen besonderen Freund hatte derselbe am Besitzer der Herrschaft Klamm, Josef Leopold Graf Walsegg. Dieser bat beim Salzburger Consistorium, zu welcher Diöcese damals dieser Theil von Niederösterreich gehörte, 1727 um die Erlaubnis, statt der Kapelle eine Kirche in Maria Schutz erbauen zu dürfen, da erstere längst zu klein geworden, indem jährlich 40.000 Communicanten gezählt wurden und drei Priester für dieselbe angestellt waren. 1737 war Graf Walsegg Witwer geworden und trat nach vollendeten theologischen Studien in den Priesterstand. Er wirkte dann als Seelsorger mit noch vier anderen Weltpriestern und einem Franciscaner an der Wallfahrtskirche zu Maria Schutz. Am 7. October 1739 wurde die neue Kirche vom Bischof von Seckau, Jakob Ernst Graf von Liechtenstein, consecriert. Der Hochaltar ist

[1]) Mittheilung des H. H. Pfarrers R. Wetzelberger. — Schweickhardt, II. Band, S. 39 ff.

ein prächtiges Werk des Rococostiles; in der Mitte desselben thront das Gnadenbild Maria Schutz, hinter dem Altare sprudelt das alte Frauenbrünnlein. Die Kirche besitzt eine Menge von Votivbildern in ihrer Schatzkammer. Bis heute kommen jährlich auch aus Wien drei bis vier Processionen. Die reizende Lage von Maria Schutz am Fuße des 5000 Fuß hohen Sonnenwendsteins zieht auch viele Touristen dahin. Pius IX. hat die Wallfahrtskirche 1872 mit Ablässen begnadet.[1]) Das Patrocinium wird am Feste Mariä Himmelfahrt gefeiert.

Neunkirchen am Steinfelde. Die Pfarr- und Klosterkirche des vom Grafen Balth. von Hoyos 1631 daselbst gestifteten Conventes der PP. Minoriten ist eines der merkwürdigsten Baudenkmäler Niederösterreichs, theils im spätromanischen theils im gothischen Stile. Sie ist zu Ehren Mariä Himmelfahrt geweiht, welche das Hochaltarbild, das von Kunstverständigen als Meisterstück gerühmt wird, darstellt. Ihre marianische Berühmtheit erhielt aber die Kirche durch die augenblickliche Heilung des an der Wassersucht schwerkranken Josef Locatelli, am Charsamstage 1737, vor dem Mariahilf-Altärchen, welche von vielen Zeugen mit Unterschrift und Siegel bestätigt ist und von Donin (Mar. Austr. S. 114 ff) u. a. ausführlich erzählt wird. Seit dieser Heilung wurde das Mariahilfbild viel besucht und verehrt, wie die zahlreichen goldenen und silbernen Votivgegenstände, die es jetzt auf dem Hochaltare umgeben, bezeugen.[2])

Schwarzau am Steinfelde. Es ist uralter geschichtlicher Boden, auf dem sich die Kirche und das Pfarrhaus von Schwarzau erheben; erstere steht auf einem römischen Tempel, letztere auf den Resten der Villa eines reichen Römers. Pernold von Stub ließ die Kirche zu Ehren des hl. Johannes des Täufers und der Muttergottes weihen; das Jahr ist unbekannt. Sie wurde zur Zeit, da der Protestantismus in Oesterreich Verbreitung fand, in der Mitte durch eine Mauer getheilt, und in der einen Hälfte wurde katholischer, in der anderen protestantischer Gottesdienst abgehalten. Als der Protestantismus wieder verdrängt war, fiel die Scheidemauer im Kirchlein, aber es war trotzdem ungenügend. Der Pfarrer Matthäus Warnung legte daher 1795 die Grundmauern für eine viereckige Kirche. Aber erst im Jahre 1826 wurden auf Anordnung der Regierung durch Frau Karolina von Lipona, Schwester Napoleon I., gewesene Königin Murat von Neapel und Besitzerin der Herrschaft Frohsdorf, die Erweiterungsbauten an dem alten Kirchlein vorgenommen. Die innere Einrichtung der Kirche fehlte. Der Hochaltar war ein bloßer Tisch. Ober demselben hieng an der Wand

[1]) Mittheilung des H. H. Pf. Ad. Zeman. Ludwig Graf Coudenhoves „Ursprung und wunderbare Ereignisse des Gnadenortes Maria Schutz am Semmering". (Wien, 1885.) S. 20—37 werden 33 „wunderbare Ereignisse" erzählt. — Schweickhardt, III. Band, S. 182 ff. — [2]) Der Hochw. P. Guardian stellte dem Schreiber dieser Zeilen ein Manuscript aus dem Archive des Klosters in Neunkirchen zur Verfügung mit dem Titel: „Gründliche Beschreibung jener außerordentlichen Gnaden und Gutthaten, welche die allwürkende Hand des Grundgütigsten Gottes zu Neunkirchen am Steinfeld hinter der Wienerischen Neustadt in der Kloster- und Pfarrkirchen deren PP Minoriten Conventualen bey Unser Frauen Maria Hilff vom 20. April 1737 bis anjetzo (1760) mildreichst erwiesen hat". Darin sind 109 Gebetserhörungen verzeichnet. — Schweickhardt, III. Band, S. 318 ff. — Kaltenbäck, Mariensagen, S. 291 ff. — Ott, S. 459.

ein Muttergottesbild. Dieses hatte eine fromme Jungfrau von Wiener-Neustadt 1780 der Kirche in Schwarzau geschenkt; es stellt Maria vom guten Rathe (nach dem Original von Genazzano) dar. Das Bild ist sehr einfach, nur auf Papier gemalt, aber lieblich anzusehen. 1863 wollte man es durch ein kostbareres Gemälde ersetzen; allein die Wallfahrer hätten sich verloren und Alles verlangte wieder nach dem ursprünglichen Gnadenbilde, welches dann, mit einer schönen Doppelrahme versehen, auf dem Hochaltare ausgestellt wurde. Die vielen, in der Kirche vorhandenen Votivbilder und Geschenke und die sich noch jährlich vergrößernden Wallfahrten bezeugen, wie gerne Maria vom guten Rathe hier verehrt wird.

Ihre kaiserliche Hoheit, Erzherzogin Maria Theresia, Gräfin von Chambord, fasste als Patronatsfrau 1864 den Entschluss, diese Kirche sowohl zu erhöhen und zu verlängern, als auch ganz einzuwölben und mit zwei Kuppelthürmen zu versehen. Am 29. October 1865 wurde die fast ganz umgebaute Kirche von Cardinal Rauscher consecriert. 1880 wurde das hundertjährige Jubiläum des Gnadenbildes feierlich begangen. Die Patronatsfrau ließ die Kirche ganz ausmalen und die Redemptoristen von Katzelsdorf hielten eine heilige Mission ab.[1])

Walpersbach. Wo jetzt die Pfarrkirche sich befindet, war einst ein Kreuz, zu dem ein großer Zulauf von nah und fern stattfand. Die Wallfahrer opferten Geld, und die Gemeinde, welche längst schon ein Gotteshaus wünschte, bat den Propst von Reichersberg, Herculan Kalchgruber, die eingegangenen Opfergaben zur Erbauung einer Kirche zu verwenden, wozu der Propst auch eine nicht unbedeutende Summe hinzufügte; sie wurde in den Jahren 1713—1718 erbaut und der „hl. Jungfrau und Gottesmutter“ geweiht. Auf dem Hochaltare befindet sich unter einem Baldachin aus Holz die uralte Gnaden-Statue, reich vergoldet. Maria sitzt auf einem Schrein und hält mit der Rechten das auf ihrem Fuße stehende Jesukind, in der Linken eine Birne. Das Jesukind segnet mit der Rechten und bietet mit der Linken der Mutter ein Opfer. Jesus und Maria tragen Kronen. Die Kirche wird besonders von Ostern bis Pfingsten von Wallfahrern besucht. — Die Filiale Klingenfurt besitzt eine Marien-Kapelle, die in neuerer Zeit eine Lourdes-Statue, ein Geschenk der Gräfin von Chambord, erhalten hat.[2])

IX. Decanat: Wiener-Neustadt.

Katzelsdorf. Ihre kaiserliche Hoheit die Frau Erzherzogin Maria Theresia, Gräfin von Chambord, kaufte am 4. November 1856 das aufgehobene Franciscaner-Kloster in Katzelsdorf um 25.000 fl., und gab noch bedeutende Summen für Adaptierung des Gebäudes, wohin sie 1857 Redemptoristen berief. Diese bauten 1886 eine Kapelle im Kloster, welche vom Prälat Rudolf Koller am 11. Juli 1886 zu Ehren Mariä von der immerwährenden Hilfe geweiht wurde. Das Bild ist auf Holz gemalt und an das Original in Rom angerührt. Es ziehen zu demselben jährlich einige Processionen, namentlich aber kommen viele Wallfahrer in kleineren Gruppen, selbst aus dem benachbarten Ungarn, mit großem Vertrauen. Auch in der anstoßenden Pfarrkirche zu Ehren der hl. Radegundis (der einstigen Franciscaner-Klosterkirche) wird auf dem Hochaltare eine Muttergottes-Statue verehrt.[3])

Kirchbüchl (auch Rothengrub genannt). 1486 übergab Kaiser Friedrich IV. das Marien-Kirchlein auf dem Kirchbüchl den von ihm gestifteten St. Georgs-Ordensrittern. Als diese 1600 aufgehoben wurden, fiel das Beneficium mit dem dazu gehörigen Kirchlein an die Jesuiten, die es 1608 an die Cistercienser des

---

[1]) Mittheilung des H. H. Pf. Procop Polak. — Mathias Gregora, Kurze Geschichte der Pfarrkirche zu Schwarzau am Steinfelde, zum Andenken an das 100jährige Jubiläum des Gnadenbildes. — Schweickhardt, VI Band, S. 31 ff. — [2]) Mittheilung des H. H. Pf. P. Altwirth. — Schweickhardt, VII. Band, S. 104 ff. — [3]) P. Karl Mader, Die Congregation des allerh. Erlösers in Oesterreich. S. 239 ff.

Stiftes Neukloster in Wiener-Neustadt abtraten. Diese erweiterten zuerst das Kirchlein und bauten es unter Abt Josef (1746—1775) fast ganz um in eine Kirche von schönem Renaissancestil. Seit dieser Zeit wird sie von Wallfahrern besucht. 1783 ward sie zugleich Pfarrkirche, nachdem die alte, dem hl. Thomas geweihte Pfarrkirche in Rothengrub in ein Pfarrhaus umgewandelt worden war. Auf dem Hochaltare steht eine Statue Mariens mit dem Jesukinde. Das Patrocinium wird am Feste Mariä Geburt gefeiert. Seinen Ruf als Wallfahrtsort erlangte Kirchbüchl, als um 1650 in der dortigen Gegend die Pest herrschte. Es wandten sich dahin die Bedrängten, und als die Seuche aufhörte, kamen viele Gemeinden, um Dank zu sagen und das Gelöbnis zu machen, jährlich in Procession nach Maria Kirchbüchl zu ziehen. Wie eine Votivtafel bezeugt, machten die Neustädter dieses Versprechen 1655, die Neunkirchener 1657. Ihnen schlossen sich an Dreistetten, Grünbach (15. Juni und 4. September), St. Egyden, St. Laurenzen, Magersdorf, Muthmannsdorf, Fischau und Weikersdorf. Auch aus den Jahren 1635 und 1642 sind Votivgegenstände vorhanden.[1])

Wiener-Neustadt. Der prächtige Liebfrauendom von Wiener-Neustadt ist weit über die Grenzen von Niederösterreich hinaus bekannt. Das Patrocinium desselben wird zu Mariä Himmelfahrt begangen. Der älteste bisher bekannte Pfarrer dieser Kirche, Walter, wird im Jahre 1209 genannt. 1459 wurde der Dom von Friedrch IV. zur Collegiatkirche erhoben und 1468 wurde er durch die Errichtung des Bisthums Kathedrale. Seit der Uebersetzung des Bisthums nach St. Pölten steht dem Dome wieder ein Propst mit sechs Curaten vor. Auf dem schönen Hochaltare von rothem Marmor, welcher zu Brunn am Steinfeld gebrochen wurde, prangt das meisterhafte Altarbild, die Himmelfahrt Mariens darstellend, von der Künstlerhand eines italienischen Meisters, und über dem Tabernakel das Gnadenbild der schmerzhaften Muttergottes, das aus der Jesuitenkirche stammt. Dieses Bild der Schmerzhaften mit dem Leichname Jesu, den die Mutter an ihr Haupt und an ihr Herz, halberhoben anzuschmiegen strebt, ist auf Holz gemalt und wurde vor undenklichen Zeiten in einer kleinen Feldweg-Kapelle bei Königshaiden (Királyfalva), einem Dorfe sechs Stunden von Preßburg entfernt, von dem Volke andächtig verehrt. Ein Calviner nahm daran Anstoß und spaltete es mit seinem Säbel, wie heute noch zu sehen, in drei Theile. Das Volk fügte das Bild wiederum zusammen und hielt es in noch größerer Verehrung als zuvor. Als 1683 die Türken Ungarn überfluteten, nahm der Schlosspfleger David das Bild, zu dem er eine besondere Andacht trug, von der Kapelle in das Schloss, wo er es in einem Zimmer an der Wand befestigte. Darnach bemerkte der hier stationierte, wider den Willen seines protestantischen Vaters katholisch gewordene Oberstwachtmeister, Franz Freiherr von Perenyi, ein Mann von unsträflichem Lebenswandel, dass die gemalten Blutstropfen am Leibe Christi auf eine übernatürliche Weise flüssig wurden und herabträufelten. Graf Adam Czobor, Oberst eines Husaren-Regimentes, der damals mit 800 Mann in diesem Schlosse gelegen, sah selbst

[1]) Gedenkbuch der Pfarre Kirchbüchl. Angaben des H. H. Pfarrers Ignaz Kommenda. — Schweickhardt, V. Band, S. 142 ff.

die von dem Bilde herabrinnenden Blutstropfen. Er nahm in Gegenwart seiner Officiere, die nicht alle Katholiken waren, das Bild von der Wand herab, untersuchte alles genau, nahm auch das Bild auseinander, ohne dass eine Ursache der geheimnisvollen Blutstropfen zu entdecken gewesen wäre. Czobor und andere fiengen die Tropfen mit Leinwandstückchen auf. Da die Blutstropfen sich immer wieder zeigten, gieng der Ruf davon in die ganze Gegend. Priester und Laien kamen, um am Feste Mariä Himmelfahrt 1683 beim Messopfer, das auf einem Altare vor dem Bilde gefeiert wurde, anwesend zu sein und die heiligen Sacramente zu empfangen. Czobor sandte nun das Bild, um es gänzlich in Sicherheit zu bringen, nach seinem Schlosse Scharfenstein (Eleskö), wo sich seine Gattin Barbara, geb. Gräfin von Erdöd, aufhielt. Diese bewahrte es mit Ehrfurcht in ihrem Reliquiarium. Nach der Befreiung Wiens gab die Gräfin dieses Bild auf wiederholtes Bitten dem Präsidenten der ungarischen Hofkammer und Bischof von Wiener-Neustadt, Leopold Graf Kollonitsch, der damals meist in Preßburg sich aufhielt. Der Bischof schickte das Bild der Jesuitenkirche in Wiener-Neustadt. Nach der Aufhebung des Jesuiten-Ordens kam das Bild in den Dom, wo es in einem schönen silberplattierten Rahmen, von goldenen Strahlen umgeben, auf dem Hochaltar verehrt wird.[1])

Bis zum Jahre 1886 befand sich an dem Neustädter Liebfrauendom auch die sogenannte Elend-Kapelle, die mit den Thürmen im genannten Jahre niedergerissen wurde und ihr künftiges Heim in einem der neuen Thürme erhalten soll. Diese Kapelle bestand an der Südseite der Kirche und hieß ursprünglich „Kapelle „U. L. Fr. auf dem Karner" oder „sacellum B. M. V. in coemeterio." Sie wurde 1463 von Bernhard Jüdl und Nikolaus Ottenthaler gegründet. Sie war eine Friedhofs-Kapelle. Als 1625, am 30. September, eine Feuersbrunst 247 Häuser und auch die Kapelle, ja sogar in derselben alle Geräthe verzehrte, wurde unter den Trümmern die hölzerne Marienstatue unversehrt gefunden. Der Bischof von Wiener-Neustadt, Mathias Geißler, ließ nun die Kapelle an der Südseite des Domes erbauen und stiftete einen Beneficiaten daselbst. Wegen des beim Brande erlittenen Schadens soll sie den Namen Maria Elend-Kapelle erhalten haben. Der große Brand vom 8. September 1834 zerstörte auch dieselbe wieder; doch ward sie neuerdings gebaut und 1839 eingeweiht.[2])

Waidmannsfeld. Die zu Ehren Mariä Himmelfahrt geweihte Kirche wird bereits im Jahre 1111 erwähnt. In einer Urkunde vom 13. Juli 1241 wird Arnold Pfarrer von Waidmannsfeld genannt. Die jetzige Kirche hat Gewölbe in spätgothischem Stile, die Umfangsmauern sind romanisch.[3])

Winzendorf. Diese Kirche ist gleichfalls der Himmelfahrt Mariens geweiht. Auf dem Hochaltare befindet sich ein Bildnis vom Tode Mariens, voll

---

[1]) Gedenkbuch der Propstei-Pfarrkirche Fol. 13. — Auch das Original-Attestat auf Pergament mit dem Titel: „Relatio imaginis B. M. V. Anno 1683 die 14. Augusti repertae in Ungaria" ꝛc. ist im Archive der Neustädter Hauptpfarre noch erhalten. — [2]) Gedenkbuch. — Wunderbare Erhaltung und Abbildung des aus Holz gehauenen Bildnisses der seligsten Maria in der Elend-Kapelle an der Hauptpfarrkirche zu Wiener-Neustadt. (Wiener-Neustadt 1826.) — Schweickhardt, IV. Band, S. 17 ff. — [3]) Freiherr v. Sacken, Archäologischer Wegweiser durch das V. U. W. W. von Niederösterreich, S. 57. — Schweickhardt, VII. Band, S. 96 ff.

Ausdruck und Empfindung, auf Goldgrund gemalt, aus dem Ende des 15. Jahrhundertes, das auf die rheinische Schule hindeutet;[1]) es kam beiläufig vor hundert Jahren vom Schlosse Emmerberg hieher. Die Kirche ist alt; denn die Freiherren von Teufel behaupteten im 16. Jahrhundert, dass sie 300 Jahre in derselben ihr Erbbegräbnis hätten. Um 1600 wurde Winzendorf, früher Pfarre, eine Filiale von St. Aegyden; 1816 wurde es wieder selbständige Pfarre.

X. Decanat: Ober-Laa.

Lanzendorf (Maria Lanzendorf.) Hier soll das erste Kirchlein Niederösterreichs gestanden sein; doch lassen sich die ältesten Legenden (an Bildern um den Gnadenaltar veranschaulicht) geschichtlich nicht begründen, so insbesonders, „dass der hl. Evangelist Lukas hier im Jahre 70 gepredigt habe, dass der Kaiser Marc Aurel der 12. Legion (L. fulminatrix) nach dem bekannten Wunder erlaubt habe, hier ein Kirchlein zu bauen, dass 539 die Frankenfürstin Ehrentrudis hier ein Marienbild aufgestellt habe, dass Karl der Große das von den Hunnen (Avaren) zerstörte Kirchlein 791 wieder erbaut und ein Marienbild, das er mit sich führte, hier aufgestellt habe." — Geschichtlich ist bereits, dass Leopold von Khuenring, Besitzer der Feste Lichtenstein, die „von Feinden zerbrochene" ältere Kirche in Lanzendorf im Jahre 1145 wieder aufgebaut habe. Herzog Leopold der Glorreiche hatte sich „Maria auf der Haide" verlobt, wenn sein Panier bei der Belagerung von Ptolomais das erste auf dem Walle sei; als dies wirklich eingetreten, opferte er nach seiner Rückkehr 1191 der schmerzhaften Muttergottes auf der Haide sein blutiges Kleid[2]) nebst Schwert und Lanze. Diese Gegenstände wurden zuerst in Lanzendorf, dann in Himberg und endlich in Perchtoldsdorf aufbewahrt, bis sie 1683 in Verlust geriethen, indem sie entweder verbrannten oder von den Türken mitgenommen wurden. — 1193 stiftete der zu Brunn am Gebirge wohnhafte Lukas Kilian Rausch, welcher unter Herzog Leopold Hauptmann über 500 Bogenschützen war und denselben nach Palästina begleitet hatte, nach seiner Rückkehr aus dem Kreuzzuge eine Sebastiani-Bruderschaft, welche jährlich eine Procession zur Muttergottes auf der Haide zu unternehmen hatte. Rausch machte beim Kirchlein eine Stiftung mit 100 Pfund Silberschlags. — 1683 gieng durch die Türken die Kirche und das Marienbild (durch Feuer) zugrunde. Der Gumpoldskirchner Bildhauer Fichtel fertigte daher nach Art des früheren, aus Holz ein neues Bild der schmerzhaften Mutter an, welches im Jahre 1820 durch Wohlthäter renoviert wurde.

Da die Zahl der Besucher des Gnadenortes eine große ward, besonders in und nach dem Pestjahre 1679, so beschloss Kaiser

---

[1]) Sacken, a. a. O. S. 57. — Schweickhardt, VII. Band, S. 195 ff. — Ueber die ganz widersinnige Fabel von U. L. Frau Tritt in Würflach, vergl. Kaltenbäck, Mariensagen, S. 36. — [2]) d. i. sein weißes Wams, das mit Ausnahme der Stelle, wo die Schärpe anlag, vom Feindesblute roth gefärbt war (so die alte Urkunde). Daher Oesterreichs Wappen: Rothes Feld mit weißem Querbalken.

Leopold I., 1696 das „Kirchlein der schmerzhaften Muttergottes auf der Haide unweit Wien und Hunnenberg“ (Himberg) den Franciscanern zu übergeben. 1698—1707 erstand das Kloster. Ueber die alte Kapelle wurde eine große Kirche in den Jahren 1699 bis 1703 erbaut und am 24. April 1703 vom Bischof Anton Graf von Harrach „zu Ehren der schmerzhaften Muttergottes, des hl. Franciscus und des hl. Emerich“ eingeweiht. 1701 ließen Fürst Paul Eßterházy und seine Gemahlin Eva die Gnaden-Kapelle erneuern. 1727 musste die Kirche verlängert werden, so dass nunmehr die Gnaden-Kapelle fast mitten in der Kirche steht. Die Kaiser Leopold I. und Josef I. besuchten Lanzendorf oft, da sie in dessen Umgebung gerne jagten. Weilte Maria Theresia in Laxenburg, so fuhr sie fast jeden Tag nach Lanzendorf. 1784 wurde die Wallfahrtskirche auch Pfarrkirche. 1793 wurde das 600jährige Stiftungsfest begangen. In den Monaten Mai und Juni des Kriegsjahres 1859 erschien Ihre Majestät, Kaiserin Elisabeth, täglich in Lanzendorf, um den Sieg der kaiserlichen Waffen zu erflehen.

Die Außenwände der Gnaden-Kapelle tragen sieben Gemälde von Jakob Michl, die auf die Legenden von der Entstehung der Kapelle Bezug haben. Die Kuppel der Kirche schmücken Kunstgemälde von Michael Rottmayer. 1809 wurde die Kirche und ihre Schatzkammer von den Franzosen geplündert. Das Gnadenbild war nach Wien zu den Franciscanern geflüchtet worden. Im Jahre 1690 wurde neben der Kirche vom Laienbruder Felix Nüring aus Laaer Steinen ein Calvarienberg und eine heilige Stiege errichtet. Der Besuch des Wallfahrtsortes ist auch heute noch ein großer und die Wiener strömen besonders am Schmerzensfreitag in unzähligen Scharen nach Lanzendorf hinaus.[1])

Laxenburg. Die Kapelle im alten kaiserlichen Schlosse ist der seligsten Jungfrau geweiht. Auf dem Altare ist die Geburt Mariens dargestellt. Im Pfarrgedenkbuch von Laxenburg findet man angegeben, dass die Erbauung dieser Kapelle dem Herzog Albrecht III. mit dem Zopfe zugeschrieben wird; als Gründungsjahr wird das Jahr 1390 genannt. Sie scheint aber noch älter zu sein; denn schon Albrecht II., der Lahme, stiftete zur „Schloss-Kapelle der hl. Maria in Laxenburg“ mehrere Aecker in Niederleis (V. U. M. B.). — In der Laxenburger Pfarrkirche zur heiligen Kreuzerhöhung ist auf dem Seitenaltare links vom Eingange ein kunstvolles großes Bild, das Maria mit dem Jesukinde vorstellt und fünf holländischen Meistern sein Entstehen verdankt. Es stammt aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhundertes. Auf dem Altare gegenüber steht eine Statue U. L. Fr. von Lourdes, ein Geschenk der Hofdamen; daselbst wird die Maiandacht abgehalten.

---

[1]) Die Wallfahrtskirche zu Maria Lanzendorf, Geschichte von der Entstehung bis zur Gegenwart. Wien 1889. — Marianischer Gnadenthau auf der Heyd zu Maria Lanzendorf bei denen PP. Franciscanern. Wien 1744. — Kaltenbäck, S. 362 ff. — Donin, S. 116 ff. — Schweickhardt, III. Band, S. 70 ff. — Von den vielen, beim Kirchlein Maria auf der Haide ausgegrabenen Lanzen erhielt die dortige Ansiedlung den Namen Lanzendorf. Auch große Erdhöhlen wurden dort gefunden, welche sich die Christen zur Zeit der Verfolgung angelegt haben sollen. (?) Wahrscheinlich stammen sie von der Zeit der Magyaren-Einfälle.

Ueber die dem Raume nach zwar kleine und von den Convictsmauern umschlossene Congregations-Kapelle „der dreimal wunderbaren Mutter" im Jesuiten-Pensionate zu Kalksburg, die bereits (wie die kostbaren Votiv-geschenke bestätigen) auch außer den Mauern des Hauses viel Segen brachte — haben wir schon im II. Hefte der theol.-prakt. Quartalschrift 1893 (S. 359) ausführlicher zu sprechen Gelegenheit gehabt. Die Convicts-Kapelle selbst besitzt am Hochaltare ein kunstvolles großes Gemälde der Immaculata (von Kupelwieser) entsprechend dem Titel des Pensionates. — Die Pfarrkirche von Kalksburg, welche dem „hl. Petrus in Ketten" geweiht ist und zu diesem Decanate zählt, besitzt ober dem Tabernakel des Hochaltares eine Copie des Gnadenbildes von Mariazell, wozu sich noch seit den früheren Jahren Wallfahrer einfinden. Die hie und da übliche Bezeichnung „Klein-Mariazell in Kalksburg" (z. B. auf einem Kupferstich des Jahres 1866) könnte auf den Gedanken führen, als würde hier eine Copie von Klein-Mariazell im Wienerwalde (vergl. unten) verehrt, während die hiesige Darstellung an Groß-Mariazell in Steiermark erinnert, dessen Copien für die dahin ziehenden Wallfahrer an manchen Orten (besonders in Enzersdorf) aufgestellt wurden.

XI. Decanat: Pottenstein.

Berndorf. In den Jahren 1881 bis 1883 wurde in dem Fabriksorte Berndorf, damals zur Pfarre Pottenstein gehörig, eine prächtige Kirche in gothischem Stile erbaut, mit einem Kostenaufwande von mehr als 50.000 fl., die zum größten Theile die Familie Krupp beisteuerte. Am 2. September 1883 fand durch Fürst-Erzbischof Cölestin Josef Ganglbauer die feierliche Weihe „zu Ehren Mariä-Himmelfahrt" statt. Im Jahre 1885 wurde Berndorf zur Pfarre erhoben. Hiezu gehört auch die Kapelle in Niederfeld; sie ward 1765 erbaut, als Thaddäus Wimmer von einem hohen Felsen herabstürzte, ohne sich zu beschädigen. Sie gilt als Andachtsstation für die Wallfahrer nach Pottenstein und anderen Orten; auch die Einheimischen besuchen sie eifrig. Es wird hierin eine Copie des Gnadenbildes Maria Pötsch verehrt.[1])

Gutenstein. Im Jahre 1661 brachte Sebastian Schlager, Bürger in Gutenstein, eine gemalte Abbildung der Statue von Mariazell in seine Heimat; er hieng das Bild an eine Buche auf dem nahen Berge Buchschach, dem jetzigen Klosterberge, um es da in aller Stille zu verehren. Hier wurde es im Jahre 1665 auf wunderbare Weise entdeckt und nach Gutenstein gebracht; bald ward es wieder an die alte Stelle zurückversetzt. Ein Bauersmann, Georg Köfer, hatte sich nämlich vertrauensvoll zu diesem Bilde gewendet, um die Heilung seines gelähmten rechten Armes von Maria zu erlangen. Da er erhört wurde, machte er seine Heilung auch anderen kund und so fanden sich auch andere bei dem Bilde ein. Am Feste Mariä-Himmelfahrt 1665 erschienen bereits 52 Personen und noch im Herbste desselben Jahres wurde eine Kapelle von Holz gebaut. Das Passauer Consistorium stellte die nöthigen Untersuchungen an, und Papst Clemens IX. erlaubte 1668 das Bild zu verehren und in der Kapelle die heilige Messe zu lesen. In Gegenwart des geheimen Rathes, Johann Balthasar Grafen von Hoyos, wurde am Feste der hh. Dreifaltigkeit ein Hochamt gehalten und der Grundstein zur neuen Kirche gelegt. Damit auch für die religiösen Bedürfnisse der Wallfahrer gesorgt werde, stiftete der genannte Graf, welcher Besitzer

[1]) Karl Joh. Mayer, Chronik von Berndorf, 1883.

der Herrschaft Gutenstein war, auf dem Mariahilfberge ein Kloster für sieben Diener Mariens (Serviten). Am 10. Mai 1670 kam Kaiser Leopold I. mit seiner Gemahlin hieher, um der seligsten Jungfrau für seine wiedererlangte Gesundheit zu danken. Er opferte ein Kreuz, sechs Leuchter, eine Ampel, alles von Silber, und 300 Gulden. Am 25. Mai 1708 brannte das Gotteshaus ab. Der Rahmen des Gnadenbildes schmolz, das Bild selbst blieb unversehrt. Graf Philipp Josef von Hoyos und seine Gattin, eine geborne Gräfin von Hohenfeld, machten den Schaden nicht nur gut, sondern vermehrten auch die Zahl der Priester auf zwölf. Das Jahr 1768 wurde in Gutenstein als hundertjähriges Jubeljahr feierlich begangen und namentlich in der Pfingstoctav fanden große Festlichkeiten mit „ausbündigen Predigten" statt. 19.300 Communicanten wurden in dieser Octav, 46.800 das ganze Jahr hindurch gezählt.[1])

Im Markte ist eine gothische Kirche, deren Chor aus dem Jahre 1457 stammt. Auf einem Seitenaltare links steht eine Madonna mit dem Kinde, aus Holz, bemalt, das Gewand vergoldet, vom Schreine des ehemaligen um 1490 geschnitzten Flügelaltares, eine anmuthige Gestalt von lieblichem Ausdrucke. Der ehemalige gräflich Hoyos'sche Forstdirector Johann Newald fand bei der Demolierung der neben der Kirche gelegenen Todten-Kapelle noch andere interessante Ueberreste dieses Altares, welche marianische Darstellungen enthalten.

Hafnerberg. Wo jetzt dieses Dorf steht, befand sich einst eine schlechte Hutweide. Ein Müllermeister zu Fischamend, Pankraz Reichard, der schon bei einer schweren Krankheit seiner ersten Gattin Susanna die Errichtung einer Marienstatue versprochen, und auf einer Wallfahrt nach Mariazell mit seiner zweiten Frau Apollonia über den Hafnerberg durch das Scheuwerden seiner Pferde in Lebensgefahr geschwebt hatte, ließ im Jahre 1653 eine Marienstatue auf einer Säule hieher setzen. Die häufigen Besuche und Opfer der Wallfahrer veranlassten den bürgerlichen Handelsmann in Wien, Johann Michael Fürst und seine Gattin Eva Clara, dasselbe erneuern und unter Theilnahme des Abtes von Klein-Mariazell, Ildefons von Managetta, darüber eine Kapelle von Stein aufführen zu lassen (1716). Da aber die Andacht des Volkes und die Wallfahrten zunahmen, beschloss dieser Prälat, eine förmliche Kirche zu bauen und um die Erlaubnis zur Feier des öffentlichen Gottesdienstes anzusuchen. Am 25. Juni 1726 konnte er in der Kapelle zum erstenmale die heilige Messe lesen. Nun gieng er an den Bau der Kirche. Am 15. September 1729 fand die feierliche Grundsteinlegung statt, aber erst 1745 stand die Kirche vollendet da. Die beiden Seiten-Kapellen wurden 1748 und 1755 hinzugefügt. 1782 wurde Hafnerberg zur Pfarre erhoben.[2])

Leobersdorf. Marien-Kapelle zum heilsamen Brunnen. Im Jahre 1626, den 23. April, entsprang in einer Vertiefung auf einem Acker bei dem Markte eine Quelle. Die Besitzer vernahmen während ihrer Arbeit einige Tage vorher ein starkes Getöse unter der Erde. Als die Quelle erschien, vermehrte sich dasselbe, die Erde bebte, es erhob sich ein Sturm und eine klafterhohe, armdicke

---

[1]) Vergl. Schweickhardt, a. a. O., II. Band, S. 108 ff. — Sacken, S. 12. — Kaltenbäck, S. 235 ff. — Donin, S. 131 ff. — Ott, Marianum, S. 660. — Regensburger Marienkalender 1894, S. 17. — Gründlicher Bericht von dem wunderbaren Ursprung und Erhaltung des heiligen Gnaden-Bilds und Wallfahrts-Orts ober dem Markt Guttenstein in Unterösterreich gelegen auf dem Heiligenberg „Maria Hülf" genannt. Tyrnau 1769. — [2]) Kirchl. Topographie, V. Band, S. 79. — Kaltenbäck, Die berühmtesten Wallfahrtsorte 2c. (im Kalender „Austria" 1846) Seite 99.

Wassersäule brach aus dem Boden hervor, die sich bald senkte und ein rundes Becken bildete. Die Leute sahen das Ereignis für ein Zeichen an, dass Gott diesem Wasser besondere Gnaden ertheilen wolle. Der Ruf des Brunnens breitete sich rasch aus und die Quelle wurde von nah und fern besucht. Von den eingegangenen Opfergaben wurde der Brunnen mit Tannenholz gefasst, darüber eine hölzerne Kapelle mit einem Thürmchen und einer Glocke gebaut und darin ein Altar zu Ehren der Muttergottes aufgestellt. Die Türken zerstörten 1683 die Kapelle; sie wurde aber wieder hergestellt. Am 6. Juni 1733 vom Sturme niedergerissen, wurde sie 1738 aufs neue erbaut.[1])

Die Schloss-Kapelle in der Filiale Dornau ist gleichfalls eine Marien-Kapelle. Das auf nassem Kalk gemalte Marienbild stammt aus dem Jahre 1780. Außerhalb des Schlosses ließ Ernestine Gräfin Herberstein auf einer Wiese eine Kapelle zu Ehren der unbefleckten Empfängnis Mariens errichten.

Klein-Mariazell. In der Burg auf dem Pankraziberg bei Nöstach lebten 1134 die Brüder Heinrich und Rapoto von Schwarzenburg aus einer uralten fränkischen Adelsfamilie, aus welcher auch 1349 Günther von Schwarzburg zum König erwählt wurde. Sie beschlossen aus Dankbarkeit für ihre Versöhnung nach einem langen Erbschaftsstreite zu Ehren Gottes und Mariens ein Benedictiner-Kloster zu erbauen. Da sie sich aber über den Platz nicht einigen konnten, kam ihnen der Bruder ihres Vaters, Markgraf Leopold der Heilige, zuvor und ließ auf seinem Grunde und auf seine Kosten die Kirche bauen, wozu dann das Benedictiner-Kloster kam, in welches einer jener beiden Brüder, Heinrich, als Laienbruder eintrat. Der Stiftbrief wurde am 2. Februar 1136 zu Klosterneuburg in Gegenwart Leopold des Heiligen ausgefertigt. Der Stiftung wurde der Name Cella Mariae (später C. M. in Austria, jetzt Klein-Mariazell) beigelegt. Kirche und Kloster erlebten sehr widrige Schicksale. Sie wurden nach Friedrich des Streitbaren Tode vom König Bela IV. von Ungarn verbrannt. Viel litt das Stift auch durch innere Zwistigkeiten unter Friedrich IV. Nicht minder verderblich waren die Einfälle des Mathias Corvinus 1477, und der Türken in den Jahren 1529, 1532 und 1683. 1603 verheerte eine Feuersbrunst die Kirche. Nach dem ersten Türkenkriege stand die Stiftskirche 80 Jahre lang ausgebrannt und wurde als Binderwerkstätte benützt. Dem Gottesdienste diente die Pfarrkirche. 1566 war außer dem Abt kein Geistlicher im Kloster. Erst anfangs des 17. Jahrhundertes wurde die Stiftskirche wieder hergestellt. Viele Geschenke des Kaisers Leopold I. nahmen die Türken bei der Plünderung des Klosters 1683 mit. In ihrer jetzigen imposanten Gestalt wurde die Kirche vom letzten Abte Jakob II. (1752) hergestellt. Zwei sehr interessante romanische Portale rühren noch von der alten Kirche her. Unter Josef II. wurde das Stift 1782 aufgehoben und die Verwaltung der Güter zuerst an das Stift Melk, dann an Kremsmünster, dann an Lilienfeld übertragen, von welchem sie die k. k. Staatsgüter-Administration für den Religionsfond übernahm. 1826 gieng das Gut durch

[1]) Ig. Fr. Keiblinger, Geschichte des Benedictiner-Stiftes Melk, II. Band, 1. Abth., S. 631. — Schweickhardt, III. Band, S. 99 ff.

Kauf in Privathände über und hat seither seinen Besitzer mehrmals gewechselt.

Nach alter beständiger Sage und nach dem Pfarrgedenkbuche [1]) soll schon lange vor dem Entstehen der Wallfahrt nach Mariazell in Steiermark, 1157, ein hier befindliches Marienbild berühmt gewesen und von vielen Pilgern besucht worden sein. Dies soll auch den Anlaſs zur Gründung und Benennung des Stiftes gegeben haben, an dessen Stelle früher eine der Verehrung Mariens geweihte hölzerne Wald-Kapelle gestanden sei. Die Ungarn, welche besonders gerne hieher wallfahrteten, nannten den Ort „Alt-Mariazell". Die kleine Marienstatue auf dem Hochaltare soll noch aus der ursprünglichen Kapelle stammen. Die Muttergottes ist sitzend dargestellt und trägt in der Rechten das Scepter. Auf ihrem Schoße sitzt das Jesukind, welches die rechte Hand erhoben hält, in der linken aber die Weltkugel hält. Die Statue der Muttergottes ist umgeben von einem Kranze leuchtertragender Engel. Ueber ihr schwebt die den hl. Geist sinnbildende Taube, zuoberst thront Gott Vater, der auf Maria herabsieht, während unten lebensgroße Statuen, die der sel. Jungfrau zu huldigen scheinen, sich befinden. Der Plafond der Kirche ist gemalt. Die vier Kuppelwölbungen stellen die Opferung Mariens im Tempel, ihre Vermählung, ihre Himmelfahrt und ihre Krönung dar. Im Schiffe aber finden wir folgende Bilder: die Hirten an der Krippe, die Darstellung im Tempel, die hl. drei Könige, der zwölfjährige Jesus im Tempel. Diese Malereien, wie die Altarblätter, stammen vom Maler Johann Bergl. Das Patrocinium der Kirche ist Mariä Himmelfahrt. Heute noch kommen Wallfahrten aus der Umgebung, eine aus Wien und mehrere aus Ungarn, die nach Mariazell in Steiermark weiterziehen. An der Kirche befindet sich eine Seiten-Kapelle mit dem Bilde der schmerzhaften Muttergottes, die gerne besucht wird.[2])

Pottenstein. Die Ansicht, daſs der Name der Kirche „Mariä Trost im Elend" von den flüchtigen Christen herrühre, welche sich hier (wohl bei den Magyaren-Einfällen) mit Vertrauen an die heilige Familie, ob ihrer Flucht nach Egypten, wendeten, läſst sich zwar nicht begründen, doch hat die Kirche ohne Zweifel ein hohes Alter; denn zwischen den Jahren 1000 und 1100 entstand hier schon eine Pfarre, die in einer Mariazeller Urkunde vom Jahre 1154 ausdrücklich genannt wird. Meist war der herzogliche Kaplan oder der erste Hofkaplan Pfarrer von Pottenstein. Der erste urkundlich bekannte Pfarrer und herzogliche Notar, Herrandus, kommt 1158 und 1161 in der Gründungs-Urkunde des Schotten-

[1]) Mittheilung des H. H. Pfarrers Joh. Pichler. — Vergl. auch Regensburger Marienkalender 1893, S. 34, worin die Muttergottes stehend, mit dem Scepter in der Rechten dargestellt ist und zwar ohne das Jesukind (was nach auth. Mittheilungen unrichtig ist). — [2]) Schweickhardt, III. Band, S. 184 ff. — Sacken, S. 39.

Klosters vor. Unter den ersten Domherren der vom Herzog Rudolf IV. gestifteten Propstei war auch Niclas Pfarrer von Pottenstein.[1]) Reste der alten gothischen Kirche sind heute noch erhalten. Die jetzige Kirche stammt aus den Jahren 1810—1812. Das Marien-Gnadenbild auf dem Hochaltare ist 6¹/₂ Schuh hoch und dürfte nach Dechant Mahlers Meinung aus dem 16. Jahrhunderte stammen. Die gekrönte Himmelskönigin hält das Jesukind auf ihrer Linken, während die Rechte das Scepter erhebt. Das frühere Gnadenbild, aus Holz geschnitzt, befindet sich (wahrscheinlich) im gothischen Urlaubskreuze an der Straße außer dem Marktplatze. Nach Dechant Mahlers Erachten könnte es bereits ein Alter von 1000 Jahren haben.[2])

Die Loretto-Kapelle in Sollenau (auch Sallenau) befindet sich im sogenannten Heidenthurme, einem römischen Steinquaderbau, der später im romanischen Stile umgestaltet wurde. Sie wurde von den Herzogen Albrecht und Wilhelm von Oesterreich und ihrer Mutter Blanka im Jahre 1375 (also 80 Jahre nach der vierten und letzten Uebertragung des heiligen Hauses) genau nach dem Original in Loretto errichtet. Als Votivgeschenke hatten die Herzoge in der Kapelle zwei große silberne, und in der Mitte eine goldene Lampe aufhängen lassen, die aber 1529 von den Türken geraubt wurden. Die Loretto-Kapelle, wie die Pfarrkirche zum hl. Laurenz, haben in den protestantischen Wirren von 1580—1640 viel gelitten. Die Prädicanten hatten die Kirche wie die Kapelle fast ganz ausgeplündert; dreimal wurden sie vertrieben, dreimal wurde der Ort wieder katholisch, bis unter Cardinal Klesel die Macht der Prädicanten für die Dauer gebrochen wurde. Seit 1640 sind wieder katholische Seelsorger daselbst. Auch die ruinierte Loretto-Kapelle feierte ihre Auferstehung und seit dieser Zeit kamen wieder Wallfahrer dahin. Eine neue Verfallszeit war das Jahr 1809. Kirche und Kapelle wurden zu einem Nothspitale für die Franzosen hergerichtet. Nach deren Abzuge wurden sie durch Wohlthäter restauriert und Wallfahrer stellten sich wieder ein. Zuerst kamen Einzelne aus Wien, welche diese Marien-Kapelle so lieb gewannen, dass sie in der St. Theklakirche in Wien einen „Wiener Loretto-Wallfahrts-Verein" gründeten, der jährlich am Dreifaltigkeitssonntage und am Rosenkranzfeste eine Procession nach Sollenau und zwei nach Lanzendorf veranstaltet. Von den zahlreichen Besuchen und Erhörungen zeugen die vielen Votivgegenstände; 25 Minuten entfernt ist ein sogenanntes „heilsames Brünnl", welches auch von Wallfahrern besucht wird.[3])

Steinabrückl. Lange Zeit gehörte dieser Ort zur Pfarre Leobersdorf, bis er 1783 selbständige Pfarre wurde. Er besaß eine Kapelle, welche dem hl. Erzengel Michael geweiht war. Infolge einer hier erfolgten Heilung wurde 1775 ein noch vorhandenes kunstloses Bild der unbefleckt Empfangenen gespendet. Schon 1773 ist die noch bestehende Kirche erbaut und zu Ehren der unbefleckten Empfängnis Mariä geweiht worden. 1832 kam auf den Hochaltar ein neues, vom akademischen Maler Johann Höfel gemaltes Bild.[4])

Wopfing.[5]) Die Kirche zur schmerzhaften Muttergottes liegt am linken Ufer des „kalten Ganges". Sie besteht aus dem gothischen Chore, einem einfachen, aber sehr schönen Baue aus dem 13. Jahrhunderte, und aus dem

---

[1]) Topographie von Nieder-Oesterreich, I. Band, S. 337 ff. — Kirchliche Topographie, V. Band, S. 139. — [2]) Der Gnadenort Maria Elend oder Maria im Exil in Nieder-Oesterreich. Von einem Seelsorgspriester daselbst. (Wien 1857.) S. 14. — Sacken, S. 52. — Schweickhardt, S. 3 ff. — [3]) Nach Mittheilungen des H. H. Pfarrers Vinc. Zabrausky. — [4]) Mittheilung des H. H. Pf. Joh. Tanzer. — Schweickhardt, VI. Band, S. 152 ff. — [5]) Schon 1140 in den ersten Schenkungen Adalrams von Waldeck an das Stift Seckau als „Hophingen" genannt. M. A. Becker, Hernstein in Nieder-Oesterreich, II. Band, 2. Hälfte, S. 297.

in den Jahren 1730—1733 vom Abte Edmund von Neuberg angebauten Schiffe mit flachem Plafond. Der Chor war die ursprüngliche Wallfahrts-Kapelle „Unserer Lieben Frau am Anger“ oder zur „schmerzhaften Muttergottes in der Au“. Diese Kapelle wurde wahrscheinlich von der Pfarre Hernstein aus erbaut.[1]) Der Pfarrer von Hernstein, Magister Hans Himmel, erwähnt sie bereits 1440 und sie stand immer in Ansehen, wie alte Aufzeichnungen über Votivgeschenke bestätigen. — Am 1. Mai 1679 errichtete der Weltpriester Johann Adam Saxipistori einen Stiftbrief, in welchem er sagt, dass er seinen Weingarten „der schmerzhaften wunderthätigen Muttergottes in der Au gegeben, und zu einem Opferwein auf ewige Zeiten verschafft habe; aus nämlichen Antrieb, weil mir die Muttergottes in der Au meine großen Schmerzen, da ich die Pest bekommen, gelindert und mich aus der Todesgefahr völlig erledigt hat. Gott gib mir durch die Fürbitte Mariä den weiteren Gesund; werd da noch fürpaß mehreres thun“ u. s. f. — Graf Otto Felician von Heißenstein († 1693) schrieb an den Abt von Neuberg, der Patron von Wopfing war, „er habe sich in seiner letzten Krankheit zu U. L. Fr. verlobt (die merkwürdigerweise beim Türkeneinfalle 1683 gar nichts gelitten) und möchte derselben gerne einen Ablass auswirken u. s. f.[2])

Wopfing ward 1783 zur Pfarre erhoben und 1880 die Kirche restauriert. Da das Altarbild bereits morsch war, wurde ein neues, 70 .. hohes, aus Holz geschnitztes Vesperbild von sehr würdiger Darstellung angekauft.[3])

XII. Decanat: Weigelsdorf.

Pottendorf. Ein kaiserlicher Hauptmann, namens Rauch, besass in Pottendorf den „rothen Hof“. Als er nach Ungarn gegen die Türken zog, hinterließ er seiner Familie ein Marienbild, das ihm seit seiner Jugend lieb gewesen. Glücklich aus dem Kriege zurückgekehrt, staunte er, wie er das Bild von vielen Opfern umgeben sah und erfuhr, dass auch fremde Leute das Bild sehr verehrten. Er trachtete nun, für das Bild 1638 eine schöne Kapelle zu erbauen, in welcher er für jeden Mittwoch eine heilige Messe stiftete. Pottendorf erfuhr seitdem mehrmals den Schutz Mariens, besonders in den Bedrängnissen durch die Türken und Kuruzzen.[4]) Die Kapelle befand sich außerhalb des Marktes auf dem Friedhof. Das Bild ist ein Mariahilfbild und befindet sich jetzt auf dem Hochaltare. In dem Schlosse zu Pottendorf befindet sich auch eine gothische Schlosskirche, welche zu Ehren Mariä-Himmelfahrt geweiht ist. Sie stammt aus dem Jahre 1474.[5])

Sommerein. Dieser Ort verdankt der Marienkirche seinen Namen. Er hieß St. Marein, woraus mit der Zeit Sommerein wurde. Die Kirche ist zu Ehren Mariä-Heimsuchung geweiht. Sie wurde 1565 erbaut, ist sehr schön und liegt auf einer kleinen Anhöhe an der Straße nach Wien.[6])

---

[1]) A. a. O. S. 298. — [2]) Gedenkbuch der Pfarre Wopfing. Mittheilung des H. H. Pfarrers Ignaz Wiedermann. — [3]) M. A. Becker, S. 302. — Schweickhardt, VII. Band, S. 210 ff. — [4]) Kaltenbäck, a. a. O. S. 198 u. 367. — Donin, S. 129 ff. — Ursprungsbericht des Mariahilff Bilds zu Pottendorf unweit Ebenfurth. (Neustadt 1746). Mit vier Kupfern. — Schweickhardt, IV. Band, S. 297 ff. — [5]) Sacken, S. 52. — [6]) Mittheilung des H. H. Pf. Herm. Zorn. — Schweickhardt, VI. Band, S. 113 ff.

Wie kann der Seelsorger zur Beseitigung des Priestermangels mitwirken?

Von Fr. Barth.

I. Artikel.

In nicht wenigen Diöcesen klagt man über Priestermangel. Am sichersten und wirksamsten wird dem Uebelstande dadurch abgeholfen, dass man nach Kräften geeignete Knaben zum Studium befördert. Das Studieren ist aber heutzutage sehr kostspielig. In Städten und Orten, wo Studienanstalten bestehen, fällt für Einheimische der Kostenpunkt weniger schwer ins Gewicht. Da kann ein bescheidener Junge, der im Elternhause wohnt, Schulgeld, Bücher und andere Bedürfnisse, die der Schulbesuch verursacht, wohl mit 150 Mark (80—100 fl.) pro Jahr bestreiten. Aber für Eltern, die nicht an solchen Orten wohnen, insbesondere für Leute vom Land sind die Kosten, die ihnen der studierende Sohn verursacht, so bedeutend, dass einzig in Anbetracht des Kostenpunktes sogar vermögendere Landleute, Leute aus dem Mittelstand und natürlich noch mehr die aus der weniger bemittelten Classe sich oft nur sehr schwer zu entschließen vermögen, ihren Sohn, wenn er auch noch so sehr zum Studium und zum geistlichen Stande geeignet erscheint, die Studienlaufbahn betreten zu lassen. Wie mancher Jüngling gelangt nicht zum Priesterthum, hauptsächlich wegen dieses Umstandes — vielleicht zum Schaden vieler Seelen!

Um solchen Eltern die Kostenlast zu erleichtern — abgesehen von anderen gewichtigen Gründen — hat man in erfreulicher Weise von kirchlicher Seite Knabenseminarien, bischöfliche Convicte und ähnliche Anstalten ins Leben gerufen, die den studierenden Knaben vom Land, wie wir sie hier im Auge haben, unter den heutigen Verhältnissen unstreitig nicht bloß das zu ihrem gesteckten Lebensziele zweckmäßigste, sondern auch ein möglichst wohlfeiles Unterkommen bieten.

Auch hat man in manchen Diöcesen Vereine gegründet, die es sich zur Aufgabe machen, Knaben, die sich später dem geistlichen Stande widmen wollen, während ihrer Studienzeit mit Geldstipendien zu unterstützen, Unterstützungen, die ihrem Zwecke nach eigentlich durchaus nicht unter den gewöhnlichen Begriff von „Almosen“ fallen, sondern vielmehr ein ganz vorzügliches, ja nothwendiges Mittel sind zur Beförderung einer höchst wichtigen Angelegenheit, zur Beseitigung des Priestermangels!

Trotz alledem sind die Kosten für Landleute in zahlreichen Fällen immerhin noch recht bedeutend und drückend. Wer in Knabenseminarien etc. wirkt, weiß, wie schwer auch unter günstigen Aufnahms-, beziehungsweise Zahlungsbedingungen gar manchen Eltern, besonders Bauersleuten und kleinen Handwerkern, das Bezahlen fällt,

so dass bei ihnen zuweilen der Muth zu sinken droht und der Anstaltsvorsteher seine liebe Noth hat, brave und hoffnungsvolle Studenten in dieser Hinsicht über Wasser zu halten und durchzubringen. Solche Jungen aus diesem Grunde entlassen, oder zusehen zu müssen, dass sich der Junge in der Stadt ein „wohlfeileres" Logis sucht und dabei sein körperliches und geistiges Wohl, sogar seinen Beruf sichtlichen Gefahren aussetzt, das geht dem Herzen des Priesters entsetzlich nahe, so nahe, dass er lieber selbst Entbehrungen auf sich nimmt und möglichst tief in die eigene Tasche greift, um einen guten, frommen, beanlagten und strebsamen Studenten nicht fallen zu lassen und ihn unserem glücklichen und beglückenden Berufe näher zu bringen und zu sichern.

Selbstverständlich ist der Kostenpunkt nicht das einzige Hindernis, das sich manchen Knaben auf dem Weg zum Priesterthum entgegenstellt. Gewiss müssen alle ohne Ausnahme, die mit Gottes Gnade in den Priesterstand gelangen, eine Reihe von Hindernissen bewältigen, die nach der Individualität der Einzelnen durchaus nicht unerheblich sind, ja nicht selten ernste Gefahren in sich bergen. Auch hiervon gilt des Wort des heiligen Geistes: „Fili, accedens ad servitutem Dei, sta in justitia et timore, et praepara animam tuam ad tentationem." (Eccli. 2, 1.) Auch hier bewahrheitet sich das: „Per aspera ad astra!"

Gerade deshalb bedürfen studierende Knaben und Jünglinge außer der inneren Gnade Gottes gleich von vornherein einer besonderen, klugen Führung. Ja, einen liebevoll besorgten, verständigen Führer auf der Studienbahn gefunden zu haben, ist selbst eine unschätzbare Gnade. Unwillkürlich kommen Einem da die Worte der heiligen Schrift in den Sinn: „Wehe dem, der allein ist; denn wenn er fällt, hat er niemand, der ihn aufrichtet . . . . . Ein treuer Freund ist ein starker Schirm; und wer ihn gefunden, hat einen Schatz gefunden. Mit einem treuen Freund ist nichts zu vergleichen; und den Wert seiner Treue wiegt Gold und Silber nicht auf. Ein treuer Freund ist eine Arznei des Lebens und der Unsterblichkeit; und die den Herrn fürchten, finden einen solchen." (Eccl. 4, 10. Eccli. 6, 14. 15. 16.)

Nun ist aber dieser von der göttlichen Vorsehung selbst angewiesene Führer und Freund für die meisten Knaben, die studieren und Priester werden wollen, in der ersten Zeit gewöhnlich der eigene Seelsorger. Es fragt sich daher: wie hat sich der Seelsorger solchen Knaben und Jünglingen gegenüber zu verhalten? In welcher Weise soll er sich ihrer annehmen? Durch welche Mittel kann und soll er ihnen zum Studium verhelfen und den Weg zum Priesterthum bahnen? Die Antwort auf diese Fragen wird auch zugleich die richtige Antwort sein auf die Frage, die ich an die Spitze dieser Abhandlung gesetzt habe. Ich kann sie kurz in folgende Sätze zusammenfassen: Treffe unter den Knaben, die dir zum Priesterstand

geeignet erscheinen, die rechte Auswahl; bereite sie durch Unterricht zum Eintritt in ein Gymnasium vor; bilde ihren Charakter; unterstütze sie gegebenen Falles mit Geld; führe eine gewisse Aufsicht über sie, namentlich in den Ferien; begleite sie mit deinem priesterlichen Gebete, bis sie ihr erstes heiliges Opfer darbringen.

In den folgenden Zeilen will ich über diese Punkte im einzelnen meine Gedanken, Rathschläge und Erfahrungen niederlegen. Was ich hier biete, mögen hauptsächlich jüngere Confratres, Pfarrer und Kapläne, vor Gott aufmerksam erwägen und beherzigen. Gebe Gott, dass daraufhin recht viele Mitbrüder sich entschließen, alsbald thatkräftig und im Vertrauen auf Gott Hand an dieses ausgezeichnete, Gott so wohlgefällige, der Kirche und den unsterblichen Seelen so nützliche Werk zu legen.

I. Die rechte Auswahl.

1. Ohne Zweifel steht der zum Priesterthum Berufene von Kindheit auf unter einer besonderen Führung und Leitung der göttlichen Vorsehung. Jeder Priester, der nach einer gründlichen Berufswahl ins Heiligthum eingetreten ist, wird frohen und dankbaren Herzens bekennen: Gott ist es, der von Kindheit auf meine Schritte hierher gelenkt hat! Wenn du daher richtig auswählen, gedeihlich unterrichten, zweckmäßig erziehen und den Charakter der studierenden Knaben gut ausbilden und festigen, überhaupt für Kirche und Gesellschaft, sowie für den einzelnen Studenten segensreich wirken und dessen ganze Angelegenheit zum glücklichen Abschluss bringen willst, so erwirb dir durch demüthiges und beharrliches Gebet ein inniges und ganz hingebendes Vertrauen auf die göttliche Vorsehung. Von diesem Vertrauen durchdrungen, stelle Gott das ganze Werk anheim. Ihm liegt ja das Wohl seiner Kirche, das Heil der Seelen, das segensreiche Wirken seiner Priester unendlich mehr am Herzen als uns selbst. Bitte Gott demüthig und inständig, Er möge dich die Kinder in deiner Gemeinde herausfinden lassen, die Er zum Priesterthum bestimmt hat. Empfiehl deine diesbezüglichen Bemühungen und Bestrebungen dem erbarmungsvollen Herzen Jesu, der lieben Gottesmutter und dem hl. Josef. Gebet und kindliches Vertrauen auf Gottes liebreiche Führung ist gleichsam das feste Fundament, auf dem du das ganze Werk aufbauen, die unversiegbare Quelle, aus der du Muth, Schaffensfreudigkeit und kluge Einsicht für dich und Gottes Segen für die Knaben, die Er dir zuschickt, schöpfen musst. Gebet und Gottvertrauen sind also das erste und wirksamste Mittel, um eine richtige Auswahl zu treffen.

2. Als zweites Mittel empfiehlt sich die Beobachtung der Knaben beim Schulunterricht. Im gut ertheilten Religionsunterricht erkennt man am zuverlässigsten das Talent, die geistigen Anlagen des Kindes. Da zeigt es sich am sichersten, ob ein Knabe die zum Studium erforderliche Denk- und Gedächtniskraft, eine

langsame oder schnelle Fassungsgabe besitzt; ob er wahrhaft aufmerksam ist, innerlich und äußerlich am Unterricht theilnimmt; ob er bei der geistigen Arbeit träge, phlegmatisch, gleichgiltig, interesselos, bequem ist, oder ernstes Streben, lebendigen Eifer, zähe Ausdauer, Lernbegierde und Wissensdrang bekundet.

Aber auch auf die anderen Unterrichtsgegenstände muss man wohl achten: auf die Schrift, auf richtiges und verständiges Lesen, noch mehr auf die Leistungen im Sprachunterricht und Aufsatz, sowie besonders im Rechnen, in der Raumlehre, in der Erzählung der biblischen Geschichte und Weltgeschichte. Der Knabe, der hierin gesunden, klaren, offenen Verstand, einigermaßen gutes Gedächtnis, gewissenhaften Fleiß, eine gewisse Geschicklichkeit im Anpacken und Behandeln dieser Gegenstände offenbart, darf wohl als zum Studium befähigt erachtet werden. Keinesfalls versäume man, namentlich in diesen Dingen den Lehrer des Knaben zu befragen. Sein Urtheil über die geistige Befähigung des Schülers, über dessen Leistungen, Eigenschaften, Charakter darf nicht übersehen werden. Soviel über die Ermittelung der geistigen Befähigung des Knaben!

3. Um sich ein klares und sicheres Urtheil über die moralische Beschaffenheit und Befähigung der Knaben zu verschaffen, beobachte man ihr Verhalten bei Verrichtung der religiösen Uebungen: ob und wie sie beten zu Hause, in Kirche und Schule; ob sie eine echte, ungeheuchelte Frömmigkeit an den Tag legen; ob sie ein offenes, aufrichtiges Herz haben, frei von Verstellung, Heuchelei, Augendienerei; wie sie sich betragen, wenn sie ohne Aufsicht sind oder sich unbeobachtet glauben, namentlich beim Spielen; welchen Eifer sie zeigen in Bekämpfung ihrer jugendlichen Fehler; ob sie gern beten, eifrig die heiligen Sacramente empfangen, andächtig am Altare dienen und dem Gottesdienste beiwohnen.

4. Wie der Lehrer, so sind auch die Eltern und manche Verwandte zu befragen. Insbesondere beobachte man, welcher Geist in der Familie des Knaben herrscht: ob der Geist der Genügsamkeit, Bescheidenheit, Eingezogenheit, des religiösen Eifers, der Gottesfurcht und Frömmigkeit, der Züchtigkeit und Schamhaftigkeit, des Anstandes, der Ordnungsliebe und Arbeitsamkeit u. dgl. oder das Gegentheil. — Auch auf den in der Familie herrschenden Gesundheitsstand, vor allem auf den des Knaben ist zu achten. — Jedoch erinnere man sich hierbei, dass in recht guten Familien manchmal recht ausgeartete und darum zum Priesterthum untaugliche Knaben sich finden, während aus schlechten Familien, allerdings selten, recht gute und taugliche Knaben hervorgehen.

5. Man höre ferner auf das, was die Leute in ihrer einfachen Art von einem Knaben, den man im Auge hat, urtheilen. Da geht manchmal in Erfüllung: „Vox populi vox Dei!“ Gewiss sind solche Aeußerungen in manchen Fällen ein deutlicher Fingerzeig Gottes. Sorgfältig beachte man hier die Aussagen der Mutter, die vielleicht

schon lange in reiner Absicht betet, dass Gott dieses ihr Kind zum Dienste im Heiligthum annehme.

6. Auch nehme man zur geeigneten Zeit eine etwas eingehendere Prüfung mit dem Knaben vor. Selbstverständlich ist da zunächst die Willensrichtung, die Neigung, das Verlangen des Knaben in Bezug auf Studium und Streben nach dem geistlichen Stande zu ermitteln: ob, seit welcher Zeit, mit welcher Intensität sein Herz nach dem Priesterthum verlangt; bei welchen Gelegenheiten solche Seelenstimmungen zu entstehen, wie lange sie anzudauern, wie sie etwa auf das innere Seelenleben des Knaben einzuwirken pflegen u. dgl. Hiezu dient vortrefflich die Schrift des Bischofs Malou von Brügge: „Regeln für die Wahl eines Lebensstandes." (Mainz. Kirchheim. 1863. Preis 1 M. 80 Pf.) Ein ungemein praktisches Buch, worin der erfahrene Oberhirte, der sich lange Jahre mit der Erziehung und Vorbereitung der Jugend zum geistlichen Stande beschäftigt hat, auf Seite 81 bis 120 die Zeichen des Berufes und Nichtberufes zum Priesterthum gründlich erörtert.

Der ehrwürdige B. Holzhauser hat bekanntlich die Erziehung und den Unterricht solcher Knaben den Priestern seiner Genossenschaft zu besonderen Pflicht gemacht. Sehr beherzigenswert sind die Regeln, die sie bei der Aufnahme der Knaben beobachten mussten. (Siehe dieselben bei Gaduel, Barth. Holzh. opuscula. Paris. Douniol. 1861. Seite 27 ff.) Vor der Annahme mussten sie sich verschaffen „accuratam suscipiendorum notitiam" . . . . „Suscipiendi, quantum fieri potest, habeant vehemens quoddam desiderium studendi; praestantis aut saltem mediocris sint ingenii; pietate in Deum ac devotione erga Deiparam, speciem filiorum Dei de se praebeant; naturalisque eorum indoles ad virtutum viam facile flexibilis sit. Animo ita sint composito et supra saecularia desideria humiliter elato, ut modestiam, submissionem intellectus et voluntatis, flexibilitatem practicam ostendant; moderata quoque irae et aliarum passionum temperies . . . ita in illis elucere debet, ut prudenter conjici possit, quod fructuose et filialiter hunc clericalem statum suo tempore sint exornaturi."

7. In den vorhergehenden Auseinandersetzungen ist vorausgesetzt, dass die Knaben, die der Seelsorger zum Studium befördern will, sich in der Gemeinde und Schule desselben befinden. Werden ihm nun Knaben aus fremden Gemeinden angemeldet, so benehme er sich mit dem betreffenden Seelsorger und beobachte, insoweit es nöthig scheint, was im zweiten bis sechsten Punkt dieses Abschnittes gesagt ist.

8. Wenn man einen geeigneten Knaben gefunden hat, so entsteht die Frage: Soll man zuwarten, bis er selbst um Beförderung und Vorbereitungsunterricht bittet, oder soll der Seelsorger hierin die Initiative ergreifen? Allerdings ist es am angenehmsten, wenn der Knabe oder seine Eltern den Anfang machen. Indessen kommt es

nicht selten vor, namentlich auf dem Lande, dass Knaben hierzu zu schüchtern sind, oder dass ihre Eltern aus Unkenntnis und darum aus zu großer Furcht vor den Kosten nicht den Muth haben, den ersten Schritt zu thun. In diesem Falle soll der Seelsorger durch Belehrung und Aufmunterung die Sache in Fluss bringen.

9. Von großer Wichtigkeit ist bei der Auswahl auch die Frage nach den Vermögensverhältnissen der Knaben, beziehungsweise ihrer Eltern. Bei Kindern reicher Eltern ist die Frage überflüssig. — Hat ein Knabe nicht reicher Eltern die erforderlichen Eigenschaften und können seine Eltern einen Beitrag zu den Studienkosten leisten, ist außerdem sichere Aussicht vorhanden, dass das, was die Eltern nicht leisten können, anderweitig gedeckt wird, so fixiere man zuerst mit den Eltern den von ihnen zu leistenden Beitrag genau und bestimmt und nehme dann den Knaben an. Der Beitrag sei aber von solcher Höhe, dass die Leistung desselben der Familie des Schülers ein gewisses Maß von Opfern und Entbehrungen auferlege. Denn „was nichts kostet, achtet man nicht sonderlich und ist nicht viel wert", sagt der Volksmund. Dann ist die Ausführung dieser (wie mir scheint) unerlässlichen Klugheitsregel für den Knaben ein beständiger Sporn zur Arbeitsamkeit, bringt ihm den Ernst des Lebens bei, bewahrt ihn vor Ausschreitungen, erhält ihn in Demuth und Bescheidenheit und bewirkt in ihm einen höchst segensreichen „Kampf ums Dasein": sie erweist sich als ein ungemein wirksames Mittel zur Bildung eines guten, soliden Charakters. Oft wird er bei der Erinnerung an die Opfer und den Schweiß seiner Eltern und Geschwister, die für ihn arbeiten, denken wie der hl. Bernhard, der sich oft fragte: „Bernarde, ad quid venisti?" — oder wie der heilige Erzbischof Willigis von Mainz, der im Andenken an seine arme und niedere Herkunft häufig zu sich gesagt haben soll: „Willigis, Willigis! Denk', woher du kommen bist!" Aber auch den Eltern selbst wird die Leistung des Beitrages ein mächtiger Antrieb sein zur getreuen Erfüllung ihrer Elternpflichten gegenüber dem studierenden Sohne und zum innigen Gebet für denselben.

Wenn aber ein Knabe, beziehungsweise dessen Eltern, ganz mittellos sind, was dann? soll man ihn annehmen? Die Armut allein beweist noch keineswegs den Nichtberuf des Knaben; denn der hl. Petrus Damiani, der hl. Vincenz von Paul, Papst Hadrian VI., Papst Sixtus V., der selige Clemens Maria Hofbauer, der ehrwürdige Bartholomäus Holzhauser, der gottselige Pfarrer Vianney von Ars, eine Menge anderer tüchtiger Priester waren von Haus aus ganz mittellos und dennoch berufen. In diesem Falle soll jedoch vor allem der Knabe durch geistige und moralische Befähigung mehr als gewöhnlich hervorstechen, und dann muss der Seelsorger, der ihn befördern will, noch vor der Annahme sich über die Beschaffung der Geldmittel vergewissern. Einen solchen Jungen muss man während der Zeit des Vorbereitungsunterrichtes mit besonderer Sorgfalt prüfen

und beobachten; auch schadet es nichts, ihm bei passender Gelegenheit ausdrücklich zu erklären, dass, wenn er den berechtigten Erwartungen nicht entspreche, er das Studium aufgeben müsse.[1]) Uebrigens gestalten sich derartige Fälle in ihrem wirklichen Verlauf viel weniger gewagt und gefahrvoll, als man sie sich vor der Ausführung in einem zukünftigen Bilde ausmalt. Auch da hilft froher Muth, Gottvertrauen und ein wenig Energie über viele Schwierigkeiten hinweg.

10. Ich bemerke noch ausdrücklich, dass, wenn man nach passender Anwendung obiger Regeln und Rathschläge einen Knaben ausgewählt hat, man dennoch hauptsächlich infolge der Unreife des jugendlichen Alters zu keiner absoluten Gewissheit über Beruf oder Nichtberuf gelangen kann. Man begnüge sich mit der Wahrscheinlichkeit und empfehle die Sache Gott dem Herrn. „Revela Domino viam tuam (adde: et pueri studiosi) et spera in eo, et ipse faciet.“ (Ps. 36, 5.)

II. Der vorbereitende Unterricht.

Nachdem man eine gute Auswahl getroffen, beginnt man den zum Eintritt ins Gymnasium vorbereitenden Unterricht. Das Wichtigste hierüber läſst sich an folgende Fragen knüpfen.

1. Welche Gegenstände soll der Unterricht umfassen? Unstreitig ist Latein das Hauptfach. Welche andere Fächer mit größerer oder geringerer Intensität zu betreiben sind, hängt ganz von der Classe ab, in welche der Schüler eintreten soll. Mit dem Latein mache man den Anfang. Nach einigen Wochen wird der Lehrer schon so ziemlich ein klares Urtheil gewonnen haben, für welche Classe der Knabe in einer bestimmten Zeit vorbereitet werden kann. Dann beginne man, entsprechend der Classe, die man sich zum Ziele gesteckt, auch den Unterricht in anderen Fächern, in denen er wohl bewandert sein muss, um die Aufnahmeprüfung gut bestehen und in jener Classe ohne besondere Schwierigkeit mitfortkommen zu können. Hierbei lege man besonderes Gewicht auf die etwa nothwendigen fremden Sprachen (z. B. Griechisch, Französisch), auf Deutsch (Orthographie, Satzbau, Aufsatz), Mathematik (Rechnen, Geometrie), Geschichte, Geographie (auch auf die der alten Welt), auf das Wichtigste aus der griechischen und römischen Mythologie. — Doch hierüber lassen sich bestimmte Rathschläge nicht geben; den praktischsten Weg findet der erfahrene Lehrer von selbst.

2. In welchem Alter sollen die Knaben stehen, die man annimmt? Kinder wohlhabender Eltern schaffe man wenn möglich gleich, wenn sie das erforderliche Alter haben (10. Jahr), in ein

[1] Es kommt vor, dass Knaben, die man anfangs für geeignet hält, sich im Verlauf des Vorbereitungsunterrichts als ungeeignet und untauglich erweisen. Deshalb nehme man jeden nur bedingungsweise an. Muss man ihn entlassen, so zögere man nicht zu lang und sorge liebevoll, dass er anderswo entsprechend untergebracht werde, z. B. auf der Post, in Eisenbahnbureaux u. dgl.

gutes Knabenseminar oder Convict ꝛc. Die Mehrausgaben, die dadurch entstehen, werden aufgewogen einerseits durch die bedeutenden Vortheile eines gediegenen systematischen Classenunterrichtes, der ja an sich dem Privatunterricht vorzuziehen ist, andererseits durch die solide, echt religiöse Erziehung, die den Jünglingen in solchen Anstalten zutheil wird.

Kinder, deren Eltern schon mehr auf Sparen sehen müssen, oder die theilweise oder ganz fremder Unterstützung bedürfen, nehme man erst nach zurückgelegtem 12. oder 13. Lebensjahre. Dies sage ich, auf viele Erfahrungen gestützt. Zur Begründung diene folgendes. Kinder aus Volksschulen, namentlich ländlichen, Kinder aus Bauern- und Handwerkerfamilien oder aus der Classe der sogenannten Ungebildeten haben (wie mir die Erfahrung häufig bestätigt hat) vor dem bezeichneten Alter noch nicht jene Entwicklung der geistigen Fähigkeiten, in manchen Fächern, z. B. im Deutschen, auch noch nicht jene Kenntnisse und geistige Gewandtheit, die zu einem derartigen Unterricht, wie wir ihn hier im Auge haben, erwünscht, um nicht zu sagen: nothwendig ist. Durch den Vorbereitungsunterricht sollen Ausgaben, Zeit und Mühen gespart werden. Bereitet man nun Knaben vor z. B. für die dritt-, viert- oder fünftunterste Classe des Gymnasiums (in Bayern: 3., 4., 5. Lateinclasse, in Preußen Quarta, Unter- und Ober-Tertia), so wird man gerade im Sprachunterricht, im deutschen Aufsatz, in Algebra und Geometrie, alsbald finden, dass sie vor dem 12. Jahre noch zu unbeholfen, zu unwissend, geistig zu ungelenkig sind. Man hat dann große Last mit ihnen; viel Zeit und Mühe wird dann unnöthig verschwendet.

Nimmt man sie aber nach dem vollendeten 12. oder 13. Lebensjahre und läſst man sie durch die zuständige Schulbehörde vom Besuch der Volksschule befreien, was bei geeigneter Begründung kaum verweigert werden dürfte, so erreicht man in verhältnismäßig kurzer Zeit und mit viel geringerer Mühe das beabsichtigte Ziel. Gegen das Gesagte (ich weiß es recht gut) kann man viele Einsprüche erheben. Nichtsdestoweniger bin ich durch eigene Erfahrung zu obiger Praxis gelangt, aus der ich folgende Beispiele anführe. Ein Junge von 13 Jahren erreichte in zehn Monaten die Unter-Tertia[1], einer von $13\frac{1}{4}$ Jahren in 14 Monaten die Ober-Tertia, ein dritter von $13\frac{1}{2}$ Jahren in $1\frac{1}{2}$ Jahren die Ober-Tertia, ein vierter von 14 Jahren und ein fünfter von $15\frac{1}{4}$ Jahren in 2 Jahren die Unter-Secunda, ein sechster von 14 Jahren in 7 Monaten die Quarta, ein siebenter von 13 Jahren in $1\frac{1}{2}$ Jahren die Unter-Tertia, und so könnte ich noch eine ziemlich lange Reihe aufzählen. Ich füge noch bei, dass zwei Söhne von höheren Beamten, 14 Jahre alt, in 6 Monaten das griechische Pensum der Unter- und Ober-Tertia gut

[1] In Preußen heißt die unterste Classe des Gymnasiums Sexta, dann folgen V., IV., III b. III. a. II. b. II a. I. b. I. a.

erlernten. Ich wiederhole daher: man nehme die Jungen, namentlich auf dem Lande, erst im 13. oder 14. Lebensjahre!

3. Für welche Classe und wie lange soll man vorbereiten? In Anbetracht der heutigen Verhältnisse und der jetzt üblichen Unterrichtsziele und Unterrichtsmethoden ist anzurathen, die Schüler, wenn man sie im 13. oder 14. Lebensjahre annimmt, höchstens für Unter- oder Ober-Tertia (III. b oder III. a, in Bayern die 4. oder 5. Lateinclasse) vorzubereiten. Dazu genügen 1½ oder 2 Jahre, auch für mittelmäßig begabte Schüler. In diesem Falle erlangen sie im 20. Jahre das Reifezeugnis. Mehr als zwei Jahre sollte der Vorbereitungsunterricht nicht dauern.

4. Welche Methode soll man anwenden und welche Bücher gebrauchen? Im Anfange befolge man mit eiserner Consequenz das „Festina lente!“ Alles Gewicht lege man auf eine gründliche Erlernung und Einübung der Formenlehre. Da ist alles von weittragenden Folgen, alles wichtig: das Lernen der grammatischen Regeln, besonders der Paradigmata, das unablässige Uebersetzen aus der Muttersprache in die fremde Sprache, namentlich auch das Auswendiglernen der Vocabeln. Sitzt die Formenlehre gut, so wird das Erlernen und Einüben der Syntax und das Lesen der Schriftsteller für den Schüler doppelt leicht, freudig und genussreich. — Dann gewöhne man den Schüler gleich von vorneherein an selbständiges Denken und Arbeiten, behandle ihn kräftig und milde zugleich, vermeide ebenso sehr zu große Strenge und Härte als übertriebene Zartheit und Weichheit, wecke in ihm Energie und Sinn für gediegenes und rastloses Schaffen, verbunden mit ruhigem und ernstem Ueberlegen. Die Behandlungsweise des Lehrers gerade während der Vorbereitungszeit trägt sehr viel zur Bildung des Charakters bei; sie muss darauf hinarbeiten, dass der Schüler in seinen Arbeiten gewissenhaft, gründlich, pünktlich, in den Erholungen und Spielen heiter, im Umgang anständig, höflich, gefällig, im Betragen ernst und männlich werde.

Was die Bücher betrifft, so gebrauche man unbedingt jene, die in den unteren Classen des Gymnasiums eingeführt sind, dem der Junge einst übergeben werden soll.

5. Soll der Geistliche allein den Unterricht übernehmen? Allerdings in den alten Sprachen! Für die übrigen Fächer gewinne man brave, gutgesinnte Lehrer oder Lehrerinnen oder einen benachbarten Confrater. Gewöhnlich begnügen sich erstere mit einer geringen Vergütung, manchmal auch nur mit dem Gotteslohn. Dem lieben Confrater mache man klar, ein wie überaus verdienstreiches Compagniegeschäft ihm damit angeboten wird! — Allerdings muss der Seelsorger das gute Werk, dem gegenwärtige Abhandlung gilt, der ihm obliegenden Seelsorge gegenüber nur als Nebenarbeit betrachten und behandeln; aber er darf überzeugt sein, dass der liebe Gott, der ge-

sagt hat: „Bittet den Herrn der Ernte, dass er Arbeiter in seinen Weinberg sende,“ sein Wirken in der Seelsorge mit reichem Segen belohnen wird.

III. Die Bildung des Charakters.

Der Lehrer soll nicht nur unterrichten, sondern auch erziehen, nicht nur mit der Entwickelung der geistigen Fähigkeiten, sondern auch mit der Veredelung des Herzens, mit der Ausbildung des Willens und des Charakters seiner Schüler sich befassen.

„Charakter nennt man die mit Bewusstsein sich gleichbleibende Willenskraft, das Gute zu thun und das Böse zu unterlassen. Damit der Wille diese Kraft besitze und sich immer gleichbleibe, muss er von frühester Jugend an in dieser Richtung geübt werden. Er muss entweder aus sich selbst oder von anderen angeleitet, die Fehler und Auswüchse, die ihm anhaften, mit Muth und Ausdauer bekämpfen und nicht ruhen, bis er sie gänzlich beseitigt. Dann muss er sich im Guten: in der Ordnung, Gerechtigkeit, Wahrhaftigkeit, Mäßigkeit, Keuschheit, Arbeitsamkeit &c. üben und so lange in dieser Uebung fortfahren, bis er sich diese Tugenden ganz angewöhnt, d. h. sich in der Ausübung derselben so festgesetzt hat, dass sie ihm zur zweiten Natur geworden und er fast nicht mehr anders als ordentlich, gerecht, wahrhaftig, mäßig, arbeitsam &c. sein kann. Glücklich derjenige, der in den Kinderjahren einen charakterfesten Vater oder einen grundsätzlich entschiedenen Lehrer gefunden, in dessen Willen er sich nolens volens hat fügen müssen. Bei ihm ist der Anfang zur Ausbildung des Charakters gemacht; in der reiferen Jugend ist das Begonnene nur fortzusetzen und zu vollenden.“[1])

Beharrliche Consequenz im Denken und Handeln, eiserner Fleiß, Bescheidenheit und Demuth, Gehorsam, Mäßigkeit, Selbstbeherrschung, Ueberwindung, Entbehrung, Opfer, Gefügigkeit unter die Leitung der Vorgesetzten, Aufrichtigkeit, wahre Ehrerbietigkeit gegen die Oberen und ältere Leute, Sparsamkeit: das sind gewisse Punkte, auf die zurückzukommen der Unterricht häufig Gelegenheit bietet. Zu einem männlich festen, edlen Charakter lege man die Keime schon im Knabenalter des Studenten! Eine köstliche Lectüre von dergleichen Dingen bietet das oben angeführte Büchlein von Krier, das man jedem Studenten schon frühzeitig in die Hand geben kann und soll.

Winke zur Abhaltung des Brautexamens.

Von Stadtpfarrer und Kämmerer J. E. Ritter in Heideck, Bayern.

Unstreitig ist die Abhaltung des Brautexamens einer der wichtigsten Zweige der katholischen Seelsorge. Die Instr. Past. Eystet-

[1]) Krier, Der Geist des Convictes. Freiburg. Herder. 1889. S. 56 f. Preis 80 Pf.

tensis sagt hierüber:[1]) Maximi enim momenti res est, ut in hoc examine, quod iniqua ex charitate nunquam condonandum est, sponsi non solum necessaria de praecipuis doctrinae religionis capitibus doceantur, ne conveniant rudes vel ut ethnici, utque non tantum de obviis matrimonii impedimentis sollicite interrogentur, ne absque valore jungantur, sed ut insuper magna cum prudentia paternaque severitate de iis, quae licent conjugibus inter sese, quae non licent, probe instruantur, ne ignoranter abutentes licentia maritali laqueum sibimetipsis injiciant eo nonnisi difficillime aut omnino non extricandi, adeoque cum fornicatoribus ejiciendi.

Im folgenden gibt dann genannte Instructio die Materia des Brautexamens an:[2]) a) Doctrina christiana; b) mutuum adjutorium vitae et fides conjugalis; c) usus matrimonii; d) officia conjugum erga proles circa educationem christianam; e) obligatio sponsorum ante benedictionem nuptiarum; f) instructio de digna praeparatione ad matrimonii sacramentum suscipiendum; g) inquisitio in impedimenta matrimonii.

Im weiteren Unterrichte folgt dann eine nähere Erklärung dieser einzelnen Punkte und eine Anweisung, wie der Seelsorgsgeistliche dieselben zu behandeln und die Brautleute hierin zu unterweisen hat. Es kann für jeden Seelsorgspriester, besonders für den Pfarrer, nur von Nutzen sein, wenn er diesen Paragraph öfters, zumal vor Abhaltung eines Brautexamens, durchgeht. — Die Zeiten werden Gott sei Dank vorüber und jene Pfarrer werden wenige sein, welche sich damit begnügten, dass die Brautleute das „Vaterunser" und den „Glaube an Gott Vater" beten konnten und dann im Frieden entlassen wurden. Schreiber dieser Zeilen kannte einen dieser Herren. Der Bräutigam, dem vornehmeren Stande angehörig, rühmte oder brüstete sich nach dem Examen, dass er diese Gebete nicht fertig gebracht hätte, wenn nicht seine Braut mitgebetet hätte. Sechs Wochen nach der Hochzeit verließ er die Frau, fiel vom Glauben ab und heiratete eine Protestantin.

Die nachfolgenden Zeilen wollen nun keineswegs einen erschöpfenden Unterricht über Abhaltung des Brautexamens geben, denn hierüber ist bereits viel Praktisches und Unpraktisches geschrieben worden, sondern nur eine Anleitung bieten, wie das Brautexamen gehalten werden könnte, damit alle die von der Instr. Past. Eyst. angeregten Punkte besprochen werden.

Der mittlere Katechismus für die Diöcese Eichstätt zum Gebrauche in den Volksschulen Bayerns enthält im Unterrichte über das Sacrament der Ehe folgende zwei Fragen:

I. Was haben sich jene zu merken, die in den Ehestand zu treten gedenken? (Sechste Frage von der Ehe.)

---

[1]) Tit. XII. Sect. II. cap. III. pag. 350. ed. 1a. 1854. — [2]) ibid.

II. Welches sind die Pflichten der Eheleute? (Fünfte Frage von der Ehe.)

I. Die Antwort auf diese Frage lautet: Sie sollen 1. nicht leichtsinnig sich verloben; 2. gehörig unterrichtet und frei von Ehehindernissen sein; 3. in dem Brautstande unschuldig leben; 4. mit reiner, gottgefälliger Weise in den Ehestand treten; 5. vor ihrer Verehelichung würdig beichten und communicieren. An der Hand dieser Antwort kann der Pfarrer oder derjenige, der das Brautexamen hält, den Brautleuten vieles sagen, was sie wissen müssen und sich überzeugen, ob sie in doctrina christiana hinreichend unterrichtet sind. Gehen wir auf die einzelnen Punkte näher ein:

ad 1. Sie sollen sich nicht leichtsinnig verloben. Hier kann in Kürze eine Belehrung über die Sponsalien, deren Abschließung, Giltigkeit, Folgen und Auflösung u. s. w. gegeben werden; besonders wird der Examinant auch jene Fälle aufzählen, unter welchen auch giltig geschlossene Sponsalien einseitig gelöst werden können, und er wird mit heiligem Ernste den Brautleuten ans Herz legen, dass sie allenfallsige Defecte, natürliche oder moralische, einander gegenseitig offenbaren, dass dies eine Gewissenspflicht und unter schwerer Sünde geboten ist und dass sie verbunden sind, eher von der Verbindung abzustehen, falls sie moralische Defecte nicht offenbaren können und wollen, als dass sie Ursache werden zum beständigen Unfrieden in der nachfolgenden Ehe. Wenn dies geschieht, dann kann es gewiss nicht vorkommen, sofern die Brautleute noch Gewissen haben, dass die Frau sieben Monate oder gar schon acht Wochen nach der Hochzeit Mutterfreuden erlebt, ohne dass der Mann von einer Vaterschaft etwas wusste oder weiß.

ad 2. Sie sollen gehörig unterrichtet und frei von Ehehindernissen sein. Sie sollen a) gehörig unterrichtet sein. Sind die Brautleute bei dem Examinanten selbst in die Schule und in den Unterricht gegangen oder hat er sonstwie genügende Kenntnis, dass die Brautleute hinreichend unterrichtet sind, wie dies in kleineren Pfarreien möglich ist, so mögen Fragen de doctrina christiana unterlassen werden. Eine Frage jedoch dürfte auch in diesem Falle an die Brautleute gestellt werden, nämlich über die Spendung der Nothtaufe, da dieser Fall besonders für die Braut praktisch werden kann. Anders gestaltet sich die Sache, wenn die Brautleute dem Examinanten fremd oder nach seiner eigenen Kenntnis nicht hinreichend unterrichtet sind. Hier wird er Rechenschaft verlangen de praecipuis doctrinae religionis capitibus, wie die Instr. Past. Eyst. l. c. sagt, und zwar lässt er sie den „Glaube an Gott Vater“, die zehn Gebote, die fünf Gebote der Kirche, die sieben Hauptsünden — Unterschied zwischen Tod- und lässlichen Sünden, die sieben heiligen Sacramente und die üblichen Gebete, die jeder katholische Christ beten und wissen soll, aufsagen. Die Instr. Past. Eyst. [1]

[1]) Tit. XII. Sect. I cap. II § 1. S. 266

sagt hierüber: Poterit tamen etiam parochus interdicere matrimonia, si impedimentum opponatur . . . . aut si sponsi non fuerint in rudimentis christianae religionis instructi . . . Citiert ist hiezu Bened. XIV. Etsi minime 7. Febr. 1742 § 11: „Cum matrimonio jungendi non sint, si parochus, ut debet, prius interrogando deprehenderit, marem seu feminam, quae ad salutem necessaria sunt, ignorare. . . Es ist hier nicht unterschieden zwischen dem, was die Brautleute necessitate medii, und dem, was sie necessitate praecepti wissen müssen. Da aber in der genannten Instr. Past. ausdrücklich bemerkt ist: Die Brautleute sollen belehrt werden de praecipuis doctrinae religionis capitibus: so ist auch vorausgesetzt, dass sie hierin nicht unwissend sein dürfen, dass sie es wissen sollen und wenn sie es nicht wissen, soll der Pfarrer sie belehren, damit sie wissen, was zu ihrem Heile nothwendig ist.

b) Die Brautleute sollen frei von Ehehindernissen sein. Hier ist Gelegenheit, das Nothwendigste über die wichtigsten und am häufigsten vorkommenden Ehehindernisse, besonders über Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft zu sagen. Mit aller Discretion mag der Examinant an Beispielen auch die ex copula illicita entstehende affinitas erklären, wenn es nothwendig erscheint. Darnach stelle der Pfarrer allen Ernstes an die Brautleute und an die Zeugen die Frage, ob ihnen keinerlei Hindernis bekannt sei und mache sie aufmerksam auf die Folgen, wenn sie ein solches verschweigen. Unverantwortlich ist es, wenn hierüber der Pfarrer oder wer sonst das Brautexamen hält, keine Erklärung gibt oder keine Frage stellt. Kommt es ja doch öfter vor, dass Brautleute und Zeugen geflissentlich, auch wenn sie gefragt werden, ein ihnen bekanntes Ehehindernis verschweigen oder ableugnen; umsomehr, wenn sie gar nicht gefragt werden. Hiezu ein paar Fälle: Ein Pfarrer von der älteren Garde hatte die Gepflogenheit, um die Verwandtschaftsverhältnisse nicht zu fragen, zumal wenn Bräutigam und Braut aus entlegenen Orten waren. Ein Witwer wollte die Nichte seiner verstorbenen Frau heiraten, die schon zu Lebzeiten der Frau im Hause war und die Kranke pflegte. Sie legten Sponsalien ab, wurden regelmäßig in der Pfarrei des Bräutigams und der Braut verkündet; kein Mensch kümmerte sich um ein bestehendes Ehehindernis, bis der Verkündschein vom Pfarrer der Braut kam, der ihn durch die Post tags zuvor dem Pfarrer des Bräutigams zusandte, in welchem auf das bestehende Hindernis hingewiesen war. Nun erst wurde die Hochzeit inhibiert, bis die Dispens von Rom kam. Ein anderer Fall: Zu einem Pfarrer kam einmal ein älterer Mann der Pfarrei, der ihm sagte, dass nächstens Brautleute kommen werden, die im dritten Grade blutsverwandt seien. Der Pfarrer informierte sich, fertigte den Stammbaum, die Brautleute kamen und verneinten natürlich die Frage, ob sie nicht verwandt seien, bis ihnen der Pfarrer den Stammbaum zeigte; dann wussten sie allerdings, dass sie weitschichtig ver-

wandt seien. Dieser letztere Fall zeigt, wie gut es ist, wenn in einer Pfarrei gewissenhafte Leute sind, die solche Sachen zur Anzeige bringen. Gut wird es deswegen auch sein — es sei dies nur nebenbei bemerkt — wenn der Seelsorgspriester zuweilen darauf in Predigten hinweist, dass die Proclamationen in der Absicht vorgenommen werden, damit die Parochianen ein allenfalls ihnen bekanntes Hindernis zur Anzeige bringen und dass dies für jeden eine Gewissenspflicht sei. — Wenn verwitwete Personen zum Brautexamen kommen, die sehr bald nach dem Tode des ersten Ehegatten vielleicht eine Person heiraten, die schon bei Lebzeiten des ersten Gatten im Hause war, ist gleichfalls mit allem Ernste und mit schonender Vorsicht auf das impedimentum criminis aufmerksam zu machen.

ad 3. Die Brautleute sollen im Brautstand unschuldig leben. Hier wird der Examinator besonders betonen, dass der Brautstand eine Zeit der Vorbereitung auf das große Sacrament der Ehe sei und demnach diese Zeit wie jede Zeit der Vorbereitung auf den Empfang eines Sacramentes heilig zugebracht werden müsse, ja noch heiliger, als beim Empfange jedes anderen Sacramentes, weil die Gnade des Ehesacramentes, wenn sie auch keinen Charakter eindrücke, für das ganze Leben wenigstens des Einen Brauttheiles währen soll, dass demnach jede Sünde contra honestatem et pudicitiam gravierender sei, dass den Brautleuten durchaus nichts erlaubt ist, was im Ehestand erlaubt ist und dass sie insbesondere vor der wirklichen Verehelichung nicht unter einem Dache wohnen durfen. Diese Pflicht muss den Brautleuten als Gewissenspflicht eingeschärft werden und ist in ihnen besonders auch das Anstandsgefühl zu wecken.

ad 4. Die, welche sich verehelichen wollen, sollen mit reiner, gottgefälliger Absicht in den Ehestand treten. Hier kann die große Heiligkeit des Ehesacramentes erklärt und besonders auf das erhabene Beispiel des jungen Tobias und seiner Braut Sara hingewiesen werden. Die Stellen des Buches Tobias 8, 5. und 3, 16—18 geben Anhaltspunkte zu schöner, fruchtbringender Belehrung über diesen Punkt.

ad 5. Die Brautleute sollen vor ihrer Verehelichung würdig beichten und communicieren. Die Instr. Past. Eyst. sagt:[1] „Non igitur abs re suadetur congruo ante nuptias tempore confessio generalis: ut a prudenti directore spirituali conscientiae, famae aut justitiae consulatur.“ Deswegen ist den Brautleuten allen Ernstes der Rath zu ertheilen, dass sie eine Generalbeicht ablegen und zwar congruo ante nuptias tempore. Diese geeignete Zeit zur Ablegung einer Generalbeicht dürfte gleich nach dem Brautexamen oder wenigstens acht Tage vor der Hochzeit sein. Da haben die Brautleute noch frisch im Gedächtnis, was sie im Brautexamen gehört haben; da haben sie eher Zeit sich zu sammeln und wenn allen-

[1] Tit. XII. S. II. Cap. III. S. 352.

falls ein verborgenes Ehehindernis entdeckt wird, kann noch rechtzeitig um Dispens gesorgt werden. Selbstverständlich gebe der Pfarrer den Brautleuten die Erlaubnis, diese Beicht bei einem beliebigen Priester abzulegen und bestehe durchaus nicht darauf, dass diese Beicht bei ihm abgelegt werde. Drei Tage vor der Hochzeit oder noch besser am Tage vor der Hochzeit sollen dann die Brautleute nochmal beichten und sehr lobenswert wäre es, wenn sie am Tage der Copulation die heilige Communion empfangen und so Jesum zur Hochzeit laden würden. Gezwungen können sie hiezu nicht werden. Eine kurze Anleitung zur Ablegung der Generalbeicht nach dem Dekalog und nach den Geboten der Kirche wird hier der Pfarrer den Brautleuten geben; die Nothwendigkeit derselben wird besonders bei denjenigen betont werden müssen, die im ledigen Stande ein schlüpfriges Leben führten; die Nützlichkeit ist allen Brautleuten anzurathen. Das wäre das Nothwendigste über den ersten Punkt.

Wir kommen nun zu Punkt

II. Welches sind die Pflichten der Eheleute? (Frage 5. über die Ehe im citierten Katechismus.) Die Antwort lautet: Die Eheleute sollen: 1. In Eintracht, Liebe und ehelicher Treue miteinander leben, bis der Tod sie scheidet; 2. sich gegenseitig durch gottseligen Wandel bauen; 3. ihre Kinder in der Gottesfurcht gemeinschaftlich erziehen; 4. der Mann soll das Weib nähren und pflegen; das Weib soll in allem, was recht und ehrbar ist, dem Manne gehorsamen. Der vierte Punkt kann mit dem ersten vielfach vereiniget werden; denn die gegenseitige Liebe fordert vom Manne, dass er das Weib pflege und dass das Weib dem Manne gehorche, wie die Kirche Christo unterthänig ist. Also

ad 1. Liebe und Treue, das sind die zwei wesentlichsten Pflichten des Ehestandes. Beide sind sinnreich dargestellt in dem Ring und in dem gesegneten Wein. Der Ring wird an den Goldfinger der linken Hand gesteckt, weil, wie man sagt, in ihn direct das Blut vom Herzen fließt. Die Liebe muss demnach eine herzliche, eine aufrichtige sein, und wie der Ring gewöhnlich aus edlem Metall, aus Gold ist, so muss auch die Liebe eine edle, eine wahrhaft christliche sein. Der Ring hat keinen Anfang und kein Ende und er wird als theures Kleinod gut verwahrt, dass man ihn ja nicht verliere; er wird gesegnet. So soll also auch die Liebe eine beständige, das kostbarste Gut der Ehe, eine heilige sein. Aehnliches sagt auch der gesegnete Wein: bibe amorem S. Joannis. Diese Liebe befiehlt der hl. Paulus in seinem Briefe an die Epheser 5, 22—25. Diese Schriftstelle kann und soll den Brautleuten recht nutzbar erklärt werden. — Wo wahre Liebe zwischen den Eheleuten herrscht, da herrscht auch gegenseitige Achtung, Friedfertigkeit, — Gehorsam und Schweigsamkeit, gegenseitiges Vertrauen, dagegen Verschwiegenheit gegen andere und gegenseitige Hilfeleistung. Die Liebe schließt dann auch die eheliche Treue in sich; denn was man liebt, das verläßt

man nicht, vertauscht man nicht. Da heutzutage der Ehebruch leider nicht selten ist, nicht bloß in den großen Städten, so wird hier der Pfarrer den Brautleuten mit aller Discretion, aber auch mit allem Ernste die Heilighaltung der ehelichen Treue erklären und dabei wieder auf das Sinnbild derselben, auf den Ehering hinweisen; er wird ihnen kurz sagen, worin der Ehebruch besteht und besonders auf die schändliche Gewohnheit, die in manchen Gegenden besteht, dass nämlich die Männer in Gesellschaften schlüpfrige Reden führen, aufmerksam machen und ihnen die schwere Sündhaftigkeit der Verletzung der ehelichen Treue und die schrecklichen Folgen dieser Sünde ins Gedächtnis rufen.

ad 2. Die Eheleute sollen sich gegenseitig durch gottseligen Wandel erbauen. Hier ist der Ort, den Brautleuten das gemeinsame Gebet, die Pflege der herkömmlichen Hausandachten, den öftern Empfang der heiligen Sacramente, den regelmäßigen Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen dringend ans Herz zu legen.

ad 3. Die Eheleute sollen ihre Kinder in der Gottesfurcht gemeinschaftlich erziehen. — Wann beginnt die Erziehung der Kinder? Sie beginnt mit der Zeugung. „Ich habe alle meine Kinder im Namen der heiligsten Dreifaltigkeit erzeugt, und darum habe ich jetzt den Trost, dass sie, Gott sei Dank, mir Freude bereiten;" so sprach einmal ein frommer Mann. Der hl. Paulus sagt: „Ihr möget essen oder trinken oder etwas anderes thun, so thut alles zur Ehre Gottes." (I. Cor. 10, 31.) Und wiederum: „Alles was ihr thuet in Wort oder Werk, das thuet alles im Namen des Herrn Jesu Christi und danket Gott dem Vater durch ihn. Col. 3, 17. Gleich darauf sagt der Apostel v. v. 18 und 19. „Ihr Weiber seid unterthan euren Männern, wie sich's ziemet im Herrn. Ihr Männer liebet eure Weiber und seid nicht bitter gegen sie." Die Braut des Tobias betete zu Gott: „Du weißt, Herr, dass ich nie einen Mann begehrt und meine Seele rein gehalten habe von aller Begierlichkeit. Einen Mann zu nehmen habe ich eingewilliget in deiner Furcht, nicht aus meiner Lust." Tob. 3. 16. 18. Und Tobias flehte zu Gott: „Herr, du weißt, dass ich nicht der Wollust wegen meine Schwester zum Weibe nahm, sondern allein aus Liebe zur Nachkommenschaft, durch welche dein Name von Ewigkeit zu Ewigkeit soll gepriesen werden." Tob. 8, 9. — Diese und ähnliche Schriftstellen lassen sich sehr gut verwerten zum Unterrichte über den Usus matrimonii, der hier bei der Belehrung über die Kindererziehung am füglichsten eingeflochten werden kann. Soll der Examinator den Brautleuten hierüber eine Belehrung geben und was soll er ihnen sagen? Es ist Pflicht des Seelsorgers, die Brautleute über den usus matrimonii oder über das debitum conjugale zu unterrichten; darüber besteht kein Zweifel. Die wohlfeile Ausrede: „unsere Leute wissen schon selbst, was sie zu thun haben," wie einmal ein Pfarrer seinem Kaplane antwortete, der ihn fragte, was er hierüber den Brautleuten sage, oder

sie sollen nur andere Eheleute fragen, ist offenbar verwerflich. Aber was soll der Seelsorger hierüber den Brautleuten sagen? Nicht zu viel und nicht zu wenig. Es ist offenbar höchst taktlos, wenn nicht mehr, wenn der Seelsorger die Brautleute auf alle Sünden aufmerksam macht, die allenfalls im Ehestande begangen werden können, so dass nicht bloß die noch unverdorbenen Brautleute, sondern auch die schon länger verheirateten Zeugen in ihrem Scham- und Ehrgefühl verletzt werden. Mit heiligem Ernste, der aber keineswegs darin besteht, dass der Examinator, gleich als müsste er selbst fürchten, das Schamgefühl zu verletzen oder geistig von unreinen Gedanken befleckt zu werden, die Augen schließt oder dieselben zum Himmel erhebt, oder die Brautleute ermahnt, mit ihm zuerst ein kurzes Gebet zu verrichten zur Verhütung aller bösen Gedanken und Versuchungen — solche Schwächen darf sich der katholische Priester nicht geben, — also mit heiligem Ernste, aber auch mit aller Klugheit sage der Seelsorger den Brautleuten quae licent conjugibus inter sese, quae non licent, ne ignoranter abutentes licentia maritali laqueum sibi injiciant. In einer Standespredigt für Verheiratete bemerkte der Prediger sehr delicat über diesen Punkt ungefähr folgendes: „Es gibt Männer, die zwar Männer, aber nicht Väter sein wollen; und es gibt Weiber, die zwar Weiber, aber nicht Mütter werden wollen;“ und fügte dann hinzu, dass ein derartiges Verhalten im Ehestande sehr schwer sündhaft ist. Der dreifache Zweck der Ehe, nämlich: die Erhaltung und Vermehrung des Menschengeschlechtes und somit die Vermehrung der Zahl der Auserwählten; das Heilmittel gegen die Begierlichkeit des Fleisches und die Ehe als Bild Christi und seiner Kirche geben dem Seelsorger die Anhaltspunkte zur Belehrung in dieser Pflicht. — Der Seelsorger hat insbesondere beim Brautexamen die Brautleute darauf aufmerksam zu machen, dass sie den Beichtvater um Belehrung und um Aufklärung bitten, wenn sie irgendwie Zweifel in dieser Beziehung hegen. Was der hl. Paulus I Cor. 7, 3—5 und ibid 29—31 über das debitum conjugale und über das Zusammenleben der Verheirateten lehrt, kann hier recht gut und praktisch erklärt werden. — Daran knüpfe der Seelsorger den Unterricht über die Erziehung der Kinder, besonders über das, was in öffentlichen Predigten und Christenlehren nicht gesagt werden kann, wie z. B. über das Verhalten der Eheleute in der Zeit, wo sie mit Freuden dem Segen der Ehe entgegensehen, über die Enthaltsamkeit, die einige Zeit vor und nach der Geburt und zur Zeit der Stillung des Kindes empfohlen wird, über die Nothtaufe und die Verpflichtung, für die rechtzeitige Spendung der heiligen Taufe und für gute christliche Taufpathen zu sorgen, über die Ernährung der Kinder in den ersten Monaten, Pflege und Reinlichkeit derselben; über die rechtzeitige Entfernung der Kinder, wenn sie anfangen zum Bewusstsein zu kommen, aus dem Schlafgemach der Eltern und über die Scheidung der noch kleinen Kinder nach

Geschlechtern bezüglich der Schlafstätten. Sehr zu empfehlen ist den Brautleuten, dass sie alle Vorsicht und Wachsamkeit üben, damit nicht etwa die noch unschuldigen Kinder von schlechten Dienstboten verdorben werden; darum sollen sie nicht dulden, dass die Kinder bei Dienstboten schlafen. Aber auch jene Pflichten bezüglich der Kindererziehung, die öffentlich in Predigten und Katechesen behandelt werden dürfen, schärfe der Seelsorger recht dringend den Brautleuten ein und bemerke, dass von der guten Erziehung der Kinder nicht bloß das Heil der Kinder, sondern auch das der Eltern abhänge.

Nach dieser Belehrung sollen sich die Zeugen entfernen, heißt es in der Eichst. Past.-Instr. l. c., und der Seelsorger frage Bräutigam und Braut getrennt, ob ihnen kein Hindernis bekannt, ob sie nicht das Gelübde der Keuschheit abgelegt oder ob sie nicht schon anderwärts durch ein giltiges Versprechen gebunden sind. Jetzt erst soll das Versprechen feierlich in Gegenwart der Zeugen, die wieder eintreten, abgenommen werden. Offenbar ist erst jetzt die richtige Zeit, das Eheversprechen abzunehmen, nachdem die Brautleute hinreichend über den Zweck und die Bedeutung der Sponsalien, über die Pflichten der Braut- und Eheleute genugsam unterrichtet sind. Das Eheversprechen vorher abnehmen und dann erst das Brautexamen folgen lassen, ist ungeeignet und fehlerhaft, weil ja noch nicht bekannt ist, ob die Brautleute sich ein giltiges Versprechen geben können. Was die Feierlichkeit des Versprechens der künftigen Ehe, die Sponsalien, betrifft, schreibt die Eichst. Past.-Instr. Appendix pag. 12 vor, dass der Pfarrer ein Crucifixbild und zwei brennende Kerzen vor die Brautleute stelle, mit Talar, Superpelliceum und Stola angethan den Brautleuten das Versprechen abnehme. Die gleiche Vorschrift enthält das Manuale Rituum Eystettense (1879) cap. XIII § 1., wo es heißt: „Protocollo . . . . excepto Parochus, imagine Crucifixi cum cereis accensis ob oculos posita, vestitus indumento talari ac superpelliceo et stola alba indutus, praesentibus testibus jubeat sponsos renovare coram Deo et Ecclesia promissionem datam.“ Es ist hier offenbar das Versprechen gemeint, welches sich die Brautleute schon früher entweder privatim oder vor Zeugen beim sogenannten Heiratstag oder vor Gericht bei der notariellen Zuschreibung gegeben haben.

Nachdem die Instr. Past. Eystett. im Jahre 1854 neu herausgegeben war, hatte ein Pfarrer bezüglich der Feierlichkeit der Sponsalien Bedenken, indem hiedurch bei Schwachen und Leichtsinnigen die Meinung erregt werden könnte, dass sie nun bereits einander angehören und so veranlasst werden können, die Rechte der Ehe zu anticipieren; und er stellte an die oberhirtliche Stelle die submisseste Bitte, es möge ihm gnädigst erlaubt werden: a) statt der Abnahme eines förmlichen Versprechens de futuro sich bloß durch Fragestellung zu vergewissern, dass die Brautleute entschlossen seien, einander zu ehelichen; b) Chorrock und Stola, die Darreichung der Hände seitens

der Brautleute und die Approbation durch den Segen weglassen zu dürfen. Die oberhirtliche Stelle antwortete ihm unterm 23. Januar 1855, „dass sie keinen Grund habe, die Anordnungen bezüglich der Solemnität der Sponsalien zu ändern, dass die Adoptierung dieser anderswo bereits 300jährigen Form mit Erwägung aller Umstände von der oberhirtlichen Stelle geschehen sei, indem dieselbe ihren guten Grund in der kirchlichen Auffassung der Sponsalien habe. Cfr. Inst. Past. p. 263 § 2. Not. 4 et 5. Eine begründete, zu irriger Auffassung, respective Verwechslung des Consens de futuro et praesenti matrimonio seitens der Brautleute könne hiebei nicht platzgreifen, wenn, was vorausgesetzt werden muss, Cap. III § unic. p. 350 der Pastoral-Instruction von Seite des Pfarrers gewissenhaft beobachtet wird."

Die soeben citierte Nota 4. pag. 263 Instr. Past. Eyst. (Ed. 1854) lautet: „Propositio, quae statuit, sponsalia proprie dicta actum mere civilem continere, qui ad matrimonium celebrandum disponit, eadem civilium legum praescripto subjacere, damnatur ut falsa, juris Ecclesiae quoad effectus, etiam e sponsalibus vi canonicarum sanctionum profluentes, laesiva, disciplinae ab Ecclesia constitutae derogans, a Pio VI. in propos. 58 Pseudosynodi Pistoriens." Und in Nat. 5 ist verwiesen worden auf Bened. XIV. de synod. dioeces. lib. XII. cap. 5. no 1 seqq.

Cap. III. § unic. De examine sponsorum (p. 350) enthält die in dieser Abhandlung mehrmals citierte Anleitung zur Abhaltung des Brautexamens.

Durch die Vorschrift des Manuale Rituum Eystett. Cap. XIII. pag. 189 ist der Ordo solemnizandi sponsalia wiederholt eingeschärft und es hat sich demnach jeder Priester der Eichstätter Diöcese darnach zu richten.

III. Wer hat das Brautexamen zu halten?

Hierauf antwortet die Instr. Past. Eystett.[1]): „Caeterum examen ab eo maxime et prae caeteris parocho fieri cupimus, in cujus parochia sponsorum alter vel uterque jam ante matrimonium habitare incepit eoque contracto in posterum habitare intendit." Also der Pfarrer jener Pfarrei, wo die Brautleute nach der Hochzeit sich niederlassen wollen, wenn sie die Hochzeit auch anderswo feiern, soll das Brautexamen vornehmen, quippe qui eos tanquam oves proprias cognoscere et pascere in posterum debebit.[2]) Gewiss ist es höchst ungeeignet, wenn, was leider zuweilen geschieht, die Brautleute, welche weiter entfernt voneinander wohnen, getrennt z. B. der Bräutigam von seinem Pfarrer und die Braut von ihrem Pfarrer examiniert werden. Die Gründe dieses ungeeigneten Verfahrens sind von selbst einleuchtend und brauchen nicht weiter er-

[1]) l. c. pag 353. — [2]) loc. cit.

örtert zu werden. Doch abgesehen davon, fragt es sich hier auch darum, welcher Priester, wenn mehrere Seelsorgsgeistliche in einer Pfarrei sind, das Brautexamen vorzunehmen habe. Auch hierauf ist zu antworten: zunächst der Pfarrer. Denn er ist pastor proprius, er soll vor allem seine Schäflein kennen lernen und weiden. Sind Hilfspriester in der Pfarrei, so kann und soll der Pfarrer den einen oder den andern als Protokollführer oder Actuar beiziehen, derselbe kann auch dem Brautexamen beiwohnen, damit er in diesen wichtigen Zweig der Seelsorge eingeführt werde. Nur im Nothfalle, wenn der Pfarrer krank oder sonstwie durch wichtige Geschäfte verhindert ist, kann die Abhaltung des Brautexamens dem Kaplan oder dem Hilfspriester überlassen werden, wenn er zumal schon wiederholt einem solchen Examen seitens des Pfarrers beigewohnt hat; aber die Abhaltung des Brautexamens regelmäßig den Kaplänen überlassen, zumal jüngeren Priestern, die erst vor kurzer Zeit in die Seelsorge eingetreten sind, ist nicht geignet.

IV. Wie lange soll das Brautexamen dauern?

Hierauf antworte ich: es soll nicht zu lange, aber auch nicht zu kurz währen. Eine bestimmte Zeit läſst sich durchaus nicht vorschreiben. Mit unwissenden, schlecht unterrichteten Brautleuten wird der Pfarrer länger sich beschäftigen müssen. Er darf sich keineswegs damit trösten: sie haben Moses und die Propheten, diese sollen sie hören, d. h. sie haben die Predigten und Christenlehren, sie sollen nur diese hören oder sie sollen in guten Büchern lesen Denn in Predigten und Christenlehren kann nicht gesagt werden, was im Brautexamen gesagt werden muſs. Und wie sollen Brautleute, die mangelhaft unterrichtet sind, gute Bücher lesen, die sie nicht kennen oder sich nicht verschaffen können? Die Eichst. Pastoralinstr. sagt: „Denique curatos Nostros instanter admonemus, ne obiter et perfunctorie hoc examen instituant, sed nonnisi speciali praeparatione praemissa sponsos excipiant et modo, eorum conditioni apprime convenienti, doceant et examinent.“ Der Pfarrer hat demnach den Stand der Brautleute, ihre Kenntnisse u. dgl. wohl zu berücksichtigen. Je wichtiger ihr Stand oder ihre Stellung in der menschlichen Gesellschaft ist, je größer und schwerer die Pflichten sind, die sie in ihrer Stellung zu erfüllen haben, je geringer ihre Kenntnisse in praecipuis doctrinae christianae capitibus sind, desto länger wird er sich mit ihnen zu beschäftigen haben. Daſs eine höhere Stellung oder ein vornehmerer Stand kein Privilegium bietet, mit den Brautleuten es kurz zu machen, ist von selbst klar; denn gerade in dieser Classe von Brautleuten können mitunter sehr viele getroffen werden, die schlecht unterrichtet sind in rebus christianis ad salutem necessariis. Wenn ein den besseren Ständen angehöriger Bräutigam sich rühmen kann, das Vaterunser und den Glauben an Gott Vater nicht beten zu können, so ist er gewiſs ein homo rudis.

In der Regel wird das Brautexamen, wenn der Pfarrer schon zuvor die nothwendigen Daten in das Protokoll aufgenommen oder das Protokoll schon gefertigt hat und wenn ihm die Brautleute ohnehin genügsam bekannt sind, die Zeit von $1^1/_4$ Stunde oder höchstens $1^1/_2$ Stunde nicht überschreiten. Aber die Brautleute ohne Unterschied in einer Viertelstunde oder 20 Minuten entlassen, ohne ihnen nur die allernothwendigste Belehrung gegeben zu haben, heißt offenbar seine Pflichten als Pfarrer nicht erfüllen. — Es wäre aber auch eine Tortur sowohl für den Pfarrer als auch für die Brautleute, dieselben zu lange hinzuhalten. Denn wie sollen Brautleute sich merken, was ihnen zwei Stunden oder noch länger mitunter in gedrängter Kürze vordemonstriert wird? Mit Recht kann hiegegen eingewendet werden: sie haben Moses und die Propheten, d. h. die Brautleute sollen ermahnt werden, die Predigten fleißig zu hören, in guten Büchern zu lesen und fort und fort für ihre weitere Ausbildung zu sorgen, da ihnen beim Brautexamen nur das nothwendigste gesagt werden kann.

Aber wendet man dagegen ein: wie soll ein Pfarrer in größeren Städten, wo keine Woche vergeht, ohne dass nicht ein oder mehrere Brautexamina zu halten sind, für jedes Brautpaar die Zeit von einer Stunde oder mehr aufwenden können, wie da fertig werden und was soll mit den übrigen Seelsorgs- und amtlichen Geschäften geschehen? Darauf ist zu antworten: in größeren Städten gibt es mehrere Hilfspriester, welche die Seelsorgs- und amtlichen Geschäfte statt des Pfarrers besorgen und ihm hierin Hilfe leisten können, und gerade in größeren Städten ist das Brautexamen von der größten Wichtigkeit, es ist vielleicht das einzigemal, wo der Pfarrer die Brautleute sieht und kennen lernt, wo er sich von ihrem Unterrichte in Sachen der Religion überzeugen, wo er ihnen so recht zu Herzen reden kann, wozu es später vielleicht niemals Gelegenheit gibt; unter dem äußeren Schliff und unter den feinen Formen der weltlichen Bildung verbirgt sich oft eine große Unwissenheit in Religionssachen. Das Brautexamen ist die einzige Gelegenheit, diesen Leuten beizukommen.

Zudem, wenn mehrere Brautexamina zu halten sind, kann der Pfarrer auch mehrere Paare zusammenbestellen und sie gemeinschaftlich unterrichten, denn was er den einen sagt, das gilt auch für die andern; für specielle Unterweisungen oder Fragen bietet sich immerhin noch Gelegenheit nach Entfernung der Zeugen und der übrigen Brautpaare.

Uebrigens gilt für alle Fälle das Wort der Eichst. Pastoral-Instr.: Maximi momenti res est, ut in hoc examine sponsi sollicite doceantur et interrogentur. — Salvo meliori.

Die Maccabäischen Martyrer.

Von Vicar Dr. Heinrich Samson in Darfeld (Westfalen).

1. Von den Heiligen des alten Testamentes nennt das römische Martyrologium ausdrücklich die Maccabäischen Martyrer. Es sind dafür wohl die beiden folgenden Gründe bestimmend gewesen: diese Heiligen waren durch ihre Geduld und ihren Heldenmuth lehrreiche und tröstliche Vorbilder der christlichen Martyrer; die Aufnahme derselben in das Martyrologium ist ferner ein Zeugnis für die deuterocanonischen Bücher, in denen ihr heiliges Leben und ihr glorreicher Martertod erzählt wird. Unter allen Greueln, die Antiochus begieng, ist die Hinrichtung der Mutter mit ihren sieben Söhnen (2 Macc.) der entsetzlichste. Das Schreckliche wird aber hier überwogen von der Freudigkeit, mit der die standhafte Mutter und ihre treuen Kinder alle Martern um des Herrn und seines Gesetzes willen erduldeten. Deshalb ist diese Geschichte des alten Testamentes als Vorbild des christlichen Martyriums betrachtet worden.

Das Martyrium der Maccabäer ist verbunden mit dem vorangehenden Martyrium des Eleazar (2 Macc. 6, 18), dargestellt auf einem Schnitzaltare aus dem Jahre 1494 im Rathhause zu Brüssel und auf dem trefflich spätgothischen, sogenannten Maccabäerkasten in der Andreaskirche zu Köln. Menzel schreibt in seiner Symbolik II, 52: „Die Geschichte der Maccabäer wurde zuerst poetisch umschrieben in einem lateinischen Gedichte des Victorinus, Fabricii thes. 445 abgedruckt. Die Mutter heißt Salomonis; bei Suidas s. v. Antiochus: spätere nennen sie immer Salome. Die Marter ist als Trauerspiel behandelt von Goudart dela Motte. Ebenso in Zacharias Werners berühmtem Trauerspiel, das zwar nach seiner Art etwas schwulstig und krampfhaft, doch reich an edelsten Empfindungen ist." — Die Marter wurde gemalt von van Dyck im Quirinal. Möglichst greuelhaft und henkermäßig sind die Todesqualen der sieben Söhne in byzantinischen Miniaturen dargestellt. In Blainvilles Reise 1, 90 wird eines seltsamen Bildes in der Maccabäer-Kirche zu Köln gedacht. Da sieht man die Mutter Salome, wie sie den Antiochus mit Füßen tritt und unter ihrem langen Kleide ihre mit Lorbeeren bekrönten Söhne, vier auf einer, drei auf der anderen Seite. Dort zeigt man auch die Köpfe der Maccabäer als Reliquien mit Kronen und Juwelen bedeckt.

2. Das römische Martyrologium schreibt zum 1. August: „Romae in Exquiliis dedicatio sancti Petri ad Vincula. Antiochiae passio sanctorum septem fratrum Machabaeorum cum matre sua, qui passi sunt sub Antiocho Epiphane Rege. Eorum reliquiae Romam translatae in eadem Ecclesia sancti Petri ad Vincula conditae fuerunt!" Hier ist der Grund angegeben, weshalb der Gedächtnistag der hl. Maccabäischen Martyrer am Feste Petri

Kettenfeier begangen wird; es ist der Umstand, dass ihre Reliquien in der Kirche des hl. Petrus ad Vincula beigesetzt worden sind. Es werden diese heiligen Martyrer des alten Bundes dadurch ausgezeichnet, dass das römische Messbuch ihrer in einer eigenen Oration gedenkt; letztere hat folgenden Wortlaut: „Möge die brüderlich vereinte Schar deiner Martyrer, o Herr, uns erfreuen; sie möge unserem Glauben Wachsthum in den Tugenden verleihen und durch ihre vielfache Fürbitte uns trösten. Durch Christum unsern Herrn. Amen." Es ist dieser Monatstag (1. August) auch der Gedächtnistag der Töchter der hl. Sophia, die das römische Martyrologium gleich nach den Maccabäischen Martyrern nennt. Die Christen der ersten Jahrhunderte hatten die schöne Gewohnheit, sich mit Namen zu benennen, die an christliche Feste, namentlich an die regelmäßigen Taufzeiten (Natalis, Epiphanius, Paschalis, Anastasius) oder an christliche Tugenden erinnerten, somit gleichsam christliche Glaubensbekenntnisse waren. Zur Zeit des Kaisers Hadrian lebte zu Rom die hl. Sophia (Weisheit) mit ihren Töchtern Fides, Spes und Charitas (Glaube, Hoffnung und Liebe); auch im christlichen Leben ist die wahre Weisheit immer mit den drei göttlichen Tugenden verbunden. Die Namen dieser heiligen Martyrinnen waren im Morgen- und Abendlande berühmt. Bei den Griechen und ebenso bei Notker hießen die drei heiligen Schwestern Pistis, Elpis und Agape. Es sind ihnen auch mehrere Kirchen geweiht (vergl. die Schrift „Die Heiligen als Kirchenpatrone, Paderborn, Bonifacius-Druckerei, S. 185). Auf Kirchenbildern werden sie ganz jugendlich dargestellt; ihr Abzeichen ist das Schwert. Mit Beziehung auf ihre Namen haben sie in der christlichen Kunst auch als Abzeichen das Kreuz, den Anker und das Herz, die Sinnbilder der drei göttlichen Tugenden. Die Kinder der hl. Sophia und die Maccabäische Mutter mit ihren Söhnen haben im Kirchenkalender denselben Gedenktag erhalten. Die alte Christenheit hat, wie diese Zusammenstellung zeigt, Aehnlichkeit zwischen diesen beiden heiligen Martyrer-Müttern gefunden.

Kalender-Literatur.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian, Oberösterreich.

Wohl hat die Quartalschrift im IV. Hefte des Jahrganges 1879 aus der berufensten Feder einen eigenen Artikel über katholische Volkskalender gebracht. Wenn wir dessen ungeachtet auf denselben Gegenstand zurückkommen und der Kalender-Literatur einen eigenen Aufsatz widmen, so geschieht dies aus verschiedenen Gründen. Einmal haben sich die Verhältnisse in dieser Literatur geändert, manche Kalender haben Tendenz und Inhalt geändert; einige sind vom Schauplatze

verschwunden, neue sind in großer Anzahl erschienen. Dann ist dieser Literaturzweig von so eminenter Bedeutung, dass eine wiederholte Musterung und Ueberprüfung gewiss von Nutzen ist, endlich will doch der Wegweiser in der Jugend- und Volks-Literatur, dem die geehrten Leser durch lange Jahre auf dem Gange durch verschiedene Gebiete der Literatur mit solcher Geduld gefolgt sind, auch einen der wichtigsten Theile der Bücherei nicht unbeachtet lassen, umsoweniger, als vielen Abonnenten nicht alle Jahrgänge unserer Zeitschrift zur Verfügung stehen.

Um nur einiges über die Wichtigkeit und Bedeutung der Kalender-Literatur zu sagen: kein Buch hat eine größere Verbreitung, als die Kalender; kein Buch wird so aus- und abgenützt, wie er: er ist da zum Gebrauche aller im Hause, ihn nehmen zur Hand die Alten und Jungen; nicht bloß einmal, sondern wiederholt wird sein Inhalt durchlesen — er ist der Rathgeber bei Käufen, in verschiedenen zeitlichen Anliegen, ihn hat man gleichsam zum Missionär gemacht, der für gewisse Grundsätze und Ideen, gute und schlechte, Propaganda machen muss; wie aus obigem hervorgeht, hat der Kalender alle Eignung hiezu und wird auch in dieser Absicht allgemein gebraucht; alle Parteien, alle Vereine, sie mögen was immer für einen Zweck verfolgen, haben ihren eigenen Kalender; der wird hinausgeschickt in die Welt, der muss ihnen Anhänger gewinnen und deren Begeisterung für die Sache lebendig erhalten. Zu dem Behufe gibt man ihm belehrende Artikel, tendenziös gehaltene Geschichten mit und sein ganzer Inhalt zielt auf das eine hin: Stimmung zu machen. Darin liegt die eminente Bedeutung des Kalenders in unserer Zeit, daher die Pflicht, dass man sich des Kalenders bediene, um für die Religion, für die Kirche, für die conservativen Ideen, für die sociale Reform, für das zeitliche und geistliche Wohl der Menschen durch ihn in allen Kreisen zu wirken; daher die Pflicht, dass man jeden Kalender, ehe man ihm Eingang gewährt als Hausfreund, genau visitiert, dass Vorgesetzte, besonders Seelsorger, es sich ernstlich angelegen sein lassen, ihre Untergebenen vor schlechten Kalendern zu bewahren, durch Einflussnahme auf die Verschleißer, durch Bestellung u. dgl. der Verbreitung guter Kalender Vorschub zu leisten.

Welche Anforderungen stellen wir an einen Kalender, der unserer Empfehlung voll und ganz würdig sein soll? Zumeist enthalten die Kalender außer dem Kalendarium: Gedichte, Abhandlungen, Jahresrundschau, dem Texte wird durch reiche Illustrationen Nachdruck und Interesse verliehen, Erzählungen, einen Abschnitt für Gemeinnütziges, statistische Daten u. dgl., Scherze, Räthsel, Rebusse und fast ausnahmslos einen umfangreichen Anhang von Geschäfts-Empfehlungen. Wir sind mit dieser Inhalts-Eintheilung ganz einverstanden — es kommt nur alles darauf an, dass all' das tadellos ist. Was im besonderen das Kalendarium betrifft, so

verlangen wir Katholiken soviel Rücksicht, dass die kirchlichen Festtage und Zeiten, die Fasttage ordentlich angegeben und hervorgehoben sind. Der Gebrauch, im Kalendarium Bilder aus dem Leben Jesu Christi, Darstellungen der heiligen Geheimnisse oder der Heiligen mit kurzen Legenden oder Erklärungen anzubringen, hat unseren vollen Beifall; auch eingefügte leere Blätter zum Einzeichnen von Notizen sind gut am Platze, desgleichen für Handels- und Gewerbsleute Markt-Verzeichnisse, Posttarife, Anleitungen für Geld-, Maß- und Gewichts-Berechnungen.

Der eigentlich wichtigste Theil unserer Kalender ist jener, in dem Abhandlungen und Erzählungen enthalten sind; diesem Theile müssen Herausgeber und Verleger die größte Aufmerksamkeit und Sorgfalt zuwenden. Wir haben besonders Erzeugnisse von katholischer Seite im Auge. Nach einer genauen Prüfung so vieler Kalender müssen wir sagen: es hat uns wiederholt ein sehr schmerzliches Gefühl ergriffen, wenn wir sehen mussten, wie planlos oft bei Redaction dieses Theiles vorgegangen wird! Da werden große Unterlassungssünden begangen! Die wirksamste Waffe läßt man liegen! Jedem literarischen Pfuscher bietet man Gelegenheit sich gedruckt zu lesen. Das geschieht bei Kalendern, die in vielen tausenden von Exemplaren unter das Volk hinausgehen — als ob für den gemeinen Mann alles gut genug wäre! Die besten Federn müssen für den Kalender thätig sein. Religiöse, politische, sociale und Tagesfragen müssen in Form allgemein verständlicher Abhandlungen und Aufsätze, viel besser aber noch in Form von Erzählungen behandelt werden. Mit Freuden nehmen wir auch historische Erzählungen vornehmlich aus der vaterländischen Geschichte auf. Sehr passend ist eine Jahresrundschau mit Bezugnahme auf die wichtigeren Ereignisse des Vorjahres — eine Wohlthat für jene besonders, die selten oder nie eine Zeitung lesen. Als schätzenswerte Daraufgabe erachten wir eine Zusammenstellung von Hausmitteln, eine Unterweisung über Vater Kneipps Wassercur — einige Witze, Anekdoten, Räthsel, Rebusse sind angenehme Würze. Von diesem Gesammttexte aber verlangen wir, dass alles Anstößige, Zweideutige ängstlich vermieden werde und dass die Verfasser nie vergessen: der Kalender liegt den Kindern so gut wie den Alten vor Augen.

Immer mehr nimmt das Bestreben zu, die Kalender reich mit Illustrationen zu versehen. Wir haben nichts dagegen. Gut gewählte und schön ausgeführte Bilder verleihen dem Kalender höheren Wert, der Erzählung Nachdruck. So leid es uns thut, wir müssen auch bezüglich der Illustrationen — auch in katholischen Kalendern — manches tadeln. Wie oft wird nicht, wie es sein sollte, die Illustration für die Geschichte gemacht, sondern den angekauften Clichés eine Geschichte auf den Leib geschnitten. Auch hier treiben oft Dilettanten und Stümper ihr Handwerk, wahre Carricaturen sind

das Product ihres „künstlerischen“ Schaffens. Die Illustration muss besonders packende, drastische Momente aus der Geschichte darstellen; wie sich ihrer zwei begrüßen, wie ein Mann am Hause vorübergeht u. dgl., das kann sich der simpelste Leser selbst leicht vorstellen, dazu braucht er kein Bild. Gegen Illustrationen, welche anstößige Blössen des Körpers, Umarmungen von Personen verschiedenen Geschlechtes und sonstige „pikante“ Scenen vorstellen, protestieren wir auf das Entschiedenste. Wir können es nicht loben, wenn in den Text Bilder eingeschaltet werden, die zu diesem gar keinen Bezug haben.

Endlich haben wir auf die Annoncen, welche dem Kalender als Anhang beigegeben sind, Rücksicht zu nehmen. Nur da keine schmutzige Gewinnsucht. Fort mit allen schwindelhaften Anpreisungen! Mögen sich doch katholische Kalender nicht hergeben als Werkzeuge der Beutelschneiderei, zur Anempfehlung von Geheimmitteln für verschiedene geheime Anliegen und Leiden!

Nachdem wir unsere Forderungen gestellt, führen wir eine Anzahl von Kalendern an — zumeist von katholischen Verlegern, und wollen sehen, inwiefern sie unseren Ansprüchen genügen und somit zu empfehlen sind.

1. Oesterreichische Kalender.

Glücksradkalender für Zeit und Ewigkeit, für das katholische Oesterreich. Mit Bildern ausgestattet von Professor Klein. 14. Jahrgang. 1894. gr. 8°. 126 S. brosch. Das Reinerträgnis fließt dem katholischen Waisen-Hilfsverein in Wien zu. Preis 40 kr. Verlag des katholischen Waisen-Hilfsvereines, I. Schottenhof. Unstreitig einer der besten und schönsten katholischen Kalender. Ein Blick auf das schöne farbige Titelbild: Die heilige Familie im Hause zu Nazareth gewinnt schon den Leser. Das Kalendarium ist schön und zweckmäßig eingerichtet: die feinen Illustrationen am Beginne jeden Monates zeigen Darstellungen der Geheimnisse des Hauptfestes vom Monat; für die Tertiarier des hl. Franciscus sind die Ordensheiligen und Ablasstage angegeben; auch finden sich kurze Erklärungen des Festbildes und eine Anleitung zu ascetischen Uebungen, für jeden Monat ein Blatt zu Notizen. Das alphabetische Verzeichnis von Taufnamen dürfte vielen erwünscht sein. An dieses schließt sich der Hof- und Kirchenkalender. Die Reihe der Aufsätze eröffnet ein „Cyklus biblischer Bilder“ vom † Professor J. Klein — diesmal: das letzte Abendmahl, Jesus im Oelgarten, Judas und Petrus; die Bilder sind von P. J. Mayr populär erklärt. Die „Chronik“ des katholischen Waisen-Hilfsvereines legt den Lesern die Geschicke des Vereines, dessen Wirken und Hilfsbedürftigkeit ans Herz Die Weltrundschau aus der gediegenen Feder Scheichers ist wie immer originell. Auf dem Gebiete der Erzählungen haben hervorragende Schriftsteller Oesterreichs: Landsteiner, Wichner, Zöhrer, Maurer vorzügliches geleistet. Die Illustrationen sind zahlreich und schön. Gegen die Annonce des Apothekers Ludwig Vertes (Vértes) müssen wir Protest erheben Unter dem Schlagworte „Schwäche“ preist dieser Mittel an gegen Unfruchtbarkeit u. s w. Welchen Eindruck muss das auf die Jugend machen! Das betreffende Blatt muss unbedingt entfernt werden.

St. Norbertus-Mignonkalender 1894. Kleinstes Format. Lichtdruckbild: Herz Jesu. St. Norbertus-Druckerei in Wien. In Ledereinband 30 kr. Ueberaus herzig. Trotz des kleinen Formates sind außer dem Kalendarium auch die beweglichen Feste, die Fasttage für die Wiener Diöcese und die Landespatrone angeführt.

St. Michaels-Kalender. 1894. 15. Jahrgang. Kirchlich approbiert. Zum Besten des Missionshauses St. Gabriel bei Mödling, Niederösterreich. Verlag des Missionshauses. 4°. 207 S. Preis 36 kr. Eine Perle in der Kalenderliteratur. Inhalt und Ausstattung gleich gediegen. Der Leser schöpft Begeisterung für Glaube und Kirche, wird in die oft so schwierigen und opfervollen Missionsverhältnisse eingeweiht und für Unterstützung der Missionen begeistert. Die Schilderung der unsäglichen Qualen, welche die Katholiken Polens und Russlands und namentlich die so standhaften Basilianerinnen in den Vierziger-Jahren zu ertragen hatten, ist ergreifend, man kann sich fast der Thränen nicht erwehren. Neben den lehrreichen ernsten Erzählungen findet sich auch Stoff zur Erheiterung — kurz, der Kalender ist ausgezeichnet und dabei sehr billig.

Katholischer Kalender für Zeit und Ewigkeit. 1894. Steinbrenner in Winterberg (Böhmen). 4°. Bis zu den Annoncen 126 Seiten. Preis geb. 50 kr. Vorerst ein Wort über die Steinbrenner'schen Kalender überhaupt. Im folgenden werden noch mehrere aufscheinen. Wir kennen mehrere Jahrgänge und müssen ihnen das Zeugnis geben, dass sie dem Volke angepasst sind, wie kaum ein anderer. Druck und Papier gut, Illustrationen zahlreich und im ganzen lobenswert, Tendenz durch und durch religiös. Die Erzählungen sind kurz, spannend, lehrreich. Dem Kalendarium sind religiöse Gedichte, Bilder von Heiligen, Festgeheimnissen, heiligen Handlungen nebst Notizblättern beigegeben. Leider wurde auch bei Aufnahme von Geschäfts-Ankündigungen nicht mit der nöthigen Vorsicht gehandelt; wir finden in jedem der Steinbrenner'schen Kalender den schon oben genannten Apotheker L. Vértes mit seinen Mitteln gegen Schwächen des männlichen und weiblichen Geschlechtes — und in der Anpreisung der „englischen Wundersalbe" eine förmliche Anweisung über Behandlung der weiblichen Brust bei Rothlauf; verfängliche Stellen sind sogar fett gedruckt. Fort mit diesen Blättern, ehe sie der Jugend vor Augen kommen. Sonst ist der vorliegende Kalender sehr zu empfehlen, die Geschichten können nur nützen, jungen Leuten besonders der Artikel: die Arbeit des Todes. Auch Pfarrer Kneipp tritt belehrend auf.

Großer Marienkalender für das katholische Volk. 1894. Steinbrenner. 4°. 94 S. Preis cartonniert 40 kr. Zwei färbige Titelbilder. Im Kalendarium Abbildung und Beschreibung berühmter Muttergottes-Wallfahrten. Die Erzählungen sind Belege für die oft bewährte Macht und Güte der seligsten Jungfrau. Kneipp unterweist über die Behandlung der Cholera, über Nahrungsmittel. Hier wie in den übrigen Kalendern führt die Jahresrundschau die wichtigeren Geschehnisse in Wort und Bild vor. Die Jahrmarktverzeichnisse, Angaben über Gebürenvorschriften sind ausführlich.

Kleiner Marienkalender für das katholische Volk. 1894. Steinbrenner. 4°. 64 S. Preis broschiert 30 kr. Ein Theil vom vorigen. Die beanständeten Annoncen finden sich aber auch in den beiden Marienkalendern.

Kalender zu Ehren der hochheiligen Herzen Jesu und Maria. 1894. Steinbrenner. 4°. 94 S. Preis brosch. 40 kr. Verfasser: P. Gottfried Hacker, dessen Erzählungsweise alles Lob verdient. Mit vielen Bildern und Jahrmarktverzeichnis. Zwei farbige Titelbilder. Besonders gefällt uns, dass das Kalendarium für jeden Monat ein Beispiel großer Andacht gegen das heiligste Altarssacrament erzählt und illustriert aus dem Leben von Mitgliedern unseres Kaiserhauses. Der erzählende Theil weckt das Vertrauen aller Bedrängten auf die Hilfe der heiligsten Herzen. Rundschau und praktischer Theil wie bei den übrigen. In Bildern und Belehrungen zeigt Kneipp die verschiedenen Wassergüsse. Annoncen wie oben.

Großer St. Josefs-Kalender für die christliche Familie. 1894. Steinbrenner. 4°. brosch. 95 S. Preis 40 kr. Zwei minder gelungene Farbendruckbilder. Im Kalendarium eine durch die zwölf Monate fortlaufende Betrachtung für jedermann, der gut leben und gut sterben will. Die Erzählungen zeigen die Macht des hl. Josef, haben einen religiösen Hintergrund. Die Aufsätze: „Der hl. Josef und der Arbeiterstand", „Der hl. Josef und unsere Zeit"

passen sehr gut für die Verhältnisse der Gegenwart. Rundschau gleich der in obigen Kalendern, am Schlusse: Pfarrer Kneipp und seine Wassercur. Defect im Annoncentheil wie oben.

Allgemeiner Bauernkalender. Zur Kurzweil, Belehrung und zum Nutzen. 1894. Steinbrenner. Illustriertes Jahrbuch für jedermann und ein besonders wohlmeinender, unterhaltender Hausfreund und Rathgeber für den Landwirt, Kleingrundbesitzer. 112 S. 4°. cartonniert. Preis 45 kr. Wir glauben, dass der ländlichen Bevölkerung mit diesem Kalender wirklich gut gedient ist; sie findet im Kalendarium des alten Schäfers Thomas Wetterregeln und Lehrsprüche mit gutem moralischen Gehalte, ferners einen Rathgeber und Helfer bei Viehkrankheiten. Die sich anschließenden Erzählungen zeigen Gottes Strafe für den Uebermuth im Glücke, die traurigen Folgen der Processsucht, Nothwendigkeit der Gottesfurcht, besonders für die Bauersleut'. — Den Lachmuskeln gibt der humoristische Theil genug zu thun. Die Mittheilungen über Landwirtschaft sind wertvoll, z. B. über Bienenzucht, Pferdezucht, Futterbau, über den Wert des Simmenthaler Viehes, Kartoffelsorten, die Einrichtung des Stalles, über den Wert der Raiffeisen'schen Darlehenscassen u. s. w. Zwei eigens beigegebene Farbendruckbilder zeigen Simmenthaler Vieh und einen bayerischen und dänischen Hengst. Annoncen den obigen gleich. Die „Schnadahüpfeln" und Anekdoten sind nicht frei von Anspielungen ans „Schatzerl".

Dr. H. A. Jarisch' Illustrierter katholischer Volkskalender. 1894. Zur Förderung katholischen Sinnes. Von Josef Maurer, Pfarrer in Deutsch-Altenburg. 43. Jahrgang. Bei Moriz Perles in Wien (Stadt, Seilergasse). 8°. 175 S. Preis broschiert 50 kr. Eine ziemlich reichhaltige Sammlung von Volkserzählungen; außer dem Kalendarium findet sich eine kurze Rundschau. In der Einleitung zur Erzählung „Ein guter Bekannter in Nussdorf" ist der Passus: „Er liebte Wein, Weib und Gesang" u. s. w. ganz unnöthig. Auch sind einige Illustrationen nicht am rechten Platze eingefügt. Sonst ist der Kalender gut und bietet Erwachsenen manche heilsame Lehre.

Oesterreichischer Hauskalender für Stadt und Land. 1894. Illustriertes Jahrbuch der Unterhaltung und Belehrung, mit Tabellen für wirtschaftliche Aufzeichnungen, Jahrmarktverzeichnissen, Jahresrückschau und sämmtlichen kalendarischen Behelfen. Ambros Opitz in Warnsdorf (Böhmen). gr. 8°. 142 S. Preis broschiert 40 kr., gebunden 50 kr.

Lesestoff in Hülle und Fülle! Man hat auch reiche Abwechslung: Aufsätze z. B. über die Dampfkraft (mit Illustrationen), über die Auswanderungsfrage, Erzählungen ernsten und heiteren Inhaltes, eine eingehende Jahresrundschau mit Porträten der Führer der christlich-socialen Partei in Wien. Das Einfügen von Illustrationen in Erzählungen, die gar keine Beziehung zum Bilde haben, ist so störend! Empfehlenswert besonders für bürgerliche Kreise. Annoncentheil tadellos.

Katholischer Volkskalender zu Ehren U. L. Frau vom Berge Carmel für Ungarn. 1894. Herausgegeben vom Karmeliter-Convent in Raab. 4°. 96 S. Preis broschiert 30 kr.

Einer der jüngsten, aber unstreitig auch einer der besten Kalender. Dass schon der zweite Jahrgang es zu solcher Gediegenheit gebracht hat, verdient alle Anerkennung. Das Titelbild ist schon einmal prächtig. Im Kalendarium verschiedene Muttergottesbilder. Unterweisungen über Gartenarbeiten. Notizblätter. Erbauliche Erzählungen zur Belebung des Glaubens, der Religiosität, z. B. „Die Hand bei der Arbeit, das Herz bei Gott", „Die Familie mit und ohne Gott", Anweisungen zur Bewahrung der Gesundheit, verschiedene praktische Rathschläge, ein Gang durch Welt und Kirche, mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse Ungarns; die Führer der ungarischen Katholiken finden sich in sehr gelungenen Porträts, wie überhaupt die Illustrationen sehr hübsch sind. Postkalender, Jahrmärkte in Ungarn. In diesem Kalender ist die Ankündigung des Apothekers Vértes vorsichtig abgefasst. Dieser vorzügliche Kalender kann allen empfohlen werden.

Illustrierter Bozener Hauskalender. 1894. Alois Auer & Comp. (Wohlgemuth) in Bozen. 4⁰. 128 Seiten (hievon 25 Seiten Annoncen, darunter auch die schon wiederholt beanständete Anpreisung der „Wundersalbe", in der Regeln für Behandlung der Mutterbrust u. s. w. gegeben werden.) Dieser Kalender ist praktisch eingerichtet. Im Kalendarium gute Rathschläge für Haus und Hof, durchschossen mit Notizblättern. Die Bozener finden ein Verzeichnis der kirchlichen Andachten. Zur Belehrung und Unterhaltung dienen mehrere kurze Erzählungen, die mehr für bürgerliche Kreise passen. Das Verzeichnis der Märkte von Tirol und den angrenzenden Ländern, der Jagdkalender, Post- und Telegraphentarif, Stempelgebürentarif, die Tabellen über den Wert der verschiedenen Münzsorten, all das macht den Kalender besonders für Tiroler recht brauchbar.

St. Gebhardus-Kalender. 1894. Herausgeber und Verleger Johann Ammann in Bregenz. 4⁰. 67 S. brosch. Außer dem Kalendarium Charakterbilder aus der vaterländischen Geschichte: Pfarrer Zimmermann, Sylvester Hammerer, Feldmarschall Guido Graf Starhemberg, eine Abhandlung über das Radetzky-Monument, über die Schlösser und Burgen Vorarlbergs. Zur besseren Würdigung des Berichtes über die Ermordung zweier hoher Beamten und des Bürgermeisters von Bregenz im Jahre 1796 wären einige einleitende Bemerkungen wünschenswert. Der ganze Inhalt ist gut und dürfte dem Kalender über die Grenzen Vorarlbergs hinaus Freunde erwerben.

Ruperti-Kalender. Jahrbuch für christliche Familien. Anton Pustet in Salzburg. 4⁰. 108 S. Preis broschiert 30 kr., cartonniert 40 kr. Inhalt: Genealogie des Kaiserhauses. Kalendarium. Sprungregister. Zuchtbuchführung. Ziehungen. Oeffentliche Anstalten, Behörden und Aemter in Salzburg, Aerzte, Stempelgebüren, Kronenwährung, Fiakertaxen, Amtsstunden, Dienstmänner-, Posttarife, Viehmärkte der verschiedenen Kronländer, Trächtigkeitskalender, Rundschau. Man sieht, besonders für die Landwirtschaft ist große Rücksicht getragen; die Erzählungen sind prächtig; ein guter Kalender vornehmlich für die Salzburger. Im Annoncentheile leider auch mit seinen Geheimmitteln der Apotheker Vértes.

Illustrierter österreichischer Weckstimmenkalender für christliche Familien. 16. Jahrgang. Titelbild. Buchdruckerei „Austria" in Wien. 8⁰. 156 S. Preis broschiert 30 kr.

Mehr für Wiener Verhältnisse. Praktischer Theil: kleiner Rathgeber, Wiener Dienstboten-Krankencasse, Post- und Telegraphentarif, Wert der Münzsorten, Stempeltarif, Ziehungskalender, Wiener Sehenswürdigkeiten, Jahr-, Wochen- und Viehmärkte der deutsch-österreichischen Länder. Im geschichtlichen Theil viel liebes, z. B. Traberts Reise nach Rom, Geschichte von Maria Taferl, zwei lustige Schwänke von Wichner, Bilder aus der Gegenwart mit guten Porträten. Einen Tadel müssen wir noch aussprechen. Unter der Aufschrift: „Lichtstrahlen" sollen dem Leser Sittensprüche geboten werden; woher sind sie genommen? Von Hamerling, Rosegger, Friedrich II., Göthe, Jean Paul, Kant! Schöne Sittenlehrer für Katholiken! Die Illustration Seite 94 dürfte in einem Bauerndorfe und nicht in Wien gezeichnet worden sein.

Oberösterreichischer Pressvereinskalender. 13. Jahrgang. Redigiert von Mathias Hiegelsperger. Herausgegeben vom katholischen Pressverein. gr. 4⁰. 157 S. Preis broschiert 40 kr.

Ein Kalender, mit dem sich Oberösterreich schon sehen lassen darf. Inhalt: 1. Kalendarium mit Angabe der Ablaßtage. 2. Verschiedenes zum Nachschlagen: Post-, Telegraphen-, Münzwesen, Wert der Coupons, Ziehungs-, Jagdkalender, Boten- und Häuserverzeichnis von Linz und Urfahr. 3. Geschichtlicher Theil: Gedichte, Erzählungen von den bekannten oberösterreichischen Schriftstellern Bermanschläger, Zöhrer, Pesendorfer, P. Haberleitner, Dullinger. Weidenholzer hat viel guten Willen, schreibt aber nicht verständlich genug. 4. Theil: Schematismus der Geistlichen und Lehrer in Oberösterreich. Der im Verhältnisse zum billigen Preise umfangreiche Kalender befriedigt gewiss jeden Käufer.

Kleiner oberösterreichischer Pressvereinskalender. Herausgegeben vom oberösterreichischen Pressvereine. Redigiert von Friedrich Pesendorfer. Vierter Jahrgang. Pressvereinsdruckerei in Wels. 8°. 50 S. Preis brosch. 15 kr.

Fürs Landvolk. Gut geschrieben. Die kleinen Geschichten sind recht anziehend. Wir können nur bedauern, dass sogar dieser sonst vorsichtig redigierte Kalender das Inserat über die Heilung und Behandlung kranker Mutterbrüste aufnehmen musste!

Kalender des katholischen Volksvereines für Oberösterreich. Herausgegeben vom Präsidenten und Schriftführer des Vereines. 1894. 106 S. br.

In etwa 80.000 Exemplaren geht dieser Kalender hinaus unter das Volk Oberösterreichs. Welche Macht liegt in ihm, wenn er recht benutzt wird! Wir hoffen und erwarten vom gegenwärtigen, um die katholische Sache Oberösterreichs hochverdienten Schriftführer des Vereines, dass er vielfach geäußerten Wünschen Rechnung tragend, alles aufbieten wird, um ja diesen Kalender recht gut zu redigieren. Manches ist schon gebessert: ein hübscher Umschlag erfreut das Auge; die Illustrationen sind bis auf zwei, die nicht zum Texte passen, besser als früher, die Beschreibung der Einnahme von Ofen aus der Feder des geschichtskundigen Herrn J. N. Faigl ist spannend; die Humoresken Weidenholzers aber werden von wenigen verstanden und geschätzt. Nach einer langen Darlegung der Verhandlungen der Gewerbe-Enquete folgen Angaben über Behörden und Aemter, die Reichs- und Landesvertretung, die landwirtschaftlichen Bezirksgenossenschaften von Oberösterreich — Correcturen wären nothwendig — Verzeichnis der Jahrmärkte, Stempeltarif, Post- und Telegraphenwesen. Der praktische Theil ist also gut versorgt.

Glöckleinskalender für das Jahr 1894. Fel. Rauch in Innsbruck. 8°. 104 S. Preis brosch. 24 kr.

In jeder Hinsicht kann dieser Kalender empfohlen werden, namentlich Mitgliedern des dritten Ordens und allen, die für's ganze Jahr Stoff zu erbaulicher Lesung wünschen. Das Titelbild zeigt uns den am 12. März 1893 seliggesprochenen Leopold von Gaiche aus dem Franciscaner Orden. Das Kalendarium enthält die Bilder vieler Heiligen, besonders aus dem dritten Orden des hl. Franciscus und einen eigenen Kalender für Ordensmitglieder, auch „christliche Witterungsregeln". Großen Wert legen wir bei dem „Pilgergang das Jahr entlang", d. i. den Betrachtungen über die Hauptfeste eines jeden Monats! Auch die Lebensbeschreibung des Ordensheiligen Didacus und die Beschreibung der Denkmäler des seraphischen Ordens in Rom sind lehrreich und anziehend.

Dominicus-Kalender für die Tertiaren des Predigerordens und die Mitglieder der Rosenkranzbruderschaft. 1894. Fünfter Jahrgang. Von P. Nikolaus Putzer O. P. Mit Erlaubnis der Oberen. Ulrich Moser in Graz. 8°. 196 S. Preis brosch. 36 kr. Dieser Kalender, im wahren Sinne des Wortes ein Lehr und Erbauungsbuch, geschmückt mit vielen sehr schönen Porträten hervorragender Dominicaner (z. B. P. J. M. L. Monsabré, Ordensgeneral Frühwirth, Cardinal Zigliara) und vieler Ansichten von Klöstern dieses Ordens, dient dem Zwecke: zu sein ein Jahrbuch für die Tertiaren und der Dominicaner, worin die Wirksamkeit des Ordens geschildert wird; die Wertschätzung des Rosenkranzes, die Belebung der Rosenkranzbruderschaft soll gefördert werden. Diesen Zweck erreicht der Kalender: er gibt die Bestimmungen bei Errichtung der Bruderschaft bekannt, führt erbauliche Beispiele an, bringt Biographien einzelner Dominicaner, schildert die Thätigkeit einzelner Ordensgemeinschaften. Für jeden Monat Bemerkungen über die zu gewinnenden Ablässe. Sehr zu empfehlen.

Feierabend-Kalender. 1894. Katholischer Kalender für die, welche am Nachmittage oder Abende ihres Lebens stehen und für ein jedes Häuslein, das sein Kreuzlein hat, nicht minder für junge und glückliche Leute sehr wohl zu brauchen Steinbrenner in Winterberg. 4°. 365 S. Preis gebd. fl. 1 20. Eine wahre Wohlthat für ältere Leute schon einmal wegen des großen Druckes, an Reichhaltigkeit, Abwechslung und Volksthümlichkeit sucht dieser Kalender wirklich seinesgleichen; er ist eigentlich ein nützliches und praktisches Hausbuch, das seinen Platz

neben Cochem und Goffine verdient. Wie viel Erbauliches enthält er! Schon das Kalendarium bringt für jeden Monat ein eigenes Gebet und eine erbauliche oder warnende Geschichte. Der eigentliche erzählende Theil bringt moralische Geschichten, vermischt mit religiösen Abhandlungen und solchen für das praktische Leben. So „Gott und meine Seele", „Trost im Leiden", „Was für eine Erfindung ist noch nie gemacht worden?" „Vorbereitung auf einen guten Tod", „Das letzte Mittel" (Reue). Dass auch jüngere Hausgenossen ihren Theil im Kalender finden, zeigen: „Mitwirkung der Eltern beim Beicht- und Communion-Unterricht", „Denke an die letzten Dinge", „Das Ziel des Menschen", „Gute Kinder sind der Eltern größte Freude und Zier", „Das gute Communionkind". Der Unterricht über die Krankenpflege, über die Verehrung des heiligsten Altarssacramentes, über das innerliche Gebet, über den Fluch des ungerechten Gutes u. s. w. ist gewiss allen nützlich und dankbar werden viele sein für die ziemlich ausführlichen, mit Illustrationen versehenen Aufsatz: „Der Wassercur Kraft und Wirkung". Die verschiedenen Wasseranwendungen sind erklärt und im Bilde dargestellt. Der Annoncentheil leidet an den Gebrechen, die wir schon öfters getadelt haben. Die verfänglichen Stellen reiße man um der Jugend willen heraus.

2. Ausländische Kalender.

Regensburger Marienkalender. 1894. 29. Jahrgang. Für Oesterreich eine eigene Ausgabe. Pustet in Regensburg. 4°. 207 S. Preis brosch. 36 kr.

Wenn im allgemeinen außerordentliches geschehen ist, um die katholische Kalender-Literatur zu heben, den Bedürfnissen aller Stände Rechnung zu tragen, in Druck, Papier, Illustration Vorzügliches zu leisten, so haben insbesondere die großen katholischen Firmen Pustet in Regensburg und Benziger in Einsiedeln und die Buchhandlung des katholischen Erziehungsvereines (L. Auer) in Donauwörth sich die größten Verdienste erworben. Ihre Kalender durchwandern die halbe Welt und sie verdienen auch eine allgemeine Verbreitung. Ihre Ausstattung ist eine glänzende; für einen gediegenen Inhalt ist mit der größten Umsicht gesorgt, ihre Tendenz ist eine durchaus christliche. Ihnen haben wir zu danken, dass der katholische Kalender alle anderen weit überflügelt hat.

Um vom angeführten Marienkalender einiges zu sagen, so bringt er wie seine Vorgänger im Kalendarium verschiedene Muttergottesbilder und Wallfahrtsorte sammt Beschreibung; ferners Bildnisse je eines Monatsheiligen mit Gedicht von Cordula Peregrina; auch wird Literatur für die geistliche Lesung angegeben. Der Bilderschmuck ist bestechend; außer den Text-Illustrationen besitzt der Kalender ein Bild des Meisters Fr. M. Schmalzl: Maria Verkündigung, dessen Composition und Colorit von großer Feinheit ist, und ein Tableau mit den Porträten aller Päpste. Der textliche Theil hat einen Artikel über das Papstthum, die historische Erzählung „Barbarossas Kreuzzug" von Bolanden; „Stadt und Land" von Heinrich Keiter behandelt die sociale Frage und zeigt in einer Erzählung, auf welchen Wegen mancher dem Proletariat und socialdemokratischen Grundsätzen verfällt; die von diesen Grundsätzen drohende Gefahr beleuchtet Bolanden in der Erzählung: „In den letzten Zeiten". Der humoristische und praktische Theil ist sehr gut versorgt.

Wir empfehlen zugleich Frauenspersonen aus besseren Ständen:

Kleiner Marienkalender für christliche Frauen und Jungfrauen. Pustet. 16°. 193 Seiten. Preis brosch. 43 kr. Für jeden Monat das Lebensbild eines Heiligen. F. Esser S. J. hat eine dichterische Legende „Die Blumenspende" geschrieben, Rector Al. König zieht eine lehrreiche Parallele zwischen dem Veilchen und der Demuth Mariens, die Aufsätze über die Verehrung der schmerzhaften Mutter Gottes, über die Frauen der Germanen im Mittelalter u. s. w. sind wertvoll, viele praktische Rathschläge geben Winke für den Haushalt.

Kalender aus dem Verlage Benziger & Comp., Einsiedeln und Waldshut.

1. Einsiedler-Kalender. 4°. 112 Seiten. Preis brosch. 40 Pf. Das colorierte Titelbild: Mater dolorosa, eine Kunstleistung der Beuroner Schule.

Im Kalendarium kleine Bildchen aus der Kindheit und Jugend Jesu mit hübschen Versen. Dann kommt eine eindringliche Belehrung über zwei für unsere Zeit recht wichtige Gebote, das dritte und vierte; für jedes ein Bild. Die Erzählung „Schulweisheit" zeigt die Früchte der modernen Schulbildung. Für die Abhandlung über die Benedictiner von Beuron sind wir sehr dankbar. Ein wahrer Heroismus christlicher Nächstenliebe tritt uns in „Der Aussätzige" entgegen. Sonst enthält der sehr schöne Kalender Mittheilungen aus Kirche und Welt, Geschichtliche Reminiscenzen, Humoristisches. Für bürgerliche Kreise.

2. Benzigers Marienkalender. 4°. Nicht paginiert. Preis 30 kr. Titelbild: Salve regina von Vettiger in Gold und Farben. Gedicht: „Die Maienkönigin" von O. Baumgartner S. J. Kalendarium ähnlich wie oben, über Ackerbau, Wiesenbau, Viehzucht, Baumzucht, kurze Mittheilungen, Abhandlungen und Geschichten: Jubelfest des heiligen Vaters mit Bildern. „Schmied von Burkhorst" zeigt das Verderben der Trunksucht, „Drei Feinde der Land- und Forstwirtschaft und ihre Bekämpfung" (Nonnenraupe, Feldmaus, Engerling.) Das heilige Haus von Loretto. „Mutter Klephe", ein rührendes Beispiel sich opfernder Liebe. Vom allbeliebten Dr. Karl May eine interessante Reiseerzählung: „Christ ist erstanden." Und vieles andere, Erheiterndes, Belehrendes, nebst schönen Bildern. Für bürgerliche Kreise.

Benzigers Kalender in fremden Sprachen: a) in spanischer: Almanaque de la familia crisitiana para el anno de 1894. Anno quinto. 4°. 86 Seiten, Preis brosch. 24 kr. b) in italienischer: Almanaco delle famiglie cristiane per l' anno 1894. 4°. Anno IX 88 Seiten. Preis brosch. 24 kr. c) in französischer: Almanach des familles chrétienes pour l' année 1894. Dihuixtième année. 4°. 96 Seiten. Preis brosch. 24 kr. Die Eintheilung und der Inhalt dieser drei Kalender ist so ziemlich gleich: Ein schönes Farbenbild zu Anfang, außer dem mit Anekdoten versehenen Kalendarium eine Erklärung des dritten und vierten göttlichen Gebotes, mit humoristischen und ernsten Beiträgen abwechselnde Erzählungen, ein Rückblick auf wichtigere Ereignisse des abgelaufenen Jahres im kirchlichen und staatlichen Leben, viele Illustrationen und darunter besonders Porträte von geistlichen und weltlichen Personen; ein Unterschied besteht nur darin, dass, wie es sich von selbst versteht, auf die Vorgänge und Persönlichkeiten des betreffenden Landes besondere Rücksicht genommen worden ist. Man kann sie alle drei auf das beste empfehlen.

Kurz sei noch erwähnt der niedliche: Taschenkalender 1894, enthaltend Kalendarium und Raum für Notizen. Preis 12 kr.

Kalender von Ludwig Auer (kath. Erziehungsverein) in Donauwörth.

1. Monikakalender. 1894. 4°. 175 Seiten. Preis brosch. 36 kr. Dieser Kalender hat die Aufgabe, ein ernster, aufrichtiger Rathgeber der Familie zu sein, die Schäden der Gegenwart aufzudecken und geeignete Heilmittel anzugeben. Während in den früheren Jahrgängen die allseitigen Gebrechen aufgedeckt wurden, zeigt der Jahrgang von 1894 in mehreren Erzählungen, wie das Christenthum die Verhältnisse im Leben der Familie und des einzelnen Menschen gestalten soll. „Zurück zum Christenthum!" Das ist die Tendenz, welche im Kalender ihren Ausdruck findet — einen nachdrucksvollen und hie und da etwas derben Ausdruck. Wie früher finden sich auch hier religiöse Bilder von Meister Führich und ihre Erklärung.

2. Bernadettekalender zu Ehren U. L. Frau von Lourdes. 1894. 4°. 175 Seiten. Preis brosch. 36 kr. Titelbild wie beim obigen: heilige Familie, colorirt. Wie es der Titel besagt, dient dieser schöne und allen Verehrern der Muttergottes gewiss willkommene Kalender fast ausschließlich der Ehre U. L. Frau von Lourdes. Die Erscheinungen von Lourdes finden ihre Vertheidigung vor dem Richterstuhle der Wissenschaft; außerdem wird eine Menge von wunderbaren Heilungen (an Leib und Seele) durch die Fürbitte der seligsten Jungfrau und die Anwendung des Lourdes-Wasser erzählt, das Vertrauen auf die Hilfe der

Mutter Gottes und des hl. Josef geweckt. Allen christlichen Familien zu empfehlen. Die übrigen Kalender von L. Auer siehe letzte Abtheilung.

Maria Lourdeskalender für das Jahr 1894. Verlag der Süddeutschen Verlagsbuchhandlung (D. Ochs) in Stuttgart. In Commission bei Mittermüller in Salzburg. 4°. 96 Seiten. Preis brosch. 36 kr. Ein Kalender mit vielen Vorzügen. Das Farbentitelbild: Maria, Königin des heiligen Rosenkranzes, ist sehr schön. Auch das Kalendarium hat unseren vollen Beifall; es ist reichlich versehen mit Darstellungen U. L. Frau, heiliger Geheimnisse; jeder Monat bringt einen Heiligen in Bild und Beschreibung, auch gemeinnützige Mittheilungen. Den übrigen Theil des Kalenders füllen: eine ausführliche Chronik von Lourdes über das Jahr 1892, Jahresrundschau mit vielen Porträten, die Erzählung: In Banden der Nihilisten, aus der man das infernale Treiben der Nihilisten ersieht, und die ansprechende Geschichte: Namenlos. Für bürgerliche Kreise. Seite 43 sieht man die bildliche Darstellung einer Procession mit dem Allerheiligsten, an der sich Geistliche mit bedecktem Haupte betheiligen.

Sonntagskalender für Stadt und Land. Kalender für Zeit und Ewigkeit. 1894. 34. Jahrgang. Mit vielen Illustrationen und einem Rebus. Herder in Freiburg. 4°. 52 Seiten. Preis brosch. 30 Pf. Als Gratisbeigabe Bild der heiligen Familie mit Gebet. In diesem weitverbreiteten Kalender tritt wie früher der Waldbruder auf, um seine Belehrungen, gekleidet in die Form von Erzählungen, an Mann zu bringen. Verschiedene Gegenstände der Religion, Zeitverhältnisse und Uebel sind das Object seiner launigen Besprechungen. Zu diesen kommen Bilder aus dem deutschen Reichstage. Eine Revue über die Weltbegebenheiten des Jahres 1892. Die Erzählung „Die Frau Accisor von Rebfelden" beleuchtet grell die Schattenseiten gemischter Ehen.

Kalender aus dem Verlage Etlinger in Würzburg.

1. Katholisches Jahrbuch zur Erbauung, Belehrung und Unterhaltung für jung und alt. 7. Jahrgang. 1894. 4°. Seitenzahl nicht angegeben. Preis 50 Pf. Der Kalender ist reichhaltig. Im Kalendarium für jeden Monat Bild eines Heiligen mit kurzer Biographie. Der erzählende Theil ist umfassend und bietet angenehme Abwechslung. Einiges können wir nicht loben. In der Erzählung „Glühwürmchen" hilft ein Pfarrer mit, dass ein gefürchteter Räuber den Händen seiner Verfolger entwischt. In „Die weiße Frau" (aus dem Leben der Kaiserin Maria Theresia) wird Sonnenfels als Mann ohne Vorurtheil, als wahrer Held der Menschlichkeit und Vorkämpfer für Recht und Wahrheit gepriesen. Die Sage vom „Mäusethurm" widert an. In den Illustrationen zu „Mysterien des Mittelalters" hält ein Mann zu Ross eine Frau umschlungen.

2. Würzburger Liebfrauenkalender, Maria zum Lob und uns zum Heil. 1894. 4°. Das Farbenbild: „Marie Verkündigung" bestechend. Preis 45 Pf.

3. Illustrierter katholischer Hauskalender, (Bischofskalender.) 1894. 41. Jahrgang. 4°. Preis 40 Pf.

4. Illustrierter deutscher Vaterlandskalender. 1894. Ein historisches Jahrbuch für das deutsche Volk, 32. Jahrgang. 4°.

5. Der Jahresbote. Ein Volkskalender für Stadt und Land. 1894. 4°. Mehr oder minder enthält jeder dieser Kalender die gleichen Aufsätze, Erzählungen und Illustrationen. Am inhaltsreichsten ist Nummer 2, wir haben nichts zu tadeln, als den oben genannten Defect in der Geschichte: Glühwürmchen; alles übrige ist recht gut. Nummer 3 bietet einen trefflichen, sorgfältig gewählten Inhalt. In Nummer 4 figuriert leider wieder die Sage vom „Mäusethurm." In Nummer 4 finden wir nicht geeignet das Gedicht „Die drei Grüße", die schon früher getadelte Illustration bei „Mysterien."

6. Der lustige Bilderkalender. 1894. 32. Jahrgang. 4°. Außer dem Kalendarium und einigen praktischen Rathschlägen nur Erheiterndes, kurze Erzählungen, Anekdoten mit vielen Bildern. Nur für Erwachsene.

Augsburger St. Josefskalender. Katholischer illustrierter Haus- und Schreibkalender. 1894. Der astronomische Theil von Professor P. Stephan Stengel O. S. B. Schmid in Augsburg. 13. Jahrgang. 4°. 56 Seiten. Preis brosch. 30 Pf.

An diesem Kalender finden wir nur Gutes und Lobenswertes. Das Kalendarium ist mit Notizblättern durchschossen, welche zugleich über den Ursprung, Zweck der Familie, Pflicht der Eltern Aufschluss geben; die Pflicht der Sparsamkeit, die Unterstützung der katholischen Presse, wie eben dort gelehret. Dann folgen Erzählungen mit Illustrationen, nicht als bloße Lückenbüßer und Zeitvertreiber, sondern bestimmt, das Vertrauen zum hl. Josef zu erwecken. Den Segen der christlichen, den Unsegen der unchristlichen und gemischten Ehen zu zeigen, sowie die Nothwendigkeit der Sonntagsheiligung.

Der Hausfreund. Augsburger Schreibkalender. 1894. Schmid in Augsburg. 4°. Gratisbeilage: Wandkalender. Preis brosch. 30. Pf. Wird bestens empfohlen. Die vielen kurzen Geschichten bringen Belehrung und Zeitvertreib.

Berliner Bonifaciuskalender. 1884. 32. Jahrgang. Herausgegeben von Otto Birnbach, Pfarrer. Der Erlös ist für Berlin. Berlin, Verlag der Germania. 12°. 94 Seiten. Preis brosch. 50 Pf. Mit den wohlgelungenen Porträten des Cardinals Kopp, † Bischofs Hefele und Propstes Dr. Josef Jahnel. Das ganze Kalendarium füllt nur eine Seite. Ein Blatt für Einzeichnung der Familiengedenktage, auf Seite 4 beginnt schon der textliche Theil mit einer Erzählung „Er und Sie", das Geschick eines Ehepaares, welches ohne Gott sich zusammengefunden, ohne Gott, ganz nach modernen Grundsätzen das Familienleben geführt hat. Er führt den völligen zeitlichen Ruin herbei und endet als Selbstmörder, sie wird durch das Unglück und eine gute Freundin für Gott gewonnen. Dem folgt eine bildliche Darstellung der schon bestehenden und noch zu bauenden katholischen Kirchen Berlins, einige kleinere Erzählungen, eine Rundschau und eine Anleitung zur Kneippcur.

Marianhiller Kalender. 1894. Natal, Südafrika. Buchdruckerei der Trappistenabtei Marianhill. 8°. 150 Seiten. Preis brosch. 35 kr. Auf die großartigen Schöpfungen, welche der Trappistenorden im Süden Afrikas mit unsäglichen Opfern ins Leben gerufen hat, soll dieser aus weiter Ferne kommende Kalender die katholische Welt aufmerksam machen. Bild und Wort handelt hier von den verschiedenen Niederlassungen der Trappisten, ihrer Missionsthätigkeit unter den Kaffern, von den Sitten und Gebräuchen dieses wilden Volkes. Der Kalender hat also ein großes culturhistorisches und religiöses Interesse. Ein längerer illustrierter Artikel handelt vom hl. Bernhard. Die Bilder sind so gut als es nur Jemand verlangen kann, der die primitiven Mittel, mit denen gearbeitet werden muste, ins Auge fasst. Dieser Kalender sei eindringlich empfohlen und zugleich das ganze Missionswerk der Trappisten.

Der Armenseelenkalender. 1894. Mit Abhandlungen über die Verehrung des heiligen Antlitzes. Von A. Palatinus. 2. Jahrgang. Passau, Verlag der Paradiesdruckerei. 4°. Unpaginiert. Preis brosch. 25 kr. Das Titelbild gewährt einen Einblick in das Fegfeuer. Im Kalendarium landwirtschaftliche Rathschläge; ein eigener Kalender vom heiligen Antlitz, Abhandlungen, Beispiele, aus denen die Nothwendigkeit, den armen Seelen zu helfen, hervorgeht und worin die kräftigsten Mittel hiezu geboten werden. Dass die Erzählung „Ein schweres Beichtgeheimnis" in dieser Form Aufnahme gefunden hat bedauern wir herzlich: jeder Leser wird sagen: Wenn der Priester wirklich so gehandelt hätte, wie es hier gegeben ist, so hätte er das Sigillum verletzt in gröblicher Weise. Zum Glücke entspricht der wahre Sachverhalt nicht der Darstellung dieses Kalenders, in der die Phantasie eine große Rolle spielt. Auch das Märchen „Teufelspuk" gefällt uns gar nicht.

St. Franciscuskalender für Mitglieder des dritten Ordens, des seraphischen Liebeswerkes, sowie anderer frommer Bruderschaften und Vereine. Von M. Müller. 1894. Mit bischöflicher Approbation. Reinertrag zu frommen Zwecken. 1894. 12°. 50 Seiten. Preis brosch. 20 Pf. Verlag: Expedition des St. Franciscusblattes in Limburg a. d. Lahn. Neben dem Kalendarium, welches die Ablasstage verzeichnet, läuft einher eine aus 12 Theilen bestehende Erklärung und Betrachtung der Bitten des Vaterunser, am Schlusse immer ein aus der vorgehenden Betrachtung abgeleiteter Vorsatz.

Noch einige Kalender für besondere Stände und Zwecke.

Wir müssen vor allem noch einige Kalender anführen aus dem Verlage von Ludwig Auer in Donauwörth, vorerst Kalender für die Jugend. Wie sich „Onkel Ludwig" überhaupt um die Jugendliteratur außerordentliche Verdienste erworben hat (man denke nur an die vielen tausende von Kindern, die im „Schutzengel" so vielfache Belehrungen erhalten, an die vielen tausende der männlichen und weiblichen Jugend, denen „Raphael" und „Nothburga" Führer und Seelsorger abgeben), so ist es seit Jahren das Bestreben des Auer'schen Institutes, die Jugend auch mit guten Kalendern zu versorgen; wir kennen sie seit langem und können ihnen das beste Zeugnis geben. Die Form ist bei allen eine gefällige, handsame, die Ausstattung schön; der Freude junger Leute an Bildern ist Rechnung getragen, Heiteres und Ernstes, Erholung und Belehrung wechseln angenehm ab. Wie empfehlen somit: Kinderkalender, 16. Jahrgang. 16°. 96 Seiten. Preis cartonniert 20 Pf. Thierschutzkalender. 16°. 12. Jahrgang. 31 Seiten. Preis 10 Pf. Diesmal in besonders schönem Umschlage. Raphaelkalender für junge Arbeiter. Zusammengestellt von Josef Maurer, Pfarrer. 12°. 95. Seiten. Preis cartonniert 20 Pf. Ueberhaupt für männliche Jugend und besonders solche aus dem Gewerbestande. Die Episode aus Goethes Leben „Ein deutsches Dichterherz" ist gut erzählt; der Act der Barmherzigkeit, der von Goethe geübt wurde, ist ganz schön, aber dennoch ist Goethe kein Ideal, für das die Jugend schwärmen soll. Nothburgakalender. 16. Jahrgang. 12°. 96 Seiten. Preis brosch. 20 Pf. Enthält viel Erbauliches und Schönes, das Meisterstück aber sind die zwei Erzählungen „Standhaftigkeit im Glauben" zur Warnung und Lehre besonders für Stadtmädchen und „Die gute Hanna" als Spiegelbild für ländliche Dienstboten. Den Kalendern für die Jugend sind auch zuzurechnen: Taschenkalender für die studierende Jugend. 16. Jahrgang. 12°. 143 Seiten. Gebunden in Leinwand-Imitation. Preis 40 Pf. Kalendarium. Als Titelbild Porträt des Dichters Fr. W. Weber. Notizkalender. Geschichtskalender. Aussprüche berühmter gläubiger Naturhistoriker. Biographie Webers, des Jesuiten P. Alexander Baumgartner. Einiges über katholische Studentenverbindungen, über die Lectüre. Humoristisches. Taschenkalender für katholische Lehramtscandidaten. 1894. Von M. Gebele. 3. Jahrgang. 12°. 192 Seiten. Gbd. 1 M. Im Kalendarium Angaben über Schul- und Kirchenjahr, besonders mit Rücksicht auf den Organistendienst. Raum für Notizen, Verkehrstarife, Composition „Ave Maria" von August Moosmayr; über den Cäcilienverein, Schulverordnungen. Biographien Sternes und Galuras, über katholische Lehrervereine.

Katholischer Lehrerkalender. Von M. Gebele. 15. Jahrgang. 12°. 192 Seiten. Gbd. 1. M. Inhalt mit kleinen Abweichungen wie oben. Der Soldatenfreund von Zschornack. Kalender für Soldaten. L. Auer. 12°. 9. Jahrgang. 95 Seiten. Preis 20 Pf. Ein ganz vorzügliches Büchlein für deutsche Soldaten. Diesen Auer'schen Kalendern fügen wir noch bei: Der Soldatenfreund. 1894. Kalender für alle Angehörigen und Freunde der bewaffneten Macht. Steinbrenner. 4°. 128 Seiten. Preis gbd. 50 kr. Der uns zugemessene Raum gestattet nur wenige Worte: Der Kalender verdient die Anerkennung, welche ihm von Kaiser Franz Josef, den Spitzen der Militärbehörden gezollt worden ist. Er bringt einen Militärschematismus, die Uniformierung der europäischen Truppen in Wort und Bild, interessante Erfindungen auf dem Gebiete der Kriegskunst, Erzählungen, die für Gott, den Kaiser und das Vaterland begeistern müssen. Einverstanden sind wir nur nicht damit, dass es im humoristischen Theile wie auch in dem nach Seite 98 eingeschalteten Farbenbilde scheint, als sei es beim Militäristen etwas Selbstverständliches, dass er auf Eroberung eines „Schatzes" ausgeht. Annoncen, wie in den anderen Steinbrenner'schen Kalendern. Wörishofener Kneippkalender. 1894. Herausgegeben von Seb. Kneipp. Kösel in Kempten. 4. Jahrgang. 3. Auflage. 8°. 175 Seiten. Preis brosch. 50 Pf. Enthält wieder eine Fülle von Rathschlägen. Verdient die größte Verbreitung.

Wand- und Schreibtischkalender.

Prachtvoll und sehr zweckmäßig sind die folgenden: Herz Jesu-Wandkalender. Preis 50 Pf. Größe 33×25 cm. L. Auer. Man braucht für kommende Jahre nur die Monatstafeln (15 Pf.) nachzukaufen. Aus der St. Norbertus-druckerei in Wien: Calendarium hebdom. in usum cleri. Wochen-notiz-Blockkalender für die Pfarrkanzlei. Format 36×25 cm. Preis 80 kr. Kanzlei- und Sacristei-Kalender. Großes Querformat 62×84 cm Preis 30 kr. Wandkalender auf Carton. Format 41×29 cm. Elegant in vielen Farben, stylvolle Randzeichnung, im Mittelfelde Herz Jesu. Schreibtisch-kalender zum Stellen auf starkem Deckel, zweitheilig. Preis 40 kr.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Restitution wegen Aussetzung des eigenen Kindes.)** Cajus lebte längere Zeit mit Bertha im Concubinat. Da letztere durch ihn Mutter geworden ist, schickt er sie, um nicht in übeln Ruf zu kommen, auf seine Kosten in das Gebärhaus einer Großstadt. Das Kind wird von dort aus einer Famlie zur Pflege und Erziehung übergeben, wofür die Waisenanstalt jährlich eine Summe ausbezahlt. Cajus, der in ziemlich wohlhabenden Verhältnissen lebt, fragt: 1°. ob er verpflichtet sei, die aufgewendete und noch aufzuwendende Summe der Anstalt zu ersetzen? 2°. ob er dem Kinde für später eine seinem eigenen Stande entsprechende Erziehung und Aussteuer schulde?

Erörterung und Lösung. Nach natürlichem Gesetze sind die Eltern verpflichtet, für das leibliche und geistige Fortkommen der Kinder Sorge zu tragen. Soweit thunlich, haben sie persönlich dafür aufzukommen; falls aber diese Sorge auf andere übertragen werden muss, haben die Eltern die Pflicht, über einen genügenden und guten Vollzug dieser Sorge zu wachen oder sich zu vergewissern. — Aus dieser Pflicht ziehen die Theologen den unbezweifelten Schluss: „Die Eltern versündigen sich schwer, wenn sie ohne wichtigen Grund ihr Kind aussetzen oder in ein Findelhaus bringen." So Busenbaum lib. 3 tr. 3 cap. 2 dub. 2 n. 1., hl. Alphons l. 3 n. 336 u. a. — Es frägt sich nur, was ein wichtiger Grund sei, der dies von einer schweren Versündigung, beziehungsweise einer neuen schweren Versündigung, entschuldige. Da antworten nun allgemein die Autoren, außer dem Falle großer Armut, berechtigen auch die Gefahr großer Schande zu jenem Schritt. Der hl. Alphons sagt a. a. O. einfach: „Justa autem causa est, si proles sit illegitima." Obwohl aber dies in früheren Zeiten einfachhin gesagt werden konnte, so dürfte es in unserer Zeit nothwendig sein, im besonderen auf einen Punkt aufmerksam zu machen, den die älteren Autoren als selbstverständlich unterstellten. Jene Verleugnung des eigenen Kindes oder dessen Uebergabe an eine öffentliche Anstalt darf nur geschehen, wenn in dieser Anstalt nicht bloß die leibliche Pflege, sondern auch die religiöse Erziehung gesichert ist. Mögen beide Eltern oder nur der eine der

beiden katholisch sein: der katholische Theil darf nie die Sorge so aus der Hand lassen, dass das Kind Gefahr liefe, eine akatholische Erziehung zu erhalten. — Das ist heiligste Gewissenspflicht.

Die Pflicht für Ernährung und Erziehung aufzukommen und die nothwendigen Kosten zu bestreiten, obliegt zunächst dem Vater. Deshalb sagen Busenbaum und der hl. Alphons a. a. O.: „Pater tenetur proli non tantum legitimae, sed etiam spuriae, curare alimenta, hoc est cibum, potum, vestitum, et honestas artes, juxta suum statum, nisi tamen aliunde se alere possit et non indigeat.“ An diese Vaterpflicht knüpft sich gerade für unseren Gewissensfall die Frage an, ist Cajus, der in erster Linie die Kosten der Erziehung seines Kindes zu tragen hat, nicht verpflichtet, dem Waisenhaus für dessen Auslagen Ersatz zu leisten? Eine große Anzahl der hervorragendsten Autoren bejahen diese Frage, falls Cajus so wohlhabend ist, dass er die Kosten tragen kann; unter diesen Lessius, Lugo, Sporer, Elbel. Der hl. Alphons jedoch ist l. 3 n. 656 der Meinung, es sei wahrscheinlicher, dass jene Institute oder Findelhäuser, ohne Rücksicht auf Armut und Reichthum der Eltern, zum Wohl solcher illegitimer Kinder errichtet seien, deren zeitliches und ewiges Wohl sonst oft in Frage gestellt würde. Da sie also für solche Kinder gestiftet sind, (wir fügen das als weitere Begründung der Ansicht des heiligen Lehrers hinzu) so möchte man diese Findelkinder wohl unter die Kategorie derer setzen können „qui se alere possint“ und deshalb hätten dann die Eltern, weil nicht die strenge Pflicht der Tragung der Kosten, auch nicht die Pflicht der Wiedererstattung der Kosten, die das Findel- oder Waisenhaus trägt. Wohl spricht der Heilige a. a. O. n. 656 formell von parentes adulteri; allein vorher, n. 336, wo er auf die spätere Stelle der n. 656 verweist, redet er einfachhin von proles illegitima; Gury-Ballerini I. n. 754 erwähnt ausdrücklich parentes adulteri vel fornicatores. Vergl. auch Lehmkuhl, Theol. mor. I n. 999, Ballerini-Palmieri, Opus morale tract. 6 sect. 4 n. 27.

Darnach würde die unter 1° aufgeworfene Frage, falls nach strenger Pflicht gesorgt wird, mit Nein zu beantworten sein. — Allein je mehr von der staatlichen oder städtischen Armencasse dem betreffenden Waisenhaus jährliche Unterstützung zufließen müsste, und nicht schon der ganze Bedarf durch fromme Stiftungen zum Voraus gesichert wäre, desto mehr müsste dem Cajus der dringliche Rath ertheilt werden, die für sein Kind von andern aufgewandten Summen oder doch einen beträchtlichen Theil derselben zu frommen gemeinnützigen Zwecken zu ersetzen. Die öffentliche Autorität hätte zweifelsohne das Recht, dieses ihm als Gerechtigkeitspflicht aufzuerlegen. So lange sie dieses aber, wenn auch wegen der Unkenntnis der Vaterschaft, nicht gethan hat, begnüge man sich damit, ernsten Rath zu geben, nicht strenge Pflicht auszusprechen.

Die andere Frage richtet sich auf die standesmäßige Erziehung. Eine bejahende Antwort könnte Halt finden in den oben citierten und vom hl. Alphons recipierten Worten Busenbaum's „juxta statum suum." Der Sinn dieser Worte hängt, genau genommen, davon ab, ob das statum suum auf pater oder auf proles zu beziehen ist. Für gewöhnliche Fälle fällt das zusammen, da der Stand des noch erziehungsbedürftigen Kindes sich nach dem Stande des Vaters richtet, und im allgemeinen ist es richtig, dass die Eltern je nach ihrem Stande das Kind anständig erziehen lassen müssen. Allein wo eine gesetzliche Anerkennung der Vater- oder Kindschaft nicht vorliegt, diese im Gegentheil zur Vermeidung großen Uebels geheim gehalten wird, da kann man nicht behaupten, dass den Kindern nach strenger Vorschrift des natürlichen Rechtes ein gewisser höherer Stand gebüre; es genügt, wenn für ihr menschenwürdiges Fortkommen Vorsorge getroffen wird und wenn vor allem auf eine gut katholische Erziehung und später auf eine richtige, auf dem Glauben beruhenden Standeswahl das Augenmerk gerichtet bleibt. Soweit die bürgerlichen Gesetze dem Kinde ein Anrecht auf den Vermögenstheil der Mutter zusprechen, ist dieses natürlich zu beobachten.

Exaeten (Holland.) Prof. P. Augustin Lehmkuhl S. J.

II. **(Casus disparitatis cultus.)** In N., einem Pfarrorte Cisleithaniens, wohnte ein Jude, welcher im Jahre 1880 eine Katholikin heiraten wollte. Nachdem dieselbe sich confessionslos erklärt hatte, wurden sie vom Bürgermeister der Stadt G. civiliter getraut. Dennoch machten diese Civileheleute miteinander den schriftlichen Vertrag, alle Kinder taufen und katholisch erziehen zu lassen und wurde thatsächlich das jetzt zwölf Jahre alte Kind, ein Mädchen, getauft und besucht eine Klosterschule. Die Mutter bereute schon längst ihren Abfall und gieng fleißig in den katholischen Gottesdienst, ja selbst, — da sie fremde Priester aufsuchte, — zu den heiligen Sacramenten. Neuerdings wurde ein zweites Kind geboren und die erbetene Taufe desselben gab Anlass, dass das zuständige Pfarramt sich ans Ordinariat wendete. Das Ordinariat stellte nun an den heiligen Stuhl das Ansuchen, in Berücksichtigung der Umstände: dass diese Civileheleute überall als wirkliche Eheleute gelten, dass sie versprochen haben, ihre Kinder katholisch taufen und erziehen zu lassen, dass der jüdische Theil schriftlich erklärt, er sei einverstanden, dass seine Gattin zur katholischen Kirche zurückkehre, wolle aber in keiner Weise von ihr getrennt werden, — die Dispens — ab impedimento disparitatis Cultus zu ertheilen.

Das S. Officium ertheilte nun mit Berücksichtigung besonders der zwei Gründe:

1. Matrimonium sic dictum civile jam initum ab anno 1880;
2. bonum prolis —

dem Ordinarius der Diöcese die Vollmacht, ut praevio juramento quoad adimplendas cautiones, praevia absolutione a censuris et impositis mulieri spiritualibus poenitentiis — dispensare valeat mulierem catholicam ab impedimento disparitatis cultus, ut valide, licite et legitime matrimonium contrahere possit cum Judaeo N. dummodo cautum omnino sit conditionibus ab Ecclesia praescriptis praesertim de amovendo a conjuge catholica perversionis periculo, de conversione conjugis ab illa pro viribus curanda ac de universa prole utriusque sexus in catholicae religionis sanctitate omnino educanda et dummodo neque ante neque post matrimonium coram parocho catholico initum partes adeant ministrum catholicum."

Auf Grund dieser Vollmacht wurde der Pfarrer vom Ordinariat ermächtigt, zunächst die Gattin nach Ablegung des geforderten Eides ab haeresi formali et ab excommunicatione zu absolvieren und in die katholische Kirche wieder aufzunehmen. Hiernach wurde mit Dispens vom kirchlichen Aufgebot in Gegenwart zweier verschwiegener Zeugen die kirchliche Trauung geschlossen.

Da neuerdings derartige Fälle nicht mehr selten sind und außer der Gewissensruhe des von der heiligen Kirche abgefallenen Theiles auch auf diese Weise das Heil der Kinder gesichert wird, mögen die Seelsorger künftig diesen Weg einschlagen, nachdem der heilige Stuhl die Dispens ab impedimento disparitatis cultus jetzt leichter ertheilt. Die Taxen und Agenturgebüren beliefen sich nur auf 14 Lire, die Erledigung der Bitte erfolgte in kaum zwölf Tagen.

Graz. Msgr. Dr. Franz Freih. v. Oer, f.-b. Hofkaplan.

III. **(Zweifel vor der Celebration.)** Cajus zweifelte vor der Celebration der heiligen Messe, ob er etwa bei einer delectatio turpis durch freiwillige Zustimmung schwer gesündigt habe; es schien ihm nicht sicher, aber doch nicht unwahrscheinlich, dass letztere erfolgt sei. Indes entschloss er sich zu celebrieren, da nach der Ansicht vieler Theologen die Verpflichtung, in solchem Falle zu beichten, nicht sicher sei. Auch die vollkommene Reue zu erwecken hielt er sich nicht für verpflichtet, da man, dachte er, über eine zweifelhafte Sünde keine sichere Reue erwecken könne. Nicht ohne Bestürzung las er jedoch darnach bei Elbel (Pars I. n. 166, Seite 65 der neuen Auflage, die er sich eben angeschafft hatte), dieser große Theologe und Probabilist halte dafür, die Ansicht, welche die Beicht in solchem Falle für nothwendig erachtet, sei durchaus zu befolgen, „omnimodis sectanda". Er nahm sich vor, die Frage seinem Beichtvater vorzulegen. Auf derselben Seite las er weiter, wie Elbel sich dafür ausspricht, der Priester brauche sich der Celebration nicht zu enthalten, wenn er etwa zweifle, ob er z. B. einen Schluck Wasser vor oder nach Mitternacht genommen habe. In der Nacht erwacht und von heftigem Durste geplagt, nahm er also einen Schluck, ohne sich um die Zeit

zu kümmern, und celebrierte am folgenden Morgen — jedoch nicht ohne Beängstigung. Beide Bedenken trägt er nun seinem Beichtvater vor: was soll dieser antworten?

1. Was den ersten Punkt betrifft, steht es bei den heutigen Moralisten, man kann sagen, fest, dass man in diesem Falle vor dem Empfange der heiligen Communion, respective vor der Celebration, nicht verpflichtet ist zu beichten: so Ballerini, Lehmkuhl, Hilarius u. a.[1]) Und zwar bin ich nicht der Ansicht, dass der speculative Zweifel über die begangene oder nicht begangene Todsünde gewöhnlich (communiter) aus den Verhältnissen in eine Gewissheit entweder nach der einen oder nach der anderen Seite aufgelöst werden könne. Nach meiner seelsorglichen Erfahrung zu urtheilen, kann der Zweifel unter manchen Verhältnissen als unlösbar bestehen bleiben und in diesen Fällen besteht keine strenge Verpflichtung zu beichten. Das Concil von Trient verpflichtet nur denjenigen zur Beicht, der sich der Todsünde bewusst ist; der Zweifelnde aber ist sich der Todsünde nicht bewusst. Elbel, sonst ein ausgesprochener Probabilist, bleibt hier, nachdem er doch diesen Grund aus dem Concil von Trient, als von „vielen Theologen" in diesem Sinne anerkannt, angeführt hat, sich selbst nicht consequent. Die Ursache dieser Inconsequenz liegt darin, dass Elbel die Sicherheit, welche der Act der vollkommenen Reue gewährt und auf die er, wie manche andere Moralisten seiner Zeit, sich praktisch nicht zu verlassen getraut, fast ganz außeracht lässt. Diesen Act zu erwecken, ist allerdings, wenn man nicht mit unvollkommener Reue beichten will, Verpflichtung, da man sich der Gefahr nicht aussetzen darf, das allerheiligste Sacrament so zu empfangen, dass dessen Wirkung verhindert wird. Aber es wäre höchst bedauerlich, wenn der Priester sich nicht mit moralischer Sicherheit bewusst sein könnte, den Act vollkommener Reue zu haben; denn es gibt wohl keinen Gegenstand, über den er selbst das Volk so oft und so eindringlich unterrichten soll, als den Act der Liebe Gottes und der daraus hervorgehenden Reue. Mit diesem Acte ist dann auch die Sicherheit des Gnadenstandes gegeben. Und wenn irgend ein Zweifel bei demjenigen, der sonst wohl unterrichtet ist, bestehen bliebe, so gefällt mir sehr wohl, was Lehmkuhl (I. n. 150) sagt, es gebe keine Verpflichtung, eine weitere Sicherheit zu haben (nachdem man nämlich gethan hat, was man konnte und für nothwendig erachtet hat). Selbst den Rath, zu beichten, möchte ich dem Priester, wenigstens dem, der z. B. alle acht oder vierzehn Tage beichtet, nicht geben, da der Rath, zweifelhafte Sünden zu beichten, wohl für die gewöhnliche Beicht oder für die Laien besser passt, welche sich leicht in Betreff ihrer eigenen Sünden täuschen können, weniger für den gut unterrichteten Priester, der täglich celebriert und in diesen Zeiträumen regelmäßig beichtet.

[1]) Auch der hl. Alphonsus tritt für diese Lehre ein wenigstens in seinem Werke Homo Apostolic. tr. 15. n. 34 und tr. 16. n. 31, wo er das, was in dem größeren Werke n. 475 für das Gegentheil gesagt worden war, widerruft.

Aber kann man denn über eine zweifelhafte Sünde eine sichere Reue erwecken? Es mag zugegeben werden, dass man es nicht kann, weil die Reue das Bewusstsein der selbstbegangenen Sünde enthalten muss; aber die Verpflichtung des Reueactes oder wenigstens des vollkommenen Actes der Liebe, welcher die Reue virtuell enthält, bleibt dennoch bestehen, weil man ohne moralische Sicherheit bezüglich des Gnadenstandes nicht zur heiligen Communion hinzutreten darf. Wer den Act vollkommener Liebe erweckt und aus dem Beweggrunde dieser Liebe alle etwa begangenen schweren Sünden bereut, hat gewiss dieser Verpflichtung genügegeleistet.

2. Was den zweiten Punkt, den Schluck Wasser, betrifft, so hat Cajus die richtige Lehre Elbels (n. 167), an der heute wie zu Elbels Zeiten „satis communiter“ die Moralisten festhalten, nicht richtig oder wenigstens nicht vollständig aufgefasst. Wer zweifelt, sagt diese Lehre, ob er vor oder nach Mitternacht gegessen oder getrunken habe, ist deshalb nicht verpflichtet, sich der heiligen Communion zu enthalten; es ist nicht bewiesen, dass er nicht nüchtern sei, also auch nicht, dass ihm der Empfang des allerheiligsten Sacramentes verwehrt sei. Und es steht gewiss nirgends fest, wie Elbel sehr gut bemerkt, die Kirche wolle ihr Gebot mit solcher Strenge verstanden wissen, dass auch die, welche zweifeln, ob sie nüchtern seien, sich die heilige Communion versagen müssen. Aber Cajus hat übersehen, was Elbel am Schlusse über das „dubium antecedens“ hinzufügt. Man darf den Zweifel nicht zum voraus selbst verschulden. Das ist eine ganz allgemeine Voraussetzung des Probabilismus, dass man gethan habe, was man konnte oder sollte, um die Unsicherheit zu beseitigen. Wir sind überhaupt verpflichtet, dafür zu sorgen, dass wir die Gebote halten und die Verbote nicht übertreten. So ist auch in dem Gebote oder Verbote, von dem es sich hier handelt, sicher enthalten, dass man die Unsicherheit, ob man von Mitternacht an nüchtern sei, vermeiden müsse und nicht selbst verursachen dürfe. Wer also trinkt und absichtlich nicht wissen will, welche Stunde es sei, kann von dem probabilistischen Princip keinen Gebrauch machen. Durch den Empfang des allerheiligsten Sacramentes selbst würde er die schwer sündhafte Gesinnung bestätigen, gemäß der es für ihn gleichgiltig ist, ob das Gebot der Kirche in dieser wichtigen Sache beobachtet werde oder nicht. Hat nun Cajus in seiner Einfalt sich unbedingt an das probabilistische Princip gehalten, so hat er subjectiv nicht gesündigt; in Wirklichkeit aber ist eine solche Anwendung dieses Principes nicht gestattet.

Ist in diesem Falle die Celebration dringend nothwendig, und Cajus hat diese Nothwendigkeit vorausgesehen, so hat er, objective loquendo, zu verfahren wie derjenige, der sich einer schweren Sünde bewusst ist.

Klagenfurt. Theologie-Prof. Julius Müllendorff S. J.

IV. **(Brandversicherung.)** Cajus versichert sein Haus und die in demselben befindlichen Waren, und zwar das Haus zu 10.000 M.; die Waren in zehn verschiedenen Posten zu je 100 M., also im Ganzen zu 1000 M. Von den zehn Posten Waren verkauft Cajus im Laufe der Zeit neun zu vortheilhaften Preisen, zahlt aber unterdessen die ganze Versicherungs-Prämie fort. Kurz darauf bricht ein Brand aus und zerstört das ganze Haus sammt dem Reste der versicherten Waren. Er erhält nun von der Versicherungs-Gesellschaft die Versicherungs-Summe für das Haus. Betreffs der mitverbrannten Mobilien macht die Gesellschaft geltend, dass diese jetzt nur mehr 800 M. wert gewesen seien und bietet ihm die 800 M. als Entschädigung an. Cajus, der fälschlich angegeben hatte, dass ihm sämmtliche zehn Warenposten mitverbrannt seien, geht um so lieber darauf ein, weil er weiß, dass er nur einen Schaden von 100 M. erlitten hat. Was muss Cajus restituieren?

Die Versicherungsfrage ist nicht bloß eine der wichtigsten socialen Fragen, sondern auch für den Beichtvater von eminent praktischer Bedeutung. Leider haben gerade die modernen Moralhandbücher derselben eine verhältnismäßig geringe Aufmerksamkeit zugewendet. Nur Lehmkuhl in seiner Theol. mor. I. n. 1131—1135 macht, wie er überhaupt das große Verdienst hat, die modernen Zeitfragen eingehender besprochen zu haben, auch in diesem Punkte eine rühmliche Ausnahme, indem er nach dem Beispiele der älteren Autoren eine ganze Reihe von praktischen Fragen zur Besprechung bringt, wenn wir vielleicht auch in einem oder dem anderen Punkte glauben eine abweichende Entscheidung geben zu müssen.

Versicherung ist ein Vertrag, wodurch der Eine die Gefahr für die Sache eines Anderen auf sich nimmt gegen Zahlung eines bestimmten Preises. Abgesehen von den Bestimmungen, welche die positiven Gesetze und der Vertrag selber über die Versicherung enthalten, gehören nach dem natürlichen Gesetze zum Wesen des Versicherungsvertrages und zu dessen Erlaubtheit folgende Stücke:

1. Die versicherte Sache; darum ist es ungerecht eine Sache zu versichern, die nicht existiert, und nachher die Entschädigung zu fordern.

2. Die Gefahr, welcher die Sache ausgesetzt ist. Darum ist es ungerecht eine Sache zu versichern, von welcher man weiß, dass sie bereits zugrunde gegangen ist, und umgekehrt eine Sache zur Versicherung zu übernehmen, von welcher man sicher weiß, dass sie bereits in Sicherheit oder überhaupt einer Gefahr nicht ausgesetzt ist. Ebenso wäre es unrecht, die vorhandene Gefahr zu verheimlichen oder die Gefahr, nachdem die Sache versichert ist, zu vermehren. Darum fordert der Versicherer (die Gesellschaft), dass ihm jede Aenderung der Person, Sache oder Gefahr angezeigt werde, und behält sich für den Fall der Verheimlichung Verweigerung des Schadenersatzes vor. Doch kann man nach Lehmkuhl l. c. annehmen, dass solche Clauseln, abgesehen vom betrügerischen Handeln, nur

der Versicherungs-Gesellschaft das Recht einräumen, die Zahlung zu verweigern, ohne dass im Falle der Nichtbeachtung der Vertrag auch in foro conscientiae ungiltig wird, wenn nur im Uebrigen die Rechtsgleichheit gewahrt bleibt, d. h. der Versicherte entweder eine höhere Prämie bezahlt oder eine geringere Entschädigung beansprucht für den Fall eines wirklichen Schadens.

3. Die Sicherheit oder die Caution, welche der Versicherer (die Gesellschaft) dem Versicherten für die Entschädigung bietet; oder concret gesprochen das Capital, die Mittel, welche dem Versicherer entweder bar oder im Credit zur Verfügung stehen, um bei einer Beschädigung auch Ersatz leisten zu können. Es ist darum ungerecht und verpflichtet zur Restitution der Versicherungs-Prämie, wenn Jemand eine Versicherung übernimmt, obwohl er eine Entschädigung für den Fall eines Unglückes nicht bieten kann. Und zwar kann er die Prämie nicht behalten, auch wenn ein Unglück eingetreten ist; denn der Vertrag ist ungiltig. Trotz der Ungiltigkeit des Vertrages muss aber der Versicherer im Falle eines Unglückes nach Möglichkeit Schadenersatz leisten, weil er durch seinen Betrug Ursache des Schadens geworden ist, nämlich dadurch, dass der Versicherte sich nicht bei einem anderen versichern ließ.

4. Eine gerechte Prämie, welche der Größe des übernommenen Risico entspricht. Doch ist auch hier ein pretium justum summum, medium, infimum denkbar. Im Einzelnen ist es freilich schwer zu entscheiden, ob die Prämie eine gerechte ist. Dass aber in unserer Zeit von Seite der Versicherungs-Gesellschaften, die oft so enorme Dividenden, durchschnittlich 17%, vertheilen, vielfach eine Ungerechtigkeit geübt wird, scheint nicht zu bezweifeln. (Sehr lehrreich sind in diesem Betreff die Verhandlungen in der bayer. Abgeordnetenkammer in der XXVIII. Finanzperiode über den Antrag auf Einführung einer staatlichen Mobiliar-Versicherung.)

Allgemeiner Grundsatz ist, dass die Versicherung nicht zur Bereicherung des Versicherten dienen soll. Denn sonst würde die Versicherung Anlass geben zu absichtlicher oder wenigstens fahrlässiger Beschädigung des versicherten Gegenstandes, indem der Versicherte des Gewinnes halber entweder wirklich insgeheim die Ursache zur Vernichtung des Gegenstandes setzt oder wenigstens nicht die nothwendige Sorgfalt anwendet, um ihn vor der Gefahr zu bewahren oder aus einer Gefahr zu retten, weil er durch den Verlust des geretteten Gegenstandes nur gewinnen kann. Darum ist die Ueberversicherung ausgeschlossen, dass nämlich die Versicherungssumme den wahren Wert des versicherten Gegenstandes übersteige, wenn nicht beide Parteien frei in diese höhere Versicherungssumme einwilligen. Und es gibt die betrügerische Ueberversicherung dem Versicherer zum mindesten das Recht, vom Versicherungsvertrage zurückzutreten.

Für die Lösung unseres Casus ist die Frage von Wichtigkeit, ob der Versicherungs-Vertrag giltig sei, wenn die versicherten Gegen-

stände entweder gar nicht oder nur zum Theile vorhanden waren, oder wenn sie zu einem übermäßig hohen Preise versichert waren, oder wenn den versicherten Gegenständen andere minderwertige substituiert wurden. Die Entscheidungen lauten bei den Autoren nicht in allen Fällen gleich; doch ist allen Autoren das Princip gemeinsam, dass die Intention der beiden Contrahenten entscheide, und die Verschiedenheit unter den Autoren erklärt sich sehr leicht daraus, dass sie von verschiedenen Voraussetzungen ausgehen. Der Fall, auf den die Autoren regelmäßig ihre Entscheidungen anwenden, ist der des Warentransportes auf einem Schiffe, entsprechend der damaligen Verwendung des Versicherungs-Geschäftes. Ihre Entscheidungen können aber selbstverständlich mutatis mutandis auch auf die übrigen Versicherungs-Geschäfte, Brand-, Mobiliar-, Immobiliar-, Hagel-Versicherung u. s. w. Anwendung finden. Die Entscheidungen sind nun folgende:

1. Wenn beide Theile, Versicherer und Versicherter, bona fide glaubten, das Versicherungs-Object (die Waren) sei wirklich vorhanden (auf dem Schiffe) gewesen, so ist der Vertrag als ein bedingter anzusehen, nämlich geschlossen unter der Bedingung, „wenn wirklich Waren vorhanden wären, auf dem Schiff geschickt würden.“ Sind sie nicht vorhanden, so fehlt der Gegenstand des Vertrages und der Vertrag ist ungiltig, und der Versicherer braucht im Falle eines Unglückes (Untergang des Schiffes, Hauses u. s. w. nichts zu zahlen, kann aber auch die Versicherungs-Prämie nicht behalten.

2. Wenn aber beide Theile wussten, dass die Waren nicht vorhanden seien, dann ist der ganze Versicherungs-Vertrag anzusehen als eine Wette, ob überhaupt ein Unglücksfall eintrete (das Schiff vernichte), und diese Wette ist giltig. Oder — können wir diese Entscheidung der Alten ergänzen — wenn das Schiff (Haus) mitversichert ist, liegt darin eine von beiden Seiten wissentlich zugestandene Ueberversicherung, und auch insoweit ist der Vertrag giltig.

3. Wenn aber der Versicherer nicht wusste, dass weniger Waren oder Waren von geringerem Werte vorhanden seien, so meint Molina. De just. et jure, de contract. Tr. III. disp. 507. n 7 et 8: wenn erwiesenermaßen weder eine Böswilligkeit, noch eine Fahrlässigkeit den Untergang des Versicherungs-Objectes veranlasst habe, so sei der Vertrag giltig und der Versicherer müsse die volle Entschädigung zahlen; denn der Versicherer schaue nicht sowohl auf den Wert des Schiffes und der Waren, als auf die Gefahr die Versicherungs-Summe zu zahlen. Nur eines bemerkt er: wenn ein Theil der Waren gerettet werde, so müsse auch nur ein entsprechender Theil der Versicherungs-Summe gezahlt, und der gerettete Theil dürfe nicht nach seinem wahren, sondern müsse nach seinem fingierten Werte angeschlagen und in Abzug gebracht werden, z. B. wenn die Waren bloß 1000 M. wert waren, aber zu 4000 M versichert wurden und bei einem Unglücke zur Hälfte zugrunde giengen, so ist die

übrigbleibende Hälfte nicht nach ihrem wahren Werte zu 500 M., sondern nach ihrem fingierten zu 2000 M. anzuschlagen und in Abzug zu bringen, der Versicherer braucht also bloß 2000 M. zu zahlen. Aehnlich entscheidet die Frage auch Lessius. De J. et J. l. 2. c. 28 dub. 4 n. 28, weil auch er von der Anschauung ausgeht, dass praktisch dem Versicherer gar nichts daran liege, ob die versicherten Waren den Wert haben oder nicht, sondern für ihn komme es bloß an auf die vom Versicherten gegebene Schätzung der Waren; nach dieser Schätzung werde die Prämie gezahlt, müsse dann aber auch die Entschädigung geleistet werden. Doch statuiert er das richtige Princip, dass schließlich alles von der Intention der Contrahenten abhänge: „Si (assecurator) bona fide putabat esse merces vel esse tanti pretii, tunc est distinguendum: vel enim cum ea dispositione animi fecit contractum, ut etiamsi scivisset nihil esse, nihilominus voluisset contrahere, et hoc eventu tenetur solvere: quia tacita mens erat, etiam in eo eventu se obligare et lucro damnoque exponere. Si autem ita erat affectus, ut si scivisset, noluisset contrahere ob metum fraudis vel aliam caussam, non tenetur solvere, sed etiam tenebitur, quam primum sciverit illam fictionem, pretium restituere, quia non consensit in contractum. Lugo. De J. et J. disp. 31. sect. 7. n. 100 et 101 unterscheidet: Si deceptio non sit circa substantiam mercium, sed solum circa eorum valorem (also bei einer Ueberversicherung) credo id non obstare valori contractus; dummodo enim merces mittantur, et in ea quantitate in qua assecuranti dictum fuit, parum ipse curat quod valeant vel non valeant quod mercator dicit. Denn nach der Mehrung oder Minderung der Schätzung erhöhe oder mindere sich auch die Prämie und darum halte sich der Versicherer praktisch nur an die Versicherungs-Summe, gleichviel ob sie zu hoch oder zu niedrig sei. Si vero deceptio sit circa substantiam mercium, quas ipse credebat revera esse cum non essent, sed fingerentur, multo magis placet sententia Soti, quod contractus non valeat etiam in foro conscientiae. Er entscheidet darum: Würde ein Schiff mit den Waren von bestimmtem Werte versichert, ohne dass Waren vorhanden waren, so gilt der Vertrag bloß für das Schiff, nicht für die Waren. Wurde bloß ein Theil der Waren eingeladen, so gilt der Vertrag auch nur für diesen Theil. Hatten die Waren aber einen geringeren Wert, als angegeben, so ist der Vertrag für den vollen angegebenen Wert giltig. Anders ist zu entscheiden, wenn beide Theile die Fiction erkannten, weil dann der Vertrag giltig ist, ähnlich wie bei Molina. Sotus. De J. et J. lib. VI. q. 7 a. un. spricht sich gegen die Giltigkeit des Vertrages aus, wenn der Versicherungs-Gegenstand gar nicht vorhanden ist, denn der Versicherer würde den Vertrag hier nicht eingehen, wenn er dies wüsste, weil er fürchtet, der Versicherte werde nicht die nöthige Sorgfalt anwenden. Bonacina T. II. de contract. disp. III. qu. X p. V: Die Versicherung ist

ungiltig, wenn das Versicherungs-Object (ein Schiff) gar nicht vorhanden, oder Waren von geringerem Werte substituiert werden; denn der dolus ist Ursache des Contractes, und der Versicherer hat nur die Intention, die Versicherung einer wirklich existierenden Sache zu übernehmen. Wenn also eine größere Quantität Waren versichert war, als factisch vorhanden waren, so gilt die Versicherung höchstens für den Wert der wirklich vorhandenen Waren. Bonacina meint dann, der Versicherer, welcher durch Betrug zu einem solchen Vertrage veranlasst worden sei, könne die Versicherungs-Prämie behalten, wegen des Betruges des andern, ähnlich wie derjenige, welcher bei einem betrügerischen Spiel dem Betrüger Geld abgewinnt, dieses gewinnen kann, obwohl der Betrüger selbst diesen Gewinn nicht machen kann. Aehnlich Azor instit. pars 3. l. XI. c. XVIII. dub. 9. Der Vertrag ist ungiltig, wenn keine Waren vorhanden waren oder Waren von geringerem Werte substituiert wurden; es braucht der Versicherer keine Entschädigung zu zahlen, kann aber auch die Prämie nicht behalten. So auch Filliucius, mor. quaest. p. II tr. 37. c. 1. qu. 5. n. 9: Fecit (assecurator) ignorans et putans bona fide esse merces in navi, tunc enim quamprimum resciverit fictionem. tenebitur pretium assecurationis restituere, quia contractus fuit invalidus defectu consensus quaer. 10 n. 16: Si loco rei assecuratae aliam substituat (assecuratus) minoris valoris vel nullam, tunc enim invalidus est contractus . . . eodem modo deficit consensus. Ebenso Reginald; theol. mor. l. XXV. c. 28. n. 383. Rebellus, de obligationibus just. p. 2. l. 16 de assecur. qu. un. n. 6: wenn gar keine Waren vorhanden sind, ist der Vertrag ungiltig, es fehlt die Materie des Contractes, wenn weniger Waren vorhanden waren, ist der Vertrag nur giltig für den vorhandenen Theil. Darum erklärt auch unter den Neueren Konings Th. mor. de contract. c. VII art. 1. es für eine schwere Sünde, wenn man, falls durch fremde Bosheit oder durch Zufall sich ein Brand ereignet, mehr Entschädigung fordere, als der Schaden beträgt; ebenso Kenrik Tr. XI. de contract. c. 10. n. 138.

Fassen wir das Resultat des bisherigen zusammen: alle Autoren machen die Intention der Contrahenten, speciell des Versicherers zur Grundlage ihrer Entscheidung. Der größere Theil der Autoren erklärt sich gegen die Giltigkeit des Vertrages, wenn das Vertrags-object entweder gar nicht vorhanden oder ein minderwertiges Object dem eigentlichen substituiert wurde; ebenso sei der Vertrag nur zum Theil giltig, wenn nur ein Theil des Objectes vorhanden war. Es fehle an der Materie des Vertrages, am nöthigen Consens. Diejenigen Autoren, welche für die Giltigkeit des Vertrages eintreten, oder die wenigstens, wie Lugo, bei einer einfachen Ueberversicherung den Vertrag für giltig ansehen, gehen von der Voraussetzung aus, dass es dem Versicherer gleichgiltig sei, ob Waren vorhanden seien oder nicht, ob sie den Schätzungswert haben oder nicht. Diese Vor-

aussetzung aber trifft thatsächlich nicht zu, wenigstens nicht in unserer Zeit; denn der Versicherer (die Gesellschaft) fordert eine gewissenhafte Angabe der vorhandenen Objecte und ihres Wertes und behält sich für den Fall einer Täuschung vor, vom ganzen Vertrag zurückzutreten. Desgleichen fordert sie eine genaue Darlegung des wirklich erlittenen Schadens. Nur wenn beide Theile in die Ueberversicherung oder die Fiction einstimmen, ist der Vertrag giltig, im Falle einer Beschädigung aber der etwa vorhandene Rest nicht zu seinem wirklichen, sondern zu dem höheren fingierten Werte anzuschlagen und von der Versicherungssumme in Abzug zu bringen. Diese Entscheidungen gelten aber gleichmäßig, ob der Versicherte die Täuschung beabsichtigt oder nicht (error oder dolus), wie Lugo ausdrücklich sagt; denn immer fehlt der Consens.

Wie nun aber, wenn die versicherten Gegenstände im Anfange vorhanden waren, aber im Laufe der Versicherungsfrist eine Aenderung vorgegangen ist? Z. B. ein Kaufmann hat sein Haus und die darin befindlichen Waren versichern lassen, im Laufe der Zeit verkauft er einen Theil dieser Waren, zahlt aber die ganze Versicherungs-Prämie weiter und endlich verbrennt das Haus mit den Waren. Manche scheinen der Ansicht zu sein, der Vertrag sei giltig, wenn sonst kein Trug vorgegangen sei, der Versicherte könne die ganze Entschädigung für Haus und Waren annehmen. Nur, weil eine Ueberversicherung stattgefunden, müsse auch, was an Haus und Waren beim Brande gerettet wurde, zu dem höheren, fingierten Preise taxiert werden und von der Entschädigung in Abzug kommen. Wir glauben nicht, dass diese Ansicht sich aufrechthalten lässt, wenigstens nicht nach dem Stande des Versicherungs-Geschäftes in unserer Zeit. Denn erstens geht sie gegen den fundamentalen Satz der Versicherung, dass der Versicherte durch die Versicherung nicht bereichert werden dürfe. Dann ist eine Aenderung mit dem Vertragsobject vorgenommen worden ohne Kenntnis des einen Theils, welcher mit dieser Kenntnis niemals contrahiert hätte. Ferner wird die Gefahr für den Versicherer gemehrt und dadurch die Rechtsgleichheit gestört; diese größere Gefahr liegt schon darin, dass von einer größeren Quantität Waren im Falle eines Unglückes leichter etwas gerettet wird, als von einer geringeren. Dann aber würde, dies einmal zugegeben, dem Trug Thür und Thor geöffnet sein, und ganz abgesehen von einerböswilligen Beschädigung, würde sich die Sorge des Versicherten naturgemäß mindern, weil er ja bei einem Brande nur gewinnen, nichts verlieren kann. Darum bestimmen auch die Statuten der Gesellschaften ausdrücklich, dass nur für den wirklichen Schaden Ersatz geleistet werde. Handelt es sich demnach um die gewöhnlichen Schwankungen eines Magazins, eines Warenlagers u. s. w., das als Ganzes versichert ist, so kann der Betreffende die ganze Versicherungs-Summe fordern, auch wenn am betreffenden Tage weniger an Wert vorhanden war, wie er auch nicht mehr bekommen würde, falls mehr vorhanden gewesen wäre;

hiezu besteht der Consens des Versicherers, abgesehen etwa von positiven oder gewohnheitsmäßigen Bestimmungen des Vertrags. Wenn dagegen die Schwankung, also der Mindervorrath, außerordentlich ist, wie es sonst nicht vorzukommen pflegt, — (als außerordentliche Schwankung wird es regelmäßig anzusehen sein, wenn gar nichts mehr vorhanden ist zur Zeit des Brandes), so ist der Consens des Versicherers nicht zu präsumieren, also auch kein Titel die ganze Entschädigung zu fordern oder anzunehmen. Um die Sache an einem Beispiele zu veranschaulichen: In einem Tuchladen, der mit 5000 Mark versichert ist, mögen bald für 4000 Mark, bald für 6000 Mark Waren vorhanden sein. Wenn das der Versicherer weiß und von Seite des Versicherten kein Betrug und Unrecht geübt wurde, kann der Versicherte die 5000 Mark beanspruchen, auch wenn vielleicht wirklich nur um 4000 Mark Waren vorhanden waren zur Zeit des Brandes und mit dem Hause verbrannt sind. Wenn aber der betreffende Kaufmann sein Geschäft gerade ausverkauft hatte, so dass er nichts oder nur sehr wenig mehr besaß, so ist er nicht berechtigt, die ganze Summe zu fordern, er muss das Verkaufte, soweit es über die ordentliche Schwankung hinausgeht, in Anschlag bringen, wenn er die Entschädigung für das Haus und das Warenlager fordert.

Wenn wir also jetzt zur Lösung unseres Casus übergehen, so entscheiden wir also: Der Vertrag mit der Versicherungs-Gesellschaft war, wenn von Seite des Cajus ein Betrug oder Unrecht nicht geübt wurde, noch giltig und er darf deswegen für die restierenden Warenposten die Versicherungsprämie per 100 Mark annehmen oder nur 80 Mark, wenn das Instrument ausdrücklich die Bestimmung enthält, dass im Falle einer Beschädigung nicht der versicherte, sondern nur der jeweilige wirkliche Wert ausgezahlt werden solle. Wenn aber, wie dies oft der Fall ist, die Gesellschaft bei Uebernahme der Versicherung die Gegenstände möglichst hoch taxieren lässt, um eine hohe Prämie zu erzielen und bei der Auszahlung dann den Wert recht tief herunterzudrücken sucht, um möglichst wenig Entschädigung zu zahlen, so kann sich der Versicherte gegen die darin enthaltene Ungerechtigkeit und Uebervortheilung dadurch sicherstellen, dass er die erlittene Beschädigung entsprechend höher angibt, bis er einen entsprechenden Schadenersatz erreicht. Es wäre das weder eine Ungerechtigkeit, noch bei entsprechender Restriction eine Sünde der Unwahrheit. — Cajus aber darf nichts verlangen für die neun Warenposten, die er bereits verkauft hat, da er an ihnen einen wirklichen Schaden nicht erlitten hat. Dagegen darf er dasjenige, was er an Prämie noch eine Zeit lang zuviel bezahlt hat, irgendwie in Anschlag bringen.

Mit Lehmkuhl 1134 fügen wir noch bei, dass das bürgerliche Gesetz den Versicherer für jeden Schaden haftbar macht, der ohne Schuld des Versicherten oder seiner nächsten Verwandten entsteht, z. B. des anderen Ehegatten, der Kinder u. s. w., je nach dem Wort-

laut des Vertrages. Wenn also durch deren schwere theologische Schuld ein Schaden entsteht, so kann der Versicherte keine Compensation fordern, nicht einmal in foro conscientiae; denn ein solcher Schaden ist nicht Gegenstand des Vertrages. Wenn aber der Schaden durch die Schuld eines Fremden zugefügt wird, kann, wo der Vertrag es nicht anders bestimmt, der Beschädigte sich an die Versicherungs-Gesellschaft halten, welcher ihrerseits der Recurs an den Beschädiger zusteht.

Würzburg. Universitäts-Professor Dr. Goepfert.

V. **(Wie Gottes Vorsehung einen schwierigen Casus löst.)** Tiefernst und schweigsam war der sonst so sangesfrohe Herbst im Jahre 40 n. Chr. in das heilige Land gezogen. Nirgends hörst du das fröhliche Jauchzen der Keltertreter, das der Prophet sogar zum Bilde messianischer Freude macht, und die glühende Sorektraube wartet vergebens ihres Pflückers. Selbst über den Ackerfluren brütet dumpfe Trauer, und keine Hand regt sich, um den Samen künftigen Segens der Erde zu vertrauen. Wozu denn auch den Samen der Hoffnung streuen, wo nur die Verzweiflung aufgehen wird? Bald werden die Kelter andere treten, und was sie treten, das sind Ströme von Menschenblut, und der sonst so freudig begrüßte Frühregen, er rauscht diesmal wie ein allgemeines großes Weinen, das von Dan bis Bersabee, von einem Ende des unglücklichen Landes bis zum andern zieht. Auf den Straßen sieht man tausende von jüdischen Familien nordwärts wandern, als gienge es abermals nach Babylons Kerkergrüften. Das Ziel dieser Scharen, die wehklagend mit allen Zeichen des tiefsten Schmerzes ihren Weg ziehen, ist diesesmal die Stadt Ptolemais, an der Küste des Meeres, die sich westlich von Galiläa gegen den Karmel hinabzieht. Ein furchtbares Gerücht, das, wie Flavius Josephus sagt, viele lange gar nicht glauben mochten, hatte das Land in eine ungeheure Aufregung versetzt. Es sollte nämlich Kaiser Caligula dem neuernannten Statthalter von Syrien, Petronius, den strengsten Auftrag gegeben haben, sein goldenes Standbild nach Jerusalem zu bringen und daselbst im Tempel Jehovas zur Anbetung aufzustellen. So war es auch. Denn darum hatte sich bereits Petronius von Antiochien nach Ptolemais begeben und nur darum waren zwei römische Legionen schlachtbereit in seiner Begleitung. Die verhängnisvollen Bildsäulen harrten schon im Lager ihrer Bestimmung, und der Statthalter wartete nur noch den Zuzug syrischer Hilfsvölker ab, um jeden Widerstand, der voraussichtlich von den Verzweifelnden geleistet werden würde, niederzuschmettern. Kein Wunder, dass vor so entsetzlicher Kunde alles zurücktrat, und nach dem Berichte desselben Josephus fünfzig Tage der kostbaren Saatzeit ganz unbenützt verstrichen — Größeres stand ja auf dem Spiele! — und dass in heller Verzweiflung sich tausende von Juden vor dem Lager des römischen Feldherrn auf den Ebenen von Ptole-

mais sammelten, um mit Bitten und Thränen das grauenhafte Geschick von der Nation abzuwenden. An einen Sieg von ihrer Seite war damals noch viel weniger zu denken, als dreißig Jahre später, da jene großartigen Befestigungswerke Jerusalems, die den Römern so viel zu schaffen machten, zum Theile erst später angelegt wurden, obschon anderseits der Kampf an blutiger Zähigkeit nicht viel eingebüßt hätte, zumal die Nation zu dieser Zeit mit ungetheilter Kraft ihn aufgenommen haben würde, was später bekanntlich nicht der Fall war.

Petronius ließ sich soweit erweichen, dass er vor der Hand den Marsch gegen die heilige Stadt einstellte und die Menge mit den vornehmsten Juden nach Tiberias am See Genesareth beschied, wo er ihnen in öffentlicher Versammlung zuerst ihren Starrsinn vorwarf, der gerade am meisten den Kaiser gegen sie erbittert hätte. Denn während alle anderen unterworfenen Völker in ihren Städten neben ihren Göttern auch die Bilder der Kaiser ehrten, verweigerten sie allein diese Ehrenbezeugung. Das sei schon fast wie Rebellion, ja noch dazu mit einem Anflug von Hohn. Diesen Vorwürfen gegenüber beriefen sich die Juden auf ihr Gesetz, das nicht einmal eine bildliche Darstellung Gottes zulasse, geschweige die Anbetung eines Menschenbildes, worauf Petronius entgegnete: „Auch ich muss das Gesetz meines Herrn beobachten, nicht ich, sondern der Kaiser befiehlt es und wird es auch ohne mich, nöthigenfalls mit Kriegsgewalt, durchsetzen. „Wollt ihr also“, schrie der Statthalter, „mit dem Kaiser Krieg führen?“ „Wir opfern für den Kaiser zweimal im Tage,“ antworteten die Juden, „bevor er aber seine Bilder hereinbringt, wird er zuerst das ganze Volk hinschlachten müssen. Wir sind bereit dazu mit Frauen und Kindern!“ So endete die erste Verhandlung. Vergebens bot in den folgenden Tagen der Statthalter alle Ueberredungskünste, alle Drohungen auf, malte ihnen die furchtbare Macht Roms und die Folgen des kaiserlichen Zornes in den düstersten und stärksten Farben, vergaß auch nicht der eigenen überaus peinlichen Verlegenheit, in die ihn die Hartnäckigkeit der Juden versetzte, alles vergebens. Wäre nun ein Gessius Florus an seiner Stelle gestanden, so wäre die Sache schnell entschieden gewesen, und vielleicht hätte noch die Wende des Jahres Jerusalem und den Tempel in rauchenden Trümmern gefunden, die Weissagung Jesu Christi von der Zerstörung Jerusalems wäre ein Menschenalter früher erfüllt, — damit aber eigentlich als unwahr gezeichnet worden! Denn Christi Weissagung hatte die Katastrophe an ganz bestimmte Zeichen geknüpft, die sein Wort scharf von jeder Zufälligkeit scheiden und als Gotteswort manifestieren sollten, aber auch den praktischen Zweck hatten, die liebende Sorgfalt Gottes für seine heilige Kirche zu bethätigen und sie aus der blutigen Verwicklung zu retten. Diese Zeichen waren ganz sicher vor dem Jahre 40 noch nicht eingetreten. Eine Katastrophe in diesem Jahre hätte also nicht bloß die Kirche Christi ganz und

gar unbereitet getroffen, sondern auch nothwendig ihren Felsen, den Glauben nämlich an das Wort des Herrn und seine göttliche Voraussicht erschüttern müssen.

Da geschah zunächst etwas ganz unerwartetes, etwas, das nur der bewirken konnte, der die Herzen der Menschen wie Wasserleitungen richten kann (Sprüchw. 21, 1). Nach mehreren Tagen der aufregendsten Verhandlungen erklärte plötzlich der Statthalter vor den Juden: „Es ist billig", so sprach der heidnische Römer! „dass eher ich selbst die Gefahr auf mich nehme. Entweder werde ich mit Gottes Beistand den Kaiser bereden: dann freut es mich, mit euch gerettet zu sein — oder ich erzürne ihn: nun so will ich für so viele Menschen gerne mein Leben opfern." Mag auch Josephus manchmal die Vorgänge ausgeschmückt haben, der Kern ist hier unbestreitbar. Petronius zog mit den Bildern und der Armee nach der syrischen Hauptstadt zurück, obschon ganz sicher Coriolans Kopf fester stand in dem Augenblick, da er von Rom sich zurückzog, als der des Petronius bei seinem Aufbruche von Ptolemais! Die einzige Entschuldigung war der nahende Winter, aber hatte nicht der Statthalter selbst die Verzögerung verschuldet? In Antiochia angekommen, schrieb er nun an Caligula einen Brief, in welchem er die kräftigsten Motive spielen ließ, um sich selbst wie das jüdische Volk zu retten und den Cäsar zu bewegen, dass er von seinem wahnwitzigen Befehle abstehe. Was wollen aber Motive für einen Menschen bedeuten, der seinem Pferde ein Consulat mit einer elfenbeinernen Krippe zum Geschenke gemacht hatte, und der in Rom zwischen die Statuen von Castor und Pollux sich setzte, um sich feierlich anbeten zu lassen? (Suet. 22; 55). Wird wohl das Ungeheuer etwas zurücknehmen, was seinem Blutdurst und Größenwahn eine wahre Wollust bereiten wird, die Schlachtung eines ganzen Volkes für die kaiserliche Gottheit auf dem Scheiterhaufen seiner Hauptstadt, jenes Ungeheuer, dem das Wort angehört: O hätte doch das römische Volk nur einen einzigen Kopf! (Suet. 30). Eine Rücknahme wird wohl nie geschehen! Also auch Christi Weissagung fallen? Oder gibt es einen Ausweg, ein drittes? Der Kaiser ist, wohlgemerkt, erst volle drei Jahre an der Regierung, steht in der Vollkraft seines Alters, mehr geisteskrank als körperlich, ein natürliches Ende nicht so bald zu erwarten. Rom hat auch noch nicht gelernt, seine Cäsaren zu morden. Es war eine schreckliche Zeit sowohl für das ungläubige Judenvolk, als auch für die junge Kirche des Herrn.

Die Synagoge hatte diese Schreckenszeit vollauf verdient. Gellten ihr denn nicht bei den Worten: „Also mit dem Kaiser wollt ihr Krieg beginnen?" ihre eigenen Worte in die Ohren und in die Erinnerung, die sie vor einem anderen Statthalter im höchsten Uebermuthe gesprochen? Stand nicht die blutbedeckte Gestalt Jesu Christi vor ihren entsetzten Augen, vor dem sie einst schrien: „Weg mit ihm, wir haben keinen anderen König, als nur den Kaiser!"

Sein Blut hatten sie über sich und ihre Kinder herabgeflucht, mit denen sie jetzt händeringend zu den Füßen ihrer Tyrannen lagen. Wäre es aber jetzt schon über sie herabgekommen, so hätte sich über ihren Sturz immerhin der Schimmer eines heiligen Gotteskampfes gebreitet, während sie als Abtrünnige, als Rebellen gegen Gott und die Menschen fallen sollten, mit dem Fluche des Selbstmordes behaftet, wie weiland der Verräther Gottes geendet. Juda sollte sich wie Judas selbst die Schlinge um die frevelnde gotteslästerische Kehle winden, und nachdem es sich selbst zerfleischt im entmenschten Parteikampf, nachdem es noch vor dem Abgrund die milde Hand eines Titus zurückgestoßen, in gräslicher Verzweiflung sterben. Aber so gewiss sich Gottes Gerechtigkeit an diesem halsstarrigen Volke offenbaren musste, so that sie es doch nicht, ohne auch ihre Langmuth und Barmherzigkeit wenigstens an einzelnen Empfänglicheren noch zu zeigen, für alle aber eine Zeit zur Umkehr offen zu lassen, die dem langjährigen theokratischen Verhältnisse zwischen Gott und dem Volke Israel einigermaßen entsprach. Sollte diese Frist schon mit sieben Jahren abgelaufen sein?

Inständig betete die christliche Kirche Judäas, dass er den Unglücklichen noch Raum zur Buße gewähre, aber auch ihr selbst noch eine Zeit lassen möchte zur Entwicklung für die große Weltmission. Kaum erst war durch die Offenbarung von Cäsarea (Apg. 10) der Grund zur Heidenpredigt gelegt, kaum erst war Paulus bekehrt, und die erste heidenchristliche Kirche trieb gerade am Sitze des syrischen Statthalters ihre zartesten Sprossen im Himmelslicht des heiligen Geistes! Welcher Schonung und Behutsamkeit bedurfte das noch schwache Pflänzchen! Der rauhe blutige Sturm, der die noch anzuhoffenden Knospen aus Israel für immer vernichtet hätte, er hätte gewiss auch nur allzuschwer die organische herrliche Entfaltung zur heidenchristlichen Kirche geschädigt, wo nicht unterbrochen. Hat ja erst ein Decennium später das Concil von Jerusalem die so wichtige und einschneidende Frage über das Verhältnis der Heidenchristen zum Gesetze feierlich entschieden. Harmonisch wand sich besonders von da an eine lange und glänzende Reihe von heidenchristlichen Kirchen wie ein lieblicher Kranz um die Mutterkirche von Jerusalem und gliederte sich ihr mit ruhiger stetiger Entwicklung in heiliger Glaubens- und Liebesgemeinschaft an. Nach Jerusalem lenkte selbst der Völkerlehrer immer wieder seine Schritte, wenn sein Geist in der Arbeit für die Heidenwelt ermüdete, um an den heiligen Stätten unseres Erlösungswerkes, am Geburtsort der Kirche und im Kreise der ältesten Gläubigen, wie in einer überirdischen Atmosphäre, neue Kraft und Erquickung zu gewinnen und im Tempel Gottes seine zahllosen Anliegen dem Herrn zu empfehlen, vor dem auch Jacobus Tag und Nacht für das Wohl seiner Kirche flehte, so dass seine Knie mit harten Schwielen sich bedeckten, wie Hegesippus erzählt. Nicht wie eine unreife Frucht, sondern als ausgereifter, keimfähiger

Same sollte die heidenchristliche Kirche vom Stamme der Urkirche in Palästina sich loslösen, nachdem sie in fast 30jährigem regen Verkehr mit ihr die Lebenssäfte einer durch nichts zu erschütternden Ueberzeugung von der Wahrheit der Heilsthatsachen aus ihrem heiligen durch Christi Blut getränkten Boden gesogen hatte. Wer vermöchte, um nur einen speciellen Punkt herauszuheben, nicht einzusehen, welchen Verlust naturgemäß die Evangelienschreibung, wie überhaupt die apologetische Seite des Christenthums, hätte erleiden müssen, falls dieser Lebensverkehr fast schon früher unterbunden oder abgeschnitten worden wäre, bevor die Kirche unter den Heiden auch nur festen Fuß gefasst hätte. Wurde doch die wichtigste heidenchristliche Kirche, die große und reiche Erbin der Mutterkirche, das neue Jerusalem, erst zwei Jahre nach unseren Ereignissen gegründet. Stand Rom fest, konnte Jerusalem fallen, seine Aufgabe war erfüllt, die ihm der Herr beim Aufbau der heidenchristlichen Kirche zugewiesen hatte.

Das alles schloss, zum Theile freilich unbewusst, das Gebet der Kirche in sich, da sie um Abwendung dieses blutigen Kelches bat. Wird er an ihr vorübergehen? Menschlicherseits war jede Aussicht auf eine günstige Wendung ausgeschlossen und das Unheil durch den heroischen Entschluss des Statthalters nur dazu aufgeschoben, um im nächsten Frühjahr desto sicherer auf ihn selbst und das jüdische Volk zermalmend niederzustürzen. Ueberaus bange und trübe schlichen nach den angstvollen Convulsionen des Herbstes die Wintertage dahin. Der Cäsar hatte den Brief des Statthalters empfangen. Gerade er besiegelte den Untergang Jerusalems — im Willen des Kaisers. Denn was die Fürsprache des Königs Agrippa I., der damals am Kaiserhofe weilte, kurz zuvor erreicht hatte, eine vorübergehende Sinnesänderung, das vernichtete gründlich die Nachricht des Petronius von der Haltung der Juden und dessen Fürbitte für dieselben. Indem er den Statthalter der Bestechung zieh und über den energischen Widerspruch der Juden gegen seine Vergöttlichungsalluren in maßlose Wuth gerieth, schrieb er sogleich im höchsten Zorn zurück: „Da du die Geschenke der Juden höher geachtet hast, als meine Befehle, und den Juden zuliebe dich anders zu handeln unterstanden hast, als ich dir Weisung gegeben hatte, so sollst du jetzt dein eigener Richter werden. Denn ich denke an dir ein Beispiel zu statuieren, welches die Gegenwart wie die Nachwelt lehren soll, dass die Befehle des Kaisers nicht überschritten werden dürfen.“ (Josephus Alterth. 18, 8. 8; Jüd. Krieg 2, 10. 5). Der Knoten war unentwirrbar, aber auch bei Gott das Maß voll geworden. Am 24. Jänner 41 durchschnitt ihn das Schwert des Chärea, eines Obersten in der Leibgarde, den Caligula durch seine beständigen Spöttereien zur tödtlichen Rache gereizt hatte. Christi Wort war gerettet, Christi Kirche ward Zeit gelassen, ihre Wurzeln zu festigen und auszubreiten bis an die Grenzen des Römerreiches, seinem unglücklichen Volke hatte Gott die Gnadenfrist verlängert, aber

zugleich auch eine schreckliche Warnung gegeben, auf dass es seinen wahren, den ebenso mächtigen als mildreichen, seinen verstoßenen Herrn und König wieder suchen möge. Sehr ergreifend ist überdies ein merkwürdiges Spiel, das sich die ewige Gerechtigkeit mit den Briefen erlaubte, die im Oriente einlangten. Wäre nämlich der Brief des Kaisers noch zur rechten Zeit in die Hände des Petronius gekommen, so hätte er, wenn auch der inzwischen eingetretene Tod des Caligula die volle Ausführung gehindert haben würde, doch noch neuen unsäglichen Schrecken verbreitet und den Edelmuth des Statthalters auf eine furchtbare Probe gestellt. So aber fügte es ein seltsamer Zufall, einer von denen, die keine Zufälle sind, dass die Nachricht von Caligulas Tod früher nach Antiochien gelangte, als der Brief des Tyrannen. Hier ist das Sprichwort nur zu wahr geworden: Die Todten reiten schnell. Die den Tod meldeten, erzählt uns Josephus, hatten eine ausgezeichnete Meerfahrt, die den Brief des Kaisers trugen, verloren durch die Ungunst der Witterung drei volle Monate, und mitten in den stürmischen Jubel über die fast wunderbare Wendung hinkte 27 Tage später die furchtbare Drohung eines — todten Mannes! Gottes Gerechtigkeit ist ein seltsamer Briefbote, den Todesbrief hat sie pünktlich bestellt, die Drohung lächerlich gemacht. Dominus irridebit eos! Ein doppelt freudiges Hallelujah stieg zu Ostern 41 von den Kirchen Judäas zum göttlichen Sieger empor.

So wollte auch der Herr des Himmels für die damalige und die ganze Nachwelt ein Beispiel statuieren, dass Niemand, und wäre es der mächtigste Weltenkaiser, ungestraft die Befehle, die heilige Ordnung Gottes verletzt, und dass er in den verzweifeltsten Fällen zur rechten Zeit einzugreifen weiß, um seine Kirche zu schirmen, wie auch sein gegebenes Wort auf das letzte Jota zu erfüllen. Coelum et terra transibunt, verba autem mea non praeteribunt (Matth. 24, 35).

Linz. Dr. Philipp Kohout, Professor.

VI. **(Jurisdiction.)** Der Priester Severinus ist mit Prudentius, dem Bischof einer anderen Diöcese, sehr befreundet, kommt in diese Diöcese auf Besuch und bittet um Jurisdiction zum Beichthören. Prudentius sagt: So oft Sie in meine Diöcese kommen, haben Sie Jurisdiction zum Beichthören sammt der Vollmacht, von bischöflichen Reservatfällen loszusprechen. Nach zwei Jahren stirbt Prudentius. Da fragt Severinus bei seinem Beichtvater an: 1. Dauert meine Jurisdiction, die mir Prudentius gab, jetzt fort bis zum Amtsantritt des neuen Bischofs und mit welchem Zeitpunkt hört sie auf? 2. Während Prudentius noch lebte, wurden dort die bischöflichen Reservatfälle geändert; dauert wohl auch meine Vollmacht hierin fort? 3. Einmal bekam ich dort Jurisdiction für Klosterfrauen, hätte

ich auch in diesem Falle von der Vollmacht bei Reservatfällen Gebrauch machen dürfen? Was ist dem Severinus zu antworten?

Die Antwort ist nicht schwer. **ad 1.** Prudentius sagte: So oft Sie in meine Diöcese kommen u. s. w. Nun ist Prudentius todt und ist daher die betreffende Diöcese nicht mehr „seine"; also war die Jurisdiction nur für die Dauer der Bisthumsverwaltung des Prudentius gegeben. Diese Premierung des Wortes „meine" erscheint meines Erachtens zu künstlich und nicht berechtigt. Prudentius bediente sich einfach des Ausdruckes meine Diöcese, statt zu sagen in die Diöcese N. und er hätte sich deutlicher ausdrücken müssen, wenn er thatsächlich nur für die Zeit seiner bischöflichen Amtsführung in N. den Severinus zum Beichthören bevollmächtigen wollte. Es ist demnach daran festzuhalten, dass der Bischof die Jurisdiction nicht auf die Zeit seines Lebens oder seiner Bisthumsverwaltung beschränkte. Die Ertheilung der allgemein lautenden Jurisdiction ist eine gratia facta presbytero, welche auch re integra, d. h. wenn der Priester während der bischöflichen Verwaltung seines Freundes auch kein einzigesmal von ihr Gebrauch gemacht hätte, durch den Tod des verleihenden Bischofs nicht in ihrem Bestande berührt wird; arg. c. 36. in VI., 3, 4: hujusmodi concessio (quam, cum specialem gratiam contineat, decet esse mansuram) non expirat etiam re integra per obitum concedentis. Es kann demnach Severinus von seiner Jurisdiction nicht nur während der Sedisvacanz, sondern auch später, soferne nur der neue Bischof nicht alle von seinem Vorgänger ertheilten Vollmachten zu absolvieren widerrufen sollte, ruhig Gebrauch machen. Doch fordert die Schicklichkeit, dass Severinus dem neuen Bischof von der ihm ertheilten Ermächtigung Mittheilung mache und um deren Bestätigung nachsuche.

ad 2. Auch diese Frage ist mit ja zu beantworten, denn die Ermächtigung, von den Reservatfällen zu absolvieren, war nicht auf einen oder den anderen Reservatfall, auch nicht auf die damals bestandenen Reservatfälle beschränkt ertheilt, sondern allgemein und es liegt kein Grund vor, hier eine Restriction auf den zur Zeit der Verleihung der speciellen Jurisdiction von den Reservatfällen zu absolvieren vorhanden gewesenen Umfang der Reservatfälle zu statuieren: arg. reg. jur. 15, in VI.,: odia restringi et favores convenit ampliari. Mögen daher die Reservatfälle von Prudentius verringert oder vermehrt worden sein, Severinus erfreut sich diesbezüglich einer unbeschränkten Jurisdiction. Wenn freilich der neue Bischof neue Reservatfälle geschaffen hätte, so ist darin eine stillschweigende Revocation der früher für diese Fälle den Beichtvätern ertheilten allgemeinen Jurisdiction gelegen und kann nun von diesen neuen Reservatfällen Severinus so wenig wie die Diöcesanpriester des in Rede stehenden Bischofs ohne neue ausdrückliche Delegierung absolvieren.

ad 3. Das soeben über die allgemeine Geltung der Ermächtigung, von den Reservatfällen loszusprechen Gesagte findet auf diesen speciellen, nach dem Tenor des Casus nur für die Vergangenheit interessanten Fall Anwendung. Severinus konnte also pro casu auch Klosterfrauen nicht nur von nicht reservierten, sondern auch von reservierten Sünden lossprechen.

Graz. Dr. Rudolf R. v. Scherer, k. k. Univ.-Prof.

VII. **(Militärpflichtige Ordensaspiranten.)** Dass in jenen Ländern, wo die Ausübung der Militärpflicht der Ordensgeistlichkeit per nefas aufoctroyiert wird, für die jugendlichen Ordensaspiranten große Gefahren bestehen, verkennt niemand; in liebender Fürsorge für diese „heranblühende Hoffnung der Kirche" hat darum die „Congregatio super disciplina Regulari" den Generalobern der Orden für deren „militärpflichtige Untergebene" am 27. November 1892 folgende Maßregeln ertheilt:

1°. Die feierliche Profess und die Zulassung zu den heiligen Weihen müssen verschoben werden bis nach vollendetem einjährigen activen Dienst oder sonst zurückgelegter geforderter Dienstzeit.

2°. Der Einjährig-Freiwilligendienst soll auch dadurch anempfohlen werden, dass man Jünglingen, die zu guten Hoffnungen berechtigen, von Seiten des Ordens die möglichste materielle Unterstützung zutheil werden lässt.

3°. Es ist zweckmäßig, dass diese Jünglinge vor ihrem activen Dienste geistliche Uebungen von wenigstens zehn Tagen machen, auch einen Theil ihrer theologischen Studien (nach Vollendung der regelrechten Vorstudien) vollendet haben, um so in den religiösen Ideen und im religiösen Leben tiefer gegründet zu sein.

4°. Damit diese Jünglinge ihren Beruf leichter bewahren und eine demselben entsprechende Aufführung an den Tag legen, soll denselben nebst heilsamen Ermahnungen, Lesung guter Bücher und möglichst eifrigen Sacramentenempfang die Pflicht auferlegt werden, sich den von den Bischöfen bezeichneten Geistlichen behufs der geistlichen Pflege vorzustellen; diese Geistlichen werden nicht ermangeln, gerade diesen Jünglingen ihre möglichste Sorgfalt zuzuwenden; um dies zu ermöglichen, sollen die Generalobern die Provinziale beauftragen, den betreffenden Bischöfen Bericht zu erstatten über ihre Untergebenen, indem sie den jeweiligen Aufenthaltsort derselben (Militärdienst leistenden Ordensaspiranten) bezeichnen und selbe der Wachsamkeit der Ordinarien empfehlen; die Bischöfe ihrerseits bezeichnen den Provinzialen jene Priester, an welche die conscribierten Ordensaspiranten sich wenden müssen. Anlässlich jeder Ortsveränderung sind diese Jünglinge gehalten, den Provinzial hievon zu benachrichtigen und über ihr ganzes Leben und Treiben Mittheilung zu machen; erlangen sie während der Dienstzeit für einige Wochen Urlaub, so müssen sie wenigstens drei Tage lang geistliche Uebungen

halten. Selbstverständlich können die Provinziale in jenen Städten, wo Häuser ihres Ordens sich befinden, einen ihrer Religiosen mit der geistlichen Obsorge der Conscribierten betrauen, haben aber die Verbindlichkeit, dem Bischof des Ortes über ihre dortselbst Militärdienst leistenden Ordenseleven Nachricht zu geben.

5°. Wer nach vollendetem Militärdienst den Beruf bewahrt und eine entsprechende Aufführung an den Tag gelegt hat, wird in den Orden wiederum zugelassen, hat aber zu allererst geistliche Uebungen zu halten und kann zur feierlichen Profess oder zu den höheren Weihen nur nach Ablauf von wenigstens einem Jahr zugelassen werden; während dieser Probezeit für ihre Standhaftigkeit sollen sie entweder im Professhause oder einem anderen Orte von strenger klösterlicher Disciplin unter Leitung eines an Jahren und Sitten reifen Ordensmannes Beweise ihrer Tugend geben und die heiligen Studien fortsetzen. Größte Vorsicht ist jenen gegenüber gefordert, welche statt des Einjährig-Freiwilligendienstes die gewöhnliche länger ausgedehnte Dienstzeit hinter sich haben. Für alle aber sind gefordert die litterae testimoniales von Seite jener Bischöfe, in deren Diöcesen sie wenigstens drei Monate lang verweilt sind; die Vorschriften der heiligen Canones betreff jener Defecte, welche die Irregularität nach sich ziehen, bleiben in voller Kraft und muss für jeden einzelnen eventuellen Fall um päpstliche Dispense nachgesucht werden.

6°. Die Vorsichtsmaßregeln unter Nr. 4°. kommen auch für jene in Anwendung, welche nach der heiligen Profess oder nach den heiligen Weihen für eine beträchtliche Zeit zum Militärdienst herangezogen wurden.

7°. In Ausnahms- oder nicht vorhergesehenen Fällen müssen die Ordens-Generalobern behufs ähnlicher Weisungen oder Ausnahmen an diese heilige Congregation sich wenden.

Salzburg. Dr. M. Hofmann, Theologie-Professor.

VIII. **(Todtenscheine [Matrikduplicate] über Militärpersonen.)** Die Erlässe der k. k. Regierung über officielle Einsendung von Todtenscheinen, wenn eine im Militärverbande stehende Person gestorben ist, drücken sich nicht immer derart bestimmt aus, dass der Leser sogleich im Reinen sein könnte, ob nicht durch neuere Bestimmungen ältere Vorschriften abgeändert oder ganz außer Geltung gesetzt werden. Diese Aussage kann namentlich auf den Erlass des k. k. Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht und mit dem Ministerium für Landesvertheidigung vom 12. Februar 1880, Z. 17511, bezogen werden. Dieser Erlass spricht nämlich von „Sterbefällen der dem Militär-, beziehungsweise Landwehrstande angehörenden Individuen“ ganz allgemein, ohne die leiseste Andeutung des Umstandes zu machen, ob der Verstorbene der Militärseelsorge unter-

stand oder nicht und verordnet, wieder ebenso allgemein, die „Todtenscheine gebürenfrei sofort unmittelbar dem Gemeindevorsteher des Ortes zuzusenden, wo das betreffende Individuum gestorben ist“. Darnach sollte man meinen, dass die älteren Vorschriften über Zusendung von Todtenscheinen an das Platzcommando keine Geltung mehr haben. Bestimmter und mit älteren Vorschriften besser harmonierend lautet das Circular des k. k. Kriegsministeriums vom 5. Juli 1887. Es unterscheidet zwischen Todesfällen in- und außerhalb des Rayons der durch einen Militär- oder subsidiarisch durch den Civilpfarrer geführten Militärseelsorge, spricht überhaupt nur von Personen, die der Militärseelsorge unterstehen und verordnet. dass Matrikenauszüge (Duplicate) über Geburten, Copulationen und Sterbefälle, insoweit sie der Militärseelsorge unterstehende Personen betreffen, durch den die Militärseelsorge subsidiarisch führenden Civilpfarrer an das Platzcommando abzugeben sind; Matrikausweise über Todesfälle solcher Personen können dem Militärspital-Commando zugesendet werden, wenn ein solches im Orte besteht.

Vergleicht man beide Erlässe, so gelangt man zu dem Schlusse, dass der Erlass vom Jahre 1880 nur der Militärseelsorge nicht unterstehende Personen im Auge habe, auf Personen aber, die der Militärseelsorge unterstehen, sich nur in dem Falle beziehen könne, wenn sie außerhalb des Rayons der Militär-(Garnison-)Seelsorge gestorben sind. Ja man muss sagen, dass Todtenscheine über außerhalb des Rayons der Militärseelsorge (gleichviel, ob sie von einem Militärgeistlichen oder von einem Civilpfarrer geführt wird) verstorbene der Militärseelsorge unterstehende Personen nicht dem Gemeindevorsteher, sondern dem die Militärseelsorge führenden Priester zuzusenden sind. Denn es heißt ausdrücklich in § 4, al. 6 des Kriegsministerial-Erlasses vom Jahre 1887: „Die Matrikelfälle, welche sich außerhalb des Amtssitzes des zuständigen Militärgeistlichen ergeben, sind (wenn es nicht eine Trauung betrifft) bei dem daselbst“ (d. h. im Garnisonsorte) „befindlichen Militärgeistlichen oder subsidiarischen Civilseelsorger anzumelden, welcher auch den Matrikelauszug ausfertigt und an das betreffende Stationscommando übersendet.“

Diese Bestimmung harmoniert durchaus mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. August 1886, Z. 7191 ex 1884, wodurch verordnet wird, dass Bescheinigungen über bei fremden Parochianen vollzogene und in die Pfarrmatrik ohne Reihenzahl einzutragende Functionen binnen acht Tagen an den eigenen Seelsorger der betreffenden Personen einzusenden sind und dieser sie mit Reihenzahl in seine Matrik aufzunehmen hat.

Was über die Todtenscheine der Militärseelsorge unterstehender Männer gilt, hat seine Geltung auch von den Tauf- und Todtenscheinen (Duplicaten) ihrer Kinder und den Todtenscheinen ihrer Frauen, wenn sie in einer militärischen Ehe erster Art lebten (respective leben), da auch diese der Militärseelsorge unterstehen.

Demnach beschränkt sich das durch Ministerial-Erlass vom 12. Februar 1880 angeordnete Abgeben von Todtenscheinen über „dem Militär-, beziehungsweise Landwehrstande angehörende Individuen“ an den Gemeindevorsteher nur auf jene im Militärverbande stehende Männer, welche der Militärseelsorge nicht unterstehen, wie sie auch in der diesem Erlasse „zur Wissenschaft und geeigneten Verständigung der Gemeinden beigefügten Anordnung“ angeführt erscheinen, nämlich auf uneingereihte Recruten, Beurlaubte, Reservemänner und Landwehrmänner. Unter den „Beurlaubten“ können jedenfalls nur dauernd Beurlaubte gemeint sein, da ja zeitlich Beurlaubte der Militärseelsorge unterstehen und ihr Todtenschein (Abschrift aus der Matrik) dem zuständigen Militärseelsorger als dem eigenen Pfarrer entweder direct oder durch das Stationscommando zuzusenden ist. — Hätte der Erlass vom Jahre 1880 ausdrücklich gesagt, dass er bloß jene „dem Militär-, bezw. Landwehrstande angehörenden Individuen“ im Auge habe, welche der Militärseelsorge nicht unterstehen: so wäre so mancher Confusion und Verlegenheit, zu der durch seinen zu allgemeinen Wortlaut Anlass gegeben wurde, vorgebeugt worden.

Zum Schluss noch eine kleine Bemerkung: Da weder der Erlass vom Jahre 1880, noch jener vom Jahre 1887 von dem Ergänzungsbezirks-Commando als jene Stelle, welcher Matrikenfälle mitzutheilen wären, Erwähnung thut: so sind ältere Anordnungen, nach welchen in gewissen Fällen Matrikenscheine dieser Militärbehörde zuzusenden waren, als nicht mehr geltend anzusehen.

Als kurzes Resumé ergibt sich:

1. Todtenscheine (Matrikduplicate) über im Militärverbande stehende, aber der Militärseelsorge nicht unterliegende Männer werden dem Gemeindevorsteher jenes Ortes übergeben, in welchem der Mann gestorben ist.

2. Stirbt ein der Militärseelsorge unterstehender Mann (ein Kind, eine Frau in Ehen erster Art) im Rayon der von einem Civilpfarrer verwalteten Militärseelsorge, so ist der Matrikfall an das Platzcommando (respective Militärspital-Commando) zu senden.

3. Stirbt ein der Militärseelsorge Unterstehender außer dem Rayon der Militärseelsorge (dasselbe gilt von Geburts- und Todesfällen der Kinder und den Todesfällen der Frauen bei Ehen erster Art): so hat der begrabende oder taufende Seelsorger diesen Matrikfall ohne Reihenzahl einzutragen und ein Duplicat an den zuständigen Militärseelsorger (gleichviel ob es ein Militärgeistlicher oder der subsidiarische Civilpfarrer ist) binnen acht Tagen zu senden. Dieser schreibt den Fall in seine Matrik mit Reihenzahl. Der die Militärseelsorge subsidiarisch führende Civilpfarrer schickt ein Duplicat an das Stations-(Platz-)Commando.

Budweis. Dr. Anton Skočdopole, Ehrendomherr u. Professor.

—

IX. **(Wasser mit Wein gemischt consecriert.)** Aus Versehen wird der Opferwein in eine Flasche gegeben, welche bis zur Hälfte mit Wasser gefüllt ist, und von zwei gleichzeitig celebrierenden Priestern zur heiligen Messe verwendet. Als das unglückliche Versehen entdeckt wird, ist der eine Priester bei der heiligen Communion und hat das mit Wein gemischte Wasser soeben sumiert, der andere aber hat, ohne das Versehen zu bemerken, die heilige Messe bereits schon vollendet und kehrt eben in die Sacristei zurück. Frage: Was haben die beiden Priester in unserem Falle zu thun, um dem göttlichen und kirchlichen Gesetze der Integrität des heiligsten Messopfers nach Kräften zu entsprechen?

1. Vor allem ist zu bemerken, dass die hier besprochene Mischung von Wasser und Wein ohne Zweifel eine ganz und gar ungiltige materia consecrationis ist. Die Meinung mehrerer Theologen, es dürfen von der zu consecrierenden Materie ein Drittheil Wasser und zwei Drittheile Wein sein, wird mit Recht nur auf den Fall beschränkt: „si vinum sit generosum." (S. Alph. l. VI. n. 210.) und der Sicherheit wegen als Regel aufgestellt: „consultum est, ut sacerdos in calice offerendo non excedat octo vel decem guttas aquae." Marc. n. 1524.

2. Was nun den Priester anbelangt, der soeben die ungiltig consecrierte Materie sumiert hat, so schreibt ihm die Rubrik des Missale genau vor, was er zu thun hat; nach Rubr. Tit. IV. de defectu vini n. 5. muss er, wenn möglich, beide Materien, Hostie und echten Wein, bringen lassen, beide mentaliter offerieren, consecrieren (incipiendo „qui pridie etc."), sumieren und die heilige Messe vollenden. Das heilige Opfer ist in diesem Falle vollständig und auch der Verpflichtung des übernommenen Stipendiums ist vollkommen Genüge geschehen.[1])

3. Wäre die in Anwendung gebrachte Materie bei einem weit geringeren Quantum von Wasser als zweifelhaft zu betrachten gewesen, so müssten gleichfalls wie oben beide Materien substituiert aber in diesem Falle nach dem hl. Alphonsus (l. VI. n. 206) gegen die Meinung anderer Theologen nicht absolut, sondern bedingnisweise consecriert werden; „sub conditione: si prior materia non fuerit consecrata", um nicht im Falle, dass die frühere Consecration giltig gewesen wäre, durch die nachfolgende eine iteratio Missae oder ein sacrificium truncatum zu vollbringen.

4. Für den zweiten Priester, der bei Entdeckung des Versehens bereits schon in die Sacristei zurückgekehrt, enthält die angeführte Rubrik keine Weisung und auch die meisten Autoren welche de

[1]) Eine ausführliche Begründung und Erklärung der bezüglichen Rubrik findet sich z. B. im herrlichen Werke Benedict XIV. „De Sacrosancto Missae Sacrificio" lib. III. cap. XV.

defectu vini sprechen, lassen ihn ohne Rath. Er erinnert sich in seiner Verlegenheit der sehr probablen Meinung der Theologen, dass der Priester auch nach seiner Rückkehr in die Sacristei, wenn er nur die heiligen Gewänder nicht schon abgelegt hat, noch Fragmente der bei demselben Opfer consecrierten heiligen Hostie sumieren dürfe (S. Alph. l. VI. n. 251), ferner der Vorschrift, dass, wenn der celebrierende Priester nach der Consecration der ersten Species ohnmächtig wird oder stirbt, das heilige Opfer selbst nach Unterbrechung von ungefähr einer Stunde noch durch Consecration der zweiten Species fortgesetzt und vollendet werden soll, (S. Alph. l. VI. n. 355), und folgert daraus, dass auch in seinem Falle die Opferhandlung noch nicht derart abgeschlossen, dass er, da er die heiligen Gewänder nicht abgelegt hat, nicht noch sofort an den Altar zurückkehren dürfte, um das verstümmelte Opfer durch giltige Consecration beider Gestalten zu integrieren, wenigstens, wenn solches ohne Aergernis des Volkes geschehen könne.

Allein diese Folgerung muss als unrichtig bezeichnet werden. Cardinal Gousset sagt: „Der Priester, welcher die wesentliche Mangelhaftigkeit der sacramentalischen Materie erst wahrnimmt, nachdem er den Altar verlassen, darf nicht an denselben zurückkehren, um die Consecration zu wiederholen." II. Band, n. 175. Dasselbe behauptet auch Scavini. lib. III. n. 177: „Si Sacerdos jam ad sacristiam reversus cognoscat aquam pro vino consecrasse, non amplius debet defectum supplere; quia Missa jam absoluta est. Imo dicunt, si sacerdos defectum cognovit post ultimam benedictionem. nihil supplendum; secus magis videretur iteratio Missae, quam reparatio defectus. Ita antiquum Missale Romanum Venetiis inpressum 1557." Der Priester hat also in unserem Falle bei der mit ungiltigen zweiten Materie celebrierten Messe zwar giltig communiciert, aber als Opfer war dieselbe „juxta sententiam communiorem et probabiliorem" (S. Alph. l. VI. n. 306) ungiltig, woraus für ihn die Verpflichtung folgt, für das zur heutigen Messe empfangene Stipidium eine andere giltige heilige Messe zu applicieren.[1])

Egenburg (N.-Oe.) Rector P. Joh. Schwienbacher C. SS. R.

X. **(Geheime Schadloshaltung wegen ungünstigen, in der Nothlage eingegangenen Pachtvertrages.)** Der Gutspächter Isidor ist durch den Tod seines Gutsherrn um seinen Pacht gekommen. Da er sich nun in großer Verlegenheit befindet und nicht weiß, wo er seine Familie und seine Einrichtungsstücke zunächst unterbringen könnte, ist er genöthiget, mit einem reichen Geizhals, der die Noth des armen Mannes missbraucht, einen sehr

[1]) Vorliegender Casus kann als Fortsetzung, zu einem ähnlichen Pastoralfalle in der Quartal-Schrift aus dem Jahre 1879, Seite 491, betrachtet werden.

ungünstigen und offenbar unbilligen Pachtvertrag einzugehen. Nur zu bald sieht er ein, dass er unter diesen Verhältnissen unmöglich sein Auskommen finden kann. Daher sucht er sich im Geheimen zu entschädigen, indem er ab und zu von den Feldfrüchten, die er vermöge Vertrages dem Gutsherrn abliefern sollte, einen kleinen Theil zurückbehält.[1]) Endlich kommt ihm doch einiger Zweifel über die Erlaubtheit seiner Handlungsweise; deswegen fragt er hierüber seinen Beichtvater. Dieser verbietet ihm die Fortsetzung seiner Praxis und verurtheilt ihn zur Restitution des bisher Entwendeten; da sich aber Isidor dazu nicht bereit erklärt, verweigert er ihm die Lossprechung.

Frage: Ist das Urtheil und die Entscheidung des Beichtvaters richtig?

Wir glauben diese Frage mit Recht verneinen zu können. Es handelt sich hier um die sogenannte compensatio occulta oder die geheime Schadloshaltung. Diese aber ist unter gewissen Bedingungen erlaubt. Von den in dieser Beziehung erforderlichen Bedingungen sind in unserem Falle besonders zwei in Betracht zu ziehen; nämlich zur Erlaubtheit der geheimen Schadloshaltung wird vor allem erfordert: 1. Dass man auf die anzueignende oder eine gleichwertige Sache gerechten und begründeten Anspruch hat; 2. dass der Recurs an die gerichtliche Behörde entweder unmöglich oder doch mit bedeutender Schwierigkeit verbunden ist. Was nun das erste Erfordernis betrifft, so ist es wohl nicht zweifelhaft, dass Isidor gerechten Anspruch hat auf eine größere Quote des Erträgnisses, da der Gutsherr, dessen Nothlage missbraucht hat, um diese Quote in ungerechter Weise auf ein unverhältnismäßig geringes Maß herabzudrücken. Dass in unserem Falle auch das zweite Erfordernis vorliegt, darüber kann kein Zweifel sein. Daraus geht hervor, dass die compensatio occulta. deren sich Isidor bedient, keine ungerechte oder unerlaubte Handlung ist.

Um unseren Fall in klareres Licht zu stellen, wollen wir ein analoges Beispiel aus der Moraltheologie des hl. Alfons anführen. Nachdem der heilige Kirchenlehrer den 37. unter den von Innocenz XI. am 2. März 1679 verurtheilten Sätzen[2]) erwähnt hat, fährt er also fort: „Loquentes de hac prop. damnata dicunt. quod si famulus sine necessitate libere conveniat cum domino de stipendio inferiore. postea nihil poterit sibi compensare; secus. si ex necessitate ad levandam nimirum suam miseriam conveniat de salario notabiliter minori justo. Ratio. quia decreta pontificia non intelligunt obligare famulum contra justitiam. Ita

[1]) In manchen Gegenden werden nämlich derartige Pachtverträge in der Weise abgeschlossen, dass der Pächter anstatt des Pachtschillings dem Gutsherrn eine verhältnismäßige Quote der Naturalerträgnisse abliefern muss. — [2]) Die betreffende propos. lautet also: „Famuli et famulae domesticae possunt occulte heris suis surripere ad compensandam operam suam. quam majorem judicant salario, quod recipiunt“

Salm. etc. contra Croix lib. 3. p. 2. n. 975, qui ait. nihil penitus posse famulum surripere post pactum, quia jam cessit juri suo; sed respondetur, quod famulus cum cogitur ad sic faciendum sua paupertate, tunc non cedit juri suo sponte sed coacte et ideo ipsius paupertas nequit excusare herum. ut non solvat ei saltem infimum stipendium. Quando autem famulus coactus a necessitate convenit pro parvo pretio, poterit sibi compensare usque ad pretium infimum."[1]) Da dies, wie gesagt, ein ganz analoger Fall ist, so kann der Beichtvater dem Isidor nicht absolut verbieten, sich insoweit zu entschädigen, bis ein annähernd gerechtes Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung hergestellt ist; und noch weniger kann er ihn post factum zur Restitution verpflichten. Dies gilt allerdings nur für solange, als Isidor sich von diesem Pachtvertrage nicht losmachen und auf andere Weise sein Auskommen finden kann.

Trient. Professor Dr. J. Niglutsch.

XI. **(Wer ist Pathe?)** Eine Frau wollte für ihr erstes anzuhoffendes Kind ihren Verwandten, einen Ordensgeistlichen, als Pathen wählen. Das Kind kommt zur Welt; die Mutter hatte vergessen, den „geistlichen Herrn Vetter" um die Uebernahme der Pathenschaft zu bitten, ist aber der sicheren Ueberzeugung, er werde ihr gewiss diese Bitte nicht abschlagen. Die Wöchnerin schickt daher zur Taufhandlung einen Stellvertreter, der als Pathen den Regularen in die Taufmatriken eintragen lässt. Kaum genesen, berichtet die Frau ihrem Verwandten den Vorfall und erhält die Antwort, ein Ordensgeistlicher dürfe nicht Taufpathe sein, der Stellvertreter solle als wirklicher Pathe gelten, wozu sich derselbe auch versteht. Wer ist Pathe?

Um giltig die Pathenschaft übernehmen zu können, sind zwei Bedingungen zu erfüllen: 1. ut persona sit habilis und 2. ut persona habilis animum munus patrini adeundi habeat et tactum ponat. Das jus commune bezeichnet als unfähig zu Pathen: Ungetaufte und Ordensgeistliche. Freilich sagt Sanchez: Religiosus. quamvis peccet, si in baptismo vel in Confirmatione susceptor sit. quia tamen nullum est verbum in textu irritans, verus susceptor erit. Auch Petrus Gasspari, einer der neuesten Canonisten, schreibt in seinem Tractate de matrim. v. I. p. 527: Praeter recensitas personas aliae plures ipso communi jure a patrini vel matrinae munere obeundo prohibentur; sed si illo fungantur, sunt veri patrini, uti monachi vel moniales etiam mendicantes votorum solemnium. criminosi ac infames. schismatici. haeretici. apostatae. manifestum excommunicati vel interdicti, ignorantes fidei rudimenta, conjuges respectu propriae prolis, muti. impu-

---

[1]) Theolog. moral. lib. III. n. 522.

beres, non confirmati, exteri ignotique, duo mares vel feminae duae pro infanti diversi sexus, tandem plures duobus. Unter Religiosen sind die Mitglieder approbierter Orden, nicht aber die Glieder religiöser Congregationen zu verstehen. Uebrigens bemerkt Dr. Scherer in seinem K.-R., zweiter Band, 79, sehr treffend: „Auch Weltgeistliche sollen nicht leicht Pathenstelle übernehmen.“ In vielen Diöcesen ist auch die bischöfliche Erlaubnis dazu erforderlich. Somit durfte unser Regulare ohne Sünde seine Einwilligung zur Pathenschaft nicht geben. Außer der Fähigkeit fehlte ihm aber auch der animus munus adeundi; er wusste von der ganzen Handlung nichts.

Kann der Stellvertreter wirklicher Pathe werden? Gewiss nicht. Er hatte bei der Taufe gar nicht die Absicht, als Pathe zu fungieren, es fehlt somit die zweite Bedingung. Der Stellvertreter will aber durch Ratihabierung des fehlerhaften Actes die Sache gut machen und erklärt sich nachträglich als wirklichen Pathen? Was nun? Dr. Scherer gibt Antwort: „Der Stellvertreter ist nicht Pathe; es kann jemand die ohne sein Vorwissen verfügte Stellvertretung ratihabieren, nicht aber nachträglich für den thatsächlich oder rechtlich nicht vorhanden gewesenen Pathen als Pathe eintreten.“ (K.-R., 2. 79.) Der Stellvertreter kann als Taufzeuge betrachtet werden, kann die Pflichten des Pathen übernehmen, von einer geistlichen Verwandtschaft aber kann keine Rede sein.

St. Florian. Professor Alois Pachinger.

XII. **(Ueble Nachrede gegen Eine Person durch Einen Act vor einer größeren Anzahl von Personen begangen.)** Vorbemerkung. Diesem Falle kommt ein anderer gleich, wenn nämlich Jemanden nur vor ganz wenigen Personen Uebles nachgeredet wird, aber mit der Voraussicht, dass dies einer größeren Anzahl von Personen zu Ohren kommen wird. Es ist daher dieser letztere Fall in der nachstehenden Erörterung als inbegriffen zu betrachten.

Bekanntlich vertritt der hl. Alphons (th. m. l. 2. n. 45.) die Ansicht, dass, wenn durch Einen sündhaften Act mehrere Objecte tangiert werden, welche zwar derselben moralischen Species angehören, deren jedes aber nach moralischer Auffassung in sich abgeschlossen ist — objecta totalia — ebensoviele Sünden vorhanden seien, als Objecte tangiert werden. Diesem Satze gibt jedoch der heilige Lehrer (l. c. n. 49.) in unserem Falle keine Folge, da eben die Unterstellung fehle, „cum jus ad famam sit unicum apud omnes.“ Er will sagen: mein Recht, dass man mir nichts übles bei A nachrede, ist nicht verschieden von meinem Rechte, dass dies bei B nicht geschehe u. s. w. Daraus folgert er für die Beicht, es genüge, wenn sich der Pönitent mit den Worten anklagt: Detraxi coram pluribus,

d. h. ohne ziffermäßige Angabe der Personen, vor welchen die üble Nachrede begangen wurde.

Man möchte nun meinen, folgerichtig genüge es schon zu sagen: Detraxi. ohne den Beisatz: coram pluribus. Wenn man jedoch die Sache noch von einem anderen Gesichtspunkt, nämlich von der species theologica (im Unterschied von species moralis) aus betrachtet, nach welcher die Sünden in Tod- und lässliche Sünden geschieden werden, wird sich zeigen, dass dieser Beisatz erforderlich ist. 1. Ueberhaupt hängt bei äußeren Sünden als solchen, welche gegen den Nächsten begangen werden, — und eine solche ist die üble Nachrede — die species theologica von dem Schaden ab, welcher hiedurch dem Nächsten zugefügt wird, ob derselbe bedeutend oder gering ist. Nun wird durch eine üble Nachrede (wenn auch in einer wichtigen Materie) von ganz wenigen, ein oder zwei Personen mit der Voraussicht, dass dieselbe nicht einer größeren Anzahl zu Ohren kommen werden, dem Nächsten (von besonderen Umständen abgesehen) nur ein geringer Schade zugefügt, hingegen ein bedeutender, wenn dies vor einer größeren Anzahl geschieht, oder auch vor ganz wenigen, jedoch mit der Voraussicht, dass es einer größeren Anzahl von Personen zu Ohren kommen werde. 2. Der Nachweis kann auch also geführt werden, wodurch zugleich der vorangehende ergänzt wird: Der gute Ruf ist allerdings ein bedeutendes Gut des Menschen und daher dessen ungerechte Schädigung ein peccatum ex genere suo mortale. Jedoch besteht der gute wie der üble Ruf nicht in der Meinung, welche ganz wenige, ein oder zwei Personen von jemanden haben, sondern „in communi aestimatione hominum.“ Somit ist die üble Nachrede bei ganz wenigen Personen ohne die Voraussicht einer weiteren Verbreitung noch keine Verletzung des guten Rufes und daher auch nicht Todsünde; wohl aber, wenn dieselbe (in einem wichtigen Stücke) vor einer größeren Anzahl von Personen begangen wird, oder zwar vor ganz wenigen, aber mit der Voraussicht weiterer Verbreitung. Weil demnach in unserem Falle die üble Nachrede als Todsünde erst durch den Beisatz: coram pluribus erkenntlich gemacht wird, so ist dieser Beisatz erforderlich.

Es sei noch beigefügt, dass die gebräuchliche Definition von detractio als illicita vel injusta laesio famae alienae die gewöhnlich vorkommenden Fälle im Auge hat; denn in dem seltener vorkommenden Falle, in welchem die detractio nur vor ganz wenigen Personen und ohne Voraussicht weiterer Verbreitung, ja vielmehr mit der gegentheiligen Voraussicht begangen wird, trifft sie nach dem sub 2 Gesagten nicht zu.

Salzburg. Professor Dr. Auer.

XIII. **(Die causa occasionalis damni ist nicht restitutionspflichtig.)** Titius, ein reicher Realitätenbesitzer in Latronenburg, wird eines Tages, da er allein zuhause ist, von drei

ihm wohlbekannten Individuen räuberisch überfallen und gewaltthätig seiner ganzen Barschaft, bestehend in 2000 fl., beraubt. Selbstverständlich macht sofort Titius die Anzeige bei Gericht. Allein die Latronenburger Justizbehörde verweigert sonderbarerweise die Annahme der Klage, außer unter der Bedingung, dass Titius auch Augenzeugen des Ueberfalles beistellen könne. Was thut nun der Arme? Die Noth macht erfinderisch. Titius erzählt die ganze Geschichte zweien seiner Freunde und beredet sie, sie möchten, um ihm zum geraubten Gelde zu verhelfen, vor Gericht als Augenzeugen auftreten. Gesagt, gethan. Die Anklage wird nun angenommen und verhandelt, die zwei genannten Freunde werden als Augenzeugen vorgeladen und schwören, dass sie wirklich auch Zeugen des Ueberfalles gewesen. Infolge dessen werden die drei Räuber zu drei Monaten schweren Kerkers verurtheilt und natürlich auch zum ganzen Schadenersatz. Während der Strafzeit müssen ihre Familien am Hungertuch nagen, weil ihre Brotväter eben eingekerkert sind. Es fragt sich nun: hat Titius ungerecht gehandelt und die justitia commutativa verletzt, und ist er mit den zwei falschen Augenzeugen solidarisch zur Restitution verpflichtet gegen die darbenden Familien der drei Räuber.

Resp.: Distinguendum est: Ist der Ueberfall nur fingiert und somit die Beraubung des Titius erlogen, oder waren nicht die drei angeklagten Individuen die wirklichen und sicheren Thäter, dann versteht sich's von selbst, dass Titius mit den zwei meineidigen Freunden solidarisch zur Restitution des ganzen Schadens verpflichtet ist, der den falsch Angeklagten aus der Verurtheilung erwachsen ist. Ist aber das Factum wirklich wahr und sind die drei verurtheilten Individuen wirklich die Thäter gewesen, dann ist es auch außer allem Zweifel, dass weder Titius, noch die angeblichen falschen Augenzeugen, trotz ihres Schwures, zu irgend einer Restitution verhalten werden können. Das Urtheil des Richters ist gerecht und basiert in praesumptione vera facti. Haben die drei Individuen das Factum wirklich verbrochen, so sind sie auch strafbar und zur Zurückgabe des Geraubten verpflichtet. Das Urtheil hat sie lediglich nur wegen der Wahrheit ihrer That getroffen. Um die Wahrheit der That zu beweisen, wurden allerdings unerlaubte Mittel angewendet, quia nunquam facienda sunt mala, ut eveniant bona. Der Zweck war zwar gut, aber der Zweck heiliget niemals die schlechten Mittel. Infolge dessen haben Titius und die zwei meineidigen Freunde allerdings sehr schwer gesündiget und sie haben infolge dessen wohl unrecht, aber nicht ungerecht gehandelt. Das Urtheil, das durch das perjurium herbeigeführt wurde, war eben ein gerechtes. — Das ergibt sich per analogiam auch aus der allgemeinen Ansicht der Theologen, dass ein Richter, um sich oder andere a gravi damno zu bewahren, auch von einem solchen einen Eid fordern kann, von dem er voraussetzt, dass er gewiss falsch schwören wird. Der Richter intendiert eben in diesem Falle nicht das perjurium, sondern das

juramentum. „Si perjurium, quod permittitur, conferat ad detegendas fraudes adversarii ac fidem ei detrahendam, ut sic evadas injuriam atque jus tuum obtineas, tunc permittitur: quod enim intenditur a petente est juramentum verum, quod ejus causae proderit, sed si ille pejerat, hoc quoque causam petentis juvabit, quae est ratio permittendi perjurium. „Ita Baller. Palmier. Vol. II. Tract. VI. Sect. II. Cap. II. n. 45. 4°. — Im gegebenen Falle war das perjurium oder das eidlich bekräftigte mendacium officiosum allerdings ganz und gar unerlaubt, aber nicht ungerecht, denn es war nicht die causa efficax der Verurtheilung, sondern nur die causa occasionalis derselben, seu tantum efficacis causae occasio. Die eigentliche causa efficax ist der verübte Raub selbst, der nebst der Aussage des beraubten Titius auch noch durch ein allerdings unerlaubtes Mittel, nämlich durch das perjurium der zwei Zeugen erwiesen wird, die sich fälschlich als testes de visu ausgeben.

Meran. P. Hilarius Gatterer O. Cap., Provinzial.

XIV. **(Vorgehen gegen die Concubinate.)** Der alte Buohler („Aus dem Priester- und Seelsorgeleben", 2. B., S. 45), spricht sich in seiner kräftigen Art über die Concubinate in folgender Weise aus: „Da hilft nur Feuer und Eisen; da muss geistliche und weltliche Obrigkeit dreinschlagen, wo und solange es nur möglich ist; solchen Leuten darf man keine Ruhe lassen, man muss sie quälen, wo und wie man kann, man muss sie mit weltlicher und geistlicher Censur belegen, solange, bis sie einen Schritt thun, ihrer Liederlichkeit den Abschied zu geben. Ich weiß wohl, dass die weltlichen Gesetzgebungen in diesem Punkte viel zu human sind, allein ich habe auch die Erfahrung, dass selbst innerhalb der engen Grenzen, welche der geistlichen und weltlichen Ortsobrigkeit in Verfolgung solcher lasterhafter Zustände gesteckt sind, dennoch viele Wege offen stehen, derartigen Proletariern auf die Füße zu treten und ihnen keine Ruhe zu lassen, bis sie sich eines Besseren besinnen. Hilft es auch nicht bei Allen, man wird zufrieden sein, wenn es nur einmal bei Einem hilft . . . Sparten doch die Leute ihr Mitleid für die rechte Zeit und für den rechten Ort und lasse man doch alles pflastern bleiben, wo nur Eisen und Feuer noch helfen kann." Die Hauptsache bleibt demnach, dass geistliche und weltliche Obrigkeit bei Bekämpfung der Concubinate Hand in Hand gehen. Es sind mir mehrere Gemeinden bekannt, die gründlich gesäubert wurden, weil Pfarrvorstehung und Gemeindevertretung energisch und zielbewusst zusammenwirkten. Es liegen mir auch Erlässe von Bezirkshauptmannschaften vor, welche im Sinne des Hofdecretes vom 19. Juli 1815, wo den politischen Obrigkeiten bedeutet wird, den Seelsorgern die kräftigste Unterstützung zu leisten, wenn sie diese zur Hintanhaltung

ärgerlicher Unsittlichkeit anrufen, säumige Gemeinden an ihre diesbezüglichen Pflichten erinnerten. In einem solchen Erlasse heißt es: „Nachdem solche unerlaubte Verbindungen öffentliches Aergernis erregen und aus Rücksicht der öffentlichen Sittlichkeit nicht geduldet werden können, finde ich das Gemeindeamt anzuweisen, diesem Gegenstande seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und für Beseitigung dieser Uebelstände in der Weise bedacht zu sein, dass die Betreffenden vorerst auf die Unerlaubtheit ihrer Verbindung und das öffentliche Aergernis, das dasselbe erregt, aufmerksam gemacht und dahin bestimmt werden, dieselbe aufzugeben, eventuell und namentlich, wenn aus dieser Verbindung Kinder vorhanden sein sollten, sich zu ehelichen.“ Als aber die Gemeinde die Sache zu lässig betrieb, folgte ein neuerlicher Auftrag des Inhaltes: „Aus Anlass der wiederholt anher ergangenen Anzeige von dem häufigen Vorkommen unerlaubter Concubinatsverhältnisse, wird die Gemeindevorstehung unter Hinweis auf § 24, al. 7, der Gemeindeordnung (für Steiermark) angewiesen, im Sinne des Hofdecretes vom 4. Jänner 1825 und eventuell der hohen Ministerial-Verordnung vom 30. Sept. 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, (wonach mit Geldstrafen von 1 bis 100 fl. und mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen vorgegangen werden kann) und § 10 der Gemeindeordnung das Amt zu handeln und die unerlaubten Verhältnisse bei niemanden zu dulden.“ — Zur Erläuterung sei bemerkt, dass § 10 der Gemeindeordnung in Steiermark die Ausweisbarkeit von Individuen statuiert, die öffentliches Aergernis geben, aber auch nur unehrenhaftes und tadelnswertes Verhalten genügt zum Ausweisen (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Jänner 1888, Z. 220, Budw. 1888, Nr. 3885). Ein Erkenntnis vom 17. October 1879, Z. 2003, erklärt den Begriff: „bescholtener Lebenswandel.“ „Unbescholten bedeutet nach dem allgemeinen Sprachgebrauche soviel als frei vom öffentlich entehrenden Tadel. Die Gesetzgebung hat nun die Gemeinde nicht zum Sittenrichter über das Privatleben der Einzelnen machen wollen, sondern nur die Wahrung der öffentlichen Interessen übertragen. Solange daher ein, wenn auch dem Sittengesetze nicht entsprechendes Verhältnis nicht durch öffentliches Aergernis oder Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit in das Gemeindeleben störend eingreift und eine Angelegenheit des Privatlebens bleibt, entzieht es sich der Competenz der Behörde und ist daher die Ausweisung in einem solchen Falle nicht gerechtfertigt.“ Hieraus ersieht man schon, dass viel, ja so ziemlich alles vom guten Willen und von der aus nicht näher zu bezeichnenden Gründen oft getrübten persönlichen Anschauung der mit der Durchführung dieser Gesetze betrauten Organe abhängt. Daher der nicht seltene Fall, dass Maßnahmen der Gemeinden im Recurswege von Bezirkshauptmannschaften cassiert wurden oder von der höheren Landesstelle. Und dann würden die letzten Dinge ärger als die ersten.

Es ist traurig, auf weltlicher Seite keinen verlässlichen Rückhalt zu haben, aber Misserfolge dürfen den Seelsorger nicht abhalten, desto eifriger geistliche und pastorelle Mittel in Anwendung zu bringen. Das Kirchengesetz macht ja in der Bestimmung des Concils von Trient (Sess. 24, c. 8. decr. ref. matr.) allen Pfarrern die Abstellung von Concubinaten zur strengen Pflicht. Das kirchliche V.-Bl. der Diöcese Gurk enthält in Nr. 2 l. J. in Erledigung über die im Jhre 1891 abgehaltene Pastoral-Conferenz einige sehr beherzigenswerte Winke für die Praxis. Betreffs der Behandlung der Concubinarier im Beichtstuhle heißt es da: „Durch unbedingtes Festhalten an den wahren Principien wird die unumgänglich nothwendige und wirksame Uniformität erzielt. Diese Principien aber sind folgende: 1. dass kein Pönitent losgesprochen werden kann, der im Concubinate lebt und dasselbe nicht aufgeben will, selbst wenn er sich für's erstemal in der Beicht darüber anklagte oder die Eingehung der Ehe, eventuell die Trennung für irgend welchen Termin in Aussicht stellte; 2. dass auch ungeachtet des Versprechens, die Sünde nicht zu begehen, ein bloß äußerliches Zusammenleben der bisherigen Concubinarii die Ertheilung der Lossprechung unmöglich macht, sowohl a) wegen des Aergernisses, es sei denn, dass dieses in unzweideutiger Weise gehoben werde, als b) wegen der occasio proxima peccandi, es sei denn, dass diese, remoto scandalo. durch Anwendung unzweifelhaft wirksamer Mittel zu einer occasio remota gemacht, das heißt gehoben werde; 3. dass die sub 2 zugestandenen Ausnahmen nur sehr selten vorkommen können, und dass in Betreff derselben einem wortbrüchigen Beichtkinde nicht zu glauben ist, es sei denn, dass die Verhältnisse sich geändert haben ... Hiebei hat man bei allem Ernste in der Behandlung, große Theilnahmefreundlichkeit, Liebe dem Pönitenten zu bezeigen und denselben aufzumuntern, im Vertrauen auf die göttliche Gnadenhilfe den Entschluss der Lebensänderung ernstlich zu fassen und demselben die Fürbitte und das „Memento“ zu versichern ... Die äußerliche Behandlung der notorischen Concubinarii anlangend, könnte es an manchen Orten angezeigt sein, in Predigten mitzutheilen, dass denen, die als öffentliche Sünder bekannt sind und solange dieselben in diesem Zustande verharren, die heilige Communion nicht ertheilt werden kann, und dass sie zu Pathenstellen, Bekleidung von Kirchenämtern u. s. w. nicht zugelassen werden können.“ Kurz, das Paulinische „insta, obsecra opportune, importune“ findet hier energische Anwendung.

Ein nicht genug zu empfehlendes Mittel ist ferner der Vincenzverein und das damit verbundene Werk des hl. Franciscus Regis. Das Jahrbuch des Vereines vom Jahre 1885 berichtet auf S. 66 u. ff. aus Graz: „Jede Conferenz musste sich mit Familien beschäftigen, deren Dasein sich nicht gründete auf die kirchlich eingesegnete Ehe, sondern auf die Leidenschaft und Pflichtvergessenheit einer sogenannten

wilden Ehe. Solche unlautere Verbindungen ersticken das sittliche Bewusstsein der Kinder, der Nebenparteien, ja des ganzen Hauses. In den meisten Fällen ist es dem Besucher gelungen, mit besonderer Anwendung von Liebe und Gebet diese Verbindungen in kirchliche Ehen umzuwandeln. Aus Frankreich führe ich (nach Hammerstein, Winfried, Seite 121) die Zahl der wilden Ehen an, welche im Jahre 1884 in einer Reihe von Städten durch den Vincenzverein in Ordnung gebracht wurden. Es waren in Paris 1763, Reims 202, Bordeaux 174, Havre 192, Limoges 146, St. Etienne 135, Angers 105, Nizza 97, Amiens und Toul je 95. — Also, Feuer und Eisen. Versagt der weltliche Arm seine Mitwirkung, das Eisen, dann muss der apostolische Eifer, das Feuer, desto eindringlicher in diese Lasterhöhlen hineinzünden.[1])

Leoben. Stadtpfarrer Alois Stradner.

XV. (Zum Capitel „Irascimini et nolite peccare.") Ich bin weit davon entfernt, zu leugnen, dass wir, um uns zur Uebung einer Tugend zu ermuntern oder eine böse Leidenschaft zu bezähmen, uns vor allem übernatürlicher Hilfsmittel bedienen sollen, und diejenigen sind gewaltig im Irrthum, die da meinen, durch natürliche Mittel, etwa gar durch Polizeigesetze, die Heilmittel ersetzen zu können, die uns der Glaube und unsere heilige Kirche bieten. Ein gläubiger, vertrauensvoller Aufblick zu Gott, ein Blick auf das Bild des göttlichen Herzens oder eines Heiligen, ein kurzes, andächtiges Stossgebet ist gewiss an und für sich mehr imstande, einen Ausbruch der Leidenschaft zurückzudrängen, als selbst die stärksten Vorsätze oder das Drohen mit dem Polizeistocke. Und doch soll man natürliche Heilmittel und Maßregeln nicht ganz außeracht lassen; ja, wenn wir die menschliche Natur nehmen, wie sie ist und nicht wie sie sein sollte, so machen wir häufig die Erfahrung, dass hic et nunc ein natürliches Hilfsmitttel auf den Einzelnen kräftiger wirkt, als das kräftigste Gebet es zustande brächte. Rathen ja auch die Asceten, bei gewissen Versuchungen anstatt zu den Waffen des Gebetes zu greifen, natürliche Mittel zu gebrauchen, z. B. durch Wort oder That unserer Verachtung des höllischen Angreifers Ausdruck zu verleihen. „Verachte also diese schwachen Angriffe des Feindes", schreibt der heilige Franz von Sales in seiner Philothea, „und gib dir nicht mehr Mühe daran zu denken als an die Fliegen, die man auch um sich herumfliegen und summen lässt." Wie mancher, der sich oft über irgend eine Lappalie ärgert und stundenlang grämt und sich und anderen das Leben verbittert, hätte sich den ganzen

---

[1]) Vor kurzem fasste ein Gemeindeausschuss folgenden mannhaften Beschluss: „Es werden alle Hausbesitzer und Wohnungsvermieter aufgefordert, derlei Paare bei 5 fl. Strafe zu entfernen; die Quartierverleihung hingegen an solche Concubinarier werde mit 10 fl. Strafe belegt." Das wirkte. Auf Wohnungsankündigungen vor den Häusern konnte man alsbald die Clausel lesen: „Nur für Verheiratete zu vermieten."

Verdruss ersparen können, wenn er gleich anfangs sich diese Gedanken aus dem Sinn geschlagen und wie das Gesumme einer Fliege oder Mücke behandelt hätte. Freilich kommt diese bessere Einsicht gewöhnlich zu spät und erst nachdem wir uns stunden-, wo nicht gar tage- oder wochenlang über ein schief aufgefasstes Wort eines Mitbruders umsonst geärgert haben, finden wir, wie lächerlich wir uns benommen, wie kleinlich und nichtssagend der Grund unseres Aergers gewesen sei.

Diese Gedanken stiegen vor kurzem in mir auf, als ich vom Besuche eines Collegen nach meiner Einsamkeit zurückkehrte. In seinem Arbeitszimmer war mir ein Bild aufgefallen, das er gerade seinem Schreibtische gegenüber hängen hatte. Dieses Bild, bemerkte er, würde ich nicht um viel Geld verkaufen. Betrachten Sie es einmal näher. Aber wer soll sich da zurecht finden? rief ich aus. Das ist ja ein Durcheinander von allen möglichen Figuren, da sind Reiter und Wagen, tanzende Knaben und Mädchen, Bäume und Häuser so kunterbunt durcheinander gewürfelt, dass selbst die Phantasie des berühmten Malers Fludribus in Scheffels „Trompeter" sie nicht bunter hinzuzaubern vermöchte. Nachdem ich meine Combinationskunst vergebens angestrengt hatte, hieß mich mein Freund etwas ferner treten, und da fand ich des Räthsels Lösung. Ganz deutlich sah ich jetzt, dass die verschiedenen Figuren des Bildes große Buchstaben bildeten und diese Buchstaben bildeten vier Worte, welche lauten: Mensch, ärgere Dich nicht. Sehen Sie, bemerkte der Freund, wenn mir manchmal etwas quer über die Leber kriecht, und ich mich über irgend eine Kleinigkeit ärgern will, da blicke ich auf jenes Bild hin, und meistens gelingt es mir, des Aergers los zu werden. Jenes Bild auf der Wand ruft mir gleichsam sanft verweisend zu: Schämst du dich nicht, wegen einer solchen Kleinigkeit dich zu ärgern? Sei doch vernünftig und lass dir nicht durch eine solche Lappalie den guten Humor verderben.

Die Idee gefiel mir. Ein solches Bild, dachte ich, könnte ich auch manchmal brauchen, und wohl mancher Mitbruder könnte es brauchen, wenn er manchmal aus geringfügigem Anlass bitteren und griesgrämigen Gedanken nachhängen will. Wie oft kommt es vor, dass Pfarrer und Kaplan sich beim Essen tage- und selbst wochenlang grollend gegenübersitzen und sich die liebe Gottesgabe verbittern, weil vielleicht der eine oder der andere ein unbedachtes Wort schief aufgefasst hat, oder vielleicht gar, weil die Predigt des einen besser gefallen hat, als die des andern. Könnte ich mich unbemerkt hineinschleichen, so möchte ich an zwei Wänden, jedem der Grollenden gegenüber, ein solches Bild hinhängen, und ich meine, es würde manchmal mehr nützen, als eine stundenlange Meditation über Sanftmuth und Nächstenliebe. Man möge mir die letzte Bemerkung nicht übel deuten; fern sei es von mir, den Nutzen einer guten Betrachtung gering anzuschlagen, aber wer die einleitenden Bemerkungen dieses Elaborates gelesen hat, wird mich verstehen.

Während ich gerade mit diesen Gedanken mich beschäftigte, fiel mir im alten Fornasari ein Satz auf, der mit der vorausgehenden Erörterung eng zusammenhängt und mir so gut gefiel, dass ich ihn sogleich auf ein Blatt schrieb und ihn seither auf meinem Schreibtische vor mir liegen habe. Er lautet: „L' andare in collera è un punire in se stesso i falli e le impertinenze degli altri.“ (Wer in Zorn geräth, der bestraft die Fehler und Unarten anderer an sich selbst.) Nichts ist wahrer. Wie oft ärgert man sich über eine unüberlegte und doch nicht bös gemeinte Bemerkung eines Collegen, wie oft argwöhnen wir absichtliche Zurücksetzung, wo eine kleine Nachlässigkeit oder Gedankenlosigkeit zu Grunde lag, wie oft grämen wir uns stunden- und tagelang über eine kleine Unbill. Und was thun wir dabei? Wir bestrafen die Fehler anderer an uns selbst, wir verbittern uns das Leben, schaden unserer Gesundheit und, was ungleich bedauernswerter ist, wir beleidigen unsern Gott und Schöpfer und verstoßen schnurstracks gegen das Gebot desjenigen, der gesagt hat: Lernet von mir, denn ich bin sanftmüthig von Herzen.

Aus Amerika.

XVI. **(Praktische Rathschläge für Prediger.)** Unter diesem Titel enthält die Linzer theologische Quartalschrift in den drei ersten Heften 1892 (Heft I, S. 34, Heft II, S. 272 und Heft III, S. 557) vortreffliche Abhandlungen von P. Karl Racke S. J., die gewiss jeder Prediger, vorzüglich junge Prediger, nur mit Nutzen lesen können. Schon früher hatte der unvergessliche Dr. Hettinger Aphorismen über Predigt und Prediger geschrieben, welche sich durch eine Reihe von Heften der genannten Quartalschrift in den Jahrgängen 1883, 1884, 1885 und 1886 hindurchziehen. Es hieße Wasser in die Donau tragen, wollte man den vorzüglichen Büchern, Schriften und Abhandlungen, welche über das kirchliche Predigtamt, diesen wichtigen Zweig der Seelsorge, handeln, noch etwas hinzufügen. Nur eines soll hier betont werden: Alle Schriftsteller, welche über das kirchliche Predigtamt geschrieben haben, geben den Rath, besonders jungen Predigern, die vorzubereitende Predigt nicht bloß gut zu meditieren, sondern auch ausführlich zu schreiben, oder wenigstens sich eine umfassende Skizze davon zu entwerfen; denn es können Gelegenheiten kommen, wo ein Prediger, zumal, wenn er jahrelang dieses Amt ausübt, auf eine früher gehaltene Predigt recurrieren muss. Es ist aber gewiss auch nicht gut, wenn ein Priester, der mehrere Jahre in ein und derselben Pfarrei wirkt, zu bald und zu oft auf frühere Predigten zurückkommt. Allerdings vergessen die Leute oft schnell das Gehörte, aber es gibt doch in jeder Pfarrei Leute, die ein gutes Gedächtnis haben und sogleich merken, dass sie das Gesagte schon früher, ja vielleicht erst vor kurzer Zeit gehört haben. Um nun einerseits diesem Uebelstande zu entgehen, andrerseits um im Falle der Noth auf eine frühere Predigt, die am betreffenden Sonn- oder

Festtage vor mehreren Jahren gehalten wurde und bereits in der Pfarrei vergessen ist, zurückgreifen zu können, dürfte es gerathen sein, dass der Prediger jede Predigt fortlaufend numeriere und dass er sich ein genaues Verzeichnis über die gehaltenen Predigten anlege, welches Jahr, Tag, Monat, Thema, Eintheilung, Text, Ort und Nummer der Predigten enthält. Da im Jahre 52 Sonntage und beiläufig 20 Festtage treffen, und da, um für die bezeichneten Rubriken hinreichenden Raum zu haben, mindestens zwei Folioseiten erforderlich sind, so dürfte das anzulegende Verzeichnis 144 Folioseiten oder 72 Foliobogen enthalten; da ferner dasselbe, wenn ein Prediger jeden Sonn- und Festtag predigen muss, oft in die Hand zu nehmen ist, so ist nur gutes Papier dazu zu nehmen und ist es solid binden zu lassen. Das Rastrieren der Rubriken macht allerdings einige Mühe, aber sie lohnt sich, da der langjährige Prediger sogleich einen Ueberblick hat über 20 bis 25 Jahre. Uebrigens würde sich eine Buchhandlung vielleicht den Dank mancher Priester erwerben, wenn sie derartige Formularien fertigen und zum Verkaufe bieten würde. Die Festa mobilia könnten im Verzeichnis sogleich nach dem treffenden Sonntag, die festa immobilia dagegen am Schlusse der Sonntage des Jahres eingeschaltet werden. Für Gelegenheitspredigten könnte am Schlusse ein eigenes Verzeichnis angelegt werden. Jeder fleißige Lehrer führt ein Tagebuch — in Bayern ist dies Vorschrift — in welchem er Woche für Woche die behandelten Gegenstände einzeichnet und jeder eifrige Katechet, der zumal mehrere Classen und verschiedene Partien des Katechismus zu katechetisieren hat, wird gleichfalls von Stunde zu Stunde das behandelte Thema in ein Tagebuch einschreiben, schon auch deswegen, damit er sich auf die Christenlehren gut vorbereiten kann. Das beste Gedächtnis kann fallieren und es wäre doch peinlich für den Katecheten und die Kinder, wenn ersterer erst in der Schule fragen müsste, was in der vorigen Stunde durchgenommen wurde. Gewiss kann es auch für den Prediger von Nutzen sein und es gehört zur Ordnung, wenn er ein Tagebuch führt, in welchem er die gehaltenen Predigten verzeichnet. Sind mehrere Priester an einer Kirche angestellt, die sich in die Predigten theilen, so ist es gut, wenn jeder das Verzeichnis evident hält; jeder soll dann das von dem andern behandelte Thema am betreffenden Sonn- und Festtag einschreiben. In manchen Diöcesen ist es Vorschrift, besonders wenn katholische Predigten gehalten werden, das Verzeichnis der gehaltenen Predigten in der Pfarr-Registratur zu hinterlegen. Deswegen wird der Pfarrer das Verzeichnis doppelt führen, eines für sich, eines für seine Nachfolger, welche sogleich eine Uebersicht erlangen über die Glaubens- und Sittenlehren, die bereits in der Pfarrei behandelt worden sind. Sie können sich mit Nutzen darauf berufen und wenn der Nachfolger, besonders bei katechetischen Predigten, am betreffenden Sonntag dasselbe Thema wie sein Vorfahrer behandeln muss, so werden gleichwohl die Zu-

hörer immer wieder neues hören und die bereits früher gehörten Wahrheiten wieder von einem andern Standpunkte aus und mit neuen Gedanken vernehmen; denn si duo faciunt idem non est idem. Dieses Verzeichnis dürfte ungefähr folgende Rubriken haben. Z. B.:

Dominica prima Adventus.

Jahr	Tag	Monat	Text	Thema	Eintheilung	Nr.	Ort und Name des Predigers
1891	28.	Nov.	Luk. 21,27	Das allgem. Gericht			
1892							
1893							
1894							

Salvo meliori.

Heideck (Bayern.) Ritter, Stadtpfarrer.

XVII. **(Interessante Matrikfälle.)** A. In einer Pfarre Wiens ereignete sich folgendes: Josef O., geboren von W. und katholischer Religion, hat mit Bertha P., geboren aus Breslau, zwar evangelisch getauft, aber jüdisch erzogen, in der Schweiz auf dem Standesamte eine Civilehe geschlossen. Das dieser Verbindung entsprossene Mädchen soll katholisch getauft werden. a) Kann es getauft werden? b) Wie ist die Taufe einzuschreiben?

Ad a) Die Taufe dieses Kindes kann gestattet werden, wenn die Kindeseltern den schriftlichen Vertrag ausfertigen, dass dieses sowie alle anzuhoffenden Kinder katholisch getauft und erzogen werden. Mit diesem Vertrage und dem Civileheschein der schweizerischen Behörde wandte sich der Seelsorger an das hochwürdigste fürsterzbischöfliche Ordinariat. Die heilige Taufe wurde erlaubt und ad b) angeordnet, dass in der Rubrik Anmerkung sich mit Zahl und Datum auf den Ordinariats-Erlass zu berufen ist und dass laut eingesehenem Civileheschein des Standesamtes in Luzern diesem Kinde die Vorrechte ehelicher Geburt in bürgerlicher Hinsicht zukommen.

Der Kindesvater war in Luzern in der Schweiz wohnhaft, musste aber nach Oesterreich zurück, um seiner Waffenübung zu obliegen. Da war große Noth im Hause. Die St. Vincenz-Conferenz half liebreich. An einem schönen Muttergottestage wurde die Ehe nach katholischem Ritus geschlossen, nachdem Bertha P. im katholischen Glauben unterrichtet und bedingungsweise getauft worden war. Von allen Aufgeboten dispensierte das hochwürdigste fürsterzbischöfliche Ordinariat gratis in Anbetracht der großen Armut. Die alten Wahrheiten zeigten sich auch hier wieder: dass an Mutter-

gottestagen große Sünder heimkehren, dass den Armen das Evangelium gepredigt wird, dass man durch Almosen Seelen gewinnt.

B. Franz L war zum Judenthume vom katholischen Glauben apostasiert und hat mit der Israelitin Katharina M. im Judentempel sich verehelicht. Dieser „Ehe" entstammt ein Sohn Ignatius, der beschnitten wurde. Die Ehe war unglücklich. Franz L. trat später zum katholischen Glauben zurück und heiratete, nachdem die Judenehe beim Landesgericht durch die Uebergabe des Scheidebriefes getrennt war, eine Katholikin. Katharina L. ließ sich ebenfalls mit ihrem Sohne Ignatius taufen. Wie sind die Taufacte der Katharina L. und des Ignatius L. a) zu immatriculieren, b) wie die Taufscheine auszustellen?

ad a) Es ist selbstverständlich, dass beide ihren Austritt aus dem Judenthume der politischen Behörde melden und mit Erlaubnis des competenten Ordinarius getauft werden, dass beide ihre jüdischen Geburtsscheine vorlegen, Katharina L. übrigens den jüdischen Trauungsschein und das Trennungserkenntnis des k. k. Landesgerichtes. Alle diese Documente wurden mit Zahl und Datum in der Anmerkung citiert. In der Rubrik „Name des Täuflings" empfiehlt es sich bei der Mutter hineinzuschreiben: Maria Katharina L., Wäscherin, gerichtlich getrennt, katholisch — Rubrik ehelich oder unehelich wird nach dem israelitischen Geburtsschein ausgefüllt, ebenso die Abstammung. Bei dem Sohne empfiehlt es sich bei der Rubrik „Name des Täuflings" zu schreiben: Ignatius L., ledig, Commis, katholisch. In die Rubrik Abstammung kommen seine Eltern mit der Bezeichnung katholisch. Die Rubrik ehelich oder unehelich wird nicht ausgefüllt, sondern bemerkt: vide Anmerkung. In der Anmerkung heißt es dann: „Diesem Kinde kommen auf Grund des vorgelegten Trauscheines des Rabbinates X. ddo. 10. April 1873, laut welchem die Kindeseltern am 22. December 1872 getraut wurden, die Vorrechte ehelicher Geburt in bürgerlicher Hinsicht zu. Obstabat huic matrimonio impedimentum dirimens disparitatis cultus.

ad b) Für die Mutter den Taufschein auszustellen hat keine Schwierigkeit; für den Sohn empfiehlt es sich, ein Taufzeugnis zu geben. Es wird hiermit auf Grund des hiesigen pfarrlichen Taufbuches tom. I. pag. 20 ämtlich bezeuget, dass Ignatius ein Sohn der katholischen Eltern Franz L. und Katharina L. am 10. April 1873 zu Wien geboren, am 25. März 1893 im Beisein des Richard Berger das heilige Sacrament der Taufe nach römisch-katholischem Ritus von dem Unterzeichneten empfangen habe.

Urkunde dessen . . .

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

XVIII. **(Cooperatio bei Herstellung einer Zeitung.)** Ein Schriftsetzer ist in einer Officin beschäftigt, wo eine Zeitung gedruckt wird, welche von einer Gesellschaft herausgegeben wird, in

welcher sich viele Akatholiken, besonders Juden befinden. Die Zeitung bringt manchmal unkirchliche Artikel. An Sonntagen wird nicht gearbeitet, auch an Feiertagen vormittags nicht. Nachmittag an Feiertagen wird die Hälfte der Arbeiter beschäftigt zur Fertigstellung des Blattes für den nächsten Tag. Die Arbeiter und Setzer bekommen für die Arbeit an den gebotenen Feiertagen den doppelten Lohn. Der Schriftsetzer, der ein Katholik ist, und sich um die Tendenz des Blattes, an welchem er mitwirkt, nicht kümmert, d. h. dessen Meinung nicht annimmt, fragt an, ob es ihm vom moralischen Standpunkte erlaubt sei, in dieser Druckerei zu bleiben, und ob er auch an Feiertagen nachmittags arbeiten dürfe?

Das Setzen einer Zeitung ist eine cooperatio proxima und zwar eine materialis. wenn der Setzer nicht selbst mit der Tendenz des Blattes übereinstimmt, sondern nur zur Erlangung seines Lebensunterhaltes die Stelle annimmt. Der hochwürdigste Bischof Ernest Müller sagt nun freilich lib II. t 1. § 36. n. 4.: Non tamen ullo modo licet pravis libris edendis immediate cooperari v. c. typos ordinare, chartam typis imponere, impressionem dirigere. illos libros vendere, qui nati sunt multos subvertere. Licet autem gravi de causa cooperari mediate seu remote v. c. atramentum vel chartam praeparare aut libros impressos ordinare. Das gilt von durchaus schlechten Büchern, von solchen, welche evidenter et ordinarie der Religion und der Sitte entgegen sind. Wo es sich aber um eine Zeitung handelt, welche nicht den Zweck hat, den Glauben und die Sitte zu bekämpfen, in welcher aber mehrmals Verstöße gegen die Religion enthalten sind, kann einem Katholiken nicht gerade aufgetragen werden, dass er sich bei der Herstellung des Blattes nicht betheilige, besonders wäre eine solche Forderung dann nicht am Platze, wenn er in einer anderen Druckerei keinen oder wenigstens keinen so guten Platz bekommen könnte. Wohl aber wäre dem Fragesteller zu bedeuten, dass er, wenn unkirchliche Artikel in der Zeitung erscheinen, einen Abscheu gegen dieselben hegen solle und überhaupt trachten möge, in einer anderen Druckerei unterzukommen.

Was die zweite Frage betrifft, ob er an Feiertagen nachmittags gegen doppelten Lohn Arbeit annehmen dürfe, so kann diese nicht bejaht werden. Die Herstellung des Satzes ist eine anstrengende Arbeit, welche der Setzer die ganze Woche hindurch zu verrichten hat, und darf an Feiertagen für den ganzen Tag nicht gestattet werden ohne zwingende Noth oder rechtliche Erlaubnis. Nun besteht aber keine Nothwendigkeit, eine Zeitung an Feiertagen herzustellen, umsoweniger, da katholische Zeitungen es auch unterlassen, eine Erlaubnis von der kirchlichen Behörde ist ebenfalls nicht zu erwarten. Es möge also die Feiertagsarbeit gänzlich unterlassen werden, wenngleich dieselbe einträglicher wäre. Die Unterlassung kann umso eher gefordert werden, da der Fragende selbst bekannt hat, dass der

gewöhnliche Lohn hinreichend ist zu seinem und seiner Familie Unterhalt.

Man wende nicht ein, dass das Schriftsetzen zu den freien Arbeiten gerechnet werden könne, welche Ansicht auch im Moralwerke des hochwürdigsten Bischofs Müller ausgesprochen ist II. § 67 n. 2: „Illicita sunt opera artium mechanicarum. Itemque prohibentur pleraque opera. quae ad artem typographicam concurrunt, quia mechanica sunt. Excipiunt tamen plures literarum collocationem. cum similis sit scriptioni.“ An und für sich könnte wohl das Schriftsetzen mit dem Schreiben verglichen werden, nicht aber in gleicher Weise diese Arbeit in den Druckereien. Und selbst wenn man diesen Vergleich gelten ließe, ist wohl zu bedenken, dass ein Abschreiber, der jahraus, jahrein dieses Geschäft zu besorgen hätte, auch Sonn- und Feiertage als Ruhetage halten sollte. Wie jetzt unsere Verhältnisse sind, kann man also die Arbeit der Setzer in den Druckereien ganz gut zu den operibus prohibitis an Sonn- und Festtagen rechnen, deshalb sagt ganz treffend Doctor Scheicher in seinem Compendium repertorium Theologiae moralis pag. 179: „Plures excipiunt literarum collocationem. cum similis sit scriptioni. Sed in consuetudine non ita est. Impediretur certe quies dominica pro occupatis illa arte.“

Eibesthal (Niederösterreich.) Pfarrer Franz Riedling.

XIX. **(Kirchenlied und Reformation.)** Anschließend an einen Artikel der Quartalschrift (1890, I. pag. 219 „alte deutsche Bibeln“), in welchem die bekannte Behauptung der Protestanten, dass die Bibel erst durch Luther zu Ehren gebracht worden sei, auf Grund angeführter älterer Bibelausgaben Lügen gestraft wird, kann auch die ebenso oft und keck aufgestellte Behauptung, dass erst durch Luther und seine Religionsneuerung das deutsche Kirchenlied zur Ausbreitung und Blüte gekommen sei, als lügenhaft bewiesen werden. Es gibt ganze Sammlungen der schönsten und erbauendsten Kirchenlieder, welche nachweisbar älter sind, als die Reformation. So z. B. wurde schon im 12. Jahrhundert gesungen: „Christ ist erstanden“, ein „sehr altbräuchlicher Lobgesang auf den Ostertag“; aus dem 12. Jahrhundert stammt noch das bekannte Lied „o Christ hie merk“. Im 13. Jahrhundert waren bekannt: „Der Tag, der ist so freudenreich“, ein „gar alt freudenreich christlich Lied auf Weihnachten“; „Komm, Schöpfer Geist“; „Nu singet und seid froh“. Dem 14. Jahrhundert werden namentlich zugeschrieben: „Gelobt seist du Herr Jesus Christ“; „Da Jesus an dem Kreuze hieng“; „ein Kind geborn zu Bethlehem“; die Uebersetzung des alten Liedes Media vita in morte „in Mittel unsers Lebens Zeit“. Die Anzahl der Lieder, welche sich vor der Reformation als eigentliche Kirchenlieder nachweisen lassen, mag gegen hundert betragen.

Der einzig liturgische Gesang während des ganzen Mittelalters war freilich auch in Deutschland der lateinische gregorianische Gesang, über dessen Reinerhaltung die Bischöfe mit Sorgfalt wachten. Für das deutsche Kirchenlied, für den Volksgesang blieben aber noch Gelegenheiten genug, welche auch fleißig benützt wurden. Nicht allein bei Bittgängen, Wallfahrten, Processionen, bei dramatischen Aufführungen in der Kirche, sondern auch beim Gottesdienste selber, nämlich vor und nach der Predigt, beim Nachmittags- und Abend-Gottesdienste wurde deutsch gesungen. Die Protestanten können demnach, wenn sie bei der Wahrheit bleiben und nicht der Geschichte widersprechen wollen, keineswegs behaupten, dass vor der Reformation das deutsche Kirchenlied nicht zur Geltung gekommen oder nicht in Uebung gestanden sei. Uebrigens sagt Melanchthon selber in seiner Apologie der Augsburger Confession: „Dieser Gebrauch, (dass das Volk in der Kirche singe), ist allezeit für löblich gehalten worden; denn wiewohl an etlichen Orten mehr, an etlichen Orten weniger deutsch gesungen worden, so hat doch in allen Kirchen je etwas das Volk deutsch gesungen; darum ist's so neu nicht." Und Wackernagl gesteht trotz seines schroff confessionellen Standpunktes: „Kein Volk der Christenheit konnte sich eines solchen kirchlichen Liederschatzes, einer solchen poetischen Bezeugung seines Glaubens rühmen, als das deutsche Volk beim Beginn des 16. Jahrhunderts." Also auch vom „Hervorziehen des deutschen Kirchenliedes unter der Bank" durch Luther kann ebensowenig die Rede sein, wie vom „Hervorziehen der Bibel." Das deutsche Kirchenlied und der deutsche Volksgesang standen vielmehr schon längst vor der Reformation in Ehren. Das deutsche Kirchenlied war auf der einen Seite ein Erguss glaubensfreudiger Herzen und galt anderseits als ein wirksames Mittel, um die Lebendigkeit des Glaubens im Volke zu wecken und dasselbe an dem Gottesdienste und an den kirchlichen Feierlichkeiten noch in anderer Weise als durch Gebet theilnehmen zu lassen. Diese Bedeutung des deutschen Kirchenliedes erfasste auch Luther und darum bemächtigte er sich der bereits in der katholischen Kirche längst gebräuchlichen religiösen Lieder, verstümmelte und verfälschte namentlich den dogmatischen Text je nach den Bedürfnissen der neuen Religion: Das ist Luthers Ver—brechen am deutschen Kirchenlied.

Freising (Bayern.) Josef Bichlmayr

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Katholisches Kirchenrecht.** Von Dr. Franz Heiner, Professor des Kirchenrechtes an der theologischen Facultät der Universität Freiburg i. B. Erster Band. Paderborn. Schöningh. 1893. XIV und 391 Seiten.

Als Verfasser des „Grundriss des katholischen Eherechts“, der vor zwei Jahren in zweiter Auflage erschien, wie als erster Redacteur des „Katholischer Seelsorger“ ist der Herausgeber des angezeigten Werkes auch dem Leserkreise dieser Quartalschrift bereits bestens bekannt. Von dem oben angezeigten Kirchenrecht liegt der erste Band vor; der zweite, der das Werk abschließt, soll, wie wir hören, in ganz kurzer Zeit folgen.[1]) Im Vorworte erklärt der Verfasser, dass ihn bei dieser Arbeit nicht die Rücksicht auf die Fachgelehrten, sondern die künftige Stellung des katholischen Theologen stets geleitet habe; diesem beabsichtigt er „nicht bloß ein Lehrbuch für sein gegenwärtiges Studium zu bieten, sondern auch ein Handbuch für seine spätere kirchliche Berufsstellung“. Das Werk verdient darum auch, vorzüglich diesen bestens empfohlen zu werden. Wie in seinen übrigen Schriften, so bekundet Heiner auch in dieser echt kirchlichen Geist, der sich von allem Staatskirchenthum und Josefinismus frei hält. Er hat eine gute Schule in Rom durchgemacht wo de Angelis und Santi, die Verfasser solider canonistischer Werke, seine Professoren waren. Dabei ist seine Sprache einfach und fließend, wenngleich wir eingestehen müssen, dass unter der Frische des Ausdruckes die präcise Fassung, welche doch von hohem Werte ist, manchmal etwas gelitten hat. Ein Beweis für die correcte philosophische und theologische Doctrin des Verfassers ist unter anderem seine unumwundene, öfters wiederholte Anerkennung der Existenz eines Naturrechtes, zu der sich leider manche auch katholische Canonisten, die unter dem Einflusse der modernen Juristenschulen leiden, nicht erschwingen können. Es that dem Recensenten wahrhaft wohl, als er in diesem canonistischen Lehrbuch unter den materiellen Quellen des Kirchenrechtes auch das Naturrecht aufgezählt fand. Heiner hält auch die überlieferte und bessere, weil tiefer begründete Zweitheilung der Kirchengewalt in die potestas ordinis und die potestas jurisdictionis fest; ihr gegenüber steht die namentlich durch Walter bei uns zu Ansehen gelangte Dreitheilung in die Weihe-, Lehr- und Regierungsgewalt (potestas ordinis, magisterii, jurisdictionis), die vielfach als Eintheilungsprincip auch in unsere Pastoralhandbücher übergegangen ist. Mit vollem Rechte führt Heiner die Lehrgewalt auf die Regierungsgewalt zurück. Ihrem innersten Wesen nach besteht sie wie die Jurisdictionsgewalt in der Vollmacht, verpflichtende Vorschriften und zwar Glaubensvorschriften zu erlassen, über die Beobachtung dieser Glaubensgesetze zu wachen und Ungehorsam, so viel als möglich und nöthig ist, zu bestrafen. Die Richtigkeit dieser Eintheilung geht dann auch aus der bekannten Theilung der Hierarchie in eine hierarchia ordinis und hierarchia jurisdictionis hervor. Ferner möchten wir zur Charakterisierung des Standpunktes, den der Verfasser einnimmt, noch hinzufügen, dass er die unseres Erachtens weit besser begründete Doctrin vertheidigt, nach welcher die bischöfliche Gewalt erst mittelbar von Gott herstammt, unmittelbar aber von dem Papste, als dem Träger der kirchlichen Vollgewalt, den einzelnen Bischöfen mitgetheilt wird.

---

[1]) Derselbe ist unterdessen bereits erschienen und wird in einem der nächsten Hefte der Quartalschrift besprochen werden.

Dieser erste Band enthält nach der allgemeinen und speciellen Einleitung das erste Buch des ganzen Werkes, das die Ueberschrift trägt: Die Verfassung der Kirche. In der Einleitung bespricht der Verfasser kurz die Begriffe Recht, Kirche, Kirchenrecht; geht dann auf die Besprechung der Kirchenrechtsquellen über, die dem Zwecke des Buches gemäß gleichfalls nicht einen übergroßen Raum einnimmt. Das erste Buch zerfällt in drei Theile, im ersten werden die Grundlage der Verfassung, nämlich Primat und Episkopat, behandelt, im zweiten der Aufbau und die Gliederung der Verfassung (hierarchia ordinis und jurisdictionis), im dritten die Beziehung der Kirche zu anderen weltlichen und religiösen Gemeinschaften.

Auch bezüglich des Verweisens auf andere Werke behält der Verfasser den Leserkreis, für den er das Buch vornehmlich geschrieben hat, im Auge; die Citate sind nicht allzusehr gehäuft und verweisen zumeist auf solche Werke, die auch dem Seelsorgsclerus leichter zugebote stehen.

Der Verfasser hat unseres Erachtens ein sehr zweckdienliches Werk geliefert. Allerdings stimmt Recensent nicht in allen Einzelheiten mit ihm überein; doch das hält ihn keineswegs ab, dem Buche seine Anerkennung zu zollen, ihm viele Käufer und somit eine zweite Auflage zu wünschen, in welcher der Verfasser dann verbesserungsbedürftige Einzelheiten selbst verbessern wird. Nur einiges weniges sei hier erwähnt. Seite 239 sagt der Verfasser, dass es keine stillschweigenden Gelübde mit irritierender Wirkung gibt. Die stillschweigende Ordensprofess führt aber gewiss irritierende Wirkungen herbei. Richtiger sagt man auch, dass beim Subdiaconat ein stillschweigendes Gelübde der Keuschheit gemacht wird. — Auf Seite 275 wird die allgemeine Interpretation (der Trienter Reformdecrete) der interpretatio comprehensiva gleichgestellt. Das ist wider den kanonistischen Sprachgebrauch und den Literalsinn dieser Ausdrücke. Die allgemeine Interpretation kann comprehensiva oder extensiva sein. Der allgemeinen Interpretation steht diejenige gegenüber, welche in einem Einzelfalle gegeben oder der Entscheidung dieses Einzelfalles zugrunde gelegt wird. Auch diese Interpretation für einen Einzelfall kann comprehensiv oder extensiv sein, je nachdem sie innerhalb des vom Gesetzgeber beabsichtigten Sinnes sich hält oder über denselben hinausgeht. — Die Declarationen (oder technisch besser gesagt die Interpretationen) der Disciplinardecrete des Trienter Concils brauchen, um authentisch zu sein, nicht alle dem Papste vorgelegt zu werden, auch nicht behufs einfacher Approbation, wie der Verfasser Seite 278 anzunehmen scheint. Nur dann, wenn im Schoße der Congregation selbst Zweifel über den rechten Sinn bestehen, muss dem Papste Mittheilung gemacht werden. — Seite 326 wäre zum Beweise dafür, dass die Capitelstatuten gemeinrechtlich vom Bischofe approbiert sein müssen, besser auf die Verordnung Benedict XIII. hingewiesen, die, obgleich auf der römischen Particularsynode von 1725 erlassen, doch allgemeine Geltung hat; vergl. Lucidi, De visitat. ss. Liminum cap. III. n. 142 ss.

Franz Grevener S. J.

2) **Straßburger theologische Studien.** Herausgegeben von Dr. Albert Ehrhard und Dr. Eugen Müller, Professoren am Priesterseminar zu Straßburg. Erster Band, erstes und zweites Heft: **Natur und Wunder,** ihr Gegensatz und ihre Harmonie. Ein apologetischer Versuch von Dr. E. Müller. Freiburg, Herder. 1892. gr. 8°. XX und 206 Seiten. Preis M. 2.80 = fl. 1.74.

Mit Freuden begrüßen wir dieses neue periodische Organ für wissenschaftliche Theologie, das seinem Programm zufolge das Gesammtgebiet der speculativen, praktischen und historischen Theologie umfassen und in zwangslosen Heften von etwa fünf bis acht Bogen erscheinen soll. Jedes Heft bildet ein Ganzes für sich und ist auch einzeln käuflich: je vier Hefte werden zu einem Bande vereinigt. Als Erstlingsgabe wird uns von Professor

Dr. Eugen Müller eine Arbeit geboten, welche bereits als Inaugural-Abhandlung bei der Würzburger theologischen Facultät eine wohlwollende Aufnahme gefunden und ein interessantes Thema in gründlicher und allseitiger Weise behandelt. Es ist der modernen Weltanschauung, so sehr sie auch dem empyrischen Naturalismus sich ergeben hat, noch nicht gelungen, die Wunderfrage aus der Welt zu schaffen. Ihm zufolge besteht zwischen Natur und Wunder ein unversöhnlicher Gegensatz; in der christlichen Weltanschauung aber sind beide Begriffe verbunden; das Wie dieser Verbindung nachzuweisen, hat sich der Verfasser zur Aufgabe gestellt. Er ist vollkommen vertraut mit der bezüglichen Literatur, und zwar kennt er nicht bloß die verhältnismäßig geringe Zahl der den positiv christlichen Standpunkt vertretenden neueren Werke, sondern auch die ganze Superfötation der gegnerischen Schriften, welche durchzuarbeiten dem wissenschaftlichen Forscher wahrlich keinen Hochgenuss bietet. Wir sagen: „dem wissenschaftlichen Forscher"; denn wissenschaftlich gehalten ist die Abhandlung durch und durch, sowohl dem Inhalte als der Form nach: man könnte sie recht wohl eine Philosophie des Wunders nennen.

Der Verfasser, welcher neben einer ausgebreiteten Literaturkenntnis auch über eine bedeutende speculative Kraft und großen Scharfsinn verfügt, hat seine Schrift in zwei Haupttheile zerlegt und den ersten als „Grundlegung", den zweiten als „Ausführung" bezeichnet. In dem ersten grundlegenden Theile behandelt er zuerst die vielen Voraussetzungen und Analogien des Wunders in der Natur, und zwar in aufsteigender Linie auf dem mechanisch-physischen, dem psychischen und historischen Gebiete, sowie die außerordentlichen Erscheinungen des Hypnotismus und Spiritismus; sodann die idealen Voraussetzungen und Analogien des Wunders, als da sind: die Schöpfungsidee, die successive Schöpfung und der Mensch in seinem idealen Verhältnisse zur Natur als erkennendes und frei wollendes, sittlich-religiöses Wesen. Die eigentliche Ausführung oder der zweite Theil betrachtet Wunder und Natur in ihrem gegenseitigen Verhältnisse, und zwar den Gegensatz und die Harmonie beider in idealer wie in realer Beziehung; als Ergebnis hievon folgt die Erörterung und Bestimmung des eigentlichen Wunderbegriffs und seiner Verwirklichung auf den Hauptgebieten: der physischen und geistigen Welt, sowie der Geschichte.

Die Naturgesetze — dies ist das Grundergebnis der sehr scharfsinnigen und spannenden Ausführungen des Verfassers, besitzen insgesammt nur einen relativen Charakter, eine bedingte Geltung; ihnen eine absolute Bedeutung und Wirksamkeit zusprechen, heißt Unerwiesenes und Unerweisbares behaupten. Daraus folgt, dass zwischen Natur und Wunder zwar ein Gegensatz, aber kein Widerspruch besteht. Der Gegensatz bezieht sich nicht auf die Grundthätigkeit und die Grundgesetze der natürlichen Ursachen, sondern auf ihre concreten Wirkungen: nicht irgend ein Wirkungsgesetz wird durch ein Wunder aufgehoben, sondern dessen concrete Wirkung.

„Beiden, Natur und Wunder," mit diesen Worten schließt der Verfasser sein geistvolles Essay, „in der wissenschaftlichen Erkenntnis gerecht zu werden und so an dem großen Werke der Aussöhnung zwischen den geistigen Gegensätzen unserer Zeit erfolgreich mitzuwirken, darin liegt für die christliche Apologetik und Geschichtsphilosophie eine ihrer schwierigsten, aber auch edelsten Aufgaben." (S. 205.)

Vorliegende Schrift bietet hiezu einen sehr dankenswerten Beitrag, der auch ehrlichen Gegnern Achtung abgewinnen wird. Nur bezüglich der sprachlichen Darstellung erlauben wir uns die Bemerkung: wenn die Schrift auf weitere Kreise wirken soll, so ist eine klarere und fasslichere Ausdrucksweise durchaus wünschenswert; die Wissenschaft braucht deshalb keine Einbuße zu

erleiden. Möge die Fortsetzung inhaltlich diesem ersten Doppelhefte an Gediegenheit entsprechen! Dann ist der jungen Zeitschrift eine gute Zukunft gesichert.

Eichstätt (Bayern). Domcapitular Dr. Morgott.

3) **Der hl. Cyrillus, Bischof von Jerusalem,** in seinem Leben und seinen Schriften nach den Quellen dargestellt von Dr. theol. Johann Mader, Professor in Chur. 204 Seiten. Benziger und Comp. Preis M. 4.— = fl. 2.56.

Angesichts der vielfach neuen Resultate über diesen so wichtigen Zeitraum des christlichen Alterthums, die eine Berichtigung der Angaben Touttées wünschenswert machten, und bei der sorgsamen Benützung der neueren Literatur verdient diese Abhandlung in den Kreisen derer, die dem Leben und den Werken des heiligen Bischofs verdiente Aufmerksamkeit zuwenden, volle Beachtung. Im ersten Theile, dem Leben Cyrills gewidmet, erbringt der Verfasser auf Grund der „neuesten und besten" Ausgaben von Eusebii chronicorum libri duo ed. A. Schöne Vol II Berolini 1866 und der auch von Larson herausgegebenen Osterbriefe des hl. Athanasius den Beweis, dass Cyrill nicht als einfacher Presbyter, sondern kurz nach seiner Erhebung auf den bischöflichen Stuhl, das ist in der Fastenzeit und Osterwoche 348, die Katechesen gehalten. Wenn Mader in Bezug auf das Verhalten Cyrills in den arianischen Streitigkeiten als bezeichnend voranstellt, „dass er (Cyrill) sich von allen Parteien fernhielt und in dem ganzen arianischen Streite nur den Bruderhass der Bischöfe beklagte", so hätten wir gewünscht, dass der Verfasser mit nicht zu großer Liebe seinen Bischof zeichne, der wohl orthodox dachte und zu denen gehörte, denen Athanasius das Zeugnis gab, „sie stimmten in allem mit dem Nicänum überein und nähmen nur an dem Worte ὁμοούσιος Anstoß", aber gerade aus dem Umgange mit dem hl. Athanasius auf der Synode zu Jerusalem 346 in die tiefe Bedeutung des consubstantialis hätte eingeführt werden können und sicher entschiedener hätte auftreten sollen. — Im zweiten Theil „Cyrills Schriften" in vier Capiteln, „Analyse der Schriften", „Dogmatischer Lehrgehalt", „Ritus der Kirche von Jerusalem" und „Cyrills Lehrmethode" überschrieben, beweist der Verfasser die Rechtgläubigkeit unseres Bischofes durch Hervorhebung der markanten Lehrsätze derselben. Sehr anregend ist hier die Untersuchung über das Verhältnis der in der fünften mystagogischen Katechese von Cyrill erklärten Liturgie der Kirche von Jerusalem zu der im achten Buche der „apostolischen Constitutionen" enthaltenen, bald clementinisch, bald apostolisch genannten und der, welche den Namen des Apostels Jacobus führt, in welcher der Verfasser zu dem Resultate gelangt, dass die cyrillianische der clementinischen näher steht, als der des Apostels Jacobus, und dass sie eine summarische Beschreibung einer jüngeren Recension der Liturgie der apostolischen Constitutionen sei.

Gewünscht hatten wir eine eingehendere Darlegung darüber, dass Cyrill von Acacius sich weihen lassen konnte: weiter halten wir es für nicht wahrscheinlich, dass der unter den 64 Bischöfen, welche 366 mit Papst Liberius Gemeinschaft suchten und erhielten, an zweiter Stelle genannte Cyrill der unsere sei, da ja Cyrill schon vorher mit Meletius Gemeinschaft hielt und durch die

zweimalige gleichzeitige unter schwierigen Verhältnissen vorgenommene Besetzung des Stuhles von Cäsarea genugsam in Anspruch genommen war. In der Lehrentwicklung vermissten wir die Darlegung der Anschauungen Cyrills in Bezug auf die Engel, da sein Satz lat. 2. n. 10. „sed nescimus quanta ille et angelis condonaverit, nam et illis condonat" nicht bloß sagt, dass die Engel in der beseligenden Anschauung sündigen können, sondern wirklich (lässlich) sündigen, eine Anschauung, die Cat. 6 n. 6 und Cat 23 n. 14 gegenübergestellt, einen interessanten Beleg zur Entwicklung der Engellehre bietet. Diese kleinen Ausstellungen sollen durchaus nicht unser erstes Urtheil abschwächen, wir bleiben dem Verfasser für seine fleißige Arbeit zum Danke verpflichtet und wünschen dem Buche, das auch seiner Außenseite nach sich empfiehlt, weite Verbreitung.

Wien. Prior Fr. Maurus Rollmann O. Praed.

4) **Die theologischen Studien und Anstalten der katholischen Kirche in Oesterreich.)** Aus Archivalien von Doctor Hermann Zschokke, k. k. Hofrath, inful. Prälat und Domcantor zu St. Stephan in Wien, emerit. Universitäts-Professor. Wien und Leipzig. Wilhelm Braumüller. 1894. 8°. 1235 Seiten. Preis fl. 18.— = M. 36.—.

Wir geben zunächst den Inhalt dieses großartigen Werkes an nach der Eintheilung: 1°. Die theologischen Studien an den Universitäten; 2°. an den Diöcesan-Lehranstalten; 3°. an den Kloster-Lehranstalten. Von Seite 3 bis 136 wird geboten ein Ueberblick über die geistlichen Bildungsanstalten bis zum Trienter Concil, von da bis 1752, die Studienordnung von 1752, der Studienplan von 1774, die Studien unter Josef II., die Studien von 1790 bis 1850, dann bis zur Gegenwart, die akademischen Grade, das Doctorat e jure canonico, die Adjuncten und Privatdocenten. Von Seite 141 bis 358 folgt der geschichtliche Abriss der theologischen Facultäten in Wien, Prag, Graz, Innsbruck, Krakau, Lemberg, Olmütz und Salzburg. — Im zweiten Theil wird von Seite 371 bis 482 gehandelt über die Seminarien und Diöcesan-Lehranstalten im Allgemeinen und zwar vom Trienter Concil bis Kaiser Josef II., über dessen Generalseminarien, die bischöflichen Seminarien und theologischen Lehranstalten bis 1850, das Alumnaticum und die Diöcesan-Lehranstalten bis zur Gegenwart. In der zweiten Abtheilung kommen die Seminarien und Lehranstalten der einzelnen Kirchenprovinzen zur Darstellung und zwar Wien mit St. Pölten und Linz; Salzburg mit Trient, Brixen, Klagenfurt, Graz und Marburg; Görz mit Laibach; Zara; Prag mit Königgrätz, Leitmeritz, Budweis; Olmütz mit Brünn; Lemberg mit Przemysl, Tarnow, Krakau nach beiden Riten. Von Seite 516 bis 1048. — Den Schluss bilden die theologischen Klosterschulen und zwar der allgemeine Theil von Seite 1053 bis 1099, der specielle Theil bis Ende. Es sind die Augustiner-Chorherren-Schulen in Klosterneuburg und St. Florian, die der Cistercienser in Heiligenkreuz und Mehrerau, der Prämonstratenser in Tepl, die der Benedictiner in Göttweig, Admont, Marienberg, Muri-Gries, die der Franciscaner in Nordtirol und Krain, der Kapuziner in Nordtirol, endlich die Lehranstalten der Redemptoristen in Mautern, der Lazaristen in Graz, der Mechitaristen in Wien und die übrigen Hausstudien. Endlich ein Register.

Der Herr Verfasser holt das Material aus den Archiven, er lässt, um seine eigenen Worte zu gebrauchen, größtentheils die Acten sprechen. Demnach haben wir ein Quellenwerk vor uns, und zwar so vollständig und erschöpfend, wie über diesen Gegenstand noch keines besteht, wenngleich theilweise so manches Actenstück und Detailgeschichten einzelner Seminarien und Lehranstalten, z. B. St. Pölten und Linz u. a., schon herausgegeben waren. Vom geschichtlichen Standpunkte aus muss somit das vorliegende Werk ein eminentes genannt werden. Es ist aber auch ein solches dem Gegenstande nach.

Gibt es etwas Wichtigeres als die Bildungsstätten der Geistlichen? Wenn diese das Salz der Erde und das Licht der Welt sind, so kann darüber kein Zweifel bestehen, dass die Bildungsstätten derselben von höchster Wichtigkeit sind Und wenn irgendwo, so haben diese Bildungsstätten in Oesterreich ihre große Geschichte. Diese ihre Geschichte ist zugleich ein markanter Reflex der jeweiligen Zeitgeschichte, der großen, allgemeinen Geistesbewegung. Darum komme ich immer zu dem Schlusse, eine Detailgeschichte müsse nothwendig die allgemeine Welt- und Kirchengeschichte berücksichtigen, aus dieser sich herausheben, in ihrem Lichte geschrieben sein, um verstanden zu werden und auch um richtig zu sein. Eine besondere Kritik einzelner Phasen ist dann nicht mehr erforderlich, weil das einzelne Glied, der Theil, den Charakter des Ganzen an sich trägt.

Aus der vorliegenden Geschichte gewinnt man gewiss die Ueberzeugung, dass Oesterreichs geistliche Bildungsanstalten allerdings Antheil haben wie am Lichte so auch an den Schatten der gleichzeitigen allgemeinen Weltlage, dass im Ganzen aber die Lichtseiten bedeutend vorwiegen. Insbesondere dürfte das herrliche, an interessanten Stellen so reiche Werk auch eine nicht zu unterschätzende Apologie der bischöflichen Diöcesan-Lehranstalten bilden.

Druck und Ausstattung sind vorzüglich.

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

5) **Psychologie im Geiste des hl. Thomas von Aquin.** I. Theil. Leben der Seele. Von Dr. Mathias Schneid, Lyceums-Rector in Eichstätt. Paderborn. F. Schöningh. 1892. gr. 8°. 360 S. Preis M. 5.— = fl. 3.10.

In diesem ersten Theile der Psychologie behandelt der Verfasser mit Recht nicht nur das höhere, geistige, sondern auch das sinnliche Erkennen und Streben der Seele — oder vielmehr des Menschen — als die nothwendige Voraussetzung jenes geistigen, und befolgt dabei die in der Sache selbst begründete und von scholastischen Autoren, wie Liberatore, Zigliara u. a. gewöhnlich eingehaltene Ordnung und Art der Beweisführung. Doch zeichnet er sich vor diesen und auch manchen weniger streng scholastischen Autoren dadurch aus, dass er einerseits die Lehre des hl. Thomas und anderer hervorragender Lehrer, wie z. B. Suarez ausführlicher darlegt und begründet, andererseits weit mehr auf die oft genug begründeten Ergebnisse der Physiologie und anderer neueren Wissenschaften eingeht, vor allem aber die neueren Gegner nicht so sehr der scholastischen als vielmehr der christlichen Philosophie berücksichtigt und widerlegt. Unter dieser letztgenannten Doppelrücksicht empfehlen sich besonders die Capitel über die äußeren und inneren Sinne, über das Gemüth, über das Vermögen der örtlichen Bewegung, über die Sprache, über die Freiheit des Willens.

Darum können wir dieses Buch als sehr geeignet für ein eingehenderes Studium der Psychologie, welches mit der Treue gegen die Scholastik das Interesse für die wissenschaftlichen Fragen der Gegenwart in lobenswerter Weise verbindet, bestens empfehlen, uns aber auch nicht versagen, auf einige

Punkte aufmerksam zu machen, deren Aenderung bei einer neuen Auflage vielleicht etwas zur Vervollkommnung beitragen könnte:

1. Der Satz Seite 54: „Der Sinnesact selber in seiner Vollendung ist nichts anderes als eine Veränderung vom äußeren Object, durch die Form, welche der Sinn vom Object erhält, empfindet er" und ebenso dessen weitere Begründung durch die Unterscheidung zwischen Act und Inhalt, welch letzteren erster „empfängt", kann leicht Missverständnisse veranlassen. 2. Den Ausführungen über die Möglichkeit einer intentionalen Verähnlichung der Sinne mit dem Object Seite 56 bis 75 würde die auf Seite 75 folgende Erklärung über deren Absicht wohl besser vorausgeschickt. Wir wenigstens sind erst durch diese Erklärung von den Bedenken gegen jene vermeintliche Begründung des Realismus befreit worden. — Aber sollte sich die Objectivität der Sinne, jene des Verstandes als unmittelbar erkannt vorausgesetzt, nicht anders begründen lassen, als durch Berufung auf die natürliche Gewissheit der gesammten Menschheit, oder, wie bei anderen Autoren zu lesen ist, durch Berufung auf die Wahrhaftigkeit Gottes? 3. Den Ausführungen über die sinnliche Urtheilskraft Seite 109 bis 123 (vis aestimativa oder cogitativa in homine) können wir wenigstens in einem Satze, der auch in späteren Capiteln, Seite 151 bis 232, wiederholt verwertet wird, nämlich, dass diese sinnliche Fähigkeit des Menschen Vorstellungen bildet, „in welchen nicht sinnliche Qualitäten erfasst werden, sondern die Natur und Substanz selber, insofern sie diese singuläre Substanz ist" Seite 110 und „die vis cogitativa fasst dieselbe singuläre Natur als solche" in ihrer Singularität auf, nämlich jene, „welche der Verstand allgemein auffasst", l. c. durchaus nicht beistimmen. Insofern hiebei die Lehre des hl. Thomas in Frage kommt, verweisen wir auf Schiffini disputat. metaph. Seite 583 ff. 4. In der Erklärung der Willensfreiheit wird die Sentenz Bellarmins Seite 322 der suarezischen doch wohl mit Unrecht vorgezogen; denn die Gründe, welche gegen jene erhoben werden können und auch von Gutberlet, Psych., 2. Aufl, Seite 193, angeführt werden, scheinen uns geradezu zwingend zu sein. Andere Bemerkungen wollen wir unterlassen und auch durch die gemachten unser oben ausgedrücktes anerkennendes Urtheil keineswegs abschwächen.

Preßburg. Heinrich Timp S. J.

6) **Handbuch der katholischen Liturgik.** Von Dr. Valentin Thalhofer. Zweiten Bandes zweite Abtheilung. Freiburg bei Herder. Gr. 8°. XII u. S. 345—564. Preis M. 2.40 = fl. 1.49.

Das vorliegende Buch bringt Thalhofers Liturgik zum Abschluss. Dem Schreiber dieser Zeilen war seinerzeit die ehrende Aufgabe zugefallen, in diesen Blättern die früher erschienenen Partien dieses Werkes zu besprechen, das anerkannt eine Zierde der neueren, katholischen Literatur Deutschlands bildet. Leider war es dem verewigten Verfasser († 17. September 1891) nicht gegönnt, sein Handbuch in der beabsichtigten Weise zu vollenden. Er klagte in einem Schreiben vom 20. Juli 1891 an den Unterzeichneten, „er sei in hohem Grade nerven- und gemüthsleidend und komme in seiner Arbeit nur langsam und äußerst schwerfällig vorwärts". Im vorliegenden letzten Theile der Liturgik behandelt er Wesen, Namen, Geschichte des kirchlichen Stundengebetes sammt der Verpflichtung hiezu; sodann seine Bestandtheile im allgemeinen; endlich die einzelnen Gebetsstunden. Den Schluss der Bearbeitung des Breviers, nämlich das Todten-Officium konnte er nicht mehr in Angriff nehmen.

Da der Verlagshandlung selbstverständlich daran lag, dieses Werk ihrer „theologischen Bibliothek" möglichst bald abzuschließen, so ersuchte sie den Universitäts-Professor und Director des Georgianums, Dr. Andreas Schmid (laut

Testament Besitzer aller Handschriften seines verstorbenen Freundes), jenen Abriss der noch ausstehenden Abschnitte über die Sacramente, Sacramentalien und das Kirchenjahr, den Thalhofer seinen Zuhörern in Eichstätt in die Feder dictiert hatte, zum Abdrucke bringen zu lassen, ein Wunsch, den auch Thalhofer noch selbst ausgesprochen hat. Das „Dictat" über das Todten-Officium erweiterte Dr. Schmid auf den folgenden sechs Seiten. Auch der Paragraph über das kirchliche Begräbnis ist von ihm. Gewiss ist es dem Leser willkommen, dass der Verstorbene in diesem „Dictate", wenn auch in gedrängter Kürze, selbst zu uns redet. Ebenso willkommen wird es sein, wenn der Schlussatz in der Vorrede des Herausgebers sich erfüllt: „Eine ausführlichere Behandlung dieser letzten Theile kann folgen, wenn Zeit und Gelegenheit sich ergibt."

Brixen. Professor Franz Bole.

7) **Die Willensfreiheit und ihre Gegner.** Von Dr. Constantin Gutberlet. Fulda. Actiendruckerei. 1893. 8°. 271 S. Preis M. 3.50 = fl. 2.17.

Das gegenwärtige Werk des mit allem Rechte hochgeschätzten Autors, der durch umfassende Kenntnisse und unermüdlichen Eifer sowohl die philosophischen als apologetischen Wissenschaften durch treffliche Werke bereichert hat, ist zwar, an und für sich genommen, eine ganz selbständige und abgerundete philosophische Arbeit, doch schließt sie sich enge an das etwas früher erschienene Werk „Ethik und Religion" (Münster, Aschendorff, 1892) an, und soll zugleich wiederum eine Ergänzung für die Kritik der modernen Weltanschauung liefern, welche der Autor in einem bald erscheinenden, separaten Werke „Der mechanische Atomismus" zu geben verspricht. Der Verfasser bemerkt selbst in der Vorrede: „Wenn wir in jenem ethischen Werke die christliche Moral gegen eine falsche Philosophie zu vertheidigen hatten, welche das wesentliche objective Moment des Sittlichen, seine Beziehung zum unendlichen Gute, zu beseitigen sucht, so hat die Vertheidigung der Willensfreiheit das zweite wesentliche subjective Moment der Sittlichkeit gegen ebenso zahlreiche und heftige Gegner sicherzustellen." Unter diesen Gegnern werden, zum vollgiltigen Beweise der Freiheit und zugleich zur richtigen Feststellung des Begriffes und der Ausdehnung derselben, die neuesten und bedeutendsten Deterministen ausgewählt, welche alles, was gegen die Freiheit von Bedeutung vorgebracht werden kann, am eingehendsten und scharfsinnigsten dargelegt haben. Wenn jemand darunter die Lösung der Kant'schen Antinomie zwischen Willensfreiheit und Causalität oder die Beurtheilung seiner „intelligiblen" Freiheit vermissen würde, bemerkt der Autor in seiner Einleitung (S. 5), „dass die Begriffsverwechslung, welche der große Denker sich hier zuschulden kommen lässt, indem er Freiheit mit Causallosigkeit verwechselt und mechanische Causalität für die einzige Ursächlichkeit ausgibt, in so mannigfachen Variationen von neuen Deterministen wiederholt wird, dass wir den alten Kant darüber in Ruhe lassen können."

Indem wir nun einen Einblick in die gründliche und objectiv klare und ruhige Darstellung des Verfassers umso lieber geben, als eben das Inhalts-Verzeichnis hier fehlt (— das Einzige, was wir etwa noch gewünscht hätten —), bemerken wir sogleich, dass nicht nur der Philosoph und Theolog vom Fache viel des Neuen und Interessanten finden wird, wie die alten Grundsätze mit den neuen Forschungen vereint werden können, sondern dass insbesonders auch die pastorale Behandlung auf einzelne Capitel (Moralstatistik, Lombrosos Verbrechertheorie) viel Rücksicht zu nehmen hat. Der Verfasser gesteht im

Schlusſsergebnis (S. 270), daſs praktiſch „der Spielraum unſerer Freiheit meiſt ein ſehr engbegrenzter iſt und daſs faſt alles bei menſchlichen Entſcheidungen auf Charakter, Erziehung und äußere Verhältniſſe ankommt"; wenn er aber weiter geſteht, daſs er ſubjectiv geneigt ſei „die Unfreiheit der Gewohnheitsſünder viel weiter auszudehnen, als es durchweg von unſeren Moraltheologen geſchieht," ſo verweiſen wir (um Miſsverſtändniſſen vorzubeugen), daſs auch er noch das voluntarium in causa und die imputabilitas für eine derartige Verfeſtigung des Charakters oder der Gewohnheit, ja auch für die Umſtimmung oder Umbildung einzelner Organſyſteme (beſonders des Gehirns) in der Mehrzahl der Fälle annimmt und daher die „geborenen Verbrecher", die gleich den (moraliſch) Irrſinnigen zu behandeln ſind, doch die Minderzahl bilden.

Im erſten Capitel finden wir kurz und klar die falſchen, ſodann (§ 7) den richtigen Begriff der Willensfreiheit; im zweiten Capitel folgen ebenſo treffend die Beweiſe für die Thatſache einer Wahlfreiheit; die Widerlegung der ſpeculativen Einwendungen der Deterministen und die nähere Prüfung der Beweiſe der Indeterminiſten wird zweckmäßig auf das ſechste und ſiebente Capitel verſchoben. Das umfangreiche dritte Capitel (S. 40—102) erklärt das Syſtem, aber auch die Beſchränkungen der jetzt ſo bedeutſamen Moralſtatiſtik. Wir finden hier gar merkwürdige Thatſachen über Vertheilung der Verbrechen nach Gegenden, Altersſtufen, Jahreszeiten und Tageszeiten, ebenſo nach Religion und Bildungsſtufe, aber auch die Bemerkungen, daſs die Statiſtik zwar die öffentlichen Verletzungen der Sittlichkeit, aber nicht die tugendhaften Handlungen regiſtriert; daſs die Religion häufig durch die äußere Civiliſation verdeckt iſt, ein großer Factor aber für Verbrechen die Halbbildung und die drückende Noth iſt; überhaupt, daſs der gewöhnliche Menſch mehr durch natürliche, als durch übernatürliche Motive ſich beſtimmen läſst. Schreckliche Thatſachen bringt die Statiſtik über Zunahme der einzelnen Unſittlichkeitsſünden und über die Selbſtmorde. Merkwürdig, daſs das Land, wovon die Reformation ausgieng, auch die meiſten Selbſtmorde zu verzeichnen hat (ob der Uebercultur und Ueberconcurrenz?); übrigens jedes Land, wie jedes Alter, zeigt ſeine Lieblingsſünde in der Statiſtik. — Noch merkwürdiger ſind die Thatſachen der anthropologiſchen Schule von Profeſſor Lombroſo an der Univerſität in Turin, deſſen Syſtem im vierten Capitel (S. 103—159) ausführlich dargelegt wird. Wir finden hier die Grundbehauptung: der Gewohnheitsverbrecher iſt geboren, wie ein moraliſch Irrſinniger; die körperliche Organiſation iſt abnorm und nur ataviſtiſch begreiflich als Rückſchlag in den wilden Urmenſchen. Intereſſantes bringt Lombroſo über das Seelenleben der Verbrecher und deren Religion (Aberglauben), über Gaunerſprachen und Literatur der Verbrecher. Mit Recht macht aber Gutberlet in der Kritik des Syſtems aufmerkſam, daſs ſolche Verbrecher mehr als Occasionarii zu bezeichnen ſeien; er hält mit Lombroſo „Detentionshäuſer" zwar in manchen Fällen angemeſſener als Strafhäuſer, aber er zeigt mit triftigen Gründen und Autoritäten der neueſten Zeit, daſs die Identificierung der Verbrecher mit Irren, Epileptikern oder Wilden in den meiſten Fällen erſchlichen und die Hypotheſe des Atavismus eine abgeſchmackte Behauptung ſei, wozu nur die Vorliebe für den Darwinismus führen konnte; das häufige Tätowieren der Verbrecher ſei als Folge des einſamen Gefängniſſes, nicht als Rückſchlag auf den Urmenſchen zu erklären; die kraniometriſchen Angaben überſehen, daſs bei 50 % der unterſuchten Verbrechergehirne Meningitis (Gehirnhautentzündung) nachgewieſen wurde, und ſomit nicht die Anthropologie, ſondern die Pathologie die Entſcheidung gebe, wie es auch erwieſen iſt, daſs das unſtete und erregte Leben der Verbrecher erſt die Quelle für die zahlreichen Herz- und Leber-Erkrankungen abgebe.

Mit dem fünften Capitel wird auf die Schwierigkeiten der phyſiologiſchen Pſychologie eingegangen und nach dem miſsglückten Verſuche zweier Franzoſen der mehr nüchterne Determinismus des vorzüglichſten Vertreters, W. Wundts in Leipzig, unterſucht und zurückgewieſen, zumal da Wundt nicht nur aus pſychologiſchen und logiſchen, ſondern auch aus ethiſchen und religiöſen Gründen den Indeterminismus verwirft (S. 169), ja ſich (mit Höffding, S. 215)

sogar zur Behauptung versteigt: „Nicht mit der Freiheit, sondern mit der Unfreiheit ist die Verantwortlichkeit vereinbar!" Nach der Widerlegung von Münsterberg und Ziehen wird im sechsten Capitel die Willensfreiheit im Conflict mit der Speculation erörtert. Da die Polemik Ed. v. Hartmann in der Apologetik Gutberlets schon der Kritik unterzogen wurde, ist hier zunächst A. Schopenhauers Pessimismus ins Auge gefasst, der nach Jodl (Geschichte der Ethik) „die Illusion des Freiheitsbegriffes mit unübertrefflicher Klarheit dargelegt hätte." Nach dessen gründlichen Abfertigung werden die neuesten Versuche von P. Rée und Fr. Paulsen kürzer, aber die Einwendungen Höffdings ausführlicher der Widerlegung gewürdigt, wobei überhaupt die Schwierigkeiten, welche die neuesten Deterministen von Seite der Speculation bringen, eingehend zur Lösung gebracht werden. Im siebenten Capitel endlich wird die Willensfreiheit im Conflicte mit der mechanischen Weltauffassung besprochen, die von den hierin verbündeten Pantheisten und Materialisten als das der modernen Wissenschaft entsprechende System gepriesen wird. Es werden hier die Argumente der Indeterministen für die Willensfreiheit als „liberum arbitrium" der eingehendsten Prüfung und Klarstellung unterzogen, da die Entgegnungen J. Wahns (gegen H. Lotze, der nicht einmal eine Inclination durch die Motive zugibt) dazu den besten Anlass boten.

Man sieht, dass nicht nur der Inhalt, sondern auch die planmäßige Anordnung des Stoffes in diesem neuesten Werke Gutberlets gründlich durchdacht ist; zugleich ist die Darstellung für jeden Gebildeten, nicht bloß für den Fachgelehrten, sehr klar und verständlich, und diese Correctheit lässt nichts zu wünschen übrig.

Freinberg bei Linz Professor P. Georg Kolb S. J.

8) **Die Nachfolge der jungfräulichen Gottesmutter in ihren Tugenden.** Für Predigten oder auch für geistliche Lesungen dargestellt von P. Georg Patiß S. J. Regensburg. Pustet. 1893. Gr. 8°. IV u. 704 S. Preis M. 5.— = fl. 3.10.

Das inhaltsreiche Werk ist zunächst für 31 Maivorträge eingetheilt, denen noch ein Einleitungsvortrag über die Bedeutung der Maiandacht vorausgeschickt ist. Ueber die Behandlung des Stoffes sagt der Verfasser selbst in der Vorrede: „Bei der Verehrung Mariä ist die Nachahmung der Tugenden gewiss die Hauptsache . . . aber auch das Schwierigste in der Darstellung . . . da alle Tugenden ineinander greifen, und in denselben Worten und Handlungen verschiedene Tugenden zugleich sich geltend machen, so wird es nicht auffallend erscheinen, wenn manche Wiederholungen derselben Worte oder Handlungen vorkommen." Jedem Vortrage ist aus dem Leben der Heiligen ein gesondertes Beispiel angefügt, um zu zeigen, wie wir Maria nachahmen können, oder wozu die Marien-Verehrung behilflich ist.

Der Reihe nach werden die theologischen und moralischen Tugenden begrifflich und am Beispiele Mariens dargelegt; mit dem 26. und ff. Vorträgen die Tugenden der Magd des Herrn, der Familienmutter, der Mutter der Menschen gezeigt und überhaupt wird mehr didactisch als oratorisch vorgegangen; daher dürften die zu Maipredigten wohl zu umfangreichen (à bei 20 S.) Abschnitte unmittelbarer zu geistlichen Lesungen dienen. Der neunte Titel „Die Unterscheidungstugend Mariä" wird manchem zweideutig vorkommen und das darin Gesagte bald als integrierend bald als äquipollent zu der Tugend der Klugheit im fünften Titel gelten, zum Beweise vergl. S. 102 ff. mit S. 188 ff. Doch ist es sehr wichtig, dass über diese Tugenden wiederholte Belehrungen gegeben werden. P. G. Kolb.

9) **Quaestionum metaphysicarum** libri quinque auditorum Facultatis Theologicae Oenipontanae usui adcommodati auctore Maximiliano Limbourg S J. S. Theol. Doctore et in Universitate Oenipontana Professore P. O. Oeniponte sumptibus et typis Feliciani Rauch. 1893. 356 S. Preis fl. 1.50 = M. 3.—.

Vorliegendes Lehrbuch ist, nach neuerem Ausdrucke, eine ausführliche Ontologie, in welcher mit großer Deutlichkeit und ohne allzugroße Weitschweifigkeit die entsprechenden Fragen behandelt werden, mit steter Rücksichtnahme auf die Irrthümer, namentlich der modernen Philosophie, welch letzteren Umstand wir eben als einen besonderen Vorzug hervorheben möchten. Der geehrte Herr Verfasser hat damit ein Lehrbuch geschaffen, das gewiss viel Gutes wirken wird bei der vielfach herrschenden philosophischen Principienlosigkeit. Durchwegs werden freilich nicht Alle ihm beistimmen, wie z. B. hinsichtlich der Frage um den Unterschied zwischen essentia und existentia. Es liegt uns gerade die dreibändige Philosophie des P. Michael de Maria S. J., Rom 1893 vor, der mit derselben Entschiedenheit für die alte thomistische Ansicht eintritt. Druck und Ausstattung des Werkes ist vorzüglich und nur einige Druckfehler ohne Bedeutung S. 13, 20, 22 konnten wir entdecken.

Graz. Dr. Peter Macherl.

10) **Tommaso D' Aquino** e la civiltá europea. Versione dal Tedesco di Luigi Manzoni. Typografia editrice Cegli Accattoncelli. 46 p. Preis Lire 1.— = fl. —.60.

Professor Alois Manzoni in Agram hat Hettingers Schrift: „Der heilige Thomas von Aquin und die europäische Civilisation" ins Italienische übersetzt. Unsere Leser kennen den Wert der Schriften Hettingers, unseres langjährigen, treuen Mitarbeiters und stimmen darum gewiss mit uns überein, wenn wir dem Herrn Uebersetzer den besten Dank und die aufrichtigste Gratulation zu seinem Unternehmen aussprechen. Wenn die Schriften irgend eines Deutschen es verdienen, in dem klangvollen Idiom Italiens zu erscheinen, so sind es die des unvergesslichen Hettinger, der die Vorzüge beider Nationen in sich vereinigte. Omne tulit punctum qui miscuit utile dulci; das trifft bei Hettinger zu. Möge Herr Manzoni noch andere Werke übersetzen.

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

11) **Der Karmeliter Paulus Heliae,** Vorkämpfer der katholischen Kirche gegen die sogenannte Reformation in Dänemark von P. Ludwig Schmitt S. J., Freiburg. Herder. Preis M. 2.30 = fl. 1.43.

Einem Jeden, der sich mit der Geschichte der Einführung des Lutherthumes in die nordischen Lande beschäftigt, fällt eine Gestalt auf, in der sich die Vertheidigung des Katholicismus gleichsam verkörpert. Es ist der Provinzial der dänisch-norwegischen Karmeliter, Paulus Heliae. Freund und Feind anerkennen seine Bedeutung und ehren ihn als einen großen Mann. Nicht allein räumt jede Kirchengeschichte seinem Namen einen hervorragenden Platz ein, sondern sein Wirken hat auch mehr als einem wert geschienen, in speciellen Werken behandelt zu werden. So haben wir eine vollständige Bearbeitung seines Lebens und seiner Schriften aus dem Jahre 1741 von dem lutherischen Kaplan von Förslev und Sneslöv, Chr. Olivarius, der allerdings hart und ungerecht gegen Paulus Heliae auftritt. Gerechter ist

im 19. Jahrhundert der dänische lutherische „Bischof" Münter, und in unseren Tagen der Professor, spätere „Bischof" C. T. Engelstoft gewesen. Ueberhaupt zeigt die neuere Geschichtsforschung den herrlichen Mann in immer schönerm Lichte, indem sie ihn reinigt von den schweren Anklagen und Verleumdungen, womit die Parteileidenschaft sein Bild verdunkelt hatte. Trotz alledem gehört ein Katholik dazu, die Schriften und das Wirken dieses katholischen Ordensmannes, der sich so ungefähr allein den Wogen der anstürmenden Reformation in Dänemark entgegen stellen musste, richtig aufzufassen und zu schildern. Eine katholische Monographie über Paulus Heliae war nothwendig.

Diese hat P. Schmitt neu herausgegeben, und damit nicht allein dem Manne, der in Skandinavien eine Zierde des Karmel und ein Bollwerk des Katholicismus gewesen, sondern auch sich selbst ein unvergängliches Denkmal gesetzt. Der Verfasser zeigte sich seiner keineswegs leichten Aufgabe vollständig gewachsen. Das Material hat er nicht allein aus den nordischen Bibliotheken zusammen gesucht, sondern selbst in den belgischen Büchersammlungen hat er gründliche Nachforschungen angestellt. Das Werk verräth überhaupt die umfassendste Kenntnis der gesammten einschlägigen Literatur sowohl des In- als Auslandes. Es ist kein Erbauungsbuch, das P. Schmitt geschrieben; der Mönch in seinem Ordensleben ist nicht geschildert, nur der Paulus Heliae der Geschichte ist behandelt, und zwar mit einer Gründlichkeit, qua sanos homines a scribendo deterret, wie Cicero von Cäsar sagt.

Wir überschauen mit dem Verfasser die 17 Jahre des so thätigen und bewegten öffentlichen Lebens seines Paulus Heliae. Derselbe erscheint uns als Schriftsteller, als Oberer eines Studienhauses der Karmeliten, als Universitätslehrer, als Apologet, als Polemiker. Sein kühnes Auftreten für die katholische Sache treibt ihn in's Exil; seine feurige Liebe zu dieser Sache macht ihn zum Politiker. Seine Schriften zeugen von seinem Wollen und seinem Können. Es sind ihrer viele, und abgesehen von kleineren Mängeln, sind sie recht gediegen. Manche erscheinen recht gefährlich für ihren Verfasser. Dass der Karmeliter die Gefahr nicht scheut, zeigt sein Benehmen gegen Christian II., zeigt sein Auftreten gegen Hans Tausen auf dem Herrentage 1533; dass er die Klugheit nicht außeracht läst, beweist er durch die Weigerung, nach Randers sich zu begeben, wo ihn der sichere Tod erwartet hätte. Er sieht sich allein, ohnmächtig gegenüber der triumphierenden Neuerung, und dennoch verliert er den Muth nicht, sondern er sucht für die untergehende Religion zu retten, was noch zu retten ist. In klarer Darstellung führt uns P. Schmitt den Mann und seine Werke vor Augen, vertheidigt ihn, wo es noth thut, selbst gegen den wohlmeinenden Engelstoft, gibt aber auch alle Mängel an, die er an ihm zu finden glaubt. Voreingenommenheit macht sich nirgendwo bemerkbar.

Zu wünschen läst die wertvolle Arbeit wenig übrig. Allerdings sagt P. Schmitt nicht, dass im Jahre 1530, nach der Auflösung des Herrentages, eine Eingabe wie die Kirche von innen heraus zu reformieren sei, von Bischof Rönnov von Roeskilde an Friedrich I. gemacht wurde. Eine Andeutung, ob Paulus Heliae zu diesem Schriftstücke in irgend einer Beziehung gestanden, wäre erwünscht gewesen.

Die Angabe, dass Paulus Heliae in Warberg geboren sei, könnte bezweifelt werden. P. Schmitt citiert als Beleg einen einzigen Text aus der Skiby'schen Chronik, die von Paulus Heliae selbst verfasst ist; er hätte ein Citat aus Pontoppidan, Annales Eccles. Dan., hinzufügen können, aber da beide Stellen von dem Karmeliter Paulus Heliae handeln, so kann das „frater Paulus Eliae, Vardbergius" und „frater Paulus Heliae, Varbergensis" auch so verstanden

werden: „Fr. Paulus Heliae aus dem Karmelitenkloster zu Warberg". Ebenso dürfte schwer anzunehmen sein, daſs der Name „Dr. Stagefyhr", den Karup, Münter und Hergenröther ohne Bemerkung anführen, der Spottname für einen gelehrten Kölner Theologen sei, der sich beim Herrentage zu Kopenhagen eingefunden, da ja kein Beweis dafür vorliegt, daſs der betreffende Theologe einen anderen Namen gehabt habe.

P. Schmitt vermuthet, daſs das Epitaph unseres Paulus Heliae einen Karmeliter zum Verfasser habe. Sollte denn wohl ein Karmelit, selbst ein dänischer, sich bis zu jenem Grade von Chauvinismus verstiegen haben, von Heliae zu sagen:

„Paulus Carmeli Mariani gloria montis
Maxima, sed mayor Dania te Patria?"

Daſs eine übertriebene Bescheidenheit nie die Nationaleigenschaft der Dänen gewesen, das ist ja Thatsache; aber auch das wird man zugeben, daſs ein Ordensmann es nicht leicht jemanden höher anrechnen wird, seinem Vaterlande als seinem Orden angehört zu haben.

Darin aber bin ich mit P. Schmitt einverstanden, daſs er im Gegensatz zu andern Verfassern, die ursprüngliche Form des Namens „Heliae" beibehält und nicht „Eliae" schreibt. Nur hätte er sich consequent bleiben, und auch nicht die Namen anderer vorkommenden Männer „verdeutschen" sollen. So nennt er Olaus Petri „Olaf Petersen", Hans Reff „Joh. Reff", Sören Jakobsen „Severin Jakobsen". Das sind indes nur nebensächliche Ausstellungen, die der Bedeutung der Schrift, keinen nennenswerten Abbruch thun. Die Schrift gehört zu dem Besten, was unsere skandinavische Geschichtsschreibung aufzuweisen hat und als Vertreter der katholischen Kirche in einem der drei skandinavischen Länder spreche ich hiermit dem Verfasser meinen wärmsten Dank dafür aus.

Christiania (Norwegen). Dr. J. B. C. Fallize, Bischof.

12) **Die Unauflösbarkeit der Ehe und die Ehescheidung.** Von P. Didon. Uebersetzt von Dr. Ceslaus M. Schneider. Regensburg. Nationale Verlagsanstalt. 8°. 235 S. Preis M. 3.— = fl. 1·86.

Sind diese Conferenzreden des bekannten Dominicaners zwar für Franzosen berechnet und gehalten, so haben sie doch auch für andere Länder Wert, da ja die Kirchenfeinde aller Staaten die Entchristlichung der Familie durch die Civilehe als höchstes Ziel verfolgen. Der Autor sucht nicht mit religiösen Motiven, sondern an der Hand des Naturrechtes, der Philosophie und der Geschichte die Unauflösbarkeit der Ehe darzuthun; die Einwürfe der Ungläubigen finden dabei eine gründliche Widerlegung. Eine Fülle von herrlichen Gedanken und packenden Vergleichen findet sich in dem Schriftchen, so daſs es für Redner eine wahre Fundgrube von Gedanken ist.

Verleugnet zwar die Arbeit an mehreren Stellen nicht den französischen Ursprung und dürfte auch die Uebersetzung etwas gefeilter sein, so ist doch die Broschüre sehr zu empfehlen. Die Bemerkung des Uebersetzers, „Didon solle nicht so kurzerhand die Ansicht, die Eheleute seien die Spender des Sacramentes, als die allein richtige hinstellen" (S. 211) wäre besser weggeblieben.

St. Florian. Alois Pachinger, Professor.

13) **Cardinal Lavigerie und sein afrikanisches Werk.** Von Professor Dr. Felix Klein. 12°. Nach der dritten Auflage des französischen Originals bearbeitet und mit einem Vorworte nebst Nachtrag versehen von Karl Muth. Mit einem Bildnisse des Cardinals in Lichtdruck Approbiert und empfohlen von Msgr. Livinhac, Generalobern der „Weißen Väter" in Afrika. Druck und Verlag von F. X. Le Roux & Comp. Straßburg 1893. 404 S. Preis M. 2.50 = fl. 1.55.

Haben Sie Hübners classisches Buch „Sixtus V." gelesen? Wenn nicht, so holen Sie's nach und lesen Sie nachher das Leben Lavigeries. Lavigerie ist mit dem Unterschiede des 19. zum 16. Jahrhunderte — der Sixtus V. unserer Zeit. Ein weittragender Blick, eine unbeugsame Energie, die, in ihrem Wirkungskreise Alles und alle auf die Verwirklichung eines heroischen Gedankens — die geistige Eroberung Afrikas — gewaltsam heranziehen! Durchdrungen von diesem mächtigen Gedanken bringt Lavigerie in sein privates Leben dieselben äußersten Gegensätze hinein, denen wir im Leben Sixtus V. begegnen. Seine Strenge ist oft maßlos, sein meridionaler Witz manchmal blutig geißelnd — und doch besitzt er dabei ein warmes Herz, die Anziehungskraft eines höheren Wesens und weiß sich seine Mitarbeiter bis zur schrankenlosen Hingabe zu gewinnen.

Lavigerie soll von sich selbst gesagt haben: „Als einfacher Priester war ich nicht in meinem Berufe; ebensowenig als Bischof von Nancy: nur als Erzbischof von Algier habe ich meinen Weg gefunden" — und richtig, denn er war für das Außerordentliche, ich möchte fast sagen für das Uebermenschliche geschaffen. Nur auf dem afrikanischen Boden konnte sich seine Thätigkeit naturgemäß entwickeln. Man muss dies immer vor Augen behalten, sobald man Lavigerie beurtheilen will. Wendet man auf ihn den gewöhnlichen Maßstab an, so geht man fehl; er ist fast stets neben und über dem Durchschnittsmenschen.

Der Schwerpunkt des obenerwähnten Buches liegt weniger in dem — wenn auch frisch und wahr, vielleicht aber mit Rücksicht auf unsere nervenschwachen Zeitgenossen nicht scharf genug — gehaltenen Lebensbilde des Mannes, als in der eingehenden Schilderung seiner afrikanischen Werke (an der Hand zahlreicher origineller Documente). „Die deutsche Ausgabe ist theils eine Erweiterung, theils eine Verkürzung des französischen Originals in der Weise, dass oft nur der Grundgedanke festgehalten und deutsch eingekleidet wurde. Einigemale auch erhielt ein deutscher Afrikaforscher das Wort, wo der Verfasser ohne Quellenangabe die gleichen ähnlichen Zustände schilderte." (Vorwort.)

Die Sprache ist einfach, volksthümlich, aber durchgehends elegant, theilweise sogar schwungvoll und pathetisch. Man liest das Buch mit wahrem Vergnügen und merkt nirgendwo, dass man es mit einer Uebersetzung zu thun hat.

Straßburg (Elsass.) Pfarrer Dr. Paul Müller-Simonis.

14) **Der Pfingst-Festkreis des katholischen Kirchenjahres** in seiner Bedeutung für das christliche Leben. Praktische Materialiensammlung für Kanzelredner, geistliche Lesung für Laien. Nach dem Brevier und den Messformularien dargestellt von Dr. Josef Dippel. Der Nachfeier zweiter und dritter Theil. Mit Druckgenehmigung des hohen bischöflichen Ordinariates Regensburg. Regensburg. Verlagsanstalt vormals G. J. Manz. 1893. 924 S. Preis M. 8.55 = fl. 5.30.

Es ist dies der sechste und letzte Band des großartig angelegten Predigtwerkes, betitelt: „Das katholische Kirchenjahr in seiner Bedeutung für das christliche Leben", dessen erster Band 1888 erschien. Wer darin Predigten nach üblichem Durchschnitt sucht, wird sich allerdings täuschen; wer aber nach neuem Materiale fahndet, um liturgische Vorträge zu halten, die beim Volke so beliebt sind, wird eine Fundgrube entdecken, aus der er nach Bedarf und Geschick schöpfen kann.

Wie vortheilhaft wird z. B. die Lesung der sogenannten „Weisheitsbücher" und das Beispiel der makkabäischen Helden verwertet! Dass die Feste der Hei-

ligen, die in inniger Verbindung mit dem Kirchenjahre stehen, nicht einbezogen sind, ist bei dem großen Umfange des Werkes begreiflich: doch ist dieser Mangel von jedem Homileten leicht zu ersetzen. Zur Benützung des sechsbändigen Werkes ist ein Sachregister dringend nothwendig. Nach einer Mittheilung des Verlegers befindet sich dasselbe bereits im Drucke.

Krems (Niederösterreich). Probst Dr. Anton Kerschbaumer.

15) **Katechetik für Lehrerbildungsanstalten und Priesterseminarien.** Von Dr. Fridolin Noser, Director des schwyzerischen Lehrerseminars Ingenbohl. Buchdruckerei der Erziehungsanstalt „Paradies". 1892. gr. 8°. 160 S. Preis steif brosch. Frks. 1.20 = fl. —.75.

Domcapitular Dr. Knecht in Freiburg i. Br., der Verfasser des rühmlichst bekannten „Praktischen Commentars zur biblischen Geschichte", sagt in einer Besprechung des katechetischen Theiles des Werkes: „Theorie der geistlichen Beredsamkeit von P. Josef Jungmann S. J.": „Wir können die Ueberzeugung nicht unterdrücken, dass der (leider zu früh verstorbene) Verfasser der Sache einen viel größeren Dienst geleistet hätte, wenn er .... ein eigentliches Lehrbuch der Katechetik geschrieben hätte." Was P. Jungmann nicht gethan, das that in jüngster Zeit ein Schüler desselben, Doctor Fridolin Noser, Director des Lehrerseminars in Schwyz, Schweiz, indem er die „Katechetik für Lehrerbildungsanstalten und Priesterseminarien" herausgab. Dieses Lehrbuch ist ganz im Geiste Jungmanns geschrieben. Der Stoff wird aber nicht in Form akademischer Vorlesungen geboten, sondern in überaus klaren Abtheilungen und Unterabtheilungen und in scharf formulierten Grundsätzen, die in sehr präciser und prägnanter Sprache theoretisch und praktisch beleuchtet werden.

Die Katechetik Dr. Nosers umfasst das ganze Gebiet des Religions-Unterrichtes und zerfällt demnach in drei Abschnitte. Der erste Abschnitt (pag. 6—83) behandelt die eigentliche Katechetik; der zweite (pag. 84—108) enthält die Anleitung zur Behandlung der biblischen Geschichte in der Volksschule; der dritte (pag. 109—138) bringt die Liturgik oder Anleitung zur Einführung in den Gottesdienst und in das christliche Leben. In einem Anhange (pag. 139—153) wird ein kurzer Abriss der Geschichte des Religions-Unterrichtes und des biblischen Geschichtsunterrichtes gegeben.

Sehr schön bezeichnet der hl. Augustinus das Ziel aller Katechisation mit den Worten: „Der Katechet soll, von Liebe zum Heile des Katechumenen getrieben, diesem die heiligen Wahrheiten der christlichen Religion als Offenbarungen der erbarmungsvollen Liebe Gottes in der Weise vorstellen, dass derselbe hörend glaube, glaubend hoffe und hoffend liebe (audiendo credat, credendo speret, sperando amet)". Diesen Grundsatz macht Dr. Noser zu dem eigenen, stellt ihn an die Spitze seiner Katechetik (pag 6) und leitet aus demselben in streng logischer und sehr übersichtlicher Weise alle praktischen Regeln ab. Zweifelsohne kam es dem Verfasser sehr zu statten, dass er selbst mehrere Jahre in volkreicher und schwieriger Pfarrei als Katechet und Seelsorger thätig war: denn beinahe auf jeder Seite seines Buches erkennt man nicht bloß den gründlich gebildeten Philosophen und Theologen, sondern auch den praktisch erfahrenen Religionslehrer. Wir können daher ohne Uebertreibung sagen, dass die Katechetik Dr. Nosers nicht bloß theoretisch gründlich, sondern auch eminent praktisch ist. Kurz und bündig werden zuerst die Grundsätze und Regeln aufgestellt; dann folgt eine gedrängte Begründung derselben und hierauf die praktischen Folgerungen, Mittel, Anweisungen und Anwendungen, und zwar in so geordneter, auch durch den Druck hervorgehobenen Reihenfolge, dass ein Nachschlagen ungemein erleichtert wird. Durch diese streng systematische Anordnung und Behandlung des Stoffes erzielte

der Verfasser eine Klarheit, die nichts zu wünschen übrig läst. Mit glücklichem Griff hat der Verfasser seine Ausführungen mit zahlreichen kernigen Aussprüchen alter und neuer Pädagogen gewürzt; nur hätten wir gewünscht, dass der Name des betreffenden Pädagogen immer beigesetzt worden wäre.

Die Katechetik Dr. Rosers eignet sich in erster Linie ganz vorzüglich als Lehrbuch für Lehrer- und Priesterseminarien; aber auch den Lehrern und Seelsorgern wird sie ausgezeichnete Dienste leisten. Auf wenigen Seiten werden sie da alles finden, was ein Katechet wissen und thun muss, damit der Religionsunterricht sein hehres Ziel: Förderung des Glaubens und des christlichen Lebens, erreiche.

Nur zwei ganz untergeordnete Bemerkungen erlauben wir uns für eine folgende Auflage. Auf pag. 48 heißt es: „Sodann ist jeder Christ, sobald er zum Gebrauche der Vernunft gekommen ist, unter Sünde verpflichtet, folgende Stücke ausdrücklich zu wissen und zu glauben . . . . ." In diesem Zusammenhang würden wir lieber anstatt „sobald" nachdem sagen. (Vergl. Lehmkuhls Theologia moralis I. N. 277 ff.) — Bei der dritten Abtheilung, speciell wo von der Theilnahme der Jugend am Gottesdienste die Rede ist, vermissen wir irgend eine Bemerkung in Bezug auf die heutzutage vielfach Mode gewordenen Kindergottesdienste. Da und dort mögen diese Sonder-Gottesdienste ein nothwendiges Uebel sein; die christliche Pädagogik muss sie aber entschieden missbilligen. Die Druckfehler sind unbedeutend; außer den auf pag 159 verbesserten finden sich noch einige wenige (so fehlt z. B. zu § 11, pag. 31 der Titel: Die Achtung und Liebe des Lehrers seitens der Kinder), welche aber dem Ganzen keinen Eintrag thun. Der Druck ist sehr klar, das Papier recht gut, der Preis erstaunlich billig. Wir wünschen der Roser'schen „Katechetik" die weiteste Verbreitung.

Chur (Schweiz). Dr. Hieronymus Loretz,
apostol. Protonotar und Domcapitular.

16) **Das Privateigenthum und seine Gegner.** Von Victor Cathrein, Priester der Gesellschaft Jesu. Freiburg i. Br. Herder. 1892. IV und 93 S. Preis 80 Pf. = 50 kr.

Das fünfte Heft Separatabdrücke der Abhandlungen in den Stimmen aus „Maria Laach" über die sociale Frage bringt uns eine Vertheidigung des Privateigenthums durch P. Cathrein. Er widerlegt die Gründe der sogenannten Agrarsocialisten für ihre Negierung des Privateigenthumsrechtes an Grund und Boden, indem er zunächst (S. 5—40) die Zeugnisse der Geschichte vorführt gegen die De Lavaleye'sche Behauptung, dass ursprünglich überall Collectiv-(Gemeinde-)Besitz bestanden habe. Alsdann wendet sich Cathrein vom volkswirtschaftlichen und naturrechtlichen Standpunkte aus gegen die gleichlautende Lehre von Henry George, der das Privateigenthum für den allgemeinen Niedergang der Industrie und die Massenarmut unserer Tage verantwortlich macht und deshalb ersterem das Recht der Existenz abspricht. Bekanntlich huldigen diesem Systeme auch der irische Priester Mac Glyen und in Deutschland Michael Flürschlein (S. 40—47). Cathrein weist nach, dass der Nationalreichthum nicht von der Grundrente, sondern von der Industrie, den Kaufleuten und den Banquiers verschlungen wird (S. 47—56).

Alsdann führt er gegen George aus, dass die Arbeit nicht die einzige Quelle des Eigenthumsrechtes ist (S. 57—78). Die Arbeit ist nicht der ursprüngliche Erwerbstitel (S. 64—68), dieser ist vielmehr die Besitzergreifung; noch der einzige Erwerbstitel (S. 68—78).

Endlich weist Cathrein die Unentbehrlichkeit des Privateigenthums nach aus seinem Alter und seinem Verhältnis zur Cultur, zu deren Steigen oder Fallen es im geraden Verhältnisse steht (S. 78—90): das Collectiveigenthum würde den Bauernstand und den Landbau vernichten.

Im Schlusſsworte seiner überaus gründlichen und lehrreichen Schrift erörtert dann Cathrein noch die christliche Wertschätzung der Ungleichheit irdischen Besitzes für Reiche und Arme (S. 91—93).

Weinheim a. d. Bergstraße. Dr. Friedrich Kayser, Stadtpfarrer.

17) **Predigten und kurze Ansprachen** von Dr. Johannes Katschthaler, Weihbischof. Mit Erlaubnis des f.-e. Ordinariates. Salzburg. Mittermüller. 1893. III. Bändchen (121 Seiten) fl. —.75 = M. 1.50; IV. Bändchen fl. — 60 = M. 1.20.

Abtheilung III und IV schließen sich den zwei vorausgehenden würdig an; ja, die darin enthaltenen Predigten haben uns sogar noch besser gefallen. Freilich behandeln sie auch herrliche und eminent praktische Gegenstände. Acht Predigten zeigen uns das allerheiligste Altarssacrament als Geheimnis des Glaubens und der Liebe; die sechs anderen belehren uns über die armen Seelen im Fegefeuer; im Anhang finden wir eine Michaels-bruderschafts-Rede.

Wer auch nur oberflächlich die Predigten durchblättert, wird nicht bloß staunen über das allseitige Wissen des hochgelehrten Salzburger Weihbischofs, sondern auch fühlen, wie begeisternd der hochwürdigste Verfasser diese erhabenen und tröstlichen Wahrheiten unseres heiligen Glaubens darstellt. Die Predigten und kurzen Ansprachen können daher mit gutem Gewissen recht angelegentlich zum öffentlichen und privaten Gebrauch (als geistliche Lesung) empfohlen werden.

Innsbruck. Lector P. Michael Hetzenauer Ord. Cap.

18) **Confession und Sittlichkeit.** Replik auf die Broschüre: „Confessionelle Bilanz oder wie urtheilt der Jesuitenpater v. Hammerstein über die Unsittlichkeit (Selbstmord, uneheliche Geburten, Prostitution) unter den Confessionen. Von einem Deutschen". Von L. v. Hammerstein S. J. Trier. Druck und Verlag der Paulinus-Druckerei. 1893. 8°. 35 S. Preis 50 Pf. = 31 kr.

Hammerstein vertheidigt in der neuen Broschüre seine im „Edgar" aufgestellte Moral-Statistik gegen einen (protestantischen) „Deutschen", welcher behauptet, dass bei Beurtheilung des Procentsatzes von unehelichen Geburten, Prostituierten &c. nicht die Confession, sondern andere Factoren maßgebend seien. Dass bei einer derartigen moral-statistischen Untersuchung mit großer Vorsicht vorgegangen werden muss, weil unterschiedliche Umstände in Betracht zu ziehen sind, bevor man ein entscheidendes Urtheil fällen kann, liegt auf der Hand. Diese nothwendige Vorsicht hat der Verfasser auch thatsächlich nicht außeracht gelassen. Sein zugunsten des Katholicismus abgegebenes Urtheil ist wohl begründet. Sehr gelungen ist auch der Hinweis, dass es dem „Deutschen" weniger um die Moral-Statistik", als um eine Verdächtigung des Jesuiten-Ordens zu thun war.

St. Florian. Dr. Joh. Ackerl.

19) **Ansprache** gehalten von Dr. Michael Napotnik, Fürstbischof von Lavant, anlässlich der feierlichen **Weihe des Grundsteines** der neuen Pfarrkirche zur hl. Maria, Mutter der Barmherzigkeit in der Grazer-Vorstadt zu Marburg am 10. August 1893. — Marburg. 1893. Verlag des Vereines zum Bau der Franciscaner-Vorstadtpfarrkirche. Druck der St. Cyrillus-Buchdruckerei in Marburg. 23 S. gr. 8°. (Mit einer Ansicht der zu erbauenden Kirche.)

20) **Gedächtnisrede** auf weiland Seiner fürstbischöflichen Gnaden und Excellenz den hochwürdigsten hochgebornen Herrn **Dr. Johannes Baptista Zwerger,** Fürstbischof von Seckau, Sr. k. u. k. apostol. Majestät wirklicher geheimer Rath, Ritter der eisernen Krone I. Classe, Großkreuz des k. österr. Franz Josef-Ordens, Mitglied des Herrenhauses des österreichischen Reichsrathes, Mitglied des steiermärkischen Landtages, k. u. k. Hofkaplan u. s. w., u. s. w., gehalten in der Kathedralkirche St. Aegidi zu Graz am 19. August 1893 von Dr. Michael Napotnik, Fürstbischof von Lavant. — Graz. Verlagsbuchhandlung „Styria". 1893. (40 S., kl. 8⁰. Preis 5 kr. = 10 Pf.)

Dies der volle Titel zweier Predigten, die der hochwürdigste Fürstbischof von Lavant Mitte August v. J. in seiner, beziehungsweise in der Residenzstadt der Fürstbischöfe von Seckau gehalten und kurz nachdem hochderselbe die diesjährige canonische Visitation von mehr denn 30 Pfarren seiner weiten Diöcese beendiget und hiebei mehr denn 25mal dem frommgläubigen slovenischen Volke in seiner Muttersprache das Wort Gottes verkündigt hatte, auf Drängen der Betheiligten der Oeffentlichkeit übergeben hat.

Die erstere dieser Reden zeigt uns den für die Schönheit der Gotteshäuser tief besorgten Oberhirten, die letztere den bis zum Grabe und darüber hinaus treuen bischöflichen Freund. Eine wie die andere lehrt uns Prediger, wie man hohe und höchste Kreise behandeln müsse, um sie für die aufmerksame Anhörung religiöser Vorträge zu gewinnen.[1]) Statt einer Inhaltsangabe mögen die vielsagenden Vorsprüche folgen: „Sieh, ich lege auf Sion einen Grundstein, einen auserlesenen und köstlichen. Und wer an ihn glaubt, wird nicht zu Schanden werden." (I. Petr. 2, 6.) Der zweite, womöglich noch markantere Text lautet: „Hic erat magnus sacerdos, qui in diebus suis corroboravit templum." „Dieser war ein großer Priester, der in seinen Tagen die Kirche stützte", Worte, die Jesus Sirach (Eccli. 50, 1.) vom Hohenpriester Simon, dem Sohne Onias niedergeschrieben, die jedoch volle Geltung haben vom hochseligen Fürstbischof Dr. Zwerger, den dessen hochwürdigster Grabredner einst „vor Gott ein Kind, vor den Menschen aber einen Mann" — im schönsten Sinne des Wortes — bezeichnet hat.

Gonobitz. Bartholomaeus Voh, Hauptpfarrer, Dechant.

21) **Valentin Thalhofer,** Domprobst in Eichstätt. Lebensskizze entworfen von Dr. Andr. Schmid, Director des Georgianums, o. ö. Universitätsprofessor zu München. 67 S. gr. 8⁰. Kempten. 1892. Preis M. 1.— = fl. —.62.

Wer den Domprobst Thalhofer aus mehrjährigem Umgange kennen gelernt hat, der wird wohl aus der Lebensskizze nicht viel Neues schöpfen; gleichwohl wird auch ihm dieselbe angenehm sein, weil er den Seligen so einfach, schlicht und anspruchslos geschildert findet, wie er leibte und lebte. So einfach der äußere Lebensgang des Verstorbenen gewesen, so reich und warm und allseitig anregend war sein inneres, frommes, heiligmäßiges Leben. Der Verfasser, welcher mit dem verehrten Todten sehr vertraut gewesen, hat es auch verstanden, diese innere Seite des reichen Lebens in's

---

[1]) Bei der Leichenfeier war ein Abgesandter Sr. Majestät des Kaisers, dann ein k. k. Minister, dann der k. k. Statthalter u. s. w. anwesend, die alle vom hochwürdigsten Redner gar zart apostrophiert worden sind.

rechte Licht zu setzen und namentlich auch den leidenden Thalhofer zu zeichnen. Wer darum den Thalhofer nur als Gelehrten und Schriftsteller kennt, muss auch diese Blätter lesen, um den ganzen Thalhofer zu besitzen.

Eichstätt. Domcapitular und Regens Dr. M. Schneid.

22) **Frankfurter zeitgemäße Broschüren.** Neue Folge, herausgegeben von Dr. Joh. Michael Raich. Band XII., Heft 5. **Das Volksschulwesen in Deutschland** während der drei ersten Decennien des 19. Jahrh. Von Joh. Stillbauer. Preis M. —.50 = fl. —.31.

Wie auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens Ersprießliches nur dann geleistet werden kann, wenn Staat und Kirche Hand in Hand gehen, so insbesondere auf dem Gebiete des Unterrichts. So oft der Staat das Recht der Kirche auf eine Mitaufsicht über die Schule verkannte, schadete er sich selbst am meisten, indem er ein gottloses und unbotmäßiges Geschlecht heranzog. Nur wer den Altar ehrt, der ehrt den Thron. An der Hand zahlreicher Documente zeigt uns der Verfasser, wie trostlos in dieser Hinsicht die Zustände in den drei ersten Decennien unseres Jahrhunderts waren. Die Ideen der französischen Revolution hatten leider auch in Deutschland Eingang gefunden und das Streben der freimaurerischen Staatsmänner gieng dahin, die Kirche aus der Schule völlig zu verbannen, letztere lediglich als ein Institut des Staates hinzustellen. Hingegen haben die Katholiken, Priester sowohl als Laien, muthig und ausdauernd gekämpft, manches erfreuliche Resultat errungen, noch ist indessen beiweitem nicht alles geschehen. Das ist der Hauptsache nach der Inhalt der ebenso lehrreichen als anziehenden Broschüre, welcher wir im Interesse der durch sie vertretenen Sache die größte Verbreitung wünschen.

Band XIII., Heft 7/8. **Erinnerungen an Johannes Janssen.** Von einem alten Schüler. Preis M. 1.— = fl. —.62.

In 48 Seiten wird uns von dem leider so früh Dahingeschiedenen ein ebenso vollständiges als anziehendes Bild entworfen, tritt uns der Priester, der Gelehrte, der Schriftsteller, der Sohn, der Freund lebendig vor Augen. Man merkt es jeder Zeile an, dass dankbare Liebe die Feder geführt hat. Die Liebe welche sein Herz erfüllt, weiß der Verfasser dem Leser mitzutheilen.

Band XII, Heft 1. **Die Angst der Protestanten vor den Jesuiten.** Neue Worte eines Protestanten an Verständige von Dr. Max Oberberger. Preis M. —.50 = fl. —.31.

Diese Broschüre ist um so interessanter und lehrreicher, als sie der Feder eines Protestanten entstammt. Da dürfen wir gewiss keine Voreingenommenheit befürchten. Wäre der Autor katholisch, sein Urtheil könnte nicht lobender sein. Herr Dr. Oberberger zeigt uns, auf unwiderlegliche Beweise gestützt, wie thöricht die Angst vor den Jesuiten, wie ungerecht und albern der Vorwurf, dieselben seien staatsfeindlich. Er zeigt uns ihre unsterblichen Verdienste auf dem Gebiete der Volkserziehung, ihre hervorragenden Leistungen auf dem der freiwilligen Krankenpflege während der Kriegsjahre 1866 und 1870. Seiner Ueberzeugung nach gäbe es keine mächtigeren Bekämpfer der Socialdemokratie, keine festeren Stützen von Thron und Altar. Möchte die in jeder Hinsicht ausgezeichnete Schrift zumal unter den Protestanten zahlreiche und aufmerksame Leser finden. Da würde endlich Gerechtigkeit platzgreifen, die deutsche Reichsregierung aufhören, edle und fromme Männer härter als gemeine Verbrecher zu behandeln.

Band XII, Heft 6. **Ludwig Windthorst.** Ein Lebensbild vo Paul Majunke. Preis M. —.50 = fl. —.31.

Eine große Aufgabe ist es, ein so langes und thatenreiches Leben zu schildern. Der Verfasser hat sie überaus glücklich gelöst. Wir lernen durch ihn den großen Centrumsführer nach allen Richtungen hin kennen und schätzen; Ma-

Junkes Broschüre bietet ein Stück Geschichte der letzten 25 Jahre. Was derselben besonderen Reiz verleiht, ist die wörtliche Anführung zahlreicher Reden des Verblichenen, sowie der herrlichen Trauerrede des Cardinals Fürstbischof Dr. Kopp.

Eichstätt. Philipp Prinz von Arenberg.

23) **P. Perry, Jesuit und Astronom.** Sein Leben, sein Wirken und sein Tod. Von Cortie S. J. Nach der zweiten Auflage aus dem Englischen übersetzt von H. Regensburg, Franz Pustet. in 8°. Preis M. 1.40 = fl. –.87.

P. Perry war ein gewissenhafter Ordensmann, und ein tüchtiger, weit über die Grenzen seines Vaterlandes bekannter und berühmter Astronom. Die Beobachtung seiner Standespflichten als Ordensmann behinderte ihn nicht, ein Mann der Wissenschaft zu werden, und als Mann der Wissenschaft selbst auf den Reisen zu den entlegensten Inseln der Erde, blieb er demüthiger Ordensmann, gewissenhaft seine Regel beobachtend. Deshalb war auch das Sterben dieses Ordensmannes so erbaulich, der Tod des Gelehrten aber beklagenswert für die Wissenschaft.

Die Lectüre dieses Buches, das mit einem Portrait des P. Perry und anderen Illustrationen geschmückt ist, wird als interessant und lehrreich empfohlen.

Schlägl. Adrian Lichtenauer, Novizenmeister.

24) **Die christliche Hoffnung** und ihre Bedeutung für das innere Leben von P. Gaud. Aus dem Französischen. Kempten. Verlag der Josef Kösel'schen Buchhandlung 1892. Mit Approbation des hochwürdigsten fürsterzbischöflichen Ordinariates von Salzburg. Preis M. 1.50 = fl. —.93.

Ein wahrhaft goldenes Büchlein, das wir in die Hände aller Christen wünschen möchten, namentlich aber der ängstlichen und verzagten. Es ist wie wohlthuender Balsam auf das kämpfende, leidende Menschenherz, enthält gerade das, was vielen fehlt und wovon auch in den besten Erbauungsbüchern vielfach zu wenig die Rede ist.

Graz. Dr. Peter Macherl.

25) **Mystische Rosen.** Gedichte von Mich. Maria **Rabenlechner.** Würzburg. L. Woerl. 1893. 8°. 83 S. Preis M. 1.70 = fl. 1.05.

Ein ganz reizend ausgestattetes Büchlein, das der Verlagsbuchhandlung wie dem Illustrator Professor Patriz Meidler, der dasselbe mit mehreren Zinkätzungen und einer sehr hübschen Heliogravure schmückte, zur Ehre gereicht. Der junge Dichter — beiläufig bemerkt: ein Laie und doctor philosophiae — der so warme Töne zum Preise der Gottesmutter findet, wird gerne gehört werden, wo noch Sinn für religiöse Poesie vorhanden ist, und mit Zuversicht darf man sich von ihm einst größere und bedeutendere Leistungen auf dem Gebiete der Dichtkunst erwarten, wenn er es glücklich fertig bringt, in sich auszureifen und sein schönes Formtalent dauernd in den Dienst klarer und tiefer Gedanken stellt. — g.

26) **Studien über den hl. Franz von Sales.** Sein Leben, sein Geist, sein Herz, seine Werke, seine Schriften, seine Lehre. Von Abbé Boulangé, Beichtvater im Kloster der Heimsuchung Mariä in Mans. Aus dem Französischen. Zweite Ausgabe Erster Band. XII und 402 Seiten. Zweiter Band mit dem Bilde des hl. Franz von Sales. X und 432 Seiten. Stuttgart und Schwäbisch Gmünd. Josef Roth'sche Verlagsbuchhandlung. 1892. Preis M. 4.— = fl. 2.48.

Der Uebersetzer der Studien ist ein deutscher Priester, nämlich Herr Sebastian Weichselbaumer, Beichtvater der Salesianerinnen in Beuerberg. Das französische Original benützt die Biographie, welche ein Neffe und

späterer Nachfolger des Heiligen auf dem bischöflichen Stuhle von Genf, Karl August von Sales, verfasst hat.

Die Bekehrung der Provinz Chablais, vorzüglich die Bekehrung der Stadt Thonon, machte dem Heiligen viele Schwierigkeiten. Er besiegte sie durch Gebet und Geduld. Mancher Seelsorger wirkt jahrelang in einer Gemeinde, äußerlich ohne Erfolg, verlassen von denen, die ihn unterstützen sollten. Für solche ist das Buch ein wahrer Seelentrost. Bei aller Milde hatte Franz von Sales vielen Widerspruch, bewahrte aber Muth und Standhaftigkeit, wenn die Rechte der Kirche oder des Bisthums angetastet wurden. Fortiter in re, suaviter in modo. Wir danken dem Uebersetzer für diese Arbeit: hat er ja dadurch einen lieblichen Heiligen wieder in seinem Tugendglanze uns gezeigt. Das Buch ist bestimmt, den austretenden Zöglingen aus den Pensionaten der Salesianerinnen als freundliches Andenken auf den Lebensweg mitgegeben zu werden.

Wien, Altlerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

27) **Wandtafeln zum Gebrauche bei dem Religions-Unterrichte an den allgemeinen Volks- und Bürgerschulen.** Herausgegeben von Dr. Heinrich Swoboda, k. u. k. Hofkaplan und Universitäts-Docent. Unter technischer Mitwirkung der Herren: Architekt Jordan und akad. Maler Kargl. Zwölf lithographische Farbendrucktafeln, ausgeführt in der Kunstanstalt Eberle und Comp. in Wien. Mit Bewilligung des fürsterzbischöfl. Wiener Ordinariates vom 14. Juni 1893. Verlag von Heinrich Kirsch, I., Singerstraße, Wien. Preis fl. 4.60 = M. 9.60.

Mit diesem Werke ist die katechetische Literatur um ein Stück bereichert, welches darin einen Ehrenplatz einnehmen wird. Jeder Katechet weiß, welchen Behelf ihm bildliche Darstellungen beim Unterrichte gewähren, und mancher Berufsgenosse, welchem außer den allbekannten 40 Darstellungen für die biblische Geschichte nichts oder nur wenig geeignetes zur Verfügung steht, mag hin und wieder mit einigem Neide seine Blicke hinschweifen lassen über die mannigfachen Bilder und Anschauungsmittel, womit unsere Zeit mit Einbeziehung aller darstellenden Künste die Schulen so reichlich ausstattet und mag manchmal sein Bedauern darüber äußern, dass gerade das katechetische Fach in dieser Hinsicht noch spärlich bedacht ist, obwohl die kirchliche Kunst unter allen den ersten Rang einnimmt. Darum griff auch Schreiber dieses mit gespannter Erwartung nach diesen zur Durchsicht vorgelegten „Wandtafeln“. Wie nun Blatt um Blatt sich aufrollte, vorerst zu einem flüchtigen Ueberblicke, dann wieder und wieder zu eingehender Beachtung der Einzelheiten, da geschah es mit großem Wohlgefallen und theilweise mit Staunen über die mustergiltig schöne Ausführung der zur Anschauung gebrachten Gegenstände. Soll ein kurzgefasstes Urtheil darüber gegeben sein, so kann es nur so lauten: Diese Bildersammlung ist prächtig gelungen; sie darf sich in Ehren sehen lassen neben allem, was der weltliche Unterricht aufzuweisen hat; Katechet und Kinder insgesammt werden ihre helle Freude daran haben und, was noch mehr wert ist, einen greifbaren Nutzen vom Gebrauche derselben.

Vorgeführt sind 1. die heiligen Orte, beziehungsweise die Kirche in Bau und Einrichtung (in sechs Tafeln), 2. die heiligen Geräthe (drei Tafeln), 3. die priesterlichen Paramente (zwei Tafeln), und endlich in einer farbenprächtigen Gruppe die Würdenträger der Kirche in ihren Abstufungen und die Laienwelt

mit verschiedenen Völkertypen in Huldigung vor dem Oberhaupte der heiligen katholischen Kirche. Zum Handgebrauche für den Katecheten ist ein Bogen mit Erläuterungen beigelegt, welche durch den stark vortretenden Druck der Schlagwörter einen guten Dienst für die katechetische Vorbereitung leisten werden in der Auswahl und Uebersicht dessen, was man beim Unterrichte besonders hervorzuheben habe.

Wünschenswert wäre (vielleicht für eine folgende Auflage) eine Zusammenstellung jener Gegenstände, welche eigens an den „heiligen Zeiten" zur Verwendung kommen, z. B. der zweischenklige Leuchter für die Trauermette, der Triangel für das lumen Christi, der geöffnete Taufstein mit den Oelgefäßen, die Osterkerze, eine Tumba u. dergl., ferners die Darstellung der Sacramentenspendung oder etwa auch eines Friedhofes mit Hervorhebung der katholischen Gräberzier.

Der Preis ist in Rücksicht auf Größe und Schönheit der Bilder ein billiger zu nennen, mit den Nebenauslagen, Aufziehen auf Pappeplatten zum Gebrauche als Wandtafeln wird sich derselbe allerdings noch merklich erhöhen.

Mögen diese Bilder doch in den Besitz recht vieler kommen!

Linz. Johann G. Huber, Katechet.

28) **Grundsätze der christlichen und religiösen Vollkommenheit** oder Erklärung des Katechismus der Gelübde. Von P. Petrus Cotel S. J. Deutsche Uebersetzung von August Menzel. Mit Approbation des erzbischöflichen Ordinariates München und Freising. Dr. Franz Paul Datterer, Verlagsanstalt und Druckerei, Freising. 1892. II und 194 Seiten kl. 8°. Preis broschiert M. 2.— = fl. 1.24.

Diese „Grundsätze" sind eine Erklärung eines „Katechismus der Gelübde", welchen derselbe Autor früher herausgegeben; sie machen daher schon ihrer Natur nach keinen Anspruch auf eine gelehrte und erschöpfende Behandlung des Gegenstandes, werden aber doch nach christlicher Vollkommenheit strebenden Personen, welchen diesbezügliche umfangreiche Werke nicht zugebote stehen, gute Dienste leisten, weil sie wirklich viel Belehrendes und Erbauliches bieten.

Vor allem dem hl. Thomas folgend, behandelt P. Cotel die christliche Vollkommenheit in den Gelübden im allgemeinen (erster Theil), sodann in den drei bekannten insbesondere (zweiter Theil). Priestern wird erwünscht sein, dass die lateinischen Citate unterm Striche beibehalten sind. Diese „Grundsätze" dürften sich sehr empfehlen kirchlichen Laiengenossenschaften sowie Personen, welche den Ordensstand zu wählen gedenken. In Betreff der Gewissensrechenschaft ist Seite 185 ein Decret der S. Congr. vom Jahre 1860 angeführt, das neueste wichtige päpstliche Decret vom 17. December 1890: „Quemadmodum omnium" ist nicht berührt, wohl weil die Uebersetzung schon früher zum Drucke fertiggestellt war.

Travnik (Bosnien). Professor J. E. Danner S. J.

29) **Die Pfarre zu Német-Márok.** Gedenkschrift von Pfarrer Karl Schultz. Fünfkirchen. 1893.

Jede katholische Pfarrei und Kirche hat eine Geschichte, die zunächst für die Pfarrangehörigen von Interesse ist, sowie die Familiengeschichte für die Familie, aber doch auch Bedeutung für das Allgemeine besitzt Wer daher die Mühe auf sich nimmt, eine Pfarrgeschichte zu schreiben, erwirbt sich in dieser zweifachen Beziehung ein unstreitiges Verdienst. Dies müssen wir dem Verfasser obiger Gedenkschrift zuerkennen, der eine recht musterhafte historische Arbeit über seine Pfarrkirche geliefert hat.

Linz. Hiptmair.

30) **Buß-Unterricht für die Schuljugend** von F. Józefowicz, Katechet und Professor am k. k. zweiten deutschen Gymnasium in Lemberg. Lemberg, Seyfarth und Czaikowski. 1892. Preis fl. —.10 = M. —.20.

Der Verfasser behandelt in vorliegendem Büchlein einen Gegenstand von größter Wichtigkeit und ist sichtlich bemüht, nur das für den Bußunterricht unumgänglich Nothwendige vorzuführen; das kleine Werkchen umfasst 30 Seiten. Ein ganz kurzer Unterricht über das heilige Bußsacrament im allgemeinen bildet die Einleitung; der Verfasser geht sofort über auf die nothwendigen fünf Stücke, gibt auf neun Seiten eine genaue Anleitung zur Gewissenserforschung nach den zehn Geboten Gottes, den fünf Kirchengeboten und den sieben Hauptsünden, behandelt dann Reue und Vorsatz, wobei auf Seite 17 die Motive der Reue recht schön zusammengefasst sind, verbindet beim Unterricht über die Beicht die Theorie mit dem praktischen Verhalten des Beichtkindes und sagt endlich das Wesentlichste über die Genugthuung. — In einem kurzen Anhange folgen die zehn Gebote Gottes, die fünf Gebote der Kirche, die sieben Hauptsünden und die Fasttage.

Das Büchlein vermag nicht nur das illuminare intellectum, sondern auch das inflammare affectum zu erzielen. — An einen bestimmten Katechismus scheint sich der Verfasser nicht gehalten zu haben; es wird deshalb bei Gebrauch vorliegenden Werkchens darauf Rücksicht zu nehmen sein, dass der Lern- oder Memorierstoff (z. B. Reue —, Beichtgebete) im Bußunterrichte an dem Inhalte des vorgeschriebenen Katechismus seine Directive habe und die einzelnen Sätze nach dessen Wortlaute zu formulieren seien. Der Wortlaut der zehn Gebote im Anhange (S. 28) ist für Kinder, welche den bekannten österreichischen Schulkatechismus in Händen haben, etwas ungewohnt. Die Sprache ist der Altersstufe, für welche das Büchlein bestimmt ist, entsprechend; einzelne sprachliche Härten und Druckfehler lassen sich leicht corrigieren, z. B. must Seite 7, Jungfrau Marie statt Maria Seite 18, Verdacht zur Aergernis Seite 21, müstest Seite 22, Trögheit Seite 29.

Kaaden. Anton Zenser, k. k. Gymnasiallehrer.

31) **Anleitung zum Erstbeicht-, Erstcommunion- und Firmungs-Unterrichte** von P. Paulus Schwillinsky O. S. B., Pfarrer Graz, Ulrich Moser. 1893. Preis brosch fl. —.75 = M. 1.50.

Dieses Werk des schon anderweitig bekannten Herrn Verfassers wird auf dem Gebiete der katechetischen Literatur gewiss wohlverdienten Beifall finden. Zum Erstbeicht- und Erstcommunion-Unterricht, sowie zum Firmungsunterrichte eignet es sich als ein sehr praktisches Hilfsbuch, namentlich für jüngere Katecheten. Alle Punkte, welche bei diesem so eminent wichtigen Theile des katechetischen Unterrichtes zur Behandlung kommen müssen, werden in für Kinder klarer, fasslicher und herzgewinnender Weise erklärt, wobei es indes dem einzelnen Katecheten freisteht, sich den Unterrichtsstoff nach eigenem Dafürhalten zu ordnen. Als erwünschter Anhang sind mehrere gediegene Communion-Anreden und Gebete beigegeben. Wir glauben dieses Buch warm empfehlen zu können.

Wels. Dr. Josef Rettenbacher, Beneficiat.

32) **Die heilige Elisabeth**, Landgräfin von Thüringen. Von Dr. Hellmuth Mielke. Heft 125 aus der Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, herausgegeben von Rud. Virchow und Wilh. Wattenbach. Hamburg. Verlagsanstalt und Druckerei-Actien-Gesellschaft (vormals J. F. Richter) 1891. Preis M. 1.— = fl. —.62.

Wer die Methode protestantischer Tendenzschriftstellerei kennen lernen will, lese dieses Schriftchen. Unter dem Anscheine historischer Kritik weiß es den Thatsachen eine Darstellung zu geben, dass der Zweck erreicht wird: Verdächtigung des Mittelalters, des Papstthums, der katholischen Kirche und ihrer Ascese, und tiefer Schauder vor der Inquisition, als deren Repräsentant der Beichtvater Konrad von Marburg hingestellt wird.

Unter der glatt hinfließenden Form reihen sich logische und psychologische Widersprüche stetig aneinander. Da der Verfasser kein Verständnis der katholischen Kirche hat, ist er außerstande, einen Charakter zu würdigen, der ganz aus ihrem übernatürlichen Leben herausgewachsen ist. Der Titel „Die heilige Elisabeth" klingt wie Hohn, wenn es darnach Seite 37 heißt: „Jetzt drang der religiöse Geist, der sie erfüllte, in ihrer Seele übermächtig empor und führte jene Katastrophe herbei, welche die Fürstin in die schwärmerische, hysterische Franciscanerin, in die Heilige der katholischen Kirche verwandelte." Sonderbare Begriffe von Heiligkeit muss ein Autor haben, der Luther und die hl. Elisabeth als Ideale nebeneinander zu stellen versucht (Seite 4), „in welchem das Christenthum seine tiefste Wirkung auf die deutsche Frau und den deutschen Mann charakterisiert." Sapienti sat!

Eichstätt. Subregens Dr. G. Triller.

33) **Seelenspeise für Priester.** 30 Betrachtungen über den heiligen Geist und die heiligen Sacramente für die Tage von Christi Himmelfahrt bis zum Herz Jesu-Feste. Herausgegeben von Joh. Janssen, Priester der Gesellschaft des göttlichen Wortes. Missionsdruckerei in Steyl. 206 Seiten. Preis gebunden M. 1.50 = fl. —.93.

34) **Tugendschule.** Anleitung zur christlichen Vollkommenheit. Erster Theil: Das Noviziat oder der Weg der Reinigung. Herausgegeben von Joh. Janssen, Priester der Gesellschaft des göttlichen Wortes. Steyl, Missionsdruckerei. Mit Titelbild. 8°. 607 Seiten. Preis M. 4.— = fl. 2.48.

Die Lectüre beider ascetischen Büchlein (namentlich des ersteren hat den Recensenten sehr aufgemuntert, in der Andacht zum heiligen Geiste Fortschritte zu machen. Der hei ige Geist ist das belebende Princip des katholischen Priesterthums. Ohne ihn können wir nichts ausrichten. „Nicht einmal einen Lehrbuben werden Sie bekehren durch Ihr eigenes Wissen!" meinte ein Exercitienmeister. Beide Büchlein sind recht geeignet, uns in die Andacht zum heiligen Geiste einzuführen und zu befestigen. Druck und Ausstattung sind einfach.

Die Abnahme der Büchlein ist ein Almosen für die Missionen.

Wien (Altlerchenfeld). Karl Kraja, Cooperator.

35) **Ausgewählte geistliche Zwiegespräche oder Unterricht über die christliche Vollkommenheit.** Für Personen jeden Standes von P. J. J. Surin S. J. Aus dem Französischen. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. Paderborn. 1892. Bonifacius-Druckerei. VI und 312 Seiten. Preis M. 3.— = fl 1.86.

In fünf Büchern behandelt der ehrwürdige P. Surin S. J. in Form des Zwiegespräches den Unterricht über die christliche Vollkommenheit. Der Name des P. Surin bürgt dafür, dass das Büchlein reine katholische Lehre enthalte. Zur Orientirung diene folgendes: Wenn P. Surin manchmal gegen die Gelehrten scharfe Worte gebraucht, so sind nicht Männer wahrer Wissenschaft, gläubige Gelehrte darunter zu verstehen, sondern jene Gelehrten, die nur die Wissenschaft üben, das innere Glaubensleben der Seele, das Gnadenleben vernachlässigen. Daher passt das Büchlein für unsere Zeit, die an den Mittel- und Hochschulen alle Wissenschaft lehrt, nur das Wichtigste nicht: Gott dienen.

Beichtväter mögen das Büchlein solchen Seelen — namentlich Männern — in die Hände geben, die öfter die heiligen Sacramente empfangen. Als Tischlectüre für Priesteralumnate sehr geeignet. Kraja.

36) **Ueber die social-politische Bedeutung des Clearing.** Die Ueberwindung des wucherischen Capitalismus durch den realen Idealismus, insbesondere mittelst der internationalen Ausgestaltung des Clearing von Karl Scheimpflug, J. U. Dr. Separatabdruck aus „Monatsschrift für christliche Socialreform". Wien. 1892. Selbstverlag.

Der gelehrte Verfasser erörtert die Idee, dass die Makel des Wuchers nicht allein mit dem Begriffe der Geldwirtschaft verbunden ist, sondern jede Ungerechtigkeit im wirtschaftlichen Leben als Wucher anzusehen ist. So hat z. B. die jetzt bestehende Arbeitstheilung so viele übergewinnbringende Momente in sich, dass dem Verfasser die gerechte Austheilung des Ertrages der gemeinsamen Arbeit unter die Arbeitsgenossen als der Vollendungszustand aller Arbeitsvereinigung erscheint. Das ist der reale Idealismus, zu dessen Verwirklichung der Verfasser die Verstaatlichung des Clearing vorschlägt, seine Bedeutung in der Geschichte, rücksichtlich des Wechselverkehres, für den Verkehr in Inhaberpapieren, über die kaufmännischen Kreise hinaus, für die Valutafrage hervorhebt und die Bedenken gegen die Verstaatlichung desselben zerstreut. Die gründliche Abhandlung stützt sich auf das Rundschreiben Sr. Heiligkeit des Papstes Leo XIII. über die Arbeiterfrage und auf zahlreiche Schriften sociologischer Celebritäten.

Kremsier (Mähren). Professor Josef Brenek.

37) **Dom Bosco,** der Stifter der Salesianer-Genossenschaft, von J. M. Villefranche, frei aus dem Französischen übersetzt. — Freiburg im Breisgau. 1892. Herders Verlagsbuchhandlung. 8°. 320 S. Preis M. 2.40 = fl. 1.50.

Das vorliegende Buch schildert zumeist das äußere Wirken des gottbegnadigten Mannes; von seinem inneren priesterlichen Leben ist eigentlich keine Rede, denn wenn auch eine gewisse Tagesordnung desselben aufgezeichnet ist, so mag doch das z. B. „um 7 Uhr aufstehen, um 8 Uhr mit der Messe fertig, — dann Besuche empfangen bis zum Mittagessen" für einen heiligmäßigen Priester auffallend klingen, da dies alles ohne jegliche Erklärung hingeschrieben ist. Seine Jugend hingegen, seine Mutter, sein unermüdlicher Eifer, die Hingebung, die Herzensgüte, das Gottvertrauen, Marienverehrung, Erfolge sind gut und sehr anschaulich geschildert: ein Mann der göttlichen Vorsehung! Das Buch ist entschieden empfehlenswert, die Schreibweise sehr ansprechend, für eine Uebersetzung aus dem Französischen geradezu mustergiltig. Der Verfasser der „Uebersetzung" hätte wahrlich seinen Namen spendieren dürfen: er darf sich seiner „glücklich" vollendeten Arbeit gewiss nicht schämen: es ist eine gute deutsche Arbeit und das ist auch ein großes Verdienst für eine Uebersetzung.

Fulpmes (Stubei). Dr. Theodor v. Alpenheim, Pfarrer.

38) **Sieben Fastenpredigten über die sieben Schmerzen Mariä.** Von einem Priester der Diöcese Ermland. Dülmen bei Münster i. W. Laumann'sche Verlagshandlung. 8°. 73 Seiten. Preis M —.75 = fl. — 46.

In diesen sieben Fastenpredigten werden wir vertraut gemacht mit den verschiedenen Schmerzen, welche Maria an der Seite ihres Sohnes ausgestanden hat. In sehr erbaulicher, würdiger, leicht verständlicher Sprache versteht der Verfasser die einzelnen Schmerzen den Zuhörern vor Augen zu führen und dann in eindringlicher Weise die Nutzanwendung an selbe zu machen. Gerade in unserer trübseligen Zeit sind solche Predigten am Platze. Das Werk ist sowohl seines Inhaltes, als auch des verhältnismäßig billigen Preises wegen bestens zu empfehlen.

Linz. P. Burghard Angerer O. Cap.

39) **Von den göttlichen Eigenschaften und von der Seligkeit.** Zwei dem hl. Thomas von Aquin zugeschriebene ascetische

Abhandlungen. Aus dem Lateinischen übersetzt von Dr. Friedrich Abert, Professor der Theologie an der Universität Würzburg. 1893. 8°. 120 Seiten mit einem Stahlstich Preis M. 1.20 = fl. —.83.

Beide Abhandlungen gehören nach der übereinstimmenden Ansicht aller neueren Kritiker dem hl. Thomas keineswegs zu. Die Texte, die Dr. Abert für seine Uebersetzung benützen konnte, befinden sich in einem äußerst schlechten Zustand. Nur in den seltensten Fällen war es ihm möglich, die aus den Kirchenvätern citierten Stellen aufzufinden. In der Erwägung, dass die Uebersetzung nicht einen wissenschaftlichen, sondern einen erbaulich-praktischen Zweck verfolgt, wurde die mühevolle und zeitraubende Collationierung der einzelnen Stellen unterlassen.

Einige Beispiele werden genügen, um die Art der Abhandlung und die Weise der Uebersetzung kennen zu lernen.

Seite 17. „Gott sieht alles voraus. — In ähnlicher Weise sollten auch wir voraussehen alle unsere Worte und Werke. . . . Auch sollte man im Voraus denken an die Versuchungen, die entstehen können vom bösen Feind oder von den Menschen, seien sie nun unsere Freunde dem Fleische oder dem Geiste nach. . ."

Seite 21. Gottes Freigiebigkeit. — Er hat sich überhaupt nichts zurückbehalten, sondern alles mitgetheilt. . . Dem Chor der Propheten theilte er mit alles Künftige voraus zu wissen, was er zu thun beschlossen hatte. . . . Desgleichen theilte er manchen etwas auf übernatürliche Weise mit, was er von Natur aus hat; so Abraham die Freigebigkeit, Moses die Milde. . . . So zeichnete sich der eine in diesem, der andere in jenem aus, alle aber hatten ein und dasselbe.

So sollen auch wir hinwieder mittheilen nicht bloß unsere Augen, um für andere zu sehen, . . . die Füße zum gehen für andere . . . sondern auch was wir nur immer an geistlichen oder zeitlichen Gütern besitzen, was nur immer wir äußerlich durch Werke, innerlich durch fromme Wünsche vermögen, ja alles, was wir sind an Leib und Seele, sollen wir mittheilen denen im Fegfeuer, denen, die jetzt leben, und denen, die später sein werden. . .

Seite 25. Gottes Güte . . . Wer nur immer geistliche Güter auszutheilen hat durch Predigt . . . habe sorgfältigst acht, dass er das Heilige nicht den Hunden gebe und die Perlen nicht vor die Schweine werfe. . . Zeitliche Güter aber soll er jedem Bedürftigen mittheilen nach seiner Fassungskraft, d. h. soweit er es wirklich nothwendig hat und nicht mehr.

Seite 28. Gottes Wahrhaftigkeit. — Christus wird auch in Erfüllung bringen . . . das den Demüthigen wie den Hochmüthigen gegebene Versprechen, indem er sie erheben wird, je nachdem sie erniedrigt und gedemüthigt worden sind. . .

Seite 30. Bei Gott gilt kein Ansehen der Person. Eine weitere Eigenschaft Gottes ist, dass bei ihm kein Ansehen der Person gilt, wie es Apgesch. 10, 34 heißt. Denn schon im alten Bunde bestellte er nicht die Mächtigen und Vornehmen, sondern die Niedrigen als Richter über sein Volk, wie Moses und Josue, Gedeon und ähnliche. . . . Auch in der ersten Kirche setzte er nicht Mächtige, Weise und Vornehme, sondern geringe Fischer als Fürsten. . . Nicht bloß die Reichen, Mächtigen und Wohlgestalteten ruft er zum Himmel, sondern auch die Armen, Blinden und Lahmen, Schwachen, Kranken und Geringen zwingt er einzutreten und gerade die niedrigen Personen kommen in der Kirche am meisten voran und haben Ueberfluss an geistigen Gaben.

Seite 32. Gottes Fürsorge für die Geschöpfe. — Er versieht die Sünder, seine Feinde, reichlicher noch mit dem Nothwendigen, als selbst seine Freunde. Obwohl Gebete, Almosen, Fasten und Wallfahrten, welche im Stande der Sünde geschehen, nicht hinreichen, um die Sünden jener zu tilgen, welche sie selbst verrichten, so darf man doch die Ueberzeugung haben, dass sie infolge dieser Werke, wenn dieselben für sie (die abgeschiedenen Seelen) verrichtet werden, Milderung und Nachlassung ihrer Strafen durch Gottes Milde erlangen. . . . Ja selbst für

die Engel sollen wir Sorge tragen, damit ihnen der Lohn, der ihnen durch ihren Gehorsam und ihren Schutz aus unserem Fortschritt im Guten erwächst, nicht durch unsere Schuld entzogen werde.

Seite 34. Gottes Gleichmuth. — Getreulich und eifrig bedacht, nur auf das, was Gottes ist, sollten wir die anderen in allem ihrem eigenen Gewissen überlassen.

Seite 35. Gott sucht nicht seinen Vortheil bei all seinen Werken, sondern er sieht rein auf das Gute, das Menschen und Engeln dadurch zukommt. . . Desgleichen muss auch bei allen unseren frommen Anmuthungen, Gebeten, Fasten . . . unsere Absicht rein sein, dass wir nicht . . . unseren eigenen Vortheil, noch auch die Gnade hier auf Erden, noch die Glorie im Jenseits dabei im Auge haben, sondern nur einzig und rein und in erster Linie Gottes wunderbare Güte und in zweiter Linie das Heil des Nächsten."

Die zweite Abhandlung ist der ersten so ähnlich, dass Herr Universitäts-Professor Dr. Albert sich berechtigt glaubt, auf denselben Verfasser schließen zu können. Weiter scheint dem Uebersetzer in den Worten: „Qui mille ducentis annis et amplius ab indigne conficientibus" — zusammen mit der Stelle: „Sub veste enim religiosa diversa crimina fidelium committere non verentur" eine Anspielung zu liegen auf die Templer, und zwar zur Zeit der Aufhebung 1312. In dem Umstande, dass der Verfasser Pred. 7, 29 beizieht, scheint dem Herrn Dr. Albert auch eine gewisse Tendenz zu liegen und den Verfasser als Angehörigen des Dominicaner-Ordens zu kennzeichnen, der in der damaligen Zeit die Lehre von der Unbefleckten Empfängnis der allerseligsten Jungfrau, nach dem Vorgange des hl. Thomas selbst, entschieden bekämpfte.

Regensburg. Professor Dr. Vermeulen.

40) **Geschichte der hl. Angela Merici** und des von ihr gestifteten Ordens der Ursulinen, bearbeitet von einer Ursuline. Innsbruck, Fel. Rauch. V und 936 Seiten Preis broschiert fl. 3.— = M. 6.—.

Das vorliegende umfangreiche Buch bringt im ersten Theile auf 206 Seiten das Leben der hl. Angela zur Darstellung. Dasselbe ist recht ansprechend. Zwar gilt von diesem Leben das im Buche angeführte Wort F. W. Fabers: „Nicht, was wir im Leben der Heiligen lesen, machte sie zu Heiligen, sondern was wir nicht von ihnen lesen, setzte sie in den Stand, zu werden, was wir an ihnen bewundern, während wir ihre Lebensgeschichte durchgehen." Das ist aus der Zeit und den äußeren Umständen dieses Lebens erklärlich. Doch zeugen die Ausführungen des Buches von einem tiefen Verständnisse des inneren Seelenlebens und sind dadurch sehr anregend und erbaulich. Der zweite und dritte Theil des Buches enthält auf 730 Seiten die Geschichte des Ursulinenordens, die Gründung der bedeutenderen Ordenshäuser, das Leben und Wirken einzelner hervorragender Ordensfrauen und sucht den Leser in den Geist und die Bedeutung des Ordens einzuführen.

In diesen Berichten spiegelt sich die Geschichte der Kirche der letzten Jahrhunderte. Die verschiedenen geschichtlichen Epochen in Frankreich, die katholische Restauration in England, das Aufblühen der katholischen Kirche in Amerika, die allmählige Befreiung Oesterreichs aus den Banden des Josefinismus, der Culturkampf in Deutschland, die Entwicklung der Erziehung des weiblichen Geschlechtes ziehen an uns vorüber und empfangen durch die mitgetheilten Details vielfache Beleuchtung. Bisweilen wäre noch ein ausdrücklicher Hinweis auf die Zeitumstände wünschenswert.

Nicht bloß Klosterfrauen, sondern alle Katholiken, welche an dem Leben der Kirche herzlichen Antheil nehmen, werden das Buch mit großem

Interesse lesen und darin sowohl Erbauung, als auch mannigfache Belehrung finden.

Wien. Professor Julius Kundi.

41) **Stern der Jugend.** Eine Zeitschrift zur Bildung von Geist und Herz. Herausgegeben von Dr. Johannes Praxmarer, Religionslehrer in Bingen am Rhein. Vierteljährlich sechs Hefte à 16 Seiten. 8°. Durch Buchhandel oder Post bezogen M. 1.— = fl. —.62, bei Kreuzbandzusendung 13 kr. mehr. Adolf Russels Verlag in Münster i. W.

Gelegentlich des III. allgemeinen österreichischen Katholikentages in Linz wurde in einem Kreise katholischer Mittelschul-Professoren die Gründung einer Zeitschrift belehrenden und unterhaltenden Inhaltes für die studierende Jugend unserer Gymnasien und verwandten Lehranstalten angeregt und besprochen. Allseitig wurde der Nutzen einer solchen Zeitschrift anerkannt und einer der Herren übernahm es, ein Programm hierfür auszuarbeiten und für die Ausführung alle vorbereitenden Schritte zu machen. Seither hat Referent nichts mehr darüber gehört und es dürfte wohl bei der Schwierigkeit des Unternehmens diese österreichische Zeitschrift sobald nicht zustande kommen. Wir begrüßen daher freudig die neue deutsche Zeitschrift „Stern der Jugend", die den Wünschen des oben erwähnten Professorenkreises gerecht wird, wenn sie auch zunächst von der Unterhaltung absieht und „einen wissenschaftlichen Charakter trägt, soweit das bei einer Jugendzeitschrift erstrebt und soweit dies in der Form einer die Jugend ansprechenden Lectüre erreicht werden kann".

Die ersten zwei Hefte enthalten unter anderen die Aufsätze: Zur Vorgeschichte des pythagoräischen Lehrsatzes. Von Professor Dr. Willmann. Eine Fahrt auf dem Rhein oder ein Beweis für das Dasein Gottes. Von Dr. Huppert. Das kaiserliche Trier und seine Bauwerke. Von Oberlehrer Feldmann. Bibel und Natur. Von R. H. S., ein praktischer und vortrefflich geschriebener Aufsatz. Eine Octoberlectüre. Den Schluss bildet eine Sammelmappe, enthaltend Lesefrüchte und Personalnotizen, dann Prüfungsfragen und Aufgaben.

Wir glauben, dass die Zeitschrift unter unserer studierenden Jugend recht viele Freunde finden und viel Gutes stiften wird, und empfehlen sie den Eltern zum Abonnement für ihre Söhne. Die Verschiedenheit der deutschen Orthographie von unserer österreichischen ist allerdings ein Uebelstand, den die Verlagshandlung gewiss gerne durch eine Separatausgabe für Oesterreich beheben wird, wenn sich genügend viele Abnehmer finden.

Kremsmünster. Professor P. Julian Hauer O. S. B.

42) **Erinnerungen an Augustin Link,** Priester der Gesellschaft Jesu, für des Verstorbenen Freunde und Schüler gesammelt von Alois Karl Piscalar, Priester der Gesellschaft Jesu. Stuttgart. Verlag von Josef Roth. 1892. 8°. 322 S. Preis geb. M. 4.— = fl. 2.48.

Diese Lebensgeschichte ist, wie der Verfasser sagt, zunächst für die Freunde und Schüler des Verewigten geschrieben; allein sie bietet auch für weitere Kreise eine sehr nützliche und angenehme Lectüre. Der Welt- und Ordenspriester findet hier erbauliche Züge von Seeleneifer und Treue im Dienste Gottes. Der Pädagoge erhält zunächst aus der Lebensgeschichte des P. Link, dann auch durch Bemerkungen des Verfassers, welcher sich so manche Jahre hindurch reiche Fachkenntnisse erworben hat, sehr praktische und beherzigenswerte Winke. Die Freunde

der Musik, namentlich der strengeren Kirchenmusik, werden hier allerlei interessante Aufschlüsse und Belehrungen empfangen. Die Freunde und Gegner des Jesuitenordens werden einen tiefen Einblick in das thätige Leben einzelner Jesuiten, sowie in die Methode und Wirksamkeit ihrer Erziehung gewinnen. Die Leiter religiöser Vereine werden so manche nützliche Anweisung und Aufmunterung finden. Der Verfasser hat namentlich die nicht selten misskannte marianische Congregation, sowie die Marienverehrurg im allgemeinen in helles Licht gesetzt; wer hierüber sich belehren lassen will, findet hier Aufschluss genug, um sich nicht durch albernes Gerede der Unwissenheit oder der Böswilligkeit beirren zu lassen.

Innsbruck. P. Franz Hattler S. J.

43) **Die Reichthümer der göttlichen Gnade und die Schwere ihres Verlustes.** Von P. Peter Hagg, Priester der Gesellschaft Jesu. Regensburg. Fr. Pustet. 1889. S. VIII und 375. Preis M. 1.40 = fl. —.87.

In den ersten sechs Erwägungen handelt der Verfasser vom Begriff und der Mitwirkung mit der Gnade. In Erwägung 7 bis 13 schildert er die Wirkungen (Reichthümer) der heiligmachenden Gnade; Erwägung 14 bis 36 legen die Uebel des Gnadenverlustes dar und eine Schlusserwägung bewahrt den Gefallenen beim Anblick der Schwere seines Verlustes vor Kleinmuth und Verzagtheit. Die Klage des Verfassers Seite 1, dass ein großer Theil der Gläubigen von keinem Worte weniger ein bestimmtes und klares Verständnis besitzt, als von dem Wort Gnade, ist nicht unberechtigt, die Erklärung liegt aber in der Natur des Gegenstandes. Möge das Büchlein bei recht Vielen Hochschätzung vor der Gnade wachrufen und recht große Furcht vor dem Gnadenverlust einflößen.

Roxheim (Rheinpreußen.) Pfarrer Dr. Peter Th. Ott.

44) **Die Erde die Heimat des Kreuzes.** Sieben Fastenpredigten und eine Charfreitagspredigt von G. Diessel C. Ss. R. Regensburg. Fr. Pustet. 1890. S. VI und 128. Preis M. 1.— = fl. —.62.

Die Predigten wollen dem Christen zeigen, wie er sich im Leiden nach Jesu Beispiel verhalten und im Anblick der Leiden Jesu Trost, ja Freude finden soll. Die Predigten sind, ohne auf die einzelnen Arten der Leiden näher einzugehen, doch klar und praktisch. Dr. Ott.

45) **Kirche und Kirchenjahr.** Von J. B. Schiltknecht. Freiburg. Herder. 1892. Gr. 16⁰. VI und 58 S. Preis ungeb. 30 Pf. = 19 kr., geb. 40 Pf. = 25 kr.

In einfacher aber fließender Sprache wird hier das Wichtigste über Gotteshaus, Gottesdienst, kirchliche Gewänder und Geräthe, Zeiten und Feste geboten. Das zugleich trefflich eingetheilte Büchlein ist daher für den Lehrer und Katecheten ein brauchbares Hilfsmittel, um die Kleinen zu einem tieferen Verständnis der kirchlichen Einrichtungen anzuleiten; den Gereifteren aber leistet dasselbe auch zur Selbstbelehrung die entsprechenden Dienste. — Für eine Neuauflage, die wohl bald nöthig sein wird, erlaube ich mir einige Aenderungen anzudeuten: Auf Seite 4 statt: (die Kanzel) „ist häufig mit Statuen der Evangelisten und Kirchenväter geziert", dafür: „mit Flachbildern der Evangelisten oder Kirchenväter"; Seite 24 statt: „geistliche" dafür „geistige"; Seite 58: „das Schutzengelfest am 2. October", dafür „am ersten Sonntag des Septembers". Auch dürfte es sich zum Zwecke der allgemeinen Verbreitung des zeitgemäßen Schriftchens empfehlen, den engen Anschluss an das Bisthum Straßburg zu vermeiden und die Diöcesan-Eigenthümlichkeiten (S. 12, 22 u. a.) dem einzelnen Lehrer und Leser zu überlassen.

Regensburg. Professor Dr. Anton Weber.

46) **Gold und Flitter im frommen Leben.** Von P. J. M. L. Monsabré aus dem Predigerorden. Frei autorisierte Uebersetzung von L. Walther, Kaplan. Neunte Auflage des Originals. Mit oberhirtlicher Druckerlaubnis. München 1892. Verlag von J. Seyberth XII und 182 S. Preis M. 1.80 = fl. 1.12.

In diesem kleinen Werkchen führt uns der berühmte Conferenzredner an der Notre Dame-Kirche in Paris Bilder der wahren und falschen Frömmigkeit vor Augen und bietet nicht nur dem praktischen Seelenführer zur Leitung der ihm anvertrauten Seelen eine Fülle der besten Gedanken in einer edlen und würdigen Sprache dar, sondern auch der fromme Laie wird hier einen sicheren Führer auf dem Wege der christlichen Vollkommenheit finden. Die wiederholten Auflagen, welche das Original in Frankreich bereits erlebt hat, geben Zeugnis für den hohen Wert dieses Büchleins. Die Ausstattung ist elegant, der Preis ein mäßiger; es dürfte daher die Anschaffung desselben jedermann bestens empfohlen werden.

Seitenstetten. P. Ludwig Deboys, Subprior.

47) **Cardinal Lavigerie.** Eine populäre Biographie. Aus dem Französischen des Msgr. Lesur und Abbé Petit frei übersetzt von Josef Blersch, Reallehrer. — Mit einem getreuen Bildnis des Kirchenfürsten, sowie einem Anhang des Uebersetzers. Stuttgart. Druck und Verlag von Strecker und Moser. 1893. 224 S. Preis M. 2.50 = fl. 1.55.

Afrika und Lavigerie! Zwei Namen, die jetzt unzertrennbar verbunden sind und es bleiben werden für ewige Zeiten. Lavigerie, der Apostel Afrikas, der, ein zweiter Paulus, in seinem dunklen Welttheil allen alles geworden ist; der sich buchstäblich im Dienste der Menschheit und der Sache Gottes bis zum letzten Athemzuge aufgezehrt hat und dafür so oft in seinem Leben mit Verkennung, Ungerechtigkeit und Verleumdung belohnt wurde: er hat bereits — so dürfen wir hoffen — den ewigen Lohn im Himmel erhalten. Doch in seinen geistigen Söhnen und Töchtern, in den „Weißen Vätern und Schwestern" und in den „bewaffneten Brüdern der Sahara", sowie auch in den Afrika-Vereinen, die seine indirecte Schöpfung sind, lebt und wirkt sein großer Geist noch immer fort; er wird fortwirken so lange, bis das Riesenwerk, das er begonnen hat, vollendet, bis die Schmach und Schande der Menschheit, die barbarische Sclaverei, beseitigt, bis die Evangelisierung Afrikas durchgeführt und auch dieser Erdtheil mit Europa verbunden sein wird durch die Bande des Glaubens und der Sitte.

Die Bewunderung und Anerkennung dieses wahrhaft großen und heiligmäßigen Mannes auch bei uns Deutschen immer weiter zu verbreiten und eben dadurch unsern Eifer für die Arbeit an seinem großen Werke noch mehr zu erwärmen, das ist der Zweck der vorliegenden Biographie. Das französische Original, nach welchem sie bearbeitet ist, hat aus einer Quelle geschöpft, wie sie nicht besser sein kann, nämlich aus den documents biographiques sur le cardinal Lavigerie des Msgr. Gruissenmeyer, eines Generalvicars des verstorbenen Primas von Afrika. Die Uebersetzung ist eine ganz freie; in frischer, formgewandter Sprache führt sie uns die so inhaltsreiche Lebensgeschichte Lavigeries und seine unsterblichen Verdienste um Afrika vor Augen. — Dr. Wilhelm v. Reiser, Bischof von Rottenburg, hat die Widmung dieser Uebersetzung freundlichst angenommen und wünscht dem Buche die weiteste Verbreitung. Wir können natürlich nichts besseres thun, als uns diesem von so hoher Stelle ausgesprochenen Wunsche anzuschließen und möchten die Anschaffung dieses äußerst interessanten und auch hübsch ausgestatteten Buches aufs wärmste empfehlen.

Dasselbe würde auch für Vorträge in den Vereinen, die von Afrika und der Sclaverei ihren Namen haben, recht wertvollen Stoff bieten.

Nur eine Bemerkung können wir nicht unterdrücken. Wir wissen es ja: Lavigerie war ein Franzose und von glühender Liebe zu seinem Vaterlande beseelt; wir wissen es auch, dass er es liebte und verstand, in seinen Kreuzzugspredigten überall, wohin er kam, mit seinem Takte die besonders empfindliche nationale Saite anzuschlagen: dennoch hätten wir jene Rede, die er in Mailand hielt und in welcher er ad captandam benevolentiam der Italiener an das Blut appellierte, das sie auf den Schlachtfeldern von Magenta, Montebello und Solferino gemeinsam mit den Franzosen gegen Oesterreich vergossen haben, lieber nicht aufgenommen gesehen (S. 174 und 175). Dem Werte des Buches hätte das nicht den mindesten Eintrag gethan — es sind ja auch viele andere Partien des Originals übergangen worden — uns Oesterreichern aber hätte die Lectüre desselben gewiss eine noch größere, weil durch keine so schmerzliche Erinnerung getrübte Freude gemacht.

Burgkirchen. Karl Penninger, em. k. k. Taubstummenlehrer.

48) **Das Harmonium-Spiel.** Von Bernh. Mettenleiter. Zweiter Theil op. 34. Kempten. Kösel'sche Buchhandlung. Preis M. 3.— = fl. 1.86.

Für solche, denen es an gründlicher, schulgemäßer Durchbildung fehlt und welche sich eine allgemeine musikalische Bildung ernsterer Geschmacksrichtung aneignen wollen, hat das Werk eine vorzügliche Bedeutung; namentlich gewährt es Einblick und Verständnis für die ältere Kirchenmusik. Die Notenbeispiele sind ausgezeichnet gewählt und eignen sich sehr gut zum Vortrag am Harmonium; jedoch setzen die meisten Gesangsnummern zum richtigen und ausdrucksvollen Vortrag eine größere Fertigkeit im Gebrauch der Expression voraus. Die eingeschobenen Bemerkungen sind interessant und für jedermann leicht verständlich. Auch weniger gebildeten Organisten und Chorregenten wird das Buch manches Belehrende und Anregende bieten. Franz Weber S. J.

49) **Messstipendienbuch.** Buchdruckerei von Oberholzer. Uznach, Canton St. Gallen (Schweiz.) Preis geb. 70 Cent. = 42 kr. Drei Exemplare Fr. 1.80 = fl. 1.08.

Es ist für den Priester sehr wichtig und eine Sache von großer Verantwortung, dass er über die eingegangenen Messstipendien und deren Persolvierung ein genaues Verzeichnis führt. Für diesen Zweck eignet sich ganz vorzüglich das soeben in der Buchdruckerei von K. Oberholzer in Uznach, Canton St. Gallen (Schweiz) erschienene neue Messstipendienbuch. Seine Handlichkeit und seine bequeme Einrichtung werden ihm leicht bei den hochwürdigen Herren Geistlichen Eingang verschaffen. Die angebrachten Rubriken: Nro. — Tempus oblati stipendii — Nomen offerentis — Intentio — Stipendium oblatum — Tempus persolutionis — bieten genügend Raum zur bequemen Eintragung aller nothwendigen Notizen. Das Büchlein ist schön und solid gebunden. Wer also bedarf, greife hier zu.

Uznach (Schweiz.) Pfarrer August Klaus.

50) **Gebet- und Unterrichtsbüchlein für katholische Lehrlinge.** Von Dr. Josef Anton Keller. 18⁰. (IV 397 S.) Freising bei Datterer. 1891. Preis brosch. 80 Pf. = 50 kr., geb. M. 1.— = fl. —.62.

Mit diesem lieben Büchlein wird einem fühlbaren geistigen Bedürfnisse der jungen Arbeiterwelt abgeholfen, indem selbes den christlichen Lehrlingen als Geleitsbrief und Führer durch die wichtigen aber gefahrvollen Jugendjahre in die Hand gegeben werden kann. Schon der erste Theil, der die „Lehren und Ermahnungen“ für die Jugend enthält, macht allein das Büchlein, abgesehen von dem billigen Preise, sehr empfehlenswert. Bei den im zweiten Theile folgenden wichtigsten Andachtsübungen und Gebeten wird die Verehrung des hl. Josef und

des hl. Aloisius besonders gepflegt. Anhangsweise sind die „Statuten des katholischen Jünglingsvereines zu Mannheim" als Muster angeschlossen. Möchte Gottes Segen auf diesem bescheidenen Büchlein ruhen.

Hallstatt (Oberösterreich.) Josef Neubacher.

51) **Hosanna.** Vollständiges Gebetbuch für katholische Christen von Josef Mohr. 1889. Verlag von Fr. Pustet in Regensburg rc. 504 S. 16°. Preis geb. in Leder und Goldschnitt M. 2.60 = fl. 1.62.

Das sehr schön ausgestattete und recht gefällige Büchlein verdient wegen des vorzüglichen Inhaltes in der That alle Anerkennung. Kernige Frömmigkeit, getragen von festem Glauben und gepaart mit inniger Gottesliebe spricht aus diesen Gebetsformularen und wird zweifelsohne auch den Geist der Leser leichter zu Gott emporheben. Möchte dieses Büchlein nur recht vielen Männern in die Tasche gesteckt werden, die sonst in dem Gotteshause sich zu genieren scheinen, ein größeres Gebetbuch herauszuziehen und zu benützen. Wie sehr würde auch die Neigung zum Empfange der heiligen Sacramente gefördert werden.

Linz. Prof. Fr. Schwarz.

52) **Vergiss mein nicht.** Blätter der Erinnerung an die heilige Mission in der Pfarrkirche St. Othmar in Wien vom 11. bis 26. März 1893. Von Johann Treml, Cooperator. Selbstverlag des Verfassers. 64 S. Preis 20 kr., zur Post 23 kr. Druck der St. Norbertusdruckerei.

In die sonst sehr empfehlenswerte Schrift des hochwürd. Herrn Verfassers sind durch die Eile, mit der sie gearbeitet werden musste, einige sinnstörende Druckfehler eingedrungen. Nichtsdestoweniger sei sie empfohlen, da sie ein Stück Zeitgeschichte des wieder erwachenden christlichen Lebens in Wien im Geiste des Christenthums schildert. Die herrliche Kreuzprocession wird in Wien unvergesslich bleiben. Liefert das Schriftchen so einen historischen Baustein, so liefert es auch einen homiletischen. Die Kreuzpredigt des berühmten Kanzelredners P. Georg Freund ist im Anhange wörtlich gedruckt. Der Reinertrag der Schrift ist der St. Vincenz-Conferenz unter den Weißgärbern gewidmet. K. Krasa.

53) **Die Congregation der grauen Schwestern von der hl. Elisabeth.** Von Dr. J. Jungnitz. Breslau. Aderholz. 1892. 114 S. Preis M. 2.— = fl. 1.24.

Diese fleißige Schrift des um die Breslauer Diöcesangeschichte verdienten Verfassers ist eine Jubiläumsgabe zur Feier des 50jährigen Bestehens der am 27. September 1842 zu Neisse gegründeten, 1887 zur kirchlichen Congregation erhobenen Genossenschaft der „Grauen Schwestern", die zur Zeit über 1000 Mitglieder zählt und in zehn Diöcesen und vier apostolischen Vicariaten etwa 104 Niederlassungen besitzt. Die beiden ersten Generaloberinnen waren zugleich die Gründerinnen der Genossenschaft: M. Maria Merkert († 1872) und M. Francisca Werner († 1885); die gegenwärtige Generaloberin, M. Melchiora Klammt, verlegte mit kirchlicher Genehmigung auf Beschluss des Generalcapitels das Mutterhaus von Neisse nach Breslau, wo mächtige Neubauten von ihrer Thatkraft und der Blüte der überaus segensreich, zunächst durch ambulante Krankenpflege, aber auch auf allen anderen Gebieten der christlichen Charitas wirkenden Congregation erzählen. Möge denn die oben angezeigte quellenmäßig und ansprechend geschriebene Geschichte das ihrige zur Förderung der Genossenschaft beitragen.

Breslau. Universitätsprofessor Dr. Arthur Koenig

54) **Familienbibliothek.** Ausgewählte Erzählungen und Schilderungen. V. Serie Nr. 11—20. (Druck und Verlag von Benziger & Comp. Einsiedeln Waldshut; steif geb. Kleinoctav.) Preis à 60 Pf. = 37 kr.

In recht anziehende Form gekleidete kleinere Erzählungen verschiedener Autoren sind es, welche diese Unterhaltungs-Lectüre in der vorliegenden neuesten Serie ihren Lesern darbietet. Abwechselnd bald ernsten, bald launigen Inhaltes,

sind sie vollkommen geeignet, für stille Mußestunden einen angenehmen Zeitvertreib zu schaffen. Dass bei dem Vielerlei des Gebotenen nicht alles als gleichwertig gut bezeichnet werden kann, ist wohl selbstverständlich. Von den in ihrer Mehrheit recht guten Schilderungen möchten wir als besonders ergreifend erwähnen: „In der Nacht vor Allerseelen", sowie auch die sehr humorvoll gehaltenen „Historien aus der Nesselgasse"; sehr sinnreich ist auch der Aufsatz: „Im Kranze des Kirchenjahres"; die drei Theaterstücke: „Schwiegermutter und Schwiegertochter", „Die reiche Tante und ihre Erben" und „Mein ist die Rache" eignen sich zur Aufführung in höheren Mädchenpensionaten. Als — wenigstens unserem Geschmacke — etwas minder zusagend müssen wir aber das sogenannte sociale Zeitbild „Kleine Rentner" bezeichnen, da der dort (S. 74) vorkommende Dialog: — „Wie steht es mit der Religion?" „Davon spricht er wenig, er kommt seinen religiösen Pflichten nach." „Nun, das ist gut; von den Leuten, die unserem Herrgott die Füße abbeten, halte ich nicht viel" u. s. w. — wenn auch hiemit dem Gebetseifer vielleicht gar nicht nahegetreten werden will, denn doch immerhin leicht zu Missdeutungen Anlass geben könnte. Erwähnt sei noch, dass der Druck ein für das Auge leicht leserlicher, sowie die übrige Ausstattung der Bändchen eine ganz gefällige ist.

Linz. Leopold Lachner, o.-ö. Landes-Rechnungsrevident.

55) **Die Geschichte des Schlaghahn.** Ein Märchen von Baronin von Grotthuss. Augsburg. 1892. D. Schmidt'sche Verlagsbuchhandlung. 8°. 76 S. Preis 80 Pf. = 50 kr.

Schließt sich den bisher erschienenen zahlreichen Volks- und Jugendschriften der Verfasserin vollkommen würdig an. Gleich allen Geistesproducten dieser Schriftstellerin von echt christlicher, moralischer Tendenz durchdrungen, ist vorliegende, recht anziehend geschriebene Erzählung ganz wohl geeignet, auch eine etwaige Aufnahme in Volksbibliotheken zu finden. Lachner.

B) Neue Auflagen.

1) **Theologia moralis** auctore Ernesto Müller, Episcopo p. m. Linciensi, SS. Theologiae Doctore, Theologiae moralis in universitate Vindobonensi quondam Professore etc. etc. Editio septima. Recognovit Adolphus Schmuckenschlaeger, Consiliarius ecclesiasticus, Examinator prosynodalis, Assessor tribunalis matrimonialis, in seminario Linc. Theologiae moralis Professor. Vindobonae. Sumptibus Mayer et soc. 1894. Lib. I. XX, 526; Lib. II. X, 600 p. Preis per Band fl. 3.— = M. 6.—.

Die ersten zwei Bände von Bischof Müllers ausgezeichnetem Moralwerk sind nunmehr in siebenter Auflage erschienen. Da wir wiederholt in dieser Quartalschrift (1887, S. 653—656 und 1890, S. 146—147) die herrlichen Vorzüge dieses Werkes hervorgehoben haben, so dürfen wir uns diesmal wohl darauf beschränken zu referieren, inwieferne sich diese neueste Auflage von den früheren unterscheidet. Professor Schmuckenschläger hat nun schon zum zweitenmale mit großer Sorgfalt und mit zarter Pietät gegen den hochseligen Verfasser das Werk einer Durchsicht und Correctur unterzogen. Es handelt sich darum, das Werk auf der Höhe der Wissenschaft zu erhalten, Mangelndes zu ergänzen, neuere Entscheidungen aufzunehmen, den Wünschen derer, die es als Lehrbuch benützen, gerecht zu werden und dabei immer so zu verfahren, dass das Werk Müllers Moraltheologie bleibe. Diese Aufgabe hat der Herausgeber glänzend gelöst. Außerdem, dass er das Werk von zahlreichen Druckfehlern gereiniget hat, finden wir im zweiten Bande nicht weniger als 37 Stellen, wo er Ergänzungen oder Verbesserungen angebracht hat. Damit man diese Zusätze als solche sogleich er-

kenne, sind sie mit einem * (Asteriscus) versehen. Nur bei Note 5 Seite 467 ist derselbe vergessen worden. Diese Zusätze erforderten nicht viel Raum (die neue Auflage hat nur um zwölf Druckseiten mehr als die frühere) und sind doch meist sehr wertvoll. Wir verweisen beispielsweise auf Seite 225, 271, 328, 336, 338, 389, 450, 491, 542, 545, 574, ganz besonders aber sind wir dankbar für die Zusätze Seite 365 und Seite 505 ff., wodurch der Herr Herausgeber geäußerten Wünschen freundlich entsprochen hat, und für die wertvolle, weil praktisch sehr verwendbare Nummer 5, betreffend die Geschwornen, die er dem Paragraph 199 beigefügt hat, sowie auch für den ganz neuen Paragraph 201, welcher de officiis electorum et deputatorum handelt. Auch verdient Anerkennung, dass zu wiederholtenmalen auf Aufsätze in der Quartalschrift Bezug genommen wurde und diese citiert erscheint, und dass der Index Alphabeticus verbessert und ergänzt wurde; neu sind z. B. die Worte chloroformium, mensurae acad., accisum, hypnotismus, morphium, deputati und andere.

Für eine neue Auflage erlauben wir uns den Herrn Herausgeber auf eine Abhandlung aufmerksam zu machen, die wir in dem von Dr. Ernst Commer herausgegebenen Jahrbuch für Philosophie und speculative Theologie gelesen haben. Im achten Bande (Jahrgang 1893, II. Heft) verbreitet sich von Seite 212—217 Dr. Karl Weiß „über den Begriff der Tugend im Allgemeinen nach der Lehre des hl. Thomas von Aquin" und zeigt, dass Müller nicht Recht hat, wenn er den Theil der Definition „quo nemo male utitur" dahin erklärt: „ut virtus discernatur ab illis habitibus, quibus homo vel ad bonum vel ad malum uti potest, cujusmodi scientiae sunt", denn hiemit werden die intellectuellen Tugenden augenscheinlich ausgeschlossen, der hl. Thomas habe aber die Definition auch von diesen Tugenden verstanden, was dann näher bewiesen wird.

St. Florian. Professor Josef Weiß.

2) **Lehrbuch der Dogmatik.** Von Dr. Theophil Hubert Simar, Bischof von Paderborn. Dritte, verbesserte Auflage. Mit Approbation des Hochwst. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagshandlung. 1893. 8°. XVIII u. 950 S. Mit einem alphabetischen Sachregister. Preis brosch. M. 11.— = fl. 6.82; gebunden M. 12.75 = fl. 7.90.

Dogmatische Correctheit, Präcision und Kürze, wobei doch keine Lehrmeinung oder Controverse von einigem Belange unbesprochen bleibt, Uebersichtlichkeit und Klarheit, solide Begründung und zweckmäßige Auswahl zeichnen dieses Lehrbuch des gewesenen Bonner Professors und nunmehr auf den Bischofsstuhl von Paderborn erhobenen, hochverdienten Verfassers aus und machen dasselbe geeignet, als treffliches Hand- und Wiederholungsbuch für den hochw. Clerus überhaupt, — und als Leitfaden für dogmatische Vorlesungen in jenen theologischen Schulen zu dienen, wo die deutsche Sprache im akademischen Gebrauche ist. Da die großartig angelegten, deutsch geschriebenen dogmatischen Werke eines Heinrich und Scheeben wegen des leider zu früh eingetretenen Todes derselben kaum bis zu zwei Drittheilen des Lehrstoffes beendet wurden, und, wie es den Anschein hat, wohl kaum eine Fortsetzung und Vollendung finden dürften, so empfiehlt sich für Alle, welche eine gute, vollständige und nicht zu theure, deutsch geschriebene Dogmatik wünschen, die Anschaffung dieses Lehrbuches, welches in dieser dritten Auflage auch in Bezug auf Format und Ausstattung der so gediegenen „Theologischen Bibliothek", die bei Herder in Freiburg erscheint, einverleibt wurde und neben oder an Stelle von Scheeben bezogen werden kann.

St. Florian. Professor B. Teubler.

3 **Die Ablässe, ihr Wesen und Gebrauch.** Handbuch für Geistliche und Laien, nach den neuesten Entscheidungen und Bewilligungen der heiligen Ablass-Congregation bearbeitet von Franz Beringer, Priester der Gesellschaft Jesu und Consultor der heiligen Congregation der Ablässe.

Zehnte, von der heiligen Ablass-Congregation approbierte und als authentisch anerkannte Auflage. Paderborn. Schöningh. 1893. 8°. XXVI, 852 u. 52* S. Preis M. 7.— = fl. 4.34.

Zum erstenmale sind bei dieser zehnten Auflage des wertvollen Werkes auf dem Titelblatte die Namen Maurel-Schneider weggeblieben, gewiss mit vollem Recht; das Werk ist ja bis auf Plan und Anordnung ein ganz anderes geworden. P. Beringer, selbst Consultor der heiligen Ablass-Congregation, an welchem unsere Quartalschrift einen ständigen Mitarbeiter zu haben sich rühmen darf, hat auch diese neueste Auflage wieder wesentlich verbessert und bereichert.

Als Verbesserung bezeichnen wir namentlich die vielfach ganz neue Bearbeitung des ersten Theiles über Wesen, Grundlage, Nutzen des Ablasses u. s. f.; zu Predigten über den Ablass, welche für die Seelsorge zweifellos überaus förderlich sind, bietet dieser erste Theil den reichsten und gediegensten Stoff. Der zweite Theil des Werkes hat in allen seinen vier Abschnitten Bereicherung erfahren: An mündlichen Ablassgebeten sind — mit Einbeziehung des „Nachtrages" — 38 neue hinzugekommen; die frommen Uebungen ohne bestimmte mündliche Gebete wurden um sechs vermehrt, unter denen wir besonders den Toties-quoties-Ablass am Rosenkranzfeste, die fünf Sonntage zu Ehren des hl. Johannes Berchmans und die frommen Uebungen für die armen Seelen im November hervorheben; der dritte Abschnitt enthält zwei neue Artikel und bei vielen früher aufgenommenen wichtige Zusätze, worunter die Bemerkungen bezüglich der sogenannten Stationskreuze (S. 324) und der „Kreuzherren-Rosenkränze" besondere Beachtung erfordern; im vierten Abschnitte endlich sollen unter den dreizehn neu aufgenommenen Bruderschaften und Vereinen namentlich erwähnt werden die Erzbruderschaften U. L. Frau von der immerwährenden Hilfe, zu Ehren der heiligsten Familie, von den Ketten des hl. Petrus, die Bruderschaft des hl. Benedict, der allgemeine Cäcilien-Verein und die Mäßigkeits-Vereine, während der Artikel über den St. Rafaels-Verein umgearbeitet, bei dem Verein zur Verbreitung des Glaubens und der heiligsten Kindheit die neu verliehenen Ablässe und Privilegien angegeben erscheinen. Der Nachtrag (32 Nummern) enthält neben anderem auch viele neue und wichtige Entscheidungen bezüglich des Kreuzweges und des dritten Ordens. Der dritte Theil endlich, welcher nunmehr 46 Formularien enthält, ist mit größerer Schrift gedruckt und mit eigenem Register und eigener Pagination versehen worden.

Ueberaus dankbar sind wir dem gelehrten Verfasser dafür, dass uns diese neueste Auflage auch die Erfüllung der bei Besprechung der neunten Auflage (Jahrg. 1889, Heft IV, S. 939) gestellten zweifachen Bitte gebracht hat; es ist nämlich nicht nur ein sehr ausführliches alphabetisches Sachregister (S. 812 bis 852) beigegeben, sondern in der Vorrede den Besitzern dieser zehnten Auflage auch in Aussicht gestellt, dass für dieselben kleine Nachträge geliefert werden, welche alle neuen Bestimmungen und Bewilligungen enthalten. Wieder wünschen wir dringend dieses Werk in die Hände aller Seelsorger; ohne Zweifel wird es dann nach dem Wunsche des Verfassers viel, ungemein „viel beitragen zur größeren Ehre Gottes, zum Heile der Lebenden und zum Troste der armen Seelen."

Ried bei Mauthausen. Dechant Josef Sailer.

4) **Moralphilosophie.** Eine wissenschaftliche Darlegung der sittlichen, einschließlich der rechtlichen Ordnung von W. Cathrein S. J. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Zwei Bände. Freiburg. Herder. 1893. Preis M. 15.50 = fl. 9.61.

Da wir über Inhalt, Tendenz und Bedeutung vorliegender Schrift schon in der Recension zur ersten Auflage (Jahrgang 1891, S. 409) den Lesern dieser Zeitschrift gegenüber uns ausgesprochen haben, so reicht es hin, diese neue Ausgabe, welche verbessert und bedeutend vermehrt wurde, einfach zur Anzeige zu bringen. Das rasche Erscheinen einer zweiten Auflage bei einem so umfangreichen Werke, welches immerhin nur auf einen gewählten Leserkreis rechnen kann, hat einerseits unsere empfehlende Besprechung bestätigt, andererseits legt es ein lauteres Zeugnis

für die Bedeutung des Werkes ab, als es die günstigste Recension vermöchte. Freilich bei der ungläubigen „Wissenschaft" musste eine Moralphilosophie, die den theistisch-christlichen Standpunkt so entschieden zur Geltung bringt, eine ganz andere Aufnahme finden. Aber mit dem Protestieren, das ihr ein Hauptvertreter der weltlichen Ethik, Fr. Jodl, entgegenstellt, ist nichts gethan, man müsste sie widerlegen. Dass dies nicht möglich ist, erklärt Jodl selbst, wenn er schreibt: „Es handelt sich um den Gegensatz zweier Weltanschauungen, von denen im streng exacten Sinne vielleicht die eine so wenig beweisbar ist als die andere." Damit wird zugegeben, dass der Unglaube seinen Standpunkt nicht beweisen kann, dass also möglicherweise die christliche Weltanschauung doch die wahre ist. Dann hat aber jeder Mensch die strengste Pflicht, sich Gott zu unterwerfen. Wer dies nicht thut, sondern Gott lästert, seine Gebote verspottet, der setzt sich der offenbarsten Gefahr aus, die schwersten Pflichten zu verletzen, das schwerste Verbrechen zu begehen. In dieser Lage befinden sich also nach Jodl die Vernichter und Verleumder der christlichen Sittenlehre. Das reicht aber gerade hin, ihren Standpunkt zu beurtheilen. Wenn ein Werk die Angriffe solcher „Wissenschaft" herausfordert, so liegt darin die stärkste Empfehlung desselben. Solche Wissenschaft hätte wohl Oesterreich auch im Inlande finden können, sie brauchte nicht importiert zu werden, und mit den Früchten des Schweißes der Katholiken brauchten die grimmigen Ausfälle auf ihre Religion nicht so splendid belohnt zu werden.

Fulda (Hessen). Professor Dr. Constantin Gutberlet.

5) **Die Schöpfungslehre** im allgemeinen und in besonderer Beziehung auf den Menschen im Sinne der katholischen Kirche dargestellt von Doctor J. H. Oswald. Zweite, verbesserte Auflage. Paderborn. Ferdinand Schöningh. 1893. 244 S. Preis M. 3.— = fl. 1.86.

Den Gegenstand der hier in zweiter Auflage erscheinenden „Schöpfungslehre" bildet „die Kreationstheorie überhaupt" und die „dogmatische Anthropologie," letztere jedoch nur soweit, als sie die Erschaffung und die Bestandtheile der Menschennatur betrifft, während die Lehre vom Urstand und Sündenfall in einer anderen Monographie („religiöse Urgeschichte") behandelt wird. Eine Besprechung der Beziehungen zwischen Offenbarung und Naturwissenschaft bezüglich der Kosmogonie scheidet Oswald von seinem Programm aus, weil ja allerdings die Anschauungen der Gelehrten über diesen Punkt noch weit auseinandergehen. Abgesehen von einzelnen Feilungen, weicht die zweite Auflage von der ersten (vor acht Jahren erschienenen) nicht merklich ab, so dass wir das über letztere seinerzeit an anderer Stelle abgegebene Urtheil hier nur wiederholen können: „Die Schöpfungslehre, die wie alle Werke Oswalds von dem Geiste des Glaubens und warmer Begeisterung für Gottes Sache durchglüht ist, wird mit ihrer frischen, unterhaltend belehrenden Darstellungsweise ebenso den Theologen von Fach erfreuen, wie gebildeten Laien von Nutzen sein; und es ist gewiss wahr, was Oswald andeutet, dass er auch in diese Schrift ein gut Stück eigener Lebens- und Herzensgeschichte hineingearbeitet und verwebt habe, die Geschichte (fügen wir hinzu) eines arbeitsvollen Lebens und begnadeten Herzens."

Breslau. Universitäts-Professor Dr. A. Koenig.

6) **Compendium Theologiae Moralis** auctore Aug. Lehmkuhl, S. J. Editio tertia ab auctore recognita. Cum approbatione Archiep. Friburg. et Super. Ordinis. Friburgi, sumptibus Herder. 1891. Pag. XXIV et 605. Preis brosch. M. 7.— = fl. 4.34; geb. M. 8.50 = fl. 5.27.

Mit Bezug auf die Besprechung des Werkes im I. Hefte der Quartalschrift 1891 läst sich sagen: Die jetzige Auflage ist den früheren ganz conform bis auf wenige Aenderungen und Zusätze, welche zumeist durch neueste römische Erklärungen und Entscheidungen veranlasst wurden. So z. B. in n. 857 a bezüglich der Absolution von Reservatfällen außer der Todesgefahr, in n. 1085 be-

züglich der Beobachtung des Trid. Clandestinitäts-Gesetzes in den nordamerikanischen Staaten, in n. 1093 eine Fußnote betreffs der Bekenntnispflicht des Incestes in Ehedispensgesuchen. Ein Nachtrag enthält das päpstliche Decret „Quemadmodum omnium" betreffs der Aufhebung der Gewissensrechenschaft u. a. im Wortlaute, und zwei Decrete der Congr. s. Offic. betreffend das Vorgehen bei akatholischen und zweifelhaft getauften Ehecandidaten. Ein alphabetisches Inhaltsverzeichnis erleichtert wesentlich die Benützung des Werkes.

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

7 **Sveti Pavel,** apostol sveta in učitelj narodov. — Njegovo življenje in delovanje opisal Dr. Mihael Napotnik, knez in škof lavantinski. — Druga popravljena in pomnožena izdaja. — V Mariboru 1893. Založil pisatelj — Natisnila tiskarna sv. Cirila — Lexikonformat 154 S. Preis fl. 1.— = M. 2.—.

Die erste Auflage dieses vom hochwürdigsten Fürstbischof von Lavant, Dr. Michael Napotnik, im Jahre 1892 verfassten Werkes über das Leben und Wirken des heiligen Weltapostels Paulus fand nicht bloß in der Quartalschrift (1892, S. 670), sondern auch in allen mir bekannten Literatur-Zeitungen, sowie ganz besonders in der slovenischen Journalistik die beifälligste Aufnahme. Dasselbe ward, obschon es im Buchhandel nicht erhältlich war, doch in kürzester Zeit ganz vergriffen. So fand sich denn der hochwürdigste Verfasser, trotz der vielen Mühen Hochdessen apostolischen Berufes, bewogen, im vorigen Jahre eine umgearbeitete und stark vermehrte Auflage dieses bisher unübertroffenen Werkes erscheinen zu lassen, die im Wege der fürstbischöfl. Ordinariatskanzlei in Marburg a. d. Drau zum obigen Preise bezogen werden kann. Der bewunderungswürdigen Schriftstellerschaft des hl. Paulus wird in dieser neuen Ausgabe ein ganz besonderes Augenmerk gespendet. Jedem slovenischen Priester und auch jedem gebildeten Laien slovenischer Nation können wir zurufen: Tolle et lege! Nimm und lies!

Gonobitz. Bartholomäus Voh, Hauptpfarrer, Dechant.

8) **Compendium historiae librorum sacrorum Novi Testamenti.** Von Dr. Leo Schneedorfer. Ed. **II.** Pragae 1893. VI, 335 pp.

Ueber die erste Auflage dieses Buches ist in dieser Zeischrift bereits anerkennend berichtet worden. Die zweite Auflage tritt mit der gleichen Anspruchslosigkeit wie die erste auf, und doch wird sie in noch besserer Weise ihre Aufgabe, Grundlage für Vorlesungen zu sein und ein höchst lästiges Dictieren überflüssig zu machen, erfüllen. — Bei einem solchen Zwecke ist ein zu beobachtendes Maßhalten nicht der letzte Vorzug. Er muss unserem Buche, welches die sicheren Resultate kurz und übersichtlich vorlegt und dabei auch die Wege zu eingehenderen Studien zeigt, zuerkannt werden. Nicht an letzter Stelle tragen hiezu die in gleicher Weise getroffenen und vervollständigten Literaturangaben bei, wobei jedoch für Studierende eine Kennzeichnung katholischer und akatholischer Verfasser nicht unangebracht sein dürfte.

Münster i. W. Professor Dr. Aloys Schaefer.

9) **Psallite sapienter!** Psallieret weise! Erklärung der Psalmen im Geiste des betrachtenden Gebetes und der Liturgie. Dem Clerus und Volk gewidmet von Dr. Maurus Wolter, Erzabt von St. Martin zu Beuron. Band III u. IV. Zweite Auflage. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagshandlung. 1892. IV, 574 u. II, 624 S. Preis je M. 6.— = fl. 3.72.

Mit der Herausgabe des dritten und vierten Bandes ist nunmehr die zweite Auflage des monumentalen Psalmenwerkes des verewigten Erzabtes Maurus Wolter zum vorläufigen Abschluss gekommen. Der zweiten Ausgabe des erst letzthin erschienenen fünften Bandes soll noch ein über das ganze Werk sich erstreckendes

Generalregister beigefügt werden. Ueber die vorliegenden schönen Bände ist dasselbe zu sagen, was wir bereits bei Ankündigung der zweiten Auflage von Band I und II, Jahrgang 1892 dieser Zeitschrift, S. 431, hervorgehoben haben. Wir zweifeln nicht, dass dieselben sich auch des gleichen Beifalls erfreuen werden.

Beuron (Hohenzollern). P. Suitbert Bäumer O. S. B.

10) **Lehrbuch für den katholischen Religions-Unterricht** in den oberen Classen der Gymnasien und Realschulen. Von Dr. Arthur König. Erster Cursus: Allgemeine Glaubenslehre oder die Lehre von der göttlichen Offenbarung. Mit einer Karte: Die Reisen des Apostels Paulus. Fünfte Auflage. Freiburg. Herder. Gr. 8°. XI u. 108 S. Preis M. 1.30 = fl. —.81.

Die Absicht, die den gelehrten Verfasser dieses Buches leitete: „ut veritas pateat, placeat, moveat“, hat derselbe wohl sicher erreicht. Was den ersten Punkt betrifft, so ist die Darstellung recht durchsichtig, klar und für die studierende Jugend recht verständlich. Es wurde strenge systematische Ordnung beobachtet und trotz der großen Schwierigkeit der Ueberfülle des Stoffes zur Erleichterung der Schüler die möglichste Kürze angestrebt. Zwei sehr schwer zu vereinigende Eigenschaften: Gründliche, vollständige Behandlung des Materiales und Kürze sind dem Buche eigen. Der Anhang bietet eine präcise Darlegung der Irrthümer des modernen Heidenthums: des Pantheismus, Deismus, Materialismus und eine kurze wie gründliche Widerlegung, die den neuesten Resultaten der Wissenschaft nicht aus dem Wege geht, sondern gerade mit diesen Waffen für die Wahrheit kämpft. Besonders die Abhandlung über den Darwinismus wird jedes Lesers Interesse erwecken. Auch das Beste, würde es die geistigen Kräfte der Studenten zu sehr überladen und darum zur unbequemen Last werden, oder würde der Stoff behandelt im kalten, trockenen Gelehrtenton, könnte nie das Herz der Jugend einnehmen oder gar entflammen. Da beide Klippen im Buche glücklich vermieden wurden, darf wohl der Verfasser darauf rechnen auch das: „ut veritas placeat“ zu erreichen. Die gründliche Darstellung der idealen Größe, Schönheit und Vollkommenheit des göttlichen Stifters, der segensvollen Großartigkeit seiner Stiftung: der heiligen katholischen Kirche durch alle Jahrhunderte für die ganze Menschheit, die Beseligung der Menschen für Verstand, Willen und Herz durch treuen Anschluss an die Kirche werden mit dem Gnadenbeistand bewirken, dass der jugendliche Geist der Wahrheit huldige und das Herz veredelt werde zum Thun und Leben nach der Richtschnur der Wahrheit. Dieses Buch sei daher warm empfohlen, dem Verfasser herzlicher Dank gebracht.

Kremsmünster. Professor P. Adolf Haasbauer O. S. B

11) **Pestalozzis „Lienhard und Gertrud“** für den Gebrauch der Seminarzöglinge und Lehrer eingerichtet von Fr. Wilh. Bürgel, Director des kgl. Lehrerseminars in Kornelimünster. Zweite Auflage. Paderborn. Ferd. Schöningh. 1892. 8°. VIII u. 187 S. Preis M. 1.20 = fl. —.75.

Der XII. Band von B. Schulz, J. Gansuos und A. Kellers „Sammlung der bedeutendsten pädagogischen Schriften aus alter und neuer Zeit“ (Paderborn, Ferd. Schöningh) bringt Pestalozzis wichtigste, epochemachende Schrift, den Volksroman „Lienhard und Gertrud“ im Auszuge zum Wiederabdruck. Jenes Werk, 1781 erstmals erschienen, war ein Ereignis in der Geschichte von Erziehung und Erziehungslehre; vor Allem eine Reaction und eine laute Einsprache gegen die engherzige Hofmeister-Pädagogik Lockes und die unnatürliche naturalistische Pädagogik Rousseaus. Wie ganz anders fasste Pestalozzi den Beruf des Erziehers auf als jene. Seine Grundsätze sind in obigem Volksroman niedergelegt, der von jedem berufsmäßigen Erzieher gelesen werden sollte, wenn auch nicht alles darin der Billigung und Nachahmung wert ist. Um die Lesung des dickleibigen Buches zunächst in Lehrerkreisen zu fördern, hat der kundige und

erfahrene Theoretiker und Praktiker, F. W. Bürgel, aus der weitgesponnenen Erzählung einen Auszug veranstaltet, der nur ein Fünftel vom Umfange des Originales, aber alle pädagogisch wichtigen Abschnitte desselben im Wortlaute bietet. Es wird so der Leser (der Herausgeber hat vorzugsweise Seminaristen und angehende Lehrer im Auge) in den Geist, die Ideen und Grundsätze der Schrift eingeführt, ohne das, was ihn nicht interessiert, mit in den Kauf nehmen zu müssen. Der Auszug ist mit solchem Geschicke hergestellt, dass man glaubt, eine kürzere Urschrift zu lesen.

Für pädagogische Zwecke genügt also der Auszug vollständig. Der Herausgeber schickt der Erzählung eine Einleitung voraus, welche über Zeit und Ort, äußere Veranlassung des „Lienhard", Aufnahme, Idee, Plan und Quellen der Schrift, den geschichtlichen Charakter der darin auftretenden Persönlichkeiten, endlich über den bleibenden Wert und die Ausgaben des Romanes handelt.

Jedem Capitel sind Fragen angehängt, welche den Leser anleiten, das Gelesene sich geistig anzueignen und zum bleibenden Besitze zu machen, welche tiefer in das Verständnis einführen u. s. f.

Bürgels Ausgabe, dies unser kurzes Urtheil, ist mit Sachkenntnis und Geschick gefertigt und verdient unseren vollen Beifall.

Freiburg i. Br. Professor Dr. Cornelius Krieg.

12) **Der hl. Wundersmann Antonius von Padua** und seine Verehrung durch die neun Dienstage. Von P. Sebastian Scheyring. Fünfte Auflage. Innsbruck. Felician Rauch. 1892. 389 S. Preis broschiert fl. —.40 = M. —.80; geb. mit Goldschnitt fl. —.90 = M. 1.80.

Ein recht liebes, wohlfeiles, schönes und gediegenes Gebetbüchlein. Es enthält in Kürze des heiligen Wundermanns tugendreiches und zur Tugend aneiferndes Leben, die älteren und neuesten (1890) durch des hl. Antonius Fürbitte gewirkten, erstaunlichen Wunder. Im Gebetbüchlein finden wir die neun Dienstage zu Ehren des Heiligen, das Responsorium und sonstige Gebete zum hl. Antonius, dann die übrigen gewöhnlichen Andachts-Uebungen und zwei heilige Kreuzweg-Andachten mit Bildern und Gesang. Es wird die Zahl der Verehrer des hl. Antonius vermehren und viel Gutes stiften. Möchte dasselbe doch recht viele Abnehmer finden unter den Mitgliedern des dritten Ordens, aber auch unter den Nichtmitgliedern, auch letztere werden durch seine Verehrung dafür begeistert werden.

Schlinig (Tirol). P. Karl Ehrenstraßer, Expositus.

13) **Der erste Buß-Unterricht** in vollständigen Katechesen sammt Einleitung und Bemerkungen nach der Methode von Meys vollständigen Katechesen. Von E. Huk, Pfarrer und Kämmerer in Schniechen, Diöcese Rottenburg. Mit bischöflicher Approbation. Vierte, verbesserte Auflage. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 8⁰. XXXV und 103 S. Preis brosch. M. 1.— = fl. —.62; gebd. M. 1.30 = fl. —.81.

Die vierte, verbesserte Auflage dieses Werkes ist ein ehrenvolles Zeugnis wie für den Eifer der Herren Katecheten, so auch für das Wissen und Können des Hochwürdigen Verfassers. Dem in der Vorrede (Seite IX) ausgesprochenen Wunsche desselben dürfte folgendes willkommen sein:

a) Der Wahrspruch: Lust und Lieb' zu einem Ding, macht alle Müh' und Arbeit g'ring' verlangt, dass diese Katechesen durch zwei neue über die unschätzbaren Vortheile der sacramentalen Absolution: α) bezüglich des Nachlasses der Sünden-Schuld und Strafe; β) bezüglich des Zuwachses an habitueller und actueller Gnade, vermehrt werden.

b) Gewiss einzig richtig ist's, das Gewissen nach den Geboten Gottes zu erforschen; aber unconsequent und die Definition der Sünde verwirrend ist's, die Gewissenserforschung auch über die fünf Kirchengebote und über die sieben Hauptsünden, also auf 22 Punkte auszudehnen. Denn die fünf Kirchengebote sind

nur eine genauere Bestimmung des III., IV. und V. göttlichen Gebotes. Die sieben Hauptsünden sind die Quellen zu vielen Sünden wider alle und besonders wider das V., VI. und VII. göttliche Gebot. Die sechs Sünden wider den hl. Geist, die vier himmelschreienden und die neun fremden Sünden sind nur nothwendige Umstände, welche zur Vollständigkeit des Bekenntnisses gehören.

c) Bei der Reue muss wie der Schmerz, so auch der Abscheu, die Selbstentehrung, das bei den Kindern wirksame Pfui betont werden.

d) Der Pönitent soll den Unterschied des Vorsatzes bei der Nothbeicht und bei der Andachtsbeicht kennen und in beiden Fällen sich denselben genau bestimmen. Sehr instructiv für den Beichtvater ist's, dass der Pönitent am Schlusse des Bekenntnisses niemals unterlasse zu sagen, was er für einen bestimmten Vorsatz gemacht habe, oder doch den Priester um einen solchen zu bitten.

e) Um Vieles wird dem Priester sein Amt erleichtert, wenn der Pönitent sein Bekenntnis anfängt mit den Worten: „Ich ein Jüngling — eine Jungfrau — von 10, 18, 30 Jahren; Ich ein Vater — eine Mutter — mit vier, sechs Kindern; Ich ein Witwer — eine Witwe — mit oder ohne Kinder — klage mich an…"

Nüziders (Vorarlberg). Pfarrer P. Otto Bitschnau.

14) **Convertiten-Bilder** aus dem 19. Jahrhundert. Von David August Rosenthal. Ersten Bandes erste Abtheilung. Deutschland I. Dritte, neu durchgesehene Auflage. Regensburg. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. 1889. Preis M. 6.30 = fl. 3.90.

Die mehr oder minder ausführliche Bekehrungsgeschichte von mehr als siebenzig, den verschiedensten Ständen und Classen der Gesellschaft angehörenden Persönlichkeiten wird in der angezeigten ersten Abtheilung des ersten Bandes dem Leser vor Augen geführt. Es ist überaus interessant zu sehen, auf welchen Wegen diese Personen zur Kirche gelangten, zu hören vom wundervollen Gnadenwirken des heiligen Geistes in der Menschenseele. Dass die Lectüre eines Werkes wie das vorliegende eines ist, auf Geist, Gemüth und Verstand mächtig einwirkt, ist unschwer einzusehen. Die „Convertiten-Bilder" sind überdies eine herrliche Apologie der katholischen Kirche. — Nimm und lies!

Thüringen (Vorarlberg). Johannes Jehly, Pfarrer.

15) **Das Buch der Psalmen** übersetzt von Dr. Josef Franz v. Allioli. Zweite Auflage. Verlag von Fr. Pustet in Regensburg. 1893. 516 S. 16°. Preis M. 1.20 = fl. —.75.

Dieses gut ausgestattete Büchlein erweist sich als besonderer Abdruck aus der vom apostolischen Stuhle approbierten Bibelübersetzung. Der lateinische und deutsche Text sind einander gegenübergestellt und „unter dem Striche" befinden sich die abgekürzten Anmerkungen aus der Alliolischen Bibelerklärung. Das handsame Büchlein bietet dem Priester den Vortheil, dass er im Bedarfsfalle die Uebersetzung und nothwendigste Erklärung so bequem bei der Hand hat, sowie es sich auch zur Meditation der Psalmen recht gut verwenden läßt.

Linz. F. Sch.

C) Ausländische Literatur.

Ueber die französische Literatur im Jahre 1893.

Die Leser der „Linzer Quartalschrift" sind in Bezug auf die literarischen Erscheinungen in Oesterreich und Deutschland wohl hinreichend orientiert. Bei dem gegenwärtigen regen internationalen Verkehr dürfte es jedoch angezeigt sein, von dem wissenschaftlichen Leben und Streben anderer Völker ebenfalls etwelche Kenntnis zu erhalten. Unter den katholischen Ländern nimmt

Frankreich immer noch eine hervorragende Stelle ein. Nicht bloß auf dem Felde der Missionsthätigkeit, sondern auch in literarischer Beziehung geschieht dort mehr, als manche ahnen mögen. Ein Beweis dafür sind schon die zahlreichen in katholischem Sinn und Geist geschriebenen Zeitschriften. Hier folgt ein Verzeichnis derselben, das ziemlich vollständig sein dürfte: Annales de Philosophie chrétienne. (Paris. 12[1]). — Annales des missions étrangères. (Lyon. 24). — Bulletin d'histoire écclésiastique. (Drôme. 6). — Association catholique. (Paris. 12). — Bulletin critique. (Paris. 12). — Correspondant. (Paris. 24). — Cosmos. (Paris. 52). — Astronomie. (Paris. 12). — L'Algérie artistique et pittoresque. (Alger. 12). — Etudes religieuses. (Paris. 12). — Journal des économistes. (Paris. 12). — Nouvelle Revue (Paris. 12). — Petite Revue. (Paris. 52). — Questions actuelles. (Paris. 52). — Réforme sociale. (Paris. 24). — Revue biblique. (Paris. 4). — Revue hebdomadaire. (Paris. 52). — Revue du monde catholique. (Paris. 12). — Revue philosophique. (Paris. 12). — Revue des questions historiques. (Paris. 4). — Revue Thomiste. (Paris. 12). — Revue de Métaphysique et de Morale. (Paris. 6). — Science catholique. (Paris. 12). — Revue catholique des Institutions et du Droit. (Grenoble 12). — Le Prêtre. (Paris. 12). — Revue bleue. (Paris. 24). — Revue des cours et conférences. (Paris. 24). — Revue de Lille. (Lille. 12). — Université catholique. (Lyon. 12). — Revue de France. (Paris. 52). — Revue des Réligions. (Paris. 6). — Revue bibliographique Belge. (Bruxelles. 12). — Magazin littéraire. (Gand. 24). — Muséon (Bruxelles. 12). — Revue de l'art chrétien. (Bruges. 12). — Revue Bénédictine. (Abbaye de Maredsous. 12). — Revue Générale. (Bruxelles. 12). — Revue sociale et politique. (Bruxelles. 12). — Dazu kommen noch eine große Anzahl empfehlenswerter Publicationen, deren Hauptzweck Unterhaltung oder Erbauung ist. Auch unter den eigentlichen Fachschriften gibt es viele, deren Tendenz durchaus gut ist. Die Zeitschriften, welche dem Schreiber dieser Zeilen zu Gesicht kamen, verdienen im allgemeinen das Prädicat „sehr gut". Sie enthalten sehr gediegene, gründliche, zuweilen sehr gelehrte Aufsätze und Abhandlungen. Bei den Recensionen ist auch das Ausland (England, Spanien, Italien, Deutschland) gebürend berücksichtigt. So fanden wir gute Recensionen über die Werke von A. Weiß, J. Weiß, Egger, Janssen-Pastor, Knabenbauer u. s. w. Die Besprechung ist sogar eine freundlichere als bei französischen Werken; das verlangt schon die französische Artigkeit. Das Jahr 1893, von dem wir für diesmal den Lesern der Quartalschrift einen kurzen Ueberblick bieten möchten, ist übrigens auch reich an größeren Werken. Wir beschränken uns natürlich auf solche, welche für unseren Leserkreis einiges Interesse haben können, also theologische, philosophische, historische, sociologische und ähnliche. Die uns fern liegenden Fächer (Medicin, Jus, Philologie 2c.) sowie Schul-

[1]) Die beigefügte Zahl bezeichnet die Anzahl der Hefte.

und Handbücher, Broschüren und ähnliches übergehen wir. Selbst in dem gezogenen engeren Kreise beanspruchen wir keine Vollständigkeit; es dürfte uns doch da einiges entgangen sein.

Da die theologischen Bildungs-Anstalten das Thor sind zu den theologischen Wissenschaften, wollen wir mit einem Werke unsere Uebersicht beginnen, das von der Art und Weise, der Methode des Studiums der Theologie in den Seminarien handelt. Dasselbe hat in Frankreich nicht geringes Aufsehen erregt; die Leser werden uns daher verzeihen, wenn auch wir demselben größere Beachtung schenken, hat ja das Thema auch für Deutschland besonderes Interesse. Es ist: Aubry (J. B.) Les Grands Séminaires. Essai sur la méthode des études ecclésiastiques en France. Paris Retaux. 2 vol. 750 & 761 p. (Die Priesterseminarien. Versuch einer Besprechung über die Methode der theologischen Studien in Frankreich.)

Der Verfasser schildert mit großer Offenheit das Mangelhafte der theologischen Studien an den französischen Seminarien. Er findet zu viel todten Formalismus, Schablonenthum, Gedächtniskram, Vernachlässigung des canonischen Rechtes, die Moral zu sehr getrennt von der Dogmatik u. s. w. Folgen davon seien, dass die Großzahl zu wenig gebildet sei, geringes Streben nach weiterer Ausbildung, sodann Mangel an Einfluss auf das öffentliche Leben. Die französischen Recensenten anerkennen einstimmig die gute Absicht des Verfassers und geben zu, dass das Werk viel Wahres enthalte, aber wohl noch mehr Uebertreibungen (einige nennen es eine Carricatur, welchem Urtheile auch Schreiber dieser Zeilen, sofern er die Verhältnisse kennt, beistimmt. Formalismus, Gedächtniskram 2c. muss jedoch bis zu einem gewissen Grade einmal sein; es handelt sich nur um das wie viel? und das wie? Da werden aber die Ansichten immer auseinandergehen, und jeder Professor wird nach seinem Gutdünken vorgehen. Was den Grad der Bildung anbelangt, wird jeder Unbefangene gestehen, der französische Clerus ist so gebildet wie jeder andere, liest und schreibt wohl mehr als jeder andere: ein Beweis dafür sind schon die zahlreichen oben angeführten Zeitschriften, wozu die Geistlichkeit wohl das größte Contingent Schreiber und Abonnenten liefert. Die Durchschnittbildung mag dennoch zu wünschen übrig lassen: das ist leider auch anderwärts der Fall. Uebrigens lässt dieselbe wohl auch bei anderen Ständen, Aerzten, Juristen u. s. w. zu wünschen übrig. Warum also den Splitter nur bei dem Clerus beobachten? P. Aubry findet den Hauptgrund dieses beklagenswerten Zustandes in der Methode. Dieser Ansicht stimme ich mit verschiedenen französischen Recensenten nicht bei. Die Methode mag schon zuweilen an der Schuld theilnehmen. Der Hauptgrund dagegen dürfte sein, dass ein großer Theil der Studierenden nur mittlere Talente hat. Um aber in einem Fache oder gar in mehreren Bedeutendes zu leisten, dazu gehört ein „gutes“ Talent, mit dem dann gewöhnlich auch mehr Lust und Liebe zum Studium verbunden ist. Soll man aber deshalb alle mittleren Talente vom Seminar zurückweisen? Μὴ γένοιτο! würde der hl. Paulus sagen. Das sei ferne! Auch diese können sich so viele Kenntnisse erwerben, als gewöhnlich erfordert werden. Herr Delavit machte in der Science

catholique darauf aufmerksam, daſs das wiſſenſchaftliche Streben nicht wenig befördert würde, wenn bei Beſetzung von höheren Stellen mehr auf den Grad der Bildung Rückſicht genommen würde.

Was die ſociale Stellung des Clerus in Frankreich betrifft, übertreibt P. Aubry die Sache ebenfalls. Thatſache iſt, daſs in Frankreich die Geiſtlichkeit ſo geachtet und geſchätzt iſt, wie irgendwo; ich hatte Gelegenheit, mich in Städten und in Dörfern, im Süden und im Norden, im Oſten und im Weſten davon zu überzeugen. Begreiflicherweiſe iſt es an verſchiedenen Orten verſchieden, je nach den Umſtänden. Dieſe Umſtände hängen oft gar nicht vom Prieſter ab, ſo, wenn er in einer Gegend zu wirken hat, wo ſeit der großen Revolution das Volk ganz ungläubig iſt, — es gibt leider noch viele ſolche Pfarreien. Was will da der gute Pfarrer machen? Er betet, gibt Almoſen, lebt muſterhaft, iſt deshalb auch geachtet; aber die Leute in die Kirche hineinzwingen, kann er nicht. Zudem werden dem Geiſtlichen, in Frankreich noch mehr als anderswo, von der Regierung und ihren Beamten, von den ſchlechten Zeitungen, von den Freimaurern u. ſ. w. alle erdenklichen Hinderniſſe in den Weg gelegt. In Politik einmiſchen darf ſich der Geiſtliche ſchon gar nicht; ſonſt wehe ihm und den Seinigen. Iſt es da zu verwundern, wenn die ſociale Stellung des Clerus nicht iſt, wie ſie ſein ſollte und wie ſie ehemals war?

Wenn die franzöſiſchen Recenſenten ſchon mit der Schilderung der Sachlage nicht einverſtanden ſind, ſo gefallen ihnen auch nur theilweiſe die Mittel, welche P. Aubry vorſchlägt. Er empfiehlt die römiſchen Seminarien zur Nachahmung, ſcholaſtiſche Methode, größere Pflege der lateiniſchen Sprache; der ſel. Cardinal Franzelin iſt ſein Ideal als ſcholaſtiſcher Profeſſor. Alle Hochachtung — ſagen wir mit dem Recenſenten — vor den römiſchen Seminarien; ſie leiſten Vorzügliches, und es wäre ſehr zu wünſchen, daſs ſie nicht bloß in Frankreich, ſondern auch anderswo zum Muſter und Vorbild genommen würden. An denſelben befinden ſich aber auch Lehrer und Schüler, wie man ſie unmöglich an jedem kleinen Seminar haben kann, wovon ſich jeder in den kleinen Diöceſan-Seminarien ſelbſt in der Nähe von Rom (Paleſtrina, Frascati, Albano ꝛc.) überzeugen kann.

An P. Franzelin hat Delavit (in der Science cath.) — er ſpendet ihm übrigens großes Lob — manches, wie Mangel an Klarheit und Gründlichkeit auszuſetzen. Da keine einzelnen Partien, reſp. Stellen, wo ſich die Fehler vorfinden ſollen, bezeichnet werden, iſt es ſchwer ihn zu widerlegen. Zudem würde uns der Raum dazu fehlen. Da aber der Schreiber dieſer Zeilen das Glück hatte, auch zu den Schülern Franzelins zu gehören, hält er es für Pflicht, wenigſtens alles geſpendete Lob zu beſtätigen. Man wird ſelten einen Lehrer finden, der ſo anregend, begeiſternd auf die Zuhörer einwirkt, wie er es gethan hat: und das iſt und bleibt das Hauptverdienſt eines Profeſſors. Ob aber P. Franzelin ſo leicht nachzuahmen ſei, wie P. Aubry meint, iſt eine andere Frage. Nicht jeder der will, wird ein Franzelin, ſowenig als ein Rafael, Mozart ꝛc.! Ebenſo mögen andere darüber entſcheiden, ob P. Franzelin wirklich der Urtypus eines ſcholaſtiſchen Profeſſors, beſonders was viele heute darunter verſtehen, geweſen ſei. —

Was schließlich P. Aubry über den Gebrauch der lateinischen Sprache bemerkt, hat er vollkommen recht. Die Theologen sollen wieder lateinisch, die Sprache der Kirche und der Gelehrten, lernen; dann wird das Uebersetzen theologischer Werke (Dogmatik, Moral, Liturgie etc.) in die lebenden Sprachen von selbst aufhören. Da das besprochene Werk von allgemeinem Interesse ist und das dort Gesagte mutatis mutandis nicht bloß von Frankreich gilt, wird man dem Referenten verzeihen, wenn er sich dabei etwas länger aufgehalten hat.

Von den apologetischen Werken wollen wir fünf erwähnen.[1]) Introduction scientifique à la foi chrétienne par un Ingénieur de l'Etat. Etudes modernes sur le Christianisme. Paris. Bloud e Barral. (Anleitung zum christlichen Glauben von einem Ingenieur des Staates. Neue Studien über das Christenthum.)

Duplessy, E. Les Apologistes laïques au 19. siècle. Paris. Delhomme & Briguet. (Apologeten aus dem Laienstande im 19. Jahrh.) Beiden Werken liegt ein ähnlicher Gedanke zugrunde. Der Ingenieur glaubt, dass ein Laie die Schwierigkeiten, welche einen ungläubigen Laien vom Glauben abhalten, besser zu würdigen und besser zu heben verstehe, als ein Fachtheologe. Es mag etwas Wahres daran sein. Ob aber die Gründlichkeit und Präcision bei der Feststellung und Begründung der wahren Lehre nicht darunter leide, ist zu bezweifeln. L'abbé E. Duplessy will die christlichen Wahrheiten auf die Aussprüche von Laien stützen. Er geht auch von dem Grundsatze aus, dass Zeugnisse von Laien auf andere Laien einen größeren Eindruck machen. Nicht bloß Gutgesinnte, sondern selbst Ungläubige wie About, Renan, Darwin etc. werden als Zeugen angerufen; denn auch diese hatten ihre lucida intervalla und haben während derselben die eine oder andere Wahrheit erkannt und für sie Zeugnis abgelegt.

Der verdienstvolle Redacteur der zwei vortrefflichen Zeitschriften: La Science catholique und Le Prêtre, M. l'ábbé J. B. Jaugey, Dr. en Théologie, hat (ein apologetisches Lexikon des katholischen Glaubens) Dictionnaire apologétique de la Foi catholique herausgegeben, wofür er vom heiligen Vater Leo XIII. ein Belobungs-Breve erhielt. Das Werk ist jetzt in zweiter Auflage erschienen. Paris. Delhomme & Briguet.[2]) gr. 8. 1750 S. Alle Zeitschriften wetteifern im Lobe dieses vorzüglichen Werkes. Wenn man nur auch ein Mittel erfinden könnte, um zu bewirken, dass diejenigen, welche solcher Werke am meisten bedürfen, dieselben lesen möchten! An apologetischen Werken, an populären und gelehrten, sowie überhaupt an guten Büchern, ist nirgends Mangel, wohl aber an Lesern! G. David, Theologia dogmatica generalis. Lyon. Witte. 2 vol. Dieses Werk zeichnet sich nicht bloß durch große Gelehrsamkeit, sondern auch durch Gründlichkeit,

---

[1]) Eine französische Uebersetzung der Apologie von P. A. Weiß befindet sich gegenwärtig bei Delhomme & Briguet in Paris unter der Presse. — [2]) Im gleichen Verlag erscheint auch in französischer Uebersetzung die Herder'sche theologische Bibliothek (Scheeben, Schwane, Bering, Hergenröther, Alzog, Pruner, Hettinger).

scharfe Logik und Präcision aus. Der erste Band enthält eigentlich eine demonstratio catholica und der zweite Band eine dogmatische Abhandlung über die Kirche.

Endlich L. Gondal, La Réligion. Paris. Roger. Der Verfasser stellt sich auf den Standpunkt eines ungläubigen Zweiflers. (Er hat besonders die Spiritualisten im Auge.) Geistreich und gewandt werden alle Zweifel gelöst und die Wahrheiten auseinandergesetzt. Unter den liturgischen Werken verdienen Erwähnung:

Marcel, Les livres liturgiques du diocèse de Langres. Paris. Picard. XX. 354 p. (Die liturgischen Bücher der Diöcese Langres.) Die Handschriften und Druckwerke aller Bibliotheken wurden vom Verfasser aufs genaueste untersucht und alles Gefundene wird mit Sachkenntnis besprochen. — Misset et Weale, Analecta liturgica. 2 vol. In diesem großen Werke, das schon zwei starke Bände umfaßt, werden nicht bloß französische, sondern auch deutsche, englische 2c. Meßbücher, Kalendarien, Ritualien, Hymnen, Sequenzen u. s. w. vorgeführt und besprochen. — Damit verwandt ist: Chevalier, La poésie liturgique du moyen age. (Die liturgische Poesie des Mittelalters.) Paris. Picard. 8. 231 p. Von ebendemselben Verfasser ist in Löwen erschienen (600 S.): Repertorium hymnologicum. Beide Werke zeugen von außerordentlichem Fleiße, umfassender Gelehrsamkeit und gründlicher Sachkenntnis. — Von D. P. Guéranger, L'année liturgique (das liturgische Jahr) ist in Paris bei Oudin der vierte Band (592 S.) Fortsetzung (resp. der 14. Band) des ganzen Werkes erschienen. Dieser Band enthält nebst dem Proprium temporis das Proprium Sanctorum vom 8. Juli bis 22. August. Die Benedictiner von Solesmes geben sich alle Mühe, das große Werk ihres großen Vaters würdig fortzusetzen und zu vollenden. So reiht sich auch der vorliegende Band den vorhergehenden durch tiefe Gedanken und weihevolle Darstellung würdig an.

Bemerkenswert ist die große Zahl von Auflagen, welche einige Erbauungs- und Gebetbücher im verflossenen Jahre erreicht haben, so Le petit mois du Sacré coeur die **141.**, Le petit mois de Marie die **183.** und Le petit mois de St. Joseph die **206.** Glückliche Verleger! Es gibt doch noch Leute, welche Gebetbücher kaufen! Ein zugleich erbauendes und wissenschaftliches Werk ist: Louvet, Le purgatoire d'après les révélations des Saints. (Das Fegfeuer nach den Offenbarungen der Heiligen.) Paris. Retaux. XIII. 405. 8. Das Werk enthält mehr, als der Titel sagt, nämlich: Die Lehre der Kirche vom Fegfeuer, die Aussprüche der Väter, der Schule, der hervorragendsten Theologen, sodann (weitläufiger) die Offenbarungen der Heiligen. Die Recensenten spenden der Arbeit in jeder Beziehung großes Lob. Die Klosterfrauen des Stammklosters der Salesianerinnen (oder Visitantinnen) zu Annecy veranstalteten eine Gesammtausgabe der Werke des hl. Franz von Sales nach den Autographen und ersten Ausgaben, bereichert mit vielen bisher ungedruckten Schriften. Die Ausgabe ist Leo XIII. gewidmet, der die Widmung in einem huldvollen Breve entgegennahm. Der Bischof von Annecy,

Msgr. Isard, schrieb eine passende Vorrede, in welcher er P. Mackey O. S. B. (geborener Engländer), einen würdigen Sohn des großen Mabillon, als verantwortlichen Herausgeber empfiehlt. Das Werk erscheint in Genf (Trempley). Bis jetzt sind zwei Bände erschienen; der erste enthält Les Controverses (die Controversschriften), der zweite Défense de l'Estendard de la Ste Croix. (Vertheidigung der Fahne des heiligen Kreuzes). Jedem Bande ist ein heliographisches Blatt mit Autographen beigegeben. Das Werk selbst zu loben, ist wohl überflüssig. Ein vorzügliches exegetisches Werk ist: L. Fillion, Les Psaumes commentis d'après la Vulgate et le texté hébreu. Paris. Letouzey. 8. 400 p. (Die Psalmen erklärt nach der Vulgata und dem hebräischen Text.) Gründlichkeit, Gelehrsamkeit, edle Begeisterung streiten sich da um den Vorrang. — Aehnliches gebürt: C. Fouard, Saint Paul, ses missions. (Der hl. Paulus, seine Missionsreisen). Paris. Lecoffre. 8. 560. Der Verfasser beabsichtigt nebenbei die Widerlegung Renans, wie er es schon in den beiden vorhergehenden Werken: La vie de Notre Seigneur Jésus Christ. (Das Leben unseres Herrn J. Chr.) und S. Pierre et les premières années du Christianisme (Der hl. Petrus und die ersten Jahre des Christenthums) gethan hat und zwar in vortrefflicher Weise.

Im Uebrigen wird gegenwärtig die sehr schwierige Frage der Inspiration wieder lebhaft discutiert. Am Kampfe betheiligen sich besonders Msgr. d'Hulst, Rector der katholischen Universität in Paris, welcher mit Cardinal Newman und anderen die mildeste Richtung (die der obiter dicta) vertritt. In der Mitte steht wohl P. Corluy S. J. Am anderen Ende befindet sich J. M. A. Vacant, Professor im Seminar zu Nancy, und J. B. Jaugey, Redacteur der Science catholique und Le Prêtre. Als Berichterstatter fühle ich mich nicht berufen, in den Kampf einzugreifen. Wie es den einen schwer fällt, die Grenze der obiter dicta genau zu bestimmen, so haben die anderen große Mühe, sich mit den errores scriptorum, lapsus calami etc. über alle Schwierigkeiten hinwegzuhelfen.

Salzburg. J. Näf, emer. Professor.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Congregation der Ablässe in Rom.

I. Nochmals das Scapulier des hl. Josef. — Das hierüber im letzten Hefte dieser Quartalschrift (S. 190) Gesagte bedarf einer Berichtigung.[1]) Ursprünglich war nämlich dieses in Frankreich

[1]) Durch die Güte des hochwürdigsten P. Generals der Kapuziner bin ich auf dieses Versehen aufmerksam geworden. Die Mittheilung der bezüglichen Documente in der römischen Zeitschrift „Analecta ecclesiastica" (Mai 1893, S. 213) war in einer Weise geschehen, die leicht in Irrthum führen konnte.

eingeführte Scapulier von weißer Farbe; aber infolge des Decretes der hl. Riten-Congregation vom 18. April 1893 musste es in Farbe und Form dem schon im Jahre 1880 für die Diöcese Verona approbierten Scapulier des hl. Josef gleichgestaltet werden. Demgemäß besteht jetzt dieses für die ganze Kirche gutgeheißene Scapulier aus zwei Tuchstückchen von gelber Farbe, die beide wiederum auf violette Tuchstückchen aufgenäht und an weißer Schnur befestigt sind. Auf dem einen (vorderen) Theil ist das Bild des hl. Josef mit der Inschrift: Hl. Josef, Patron der Kirche, bitte für uns; auf dem anderen (hinteren) Theil ist das päpstliche Wappen angebracht mit den Worten: Der Geist des Herrn, sein Führer, (Is. 63, 14). — Die tägliche Anrufung: Hl. Josef, bitte für uns, mit Vaterunser, Gegrüßet seist du und Ehre sei u. s. w. ist nur als Bedingung für den Ablass von hundert Tagen vorgeschrieben.

II. Das folgende Gebet zum göttlichen Jesuskind ist durch Rescript der heiligen Ablass-Congregation vom 18. Januar 1894 mit hundert Tagen Ablass bereichert worden, den alle Gläubigen einmal täglich gewinnen können, wenn sie dasselbe wenigstens reumüthig und mit Andacht sprechen.

Liebenswürdigster Herr Jesus Christus, der du für uns ein Kind geworden und in einer Höhle wolltest geboren werden, um uns der Finsternis der Sünde zu entreißen, uns an dich zu ziehen und mit deiner heiligen Liebe zu entzünden: wir beten dich an als unseren Schöpfer und Erlöser: wir anerkennen und erwählen dich zu unserem König und Herrn und bringen dir als Huldigung alle Regungen unseres armen Herzens dar. Theuerster Jesu, unser Herr und Gott, würdige dich, dieses Opfer anzunehmen, und damit es dir wohlgefällig sei, so verzeihe uns unsere Schulden, erleuchte und entflamme uns mit jenem heiligen Feuer, das du in die Welt zu bringen und in unseren Herzen anzuzünden gekommen bist. So möge unsere Seele ein beständiges Opfer deiner Liebe werden. Bewirke doch, dass sie allezeit deine größere Ehre hier auf Erden suche, damit sie dereinst zum Genuss deiner unendlichen Schönheit im Himmel gelange. Amen.

III. Für das Stoßgebet:

Dulcissime Jesu, da mihi fidei, spei et caritatis augmentum, cor contritum et humiliatum,

Süßester Jesu, gib mir Vermehrung des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, ein zerknirschtes und gedemüthigtes Herz,

wurde durch Rescript der heiligen Ablass-Congregation vom 13. September 1893 ein Ablass von hundert Tagen bewilligt, einmal täglich gewinnbar, der auch den Seelen des Fegfeuers zugewendet werden kann. (Acta S. Sed. XXVI, 375.)

IV. Ganz der gleiche Ablass (den armen Seelen zuwendbar) wurde allen Gläubigen durch das nämliche Rescript für den folgenden Hymnus zu Ehren des hl. Franz von Assisi verliehen, welcher der ersten Vesper des dem Franciscanerorden eigenthümlichen Festofficiums entnommen ist. Es genüge hier, den lateinischen Text mitzutheilen:

O divi amoris victima,
Quino cruenta vulnere,
Francisce, qui vivam crucis
Christi refers imaginem.

Tu caritatis fervidis
Flammis adustus, sanguinem
Christo daturus barbara
Ter cogitasti littora.

Voti sed impos non sinis
Languere flammas desides:
Et excitas coelestia
Flagrans amore incendia.

In prole vivens efferas
Pervadis oras: algida
Gelu soluto ut ferveant
Ardore sancto pectora.

Sic pertimendis lividum
Armis Avernum conteris:
Virtutis et firmum latus
Templo labenti subjicis.

Adsis, pater, precantibus
Ignemque late quo tua
Exarsit ingens caritas
Accende nostris mentibus.

Sit laus Patri et Filio,
Sit inclyto Paraclito,
Qui nos parentis optimi
Det aemulari spiritum. Amen.

(Acta S. Sed. l. c.)

V. Für alle bei Errichtung von Rosenkranz-Bruderschaften bis zum 28. September 1893 etwa vorgekommenen Mängel hat Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. auf Bitte der Oberen des Dominicaner-Ordens durch Rescript der heiligen Ablass-Congregation vom genannten Tage eine allgemeine Sanation bewilligt.

VI. Bezüglich des gemeinsamen Rosenkranzgebetes war bekanntlich schon durch Decret der Ablass-Congregation vom 22. Jan. 1858 bewilligt worden, dass man die allen Gläubigen von Papst Benedict XIII. verliehenen Ablässe (siehe „Die Ablässe“, 10. Aufl., S. 342) gewinnen könne, wenn auch nur eine der gemeinschaftlich betenden Personen den geweihten Rosenkranz in der Hand hält und sich seiner auf die gebräuchliche Weise bei diesem Gebete bedient. Doch war die Bedingung beigefügt, dass diese Gläubigen dabei jegliche Beschäftigung beiseite lassen und sich zum Gebete sammeln müssten mit der Person, welche den Rosenkranz in der Hand hält (a. a. O. S. 344): „fideles omnes, ceteris curis semotis, se componant pro oratione facienda una cum persona, quae tenet coronam, ut rosarii indulgentias lucrari queant.“

Da es nun zumal in Ordenshäusern und religiösen Instituten vielfach Gebrauch ist, dass man während gewisser leichter Handarbeiten gemeinsam den Rosenkranz betet, so wurde kürzlich an die heilige Ablass-Congregation die Anfrage gestellt, in welchem Sinne die erwähnte Bedingung (Beiseitelassung jeder Beschäftigung u. s. w.) zu verstehen sei. Denn die einen, so fügte man bei, behaupteten, man müsse demgemäß beim Rosenkranzgebet von jeglicher äußerer Beschäftigung ablassen; andere dagegen sagten, die Gläubigen hätten sich nur von jenen Arbeiten fernzuhalten, welche die wirkliche Aufmerksamkeit auf die zu betrachtenden Geheimnisse hindern.

Die Congregation schloß sich der letzteren Ansicht an, indem sie durch Rescript vom 13. November 1893 antwortete: „Die Gläubigen hätten sich nur jener äußeren Beschäftigungen zu enthalten, welche der inneren Aufmerksamkeit auf das zum Gewinn der

Ablässe vorgeschriebene andächtige Rosenkranzgebet hinderlich im Wege stehen (fidelibus ab iis tantum occupationibus exterioribus esse abstinendum, quae internam attentionem impediunt ad devotam rosarii recitationem pro lucrandis indulgentiis praescriptam)." Acta S. Sed. XXVI. 310.

VII. Ueber die Eintragung der Namen in das Album der Scapulier-Bruderschaften ist als Ergänzung der bereits am 12. December 1892 nach Köln ergangenen Entscheidung (s. „die Ablässe", S. 803, Nr. 28, und diese Quartalschr. 1893, S. 460, IV) eine weitere Antwort eben dorthin erfolgt. Während die frühere nur zugestand, der für den Tag der Aufnahme in die Scapulier-Bruderschaften bewilligte vollkommene Ablass könne von den Gläubigen an eben jenem Tage unter den gewöhnlichen Bedingungen gewonnen werden, wenn bloß die Namenseintragung in ein Privatregister statthat, — so jedoch, dass der bevollmächtigte Priester verpflichtet bleibe, die Namen an die betreffende nähergelegene Bruderschaft einzusenden, welcher die Gläubigen zugeschrieben wurden, — dehnt die neue Antwort der heiligen Ablass Congregation vom 13. Nov. 1893 die gegebene milde Entscheidung auch auf die (in der nächsten Zeit) nach der Aufnahme gewinnbaren Ablässe aus: „Die Gläubigen fangen auch vom Tage der Aufnahme die übrigen ihnen bewilligten Ablässe zu gewinnen an, obgleich jener Priester die Namen der Aufgenommenen noch nicht an die bezügliche canonisch errichtete Bruderschaft eingesendet hat."

Die vorgelegten Fragen lauten:

I. Possuntne Christifideles eodem modo, quo ipsa die receptionis et susceptionis ss. scapularium et inscriptionis in privato regesto sacerdotis auctoritate necessaria pollentis lucrari valent indulgentiam plenariam concessam pro ea die qua quis s. scapulari induitur, ita etiam ab eadem die incipere lucrari ceteras indulgentias respectivis sodalibus concessas, quamvis sacerdos ille nomina adscriptorum nondum transmiserit ad respectivam Sodalitatem canonice erectam? — Et quatenus negative:

II. Quum nomina Christifidelium ut supra in privato sacerdotis regesto inscripta non determinato aliquo tempore, sed „quamprimum sacerdos commode poterit," ad Sodalitatem viciniorem canonice erectam transmittenda sint, quid et a quo fieri debet, ne fideles illi ad tempus indeterminatum ignorare debeant, a qua die possint incipere lucrari illas indulgentias?

Die Congregation antwortete: Ad I affirmative; ad II provisum in I. (Köln. Pastoralbl. 1894, S. 1.)

In der That fordert, wie wir schon früher bemerkten, die Vorschrift für die Namenseinsendung nur, dass die Priester „quamprimum commode possunt, transmittere teneantur . . . nomina," ohne dass ein bestimmter Termin dafür bezeichnet ist, und es wäre ja für die Aufgenommenen sehr misslich, wegen Nichterfüllung jener Bedingung seitens des Priesters den Verlust der Ablässe befürchten zu müssen. Dass aber die Gläubigen vom Tage der Aufnahme „anfangen, auch die übrigen Ablässe zu gewinnen," will nicht sagen, dass sie nun ohne weiteres für immer dieser Ablässe theil-

haftig werden; es bleibt vielmehr selbstverständlich die seither so oft betonte Nothwendigkeit der Namenseinsendung unverändert fortbestehen.

VIII. Weitere Antworten bezüglich des allgemeinen frommen Vereines der christlichen Familien zu Ehren der heiligen Familie von Nazareth (vergl. „die Ablässe“ S. 673 u. 807):

1) Auf die frühere Frage (s. diese Quartalschrift 1894, I. Heft, S. 191, Nr. 3): „Ist es zum Gewinn der Ablässe nöthig, dass die einzelnen Pfarrer sich ein von dem Cardinal-Vorsteher unterzeichnetes Aggregations-Diplom verschaffen, wie dies die Regeln zu bestimmen scheinen, nach Art der Aggregation der eigentlichen Bruderschaften?“ — war geantwortet worden: „Ja, aber in der Weise, dass der Bischof, nachdem er einmal ein Diplom von dem Cardinal-Vorsteher erhalten hat, die übrigen selbst nach dieser Norm drucken lässt und an die einzelnen aggregierten Familien abgibt.“

Nun wurde die weitere Frage gestellt: „Enthält die hier gegebene Antwort eine bindende Vorschrift oder nur einen Rath (imperativa vel directiva tantum)?“

Der oberste Vorsteher des Vereines, Cardinal-Vicar Parocchi, ließ am 12. December 1893 durch den Pro-Secretär antworten: „Sie war nur ein Rath: die Bischöfe und Pfarrer haben solche Diplome (die bisher in großer Zahl verlangt wurden) gar nicht nöthig, wie aus dem päpstlichen Breve „Neminem fugit“ klar erhellt (s. „die Ablässe“, S. 674, 2, 3, 4). Jene Antwort war also nur ein Rath, eine Anleitung, um die von Sr. Heiligkeit empfohlene Einheit besser zu wahren.“

2) Ebenso wurde auf die frühere Anfrage (Quartalschr. 1893, S. 976, IV, 1): „Genügt es, dass der Pfarrer nur den Namen des Vaters oder des Hauptes der Familie in die Vereinsliste eintrage, oder muss er die einzelnen Familienglieder einschreiben?“ — geantwortet: „Nein, auf die erste, ja, auf die zweite Frage.“

„Was ist aber“, so lautete eine andere Frage, „unter diesen einzelnen Familiengliedern (die eingeschrieben werden sollen) zu verstehen?“ — Antwort: „Die Gesammtzahl der Mitglieder, nicht aber die einzelnen Namen derselben.“

Die weiteren Fragen und Antworten sind folgende:

3) Kann in dem Falle, dass der Familienvater es versäumt oder nicht will, die Mutter oder sonst eine geeignete Person, z. B. der Großvater, die Familie in den Verein einschreiben lassen? — Ja.

4) Können die Söhne, Dienstboten, Soldaten sich getrennt von der eigenen Familie einschreiben lassen? — Nein; solche einzelne Personen sollen sich gemeinsam mit den Ihrigen einschreiben lassen; nur wenn diese es vernachlässigen oder verweigern, können sie es für sich besonders thun.

5) Kann jemand sich giltig in einer fremden Pfarrei einschreiben lassen? — Nein. Der Pfarrer kann demnach Auswärtige nicht giltig aufnehmen; wer aber in dieser Weise eingeschrieben wurde, muss sich neuerdings in der eigenen Pfarrei aufnehmen lassen.

6) Kann der Pfarrer wenigstens seine Anverwandten bis zum vierten Grad der Blutsverwandtschaft einschreiben, wenn sie auch anderswo ihren Wohnsitz haben? — Nein.

7) Kann denn wenigstens der Diöcesan-Director unabhängig von den Pfarrern die Diöcesanen ohne Unterschied aufnehmen? — Nein: nach dem päpstlichen Breve steht die Einschreibung nur den Pfarrern zu.

8) Genügt zur giltigen Aufnahme das sogenannte Quasidomicil? — Ja.

9) Können die Pfarrer oder Diöcesan-Directoren dem römischen Ritual die Formeln und Gebete einfügen lassen, welche für die Weihe und Erneuerung der Weihe bestimmt sind? — Nein, solange nicht die Riten-Congregation selbst dafür Sorge trägt.

10) Kann man bei den Bildern oder Statuen der heiligen Familie auf der Brust auch die Herzen des göttlichen Kindes, der seligsten Jungfrau Maria und des hl. Josef darstellen lassen? — Bezüglich der Herzen des göttlichen Kindes und der seligsten Jungfrau ist es nicht räthlich (non expedire), bezüglich des hl. Josef aber nicht erlaubt.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an den Mädchen-Bürgerschulen in Linz.

Domine, ecce, quem amas, infirmatur. Mit dieser betrübenden Nachricht muss leider dieses zweite Heft der Quartalschrift bei den Missionsfreunden sich einstellen. Der vortreffliche Berichterstatter ist krank; die böse Influenza mit ihrem schlimmen Gefolge hat ihn auf das Schmerzenslager geworfen. Aber fügen wir in freudiger Hoffnung sogleich auch bei: infirmitas haec non est ad mortem; seine rüstige Natur, die Kunst des Arztes und Gottes Gnade werden ihn bald wieder auf seinen Posten zurückführen. So wünschen und hoffen wir und ersuchen in diesem Sinne alle um ein kräftiges Memento. Zum Glück lag der nachstehende Bericht im Stenogramm schon fertig, bevor jene gefürchtete Frau ihre häßliche Hand nach der Feder des Schreibers ausstreckte. Es bekommt somit trotzdem der freundliche Leser ein unverfälschtes Original.

I. Asien.

Ceylon. Für die 233.000 Katholiken, welche unter die drei Millionen zählende Bevölkerung dieser Insel verstreut sind, wurden in der zweiten Hälfte des vorigen Jahres zwei neue Bisthümer errichtet, nämlich Trinko-

mali und Point de Galle. Der Zweck dieser Verfügung ist: in dieser südlichen und östlichen Provinz, welche bisher gegenüber dem Westen und Norden bedeutend zurückgeblieben war, endlich auch der christlichen Religion größere Ausbreitung zu verschaffen. — Die Mission wird den Jesuiten übergeben.

Das Centralseminar in Kandy, von dessen Gründung und Uebergabe an die Jesuiten der belgischen Provinz schon berichtet wurde, kommen nun specielle nähere erfreuliche Angaben. Es handelt sich da um ein großartiges Unternehmen, das vom heiligen Vater selbst ausgeht, und womit der Ausspruch des heiligen Franz Xaver: „Das Christenthum wird in Indien erst dann dauernd befestiget sein, wenn fromme und eifrige einheimische Priester im Lande wirken" der Verwirklichung entgegengebracht wird. Deshalb wurde an die Gründung eines gemeinsamen Centralseminars zur Erziehung eines einheimischen Clerus für die gesammten indischen Provinzen geschritten.

Die Sache, an deren Nothwendigkeit kein Zweifel herrschen kann, ist soweit gediehen, dass durch den apostolischen Delegaten Msgr. Zaleski, der Kandy auf Ceylon mit seiner wunderschönen gesunden Lage als vorzüglich geeignet befunden hat, die Grundstücke angekauft wurden und einstweilen, bis zur Vollendung der nöthigen Bauten — provisorisch für 12—15 Cleriker ein Curs für Rhetorik eröffnet wurde. Den philosophischen Curs glaubt man noch heuer und den theologischen Curs erst in drei Jahren eröffnen zu können. Die Zeit der Vorarbeiten in Kandy wurde von Msgr. Zaleski und seinen Begleitern auch dahin ausgenützt, dass unter dem Heidenvolke der Umgebung sofort auch die Missionsarbeiten begannen und nicht vergeblich. Es wurden bereits über 200 derselben getauft. Sehr gute Dienste leistete dabei ein eingeborener Katechist.

China. Süd-Schantung. Der unter dem Titel „Neujahrsgruß" bei den Missionsfreunden wohlbekannte Jahresbericht gehört zu dem Lehrreichsten und Ergreifendsten, was man über das Missionswesen erfahren kann.

Er gewährt einen Einblick in die Religions-Verhältnisse des gesammten Reiches China, welches mit seinen 400 Millionen Menschen ein Drittel des gesammten Menschengeschlechtes ausmacht, schildert dessen Bedeutung für das gesammte Völkerleben, sowie dessen Eigenheiten im Guten wie im Schlimmen: man fühlt das abweichende Urtheil, das man sich mit der Zeit über die Chinesen gebildet hat: „als sei alle Mühe an der Missionierung verloren" — thatsächlich erschüttert, und kann man schließlich dem wohl erfahrenen Bischofe nicht Unrecht geben, wenn er sagt und nachweist, dass dieses große Volk mehr denn viele andere Nationen es verdient, dass man mehr als je an der Mission für dasselbe arbeite und es kräftigst unterstütze, dass es zu den ergiebigsten Theilen der Mission zu rechnen sei.

Als entsprechenden Beweis dafür führt er aus dem Missionsgebiete Thatsachen an, die man als sehr gute Erfolge gelten lassen muss. Nachdem bei Uebernahme der Mission nur 158 Christen vorhanden waren, zählte die Mission im Jahre 1893 schon 6247, von denen allerdings über 1400 seit dem Jahre 1892 verstorbene Christen abzurechnen sind. Dazu kommt aber eine Anzahl von 11.885 Katechumenen; als Gewinn der Mission gelten auch über 6000 Taufen von Heidenkindern in Todesgefahr. Im letzten Jahre allein stieg die Zahl der Taufen von erwachsenen Heiden auf 997; dazu Taufen von Heidenkindern in Todesgefahr 9097.

Die Missionsarbeit bietet in diesem Gebiete, welches bei den Chinesen als Wiege, Gottesstätte und Heiligthum des Confucius gilt, nebenbei eine Brutstätte der „gelehrten" Revolutionen und Räuberbanden ist, ganz besondere Schwierigkeit und harte Kämpfe; umso erfreulicher ist es, von neuen Siegen zu hören.

In Sjedschan „im Küstenland am heiligen Meere", wo man sich seit Jahren vergeblich bemüht hatte und im letzten Jahre neuerlich der Versuch gemacht wurde, der katholischen Mission Eingang zu verschaffen,

der mit Misshandlung, Plünderung erwidert wurde, ist es mit Unterstützung von Seite der Regierung doch gelungen, den hart verwehrten Einlass zu finden. Die Mission hat ihr Werk dort begonnen.

Im Gebiete von Dschouchien hatte sich der Hass der Mandarinen und Gelehrten auf die jungen Missions-Stationen von Buolsang und Jütä geworfen, die Christen mit Einkerkerung und Brandlegung bedroht, die Kirchen angezündet — es mussten dieselben schließlich nachgeben, Ersatz leisten und der Mission Freiheit lassen — und es wurde darauf von ihnen eine schöne neue Kirche in Sitandien erbaut. — Auch in den Missionen Schenchien, Tschengu und Sanchien sind außerordentlich günstige Erfolge zutage getreten.

West-Setschuen. Das religiöse Leben der Christen muss nach dem Jahresberichte des Missionsobern ein sehr gut entwickeltes sein, darauf lässt die ungemein große Zahl der Beichten und Communionen schließen.

Erwachsene wurden im abgelaufenen Jahre 1560 getauft und an 32.000 Heidenkinder in Todesgefahr die heilige Taufe gespendet. Der Berichterstatter, Missionsbischof Anzer, bittet um Gebet und Almosen.

Japan. Es ist nicht zu verwundern, wenn aus einem Gebiete, aus welchem seit langer Zeit erfreuliche Berichte über die außerordentlich günstigen Erfolge der katholischen Mission kamen, auch schlimme Nachrichten sich einstellen. Es müsste ja nicht das Werk Gottes sein, wenn nicht der Teufel dagegen seine Hörner ansetzen wollte.

Verschiedene Ereignisse und Anzeichen lassen darauf schließen, dass nun die buddhistischen Priester sich einigen zu einem Kampfe gegen das sich schnell ausbreitende Christenthum. Es wird bald mehr zu hören und zu lesen geben. Ein Vorspiel davon mag das jüngst gemeldete Eindringen einer wüthenden Pöbelmenge in ein Bethaus in Tokio sein, wobei Alles zertrümmert wurde und viele Misshandlungen der zum Gottesdienste versammelten Katholiken vorkamen. Aus der Aussätzigen-Anstalt in Gotemba bringt der Jahresbericht des P. Vigroux (aus dem Pariser Missionsseminar) die Meldung, dass diese mit 90 Personen schon fast überfüllt ist, dass aber jetzt ein viel größerer Zudrang sich ergab, welcher die Vergrößerung der Anstalt zu einer unabweisbaren Nothwendigkeit macht. Dass die Unterstützung dieses Unternehmens auch zum Missionswerke gehört, bedarf wohl keines Beweises, tritt es doch immer klarer hervor, mit welcher Bereitwilligkeit diese Unglücklichen ihre Seele dem Worte der Wahrheit, dem Troste der christlichen Religion öffnen.

Syrien. Die Hinneigung der Schismatiker zur Wiedervereinigung mit der römisch katholischen Kirche hält an und macht unverkennbare Fortschritte. Ebenso interessant als erfreulich ist hierüber ein Bericht des griechisch-melchitischen Bischofes von Paneas, Msgr. Giragiri (in den Freiburger katholischen Missionen). Hochderselbe kam im vergangenen Jahre nach Hasbaia, einer Stadt am Flusse des großen Hermon, welche nur etliche Katholiken zählt. Ganz wider Erwarten wurde der katholische Bischof von dem Bischofe dee Schismatiker, Missaël, bei seiner Ankunft freundlichst begrüßt und zu einem Besuch eingeladen, wobei der katholische Bischof zu seinem Staunen das Empfangszimmer mit den Bildnissen Papst Leo des XIII. und mehrerer höherer Würdenträger der römischen Kirche geschmückt fand, wozu der schismatische Bischof bemerkte: „Ich habe diese Bilder, weil ich die römische Kirche und deren Oberhirten liebe.“ —

Auf die im Laufe des Gespräches vorgebrachte Bitte: Der Hirte möge mit seiner ganzen Herde zur katholischen Gemeinschaft eintreten — erwiderte derselbe: „Es wird schließlich dazu kommen". Ueber Einladung desselben predigte der katholische Bischof durch vier Tage täglich zweimal vor einer so zahlreichen Zuhörerschaft, dass die Kirche deren Menge nicht fassen konnte und schließlich wurde unter den Schismatikern offen und bestimmt ausgesprochen: Es ist eine ausgemachte Sache, wir werden alle katholisch. Man bat dringend, der Bischof möge bald wiederkommen und einige Wochen bei ihnen verweilen. Zu gleicher Zeit (Fasten 1893) hatte P. Hawa in einer ganzen Reihe von Christengemeinden Missionen gehalten und nicht bloß die Katholiken wieder aufgerichtet, sondern auch viele Schismatiker theils für den Anschluss an die römische Kirche gewonnen, theils zu bewundernder Anerkennung des katholischen Lehramtes gezwungen.

Bischof Giragiri hat seit seiner Rückkehr aus Rom, wo er dem heiligen Vater diese Angelegenheit auseinandergesetzt hat, aus einer Menge von Orten seiner Diöcese Zuschriften der Schismatiker erhalten, wo sie ihn mit Bitten bestürmen, ihnen katholische Priester zu geben und Lehrer für die Schulen, um sie in die katholische Gemeinschaft seiner Herde aufzunehmen. Sie drücken ihre Abneigung gegen die protestantischen Sendlinge aus und erklären sich, da dieses arme Landvolk keine Geldmittel zur Verfügung stellen kann, zu allen Robotarbeiten bei Bauherstellungen bereit.

Das einzige große Kreuz für den so bestürmten katholischen Hirten ist, dass er zu wenig Priester und noch viel weniger Geldmittel besitzt, um diesen Bitten nachkommen zu können. Ein Vertrösten für spätere Zeit ist gerade jetzt bedenklich, da die Protestanten mit ihren reichen Mitteln jetzt mehr als je Anstrengung machen, dieses Volk auf ihre Seite zu bringen.

Da wäre wieder ein sehr in die Augen fallender Opferstock: Apostolisches Vicariat Mandschurei; dieses gehört sowohl in Hinsicht auf die ungeheure Ausdehnung, als noch mehr in Hinsicht der klimatischen, socialen und religiösen Verhältnisse zu den schwierigsten, welche die katholische Kirche unter ihren Missionsgebieten aufzuweisen hat. Die Ausdehnung dieses Gebietes mag eine Größe haben wie Frankreich, Deutschland und Oesterreich zusammen.

Die Mission ist seit dem Jahre 1840 unter der Leitung des Pariser Seminars. Die Gesammtzahl der Katholiken ist derzeit 14.000 unter 12 Millionen Bewohner. Es bestehen 151 Missionsgemeinden, 88 Schulen, 16 Waisenhäuser und eine Landbauschule und, worauf die Hoffnung für die Zukunft am meisten beruht, zwei Seminare mit zusammen 42 Alumnen, welche den Nachwuchs geben sollen für die derzeit in Arbeit stehenden Missionskräfte, 27 europäische und 7 einheimische Priester.

Der Oberhirte Msgr. Guillon schildert in ergreifender Weise eine unter namenlosen Strapazen durchgeführte Rundreise, auf welcher er eine neue Mission „Stern des Erlösers" eröffnete, zwei neue Kirchen einweihte, und spricht sich dahin aus, dass er die Ueberzeugung gewonnen habe, von dem zwar langsamen aber stetigen Vordringen des Christenthums. Derzeit sind 2500 Katechumenen in der Vorbereitung begriffen, muss aber zugleich klagen über den Mangel an Geldmittel, sowie der erforderlichen Missionskräfte.

Ein noch viel mehr ergreifender Nothschrei kommt aus dem apostolischen Vicariate Central-Mongolei. Der greise Oberhirte Msgr. Bax schreibt, er könne angesichts der schrecklichen Verheerung, welche die Hungersnoth in diesem Gebiete angerichtet hat, nicht mehr anders rufen, als: Domine salva nos, perimus!

Noch bis dahin ist es ihm und seinen Missionären durch opfervolle Hingabe alles dessen, was sie hatten, gelungen, dass doch nur wenige Christen Hungers sterben mussten; aber nun sind alle Mittel erschöpft. Das Waisenhaus zur heiligen

Kindheit, sonst höchstens mit 1000 Kindlein besetzt, hat jetzt deren über 2500 und täglich werden von verschmachtenden Heiden, die vor lauter Hunger schon zu Menschenfleisch greifen, solche Weslein vor die Thür gelegt. Alles Vieh, auch Hunde und Katzen sind aufgezehrt, kein Korn, Mehl 2c. vorhanden und es läſst sich, wenn nicht Hilfe kommt, voraussehen, daſs diese blühende Missien wirklich aussterben müsse. Es waren seit 1872 in diesem Vicariate über 40 neue Christen-Gemeinden entstanden, 45 Kirchen und Kapellen gebaut, 10 Missions-Niederlassungen vollständig eingerichtet, 6 Asyle der heiligen Kindheit und 10 Katechumenenhäuser geschaffen worden und nun steht Alles in Frage. Ungezählte Scharen von Katechumenen sind ausgewandert und damit wahrscheinlich für das Christenthum verloren und nun — — — —

Möge dieser Nothschrei des alten Missions-Bischofes überall ein Echo finden bei barmherzigen Missions-Freunden.

Apostolisches Vicariat Kiangnan. In der Mission Heu-Kia-tschoang hat eine wohlgelungene Weihnachtsfeier, zu welcher sich auch das Heidenvolk, von Neugierde angelockt, einfand, eine unerwartet gute Nachwirkung gehabt. Es war seither ein so großer Zudrang der Heiden, welche allen Ernstes dem christlichen Unterrichte sich ergaben, daſs der Missionsobere die Errichtung von drei neuen Stationen in diesem Gebiete verfügen konnte, welche auch bereits mit Missionären besetzt wurden.

II. Afrika.

Süd-Afrika. Nach einer in der Salzburger katholischen Kirchenzeitung veröffentlichten Mittheilung ist der in diesem Berichte schon öfter genannte P. Andreas Hartmann S. J. von seinen Oberen beauftragt worden (November 1893), in das Matabelenland abzugehen zur Gründung einer neuen Missions-Niederlassung. Der Missionär geht da in ein ihm wohlbekanntes Gebiet, aus welchem er vor drei Jahren mit zwei anderen Missionspriestern hatte fliehen müssen. Möge es ihm gelingen, unter diesem kriegerischen Volke der Friedensbotschaft Eingang und dauernde Geltung zu verschaffen. Derselbe Missionär hat eine Grammatik und ein Lexikon der Maschuna-Sprache verfaſst und in Capstadt in Druck gelegt herausgegeben.

Apostolische Präfectur Transvaal. In diesem Missionsgebiete, welches früher ganz allein in den Händen der Protestanten war, ist die vorher völlig niedergedrückte katholische Mission erst seit sieben Jahren in freier Thätigkeit und hat in dieser Zeit bereits tüchtiges geleistet. Sechs Stationen, nämlich Johannesburg, Barbirton, Potchefstrom, Krugersdorp, Klerksdorp und Lydenburg wurden neu gegründet und mit den nothwendigsten Baulichkeiten versehen.

Die 11 Missionspriester sind Oblaten der unbefleckten Empfängnis. Sie haben zur Mithilfe 7 Schulbrüder und die stattliche Anzahl von 51 Ordensschwestern. Ihre Schulen zählen über 1000 Kinder. Diesen katholischen Missionskräften stehen 114 protestantische Prediger gegenüber und 11 verschiedene Secten. Da dieselben mit Geldmitteln reichlich ausgestattet sind, so hat die katholische Mission, welche bisher noch sehr wenig Unterstützung fand, einen sehr schwierigen Standpunkt und sie bitten alle Missionsfreunde inständig um Hilfe. Mögen dieselben recht reichlich diesem so wichtigen Gebiete zuflieſsen.

Sambesi. P. Czimmermann ist nach der letzten Meldung der Salzburger katholischen Kirchenzeitung derzeit ganz allein in den beiden Stationen

Micico und Zumbo, da sein Gefährte Fr. Rieder krankheitshalber nach Quilimane zurückzukehren gezwungen ward.

So muss der Missionär seinen 70 Negerburschen Alles sein, was bei uns zu Lande Director, Präfect, Invigilator, Fach- und Classenlehrer, Turnlehrer, Handarbeitslehrerin u. s. w. in ihrer Arbeitstheilung zu thun sich bemühen. Er behauptet, dass er alles miteinander zu bewältigen vermöge, aber auch, dass er die Hoffnung, mit den Erwachsenen etwas machen zu können, schon ziemlich aufgegeben habe, und Mühe und Hoffnung darum einzig auf die Kindheit setzt.

Am unteren Zambesi, etwa 15 Tagreisen von Quilimane entfernt, im Berggebiete zwischen Milangi und Tumbini, haben die Jesuiten-Missionäre vor drei Jahren ebenfalls eine Missionsstation angelegt, welcher bisher zu wenig Hilfsmittel zur Verfügung standen, um etwas Nennenswertes leisten zu können.

Man will dafür sorgen, dass auch dorthin mehr Unterstützung fließt, dass sich durch Loskauf von Sclaven die kleine Christenzahl vergrößere und erstarke.

West-Afrika. Die Mission Togo fasst unter dem Negervolke mehr und mehr Wurzel. Ein gutes Mittel dazu ist, dass die Missionäre von den Leuten als hilfreiche Aerzte in allen möglichen Krankheiten angesehen und zu Hilfe gerufen werden, wodurch es schon gelungen ist, nicht bloß das Vertrauen der Leute zu gewinnen, sondern deren Kinder, und zwar in Todesgefahr zu taufen und die Gesunden zu unterrichten. So haben sie in Salive innerhalb weniger Tage bei dreißig, in Gridji acht Kinder getauft, haben in Adjido zwanzig, in Lome vierzig Kinder, die im Kirchlein auch ganz hübsche Messlieder singen.

Zanzibar. Die Mission in Zanzibar hat im letzten Jahre einen bedeutenden Zuwachs an befreiten Sclaven erhalten; im ganzen 160, für deren Pflege, Unterricht und Einführung in die christlichen Sitten und Thätigkeit nun Sorge getragen werden soll.

Kamerun. Aus der Pallottiner-Mission wird besonders Erfreuliches berichtet und zwar aus der jüngst errichteten Station Edea am oberen Sannaga: Kirche, Missionshaus, Schule und Arbeitshalle sind fertiggestellt, ein Haus für die Schwestern ist im Bau begriffen. 35 Negerknaben gehören der Schule an und sind im Unterrichte bereits soweit vorgeschritten, dass sie alle zur heiligen Communion schon zugelassen werden konnten.

Süd-Afrika. Apostolische Präfectur Ober-Sambesi. Die Jesuiten-Missionäre haben vor mehr als einem Jahre von der Britisch-Süd-Afrika-Compagnie als Anerkennung für die von ihnen und den Ordensschwestern geleistete Hilfe im Krankendienste ein Landgut, die Chishawasha-Farm zum Geschenke bekommen. Sie nennen dieselbe Villa Loyola, gründeten auf derselben eine Missionsstation und wollen sie als Operationsbasis für die Missionierung des Mashona-Landes benützen. Sie soll ihnen den nöthigen Unterhalt liefern und zugleich für die Eingebornen eine Lehranstalt abgeben für Unterricht, Landwirtschaft und Handwerk. Was bisher dort geschah, konnte für das eigentliche Missionsfach noch nicht von Belang sein, da die Missionäre erst an der Erlernung der Sprache viel zu thun hatten; aber das Verhältnis zwischen den Missionären und den Eingebornen hat sich schon so freundlich gestaltet, dass man sehr gute Hoffnungen für die künftigen Erfolge hegen darf. Eine besondere Freude dieser Mission war es, als der spätere und frühere Bezirksarzt Dr. Edgelow, ein Mann von tüchtiger

Bildung, aber ungetauft und in der jüdischen Religion aufgewachsen, ganz aus freiem Antrieb und wie er selber sagt, durch das Wirken und die Lehren der Missionäre und das Opferleben der Schwestern, zur Ueberzeugung von der katholischen Wahrheit gebracht, zu Ostern 1893 sich bekehrte und die heilige Taufe empfieng und seither, trotz mancherlei Spott, zu den eifrigsten Katholiken zählt.

Süd-Zanzibar. Die Benedictiner von St. Ottilien setzen seit der Katastrophe von Pugal in der mehr gesicherten Station Dar-es-Salam ihr Werk fort, wo zwei Niederlassungen derselben für männliche und weibliche Missionsmitglieder bestehen. Die Erfolge sind nicht großartig, aber es wächst doch stetig die Zahl der Bekehrungen. In der ersten Hälfte des vergangenen Jahres waren doch 37 Taufen von Erwachsenen und die Vorbereitung von 64 Katechumenen. Die Knabenschule zählt 53, die Mädchenschule 41 Kinder. Die Arbeitskräfte sind 3 Priester, 2 Katechisten, 5 Laienbrüder und 12 Ordensschwestern.

Es wird nun das Männerkloster in die Neugründung Kolozani verlegt, eine Stunde von der Stadt entfernt, wo es leichter möglich sein wird, die Kinder und Neophyten mehr von dem schädigenden Verkehr mit den Heiden und anderem verdorbenen Volk abzuhalten, sie mit Ackerbau und Handwerk zu beschäftigen. — Die bereits gemachten Anfänge zeigen sich sehr befriedigend — damit werden auch die sämmtlichen Gebäude der Missionsstation Josef zu Dar-es-Salam den Ordensschwestern überlassen, welche darin ein Hospital und ein Asyl für alte, hilflose Leute einrichten konnten.

Der Einfluss der Missionäre macht sich auch weiterhin geltend, so zum Beispiele ersuchten die Häuptlinge von Mkamba und Maruka, welche den katholischen Missionen befreundet sind, dagegen sich den Anträgen der protestantischen Mission ganz unzugänglich zeigen, wiederholt um Missionäre für ihre Stämme. Der Mangel an Arbeitskräften und Geldmitteln erlaubte es bisher nicht, diesen Wünschen nachzukommen.

Ost-Afrika. Im Gebiete des Kilima-Ndscharo sind die kleinen, neugegründeten Christengemeinden insgesammt lebenskräftig. Davon werden genannt Mombassa mit 60 Katholiken; die jüngste auf dem Berge von Guru von Msgr. Courmont gegründete und dem P. Mével anvertraute Station — dann die Station Fumba in Kilema, die sogar einen bedeutenden Grundbesitz mit Wald und Wiesen zum Geschenke erhielt und bereits eine schöne Kirche und Missionsgebäude besitzt, die auf der Höhe von 1400 *m* weithin im Lande sichtbar sind und eine gute Anziehungskraft ausüben.

Die aus Bagamoyo hieher eingewanderten 20 Christenfamilien, sämmtlich junge Leute, welche aus dem dortigen Waisenhause hervorgiengen, haben an der Cultivierung des Landes eine schöne Arbeitsleistung aufzuweisen, die allseits bewundert wird. Die Schule ist eröffnet und das Volk, der Häuptling voraus, schickt bereitwilligst die Kinder dahin.

Die Missionäre beginnen aus verschiedenen Anzeichen zu hoffen, dass auch das Volk der Massai, altbekannt wegen seines schönen kräftigen Menschenschlages, und gefürchtet wegen seiner Kriegstüchtigkeit, endlich auch

der katholischen Mission den Zugang gestatten wird. 20 ihrer Kinder haben sie der Mission anvertraut mit der Bitte, dieselben zu ernähren, aber auch zu unterrichten und zu erziehen.

Belgisch-Congo. Von den zwei ersten Abtheilungen der belgischen Jesuiten, wleche in die Mission am Kwango abgesendet wurden, wird gemeldet, dass sie bis Stanley-Pol vorgedrungen seien und in Kimuanza in sehr guter Lage eine Missionsschule eröffnet haben.

Seither eingelaufene nähere Berichte schildern die furchtbaren Strapazen der Reise, denen P. Dumont, ein Missionsveteran, der 10 Jahre in Indien ausgehalten hatte, unterlag, und auf dem Wagen der ihn zu einer Erholungsstation zurückbringen sollte, starb. Bei der Ankunft an ihrem Ziele stellte sich heraus, dass der ihnen von der Regierung angewiesene Platz bei Kibangu unter den schlechtesten klimatischen Verhältnissen ein Fiebernest an den Ufern des Didschi sei; sie mussten die vollendete Arbeit zurücklassen und fanden endlich das Hochplateau von Kimenza vorzüglich geeignet, erhielten dasselbe von der Regierung zueigen, arbeiten nun darauf los, sind, wie gemeldet, bereits zur Eröffnung der Schule vorgerückt und hoffen bis Mitte des heurigen Jahres alles vollendet zu haben. Die Schule zählte bei ihrem Beginne 43 Kinder. Den Kern der neuen Missionsgemeinde bilden 24 junge Neger aus dem Bangala-Stamme und 18 befreite Sclaven.

Apostolisches Vicariat Victoria-Nyanza. In der neuen Christengemeinde Villa-Maria in Buddu haben die „Weißen Väter“ soviel Arbeit, aber auch so reichlichen Erfolg, wie man es sich in den schrecklichen Verfolgungsstürmen sicher nicht erwartet hätte. Es ist rührend und begeisternd zugleich, was die Missionäre melden von dem Eifer der Katechumenen, von ihrem zähen Fleiße bei dem Unterrichte und in der Vorbereitung auf die strengen Prüfungen, die nach sehr langer Probezeit mit ihnen vorgenommen werden, von ihrem Jubel, wenn sie dieselbe glücklich bestanden und zur Taufe zugelassen werden, von dem Jammer der einstweilen zurückwiesenen Durchgefallenen, man kann nur staunen, wenn so die Zahl der Schüler nahe bei 2000 zum Unterricht morgens, 570 zum Fortbildungsunterricht abends beträgt. Mehr und mehr häuft sich der Zudrang, so dass die Missionäre nicht mehr alles bewältigen können und vom apostolischen Vicar Msgr. Hirth die strenge Verordnung annehmen mussten, eine andere Eintheilung und ein langsameres Vorgehen zu beobachten, um nicht unter der Last zusammenzubrechen.

Oranje-Freistaat. Der apostolische Vicar Msgr. Gaughran hat einen Plan zur Ausführung gebracht, der am sichersten geeignet sein dürfte, endlich einmal Bresche zu legen in das für uneinnehmbar gehaltene Bollwerk des Vorurtheiles der protestantischen Boers. Er gründete nämlich auf einem Landgute am Fuße der Basuto-Berge (80 Meilen von Bloemfontein) ein Colleg St. Leo, welches trotz der Warnungsrufe der protestantischen Prediger bereits 50 Schüler zählt und welches seiner hübschen Lage und Billigkeit wegen noch weiterhin große Anziehungskraft ausüben wird.

Madagascar. Die Väter vom heiligen Geist in der apostolischen Präfectur Mayotta-Nossi-Be haben über Bitten des apostolischen Vicars von Madagascar nun auch die Missionierung der Westküste und die Seelsorge für die verlassenen dortigen Christen übernommen.

III. Amerika.

Nord-Amerika. In Britisch-Nord-Amerika, welches in Beziehung auf die klimatischen und socialen Verhältnisse im ganzen ungünstiger steht, als die meisten Gebiete der Vereinigten Staaten, hat das katholische Missionswerk offenbar einen sehr fruchtbaren Boden. Es zeigt sich dies innerhalb des Zeitraumes von 20 Jahren in der nothwendig gewordenen Vermehrung der Erzbisthümer von 4 auf 7, der Bisthümer von 16 auf 20, der Priester von 1440 auf 2589, der Seelenzahl der Katholiken von 1,500.000 auf 2,198.000.

Was noch erfreulicher scheint, ist die Thatsache, dass sie schon selbst sich zu erhalten vermögen, nicht mehr auf die Unterstützung angewiesen sind, sondern selbst schon bedeutende Beiträge zum Werke der Glaubensverbreitung leisten.

IV. Europa.

Norwegen. Es ist uns wieder ein Brief aus der Hand des apostolischen Vicars Msgr. Fallize zur Verwendung überlassen worden. Diesem zufolge sind seine Deutschen Missionspriester, welche an die Stelle der aus dem Missionsgebiete abberufenen französischen Missionäre getreten sind, nun mit dem Sprachstudium soweit, dass sie nach und nach in die volle Verwendung eintreten konnten, und den schweren Anforderungen genügeleisten können.

Nun kann daran gegangen werden, durch Gründung neuer Stationen den Wirkungskreis auszudehnen, was eine unabweisbare Nothwendigkeit geworden ist, indem die bestehenden Stationen in so großer Entfernung voneinander liegen, dass bedeutende Länderstrecken vom katholischen Missionswesen noch unberührt sind, also auch die Erfolge nur auf einzelne Oertlichkeiten sich beschränken. Das Vorschieben von Posten in diesem Gebiete ist also ebenso nothwendig als das Erhalten und Erweitern des Bestehenden. Zur Lösung derselben sind in letzterer Zeit wieder wichtige Schritte gethan worden. Zu Harstad auf der Vesteraalen Insel Hindö wurde eine Kapelle neuerbaut und eingeweiht, und an derselben ein Katechet angestellt, dem die protestantische Bevölkerung mit großer Verehrung zugethan ist und gerne seiner Belehrung Gehör schenkt. Von der Station Trontyem wurden zwei Annexe eröffnet und zwar in Selbo am gleichnamigen Bergsee und in Lewanger, ebenso sind die Vorbereitungen im Gange zu den Missions-Niederlassungen in den Seestädten Drammen und Stavanger.

In den bestehenden katholischen Missionen wächst die Zahl der Bekehrungen aus dem Protestantismus naturgemäß langsam aber stetig. Besonderes Aufsehen erregte die Conversion des deutschen Consuls von Namw, Kaufmann Havig, der seiner hohen Bildung und seines Reichthums wegen großes Ansehen und Einfluss besitzt. Die schon öfter erwähnten Wohlthätigkeits-Bazare zugunsten der Missionsschwestern üben noch immer eine große Anziehungskraft aus, z. B. in Christiania und Porsgrund, wo die protestantische Aristokratie, wie die bürgerlichen Kreise in Beweisen von Sympathie wetteiferten und den Schwestern für ihre Spitäler namhafte Unterstützungen zuwendeten.

Freilich für das eigentliche Missionswerk ist vom protestantischen Volke selbstverständlich keine Unterstützung zu erwarten, da muss die Mission leider für die wachsenden Bedürfnisse aufkommen und ist derenhalben allweg in großer Bedrängnis und bittet darum inständig um Unterstützung aus katholischen Ländern. Nur durch diese ist die Möglichkeit gegeben, das so hoffnungsvolle Werk auch fortzuführen.

Dänemark. In Kopenhagen starb am 4. December im Alter von 80 Jahren der weithin bekannte Gelehrte und Schriftsteller Hans Peter Kofoed-Hansen. Derselbe war seit 1837 Geistlicher der protestantischen Kirche und galt besonders wegen seiner schriftstellerischen Thätigkeit als einer ihrer Tüchtigsten. Im Alter von 70 Jahren legte er, nachdem er in mehrjährigem Kampfe zur vollen Ueberzeugung von der Wahrheit der katholischen Lehre gekommen war, seine Predigerstelle nieder, wendete sich mehr und mehr der katholischen Kirche zu und ward 1887 nach vorausgegangenem Unterrichte durch Bischof Msgr. van Euch in die katholische Kirche aufgenommen. Er war der dänischen Mission noch im letzten Rest seiner Lebensjahre von großem Nutzen, sowohl durch seine Vertheidigungsschriften ihrer Lehre und Einrichtung gegenüber den gehässigen Angriffen der ehemaligen Glaubens- und Berufsgenossen, als auch durch sein musterhaftes Betragen, seine fromme, demüthige Gesinnung und seinen Eifer im Gebrauche der Gnade. R. I. P.

Laut eines zweiten Berichtes aus Kopenhagen hat der protestantische Prediger Jensen, Pastor der beiden Pfarreien Harrending-Fjeldsted auf Fünen am 7. Jänner vor seinen Gemeinden, in welchen er seit 12 Jahren mit sehr gutem Erfolg thätig war, frei und offen sein Amt niedergelegt und seinen Anschluss an die katholische Kirche erklärt und sucht vorderhand seinen Lebensunterhalt als Pächter eines Bauerngutes. Die katholische Mission ist leider wegen materieller Nothlage noch nicht in der Lage, diesem Manne eine seinen Fähigkeiten entsprechende Stellung geben zu können.

Bosnien. Die wohlbekannte Trappisten-Abtei Mariastern bei Banjaluka entwickelt sich nun schon in Gründungen von Filialen, wodurch sie mehr und mehr in die Förderung des religiösen Lebens eingreifen. Solche Filialen sind Marienburg in der Colonie Windthorst, welche im December feierlich eingeweiht wurde, und Josefsburg in der Colonie Rudolfsthal. Ebenso wurde von dort aus eine Niederlassung Maria Immaculata in Dalmatien gegründet. Diese letztgenannte Gründung war auch die Veranlassung zu einer Reise des Abtes von Mariastern, P. Bonaventura Baier, auf welcher derselbe in Fiume eben vor Besteigung des Dampfers, der ihn nach Zara bringen sollte, durch einen Sturz ins Meer seinen Tod fand. (Ende December.)

So beginnt das Werk des alten Abtes P. Franz reichliche Früchte zu tragen.

Schlesien. Die von Steyl aus gegründete Missionsanstalt Neuland bei Neisse — bisher provisorisch in weniger geeigneten Räumlichkeiten untergebracht — konnte Mitte October den fertiggestellten Neubau beziehen. Derselbe wurde am 15. October feierlich eingeweiht und ist derzeit mit 30 Zöglingen und 20 Laienbrüdern besetzt.

Missionshaus St. Ottilien. Dort wurde im abgelaufenen Jahre das neue Missionshaus von den Missionären bezogen und das alte nun ganz den Missionszöglingen überlassen, wodurch deren Zahl bedeutend vergrößert werden konnte und bereits 50 übersteigt. In der Missions-Genossenschaft haben 38 Mitglieder Profess abgelegt zu Allerheiligen und sind 10 Novizen eingekleidet worden.

Auch das Bethaus der Schwestern wurde erweitert und regt sich in dieser Niederlassung, welche im Ganzen schon 190 Bewohner zählt, von früh bis spät unermüdlich die Thätigkeit in Gebet, Studium und Arbeit. Es sei nur bemerkt, dass darin 21 verschiedene Gewerbe, Handwerk und Kunst betrieben wird und jede Werkstätte ihre Meister und Lehrlinge hat. Drei Mitglieder wurden im letzten Jahre zu Priestern geweiht und werden bald in die Mission eintreten.

Neue Missionsanstalt. Sehr erfreulich für das katholische Missionswerk ist die Thatsache, dass unsere alte Welt so lebenskräftig sich zeigt in Gründung von Missionsanstalten und in denselben dem Werke der Ausbreitung des katholischen Glaubens die nöthigen Werbebezirke eröffnet und persönlich anlegt. Neben den in der letzteren Zeit genannten ist neu zu verzeichnen die Missionsanstalt der Pallotiner in Ehrenbreitstein, der bekannten Rheinfestung bei Koblenz. In derselben, welche am 8. December feierlich eingeweiht wurde, sollen Missionäre für Afrika herangebildet werden.

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 1134 fl. 10 kr. Neu eingelaufen: Von hochw. Cooperator Stift in Bruck a. d. Leitha: je 2 fl. für 1. P. Czimmermann am Sambesi, 2. PP. Trappisten in Marianhill, 3. PP. Jesuiten in Australien, 4. Missionsseminar in Kandy auf Ceylon, 5. Mission in Japan: in Summa 10 fl.; durch P. Bernardin, Lambach: für P. Zeno Möltner in China 10 fl., für PP. Trappisten in Bosnien 10 fl., für P. Haidegger auf Borneo 5 fl., für PP. Trappisten in Marianhill 6 fl. (darunter 1 fl. zu einer Glocke): in Summa 31 fl.; Ungenannt (T. i. St.) für P Haidegger auf Borneo in Summa 14 fl. 30 kr.; Der Missions-Berichterstatter für Central-Mongolei 5 fl. Summe der neuen Einläufe: 60 fl. 30 kr.

Gesammtsumme der bisherigen Einläufe: 1194 fl. 40 kr.

Kirchlich-socialpolitische Umschau.

15. November 1893 — 15. Februar 1894.

Von P. Albert Maria Weiß, O. Pr.

1. An der Jahreswende. 2. Glossen über die Encyklika. 3. Der Kirchenkampf in Ungarn. 4. Frankreich und die Missionen. 5. Das Jesuitengesetz. 6. Bewegung gegen das Apostolicum. 7. Domprediger Moriz Schwalb. 8. „Religionsgeschichtliche" Fortschritte. 9. Der „Fluch unserer Zeit". 10. Laienpetition in Württemberg. 11. Der evangelische Bund in Sachsen. 12. Das Weltparlament der Religionen. 13. „Internationaler Bund der Religion des Geistes". 14. Neue Weltreligion. 15. Eine zeitgemäße Secte. 16. Populäres Handbuch für ethische Cultur. 17. Fortschritte der Freimaurerei. 18. Freimaurerei und sociale Bewegung. 19. Allgemeine sociale Lage. 20. Jannetismus. 21. Heilsarmee und Vincentius-Vereine. 22. Praktische sociale Thätigkeit. 23. Anarchismus unter den Studenten. 24. Indischer „Occultismus". 25. Das todte Meer als neuester Vergnügungsplatz.

1. Das Jahr 1893 ist stürmisch zu Ende gegangen. Oesterreich, Griechenland, Italien, Frankreich hatten Ministerkrisen, Frankreich etwa die dreiunddreißigste seit Gründung der Republik. Im Kriege stand zwar nur das kriegsunfähigste der modernen Völker, Spanien. Dafür herrscht umsomehr der innere, der Bürgerkrieg, der gesellschaftliche Krieg auf allen Punkten. Ueberall zeigt sich die Anarchie in voller Thätigkeit und überall auf der Höhe ihrer Aufgabe. Dynamitanschläge von Canada bis St. Petersburg, Bombenattentate in Barcelona, Madrid, Marseille, Athen, selbst in der französischen und in der griechischen Kammer, politischer Meuchelmord in Prag, sociale Revolution und Auflösung aller Bande in Sicilien und Mittelitalien, das und hundert andere kleinere Dinge zeigen, wessen sich die Welt versehen darf, wenn die Pläne des Umsturzes gelingen. Und was hat die Welt dem entgegenzusetzen? Millionen von Soldaten, Milliarden von Schulden und sittliche Anarchie, drei schwache Waffen. Die Aufgebote von Bewaffneten haben im Vorjahre eine Höhe erreicht, dass sie zum Glücke nun nicht mehr viel gesteigert werden können, man müsste nur noch die Frauen und Kinder einberufen. Wie lange aber die Völker das noch ertragen können, muss sich erst zeigen. Vorerst haben zwar nur Griechenland und Portugal den Staatsbankerott innerhalb, Spanien, Italien und die Türkei vor der Thüre. Wer nachfolgen wird, werden wir ja sehen. Die entfesselte Wucherei und die Auflösung aller sittlichen Bande von Recht, Ehrlichkeit und Scham werden das ihrige redlich dazu thun. Die ewigen Krache entfalten einen Abgrund von Verworfenheit und Ausbeutung, in dem die einflussreichsten Männer des Staates und der Gesellschaft brüderlich neben den gemeinsten Freibeutern wühlen und plündern, dass selbst die Phantasien des ärgsten Schwarzsehers übertroffen werden. Das Schlimmste dabei ist, dass ihnen das alles weder an ihrer Ehre, noch an ihrer öffentlichen Stellung und Wirksamkeit schadet. Der Panamarausch ist längst ohne alles moralische Uebelbefinden ausgeschlafen.

Einer solchen Lage der Dinge gegenüber sind die hohlen Reden und die hohlen Aufgebote von äußerer Macht, womit sich der Zeitgeist bisher getröstet hat, schlechterdings unzureichend. Das muss auch dem widerwilligsten Geiste einleuchten. Selbst Zola hat, wie das „Journal des Débats“ meldet, die Aeußerung gethan: „Ich halte Gewaltmaßregeln für unzureichend, um die steigende Flut des Anarchismus aufzuhalten. Ich, der ich so eifrig für den Positivismus gestritten habe, nun ja, ich fühle mich nach dreißig Jahren des Kampfes in meiner Ueberzeugung erschüttert. Der religiöse Glaube hätte die Verbreitung solcher Theorien gehindert. Aber ist er nicht gegenwärtig nahezu völlig geschwunden? Wer wird uns also ein neues Ideal geben?“ Diese Worte sind wohl nicht im tragischen Ernste zu nehmen. Daran können wir bei Zola nicht so rasch glauben. Wir betrachten sie wie seinen berühmten Roman für unschuldige

Mädchen und seine Aeußerungen über Lourdes als — Sand in die Augen der Gläubigen und als feine Reclame für seine übrigen Schriften. Indess selbst den Ernst zugegeben, sagen sie wenig, sie sind höchstens ein Beweis dafür, dass dem Schriftsteller die Wahrheit einen Augenblick dämmerte, und dass er ihr sofort mit einem kalten Zweifel den Rücken wendete. Dennoch erregen sie den höchsten Zorn der „Frankfurter Zeitung". Das Judenblatt, das soeben die Mittheilung, der preußische Cultusminister wolle den Religionsunterricht an den Fortbildungsschulen einführen, bezweifelt, bis es „eines Schlimmeren" belehrt werde, dieses Blatt also schreibt:

„Die Worte beweisen, wie borniert manchmal auch große Männer werden können. Wenn Zola sich bekehrt, so ist das seine Sache. Aber wenn er behauptet, dass der Glaube den Anarchismus hindern könne, so steht er im Widerspruch mit allen Thatsachen der Psychologie und der Geschichte. Im übrigen fehlt es auch ohne Glauben nicht an Idealen. Die Menschheit oder zunächst das eigene Volk zu höherer Bildung, Gerechtigkeit und Wohlfahrt zu führen, ist gewiss ein herrliches Ideal. Freilich, um das zu erfassen, bedarf es einer tieferen Einsicht und einer größeren Herzenswärme, als sie Herrn Emil Zola zugebote zu stehen scheinen". (18. December 1893.)

Nun, das ist ja eben das Ideal der Socialisten und der Anarchisten, das sie nicht bloß mit Herzenswärme, sondern selbst mit Hinopferung des eigenen Lebens verfolgen. Da finden sich also die Männer von der freien Moral und der ethischen Cultur, in deren Namen hier der Frankfurter Redacteur spricht, im schönsten Einvernehmen mit den Anarchisten, und diese werden ihnen brüderlich die Hand zum Zeichen des Einverständnisses reichen und ihnen erklären, dass sie in ihnen gute Bundesgenossen, jedenfalls sehr harmlose Gegner erkennen. Wenn sich die drohende Gefahr mit solch nichtssagenden Phrasen beschwören ließe, dann wäre sie ohnehin schon längst beschworen, denn leider hören wir diese alle Tage. Aber dass diese nichts fruchten, das weiß niemand besser, als die ungläubige französische Regierung. Auf Zolas Vorschlag gibt sie freilich nichts, aber auch nichts auf die „herrlichen Ideale" des Unglaubens. Vorläufig opfert sie 800.000 Franken und setzt hundert neue Polizeicommissäre zur Bekämpfung der Gefahr ein. Wir wünschen ihr recht viel Erfolg zu diesem allerdings etwas abgebrauchten Ersatz für die Religion und für den Glauben.

2. Der wunderbare Mann, der heute auf dem Stuhle Petri sitzt, scheint sich über die Grenzen menschlicher Leistungsfähigkeit und über die Einflüsse des Alters umsomehr zu erheben, je älter er wird. Die allgemeine kirchliche und politische Lage der ganzen Welt, die Regierung der Kirche, die Regelung der socialen Frage und hundert andere Angelegenheiten des äußerlichen Lebens reichen nicht aus, um ihn zu beschäftigen, obgleich die meisten davon genügen würden, einen Mann von Geist und Thatkraft vollauf in Anspruch zu nehmen. In Mitte aller Sorgen und Arbeiten hat er Zeit gefunden, eine ausführliche Encyklika über die biblischen Studien zu veröffentlichen und damit auf eines der dringendsten

Bedürfnisse unserer Zeit hinzuweisen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die heutige Theologie in drei Stücken an einer großen Schwäche kränkelt. Wir meinen das Studium der heiligen Schrift, der Väter und der alten scholastischen Theologie und Philosophie. Von der Großartigkeit und Tiefe, welche die Exegese des 16. und des 17. Jahrhundertes auszeichnet, von dem begeisterten gründlichen Eingehen auf die Patristik, wodurch das 17. und das 18. Jahrhundert so glänzend dastehen, ist uns kaum noch ein Rest geblieben. Daher ist es denn auch nicht zu verwundern, dass unsere Theologie sich mit der Theologie der Vorzeit nicht messen kann. Gegen diese leidige Thatsache hilft es wenig, dass sich die Unzufriedenheit mit der Lage in jenen akademischen Reden über die „Schäden der Seminar-Erziehung und Seminar-Theologie“ kundgebe, die wir fast jedesmal zu hören bekommen, wenn ein geistlicher Professor Rector an einer Universität wird. Dagegen helfen nur zwei Dinge, einmal das Geständnis, dass unsere rein formale Theologie weder uns selber befriedigen, noch den Bedürfnissen der Zeit gerecht werden kann, und dann das ernstliche Bestreben, nicht bloß durch unfruchtbare Kritik auf diese Schäden hinzuweisen, sondern durch eigene That bessere, dass wir es kaltblütig sagen, die alten gediegenen Wege wieder einzuschlagen. Nur Unbekanntschaft mit unserer ganzen Geschichte kann uns den Gedanken aufdrängen, als habe die seit den Sechziger und Siebenziger Jahren wieder etwas mehr emporstrebende scholastische Richtung der Theologie den Einfluss entzogen, womit sie vordem gewirkt habe. Niemand wird doch im Ernste die Zeit der Romantik, so schöne Blüten sie auch trieb, mit den vergangenen Jahrhunderten der Tiefe und der Kraft vergleichen wollen. Darum müssen wir vor allem wieder zum Geiste, — wir sagen zum Geiste unserer Väter und der großen alten Exegeten, Theologen und Philosophen zurückkehren. Ein kleiner, freilich noch ein recht kleiner Anfang ist ja immerhin dadurch gemacht, dass wenigstens das Studium der Scholastik wieder etwas mehr betrieben wird, leider am wenigsten dort, von wo das Licht in alle wissenschaftlichen Kreise dringen soll. Die theologische Facultät von Löwen beginnt eben eine „Revue Néo-Scolastique“ herauszugeben, wie die von Fribourg eine „Revue Thomiste“. Die beiden anderen Quellen unserer Kraft, Patristik und besonders die Schriftkunde, sind aber noch immer viel zu wenig gekannt und benützt. Daher unsere Schwäche. Wir sehen nicht ein, warum der Vorwurf darob gerade immer die Seminarien und die bischöflichen Anstalten allein treffen soll. Es fehlt in diesem Stücke an den Universitäten nicht minder. Das beste ist hier, dass sich alle, statt sich gegenseitig anzuklagen, friedlich die Hände zu gemeinsamer Arbeit reichen. Mag auch vieles an den Klagen übertrieben sein, dass der Clerus vielfach zu wenig allgemeine Weltbildung, zu wenig Interesse für die Fortschritte der Wissenschaften, für die Bewegung der modernen Ideen, mitunter selbst für die Theologie habe, etwas kann

schon daran sein. Aber trifft das etwa bloß jenen Theil des Clerus, der nicht an den Universitäten gebildet ist? Mögen also nur die Professoren an den Hochschulen mit leuchtendem Beispiele vorangehen, mögen sie uns wieder Kirchengeschichtschreiber wie Tillemont, mögen sie uns Dogmenhistoriker wie Petavius und Thomassin, mögen sie uns Patristiker wie Mabillon und Montfaucon, mögen sie uns Exegeten wie Maldonat und Estius liefern, dann wird sich die günstige Nachwirkung ganz von selber an den Seminarien zeigen und am gesammten Clerus ihre Früchte tragen! Das wäre die beste Antwort auf die Encyklika des heiligen Vaters, ungleich fruchtbarer als die Jeremiaden über den verhängnisvollen Einfluss der Jesuiten und der Neuscholastiker. Darüber brauchten wir durchaus nicht den Blick von der Gegenwart abzuwenden. Auch die Alten haben das nicht gethan. Sie haben vielmehr die Bedürfnisse ihrer Zeit besser verstanden und ernster gewürdigt als wir die der unserigen. Auch in diesem Stücke fehlt noch viel, bis wir uns mit dem Gedanken trösten dürfen, wir seien unserer Aufgabe gerecht geworden. Mit einem Worte: Wenn wir uns die Wahrheit gestehen wollen, so müssen wir zugeben, dass wir viel zu wenig auf den Spuren unserer glorreichen Vergangenheit wandeln, dass wir unserer Zeit viel zu fremd und theilnahmslos gegenüberstehen, dass wir ein viel zu harmloses und gemüthliches Dasein führen. Da war eine gründliche Aufrüttelung einmal recht am Platze, wie sie die kostbare Encyklika Leos XIII. mit sich bringt.

3. Der Kampf in Ungarn hat ein Ergebnis hervorgerufen, über das die Katholiken vielleicht nicht minder erstaunt sind als ihre Gegner. Sicher haben die Anhänger der katholischen Sache selber nicht geglaubt, dass noch so viel kirchlicher Sinn, so viel entschiedener, so viel begeisterter kirchlicher Sinn im marianischen Königreiche lebe. Gott sei dafür gedankt, dass es so ist, und den braven, tapferen Magyaren auch! Sie haben sich diesmal nicht bloß ritterlich gehalten, sondern der ganzen Christenheit ein leuchtendes Beispiel gegeben. Schon die Begeisterung, womit das herrliche Promemoria des Cardinals Schlauch überall im Lande aufgenommen wurde, ließ das Beste hoffen. Der gemeinsame Hirtenbrief des ungarischen Episkopates that das Seinige. Manche Bischöfe führten in ihren besonderen Hirtenbriefen eine Sprache, die an Deutlichkeit und Entschiedenheit nichts zu wünschen übrig ließ. Das verletzte Ehrgefühl der Nation goss Oel in das Feuer der Begeisterung. Diese schlug dann aber auch wirklich in hellen Flammen bis zum Himmel empor und röthete ihn weit herum auf dem großen Katholikentage von Budapest. Da sah man einmal das wahre Ungarn. Einen solchen Enthusiasmus hat die Welt schon lange nicht mehr gesehen. Man dachte unwillkürlich an die Scene mit Maria Theresia. Möge diese Wiederholung des edelsten Begeisterungssturmes nur auch ebenso heilsame Früchte tragen. Die Magyaren können sehr feurig, sehr begeistert sein. Sie sind aber erst dann ganze Leute, wenn sie auch ebenso thatkräftig, ebenso

ausdauernd sind und sich nicht wieder, gemäß ihrer angeborenen Gutmüthigkeit, von den schlauen Gegnern in den Sack stecken lassen.

4. Aus Frankreich kommt eine Mittheilung, die zeigt, dass auch der Republik große politische Gesichtspunkte nicht fehlen. Sicher darf man es nicht dem Eifer für die Religion, sondern nur dem politischen Scharfblicke der französischen Staatsleiter zuschreiben, dass der Gesandte Frankreichs in China, A. Gérard, nach Rom geschickt worden ist, um Frankreich das ausschließliche Recht als Schutzmacht für die katholischen Missionen in China zu sichern. Jedermann begreift, dass der Schritt zunächst ein Schachzug gegen Deutschland ist. Noch viel bedeutsamer ist es aber, dass der Cardinal Langénieux von Rheims, der päpstliche Legat auf dem eucharistischen Congress zu Jerusalem, über Rom nach Constantinopel gesandt wird, offenbar zu dem Zwecke, um das Protectorat Frankreichs in den unter türkischer Herrschaft stehenden Missionen in Vorderasien fester zu begründen. Für die katholischen Missionen ist das jedenfalls ein Vortheil, wenigstens in der ersten Zeit. Was die Angelegenheit für die internationale Politik bedeutet, kann uns hier ziemlich gleichgiltig sein. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir sagen, dass dieser Schritt für Oesterreich fast dasselbe bedeutet, was es für England bedeutete, wenn Frankreich, Rußland und die Türkei ein politisches Bündnis schlössen. Oesterreich kann sich übrigens nicht beschweren; es stand ihm lange genug derselbe Weg offen, und lag ihm noch näher als Frankreich. Die Feldherrnthätigkeit des gewaltigen Cardinals Lavigerie hätte den österreichischen Staatsmännern die Augen öffnen können. Nun ist auf den verstorbenen Bahnbrecher ein noch größerer Mann gefolgt — denn augenscheinlich ist Cardinal Langénieux ein praktischer Staatsmann ersten Ranges, — der es den übrigen katholischen Mächten handgreiflich beweist, dass für Staaten, die Interessen im Oriente haben, eine zielbewusste, kräftige Unterstützung der katholischen Zwecke die beste Förderung des politischen Einflusses ist.

5. Ein erfreuliches Zeichen der Zeit ist es, dass der Antrag auf Abschaffung des hässlichen Jesuitengesetzes wenigstens im Deutschen Reichstag mit so bedeutender Stimmenmehrheit angenommen worden ist. Damit hat die Volksvertretung von Deutschland einen schwarzen Punkt aus dem Bilde unserer Zeit getilgt. Wenn man den Antisemitismus den „Schandfleck des 19. Jahrhunderts" nennen durfte — wir haben unsere Meinung darüber vor einigen Monaten geäußert (1893, 741. ff.) — so darf man den Antijesuitismus wohl auch unter dieselbe Ueberschrift setzen. Eine Zeit, die ein internationales Einschreiten gegen die Anarchie mit ihren Grundsätzen unvereinbar findet, darf wenigstens keine Gesetze geben, die es einzelnen Freiwilligen verbieten, sich unter die Fahne des Gehorsams zu scharen.

6. Innerhalb der protestantischen Kreise dauert die Bewegung gegen das Apostolicum fort.

In Hannover wurde der Landessynode im November der Entwurf zu einer neuen Confirmations-Ordnung vorgelegt. Es erhob sich aber sofort Widerspruch dagegen, weil darnach der Confirmand das feierliche Gelöbnis ablegen sollte, dem apostolischen Glaubensbekenntnisse bis zum Lebensende treu zu bleiben. Aus Göttingen lief bei der Synode eine von Professoren und Studenten der Universität sowie von Bürgern der Stadt unterzeichnete Eingabe ein, worin gegen eine solche Zumuthung Verwahrung eingelegt wurde.

7. Der Bremer „Domprediger“ Moriz Schwalb — neben Harnack, Schrempf und Pfarrer Längin von Karlsruhe in neuester Zeit wohl der genannteste Bekämpfer aller Reste von christlichem Glauben — will endlich, wahrscheinlich auf Druck von außen hin, sein Amt niederlegen. Das ist hohe Zeit. Wie konnte nur ein Mann von Ehre so lange Zeit Prediger bleiben, wenn er imstande war, am Weihnachtstage zu predigen:

„Wir leugnen die Auctorität der Bibel, wir halten uns nirgends gebunden durch ein Bibelwort. Wir glauben nicht an die in der Bibel erzählten Wunder, ja wir leugnen sie ganz entschieden. Wir glauben nicht, dass Jesus Christus der Sohn Gottes war. Wir glauben nicht, dass er Gottmensch war. Wir glauben nicht, dass er ein vollkommener Mensch war. Wir glauben nicht, dass er frei war von jedem Irrthum, von jeder Sünde. Weder sein Wort, noch sein Leben sind für uns in jeder Beziehung maßgebend.“

Da begreift man freilich die schmähliche Rede: „Die Prediger predigen ja nur um Brot, aber sie glauben selbst nicht, was sie sagen!“

8. Die sogenannte geschichtliche Erklärungsweise und die moderne religionsgeschichtliche, richtiger gesagt rationalistische Betrachtungsweise der Offenbarung macht Fortschritte. Im Decemberheft der „Preußischen Jahrbücher“ hat Professor Rieß aus Tokio allerdings die Ansicht von Bernhard Stade und von Eduard Meyer, dass Israel nie in Egypten gewesen, und dass alle Berichte darüber leere Sagen seien, zurückgewiesen, dafür aber „festgestellt“, dass in der Bibel von einem Durchzuge der Juden durch das Meer gar keine Rede sei, sondern dass es sich nur um ein Unglück der egyptischen Flotte handle. Jetzt „stellt“ Professor Kosters aus Leyden „fest“, dass die Bibel von einer Rückkehr der Juden unter Cyrus ebenfalls nichts wisse, und dass derlei Vorstellungen durchaus in das Reich der Legende zu verweisen seien. Dafür entschädigt uns L. H. Mills im „Nineteenth Century“ mit der „Feststellung“ des schon lange geahnten Zusammenhanges zwischen der Bibel und dem Zend-Avesta. Die wichtigsten Lehren des A. T. über das Wesen Gottes, über die Persönlichkeit des Teufels, über die Schöpfung, das Reich Gottes, die Geburt des Erlösers von einer Jungfrau, die Versuchung, die Unsterblichkeit, die Auferstehung seien alle zuerst von Gott dem Zoroaster „geoffenbart“ worden. Die Juden lernten das alles erst in Persien. Bis dorthin wussten sie nichts davon. Die Sadduzäer sind die Ueberreste der Altgläubigen, die Pharisäer die Neugläubigen,

die die Religion der Parsen annahmen. Schon ihr Name sagt das, denn er bedeutet nichts als Parsen. Selbst Christus ist ein Zeuge für den Einfluss des persischen Glaubens, da er am Kreuze noch ein persisches Wort aussprach, und so den fremden Ursprung des Glaubens an ein Jenseits bestätigt!

9. Ueberblickt man die Zustände im Schoße des heutigen Protestantismus, so kann man nur unterschreiben, was Fritz Schultze in seinem höchst beachtenswerten Werke über den „Zeitgeist in Deutschland" schreibt (S. 186. f.): „Der furchtbare Fluch unserer Zeit in religiöser Beziehung ist der Widerspruch zwischen Katheder und Kanzel, zwischen wissenschaftlicher und praktischer Theologie, zwischen dem Theologen als Professor und als Pastor. Was der Student der Theologie als „geschichtliche Wahrheit" auf der Universität hört, das darf er in der Kirche nicht predigen, und in der Schule nicht lehren. Ueberall gährt es darum im Schoße der protestantischen Kirche, bei den Geistlichen wie bei den religiös interessierten Laien. Allen ist es klar, dass die Halbheit des jetzigen Zustandes der protestantischen Kirche ihren Untergang bedeutet, und dass sie sich nur durch eine „neue Reformation" im Sinne der Erlangung eines dogmafreien Christenthums wird retten können — vor Rom. Die römische Kirche ist consequent bis zum äußersten und darum siegreich. Der neue Protestantismus, der es wagt, moderne „Wissenschaft" und „Glauben" wieder in Einklang (!) zu setzen, indem (!) er sich offen und ehrlich zu einem dogmenfreien Christenthum bekennt, ist auch consequent, auch er wird darum siegen und seine Kirche wird sich wieder füllen mit allen modern denkenden und durch ihn auch religiös befriedigten (?) Menschen. Er wird auch die Indifferenten, die Atheisten und die Materialisten zu dem „wahren Christenthum" zurückführen (!). Die jetzige evangelische Kirche aber ist inconsequent. Ihre Wissenschaft und ihre Praxis stehen im ärgsten Widerspruch miteinander; sie wird zerfallen müssen. Der Ev.-luth. Stadtpfarrer F. W. Battenberg in Frankfurt a. M. sagt in seiner Schrift „Der Fall Harnack in seiner Bedeutung" S. 39: „Tausende und abertausende sprechen es heutzutage mit uns aus, oder sie tragen doch im Herzen still den heißen Wunsch: Befreit uns von dem Zwang dieses auf menschliche Weise gewordenen Dogmatismus als einer rechtlichen Verpflichtung!"

10. Erschreckt von diesen Zuständen hat in Württemberg eine Anzahl von Laien eine Bittschrift an den König, den „obersten Bischof der evangelischen Landeskirche" gerichtet, worin sie sagen, es sei offenes Geheimnis, dass die neuere theologische Wissenschaft zum größeren Theile die Glaubenslehren leugne, die Bibel misshandle, die Studierenden um den Glauben bringe und Auftritte in der Kirche herbeiführe, bei denen der Glaube und das Gewissen der Gemeindemitglieder tief verletzt werden. Schrempf habe mit Recht gesagt, er sei abgesetzt worden, bloß weil er gesagt habe, was er

in Tübingen gelehrt worden sei. Sie bitten, man möge nach Tübingen wenigstens einen gläubigen Professor berufen, und dort ein orthodoxes Predigerseminar gründen — unabhängig von der Universität.

11. Den Protestantismus hindert übrigens seine innere Schwäche nicht daran, gegen die katholische Kirche wieder recht gereizt und herausfordernd aufzutreten. Der sächsische Landesverein des evangelischen Bundes hielt am 5. December seine Generalversammlung in Dresden. Hier wurde der Eintritt des Prinzen Max in den „römischen Priesterstand" sehr ernstlich besprochen. Als Sache persönlicher Ueberzeugung, sagt die Erklärung, unterstehe dieser Schritt „zunächst" nicht fremder Beurtheilung. Umsomehr müsse man sich mit Vorsicht waffnen, da er bei der traditionellen Politik des Vaticans leicht zu neuen feindlichen Versuchen gegen das „gute evangelische Recht" und den „Bekenntnisstand" Sachsens führen könne. Hierauf wurde eine Eingabe an den Bundesrath beschlossen, um diesen zu bitten, er möge dem Reichtagsbeschluss wegen Aufhebung des Jesuitengesetzes die Zustimmung versagen. Das letztere that auch die schlesische Provinzialsynode.

Wir enthalten uns jedes Urtheiles über solche Aeußerungen und Schritte. Aber das sagen wir mit aller Zuversicht: Wenn heute die russische Kirche ihre Erlasse gegen die lutherischen Pastoren in den baltischen Provinzen und gegen die jüdischen Rabbiner zurücknimmt und ihnen wieder die ungehinderte Ausübung ihres Amtes ermöglicht, so wird sich in der ganzen katholischen Kirche keine Conferenz und kein Decanat finden, wo sich ein Wort der Einsprache kundgibt. Auf welcher Seite Toleranz und Bescheidenheit ist, ob auf unserer, ob auf der unserer Gegner, das können wir nicht entscheiden. Das aber wissen wir, dass diese Tugenden bei uns anders verstanden und geübt werden als dort.

12. Das „internationale Weltparlament der Religionen" von Chicago (s. Qu.-Schr. 1894, 209) wirft noch immer Wellen. Mr. Seward veröffentlicht in der „Review of Reviews" einen begeisterten Aufruf, der dahin zielt, diesen Anfang zu einem „praktischen" Brüderbund christlicher Einheit auszugestalten.

Er wundert sich nur, dass die religiösen Blätter viel weniger von diesem ökumenischesten Concil, das jemals gehalten wurde, sprechen als die weltlichen. Wir finden das begreiflich. Noch überschwänglicher schreibt Dr. Paul Carus im „Forum" von diesem wunderbaren Tage, dem „neuen Pfingstfest" der Christenheit, an dem sich eine „heilige Berauschung" der Völker bemächtigt und sie gelehrt habe, die alte Enge zu verlassen und ein höheres religiöses Leben zu beginnen.

Inzwischen sind die Verhandlungen in zwei großen, reich ausgestatteten Bänden erschienen, in denen man nach Muße neben dem Erzbischof von Zante, Dionysios Latas, das höchst interessante Conterfei des „Ehrenwerthen Pung Kwang Yu" aus Peking, den „Hochwürdigen Reuchi Schibata", Hohenpriester der Zhikko-Secte des Schintoismus aus Japan, Msgr. Ireland, den Oberbrahmanen Swami Vivekananda — (neben Latas der Abgott der amerikanischen

Damenwelt) — den „Hochwürdigen Zitzuzen Ashirsu" aus Japan, Se. königl. Hoheit Prinz Chandradat Chudhadharn aus Banghok u. v. a. betrachten kann. Vielleicht werden wir im nächsten Jahre, wenn wieder Platz frei ist, einen Leitartikel über diese hochbedeutsame Zeiterscheinung liefern.

13. Dr. Eugen Schmidt in Budapest erläſst von Leipzig aus einen Aufruf zur Gründung eines „internationalen Bundes der Religion des Geistes", wofür er, der Verfasser der „Gottheit Christi im Geiste des modernen Menschen", eine Zeitschrift, die „Religion des Geistes", herausgibt. Nur mit Widerstreben, heiſst es in diesem Aufruf, trügen edelgesinnte, hoch- und niedriggestellte Geistliche und Weltliche das unwürdige Joch von Glaubensformeln, die sich überlebt hätten. Es sei öffentliches Geheimnis, daſs kein Mensch mehr an die alten Traumbilder glaube, daſs alle Welt mit Sehnsucht auf die Freiheit vom Obscurantismus und auf das Licht der Wahrheit warte. Wir brauchten eine vorurtheilsfreie, eine dogmenlose Religion. Für uns sei der Christen- oder vielmehr der Judengott, dieses vergötterte Phantom von Selbstsucht und Grausamkeit, das nur mit Hölle und Gewissensqualen zahle, anstöſsiger als Moloch, als Saturn und Jupiter mit seinen Liebesabenteuern u. s. f. Also selbst hier muſs die bekannte Species von „Antisemitismus" (L. Qu.-Schr. 1893, 743) ihre Dienste thun.

14. Die meisten Gelehrten beschränken sich darauf, von dieser neuen Weltreligion zu träumen und zu schreiben, inzwischen aber selber jeder Religion den Rücken zu kehren. Ein hannover'scher Gelehrter aber, Adolf Brodbeck, der jüngst als naturgemäßen Anhang zu einem Werk über Zoroaster eine greuliche Schmähschrift über die Jesuitenmoral herausgegeben hat, kann das Erscheinen der erwarteten dogmafreien Religion nicht mehr abwarten und fühlt sich selbst zum neuen Messias dieser von Schelling, zum Theil auch von Döllinger geträumten dritten, der (maurerischen) Johanneskirche oder der neuen dogmenlosen Weltreligion, berufen. Dazu ist der Mann, der selbst auf dem Religionscongreſs zu Chicago einzig durch seine Predigt des offenen Atheismus dastand, berufen wie wenige. Der ganze Inhalt dieser neuen Religion für die gebildete Welt lautet: „Thu deine Pflicht gegen dich und gegen andere Menschen, und nimm im übrigen alles hin, wie es kommt, ändern kannst du ja doch nichts. Ein Jenseits mag es geben, nur wissen wir nichts davon." Diese Herren vom Agnosticismus und von der ethischen Cultur meinen Wunder, welche Weisheit sie verkaufen, wenn sie sagen, die Welt brauche endlich einmal eine Religion, die wirklich sittlich mache. In Wahrheit stellen sie aber damit der Welt und sich selbst ein schlechtes Zeugnis aus, wenn sie auf eine neue Religion warten, die ihnen die Kraft anzaubern soll, auszuführen, was man so wie so von jedem halbwegs ehrlichen und anständigen Menschen erwarten sollte.

15. Brodbeck dürfte übrigens mit seiner rein negativen Religion schweren Stand haben. Dafür erhebt eben sich eine recht

positive neue Secte, diesmal eine, die noch mehr zeitgemäß ist als jede andere, obwohl doch gewiss nie eine aufgetreten ist, die sich nicht vor ihrem Gewissen damit gerechtfertigt hätte, dass das richtige Verständnis für die Zeitbedürfnisse sie nothwendig gemacht habe. Die eben auftauchende Sekte hat ohne Zweifel gründliche Studien in den hochmodernen Werken unserer gefeiertsten Cultur- und Prähistoriker, Herbert Spencer, Morgan, Lubbock, Taylor, Engel u. a. m. angestellt und sich zugleich das Grunddogma der Socialisten zu Herzen genommen, die Behauptung, dass an allem socialen Elend nur die jetzt herrschende unauflösliche Convenienz-Ehe schuld sei. Um dem abzuhelfen, führt sie kurzer Hand den Frauentausch — natürlich ist der Männertausch die unvermeidliche Folge davon — als religiöse Ceremonie ein. Der Pastor trennt täglich und gibt täglich zusammen, je nachdem die Stimmung des Tages das mit sich bringt. So ist allem Unheil des bisherigen Systems freilich auf die einfachste Weise abgeholfen. Vorerst blüht die neue Secte, der Vorbote des künftigen Völkerhimmels auf Erden, nur in Nordamerika und zwar in Delaware. Wenn der socialistische Zukunftsstaat einmal verwirklicht wird und die ganze Erde zum Communarden-Paradiese umgestalten will, wird ihr eine Hauptaufgabe dabei zufallen, nur wird sie dann auf die Hilfe des Pastors verzichten, der ihrem schändlichen Treiben jetzt noch den Charakter des Religiösen, oder wenigstens des Muckerischen aufdrücken muss.

16. Die deutsche Gesellschaft für ethische Cultur beabsichtigt Preise für ein volksthümliches Handbuch der Ethik auszusetzen. Zugleich wissenschaftlich und volksthümlich gestaltet, soll dieses Buch den praktischen Lehrer wie selbständig denkende Eltern anleiten, ihren Kindern und Zöglingen eine von allen religiösen Voraussetzungen freie ethische Unterweisung zu ertheilen. Klarheit des Denkens und Wärme des Gemüthes soll es so zu verbinden verstehen, dass es dem einfachsten Sinne verständlich und anmuthend erscheint. Es müsste die Grundlage bilden können für die ethische Unterweisung von Knaben und Mädchen auf der obersten Stufe der Volksschule oder einer entsprechenden Altersstufe der höheren Schulen. Der Verein wendet sich an Freunde und Gesinnungsgenossen mit der Bitte, ihn durch Zeichnung von Geldbeiträgen in den Stand zu setzen, die besten Kräfte der Nation zur Verwirklichung dieses Gedankens heibeirufen zu können.

17. Die Freimaurerei macht allenthalben bedeutende Fortschritte.

Der Prinz von Wales hat am 28. November v. J. bei der Einweihung einer Juristen □ in London die Mittheilung gemacht, dass er in den 20 Jahren seines Großmeisterthums die Vollmacht zur Errichtung von 1027 neuen Logen ausgestellt habe. Er erklärte dabei, dass er sich schon in seiner bloßen Eigenschaft als Engländer verpflichtet fühle, die Bruderschaft zu unterstützen. In Berlin that Prinz Friedrich Leopold bei seiner Einweihung in die große National-Mutter □ zu den drei Weltkugeln am 16. December eine ähnliche Aeußerung.

„Er wolle", sagte er, „dem Vorbilde seiner hohen Ahnen treu bleiben" und deshalb die Interessen des Bundes nach Kräften fördern. Auch der junge König von Serbien sucht seine Stütze an der Loge. Bei einer Audienz in Nisch versicherte er den Meister vom Stuhl der ⌴ Nemanya, er werde die Loge, von der er immer nur Gutes und Schönes gehört habe, stets schützen und er wünsche ihr vollständigen Erfolg ihrer Bestrebungen. So kann es nicht fehlen, dass der Bund unter den wärmenden Strahlen der Fürstengunst wachse und erstarke. Natürlich gedeiht er auf dem Boden der Volksherrschaft nicht schlechter. In Südafrika z. B., namentlich in Johannesburg und Umgebung, hat er, wie er sich selber rühmt, in den letzten drei Jahren „sehr große Fortschritte" gemacht.

Im übrigen hat die in der letzten Rundschau erwähnte Wahl „Simons", d. h. des Br . ˙ . Lemmi, zum Generalgroßmeister im Schoße der Bruderschaft vielfach Missbilligung erregt und Gegenschritte hervorgerufen, deren Ausgang sich wohl zeigen wird.

18. Auf dem Gebiete der socialen Frage ist wohl das wichtigste Ereignis der letzten Zeit das officielle Eintreten der Freimaurerei in die sociale Bewegung. Entweder fühlt die Loge, die ja immer und überall den Liberalismus in jeder Form, zumal den ökonomischen Liberalismus, den sogenannten Capitalismus, nicht bloß auf ihrer Seite hatte, sondern auch theoretisch großzog und praktisch förderte, entweder, sagen wir, fühlt sie selber, dass sie nun wenigstens zum Scheine etwas für die Beseitigung des angerichteten Uebels thun müsse, oder sie empfindet es schmerzlich, dass sie sich von den christlichen und conservativen Bestrebungen auf dem socialen Gebiete völlig hat überflügeln lassen. Genug, der Groß-Orient von Frankreich hat nun einmal nach langen, geheimen Berathungen beschlossen, sich offen auf dieses Feld zu wagen. Als Organ für diese seine Thätigkeit hat er das ultra-radicale und revolutionäre Judenblatt, die „Lanterne", gewählt. Diese kündigt in einem Programm von der höchsten Wichtigkeit an, dass sie künftig regelmäßig über die Thätigkeit der Bruderschaft auf dem socialen Gebiete unter der Rubrik „Bulletin maçonnique" berichten werde. Allerdings sei und bleibe die Freimaurerei eine geschlossene Gesellschaft, und gewähre nur Männern Zutritt, die sich dessen durch die Festigkeit ihrer Grundsätze und durch ihr öffentliches und Privatleben würdig machten. Indes sei heute kein Grund mehr vorhanden, dass sie im Geheimen arbeite, vielmehr sei ihre beste Vertheidigung das offene Hervortreten mit ihren Absichten. Aus ihrem Schoße seien in den letzten Zeiten die wunderbaren Worte Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit hervorgegangen. Sie habe den obligatorischen Unterricht, wie er heute herrscht, vorbereitet und durchgeführt, sowie die „allgemeine" Verpflichtung zum Militärdienst, — jedermann versteht, dass damit die Ausdehnung auf die Geistlichen gemeint ist. Jetzt wolle sie sich an die sociale Frage machen. Man werde wahrscheinlich in der Welt der „Besessenen", die den christlichen Socialismus vertreten (dans le monde des énergumènes du socialisme chrétien), sagen, dass die Freimaurer nur Bourgeois und Egoisten seien. Allein es werde sich zeigen, dass die Loge an der Spitze des

Socialismus schreite, wie sie immer an der des Freidenkens schritt, und daſs sie der Demokratie, die sie vom Banne des Geistes befreite, auch die äußerliche Freiheit bringen werde.

19. Auf dem Gebiete der socialen Frage sieht es übrigens nirgends recht tröstlich aus. Die Socialisten und die Anarchisten haben die Ankündigung, die sie im Spätherbst durch die Blätter gehen ließen, daſs sie diesen Winter in allen großen Städten mit Gewaltanschlägen auftreten wollten, nicht zwar vollständig gehalten, aber doch mehr als man damals glauben mochte, jedenfalls mehr als der Gesellschaft lieb sein konnte. Ihre Propaganda nimmt beständig zu. Gegenwärtig erscheinen 49 periodische anarchistische Zeitschriften, davon 10 in deutscher Sprache (eine in Deutschland, zwei in Oesterreich, die übrigen in London und in Amerika.)

20. Sehr betrübend ist die Uneinigkeit unter den französischen Katholiken in dieser Frage.

Das Haupt der alten, liberalisierenden katholischen Socialpartei, Claudio Jannet, entwickelt seit einiger Zeit eine fieberhafte Thätigkeit, um die jüngere Schule, die sich um den Grafen de Mun geschart hat, niederzukämpfen. Jannet vertritt so ziemlich dieselbe Richtung, die Perin in Belgien und anderswo eingebürgert hat. Seine Hauptglaubenssätze sind: 1) Ein wahrhaft kindlicher Optimismus, der ihm die Gegenwart im rosigsten Lichte sehen, dagegen jeden als „Pessimisten" verketzern läſst, wenn einer die Dinge ernst betrachtet. 2) Eine tiefe Abneigung gegen das Mittelalter und dessen sociale Einrichtungen. 3) Die vollste Ueberzeugung, daſs es nur ein Heil für die Welt gebe, das Dogma: laissez faire, laissez aller. 4) Daſs es nur eine Irrlehre gebe, den Socialismus, und daſs alles Zusammenhelfen und Zusammenwirken Socialismus sei. 5) Daſs sich jeder selber helfen müsse. 6) Daſs jede Art von Gesetz und Einschränkung eine Verletzung der Freiheit sei, und daſs die Liebe die Aufgabe habe, den dadurch hervorgerufenen Ausfall von Gerechtigkeit zu decken. 7) Daſs es nur eine Wissenschaft gebe, den altliberalen Oekonomismus, und daſs jeder, der nicht auf diesen schwöre, als unwissender Dilettant jeden Anspruch auf Beachtung verwirkt habe. 8) Daſs nur Unwissende und „Extreme" behaupten könnten, die alte kirchliche Lehre habe auf diesem Gebiete für uns auch heute noch Geltung.

Diese Sätze führt er wieder einmal im „Correspondant" vom 10. December durch, diesmal aber maßloser als je. Schon der Titel „die socialistische Gefahr" verräth, wo er hinaus will. Es gebe drei Arten von Socialismus, die der Menschheit Gefahr drohen, den Staatssocialismus, das furchtbarste aller Gespenster, den gewöhnlichen Socialismus, der bei weitem weniger zu fürchten sei, als man gewöhnlich glaube, denn an eine sociale Revolution könne niemand im Ernste denken, und den christlichen Socialismus, der allerdings sehr gefährlich sei. Jede Art von Socialismus sei im Wesen „antichristlich". Die Bildung von Corporationen, Innungen, Verbänden sei durchaus socialistisch und ein wahres Attentat gegen die Freiheit des Einzelnen. Es gebe nur eine Hilfe, Selbsthilfe und freie Vereinigungen. Die Kirche habe mit der socialen Frage wenig zu schaffen. Es sei ein großer Irrthum, zu glauben, als ob die Lehren der Scholastik auf diesem Gebiete Nutzen brächten; sie seien im Gegentheil hinderlich. Der Eifer der „jungen Geistlichen", die sich dieses Gebietes bemächtigt hätten, sei ebenso unklug und ebenso unwissenschaftlich als schädlich, da er nur den Leidenschaften der Masse schmeichle. Männer wie Graf de Mun in Frankreich, Helleputte in Belgien, Decurtins in der Schweiz erwarteten alles Heil von einem Umsturz der Gesellschaft und machten die christlichen Arbeiter reif für den Eintritt in die Socialdemokratie. Jannet geht soweit, den edlen Grafen de Mun mit dem Marquis de Morès auf eine Stufe zu stellen, was ungefähr

ebenso nobel und gerechtfertigt ist, als wenn man Jannet neben Cornelius Hertz nennen wollte. Ja er schämt sich nicht, auf den französischen Chauvinismus zu speculieren und zu sagen, die Bemühungen um den „Arbeiterschutz" seien nur aus Deutschland importiert, weshalb sich der französische Geist instinctmäßig dagegen wehre.

Hier hat die Wissenschaft ein Ende, so sehr auch gerade Jannet immer von Wissenschaft redet. Hoffen wir, dass dieser Jannetismus nicht ein Wiederaufleben des absterbenden liberalen Manchesterthums ist, sondern dessen letztes Aufflackern zum — fin de siècle. So wenig Bedeutung derlei Erscheinungen für die Wissenschaft haben, so betrübend sind sie, wenn wir sie vom Standpunkte der katholischen Bewegung aus auffassen. Eine solche Uneinigkeit unter den wenigen Kämpfern auf unserer Seite muss allerdings dazu führen, dass die Socialisten, wie Jannet sagt, sich über uns lustig machen.

Leider herrscht dieselbe Spaltung in Belgien, wo die Kämpfe zwischen der alten Schule von Perin und der neuen positiven Richtung einen sehr heftigen Charakter angenommen haben. In Bayern hat der Kampf gegen die Socialpolitik des Centrums, der man ja gewiss seit langem eine gründlichere Läuterung von allen Anwandlungen des Perinismus und des Jannetismus wünschen möchte, bis zur Bildung einer eigenen Bauernpartei geführt, in der sich ein großer Hass gegen den Clerus zu verkörpern scheint. Möge uns Gott und unsere Selbstbeherrschung ähnliche Erlebnisse in Oesterreich ersparen! Es sind ja auf diesem Gebiete wie auch sonst verschiedene Richtungen nicht bloß unvermeidlich, sondern selbst ersprießlich, wenn sie nur im Geiste der Besonnenheit, der Mäßigung und der christlichen Liebe neben einander stehen. Spaltungen und Kämpfe aber können hier nie und nimmer gerechtfertigt sein und stiften stets hundertmal mehr Unheil als Nutzen.

21. Die „Heilsarmee" des „Generals" Booth hat im Jahre 1893 an Arme 2,859.918 Mahlzeiten um billigen Preis abgegeben, 1,029.975 Personen Herberge gegen geringe Entschädigung verschafft, 2205 Arbeiter in ihren Fabriken untergebracht, 6015 Sträflinge und 1181 gesunkene Frauenspersonen wieder zu Arbeit und zu Ehren gebracht. Seit 1891 erreichen die betreffenden Werke die Ziffern von 9,213.664 — 2,447.026 — 7249 — 12.198 — 7347. Um diesen Preis kann man ihr gewiss manche, vielleicht gut gemeinte Extravaganzen hinsehen. Jedenfalls darf man sie allen socialen Vereinen als Muster zur Nachahmung hinstellen. Uebrigens haben die französischen Vincentiusvereine im Jahre 1892 die Summe von 9,016.102 Fr. ausgegeben und dabei jedenfalls weniger die Lärmtrommel gerührt als die Heilsarmee.

22. Das Beispiel, das der katholische Volksverein für Deutschland mit der Errichtung socialer Curse gegeben hat, findet fleißig Nachahmung. Dem großen zehntägigen Curse, der im October zu Berlin gehalten wurde, folgte ein evangelischer socialer Curs zu Dortmund vom 14. bis 16. Jänner. Im erstgenannten wurde wohl des Guten zuviel auf einmal gethan, ein so kurzer wie der letztgenannte kann übrigens höchstens anregen, aber nicht viel Positives bieten. Jüngst hat deshalb der bekannte, protestantische Prälat Dr. Uhlhorn in Hannover, dem auf diesem Gebiet schon ein Urtheil zusteht, gewarnt, diesen Uebungen allzugroße Bedeutung beizulegen. Sie bergen vielmehr, meint er, und vielleicht nicht ganz mit Unrecht, die Gefahr, zu einem gewissen Dilettantismus zu verleiten, der sich die Sache zu leicht mache und sie auch zu leicht nehme.

In Oesterreich mehren sich erfreulicherweise positive Bestrebungen zur Lösung der socialen Frage. In Oberösterreich bestehen bereits mehrfach katholische Arbeitervereine, so in Ebensee und in Mauthausen. Nun sind Kleinmünchen, Salzburg und Linz nachgefolgt und Graz ist ebenfalls gut auf dem Wege.

Sehr treffend sagt die „Gerechtigkeit", derlei Thaten seien die beste Antwort auf die Bemühungen des heil. Vaters zur Besserung der socialen Frage. Es ist ja ganz recht und gut, dass Erörterungen über seine Encyklika in Masse erscheinen — wenn sie anders seine Ansichten vortragen und nicht seine Worte in fremdem Sinne auslegen. Es ist auch ganz schön, dass sich eine Gesellschaft bildet, die sich zum Zweck setzt, die Grundsätze dieser Encyklika überall zu verbreiten — eine Gesellschaft, zu der hoffentlich jeder Katholik gehört. Aber das Beste ist, dass die Grundsätze angenommen, befolgt und in Thaten übersetzt werden. An Reden und guten Rathschlägen fehlt es auf socialem Gebiete gewiss nicht: würde nur je 100 Reden eine That entsprechen, dann wäre der Himmel auf Erden, soweit es überhaupt möglich ist, bald verwirklicht.

23. Sehr ernste Bedenken muss der „internationale, socialistische Studenten-Congress" zu Genf erwecken. Aus Deutschland sind Zuschriften eingelaufen von den Universitäten Berlin, Freiburg, Marburg, Kiel und Münster. Die Studierenden beklagen, dass sie noch nicht zahlreich genug seien, um selbständig aufzutreten. Sie müssten also auf diesem Wege ihre socialistische Gesinnung und ihre Solidarität mit dem revolutionären Proletariat kundgeben. Sie sähen im Socialismus eine praktische Fortbildung der auf allen Gebieten unaufhaltsam fortschreitenden Wissenschaft. Darum müssten der in der Oeffentlichkeit kämpfende Socialismus und die der Wissenschaft dienende Studentenschaft gemeinsame Sache machen. Mächtig rege sich bereits an den Universitäten das Interesse für die kommende sociale Umwälzung. Aber noch seien sie nicht am Ziele. Sie müssten eine internationale, socialistische Studentenverbindung gründen, die im Bunde mit der allgemein-proletarischen Bewegung endlich die universale Völkerverbrüderung herbeiführen werde, das Ziel der ganzen modernen Culturbewegung. Das sind allerdings Studentenworte, die man nicht wie das Evangelium zu nehmen braucht. Sie mögen aber doch genügen, um zu zeigen, dass ernstlich etwas geschehen müsse, um auf den Universitäten die richtigen Ansichten über die sociale Frage zu verbreiten, ehe es zu weit kommt und zu spät ist.

24. Unsere Leser erinnern sich noch der Mittheilungen über die Pariser „Occultismen" (1893. 474.) Nun veröffentlicht Dr. Heinrich Hensoldt in der „Arena" (December 1893) einen Artikel über die Magie der Yoghis und der Rishis, der höchsten und ältesten orientalischen Zauberer, einen Artikel, der sehr geeignet ist, jene seltsamen Vorgänge zu erklären. Gegen das, was diese

Künstler zustande bringen, sagt Hensoldt, sind die in den Evangelien erzählten Wunder, die Todtenerweckungen ausgenommen, blasser Mondschein. Er sah einen Yoghi in Agra, der auf offenem Platze einen Mangokern pflanzte, und in fünf Minuten wuchs dieser zu einem Mangobaume von 50 Fuß Höhe, mit Laub, Blüten, reifen Früchten. Aber die Sache hat vier Haken: 1) Der Baum warf keinen Schatten. 2) Seine Blätter bewegten sich nicht im Winde. 3) Jeder Zuschauer sah ihn bloß von seinem Platze aus. 4) Zwei englische Officiere, die nicht von Beginn der Ceremonie an da waren, sondern erst später kamen, sahen gar nichts. Als der Yoghi aufgehört hatte zu sprechen, war alles verschwunden. Eine Erklärung hiezu ist wohl nicht nöthig. Die Sache ist aber wichtig nicht bloß für die Erklärung der andern „Occultismen", sondern auch für die der Wunder, die egyptische Zauberer vor Moses verrichteten. Bekanntlich hat auch Simon Magus Bäume und Sträucher in kurzer Zeit wachsen lassen.

25. Unter den berühmten Seen der Welt war bisher das Todte Meer noch nicht zu einem „public resort" oder „watering place" umgewandelt worden. Diesem Mangel hat nun, wie englische Blätter mittheilen, ein Amerikaner abgeholfen, der von der Pforte das Recht auf Ausbeutung des Todten Meeres erhalten hat. Der Unternehmer will eine bequeme Verbindung mit Jerusalem herstellen, Hotels,- Concertsäle bauen, Gärten und Lawntennis-Plätze anlegen u. s. w. Eine Dampfschiffahrt wird ebenfalls auf dem See eingerichtet. Außer durch die Fremdenindustrie gedenkt der unternehmende Mann die Gestade des Todten Meeres durch den Schwefel- und Asphalt-Export zu beleben. Endlich will er noch eine Anstalt zur Salzbereitung gründen. So wird das Angenehme und das Nützliche trefflichst verbunden. Am Ende gräbt er uns noch Sodoma und Gomorrha aus.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Domherr Dr. Nemec †.)** Am 24. Jänner verschied ein Mann, dem wir wegen früherer Mitarbeitung an der Quartalschrift ein dankbares Andenken schulden, Valentin Nemec, Domcapitular, Dechant zu Gurk in Kärnten, Doctor der Theologie. Geboren am 13. Februar 1835 zu St. Margarethen in Untersteiermark, zum Priester geweiht am 25. Juli 1858, wirkte er zuerst als Kaplan in der Seckauer Diöcese und bereitete sich inzwischen auf das Doctorat der Theologie vor, das er sich zu Graz (1861) erwarb. Ueber eigenes Ansuchen wurde er im folgenden Jahre von Fürstbischof Wiery in die Gurker Diöcese aufgenommen, in welcher er ein Jahr lang als Stadtpfarrkaplan in Villach, dann aber 22 Jahre hindurch als Professor des Kirchenrechtes und der Kirchen-

geschichte im Priesterseminar zu Klagenfurt segensreich wirkte. Von 1867 bis Mitte 1885 versah er nebenbei zugleich die Seelsorge in der Strafanstalt zu Klagenfurt. Während dieser Zeit erschienen seine Monographien über Alexander VI. und über die Pfarrconcursprüfungen. Im Jahre 1885 kam er, von Fürstbischof Funder zum Domherrn ernannt, als Dechant und Pfarrer nach Gurk, wo er bis zu seinem seligen Ende verblieb. Leider gestattete ihm von dieser Zeit an die Kränklichkeit nicht mehr, sich so mit dem Studium zu befassen, wie er es wünschte und seine geistigen Fähigkeiten erwarten ließen. Nicht weniger, eher noch mehr erglänzten von nun an die schönen Seiten seines Charakters. Nemec war ein thatkräftiger Mann, der Gutes zu wirken suchte, wo er nur konnte, und sich offen auszusprechen pflegte, mochte er loben oder tadeln, wie er es zur Ehre Gottes für besser hielt. Seine Geduld sollte durch schwere Leiden geprüft werden. Wegen seines Augenleidens unterzog er sich zweimal (1889 und 1891) einer Operation. Seit dieser Zeit konnte er wenig mehr lesen oder schreiben. Vom Breviergebete dispensiert, betete er um so fleißiger seinen Rosenkranz. Die Besuchung des Allerheiligsten in der Kirche machte er vormittags und nachmittags täglich. Durch sein unermüdliches Gebet verschaffte er sich die außerordentlichen Gnaden, deren der seinem Naturell nach reizbare Mann bedurfte, um seine vielen Leiden so ruhig und ergeben zu ertragen. Die letzte heilige Messe las er am 7. Jänner in dem zu einer Kapelle hergerichteten Zimmer. Als er am 22. seine letzte Beicht abgelegt hatte, gab er laut sein Bedauern kund, die heilige Communion nicht mehr empfangen zu können. Sein Ende war erbaulich, seine Geduld wunderbar. R. I. P.

II. **(Zu dem Decret „Auctis admodum")** ddo. 4. Nov. 1893 (vergl. Heft III. p. 644 des vorigen Jahrganges dieser Zeitschrift) erließ die S. C. de prop. Fid. pro negot. Rit. orient. folgenden Zusatz am 24. Juli 1893:

„Pergratum mihi est. Reverendissime Pater, Tibi notum reddere, Decretum S. C. Episcop. et Reg., de quo in litteris a Te datis nullo modo attingere

Basilianos reformatos, utpote religiosos qui pertinent ad ritum Ecclesiae orientalis. M. Card. Ledochowski.

Hieraus geht hervor, dass dieses Decret nur für jene Orden zu Recht besteht, welche den römisch-katholischen Ritus befolgen.

Dieselbe Congregation de prop. Fid. erließ am 18. August 1893 ein für jene Gegenden besonders wichtiges Decret, wo katholische Christen verschiedenen Ritus untereinander vermischt wohnen.

Bisher war es den Angehörigen des römisch-katholischen Ritus nicht erlaubt, in einer anderen Kirche, z. B. einer griechisch-unierten die heilige Communion zu empfangen, außer in der österlichen Zeit oder auf dem Sterbebett (in articulo mortis). Da dieses Verbot viele Christen von dem häufigeren Empfang der heiligen Sacramente ab-

hielt, gab der heilige Vater Leo XIII. am 2. Juli 1893 die Erlaubnis, dass von nun an, so oft Priester des eigenen Ritus fehlen, oder keine Kirche desselben Ritus sich an jenem Orte befindet, die betreffenden Gläubigen, auch außer den oben angeführten zwei Ausnahmen, in der Kirche des anderen Ritus die heilige Communion empfangen dürfen, wofern sie nur katholisch ist (omnibus fidelibus utriusque sexus, sivi latini sive orientalis, degentibus in locis, in quibus non sit ecclesia aut sacerdos proprii ritus, facultas in posterum a S. Sede conceditur, SS. Communionem non modo in articulo mortis et pro paschali praecepto adimplendo, sed etiam quotiescunque devotionis gratia, juxta ritum Ecclesiae existentis in praedictis locis, dummodo catholica sit, recipiendi.)

Den betreffenden Ordinarien wird zugleich zur Pflicht gemacht, den Erlass und Inhalt dieses Decretes den Gläubigen ihres Sprengels bekannt zu geben.

Beuron (Hohenzollern.) P. Bruno Albers O. S. B.

III. **(Deutsche Gesellschaft für christliche Kunst.)** In den letzteren Decennien hat die Pflege der höhern Kunstgattungen stetig abgenommen. Es zeigte sich in der Künstlerwelt zuerst eine offene Gegensätzlichkeit gegen religiöse Vorwürfe und eine Geringschätzung historischer Aufgaben. In letzterer Zeit griff man wieder zu religiösen Themen, zog sie aber in falsch verstandenem Streben nach Wahrheit in die Alltäglichkeit herab, so dass in Kunstaussstellungen kaum noch hin und wieder eine ansprechende Darstellung religiösen Inhaltes zu treffen war. Diese betrübende Erscheinung wurde von Seite kirchlich gesinnter Kreise oftmals gerügt, aber mit dem Erfolge, dass sich die Missverständnisse, welche zwischen einem Theil der Künstlerschaft und dem religiös empfindenden Publicum bestanden, nur noch mehr verschärften. Denn statt das Gute, welches sich, allerdings in neuen Formen, in der sogenannten modernen Kunst thatsächlich findet, verstehen zu lernen und anzuerkennen und statt in Milde hinsichtlich des geistigen Inhaltes der Kunstwerke auf die richtigen Wege aufmerksam zu machen, ergieng man sich in maßloser Verurtheilung. Abfällige Kritik und archaisierende Rathschläge waren so ziemlich das Einzige, was man neben in der praktischen Kunstübung allezeit sehr geringwertigen theoretischen Abhandlungen in sonst tüchtigen Zeitschriften lesen konnte; dafür war der Inseratentheil desto reicher mit Reclamen der Kunstfabriken geschmückt.

Den gutgesinnten Künstlern war es längst kein Geheimnis mehr, wo sich das völlige Darniederliegen der christlichen Kunst herleite. Die älteren unter ihnen gaben alle Hoffnung auf; die jüngeren sannen nach Mitteln zur Besserung. Und sie erkannten, dass hier der Einzelne machtlos ist, dass nur eine groß angelegte Vereinigung mit Erfolg auf die allgemeine Erkenntnis und dann auf die Heilung der Schäden hinzuarbeiten vermag. Sie waren es auch, welche auf der Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu Mainz 1892 auf die Nothwendigkeit einer Organisation hinwiesen und welche im Verein mit gleichgesinnten Kunstfreunden die Gründung der deutschen Gesellschaft für christliche Kunst anbahnten und am 4. Jänner 1893 durchsetzten.

In Würdigung der segensreichen Thätigkeit, welche diese Gesellschaft entfalten wird, falls sie die gebürende Unterstützung von Seite der hiezu Berufenen findet, fasste denn auch die Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu Würzburg 1893 folgende Resolution:

„Die Generalversammlung empfiehlt die Förderung und Unterstützung der deutschen Gesellschaft für christliche Kunst, welche lebendige Beziehungen zwischen Künstlern und Kunstfreunden anstrebt, indem sie die letzteren mit Werken lebender Künstler vertraut macht und ersteren zu künstlerischer Thätigkeit zu verhelfen sucht."

Wie aus obiger Resolution hervorgeht, will die Gesellschaft, deren Mitglieder den verhältnismäßig sehr geringen Jahresbeitrag von 10 Mark entrichten, einen Mittelpunkt bilden für alle diejenigen Künstler und Kunstfreunde, welche gewillt sind, die selbständig schaffende Kunst in christlichem Sinne zu pflegen und in weitere Kreise Interesse und Verständnis für dieselbe zu tragen. Diese hohe Aufgabe gedenkt sie zu lösen durch Herausgabe einer Jahresmappe, welche Reproductionen nach Werken von Mitgliedern enthält, ferner durch Anregung und Förderung von Werken christlicher Kunst, durch Concurrenzen, Ausstellungen und sonstige Unterstützung christlichen Kunstlebens.

Bereits ist die erste Jahresmappe in stattlichem Folioformat den Mitgliedern zugegangen und nach dem übereinstimmenden Urtheile aller Gönner, selbst der Gegner religiösen Geistes, ist sie eine hochschätzbare künstlerische That. Sie enthält 15 vorzügliche Darstellungen aus Architektur, Bildhauerei und Malerei und einen längeren Text, welcher eingehend über die Gesellschaft und die Art ihrer Thätigkeit Aufschluss gibt.

Die Jahresmappe will die christlichen Künstler mit den Kunstfreunden bekannt machen. Sie ist gegenwärtig das einzige Organ, welches unseren Künstlern zur Verbreitung ihrer Werke in christlichen Kreisen zur Verfügung steht, während die weltliche Kunst über eine Reihe ganz vorzüglich ausgestatteter Publicationen verfügt. Die Mappe will die Empfänglichkeit für die christliche Kunst durch das Mittel des Anschauens gediegener Werke fördern und wird auch über die Vorbedingungen für die Entstehung eines Kunstwerkes Aufschluss geben. Sie wird dem von Kunstcentren fernlebenden Kunstfreunde es ermöglichen, sich über das Schaffen auf einem wichtigen Gebiete geistiger und cultureller Thätigkeit zu orientieren und das Kunstwerk von der Dutzendware unterscheiden zu lernen. — Doch ist, wie schon vorher erwähnt wurde, die Mappe nur das Mittel zum eigentlichen Zwecke praktischer Förderung christlicher Kunstthätigkeit. Die Freunde der christlichen Kunst und frischen katholischen Geisteslebens können ihren Eifer hiefür aufs schönste durch den Beitritt zur deutschen Gesellschaft für christliche Kunst bethätigen. Der derzeitige Schriftführer S. Staudhammer, Hofstiftsvicar in München, Promenadeplatz 3, wird gerne bereit sein, sie mit den Statuten &c. bekannt zu

machen. Die Gesellschaft ist so glücklich, trotz ihrem kurzen Bestande 12 hochwürdigste Bischöfe zu ihren Mitgliedern zu zählen.

IV. **(Absolution von der Strafe der Häresie wegen Eheschließung vor einem akatholischen Cultusdiener.)** Auf die Anfrage des Bischofs von Paderborn bei der heiligen Inquisition: Ist die Absolution von den Censuren, welche die vor einem akatholischen Cultusdiener eine Ehe Abschließenden incurrieren, nothwendig, oder ist sie nur dann zu ertheilen, wenn der Diöcesanbischof diese Kirchenstrafen verkündet hat? Antwort: Bejahend betreffs des ersten Theiles, verneinend auf den zweiten. „Demnach sind", setzt das bischöfliche General-Vicariat bei (Kirchenblatt für die Diöcese Paderborn 6. April 1892) „diejenigen Katholiken, welche eine Ehe vor dem akatholischen Minister eingegangen haben, falls sie die Reconciliation mit der katholischen Kirche wünschen, a censuris pro foro externo zu absolvieren."

Krystynopol (Galizien.) Prof. P. Augustin Arndt S. J.

V. **(Impedimentum disparitatis cultus.)** Auf die Anfrage des hochwürdigsten ruthenischen Metropoliten von Lemberg: Wie ist die Dispensationsgewalt, welche die heilige Congregation in der Todesstunde für solche gewährt hat, die im Concubinat oder in bloßer Civilehe leben, wenn es sich um das Hindernis disparitatis cultus oder mixtae religionis handelt, zu interpretieren? Erfordert dann die Dispensation als Voraussetzung 1. dass beide Theile versprechen, alle Kinder in der katholischen Religion zu erziehen und 2. nicht allein die etwa noch zu erwartenden Kinder, sondern die bereits im Concubinat oder der Civilehe erzeugten, soweit es von den Eltern abhängt und dass 3. der katholische Theil (sei es auch nur privatim) das Versprechen gibt, soviel er vermag, sich die Bekehrung des akatholischen Theiles angelegen sein lassen zu wollen?

Antwort: Auch in der Todesstunde sind die cautiones zu verlangen. Die disparitas cultus ist als trennendes Ehehindernis in der Encyklika des heiligen Officiums vom 20. Februar 1888 einbegriffen, die mixta religio hingegen nicht, da sie nur ein aufschiebendes Ehehindernis ist. S. C. S. Offic. 18. März 1891.)

Krakau. Professor Augustin Arndt S. J.

VI. **(Vollendung der Opferhandlung bei Erkrankung des Celebranten.)** Beneficiat Justus celebriert am Seitenaltare. Nach dem Agnus Dei bricht er ohnmächtig zusammen und wird in die Sacristei getragen. Nach Anwendung einiger Mittel kommt er wieder zu sich. Auf die allgemeine Frage, was nun zu thun, weiß der Cooperator Turbatus Rath. Er trägt die heilige Hostie und den Kelch mit dem heiligsten Blute in die Sacristei und gibt dem Justus beide heilige Gestalten zum Genusse und alles war zu Ende.

Antwort auf die Frage, ob Turbatus alles wohlgethan. Das Messbuch selbst gibt die Lösung De defectibus X 3. Si sacerdos consecrato utroque (Corpore vid. et Sanguine Ss. graviter

infirmetur vel in syncopen inciderit aut moriatur .. Missa per alium sacerdotem expleatur ab eo loco ubi ille desiit, et in casu necessitatis etiam per non jejunum (quamvis eodem die jam celebraverit). Si autem non obierit, sed fuerit infirmus, adeo tamen ut possit communicare, et non adsit alia Hostia consecrata, sacerdos qui missam complet, dividat Hostiam et unam partem praebeat infirmo, aliam ipse sumat. Wird der Priester krank, nachdem er nur die heilige Communion unter den Gestalten des Brotes empfangen hat, so muss ein anderer Priester das heiligste Blut genießen. Ein stellvertretender Priester ist nach probabler Meinung nicht über eine Stunde zu suchen, sagt der hl. Alfons, da sonst doch die Einheit des heiligen Opfers nicht mehr vorhanden ist. (Theolog. mor. VI. 355.) Erlaubt aber bleibt dies stets noch (Lehmkuhl II n. 246.) Kommt der kranke Priester selbst wieder genügend zu Kräften, sagt der letztgenannte Autor, so ist es geziemend, dass er selbst nach mehreren Stunden das heilige Opfer vollende.

Arndt.

VII. **(Schema für Eingaben bei der apostolischen Poenitentiarie),** von ihr selbst zusammengestellt: Beatissime Pater! N. N. annos natus .. et N. N. annos nata .. dioecesis N. ad pedes Sanctitatis Vestrae provoluti humiliter postulant dispensationem super impedimento ... ut legitimum inter se matrimonium contrahere possint. Causae sunt: 1. Aetas oratricis, 2. Defectus dotis, 3. Angustia loci, 4. Cura prolis e superiori matrimonio susceptae et 5. Oratores pauperes sunt. Testamur vera esse exposita et Oratores pro gratia commendamus.

Datum .... Arndt.

VIII. **(Zur Vorbereitung auf Volksmissionen.)** Je besser eine solche Mission vorbereitet ist, desto sicherer läßst sich reichliche Frucht erhoffen. Diese Vorbereitung nun ist Sache der Hochw. Herren Seelsorger, welche die heilige Volksmission abhalten lassen wollen. Aber wie vorbereiten? Eine sehr passende „Anweisung" in Broschürenform stellt die Redaction der Correspondenz des Priester-Gebetsvereines „Associatio Perseverantiae Sacerdotalis" jenen geistlichen Orden, Genossenschaften und Gesellschaften von Weltpriestern, deren Zweck es ist, Missionen zu geben, gratis zur Verfügung, um dieselbe behufs näherer Unterweisung solchen Seelsorgern, bei welchen sie Mission halten sollen, früher zu übersenden. Um die Höhe der Auflage bestimmen zu können, ersucht die genannte Redaction die betreffenden Missions-Obern ihr anzugeben, wie viele Exemplare sie etwa wünschen. Die Adresse ist: Redaction und Administration der Correspondenz, Wien, I. Bezirk, Stephansplatz Nr. 3. — Die Zusendung erfolgt gratis und portofrei. — Da das Hauptziel der heiligen Mission die Ablegung guter Generalbeichten ist, bringen wir den Hochw. HH. Seelsorgern zur Vorbereitung auf die Mission auch in Erinnerung das General-Beichtbüchlein

oder Kurze Anleitung zu einer Rückschau ins vergangene Leben und zu einer Lebensbeicht für Erwachsene, besonders zum Gebrauche bei Missionen und Exercitien, herausgegeben im Verein mit mehreren Priestern der Diöcese Augsburg von Anton Hauser, Beneficiat in Augsburg. Dies treffliche Büchlein sollte schon vor der Mission zu eifriger Vorbereitung in den Händen aller Erwachsenen sein. Dasselbe ist zu beziehen vom Herausgeber und durch die Buchhandlungen von H. Kranzfelder und Mich. Seitz in Augsburg. — Preis 5 Pfg. — Reinerlös zu wohlthätigen Zwecken.

Immenstadt (Bayern.) P. Josephus a Leonissa O. M. Cap.

IX. **(Communion der Klosterfrauen mit strenger Clausur am Chorfenster.)** Se. Eminenz der Cardinal-Erzbischof Hamilkar Malagola von Fermo stellte an die heilige Riten-Congregation folgende Anfrage: Ex Decreto Linciensi diei 4 Junii 1892 ad XIV., Sacerdos pro distribuenda Communione Monialibus debet, si chorus retro post altare habeatur, post recitatum a ministro vel ab ipsis Monialibus Confiteor deponere pyxidem ad fenestellam chori, et ibi ad Moniales conversus dicere Misereatur etc. Ecce Agnus Dei etc. Verum Communio administrari potest Monialibus, tam extra quam intra Missam, et quandoque accidit, ut simul ministrari quoque debeat inservienti Missae, vel etiam fidelibus. Praeterea in Communione extra Missam, non solum aliquae praescriptae sunt preces in Rituali Romano ante Communionem dicendae, sed nonnullae quoque, postquam Eucharistia administrata fuerit, recitandae: et denique ipsa benedictio danda praescribitur post administratam Communionem. Cum autem ex eodem Decreto non satis constet, utrum haec omnia in quacunque Monialium Communione peragi semper ad chori fenestellam debeant, quando retro post altare situs est chorus: hinc ut in iisdem exsequendis ritibus necessaria haberi possit uniformitas, quaeritur: An dispositio Decreti Lincien. intelligenda veniat absolute, an tantum sub quibusdam limitibus?

Die heilige Riten-Congregation gab am 13. Juni 1893 folgenden Bescheid: Negative ad primum, affirmative ad alterum, et ad mentem. Mens autem est, ut Decretum in Lincien. ad Dub. XIV intelligi debeat de Communione ministranda tantum extra celebrationem Missae a Sacerdote stola et superpelliceo induto, et solis Monialibus, quando chorus vel retro post altare situs est, vel ab altari nimis distet.

Iis tantum in casibus, iisque rerum et locorum adjunctis, sive praecedentes sive sequentes preces in Rituali Romano praescriptae, ritusque reliqui ad fenestellam Monialium locum habeant: in aliis vero quibuscunque casibus servetur Rituale Romanum, et omnes praescripti ritus et orationes semper ab altari persolvantur.

Demgemäß wird den Moniales (d. i. Klosterfrauen mit strenger Clausur) ganz nach Vorschrift des genannten Decretes ad Dub. XIV, mit Einschluss des nachfolgenden Segens, die heilige Communion am Chorfenster ertheilt, wenn diese Moniales dieselbe allein, außerhalb der heiligen Messe, empfangen und der Chor entweder hinter dem Altare, in dessen Tabernakel die Pyxis aufbewahrt wird, gelegen oder von diesem Altare allzuweit entfernt ist (tantum extra celebrationem Missae . . . et solis Monialibus, quando chorus vel retro post altare situs est, vel ab altari nimis distet.) Dieses nimis distare dürfte wohl allemal anzunehmen sein, wenn das Chorfenster außerhalb des Presbyteriums, hinter der Communionbank, sich befindet. P. Joseph.

X. **(Regeln für die öftere heilige Communion).** Der hl. Augustinus sagt, die heilige Communion täglich zu empfangen, wolle er weder loben noch tadeln; aber alle Sonntage zu communicieren, rathe er. Wofern seine Seele keine Neigung zur Sünde unterhält, ermahnt er jeden zur achttägigen heiligen Communion. Die tägliche heilige Communion erfordert einen ganz vorzüglichen Zustand der Seele, darum ist es nicht gut, sie allgemein anzurathen. Ebensowenig gut ist es aber auch, sie allgemein zu verbieten, weil es wirklich fromme Seelen gibt, welche in jener ausgezeichneten Seelenverfassung thatsächlich sich befinden. Darüber zu entscheiden ist Sache des geistlichen Führers, an dessen Weisung das Beichtkind sich zu halten hat. Der oftmaligen heiligen Communion können sich verschiedene rechtmäßige Hindernisse entgegenstellen, insbesondere von Seite der nächsten Umgebung des Beichtkindes, welche den weisen Beichtvater veranlassen, die so oftmalige heilige Communion zu widerrathen. Das aber lässt sich als ganz sicher feststellen, dass, wer ein gottseliges Leben führen will, zum allerwenigsten jeden Monat communicieren soll. Das Beichtkind versäume nur nichts am Tage der heiligen Communion, was ihm zu thun obliegt und betrage sich dann noch sanfter und gefälliger gegen seine Angehörigen und schwerlich wird es dann wohl an der öfteren heiligen Communion gehindert werden. Kurz können wir darum als Regel angeben: Um alle acht Tage zu communicieren, wird nicht nur Reinheit erfordert von jeder Todsünde, sondern auch von jeder Willensneigung zur lässlichen Sünde und ein großes Verlangen nach der heiligen Communion. Aber um täglich zu communicieren, soll man überdies noch alles Gelüsten, selbst nach der lässlichen Sünde aus dem Herzen entfernt haben; und es dann nie ohne Erlaubnis des Beichtvaters thun. (Vgl. Philoth. 2. Th. 20. Cap.) P. Joseph.

XI. **(Neueste Entscheidung über eine Verlegung des Festes des hl. Josef,** der Geburt des hl. Johannes des Täufers und der Verkündigung Mariä.) 1892 wurde durch ein Decretum Urbis et Orbis bestimmt, dass das Fest des hl. Josef verlegt werden soll auf die unmittelbar folgende Feria II., falls es auf den Passionssonntag fällt, und auf die Feria IV. nach dem weißen Sonntag,

falls der 19. März auf Palmsonntag oder eine feria der Charwoche zu stehen kommt. Nun wurde an die heilige Congregation der Riten die Frage gestellt: ob das auf genannte feria II. oder IV. verlegte Fest des heiligen Nährvaters den Vorrang habe und zwar tam in occurrentia quam in concurrentia vor Festen primae Classis, auch des Ortspatrones, Titular und Kirchweihfestes, wenn diese auf die bezeichneten zwei Tage (Feria II. und IV.) fallen? Die Entscheidung vom 27. Juni 1893, welcher Leo XIII. am 2. Juli seine Bestätigung gab, lautet: Festum S. Joseph in casu transferendum ad normam decreti lati de festo Ssmi Cordis Jesu, nempe locum cedat tantummodo Duplicibus primae classis, ceu Dedicationis, ac Titularis Ecclesiae, locique Patroni, quando haec sub duplici praecepto fiant: quibus in casibus die immediate sequenti illud reponatur. Zugleich bestimmte die Congregatio und bestätigte der heilige Vater ganz dasselbe, falls sich bei Verlegung des Geburtsfestes des heiligen Vorläufers und der Verkündigung Mariä eine ähnliche Collision ergeben sollte, und hob alle früheren von dieser Bestimmung abweichenden Decrete auf.

Salzburg. Professor Dr. Michael Hofmann.

XII. (**Zum Suffragium S. Joannis Baptistae.**) Auf die Anfrage des hochwürdigsten apostolischen Vicars Haid O. S. B. von Nord-Carolina (der Vereinigten Staaten), ob in Kirchen, deren Patron oder Titular der hl. Johannes der Täufer ist, für die Suffragien (Laudes und Vesper) die Oration von der Geburt oder Enthauptung des heiligen Vorläufers des Herrn zu nehmen sei, erfolgte unterm 23. Juni 1893 von der Riten-Congregation die Entscheidung: Recitanda Oratio de festo Nativitatis, immutata voce Nativitate in vocem Commemoratione. Dr. Hofmann.

XIII. (**Verweigerung der Lossprechung — eine schmerzliche Operation.**) Wenn der Kranke zum Arzte kommt und dieser sagt: Ich habe für dich keine Medicin, ist das ein Donnerschlag für den Kranken. Daher täuschen die Doctoren die Kranken über ihren gefährlichen Zustand. Als Seelenärzte dürfen wir unseren Beichtkindern ihren traurigen Seelenzustand nicht verheimlichen. Doch in solch traurigen Fällen, wo wir die tröstliche Lossprechung nicht geben können? Trösten wir den Sünder, zeigen wir Mitleiden und sagen wir, was er zu thun hat und lassen muss, um giltig die Lossprechung erhalten zu können! Ermuntern wir das Beichtkind, getrost später zu uns zu kommen.

Pupping. P. Josef a Leonissa Brexl O. S. Fr.

XIV. (**Der Beichtstuhl kein Predigtstuhl.**) In Orten, wo das christliche Volk gerne zu den Predigten geht, ist das Officium instruendi im Beichtstuhle kurz abzuthun. Um aber die Leute zum beichten besser zu disponieren, soll man in Predigten 8, 14 Tage vor den Beichttagen hinarbeiten. Es ist durchaus nicht überflüssig zu bemerken, dass den Seelen nichts so nützlich ist, als immer wieder

auf das Beichten zurückzukommen. Möglichst oftmaliger und würdiger Empfang der Sacramente ist die Rettung des Volkes! Im Beichtstuhle hat der Beichtvater vorzüglich in Bezug der Anklage und Reue dem Beichtkinde eine correcte Stimmung zu geben. P. J.

XV. **(Vorsicht beim Verschenken priesterlicher Kleider nothwendig.)** Ein Pfarrer schenkte seiner Dienstmagd einen abgetragenen Talar, damit sie sich davon eine Werktagsjacke machen sollte. Sie übergab dieses Kleidungsstück auch wirklich in dieser Absicht ihrem Bruder, der ein gelernter Schneider, aber ein wahrer Lump war. Dieser zog den Talar an, band sich eine Art Collar um den Hals, setzte Brillen auf seine Nase und einen schwarzen Hut auf seinen Kopf und machte sich so, als Priester verkleidet, auf den Weg in benachbarte Pfarren, wo er in den Gasthäusern durch seine abscheulichen Reden, und durch seine Angriffe und zweideutigen Scherze gegen Personen des anderen Geschlechtes allgemeines Aergernis erregte. Ja, selbst in seinem Wohnort that er das gleiche. Da kam zufällig eine herumziehende Sängergesellschaft, mit welcher er sich alsbald zu einem Juxabend in Verbindung setzte. Als nun eine Sängerin das Lied einer alten Jungfrau zum Vortrage brachte, in welchem sie sich darüber beklagte, dass sie so einsam und verlassen ohne Mann ihr Leben beschließen müsse — da öffnete sich die Thüre, der Pseudo-Priester flog in ihre Arme und versprach ihr, dass er ihr Tröster und Beschützer sein und bleiben wolle. Die Zuhörer, darunter auch der Bezirksrichter des Ortes, spendeten dieser widerlichen Scene reichlichen Beifall! — Daraus folgt für Priester die gute Lehre: Verschenke nie einen Rock und noch weniger einen Talar, ehe du ihn nicht vorher in Stücke zertrennen lassest, damit mit demselben kein Missbrauch getrieben werden könne.

XVI. **(Angelus Domini oder Regina coeli?)** Zur Beantwortung der Frage, ob beim Glockenzeichen am Char- und am Dreifaltigkeitssamstage Angelus Domini oder Regina coeli zu beten sei, hat man zu beachten, wann die österliche Zeit beginnt und wann sie endet. Dieselbe fängt schon unter der Messe des Charsamstages an. Gavantus sagt in seinem Octavarium romanum zur Erklärung, dass die Octaven von Ostern und Pfingsten so auffallend mit der Non des Samstages enden: Videsne, quod solemnitas incipit a Sabbato sancto, et a Vigilia Pentecostes? Weiters dehnt sich die österliche Zeit bis zum Dreifaltigkeitssamstage nachmittags aus, indem die Pfingstoctav mit der Non dieses Tages schließt und das darauffolgende Officium mit den primis Vesperis anfängt. Die Raccolta sagt ausdrücklich: „Ferner bestimmte er (nämlich Benedict XIV.), dass man während der österlichen Zeit, die mit der ersten Vesper des Dreifaltigkeitsfestes schließt, anstatt des erwähnten Gebetes (nämlich Angelus Domini) die Antiphon Regina coeli mit dem entsprechenden Versikel und Gebet Deus qui per resurrectionem betet, wofür er dieselben Ablässe bewilligte, welche oben angeführt

worden sind.“ Auch das Tischgebet von Pfingsten ist ja „a Vigilia ejusdem inclusive usque ad coenam sequentis Sabbati exclusive“ zu nehmen (Breviarium romanum.) Daraus folgt, dass beim Glockenzeichen Regina coeli vom Charsamstage mittags bis am Dreifaltigkeitssamstage mittags, beidesmal inclusiv, zu beten sei. Aehnlich ist es auch mit jenen Andachten, die man sonst außer dem kirchlichen Officium hält. Die Grundregel ist, dass das Tempus aestivum erst mit den primis vesperis Dominicae SS. Trinitatis anfängt und bis dahin das Tempus paschale dauert.

Außerpfitsch (Tirol.) Pfarrer Peter Alverà.

XVII. **(Kein adeliger Bischof in der Liturgie.)** Die Ritencongregation hat am 12. Mai 1893 entschieden, es sei nicht zu dulden, dass beim Verkünden des Ablasses nach dem Pontificalsegen dem Namen des Bischofes auch der Titel Graf zugesetzt werde.

Alverà.

XVIII. **(Die Ehe der Katholiken ist nach österreichischem Rechte überall untrennbar.)** Der oberste Gerichtshof hat in seinem Erkenntnisse vom 8. Nov. 1892, Z. 12.868, erklärt: „Die von einem katholischen österreichischen Staatsbürger „bei Lebzeiten seiner ersten Gattin in Ungarn geschlossene Ehe ist „ungiltig, wenngleich die erste Ehe von einem ausländischen Gerichte „getrennt worden und der Ehegatte, sowie dessen nachherige Gattin „zum Protestantismus übergetreten waren.“ Dieser Grundsatz hat aber seine Geltung, wenn die erste Ehe in der vom österreichischen Rechte als giltig anerkannten Form geschlossen wurde. Wenn sie also in einem Orte eingegangen worden wäre, wo die Civilehe obligatorisch ist, dann ist die Civilehe untrennbar und um die kirchliche Ehe bekümmert sich das österreichische Recht nicht. Alverà.

XIX. **(Bestimmung des Religions-Bekenntnisses eines Kindes.)** So lange die durch Geburt erworbene Zugehörigkeit eines Kindes zu einem bestimmten Religions-Bekenntnisse nicht vollkommen erweisbar ist, steht die Bestimmung des Religions-Bekenntnisses dem Erziehungsberechtigten zu. Der fast romanhafte Fall, der zu dieser Entscheidung des Ministeriums für Cultus Anlass bot, war folgender:

Ein kinderloses katholisches Ehepaar hatte sich in einer Annonce in der Zeitung zur Uebernahme eines Kindes bereit erklärt, worauf anonym ein Kind männlichen Geschlechtes ihnen eingelegt wurde. Aus gewissen Merkmalen wollte das Ehepaar schließen, dass das Kind von ihnen bekannten jüdischen Eltern abstamme. Somit wurde für dasselbe ein Curator bestellt, welcher vor der Bezirkshauptmannschaft den Austritt des Knaben aus der israelitischen Confession erklärte und den Wunsch der Pflegeeltern, das Kind taufen zu lassen, bekanntgab. Da hiegegen die israelitische Cultusgemeinde Protest erhob und bei der politischen Behörde zweiter Instanz obsiegte, so recurrierte wiederum das competente Consistorium an das Ministerium

für Cultus, welches erklärte, dass jener Knabe dem römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse anzugehören habe, und zwar aus folgenden Gründen: Die Umstände bei und nach Auffindung des genannten Pflegekindes geben erheblichen Zweifeln gegen die Identität desselben mit dem von der Israelitin, welche die Pflegeeltern bezeichneten, geborenen Kinde Raum. Da diese angebliche Kindesmutter dermalen unbekannten Aufenthaltes ist und somit auch durch ihre Aussage diese Zweifel nicht behoben werden können, kann, insolange als eine vollkommene Gewissheit über die Abkunft des Pflegekindes nicht besteht, auch nicht angenommen werden, dass dieses Kind durch seine Geburt auch Angehörigkeit zu einem bestimmten Glaubensbekenntnisse erworben hat; vielmehr steht demjenigen, der bezüglich des Kindes das Recht der Erziehung hat, nach Artikel I, Absatz 4, des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, auch zu, das Religionsbekenntnis für dasselbe zu bestimmen. Dem mit Bescheid des competenten Bezirksgerichtes zum Vormunde für das Kind Bestellten steht die Bestimmung des Religions-Bekenntnisses seines Pflegekindes zu, und er hat von diesem Rechte in seiner bei der politischen Behörde erster Instanz abgegebenen Erklärung insoferne Gebrauch gemacht, als er für das Kind die römisch-katholische Religion wählte.

Zweików (Galizien.) J. U. Dr. Josef Schebesta.

XX. **(Religions-Unterricht der Dissidentenkinder.)** Das preußische Kammergericht hat nach einem Berichte der „Deutschen Gemeindezeitung“ jetzt in höchster Instanz in der Frage des Religions-Unterrichtes der Dissidentenkinder entschieden, und zwar im Sinne des preußischen Cultusministers, welcher in einem Erlasse vom 16. Februar 1892 bestimmte, dass die Dispensation eines Dissidentenkindes von der Theilnahme am Religions-Unterrichte in der Volksschule nicht eher eintritt, als der Nachweis des Vaters oder dessen Stellvertreters erbracht ist, dass anderweit für den religiösen Unterricht in einer nach dem Ermessen der Behörde ausreichenden Weise gesorgt ist. In dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Falle hatte ein Schöffengericht einen Vater, der als Dissident seinen Sohn vom Religions-Unterrichte ferngehalten, zu einer Geldstrafe verurtheilt, mit der Begründung: „Der Angeklagte ist zwar bei der zuständigen Schulinspection um Dispensation seines Sohnes von dem Religions-Unterrichte eingekommen, aber unter Hinweis auf den Erlass des preußischen Cultusministers vom 16. Februar 1892 mit der Maßgabe abschlägig beschieden worden, dass eine Dispensation nicht eher eintreten könne, als bis er den Nachweis erbringe, dass für den religiösen Unterricht seines Sohnes anderweit nach behördlichem Ermessen in ausreichender Weise gesorgt ist. In der weiteren Begründung der Rechtsverbindlichkeit des obigen Erlasses des preußischen Cultusministers findet sich im Urtheil folgende Stelle: Das t. L. G. huldigt dem Grundsatz, dass jedes

Kind, wie in anderen nützlichen Kenntnissen, so auch in der Religion den nöthigen Unterricht erhalten soll. Wenn auch das Kind nicht in der Religion der Volksschule, so soll es doch in einer anderen Religion erzogen werden. Welcher Art die andere Religion sein soll, darüber enthält das Gesetz nichts. Dr. Schebesta.

XXI. **(Die k. k. Finanz-Procuratur ist zur Vertretung von klösterlichen Genossenschaften nicht verpflichtet.)** Die Franciscaner-Orden in Böhmen hatten anläßlich eines Streitfalles die Vertretung der Finanz-Procuratur nachgesucht. Die erfolgte Ablehnung wurde auch durch die infolge eines Recurses veranlaste Entscheidung des k. k. Finanzministeriums bekräftigt. Hiebei wurde auch constatiert, daſs nach § 2 der Dienstes-Instruction für die Finanz-Procuratur vom 16. Februar 1855 dieses Ministerium allein ohne Einverständnis mit einer anderen Centralbehörde zu entscheiden habe, ob eine Amtshandlung der Finanz-Procuratur einzutreten habe. Der Vertreter der Franciscaner-Orden beschwerte sich nun über die Ablehnung, indem er sich auf die langjährige Praxis, auf verschiedene Hofresolutionen, Finanz-Ministerialerlässe und auf Entscheidungen des obersten Gerichtshofes berief. Der Verwaltungs-Gerichtshof wies aber mit Erkenntnis vom 21. September 1892, Z. 3186, die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet ab. Die Aufgabe der Finanz-Procuratur sei in dem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 30. August 1851 (R.-G.-Bl. 1851, Nr. 188) und in der Dienstes-Instruction vom 16. Februar 1855 präcisiert. Nach § 5 gehören zur Rechtsvertretung der Finanz-Procuratur „das Kirchenvermögen und jenes der geistlichen Beneficien, insoferne es sich um die ursprüngliche Bestiftung der Kirche oder des geistlichen Beneficiums handelt." Aus dem Nachsatze ist ersichtlich, daſs hier nicht das allgemeine kirchliche Vermögen überhaupt, sondern nur concrete Kirchen oder Beneficien gemeint sind. Da der Franciscaner-Orden zu diesen nicht gehört, so kommt eben der Punkt 5 des § 2 der Dienstes-Instruction nicht in Anwendung. Aus der Fiscalamts-Instruction vom 10. März 1783 geht aber ebenfalls (§ 6) hervor, daſs nur die Vermögenschaften aufgelassener (also nicht bestehender) Klöster von der Finanz-Procuratur zu vertreten sind, wenn sie unter Aerarial-Verwaltung stehen. Die Thatsache der Dotierung des Franciscaner-Ordens aus dem Religionsfonde, der hinwieder aus dem Staatsschatze empfängt, infolge dessen er aber nicht zum Staatsschatze gerechnet werden kann, ist nur bezüglich der Vertretung der Fonde relevant, hat aber für Corporationen keine Bedeutung. Was die langjährige Praxis anbelangt, so kann wohl eine Reihe ungesetzlicher Vorgänge der Finanz-Procuratur dieselben nicht zu gesetzmäßigen machen und steht den Parteien nicht zu, aus ungesetzlichen Amtshandlungen ein Recht auf deren Fortsetzung abzuleiten. Auch die in einzelnen Processfällen getroffenen Entscheidungen des obersten Gerichtshofes beanspruchen im vorliegenden

Falle keine Bedeutung, weil die streitige Frage nur auf Grund eines bestehenden Gesetzes zu lösen war, civilrichterliche Entscheidungen aber selbst auf dem Gebiete des Privatrechtes die Kraft eines Gesetzes nicht haben. (§ 12 a. b. G.). Auch die Berufung auf § 38 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 ist hinfällig, weil in dieser Stelle dem kirchlichen Vermögen (allerdings im weitesten Sinne) doch nur der für gemeinnützige Stiftungen bestehende staatliche Schutz zugesichert wird, d. i. jener Schutz, welcher allen derartigen Stiftungen in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 15. Mai 1841 zuzukommen hat. Dieser Schutz umfasst aber keineswegs die Vertretung durch die Finanz-Procuratur, welche eben durch die früher erwähnten Dienstes-Instructionen geregelt ist.

Linz. Domscholaster Msgr. Anton Pinzger.

XXII. **(Nothwendigkeit der staatlichen Anerkennung für systemisierte Hilfspriesterstellen.)** Der Bischof in Trient hatte in Marano (1863) eine von der Pfarre Pfera abhängige Frühmess-Curatie errichtet, die im Jahre 1871 dem Johann Miori verliehen wurde. Als derselbe nun um Ergänzung seiner Congrua im Sinne des Gesetzes vom 15. April 1890 ansuchte, wurde von der Statthalterei in Innsbruck als auch vom Ministerium die Adjustierung der Fassion abgelehnt. Auch der Verwaltungs-Gerichtshof erkannte unterm 27. Mai 1893, Z. 1916, dass diese Ablehnung eine Gesetzwidrigkeit nicht involviere, da eben eine staatliche Anerkennung dieser Stelle nicht vorliege und an dem von der früheren und auch späteren Gesetzgebung beobachteten Grundsatze festgehalten werden müsse, dass überall dort, wo es sich um staatliche Leistungen handle, auch über das Requisit der staatlichen Anerkennung nicht hinausgegangen werden kann. Wenn die Beschwerde betont, dass die Errichtung noch unter die Wirksamkeit des Concordates fällt und daher eine besondere staatliche Anerkennung nicht nöthig war, diese vielmehr als stillschweigend gegeben angenommen werden könne, so sei zu bemerken, dass unter der Bestimmung des Art. IV. c[1]) des Patentes vom 5. November 1855, wornach die Bischöfe kleinere Pfründen zu errichten berechtigt sind, nur gefolgert werden kann, dass deren Errichtung eine Leistung des Staates nicht bedinge, sondern vielmehr eine anderweitige Deckung des Einkommens voraussetze. Die Einhebung einer Ernennungstaxe sowie die frühere Adjustierung der Fassion seien zwar Amtshandlungen von Behörden, aber nicht von jenen Staatsorganen, die einzig nur zur Entscheidung über die staatliche Systemisierung berufen sind. Msgr. Pinzger.

XXIII. **(Stillschweigende Anerkennung einer systemisierten Hilfspriesterstelle.)** Dem Pfarrer Peter Morau wurde

---

[1]) Art. IV, c lautet: Die Bischöfe sind berechtiget, kleinere Pfründen zu errichten, und nachdem sie mit Sr. k. k. Majestät vorzüglich wegen entsprechender Anweisung der Einkünfte sich einverstanden haben, Pfarren zu gründen, zu theilen und zu vereinigen.

nur eine Congrua per 700 fl. zuerkannt, während derselbe bei dem Umstande, als ein Hilfspriester in Reihwaldau systemisiert sei, eine solche per 800 fl. beanspruchte. Der Verwaltungs-Gerichtshof entschied mit Erkenntnis vom 16. Juni 1893, Z. 2169, zugunsten des Beschwerdeführers. Im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1885 sei jener Priester als systemisiert anzusehen, dessen Posten als nothwendig von der Staatsverwaltung anerkannt wurde. Bei der Localerhebung vom 18. Juli 1878 wurde seitens der Pfarrgemeinde für den Fall der allseitig als nothwendig erkannten Systemisierung dieses Hilfspriesterpostens die Verpflichtung übernommen, für die wohnliche Unterbringung des Hilfspriesters zu sorgen, und mit Ministerial-Erlass vom 13. Februar 1879, Z. 1720, wurde genehmigt, dass für den dem Pfarrer beizugebenden Hilfspriester auf die Dauer von drei Jahren ein Gehaltsbeitrag per 100 fl. aus dem Religionsfonde flüssig gemacht werde, wenn die Gemeinde für Wohnung sorge. In diesem Erlasse liege implicite die Anerkennung des Bedürfnisses eines Hilfspriesters und ist die Systemisierung erfolgt, weil das Begehren an die Gemeinde wegen Beschaffung einer Wohnung nur unter dieser Voraussetzung gestellt werden konnte. Msgr. Pinzger.

XXIV. **(Systemisierung einer Hilfspriesterstelle durch die fürstbischöfliche Herrschaft in Trient.)** Das Ministerium für Cultus und Unterricht hatte entschieden, dass sie den Hilfspriesterposten in Tuenno nicht als systemisiert ansehen könne; allein der Verwaltungs-Gerichtshof hob mit Erkenntnis vom 9. Juni 1893, Z. 2046, diese Entscheidung als gesetzlich nicht begründet auf; denn die Erhebungen haben klar dargestellt, dass die Systemisierung des Cooperatorpostens noch zu einer Zeit geschehen sei, wo der Fürstbischof von Trient noch Landesherr war. Msgr. Pinzger.

XXV. **(Competenz der Administrativ-Behörden in Betreff der Stola-Taxordnung.)** Das Cultusministerium hatte entschieden, dass der Pfarrer in Heiligenkreuz von Josef Krammer auf Grund der Stola-Taxordnung vom 30. Mai 1750 für den Trauungsact nur 1 fl. 30½ kr. und für die Messe nur 1 fl. zu verlangen berechtigt war, und daher den Mehrbetrag zurückerstatten müsse. Diese Entscheidung wurde aber mit Erkenntnis vom 4. Mai 1893, Z. 1597, vom Verwaltungs-Gerichtshofe aufgehoben. Die Competenz der politischen Behörde trete nach dem Gesetze vom 7. Mai 1874 entweder ein nach § 23 über Verlangen des kirchlichen Functionärs um Einbringung von Stolgebüren oder nach § 26 über Verlangen der Partei wegen Contravention gegen die Bestimmung der Stola-Taxordnung. Die Mehrgebür sei nun für die besonderen Feierlichkeiten, für welche eine conventionelle und ortsübliche Stola-Taxordnung bestehe, verlangt worden und sei die Partei hiemit einverstanden gewesen. Nach § 25 obigen Gesetzes sei eine solche Vereinbarung zulässig, wenn der pfarrämtliche Act in einer Form verlangt wird, welche einer höheren als der niedrigsten Stol-

gebür unterliegt. In Ansehung der besonderen Feierlichkeit sei eine Contravention gegen die Stola Taxordnung nicht vorgekommen; und sei die Competenz der politischen Behörde zur Entscheidung über den Anspruch der von Krammer beanspruchten Rückerstattung ausgeschlossen und sei Krammer, da die Mehrgebür auf einer Vereinbarung beruhe, auf den Civilrechtsweg zu verweisen.

Msgr. Pinzger.

XXVI. **(Die Selbständigkeit des Seelsorgers für den staatlichen Bereich, d. i. in Ansehung der Congruaergänzung.)** Anlässlich der Zurückweisung des Anspruches auf die Congrua eines selbständigen Seelsorgers für einen exponierten Hilfspriester ließ sich der Verwaltungs-Gerichtshof in seinem Erkenntnisse vom 18. Mai 1893, Z. 1709, von folgenden Erwägungen leiten: Bei Anwendung des Gesetzes vom 19. April 1885 kann in Beachtung der in Oesterreich geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen (z. B. Hofdecret vom 5. Februar 1806, Z. 924) von dem zuletzt im Art. IV. lit. c des kaiserlichen Patentes vom 5. November 1855 (Concordat) und im § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 ausgesprochenen Erfordernisse der staatlichen Zustimmung zur Errichtung und Umänderung der Seelsorgstationen nicht abgesehen werden, zumal es sich im citierten Gesetze um Leistungen des Staates handelt. Die Bestimmung des Art. I, § 1, Absatz 2 des Gesetzes vom 19. April 1885, kann schon nach dem Zwecke dieses Gesetzes, welcher auf die Regelung der Dotations- und nicht der Jurisdictions-Verhältnisse des Clerus gerichtet erscheint, nicht als eine Ermächtigung des Bischofes zur Errichtung selbständiger Seelsorgsstationen ohne staatliche Mitwirkung, sondern lediglich als eine Definition des in der bestehenden Organisation begründeten Begriffes der selbständigen Seelsorger aufgefasst werden. Dem Nachsatze, welcher auch jene Geistliche, welche sonst durch den Diöcesanbischof zur selbständigen Ausübung der Seelsorge berechtiget sind, wie Localkapläne, Pfarrvicare u. s. w., kann im Zusammenhange mit dem vorausgehenden Satze, welcher von den canonisch eingesetzten Seelsorgern spricht, nur die Bedeutung einer Anerkennung des in der bestehenden kirchlichen Organisation begründeten Verhältnisses beigelegt werden.

XXVII. **(Einem Knabenseminare zur Heranbildung von Seelsorgern einer bestimmten Diöcese kommt die Befreiung vom Gebüren-Aequivalente nicht zu.)** Das fürstbischöfliche Ordinariat Laibach war vom Gebürenbemessungsamte Laibach zur Vorlage des Einbekenntnisses des Vermögens des fürstbischöflichen Knabenseminars „Aloysianum" für das fünfte Decennium aufgefordert worden. Das Ordinariat bestritt nun die Aequivalentpflicht im Grunde der in der Anm. 2, lit. d zur T. P. 106 B für Stiftungen zu Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecken aufgestellten Befreiung. Der Verwaltungs-Gerichtshof jedoch, an den die Angelegenheit in letzter Linie gelangt war, erkannte unterm

8. Juli 1893, Z. 3440, die Zahlungspflicht als im Gesetze begründet. Denn die in der gedachten Anmerkung enthaltene Begünstigung müsse als solche strenge eingeschränkt werden und daher nur jenen Stiftungen zuerkannt werden, welche ausschließlich für die genannten Zwecke gewidmet sind. Nun ist diese Ausschließlichkeit beim Collegium Aloysianum weder bezüglich des Unterrichtes, noch der Wohlthätigkeit vorhanden. Denn wenn auch die Zöglinge theils im Gymnasium zu Laibach, theils in der Anstalt selbst Unterricht empfangen, so ist doch ein Hauptzweck des Seminars die religiöse Erziehung, und da auch die Verpflegung verabreicht werde, so könne man nicht sagen, die Stiftung verfolge ausschließlich Unterrichtszwecke. Wenn es ferner richtig ist, dass im Seminar vorzugsweise arme Knaben Aufnahme finden sollen, so geschieht dies nicht in der Absicht der gemeinen menschlichen Bedürftigkeit zu steuern, sondern in der Intention für die Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses an Seelsorgern für die Diöcese Laibach Sorge zu tragen. Weiters geht aus den Erhebungen hervor, dass bei einer großen Zahl Verpflegskosten (150 fl.) entrichtet werden, also es sich um Leistung und Gegenleistung handle; sohin könne auch die Befreiung aus dem Titel einer Stiftung für Wohlthätigkeitszwecke nicht geltend gemacht werden. In Hinsicht auf die früheren Decennien wurde das Bemessungsrecht des Staates durch Verjährung als erloschen erklärt, wobei besonders der Umstand als maßgebend angesehen wurde, dass die Finanzdirection Laibach mit Note vom 12. Jänner 1864 das Ordinariat verständigt hatte, dass das Knabenseminar Aloysianum dem Gebüren-Aequivalente nicht unterliege. Msgr. Pinzger.

XXVIII. **(Dotation exponierter Hilfspriester.)** Nach § 1 des Gesetzes vom 7. Jänner 1894 wird das im § 2 des Gesetzes vom 19. April 1885 und in dem demselben beigeschlossenen Schema I für Hilfspriester festgesetzte Minimaleinkommen rücksichtlich derjenigen systemisierten Hilfspriester, welche mit Seelsorgsfunctionen an einer außerhalb des Pfarrortes befindlichen Kirche betraut sind und bei derselben ihren Amtssitz haben, um 160 fl. erhöht. Das Gesetz vom 13. April 1890, welches diese Erhöhung mit nur 100 fl. fixiert hatte, erscheint sonach aufgehoben. Msgr. Pinzger.

XXIX. **(Die Bezüge der Dignitäre und Canoniker der katholischen Kirche)** wurden mit dem Gesetze vom 7. Jänner 1894, R.-G.-Bl. Nr. 15, in ihren Minimalbeträgen festgesetzt und zwar: I. in Niederösterreich, Triest, Böhmen, Mähren für die ersten Dignitäre 2000 fl., die übrigen Dignitäre 1800 fl., die einfachen Canoniker je 1600 fl., in Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradiska, Tirol und Galizien für den ersten Dignitär mit 1800 fl., für die übrigen Dignitäre mit je 1600 fl., für die einfachen Canoniker je 1400 fl., in Istrien und Dalmatien für den ersten Dignitär mit 1600 fl., für die übrigen Dignitäre mit je 1400 fl., für die einfachen Canoniker mit

je 1200 fl. Behufs Feststellung der etwa nothwendigen Congrua-ergänzung ist ein Einbekenntnis der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen, über welches der § 4 die näheren Bestimmungen enthält. Auf Capitelmitglieder, welche ein höheres Einkommen, als das im Schema benannte beziehen, hat das Gesetz insolange keine Anwendung, bis es nicht unter das Minimaleinkommen herabsinkt. G.

XXX. **(Bedeckung der Kosten für innere Kircheneinrichtung.)** Die für Böhmen bemerkenswerte Entscheidung über die Frage, wer für die Kosten der inneren Kircheneinrichtung aufzukommen hat, bezeichnet als maßgebend in diesem Falle die bisherige Uebung, und wenn eine solche nicht constatiert wird, hat für solche Kosten die Pfarrgemeinde aufzukommen, da nach § 36 des Congruagesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, für die Kosten der inneren Kircheneinrichtung die Pfarrgemeinde aufzukommen hat, wenn für die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch ein eigenes Vermögen derselben oder durch andere zugebote stehende kirchliche Mittel vorgesorgt erscheint.

(Erkenntnis des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 31. December 1892, Z. 4055.) Dr. Schebesta.

XXXI. **(Zuständigkeit eines unehelichen Kindes.)** In der so oft aufgeworfenen Frage nach der Zuständigkeit eines unehelichen Kindes hat der k. k. Verwaltungs-Gerichtshof neuerdings entschieden: Nach dem Conscriptionspatente vom Jahre 1804 gilt als Regel ohne jede Beschränkung, dass ein minderjähriges uneheliches Kind der Zuständigkeit der Mutter folgt.

(Erkenntnis des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 22. Februar 1893, Z. 687.) Dr. Schebesta.

XXXII. **(Die Legitimations-Vorschreibung vorehelicher Kinder ist gebürenfrei.)** Das Wiener Diöcesanblatt Nr. 21 ex 1893 theilt mit: Anlässlich eines vorgekommenen Falles, in welchem ein Matrikenführer wegen Einhebung einer Gebür bei Vornahme der Legitimations-Vorschreibung eines vorehelichen Kindes in Gemäßheit des § 26 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, behördlich beanständet wurde, werden die Herren Matrikenführer aufmerksam gemacht, dass sie gesetzlich nicht berechtigt sind, für die Berichtigung der Taufmatrik aus Anlass der Legitimations-Vorschreibung unehelicher, durch die nachgefolgte Ehe ihrer Eltern legitimierter Kinder eine Gebür einzuheben.

Die Einhebung einer solchen Gebür wäre auch aus dem Grunde unstatthaft, weil dieselbe meistens die ärmere Bevölkerung treffen und somit die Zuwendung dieser im Interesse der vorehelichen Kinder gelegenen Rechtswohlthat erschweren und öfter sogar verhindern würde. Der oben citierte Paragraph lautet:

§. 26. Contraventionem gegen die Bestimmungen der Stoltax-Ordnungen sind, sofern sich der Fall nicht zu einem strafgerichtlichen Vorgehen eignet, nach Anhörung des Ordinariates von

den Verwaltungsbehörden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 100 fl. zu ahnden. Zugleich mit der Strafe ist die den Schuldigen treffende Ersatzleistung auszusprechen. Solche Ersatzerkenntnisse sind executionsfähig. Bei wiederholtem Rückfalle kann die staatliche Cultusverwaltung verlangen, dass der betreffende Geistliche von der Ausübung seines kirchlichen Amtes entfernt werde.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

XXXIII. **(Können die unehelichen Kinder einer Mutter, wenn sie sich mit dem natürlichen Vater dieser Kinder verheiratet, unehelich auf den Namen der Mutter bleiben?)** Folgen diese unehelichen Kinder ipso matrimonio dem Vater in der Heimatszuständigkeit nach? Kann die Gemeinde eine solche Verehelichung verhindern, damit sie nicht die außerehelichen Kinder des Vaters bekommt?

Antwort: Die Kindesmutter kann mit dem Kindesvater nach der Trauung in Begleitung zweier Zeugen erscheinen und von dem Pfarrer als Führer des Geburtsbuches die Legitimation ihrer vorehelichen Kinder bewirken. Ob sie gesetzlich gezwungen werden kann, ist eine andere Frage. Es können also Kinder nach der Ehe ihrer natürlichen Erzeuger im Taufbuche unehelich eingeschrieben bleiben. Vor der Kirche sind sie ipso facto matrimonii ehelich, aber vor der Welt nicht. Der Seelsorger wird Sorge tragen, dass diesen Kindern die Rechtswohlthaten der Legitimation zukommen, wird den Kindeseltern ins Gewissen reden – aber zwingen, glaube ich, kann er sie nicht. Wer will dem Vater beweisen, dass er der Vater ist, wenn er es selbst nicht gesteht.

Daraus folgt: Solange sich der Vater nicht als Vater bekennt, bleiben die Kinder heimatberechtigt in der Heimatsgemeinde der Mutter. Die Gemeinde kann eine solche Ehe nicht hindern, ausgenommen der Bräutigam ist ein nach Tirol heimatberechtigter Inwohner. Krasa.

XXXIV. **(Umguss der Kirchenglocken.)** Die k. k. Centralcommission zur Erhaltung der Kunstdenkmale hat — wie dem Wiener Diöcesanblatte Nr. 20 ex 1893 zu entnehmen ist — das Ansuchen gestellt, es möge in Zukunft den allenthalben in gesteigerter Anzahl vorkommenden Umgüssen alter Glocken besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden. Glocken, welche wegen ihres hohen Alters oder wegen des Meisters, der sie gegossen hat, in hervorragendem Maße merkwürdig sind, sollen, wenn sie gebrochen sind, an ein Museum abgegeben werden. Die Ornamentation der Glocken ist oft von großem künstlerischen, typologischen, selbst literarischen Interesse. Bei einem Umgusse soll die alte Zier und Form erhalten werden. Auf den neuen Glocken sollen die Darstellungen und Inschriften der alten Glocken in Facsimileabguss wieder angebracht und an geeigneter Stelle durch eine kurze, die Daten des Umgusses enthaltende Inschrift vermehrt werden. Krasa.

XXXV. **(Eine Witwe muss ein gesetzliches Document, welches die Auflösung des Ehebandes bestätigt, beibringen.)** Die Witwe F. S. meldet im Pfarramte D. ihre Verehelichung mit dem ledigen F. N. an. Alles ist in Ordnung. Nur kann die Witwe keinen gesetzlichen Beweis über den Tod ihres ersten Mannes J. S. beibringen. Derselbe war im Jahre 187 . auf einer Reise in Sch., Kreis B. in Preußisch-Schlesien in Gegenwart seines Bruders gestorben. Der Todesfall wurde in keine Matrik eingetragen. Als Beweismittel hatte die Witwe nur die schriftliche Aussage des Bruders des J. S. und ein beim Kreisamte in B. aufgenommenes Protokoll, in welchem Zeugen den Tod des J. S. bestätigten.

Die k. k. niederösterr. Statthalterei antwortete dem Pfarramte D. durch das bischöfliche Ordinariat: Das hochwürdige Pfarramt wird angewiesen, ein (mit 50 kr. gestempeltes) Gesuch an das k. k. Ministerium des Innern zu richten. Diesem Gesuche ist obige schriftliche Aussage und das Kreisamtsprotokoll beizulegen, (beide mit 15 kr.-Stempel versehen). In dem Gesuche ist um diplomatische Verwendung zu bitten, dass der Todesfall des J. S. nachträglich in die competente Matrik eingetragen werde. Der aus dieser Matrik der Behörde auszufolgende Todtenschein ist ein gesetzliches Beweismittel, dass die erste Ehe gelöst ist. Krasa.

XXXVI. **(Ist der Priester, der an den Bittagen die Allerheiligen-Litanei mit dem Volke in der Landessprache betet, verpflichtet, dieselbe für sich auch lateinisch zu beten?)** Die Kirche kennt keine Bittprocession unter Abbetung der Litanei in der Muttersprache; durch eine Procession, bei der die Litanei in liturgischer Sprache nicht recitiert wird, ist der Verpflichtung einer Kirche und ihres Clerus zur Bittprocession nicht genügt. Möglich, dass Umstände da sind, welche letztere vorläufig unmöglich machen; aber das kann keinesfalls die Verpflichtung aufheben, dass, wer vom Clerus der kirchlichen Procession nicht beiwohnen kann, die Allerheiligen-Litanei für sich allein zu beten hat, natürlich in der liturgischen Sprache; denn eine andere gibt es für das Officium divinum ohne Dispens nicht. (Hirtent. —92.)

Freistadt. Professor Dr. Hermann Kerstgens.

XXXVII. **(Bürgerliche Dispens des Eheaufgebotes.)** Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, Niederösterreich, hat in Bezug auf die Dispensen von der öfteren Verkündigung folgendes erlassen:

„In jüngster Zeit mehrten sich die Fälle, dass Gesuche um Nachsicht von der Vornahme der zweiten und dritten Verkündigung hieramts eingebracht wurden. Nun scheint gemäß § 71 a. b. G. B. zur Giltigkeit der Ehe die Vornahme der dreimaligen Verkündigung als Regel und soll nach § 85 citierten Gesetzes die Nachsicht von der Vornahme der zweiten und dritten Verkündigung nur aus wichtigen Ursachen ertheilt werden. Die hochwürdigen

Pfarrämter werden daher ersucht, die Nupturienten darauf aufmerksam zu machen, dass nur beim Vorhandensein wichtiger Ursachen die Nachsicht von der Vornahme der zweiten und dritten Verkündigung hieramts ertheilt werden wird."

Diese Aeußerung der weltlichen Behörde ist recht sehr zu begrüßen, denn nur dann, wenn die politische Behörde nicht allzu freigebig mit Dispensen ist, werden die Brautleute abgeschreckt werden, dieselben ohne hinreichenden Grund zu begehren. Die Pfarrämter werden gewiss mitwirken, damit von den kirchlichen Vorschriften nicht zu oft dispensiert werde.

Eibesthal (Niederösterreich). Pfarrer Fr. Riedling.

XXXVIII. (Pfingstsequenz[1]) mit Neumen aus dem eilften Jahrhundert [fragm.]).

Laude celeberrima recolamus festa sacratissima.
Sancti spiritus qui mentes hodie apostolorum illustras flamicomantum.[2])

Conferens illis omnigenarum beatissima munera linguarum
Ut possent omnes undique nationes his magistris uti donis eius magnificis.

Huius[3]) gratia nullum meritum vel personam respuere[4]) novit umquam.[5])

Nam[6]) persecutorem qui sanctam devastavit[7]) ecclesiam magistrum possuit gentium, vas perditionis transformavit in vas electionis.[8])

Necnon piscatorem egentem victum arte[9]) quaeritantem et[10]) summum fecit praedicatorem super quem constructa caput levat mater ecclesia.

Implevit spiritus idem puerum cytharedum et psalmistam faciebat armenti custos hoc afflante amos fit propheta.[11])

Idem vel latronem suspensum persuasor sacratus[12]) convertit in confessorem.

The loneo quondam sedente(m)[13]) artifex peritus transformat evangelistam.[14])

Hic de lapidibus facere potest . . .

XXXIX. (Der Schluss der lauretanischen Litanei.)

Eben hatte ich ein für Spitalzwecke zugerichtetes Gebetbüchlein aus der Druckerei fix und fertig erhalten, da erschreckte mich ein Pastoralblatt, laut welchem mein erst tagaltes Werklein schon mit einem folgenschweren Gebrechen behaftet sein sollte. Das Blatt behauptet nämlich, dass der Schluss der lauretanischen Litanei durch das apostolische Breve vom 24. December 1883 dahin festgesetzt wurde, es sei nach dem dritten „O du Lamm Gottes" sogleich mit Ora pro

---

[1]) Diese Sequenz findet sich im Missale Archiepiscopatus Pragensis. Venetiis 1507. f. CXVI. In aedibus Petri Liechtenstein, expensis vero honesti et providi viri Wenceslai Kaplitzer Bohemi. cf. Chevalier, repert. hymnol 16.246. — [2]) M Prag.: flamicomativ. — [3]) M. Prag.: Cuius. — [4]) M. P.: respicere. — [5]) M. P.: nullam. — [6]) Nec non und bei der nächsten Strophe: Nam piscatorem. — [7]) M. Prag. vertauscht diese Strophe mit der nächsten und umgekehrt. — [8]) M. P. devastabat. — [9]) Alii: arcae. — [10]) et fehlt im Miss. Prag. — [11]) M. P.: prophetavit amos. — [12]) M. P.: sacratum. — [13]) M. Pr.: sedentem. — [14]) M. Pr.: in evangelistam.

nobis, sancta Dei Genitrix etc. fortzufahren; die sonst üblichen Zusätze, wie: „Christe, höre uns" 2c., „Vater unser" 2c., „Unter deinen Schutz" u. s. w. allein seien unzulässig und machen die Gewinnung des für die Abbetung der Litanei gewährten Ablasses von 300 Tagen zweifelhaft. Sollte denn mein Vertrauen in „Die Ablässe" in ihrer neuesten, d. i. zehnten Auflage von P. Franz Beringer, welche nichts von den obigen Behauptungen aufweist, zuschanden werden? Flugs eine Anfrage in Rom und — der freundliche Pater Consultor gab am 23. November v. J. folgende Antwort:

„Das apostolische Breve vom 24. December 1883 enthält keine Silbe über den Schluss der lauretanischen Litanei nach dem ‚O du Lamm Gottes', sondern verordnet einzig und allein, dass in Zukunft nach der Anrufung ‚Du Königin, ohne Makel der Erbsünde empfangen' allgemein auch die Anrufung ‚Du Königin des hochheiligen Rosenkranzes' eingeschaltet werden. Was im Pastoralblatte weiter gesagt ist, enthält eine Verwechslung mit einem Decrete der Riten-Congregation vom 20. November 1891, wo bezüglich der öffentlichen Rosenkranzandacht bestimmt wird, dass bezüglich des Schlusses der Litanei servetur Rituale Romanum, d. h. es soll nach dem Agnus Dei nicht Domine exaudi orationem etc. und Dominus vobiscum gesungen werden, sondern nur: Ora pro nobis etc. mit der Oratio: Concede. Das aber hat mit der Gewinnung des Ablasses von 300 Tagen für die lauretanische Litanei nicht das Geringste zu thun und ist auch wahrlich weder in der Anfrage, noch in der Antwort der Riten-Congregation (Servetur Rituale Rom.) davon die Rede. Die neue officielle und allein maßgebende Raccolta ist 1886 herausgekommen, also drei Jahre nach dem citierten Decrete vom Jahre 1883 und enthält nach dem letzten Agnus Dei nichts mehr; also bleibt vollständig richtig, was ich in den ‚Ablässen', zehnte Auflage, Seite 172, sage."

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

XL. **(Die Catastralmappe ist ein integrierender Bestandtheil des Grundbuches und bildet über den Umfang der im Gutsbestandblatte eingetragenen Grundstücke einen vollen Beweis.)** Entscheidung vom 20. December 1893, Z. 14740 (bestätigend das Urtheil des k. k. Oberlandesgerichtes Lemberg vom 6. Juni 1893, Z. 12571, wonach jenes des k. k. Bezirksgerichtes Kalusz vom 15. October 1892, Z. 15041, abgeändert wurde.)

A. klagt den B. wegen Uebergabe mehrerer Streifen von Grundstücken, behauptend, dass diese Grundstreifen, welche B abgeackert und sich zugeeignet hat, einen Bestandtheil der ihm gehörigen Grundstücke bilden und dieselben bei Anlegung des Grundbuches auf Grund der Catastralmappe in der betreffenden Grundbuchseinlage als sein Eigenthum eingetragen wurden. B. gesteht den Besitz dieser Grundstreifen, anführend, dass er und sein Vorgänger dieselben über dreißig

Jahre besitzen. Ein Beweis hierüber wurde jedoch nicht angeboten. Der vorgenommene Sachverständigenbefund ergab, dass im Vergleiche zur Catastralmappe die strittigen, im Besitze des Geklagten sich befindenden Grundstreifen Bestandtheile der bezüglichen Grundparcellen sind, welche zu der auf den Namen des Klägers eingetragenen Grundbuchseinlage gehören.

Die erste Instanz hat das Klagebegehren abgewiesen, weil die Catastralmappe keinen Beweis des Eigenthums der strittigen Grundstreifen bildet und der Kläger keine Thatsachen der Zueignung derselben durch den Geklagten angeführt hat.

Die zweite Instanz hat in Erwägung, dass die Catastralmappe einen Bestandtheil des Grundbuches bildet und betreff des Besitzstandes beweiskräftig ist, auf Grund des Ergebnisses des Sachverständigenbefundes nach dem Klagebegehren erkannt.

Der oberste Gerichtshof hat das Urtheil der zweiten Instanz aus folgenden Gründen bestätigt: Nach § 11 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 96, haben die bei Eröffnung des neuen Grundbuches bestehenden, im Richtigstellungs-Verfahren nicht widersprochenen Eintragungen die Wirkung einer grundbücherlichen Eintragung. Diese Wirkung äußert sich nicht nur bezüglich des Eigenthums-, sondern auch des Gutsbestandblattes und sind die im letzteren eingetragenen Bestandtheile als zum betreffenden Grundbuchskörper gehörig anzusehen. Nach § 7, al. 2 des Landesgesetzes vom 20. März 1874, galizisches Landesgesetzblatt Nr. 29, hat die Bezeichnung der Gutsbestandtheile jeder Einlage mit jener im Cataster und in der Catastralmappe übereinzustimmen. Diese Mappen sind daher als ein integrierender Bestandtheil des Grundbuches anzusehen und bilden über den Umfang der im Gutsbestandblatte eingetragenen Parcelle einen vollen Beweis. Ohne Zweifel können dieselben, sowie jede Eintragung im Grundbuche auch außerhalb des Richtigstellungs-Verfahrens im Rechtswege angefochten werden und der Geklagte hat auch dem Klagebegehren die Einwendung der Erwerbung des Eigenthums durch Ersitzung entgegengestellt, allein diese Einwendung kann nicht in Betracht kommen, nachdem für dieselbe keine Beweise vorgebracht wurden. Nachdem nun die Sachverständigen festgestellt haben, dass die strittigen, im Besitze des Geklagten befindlichen Grundstreifen Theile von im Grundbuche für den Kläger eingetragene Parcellen sind, so ist das Klagebegehren im § 322 a. b. G. B. begründet und das angefochtene obergerichtliche Urtheil gerechtfertigt.

Allgemeine österreichische Gerichtszeitung 1894, Nr. 9.

XLI. **(Boris.)** Dem bulgarischen Thronfolger, dem Sohne des Fürsten Ferdinand, wurde in der heiligen Taufe der Name Boris gegeben. Boris und Gleb, Fürsten von Kiew (Kiowa), lebten im elften Jahrhundert. Sie nahmen die christliche Religion an, erhielten die Namen Romanus und David und wurden von ihrem heidnischen Bruder Suentopulk, der die Herrschaft an sich riss, wegen

ihres christlichen Glaubens ermordet. Bei den slavischen Völkern haben die beiden heiligen Martyrer eine große Verehrung gefunden; Gleb wird am 24. Juli, Boris (auch Boressus genannt) wird am 5. September verehrt. Nach den Bollandisten (Febr. II, 639) sind viele russische Kirchen auf ihre Namen geweiht; auch in den Sprüchen des Volkes werden letztere genannt. Bei den Russen, Ruthenen und Bulgaren gibt der Name des hl. Gleb, dessen Gedächtnistag mit dem des hl. Boris zusammen am 24. Juli gefeiert wird, Veranlassung zu dem Sprichworte: „Boris und Gleb schafft Brot", oder: „An Boris und Gleb reift das Brot", da das Brot in allen slavischen Dialacten chleb genannt wird. Dr. H. Samson.

XLII. **(Blütenlese moderner Recensionen in zwangslosen Nummern.)** 1. Prof. Ernest Lindenthal. Herr Doctor Juris Leopold Schranzhofer, Professor der Religionslehre am Landes-Realgymnasium zu Stockerau, lieferte 1892 eine Programmarbeit für das genannte Gymnasium, welche den Titel führt: „Die Jenseitshoffnung einiger wilder Völkerstämme — ein Beitrag zur Lehre von der Unsterblichkeit der Seele." Darüber schrieb nun H. Ernest Lindenthal, Professor der Mathematik, Geschichte und Stenographie an der k. k. Staats-Unterrealschule im zweiten Bezirke Wiens, in der „Zeitschrift für das Realschulwesen"[1], Wien (Hölder) 1894. Heft 2, S. 121 f. folgende Recension oder Kritik:

„Diese Arbeit verfolgt den Zweck, die Unsterblichkeit der Seele mittelst des Glaubens wilder Völker an ein Doppelwesen des Menschen nachzuweisen. Der Verfasser wendet sich im Eingange seiner nicht sehr gefeilten Schrift gegen den Materialismus, den Hauptgegner der Unsterblichkeitslehre. Seiner Ansicht nach steht der Materialist tiefer als der Wilde, der an eine Fortdauer des Lebens nach dem Tode glaubt. Im weiteren bietet er einen Auszug aus dem Werke Wilhelm Schneiders über die Naturvölker, soweit darin über den Todtencultus bei wilden Völkern gesprochen wird. Die Schlüsse, die er daran knüpft, sind weder neu, noch vom logischen Standpunkte unanfechtbar. **Letzteres ist durch die theologische Denkweise des Verfassers zu erklären.** Er übersieht, dass verschiedene Indianer- und Negerstämme, sowie auch solche Angehörige hochgebildeter Völker, die infolge mangelhafter Sinne von der Belehrung durch andere abgeschnitten sind, religiöser Vorstellungen vollständig ermangeln. (S. Dr. Kitto, The lost senses; Samuel Smith, Church Work among the Deaf and Dumb; John Lubbock, die vorgeschichtliche Zeit und Ursprung der Civilisation.) Auch hat es der Verfasser unterlassen, zwei Dinge, den Glauben an ein Doppelwesen des Menschen und den an die Unsterblichkeit der Seele scharf auseinanderzuhalten und von seinem gelehrten Standpunkte zu dem eines Wilden hinabzusteigen. Darum belehrt er uns auch nicht, dass die Vorstellungen von einem dauerhaften künftigen Leben bloß stufenweise mit zunehmender Bildung erreicht werden. Im übrigen nimmt es der Verfasser auch mit anderen Begriffen nicht genau genug. So hält er die Todtenopfer für Menschenopfer und die Jenseitshoffnung setzt er

---

[1] Redigiert und herausgegeben wird die „Zeitschrift für Realschulwesen" von Dr. Josef Kolbe, o. ö. Professor an der k. k. technischen Hochschule, Adolf Bechtel, Professor an der k. k. Staatsrealschule im zweiten Bezirke und Moriz Glöser, Professor an der k. k. Staatsrealschule im dritten Bezirke.

an die Stelle des Jenseitsglaubens. Sehr unangenehm berührt der Witz, dass dort kopflose Ehen eine Unmöglichkeit seien, wo der Mann vor dem Eintritt in den Ehestand einen Kopf erbeutet haben muss. Seine Moral hält es nicht so sehr mit dem braven Manne in Bürgers bekanntem Liede, als mit Kotzebue, der die Tugend mit einem Beutel voll Ducaten belohnt; denn im Bewusstsein, tugendhaft gehandelt zu haben, liege noch lange nicht der ganze Lohn. Damit hofft er, den Materialismus ins Herz zu treffen. **Denkt der Verfasser dadurch, dass er unsere Jugenderinnerungen an die ewigen Qualen der Hölle neu zu beleben sucht, etwas zur Läuterung des religiösen Gefühles beizutragen?**

Obwohl wir mit dem Inhalte der Schrift nicht einverstanden sind, wollen wir nicht anstehen, offen anzuerkennen, dass sie einem lebhaften Mitgefühle für die Menschheit und der Absicht, veredelnd einzuwirken, entsprungen ist.

Ernest Lindenthal."

Die Würdigung dieser Kritik den zahlreichen Lesern der Quartalschrift überlassend, bemerken wir nur, dass die beiden durch den Druck hervorgehobenen Sätze bei Lindenthal nicht gesperrt sind.

Mariaschein (Böhmen.) Johann Wiesbaur S. J.

XLIII. **(Acta Bosnae)** potissimum ecclesiastica cum insertis editorum documentorum regestis ab anno 925 usque ad annum 1752 hat mit großem Fleiße gesammelt P. Eusebius Fermendžin, Franciscaner der Capistraner-Ordensprovinz in Kroatien und herausgegeben die Akademie der Wissenschaften und Künste der Südslaven zu Agram 1892. Dieses Werk bringt als „Monumenta spectantia historiam slavorum meridionalium" bereits das 23. Volumen. Es bietet nicht weniger als 1520 Nummern von Documenten oder Regesten. Mit Recht kann der Autor (S. 6) sagen: Totum volumen specimen quoddam Breviarii codicis diplomatici Bosnae exhibet. In erster Linie ist hierin wohl die Kirchengeschichte dieses Landes, welches eine so leidensvolle Vergangenheit hat, berücksichtiget, aber auch Kroatien, Serbien und Bulgarien, sowie die türkischen Nachbarländer sind hier betheiligt. Der Verfasser behauptet auch mit Recht: Porro in istis Actis philologus, ethnographus, geographus, item qui oeconomiae nationalis vel vero humanioris vitae conditionis apud Bosnenses et vicinos inquirunt, haud nihil reperient, unde materiam utilis exercitationis accipiant. Selbstverständlich ist dieses Werk auch von Interesse beim Studium der kirchlichen Rechtsverhältnisse dieser Länder, welche jetzt allerdings vielfach eine andere Gestalt angenommen haben. So lesen wir S. 311 von einer Consultatio in consistorio secreto super episcopatu bosnensi ddo. 26. August 1573 unter Pius V. folgende Aeußerung des Cond. de Montalto (postea Sixtus V.): Consultius agitur, si hoc necessitas sacramentorum per episcopum praestandorum urget, providere illis populis de viciniori aliquo episcopo, qui ea agere et exercere valeat; nec constituamus episcopum, ut proponitur, sine redditibus, sine certa ecclesia, sine certa civitate, sine propria sede, qui et mendicare cogitur vel suum ministerium venale habere aut gravia alia admittere . . . . Dixerunt autem aliqui, quod Turcae non patientur, sed tantum illos fratres qui pauperes sunt

et mendicant, in partibus illis commorari. Unde sanctitas sua expedivit cum potestate etiam ministrandi sacramenta et pontificalia non solum in provincia Bosnae, sed etiam in omnibus locis infidelium in illis partibus existentibus, in quibus proprii episcopi non habentur et gratis. (Biblioth. Barberini c. mss. 36, 20 Fol. 48.) Da sieht es doch jetzt ganz anders aus! Eine neue Aera ist fürwahr mit der österreichischen Occupation hier angebrochen, da die regelmäßige katholische Hierarchie wieder hergestellt werden konnte. Wir bemerken, dass die alten Documente constant Bosna, nicht Bosnia, schreiben nach slavischer Benennung. Man ersieht auch aus obigem, dass die südslavische Akademie in Agram eine bedeutende literarische Thätigkeit entfaltet. Es wäre wohl wünschenswert, dass die katholischen Deutschen den Slaven, besonders den Südslaven, etwas mehr Aufmerksamkeit schenken möchten, da eben Rußland dieselben an sich zu ziehen und so für das Schisma zu gewinnen sucht. Man hat wohl nicht mit Unrecht behauptet, dass der Kampf des Photius mit Rom eigentlich der Kampf um die Slavenvölker war.

Sarajevo. J. E. Danner S. J.

XLIV. Broschüren und Zeitschriften.

Ave Maria. Illustrierte Monatshefte zur Erbauung, Belehrung und Unterhaltung. Herausgegeben vom Linzer Dombauverein. Redigiert von Friedrich Pesendorfer, Stadtpfarrcooperator in Wels. Monatlich ein Heft. Preis 80 kr. — Das Probeheft enthält: „Was soll das ‚Ave Maria' sein?" — „Märzveilchen" (Gedanken über den hl. Josef und die seligste Jungfrau Maria). — „Geschichte des Dombaues" vom bischöflichen Consistorial-Secretär Scherndl. — „Der Dombau in Wort und Bild", die spannende Erzählung „Maria Immaculata", „Der Wallfahrtsort Ohlstorf", die Rubriken: „Treue Marienverehrer", „Aus Welt und Kirche", „Kleine Geschichten", „Fürs Kinderherz", Gedichte, Sprüche 2c.

Das Haus der heiligen Familie. Monatliche Vereinsschrift für alle Mitglieder des Vereines der heiligen Familie. Redigiert von Dr. Adam Wiehe, Pfarrer in Beuron. Druck und Verlag Cordier in Heiligenstadt (Eichsfeld). Aeußerst zeitgemäß und vortrefflich redigiert. Preis M. 1.20 = fl. 1.—.

Anton von Padua. Illustrierte Monatsschrift für alle Verehrer des Heiligen, für Gottseligkeit und thätiges Christenthum. Redigiert und herausgegeben von Don Josaphet. Verlag von Hochneder in Landshut, Bayern. Preis M. 1.20, für Oesterreich fl. 1.—.

Maria Immaculata. Mittheilungen aus der Congregation der Missionäre Oblaten der unbefleckten Jungfrau Maria. Monatshefte, Preis M. 2.50. Redaction und Verlag in Valkenburg (Holland).

Philosophisches Jahrbuch, auf Veranlassung und mit Unterstützung der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Dr. Const. Gutberlet. VII. Band, 1. Heft. Fulda, 1894. — Inhalt: I. Abhandlungen: 1. Pasch S. J. (Tilm.) Seele und Leib als zwei Bestandtheile der einen Menschensubstanz gemäß der Lehre des hl. Thomas von Aquin, 2. Gutberlet, Ueber den Ursprung der Sprache. 3. v. Nostitz-Rieneck S. J. Leibniz und die Scholastik. 4. Adlsoch O. S. B. Herder und die Geschichtsphilosophie (Schluss). II. Recensionen und Referate. III. Philosophischer Sprechsaal. IV. Zeitschriftenschau. V. Miscellen und Nachrichten.

Jahrbuch für Philosophie und speculative Theologie. Herausgegeben unter Mitwirkung von Fachgelehrten von Dr. Ernst Commer, o. ö. Pro-

fessor an der Universität Breslau. Paderborn, Ferdinand Schöningh. Jährlich vier Hefte von acht Bogen. Preis M. 9.—. VIII. Band, 3. Heft. Die Potentia obedientialis der Creaturen (P. Feldner—Bamberg). Apologetische Tendenzen und Richtungen (Canonicus Dr. M. Gloßner—München). Die Grundprincipien des hl. Thomas von Aquin und der moderne Socialismus. III. (Dr. C. M. Schneider—Floisdorf.) Literarische Besprechungen. — Berichte. — Elogium D. Thomae Aquinatis auctore Alexandro Ping. — Zeitschriftenschau — Neue Bücher und deren Besprechungen.

Die katholische Bewegung in unseren Tagen. Herausgegeben von G. M. Schuler. Würzburg, Leo Wörl. Jährlich zwölf Hefte. Preis M. 5.—. XXVII. Jahrgang. — Heft 2 enthält: Eine katholische Bischofspredigt. Eine protestantische Bischofspredigt. — Die Protestanten von Speyer. — War Shakespeare ein Katholik? — Origenes und sein Leben. — Italia farà da sè. — Prälat Sebastian Brunner †. — Pressstimmen. — Miscellen.

Literarischer Handweiser, begründet, herausgegeben und redigiert von Msgr. Dr. Franz Hülskamp in Münster. 24 Nummern à zwei Bogen Hochquart für M. 4.— per Jahr. 1893. Nr. 23. — Inhalt: Der hl. Karl Borromäus als Pädagog (Rolfus). — Weitere kritische Referate über Fastenpredigten von Brynych, Costa, Diessel, Ph. Hammer, Ibach, Nagelschmitt, Patiß, Paulhuber und Prattes (Deppe), Heiner, Katholisches Kirchenrecht (Bellesheim), Brambach, Die Historia de s Afra und das Salve Regina des Hermannus Contractus (W. Bäumker), Jahresberichte der Geschichtswissenschaft für 1892 (Wurm), Müllendorff Pfingstbetrachtungen, Lödler, Schmerzhafte Mutter und Zobel, Heilige Familie (Deppe), Für Mußestunden (Plaßmann), Keiters und Kürschners Literaturkalender für 1894 (Hülskamp). — Sieben Notizen über verschiedene Nova (Hülskamp). — Novitäten-Verzeichnis.

St. Francisci-Glöcklein. Monatschrift für die Mitglieder des dritten Ordens des heiligen Franciscus. Gesegnet von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. Approbiert vom hochw. Ordensgeneral. Redigiert und herausgegeben von P. Barnabas Ortner, Franciscaner-Ordenspriester. Verlag von Fel. Rauchs Buchhandlung in Innsbruck. XVI. Jahrgang. Heft 5. Jährlich zwölf Hefte. Preis im Buchhandel 60 kr. österr. Währ. = 1 M. 20 Pf. Preis mit Post 75 kr. österr. Währ. = 1 M. 70 Pf. — Inhalt: Monatspatron. — In St. Josefs Hut. — Die heilige Gertraud von Delpht. — P. Marcus von Aviano. — Sanct Franciscus von Assisi. — Der Aloisius des seraphischen Ordens. — Aus den seraphischen Missionen. — Das Bild des wahren Büßers. — Christliche Lebensweisheit. — Seraphische Chronik. — Der heilige Antonius. — Gebetserhörungen. — Ablasstage. — Gebetsmeinungen. — Scheidzeichen.

Der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu. Monatschrift des Gebets-Apostolates. Mit Genehmigung der geistlichen Obern herausgegeben von Franz Hattler, Priester der Gesellschaft Jesu. Verlag von Fel. Rauchs Buchhandlung in Innsbruck. XXX. Jahrgang. 1. Heft. Jährlich zwölf Hefte. Preis im Buchhandel 1 fl. österr. Währ. = 2 M. Preis mit Postversendung 1 fl. 12 kr. österr. Währ. = 2 M. 50 Pf. — Inhalt: Unser Wahlspruch. (Gedicht.) 65. — Ein Gottesbau. 66. — Leidenslust. (Gedicht.) 72. — Kleine Erwägungen für die heilige Fastenzeit. 74. — Mariä Verkündigung. (Gedicht.) 76. — Ostern. 77. — Die Andacht zum göttlichen Herzen in Deutschland vor der seligen Margaretha Alacoque. 78. — Handbüchlein für die Herz Jesu-Bruderschaft. 82. — Der hl. Johannes v. Dam. 84. — Lieber Sendbote. 86. — Organisation des Gebetsapostolates. 87. — Oeffentlicher Dank. 91. — Gebetsmeinung. 96.

Katechetische Blätter. Zeitschrift für Religionslehrer. Herausgegeben und redigiert von Franz Walk in Mönsdorf, Mittelfranken. — Jährlich zwölf Hefte. Preis M. 2.40 = fl. 1.45. XX. Band. Zweites Heft. — Ueber die religiös-sittliche Pflege der aus der Feiertagsschule entlassenen Jugend. — Die versunkene Kapelle. — Unterricht über die Firmung. — Von heiligen Lippen. — Literatur und Miscellen. — Correspondenz des Canisius-Katecheten-Vereines.

Monatrosen des schweizerischen Studenten-Vereines und seiner Ehrenmitglieder. Redaction: V. Fleischlin, J. Quartenoud, E. Pometta. 38. Jahrgang. — Nr. 6 enthält: Die heilige Poesie des Judenvolkes. — Sarg oder Urne? — Du Pessimisme à l' Anarchie. — La moral avant Jésus-Christ. — † Charles de Torrenté. — Ascensione al Pizzo. — Maggiore di campo Tenica. — Critiche dei lavori di concorso in lingua italiana. — Chants du paysan. — Livres nouveaux. — Vereinsnachrichten. — Personalchronik. — Redactionelles.

Italienische Zeitschriften: Der glorreich regierende Papst Leo XIII. hat 1876 als Erzbischof von Perugia dortselbst die kirchenpolitische Wochenschrift Il Paese ins Leben gerufen und mit der Leitung derselben den trefflichen Seminarprofessor Geremia Brunelli betraut, welcher sich allmählig in der italienischen Literatur durch Dichtung und Prosa eine hervorragende Stellung erworben hat. Kein Wunder, dass auch seine Zeitschrift sorgfältige literarische Beiträge vom Redacteur selbst und von anderen Mitarbeitern bringt. Seit einiger Zeit lässt dieselbe sich auch die Verbreitung der Kneippcur in Italien angelegen sein. Der heilige Vater hat wohl alle seine lateinischen Gedichte zuerst dem Paese mitgetheilt. Jährlicher Preis 3 fl. 30 kr. ö. W.

La Campania Sacra (Capua, Tip. del Seminario) veröffentlicht in Monatsheften zu 32 Seiten die Rundschreiben und Ansprachen des heiligen Vaters, die Hirtenbriefe, Homilien und sonstige Schriften des dortigen Cardinal-Erzbischofs Capecelatro und andere sowohl theoretische als praktische Beiträge zur Theologie und anderen Wissenschaften. Die Zeitschrift erscheint seit 1882; ihr sehr mäßiger Preis beträgt ganzjährig nur 2 fl. ö. W.

Seit 1869 erscheint in Turin (via Orfane, 11), vom unermüdlichen Canonicus Luigi Biginelli redigiert, die illustrierte Wochenschrift L' Ateneo, reich an gediegenen apologetischen, polemischen, wissenschaftlichen und literarischen Aufsätzen. Jede Nummer bringt auch eine kurze und bündige Betrachtung über das heilige Evangelium des nächsten Sonntags. Jährlicher Preis 6 fl. 25 kr. ö. W.

Il Catechista Cattolico (Piacenza, Tip. Vescovile Gius. Tedeschi) dürfte jedem Katecheten und Prediger gute Dienste leisten. Die Monatschrift erscheint seit 1877 in neuer Folge unter dem Schutze des eifrigen Bischofs Scalabrini und wurde manchmal durch Aufsätze vom Cardinal Capecelatro, vom seligen Mermillod, vom Erzbischof Corigan, von den Bischöfen Bonomelli, Mauri, Mola, Sarnelli, Scalabrini und anderen tüchtigen Mitarbeitern beehrt. Ganzjährig 3 fl. 75 kr. ö. W.

Il S. Benedetto o la Cronaca Cassinese (Montecassino-Caserta) soll ein bescheidenes Seitenstück zu den Benedictiner-Studien und der Revue bénédictine bilden. Es wurde am 21. März 1893 gegründet und hat einen guten Fortgang. Der jährliche Preis beträgt nur 1 fl. 30 kr. ö. W.

Roma letteraria wurde eine ebenfalls 1893 entstandene Zeitschrift betitelt, welche schon die namhaftesten Vertreter der katholischen Belletristik Italiens unter ihre Mitarbeiter zählt. Redacteur ist der Priester Vincenzo Boccafurni, Lycealprofessor in Rom, dessen Erstlingswerk Primi Fiori (Siena, Tip. S. Bernardino, 1890), eine Sammlung sinniger Gedichte, Augusto Conti durch wohlverdiente Glückwünsche bevorwortet. Derselbe hat auch der Zeitschrift schon manchen wertvollen Beitrag geliefert. Noch will ich nur einige ihrer ausgezeichnetsten Mitarbeiter anführen: Prudenzano, Ermini, De Felice, Lancellotti, Fogazzaro u. s. w. Monatlich erscheinen drei Hefte je 20 S. stark und auch durch die äußere Ausstattung empfehlenswert. Jährlicher Preis 4 fl. 50 kr. ö. W. Roma, Via Vittonia, 24. M.

Die Stadt Gottes. Verlag des Missionshauses in Steyl (Rheinland). Jährlich zwölf Hefte. Preis M. 3. = fl. 1.80. 17. Jahrgang. — Heft 6 enthält u. a.: Gebet zu Josef. — Die französische Revolution in Lyon. — Passionsbild. — Josef Weyland, Bischof von Fulda. – Die Beleuchtung einst und jetzt. — Die Entstehung der gnadenreichen Novene zum hl. Franz Xaver. — Gruß und Bitte an den hl. Josef. — Das Grablied auf meinen Herrn. — Ein Muster für Erstcommunicanten u. v. a. — Außerdem zieren das Heft eine große Anzahl von Illustrationen.

Kleiner Herz Jesu-Bote. Monatsschrift zur Glaubensverbreitung. Organ des Missionshauses in Steyl. Preis jährlich M 1.–. 21. Jahrgang. — Inhalt der Nummer 6: Es ist vollbracht. — Gehet zu Josef. — Der ehrwürdige Diener Gottes Laurentius Imbert, Blutzeuge in Korea. — Hoffen und Bangen eines Missionärs in Südschantung. — Mittheilungen des Hw. Georg Anselmann, Missionärs in Togo. — Vermischtes.

XLV. Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raummangel andauert, Werke kleineren Umfanges oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

1) **Das Geheimnis Mariä** des seligen Ludwig Maria Grignon von Montfort. Mit einem Anhange der gewöhnlichen christlichen Gebete und einiger anderer zu Ehren der seligsten Jungfrau. Von P. Jos. Maria vom heiligen Sacramente O. S. Carm. Dülmen. A. Laumann'sche Buchhandlung. 263 S. 16°. Preis M. —.90 = fl. —.56, gebunden M. 1.20 = fl. —.75.

2) **Gott segne das ehrbare Handwerk!** V. Humoristische Declamationen, Schwänke und Vorträge für katholische Gesellenvereine. Herausgegeben von Moriz Schmitz. Paderborn. Verlag von Ferd. Schöningh. 1893. 108 S. 16°. Preis M. —.80 = fl. —.50.

3) **Unterweisung** über das katholische Kirchenjahr und dessen Feste und Gebräuche für die Hand des Kindes. Zum Gebrauche für Schule und Haus von J. Bongaertz, Hauptlehrer. Dülmen. Laumann'scher Verlag. 53 S. 16°. Preis M. —.20 = fl. —.13.

4) **Das betende Kind** in Schule und Familie. Sammlung beliebter Spruchgebete von J. Bongaertz. Dülmen. Verlag von Laumann. 55 S. 16°. Preis M. —.20 = fl. —.13.

5) **Bleibe fromm und gut.** Ein Begleiter aus der Schule in das Leben. Ausgabe A) für Knaben, B) für Mädchen. Herausgegeben von Josef Pötsch. Kempten. 1893. Kösel'sche Buchhandlung. 71, resp. 68 S. 16°. Preis M. —.25 = fl. —.16.

6) **Kleine geistliche Schatzkammer** oder Belehrung über die mit Ablässen versehenen Rosenkränze, Kreuze, sowie über die fünf Scapuliere. Herausgegeben von P. Jos. Alois Krebs C. SS. R. Dülmen. Laumann'scher Verlag. 1893. 80 S. 16°. Preis M. —.25 = fl. —.16.

7) **Der Zuchtspiegel** und andere kleinere Schriften des seraphischen Lehrers und Kirchenfürsten Bonaventura. Nach dem Lateinischen bearbeitet. Vierte Auflage. Paderborn. 1893. Verlag von F. Schöningh. 160 S. 16°. Preis M. —.60 = fl. —.38.

8) **Hingabe an Gott!** Gebet- und Andachtsbuch für katholische Christen. Dülmen. Verlag von Laumann. 304 S. 16°. Preis M. —.75 = fl. —.46.

9) **Gold** zum himmlischen Brautgewande vom lieben Christkinde. Von Jos. Barthelme. Im Anhang: Kranken- und Sterbegebete. Würzburg. 1894. Verlag von A. Göbel. 156 S. 16°. Preis broschiert M. 1.— = fl. —.62, gebunden M. 1.50 = fl. —.93.

10) **Heilige und selige Kinder.** Eine kleine Legendensammlung. Von J. Hofmann. Verlag von Göbel in Würzburg. 1892. 46 S. 16°. Preis M. —.20 = fl. —.12.
11) **Dem Himmel zu!** Ein Gebetbüchlein für die Kleinen. Von P. A. Zürcher. Verlag von Benziger in Einsiedeln. Preis M. —.50 = fl. — 31.
12) **Philothea.** Anleitung zur Frömmigkeit vom hl. Franz von Sales. Regensburg, bei Pustet. Preis M. 1.30 = fl. —.80.
13) **Mein Begleiter.** Sammlung der gewöhnlichsten Gebete. Regensburg. Pustet. Preis M. 1.— = fl. —.62.
14) **Kommt zu Jesus!** Katholisches Gebetbuch für die Jugend. Verlag von Benziger in Einsiedeln.
15) **Der Priester,** geschildert in seinem Verhältnis zu Gott und in seinem Wirken für das Volk. Primizpredigt mit Beigabe von Begrüßungsversen an den Primizianten von Mich. Hehn. Würzburg. 1893. Verlag von Leo Wörl. 46 S. 8°. Preis M. —.50 = fl. —.31.
16) **Liederbuch** für katholische Arbeiter- und Handwerkervereine. Vierte Auflage. Köln—Ehrenfeld. Verlag von Peter Brandts. 1893. 96 S. 16°. Preis in Schwarz-Glanzleinen mit Rothschnitt 25 Pf.; 16 Stück 3 M.; bei Abnahme von 100 Stück per Stück 17 Pf.
17) **Liederbuch** für Arbeiterinnen-Vereine und Congregationen. Von Neumann. Köln. 1893. Verlag von Brandts. 42 S. 16°.
18) **Andacht zu Ehren der heiligen Familie.** Zweite Auflage. Köln—Ehrenfeld. Verlag von Brandts. 1893. 40 S.
19) **Der Zukunftsstaat.** Von G. Fulvius. Zweite Auflage. 1892. 64 S. Selbstverlag des Verfassers. Preis M. —.50 = fl. —.31.

XLVI. Anzeige der Redaction.

1. Den Zwecken der „theologisch-praktischen Quartalschrift“ entsprechend erklären wir uns bereit, alle Anfragen und Zweifel juridischer Natur unserem juridischen Referenten vorlegen zu wollen. Alle diesbezüglichen Schreiben sind an die Redaction zu richten, welche sie ihrem Referenten übermittelt. Die Antworten im brieflichen Wege werden von unserem Referenten als ein dem Nächsten gewidmeter Liebesdienst angesehen, wofür das Wort des Dankes für alle Mühe reichlichst entschädigt.

2. Jene P. T. Herren Leser der „Quartalschrift“, welche sich im Besitze früherer Jahrgänge derselben befinden, erlauben wir uns aufmerksam zu machen, dass das für eine größere Anzahl von Jahrgängen unumgänglich nothwendige Generalregister noch vorräthig und bei der Redaction um den fixierten Preis (2 fl.) zu erhalten ist. Die Redaction.

Redactionsschluss 8. März 1894 — ausgegeben 8. April 1894.

XLVII. Inserate.

Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck.

Zeitschrift für kath. Theologie.

XVII. Jahrgang.

Jährlich 4 Hefte. Preis fl. 3.— ö. W. = M. 6.—.

Inhalt des soeben erschienenen 4. Heftes:

XVIII. Jahrgang. Inhalt des soeben erschienenen 1. Heftes.


47. Jahrg. Theol.-prakt. Quartal-Schrift 1894. III. Heft.

Die Aufgabe der Kirche inmitten der gegenwärtigen socialen Bewegung.[1])

Von P. Albert Maria Weiß O. Pr.

III.

5. Würde die Kirche gar nichts weiteres thun, als die Menschen durch religiösen Einfluss und durch sittliche Aufmunterung zur Selbsthilfe in dem Sinne anzutreiben, wovon wir im Vorausgehenden gesprochen haben — und das thut sie, wie es ihre Pflicht ist, — so dürfte ihr schon um dessentwillen niemand den Vorwurf machen, sie verrichte keine gesellschaftliche Arbeit. Die Ansicht, nur unmittelbares Handanlegen und nur persönliches Zugreifen sei Arbeit und die Ursache von Erfolg und von gesellschaftlichem Nutzen, ist so roh und so handgreiflich falsch, dass man in neuester Zeit sogar behaupten konnte, die körperliche Arbeit wirke durchaus nichts, sondern sei nur die Ausführung der geistigen, der allein alle Wirksamkeit zuzuschreiben sei. Das ist nun freilich ebenso einseitig und übertrieben wie die soeben gerügte Anschauung des gröbsten Materialismus, der Holzspalten und Düngerfahren für fruchtbare, die Thätigkeiten des Mathematikers und des Chemikers aber für unfruchtbare Arbeiten erklärt. In Wahrheit ist körperliche Arbeit nothwendig, nützlich und ehrenwert, aber der leitenden, geistigen Arbeit gebürt meist am Erfolge der Unternehmung mehr Antheil als der unmittelbaren Anwendung der Muskeln. Das sagt das alte Sprichwort, das bereits Aristoteles kennt: Das Auge des Herrn düngt den Acker besser als die Hand des Knechtes. Gilt das aber von der Denkarbeit des Leiters und Unternehmers bei einem wirtschaftlichen Geschäfte, so sicher nicht minder von dem sittlichen und religiösen

---

[1]) Vergl. Quartalschrift Jahrgang 1894, I. Heft, S. 1; II. Heft, S. 251.

Einflusse, den die Kirche auf die Mitglieder der Gesellschaft ausübt. Denn ohne Zweifel sind tüchtige moralische Eigenschaften für den Arbeiter nothwendiger als Geistesgaben. Letztere kann ein Leiter Tausenden ersetzen, erstere aber muss jeder Arbeiter selber mitbringen. Und wie viel für den Erfolg und den Wert der Arbeit davon abhängt, dass der Arbeiter mit Muth, mit Ausdauer, mit Selbstaufopferung, mit idealem Schwunge arbeite, das braucht wohl nicht erst bewiesen zu werden.

Es ist übrigens keine Rede davon, dass die ganze Thätigkeit der Kirche in socialen Dingen sich auf diesen allgemeinen Einfluss beschränkt. Das ist ja eben der Grund, warum man ihr so oft den Vorwurf macht, sie lasse sich zu tief in das Gebiet des öffentlichen Lebens ein und verwechsle ihre eigentliche Aufgabe mit dem Felde der Wissenschafts- und Gesellschaftspolitik. Ob das letztere der Fall ist, davon wird alsbald die Rede sein. Vorerst sei nur der Satz ausgesprochen, dass die Kirche das Recht und die Pflicht hat, sich mit der socialen Frage zu beschäftigen, und zwar nicht bloß im Allgemeinen, wie jeder denkende Mensch, der sich um die Wirklichkeit kümmert, sondern kraft ihres Berufes und von amtswegen. Wenn die sociale Frage eine Angelegenheit ist, welche die ganze Gesellschaft angeht, so berührt sie in erster Reihe die Kirche, die Grundlage, die Säule, das Vorbild, das Band, den Abschluss der gesammten Gesellschaftsordnung. Seitdem Leo XIII. sich hierüber mit höchster apostolischer Machtvollkommenheit geäußert hat, ist jede weitere Erörterung überflüssig. Ehedem hat freilich der Liberalismus, dessen letzte Absicht stets ist, Welt und Kirche vollständig zu trennen, oftmals unter dem Scheine von Wohlwollen Gründe in Menge dafür vorgebracht, dass sich die Kirche um ihres eigenen wohlverstandenen Interesses willen nicht auf dieses so gefährliche Gebiet begeben solle, und die Bequemlichkeitsliebe, die vor der Schwierigkeit dieses Feldes mit Grund erschrack, ist ihm nicht selten auch von unserer Seite zur Bekräftigung dieser Mahnung entgegengekommen, ihm, demselben Liberalismus, der dann wieder im Bunde mit dem Socialismus die Kirche anklagte, dass sie die Menschheit lehre, in die Wolken zu blicken und die irdischen Aufgaben zu vernachlässigen, dass sie ganz unfähig sei, die Aufgaben der Zeit zu würdigen, geschweige zu lösen, dass sie die Armen mit dem Wechsel auf das Jenseits um das Diesseits betrüge.

Aber wenn nun darüber kein Zweifel bestehen kann, dass sich die Kirche um die bedrängte Gesellschaft annehmen muss, so ist damit noch lange nicht klar, wie weit sich ihre Thätigkeit erstrecken soll, und ob sie überhaupt auf socialem Gebiete autoritativ einen directen, unmittelbaren Einfluss üben darf. Um darauf Antwort zu geben, müssen wir an der socialen Frage vier verschiedene Seiten in Betracht ziehen, die wirtschaftliche, die gesellschaftliche, die sittliche und die religiöse. Von der staatsrechtlichen oder politischen Seite, die bei anderen Untersuchungen von hoher Bedeutung ist, können wir hier absehen.

6. Was nun vorerst die wirtschaftliche Seite der socialen Frage anbelangt, so ist klar, dass die Kirche hier keinerlei directe Aufgabe zu erfüllen hat, und dass es nur Misskennung der Sachlage oder Böswilligkeit ist, wenn ihr jemand auf diesem Gebiete den Vorwurf macht, sie thue nichts für die Noth der Zeit.

Es ist gewiss sehr schön, sehr ersprießlich und sehr wünschenswert, dass sich einzelne Mitglieder des Clerus an soliden wirtschaftlichen Unternehmungen betheiligen, die auf Besserung der herrschenden Nothlage abzielen. Aber wenn sie das thun, thun sie es als Einzelpersonen, als Mitglieder der allgemeinen, menschlichen Gesellschaft, nicht als amtliche Vertreter der Kirche, noch kraft ihrer kirchlichen Stellung, und es ist sehr zu wünschen, dass sie keine Gelegenheit versäumen, das ausdrücklich hervorzuheben, theils damit kein Schatten auf ihre Mitbrüder falle, die sich anderen, oft dringlicheren, wenn auch minder in die Augen fallenden und minder geachteten Arbeiten, den eigentlichen Aufgaben ihres Amtes, widmen, theils damit nicht die Kirche verantwortlich gemacht werde, wenn eine solche Unternehmung schief abläuft. Auf alle die Maßregeln wirtschaftlicher Art, denen sich der Geistliche hingeben kann, genauer einzugehen, ist hier nicht der Ort. Wir nennen aber mit besonderem Nachdruck die Raiffeisen-Vereine, nicht bloß die sicherste und wohlthätigste Creditanstalt für das kleine Volk, sondern auch eine mächtige Unterstützung für den seelsorglichen Einfluss. Auch Consum-, Wohnungs- und Sparvereine sind Einrichtungen, durch deren Empfehlung sich der Geistliche große Verdienste um die Gesellschaft erwerben kann. Im Ganzen ist es aber immer gut, wenn sich der Clerus in wirtschaftliche Maßregeln nicht zu tief direct einlässt.

Umsomehr soll er imstande und bereit sein, als Rathgeber und Beurtheiler in diesen Fragen dem Volke gegenüber eine

Vertrauen erweckende Stellung zu gewinnen. Der Clerus muss das Vertrauen des Volkes besitzen, und muss es durch eine seines Berufes würdige Thätigkeit rechtfertigen. Wenn der gemeine Mann beim Geistlichen keine Antwort über Erlaubtheit und Sicherheit von wirtschaftlichen Maßregeln und Speculationen, über die Bedeutung gesellschaftlicher und socialpolitischer Maßregeln und Unternehmungen erholen kann, wo soll er sie suchen? Und gehört das nicht schon bis zu einem gewissen Grade zu den Amtspflichten des Clerus, dass von ihm die Rechtsbelehrung über die Rechtmäßigkeit wirtschaftlicher Institutionen ausgehe?

Was aber zweifelsohne unter dessen Amtspflichten zu rechnen ist, das ist die Hervorhebung der geoffenbarten, von der Kirche so oft verkündigten, ewig unwandelbaren Lehrsätze der Gerechtigkeit, auf denen das wirtschaftliche und das gesellschaftliche Leben beruht, der Fragen über Mein und Dein, Eigenthum, Erwerb, Verkehr, Zins und Wucher, Arbeit, Kauf u. s. f. Wenn es je eine Zeit gegeben hat, wo es strengste Pflicht für den Clerus war, die Lehre de Jure et de Justitia gründlich zu kennen, so ist das die unsere. Darum ist es auch Pflicht für den Hochwürdigsten Episkopat, darauf zu dringen, dass dieser so wichtige Abschnitt der Moraltheologie an den Studienanstalten gründlich im Geiste der Kirche behandelt und studiert werde, und dass durch wiederholte Examina, durch Behandlung auf den Pastoral-Conferenzen und durch andere Mittel die Kenntnis davon beständig frisch erhalten und erneuert werde.

7. Ungleich mehr liegt die sociale Frage der Kirche nahe vom gesellschaftlichen Standpunkte aus. Ist doch die Kirche selber der wichtigste, der erhaltende Bestandtheil der Gesellschaft. Es ist ein längst abgebrauchtes Wort, dass die sociale Frage nur zum geringeren Theile wirtschaftlicher Natur ist. Schon der Name sagt, wie bereits früher erwähnt, dass es sich bei ihr um Auflösung oder um Erhaltung der ganzen Gesellschaft handelt. Darum ist klar, dass die Kirche die sociale Frage wie eine Art Lebensfrage betrachten muss. Denn wenn die christliche Gesellschaft zugrunde geht, so ist es zwar nicht um die Kirche geschehen, wohl aber um die Schöpfung der Kirche, und es fehlt ihr sozusagen das Werkzeug, durch das sie die Menschheit in Bewegung setzen kann. Damit soll nicht gesagt sein, dass alle einzelnen Mittel und Versuche, die vom gesellschaftlichen Standpunkte aus zur Lösung der Frage angewendet werden, der

Kirche unmittelbar unterstehen. Sie übernimmt ja auch nicht die Verantwortung für alles, was die Menschen zur Durchführung des Dekaloges oder zur Verschönerung des Gottesdienstes für geeignet halten. Aber sie muss jedenfalls ein wachsames Auge auf alle jene Maßnahmen richten, wenigstens insoweit, dass keine getroffen werde, die dem Zwecke der Gesellschaft schädlich ist. Und wo es sich um wichtigere und entscheidende Dinge handelt, da hat sie ohne Zweifel das Recht, ja die Pflicht, ihre Stimme rathend, belehrend, verbietend mit autoritativer Gewalt zu erheben.

Man mag also immerhin sagen, dass die zufälligen und veränderlichen einzelnen Ausgestaltungen der Gesellschaft, wie das Vereinsleben, das Ständewesen, die Erhaltung oder Erneuerung von socialen Verbänden, Corporationen, Innungen, Zünften u. dgl. die Aufgabe der Kirche nur in sehr entfernter Weise berühren; gleichgiltig können und dürfen auch sie ihr nicht sein. Umso näher stehen ihr ohne Streit die Fragen, welche die ewigen, unveränderlichen Grundlagen der Gesellschaft betreffen, Ehe, Familie und die sogenannte Bevölkerungslehre, und diese Fragen umfassen ein sehr weites, ein sehr verwickeltes, sehr einflussreiches Gebiet. Damit ist schon gesagt, dass auch die Socialgesetzgebung, insoweit sie die Gesellschafts**bildung**, also die wesentlichen Grundlagen der Gesellschaft selber berührt, zu den Dingen gehört, womit sich die Kirche von berufswegen befassen muss, wenngleich dessen unmittelbare Durchführung anderen Mächten zusteht.

Am meisten gilt dies natürlich von den allgemeinen **rechtlichen** Grundsätzen selber, auf denen die Gesellschaftswissenschaft, der Gesellschaftsbau und die hierauf bezügliche Gesetzgebung beruhen. Diese Grundsätze uns selber klar zu machen und beständig allen ohne Ausnahme einzuschärfen, ist eine unserer dringlichsten Aufgaben für diese Zeit. Arm und Reich, Hoch und Niedrig müssen die alten, kirchlichen Anschauungen kennen lernen, die mehr als je zeitgemäßen Lehren der Offenbarung über Recht und Eigenthum, über gleiche sociale Gemeinverpflichtung für Besitz wie für Arbeit, kurz die Lehre von der socialen Stellung des Menschen, von den socialen Rechten und Pflichten, die Bedeutung von gesellschaftlicher und Standesarbeit,[1]) die Pflicht der Solidarität, den Begriff des Wortes gesellschaftlicher Organismus[2]) und den Grund der antisocialen Ver-

[1]) Apologie (2) IV, 311 ff. u. ö. — [2]) Ebenda IV, 485 ff., 509 ff., 809 ff.

irrungen im individualisierenden Liberalismus und im falschen Socialismus.

Niemand wird in Abrede stellen, dass wir auf diesem Gebiete eine große Aufgabe vor uns haben, eine Aufgabe, deren ganze Tragweite und Schwierigkeit gar viele aus unserer eigenen Mitte kaum ahnen, weil sie sich bisher damit so gut wie nicht befasst haben. Manche der eben genannten Worte machen auf uns beinahe den Eindruck einer leeren Phrase und werden auch nur zu häufig gerade so angewendet, ungefähr wie ein Nichtjurist leichten Muthes die Ausdrücke: Juristische Person, Obligation, Eigenthumserwerb, Testament gebraucht ohne zu ahnen, welches Meer von Schwierigkeiten und tiefeinschneidenden Folgen aus jedem fließt. Dass das auf Geister, die sich etwas näher umgesehen haben, und zu diesen gehören heute gar manche Genossen aus den Kreisen des Socialismus, die im Leben keine besonders hervorragende Stellung einnehmen, dass, sagen wir, diese unsere Unbekanntschaft mit Dingen, in denen wir von der Schule her so gründlich zuhause sein sollten wie in der Grammatik, keinen günstigen Eindruck erweckt, dass sie nicht dazu dient, uns Leute, die uns ohnehin entfremdet sind, näher zu bringen, dass sie nicht dazu förderlich ist, uns die Führerschaft auf dem Gebiete der socialen Bewegung zu sichern, das kann keinem Zweifel unterliegen. Wollen wir uns auf diesem Felde die uns gebürende Stellung erobern — denn zur Zeit haben wir sie durchaus nicht — so ist es eine ernste Aufgabe, uns jene gediegenen Kenntnisse in den rechtlichen und gesellschaftlichen Fragen zu erwerben, ohne die nun einmal kein gedeihliches Eingreifen möglich ist. Sicherlich wären wir nicht so bedauerlich zur Seite gedrängt worden, wenn wir in diesen Dingen mehr, wie man sagt, auf der Höhe der Zeit und unserer Aufgabe stünden.

Das dürfen wir uns also nicht verhehlen, dass eine unserer ersten Aufgaben in Bezug auf die sociale Frage ist, ihre rechtlichen Seiten ins Auge zu fassen, das Recht gründlich zu studieren und die Gesellschaft zu dessen Hochachtung unaufhörlich aufzufordern. Vielleicht ist der Vorwurf nicht ganz unbegründet, dass wir zu wenig vom Rechte sprechen und zu wenig von der Gerechtigkeit predigen. Die seltsame Sorge des Liberalismus, die noch immer manchen von uns das Gewissen beunruhigt, als sei es gefährlich, vor dem Volke davon zu sprechen, dürfen wir ruhig dorthin begraben, wohin

sie gehört. Wenn wir einmal nicht mehr vom Rechte reden, dann haben wir nicht bloß das Recht verloren, in der brennendsten aller Zeitfragen ein Wort mitzureden, sondern das Recht, zu existieren. Lassen wir uns doch in diesem Stücke durch keinerlei Rücksicht auch nur einen Schritt von unserer heiligen Pflicht abbringen! Es gibt noch immer deren unter uns, die sich durch die Erinnerung an manche schwache Seiten und an manche schlimme Wirkungen des öffentlichen römischen Rechtes zu einer unversöhnlichen Feindschaft gegen das römische Recht, ja gegen das Wort Recht überhaupt fortreißen lassen. Bis zu welcher Verirrung diese seltsame Reaction führen kann, mag man daraus entnehmen, dass es katholische Socialpolitiker gibt, die einzig deshalb der kirchlichen Lehre über Zins und Wucher gram sind, weil die römisch-rechtliche Lehre vom Darlehen damit vollkommen übereinstimmt. Aber wem fällt es ein, den christlichen Glauben an Gott darum zu leugnen, weil auch die gesunde Philosophie der Griechen und Römer das Dasein eines Gottes nachgewiesen hat? Gerade umgekehrt erblickt jeder darin ein Zeugnis für die Wahrheit dessen, was Sokrates und Cicero lehrten. Ebenso ist jenes Zusammentreffen der kirchlichen und der rechtlichen Anschauungen ein Beweis für die Brauchbarkeit der römischen Grundsätze in diesem Falle. In anderen Fällen ist es aber ähnlich. Wir brauchen übrigens weder auf das römische noch auf das germanische Recht, weder auf die mittelalterliche noch auf eine andere Gesellschaftsordnung in Bausch und Bogen zu schwören. Woran wir aber mit aller Ueberzeugung festhalten, was wir mit dem Aufgebote unserer letzten Kräfte vertheidigen müssen, das ist der Satz, dass die sociale Frage nur dann gelöst wird, wenn sie strengstens nach den Forderungen des Rechtes und der Gerechtigkeit behandelt wird.

8. Wir wollen damit nicht gesagt haben, dass die sociale Frage zu einer ausschließlich juridischen gemacht werden solle. Man kann es nicht oft genug aussprechen, dass sie eine sittliche ist. Aber eben, weil sie das ist, muss sie auch als eine Rechtsfrage behandelt werden. Nur der Liberalismus hält noch immer an dem verhängnisvollen Satze fest, dass Recht und Moral zwei wesentlich voneinander verschiedene Gebiete seien. Für uns kann kein Zweifel darüber bestehen, dass das Recht angreifen die Sittenlehre vernichten heißt, denn unserer Lehre zufolge ist das Recht nichts als die wichtigste Unterart der Sitte. Wenn wir aber vom Rechte sprechen, so dürfen

wir hier, wo es sich um die sociale Frage handelt, nie an das enge Privatrecht ausschließlich denken, sondern wir müssen ganz besonders das öffentliche, namentlich das Gesellschaftsrecht im Auge haben. Wir können das nicht ohne eine gewisse Anklage gegen uns aussprechen. Auch wir haben unseren Antheil an der Schuld daran, dass sich die Socialpolitik so sehr vom Rechte, und dass sich das Recht so sehr von aller Rücksicht auf Moral und Gesellschaftswissenschaft getrennt hat. Haben wir doch selbst in der Moral und in unserer Socialpolitik, wenn auch nicht immer so grundsätzlich wie der Liberalismus, den gleichen Fehler begangen, und höchstens noch einzelnen, unentbehrlichen Abschnitten des Privatrechtes einige Beachtung zugewendet. So sind das öffentliche Recht und die Gesellschaftslehre ihre eigenen Wege gegangen, sicher nicht zum Besten der Sache. Wir selber aber haben dabei den Blick für die großen Bedürfnisse und Aufgaben der Gesellschaftsordnung derart eingebüßt, dass wir uns nachsagen lassen müssen, wir zeigten in socialen Dingen zwar viel Kraft, viel guten Willen, auch manches gesunde Urtheil, aber eine merkwürdige Beschränktheit des Gesichtskreises.[1]) Auf jeden Fall können wir selber nicht leugnen, dass unsere Stärke die Moral und die privatrechtliche, unsere Schwäche aber die gesellschaftsrechtliche Betrachtung der Dinge und alles ist, was in das öffentliche Recht einschlägt.

Vermöge des engen Zusammenhanges von Recht und von Sittlichkeit hat uns aber dieses Versäumnis auch auf sittlichem Gebiete manchen Schaden gebracht, den wir nunmehr wieder gut machen müssen. Seit wir das öffentliche und das gesellschaftliche Recht allzusehr hintangesetzt haben, sind wir auch dahin gekommen, die Sittlichkeit und die Sitte fast nur noch unter dem Gesichtspunkte der Privatsitte zu betrachten, das ungeheuere Gebiet der öffentlichen und der gesellschaftlichen Sitte aber und ihren fast unberechenbaren Einfluss auf das Leben viel zu wenig zu würdigen.[2]) Diesem Gegenstande muss wieder unsere volle Aufmerksamkeit zugewendet werden, und das umsomehr, je gewisser es für uns ist, dass, wie Roscher sagt, noch nie ein Volk gesunken ist, so lange es seine höchsten Güter, öffentliche Sitte und öffentliche Religion, bewahrte.[3])

---

[1]) Hansen, Die drei Bevölkerungsstufen, S. 169. — [2]) Apologie (2) IV, 6, 219 ff., 519 ff. u. ö. — [3]) Roscher, Volkswirtschaft (20) I, 778.

Daneben bleibt begreiflicherweise für die Hebung des privaten, sittlichen Lebens, insbesondere aber für die Uebung der Liebesthätigkeit noch ein weiter Spielraum übrig. Es ist die seltsamste aller Befürchtungen, die eine gewisse liberalisierende Richtung ausgedacht hat, es könnte die Liebe zu kurz kommen, wenn wir auf Einschärfung und Uebung der Gerechtigkeit so großes Gewicht legen. Dafür sorgt schon die Noth der Zeit, auch wenn der Geist der Liebe nicht in uns waltete, dass diese Seite unserer Aufgabe nicht in den Hintergrund trete. Eben weil die Anforderungen an die Wohlthätigkeit täglich größer werden, eben weil sich immer neue Bedürfnisse nach christlich-humanitären Vereinen, Gründungen, Liebeswerken aller Art erheben, müssen wir darauf dringen, dass die Gerechtigkeit ihre Aufgabe erfülle, damit die Liebe unter der Last, die ihr bleibt, nicht am Ende erliege.

Endlich liegt es auf der Hand, dass wir unermüdlich allen Mitgliedern der Gesellschaft, Reich und Arm, Arbeitgebern und Arbeitsuchenden, jene sittlichen Grundlehren des Christenthums, die für unsere Zeit so bedeutungsvoll sind, einschärfen, nämlich die socialen Tugenden, als da sind: Buße, Opfer, Entsagung, Abtödtung, Treue, Worthalten, Gesetzesliebe, Ordnungssinn, Gemeingefühl, Häuslichkeit, Billigkeit, Gehorsam, Pflichterfüllung, Berufstreue, Sparsamkeit, Selbstbeherrschung, Vermeidung des Luxus, Demuth, Mäßigkeit, Zufriedenheit. Der Selbstsucht der Zeit muss ernste Selbstzucht, der Zügellosigkeit die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit beständiger Selbsterziehung gegenübergestellt werden. Man verlangt von uns, wir sollen das besonders den Armen und den Arbeitern vorhalten. Es ist überflüssig zu sagen, dass wir es allen Menschen und allen Classen predigen müssen, und den sogenannten besseren Classen gerade am meisten. Das ist der wichtigste Theil der Socialpädagogik, die einen wesentlichen Bestandtheil unseres seelsorglichen und unseres Predigtberufes ausmachen muss.

9. Das Alles hat aber nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn es auf christlichen Boden gestellt und von dort aus mit Segen erfüllt wird. Für uns bedarf es keines Wortes darüber, dass die sociale Frage auch eine religiöse ist und deshalb auch vom religiösen Standpunkte aus behandelt werden muss. Es braucht freilich viele Klugheit und Erfahrung, sowie große Rücksicht auf Ort und Menschen, um in jedem einzelnen Falle darüber klar zu werden, ob hier der

religiöse Einfluss mehr oder minder hervortreten, ob hier der Geistliche als Geistlicher und dort zunächst nur als Mitglied der Gesellschaft auftreten soll. In Frankreich wird vielleicht — nach unserem Geschmacke — das religiöse Moment selbst bei rein socialen Unternehmungen etwas zu sehr hervorgehoben. Vielleicht haben jedoch auch die edlen Männer, die das thun, nicht ganz Unrecht, wenn sie uns vorwerfen, dass wir das zu wenig thun, und wenn sie meinen, wir kämen besser zum Ziele, falls wir das religiöse, das katholische, das kirchliche Moment mehr betonen würden. Jedenfalls macht es nicht den günstigsten Eindruck, wenn der Geistliche in einer Rede über sociale Dinge sich so ängstlich hütet ein Wort zu sprechen, das nicht jeder Protestant und Freimaurer auch ohne Gewissensbedenken unterschreiben könnte, oder wenn er nur vom Ruhetag und von ein paar Stunden der Vorbereitung auf diesen, höchstens von der Sonntagsruhe spricht und die alten christlichen Ausdrücke: Sonn- und Feiertag, Sonntagsfeier und Feierabend umgeht. Täuscht nicht alles, so würde bald ein größerer Fortgang der socialen Bewegung zu erkennen sein, wenn der katholische und kirchliche Charakter offener bekannt, wenn entschiedener vom kirchlichen Leben, von der Betheiligung an kirchlichen Vereinen gehandelt würde. Viele warten nur darauf, dass dieses erlösende Wort ausgesprochen werde. Die sich daran stoßen, gehören doch nicht zu uns. Die es etwa noch fürchten, gehen furchtlos und entschieden mit uns, wenn nur erst das Eis gebrochen ist.

Dies sind die vier Gesichtspunkte, unter denen die sociale Frage für uns in Betracht kommt. Darnach beantwortet sich nun leicht die uns gestellte Frage, die wir im Folgenden zu lösen versuchen wollen.

Ehedispensen im inneren Forum.

Von Prälat Dr. Johann Pruner, Dompropst in Eichstätt.

1. Zu den Gegenständen, welche angehenden Seelsorgern oft große Schwierigkeiten bieten, gehören die im inneren Forum zu erledigenden Ehedispenscasus. Darauf bezügliche Anfragen veranlassten die hier veröffentlichte Besprechung der nachfolgenden pastoral-theologischen Lehrpunkte:

I. Welche Ehehindernisse gehören vor das innere Forum?

II. An wen und in welcher Form ist das Gesuch um Dispense in geheimen Impedimenten zu richten?

III. Welche Normen sind bei Vollzug dieser Dispensen zu beachten?

I. Welche Ehehindernisse gehören vor das innere Forum?

2. Nur die geheimen Ehehindernisse competieren zum Gewissensforum. Welche sind aber geheim? Es gibt Ehehindernisse und Eheverbote, welche in einer äußeren offenkundigen Thatsache begründet sind, und daher nie geheim sein können. — Es gibt andere, welche zwar factisch sich der öffentlichen Kenntnis entziehen können, aber doch immer durch Daten erweisbar sind, die sich leicht erkunden lassen, wie z. B. alle legitimen Verwandtschaften, heilige Weihe, die Ordensgelübde; und diese müssen in der Regel als öffentliche Impedimente angesehen und behandelt werden, auch wenn sie unbekannt sind. Dispense von denselben kann nur (Ausnahmen siehe unter nr. 5) im äußeren Forum erbeten, ertheilt und vollzogen werden. — Dasselbe gilt von jenen, die thatsächlich nicht nur ganz geheim, sondern auch unerweisbar sind, aber von den Betheiligten ohne Infamie und sonstige Nachtheile im äußeren Forum bekannt gegeben werden können, wie z. B. geheime Eheversprechen, aus welchen das Ehehindernis der öffentlichen Ehrbarkeit entstanden ist.

3. Dagegen gibt es auch Ehehindernisse, welche ihrer Natur nach geheim sind, und in der Regel so viel als möglich geheim gehalten werden; dahin gehören das in einem ganz privat vor Gott allein abgelegten Gelübde begründete Eheverbot, und alle Impedimente, welche entstanden sind aus sündhaften Handlungen (affinitas — unter Umständen auch consanguinitas — ex copula illicita; crimen). Diese können aber nur so lange als ganz geheim (imp. omnino occulta) behandelt werden, als sie außer den Personen, die das Impediment beursacht haben, niemand, als höchstens einer ganz verschwiegenen Person bekannt sind, und eben deshalb die Unmöglichkeit besteht, einen Beweis für sie zu erbringen. Wissen so viel Personen davon, dass ein Beweis der Sache möglich wäre, besteht aber nach den obwaltenden Umständen moralische Gewissheit, dass dieselben schweigen werden, so ist wenigstens das Impediment noch geheim zu nennen, obwohl nicht „omnino occultum“. Das Urtheil darüber, ob solche Gewissheit bestehe, hängt ab von der Zahl der Personen, welche in großen Städten größer sein darf (etwa 10—15), als in kleineren Orten, — von dem Charakter derselben, — von dem Interesse, das sie daran haben, dass die Sache bekannt werde, oder dass sie geheim bleibe, — von ihren etwaigen Beziehungen zu denjenigen, welche die Ehe eingehen wollen oder schon eingegangen haben.

Sobald bei Erwägung aller Umstände es sehr zu fürchten scheint, dass Offenkundigkeit entsteht, können auch Ehehindernisse der oben erklärten zweiten Art nicht mehr als geheim gelten, sondern sind als offenkundig zu behandeln. Dieses wäre der Fall, wenn ein unter vielen Personen verbreiteter Verdacht entstanden ist oder ein

Gerücht darüber in der Gemeinde sich gebildet hat (imped. famosum); — oder wenn schon so viele und so beschaffene Personen von der Sache wissen (imp. manifestum), dass sie in Bälde allgemein bekannt sein wird (imp. notorium facto); — oder wenn bereits Klage bei Gericht eingeleitet wäre (imp. in forum contentiosum deductum). Ist sie vor Gericht erwiesen, so ist sie juridisch notorisch (imp. notorium jure). Was früher offenkundig war, mit der Zeit aber gänzlich in Vergessenheit gekommen und unbeweisbar geworden ist, oder am gegenwärtigen Aufenthaltsorte der betheiligten Personen nie bekannt geworden ist, und präsumptiv es auch nie werden wird, ist als geheim anzusehen.

4. Geheim ist ferner ein Ehehindernis: a) wenn zwar die Thatsache bekannt wurde, durch welche jemand es beursacht hat, dieser selbst aber als Thäter nicht bekannt geworden ist; b) wenn zwar der ganze Sachverhalt offenkundig geworden ist (imped. materialiter publicum), aber nicht, dass dadurch ein Ehehindernis entstanden sei (imp. formaliter occultum). Papst Benedict XIV. ist zwar bezüglich dieses letzten Falles als Gelehrter gegentheiliger Ansicht, aber er gibt selbst zu, dass er damit die gewöhnliche Annahme der Autoren gegen sich hat; „fere omnes putare satisfieri Poenitentiariae mandato, quo illud jubetur: dummodo impedimentum sit occultum, dum impedimentum est materialiter publicum et formaliter occultum.“ (Inst. 87, § 42.) Sehr entschieden spricht sich dafür aus Bonacina (tr. de dispens. I. q. II. punct. 2. n. 7): addo impedimentum censeri occultum, etiamsi res ipsa sciatur, sed ignoretur secundum rationem impedimenti, seu impedimentum non sit publicum quatenus impedimentum, licet sciatur a duobus vel tribus, ut bene tradit Sanchez.... Weiter unten führt er als Beispiel an „ut si copula sciatur, sed ignoretur, ex ea ortum esse impedimentum“. Ein interessanter Fall dieser Art findet sich in Acta S. Sed. tom. XIV. pag. 155 sqq.

5. Nur die Pönitentiarie ist durch Benedict XIV. (Bulle „Pastor bonus“) ermächtiget, als impedimenta occulta auch zu behandeln: a) das Ehehindernis der öffentlichen Ehrbarkeit, welches aus ganz geheimen Sponsalien entstanden ist (siehe Benedict XIV. Inst. 87. n. 3); b) in Ansehung der in gutem Glauben und in forma Tridentina schon eingegangenen Ehen die Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, welche factisch gänzlich unbekannt geblieben sind, im dritten und vierten Grade; und c) selbst im zweiten Grade, der den ersten nicht berührt, wenn die Ehe bereits zehn Jahre bestanden hat ohne alle Vermuthung einer obwaltenden Verwandtschaft.

Alle „impedimenta occulta“ und „omnino occulta“ bleiben dem äußeren Forum ganz entzogen, und der Priester, dem sie bekannt geworden und der um Vermittlung der benöthigten Dispense

angegangen wurde, hat sie nur für das Gewissensforum zu erbitten. Nur in diesem ist ihr Vollzug möglich und wirksam. In Ansehung derselben allein stellen wir die weitere Frage:

II. „Wie ist zu verfahren bei Erholung der Dispensen sei es für erst einzugehende oder schon geschlossene Ehe?"

6. Es ist vor allem zu bemerken, dass nur ein vom positiven Gesetze der Kirche statuiertes Ehehindernis durch Dispense gehoben werden kann (imped. juris ecclesiastici). Ehehindernisse, welche in mangelndem Consense eines der Contrahenten begründet sind (error — vis et metus — conditio), sind juris naturalis, und lassen daher keine Dispense zu; sie sind ferner juris privati, und können daher durch die Partei, welcher der Consens gefehlt hat, allein gehoben werden, und zwar durch nachfolgende naturrechtlich vollkommen giltige Consensertheilung. Diese ist, im Falle die Ehe in forma Tridentina eingegangen worden war, und der Defect des Consenses ganz geheim geblieben ist, nur privat ohne alle Zeugen vorzunehmen.

7. Da die Dispense in foro interno nur vom Beichtvater vollzogen werden kann, so fragt es sich, ob er immer einer besonderen Vollmacht bedarf? und wenn ja, von wem sie zu erholen ist? — Auf die erste Frage ist zu antworten, der Beichtvater, welcher nicht selbst Bischof des Pönitenten ist, könne nie ohne höhere Vollmacht dispensieren. Aber es gibt Fälle, in welchen das kirchliche Gesetz selbst nicht mehr zur Anwendung kommen und daher der Beichtvater erklären kann, das Kirchengesetz habe zwar die stattgehabte Versündigung als Ehehindernis erklärt, aber unter den obwaltenden Umständen trete es insoweit außer Wirksamkeit, dass der Pönitent die beabsichtigte Ehe giltig eingehen und consummieren könne; es müsse jedoch nachträglich der Sachverhalt ungesäumt zur Kenntnis des competenten Oberen gebracht und um seine Dispense gebeten werden. Dies trifft dann zu, wenn erst kurz vor Eingehung der Ehe dem Beichtvater ein ganz geheimes Ehehindernis bekannt wird, welches von dem einen Contrahenten beursacht wurde, und von ihm dem anderen, ohne sich bei ihm zu infamieren, nicht mitgetheilt werden kann, und wenn zugleich keine Zeit mehr ist, Dispense vom Bischofe zu erbitten, ein Aufschub der Ehe aber auch ohne Infamie und großes Aergernis nicht stattfinden kann. Der Bischof kann in einem solchen Falle gewiss dispensieren, weil das Heil der Seelen es erfordert, und der Papst sicher die Dispensgewalt nicht mehr sich reservieren will, wenn dadurch irgend einer Seele Schaden zugehen würde. Hiefür spricht sich aus der hl. Alfons (V. al. VI. n. 613): cum reservatio fiat propter caritatem et ob bonam reipublicae gubernationem, non est verisimile, Pontificem dispensationem sibi reservare in casu tantae necessitatis, quando aliter scandala vitari non possent; hoc enim esset contra caritatem. Ergo in eo casu intelligitur cessare reservatio, et ideo episcopus ex sua potestate ordinaria potest tunc dispensare, sicut potest in aliis legibus pontificiis,

quando aditus ad Papam non patet. Benedict XIV. nennt diese Ansicht „sent. communis" (de syn. dioec. l. 7. c. 31. n. 2). Weil der Bischof die benöthigte Dispens ex potestate ordinaria ertheilen kann, so steht auch einer speciellen oder generellen Delegation von seiner Seite nichts im Wege. Der heilige Stuhl ertheilt übrigens in den Quinquennal-Facultäten den Bischöfen die Vollmacht, in Fällen oben erwähnter Art zu dispensieren in imped. affinitatis ex copula illicita, und ermächtiget sie in neuester Zeit, diese Facultät den Pfarrern sogar habitualiter zu subdelegieren. Hat aber ein Beichtvater keine Ermächtigung zu dispensieren, und kann er sie nicht mehr rechtzeitig erbitten, so kann er unter obigen Voraussetzungen mit vollem Rechte annehmen und dem Pönitenten erklären, das Impediment sei zwar eingetreten, stehe aber der giltigen Abschließung und erlaubten Consummation der Ehe nicht im Wege. Der hl. Alfons (l. cit.) führt für diese nunmehr allgemeine Anschauung vorzüglich Pignatelli (tom. 3. consult. 33. n. 5) an. Dieser begründet sie so: omnis lex ordinatur ad bonum publicum.... Unde, quando lex evadit perniciosa, utique non obligat.... Et ideo tunc alius inferior legislatore potest declarare, quod lex impedimenti cesset, ... cum in eo casu, si adhuc Pontifex vellet legem obligare, talis voluntas respiceret malum, quod esset causa scandali, quod non est praesumendum. (cfr. Homo apostol. tr. 16. n. 114). Am Schlusse des nr. 613 fügt der hl. Alfons bei: Notant tamen praefati auctores, quod esto tunc permittatur contrahi matrimonium, tamen quantocius (saltem ad majorem securitatem et ad salvandam reverentiam legibus Ecclesiae debitam) recurri debet ad S. Poenitentiariam (oder an den Bischof, wenn er für das obwaltende Impediment bevollmächtigt ist), ut dispensatio obtineatur. Es wurde von manchen Bischöfen dem Diöcsanclerus generell die Ermächtigung gegeben, unter den obigen Voraussetzungen selbst zu dispensieren, wozu sie dem Gesagten zufolge befugt sind.

Im Falle es sich handelt um ein ganz geheimes Impediment, das beide Contrahenten beursacht haben (crimen), oder welches beide kennen, oder beiden bekannt gemacht werden kann ohne Infamie des einen oder sonst nachtheilige Folgen, so sind die Nupturienten anzuhalten, wenn nicht etwa ein Aufschub der Ehe leicht möglich gemacht werden kann, sich den Consens bei der Trauung nur zu geben unter der stillschweigenden Bedingung der zu erhaltenden Dispense, und bis dieselbe ertheilt ist, sich noch nicht als Ehegatten anzusehen und zu verhalten. Sollte auch dieses nicht ausführbar sein, so cessiert eben so, wie im vorhergehenden Falle die Wirksamkeit des Ehehindernisses.

Man hat die Frage aufgeworfen, ob man denn nicht, im Falle das Ehehindernis nur durch den einen Theil entstanden ist, welcher davon nicht reden kann, in ähnlicher Weise diesem gebieten könnte,

wie beiden Nupturienten, die dasselbe kennen, die Consummation der Ehe bis nach ertheilter Dispense abzulehnen, etwa unter Berufung auf das Bimestralprivileg oder auf ein Keuschheitsgelübde, das er für diese Zeit ablegen könnte? Sanchez u. a. empfehlen dies. Allein es wäre mit zu vielen Gefahren der Sünde, ehelichen Unfriedens, oder auch mancherlei Verdachtes verbunden, als dass man eine derartige Verpflichtung auflegen, oder zu einem solchen Auswege, seltene Fälle ausgenommen, auch nur rathen könnte. (Vergleiche hl. Alfons l. cit.)

8. An wen hat sich aber der Beichtvater in dem Falle einer in obiger Weise bedingt eingegangenen Ehe um Dispense zu wenden? An den Bischof. Denn dieser hätte nach allgemeiner Ansicht auch das Recht zu dispensieren gehabt, wenn noch Zeit gewesen wäre, vor Eingehung der Ehe ihn darum anzugehen. Siehe darüber S. Alph. Lig. lib. cit. nr. 1122: vide dicta nr. 613 .... ubi affirmativam sententiam tenuimus cum communi ..... dummodo vera urgeat necessitas, puta si .... matrimonium sit necessarium .... ad vitandam feminae infamiam aut alia damna; vel si mulier .... honesta .... parata esset nuptias tali die contrahere, ut in confessione manifestaret impedimentum. Ratio, tum quia eo casu vel praesumitur ipse Papa dispensare, vel omnino cessat reservatio. In neuester Zeit enthalten die Quinquennalien auch die Vollmacht für die Bischöfe, für eine erst einzugehende Ehe im Impedimente des „crimen," aber nur „neutro machinante" zu dispensieren, wenn ein Aufschub der Eheschließung bis nach erbetener Dispense nicht möglich ist, unter Auflegung einer strengen Buße und monatlichen Empfanges der heiligen Sacramente während einer dem Beichtvater angemessen scheinenden Zeit. Manche glauben, es dürfen die oben erörterten Grundsätze auch auf impedimenta publica angewendet werden. Dies ist aber nicht zulässig, nachdem mehrfache Entscheidungen der S. Congr. Conc. (die 13 Mart. 1660, die 19 Jan. 1661 et 19. Apr. 1692, der S. Univ. Inqu. (1660 et 3 Aug. 1873) und der Pönitentiarie (10 Aug. 1872) dahin sich aussprechen, nicht einmal „in casu urgentissimae necessitatis" dürfe der Bischof ohne specielles Privileg in einem imped. publicum dispensieren. (Siehe Bangen, Instr. pract. de Sponsal. et Matrim. II. pag. 151 sqq.) Begründet ist nur die Ansicht, der Bischof dürfe in sehr dringenden Nothfällen dispensieren in einem Impedimente, welches seiner Natur nach unter die öffentlichen gehört, aber unter den obwaltenden Umständen ganz unbekannt ist, mit Ausnahme jener, für welche die Pönitentiarie auch nicht bevollmächtigt ist. (S. Lig. I. 190. — Acta S. Sed. tom. XIV. pag. 161 sq. — Feije de imped. matrim. n. 634. 7°. — Marc Instt. Mor. II. n. 246.)

9. Nach allgemeiner Meinung können die Bischöfe auch dispensieren, wenn nur Zweifel bestehen, es möge ein Ehehindernis

obwalten. Ist es in einem Falle de jure (nach der Rechtswissenschaft selbst) zweifelhaft, ob der Ehe ein Impediment im Wege steht, und probabel, dass die Ehe unbehindert sei, so kann sie unbedenklich eingegangen werden ohne alle Dispense. S. Lig. Lib. V. (al. VI.) nr. 901: Eo casu non ministratur sacramentum cum sola opinione probabili, sed cum morali certitudine. Quando enim adest opinio probabilis de jure, quod non subsit impedimentum, tunc Ecclesia ex antiquissima consuetudine praesumitur contractum matrimonii approbare, et omne removere impedimentum. Handelt es sich aber um ein dubium facti, d. h. ist es zweifelhaft, ob ein Umstand eingetreten sei, welcher zufolge eines Kirchengesetzes Dispense nothwendig mache, so muss solche erholt werden, um nicht das Sacrament einer Gefahr der Ungiltigkeit auszusetzen. Es genügt aber, den Bischof darum anzugehen. S. Lig. ibid. n. 902: Probabiliter dicunt ...., quod in impedimentis dubiis bene potest Episcopus dispensare. Et idem dicunt communissime doctores generice loquendo de omnibus casibus sive impedimentis Pontifici reservatis, quando dubitatur, an indigeant dispensatione. Wenn übrigens sehr große Wahrscheinlichkeit für Vorhandensein des Ehehindernisses besteht, ist dieses als ein imped. certum zu erachten. — Entsteht ein Zweifel erst nach geschlossener Ehe, so steht die Präsumption für die Giltigkeit; der Bischof aber kann auch ad cautelam dispensieren.

10. Allgemein angenommen wird überdies, dass der Bischof zur Revalidierung einer ungiltigen, aber bona fide und ohne Umgehung der Proclamationen eingegangenen und consummierten Ehe dispensieren kann, wenn man sie schneller nöthig hat (z. B. zur Legitimation von Kindern, Beseitigung der nächsten Gefahr schwerer Sünden, großen Aergernisses u. dgl.), als Erwirkung der Dispense beim heiligen Stuhle möglich ist (S. Lig. V. [VI.] nr. 1123), vorausgesetzt, dass die Ungiltigkeit der Ehe ganz unbekannt blieb. Haben nicht einmal die beiden Gatten Kenntnis davon, so sind sie in gutem Glauben zu belassen, und dann könnte wenigstens ohne Gefahr eines peccatum formale unter den putativen Eheleuten mit der Dispense zugewartet werden, bis man vom heiligen Stuhle die Vollmacht erbeten hat.

Die bisher besprochenen Vollmachten der Bischöfe beruhen auf allgemeinen Rechtsanschauungen (licentia praesumpta), und gehören daher zur „potestas quasi odinaria“ der Bischöfe (S. Lig. l. c. nr. 1125 .... cum haec potestas non sit annexa personae, sed dignitati et officio, ipsa non dicitur delegata, sed ordinaria, et ideo bene delegari potest), weswegen sie dieselben auch speciell oder generell delegieren können. Der Generalvicar kann sie nicht ausüben in Kraft seines Generalmandates; er bedarf hiezu eines Specialmandates seines Bischofs.

11. Für die wichtigeren Fälle, welche eine beschleunigte Dispensation in foro interno erfordern, versieht übrigens der heilige Stuhl die außeritalienischen Bischöfe mit ausreichenden Vollmachten, welche alle fünf (einige alle drei) Jahre (Quinquennal- und Triennal-Facultäten) neu zu erbitten sind. Ihre Ausübung steht auch den Generalvicaren zu, aber der Capitelvicar kann sich nicht mehr der Facultäten bedienen, welche noch vor dem Tode oder Abgange des letzten Bischofes waren erbeten worden. Dabei ist wohl zu bemerken, dass alle derartigen Vollmachten stricte zu interpretieren sind. Was nur für das forum externum gewährt ist, darf nicht ausgedehnt werden auf das forum internum, und umgekehrt.

12. Geheime Fälle, deren Dispensation die Bischöfe in foro poenitentiae selbst oder durch Delegation der Beichtväter in Kraft der Quinquennalien vornehmen können, sind: a) votum simplex castitatis, mit welchem jemand in die Ehe getreten ist; es kann davon dispensiert werden nur ad petendum debitum in matrimonio jam contracto. Die Pflicht der Leistung besteht nach Ablauf der ersten zwei Monate ohnehin. In Ansehung aller übrigen Wirkungen bleibt das Gelübde in voller Kraft während der Ehe, und nach deren Beendigung darf eine neue nicht mehr geschlossen werden. — b) Verlust des jus conjugale durch Copula mit Blutsverwandten des anderen Gatten im ersten oder zweiten Grade ungeachtet der Kenntnis, dass dadurch eine Kirchenstrafe incurriert wird. Die Bischöfe können dasselbe restituieren unter Auflage einer entsprechenden Buße und der Verpflichtung, einige Zeit hindurch monatlich zur heiligen Beicht und Communion zu gehen. — c) Illegitime Schwägerschaft des ersten und zweiten Grades, durch welche eine ohne Dispense eingegangene Ehe ungiltig ist, und — d) dasselbe Hindernis, wenn es einer erst einzugehenden Ehe im Wege steht, deren Abschluss keinen Aufschub bis Erwirkung der Dispense beim heiligen Stuhle erleidet. In beiden Fällen ist aber die affinitas ex copula illicita in gradu primo lineae rectae ausgenommen, wenn die Bittstellerin erst nach der Copula geboren worden ist, welche der Bittsteller mit ihrer Mutter verübt hatte. — e) Impediment des Verbrechens des Ehebruches mit Verspruch künftiger Ehe, — oder mit attentierter Ehe, — wenn die Dispense nöthig ist zur Revalidierung einer schon eingegangenen Ehe. — In neuester Zeit ist die Vollmacht ausgedehnt auch auf die erst einzugehende Ehe, wenn ein Aufschub ohne großes Aergernis bis zur Erwirkung der Dispense vom heiligen Stuhle nicht möglich ist.

13. Diese Facultäten sind an die Bedingung geknüpft, dass mit dem Impedimente in foro interno nicht ein anderes in foro externo concurriert, und in foro externo nicht mehrere Impedimente zusammentreffen. Verwandtschaft aber in mehreren Graden bildet kein Hindernis der Ausübung der Dispensfacultät. Concurrieren mehrere Impedimente in foro interno, so ist die Dispense zulässig, „quando omnia jam sunt parata ad nuptias, et matrimonium sine scandalo

differri nequit". Wenn ein Ehehindernis, in welchem der Bischof dispensieren kann, zusammentrifft mit einem anderen irgend welcher Art, das dem Papste reserviert ist, so ist selbstverständlich die ganze Dispensangelegenheit der bischöflichen Competenz entzogen.

14. Die Form betreffend, in welcher die Gesuche für das innere Forum abzufassen sind, gilt folgendes:

a) ist die Dispense dem heiligen Stuhle reserviert, so muss das Gesuch stilisiert werden an den Großpönitentiar. Anstatt der Anrede macht man die Aufschrift: Eminentissimo ac Reverendissimo Dno. Dno. S. R. C. Cardinali Majori Poenitentiario. Es kann der Beichtvater das Gesuch versiegelt an den Generalvicar schicken, und bitten, es durch den Diöcesanagenten in Rom an die Adresse des Großpönitentiars gelangen zu lassen, oder es direct an den letzteren absenden. Man kann aber auch den Casus dem Generalvicariate berichten mit der Bitte, die Dispense in Rom zu erwirken. Ersteres muss jedenfalls geschehen, wenn der letztere Modus nicht jede Gefahr eines Sigillbruches ausschließt.

b) Im Gesuche wird kein Name oder sonstige Bezeichnung der betheiligten Personen angegeben, wie Wohnort, Diöcese, Stand u. s. w. Man bedient sich nur eines fingierten Namens, wie Titius, Cajus, Bertha u. dgl., ohne jeden Beisatz.

c) Das Ehehindernis ist genau zu bezeichnen. Bei Verwandtschaften ist anzugeben die Linie (lin. recta oder transv.) und der Grad. Ist dieser gemischt, so wird der entferntere genannt; den näheren anzuführen ist nur nothwendig, wenn es der erste ist. Es muss angegeben werden, ob die Ehe erst eingegangen werden soll, oder ob sie schon geschlossen ist, und zwar ob bona fide wenigstens ex una parte oder mala fide ex utraque parte; ob in facie Ecclesiae oder clandestin; ob mit oder ohne die gesetzmäßigen Proclamationen.

d) Concurrieren mehrere Impedimente oder etwa auch Eheverbote, so sind alle zu benennen, — auch die zum forum externum gehörigen mit der Bemerkung, bezüglich dieser sei bereits oder werde ein Gesuch an die competente Stelle gerichtet.

e) Das Gesuch muss gehörig motiviert werden. Für eine Dispense behufs Revalidation einer Ehe genügt schon als Grund, dass diese bona fide geschlossen wurde, und nicht ohne Aergernis, Seelengefahr, großen Nachtheil für die Kinder u. s. w. getrennt werden kann.

f) Wird Dispense erbeten zur Revalidation einer Ehe, so sind auch von Wichtigkeit die Angaben, ob Kinder aus dem Ehebunde am Leben seien und wie viele, — wie lange derselbe schon andauere, — und besonders ob die Ungiltigkeit der Ehe beiden Gatten bekannt sei oder nur einem oder keinem. Ist sie nur einem bekannt, so hat man sich im Gesuche noch darüber

zu äußern, ob sie dem anderen Theile bekannt gemacht werden kann, ohne dass er damit zugleich zur Kenntnis eines Vergehens des ersten Gatten kömmt. Ist sie beiden unbekannt, oder nur einem, der sie aber ohne Infamie des anderen erfahren könnte, so hat man sich noch weiter darüber zu äußern, ob die Gatten in Frieden mitsammen leben, oder etwa in solchen Dissidien, dass sie eine Revalidation im Falle Bekanntwerdens des Sachverhaltes ablehnen würden mit großem Aergernisse, zu großem Nachtheile der Kinder u. dgl.

15. Kommt der Beichtvater zur Kenntnis der Ungiltigkeit der Ehe, von welcher der Pönitent selbst keine Ahnung hat, so ist es zur Verhütung formell sündhaften Ehelebens meistentheils rathsam, ihm vorerst davon nichts zu sagen. Er soll vielmehr auf irgend einen anderen Grund hin verpflichtet werden, zu einer bestimmten Zeit, bis zu welcher die Vollmacht zu dispensieren vom Bischofe erholt werden kann, sich beim Beichtvater wieder zu einer Beichte einzufinden, und dann erst ihn über den Sachverhalt zu verständigen und zugleich zu dispensieren.

Ist aber dem Pönitenten, und nur ihm allein, die Ungiltigkeit seiner Ehe bekannt, so wäre er zu verpflichten, wenn es möglich ist, bis zum Eintreffen der Dispensvollmacht unter irgend einem Vorwande, der keinen Verdacht erregt, vom anderen Gatten getrennt zu leben. Kann dies nicht geschehen, so muss er sich des „petere debitum" enthalten, bis er dispensiert ist, und so gut er kann der Nothwendigkeit „reddendi deb." ausweichen. Die Dispense ist sofort mit möglichster Beschleunigung vom Bischofe zu erbitten. Lehmkuhl (II. n. 826) glaubt, wenn das Debitum vor erfolgter Dispensation nicht verhütet werden kann „sine urgente periculo gravissimi mali, ut diffamationis, scandali" etc., so trete das die Ehe irritierende Gesetz außer Wirksamkeit, und sei der Fall ebenso zu behandeln, wie der oben nr. 7 erörterte Fall der Entdeckung eines ganz geheimen Impedimentes unmittelbar vor der Trauung, das von einem Theile beursacht und nur ihm allein bekannt ist. Der Pönitent habe für sich den Consens zu erneuern, von Seite des anderen werde die Fortdauer seines Consenses genügend bekundet durch den actus conjugalis, die Dispense sei aber jedenfalls nachzusuchen und zu exequieren.

16. Concurriert ein geheimes Hindernis, welches Dispense in foro interno erfordert mit einem öffentlichen, so ist bei Erwirkung der Dispense große Vorsicht anzuwenden, dass keine Gefahr für das Beichtgeheimnis entsteht. Es darf zwar im Gesuche pro impedimento publico nie eine Erwähnung des imped. occultum geschehen. Aber die Eingabe pro imped. occulto muss immer die ganze Sachlage enthalten, und daher auch das, was vor dem äußeren Forum constatiert ist. Kommen nun beide Berichte von demselben Priester, aus demselben Orte, nahezu um dieselbe Zeit an die bischöfliche Curie,

so entsteht sehr großer Verdacht, ja Wahrscheinlichkeit, dass die im Gesuche für das geheime Hindernis genannten „Titius", „Caja" u. dgl. und die im Gesuche für das öffentliche mit Namen genannten Personen identisch seien. Um dieser Gefahr zu entgehen, sind folgende Auswege möglich: a) verschlossenes Gesuch an die Pönitentiarie für das geheime Impediment, welches der Beichtvater selbst direct an den Großpönitentiar schickt; b) Bitte um Dispense pro foro externo durch pfarramtliches Schreiben an den Generalvicar und pro foro interno durch einen Privatbrief an den Diöcesanbischof mit Bemerkung, besondere Umstände erfordern es, dass der Hochwürdigste Herr unmittelbar in eigener Person die Sache erledige: c) Einbringung des Gesuches pro foro interno an die bischöfliche Curie durch einen Priester, welcher an einem vom Wohnorte der Bittsteller entfernten Orte seine Wohnung hat.

17. So könnten concurrieren: Blutsverwandtschaft, legale oder geistliche Verwandtschaft, oder besonders öffentliche Ehrbarkeit aus Sponsalien und illegitime Schwägerschaft; — geheim gebliebenes Verbrechen (adulterium cum promissione matrimonii) und irgend eine Art von Verwandtschaft; — gemischte Religion und geheimes Verbrechen oder illegitime Schwägerschaft.

III. „Normen für Vollzug von Ehedispensen im inneren Forum."

18. Wir unterscheiden Dispensen zum Zwecke giltiger Eingehung einer Ehe und andere zum Zwecke der Revalidierung einer ungiltig geschlossenen Ehe. Mit Ehedispensen der ersten Art hat sich der Beichtvater, wenn es sich um ein impedimentum publicum handelt, nur insoferne zu befassen, dass er bei Abnahme der Beichte, welche als Vorbereitung auf das heilige Sacrament der Ehe zu dienen hat, und in der Regel eine Generalbeicht sein soll, auf die Pflicht hinweist, nur wahre Dispensgründe anzugeben; würden die Gründe, welche den kirchlichen Oberen eigentlich zur Ertheilung der Dispense bestimmten, nicht auf Wahrheit beruhen, oder wären sie in der Zeit zwischen Absendung des Bittgesuches und Vollzug der Dispens in Wegfall gekommen, so wäre die Dispense selbst ungiltig. Dasselbe ist der Fall, wenn irgend eine Thatsache oder ein Umstand von wesentlichem Belang für die fragliche Dispenssache verschwiegen worden wäre, z. B. wenn bei doppelter Verwandtschaft nur eine Verwandtschaft im Gesuche wäre vorgetragen worden, oder der Umstand verschwiegen geblieben wäre, dass der angegebene entferntere Verwandtschaftsgrad den ersten berühre u. dgl.

19. Dispensen in impedimento occulto können nur vom Beichtvater in unmittelbarer Verbindung mit einer sacramentalen Beichte vollzogen werden. Er ist der thatsächlich Dispensierende. Papst oder Bischof bevollmächtigen ihn zu dispensieren. Die Dispensvollmacht wird sowohl von der Pönitentiarie als von der bischöflichen Behörde stilisiert und adressiert allgemein an den Beichtvater, welchen der

Bittsteller sich zur fraglichen Beichte wählen werde. Die gewöhnliche Aufschrift der Pönitentiarie ist: discreto viro confessario ex approbatis ab Ordinario per latorem praesentium ad infrascripta specialiter eligendo. Sie wird aber verschlossen unter einem Couverte an den Priester geschickt, welcher das Gesuch für den Bittsteller eingereicht hat. Dieser gibt dem Petenten, welcher ihm das geheime Impediment mitgetheilt hat, (z. B. Copula mit einer im ersten oder zweiten Grade mit dem anderen Brauttheile blutsverwandten Person), und den er für einen bestimmten Termin, bis zu welchem die Dispense zu erwarten war, zu sich bescheiden musste, Kenntnis vom Eintreffen derselben, und veranlasst ihn sich auszusprechen, welchem Beichtvater er seine Beichte ablegen wolle. Wählt derselbe einen anderen Priester, als ihn, für die Beichte, so ist die verschlossene Vollmacht dem bezeichneten Priester zu überschicken unter der Mittheilung, es werde jemand sich an ihn wenden um Abnahme einer Beichte, bei welcher der Inhalt des verschlossenen Schriftstückes zu erledigen sei.

21. Der gewählte Beichtvater hat sich vor Anhörung der Beichte mit aller Genauigkeit über den Inhalt der Dispensvollmacht zu vergewissern, und diesem entsprechend zu handeln. Durch bestimmte Clauseln in der durch die Praxis der römischen Congregationen fixierten Formulierung ist ihm die Norm seines Verfahrens vorgezeichnet, von der er nicht abgehen darf, ohne die Dispense wirkungslos zu machen. Sie sind der Hauptsache nach folgende:

a) „si ita est, si preces veritate nitantur". Der Beichtvater wird dafür verantwortlich gemacht, dass er keine dispensatio obreptitia oder subreptitia vollziehe. Ist die Formel gebraucht: „si ita esse per diligentem oratoris examinationem inveneris." so wäre bei Vermeidung der Nullität der Dispense nochmal ein genaues Interrogatorium über den Sachverhalt mit dem Pönitenten anzustellen.

b) „audita sacramentali confessione". Die Dispense kann wirksam nur im Anschluss an die Absolution ertheilt werden oder, im Falle der Pönitent nicht sollte absolviert werden können, wenn aus sehr dringenden Gründen die Dispense nicht zugleich mit der Absolution verschoben werden kann, unmittelbar nach Anhörung der mit der Absicht des Sacramentsempfanges abgelegten Beichte.

c) „sublata occasione amplius peccandi cum dicta muliere."

d) „a quibusvis sententiis, censuris ac poenis ecclesiasticis, quas propter praemissa quomodolibet sive a jure sive ab homine, latas incurrit, absolvas hac vice in forma Ecclesiae consueta", d. i. in der gewöhnlichen Form, die immer der absolutio a peccatis vorhergeht.

e) „injuncta ei pro tam enormi libidinis excessu gravi poenitentia salutari". Der Beichtvater hat ein der Schuldbarkeit und den individuellen Verhältnissen des Pönitenten entsprechendes

Bußwerk speciell für die Sünde zu bestimmen, welche das Impediment beursachte. Ist verlangt poenit. gravis et longa, so müsste die Buße auf ein Jahr ausgedehnt und wenigstens einmal jede Woche verrichtet werden, während gravis et diuturna Ausdehnung auf drei Jahre, perpetua aufs ganze Leben erheischen würde. — Häufig bestimmt die Pönitentiarie selbst die Buße, und dann in der Regel, sei es als alleinige Buße oder in Verbindung mit einer vom Beichtvater zu bestimmenden Buße, wenigstens einmaligen Empfang der heiligen Sacramente in jedem Monate während eines vom Beichtvater festzusetzenden Zeitraumes. Diese muss dann auch sub gravi übernommen werden; aber die Giltigkeit des Vollzuges der Dispense ist davon nicht bedingt, wie in neuester Zeit in den Quinquennalien ausgesprochen ist.

f) „et aliis injunctis, quae de jure injungenda fuerint“. (Restitution, Satisfaction u. s. w., insoweit der Pönitent infolge seiner Sünde hiezu verpflichtet erscheint.)

g) „dummodo impedimentum sit occultum.“

h) „aliudque impedimentum canonicum non obstet.“

i) „nullis super his litteris datis aut testibus adhibitis.“

k) praesentibus laniatis seu laceratis, quas sub poena excommunicationis latae sententiae laniare teneris ita, ut nullum earum exemplum exstet, neque latori restituas: quod si restitueris, nil ei praesentes litterae suffragentur.“

Mit diesen Clauseln ist ausgesprochen, dass die in foro interno vollzogene Dispense ein ewiges Geheimnis bleiben muss. Es darf kein Zeugnis darüber ausgestellt werden, und damit das Dispensmandat nie als Zeugnis verwertet werden kann, muss es bei Vermeidung der ipso facto eintretenden Excommunication vom Beichtvater vernichtet, oder durch Abtrennung des Siegels und der Unterfertigung für ein Zeugnis unbrauchbar gemacht werden. Würde das bisher geheim gebliebene und durch den Beichtvater auf Grund der Dispensvollmacht hinweggenommene Impediment später offenkundig werden, so müsste ein neues Gesuch pro foro externo erbeten und vollzogen werden.

22. Ist die Dispense zu ertheilen in impedimento occulto zum Zwecke der Revalidation einer ungiltigen Ehe, so kommen alle oben erörterten Regeln und Clauseln gleichfalls zur Anwendung. Außerdem aber hat der Beichtvater noch in Ansehung einer Eherevalidation folgendes zu beachten:

a) Wäre die Ehe ungiltig wegen geheim gebliebener Ermanglung des Consenses (error, vis et metus, conditio), so wäre der putative Gatte, welcher den Consens nicht gegeben hat, mag ihm auch durch Betrug oder Beeinträchtigung seiner Freiheit großes Unrecht geschehen sein, in der Regel dringend von ehegerichtlicher Nullitätsklage abzuhalten, und zu veranlassen, durch nachträgliche Consens-

ertheilung, als welche auch die ganz freiwillig geschehene Leistung des debitum conjugale cum affectu maritali gelten würde, die Ehe zu revalidieren (siehe oben II. nr. 6), es müsste denn der volle Beweis der Ungiltigkeit der Ehe erbracht werden können. Letzteres ist nur selten der Fall, und eine Nullitätsklage ex capite defectus consensus führt meistentheils nur zu langwierigem Processe, während dessen die gegenseitige Abneigung der Parteien und ihrer Familien immer mehr zunimmt, und ihnen sehr große Nachtheile erwachsen. Zuletzt wird dann doch auf Giltigkeit der Ehe erkannt, und bleibt nichts übrig, als Consensertheilung, wenn nicht mit Erfolg die Bitte um Dispense in matrimonio rato auf Grund unwiderleglich nachgewiesener Nichtconsummation der Ehe gestellt werden kann. Kennt nur der eine Theil die Ungiltigkeit der Ehe wegen Mangel des Consenses, so ist zur Revalidation nicht nöthig, dem anderen Kenntnis vom Sachverhalte zu geben. Es genügt, dass der um den Defect wissende Gatte seinen Consens erneuert, und der Consens des anderen nicht zurückgenommen worden ist. Nach dem hl. Alfons (nr. 1114) ist dies wenigstens die begründetere Ansicht, und darf ihr unbedenklich gefolgt werden. Es fehlt aber auch der strengeren Ansicht, es sei auch dem anderen Theile bekannt zu machen, dass die Ehe ungiltig und er auf Grund dessen zu neuem Consense zu veranlassen sei, wenigstens wenn es ohne besondere Nachtheile geschehen kann, nicht an Probabilität.

b) Kommt dem Beichtvater ein geheimes dispensierbares imped. juris publici zur Kenntnis, durch welches die Ungiltigkeit der Ehe des Pönitenten beursacht ist, so hat er auf Einholung einer Dispense immer hinzuwirken, wenn eine Trennung der putativen Gatten nicht möglich wäre ohne großes Aergernis oder große Seelengefahr oder ohne beklagenswerte Nachtheile für die vorhandenen Kinder. Der Pönitent ist hiezu jedenfalls verpflichtet, wenn er selbst durch Sünde das Ehehindernis und die Ungiltigkeit der Ehe herbeigeführt hat. Ist nur ein Gatte von der Ungiltigkeit der Ehe unterrichtet, so genügt es doch für beide, dass die Dispense nur in seiner Beichte exequiert wird. Ist sie aber beiden bekannt, so genügt zwar ein Rescript von Rom für beide, die Execution aber ist für jeden Theil einzeln in der Beichte vorzunehmen, gleichviel ob sie beide denselben Beichtvater haben oder jeder Gatte einen anderen (S. Poenitent. dd. 15. Nov. 1748). Indessen zur wirksamen Revalidation ist auch die Execution in der Beichte des einen Theiles hinreichend.

c) Für diese Execution enthalten die Dispensmandate noch besondere Clauseln. Sie sind folgende: α) „prolem legitimam decernendo in foro conscientiae et in ipso actu sacramentalis confessionis tantum et non aliter nec alio modo:“ außer dem Dispensacte im Anschlusse an den Absolutionsact ist noch die Legitimation der Kinder auszusprechen. Wurde dies übersehen, so kann der Act der Legitimation in der nächstfolgenden Beicht für sich allein ohne

Wiederholung der Dispensation nachgetragen werden; — 3) „dummodo.... separatio inter latorem et mulierem fieri non possit absque scandalo, ex cohabitatione vero de incontinentia probabiliter tibi visum fuerit“. Es muss der Beichtvater vor dem Vollzuge der Dispense noch prüfen, ob nicht etwa diese unnöthig gemacht werden könne entweder durch Trennung der putativen Gatten, insoweit solche ohne großes Aergernis geschehen könnte, oder durch ihr Zusammenwohnen als Bruder und Schwester, insoweit dies ohne Gefahr der Incontinenz möglich wäre.

23. Die Giltigkeit der Dispensertheilung in foro interno ist nicht wesentlich an ein bestimmtes Formular gebunden; aber die in den Diöcesanritualien sich findenden Formen der Dispensation und Legitimation der Kinder sind wenigstens de praecepto.

24. Die Dispensation bewirkt noch nicht für sich allein die Revalidation der Ehe. Diese geschieht erst durch die Consensertheilung der Gatten. „Consensus facit sacramentum“ und „contrahentes sunt ministri sacramenti“. — Diese Sätze sind auch maßgebend für die Eheschließung von Seite zweier Personen, deren Bund bisher nur den Schein einer Ehe hatte, ohne es wirklich zu sein. Die Dispensation macht sie fähig eines giltigen Ehecontractes; dieser selbst aber bewirkt erst den sacramentalen Ehebund.

25. Der Beichtvater muss deshalb den Pönitenten nach vollzogener Dispensation anweisen, den anderen Gatten zu veranlassen zur gegenseitigen Consenserneuerung, nachdem auch er die heiligen Sacramente der Buße und des Altars empfangen hat. Dieselbe wird ganz privat vorgenommen, vorausgesetzt, dass die Trauung der putativen Gatten in Tridentinischer Form stattgefunden hat. Dies schreibt die in den Dispensmandaten enthaltene Clausel vor: „ut matrimonium cum dicta muliere secreto seu sine parocho et testibus contrahere valeat“. — Es hat nun die Sache keine Schwierigkeiten, wenn beide Gatten das Impediment beursacht haben (z. B. imped. criminis), oder zur Kenntnis der Ungiltigkeit der Ehe gekommen sind. Aber wie soll es zu einer Consenserneuerung kommen, wenn nur ein Theil weiß, dass die Ehe ungiltig ist, und er den Grund der Ungiltigkeit dem anderen nicht bekannt geben kann, ohne sich zu infamieren? Nach sehr begründeter Meinung ist eine genügende Consenserneuerung gar nicht möglich von Seite eines Gatten, welcher die Ungiltigkeit der Ehe nicht kennt, weil er immer nur den bereits gegebenen Consens bestätigen wird, der gänzlich unwirksam ist. Der hl. Alfons Liguori (nr. 1115) führt hiefür an Lessius, Sanchez, den hl. Thomas, Scotus u. a. Die Salmanticenser u. a. vertheidigen aber auch mit guten Gründen die Ansicht, nach erfolgter Dispensation könne der bisher unwirksame Consens wirksam erneuert werden, weil ihm kein Impediment mehr im Wege stehe, und es sei daher gar nicht nothwendig, dem Gatten, der die Ehe für giltig hielt, von der bisherigen Ungiltigkeit seiner Ehe Mittheilung zu machen.

Der hl. Alfons (nr. 1116) spricht sich auch dahin aus, es könne diese zweite Meinung in der Praxis zur Anwendung kommen, so oft eine Mittheilung der Nullität der Ehe an den anderen Theil und Separation der Gatten ohne sehr große Nachtheile nicht möglich ist, während des Zusammenlebens aber die Leistung der ehelichen Pflicht von dem der Nullität bewusten Theile nicht vermieden werden kann („quia eo casu ratione necessitatis etiam cum periculo frustrationis sacramenti licitum est sequi opinionem tantum probabilem, ut communiter docent“....). Jedenfalls müsste indessen, insoweit es möglich ist, die Dispense des Bischofs von der Certioration des anderen Gatten erbeten werden, für welche dieser ohne Zweifel competent ist (vergl. oben nr. 10).

26. Diese Normen entsprechen auch der Praxis des heiligen Stuhles. Primär verlangt die Pönitentiarie immer, dass der unschuldige Theil die Nullität der Ehe erfahre. Daher die Clausel: „dicta muliere de nullitate prioris consensus certiorata“ in den Dispensrescripten für das innere Forum. Andererseits verbietet sie ebensosehr, ihm die Schuld des anderen zur Kenntnis kommen zu lassen („sed ita caute, ut latoris delictum nusquam detegatur“). Dieser doppelten Verpflichtung kann nur entsprochen werden, wenn der unschuldige Theil so friedeliebend und vertrauensvoll dem schuldigen sich hingebend ist, dass die überraschende Erfahrung, der erste Consens sei unwirksam gewesen, in ihm gar keinen Verdacht einer Schuld desselben wachruft, so dass er sich einfach zufrieden gibt mit der Aeußerung des Pönitenten, der Beichtvater habe ihm als gewiss gesagt, bei der Trauung habe ihr Consens nicht genügt zu einer giltigen Ehe; dies sei aber leicht gut zu machen, wenn sie nur unter vier Augen das am Altare sich gegenseitig gegebene Wort wiederholen, und dieses zu thun, seien sie auch verpflichtet. (Aehnlich Benedict XIV. Inst. 87.)

27. Was aber soll man thun, wenn eine solche Eröffnung nicht geschehen kann, ohne den Verdacht einer Schuld zu erregen, was namentlich zu fürchten wäre, wenn die Frau der schuldige Theil ist? Der heilige Stuhl gibt auf diesfallsige Berichte die Weisung, zu handeln „juxta probatos auctores.“ In den Quinquennalien, welche in neuester Zeit den Bischöfen zugestellt wurden, ist ihnen auch zur Revalidation einer wegen illegitimer Affinität ungiltigen Ehe Dispensfacultät ertheilt mit dem Auftrage, obige Clauseln gewissenhaft durchzuführen, im Falle dies aber nicht möglich sei, die Consenserneuerung zu verlangen „juxta regulas a probatis auctoribus traditas.“

Von den Rathschlägen, welche die Autoren geben, sind es aber nur drei, welche einigermaßen genügen könnten (S. Lig. 1117), nämlich:

a) Der schuldige Theil soll dem anderen eröffnen, er sei nicht ruhig über ihre Ehe, und werde die Furcht nicht los, es sei bei ihrer Trauung sein Consens nicht so ganz genügend gewesen. Der

Beichtvater aber habe ihm gesagt, er solle den anderen Gatten bitten, dass sie miteinander sich neuerdings recht entschieden wiederholen, was sie sich am Altare einmal gesagt haben, und dann nicht mehr weiter sich beunruhigen (so Busenbaum, Salmanticenser, Tournely u. a.);

b) er soll den anderen Theil seiner vollen Liebe versichern mit der Erklärung, wenn ihre Ehe etwa nicht zu Recht bestehen würde, wollte er auch jetzt noch mit ganzer Liebe seiner Seele die eheliche Verbindung mit ihm eingehen, und daran die Frage knüpfen: „Bist auch du so gesinnt?" (Sanchez, Salmanticenser, Gobat u. s. w.)

c) er soll sich dem anderen hingeben cum affectu maritali zur ehelichen Pflichterfüllung und dadurch seinen Consens erneuern; und ihn zur gleichen Hingebung seinerseits veranlassen, wodurch die Fortdauer seines anfänglich ernst gegebenen Consenses kundgegeben wurde. — Dies aber nur dann, wenn die beiden ersten Modi Verdacht erregen und infolge dessen sehr nachtheilige Folgen hervorrufen würden. (Sanchez, Viva, Soto u. s. w.)

Sollte keinerlei Consenserneuerung anwendbar sein, so erübrigte nur eine sanatio in radice.

28. Unter dieser ist zu verstehen eine außerordentliche Art der Eherevalidation, welche durch die Kirche allein vollzogen wird, ohne dass irgend ein Act der putativen Gatten hiezu nothwendig wäre. Der Papst dispensiert in der Weise, dass er den von Anfang an naturrechtlich giltigen Consens, welcher lediglich wegen des von der Kirche statuierten Impedimentes nicht wirksam werden konnte, durch dessen Hinwegnahme wirksam macht. Diese Dispense geht also zurück bis zum Augenblick der Ertheilung des Consenses, welcher „radix matrimonii" ist, und saniert diesen und damit die Ehe. (Bened. XIV. QQ. canon. qu. 527; — de Syn. dioec. XIII. cap. 21. nr. 7.) Alle Wirkungen der Ehe, welche noch für die Vergangenheit zur Geltung kommen können, z. B. Legitimität der Kinder, treten ein für die ganze Vergangenheit; die Sacramentalität der Ehe kann aber selbstverständlich nur ex nunc beginnen. Voraussetzung für diese Sanation ist, dass die Ehe von beiden oder wenigstens einem Gatten bona fide und mit naturrechtlich giltigem Consens geschlossen wurde, und dass dieser zur Zeit wenigstens von Seite eines Gatten fortdauert, während der andere seinen Consens nach erhaltener Kenntnis der erfolgten Sanation erneuert und mit dem des ersten verbindet. Diese Art der Eherevalidation steht dem Papste allein zu (Bened. XIV. Bulle „Etsi matrimonialis", 27. Sept. 1755), die Vollmacht sie vorzunehmen erhalten aber bisweilen die Bischöfe vom heiligen Stuhle. Eine besondere Execution erfordert die Sanation nicht; sie ist schon vollzogen mit dem Willen des Papstes, das Impediment hinwegzunehmen. Sie kann ja sogar vom Papste wirksam vollzogen werden, wenn keiner der beiden Gatten auch nur eine Ahnung von

der Ungiltigkeit ihrer Ehe hat. Es gibt Fälle, in welchen der Beichtvater allein die Ungiltigkeit der Ehe zu seiner Kenntnis bringt, keinem der Gatten aber etwas davon sagen kann ohne Gefahr, dass sie sich zu großem Aergernis für die Gemeinde, zu großem Nachtheile der Kinder u. dgl. trennen. Hier ist nur sanatio in radice anwendbar. Wenn indessen ein Gatte den Sachverhalt kennt, so soll ihm die vom heiligen Stuhle ausgesprochene Sanation im Beichtstuhle appliciert werden nach der im Diöcesanrituale enthaltenen Form.

29. Um für alle Fälle mit den benöthigten Vollmachten versehen zu sein, soll der Beichtvater schon, ehe er das Gesuch um Dispense entwirft, genaue Prüfung des Casus vornehmen, und deren Resultat berichten, — alle Eventualitäten ins Auge fassen und darnach bitten um einfache Dispense oder um Dispense mit Erlass der Clausel „certiorata altera parte de nullitate consensus“ oder um „sanatio in radice.“

Die Thorheit der Gottesleugnung.

Von Augustin Lehmkuhl S. J., Professor in Exaeten (Holland).

In einem vorigen Artikel[1]) wurde die Sündhaftigkeit des Unglaubens gezeichnet. Wir erachteten es für den Priester, der zum katholischen Volke zu reden hat, bei Bekämpfung des Unglaubens als das angemessenste oder vielmehr als das allein angemessene, den Beweisgang so einzurichten, dass der etwa unter seinen Zuhörern sich befindliche Ungläubige zwar überführt wird, der gläubige Christ aber nie von seinem Glaubensstandpunkte herabzusteigen braucht, um den Irrgängen des Unglaubens zu folgen.

Um den Ungläubigen zu überführen, muss man ihn zu der Einsicht bringen, dass Gott wirklich zu den Menschen geredet hat, und dass er also mit Recht die gläubige Annahme der dem Menschengeschlecht gemachten Mittheilungen oder Offenbarungen fordert. In irgend einem Sinne muss diese Einsicht vorliegen. Doch braucht sie nicht derartig zu sein, dass sie den Verstand nöthigt, die Thatsache der Offenbarung zuzugeben; es genügt, wenn die Thatsache der göttlichen Offenbarung dem menschlichen Verstande so überzeugend nahegerückt wird, dass er sie, ohne unvernünftig zu handeln, nicht leugnen kann. Der Mensch bleibt alsdann, absolut gesprochen, frei, dieselbe anzunehmen oder zu leugnen; er kann ja unvernünftig handeln. Allein unvernünftig handeln darf er nicht; will er das dennoch thun und freiwillig in unvernünftiger Weise die Thatsache der göttlichen Offenbarung leugnen, so liegt auf ihm die volle Verantwortlichkeit und die volle schwere Schuld dieser Leugnung.

---

[1]) Vide Quartalschrift 1894, S. 260.

Zur Befestigung des katholischen Christen kann es daher nur dienlich sein, sich der ganzen Unvernünftigkeit bewusst zu werden, welche der Mensch durch den Unglauben und die Nichtannahme der göttlichen Offenbarung begeht. Die christliche Ueberzeugung von wirklich stattgefundener Offenbarung gewinnt dadurch neuen Halt und ist gegen Erschütterung und zweifelndes Wanken umso sicherer gestellt. Diese Ueberzeugung und die zweifellose Annahme der Thatsache der Offenbarung ist zwar noch nicht der Glaubensact; ja, es kann jemand trotz dieser Ueberzeugung Gott den eigentlichen Glaubensact noch versagen, allein sie ist eine nothwendige Vorbedingung des Glaubens: ohne diese der Zeit oder wenigstens dem Wesen nach voraufgehende zweifellose Erkenntnis und Annahme der Thatsache, dass Gott geredet habe, ist ein Glaubensact unmöglich, ja undenkbar. Aber auch umgekehrt beruht das Versagen des Glaubensactes in der Regel auf der Nichtanerkennung jener Thatsache.

Die Ueberführung des Unglaubens also, wie auch die Bestärkung des Glaubens liegt in den beiden Sätzen: 1. Gott hat zu den Menschen geredet oder sich ihnen geoffenbart; 2. die katholische Kirche ist im alleinigen Vollbesitz jener göttlichen Offenbarungen. Der Inhalt dieser beiden Sätze ist so zu entwickeln und als richtig nachzuweisen, dass es überzeugend klar wird, wie unvernünftig es ist, dieselben zu leugnen oder in Zweifel zu ziehen. Darin besteht die eigentliche Aufgabe der katholischen Apologetik. Wird der Nachweis in der Form geführt, dass direct die Unvernünftigkeit der Leugnung der göttlichen Offenbarung zutage tritt, so ist eine solche Behandlung des Gegenstandes auch vor dem christlich-gläubigen Volke nicht nur unverfänglich, sondern auch nützlich, unter Umständen sogar nöthig, weil der Zuhörer so befähigt wird, die thörichten Einwürfe gegen unseren heiligen Glauben zurückzuweisen.

Der Inhalt der oben genannten zwei Sätze kann und muss jedoch, mit Rücksicht auf die verschiedenen Classen von Leugnern der göttlichen Offenbarung in mehrere Sätze zerlegt werden. Je nach dem Umfange der Leugnung begegnen wir mehr oder weniger radicalen Abstufungen bei den Gegnern. Es gibt 1. solche, welche nicht jede göttliche Offenbarung, wohl aber die Berechtigung der katholischen Kirche als gottbestellter Hüterin der gegebenen Offenbarung leugnen; 2. solche, welche alle eigentliche, d. h. übernatürliche Offenbarung Gottes, oder sogar deren Möglichkeit leugnen; 3. endlich solche, welche sogar die Existenz Gottes leugnen. Weil jede dieser Gattung von Gegnern dem gläubigen Volke gefährlich werden kann, ist es nicht unnütz, es gegen jede dieser Gattungen zu waffnen.

Die letztgenannten Gegner leugnen freilich am radicalsten jede Offenbarung und jede Religion; sie versinken folgerichtig in den plattesten Materialismus und müssen alle vernunftwidrigen Behauptungen dieses sonderbaren Credo sich aneignen. Sie sind bis zur tiefsten Entwürdigung der menschlichen Natur gekommen und bis

zur tiefsten Thorheit, welche die heilige Schrift schon vor mehreren tausend Jahren gebrandmarkt hat: „Der Thor spricht in seinem Herzen: Es gibt keinen Gott“, Ps. 13, 1, und: „Sie gaben sich für weise aus und sind zu Thoren geworden; und die Glorie des unvergänglichen Gottes haben sie entstellt und gleichgemacht dem Bilde eines vergänglichen Menschen oder dem von fliegenden und kriechenden und vierfüßigen Thieren“. Röm. 1, 22 fl. Das paßt auch noch auf unsere modernen Gottesleugner, mögen sie Pantheisten oder Atheisten heißen — im Grunde begehen beide dieselbe Vernunftwidrigkeit: die ersteren bleiben bei Mensch und Thier und deren Umgebung stehen, ohne ein höheres Wesen anzuerkennen, nennen aber alles jenes Gott; die zweiten bleiben ebenfalls dabei stehen, nennen es jedoch nicht Gott, sondern nennen jedes bei seinem gewöhnlichen Namen. Diese sind also etwas dreister zwar in der thörichten Leugnung Gottes, aber auch etwas ehrlicher. Denn der Gott der Pantheisten, der Mensch und Thier, Pflanze und Stein, Geist und Stoff, Feuer und Wasser, kurz alles und eigentlich nichts ist, sondern immer noch wird, der ist nicht Gott, sondern ein Götze, wie ihn widersinniger der Mensch nicht auszusinnen vermag. Wer nicht den Einen wahren Gott, den Ewigen und Unendlichen, welcher Schöpfer und Herr aller Dinge ist, anerkennt, der mag mit dem Munde einen Scheingott bekennen oder nicht, in der That zählt er zu denen, welchen das Wort der heiligen Schrift gilt: „Der Thor spricht in seinem Herzen: Es gibt keinen Gott.“

Dem gläubigen Volke gegenüber einen directen Beweis für das Dasein Gottes führen wollen, dürfte mehr schädlich, als nützlich sein. Für einen durch das Herz und seine Lüste noch nicht verdorbenen Verstand ist das Dasein Gottes eine zu einleuchtende Wahrheit, an welcher erst dann Zweifel sich regen möchten, wenn man einen weiter hergeholten Beweis für sie erbringen wollte. Allein indirect die Beweisgründe entwickeln, indem die Thorheit oder vielmehr die Reihe von Thorheiten und Vernunftwidrigkeiten im einzelnen klargestellt werden, in welche sich die Gottesleugnung verwickelt, kann heutzutage sehr von Nutzen sein. Auch die Katholiken können sich nicht immer vor dem Gerede des Unglaubens völlig abschließen. Damit aber dasselbe nicht in Herz und Verstand eindringe, dazu dient es sehr wohl, wenn man der Thorheit desselben recht auf den Grund gesehen hat: die dreiste Zuversichtlichkeit, mit welcher die unvernünftigen Lehren als wissenschaftliche Ergebnisse angepriesen werden, prallt dann umso leichter an dem gesunden Verstande selbst der Ungelehrten ab. Zu diesem Zwecke soll hier versucht werden, die hauptsächlichsten Thorheiten der Gottesleugnung etwas näher zu zeichnen.

Die erste Thorheit, welche in der Gottesleugnung liegt und durch dieselbe begangen wird, ist der vernunftwidrige Hochmuth, welcher sich über das ganze Menschengeschlecht erhebt und sich gescheiter dünkt, als die Millionen und Milliarden, und als die edelsten

Geister und tiefsten Denker unter ihnen, welche sechstausend Jahre lang diese Erde bevölkert haben, aber ohne Gott nicht haben auskommen können. Es bildeten diejenigen ja immer eine verschwindend kleine Zahl, welche einen Gott nicht anerkannten und verehrten. Mochte auch die nähere Kenntnis dessen, was Gott ist, die Kenntnis seiner Eigenschaften und Vollkommenheiten, verdunkelt und verunstaltet sein: dass ein Gott sei, rief die Stimme der vernünftigen Natur fast unmittelbar zu laut in eines jeden Menschen Herz hinein, so dass es kaum möglich war, diese Stimme zu überhören oder zu ersticken. Zwar ist zuzugeben, dass die Verirrung in der Frage, was Gott sei, bis zum Hochgrade der Unvernünftigkeit stieg und die untheilbare Gottheit in Verzerrungen von Göttern spaltete. Allein auch bei dieser kaum mehr menschlichen Abirrung, welche mehr noch eine Verkehrung des Herzens als des Verstandes war, blieb immer so viel von der Idee eines wahren Gottes zurück, dass unter der Mehrzahl oder Unzahl der Götter einer als der größte und als der die anderen beherrschende Gott gedacht wurde; ja im Grunde der verständigen, nicht von den Leidenschaften durchwogten Seele blieb der Gedanke an den Einen und einzig wahren Gott so fest gewurzelt, dass der unwillkürliche Aufschrei der vernünftigen Natur im Drange der Noth sich nicht an die Götter, sondern an „Gott“ zu richten pflegte. Götter- oder Götzendienst reicht weit ins Alterthum hinauf; der Götterglaube mit Beiseitesetzung des Einen eigentlichen und wahren Gottes durchaus nicht so weit: das zeigt unter anderem deutlich die Geschichte Nabuchodonosors mit den vom Propheten Daniel berichteten Thatsachen (Dan. Cap. 3 u. 4). — Das Verfahren Tertullians ist bekannt, wie er durch das Zeugnis der Seele den Unglauben zu überführen und die Wahrheit des Christenthums zu beleuchten sucht. Es ist schwer, die markige Sprache dieses Schriftstellers in einer Uebersetzung wiederzugeben. Doch möge eine kleine Stelle aus der Schrift „Vom Zeugnisse der Seele“ (Cap. 1 u. 2) hier platzfinden: „Trete also hervor, Seele, mitten unter uns! .... Aber nicht die Seele rufe ich auf, die in den Schulen gebildet, in den Bibliotheken eingeübt, in den Akademien und den Lehrhallen mit Weisheit vollgepfropft ist. Nein, dich einfache und ungebildete, unverfeinerte, naturwüchsige Seele rufe ich auf, wie diejenigen haben, die dich allein haben; die Seele von der Gasse, von der Straße oder vom Webstuhl her rufe ich auf. Deine Ungebildetheit brauche ich, denn wärest du etwas gebildet, so würde man dir nicht glauben. Gerade das will ich von dir wissen, was du dem Menschen mitbringst, was du aus dir selbst oder von deinem Urheber, wer er einstweilen auch sein mag, gelernt hast. So bist du, soviel ich weiß, nicht Christin; denn Christ pflegt man zu werden, nicht durch Geburt zu sein. Doch aber fordern jetzt die Christen Zeugnis von dir, von einer Fremden Zeugnis gegen die Deinen, damit sie wenigstens vor dir sich schämen, uns um der Dinge willen

zu hassen und zu höhnen, deren Bewusstsein sie in dir mit sich herumtragen. **Wir** erregen Missfallen, wenn wir »Gott« sagen, und mit diesem einzigen Namen den Einen bekunden, von dem alle Dinge das Dasein haben und unter dem das Weltall steht. Gib **du** Zeugnis, wenn du kannst! Hören wir ja auch dich offen und mit voller Freiheit, wie es **uns** nicht erlaubt ist, zuhause und draußen ausrufen: »Gott möge es verleihen!« und »Wenn Gott will!« Mit diesen Worten bezeichnest du Einen, der ist, und du gestehst ihm alle Macht zu, da du auf seinen bloßen Willen dich berufst. .... Auch die Natur des Gottes, den wir verkünden, ist dir nicht unbekannt. »Gott ist gut, Gott handelt wohl« lautet deine Sprache. .... »Gott segne dich« ist ein dir so geläufiger Spruch, wie der Christ es nur bedarf. .... Niemand höhnt dich, niemand verbietet's dir, wenn du ausrufst: »Gott sieht alles!«, »Gott befohlen!«, »Gott vergelt's!« .... O Zeugnis der Wahrheit, das du selbst in Gegenwart der Götzen zugunsten der Christen gibst!"

Vor ihm hatten schon heidnische Gelehrte, deren Name auch heute noch guten Klang hat, sich über die allgemeine Ueberzeugung der Menschheit vom Dasein Gottes so geäußert, dass ihr Zeugnis einestheils unbedingt zugunsten eines göttlichen Wesens lautet, andererseits der Mehrheit von Göttern nicht zwar förmlich widerspricht, dieselbe aber als Entartung des Gottesbegriffes nahezulegen scheint. Plutarch, jener griechische Geschichtsschreiber, spricht (contra Colot. 31) sich dahin aus: „Man mag Städte finden ohne Mauern, ohne Literatur, ohne Könige, ohne Häuser, ohne Schätze, ohne Münzen, ohne Theater und Ringschulen; aber eine Stadt ohne Heiligthum und ohne Gottheit, ohne Gebete, ohne Eide, ohne Weissagungen, ohne Opfer zur Erlangung von Gütern und Abwendung von Uebeln, eine solche Stadt hat niemand je gesehen und wird niemand sehen." Cicero sagt in seinem Disput. Tuscul. (I. 13): „Manche haben sich zwar ganz verwerfliche Vorstellungen von den Göttern gebildet; das ist eine Folge verdorbener Sitten; aber alle sind vom Dasein einer göttlichen Macht und eines göttlichen Wesens überzeugt. Diese Ueberzeugung ist nicht zustande gekommen durch eine willkürliche Uebereinkunft der Menschen; sie hat nicht ihren Grund im Unterrichte und in der Gesetzgebung; vielmehr ist dies ein allen Völkern gemeinsames Bewusstsein, ein Naturgesetz" — „mithin wahr", wie derselbe Gelehrte an anderer Stelle hinzufügt. (De nat. deor. I. 17.) Diese Aussagen des griechischen und des römischen Heiden werden vollauf bestätigt, nicht nur so oft man durch neue Funde die Sitten und Anschauungen der Völker des höchsten Alterthums genauer kennen lernt, sondern auch so oft es gelingt, irgend einen der wildesten und entartetsten Stämme des Menschengeschlechtes in noch unerforschten Gegenden etwas zu beobachten und zu verstehen. Von den Völkern des Alterthums sind es doch immer nur die Culturvölker, über welche wir Aufschlüsse erhalten. Dass diese nicht ohne Gottesidee

waren, wird schwerlich jemand in Abrede stellen; betreffs dieser Völker ist es daher vor allem wichtig, wenn nachgewiesen werden kann, daſs die Vielheit der Götter und deren Cult nicht der ursprüngliche Cult war, sondern eine Abirrung vom reinen Gottesbewuſstsein und eine Wirkung sittlichen Verfalles. Wir verweisen bezüglich dieses Gegenstandes auf Chr. Pesch S. J. „Der Gottesbegriff in den heidnischen Religionen des Alterthums, 32. Heft, Ergänzung zu den Stimmen aus M. Laach."

Was die Völker der Gegenwart angeht, so sind sicher die ungebildetsten und rohesten am beweiskräftigsten dafür, daſs die menschliche Natur selbst zur Gotteskenntnis hindrängt. Denn entweder war keine Verwilderung imstande diese Erkenntnis ganz auszumerzen, oder die Vernunft erkennt so spontan einen Gott, daſs auch ein noch so unentwickelter Culturzustand dazu genügt. In beiden Fällen ist das so enge Verwachsen der menschlichen Vernunft mit der Anerkennung eines höchsten Wesens ein Beweis für die Wahrheit seiner Existenz.

Was man von einigen in der Cultur tief stehenden und sittlich verkommenen Völkern oder Stämmen bei oberflächlicher Begegnung mit ihnen anzunehmen geneigt war, daſs sie nämlich jeder Vorstellung von einem zukünftigen Leben und von einem göttlichen Wesen bar seien, hat sich bei gründlicherer Erforschung und bei besserem Verständnis der Anschauungen dieser verwilderten Völker als Täuschung erwiesen. Das Wort des alten Philosophen, eine Stadt, ein Volk ohne Gott finde sich nicht, hat bis jetzt noch immer seine Giltigkeit bewahrt. Wir wählen zu diesem Zweck zuerst die Polynesier. Von diesen sagt der genannte Chr. Pesch S. J. in „Der Gottesbegriff der heidnischen Religionen der Neuzeit, Ergänzungsheft der Stimmen aus M. Laach Nr. 42" S. 3, unter quellenmäßigem Nachweis seiner Behauptungen: „Die religiösen Vorstellungen der Polynesier (d. h. der verschiedenen zu dieser Völkergruppe gehörigen Stämme) sind im wesentlichen überall die gleichen. Es kann niemand leugnen, daſs dieselben eine große Aehnlichkeit mit der vorbuddhistischen Religion der mongolischen und altaischen Völker zeigen, so daſs man unwillkürlich an einen ehemaligen Zusammenhang denkt. Hier wie dort herrscht der Glaube an einen höchsten Himmelsgeist, dessen Cult aber zurückgedrängt wird durch die Verehrung der niederen Geister und der Todten". — Von den verwandten Melanesiern, welche in der Gesittung eher noch tiefer stehen als die Polynesier, heißt es ebenda S. 14: „Alle Melanesier anerkennen ein durchaus übermenschliches höheres Wesen, dem sie Verehrung zollen. ... Unter den zahllosen Göttern der heidnischen Vitier (des am tiefsten stehenden Kannibalenstammes der Melanesier) ist Ndengei der zumeist als höchster verehrte Gott. ... Er ist der Hervorbringer und Erhalter aller Dinge."

Das Gleiche können wir bei den ungebildetsten und stumpfsinnigsten Völkerstämmen Afrikas beobachten. So heißt es i. a. W.

S. 44 von den Buschmännern oder San: „Der Zustand der Verwilderung wurde . . . sehr übertrieben dargestellt . . . so dass man den Buschmann jeder religiösen Idee für bar erklärte. Thatsächlich haben die San einen Gottesbegriff und eine Gottesverehrung. . . . Der Name dieses (höchsten) Wesens lautet Kaan, Kagan oder Thoro. Ein Buschmann sagte dem Engländer Orpen: Kagan macht alle Dinge; wir beten zu ihm". — Von den Hottentotten ebenso S. 46: „Alle ihre Stämme nehmen ein höheres mächtiges Wesen, einen unsichtbaren großen Häuptling und Herrn aller Dinge an. Sie nennen dieses Wesen Jouma Tik-quoa, den Gott der Götter, der die Menschen geschaffen und auf die Erde gesetzt hat."

Wichtig ist bei allem diesem, dass gerade dort, wo der „höchste Gott" in der Verehrung zurücktritt und den vielen anderen „Göttern" platzgemacht hat, dies in der lebhaft gebliebenen Ueberzeugung der betreffenden Völker auf eine Schuld der Menschen und ein Zürnen jenes höchsten Gottes zurückgeführt wird. Die Vielgötterei ist also secundär und ein sittlicher Niedergang, ein Abfall von dem Einen höchsten, sagen wir allein wahren, Gott.

Die zweite Thorheit und Unvernunft, in welche der Gottesleugner sich verwickelt, ist die schmachvolle Erniedrigung seiner eigenen Persönlichkeit. — Die Fälschung sowie die Leugnung des Gottesbegriffes geschieht eigentlich, wie schon vorhin angedeutet wurde, aus Stolz und Hochmuth. Nicht nur die Salons der vornehmen Gottesverächter, sondern auch die Stuben der gewöhnlichsten Nachbeter dieser Fahnenträger des Unglaubens wiederhallen von Phrasen, wie sie besonders die socialdemokratischen Führer und Verführer im Munde führen: Religion und Gottesverehrung ist für die Dummen, welche nicht denken können oder zum Nachdenken zu faul sind. — Gott braucht im Zukunftsstaate nicht abgeschafft zu werden, er schwindet von selbst bei fortgeschrittener Aufklärung. — Eine Unsterblichkeit können wir nicht brauchen. — Gott und Unsterblichkeit gehören zu den Alterthümern, zu den Resten und Ueberbleibseln einer ungebildeten Zeit. — Aber während sie sich als die Vernünftigen und Gescheiten geberden und Verachtung gegen die Gottesgläubigen auf den Lippen und im Herzen haben, verfallen sie in die tiefste Selbsterniedrigung, rühmen sich aber im Vollmaß ihrer Thorheit dieser Selbsterniedrigung und Entmenschlichung.

Wir anerkennen in uns die allmächtige und gütige Schöpferkraft Gottes, welche uns das Dasein gegeben und als vernünftig-sinnliche Wesen zu Königen und Herren der ganzen sichtbaren Schöpfung gemacht und unermesslich hoch über die unvernünftige Natur gestellt hat; wir wissen durch unseren heiligen Glauben, dass der unendliche, allbarmherzige und liebevolle Gott uns weit über die Forderungen unserer geschöpflichen Natur hinaus als seine wahren Kinder an seiner eigenen göttlichen Seligkeit Antheil nehmen lassen will und zur innigsten Lebensgemeinschaft mit sich selber beruft:

dieser wahrhaft göttliche Adel ist jeder im Gnadenstande lebenden Seele aufgeprägt, den Weg dazu hat Gott Allen geöffnet. Dagegen taucht der Gottesleugner folgerichtig den Menschen ganz und gar in den Schlamm der Materie ein, verwischt den wesentlichen Unterschied von Mensch und Thier und muss seinen Adelstitel auf die Abstammung von Affen oder ähnlichem Gethier gründen. Wer nicht einen Gott annimmt, nicht durch göttliche Schöpfung in wesensungleicher Abstufung die Welt mit allem, was in ihr ist, entstanden sein läst, dem bleibt schließlich nichts anderes übrig, als alle Dinge in einen Urbrei zu werfen und von ungefähr Holz und Stein, Fisch und Sau, Mücke und Elephant, Gewürm und Menschen daraus entstehen zu lassen und alles das zu seinen Stammesverwandten zu zählen. Ja, „sie nannten sich weise, und sind zu Thoren geworden;" „der Mensch hat seine Ehre nicht verstanden, er hat sich den unvernünftigen Thieren zugesellt und ist ihnen ähnlich geworden." Vgl. Ps. 48, 13.

Zur Annahme dieser entehrenden Thorheit hat sich freilich in unserer Zeit eine ganze Zahl auch gelehrt sein wollender Menschen verstiegen, um nur ja keinen Gott annehmen zu müssen, dem man Verehrung und Gehorsam schuldig sei. Als ob mit der Nichtanerkennung diese Pflicht aufhörte und die Strafe der Pflichtverletzung hinfällig würde! Aber gefangen ist die gottlose Wissenschaft nach allen Seiten. Um zu schweigen vom menschlichen Geist, nicht einmal die Bildung des menschlichen Körpers kann sie uns nach ihrer Naturwissenschaft erklären. Zwischen dem höchst entwickelten und organisierten Thiere und dem am tiefsten stehenden Menschen ist in der Körperbildung eine weite Kluft, die unüberbrückt ist. Es fehlen die Mittelglieder, die einen allmähligen Uebergang aufwiesen. Man hat schon lange mit aller Anstrengung darnach gesucht, aber vergebens: und doch müssten sich, wäre die Annahme der Gegner nur bezüglich des menschlichen Körpers wahr, Spuren derselben vorfinden. Die Gegner hoffen noch, sie haben eine langmüthige Hoffnung, der jüngste Tag wird sicher darüber hereinbrechen. Vorlaute Naturforscher wollten es schon als Errungenschaft der Naturkunde ausgeben, unter den jetzt noch lebenden Thierarten seien die Vorfahren des Menschen zu suchen, einen Gott und Schöpfer brauche man nicht mehr. So schwach nun, selbst wenn jene Abstammung richtig wäre, ihre Verwertung nach der Richtung hin ist, wenn man sie zum Beweis für die Nicht-Existenz Gottes verwenden will, so ist es doch gut, die Falschheit jener Behauptung, als habe die Naturwissenschaft eine solche Abstammung des Menschen bewiesen, aus dem Munde eines unverdächtigen Naturforschers zu vernehmen. Dr. Virchow, der nichts weniger als gläubig ist, hat doch gegen den Unfug, dem Menschen auch nur körperlich den Affen oder einen anderen Vierfüßler als erwiesenen Ahnherrn zu geben, einzig und allein um der Naturwissenschaft willen protestiert. Im Anthropologen-Congress zu Wien

im Sommer 1889 sprach er: „Als wir vor zwanzig Jahren zusammen waren, war gerade die Zeit, wo der Darwinismus seinen ersten Siegeslauf durch die Welt gehalten hat, und mein Freund Vogt sofort mit großer Lebendigkeit in die Reihen der Kämpfer für diese Lehre einsprang. Wir haben vergeblich die Zwischenglieder gesucht, welche den Menschen direct mit den Affen verbinden sollen, der Vormensch, der eigentliche Proanthropos ist noch nicht gefunden. Für die Anthropologie ist der Proanthropos überhaupt kein Gegenstand der Erörterung. Der Anthropologe kann vielleicht im Traume den Proanthropos sehen, aber im Wachen wird er nicht sagen, dass er ihm nahegetreten sei. . . . Im Augenblicke können wir sagen, dass unter den Leuten aus alter Zeit sich keine gefunden haben, die etwa dem Affen näher standen als wir. . . . Gegenwärtig, kann ich sagen, gibt es auf dieser Welt keinen absolut unbekannten Volksstamm. . . . Jede lebende Rasse ist noch menschlich, es ist noch keine gefunden worden, die wir als äffisch oder zwischenäffisch bezeichnen können. . . . Was die Pfahlbauten anbetrifft, so war es mir möglich, fast alle überhaupt gefundenen Schädel einer vergleichenden Untersuchung unterziehen zu können, und es hat sich auch da schon herausgestellt, dass wir auf Gegensätze stoßen zwischen verschiedenen Stämmen, aber dass unter allen diesen kein einziger ist, der außerhalb des Rahmens unserer gegenwärtigen Bevölkerung liegt. Es lässt sich der bestimmte Nachweis führen, dass im Laufe von 5000 Jahren eine nennenswerte Veränderung der Typen nicht stattgefunden hat."

Wer aber jene Erniedrigung zum Thier und zum bloßen Stoff als Ehre ansehen kann, dessen Verstand ist schwer zu heilen. Doch die Vernunftwidrigkeit der Gottesleugnung ist damit noch nicht erschöpft.

Als dritte Thorheit und Unvernunft dürfen wir die Zerstörung aller Ordnung bezeichnen oder vielmehr das logische Kunststück, ein vollendetes Kunstwerk ohne Künstler entstehen zu lassen. Unsere Vernunft zwingt uns, beim Anblick einer Maschine auf einen Maschinenbauer, bei einer Uhr auf einen Uhrmacher, bei einem Gemälde auf einen Maler u. s. w. zu schließen. In derselben Weise, eigentlich mit noch mehr dringender Nothwendigkeit, weist die Vernunft uns beim Anblick des großen Weltalls mit seiner staunenswerten Ordnung und Zweckmäßigkeit auf einen erhabenen Künstler und Ordner hin, von dem die ganze Welt, von dem riesigen Himmelskörper bis zur kleinsten Pflanzenfaser oder dem unscheinbarsten Insect, abhängig ist, auf den allbeherrschenden Gott.

Ein drastischer Vergleich, wie einen solchen in anderer Form L. von Hammerstein S. J. in seiner empfehlenswerten Schrift „Gottesbeweise" S. 100 ff. bringt, kann eine derartige Thorheit ein wenig ins Licht stellen. Gesetzt, ein Freund liest dir aus einem Buche vor. Du findest es recht interessant und frägst den Freund, woher das Buch sei. O, sagt er, das will ich dir erzählen. Du kennst jene Fabrik

mit ihren Hochöfen und den gewaltigen Schornsteinen, welche Rauch und Ruß auf ihre ganze Umgebung ausspeien. Ich begab mich dort in die Nähe, nahm einen Stoß unbeschriebener Blätter Papier mit und legte sie dort nieder. Da fielen beständig schwarze Pünktlein aufs Papier, ein's an das andere, das wurde bald ein Buchstabe, und der Schornstein spie weiter seine Rußstäubchen aus, just so, dass ein Buchstabe zum andern kam, und gerade zufällig wieder so, dass es ein Wort bildete; und immer weiter bildete sich Wort um Wort; es wurden vernünftige Sätze; Seite um Seite, Blatt um Blatt füllte sich so, bis endlich zufällig das Buch fertig war, was ich in Händen habe. — Wird nicht jeder, der so etwas hörte, urtheilen, der Erzähler wollte mit ihm losen Scherz treiben und ihn mit weit Unvernünftigerem, als mit dem albernsten Kindermärchen abspeisen? Und doch wäre es weit eher möglich, dass auf jene Weise ein ganzes Buch entstände, als dass aus der zufälligen Zusammenwürfelung all der Stoffatome die ganze Welt mit ihren Wundern an Ordnung und Pracht im Mineralreich sowohl wie im Pflanzen- und Thierreich entstanden wäre. Wenn das menschliche Auge allein oder der Instinct der kleinsten Thiere, wie der Ameisen oder Käfer, dem sorgfältigen Beobachter Staunen abnöthigt wegen der weisen Einrichtung und der bis ins kleinste gehenden Zweckmäßigkeit, und ihm einen höchst verständigen und weisen Bildner mit Händen greifen lässt: wie muss dann erst das ganze Weltall, welches von solchen Wundern der Macht und Weisheit strotzt, einen höchst weisen Schöpfer und Ordner dieser Welt dem Menschen unabweisbar vor die Seele rücken? Ja gewiss, thöricht sind alle Menschen, in denen keine Kenntnis Gottes ist, und die aus den vor den Augen liegenden Dingen den nicht verstehen konnten, der da **ist**, noch aus der Betrachtung der Werke zur Anerkennung des Werkmeisters gelangt sind. Weish. 13, 1.

Die vierte Thorheit des Gottesleugners ist, dass er, statt Gott anzuerkennen und dadurch alles sonst Unerklärbare zu erklären, es vorzieht, alles, was da ist, in ein unlösbares Räthsel zu verwandeln. Wir sehen's mit unseren Augen und greifen und tasten es mit unseren Händen, dass etwas rings um uns existiert; wir haben in unserem eigenen Innern das unzerstörbare Bewusstsein, dass wir selber existieren. Wir haben aber ebenso das Bewusstsein, dass wir nicht nothwendig sind auf dieser Welt, dass wir ebensogut für immer im Abgrunde des Nichts hätten bleiben können, als wir seit Beginn der Zeit Jahrtausende hindurch im Abgrunde des Nichts geblieben sind; wir sehen, dass die Dinge rings um uns herum entstehen und vergehen, dass also keines von ihnen nothwendig existiert. Darum fragen wir: Woher? Unsere Vernunft ist unbefriedigt, sie muss den Grund und die Ursache des Daseins dieser veränderlichen Dinge der Welt haben. Der letzte Grund all der veränderlichen und gewordenen Dinge kann nicht wieder ein veränderliches und gewordenes Wesen sein; es muss ein unveränderliches, ein gewordenes aber stets

seiendes Wesen sein: dieses Wesen nennen wir Gott. Ohne ein solches unveränderlich stets seiendes Wesen fehlt allem Grund und Fundament; es stürzte alles in sein Nichts. Der einzige Strohhalm, an dem die Gottesleugner krampfhaft sich anklammern, um den Versuch zu machen, der hellsten Unvernünftigkeit und Thorheit zu entgehen, ist die Ausrede: Wir sehen das eine Ding aus dem anderen entstehen: aus dem Samen die Frucht, aus dem Kern den Baum, aus dem Ei den Vogel; Pflanzen, Thiere und Menschen pflanzen sich so selber fort von Geschlecht zu Geschlecht; so war es stets, so wird's auch bleiben: was brauchen wir also einen Gott? — Und doch heißt das in der That sich selber und anderen wenig Denkkraft und nicht einmal oberflächliches Nachdenken zutrauen, wenn jemand im Ernste meint, auf diese Weise die Nothwendigkeit des Daseins eines unveränderlichen ewigen Wesens, des Daseins Gottes, beseitigt zu haben. Wie hoch willst du hinaufgreifen, mein Freund? dürfen wir dreist ihm zurufen. Zehn, zwanzig, hundert Millionen oder Billionen von Fortpflanzungen dieser Art? Merkst du denn nicht, daß mit jedem neuen Schritt und jeder neuen Fortpflanzung, die du annimmst, die Nothwendigkeit einer unveränderlichen, im eigenen Sein und Wesen festgeankerten Ursache zunimmt? Je gewaltiger die Wirkung, desto nothwendiger die bewirkende Ursache. Ich nehme sie alle, schier alle Dinge, die je da waren und je sein werden: sie alle, weil veränderlich und geworden, bieten keinen festen Halt; kein einziges aus der ganzen Reihe — und solltest du sie unendlich nennen und unendlichmal vervielfältigen — ist der letzte Grund; jedes, auch dasjenige, was immer du nehmen möchtest, bedarf einer Ursache und eines Grundes außer sich; auch von ihm mußt du fragen: „Woher?“ Dieses Woher fordert umso gebieterischer eine Antwort, je unabsehbarer die Reihe ist, welche sich aus diesem einen Wesen entwickelt hat; denn diese Fülle von Kraft und Energie will auch ihre Ursache, ihren Grund haben. Oder ist es etwa leichter eine lange, unabsehbare Kette zu halten, wo Ring an Ring sich schließt von unserer Erde bis zum entferntesten Fixsterne hin, als eine übersehbare Kette von zehn oder zwanzig Ringen? Ein einziger Mensch, der von einem befestigten Tau gehalten über den Abgrund schwebt, fällt, sobald dieses zerreißt oder seine Stütze verliert, unfehlbar sich zerschellend in die Tiefe. Der wäre doch ein großer Thor und mit augenscheinlichem Wahnsinn behaftet, welcher dadurch die Stütze und den Halt zu ersetzen suchte, daß Mann um Mann sich aneinander klammerten, und welcher daraufhin flugs das Tau zerschnitt, das um festen Fels geschlungen die Reihe festhielt. Nicht minder wahnsinnig ist der, welcher ohne Gott die ganze Weltenreihe unzähliger Dinge über den Abgrund des Nichts tragen zu können wähnte.

In der That sind denn auch die Gottesleugner in heller Verlegenheit, wenn sie uns den Ursprung und die Entwickelung der Dinge erklären sollen, wie wir sie thatsächlich vor uns mit den Augen

sehen. Sie wollen nämlich gerne, um eines Gottes sich zu entledigen, alles aus dem sogenannten Urstoff sich entwickeln lassen. Zwar ist das Dasein eines einzigen Erdklosses, ja eines einzigen Sandkörnchens, ein Beweis für die Existenz Gottes: jedes noch so winzige veränderliche Ding fordert mit logischer Nothwendigkeit einen unveränderlichen durch sich selbst bestehenden Schöpfer. Darum hilft auch der „Urstoff“ rein gar nichts. Auch bei ihm fragen wir: Woher? Aber am greifbarsten wird die Nothwendigkeit eines Gottes beim Dasein von Lebewesen und von vernünftigen Wesen. Da macht nicht bloß das Dasein, sondern auch die „Entwickelung“ Schwierigkeit. Selbst nachdem jene gelehrten oder ungelehrten Gottesleugner eine Reihe von widersinnigen Sprüngen gemacht haben vom Wurm bis zum Vierfüßler, vom Vierfüßler zum Menschen, oder umgekehrt, stehen sie dennoch rathlos vor dem letzten Sprung oder vor dem ersten, von dem leblosen Stoffe zum geringsten Lebewesen der niedrigsten Stufe. Da ist eine Kluft, welche sie weder überbrücken noch überspringen können. Die ehrlicheren unter ihnen gestehen das offen ein. Unerklärlich bleibt ihnen: 1. Wie in die todte und bewegungslose Materie Leben oder Bewegung hineinkam; 2. wie die „Entwickelung“ bis zum Bewusstsein und zum Verstande kommen konnte, den wir Menschen doch einmal haben. Bemerkenswert ist in dieser Beziehung das Geständnis, welches Du-Bois-Reymond, einer der Großen des Unglaubens, abzulegen sich gezwungen sah. „Wo und in welcher Form das Leben auf Erden zuerst erschien ... wer sagt es je?“ [1]) „Es tritt nunmehr an irgend einem Punkte der Entwickelung des Lebens auf Erden ... etwas Neues, etwas bis dahin Unerhörtes auf, etwas wiederum, gleich dem Wesen von Materie und Kraft und gleich der Bewegung, Unbegreifliches“.[2]) Dieses wiederum Unbegreifliche, ist nämlich das Bewusstsein und der menschliche Verstand. Denn so heißt's bei dem ungläubigen Gelehrten weiter: „Der in negativ unendlicher Zeit angesponnene Faden des Verständnisses zerreißt, und unser Naturerkennen gelangt an eine Kluft, über die kein Steg, kein Fittig trägt: wir stehen an der Grenze unseres Witzes. — Dies neue Unbegreifliche ist das Bewusstsein. Ich werde jetzt, wie ich glaube, in sehr zwingender Weise darthun, dass nicht allein bei dem heutigen Stand unserer Kenntnis das Bewusstsein aus seinen materiellen Bedingungen nicht erklärbar ist, was wohl jeder zugibt, sondern dass es auch der Natur der Dinge nach aus diesen Bedingungen nie erklärbar sein wird“. Also dass der Mensch als ein aus bloßem Stoff entstandenes Wesen erklärbar sei, oder je erklärbar werden könne, erklärte der ausgesprochene Atheist als Schwindel! Er bleibt sitzen auf einem „Ignorabimus — Unser Witz ist zu Ende“. Das heißt denn aber doch freiwillig

---

[1]) Du-Bois-Reymond, Ueber die Grenzen des Naturerkennens, S. 25. — [2]) Ebenda, S. 26.

die Augen verschließen und die Finsternis lieben. Die so nahe liegende Folgerung: „Also muss es einen Gott geben, der Leben mittheilen kann und mittheilt“, ist allein imstande Licht zu geben; aber diese Kenntnis ist unbequem; darum hüllt man sich lieber in die dickste Finsternis ein. „Es liebten die Menschen die Finsternis mehr als das Licht; denn ihre Werke waren böse“. Joh. 3, 19. „Sie gaben sich für Weise aus und sind zu Thoren geworden“. Röm. 1, 22.

Als fünfter Unverstand, an dem die Gottesleugnung zugrunde gehen muss, ist die Unmöglichkeit der Aufrechthaltung der moralischen Ordnung. Eine Lehre, welche in die sittliche Weltordnung ein vollständiges Chaos einführt, kann unmöglich auf Vernünftigkeit und Wahrheit beruhen. Jeder nur etwas zur Vernunftentwickelung gelangte Mensch stellt nothgedrungen einen Unterschied auf zwischen Gut und Bös. Treue und Mildthätigkeit, Großmuth und Opfersinn muss er hochschätzen und als gut bezeichnen; Unschuldige unterdrücken, Verrath üben an Freund und Wohlthäter kann er nicht anders als verurtheilen und böse nennen. Ja, er fühlt in seinem eigenen Innern eine Stimme, welche ihn vor solcher Unthat warnt, ihm ein: „du darfst nicht“ zuruft, selbst wenn ein derartiges Verbrechen ihm Reichthum und Besitz eintragen sollte, eine Stimme, welche nach etwa begangener Unthat ihn verurtheilt und quält, als Richter und Henker zugleich gegen ihn auftritt. Diese unvertilgbare Stimme ist mächtiger, als er selbst, ist mächtiger und höher, als alle übrigen Menschen — schweigt sie doch nicht, wenn auch kein Mensch Zeuge der schlechten Handlung war noch je sein wird: diese alle menschliche Macht überragende Stimme weist daher unverkennbar auf einen Höheren hin, der erhabener und mächtiger ist, als alle Menschen, vor dem alle Menschen, die da sind und gewesen sind und sein werden, sich beugen müssen — es ist Gott, der unbeschränkte Herr von Welt und Menschen, den das eigene Gewissen jedem Menschen vernehmbar genug ankündigt als den höchsten Gesetzgeber und Richter, als den Rächer des Bösen und Belohner des Guten.

In der That, wenn es keinen Gott gibt, der was wir böse nennen verbietet, der durch Gebot und Rath zum Guten antreibt, dessen Strafe der Böse zu fürchten hat und auf dessen Belohnung der Gute hoffen darf: dann müsste die Erde zum Tummelplatz aller Schandthaten werden, zu einer Verbrecherhöhle, wo die Leidenschaften den Menschen unbändiger als die wilden Thiere machen, zu einem wahren Vorort der Hölle. Gut und bös sind dann leere Worte, die ich ändern kann nach meinem Belieben: was mir gefällt oder Vortheil bringt, halte ich dann für gut. Der Dieb und Mörder hat ebensoviel Recht, seine Thaten für gut zu halten, als ein anderer das Mitleid mit dem Armen. Es ist Täuschung und Lüge, von einer religionslosen, d. h. gottlosen, Sittlichkeit zu sprechen, welche sich ohne Gott auf die Menschenwürde oder auf den größeren Genuss friedlichen Zusammenlebens aufbauen soll. Sprich einem gottent-

fremdeten, gottlosen Nothleidenden beim Anblicke der Reichen und Besitzenden vom Genuss friedlichen Zusammenlebens, sprich dem Zornglühenden und Rachedürstenden von Menschenwürde: seine Würde setzt er in die Niederschlagung seines Feindes, seinen Genuss in die Stillung seines Racheburstes, in die Qual seines Widersachers. Warum auch den wildesten Ausbruch der Leidenschaften eindämmen, warum der aufschäumenden Begierde Zügel anlegen? Wenn es keinen Gott gibt, so weicht die menschliche Leidenschaft nur der Gewalt, und sobald sie kann, schlägt sie den, der Gewalt gegen sie anwendet, in Stücke. In alle dem thut dann der Mensch nur sein gutes Recht. Denn wer hat dann Recht gegen ihn? Wer kann ihm befehlen, wer Gesetze geben? Wer für Uebertretung zur Verantwortung ziehen? Thorheit und Anmaßung, die nur so lange dauert, als die Ueberlegenheit dauert; eiserne Gewalt, welche die Besitzenden um die Besitzlosen geschmiedet haben, und welche die lawinenartig heranwachsende Masse der Dürftigen möglichst bald zersprengen wird, um in Schutt und Asche alle gesellschaftliche Ordnung zu begraben. Nur durch Gott herrschen die Könige, durch ihn setzen die Gesetzgeber fest, was recht ist; durch ihn gebieten die Fürsten, und walten der Gerechtigkeit die Machthaber. (Sprichw. 8, 15. 16.)

Wenn alles nur von ungefähr durch blinde Naturkräfte ins Dasein getreten ist, nicht auf den freien Rathschluss eines höchsten Herrn und Gottes, dann kann auch in uns von Freiheit nicht die Rede sein; dann vollzieht sich alles nach blinden, unveränderlichen Gesetzen; dann ist's eine Thorheit von Tugend und Laster zu sprechen, dem einen Lob, dem anderen Tadel zu spenden; es ist dann Ungerechtigkeit und Grausamkeit, etwas zu befehlen oder zu verbieten, die Uebertretungen zu ahnden, die Verbrecher zu bestrafen — alles geschieht ja nur, weil es nicht anders geschehen kann. Und doch empört sich gegen diese Folgerungen das ganze Menschengeschlecht und seine ganze Geschichte. Selbst diejenigen, welche in ihrem Studierzimmer und auf dem Lehrstuhle den Menschen zu einer unfreien Maschine machen wollten, sind im praktischen Leben von der menschlichen Freiheit völlig überzeugt: sie geben Befehle ab an ihre Untergebenen, suchen durch Versprechungen und Drohungen die Entschlüsse anderer zu beeinflussen, wollen Strafe gegen diejenigen, von welchen sie etwa an Besitz, an Ehre und gutem Ruf verletzt werden. So wenig vermag der Mensch seine Freiheit und seine Abhängigkeit von einem freien Schöpfer und Herrn, von Gott, sich selber auszureden; so sehr fühlt er die innere Verlogenheit der Gottes- und Freiheitsleugnung. Mentita est iniquitas sibi. Die Gottlosigkeit lügt sich selber an.

Also, das ist klar, in eine ganze Reihe von Thorheiten verfällt der Gottesleugner. Wenn es aber einer solchen Reihe von Thorheiten bedarf, wenn jemand so gründlich und so vielseitig seine Vernunft verleugnen muss, um zur Leugnung Gottes zu gelangen: dann ist

diese Leugnung nicht bloße Thorheit, sondern auch das schwärzeste Verbrechen. Das dürfen wir ja nicht übersehen. Andere Sünden sind eine Beleidigung Gottes in irgend einem besonderen Punkte, durch sie verweigert der Mensch Gott dem Herrn die Leistung einer bestimmten Forderung, welche Gott nach seinem unveräußerlichen Rechte stellt; der Gottesleugner aber zerstört und vernichtet mit Einem Schlag, so viel an ihm liegt, von Grund aus allen göttlichen Rechtstitel und seine Möglichkeit. So weit die Entthronung und Ermordung eines Königs den etwa gegen ihm verübten Diebstahl übersteigt, so weit und noch mehr übersteigt die Schuld und die Bosheit der Gottesleugnung eine gewöhnliche Sünde. Sie wird durch die Leugnung nicht aus der Welt geschafft, ebensowenig als die vernünftige Natur des Menschen aus der Welt geschafft wird. Auch die Gottesleugner tragen in ihrem eigenen Innern das Gesetz und die Verpflichtung eingeschrieben; ihr eigenes Gewissen legt Zeugnis über sie ab, und die Gedanken und Schlüsse, welche sich in ihrer Seele vollziehen, werden ihre Ankläger sein (Röm. 2, 15) — eine furchtbar schreckliche Anklage für den Tag, wo Gott auch das Geheimste am Menschen vor sein Gericht ziehen wird.

Das Rundschreiben Leo XIII. über das Studium der heiligen Schrift.

Von Professor Dr. Philipp Kohout in Linz.

Dreifach ist das Buch, aus dem alle Menschen lesen: das Buch der Natur, das Buch der Geschichte und das Buch der Bücher. Das erste enthüllt uns Gottes ewige Kraft und Herrlichkeit, so dass wir keine Entschuldigung haben. Das zweite stellt uns in immer sich erneuernden Auflagen vor Augen, wie sehr der Mensch in seiner ganzen, einzelnen sowohl als socialen, Entwicklung an Gott angewiesen ist, und seine lebensvollen Illustrationen zeigen uns noch viel eindringlicher als die starren Riesenlettern der Natur, wie unglücklich factisch ohne Gott unsere innerste Menschennatur bleiben muss. Unendlich erhaben jedoch über beiden stehen jene Blätter, die Gottes Finger selbst geschrieben hat, und die nicht bloß einen wundersamen Glanz auf die zwei genannten Bücher herabwerfen, indem sie einerseits das schwache Fünkchen der Gotteserkenntnis aus der Natur zur hellsten Flamme entzünden und andererseits in das dunkle Gewirre der Völkergeschichte eine scharfe Beleuchtung bringen, sondern die auch über eine neue, herrliche, übernatürliche Welt neue Lichtfluten aus der ewigen Sonne der einen Wahrheit ausströmen lassen, die heiligen Schriften beider Testamente. So hat der allweise Gott nichts unterlassen, um den Menschengeist auf sich hinzulenken, sowohl durch die über die äußere Natur sinnende Contemplation, wie durch

die lebendige Enthüllung des Menschenthums in der Selbstbespiegelung der Geschichte und Erfahrung und endlich durch seine eigenste Gottessprache und Offenbarung, mit der er das Alte beleuchtet und gekräftigt und den Menschen, sogar nach dem Falle noch, zu seinen göttlichen Gedanken und engstem Umgang emporgehoben hat. Aber wie groß ist auch die Zahl der Analphabeten, die diese Bücher sehen und darin blättern, aber nicht lesen und verstehen können! Im Buche der Natur kommen sie über die Bewunderung des Einbandes nicht hinaus. Dass dahinter erst das eigentliche Buch steckt, dass man sogar Gedanken darin finden kann, das halten sie für eine Finte der theologischen Teleologie, und man bleibt lieber an der, allerdings schönen, Pappe hängen. Im Buche der Geschichte hinwiederum werden die zierlichen Verschlingungen der einzelnen Buchstaben bewundert, ja man kann jahrelang die Einzelnheiten abzirkeln, zum Lesen kommt es nicht! Und endlich das Gottesbuch! Dass Gott erbarm'! Man sieht in ihm nur mehr fast die Druckerschwärze und ruft unwillig aus: Soll in diesen dunklen Flecken Sinn sein? Wie kann ein Geist, und gar ein heiliger, in diesen schwarzen Linien wohnen?

Darum also hat sich der heilige Vater in den früheren Rundschreiben an alle nach Wahrheit ringenden Geister gewendet und sie zu einer gesunden Philosophie, wie auch zu einem wahrheitsliebenden Studium der Geschichte hinzuführen versucht, damit die alten großen Bücher der Welt wieder verstanden und mit Nutzen gelesen werden möchten. Darum hat er aber auch in seinem Rundschreiben vom 18. Nov. 1893 „Providentissimus Deus" in großen, aber scharfen Contouren die hohe Bedeutung des dritten Buches und die Art es zu lesen der gläubigen, wie der ungläubigen Welt gezeichnet und dieses Studium der heiligen Schrift den übrigen früher genannten Wissenschaften gegenüber geradezu als nobilissimum studium hingestellt, auf welches natürlich in erster Reihe die Träger der heiligen Rollen, die Glieder des Priesterstandes, in Lesung, Betrachtung, Erklärung und Vertheidigung einen „mit jedem Tag zunehmenden Eifer und Fleiß" verwenden sollen. Es wäre demnach weit gefehlt zu glauben, dass dieses wichtige Rundschreiben nur die eigentlichen Lehrer der heiligen Schrift im Auge hätte, vielmehr zielt es in seiner Gesammtheit darauf ab, dass in der ganzen christlichen Welt und insbesondere im Clerus die Liebe zu jenem Studium gehoben werde, mit dem immer die Blüte des geistlichen Lebens, mit dessen Niedergang ebenso regelmäßig die Versumpfung desselben verbunden war. „Die Kunst", hört man, „ist jedermann's Sache". Aehnlich kann man sagen, dass die Schrift nicht bloß Sache des einzelnen Lehrers, sondern in gewissem Umfang Sache des ganzen christlichen Volkes, vor allem aber eine eminente Ehrensache des ganzen Clerus sei. Sein Buch im eigentlichsten Sinne ist dieses Buch, sein Gesetzbuch, der Grundriss seiner Dogmatik, die Fundgrube seiner Predigt, der

nie versiegende Quell seiner Ascese, seine sublimior philosophia, seine Geschichte. Auf ihm basiert seine Existenzberechtigung, es ist der Heimatschein seiner Kirche und seines Glaubens, das Adelsdiplom seines Standes. Damit habe ich auch schon den ersten Abschnitt charakterisiert, in welchem sich das herrliche Schreiben mit dem **unschätzbaren Werte des göttlichen Wortes** und dem vielfachen **Gewinne** beschäftigt, der sich aus seinem Studium auf das gesammte priesterliche Leben und Wirken nothwendig ergießt.

I.

Oder hat nicht schon der heilige Geist selbst, der ausgezeichnetste Bürge, uns diesen Nutzen garantiert, wenn er sagt, dass jegliche Schrift, die von Gott eingegeben, nützlich ist, ob es sich um Belehrung der unwissenden Geister, um Widerlegung der Einwürfe, um den Tadel der Sünder oder um die sittliche Weiterführung in der Gerechtigkeit handelt (II. Tim. 3, 16. 17), kurz um das ganze Gebiet, auf dem der Priester seine erleuchtende, erhaltende und im besten Sinne reagierende Thätigkeit zum Heile der Welt zu entfalten hat. Jedes Wort, das Christi Mund entfloss, war ein lebendiges Gotteswort, und dennoch hat er die Bedeutung und den Nutzen des geschriebenen alttestamentlichen Wortes so hoch angeschlagen, dass er mit diesem Worte den Kampf gegen den Teufel begonnen und mit diesem Worte seinen Geist von den sterbenden Lippen gehaucht hat. Dies Wort war der Opferduft seines Gebetes, dies Wort war ihm der goldene Leuchter, auf den er das Licht seiner eigenen vollendeten Offenbarung stellte, dies Wort war seine Waffe und Rüstung. Auf dieses Wort weist er seine erbittertsten Feinde als auf den Eingang zum Leben, ja als auf das ewige Leben selbst hin. Das Missverständnis und Unverständnis darin nennt er die wahre Ursache der groben Irrthümer der Sadduzäer und des Unglaubens der Pharisäer und Priester. Dieses Wort bildet das Entzücken der Jünger. Dieses Wort bricht er als Lebensbrot dem Volke, dass es Tag und Nacht von ihm nicht weichen will. Freilich vermehrt er dieses Himmelsbrot auch wunderbar durch die Fülle der neuen und glänzenden Ideen seines Reiches. Der Erfüllung und dem Dienste dieser Worte ist sein ganz kostbares Leben und noch wertvolleres Leiden gewidmet: Ut impleantur Scripturae. Von den Todten auferstanden, ist er sogleich wieder Meister und Erklärer der heiligen Schrift und entflammt mit ihrem Feuer den halberstickten Glauben der Emmausjünger, ihre trägen Herzen zu lodernder heiliger Glut. Dieses Wort hielt ihn selbst an der offenen Pforte seiner Glorie noch zurück, um mit den Jüngern vom Reiche Gottes zu reden und ihnen die Schrift vollends aufzuschließen, bevor er sich selbst die Herrlichkeit aufschloss. Wie unendlich kostbar muss demnach dieses Wort sein, das durch das ewige persönliche Wort selbst so sehr geehrt und geheiligt ward, mag es auch nur das Wort des Geistes

im alten Testamente gewesen sein! Ist aber der Widerschein, wenn auch immerhin wahres Sonnenlicht, schon so herrlich, wie unschätzbar ist dann die Lichtquelle selbst, die vom Abglanz des Vaters direct zu uns geflossen ist: „Der im Schoße des Vaters ist, der hat es uns selbst erzählt!“ (Joh. 1, 18). Konnte die Liebe der Jünger zur Schrift demnach eine geringe sein, da sie in ihr das Vermächtnis ihres liebsten Meisters besaßen, eingelöst mit den Perlen seines Blutes? Mit dem Worte: Oportet impleri Scripturam, eröffnet denn wirklich der hl. Petrus seine erste Rede über die Wahl eines Apostels und damit auch die ganze Thätigkeit der Kirche, und der letzte Brief, den die in der Kette zitternde Hand des Völkerlehrers geschrieben, enthält die schöne Garantie des hl. Geistes, das herrliche Lob der Schrift, von dem wir oben gesprochen, wie auch die Erinnerung an Timotheus, dass das Licht der heiligen Schrift schon den Aufgang seines Lebens, seine frühesten Jugendjahre umspielt hat. „An dem Beispiele Christi und der Apostel“, bemerkt darum der heilige Vater, „mögen alle erkennen, ganz besonders aber die Anfänger der geistlichen Kriegerschaft, wie hoch die heiligen Schriften zu schätzen seien, und mit welchem Eifer und welcher Verehrung sie an dieselben, wie an ein Arsenal aller möglichen geistigen Waffen, herantreten sollen.“

Lauter als je tönt heute durch die zweifelnde, durch die empörte Welt der Ruf: Wer ist Christus? Der Priester wird darauf die Antwort schuldig bleiben, wenigstens die rechte Antwort, wenn er die heiligen Schriften nicht kennt. Denn wie der hl. Hieronymus mit vollem Rechte sagt: Ignoratio Scripturarum est ignoratio Christi. Wir bedauern mit dem hl. Augustin, dass uns kein Bild des heiligsten Antlitzes des Herrn überliefert worden ist. Aber sein volles geistiges Bild blickt uns lebendig und „wie zum Sprechen“, nach den Worten des hl. Vaters, aus dem Blatte der Schrift entgegen, und von diesem Bilde sagt der Völkerapostel, dass wir in dasselbe hineinschauend von seiner Schönheit umleuchtet und verklärt werden zu immer größerer Herrlichkeit, wie der Metallspiegel aus Gold und Silber das Antlitz des Beschauers in die eigene Glut und Flut getaucht zurückwirft. So wie Moses durch ein kurzes Verweilen beim Herrn dergestalt in seine Glorie verwandelt wurde, dass die Israeliten sein Strahlenhaupt nicht einmal anzuschauen vermochten, so wird auch in dem Maße der Priester ein anderer Christus, als er an diesem göttlichen Bilde sein Vergnügen und seine Freude findet. Dann wird auch von seinem Glanze überströmen auf das Volk, und das Volk wird theilnehmen an seiner Glut und seinem Lichte. Er wird Früchte geben zu seiner Zeit, so wie ein Baum gepflanzt an Wasserbächen, wie der Psalmist von dem Manne sagt, der in der Schrift betrachtet Tag und Nacht, und sein Blatt wird niemals abfallen. Nie wird er Mangel an Stoff haben und unfähig wird er nur darin sein, die Fülle der unendlichen Majestät des Herrn,

die unaussprechliche Schönheit seiner Braut, die unerschöpfliche Tiefe seiner Lehren in ihrer ganzen Größe darzustellen. Nicht wird er fürchten, sich zu erschöpfen, sondern nur bedauern, dass er nicht erschöpfend werden kann.

Damit berührt der Oberhirt der Kirche einen für das äußere Leben des Priesters ungemein wichtigen Punkt, das Verhältnis seiner Wirksamkeit auf der Kanzel zur Lesung der heiligen Schrift. „Denn die Schrift“, sagt er, „gibt dem geistlichen Redner die wahre Autorität, apostolische Freimüthigkeit und verschafft ihm eine kernige und sieghafte Beredsamkeit“. Zwar erlangen auch unsere schwachen menschlichen Worte, Beweise und Vergleiche kraft unseres Amtes ein höheres Ansehen, weil sie dazu von Gott emporgehoben werden, wenn wir zur heiligen Stätte herantreten, aber es sind doch nur Fremdwörter, die ein gewisses Bürgerrecht erhalten haben. Die eigentlichen heimatlichen Laute, die unsere evangelische Verkündigung durchklingen sollen, die Laute der ewigen Heimat bleiben immer die Worte der heiligen Schrift, dieses Briefes, den der liebe Gott von seiner und unserer Heimat an die ferne weilenden Kinder geschrieben hat (St. Chrys.). Darum schlagen diese Töne auch alle Saiten des menschlichen Herzens mit ihren göttlichen Schwingungen unfehlbar an; selbst wenig verstanden durchzittern und erschüttern sie noch die Menschenseele bis in ihre entlegensten Tiefen; der Zuhörer wird von einer geheimnisvollen Macht bei dieser Sprache ergriffen, über die er sich oft keine Rechenschaft geben kann: er weiß nur, dass ein Mensch so nicht reden kann, und dass einer spricht, der die Macht hat (Matth. 7, 29). Menschenworte kann der Mensch kritisieren, vor Gottes Wort muss er verstummen oder frivol werden und sich selbst verdammen. Warum bewirken wir oft so wenig? Weil wir Axt und Säge mit eigener Faust führen und nicht es selbst in der Hand des Herrn sein wollen, weil wir im eigenen Feuer brillieren und nicht von des Herrn Feuer uns ergreifen lassen wollen, weil wir unser Wort predigen und das Wort des Herrn nicht kennen und nicht studieren. Ueberlassen wir das Menschenwort den Rednern und Verführern dieser Welt! „Der Prophet, der seine Träume hat, der möge seinen Traum erzählen, was er erdacht und erträumt hat, spricht der Herr. Wer mein Wort besitzt, der soll auch mein Wort reden und zwar in echter Weise reden (und nicht bloß zum Aufputz der eigenen). Was hat die Spreu mit dem Weizen zu thun? Sind denn nicht meine Worte, spricht der Herr, wie ein Feuer und wie ein Hammer zugleich, der selbst den härtesten Felsen zerschmettert?“ (Jer. 23, 28). Wir haben Gottes Wort, nicht das von der Erde her gesprochene, sondern das vom Himmel gesendet worden (Hebr. 12, 25), das gewaltiger ruft, als Abels Blut — warum benutzen wir es so wenig und lassen wir den gewaltigen Gotteshammer bei Seite rosten? Ist er uns zu schwer geworden, so liegt die Schuld nur an unserer Nachlässigkeit, ihn zu heben, im Mangel an Uebung in den heiligen

Schriften; denn der Gotteshammer verlangt Mühe und Schweiß und eine kräftige Faust, die ihn auch schwingen kann. So kommt es, dass wir sogar hinter den ungetreuen Predigern noch zurückbleiben, denen Gott an eben jener Stelle den Vorwurf macht, dass sie sein Wort dem Volke stehlen, weil dort vom Stehlen nicht die Rede sein kann, wo wir selbst nicht einmal eine Ahnung von dem hohen Wert des Wortes Gottes und der Lesung der heiligen Schriften haben, welche doch unsere, die heiligen Väter in unerschöpflichen Vergleichen und Lobsprüchen preisen, sie, die nicht bloß die Musterbilder priesterlichen Wandels und Wirkens, sondern auch anerkannte Richter rhetorischen Geschmackes und Könige von Gottes Gnaden auf dem Gebiete der geistlichen Beredsamkeit gewesen sind. Der Goldmund nennt sie einen „überreichen Schatz himmlischer Lehren", und der Schimmer dieser Schätze ist es, der seinen eigenen Mund und seinen Namen vergoldet. Eine „ewig frisch sprudelnde Quelle" sind sie dem heiligen Athanasius, und auf ihren „fruchtbaren Auen" und in ihren „anmuthigen Gärten" hat so oft der unsterbliche Bischof von Hippo seine Gottesherde im wüstenheißen Afrika geführt und erquickt. „Ueber Edelsteine und Seidenkleider soll sie die göttlichen Handschriften lieben", schreibt der hl. Hieronymus von der Tochter der Läta und nicht etwa von einem Priester! Dieselbe Sprache der Begeisterung führt jener, der so weise, wie keiner, das priesterliche Amt geschildert, so kräftig, wie keiner, das Steuerruder der Kirche in wildbewegter Zeit gehandhabt, Gregor der Große, der unübertroffene Meister populärer Eloquenz. Er sagt geradezu: „Zur Liebe und vertrautem Verkehre Christi gelangt der nicht, welcher sich keine Mühe gibt, die Genüsse der heiligen Schrift zu verkosten". Fast kommen uns diese Worte befremdlich vor, aber ganz gewiss haben nicht die Zeiten die Schuld, sondern die Geister, die von den Worten des Lebens sich immer mehr abgewendet und sowohl den Geschmack, wie auch die seeligen Erfahrungen der „auserwählten Hirten" (St. Gregor), verloren haben.

Gerade in dieser Hinsicht wirft Leo XIII. einen interessanten Rückblick auf die Anfänge und die Entwicklung des Studiums der heiligen Schrift, der zu gleicher Zeit eine glänzende Vertheidigung für die katholische Kirche ist, dass sie, was an ihr lag, jederzeit dieses Studium begünstigt, angeregt und geleitet, wie er auch andererseits einen schlagenden Beweis für die Behauptung liefert, dass, wo und wann diese Quellen des Gotteswortes unbenützt gelassen wurden und verödeten, die Wüstenei des kirchlichen Verfalles in demselben Grade auch vorgedrungen und um sich gegriffen. An diesen Quellen sprossten jene wunderbaren Blüten der ersten und schönsten Zeiten des Christenthums, deren Duft uns so überaus erfrischend und anmuthend entgegenweht, wenn wir die ersten Blätter der Geschichte unserer heiligen Kirche aufschlagen. Es war eine Zeit, die unsere Trägheit mit Schamröthe erfüllen muss.

Denn dieselbe Hand, die mit unsäglicher Mühe die heiligen Bücher abschrieb, schrieb gleich darauf, in Blut getaucht, die Acten der für Christus und für diese Blätter hingemordeten Brüder, und wir haben keine Zeit für das Studium der heiligen Schrift! Die Auslieferung der Schrift war damals gleichbedeutend mit Abfall vom Glauben, und wer nur möchte die Martyrer zählen, die die bloße Erhaltung dieses Buches gekostet hat, das jetzt vielleicht bestaubt in einem Winkel liegt. Sind wir nicht auch im gewissen Sinne traditores, wenn wir dieses nur uns gehörige Buch, das die alten Christen mit ihrem zerrissenen Leibe gedeckt haben, den Feinden des Glaubens zu überlassen scheinen? Ist es nicht höchst ergreifend, bei Eusebius zu lesen, wie die Christen von Lyon und Vienne, umtobt vom furchtbarsten Sturme der Verfolgung, Zeit finden, die heilige Schrift zu betrachten, und wie sie in ihren Erzählungen und Mahnungen an die Kirchen Kleinasiens eine eingehende Kenntnis derselben verrathen, die man jetzt bei einem Lehrer des christlichen Volkes nicht immer zu finden sich getrauen dürfte? In und mit der Schrift sehen sie mitten in schaudervollen Bedrängnissen den Himmel offen, und der Boden der Schrift ist es, aus dem sie ihr Martyrerblut sogen. Die Liliengründe der Schrift waren es auch, die die heroischen Jungfrauen sprossen ließen: Eruditio Scripturarum germinat virgines, sagt schon der hl. Hieronymus, dessen eigene Lebensgeschichte die schönste Beleuchtung für diesen seinen Ausspruch bildet. Oder wie heißt es schon lange vor ihm von der edelsten Römerin Cäcilia: Virgo gloriosa semper Evangelium Christi gerebat in pectore et non diebus neque noctibus vacabat a colloquiis divinis. Die heilige Schrift ist der glänzende Schild der Bekenner, das Wort Gottes das blanke Schwert der großen Apologeten, mit dem sie die Götzen der Teufel von ihren Piedestalen schlugen und das Gewürm der Häresieen ausrotteten. Waren die Zeiten, in denen ein hl. Justinus, ein Irenäus geblüht, und der Mann aus Stahl und Erz geglänzt, und in ihnen das Studium der Schrift, waren das nicht herrliche Zeiten? Diese Helden haben Foliobände geschrieben aus der Tiefe und Glut ihrer Meditation, während jeden Augenblick die Hand des Henkers an die Thüre ihres Studierstübchens pochen konnte — und wir möchten, ich will nicht sagen: nicht schreiben, doch nicht wenigstens dasjenige lesen, was das Mittel ihrer Kraft und Größe geworden ist! Vieles führt der hl. Vater noch an aus der Entwicklung der ersten sechs Jahrhunderte: Fast lauter Sterne erster Größe, die dem Himmel der Kirche Gottes zum höchsten Schmuck gereicht und die „Werke seiner Hände“ in ihren exegetischen Schriften verkündigt, die Glorie seiner Schrift allen Geschlechtern erzählt haben.

Von dieser Zeit an beginnt sich das christliche Leben, in einzelnen Perioden sogar an seinem eigentlichen Herde, zu trüben, wozu auch die Haltung der oströmischen Kaiser, die Verheerungen Italiens, die spätere Schwächung der christlichen Kaiseridee und die Ver-

wilderung durch das Parteiwesen sicher viel beitrugen. Ebenso sicher ist der Niedergang des Schriftstudiums in diesen oft sehr tristen Zeiten. Die allgemeine Begeisterung und die umfassenden Arbeiten für die heilige Schrift, wie die schönen Jahrhunderte der Gründung, Verbreitung und Befestigung der Kirche sie geschaut, treten immer stärker zurück. Um so merkwürdiger bleibt, dass die wenigen Lichtpunkte der Schriftkunde um so glänzender gerade in jenen Theilen der christlichen Welt und gerade in jenen Phasen hervorbrechen, wo und so lange das kirchliche Leben seine Helligkeit und Frische bewahrt hatte. Die Namen eines Beda in England, eines Alcuin, Haymo, Walafrid Strabo und Rhabanus im Frankenreich sind dafür bezeichnend genug. Sobald aber in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhundertes ein neuer kräftiger Impuls vom Herzen der Kirche ausgieng, sehen wir auch gleich wieder an der inneren Erneuerung das Studium des göttlichen Wortes warmen Antheil gewinnen. So treffen wir gleich zu Anfang dieser Periode den als Geistesmann ebenso berühmten Lanfrank und seinen heiligen Schüler Anselm, der schon von der Art des hl. Bernhard an sich hat, den gelehrten Verfasser der zwischen den Zeilen hinlaufenden Erklärung der Schrift, Anselm von Laon, die Regularcanoniker Hugo von St. Victor und dessen Schüler Richard, die als Dogmatiker wie als Erklärer mit Recht hochgeschätzt sind, den geistvollen hl. Petrus Damiani, der nicht bloß in seiner Energie, sondern auch in der Schreibweise an den hl. Hieronymus erinnert. Alle diese Zierden des 11. und 12. Jahrhundertes überstrahlt aber ein Name, der des hl. Bernhard, der nie anders als in der Sprache der Schrift reden kann, und der alles, was er mit dem Zauber seines Wortes berührt, in ihr Gold umwandelt, die edelste und zarteste Vermählung zwischen dem menschlichen Genius und dem göttlichen Schriftworte, der Sänger eines göttlichen Brautliedes, wie es melodischer, inniger und erhabener wohl nie auf Erden geklungen, ein beständiger, ewig wechselnder, berauschender, himmlischer Minnegesang, der wohl mehr dazu beigetragen hat, die Liebe zum Gottesworte zu entflammen, als eine Fülle der ausgezeichnetsten kritischen Commentare, der der allzukühlen Auslegung des Verstandes die glühende Interpretation des Herzens als heilsames Gegengewicht an die Seite gestellt hat, die feurigste Begeisterung für „das Land und das Buch“. Ein hundertstimmiges Echo antwortete der Nachtigall von Clairvaux, und das folgende Jahrhundert sah mit der gleichen Begeisterung auch eine tiefe und nüchterne Speculation vereint an der Arbeit, um aus den Schächten der Schrift Gottes Schätze ans Tageslicht zu bringen. Hier ward geschmiedet — wer kennt sie nicht? — die goldene Kette des heiligen Thomas und seine streng gegliederten Erklärungen zu den Paulusbriefen, die ganz das Gepräge des großen und scharfsinnigen Geistes tragen. Wer hätte nicht von den Verdiensten des hl. Bonaventura auf diesem Gebiete gehört, die neuestens in seinem Commentare zu

Johannes in ein noch glänzenderes Licht getreten sind, um zu schweigen von den unvergänglichen Arbeiten des bekannten Cardinals Hugo von Vienne, den die Kirche um seiner kritischen Leistungen willen mit dem Purpur geschmückt hat. Freilich gieng das Studium der Scholastik auf dem Felde der Schrift im Allgemeinen mehr in die Tiefe, als in die Breite, aber wenn hier ein Mangel vorliegt, so ist er doch nicht so zu beklagen, als das umgekehrte Missverhältnis.

Leider breiteten sich bald düstere Wolken über die Kirche, und mit ihnen muss auch die Schrifterklärung wieder dunkle Schatten in ihre Geschichte eintragen, die nur ab und zu von einem freudigen Lichtstrahle unterbrochen, wie in den weltberühmten Postillen des Nikolaus Lyranus, in den Arbeiten des bekehrten Juden Paulus von Bourgos, in den tiefsinnigen Commentaren des Karthäusers Dionysius, bis zur Mitte des 16. Jahrhundertes währten. Nicht dass die Kirche die alten Quellen verschlossen gehalten hätte, wie Leo XIII. mit besonderer Betonung hervorhebt — haben doch die Päpste lange vor der gefährlichen Renaissancebewegung an den Hauptschulen des katholischen Erdkreises Lehrstellen für die orientalischen Sprachen schon Anfang des 14. Jahrhundertes zu gründen befohlen —, aber die Quellen wurden nicht so benützt, dass man dem entsetzlichen Sturme hätte ruhig trotzen können, der im Reformationszeitalter die abendländische Kirche bis in ihre Wurzeln erschüttern sollte. Das Land war verödet, weil niemand es bedacht im Herzen. Einen Clerus, der weder die Schrift noch die Kraft Gottes verstand, sollte die Prüfungszeit finden, daher so folgenschwer der Irrthum: erraverunt ab utero et locuti sunt falsa. Als aber im Concil von Trient ein wahrer Gotteshauch über die zwar nicht erstorbene, aber zum Theil in eisiger Winterkälte erstarrte Welt hinwehte, da flossen aufs neue frisch und fröhlich Gottes befruchtende Gewässer: velociter currit sermo ejus. Es kam das zweite goldene Zeitalter der Schrifterklärung, ein Frühling, wie ihn so lieblich und fruchtbar nur die ersten Zeiten der Kirche erlebt hatten. Blume drängt sich an Blume, Stern an Stern, so dass es schien, als sei, wie der hl. Vater bemerkt, der glanzvolle Himmel der patristischen Literatur wieder zurückgekehrt, und wie er fein hinzufügt, waren es gerade jene studiosiores S. Patrum, die die Palme unter allen davontrugen, obschon man auch die neuen Errungenschaften der kritischen Methode, das, was in der Renaissancezeit bald zum Verderben der Exegese infolge einer einseitigen und ungeschickten Verwertung ausgeschlagen hätte, nunmehr zur Förderung des heiligen Schatzes weise gebrauchte und so durch das schöne Ebenmaß, nach dem man das Alte mit dem Neuen zu vereinigen wusste, in dieser Hinsicht für immer mustergiltige Arbeiten schuf. Es genüge in der Evangelienerklärung Maldonat, in der der Paulus-Briefe Estius und in der Erklärung der ganzen heiligen Schrift Cornelius a lapide, das unvergängliche Dreigestirn, genannt zu haben. Dass gerade mit

dieser Zeit auch die höchste Entwicklung der kirchlichen Beredsamkeit zusammenfällt, dass sie die Zeit eines Bourdaloue, Fenelon und vor allem eines Bossuet wurde, in dem die hinreißendste Rede wie mit einem goldenen Rahmen die entzückenden Gemälde der Schrift zur Geltung bringt, kann uns darnach nicht mehr wundernehmen. Sollte endlich noch ein Zweifel übrig bleiben, wie enge das sinkende Verständnis für das Wort Gottes mit den traurigen Zeiten der Kirche zusammenhängt, so müsste der empfindliche Rückschlag, der im 18. Jahrhundert erfolgte, und der noch weit hinein in unser Säculum nachzitterte, dies zur Evidenz beweisen. Und können wir weiter nicht selbst mit eigenen Augen die Wahrnehmung machen, dass der wiedererstarkende christliche Geist, der schon seit Jahrzehnten am Baume der Kirche seine Säftebewegung zu neuem Leben treibt, wie in allen anderen Zweigen der heiligen Wissenschaft, so auch in dem des Schriftstudiums frohe Ansätze, ja bereits mehr als bloße Ansätze hervorbringt, so dass man wohl behaupten darf, dass, während das Rundschreiben über das Studium der Philosophie des heiligen Thomas erweckend in der vollsten Bedeutung des Wortes eingegriffen, dasjenige über das Bibelstudium die Exegese, wie auch die anderen Disciplinen der Schriftwissenschaft in allen Punkten schon im vollen Aufgang und nicht erst als Knospen vorgefunden hat.

Was würden aber die trefflichsten Commentare im Zeitalter der zweiten Blüte genützt haben, wenn sie nicht gelesen worden wären? Darum wendet sich der hl. Vater mit seinem ergreifenden Appell an den gesammten Clerus, ut plures patrocinium divinarum litterarum suscipiant teneantque constanter. Nicht die Arbeit des einzelnen Erklärers, sondern die Begeisterung und das Interesse Aller gibt hier den Ausschlag, und darum wünscht Seine Heiligkeit, dass jeder einzelne Cleriker ein Nepotianus werde, der nach dem Ausspruche des hl. Hieronymus pectus suum fecerat bibliothecam Christi. Das allgemeine Feuer will er für das Buch des Herrn entzünden, alle geistlichen Krieger ruft er auf, dass jeder in seiner Weise einstehe in die Bresche, welche rationalistische Auslegung und brutaler Unglaube, Unwissenheit und Bosheit in dieses Bollwerk gebrochen haben — gebrochen natürlich nur in den Herzen des Volkes, in den bethörten Geistern allzugläubiger Schüler und Anhänger, die sich durch die Phrase und den Schein einer höheren Kritik elend täuschen lassen. Viel von dem, was wir einst in Büchern widerlegen gelernt, ist unterdessen Gemeingut des Volkes geworden, und das Gift, das früher nur in gelehrten Schriften, wie in Apothekerfläschchen concentriert, zu bekommen war, ist unterdessen in die öffentlichen Brunnen, in das Grundwasser der allgemeinen sogenannten Volksbildung hinabgesickert. Strauß und Renan haben die Popularisierung des cynischen Unglaubens trefflich besorgt. Selbst in oberösterreichischen Bauernhöfen war es möglich, hie und da die schillernde französische Schlange anzutreffen, zu schweigen von der Verbreitung

unter den Halbgebildeten, für die Judas Iskarioth sein Evangelium des 19. Jahrhundertes zunächst geschrieben hat. Die wirklich Gebildeten zuckten zwar die Achsel über die Bocksprünge einer solchen Evangelienkritik, aber diese waren zu allerliebst und obendrein ein so nützliches Schlafmittel in rebus fidei et morum, dass man applaudieren musste. Wer möchte also die Hand in den Schoß legen und nicht durch eifrige Lectüre der Schrift sich selbst und das Volk mit jenen Waffen aus Gottes Rüstkammer versehen, die da nicht zerbrechliche Rappiere, sondern im Feuer des hl. Geistes geglüht und gestählt sind, um niederzureißen jede Höhe, die sich aufthürmt gegen Gottes Erkenntnis, wie der hl. Paulus sagt (II. Cor. 10, 5)? Wären diese Feinde bloß an den Hochschulen zu suchen, wo mit den altitudines scientiae nicht selten mehr zugleich die altitudines satanae (Apoc. 2, 24) gelehrt werden, so wäre die Gefahr groß genug. So aber wird auch in Büchern, Broschüren, Zeitungen, durch wandernde Redner, wie der hl. Vater sagt, auf tausend Wegen der Volksseele selbst die natürliche Achtung vor dem göttlichen Worte entrissen, und was noch schlimmer ist, es werden sogar vor den noch weichen Herzen der Jugend in den Schulen, „die dem Schutze der Kirche entzogen sind", zum Theil durch offen zur Schau getragene Verachtung oder, was noch tiefer haftet, durch schnurrige, spöttische Reden die Erzählungen und Lehren der Bibel ihres geschichtlichen und göttlichen Ansehens zugleich beraubt. Wenn sich unsere Hand bei Betrachtung solcher Unwürdigkeiten im heiligen Zorne zusammenkrampft, so greife sie auch zum Schwerte oder, besser gesagt, zur Geißel, die ihm der hl. Vater anbietet, und jage die Schänder des Heiligthums mit ihrer Trödelware, mit ihrer eingebildeten Ueberlegenheit der falsi nominis scientiae (I. Tim. 6, 20) aus Gottes Räumen hinaus. Oder ist der Priester nicht vor allen dazu da? Wenn nicht er, wer denn sonst? Niemand aber wird sicher das vertheidigen, warm vertheidigen, was er selbst viel zu wenig kennt!

II.

Aber nicht bloß die Begeisterung für Gottes süße und liebliche Aussprüche zu wecken, nicht die allgemeine Mobilisierung bloß für die Vertheidigung des kostbaren Depositums war die Absicht der hochwichtigen päpstlichen Enunciation, sie wollte auch die katholische Schrifterklärung vor verhängnisvollen Missgriffen schützen, wie sie selbst den verdientesten Kämpfern und der willigsten Armee in der Hitze des Gefechtes passieren können. Dem einzelnen Streiter, zumal dem, der in der vordersten Linie mitten im Kampfgewühl steht, droht die Gefahr, nicht bloß oft mit dem Feinde zusammen zu gerathen, sondern mit ihm sich auch zu mischen, und ohne es zu wollen, über die rechte Linie hinausgedrängt und abgeschnitten zu werden. Es wäre unbillig, solche Erscheinungen nicht zu begreifen. Aber darum bleibt es heilige Pflicht des Kriegers, auf die Stimme des Feldherrn zu achten, der

von einem hohen Standpunkte aus einen viel besseren Ueberblick über das Schlachtenbild und die bedenklichen Wechselfälle besitzen muss, als der ins Einzelne sich verlierende Kämpfer. Dankbar und ehrfurchtsvoll nimmt demnach der katholische Erklärer und Bibelleser die Winke entgegen, die ihm von so hoher Stelle aus zukommen. Denn hier kommt es nicht auf die Details an, die der Einzelne vielleicht besser zu verstehen glaubt, sondern auf den Ueberblick und das große Ganze, ganz abgesehen von dem göttlichen Lichte, das von dieser Hochwarte zu leuchten nie aufgehört hat. Gerade jetzt, wo in allen Landen, besonders aber im katholischen Deutschland, Frankreich und England Blüte an Blüte sich reiht, und eine außerordentliche Regsamkeit für Gottes „Land und sein Buch" sich allenthalben kundgibt, wo die überraschenden Entdeckungen im Zweiströmeland, wie im Lande der Pharaonen die Geister fasciniert und auf die Durchforschung des heiligen Landes selbst, wie auf die Kunde der alten Völker und Sprachen ungemein anregend eingewirkt haben, gerade jetzt hat in kluger Sorgfalt der oberste Wächter der Schrift **die wichtigsten Züge der rechten Art und Weise entworfen,** wie das Studium der heiligen Schrift betrieben werden soll. So lange das Pflänzchen noch klein ist, berührt es der Sturm wenig; erstarkt es und wird es höher, so thut eine Stütze, eine feste Richtung noth, und dieser feste Stab wird, weit entfernt, dem schönen Bäumchen zu schaden, dasselbe vielmehr seiner himmlischen Richtung bewahren und vor Verkrüppelung oder Bruch schirmen und schützen. Ja es wird auch — wir zweifeln nicht daran und einzelne Stimmen bestätigen es bereits — dieser Stab ein Zeichen für die außerkatholische Schrifterklärung sein, ein Zeichen, dem man zwar widersprechen wird, auf das aber trotzdem die Völker und die besonnenen und wahren Freunde des Gotteswortes schauen werden, als auf eine wichtige Orientierung in der allgemeinen exegetischen Sprachenverwirrung und als auf einen ernsten Fingerzeig: Gebet Gott, was Gottes ist, gebet Gott wieder Gottes Buch zurück! Damit stehen wir beim zweiten und für den Erklärer wichtigsten Abschnitt der Encyklika, der aber auch wegen mancher großer Principienfragen und der vielen scharfen Schlaglichter wegen, die er auf die Behandlung der Schrifterklärung wirft, die Beachtung jedes Bibellesers im höchsten Grade verdient.

Wir müssen für unseren Zweck übergehen, was der hl. Vater über die sorgfältige Auswahl und die Vorbildung der Lehrer der heiligen Schrift den Bischöfen ans Herz legt. Was er über deren große Liebe zur heiligen Schrift, über ihren beständigen Umgang mit der göttlichen Weisheit, über ihre Wohlredenheit sagt, ist für uns Erklärer ein allzu beschämendes Bild. Sehr lesenswert ist, was über die fundamentale Bedeutung der Einleitungswissenschaft gesagt wird, in welcher die doppelte Kunst gelehrt werden soll, wie die Schriften in ihrer Authentie und Glaubwürdigkeit zu schützen, und

wie ihre Schätze in der Auslegung zu heben seien, also wie die künftigen Tempelbauer Schwert und Kelle zu gebrauchen haben. Noch fruchtbarer für das Leben sei aber die Uebersetzung dieser Grundsätze in die Praxis durch die vor den Augen der Schüler wirklich vorgenommene Erklärung, deren Methode zwei Klippen zu meiden hat, die eine, dass die einzelnen Bücher nur so obenhin durchgekostet werden, und die andere, dass bei einem gewissen Theile eines Buches der Erklärer übermäßig lang verweile. Sehr interessant ist es auch, das Lehrziel kennen zu lernen, das die Encyklika erreicht wissen will. Diesbezüglich meint der hl. Vater, dass ganz natürlich von der Durchnahme aller Bücher gar keine Rede sein könne. Ja, es dürfte wohl nur an den Hochschulen ein und das andere Buch eine fortlaufende und zugleich eingehende Behandlung erfahren. Doch sollten auch die an den übrigen Anstalten passend ausgewählten Theile eine entsprechend vollere und tiefere Auslegung finden. Denn es handle sich in der Schule doch zunächst nur um eine Probe der richtigen Schriftbehandlung, von der der Schüler dann angezogen selbst das Uebrige durchlesen und für das ganze Leben liebgewinnen möge. Aufmerksamkeit wird auch die hohe Empfehlung erregen, die der Vulgata nicht bloß gegenüber anderen lateinischen Uebersetzungen, sondern in der Eigenschaft einer Unterlage für die Erklärung selbst zutheil wird. Uebrigens darf der gewissenhafte Erklärer den Urtext bei schwierigeren Lesearten nicht außeracht lassen, da erst auf dem gesicherten Texte, wie auf einem verlässlichen Unterbau, der Oberbau der eigentlichen Erklärung sich erheben kann.

Weit wichtiger ist aber das eigentliche Lebensprincip der Schriftauslegung, ohne welches auf diesem Boden trotz der sorgfältigsten Textkritik und trotz der peinlichsten Genauigkeit im Einzelnen nur Ruinen, nicht aber ein Bau geschaffen wird, der zum Himmel strebt. Jawohl, er soll zum Himmel streben! Denn es ist ein Gottesbau, an dem wir bauen, und jeder sehe zu, wie er weiterbaue auf dem einen und einzigen Eckstein der Schrift, Jesus Christus, dem Sohne Gottes! Leider haben so viele Bauleute ihn verworfen und auf dem Flugsand der Tagesmeinung einen Tempel aufzuführen vermeint! Als Schreiber dieses vor einigen Jahren die hohe Ehre hatte, von Seiner Heiligkeit um seine Stellung gefragt zu werden, und derselbe antwortete: „Professor der Exegese", schien der heilige Vater die Antwort nicht zu verstehen, auch nicht, als ein anderer Priester ergänzte: „des Bibelstudiums". „Ah", sprach endlich Seine Heiligkeit: „Professor der heiligen Schrift". Diese Worte waren wohl unbeabsichtigt, aber sie haben auf mich einen großen Eindruck gemacht und zu mancherlei Gedanken angeregt. Es wird zu viel Bibel und zu wenig heilige Schrift studiert und erklärt! Ist doch selbst das ehrwürdige Wort, das so recht eigentlich das Formalprincip dieses Studiums ausdrückt, aus vielen Büchern verschwunden, und ist dieses Verschwinden geradezu ein Kennzeichen der destructiven

Behandlung desselben geworden. Die Glieder des Leibes werden seciert, um die Seele zu finden, die Farben der chemischen Analyse unterworfen, um die Wirkung des Wundergemäldes zu studieren. Wir streifen nur zu oft den zarten Blütenstaub mit rauher Hand von der Gottesblume und glauben, wie fruchtbringend wir wirken! Wir haben die schönsten Trümmer in der Hand — doch fehlt das einigende Band, und wir sind noch stolz darauf, was wir für Baukünstler sind! Was hilft es, die feinsten Regeln der Grammatik und alle Vorschriften der Auslegekunst angewendet zu haben, wenn man dabei das Grundprincip jeder Auslegung vergisst: Jede Schrift, nach ihrer Art! Im Geiste ihres Schriftstellers ist jede Schrift zu erklären! Wie nun, wenn wirklich ein göttlicher Geist die einzelnen Sprachelemente durchwehen sollte, ein überirdischer Plan die architektonischen Glieder zusammenhalten sollte, wäre es da nicht das größte Verbrechen und zugleich die lächerlichste Thorheit, davon absehen und auf eigene Faust in Allem und Jedem Erklärer sein zu wollen? Im Dome zu Köln zeigt man jetzt noch den alten verloren gewesenen Plan des erhabenen Bauwerkes, der durch einen glücklichen Zufall unter altem Gerümpel wieder aufgefunden worden ist und so die kunstgemäße Vollendung ermöglicht hat. Sollten wir uns nicht auch innigst darüber freuen, dass der Grundplan der Schrift, wie ihn der göttliche Baumeister intendiert hat, in einer Hand niedergelegt ist, in welcher er sicher ruhen wird, bis die Zeiten sich erfüllen? Oder sollten wir es mit jenen halten, die alles gethan seit Jahrhunderten, um diesen Plan der Vergessenheit zu überantworten, damit sie desto ungestörter nach eigenem Dünkel weiterbauen könnten, zum unersetzlichen Schaden, nicht der Kunst, sondern was noch unendlich höher ist, der Wahrheit? Jede Kunst und jedes Handwerk, mag es noch so leicht oder gemein sein, sagt der hl. Hieronymus, verlangt ihren Meister und Lehrer, nur in den heiligen Schriften soll es selbstverständlich sein, keinem obersten Lehrer zu folgen, dort, wo zu den sonstigen Schwierigkeiten eines alten, fremdsprachigen Buches noch die eine größte hinzutritt, dass der Buchstabe, weil von einem höheren Geiste belebt, ganz natürlich mehr enthält, als was er dem oberflächlichen Leser nach den Regeln der menschlichen Hermeneutik zu bieten scheint. Eine selbsteigene Erklärung setzt entweder den natürlichen Charakter der Schrift voraus: dann greifen wir lieber zu den Briefen Senekas, als zu denen des Handwerkers von Tarsus, lieber zu den Memorabilia Socratis, als zu den Evangelien. Die Halbheit ist nirgends bedenklicher als hier. Oder aber wir stützen uns auf einen exegetischen Privatgeist. Ein solcher Geist wäre allerdings eine für den Erklärer sehr wünschenswerte Sache, ist aber gegenüber dem so viel geschmähten unfehlbaren Papste und unfehlbaren Lehramt der Kirche ein solcher Luxusartikel, dass wir ihn uns und wohl auch Gott uns schwerlich gönnen wird, abgesehen davon, dass dieser Geist nur bei entsprechender Disposition, also durchaus

nicht allen und selbst den guten Menschen nicht in jeder Verfassung zur Verfügung stehen und somit des Charakters eines immer sicher wirkenden, objectiven Kriteriums nothwendig ermangeln würde. Ein gelehrter und frommer Mann wird an einer und derselben Stelle etwas anderes finden, als ein ungebildeter frommer Mensch, der nur auf dem nächstliegenden besteht, und beide werden sich auf ihren Privatgeist berufen. So hat Luther das Verhältnis des Römerbriefes zum Jacobusbriefe ganz falsch aufgefasst, wie selbst ein eifriges Glied des evangelischen Bundes, Dr. Beyschlag, in seinem Commentar zu letzterem zugibt. Wenn nun je ein Protestant, so hatte doch Luther den Privatgeist und trotzdem hat er an einem so entscheidenden Punkte, der bekanntlich von so schweren Folgen für den jetzt immer mehr in seiner Originalität anerkannten Jacobusbrief und für die Rechtfertigungslehre gewesen ist, geirrt! Auf diesem Wege geht es nicht! Also umkehren zu jener Hand, die den Schlüssel Davids trägt, zurück zu dem lebenden Christus, der den irrenden Jüngern die Schrift aufschloss, zurück zu einer göttlichen Autorität, die nothwendig über eine Gottesliteratur gesetzt sein muss: zurück zum apostolischen Lehramt und dem allgemeinen Consens der Kirche, wie er in den Schriften der Väter der ersten Jahrhunderte niedergelegt und fixiert ist. Nicht als ob die Väter einzeln oder im Ganzen eine eigene Inspiration gehabt hätten, oder unfehlbar gewesen wären, sondern weil es undenkbar ist, dass so viele und ehrwürdige Zeugen, deren Wort durch die ganze Kirche hinklang, dort, wo sie unwidersprochen blieben oder ein tausendfaches Echo weckten, nicht die allgemeine Glaubensüberzeugung zur Darstellung gebracht hätten.

Damit ist nicht gesagt, dass die späteren Erklärungen nicht auch Beachtung hinsichtlich des kirchlichen Schriftsinnes finden sollen. Auch sie stellen, sagt Leo XIII., eine gewisse Entwicklungsstufe der Kirche dar, und darum ist auch ihnen die Ehre zu geben, die ihnen gebürt. Aber weder haben ihre Verfasser jenen äußeren Wirkungskreis und das weithin strahlende Ansehen der Väter, noch leben sie in Zeiten, wo eben die Knospe der apostolischen Lehre zum prachtvollen Blütenkelch der Dogmen sich entfaltete, und darum die Wachsamkeit und der Beistand Gottes in besonderem Maße nöthig war. Was aber der hl. Vater mit einem scharfen Ausdruck als „ganz unanständig“ bezeichnet, das ist eine solche Benützung akatholischer Erklärungen, die in wichtigen, z. B. dogmatischen, Stellen dort Belehrung sucht, wo sie nur „mit augenscheinlicher Gefahr der gesunden Lehre“ und „mit Verachtung der Leistungen hervorragender katholischer Erklärer“ gefunden werden kann. Damit man diese Worte nicht missverstehe und den katholischen Erklärern nicht mit ungerechten Vorwürfen ihre schwere Arbeit noch schwerer mache, muss wohl beachtet werden, dass der hl. Vater gewiss jenen nicht beistimmt, die sich gleich entsetzen, wenn ein katholischer Erklärer ein Citat aus einem protestantischen Buche bringt. Denn derselbe,

der das nimium dedecet hier ausgesprochen, der kann sich nicht widersprechen, wenn er auf der folgenden Seite vom Erklärer fordert, dass sie sein sollen neque ad nova hostium arma et proelia insueti! Etwas anderes ist es, citieren, um zu bekämpfen oder aus der Anschauung der Gegner selbst die Kirche zu rechtfertigen, etwas anderes wieder, sie einfachhin als Führer in der Auslegung anerkennen oder in indiscreter Weise mit deren Aussprüchen seine Werke schmücken wollen. Si duo faciunt idem, non est idem, gilt wohl auch hier. Die schönen fünf Bücher des hl. Irenäus sind geradezu angefüllt mit Stellen der Gnostiker, und er wäre nicht der berühmte Lehrer der Kirche und Hammer der Gnosis, wenn er es vermieden hätte. Gewiss hat auch ferner der hl. Vater nicht verboten, zur wirklichen Ausbildung in untergeordneten Dingen die Früchte des Fleißes und Talentes bei Andersgläubigen sich nutzbar zu machen. Haben doch seine Vorgänger Pius IX. und Gregor XVI., um nur ein Beispiel anzuführen, Const. Tischendorf zu seinen Erfolgen im Interesse des Schriftstudiums innigst beglückwünscht und mit ihm persönlich über den Fortgang seiner kritischen Arbeiten sich unterredet. Aber der katholische Erklärer soll nie übersehen, dass diese Arbeiten Nebendinge seien, denen zuliebe man die Hauptsache in keinem Punkte opfern dürfe: Totum in divinis literis nitet quidem et fulget in cortice, sed dulcius in medulla est, sagt mit St. Hieronymus Leo XIII., dessen Mahnung zur Vorsicht umso berechtigter ist, als es in der Natur des Menschen liegt, durch den Glauben, den man jemand in kleineren Dingen sehr oft zu schenken gewohnt ist, sich unvermerkt um die eigene Selbständigkeit auch in jenen Dingen bringen zu lassen, die unantastbar sind. Schlimm genug wäre schon jede Einbuße und Verminderung der Achtung, die man der eigenen Mutter und den Mitbrüdern schuldet. Grandis prudentiae est, aurum in luto quaerere, bemerkt Hieronymus der Läta, deren Tochter er den Rath gibt: ceteros sic legat, ut magis judicet, quam sequatur. Benützen wir die goldenen Gefäße der Gegner, doch lassen wir den Sauerteig beiseite.

Ist das Mark edler als die Rinde, so dürfen auch die allegorischen Auslegungen vieler Väter nicht vornehm ignoriert oder gar bespöttelt werden, da die Worte Gottes nicht ein todtes, starres Object kritischer Geister, sondern, wie Jesus sagt, Geist und Leben sind. Hat auch der Geist Gottes nicht immer direct solche Auslegungen beabsichtigt, so liegen doch solche erbauliche Anwendungen, falls sie mit Maß und ungezwungen an den buchstäblichen Sinn sich anlehnen, ungleich mehr auf dem Wege des göttlichen Autors, als ganz unfruchtbare Kritteleien eitler Erklärer, da selbst nach Paulus Ansicht alles, was geschrieben, zu unserem Nutzen aufgeschrieben ist. (Röm. 15, 4). Diese Allegorieen gehören zur Erklärung, wie der Schmuck in die Kirche. Soll die Kirche uns erheben, so darf sie nicht kahl sein. Wir werden darob nicht vergessen, dass

die Säulen und festen Mauern es sind, die das Gewölbe der Wahrheit tragen (I. Tim. 3, 16). Eine Ueberladung ist hier ebenso tadelnswert, wie in der Kunst, wo die Bauformen hinter die Ornamente nicht zurücktreten dürfen. Der Literalsinn und die historisch-grammatische Erklärung muss der feste Boden bleiben, der nicht zur bloßen Allegorese verflüchtigt werden darf, und auf dem auch der Erklärer seine Mühe in verdienstvoller Weise geltend machen kann. Denn mit vollem Recht verwahrt sich der hl. Vater gegen den Vorwurf, als ob die Vorschriften und Fingerzeige der Kirche der wissenschaftlichen Thätigkeit einen Hemmschuh anlegen würden. Das ist schon darum unrichtig, weil hier der Wissenschaft überhaupt nicht das letzte Wort gebürt, so wenig der Arbeiter den Plan des Meisters stören darf. Aber in der Ausführung des Einzelnen bleibt ihm ein so weiter Spielraum für die Entfaltung seines Talentes, dass er sich über Beengung wahrlich nicht beklagen kann. Das ungeheure Feld der Textkritik, das ganze Gebiet der archäologischen Detailkenntnisse mit ihrem beständigen Fortschritt, der immer neues Licht auf einzelne Stellen wirft, der Scharfsinn, der für die Eruierung des oft so schwierigen Zusammenhanges aufzubieten ist, die viel verschlungenen Einleitungsfragen, die nur zum geringsten Theile von der Tradition normiert sind, das alles gibt wahrhaftig keinen Grund ab, wegen Mangel an freier Bewegung verzagt zu sein. Ja selbst in definierten Fragen hat, wie Leo XIII. sagt, der Erklärer noch einen ergiebigen Gegenstand für die Befriedigung seines Wissenstriebes, der sich umso reger zeigen und umso glücklicher fühlen wird, weil und so weit er sich auf erlaubtem Gebiete bewegt und innerhalb jener Grenzen, außerhalb derer nicht die Forschung, sondern die quälende Unruhe wohnt, da der Menschengeist in den Grundfragen der Religion und Offenbarung gebieterisch nach einer festen Marke verlangt. Selbst die profane Wissenschaft fühlt sich nur glücklich bei ruhigem Fortbau, und ist es kein Vergnügen auf wankendem Fundamente zu bauen, so noch weniger, sich selbst ewig nutzlos zu zermartern in Fragen, die das Tiefinnerste des Menschen zu durchwühlen nie aufhören können. Von allgemeinem Interesse sind endlich zwei Winke, die von Leo XIII. für die Behandlung des Schriftstudiums gegeben werden, weil sie manche unerfreuliche Erscheinung erklären. Der erste besteht in der Warnung vor der Sucht nach Originellem, die schon manchen trefflichen Erklärer zu den gewagtesten und auch vom Standpunkte der Wissenschaft aus bedauerlichen Aufstellungen verleitet hat. Originalität ist sicher etwas gutes, aber alte Wege nur darum verlassen, weil sie eben betreten sind, ist ebenso unberechtigt als gefährlich. Der andere Wink geht dahin, dass das Schriftstudium immer im Contacte bleibe mit dem der kirchlichen Dogmen und auch der gesunden Philosophie. Dieser Rath ist von außerordentlichem Belange, so selbstverständlich er scheint. Wie im Körper jedes Glied, soll es nicht erkranken, ja nicht von der allgemeinen Circulation des Lebens-

blutes abgesondert werden darf, so soll keine theologische Disciplin von der anderen sich ferne halten. Particularismus bedeutet hier, wie überall, Stagnation, geistige Entartung und Versumpfung. Je realistischer, so zu reden, das Bibelstudium ist und unter dem Drucke der Zeitströmung zu sein gezwungen ist, desto inniger soll es sich an die ruhigere und abstractere Dogmenwissenschaft anschließen, um nicht über die Linie fortgerissen zu werden, wo es aufhört, ein Zweig der Theologie zu sein, oder gar anfängt, ein dürrer Ast zu werden. Die Bibeldisciplin soll nie vergessen, dass sie nicht in Details aufzugehen, sondern in letzter Linie ihre Resultate den hohen und ernsten Zielen der großen Schwester und Hauptdisciplin unterzuordnen und zur Verfügung zu stellen hat. Wissenschaft ist vor allem Harmonie. Umgekehrt soll aber auch die Dogmenlehre aus der Regsamkeit der Schwester Gewinn ziehen und der wohlthätigen Rückwirkung sich nicht entziehen, die aus einer gesunden Exegese für die Klärung und Schärfung dogmatischer Beweise nothwendig erfolgen muss, so dass, was die Dogmatik der Schrifterklärung an Stabilität leiht, ihr an Frische und Lebendigkeit wieder zurückgezahlt wird. Sicher aber ist der Schaden, den andernfalls das Bibelstudium erleidet, ein unvergleichlich größerer, als umgekehrt. Die Gefahr ist umso eminenter, als die Bibelwissenschaft fast auf allen Linien mit den Gegnern der Offenbarung einen ganz unmittelbaren Kampf aufzunehmen hat, sozusagen, das Handgemenge, während die Dogmatik von der Höhe aus den Fernkampf leitet.

Damit sind wir bei der letzten Gedankenreihe, dem herrlichen Schlachtplan angelangt, welchen das päpstliche Schreiben für die Kämpfer Jesu Christi mit unübertrefflicher Prägnanz entworfen hat. Da der Ansturm auf die Errungenschaften des katholischen Erklärers von drei Seiten aus, von Seite der Sprache und sogenannten höheren Kritik, von der Naturforschung und endlich ganz besonders heftig von der Geschichte aus erfolgt, so zeichnet der hl. Vater die Stellung des Erklärers zu dieser feindlichen Trippelallianz und lehrt ihn den prahlenden Goliath mit dem eigenen Schwerte zu köpfen. Oder kann es etwas besseres geben, als was Leo XIII. von der inneren Haltlosigkeit der falschen Kritik vor dem Forum der ernsten, des Namens würdigen Kritik in Kürze gesagt hat? Ist es nicht im Interesse der wissenschaftlichen Kritik, wenn er darauf dringt, dass bei Behandlung eminent geschichtlicher Fragen, wie der Authentie, doch eben auch die geschichtlichen Documente in erster Linie herangezogen und gewürdiget werden? Nicht aber, dass, wie es z. B. bei einem neueren Bestreiter der Pastoralbriefe geschieht, ebenso viele Zeilen den äußeren Belegen gewidmet, als Seiten für die inneren Gegengründe aufgewendet werden! Das ist nur ein mechanisches Verhältnis, aber es enthält den Schlüssel des ganzen Systemes einer solchen höheren Kritik, deren Vertreter, wie selbst protestantische Gelehrte sagen, gewiss nicht darin das Siegel ihrer Verlässlichkeit haben, dass sie in der Zeit-

angabe untereinander gleich um ein ganzes Jahrhundert differieren! Da diese Kritik nicht selten auf die Originalsprache und den Stil sich beruft, so wünscht der hl. Vater dringend (magistris necesse est — theologos addecet), dass auch die Grundsprachen sammt den semitischen Zweigen emsig gepflegt werden. Nicht selten würde ein ganzer Rattenkönig von unbegründeten Einwendungen entfallen, wenn man diesen Rath beachten würde.

Ein verhältnismäßig schmales Terrain verbindet die Bibel mit der Naturforschung, aber darum tobt auf diesem der Kampf umso wilder, der Kampf gegen das Wort, durch das doch alles gemacht worden, was gemacht ist, das sich also unmöglich selbst widersprechen kann. Aber während von der Natur das Wort des weisen Naturforschers des Alten Testamentes gilt: mundum tradidit disputationi eorum (Eccle. 3, 11), ist der Zweck des Gotteswortes in der Schrift nie und nirgends, einen Professor der Naturgeschichte abzugeben oder zu ersetzen. Dazu wäre in der That der Aufwand einer übernatürlichen Offenbarung ein ganz unvernünftiger und unwürdiger. Wenn also die Schrift, deren einziges Ziel die Erhebung des Menschen zur Uebernatur ist, von Dingen der Natur reden muss, so wird sie es nur in untergeordneter Weise thun dürfen und daher auch sich der Sprache und Gewohnheit der Menschen anbequemen müssen. Wer von der Schrift die exacten Ausdrücke der Wissenschaft verlangt, der weiß selbst nicht, wie sehr er unter dem Scheine einer wissenschaftlichen Forderung sich und die Schrift lächerlich machen würde. Moses im Frack des Lavoisier, wäre das nicht zum Lachen! Das müsste in der That eine saubere Offenbarungsurkunde werden, bei der die modernen und alten Bibelbekritteler mitarbeiten dürften! Gott hätte z. B. dem heiligen Verfasser, nachdem dieser erzählt, wie Josua gerufen: Sonne stehe still! auftragen müssen zu schreiben: Und wirklich, die Erde stand still u. s. f. Wäre das nicht eine Thorheit, die noch über die Pyramiden hoch ist! Wo aber wirklich die Naturforschung einen vom Standpunkt der Schrift unausgleichlichen Widerspruch constatieren möchte, wie z. B. im Darwinismus u. s. f., dort sei der Erklärer überzeugt, dass die Resultate der Wissenschaft nur scheinbare, dass sie nur Hypothesen und nicht Thesen sind, und dass ihre Vertreter das exacte Gebiet, das ja allein ihren Stolz bilden soll, unmerklich aufgegeben und sich auf das Feld einer falschen Philosophie verirrt haben, oder dass gar der Wunsch der Vater des Gedankens geworden ist. Darum soll auch, schließt der hl. Vater, der kluge Erklärer den Ergebnissen der Naturforschung gegenüber nicht leichtgläubig sein und gewisse Lieblingshypothesen nicht mit einer Zähigkeit festhalten, als ob sie Glaubenssätze wären. Er soll aber auch umgekehrt wirklichen Resultaten gegenüber sich nicht allzu ängstlich abschließen, als wenn darüber gleich die Offenbarung zugrunde gehen müsste.

Die dritte der genannten Mächte tritt wohl am häufigsten und vielleicht auch am ernstesten an das Wort der Offenbarung heran, umschlingt es mit tausend und tausend Fäden und stellt seine Wahrhaftigkeit auf die härteste Probe, nämlich die Geschichtswissenschaft. Namentlich in neuester Zeit haben sich diese Berührungspunkte vervielfältigt und allerdings auch in sehr vielen Fällen dem Gottesworte eine geradezu glänzende Rechtfertigung verschafft. Doch bleiben genug übrig, wo das Dunkel nicht gehellt, und eine volle Harmonie mit menschlichen Zeugnissen noch nicht hergestellt ist. Hier hat nun der hl. Vater ein entscheidendes Wort gesprochen, dessen Tendenz freilich in den meisten katholischen Erklärungen immer beachtet worden ist, dass nämlich ein eigentlicher Irrthum selbst in unwesentlichen Dingen den göttlichen Schriften unmöglich zugeschrieben werden kann. Damit sind wohl für immer Behauptungen abgethan, wie man sie hie und da noch vor kurzem bei Erklärern englischer, französischer und auch deutscher Zunge lesen konnte, als sei in dem und dem Falle ein Gedächtnisfehler des hl. Schriftstellers mitunterlaufen, oder eine Verwechslung, die leicht zu entschuldigen sei, oder es sei gar die Inspiration auf Glaubens- und Sittenlehren einzuschränken, also ohne Scrupel ein historischer Verstoß zuzugeben. Das ist auf jeden Fall eine gefährliche Bahn, auf die sich solche Vertheidiger begeben. Wer eine einzige Bresche legen läśst, ist verloren! Wer begrenzt denn so bestimmt das Gebiet, wo Glaubens- und Sittenlehre aufhören, wo fängt das neutrale Gebiet sicher an? Und ist es auch wirklich neutral? Wer in minderwesentlichen Dingen, die, weil menschlich, historisch ihm näher liegen, sich geirrt hat, sollte der nicht umsomehr in wesentlichen und darum abstracteren und schwierigeren Fragen fehlgreifen können? Diesen Erwägungen kann man bei solchen Voraussetzungen kein Halt mehr gebieten, sie brechen sich bei Freund und Feind mit elementarer Macht Bahn. Man wird durch derartige Zugeständnisse nicht allein Nichts gewinnen, sondern Alles darangeben. Darum bleibt die einzige Consequenz: divinas litteras, quales ab hagiographis editae sunt, ab omni omnino errore esse immunes! Sind Fehler da, so sind sie nur durch die Weiterverbreitung entstanden und haften somit nur an den Abschriften. Oder sie kommen im Munde von Personen vor, die nicht die heiligen Schriftsteller sind, sondern von ihnen redend aufgeführt werden, und für diese Reden ist der Verfasser so wenig verantwortlich wie für ihre Handlungen. Oder endlich es sind Ungenauigkeiten, die sich bei volksthümlicher Darstellung nothwendig ergeben. Der hl. Geist hat die Evangelien nicht nach einer Schablone inspiriert, dass der folgende Autor dort den Griffel ansetzen müsste, wo der frühere aufgehört hat; die Evangelisten sind keine Mosaikarbeiter gewesen, sondern Darsteller des Lebens und selbst voll Leben, darum auch nur aus dem Leben heraus zu begreifen und sowenig, wie das Organische, mit dem Zirkel abzumessen. Damit wäre auch die

Stellung des Erklärers zu seinen profanen Hilfswissenschaften gezeichnet, in welchen nach dem Wunsche des hl. Vaters auch andere Gelehrte ihre Kräfte der angegriffenen Wahrheit weihen sollten, indem sie mit ihren Detailkenntnissen wirkungsvoll an der Seite des Theologen kämpfen, von diesem aber für die Art der Vertheidigung eine Directive annehmen. So vereint, werden sie eine formidable Macht den Freunden der Finsternisse entgegenstellen und schon durch die Thatsache ihrer Verbindung den Vorwurf zum Schweigen bringen, als ob der Glaube der Wissenschaft Feind sei. Aus diesem Grunde wird den wissenschaftlichen katholischen Vereinen hohes Lob gespendet, weil sie auch die katholische gelehrte Laienwelt um das Banner des göttlichen Wortes scharen und durch Unterstützung ihrer wissenschaftlichen Bestrebungen der heiligen Schrift selbst einen indirecten, aber darum nicht weniger wertvollen Dienst leisten.

Mit diesem Gedanken endet das erhabene Rundschreiben, wie über diesen Gegenstand noch nie eines in so feierlicher und eingehender Weise an die christliche Welt erflossen ist. Ein Strahl vom Lichte aus der Höhe, ein Hauch des ewigen Wortes. Wenn je einer, so kann Leo mit Paulus sagen: Ich glaube, dass auch ich den Geist Gottes habe (I. Cor. 7, 40). An den Erklärern ist es, diesen Stab des Moses zu ergreifen, um aus dem Felsen, der da Christus ist (I. Cor. 10, 4), die Wasser des Lebens seinem Volke zu erschließen, die schönen Zeiten der Väter zu erneuern, die Kirche zu erfreuen, das Priesterthum zu schützen und zu erquicken. An dem Clerus aber ist es, durch eifrige Inangriffnahme und liebevolle, ausdauernde Pflege der Schriftlesung die edlen Intentionen des greisen und weisen Hohenpriesters zur Wahrheit zu machen und dem eigenen priesterlichen Leben in allen seinen vielfachen Verzweigungen einen neuen, bisher vielleicht nie gekannten Impuls zu geben und das Herz auf jener idealen Höhe zu erhalten, unter die es trotz der rauhen Wirklichkeit nie herabsinken darf. Jemehr der priesterliche Beruf gegenwärtig die Kräfte zersplittert, desto nöthiger ist die Sammlung und Verinnerlichung im Worte des lebendigen Gottes. Darum steht im Heiligthum neben dem Schaubrotetisch und Räucheraltar, neben dem himmlischen Opferbrot und dem priesterlichen Tagesgebet auch der Leuchter des heiligen Wortes; darum war selbst im Allerheiligsten das Manna von dem heiligen Gesetze unzertrennlich. Diese sollen unsere Erquickung und Erleuchtung sein, wenn wir uns aus dem Geräusche der Welt in das Heiligthum der Kirche oder des Herzens zurückziehen. So vielen Blättern schenken wir Beachtung, möge dieses Blatt, ich will nicht sagen, nicht das letzte sein, sondern überhaupt einen Platz in der täglichen Lesung einnehmen. Mögen jene einfachen Frauen in Bethlehem uns nicht beschämen, von deren Regel der hl. Hieronymus im Epitaphium der hl. Paula berichtet: Nec licebat cuiquam sororum ignorare Psalmos et non de Scripturis sanctis quotidie aliquid discere. Dann wird unsere Betrachtung

ein neues Licht durchglühen: „Glückselig der Mann, den du unterrichtest, o Herr, und in deinem Gesetze Unterweisung gibst“ (Ps. 93, 12). Dann wird, was uns hart und langweilig geschienen, lieblich und angenehm werden. Mag auch die Lesung der Schrift selbst eine gewisse Anstrengung verlangen, wenn wir ausharren, wird dieser Felsen fließen von himmlischem Honig, wie das Wort der Schrift sagt: constituit eum super excelsam terram, ut sugeret mel de petra et oleum de saxo durissimo (Deut. 32, 13). Und dieses Wort, das süß ist über Honig und Honigseim (Ps. 18, 11), wird auch netzen unsere Lippen, wenn wir zu dem christlichen Volke reden. In Leo XIII. steht der Herr vor uns, wie er einst vor dem Propheten Ezechiel gestanden und ruft uns zu: Fili hominis, viscera tua complebuntur volumine isto, quod ego do tibi. Möchten aber auch wir von uns sagen, was der Mann Gottes von sich sagen konnte: Et comedi illud, et factum est in ore meo mel dulce (Ez. 3, 3).

„Der Capitalismus fin de siècle“.[1]

Besprochen von Ernst Graf Sylva-Tarouca.

Motto.

Wissen heißt die Welt versteh'n,
Wissen lehrt verrauschter Zeiten
Und der Stunde, die da flattert,
Wunderliche Zeichen deuten.

Und da sich die neuen Tage
Aus dem Schutt der alten bauen,
Kann ein ungetrübtes Auge
Rückwärts blickend vorwärts schauen.

Bei Besprechung wichtiger literarischer Erscheinungen genügt nicht eine bloße Inhaltsangabe mit eventueller Kritik, sondern es erscheint nothwendig:

1. Die Betrachtung der wissenschaftlichen Individualität des Verfassers,
2. der Zusammenhang des vorliegenden mit früheren Werken des Verfassers, um daraus Richtung und Zweck seiner Thätigkeit zu erkennen, welche dann
3. auch im Inhalt des vorliegenden Werkes zum Ausdruck gelangen müssen.

Wer Rudolf Meyer ist, braucht man kaum jemandem zu sagen, der sich mit volkswirtschaftlichen oder socialen Studien befasst hat. Er ist der letzte Ueberlebende der drei altpreußischen Conservativen: Rodbertus, Wagener, R. Meyer, welche in Deutschland der socialen Revolution durch wirtschaftliche und sociale Reformen einen Damm entgegenzusetzen suchten, in ihrem Streben jedoch durch den Wider-

---

[1]) Von Rudolf Meyer. Wien—Leipzig. Verlagsbuchhandlung Austria. 1894. 487 Seiten.

stand der herrschenden capitalistischen Kreise auf die theoretische Arbeit beschränkt blieben.

Durch Rodbertus (namentlich durch seine Wirtschaftsgeschichte Roms) wurde Rudolf Meyer in das System der empirischen Behandlung der volkswirtschaftlichen und socialen Studien eingeführt. In allen seinen Werken baut er seine Ansichten auf geschichtliche Entwicklungen auf und verleiht denselben durch historische Analogien, geistreiche Parallelen und den weiten Ueberblick einen besonderen Reiz. Dieses System hat er später, wie er selbst sagt, auch noch Le Play und Lorenz von Stein abgelauscht.

Er und sein Lehrer und Freund, Geheimrath Wagener, basierten auf dem positiven Christenthum, und diesem Grundprincip, sowie der historischen Entwicklung ist Rudolf Meyer treu geblieben. Freunde und Gegner haben ihn als den hervorragendsten der lebenden Nationalökonomen und Socialpolitiker bezeichnet, wir glauben nicht fehl zu gehen, wenn wir ihn als den hervorragendsten Vertreter der christlich-conservativen Weltanschauung auf wirtschaftlichem und socialem Gebiet anerkennen.

Es gibt auf diesem Gebiete dreierlei Arten von Schriftstellern: solche, welche sich auf das Compilieren und Adaptieren vorhandenen literarischen Materials für besondere Zwecke beschränken; solche, welche aus dem Studium von Quellwerken und aus eigener Reflexion schaffen, aber dabei nicht aus ihrem Studierzimmer herauskommen; und endlich solche, welche der Wahrheit nicht nur in Quellwerken nachforschen, welche sich nicht darauf beschränken, aus der gewonnenen Gelehrsamkeit und durch Nachdenken wissenschaftliche Systeme zu errichten, sondern den soliden Untergrund ihrer Theorien im praktischen, frisch pulsierenden Leben selbst aufsuchen.

Zu dieser letzten Kategorie gehört Rudolf Meyer. Wer seine Werke gelesen hat, wird ihm Fleiß und Gelehrsamkeit, wird ihm emsiges Forschen und Nachdenken nicht absprechen können. Was ihn aber besonders charakterisiert, ist das Nachspüren und das Suchen nach Wahrheit immer an der ersten Quelle, sei es bei den alten Classikern, bei den alten Kirchenvätern, bei den anerkannt ersten Forschern und Gelehrten, sei es bei der Natur selbst, im Leben, in der Werkstatt, in der Fabrik, im Comptoir.

Da wir nicht Rudolf Meyers Biographie zu schreiben haben, beschränken wir uns darauf, auf sein ernstes und objectives Streben nach Wahrheit hinzuweisen, das ihn veranlasste den Gegenstand seiner Studien immer an Ort und Stelle zu untersuchen, so z. B. den Agrarcommunismus in der Sadruga in Serbien und Rumänien, die Heimstättengesetze und die Ursachen der amerikanischen Concurrenz in den Vereinigten Staaten, und andere Erscheinungen der socialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Oesterreich, der Schweiz, Italien, England, Frankreich, und dass er bei diesem Forschen ebenso objectiv Belehrung suchte bei den hervorragendsten Gelehrten der Zeit, gleich-

giltig ob Freund oder Gegner: Rodbertus, Wagener, Schings, Moufang, Jörg, Bischof von Ketteler, Lorenz von Stein, Le Play, Cardinal Manning, Karl Marx, Friedrich Engels!

Er selbst schreibt über diese Thätigkeit im „Emancipationskampf des vierten Standes", Band I, Seite 528 und 529: „Ich habe im »Vaterland« die Steuerreform ausführlich behandelt und ebenso ein System genossenschaftlicher Creditinstitute entwickelt. Von einer dreivierteljährigen Studienreise in Frankreich während 1878 und einer darauffolgenden kürzeren in der Schweiz brachte ich Studien über das Oeuvre ouvrière catholique mit, woraus die Moral folgt, dass man durch individuelle Charitas allgemeine, auf Gesetzen beruhende Missstände nicht beseitigen kann. In den französischen Archiven hatte ich die Geschichte des Handwerksverfalles in Frankreich und seiner Organisation seit Philipp dem Schönen studiert und darüber geschrieben.

Zurückgekehrt, entwickelte ich die Theorie des socialen Schutzzolles und der Handels- und Productionsverträge und theilte die Statistik der Grundverschuldung und der Zwangsverkäufe in Oesterreich-Ungarn mit.

In dem Jahre 1879/80 lebte ich eilf Monate in England und Schottland, studierte den Welthandel, die Industrie und namentlich den Verfall des englischen Pachtsystems und der englischen Landwirtschaft infolge der amerikanischen Ackerbau-Concurrenz, brachte auch von dort, wie gesagt, die Kenntnis der amerikanischen Homestead-Exemptions-Gesetze, sowie des englisch-indischen Gesetzes zum Schutz verschuldeter Bauern mit.

Um die socialen Gesetze der Union zu studieren und zu ermitteln, ob und in welchem Umfange die amerikanische industrielle und agrikole Concurrenz wahrscheinlich steigen werde, machte ich eine Studienreise nach Amerika. Ich verließ Wien im Januar 1881 und kehrte, nachdem ich über 27.000 englische Meilen zurückgelegt und Amerika von New-York bis Florida, Neu-Orleans, St. Antonio, Kansas-City, Denver, Santa Fé, Yuma, Los Angeles, S. Francisco, Salt Lake-City, Omaha, St. Louis, Chicago, St. Paul, Fargo, Winnipeg, Milwaukee, Niagara, Ottawa, Montreal, Washington bis zurück nach New-York bereist hatte, im März 1882 nach Wien zurück, wo ich seitdem im Verein mit der »Vaterland«-Redaction, die Kenntnis namentlich der Homestead-Gesetze, die Schuldentlastung des Grundbesitzes, der amerikanischen Eisenbahn-Commissariate, des Zoll-Commissariats und der Ackerbaustatistik dem österreichischen Publicum vermittelte, sowie an der Popularisierung der Gewerbeordnung arbeitete."

Leider können wir ihm nicht widersprechen, wenn er dort hinzufügt, dass der praktische Erfolg in Oesterreich bisher bescheiden, und das Publicum, welches Theilnahme für die im „Vaterland" entwickelten Ideen socialer Reform zeigte, hier nicht groß war, obschon

die Reform selbst in Oesterreich leichter durchzuführen wäre, als in irgend einem anderen Lande der Welt.

Größer war sein Erfolg in Frankreich, wo er auf das Oeuvre ouvrière catholique Einfluss nahm und hier „Schule machte", was die Führer der katholischen Socialreform Frankreichs, die Grafen de Mun, Ségur-Lamoignon, La Tour du Pin-Chambly und Mr. Lorin dankbar anerkennen.

Wenn wir so viel über den Autor des „Capitalismus fin de siècle" gesagt haben, so geschah es um den Leser zu überzeugen, dass die Ansicht und das Urtheil eines solchen Mannes Gehör und Berücksichtigung seitens seiner Zeitgenossen verdienen. Ja, wir glauben sagen zu dürfen, dass, wer immer über die wirtschaftliche und sociale Entwicklung, die Missstände und Gefahren unserer Zeit sich belehren und sich ein Urtheil bilden will, die Werke Rudolf Meyers gelesen haben sollte.

Bei einem hervorragenden Autor genügt es nicht ein oder das andere Werk gelesen zu haben, denn dieses eine Werk wird immer nur ein Glied in der Kette, einen Stein zu dem Aufbau seines Systems bilden, und mit der Beschränkung auf den einen Gegenstand auch das Urtheil der Leser einseitig beeinflussen.

Mein verehrter Freund, der Autor des „Capitalismus fin de siècle" und meine geehrten Leser mögen mir die folgende Analogie verzeihen, sie ist aber vollkommen: Wer ein einzelnes Werk Zolas in die Hand bekommt und liest, wird es geekelt und in seinem moralischen Zartgefühl verletzt wieder weglegen, und doch behaupte ich, dass jeder, der die Sittengeschichte unserer Zeit und die Wirkungen der materialistischen, heidnisch-jüdischen Weltanschauung auf die Moral der modernen Gesellschaft studieren will, Zola gelesen haben muss, wenn er nicht so glücklich ist, jemand zu finden, der ihm das Waten im Schmutz erspart und ihm das Resultat seiner Lectüre mittheilt.

In dem großen Cyklus der Rougeon-Macarts schildert der hervorragendste Vertreter des literarischen Realismus die allmählige und erbliche Degeneration der ihrer Ideale, ihres Glaubens, und damit der Achtung jeder Autorität beraubten Menschheit in allen ihren Phasen, Verthierung im Alkoholismus und in grober Sinnlichkeit, den kein Verbrechen scheuenden Landhunger des verkommenen französischen Bauern, das schamlose und gewissenlose Streben des gründenden, schwindelnden und wuchernden Capitalisten, wie des gewissenlosen, herzlosen Politikers nach Reichthum, Einfluss und Macht! Im „Docteur Pascal" fasst Zola das Resultat der ganzen Serie seiner Werke zusammen, das, von Zola kaum beabsichtigt, für den unbefangenen Leser kein anderes sein kann, als dass die Menschheit, wenn sie sich von Gott, ihrem Herrn und Schöpfer und den Lehren und Geboten seiner Religion lossagt, ihrer Dienerin, der Materie, und allen sinn-

lichen Leidenschaften, und damit der Degeneration und dem moralischen Verfall sich preisgibt.

Nicht unbewusst, sondern überzeugt und mit voller Absicht kommt Rudolf Meyer zu dem gleichen Resultate in dem bisherigen Cyklus seiner Werke: dass die Menschen, sobald sie sich von Gott lossagen, und ihr Verhältnis untereinander und zu den Gütern der Erde durch das christliche Moralprincip nicht mehr geregelt wird, den socialen Frieden einbüßen und dem wirtschaftlichen und socialen Verfall der Gesellschaft entgegentreiben.

„Der Emancipationskampf des vierten Standes“ behandelt die Ideen und Organisationen der Arbeiterwelt im beginnenden Kampfe gegen den Capitalismus, und beweist durch Thatsachen, dass der Socialismus uns auf allen Seiten, sogar von der russischen her, umtost und umbrandet, und dass wir uns gegen ihn nicht abschließen können, dass die sociale Frage eine internationale und keine locale ist, dass wir sie bei uns durch Reform lösen müssen oder einer Revolution entgegengehen.

Das in Deutschland verbotene Buch „Politische Gründer und die Corruption in Deutschland“ behandelt die Orgien des Capitalismus in Deutschland und ihre Verheerungen in den oberen Schichten daselbst.

Die „Rodbertus-Briefe“ schildern den Kampf der socialen Reformer Rodbertus, Wagener, R. Meyer und etwelcher Statisten gegen den Capitalismus in Deutschland.

In den „Heimstätten- und anderen Wirtschaftsgesetzen“ theilt Rudolf Meyer eine Unzahl von Gesetzen in verschiedenen Ländern, namentlich der neuen Welt, wörtlich oder auszüglich mit, welche von principieller Bedeutung für den Kampf neuer Ideen sind, als ihr Resultat, und welche ihrerseits neue Zustände schaffen, und in den „Ursachen der amerikanischen Concurrenz“ den materiellen Erfolg guter Gesetze und Institutionen, in ihrer Wirkung auf günstige natürliche Vorbedingungen.

Eine neue Idee, sagt Rudolf Meyer, wird schließlich zu Verfassung, Gesetz und Verwaltung, und diese gemeinsam schaffen eine neue Gesellschaft, neue Verhältnisse, neue Zustände. Wie eine neue Idee in einem Staate entsteht und ihm eine neue Form gibt, so überschreitet sie dessen Grenzen und sucht die anderen Staaten zu inficieren. Sie ruft stets Revolutionen hervor, die nicht selten zu blutigem Austrage gebracht werden. Denn überall stößt sie auf fest gewordene Verhältnisse, die ihrerseits die Resultate einer anderen, früheren Idee sind, auf gleichsam gefrorene, krystallisierte und verknöcherte Ideen, und beginnt den Kampf gegen diese Verhältnisse. Sie muss dieselben zuerst zerstören, bevor sie ihrerseits Neues schaffen kann. Brahma, der Schöpfer, kann erst auf Schiwa, den Zerstörer folgen. So bedeutet eine neue Idee einen neuen Kampf.

Der Kampf kann zum Siege führen; allein dies geschieht in der Regel erst nach vielen Niederlagen, denn die conservative Macht des Bestehenden ist gewöhnlich fest genug, dem ersten Ansturm von Vertretern der neuen Idee zu widerstehen. Oft siegt auch das conservative Princip, wenigstens stellenweise; allein aus dem Siege geht es meist wesentlich verändert hervor, und nach dem Siege entstehen dennoch andere Verhältnisse, als sie vor Beginn des Kampfes waren. Sie sind ein Compromiss mit der neuen geschichtlichen Idee und erscheinen als das Werk der Reform, während der unbedingte Sieg der neuen Idee eine Revolution ist. (Vorwort zu „Heimstätten- und andere Wirtschaftsgesetze“. Seite XXIII f.)

Diesen Büchern schließt sich dem Sinne nach der „Capitalismus fin de siècle“ consequent an. In einer Recension darüber habe ich gefunden, dass dem Buche vorgeworfen wird, es bringe vorwiegend historisches Material, schildere die Mängel der capitalistischen Wirtschaftsperiode, gebe aber keine Mittel an die Schäden zu heilen. Diesem Vorwurf stellen wir Dr. Rudolf Meyers eigene Worte in der Einleitung (Seite 4) entgegen: „Verfasser ist es müde, conservative Programme zu schreiben, die man nicht befolgt, und zu alt und krank, um selbst an ihre Ausführung denken zu können. Er wird nur zu constatieren suchen, nach welcher Richtung hin sich die wirtschaftlichen Verhältnisse Centraleuropas zu entwickeln scheinen.“ Uebrigens verweist Rudolf Meyer auf von ihm mit Gesinnungsgenossen in früheren Zeiten ausgearbeitete und in früheren Werken mitgetheilte socialreformatorische Programme, von welchen er freilich selbst sagt, dass die Zeiten sie seither überholt haben. In der Wirtschaftsentwicklung, wie im Leben und der Weltgeschichte überhaupt, gibt es keinen Stillstand, und so ist das, was vor zwanzig Jahren richtig und geboten erschien, gewöhnlich heute nicht mehr zutreffend. Das Größengesetz der Capitalien hat fortgewirkt, die Capitalconcentration in immer weniger Händen einerseits, die Declassierung selbständiger wirtschaftlicher Existenzen und das Anwachsen des Proletariats anderseits hat sich weiter vollzogen, die Schuldenlast auf Grund und Boden hat zugenommen, die internationale Organisation des Großcapitals in Cartelle, Ringe einerseits, des Arbeiterproletariats in socialistische, communistische und anarchistische Parteien anderseits ist mächtig herangewachsen, und gerade die Voraussetzung, auf welcher Rodbertus seine Reformideen aufbaute, die steigende Productivität der nationalen Arbeit, ist hinfällig geworden, und ebenso scheint der Markt für die nationale Production sich nicht mehr zu erweitern, im Gegentheil, er schränkt sich ein. Für diese neuesten Phasen der capitalistischen Entwicklung formuliert Rudolf Meyer allerdings kein Reformprogramm, aber zwischen den Zeilen kann man seine Ideen finden, die nur ein consequenter Ausbau derjenigen früheren Programme sind, welche er selbst als für die heutige Zeit unzureichend bezeichnet hat.

Getreu seinem Grundsatz: „Die Geschichte muss für Conservative immer maßgebend sein, da sie ihr letztes in der Gegenwart existierendes Resultat nicht verwerfen, sondern nur zeitgemäß umbilden wollen" (S. 202), gibt Rudolf Meyer im ersten Capitel zunächst die Geschichte der capitalistischen Productionsform, indem er die drei Wirtschaftsperioden im Alterthum, Mittelalter und Neuzeit entwickelt: „Der Capitalismus beruht allemal und überall darauf, dass Gesetze und Institutionen und Productions- und Verkehrsverhältnisse existieren, unter denen Capital productiv werden kann, und unter deren Herrschaft vom Arbeitsertrag nur ein Percentantheil für den Arbeiter als Unterhalt und Ankaufscapitals-Amortisation oder Lohn abfällt, während der andere Percentantheil sich auf capitalistische Classen vertheilt, die im Alterthum weniger differenziert waren als in unserem Jahrhundert". (S. 27). „Nur wo das Capital Arbeitskraft kaufen kann, wird es productiv, und es ist irrelevant, ob es die Arbeitskraft von dem Besitzer, dem Arbeiter selbst und auf Zeit, oder von einem dritten und für das ganze Leben des Sclaven kauft. Und nur die Productivität des Capitals ermöglichte jenen Umfang der großen Unternehmungen des menschlichen Geistes und der menschlichen Arbeit, denen wir unsere jetzige Culturhöhe verdanken". (S. 20).

Der römische industrielle und landwirtschaftliche Großbetrieb beruhte auf der Sclavenarbeit und wurde unrentabel, als die Sclaven zu theuer wurden. Der antike Capitalismus gieng zugrunde durch die anticapitalistische Gesetzgebung der Kirche, durch das christliche Personen- und Sachenrecht und auch durch die bei den in das römische Reich eindringenden Germanen eingebürgerte Naturalwirtschaft. „In der Naturalwirtschaft ist für den Capitalismus kein Raum". (S. 28). „Ganz ist zwischen der Zeit des antiken und des Renaissance-Capitalismus überhaupt Capital und capitalistisches Unternehmen nicht zugrunde gegangen. Es ist aber mehr und mehr verschwunden, mit dem Zusammenschrumpfen seiner antiken Basis, der Sclavenarbeit in großen Unternehmungen der Landwirtschaft und Industrie, bis es eine neue Basis in der Neuzeit fand, in der »Sclaverei auf Zeit,« in der »freien Lohnarbeit.« Und mit ihr ist auch der Zins wiedergekehrt, der in der Zwischenzeit fast ebenso aufgehört hatte, wie seine ökonomische Basis, die Productivität des Capitals". (S. 27).

Im christlichen Mittelalter war, abgesehen von Theilen Italiens, Spaniens und Süd-Frankreichs, der Capitalismus beseitigt. Da man keinen entgeltlichen Credit kannte, auf welchem die Production basierte, und keinen Immobiliarcredit duldete, arbeitete weder der Landwirt auf Abzahlung und Tilgung von Zins und Hypothek, noch der Handwerker auf Abzahlung des creditierten Wechsels. Das Zinsverbot bedeutete damals also, dass der Arbeiter den vollen Arbeitsertrag erhielt. Sonach hatte die Kirche den vollen Wert der Arbeit verwirklicht, und dieselbe als Quelle aller Werte geschützt. Aber auch

der Consument war von der Kirche geschützt. Die Bischöfe bestimmten im Einvernehmen mit der weltlichen Behörde den gerechten Preis der Producte.

Seit der Reformation, welche Marx „die Adaptierung der Religion für die Bedürfnisse der Bourgeoisie" nennt, gewinnt die capitalistische Productionsform immer mehr Boden, und zwar dadurch, dass in den protestantischen Ländern die kirchliche Gesetzgebung hinfällig wird, ferner durch den Wechselverkehr, durch die Erlaubnis des Rentenkaufs und die Entwicklung der Societät. (Vereinigung von Geld mit Arbeitskraft.) Dazu kommt die Confiscation von Kirchengütern, die Erweiterung des Handels durch Entdeckung neuer Welttheile und das Einströmen von Gold und Silber aus denselben.

Durch die Confiscation von Kirchengütern beginnt die Latifundienbildung im capitalistischen Sinne und wird gefördert dadurch, dass der Staat nach und nach den Grundherrn seiner berufsständischen Pflichten und Rechte entblößt. Die alte Naturalwirtschaft weicht immer mehr der Geldwirtschaft, die zünftige gewerbliche Production wird nach und nach durch die capitalistische Manufactur, und endlich durch die moderne große Fabrikindustrie verdrängt. Der Markt erweitert sich immer mehr, die Technik vervollkommt sich immer mehr, aber der aus der steigenden Productivität auf die Arbeit entfallende Antheil steigt nicht im Verhältnis mit. Der Capitalismus ist unersättlich, und diese Unersättlichkeit ist die Säge, mit der er langsam den Ast absägt, auf dem er sitzt. Die Entchristlichung führt zum Materialismus. Gerechtigkeit und Liebe haben nicht mehr mitzureden bei den Gesetzen, welche das Verhältnis der Menschen untereinander regeln sollen, denn die Ideen, welche seit 1789 die Welt umgestaltet haben, sind durchaus unchristlich. Darum feindet man seither das Christenthum an, und darum wird die Gesellschaft seither von unchristlichen Institutionen beherrscht. Der Capitalismus hat darum seinen Höhepunkt überschritten, und die Reaction gegen ihn tritt immer energischer auf. Dieser Niedergang wird beschleunigt durch die Uneinigkeit innerhalb des Capitalismus. Es macht sich der Widerspruch geltend zwischen dem Banquiers-Capitalismus, der ein Steigen des Zinsfußes anstrebt (Goldwährung, damit Preisfall, weil sich die Geldmenge vermindert), und der capitalistischen Production.

Das Capital ist zwar concentriert genug, wird nicht mehr durch Gesetze gehindert, Mehrwert zu producieren, und es stehen ihm auch genügend Arbeiter zur Verfügung, um sich von ihm beschäftigen zu lassen, die es im Mittelalter nicht hatte, wo, wie Karl Marx treffend sagt, das Capital alles kaufen konnte, nur keine Arbeit! Allein es fehlt an Absatz, an der Möglichkeit, nicht nur lohnende Preise, sondern überhaupt Preise für die Waren zu erzielen. Nachdem die Reise des Capitals um die Welt vollendet ist, tritt der Widerspruch zutage, dass auf der einen Seite das Volk, welches doch kaufen soll,

immer ärmer, die Productenmasse, die es kaufen soll, immer gewaltiger wird. (S. 425).

Durch die Cartellierung der Industrien sucht der Capitalismus zwar die Krisen, welche auf Ueberproduction beruhen, zu vermeiden, aber damit wird die Production eingeschränkt und Capital und Arbeit werden in ihrer Leistungsfähigkeit verkrüppelt.

Zu den wichtigsten Ausführungen des Buches gehören die Capitel, welche sich mit der landwirtschaftlichen Krisis befassen. Diese wird herbeigeführt durch das Fallen der Getreidepreise, und damit Sinken der Grundrente in Europa, welcher ein stetiges Steigen der Grundverschuldung gegenübersteht.

Die Unzufriedenheit und die Sorge der durch die Uebertreibung des capitalistischen Systems geschädigten und gefährdeten Berufsclassen nimmt immer mehr zu, und die Reaction gegen den Capitalismus scheidet sich in zwei Lager, diejenigen, welche das ohne Rücksicht auf das Gemeinwohl waltende egoistische, individualistische, unchristliche Wirtschaftssystem ohne Rücksicht auf das Gemeinwohl durch eine Revolution niederreißen und beseitigen wollen, und diejenigen, welche durch eine Reform dem christlichen Moralprincip wieder Geltung verschaffen, und damit der Gesellschaft Frieden und Ordnung sichern wollen.

Schon in der Einleitung erkennt Rudolf Meyer, nachdem die jetzige Gesellschaft der Zersetzung nahe ist, nur zwei Mächte an, die katholische Kirche und die Socialdemokratie, von welchen die eine oder die andere berufen sein wird, die Zukunft zu erfüllen, der Herrschaft der Materie über die Persönlichkeit, das heißt dem Capitalismus ein Ende zu machen und eine neue Gesellschaftsordnung zu schaffen, in welcher die verschiedene Entwicklung der den Persönlichkeiten immanenten menschlichen Eigenschaften, ihrer natürlichen Begabung, nicht ihrer Vermögensausstattung, die Gesellschaft differencieren wird, in der das Ebenbild Gottes herrscht und nicht das goldene Kalb. (S. 11).

Schon aus diesem Grunde scheint mir der „Capitalismus fin de siècle“ eine wichtige und nützliche Lectüre für katholische Geistliche zu sein, nachdem Rudolf Meyer die sociale Thätigkeit der Kirche und ihren Erfolg gegenüber dem antik-heidnischen Capitalismus in der christlichen Gesellschaftsordnung des Mittelalters, und ihre Aufgabe gegenüber dem modernen Capitalismus und der drohenden socialen Katastrophe darin eingehend bespricht, und insbesondere in diesem Buche den ersten national-ökonomischen Commentar zur großartigen Encyklika „Rerum novarum“ Papst Leos XIII. liefert.

Katholicismus — Socialismus, Reform oder Revolution. Testium non datur.

Ich glaube diese bescheidene Recension nicht besser schließen zu können, als mit der wörtlichen Wiedergabe des geistreichen Bildes,

mit dem Dr. Rudolf Meyer seinen „Capitalismus fin de siècle" schließen läſst: „Und nun erinnert sich der kranke Greis der Kaulbach'schen Wandgemälde im Berliner Museum mit mehr Verständnis, als sie der Jüngling einst bewundernd betrachtete. Das Genie des Künstlers malte die Ereignisse der Vergangenheit und sie wurden zur Prophetie der Zukunft: Am hochragenden Thurm zu Babel peitschen die Werkleiter die Arbeiter zur unwillig geleisteten Arbeit auf der einen Seite, und auf der anderen stürmen empörte Arbeiter gegen den Bauherrn und steinigen ihn — — Jerusalem wird zerstört, und der Hohepriester dieses Mammonstaates erdolcht sich selber, die Juden fliehen und zerstreuen sich über die ganze Welt. Aber tief unten seitab zieht die Schar friedlicher Christen aus, eine neue Culturwelt zu gründen. Babylon und Jerusalem blieben zerstört, ihre Reiche vernichtet, aber jene friedlich Ausziehenden haben eine Culturwelt gegründet — die nun den combinierten Angriff babylonischer Arbeiter und russischer Soldaten fürchtet. Sollte das capitalistische Ilion fallen, das trojanische Arbeiterroſs innerhalb und das russische Heer Agamemnons außerhalb der Mauern, kann der künftige Maler der Katastrophe die Kaulbach'schen Exoden um einen dritten vermehren: Links ziehen ab die Internationalen, denen die Marx'sche Bibel »das Capital« vorangetragen wird, die streitbare Internationale. In der Mitte schleicht eine geknickte Schar hinter einem Manne in dunklem Talar, ein protestantischer Priesterrock auf der Zerschlissenheit in eine Anachoretenkutte begriffen, Domela Nieuvenhuis, eine Pergamentrolle in der Hand, mit der Aufschrift: Tertulliani opera — die modernen Montanisten. — Und zur Rechten Psalmen singend folgt eine Menge einem Manne im gestickten Meſsgewand, dem man die Encyklika Leos XIII. aus 1891 voranträgt. — Die beiden Flügel umschließen und zerdrücken den kranken Anachoretenzug und wenden sich Stirn gegen Stirn mit den zwei Feldgeschreien: Katholicismus — Socialismus!"

Nachtrag. Vorstehende Zeilen wurden kurz nach Erscheinen des „Capitalismus fin de siècle" geschrieben, muſsten jedoch aus redactionellen Gründen bis zur heutigen Nummer liegen bleiben.

Seither sind mir mehrfache und verschiedene Urtheile aus katholischen Kreisen über das Buch Rudolf Meyers bekannt geworden, und scheint es mir nothwendig mit wenigen Worten auf dieselben zu reflectieren.

Die wissenschaftliche Bedeutung des Buches, und zwar durch das gebotene reiche Material, die Fülle neuer Gedanken und deren geistreiche Entwicklung wird allgemein anerkannt, jedoch nahm man hier und dort Anstoß an einzelnen Stellen.

Ich kann selbstverständlich die weniger wichtigen, weil nicht principiellen Bedenken, die mir bekannt wurden, hier nicht berühren. Sie beziehen sich ausschließlich auf unklare, bisweilen unrichtige Auffassungen der katholischen Lehre, wie z. B. S. 57, bezüglich der

Bevölkerungsfrage im Mittelalter und SS. 166 und 455 u. ff. „Erstes Christenthum und Militärdienst“, wo die Verwerfung des Kriegsdienstes durch das erste Christenthum durch Citierung von Tertullian und Synodalbeschlüsse von Meaux und Paris, Pavia, Mainz, Rheims, Vienne und Tours bewiesen werden soll. Dr. Meyer scheint hier übersehen zu haben, dass Tertullian das Werk de corona militum als Montanist geschrieben und die Montanisten Häretiker waren und die angeführten Beschlüsse sich nur auf Cleriker beziehen.

Aber hier, wie in allen ähnlichen Fällen, wird ein objectiver Kritiker berücksichtigen müssen, dass Dr. Meyer kein Katholik ist, jedoch immer optima fide und mit dem größten Wohlwollen und der größten Anerkennung die katholische Lehre und Gesetzgebung beurtheilt.

Dass dem so ist, mag die Thatsache beweisen, dass Rudolf Meyer seit zwölf Jahren die socialen Gesetze der katholischen Kirche bis zum 14. und 15. Jahrhundert gesammelt hat, um in einem hoffentlich bald erscheinenden Werke zu beweisen, dass dieselben nicht nur auf der göttlich geoffenbarten Religion beruhen, sondern die höchste nationalökonomische Weisheit bedeuten. (Rudolf Meyers eigene Worte.)

Mit Rücksicht auf den Raum beschränke ich mich nur noch darauf, drei vollkommen ungerechtfertigte Vorwürfe zurückzuweisen, die dem Buche gemacht worden sind.

Es ist behauptet worden, dass Dr. Meyer

1. das Privateigenthum angreife,
2. die Marx'sche Werttheorie, also eine socialdemokratische Lehre verfechte, und
3. überhaupt mit der Socialdemokratie sympathisiere.

ad 1) Mir ist keine Stelle in irgend einem Werke Rudolf Meyers bekannt, wo derselbe das Privateigenthum angegriffen hätte, oder ein gleiches Eigenthum für alle Menschen wünsche, oder dafür plaidiere, dass die, welche mehr haben, denen, die nichts haben, von dem ihren abgeben sollen. Das gerade Gegentheil ist wahr, indem Rudolf Meyer immer für die Befestigung des bäuerlichen Grundbesitzes und für solche Maßregeln gewirkt hat, welche die fluctuierende Arbeiterbevölkerung in den Stand setzen würden, selbst Eigenthümer, und so der Wohlthat einer aufsteigenden Classenbewegung theilhaftig zu werden. Allerdings sagt er, dass eine übermäßige Anhäufung von Eigenthum in einer Hand, wie z. B. das Rothschild'sche Vermögen, einer laesio enormis gleichkomme, und den Bestand des Eigenthums gefährde; und ferner, dass neben dem Privateigenthum auch ein Communaleigenthum bestehen könne. Beides steht historisch fest.

ad 2) Karl Marx hat seine Werttheorie nicht erfunden, sondern von Ricardo übernommen. Um jedem Missverständnis ein Ende zu machen, citieren wir Ricardo wörtlich: „Die Güter leiten, wenn sie Nutzbarkeit besitzen, ihren Tauschwert von zwei Quellen ab:

nämlich von ihrer Seltenheit und von der Menge der Arbeit, die erfordert wird, um sie zu erlangen. Es gibt Güter, deren Tauschwert einzig und allein durch ihre Seltenheit bestimmt wird. Keinerlei Arbeit kann ihre Anzahl vergrößern und deshalb vermag ihr Tauschwert nicht durch gesteigertes Angebot verringert zu werden. Unvergleichliche Bildsäulen und Gemälde, seltene Bücher und Münzen, Weine von eigenthümlicher Güte, welche nur aus Trauben gewonnen werden können, die auf besonders vorzüglichem Boden gewachsen sind, und von welchem es nur eine sehr geringe Menge gibt, sind alle von dieser Gattung. Ihr Tauschwert ist von der, ursprünglich zu ihrer Hervorbringung nothwendigen Arbeit ganz und gar unabhängig, und wechselt bloß mit dem Wechsel im Wohlstande und in den Neigungen derjenigen, welche sie zu besitzen wünschen. Diese Güter machen aber nur einen sehr geringen Theil derjenigen Gütermasse aus, welche täglich auf dem Markte umgetauscht werden. Bei weitem den größten Theil dieser Güter, welche Gegenstand unserer Wünsche sind, verschafft man sich durch Arbeit; und sie lassen sich nicht nur in einem einzigen Lande, sondern noch in manchen anderen vervielfältigen, ja sogar ohne bestimmbare Grenze für ihre Menge, wenn wir nur geneigt sind, die zu ihrer Erlangung nothwendige Arbeit anzuwenden". .... „Dass dies wirklich die Grundlage des Tauschwertes aller Dinge ist, ausgenommen derjenigen, welche durch die menschliche Gewerb- und Betriebsamkeit nicht vermehrt werden können, ist eine Wahrheit von größter Wichtigkeit für die Volkswirtschaftslehre. Denn aus keiner Quelle entspringen so viele Irrthümer und Meinungsverschiedenheiten in dieser Wissenschaft, als aus den unbestimmten Bedeutungen, welche man dem Worte »Wert« beilegt."

Kein Schriftsteller kann, wenn er die Resultate früherer Forschungen verwendet, jedesmal die ganze Entwicklung wiederholen, sonst würde jedes Buch eine kleine Bibliothek darstellen. So setzt auch Dr. Meyer den Wertbegriff Ricardos als Resultat von dessen Forschungen als bekannt voraus mit seinen Einschränkungen, ja er geht noch weiter, indem er sagt, dass dieser Wertbegriff auf Grund und Boden angewandt, nicht vollkommen aufrecht zu halten sei.

Rudolf Meyer steht in dieser Beziehung vollkommen auf dem Standpunkt der Encyklika „Rerum novarum", wo es heißt: „Immo eorum in hoc genere vis est atque efficientia tanta, ut illud verissimum sit, non aliunde quam ex opificum labore gigni divitias civitatum". (Die Franzosen übersetzen gar „la source unique.")

ad 3) Als Gelehrter verhält sich Rudolf Meyer der Socialdemokratie gegenüber ebenso objectiv, wie jeder anderen wissenschaftlichen Theorie. Im Uebrigen bezeichnet er sich selber als conservativen Schriftsteller, und man wird zugeben, dass Conservativer und Socialdemokrat zwei einander ausschließende Begriffe sind. Als Conservativer

hat Rudolf Meyer auf berufsgenossenschaftliche Organisation, Erhaltung und Befestigung der einzelnen Berufsstände und auf sociale und wirtschaftliche Reformen hingewirkt, das heißt Alles gethan, um der Socialdemokratie entgegenzuarbeiten, ihr und ihrem Ziele, der Revolution!

Wie kann der Seelsorger zur Beseitigung des Priestermangels mitwirken?

Von Franz Barth.

(Schlussartikel.)[1]

IV.

Wohin mit dem Jungen?

Wenn irgend möglich: in ein gut geleitetes Knabenseminar oder bischöfliches Convict! Natürlich setze ich voraus, daß der Junge zur Fortsetzung seiner Studien gezwungen ist, das Elternhaus zu verlassen. Andernfalls würde ich, wenn im Elternhaus die zur wissenschaftlichen, religiösen und moralischen Ausbildung des Knaben erforderlichen Bedingungen zusammentreffen, das Elternhaus vorziehen. Fehlen diese Bedingungen, so rathe ich selbst jenen Eltern, die an Orten wohnen, wo Gymnasien bestehen, ihre Söhne, die Priester werden wollen, solchen kirchlichen Anstalten anzuvertrauen.

Ich weiß recht gut, daß Leute, die sich zur Classe der Gebildeten und Aufgeklärten rechnen, der Convictserziehung abhold sind und dieselbe für einseitig und kasernenmäßig, Knabenseminarien und Convicte für Drillanstalten halten, in denen sich kein selbständiger Charakter zu entwickeln vermag; und diese nämlichen Herren schwärmen, im Widerspruch damit, ziemlich lebhaft für Militär, Kasernenbauten und Kasernenerziehung. Dass dergleichen Ansichten oberflächlich, seicht, einseitig sind und theils aus gänzlicher Unkenntnis und Verkennung der Convictserziehung, theils aus unkirchlicher Gesinnung, auch aus Böswilligkeit hervorgehen, liegt auf der Hand. Diese nämlichen Herren pflegen keinen Laut des Unwillens zu äußern, wenn sogenannte „freie" Schüler schon als Gymnasiasten tüchtig kneipen, Commerse halten, Bälle besuchen, dem schönen Geschlechte nachlaufen, Jugendbekanntschaften anknüpfen, die kostbare Zeit verbummeln und das sauer verdiente Geld ihrer Eltern und Geschwister vergeuden: das finden sie in der Ordnung; das gehört zu den löblichen Gewohnheiten des Studentenlebens, mit denen sich auch schon Gymnasiasten bekanntmachen müssen. Aber bilden die Zöglinge der Knabenseminarien oder Convicte ihren Geist aus durch gewissenhaftes, ernstes Studium, so nennt man dies „Ochsen"; bemühen sie sich, ihr Herz

---

[1] Vergl. Quartalschrift Jahrg. 1894, II. Heft, S. 332.

zu veredeln durch Werke der Frömmigkeit und Nächstenliebe, durch Bewahrung der Zucht und Ehrbarkeit, so nennt man dies „Frömmelei“; üben sie anmuthige Bescheidenheit, Selbstbeherrschung, Mäßigkeit, so nennt man dies „Charakterschwäche.“ Passiert nun gar einmal einem solchen Zögling „etwas Menschliches“, so kann man nicht genug Worte finden, um über die schädlichen und gefährlichen Wirkungen der Convictserziehung seine „sittliche Entrüstung“ auszudrücken. Doch genug hievon!

Was sind denn eigentlich Convicte? „Das Convict ist nicht, wie manche anzunehmen scheinen, lediglich eine Versorgungs- und Beköstigungsanstalt, ohne höheres Ziel und Streben, sondern im vollen Sinne des Wortes ein kirchliches Erziehungsinstitut mit streng katholischen Grundsätzen, in welchem die Pflege des Körpers zwar nicht gering angeschlagen, doch das meiste Gewicht auf die Ausbildung des Geistes, des Herzens, des Charakters gelegt wird, und die Alumnen zu edlem Denken und Schaffen angehalten werden.“ (Krier a. a. O. Vorrede). Welcher Geist, welche Luft in dergleichen gut geleiteten Anstalten herrscht, darüber gibt das schon öfter angeführte Büchlein von Krier „Der Geist des Convictes“ den besten Aufschluss; darüber belehren die Statuten dieser Anstalten; davon legen glänzendes Zeugnis ab die Leistungen der Zöglinge, die gewöhnlich zum größten Theil die tüchtigsten und solidesten Schüler der Gymnasien sind.

Und welche Meinung hatten und haben von der Convictserziehung jene Männer, denen es an erster Stelle obliegen muss, sich über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit derartiger Anstalten ein gediegenes, richtiges Urtheil zu bilden? Den Männern, die wie der hl. Ignatius von Lojola, der hl. Karl Borromäus, der selige Petrus Canisius, der ehrw. Bartholomäus Holzhauser, zahllose Päpste und Bischöfe, ja sogar weltliche Fürsten und Magistrate, in vergangenen und gegenwärtigen Zeiten solche Anstalten gegründet haben, wird dies von der ganzen Kirche als hohes Verdienst, zum ewigen Ruhme angerechnet. Man sagt ihnen nach, daß sie durch solche Institute der Kirche gute Priester, dem Staate vorzügliche Beamte, der Schule tüchtige Lehrer, der Kunst und Wissenschaft ausgezeichnete Vertreter geschenkt und die Jugend vor sittlichem Verderben bewahrt haben.

Diesen Männern wollen wir uns anschließen und unsere Schüler vertrauensvoll jenen Stätten der Tugend und Wissenschaft zuschicken, überzeugt, daß sie dort unter dem Schutze der Kirche glücklich geborgen sind!

Allerdings kommt es vor, dass Zöglinge dieser Anstalten dem Zwecke derselben nicht entsprechen und wegen Ausschreitungen entlassen werden. Aber auch am edelsten Baume hängen faule und wurmstichige Früchte, die man wegnimmt, und das gereicht den guten Früchten zum Heil, dem Baume selbst zur Zier!

Dass man darauf sehen muss, welchen Geist das Gymnasium hat, an dem die Convictoristen den Unterricht erhalten, versteht sich von selbst. Indessen wird der minder kirchliche Geist, der am Gymnasium weht, durch den Einfluss der Convictserziehung bedeutend paralysiert. Nicht leicht werden in dieser Hinsicht gröbere Ausschreitungen vorkommen an Lehranstalten, die von Zöglingen kirchlicher Erziehungsanstalten besucht werden.

Noch eins möchte ich hier erwähnen: Der Geistliche bringe persönlich die von ihm vorbereiteten Schüler ans Gymnasium und führe sie zu den zukünftigen Classenlehrern. Dies macht erstens einen günstigen Eindruck auf die Lehrer, dann kann der Geistliche selbst die Lehrer betreffs der neuen Schüler besser orientieren, außerdem nimmt er den Vätern eine große Last dadurch ab.

V.

Geldunterstützungen.

Ich rede hier von Knaben, die zur Betreibung ihrer Studien außerhalb des Elternhauses wohnen und darum zur Bestreitung der Studienkosten fremde Unterstützung in Anspruch nehmen müssen. Zu diesen gehören wohl die meisten Knaben vom Land. Wenn irgendwo, so ist hier vernünftige Sparsamkeit ein Gebot. Gespart wird schon dadurch, dass der Junge durch unentgeltlich ertheilten Vorbereitungsunterricht einige Classen überspringt und zu einem geringeren Pensionspreis, wie dies gewöhnlich geschieht, ins Convict aufgenommen wird. Die Sparsamkeit in allem muss man ihm auch öfter eindringlich einschärfen. Was ein Schüler in dieser Hinsicht leisten kann, dafür ein Beispiel aus meiner Praxis. Ich musste für sämmtliche Studienkosten eines armen, aber braven Schülers aufkommen. Der Pensionspreis in der Anstalt betrug pro Jahr 360 Mark, die übrigen Kosten 120 Mark; die Gesammtkosten des sechsjährigen Gymnasialstudiums beliefen sich auf 2876 Mark; die große Wohlfeilheit ist hauptsächlich der Sparsamkeit des Zöglings zuzuschreiben, der so edelgesinnt war, dass, als ich ihm einmal zur Belohnung seines Fleißes und guten Betragens 30 M. für eine Ferienreise anbot, er die Gabe ablehnte, mit der Begründung, „er koste ohnedies schon soviel Geld.“ Der liebe Gott hat ihn auch sichtlich gesegnet und beschützt.

Indes trotz Sparsamkeit sind häufig doch noch Unterstützungen nöthig. Woher diese bekommen? Zunächst wende man sich vertrauensvoll an den hl. Josef, „den treuen Haushalter der Kirche Gottes“, der so emsig und mit so rührender Sorgfalt für den zeitlichen Unterhalt des Sohnes Gottes, dessen Dienst sich ja unsere Schüler einst vollkommen weihen wollen, gesorgt hat. „Der hl. Josef (schreibt die hl. Theresia im 6. Capitel ihrer Lebensbeschreibung) gab mir stets mehr, als ich erbat. Bis zu dieser Stunde entsinne ich mich nicht, ihn jemals vergeblich um etwas

gebeten zu haben.... Anderen Heiligen scheint Gott die Macht gegeben zu haben, für einzelne Fälle zu helfen; der hl. Josef aber — das weiß ich aus Erfahrung — hilft für Alles. Dadurch will der Herr uns zu verstehen geben, dass er jetzt im Himmel dem hl. Josef das gewährt, was er erbittet.... Dies haben auch andere Personen erfahren, denen ich die Andacht zu ihm empfahl.... Seit einigen Jahren bitte ich ihn immer am Tage seines Festes um irgend eine Gnade, und immer erlange ich sie. War in meiner Bitte etwas Verkehrtes, so rückte er es zurecht und zwar immer zu meinem Besten.... Wer mir aber nicht glauben will, den bitte ich um Gottes willen, er möge es versuchen."

Namentlich braven, unbemittelten Studenten hilft er gern. Einmal musste ich innerhalb vier Wochen 120 Mark für einen solchen bezahlen. Aus eigener Tasche konnte ich dies damals nicht. Ich fieng — es war im März — eine Novene zum hl. Josef an. Am dritten Tage erhielt ich durch Vermittlung der bekannten Gräfin Ida Hahn-Hahn eine Postanweisung, lautend auf 120 Mark von einer polnischen Gräfin, deren Namen ich nie erfuhr. Auch sonst noch in vielen Fällen half der liebe hl. Josef meinen unbemittelten Studenten, so daß ich seit vielen Jahren gewohnt bin, für dieselben die Litanei zu Ehren des hl. Josef täglich zu beten. Auch betete ich häufig, wenn Ebbe in der Studentencasse eingetreten war, nach der heiligen Messe mit dem Volke drei Vater unser „für ein Anliegen." Da hörte ich später, dass gutherzige Leute, die dabei waren, sagten: „Der Herr wird wieder in Geldnoth sein wegen der Studenten", und bald flossen wieder neue Gaben. Ja, woher Geld bekommen für die bedürftigen, braven Studenten? Aus der unerschöpflichen Casse des himmlischen Vaters! Der hat auch die Herzen der Wohlhabenden in Seiner Hand und kann sie öffnen. Bitte Ihn vertrauensvoll, dass Er die Herzen öffne, und klopfe dann muthig und freundlich an diesen Herzen an, und du wirst empfangen. Greife nach Bedürfnis auch in die eigene Tasche; fürchte nicht, dass du zuviel herausziehest; gib gern aus Liebe zu dem, der deine Schüler zu Seinem Dienste berufen. Solche Almosen machen dich nicht arm; im Gegentheil, die Gaben, die du für solche Zwecke spendest, vergütet dir der himmlische Armenvater mit reichen Zinsen zurück; versuche es nur: Probieren geht über Studieren!

Vielleicht besteht in deiner Diöcese ein Verein zur Unterstützung bedürftiger Gymnasiasten, die Theologie studieren wollen, und wenn keiner besteht, so verbinde dich mit anderen Confratres, damit einer gegründet werde. Befördere alsdann dessen edlen Zweck und führe ihm deine Pfarrkinder als Mitglieder zu. Ermuntere sie zur Entrichtung der Vereinsbeiträge. Wie opferfreudig das Volk für solche Zwecke ist, dafür ein Beispiel! In einer Landgemeinde, die nicht 500 Seelen zählt, pflegte der Pfarrer am Sonntag, bevor eine

Sammlung für gute Zwecke in der Kirche abgehalten wurde, seinen Pfarrkindern in kurzen, klaren Worten Zweck und Bedeutung der Sammlung zu erklären; am Schlusse bat er sie, sie möchten am nächsten Sonntage nicht mit leeren Taschen zur Kirche kommen. Am Tage der Sammlung kündigte er dieselbe nochmals vor der Predigt kurz an, und fügte unter Hinweisung auf das Wort des Apostels: Hilarem datorem diligit Deus, mit eindringlichen Worten die Bitte bei: wer eine milde Gabe spende, möge sie mit frohem Herzen, aus Liebe zu Gott spenden; wer nicht so spenden wolle, möge doch lieber gar nichts geben! — Jedesmal belief sich die Sammlung fast bis zum letzten Pfennig auf 28 Mark. — Nebenbei bemerkt, giengen aus der Pfarrei (zwei Gemeinden, von Leuten, die weitaus zum größten Theile nicht reich waren, und etwa 1100 Seelen zählten) in etwa zwei Jahren circa 1530 Mark für fromme Zwecke ein, und dies geschah ohne Drängen, ohne Hast, ohne Uebereifer von Seite des Pfarrers! So großmüthig ist die Charitas beim guten, gläubigen Volke![1])

Was die Art der Vertheilung betrifft, so führe man genau Buch über Einnahmen und Ausgaben, vertheile mit Klugheit und nur nach dem Maß der Bedürftigkeit, entrichte wenn möglich selbst die Zahlungen von Kostgeld rc., nicht durch die Eltern oder Schüler, wache mit Sorgfalt über die rechte Verwendung. Um den Charakter des Schülers zu schonen, hüte man sich wohl, ihm das Drückende und Demüthigende, was in der Armut und im Unterstütztwerden liegt, fühlen zu lassen. Andernfalls setzt man sich der Gefahr aus, Kriecher, Augendiener, sclavische Charaktere zu erziehen, die man am allerwenigsten in unserem Stande brauchen kann.

VI. In den Ferien.

Glückliche Zeit, diese Ferienzeit! Doch nicht für jeden Studenten. Für nicht wenige gestalten sich die Ferien zu einer Zeit des Unglücks, einer Zeit sittlichen Ruins, zum Anfang eines verkommenen Studentenlebens, in welcher mancher brave Student durch Unbesonnenheit, Unvorsichtigkeit, insbesondere durch Nichtsthun den Frieden seiner Seele und seinen Beruf verloren hat.

In den Ferien gilt es, sich dem Studenten als liebevoller, aufrichtiger, wohlmeinender Freund zu erweisen. Wenn möglich, bestrebe man sich, dem Studenten Arbeit zu verschaffen, nicht geistig anstrengende, sondern leichte Arbeit, auch Gelegenheit zu körperlicher Arbeit. Nichtsthun ist immer schädlich, passende Beschäftigung immer nützlich. Glücklich der Student, der seinen Eltern bei Feldarbeiten

---

[1]) Eine achtbare, zuverlässige Dame in einer Stadt gründete zugunsten unbemittelter Studenten, die Priester werden wollen, unter ihren Bekannten einen Verein, aus dem alljährlich circa 300 M. an Beiträgen eingehen. Sehr nachahmenswert!

helfen kann. Er stärkt dadurch seine Nerven und Körperkräfte und erhält sich körperlich und geistig frisch und gesund.

Man verkehre freundschaftlich mit dem Studenten, der sich dadurch geehrt und gehoben fühlt, mache zuweilen einen Spaziergang oder Ausflug mit ihm, lade ihn auch hie und da zur Mahlzeit. Namentlich rege man in ihm den wissenschaftlichen Eifer an, leihe ihm Bücher historischen, geographischen, archäologischen Inhalts. Vortrefflich eignen sich für diese Zeit die Schriften von Krier: Der Geist des Convictes, — Der Beruf (Freiburg, Herder, M. 2.—), — Das Studium und die Privatlectüre (ebenda, M. 2.—), — Die Höflichkeit (ebenda, M. 1.20). Von letzterem Werk äußerte ein Kritiker: „Selten haben wir so beherzigenswerte Winke zu einem gefälligen, wohlanständigen Benehmen in allen Lebenslagen gelesen, wie in vorliegendem Schriftchen." . . . „Man darf diese Werke Kriers wohl eine pädagogische Meisterthat nennen." Ebenso sind empfehlenswert geschichtliche Monographien, der deutsche Hausschatz, die Epheuranken, die Alte und Neue Welt, die katholischen Missionen, die Schriften des P. Spillmann S. J.

Vielleicht hast du auch wieder einen neuen Schüler im Vorbereitungs-Unterricht. Da kann dir der ältere gute Dienste leisten. Kurz: in den Ferien erfreuliche, Geist und Körper stärkende und erquickende Beschäftigung! Aber auch von deiner Seite liebevolle, sorgfältige Ueberwachung des Studenten!

VII. Gebet.

„Rogate ergo Dominum messis, ut mittat operarios in vineam suam!" Wer möchte eingedenk dieser Worte des Erlösers zweifeln, dass das Gebet für deine Studenten sehr nothwendig sei?

Zuerst sollst du selbst eifrig beten, dass dir Gott geeignete Knaben, die Er berufen, zur Vorbereitung und Beförderung zuschicken möge, sollst deine Schüler täglich im heiligen Opfer und bei sonstigen Gelegenheiten, wo dich Liebe und Sorge und Kummer um sie drängt, dem erbarmungsvollen Herzen Jesu empfehlen.

Dann mahne die Schüler selbst zu fortgesetztem Gebet, zum häufigen Empfang der heiligen Sacramente, zur Theilnahme an geistlichen Exercitien — Dinge, auf die du zuweilen in Briefen an sie zurückkommen kannst.

Besonders aber ermuntere deren Eltern, Geschwister und manche Anverwandte zu inständigem Gebet für ihre Studenten. Oft wirst du aus dem Mund der Eltern klagende, sorgen- und kummervolle Reden bezüglich der Studenten hören. Verweise sie an die Quelle alles Trostes: an das göttliche Herz Jesu, an die liebe Gottesmutter, an den hl. Josef!

Erkundige dich auch manchmal an Ort und Stelle, im Convict, bei diesem oder jenem Classenlehrer nach ihrem Betragen und Fleiß, nach ihren Leistungen und religiösen Uebungen. Diese fort-

gesetzten Bemühungen und Sorgen um ihr Wohl und Wehe, die ihnen nicht verborgen bleiben, machen ihr Herz weich, biegsam und offen für deine liebevollen Mahnungen, Warnungen, Zurechtweisungen.

VIII. Einwände.

Vielleicht hat mancher Leser Lust bekommen, ein so nützliches Werk, das wir hier empfehlen, zu übernehmen. Aber diese oder jene Bedenken halten ihn noch zurück. Er könnte sich sagen:

1. Unter einem solchen Werke muss die Seelsorge Noth leiden. — Mit nichten! Der liebe Gott, der den durch den herrschenden Priestermangel verursachten großen Schaden am besten kennt, will dich als Mittel zur Abhilfe dieses Uebels gebrauchen. Ueberlasse dich Ihm vertrauensvoll: Ipse faciet! Er wird dir deine Mühen und Sorgen und die freie Zeit, die du Ihm für dieses Werk opferst, mit reichem Segen, mit fühlbarem Trost in der Seelsorge vergelten.

2. Ich habe keine Zeit dazu. — Der hl. Paulus, der unermüdlich gelehrt hat „publice et per domos", antwortet: „Redimite tempus, quia dies mali sunt." Theile deine Zeit gut ein. Beschränke ein wenig die Erholungszeit. Du wirst sehen, dass es geht.

3. Derartiger Unterricht macht mir zu große Last. — Der hl. Gregor der Große antwortet: Die wahre Liebe kann nicht müßig sein; wo sie ist, da wirkt sie Großes; wenn sie nichts wirkt, ist es auch die echte Liebe nicht. — Wohl kostet das Werk Mühe und Anstrengung; nichtsdestoweniger ans Werk! „Muth gibt Sieg." Was groß und dauerhaft sein soll, wird es nur durch Arbeit und Opfer. Die Last wird dir leicht gemacht durch die glücklichen Erfolge, durch inneren Frieden und Trost.

4. So manche Versuche mit Studenten gehen fehl; dann hat man Zeit, Mühe und Geld verloren. — Der erste Satz ist richtig, der zweite falsch; denn der Gotteslohn, den du durch deine Liebe und deinen Eifer verdient hast, ist dir gesichert. Oder hängt der Kaufmann ein lucratives Geschäft an den Nagel, wenn er einzelne kleine Verluste erleidet? Werden edelgesinnte, für das Wohl und die Ehre des Vaterlandes begeisterte Krieger feige die Waffen strecken, wenn sie im Gefechte einzelne Kameraden verwundet oder todt neben sich hinsinken sehen? Also muthlos machen gilt nicht! Das überlassen wir „schwachen Seelen".

5. Das Werk soll mich, wie ich aus dem vorhergehenden Abschnitt ersehe, auch noch Geld kosten: das ist zu viel verlangt! — Wenn du in der Lage bist, Almosen spenden zu können, so bietet dir dieses Werk die günstigste Gelegenheit, dein Almosen an die richtigen Armen zu vertheilen. Von den Vortheilen des Almosengebens hast du gewiss schon öfter gepredigt. Wende die Lehren, die du andern gibst, auf dich selbst an. Durch derartige Spenden legst du in die Herzen deiner Schüler ein fruchtbringendes Samenkorn.

Die werden es später auch so machen, wie du. Gib darum, so viel du klugerweise geben kannst!

6. Man sollte überhaupt mit solchen Jungen sich nicht bemühen; der Seelsorger hat heutzutage wichtigere Dinge zu thun; Gott wird auch ohne unser Zuthun sorgen, dass es Priester gibt! — Diesen Einwand machte mir einmal ein bereits verstorbener Pfarrer, der sich stark mit Oekonomie beschäftigte und sehr reich, aber geizig war. Ich bat ihn damals um eine Unterstützung für einen braven, tüchtigen Schüler, der sein Pfarrkind war. Außer obigem ermuthigenden Zuspruch gab er nichts her! Trotzdem gelang das Werk.

Schluss: Verba movent — exempla trahunt.

„Bonum est diffusivum sui“, hast du in der Philosophie gelernt. Nun wohlan! verschaffe das bonum, die unaussprechliche Gnade des Priesterthums, die du besitzest, auch möglichst vielen anderen dadurch, dass du die scheinbar zwar geringe und unansehnliche, in Wirklichkeit aber überaus nützliche und gottgefällige Mühe übernimmst, geeignete Knaben zum geistlichen Stande zu befördern. Uns Priestern ist gesagt: „Non vos me elegistis, sed ego elegi vos, et posui vos, ut eatis et fructum afferatis et fructus vester maneat.“ Welch herrliche Gelegenheit bietet uns das empfohlene Werk, zu bewirken, ut fructus noster maneat in aeternum! Durch jeden Knaben, an dessen Ausbildung und Beförderung zum Priesterthum du theilgenommen, hast du dir ein monumentum aere perennius gesetzt! Zudem ist es nur zu offenkundige Thatsache, dass man in neuerer Zeit darauf ausgeht, den Söhnen aus den mittleren und niederen Ständen das Studieren über Gebür zu erschweren. Diese Bestrebungen, mögen sie auch in gewissen Beziehungen berechtigt erscheinen, wirken in ihrer Allgemeinheit gewiss auch ungünstig auf die Berufungen zum Priesterthum. Dagegen müssen wir reagieren. Eine überaus wirksame Reaction liegt aber in der Ausübung und Beförderung des empfohlenen Werkes. Da gilt es: frisch und muthig Hand ans Werk legen!

Hören wir, was der hl. Johannes Chrysostomus von einem solchen Werke denkt: „Quid maius quam animis moderari, quam adolescentulorum fingere mores? Omni certe pictore, omni certe statuario caeterisque huiusmodi omnibus excellentiorem hunc duco, qui juvenum animos fingere non ignoret. Ardua nobis res atque laboris plena! Perspicis, quantum studium curamque habeat (Christus), ne perdantur (pusilli), tum quia supremas decipientibus eos poenas statuit, tum quia summam pollicetur mercedem his, qui curam eorum suscipiunt. Dominum igitur etiam nos imitemur, et nihil pro fratribus omittamus, etiam eorum quae humilia viliaque[1]) nimium videntur; sed si ad-

[1]) Im heidnischen Alterthum galt das Unterrichten der Knaben als humile et vile officium, als Sclavenarbeit; dennoch ermuntert der heilige Bischof dazu!

ministratione nostra etiam opus fuerit, quamvis tenuis atque abjectus quidem, cui administrandum sit, fuerit, quamvis ardua nobis res atque laboris plena esse videatur, omnia haec pro fratris salute tolerabiliora facilioraque, oro, videantur!“ — Welch süßer Trost liegt in diesen Worten des heiligen Lehrers, welche die die Kirche am Feste des hl. Josef von Calasanza in der dritten Nocturn uns beten läſst!

Der ehrwürdige Bartholomäus Holzhauser, der überall, wo er wirkte, noch jetzt sichtbare Spuren seiner Liebe und Thätigkeit zum Wohle der studierenden Jugend hinterlassen hat, machte es den Priestern seiner Genossenschaft zur Pflicht, sich namentlich der Kinder vom Lande liebevoll anzunehmen und sie, servatis servandis, zum geistlichen Stande zu befördern. „In hunc finem (heißt es in seinen diesbezüglichen Constitutionen) ad puerorum ingenia in oppidis et aliis locis a Sacerdotibus circumspiciatur, qui ex omnibus ad propositum hujus clericalis vitae habiliores videantur. . . . Parochi et Clerici caeteri curati, praecipue ad extra (d. h. draußen auf dem Land), illud sibi proponant, scilicet juventutem, a qua tota quasi Respublica christiana et politia ut plurimum dependet, non solum in christiana doctrina, verum etiam in litteris instruere. . . . Hoc ergo negotium in eo situm est, ut scholae latinae et particulares debito modo ac convenienter habeantur, in quibus puerilis Juventus in latinis litteris rudimentorum et grammatices a Clericis in cura animarum existentibus ordinarie erudiatur. . . Juxta gymnasium (d. h. nach dem Lehrgang des Gymnasiums) pueros in principiis erudiant et tamquam amanuenses ad rudimenta instituant: multum enim interesse et Praeceptores gymnasiorum magno labore sublevare videtur, si pueri a primis principiis probe instituantur.“ Der geistliche Lateinlehrer „juvenes . . . omni charitate sedulaque diligentia erudiet“. Er soll sein „vir probatae vitae, integrorum morum, et qui non solum bonus Humanista sit, verum etiam modum docendi et agendi cum parvulis probe calleat, insuper impiger laboris, animum ac desiderium ad negotium docendi e caeteris prae se ferat.“[1])

„Ach! (ruft der Bekennerbischof Josef Ludwig Colmar von Mainz in einer priesterarmen Zeit seinem stark gelichteten Clerus, insbesondere den Landgeistlichen zu) würdige Seelsorger! legen Sie selbst, ach! und um dieses bitten und beschwören wir Sie bei allem, was Ihnen nur heilig ist, legen Sie selbst Hand ans Werk; nehmen Sie diese guten Kinder auf, bringen Sie ihnen nebst den ersten Grundsätzen der Tugend, jene der lateinischen Sprache bei; lehren Sie selbe frühzeitig am Altare dienen und mit Herz und Seele den Andachten beiwohnen; legen Sie ihnen gute Bücher in die Hand; helfen Sie ihnen wie ein anderer Heli dem jungen Samuel, die

[1]) Cf. opuscula p. 27. 221 seqq.

Stimme des Herrn zu unterscheiden; bringen Sie uns sodann dieselben in die Hauptstadt dieser Diöcese; wir werden sie hernach unter dem Beistande des Himmels schon weiter zu befördern wissen.[1])

„Besser ist es, geeignete Jünglinge zum Priesterthum befördern helfen, als Altäre aus Gold bauen", sagte 1881 der fromme und gelehrte Dogmatiker Dr. Heinrich aus Mainz auf der Katholikenversammlung zu Frankfurt.

Exempla trahunt! Die ehrwürdige Mutter Francisca Schervier aus Aachen, die Stifterin der Genossenschaft der Armenschwestern vom hl. Franciscus, übte eine merkwürdige Freigebigkeit „mit Vorliebe für arme Studenten, die sich dem geistlichen Stande widmen wollten. Hierbei verfuhr sie mit großer Zuvorkommenheit und mit zarter Rücksicht auf deren Ehrgefühl. Als einmal ein armer Student, der, statt sich an die Mutter Francisca zu wenden, mit einer ihm bekannten, aber gerade abwesenden Schwester zu sprechen verlangt hatte, sich wieder hatte entfernen müssen, ließ sie denselben in der Stadt aufsuchen, bewirtete ihn und unterstützte ihn reichlich. Nicht wenige sind durch ihre dauernde Hilfe gute Priester geworden."[2])

Vom hl. Bonifacius, dem Apostel der Deutschen, liest man:[3]) „In litteris divinis et humanis adeo profecit, ut fama eruditionis ejus plures indies alumnos ad hoc monasterium (worin er Lehrer war) pertraheret. . . Eos qui tardioris erant ingenii, sincero compassionis affectu prosequebatur, iisque animum ad studia addebat, studendique methodum suggerebat."

Der hl. Josef von Calasanza war von Gott berufen „ad informandos intelligentiae ac pietatis spiritu adolescentulos, praecipue pauperes. . . In hoc autem tot labores perpessus est, ac tot aerumnas invicto animo toleravit, ut omnium voce miraculum fortitudinis, et sancti Job exemplum diceretur. Quamvis Ordini universo (den er gegründet) praeesset, totisque viribus ad animarum salutem incumberet, nunquam tamen intermisit pueros, praesertim pauperiores, erudire, quorum scholas verrere eosque domum comitari consuevit. In eo summae patientiae et humilitatis munere, valetudine etiam infirma, duos et quinquaginta annos perseveravit: dignus propterea, quem crebris Deus miraculis coram discipulis illustraret, et cui beatissima Virgo cum puero Jesu illis orantibus benedicente, appareret."[4])

Wie ein eifriger Priester mit der Seelsorge noch den Unterricht von studierenden Knaben verbinden kann, ohne jener zu schaden, zeigt Colmars Beispiel. Während dieser seeleneifrige Priester in Straßburg noch Professor an einer höheren Lehranstalt war, „verrichtete er unentgeltlich die Functionen eines Kaplans in der

[1]) Hirtenbrief vom 20. October 1807, Seite 7. (Abgedruckt und mit Anmerkungen versehen im Jahrgang 1890 unserer Quartalschrift. Die Redaction.) — [2]) P. Jeiler, Die selige M. Fr. Schervier. Freiburg. Herder, 1893. Seite 428. [3]) Propr. SS. dioec. Mog. die V. Junii. — [4]) Brev. Rom. die 27. Aug.

St. Stephanspfarrei und war im Predigen, Katechisieren, Krankenversehen, Beichthören 2c. so unermüdet, als hätte er keine anderen Pflichten auf sich, als diese. Dabei fand er noch Zeit, sich mit dem Seelenheile der in Straßburg liegenden Garnison zu beschäftigen. Man führte die Soldaten compagnienweise in die Kirche zu St. Stephan. Der junge Apostel freute sich im Herrn, wenn er seinen Beichtstuhl von allen Seiten mit diesen friedsamen Kriegern umlagert sah."[1])

In einem Nekrolog des verstorbenen Domherrn und Kirchenrechtslehrers Dr. Hirschel zu Mainz las man, dass er fast bis zu seinem schnell erfolgten Tode Knaben, die Priester werden wollten, zum Eintritt in eine höhere Classe des Gymnasiums vorbereitete.

Gaduel, der bekannte Generalvicar von Orléans, erzählt[2]) von zwei Pfarrern der Diöcese Marseille, dass sie nach den Stürmen der Revolution, welche die Reihen des Clerus furchtbar gelichtet hatte, 60 Priester durch ihre Bemühungen herangezogen haben. Inspice et fac secundum exemplar!

Fürwahr, von diesem edlen, gottgefälligen, der Kirche zur Ehre, den unsterblichen Seelen zum Nutzen gereichenden Werke läst sich sagen:

Via spinosa — Meta gloriosa:
Labor transiens — Fructus permanens:
Merces ingens!

Heiligen-Patronate.[3])

Von R. B. H.

IV.

Eine nicht seltene Ursache schnellen Todes ist ferner auch Vergiftung, sei sie nun durch den Biss giftiger oder toller Thiere erfolgt, oder durch andere, meistens innerlich genossene und in das Blut eingeführte Giftstoffe verursacht.

An Gift sind bekanntlich manche Heilige auch gestorben, so z. B. Johannes a. S. Facundo (12. Juni), welchem eine vornehme Person, deren Liebhaber er bekehrt hatte, vergeben ließ; — sie selbst gestand, gleich nach des Heiligen Tode schwer erkrankt, sich als seine Mörderin ein und starb bußfertig. Desgleichen erlag (von sacrilegischer Hand) gemischtem Gifte 1604 der erst jüngst seliggesprochene Juvenal Ancina, Bischof von Saluzzo; und, nach der sozusagen einstimmigen Angabe der zeitgenössischen Quellen, u. a. auch seines Schülers und Beichtvaters Fr. Tolommeo da Lucca (wie der emsige Thomasforscher Professor Uccelli in einer eigenen Broschüre jüngst nachwies), somit so ziemlich gewiss — auch der hl. Thomas von Aquin durch den König Karl von Anjou, welcher von ihm schwere Anklagen auf dem Lyoner Concil gefürchtet und ihn

---

[1]) Liebermann, Trauerrede auf Colmar, Seite 23. — [2]) De la vocation écclésiastique etc. Paris. 1863. Seite 26. — [3]) Vergl. Quartalschrift Jahrg. 1893, III. Heft, S. 547; IV. Heft, S. 814; Jahrg. 1894, II. Heft, S. 303.

deshalb auf der Reise dahin „in den Himmel geschickt habe", wie Dante, Fegfeuer, G. 20, sich ausdrückt. Mehrere andere Heilige sind dem ihnen gereichten Gifte nicht erlegen, vielmehr von der schweren Erkrankung, als der natürlichen Folge davon, wundersam schnell wieder genesen, wie z. B. der hl. Franz v. Sales von seiner Vergiftung durch calvinische Prädicanten gleich im ersten Jahre seines Episkopates (1603), obgleich er davon sein ganzes übriges Leben eine gewisse Schwächung fühlte.

Als „Schutzheilige" gegen Vergiftung gelten allgemein der hl. Benedict (21. März), der bekanntlich den ihm gemischten Giftbecher, als er ihn vor dem Genusse, seiner Gewohnheit gemäß, segnete, in Stücke zerspringen sah; und der hl. Evangelist Johannes. Nach einem, zwar den apostolischen Zeiten beigelegten, aber als apokryph erkannten Berichte wäre der von Ketzern ihm gereichte Giftkelch gleichfalls auf seine Segnung sofort zerplatzt und die Kraft des Giftes in Gestalt einer Schlange daraus entwichen. Nach jener andern Tradition aber, welche die Kirche acceptiert, hat der Lieblingsjünger des Herrn Gift wirklich getrunken, jedoch ohne Schaden, — ob es ihm böswillig gereicht worden, ist da nicht ausgedrückt. In der Benedictio Vini am Feste des Heiligen (27. December), wie sie im Benedictionale Rom. von 1884 und in der Editio typica des Rituale Rom. steht, heißt es nämlich: sicut B. Johannes, de calice bibens venenum, illaesus omnino permansit, ita omnes . . ab omni agritudine veneni . . absolvantur; und in der unmittelbar darauffolgenden Weinweiheformel auf denselben Tag, approbiert für die Erzdiöcese Köln, steht noch bestimmter: qui B. Johanni praedilecto discipulo tuo tantam gratiam contulisti, ut non solum haustum veneni illaesus evaderet, sed etiam in tua virtute veneno prostratos a morte resuscitaret . . . (folgt nun gleichfalls die Bitte: ut . . venenis pestiferis effugatis etc.)

Wenn demnach die Maler aus dem Kelche, der nebst dem Adler als das gewöhnliche Beizeichen des Lieblingsjüngers unseres Herrn erscheint, eine oder zwei Schlangen hervorschießen lassen (wie wohl auch aus dem Becher des hl. Benedict), so ist der berechtigte Sinn dieser Darstellung eben der, anzudeuten, daß im Gefäße etwas todbringendes gewesen sei; „quia enim a serpente mors, per serpentis effigiem figurata est mors," schreibt der hl. Augustin (in c. 3. Ev. S. Joh.): das Gewöhnlichste aber, wodurch man sich aus einem „Becher schleunigen Tod" holen kann, wird wohl immer ein „Gift" sein. (Ohne Schaden Gift genossen haben übrigens mehrere Heilige, u. a. der hl. Anton von Padua, den dann die Ketzer, welche ihm das vergiftete Gastmahl vorgesetzt hatten, spöttisch auf die bekannten Worte des Herrn: si mortiferum quid biberint, non eis nocebit (Marc. 16, 18) hinwiesen, die sie an ihm hätten wollen in Erfüllung gehen sehen, da dieselben ja untrüglich seien.

Was sodann die Vergiftungen durch den Biß von Thieren betrifft, so hat gegen den von Schlangen das christliche Alterthum als Schutzpatrone den hl. Propheten Jeremias und den hl. Martyrer Phokas von Antiochien, sowie namentlich den hl. Apostel Paulus gekannt und angerufen.

Hinsichtlich des Erstgenannten erwähnt das römische Martyrologium am 1. Mai eine bezügliche Stelle aus dem hl. Epiphan; jedoch wird die Schrift, in der jene vorkommt, schon seit Jahrhunderten diesem Kirchenlehrer allgemein,

als geradezu fabelhaft und seiner unwürdig abgesprochen; und auch die „Ruhestätte“ des hl. Propheten, bei der die Schlangengebissenen Heilung suchten und fanden, ist seit längst schon unnachweisbar. Sollten somit von dieser seiner Heilgnade nicht auch neuere Erfahrungen und noch an anderen Orten gemacht worden sein, so wäre sein Name in die neuen „Schutzheiligen“-Verzeichnisse, in denen er noch immer steht, aus den früheren einfach als eine ehrwürdige alte Erinnerung durch Abschreiben übergegangen. Sehr ähnlich verhält es sich mit dem zweiterwähnten Heiligen, Martyrer Phokas, den das römische Martyrologium als besonders heilmächtig gegen Schlangenbiss (am 5. März) anführt. Die Angabe: hodie quoque etc. hat übrigens, wie Cardinal Baronius dazu adnotiert, genau so schon der hl. Gregor von Tours († 594); und ob für sie thatsächlich auch neuere Belege, respective Beispiele vorgelegen haben, wird nicht erwähnt. Jedenfalls hat dann die vertrauensvolle „Anrufung“ des heiligen Martyrers auch allein schon das Gleiche zu wirken vermocht, was in jenen frühen Zeiten auf das „gläubige Hingelangen zur Schwelle seiner Basiliken“, wie im Martyrologium steht, erfolgt ist; diese Basiliken sind eben längst schon verschwunden. Viel verbreiteter und noch bis in die Neuzeit lebendig erhalten ist der Ruf, den als „Schutzheiliger gegen Schlangenbiss“ der hl. Paulus erlangt hat; der geschichtliche Anlass und Grund dafür ist nach allgemeiner Annahme in der Apostelgeschichte 28, 3—6, zu suchen. Seit dem Bisse, den der Apostel auf Malta von einer Giftschlange ganz ohne Nachtheil erhalten hat, wurde gemeiniglich selbst die Erde von dort als hiegegen wunderbar heilsam geschätzt. Die „Männer der Wissenschaft“ freilich verwerfen das, indem die Malthesererde vermöge ihrer Bestandtheile ja eben natürliche Heilkraft besitze; dagegen behaupten hinwieder andere, z. B. Glaubensboten auch aus neuerer Zeit, die natürliche Eigenschaft jener Erde, Wunden austrocknen und Blut stillen zu helfen, stehe in gar keinem Verhältnis zu der wahrhaft auffallenden Wirksamkeit gegen Schlangenbiss, die man von ihr, wo immer sie in gläubiger Erinnerung an das oben angedeutete Begebnis des heiligen Apostels angewendet worden sei, ungemein häufig und zwar für und für erfahren habe. Uebrigens lässt sich mit Grund annehmen, dass die gesegnete Wirkung, die jener an sich todten und kalten Erde zu äußern gewährt ward, lebendiger Glaube und warmes Vertrauen auf den großen Apostel auch für sich schon hervorzubringen vermögend wäre.

Gegen den — allerdings weniger häufig und minder rasch den Tod herbeiführenden — Biss anderer tollen Thiere, besonders Hunde, und die schreckliche Tollwuth hat das christliche Volk glücklicherweise ebenfalls längst schon seine eigenen, bewährten Schutzheiligen gefunden; namentlich den hl. Hubert, Bischof von Lüttich, und den allbekannten hl. Vitus.

Dass Ersterer insonderheit gegen die Hundswuth angerufen wird, sagen auch die Bollandisten, die von ihm im ersten Octoberband handeln; den 3. November, an dem er in den Kalendern und auch im römischen Martyrologium steht, sehen sie als den Tag seiner Uebertragung an. Das Patronat dieses Heiligen gegen Wasserschen und überhaupt gegen Raserei, sowohl bei Menschen als Thieren, hat, nach uralter Ueberlieferung, seinen Grund in zwei himmlischen Erscheinungen und Zusicherungen, die ihm bei seiner Bischofweihe zutheil geworden seien. Mögen nun selbe wirklich stattgehabt haben oder Sage sein: auf jeden Fall haben ungezählte Thatsachen diese Tradition glaubhaft gemacht und auch die Kirche erwähnt diese Gnadengabe des Heiligen in einer eigenen Weiheformel von Wasser, Salz und Brot. Ein Geschichtschreiber der Bischöfe von Lüttich berichtet, sogar Calvin habe seinen von einem tollen Hunde gebissenen Sohn dahin geschickt, damit er durch Auflegung der berühmten Stola des Heiligen Rettung finde.

In Spanien und Frankreich wird gegen den Biss toller Hunde und seine Folgen auch die heilige Jungfrau und Martyrin Quiteria (22. Mai) angerufen; in Italien hinwieder der hl. Bellinus,

Bischof von Padua (26. November), weil man ihn eben von bösen Hunden habe zerfleischen lassen (circa 1149); allgemeiner jedoch, auch in Deutschland neben St. Hubert, der hl. Vitus, den wohl die ganze Welt kennt und verehrt (15. Juni).

Von diesem schreibt der schon früher rühmlich erwähnte P. Ottavio Caetano der Gesellschaft Jesu (in dem Leben der Heiligen seines Vaterlandes Sicilien), dass dort am Vorgebirge S. Vito (dem nordwestlichsten der Insel) bei Mazara, der traditionellen Geburtsstadt des hl. Vitus, eine uralte und durch Wunder berühmte Kirche dieses Heiligen existiere; da zeige sich „mira vis et praesentissimum Divi Viti Numen, pellendis daemonibus e corporibus obsessis, sanandisque rabidis, ac morsis a canibus rabiosis; interdum etiam armenta aestate ob aestum rabida, cum a bubulcis acta D. Viti ecclesiam circuierint, a rabie liberantur.“

Einzelne Heilungen durch tolle Hunde Gebissener finden sich auch von mehreren anderen Heiligen, z. B. Peter Chrysologus (4. December); ohne daß jedoch verlautbarte, sie stünden da oder dort als „Patrone“ hiegegen in Verehrung. Wohl aber findet dieses noch fortwährend statt in Betreff des hl. Simpert, Bischofs von Augsburg († circa 808). Noch vor zwei Decennien beiläufig ereignete es sich, — ein damals dort angestellter Priester versichert, er sei selbst davon Zeuge gewesen, — dass zehn Personen von einem tollen Hunde gebissen worden; neun von ihnen verfügten sich in die St. Ulrichskirche, wo der hl. Simpert ruht, einer jedoch thats nicht. Jenen neun wurde (wie üblich) das Haupt des heiligen Bischofs aufgelegt und sie blieben verschont; während jener eine an der Wasserscheu sterben musste.

In früheren Zeiten gab man von wüthenden Hunden Gebissenen (sowie Fieberkranken) aus einem Kelche des hl. Ulrich selber einen gesegneten Trunk und viele wurden darauf von ihren Leiden befreit. — Auch von der weitbekannten hl. Walpurg führt P. Rader in seiner Bavaria sancta an, dass sie sich gegen Bisse toller Hunde und überhaupt wilder Thiere auch zu seiner Zeit noch (1615) hilfreich erzeigt habe. Gegen „giftige Thiere im allgemeinen“, so schrieb der bekannte Bucelini, wurde noch zu seiner Zeit (circa 1655) der Schutz des heiligen Bischofs Pirmin (circa 753, 3. November) „efficacissime“ angerufen, da mit dessen Ankunft auf der Insel Reichenau alle Schlangen und anderes schädliche Gewürm von dort gewichen seien. „Jedenfalls haben unsere Vorfahren“, so setzt Bucelini bei, „dem hl. Pirmin gegen Gifte, wodurch ‚Speise und Trank‘ schädlich werden könnte, eine schützende Kraft zugeschrieben, und man glaubte hiebei vor jeder Gefahr sicher zu sein, sobald die zu nehmende Nahrung diesen Segen erhalten habe: Sanctificet nostram sanctus Pirminius escam, Dextera Pirminii benedicat pocula nostra.“ Als einer der Schutzpatrone gegen ansteckende Krankheiten gilt der hl. Pirmin wohl auch noch in unseren Tagen.

Eine andere, nur zu häufige Ursache schneller Todesfälle pflegt Verunglückung in Feuer oder Wasser zu sein, namentlich bei Feuersbrünsten und Ueberschwemmungen oder Seestürmen. Da der Gefährdungen durch entzündetes Pulver und andere Explosionen bereits gedacht worden, und als Schutzherren im Feuer der Schlachten vor allen der himmlische Heeresführer St. Michael, der heilige Apostel Jakob der Aeltere, Georg und Mauritius (22. September) gefeiert sind, so sprechen wir hier lediglich von heiligen Patronen gegen Feuersbrünste, beziehungsweise gegen die Gefahr, in solchen

umzukommen oder sonst Schaden zu leiden. Als solche genießen besonderen Ruf: die hl. Agatha, weil, wie auch die Kirche am 5. Februar in der Antiphon zum Benedictus andeutet, der auf ihrer Grabstätte gelegene Schleier, den Feuerströmen des Aetna entgegengehalten, nicht bloß jenes einemal, sondern zum mindesten siebenmal im Laufe der Zeiten Einhalt gethan hat (wie der mehrgerühmte P. O. Caetano berichtet), auch der hl. Laurentius (10. August) und der hl. Antonius, Abt.

Diesen findet man schon seit sehr alter Zeit mit Feuer in der Hand oder zu seinen Füßen abgebildet, nicht bloß, weil er (nach der Deutung des hl. Thomas von Aquin) unzählige vor dem Feuer der Hölle und der Sinnlichkeit bewahrt hat, sondern weil er — der Mann allseitigen Erbarmens und Wohlthuns, als den ihn der hl. Athanasius der Große darstellt — auch die Gefahren des natürlichen Feuers häufig und sichtlich abgewehrt haben mag, so dass er in Italien z. B. seit längst als ein auserlesener Schutzpatron gegen Feuersbrünste anerkannt ist, und als solchen führt ihn auch das Diario romano an. In Italien soll thatsächlich auf dem Lande nicht leicht eine Wohnung ohne sein Bildnis zu finden sein (ebenso wie kaum eine Stallung, weil dieser Heilige auch als mächtiger Patron zum Schutze der Haus- und namentlich Lastthiere allbekannt ist). Eine andere Beziehung des hl. Antonius Abt zum Feuer ist die, dass nicht lange nachdem seine heiligen Ueberreste nach Frankreich gekommen, dort eine furchtbare Krankheit auftrat, welche die davon Ergriffenen mit einer inneren Glut, wie lebendiges Feuer sengte, das Fleisch bis an die Knochen verzehrte und qualvoll die meisten tödtete oder doch ihre schwarzgebrannten Gliedmaßen völlig lähmte. Die Leute suchten nun massenhaft bei den Reliquien des Heiligen (der eben nach der Aeußerung Benedicts XIV. überhaupt einer der berühmtesten Wunderthäter ist, die die allgemeine Kirche verehrt) Hilfe gegen diese Seuche und sehr viele erlangten sie auch wunderbar. „Ebenso — mögen dann viele gedacht haben — wird dieser Heilige wohl auch das Feuer an Gebäuden, wie am Körper, zu dämmen Gewalt haben." Merkwürdig ist anderseits, wie Verunehrer und Bespötter seiner Abbildungen nicht selten zur Strafe sofort in eben diese furchtbare Krankheit verfallen sind, die wahrscheinlichst entweder aus diesem oder aus obigem Grunde ganz allgemein „das heilige oder Antoniusfeuer" genannt worden ist. — In manchen Gegenden verehrt man gegen Feuersbrünste auch den hl. Vitus, welchen nach den ältesten Ueberlieferungen Diocletian bekanntlich in ein Gefäß werfen ließ, in dem über lebhaften Flammen Blei, Pech und Harz schmolz und brodelte; jedoch das untergelegte Feuer verlor sogleich seine Kraft und der Heilige mit seinen beiden Leidensgefährten glaubten in einem lauen Bade zu sein, für das sie sich vom Tyrannen spottweise, als dazu gehörig, auch „Leinentücher" erbaten. Die Maler haben denn dem hl. Vitus als Attribut nicht ungern auch einen „Vogel" gegeben. Manche nehmen diesen für einen Adler, weil ein solcher (wie auch im Bollandistenwerke erwähnt wird), dem Heiligen, noch als Kind, Speise gebracht und Adler nach alten Angaben seinen heiligen Leichnam drei Tage bewacht hätten. Jedoch gewöhnlich stellt dieser Vogel einen Hahn vor und mehrerntheils einen rothen: vielleicht um so die Begriffe „Wachsamkeit" und „Feuer" zu vereinen und die Sorgfalt anzudeuten, womit der liebe Heilige eben Feuersbrünste abwehre, aber zugleich auch die Leute mahne, auf das Feuer ein wachsames Auge zu haben. Möglich übrigens, dass dabei der Laune irgend eines Malers auch jene bereits alte Redeweise vom „rothen Hahn auf dem Dache" vorgeschwebt haben mag.

In unseren deutschen Gauen und wohl auch in Frankreich seit Jahrhunderten bereits gilt als Feuerpatron vor allen der hl. Florian, Martyrer zu Lorch in Oberösterreich (4. Mai).

Dass die über seiner Grabstätte aufgeführte Kapelle, aus Bosheit in Brand gesteckt, nach dem plötzlichen Tode des Thäters wieder neu aufgebaut wurde,

findet man zwar gemeiniglich als Grund seines Feuerpatronates angegeben; der Zusammenhang damit dürfte aber denn doch vielen als ein gar zu loser erscheinen. Gewiss würden auch so manche das Patronat des hl. Florian nicht bloß weniger materiell „dargestellt", sondern überhaupt mehr in geistigem Sinne „aufgefasst" wünschen, allenfalls ähnlich so, wie sich ein solcher in nachstehende Stelle der fünften Lection seines Officium proprium (für Polen) hineinlegen ließe: Romam postea (nämlich vielleicht zur Zeit der Hunneneinfälle in Oesterreich) transfertur, ac cum principibus diaconis, Stephano et Laurentio, collocatur, magno orbis solatio ac praesidio. Nam ejus adventu omnis barbarorum furor, qui tum Urbem ac universam Italiam vexabat, resédit, paxque optata restituta est. Jedoch die Ueberzeugung des christlichen Volkes ist seit so vielen Jahrhunderten unentwegt und vollauf berechtigt, die: dass dem hl. Florian zu Lorch, obwohl er den Martertod im Wasser gefunden hat, gleichwohl vom Herrn das Patronat gegen das „natürliche" Feuer und dessen Schrecknisse und Gefahren für ganze Ortschaften, wie für einzelne Gebäude, verliehen sei und dass seine Anrufung und Verehrung thatsächlich zu jeder Zeit (omni aevo) vielfach vor Feuersbrünsten bewahrt oder in denselben auffallend beschützt habe, wie auch die Bollandisten nach Rader, und A. Brunner, Annal. Boj. l. 4, bemerken. Und so dürfte bei uns auch nicht leicht ein Ort zu finden sein, wo am 4. Mai nicht irgendwelche „Floriani-Andacht", meistens ex voto Communitatis stattfände. Als erstes und gewöhnlichstes Beispiel vom Schutze dieses Heiligen, um nicht in Feuer umzukommen, liest man das von einem Köhler, der in einen brennenden Meiler gefallen, auf die Anrufung St. Florians jedoch unverletzt wieder herausgekommen sei. Die fromme Reimlust der Alten betete daher:

O Martyr sancte Floriane
Custodi nos nocte et mane
Ab ignis nocivi laesione
Et maxime ab aeterna combustione. Amen.

(Heilige dieses Namens kennt die Hagiologie übrigens mehrere; erst 1843 wurde, nach dem Diario romano vom Jahre 1887, der Leib eines hl. Florian in einem römischen Cömeterium aufgefunden und kam nach Lecce. In Betreff von heiligen Leibern oder Reliquien, die diesen Namen tragen, ist daher ebenso wie bezüglich jener von sehr vielen anderen Heiligen die Bemerkung der PP. Bollandisten beachtenswert: Nemini certe dubium esse potest, quin Floriani nomen pluribus Sanctis commune fuerit; sed cum unius duntaxat, quartâ Maji passi, martyrium vulgo celebraretur, factum est, ut, quicunque ejus nominis aliquem reperiebant apud se, ipsum a se possideri praesumerent.) — Beim heiligen Priester und Armenanwalt Ivo (19. Mai) hat Eine bekannte Thatsache, dass er nämlich den Brand eines schon ganz und gar verloren gegebenen Hauses durch sein Gebet sozusagen augenblicklich gelöscht hat, schon hingereicht, ihn wenigstens in manchen Gegenden als einen der Feuerpatrone im allgemeinen gelten zu lassen, ebenso wie auch den ruhmwürdigen hl. Martyrer Castulus, Diocletians Kämmerer (26. März), den heiligen Bischof Oswald (28. Februar), den hl. Benedict (21. März) und viele andere.

Gegen Wassernöthen, Ueberschwemmungen oder sonstige Ertrinkungsgefahr hat sich allerdings auch der hl. Florian hilfreich erzeigt; A. Brunner, Annal. Boj. schrieb von ihm: „Fortissimus Vir . . . nunc quoque utrique elemento (flammis et undis) imperat;" jedoch der gefeiertste Patron gegen Wassergefahren ist, in neuerer Zeit wenigstens, wohl unstreitig der hl. Johannes von Nepomuk, der den Martertod allbekanntlich in den rauschenden Fluten der Moldau erduldet hat. Frägt man übrigens, warum wohl unter den fast unzähligen Blutzeugen, die im Wasser geendet haben, gerade dieser liebe Heilige in ganz Europa und auch in Amerika, auf Brücken und an Wässern abgebildet zu finden ist, so

mag, nebst der richtigsten Antwort: „das ist und bleibt sacramentum Regis“ (Tob. 12, 7), einige Erklärung wohl auch die folgende Bemerkung geben. Nach den ältesten Berichten „gieng eben zur Zeit der Ertränkung des hl. Johannes von Nepomuk die Moldau (wie im Frühjahr wohl öfter) ungewöhnlich hoch, dass Ueberschwemmungsgefahr nahelag, bald darauf aber ist der große Fluss beinahe ausgetrocknet und eine solche Dürre eingetreten, dass die ganze Bevölkerung es laut als Strafe für die Ertränkung des pflichttreuen Dieners der Kirche deutete.“ Diese wohl außergewöhnlichen begleitenden Umstände mögen sicher beigetragen haben, den hl. Johannes vielen anderen Heiligen, die ebenfalls die Marterkrone, wie er, in den Wellen erlangt hatten, in den Augen des Volkes voran zu stellen, somit ihn bekannter und „populärer“ zu machen. Denn bei seinem Tode traf beides, Hochwasser und Austrocknung eines Stromes auffallend schnell nacheinander ein.

In manchen Gegenden scheint gegen Ertrinkensgefahr der hl. Jodok († 13. December 653) als ein Schutzpatron zu gelten; ein uralter Biograph von ihm versicherte in der That: „Einer von denen, die der Heilige von Todten erweckt hat, lebt noch gegenwärtig als Mönch bei uns; er war schon zwei Tage unter Wasser gewesen.“

Ehe der hl. Johann von Nepomuk bekannter geworden, war als Schutzheiliger gegen Wassergefahren ganz allgemein der große Wundersmann St. Nikolaus angesehen und verehrt worden, nicht bloß gegen solche zur See — denn Meeresstürme hat er bekanntlich öfters durch sein Gebet wunderbar beschwichtigt —, sondern auch zu Lande; daher in alter Zeit seine Statuen ebenso, wie jetzt die des hl. Johannes von Nepomuk, auf Brücken und an Gewässern allenthalben zu sehen gewesen. Wie die heilige Kirche selbst von ihm sagt, dass der Herr ihn mit innumeris miraculis geziert habe: so galt er eben (gleichwie der hl. Antonius, Abt, den er sich thatsächlich besonders zum Tugendvorbilde genommen), als allgemeiner Helfer in was immer für Nöthen und Anliegen, wie uns unter andern der hl. Petrus Damiani versichert. — Gegen Seestürme hat übrigens auch der hl. Anton von Padua seine Wundermacht vorzugsweise gezeigt; schon der hl. Bonaventura sagt im Responsorium: Cedunt mare etc.; und die Schiffleute kennen in Gefahr, wie selbst ein Sprichwort sagt, kaum einen Santo so gut, wie den hl. Anton von Padua. Von den vielen anderen „Schutzpatronen“ der zu Wasser Reisenden, z. B. „St. Elmo“, hl. Franz Xaver, hl. Maria von Socos u. s. w., u. s. w. hier mehr als den Namen zu erwähnen, lässt weder der Raum, noch die Bedachtnahme auf anderes zu. Nur das sei noch bemerkt, dass als der älteste heilige Patron gegen Wassergefahren aller Art der Papst und Martyrer Clemens angeführt wird, da er seiner uralten Legende zufolge, im Meere ertränkt worden, dieses aber zurückgewichen ist, damit man seinen heiligen Leib besuchen konnte. Das erste der zwölf Klöster, die der hl. Benedict um seine Grotte in Subiaco herum erbaut hat, ward von ihm eben dem hl. Clemens geweiht.

Wir kommen nun zu den Schutzheiligen gegen Epidemien. Es kann als ausgemacht gelten, dass in früheren Zeiten nicht bloß die eigentliche, sogenannte „Bubonen-Pest“ diesen erschreckenden Namen trug, sondern (schon der Wortbedeutung von pestis entsprechend) auch andere Krankheiten mit alarmierenden Erscheinungen, vermeintlich oder wirklich ansteckendem Charakter, besonders aber mit raschem und häufig tödtlichem Verlaufe, als „Pestilenzen“ oder

kurzweg als „Pest“ gegolten haben. Und so finden wir denn auch manche Heilige schon gleich unter der allgemeinen Bezeichnung: „Patrone gegen ‚ansteckende‘ Krankheiten“ aufgeführt; und hinwieder haben die Gläubigen zu jenen Heiligen, die einfach unter dem Namen „Pestpatrone“ bekannt sind, auch in anderen, ähnlich verheerenden Seuchen, z. B. in der Cholera, dieser Pest der Neuzeit, und zwar mit gleichem Erfolge wie früher bei der eigentlichen Pest, ihre Zuflucht genommen; so namentlich zu den zwei gefeiertsten heiligen Pestpatronen Sebastian und Rochus. Dies ist auch der Grund, warum wir uns, sie betreffend, keineswegs nur mit einer so kurzen Erwähnung begnügen dürfen, wie es die fast allgemeine Annahme, dass ein eigentlicher Pestausbruch in unseren Culturländern und -Zeiten doch kaum mehr zu befürchten stehe, sonst wohl rechtfertigen würde. Bezüglich beider Heiligen hat sich der Glaube, dass das ihnen eigene Charisma nicht minder gegen andere Seuchen, als nur die eigentliche Pest, und auch in der Neuzeit fortbestehe, beim christlichen Volke zu den Cholerazeiten thatsächlich in voller Lebendigkeit gezeigt. Tausende haben sich da, auch in Deutschland, wieder an den einen wie an den andern um Hilfe gewendet; und es ist zu bedauern, dass, den hl. Sebastian anbelangend, von den unzweifelhaft zahlreichen Erweisen seines Schutzes gegen diese Gefahr im einzelnen so wenig verlautbart wurde. Bezüglich des hl. Rochus ist man, namentlich in Italien und Frankreich, nicht so zurückhaltend gewesen, hat ihm vielmehr sehr offen die Ehre gegeben; daher wir auch im folgenden zunächst von ihm sprechen. Da es nur zu ungewiss ist, ob von der Cholera nicht bald wieder eine Invasion drohe, beim bloßen Herannahen derselben aber erfahrungsmäßig — besonders im Bewusstsein der völligen Unzulänglichkeit und Unsicherheit aller dagegen bisher versuchten Mittel der Heilwissenschaft — sofort allgemeines Zagen, Consternation und Rathlosigkeit einzureißen pflegt: so könnte der Hinweis auf gewisse, ganz eigene Heilmeister, die gegen diese Seuche der Herr selbst diplomiert hat, sicherlich nur sehr dienlich sein, um die innere Beruhigung und Hebung des moralischen Muthes und Vertrauens zu fördern, die ja von der Heilwissenschaft selbst als ein Hauptmittel gegen jede näherrückende und umsichgreifende Epidemie und in jedem Falle als eine unschätzbare Wohlthat gepriesen wird.

Nicht umsonst läſst die gewöhnliche Ueberlieferung beim heiligen Leichnam des großen Pestpatrones im Mittelalter (des hl. Rochus) ein Täfelchen mit „goldener“ Inschrift besagt haben: Peste laborantes ad Rochi patrocinium confugientes contagionem evasuros significo. Gewiss, wo nicht buchstäblich, jedenfalls ihrer so vielfachen und langen Bewährung nach, sind das „goldene“ Worte gewesen! Eine derartige Verheißung deutet auch seine Festoration im Missale und Breviere des seraphischen Ordens u. a. an: Deus, qui b. Rocho per angelum tuum tabellam eidem afferentem pro-

misisti, ut qui ipsum invocaverit, a nullo pestis cruciatu laederetur etc. Nach der allgemeinen Annahme und Tradition hätte der Heilige dieses Privilegium auf seine letzte innige Bitte hin erhalten, die er, sterbend noch, eben zum Wohle der Pestbehafteten an Gott gerichtet habe. Für unsere Zeit jedoch bietet es unfraglich ein weit größeres Interesse, zu wissen, dass der hl. Rochus diese ihn auszeichnende Schutzkraft fort und fort, auch gegen andere Epidemien, namentlich auch gegen die Cholera, glorreich bewährt habe, dass somit sein Arm noch unverkürzt sei und sein mitleidiges Herz ebenso warm schlage, wie vor mehr als 500 Jahren.

Um von seinem Schutze bei einer Epidemie in Deutschland (aus dem gegenwärtigen Jahrhundert) ein Beispiel anzuführen, herrschte zu Bingen am Rhein 1814 durch das ansteckende Lazarethfieber, das die aus Rußland heimkehrenden französischen Truppen mitgebracht hatten, bei Menschen und Vieh eine fast größere Sterblichkeit, als bei einer Pest. Sobald jedoch die Bürger, ihrem Gelöbnis gemäß, mit dem Neuaufbau der (im Kriege 1795) zerstörten Pestvotivkapelle des hl. Rochus wirklich begannen, „hat gleich darauf das Sterben ganz schleunig nachgelassen", so dass es vielfach hieß, „Da hat der hl. Rochus sichtlich geholfen." Seitdem ist jene Sanct Rochuskirche zu Bingen eine der bekanntesten Wallfahrtstätten in ganz Deutschland und wohl die besuchteste von allen St. Rochuskirchen geblieben. — Nach Schluss der Mainzer Generalversammlung der Katholiken Deutschlands 1892 ward eine Wallfahrt auf den Rochusberg bei Bingen um Fernhaltung der Cholera angestellt; und thatsächlich kamen in der ganzen Rheingegend, trotz der großen Gefahr, nur vereinzelte Fälle vor.

Montpellier, die Vaterstadt des hl. Rochus, blieb bei allen drei Invasionen der Cholera in Frankreich fast gänzlich verschont, während mehrere nahe Städte sich als decimiert zu beklagen hatten. Dem Wasser vom Ziehbrunnen — dem einzigen noch „alten" Ueberreste in seinem seither gänzlich umgestalteten Geburtshause und väterlichen Palaste — schreiben die Gläubigen des Ortes jene Präservativkraft gegen die Cholera (sowie gegen Fieber) zu, und kommen darum jährlich an seinem Gedächtnistage, 16. August, scharenweise dahin, solches Wasser zu holen. Dass seine Vaterstadt ihn auch eifrigst um seinen Schutz gegen die gefürchtete Krankheit angefleht hatte, und dann an der Dankprocession, die nach überstandener Gefahr ihm zu Ehren dort stattfand, 12.000 Personen theilgenommen, ist gewiss ein Zeichen, dass jedenfalls viele sich von seiner Hilfe wohl überzeugt hielten. In Auch wurde ihm schon im voraus ein colossales Standbild vor dem erzbischöflichen Dom gewidmet, ut Sancti preces, wie die Inschrift sagt, omen avertant, dum cholera pestilens multis regionibus jam vastatis Lutetiam popularetur, toti Galliae imminens. Solcher Votivdenkmale sollen in Frankreich dem hl. Rochus eine Menge errichtet sein, und in Epidemie-Gefahren scheint man dort, soweit der Glaube nicht bereits abgelöscht ist, thatsächlich noch immer eifrig zu ihm die Zuflucht zu nehmen, und die Hilfe als von ihm erlangt, auch offen anzuerkennen. Acquapendente in Toscana, der erste Ort in Italien, wo der Heilige bei seinem Eintritt ins Land (1315)[1] Pestkranke getroffen

[1] Einzelne Legenden lassen den hl. Rochus erst 1348 nach Italien gekommen, und 1360 (statt 1327) gestorben sein, wohl auf eine Muthmaßung

und geheilt hat, mit der traditionellen Verheißung, daſs dieſe Seuche dort nie mehr einkehren werde, blieb auch von der Cholera 1854 vollſtändig bewahrt, obwohl dieſelbe ringsum arg hauste und gerade Acquapendente bei Reiſenden als eine auffällig ſchmutzige Stadt gilt. Auch in Piacenza, wo der Heilige ſelber (1322) von der Peſt befallen worden, erkannte man das Aufhören der Peſt 1855 ihm zu. Papſt Gregor XVI. entſprach 1831 „supplicanti Senatui populoque romano, ut (ſo heißt es im bezüglichen Decrete) ad praeservandam Urbem ab epidemiae lue, per exteras nationes jam nimis grassante, extenderetur ad Clerum Urbis Officium et Missa S. Rochi Conf. veluti Patroni ad morbum hunc compescendum coelitus dati.“ Als dann die Cholera, nachdem ſie Rom wiederholt überſprungen hatte, ſo daſs man dort ſchon Dankfeſte feierte, 1847 ſich daſelbſt dennoch zeigte, befahl Gregor XVI., gleichwie ſeine Vorgänger zu Peſtzeiten, unter anderen kirchlichen Anordnungen, ſofort in der St. Rochus-Pfarrkirche die große Armreliquie dieſes Heiligen zur öffentlichen Verehrung auszuſetzen; und die Römer ſprachen noch lange nach dem Erlöſchen der Seuche dankerfüllt ihre „volle Ueberzeugung aus, namentlich vom hl. Rochus in jener Zeit des Schreckens wahre Wunder des Schutzes und der, allein ſchon unendlich heilſamen Ermuthigung, erfahren zu haben.“ 5000 Perſonen waren aus Rom vor der Cholera in die geſunde Luft von Frascati geflüchtet, auch im Vertrauen auf ein (dort zur Peſtzeit 1656 wunderbar bloßgelegtes) Frescobild des hl. Rochus und Sebaſtian, das ſie eifrig beſuchten; und, obgleich ſie alle ihre Furcht, und viele von ihnen ſchon die Anzeichen der Cholera verriethen, fiel ihr doch keine einzige aus ihnen zum Opfer. Als dann dieſelbe 1854 in Rom neuerdings auftrat, ordnete auch Pius IX. an, nebſt den berühmteſten Gnadenbildern der ſeligſten Jungfrau und anderen vorzüglichen Reliquien, die vom Arm des hl. Rochus ebenfalls durch 10 Tage feierlich auszuſetzen. Dieſelbe war nun Tag und Nacht förmlich umlagert, umſo mehr, als der heilige Vater für ihren Beſuch noch überdies in ungewöhnlich reichlichem Maße den kirchlichen Gnadenſchatz aufgeſchloſſen hatte – wohl ſicher ein Zeichen, daſs beide Päpſte, ſein Vorgänger und er ſelbſt, von der Schutzkraft des hl. Rochus auch gegen die Cholera ſich feſt überzeugt gehalten und ſtark darauf gebaut haben. Und da wirklich ſehr bald darnach die Sterblichkeit ſichtlich abnahm, und in Kürze die Krankheit ganz aufhörte, glaubten ſehr viele hierin eine augenſcheinlich höhere Hilfe, und beſonders vom hl. Rochus, erkennen zu müſſen. Beim folgenden Ausbruche der Cholera in Rom, 1867, wurde es auffällig befunden, daſs kein einziges Mitglied der zahlreichen Sodalität des hl. Rochus davon befallen ward und auch in der ganzen Pfarrei, deren Kirchenpatron er iſt, nur ganz wenige Fälle vorkamen, obwohl die Lage derſelben an der Tiber und die ärmlichen Wohn- und Lebensverhältniſſe eines großen Theiles ihrer Bevölkerung Grund genug zu den ernſteſten Befürchtungen boten. (In Albano bei Rom, wo im ſelben Sommer die Cholera ſozuſagen peſtartig wüthete, rief man allerdings auch, wie anderwärts, den hl. Rochus an; allein dort wollte oder konnte er, längere Zeit hindurch, die Geißel nicht einhalten, indem man da, wie behauptet wurde, auf die Nachſicht Gottes ſeit lange doch vielleicht zu ſehr gebaut hatte.) Im ganzen Neapolitaniſchen und ebenſo in Sicilien ward der hl. Rochus ſchon ſeit den Peſtilenzen des 16. und 17. Jahrhunderts faſt überall beſonders verehrt, obwohl Sicilien ſeine eigene inländiſche Peſtpatronin, die hl. Roſalia,

---

des angeſehenſten Bollandiſten P. Papebroch hin, der ſich hiebei jedoch einzig nur des, um 1348 herrſchenden, ſogenannten „ſchwarzen Todes“, ſomit der berüchtigtſten unter den bekannten Peſtzeiten des Mittelalters, erinnert zu haben ſcheint. Da aber geſchichtlich feſtſteht, daß 1315 die Peſt in Italien (ſeit 1280) bereits zum viertenmale wüthete, und, wie J. Littrow im Kalender für alle Stände 1833 berichtet, um dieſelbe Zeit (1310—1317) auch allgemein in Europa hauste, ſo liegt durchaus kein triftiger, geſchweige denn ein zwingender Grund vor, von der genugſam begründeten und wohl auch faſt allgemein angenommenen Chronologie betreffs des Lebens des hl. Rochus abzugehen.

besitzt. Bei den verschiedenen Invasionen der Cholera erfuhren und priesen seinen mächtigen Schutz neuerdings zahlreiche ganze Ortschaften und fast unzählige Familien und Individuen. Gar viele erhörte der Heilige allerdings nicht in ihrem Sinne, wohl aber so, wie es für sie besser war, (gleich anderen Heiligen, z. B. Andreas Avellino, der in der Pest zu Mailand 1631 Tausende so erhört hat) indem sie nämlich von der Seuche zwar hingerafft wurden, jedoch nicht eher, als bis ihr Seelenheil gesichert und für sie somit das Sterben „Gewinn" war. In der Hauptstadt Neapel ließ das Volk und der Adel auch dann, als die Cholera 1837 in vier Monaten bei 12.000, ja am 29. und 30. Juni allein je über 900 Opfer in der Stadt forderte, sein Vertrauen auf die heiligen Patrone und namentlich auch auf den hl. Rochus nicht sinken, hielt vielmehr immer wieder Buß- und Bittprocessionen in seine Kirchen ab, und jedermann stellte irgend eine besondere Andachtsübung zu ihm an. Der Cardinal-Erzbischof erbat für seinen Clerus Officium und Messe dieses Heiligen, der Magistrat erfüllte ein Gelübde noch aus den Pestzeiten her, auch wurde eine allgemeine Novene vor dem Feste des Wunderthäters (16. August) angeordnet, und — schon ehe man diese begann, bemerkte man das Abnehmen des mörderischen Charakters der Seuche, und schon vor dem Schlusse der feierlich begangenen Octave des Festes hatte alles weitere Erkranken und Sterben an der Cholera in der ganzen Stadt ein Ende. Sehr viele schrieben ihre Verschonung oder Genesung davon der einfachen Lesung seines Lebens zu, und blieben ihm so dankbar und zugethan, dass sie die ihm damals gemachten Versprechungen noch nach mehr als 20 Jahren getreulichst hielten und unter Thränen noch immer von den Wundern seiner Macht und Güte erzählten, die sie in jener schreckenvollen Zeit an sich selbst oder an anderen so häufig und augenscheinlich gesehen hätten. Als 1854 die Cholera in der großen Stadt neuerdings erschien und längere Zeit hindurch wieder täglich bei 400 Menschenleben hinraffte, rief das Volk, öffentlich wenigstens und im allgemeinen, beinahe nur den hl. Rochus allein als Helfer an, wie der dortige Oratorianer Mandarini in seinem Leben des Heiligen 1871 schrieb; es wurde auch das feierliche Gelübde erneut, beim heiligen Stuhle die Aufnahme desselben unter die vielen heiligen Mitpatrone der Stadt durchzusetzen; und der Cardinal-Erzbischof hob in seiner bezüglichen Eingabe den Schutz, den Neapel in den beiden Cholera-Invasionen von diesem glorreichen Heiligen erfahren habe, ausdrücklich hervor. Unter den manchfachen Andachtsübungen, die damals von den Verehrern des Heiligen gepflegt und verbreitet wurden, stand jene sehr alte obenan, von der die Sage gieng, der hl. Rochus selbst hätte sie einem Pestkranken, dem er erschienen sei und ihn geheilt habe, bekannt gemacht; sie lautet:

O crux, ave, spes unica!
Crucem pro nobis subiit,
Pendens in ea sitivit Jesus.
Manibus, latere, pedibus,
Vulnera quae toleravit, attendite!
Pro mundi vita fuit crucifixus,
Lavit nostra crimina Sanguine.

Diesen Anmuthungen zum heiligen Kreuze, in dessen Kraft eben der Heilige hienieden eine Unzahl Pestkranke geheilt hat, fügten Andächtige fünf Gloria Patri zu Ehren der heiligen fünf Wunden und der fünf Jahre Gefängnishaft des Heiligen, nebst der Bitte bei: „Ewiger Vater, durch das Leiden und den Tod Jesu, und durch die Verdienste des hl. Rochus, bewahre uns vor aller Ansteckung an Leib und Seele!" (Eine Ueberlieferung glaubt übrigens auch die Formel zu kennen, die dem Heiligen von einem Engel angegeben und von ihm bei seinen Pestheilungen gebraucht worden sei und dann später bei ansteckenden Krankheiten vielfach [wie auch obige Anmuthungen mit fast zu weit gehender Zuversicht] wie eine Art Amulet gedient habe, nämlich: Vers 7 des Psalm 51: Deus destruet te etc., In nomine Patris, mit ebensovielen Kreuzzeichen, als Absätze im Verse, und im In nomine Patris etc.) Als die Kundgebungen des Vertrauens der Bevölkerung zum hl. Rochus Tag um Tag allgemeiner,

mannigfacher und echt süditalienisch expansiv geworden, war, wie P. Mandarini hervorhebt, wirklich mit Verwunderung wahrzunehmen, dass, so viele ihn von da an angerufen, alle frei blieben oder davonkamen, und die Cholera diesmal wieder, genau wie 1837, mit Anfang seiner Festnovene in der Stadt ihre Heftigkeit verlor und am Schluss der Octave seiner Festfeier als erloschen gelten konnte. Das Dankfest, das dem Heiligen dann — nachdem er seine Macht auch beim kurzen und milden Auftreten der Cholera 1855 aufs neue gezeigt hatte — in Neapel gefeiert wurde, war so großartig, dass es, durch die Antheilnahme des Königs und gesammten Hofes erhöht, noch jetzt nicht vergessen ist. Sein großes silbernes Standbild wurde den Statuen der anderen heiligen Stadtpatrone eingereiht, mit der Inschrift: Divo Rocho, quod urbem tertio ac quarto cholera morbi impetu liberavit, omnium aere quam citissime collato. (Auch die Garnison von Neapel trug hiezu 6000 Franks bei!) Eine andere Denkinschrift sagt: Hic est., qui multum orat pro populo (2 Machab.) und nennt ihn suorum salutis sospitatorem non dubium. Diese volle Ueberzeugung spricht sich überdies auch in den officiellen Schriftstücken aus, die behufs seiner Bestätigung als Mitpatron an den heiligen Stuhl eingeschickt wurden; auch da heißt es: cum ejus potens et efficax patrocinium evidentissime fuerint experti. Und das bezügliche Decret des heiligen Stuhles von 1856 bestätigt dies gleichfalls selbst, indem es sagt: Late saeviente Cholera — morbo Cives Neapolitani ad S. Rochum Conf. cujus validissimam ad Deum opem pluries experti fuerunt, fidenti animo confugerunt etc. Aehnlichen Schutz gewährte der Heilige den Neapolitanern auch später noch gegen die Cholera, die jedoch (1865 und 1867) dort überhaupt weit milder auftrat und verlief.

Uebrigens darf zur Steuer der Wahrheit nicht unerwähnt bleiben, dass im Neapolitanischen bei allen Cholera-Invasionen nebst St. Rochus auch andere Heilige eifrig dagegen angerufen wurden; so 1837 die heilige Philumena[1]) und nach zahlreichen, selbst eidlichen Bestätigungen hat auch sie sich vielfach thatsächlich als höchst wirksame Schutzheilige dagegen erwiesen, in der Stadt selbst wie in den Provinzen.

Auch der Cardinal-Erzbischof von Benevent erklärte auf seiner Diöcesan-Synode, er habe vom heiligen Stuhle das Officium dieser Heiligen für seinen Sprengel erbeten, „weil er mit seinem Clerus und allen Volksclassen ohne Unterschied nur zu sehr (pur troppo) die Kraft ihres Schutzes erfahren habe, wie er bezeugen müsse: namentlich sei seine gesammte Geistlichkeit, die er in Mugnano dem Schutze der hl. Philumena für die beginnende Cholerazeit besonders empfohlen habe, vollends verschont geblieben, ungeachtet aller Erfüllung ihrer seelsorglichen Pflichten am Krankenbette".

Bei den späteren Ausbrüchen der Cholera wurde — abgesehen vom machtvollen „Namen" Jesu und von der seligsten Jungfrau in ihren beliebten Gnadenbildern: Maria Liberatrice, M^ia^ Salus infirmorum u. a., und in ihrer sogenannten Gnadenmedaille, die ja vielfach der „Cholera-Pfennig" hieß — von sehr vielen, nicht bloß in Italien, sondern auch in Spanien, und zwar sehr oft mit sichtlichem Erfolge, der heilige Apostel Thaddäus angerufen; man empfahl ihm, als nahen Verwandten des Herrn, und längst bewährtem Patron in hoffnungslos scheinenden Nothlagen, auch

---

[1]) Wir schreiben diesen Namen so, wie er in den liturgischen Büchern der Kirche, dem Missale und Brevier lautet. Mit **u** steht er auch auf ihrem Grabdeckel zu lesen.

die Choleranoth an, machte ihm Gelöbnisse und trug, gleichsam als kräftigen Schild dagegen, eine Medaille oder ein Bild von ihm bei sich. — Während der Cholera 1865 wählten sich mehr als 2000 (von den über 50.000) Familien der Stadt Neapel den heiligen Erzvater Joachim, auf den Rath eines seiner Verehrer hin, zu ihrem Schutzheiligen gegen die Seuche; und das Vertrauen, das sie auf seine mächtige Fürsprache setzten, sei so wenig zuschanden geworden, dass aus allen 2000 Familien die Cholera auch nicht Ein einziges Mitglied hingerafft habe! Darum veranstalteten sie dann auch, um ihre Erkenntlichkeit dem heiligen Erzvater zu bezeigen, ein feierliches Danktriduum zu seinen Ehren. Um Genua half 1835 auffallend der hl. Anton von Padua. Unlängst (1885) hat die Kirche ein eigenes Gebet zum hl. Ignatius Loyola gutgeheißen, was wohl in Verbindung mit dem wunderbaren St. Ignatius-Weihwasser stand, das bei der Cholera in Belgien, Rom ꝛc. selbst von Anders- und sonst Nichts-Gläubigen häufig begehrt und gebraucht wurde!

Als „protettrice nelle epidemie“ überhaupt erscheint in jedem Jahrgang des römischen Fest- und Gottesdienst-Kalenders (Diario romano) am 29. Juli eine zwar allbekannte aber verhältnismäßig wohl wenig verehrte Heilige: die Bewirterin Christi des Herrn, St. Martha. Dass ihr Grab bei Tarascon (zwischen Avignon und Arles) von den ältesten bis in die neuesten Zeiten eine berühmte Wallfahrtsstätte von großem Wunderrufe gewesen, ist bekannt. Ein achtbarer spanischer Hagiograph schreibt: „Die heilige Martha ist eine gewisse und sichere Fürsprecherin und Helferin für solche, die sich ihr anempfehlen, um aus der Pest der Sünde herauszukommen, gleichwie sie auch ihrer Schwester Maria durch Wort und Beispiel dazu behilflich gewesen ist“. Betreffs ihrer Schutzkraft gegen die „leibliche“ Pest aber beruft sich P. Raynaud auf die berühmten zwei Männer: Cardinal Turrecremata und Hieronymus Savonarola, in deren Psalmenauslegung zu lesen sei: Oratio devotissima contra pestem: „Ego sum Martha, hospita Christi, Filii Dei vivi. Qui confidit in me, non morietur in aeternum a morbo epidemiae, quia data est mihi haec gratia a Domino meo J. Ch°.“ (Aehnlich heißt es auch in ihrer Missa propria — unter den pro aliquibus locis von der heiligen Congregation erst noch ddo. 18. October 1871 approbierten —: „Qui confidunt in te, gloriosa Christi hospita, spes eorum firma erit in aeternum, quia dilecta es a Domino valde.“)

Noch mehr aber beruft sich P. Raynaud auf die Erfahrung, indem er schreibt: „Handgreiflich erfuhr diese Hilfe der hl. Martha ihr liebes Tarascon (wo sie Stadtpatronin ist) zu unserer Zeit bei vier Pestausbrüchen (1629—1649); in der ganzen Umgebung wüthete die Seuche, nur Tarascon blieb zum großen Erstaunen ganz unversehrt, so dass auch nicht ein einziger von ihren Schutzbefohlenen zum Opfer fiel. Als 1640 die am anderen Rhoneufer Tarascon gegenüberliegende Stadt Beaucaire elendlich von der Pest decimiert wurde, wusste

man kein anderes Mittel mehr, als die goldene Statue der hl. Martha von Tarascon in feierlicher Procession an den Fluss zu tragen, wo dann an beiden Ufern eine zahlreiche Menge zur Heiligen flehte, Beaucaire von der Geißel zu befreien; und thatsächlich kam dieselbe dort auch bald zur Ruhe, so dass sich offenbar gezeigt hat, wie die hl. Martha in ansteckenden Krankheiten ihren Verehrern zum Schutze sei, und man sie mit Recht schon von altersher unter die himmlischen Patrone gegen dies Unheil gezählt habe."

Marianisches Niederösterreich.

Stätten der Marienverehrung im Lande unter der Ens.

Von Josef Maurer, Pfarrer in Deutsch-Altenburg.

Unter-Manhartsberg.

(I.—VII. Decanat.)[1]

I. Decanat: Bockflüß.

Ebenthal. Ein in frühester Zeit schon besiedelter Ort; wie die Reste des Tumulus bei der Pfarrkirche beweisen, reicht es auch als Pfarre in die Zeit der Babenberger zurück. Ursprünglich stand an Stelle der Pfarrkirche eine Kapelle, zu Maria Ebthal genannt, deren Bild noch heute auf dem Hochaltar verehrt wird. Im Jahre 1746 bat der Pfarrer von Ebenthal den Prälaten von Melk um eine Reliquie des hl. Colomann, „weil die Pfarrkirche zu Ebenthal dem hl. Colomann schon 474 Jahre geweiht sei". Die Richtigkeit dieser Behauptung angenommen, würde in Ebenthal schon im Jahre 1272 eine Pfarre bestanden haben. Schweickhardt schreibt: „Wir bemerken zur Pfarrkirche noch, dass zum Bildnisse Maria Ebthal (Maria im Ebenthal) viel gewallfahrtet wird, sowie auch fremde Waller am 4. Mai feierlich zur Floriani-Kapelle hieher kommen." Ein Seitenaltar ist gleichfalls der seligsten Jungfrau mit dem Bilde Maria Schnee geweiht.[2])

Markgraf-Neusiedl. Es besitzt eine alte Marienkirche; schon 1224 und 1231 liest man in den Urkunden „Albero, plebanus de Magrauio Niusidl".[3]) Die Kirche war ursprünglich im gothischen Stile erbaut, wurde aber nachträglich umgeändert und 1750 erweitert. Sie ist zu Ehren der Himmelfahrt Mariens geweiht. Auf einem Seitenaltare befindet sich ein Mariahilfbild. Der Kirchthurm trägt noch die Spuren von einem mörderischen Kampfe, der hier 1809 zwischen den Franzosen und Oesterreichern entbrannt war, wobei letztere den Kirchthurm besetzt hielten.[4])

Obersiebenbrunn. Die jetzige Pfarrkirche, „Mariä Himmelfahrt beim ewigen Licht" genannt, wurde vom Cardinal Sigmund Graf Kollonitsch,

---

[1]) Vergl. Quartalschrift 1893, I. Heft, S. 51; II. Heft, S. 355; III. Heft, S. 599; IV. Heft, S. 847. 1894, I. Heft, S. 77; II. Heft, S. 318. — [2]) Schweickhardt, Darstellung des Erzherzogthums Oesterreich unter der Ens, V. U. M. B., I. Band, S. 176 ff. — Topographie von Nieder-Oesterreich, I. Band, S. 393, II. Band, S. 407 ff. — [3]) Topographie von N.-Oe., I. Band, S. 376. — Maximilian Fischer, Merkwürdigere Schicksale des Stiftes und der Stadt Klosterneuburg, 2. Abth., S. 188. — [4]) Schweickhardt, a. a. O., IV. Band, S. 301 ff.

dem Patron und Herrschaftsbesitzer, erbaut. 1722 wurde der Grundstein gelegt; 1723 wurde das Presbyterium vollendet und sogleich benediciert, damit die heilige Messe gelesen werden konnte; am 29. September 1724 wurde die ausgebaute Kirche durch den Cardinal feierlich consecriert. Das Altarbild, von bedeutender Größe, bietet die übliche Darstellung der Aufnahme Mariens in den Himmel. Den Beinamen „beim ewigen Licht" erhielt die Kirche wahrscheinlich daher, dass seit langem ein ewiges Licht in dieser Kirche gestiftet ist, für dessen Unterhaltung das Erträgnis einer Wiese, der sogenannten „Oelwiese", bestimmt ist.[1])

Prottes. Soweit die Urkunden vorhanden sind, reicht die erste Kirche über die Mitte des 14. Jahrhundertes hinauf. 1346 wird schon ein Priester an dieser Kirche erwähnt. In einem Stiftbrief vom Jahre 1387 heißt es ausdrücklich „zu der ewigen Frühmesse, die man stiften will auf St. Niclas Altar in der Kapelle Unserer Frau zu Pratezz sollen 90 Pfund Pfennige gegeben werden". 1413 erhielt der erste der zwei dortigen Priester den Titel Pfarrer. In der unruhigen Zeit der Regierung Friedrich IV. gieng die Kirche zugrunde; später wurde sie von Weikendorf aus versehen; 1783 erhielt sie wieder ihren eigenen Geistlichen. Das Patrocinium wird am Feste Mariä Himmelfahrt begangen. Wegen ihrer freundlichen Lage führt die Kirche in den Kirchenbüchern auch die Benennung „zu Unserer lieben Frau am grünen Anger." Vom alten gothischen Kirchengebäude sind noch Reste vorhanden. Der Hochaltar hat eine kleine, mit Krone und Scepter geschmückte Statue Mariens mit dem Kinde, zu beiden Seiten die großen Statuen des hl. Joachim und der hl. Anna, über der Marienstatue die heiligste Dreifaltigkeit.[2])

II. Decanat: Gaubitsch.

Ernstbrunn. Außerhalb des Marktes Ernstbrunn entspringt eine frische Quelle, die vor mehr als 400 Jahren schon „der heilige Brunn" genannt wurde.[3]) Im October 1701 erkrankte Johann Hartmann, Wundarzt zu Ernstbrunn, am Nervenfieber und wurde von den Aerzten aufgegeben. Er trank vertrauensvoll vom Wasser des heiligen Brunnens und wurde gesund. Zum Danke ließ er den heiligen Brunnen ausmauern und eine Säule setzen. Im nächsten Jahre ließ er über dem heiligen Brunnen eine Kapelle erbauen und in derselben ein Mariahilfbild aufstellen. Der heilige Brunnen und das Bild zogen viele Wallfahrer herbei. So viele Votivtafeln bezeugten die Erhörung in verschiedenen Nöthen, dass man ein Nebengebäude errichten musste, um dieselben aufzubewahren; auch zwei Bäder wurden errichtet. Da sich die Kapelle für die vielen Besucher bald als zu klein erwies, beschloss man mit den frommen Beiträgen über dem heiligen Brunnen eine Kirche zu erbauen. Der Herrschaftsbesitzer, Sigmund Rudolf Graf von Sinzendorf, förderte diesen Plan. Am 25. Mai 1710 wurde der Grundstein zur neuen Kirche gelegt; sie wurde in Kreuzesform erbaut mit zwei Thürmen. Nach der feierlichen Weihe, 5. August 1724, durch den Passauer Bischof Josef Dominik Graf Lamberg, wurde ein eigener Priester für die Wallfahrer angestellt. Graf Sinzendorf beschloss in Ernstbrunn auch ein

---

[1]) Pfarrgedenkbuch von O. Mittheilung des H. H. Coop. Joh. Haas. — Schweickhardt, a. a. O., VI. Band, S. 139 ff. — [2]) Schweickhardt, a. a. O., V. Band, S. 145 ff. — [3]) Vergl. Ferd. Zenner, Das Heil-Brünnl zu Ernstbrunn. (Wien, 1841.)

Weltpriester-Collegium zu errichten, welches die Seelsorge bei der Brünnl- wie bei der Pfarrkirche zu besorgen und den Unterricht in den vier lateinischen Schulen zu versehen hätte. Benedict XIV. und Clemens XIV. verliehen der Wallfahrtskirche Ablässe. 1774 wurde das 50jährige Jubelfest durch acht Tage feierlich begangen. Die Menge der Wallfahrer war dabei so groß, dass mehr als 50.000 Gläubige die heilige Communion empfiengen. Im August 1783 wurde die Kirche auf Befehl Kaiser Josef II. geschlossen und das Gnadenbild auf dem Hochaltare der Pfarrkirche (welche dem hl. Martin geweiht ist) aufgestellt, wo es noch heute von den Wallfahrern verehrt wird. — Die geschlossene Kirche wurde im Jahre 1822 von der Herrschaft versteigert. Die Ruinen existierten bis 1837. In diesem Jahre wurde der Platz geebnet und darauf vom Kaufmann Josef Neubauer eine Kapelle zur Erinnerung erbaut, in der sich ein Mariahilfbild befindet.[1])

Jetzt finden sich jährlich 15—20 Processionen in Ernstbrunn ein. Am Mariahilf-Gnadenbild sind zwölf silberne Votivgeschenke mit Haken (das Bild ist auf Holz gemalt) befestigt. Die Kapelle beim Brünnl ist übervoll von Votivtafeln. Im Pfarrarchive finden sich Aufzeichnungen von mehr als 385 wunderbaren Heilungen und Gebetserhörungen bis zum Jahre 1783.[2])

Niederleis. Die gegenwärtige Kirche wurde im Jahre 1805 gebaut. An ihrer Stelle stand eine Kapelle, in der an den Wochentagen die heilige Messe gelesen wurde. Die Pfarrkirche befand sich früher außerhalb des Ortes; sie war sehr alt und dürfte aus dem 14. Jahrhunderte gestammt haben. Das Hochaltarbild der neuen Kirche ist eine ebenso nüchterne Darstellung der Himmelfahrt Mariens, der die Kirche geweiht ist, wie die Kirche ein einfacher, schmuckloser Bau ist. Auf dem Wege nach Oberleis liegt eine Kapelle, in welcher eine alte, aus Holz geschnitzte Statue Mariens von den Wallfahrern verehrt wird.[3]) — In der benachbarten Pfarre Gnadendorf dehnt sich nördlich vom Pfaffenberg ein Wald aus, der Bildeiche heißt. Auf der Höhe dieses Waldes steht eine Kapelle der Muttergottes. Vor vielen Jahren stand an Stelle dieser Kapelle eine gewaltige Eiche. Bei einem Gewitter flüchtete sich unter dieselbe ein Holzhauer, welcher in seiner Angst Maria um Hilfe anflehte. Als er noch betete, spaltete ein Blitz die große Eiche, der Holzhauer fiel ohnmächtig zu Boden. Als er wieder zu sich kam, glänzte ihm aus der gespaltenen Eiche ein Marienbild entgegen.

---

[1]) Kurtz und gründliche Beschreibung des ausser dem Hochgräfl. Sintzendorffischen Markt Ernsbrunn befindlichen Heyl-Brunns, allwo die Allerseligste Mutter Gottes in ihrer Maria-Hilf-Bildnuß von denen ankommenden Kirchfährtern andächtigst verehrt wird. Oder Anfang und Fortgang der berufenen Kirchfahrt nach Maria-Brünnl zu Ernsbrunn. 2. Auflage. Krems. 1751. (Mit sehr vielen Gebetserhörungen.) — Ein durch den Herrn P. Guardian, Roman Lehner, aus dem Archive des Minoritenklosters zu Asparn a. d. Zaya zur Verfügung gestelltes Manuscript hat den Titel: Aigentliche Nachricht und Beschreibung von dem Ursprung und Aufnamb des Heylligen Bruns und dabey in einer Newgebauten Cappellen sich befindtenten Gnadenbildts, Maria Hylff genannt, bei dem Hochgräfl. Sünzendorf. Markht Ernsprunn ligent. (Enthält auch 234 Gebetserhörungen von 1701—1732.) — [2]) Schweickhardt, a. a. O., I. Band, S. 277 ff. — Mittheilung des H. H. Pf. J. Reindeisel. — [3]) Mittheilung des H. H. Provisors Johann Schandl. — Schweickhardt, a. a. O., IV. Band, S. 9 ff.

Dieses Ereignis ward ringsum bekannt, und das Bild wurde an einer Eiche befestigt, von wo der Wald den Namen Bildeiche bekam. Es wurde dann eine Kapelle gebaut, und viele Leidende aller Art kamen, um hier Trost und Hilfe zu suchen.[1])

Oberleis war in alter Zeit mehr bewohnt als jetzt; denn daselbst wurden Steinwerkzeuge und andere Geräthe aus heidnischer Vorzeit gefunden.[2]) Auch einer christlichen Ansiedlung begegnen wir bald auf dem Leiserberge; 1209 kommt „Hugo plebanus de Lize“ in den Urkunden vor.[3]) Die Pfarre entstand in den Jahren 1000 bis 1100. Die ursprüngliche Wallfahrtskirche, auf dem 412 Meter hohen Leiserberg, war eine der ältesten Kirchen von Niederösterreich; wahrscheinlich ist sie vom heiligen Bischof Altmann von Passau zwischen den Jahren 1080—1090 gegründet worden. Man will das z. B. daraus schließen, dass die Anlage dieser Kirche mit der gleichfalls von Altmann gestifteten Kirche in Göttweig viele Aehnlichkeit gehabt hat. Unter Kaiser Josef II. wurde diese berühmte Wallfahrtskirche abgebrochen und das Gnadenbild in die jetzt bestehende Pfarrkirche übertragen. Diese liegt etwas tiefer am Leiserberge; auch sie ist sehr alt, dem hl. Mauritius geweiht und im gothischen Stile erbaut. Der Hauptaltar ist aus Stein, mit einem zeltartigen Säulenbau über dem Tabernakel. Dieser selbst ist eine kunstvolle Thonarbeit. Hinter dem Tabernakel steht auf einer Säule aus rothem Marmor die Statue der Himmelskönigin, das alte Gnadenbild; es ist aus Holz geschnitzt. Maria ist als Himmelskönigin dargestellt, das Scepter in ihrer Rechten, auf ihrer Linken das göttliche Kind. Jesus und Maria tragen Kronen. Daneben stehen, gleichfalls auf Säulen, die Statuen der heiligen Mauritius und Leopold. Durch die Uebertragung des Gnadenbildes in die Pfarrkirche wurde diese zur Wallfahrtskirche. Am besuchtesten ist sie am Feste Mariä Geburt. Bis auf eine Entfernung von 5—6 Stunden kommen da Processionen nach Oberleis, oft schon am Tage zuvor. Da es auf dem Berge an Herbergen mangelt, müssen die Wallfahrer die Nacht in der Kirche im Gebete zubringen.[4])

Roggendorf. Zu dieser Pfarrkirche kamen einst viele Wallfahrer, weshalb der Ort den Namen Maria-Roggendorf trug. Das Patrocinium wird am Feste Mariä Geburt begangen. Auf dem Hochaltare befindet sich ein Gemälde vom Maler Rudolfer, das die Unbefleckt-Empfangene darstellt; die Seitenaltäre schmücken zwei schöne Gemälde vom Kremser-Schmid, dem Lehrer Rudolfers. Auf einem Seitenaltare mit dem Bilde des sterbenden Heilandes steht das einst zahlreich besuchte, liebliche Gnadenbild Mariä mit dem Jesukinde, eine Statue von zwei Schuh und zwei Zoll Höhe. Die Pfarre ist dem Stifte Göttweig incorporiert.[5])

Stronsdorf. Ein Fundort für Gegenstände aus der Bronzezeit.[6]) In den ältesten Klosterneuburger Urkunden treffen wir viele Vertreter des adeligen

---

[1]) Glier, Der politische Bezirk Mistelbach, S. 275. — [2]) Topographie von N.-Oe., I. Band, SS. 656 u. 337. — [3]) Fontes rerum Austr. 18. Band, S. 20. — [4]) Schweickhardt, a. a. O., IV. Band, S. 4 ff. — Illustrierter Volks- und Pressvereins-Kalender für Niederösterreich, 1890, S. 191. — [5]) Schweickhardt, a. a. O., V. Band, S. 295 ff. — [6]) Topographie, I. Band, S. 657.

Geschlechtes von Stranstorf. Die Kirche (wohl nur das gothische Presbyterium) soll aus den Quadern des Schlosses Stronegg (1183?) erbaut worden sein. Sie ist zu Ehren Mariä Himmelfahrt geweiht. Von Eberhard von Wallsee, dem Stifter der Cistercienser-Abtei Säusenstein (1333) kam die Lehenschaft der Pfarre Stronsdorf an das genannte Stift. Die Incorporationsbulle wurde 1379 ausgefertigt. Das Stift besaß die Pfarre bis zu seiner Auflösung. Seit dieser Zeit ist der Gutsbesitzer von Stronsdorf Patron der Pfarre. 1747 ließ der Handelsmann Tobias Hirsch eine Seitenkapelle mit einem Liebfrauenaltar erbauen. Das schöne und große Hochaltarbild (Himmelfahrt Mariens) soll ein Meisterstück eines italienischen Künstlers sein.[1])

III. Decanat: Hadersdorf.

Haizendorf. In dem prächtigen gräflich Breuner'schen Schlosse Grafenegg befindet sich eine zierliche Schloss-Kapelle, welche der Himmelskönigin gewidmet ist. Der schöne gothische Altar stammt von der Gräfin Margaretha Breuner, geb. v. Mollart († 1632), welche darüber sagt: „... welchen Altar meine Voreltern in diß Landt gebracht, vnd ich sonder allen zweifels aus Gnadt des Allerhöchsten vnd vorbitt U. L. Frauen auf Asparn gewidmet". Sie machte auch eine Stiftung dabei. Von Asparn a. d. Zaya kam der Altar nach Grafenegg.[2])

Kirchberg am Wagram. Die erste Veranlassung zur später berühmten Wallfahrt nach „Maria Trost am Wagram" gab eine Kreuzsäule, die der Bürger Johann Christoph Beer aus Gelöbnis hatte errichten lassen, als seine im Jahre 1674 mit einer Witwe geschlossene Ehe, die anfangs kinderlos war, mit einem Söhnchen gesegnet wurde. Diese im Jahre 1679 auf dem Kreuzungspunkte dreier Wege errichtete Säule wurde wieder ob eines Gelöbnisses durch einen glücklich aus dem Türkenkriege zurückkehrenden Soldaten mit einem Gedichte verherrlicht, welches den Gedanken ausdrückt: Auf drei Wegen kann der Mensch ins Verderben gehen (Welt, Fleisch, Satan); Maria, welche mit dem Monde verglichen wird, möge aber alle davor retten, die zu diesem Bilde flüchten. Zwei Jahre später wurde über diese Mariensäule eine Kapelle gebaut, durch Lorenz Höck aus Unterstockstall, der auf das genannte Gelöbnis hin von einer schweren Krankheit genesen war. In der Folge mehrten sich die Gebetserhörungen, so dass aus den Jahren 1748—1753 an je 10—40 aufgezeichnet sind. Da auch viele Processionen kamen, ward statt der Kapelle eine Kirche erbaut, acht Minuten nordöstlich von Kirchberg, welche unter Josef II. niedergerissen wurde. Das gleiche Schicksal traf ebenda die 20 Minuten von Kirchberg entfernte prächtige Jesuitenkirche auf dem Winkelberge. Von den zahlreichen, früher zur Pfarre gehörigen Ortschaften blieben neun als Filialen bei Kirchberg, in eilf anderen wurden Pfarren errichtet. An der Stelle der alten Wallfahrtskirche wurde später wieder eine kleine Marien-Kapelle erbaut, die von vielen Processionen jetzt noch unter dem Namen „Ursprung" besucht wird. Das Gnadenbild der alten Wallfahrtskirche wurde aber in die Friedhofkirche übertragen. Dieser schöne, alte gothische Bau wurde jedoch vorerst ganz

[1]) Mittheilung des H. H. Pf. Hubinger. — Schweickhardt, a. a. O., S. 64 ff. — [2]) Josef Maurer, Geschichte des Marktes Asparn a. d. Zaya, 1887, S. 146.

verunstaltet, statt der gothischen Altäre Barockaltäre hineingestellt, die gothischen Fenster theils vermauert, theils verändert u. s. f.

Der jetzigen Pfarr- und Wallfahrtskirche begegnen wir schon seit 1147 als „ecclesia S. Stephani in Wachraine".[1]) Von den fünf Seitenaltären ist einer der Muttergottes, einer der heiligen Familie und einer Mariä Verkündigung geweiht. Der Hochaltar (der gleich den andern aus der abgebrochenen Jesuitenkirche stammt), ist mit einem, vom Künstler Carlo Carlone aus Mailand gemalten Bilde des hl. Stephan geziert. Unter diesem befindet sich die Statue der heiligen Jungfrau mit dem Jesukinde; das ist das alte Gnadenbild. Die Muttergottes hält ihr Kind auf dem rechten Arme, während sie in der Linken ein, stets mit Blumen geschmücktes Scepter trägt. Die Statue ist aus Stein gehauen, hat Lebensgröße und zeigt edle Gesichtszüge. In dem Blicke Mariens ist etwas Ernsthaftes und Wehmüthiges. Die Statue steht auf einer steinernen Säule; sie ist bemalt und bekleidet; von den Prachtgewändern, die in der vorjosefinischen Zeit vorhanden waren, ist nur eines noch gerettet worden. Auch auf dem der Muttergottes gewidmeten Seitenaltare befindet sich eine Marienstatue, die unter dem Namen „Muttergottes auf der Säule" verehrt wird, indem sie auf einer fünf Schuh hohen Säule steht. Kirchberg ist auch heute noch ein vielbesuchter Wallfahrtsort, da an manchem Tag 10—20 Processionen zugleich ankommen. Vor der Kirche steht eine Statue der schmerzhaften Muttergottes. Die Kirche selbst (25 Klafter lang) faßt 2000 Personen. An ihrer Südseite liegt auf zwei Terrassen der Friedhof. Da die Kirche knapp am Rande des Wagram liegt, so ist sie weithin, auch jenseits der Donau, sichtbar.[2])

Straß. Am nördlichen Ende des Straßerthales blicken von einem Felsen einige geringe Mauerreste des ehemaligen Schlosses Falkenberg herab, welches im Jahre 1500 zerstört wurde. Im Thale stand ein gothisches Kirchlein zu Ehren aller Heiligen, dessen vier Hauptmauern noch vorhanden sind. Da nun diese Kirche von Straß zu weit entlegen und zu naß war, beschloß der Patron derselben, sie in den Markt Straß hineinzuverlegen. Der Consistorialconsens wurde ertheilt. Die Kirche wurde 1638 vollendet, aber durch die Schweden 1645 in Asche gelegt. Sobald als möglich wurde sie wieder aufgebaut, auf Kosten des Patrons, des Grafen Johann Baptist Verda de Verdenberg, „daß es auf dem Lande ein stattliches Gotteshaus bis hieher darf und kann benamset werden". 1656 wurde die Rosenkranz-Bruderschaft in Straß eingeführt und mit Ablässen versehen. Das Patrocinium der Kirche ist Mariä Himmelfahrt. Das Hochaltarbild, welches Professor Hermann Ritter von Riewel eines der schönsten Votivbilder nennt, stellt die Aufnahme Mariens in den Himmel und ihre Krönung dar. Darunter ist die Familie des Donators abgebildet. In einer Nebenkapelle befindet sich ein kleiner Marienaltar mit reich vergoldeter Bildhauerarbeit verziert. Außerdem enthält das Gewölbe der Kirche drei Freskogemälde, die Verkündigung, die Heimsuchung und die Schmerzen Mariens, vom Maler Mitterhofer von Krems.

---

[1]) Topographie, I. Band, S. 372. — [2]) Pfarrarchiv in Kirchberg a. W. Mittheilung des H. H. Coop Wilhelm Sponer. — Schweickhardt, a. a. O., III. Band, S. 138 ff. — Marianischer Gnadenschein, d. i. Ursprung und Aufnahme der Wallfahrt Maria Trost nächst Kirchberg a. W. (Rötz, 1766.)

An der westlichen Seite der Kirche ist eine Loretto-Kapelle angebaut 1667), die auch vom Grafen Johann von Werdenberg herrührt, eine getreue Nachahmung des Originals in Loretto.[1])

Zemling. Schon im 9. Jahrhunderte soll Zemling existiert haben. Schweickhardt[2]) behauptet, dass dieser Ort im Jahre 823 in einer Urkunde Ludwig des Deutschen unter der Bezeichnung „Cynenburg“ gemeint sei. Eben zu dieser Zeit soll daselbst eine Kapelle mit einem Marienbilde vorhanden gewesen sein. Im 16. Jahrhunderte war es eine eigene Pfarre, die wieder eingieng, um 1784 neu errichtet zu werden. Seit jeher kamen viele Wallfahrer nach Zemling, die aber in den Dreißiger-Jahren unseres Jahrhundertes durch die Schuld einiger Personen aufhörten, obwohl die Leute der Umgebung noch heute von „Maria Zemling“ reden. Das Patrocinium der Kirche ist Mariä Heimsuchung. Das Gnadenbild steht auf dem Hochaltar. Maria trägt auf der Linken das Jesukind, in der Rechten zwei Scepter. Jesus und Maria tragen Kronen. Der Hochaltar ist in zierlichem Barockstil erbaut. Zu beiden Seiten des Bildes stehen die Statuen des hl. Georg und der hl. Margaretha.[3])

IV. Decanat: Hausleuten.

Breitenweida. Um das Jahr 1170 wird im Klosterneuburger Saalbuche ein Tiemo von Breitenweida mit seinen Söhnen Konrad und Gottfried als Zeuge genannt.[4]) Dass noch bedeutend früher eine Ansiedlung vorhanden gewesen, bezeugen die Reste eines Tumulus beim Orte. Die frühere Kirche stammte vom Ende des 14. Jahrhundertes. Da sie den Ueberschwemmungen des Göllersbaches ausgesetzt war, wurde 1823 eine neue Kirche auf einer Anhöhe erbaut und zu Ehren der Heimsuchung Mariens geweiht. 1784 ward Breitenweida zur Pfarre erhoben, nachdem es früher Filiale zur Pfarre Ober-Hollabrunn gewesen.[5])

Neu-Aigen. Die Pfarrkirche von Neu-Aigen (im Mittelalter auch Neuhagen genannt) stammt mit ihrem ältesten Theile, dem gothischen Presbyterium, aus dem 11. Jahrhunderte. Man sagt, sie sei die Friedhof-Kapelle der einstigen Stadt Trubensee gewesen, welcher Ort heute eine Filiale von Neu-Aigen ist. Das Schiff der Kirche wurde erst 1739 dazu gebaut. Die Kirche ist zu Ehren Mariä Himmelfahrt geweiht und ehedem auch von Wallfahrern besucht worden. Das frühere Altarbild war ein Bild der unbefleckt Empfangenen in der gewöhnlichen Darstellung; 1851 wurde aber ein Bild Mariä Himmelfahrt vom Maler Klein (Schüler Kupelwiesers) verfertigt. Auf dem Hochaltare befindet sich auch eine Lourdesstatue. Ein Seitenaltar ist der schmerzhaften Muttergottes geweiht.[6])

Oberhautzenthal. Nach einer in der Pfarre Hausleuten vorhandenen Agende befand sich 1333 in Oberhautzenthal eine Kapelle, welche Filiale der Pfarre Hausleuten war. Infolge einer, im Jahre 1333 vom damaligen Pfarrer von Hausleuten, Meister Lorenz, und von Konrad von Sierndorf, dem Hofmeister des Herzogs Otto von Oesterreich, ausgestellten Tauschurkunde wurde Hautzenthal zur Pfarre erhoben. Sie findet sich auch in dem, aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhundertes stammenden Pfarrverzeichnis.[7]) Die

---

[1]) Pfarrgedenkbuch. Mittheilung des H. H. Pf. Ignaz Loidol. — Schweickhardt, a. a. O., VII. Band, S. 48 ff. — [2]) A. a. O., VII. Band, S. 284. — [3]) Pfarrgedenkbuch. Mittheilung des H. H. Pf. Johann Schnabl, dessen Güte der Schreiber dieses auch einen Kupferstich verdankt, mit der Unterschrift: „Wahre Abbildung des wunderthätigen Gnadenbild U. L. Frauen zu Zemling in U.-Oe.“ — [4]) Fontes rerum Austriacarum, IV. Band, S. 121. — [5]) Schweickhardt, a. a. O., S. 120 ff. — Topographie, II. Band, S. 210. — [6]) Mittheilung des H. H. Pf. Josef Wiegand. — Schweickhardt, a. a. O., IV. Band, S. 282 ff. — [7]) P. Pius Schmieder, Matricula episcopatus Passaviensis saeculi 15. S. 33.

Kapelle war ein berühmter Wallfahrtsort und hieß Maria Haus im Thale, woraus sich der Name des Ortes „Hautzenthal" gebildet haben soll.[1]) Die alte Kapelle scheint niedergerissen worden zu sein; denn die Acten der Pfarre melden, dass das Presbyterium dieser Kirche im Jahre 1519 von einheimischen und fremden Wohlthätern erbaut worden sei. Die Ueberlieferung erzählt: Es haben, als der Bau der Kirche beschlossen war, unbekannte Leute weither Quadersteine gebracht, wovon das Presbyterium erbaut wurde, ohne etwas anderes als die Kost dafür anzunehmen, indem sie sich äußerten, sie hätten es aus Liebe zur Muttergottes gethan. Das Presbyterium ist ein schöner gothischer Bau. Auch der Thurm stammt aus derselben Bauperiode. Das Schiff der Kirche ist erst später zugebaut worden. Die Kirche liegt auf einer mäßigen Anhöhe und beherrscht das ganze Thal. Sie ist zu Ehren Mariä Himmelfahrt geweiht. Auf dem Hochaltare steht eine Statue der seligsten Jungfrau Maria auf silbernen Wolken und unter einem schönen Baldachin. Rechts und links davon stehen die Statuen des hl. Josef und des hl. Leopold. Ueber der Statue sind die drei göttlichen Personen in Bildhauerarbeit angebracht. Der Seitenaltar zur Rechten trägt das Gemälde Mariä Himmelfahrt Noch vor wenigen Decennien war Hautzenthal ein vielbesuchter Wallfahrtsort; auch jetzt kommen jährlich, besonders am Feste Mariä Himmelfahrt, zahlreiche Wallfahrer.[2])

Oberhollabrunn. In der Nähe dieses Marktes befinden sich zwei ziemlich große gemauerte und gut erhaltene Feld-Kapellen, die eine an der Straße nach Weikersdorf, die andere an der Znaimer Straße; beide sind der schmerzhaften Muttergottes geweiht. Zu letzterer geht jährlich am Feste Mariä Geburt nach dem Segen eine Procession, begleitet von einem Priester, zur Erinnerung an die im Jahre 1836 durch Mariens Fürbitte abgewendete Choleragefahr. Blumen und anderer Schmuck, der niemals fehlt, zeugt von dem Vertrauen, das die Gläubigen auf die seligste Jungfrau setzen.[3])

Magersdorf. Diese Filiale von Oberhollabrunn besitzt eine Kapelle, welche zu Ehren der schmerzhaften Muttergottes geweiht ist. Das Bild ist schön gemalt und ein Gegenstand großer Verehrung, wie die zahlreichen vorhandenen Votivgeschenke beweisen.[4]) — Eine andere Filiale „Mariathal" hat jedoch nicht ihren Namen von der seligsten Jungfrau, sondern der Name dieses Ortes lautete ursprünglich Marchthal, aus dem mit der Zeit Mariathal wurde, wie Weißkern in seiner Topographie angibt.

Ober-Mallebarn. In der Pfarrkirche von Ober-Mallebarn, die der allerheiligsten Dreifaltigkeit geweiht ist, wird auf dem Hochaltare eine Copie des Gnadenbildes Maria drei Eichen (eine in Holz geschnitzte Statue der schmerzhaften Muttergottes) verehrt.

---

[1]) Schweickhardt, a. a. O., II. Band, S. 306. — Unter dem protestantischen Patrone Heinrich Graf Hardegg wurde Hautzenthal protestantisch; 1627 wurde die Kirche dem katholischen Gottesdienste zurückgegeben. — [2]) Schweickhardt, a. a. O., S. 303 ff. — Im Jahre 1650 ließ Pfarrer Martin Baritsch von Hausleuten ex voto auf seine Kosten den Hochaltar erbauen und auf demselben die Muttergottes-Statue, die früher an einer Seitenwand angebracht war, aufstellen. (Pfarrgedenkbuch. Mittheilung des H. H. Pf. Mathias Pauker.) — [3]) Mittheilung des H. H. Pf. Anton Hron. — [4]) Ebenda.

Im Jahre 1831 wurde behördlich constatiert, dass das Bild ohne nachweisbare natürliche Ursache Thränen vergoss. Das Pfarrgedenkbuch berichtet über die wunderbaren Thränen also: Zum Jahre 1831, 9. October (Sonntag Nachmittag): „Von diesem Tage angefangen, konnten alle jene, die persönlich zugegen waren, sich überzeugen, dass eine reine Flüssigkeit aus beiden Augen dieser heiligen Statue floss. Dieser Ausfluss aus beiden Augen zeigte sich an diesem heiligen Bilde vom 9. bis 14. October einschließlich, während welcher Zeit auch von der geistlichen und weltlichen Obrigkeit die Untersuchung vorgenommen und gefunden worden, dass weder Einfluss der Natur, weder ein Betrug noch Frevel der Menschen, die Ursachen von dieser einflussreichen Wirkung waren. Ja, dieser Ausfluss aus beiden Augen dieser heiligen Statue war ganz den Menschenthränen ähnlich; aus dem Grunde war also allgemein die Rede, das Bild der schmerzhaften Muttergottes zu Ober-Mallebarn weine". Es kamen zahllose Processionen, sogar aus Böhmen und Mähren, und noch heute werden Wallfahrten zu dem Bilde gemacht. Schweickhardt[1]) schrieb darüber im Jahre 1835: „Das aus Holz geschnitzte Marienbild befand sich früher unweit vom Dorfe am Wege nach Untergrub in einer kleinen gemauerten Kapelle und ward dadurch, dass eine demselben zufällig in die Hand gegebene, beinahe verwelkte Lilie aufs neue zu grünen anfieng, von den Landleuten besonders verehrt. Häufige Processionen wallten seitdem in zahlreichen Zügen vom frühesten Morgen bis in die späteste Nacht zu diesem Wunderbilde; sogar Lahme, Blinde und andere Kranke, an welchen die Heilkunde fruchtlos ihre ganze Kunst erschöpfte, kamen aus der weitesten Ferne mit reichlichen Opfern dahin und giengen geheilt von dannen. Im Jahre 1832 am 15. November (nach dem erwähnten Thränen-Erguss) wurde nun dieses wunderthätige Bild in feierlicher Procession in die hiesige Kirche übersetzt, wohin auch jetzt noch häufig Wallfahrten unternommen werden". Die Processionen von Stockerau und Leitzersdorf sind die getreuesten geblieben.[2]) Unter den zahlreichen Votivbildern berichtet das neueste, vom Jahre 1890, die wunderbare Heilung eines schwer erkrankten Kindes aus Zögersdorf. Auf der Epistelseite der Kirche befindet sich der Kreuzaltar mit dem Brünner Muttergottesbilde.

Sierndorf. Die schöne, spätgothische Pfarrkirche wurde 1516—1518 von der damaligen Herrschaftsbesitzerin Margaretha von Zelking und ihrem Sohne Wilhelm als Schlosskirche erbaut. Der Hochaltar, ein Flügelaltar, stellt in seinen Feldern en relief die fünf Geheimnisse des freudenreichen Rosenkranzes dar. Dieser schöne Altar ist aber gegenwärtig durch einen im Jahre 1733 aufgestellten Altar mit dem Bilde Mariä Geburt (das Patrocinium der Kirche) verdeckt. Der ganze Kirchenbau scheint ein Votivbau gewesen zu sein; denn in der Predella des Altares sieht man die adelige Familie der Zelking in kniender Stellung betend abgebildet. — Zur Zeit des dreißigjährigen Krieges war Ferdinand

---

[1]) A. a. O., IV. Band, S. 85. — [2]) Mittheilung des H. H. Pf. Anton Hron und H. H. Pf. Adolf Uchatzy.

Freiherr von Herberstein Besitzer der Herrschaft Sierndorf, welcher seine Schloss-kirche den Protestanten einräumte. Die Bewohner der 22 katholisch gebliebenen Häuser mussten sich mit der alten vorhandenen Pfarrkirche begnügen. 1648 zogen die Prädicanten für immer von Sierndorf ab. Die alte Pfarrkirche wurde von den Schweden zerstört (1645?), aber vom Herrschaftsbesitzer Seifried Freiherrn von Kollonitsch wieder aufgebaut. Da sie viel zu klein ausfiel, kam es zu einem Processe. Doch blieb es bei der kleinen Kirche, bis sie 1783 bei der neuen Pfarr-eintheilung niedergerissen und die Schlosskirche zur Pfarrkirche bestimmt wurde. Diese war 1724 vom Bischof von Passau, Josef Dominik Graf Lamberg, con-secriert worden und schon frühzeitig finden sich kirchliche Acte in „Unserer lieben Frauen Kirche im Schlosse Sierndorf“ vorgenommen.[1])

In der Filiale Hatzenbach ist eine Kapelle zu Ehren Maria Schnee. Auch die Filiale Spillern besitzt eine Muttergottes-Kapelle.

V. Decanat: Laa.

Laa. In der gothischen Pfarrkirche des hl. Vitus ist der Verehrung der Muttergottes der rechts stehende Seitenaltar geweiht, welcher das Bild Maria-hilf trägt. Auf dem Stadtplatze steht eine Statue der unbefleckt Empfangenen, aus Stein gehauen. Schon 1234 existierte in Laa ein Minoritenkloster, dessen Gründer und Stifter die Herren von Kuenring waren. Die Klosterkirche war der seligsten Jungfrau Maria geweiht.[2])

VI. Decanat: Pierawarth.

Asparn a. d. Zaya. Diese, schon 1148 in den Urkunden genannte Kloster- und Pfarrkirche ist dem hl. Pancratius geweiht; in derselben wird aber seit alter Zeit die seligste Jungfrau in her-vorragendster Weise verehrt. Der Pfarrer von Asparn, Jakob der Manser, stiftete am 20. December 1368 eine „ewige Messe“ bei dem neuen Altar, der geweiht ist zu „eren vnser Frawen, der werten Chünigin Maria, vnd des heiligen Leichnambs vnsers Herrn Christi Jesu vnd des heiligen From-Creuz“. Jeden Tag sollte eine Votivmesse (am Samstag die von U. L. Fr.) gelesen werden.[3]) Auf dem Hochaltare ist in einem silbernen Rahmen eine Copie der sogenannten Brünner Muttergottes zur Verehrung ausgestellt. Graf Wenzel Breuner schenkte das Bild 1765 der Kirche. — Das Original soll von Constantin dem Großen von Jerusalem nach Constantinopel gebracht worden sein und wurde vom Kaiser Ana-stasius dem Bischof Eustorgius in Mailand geschenkt. Dort wurde es 513 zur Verehrung ausgestellt; von Mailand kam es durch Friedrich I. 1162 an König Ladislaus von Böhmen und wurde in der Burg in Prag fromm verehrt; von Karl IV. ward es 1356 seinem Bruder Johann, Markgrafen von Mähren, geschenkt. Dieser stellte das Bild in der von ihm gegründeten Kirche zum hl. Thomas in Brünn bei den Augustiner-Eremiten zur Verehrung aus, wo es seiner Wunder wegen berühmt wurde.[4])

---

[1]) Pfarrgedenkbuch. Mittheilung des H. H. Pf. Stephan Rosenberger. — [2]) Topographie von N.-Oe., I. Band, S. 360. — Schweickhardt, a. a. O., III. Band, S. 350 ff. — [3]) Josef Maurer, Geschichte des Marktes Asparn a. d. Zaya, S. 37 ff. — [4]) A. a. O. S. 269 ff.

Schon vor mehr als 200 Jahren wurde von Asparn jährlich nach Mariazell gewallfahrtet. Zu diesem Zwecke hatte sich eine Mariazeller-Bruderschaft gebildet, für welche Graf Seifried Leonhard Breuner 1665 eine Stiftung machte und eine Kapelle (die sogenannte Mariazeller-Kapelle) baute.[1]) — 1766 wurde in Asparn die Bruderschaft zu Ehren der unbefleckten Empfängnis Mariens um Erlangung eines guten Todes gegründet; sie wurde auch kurzweg Maria-Schutz-Bruderschaft genannt. Das Bild der unbefleckt Empfangenen wurde bei einer eigenen jährlich abgehaltenen Procession in Begleitung der Kinder, der Altarssacraments-Bruderschaft, mehrerer Zünfte mit den Fahnen, des Minoriten-Conventes und der Schützen herumgetragen.[2]) — Auch ward seit jeher das Portiunculafest unter großem Zulauf des Volkes begangen. In neuester Zeit ward auch eine Lourdesstatue in der Kirche aufgestellt.

Die Spitalkirche, gestiftet von Graf Seifried Christoph Breuner und seiner Gattin Anna Elisabeth, geb. Harrach, ist zu Ehren Mariä Himmelfahrt geweiht. In dieser 1650 erbauten Kirche stand ein prachtvoller gothischer Altar, der aus der Pfarrkirche hieher gekommen und später nach Schloss Grafenegg wanderte, wie schon erwähnt wurde. Das jetzige Altarbild ist ein Votivbild. Es stellt die Krönung der Himmelskönigin dar. Im unteren Theile des Bildes knien die Familienglieder des Donators — hinter denselben sieht man ihre Namenspatrone.[3])

Cronberg. Die Templer hatten einst in Cronberg eine Residenz, ein Spital und eine Priesterwohnung. Der Platz, wo die Residenz stand, ist heute noch kenntlich, indem er mit einem Kreuze bezeichnet ist, daher Kreuzberg genannt. Sie lag auf einem Hügel und war mit einem Graben umgeben. Kreuze, Münzen, Pfeilspitzen, Spornräder und andere Geräthe wurden dort ausgegraben. Am Fuße des Hügels war die Priesterwohnung (jetzt das Bauernhaus Nr. 14). Als 1776 das Pflaster der Kirche erneuert wurde, fand man darunter Menschengebeine und vermorschte Kleidungsstücke, die einst Tempelherren gehört haben mochten. Die Kirche steht auf einer kleinen Anhöhe beim Dorfe. Sie ist ein schöner gothischer Bau, deren ältester Theil, das Presbyterium, wahrscheinlich aus der Templerzeit stammt (vor 1312); der Thurm, auf vier Pfeilern ruhend, trägt aber die Jahreszahl 1628. Das Altarbild führt den Titel Maria Trost. Es ist eine Statue, drei Schuh hoch. Maria hält stehend das unbekleidete Jesukind auf ihrem linken Arme. Ihr Mantel ist blau mit Goldsternen, das Unterkleid roth; auf dem Haupte trägt sie einen vergoldeten Reifen. Zu verschiedenen Zeiten des Kirchenjahres bekommen Maria und das Jesukind Mäntel in verschiedenen Farben

---

[1]) Josef Maurer, Geschichte des Marktes Asparn a. d. Zaya, S. 204 ff. — [2]) A. a. O. S. 270. — [3]) A. a. O. S. 155.

und Kronen. Der alte gothische Altar fehlt bereits. Früher kamen zahlreiche Wallfahrer hieher.[1])

Sierndorf an der March. Diese Pfarrkirche ist zu Ehren Mariä Geburt geweiht. Sie trägt die Jahreszahl 1681 und wurde vom Besitzer der Herrschaft Jedenspeigen, Heinrich Graf Kollonitsch, erbaut und 1702 vom Cardinal Leopold Graf Kollonitsch consecriert. Sie liegt oberhalb des Ortes auf einem schönen Hügel bei den Weingärten. Auf dem Hochaltare ist eine Marienstatue, ähnlich wie eine Darstellung der Immaculata. 1784 wurde die Pfarre in Sierndorf errichtet. Es kommen, besonders aus Ungarn, ganze Scharen von Wallfahrern nach Sierndorf, zu „Maria Brünnl“ hundert Schritte neben der Kirche, über welche Quelle eine Kapelle mit einem Bilde der schmerzhaften Muttergottes erbaut ist. Es werden auch Gebetserhörungen und wunderbare Heilungen erzählt. Bis zu Kaiser Josef II. Zeiten wölbte sich über diesen, ehemals viel mehr besuchten Brunnen die St. Magdalena-Kapelle, die aber als Nebenkirche abgebrochen werden musste.[2])

Wenzersdorf. Unter dem Propste Nikolaus I. von Klosterneuburg (1257 bis 1279) schenkte Albertus de Chernebrunne „super aram beate virginis in Neweburch“ einen Hof und Grundstücke in Wenzersdorf, die ein gewisser Albertus de Wenzersdorf vom genannten Propste erhalten hatte.[3]) In einer Urkunde vom Jahre 1308 wird die Kirche von Wenzersdorf eine Filialkirche von Asparn an der Zaya[4]) genannt. Der Bau der ursprünglichen Kirche ist also in das 12. Jahrhundert (nach Errichtung der Mutterkirche) zu verlegen. Das heute existierende Presbyterium ist ein gothischer Bau aus dem 15. Jahrhundert von Reinprecht von Wallsee, der 1421 das Schloss Asparn erbaute. Sein Wappen findet sich in Stein gemeißelt in der Kirche. Das Schiff der Kirche ist ein späterer, schlichter Bau. Das Patrocinium ist Mariä Verkündigung. Das Alter und der Maler des Marienbildes sind unbekannt. Es wurde später vom Hochaltar weggenommen und an der Seitenwand aufgehängt. Jetzt ist die Verkündigung Mariens in Statuen dargestellt. Es wurden und werden jetzt noch Wallfahrten in diese Marienkirche gemacht. Die Asparner kommen jährlich am 25. März, schon seit dem Jahre 1617, als in Asparn eine Epidemie herrschte.[5]) Die Kirche wurde 1783 Pfarrkirche. Sie besitzt eine schöne Monstranze, auf der auch eine kleine Statue Mariens angebracht ist. Die Monstranze ist aus Silber, theilweise vergoldet, und zeigt reiche gothische Architektur. Der Fuß ist nach einer sechsblätterigen Rose geformt. Sie stammt aus dem 15. Jahrhundert, wie der älteste Theil der Kirche. Die Höhe ist 0·662, die Breite 0·200.[6]) Neben der Kirche ist ein interessantes Schlossgebäude, das der Tradition nach ein Frauenkloster gewesen sein soll.[7])

---

[1] Mittheilung des H. H. Pf. Josef Wieser aus dem Pfarrgedenkbuch. — Schweickhardt, a. a. O., III. Band, S. 245 ff. — [2] Mittheilung des H. H. Pf. Franz Lindner. — Schweickhardt, a. a. O., VI. Band, S. 167 ff. — [3]) Fontes rer. Austr. 2. IV. 2. u. 211. — [4]) Josef Maurer, Geschichte des Marktes Asparn a. d. Zaya, S. 323. — [5]) Mittheilung des H. H. P. Ludwig Plasil. — Schweickhardt, a. a. O., VII. Band, S. 185 ff. — [6]) Mittheilungen des Alterthums-Vereines in Wien, IX. Band, S. 150 und Illustrierter Katalog der Ausstellung kirchlicher Kunstgegenstände, Wien, 1887, S. 73 und Tafel VII. — [7]) Abbildung und Beschreibung in Mittheilungen des Alterthums-Vereines, XXV., S. 106 ff.

VII. Decanat: Pillichsdorf.

Enzersfeld. Schon 1136 treffen wir Enzersfeld als Engilsalchesvelde in den Urkunden. Es gehörte bis zum Jahre 1783 als Filiale zu Klein-Engersdorf[1]), hatte aber früher schon eine eigene Kirche, die der Visitationsbericht von 1544 erwähnt. Das Patrocinium, Mariä Geburt, wurde wenigstens schon 1718 feierlich begangen. In demselben Jahre ist auch angeführt, dass in der Kirche zu Enzersfeld jeden dritten Sonntag und an allen Frauentagen (mit Ausnahme von Maria Lichtmess und Himmelfahrt), auch an anderen Tagen des Jahres (im ganzen 311mal) Gottesdienst gehalten werden musste. — Das Fest Maria Geburt wurde „cum indulgentiis plenariis" gefeiert.[2])

Groß-Engersdorf. Bis zum Jahre 1372 wurde der Gottesdienst in der „Kapelle U. L. Frau in der Au" vom Rector in Pillichsdorf jeden dritten Sonntag abgehalten. Jetzt stiftete der Rath einen eigenen Rector, der jeden dritten Sonntag den Gottesdienst nebst Vesper und Litanei absingen und die Jugend unterrichten sollte.[3]) Der Ort trug damals den Namen Engelreichsdorf. 1784 wurde die Pfarre errichtet.[4]) Der älteste Theil der Kirche ist gothisch; 1606 wurde sie vergrößert. Sie ist zu Ehren Mariä Himmelfahrt geweiht. Das Altarbild ist von Peter Kraft, k. k. Galleriedirector, aus dem Jahre 1827.[5])

Groß-Rußbach. Im Visitations-Protokolle vom Jahre 1544 heißt es: „Die Pfarre Rußbach hat zwölf Kirchen zu verleihen; darunter sollen zwo, Hornsburg und Ritzendorf, in Zeit Mathias, Königs von Ungarn, verheert und abkommen seyn". 1560 fanden die Visitatoren Ritzendorf als Filialkirche. Weil aber dieses Dorf lange öde gelegen war, wurde die Pfründe mit der Pfarre Rußbach vermengt. Diese Filialkirche lag hart am Walde und war den heiligen Aposteln Philipp und Jakob geweiht. Um das Jahr 1750 setzte ein Mann, der sich als Einsiedler wollte gebrauchen lassen, ein Marienbild, das früher im Walde gehangen, in der Kapelle auf und beredete Groß und Klein davor zu beten und Opfer zu bringen. Seiner Excesse wegen wurde er abgedankt. Es kamen aber bald Processionen und schon hiengen zwölf Opfertafeln an den Wänden, da befahl das Consistorium am 15. Juli 1750 nach dem Gutachten der beiden Untersuchungs-Commissäre (der Pfarrer von Ulrichskirchen und Stetten), dass das Muttergottes-Bildnis aus der Kirche in Ritzendorf in aller Stille in die Pfarrkirche nach Groß-Rußbach auf einen Seitenaltar übertragen und das noch vorhandene Opfergeld von 200 fl. zur Reparatur der dem Einsturz nahen Kirche verwendet werden sollte. Die Kirche verfiel trotzdem und heute sind nur noch Ueberreste zu sehen. Das übertragene Bild aber, welches Mariä Himmelfahrt darstellt, wird noch auf einem Seitenaltar in Rußbach verehrt. Auf dem Hochaltare steht eine schöne Statue der Unbefleckten.[6])

Jedlersdorf. Im Jahre 1715 wurde nach überstandener Pestzeit in Jedlersdorf zu Ehren des hl. Karl Borr. eine hölzerne Kapelle erbaut, welche 1745 durch eine Feuersbrunst zerstört und durch eine gemauerte ersetzt wurde. 1764 wurde dieselbe zu erweitern erlaubt. Die Erweiterung wurde 1765 ins Werk gesetzt und über dem Taber-

---

[1]) Dessen Kirche zum hl. Veit war ein bedeutender Wallfahrtsort. Vergl. „Die Pfarre Klein-Engersdorf" von P. Ambros Zitterhofer in den Blättern des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, 1884, S. 51 ff. — [2]) A. a. O. S. 347. — Schweickhardt, I. Band, S. 270 ff. — Topographie von N.-Oe., II. Band, S. 655 ff. — Kirchliche Topographie von Oesterreich, XI. Band, S. 40 ff. — [3]) Die Originalurkunde ist in der Kirchenlade in Groß-Engersdorf noch vorhanden. — [4]) Kirchl. Topographie, XI. Band, S. 136 ff. — Topographie von Oest., II. Band, S. 578 ff. — [5]) Mittheilung des H. H. Pf. Franz Gamrith. — Schweickhardt, I. Band, S. 231 ff. — [6]) Mittheilung des H. H. Pf. Arthur Hofdemel. — Kirchliche Topographie, XI. Band, S. 164 ff. — Schweickhardt, V. Band, S. 222 ff.

nakel in feierlicher Procession, ein Bild der schmerzhaften Muttergottes, mit verschiedenen Opfergeschenken behangen, aufgestellt. Dieses Bild war schon früher vorhanden. Ein Bewohner von Jedlersdorf hatte sich nämlich als frommer Pilger in Maria Taferl ein Bild der Schmerzensmutter (einen schlichten Kupferstich in Kleinoctav) gekauft und verehrte es in seiner Wohnung. Als 1745 eine große Feuersbrunst in Jedlersdorf wüthete, fassten mehrere Ortsbewohner, im Vertrauen auf die Fürbitte Mariens, den Entschluss, das Bild in das Feuer zu werfen, um den Flammen ein Ziel zu setzen. Es geschah, und das Feuer griff nicht mehr um sich. Man dachte kaum, dass man das Bild wiederfinden würde. Als man aber die Brandstätte abräumte, zeigte sich mitten in den verkohlten Trümmern das Marienbild unversehrt; es hatte bei dem Abräumen des Schuttes mit einem eisernen Zacken einen Stich erhalten, wovon die Narbe noch heute sichtbar ist. Durch diese wunderbare Begebenheit kam das Bild zu einem sehr großen Ansehen, so dass es dann im Triumphe in die neue Kapelle übertragen und als Gnadenbild verehrt wurde. Auch Fremde wallfahrteten zu demselben. Im Jahre 1809 wurde Jedlersdorf und dessen 1783 zur Pfarrkirche erhobenes Gotteshaus von den Franzosen beraubt und zerstört. Man glaubte das Gnadenbild verloren, allein wiederum wurde es unversehrt unter Schutt und Trümmern aufgefunden, während alles übrige verbrannt war. Da die Kirche zerstört und die Pfarre verwaist war, so verwahrte man den wiedergefundenen Schatz bei einer nächst der Kirche wohnenden Witwe, bei welcher die frommen heimkehrenden Bewohner des Ortes das Bild verehrten. Weil sich aber dabei Missbräuche einschlichen, befahl der Fürst-Erzbischof von Wien, das Bild einstweilen zu den PP. Karmelitern in der Leopoldstadt zu übertragen. Die Kirche in Jedlersdorf wurde hergestellt und die Gemeinde bat wieder um ihr Gnadenbild, welches sie auch am 13. September 1824 zurückerhielt und ober dem Tabernakel aufstellte. Das Gnadenbild führt auch die Bezeichnung „Klein Maria Taferl".[1])

Leopoldau. Im 12. Jahrhunderte wird Leopoldau in den Klosterneuburger Urkunden Alpiltowe genannt. Es war früher nach Stadlau eingepfarrt. Als kurz vor dem Jahre 1438 diese Kirche von den Fluten der Donau weggerissen wurde, gehörte Leopoldau zur Pfarre Kagran. In Leopoldau war schon im 14. Jahrhunderte eine Kapelle zu Ehren Mariens und des hl. Georg, auch wohnte ein Kaplan dort, aber er durfte keine pfarrlichen Rechte ausüben. 1489 erfolgte die Erhebung zur Pfarre. Die neue Pfarrkirche ward geweiht „in honorem B. M. V. in exilio" (Maria im Elend oder auf der Flucht nach Egypten) und noch gegenwärtig wird das Patrocinium am Sonntage nach dem Feste der unschuldigen Kinder begangen. Der Hochaltar trägt die Darstellung der Flucht der heiligen Familie nach Egypten (ein Gemälde des Malers Rosa). Darüber steht an der Wand: Ara Mariae Virginis in exilio piis votis dicata 1806.

---

[1]) Kirchl. Topographie, XI. Band, S. 3 ff. — Schweickhardt, III. Band, S. 93 ff. — Kaltenbäck, Mariensagen, S. 297 ff. — Donin, Mar. Austria, S. 108 ff.

Die Decke des Presbyteriums ist bemalt. Die Gemälde stellen den bethlehemitischen Kindermord, sowie Adam und Eva dar. Am Gesimse stehen die Worte: „Durch Aneiferung des Herrn Ortsrichters und deren Geschwornen hat dieses Gotteshaus die hiesige Gemeinde durch wohlthätige Benträge zur Ehre der Mutter Gottes ausmahlen lassen".[1] Seit 1693 versehen die Chorherren von Klosterneuburg die Pfarre, die auch unter deren Patronat steht.

In der Pfarre Stammersdorf liegt das Noviziathaus der ehrw. Schulbrüder zu Strebersdorf, welche hier auch die Volksschule und ein Knaben-Internat leiten. Als sie im Jahre 1888 daselbst sich niederließen, wurde sofort für eine geräumige Kapelle mit drei Altären gesorgt, deren Bau der k. k. Hofbaumeister Josef Schmalzhofer übernahm; sie ist stilgerecht ausgemalt, mit schönen Glasgemälden versehen und der unbefleckten Empfängnis Mariä geweiht. — In der Pfarre Wolkersdorf erstand im Jahre 1889 an Stelle einer verödeten Kreuz-Kapelle eine schöne gothische Maria-Lourdes-Kapelle, welche 1890 von H. H. Prälaten R. Koller feierlich geweiht, täglich eine Menge Andächtiger herbeizieht, zumal da die Armenseelen-Andacht mit vielen Ablässen hiemit vereint wird.[2]

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Ehelich oder unehelich?)** Simon und Lucia melden sich beim Pfarramte in N. als Brautleute und ersuchen um die Verkündigung. Beim Brautexamen stellt sich heraus, dass die Braut von einem Dritten schwanger sei. Der Bräutigam, der aus einer fremden Pfarre ist, hat sie erst vor kurzem kennen gelernt; er weiß von dem Zustande seiner Braut und erklärt, dass ihn dieses nicht abhalte, sie zu ehelichen. Es ist leicht zu errathen, dass das Vermögen der Braut das Hauptmotiv zu diesem Entschlusse war. Der Notar hatte ihnen bei der Zuschreibung des väterlichen Bauernhauses gesagt, dass der erwähnte delicate Umstand der Braut ihrer Verehelichung durchaus nicht im Wege stehe, umsoweniger, als die beiderseitigen Eltern auch damit einverstanden seien. Der Pfarrer, dem ein solcher Fall noch nicht vorgekommen, versuchte die Brautleute mit triftigen Gründen zu bewegen, dass sie die Hochzeit noch ein paar Monate aufschieben, nämlich bis nach der Niederkunft der jungen Mutter, aber alles Zureden war vergeblich. Zu seiner Deckung nahm er hierauf die abgegebene Erklärung des Bräutigams in Gegenwart der Braut und zweier Zeugen besonders zu Protokoll; er verkündete das Paar, worauf denn auch die Trauung folgte. Niemand hat einen Zweifel über die Giltigkeit dieser Ehe, doch über die Erlaubtheit der Eheschließung sind Bedenken geäußert worden, da es auch einer schwangeren Witwe nicht gestattet wird, zu heiraten. Aber erst über die Form, wie das zu erwartende, unehelich erzeugte, in der Ehe geborne Kind seinerzeit in der Geburts- und Taufmatrik einzutragen sei, gehen die Ansichten der Herren Amtsbrüder weit auseinander. Gilt denn auch da das Axiom, pater est, quem nuptiae demonstrant?

---

[1]) Kirchl. Topographie, XI. Band, S. 197 ff. — Schweickhardt, I. Band, S. 300 ff. — [2]) Vergl. Dr. Jarisch' Volkskalender, 1894, S. 4 ff.

Ja und nein! — Nach canonischem wie nach bürgerlichem Recht sind alle von einer Ehefrau innerhalb der sogenannten kritischen Zeit, das ist nach 180 Tagen nach geschlossener Ehe und vor 301 Tagen nach getrennter Ehe geborenen Kinder für ehelich anzusehen, das heißt der Mann der Mutter gilt als ehelicher Vater der Kinder. Dies ist der Sinn des Axioms: pater est, quem nuptiae demonstrant. Trotzdem ist der Satz nicht ganz genau, sofern er eine ausnahmslose Regel ausspricht, anstatt einer Vermuthung. In der That besteht nämlich bei der physiologischen Schwierigkeit die Vaterschaft zu constatieren, bezüglich dieser überall nur eine Vermuthung, eine praesumptio juris, und zwar keine praesumptio juris et de jure. Demzufolge kann die Vermuthung umgestoßen werden durch den Beweis der Unmöglichkeit der Zeugung und dann gilt das Kind, obwohl innerhalb der gesetzlichen Zeit in der Ehe von der Ehefrau geboren, nicht als ehelich, praesumptio cedit veritati. Davon handelt § 138, 158, 159 österr. a. b. G.-B. — Die Schließung der Ehe hat nach kirchlichem wie bürgerlichem Recht die Wirkung, dass nicht nur die in der Ehe erzeugten Kinder als ehelich gelten, sondern dass auch die bereits geborenen Kinder der jetzigen Eheleute die Rechte ehelicher Kinder erhalten, als durch die nachgefolgte Ehe ihrer Eltern legitimiert. Auf die formelle Voraussetzung der bücherlichen Legitimation, auf die durch die Staatsgesetze in bestimmter Form vorgeschriebene Vaterschaftserklärung des gegenwärtigen Ehemannes braucht hier so wenig eingegangen zu werden, als es nöthig ist den Unterschied des canonischen Rechtes vom bürgerlichen Recht hier hervorzuheben und zu begründen, wonach die im Ehebruch erzeugten Kinder von der Legitimation ausgeschlossen sind, also pro foro ecclesiastico trotz der Ehe ihrer Eltern nach wie vor als unehelich gelten. Wenn die Ehe die Kraft hat, die vor der Eheschließung bereits geborenen Kinder der jetzigen Eheleute zu legitimieren, so müssen a fortiori die noch nicht geborenen, nun erst concipierten Kinder der Eheleute als durch die Ehe legitimiert angesehen werden. Mit Rücksicht auf den Umstand, dass leider von jeher gar oft die Rechte des Ehestandes schon im Brautstande geübt werden, hat das Recht von der Nothwendigkeit einer ausdrücklichen Vaterschaftserklärung des Gatten bezüglich dieser in der Ehe vorzeitig geborenen Kinder passend Abstand genommen und gilt daher das von der Ehefrau vorzeitig, das ist innerhalb der sechs ersten auf die Eheschließung folgenden Monate, geborene Kind einfach als eheliches Kind der nunmehrigen Eheleute. Weder der weltliche noch der kirchliche Standesbeamte (der Pfarrer) hat den Beruf, Recht wie Pflicht, sich in diese Angelegenheit einzumischen. Nur allein der Mann kann die Vaterschaft des vorzeitig geborenen Kindes gerichtlich bestreiten und dann wird das Kind als unehelich vermuthet. Diese Vermuthung der Unehelichkeit kann von Seiten der Mutter und des Curators des Kindes umgestoßen werden durch den materiellen Beweis der factischen oder

wegen der innerhalb der kritischen Zeit gesetzten Copula der jetzigen Eheleute (§ 163 österr. b. G.-B.) rechtlich vermutheten Vaterschaft des Mannes oder durch den formellen Hinweis darauf, dass der Mann kein Recht habe, um zum Schaden der Ehre seiner Frau die Vaterschaft zu widersprechen, weil er vor der Eheschließung wusste, dass die Braut von einem Dritten geschwängert ist und trotz dieses Umstandes die Ehe schloss. Davon handeln § 155, 156 österr. b. G.-B. Es ist nicht ohne Interesse, den Wortlaut der Gesetzesstellen hier mitzutheilen.

§ 155: Die unehelichen Kinder genießen nicht gleiche Rechte mit den ehelichen. Die rechtliche Vermuthung der unehelichen Geburt hat bei denjenigen Kindern statt, welche zwar von einer Ehegattin, jedoch vor oder nach dem oben (§ 138) mit Rücksicht auf die eingegangene oder aufgelöste Ehe bestimmten gesetzlichen Zeitraume geboren worden sind.

§ 156: Diese rechtliche Vermuthung tritt aber bei einer früheren Geburt erst dann ein, wenn der Mann, dem vor der Verehelichung die Schwangerschaft nicht bekannt war, längstens binnen drei Monaten nach erhaltener Nachricht von der Geburt des Kindes die Vaterschaft gerichtlich widerspricht.

In unserem Falle kann Simon die Vaterschaft nicht widersprechen; kein Seelsorger wird demselben, etwa unter dem Scheine der Wahrheit Zeugnis zu geben, zureden dies zu versuchen, dies wäre eine Rechtswidrigkeit, eine Ungerechtigkeit gegen Mutter und Kind, ein Wortbruch. Der Pfarrer wird daher das vorzeitig in der Ehe von Lucia geborene Kind sowie jedes andere vorzeitig geborene Kind einer Ehefrau als eheliches Kind der Eheleute eintragen. Der Umstand, dass factisch Simon nicht Vater ist und dass der Pfarrer davon weiß, ist rechtlich ohne alle Bedeutung. Es wurde bereits oben gesagt, dass der Pfarrer sich hierin nicht einzumischen habe; kein staatliches und kein kirchliches Gesetz verpflichtet ihn dazu, ja im Sinne beider Rechte hat er im Nothfall sogar den nun widerstrebenden Mann zu belehren, dass sein Protest gegen die Vaterschaft verspätet ist und das Kind von rechtswegen als eheliches eingetragen werden muss.

Noch soll die Frage hier erörtert werden, was vom Standpunkte des Rechtes von der Eingehung einer solchen Ehe, wie zwischen Simon und Lucia, zu halten ist. Dass eine solche Ehe dem Ideal einer Ehe nicht entspricht, ist klar. Das Gefühl widerstrebt einer solchen Ehe und deshalb ist der Pfarrer nicht zu tadeln, wenn er versuchte, die Leute zu einem Aufschub der Ehe bis nach der Entbindung zu bewegen. Auf der anderen Seite ist klar, dass dieses Vorgehen des Pfarrers erfolglos sein musste; denn die Ehe zwischen Simon und Lucia ist gerade deshalb verabredet worden, damit das zu erwartende Kind **in** der Ehe auf die Welt komme. In der That ist eine solche Ehe nicht so schlimm, wie ihr Schein. Das Volk nennt sie da und dort „Ehe mit Nutzen“. Es sind nicht die schlechtesten Familien, welche derart den Fall ihrer Tochter nach Kräften wett machen wollen; auch im Interesse des Kindes ist eine

solche Ehe gelegen. Mir sind aus meiner Praxis einige solche recht glückliche Ehen bekannt. Dass das bürgerliche Recht nichts gegen solche Ehen einzuwenden habe, ergibt sich aus dem darauf geradezu Bezug nehmenden § 156 a. b. G.-B. Auch das canonische Recht enthält kein Verbot solcher Ehen. Es möge darauf hingewiesen werden, dass im canonischen Recht sogar die Infamie gefallen ist (c. 4, X, 4, 21), welche nach römischem Recht die Witwe traf, welche ohne Beobachtung des Trauerjahres heiratet. Trotzdem sind die Bestimmungen über die Witwenfrist und die Rücksicht darauf, dass eine perturbatio sanguinis vermieden werde, aus dem römischen Rechte in die modernen Gesetzgebungen recipiert worden, s. § 120 österr. a. b. G.-B. Ein kirchliches Eheverbot ist die Witwenfrist nicht; dessen ungeachtet wird der Pfarrer dieses in der Natur der Sache begründete staatliche Eheverbot wie so manches andere staatliche Eheverbot gewissenhaft berücksichtigen, vgl. § 69 österr. Instruction. Eine Ausdehnung der die Rechte des posthumus des vorverstorbenen Ehemannes wahrenden Vorschriften auf unseren Fall ist durchaus unstatthaft.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Rudolf v. Scherer.

II. **(Gewinn im Spiel mit fremdem, ja mit falschem Geld und Restitutionspflicht.)** Simplicius ist ein Lotterienarr. Alle seine Kreuzer und Gulden trägt er in die Lotterie und fühlt sich höchst unglücklich, wenn er einmal wegen Geldmangel nicht setzen kann, somit eine Ziehung unbenützt vorübergehen lassen muss. Tag und Nacht liegt ihm die Lotterie im Sinne und so ist es nicht zu verwundern, dass er auch davon träumt. Einmal hatte er einen gar schönen Traum. Er sah drei Nummern auf der Tafel der Lotto-Collectur in hochrother Farbe und lieblich umkränzt. Er stand auf und schrieb sich die Nummern an die Thür seines Kämmerleins, um sie ja nicht zu vergessen. Er vergaß sie zwar nicht, aber nichtsdestoweniger brachten sie ihn in die größte Verlegenheit. So schöne Nummern und kein Geld im Sacke! Was thun? Sein Mitknecht und Zimmerkamerad Fulvius hatte einen überflüssigen Fünfer in der Truhe; der würde ihm einige Tage wohl nicht abgehen, dachte Simplicius, nahm den Fünfer und trug ihn in die Lotterie. Und diesmal hatte er Glück. Alle drei Nummern wurden gezogen und jubelnd konnte er sie auf der Tafel der Lotto-Collectur in rother Farbe und mit Kränzen umgeben schauen. Nicht bloß das, es wurde ihm eine sehr bedeutende Summe als Gewinn anstandslos ausgezahlt. Wie dem durstigen Knieriem in Nestroys humorvollem Lumpacivagabundus die Millionen Maß G'mischts, so schwebten unserm Simplicius ganze Reihen der schönsten Nummern vor den wonnetrunkenen Augen. Aber ungemischte Freude wird keinem Sterblichen zutheil, und so wurden denn auch in den Freudenbecher des Simplicius bittere Wermutstropfen hineingemischt.

Eine so überaus große Glückseligkeit des Herzens konnte ja nicht im Verborgenen bleiben, sie musste naturnothwendig nach außen zutage treten. Fulvius ward sie gewahr und hatte bald den ganzen Zusammenhang heraus. Mein Geld hat gewonnen, sagt er, der Gewinn ist mein, also heraus damit oder ich zeige dich als Dieb an. Simplicius verlegte sich aufs Unterhandeln. Als er aber über den Fünfer, den er natürlich zurückgeben musste und wollte, bereits hundert Gulden angeboten hatte, um das Stillschweigen des Fulvius zu erkaufen und dieser noch nicht zufrieden war, wurde er bockbeinig und sagte: Mehr keinen Kreuzer, lieber lass ich mich einige Zeit ins Zuchthaus sperren. Nun gab Fulvius nach und erhielt die 105 Gulden ausbezahlt. Als er sie sicher in sein Portemonnaie eingeschlossen hatte, machte er dem Simplicius eine verblüffende Eröffnung. Es wundert mich, sagte er, dass man dir den Fünfer angenommen hat. Er ist ja falsch. Ich wurde damit, ich weiß nicht wo und wie, betrogen und getraute mir nicht, denselben auszugeben, aus Furcht, in Fatalitäten zu kommen. Nun seien wir beide froh, dass die Geschichte so gut ausgegangen ist. So das Factum; ist aber damit alles zu Ende? Es frägt sich erstens: Hatte Fulvius irgend einen Anspruch auf den Gewinn? Zweitens: Kann er sich die 105 Gulden mit gutem Gewissen behalten? Drittens: Kann Simplicius den Gewinn behalten und hat er weiter nichts mehr zu thun?

Ad I. Fulvius hatte auf den Gewinn, den Simplicius mit seinem Gelde gemacht, durchaus keinen Anspruch. Der Possessor malae fidei, als welcher hier Simplicius aufscheint, ist zwar viel strenger zu behandeln, als der possessor bonae fidei. Es sind namentlich die Axiomata: Res clamat ad dominum und Res fructificat domino rigoroser anzuwenden. Es kann z. B. der possessor bonae fidei die Sache und deren natürliche Früchte ersitzen (präscribieren), was dem possessor malae fidei unmöglich ist, eben weil ihm eine nothwendige Bedingung, die bona fides, fehlt. Aber in unserem Falle handelt es sich um fructus industriales. Der Gewinn aus der Lotterie ist ja offenbar dem Glücke und der industria des Simplicius zuzuschreiben. Nun aber kann auch der possessor malae fidei nach jeglichem Rechte die fructus industriales behalten.

Ad II. Fulvius hatte das Recht, den Simplicius wegen des Diebstahls anzuzeigen. Er war aber dazu weder ex caritate, noch ex justitia verpflichtet, er konnte auf sein Recht Verzicht leisten und diese Verzichtleistung sich von Simplicius, dem an der Erhaltung seines guten Namens etwas gelegen sein musste, abkaufen lassen. (Vgl. Quartalschrift 1886, Seite 610—614; Lehmkuhl I. n. 1068; Müller II. § 108 n. 5; Gury n. 784 1°.) Dies selbst dann, wenn er, wie im vorliegenden Fall, gar nicht die Absicht hatte, die Anzeige zu machen.

Ad III. Simplicius kann den Gewinn behalten, muss aber dem Lotto-Collectanten fünf Gulden als Schadenersatz leisten. Die Lotterie ist ein Glücksvertrag, bei welchem das Los über den Gewinn entscheidet. Es ist eine Art Kaufvertrag, eine emptio certo pretio juris incerti. Man kauft um einen bestimmten Preis die Hoffnung oder sagen wir das Recht auf einen Gewinn, der aber vom Zufall, von der alea, abhängt. Zum Wesen des Vertrages ist nothwendig der mutuus consensus, speciell beim Kaufvertrag der mutuus consensus dandi resp. accipiendi certum pretium pro quadam merce. Dieser Consensus ist im vorliegenden Falle sicher vorhanden. Simplicius verpflichtete sich, fünf Gulden zu geben, und der Staat gab ihm durch seinen Stellvertreter, den Lotto-Collectanten, den Risconto, d. i. jenes vom Zufall abhängende Recht auf Gewinn. Dieser Vertrag wurde dadurch nicht hinfällig, dass der Käufer mit falschem Gelde zahlte. Darum wäre Simplicius auch in dem Falle, dass er nichts gewonnen hätte, nachträglich zur Zahlung jener fünf Gulden verpflichtet gewesen. Da ihm das Glück günstig war, so mag er sich dessen freuen und darf den Gewinn jedenfalls behalten. Aber da er, wenn auch unwissentlich, falsches Geld für den Risconto hergegeben, so ist er verpflichtet, nachträglich die fünf Gulden zu ersetzen und zwar dem Lotto-Collectanten, der dem Staate gegenüber haften und eventuell falsches Geld, das er eingenommen, aus seinem Sacke mit echter Münze ersetzen muss.

Wir haben diesen Fall einer italienischen Zeitschrift entnommen und sprechen schließlich nur darüber unsern Zweifel aus, dass der Lotto-Collectant die falsche Note annahm und noch mehr, dass der Gewinn so anstandslos ausgezahlt wurde.

St. Florian. Professor Josef Weiß.

III. **(Darf an einem Altare, auf welchem das Allerheiligste ausgesetzt ist, celebriert und die heilige Communion ausgetheilt werden?)** Häufig geschieht es, dass an Altären, auf denen das Sanctissimum ausgesetzt ist, Messen gelesen und die heilige Communion ausgetheilt wird. Es frägt sich nun, ob diese Gepflogenheit mit den kirchlichen Vorschriften in einem harmonischen oder disharmonischen Verhältnisse steht. Diese Frage lässt sich nicht mit einem einfachen Ja oder Nein entscheiden. Ihre richtige Beantwortung ist von verschiedenen Umständen bedingt.

1. Was den ersten Theil derselben betrifft, so ist es ein allgemein geltendes Gesetz, dass an einem Altare, auf welchem das Allerheiligste ausgesetzt ist, ohne specielles päpstliches Indult, wie ein solches für die Frohnleichnamsoctave gegeben ist, keine Messe mehr gelesen, kein Amt mehr gehalten werden darf, als nur behufs der Reposition. Das Ceremoniale Episcoporum (lib. I. cap. 12 n. q.) spricht sich hierüber also aus: „Non congruum, sed maxime decens

esset, ut in altari, ubi Ss. Sacramentum situm est, Missae non celebrarentur, quod antiquitus observatum fuisse videtur,“ und Clemens XI. verordnete in seiner berühmten, am 21. Jänner 1705 erschienenen und von Innocenz XIII., Benedict XIII., Clemens XII. bestätigten Instruction (§ XII) bezüglich der Feier des vierzigstündigen Gebetes präceptiv, dass auf dem Aussetzungsaltare außer den feierlichen Hochmessen bei Aussetzung und Einsetzung des Sanctissimum keine andere Messe gelesen werden darf. Nun ist es allerdings wahr, dass die Anordnung des Ceremoniale Epp. nur directiv und die Instructio Clementina nur für Rom präceptiv ist; allein es gibt außer denselben noch besondere Decrete der S. Rit. Congr., durch welche jene zu einem allgemein geltenden Gesetze erhoben werden. So hat dieselbe unterm 9. August 1670 bestimmt: „Non licere celebrare Missas in altari, exposito in eodem Ss. Sacramento, stante praesertim, quod adsint alia altaria, in quibus celebrari possint,“ und abermals unterm 13. Juni 1671: „Non debet celebrari Missa in altari, ubi est expositum Ss. Sacramentum, nisi sit pro reponendo.“ „Certa, sagt Gardellini, in seinem Commentar zur Instructio Clementina, est igitur regula, quae generaliter prohibet Missas in altari, in quo expositum est Sacramentum. Siquidem duo decreta ut generalia habenda sunt, quamvis prodierint in casibus particularibus.“ Der Grund dieser allgemein giltigen Vorschrift ist klar; da Christus im ausgesetzten Hochwürdigsten Gut ohnehin schon gegenwärtig ist, um die Anbetung der Gläubigen zu empfangen, so ist es zum mindesten überflüssig, ihn durch die heilige Consecration nochmals vom Himmel auf den nämlichen Altar zur Anbetung herabzurufen und den Gläubigen vorzustellen.

Wenn daher zur Zeit der Aussetzung des Hochwürdigsten Gutes eine Messe gelesen werden will, so muss dieses auf einem andern als auf dem Aussetzungsaltare geschehen. Dabei kommt jedoch zu bemerken, dass auch auf jenem weder eine stille noch eine gesungene Messe pro Requie gelesen werden darf, dass in den übrigen Privatmessen nach den durch die Rubriken vorgeschriebenen Orationen die Oratio de Ss. Sacramento angefügt werden kann, und das beim Sanctus und bei der Elevatio übliche Glockenzeichen zu unterbleiben hat. Indes so klar und bestimmt auch diese Vorschriften lauten, gilt auch hier das nulla regula sine exceptione. Eine diesbezügliche Ausnahme ist zulässig auf Grund einer Nothwendigkeit und einer alten schwer zu entfernenden Gewohnheit. Ein Fall der Nothwendigkeit, in welchem die Feier der heiligen Messe vor dem exponierten Sanctissimum erlaubt ist, wäre dann vorhanden, wenn aus einem wichtigen Grunde die heilige Messe gelesen werden soll, aber in der Kirche außer dem Aussetzungsaltar kein anderer nicht vorhanden ist. Dies erhellt zum Theil schon aus dem Beisatze des oben angeführten Decrets vom 9. August 1670:

„stante praesertim quod adsint alia altaria, in quibus celebrari possit,“ und wird auch von Gardellini ausdrücklich zugestanden: „Dari quidem possunt, schreibt er, Casus particulares, quibus fortasse in eo (altari) poterit celebrari; sicuti urgens necessitas, defectus altarium in eadem ecclesia vel vicinarum ecclesiarum, praesertim ubi praeceptum urgeat audiendi sacrum.“ Im letzteren Falle, wenn nämlich das praeceptum audiendi sacrum auf Erfüllung dringt und in der Nähe nicht eine andere Kirche sich befindet, läſst sich die Darbringung des heiligen Meſsopfers auf dem Aussetzungsaltar auch dann rechtfertigen, wenn der Altar, auf welchem in der Aussetzungskirche die Messe gelesen werden soll, eine derartige Lage hat, daſs man, um die daselbst zu celebrierende Messe zu hören, nothwendig dem Aussetzungsaltare den Rücken zuwenden müſste.

Außer der Nothwendigkeit entbindet auch eine unfürdenkliche, nur schwer zu hebende Gewohnheit von der Beobachtung der allgemeinen Regel — „consuetudo, quae vere sit immemorabilis, quaeque tolli nequeat sine populorum scandalo et offensione“ (Gardellini.) Diese Ausnahme hat durch ein Decret der S. R. Congr. vom 7. Mai 1746 eine indirecte Bestätigung erhalten. In Polen geschah es sehr häufig, daſs das Sanctissimum ausgesetzt und vor demselben am nämlichen Altare außer dem Aussetzungshochamte noch die eine oder andere Privatmesse gelesen wurde. Auf die Anfrage, utrum in his Missis debeat fieri commemoratio de eodem Ss. Sacramento gab die genannte Congregation die Antwort: Poterit fieri commemoratio de Ss. Sacr. durante expositione. Dadurch, daſs dieselbe über die bestehende Gewohnheit des Messelesens auf dem Expositionsaltar sich nicht äußerte, hat sie diese stillschweigend als zuläſsig anerkannt, nach dem bekannten Satze: quit tacet consentire videtur.

Uebrigens, wenn auch eine urgens necessitas und eine consuetudo vere immemorabilis eine Ausnahme von der allgemeinen Regel begründen, so heben sie doch letztere keineswegs auf, sondern dienen vielmehr zu ihrer Bekräftigung. Exceptio firmat regulam. „Casus particulares, bemerkt Gardellini, universalem legem et regulam non destruunt, neque omnibus aeque casus particulares possunt aptari, ut aeque omnes ad legem universalem stricte sequendam non teneantur. Est enim haec regula adeo stricte accurateque servanda, ut nemini liceat ab ea declinare.“

Aus der bisherigen Darlegung ist ersichtlich, daſs das sehr häufig vorkommende Celebrieren an Altären, auf welchen das Hochwürdigste Gut ausgesetzt ist, im allgemeinen als ein Verstoß gegen die kirchlich-liturgischen Vorschriften betrachtet werden muſs. Doctor Apollinar Maier erhebt daher auch in seinem von Pius IX. belobten Buche „Die liturgische Behandlung des Allerheiligsten außer dem Opfer der heiligen Messe Regensburg 1860“ eine ebenso laute als

schmerzliche Klage, dass die Nichtbeachtung der diesbezüglichen liturgischen Gesetze „zum stetigen Gebrauch“ geworden ist, indem man nicht bloß „überhaupt vor ausgesetztem Allerheiligsten regelmäßig Messen und Hochämter celebriert, sondern es sogar einzig und allein deshalb und zu dem bestimmten Zwecke aussetzt, um vor ihm das Amt, die Messe zu celebrieren.“ S. 379. Zu zeigen, dass und wie diesem vielfach unbewussten Missbrauche mit Erfolg gesteuert werden könne und solle, liegt nicht innerhalb des Rahmens der gestellten Frage, und erscheint auch insoferne nicht als nothwendig, als es bereits in dem genannten Buche (S. 380—386), mit ebenso ergreifendem Eifer als gebotener Klugheit und Umsicht geschehen ist.

2. So wenig es im allgemeinen erlaubt ist, an dem Altare, auf welchem das Allerheiligste ausgesetzt ist, zu celebrieren, ebensowenig darf von jenem aus die heilige Communion gespendet werden, selbst dann nicht, wenn aus irgend einem zureichenden Grunde auf demselben die heilige Messe gelesen werden darf. Die Clarissinnen von Tarent waren kraft eines Legates verpflichtet, an den drei Fastnachtstagen in ihrer Kapelle das Hochwürdigste zur Anbetung aussetzen zu lassen. Da sie in derselben nur Einen Altar hatten, so reichten sie, um in diesen drei Tagen die heilige Messe nicht entbehren zu müssen, an den päpstlichen Stuhl das Bittgesuch ein, es möchte die celebratio Missae auf dem Aussetzungsaltar gestattet werden. Die erbetene Gnade wurde gewährt, aber mit dem ausdrücklichen Beisatze: dummodo in Missa sacra Eucharistia non distribuatur (12. November 1831). Wenn es nun verboten ist, die heilige Communion während der heiligen Messe vom Aussetzungsaltar zu spenden, so darf sie noch viel weniger außer der heiligen Messe gespendet werden. Der Grund hievon springt in die Augen; denn durch die Spendung der heiligen Communion vom Aussetzungsaltare weg würden nicht bloß die zur Anbetung Anwesenden in der Andacht gestört, sondern es würde auch der die heilige Communion spendende Priester sich dadurch einer Unehrerbietigkeit schuldig machen, dass er dem Allerheiligsten den Rücken zukehrt. Damit nun die Gläubigen während der Dauer der Aussetzung nicht der heiligen Communion entbehren müssen, muss das Sanctissimum in einem Ciborium oder Kelche auf einem Nebenaltar aufbewahrt und ausgespendet werden. „Quod si sacra communio“ verordnete Innocenz XI. in seinem Decrete vom 28. Mai 1682, „eodem tempore, quo Ss. Sacramentum expositum est, administranda fuerit, id fiat in altari diverso sumendo Ss. Sacramentum ex ciborio, et finita Communione reponatur in tabernaculo, aut ita velo tegatur, ut conspici non possit.“

Aber was dann, wenn in der Aussetzungskirche sich nur ein einziger Altar befindet? Muss in diesem Falle die Spendung der heiligen Communion ganz unterbleiben oder darf sie doch vom Aussetzungsaltare aus geschehen? Für letzteres spricht außer der

Analogie des erlaubten Messelesens auf dem Aussetzungsaltare im Falle einer Nothwendigkeit oder Gewohnheit ein Decret der S. R. C. vom 26. Sept. 1868. Indes sorge man dafür, dass die heilige Communion möglichst seitwärts vom Altare ausgetheilt werde, um die Rückenwendung gegen das Allerheiligste zu vermeiden. Es versteht sich jedoch von selbst, dass nach erfolgter Austheilung der heiligen Communion der Segen mit dem Ciborium während der Aussetzung vom Aussetzungsaltare aus noch weniger gegeben werden darf, als vom Seitenaltare.

Demnach ist es immerhin ein grober Verstoß gegen die liturgischen Vorschriften, wenn — wohl mehr aus Unkenntnis als aus Geringschätzung derselben — Coram exposito Ss. Sacramento — von dem angegebenen Nothfalle abgesehen die heilige Communion vom Aussetzungsaltare weg gespendet und obendrein mit dem Ciborium auch noch der Segen gegeben wird.

Scheyern (Bayern). P. Bernard Schmid O. S. B.

IV. (**Winke für Katecheten.**) Kein Zweig der Seelsorge, hört man jüngere und ältere Priester vielfach klagen, macht so viele Schwierigkeit und wird einem mit der Zeit so lästig, wie die Schule. Ein Minimum sei, was man aus Büchern profitiere, mit den Regeln der Katechetik komme man in der Praxis nicht zum Ziele, ein jeder müsse seines Amtes überdrüssig werden, wenn er sieht, wie viel die Verfasser katechetischer Werke verlangen und wie wenig man bei unseren tristen Schulverhältnissen thatsächlich leisten kann. Nur ein ganz einseitiger Theoretiker wird diesen Klagen alle und jede Berechtigung absprechen. Ein sehr schwieriges und mühevolles Amt ist das Amt des Katecheten und bei den gegenwärtigen Verhältnissen doppelt schwierig. Ich möchte nun im folgenden kurz die Grundsätze zusammenstellen, welche von tüchtigen Katecheten in der Schule befolgt werden und deren Befolgung auch unter den ungünstigsten Verhältnissen verlangt werden kann:

1. Planmäßig vorgehen. Dass man sich jede Katechese von A bis Z schreibe, ist eine übertriebene Forderung, wenngleich nicht geleugnet werden soll, dass die vollständige Ausarbeitung einer Katechese besonders für jüngere Katecheten von großem Nutzen ist. Aber eine Skizze soll man sich entwerfen. Der Religionslehrer muss mit einem fertigen Pensum vor die Kinder treten. Er muss wissen, was er wolle, und darf Stoff und Methode nicht dem Zufall überlassen. Der Mangel an Vorbereitung und die Planlosigkeit des Unterrichtes ist eine Hauptursache des Misserfolges.

2. Bücher benützen, welche unseren Schulverhältnissen Rechnung tragen. Die in Deutschland erschienenen und erscheinenden katechetischen Handbücher mögen an und für sich recht trefflich sein, aber sie haben Verhältnisse im Auge, die von den österreichischen grundverschieden sind. Abgesehen davon, dass diese Erklärungen einen

anderen Katechismus zur Grundlage haben, setzen sie vielfach das Mitwirken des Lehrers und vier bis fünf Unterrichtsstunden voraus, eine Voraussetzung, die bekanntlich bei uns nicht zutrifft. Ein Grund, warum bei unseren Katecheten das Handbuch von Oberer so beliebt ist, dürfte gewiss die unseren Verhältnissen entsprechende Brauchbarkeit dieses Buches sein. Es ist präcis abgefasst und bietet dem Katecheten in aller Kürze das nothwendige Materiale für die Erklärung des bei uns eingeführten Katechismus. Es ermüdet aber nothwendig den Religionslehrer und macht ihn kleinmüthig, wenn er eine zwanzig Seiten lange Erklärung eines katechetischen Lehrsatzes flüchtig durchlesen und dann sehen muss, wie wenig er im Unterrichte vorwärts kommt.

3. Der Katechet bewahre seine Individualität. Jeder hat seine besonderen Anlagen und nirgends muss diese Verschiedenheit der individuellen Anlagen mehr berücksichtigt werden, als auf dem Gebiete des Unterrichtes. Nur jene Theorie der Katechetik wird eine wahrhaft praktische sein, die es versteht, richtige Grundsätze aufzustellen, ohne der Individualität des Lehrers zu nahe zu treten, ohne ihn in Regeln einzuschrauben, welche jede freie Bewegung hindern. David konnte sich in der Rüstung des Saul nicht bewegen, ihm war die Schleuder eine handsame und natürliche Waffe. Der Religionslehrer lasse sich also nicht bange machen, wenn von berufenen und unberufenen Schriftstellern oft recht übertriebene Forderungen an ihn gestellt werden. Wer zu viel verlangt, erlangt gar nichts und liefert mit seinen Uebertreibungen nur den Beweis, dass er selbst auf diesem Gebiete keine Erfahrung habe. Wenn z. B. der Verfasser eines Communion-Unterrichtes jene Katecheten tadelt, welche erst in der Fasten mit dem Communion-Unterrichte beginnen, und dann die Forderung stellt, wenigstens im Advent müsse mit diesem Unterricht begonnen werden, so hat er in den Augen eines erfahrenen Lehrers damit nichts anderes gethan, als dass er für die Abnahme seines dickleibigen Buches Reclame gemacht. Seine Natur würde der Katechet gewiss auch dann verleugnen, wenn er es sich einfallen ließe, ausgearbeitete, fremde Katechesen zu memorieren. Wenn er sich nur einige Mühe gibt, wird er es stets besser machen, als er es mit dem Einlernen der besten gedruckten Katechese machen könnte. Man nehme das Gute, wo man es finde und gebe seiner individuellen Natur gemäß und frei das gefundene Gute wieder. Ich bin weit entfernt, den Religionslehrer von der Befolgung der allgemein giltigen katechetischen Grundsätze dispensieren zu wollen; aber die Befolgung unpraktischer Regeln und Unnatur können unmöglich gute Erfolge im Unterrichte hoffen.

Da bei unaufmerksamen Kindern die beste Katechese erfolglos ist, gebrauche er 4. alle pädagogischen Mittel, welche geeignet sind, die Aufmerksamkeit zu fördern und Störungen hintanzuhalten. Er unterrichte also anziehend, so dass ihm die Kinder

gerne zuhören. Er schränke das Auslaufen der Kinder während des Unterrichtes so viel als möglich ein. Er sorge für Abwechslung, besonders wenn bei schwierigeren Partien das Aufmerken bereits eine größere Anstrengung erfordert hat. Er meide das zu laute wie das zu leise Sprechen und gehe nicht während des Unterrichtens fortwährend im Schulzimmer herum, sondern suche ruhig sitzend oder stehend von einem Punkte aus die ganze Schule mit seinem Auge zu beherrschen. Den Katechismus oder die biblische Geschichte lasse er nur herausnehmen, wenn darin gelesen werden soll, und dulde auch nicht, dass die Kinder diese oder andere Bücher aufgeschlagen unter der Bank vor sich haben. Was aber besonders zu merken ist, er lasse sich durch etwaige Störungen, die selten ganz ausbleiben werden, nicht dergestalt irritieren, dass er hiedurch verdrießlich wird und die Freude am Unterrichten für diese Stunde verliert. „Es sind Kinder", möge er sich immer bei solchen Vorfällen denken, und wenngleich er mit einem Winke oder Worte jede Unaufmerksamkeit ahnden muss, soll er doch alsbald die nothwendige Heiterkeit des Geistes wieder zu gewinnen suchen. Der Katechet setzt aus Anlass solcher Störungen bei den Kindern häufig zu viel Bosheit voraus und das aus dieser Anschauung resultierende niederdrückende Gefühl ist eine Versuchung, durch welche das Gedeihen des Unterrichtes schwere Einbuße erleidet.

5. Keine Umwege machen, sondern so rasch wie möglich zum Ziele zu kommen trachten! Manche bilden sich ein, nicht gründlich genug vorzugehen, wenn sie nicht recht weit ausholen und jedesmal wieder mit Adam und Eva anfangen. Im Parlamente ruft man einem solchen zu weit ausholenden Redner alsbald zu: „Ad rem! Zur Sache!" Der Lehrer in der Schule muss sich dieses Wort selbst zurufen. Viel Zeit geht auch verloren, wenn der Katechet die beizubringenden Vorstellungen und Sätze durch vieles Herumklügeln und Fragen aus den Kindern herauslocken will. Wozu solche Umwege? Einfach positiv mittheilen, was beizubringen ist und das Mitgetheilte abfragen. Die sokratische Methode ist nicht nur mit dem Charakter eines gottgesandten Boten unvereinbar, sondern sie raubt auch unnützerweise — da der Großtheil der Kinder doch nicht folgen kann — dem Unterrichte viele Zeit.

6. Historisch vorgehen, d. h. nicht nur soll der Katechet die biblische Geschichte als einen wichtigen Zweig des religiösen Unterrichtes betrachten, sondern auch der Unterricht im Katechismus soll auf Geschichte und anschauliche Thatsachen aufgebaut und durch historische Züge, Erzählungen 2c. belebt werden. Wenn der Katechismus zu trocken und abstract erklärt wird, zeigen die Kinder für diesen Unterricht nicht das geringste Interesse, was hinwiederum auf das Gemüth des Religionslehrers verstimmend zurückwirkt. Wer nach Art der Löffler'schen Katechesen unterrichten wollte, wird die Kinder ganz gewiss langweilen.

7. Nicht in unzusammenhängenden Geschichten soll die göttliche Offenbarung den Kindern mitgetheilt werden, sondern als eine heilige Geschichte, deren Mittelpunkt der Erlöser Jesus Christus ist. Sein Bild soll mehr und mehr in den Herzen der Kinder Gestalt gewinnen, als sein Wort und seine Lehren sollen die oft so trockenen Sätze des Katechismus entwickelt werden. Das Anlehnen des Unterrichtes an die hochheilige Person des Erlösers gibt demselben Leben und religiöse Weihe. Ohne diesen Zusammenhang bleiben die einzelnen Lehrsätze auch vielfach unverständlich und unwirksam für das Leben.

8. Relative Gründlichkeit. Jene Lehren und Sätze, welche von größerer Wichtigkeit und Bedeutung für das Leben sind, muss der Katechet eingehender und gründlicher behandeln, als jene, welche eine solche unmittelbare praktische Bedeutung nicht haben. Wenngleich ferner die religiöse Ueberzeugung auch bei Kindern durch Anführen von Beweisen befestigt werden muss, so darf die Gründlichkeit in dieser Beziehung doch nicht so aufgefasst werden, als ob man jeden Satz des Katechismus durch viele und vielerlei aus Vernunft und Erfahrung, Schrift und Ueberlieferung geschöpfte Beweise stützen müsste. Nur wenn entgegenstehende Irrthümer zu beachten sind, wie z. B. in paritätischen Gemeinden, muss die betreffende katholische Lehre mit allen zur Verfügung stehenden und für die Kinder brauchbaren Beweisen vertheidigt werden. Für gewöhnlich muss der Nachweis genügen, dass dieses oder jenes wirklich eine Lehre Jesu Christi, d. i. eine geoffenbarte Lehre sei, wozu meist eine einzige klare Schriftstelle hinreichen wird. Durch eine gute, mit überzeugungsvollem Tone vorgetragene Erklärung wird der Katechet mehr als mit dem Häufen von Beweisstellen erreichen. Ein Irrthum ist aber auch ganz gewiss der so häufig als Axiom hingestellte Satz: Man dürfe die Kinder nur das auswendig lernen lassen, was man ihnen vorher hinreichend erklärt und verständlich gemacht hat. Da bei den Kindern das Gedächtnis ganz gut functioniert, aber nicht so der Verstand, wird man besonders die kleineren Kinder so manches memorieren lassen, dessen Erklärung nach dem Grundsatz non potestis portare modo auf eine spätere Zeit verschoben werden muss. Relative Gründlichkeit, nicht eine allseitige und absolute wird von dem Religionslehrer in der Volksschule verlangt.

9. Begriffe und Vorstellungen sollen auf dem einfachsten und kürzesten Wege beigebracht werden. Niemand wird leugnen, dass das methodische Entwickeln und Beibringen von Anschauungen, Begriffen und Ideen sehr bildend ist und wo immer es die Zeit erlaubt, kann es nur empfohlen werden. Wenn jedoch dem Katecheten, wie bei uns, nur wenige Religionsstunden zur Verfügung stehen, wird er diese Weise der Beibringung vielfach für einen Luxus betrachten und sich eben strecken müssen nach der Decken. Er wird sich also häufig begnügen müssen, das Unbekannte einfach mit einem

den Kindern geläufigen Ausdruck zu vertauschen oder für eine beizubringende Vorstellung eine populäre Definition mit wenigen Worten zu geben. Häufig kann er es auch dem Zusammenhang überlassen, diesen oder jenen dunkeln Ausdruck vollständig klar zu machen. Noch ist zu bemerken, dass diese populären Definitionen und Begriffsbestimmungen genau vorbereitet werden müssen. Sonst wird er leicht Ungenauigkeiten, wenn nicht gar Irrthümer vorbringen, und das Gefühl, von den Kindern nicht verstanden zu werden oder nicht richtig vorzugehen, nimmt ihm die Freude am Unterrichte.

10. Mehr als dieses muss das erziehende Moment des religiösen Unterrichtes betont werden. Der Katechet soll nicht einseitig den Kopf der Kinder in Anspruch nehmen, sondern auch das Herz derselben gläubig und fromm machen. Er wird also jede Gelegenheit benützen, um das Gewissen der Kinder zu wecken und es so zwischen Gut und Bös unterscheiden lehren. Er wird sich die Pflege des kindlichen Gemüthes recht angelegen sein lassen und den religiösen Gefühlen durch Vornahme der entsprechenden Acte (des Glaubens, der Reue, Dankbarkeit, Liebe &c.) den rechten Ausdruck geben. Und da Kinder mit allgemeinen Mahnungen und Aufforderungen nichts anzufangen wissen, wird er ihnen mit Berücksichtigung der kindlichen Verhältnisse bei den Nutzanwendungen recht specielle und detaillierte Winke geben. Es wird heutzutage im Hinblick auf die Socialdemokraten und Anarchisten so oft hervorgehoben, dass ein Wissen ohne Religion den Menschen nur raffinierter, jedoch nicht besser macht. Aber auch die Religion, wenn sie ihren wohlthätigen Einfluss thatsächlich ausüben soll, darf nicht einseitig als Gedächtnis- oder Verstandessache betrachtet werden, sondern sie muss als Herzenssache aufgefasst und als solche beigebracht werden.

11. Häufige Wiederholung der eingelernten Sätze und der gegebenen Mahnungen ist auch bei geringer Stundenzahl unbedingt nothwendig, um aus einer Classe etwas rechtschaffenes zu machen. Es sind Kinder und auf diese macht nur das einen dauernden Eindruck, was ihrem Geiste öfter vorgehalten und was ihnen häufig eingeschärft wird. Ohne Wiederholung wird auch die beste Katechese einen dauernden Erfolg nicht haben. Nach diesem Grundsatze wird der Katechet nicht nur das in akroamatischer Lehrform beigebrachte sogleich wieder abfragen, sondern er wird in der nächsten Stunde das aufgegebene Pensum des Katechismus sammt der Erklärung abzufragen nicht unterlassen und auch später auf die Hauptpunkte öfter zurückkommen. Wann nun aber der Katechet auch jedesmal eine Hausaufgabe zu memorieren gibt, einen Stoff, welchen er den Kindern genau bezeichnet, so muss es doch ein Hauptgrundsatz des Religionslehrers sein, den Kindern

12. so viel als möglich in der Schule beizubringen und sich nicht auf das Lernen zuhause zu verlassen. Eine Hauptursache, warum manche Katecheten so wenig mit ihren Leistungen

zufrieden sind, ist, dass sie sich viel zu sehr auf das selbständige Lernen der Kinder verlassen und da, wie die Erfahrung lehrt, von vielen Kindern zuhause wenig oder nichts geschieht, ja weil sie so vielfach nicht einmal wissen, wie sie das Auswendiglernen anpacken sollen, machen ihn, wie leicht erklärlich, die kläglichen Resultate missmuthig. Ein Katechet, der die Verhältnisse, besonders ärmerer Kinder, in Erwägung zieht, wird sich von vorneherein von dem Lernen der Kinder im Elternhaus nicht viel versprechen und deshalb so viel als möglich mit ihnen in der Schule zu memorieren suchen, wobei das chorweise Aufsagen gute Dienste leistet.

Ob nun aber der Katechet von seiner Bemühung viele oder wenige sichtbare Erfolge erzielt, nie soll er vergessen, dass er nur der Säemann ist, der die Aufgabe hat, den Samen des göttlichen Wortes auf den Acker des kindlichen Herzens zu streuen, dass jedoch die Früchte seiner Anstrengung häufig erst andere sehen und ernten werden. Aber auch der gesäet hat wird seinen Lohn haben. Amen dico vobis non perdet mercedem suam.

St. Florian. Professor Dr. Joh. Ackerl.

V. **(Wie können die bei den Messgebeten begangenen Fehler oder Verstöße verbessert werden?)** Perplexus, ein an hochgradiger Zerstreutheit leidender Priester, begeht nicht selten bei der heiligen Messe kleinere Verstöße und verschiedene Fehler, die er auf mancherlei Weise zu verbessern sucht. Wir wollen einige derartige Verstöße mit den betreffenden Verbesserungsversuchen anführen und selbe einer kritischen Beurtheilung unterziehen.

1. Hie und da passiert es unserem Perplexus, dass er in der Eile das Gloria oder Credo auslässt; wenn er sich dann unmittelbar nach dem Dominus vobiscum daran erinnert, so betet er noch nachträglich das Gloria beziehungsweise das Credo, ohne das Dominus vobiscum zu wiederholen.

2. Bisweilen nimmt er aus Versehen ein falsches Messformular; wenn er noch während der Messe den Irrthum merkt, so ist er gewöhnlich im Zweifel, ob er bei der einmal angefangenen Messe bleiben oder ob er zur Tagesmesse übergehen soll. Daher ist seine Praxis in dieser Beziehung ungleich und schwankend.

3. Manchmal vergisst er, eine vorgeschriebene Collecta zu nehmen und erst bei der Postcommunio erinnert er sich daran; da sucht er nun sein Versehen zu verbessern, indem er jetzt noch die erste Oratio und die Secreta nachholt.

4. Wenn er aus Vergesslichkeit das Communicantes commune nimmt und er erinnert sich am Schlusse, dass ein Communic. proprium vorgeschrieben, so fängt er wieder von vorne an, indem er das ganze betreffende Communicantes nachholt.

5. Einmal, da er bei der ersten Consecration in der Zerstreuung anstatt der Worte „manducate ex hoc“ die Worte „bibite ex eo“ gesagt hat, corrigiert er sich schnell und fährt dann weiter; ein anderesmal aber, da ihm der gleiche Irrthum begegnet, hält er dies nicht für genügend; daher fängt er wieder von neuem an mit den Worten: „Qui pridie, quam pateretur“ u. s. w.

6. Bisweilen entfällt ihm das erste Gebet nach dem „Agnus Dei“, das bei Todtenmessen ausbleibt; wenn er nun nach dem zweiten Gebet auf sein Versehen aufmerksam wird, so fügt er das erste Gebet hier ein und fährt dann unmittelbar mit dem dritten Gebet fort.

Nun wollen wir untersuchen, was von diesen Verbesserungsversuchen des Perplexus zu halten sei. Vorerst müssen wir aber drei Grundsätze aufstellen, die uns bei Beurtheilung der einzelnen Fälle als Richtschnur gelten. I. Theile der heiligen Messe, die zum Wesen des Opfers gehören, müssen in jedem Falle nachgeholt werden, wenn man noch während der heiligen Messe auf ein diesbezügliches Versehen aufmerksam wird. II. Gebete, die zwar nicht wesentlich aber doch wichtig sind, müssen im Falle eines Versehens nachgetragen werden, wenn man bald darauf den Irrthum merkt, so dass die Worte an jener Stelle noch einen passenden Sinn geben, und wenn dies ohne besonderes Aufsehen zu erregen geschehen kann. III. Minder wichtige Theile oder Gebete, besonders solche, die nicht immer bei der heiligen Messe vorkommen, brauchen nicht mehr nachgetragen zu werden, wenn sie an der betreffenden Stelle vergessen worden sind (cf. Liguori, Theol. moral. l. VI. n. 403 sq. Lehmkuhl, Theol. moral. II. n. 241 sq.).

Mit Hilfe dieser Grundsätze wird es nicht schwer sein, die einzelnen Fälle zu beurtheilen. ad 1) Perplexus hätte das Gloria und Credo nicht nachholen sollen, weil diese Gebete nicht so wichtig sind und nicht bei jeder Messe vorkommen; zudem könnte die nachträgliche Recitation dieser Gebete kaum ohne Aufsehen zu erregen, vorgenommen werden. Lehmkuhl l. c. n. 242. sagt hierüber: „Gloria, Credo et similia ne unquam sacerdos resumat, neque epistolam, evangelium etc., si unum pro altero sumpserit, nisi forte ab initio falsae epistolae etc. errorem animadvertat“. ad 2) In diesem Falle hätte sich Perplexus immer nach dem Grundsatze halten sollen, der in dieser Beziehung beim Breviere gilt, nämlich: „error corrigatur, ubi deprehenditur“, wenn dies ohne Aufsehen und ohne langes Herumsuchen geschehen konnte. ad 3) Wenn man erst bei der Postcommunio bemerkt, dass man eine Oratio oder Secreta ausgelassen, so ist es jedenfalls nicht nothwendig, selbe nachzutragen, ja in der Regel geben die betreffenden Gebete an dieser Stelle gar keinen guten Sinn mehr. Jedoch wenn man schon bei der Secreta sich erinnert, dass man die erste Oratio nicht recitiert hat, so ist es wohl nicht unpassend, dieselbe noch nachzuholen; allein nothwendig

wäre es auch in diesem Falle nicht. ad 4) Perplexus braucht in diesem Falle nichts mehr zu wiederholen, da zwischen den einzelnen Communicantes kein wesentlicher Unterschied besteht und weil das, was den verschiedenen Communicantes eigenthümlich ist, nicht zu den wichtigeren Bestandtheilen der heiligen Messe gehört (cf. Lehmkuhl, l. c. n. 241). Die gleiche Regel ist auch zu beobachten, wenn in Bezug auf die Präfation ein derartiges Versehen vorkommt. ad 5) Da die Worte, bei welchen dem Perplexus ein lapsus linguae passiert, nicht zur streng wesentlichen Consecrationsformel gehören, so ist es gewiss hinreichend, wenn er sich einfach corrigiert, wie man es bei einem gewöhnlichen Gespräch oder Vortrag thut, da dies allgemein verständlich ist. An und für sich würde dieser Modus auch bei den streng wesentlichen Consecrationsworten genügen. Allein hier, wo absolute Sicherheit nothwendig ist, müsste man schon ad cautelam wieder von vorne anfangen; wenn man z. B. anstatt „corpus“ „calix“ gesagt hätte, so müsste man wieder mit den Worten: „Hoc est enim . . .“ beginnen. ad 6) Der in diesem Falle von Perplexus gemachte Verbesserungsversuch kann als zulässig angesehen werden, da das betreffende Gebet auch an zweiter Stelle nicht unpassend ist und einen ganz guten Sinn gibt.

Aehnliche Fehler oder Verstöße bei den Messgebeten, deren noch manche andere vorkommen können, müssen natürlich nach den nämlichen oben angeführten Regeln beurtheilt, beziehungsweise verbessert werden.

Trient. Professor Dr. Josef Niglutsch.

VI. **(Ausstellung des Trauungsscheines bei Trauungen per delegationem.)** Für die Frage, ob der delegierte Pfarrer allein das Recht oder gar die Pflicht habe, den Trauungsschein von Eheschließungen per delegationem auszustellen, ist von Wichtigkeit die Weisung des hochwürdigsten fürsterzbischöflichen Ordinariates Wien vom Jahre 1882 (Wiener Diöcesanblatt 1882, S. 238, 239). Nun heißt es daselbst in Bezug auf diese Sache: „Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mit Zuschrift vom 16. Sept. 1882, Z. 40.994, folgendes anher mitgetheilt: »Es sind Zweifel aufgetaucht und beim k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht Aufklärungen darüber nachgesucht worden: von welchem Seelsorger bei im Delegationswege vorgenommenen Trauungen die Eheschließung mit Reihezahl zu matriculieren und demnach der Trauungsschein auszustellen sei? . . . . Im Hinblicke auf das erhobene praktische Bedürfnis einer bestimmten Richtschnur in diesen Beziehungen und auf die Abhilfe erheischende Gefahr von unzulässigen Doppel-Matriculierungen, hat sich das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht bestimmt gefunden, mit dem Erlasse vom 6. August 1882, Z. 16.258 ex 1881, folgendes anzuordnen: Bei der Matriculierung von Eheschließungen,

die im Delegationswege in einem dritten Seelsorgesprengel, welchem keiner der beiden Brautleute angehört, stattfinden, haben auch die Seelsorger einen ähnlichen Vorgang zu beobachten, wie solcher im § 18 der Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1868, R.-G.-Bl. Nr. 80, in Uebereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen vorgezeichnet wurde. Es ist daher eine solche Eheschließung im Trauungsbuche der delegierten Seelsorge mit fortlaufender Reihezahl unter Beziehung des Delegationsschreiben des ordentlichen Seelsorgers und Angabe dieses letzteren einzutragen und dem delegierenden Seelsorger binnen acht Tagen anzuzeigen. Der ordentliche Seelsorger dagegen hat gleich bei Ausfertigung des Schreibens, wodurch er einen anderen Seelsorger delegiert, diesen Umstand unter Benennung des delegierten Seelsorgers fortlaufend, jedoch ohne Reihezahl in sein Trauungsbuch einzutragen und sobald ihm die vorgeschriebene Anzeige der geschehenen Abschließung der Ehe von dem hiezu delegierten Seelsorger zugeht, diese Thatsache der geschehenen Eintragung beizufügen.« .... Hievon werden die wohlehrwürdigen Herren Matrikenführer unter gleichzeitiger Hinweisung auf das Diöcesanblatt vom Jahre 1869, S. 50 und 1875, S. 141, zur genauen Darnachachtung in Kenntnis gesetzt."

Aus dem Vorstehenden erfahren wir, dass beim k. k. Ministerium angefragt wurde: 1. welcher Pfarrer bei Trauungen per delegationem mit Reihezahl zu matrikulieren und 2. wer den Trauungsschein auszustellen habe. Der Fragende scheint freilich vorausgesetzt zu haben, dass nur jener Seelsorger den Trauungsschein ausstellen könne, welcher mit Reihezahl matrikuliert und daher hat er die zweite Frage mit „demnach" verbunden. Doch wo besteht die Vorschrift, dass es so sein solle? Dem k. k. Ministerium war besonders darum zu thun, dass eine Doppel-Numerierung der Trauungen vermieden werde und hat entschieden, dass der trauende, also der delegierte Pfarrer die Trauung mit Reihezahl eintragen solle, der delegierende Pfarrer aber ohne Reihezahl. Der delegierte Pfarrer hat innerhalb acht Tagen dem Delegierenden die geschehene Abschließung der Ehe anzuzeigen — von einem Trauungsschein, den der trauende, das heißt delegierte Seelsorger ausstellen soll, findet sich kein Wort; auf den zweiten Theil der Frage hat das k. k. Ministerium gar nicht geantwortet. Aber hat vielleicht das hochwürdigste fürsterzbischöfliche Ordinariat Wien etwas entschieden? Nein. Dasselbe hat den Matrikenführern nur aufgetragen, nach dieser Vorschrift des k. k. Ministeriums vorzugehen.

Die Frage, welcher Pfarrer bei Trauungen per delegationem den Trauungsschein auszustellen hat, ist durch obige Entscheidung nicht entschieden worden, und selbst angenommen, das k. k. Ministerium hätte eine Anordnung treffen wollen, so wäre diese nicht deutlich ausgedrückt und daher nicht verbindlich, denn lex dubia non obligat.

Es herrscht bei Vielen im Gegentheile die Ansicht, dass es gerecht wäre, wenn der delegierende Pfarrer befugt wäre, allein den Trauungs-

schein auszustellen, weil der parochus proprius ein Recht auf die Stolgebüren hat, und dazu werden heutzutage auch die Gebüren für die Matrikenscheine gerechnet. Franz Riedling.

VII. (**Wann sind bei der heiligen Messe die Worte zu sprechen: Calicem salutaris accipiam.**) Der Priester A theilt seinem Collegen B mit, dass er bei genauer Durchsicht der Messrubriken daraufgekommen sei, die Worte Calicem salutaris accipiam . . seien zu sprechen, **während** man die Fragmente sammelt und dieselben von der Patene in den Kelch streift. Hingegen behauptet B, ebenfalls auf die Rubriken sich berufend, diese Worte seien zu sprechen, **nachdem** man die Patene gereinigt und während man mit der rechten Hand den Kelch ergreift. Es frägt sich, welche von den beiden Anschauungen ist die richtige?

Die Verschiedenheit der Anschauung beruht auf einer thatsächlichen Verschiedenheit der Rubriken, die im Ritus servandus im Missale vorausgehen und jener, welche im Canon selbst eingestreut sind und so konnte sich jeder der beiden Priester auf die Rubriken berufen. So nämlich lautet die Rubrik, welche im Canon selbst steht und auf welche A sich berufen konnte: Deinde discooperit calicem, genuflectit, colligit fragmenta, si quae sint, extergit patenam super calicem, interim dicens: „Quid retribuam . . Calicem salutaris accipiam . . .“ Dann erst heißt es: Accipit calicem manu dextera et eo se signans dicit: „Sanguis Domini . .“ Dieser rubrica specialis entgegen bestimmt die rubrica generalis im Ritus servandus die Abfolge der Ceremonien und Worte in folgender Weise: Deinde depositis manibus dicit secreto: „Quid retribuam . . retribuit mihi.“ et interim discooperit calicem, genuflectit, surgit, discooperit patenam, inspicit corporale, colligit fragmenta cum patena, si quae sunt in eo, patenam quoque diligenter cum pollice et indice dexterae manus super calicem extergit et ipsos digitos, ne quid fragmentorum in eis remaneat. Post extersionem patenae iunctis pollicibus et indicibus calicem dextera manu infra modum cuppae accipit, sinistra patenam, dicens: „Calicem salutaris . . .“ Während also das Aussprechen der Worte: „Calicem salutaris . .“ nach den besonderen Rubriken (infra missam) während der Extersion der Patene erfolgt, bestimmt die rubrica generalis ganz klar, dass diese Worte erst post extersionem patenae zu sprechen sind. Es schien daher einigen Liturgikern, es stehe dem Priester frei, diese Worte entweder während der Extersio patenae oder nach derselben zu sprechen; man könne thun, wie man wolle. Dies ist die Meinung des de Herdt, welcher in seiner Prax. S. Lit. (tit. I. n. 267) schreibt: „Während des Auflesens der Partikeln und des Abstreifens der Patene kann der Priester die Worte sprechen: Calicem salutaris . . gemäß der Rubriken, welche im Ordo Missae enthalten sind; gemäß der allgemeinen

Rubriken werden aber diese Worte erst nach der Reinigung der Patene gesprochen." Ebenso sagt er in der folgenden Nummer (n. 268): „Den Kelch in die Hand nehmend spricht der Priester die Worte: Calicem salutaris . ., wenn er sie nicht schon früher beim Einsammeln der Partikeln und während des Abstreifens der Patene gesprochen hat."

Andere Autoren aber glauben, dass man diese Worte nur nach der extersio patenae, während man den Kelch ergreift, sprechen dürfe. So Meratus (ad Gavantum t. I. p. II. tit. X. n. 12). Ebenso urtheilt der hl. Alphonsus und nach ihm die meisten Rubricisten; so, um einen oder den andern anzuführen, J. Fornici (Institution. Lit. p. I. c. 31). Jos. Schneider S. J. in seinem Manuale Sacerdotum und Hartmann in seinem Repertorium. Aber auch schon Benedict XIV. hat in seinem Buche De Sacrificio Missae diese Anschauung vertreten. Wenn man auf die Zahl und die Bedeutung der Autoren sieht, so verdient entschieden diese Meinung den Vorzug. Aber auch aus inneren Gründen scheint diese Meinung den Vorzug zu verdienen. Die Rubriken in ordine missae sind kurz gehalten und finden die gewünschte Erläuterung in den rubricis generalibus, welche in unserem Falle die Abfolge der Ceremonien und Worte genau bestimmen, während die Specialrubriken mehr summarisch gehalten sind. Ebenso verdient in unserer Frage der Grundsatz besondere Beachtung, dass die Handlungen und die Worte übereinstimmen müssen; diese Uebereinstimmung ist aber vorhanden, wenn man die Worte Calicem salutaris accipiam spricht, während die Hand eben den Kelch ergreift. — Gleichwohl, so bemerkt der Monitore Ecclesiastico, möchten wir jenen nicht ganz verurtheilen, der sich einfach an die Specialrubriken in ordine missae hält, weil ja diese die gewichtigsten und die authentischen Führer sind, an welche wir uns bei der Darbringung der heiligen Messe zu halten haben.

Salzburg. Ig. Rieder, Spiritual.

VIII. **(Noch einmal die vollkommene Reue.)** Im Heft III des Jahrganges 1893 schrieb der hochw. Herr Domcapitular Dr. Müller in Wien einen sehr instructiven und fürs praktische Leben äußerst wichtigen Artikel über die vollkommene Reue. Wir sind mit den Ausführungen ganz einverstanden. Nur könnte vielleicht noch eine genauere Auskunft erwünscht sein über folgende Fragen:

1. Ersetzt die vollkommene Reue, verbunden mit dem Vorsatze zu beichten, nur im Nothfalle das Sacrament der Buße?
2. Muss der Vorsatz zu beichten, das votum sacramenti ausdrücklich mit dem Reueact verbunden sein, damit die contritio auch die Todsünde tilge?

3. Ist der Vorsatz zu beichten so zu verstehen, dass man sich bei Erweckung der vollkommenen Reue vornehme, sobald als möglich zu beichten?

Wer sich in den Religionshandbüchern und den Commentaren zu den Katechismen betreffs der vollkommenen Reue umgeschaut hat, wird auf diese drei Fragen nicht überall die gleichen und am allerwenigsten präcise und klare Antworten gefunden haben. Und doch leuchtet ein, dass gerade über diese Fragen vollständige Klarheit herrschen sollte.

ad 1. Gewöhnlich wird gelehrt, dass die vollkommene Reue die Todsünden tilge im Nothfalle d. h. im Falle, dass ein Mensch in Todesgefahr ist und kein Priester da ist, dem man beichten kann. Ist nun das richtig? Beschränkt sich die Kraft der vollkommenen Reue nur auf den Nothfall? Die Kirche lehrt anders. Das Concil von Trient spricht nicht von einem solchen Nothfalle, sondern lehrt allgemein (Sess. XIV c. 4), dass die contritio caritate perfecta den Menschen wieder mit Gott versöhne priusquam hoc sacramentum (scil. poenitentiae) actu suscipiatur. Also in allen Fällen, in und außer der Todesgefahr, zu jeder Zeit und in allen Lagen des menschlichen Lebens kann der Todsünder auch vor der Beicht durch die vollkommene Reue wieder den Gnadenstand erlangen. Wie verhält es sich aber mit dem votum sacramenti, mit dem Vorsatz zu beichten?

ad 2. Das Tridentinum lehrt l. c., dass ohne dieses votum sacramenti der contritio keine sündentilgende Kraft zukomme. Verlangt aber das Tridentinum auch, dass dieses votum ausdrücklich explicite gemacht werde oder genügt es, wenn das votum implicite in die Reue eingeschlossen wird? Nach dem Wortlaute des Tridentinums genügt das letztere. Sancta synodus docet .... ipsam nihilominus reconciliationem ipsi contritioni sine sacramenti voto, quod in illa includitur, non esse adscribendam. Hiezu bemerkt der hl. Alfons de Liguori in seiner Theologia moralis im Tract. de poenit. cap. 1. n. 437 de contrit.; quod in alio includitur, implicitum est, non explicitum. Dass ein votum confessionis bei der vollkommenen Reue ausdrücklich und explicite gemacht werde, ist nach Ansicht des hl. Alfons auch deswegen nicht erforderlich, quia illi, qui habet notitiam confessionis, non est necesse, ut dum conteritur, confessionis recordetur, sed sufficit, ut illam non excludat. Diese notitia confessionis hat aber jeder Christ und es genügt also zur Vergebung einer Todsünde die vollkommene Reue allein, auch wenn man dabei gar nicht an das Beichten denkt, nur dann würde die vollkommene Reue ihre sündentilgende Kraft verlieren, wenn der Sünder willens wäre, seine Sünden überhaupt nicht zu beichten und sich mit einem Acte der Liebesreue zu begnügen. Darum sagen wir mit Lehmkuhl (theol. mor. tom. II n. 279): sufficit illud votum sacramenti, quod eo ipso

existit, quod aliquis actum perfectae contritionis seu caritatis elicit. Damit ist auch schon unsere dritte Frage beantwortet: Ist der Vorsatz zu beichten (votum sacramenti) so zu verstehen, dass man sich bei Erweckung der vollkommenen Reue vornehme, sobald als möglich zu beichten?

ad 3. Hierauf antworten wir mit Lehmkuhl l. c.: Votum sacramenti non necessario continet propositum illud quam primum suscipiendi. Was bedeutet auch die Redensart „sobald als möglich beichten"? Kann das nicht jeden Tag oder doch jeden Samstag oder Sonntag geschehen, wenigstens von vielen, die Todsünden begehen? Wäre dieses propositum bei der Liebesreue nöthig, dann würden viele trotz vollkommener Reue in der Todsünde bleiben, weil sie eben nicht sobald als möglich beichten wollen. Enthält der Satz Lehmkuhls die kirchliche Lehre, dann ist es außer allem Zweifel, dass die vollkommene Reue auch die Todsünden eines Christen tilgt, der nur einmal im Jahre nach kirchlicher Vorschrift beichtet, selbst wenn er diese Todsünden fast ein Jahr vor seiner Beicht begangen hat und sich vornimmt, er wolle dann an Ostern, wenn er zur Beicht gehe, diese Sünden sagen. Daraus folgt: Es geht nicht an, einem Todsünder zu sagen, du musst jetzt beichten, wenn du nicht in die Hölle kommen willst, sondern wollen wir kirchlich correct sprechen, dann werden wir in Predigt und Katechese sagen: Wer eine Todsünde begangen hat, soll doch alsbald die vollkommene Reue erwecken, durch die vollkommene Reue kommt er wieder in den Stand der Gnade; gleichwohl aber ist nöthig, dass man, wenn man einmal zur Beichte geht, auch diese Sünde, über welche man die Liebesreue erweckt hat, beichte. Das ist kirchlich correct und das allein ist für den Christen nothwendig, der das Unglück hatte, schwer zu sündigen. Die vollkommene Liebesreue zu erwecken ist aber für einen Christen, der guten Willens ist und um diese Gnade betet, nicht besonders schwierig.

Ob aber trotz all dem die baldige Beicht nach begangener Todsünde nicht zu rathen sei, ist eine andere Frage. In praxi wird man den Gläubigen die baldige Beicht oft anrathen müssen, weil eben der eine oder andere sich zu einer contritio nicht emporschwingt und bei der attritio, die nur in Verbindung mit der Absolution von den schweren Sünden reinigt, stehen bleibt. Wir haben uns erlaubt, diese unsere Ansichten den geneigten Lesern dieser Zeitschrift vorzulegen und wir sind gerne bereit, wenn wir etwa irriges vorgetragen haben sollten, uns eines besseren belehren zu lassen.

Cannstatt (Württemberg). Stadtpfarrer Dr. Späth.

IX. **(Ein seltener canonischer Casus oder der Verlust des Titels „Pfarre" in einer Dorfgemeinde.)**

Bereits am Beginne des Mittelalters wurden von verschiedenen Bischöfen ihrem Domcapitel mehrere Pfarren geschenkt, um das Einkommen zu vermehren. Das Domcapitel war eigentlicher Pfarrer und stellte in den ihm zugehörigen Seelsorgsstationen einen Vicar mit allen pfarrlichen Rechten, jedoch unter der Bedingung, dass ein bestimmter Theil des Erträgnisses der einzelnen Pfarre dem Canonicus zukomme, welcher den Titel der betreffenden Pfarre führte. So wurden nach Dr. v. Voltelini, Beiträge der Geschichte Tirols (abgedruckt in Ferdinandeums-Zeitschrift in Innsbruck 1889) auch die alten Pfarren Mölten und Terlan in Südtirol bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhundertes dem Domcapitel in Trient zugetheilt und zwar so, dass beide Pfarreien von einem Pfarrvicar des Domcapitels pastoriert wurden. Von diesen Seelsorgsstationen liegt erstere auf dem Gebirge, letztere in der Sohle des Etschthales, beide aber nahe nebeneinander, so dass sie unmittelbar aneinander grenzten. Der Pfarrvicar des Domcapitels hatte immer seinen Sitz in Terlan, obgleich fast in allen Urkunden der Name Mölten zuerst genannt wird und der Seelsorger den Titel führte: „Pfarrer von Mölten und Terlan“. — Dies scheint nun aber keine Bevorzugung des ersteren Ortes bedeutet zu haben, sondern nur nach der Ordnung der Ortsnamen im Alphabete eingeführt worden zu sein — hatten ja stets beide Orte gleich viele Einwohner, ja Terlan eher mehrere als Mölten. Dagegen dürfte auch sprechen, dass der jeweilige Pfarrer seinen Sitz eben in Terlan aufgeschlagen hatte. Im 16. Jahrhunderte erklärte aber der Pfarrer, er könne wegen der ungesunden Luft in Terlan nicht mehr verweilen und müsste sich nicht nur allein während der Sommerszeit wie bisher, sondern auch für das ganze Jahr in die gesunde Gebirgsluft von Mölten zurückziehen. So geschah es auch. Der Pfarrer zog nach Mölten und an der alten Pfarrkirche von Terlan verblieb nur ein Priester, welcher den Titel Curatus führte, der Titel „Pfarrer und Pfarre“ gieng verloren. Alle pfarrlichen Rechte verblieben jedoch ohne irgend eine Beschränkung, z. B. Weihe des Taufwassers, die Abhaltung der Frohnleichnams-Procession am gewöhnlichen Tage; der Curatus hatte in Mölten an keinem Tage im Jahre die Verpflichtung zu erscheinen oder irgend einen Dienst zu leisten, er war in allen kirchlichen Angelegenheiten vollständig frei. Der frühere Pfarrer hat für sich und seine Nachfolger nur das obere Stockwerk des Pfarrwidums in Terlan vorbehalten, um darin zu wohnen, wenn er im Sommer kam den Getreide-Zehent einzusammeln. So blieb es bis zur Ablösung des Zehents. Als nun bei jüngst vorzunehmender Herstellung der Congrua der Nachweis einer selbständigen Seelsorge in Terlan geliefert werden sollte und die Frage um Wiederherstellung des Titels „Pfarre“ wie von selbst sich ergab, so tauchten verschiedene Schwierigkeiten auf, obgleich man meinen sollte, es sei klar, dass der einmal dem Orte Terlan und dessen Seelsorger verliehene Titel nie hat können genommen werden,

da die Fortdauer der pfarrlichen Rechte nebenher doch zugestanden worden ist und dieselben durch mehr als zwei Jahrhunderte unbeanständet haben ausgeübt werden dürfen. Nun meinen die Einen es handle und frage sich um die Errichtung einer neuen selbständigen Seelsorgsstation, Andere sagen, es kann der alte, ursprünglich berechtigte Titel „Pfarre und Pfarrer" nicht einfach wiederertheilt werden — obgleich niemand dessen Verlust verschuldet, der Ort am wenigsten wegen seiner ungesunden Luft — es müsse die Pfarre Terlan canonisch neu errichtet und als solche sogar formell zur Competenz ausgeschrieben werden, 2c. 2c.

Es dürften einzelnen Lesern ähnliche Fälle bekannt sein und es wäre von Interesse zu erfahren, wie hierin entschieden worden ist.

Terlan (Tirol). Beneficiat Karl Atz.

X. **(Primizmesse.)** Die Redaction ist um Beantwortung nachstehender Fragen ersucht worden: 1. Ist es einem Primizianten gestattet, an seinem Primiztage eine Votivmesse (und die derselben entsprechende Farbe) zu nehmen, wenn seine Primiz an einem Sonntage per annum, an welchem das Officium de ea und die grüne Farbe vorgeschrieben ist, gefeiert wird? oder muss er die Messe des Tages nehmen mit Paramenten von grüner Farbe, oder wo solche für die Assistenz fehlen, etwa in Paramenten aus Goldstoff? 2. Wenn eine Votivmesse erlaubt wäre, welche soll der Primiziant nehmen? Zur Beantwortung diene folgendes:

Ad 1. Die Primizmesse hat weder hinsichtlich des Formulars noch des Ritus ein Privilegium. Sie bietet keinen hinreichenden Grund zur Feier einer Missa votiva solemnis (pro re gravi vel publica ecclesiae causa), wozu übrigens auch noch die Anordnung oder Erlaubnis des Bischofs für den einzelnen Fall erforderlich wäre. Der Primiziant darf demnach eine Votivmesse nur nehmen an einem Tage, der eine Missa votiva privata zulässt, wofür die Primizfeier allerdings eine rationabilis causa ist. In diesem Falle muss aber vollständig der ritus Missae votivae privatae angewendet werden, gleichgiltig ob die Messe gelesen oder gesungen, ohne oder mit Assistenz gefeiert wird; also sine Gloria (wenn nicht die betreffende Messe als solche es hat, S. Maria in Sabb., Ss. Angeli), sine Credo, cum tribus saltem Orationibus und der Gesang in tono Missae ferialis, was für eine festliche Primiz cum magno apparatu et concursu populi weniger passen dürfte. Die Farbe der Paramente muss natürlich der Messe sive de die sive votivae entsprechen. Allerdings gilt es als zulässig, für weiß, roth oder grün Paramente aus Goldstoff, ex auro contexta, zu nehmen, keinesfalls aber ex tela serica aut alia flavi coloris materia confecta. (Cf. de Herdt, S. Liturg. Praxis tom. I. n. 147.)

Hiernach beantwortet sich die erste Frage: Der Primiziant hat unter allen Umständen die Missa de Dominica occurrente mit

allen von den Rubriken und vom Ordinarius vorgeschriebenen Orationen zu nehmen; schreibt das Directorium Oratio 3. ad libitum vor, so empfiehlt es sich, an dieser Stelle die Oratio pro seipso Sacerdote (n. 20. inter Orationes diversas) zu wählen. Die Paramente müssen von grüner Farbe sein und können allenfalls durch solche aus Goldstoff (ex auro contexta) ersetzt werden.

Ad 2. Die Beantwortung dieser Frage entfällt im gegebenen Falle. Wenn aber der Primiziant sein erstes heiliges Messopfer an einem Tage feiert, der eine Missa votiva privata zulässt, und er lieber eine Votivmesse (jedenfalls aber ritu Missae votivae privatae) als die Tagesmesse liest, so steht ihm die Wahl der Votivmesse frei. Empfehlen wird sich die Missa de Ss. Trinitate addita Oratione ‚Deus cujus misericordiae' oder de Spiritu St. oder de SS. Corde Jesu oder de B. Maria V.

Jedenfalls thut übrigens der Primiziant am besten, wenn er gleich bei seiner ersten heiligen Messe sich genau an die für den Tag treffenden kirchlichen Vorschriften hält und außergewöhnliches meidet.

Linz. Professor Josef Kobler.

XI. **(Entlass-Schein oder Delegation?)** Es mag wohl schon öfter geschehen sein, dass diese zwei Documente promiscue benützt wurden und man annahm, dass der Entlass-Schein genüge zur giltigen Eheschließung. Diese Meinung ist jedoch nicht richtig, wie aus den canonischen Satzungen über die Ehe sonnenklar erhellt und ist der Entlass-Schein nicht zu verwechseln mit einer Delegation. Als Beweis diene folgender Fall: Der Bräutigam K., gebürtig in der Gemeinde B. in Böhmen, wo seine Braut den ordentlichen Wohnsitz hat, wünscht, nachdem er als definitiver k. k. Finanzbeamter in Wien angestellt worden ist, seinen eigenen Familienherd zu gründen. Die Eltern von beiden Seiten machen nothwendige Schritte, um die Ehe ihrer Kinder zustande zu bringen, indem sie glauben: „Die Braut H. wohnt hier, also wird der hiesige Pfarrer als parochus proprius trauen und der Bräutigam bringt aus Wien den Verkündschein mit." Ja, das wäre alles in der Ordnung gewesen, wenn es sich nicht um eine gemischte Ehe gehandelt hätte, da die Braut der augsburgischen Confession angehört und der Bräutigam katholisch ist. Nach dieser Sachlage war die Verkündigung ganz vorschriftsmäßig in der katholischen Kirche in Wien und im akatholischen Bethaus der Braut in Pilsen geschehen. Da die akatholische Partei die kirchlicherseits vorgeschriebenen „cautiones opportunas" geleistet und den Vertrag nach dem Art. I des Gesetzes vom 25. Mai 1868, womit die katholische Erziehung aller anzuhoffenden Kinder gewährleistet wurde, abgeschlossen hatte, so konnte der Pfarrer in Wien dieser Ehe active assistieren. Somit wäre also die ganze Angelegenheit abgethan gewesen, wenn die Eltern der beiden Brautleute nicht

gewünscht hätten, dieses Familienfest gemeinschaftlich zu feiern. Es wurde also der Pfarrer in B., wo die Braut wohnt und der Bräutigam seine Mutter hat, angegangen, zu copulieren, wozu derselbe sich bereit erklärte, wenn er hiezu „delegationem a parocho proprio" erhielte. Er bekam jedoch nur den Entlass-Schein und die betreffenden Parteien waren der Meinung, dass alles nothwendige schon geleistet worden sei. Diese Meinung theilte jedoch der Pfarrer in B. nicht; er calculierte: „Der ordentliche Seelsorger ist der katholische Pfarrer in Wien oder der Pastor in Pilsen; die können sich wechselseitig begnügen mit einem Entlass-Scheine; er aber brauche dazu eine Delegation." Es frägt sich nun: „War die Ansicht des Pfarrers in B. richtig?" Wir antworten: „Der Pfarrer in B. hat ganz correct gehandelt, indem er eine Delegation abverlangte und sich mit einem Entlass-Scheine nicht begnügte." Das „Tridentinum" Sess. XXIV. Cap. 1. „Tametsi" befiehlt, ut consensus matrimonialis coram parocho proprio et duobus vel tribus testibus contrahatur. Der Pfarrer in B. war nicht „parochus proprius" weder des Bräutigams, noch der Braut, sondern „parochus omnino alienus et non competens" und musste also zu dieser Eheschließung eine Delegation a proprio parocho haben, in diesem Falle vom Pfarrer in Wien.

St. Benigna (Böhmen.) P. Bernard Max. Brand,
Prior und Pfarrer.

XII. **(Zwei Communionen an demselben Tage.)** Timotheus, ein Maurer, fiel vom Gerüste, verletzte sich schwer, ward sogleich nachhause und zu Bett gebracht. Nachdem sein frommes Weib einige nothwendige Anstalten getroffen, um möglichst bald ärztliche Hilfe zu erhalten, eilte es sogleich zum Seelenarzt mit der Bitte, dem Verunglückten die heiligen Sterbsacramente, insbesondere aber die heilige Wegzehrung, wonach er großes Verlangen trage, zu bringen. Die Schwester des Pfarrers und noch eine andere zufällig anwesende Frau bemerken hierauf, dass der Kranke ja ohnehin in der Frühe communiciert habe, sie selbst hätten ihn bei der Communionbank mit eigenen Augen gesehen. Der Pfarrer bedeutete dem jungen vor kurzem ausgeweihten Herrn Kaplan, sich sogleich zu dem Verunglückten zu begeben, demselben beizustehen, ihn Beicht zu hören und die letzte Oelung zu ertheilen; die heilige Wegzehrung aber zu unterlassen. Der in der Moral gut bewanderte Cooperator konnte sich nicht der Bemerkung enthalten: Es sei die Spendung der heiligen Wegzehrung diesfalls ganz zulässig, ja sogar pflichtmäßig. Der Herr Pfarrer warf ihm einen strafenden Blick zu, der die wohl klare Bedeutung hatte: Wie, mein Lieber, Sie sind kaum der Schulbank entronnen, noch ein Neuling in der Seelsorge und wollen einen in ihr ergrauten alten Praktiker belehren? Der Kaplan begriff die Bedeutung des Blickes, denn er konnte sie auch in allen Zügen und

in dem ganzen Ausdrucke des Gesichtes lesen, wagte nichts mehr zu entgegnen und that nach der Weisung. Wer hatte Recht?

In Betreff der Frage, ob derjenige, welcher in der Frühe aus Andacht communiciert hat, noch an demselben Tage, im Falle einer Gefahr communicieren dürfe oder solle, gibt es drei Ansichten. 1. Er solle, um das göttliche Gebot zu erfüllen, sich zum Todeskampfe mit dem Leibe des Herrn schützen und stärken. 2. Er müsse dies zwar nicht, er dürfe es jedoch. Er müsse nicht, weil die Zeit moralisch dieselbe ist (derselbe Tag): er dürfe; obgleich er nämlich streng genommen hiezu nicht verpflichtet sei, so ist es ihm doch auch nicht verboten, denn „favores sunt ampliandi". 3. Er müsse weder, noch dürfe er, weil die kirchliche Praxis, welche die beste Auslegerin des göttlichen Gebotes ist, es nicht zuläſst, daſs jemand zweimal an demselben Tage communiciere. Welche von diesen drei Meinungen istnun die richtige? Benedict XIV. (De Syn. Dioec. Lib. 7. c. 12.) hält alle diese drei Meinungen für probabel, indem er in Anbetracht ihrer Verschiedenheit es dem Seelsorger freistellt jene anzunehmen, die ihm beliebte. Der Pfarrer hatte also in unserem Falle wohl richtig entschieden, doch läſst sein Verhalten dem Kaplan gegenüber mit Grund schließen, daſs er dessen Meinung für unrichtig hielt. Hatte nun der Kaplan Unrecht? 'Obgleich es ein Widerspruch zu sein scheint, daſs beide Recht gehabt haben, so vertrat doch der Kaplan offenbar die Meinung des hl. Alfons, die in vielen neueren Handbüchern der Moral ohneweiters aufgenommen worden ist. Hören wir ihn (Lib. 6. n. 285. Dub. 3.): „Caeterum probabilior mihi videtur sententia Lugonis Disp. 16. n. 53 et 54., qui distinguit inter morbum naturalem et violentum. et ait, quod si quis fuerit vulnere percussus, vel ex alto ceciderit potest communicare (immo tenetur, juxta nostram sententiam in praecedente dubio allatam), quia hic revera non accepit viaticum in mortis articulo constitutus, secus vero si quis jam in aegritudine positus mane ex devotione communicavit."

Der hl. Alphonsus erklärt hiemit, daſs er in dieser Frage nicht sowohl selbständig etwas entscheide, als vielmehr Lugo sich anschließe. Nach Lugo dürfte ein von der Höhe Gestürzter oder wie immer schwer und tödtlich Verwundeter, wenn er in der Frühe aus Andacht communiciert hat, noch einmal die heilige Communion als Wegzehrung empfangen, woraus der hl. Alfons — gemäß dem in der vorigen Nummer aufgestellten Princip, daſs eine Communion aus bloßer Andacht nicht als Wegzehrung gilt, folgert, daſs er nochmals communicieren solle, um in der Todesgefahr die heilige Wegzehrung zu empfangen.

Der hl. Alfons hat aber hier, wie Ballerini richtig zeigt, als Lehre (bei Gury De Euchar. n. 318, Anm. 3.) Lugos aufgefaſst, was dieser nur sich selbst einwendete, um es zu widerlegen, und so schließt er sich an seinen Gegner an, während er sich an seinen

Freund und Meinungsgenossen anzuschließen glaubt. Lugo (De Euch. disp. 16 n. 57) vertheidigt gerade das Gegentheil: Man darf nach der kirchlichen Praxis nicht zweimal an einem Tage communicieren, (Nota. Die lateinischen Citate Lugos möge man bei Gury nachlesen) also ist der Verunglückte, von dem die Rede ist, nicht hiezu verpflichtet (er soll nicht, weil er nicht darf.) Lugo löst sogar die Einwürfe dagegen. Auf den Einwurf, „es urgiere hier das göttliche Gebot die heilige Wegzehrung zu empfangen“ antwortet er: „Es stehe aber das kirchliche Verbot der zweimaligen Communion im Wege“. es kann nun nicht geboten sein, was vielmehr verboten ist; überdies hat der Betreffende das göttliche Gebot in der Frühe erfüllt, wenngleich er dies gerade nicht beabsichtigte; er communicierte nämlich am Ende des Lebens und so that er dem Gebote genug, wie einer genugthut, der heute communiciert, weil er weiß, dass man ihn morgen ermorden würde. Da die Gefahr aus dem Umstande, dass man sie kennt, nicht größer wird (indem die Gefahr, wenn auch unbekannt, vorhanden ist), so müsse man zugeben, daß auch derjenige, dem an demselben Tage der Tod bevorstand, wirklich in der Todesgefahr communicierte, obwohl er die Gefahr nicht kannte und dass er somit dem göttlichen Gebote genuggethan habe. Die Kirche dispensiert also mit Recht nicht in dem Verbote zweimal an demselben Tage zu communicieren, da die zweite Communion nicht nothwendig ist. Auf den Einwurf: es sei diese Ansicht zu streng, antwortet er (n. 60): es sei noch strenger, den Betreffenden zu einer zweiten Communion zu verpflichten und verwirft nebenbei die mittlere Meinung: „Der Kranke müsse zwar nicht, dürfe jedoch communicieren“; wenn er nicht dazu gehalten ist, wenn keine Pflicht ihn zu einer Ausnahme berechtigt, wie könnte ihm freistehen zu thun, was kirchlich verboten ist, bemerkt Lugo. Aus Lugos Worten: Der Kranke communicierte am Lebensende und so that er genug, wie einer genugthut, der heute communiciert, weil er weiß, dass man ihn morgen ermorden wird, ist ersichtlich, dass Lugo eine nahe bevorstehende, also eine noch nicht eingetretene Gefahr als eine moralisch schon vorhandene betrachtet.

Die Autoren, welche der hl. Alfons für die zweite Sententia in der vorigen Frage (dort handelt es sich um einen Kranken, der einige Tage vorher communiciert hat) citiert, sagen dagegen: Wer kurz vor dem Eintreten der Lebensgefahr communiciert, erfüllt den Zweck des Gebotes ebensowenig, wie einer, der am Tage vor Palmsonntag die Ostercommunion verrichten würde. Aber ich möchte die Richtigkeit des Vergleiches wohl bezweifeln, denn das kirchliche Gebot der österlichen Communion liegt in klarem Wortlaut vor und hat physische, in demselben genau bezeichnete Grenzen, während das Gebot der heiligen Wegzehrung bloß aus der Nothwendigkeit eines göttlichen Schutzmittels gegen die Anfechtungen der Seele beim Herannahen des Todes logisch hergeleitet wird. Es sind nun hier

die Zeitgrenzen und andere Forderungen des Gebotes schwer zu bestimmen. Sollte auch der Vergleich für die dort erörterte Frage richtig sein, welche von einer etliche Tage früher empfangenen Communion spricht, so trifft er doch gewiss nicht zu für eine am Tage selbst empfangene, ausgenommen, wenn jemand evident beweise, dass der Empfang der Communion nur dann als Wegzehrung gelte, wenn die Gefahr schon wirklich und physisch vorhanden ist, was aber von vielen bestritten wird.

Nach dieser Auseinandersetzung gebe ich folgende praktische Lösung des Casus: Die gegenwärtige Frage ist durch ein Versehen des hl. Alfons wohl auf eine etwas schiefe Ebene gebracht, aber nicht eigentlich in ein neues Stadium getreten, sie ist also in demselben, in welchem Benedict XIV. sie fand und es bleibt noch die von ihm getroffene Entscheidung aufrecht: es stehe dem Seelsorger frei, in solchen Fällen zu thun, was er wolle. Ein Gebot oder Verbot aufdrängen wollen, hieße geradezu den Probabilismus aufgeben. Sollte dennoch jemand eine Auswahl unter den drei Meinungen treffen wollen und von mir Rath oder Anweisung begehren, so würde ich einfach antworten: Da die Wahl freisteht, so ist es besser, die Umstände, z. B. dringende Bitte der Familie, großes Verlangen des Kranken u. s. w. zu berücksichtigen. Walten aber keine besonderen Umstände ob, so bemerke ich, dass die Meinung der Unzulässigkeit der zwei Communionen an demselben Tage außer der inneren Begründung mehr vertreten, ja wie Lugo uns sagt, die allgemeine ist. Nachdem er die Meinung, welche die zweite Communion zulässt, angeführt hat, fügt er hinzu: „contrariam ergo sententiam docent vel in communi vel etiam in particulari Doctores omnes qui dum dicunt, etiam illum qui paulo ante communicavit, posse postea, adveniente periculo, iterum communicare, addunt exceptionem: Nisi eadem die communicasset. Sic loquitur Suarez qui addit contrarium non solum esse contra omnes Doctores, sed etiam contra ecclesiae consuetudinem. Ja selbst auch jene Autoren, welche eine Communion aus Andacht nicht als Wegzehrung gelten lassen, wie Vasquez, lehren gleichwohl, dass man die Spendung der Wegzehrung auf den folgenden Tag verschieben solle.

Raab, Carmelitenkloster. Lector P. Sebastian Soldati.

XIII. **(Winke für Vereinsfeste.)** Zur Zeit folgt Vereinsgründung auf Vereinsgründung, Fest auf Fest, Jubiläum auf Jubiläum. Angesichts der rastlosen Thätigkeit der Socialdemokraten und anderer Feinde unserer Sache, dürfen wir bei Gründung von katholischen Vereinen, bei Festlichkeiten derselben, nicht hinter unseren Gegnern zurückbleiben. Im folgenden sollen nun einige Winke gegeben werden, wie sie bei Vereinsfestlichkeiten eingehalten werden könnten, wobei gleich bemerkt sei, dass wir größtentheils Gesellenvereine vor Augen haben. Will also ein katholischer Verein sein Gründungsfest oder

seine Fahnenweihe begehen, so möge dies zunächst dem Diöcesanpräses bekanntgegeben werden, damit nicht zwei oder mehrere Vereine recht bald denselben Tag zu ihrer Feierlichkeit ausersehen. Im strittigen Falle wird der Diöcesanpräses entscheiden. Derselbe wird sich auch mit den Diöcesanpräsides der Nachbardiöcesen behufs Betheiligung und Ansetzen von Vereinsfesten in diesen Diöcesen ins Einvernehmen setzen. Wenn thunlich, wähle man zum Feste einen Tag, dem ein Feiertag vorangeht oder nachfolgt, damit auch ferneren Vereinen die Möglichkeit der Betheiligung gegeben sei. Die Einladung auswärtiger Vereine geschehe bald genug, aber auch die Antwort auf die Einladung erfließe bald genug, dass der Festverein rechtzeitig für Quartier, Essen, Schleifen, Bänder &c. &c. sorgen kann. Den Gästen jedes einzelnen Vereines soll ein einheimisches Mitglied als Cicerone ständig beigesellt werden. Bezüglich der Bequartierung wolle gesorgt werden, dass alle auswärtigen Vereinsmitglieder um das gleiche Bettgeld und womöglich billigst untergebracht werden. Läſst sich der gleiche Bettpreis nicht erreichen, so sollen ganz natürlich diejenigen das billigste Lager erhalten, welche die meisten Reiseauslagen zu bestreiten haben. Grundsatz ist, die Mitglieder desselben Vereines bleiben auch als Schlafkameraden beisammen. Gibt es einige Freiquartiere, überlasse man selbe denen, welche die größten Geldopfer bringen mussten, um zum Feste erscheinen zu können. Ein oder mehrere Mitglieder des Festvereins holen die fremden Vereine an der Station, bei der Post oder einem andern bezeichneten Orte ab und geleiten dieselben zum Vereinslocale oder in ihr Quartier. Das Fest selbst werde möglichst feierlich begangen. Ein feuriger Festredner (gewöhnlich der Diöcesanpräses) soll die Mitglieder zur Begeisterung entflammen, ein feierlicher Gottesdienst (wo möglich von einem Dignitär gehalten) soll ausdrücken, dass die Festfeier katholisch ist. Sehr erwünscht wäre es, wenn alle Theilnehmer am Gottesdienste einen Sitzplatz hätten. Vielleicht läſst sich die Gottesdienstordnung so eintheilen, dass dieser Wunsch erfüllt werden kann. Die ganze Feierlichkeit soll deshalb so glänzend als möglich gehalten werden, um den Feinden der katholischen Vereine zu zeigen, dass ihre Pläne noch lange nicht erfüllt sind; um die Zweifelhaften für unsere Sache zu gewinnen und um die wirklichen Mitglieder zur Ausdauer bei der katholischen Fahne zu bewegen. Der Festzug dürfte in folgender Ordnung aufzustellen sein: Zuerst Musik, dann geladene Ehrenvereine (Veteranen, Feuerwehr), dann die eigentlichen Brudervereine in alphabetischer Ordnung, wobei wieder zu sorgen wäre, dass ausländische Brudervereine den einheimischen vorangehen hätten. Den Schluss bildet der Festverein beim Gange in die Kirche; beim Gange aus der Kirche hätte er seinen Platz gleich hinter den Ehrenvereinen. Vor jedem Vereine soll eine Tafel mit dem Namen des betreffenden Vereins getragen werden. Die betreffende Aufschrift wäre am besten auf beiden Seiten

der Tafel angebracht. Sind Fahnenjungfrauen oder Ehrenjungfrauen bei dem Feste, so soll darauf geschaut werden, dass bei jedem Vereine eine solche ist. Diese Jungfrauen ziehen ihren Verein durchs Los. Sind mehr Jungfauen als Vereine, so bleiben die überzähligen beim Festvereine. Diese Festjungfrauen sollen Schleifen tragen, wie die Landesfarben des betreffenden Vereines sind. Wir können es nicht billigen, dass nach erfolgtem Umzuge die Fahnen der Vereine dem Sonnenlichte und der Sonnenhitze so ausgesetzt werden. Man bringe sie lieber im schattigen Vereinslocale irgendwo unter. Um die Zusammengehörigkeit der einzelnen Vereine zu veranschaulichen, wäre es erwünscht, wenn alle Mitglieder am gemeinsamen Mittagessen sich betheiligen möchten oder könnten; geht es nicht, so sollen beisammen sein, die zusammen gehören. Suppe und Braten zu vorher festgesetztem Preise wäre hinreichend. Am Nachmittage des Festtages ist gewöhnlich eine Gartenmusik. Ein gemeinsames Aufmarschieren mit Fahne seitens der Vereinsmitglieder zur Gartenmusik halten wir nicht für angezeigt. Denn erstens sind in der Regel nicht mehr alle auswärtigen Vereine in loco und dann, wo soll man mit den kostbaren Fahnen hin. Am besten ist's daher, den Festumzug gleich nach dem Auszuge aus der Kirche zu halten. Es wäre unbillig, wenn man die zugereisten Vereine zur Zahlung eines Entrée bei der Gartenmusik verhalten wollte, sei es in welcher Form immer. Man bedenke nur, dass die Mitglieder eines katholischen Arbeiter- oder Gesellenvereines in der Regel keine Geldleute sind und ohnehin sparen müssen, um die nothwendigen Zehnerl zur Festlichkeit zusammenzubringen. Es ist auch zu vermeiden, das Locale, wo das Concert ist, von Nichtmitgliedern so besetzen zu lassen, dass die wirklichen Mitglieder keinen Platz mehr finden können und unwillig abziehen müssen. Jedes Mitglied soll am Festtage immer seine Vereinsschleife tragen und sich so immer, also auch beim Cassier des Gartenconcertes, legitimieren; sonst kann es einen unliebsamen Auftritt geben. Die Zwischenpausen des Concertes können mit Declamationen, Ansprachen und Liedervorträgen seitens der Vereine ausgefüllt werden. Ueblich und löblich ist es, Erinnerungsschleifen sowohl für die Vereinsmitglieder (auch einheimische) als auch besonders für die Vereinsfahnen anfertigen zu lassen. Natürlich sind die Schleifen für die Fahnen weit größer und man sehe ja zu, dass der Aufdruck bei diesen Schleifen ganz trocken ist, sonst gibts ein Malheur. Diese Schleifen werden von den Fahnenjungfrauen oder in deren Ermangelung vom Senior oder den Ordnern den einzelnen Mitgliedern und den Fahnen angeheftet. Weil solche Festlichkeiten nie ohne Toaste sein können, so vergesse man nicht auf den oder die Landesfürsten der etwa erschienenen ausländischen Vereine.

Wir bemerken zum Schlusse, dass wir niemanden uns aufdrängen wollen mit unserer Meinung, aber aus Erfahrung Erlebtes

anderen mittheilen, wenn sie vielleicht in eine ähnliche Lage kommen wie wir, und sich dann ebenso schwer wie wir thun, halten wir auch für ein gutes Werk.

Schärding. Joachim Scheiber, Beneficiat.

XIV. **(Die „Associatio Perseverantiae Sacerdotalis", ein Bedürfnis der Zeit.)** Unter diesem Titel brachte in Nr. 1 des Jahrganges 1893 (XIV.) die Correspondenz des genannten Priester-Gebetsvereines einen trefflichen Artikel als eine Art Empfehlungsbrief der „Associatio". Auch in unserer Quartalschrift wurde einigemale auf diesen Verein, aber nur sehr kurz, hingewiesen. „Unitis viribus" soll vor allem auch die Devise der Priester sein. Und wenn der göttliche Heiland in seinem hohenpriesterlichen Gebete für die Seinen betet, dass sie eins seien, so gilt das gewiss vorzugsweise den Priestern. „Ut sint unum!" (Joh. 17, 11, 22) ist darum der schöne Wahlspruch unseres Priester-Gebetsvereines. Auf ihn lassen sich treffend anwenden die Worte des Psalmisten (Ps. 132, 1): „Ecce, quam bonum et quam jucundum habitare fratres in unum!" Wo sollte eben das einmüthige Zusammenwohnen der Brüder besser und angenehmer sein, als in vereintem Gebete? Papst Pius IX. hochselig verlangte nur immer eine Armee von Betern." So eine Armee von Betern, von echt priesterlichen Betern will nun die „Associatio" bilden. Männer des Gebetes sollen die Mitglieder sein. Ganz besonders durch die Macht des Gebetes will der Verein seinen Zweck erreichen. Dieser Zweck ist im allgemeinen die priesterliche Selbstheiligung und Beharrlichkeit, im besonderen aber die eifrige Pflege und Verbreitung der Andacht zum göttlichen Herzen Jesu, dem hochheiligen und gnadenvollen Centrum des ganzen Vereines. Mit dieser Andacht verbinden die Mitglieder eine kindliche Andacht zu der unbefleckt empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria, der mächtigen Mittlerin beim göttlichen Herzen, und verehren den heiligen Nährvater Josef, den heiligen Apostel Johannes, den hl. Franz von Sales und den hl. Johann von Nepomuk als Schutzpatrone des Vereins, unter den heiligen Engeln nebst ihren eigenen Schutzengeln besonders die der Gemeinde und der Diöcese.

Mitglieder des Vereins können alle Priester des Säcular- und Regular-Clerus werden, welche die Erreichung des Vereinszweckes anstreben. Der Verein steht unter dem hohen Protectorate des jeweiligen Fürsterzbischofes von Wien, welcher einen Priester zum Präses desselben bestimmt. Zur Zeit ist dies der hochw. Herr Dr. Gustav Müller, Director des Clerical-Seminars in Wien. Der Präses hat die Mitglieder in den Verein aufzunehmen, deren Namen in ein Verzeichnis einzutragen, den Verein zu leiten und nach außen zu vertreten, überhaupt alle Vereinsangelegenheiten zu besorgen. Wird der Verein in einer anderen Diöcese eingeführt,

so kann der Bischof einen Leiter dieses Zweigvereines für seine Diöcese bestellen.

Die innere Einigung der Vereinsmitglieder wird angestrebt durch fromme Uebungen, welche theils specielle Vereinsobliegenheiten, theils überhaupt priesterliche Lebensregel bilden. Der Vereinsobliegenheiten gibt es fünf, welche jedoch durchaus nicht unter einer Sünde verpflichten:

1. Die eifrige Pflege und Verbreitung der Herz Jesu-Andacht.

2. Die Verrichtung des Vereinsgebetes, welches täglich in einem Pater und Ave nebst der Anmuthung: „Jesu. mitis et humilis corde, fac cor meum secundum cor tuum."

3. Der Empfang des heiligen Bußsacramentes, wenn nicht wöchentlich, doch zweimal, mindestens einmal im Monate.

4. Die geistlichen Exercitien wenigstens in jedem dritten Jahre, es sei, daß man sie allein macht oder an den gemeinschaftlichen theilnimmt.

5. Die Aufopferung einer heiligen Messe für die lebenden und einer anderen für die verstorbenen Mitglieder alljährlich. So dies nicht geschehen kann, so ist für die lebenden Mitglieder der fünfgesetzige Rosenkranz, für die verstorbenen eine Nocturn mit Laudes des Officium defunctorum zu beten. Ferner opfert jeder Sodale für ein verstorbenes Mitglied nach Eintreffen der Todesnachricht an einem beliebigen Tage alle guten Werke und Ablässe dem göttlichen Herzen auf. Als priesterliche Lebensregel soll den Sodalen gelten, stets eifrigst zu pflegen das Breviergebet, die Betrachtung, die Schussgebetlein, die geistliche Lesung, die theologische Fortbildung, die Besuchung des Allerheiligsten, sowie die tägliche Gewissenserforschung. Auch wird empfohlen, den Jahrestag der empfangenen Priesterweihe mit entsprechenden Andachtsübungen zu feiern.

Zur äußeren Einigung der Vereinsmitglieder dient das Vereinsblatt „Correspondenz", durch welches eine innigere, lebenskräftige Verbindung der Vereinsgenossen bewirkt und die Erreichung des Vereinszweckes befördert werden soll. Der Jahresbeitrag für die Druck- und Administrationskosten dieses Blattes beträgt für Oesterreich-Ungarn 50 kr., für Deutschland 1 Mark, für die Schweiz und andere Länder des höheren Portos wegen 2 Franks. Dasselbe erscheint in zehn bis zwölf Nummern pro Jahr, jede wenigstens einen Bogen stark, Lexikon 8°. Außer längeren belehrenden Artikeln enthält es viele Mittheilungen aus der Seelsorge, sowie sonstige Nachrichten (Nekrologe u. dgl.) Als ein weiteres Mittel der äußeren Einigung sind Conferenzen, Zusammenkünfte der Vereinsmitglieder wünschenswert und anzustreben und zwar dazu, sich zu ermuthigen und anzueifern, nützliche Dinge zu besprechen, Erfahrungen mitzutheilen, über wichtige Fragen der Seelsorge sich unter-

einander zu berathen, in geziemender Weise sich zu erheitern und zu erholen.

Die Mitglieder können auch verschiedene vollkommene und unvollkommene Ablässe gewinnen, welche auch den armen Seelen zuwendbar sind. Das Privilegium altaris haben sie, so oft sie für verstorbene Vereinsgenossen das heilige Messopfer darbringen (Breve Pius' IX. vom 14. Mai 1869); die Facultät, Matutin und Laudes das ganze Jahr hindurch schon um 2 Uhr zu anticipieren. (Breve Leos XIII. vom 12. December 1882.)

„In der Associatio bietet sich dem Priester so etwas, wie eine Art Lebensversicherung, wofern es einmal mit diesen vergänglichen Lebenstagen ein Ende genommen hat. Treue Freunde bieten sich ihm an, welche ihm nicht bloß bis an's Grab folgen, sondern mit ihrer Liebesthätigkeit vor den Richter ihn begleiten; ihre Gewissenhaftigkeit und brüderliche Liebe, die ja auf Gegenseitigkeit beruht, garantiert dem abgeschiedenen Mitbruder eine ständige Einzahlung in den Schatz der Kirche, aus welchem nach und nach auch jener letzte Heller entnommen wird, mit dem die ganze Schuld bezahlt sein wird, damit endlich für den priesterlichen Schuldner der Tag der Freiheit anbrechen kann. . . . Wenn die priesterliche Associatio in ihren Mitgliedern den Geist der Frömmigkeit fördert, das Band der Einheit fester knüpft, wenn sie den Ihrigen die Dienste einer Freundschaft bietet, welche über das Grab hinaus sich noch bewährt, — dann bleibt das Mahnwort des Weltapostels an seinen Timotheus (II, 2, 3) kein bloßer Wunsch: „Labora sicut bonus miles Christi Jesu." Eine Armee, wo der einzelne Krieger der apostolischen Forderung besten Willens nachkommt, wird unbesiegbar bleiben allen feindlichen Mächten der Ober- und Unterwelt gegenüber. Diese Ueberzeugung bricht sich überall Bahn, bis in die weiteste Ferne, wo Christi Kreuz noch vom Lichte des Glaubens verklärt, die Geister erleuchtet." (Corresp. a. O. S. 8.) Laut Schreiben an den Präses der Associatio hatte P. Bruno aus der rheinisch-westphälischen Kapuziner-Ordensprovinz, apostolischer Missionär in Umballa Erzdiöcese Agra in Vorderindien, seinen hochwürdigsten Erzbischof um die Erlaubnis gebeten, Priester der Erzdiöcese in unseren Gebetsverein aufnehmen zu dürfen. Der Bescheid hätte nicht huldvoller und ermunternder lauten können: „Ich gebe Ihnen nicht bloß die Erlaubnis, diese Associatio zu verbreiten, sondern ich würde mich glücklich schätzen, zu hören, dass alle unsere Priester derselben beigetreten sind, und segne alle Bemühungen, die Sie in dieser Hinsicht machen, aus vollstem Herzen." Möge das bischöfliche Segenswort auch durch diese Zeilen Liebe und Begeisterung für die Associatio wecken und die hochwürdigen Herren Leser zu zahlreichem Beitritt veranlassen! Der Verein zählt bereits in 101 Diöcesen 8000 noch lebende Mitglieder; aber viele, sehr viele Priester wären noch zu gewinnen. Behufs Aufnahme in die Associatio melde man sich an die Diöcesan-Leiter in jenen Diöcesen, in welchen eigene

Leiter aufgestellt sind. An diese sendet man auch den Beitrag für das Vereinsblatt. Besondere Leiter nun sind: Für die Erzdiöcese Agra (Indien) P. Bruno O. M. Cap. in Umballa; für die Diöcese Augsburg Hochw. Herr Franz Josef Dillmann, 1. Stadtkaplan bei St. Ulrich in Augsburg; für die Diöcese Breslau (Preußischer Antheil) Hochw. Herr Franz Richter, Pfarrer in Bodland; für die Diöcese Breslau (Oesterr. Antheil) Hochw. Herr Georg Kolek, Pfarrer in Bludowitz; für die Erzdiöcese Freiburg (Baden) Hochw. Herr Dr. Franz Mutz, Repetitor zu St. Peter bei Freiburg i. Br.; für die Diöcese Fulda Hochw. Herr Alois Endres, Dechant und Pfarrer in Neuhof; für die Diöcese Laibach Hochw. Herr Josef Erker, Spiritual im Priester-Seminar in Laibach; für die Diöcese Lavant Hochw. Gnad. Herr Karl Hribovsek, Domherr und und Director des Priesterhauses in Marburg; für die Diöcese Leitmeritz Msgr. Josef Kovár, Spiritual im Clerical-Seminar in Leitmeritz; für die Diöcese Linz Msgr. Dr. Johann Mayböck, Subregens im Clerical-Seminar in Linz; für die Erzdiöcese München-Freising Hochw. Herr Johann Mayr, Präses des katholischen Gesellenvereines in München; für die Diöcese Paderborn i. W. Hochw. Herr Josef Hammeke, Vicar in Anröchte; für die Diöcese Passau Hochw. Herr Johann Schermer, Cooperator in Zwiesel; für die Diöcese St. Pölten Hochw. Herr Franz Reininger, Spiritual im Clerical-Seminar in St. Pölten; für die Diöcese Rottenburg (Württemberg) Hochw. Herr Karl Riegel, Pfarrer in Obergriesheim; für die Erzdiöcese Salzburg Hochw. Herr Dr. Ignaz Rieder, Spiritual im Priesterhause in Salzburg; für die Diöcesen der Schweiz P. Claudius Scherrer, Kapuzinerordenspriester in Sitten; für die Diöcese Speyer Hochw. Herr Heinrich Endres, Domvicar in Speyer; für die Diöcese Straßburg Hochw. Herr Josef Faffa, Kaplan in Isenheim; aus allen anderen Diöcesen geschieht die Anmeldung direct beim Leiter des Gesammtvereines unter der Adresse: Redaction und Administration der „Correspondenz" Wien, I. Bezirk, Stephansplatz Nr. 3.

Immenstadt (Bayern.) P. Josephus a Leonissa O. M. Cap.

XV. **(Sanatio in radice.)** Eine katholische Dienstmagd — nennen wir sie Lucia — steht in Diensten des protestantischen Fürsten von O. und wird infolge des Dienstverhältnisses gezwungen, den protestantischen Kutscher Virgilius nur vor dem protestantischen Pastor zu ehelichen. Alle Kinder werden protestantisch getauft — aber katholisch erzogen. Denn sie selbst ist katholisch, die protestantische Schlossherrschaft unterhält eine Kinderbewahranstalt von barmherzigen Schwestern und in die Dorfschule kommt nie ein Pastor. Lucia, wieder in gesegneten Umständen, möchte nun gerne beichten. Wie ist ihr — der Fall spielt in der Nähe von Wien — zu helfen?

Antwort: Da die Ehe staatlich zwar giltig, kirchlich aber ungiltig ist und Virgilius zu einer katholischen Trauung nicht zu bewegen ist, so bleibt nur die sanatio in radice übrig. Der Seelsorger wende sich an das Ordinariat mit der Bitte, beiliegendes Gesuch befürwortend nach Rom leiten zu wollen. Beatissime Pater! Cum Lucia N. catholica, quae cum Virgilio N. haeretico Augustanae Conf. die 10 mensis Augusti anni 1880 matrimonium coram acatholico ministro tantum contraxerat, quod matrimonium coram foro ecclesiastico vigente decreto Trid. Tametsi in Archid. Vindobonensi non valet, proh dolor autem coram foro civili, cum Lucia facti sui poenitens serio se omnes proles, quamvis in haeresi baptizatas et proh dolor heris suis haereticis prementibus baptizandas in fide catholica pro viribus educaturam esse, promisit, infrascriptus parochus humillime petit, ut matrimonium istud in radice sanetur prolesque suscepta suscipiendaque qua legitima habeatur.

Sobald das Rescript aus Rom zurückgelangt ist, kann Lucia beichten und ihr die sanatio zugewendet werden. Den Act trage der Pfarrer ins Trauungsbuch ein und merke die sanatio entweder am protestantischen Trauungsscheine an, oder gebe eine pfarrämtliche Bestätigung. Taxe ist 15 Franks.

Wien, Pfarre Wieden. Cooperator Karl Krasa.

XVI. **(Nochmals die Erwähnung des Namens des Kaisers im Canon Missae.)** Im dritten Heft des Jahres 1892 dieser Zeitschrift (S. 747) wurde im Anschluss an die (Innsbrucker) „Zeitschrift für katholische Theologie" (1892, S. 357) entschieden für die Verpflichtung, die commemoratio Imperatoris in Canone Missae mit der Formel: et pro Imperatore nostro N. zu machen, eingetreten. Da aber wohl nicht wenige, sicherlich durchaus gewissenhafte Priester, gewohnt sind, die Präposition pro vor Imperatore auszulassen, sei es erlaubt, hier einiges für die Berechtigung dieser Gewohnheit anzuführen.

Das Decretum S. R. C. Fulget (20. Februar 1860) wurde in den verschiedenen Diöcesen des Kaiserstaates durch Diöcesan- und Ordinariatsblätter und Currenden mit begleitenden Vollzugs-Verordnungen übereinstimmend (bezüglich des Textes: et pro Imperatore nostro N.) publiciert (vergl. Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. VI S. 380—388). Demnach scheint die Authenticität dieses Textes nicht zweifelhaft zu sein. Deshalb ist es aber noch nicht ausgeschlossen, dass nicht ein einfacher Schreibfehler vorliege, oder dass dem Concipienten des Decretum aus dem vorhergehenden Gedanken: quae a vetustissima aetate . . . pro supremo Imperante . . . consueverunt hactenus adhiberi preces die Partikel pro ohne bestimmte Absicht in den Text geflossen sei, oder dass endlich die S. R. C. hier nicht

die eigentliche Formel, sondern nur die termini: Imperator noster N. habe fixieren wollen. Während nämlich im Verlaufe des Decretum die Einschaltung des Namens des Kaisers in das Praeconium Paschale von der S. R. C. selbst genau formuliert wird, indem die Verbindung des Namens mit dem Vorhergehenden und Nachfolgenden hergestellt wird, hat die S. R. C. hier nur im allgemeinen angedeutet, an welcher Stelle die Einschaltung zu geschehen habe und scheint vorausgesetzt zu haben, dass nach den von altersher bestehenden Traditionen die Verbindung mit dem Vorhergehenden und Nachfolgenden nicht zweifelhaft sein könne. Das Decretum Fulget knüpft nämlich, wie schon oben angedeutet wurde, a vetustissima aetate („consueverunt"). an alte Traditionen an und will sie nur präcisieren und für den Bereich des österreichischen Kaiserstaates einheitlich regeln. Es nimmt wohl zunächst Bezug auf das Breve Clemens XIII. Flagitavit (5. Mai 1761), aber dasselbe beruft sich, (wie die Zeitschrift für kath. Theologie a. a. O. auszüglich mittheilt,) ebenfalls wieder auf Gewohnheiten „von altersher." Wie das Breve Flagitavit, so ist daher auch das Decretum Fulget nach dem „von altersher" bestehenden „Gebrauch, den Namen des Landesfürsten im Canon zu erwähnen", zu interpretieren. Dass aber die „von altersher" übliche Formel nicht: et pro Rege nostro N., sondern et Rege nostro N. war, ist leicht zu erweisen. Man braucht nur die alten Missalien aufzuschlagen; nicht bloß die vortridentinischen, auch nachtridentinische legen Zeugnis ab. Ein Missale Ord. Praedicatorum auctoritate Apostolica approbatum (mit Breve Innocenz' XI. 26. Juni 1688) Romae 1746 enthält im Canon Missae nach den Worten: una cum famulo tuo Papa nostro N. et Antistite nostro N. in den Text gedruckt die Worte: et Rege nostro N. In den Rubriken eines Missale (Antverpiae 1631) der Diöcese Münster, die bis in die jüngste Zeit mit Köln und Trier ihre eigene Liturgie bewahrt hatte, heißt es (Ritus celebr. Miss. tit. VIII. rubr. 2 in fine.) Cum. dicit: et Rege nostro N. exprimit nomen Imperatoris seu Regis. Aeltere Liturgiker und Rubricisten, wie Gavanti († 1638) Thes. ss. Rit. tom. I. p. II. tit. VIII. n. 2. (lit. n.) nebst seinem Erklärer Merati († 1745) Novae observ. ib. VI. Bauldry Manuale ss. Caerem. p. III. Rit. serv. in col. Miss. tit. VIII. rubr. 2 not. (1 edit. 1648.) Cardinal Bona († 1674) Rer. liturg. lib. II. c. XI., Cavalieri († 1757) Comment. tom. V. c. XVI Decr. II. n. 24. Benedict XIV. De ss. sacrif. Miss. lib. II. c. XIII., alle sprechen in ihren Commentarien zum Missale im Anschluss an die Stelle des Canon: una cum famulo tuo etc. von der Einschaltung des Namens des Königs nach Antistite nostro N. als von einer ehemals ziemlich allgemein, seit Pius V. aber nur noch in einzelnen Ländern beibehaltenen Gewohnheit, dass in Bezug auf die Form der Einschaltung (mittelst der Proposition pro) etwas Besonderes zu beobachten sei, erwähnt

keiner von ihnen, obwohl sie sonst über die kleinsten Details sich weit und breit ergehen. Dass Abt Guéranger von Solesmes, dem das Verdienst gebürt, dass in Frankreich die vielen Sonder-Liturgien abgeschafft und die römische Liturgie eingeführt wurde, den genauen Text des Canon Missae nicht gekannt habe, wird wohl niemand behaupten wollen. In seinem Institutions liturgiques (tome III. préface pag. LIII), wo er von der Einschaltung des: et Rege nostro N. handelt, gebraucht er den Ausdruck: à la suite du: Pro Papa nostro. In gleicher Weise gebraucht er tom. I. pag. 435 die Präposition pro vor Rege: cette parole Pro Rege, während er an anderen Stellen (tom. III. pag. XLIX und LVI.) Die eigentliche Formel: et Rege nostro N. genau wiedergibt. Aehnlich sprechen: Binterim: Denkwürdigkeiten. Kößing: Vorlesungen über die heilige Messe. u. a.

So und wohl nicht anders dürfte die Präposition pro im Breve Flagitavit zu erklären sein, wenn es heißt: haec praescripta verba dicantur: et pro Regina nostra Maria Theresia et Francisco in Romanorum imperatorem electo ejus conjuge et socio egiminis. Der Gedanke, dass die Einschaltung des Namens des Kaisers mit der eigenen Präposition pro darauf hindeute, „dass der katholische Landesfürst eine ganz andere Stellung in der Kirche einnimmt, als die hierarchischen Würdenträger derselben, mit welchen er die Ehre theilt, ausdrücklich im Canon genannt zu werden,“ hat wohl nicht mehr Beweiskraft als eine Hypothese. Im Decretum Fulget wenigstens dürfte sich für die Richtigkeit dieses Gedankens schwerlich ein Anhaltspunkt finden. Im Gegentheil, das Decretum bestimmt selbst weiter, dass der Name des Kaisers im engen Anschluss an die Namen des Papstes und des Bischofes auch im Praeconium Paschale genannt werde und, um allen Zweifel in Betreff der Verbindung der drei Namen zu haben, gibt es den ganzen Text wieder: Precamur ergo . . . populum: una cum beatissimo Papa nostro N. et Antistite nostro N. necnon gloriosissimo Imperatore nostro N. quiete temporum . . . hier haben wir genau dieselbe Satzconstruction, wie im Canon Missae, beginnend mit una cum, genau dieselbe Reihenfolge der Namen: Papa nostro N., Antistite nostro N., Imperatore nostro N., der einzige Unterschied besteht in den beigefügten Epitheta beatissimo (statt famulo tuo) und gloriosissimo und der Copula necnon (statt et.) Warum sollte der S. R. C. eine Verbindung der drei Namen im Praeconium passend, im Canon unpassend erscheinen? Im Canon war ehemals der Name des Landesfürsten mit denen des Papstes und Bischofes enge verbunden. Im Praeconium findet sich noch heutzutage eine Bitte für den Kaiser des heiligen römischen Reiches deutscher Nation. Hier wäre somit eine Trennung des Namens des Kaisers von denen der hierarchischen Würdenträger durch eine andere Formulierung per analogiam erklärlich gewesen. Dort, wo durch die Einschaltung der Präposition pro das ganze Satzgefüge geändert

wird, begnügt sich das Decretum mit allgemeinen Bestimmungen. Den Schlüssel zur Lösung dieser Schwierigkeit scheinen die Vollzugs-Verordnungen der Diöcesen Brünn, Budweis, Gurk, Salzburg, Seckau und Tarnow (Archiv. l. c) zu bieten, wenn sie bestimmen: dass die commemoratio Imperatoris „wie bisher“ zu machen sei.

Wie wenig engherzig der heilige Stuhl bezüglich der Wahrung eines Unterschiedes in der Stellung der hierarchischen Würdenträger der Kirche gegenüber den weltlichen Machthabern ist, dafür zeugt ein Privileg, das der hl. Pius V., der Reformator des Missale, dem König Philipp II. von Spanien verlieh. Pius V., der das früher übliche „et Rege nostro N.“ nicht in sein reformiertes Missale aufnahm, gestattete diese Einschaltung für ganz Spanien und erlaubte überdies, dass zur Collecte des Tages (Oratio, Secreta und Postcommunio) auch an den höchsten Festen ein Zusatz gemacht werde, der also beginnt: et famulos tuos Papam nostrum N.; Antistitem nostrum N.; Regem nostrum N. et Reginam et Principem cum prole regia, populo sibi commisso et exercitu suo ab omni adversitate custodi etc. (Guéranger, Inst. lit. tom. I. page 436) hier werden in einer engen Verbindung der Papst, der Bischof, der König, die Königin, der Infant, mit der proles regia, dem ganzen spanischen Volke und insbesondere dem Heere coordiniert in der ihrer Würde entsprechenden Reihenfolge aufgeführt.

Die Hypothese: „Der Name des Landesherrn muss vielmehr vermittelst einer Parenthese eingeschaltet werden,“ bedürfte wohl, um beweiskräftig zu sein, einer eingehenderen Erklärung. Es wäre zu zeigen, dass das Decretum Fulget entweder expresse oder implicite diesbezüglich eine Verordnung enthält, desgleichen, wie sich diese Parenthese in das Satzgefüge eingliedert. Vorab scheint die Commemoratio des Kaisers in einer Parenthese seiner Würde nicht angemessen. Was in Parenthese steht, gehört nicht zum Hauptsatze, wird an dieser Stelle nur nebenbei erwähnt. Wenn im engsten Anschluss an die Oberhirten der Kirche, den Papst und den Bischof, aller orthodoxi atque catholicae et apostolicae fidei cultores als Glieder der Kirche gedacht wird, ist es da geziemend, dass in einem katholischen Reiche des vornehmsten unter den Gliedern der Kirche, dem als Nachfolger des heiligen Apostels von Ungarn der Titel Apostolische Majestät, sowie das Recht, sich gleich den höchsten „hierarchischen Würdenträgern der Kirche“ das Kreuz vortragen zu lassen, gebürt, nur so nebenbei, als ob es eigentlich nicht dahin gehöre, Erwähnung geschehe?

Die Worte: et pro Imperatore nostro N., die sich an das unmittelbar Vorhergehende nicht angliedern und auch im Nachfolgenden keinen Abschluss finden, bilden einen unvollständigen Gedanken. Ein Priester, der die Gebete nicht geistlos ablesen will, ist genöthigt, den Gedanken zu vervollständigen, indem er mentaliter sich ein Zeitwort ergänzt, etwa te Domine, rogamus, oder tibi sacrificium

hoc offerimus. So hätte die S. R. C., indem sie das Gebet für den Kaiser einheitlich regeln wollte, zu so manchen dogmatisch schwierig zu erklärenden Texten den Priestern des österreichischen Kaiserstaates noch überdies eine grammatische Schwierigkeit geschaffen und selbst eine neue Veranlassung geboten, den Canon zu verändern, indem es nicht so ferne liegt, dass das zur Ergänzung des Gedankens beigefügte Wort nicht bloß im Geiste bleibe, sondern auf die Lippen übergehe. Und wer könnte dann die Varianten controlieren?

Stehen die Worte: et pro Imperatore nostro N. aber nicht in Parenthese (was ja nicht erwiesen ist), so werden die Schwierigkeiten noch größer. Wie vorhin gesagt, muss sich auch hier der Priester in Gedanken ein Zeitwort ergänzen. Ueberdies würden die folgenden Worte: et omnibus orthodoxis atque catholicae et apostolicae fidei cultoribus nicht mehr abhängig sein von der entfernteren Präposition una cum (vor Papa nostro), sondern von der näheren pro (vor Imperatore). Sei es nun, dass unter diesen fidei cultores alle rechtgläubigen Christen, (wie einige wollen) oder die den Glauben pflegenden und verbreitenden Priester und Missionäre zu verstehen sind, (wie andere interpretieren), sicher ist, dass sie im römischen Canon durch den Anschluss an den Bischof und Papst unter der Verbindungspartikel una cum als eine Einheit erscheinen. In Oesterreich aber erschiene durch das Einschalten der Präposition pro vor Imperatore dieses Band der Einheit zerrissen.

In ein Decretum S. R. C. kann durch ein Versehen ein Wörtchen, das nicht hineingehört, sich einschleichen, ebenso wie ein Wörtchen, das hineingehört, aus Versehen wegbleiben kann. Zum Belege nur ein Beispiel. Nach den Rubr. gen. Brev. Rom tit. XXX. n. 4. und Miss. Rom. tit. IX. n. 17 ist eine Oratio mit: Per eumdem zu schließen, wenn in ihr zu Anfang der Sohn erwähnt wird: Si in principio Orationis fiat mentio Filii, dicatur (concluditur) Per eumdem. Dass dieses Wörtchen in den Preces post Missam fehlt, ist vielleicht manchem Priester noch nicht aufgefallen, weil der Sinn durch dieses Versehen nicht gestört wird. Eine absichtliche Auslassung kann hier wohl nicht präsumiert werden, umsoweniger, als die erste Ausgabe dieser Preces (Decr. Urbis et Orbis 6. Jun. 1884) den Zusatz eumdem in der Conclusio enthält. Wenn nun niemand einem Ordinarius Loci das Recht absprechen wird, dieses fehlende Wörtchen den Vorschriften der Rubriken entsprechend zu ergänzen, so wird gewiss auch niemand Bedenken tragen, das überflüssige, den Sinn störende und der Tradition zuwider eingefügte Wörtchen pro auszulassen, wenn sein Ordinarius es in einer officiellen Publication auslässt.

Schon oben wurde erwähnt, dass verschiedene Vollzugs-Verordnungen zum Decretum Fulget einfach auf die bisherige Praxis verweisen. Nach Archiv (l. c. S. 387) verordnete die Consistorial-Currende der Diöcese St. Pölten (1860 Nr. 7) zur Ausführung

des Decretum: 1. „In dem Canon Missae ist der Name Seiner „Majestät des Kaisers an der Stelle und unter der Formel: una „cum famulo tuo Papa nostro N. et Antistite nostro N. et Im„peratore nostro N. et omnibus etc. einzuschalten.“ Auf Grund dieser Vollzugs-Verordnung sind also alle Priester der Diöcese St. Pölten berechtigt, beziehungsweise verpflichtet, die Präposition pro vor Imperatore auszulassen. Das nach der „Zeitschrift für kath. Theologie“ (a. a. O.) bei Felician Rauch in Innsbruck gedruckte Missale hat ohne Zweifel das Imprimatur des Fürstbischofs von Brixen erhalten. Alle Priester dieser Diöcese können sich daher dieses Missale bedienen, auch bezüglich der Formel: et Imperatore nostro N., obgleich dieselbe entgegen den Decreten Pius V. und Urban VIII. in den Text des Canon eingeschaltet ist. Die Missae propriae Dioec. Seccov., welche unterm 27. October 1884 mit dem fürstbischöflichen Imprimatur versehen sind, enthalten im Anhange bei der Einschaltung des Namens des Kaisers im Canon nicht mehr die Präposition pro vor dem Worte Imperatore, während sich dieselbe in einer 1871 bei Pustet in Regensburg ohne Imprimatur gedruckten Ausgabe dieser Missae noch findet. Diese Correctur von Seiten des Ordinarius berechtigt daher alle Priester der Diöcese Seckau, die Präposition pro vor Imperatore auszulassen. Nach der (Salzburger) „Katholischen Kirchenzeitung“ (1892 Nr. 55 vom 28. October) hat das Linzer Diöcesanblatt ein vom 3. Juni 1892 datiertes Decretum S. R. C. veröffentlicht, welches auch in den Acta S. Sedis vol. XXV. fasc. I. pag. 59 mitgetheilt wurde. Sowohl das Linzer Diöcesanblatt (nach der citierten Quelle) als auch die Acta S. Sedis lassen im Dub. I. 1° den Bischof von Linz an die S. R. C. die Frage richten: ob auch ausländische Priester, die auf einer Reise in Kirchen innerhalb des österreichischen Kaiserstaates die heilige Messe feiern, verpflichtet seien, im Canon die Worte: et Imperatore nostro N. hinzuzufügen. (Nach den Acta S. Sedis hat die ganze Frage folgenden Wortlaut: Dub. I Cum varia sit interpretatio circa ea, quae per Decretum S. R. C. diei 10. Febr. 1860 favore Augustissimi Imperatoris nostri Francisci Josephi I. statuuntur. ut genuino praefati decreti sensui uniformiter satisfiat. quaeritur: 1° An Sacerdotes exteri [v. g. Galli. Hispani etc.] in itinere celebrantes in Ecclesiis intra ditionem Austriacam, debeant in Canone addere verba: et Imperatore nosto N.? 2°, 3° und 4° handeln von der Acta pro Imperatore.) Die Antwort lautet: Ad I. Posse. sed non teneri quoad primam partem (d. h. quoad 1°.) Der Ordinarius von Linz wollte also den genuinus sensus des Decretum Fulget eruieren, um darnach seine Verordnungen treffen zu können. Er fragt nicht, ob man die Präposition pro vor Imperatore einschieben oder auslassen müsse. Die Auslassung ist für ihn selbstverständlich. Die S. R. C. läßt sich auf die vorgelegte Frage durch ihren Secretär über den Inhalt

des Decretum Fulget Bericht erstatten: (ad relationem infrascripti Secretarii.) und holt auch das Gutachten eines der päpstlichen Ceremoniare ein: (exquisitoque voto alterius ex Apostolicarum Caeremoniarum Magistris.) Somit ist wohl anzunehmen, dass die S. R. C. den Text und die Bestimmungen des Decretum Fulget wohl erwogen und nach reiflicher Erwägung des genuinus sensus die Antwort auf die vorgelegten Fragen ertheilt hat. Da sie nun die in der Frage vorgelegte Formel, die nicht mit dem Texte des Decretum übereinstimmt, nicht beanstandet hat, muss man weiters annehmen, dass sie darin nichts dem genuinus sensus des Decretum Widersprechendes gefunden, also wenigstens implicite dieselbe approbiert hat. Es sind daher nicht bloß die Sacerdotes exteri und die Priester der Diöcese Linz, sondern überhaupt alle Priester des österreichischen Kaiserstaates berechtigt, sich dieser implicite von der S. R. C. approbierten Formel: et Imperatore nostro N. zu bedienen und die Präposition pro vor Imperatore auszulassen.

Abtei Seckau. P. Petrus Döink O. S. B.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Culturgeschichte des Mittelalters.** Von Dr. G. Grupp, f. Oettingen-Wallerstein'scher Bibliothekar. I. Band. Stuttgart. Josef Roth'sche Verlagsbuchhandlung. 1894. Gr. 8°. VIII und 356 S. Preis M. 6 20.

Mit wahrer Herzensfreude gehe ich daran, den verehrten Lesern der Quartalschrift mitzutheilen, welch' kostbare Gabe mit dem Werke, dessen erster Band hier vorliegt, uns gereicht wird. Es ist ein ganz herrliches, außerordentlich reichhaltiges und interessantes, mit eben soviel Fleiß und Gelehrsamkeit, als Selbständigkeit und theilweise hohem Schwunge geschriebenes Buch, das neben den ersten Zierden der katholischen Literatur der neueren Zeit genannt zu werden verdient. Der Grundgedanke ist derselbe, wie er in dem vor drei Jahren erschienenen Werke desselben Verfassers: „System und Geschichte der Cultur" ausgesprochen ist: „Die Geschichte ist eine große Apologie Gottes, ein laut redendes Zeugnis, ein helltönender Preisgesang auf seine Gerechtigkeit und Liebe;" allein „wie in einem Brennpunkte vereinigen sich die Strahlen seiner Gerechtigkeit und Liebe in der alles überragenden Erscheinung Christi in der Mitte und Fülle der Zeiten". Sehr richtig sind auch die im Vorworte gebrachten Bemerkungen über Detailforschung und universalhistorische Arbeiten. Es wird immer eine überaus schwierige Sache bleiben, eine Culturgeschichte zu schreiben. Denn hat man auch endlich den Archimedischen Punkt gefunden, um von ihm aus den Kosmos der Menschheitsgeschichte aus seinen mehr tausendjährigen Lagern zur Beschauung emporzuheben, und glaubt man hinter alle die Geheimnisse

der organischen Entwicklung seines vielgestaltigen Lebens gekommen zu sein, so wird man doch bei der Eigenartigkeit und Ausgedehntheit des Stoffes und der Vielfältigkeit und Mannigfaltigkeit der Einfluss nehmenden Factoren immer nur auf relative Vollständigkeit und Abgeschlossenheit Anspruch erheben dürfen.

Es wird sich also immer zunächst darum handeln, dass die Hauptpunkte herausgefasst werden; und ich glaube daher, zur allgemeinen Orientierung am besten dadurch beizutragen, dass ich die einzelnen Capitel des vorliegenden Bandes kurz skizziere. Die lauten: Das Christenthum; die Urkirche; Kampf und Sieg des Christenthums; Gesellschaft und Kirche vor dem Einbruch der Germanen; Anfänge der Romantik in der griechischen Literatur; das Byzantinerthum; Charakter der Germanen; deutsches Kriegs- und Wirtschaftswesen; Völkerwanderung und Völkermischung; das Heldenthum der Wanderzeit im romantischen Frühlicht der Sage; Arabisches Heldenthum und Prophetenthum; Kirche, Klöster und Schule in merovingischer Zeit; Bekehrung der Germanen; Karolingische Bildungsgrundlage; die weltlichen und geistlichen Ideale der Dichtung; Geistliche Cultur der Karolingischen Periode: Klöster, Kirchenzucht, Papstthum, Philosophie); Entwicklung der Territorialsouveränitäten und des Feudalwesens; Burgenbau und Ritterthum unter dem Einfluss der Ungarn-Einfälle; Nationales Königthum; Ottonische Cultur; die Lebensauffassung des 10. Jahrhundertes im Spiegel der Dichtung und Kunst; das Jahr 1000 (Otto III. und Gerbert); Wirtschaftsbewegung; die Normanen in Frankreich, Italien und England; Anfänge der Ritterdichtung. — Diese Capitel-Ueberschriften lassen indes den Reichthum dessen kaum ahnen, was uns darin — vielfach neu oder von einem neuen Standpunkte — in edler, fließender Sprache und sehr anschaulicher Darstellung, mit sorgfältiger und ausgiebiger Benützung — oft wörtlicher Wiedergabe — der einschlägigen Quellen, insbesondere der Kirchenväter für die ersten Jahrhunderte, dabei unter steter Berücksichtigung auch der neuesten Literatur und treffender Richtigstellung der modernen Irrthümer und Entstellungen — geboten wird.

Beigegeben sind 28 recht hübsche instructive Illustrationen, wie überhaupt die ganze äußere Ausstattung des Buches (von einigen sich noch hie und da findenden Druckfehlern abgesehen) eine vorzügliche ist. Möge der Herr Verfasser recht bald uns mit dem zweiten Bande zu erfreuen in der Lage sein!

Budweis. Professor Dr. Willibald Ladenbauer.

2) **Joannis Duns Scoti**, Doctoris Subtilis, Ord. Minor., Opera Omnia. Editio nova juxta editionem Waddingi XII tomos continentem a P. P. Franciscanis de Observantia accurate recognita. 26 vol. in —4°. Parisiis, L. Vivès. 1891 bis 1894. Preis M. 4.80.

Schon Hunderte von Jahren lag der Gedanke an einen Neudruck aller Werke des subtilen Lehrers sehr nahe; denn erstens war die von Waddingen besorgte Lyoner Ausgabe, die schönste, correcteste und vollständigste von allen, nicht häufig zu finden; zweitens waren nicht nur die anderen Ausgaben „sämmtlicher" oder einzelner Werke ebenso selten oder noch seltener, sondern noch obendrein größtentheils so defect und fehlerhaft und in so kleinem Druck, dass einem die Lust und Liebe zum Lesen, geschweige zum gründlichen Studieren bald vergieng; drittens waren bis in diese neueste Zeit mehrere bedeutende Werke, — nämlich die Vorlesungen über die Genesis, die Commentare zu den Evangelien und die zu den Briefen des hl. Paulus, die sermones de tempore et de Sanctis, die Abhandlung über die Vollkommenheit der Stände, — noch gar nicht zum Druck befördert worden. Doch wer sollte die außerordentliche Mühe und die

ungeheuren Kosten dieser neuen Herstellung übernehmen? Behufs Lösung dieser Frage ergriff der Verleger selbst die Initiative, indem er die Franciscaner von der Observanz ersuchte, die zum Zwecke des seinerseits in Aussicht genommenen Neudruckes erforderten literarischen Arbeiten zu besorgen. Der heilige Vater segnete das Vorhaben des Verlegers und ernannte ihn mit Rücksicht auf diese Publication und die aller Werke des sel. Albertus zum Ritter des Ordens vom hl. Gregorius.

Alle bekannten und aufgefundenen Werke des berühmten Franciscaners sollen in 26 großen Quartbänden à deux colonnes erscheinen, von denen jedoch die beigegebenen kritischen Besprechungen, Scholien, Anmerkungen und Commentare einen guten, ja zum Theil auch wohl den größeren Raum zu füllen haben. Dreizehn Bände liegen bereits fertiggestellt vor und bringen in der ersteren Hälfte die philosophischen, beziehungsweise naturwissenschaftlichen Abhandlungen und in der weiteren Hälfte den ersten Theil des opus Oxoniense bis zur distinctio XLIV des zweiten Buches. Die Herausgeber halten sich bezüglich der in der Vorzeit gedruckten Werke streng an die von Waddingen in literarischer Hinsicht vortrefflich ausgestattete Lyoner Ausgabe, deren Vorzüge schon eingangs hervorgehoben wurden. Bezüglich der opera inedita findet sich bis jetzt nur die eine Notiz, dass sie in die neue Ausgabe mit aufgenommen werden sollen. Diese letztere ist, wie die Lyoner Vorlage, überall, wo es angezeigt erschien, doch namentlich bei den theologischen und wichtigsten philosophischen Abhandlungen, mit Commentaren, Scholien und Noten von fünf durch ihre Gelehrsamkeit und Gründlichkeit hoch hervorragenden Scotisten, nämlich von M. a Portu, H. Cavellus, Fr. Lychet, J. Ponce und A. Hickey, begleitet. Nur einzelne schon an und für sich ziemlich leicht verständliche philosophische Abhandlungen (z. B. die Grammatica speculativa und die Quaestiones in libros Praedicamentorum im ersten Bande) sind mit solchen Erklärungen und Erläuterungen nicht versehen.

Allen Freunden der philosophischen und theologischen Wissenschaft dürfte die neue Ausgabe der Opera Scoti recht willkommen sein. In der Bibliothek des Philosophen und Theologen gehören Thomas, Bonaventura und Scotus zusammen, und bei unbefangener, verständiger und umsichtiger Vergleichung ihrer Darlegungen, zumal in den offenen Fragen, wo sie nicht selten doctrinell von einander abweichen, würde jeder in seiner Sphäre dem Studium der Philosophie und Theologie sehr förderlich sein. Dass von Scotus das katholische Dogma überall gründlich, scharfsinnig und correct auseinandergesetzt wird, gestehen selbst seine Gegner ein, und das gewiss nicht gering anzuschlagende Verdienst, der Lehre von der unbefleckten Empfängnis Mariä den Sieg verschafft zu haben, könnte nur der Neid ihm abzusprechen sich die fruchtlose Mühe geben. Mit welchem Nutzen der subtile Lehrer auch als umsichtiger praktischer Moralist zurathe gezogen werden kann, dürfte sich (um hier nur eine einzige Stelle anzuführen) zur Genüge ergeben aus dem Passus der dist. 4 qu. 15. a. 2 § 4 de quinto, n. 33, wo er die casus excusantes a restitutione statim facienda ebenso klar als kurz und bündig bezeichnet und bespricht. In den Punkten, quae sunt liberae disputationis, widersprach Scotus bekanntlich sehr oft selbst den berühmtesten Meistern der Scholastik, ja sogar dem hl. Thomas und wurde eben dadurch der Gründer und Führer der nach ihm benannten scotistischen Schule. Doch führte er diese Controverse stets mit der eines Priesters und Ordensmannes würdigen Ruhe und Bescheidenheit, indem er z. B. überall einen sehr gelassenen Ton einhielt und seine Gegner fast nie ausdrücklich mit ihren Namen nannte, sondern dieselben indirect bezeichnete mit diesen oder ähnlichen Worten: Dicit unus

Doctor . . . . volunt opponentes . . . . arguitur a ponentibus . . . . opponit loquens . . . . sed contra est quod . . . . (Daß die Bedeutung solcher Redeweisen ebenso verschieden ist, als der Ausdruck, wird der aufmerksame Leser bald herausgefunden haben. So wird er z. B. leicht bemerken, daß bei Scotus der loquens immer ein Gegner ist, der eigentlich gar keine oder nur äußerst schwache Gründe vorbringt.) Erwägt man schließlich die Gründe, welche Scotus dem anders Meinenden entgegenhält, so wird man nicht leugnen können, daß dieselben gewöhnlich schwer ins Gewicht fallen. Wenn z. B. der hl. Thomas in Bezug auf die dem Verdammten nicht nachgelassene läßliche Sünde und deren Strafe behauptet: „Veniale ideo in inferno aeternaliter punietur, quia semper manet“, so lehrt dagegen Scotus, die läßliche Sünde verdiene an und für sich nur eine zeitliche Strafe, und sie könne, auch per accidens, von der göttlichen Gerechtigkeit keine ewige Strafe erhalten, da Gott niemals ultra condignum strafe.

Die Schreibart, beziehungsweise die Latinität des subtilen Lehrers ist zwar bei weitem nicht so fließend als die des hl. Thomas, aber im allgemeinen ebenso klar und leicht verständlich, wenn man sich einmal mit seiner Terminologie, Prägnanz und Schärfe vertraut gemacht hat. Außerdem ist in sprachlicher wie in sachlicher Hinsicht wohl zu beachten, daß unser Autor vieles nur leicht und flüchtig aufgezeichnet, ja nur eben angedeutet, und bei seinem kurzen, aber in äußerst reger Thätigkeit dahinfließenden Leben — er wurde kaum 38 Jahre alt — die Zeit nicht gefunden hat, seine Schriften zu vervollständigen und ihnen die letzte Feile anzulegen.

Ehrenbreitstein. Bernard Deppe, Rector.

3) **Philosophia Moralis.** In usum scholarum. Von Cathrein S. J. Herder. Freiburg. X und 396 S. Preis broschiert M. 3.50.

Der durch seine zweibändige größere Moralphilosophie, die bereits in zweiter Auflage vorliegt, rühmlichst bekannte Verfasser hat in dem vorliegenden Werkchen einen Auszug aus dem größeren Werke zum Schulgebrauch geliefert. Das Compendium entspricht in Inhalt und Form allen Ansprüchen eines guten Handbuches. Solidität der Doctrin, Kürze und Präcision des Ausdrucks, Klarheit und Kraft der Beweise, Vollständigkeit, ja Reichhaltigkeit des Inhaltes bei mäßigem Umfang, Berücksichtigung der modernen Zeitfragen machen das Werkchen zu einem vortrefflichen Handbuche, dem wir von Herzen recht weite Verbreitung wünschen.

Da es sich bei dieser Anzeige nicht um eine fachgemäße Besprechung handelt, begnügen wir uns mit diesen allgemeinen Bemerkungen, ohne auf Einzelfragen und kleinere Ausstellungen einzugehen. Auch außerhalb des Schulgebrauches bietet das Werkchen für alle wichtigen ethischen Fragen einen zuverlässigen Führer. Wir verweisen u. a. auf die vortreffliche Behandlung der Schulfrage.

Mainz. Professor Dr. Josef Becker.

4) **Studien zur Rechtsgeschichte der Gottesfrieden und Landfrieden.** Von Dr. jur. Ludwig Huberti. I. Buch: Die Friedensordnungen in Frankreich. Mit Karte und Urkunden. Ansbach. Bürgel u. Sohn. 1892. Groß 8°. XVI u. 594 S. Preis M. 10.— = fl. 6.20.

Die vorliegende Schrift will die rechtsgeschichtliche Entwickelung der mittelalterlichen Friedenssatzungen, im besonderen der sog. Gottesfrieden und Landfrieden darstellen. Man hat vielfach bislang die mittelalterlichen Friedenssatzungen als Rechtsordnungen in unserem

Sinne betrachtet und im Fehderitter schlankweg nach dem Geiste unserer Zeit einen Räuber und Mörder gesehen. Beides entspricht der geschichtlichen Wahrheit nicht. Die Friedensbewegung ist vielmehr ein „Kampf ums Recht" und zu vergleichen dem socialen Kampfe unserer Tage. Als Zweck der Bewegung erscheint die „rechtliche Neubildung der Selbsthilfe." Die meisten Volksrechte kennen die Selbsthilfe und gestatten in gewissen Fällen die Geltendmachung der Fehde. Es handelt sich nun darum, diesen Fehdezustand zunächst in einen Friedenszustand umzuwandeln., d. h. in einen Zustand, wo thatsächlich Friede herrscht, obgleich die Fehde an sich noch statthaft ist. Und dieser thatsächliche Friedenszustand muss dann in einen Rechtszustand umgewandelt werden, in welchem die Fehde aufgehoben und an die Stelle der Selbsthilfe die öffentliche Gewalt getreten ist. Wie also dieser Umwandlungsprocess sich in Frankreich vollzogen hat, stellt der erste Band des oben angezeigten Werkes dar. Die Friedensverordnungen in Frankreich zerfallen in kirchliche und königliche.

In Aquitanien, das seit dem Anfange des 10. Jahrhunderts unter kräftigen Fürsten in rascherer Entwickelung dem übrigen Frankreich vorausgeeilt war, nahm die kirchliche Friedensbewegung ihren Anfang. Da ein gänzliches Verbot der Fehden noch unwirksam geblieben wäre, wählte man einen anderen Weg und versuchte die Fehde mehr und mehr indirect zu beschränken. Und zwar geschah das im Laufe der Zeit auf zweifache Weise. Man entzog erstens einen immer größeren Kreis von Personen, Gegenständen und Oertlichkeiten der Befehdung und errichtete so einen objectiven Sonderfrieden für die Gott geweihten Personen und Orte, für Pilgrime, Kaufleute und Frauen, ferner für den Bauern und sein Gut. Diese „ersten Friedensaufrichtungen der Kirche", welche das erste Capitel behandelt, erstrecken sich über die Zeit von 989 (Synode von Charroux) bis 1039 und treten uns entgegen bald als kirchliche Friedensgebote, bald als Friedensvereinigungen auf Concilien und auf vom Könige berufenen Versammlungen, bald als beschworene Friedensbündnisse und allgemeine Friedensverbrüderungen, letztere infolge socialen Elends nach 1030.

Während diese Friedensbewegung gegen Ende dieser Periode bis in den äußersten Norden Frankreichs vorgedrungen war, begann bereits im Süden Frankreichs eine zweite Bewegung, welche uns das zweite Capitel schildert. Es ist die treuga Dei, welche uns urkundlich zuerst 1027 in den Acten des bislang zu wenig beachteten Concils von Elne (Grafschaft Roussillon) begegnet. Die treuga Dei kann man definieren als Waffenstillstand Gottes. An den vier letzten Tagen der Woche, welche durch das Leiden und die Auferstehung Christi geheiligt sind, ferner in der Advents- und Fastenzeit, dann auch an den Hauptfesten und deren Vigilien und den Hauptoctaven soll nach Gottes Willen Waffenstillstand herrschen und jede Fehde ruhen. Die ganze Friedensbewegung erreichte dann ihren Höhepunkt, als man etwa 1054 anfieng, die bisherigen Einrichtungen des unbeschränkten Friedens für bestimmte Classen (pax) und den zeitlichen Frieden (treuga Dei) miteinander zu verbinden, man suchte so einem ununterbrochenen und allgemeinen Friedenszustande möglichst nahe zu kommen. Die Befeindung gewisser Personen und Gegenstände (pax) hat eine hervorragende culturelle Bedeutung und „man kann wohl sagen: Ackerbau, Handel und Gewerbe verdanken ihre Entwickelung in jener Zeit zum guten Theile dem Schutze der pax" (S. 314); die treuga Dei dagegen als zeitliche Beschränkung der Fehde bildete für die — nun zum größten Theile adeligen — Fehdethätigen die eigentliche Friedensinstitution.

Gegen das Ende des 11. Jahrhunderts griffen die Päpste, die bislang nur indirect die Friedensbewegung beeinflusst hatten, mit kräftiger Hand in dieselbe ein. Der Gottesfriede wird nun aus einer territorial beschränkten

Institution eine allgemeine kirchliche Institution; neue Beschlüsse, gefasst auf allgemeinen Concilien oder allverbindlich festgesetzt durch päpstliche Decretalen, umfassen die ganze christliche Welt. Urban II., „der Seher der Zeit, welcher das schaute, was bisher die gleichzeitige Generation als Ahnung bewegt hatte, wusste im richtigen Momente mit kluger Hand und berechnendem Sinne in die Friedensbewegung einzugreifen und ihr in Verbindung mit der Kreuzzugsbewegung neue Lebenskraft einzuflößen" (S. 395), denn „indem die Kirche der kriegerischen Neigung eine Richtung nach außen zu geben und ihr als höchstes Ziel die Befreiung Jerusalems aufzustellen suchte, konnte sie hoffen, durch die Entfernung der unruhigen Elemente einigermaßen den Frieden aufrecht zu erhalten." (S. 399.) Unter den Nachfolgern Urbans II. ist „die Gestalt Calixts II. ohne Zweifel eine der hervorragendsten in der Friedensbewegung" (S. 429); auf dem ersten Lateranconcil 1123 schärfte Calixt II. noch einmal den Gottesfrieden der abendländischen Christenheit ein. Auf der Synode zu Clermont (II) 1130 unter Papst Innocenz II. erhielt die treuga Dei ihre endgiltige Fassung und wurde im Wortlaute des Can. XI. dieses Concils in das canonische Recht aufgenommen.

Im 12. Jahrhundert noch ist ein Stocken und ein allmählicher Stillstand der kirchlichen Friedensbewegung bemerkbar. Zwar hat Alexander III. auf dem dritten Lateranconcil (1179) die früheren Bestimmungen über die pax und treuga Dei in ihrem vollen Umfange bestätigt und diese Beschlüsse wurden 50 Jahre später in die Decretalen Gregors IX. (l. 1. tit. 34 de treuga et pace) aufgenommen, jedoch nicht, wie Verfasser aus den Anmerkungen der Glossatoren beweist, als geltendes Recht, sondern „als historische Antiquität, die aufgenommen wurde, weil sie den Namen Alexander III. trug." (S. 496.) Das vierte Lateranconcil 1215 erwähnt den Gottesfrieden nicht mehr.

Was die Wirkung der kirchlichen Friedensordnungen betrifft, so „schien es zur Blütezeit der pax und treuga Dei, dass ihr Ziel, die Befriedigung des Landes erreicht sei. Da erhob sich die Häresie der Albigenser und die Kreuzzüge gegen ihre Anhänger begannen. Aus dem Religionskriege ward bald ein Volkskrieg zwischen Nord und Süd." (S. 529.)

Endlich das 3. Capitel zeigt, wie der durch die Thätigkeit der Kirche angebahnte Friedenszustand durch die Könige Frankreichs, deren Macht im 12. und 13. Jahrhundert erstarkte, in einen Rechtszustand umgewandelt wurde. Ludwig VI. (1108—1137) und Ludwig VII. (1137—1179) suchten beschworene Landfrieden aufzurichten; Philipp August (1182—1223) erließ ein Friedensgebot, welches einen vierzigtägigen Waffenstillstand nach begangener Unthat anordnete und quarantaine-le-roi oder auch trêve du roi genannt wurde. Ludwig IX. der Heilige (1226—1269) und Philipp III. (1270—1285), in deren Regierungszeit die Blüte des französischen Mittelalters fällt, suchten gegen den Widerstand des Adels durchzusetzen, dass die öffentlichen Gerichte die sich befehdenden Parteien zum „Waffenstillstand" und zum „Friedensschluss" zwingen können. Philipp IV., der Schöne (1285—1314), begnügte sich nicht, den Privatkriegen hemmende Schranken zu setzen; die Fehden wurden vielmehr seit dem Ende des 13. Jahrhunderts gänzlich verboten. Aber der mehr als hundertjährige Kampf mit den Engländern stellte den Sieg des Königthums über die Fehdelust des Adels immer wieder in Frage. Erst von Ludwig XI. (1461—1483) wird gesagt, dass er „die Könige" abgesetzt habe. (S. 590.)

Das in Kürze der Inhalt des interessanten Buches. Es bietet in manchen Einzelfragen neue Aufschlüsse und das Gesammtresultat ist in gewissem Sinne eine Ehrenrettung des mittelalterlichen Ritterthums. Ein weiterer dankenswerter Vorzug des Buches ist es, dass die wichtigsten Belegstellen aus den Quellen in ihrem vollen Wortlaute angeführt sind; auch auf eine möglichst vollständige Angabe der Literatur ist große Mühe verwandt.

Zum Schlusse noch eine Bemerkung. Während der Verfasser „die Kirche wie die Gesellschaft des 13. Jahrhunderts gegen die Vorwürfe der Verderbtheit, sowie der Finsternis, der Unwissenheit in Schutz nehmen zu dürfen glaubt" (S. 233), fällt er selbst über das 11. Jahrhundert ein theilweise zu hartes Urtheil. Dass viele Leute in jener Zeit nicht genügend verbürgte „Wundergeschichten" gläubig hingenommen haben, wollen wir nicht leugnen, aber der Vorwurf, den man da erheben könnte, ist nicht, wie S. 283 geschieht, der des „Aberglaubens", sondern höchstens der zu großer Leichtgläubigkeit. Dass ferner „die Kirche damals nicht selten mit Mitteln gewirkt habe, welche die Herrschaft einer ungeistigen Naturreligion vorauszusetzen schienen" (S. 283), ist ein harter Vorwurf, den die vom Verfasser beigebrachten Actenstücke nicht rechtfertigen. Denn wenn die französischen Bischöfe sagen, der Gedanke der treuga Dei sei ihnen von Gott eingegeben („divina inspirante misericordia" S. 283), so kann ihnen das niemand, der an der Thatsache der göttlichen Weltregierung festhält und der das Vertrauen der „vom heiligen Geiste bestellten" Hirten auf Gottes Beistand in Regierung der Kirche als berechtigt anerkannt, zum Vorwurfe machen. Und wenn ein Chronist (der Verfasser der gesta episc. Camer. III. 52), welcher der Friedensbewegung in Frankreich sowohl örtlich wie seiner Gesinnung nach fernsteht, von „einem französischen Bischofe zu berichten weiß, der den anderen Bischöfen erzählt habe, er habe einen Friedensbrief vom Himmel bekommen", so erscheint dieser Bericht als so unbestimmt und sagenhaft, dass er in seinem wörtlichen Sinne als wenig glaubwürdig oder als missverständliche Wiedergabe einer bildlichen Redewendung gelten muss. — Die Worte: „Die Reformations-Bewegung des 16. Jahrhunderts stellte das sittliche und religiöse Innenleben dar", bedürfen für die Leser dieser Zeitschrift einer Besprechung nicht. —

Im übrigen müssen wir wiederholen, dass wir dem Riesenfleiße des Verfassers, seinem kritischen Scharfsinn und seinem durchgängigen Streben nach Unparteilichkeit volle Anerkennung zollen. Mit Freude sehen wir den folgenden Theilen des Werkes entgegen.

Ringelheim (Hannover.) Bernhard Sievers, Kaplan.

5) **Logica.** In usum scholarum. Von C. Frick S. J. Herder. Freiburg. 1893. 8°. VIII und 296 S. Preis M. 2.60; gebunden M. 3.80 = fl. 2.35.

Dieses hübsch ausgestattete Büchlein, das auf 292 Seiten (kl. 8°) die gesammte Materie der Dialektik und Kritik in gedrängter Kürze und doch klar zur Darstellung bringt, möchten wir jedem empfehlen, der einen guten Schlüssel zu den Goldgruben unserer großen Philosophen und Theologen oder eine scharfe Waffe gegen Kant'sche Sophistereien zu haben wünscht.

Während im ersten Theile Begriff, Urtheil, Schluss und die vielen termini „technici", leges syllogismi, methodus demonstrationis et disputationis erklärt werden, behandelt der zweite Theil die fontes veritatis, meistens in kurzen, klaren Thesen mit trefflicher Beweisführung und geschickter Lösung von Schwierigkeiten. Kants „Kritik der reinen Vernunft" wird als das was sie

eigentlich ist, als barer Unsinn gehörig gebrandmarkt. Vollkommen einverstanden bin ich mit der These in n. 306: Valor objectivus idearum demonstrari nequit neque demonstratione indiget; ich meine aber, die These über die Existenz der Körper hätte ungefähr ähnlich lauten dürfen. In n. 222 scheint mir die Schwierigkeit nicht vollkommen gelöst und der Einfluss des Willens auf den Verstand zu sehr beschränkt zu sein. Im ersten Theile hätte noch angegeben werden sollen, wie zur prop. conditionalis, conjunctiva, disjunctiva die contraria oder wenigstens contradictoria gebildet wird.

Sarajevo (Bosnien). Professor Ad. Hüninger S. J.

6) **Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts** mit besonderer Berücksichtigung der particulären Gestaltung desselben in Oesterreich. Von Dr. Karl Groß, o. ö. Professor an der k. k. Universität Wien. Wien 1894. Manz'sche k. k. Hof-, Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. XII und 426 S. Preis fl. 6.50.

Der gelehrte Herr Verfasser kann sein Vorwort mit den sehr empfehlenden Worten beginnen: „Das vorliegende Lehrbuch ist aus den Vorträgen hervorgegangen, die ich seit mehr als fünfundzwanzig Jahren an der Universität halte“. Eine so reiche akademische Erfahrung bildet namentlich für Begrenzung und Gestaltung des Stoffes eines Lehrbuches einen höchst schätzenswerten Vortheil. Weil ferner ein Lehrbuch des Kirchenrechtes ganz klar zum Ausdruck bringen soll, „dass es eben eine Rechtswissenschaft ist, mit der es sich befasst“, so war es des Verfassers Bestreben, „überall den juristischen Kern der Sache zu erfassen und darzulegen, und die übrigen Seiten des Gegenstandes nur insoweit zu cultivieren, als es für diesen Zweck, sowie zur Erkenntnis und Würdigung des Ganzen erforderlich ist;“ deshalb ist „vom Historischen nur so viel aufgenommen,“ als zum Verständnis nothwendig erscheint; ebenso sind die Quellenbelege und Literaturnachweisungen einem Lehrbuch entsprechend eingeschränkt, aber doch so ausführlich und solcherart, dass der Autor der Meinung ist, „dass derjenige, welcher das Citierte liest, nicht nur das Wesentlichste kennen lernt, was an Gedankenarbeit über den bezüglichen Gegenstand vorliegt, sondern auch alles findet, was zur weiteren Verfolgung der Sache von Bedeutung ist“. (S. IV.) Mit vollem Recht sind die bisweilen allerdings unentbehrlichen „Noten“ auf ein bescheidenes Maß beschränkt geblieben.

Das maßvolle Beschränken des höchst umfangreichen Lehrstoffes, wobei aber trotzdem alle Details aufscheinen, welche dem Juristen wichtig sind (denn für Juristen ist das Buch wohl hauptsächlich bestimmt), die Uebersichtlichkeit und fast durchwegs große Klarheit in der Darstellung eines schwierig zu behandelnden Materiales, lassen den Verfasser des vorliegenden Werkes als praktischen und tüchtigen Professor erkennen.

Das katholische Kirchenrecht wird in vier Theilen dargelegt; nach einer verhältnismäßig ausführlichen Darstellung der „Quellengeschichte des Kirchenrechts“ (S. 10—64) (in zwei Büchern: „Wesen und Arten der kirchlichen Rechtsquellen“ und „geschichtliche Gestaltung der kirchlichen Rechtsquellen“), handelt der zweite Theil vom „äußeren Kirchenrecht“ (S. 64—80) (Verhältnis der Kirche zum Staate und zu anderen Religions-Gesellschaften), der dritte Theil von der „Kirchenverfassung“ (S. 80—264) (in drei Büchern: Kirchengewalt, Kirchenämter und kirchliche Orden) und der vierte Theil von der „Kirchenverwaltung“ (S. 265—404) (in drei Büchern: Eherecht, die kirchlichen Vergehen und Strafen,

das Kirchenvermögen); den Abschluss des Werkes bildet ein umfangreiches, sorgfältig bearbeitetes Sachregister (S. 405—426). Nur ganz wenige Druckfehler, welche am Schlusse verzeichnet sind, weist das sowohl durch Papier als Druck und Uebersichtlichkeit ganz vorzügliche Buch auf; den Druckfehlern könnten allerdings noch beigefügt werden einige Incorrectheiten auf einer einzigen Seite.

Den sehr anerkennenswerten Vorzügen dieses Buches (Präcision, Uebersichtlichkeit, Klarheit) müssen wir besonders lobend noch den beizählen, dass der Herr Verfasser von dem redlichen Bemühen getragen ist, durchaus unparteiisch, wahrhaft Jurist zu sein, und die kirchlichen Rechts-Institutionen im Geiste und Sinne der Kirche zu erfassen; ja bisweilen berührt eine gewisse Wärme jenen Leser sehr wohlthuend, der im Entwicklungsgang der Kirche etwas mehr als einen rein historischen Process erblickt. Wir erkennen dieses Bestreben des Herrn Verfassers umso freudiger an, weil es nur allzu vortheilhaft absticht von dem historisch und wissenschaftlich absurden Ausspruch eines anderen österreichischen Universitäts-Professors: „Meine Herren! Die Kirche hat gar kein Recht". So lobend wir indessen das Streben Doctor Groß' hervorheben, so müssen wir andererseits gestehen, dass dieses lobenswerte Bemühen leider in manchen Partien des Buches nicht bis zur vollen Wahrheit vorgedrungen ist. Es scheint uns der größte Mangel des Buches der zu sein, dass der Begriff der vom Gottmenschen Jesus Christus gestifteten Kirche entweder nicht vollständig oder nicht klar genug erfasst, und darum auch nicht consequent durchgeführt wurde. Die Kirche ist eine wahre und vollkommene Gesellschaft, wie sich dies sowohl aus dem Wesen der vollkommenen Gesellschaft, als auch aus dem positiven Willen Christi klar beweisen läßt; und wohl selten ist diese für das Kirchenrecht fundamentalste Wahrheit so prägnant und mit solch logischer Schärfe dargelegt worden, als von Cardinal Tarquini in seinen „Juris Ecclesiastici publici institutiones" Romae, Typographia Polyglotta, 1887, editio XI. Der Mangel dieser richtigen Idee von der Kirche als einer vollkommenen, ja (in Anbetracht ihres Zieles) vollkommensten aller Gesellschaften, brachte es mit sich, dass der geehrte Herr Verfasser namentlich im zweiten Theil seiner Arbeit, und überall dort wo von den Beziehungen zwischen Kirche und Staat und von den „gemischten Angelegenheiten" die Rede ist, den heiligen Rechten der Kirche nicht immer gerecht wird, ja die Kirche dem Staate in vieler Beziehung unterordnet, und so die Selbständigkeit der Kirche preisgibt; weil er aber andererseits das redliche Streben besitzt, der Kirche gerecht zu werden, so ist diese Unterordnung der Kirche unter den Staat doch auch wieder nicht vollends durchgeführt. Zum Belege des Gesagten verweise ich nur auf ein und die andere Ansicht des Autors, ohne etwa alle diesbezüglichen schiefen Anschauungen berühren zu wollen.

Nebst der mangelhaften Auffassung des Wesens der von Christo als vollkommene Gesellschaft gegründeten Kirche, hat uns am wenigsten die Art und Weise entsprochen, wie das Verhältnis des Staates zur Ehe dargelegt wird in den Paragraphen 116 und 117. Nach dem geehrten Herrn Verfasser „weist die katholische Kirche in der Ehe ein von Gott selbst bei der Schöpfung eingesetztes und eben dabei in seinen Hauptprincipien (Monogamie und Unlösbarkeit) bereits geordnetes Institut nach", welches „der göttliche Stifter der Kirche sodann zu einem Sacramente... erhoben hat". S. 269. Wie erfreulich und richtig ist diese Erkenntnis! Und consequent könnte man nur erwarten, dass

dem Staate, der doch nicht atheistisch sein darf, und der doch unmöglich eine Rechtsnorm aufstellen kann gegen das göttliche Gesetz, die heilige Rechtspflicht auferlegt würde, diese göttliche Einsetzung zu respectieren; consequent könnte man nur erwarten, dass in allen wesentlichen (nicht rein civilen Folgen) Bestimmungen hinsichtlich der Ehe (die vom „göttlichen Stifter der Kirche zu einem Sacrament" ist erhoben worden), einzig der Kirche das Normierungsrecht zuerkannt würde, eben weil sich's um ein Sacrament handelt; allein, nachdem S. 273 noch bemerkt wurde, dass der Staat bis Mitte des vorigen Jahrhundertes also gehandelt (was consequent war), lesen wir auf S. 274: „allein der zum Bewusstsein seiner Aufgaben (?) und seiner Selbständigkeit gegenüber der Kirche gelangte und insbesondere der moderne paritätische Staat vermochte diesen Standpunkt nicht beizubehalten"; und wenn der Staat der Kirche zur Durchführung ihrer Bestimmungen über die Ehe (die doch ein Sacrament ist), seine „Zwangsmacht" entzieht, so wird das als etwas bezeichnet, „was eigentlich principiell durch ein loyales (?) Verhalten des Staates gegenüber jedweder kirchlichen Normierung ... geboten erscheint" (!!). Wäre die Wahrheit von der göttlichen Einsetzung und principiellen Normierung der Ehe, sowie der sacramentale Charakter derselben für die Christen, consequent im Auge behalten worden, so wären wohl im § 117 über Civil-Ehe andere Grundsätze aufgestellt worden. Besonders auffallend zeigen die Unterordnung der Kirche unter den Staat folgende Stellen:

S. 70. „Die Gegenwart hat auch diese Entwicklungsstufe" (Verhältnis der Kirche zum Staat nach den Concordaten des 19. Jahrhundertes) „überholt. Heutzutage ist, nachdem die mittelalterliche (?) Auffassung des Staates als einer christlich-kirchlichen Gesellschaft verschwunden ist, auch allgemein das Streben nach möglichster Trennung der Kirche vom Staate vorherrschend, doch so, dass der Staat die Grenzen (!) und den Inhalt (!!) dessen festsetzt, was ihm, und was der Kirche anheimfallen solle ... Man nennt dies das System des Rechtsstaates". (??) Wir erlauben uns nur eine Frage: Soll das ein Rechtsstaat sein, der selbst das göttliche Gesetz vielfach missachtet? Man denke nur an staatliche Auflösung der Ehe, an Gesetze betreff Uebertrittes auch zur wahren Religion 2c. 2c. S. 114 lesen wir: „Es erscheint daher vom canonischen Recht selbst gefordert, dass sich die das Kirchenamt gründende kirchliche Autorität vor der Errichtung desselben auch mit der Staatsgewalt ins Einvernehmen setze"; thatsächlich hat die Kirche freilich das öfters gethan, z. B. Artikel 12 des österr. Concordates vom Jahre 1855; aber ganz allgemein und theoretisch gesprochen, hat der Staat ein diesbezügliches Ingerenzrecht ebensowenig, als die Kirche gegenüber dem Staate, falls dieser z. B. eine neue Militär-Station errichten will, obgleich bei dieser Errichtung die Kirche vielleicht auch „besonders interessiert" ist.

Nachdem S. 193, erster Absatz, das Verhältnis des römischen Bischofes (Primat) zu den übrigen Bischöfen richtig dargelegt worden, und der Autor von diesem Papal- oder Curial-System sagt, dass es „stets seine Herrschaft behauptet" hat, und „auf dem Vaticanischen Concil vom Jahre 1870 selbst in seinen äußersten Consequenzen dogmatisch fixiert worden", äußert er sich doch in demselben § 82 über das sogenannte Episkopalsystem (Gallicanismus und Febronianismus) also: „Es wird dieses System mit Recht als eine Reaction bezeichnet gegen die obige, in der mittelalterlichen Uebertreibung auf maßlose Ausdehnung und Entfaltung der päpstlichen Allgewalt gerichtete Theorie". In § 138, der von der kirchlichen Strafgewalt handelt, kommt gleichfalls die Idee der Kirche als einer vollkommenen Gesellschaft nicht vollends zur Geltung; es muss nach Dr. Groß dem Staate „das Recht zuerkannt werden, die Bedingungen und Voraussetzungen festzustellen, unter denen er seine Zwangsgewalt der Kirche zur Verfügung stellt". ... S. 367 und 368 wird der Kirche zwar das Recht zugesprochen, äußere Güter zu erwerben, weil nothwendig zur Erreichung ihres Zweckes; aber dann wird doch wieder behauptet, dass die Kirche damit eine Sphäre betritt, welche ganz außer ihr (?) liegt, ein ihrem Wesen und ihrer Bestimmung

fremdes (?) Gebiet, das ausschließlich von der staatlichen Gesetzgebung beherrscht wird, welche allein (!) zu bestimmen hat, wer zu erwerben fähig sei".... Das kann doch nicht „ganz außer der Sphäre" der Kirche liegen, was ihr zum Bestande unumgänglich nothwendig ist. Zwar sagt der Herr Verfasser S. 374, dass bei den Amortisations-Gesetzen die Staaten sich nicht durch „Rechtsgründe" leiten ließen, spricht sich aber im weiteren Verlaufe doch wieder nicht gegen die vielfach sehr ungerechten und selbst vom „nationalökonomischen" Standpunkt aus keineswegs gerechtfertigten Bestimmungen der Amortisations-Gesetze aus, da er doch S. 368 der Kirche das Recht zuerkennt, zu verlangen vom Staate, „dass er sie in dem vermögensrechtlichen Verkehre ... nicht an lästigere Bedingungen knüpfe, als ... andere Rechtssubjecte". Säcularisation und ähnliches werden mit Recht (wenn auch immerhin noch milde) als „Eingriffe in das Kirchenvermögen" bezeichnet.

In der historischen Entwicklung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat (S. 64—70) finden sich leider viele unrichtige, wenn auch landläufige Anschauungen, und es ist nur zu bedauern, dass Cardinal Hergenröthers classisches Werk „Katholische Kirche und christlicher Staat" in der Literaturangabe nicht aufscheint. In der Zeit nach Constantin soll „größtentheils im Einverständnisse mit der Kirche (?) ... die Staatsgewalt ... über alle möglichen, rein kirchlichen Angelegenheiten, und zwar ganz aus eigener Machtvollkommenheit" verfügt haben. Was würden dazu wohl ein Basilius d. G., ein Athanasius, ein Chrysostomus, ein Ambrosius, ein Lucifer von Calaris, ein Liberius, Hilarius &c. sagen?! — „Im karolingischen Reiche ... nimmt noch der Kaiser, kraft seiner Kirchliches und Staatliches gleichmäßig umfassenden Machtvollkommenheit (?) die oberste Leitung und die höchste Gesetzgebung, auch in kirchlichen Angelegenheiten für sich in Anspruch" (?!!) ... später aber „stehen (dem Papste) die weltlichen Könige und Fürsten nur zu Lehen (!); er ... richtet über sie, setzt sie ab, wie er es für gut findet (??). Diese Theorie ... entwickelten die Päpste insbesondere seit Gregor VII. 1073—1086" (soll heißen 1085). ... „Diese alle Selbständigkeit der staatlichen Macht negierende Theorie musste selbstverständlich die allmählich erwachende Staatsgewalt zur Opposition führen". ... Und an den Kämpfen zwischen Priesterthum und Königthum, selbst an den Extremen in der Reformation hatte „nicht wenig Schuld ... die maßlose Ausdehnung der kirchlichen Gewalt über alle (?) staatlichen Verhältnisse." —

Weil im vorliegenden Werke das katholische Kirchenrecht mit besonderer Berücksichtigung der particulären Gestaltung desselben in Oesterreich dargestellt werden sollte, so waren selbstverständlich die zutreffenden Staatsgesetze aufzuführen, was Dr. Groß sehr eifrig that; aber nirgends wird der principielle juridische Standpunkt scharf hervorgehoben und etwa betont, wie namentlich die einseitige Aufhebung des Concordates, und nicht wenige Paragraphe des Gesetzes vom 7. Mai 1874 das kirchliche Recht verletzen.

Ferner finden sich auch einige Ungenauigkeiten oder Unrichtigkeiten von geringerer Bedeutung, wobei wir aber ausdrücklich betonen, dass es uns sehr gefreut und mehrmals mit Bewunderung erfüllt hat, dass ein Laie so klare Begriffe über specifisch kirchliche Einrichtungen entwickelt. Zu S. 3, a. bemerken wir, dass das ius divinum sowohl ius naturale als auch positivum sein kann, was später (S. 13, N. 3) der Autor auch hervorhebt. S. 16 ist der Begriff „Kirchenvater" nicht richtig gegeben; (auch wird nicht unterschieden zwischen „apostolischen" und Kirchenvätern; so gilt z. B. Gregor der Große allgemein als Kirchenvater, obwohl weit über das vierte Jahrhundert heraufreichend: Athanasius &c. sind nicht bloß Kirchenlehrer, sondern auch Kirchenväter. S. 39 ist mehr als zweifelhaft, ob die Pseudoisidoriana „offenbar dem Isidor von Sevilla zugeschrieben sein wollte"; ebensosehr verdient ein Fragezeichen der Satz S. 41, dass Tendenz dieser pseudoisidorischen Sammlung gewesen, „die Macht des apostolischen Stuhles in Rom zu erhöhen". (Cfr. Schneider „Lehre von den Kirchenrechtsquellen" S. 93). S. 64 ist die Behauptung: „eine Trennung beider Gemeinwesen" (der Kirche und des Staates) „nach Zweck

und Mitteln ist da (vor Christo) ganz unbekannt" — wenigstens mit Rücksicht auf das Judenvolk nicht richtig. S. 86 ist der Satz, dass „Christus verschiedene Abstufungen in der mit der Kirchengewalt gegebenen übernatürlichen Befähigung nicht gemacht" hat, wenigstens missverständlich; unrichtig ist, dass die „Apostel ... ihren unmittelbaren Nachfolgern ... die gleiche Fülle ihrer übernatürlichen Fähigkeiten ... in vollem ... Maße zugetheilt" (auch die persönliche Unfehlbarkeit?) Dass nach Constit. „Pastor aeternus" vom 18. Juli 1870 ein neuer ordo, der Unfehlbarkeit nämlich, in der Kirche zu verzeichnen sei, ist unhaltbar; die „Unfehlbarkeit" ist ein „Charisma", eine Amtsgnade, wenn man will. Zu S. 106 wäre zu bemerken, dass schon das Concil von Elvira (a. 306, nach anderen 305 oder 301) den Cölibat gefordert, und zwar in größerem Personenumfange als das Concil von Nicäa. Im „Meßcanon" darf der Patronus nicht aufscheinen (S. 174). Zu S. 196 sei bemerkt: die durch das italienische Garantiegesetz bestimmte Jahresdotation von 3,225.000 Lire hat der Papst niemals bezogen. Ob wohl die Bisthümer gegenwärtig „regelmäßig sehr reichliche Dotation" haben? S. 215; zu S. 219 ist zu bemerken, dass der Titel „episcopi in partibus infidelium" von Leo XIII. aufgehoben und dafür „Titular-Bischof" üblich geworden ist. Die Eintheilung (S. 245 3.) der Orden „Mönchsorden und Nichtmönchsorden" ist nicht ganz entsprechend, denn z. B. die Benedictiner bilden unzweifelhaft einen Mönchsorden", obwohl sie sich nicht bloß dem beschaulichen, sondern zugleich praktischen Leben widmen; zur selben Seite ist zu bemerken, dass Lazaristen, Liguorianer nicht eigentliche Orden, sondern Congregationen bilden, deren es auch für Männer eine große Zahl gibt.

In den Paragraphen 116 und 117, welche vom „Verhältnis des Staates zur Ehe" und von der „Civilehe" handeln, ist, wie erwähnt, der dogmatische Standpunkt vom sacramentalen Charakter der Ehe leider wiederholt außeracht gelassen oder nicht consequent festgehalten. Größere Klarheit wäre unserer Meinung nach erzielt worden, wenn an der üblichen Unterscheidung „trennende und aufschiebende Ehehindernisse" streng festgehalten worden wäre; die Aufschrift „weitere materielle Erfordernisse" (§ 127) will uns nicht gefallen. Einer Missdeutung fähig ist die Darlegung der sanatio matrimonii in radice, wenn dieselbe bezeichnet wird als „Erklärung, dass der concrete Fall, um welchen es sich eben handelt, gar nicht so geartet sei, dass auf denselben jene Rechtsnorm, welche das Ehehindernis constituiert und unter welche derselbe seiner Natur nach wirklich fällt, anwendbar wäre und dass somit das von den betreffenden Personen eingegangene Verhältnis schon im Momente seines factischen Bestandes eine vollkommen giltige Ehe war" S. 326; und S. 329 in der dispensatio in radice matrimonii wird „constatiert, dass in dem betreffenden Falle das Ehehindernis gar nicht vorhanden, das betreffende Verhältnis also schon von Anfang an eine vollgiltige Ehe war. Es ist also da gar kein Anlass zu einer Convalidation vorhanden"; dazu sei bemerkt: auch in diesem Falle war das Ehehindernis wirklich vorhanden, und bestand bis zur sanatio gar keine Ehe, aber durch die sanatio in radice wird die Ehe durch eine fictio iuris als von Anfang (rücksichtlich der Wirkungen) zu Recht bestehend betrachtet, gerade so, als wenn sie jederzeit giltig gewesen wäre. Darum sagt auch Benedict XIV. in seinem Decret vom 27. September 1755 „Cum super matrimonio" von dieser Sanatio: „per eam non fit, ut matrimonium nulliter contractum non ita fuerit contractum, sed effectus tolluntur de medio, qui ob huiusmodi matrimonii nullitatem ... producti fuerunt." — Recensent kann ferner der Anschauung nicht beipflichten, dass Blasphemie ꝛc. „nicht vom Standpunkte einer der Gottheit angethanen Unbill", sondern nur vom Standpunkte der Verletzung „fremden religösen Gefühles, ... der Lehre der Kirche" ꝛc. als Delict behandelt und bestraft werden" müsse. Ebenso scheint auch die Consequenz aus dieser Ansicht nicht richtig, dass nicht die blaspheme „Aeußerung an sich, sondern nur das Vorbringen derselben vor andern ... das Delict begründet". So bestraft ja z. B. die Kirche eine häretische Aeußerung (und die Blasphemie

schließt leicht die Häresie in sich) selbst wenn sie nicht vor andern gemacht wird, mit der Excommunication. Die Anklage, dass die Kirche von „dieser schweren Censur" (Excommunicatio) „nur zu sehr in schädlichem Uebermaße Gebrauch gemacht," ist berechtigt für einzelne Zeiten des Mittelalters, aber doch nicht für die „ältere Zeit" überhaupt (S. 360). Das Crimen complicitatis ist (S. 357) zu enge begrenzt; es bezieht sich auf jede wo immer und wann immer begangene That jener Art. Zu Seite 358 ff. ist zu bemerken, dass die Excommunicatio minor nicht mehr besteht. Bei der Absolutio von der Excommunicatio (S. 360) wäre im Interesse der Klarheit zu unterscheiden zwischen 1° speciell und 2° einfachhin dem Papst reservierten Censuren, 3° Bischöfen und 4° niemand reservierten. Die Sprache ist fast durchwegs klar und trotz der Präcision fließend; nur hie und da zeigten sich zu lange und ineinander geschobene, schwer verständliche Sätze; z. B. S. 294. „Durch positive Anordnung des canonischen Rechtes ist aber die Vollziehung der copula carnalis zwischen den beiden bedingt Consentierenden im Zustande während des Schwebens der Bedingung der wirklichen Erfüllung der Bedingung rechtlich gleichgestellt, indem dies hier als eine durch übereinstimmenden Willen der den Beischlaf Pflegenden erfolgte Zurücknahme jener, ihrer früheren Consenserklärungen beigefügten Beschränkung, als ein durch beiderseitigen Willen geschehenes Aufgeben der Bedingung angesehen wird."

Diese Bemerkungen sind gemacht einzig im Interesse der Wahrheit und der Wissenschaft; sie verhindern den Recensenten nicht, noch einmal das viele Gute, Tüchtige und Praktische im Buche des Dr. Groß wärmstens anzuerkennen.

Salzburg. Dr. Michael Hofmann, Theologie-Professor.

7) **Das Christenthum.** Von L. von Hammerstein, Priester der Gesellschaft Jesu. Trier. Druck und Verlag der Paulinus-Druckerei. 1893. 8°. 368 S.

Eine populäre Apologetik, in welcher die landläufigen Einwürfe gegen die Göttlichkeit des Christenthums klar und gründlich zurückgewiesen werden. Die vom Verfasser gewählte Form einer Disputation, eines Gespräches, bringt Leben in die Sache und erregt das Interesse des Lesenden. Da gegenwärtig jeder seichte Kopf seine Aufklärung zu documentieren sucht, wenn er über alles Uebernatürliche die Nase rümpft und mit Berufung auf David Strauß, Renan, Harnack und andere hell leuchtende Vertreter des Rationalismus über Christus und das Christenthum abfällig urtheilt, müssen alle, welche guten Willens sind, Katholiken sowie Protestanten, dem hochwürdigen Verfasser dankbar sein, dass er ihnen in seinem eminent praktischen Buche so viele taugliche und handsame Waffen gegen die modernen Feinde des Christenthums zur Vertheidigung übergibt.

Insbesonders machen wir die Vertreter des sogenannten orthodoxen Protestantismus auf die Fülle des Stoffes aufmerksam, mit dem sie sich ihrer rationalistischen Kameraden, die ihnen über den Kopf zu wachsen drohen, werden erwehren können. Die zersetzende Bibelkritik eines Harnack findet ebenso trefflich ihre Abfertigung, wie die „Mythentheorie" eines David Strauß und Renan, und die „natürliche Bibelerklärung" des Dr. Paulus. Die „evangelische Lehrpoesie" des Professor Volkmar wird ebenso auf ihren wahren Gehalt geprüft wie das „undogmatische Christenthum" der Herren Egydi und Dreyer und des Protestantenvereins. Mit Recht wird zum Beweis, dass Gottes Hand auch in der Gegenwart nicht verkürzt ist, auf die Wunder von Lourdes hingewiesen, von denen mit Berufung auf das Werk des Dr. Loissari eine stattliche Anzahl (39) einzeln angeführt und mit sachgemäßer Kritik expliciert werden.

St. Florian. Professor Dr. Johann Ackerl.

8) Dr. Myszkowski, **Chronologico-historica introductio in Novum Testamentum.** Leopoli 1892. VII. 143 pp.

Dieses Buch hat sich als Ziel gesteckt, zunächst für Schüler der österreichischen Gymnasien ein einheitliches Bild der biblischen und profanen Geschichte des Zeitalters Christi zu bieten. Außerdem will es auch für den akademischen Unterricht und für Privatstudien eine Anleitung sein, welchem Zwecke namentlich das in Anmerkungen verwiesene umfassendere historische und chronologische Material dienlich ist.

Mit den Zeiten der Makkabäer und den ersten Einmischungen der Römer in die Geschicke der Juden beginnt die Darstellung, welche mit der ersten Christenverfolgung und dem Untergange Jerusalems abschließt. — Zwei Nachträge behandeln die Priesterclasse des Abia und die 70 Jahreswochen des Daniel. — In Einzelheiten einzugehen, kann nicht Sache dieses Referates sein. Der gesetzten Aufgabe wird das Buch vollkommen gerecht.

Münster i. W. Professor Dr. Aloys Schaefer.

9) **Die heilige Messe und das Priesterthum der katholischen Kirche,** in 25 Predigten dargestellt von Dr. Valentin Thalhofer, Dompropst, päpstl. Prälat. Herausgegeben von Dr. Andreas Schmid, Director, Universitäts-Professor. Kempten. Verlag der Josef Kösel'schen Buchhandlung. 1893. Gr. 8°. (VII und 416 S.) Preis M. 4.— = fl. 2.40.

Aus dem schriftlichen Nachlasse des berühmten Liturgikers Thalhofer gab Dr. Andreas Schmid obengenannte Sammlung von Predigten heraus. Es sind dies Predigten, die mit Ausnahme von fünf bei Primizfeierlichkeiten gehalten worden sind. Alle aber behandeln das heilige Messopfer.

„Die Hochwichtigkeit des heiligen Messopfers — sagt Thalhofer selbst in einer der Predigten (III. Pr. S. 56) — hat mich schon früherhin zu dem festen Vorsatz bestimmt, bei Primizen nie von etwas anderem zu predigen, als vom heiligen Messopfer". „Ich glaube es dem christlichen Volke schuldig zu sein — sagt er anderswo (VII. Pr. S. 134) — bei einer Primizfeier von nichts anderem zu reden als von der heiligen Messe, als von der rechten Anhörung der heiligen Messe, und wenn ich auch hundertmal in den Fall käme, dies thun zu müssen." Die heilige Messe war so recht die Dominante seines harmonischen echt priesterlichen Lebens, wie dies die vorliegende Predigtsammlung glänzend beweist. Die heilige Messe bildete den Brennpunkt seiner glühendsten Andacht, die leitende Idee all seiner wissenschaftlichen Forschungen, den einzigen Gegenstand seines Eifers auf der Kanzel. Von diesem beliebten Gegenstand seines Studiums konnte er sich auch in seinen Predigten nicht trennen. Meisterhaft versteht er seine ausgedehnten und tiefen dogmatischen und liturgischen Kenntnisse auf der Kanzel zu verwerten, zu popularisieren, zur Förderung des Seelenheiles und der Erbauung des christlichen Volkes zu benützen. In dieser Art steht nach unserem Wissen diese Sammlung einzig da in der deutschen Predigtliteratur. So allseitig, so praktisch dürfte wohl bisher kaum ein anderer Prediger aus den überreichen Quellen der Liturgik geschöpft haben. Das Volk, dem derartige Predigten geboten werden, hat nicht etwa bloß etwas „Schönes" in zierlicher Form „gehört," sondern es ist wahrhaft belehrt, erbaut, und in die tiefe Auffassung der heiligen Messe, in die Hochschätzung des Priesterthums eingeführt. Die Darstellungsweise ist nicht pompös, nicht so schwungvoll wie in den Primizpredigten Hettingers, aber umsomehr kraftvoll, edel, einfach und sehr salbungsvoll.

Wir können also diese Sammlung nur aufs wärmste allen Kanzelrednern empfehlen. Die einzelnen Reden sind freilich zu lange — besonders die schönen Einleitungen — um ohne Aenderung gehalten werden zu können.

Aber das ist auch nie der Zweck von dergleichen Sammlungen; sie wollen nur Gedanken anregen, Material bieten, Winke geben: und dies leistet die vorliegende Sammlung in ganz vorzüglicher Weise. Möge noch dem hochw. Herrn Herausgeber ein ganz besonderer Dank ausgesprochen sein für die gelungene Auswahl und glückliche Zusammenstellung der Predigten des sel. Autors.

Gran (Ungarn). Professor Dr. Georg Anhäupel.

10) **Cardinal Pole, sein Leben und seine Schriften.** Ein Beitrag zur Kirchengeschichte des 16. Jahrhunderts. Von Athanasius Zimmermann S. F. Regensburg. Fr. Pustet 1893. 8°. 390 S. M. 3.60 = fl. 2.17.

P. Zimmermann, einer der besten Kenner der katholischen Literatur Englands, zeichnet uns in obiger Biographie das Leben eines Patrioten und Kirchenfürsten, welcher im sturmbewegten Zeitalter der Reformation der Kirche in England hervorragende Dienste geleistet hat, dessen Arbeiten aber bisher auf katholischer Seite nicht die gebürende Würdigung empfangen haben. Und doch fließen die Quellen zur Geschichte des Cardinals, dank dem Forscherfleiß unserer Tage, in ausnehmendem Maße reichlich. Zimmermann hat in erster Linie die Schriften und Briefe Poles, dann aber insbesondere die Ausgaben der State Papers, welche auf Veranlassung des englischen Reichsarchivars an das Licht traten, zur Benützung herangezogen. Das Leben des Cardinals Reginald Pole (1500—1558), der mit Heinrich VIII. von England im dritten gleichen Grade der Seitenlinie blutsverwandt war, umfasst die ereignisvollsten Jahre der neueren englischen Kirchengeschichte.

Von 1500 bis 1519 sehen wir den Knaben und Jüngling heranreifen, welcher dann mit Genehmigung des Königs in Padua den humanistischen Studien obliegt. Zimmermann schildert uns genau den Gang seiner Studien und den Kreis bedeutender Gelehrten und Geistlichen, die in Italien bestimmend auf Pole einwirkten. Von 1526 bis 1532 widmete sich Pole in England dem Studium der Theologie und trat damals schon in Gegensatz zum König, dem er mannhaft sein Unrecht in der Ehescheidung verwies. Dass kirchliche Auszeichnungen, die damals in England mit vielen weltlichen Vortheilen verbunden waren, für Pole keinen Zauber besaßen, bewies er durch Ablehnung des ihm nach dem Tode Wolseys angebotenen Erzbisthums York. Von 1533 bis 1554 sehen wir Pole in Italien im Dienste der Kirche thätig. Von Paul III. 1536 zum Cardinal ernannt, entfaltete er als Mitglied der Reformcommission, sowie als theologischer Schriftsteller eine äußerst fruchtbare Thätigkeit. Große Anerkennung verdient unser gelehrter Verfasser dafür, dass er reichliche Auszüge aus Poles Schriften in seine Darstellung geflochten hat. Diese betreffen die kirchliche Einheit, das Concil, den Papst und die Apologie Poles an Karl V. Auch Poles Hinneigung zum Cardinal Contarini, dessen Rechtfertigungslehre er sich aneignete, empfängt eingehende Beleuchtung. Im Conclave Julius III. (1550) winkte Pole die Tiara. Die Reden, mit denen er sie ablehnte, werfen auf seine tiefe Frömmigkeit und den Adel seines Charakters das hellste Licht. Ueberhaupt war er ein Mann tiefsten Gottvertrauens, das einzig und allein ihn aufrecht erhielt inmitten unter den Meuchlern, mit denen Heinrich VIII. unter Aussetzung von 50.000 Kronen auf seinen Kopf ihn umgab. Eine Bedeckung von 25 Reitern schützte ihn auf der Reise nach Trient, wo er als Legat thätig war. Die Thatsache seiner plötzlichen Abreise aus Trient hat auch Zimmermann in befriedigender Weise nicht erklärt. Nach der Thronbesteigung Marias (1553—1558) hat Pole als Legat und als Erzbischof von Canterbury

mit dem ganzen Aufgebot seiner hohen geistigen Kräfte sich der Wiederherstellung der Kirche in England gewidmet. Leider hat der Sieg der kaiserlichen Politik, welche zur Vermählung Philipps II. mit Maria führte, das Wirken Poles gelähmt. Die Darstellung des Zerwürfnisses zwischen Paul IV. (1555—1559), dem sittenstrengen, reformeifrigen und strenggläubigen Caraffa einerseits, und Pole anderseits, hat weitere Forschungen durchaus nicht überflüssig gemacht. Meines Erachtens ist sie von einer gründlichen Erforschung des vaticanischen Archivs und der Archive Oberitaliens bedingt. Den würdigen Schluss bildet das anziehende Charakterbild des großen Cardinals.

Das in anziehender Sprache verfasste Buch verdient eine warme Empfehlung.

Aachen. Canonicus Alfons v. Bellesheim.

11) **Offene Antwort** an Herrn Willibald Beyschlag, Doctor und Professor der evangelischen Theologie, auf seinen „allen wahrheitsliebenden Katholiken und Protestanten vorgelegten" offenen Brief an den hochwürdigsten Bischof von Trier, Herrn Dr. Korum, von Dr. P. Einig, Professor am bischöflichen Priesterseminar zu Trier. Trier. Druck und Verlag der Paulinus-Druckerei. 1893. 8°. 40 S. Preis 50 Pf.

Die heftigen, zum Theil sogar persönlichen Angriffe, welche der evangelische Bundesbruder Dr. Beyschlag in seinem „offenen Brief" gegen den hochwürdigsten Bischof von Trier, gegen das dortige Priesterseminar, sowie gegen die Katholiken und alles Katholische überhaupt richtet, und womit er dem evangelischen Presbyterium von Trier, das nach eigenem Geständnisse in seiner Erklärung gegen den Bischof betreffs der Kranken-Anstalten in Trier eine schwere Niederlage erlitten hat, zuhilfe kommen will, finden in Dr. Einigs „offener Antwort" eine wuchtige und unwiderlegliche, doch in maßvollem Tone gehaltene Zurückweisung, welche den Angreifer moralisch vernichtet.

Dem Leugner der Gottheit Christi — als solcher erscheint Dr. Beyschlag in seinem „Leben Jesu" — beweist Einigs Broschüre kurz und bündig aus der Schrift und den ältesten Vätern, die katholische Lehre von der sacramentalen Würde der Ehe, von der allein seligmachenden Kirche, der Verehrung der Heiligen, der Siebenzahl der Sacramente, stellt dem „allgemeinen Priesterthum" der Protestanten die Lehre der ältesten Kirche von dem jure divino bestehenden Unterschied zwischen Hierarchie und Laien gegenüber, bespricht die Gründung der christlichen Gemeinde in Rom durch Petrus — und die Auslegung, welche die Kirchenväter den Worten Christi: „Du bist Petrus und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen" gegeben haben. Gerade die gründliche Behandlung dieser wichtigen Fragen im Rahmen einer kurzgefassten Broschüre verleiht der „offenen Anfrage" Einigs einen die Bedeutung einer localen Interessen dienenden polemischen Tagesbroschüre überragenden und allgemeineren Wert, so dass deren Lesung Katholiken und „wahrheitsliebenden" Protestanten auch außerhalb des Bisthums Trier zu empfehlen ist.

St. Florian. Professor Bernhard Teubler.

12) **Gottes Wege.** Erinnerungen an die Trierer Wallfahrt. Von Dr. M. Höhler. Heiligenstadt (Eichsfeld). Druck und Verlag von F. W. Cordier. 8°. 131 S.

Vorliegende, elegant ausgestattete Schrift schildert uns in fesselnder und interessanter Weise die Bekehrung eines jungen protestantischen Mediciners, er heißt Kuno, auf der Reise nach Trier, die er mit seiner Mutter, Schwester

und seinem Onkel, die sämmtlich katholisch sind, unternimmt. Die anmuthige Erzählung ist oft von längeren, lebhaften Dialogen unterbrochen, in welchen besonders der hochgebildete katholische Pfarrer Rudhart, der auf der Reise zur Gesellschaft stößt und sich auch als Onkel entpuppt, seinem protestantischen Neffen Kuno die Widersprüche des Protestantismus und die Wahrheit des katholischen Glaubens in schlagender Weise veranschaulicht. Nach langem, heißen Seelenkampfe erfolgt endlich vor dem heiligen Rocke im Dome zu Trier die Umwandlung und der Entschluss, katholisch zu werden.

Kuno kommt zur Einsicht: „Nörgelnde Kritik an allem, was dem Christen heilig sein soll; zweifelnder Unglaube, der sich bis zum Geheimnis der Menschwerdung hinreckt . .; tolles, eitles, aufgeblasenes Professorengezänk und immer weiter und weiter sich ausdehnende Spaltung in tausend Secten und Lehrmeinungen; bare Verzweiflung an der Möglichkeit der Erkenntnis der Wahrheit; alles das habe ihn bisher im Protestantismus umgeben". (Seite 121). Und nun auf einmal auf der anderen, der katholischen Seite „diese wunderbare Glaubenseinheit, diese jubelnde, gottinnige Begeisterung der vielen Tausende, die sich gleich dem Weibe im Evangelium, herandrängten, um das Kleid ihres Erlösers und seinen Saum wenigstens durch irgend einen Gegenstand der Andacht berühren zu lassen und über all dieser Glaubensglut und diesem Glaubensmuthe das Kreuz, an dem das Heil der Welt gehangen!" (Seite 121 und 122). — Kuno wird Katholik und tritt in das Seminar für auswärtige Missionen, seine engelfromme Schwester Frida geht ins Kloster, damit schließt die Erzählung.

Wir freuen uns, im Verfasser dieses Buches einen zweiten P. Hammerstein begrüßen zu können, und empfehlen sein Werk allen Convertiten und gebildeten Katholiken, welche daraus am besten so manchen Einwurf gegen die Kirche, der ihnen im täglichen Leben, in der glaubenslosen Presse 2c. begegnet, widerlegen können. Möge der gelehrte Herr Verfasser die Literatur der belletristischen Apologetik bald wieder mit einer ähnlichen Schrift bereichern!

Wels. Friedrich J. Pesendorfer.

13) **Die Bergpredigt Christi** in ihrem organischen Zusammenhange erklärt von Dr. Hugo Weiß, ord. Professor der Theologie am kgl. Lyceum Hosianum zu Braunsberg. Freiburg. Herder 1892. Gr. 8° III und 111 S. M. 1.80.

Der Verfasser, der bereits durch seine historisch-exegetische Studie „Moses und sein Volk" vortheilhaft bekannt geworden, will für die Erklärung „eine goldene Mittelstraße suchen, welche einerseits zwar einen genügenden Einblick in die hauptsächlichsten hier einschlägigen exegetischen Forschungen gewährt, aber andererseits auch die erhabenen Gedanken der Predigt möglichst zusammenhängend mit warmem Accent zur Darstellung bringt, um so Lectüre und Studium des Ganzen nicht weniger anregend als belehrend zu gestalten." Das ist für eine exegetische Darstellung, die dem Curatclerus gewidmet ist, jedenfalls die einzig richtige Art, um entsprechenden Nutzen zu schaffen. Nach unserer Ansicht hat der Verfasser seinen Zweck erreicht, eine recht brauchbare und schöne Arbeit geliefert.

Er gibt folgende Disposition: I. Theil: die Erwerbung des Bürgerrechts im messianischen Reich Matth. 5, 1—16. A. Allgemeine Anforderungen. Die acht Seligkeiten 5, 1—10. B. Besondere Anforderungen an die Vorsteher des messianischen Reiches 5, 1—16. II. Theil: Das messianische Reich in seinen Verhältnissen zum alttestamentlichen Gesetz und zur jüdischen Gesetzes-Interpretation 5, 17—48. A. Die Vervollkommung des Gesetzes innerhalb des Messiasreiches im allgemeinen 5, 17—20. C. Die Vervollkommnung einzelner Gesetzesbestimmungen respective

deren sinngemäße Interpretation 5, 21—48. III. Theil: Die rechte Erfüllung der Pflichten im messianischen Reich. Die Intention 6, 1—7, 6. Epilog. 7; 7—11, 13—29.

Aus dieser Gedankengruppierung werden die Einzelheiten sehr gewandt entwickelt, so dass die Bergpredigt wirklich „in ihrem organischen Zusammenhange" zur Darstellung kommt. Die wichtigen VV. 5, 17. 18. hätten wir etwas ausführlicher behandelt gewünscht. Nicht beistimmen können wir, wenn 7, 12 nach V. 5 eingeschoben wird, „weil er durch irgend ein Missgeschick schon in den ältesten Handschriften von hier aus zwischen V. 11 und 13 gerathen, wo seine ungezwungene Verknüpfung mit dem unmittelbar Vorhergehenden und Nachfolgenden ganz unmöglich erscheint." So ganz unmöglich erscheint uns die Verbindung mit dem Vorhergehenden nicht. — 5, 15 muss es statt „so leuchtet es" heißen „und es leuchtet." Wir wünschen der schönen Schrift eine weite Verbreitung.

Müllen (Baden). A. Riesterer, Pfarrer.

14) **Theoretisch-praktisches Handbuch für den liturgischen Unterricht** in der katholischen Volksschule. Enthaltend: Die schulgemäße Darstellung des Kirchenjahres in seinen heiligen Zeiten und Festen, Gebräuchen und Ceremonien, die Erklärung sämmtlicher Evangelien und einen ausführlichen Unterricht über die heiligen Orte und die heilige Messe. Zum Schulgebrauch bearbeitet von Jos. Schiffels, Lehrer. Paderborn. Schöningh. 1892. S. 568. M. 5.—.

Das vorliegende Werk macht keinen Anspruch auf Originalität, indem es den Stoff größtentheils anderen gleichartigen Werken entlehnt. Dessenungeachtet muss dasselbe als eine sehr anerkennenswerte Arbeit bezeichnet werden. Es ist uns kein Werk bekannt, das den liturgischen Unterrichtsstoff für die Volksschule so vollständig praktisch und schulgemäß behandelt, wie dieses Handbuch; es ist offenbar aus der Lehrthätigkeit in der Schule selbst herausgewachsen. Große Anerkennung verdient die Klarheit und Sicherheit der Darstellung und der Fleiß, mit dem das Ganze bearbeitet ist.

Zu dem im Titel angegebenen Inhalt des Werkes ist zu bemerken, dass der Verfasser dem eigentlichen Unterrichtsstoffe noch eine gute methodische Anweisung zur Behandlung desselben vorausgeschickt hat. Da die Ausstellungen, die etwa zu machen wären, nur untergeordnete Punkte betreffen und dem Werte des Buches keinen Abbruch thun, soll darauf nicht näher eingegangen werden; nur das Eine sei erwähnt, dass das Liturgische der Sacramente denn doch zu wenig berücksichtigt ist. — Lehrern und Katecheten sei das Werk auf das beste empfohlen.

Brixen. Dr. Alois Eberhart, Theologieprofessor.

15) **Aus dem Leben und Leiden des Herrn.** Drei Cyklen von Vorträgen an gebildete Katholiken von Josef Costa, Prediger a. D. Kempten. Kösel. 1893. Gr. 8°. XIII, 272 S. M. 2 50.

Ein vortreffliches Buch; es enthält eine Fülle von ergreifenden Gedanken und bietet reichen Stoff für ascetische Conferenzen, für Exercitien, überhaupt für das betrachtende Gebet. Schwerlich aber dürften die Vorträge ohne bedeutende und daher mühevolle und zeitraubende Umarbeitung sich zu Predigten für das Volk eignen, wie dies der hochw. Verfasser selbst durch den Zusatz „an gebildete Katholiken" anzudeuten scheint.

Unter diesen gebildeten Katholiken können nur ascetisch gebildete verstanden werden; denn diejenigen, welche heutzutage für „gebildet" gelten, stehen in Bezug auf religiöse Kenntnisse nicht selten noch unter dem gewöhnlichen

gläubigen Manne. Daher müssen Predigten vor einem größeren gemischten Auditorium, wenn auch immer edel, so doch stets sehr einfach klar mit packenden Anwendungen und leicht übersichtlicher Eintheilung angelegt und so der Denkweise des Volkes begrifflich angepaßt sein.

Der erste Cyclus entwickelt in herrlicher Weise die wichtige Wahrheit von dem Einen Nothwendigen und bietet viel ascetisch Anregendes, dürfte aber wegen seiner viel umfassenden Anlage nicht leicht in volksthümlichen Predigten zusammengefaßt werden können. Der zweite Cyclus „Fingerzeige zum Verständnisse des Leidens Jesu" enthält viel Packendes und Neues und kann am leichtesten für das Volk umgearbeitet werden. Der dritte Cyklus behandelt „fünf Tugendsterne im Leiden Jesu", Demuth, Gehorsam, Sanftmuth, Geduld, Gottesliebe. Derselbe eignet sich ganz vorzüglich zu Vorträgen in Ordensgemeinden. Das Buch kann zu den oben angedeuteten Zwecken bestens empfohlen werden.

Grulich (Böhmen.) G. Diessel C. Ss. R.

16) **Cardinal Joannes Dominici O. Pr.** 1357—1419. Ein Reformatorenbild aus der Zeit des großen Schisma, gezeichnet von P. Augustin Rösler C. SS. R. Mit dem Bildnisse Dominicis. Freiburg im Breisgau. Herder. 1893. gr. 8°. VI und 196 Seiten. Preis broschiert M. 3.— = fl. 1.86.

Der als Prediger, Pädagoge, Ascet, Reformator vieler Klöster, Kirchenfürst, Förderer der kirchlichen Einheit, Gesandter der Päpste, wie als Schriftsteller berühmte „Cardinal von Ragusa", dessen 400jährigen Cult als „Beatus" Gregor XVI. im Jahre 1832 ausdrücklich gutgeheißen hat, ist mit Unrecht viel verdächtigt worden, wie schon seinerzeit von Dietrich von Niem, so wieder in unserer Zeit von Sauerland (Bringer'sche Zeitschrift für Kirchengeschichte, Band IX und X). Daher kann man dem gelehrten Verfasser nur dankbar sein, eine gelungene Ehrenrettung, gestützt auf gründliches Quellenstudium, unternommen zu haben.

Das Buch ist in sechs Capitel getheilt, von denen das erste kurz Dominicis Jugendjahre, das zweite etwas ausführlicher sein Leben als Dominicaner, sowie seine Thätigkeit in Venedig, das dritte dann sein einflussreiches Wirken in Florenz schildert, worin vom besonderen Interesse Dominicis Stellung zum Humanismus erscheint, da Dominici zuerst als Schriftsteller auf die Gefahren hinwies, welche das Studium der heidnischen Schriften für die christliche Erziehung in sich trägt. Was Dominici befürchtet, ist leider, wie die Geschichte sattsam bezeugt, eingetroffen. P. Rösler sucht Dominicis Schrift „Lucula noctis", welche kirchenfeindliche Schriftsteller einseitig ausgebeutet, ins richtige Licht zu stellen: Dominici bekämpfte nur den falschen Humanismus, und dies mit Recht. Von nicht geringerem Interesse ist die Abhandlung über Dominicis Stellung zu Papst Gregor XII., welche das vierte Capitel enthält. Die Ideenverwirrung beim großen abendländischen Schisma war groß. Mit Recht klagte Gregor XII., dass „in diesem Schisma auch dem Erleuchtetsten die Wahrheit verborgen sei." (S. 140.) Um dem Elende ein Ende zu machen, war man nur zu bereit, Principien preiszugeben, „infolge der Verdunklung der kirchlichen Lehre über den Primat Petri und die monarchische Verfassung der Kirche, welche durch das Schisma eingetreten war". (Pastor, S. 163.)

Dominici hielt unentwegt fest und treu zu Gregor XII., welchen er mit richtiger Einsicht der Dinge als das rechtmäßige Oberhaupt der Kirche erkannte. Dieser Papst, welcher nicht selten selbst von katholischen Historikern getadelt wurde, findet in unserem Buche eine entschiedene Rechtfertigung. (Cf. Wetzer und Welte Kirchenlexikon, II. Auflage, V. Band, Seite 1139 sq.) Der rechtmäßig gewählte Statthalter Christi auf Erden kann niemals als „ein mit Resignation aufs Papstthum beauftragter Procurator" gelten (S. 131): ein Papst niemals be=

dingungsweise gewählt werden; einmal rechtmäßig gewählt, können ihn weder vorhergehende Versprechungen und selbst Eide, noch irgend eine Macht auf Erden verhalten, abzudanken, wenn er nicht selbst ganz freiwillig und ungezwungen sein Amt niederlegt. Der hochherzige Gregor XII. hat durch seine freiwillige Resignation auf seine Würde die Herstellung der Einheit in der abendländischen Christenheit möglich gemacht, wozu Dominici, der unter andern ja auch dessen Legat auf dem Concil zu Constanz war, wesentlich beigetragen. Das fünfte Capitel behandelt Dominicis Sendung nach Böhmen durch Martin V., um dem Hussitismus zu steuern, sowie seine Reise nach Ungarn, wo in Buda (Ofen) 10. Juli 1420, des Seligen Tod erfolgte. Leider haben die Türken sein Grab, das durch Wunder verherrlicht worden war, zerstört. Das sechste Capitel bringt ein eingehendes Verzeichnis von Dominicis Schriften (S. 182—191), welche er theils in lateinischer, theils in italienischer Sprache hinterließ.

Dieses Werk ist also, wie man sieht, in vieler Beziehung interessant und wird hiemit bestens empfohlen. Eine etwas lichtvollere Anordnung des Stoffes und genauere Abtheilung bei einigen Partien dürfte sich bei einer zweiten Auflage, die wohl bald erwartet werden kann, hie und da empfehlen.

Sarajevo (Bosnien). Professor J. E. Danner S. J.

17) **Ausgewählte Schauspiele des Don Pedro Calderon de la Barca.** Aus dem Spanischen von Prof. K. Pasch. Drittes Bändchen. Des Prometheus Götterbildnis. — Selbst nicht Amor frei von Liebe. Freiburg. Herder 1893. 278 S. M. 1.80.

Zwei neue Schauspiele des großen spanischen Dichters in trefflicher deutscher Uebertragung, welche sich den vorausgegangenen würdig anreihen und für des Uebersetzers große Begabung zu seinem Unternehmen rühmliches Zeugnis ablegen. Wir können uns nur freuen, dass statt der seichten und vielfach unsittlichen dramatischen Literatur der Neuzeit hier dem deutschen Leser Stücke voll urwüchsiger Kraft geboten werden, welche jeder ohne Anstoß zu befürchten, lesen kann. Prickelnder Sinnenreiz findet sich hier nicht, wohl aber fesselnde wahre Poesie.

Limburg. Domcapitular Dr. M. Höhler.

18) **Die Verwaltung des Predigtamtes** mit Berücksichtigung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse, den deutschen Seelsorgern gewidmet von Karl Racke S. J. Herder. Freiburg. 1892. 146 Seiten. Preis M. 1.—.

P. Racke, den Lesern der Quartalschrift schon vortheilhaft bekannt, hat in vorstehender Schrift den deutschen Predigern ein recht schönes und nützliches Präsent gemacht.

Der durch und durch praktische Jesuitenpater bietet uns aus dem Schatze seines Wissens „Altes und Neues". Gerade das „Neue", nämlich die Anwendung der homiletischen Grundsätze auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse stempelt die unscheinbare Schrift zu einem Reformwerk. Das Werkchen besitzt „Spiegelgewalt"; es spiegelt ab die Bedürfnisse der Gegenwart und wird dadurch ein rechter „Predigerspiegel" für den Seelsorger der Gegenwart. Ich hege die feste Ueberzeugung, dass kein Seelsorger das Schriftchen ohne Nutzen lesen wird. Der Inhalt ist so reich, die Sprache edel, stellenweise poetisch. „Schaue und mach' es nach". Exod. 25. 40.

Arget (Bayern). Pfarrer Georg Roth.

19) **Joh. Andr. Eisenmengers** weiland Professors der orientalischen Sprachen an der Universität Heidelberg **Entdecktes Juden-**

thum, zeitgemäß überarbeitet und herausgegeben von Dr. F. Xav. Schieferl. Dresden. 1892. Verlag von Brandner. 592 Seiten. gr. 8°. Preis M. 6.—.

Da die verehrliche Redaction der Quartalschrift mich um eine kurze Besprechung dieses Neudrucks ersucht und ein gesetzliches Hindernis, diesem Wunsche zu entsprechen, nicht besteht, so erlaube ich mir, der Ueberzeugung Ausdruck zu geben, dass es wünschenswert wäre, wenn ein Exemplar dieses Werkes in allen Amtsstuben weltlicher wie geistlicher Behörden, in den Pfarrhöfen wie in den Gerichtshöfen, in Bürgermeisterstuben, Stadtrathssälen und Schuldirectoraten aufläge, ja überhaupt in allen gebildeten christlichen Familien angeschafft würde. Denn der Herausgeber gibt den echten Eisenmenger, obgleich er Capitel von untergeordnetem Interesse ausschied, überflüssige Breiten und Wiederholungen strich und für die hebräischen Texte den Orientalisten auf das in den großen Bibliotheken überall vorhandene Original verwies.

Das Original wurde bekanntlich ursprünglich unter dem Vorgeben, es sei katholikenfeindlich, von Wien aus mit Beschlag belegt, dann aber von König Friedrich I. von Preußen neu ediert, nachdem auf dessen Veranlassung die Universitäten von Gießen, Heidelberg und Mainz, sowie jüdische und christliche Gelehrte, darunter zwei Jesuiten, die Texte und Uebersetzungen als genau und zuverlässig erklärt hatten. Dieses Urtheil wurde auch in der Folge nicht erschüttert. Denn obwohl die Juden und ihre Freunde oft dagegen redeten, wurde doch ein wissenschaftlicher Nachweis, dass die Texte nicht existierten oder falsch übersetzt seien, nie erbracht. Als kürzlich der Berliner Professor Strack, Vorstand einer protestantischen Gesellschaft für die Bekehrung der Juden, bei der königlichen Staatsanwaltschaft gegen einen „Talmudauszug" Klage erhob mit dem Bemerken, dass gegen das Judenthum als solches von staatswegen eingeschritten werden müsse, wenn der „Auszug" Recht habe, sonst aber dessen Verbreitung zu hindern sei: wurde er in allen Instanzen abgewiesen, weil die Verbreitung von derlei Schriften weder Gewaltthätigkeiten gegen die Juden verursachte, noch zu solchen anreize und „auch an der Glaubwürdigkeit und wissenschaftlichen Ueberzeugung von Dr. Ecker, Dr. Gildemeister, Dr. Rohling begründete Zweifel nicht erhoben worden sind (Deutsch-sociale Blätter 12. Februar 1893, Leipzig bei Beyer). Dr. Strack, der sich gegen den Gefertigten auch an das Ministerium in Wien wandte, wurde überdies durch eine eben in Leipzig bei Rust gedruckte Schrift von Paulus Meyer abgefertigt, welche den Titel führt: „Enthüllungen über die Judenmission und eine Abrechnung mit Professor Strack"; eine weitere Publication desselben Hebraisten von hebräischen Originaltexten über das Blutritual (eine Ergänzung zu Eisenmenger) wird (nach S. 90) demnächst folgen. Bemerkenswert in dem Streit ist auch eine von jüdischer Seite als „Neue Epistel an die Hebräer" erfolgte Wiener Publication, welche der Verfasser mir mit eigenem Handschreiben zustellte; sie verwirft die talmudische Moral und bemüht sich, freilich gleich der neu geplanten Action des Berliner jüdischen Professors Lazarus ohne Aussicht, die Juden für den gleichen Standpunkt zu gewinnen.

In kirchlicher Beziehung hat das große Werk Eisenmengers dadurch besondere Bedeutung, dass es eine Begründung der canonischen Gesetzgebung gegen die Juden bietet. Die Kirche verurtheilt jede Belästigung der Juden auf Grund ihrer Racenverschiedenheit und ihres dogmatischen Irrthums. Wenn sie also gleichwohl den Katholiken, Geistlichen wie Laien, verbietet, von den ungesäuerten Festbroten der Juden zu essen, jüdische Aerzte (vergl. Eisenmenger S. 383) zu gebrauchen, ihre Mädchen bei Juden dienen zu lassen, bei Juden zu dinieren und umgekehrt Juden zu Tisch zu

ziehen, und wenn diese und andere Gesetze nach einer Entscheidung Roms von 1861 auch heute noch ebensowohl gelten, wie die Pflicht der Sonntagsmesse, die Freitagsabstinenz u. a. (vergl. Verings Archiv für Kirchenrecht 1883 f. und die daraus belegten bekannten Kundgebungen Professor Dr. Kohns, des jetzigen hochwürdigsten Erzbischofs von Olmütz): so kann nur die bei Eisenmenger umständlich begründete Verschiedenheit der jüdischen und christlichen Moral die Ursache dieser canonischen Gesetzgebung sein. Und diese Gesetzgebung trifft sowohl das sogenannte orthodoxe Judenthum, als auch die angebliche, seit 1848 besonders blühende „Reform", wie denn ja auch die großen Organe beider Richtungen (z. B. Univers Israélite und Archives Israélites zu Paris) den Talmud im Punkte der Moral gleichmäßig anerkennen und über die Bibel stellen.

Wenn die heutige Staatsgesetzgebung die erwähnten kirchlichen Vorschriften nicht mehr in ihrem Code verkündigt, so heißt das bloß, dass der Staat seinen Arm zur Durchführung der kirchlichen Verordnungen nicht mehr hergeben will, nicht aber, dass er die Promulgation und Geltendmachung seitens der Priester verbietet; denn die Kirche und ihre Lehre und ihre Gesetzgebung ist frei auch vor dem Staatsgesetz. Wenn demnach die Katholiken thun wollen, was die Kirche sagt, so werden sie vor jüdischen Ausschreitungen vollauf gesichert sein; wenn sie aber nicht gehorchen, so geschieht ihnen recht, wo sie leiden müssen: denn, wie der hochwürdigste verehrte Herr Fürsterzbischof Dr. Kohn gesagt, wem nicht zu rathen ist, dem ist nicht zu helfen.

Wenn ich bei Eisenmenger einzelne Sachen anders wünsche, so trifft dies nicht das Wesentliche. Seine Lehre über den Eid bleibt richtig, auch wenn man z. B. „Kol nidre" mit dem seligen Exrabbi Drach, dem ich aus inneren Gründen beistimme, gegen Eisenmenger auffasst.

Prag. Canonicus, Univ.-Prof. Dr. August Rohling.

20) **Antonio Baldinucci.** Ein Bild aus dem Leben der Kirche zu Beginn des 18. Jahrhundertes. Zur Feier der Seligsprechung. Von Georg Fell S. J. Regensburg. New-York und Cincinnati. Druck und Verlag von Friedrich Pustet. 1893. VIII und 182 S. in 8°. Mit Porträt. Preis M. 1.60.

Aus Anlass des 50jährigen Bischofs-Jubiläums Sr. Heiligkeit Leo XIII. fanden in diesem Jahre mehrere Seligsprechungen statt. P. Antonius Baldinucci aus der Gesellschaft Jesu wurde am 5. Februar feierlich als der Zahl der Seligen des Himmels angehörig durch den unfehlbaren Ausspruch des Statthalters Christi erklärt. Dieser Selige, geboren 19. Juni 1665, gestorben 7. November 1717, ist ein eifriger Missionär Mittelitaliens gewesen und war auf seinen Missionsreisen auch mit den Ahnen des Papstes Leo XIII. bekannt geworden. Vorliegendes Lebensbild trägt zur Verherrlichung des neuen Seligen bei und wird allen Lesern, besonders jenen, die am Seelenheile ihrer Mitmenschen arbeiten, zur Belehrung und Erbauung gereichen.

Eibesthal (Niederösterreich). Pfarrer Franz Riedling.

21) **Le grand schisme d' occident** d' après les documents contemporains déposés aux archives secrètes du Vatican. Par M. l' abbé Louis Gayet, chapelain de Saint-Louis des Francais. Les origines. Tome II. 1889. 8°. S. 292 + 191. Preis Frks. 7.50 = M. 6.—. (Zu beziehen vom Autor in Rom.)

Im Anschluss an den ersten Band wird in den dreizehn Capiteln des vorliegenden Bandes der Verlauf der Ereignisse und die Verwickelung

der Verhältnisse unmittelbar nach der Wahl Urbans VI. (8. April 1378) geschildert: Inthronisation, Krönung, Verhalten der Cardinäle, des Papstes Vorwürfe gegen die Cardinäle, Bruch der Beziehungen zwischen den Unzufriedenen und dem Papste, Wahl des Gegenpapstes Clemens VII. zu Fondi. Der behandelte Zeitabschnitt umfasst nicht einmal ein halbes Jahr, und doch war er so folgenreich für die Zukunft.

Die Darstellung schließt sich eng an die Quellen an. Es fällt dem Leser doppelt schwer, die Zeugen aus jener traurigen Zeit zu vernehmen. Wir haben uns in der Recension über den ersten Band dahin ausgesprochen, dass der Autor mindestens die Nothwendigkeit einer neuen Behandlung der Wahl vom 8. April 1378 erwiesen hat. Die Ungewissheit bezüglich dieser Wahl hält der Verfasser auch in diesem Bande aufrecht, wozu noch die Behauptung sich zugesellt, dass die Wahl Clemens VII. ordnungsgemäß vorgenommen worden, mithin letztgenannter Gegenpapst ein „pape légitime“ gewesen sei. Nun — aufrichtig gestanden — diese Behauptung brachte in uns einen bedeutenden Niedergang in der Wertschätzung der vorliegenden Arbeit hervor. Die psychologische Auffassung des Materials, sowie die Abschätzung der Aussagen scheint uns doch allzu willkürlich zu sein: so z. B. findet der Autor die wiederholt vorkommende Berufung auf die Todesfurcht zwar etwas sonderbar, aber doch natürlich: wie viel näher liegt es, die Furcht, wie es in hundert Fällen geschieht, als Ausrede zu betrachten!

Das sehr wertvolle Material wird der Leser dankbar durchgehen, die große Menge von Belegen (pièces justificatives) bereitwillig prüfen, ohne sich durch die Aufstellungen des Verfassers in seiner Ansicht beirren zu lassen. Er wird — dies ist unsere Meinung — finden, dass menschliche Schwäche leichter eine legitime That bekämpft, als menschliche Berechnung aus Fehltritten eine legitime That zusammenstellt. Leichter wird es sich erklären, dass menschliche Schwächen und Rücksichten gegen die legitime Wahl Urbans VI. haben ankämpfen können, als dass die von Unwillen, Erbitterung und Eigennutz geleiteten Cardinäle zu Fondi eine legitime Wahl vorgenommen haben.

Laibach. Dr. Franz Lampe, Theologie-Professor.

22) **Der Weg der göttlichen Liebe,** gezeigt im hohen Liede. Mit hoher oberhirtlicher Erlaubnis. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1892. 8°. 138 S. Preis M. 1.—.

Dieses Büchlein erhebt nicht den Anspruch als exegetisches Werk angesehen zu werden. Der Vorrede zufolge „rührt es von einer gottgeweihten Person her, welche im Mai 1888 eine innere Mahnung in der Kirche hörte, die Erklärung des hohen Liedes zu schreiben“. Demnach ist diese Erklärung eine Darstellung der gegenseitigen Liebe des himmlischen Bräutigams und der Seele, wobei auch „der Weg gezeigt wird, welchen der Heiland bei der Gnadenwahl und Seelenführung einschlägt, um die Seele zur Vereinigung mit sich zu führen“. Soviel über den Inhalt des Büchleins.

Bezüglich der Einzelheiten haben wir nichts auszustellen gefunden. Es ist leicht einzusehen, dass der mystische Sinn des hohen Liedes nicht in bestimmte Grenzen und Formeln eingezwängt werden kann; daher bleibt jedem Erklärer desselben ein ziemlich weites Feld offen, auf dem er sich frei bewegen darf. Uebrigens finden sich neue Gedanken oder Aussichtspunkte im Büchlein kaum vor.

Laibach. Dr. Franz Lampe, Theologie-Professor.

23) **Leben des Paters Damian,** Apostels der Aussätzigen von Molokai, Ordenspriester der Picpus-Gesellschaft (hh. Herzen). Von R. P. Philibert Tauvel. Aus dem Französischen von P. Peter Gervasius

Maag, Priester der Picpus-Gesellschaft. Regensburg. Manz. 1892. 239 S.

24) **Leben und Wirken des P. Damian de Veuster,** des Apostels der Aussätzigen. Frei übersetzt aus dem englischen Life and Letters of Father Damien mit Benützung des französischen Vie du Père Damien par le R. P. Philibat Tauvel von E. v. Falser. Paderborn. Ferdinand Schöningh. 1892. 161 S.

Die Titel dieser beiden engverwandten Bücher geben genau ihre Herkunft an. Das erste ist eine Uebersetzung des Werkes Tauvels über den weltbekannten P. Damian; das zweite lehnt sich mehr an ein englisches Werk mit Benutzung von Tauvels Biographie an. Dem ersten Werke ist auch noch ein Abschnitt mit Nachrichten über die Picpus-Gesellschaft beigegeben.

Der Cardinal-Erzbischof von Westminster Vaughan behauptet, wir müssen unseren Glauben nicht so sehr mit Worten als vielmehr durch Thaten vertheidigen. Durch letztere werden wir ungleich mehr als durch erstere überzeugen. — Wenn nun irgendwer in neuester Zeit diesen Grundsatz befolgt hat, so war das P. Damian de Veuster, der Apostel der Aussätzigen auf Molokai, der sein Leben in heroischer Weise diesen armen verlassenen Geschöpfen opferte, dadurch aber nicht nur sich und vielen Armen Heil erwarb, sondern auch selbst viele Andersgläubige bis in die höchsten Kreise hinauf zur Bewunderung eines solchen Heroismus hinriss! P. Damians Leben ist ein neues Ruhmesblatt in der Geschichte der katholischen Kirche.

Deutsch-Altenburg. Pfarrer Josef Maurer.

25) **Die Hauptprobleme der Sprachwissenschaft** in ihren Beziehungen zur Theologie, Philosophie und Anthropologie. Von Doctor Alexander Gießwein. Freiburg i. Br. 1892. Herder'sche Verlagsbuchhandlung.

Das vorliegende Buch von Dr. Gießwein in Raab erschien zuerst in magyarischer Sprache, und erscheint jetzt, da es großen Anklang gefunden, mit der bischöflichen Approbation von Raab versehen, bedeutend erweitert in deutscher Sprache. Wir streben einem großen Ziele zu, der allmähligen Kenntnis aller Sprachen und damit deren Vergleichung. Ein bedeutender Weg ist mit diesem Buche zurückgelegt, und, wohin die Forschung erst noch zu dringen hat, dorthin ist in demselben der verlässliche Wegzeiger aufgestellt und es ist dem, was der Titel verspricht, vollkommen entsprochen.

Das Buch behandelt: 1. Die Sprachwissenschaft im Verhältnis zur Ursprache. 2. Die morphologische Classification der Sprachen (isolierende, agglutinierende, flectierende). 3. Die genealogische Classification der Sprachen mit Anführung aller bis jetzt bekannten Sprachen. 4. Die Differenzierung der Sprachen (Laute und Lautwandel). 5. Die Sprachfamilien und die Frage des einheitlichen Ursprunges der Sprache. Hiezu kommt die interessante und sehr richtige Schätzung des Verhältnisses der Isolation, Agglutination und Flexion. Im zweiten Theile behandelt das Buch, das in diesem Fache den gesunden Menschenverstand vertritt und mit Glück die Darwinianer zurückweist: 1. Verschiedene Ansichten über den Ursprung der Sprache. 2. Kritik der Theorien über ihren Ursprung. 3. Die sprachbildende Thätigkeit des menschlichen Geistes. 4. Die Ursprache. 5. Sprachwissenschaft und Urgeschichte. In der Vergleichung der indogermanischen und semitischen Sprachen gäbe es, glauben wir, noch einen anderen Weg der Vergleichung. Aber als Ungar im Besitze der ugroaltaischen Sprachen ist der Verfasser zur Sprachvergleichung in hohem Grade befähigt, und hat in diesem Buche Hohes, wahrscheinlich bis jetzt das Höchste geleistet. Das Buch ist jedermann,

besonders auch Priestern, zur Lectüre und zum Studium sehr zu empfehlen; ist es ja namentlich das Werk der Missionäre, dass so Großes geleistet werden konnte. Die Ausstattung ist schön und der Preis von 5 Mark nicht hoch gegriffen. Das Buch ist zur Anschaffung auf das beste zu empfehlen.

Pfarrkirchen. Pfarrer Johann Stritzinger.

26) **Cardinal Albornoz,** der zweite Begründer des Kirchenstaates. Ein Lebensbild von Dr. H. J. Wurm. Mit einem Bildnisse des Cardinals. Paderborn 1892. Druck und Verlag der Junfermann'schen Buchhandlung (A. Pape). 8°. XVI. S. 280. Pr. geh. M. 2.40.

Die Hauptdarstellung des vorliegenden Werkes umspannt eine kurze, aber eine ereignisvolle und folgenreiche Periode für die Kirche und das Papstthum. Der Papst in Avignon, Italien und das Patrimonium zumal eine Beute herrschsüchtiger Dynasten und Städte, ein Tummelplatz beutegieriger Söldnerscharen.

Die Römer, nach kurzem Rausche von Freiheit und Weltherrschaft, durch Cola di Rienzo ihnen beigebracht, sahen die Verödung der ewigen Stadt und verlangten mit allen, denen die höhere Bedeutung des Papstthums am Herzen lag, nach des Papstes Heimkehr. Da war es der Cardinal-Legat Albornoz, der gesendet von Innocenz VI. und bestätigt von Urban V. als Legat des Papstes, als umsichtiger Feldherr und Politiker durch kluge Unterhandlungen und weise Gesetze solche Zustände im Kirchenstaate schuf, welche die Rückkehr Urbans V. ermöglichten. Das schildert Wurm an der Hand reicher, oft mühsam geöffneter und sorgsam gesichteter Quellen mit Wärme für das Lebensbild, das er entwirft, ohne vor den Schattenseiten sein Auge zu verschließen. Wurms Werk ist jedenfalls geeignet, eine längst gefühlte Lücke in der Geschichtsschreibung der Avignon'schen Papstperiode auszufüllen, die Bedeutung des römischen Papstthums mehr würdigen und in dem Cardinal Albornoz einen Mann kennen zu lernen, der mit Recht den Namen verdient: Zweiter Begründer des Kirchenstaates.

Freistadt. Professor Dr. Hermann Kerstgens.

27) **Religiös-Pädagogische Vorträge,** gehalten von Max Treppner, Religionslehrer. Würzburg, Verlag von Andreas Göbel. 1893; 76 Seiten.

Der hochwürdige Verfasser „wollte der lieben Jugend mit diesem Büchlein nur eine Gabe unter den Christbaum legen". Und in der That sind diese Vorträge, die beim Gottesdienste des königlichen Realgymnasiums und der königlichen Kreisschule in der Neubaukirche zu Würzburg gehalten wurden, ein schönes Weihnachtsgeschenk, weil sie, wie der Verfasser selbst bemerkt, als reiche Früchte gegenüber den im Anfange mitgetheilten Thematen der Jahre 1886 bis 1892 zu betrachten sind. In gewählter Sprache behandelt der Prediger die Jugenderziehung, besonders den wichtigsten Factor derselben, die Schule, den liturgischen Gesang und legt dabei eine Hülle von Kenntnissen auf dem Gebiete der Geschichte und Literatur an den Tag. Leider hat diese das praktische Moment zu sehr zurückgedrängt. Die im Anhange befindlichen 75 kurzen Predigtskizzen können manchem Religionslehrer gute Dienste in seiner Thätigkeit auf der Kanzel leisten.

Linz. Convictsdirector Franz Stingeder.

28) **Handbuch der Anbetung des heiligsten Altarssacramentes** von P. A. Tesnière, General der Congregation der Väter vom allerheiligsten Sacramente. Uebersetzt von einem Priester der Diöcese St. Gallen. Erster Theil. Preis Frks. 2.—, für Oesterreich fl. 1.— Verlag für Oesterreich und Deutschland bei Dr. Häusle, Pfarrer, Feldkirch, Vorarlberg. 12°. 224 Seiten.

So betitelt sich ein Buch, das sowohl den Mitgliedern des Anbetungswerkes, als auch solchen, welche gewohnt sind, oftmals das allerheiligste Sacrament zu besuchen und bei diesen Besuchen ihr Anliegen dem göttlichen Heilande vorzutragen, sehr ersprießliche Dienste leisten wird. Dieses Handbuch umfasst zwei Bände, von denen der erste, der zunächst in deutscher Uebersetzung vorliegt, über die Person des eucharistischen Christus handelt, während der zweite Band die göttlichen und menschlichen Titel der heiligen Eucharistie in 60 Betrachtungen bespricht. Wie der Uebersetzer in der Vorrede bemerkt, wird der zweite Band in deutscher Sprache erscheinen, sobald der Erfolg des ersten Bandes demselben den nöthigen Muth verliehen hat. Beide Theile werden separat verkauft.

Man kann dem Uebersetzer nur beipflichten, wenn er sagt, dass das Werk für die Mitglieder der Anbetung gleichsam eine Grammatik mit Regeln und Beispielen ist. Wer mit dem Buche umzugehen versteht, wird imstande sein, die Anbetungsstunden vor dem Hochwürdigsten Gute ungemein fruchtbringend für sich zu machen. Eine kurze Uebersicht der behandelten Materien spricht für die Brauchbarkeit desselben. Einige Ueberschriften lauten: Vom Gegenstande und Zweck der Anbetung, von der Methode der Anbetung, Tugendacte während der Anbetung, Jesus setzt die heilige Eucharistie ein, das Meisterwerk Gottes, Jesus Christus als Priester, Jesus Christus als Opferlamm, das Gedächtnis des Leidens, das kostbare Blut, das heilige Herz Jesu in der Eucharistie, die heiligen fünf Wunden, die Fortdauer der Eucharistie u. s. w. Druck und Ausstattung ist gut; die Uebersetzung liest sich fließend.'

St. Pölten. Bischof Dr. Joh. Rößler.

29) **Frankfurter zeitgemäße Broschüren.** Neue Folge herausgegeben von Dr. Joh. Mich. Raich. Band XIII. Heft 5. **Religion oder Literatur als Centrum des Volksschul-Unterrichtes?** Beitrag zum gegenwärtigen Schulkampf in Preußen von Josef Pötsch, Volksschullehrer. Frankfurt a. M. und Luzern. Druck und Verlag von A. Foesser Nachfolger 1892.

Vorliegende Schrift zeugt von einer Belesenheit auf allen Gebieten, selbst auf dem der Philosophie, wie wir sie von einem einfachen Volksschullehrer kaum erwartet hätten. Der Verfasser hat aber nicht nur viel gelesen, er hat das Gelesene richtig verstanden und für seinen Gegenstand vortrefflich auszubeuten gewusst. Was besonders wohlthut, ist die edle, mannhafte, echt christliche Gesinnung, welche in jeder Zeile zu Tage tritt und der Broschüre einen Wert verleiht, welcher durch eine fließende Sprache und lebendige Darstellung noch erhöht wird. Möge das Schriftchen zumal unter den christlichen Eltern und Lehrern einen ausgedehnten Leserkreis finden. Möchten alle, denen das schwierige Geschäft der Erziehung obliegt, die in demselben ausgesprochenen Gedanken beherzigen!

Eichstätt (Bayern). Philipp Prinz von Arenberg.

Band XIII. Heft 6. **Zum vierten Centenarium der Entdeckung Amerikas** von Philipp Wasserburg.

Neben Bekanntem, enthält obige Broschüre über die Entdeckung Amerikas manches Neue und Interessante; insbesondere wirft sie auf den auserlesenen Geist und den edlen Charakter des Columbus das glänzendste Licht. Lesens- und beherzigenswert ist auch die Schilderung der gegenwärtigen Zustände in den Vereinigten Staaten. Sie zeigt uns, dass die Kirche um zu gedeihen, nur der Freiheit bedarf, welche jenseits des Oceans alle ohne Unterschied und nicht, wie leider vielfach in der alten Welt, nur die Freunde der herrschenden Richtung genießen. Prinz von Arenberg.

30) **Ludwig Donin,** Curat an der Metropolitankirche zu St. Stephan in Wien. Eine Lebensskizze. Wien 1893. Druck und Verlag der „St. Norbertus"-Buch- und Kunstdruckerei. Preis 1 fl. ö. W. II. und 375. Mit Porträt und Facsimile des seligen Curaten.

Nach 17 Jahren findet sich endlich eine Hand, welche dem verewigten seeleneifrigen Priester Ludwig Donin († 1876) ein literarisches Denkmal setzt. 41 Jahre lebte und wirkte Donin im Mittelpunkte Wiens auf der fürst-erzbischöflichen Cur. Seine Schriften, die in vielen Millionen Exemplaren in die Welt giengen, machten den Namen Donins weit über die Grenzen Oesterreichs bekannt. Donin als Religionslehrer, als Beichtvater, als Prediger ist dem Priester unserer Tage ein leuchtendes Vorbild, als Schriftsteller ist Donin unmöglich nachzuahmen. Mit schonender Rücksicht geht der Verfasser über die Leidensgeschichte Donins hinweg. Wenn es empfehlenswert ist, die Lebensgeschichten der Heiligen zu lesen und zu betrachten, die dem Stande angehören, welchem der Leser angehört, so ist es doppelt empfehlenswert, die Biographien jener Männer zu studieren, die als Zeitgenossen gegen die Uebel der Zeit, in der wir wirken müssen, ankämpften. Wenn uns manchmal der Muth verlassen sollte, stärken wir Priester uns am Beispiele Donins.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

31) **Der Socialdemokrat hat das Wort!** Die Socialdemokratie beleuchtet durch mehrere hundert Zeugnisse von Parteigenossen von C. Klein. Freiburg. Herder. 8⁰. (VIII. und 198 Seiten.) Preis Mark 1·50 = 90 kr.

Die Nützlichkeit des Buches liegt auf der Hand. Der Verfasser hat nur Zeugnisse aus Schriften angeführt, die er selbst nachsehen konnte. Es mochte eine Aeußerung noch so gut beglaubigt sein, er hat sie übergangen, wenn er die ursprüngliche Quelle nicht selbst auffinden konnte. Um so zuverlässiger sind die gegebenen Mittheilungen, die uns ein vollständiges Bild der Lehren, der Ziele, der Mittel geben, die den Socialismus ausmachen, alles, um es nochmals zu sagen in authentischer Form. —i.

32) **Katholischer Katechismus** für Schule und häusliche Belehrung.

Dieser Katechismus eines anonymen Verfassers ist 1892 aus anderem Verlage in jenen von G. P. Aderholz in Breslau übergegangen. Er will die 742 Fragen des neuen Köln Breslauer Katechismus auf 395 Fragen reducieren, damit der Volksschüler nicht „vor dem Haufen von Brocken und dieser Qual des Schlingens erschrecke;" auch kämpft er gegen die Fremdwörter an, sagt z. B. statt „Excommunicierte" die „Ausgestoßenen" (nicht „Ausgeschlossenen"), schreibt „Filosofen (S. 38), spricht von den „Wahrnehmbarkeiten" des Brotes und Weines (S. 67: „Der Priester zerbricht die Wahrnehmbarkeiten des Brotes") ꝛc. Mehrere Stellen des Buches sind mit weißen Papierstreifen überklebt, z. B. auf dem Tittelblatte die Notiz von der kirchlichen Druckgenehmigung. Dass der Katechismus in der vorliegenden Form für Volksschulen verwendbar sei, wird schwerlich behauptet werden können. Für häusliche Belehrung dürfte er eher zu empfehlen sein.

Breslau. Universitätsprofessor Dr. Arthur Koenig.

33) **Gaben des katholischen Pressvereines in der Diöcese Seckau** für das Jahr 1892. Graz. S. 516.

Im ersten erbauenden Theile bietet das ziemlich dickleibige Buch wie im Vorjahre ein paar zeitgemäße exegetische Aufsätze gewissermaßen im Tone einer niederen Homilie aus der unermüdlichen Feder des Herrn Redacteurs Msgr. Zapletal, ferner einen recht bündigen Auszug aus der Geschichte der Päpste (Alterthum) und einige glanzvolle Blätter fürs „Ehrenbuch der steirischen Priester." Im zweiten Theile belehrt uns die Vereinsgabe anschaulich über

Verdienstlichkeit der Klöster in schwerer Zeit, über die Wiederreform der „reformierten" Stadt Leoben, ferner über die Entdeckung Amerikas durch Columbus und über gebürende Familien-Erziehung, woran sich ein umfangreicher Bericht über das Bischofsjubiläum des † unvergesslichen Fürstbischofes Dr. J. Zwerger und zuletzt eine instructive pomologische Abhandlung anschließt. Der dritte, und zwar unterhaltende Theil, ein Trauerspiel in drei Acten: Georgius, der große heilige Märtyrer" ist reich an Wärme und Salbung, merklich ärmer aber an dramatischer Lebhaftigkeit und Handlung. Der statistische Anhang beweist entgegen dem Vorjahre ungefähr einen Status quo, weswegen wir ein noch regeres Interesse für die Sache des wackeren Preisvereines herbeisehnen.

Heiligenblut (Niederösterreich). Pfarrer August Peroutka.

34) **Allgemeine katholische Statistik der Einwohnerzahlen** mit besonderer Berücksichtigung Württembergs von Jos. Frick, Lehrer, Stuttgart. Jos. Roth'sche Verlagshandlung. 1893.

Ein prächtiges Nachschlagebüchelchen! Im Augenblick hat man sich orientiert über die Katholikenzahl in Amerika, in Asien, Afrika, in den 24 Staaten Europas, in den europäischen Großstädten, in den 26 deutschen Bundesstaaten 2c. 2c. Und was noch besonders hervorgehoben zu werden verdient, ist, dass nicht bloß die Zahl der Katholiken, sondern auch deren Procentsatz zu den übrigen Confessionen angegeben ist. Das Werkchen ist eine willkommene Gabe für jeden, der für die katholische Statistik Interesse hat.

Schloß Zeil, Württemberg. Pfarrer Gaile.

35) **Kirchenmusikalisches Jahrbuch. 1893.** 8. (18.) Jahrgang. Von Dr. Fr. X. Haberl, Regensburg, Pustet. Preis 2 Mark = fl. 1·24. S. IV. + 42 + 124.

Dem praktischen Musicus werden die 30 herrlichen Falsobordoni über das Magnificat ein Labsal sein. Wer hätte vor 20 Jahren soviel Musikalien um zwei Mark bekommen? Dem gelehrten Musicus bieten wieder P. Kornmüller, Dr. Haberl 2c. ein herrliches Labsal. Wer dies Jahrbuch einmal kennen gelernt, der weiß auch, dass er immer wieder etwas höchst Gediegenes erwarten darf. In der kirchenmusikalischen Jahreschronik verdiente auch das „Correspondenz-Blatt" für den katholischen Clerus Oesterreichs, respective „Hirtentasche" genannt zu werden, und zwar pro 1892 mit Vorzug.

Lambach. P. Bernard Grüner, O. S. B.

36) **Prälat Merkles Grundsätze der Erziehung.** Nach dessen Vorlesungen am Lyceum zu Dillingen bearbeitet von P. Gratian von Linden, Ord. Cap., Mag. Nov. Mit Erlaubnis der Oberen. 8°. VIII u. 64 S. Augsburg 1892. Literar. Institut von Dr. Max Huttler (Michael Seitz) 1 M.

Enthält, ohne trocken zu sein, in kürzester Form eine Darstellung der Erziehungs- und Unterrichtslehre mit lesenswerten Bemerkungen nach einzelnen Paragraphen. Obschon in manchen Punkten veraltet, kann das Büchlein etwa als Compendium zu Wiederholungen dennoch recht gute Dienste leisten. Es bietet auch ein sympathisch geschriebenes Lebensbild des im Jahre 1881 verstorbenen Prälaten.

Wien. Wilhelm Panesch, Weltpriester.

B) Neue Auflagen.

1) **Metaphysik.** Ein Leitfaden für akademische Vorlesungen, sowie zum Selbstunterrichte. Von Dr. Georg Hagemann. Fünfte Auflage. Freiburg. Herder. 1893. 229 S. Preis M. 2.50.

Charakter und Anlage dieses weitverbreiteten Leitfadens der Metaphysik sind aus den Besprechungen der früheren Auflagen hinreichend bekannt. Man kann diese neue Auflage mit Recht eine verbesserte nennen, aber der Charakter und die Anlage des Werkes sind sich ganz gleich geblieben. Daher wird solchen, die in der Philosophie der streng scholastischen Richtung folgen, auch in dieser Auflage so manches nicht vollkommen gefallen. Indessen ist dem Buche auch so die weiteste Verbreitung zu wünschen; und man muss es eine erfreuliche Thatsache nennen, dass in einer philosophisch so zerrütteten Zeit ein in seinen Hauptzügen auf den Grundlagen der Philosophia perennis aufgebauter und zugleich durch Uebersichtlichkeit und Klarheit so ausgezeichneter Leitfaden der Metaphysik solche Zugkraft zeigt.

Brixen. Professor Dr. Franz Schmid.

2) **Nomenclator literarius recentioris Theologiae catholicae.** Ed. H. Hurter S. J. Zweite Auflage tom. II. Innsbruck. Wagner. 1893. — 1846 und LIII Spalten.

Ueber Erwarten schnell nimmt die zweite Auflage dieses großen Werkes ihren Fortgang. Der vorliegende Band umfasst die Theologen von 1664 bis 1763; eine Periode, die nach dem Urtheile des Verfassers noch zum goldenen Zeitalter der nachtridentinischen Theologie gerechnet werden kann. Auch in diesem Bande ist die vervollständigende und bessernde Hand überall bemerkbar. Naturgemäß müssen die eigentlichen Ergänzungen vorherrschend in den untergeordneten Zweigen der theologischen Wissenschaft gesucht werden. Dass absolute Vollständigkeit nicht erreicht ist, kann als selbstverständlich gelten; aber das Gebotene ist geeignet, auch großen Anforderungen gerecht zu werden.

Die praktische Einrichtung des Werkes, die wir bei Besprechung des ersten Bandes rühmend hervorgehoben haben, wurde in diesem Bande nicht bloß getreu beibehalten, sondern noch gesteigert. An die Stelle der Seitenzahl tritt die Zahl der Spalten und in den beigegebenen Indices wird nicht mehr auf die dem Texte eingefügten Zahlen, sondern auf die entsprechende Spalte verwiesen. Dadurch ist das Aufsuchen wieder bedeutend erleichtert. Ebenso hat der Verfasser namentlich dem Index rerum, von dessen Nutzen wir uns bei einer kurzen Durchsicht vom neuen überzeugten, in diesem Bande erhöhte Sorgfalt zugewendet. Freilich sind dabei lästige Druckfehler nicht ganz vermieden. So z. B. konnten wir die Literatur über das peccatum philosophicum in Spalte 792 nicht finden. Auch wäre zu wünschen, dass die Bedeutung des in den Tabellen gebrauchten Asteriscus nicht bloß an der Spitze der dritten, sondern auch schon an der Spitze der ersten Tabelle angegeben würde.

Diese Wünsche zeigen wohl, dass die Arbeit immer noch Vervollkommnung zulässt; aber keineswegs, dass dieselbe nicht schon zu einem hohen Grade der Vollendung gelangt ist.

Brixen, Tirol. Professor Dr. Franz Schmid.

3) **Commentarium in facultates apostolicas**, quae episcopis et vicariis apostolicis per modum formularum concedi solent, ad usum vener. cleri americani concinnatum ab Ant. Konings, C. ss. R. Ed. 3ª recognita et aucta curante Jos. Putzer, ejusd. Congreg. Ilchestriae. Typ. Congr. ss. Red. 1893. pag. XVII. 392. 8°. Preis Dollar 2.—.

P. Jos. Putzer hat diesen sehr nützlichen Commentar seines Ordensgenossen Ant. Konings vorerst durch einen vorausgehenden allgemeinen Theil bereichert, in welchem Begriff, Erklärungsregeln, Mittheilung, Aufhören, Anwendung der apostolischen Vollmachten erläutert werden. Zur Erklärung der einzelnen Facultäten, welche vom heiligen Stuhle gewährt zu werden pflegen, sind die Formeln, in welchen solche (gewöhnliche und außergewöhnliche Facultäten) den Bischöfen und apostolischen Vicaren der Vereinigten Staaten von Amerika ertheilt werden, zugrunde gelegt. Die Formeln, welche für England und Schottland gegeben

werden, unterscheiden sich, wenigstens was die gewöhnlichen Vollmachten betrifft, von jenen nur in wenigen Punkten, welche gelegentlich angegeben sind. In einem Anhange wird für die Formeln, in welchen den Oberhirten anderer Länder (Deutschland, Oesterreich, Ungarn *rc.* *rc.*) ähnliche Facultäten ertheilt werden, Punkt für Punkt auf die gegebenen Erklärungen zurückgewiesen. Ein zweiter Anhang bringt noch einige Aufschlüsse, welche in Betreff der Apostolischen Facultäten von der S. R. Univ. Inq. auf Begehren des verstorbenen P. Konings mitgetheilt worden sind. Die neueren Entscheidungen der römischen Congregationen sind an den betreffenden Stellen eingeflochten.

Der Commentar zeugt von großer Kenntnis des canonischen Rechtes. Die Nützlichkeit desselben ist einleuchtend, da das Verständnis mancher Stellen der Concessionen und deren Anwendung auf besondere Fälle nicht selten Schwierigkeiten bietet. Die facultas binandi z. B. ist, wie aus der gründlichen, hier beigegebenen Erklärung hervorgeht, nicht so eng aufzufassen, als der Wortlaut der Concession vermuthen lassen könnte. Dagegen ist uns aufgefallen, dass der Verfasser (Seite 185) für den Fall, wo der Gottesdienst in einer polluierten Kirche ohne bedeutendes Ungemach nicht unterlassen werden kann, einfach die Ansicht des hl. Alphonsus mittheilt, nach welcher (l. 6. n. 361) der Priester ohneweiteres in dieser Kirche celebrieren dürfte. Es wird vorausgesetzt, dass die Neuconsecration der Kirche nicht so bald stattfinden könne. Für diesen Fall wird ziemlich allgemein heute angenommen, dass ad interim, bis nämlich der Bischof oder der mit apostolischer Vollmacht versehene Priester die Kirche reconciliiert, die Einsegnung der Kirche durch den Priester (mit ausdrücklicher oder präsumierter Erlaubnis des Bischofs) genügt. Diese Einsegnung darf also auch in keinem Falle unterlassen werden, wenn in der Kirche celebriert werden soll. Das Werk — wird nicht nur den Oberhirten selbst, oder Canonisten und Moralisten, sondern auch allen Seelsorgern die besten Dienste leisten, indem diese sich aus demselben, wenigstens in vielen Fällen, Kenntnis darüber zu verschaffen vermögen, welche Vollmachten ihnen durch die Vermittlung ihres Ordinariates (eventuell auch direct) ertheilt werden können, damit die allgemeinen Bestimmungen den Gläubigen nicht gegen den Willen des Gesetzgebers Einschränkungen auferlegen, die dieser nicht absolut intendierte.

Klagenfurt (Priesterseminar). Prof. Julius Müllendorff S. J.

4) **Logik und Erkenntnistheorie.** Von Dr. Const. Gutberlet. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Münster. 1892. Druck und Verlag der Theissing'schen Buchhandlung. S. XII und 276. gr. 8°. Preis M. 3.— = fl. 1.86.

Mit Bezugnahme auf die ruhmvolle Anzeige der ersten Auflage (in dieser theol. Quartalschrift 1883, IV. Heft, 913) ist es nicht schwer, eine Recension der zweiten freudigst begrüßten Auflage zu schreiben. Im ersten Theil (form. Logik) bietet die erweiternde und verbessernde Hand eine größere Uebersichtlichkeit, Klarheit und Genauigkeit, während sie im zweiten Theil (materielle Logik, Erkenntnistheorie) die neuesten Phasen der modernen Philosophie, nämlich deren einseitige Beschäftigung mit dem erkenntnistheoretischen Problem specieller berücksichtigt, die Irrthümer genauer erklärt und in ihren äußersten Consequenzen verfolgt und kritisch beleuchtet.

Ohne auf die vielen äußerst interessanten Einzelheiten einzugehen, möchte Referent denn doch einige Stellen ganz besonders hervorheben. — Die „Begriffe" nach ihrem Ursprunge, Objecte, sind recht gut erklärt; treffend ist die Bemerkung Seite 13 über die Kategorien; Seite 12, 26, 34, Seite 37 f. (Kants synthet. Urtheil); 39, 42 (gramm. Bemerkung) sehr gut; Regeln für die Richtigkeit des Syllogismus (Seite 65 ff.), für die richtige Definition (Seite 104 ff.) ganz schön erklärt; die „Modi" des Syllogismus (72 ff.), Methoden, die Definition zu bilden (101 ff.), Gewissheit und deren Grade (152 ff.), das Zeugnis von Schriften (242 ff.), die Evidenz des allgemeinen Kriterium (S. 255 ff.): recht interessant. Sehr wichtig ist auch das Kleingedruckte Seite 143, 155. Der ver-

ehrte Verfasser besitzt die Kunst, mit einem Satze oft alles zu sagen, z. B. das über Ontologismus (S. 168 f.) bemerkte. Streng logisch, bündig und klar handelt Verfasser über den Dogmatismus (158 ff.), die Zuverlässigkeit der Sinne (180 ff.), den transscendentalen Idealismus und Kriticismus (193 f., 205 ff.), Nominalismus (217 ff.). Von den in der ersten Auflage übersehenen Druckfehlern sind die meisten corrigiert; einige, wie z. B. „dieser" (statt diesen Gebrauch) Seite 23; „in dem" (statt indem) Seite 30; „folgen" (statt folgern) Seite 53; „vor nach das Subject" Seite 57; „Sind die beiden Prädicate" „beide" Seite 68; „das" (statt dass) Seite 125; „nothendig" Seite 164; „nicht nicht" Seite 194; „einder" Seite 239 — berichtigen sich aus dem Sinne und Zusammenhange der betreffenden Stelle von selbst. — Ob nicht gerade dieser Theil (Logik und Erkenntnis) im vortrefflichen „Lehrbuche der Philosophie" vortheilhafter an die erste statt an die vierte Stelle zu setzen wäre, — darüber mögen die Ansichten auseinandergehen; der verehrte Autor hat nach allseitiger Erwägung eben diese Reihenfolge für besser gehalten.

Dieses durchwegs anregende, nach Form und Umfang (erste Auflage S. X und 262) sehr ansprechende, in maßvollem Tone geschriebene Werk verdient im hohen Grade allgemein beachtet und gelesen zu werden. Nicht nur Studierenden der Theologie und Philosophie, sondern auch dem einzelnen gebildeten Laien wird das Buch ein willkommener Leitstern sein, der zweifelsohne einen jeden vor der unheimlichen Verwirrung und den verderblichen Irrthümern gewisser moderner Philosophie bewahren wird.

Prag. Universitäts-Professor Leo Schneedorfer.

5) **Compendium Theologiae Moralis** a Joanne P. Gury S. J. primo conscriptum et deinde ab Antonio Ballerini S. J. adnotationibus auctum, nunc vero ad breviorem formam exaratum atque ad usum Seminariorum hujus regionis accomodatum ab Aloysio Sabetti S. J., in Collegio Woodstockiensi S. J. Theologiae moralis professore. Editio sexta. Fr. Pustet et Co. Ratisbonae, Neo-Eboraci et Cincinnati 1891. Pag. VII et 896. Preis in Halbmaroelsband M. 9.— = fl. 5.58.

Im Hefte II der Quartalschrift 1890 wurde das Werk als ein sehr praktisches Handbuch für nordamerikanische Theologen und Missionäre bezeichnet. Seither hat es weitere Auflagen erlebt, die vorliegende ist bereits die sechste. Das spricht ohne Zweifel für die innere Güte des Werkes und für die schnell steigende Beliebtheit desselben im amerikanischen Clerus. Dasselbe Moment hebt auch Cardinal Gibbons, Erzbischof von Baltimore, in einem eigenen Gratulationsschreiben vom Jahre 1891 an den Verfasser hervor; das Schreiben ist der Vorrede des Werkes zugleich mit den Approbationen acht amerikanischer Bischöfe vorangestellt.

Gegenüber der früher besprochenen Auflage ist beinahe keine Aenderung vorfindlich. Hie und da stilistische Verbesserungen, eine praktische Bemerkung zur Würdigung des Hypnotismus (Seite 149), eine allerneueste (früheren Erlässen conforme) Antwort der Congr. s. Off. betreffs der Craniotomie (Seite 204), eine jüngste Entscheidung derselben Congr. in Frage der erlaubten Verehelichung post excisionem utriusque ovarii (Seite 705) — hiemit ist die Aufzählung der erfolgten Aenderungen und Ergänzungen so ziemlich erschöpft. Statt des Citates in n. 309 sollte Levit. 20, 15 stehen. Ein mustergiltiges alphabetisches Inhaltsverzeichnis ist dem sachlichen angefügt. Sabettis Werk wird in der neuesten, d. i. siebenten Auflage der Moraltheologie des hochseligen Bischofes Ernest Müller vielfach citiert.

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

6) **Pädagogische Chrestomathie** für katholische Seminarzöglinge und zur Vorbereitung auf die Lehrerprüfungen von F. M. Bürgel, Director

des königlichen Lehrerseminars zu Boppard. Zweite Auflage. Schöningh. 1892. Preis fl. 1.44.

Das Werk hat zunächst den Zweck, der Erweiterung des Unterrichtes in der Geschichte der Pädagogik in den preußischen Lehrerseminarien zu dienen; „es bietet (im Anschluss an das geschichtliche Handbuch von Kehrein-Kayser) eine große Anzahl erzählender Lesestücke, in denen das Streben und Wollen der hervorragenden Pädagogen durchweg mit deren eigenen Worten geschildert wird, und eine Reihe anderer Lesestücke, welche die bedeutendsten Schulmänner nach ihren Hauptansichten, Fehlern und Verdiensten zu charakterisieren geeignet sind". Die Auswahl der Lesestücke ist als eine sehr gelungene zu bezeichnen; ein Hauptvorzug des Buches aber ist es, dass die katholischen Pädagogen und ihre Werke gebürend berücksichtigt werden. Das Buch verdient nicht bloß den Zöglingen der Lehrer-Bildungsanstalten, sondern auch den wirklichen Lehrern bestens empfohlen zu werden; auch Priester, die ja heutzutage der Pädagogik eine ganz besondere Aufmerksamkeit schenken sollen, werden es mit Interesse und Nutzen lesen.

Brixen. Professor Dr. Alois Eberhart.

7) **Goffine, christkatholisches Unterrichts- und Erbauungsbuch.** Als 53. Auflage der Ausgabe von Georg Ott vielfach umgearbeitet und vermehrt von P. Franz Hattler, Priester der Gesellschaft Jesu. Regensburg, New-York und Cincinnati. Druck und Verlag von Friedr. Pustet. Lexikon-Octav. XVI und 772 S. Preis in Ledereinband M. 3.— = fl. 1.86.

Einer Empfehlung bedarf das Werk selbst nicht. Hat ja doch kein Buch religiös-belehrenden Inhaltes sich von jeher einer solchen Beliebtheit beim Volke erfreut und eine solche Verbreitung gefunden, als gerade dieses Buch des berühmten Prämonstratensermönches. Wohl aber müssen die Vorzüge dieser 53. Auflage der beliebten Ott'schen Ausgabe gebürend hervorgehoben werden, welche der Umsicht und sorgfältigen Mühe des rühmlichst bekannten katholischen Volksschriftstellers P. Franz Hattler S. J. zu verdanken sind. Kundigeren Händen konnte die Umarbeitung vom Verleger kaum anvertraut werden. P. Hattler hat dieses alte, ehrwürdige Volksbuch dem Inhalte nach durch viele, den gegenwärtigen Zeitverhältnissen und religiösen Bedürfnissen entsprechende Erläuterungen und Zusätze bereichert, der Form nach dem Geschmacke des 19. Jahrhundertes mundgerecht gemacht und ihm ein echt volksthümliches Gepräge und Aussehen verliehen. Dem Bedürfnisse des Volkes nach Anschaulichkeit auch im religiösen Unterrichte ist Rechnung getragen durch zwölf zinkographische Palästina-Landschaftsbilder nach Ed. v. Wörndle und mehr als 60 blattgroße Holzschnitte und mancherlei kleinere Textillustrationen. Zu diesen inneren Vorzügen des Volksbuches kommen noch die schöne äußere Ausstattung, der gefällige, deutliche Druck in verschiedener Größe auf weißem, stärkeren Papiere, und zuletzt der billige Preis; denn das Buch kostet in solidem Ledereinbande nur drei Mark.

Leitmeritz. Professor Dr. Josef Eiselt.

8) **Leben der allerseligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria.** Auszug aus der „Geistlichen Stadt Gottes" von der ehrwürdigen Maria von Jesus aus Agreda. Herausgegeben von P. Franz Vogl, Priester der Congregation des allerheiligsten Erlösers. Mit Erlaubnis der Obern und mit bischöflicher Druckbewilligung. Zweite Auflage. Nebst Titelbild XXII und 480 S. 8°. Regensburg. Pustet. 1892. Preis ungebunden M. 3.— = fl. 1.86, gebunden M. 4.— = fl. 2.48.

Vorliegender Auszug enthält das Schönste und Wichtigste aus dem vierbändigen Werke, welches in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1888, II. Heft. S. 216, besprochen wurde. Die erste Auflage dieses trefflichen Auszuges erschien im Jahre 1890. Cfr. diese Zeitschrift, Jahrgang 1892, III. Heft, Seite 682. Schon nach

Verlauf von zwei Jahren wurde also eine zweite Auflage nothwendig, welche sich von ihrer Vorgängerin dadurch unterscheidet, dass ein kleiner Abschnitt über die heiligen Schutzengel neu beigefügt wurde. In Bezug auf die „Geistliche Stadt Gottes" bemerkt der gelehrte P. Ignatius Zeiler O. S. Fr. im Kirchenlexikon, VIII. Band, Seite 750: „Da nun feststeht, dass Maria d'Agreda die Verfasserin dieses Buches ist und dass sie durchaus keine wissenschaftliche Bildung erhalten hat, wenngleich sie durch Conversation mit Gelehrten einzelne Lehren und theologische Ausdrücke gelernt haben kann; ferner, dass in dem Buche die schwierigsten theologischen Probleme und dunkle Stellen der heiligen Schrift meisterhaft erklärt werden und endlich, dass ihr ganzes Leben nur eine ununterbrochene Uebung der erhabensten Tugenden, namentlich einer erstaunlichen Demuth und Abtödtung gewesen ist: so kann man vernünftigerweise nicht umhin, eine höhere und sogar außerordentliche Erleuchtung der Verfasserin anzunehmen. Dazu kommt, dass das in zahllosen Exemplaren über die ganze Welt verbreitete Buch unzählige Leser belehrt, erbaut und auch bekehrt hat und von competenten Richtern aus vielen Nationen mit hohen Lobsprüchen überhäuft ist."

Brixen. Professor Dr. Joh. Freiseisen.

9) **Die Uebung der Demuth.** Von Cardinal Joachim Pecci, jetzt Papst Leo XIII. Autorisierte Uebersetzung von Josef Alfons Zoller. Dritte Auflage. Herder. Freiburg. 1892. Preis gebunden M. —.65.

Dieses wahrhaft kostbare Büchlein sollte dem ganzen Clerus lieb und theuer sein wegen seines Inhaltes, wegen des Verfassers, wegen der Form, in der uns hier alles geboten wird. Joachim Cardinal Pecci, damals Erzbischof von Perugia, wollte mit diesem Werklein zunächst den Zöglingen seines Seminars „eine hochwillkommene Gabe darbieten, indem er ihnen (und allen, welche um diese Tugend sich bekümmern) nicht etwa eine theoretische Abhandlung, sondern eine eminent praktische Pastoralanweisung an die Hand gibt, wie sie die Lieblingstugend ihres göttlichen Vorbildes Jesus Christus in ihr ganzes inneres und äußeres Leben einführen sollten. Allen Priestern, Seminaristen und Ordensleuten, ja allen Freunden der praktischen Demuth, sei dieses lebensfrische Hirtenwort: „Die Uebung der Demuth" empfohlen mit dem Ausspruch unseres Heilandes: „Wenn ihr das wisset, selig seid ihr, wenn ihr es auch thuet". (Joh. 13, 17.)

Brixen (Tirol). Dr. Eduard Stemberger, Spiritual.

10) **Beilage zum Katechismus** oder Kirchengeschichte, Kirchenjahr, Messopfer, Messianische Weissagungen, Vorbilder und Hauptgebete, zusammengestellt von Eduard Herbold, Pfarrer. Mit Approbation des Tit. Erzbischofes von Freiburg. Sechste verbesserte und vermehrte Auflage. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1892. 8°. 75 Seiten. Preis M. —.30 = fl. —.18.

Die sechste Auflage ist der beste Beweis für die Brauchbarkeit und vielseitige Anerkennung dieser Arbeit, sowie die Empfehlung derselben, welche jede weitere unnöthig macht. Um die seltsame Meinung des Dogmatikers Dr. Dieringer: „Gott hat die Welt erschaffen, um sie zu erlösen", ad acta liegen zu lassen, sollte die erste Nummer der Kirchengeschichte den Titel haben: „Urstand des Menschen", und dann die zweite Nummer: „Vorbereitung auf den Erlöser". Der Grund, warum der hochwürdige Herr Autor die Weissagungen und Vorbilder über den künftigen Erlöser erst nach der Erklärung der heiligen Messe einreiht und nicht bei „Grundlegung des Christenthums", ist nicht ersichtlich gemacht. Offenen Tadel verdient — ungeachtet der Anmerkung — die Abänderung der vierten Bitte des „Vater unsers"! „Unser tägliches Brot gib uns heute". Noli me tangere!

Nüziders, Vorarlberg. Pfarrer P. Otto Bitschnau.

11) **Naturbilder** für jung und alt. Von A. Forsteneichner. Zweite Auflage, umgearbeitet und besorgt von Otto von Schaching. Mit dem Porträt des Verfassers. Regensburg. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. 1893. 8°. VIII und 544 Seiten. Preis geheftet M. 3.20, elegant gebunden M. 4.

Die populären Schriften über Naturwissenschaft von Brehm, Vogt, Jäger u. s. w., sowie andererseits von Littrow, Mädler, Bach u. s. w. verdanken ihre weite Verbreitung nicht einzig, nicht einmal vorzugsweise der Reclame, sondern dem Interesse, welches breite Volksschichten der unteren und mittleren Stände derartigen Presserzeugnissen entgegenbringen. Jede neue Erscheinung auf diesem Gebiete von katholischer Seite ist darum aufs freudigste zu begrüßen. Eine solche Erscheinung liegt hier vor und trägt gleich die Beglaubigung ihrer Tüchtigkeit an der Stirne: zweite Auflage. Schade, dass mehr als ein Vierteljahrhundert vorübergehen musste, ehe diese sinnigen Naturbilder neu zur Schau gestellt wurden. Der warme Ton, in welchem sie gehalten, die poetische Verklärung, welche sie verklärt, müssen sie zu Lieblingen für jung und alt machen. In buntem Durcheinander und doch geordnet ziehen die Bilder aus der Pflanzen-, Vogel- und Insectenwelt an uns vorüber. Meister sind es, bei denen der Verfasser in die Lehre gegangen, und er ist der Meister würdig. Der materielle Inhalt der Bilder entspricht im großen und ganzen dem jetzigen Stande der Wissenschaft, eine genauere Prüfung und Kritik muss jedoch entfallen, denn wo Poesie und Leben wie in diesem Buche durcheinander weben, muss wohl die nüchterne Wissenschaft sich bescheiden und darf nicht die strengen Forderungen ihres Bereiches stellen. Nicht für Gelehrte, für Naturfreunde ist das Buch geschrieben; mögen viele die Bilder beschauen. Die Verlagsanstalt hat für schöne Ausstattung gesorgt und es soll das Buch auch in „elegantem Originaleinband" zu haben sein. Ich möchte der Verlagshandlung nahelegen, falls sie ein Buch im Originaleinband versendet, solche auch als Recensions-Exemplar zu versenden.

Niederrana. Pfarrer Mathias Rupertsberger.

12) **Das allerheiligste Sacrament, das wahre Brot der Seele.** Von Dr. Josef Walter, Stiftspropst und Decan in Innichen. Zweite Auflage. Brixen. Katholisch-politischer Pressverein. 1893. 576 Seiten. Preis broschiert fl. —.90.

13) **Die heilige Messe, der größte Schatz der Welt**, und die Weise, ihn zu benützen. Von demselben. Vierte Auflage. Brixen. Weger. 1889. 594 Seiten. Preis broschiert fl. —.90.

14) **Der heilige Rosenkranz.** Ein Belehrungs- und Erbauungsbüchlein für das christliche Volk. Von demselben. Fünfte Auflage. Katholisch-politischer Pressverein. Brixen. 344 Seiten. Preis broschiert fl. —.40.

Vorstehende drei Schriften verdienen wegen ihrer vorzüglichen praktischen Brauchbarkeit dem Seelsorgsclerus aufs wärmste empfohlen zu werden. Jeder einzelnen sieht man an, dass ihr Verfasser ein überaus praktischer und wahrhaft seeleneifriger Seelsorger ist, der in hohem Grade die Gabe besitzt, die religiösen Wahrheiten wirklich populär darzustellen, dieselben, wenngleich tief und erhaben ihrem vollen Inhalte nach, dem christlichen Volke zum richtigen und klaren Verständnis zu bringen und, was die Hauptsache ist, durch die lichte, anregende und überzeugende Darstellungsweise das Volk zu bewegen, die klar erkannten Wahrheiten nicht bloß innerlich hochzuschätzen, zu lieben, in deren glücklichem Besitz sich zu erfreuen, sondern diese Wahrheiten in ihrem vollen Umfang auch im täglichen Leben und Handeln zur Anwendung zu bringen. Insbesondere in den zwei ersten Schriften zeigt sich der Verfasser als gründlich durchgebildeter Theolog, der seinen Gegenstand vollkommen beherrscht. Da möchten wir ihn vergleichen mit dem als gründlicher Dogmatiker bekannten Dr Heinrich von Mainz

und mit Fürstbischof Zwerger von Graz, deren Schriften sich sowohl durch Tiefe der Auffassung, als auch durch die lichtvollste Darstellung auszeichnen.

1. Der Grund, der den Verfasser zur Bearbeitung der ersten Schrift bewog, war (wie er in der Vorrede sagt) „besonders der, dass ich unter diesen vielen Büchern (über das allerheiligste Sacrament) selten eines fand, welches über das Wesen und die Wirkungen des hochheiligen Altarssacramentes in jener Sprache handelte, welche auch das einfache Volk verstehen kann; noch seltener aber eines zu Gesicht bekam, welches sich zur Aufgabe gestellt hätte, die Gläubigen etwas umständlicher in jene Andacht einzuführen, welche man beim Empfange der heiligen Communion erwecken soll. Obschon es nun höchst schwierig ist, so erhabene Geheimnisse in gemeinverständlicher Sprache darzulegen und ungemein schwieriger noch, die Saiten der Andacht im Menschenherzen auf rechte Weise anzuschlagen, habe ich mich dennoch im Vertrauen auf Gott dieser Arbeit unterziehen wollen, sicher überzeugt, dass sie nicht wenig zur andächtigen Verehrung des allerheiligsten Sacramentes, wie zum Nutzen der unsterblichen Seelen beitragen werde. Geistreiche Gedanken und schöne Redewendungen, die nicht selten gerade in Schriften über dieses Geheimnis sich vorfinden, möge in diesen Blättern niemand suchen; wer aber über das allerheiligste Sacrament, wie über die Andacht zu demselben einen schlichten und verständlichen Unterricht wünscht, der wird in diesem Büchlein finden, was er sucht.“ Welch günstige Aufnahme das Buch fand, beweist die zweite Auflage und besonders der Umstand, dass es bereits ins Böhmische und Italienische übersetzt ward. Der erste Theil behandelt Wesen und Wirkung des heiligsten Sacramentes. Nach einer gediegenen Einleitung über die geistige und übernatürliche Nahrung der Seele, sowie über die Vorbilder des heiligsten Sacramentes, entwickelt der Verfasser die Beweise für die wirkliche Gegenwart Christi im heiligsten Sacramente: die Worte der Verheißung und der Einsetzung und den Traditionsbeweis, alles in so anregender, herzgewinnender Sprache, dass ein gläubiges Gemüth mit tiefer und aufrichtiger Andacht zu diesem heiligen Geheimnisse erfüllt wird. Daran reihen sich die Wunder, welche im heiligsten Sacramente sich vereinigen, schwierige Fragen, bei deren Behandlung der Verfasser den eminent theologischen Gegenstand aufs glücklichste in echt populäre Form kleidet. Hierauf kommt der Zweck der Einsetzung des heiligsten Sacramentes zur Sprache: zum Andenken an Christi Person, an sein Leiden und Sterben, zur Nahrung der Seele, als Unterpfand der Auferstehung und Seligkeit, als Sinnbild und Mittel der Einigkeit unter den Christen. Dann werden die Wirkungen der heiligen Communion besprochen: sie wirkt mehrend und reinigend, heilend und bewahrend und gewährt auch dem Leibe vielfachen Nutzen. — Der zweite Theil handelt vom Empfang und der Verehrung des heiligsten Sacramentes: entfernte Vorbereitung, Reinigung des Herzens, unwürdige Communion. Ueberaus belehrend und ansprechend sind die folgenden Abschnitte: die nächste Vorbereitung, die Danksagung, die öftere und laue Communion, die geistliche Communion, die Besuchung und fromme Begleitung des heiligsten Sacramentes. Gerade dieser zweite Theil bietet eine gesunde, echt volksthümliche Ascese in kräftiger, körniger Sprache. Nirgends haben wir die hier behandelten Fragen, die ja der Seelsorger öfter berühren muss, so klar, so schlicht und doch zugleich so gründlich behandelt gefunden, wie in dieser Schrift. — Häufig müssen wir Seelsorger in Predigten, Christenlehren, Communion-Unterricht, in der Schule die Lehre vom heiligsten Sacramente behandeln. Die empfohlene Schrift bietet hierzu ein ganz vorzügliches Hilfsmittel.

2. Die schriftstellerischen Vorzüge, die wir beim ersten Buch gerühmt, finden sich auch in dem Werk über die heilige Messe, weshalb wir hier nur den Inhalt berühren. Der erste Theil enthält in zwölf Capiteln eine „Unterweisung über das Wesen und den hohen Wert des heiligen Messopfers“. Es sind allerdings vorzugsweise dogmatische Belehrungen, die hier geboten werden, jedoch begleitet und verwebt mit ascetischen und liturgischen Bemerkungen, die ganz geeignet sind, den Leser tiefer in die heiligen Glaubensgeheimnisse eindringen zu lassen und ihn zu regerer Theilnahme und Verwertung des heiligen Opfers an-

zuspornen. Nachdem der Verfasser den Begriff der Gottesverehrung und des Opfers dargelegt, bespricht er die alttestamentlichen Opfer, das Kreuzesopfer, das unblutige Opfer des neuen Bundes, das in der heiligen Messe gefeiert wird, die heilige Messe als lebendige Darstellung und gnadenreichste Erneuerung des Kreuzesopfers, sowie den vierfachen Zweck des Messopfers. Ebenso anschaulich als anziehend erklärt er in den zwei letzten Capiteln, wie die heilige Messe die reichlichste Quelle zeitlichen Segens und das wirksamste Mittel zur Erquickung und Erlösung der Seelen im Fegfeuer ist. — Im zweiten Theil gibt er eine praktische „Anleitung, die heilige Messe mit Verständnis und Andacht zu hören". Gang zur Kirche, Eintritt in die Kirche, Betragen in derselben, eine musterhaft knappe, aber doch sehr belehrende Erklärung der einzelnen Theile und der Ceremonien der heiligen Messe — eine Einführung in die heilige Messe, wie sie der Priester liest —, verschiedene andere Weisen, die heilige Messe zu hören (Betrachtung des Leidens Christi, Anwendung der heiligen Messe zum vierfachen Zwecke des heiligen Opfers, Verbindung der Betrachtung oder des Rosenkranzgebetes mit der Anhörung der heiligen Messe) bilden den Inhalt des zweiten Theiles. — In den verschiedenen Schriften über die heilige Messe (sagt der Verfasser in der Vorrede) „schien mir dies große Geheimnis nicht genug gründlich, nicht genug geordnet, nicht allseitig genug dem christlichen Volke vorgelegt zu sein, während gerade bei der heiligen Messe dies alles zusammenwirken muss, um mit klaren Augen deren Herrlichkeit zu schauen und mit warmem Herzen deren Gnadenschatz zu umfangen. Insbesondere aber schien mir in keinem Werklein über die heilige Messe dem innigen Wunsche so mancher frommer Christen entsprochen, belehrt zu werden, wie sie mit Verständnis und Andacht dem Priester am Altare folgen könnten, ohne durch zu vielfache Erklärungen verwirrt oder durch zu hohe Darstellung abgestoßen zu werden." Diesen Zweck, den sich der Verfasser vorgesteckt, hat derselbe vollkommen erreicht. Das Concil von Trient macht den Seelsorgern zur Pflicht, öfter beim sonn- und festtäglichen Gottesdienst das Volk über die heilige Messe zu unterrichten, „damit die Kleinen nicht nach Brot verlangen und niemand sei, der es ihnen breche". Das besprochene Buch bietet den Seelsorgern dazu ein vorzügliches Hilfsmittel. Namentlich werden jüngere Geistliche in demselben nicht nur gründliche Belehrung oder Auffrischung des Gelernten finden, sondern auch die rechte Art, wie man dem Volke, Gebildeten und Ungebildeten, solch erhabene Geheimnisse mundgerecht macht, damit sie den kostbaren Schatz der heiligen Messe immer besser kennen und eifriger benützen lernen.

3. Das Rosenkranzbüchlein des nämlichen Verfassers enthält im ersten Theil eine Erklärung des Rosenkranzgebetes und eine kurze Geschichte seiner Entstehung. Dann wird gezeigt, wie der Rosenkranz eine ganz vorzügliche Gebetsweise, ein wirksames Tugendmittel, ein mächtiger Schutz und unvergleichlicher Schatz für das Volk ist; welche Hochschätzung der Rosenkranz allgemein in der Kirche genossen hat, wie man ihn beten und sonst noch heilsam gebrauchen kann. Die fünf letzten Abschnitte handeln vom Zweck und von der Entstehung der Rosenkranzbruderschaft, von deren Pflichten, Vortheilen und Ablässen, vom ewigen und lebendigen Rosenkranz. Der zweite Theil ist überschrieben: Der heilige Rosenkranz, ein lebendiges Betrachtungsbüchlein für das christliche Volk. Vorausgeschickt wird eine herzliche und praktische Belehrung, wie man den Rosenkranz betrachtend beten kann; dann werden die 15 Geheimnisse als Gegenstände frommer Betrachtung dargelegt. Hierin tritt wieder die Meisterschaft des Verfassers in volksthümlicher Behandlung religiöser Dinge aufs deutlichste hervor. Jedes Geheimnis bietet in der originellen Art, wie der Verfasser es vorlegt, den herrlichsten Stoff zu Betrachtung und Predigt. — Wer Rosenkranz-Vereine leiten und Vorträge an die Mitglieder halten muss, der greife zu dem vorzüglichen Büchlein; er wird darin den reichhaltigsten Stoff finden und zwar wohlgeordnet und durchgearbeitet. Ueberhaupt ist es für Marienpredigten geeignet. Der verstorbene Bischof von Brixen, Vincenz Gasser, ein gelehrter und heiligmäßiger Kirchenfürst, empfiehlt das Büchlein seinem Seelsorgsclerus mit den Worten:

„Dieses Büchlein eignet sich gewiss ganz vorzüglich, um die Andacht des heiligen Rosenkranzes recht lieb zu gewinnen, die ehrwürdige Rosenkranz-Bruderschaft recht hochschätzen zu lernen und den Rosenkranz selbst mit wahrer Andacht und mit großem geistlichen Nutzen zu beten. Möchte das Büchlein nur in jede christliche Familie Eingang finden und der Rosenkranz das Band sein, welches dieselbe umschlingt und an die große Familie Gottes, die heilige katholische Kirche, bindet!"

Dieburg, Hessen. Dr. Peter Bruder.

15) **Gedanken und Rathschläge**, gebildeten Jünglingen zur Beherzigung. Von † P. Adolf v. Doß S. J. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg. Achte Auflage, mit Titelbild. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1892. Preis brosch. M. 3.— = fl. 1.86, gebunden M. 4.20 = fl. 2.60.

Binnen Jahresfrist folgte der im IV. Hefte 1891 der Quartalschrift belobten siebenten Auflage eine neue. Sie erschien auf besserem Papier, am Text ist aber außer kleinen sprachlichen Verbesserungen nichts geändert. Als Corrector der achten Auflage erscheint im Nachworte P. Scheid S. J.

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

16) **Der Rosenkranz**, eine Fundgrube für Prediger und Katecheten, ein Erbauungsbuch für katholische Christen. Von Dr. Philipp Hammer. Erster Band. Mit kirchlicher Approbation. Zweite Auflage. Paderborn. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei. Preis M. 3.60.

Dr. Hammer bleibt stets ursprünglich frisch, kräftig und erbaulich. Das Buch kennzeichnet sich in erster Linie als eine Sammlung feinsinniger und durch formelle Schönheit ergreifender Zeugnisse in Poesie und Prosa für die ewigen Wahrheiten des Christenthumes aus dem Munde edler Zeugen, tiefer Denker und Gelehrten und gereifter Geister. Dabei will es suchenden Seelen ein Leitstern sein auf ihrem Lebensgang. Es dürfte schwer sein, die eminent fleißige Arbeit in der ganzen Fülle ihres gediegenen Inhaltes mit wenigen Worten ausreichend zu charakterisieren. Als häusliches Andachtsbuch zur Einzelerbauung und Sammlung in stillen Stunden wird das Buch jedenfalls bald zahlreiche Liebhaber finden. Für Prediger und Katecheten ist es eine wahre Schatzkammer. Nimm, lies und verbreite es!

Lauchheim, Württemberg. Stadtpfarrer Josef Kröll.

C) Ausländische Literatur.

Ueber die französische Literatur im Jahre 1893.

II.

Unter den philosophischen Werken verdient Erwähnung: L. Bossu, Charoine, Sommaire de Philosophie (Abriss der Philosophie). Louvain, Peeters. 4. édition. Wir erwähnen dieses Werk deshalb, weil es in kurzer Zeit vier starke Auflagen erlebt hat, — ein Beweis des großen Anklanges. Bossu ist kein blinder Verehrer des Aristoteles; er bekämpft ihn sogar zuweilen Sein Buch zeichnet sich durch Klarheit, schöne geistreiche Darstellung, mit der auch die schwierigsten Materien behandelt werden, aus. Es ist somit eine populäre Philosophie, auch dem Nichtfachmanne verständlich; daher auch der große Absatz.

M. Gardair, Les passions et la volonté. (Die Leidenschaften und der Wille.) Paris, Lethielleux. Der Verfasser ist Professor

an der Sorbonne und eifriger Thomist. Die Lehre von den Leidenschaften nimmt beim hl. Thomas eine hervorragende Stelle ein. Sie wird auch von M. Gardair mit großer Sorgfalt, mit Scharfsinn und möglichster Klarheit auseinandergesetzt. Dass Antithomisten nicht allem beistimmen, ist selbstverständlich.

A. Farges, L' idée du continu dans l' espace et dans le temps. (Die Idee des Continuierlichen in Raum und Zeit.) Paris, Roger et Cheroviz. H. Farges ist ebenfalls ein tapferer Ritter für den hl. Thomas, wofür er von Leo XIII. schon ein Belobungsbreve erhalten hat. Sechs Bände sind bereits von ihm veröffentlicht; der siebente (von der Idee Gottes) ist unter der Presse. Der sechste Band, welcher dem Jahre 1893 angehört, hat, wie bemerkt, die Idee des Continuierlichen in Raum und Zeit zum Gegenstand. Zuerst werden die Ansichten Kants gründlich widerlegt. Dagegen dürften Boscovich und Leibnitz vom Verfasser nicht ganz richtig aufgefasst und beurtheilt worden sein. Für das große Publicum sind diese Streitfragen ohne Interesse; umsomehr dürfte das Werk bei den Metaphysikern von Fach Berücksichtigung finden. Das Thema ist tief durchdacht in allen Einzelheiten; die Ansichten des Verfassers werden mit löblicher Mäßigung aufgestellt und die Schwierigkeiten gut beleuchtet.

M. de Nadailac. Le problème de la vie. (Das Problem des Lebens.) Paris, Masson. M. Mercier. La définition philosophique de la vie. (Die philosophische Definition des Lebens.) Bruxelles, Polennis. Zwei interessante Abhandlungen über das Leben. Die erste ist jedoch mehr negativ und zeigt, dass die Naturwissenschaft nicht imstande sei, den Ursprung des Lebens zu erklären und dass die Evolutions-Theorien in Wirklichkeit auf solche Schwierigkeiten stoßen, die ihren Wert sehr in Frage stellen. M. Mercier ist positiv; er setzt zuerst auseinander, was man gewöhnlich (in der Sprache des Volkes) unter „Leben" verstehe, sodann, was „Leben" der Physiologen sei. Darauf folgt die eigentliche, sehr gründliche und geistreiche Besprechung des „Lebens" vom philosophischen Standpunkte aus. An diese Werke schließt sich an: M. Ceilier. L' existence de l' âme. (Die Existenz der Seele.) Paris, Delhomme et Briguet. Die Schrift ist in erster Linie gegen die Materialisten gerichtet, die heutzutage leider so zahlreich sind und deren Einfluss sich unvermerkt auch bei Gläubigen bemerkbar macht. Refutation und Affirmation enthalten zwar, wie es die Sache mit sich bringt, inhaltlich wenig neues; das Gewand aber ist ein ganz neues und erster Qualität.

M. Ollé-Laprune. Les sources de la paix intellectuelle. (Die Quellen des intellectuellen Friedens.) Paris, Belin. Mit großer Begeisterung zeigt der Verfasser, dass auch für den Verstand einzig und allein in den Wahrheiten des Christenthums volle Beruhigung, der wahre Friede zu finden sei. Für den nüchternen Philosophen dürfte die Abhandlung etwas zu rhetorisch sein. — Abstracter ist:

M. Fonsegrive. La causalité efficiente. (Die wirksame Ursache.) Paris, Alcan. Nichts ist klarer und liegt mehr auf der Hand, als die Idee der „Ursache". Jeder hat sie; jeder wendet sie fort-

während an. Aber, woher kommt diese Idee? — diese Ueberzeugung, dass alles seine Ursache habe? Dieses schwierige Problem sucht der Verfasser auf eine allgemein verständliche Weise zu lösen.

G. Surbled. Le sommeil. (Der Schlaf.) Paris, Roger. Ueber das Wesen des Schlafes ist schon viel geschrieben worden; doch bleibt noch vieles aufzuklären. Für Fachleute enthält die Schrift viel interessantes. Zur Geschichte der Philosophie lieferten beachtenswerte Beiträge: M. Fonsegrive. François Bacon. (Franz Bacon.) Paris, Lethielleux; M. Delvigne. Les doctrines philosophiques de Louvain. (Die philosophischen Ansichten von Löwen, selbstverständlich der Universität, die in früheren Jahrhunderten sich eines großen Ansehens erfreute). Bruxelles, Schepens. G. Monchamp. Galilée et la Belgique. (Galilei und Belgien.) Paris, Retaux. Alle drei Werke sind gründlich geschrieben und müssen bei Behandlung der betreffenden Materie berücksichtigt werden. P. de Decker. La providence dans les faits sociaux et la science sociale. (Die Vorsehung in den socialen Ereignissen und die Social-Wissenschaft.) Bruxelles, Schepens. Es ist dies eine Philosophie der Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der Vorkommnisse und Zustände in socialer Beziehung. Das Werk ist in durchaus christlich-gläubigem Sinne abgefasst. Die Ueberschriften: Gott und die Göttin Vernunft, Gesetze der socialen Ordnung, die menschliche Freiheit, das Geheimnis des Lebens, Abstammung des Menschengeschlechtes, Racen und Nationen, Gesetze und Verfassungen, Reformen und Revolutionen, die Vorsehung in der Familie und in der Philosophie der Geschichte, die socialen Fortschritte, das Glück, die Kriege, die providentielle Stellung der großen Männer, das Unvorgesehene bei den Ereignissen, die Prätensionen der Wissenschaft, die sociale Frage &c. — lassen ahnen, wie mannigfaltig und lehrreich der Inhalt sei.

Dass auch über Socialpolitik, dem heutigen Lieblingsthema, in Zeitungen, Zeitschriften und Broschüren viel und manches Gute und Vorzügliche geschrieben wurde, ist selbstverständlich. Das bedeutendste Werk in diesem Fache dürfte jedoch sein: Claudio Jannet. Le capital, la spéculation et la finance au XIX. siècle. (Das Capital, die Speculation und das Finanzwesen im 19. Jahrhundert.) Paris, Plon. 8. VI. 607 Seiten. H. Jannet hat durch verschiedene Werke sich in Frankreich ein großes Ansehen erworben. Er ist Professor der politischen Oekonomie an der katholischen Universität in Paris. Gestützt auf gründliches Studium und vielseitige Belesenheit, bespricht der Verfasser die Entstehung und Bildung des Standes der Reichen, die Production der Capitalisten, den Geldhandel, die anonymen Gesellschaften, die kaufmännischen Speculationen, die Börse, die internationale Finanz &c. und als Schlussartikel: was ist bei dieser Sachlage zu thun und was ist nicht zu thun? Wir müssen der Versuchung, in das Einzelne einzugehen, widerstehen, obschon es sehr verlockend ist. Dagegen können wir nicht umhin, dem Verfasser aus allen Kräften beizustimmen, wenn er am Schlusse sagt: „Vor allem sollten die Regierungen mit dem guten Beispiel vorangehen und nach

christlichen Grundsätzen handeln; — wer aber gibt uns einen wahrhaft christlichen Staat?" Das prachtvolle Werk sei hiemit allen Socialpolitikern bestens empfohlen, obschon wir in Bezug auf einzelne Punkte, wie Gewerbefreiheit, Progressivsteuer ꝛc. abweichender Ansicht sind.[1])

Wohl am meisten gepflegt wurde das Gebiet der Geschichte. Beginnen wir mit dem großen Werke der Bollandisten, an dem ja vorzüglich französische Jesuiten arbeiten. Dasselbe verdankt dem Jahre 1893 den 64. Band (den zweiten für den Monat November) und den 12. Band Analecta (Nachträge zu dem Hauptwerke.) Daneben erschien Catalogus codicum hagiographicorum latinorum der Bibliotheken von Brüssel (zwei Bände) und Paris (drei Bände). Das Ganze ist das großartigste und schönste Monument, das sich die Gesellschaft Jesu selbst setzt. Die genannten Werke erscheinen in Brüssel durch die Société Belge de Librairie.

Ch. de Harlez. Le Livre des esprits et des immortels. Essai de mythologie chinoise d'après les textes originaux. (Das Buch der Geister und der Unsterblichen. Versuch einer chinesischen Mythologie nach den Originaltexten.) Bruxelles, Hayez. 4. 492 Seiten. Bis jetzt herrschte in Betreff der chinesischen Mythologie viel Unsicherheit, ja Willkür, da man nicht auf die Quellen zurückgieng. Msgr. de Harlez, Professor an der Universität Löwen, ein gründlicher Kenner des Chinesischen, sucht diesem Uebelstande abzuhelfen, indem er mit einem Riesenfleiße und seltener Sachkenntnis zwanzig umfangreiche chinesische Werke analysierte.

E. Le Blant. Les persecuteurs et les martyrs aux premiers siècles de notre ère. (Die Verfolger und die Martyrer in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung.) Paris, Leroux. 8. IV. 372 Seiten. Das Buch enthält 27 Capitel. Von besonderem Interesse sind: Die Quellen der acta martyrum, die Acta der hl. Thekla, die Stellung der Christen in der heidnischen Gesellschaft, juridische Grundlage zur Verfolgung der Christen, die Vorbereitung zum Martyrium, Polyeuktes und der verwegene Eifer, die Edicte, die Apostasie, die Flucht vor der Verfolgung, die Martyrer im Gefängnisse, das Verhör der Martyrer, die Richtersprüche, die Todesstrafen u. s. w. Alle Punkte sind mit großer Gelehrsamkeit und Scharfsinn untersucht und besprochen.

---

[1]) In Frankreich scheint man in Betreff der Gewerbefreiheit noch nicht die traurigen Erfahrungen gemacht zu haben, wie anderswo. Allerdings ist das richtige Maß der Einschränkung oft schwer zu finden, dürfte auch in verschiedenen Ländern verschieden sein. Ebenso bietet die Bestimmung der Progression bei Steuern große Schwierigkeiten; das ist aber nicht hinreichend, um, wie H. Jannet, gegen jede Progression zu sein. Man wird zugeben, jeder soll nach seinen Kräften zu den öffentlichen Lasten beitragen. Die Kräfte aber nehmen progressiv zu. Wenn der Handwerker bei 1000 Gulden Einnahme 100 Gulden an Steuern bezahlt, kann derjenige, der 40.000 Gulden Einkünfte hat, nicht bloß 4000 Gulden leisten, sondern noch etwas mehr. Eine mäßige Progression ist somit nur billig. H. Jannet glaubt, eine Progressivsteuer setze dem Reichthum und der Sparsamkeit Grenzen. Er selbst sagt aber wiederholt, Verhältnisse, in denen Rothschilde möglich seien, können keine normalen, gesunden sein. Also welch ein Unglück, wenn durch die Progressivsteuer Rothschilde unmöglich werden!

G. Kurth. Histoire poétique des Mérovingiens. (Poetische Geschichte der Merovinger.) Paris, Picard. 8. 552 Seiten. Die Urgeschichte eines jeden Volkes ist mit vielen Sagen umhüllt, die sich von Geschlecht zu Geschlecht fortpflanzten: so auch bei den Germanen. Kurth sucht nun mit großem Aufwand von Gelehrsamkeit und Scharfsinn das Poetische vom Historischen auszuscheiden.

U. Chevalier. Répertoire des sources historiques du moyen âge. (Repertorium der historischen Quellen des Mittelalters.) Montbéliard, Hoffmann. Zweiter Band. Der erste Band hatte auf die Frage geantwortet: welche Quellen sind zu benützen in Betreff dieser oder jener historischen Persönlichkeit? Der zweite (vorliegende) Band gibt Aufschluss, welche Quellen über die historischen Orte zu benützen seien. Das Werk hat einen ganz außerordentlichen Beifall gefunden. Die Akademie anerkannte ihm den Preis Brunet; die Geschichtsforscher Delisle, Monod, Gautier finden kaum Ausdrücke genug, dasselbe zu loben. In dieses Lob stimmen auch die Engländer (Masson), Deutschen (Krusch und Janauschek) und Italiener (Valentinelli) ein. Wir bemerken nur, dass der Verfasser ein Priester sei!

Langlois et Stein. Archives de l'histoire de France. (Archiv für die Geschichte Frankreichs.) Dritter Band. Paris, Picard. 8. 1000 Seiten. Dieser Band umfasst die ausländischen (Deutschland, Oesterreich, Belgien, Spanien, Italien, Schweiz 2c.) Archive, insofern sie auf die Geschichte Frankreichs Bezug haben. Dass ein solches Werk nur die Frucht eines übermenschlichen Fleißes sein könne, ist einleuchtend, sowie auch, dass es von ganz außerordentlicher Wichtigkeit sei.

P. Sommervogel S. J. Bibliothèque de la Compagnie de Jésus. (Bibliothek der Gesellschaft Jesu.) Bruxelles, Société Belge de libraire. Vierter Band. 4. XV. 983 Seiten. Dieser (vierte) Band geht von Haakmann bis Lorette. Da werden u. a. vorgeführt die berühmten Patres: J. Hardouin, Fr. Hunolt, G. Le Jay, Cl. Lacroix, P. Laymann, L. Leissius, dann die Leistungen der Universitäten Ingolstadt und Innsbruck. Schon dieser Band allein wäre eine herrliche Apologie der zuweilen selbst von Katholiken verbannten Jesuiten.

An dieses Werk reiht sich an: P. Hamy S. J. Documents pour servir à l' histoire des domiciles de la compagnie de Jésus. (Documente in Bezug auf die Niederlassungen der Gesellschaft Jesu. Paris, Picard. Diese Schrift bietet ein auf Urkunden gestütztes Verzeichnis aller Missionsstationen, Collegien, Residenzen, Noviziatshäuser u. s. w. der Jesuiten; ein wertvoller Beitrag zur Ordensgeschichte. Etwas ähnliches haben wir für den Orden der Dominicaner an: P. Balme. Cartulaire ou histoire diplomatique de St. Dominique. (Urkundensammlung oder urkundliche Geschichte des hl. Dominicus.) Paris. Dritter Band. Derselbe umfasst die Jahre 1212 und 1213. Vielen Urkunden sind Facsimile beigefügt, so dass man gleichsam die Originalien vor sich hat. Nur Historiker vom Fach werden solche Arbeiten so recht zu würdigen wissen.

P. Fabre. Etude sur le Liber censuum de l' église Romaine. (Studien über den Liber censuum der römischen Kirche.) Paris, Thorin. Cencius, apostolischer Kämmerer (später als Papst Honorius III.) verordnete im Jahre 1192 eine neue Ausgabe des Liber censuum, d. i. des Verzeichnisses der Abgaben, welche eine große Anzahl Kirchen und Klöster in den verschiedenen Ländern an den apostolischen Stuhl zu entrichten hatten. Das Buch zerfällt in vier Abschnitte: 1. Gegenstand und Quellen des Liber censuum, 2. der census apostolicus, d. h. die Aufzählung der dem Apostel geweihten Klöster, Kirchen, Herrschaften, Fürstenthümer und Königreiche, 3. die Empfangnahme der Abgaben, 4. die Beschreibung der Handschriften. Da alle Abgaben ad indicium, d. h. um einen Grund, Zweck, die Beziehungen zwischen dem Geber und dem heiligen Stuhl „anzuzeigen", verabfolgt wurden, und da zugleich die verliehenen Freiheiten und Privilegien sammt deren Begründung angegeben werden: ist das Werk eine wahre Fundgrube für mittelalterliche Kirchengeschichte.

Gehen wir über zu den Biographien und Monographien auf kirchengeschichtlichem Gebiete. Da haben wir: J. Laroche. Vie de St. Nicolas, évêque de Myre. (Leben des hl. Nikolaus, Bischof von Myra.) Paris, Blond et Barral. 8. X. 415 Seiten. Die Lebensgeschichte des allverehrten heiligen Bischofes ist schon so oft erzählt und geschildert worden, doch so vollständig wohl noch nie. H. Laroche hat alles Wissenswerte, was Orient und Occident über den Heiligen bietet, gesammelt, gesichtet, auseinandergesetzt, so dass diese Aufgabe ein- für allemal abgethan zu sein scheint. Eine ähnliche Arbeit bietet uns: R. Viot. Vie de St. Martin etc. (Leben des hl. Martin.) Tours, Cattier. 8. 210 Seiten. Den Mittelpunkt des Werkes bildet die Lebensgeschichte, welche der Freund und Schüler des hl. Martin, Sulpicius Severus, geschrieben hat. An diesen reihen sich dann die verschiedenen Forschungen, welche der Verfasser mit inniger Begeisterung und großer Ausdauer überall angestellt hat.

Da gegenwärtig an der Seligsprechung der Jungfrau von Orleans gearbeitet wird, ist es begreiflich, dass im Verlauf des Jahres mehrere Schriften über dieselbe erschienen sind. Besondere Erwähnung verdient: R. de Gambervaux. Jeanne d' Arc, sa mission et son culte. (Johanna von Arc, ihre Mission und ihre Verehrung.) Paris, Dentu. Die Schrift empfiehlt sich bestens durch Inhalt und Form. Sodann: M. J. Belon et Fr. Balme. Jean Bréhal, grand inquisiteur de France et la Réhabilitation de Jeanne d' Arc. (Johann Bréhal, Großinquisitor von Frankreich, und die Rehabilitierung der Johanna von Arc.) Paris, Lethielleux. 4. VII. 340 Seiten. Die beiden Dominicaner Belon und Balme schildern die vom besten Erfolge gekrönten Bemühungen des Großinquisitors J. Bréhal um die Rechtfertigung der Jungfrau von Orleans. Es handelt sich besonders darum, die Acten des ersten Processes, geführt vom Bischof von Beauvais, welcher die Verurtheilung der Jungfrau zur Folge hatte, festzustellen, re-

spective zu entkräften und die Acten des zweiten Processes, geführt von Cardinal d' Estonville, wo sie als unschuldig erklärt wurde, als wahr und rechtskräftig zu beweisen, nachdem die Acten beider Processe von Quicherat in übelwollender Weise verstümmelt und verdreht der Oeffentlichkeit übergeben worden waren. Dies ist auch in der vorliegenden Schrift geschehen, so dass kein vernünftiger Zweifel darüber mehr vorhanden sein kann.

L. Jeny et P. Lanéry d' Arc. Jeanne d' Arc en Berry etc. (Johanna von Arc in Berry 2c.) Paris, Techner. 8. 200 Seiten. Diese Schrift behandelt nur einen Lebensabschnitt und somit nur einen Theil der großen Wirksamkeit der Jungfrau, nämlich ihren Aufenthalt in der Landschaft Berry, sodann in Chinon, Bourges 2c.

Madame de Flavigny. Sainte Brigitte de Suéde. Sa vie, ses révélations et son oeuvre. (Die hl. Brigitta von Schweden; ihr Leben, ihre Offenbarungen und ihr Werk) Paris, Ledai. 8. XII. 626 Seiten. Die Gräfin von Flavigny hat schon früher durch ihre Biographien des seligen P. Fourrier und der hl. Katharina von Siena sich als Schriftstellerin vortheilhaft bekannt gemacht. Um über die hl. Brigitta etwas gründliches und vollständiges leisten zu können, begab sie sich selbst nach Schweden. Dort konnte sie wertvolle Handschriften aus dem 15. Jahrhundert benützen und — was von besonderem Werte ist — die erste Biographie, die bis anhin umsonst (auch von den Bollandisten) gesucht worden war. Dadurch ist die Biographie eine ganz neue, sehr interessante und wertvolle geworden.

P. Suau S. J. Les Bienheureux martyrs de Salsette. (Die seligen Martyrer von Salsette.) Bruges, Desclée. 8. 208 Seiten. 17 Illustrationen. Diese Martyrer (Rudolf d' Aquaviva und seine Gefährten aus der Gesellschaft Jesu) wurden bekanntlich im verflossenen Jahre von Leo XIII. selig gesprochen. Es war daher geziemend, dass ein Mitbruder ihnen bei diesem Anlasse ein Monument setze, und zwar eines derselben würdiges.

J. B. Gouderc S. J. Le vénérable Cardinal Bellarmin. (Der ehrwürdige Cardinal Bellarmin.) Paris, Retaux. 8. 2 vol. 431 und 435 Seiten. Alle Theologen wird es freuen, dass der große Bellarmin einen tüchtigen Biographen gefunden hat Die Wirksamkeit Bellarmins war eine mannigfaltige, als Theolog, als Prediger, als Professor, als Controversist, als Erzbischof von Capua, als Rathgeber der Päpste Clemens VIII., Paul V. und Gregor XV., als Ascet (theoretisch und praktisch). Von seinen Schriften sind besonders berühmt seine Controversen, sodann De scriptoribus ecclesiasticis; sein Katechismus war für Italien das, was der des seligen Canisius für Deutschland war.

Salzburg. Johann Näf, emer. Professor.

Erlässe und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers in Beuron.

(Ehrencanonicate.) Der heilige Vater erließ am 29. Januar 1894 ein Decret, durch welches für die Besetzung von Ehren-Canonicatsstellen durch auswärtige Diöcesanpriester folgendes bestimmt wird: 1. Ein Bischof oder Ordinarius kann nur mit Zustimmung seines Capitels und nach Benachrichtigung des zuständigen Ordinarius, nachdem des letzteren Votum eingeholt ist, einen auswärtigen Diöcesanpriester zum Ehren-Canonicus ernennen. Dem Bischofe ist gleichzeitig Mittheilung zu machen, welche Privilegien und Insignien der also Ernannte gebrauchen darf. 2. Die vom Bischof ernannten Ehren-Canoniker dürfen nie mehr als zwei Drittel der Gesammtzahl der wirklichen Canoniker, die durch päpstliche Constitutionen der betreffenden Basilika, Metropolitan-, Kathedral- oder Collegiatkirche zugewiesen sind, ausmachen.[1]) 3. Ehren-Canoniker einer kleineren Basilika oder Collegiatkirche der Stadt Rom dürfen sich ihrer Insignien nur im Umfange der betreffenden Basilika, respective Collegiat- oder Filialkirche bedienen, wo auch die wirklichen Canoniker davon Gebrauch machen. — Die Ehren-Canoniker einer Metropolitan-, Kathedral- und Collegiatkirche oder kleineren Basilika außerhalb der Stadt Rom dürfen sich der ihnen verliehenen Insignien und Priviligien nur innerhalb der Diöcese, in welcher sie ernannt wurden, keineswegs aber außerhalb derselben bedienen. 4. Diese Bestimmungen sollen auch von den bis jetzt schon ernannten Ehren-Canonikern befolgt werden.

Um den Erfolg des Decretes zu sichern, sind alle sonstigen Rechtsregeln, Constitutionen, Privilegien, alle Indulte, unter welcher Form sie auch immer bewilligt wurden, soweit sie den gegenwärtigen Bestimmungen widersprechen, außer Kraft gesetzt.

(„Verein der heiligen Familie.") Bezüglich dessen erließ Seine Eminenz Cardinal-Vicar Parocchi auf mehrere Anfragen folgende Bestimmungen: 1. Es ist nicht nothwendig, den Namen jedes einzelnen Familienmitgliedes einzutragen, sondern es genügt z. B. einzuschreiben die Familie des N. N., bestehend aus (drei, fünf 2c.) Personen. 2. Wenn der Vater aus irgend einem Grunde die Einschreibung seiner Familie nicht besorgen lassen will, so kann die Mutter oder ein anderes Familienmitglied, z. B. Großvater, die Einschreibung in den Verein der heiligen Familie bewerkstelligen lassen. 3. Söhne einer Familie, Dienstboten oder Militärs können sich nur, wenn ihre respectiven Familienangehörigen oder Dienstherrschaften sich nicht in den Verein der heiligen Familie einschreiben lassen wollen, besonders in diesen Verein aufnehmen lassen. 4. Ein jeder kann sich nur in seiner „eigenen" Pfarrei aufnehmen lassen; die Aufnahme in einer auswärtigen Pfarrei ist ungiltig. 5. Ein Pfarrer kann seine Verwandten, die auswärts wohnen, nicht in seiner Pfarrei in den Verein der heiligen Familie auf-

[1]) Vergl. Ephemerides Liturgicae. Nr. 4. 1894. pag. 193. s.

nehmen. 6. Der Diöcesandirector kann die Diöcesanen nicht ohne Unterschied in den Verein der heiligen Familie einschreiben. (cf. Nr. 4.) 7. Ein Quasi-Domicil in einer Pfarrei genügt, um sich in derselben in den Verein der heiligen Familie einschreiben zu lassen.

Das Fest der heiligen Familie ist bekanntlich auf den dritten Sonntag nach Epiphanie angesetzt. Für Rom ist auf Ansuchen Sr. Eminenz des Cardinal-Vicars die Erlaubnis gegeben, so oft auf diesen Sonntag ein höheres Fest fällt, das Fest der heiligen Familie auf den nächsten freien Tag zu verlegen.

(Messdiener.) Am 4. August 1893 entschied die Ritencongregation, dass eine weibliche Person als Messdiener nur dann genommen werden könne, wenn ein Kranker zu versehen sei oder das Kirchengebot dem Priester die Celebration der heiligen Messe vorschreibe. Da sich jedoch der Ausführung dieses Beschlusses manche Schwierigkeiten in den Weg stellten, annullierte die S. C. R. am 12. Januar 1894 dieses Decret. Hiedurch wurde also das Decret de dato 27. August 1836 wieder in Kraft gesetzt, welches, wenn der Priester alles am Altare in gehöriger Weise vorbereitet hat, erlaubt, dass eine weibliche Person die „Antworten" geben könne, wenn kein anderer Messdiener zu bekommen sei.

(Lamentation und Passion in der Charwoche.) In der Charwoche ist es nicht gestattet, die Lamentationen, Responsorien und den Psalm „Miserere" mit der Orgel oder anderen Instrumenten zu begleiten; jedoch darf bei der Aussetzung des Allerheiligsten am Gründonnerstag und Charfreitag, wenn gesungen wird, zufolge alter Gewohnheit die Orgel oder andere Instrumente gespielt werden. S. C. R. 16. Juni 1893.

Wird in der Charwoche die heilige Passion gesungen, so können die drei Diacone resp. Priester, welche dieselbe singen, sich jeder eines eigenen Pultes und Buches bedienen, jedoch sollen sie nicht voneinander getrennt in der Kirche, etwa an verschiedenen Altären und einer auf dem Ambo oder Kanzel noch auch ihr Angesicht dem Celebrans zugewendet stehen. Wenn der Celebrans wegen Mangel eines dritten Diacons die Passion am Altare mitsingt, so ist sein Platz auf der Evangelien- nicht Epistelseite des Altares. S. C. R. 16. Juni 1893.

(Ordenspriester und Diöcesan-Directorium.) Wenn Ordenspriester auf Pfarreien als Vicare oder Pfarrvicare angestellt sind, sollen sie an den Sonn- und Festtagen für die Pfarrmesse die Messe des Heiligen aus dem Diöcesan-Kalendarium lesen; das Breviergebet richtet sich stets, wie auch die heilige Messe an den anderen Tagen nach ihrem Ordens-Kalendarium.

(Joannes Leonardus.) Am 21. December 1893 erließ dieselbe Congregation ein Decret, wodurch auf Befehl des heiligen Vaters am 10. October in dem Martyrologium von jetzt ab auch der selige Johannes Leonardus zu verkünden ist, und zwar in folgender Form: VI. Idus. Octobris: Romae Beati Joannis Leonardi Confessoris, fundatoris Congregationis Clericorum Regularium a Matre Dei, laboribus

ac miraculis clari; cujus opera Missiones a Propaganda fide institutae sunt.

(Geburtstag eines Heiligen) Am gleichen Tage, 21. December 1893, ward in Betreff der feierlichen Begehung des wiederkehrenden hundertjährigen Geburtstages eines Heiligen oder Seligen bestimmt, dass die Geburtstage derselben nicht feierlich in der Kirche begangen werden dürfen, selbst nicht am Tage des Hinscheidens oder an einem sonstigen Gedenktage des Heiligen oder Seligen. Nur von der allerseligsten Jungfrau und dem heiligen Johannes Baptista darf der Geburtstag kirchlich begangen werden (Nativitas BMV. et S. Joan. Bapt.).

(Heiligenbilder.) Betreffs der Verehrung der Bilder von Heiligen wurde entschieden, dass solchen Bildern, die etwas Neues und Ungewöhnliches haben, keine Verehrung gezollt und das Decret des Tridentiner Concils bezüglich dieser Bilder genau beobachtet werden soll (S. C. Rit. 23. Febr. 1894 in Tridentina).

(Mischehen betreffend.) Am 17. November 1835 entschied die S. C. S. Off. auf eine Anfrage des Bischofes von Quebec mehrere Bedenken bezüglich der Giltigkeit der Ehen zwischen Katholiken und Protestanten. Diese Entscheide dürften wegen der Gleichförmigkeit der darin in Betracht kommenden Gesetze und Bestimmungen auch für unsere, namentlich gemischte Gegenden, in Anwendung kommen.

1. Ist die Ehe eines minderjährigen Katholiken mit einer minderjährigen Protestantin, die gegen den Willen der Eltern des einen Theiles vor dem Magistrate oder dem protestantischen Minister und zwei Zeugen eingegangen wird, giltig? Antwort: Ja. Vergl. die „Benedictina" und Bened. XIV. de Syn. Dioec. cum in matrimoniis mixtis pars libera et immunis a lege eandem immunitatem cum altera parte communicare censeatur, sequitur profecto clandestinitatem non obstare mixtis matrimoniis in Canadae regionibus contractis.

2. Ist die Ehe eines Katholiken und Akatholiken, welche zwischen beiden ohne Zeugen eingegangen wurde, giltig? Antwort: Ja. (Vergl. Bened. XIV. de Syn. Dioec. l. VI. c. 6.)

3. Wenn ein Katholik mit einem Akatholiken vor dem Magistrate oder dem protestantischen Minister und nur einem Zeugen die Ehe eingeht, ist diese dann giltig? Antwort: Ja, eben wegen der citierten Ausdehnung der „Benedictina" auf jenes Land. Wenn (in Canada) weltliche Gesetze sind, welche die clandestinen Ehen für ungiltig erklären, so haben diese vor der Kirche keine Giltigkeit und diejenigen, welche clandestine Ehen eingegangen haben, sind zu mahnen, dass ihre Ehe menschliche Gesetze nicht mehr trennen können.

4. Wenn ein Katholik sich als Prostetant oder Apostat ausgibt, um sich mit einer Katholikin vor dem protestantischen Minister und zwei Zeugen trauen zu lassen, ist diese Ehe giltig? Antwort: Nein, wenn der eine katholische Theil die Häresie nur simuliert; ist er jedoch von seinem Glauben abgefallen, so ist die Ehe giltig, da das Verbot der Clandestinität nicht mehr im Wege steht.

5. Bei der Assistenz eines Pfarrers bei gemischten Ehen sollen die Worte „Ego vos conjungo in matrimonium“ nicht gesprochen werden. (S. C. S. d. d. 25. Nov. 1835.)

6. Wenn der katholische Theil vor einem protestantischen Minister eine giltige, aber gemischte Ehe eingegangen, so soll er nach Absolution von den Censuren zu den heiligen Sacramenten zugelassen werden, wenn er wahrhaft seinen Fehltritt bereut und die üblichen Cautelen gibt, respective deren Ausführung soviel ihm möglich verspricht. — Ist jedoch die Ehe wegen der Clandestinität ungiltig, so kann er nur nach Erlangung der Dispens des Ehehindernisses, Erneuerung des Consenses vor dem katholischen Pfarrer und zwei Zeugen, sowie nach Absolution von den Censuren und Leistung der üblichen Cautelen zum Empfang der heiligen Sacramente zugelassen werden. (S. C. O. d. d. 23. Aug. 1877.)

7. Dieselbe Congregation erbat und erhielt vom heiligen Vater am 12. Mai 1886 die Bestätigung für eine Bestimmung des III. Provinzial-Concil von Baltimore, wonach solche Personen, welche sich aus einer Gegend der Vereinigten Staaten, wo das Decret „Tamesti“ besteht, in eine solche begeben, wo letzteres nicht zu Recht besteht, wenn diese Personen wenigstens einen Monat dort verbleiben, ein Quasidomicil hinsichtlich der Eheschließung erworben haben. Eine Untersuchung, ob sie den größeren Theil des Jahres dort bleiben wollen, braucht nicht stattzufinden.

(Perinde valere.) Die Ehe zwischen zwei Verwandten, welche in ihrem Dispensgesuche den entfernteren, nicht aber den näheren Grad ihrer Verwandtschaft angeben, ist giltig, aber unerlaubt; die Eheleute sind daher zu trennen, bis von Rom die Litterae declaratoriae seu ut vocant „Perinde valere“ gekommen. Das gilt jedoch nur dann, wenn die Eheleute nicht im ersten Grade miteinander blutsverwandt sind (S. C. Off. 12. Dec. 1748) und keine Obreptio oder Subreptio der Eheleute bei der Dispenseingabe vorliegt. S. C. C. d. d. 16. Dec. 1893.

(Ehedispensen.) Am 20. Februar wurde den Diöcesanobern die Facultät ertheilt, von öffentlichen Ehehindernissen, welche nach kirchlichem Rechte die Ehe ungiltig machen, zu dispensieren,[1]) wenn eine schwere Krankheit irgendeines der vermeintlichen Eheleute (Decr. d. d. 1. Jul. 1891) einen Recurs nach Rom unmöglich mache. Den Bischöfen ward die Erlaubnis gegeben, selbst oder durch eine andere geeignete Persönlichkeit (per personam ecclesiasticam sibi benevisam) die Dispens gegebenen Falles zur Ausführung zu bringen. Am 4. Jänner 1889 wurde dann vom heiligen Officium erklärt, dass die Bischöfe nur die „Pfarrer“ für immer subdelegieren könnten, von dieser Dispens Gebrauch zu machen; dabei wurde erklärt, dass unter dem Namen „Pfarrer“ alle diejenigen zu verstehen seien, welche actu in einer Pfarrei die Rechte eines Pfarrers haben, ausgeschlossen sind die Vice-Parochi und Kapläne.

---

[1]) Ausgenommen bleibt stets: Sacer Presbyteratus ordo und die affinitas lineae rectae ex copula licita.

Vermöge dieser Decrete kann auch dann nicht bei vorgenannten Ehehindernissen dispensiert werden, wenn die Kranken keine Civilehe geschlossen oder nicht im Concubinat miteinander leben. (S. C. O. d. d. 17. Sept. 1890.

(Auctis admodum.) Bezüglich dieses Decretes entschied die C. EE. et Reg. am 9. Februar 1894: 1. Die Oberen von Congregationen mit einfachen Gelübden können ihren Angehörigen keine Dimissorialien für den Empfang der heiligen Weihen ausstellen. 2. Können diese Institute ohne ein ganz specielles Privilegium ihre Angehörigen nicht auf den „Titulus mensae communis" oder einen ähnlichen Titel hin die höheren Weihen empfangen lassen.

(Messe in Privatoratorien) Ein Bischof kann außerhalb seiner Diöcese nach einer Bestimmung der S. C. Conc. in einer privaten Hauskapelle die heilige Messe lesen und darf außerdem für sich dort noch eine heilige Messe celebrieren lassen. Wohnen an einem Sonn- oder Festtage seine Verwandten oder die Dienerschaft oder andere Gläubigen seiner heiligen Messe bei, so haben nur diejenigen dem Kirchengebote Genüge geleistet, an Sonn- und Festtagen eine heilige Messe zu hören, welche dem Bischofe während derselben assistiert, respective gedient haben, die anderen nicht.

(Litterae dimissoriales für Weihe- und Ordenscandidaten.) Dieselbe heilige Congregation erklärte, dass die Candidaten des Priesterthums, die vorher ihrer Militärpflicht haben genügen müssen, bevor sie nach vollendeter Dienstzeit eine höhere Weihe empfangen dürfen, die litterae testimoniales derjenigen Bischöfe beizubringen haben, in deren Diöcese sie wenigstens drei Monate verweilt haben. Dieselbe Bestimmung gilt auch hinsichtlich der Candidaten des Ordensstandes vor ihrer Zulassung, respective ihrem Eintritt in einen religiösen Orden. (S. C. C. d. d. 9. Sept. 1893.)

(Reduction der Messstipendien.) Bezüglich der Feier der heiligen Messe und des Verbotes die Messstipendien zu reducieren, erklärte die S. C. C. am 16. December 1893, dass die in der Bulle Innocenz XII. „Nuper" d. d. 23. Dec. 1697 enthaltenen Bestimmungen auch außerhalb Italiens zu befolgen seien.

(Heilige Oele und Stiergefecht.) Für Spanien gab die S. Poenitentiaria Apostolica die Erlaubnis, dass ein Priester das heilige Oel während der Stiergefechte im Circus in einem benachbarten Hause oder an einem sonst würdigen Orte aufbewahren dürfe, um im Nothfalle die heilige Oelung zu spenden, mit dem Vorbehalte jedoch, dass es nicht aus Verabredung geschehe und die Stiergefechte dadurch nicht kirchlich erlaubt erscheinen. (S. Poenit. Ap. d. d. 19. Sept. 1893.)

(Akatholischer Taufpathe.) Wenn für die Taufe eines Kindes nur ein Akatholik als Taufpathe zu haben ist, so soll die Taufe ohne Taufpathen gespendet werden. (S. C. Inq. d. d. 3 maji 1893.)

(Haustaufe.) Die Taufe soll, außer im Nothfalle, nur mit Erlaubnis des Bischofes in einem Privathause gespendet werden. (S. C. C. d. d. 20. Jan. 1894.)

(Friedhofkapellen.) Die Bethäuser oder Kapellen auf Friedhöfen, die bei Familiengräbern errichtet sind, sind keine „öffentlichen" Kapellen.

(Absolutio a censuris.) Hinsichtlich der Erlaubnis, Katholiken von den Censuren zu absolvieren, welche sie durch Eingehen der Ehe mit einem Akatholiken vor einem protestantischen Minister incurriert haben, wurde den Bischöfen Bayerns die Facultät ertheilt, solche Katholiken gegebenen Falles durch ihre Seelsorger von den Censuren lossprechen zu lassen. (S. Poenit 27. Jun. 1893.)

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Congregation der Ablässe in Rom.

I. Zur sechshundertjährigen Gedächtnisfeier der Uebertragung des heiligen Hauses von Nazareth nach Loretto, welche im December des laufenden Jahres beginnt und bis zum Dreifaltigkeitssonntag 1895 einschließlich dauert, hat Seine Heiligkeit Papst Leo XIII. durch das Breve „Felix Nazarethana Domus" vom 23. Januar 1894 alle Christgläubigen ermuntert und besondere geistliche Gnaden bewilligt.

Das Breve gibt zuerst eine kurze Uebersicht der Verehrung des heiligen Hauses, seitdem dasselbe durch Gottes gütigen Rathschluss in wunderbarer Weise nach Italien übertragen worden ist. Es erinnert an die vielen und großartigen Wallfahrten nach Loretto, an die herrliche dort erbaute Basilika, an die Stadt, die allda wie ein zweites Nazareth unter dem Schutz der seligsten Jungfrau entstanden ist, sowie an die großen Gnaden und Wohlthaten, durch welche Gott der Herr den Namen Mariä an diesem Orte so sehr verherrlicht, dass das Wort in Erfüllung geht: „Selig werden mich preisen alle Geschlechter."

„Uns aber (so fährt der Papst fort), die Wir schon vor langer Zeit dieses heilige Haus besucht und verehrt und die Wohlthaten der Gottesmutter erfahren haben, gereicht es jetzt zur besonderen Freude, dass namentlich durch den Eifer des dortigen Bischofs besondere Festlichkeiten für den nächsten December vorbereitet werden, beim Ablauf des sechsten Jahrhundertes, nachdem dieser Schatz so gnädig der Kirche übergeben worden ist. Wir kennen ja wohl die Pläne und Arbeiten, die deshalb unternommen und schon mit freigebigem Wetteifer fortgeführt worden sind, um namentlich die Basilika in ihrer früheren Pracht wieder herzustellen und zu verschönern". Der Papst belobt diese Unternehmungen und ihre Förderer nach Gebür und benützt die Gelegenheit, um die Verehrung der Gläubigen zur irdischen Wohnung der heiligen Familie und zu den dort vollzogenen Geheimnissen mächtiger anzuregen:

„Mögen alle und namentlich die Italiener es erkennen, wie groß dieses Geschenk Gottes ist, mit welcher Fürsorge er es einer unwürdigen Herrschaft entrissen und mit welch' besonderer Liebe er es ihnen gegeben hat. Dort in diesem heiligen Hause hat die Erlösung der Menschheit ihren Anfang genommen in dem großen und wunderbaren Geheimnisse des menschgewordenen Gottes, der unser verlorenes Geschlecht mit dem himmlischen Vater wieder versöhnt und Alles erneuert hat — ein Geheimnis so groß und freudenreich, dass die Kirche in ihrer mütterlichen Sorge es täglich dreimal fromm zu verehren mahnt. In diesem armen Hause erblühten — ein Schauspiel für die Engel — jene leuchtenden

Beispiele des häuslichen Familienlebens, zu denen Wir selbst schon wiederholt, auch durch Gründung eines eigenen Vereines, alle Familien hinzuführen und heranzubilden Uns bemüht haben. Aus diesem ehrwürdigen Heiligthum ergoss sich über die Kirche die reichste Fülle göttlicher Gnade und Kraft der Heiligkeit; dort haben eine beträchtliche Zahl seliger Himmelsbewohner entweder die erste Anregung zu erhabenen Tugenden erhalten oder dieses heilige Feuer mächtiger entzündet. Was also für unsere gottesfürchtigen Vorfahren eine Auszeichnung und Stütze ihres Glaubens gewesen, ein Gegenstand frommer Sehnsucht und Freude, ein vorzügliches Mittel zur Erflehung der göttlichen Barmherzigkeit, das soll es auch bleiben für unsere Zeit, zumal da für sie jetzt, wo es so abwärts geht und allgemeine Verwirrung herrscht, nirgends anders als in der Religion ein fester Standpunkt und wahre Hilfe erlangt werden kann."

„Bei dieser Säcularfeier von Loretto, die sehr gelegen kommt, mögen darum alle Gläubigen ihrer Frömmigkeit und Unserer Mahnung folgend sich bestreben, Christus dem Herrn, seiner heiligsten Mutter und ihrem fürsorglichen Beschützer auf jegliche Weise ihre dankbare Freude und größtes Vertrauen zu bezeugen — und darin sollen billigerweise die Italiener sich auszeichnen. So wird der Wunsch in Erfüllung gehen, dass alle für sich und die Ihrigen besonderen Lohn für ihren besonderen Erweis kindlicher Liebe und Verehrung erlangen und zugleich, was ja vor allem zu wünschen, auch für die Kirche in ihrer großen Bedrängnis ein gleiches erflehen. — Darum haben Wir denn und zumal in Anbetracht dieser besonderen Feierlichkeit . . . diese Säcularfeier durch außerordentliche Ablassgewährungen erhöhen und auszeichnen wollen."

Unbeschadet aller schon von den früheren Päpsten der Basilika in Loretto bewilligten Privilegien und Gnaden gewährt der heilige Vater einen vollkommenen Ablass in Form eines Jubiläums allen Christgläubigen, welche in der Zeit vom ersten Adventssonntag dieses Jahres bis Dreifaltigkeitssonntag 1895 einschließlich die folgenden frommen Werke verrichten; sie müssen erstens dreimal die Basilika von Loretto besuchen an verschiedenen Tagen oder auch am gleichen Tage; zweitens daselbst einige Zeit (aliquamdiu) für die Freiheit und Erhöhung der heiligen Mutter, der Kirche, für den Frieden und die Einheit des christlichen Volkes und für die Bekehrung der Sünder fromme Gebete nach Meinung des heiligen Vaters verrichten; drittens einen Tag strenger Fasten (esurialibus tantum cibis utentes) halten, aber nicht an einem Tage, der schon nach Vorschrift der Kirche einem gleichen Fasten gewidmet ist; viertens die heiligen Sacramente der Beichte und Communion empfangen, und endlich fünftens als Almosen etwas zu einem frommen Werke beitragen. — Der Ablass ist den Seelen des Fegfeuers zuwendbar.

Für die von fernher kommenden Pilger gilt die Wallfahrt nach Loretto statt des vorgeschriebenen Fastens. — Die Kinder, welche noch nicht zur ersten Communion zugelassen worden sind, können von den Beichtvätern Dispens von dieser Bedingung erhalten. — Auch haben die Beichtväter in den Diöcesen von Loretto und Recanate während jener Zeit und zum Zweck der Gewinnung des Jubiläums sehr ausgedehnte Vollmachten zur Lossprechung von reservierten Sünden und kirchlichen Strafen, zur Umänderung von Gelübden u. s. w., ganz wie zur Zeit des allgemeinen Jubiläums im Jahre 1879.

Endlich können alle Gläubigen während der obengenannten Zeit täglich einmal einen Ablass von sieben Jahren gewinnen,

wenn sie die lauretanische Litanei fromm beten; einen vollkommenen Ablass aber, wenn sie dieselbe einen Monat lang täglich gebetet haben, falls sie die heiligen Sacramente empfangen und die übrigen gewöhnlichen Bedingungen erfüllen: auch diese Ablässe können den armen Seelen zugewendet werden. (Acta S. Sedis XXVI, 440.)

II. Ein neues Scapulier zu Ehren der seligsten Jungfrau unter dem Titel der Mutter vom guten Rath hat der heilige Vater durch Decret der heiligen Riten-Congregation vom 21. December 1893 gutgeheißen und mit Ablässen bereichert.

Wenn auch dieses Scapulier zunächst für die Mitglieder des bereits von Papst Benedict XIV. im Jahre 1753 bestätigten frommen Vereines zur Verehrung „Mariä vom guten Rath“ (siehe „Die Ablässe“ Seite 670) geplant war, so können doch alle Gläubigen, auch ohne Mitglieder desselben zu sein, sich mit demselben bekleiden lassen und der bald zu erwähnenden Ablässe theilhaftig werden.

Das Scapulier besteht aus zwei Tuchstückchen von weißer Wolle in der bekannten Form, die wie üblich durch zwei Schnüre von beliebiger Farbe verbunden sind. Das eine (vordere) Tuchstückchen trägt auf einem anderen gleichgroßen von Seide oder anderem Stoffe aufgenäht das Bild der Mutter vom guten Rath, wie es schon allgemein bekannt ist und in der Augustinerkirche zu Gerazzano bei Rom besonders verehrt wird, mit der Unterschrift: „Mutter vom guten Rath“. Auf dem andern Tuchstückchen findet sich in ähnlicher Weise das päpstliche Wappen, d. h. die Tiara und die Schlüssel Petri; darunter die Worte: „Mein Sohn, höre auf ihre Rathschläge. Leo XIII.“

Zweck des Scapuliers ist die Verehrung und Anrufung der Mutter vom guten Rath, um von ihr Hilfe zu erlangen in den großen Nöthen unserer Tage.

Wer dieses Scapulier trägt, gewinnt nach dem päpstlichen Decret folgende Ablässe:

1. Vollkommene: a) am Tage der Bekleidung mit dem Scapulier oder am Sonn- oder Festtag, der unmittelbar darauf folgt; b) am 26. April oder an irgend einem beliebigen anderen Tage innerhalb der Octave des Festes der seligsten Jungfrau Maria, der Mutter vom guten Rathe; c) in der Todesstunde, wenn man wenigstens im Herzen, sofern man es mit dem Munde nicht kann, den heiligen Namen Jesus anruft; d) an den Festen der unbefleckten Empfängnis, der Geburt, der Verkündigung, der Reinigung und der Himmelfahrt der seligsten Jungfrau Maria, sowie am Feste des heiligen Kirchenlehrers Augustinus.

Bedingungen für alle diese vollkommenen Ablässe sind: Beichte und Communion. Diese Ablässe können auch (natürlich mit Ausnahme von c) den armen Seelen zugewendet werden.

2. Unvollkommene Ablässe: a) einen Ablass von sieben Jahren und sieben Quadragenen, an den Festen Mariä

Opferung und Heimsuchung, wenn man mit reumüthigem Herzen eine Kirche oder öffentliche Kapelle besucht und dort einige Zeit nach der Meinung des heiligen Vaters betet. Auch dieser Ablass kann den armen Seelen zugewendet werden; b) einen Ablass von **100** Tagen, so oft man mit Herz oder Mund den Rath der jungfräulichen Gottesmutter anruft; c) ebenso Ablass von **100** Tagen, so oft man mit reumüthigem Herzen irgend ein gutes Werk für die Bekehrung der Sünder verrichtet.

Der hochwürdigste General der Augustinermönche hat durch Schreiben vom 9. Februar 1894 allen jeweiligen Oberen der Klöster dieses Ordens die Vollmacht mitgetheilt, dieses Scapulier selbst oder durch einen zu bezeichnenden Untergebenen zu weihen und anzulegen; andere Welt- und Ordenspriester (an Orten, wo jene Klöster nicht sind) müssen sich zur Erlangung dieser Vollmacht an den genannten General (Roma, Via del S. Ufficio 1) wenden.

Die Weiheformel erhält man zugleich mit dieser Vollmacht.

III. Neue Ablassgebete sind folgende zu verzeichnen:

1. Gebet zum hl. Camillus von Lellis.

(Dieser Heilige, gest. 1614, Stifter eines Priesterordens für Krankenpflege, wurde von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. durch Decret der heiligen Riten-Congregation vom 27. Mai 1886 zugleich mit dem hl. Johannes von Gott zum Patron aller Spitäler und Kranken erklärt und sein Name in die Litanei für die Sterbenden eingefügt.)

Glorreicher hl. Camillus, besonderer Patron der armen Kranken, der du vierzig Jahre lang mit wahrhaft heldenmüthiger Liebe der Linderung ihres geistlichen und leiblichen Elendes dich gewidmet hast, eile ihnen doch jetzt in deiner himmlischen Seligkeit, da sie von der Kirche deinem mächtigen Schutze anvertraut worden sind, noch großmüthiger zuhilfe. Erlange ihnen von Gott Heilung von den Uebeln, woran sie leiden, oder Geduld und christliche Ergebung, auf dass sie geheiligt und gestärkt werden in der Stunde ihres Hinscheidens; zugleich aber erflehe uns die Gnade, nach deinem Beispiele in der Uebung der göttlichen Liebe zu leben und zu sterben. Amen.

Vater unser . . . Gegrüßest seist du Maria . . .

Ablass: 200 Tage, einmal täglich gewinnbar von allen Gläubigen, welche dieses Gebet wenigstens mit reumüthigem Herzen und andächtig sprechen; den armen Seelen zuwendbar. Leo XIII. durch Rescript der heiligen Ablasscongregation vom 27. Feb. 1894.

2. Stoßgebet zu Maria.

Jungfrau Maria, Mutter Gottes, bitte bei Jesus für mich.

Sehr häufig gebrauchte der hl. Philipp Neri dieses Stoßgebet und gab den Rath, es dreiundsechzigmal täglich zu wiederholen, wohl zur Verehrung der dreiundsechzig Jahre, welche die seligste Jungfrau hienieden gelebt haben soll.

Ablass: 50 Tage, einmal täglich, für alle Gläubigen, welche dieses Gebetchen reumüthig und andächtig sprechen; den Seelen des

Fegfeuers zuwendbar. Leo XIII. durch Rescript der heiligen Ablass-congregation vom 29. März 1894.

VI. Allgemeine Sanation ungiltiger Kreuzweg-Errichtungen. Auf die Bitte des hochwürdigsten Franciscaner-Generals hat die heilige Ablasscongregation durch Rescript vom 7. April 1894 Sanation bewilligt für alle Kreuzwege, welche bisher infolge irgendwelcher Fehler ungiltig waren errichtet worden. — Die letzte Sanation dieser Art hatte am 31. Juli 1883 stattgefunden (siehe „Die Ablässe“ S. 253).

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an den Mädchen-Bürgerschulen in Linz.

Vor Jahren war dieser Berichterstatter „ausübendes Mitglied einer Liedertafel“, welche, wie soviele andere, sich gründete, um dem schreienden Bedürfnisse einer Ergötzung der Welt abzuhelfen. Da war unter den ersten Liedern, die wir ausübten und womit die passive Zuhörerschaft beglückt ward, der „schottische Bardenchor“: „Stumm schläft der Sänger, dessen Ohr gelauschet hat an ferner Welten Thor“

Von der Ironie, wozu diese Textesworte frevlen Spöttern Anlass geben mochten, als ob es besser gewesen wäre, wir wären auch fernerhin stumm geblieben und hätten dem Lauschen obgelegen u. dgl. — ließen wir uns nicht beirren, nahmen wir ja doch die Sache der Sangespflege sehr ernst.

Zwanzig Jahre nach dieser Begebenheit kam mir gerade dieses Lied wieder zu Gehör, wie ein Echo aus jener sangesfrohen Zeit. Meine Convicts-Zöglinge, die auch das mannhafte Begehren in sich fühlten, zu „liedertafeln“, führten sich ebenfalls als Bardenchor ein, was mir in Anbetracht der Umstände ein schier boshaftes Lächeln abgewann.

Einige Tage darauf ward mir aber dieses „Lauschen an ferner Welten Thor“ zum strengen Ernste: ich lag sterbenskrank zu Bette.

Als der Herr Redacteur der Quartalschrift die Bruchstücke der gesammelten Missionsnachrichten übernahm und sie unter seiner Flagge, mit dem meinerseits unverdienten Spruche Ecce, quem amas, infirmatur . . in See stechen ließ, damals gab mir das Horchen an ferner Welten Thor soviel zu denken, dass mir alle fünf Welttheile aus dem Gesichtskreise entschwanden. Ich dachte nicht mehr an Fahrten in Missionsländer, verlangte nichts mehr, als dass die letzte Fahrt ins Jenseits gut ausfallen möchte.

Sie hat schließlich doch eine andere Richtung genommen und einstweilen wieder auf die hohe See des Lebens zurückgeführt. Allerdings musste mein Schifflein noch einen Hafen anlaufen in einem der schönsten Erdenwinkel, wo ich in einem gastlichen Hause bei liebevollen Mitbrüdern gute Rast und in frischer Bergesluft kräftige Erholung fand.

Derzeit geht die Fahrt wieder dahin; in Schule und Anstalt wechselt ruhige und bewegte See, es gibt immerhin „auf Deck“ soviel zu sehen an dem jungen Matrosenvolke, zu sprechen von der Commandobrücke, zu drehen

am Steuerrade und auszulugen nach Wetter und Wogen, daſs nur wenig Stunden sich ergeben, wo man in die Capitän-Cajüte schlüpfen, Bücher und Schriften durchfliegen und die Feder führen kann.

Wenn daher der Missionsbericht auch ziemlich armselig und lückenhaft sich gestaltet, so seien die Pl Tit. Leser inständig gebeten, die Schuld davon nur den Umständen beizumessen und den Verfasser für schuldlos anzusehen und ihm zu dem gespendeten Memento noch als Daraufgabe die Nachsicht und Geduld zukommen zu lassen in Hinsicht auf den guten Willen, den er damit bekundet, daſs er ihnen neuerdings in Sicht kommt und wieder einiges von dem an Bord hat, was uns allen gemeinsam lieb und wert ist, von den katholischen Missionen in allen Welttheilen.

I. Asien.

Ostindien. Der Großtheil der Nachrichten über asiatische Missionen kam innerhalb des letzten Quartales aus den Ländern dieses ausgedehnten Gebietes und zwar:

Apostolische Präfectur Bettiah und Nepal. Der Missions-Obere P. Hilarion O. C., hat einen Hirtenbrief an seine Missionäre und Gläubigen gerichtet, der in einem Berichte über Missionserfolge gewiſs Erwähnung finden darf, weil darin der sorgsame Hirt ein Bild entrollt, wie die Mission dort sich entwickelte' und welch kräftige Fortschritte sie gemacht hat.

Dieses Gebiet, von Agra bis Patna sich ausdehnend, welches dem Kapuziner-Orden anvertraut ist, hatte vor 50 Jahren erst einen Bischof und wenige Missionäre, ist derzeit in ein Erzbisthum Agra, zwei Bisthümer Allahabad und Lahore und drei apostolische Präfecturen gegliedert.

Westbengalen. Die in den letzten Jahren oft genannte Khols-Mission hat einen bittern Verlust erlitten: P. Lievens S. J., ist ihr durch den Tod entrissen.

Derselbe, 1856 in Flandern geboren, war 1885 in die Mission Chota Nagpore eingetreten und Gottes Vorsehung hat dieses jungen Mannes sich bedient, um diese Mission zu der staunenswerten Entwicklung zu bringen, welche an Schnelligkeit und Ausdehnung seit Jahrhunderten kaum ihresgleichen hat. Bei Beginn seiner Wirksamkeit fanden sich z. B. im Districte Lohardaga 2000 Katholiken, drei Jahre nachher war die Zahl der Bekehrung schon weit über 50.000 gestiegen.

Von Ranchi, welches 1888 Mittelpunkt der Mission wurde, wo er dann seine Hauptthätigkeit der Heranbildung von Lehrern und Katechisten zuwandte, lenkte er dann den Hauptzug der Mission zum Bergvolke von Barwai, wo er den vorausgeschickten Katechisten folgend, 1889 innerhalb drei Wochen 13.000 Heiden taufte; noch zweimal unternahm er große Reisen dahin mit ähnlich großen Erfolgen. Er galt dem ganzen Volke als der heilige Mann und große Lehrer und genoſs ihr unbeschränktes Vertrauen. Mitten in dieser großen Wirksamkeit unterlag seine Kraft der Ueberanstrengung; er muſste 1892 zur Erholung nach Europa zurückgebracht werden, in das Ordenscollegium in Löwen, wo er 7. November 1893 starb.

Apostolische Präfectur Assam. Die Missionäre und Ordensschwestern von der „frommen Lehrgesellschaft", die ihre Arbeit zumeist dem Stamme der Khasi zuwenden, können gegenüber dem Widerstande, von Seite der protestantisch-calvinischen Secten, nur kleine Erfolge erringen, aber es geht hoffnungsvoll vorwärts.

In Shillang ist ein Waisenhaus unter Leitung der Schwestern eröffnet, in Umbling das Missionskirchlein fertiggestellt, in Shella, Städtchen mit 6000 Einwohnern, steht es am günstigsten: die Bekehrungen mehren sich, die Heiden kommen so gern und zahlreich zum katholischen Gottesdienste, betheiligen sich gar am Gesange bei Mai-Andachten u. dgl., dass die Kirche schon zu klein wird, die Missionsschule daselbst hat 80 Knaben, 70 Mädchen; auch in Raliang, Laiumkra, Malki, Silchar und Psier steht es besonders mit den Schulen gut, im ganzen hat dieses Missionsgebiet bereits 14 Schulen.

Diöcese Puna. Der dortige Generalvicar berichtet über die 1891 gegründete Mission Sangamner. Dieselbe erstreckt sich schon über 17 Dörfer, und hat auch ihre Hauptstütze in den Schulen, denen die Leute ihre Kinder gerne überlassen, auch gegen die Taufe derselben sich nicht sträuben, wenn auch an den Erwachsenen bisher wenig zu erreichen war.

Die Perle dieser Mission ist das Lehrer- und Katechisten-Seminar, welches ähnlich eingerichtet ist wie die Anstalten in Kendal und Walton, aus welchen schon eine große Schar Hilfskräfte für die Mission hervorgegangen ist. Dieses neue Seminar in Sangamner hat Zöglinge theils in Kindes-, theils im Jünglingsalter, welche durch regen Eifer in Vorbereitung auf den Lehrberuf den Missionären viele Freude machen. Gott segne sie!

In Bombay sowie in Puna leiten die deutschen Jesuiten Collegien mit Hochschulstudien, die wegen ihrer glänzenden Erfolge in hohem Ansehen stehen. Dazu pflegen sie auch eifrig die Heiden-Mission, haben im letzten Jahre wieder zwei Stationen errichtet, eine in Gudscherat (Mahratten-Provinz), die andere in Sind auf dem Indus-Delta, wo P. Hegglin, bisher Professor des Sanskrit am College von Bombay, sich der Aufgabe widmet, die Gelehrten unter den Hindus für den christkatholischen Glauben zu gewinnen.

Kurdistan. Die Lazaristen arbeiten eben daran, die seit kurzem bestehende Mission in der Stadt Sinah zu befestigen.

P. Mafaral hat dort zwei Schulen gegründet und dafür ein großes Haus mit wohlgeeigneten Räumlichkeiten gemietet, worin in einem Saale die christlichen, in einem anderen die jüdischen und mohamedanischen Kinder allseitigen Unterricht empfangen. Die Mädchen wurden in einem der Mission gehörigen Gebäude untergebracht. Alles gienge nach Wunsch vorwärts; nur sind noch zu wenig Lehrkräfte und wünscht man sehnlichst, Schulbrüder und Schulschwestern für diese Mission zu gewinnen. Die Sache ist umso wichtiger, als auch die Protestanten sich schon anstrengen, dort Fuß zu fassen.

China. Aus dem apostolischen Vicariate Ost-Mongolei kommen wieder erfreuliche Nachrichten. Die Missionäre der Congregation von Scheutveld richten die in der Verfolgung zerstörten Missions-Anstalten wieder auf.

So wurde in Sanscheh-tschintsu Missionshaus und Schule wieder erbaut und eröffnet; die Waisenhäuser in Peitsu-Schenhu und Mao-schan-tung erweitert, in Ma-schintsu neu erbaut, um die von dem ausgehungerten Norden kommenden Kinder aufnehmen zu können. In Nee-mentsu wurden viele Kinder in die Schule aufgenommen, eine große Anzahl Heiden getauft; in Tschientung-tsuku gab ein bekehrter Heide sein Haus zu einer Schule her; von der Station Simgschu-tsuitsu wurde auf Bitten der Bewohner benachbarter Thäler ein Missionspriester und ein Katechist dorthin geschickt, um die Mission zu beginnen.

Südost-Petscheli. Die von den Jesuiten geleitete Mission hatte nach dem letzten Jahresberichte 1892/93 1035 Taufen erwachsener Heiden,

15.263 Heidenkinder. Die Zahl der Katholiken ist in 30 Jahren von 9000 auf 40.000 gestiegen.

Holländisch=Indien. Die Jesuiten=Mission auf den Sunda= und Molukken=Inseln hat innerhalb Jahresfrist wieder gegen 900 Bekehrungen Erwachsener erzielt und ist damit die Gesammtzahl der Katholiken auf 47.240 gestiegen.

Borneo. Die Missionäre von Mill=Hill haben in der Mission Nord=Borneo im Jahre 1893 die Zahl der aus dem Heidenthum Bekehrten um 108 vermehrt.

Diese Missions=Genossenschaft geht mit besten Erfolgen in der Heranbildung junger Missionäre vorwärts: sie zählt in Mill=Hill 43, in Rozendael (Holland) 27, in Freshfield (England) 26, in der jüngsten Anstalt Brixen (Tirol) 4 Alumnen des Missionsberufes.

Ceylon. Die von der Regierung ausgegebene Statistik des Schulwesens auf dieser Insel ergibt die erfreuliche Thatsache, dass die katholischen Missionsschulen unter allen den zahlreichsten und regelmäßigsten Schulbesuch aufweisen. Dieselben zählen 32.000 Kinder. Die Gesammtzahl der Katholiken ist 246.000.

II. Afrika.

Algier. In den von Hungersnoth so schrecklich heimgesuchten Gebieten hat die Mission der weißen Väter in einem Jahre über 60.000 Franks, die ihnen als Unterstützung zugeflossen waren, für ihre Waisenkinder und eine Unzahl Erwachsener ausgegeben.

Zum selben Zwecke der Hilfeleistung sowie auch in der Absicht, dadurch das Kabylenvolk mehr und mehr für das Christenthum zu gewinnen, wurde tief im Berglande Kabylien eine Missionsniederlassung mit Spital December 1893 gegründet, wozu die Missionäre um Unterstützung inständig bitten.

Ost=Afrika. Die weißen Väter erfreuen sich auf allen Stationen der besten Fortschritte. In Uschirombo (apostolisches Vicariat Unianyembe) konnten sie statt der armseligen Kapelle eine große Kirche erbauen, für die Begriffe der Neger ein wahres Wunderwerk der Baukunst, die auch große Anziehungskraft auf sie ausübt, so dass durchschnittlich jeden Monat die Zahl der Katechumenen um 10 sich mehrt. Dem Beispiele des Häuptlinges Ndega, der seine Kinder fleißig zur Missionsschule schickt, folgen nun auch die Vornehmsten seiner Unterthanen. Von allen Orten der Umgebung kommen Bitten um Zusendung von Missionären.

Die Väter vom heiligen Geiste geben im letzten Jahresberichte erfreuliche Meldungen vom Stande ihrer Mission.

Sie haben auf deutschem Gebiete sieben Stationen im apostolischen Vicariate Nord=Sansibar; aus jeder derselben können sie ein Vorwärtsgehen in der Schule, in Culturarbeit und überall auch Taufen bekehrter Heiden verzeichnen.

Im apostolischen Vicariate Süd=Sansibar sind die Missionäre und 12 Ordensschwestern der deutschen St. Benedictus=Genossenschaft vollauf beschäftigt, sie unterrichten die Kinder, sind thätig in der Krankenpflege, leiten auf einem Landgute bei Kolozani die jungen Leute zur Landwirtschaft an.

Die eigentliche Mission gewann im letzten Jahre in Dar es Salaam 37 erwachsene Heiden zur heiligen Taufe und 64 Katechumenen zur Vorbereitung.

Einer der Negerjünglinge, der zur Ausbildung nach St. Ottilien (Bayern) gebracht wurde, ist November vorigen Jahres in den Benedictiner-Orden eingekleidet worden.

Aequatorial-Afrika. Von Buddu vorrückend, haben die weißen Väter die Station U. L. Fr. in Mambwe gegründet, zwischen dem Nyanza- und Tanganjika-See.

Sie haben da offenbar einen günstigen Punkt getroffen; denn sofort haben die umliegenden Stämme der Nanyika, Waniamwaga und Wafipa an der neuen Station sich niedergelassen und lassen sich bereitwilligst von den Missionären unterrichten und zu geordnetem Gemeinwesen leiten.

Aehnliches meldet der apostolische Vicar Msgr. Lechaptois von der Station Kala, wohin ein großer Theil des Stammes Warunga vor den räuberischen Ueberfällen der Wabemba sich geflüchtet hat.

Der Schutz, den sie dort fanden, hat die Flüchtlinge bewogen, zu bleiben und sich den dortigen christlichen Familien anzuschließen und ebenfalls um Unterricht zu bitten. So zählt die dortige Gemeinde bereits 600 Christen und nahezu ebensoviele Katechumenen.

So ergieng es auch in der Hauptstation Karema, in deren Umgebung die vor dem Schicksale der Sclaverei sich Flüchtenden eine neue Ansiedlung bilden und in ihrer Dankbarkeit auch große Empfänglichkeit für christlichen Unterricht zeigen. Selbst die gefürchteten Wabemba scheinen zugänglich zu werden, indem einige Häuptlinge derselben den Missionären erlaubten, in ihren Dörfern christlichen Unterricht zu beginnen. Im letzten Jahre wurden auch 200 Sclaven losgekauft und in Pflege und Unterricht genommen.

Sambesi. Diese so hart kämpfende Mission hat neuerdings ein empfindlicher Schlag getroffen

Von den sechs Missionären S. J., welche im vorigen Jahre dahin abgesandt wurden, sind zwei, nämlich PP. Platzer und Vollers, welche die letzte Strecke ihrer Reise nach Boroma getrennt von ihren Genossen zu machen hatten, bei Nhakarambue von Negern überfallen, gänzlich ausgeplündert und schwer misshandelt worden; schließlich wurden sie zwar aus der Gefangenschaft befreit, aber das für die Mission ihnen mitgegebene Geld, 3000 Mark, blieb verloren.

Noch schlimmer ergieng es den französischen PP. Loubière und Perrodin, welche auf der Strecke nach Milanje am Fieber erkrankt, von ihrer Begleitung geplündert und verlassen, elend am Fieber dahinstarben.

Bald darauf kam die Trauer-Nachricht: P. Temming (aus Laer, Diöcese Münster), der schon 13 Jahre in der Sambesi-Mission wirkte und zu den rüstigsten Arbeitskräften zählte, ist, erst 38 Jahre alt, gestorben.

Mitte Mai folgte die Nachricht, welche allenthalben schmerzliches Bedauern hervorrufen wird: P. Stephan Czimmermann S. J., allen Missionsfreunden bestens bekannt, ist in Zumbo, 45 Jahre alt, am Sambesi-Fieber gestorben.

Nach einer Nachricht von P. Menyhart musste bei Boroma ein neues Missionshaus erbaut werden, weil in den bisherigen Wohnräumen die Gesundheitsverhältnisse sehr schlecht sind. Außerdem gibt die Schule viel zu sorgen: Die Knabenschule zählt 90 Schüler, von denen 22 auch Handwerke lernen, die Mädchenschule hat 60 Schülerinnen; die Ordensschwestern unterrichten nebst diesen auch 30 Frauen.

Süd-Afrika. Natal. Eine Correspondenz aus Marianhill bringt ein Verzeichnis der Schulen und Erziehungsanstalten an den bestehenden Stationen. Danach haben Marianhill, Lourdes, Reichenau, Czenstochau, Mariathal, Oetting, St. Michael und Ratschitz zusammen über 900 Schüler. Diese Zahl erklärt von selbst, wie fleißig und gesegnet die Arbeit der Trappisten ist und wie da für die Zukunft einer schnelleren Ausbreitung des Christenthums vorgearbeitet wird.

Freilich ist die Erhaltung dieser Schüler und Zöglinge mit den schwersten Opfern verbunden und häufig die Ursache bitterer Nahrungssorgen für die Missionäre und Schwestern und die ihnen Anvertrauten. Jedoch: qui seminant in lacrymis, in exultatione metent. —

In der zu Natal gehörigen Kaffraria entfalten seit 10 Jahren die Kreuzschwestern eine stets zunehmende Wirksamkeit. In Umtata, Griqualand, Kockstadt und Mount Frere haben sie stark besuchte Schulen.

Der neuen Mission Tembulund haben sie sofort Schwestern zu Hilfe geschickt.

Zur Bestreitung der Auslagen besorgen die Schwestern auch alle Arbeiten der Haus- und Landwirtschaft, z. B. auf einer Farm bei Umtata hatten acht Schwestern aus Bayern und Württemberg die Felder selbst gepflügt und die Saat bestellt, deren Ernte mehrere Stationen mit Brot versehen sollte. Leider war alle Arbeit vergeblich gewesen, da im November 1893 Heuschreckenschwärme alles bis auf die Wurzel abfraßen, so dass bitterer Mangel an ihre Thüre klopft. Diese Fleißigen wären gewiss der Unterstützung wert, um die sie bitten.

Die gleiche schwere Heimsuchung traf auch die Niederlassung der Dominicaner-Schwestern im Matabele- und Mashona-Land.

Apostolisches Vicariat Ost-Capland. Einen Großtheil der Arbeit leisten in diesem Gebiete die Dominicaner Ordensschwestern.

1877 kamen die ersten sieben Schwestern aus dem Kloster St. Ursula in Augsburg nach King Williams-Town. Dass es für sie dort zu thun gegeben habe, sieht man daraus, dass seither jedes Jahr Mitarbeiterinnen dorthin nachkamen und derzeit im dortigen Mutterhause und sechs Filialen ihrer 140 Schwestern wirken. Was sie dort leisten, sieht man z. B. in Williams Town, wo sie eine Missionsschule für arme Kinder, ein Knabeninstitut, ja sogar eine Taubstummenanstalt mit Lehrkräften besetzen, ein Waisenhaus leiten und bei ihrem eigenen Hause täglich armen Kindern Speise, Pflege und Nachtquartier reichen, darunter auch vielen Kindern deutscher Ansiedler. Der Unterricht umfast Vormittag Schulgegenstände, Nachmittag Handwerk und Landwirtschaft.

Die Mission Keilands, zu Ober-Sambesi gehörend, ist rings von protestantischen Secten umgeben, hält aber doch stand; sie zählt eine Gemeinde von 280 Neubekehrten; die meisten derselben sind Pächter von Grundstücken, die der Mission gehören, haben sich an die Arbeit gewöhnt, sind eifrig im Gottesdienste, wozu sich auch die Heiden mit Vorliebe einfinden, was den Protestanten großen Verdruss verursacht.

West-Afrika. Belgisch Kongo. Von der neuen Station Kimuenza wurden, wie der Missions-Obere P. Hencxthoven meldet, schon wieder Vorposten ausgeschickt zu den Vorarbeiten für eine neue Station in der Gegend von Mukisantu.

Kamerun. Die Mission hat auch Ordensschwestern, die ihr sehr gute Dienste leisten an den Schulen; an den drei Stationen sind schon über 140 Schulkinder. Der Regierungskanzler Leist spricht sich sehr lobend über die Erfolge dieser Schulthätigkeit aus.

Togo-Mission. In der Station Lome gab es innerhalb eines Jahres 89 Taufen bekehrter Heiden; außerdem wurden von den PP. Dier und Schäfer auf ihrer Missionsreise in das Landesinnere viele Kinder getauft, wie auch Erwachsene unterrichtet, zur Taufe vorbereitet, theils auch getauft. Diese Station sowie Adjido hatte im Jahre 1893 bedeutenden Zuwachs in den Schulen; neu gegründet wurde die Station Togostadt.

Es gab auch schwere Heimsuchung durch Erkrankung mehrerer Missionäre an Malaria-Fieber.

Goldküste. Auch dieses Gebiet wurde von schweren Unglücksfällen betroffen: in zwei Monaten starben drei Missionäre, die übrigen erkrankten und mussten mehrere nach Frankreich zurückgebracht werden. Die Missionsschwestern mussten längere Zeit ganz allein ohne Priester aushalten, bis endlich wieder zwei Missionäre aus Frankreich anlangten.

III. Amerika.

Nord-Amerika. Berichte über Missionsarbeit bei den Indianern, die noch frei in der Wildnis leben, werden immer seltener. Die „Freiburger Missionen" brachten jüngst einen solchen aus der Feder des P. Vasta S. J.

Derselbe ist von der Mission St. Stephan (Fremont, Wyoming) zu den Arapuha-Indianern vorgegangen; er begann sein Unternehmen mit dem Besuche einer todkranken Frau, deren Taufe der erste Erfolg war. Dann vergieng fast ein Jahr, während dessen bei diesen ganz verwilderten und sittlich tief gesunkenen Leuten nichts zu erreichen war, als die Taufe eines sterbenden Kindes. Darauf, als wenn dieser kleine Ignatius im Himmel für seine Stammesgenossen die Gnade erbeten hätte, nahm die Sache eine Wendung zum Besseren; der Missionär hatte die Freude, innerhalb der nächsten zwei Monate 12 Männer nach sorgfältigem Unterrichte zur Taufe zu bringen. Dieser Anfang läßt hoffen, dass fortgesetzte Mühe auch größere Erfolge noch zutage fördern werde.

Central-Amerika. Der im vorigen Jahre zum ersten Bischofe des neu errichteten apostolischen Vicariates Britisch-Honduras ernannte Msgr. Salvator di Pietro S. J. gibt in seinem Hirtenschreiben genaue Auskunft über den gegenwärtigen Stand seines Missionsgebietes; zwei Drittel der Gesammtbevölkerung (32.000) sind Katholiken, sie haben eine genügende Anzahl von Kirchen, 12 Schulen; es wirken dort 10 Priester S J. und zur Hilfe in Schulen und Spitälern 11 barmherzige Schwestern. Im Laufe des ersten Jahres erfolgten mehrere Bekehrungen von Protestanten.

Westindien. Die Mission der englischen Jesuiten auf Jamaica, die unter den 620.000 Bewohnern bis jetzt 17.500 für die katholische Kirche gewonnen hat und neben der Centralstation Kingston noch 26 Stationen, 18 große Schulen, außerdem ein Collegium mit 30 Zöglingen, 2 Waisenanstalten und 2 Häuser für Ordensschwestern besitzt, ist an die nordamerikanische Ordensprovinz (S. J.) von Maryland und New-York übergeben worden, zu gleicher Zeit die Mission Honduras an die Ordensprovinz Missouri.

Brasilien. Die deutschen Franciscaner, die 1891 die neue Missionsstation St. Katharina übernahmen und seither nach allen Richtungen ihre Thätigkeit ausdehnen, haben in der Niederlassung Blumenau ihrer bisherigen Elementarschule nun einen Curs für Gymnasial- und Realstudien beigefügt.

Ueberhaupt besorgt der Franciscaner-Orden jetzt einen bedeutenden Theil der südamerikanischen Missionen, so in Rio de la Plata fünf Stationen unter dem Gran-Chaco-Stamme und drei Reductionen; in Chile, vier Reductionen mit 2000 Indianern und zehn Stationen bei den wilden Araucanen: in Peru fünf Stationen mit 1600 Indianern; in Bolivia die Missionen bei den Quarayos, Chiquitos, Mojos, Guacanaguas und Chiriquanos; in Quito die Mission bei den wilden Zamoras.

Argentinien. Von den Steyler Missionären, denen ein Theil dieses Gebietes zugewiesen ist, kommen fleißig Meldungen, deren Inhalt darin gipfelt, dass ihre Thätigkeit dort eine segensreiche sei, aber ihre Kräfte mehr und mehr übersteige. Die etlichen Missionäre haben auf einem Flächenraume, der an Ausdehnung der Rheinprovinz gleichkommt, 16 Kirchen, 6 Kapellen, 11 Pfarrschulen, 15.000 Katholiken verschiedener Nationen, Spanier, Italiener, Deutsche, Eingeborne u. s. w.

Um den religiösen Bedürfnissen genügen zu können, müssen die Missionäre an Sonntagen binieren an voneinander weit entfernten Orten; außer einer zu Gebote stehenden Bahnlinie sind die sonstigen Verkehrsverhältnisse im argen liegend. . .

Dass die Missionäre in der kurzen Zeit ihres dortigen Wirkens sich großes Vertrauen erworben haben, sieht man daraus, dass der Erzbischof in Buenos-Ayres den Missionären wiederholt den Antrag gestellt hat, ihnen die Leitung des in Parana zu erbauenden Priesterseminares anvertrauen zu wollen, sobald sie in der Lage seien, es zu übernehmen. Von derselben Seite kamen Ansuchen um Ueberlassung an Priester für die verlassenen deutschen Ansiedler im südlichen Theile der Erzdiöcese und um Uebernahme der Station Piquet für die Irländer, Franzosen und Italiener, wo auch Ordensschwestern in den Schulen wirken, die jetzt keine Priester haben, — 15 bis 20 Stunden sind die nächsten Priester entfernt.

Ueberhaupt ist die Lage der Katholiken dort noch sehr schwierig: die Gegnerschaft hat die Presse allein in der Gewalt, von den bestehenden Zeitungen sind fünf in Händen der Protestanten, andere in Händen italienischer und anderer Freimaurer. Das arme Volk hat keine Führer als die wenigen Missionäre, die so überladen sind, dass es ihnen noch nicht möglich ist, mit den Waffen einer tüchtig redigierten Zeitung auch den Kampf auf journalistischem Gebiete aufzunehmen.

Patagonien. Die Salesianer fügen von Jahr zu Jahr ihren Erfolgen auf dem Missionsgebiete stets neue Errungenschaften an.

Msgr. Cagliero eröffnete zwei Stationen: in Rawson, der Hauptstadt Patagoniens und in Chubuk.

Außerdem will der neue Missionsbischof Msgr. Lasagna nach Einlangen der nöthigen Verstärkungen seine Posten von Brasilien in das Hinterland Matto-Grosso vorschieben, dessen Gebiet bisher der Cultur verschlossen und in religiöser Beziehung ganz verlassen geblieben ist.

Im November vorigen Jahres rückte von Turin eine bedeutende Anzahl Ordensmitglieder als erwünschte Verstärkung in diese Gebiete ab.

IV. Australien und Oceanien.

In Australien zählt die Mission gegenwärtig fünf Erzbisthümer und dreizehn Bisthümer.

In Oceanien zwei Erzbisthümer, sieben Bisthümer.

Neu-Caledonien. Die Missionäre aus der Gesellschaft Mariä, die vor 50 Jahren die Mission auf Neu-Caledonien, Central-Oceanien, Samoa- und Fidji-Inseln begonnen haben und lange Zeit hindurch trotz harter Arbeit wenig erreichten, haben seit dem Martertode des seligen Petrus Chanel großen Aufschwung genommen. Sie zählen jetzt in der Ordensprovinz Oceanien 180 Profess-Priester, denen noch über 20 theils europäische, theils eingeborne Priester, viele Laienbrüder und Ordensschwestern zur Mitarbeit zugetheilt sind.

Sandwich-Inseln. In der Aussätzigen-Colonie auf Molokai fand 11. September 1893 die feierliche Enthüllung des Monumentes statt, welches vom philanthropischen Vereine in England, an dessen Spitze der Prinz von Wales steht, zum Andenken an den † Apostel der Aussätzigen P. Damian Deveuster in Kalaupapa errichtet wurde.

Die Ansprache, welche der Secretär des auswärtigen Amtes als Delegierter des Vereines (Anglikaner) bei dieser Gelegenheit an die Missionäre, Ordensschwestern und die Aussätzigen hielt, hob mit bewundernder Anerkennung das aufopfernde Wirken des P. Damian und ebenso die Hingabe seiner Nachfolger hervor und war eine rückhaltslose Belobung des charitativen Wirkens der katholischen Kirche.

Oster-Inseln. Ein englischer Schiffscapitän, Cumming Dewar, (Anglikaner), der kürzlich diese Inseln besucht hat, schildert in einer Reisebeschreibung, wie er den Zustand der einheimischen Bevölkerung gefunden habe.

Es ist jetzt kein Priester da, aber man merkt überall, dass Missionäre hier kräftig gewirkt haben, . . . die Leute halten gewissenhaft die Sonntage, finden sich vollzählig in den Kapellen ein, wo ein Laie vorliest, jeder hat seinen Rosenkranz und sein Crucifix, die sie hoch in Ehren halten. Es ist einzig dem Unterrichte durch katholische Priester zu danken, dass dieses Volk aus Wilden in sittsame Christen umgewandelt ist."

Dieselbe Anerkennung spricht er der Mission von Samoa aus und gibt seiner Bewunderung über den Muth und Opfersinn der katholischen Missionäre Ausdruck: „Sie sind nur Einige von dem gleichen Typus, die über die Welt hin verstreut sind. . . ."

Insel Maui. Dort starb der Missionär P. Rupert Lauter, nachdem er 23 Jahre die Mission auf der Insel Hana geleitet hatte.

Der Verewigte, ein kräftiger Mann, hat sich den Keim seines frühen Todes bei den Aussätzigen geholt, die er nicht verlassen wollte, obwohl ihm vor Jahren schon von seinen Obern der Antrag gemacht worden war, nach Europa zurückzukehren und Wiederherstellung seiner angegriffenen Gesundheit zu suchen. Er hatte darauf erklärt: er wolle lieber bei seinen armen Kranken aushalten, wenn er auch einige Jahre seines Lebens dafür opfern müsse.

V. Europa.

Deutschland. Die Väter vom heiligen Geiste in Bagamoyo haben an die deutsche Reichsregierung das Ansuchen gestellt, dass ihnen in Ansehung ihrer Thätigkeit im deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiete, die

Erlaubnis ertheilt werde, auch in Deutschland ein Missionshaus zur Heranbildung junger Missionäre errichten zu dürfen.

Ein Bedenken oder Hindernis hiegegen kann nur das sattsam bekannte Jesuitengesetz bieten, welches auch die Väter vom heiligen Geiste unter die „Verwandten“ des Jesuitenordens eingereiht hat und daher von Deutschland ausschließt. Uebrigens, nachdem im deutschen Reichstage eine diesem Ansuchen günstige Resolution mit großer Mehrheit angenommen wurde, und auch einzelne, dem Ministerium nahestehende Persönlichkeiten sich warm um die Sache annahmen, dürfte dieses Anliegen im günstigen Sinne erledigt werden.

Belgien. Eine Gesellschaft von Missionsfreunden hat durch fleißiges Sammeln von Briefmarken deren über 50 Millionen zusammengebracht und vom Erlöse derselben in der Kongo-Mission einen Grundbesitz von 100 Hektar Ackerboden angekauft, sowie die zur Gründung einer Station nöthigen Baulichkeiten, Kirche, Missionshaus, Schule und Waisenhaus hergestellt! Dieselbe Gesellschaft will nun ein zweites derartiges Sammlungs-Unternehmen zum gleichen Zwecke durchführen.

So sieht man, dass das Vielen unbegreifliche Sammeln von Briefmarken noch immer sogar Großes zustande bringen könne. Wer dazu mithelfen mag, kann gesammelte Marken einsenden, z. B. an den Cassier des vorarlbergischen Afrika-Vereines: Herrn Johann Ammann in Bregenz oder auch an Herrn Sengstschmidt, katholischer Missionsverlag in Seitenstetten, Niederösterreich.

Oesterreich. Die Antisclaverei- oder Afrika-Vereine entfalten eine mehr und mehr sich regende Thätigkeit, welche dem Missionswerke sehr zugute kommt.

So hat z. B. dieser Verein in St. Pölten im dortigen Priesterseminar seit dreijährigem Bestande schon über 1000 Gulden dem Missionswerke als Almosen zugeführt! Zur größten Freude aller wurde der bisherige Vereins-director Msgr. Johann Rößler zum Bischofe von St. Pölten ernannt, was für die Interessen des Missionswerkes gewiss von großer Bedeutung ist.

Zur Durchführung der im gemeinsamen Hirtenbriefe der österreichischen Bischöfe gegebenen Anregung zu einer nachhaltigeren Förderung des Missionswerkes, dessen Wichtigkeit der heilige Vater Leo XIII. unablässig betont, geht man nun allwärts daran, eine allseitige Theilnahme des Volkes an dem Marien-Vereine anzubahnen, der seit langem besteht und besonders die Mission Sudan und Central-Afrika unterstützt. Auch in Linz hat sich jüngst das zur Leitung dieser Angelegenheit gewählte Comité constituiert.

England. Laut Berichten englischer Zeitungen sind seit Beginn des Jahres 1894 auffallend viele Conversionen zur katholischen Kirche vorgekommen, unter andern hat eine Generalmission in Westminster mehrere hundert Andersgläubige zur Rückkehr in die katholische Kirche bewogen.

Dieses ist einiges von dem vielen, was unter Gottes Gnade und Segen wieder geschehen ist am Missionswerke der heiligen katholischen Kirche. Vivat, floreat, crescat!

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 1194 fl. 40 kr. Seither eingelaufen: nichts!
Möge der Ebbe bald wieder die Flut folgen!

Kirchlich-socialpolitische Umschau.

16. Februar — 15. Mai 1894.

Von P. Albert Maria Weiß, O. Pr.

1. Der Tod Kossuths, die Morgendämmerung der bürgerlichen Universalrepublik. 2. Die neuen Gesetze in Ungarn. 3. Die Duellfrage. 4. Der spanische Pilgerzug. 5. Die Lage in Nordamerika. 6. Das Weltparlament der Religionen, die Morgendämmerung der kirchlichen Universalrepublik. 7. Der Einfluss des Judenthums auf die Zeit. 8. Die Lage im Protestantismus. 9. Abschied des „Dompredigers" Dr. Schwalb. 10. Der „Welturnieglungs-Kreuzzug" und die „Grindelwald-Conferenzen." 11. Ein gutgemeintes Wort an katholische Vereine. 12. Ein zweites an die katholischen Socialpolitiker. 13. Und noch eines an die nämlichen 14. Die sociale Frage an den Hochschulen. 15. Zur Statistik der Selbstmorde.

1. Das große Ereignis der letzten Monate ist der Tod Kossuths. Er hat eine solche Aufregung zunächst unter seinen Landsleuten hervorgerufen, dass viele den Kopf darüber schüttelten und halb unwillig, halb lächelnd sagten: Da sieht man wieder einmal, dass die guten Ungarn ein Volk sind, dem die Begeisterung nur gar zu leicht über den Kopf wächst! Ja manche haben aus diesem Urtheile die Folgerung gezogen, dass ein so bewegliches, ein seiner selbst so wenig mächtiges Volk so wenig imstande sei, sich selbst zu regieren, wie die Iren und die Polen, und dass gerade der augenblickliche nationale Wahnsinn wieder einmal recht beweise, wie wenig ernst die chauvinistischen Sondergelüste zu nehmen seien, die sich in so viel lärmenden Feuerwerken gefallen. Wir lassen diese und ähnliche Fragen beiseite, denn uns kümmern die besonderen Gründe wenig, die den Enthusiasmus in Ungarn bis zur Siedhitze gesteigert haben. Das gestehen wir übrigens offen, dass wir das magyarische Feuer nicht so gering anschlagen. Uns geht jedoch der „heimliche Kaiser" der Magyaren nichts an, destomehr der Dictator jenes Kosmopolitismus, in dem wir eine der größten Gefahren für die Gegenwart und den bedenklichsten Keim zur Gestaltung der Zukunft erblicken.

Nun, wenn wir uns auf diesen Standpunkt stellen, können wir begreifen, warum dieser Tod allenthalben, am meisten dort, wo die geheimen Gesellschaften regieren, so tiefen Eindruck hervorgerufen hat. Wer diesen als bloßen Ausfluss des irregeleiteten ungarischen Nationalgefühles oder als allgemeine Theilnahme für den ungarischen Nationalheros auffasst, geht weit irre. Eine so engherzige Beurtheilung zeigt nur, wie rasch die Welt ihre großen Männer vergisst, wie undankbar sie gegen die ist, die ihr die größten Dienste erwiesen haben, wie vollständig ihr das aus dem Gedächtnisse entschwindet, was sie vor kurzem selbst gethan hat. Es ist ja wahr, sie hat Kossuth auch jetzt gefeiert in Ungarn, in Italien, in den Logen der ganzen Welt, und hätte ihn sicher noch mehr gefeiert, hätte nicht die Furcht vor dem Anarchismus die Lust dazu etwas gedämpft. Aber was sind diese Todtenfeierlichkeiten gegen die Huldigungen, die sie einst

dem Lebenden dargebracht hat! Vor 50 Jahren stand die Türkei unter dem Drucke von fünf Großmächten, deren zwei, Oesterreich und Rußland eben so energisch Kossuths Auslieferung verlangten, als die drei anderen, Frankreich, Nordamerika und England sie verhinderten. Wer die englische Politik kennt, weiß, was die Thatsache bedeutet, dass eine englische Flotte abgesandt wurde, um der Forderung des Lord Feuerbrand, Kossuth müsse als Heiligthum und unantastbar betrachtet werden, Nachdruck zu geben. Und dann erst die wahnsinnigen Huldigungen, die ihm in England, in Amerika, in Italien bereitet wurden, und die Popularität, die er nun einmal unbestritten in der ganzen Welt genoss, ungeachtet der überall bekannten und zugestandenen Flecken, die auf seinem Charakter und auf seiner politischen Wirksamkeit lasten! Wie ist das zu erklären? Nur kindlicher Patriotismus oder berechnete Geheimthuerei kann das als internationale Sympathie für das Magyarenthum auffassen. Der Grund liegt viel tiefer und ist viel ernsterer Art.

Mazzini, Marx, Kossuth bilden die heilige Dreizahl von Großmeistern der großen heimlichen internationalen Revolution, wie Mirabeau, Robespierre und Danton die drei großen Helden der kleinen offenen französischen Revolution sind. Alle anderen Revolutionshelden, Louis Blanc, Napoleon III., Garibaldi, Cavour, Lassalle, Herzen und wie sie alle heißen, sind nur ihre Paladine. Kossuth ist zwar geistig die kleinste unter den drei Größen, aber er ist der glücklichste unter den drei Kämpfern. Er hat die beiden andern überlebt, er hat die Früchte ihrer gemeinsamen Arbeit am weitesten entwickelt gesehen, er ist der Zeit am nächsten gekommen, in der die Menschheit den letzten, den dritten Schritt zur Ausführung ihrer großartigen Pläne thun soll und wohl auch thun wird. Er konnte mit dem Hochgefühl ins Grab steigen, dass die Gedanken seiner Jugendzeit, so phantastisch sie ihm damals selber scheinen mochten, rascher und vollständiger ihrer Erfüllung zueilen, als er selber zu denken gewagt hatte.

Drei Ideen waren es, die während der schweren Dreißiger- und Vierzigerjahre in den ewig verfolgten und ewig unter neuen Formen thätigen Bünden der Carbonaria, des Jung-Italien, des Jung-Polen, des Jung-Deutschland und hundert ähnlicher Vereinigungen ausgedacht und zur Ausführung vorbereitet wurden, die Idee der Nationalisierung, die Idee der Republikanisierung, die Idee der Internationalisierung. Mit dem Jahre 1848 traten diese drei Ideen auf einmal und gemeinschaftlich ins Leben, mit begeistertem Jubel empfangen, nur zu überschwänglich und siegesgewiss, nur zu weit ausgreifend und deshalb scheinbar unterliegend. Aber die Führer lernten aus dem Missgeschicke, das muss man ihnen lassen. Sie begriffen, dass der erste Schritt, die Niederlegung der letzten Reste aller historischen Erinnerungen und Einrichtungen, die Zerbröckelung der thatsächlichen Gestaltung des öffentlichen Lebens in engeren ge-

schlossenen Kreisen vor sich gehen müsse. So begannen sie ihr Werk im Jahre 1859 von neuem, dem Anscheine nach beschränkter, in Wahrheit solider, und deshalb siegreicher. Im Jahre 1870 war die erste Aufgabe, die Durchführung des Nationalitätsprincips glänzend durchgeführt. Sofort wurde die zweite in Angriff genommen, die Wegräumung der wehrlosen, ihrer historischen Stützen, ihrer rechtlichen Fundamente, jedes festen socialen Gefüges beraubten Autorität. Dazu musste natürlich vor allem der einzigen Autorität, die noch wirkliche Kraft besaß, der Kirche, der Krieg gemacht werden. Daher der Concordatssturm, der Schulkampf, der Kampf gegen die Ehe, kurz, der Culturkampf, der mit Republikanisierung, mit Socialismus und Anarchismus zusammen das Programm für diese zweite Epoche, die der Demokratisierung, bildet. Noch ist dieser Zweck nicht vollständig durchgeführt, aber soweit ist er doch schon durchgeführt, dass man bereits ernstlich an die Verwirklichung des dritten, an die eine, ungetheilte, **allgemeine Völker-Republik** denken darf. Und das geschieht denn auch allenthalben mit dem größten Freimuth und mit der größten Offenheit. Somit konnte Kossuth das müde Haupt zur Ruhe legen. Das Werk, das die großen Verschworenen geplant hatten, ist der Vollendung nahe. Mazzini, dem die Durchführung des ersten Theiles zufiel, hat seine Aufgabe vollständig und glänzend gelöst. Auch Marx konnte mit dem Bewusstsein scheiden, dass die Maschine zur Umgestaltung der Welt vollkommen fertig und fähig sei, ihre Bestimmung zu erfüllen. Kossuth, der eigentliche Heros der politischen Internationalität, die Marx nur vorbereitet hatte, sah sein Ideal allerdings noch nicht ganz verwirklichet. Aber soviel fand der alte Menschen- und Völkerkenner in seinen letzten Tagen doch schon vorbereitet, dass er mit dem Gedanken hingehen konnte, er habe nicht umsonst gewirkt, er selber sei nicht mehr nöthig, sein Werk, der Versuch, alle Völker zur Universalrepublik, frei von den Banden der Autorität und der Religion, zu einigen, werde seinen Weg machen, die Welt erobern und umgestalten nach jenen Plänen, die, ehemals peinlich geheimgehalten und allen Verfolgungen zum Trotz mit Zähigkeit durchgeführt, nun ungescheut ans Licht treten und überall mit begeistertem Jubel aufgenommen werden.

2. Sonst haben die Dinge in Ungarn für den Augenblick eine tröstlichere Wendung genommen. Die verhängnisvollen neuen Gesetze sind von den Magnaten mit einer eben nicht bedeutenden Majorität abgelehnt worden. Damit ist freilich die Gefahr noch nicht beseitiget. Die Feuerprobe wird der bessere Geist Ungarns erst beim zweiten Sturm zu bestehen haben. Alle Welt weiß aber, wie es nach einem solchen Siege bei der eigentlichen Entscheidungsschlacht zu gehen pflegt. Die Gefahr ist hier um so größer, als einerseits bei dem ersten Kampfe viele Mitglieder fehlten, und andererseits die Unklarheit über die Haltung der obersten Gewalt leicht zur Ent-

muthigung führen kann. Auf jeden Fall hat der ungarische Episkopat seine Pflicht herrlich erfüllt und seine Ehre glänzend gewahrt. Der kranke Bischof Lönhart ließ sich in den Sitzungssaal tragen, zum deutlichen Beweise dafür, dass ein katholischer Bischof in der Stunde der Gefahr lieber sein Leben daransetzt, als die Erwartungen täuscht, die die Welt auf ihn setzt.

3. Die österreichische Duellangelegenheit ist, wie es scheint, gleich so vielen anderen wichtigen Dingen in und außer Oesterreich, wieder eingeschlafen. Es ist schwer, bei dem Mangel an genauen Mittheilungen über die Vorgänge ein Urtheil darüber zu fällen. Das dürfen wir aber wohl sagen, dass die Militärverwaltung auch in ihrem eigenen Interesse gut daran thun würde, derlei Reibungen zu vermeiden. Die Verstimmung des Volkes über die stetig steigenden Militärlasten, die sich die Missvergnügten mehr als gut zunutzen machen, ist ohnehin derart groß, dass es wahrlich unnöthig ist, auch noch den Bestgesinnten eine Waffe in die Hand zu geben. Man kann ein ruhiger Staatsbürger und ein aufrichtiger Freund aller bestehenden Ordnung sein, und gleichwohl vom Herzen wünschen, die militärischen Befehlshaber möchten ihre ganze Kraft für Kämpfe sparen, in denen sie deren kaum zu viel haben werden. Gegen das Gewissen der Gläubigen und gegen die Gesetze der Kirche vergeuden sie unnützerweise Ansehen und Macht. An diesen Wällen haben sich schon stärkere Gewalten umsonst versucht.

Uebrigens bestärken uns die neueren Vorgänge in der bayerischen Kammer wie im Vorarlberger Landtage in unserer längst gehegten Ueberzeugung, dass das Duellwesen zu jenen Unordnungen gehört, die nur mit den Trümmern der jetzt bestehenden Ordnung werden hinweggeräumt werden. Wir sagen das mit Bedauern, wir sagen es insbesondere mit dem Ausdrucke des Bedauerns darüber, dass die Wächter des Gemeinwohles und des öffentlichen Rechtes damit den Freunden des Umsturzes einen scheinbar gerechten Vorwand mehr zur Beschleunigung ihrer Pläne geben, aber wir sagen es mit voller Ueberzeugung.

4. Ein Ereignis von großer Bedeutung war der spanische Pilgerzug nach Rom. Bedeutung gab ihm an sich schon die große Zahl der Theilnehmer — es sollen im ganzen an 17.000 gewesen sein. Große Bedeutung gab ihm ferner der Umstand, dass alle Classen der Bevölkerung dabei vertreten waren, insbesondere die Arbeiter, selbst die Universitäten. Die größte Bedeutung verlieh ihm der Hass der Kirchenfeinde, die ihm durch die gewaltsamen Unruhen erst recht den Charakter eines öffentlichen, feierlichen Glaubensbekenntnisses aufprägten und selbst die Cortes bewogen, sich für seinen Schutz zu bemühen. Damit hat Spanien wieder einen Schritt und einen tapferen, schönen Schritt gethan, um sich der Bewegung der übrigen Völker anzuschließen, die sich zu einer kräftigen christlichen Wiedergeburt aufraffen. Das edle Volk, das in seinem Innern noch viel mehr

Leben und Kraft besitzt, als es dem Fernestehenden scheinen möchte, hat sich nur allzulange von der übrigen Welt abgeschlossen. Ein Eintreten in die Bewegung zum Bessern, die sich in der Welt überall kundgibt, kann nur dem spanischen Volke selber den größten Vortheil bringen, indem es ihm zu dem ritterlichen Muth und Selbstbewusstsein, woran es nie Mangel litt, einen Zuwachs von Mitteln und Kraft aus dem Schatze dessen liefert, was die übrigen schon lange auf dem Kampfplatze der modernen Ideen geübten Völker inzwischen errungen haben.

5. Aus der neuen Welt tönt ein Kriegsruf herüber, der für uns, für alle beherzigenswert ist, beherzigenswert für die, welche allzugroßes Vertrauen setzen auf die Fortdauer der durch ein gewisses Wohlwollen der herrschenden Mächte scheinbar gesicherten öffentlichen Ordnung und beherzigenswert für die, welche goldene Tage erwarten von dem Bunde mit innerlich nicht völlig Gleichgesinnten oder von dem Siege der Volksherrschaft. Die Welt wird keine goldenen Tage sehen, solange sie steht, und die Kirche Gottes sammt allen, die zu ihr halten, wird stets die streitende Kirche sein und nur im Vertrauen auf Gott und im Gebrauche ihrer eigenen Waffen Sicherheit finden. Das sagt uns ein Artikel in der „Catholic World“ von New-York unter dem Titel: „Der dämmernde Kampf.“ Allenthalben macht sich im gelobten Lande der Freiheit und Gleichheit eine Stimmung gegen die Katholiken geltend, die wohl geeignet ist, deren Aufmerksamkeit zu erregen und sie zur Wachsamkeit zu ermuntern. Die „National-Liga zur Wahrung der amerikanischen Einrichtungen“ führt einen schönen Namen, birgt aber in ihrem Schoße Bestrebungen, die nicht feindseliger gegen die katholische Kirche sein könnten. Offenbar ist der gehässige Artikel des protestantischen Bischofs von Albany, Croswell Doane, in der „North American Review“ der echte Ausdruck hiefür. Es ist seltsam, sagt Dr. Washington Gladdon, dass diese Erbitterung gegen die Katholiken gerade in dem Augenblick auf die Spitze steigen muss, da das Weltparlament der Religionen stattfand. Aber es ist nun einmal so. Vorerst haben die Katholiken in Amerika nicht gerade viel zu fürchten. Trotzdem sagen selbst sie sich, dass die Lage der Dinge ihnen große Wachsamkeit, Klugheit und Besonnenheit und vor allem Einigkeit predige und sie finden sich durch diese Vorgänge nur in der Ueberzeugung bestärkt, dass ihnen weder historische Mächte noch Demokratie helfen, sondern dass sie sich auf eigene Füße stellen und im Zusammenhalten unter sich und mit der Kirche ihre Kraft suchen müssen.

6. Das „Weltparlament der Religionen“, von dem wir schon wiederholt gehandelt haben, wirft noch immer Wogen in weiten Kreisen. Es war eben nicht bloß eine zufällige Ausgeburt der amerikanischen Phantasie oder ein gewaltiger neuer Sport, um den Zufluss der Fremden in Chicago zu mehren, sondern es ist ein vollkommener Ausdruck der Wünsche und der Bestrebungen, mit

denen sich der Zeitgeist trägt, soweit er nicht auf Religion vollständig verzichtet. Die „Christian World“ bezeichnet zwar die Veranstaltung als ein „modernes Wunder,“ man wird sie aber leicht begreifen, ohne dass man zu Wundern die Zuflucht nehmen müsste, wenn man die Worte beherziget, womit das „Daily Chronicle“ die auch nach seiner Ansicht „etwas bizarre“ Erscheinung begrüßt. „Derselbe Wein in verschieden gefärbten Gläsern“, sagt es. Die Welt findet darin ein vielversprechendes Vorzeichen dafür, dass ihre Träume von der Gleichwertigkeit jeder Religion und ihr Wunsch, sämmtliche Religionen auf ein paar allgemeine Gedanken zurückzuführen, die jeder annehmen könne, kurz, dass ihre Ideen von der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit auch auf religiösem Gebiete, von einer bürgerlichen und religiösen Universalrepublik zugleich, allmählig der Verwirklichung entgegengehen. Deshalb schreibt Rev. Hugh Price Hughes in den „Methodist Times“, das Parlament habe bewiesen, dass alle Theilnehmer begriffen, welches die letzten Bestandtheile jeder Religion seien, „die Vaterschaft Gottes und die Bruderschaft der Menschen.“ —

Uebrigens soll es nicht bloß bei den Worten bleiben, sondern, wenn es nach den Wünschen der begeistertsten Bewunderer geht, wird der in Chicago gegebene Anstoß noch weitere Versuche nach sich ziehen, um die geplante **allgemeine religiöse Republik** praktisch durchzuführen. Was Kossuth auf bürgerlichem und politischem Gebiet angebahnt hat, das soll nun auch auf religiösem verwirklicht werden. Bereits haben mehrere amerikanische Prediger, an ihrer Spitze der Rabbiner Hirsch, einen Aufruf erlassen zur Bildung einer „universellen Kirche“, die eine wahrhafte „Universalreligion“ auf der „breiten Grundlage der Humanität“ zu Ehren der „forschenden Geister des Fortschrittes und der helfenden Liebe“ errichten soll.

In Europa macht sich kein geringerer als Max Müller daran, eine Einigung zwischen Christenthum und Islam herbeizuführen. In einem Artikel der „Nineteenth Century“ sucht er zu beweisen, dass die Trennung zwischen diesen beiden Religionen überhaupt nur auf einem unseligen Missverständnis beruhe. Die sechs Hauptlehren des Islam seien vollständig christlich. Was im Christenthum davon abweiche, müsse man eben fallen lassen oder so auslegen, dass der Mohammedaner daran keinen Anstoß nehme. Mit der Sinnlichkeit, mit den sinnlichen Vorstellungen des Islam über das Jenseits stehe es nicht so arg. Uebrigens sei es Pharisäismus, über derlei Dinge, die doch unsere größte Seligkeit in diesem Leben ausmachten, die Nase zu rümpfen. Wir Christen hätten allen Grund, dem Islam den Vorrang einzuräumen. Denn eine Religion, der die Macht innewohne, die Trunksucht der Männer und die öffentliche Unsittlichkeit der Frauen zu beseitigen, sei offenbar dem Christenthum weit überlegen.

Eine solche Stimmung ist ganz geeignet, um nun auch für den Islam unter den christlichen Völkern Propaganda zu machen. Die gewaltigen Erfolge, die der Buddhismus bereits errungen hat, lassen auch für den Islam gute Hoffnungen aufkommen. In Chicago war der Islam bereits durch einen „bekehrten" Amerikaner, Mr. Mohammed Webb, vertreten. Denn — nebenbei gesagt, es hatten die Mohammedaner und die Anglikaner allein die Betheiligung abgelehnt. Nunmehr erscheint in New-York eine eigene Zeitschrift für die Ausbreitung des Islam, die „Moslem World". Für Europa besorgt die gleiche Missionsarbeit die in Liverpool erscheinende „Islamic World", zu deren Vertrieb sich eine eigene „Halbmond-Druckgesellschaft" gebildet hat.

Da fehlte nur noch der Artikel in „Harpers Magazine" über die „Sendung der Juden", um das Maß vollzumachen. Der Verfasser, offenbar ein Sohn Abrahams, betrachtet die Juden als das Ferment der anzustrebenden Völkervereinigung. Die übrigen Nationen seien zu sehr verfeindet, als dass sie nicht eines neutralen, überlegenen Bindemittels bedürften. Dieses sei Israel. Es werde allen Völkern seine Cultur, seine Sitten, seinen — Frieden bringen. Natürlich nicht das alte, sondern das Reform-, das Logenjudenthum. Ein Convertit zu den Dogmen des alten rabbinischen Judaismus ist undenkbar, sagt selbst M. Montefiore im „Jewish Quarterly Review".

Spotte niemand über diese Ansichten. Sie enthalten den bittersten Ernst, sie zeichnen die wirkliche Geschichte der Zukunft. Wir haben unsere Ueberzeugung darüber schon früher ausgesprochen (1893, 744). Die Völker haben das Christenthum abgeworfen. Alle Convulsionen, alle Reactionen, alle Revolutionen gegen die überlegene Macht der neuen Gottesgeißel sind vergebene Mühe, wenn die Völker nicht zum Christenthum, zum alten unverfälschten Christenthum zurückkehren. Israel wird siegen, natürlich Neu-Israel, Israel wird der Sauerteig, das Bindemittel, das tonangebende Lebensprincip für die „**vereinigte, freie, gleiche, brüderliche, politische und religiöse Universalrepublik**" werden, der die Welt entgegenstrebt. Die Zeit von Abraham bis zur Gefangenschaft, sagt Professor Isaacs im „North American Review" vom Jänner d. J., bildete die Lehrjahre Israels, von der Gefangenschaft bis jetzt dauerten die Wanderjahre; der Anbruch der Meisterjahre steht vor der Thüre: dann wird Israel der Welt zeigen, was es gelernt hat, und die ganze Welt wird unter seinen Schatten wohnen als ein friedliches Reich voll freier Humanität, das **sociale tausendjährige Reich** wird verwirklicht sein.

7. Niemand kann in der That heute mehr mit Verständnis dem Gange der politischen, der antireligiösen, ja der ganzen modernen Culturentwicklung folgen, ohne dass ihm auf Schritt und Tritt der gewaltige Einfluss des Judenthums klar würde. Man mag

darüber urtheilen wie immer, über die Thatsache müssen Freunde wie Feinde einig sein. Mit Recht hat deshalb Julius Duboc in seinem sehr beachtenswerten Werke „Hundert Jahre Zeitgeist“ dem „Antheil der Juden“ ein ausführliches Capitel (II, 168—228) gewidmet. Die Literatur über die Judenfrage nimmt denn auch beständig zu. Nun hat eine der gefeiertsten wissenschaftlichen Größen, der vielgerühmte Vater der Criminal-Psychologie und der modernen Psychiatrik, Cesare Lombroso, selber ein Jude, eine Broschüre über den „Antisemitismus“ veröffentlicht, die wir hier als einen höchst wichtigen Beitrag zur Beurtheilung der Zeitlage und der Zeitstimmung in Betracht ziehen müssen. Mit einer Kühnheit ohnegleichen rühmt Lombroso den Juden nach, dass sie stets „die Meister des Unglaubens“ gewesen seien und erklärt die Aeußerung Renans, dass sie das „Ferment aller Revolutionen“ seien, kühl daraus, dass die, die an Lohn oder Strafe im Jenseits glaubten, leicht die Uebel des Diesseits ertragen hätten, wogegen der Jude, der das Gute und die Gerechtigkeit hier greifbar finden wolle und nirgends finde, ebenso leicht zur Revolution geneigt sei. Wir überlassen es den Juden, sich bei Herrn Professor Lombroso zu bedanken, wenn diese sonderbare Vertheidigung gegen sie ausgebeutet wird, wie es die Association catholique XXXVII, 346 ff. in sehr nobler Weise thut und wie es andere vielleicht weniger ritterlich thun werden. Wir bemerken dazu nur viererlei: 1. Es muss schon weit mit der Entchristlichung des Lebens oder vielmehr mit dem Verzicht auf alle öffentliche Religiosität und alle öffentliche Ordnung zugleich gediehen sein, wenn man das Revolutionieren mit solchen Worten rechtfertigen zu dürfen glaubt. 2. Wenn dem wirklich so ist, wie Lombroso hier sagt, dann muss man erklären, dass die Juden, d. h. die Reformjuden, die echtesten Vertreter des modernen Geistes sind, dessen letztes Wort nach L. Feuerbach ja der Verzicht auf das Jenseits, die „Concentration auf das Diesseits“ ist. 3. Dann begreifen wir freilich leicht, warum die Socialdemokratie, die sich ja bekanntlich auch grundsätzlich auf das „Diesseits concentriert“, so große Vorliebe für das Judenthum kundgibt. 4. Dann verstehen wir endlich, warum das Judenthum in der gegenwärtigen Welt eine so überlegene, eine so beherrschende, eine so unaustilgbare Rolle spielt. Eine Gesellschaft, die grundsätzlich mit dem Jenseits nicht mehr rechnet, gehört als Beute jenen, die grundsätzlich nur noch mit dem Diesseits rechnen. Darum rettet sie aber auch ganz gewiss nicht der rein negative, der farblose, der unfruchtbare Antisemtismus, gegen den wir mit Grund Bedenken haben, — bildet sich doch soeben eine atheistisch-antisemitische Vereinigung, die den Juden nur deshalb so feind ist, weil sie Religion und Pfaffenthum erfunden haben sollen — sondern nur die entschiedene Rückkehr zum positiven Glauben, zur praktischen Uebung des Christen-

thums. Die Welt mag Zeter und Mordio gegen die Juden schreien, solange sie nicht christlich ist, gehört sie und bleibt sie den Juden (vergl. 1893, 744).

Dazu stimmen vortrefflich die Ansichten von Karl Marx, die eben durch Bönigk in der „Gegenwart" aus verschiedenen Schriften des gefeierten Agitators zusammengestellt und veröffentlicht werden. Der Kampf gegen das moderne Judenthum, sagt Marx, sei nichts anderes als der Kampf zwischen den Sittengeboten und der Macht des Geldes. Die heutige jüdische Religion sei der praktische Nutzen, der Individualismus, das Geld, der Schacher. Nun sei aber der Gott der heutigen Gesellschaft der brutale Egoismus, die Geldsucht, der Individualismus. Daraus ergebe sich die Judenherrschaft ganz von selber. Die sogenannte christliche Welt von heute sei der höchste Ausdruck und die vollkommenste Entwicklung des jüdischen Geistes. Der Jude sei nur die kürzeste und gelungenste Zusammenfassung der modernen Gesellschaft. Den Juden auszurotten, sei ein Ding der Unmöglichkeit. Er wachse stets wieder aus den Eingeweiden der heutigen Gesellschaft nach, die vom Gott Geld inspiriert und vom jüdischen Geiste beseelt, die Juderei umso vollkommener entwickle, je mehr sie sich selber ausbilde.

8. Zur Abwehr der fortdauernden Angriffe auf das Apostolicum innerhalb des Protestantismus wurde am 9. April in Barmen eine „Vereinigung der Freunde des kirchlichen Bekenntnisses" gegründet, deren Verhandlungen sehr bezeichnend für die Zustände im Schoße der evangelischen Kirche sind. Schon der Name dieses gewiss gerechtfertigten und zeitgemäßen Vereines verräth eine große Unbestimmtheit. Noch mehr die Besprechungen und das Ergebnis. Die Lage ist am besten in der Rede des Pastors Kühn aus Siegen dargelegt. Wenn die Dinge in der „theologischen Entwicklung" so fortgehen, sagt er mit Professor Kübel, so müsse es zu einem Bruche in der evangelischen Kirche kommen. Allerdings hätten die Protestanten etwas, was die Katholiken nicht hätten, eine „wissenschaftliche Theologie", und verdankten dieser reiche Segensströme, aber auch bedenkliche Folgen knüpften sich an sie. Darum dürfe ihr keine „schrankenlose Bewegungsfreiheit" zugestanden werden. Professor Hermann in Marburg gehe entschieden zu weit, indem er behaupte, man dürfe einen Professor der evangelischen Theologie selbst dann nicht maßregeln, wenn er das „Jesuitendogma" vertheidigt, dass Maria unbefleckt empfangen sei. Aber leider giengen diesen Professoren ganz andere Dinge straflos hin. In Württemberg hätten 11.544 Laien in einer Bittschrift behauptet, viele akademische Lehrer leugneten die ewige Gottessohnschaft Jesu, seinen stellvertretenden Opfertod, seine Auferstehung, seine Himmelfahrt, seine Wiederkunft zum Gerichte; aber kein einziger von diesen Lehrern habe gegen die Anklage Widerspruch erhoben, kein einziger habe übrigens auch etwas zu befürchten in einem Lande, wo doch ehe-

mals Strauß gemaßregelt worden sei. Diese Lehrer stünden aber alle auf dem Standpunkte von Strauß. Selbst wenn sie von der Gottheit Christi sprächen, verständen sie das in einem Sinne, der das gerade Gegentheil vom Wortlaute sei. Auf solche Weise höre zuletzt die evangelische Kirche auf, Bekenntnisgemeinschaft zu sein und werde zu einem Sprechsaal für religiöse Angelegenheiten.

9. Der Bremer Domprediger Dr. Schwalb hat am Ostermontag seinen Abschied von der Kanzel (vergl. 1894, 476) wirklich genommen, aber in einer Weise, daß er alles überbot, was er bisher geleistet hatte. Beinahe möchte man zweifeln, ob der Bericht darüber zuverlässig sei, läsen wir ihn nicht in der „Allgem. Evangel.-Luther. Kirchenzeitung", deren reichhaltige Mittheilungen im allgemeinen mit großem Fleiße gesammelt sind. Nach diesem aber sprach der Domprediger in seiner Abschiedsrede u. a. also: „Auch ich bin — Israelit, nicht bloß dem Fleische, sondern auch dem Geiste nach. Meine Eltern waren Israeliten. Der Vater, der Großvater meiner lieben Mutter, waren beide Rabbiner. Mit meiner Muttersprache lernte ich die Sprache meiner Ahnen, das Hebräische." Da begreift sich freilich der Kampf, den er so viele Jahre auf der christlichen Kanzel gegen die Gottheit Christi geführt hat. Solange, sagt er, die Lehren von der Dreieinigkeit und von der Gottheit Christi gepredigt werden, müssen auch die „besten Juden" dem Christenthum entfremdet bleiben. Uebrigens scheidet er von der Kanzel mit dem Geständnis, daß ihm seine Absicht, der Gemeinde den Glauben an den Erlöser zu rauben, nicht nach Wunsch gelungen ist. Das Missvergnügen darüber gab ihm die gräßliche Gotteslästerung ein, mit der er in angemessener Weise seine Predigtthätigkeit auf einer christlichen Domkanzel beschloss: „Sollte es wirklich ein Jenseits geben und sollte ich dort einmal Jesu begegnen, so werde ich ihm ohne Verlegenheit ins Gesicht schauen, und wenn ich nicht das Glück haben sollte, von ihm wohlgefällig angeblickt zu werden, so würde ich nicht mich, sondern ihn bedauern."

10. Das Bestreben, die theilnahmslose, verweichlichte, abgestumpfte Welt wieder mit Interesse für das Christenthum zu erfüllen, führt zu immer neuen Versuchen, dem Christenthum alles zu benehmen, was an ihm zu strenge und zu ernst sein könnte und dafür Dinge damit zu verbinden, die unserer Zeit zu Gefallen sind.

Seit sieben Jahren sucht Miß Willard durch die gemeinsame Thätigkeit der gesammten Frauenwelt alle Regierungen der Welt zu Maßregeln wider den Gebrauch von Alkohol und Opium und gegen die öffentliche Unsittlichkeit anzutreiben. Die von ihr gegründeten Vereine umfassen bereits über eine Million Frauen, die Bittschriften zählen über zwei Millionen Unterschriften. Das alles genügt aber dem Eifer dieser Dame noch nicht. Im Vereine mit Lady Henry Somerset und unterstützt von Dr. Lunn soll nun ein „Weltumseglungs-Kreuzzug" auf einem eigenen Schiffe veranstaltet

werden, um überall für das „wahre Christenthum“, d. h. für Mäßigkeit und Sittlichkeit zu predigen. Im October soll der Kreuzzug in Cleveland (Ohio) begonnen werden. Dann geht es nach London, Rom, Neapel, Athen, Jaffa, Jerusalem, Alexandria, Kairo, Madras, Singapore, Bangkok, Adelaide, Melbourne, Sydney, Hongkong, Yokohama, Vancouver u. s. f. „Internationaler“ könnte dieses Missionswerk wohl nicht eingerichtet werden.

Ein anderes, ebenso merkwürdiges — und warnendes Beispiel bilden die unter der Leitung desselben Doctor Lunn veranstalteten „Grindelwald-Conferenzen“. Eben ist das Programm für diesen Sommer ausgegeben worden. Sie umfassen folgende Abtheilungen: Frömmigkeit (30. Juni bis 13. Juli), Sociale Frage (14. bis 27. Juli), Vereinigung der Kirchen (28. Juli bis 10. August), Erziehung und Wissenschaft (11. August bis 7. September). Damit sind Ausflüge nach dem Montblanc, dem Matterhorn, dem St. Gotthard, dem Vierwaldstätter See, dem Rheinfall bei Schaffhausen, nach Mailand und Venedig, nach den italienischen Seen u. s. f. verbunden. Jeden Donnerstag und Samstag ist Concert und großer Empfang, wozu die ersten Sängerinnen aus England und ein Quartett aus der St. Paulskirche verschrieben sind. Auch Declamationen berühmter Schauspielerinnen sollen als Anlockungsmittel dienen u. a. m. Dass diese Conferenzen viel Anziehungskraft haben, ist leicht zu begreifen. Wie viele sie näher zum Christenthum ziehen, ist eine andere Frage, eine Frage, die übrigens auch wir an uns gelegentlich stellen mögen. Auch unter uns erheben sich nicht selten Stimmen für den Satz, man müsse das Christenthum mehr popularisieren, wenn es noch Zugkraft haben solle, man müsse den Bedürfnissen, den Anschauungen, den Wünschen der Gebildeten, des Volkes, der uns entfremdeten Massen mehr entgegenkommen. Das ist alles so wahr, dass man es nicht oft und nicht entschieden genug sagen kann. Nur darf dabei dem Ernste des Christenthums nichts vergeben, nur darf von seinen Lehren, von seiner Disciplin, von seinen Uebungen nicht das Geringste preisgegeben, nur darf den Leidenschaften der Menge, der öffentlichen Meinung, der Zeitströmung nicht nachgegeben werden. Die Grindelwald-Conferenzen zeigen, wohin solch verkehrte Nachgiebigkeit führt. Man muss übrigens nicht glauben, dass diese Gefahr bloß dann bestehe, wenn es sich um Eingehen auf die Liebhabereien und die Neigungen reicher und gebildeter Engländer handle.

11. Die „Allgemeine Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung“ vom 16. Februar bringt einen längeren Artikel über die Haltung des „Katholischen Kirchenblattes für Sachsen“. Es wirft diesem vor, dass es die Fastenhirtenbriefe der deutschen Bischöfe „wegen Mangel an Raum“ sehr kurz abthue, dass es aber den Anfang der Fastenzeit mit ausführlichen Berichten über den „Ausbruch“ der Carnevalstimmung im Dresdener katholischen Casino und über die „800 herrlichen Pfannkuchen“ bringe, die dort vertilgt worden seien. Wir

kennen das angeschuldigte „Kirchenblatt" nicht und hoffen, dass es nicht so arg war, dass es sich jedenfalls hier um eine einmalige Ausnahme handle. Wir bedauern auch die hämische Bemerkung der „Kirchenzeitung", dass dies wieder einmal beweise, wie gut die Römische Kirche und Welt, Faschingsvergnügungen und Fastenhirtenbriefe, die zur Buße auffordern, zu vereinigen wüssten. Aber das müssen wir allerdings zugeben, dass es sehr wenig passt, wenn ein „Kirchenblatt", noch dazu in der Fastenzeit, die steigende Beliebtheit der Casino-Abende und die große Zahl von Tanzenden rühmend hervorhebt. Und wir bedauern es noch mehr, dass dasselbe „Kirchenblatt" den Leipziger Gesellenverein ob dem „schier unermüdlichen Schwingen des Tanzbeines" lobt. Wir dächten, der Ernst unserer Zeit sollte allein schon derlei Vorgängen in katholischen Vereinen einen Riegel vorschieben. Auch können wir nicht umhin, unserem Zweifel darüber Ausdruck zu geben, dass die Gesellenvereine und ähnliche Vereinigungen von Studierenden . . mit dem ewigen Theaterspielen, mit Ausflügen, Damenkränzchen und mit Tanzvergnügungen — mitunter ohne Rücksicht auf die heiligen Zeiten gerade besonders gefördert und zu sittlichen Heilmitteln gegen die sociale Gefahr gemacht werden. Der protestantische Rath der Stadt Crimmitschau in Sachsen hat gefunden, dass die öffentlichen Vergnügungen der vielen Vereine das gesunde Maß übersteigen und hat deshalb beschlossen, jedem Vereine jährlich nur mehr eine öffentliche Lustbarkeit zu erlauben, und auch das nur unter der Bedingung, dass der Ertrag einem milden Zwecke zugewendet werde. Unsere christlichen und katholischen Vereine würden sich selber ehren und ein schönes Beispiel nützlicher socialer Wirksamkeit geben, wenn sie ähnliche Grundsätze aufstellen und strenge befolgen wollten.

12. Den Vorwurf, den die „Allg. Evang. Luth. Kirchen-Zeitung" dem genannten kathol. Kirchen-Blatt — hoffentlich mit Unrecht — machte, könnte man vielleicht mit mehr Recht manchen Blättern machen, die sich der Lösung des socialen Problems mit allem, was daran hängt, widmen, den Vorwurf nämlich, dass sie den Hirtenbriefen und den sonstigen amtlichen Kundgebungen der Bischöfe zu wenig Aufmerksamkeit widmen. Es macht mitunter einen eigenthümlichen Eindruck, sehen zu müssen, mit welchem Ernste Artikel abgedruckt und behandelt werden, die ein namenloser Einsender in einem socialdemokratischen oder in einem Judenblatte, gedrängt von der Zeit, erhitzt von der Leidenschaft des Augenblickes, vielleicht im Coupé oder im Winkel eines Wirtshauses zu Papier gebracht hat, während eine lang- und wohlüberlegte oberhirtliche Ansprache, die im vollen Bewusstsein von der Schwierigkeit und Verantwortlichkeit des Gegenstandes unter dem Beirathe gewissenhafter und erfahrener Männer veröffentlicht ward, nicht einmal der Erwähnung wert erachtet wird.

Auch in diesem Stücke wie in so vielen anderen geht die von uns schon wiederholt warm empfohlene „Rivista Internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie“ glänzend mit ihrem Beispiel voran. Diese unter den Augen des heiligen Vaters erscheinende Revue hat sich in wenigen Monaten durch ihre Gründlichkeit, durch ihre Vielseitigkeit und Reichhaltigkeit und durch ihren wahrhaft universellen, echt katholischen Weitblick den ersten Rang unter allen ähnlichen Zeitschriften erobert, so, dass wir ihr in ihrer Art nichts ähnliches an die Seite zu setzen wüssten. Neben gediegenen, oft bewunderungswürdigen eigenen Abhandlungen und Recensionen bringt sie in jeder Nummer auf 60 und mehr Seiten Auszüge aus den wichtigsten Artikeln aller bedeutendsten italienischen, englischen, amerikanischen, französischen, spanischen, deutschen, belgischen, griechischen, slavischen, australischen Revuen jeder Farbe und jedes Bekenntnisses. Die Katholiken haben allen Grund, auf dieses Organ stolz zu sein und zu abonnieren, und noch mehr, es nachzuahmen. Diese vortreffliche Zeitschrift brachte im Februarheft (IV, 239—256) einen langen Auszug aus der (inzwischen von Leo XIII. selbst belobten) „Lettre pastorale“ des Bischofs Doutreloux von Liége (Liége, Dessain, 1894), die wir in den Händen aller katholischen Socialpolitiker wünschten. Im Märzheft (IV, 424—435) bietet dieselbe Revue eine Reihe von Auszügen aus Kundgebungen der Cardinäle Bourret, Thomas, Capecelatro und Sarto, des Erzbischofs Fabre von Montreal in Canada, der Bischöfe Callegari, Boromelli, Blandini von Noto und Guttadauro Reggio von Caltanisetta. Mit Recht bemerkt die „Rivista Internazionale“ bei dieser Gelegenheit, ein Bischof könne die socialen Fragen nicht behandeln wie ein Publicist, sondern er müsse sich als Bischof darüber äußern. Aber gerade deshalb verdient sein Wort umso größere Beachtung, weil er der Wächter über die Lehre Jesu Christi und der von Gott gesetzte Hirte über die zu rettende Herde Gottes ist, der die Hinterlage des Glaubens auf die religiösen, moralischen und socialen Bedürfnisse der ihm von Gott mit seinem Amte Anvertrauten je nach den Zeitverhältnissen anzuwenden hat.

13. Wiederholt haben wir schon hervorgehoben, dass wir deutsche und österreichische Socialpolitiker uns etwas zu sehr in unseren eigenen, engen Grenzen behaglich finden, und dass wir gut daran thäten, unsere Blicke oft und aufmerksam nach außen zu richten, wenn wir nicht hinter der Bewegung der Zeit zurückbleiben, vertrocknen und verkümmern und uns alsdann zur gerechten Strafe dafür in unseren eigenen, engeren Kämpfen und Aufgaben, wie sie der Tag zum Fenster hereinbringt, ohne Orientierung verlieren, um nicht zu sagen, verbeißen wollen. Auf diesem Gebiete sich zu sehr abgrenzen ist ebenso übel als um des Internationalismus willen auf die nächst liegenden heimischen Angelegenheiten Verzicht leisten. Wer sich, einzig mit seinen Dorf- oder Stadt-Angelegenheiten beschäftigt, dem Gange der allgemeinen Be-

wegung verschließt, der wird auf diesem Gebiete bald, sehr bald, nach Jahr und Tag schon, die Entdeckung machen, dass er hinter der Zeit zurückgeblieben ist, und gut noch, wenn er sich die Entdeckung gefallen lässt und benützt und nicht vielmehr sich in Selbsttäuschung wiegt oder gar in Erbitterung über die verfällt, die ihm vorangekommen sind oder in Verbitterung alles gehen lässt, wie es geht, oder, was auf dasselbe hinauskömmt, alles kritisiert und verdammt, was er nicht fasst oder was ihm nicht passt. Das öffentliche Leben lässt nur die Wahl zwischen drei Dingen: entweder Verkümmerung, oder Verstimmung, oder beständiger Selbstfortschritt.

Das fällt uns wieder einmal recht schwer auf die Seele, da wir lesen, welche Rührigkeit die piemontesischen Katholiken auf dem socialen Gebiete entwickeln. Wie überall in Italien, stehen auch dort die katholischen Rechtsgelehrten an der Spitze. Eine ihrer Hauptbestrebungen ist, durch Conferenzen in den gebildeten Kreisen, zumal unter den Studierenden, die wahren rechtlichen und socialen Grundsätze zu verbreiten, die jeden befähigen, selber in den Kämpfen der Zeit Stellung zu nehmen. Zu diesem Behufe wurde auch eine „Volksbibliothek" für Verbreitung von Büchern zur Belehrung über sociale Angelegenheiten gegründet und die „Scuola Balbo" zur Abhaltung von Vorlesungen über die sociale Frage. Es wurden dort drei Curse über diesen Gegenstand gegeben, und die Zahl der Theilnehmer beträgt gegenwärtig etwa — sechzig.

14. Unsere Leser wissen, wie oft wir schon die Nothwendigkeit betont haben, den Studierenden unserer Hochschulen, die Interesse für die sociale Frage haben — und welche haben das nicht? — und die guten Willens und belehrungsfähig sind — und auch deren sind sehr viele, Gelegenheit zum Studium dieses verwickelten Gegenstandes zu bieten. Gott sei es gedankt, dass sich die Ueberzeugung von der Dringlichkeit dieser Angelegenheit immer mehr geltend macht. Zu den Beispielen von praktischen, diesem Zwecke dienenden Einrichtungen, die wir schon früher aus Frankreich, Belgien, Deutschland und soeben aus Italien angeführt haben, können wir nun auch die Universitäten Würzburg, Freiburg i. Br. und Erlangen fügen. An ersterer hat die theologische Facultät für dieses Bedürfnis Abhilfe geschafft, an letzterer hat Dr. Eheberg eine sociale Vereinigung mit Uebungen für Studierende aller Facultäten geschaffen. In Freiburg liest Professor Heiner über die sociale Frage und hat an 180 Zuhörer, obwohl doch zwei Professoren für Nationalökonomie an der Universität angestellt sind.

15. Einen Beitrag zur Geschichte der Zeit liefert die statistische Berechnung der Selbstmorde in Frankreich. Darnach treffen

von 1861—1865	auf 100.000 Einwohner	12,	im ganzen	4661;
„ 1866—1870	„ „ „	13,	„ „	4990;
„ 1871—1875	„ „ „	15,	„ „	5276;

von 1876—1880 auf 100.000 Einwohner 17, im ganzen 6259;
„ 1881—1885 „ „ „ 19, „ „ 7339;
„ 1886—1890 „ „ „ 21, „ „ 8226.

Man hat vor einiger Zeit behauptet, der Selbstmord sei ein charakteristisches Merkmal — der germanischen Rasse. Die vorliegende Tabelle zeigt aber, dass man den wahren Grund für das Ueberhandnehmen der Selbstmorde in anderen Verhältnissen als in nationalen und ethnologischen suchen muss, man müsste nur lieber annehmen wollen, dass — die Germanisierung Frankreichs seit 1870 fast um das doppelte zugenommen habe.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Recept für Scrupulanten.)** Einer der gewöhnlichsten Fälle von Scrupeln ist, dass der Scrupulant immer wieder Generalbeichten ablegen, oder dass er Sünden, oder Zahl, oder Umstände von Sünden aus dem früheren Leben wiederholen will. Zur Beseitigung dieser Thorheit lese er sich selbst, wenn der Scrupel ihn plagt, folgendes Recept vor:

Ich darf nichts wiederholen, das verbieten mir:

I. Aeußere Gründe. So und so viele Beichtväter haben es mir verboten. Will ich aber nicht eigensinnig sein, so muss ich ihr Urtheil über das meinige setzen. Denn niemand ist ein guter Richter in eigener Sache. Am wenigsten der Scrupulant. — Das Wiederholen verbieten mir:

II. Innere Gründe. Es ist nämlich gar nicht nothwendig. Nothwendig könnte es nur sein aus zwei Gründen: 1. Weil eine schwere Sünde noch nicht getilgt wäre. Allein, alle schweren Sünden werden (wenigstens indirect) in jeder Beicht nachgelassen, auch wenn man sie nicht angegeben hat, falls man nur den Willen hatte, gut zu beichten. Es könnte nothwendig sein: 2. Weil man eine ausgelassene (wenn auch indirect nachgelassene) Sünde direct der Schlüsselgewalt der Kirche unterbreiten müsste. Allein diese Verpflichtung liegt für den Scrupulanten nur dann vor, wenn er ganz sicher und ungesäumt beschwören kann: erstens, dass die Sache eine schwere Sünde war und zweitens, daß man sie nie gebeichtet hat. Das kann aber der Scrupulant kaum jemals beschwören. Das Wiederholen der Beicht oder das Nachholen etwa vergessener Sünden ist also gar nicht nothwendig. Andererseits aber ist es in hohem Grade schädlich, da der Scrupulant, wenn er nicht davon ablässt, nie aus seinen Scrupeln herauskommt, folgeweise sich unfähig macht, etwas ordentliches zu leisten, andern und sich selbst und sicher auch seinem Schöpfer (so viel an ihm liegt) zur Last fällt.

Wynandsrade. L. v. Hammerstein S. J.

II. **(Das „Alleluja" in Missis votivis Ss. Cordis Jesu.)** Auf die Anfrage: „An in Missa votiva sacri Cordis Jesu („Miserebitur") extra tempus paschale omitti debeat „Alleluja" tum ad Introitum, tum ad Offertorium et Communionem?" gab die S. C. R. (die 3. Jun. 1892. in Lincien.) zur Antwort: „Negative." Wer eine frühere Entscheidung derselben S. C. R. nicht kennt, könnte vielleicht obige Antwort irrig auffassen und so verstehen, dass das „Alleluja" in casu sowohl ad Introitum, als auch ad Offertorium et Communionem nicht wegzulassen, sondern hinzuzufügen sei, — dem ist aber nicht so. Auf eine frühere Anfrage nämlich hujus tenoris: „In introitu Missae sacratissimi Cordis Jesu duo leguntur „Alleluja." — In Missis votivis extra Adventum et Quadragesimam tolline debent ista „Alleluja"?" antwortete die S. C. R. (die 16. Sept. 1865. ad V. in Cameracen.) „Affirmative". — Es ist nun sicher auch in dieser Anfrage die Rede von der Missa „Miserebitur": denn die anderen Formularia für die Missa Ss. Cordis Jesu („Gaudeamus" und „Egredimini" haben in Introitu kein „Alleluja." Um nun beide Decrete zu vereinigen, muss man auf die Anfrage: „Ist in der Votivmesse de Ss. Corde Jesu (selbstverständlich extra tempus paschale) das „Alleluja" wegzulassen, sowohl beim Introitus, als auch beim Offertorium und bei der Ant. Communio?" zur Antwort geben: „Das „Alleluja" in casu soll wegbleiben beim Introitus, nicht aber beim Offertorium und bei der Ant. Communio". (Ich glaube nicht, dass durch die Entscheidung vom 3. Juni 1892 die frühere Entscheidung vom 16. September 1865 cassiert worden sei.)

Linz. P. Cassian Vivenzi.

III. **(Biblische Geschichte in der Volksschule.)** Vierthaler sagt in seinem Buche: „Geist der Sokratik." „Viel zu lebhaft erinnere ich mich noch der Eindrücke, welche die Geschichte Josefs in meiner Kindheit auf mich gemacht hat. Ich konnte sie nie ohne häufige Thränen lesen. Kinder, denen ich sie erzählte, wurden auf dieselbe Art gerührt. Ich sah immer Thränen der Freude und des Schmerzes in den Augen meiner kleinen Zuhörer glänzen. Andere Pädagogen, die ich hierüber zu Rathe zog, bestätigen dasselbe." (S. 178.) „Die Kinder haben einen natürlichen Hang, Erzählungen zu hören. Sie, deren Aufmerksamkeit so leicht erschlafft, und selbst bei dem reizendsten Gegenstande lange zu verweilen nicht vermag, sind imstande, stundenlang der Erzählung einer Geschichte zuzuhören, immer das Ohr gespannt, immer das Auge auf den Mund des Erzählers gerichtet." „Indes bin ich doch weit entfernt, allen biblischen Geschichten das Wort zu reden. Ich muss vielmehr jeden Jugendlehrer bitten . . . ja nicht zu glauben, dass alles, was biblisch ist, deswegen auch für Kinder sei . . . Es wird Scharfsicht, feines Gefühl und durchdringende Beurtheilungskraft erfordert, um biblische Materialien für Kinder brauchbar zu machen." (S. 179.)

Hiezu macht Pfarrer Glöckl, der Herausgeber von Vierthalers ausgewählten pädagogischen Schriften (6. Band der Bibliothek der katholischen Pädagogik) die Bemerkung: „Es muss mit Freude constatiert werden, dass in Bezug auf den Religionsunterricht in neuester Zeit die Mehrzahl der Katecheten dem biblischen Unterrichte erhöhte Bedeutung beimisst, wie wir sehen, mit vollem Rechte. In den so trefflich redigierten „Christlich-pädagogischen Blättern“ finden wir in Nr. 1 1893 einen Aufsatz, betitelt: „Die Aufgabe des biblischen Geschichtsunterrichtes mit Rücksicht auf die Zeitumstände“, dessen Hauptpunkte lauten: 1. der biblische Geschichtsunterricht gibt der Jugend die Ueberzeugung von dem Walten eines persönlichen Gottes. 2. Die biblische Geschichte liefert der Jugend die Beweise für die Unsterblichkeit der Seele und befestiget so den Glauben an die Vergeltung. 3. Die biblische Geschichte lehrt den Müßigang und die Genusssucht verabscheuen und den Wert und die Würde der Arbeit und Mäßigkeit schätzen. 4. Die biblische Geschichte pflanzt Achtung, Liebe und Gehorsam gegen geistliche und weltliche Obrigkeit in die Herzen der Kinder. Fürwahr! der Artikel ist sehr beachtenswert, weil ein Wort, gesprochen zu rechter Zeit. Möge dasselbe auf fruchtbringenden Boden gefallen sein!

Leoben. A. Stradner, Dechant und Stadtpfarrer.

IV. **(Vergessene Matrikeneintragung.)** Wenn das laufende bürgerliche Jahr noch nicht verstrichen und die Abschriften noch nicht an das Ordinariat gesendet sind, ist die Eintragung nachzuholen, gleichgiltig an welcher Stelle. Gehört jedoch die Eintragung einer früheren Zeit an, dann soll der Seelsorger alle erforderlichen Angaben auf einem besonderen Blatte verzeichnen, wobei es gewöhnlich nöthig sein wird, auch die Eltern, die Taufpathen, die Hebamme der Kinder, oder den nach dem Verstorbenen hinterbliebenen Ehetheil zu befragen und die Ursache des Versäumnisses anzugeben. Die so gesammelten Angaben übersendet der Seelsorger an das Ordinariat, welches im Einverständnisse mit der politischen Behörde zur nachträglichen Eintragung den Auftrag ertheilt. Ohne specielle Erlaubnis der Landesregierung ist daher der Matrikenführer nicht berechtigt, versäumte Eintragungen in die Matriken hineinzubringen. (Erlass des Ministeriums des Innern vom 10. August 1886, Z. 7191 ex 1884.)

Dechant Stradner.

V. **(Zur seelsorglichen Zurechtweisung.)** Ueber die Art und Weise der Zurechtweisung, Ermahnung und Warnung, wie solche in vielen Fällen Pflicht des Seelsorgers ist, geben Pastoral- und Moralwerke nicht selten weitläufige, sorgfältig erwogene Belehrungen. Aber alle diese Lehren und Rathschläge werden wenig nützen, wenn von Seite des Seelsorgers nicht das zutrifft, was der hl. Vincenz von Paula mit den folgenden Worten ausdrückt: „Um dem Nächsten durch die brüderliche Zurechtweisung zu Hilfe zu kommen, muss man ganz ein Gottesmann sein.“ Ja, wahrlich ein Gottesmann, ein wahrer Seelsorger lebt so, dass ihm derjenige, den er zurechtweist, nicht zurufen kann: „Medice, cura teipsum,“ und

ein wahrer Seelsorger hat so viel Nächstenliebe und eine so edle, so reine, so väterliche, dass sein zurechtweisendes Wort nicht verletzt, nicht verwundet, sondern rührt und bewegt, und zwar rührt und bewegt zur Reue und Besserung.

Budweis. Dr. Ant. Skočdopole, Ehrendomherr und Professor.

VI. **(Das Antinonnin. Ein wirksames Mittel gegen die Nonnenraupen, sowie gegen den Hausschwamm u. s. w.)** Genanntes Mittel wurde zunächst gegen die gefürchteten Raupen des Fichtenspinners (Nonne, Liparis monacha L.) erfunden. Bei der großen Gefahr, die durch genanntes Insect nicht nur unseren Nadel- sondern auch Laubwäldern droht, wird der Seelsorger gutthun, sich mit den besten Gegenmitteln vertraut zu machen, um der anvertrauten Gemeinde auch mit materiellem Rathe beispringen zu können.

Bisher wurden gegen diesen gefürchteten Feind fast aller unserer Bäume Ringe aus „Raupenleim" als besonders wirksam empfohlen. In der That wurde auch durch die Leimringe vieles gerettet, so dass die Wälder oder Gärten wenigstens nicht kahl gefressen wurden. In einem Walde ist aber dieses Mittel zu mühsam und kostspielig; in einem ausgedehnten Forste, im Dickicht u. s. w. fast unmöglich anzuwenden. Es dachten deshalb die Münchener Professoren Harz und von Miller an ein einfacheres Mittel. Als Frucht ihrer Studien wird nun in der Zeitschrift „Das Naturalien-Cabinet" (vom 1. October 1892) von Herrn Fr. Kober, (Apotheker in Heilbronn a. N.) das Antinonnin, chemisch Orthodinitrokresolkalium[1]) genannt, bestens empfohlen. Dieses Mittel ist im Wasser leicht löslich. Die verdünnte Lösung wird vermittelst Spritzen bis in die Wipfel der höchsten Bäume befördert. In wenigen Stunden gehen alle davon betroffenen Raupen zugrunde. Probeversuche, welche 1893 in Bayern (Planegg, Poslach, Nymphenburg) angestellt wurden, haben sehr günstige Resultate ergeben. Probebäume, die gefällt wurden, zeigten, dass an einem nicht mit obiger Lösung bespritzten, aber mit einem Leimring versehenen Baume sich viel mehr Raupen befanden, als an einem ohne Leimring, der jedoch mit der Lösung bespritzt war. Auf diesem Baume fanden sich nur noch 72 Raupen, wovon die Hälfte krank waren; auf dem Baume mit dem Leimringe hingegen wurden noch 860 ganz gesunde Raupen gezählt.

Es wird weiter erwähnt, dass dieses Mittel auch gegen anderes Ungeziefer mit sehr gutem Erfolge angewandt wurde. So gegen Schildläuse (Cocciden), gegen die sogenannte schwarze Fliege (Thrips), Blattläuse, Pflanzenmilben, zum Beispiel gegen die sogenannte rothe Milbe, (Webermilbe oder Spinnlaus), welche in Hopfengärten nicht selten (zum Beispiel 1892 in der Saazer Gegend) zum gefährlichen Kupferbrande Anlass gibt. Ohne Zweifel wird das Antinonnin auch gegen die Raupen des Kohlweißlings mit Erfolg anwendbar sein, da es ja, wie Kober berichtet, sogar gegen Mäuse und Ratten ausgezeichnet wirkt. Da sollte man, wenn das alles richtig ist (und wir haben keinen Grund, Kobers Angaben in Zweifel zu ziehen), doch auch meinen, dieses Mittel sei auch ein gutes und einfaches Mittel gegen die Reblaus (Phylloxera vastatrix.) Versuche sind noch keine bekannt, wären aber sehr zu empfehlen, da das Antinonnin, wie Kober angibt, nicht flüchtig ist. Es hätte demnach vor dem sonst gegen die Phylloxera wirksamen Schwefelkohlenstoff einen großen Vorzug, da letzterer sich viel zu schnell verflüchtigt und außerdem auch zu theuer ist.

Auch gegen die Schädlinge aus dem Pflanzenreiche, gegen die Pilze wird das Antinonnin als sehr wirksam geschildert. Die Wirkung auf den Hausschwamm, (Mauerschwamm, Mauerfraß, Merulius lacrymans) wurde in Gegenwart von Männern des Baufachs erprobt, die darüber ganz in Erstaunen geriethen und

[1]) Ortho—di—nitro—kresol—kalium.

sich fest vornahmen, keinen Bau mehr aufzuführen, ohne das Holz mit Antinonnin zu imprägnieren, das vor dem bekannteren Avenarius'schen Carbolineum auch noch den Vorzug der gänzlichen Geruchlosigkeit neben der leichten Löslichkeit besitze und das auch den Pflanzen nicht schade. Nur zarte, besonders junge Blätter müssen nach dem Bespritzen mit Antinonnin, sobald die Insecten todt sind, mit reinem Wasser begossen werden. Sowie gegen den Hausschwamm[1]), der gewöhnlich für unaustilgbar gilt, so kann das Antinonnin auch gegen andere verderbliche Pilze, zum Beispiel gegen Polyporus destructus und P. vaporarius, die sich mitunter dem Hausschwamm beigesellen, mit Nutzen Verwendung finden, gegen die Ursache der Rothfäule der Föhre (Trametes cryptarum) u. s. w. Näheres ist in der erwähnten Zeitschrift zu finden; auch brachte das 12. Heft des 38. Bandes von „Natur und Offenbarung" (1892) einen etwas ausführlicheren Bericht über das Antinonnin, dessen Wirkungen derart geschildert werden, dass mancher Leser bedenklich den Kopf schütteln wird. Doch, wie gesagt, scheint kein Grund vorzuliegen, an der Richtigkeit der erzählten Thatsachen zu zweifeln, außer dem, dass vom Verfasser des benützten Aufsatzes (Apotheker Kober p. o.) keine Quelle angegeben wird. Vielleicht hat einer der verehrten Leser Gelegenheit, nähere Mittheilungen zu machen oder weitere Thatsachen zu berichten.

Mariaschein (Böhmen.) Professor P. Joh. Wiesbaur S. J.

VII. **(Ein bekannter Ehebruch und Unehelichkeit des Kindes.)** Mit dem Schlussatze des § 158 des a. b. G.-B. ist nur festgesetzt, dass weder ein von einer Gattin begangener Ehebruch, noch ihre Behauptung, dass ihr Kind unehelich sei, „für sich allein" demselben die Rechte der ehelichen Geburt entziehen können; ihr Geständnis oder Zeugnis somit, wenn andere Beweismittel nicht hinzutreten, den vollen gerichtsordnungsmäßigen Beweis zu erbringen nicht geeignet ist. Dagegen liegt kein Anstand vor, ihre Zeugenaussage nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung zu prüfen und ihr jene Beweiskraft beizumessen, die ihr nach diesem Gesetze und nach ihrem Verhältnisse zu dem A. als Gatten und dem B. als Sohne zukommt. (Erkenntnis des obersten Gerichtshofes vom 9. März 1892, Z. 1938.)

Außerpfitsch (Tirol.) Peter Alverà, Pfarrer.

VIII. **(Ist das Stärken der Corporalien statthaft?)** Corporalien, welche mit Stärkemehl eingelassen und glanzgebügelt wurden, haben den Vortheil, dass Hostienfragmente nicht in den Leinwandfasern hängen bleiben, und der Schmutz des oxydierten Kelchfußes weniger sich abreibt; allein in den gebrochenen Falten löst sich Stärkemehl ab und lässt diese Abfälle von den Hostienfragmenten nicht unterscheiden. Dazu kommt noch, dass die consecrierte Hostie nicht auf einer benedicierten Leinwand liegt, sondern auf einer Schichte Stärkemehl und die an den Kelchfuß angelehnte Paten nach dem Libera nos quaesumus auf der spiegelglatten Fläche leicht herabrutscht. Trotzdem hat S. C. am 13. Februar 1892 den Gebrauch „non leviter imbuendi amylo corporalia" als nicht verwerflich erklärt. Um jene Nachtheile des Stärkens zu verhindern, überspritze man das gereinigte Corporale mit einer leichten Lösung weißen Wachses, welches die Fasern klebrig macht, und bügle die Oberfläche der Leinwand mit heißem Stahle.

München. Director Dr. A. Schmid.

IX. **(Entscheidungen des deutschen Reichsgerichtes.)** 1. Damit ein Institut als milde Stiftung angesehen werden kann,

[1]) Anmerkung. Gegen den Hausschwamm wird in Trick's Rundschau 1892 auch Petroleum als wirksam empfohlen.

ist es nothwendig, dass der Zweck desselben auf, sei es vollständige, sei es auch nur theilweise Unterstützung hilfsbedürftiger Personen gerichtet sei. Diese Unterstützung muss in unentgeltlichen Zuwendungen bestehen. (Urtheil vom 22. September 1890, 8. Mai 1893.) Der Begriff der unentgeltlichen Zuwendung wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass ein Theil des Unterhaltes der hilfsbedürftigen Personen aus ihren eigenen Mitteln, aus den von ihnen oder für sie gezahlten Pflegegeldern bestritten wird. Von der Erbschaftssteuer sind nun nach dem Erbschaftssteuertarif vom 30. Mai 1893 n. 2 g. frei: a) Oeffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits-, Straf- und Besserungsanstalten; b) Waisenhäuser, vom Staate genehmigte Hospitäler und andere Versorgungsanstalten, oder andere milde Stiftungen, welche vom Staate ausdrücklich oder durch Verleihung der Rechte juristischer Personen anerkannt sind. Worauf bezieht sich aber hier die erforderte Anerkennung seitens des Staates oder Verleihung der Rechte einer juristischen Person? Nach Urtheil des Reichsgerichtes vom 22. November 1881 nur auf: andere milde Stiftungen, also nicht auf die namhaft gemachten, besonders nicht auf die Versorgungsanstalten.

2. Kirchengebäude und Friedhöfe sind zwar dem Verkehre, namentlich der Ersitzung entzogen, indes ist hiermit ein Wechsel in der Person des Eigenthümers vereinbar. 8. Februar 1893. Ueber die Frage der Nothwendigkeit eines kirchlichen Baues ist der Rechtsweg ausgeschlossen. 19. December 1892. — Der Patron kann die Freiheit seiner Obliegenheiten der Gemeinde gegenüber durch Ersitzung im Gebiet des preußischen Landrichters nicht erwerben (§ 610 A. L. R. II 11.) Die Gemeinde oder ein anderer kann einzelne Rechte des Patrons durch Ersitzung erwerben (§ 612). Der Patron so wenig wie die Gemeinde verlieren ihre bezüglichen Rechte durch Nichtgebrauch oder passives Verhalten (§ 611). Von seinen Verpflichtungen hingegen wird der Patron nur befreit, wenn die Gemeinde ausdrücklich in die Befreiung einwilligt und diese Einwilligung die Genehmigung der Kirchenoberen findet (§ 610) 8. Februar 1892. Die Kirchenbaulast des Patrons erstreckt sich (im Sinne des § 712 A. L. R. II 11) nur auf die Erhaltung des Kirchengebäudes und seiner Zugehörungen, nicht auf die Einfriedigung des Platzes um die Kirche. 20. März 1893. — Nicht nur bei Veräußerung von Grundstücken, sondern auch bei einem Vergleiche über die Ablösung von Reallasten muss die Zustimmung sämmtlicher Patrone eingeholt werden. (§ 662 A. L. R. II 11). Hieran hat § 40 des preußischen Gesetzes vom 20. Juni 1875 nichts geändert. Ein ohne Zustimmung aller Patrone über die Substanz des Kirchenvermögens abgeschlossener Vergleich ist daher für die Kirche unverbindlich. 23. December 1891. — Filial- und Hauptgemeinden stehen miteinander in einem solchen corporativen Verbande, dass zwischen ihnen in Beziehung auf die Pfarrbaulast eine Observanz (§ 710 und 788 A. L. R. II 11.) sich bilden kann. 7. November 1892. — Durch die Befolgung eines irrthümlich als bestehend angenommenen Gesetzes bildet sich keine Observanz. 6. März 1893.

3. Ehesachen. Wird das Verlöbnis unrechtmäßig gebrochen, so kann dem durch das Verlöbnis gewonnenen Rechte seitens eines Beklagten nur

genügt werden durch Verurtheilung des Beklagten entweder mit der Klägerin die Ehe zu vollziehen oder ihr eine Geldentschädigung zu zahlen. 17. Juni 1892. — Aus Verträgen, durch welche sich jemand Vortheile für die Herbeiführung der Trennung einer Ehe zusichern läst, kann nicht geklagt werden. Sie widerstreiten den guten Sitten (§ 7 A. L. R. I 4.) 29. Juni 1893. (Dasselbe gilt nach gemein. und französ. R.) — Ein rechtmäßiger Grund für die Entfernung der Frau ist gegeben (§ 685 A. L. R. II 1), wenn der Mann die Frau misshandelt (2. Mai 1892) oder die Ehe gebrochen hat (30. Jänner 1893) oder das für das gemeinschaftliche Leben Erforderliche nicht beschaffen kann (5. Mai 1893), 5. Jänner 1893. — Ist die nachfolgende Ehe zwischen der Mutter der A. und dem B. rechtsgiltig, so hat sie auch die A., obwohl sie im Ehebruche erzeugt ist, durch Legitimationen den ehelichen Kindern gleichgestellt. c 6 X. 4, 17 scheint zwar nach dem Wortlaute eine solche Legitimation nicht zuzulassen, berücksichtigt man aber, dass als Grund des Nichteintretens der Legitimation die Nichtigkeit der Ehe zwischen Ehebrechern angegeben ist, so verliert c 6 die Beweiskraft, da es an jedem Anhaltspunkte fehlt, dass durch die Abkürzung der Decretale Alexanders IV. bei Aufnahme in Gregors Sammlung eine wesentliche Abweichung beabsichtigt sei. Das canonische Recht legt der Ehe als solcher, unabhängig vom Willen des Eheschließenden, die legitimierende Kraft bei. Es wäre schwer erklärlich, wenn in Fällen, wo den schuldigen Ehebrechern gestattet ist eine rechtsgiltige Ehe einzugehen, den unschuldigen Kindern die für sie günstigen Wirkungen der Ehe versagt sein sollten. 11. November 1892. 30. September 1889.

4. Gotteslästerung. Um strafbar zu sein (Str.-G.-B. § 166) muss dieselbe öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit wird nicht dadurch allein ausgeschlossen, dass eine Gotteslästerung innerhalb eines bestimmten, noch so umfangreichen Personenkreises ausgestoßen ist. Vielmehr ergibt sich dieser Ausschluss nur dann, wenn die mehreren Personen, welche die Aeußerung gehört haben, beziehungsweise hätten hören können, dergestalt mit dem Thäter in inneren vertrauten Beziehungen standen, dass sie als eine Einheit gedacht werden können. Nur unter dieser Voraussetzung ist das Merkmal für die nicht öffentliche Vornahme einer Handlung, dass sich die Tragweite derselben nur über ein enges Gebiet erstrecken darf, verwirklicht. Die gewöhnliche Gemeinschaft von Fabriksarbeitern kann als ein zu dieser Einheit zusammenfassendes Band nicht angesehen werden, da jene lediglich in der Gleichheit der äußeren Verhältnisse besteht, unter denen sie die Arbeit zu verrichten haben. 23. November 1891.

5. Beschimpfung. Die Bestimmung der Grenze zwischen einem ungehörigen, nur Mangel an Ehrerbietung oder Achtung bekundenden Verhalten und der Zufügung eines Schimpfes gegen Cultusstätten oder Gräber (Str.-G.-B. § 166) ist eine thatsächliche Frage. Der Schimpf schließt jedenfalls eine Herabwürdigung und das Bezeigen der Verachtung in sich. (21. December 1892.) — Der Vergleich zwischen einer dem gemeinsamen christlichen Gottesdienste gewidmeten Kirche mit einem Closet enthält einen starken Grad der Herabwürdigung und ist daher als Beschimpfung im

Sinne des gedachten Paragraphen aufzufassen. (17. Mai 1892.) Um zu beurtheilen, ob eine Aeußerung eine Lästerung Gottes enthalte, ist es bedeutungslos, welche Vorstellung der Thäter für seine Person von Gott hat, ob er an dessen Dasein glaubt oder nicht. Bringt Jemand Gott in Beziehung zu einer verächtlich machenden Handlung, so hat er die Verächtlichung des Gottesbegriffes gewollt. (30. Mai 1892.) Da das Gesetz und der gemeine Sprachgebrauch auch Beschimpfungen von leblosen Körpern und Abstractionen kennt, nämlich von Religionsgesellschaften, Kirchengebräuchen, an dem Andenken Verstorbener, an den Gräbern, Hoheitsrechten u. s. f., so bedeutet Beschimpfung sicher etwas anderes als eine besonders geartete Beleidigung gegen Personen. Eine Person X. hatte in der Domkirche zu Passau nach Vornahme einer kirchlichen Trauung dem neuvermählten Paare zugerufen: „Der Teufel soll den A. holen! Bande! Schwindler! Vaterräuberin!“ War dies nur eine wegen des Ortes besonders geartete Beleidigung oder eine Beschimpfung des Ortes, der Kirche selbst? Das Gesetz erkennt durch die obenerwähnten Bestimmungen die Schlussberechtigung gewisser auf Herkommen, Religion, Familien- und Staatsangehörigkeit gegründeter Gefühle und Vorstellungen an, deren bewusste Verletzung schon wegen der darin zutage tretenden destructiven Richtung zu strafrechtlicher Gegenwirkung Anlass gibt. Das Wesen beschimpfenden Unfugs besteht also nicht sowohl in einem Angriffe auf die Ehre als vielmehr in der Verletzung der erwähnten Gefühle durch Kundgebung von Missachtung und Geringschätzung dessen, was anderen heilig ist. Während nun die Strafbarkeit solchen Unfugs in gewissen Fällen dann eintritt, wenn sich die Beschimpfung unmittelbar gegen den Gegenstand der Verehrung oder besonderer, achtungheischender Bedeutung richtet, ist bei der hier fraglichen Form des Vergehens lediglich der Ort maßgebend, wo der Unfug in einer Weise stattfand, welche geeignet ist, das religiöse Gefühl zu verletzen. Schon die Benützung der Kirche zu solchem Unfuge genügt, um diesen, obwohl er sich nicht direct gegen die Kirche gerichtet, als Herabwürdigung des geheiligten, nur der Religionsübung gewidmeten Ortes empfinden zu lassen. Anlangend die subjective Seite genügt das Bewusstsein, dass die Handlung, an diesem Orte vorgenommen, geeignet sei, das religiöse Gefühl zu verletzen. Der Beweggrund zu ihrer Vornahme ist gleichgiltig. Die Absicht, die Kirche zu beschimpfen, wird von dem Gesetze nicht erfordert. 9. Mai 1892.

6. Störung des Gottesdienstes. Die heiligste gottesdienstliche Handlung der Katholiken ist die Messe. Wird eine Vornahme irgend einer Handlung, z. B. die Vereidigung eines Kirchenvorstehers hier eingefügt, mit einer sacramentalen Handlung verbunden, so bringt sie ebenfalls eine Verehrung, einen Dienst Gottes zum Ausdruck und eine Störung ist strafbar nach Str.-G.-B. § 167. Handelte es sich selbst darum, ein zustehendes Recht zu wahren, so muss dies in einer Weise geschehen, welche den Gottesdienst nicht stört. — In der ermländischen Diöcese sollte in einer Kirche ein Kirchenvorsteher während der heiligen Messe vereidet werden. Derselbe richtete eine Frage an den Pfarrer, betreffs seines angeblichen Rechtes, in polnischer Sprache vereidet zu werden, trat dann von der Communionbank zurück, durch-

schritt die ganze Kirche und gieng hinaus. (28. Juni 1892.) — Die Abhaltung der Christenlehre macht eine gottesdienstliche Handlung gleichfalls aus, da sie der Andacht und der religiösen Erbauung der Gemeindeglieder dient. Dass die Katechisation zugleich und vielleicht in erster Linie auf Belehrung der jugendlichen Theilnehmer abzielt und dass die einschlagenden Verordnungen die Christenlehre in Verbindung mit der Schule gebracht haben, steht dem nicht entgegen. Früher wurde überhaupt die Schule als kirchliche Einrichtung angesehen. (11. November 1892.)

7. Concubinat. Ohne Einwilligung des Ehemannes darf die Ehefrau keine Verbindungen eingehen, wodurch die Rechte auf ihre Person gekränkt werden. Aus dieser Stellung des Ehemannes ergibt sich nicht nur sein Recht, sondern auch die rechtliche Verpflichtung, seine Ehefrau davon zurückzuhalten, aus der Verletzung der ehelichen Treue ein Gewerbe zu machen. Andererseits kann aber Strafbarkeit (Str.-G.-B. §. 180) nicht eintreten, wenn der Ehemann thatsächlich nicht imstande ist, das unzüchtige Treiben der Frau zu verhindern.

Krakau. Professor Augustin Arndt S. J.

X. **(Die Vereine mit bedecktem Haupte beim Gottesdienste.)** Vereine, welche eine militärische Ordnung einzuhalten pflegen, als Veteranen-, Feuerwehrvereine u. s. w. nehmen für sich das Recht in Anspruch, ihre Ehrfurchtsbezeugungen beim Gottesdienste in militärischer Weise mit bedecktem Haupte zu leisten. Das Recht dazu kommt nur dem eigentlichen Militär zu, wenn auch besagte Vereine etwa eine diesbezügliche Vorschrift in ihre Statuten aufgenommen hätten. Es stünde daher dem Seelsorger zu, Vereine, die sich den für Männer geltenden kirchlichen Satzungen nicht fügen, von kirchlichen Functionen auszuschließen. Ob das aber pastoralklug wäre, ist eine andere Frage.

Es kommt hier in Betracht, dass die Vereine sich mit der Berechtigung ihrer Handlungsweise im guten Glauben befinden und ihre Haltung diesbezüglich auch von Außenstehenden als correct angesehen wird; dass solchen aber, die an ihrer diesfälligen Haltung Anstoß nehmen, mit dem Hinweis darauf, dass wenigstens die Absicht vorliege, der heiligen Handlung militärische Ehre zu erweisen, der Anlass zum Aergernis entzogen werde. Vor allem hat sich der Seelsorger zu hüten, auf eine verletzende Weise Remedur schaffen zu wollen. Tritt die Nothwendigkeit an ihn heran, amtszuhandeln, so sondiere er zuerst vorsichtig den Boden und was er von einer etwaigen Belehrung oder Aufforderung zu erwarten hat. Findet man, dass die Vereine die Zumuthung einer Veränderung als Beleidigung empfinden, vielleicht dadurch dem kirchlichen Leben ganz entfremdet werden, so wird man gut thun, die Sache vorläufig zu belassen, bis günstigere Verhältnisse die Durchführung der kirchlichen Norm möglich machen. (Hirtt.)

Freistadt (Oberösterr). Prof. Dr. Hermann Kerstgens.

XI. **(Welche Stola ist an den Tagen zu nehmen, an denen es gestattet ist, gemäß Decretes der S. C. R.**

vom 5. Juli 1883 anstatt der Officia de feriis gewisse Votivofficien sub ritu semid. zu persolvieren?) Das Rituale Rom. tit. IV. c. II. n. 1. schreibt vor, dass der Priester bei Austheilung der heiligen Communion (extra Missam) einer Stola illius diei convenientis sich bedienen soll. Da es nun aber nach dem cit. Decrete der S. C. R. dem zum öffentlichen Chorgebete nicht verpflichteten Priester freigestellt ist, nach seinem Ermessen das Votivofficium oder das de feria (respective de Vigilia oder de simplici) zu beten, kann es an Kirchen, an denen zwei Geistliche angestellt sind, leicht vorkommen, dass sie an demselben Tage verschiedene Officien beten. Nach einer Entscheidung der S. C. R. vom 4. September 1883 in Aquen. a. d. II. bleibt das eigentliche Tagesofficium das der occurierenden feria, Vigilia, Simplicis, und ist deshalb die ihm entsprechende Farbe bei Austheilung der heiligen Communion zu nehmen. (M. Pstbl.) Dr. Kerstgens.

XII. **(Wie entstand das Amt des „Magister S. Palatii Apostolici?)** In väterlicher Fürsorge hatte Honorius III. dem hl. Dominicus und dessen jungem Orden die Kirche der hl. Sabina und einen Theil des daranstoßenden päpstlichen Palastes auf dem Aventin übergeben; der Ordenspatriarch machte nun die für ihn schmerzliche Beobachtung, dass die Dienerschaft der Cardinäle und Prälaten während der päpstlichen Audienzen und Versammlungen sich die Zeit in eitlem Geschwätz und in Scherzen in den Sälen und Vorzimmern vertrieb; Dominicus bat den hl. Vater, jemandem den Auftrag zu geben, während jener Zeit der Dienerschaft religiöse Belehrungen zu ertheilen. Honorius III. fand den Vorschlag für gut und betraute den hl. Dominicus mit diesem Amte. Drei Jahre lang, 1218—1221, erklärte nun der Heilige die Briefe des hl. Paulus und als der Erfolg das Unternehmen glänzend rechtfertigte, gestaltete der Papst diese spontanen Conferenzen zu einem förmlichen Amte um, dessen Inhaber den Titel „Magister S. Palatii Apostolici“ führen und dem Dominicaner-Orden entnommen sein sollten.

Heutzutage kommt dem Magister S. Palatii Apostolici nebst anderen Obliegenheiten besonders die Aufgabe zu, alles, was in kirchlicher Hinsicht in Rom gedruckt werden soll, zu revidieren; seit 1889 bekleidet Rafael Pierotti dieses Amt als der zweiundachtzigste Magister S. Palatii. Papst Innocenz V., † 1276, hatte einst diese Würde bekleidet; 17 Magister S. Palatii bekleideten später das bischöfliche Amt, 16 trugen überdies den Purpur und der elfte Magister S. Palatii war später Patriarch von Jerusalem; eine glänzende Reihe von Männern, hochverdient um Wissenschaft und Religion, weist dieses Ehrenamt auf; man denke nur an den Spanier Jean de Torrecremata, dem das Concil von Florenz den Ehrentitel „defensor fidei“ ertheilte.

Salzburg. Prof. Dr. M. Hofmann.

XIII. **(Schmerzengeld ist eine Vergütung sowohl für körperliche als auch für moralische Schmerzen.)** Auf Grund des Gesetzes vom 5. März 1869 wurde einem Post-

bediensteten, welcher bei einem Eisenbahnunfall eine schwere Erschütterung des Centralnervensystems erlitten hatte, im Recurswege vom obersten Gerichtshofe mit Entscheidung vom 13. December 1893, Z. 14.254, ein Schmerzengeld von 10.000 Gulden zuerkannt. Zur Zeit des erstrichterlichen Urtheiles war die Krankheit eine solche, dass man überhaupt nicht bestimmen konnte, ob jemals eine Heilung zu erwarten sei. Die Vernichtung aller berechtigten Hoffnungen auf eine Besserung der eigenen materiellen Existenz, die drückende Sorge für die eigene Zukunft und jene der Familie seien Seelenschmerzen, denen eine ganz besondere Bedeutung nicht abgesprochen werden kann. Das Schmerzengeld sei aber auch eine Vergütung für moralische Schmerzen.

Linz. Domscholaster Msgr. Anton Pinzger.

XIV. **(Eine kirchliche Reduction von Stiftungsverbindlichkeiten steht den Staatsgesetzen nicht entgegen und ist zulässig.)** Das Patronatsamt Kuttenplan hat sich gegen eine vom bischöflichen Ordinariate im Einvernehmen mit der Statthalterei vollzogene Reduction der Heimhausen'schen Rosenkranzstiftung beschwert. Der Verwaltungs-Gerichtshof wies aber die Beschwerde mit Erkenntnis vom 22. Juni 1893, Z. 2233, als unbegründet zurück. Denn da es sich um eine rein kirchliche Stiftung handelt, über welche der kirchlichen Behörde die Entscheidung zusteht, so war nur mehr zu untersuchen, ob eine solche Reduction nach den geltenden Staatsgesetzen zulässig sei. Dies musste bejaht werden. Im Hofkanzlei-Decrete vom 4. Juni 1841 wird als Norm für das Maß der Reduction insbesondere auf die canonischen Vorschriften verwiesen. Die Grundsätze des canonischen Rechtes aber erkennen nach den Kirchenrechtslehren eine Reduction von Stiftungs-Verbindlichkeiten, die sich auf geistliche Functionen beziehen, als zulässig. Auch das Hofkanzleidecret vom 21. Mai 1841 betont ausdrücklich, dass Stiftungen abgeändert und aufgehoben werden können. Msgr. Pinzger.

XV. **(Die Congrua eines selbständigen Seelsorgers gebürt diesem von dem Zeitpunkte an, wo der Diöcesanbischof dessen selbständige Ausübung anerkennt.)** Anton Facs wurde vom Ordinariate Trient mit Decret vom 29. April 1867 zum Curaten von Pelugo bestellt. Die Fassion wurde, obwohl die Congrua mit 600 fl. beansprucht wurde, mit 342 fl. 53 kr. unter Zugrundelegung einer Congrua von nur 300 fl. adjustiert. Aus Gesetzesunkenntnis unterließ der Curat den Recurs, machte aber nun beim k. k. Reichsgerichte Anspruch auf die Congrua des selbständigen Seelsorgers per 600 fl., und zwar von der zweiten Hälfte 1887 an im Gesammtbetrage von 1495 fl. 50 kr., da er die Seelsorge selbständig stets ausgeübt habe. Nachdem aus dem Anstellungsdecrete vom 29. April 1867 nicht mit voller Bestimmtheit entnommen werden konnte, dass der Kläger zur selbständigen Ausübung der Seelsorge in Pelugo berechtiget sei und das Ordi-

nariat selbst erst Erhebungen über diesen Umstand pflegen musste, so konnte als Zeitpunkt des berechtigten Anspruches auf die Congrua des selbständigen Seelsorgers vom k. k. Reichsgerichte bei der am 11. April 1894 gepflogenen öffentlichen Verhandlung nur der 19. August 1893 angenommen werden, unter welchem das fürstbischöfliche Ordinariat ausdrücklich erklärte, dass der Curat von Pelugo die selbständige Seelsorge im Sinne des § 1 des Congruagesetzes vom 19. April 1885 ausübe. Msgr. Pinzger.

XVI. **(Recursfrist.)** Das Recursverfahren richtet sich in der Regel gegen die Entscheidung einer judicierenden Behörde, an eine derselben vorgesetzte. Zur Einbringung des Recurses sind bestimmte Termine festgesetzt, welche entweder das betreffende Gesetz, das der Entscheidung zugrunde liegt, wie z. B. bei Grundbuchs-, Gewerbe-Angelegenheiten, Gefällsübertretungen u. dgl., selbst bestimmt oder welche von den Behörden nach ihren Amtsinstructionen benannt werden. So setzen die Bezirkshauptmänner gegen ihre Entscheidungen eine Recursfrist von 14 Tagen (vom Zustellungstage ausschließlich), die Statthaltereien eine solche von vier Wochen fest. Die Recursfrist ist vom Zustellungstage ausschließlich zu rechnen und wird der Tag der Aufgabe auf die Post gleichfalls als Einbringungstag des Recurses angesehen (§ 92 der Amtsinstruction für die Bezirksämter vom 17. März 1855, R.-G.-Bl. Nr. 52). Gegen Entscheidungen der Organe der Finanzverwaltung (§ 2 des Gesetzes vom 19. März 1876) besteht bezüglich der Recursfrist die Ausnahme, dass, wenn der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, die Frist erst mit dem nächsten Werktage endet. Dies gilt auch bei Einbringung von Beschwerden an den Verwaltungs-Gerichtshof (§ 15 des Gesetzes vom 22. October 1875). Nach § 14 desselben Gesetzes sind die Beschwerden bei dem Verwaltungs-Gerichtshofe binnen 60 Tagen nach Zustellung der in letzter Instanz ergangenen Entscheidung oder Verfügung einzubringen. Der Tag der Zustellung ist in der Beschwerde anzugeben. Nach einem Plenarbeschlusse vom 26. März 1877 läuft die 60tägige Frist, falls der in Beschwerde gezogenen Entscheidung die „als im Anschluss rückfolgend“ bezeichneten, zur Instruierung der Beschwerdeschrift erforderlichen Actenstücke nicht beilagen, jedoch sofort vom Beschwerdeführer reclamiert wurden, erst vom Tage der Zustellung dieser Beilagen an die Partei. Es erscheint also stets sehr wichtig, bei den behördlichen Zuschriften, Erlässen, Zahlungsaufträgen, Entscheidungen das praesentatum darauf zu schreiben und den Recurs recommandiert einzusenden, um das Recepisse als Beweis der rechtzeitigen Abgabe vorweisen zu können. Sieht man sich außerstande, den Recurs zur bestimmten Frist vorzulegen, so kann um Verlängerung des Termines bei der betreffenden Instanz, welche den Termin gegeben hat, nachgesucht werden. Uebrigens genügt es, wenn ein Recurs auch nur mündlich rechtzeitig angemeldet wird, wenn auch die schriftliche Aus-

führung verspätet erfolgt (Entscheidung des Staatsministeriums vom 19. October 1862, Z. 20.309). Msgr. Pinzger.

XVII. **(Geistliche Functionen bei Personen, welche das Armenrecht genießen, sind unentgeltlich zu administrieren.)** Das Decanalamt in Aarau glaubte die Stolgebüren für geistliche Functionen bei jenen Armen, welche im Pfarrbezirk das Heimatrecht nicht genießen, von der betreffenden Heimatgemeinde verlangen zu können. Der Verwaltungs-Gerichtshof erkannte aber unterm 13. Juni 1888, Z. 1807, dass alinea 3 des § 23 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 der Geistlichkeit direct und absolut die Verpflichtung der unentgeltlichen Administrierung der Armen auferlegt und dass diese nicht im Zusammenhange mit den Normen über Armenversorgung steht. Diese fragliche Verpflichtung umfasst also nicht bloß die im Pfarrbezirke wohnenden Armen, sondern überhaupt Personen, die das Armenrecht genießen und kann daher keine Entschädigung von Begräbniskosten von einer Heimatsgemeinde verlangt werden. Msgr. Pinzger.

XVIII. **(Ein Bedenken erregender Gewinn.)** Seit einiger Zeit wurden auf Malta Privat-Banken eröffnet, welche jenen, die bei ihnen Geld oder Gegenstände in Gold deponierten, einen außergewöhnlichen Gewinn zutheilten (den 20. Theil des deponierten Wertes und auch noch mehr für **jede Woche!!**) Die Banken erklären aber offen, für das eingelegte Capital keine Garantie zu geben und nichts zurückzuerstatten, wenn sie sich für falliert erklären werden. Vom Gewinn angelockt, legten viele, ohne von Seite der Regierung Schwierigkeiten zu finden, ihr Geld an solchen Banken an; mehrere Beichtväter jedoch, über dieses Vorgehen vieler Gläubigen beunruhigt, legten der Poenitentiaria folgende Frage vor: An praedicti fideles inquietandi sint in casu? Die Antwort vom 26. September 1892 lautete: Fideles. qui pecuniam, ut praefertur exponunt. pro praeterito non esse inquietandos, pro futuro vero dehortandos. Dr. Hofmann.

XIX. **(Vertrauensseligkeit und Sicherstellung eines Versprechens.)** Ein Seelsorger wollte mit den Spenden wohlthätiger Leute eine Friedhofkapelle erbauen .und das Consistorium gab dazu seine Zustimmung, jedoch unter der Bedingung, dass dadurch der Kirche niemals eine Last erwachse. Der Seelsorger berief nun den Gemeinderath und legte den versammelten Männern die Sache vor. Diese erklärten sich bereit, dass die Gemeinde die Kapelle herhalten wolle. Ueber dieses Versprechen verfasste der Pfarrer eine Urkunde, um selbe im Archive zu hinterlegen, unterließ es aber unbegreiflicherweise, die Männer sich unterschreiben zu lassen. Und so geschah es, als dann nach mehreren Jahren die Kapelle repariert werden sollte und der nachfolgende Pfarrer die dermalige Gemeindevorstehung unter Hinweis auf jenes Versprechen ersuchte, die Reparatur zu veranlassen — dass alle erklärten: das gehe die Gemeinde-

nichts an; mag auch der frühere Seelsorger es aufgeschrieben haben, so leisten sie doch keinen Beitrag u. s. w. Ja, selbst der noch lebende einstige Gemeindevorstand erklärte, dass er sich an nichts erinnern könne. Nur mit aller Mühe und freundlichem Zureden gelang es endlich dem Pfarrer, die Männer zu bewegen, die Reparatur „aus gutem Willen" zu bestreiten. — Die gute Lehre für ähnliche Fälle ergibt sich von selbst. —

XX. **(Sequentia[1]) in honorem s. Lamberti.)** (Ex missali ms. canoniae Subensis, man. saec. XV.)

1. Almae festa lucis gaudia
o dilectores Christi concinite
quam laude debita[2])
Eius colentes sacra[3]) vatis
et martyris Lamberti merita.

2. Treiecticus[4]) gaudeat et vicus
tali incola
Progenito civium nobili
ex prosapia.

3. Hic patriae pontifex futurus
dei gratia
praevisus, florens puer
indole bona
Est traditus beati praesulis
Theodohardi[5]) regulae[6])
diva ediscendum dogmata.

4. Hic Hilderici regis sub fascibus
clarus in aula
Est praesulari electura pari
auctus infula.

5. Dignitatem post assumptam
patribus aequavit
sese prisci[7]) sanctimonia
Promulgando ose pio
gregibus commissis
vivi verbi testimonio.[8])

6. Stratos levavit elatosque stravit
inter divites pollens gloria
Mitis ovili alternatim
miti aeque
omnibus factus omnia.

7. His hoste sanctissimus[9]) moribus
invidente propria
depositus cathedra
Monsueta[10]) monastica diligens
inviserat electa
Stabolay[11]) moenia.

8. Hic serviens curriculis[12])
annorum septenis
iussibus paternis
degebat vita celica.

9. Post quos Sedis redonatus honore
Signorum claruit decore
virtutum plenus copia.

10. Exinde Dodonis rabie
telo fixus
reddit flatum
bina dotatum palma.

11. Ipsius obtentu nos Christe
te rogamus regni
sede perreni[13]) loces
alta. Amen.

XXI. **(Haben fremde Geistliche, welche in Oesterreich celebrieren, das Memento pro Imperatore zu machen?)** Auf die Anfrage, ob fremde Geistliche, welche in Oesterreich celebrieren, gehalten seien, das Memento pro Imperatore nostro N. im Canon einzuschalten, antwortete S. C. 3. Juni 1892, „posse, sed non teneri."

München. Dr. A. Schmid, Director.

---

[1]) Diese Sequenz findet sich bei G. M. Dreves S. J.: Sequentiae ineditae (Vol. X. der Analecta hymnica 1891) pag. 226. Ferner im Cod. membr. L. III. 124. Saec. XI. f. 63. der bibliotheca nazionale di s. Marco in Venedig. — [2]) Cod. Marc.: laude quam debita. — [3]) Andere lesen: sacri. — [4]) Andere: Treiectinus oder Traiecticus. — [5]) Andere lesen (nach dem Versmaß): Theodardi. — [6]) Cod. Marc.: regulis. — [7]) Cod. Marc.: priscis. — [8]) Cod. Marc.: testimonia. — [9]) Cod. Marc.: sanctissimis. — [10]) Cod. Marc.: Consueta. — [11]) Cod. Marc.: stabolei. — [12]) Andere: circulis. — [13]) Cod. Marc.: perennis.

XXII. **(Das Gebet nach Communionspendung ist de praecepto.)** Das Rituale Romanum sagt im Ordo administrandi sacram communionem: „Ubi vero omnes communicaverint, sacerdos reversus ad altare, dicere, poterit. O sacrum convivum etc.“ Darnach schien es, dass es in das Belieben des Priesters gestellt sei, das Gebet zu verrichten oder auch nicht. Allein auf eine Anfrage des Primas von Ungarn hat die heilige Riten-Congregation unterm 30. August 1892 geantwortet, dass zwar nicht die Antiphon O sacrum convivium etc., wohl aber die Versikel Panem de coelis praestitisti eis, Domine exaudi orationem meam etc. und die Oratio: Deus qui nobis etc. de praecepto seien.

XXIII. **(Centenarium des Pierluigi da Palestrina.)** Am 2. Februar dieses Jahres waren es 300 Jahre, seit der große Tonkünstler Palestrina in den Armen des hl. Philippus Neri seine Seele aushauchte. Es scheint uns geziemend, dass ihm in der Quartalschrift einige Zeilen geweiht werden, war er ja von der Vorsehung berufen, auf den liturgischen Gesang, der einen Bestandtheil des feierlichen Gottesdienstes bildet, einen so großen Einfluss auszuüben. Giovanni Pierluigi oder Johannes Petrus Aloisius wurde im Jahre 1529 geboren zu Palestrina (dem alten Praenestum), einer kleinen Stadt des Latium, daher er in der Folgezeit den Beinamen Palestrina erhielt. Mit 16 Jahren kam er nach Rom, um in der Musik sich auszubilden und machte unter dem damals gefeierten Meister Goudimel so große Fortschritte, dass ihm Papst Julius III. die Leitung seiner Capelle anvertraute. Er gab jedoch diese Stelle nach einiger Zeit wieder auf und wurde ins Collegium der Sänger der apostolischen Capelle aufgenommen. Als aber Papst Paulus IV. im Jahre 1555 die verheirateten Sänger aus dieser Capelle alle ausschloss, sah sich Pierluigi gezwungen, einige Zeit ein sehr zurückgezogenes und armseliges Leben zu führen. In dieser Einsamkeit vertiefte er sich indessen so in seine Kunst, dass er nun als Compositeur aufzutreten vollkommen befähigt war. Uebrigens dauerte diese Zeit der Noth nicht lange, denn noch in demselben Jahre ward er an die Basilika im Lateran berufen, wo er bis zum Jahre 1561 verblieb. Von da ward er an die Basilika Maria Maggiore berufen, wo er zehn Jahre eine außerordentlich fruchtbare Thätigkeit entfaltete. In dieser Zeit hat er jene erhabenen Compositionen verfasst, welche bis auf unsere Tage sich zwar viele nachzuahmen bestreben, welche aber bis jetzt niemand zu erreichen verstand. Und nun ist wohl Gelegenheit, einiges über seine Bedeutung für die Kirchenmusik zu sagen. Es handelte sich damals um nicht geringeres als die ganz polyphone Musik aus der Kirche zu verbannen. Gegen die herrschenden Missbräuche halfen alle Mahnungen nichts und darum wollte das Concil von Trient tabula rasa machen und einzig und allein den gregorianischen Gesang für zulässig erklären. Palestrina hat nun die figurierte Musik für die Kirche gerettet. Im Auftrage einer Commission von Cardinälen hat er drei Messen componiert, deren berühmteste die dritte ist. Diese unter dem Namen Missa Papae Marcelli (Marcellus II., Papst vom 9. April bis 1. Mai 1555) bekannte Composition ist wohl das Hauptwerk Palestrinas und dient seither allen ähnlichen Compositionen als Muster. Es war am 9. Juni 1565, da celebrierte in der Sixtinischen Kapelle der hl. Karl Borromaeus in Gegenwart des Papstes und zahlreicher Dignitäre und Palestrina führte sein oben genanntes Hauptwerk auf. Zum Schlusse rief Pius IV. wie aus einer Ekstase erwachend, aus: „Das sind Harmonien, wie sie der hl. Apostel Johannes im himmlischen Jerusalem hörte und die uns ein zweiter Johannes im irdischen Jerusalem hören ließ.“ Infolge dieser Aufführung wurde Palestrina zum Compositore della Cappella papale ernannt, in welcher Stellung er bis zu seinem seligen Tode verblieb. Die hohe Achtung, die er sich allenthalben erworben, bezeugte das großartige Leichenbegängnis, an dem die ganze ewige Stadt theilnahm und

auf seinem Leichenstein im St. Petersdom steht: J. P. A. P. Musicae princeps, d. i. Joannes Petrus Aloisius Praenestinus, der Fürst der Musik.

St. Florian. Professor J. Weiß.

XXIV. **(Warnung vor Cement.)** Unsere Maurer verwenden allzugern Cement. Tüchtige Architekten wollen aber über der Erdschichte und am Aeußeren der Kirchen davon nichts wissen; sie stellen guten Weißkalkmörtel vermittelst gewaschenen Sandes her und damit lassen sich alle Mauerstellen heute ebenso gut und dauerhaft herstellen, wie seit Jahrhunderten, wo man unseren heutigen Cement gar nicht gekannt hat. Oberbaurath v. Schmidt warnt auch vor dem Cement bei „Steinversetzungen“ wegen seiner ihm innewohnenden treibenden Kraft, wodurch die Werkstücke auseinandergerissen, anstatt gebunden werden. („Der Kunstfreund“. 9 Jahrg., Nr. 7, Seite 56.)

Egendorf. P. Johannes Geistberger O. S. B. Pfarrvicar.

XXV. **(Wetterfester Mörtelverputz.)** Die freie, allen Unbilden der Witterung ausgesetzte Lage, verursacht an Kirchengebäuden oft das Losbröckeln des Mauerbewurfes. Hiegegen empfiehlt sich das sogenannte „Abrappen“, d. h. der bisherige Mörtel wird entfernt, die Mauer fleißig gewaschen und so (nass) mit einem neuen Mörtel aus rein gewaschenem, gröberen Sand beworfen, ohne jedoch diesen Verputz glatt zu verreiben. So wird dem Mörtel mehr Oberfläche verliehen und kann derselbe mehr Kohlensäure aus der Luft aufnehmen, daher rascher erhärten und so haltbarer werden.

Nach der Zeitschr.: „Der deutsche Steinbildhauer“. P. J. Geistberger.

XXVI. **(Seltene Privilegien für die heiligen Weihen)** erlangte die bosnische Franciscaner-Provinz, Bosna Argentina genannt, vom heiligen Stuhle. Es waren eben außerordentliche Mittel nöthig, die Kirche in Bosnien vor dem gänzlichen Untergange unter der Türkenherrschaft zu bewahren, besonders nach der Schlacht bei Mohacs (1526), wo für die Christen jede Hilfe von Europa ausgeschlossen schien und demnach die Türken in ihrem Uebermuthe alle möglichen Bedrückungen und Verfolgungen, vor allem gegen die Priester sich erlaubten. Da sich um diese Zeit in Bosnien kein katholischer Bischof halten konnte und Priestermangel eintrat, so ertheilte Papst Clemens VII. in forma brevis „motu proprio et ex certa scientia sua“ gegen sonstige kirchliche Bestimmungen den bosnischen Franciscanern das Privileg: „a quocunque maluerint catholico antistite omnes etiam sacros et Presbyteratus Ordines, etiam extra tempora ad id a jure statuta, suscipere et illis ipse antistes dictos Ordines conferre . . licite valerent.“ Sultan Muhamed II. mochte wohl in der bekannten Ahd-Name (edictum regium) vom Jahre 1463 den PP. Franciscanern, welche ausschließlich allein als katholische Priester bis zur Occupation geduldet wurden, Schutz und freie Ausübung der christlichen Religion zugesichert haben: „Absoluta fruantur libertate (! !) . . . . ne dictos sacerdotes quispiam infestando affligat aut iis adversetur . .“. das waren schöne Worte auf den Papieren, wie selbe auch andere Fermans von Sultanen hinlänglich enthalten; aber weder die ottomanischen Beamten, noch der muhamedanische Pöbel, am wenigsten noch die Begs, welche eine förmliche Oligarchie in Bosnien organisierten, kümmerten sich um die Befehle und Verordnungen des Großherrn in Constantinopel, dessen Macht sie ja nicht erreichte. Bei solch außerordentlich großen Bedrängnissen richteten die bosnischen Franciscaner Bitten zur Erleichterung bei den heiligen Weihen an Papst Paul III., wie aus dessen Breve „Dudum felicis“

vom 30. Mai 1544 zu ersehen ist: Cum autem, sicut nobis nuper exponi fecistis, non sine maximo incommodo et periculo ad dictos catholicos episcopos pro eisdem Ordinibus suscipiendis accedere valeatis et si, quod vobis omnes dicti ordines una eademque die conferri possent, concederetur, ex hoc profecto commoditati et incolumitati vestrae plurimum consuleretur, pro parte vestra nobis fuit humiliter supplicatum, ut . . in praemissis oportune providere de benignitate apostolica dignaremur. Bei den fortwährenden Verfolgungen und Gefahren trugen die Franciscaner die allgemein übliche Volkskleidung, ließen sich, wie noch jetzt, den Schnurrbart wachsen und führten für sich eine Bezeichnung unter dem Volke ein, die sie nicht als Priester verrathen sollte, indem sie sich „Ujak“ d. i. „Onkel“ oder „Vetter“ nennen ließen. So konnten sie wohl leichter ihre Seelsorgegänge und Besuche machen. Aber trotz all dem blieben sie der Gegenstand häufiger Beobachtung von Seite der Türken. Eine längere Abwesenheit konnte sie nur größerem Verdachte einer Conspiration mit dem christlichen Nachbarlande aussetzen. Daher willfahrte denn auch Papst Paul III. obiger Bitte der PP. Franciscaner im citierten Breve: Nos igitur, qui ovium Christi quarumlibet curam gerimus et piis omnium petitionibus quantum cum Deo possumus libenter annuimus; eos tamen qui inter lupos ac infideles nationes sub regulari ac religioso habitu commorari cernimus, gratiis praecipuis et favoribus prosequi desideramus, vestris hujusmodi supplicationibus inclinati dictas literas praedecessoris ac omnia et singula in eis contenta, auctoritate apostolica tenore praesentium confirmamus et approbamus ac insuper, quod vos hujusmodi sacros Ordines Subdiaconatus, Diaconatus et Presbyteratus simul unica die Dominica vel solemni suscipere dictusque antistes illos vobis conferre . . . . libere et licite valeatis, concedimus et indulgemus. (Wadding, Annal. Minor. t. XVIII. p. 351.) Es ist bekannt, wie strenge sonst die heilige Canones es verpönt, dass die drei oder auch nur zwei majores seu sacri Ordines an einem und demselben Tage ertheilt oder empfangen werden. c. 15 X (I 11). Nur der außerordentliche Nothstand der Kirche in Bosnien erforderte oben erwähnte Ausnahme. Das bald daraufhin folgende Tridentinum und noch mehr die Bulle Pius IV. „In principis Apostolorum sede“ haben die Privilegien der Regularen, welche sie früher erhalten, im allgemeinen und besonderen widerrufen. Aber die fraglichen Weihe-Privilegien der bosnischen Franciscaner, welche ihnen die Päpste Clemens VII. und Paul III. verliehen hatten, wurden von Papst Pius IV. vermöge Breve vom 1. December 1564 „Circa religionem“ ausdrücklich und vollinhaltlich wieder bestätiget. (Wadding, Annal. Minor. t. XIX p. 588.) Später mochten solche Ausnahmen nicht mehr so nöthig sein, da das Land doch regelmäßig apostolische Vicare hatte, welche consecrierte Bischöfe waren. Freilich konnte auch ein längerer Aufenthalt beim Bischofe des Landes von Seite mehrerer Ordinanden leicht den wüthenden Fanatismus der Türken und so eine gefährliche Verfolgung erregen und war somit das Privilegium, die Weihezeiten möglichst abkürzen zu können, oft sehr zweckdienlich. Jetzt sind derlei Privilegien allerdings gegenstandslos geworden und erlöschen von selbst auch sine revocatione concedentis successoris. Denn von derartigen Privilegien gilt sicher, was der Canonist Vit. Pichler (l. 5. t. 33. No. 28) schreibt: Privilegium, quod derogat Juri Communi et tractum successivum habet, cessante causa finali desinit; cessante causa finali, quae scilicet principaliter movit ad concessionem privilegii. Cessante causa cessat effectus et concedentis intentio. Und Schmalzgrueber (t. h. Nr. 167) bemerkt: Nam intentio concedentis alligatur causae finali principaliter intentae. Die Zeiten und die Verhältnisse haben sich nun in Bosnien gründlich geändert.

Sarajevo (Bosnien.) Professor J. E. Danner S. J.

XXVII. **(Aufstellung eines defensor matrimonii.)** Das k. k. Justizministerium hat gemäß der betreffenden gesetzlichen Bestimmung das Präsidium des k. k. obersten Gerichtshofes ersucht,

eine Plenarentscheidung über die Frage zu veranlassen, ob in den Fällen, in welchen die Untersuchung der Giltigkeit einer Ehe mit Rücksicht auf den Bestand oder Nichtbestand einer früher geschlossenen Ehe geführt wird, nur für das zweite, oder auch für das erste Eheband ein Vertheidiger zu bestellen sei. Die über diese Frage erflossene Entscheidung, welche in das Indicatenbuch eingetragen wurde, lautet: „Wenn die Entscheidung über die Ungiltigkeit einer Ehe von der Lösung der Vorfrage abhängt, ob ihrer Eingehung ein anderes Eheband entgegenstand, ist auch für dieses frühere Eheband mit der Bestellung eines Vertheidigers in allen Fällen von amtswegen vorzugehen, in welchen der Bestand oder Nichtbestand des vorausgegangenen Ehebundes nicht in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise festgestellt ist."

Die Bedeutung dieser Entscheidung liegt darin, dass dadurch einem in der Praxis oft verhängnisvollen Schwanken ein Ende gemacht wird. Es kamen Fälle vor, dass bei Einleitung der amtlichen Untersuchung über die Ungiltigkeit einer Ehe Vertheidiger von amtswegen bestellt wurden sowohl für den Bestand dieser Ehe, als auch für den Bestand der vorausgegangenen Ehe, während hingegen in anderen Fällen man sich mit der Bestellung eines Vertheidigers für den Bestand jener Ehe begnügte, deren Ungiltigkeit den Gegenstand der Untersuchung zunächst gebildet hat. Dabei wurde eben jene erste Ehe zufolge des Mangels eines ihre Interessen wahrenden Vertheidigers als aufgelöst betrachtet, während gerade nach den Umständen des Falles die Annahme der ersten Instanz, dass die erste Ehe als aufgelöst anzunehmen sei, vom Standpunkte des österreichischen Rechtes keineswegs unanfechtbar war. Somit ist die Intervention eines Vertheidigers für den Bestand der ersten Ehe gerechtfertigt und geboten, weil dadurch die Ueberprüfung der richterlichen Entscheidung im gesetzlichen Instanzenzuge ermöglicht wurde.

(Plenissimarentscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 25. April 1893, Z. 4871.)

Czarnokónce (Galizien). J. U. Dr. Josef Schebesta.

XXVIII. **(Heimatrecht eines unehelichen Kindes.)** Ein uneheliches Kind erwirbt sein Heimatrecht durch die Geburt, d. h. es erlangt die Zuständigkeit der Mutter. In einem vom k. k. Verwaltungs-Gerichtshofe entschiedenen Falle hatte die Mutter eines unehelichen Kindes dessen Vater nachträglich geheiratet, ohne aber unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten die Eintragung der legitimatio per subsequens matrimonium zu begehren. Nach dem Tode des Mannes erhob sie für ihr Kind den Anspruch auf Zuständigkeit und auf nachträgliche Legitimation. Der Verwaltungsgerichtshof erklärte, „es erscheint überhaupt die Legitimation des Kindes wegen des erfolgten Ablebens seines angeblichen Vaters nicht mehr durchführbar. Es vermag auch die von der Mutter abgegebene Erklärung, dass ihr verstorbener Gatte der leibliche Vater

ihres außer der Ehe gebornen Sohnes sei, an und für sich die gesetzmäßig erfolgte Legitimation des letzteren nicht zu erweisen".[1]) (Erkenntnis des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes ddo. 1. Februar 1893. Z. 53.
Dr. Schebesta.

XXIX. **(Aenderungen von Eintragungen in der Geburtsmatrik.)** Die Aenderung der Eintragung in der Geburtsmatrik kann nur auf Grund eines stricten Gegenbeweises gefordert werden, wodurch zur Evidenz nachgewiesen wird die alleinige Richtigkeit der geforderten Eintragung. Erkenntnis des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 12. Jänner 1893. Z. 141.
Dr. Schebesta.

XXX. **(Rechtswirkung der Investitur in Beziehung auf das Pfründeneinkommen.)** Durch die Investierung, insoweit selbe nach § 7, Al. 2, des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, als Einführung in die mit einer Pfründe verbundenen Einkünfte in Betracht kommt, kann der Investierte nur auf jene Einkünfte einen Rechtsanspruch erwerben, welche zur Zeit seiner Einführung mit der Pfründe rechtmäßig verbunden sind, nicht aber auf Einkünfte, welche zu dieser Zeit einen rechtmäßigen Bestandtheil des Pfründeneinkommens überhaupt nicht mehr gebildet haben. In dem dem Verwaltungs-Gerichtshofe vorliegenden Falle wurde aus einem Pfründeneinkommen ein Theil für eine andere Pfründe excindiert, auf Grund einer schon früher bestehenden Entscheidung, welche jedoch erst eintreten sollte, wann jene zu theilende Pfründe erledigt sein würde. Diese Excindierung wurde erst nach der Investitur des klägerischen Pfarrers vorgenommen, dem die künftige Vornahme derselben während seiner Competenz um die erledigte Stelle amtlich nicht bekannt war, wie selbe in der bezüglichen Concursausschreibung amtlich auch nicht erwähnt worden war. Erkenntnis des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 15. Juni 1892, Z. 1951.
Dr. Schebesta.

XXXI. **(Heimatszuständigkeit kann auch von Minderjährigen erworben werden.)** Die Minderjährigkeit schließt die Erwerbung der Zuständigkeit durch einen vierjährigen selbständigen Aufenthalt nach dem Gemeindegesetze vom Jahre 1849 nicht aus, während hingegen aus der Unterstützung durch Pfarrarmeninstitute sich ein Argument für oder gegen eine Zuständigkeitserwerbung nicht ableiten läßt. Der dieser Entscheidung des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes zugrunde liegende Sachverhalt war folgender:

Die Gemeinde N. bestritt einer daselbst 43 Jahre wohnenden Frauensperson das Heimatsrecht für eben diese Gemeinde, wiewohl sie, d. i. die Frauensperson, durch so lange Jahre in dem betreffenden Orte ohne Heimatschein gelebt und in den Volkszählungsoperaten der Jahre 1870 und 1880 als nach N. zuständig verzeichnet worden war. Vom Verwaltungsgerichtshofe wurde die Gemeinde mit ihrer Beschwerde abgewiesen, da nach

[1]) Vergl. dazu den Artikel „Matrikenberichtigung in Fällen der legitimatio per subsequens matrimonium" in Heft I 1893. S. 135.

dem Heimatsgesetze vom Jahre 1849 die Erwerbung des Heimatsrechtes als eine stillschweigende Aufnahme bezeichnet und offenbar darnach vorausgesetzt wird, dass die Gemeinde den ausweislosen Aufenthalt der Fremden zu erkennen in der Lage war, gleichwohl aber diesen Aufenthalt in voller Kenntnis der sich hieraus ergebenden gesetzlichen Folgen geduldet hat; somit erwarb die Heimatsbewerberin die Zuständigkeit in jener Gemeinde, da sie zweifellos außerhalb des Familienbandes gelebt und andererseits die Minderjährigkeit die Erwerbung der Zuständigkeit durch einen vierjährigen selbständigen Aufenthalt, wie er hier in Frage kommt, nicht ausschließt. Bestritt die Gemeinde der betreffenden Frauensperson ihr Recht aus dem Grunde, weil sie Anspruch auf Versorgung in dem Armeninstitute eines anderen Ortes hatte und wirklich auch von diesem Armeninstitute unterstützt wurde, so erklärte der Verwaltungsgerichtshof, dass dieser Anspruch nicht gegenüber einer Gemeindeanstalt jenes zweiten Ortes bestand, sondern gegenüber einem gemeinsamen Pfarrarmeninstitute, dessen Vermögen erst infolge eines Landesgesetzes an die betheiligten einzelnen Gemeinden vertheilt worden ist, somit kann aus einer solchen Thatsache kein Argument für oder gegen eine Zuständigkeitserwerbung abgeleitet werden. (Erkenntnis des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 15. Februar 1893, Z. 606. Dr. Schebesta.

XXXII. **(Ist ein Herzstich nach dem Tode erlaubt?)** Dieser Tage erzählte bei einer Tischgesellschaft ein schon über dreißig Jahre in der Praxis wirkender Arzt, dass er beim letzten hygienischen Congresse in Wien die Frage aufgestellt habe, ob es ohneweiteres erlaubt sei, an einer Leiche den Herzstich zu vollziehen, oder aber ob man denselben unterlassen solle, da man ja andere ganz sichere Mittel habe, den gewiss erfolgten Tod zu constatieren? Der betreffende Herr Medicinä-Doctor sagte, dass er auf diese Anfrage keinen Bescheid erhalten habe.

Ein jüngst verstorbener Freiherr v. R... verfügte sogar testamentarisch, man solle ihm vor der Beerdigung den Herzstich versetzen, damit er ja nicht als Scheintodter begraben werde. Ebenso hatte schon vor mehreren Jahren ein Domherr in T. die letztwillige Verfügung an seinen Haupterben gestellt, man solle der Leiche vor dem Begräbnis den Kopf spalten. In beiden Fällen ist der letzte Wille vollzogen worden. Es frägt sich nun, können solche oder andere derartige an einer Leiche, wenn der Betreffende scheintodt wäre, ganz unzweifelhaft den Tod herbeiführende Verwundungen, mögen sie Herzstich, Kopfspaltung oder Verbrennung u. s. w. heißen, ohne Verstoß gegen die christliche Moral vollzogen werden?

Bezüglich der Leichenverbrennung ist schon durch die heilige Congregation in Rom am 19. Mai 1886 entschieden worden, dass es den Katholiken strengstens untersagt ist, sowohl als Mitglied Vereinen beizutreten, die sich die Förderung der Leichenverbrennung zum Ziele gesetzt haben, als auch anzuordnen, dass der eigene oder eines Anderen Leichnam verbrannt werde. (Quartalschr. 1886, S. 978.) Was aber den an der Leiche vorzunehmenden Herzstich oder dergl.

anbelangt, so steht die Erlaubtheit nicht in Frage, vorausgesetzt, dass der bereits eingetretene Tod mit Sicherheit constatiert ist.

Wie oft wird eine Leiche gerichtlich seciert. Das dürfte auch nicht geschehen, wenn das Herumschneiden an einer Leiche intrinsece malum, an sich böse wäre. Es wäre allerdings gegen die auch einem Leichnam, der ja das Werkzeug der Seele war, gebürende Ehrfurcht, wenn man ohne allen Grund an ihm herumschneiden und ihn verstümmeln wollte. Aber im vorliegenden Falle ist der Wille des Verstorbenen wohl ein hinreichender Grund.

Repentabor (Küstenland). Pfarrer Mathias Sila.

XXXIII. **(Zeugnis für die katholischen Missionäre von protestantischer Seite.)** Der Rechenschaftsbericht der dritten Versammlung protestantischer Missionäre zu Batavia in Ostindien enthält folgendes Zeugnis für die katholischen Missionäre:

„Man kann es nicht leugnen, Rom macht in Indien beunruhigende Fortschritte. Festgeschlossen wie die macedonische Phalanx dringen die Katholiken vor und erkämpfen Sieg um Sieg. Als Kirche macht die römische Kirche einen günstigeren Eindruck; sie bietet wenigstens das Bild einer wahrhaft einen Kirche. Sie hat nur ein Bekenntnis; ihre Priester und Diener widersprechen sich nicht öffentlich; was der eine als Glaubensartikel bekennt, leugnet der andere nicht ab. In ihrer Einrichtung ist sie der unserigen weit überlegen. Der Obere unseres höchsten kirchlichen Instituts wird von der Regierung bestellt und ist gewöhnlich irgend ein Staatsrath; an der Spitze der römischen Missionen steht ein Bischof, der vom Oberhaupte der katholischen Kirche ernannt ist und von der Regierung anerkannt wird. Dieser Bischof ist meistens im Lande, in der Mission ergraut, er besitzt eine wirkliche Autorität und regiert mit fester achtunggebietender Hand. Die Selbstlosigkeit der Priester Roms ist wahrhaft bewundernswert; man sieht sie das Gehalt, welches die Regierung einigen von ihnen auswirft, brüderlich theilen. Diese Missionen haben Schulen in allen Städten; ihre Anstalten sind in mehr als einer Beziehung ausgezeichnet, alle Welt schätzt sie, und mancher Protestant schreckt nicht vor einer klösterlichen Erziehung seiner Kinder zurück. Die Klosterfrauen bilden die ihrer Sorgfalt anvertrauten Mädchen mit wirklich großem Takte aus, und selten findet man eine ihrer Schülerinnen, die nicht mit der größten Liebe von diesen Schwestern spricht. Der Eifer, womit die römischen Priester Spitäler und Gefängnisse besuchen, verdient alles Lob. Die Armen äußern sich nur in einer Stimme über ihre Herzlichkeit und über ihren Opfergeist. Daher rührt denn auch das günstige Urtheil der Oeffentlichkeit und der Regierung. Diese Priester zeigen sich überall voll Muth und Ueberzeugung.“

XXXIV. **(Sind alle Religionen gleich?)** Eine treffliche Antwort auf diese Frage gab, wie P. J. Campeau O. M. J., Missionär im hohen Norden Amerikas in einem seiner Briefe erzählt, der katholische Häuptling Orupe drei protestantischen Predigern, die zu ihm auf Besuch gekommen waren.

Einer von denselben hielt nämlich in Gegenwart sowohl getaufter als auch ungetaufter Indianer eine Ansprache beiläufig folgenden Inhaltes: „Scheuet euch nicht, gute Freunde, mit uns zu beten. Auch wir lieben Gott und trachten in den Himmel zu kommen. Vor Gott sind alle Religionen gleich gut. Eure, die katholische Religion, gleicht einem großen Baume; die Religionen, die wir predigen, sind die Aeste. Baum und Aeste sind aber von derselben Art, nicht wahr? So ist's auch mit unserer und eurer Religion. Sie haben ja das gemeinsam miteinander, dass sie beide zum Himmel führen." In diesem Sinne redete der Prediger fast eine halbe Stunde fort. Als man dann den Häuptling fragte, was er von dieser Darlegung halte, sprach er zum Prediger: „Ich bin sehr verwundert, dich über Religion also sprechen zu hören. Ihr weißen Männer könnt Leute genug finden, die euch in der Wahrheit unterrichten, während wir Indianer nur arme unwissende Leute sind. Dessenungeachtet haben wir immer dafür gehalten, dass es nur eine gute Religion geben müsse, wie es nur einen Gott gibt. Der Glaube an einen Gott führt nothwendig zum Glauben an ein Evangelium, eine Lehre. Denn es ist schwer anzunehmen, dass Gott selbst so verschiedenartige Religionen geoffenbart haben soll. Wenn selbst ein armer Wilder sich schämt, heute das Gegentheil von dem zu sagen, was er gestern behauptet hatte, um wieviel weniger ist es denkbar, dass Gott jetzt etwas zurücknehme oder widerrufe von dem, was er einstens, da er auf Erden wandelte, gelehrt hat. Nun behauptest du, eure Religion sei dieselbe wie die unserige. Wie kommt es denn, dass ihr nicht auch dieselben Lehren vortraget, wie unsere Priester sie verkünden? Freilich weiß ich, dass Baum und Aeste von derselben Gattung sind; aber sahet ihr schon einmal einen Eichenbaum, der Aepfel, oder einen Apfelbaum, der Eicheln trug? Wenn du also zugibst, dass unsere Religion der Baum ist, die eurigen die Aeste, dann müsst ihr auch dasselbe glauben und lehren, was unsere Priester glauben und lehren. Ueberhaupt," so schloss Cruve seine Rede, „ist es das beste, was ihr thun könnt, uns künftig in Ruhe zu lassen und uns nicht weiter mit euren Besuchen zu belästigen, eine Religion uns aufzudrängen, die ihr selbst erfunden habt."

XXXV. **(Darf die heilige Messe unterbrochen werden, um vor der Communion den Laien eine Ansprache zu halten?)** Es wurde an die S. Congr. Rit. folgende Anfrage gerichtet: Possuntne in missa post sumptionem haberi breves sermones, dum vel ad Sacram Synaxim prima vice adolescentes admittuntur, vel alia quacunque ex causa. qui quidem sermones „Fervorini" nuncupantur? Darauf antwortete die heilige Congregation unterm 16. April 1853: Affirmative. Es ist also erlaubt, jedoch soll der Celebrant, wenn ein anderer Priester wie etwa bei einer Mission diese Ansprache hält, den Altar nicht verlassen. W.

XXXVI. **(Ein guter Rath zur Stiftung einer Mission.)** Vor neun Jahren starb mein Vorgänger. Eines seiner letzten guten Werke war, den Rath seines Beichtvaters zu befolgen und eine Stiftung für eine Mission zu machen. Das zehnte Jahr ruht der

fromme Priestergreis unter der Erde und heuer wurde von dieser Stiftung die erste Mission gehalten. Wir vermögen nicht zu schildern und niederzuschreiben, wie gnadenreich für so viele, viele Herzen diese Mission gewesen! Allen Segen, allen Trost, alles Gute dieser heiligen Tage hat dieser verstorbene Pfarrer durch diese seine Stiftung geschaffen; den größten Antheil aber wird jener seeleneifrige Priester haben, der jenen guten Rath seinem lieben Mitbruder im Sterben ertheilt hat. Vivat sequens! Solche Verwendung seines Vermögens für die Ehre Gottes, für das Heil unsterblicher Seelen, für die Armen, ist eines wahren Priesters Gottes würdig! So ruft die „Correspondenz“ aus und wir schließen uns diesem Rufe an. W.

XXXVII. **(Das Vespertuch, vesperale)** gehört zu den für Altäre bestimmten, vorgeschriebenen, liturgischen Paramenten. Es ist das Vespertuch eine Decke, die zur Zeit, da nicht celebriert wird, über den Altar gelegt wird und so groß ist, dass es die ganze obere Fläche des Altartisches bedeckt und noch ein wenig darüber hinausragt. Die an den drei Seiten herabhängenden Theile können mit passenden Stickereien und mit Fransen verziert sein. Nicht zu billigen sind die Wachstücher, die manchmal statt der Vespertücher auf die Altäre gelegt werden; denn erstens sind sie nicht schön, zweitens nicht praktisch, weil besonders in feuchten Kirchen die unter denselben liegenden Altartücher leicht moderig werden und drittens stehen diesen Wachstüchern auch kirchliche Vorschriften entgegen. Nach einer Vorschrift des hl. Karl Borromäus sollen die Canontafeln nach der heiligen Messe umgelegt und so auch mit dem Vespertuche bedeckt werden. Das Pult oder das Polster aber soll nicht stehen respective liegen bleiben. Zweck der Vespertücher ist, die Altartücher gegen Schmutz, Staub, Fliegenunrath 2c. zu schützen.

St. Florian. A. Malzer.

XXXVIII. **(Rechtzeitige Veranlassung der Supercollaudierung von Bauherstellungen bei Kirchen und Pfarrhöfen.)** Die Kirchenvorstehungen wurden durch das Wiener Diöcesan-Blatt beauftragt darauf zu achten, dass die Ansuchen um Vornahme der Collaudierung oben angegebener Arbeiten mindestens einen Monat vor Ablauf der den cautionlegenden Gewerbetreibenden gesetzten Haftzeit eingebracht werden.

XXXIX. **(Die sieben Zufluchten.)** Die herrliche, im romanischen Style erbaute Pfarrkirche in Wien, Altlerchenfeld, dürfte wohl die einzige Kirche in Oesterreich, vielleicht in der ganzen Welt sein, welche den sieben Zufluchten geweiht ist. Viele wissen die sieben Zufluchten nicht. Als erste Zuflucht wird die allerheiligste Dreifaltigkeit betrachtet, die zweite ist der gekreuzigte Heiland, die dritte das allerheiligste Sacrament, die vierte die seligste Jungfrau Maria, die fünfte alle Engeln, die sechste alle Heiligen, die siebente die armen Seelen. Die an dieser Kirche angestellten Seelsorger haben keine Suffragien in Laudibus et vesperis einzulegen, ebenso keine

Einlage in der Oratio „A cunctis.“ Die Kirche hat auch kein Patrocinium. Alljährlich wird das Kirchweihfest, wie in Oesterreich überall, am dritten Sonntag im October gefeiert. Das gläubige Volk der Pfarre bezeichnet durch alte Gewohnheit Mariä Namen als „Kirchtag.“

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

XL. **(Ducere aut dotare.)** Franciscus, ein Christ, war nach den unseligen Maigesetzen Oesterreichs zum Judenthume abgefallen und hat ohne Beschneidung als Proselyt des Thores die Jüdin Rachel geheiratet. Der Rachel überdrüssig, will er derselben nach dem bürgerlichen Gesetze den Scheidebrief geben, um eine Christin zu ehelichen. Die mit Rachel erzeugten Kinder nimmt er sich zur Taufe und Erziehung. Nach dem bürgerlichen Gesetze kann Rachel zur Uebernahme des Scheidebriefes nur gezwungen werden, wenn sie eine Ehebrecherin ist. Freiwillig nahm sie den Scheidebrief erst dann, als ihr die Summe von 500 fl. ausbezahlt wurde. Nach den Gesetzen der Moral ist der Verführer gehalten, ducere — aut dotare. So muss hier das bürgerliche Gesetz mithelfen, das christliche Moralgesetz zur Anwendung zu bringen. K. Krasa.

XLI. **(Nachträgliche Immatriculation und Taufe eines israelitischen Kindes.)** Die ledige katholische Julia S. hatte ein sträfliches Verhältnis mit dem nach mosaischem Ritus rechtmäßig verehelichten Simon K. Julia, in der Hoffnung, den Simon K. heiraten zu können, war zum Judenthume apostatiert, sah sich aber getäuscht, da die rechtmäßige Frau des Simon K. den Scheidebrief nicht annahm. Am 7. Juni 187 . gebar sie ein Mädchen und nannte es Mathilde. Der „orthodoxe“ Rabbiner trug das Kind in seine Matrik nicht ein. Julia starb bald darauf. Das Kind wurde aber in gar keine Matrik eingetragen. Später wurde der natürliche Kindesvater Simon K. von dem k. k. Bezirksgerichte H. als Vormund aufgestellt. Als es sich um die heilige Taufe des Kindes handelte, musste der Vormund in Begleitung zweier Zeugen, denen die Person der verstorbenen Kindesmutter und das Factum der Geburt bekannt war, bei dem competenten Geburts-Matrikenführer mosaischen Bekenntnisses erscheinen, deren Aussage zu Protokoll genommen wurde, mit dem Taufscheine der Kindesmutter, auf welchem der Uebertritt zum Judenthum angemerkt war, sammt einem Gesuch um Bewilligung zur nachträglichen Immatriculierung an die competente k. k. Statthalterei geleitet. Als die Bewilligung zur nachträglichen Immatriculierung herabgelangt war, wurde dem Kinde ein legaler Geburtsschein ausgefolgt. Mit diesem konnte es seinen Austritt aus dem Judenthume dem competenten Bezirksamte in Wien melden, der Seelsorger mit dem erhaltenen Rathschlage sich an das hochwürdigste Ordinariat um Tauf-Erlaubnis wenden. Krasa.

XLII. **(Bevölkerung Wiens.)** Wien zählte nach dem Ergebnisse der Volkszählung am 31. December 1890 in 19 Bezirken 1,331.493 Civilbewohner, von denen 1,166.276 römisch-katholisch

waren. Hiebei sind 10.404 Civilbewohner, bezw. 10.256 Civilbewohner römisch-katholischen Glaubens nicht mitgezählt, denn diese wohnen in theils auf Wiener, theils auf fremdes Gemeindegebiet sich erstreckenden Pfarrsprengeln, deren Pfarramt außerhalb der Grenzen Wiens sich befindet. Für diese Civilbewohner bestehen 63 römisch-katholische Pfarreien. Die kleinste ist St. Elisabeth im Deutschen Hause mit 173 Einwohnern und 162 Katholiken, die größte St. Johann Ev. im zehnten Bezirke mit 73.974 Einwohnern und 70.009 Katholiken. Die zweitgrößte Pfarre ist Hernals mit 70.933 Einwohnern und 66.167 Katholiken. Krasa.

XLIII. **(Neuer Lehrplan für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten in Niederösterreich.)** Im Einvernehmen mit dem hochwürdigsten Ordinariate St. Pölten wurde über Vorschlag des hochwürdigsten fürsterzbischöflichen Ordinariates Wien mit Erlass des hohen k. k. niederösterr. Landesschulrathes ddo. 12. September 1893, Z 8169, für obige Anstalten folgender Lehrplan approbiert: Erster Jahrgang: Systematischer Unterricht in der katholischen Glaubenslehre; Wiederholung der biblischen Geschichte. A. T. Zweiter Jahrgang: Systematischer Unterricht in der katholischen Sittenlehre; Wiederholung der biblischen Geschichte. N. T. Dritter Jahrgang: Die Lehre von den heiligen Sacramenten. Liturgik. Vierter Jahrgang: Kirchengeschichte. Specielle Methodik des Religionsunterrichtes. Wiederholung des gesammten Lehrstoffes. Auf die Erklärung der sonn- und festtäglichen Evangelien und Episteln ist in allen vier Jahrgängen Rücksicht zu nehmen. Krasa.

XLIV. **(Statistisches aus dem Leben Leos XIII.)** Am 19. December 1893 waren es vierzig Jahre, seit der Erzbischof Joachim Pecci von Pius IX. zum Cardinal creiert wurde. Wenn er jetzt nicht Papst wäre, würde er der Senior des Cardinal-Collegiums sein. Unter den Bischöfen der ganzen katholischen Kirche gibt es heute (Ende Februar 1894) nur mehr drei, die ihre Erhebung Gregor XVI. verdanken, nämlich der Erzbischof Kenrick von St. Louis, präconisiert am 24. April 1841, der regierende Papst Leo XIII., präconisiert am 17. Januar 1843, und der Erzbischof Murphy von Hobart Town in Australien, präconisiert am 16. December 1845. Mithin ist Leo XIII. der zweitälteste Bischof in der gesammten katholischen Christenheit. —W.

XLV. **(Das Jahr 1894 das Jubeljahr der katholischen Journalistik.)** Wenn St. Paul heute noch lebte, würde er eine katholische Zeitung redigieren. Der Einfluss der Presse ist ins Unendliche gestiegen. Diesen Einfluss hat schon der hl. Franz von Sales (1567—1622) wohl erwogen und im Jahre 1594 angefangen, seine Controversie herauszugeben, durch die er unermesslich viel Gutes gestiftet und unzählige Menschen zur Wahrheit zurückgeführt oder in derselben bestärkt hat.

St. Florian. Professor J. Weiß.

XLVI. **(Provisorische Besorgung des Religions-Unterrichtes in Böhmen.)** „Behufs Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges und zum Zwecke der Vermeidung von Unterrichtsstörungen findet der k. k. Landesschulrath im Einvernehmen mit dem fürsterzbischöflichen Consistorium in Prag und den bischöflichen Consistorien in Budweis, Königgrätz und Leitmeritz zu genehmigen, dass in Fällen der Beurlaubung, der Uebersiedlung, der Erkrankung oder des Ablebens einer mit der subsidiären Ertheilung des Religions-Unterrichtes betrauten Lehrperson dieser Unterricht provisorisch und bis zur Genehmigung des k. k. Landesschulrathes durch eine andere, zur subsidiären Religions-Unterrichts-Ertheilung bereits in einer anderen Schulclasse verpflichtete Lehrperson sofort besorgt werde, und dass in solchen Fällen ebenso eine allenfalls neu eintretende Lehrkraft provisorisch die subsidiäre Ertheilung des Religions-Unterrichtes dann sofort übernehmen könne, wenn dieselbe in der unmittelbar letzten Dienststellung mit dieser Unterrichts-Ertheilung schon betraut war, und die Versetzung nicht etwa strafweise erfolgte. Von einer diesbezüglichen provisorischen Verfügung hat sich der k. k. Bezirksschulrath in solchen Fällen mit dem betreffenden Pfarramte in das erforderliche Einvernehmen zu setzen." (Erlass des k. k. Landesschulrathes für Böhmen ddo. 11. October 1893, Z. 7695.)

Lasberg. Coop. Leop. Vetter.

XLVII. **(Das Crucifix in der Schule.)** Der Ortsschulrath von Voděrad (Böhmen) hat gegen die Verfügung des Ministeriums, betreffend die Anbringung eines Crucifixes in einer Schulclasse, beim Verwaltungs-Gerichtshofe Beschwerde erhoben. Dieselbe wurde aber ohne weiteres Verfahren mit der Begründung zurückgewiesen, dass dem Ortsschulrathe, welcher in dieser das vermögensrechtliche Interesse der Schulgemeinde in keiner Weise berührenden Angelegenheit gemäß § 11 des Gesetzes vom 24. Febr. 1873, L.-G.-B. Nr. 17, als Organ zum Vollzuge der höheren Schulbehörden zu fungieren hat, die Legitimation zur Beschwerdeführung mangelt. Vetter.

XLVIII. **(Ein Grundsatz des † Cardinals Manning.)** Nicht auf wissenschaftlichem, philosophischem oder theologischem Wege, sondern auf philanthropischem Gebiete wird die gegenseitige Annäherung der geistig Getrennten stattfinden; die gemeinsame Uebung der Nächstenliebe ist das einigende Band. —W.

XLIX. **(Frühjahrs-Pfarrconcurs in Linz.[1])** I. Ex theologia dogmatica. 1. Quomodo potest ostendi, Jesum Christum esse verum Messiam a Prophetis promissum? 2. Quid requiritur ad validam dispensationem sacramenti poenitentiae ex parte ministri?

II. Ex jure canonico. 1. Sententia eorum, qui ecclesiam corporationem privilegiatam dicunt dijudicetur. 2. Occupationes

---

[1]) Bei der am 17. und 18. April 1894 in Linz abgehaltenen Pfarrconcurs-Prüfung betheiligten sich neun Herren, und zwar acht Weltpriester und ein Regulare.

clericis prohibitae enumerentur et sub qua conditione cohonestari possint dicatur. 3. Titius matrimonium iniit cum Caja ab alio gravida. Quid de valore matrimonii dicendum et quomodo immatriculanda est proles?

III. Ex theologia morali. 1. Quaenam attentio requiritur ad Missam audiendam et ad Horas recitandas? 2. An et quomodo diversis praeceptis simul concurrentibus satisfieri potest? 3. Cajus tria vovit: calicem mittere ad Tabellas Marianas, honoraria pro 50 Missis celebrandis sacerdoti tradere, et inopem per annum alere. Sed nuntius calicem vendidit et aufugit; sacerdos ante celebrationem decoctus obiit, et ad tertium votum implendum alit patrem suum inopem. An votis satisfecerit?

IV. Aus der Pastoral. 1. Obsorge bezüglich der Firmpathen von Seiten des auf die Firmung vorbereitenden Priesters. 2. Welche „Bußen" sollen auferlegt werden? (Trid. Sess. 14. cap. 8.) Katechese: „Was ist die heilige, katholische Kirche?" Predigt: „Eine kleine Weile, und ihr werdet mich nicht mehr sehen; und wieder eine kleine Weile, und ihr werdet mich wieder sehen." (Joann. 16. 16.) Thema: Kürze des menschlichen Lebens. (Einleitung oder Schluss vollständig auszuarbeiten, die Abhandlung zu skizzieren.)

V. Aus der Paraphrase. Lection am Osterdienstage. (Apostelg. 13, 26—33.)

L. Broschüren und Zeitschriften.

Christliche Kunstblätter. Organ des Linzer Diöcesan-Kunstvereines. Redigiert von Joh. Nep. Hauser. Monatlich eine illustrierte Nummer. Preis fl. 1.50 = M. 3.— Commission O. Haslinger in Linz. — Inhalt von Nr. 5: Pfingstbilder. — Paramente und Geräthe der Stadtpfarrkirche in Linz. – Lebendiger Blumenschmuck. — Zur Beachtung beim Umguss alter Glocken. — Beilage: Der Altar und sein Schmuck.

Ave Maria. Illustrierte Monatshefte. Redigiert von Fr. Pesendorfer, Stadtpfarr-Cooperator in Wels. Preis 80 kr. — Heft 3 enthält: Auf, zur Maiandacht! — Die Sprache der Dombausteine. — Zur Geschichte des Linzer Dombaues. — Vertrauen. — Der Dombau in Wort und Bild. — Was die Sterne uns sagen. Von Comtesse A. A. — Ein heimgegangener Mariensänger (Weber). — Die Zuflucht der Sünder. Marienmärchen von Fl. Blümlinger. — Letzter Wunsch, von Norbert Hanrieder. — Merks! — Maria, der Meeresstern. — Merks! — Gott hilft in der Noth. — An die Maienkönigin. Von F. Pesendorfer. — Illustrationen: Der neue Vespermantel des Domes. — Friedrich W. Weber. — Initiale E. — Die Auferstehung Jesu Christi. — Initiale A. — Maria, die Maienkönigin. — Bischof Dr. Johannes Rößler. — Die Mutter der göttlichen Gnade.

Katholische Blätter. 45. Jahrgang. Diese beliebte älteste Zeitung Oberösterreichs, unter der vortrefflichen Redigierung des hochwürdigen Msgr. Johann Hauser stehend, ist gegenwärtig zu den schönsten und reichhaltigsten Familienblättern zu zählen und sollte deshalb in gar keinem katholischen Hause fehlen. Die Pränumeration auf dieselben kann daher nicht genug empfohlen werden. Der Preis ist ein mäßiger und beträgt bei Postversendung ganzjährig 3 fl. 40 kr. Bestellungen sind an die Pressvereins-Buchdruckerei in Linz zu richten.

Katholische Kirchenzeitung. Salzburg. Redigiert von Dr. A. Kaltenhauser. Erscheint wöchentlich zweimal. Preis fl. 6.— jährlich. Ist ein vortreffliches, reichhaltiges katholisches Blatt.

Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner-Orden. Preis per Jahrgang (vier Hefte, circa vierzig Bogen) fl. 4.—. — Erstes Heft. Erste Abtheilung. Abhandlungen: I. Schmidt, P. Edmund (O. S. B. Metten): Wesen und Geist des Benedictiner-Ordens. — II. Rick, J. (Salzig): Regesten des adeligen Frauenklosters Marienberg O. S. B. bei Boppard am Rhein. — III. Dolberg Ludwig (Ribnitz): Die Satzungen der Cistercienser wider das Betreten ihrer Klöster und Kirchen durch Frauen. (I.) — IV. Jud Fr. Rup. (O. S. B. München): St. Walburg, Benedictinerinnen-Kloster in Eichstätt (Mittelfranken). — V. Stölzl, P. Marcus (O. Cist. Wilhering): Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Erbfolgekrieges in den Jahren 1741 und 1742. (I.) — VI. Plaine D. Fr. B. (O. S. B. Silos): De Canonis Missae Apostolicitate cum nova dicti Canonis explonatione. — Disquisitio critico-liturgica. (I.) — VII. Eubel, P. Konrad (Rom): Die päpstlichen Provisionen auf deutsche Abteien während des Schismas und des Pontificates von Martin V. [1378 bis 1431.] (I.) — VIII. Hafner Otto (Eßlingen): Regesten zur Geschichte des schwäbischen Klosters Hirsau (XIII.) — IX. Bredl, D. Sigis. (O. Cist. Osseg): Die Superioren und Rectoren des St. Bernards-Collegs vom Jahre 1662 bis 1785. — Zweite Abtheilung. Mittheilungen: Neueste Benedictiner- und Cistercienser-Literatur. (LVII.) — Literarische Referate. — Ordensgeschichtliche Rundschau der Letztzeit. — Nekrologe.

Literarischer Handweiser von Msgr. Dr. Franz Hülskamp in Münster. — Nr. 3: Kritische Referate über Deppe Predigten und Unterweisungen, Lector Le Conclave (Paulus), Protherr Life and Correspondence of Dean Stanley (Bellesheim), Monumenta Vaticana Hungariae. Ortvay Geographia eccles. Hungariae und Fraknói Mathias Corvinus (Bellesheim), Marg. Mar. Alacoque Selbstbiographie (Deppe), Held Aloisianische Sonntage (Thill), de Ridder Die Tochter der Hexe und Phil. Laicus Hans Cardigan (Keiter), W. Becker Erziehung, David Erziehung nach dem Sprichwort und Metzroth Das schulpflichtige Kind (Rolfus). — 29 Notizen über verschiedene Novitäten. (Hülskamp). — Novitäten-Verzeichnis und Zeitschriften-Inhalt.

Die katholische Volksschule. Fachblatt für Lehrer und Katecheten. Erscheint am 5. und 20. jeden Monates. Preis ganzjährig fl. 2.—. Schriftleiter und Herausgeber Leonhard Wiedemanr. — Nr. 10 des zehnten Jahrganges enthält: Religion und Erziehung. — Die Pfister'schen Rechenapparate. — Sitzung des k. k. Landesschulrathes. — Mittheilungen. — Verschiedenes. — Katholischer Tiroler Lehrerverein. — Erlass des k. k. Landesschulrathes. — Ausschreibungen.

Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatschrift. 12 Nummern. Preis M. 4.— — Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. — Inhalt von Nr. 4: Die Reductionen von Paraguay. — Der selige Rudolf Aquaviva am Hofe Akbars des Großen. (Schluss.) — Altchristliche Ruinen Nord-Syriens. (Fortsetzung.) — Nachrichten aus den Missionen: Aequatorial-Afrika (Mission am Victoria-Nyanza); Südafrika (Die Kreuzschwestern in Natal; Der Matabelekrieg); Belgisch-Kongo (Religiöse Anschauungen der Kongoneger; Oceanien (Sandwich-Inseln); Aus verschiedenen Missionen. — Miscellen. — Für Missionszwecke.

Deutscher Hausschatz. Erscheint alle 20 Tage. Preis per Heft 40 Pf. Verlag von Fr. Pustet, Regensburg. — Nr. 30 enthält: Zerstörtes Glück. Novelle. — Die Felsenburg. Von C. May. — Seeposten. — Annette von Droste und Levin Schücking. — Lohn und Liebe. — Venedig. — Die englische Aristokratie. — Illustrationen: P. Pesch und P. Hammerstein S. J. — „Nie zurück." — Im Hafen einer Hansastadt. — „Rapid." — Dr. A. Wiesinger. — Bilder aus Venedig. — „Er kommt." — Prinz und Prinzessin Alfons von Bayern. — Windthorst-Denkmal.

Alte und Neue Welt. Illustriertes katholisches Familienblatt. Monatlich ein Heft von 84 Quartseiten. Preis des Heftes 50 Pfg. = 60 Cts. Verlag von Benziger & Comp., Einsiedeln (Schweiz), Waldshut (Baden). 28. Jahrg. 1894. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter. — Das neunte (Juni)-Heft bringt den Schluss des einzig in seiner Art dastehenden Romans „Domovina Anke" von Baronin Reyer-Prokesch. Ferner zwei kleinere Erzählungen und ein Märchen für die Kleinen. R. Blockmann schildert mit Wort und Bild den „Besuch bei einem Bienenvater in Virginien", und P. Esser bringt seine illustrierten Schilderungen über Kopenhagen und Umgebung zum Abschluss. J. Odenthal gedenkt in schwungvollen Worten des heimgegangenen Dichters von „Dreizehnlinden", dessen Arbeitszimmer, so wie er es verlassen, eigens für die „Alte und Neue Welt" photographisch aufgenommen wurde. Der übrige Inhalt des Heftes ist ebenso reich wie gediegen.

LI. Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raummangel andauert, Werke kleineren Umfanges oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

1) Die ehrwürdige Dienerin Gottes **Magdalena Sophia Barat,** Stifterin der Gesellschaft des heiligsten Herzens Jesu. Ein Lebensabriss. Mit Porträt der Ordensstifterin. Regensburg. 1894. Friedrich Pustet. 8°. 48 S. Preis 20 Pf. = 24 kr.

2) **Necrologia** patrum et fratrum Ordinis Eremitarum calceat. S. Augustini in Vicariatu Moraviae ab anno 1363—1888 defunctorum. Redegit P. Clemens Janetschek. Brunae 1894. Ex typ pontif. Benedictinorum Rajhradiensium. In commiss. C. Winiker. 39 p. 8°.

3) **Cäcilia.** Original-Oratorium mit deutsch-volksthümlicher und antiker Musik. Von Dr. v. d. Hart in Birsen. Verlag des Verfassers. 8°. 12 S.

4) Herr Hofprediger **Rogge** und das **Vordringen** des **Katholicismus** in der Mark **Brandenburg.** Berlin. 1894. Verlag der Germania. 8°. 20 S. Preis 20 Pf. = 24 kr.

5) **Der fromme Verehrer des hl. Josef** oder der Monat März, geheiligt durch fromme Uebungen zur Verehrung des hl. Josef. Nebst einem Anhange, allgemeine Andachtsübungen enthaltend. Uebersetzt und bearbeitet von Hieronymus Rettenmaier, Pfarrer in Andelfingen, Diöcese Rottenburg. Dritte Auflage. Mit Titelbild. Freiburg i. Br. 1894. Herder'sche Verlagshandlung. 16°. 364 Seiten. Preis gebd. in Leinw. mit Rothschnitt M. 1.60; gebd. in Schafleder mit Goldschnitt M. 2.20.

6) **St. Josefs-Büchlein.** Eine Sammlung von Andachtsübungen und Gebeten zur Verehrung des hl. Josef. Mit einem Anhange: Der allgemeine Verein der christlichen Familien. Münster i. W. Verlag der Alphonsus-Buchhandlung. 16°. 159 S. Preis elegant gebd. 50 Pf. = 31 kr.

7) **Gustav Marlier,** Scholastiker der Gesellschaft Jesu. 1864—1884 von Julius Lintelo S. J. Zweite Auflage. Frei übersetzt von M. Gruber S. J. Innsbruck. 1893. Verlag der marian. Vereinsbuchhandlung. 8°. 167 S. Preis 60 kr.

8) Die **heilige Familie** Jesus Maria und Josef. Gebete und Betrachtungen besonders für die Mitglieder der gleichnamigen Bruderschaft. Von P. Ambrosius Zobel, Redemptorist. Siebente Auflage. Dülmen. A. Laumann'sche Buchhandlung. 16°. 467 S. Preis gebd. M. 1.50 = fl. —.93.

9) **Seelenbrot** für fromme Kinder. Ein Gebet- und Gesangbüchlein für die katholische Schuljugend. Rixheim. 1893. Buchdruckerei von F. Sutter & Co. Commissionsverlag von B. Herder in Straßburg. 16°. 448 S.

10) **St. Josef-Büchlein.** Besonders geeignet für den allgemeinen Verein der christlichen Familien. Von P. Josef Alois Krebs. **17.** Auflage. Dülmen. A. Laumann'sche Verlagshandlung. 16°. 275 S. Preis gebd. 75 Pf. = 46 kr.



Die Aufgabe der Kirche inmitten der gegenwärtigen socialen Bewegung.[1])

Von P. Albert Maria Weiß O. Pr.

IV.

10. Die Frage, ob sich die kirchliche Autorität, d. h. ob sich der Episkopat in seinem amtlichen Auftreten direct in die gegenwärtige sociale Bewegung hineinbegeben solle, ist sehr verschieden von der Frage, ob es einem katholischen Bischofe anstehe oder zustehe, sich in socialen Dingen öffentlich verlauten zu lassen oder sich an Vereinen, Unternehmungen, Gründungen zu betheiligen, die aus der socialen Bewegung herauswachsen. Das letztere ist ein privates Auftreten, wobei der Bischof sein persönliches Ansehen einsetzt, aber keineswegs mit seiner amtlichen Autorität bekleidet auftritt. Wenn Cardinal Manning sich als Schiedsmann unter die strikenden Dockarbeiter von London begibt, oder wenn Bischof Ketteler sein Buch über „Freiheit, Autorität und Kirche" veröffentlichet, so gibt die hohe kirchliche Würde dem Auftreten der Genannten eine viel höhere Bedeutung, als wenn das nämliche von einem gewöhnlichen Menschen geschähe, aber niemand denkt hier an die Ausübung des bischöflichen Amtes, das viele der Betheiligten gar nicht anerkennen. Derlei Eingreifen in den Gang der Ereignisse muss ein Bischof mit den Umständen und mit sich selber abmachen. Einem Bischofe deshalb Vorwürfe machen, weil er das in einem bestimmten Falle nicht thut, wo dieser und jener, wie man sich das zurecht legt, es gewiss gethan hätte, heißt in seine persönliche Freiheit und in sein selbständiges Urtheil und zuletzt sogar in sein Gewissen eingreifen.

---

[1]) Vergl. Quartalschrift Jahrgang 1894, I. Heft, S. 1; II. Heft, S. 251; III. Heft, S. 515.

Die Frage kann somit nur den Sinn haben, ob die gegenwärtige sociale Bewegung es rathsam oder wünschenswert mache, dass ein Bischof für sich selber, oder dass der hochwürdigste Episkopat gemeinsam zu ihr in einem bestimmten Falle amtlich eine bestimmte Stellung nehme. Wenn wir die Dinge fassen, wie sie in Wirklichkeit möglich sind, so kann die Frage, in diesem Sinne genommen, für gewöhnlich nur bedeuten, ob ein Hirtenbrief zur Belehrung oder zur Warnung, nicht über die socialen Zustände im allgemeinen, sondern über ganz concrete einzelne Verhältnisse wünschenswert sei oder nicht. Denn andere amtliche Maßregeln können die Bischöfe meistens nur in sehr beschränktem Maße treffen, wie wir im folgenden besprechen werden, und auch diese sind derart, dass man kaum im vollen Sinne des Wortes von Ausübung der bischöflichen Autorität reden kann.

Was nun aber den Erlass eines bischöflichen Hirtenbriefes betrifft, so vermögen wir für den Augenblick [1]) weder eine dringende Nothwendigkeit dafür zu entdecken, noch einen besonderen Nutzen davon zu versprechen. Wir sagen für den Augenblick. Es hat Verhältnisse gegeben, die eine andere Ansicht nahe legten, und es lässt sich wohl denken, dass sich die Umstände abermals ändern könnten. Nachdem aber einmal unser heiliger Vater Leo XIII. die Grundsätze der katholischen Kirche über die sociale Frage so ausführlich dargelegt hat, bleibt den Bischöfen nicht mehr viel zu sagen übrig. Sie können nur die Anwendung der allgemeinen Lehren auf die thatsächlichen Verhältnisse geben, so wie sich diese da oder dort in einem besonderen Falle gestalten. Damit aber verlassen sie auch bereits das Gebiet der Lehre und begeben sich auf einen Boden, der sehr schlüpfrig ist, auf den der Praxis. In Dingen, die so häufig wechseln, über die so viele und so verschiedene Ansichten möglich sind, können sie nun aber nicht mit Einsetzung ihrer Autorität entscheiden. Und wenn sie bloß ihre Privatmeinung aussprechen, so setzen sie sich der Gefahr aus, in den Kampf der Meinungen und Parteien hineingezogen zu werden, was bei der Heftigkeit, mit welcher gerade auf diesem Gebiete gestritten wird, sicher nicht förderlich für die Achtung vor der kirchlichen Gewalt ist.

Wir wissen allerdings, dass auch gutgesinnte Laien, ja selbst Geistliche oft sagen: Wenn nur auch unsere Bischöfe uns einmal

[1]) Wir werden später bemerken, wann diese Worte geschrieben worden sind.

im socialen Kampfe zuhilfe kommen möchten! Wenn wir nur auch einen Ketteler, einen Manning, einen Gibbons unter uns hätten! Wir hören diese Worte nie ungerne, weil sie uns zeigen, dass das Volk auch in zeitlichen Dingen auf seine Bischöfe mit Spannung sieht. Wir finden auch den Wunsch sehr gerechtfertigt und unterstützen ihn aus ganzem Herzen, dass die Bischöfe dem Volke in dem schweren Ringkampfe um Erneuerung der Gesellschaft hilfreich zur Seite stehen. Wie das geschehen kann, davon soll später noch gehandelt werden. Für hier wollen wir nur soviel sagen, dass die Forderung zu weit geht, wenn sie dahin zielt, die Bischöfe sollten sich selber unter die Streitenden mischen, und am Ende noch gar von der Kanzel herab gewisse Parteien dem Satan übergeben und gewisse Anschauungen oder Parteistandpunkte als die allein seligmachenden erklären. Das geht über ihre Befugnis hinaus und würde ihr Ansehen auf das tiefste schädigen. Das haben auch weder Cardinal Manning, noch Cardinal Gibbons, noch Bischof Ketteler gethan.

Die genannten Bischöfe sind, wie schon gesagt, in diesen Dingen nie mit ihrer amtlichen Autorität aufgetreten. Sie haben, soviel wir wissen, keinen Hirtenbrief über die sociale Frage erlassen. Wenn sie sich persönlich sehr entschieden über Dinge, mitunter selbst über Personen ausgesprochen haben, wenn sie mitten unter das Volk hineingetreten sind, so konnten sie das unter den Verhältnissen, in denen sie lebten, und bei ihrem persönlichen Charakter. Bischöfe, die eine so nervige Faust besitzen, wie Ketteler und Rudigier, eine Faust, an die sicher mancher nicht denkt, wenn er ruft: ach hätten wir einen Ketteler, einen Rudigier! solche Bischöfe, sagen wir, können sich unbesorgt auch ins Gewühl des öffentlichen Lebens hineinbegeben. In England, dessen Volksseele sich durch einen so tiefen, man möchte sagen, aristokratischen Sinn für die Autorität auszeichnet, ist leichter in ein Meeting von feiernden Arbeitern herabsteigen, als anderswo in eine viel gewähltere Versammlung. Die Freiheit des amerikanischen Lebens aber darf man vollends mit unseren Verhältnissen nicht in Vergleich bringen. Uebrigens behauptet Tocqueville, und der ist hier Autorität, dass in einer Versammlung von amerikanischen Hinterwäldlern trotz aller persönlichen Ungebundenheit mehr Sinn für die Sache, mehr Objectivität, mehr Verständnis für das öffentliche Wohl und mehr ernste Sorge um das, was bei einer Verhandlung den Kern der Streitfrage bildet, zu finden sei, als unter allen Ab-

geordneten in der französischen Kammer. Zudem steht einem amerikanischen Bischofe wenigstens gegen seinen Clerus eine fast unbedingte discretionäre Gewalt zu, fast noch mehr als dem Episkopat in Frankreich.

Unter solchen Voraussetzungen könnte sich allerdings auch ein österreichischer Bischof unbesorgt um seine Autorität weiter herauslassen und freier gehen lassen. So aber sind ihm Rücksichten auferlegt, über die er sich nicht so leicht hinwegsetzen kann. Wir reden gar nicht von der Kritik, von den Unterbrechungen und Ordnungsrufen durch Socialisten und auch durch feinere Zuhörer, denen er sich bei einer öffentlichen Rede aussetzt — möglicherweise selbst bei einer Rede im Herrenhause. Bei der Formlosigkeit, die heute unsere Versammlungen angenommen haben, kann sogar der Beifall, den er findet, in einer Weise auftreten, dass die Achtung vor dem Bischofe dadurch nicht eben wächst. Auf der Katholiken-Versammlung zu Mainz — irren wir nicht im Jahre 1871 — trug Ketteler eine große Rede vor, allerdings mit dem Manuscripte in der Hand, so feierlich sprechend, aber auch so ernst angehört, dass man unter dem Eindrucke stand, man wohne einer akademischen Vorlesung an. Unter solchen Verhältnissen hatte er gut reden. Das ist seitdem anders geworden. Auf der Versammlung zu Coblenz vom Jahre 1890 unterbrach den Bischof Korum, der allerdings auch frei mit hinreißendem Feuer redete, jeden Augenblick ein solcher Beifallssturm, dass er zuletzt rufen musste: Aber meine Herren, bedenken Sie doch, dass es ein Bischof ist, der zu Ihnen spricht! Einem Bischof applaudiert man doch nicht so! Die Folge war eine noch gewaltigere Salve von Beifall als vorher. Wer weiß, ob er ein nächstesmal wieder so feurig in einer socialen Versammlung sprechen wird? Wenn nun schon die Zustimmung weiter gehen kann, als für die Ehrfurcht vor der bischöflichen Würde gut ist, wie erst, wenn der Bischof gegen Vorurtheile, gegen Missgriffe, gegen Lieblingsmeinungen auftreten wollte und so den Widerspruch in den streitenden Parteien herausforderte! Bischof Heinrich Hofstetter von Passau hat es seinerzeit gethan, und er konnte es bei seinem Charakter und seiner überlegenen Kraft thun, er hätte es aber doch besser nicht gethan. Würde aber wohl Bischof Doutreloux den Inhalt seines herrlichen Pastoralschreibens ohneweiteres mündlich vor einer Versammlung vortragen, die aus Anhängern verschiedener Schulen gemischt ist? Nein, in

einer Zeit wie die unſ'rige iſt, muſs man mit den kümmerlichen Reſten der Autorität ſehr ſparſam und vorſichtig umgehen, zumal wenn es ſich um Dinge nach Art der ſocialen handelt, in denen die Menſchen alle ſo klug, ſo empfindlich und ſo ſchwer belehrbar ſind.

Damit leugnen wir nicht, wie wir ſchon früher ſagten, daſs es Verhältniſſe geben kann, wo der Biſchof nun einmal ſelber auftreten muſs ohne Rückſicht auf das, was daraus folgt. Sonſt aber iſt es im Ganzen wohl beſſer, daſs er, ſo lange es ſich nur um einzelne praktiſche Fragen handelt, verſuche, ſeinen Wünſchen und Anſchauungen durch Vermittlung anderer, denen er Vertrauen ſchenken kann, Ausdruck zu geben.

Seine biſchöfliche Amtsthätigkeit gibt ihm noch immer Gelegenheit genug, die allgemein leitenden Geſichtspunkte, die er berückſichtiget zu ſehen wünſcht, kundzugeben, ſei es in Hirtenbriefen, ſei es in amtlichen Anſprachen, zu denen er ja immer und überall Gelegenheit hat.

Daſs nun aber dies oftmals und deutlich geſchehe, dazu bietet unſere öffentliche Lage Aufforderung genug. Zu unſerem Troſte ſehen wir, daſs allenthalben, in Nordamerika, in Frankreich, in England, in Belgien, insbeſondere gerade in Italien, dieſe Fragen zum Gegenſtande oberhirtlicher Kundgebungen gemacht werden. Es iſt auch kein Zweifel, daſs das Volk heute einem Hirtenbrief mit viel größerer Aufmerkſamkeit folgt, wenn er von den brennenden Zeitfragen handelt, als wenn er altherkömmliche Themata beſpricht, die es in jedem ſeiner Erbauungsbücher behandelt findet. Dabei iſt es nicht nöthig, daſs ein biſchöflicher Hirtenbrief ſo ins Einzelne herabſteige wie die Standeslehre eines Miſſionärs. Das Volk denkt ſchon ſelber und zwar umſomehr, je höher der über ihm ſteht, der zu ihm ſpricht, und macht aus den allgemeinſten und ſelbſtverſtändlichſten Sätzen, mit denen ihm der Biſchof die Grundlehren des chriſtlichen Glaubens und Lebens darlegt, die allereingehendſten Nutzanwendungen und Schluſsfolgerungen auf die Tagesfragen, die ihm gerade im Sinne liegen, und ſelbſt auf Perſonen, oft mehr als dem Biſchofe erwünſcht ſein kann — ein naheliegender Grund mehr für ihn zur Zurückhaltung.

Darum iſt es eine ganz grundloſe Behauptung, die Biſchöfe kümmerten ſich nicht um die ſociale Lage, wenn ſie ſich nicht überall voran perſönlich ins Gewühle der Schlacht ſtürzen. Dieſe Anklage

stammt aus der schon früher gerügten Verkennung des so überaus wichtigen Begriffes von gesellschaftlicher und Standesarbeit. Kein denkender Mensch würde es dem Papste danken, wenn er plötzlich auf den Einfall käme, er müsse sich um die Gesellschaft durch Schneeschaufeln verdient machen, oder dem Kaiser, wenn er meinte, seine gesellschaftliche Nützlichkeit durch Pflügen und Dreschen beweisen zu sollen. Das wäre das sicherste Zeichen, dass sie nicht wüssten, welche Pflichten sie gegen die Gesellschaft haben. Nur Socialisten von der allerniedrigsten Bildungsstufe können die Verkehrtheit begehen, von jedem ohne Ausnahme körperliche Arbeit zu verlangen. Jeder andere würde es heute dem Feldherrn zum Vorwurfe machen, wenn er in der Schlacht die Fahne eines Regimentes ergreifen und mitten in den Feind stürzen wollte. Er hat höhere Aufgaben zu erfüllen, die er durch eine solche unpassende Arbeit zum größten Schaden des Ganzen unerfüllt lassen würde. Gerade das, was ihm ein kurzsichtiger Tadler vorwirft, dass er nicht überall persönlich auf dem Schlachtfelde erscheine und dass er sich außerhalb der Schusslinie halte, indes seine Soldaten bluten, gerade das zeigt, dass er seine Pflicht versteht. Freilich wissen die wenigsten, welch anstrengende, welch übermenschliche Arbeiten er inzwischen vollbringt, Arbeiten, so umfassend, so verantwortungsvoll, so wichtig für das Wohl von Hunderttausenden, dass nur selten einer fähig ist, sie zu thun, ja nur selten dazu, sie zu würdigen.

So auch der Bischof. Er hat andere, größere, verantwortungsvollere Pflichten zu erfüllen als die des persönlichen Auftretens und Redens in jedem Vereine. Er muss das Ganze überwachen, die Schlacht leiten, die Ringenden stärken, auf die schwachen Punkte Verstärkung schicken. Sieht er, dass die sociale Bewegung eine Hebung des christlichen Selbstbewusstseins zur Folge hat, so wird er alles aufbieten, dass diesem neuen Erwachen des religiösen Geistes Vorschub geleistet werde, damit der schöne Anfang Fortgang und Bestand habe und Früchte für das kirchliche Leben trage, statt sich auf ungehörige Gebiete zu verlieren und dort nach unnützer Kraftvergeudung wieder einzuschlummern. Beobachtet er, dass irgendwo der frische Eifer wieder erlahmen will, so wird er auf Mittel und Wege sinnen, um ihm Aufmunterung zukommen zu lassen.

Es stehen ihm übrigens solcher Mittel genug zur Verfügung und sie sind oft sehr einfach. Man weiß ja, was eine einzige Zu-

sicherung der Zufriedenheit, ein einziges Wort des Trostes oder der Anfeuerung aus dem Munde eines Bischofes für Priester und für Laien bedeutet. Das gilt insbesondere den Vereinen gegenüber, die sich der Linderung des socialen Elendes, der Verbreitung christlicher Gesittung und Bildung und der Beschützung des Volkes wider Ausbeutung und Entchristlichung weihen. Ein kleines Zeichen von Theilnahme und Wohlwollen des Bischofes entschädigt für Jahre des Kampfes und der Sorgen und gibt wieder Muth und Begeisterung für lange Zeit. Vor allem aber thut es dem Clerus wohl und noth, wenn er inmitten so vieler Opfer und Anstrengungen, die ihm die sociale Noth auferlegt, beständig angefeindet von den Förderern des Umsturzes, mit Misstrauen von denen behandelt, denen er durch seine Thätigkeit die größten Dienste erweist, wenn er, sagen wir, in seiner so schwierigen Stellung dann und wann ein Unterpfand dafür erhält, dass sein Bischof mit ihm zufrieden ist, dass er eine Stütze an ihm hat, dass er im entscheidenden Falle auch auf den Schutz seiner Autorität rechnen kann.

Das alles setzt freilich voraus, dass die genannten Vereine und Kreise und deren Leiter Gewicht auf den Zusammenhang und auf das Einverständnis mit dem Bischofe legen. Es ist aber auch nicht zu verkennen, dass ihnen das durch hochherziges Entgegenkommen selbst in dem Falle nahegelegt und leichter gemacht wird, wenn sie ihm bisher fremd geblieben sind. Die Autorität weiß oft selber nicht, wie leicht sie es hat, die Herzen zu gewinnen. Eine unbedeutende Freundlichkeit ist oft das beste Mittel, um Widerspruch zum Schweigen zu bringen und Widerstreben in Begeisterung zu verwandeln.

11. Das alles sind indes, wie gesagt, in den seltensten Fällen directe und amtliche Maßregeln, durch die der hochwürdigste Episkopat selber in den Gang der socialen Bewegung eingreifen könnte. Nur einen einzigen Weg finden wir, durch den er immer, überall und unter allen Umständen einen entscheidenden Einfluss auf ihre Entwicklung gewinnen und deren Leitung in seine Hände bringen kann und muss, einen Weg, von dem wir zu behaupten wagen, dass er geradezu eine der wichtigsten Aufgaben für die bischöfliche Amtsverwaltung in unseren Tagen bildet. Wer die sociale Lage ins Auge fasst und erwägt, welche Gefahren für das Christenthum in den untersten Volksschichten sie bietet, wer sich klar macht, dass einem besonderen Uebel auch ein besonderes Heilmittel entsprechen muss,

der wird uns kaum tadeln, wenn wir sagen: die zeitgemäßeste, die standesgemäßeste Thätigkeit, welche die Bischöfe inmitten der gegenwärtigen socialen Bewegung ausüben können, ist die Heranbildung des Clerus zur vollen Beherrschung dieser Bewegung.

Wir wollen gewiss nicht sagen, dass der Clerus seine schwere Pflicht ihr gegenüber nicht zu erfüllen suche. Aber das müssen wir sagen, dass er außer der moralischen Aufmunterung und der Stütze, von der wir im Vorausgehenden gesprochen haben, auch der geistigen Leitung und Schulung in diesem so verwickelten Kampfe bedarf. Es erheben sich mitunter von kirchlicher wie von weltlicher Seite Klagen über so manche Geistliche, dass sie das rechte Maß überschreiten, dass sie im besten Glauben Ansichten vortragen und die Hand zu Maßregeln bieten, die in ihren Folgen leicht verderblich wirken könnten. Wir sind die letzten, die das in Abrede stellen möchten. Aber wir entschuldigen sie gerne nicht nur mit dem Hinweis darauf, dass man in der Hitze der Schlacht nicht immer so genau wie auf der Fechtschule zusieht, wohin der Streich fällt, sondern insbesondere auch mit der Frage, wo sie denn eigentlich die richtige Grenze und die oft so haarfeine Linie kennen gelernt haben sollen, die auf diesen dunklen und schwierigen Pfaden das Wahre vom Falschen trennt? Wenn man Meister in so verwickelten Lebensfragen verlangt, so müssen sie auch dazu gebildet werden.

Das gibt uns Anlass, abermals auf einen Punkt hinzuweisen, den wir seit fünf Jahren schon wiederholt an den verschiedensten Orten zur Sprache gebracht haben.[1] Zweifelsohne bedürfen die Candidaten des Priesterthums einer besonderen Vorbereitung für den so wichtigen Theil ihrer Amtsführung, den ihnen die sociale Frage auferlegt. Das ist freilich nicht das einzige, womit sie ausgerüstet werden müssen; die Zeit bedarf Geistlicher, die den brennenden Fragen auf dem speculativen Gebiete ebenso gewachsen sind wie denen auf dem praktischen. Deshalb ermüden wir nicht, immer und überall wieder, selbst auf die Gefahr hin, lästig zu werden, die Bedeutung der apologetischen Studien im weitesten Sinne des Wortes zu betonen und auf Errichtung eines apologetischen Institutes zu dringen, das natürlich eine eigene Abtheilung für Gesellschafts-

---

[1] Diese Abhandlung stammt vom 20. Jänner 1893. Unterdes sind, wie wir regelmäßig in der „L. Qu.-Schr." berichtet haben, an manchen Orten manche Schritte zur Verwirklichung dieses Gedankens geschehen.

wissenschaft haben müsste, oder doch auf eine **Erweiterung der theologischen Studien** in diesem Sinne **an den Universitäten und den Seminarien.**

Es mag sein, dass nur einige wenige Priester, denen die Bischöfe nach Beendigung ihrer sonstigen Studien Zeit und Gelegenheit dazu verschaffen, einem solchen Curse folgen können. Das genügt aber auch. An ihnen hat dann der übrige Clerus Rathgeber und Leiter, und der Episkopat Männer, die er dazu verwenden kann, um den Studierenden der Theologie das Nöthigste für den gewöhnlichen Bedarf der Seelsorge in socialen Dingen beizubringen. Das Nöthigste aber sind gediegene klare Kenntnisse über die Grundfragen der Gesellschaftswissenschaft, über die Fundamentallehren des Rechtes, namentlich auch des öffentlichen Rechtes, und der Nationalökonomie. Eine Vorlesung über Naturrecht und Rechtsphilosophie, mit besonderer Rücksicht auf die Gesellschaftslehre, ist für Theologen ein dringendes Bedürfnis, durch dessen Befriedigung den Bischöfen manche Verlegenheit, dem Staate manche Furcht erspart, der Clerus fester und sicherer gestellt und befähiget wird, mit größerer Zuversicht, Ruhe und Festigkeit aufzutreten. So wie jetzt die Dinge fast überall stehen, kommen die meisten erst dann zur Ueberzeugung, wie nothwendig für sie ein solches Studium wäre, wenn sie, mitten in den Strudel der Bewegung gestürzt und durch manche Missgriffe auf die Schwierigkeit der Verhältnisse aufmerksam gemacht, nicht mehr die Zeit haben, das Versäumte nachzuholen.

Und noch eine praktische Einrichtung möge hier in Vorschlag gebracht werden. Es dürfte nicht bloß ersprießlich, sondern geradezu nothwendig sein, dass sich am Sitze und im Schoße der kirchlichen Regierung einer Diöcese ein Mann befinde, der die sociale Lage gründlich kennt, über sie regelmäßig Bericht erstattet, und als Mittelsperson zwischen Bischof und jenen Kreisen dient, die sich mit der socialen Bewegung befassen. Auf solche Weise lassen sich zweifelsohne manche Missverständnisse beseitigen, unnöthige Befürchtungen oder üble Auslegungen verhüten und wird das so wichtige Einverständnis der thätigen Laienschaft mit der kirchlichen Autorität leichter herbeigeführt. In Frankreich ist diese Einrichtung in etwas erweiterter Gestalt von manchen Bischöfen mit gutem Erfolge durchgeführt worden. In Bezug auf den Gesellenverein ist das ohnehin

schon längst als sehr nützlich erprobt worden. Würde es für alle socialen Fragen im weitesten Sinne ebenso praktisch gemacht, so ließe sich davon großer Segen versprechen. Es ist kaum nöthig zu sagen, dass wir damit einer bloß auf dem Wege der Kanzleiregierung geführten Ueberwachung nicht das Wort geredet haben wollen.

12. Somit legt die gegenwärtige sociale Bewegung der kirchlichen Autorität gar nicht so viele Pflichten auf, und keine, deren Durchführung übergroße Schwierigkeiten bietet. Das entspricht auch ganz der allgemeinen socialen Lage. Sie ist ernst, sehr ernst, aber sie ist durchaus nicht zum Verzweifeln, und sie ist zu lösen, wenn alle ihre Pflicht thun. Das ist es, wie wir zum Schlusse uns zu bemerken erlauben, worauf der hochwürdigste Episkopat beständig die Gläubigen aufmerksam machen soll.

Es ist noch immer kein Grund vorhanden, die Hoffnung auf bessere Zustände preiszugeben. Wir dürfen nur nicht unmögliche Dinge erwarten oder versprechen. Das Paradies ist nun einmal für diese Erde verloren und kann nur durch Opfer, Entsagung, Geduld und Arbeit dieses Lebens im Jenseits wieder erreicht werden. Eine allgemeine Gleichheit hätte auch im Paradiese nicht bestanden, denn eine gewisse, mäßige Ungleichheit ist eines der Grundgesetze für die menschliche Gesellschaft und eine Bedingung ihres Bestandes, ohne die sie unter den jetzt herrschenden Verhältnissen in Trümmer zerfallen würde. Aufhebung aller Unterschiede und Aufhören aller Prüfungen versprechen, heißt die Menschen betrügen. Das Leiden ist und bleibt immer schwer, die Arbeit ist und bleibt eine Last, die der Mensch nur durch den Geist der Buße erträglich machen kann, und Arme wird es immer geben. Trotzdem könnte auf der Welt für die Menschengemeinschaft vieles erträglicher sein, wenn sie Gott diente nach den Forderungen seines heiligen, menschenfreundlichen Gesetzes. Die Gottseligkeit ist zu allem nütze und hat die Verheißung für dieses und für das künftige Leben (1. Tim. 4, 8).

Damit die Gesellschaft den Nutzen davon erfahre, muss sie freilich selber zu Gott zurückkehren. Es kann Gott nicht genügen, der Führer von einigen Freiwilligen zu sein, er muss wieder Herr der ganzen Gesellschaft werden. Religion und Sitte dürfen nicht bloß als Privatsache gelten, sie müssen wieder Angelegenheiten der ganzen Menschheit und aller größeren und kleineren Körperschaften werden, die als Glieder am großen Organismus ihre besondere Aufgabe

zu erfüllen haben und Gesundheit oder Krankheit des Ganzen bedingen.

Gott hilft denen, die sich helfen lassen, Menschen, Genossenschaften, Staaten, Menschheit. Aber er hilft den Menschen auf menschliche Weise und durch menschliche Mittel. Vielleicht klagen wir zu viel und thun zu wenig, erwarten Unmögliches und versäumen das Mögliche. Soll unser Vertrauen auf Gott Früchte tragen, so müssen wir selber größere Anstrengungen machen. Zuerst muss jeder an sich selber das Seinige thun. Uebt jeder seine eigenen Pflichten, die *Privattugenden* der Gerechtigkeit gegen Gott und gegen den Nächsten, so ist die Grundlage des Lebens bereits geordnet. Jeder ist aber auch seiner Bestimmung zufolge Mitglied der menschlichen Gesellschaft und hat als solcher die Pflicht, durch *sociale Tugenden* zum Wohle des Ganzen beizutragen. Zunächst gehört jeder einer größeren oder kleineren Verbindung an, durch die er mit dem Ganzen zusammenhängt, einem Stande, einem Berufe, einer Familie. Ueben alle, mit Amt und Stellung Bekleidete, Gatten, Eltern, Kinder, Vorgesetzte, Diener, Lehrer, Erzieher, ihre Standespflichten gewissenhaft, so ist auch bereits die Gesellschaft in ihrer Grundlage reformiert und für gedeihliche Fortsetzung des Begonnenen vorbereitet. Und selbst zur Besserung des öffentlichen Lebens und zur Erneuerung der *öffentlichen Moral* kann der Einzelne für seine Person vieles beitragen. Wir verlangen immer von Gemeinde, von Staat und Gesellschaft unvermittelte Wunder. Es ist ja richtig, dass die Gesellschaft etwas anderes und mehr ist als die Summe aller Mitglieder [1] und dass die öffentliche Religion und die öffentliche Sitte durchaus nicht mit der Religionsübung und mit der Sitte aller einzelnen zusammenfallen. [2] Aber die Gesellschaft bildet sich aus ihren Gliedern und die öffentliche Sitte und die öffentliche Meinung erwächst aus dem Thun und Lassen sämmtlicher Angehörigen eines großen Ganzen. Die Sitten des Ganzen verschlechtern sich durch die Sitten der Einzelnen und wirken dann wieder verschlechternd auf diese zurück. Umgekehrt begründen aber auch die Einzelnen durch ihre Tugenden, namentlich durch die socialen Tugenden, die öffentlichen Tugenden. Die socialen Tugenden: Gemeinsinn, Gemeingeist, Opfer, Selbstverleugnung, Gerechtigkeit, Liebe, Billigkeit, kann jeder üben, jeder weiter verbreiten und allgemein be-

[1] Apologie (2) IV. 261 ff. 809 ff. 859. — [2] Ebd. IV. 204 ff. 519 ff. u. ö.

festigen. Insbesondere sind alle größeren und engeren Verbindungen, Vereine, Corporationen berufen, zur Verbesserung der socialen Moral und dadurch der öffentlichen Moral beizutragen.

Erst müssen die Einzelnen zu Gott und zu ihrer eigenen sittlichen Aufgabe zurückkehren. Dann müssen sie wieder mehr an die Uebung der socialen Tugenden denken, d. h. aller jener Tugenden, die jeder Einzelne zum Nutzen der Gesammtheit und mit Rücksicht auf ihre Bedürfnisse üben muss. Zuletzt wird auch die öffentliche Moral, die Sitte der Gesammtheit, der Gesellschaft, sich wieder an die Gesetze Gottes halten. Und dann wird der, der sein Gesetz nicht bloß für den Einzelnen, sondern auch für die Gesellschaft gegeben hat, auch der Gesellschaft wieder seinen Segen spenden (Psalm 83, 8).

Die Heilsbedürftigkeit des Menschen und die Heilsorge Gottes.

Von P. Augustin Lehmkuhl S. J., Exaeten (Holland).

Unsere Vernunft nöthigt uns, das Dasein Gottes anzunehmen; es ist eine ganze Reihe von Thorheiten und Ungereimtheiten, in welche der Gottesleugner folgerichtig verfällt: das wurde des Näheren in dieser Zeitschrift ausgeführt Heft III S. 541 ff. Existiert aber Gott, so ist er unendlich vollkommen nach allen Beziehungen. Er ist nicht nur unendlich mächtig, sondern auch unendlich weise, unendlich heilig, in sich unendlich gütig und unendlich gerecht, wenngleich er nie in unendlichem Maße seine Eigenschaften durch seine Werke nach außen kann hervortreten lassen. Existiert Gott, als Herr und Schöpfer aller Dinge, so kann er gemäß seiner unendlichen Weisheit mit der Schöpfung und zumal mit den vernünftigsten Geschöpfen nur einen Seiner würdigen Plan verfolgen und durch seine allweise Vorsehung diesen Plan seiner Erfüllung entgegenführen.

Aber eben da findet der kleine Menschengeist Schwierigkeit. Hört man doch gerade wegen der dunkelen, uns verhüllten Wege der Vorsehung sogar Zweifel am Dasein Gottes ausstoßen. Die Herrschaft des Bösen und sein scheinbarer Triumph über das Gute wird einigen zum Stein des Anstoßes. Lebte ein Gott im Himmel, wie könnte er dann zulassen, dass die Unschuld verfolgt und unterdrückt wird, dass das Laster herrscht, dass die Anschläge der Bösen gelingen, die bestgemeinten Pläne der Guten zerrinnen? Diese Folgerung ziehen, wäre die größte Thorheit. Keiner noch hat sich die Augen ausgerissen, um besser sehen zu können, oder um den Kopf sich kürzen lassen, um besser eine niedrige Pforte passieren zu können. Ebenso thöricht wäre es, durch Gottesleugnung die erste Vernunft-

forderung und somit die Vernunft selber beiseite zu setzen, um eine Schwierigkeit besser verstehen zu können. In Wirklichkeit würde dann erst recht alles unverständlich. Das Böse in der Welt ist im Gegentheil ganz dazu angethan, die Welt zu Gott näher hinzuführen.

I.

Uns als gläubigen Christen ist durch den Offenbarungsglauben die Schwierigkeit der Zulassung des Bösen genügend gehoben. Der Glaube lehrt uns, dass Gott nicht einmal das zeitliche und natürliche Uebel, noch viel weniger das moralische Uebel, die Sünde, in seinen ursprünglichen Plan aufgenommen hatte, sondern dass es hineingekommen ist in diese sichtbare Welt durch die Verführung des abgefallenen Geistes und durch die Schuld des Menschen. Der Glaube lehrt uns aber weiter, dass nach dem Eintritt der Sünde in diese Welt Gott das irdische Uebel als Strafe und Sühne der Sünde einerseits, als ein wunderbar großes Verdienstmittel für die Tugend andererseits angeordnet hat, und dass er den Kampf zwischen Gut und Bös mit um so größerer Herrlichkeit zum endlichen Siege des Guten und zur Vernichtung des Bösen und des Fürsten der Bösen leiten wird, je unscheinbarer und schwächer und ärmer die Mittel waren, welche er zum Sturz des Bösen und zum Triumph seiner Auserwählten angewendet hat. Gerade die Stellung, welche das Böse, nach der Lehre des Glaubens, im Weltplane hat, gibt dem gläubigen Christen so recht eine hohe Idee von der Macht und Weisheit Gottes.

Anders für das Auge des nicht gläubigen Menschen. Und doch ist die Bedeutung des Uebels für diesen nicht in alleweg verschieden. Für beide ist es, wenn auch in verschiedener Weise, ein Bindemittel zur Vereinigung mit Gott. Der gläubige Christ ruht bei der Betrachtung des Uebels anbetend am Herzen Gottes, der Nicht-Gläubige wird durch das Uebel zu Gott und zum gläubigen Verkehr mit Gott hingezogen; es ist ihm Wegweiser zur göttlichen Offenbarung. Dies in mehrfacher Weise.

Schon der Umstand, dass der Ursprung des Bösen, die Zulassung und der scheinbare Triumph des Bösen dem Nachdenken des Menschen dunkel und räthselhaft erscheint, ruft die Sehnsucht wach, es möge Gott gefallen, uns hierüber näher aufzuklären, und das durch positive Mittheilung oder Offenbarung zu ergänzen, was die Vernunft allein nicht entziffern kann; bei der Erkenntnis Gottes als des höchst weisen und höchst gütigen Wesens steigert sich diese Sehnsucht zum Ahnen thatsächlicher Offenbarung Gottes und ebnet umsomehr die Wege zur Aufnahme der Kunde, welche sich hinlänglich als von Gott stammend ausweist.

Vor allem aber fällt die eine Wahrheit schwer ins Gewicht, dass der Mensch sich als Sünder fühlt und bange ausschaut nach dem durch die Sünde bedingten Lose. Die Vernunft muss die Sünde als ein im gewissen Sinne unendliches Uebel anerkennen. Vollkommen

entsprechende Sühne und Genugthuung kann daher der Mensch selbst nicht leisten, mit anderen Worten, den Forderungen strenger Gerechtigkeit kann er nicht nachkommen. Aber ist Gott nicht berechtigt, der strengen Gerechtigkeit ihren Lauf zu lassen? Wird er's thun? Oder wird er ablassen von der Gerechtigkeit? Gnade ergehen lassen? Auf welche Bedingung hin? Quälende Fragen, welche sich des menschlichen Herzens bemächtigen müssen, sobald es sich vor Gott der Versündigung schuldig fühlt. Beantworten aber kann diese Fragen nur Gott selber durch gnädige Herablassung zu den Menschen und offenbarende Mittheilung an ihn.

Die thatsächliche Beantwortung durch die christliche Offenbarung ist nun in einer wahrhaft göttlichen Weise geschehen, wie weder der Mensch, noch irgend ein vernünftiges Geschöpf es je hätte ahnen können. Den unendlichen Reichthum seiner Gnade und Barmherzigkeit, seiner Freigebigkeit und Liebe ließ er auf den sündigen Menschen sich ergießen und doch auch der Forderung seiner unerforschlichen Gerechtigkeit volle, ja überfließende Zahlung zutheil werden — so zwar, dass die Kirche bei Erwägung dieses Abgrundes von Gerechtigkeit und Erbarmen staunend und gleichsam berauscht vor Freude ausruft: „Um den Knecht loszukaufen, hast du den Sohn dahingegeben. O glückselige Schuld, o wahrhaft nothwendige Sünde Adams, welche gewürdigt ward, einen solchen und so erhabenen Erlöser zu haben!" (Lobgesang der Charsamstagsliturgie.)

Und wie die Sünde Gott bewog, einen so unendlich überfließenden Ersatz für sich und für die Menschheit in der Genugthuung des menschgewordenen Gottessohnes zu ersinnen, so ist es das Sündenbewusstsein, welches ganze Völker sowohl, als einzelne bewegt, durch Eingehen in die geoffenbarte Lehre und in die gottgegründete Heilsanstalt dem aufgehäuften Erlösungsschatze näherzutreten. Wie Mancher wird sich sagen müssen: Hätte die Schuld, die schwer auf mir lastende Sündenschuld, mich nicht getrieben, ich hätte mich um Gott und seine Veranstaltungen nicht gekümmert, ich hätte nicht gesucht, und hätte die wahre geoffenbarte Lehre und Heilsanstalt nicht gefunden. O glückselige Schuld, glückseliges Schuldbewusstsein, das einen solchen Ersatz mich finden ließ! Und war es nicht so mit ganzen Völkern? Der Stolz des Menschen musste erst gründlich verdemüthigt sein; das Menschengeschlecht im Großen und Ganzen musste so sehr seine sittliche Ohnmacht erfahren haben, dass es an der eigenen Kraft schier verzweifelte. Da, und leider erst da, war von einem Suchen nach Gott die Rede; da, und erst da, war es, dass der göttliche Plan der Welterlösung bereite Herzen fand, welche den göttlichen Samen aufnahmen und Wurzel fassen ließen, welche als gefügigen Stoff in der Hand des göttlichen Werkmeisters sich formten und Bausteinen gleich zum Weltbau der christlichen Religion und der Kirche Christi sich einten.

Der hl. Paulus sagt: „Wo die Sünde überhandgenommen hatte, da nahm noch weit mehr überhand die Gnade“ (Röm. 5, 20). Und eben die so überreiche Gnadenökonomie in und durch Christus durfte sich nicht darauf beschränken, objectiv in reichster Fülle vorzuliegen; es geziemt sich, dass diese Gnadenfülle auch subjectiv reichliche Aneignung erfahre, dass die Gnade reichlich in die Menschheit eindringe und in ihr gotteswürdige Frucht treibe. Um dies nachhaltiger zu bewirken, hat Gott gleichsam auf eigene Kosten das unfruchtbare Menschenherz vorbereitet. Er ließ es zu, dass Jahrhunderte und Jahrtausende hindurch er selbst verkannt, missachtet, durch die greulichsten Sünden beleidigt wurde; er ließ gewissermaßen die Völker ihre Wege gehen (vergl. Apostelgesch. 17, 30), bis die Sünde mit ihrer versengenden Glut den Uebermuth des Menschen verzehrt, seine Kraft ausgedörret hatte. Da dürstete alles nach der Hilfe von oben, und was den Gnadenquellen des Erlösers sich öffnete, trank reichlich bis in die Tiefen der Seele aus dem lebendigen und lebenspendenden Born, der für alle Zeiten im neuen Sion hervorsprudelt.

Der hl. Thomas von Aquin spricht in seiner Theol. Summe (III. q. 1 a. 5 u. 6) von der Zeit der Menschwerdung des Sohnes Gottes und drückt sich über die Wahl der Zeit, in welcher Gott dieses Heilsgeheimnis vollziehen wollte, also aus: „Da das Werk der Menschwerdung besonders hingeordnet wurde auf die Wiederherstellung der menschlichen Natur, welche durch die Tilgung der Sünde zu bewerkstelligen war, so ziemte es sich offenbar nicht, dass Gott Mensch wurde vor dem Sündenfall. Die Arznei wird eben denen gereicht, welche schon krank sind. . . Aber es ziemte sich auch nicht, dass sogleich nach der Sünde die Menschwerdung Gottes stattfand, und zwar zunächst wegen der Beschaffenheit der vom Menschen begangenen Sünde. Die Sünde war nämlich aus dem Stolz hervorgegangen; deshalb musste seine Befreiung so stattfinden, dass er, vorher gedemüthigt, die Nothwendigkeit eines Befreiers erkannte. So hat Gott denn zuvor den Menschen unter dem Naturgesetz dem Gutdünken der eigenen Willensfreiheit überlassen, auf dass er seine natürlichen Kräfte kennen lerne; als er dann niedersank, gab ihm Gott das positive Gesetz, doch die Krankheit nahm zu, nicht aus Schuld des Gesetzes, sondern der eingefleischten menschlichen Verderbtheit willen: so erkannte der Mensch seine Schwäche und rief nach dem Arzte und suchte Hilfe bei der Gnade“. Kurz und kräftig drückt sich der Völkerapostel aus: „Gott hat alles im Unglauben eingeschlossen belassen, um sich aller zu erbarmen“. Röm. 11, 32.

II.

Wir haben hier die Schwäche und Hilfsbedürftigkeit des Menschen als einen Wegweiser und Führer zu Christus gezeichnet, und sind somit nicht bei der göttlichen Offenbarung im allgemeinen stehen

geblieben, nach welcher die eigene Hilfsbedürftigkeit, wie wir vorhin sagten, den Menschen sich sehnen lehre, und welche freudig zu umfassen er auf diese Weise angetrieben werde, im Falle sie thatsächlich sich ihm darbiete. Wir durften bis zur Offenbarung in Christus vordringen; denn in Christus erst hat die göttliche Offenbarung und die ganze übernatürliche Heilsordnung ihren Ruhepunkt, ihr Leben und ihre Kraft; Christus ist die Vollendung, das Ziel und der wesentlichste Inbegriff aller Offenbarung; Christus, der Gottmensch, der Gekreuzigte und Auferstandene, ist der Inbegriff dessen, was die Apostel verkündigten, was die Kirche forthin verkündigt und verkündigen wird bis zum Ende der Zeiten.

Doch aber ist es nicht unwichtig, das christliche Volk auch in den Gründen zu unterweisen, welche die übernatürliche Offenbarung überhaupt, ohne schon die specielle Offenbarung durch Christus zu betonen, höchst angemessen und in gewissem Sinne nothwendig erscheinen lassen. Es wird dann um so klarer, wie der Zug der unverfälschten menschlichen Natur allein eine übernatürliche Offenbarung Gottes ahnen und suchen lehrt. Der Christ wird dadurch umsomehr zum innigen Danke gegen Gott und den Erlöser gestimmt; er sieht zugleich mit Bedauern und mit Abscheu auf die geistige Armut derer, welche absichtlich der Offenbarung ihr Auge verschließen; er sieht deutlicher, wie viel größer noch die geistige Armut und Blindheit jener Undankbaren wäre, wenn sie nicht zehrten von der Mitgift, die der christliche Glaube der ganzen Welt gebracht hat und die mit der Civilisation der Völker wesentlich verbunden ist: alles das kann die Hochschätzung und Liebe und treue Anhänglichkeit an den heiligen Glauben nur heben und festigen.

Wenn von Nothwendigkeit der Offenbarung die Rede ist, so bedarf das der Erklärung: es muss eine zweifache Art von Nothwendigkeit unterschieden werden. Die Offenbarung und die ganze auf ihr fußende Heilsökonomie, wie sie uns zutheil geworden, ist ein unverdientes freies Geschenk Gottes, das dem Menschen und seiner Natur durchaus nicht geschuldet wird. Somit kann diese Offenbarung nicht eine unbedingt und durchaus nothwendige sein. Durchaus nothwendig ist sie erst insofern und unter der Bedingung, dass Gott uns zu einem übernatürlichen, über unsere natürlichen Fähigkeiten und unser natürliches Anrecht hinausliegendem Ziel beruft und eine dementsprechende Vorbereitung zum Ziel von uns will. Weil ein solch hohes Ziel unser Anrecht, unsere Kenntnis und unsere Kräfte übersteigt, so übersteigt in gleicher Weise jede Vorbereitung, jeder Schritt zu diesem Ziel, unsere Kenntnis und unsere Kräfte. Hat also Gott solche hohen Absichten mit uns — wie er thatsächlich sie hat — dann ist dazu übernatürliche Offenbarung und übernatürlicher Gnadenbeistand durchaus nothwendig.

Allein die Nothwendigkeit der Offenbarung, welche den Menschen naturgemäß zum Aufsuchen derselben drängt, ist eine andere, eine

im weiteren Sinne des Wortes genommene Nothwendigkeit. Die Berufung zu unserem thatsächlichen hohen Ziel, in der übernatürlichen Vereinigung mit Gott, erkennen wir erst durch die Offenbarung selbst, erst im Licht der gläubig angenommenen Offenbarung. Allein schon zur beharrlichen Verfolgung des dem Menschen durch seine vernünftige Natur gegebenen Endzieles, zu einem dem Zweck und der Würde des Menschen entsprechenden Lebens ist dem Menschen eine von oben kommende Belehrung, eine göttlich bezeugte Unterweisung, kurz eine übernatürliche Offenbarung nicht nur zuträglich und nützlich, sondern die Menschheit im Großen und Ganzen ist einer solchen Offenbarung im hohen Grade bedürftig: in diesem Sinne spricht man von einer moralischen Nothwendigkeit einer göttlichen Offenbarung.

Schön sagt hierüber das Vaticanische Concil in seiner dritten Sitzung in der dogmatischen Bestimmung „über den katholischen Glauben" Cap. 2: „Dieser göttlichen Offenbarung ist es zuzuschreiben, dass das, was an den göttlichen Dingen an und für sich der menschlichen Vernunft nicht unzugänglich ist, auch in dem thatsächlich bestehenden Zustande des menschlichen Geschlechtes von allen ohne Schwierigkeit, mit zweifelloser Gewissheit und ohne Beimischung irgend welchen Irrthums erkannt werden kann. Dennoch ist nicht um dieser Ursache willen die Offenbarung als eine absolut nothwendige zu bezeichnen, sondern darum, weil Gott aus Antrieb seiner unendlichen Güte den Menschen zu einem übernatürlichen Ziel bestimmt hat, zur Theilnahme an den göttlichen Gütern, welche die Fassungskraft des menschlichen Geistes ganz und gar übersteigen; denn, kein Auge hat es gesehen, kein Ohr gehört, und in keines Menschen Herz ist es gedrungen, was Gott denen bereitet hat, die ihn lieben!"

Zu einem seinem natürlichen Ziel und seiner Würde entsprechenden Leben muss der Mensch Gott kennen, und zwar in den wesentlichen Eigenschaften, ohne grobe Verunstaltung ihn kennen; er muss eine zweifellose Gewissheit haben über das Jenseits, die Unsterblichkeit der Seele und die ewige Vergeltung von Gut und Bös; er muss die wesentlichen Forderungen des natürlichen Sittengesetzes kennen, damit er die von Gott durch die vernünftige Natur selbst geforderten Gebote zur Meidung des Bösen und zur Uebung des nothwendigen Guten vollziehen könne. Nun kann zwar der Mensch, wenn er Zeit und Muße dazu aufwendet, wenn er seiner vernünftigen Einsicht sorgsam und starkmüthig folgt, von Leidenschaft und von niederen Trieben sich nicht bestechen lässt, zur Erkenntnis all dieser Wahrheiten vordringen. Aber — wie Viele finden kaum Zeit und Muße, erdrückt, freiwillig oder unfreiwillig, unter den Sorgen des irdischen und des leiblichen Lebens? Wie oft hemmt Leidenschaft und Sinnenlust die Erforschung der Wahrheit, trübt den Blick der Vernunft und schlägt den Verstand in die Fesseln der Begierden des Herzens?

Wie schwer wird es erst recht, wenn selbst hervorragende Geister sich zu Lehrern der Lüge aufwerfen, dem einfachen Verstande, gegenüber den geschickt vertheidigten Trugbildern die Wahrheit zu finden und festzuhalten. Thatsächlich ist denn auch die ganze vorchristliche Geschichte des Menschengeschlechtes eine unabsehbare Kette von Irrthümern und Verirrungen, zumal auf sittlichem Gebiete.

Die Gotteskenntnis entschwand zwar nicht; aber sie war untermischt mit solch abenteuerlichen und unwürdigen Vorstellungen und Ideen, dass es fast überall bis zur gänzlichen Entstellung und Verzerrung der Gottesidee kam, und nur mit Mühe der Kern der Wahrheit herausgeschält werden konnte. Bekanntlich wurden den Göttern alle menschlichen Leidenschaften und Laster angedichtet und im Fröhnen der schmachvollsten Laster ein Gottesdienst gesucht. Wie sollte unter einem solchen Wust von Abscheulichkeiten der Masse der Völker die Idee des Einen Gottes rein erhalten bleiben! Ja selbst bei den hervorragendsten Gelehrten, wie bei einem Sokrates oder Aristoteles, war die Gottesidee so verkümmert, dass das erste beste christliche Kind, welches nothdürftig den Katechismus versteht, die Weisheit dieser Männer beschämen würde. — Solche Unkenntnis Gottes, solche vernunftwidrige Gottes- oder Götterverehrung steht im geraden Widerspruch mit einem menschenwürdigen Leben und in Gegensatz zu einer dazu erforderlichen Erkenntnis.

Nicht besser, ja noch trauriger sah es aus betreffs der Ueberzeugung von der Unsterblichkeit der Seele und ihres jenseitigen Loses. Philosophen selbst, wie einem Cicero, gelingt es kaum, alles Schwanken und Zweifeln zu überwinden. Wehmüthig klingt das Geständnis heraus, mit welchem derselbe seine Betrachtungen über die Unsterblichkeit der Seele abschließt (de senect. c. 23): „Wenn ich aber hierin irre, dass ich die Seele des Menschen für unsterblich halte, so irre ich gern, und so lange ich lebe, will ich mir dann diesen Irrthum, der mich erfreut, nicht entreißen lassen". Da wird die Ueberzeugung mancher weniger ernster Männer viel mehr geschwankt haben. — Wir sind weit entfernt, in derartigem nachhaltigem Zweifel das berechtigte Ergebnis des vernünftigen Nachdenkens zu erkennen; vielmehr erkennen wir auch darin das Ergebnis der Schuld, welche der heilige Paulus ergreifend zeichnet mit den Worten: „Da sie Gott erkannten, haben sie ihn nicht als Gott verherrlicht, noch ihm Dank gesagt, sondern in leere Eitelkeiten giengen ihre Gedanken auf, und ihr thörichtes Herz hat sich verdunkelt" (Röm. 1, 21). Auch wird die Masse des Volkes durch die gelehrten Grübeleien einiger „Weisen" kaum diesen gleich sich ins Zweifeln und Schwanken über die Fortdauer der Seele haben hinreißen lassen: aber die Art und Weise, wie man sich die Fortdauer dachte, und wie man die Vergeltung sich vorstellte, war meist eine höchst entstellte, für den Antrieb zu einem menschenwürdigen Leben hier auf dieser Welt gewiss nicht geeignet.

Auch die Forderungen des Sittengesetzes wurden vielfach verkannt. Die Entstellung der Pflichten gegen Gott hieng zusammen mit der Entstellung des Gottesbegriffes. Im Verhalten des Menschen gegen sich selbst wurden die schmählichsten Laster nicht selten für verzeihliche Schwächen angesehen. Das Verhältnis zum Mitmenschen trug besonders in der Gestaltung des Sclaventhums, wie es gehandhabt und aufgefasst wurde, den Stempel der gröbsten Entartung des Herzens und Verirrung des Verstandes. Rechtlos, von Natur aus minderwertig, einer Sache geradezu gleichgeachtet, das war der heidnischen Welt der Sclave: über diese Auffassung hat sie sich nicht zu erheben gewusst. So sehr also war die feste Kenntnis der elementärsten sittlichen Verhältnisse abhanden gekommen, und das sittliche Leben selber stellte sich noch weit schlimmer als die herrschenden Grundsätze. Es war dies gewiss nicht ohne Schuld des Menschen. Er konnte, durch das Licht der Vernunft allein geleitet, zu reineren Begriffen und zu besserer Einsicht kommen. Zudem hatte ihn Gott in Wirklichkeit nicht bei der bloßen natürlichen Einsicht belassen, vielmehr ihm vom Beginn der Menschheit an eine, wenn auch spärlichere Mitgift übernatürlicher Erziehung und Uroffenbarung in die Hand gelegt. Doch von dieser wich der Mensch ab; er verschmähte die göttliche Unterweisung; da er nun so in seinem Stolz die eigene Kraft seiner Natur und seines Geistes erproben wollte, fiel er so tief ab von seiner besseren Natur, dass unwillkürlich ein Sehnen und Hilferufen um neue und reichlichere Mittheilung von seiten Gottes in seiner Brust erwachte. Sokrates hat sicher dem allgemeinen menschlichen Sehnen Ausdruck verliehen, wenn er sagte: „Da scheint es aber nothwendig zu sein, dass wir jemanden erwarten, der komme und uns unterweise, wie die Menschen sich Gott gegenüber zu verhalten haben“. (Plato in Alkib., 2. Buch, 13. u. 14. Cap.)

Wenn nun die Hilfsbedürftigkeit sowohl des einzelnen Menschen, als der Gesammtheit des menschlichen Geschlechtes naturgemäß auf eine Offenbarung Gottes hinweist, welche ihn genauer belehre und sicherer ihm die großen Wahrheiten des „Woher“ und „Wohin“ verkünde, deren Erforschung allentscheidend ist: so ist die Thorheit und Verantwortlichkeit derer unbegreiflich, welche der lichten Fülle der christlichen Offenbarung ihr Auge verschließen, und alle Macht ihres Scharfsinnes aufbieten, um sich dem Einflusse derselben zu entziehen. Zum Glück für die menschliche Gesellschaft wird das nie vollständig gelingen. Die christlichen Ideen lassen sich nicht mehr mit Stumpf und Stiel aus dem menschlichen Geiste und den menschlichen Einrichtungen herausreißen; sonst würde mit dem Schwinden derselben das alte Heidenthum nicht nur mit all seinem Irrthume und all seiner Verkennung der Grundwahrheiten menschenwürdigen Wissens, sondern auch mit all seinem sittlichen und wirtschaftlichen Greuel bei uns einziehen. Aber, dass dies nicht gelingt, ist sicher nicht auf Rechnung derer zu schreiben, welche ungläubig jeder gött-

lichen Offenbarung den Rücken kehren. Ihre Schuld bemisst sich nach dem, was der Unglaube aus sich selber zu erzeugen geeignet ist. Sie kann den gläubigen Christen nicht zu nachdrücklich vor die Seele geführt werden.

III.

Aber, wird man fragen, wie kommt der Mensch zu dieser naturwidrigen Feindseligkeit gegen die übernatürliche Offenbarung, da doch gerade sie ihm zu einer naturwürdigen Kenntnis und einem naturwürdigen Leben verhelfen muss, da doch die Unzulänglichkeit der menschlichen Natur ihn gleichsam von selbst der Uebernatur in die Arme treiben sollte? Es ist in gewissem Sinne ein Geheimnis der Bosheit, welches in dem hartnäckigen Widerstreben gegen die Wahrheit liegt; es ist das die Sünde wider den hl. Geist, welche der Erlöser mit so schrecklichem Fluche belegte. Aber in etwa erklärlich ist auch diese Sünde. Damit die eigene Armseligkeit den Menschen zu Gott und zu der von Gott verordneten Hilfe treibe, muss die eigene Armseligkeit missfallen, die eigene Schwäche und Bosheit nicht bloß gekannt, sondern auch schmerzlich anerkannt und bekannt werden. Der hl. Augustin sagt in seiner Erklärung des Johannes-Evangelium (Tr. 12 u. 13) ein beachtenswertes Wort: „Bei Niemanden fand Gott gute Werke vor. Aber die Einen liebten ihre Sünden, sie liebten die Finsternis mehr als das Licht. Darauf liegt der Nachdruck. Die Anderen klagten ihre Sünden an. Dein eigenes Werk in dir, o Mensch, d. h. deine Sünden, musst du hassen, und Gottes Werk in dir lieben. Wann dein eigenes Werk dir zu missfallen beginnt, dann beginnen deine guten Werke. Der Anfang des Guten ist die Anerkennung der eigenen Sünden". Ja, darauf liegt der Nachdruck, die Scheidung des Unglaubens vom Glauben wurzelt darin, ob man sich zur reuigen Anerkennung der eigenen Schwäche und Verkehrtheit versteht oder nicht. Es ist nicht unwichtig, dass auch der gläubige Christ dies näher einsehe, um sich die Wege zum Unglauben desto sicherer zu versperren. Nicht Wenige lieben den Schlamm ihrer Sünden und Laster; diese Liebe macht das geistige Auge blind gegenüber dem Lichte der Offenbarung; die Furcht vor den ewigen Wahrheiten schreitet gern weiter bis zu deren Leugnung und Bekämpfung.

Noch mehr aber, als die Leidenschaft des Herzens ist es der Hochmuth des Geistes, welcher den Menschen dem Lichte der Wahrheit unzugänglich macht. Das Nicht-anerkennen-wollen des eigenen Unvermögens und der eigenen Schuld, das Nicht-sich-beugen-wollen vor Gottes Macht und Weisheit ist und bleibt, wie von altersher, so auch in unserer Zeit die fruchtbarste Wurzel des Unglaubens. Bei der Annahme der göttlichen Offenbarung muss sich der Mensch Gott gegenüber als demüthiger Schüler bekennen. Viel Demuth gehört freilich nicht dazu, um nicht nur einzusehen, sondern

auch anzuerkennen, dass der Allwissende noch etwas mehr weiß und noch etwas mittheilen kann, was über die Kenntnis auch des weisesten und scharfsinnigsten Menschen hinausgeht. Aber ist der Mensch so ganz von Gelehrtendünkel befallen, oder ist es ihm, wenn er in Ansehen und Reichthum schwelgt, so recht zum Bedürfnis geworden, nur Schmeicheleien und Lob der eigenen Größe zu hören, dann hält sein Stolz es gar leicht für unerträglich, dass er, wie seine Untergebenen und wie jeder Ungebildete vor den gottbestellten Lehrern und Hütern der geoffenbarten Wahrheiten sich beugen und von diesen eine Summe der wichtigsten Wahrheiten bescheiden lernen müsse. Die Unterwerfung unter eine Lehrautorität ist einerseits das natürlichste für den beschränkten, geschaffenen Verstand, andererseits für den aufgeblähten Hochmuth das widerwärtigste. Da versteht man die Worte, welche der Heiland sprach: „Wenn ihr nicht werdet, wie die Kinder, so könnt ihr ins Himmelreich nicht eingehen" (Matth. 18, 3), und die anderen Worte: „Ich preise dich, Vater, dass du dies den Weisen und Klugen zwar verborgen, den Einfältigen aber geoffenbart hast" (Ebd. 11, 25). In der Theologie wird der Stolz und Hochmuth als die erste der sieben Hauptsünden, oder vielmehr als die Quelle aller anderen Sünden aufgeführt. Wiewohl diese Hauptsünden nicht immer in todsündlichen Acten sich äußern, sondern häufig nur lässliche Sünden sind, und wiewohl man gerade vom Stolz sagt, er gehe fürs gewöhnliche nicht über lässliche Versündigung hinaus, so wird doch der vollendete Stolz als eine der schwersten Todsünden bezeichnet. Die Verwerfung der göttlichen Offenbarung, der sogenannte Indifferentismus gegen sie entspringt eben diesem vollendeten Stolz, welcher Gott nicht unterworfen sein mag, sondern sich und sein Leben unabhängig auf sich selber, auf eigene Einsicht und eigene Willkür stützen möchte.

Allein Stolz und Hochmuth verschließt dem Geiste nicht bloß den Zutritt des Lichtes der übernatürlichen Offenbarung, sondern verblendet ihn auch bezüglich der einfachsten Vernunftwahrheiten. Um sich vor sich selber wenigstens einen Schein von Rechtfertigung zu geben, greifen die Feinde und Leugner der göttlichen Offenbarung zu den vernunftwidrigsten Behauptungen. Zuerst verschanzen sie ihren Unglauben hinter der Ausflucht, es sei unmöglich, dass Gott sich den Menschen offenbare und zu ihnen rede. Doch da wäre zuerst zuzusehen, ob sie denn wirklich das Dasein eines unendlichen Gottes annehmen oder bloß mit dem Namen „Gott" leeres Spiel treiben. Gott, der unendlich Vollkommene, sollte sich seinen Geschöpfen nicht offenbaren können? Der Allvermögende sollte so wenig vermögen? Weshalb denn auch nicht? Etwa weil er ein reiner Geist ist, ohne Körper und körperliche Organe? Da passen die Worte des Psalmisten (Ps. 93, 9): „Ihr Thoren, werdet doch einmal verständig. Wer das Ohr gemacht hat, soll nicht hören, und wer das Auge gebildet hat, soll nicht sehen?" Uebrigens kann Gott, ohne sichtbar zu erscheinen

und für die Sinne vernehmbar zu reden, auch auf rein geistige Weise dem Menschen Mittheilungen machen. Er kann Einen oder Einige auswählen, um diesen unmittelbar seine Offenbarungen mitzutheilen und diese vor den Anderen als seine Propheten unzweifelhaft beglaubigen.

„Aber das müsste durch Wunder geschehen, und Wunder anzunehmen, dagegen sträubt sich die ganze Naturwissenschaft:" so wendet der Unglaube ein. Dass Wunder und Weissagungen die eigentlichsten und in der Regel nothwendigen Beglaubigungsmittel eines Gottesgesandten sind, wollen wir gerne zugeben. Aber gegen derartige Wunder kann sich die Naturwissenschaft nicht sträuben, wenn sie sich nicht gegen den gesunden Menschenverstand sträuben will. Der gesunde Menschenverstand sieht sehr wohl ein, dass derjenige, der das ganze Weltall aus nichts erschaffen hat und beständig erhält, auch noch ein bisschen darüber hinaus thun kann; eine erschöpfte Allmacht wäre eben nicht Allmacht, sondern Ohnmacht; alles aber, was außerhalb des Rahmens der einmal geschaffenen und in bestimmte Gesetze eingeschlossenen Weltordnung geschieht, ist eben, sobald es auffällig in die Sinne fällt, ein Wunder. Damit hat aber die Naturwissenschaft als solche so wenig zu thun, als der chinesische Zopfbeamte mit der Regierung des deutschen Reiches zu thun hat; sie hat bei der Natur und den Naturgesetzen zu bleiben, und was darüber hinaus liegt, das hat nicht sie zu erklären, sondern darüber hat der Naturforscher, wie jeder Andere nach anderen Gesetzen und Grundsätzen zu erkennen und sich Rechenschaft zu geben.

„Doch", sagt man, „wenn Wunder geschähen, so hörte die Sicherheit des menschlichen Lebens auf. Diese beruht ja auf der Unveränderlichkeit der Naturgesetze, so dass man z. B. mit Gewissheit darauf rechnen könne, es gehe am Morgen die Sonne auf, und das Feuer brenne und erzeuge Hitze". Das ist ebenfalls ein ganz nichtiger Einwand. Dadurch, dass die drei babylonischen Jünglinge im Feuerofen nicht verbrannt sind, ist noch kein Koch in seiner Kochkunst gestört worden; und die dreitägige egyptische Finsternis hat außer Egypten niemand an seiner Tagesarbeit gestört, noch hat sie den Wechsel von Tag und Nacht, von Sommer und Winter ins Stocken gebracht. Wunder sind eben vereinzelte und seltene Ausnahmen, und müssen das sein; sie geschehen nicht ohne wichtigen Grund und ohne weise Absicht, welche Gott mit den Menschen hat. Durch solche Wunder wird das Leben noch weit weniger unsicher, als dadurch, dass jemand nach natürlichem Lauf der Dinge urplötzlich ohne die geringste Ahnung vom Tode ereilt werden kann. Zudem zielen die meisten Wunder nicht darauf ab, ein ungeahntes Uebel zu verursachen, sondern den Menschen eine ungeahnte Wohlthat zu spenden.

„Allein", heißt es weiter, „unter den vielen Wundern, welche berichtet werden, gibt's so viele unverbürgte, ja falsche Wunder, dass man am besten thut, allen gegenüber ungläubig zu sein". Auch auf

diesen Einwand ist die Antwort nicht schwer. Weil es giftige Früchte und Speisen gibt, deshalb hat noch niemand den Schluss gezogen, es sei das Beste, gar keine Speisen zu nehmen, sondern nur den Schluss, vor den giftigen sich zu hüten. Ebenso soll man sich vor falschen oder Scheinwundern hüten, und nicht leichtgläubig Wunder annehmen. Aber wo nach der sorgfältigsten Prüfung ein vernünftiger Zweifel nicht mehr möglich ist, nur deshalb dennoch zweifeln, weil man eben ein Wunder nicht will, und die aus der Wahrheit des Wunders sich ergebende Folgerung nicht will, das hieße Gott gegenüber Auge und Ohr verschließen, und dem Allerhöchsten grobe Schmach anthun, zumal unter den Umständen, wo auf die gewirkten und noch zu wirkenden Wunder ein untadelhafter weiser Lehrer als Beweis seiner göttlichen Sendung sich förmlich beruft.

Es ist und bleibt daher wahr, unsere vernünftige Natur und der thatsächliche Zustand, in welchem die Menschheit sich befindet und in aller geschichtlichen Zeit sich befunden hat, drängen uns förmlich zu Gott hin; sie drängen uns dazu, zu wünschen und zu hoffen, dass Gott durch positive Mittheilung uns sichere und der gesammten Menschheit leicht zugängliche und fassliche Belehrung ertheile über die Grundfragen und Grundwahrheiten, welche unser eigenes Wesen und Geschick so nahe betreffen, und welche uns aufhellen über unser Verhältnis zu dem, dem wir Sein und Leben verdanken und dem wir dereinst über all unser Thun und Lassen Rechenschaft ablegen müssen. Nur thörichter Leichtsinn und Frevel der schlimmsten Art kann sich darüber hinaussetzen, sobald ihm nur von ferne eine derartige Ansprache und Belehrung Gottes als wirkliches Geschehnis entgegendämmert.

Die Rechtsbeziehungen des lateinischen und griechisch-katholischen Ritus in der Lemberger Kirchenprovinz.

Von Augustin Arndt S. J., Professor des canonischen Rechtes in Krakau.

Vorbemerkung. Die Lemberger Kirchenprovinz umfasst die Diöcesen Lemberg (Erzbisthum), Przemysl und Tarnow ritus latini, sowie die Diöcesen Lemberg (Erzbisthum), Przemysl und Stanislau ritus graeco-catholici. Für die Krakauer Diöcese rit. lat. gelten mithin die nachstehenden Bestimmungen nicht. Auch die Lemberger Armenische Erzdiöcese ist denselben nicht unterworfen. Als Hauptdocument dient die Vereinbarung der Galizischen hochwürdigsten Bischöfe, welche am 6. October 1863 mit einigen kleinen Abänderungen von der heiligen Congregation der Propaganda als ihr eigenes Decret herausgegeben ward, um derselben eine höhere Autorität und größere Stetigkeit zu verleihen. An einigen Stellen werden die Ausführungs-Bestimmungen der Bischöfe beigefügt, oft-

mals wird auch auf die Vorschriften der Römischen Congregationen Rücksicht genommen, welche für alle orientalischen Riten gelten.

Erstes Capitel.

Der Uebergang von einem Ritus zum anderen.

§ 1. Der nicht gestattete Uebergang. Ein jeder ist verpflichtet, in seinem ursprünglichen Ritus zu verbleiben, und der eigenmächtige Uebergang zu einem anderen ist auf das strengste verboten, und wird, auf welche Weise er immer vollzogen ist, für ungiltig und nichtig erklärt. Es ist also niemandem gestattet ohne Genehmigung des heiligen Stuhles von einem Ritus zum anderen überzugehen. — Decr. A. a. — Dieses Gesetz unterliegt der strengsten Auslegung und verpflichtet jeden Priester dieser Kirchenprovinz im Gewissen. (Erzbischof Litwinowicz r. gr. c. Erzbischof Wierzchleyski rit. l. Bischof Polański von Przemyśl r. gr. c. Bischof Monastyrski von Przemyśl r. l.) Die Strafen gegen Zuwiderhandelnde siehe in § 3.

§ 2. Ursachen, die einen rechtmäßigen Uebergang nicht begründen. Weder die von einem Priester des anderen Ritus im Falle dringender Nothwendigkeit wegen der Lebensgefahr des Kindes oder wegen Verhinderung des eigenen Hirten gespendete Taufe (Siehe Cap. III § 1 N. 2), noch die Beichte bei einem Priester des fremden Ritus (Ebd. § 2), noch die heilige Communion, mag dieselbe aus Unachtsamkeit oder in der Absicht den Ritus zu wechseln nach dem fremden Ritus empfangen sein, endlich auch die in Todesgefahr von einem Priester des anderen Ritus erhaltene letzte Oelung können einen Uebergang zu einem anderen Ritus als Folge haben. — Decr. Cd.

§ 3. Strafen für solche, die ohne rechtmäßige Erlaubnis zu einem anderen Ritus übergehen oder in denselben aufnehmen. 1. Ein Priester, der mit Wissen und absichtlich jemanden, der gegen die Vorschriften zu seinem Ritus übergeht, aufnimmt, ist, wenn er Ordenspriester ist, den Strafen verfallen, welche Benedict XIV. in der Constitution Demandatam Nobis vorschreibt. Gehört er dem Weltclerus an, sei es als Pfarrer, sei es als Cooperator, so büßt er dies Vergehen das erstemal mit acht Tagen, das zweitemal mit vierzehn Tagen Exercitien, beim drittenmale verfällt er ipso facto der Suspensio a divinis, und es kann, je nach der Schwere des Falles im Processwege auf Beraubung des Beneficiums erkannt werden, wenn der Priester Pfarrer ist, auf die Unfähigkeit innerhalb der nächsten drei Jahre eine Pfarrei zu erlangen, wenn es sich um einen anderen in der Seelsorge thätigen Priester handelt. — Die von Benedict XIV. für Ordenspriester bestimmten Strafen sind Verlust des activen und passiven Stimmrechtes und Unfähigkeit zu jedem Grade und Amte im Orden. Diese Strafe

wird ipso facto incurriert. (Bull. Ed. Rom. 1760 Bd. 1 S. 131.) — 2. Denselben Strafen ist ein Priester zu unterwerfen, der zweifellose Gewissheit darüber erhält, dass jemand, der nicht zu dem Ritus der ihm anvertrauten Herde gehört, sich derselben beigesellt, wenn er den Fremdling nicht seiner Pflicht gemäß zurückweist zu seinem eigenen Ritus, sondern fortfährt ihm die Heilsmittel der Kirche zu gewähren. Hat sich ein Fremdling ohne Wissen des Pfarrers den ihm anvertrauten Schafen unrechtmäßig angeschlossen, so zieht dies für den unschuldigen Hirten keine Strafe nach sich, wenn er nur, sobald er von dem eigenen Ritus des Ankömmlings sichere Kunde hat, diesen zu demselben zurückweist. — Decr. Ac. — 3. Eine Aufnahme, die ohne rechtmäßige Erlaubnis statthat, ist null und nichtig, wenn der Priester mit Wissen und absichtlich jemanden seinem eigenen Ritus zugesellt hat. Ebenso ist ein heimlich bewerkstelligter Anschluss an einen fremden Ritus und der Empfang der Sacramente von Seiten des nach eigenem Belieben erwählten Hirten selbst dann nicht ausreichend einen Anspruch auf Zugehörigkeit zu diesem Ritus zu begründen, wenn der Trug erst nach Ablauf mehrerer Jahre zutage kommt. — Decr. Aa.

§ 4. Die Erlaubnis zu rechtmäßigem Uebergange. 1. Fordert eine dringende Nothwendigkeit oder machen vernünftige Ursachen den Uebergang zu einem anderen Ritus rathsam, so ist das nachstehende Verfahren gewissenhaft zu beobachten. Wer aus seinem Ritus zu einem anderen überzugehen wünscht, muss seine Bitte bei dem Diöcesanbischofe mit genauer und treuer Angabe der Gründe für dieselben einreichen. Der Ordinarius des Bittstellers setzt seine Meinung über die Bitte und ihre Gründe schriftlich bei und sendet das Document an den Bischof desjenigen Ritus, zu dem der Uebergang gewünscht wird. Dieser fügt seine Bemerkungen bei und sendet das Ganze an den heiligen Stuhl. Erst der Apostolische Stuhl oder wen er dazu delegiert, entscheidet, ob der Uebergang zu gestatten ist oder nicht. — Decr. Aa. — 2. In dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, ertheilt der Bischof, zu dessen Ritus jemand übergehen will, mit Beobachtung der sonstigen soeben beschriebenen Vorschriften provisorisch die Genehmigung unter der Bedingung, wenn der heilige Stuhl dieselbe gutheißt. — Decr. Aa.

§ 5. Das Privileg des Basilianer-Ordens. Im Jahre 1822 ertheilte Pius VII. am 30. Juli dem Basilianer-Orden ein Privileg zur Aufnahme von Lateinern in den Orden. Leo XIII. gestattete in dem Apostolischen Sendschreiben Singulare praesidium vom 12. Mai 1882, dass Lateiner, welche noch keine der höheren Weihen empfangen haben, die Aufnahme in den zu reformierenden Orden nachsuchen. Bis zu den feierlichen Gelübden beobachten dieselben den Ritus der Ruthenen, indes erst mit der Profession gehen sie unwiderruflich und derart zu demselben über, dass eine Rückkehr zum lateinischen Ritus nicht mehr statthaft ist.

§ 6. Anhang. 1. Das Recht in einen Orden lateinischen Ritus einzutreten ist in jedem einzelnen Falle vom heiligen Stuhle zu erbitten. — Hl. Congr. d. Prop. 1. Juli 1885. — Der Grund hiefür liegt in dem definitiven Uebergange zum lateinischen Ritus. — 2. Wer einige Weihen nach griechischem Ritus empfangen hat und mit Genehmigung des heiligen Stuhles zum lateinischen Ritus übergegangen ist und in demselben die übrigen empfangen will, hat sich nach den Vorschriften der Constitution Benedict XIV. Etsi pastoralis 1. Juni 1742 § VII 7 zu richten. — 3. Für den Uebergang von einem griechischen Ritus zu einem anderen ist vor allem die Gleichartigkeit oder Verschiedenartigkeit des Ritus bei der Consecration der heiligen Eucharistie zu beachten. Ein Theil der Orientalen, wie die Armenier, Maroniten, Syro-Malabaren, gebrauchen bei dem heiligen Opfer ungesäuertes Brot wie die Lateiner, andere, wie die Melchiten, Chaldäer, Syrer und Kopten gesäuertes. Für den Uebergang von einem Ritus, der ungesäuertes Brot bei der heiligen Messe anwendet, zu einem der Rite, welche gesäuertes Brot anwenden, ist die Erlaubnis des heiligen Stuhles nothwendig; ebenso wenn jemand vom ritus fermentati zu einem Ritus, in dem azymus Pflicht ist, überzutreten beabsichtigt. Handelt es sich aber um den Uebergang von einem orientalischen Ritus zu einem anderen, ohne dass zwischen denselben im gedachten Punkte ein Unterschied herrscht, so genügt zum Uebergange die Erlaubnis der beiden Bischöfe, desjenigen, unter dessen Jurisdiction der Betreffende bisher stand, und desjenigen, zu dessen Ritus er übergehen will. — S. C. Prop. 20. November 1838 mit Gutheißung Gregors XVI.

Zweites Capitel.

Die liturgischen Verrichtungen.

1. Die Priester beider Riten können, soweit sie nicht durch kirchliche Censuren gebunden sind, mit Genehmigung der kirchlichen Vorsteher (Pfarrer) in den Kirchen beider Riten das heilige Messopfer darbringen, jeder indes nach seinem Rite und in seiner liturgischen Sprache. — Decr. Ba. — 2. In gleicher Weise können sie das heilige Opfer in canonisch errichteten Privatkapellen oder mit Erlaubnis des Bischofes in Dörfern, auf Kirchhöfen u. s. f. errichteten Oratorien feiern, stets indes mit Genehmigung des Pfarrers, in dessen Jurisdictionsbereiche die Kapelle gelegen ist. — Decr. Bb. — In lateinischen Kirchen muss der Altar consecriert sein, indes genügt auch ein altare portatile. Da aber jeder Priester in seiner eigenen Kirche auf einem nach seinem Ritus geordneten Altar celebrieren muss, ist es keinem lateinischen Priester gestattet in einer lateinischen Kirche oder Kapelle auf einem antiminsion zu celebrieren. (Die hochw. Bischöfe zu Ba. und Benedict XIV. Const. Imposito Nobis.) Hingegen feiern in den Kirchen griechischen Ritus die Angehörigen beider Riten erlaubter-

weise die heilige Messe auf Antimensen. — Decr. Bb. — 3. Es ist den ruthenischen Priestern, die in lateinischen Kirchen das heilige Messopfer darbringen, und ebenso den lateinischen Priestern in den Kirchen der Ruthenen gestattet, die liturgische Kleidung und die Kelche des anderen Ritus zu gebrauchen. Es gilt dies, auch wenn sie nicht nothwendigerweise die heilige Messe feiern müssen, sondern einzig um ihrer Andacht zu genügen das heilige Opfer darbringen wollen. Jeder Ritus hat indes die ihm eigenen Vorschriften im Uebrigen zu beobachten. Selbstverständlich muss jedes Aergernis ausgeschlossen und die Erlaubnis des betreffenden rector Ecclesiae zum Celebrieren eingeholt sein. Clemens VIII. 1602. Benedict XIV. approbierte und bestätigte diese Vergünstigung in der Constitution: Imposito Nobis § 8, 9. Dieselbe steht noch in Kraft, wie die Praxis lehrt, und Zitelli, Official der heiligen Congregation der Propaganda, in seinem Apparatus iuris canonici Romae 1888 pag. 289 Note 1, bezeugt.

Anmerkung. In dem Begleitschreiben des Decretes war es wegen der althergebrachten Gewohnheit für toleriert erklärt, dass in den Kirchen das heiligste Sacrament sub speciebus sive azymi sive fermentati sub eodem tabernaculo aufbewahrt wurde. Die Ursache dieser Toleranz besteht nicht mehr. Da dieselbe indes noch nicht ausdrücklich widerrufen ist, kann sie nicht als aufgehoben bezeichnet werden.

Drittes Capitel.

Die Verwaltung der Sacramente.

§ 1. Die heilige Taufe. 1. Was die Spendung der heiligen Taufe angeht, haben die Priester der verschiedenen Riten sich gegenseitig nicht Aushilfe zu leisten, es sei denn in den nachstehenden Fällen (Decr. Ca.): Kein Priester soll sich anmaßen, die einem anderen Ritus zugehörigen Kinder zu taufen, es sei denn, dass eine Nothwendigkeit, d. h. Todesgefahr für das Kind dies erfordert oder die Rauheit des Winters, allzu große Entfernung, Schwierigkeit des Weges die Spendung seitens des eigenen Priesters verhindert. — Decr. Ca. — Ueber die Nothwendigkeit, jedes Kind zu dem eigenen Hirten zur Spendung der heiligen Taufe zu bringen, sagt der hl. Alfons: Nicht nur kein Diacon, nicht einmal ein Pfarrer oder Bischof vermag ohne besonderen Auftrag außerhalb seiner Diöcese oder Parochie oder aber innerhalb derselben fremde Pfarrkinder zu taufen. So bestimmt c. 16 Interdicimus q. 1. Deshalb begehen auch die Eltern eine Sünde, welche ohne Genehmigung ihres Pfarrers einem fremden ihr Kind zur Taufe übergeben, da sie das Recht des Pfarrers verletzen. (Theol. mor. Lib. VI Tract. II n. 14.) In unserem Falle hat die höchste geistliche Obrigkeit entschieden, wann ein Fremder die heilige Taufe ertheilen darf und wann es gestattet ist, sich an denselben zu diesem Zwecke zu wenden. — 2. Jeder Priester, der in den gedachten Fällen der Nothwendigkeit oder großer Schwierigkeit

die heilige Taufe einem Kinde des anderen Ritus spendet, hat dabei sein eigenes Rituale zu gebrauchen. — Decr. Ca. — Die ruthenischen Priester sollen bei Strafe der suspensio a divinis, die sie ipso facto incurrieren, nicht wagen, in den gedachten Fällen auch das Sacrament der Firmung zu spenden, widrigenfalls der Bischof auch in anderer Weise gegen sie vorgehen kann. — Decr. Ca. — Nach dem Concil von Zamosc soll der ruthenische Priester, der ein lateinisches Kind tauft, nach der Lesung des Evangeliums aufhören (Tit. III § 1). Ob die Confirmation im entgegengesetzten Falle giltig wäre, ist zweifelhaft. Infolge dessen entschied die heilige Congregation der Propaganda am 5. Juli 1886, dass für solche Fälle die Regel gelten solle, welche das heilige Officium am 14. Januar 1884 für die von Schismatikern confirmierten Lateiner aufgestellt hat. Es ist nicht angezeigt, dass so confirmierte Katholiken noch einmal von dem lateinischen Bischof dieses Sacrament empfangen, es sei denn, dass sie die Tonsur und Weihen erhalten sollen oder dass sie selbst, beziehungsweise ihre Eltern, darum nachsuchen. In allen diesen Fällen ist übrigens die Firmung geheim und bedingungsweise zu ertheilen. — 3. Der Taufact ist in den gedachten Fällen in ein besonderes für die Angehörigen des anderen Ritus reserviertes Buch einzutragen mit der besonderen Bemerkung, dass der Täufling dem anderen Ritus zugehört. Alsdann ist der zuständige Pfarrer auf amtlichem Wege sofort von der Ertheilung der Taufe in Kenntnis zu setzen. — Decr. Ca. — Die gleiche Bestimmung, nämlich ein besonderes Buch für die Angehörigen des anderen Ritus zu halten, gilt auch für Begräbnisse. Arch. Leop. l. r. und Ep. Prem. l. r. Siehe unter Cap. 4 § 1 N. 4. Die Decane haben bei der Visitation sich von der Führung dieser Bücher zu überzeugen. — 4. Die unter solchen Umständen ertheilte Taufe begründet in keiner Weise eine Aenderung des Ritus für den Täufling, noch kann sie einen Vorwand oder einen wenn auch nur scheinbaren Rechtsgrund gewähren. — Decr. Ca.

§ 2. Das heilige Sacrament der Buße. 1. Die Gläubigen beider Riten können erlaubter- und giltigerweise bei einem Priester des lateinischen oder ruthenischen Ritus ihre Sünden beichten und die Lossprechung erhalten, wenn der Priester von seinem eigenen Bischof approbiert ist. — Decr. Cb. — Mithin kann jeder von seinem Ordinarius approbierte Priester auch in einer Kirche des anderen Ritus, von dem Rector desselben zum Beichthören eingeladen, alle Gläubigen ohne Unterschied beichthören und absolvieren. — Decr. Eb. — „Der heilige Stuhl hat stets an dem Grundsatze festgehalten“, heißt es in einem Schreiben der Propaganda an den griechisch-melchitischen Erzbischof von Aleppo 2. Juni 1835 (und Generalsitzung vom 11. December 1838), „dass die christliche Freiheit in keinem Punkte mehr gewahrt werden müsse, als in der sacramentalen Beicht. Infolge dessen war es allezeit sein Wille, dass ein jeder seine Sünden bei demjenigen approbierten Priester beichtete, der ihm

besonders zusagte. Aus dem gleichen Grunde hat die Kirche nie einem approbierten Beichtvater untersagt, in seiner eigenen Kirche die Beichte eines jeden Katholiken zu hören, der sich ihm im heiligen Richterstuhle stellte. . . Es ist deshalb auch nie im Rite hiebei ein Unterschied gemacht worden, weil die Spendung dieses Sacramentes ja keine Aenderung des Ritus einschließt, ja im Gegentheil, so oft von irgend welcher Seite in dieser Beziehung ein Zweifel geäußert wurde, beeilte sich der heilige Stuhl zu erklären, dass niemand in diesem Punkte Beschränkungen aufstellen dürfe. So ergieng z. B. am 5. Juni 1626, als einige lateinische Bischöfe ihren Untergebenen verboten bei ruthenischen Priestern zu beichten, und umgekehrt, das Decret: die lateinischen Bischöfe dürfen ihren Untergebenen nicht verbieten, bei den unierten von ihren Ordinarien approbierten ruthenischen Priestern zu beichten, wie andererseits auch die ruthenischen Bischöfe den Angehörigen ihres Ritus kein Verbot auferlegen dürfen bei einem lateinischen Priester zu beichten. Denn da die unierten Ruthenen in Wahrheit Katholiken sind, so ist es ungeziemend und verdammlich, da, wo die Verschiedenheit des Ritus nicht entgegensteht, Trennungen aufzustellen, welche Spaltungen hervorrufen und nähren". — 2. Keinem Priester, der dazu nicht besondere Vollmacht erhalten hat, steht es zu, von den Fällen, die der Ordinarius des anderen Ritus sich vorbehalten hat, zu absolvieren. Die Ordinariate haben sich deshalb gegenseitig ihre Reservate mitzutheilen. — Decr. Eb. — 3. Alle Orientalen haben, auch wenn sie Lateiner beichthören, die Form und Sprache des eigenen Ritus anzuwenden, soweit der heilige Stuhl nicht selbst anders bestimmt hat. — S. C. S. Off. 6. September 1865. Für die Ruthenen besteht keine Sonderbestimmung. — 4. Bei der Auferlegung der Bußwerke ist auf die Verschiedenheit des Ritus so Rücksicht zu nehmen, dass den Pönitenten keine in ihrem Ritus ungebräuchlichen Andachtsübungen auferlegt werden. — Decr. Eb.

§ 3. Das Sacrament der heiligen Eucharistie. 1. Niemand soll die heilige Communion anders als in seinem Ritus empfangen, d. h. die Lateiner unter einer Gestalt ungesäuerten Brotes, die ruthenischen Katholiken unter beiderlei Gestalt und in gesäuertem Brote. — Decr. Eb. — Zudem soll jeder von einem Priester seines Ritus die heilige Communion empfangen. — Ebenda. — 2. Für besondere Fälle traf indes Leo XIII. durch ein Decret der S. C. Prop. pro rit. orient. vom 18. August 1893 Vorsorge. „Wo Gläubige verschiedener Riten miteinander vermischt wohnen, ist es, damit das heilige Sacrament häufiger empfangen werde und damit niemand durch den Mangel an einem Priester seines eigenen Ritus zur Vernachlässigung der Sacramente sich verleiten lasse, gestattet, dass alle Gläubigen beider Riten, Lateiner wie Orientalen, die sich an Orten befinden, wo keine Kirche oder kein Priester ihres eigenen Ritus vorhanden ist, die heilige Communion nicht allein in der Todesstunde und um der österlichen Pflicht zu genügen, sondern auch

so oft sie ihrer Andacht zu genügen dieselbe empfangen, sich nach dem Ritus der an den gedachten Orten befindlichen Kirche spenden lassen."

§ 4. Das Sacrament der Ehe. 1. Die Ehen zwischen den ruthenischen und lateinischen Katholiken zu hindern ist nicht gestattet. — Decr. Da. — 2. Die Verkündigungen für rituell gemischte Ehen sind in beiden Kirchen zu machen. Indes sind dieselben nicht früher vorzunehmen, als bis die Brautleute allen gesetzlichen Bedingungen Genüge geleistet haben. Deshalb hat der Bräutigam seinen Pfarrer um ein Zeugnis zu ersuchen, dass er seinen Pflichten Genüge geleistet und dass den Verkündigungen nichts im Wege stehe. Diese Bescheinigung überbringt er dem Pfarrer der Braut und empfängt von diesem eine ähnliche betreffs seiner Verlobten. Nachdem so beide Pfarrer sich gegenseitig über die Erfüllung aller Vorbedingungen versichert haben, können sie zu den Verkündigungen übergehen. Schweren Tadel verdient es, wenn ein Priester die Verkündigungen deshalb hinzieht oder behindert, weil der zu seinem Ritus gehörige Theil sich einen Ehegatten anderen Ritus erwählt hat, oder wenn er aus dieser Ursache das Zeugnis, dass die Verkündigungen stattgefunden, verweigert, oder endlich ohne ein solches von der anderen Seite zu erwarten, die Ehe einzusegnen sich erkühnte. — Decr. Da. — 3. Die Einsegnung der Ehe nimmt der Pfarrer der Braut vor, wenn nicht die Brautleute einen anderen Wunsch aussprechen. — Decr. Cc. — 4. Bei der Einsegnung von Ehen ist die geschlossene Zeit, die für beide Riten gilt, zu beachten. Ebenso ist Sorge zu tragen, dass nicht etwa eines der Brautleute an seinem Gewissen Schaden leide und Anderen Aergernis gegeben werde, die Einsegnung also nicht an einem für einen der beiden Riten vorgeschriebenen Festtage vorzunehmen. — Decr. Cc.

§ 5. Das Sacrament der letzten Oelung. Wenn ein Priester des eigenen Ritus nicht geholt werden kann, um einem Kranken die letzte Oelung zu spenden, so kann ein Priester des anderen Ritus ihm dieselbe nach den Vorschriften seines Rituales spenden. — Decr. Cd.

§ 6. Die letzte Wegzehrung. Die letzte Wegzehrung ist den Kranken von den Priestern ihres eigenen Ritus nach demselben zu spenden. Ist indes ein solcher nicht da, so kann ein lateinischer Kranker von einem ruthenischen Priester die heilige Communion in gesäuertem Brote, ein Ruthene von einem lateinischen Priester in ungesäuertem Brote empfangen. — Decr. Cd. — Selbstverständlich waltet der Priester seines Amtes nach seinem eigenen Ritus. — Archiep. r. gr. c. et lat.

Viertes Capitel.

Die gegenseitige Hilfe und die Beziehungen der Priester zu einander.

§ 1. Die gegenseitige Hilfe. 1. Für die Spendung der Taufe leisten sie einander außer im Nothfalle keine Aushilfe. —

Decr. Ea. — 2. Wenn der Rector einer einzelnen Kirche glaubt, dass es für die Andacht und Erbauung der Gläubigen zuträglich sein werde, wenn gelegentlich eines Concurses eine nur im anderen Ritus übliche Andachtsübung statthat, z. B. Parastasis oder Gesang der Evangelien bei einem Begräbnisse[1]) oder ähnliches, so steht dem nichts entgegen, dass solche Andachten abgehalten werden. Indes müssen sie von den Priestern ausschließlich verrichtet werden, in deren Ritus diese Uebungen gebräuchlich sind, und die Einkünfte, welche etwa aus frommen Gaben des Volkes für diese Andacht herrühren, sind nicht dem rector ecclesiae, sondern dem feiernden Priester zuzuweisen. — Decr. Bc. — 3. Es ist den Priestern des einen Ritus nicht gestattet in der Kirche des anderen Ritus die Weihe von Wasser, Salz, Früchten u. s. f. vorzunehmen, wenn sie nicht von dem betreffenden Pfarrer ausdrücklich dazu eingeladen sind. — Decr. Bd. — 4. Ohne eine Aufforderung seitens des zuständigen Pfarrers darf niemand die Verstorbenen des anderen Ritus zu beerdigen wagen. Wollen die Gläubigen ihre Verstorbenen auf dem Kirchhof des anderen Ritus begraben lassen, so ist ihnen dies nicht zu verwehren. Kommt nun zu einem solchen Begräbnis der eigene Pfarrer, so sollen die Priester gern das Läuten der Glocken, den Gebrauch der Lichter, der Tragbahre u. s. f. gestatten, selbstverständlich gegen Entschädigung von Seiten dessen, dem die Pflicht obliegt. — Decr. Ec. — Für die Begräbnisse der Verstorbenen des anderen Ritus ist ein besonderes Buch zu führen. — Episcopi. — 5. Will ein Pfarrer in der Kirche des anderen Ritus eine Todtenandacht abhalten oder eine Katechese anstellen, so muss er den Rector derselben rechtzeitig von seinem Vorhaben in Kenntnis setzen. Dieser ist alsdann verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Kirche geöffnet wird. Zudem müssen dann die Andachten der Gemeinde so angeordnet werden, dass sie mit den Uebungen des anderen Ritus nicht zusammentreffen und so beide sich gegenseitig hindern. — Decr. Ec. — 6. Bei feierlichen Processionen soll das Glockengeläute gegenseitig und unentgeltlich gewährt werden. — Decr. Ed. — 7. Niemand soll es sich herausnehmen die Rechte des Pfarrers, z. B. was die Weihe der Häuser, der Esswaren, der Osterspeisen und so fort angeht, durch eigene Einmischung zu schmälern. — Decr. Ee. — 8. Wenn die Bischöfe ihre Diöcese visitieren, haben die Priester auch des anderen Ritus ihnen bereitwillig Ehrerbietung und geistliche Dienstleistungen zu gewähren. — Decr. Ef.

§ 2. Die gegenseitigen Beziehungen der Priester beider Riten zu einander. Damit zwischen den Priestern des lateinischen und des ruthenischen Ritus bei Processionen, Sitzungen und anderen kirchlichen gemeinsamen Feierlichkeiten kein Streit über die Rangordnung entstehe, der die Liebe und die Eintracht der Herzen

[1]) Vergl. indes auch das Röm. Missale: Preces super tumulum.

stören könnte, wird das Decret der heiligen Riten-Congregation vom 16. Februar 1630 mit Erlaubnis Sr. Heiligkeit dem Clerus beider Riten als Norm gegeben. In demselben wurde bestimmt, dass die Bischöfe beider Riten, wenn sonst kein besonderer Unterschied hinzukommt, einzig nach der Zeit ihrer Erhebung zur bischöflichen Würde zu reihen sind, nicht aber nach der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Ritus. — Decr. Eg.

Fünftes Capitel.

Die heiligen Orte beider Riten.

1. Die durch Wunder berühmten Orte zu besuchen steht jedem frei, dieselben mögen von lateinischen oder von ruthenischen Priestern verwaltet werden, auch sind die Heiligenbilder und andere in einem Rite verehrte Dinge von den Angehörigen des anderen Ritus hochzuschätzen. — Decr. Be. — 2. Den Bischöfen liegt die Sorge ob, dafür zu sorgen, dass an durch Wunder berühmten Orten, sei es lateinischen, sei es ruthenischen, so viel Priester des anderen Ritus von den Pfarrern eingeladen werden als ausreichen können, um nach dem Rite der Gläubigen (Lateiner oder Ruthenen) die heilige Messe feiern und die heilige Communion austheilen zu können. — Decr. Bc. — 3. Für den Kirchenbesuch an den Orten, wo Gotteshäuser orientalischen und lateinischen Ritus sich befinden, sind zwei Grundsätze maßgeblich, schreibt die Propaganda am 30. August 1862 an den Apostol. Delegaten von Egypten. Einerseits muss die persönliche Freiheit und die besondere Andacht der Einzelpersonen aufrecht erhalten werden, andererseits darf dem Ritus keine Kränkung widerfahren. Es ist also nicht verboten, ja es kann keinem Verbote unterliegen, wenn die Gläubigen, welche zu einem orientalischen Ritus gehören, die Kirche der Lateiner besuchen, oder wenn die Lateiner sich in eine orientalische Kirche begeben. Indes andererseits ist es unstatthaft, die Orientalen von den Kirchen ihres eigenen Ritus abwendig zu machen, im Gegentheil müssen die Missionäre sie zum Besuche derselben, besonders an Festtagen, ermuntern."

Sechstes Capitel.

Die gegenseitigen Beziehungen der Gläubigen beider Riten zu einander.

§ 1. Die rituell gemischten Ehen. 1. Es ist nicht gestattet die Ehen zwischen Lateinern und den ruthenischen Katholiken zu behindern. — Decr. Da. — 2. Die Kinder aus rituell gemischten Ehen sind im Rite der Eltern nach dem Geschlechte derselben zu erziehen. Die Kinder von ruthenischen Priestern indes müssen dem Rite des Vaters folgen. — Decr. Dc. — 3. Illegitime Kinder folgen dem Rite der Mutter. — Decr. Dc. — Wenn sie aber durch die nachfolgende Ehe legitimiert werden, gelten die unter 2 gegebenen Bestimmungen. — Antw. der Prop. 11. Nov. 1890.

§ 2. Die Beobachtung der Fest- und Fasttage in gemischten Ehen. 1. Die Frauen der ruthenischen Geistlichen haben den Ordinarius um die Erlaubnis zu ersuchen, Fest- und Fasttage nach ruthenischem Ritus beobachten zu können. — Decr. Dc. — Die Dispensation, welche sie als Delegaten des heiligen Stuhles zu geben vermögen, behalten sich die Bischöfe (Archiep. Leop. r. l. et episc. Premisl. r. l.) vor. — 2. a) Um schwere Unzukömmlichkeiten in den Familien gemischten Ritus zu verhüten, ist beim Ordinarius die Genehmigung dafür nachzusuchen, dass die Fest- und Fasttage von allen Angehörigen desselben nach einem Ritus beobachtet werden, wenn die Eltern so übereinkommen. Eine Aenderung des Ritus lässt sich indes daraus nicht herleiten. Die Bischöfe können ebenso die Dienerschaft in Mischehen dispensieren, dass diese sich der eben gedachten Vereinbarung der Eheleute betreffs der Fest- und Fastenordnung anschließt. — Decr. Dc. — Die Erzbischöfe und Bischöfe beider Riten haben für die Dispensertheilung an die Diener die Pfarrer subdelegiert. b) An Sonntagen und denjenigen Festtagen, welche in beiden Riten auf denselben Tag treffen, können Gatten, Kinder und Diener der Andacht in der ihrem eigenen Rite entsprechenden Kirche beiwohnen. — Decr. Dc.

Die s. Casa in Loreto.

Von Josef Kreschnička, Religions-Professor in Horn (N.-Oe.)

In dem weltberühmten Gnadenorte Loreto in Italien rüstet man sich, wie schon einige Jahre her, so auch heuer, zu einem besonderen Centenarfeste. Sechshundert Jahre werden es am 10. December 1894, dass das nazarethanische Haus, in dem Maria, die seligste Jungfrau, den Engelsgruß erhalten und vom heiligen Geiste empfangen hat, von Tersatto, wo es nach seiner Uebertragung aus Galiläa über drei Jahre gestanden, nach Italien gebracht wurde. Es sind mehr als zweihundert Schriftsteller, welche im Laufe der Zeiten über das heilige Haus in Loreto geschrieben haben und für die Echtheit desselben eingestanden sind. Gegenüber den Meinungen derjenigen, welche die verschiedenen Uebertragungen nur als eine fromme, sinnige Sage angesehen wissen wollten oder sich gar in Spötteleien über das angebliche Wunder ergiengen, sind Schriften von solchen erstanden, die es sich zur Aufgabe gesetzt, die wunderbaren Uebertragungen als historische Thatsache zu erweisen. Wer die Möglichkeit eines Wunders überhaupt zugibt, für den liegen auch die lauretanischen Ereignisse nicht im Gebiete der Unmöglichkeit. Es ist ein Protestant — Happel mit Namen — gewesen, der diesbezüglich also sich geäußert: „Obschon dies kein Glaubens-Articul ist, gleichwohl, wann ich mich erinnere, was in derselbigen vom Engel geredet worden, zu der Jungfrauen Maria, nämlich: Non est impossibile apud Deum omne verbum,

so kann ich leichtlich glauben, dass derjenige, welcher diese Welt dahin setzte, wo zuvor gar nichts war, und dass der, welcher machen kann, dass ein Engel das Primum Mobile, und große Gebäu des Himmels umdrehet, auch gar bald durch seine Engel eine kleine Kammer anders wohin führen könne". Die Wahrheit dieser wunderbaren Ereignisse als einer historischen Thatsache wird aber bewiesen durch vielfache Zeugnisse. Sind diese nicht aus dem Wege geräumt, müssen sie vielmehr als genügend erachtet werden, so ist es nicht leichtgläubig, sondern nur vernünftig, das wunderbare Geschehnis anzunehmen. Sechsundvierzig Päpste haben sich, sei es durch Wort, sei es durch die That oder durch beides zugleich, für die Echtheit des heiligen Hauses als desjenigen, das einst in Nazareth gestanden, erklärt. Eine große Zahl Heiliger hat sich gesehnt, im lauretanischen Hause, das sie als das einst in Nazareth gestandene betrachteten, zu beten und haben dorthin ihre Wallfahrt gemacht. Doch abgesehen von der Autorität der Kirche, die sich wohl hütet, für eine Sache einzustehen, deren Wahrheit nicht genugsam beglaubigt ist, abgesehen von dem Ansehen der Heiligen, die gerade in diesen Sachen, ich möchte sagen, instinctiv das Richtige treffen — andere Gründe sind es noch, die für die Wahrheit unserer Sache sprechen, nämlich solche, „auf welche hin man überhaupt eine andere Thatsache der Geschichte annimmt. Und die Argumente zugunsten unseres wunderbaren Ereignisses sind bei weitem überzeugender, als sämmtliche, die dagegen angeführt werden, die alle widerlegt werden können, so zwar, dass die Schwierigkeit, die Sache für falsch zu halten, unendlich größer ist, als die Schwierigkeit, sie für wahr zu halten." [1])

Im folgenden sei in Kürze [2]) von den Uebertragungen des heiligen Hauses die Rede. Vorerst sei die geschichtliche Materie, um die es sich handelt, angeführt.

Am 18. April 1291 war die letzte Schutzwehr der Kreuzfahrer in Palästina, Akkon (Ptolemais), gefallen und das heilige Land war wieder in der Macht der Ungläubigen. Wie um die Mühen des Abendlandes in den vorhergehenden gewaltigen Kämpfen zu belohnen, sollte ein kostbares Geschenk demselben gegeben werden. Am Morgen des 10. Mai 1291 bemerkten einige Einwohner von Tersatto in Dalmatien ein Häuschen auf einem Hügel, der zwischen ihrem Städtchen und Fiume sich befindet. Die Anhöhe selbst hieß Raunizza. Das Häuschen stand ohne Grundmauer da, hatte einen Kamin und ein Glockenthürmchen. Das Innere der Ausstattung wies auf eine Kapelle hin. Besonders fiel auf ein Altar und zur Rechten desselben eine Statue der seligsten Jungfrau Maria, wie sie das Jesuskind

---

[1]) J. Spencer Northcote „Berühmte Gnadenorte U. L. Frau" übersetzt von L. B. Studemund, Köln 1869, S. 78. — [2]) Ausführlich wird die Geschichte der Uebertragungen des heiligen Hauses behandelt in des Verfassers Buche „Das heilige Haus von Loreto", historisch-kritische Untersuchungen, St. Pölten, Pressvereinsdruckerei 1894. (Selbstverlag, Horn N.-Oe.).

auf den Armen hat, aber auch ein Schrank zur Aufbewahrung von Geräthschaften, wie auch etwas, was man für einen ehemaligen Feuerherd hätte halten können. Groß war das Erstaunen; man wusste zu genau, dass an der Stelle, wo jetzt das Gebäude stand, früher ein solches niemals sich befunden. Die Kunde von dem erschienenen Häuschen verbreitete sich schnell in der ganzen Umgebung. Bald sollten die Leute Aufschluss erhalten. Der Pfarrer von Tersatto, Alexander mit Namen, der damals schwer krank darniederlag, hatte nachts eine Vision, in der ihm die seligste Jungfrau bedeutete, dass das neuerschienene Häuschen ebendasselbe sei, das ihr zu Nazareth als Wohnung gedient und das schon zu Zeiten der Apostel in ein Kirchlein sei umgewandelt worden. Zum Beweise für die Wahrheit des Gehörten sollte er allsogleich vollständige Gesundheit erhalten. In der That war der fromme Seelenhirt plötzlich gesund. Die Pfarrkinder sehen am Morgen ihren Seelsorger, den sie schwer krank wussten, hingehen zur neuerschienenen Kapelle, erfahren dort auch aus seinem Munde die Aufklärung über all das Geschehene. Doch sollte die Sache noch näher untersucht werden. Nikolaus Frangipani, damals Statthalter von Dalmatien, ordnete eine Commission nach Nazareth ab. Sie bestand aus vier Mitgliedern, unter diesen auch Pfarrer Alexander. In Nazareth sah man die Fundamente, wo das heilige Haus gestanden: Die Maße dieser stimmen mit denen des Häuschens in Tersatto zusammen. Außerdem erzählten die wenigen in der Stadt gebliebenen Christen, dass das heilige Haus verschwunden, und gaben für dies Ereignis eine Zeit an, die mit der Zeit der Ankunft des Hauses in der Heimat ebenfalls übereinstimmte. Mit diesem Ergebnis kehrte die Commission nachhause zurück. Doch nur eine verhältnismäßig kurze Zeit sollte das Heiligthum in Tersatto bleiben. Am 10. December 1294 verschwand es und ließ sich nieder an der entgegengesetzten Küste des adriatischen Meeres, nahe der Stadt Recanati im picenischen Gebiete in einem Walde, der, wie die bewährtesten und ältesten Schriftsteller über das heilige Haus berichten, einer Frau, mit Namen Laureta, gehörte, weswegen auch das Haus selber das „lauretanische“ genannt wurde. In dem Walde, wo die Wallfahrer durch Wegelagerer bedroht wurden, blieb es nicht ganz acht Monate, da es auf einen nahen Hügel, der zwei Brüdern aus der Familie der Antici gehörte, getragen wurde. Um die zahlreichen Votivgeschenke, die zu Ehren des Heiligthums gebracht wurden, entstand unter ihnen aber Streit, und nach wenigen Monaten, noch im Jahre 1295, wurde es neuerdings übertragen und niedergestellt mitten auf die Straße, an jenen Platz, wo es jetzt noch steht, überwölbt von einer prächtigen Kathedrale. Die wunderbare Ankunft und die Versetzungen innerhalb kurzer Zeit auf picenischem Gebiete führten naturgemäß das Volk auf den Gedanken, dass das erschienene Haus ein besonderes Heiligthum sein müsse. Eine nähere Aufklärung folgte. Da sich der Ruf von dem lauretanischen Hause auch nach

Dalmatien verbreitete, so kamen Leute von dort, da von ihrer Gegend ja das nazarethanische Heiligthum verschwunden. Sie erkannten in dem Häuschen dasselbe, welches einst in Tersatto gestanden. Ihre Aussage wurde bestätigt durch einen Einsiedler, der in einer Vision die Versicherung erhielt, das neuerschienene Haus sei das der seligsten Jungfrau, das einst in Nazareth, später in Tersatto gestanden. Weitere Gewissheit brachte eine Untersuchung, die durch eine Commission von 16 Männern, die sich nach Nazareth und Tersatto begab, veranstaltet wurde. Im Jahre 1296 war die Prüfung der Angelegenheit beendet, und das Resultat derselben in verschiedenen Documenten, versehen mit den Unterschriften der Mitglieder der Commission, niedergelegt. — So in Kürze die wunderbare Begebenheit.

Um die Uebertragungen des heiligen Hauses als historische Thatsache aufzuzeigen, muss ein dreifaches bewiesen werden: 1. Dass das heilige Haus bis 1291 in Nazareth gestanden; 2. dass es von da in diesem Jahre nach Tersatto übertragen worden; 3. dass es von diesem Orte nach Italien gebracht worden sei.

1. **Das heilige Haus befand sich bis zum Jahre 1291 in Nazareth.**

Es ist klar, dass die Apostel das Haus der seligsten Jungfrau, in dem das Wort Gottes Fleisch geworden, hoch in Ehren gehalten haben. Es stimmt das ganz überein mit der Sitte der ersten Christen, solche durch wichtige Ereignisse aus dem Leben des Heilandes oder seiner seligsten Mutter geheiligte Gebäude durch besondere Verehrung auszuzeichnen. So wurde auch das heilige Haus zu Nazareth in eine Kapelle umgewandelt. Die fromme Kaiserin Helena, Constantins Mutter, ließ über dem heiligen Hause eine Kirche erbauen. Wir schließen das aus einer Stelle des hl. Paulinus in seinem XI. Briefe an Severus, wo es von der hl. Helena heißt: „Aedificatis basilicis contexit omnes et excoluit locos, in quibus salutaria nobis mysteria pietatis suae incarnationis et passionis et resurrectionis atque ascensionis sacramenta dominus redemptor impleverat“. Wenn sie alle Orte, die an die Menschwerdung des Heilandes erinnern, überdecken und ausbauen ließ, so kann man doch nicht annehmen, dass sie gerade Nazareth und dort das Haus der Incarnation vergessen habe. Bei Nicephorus Callisti lesen wir in der That von der hl. Helena: „Inde orientem versus descendens Nazareth pervenit et salutationis angelicae domo reperta deigenitrici peramoenum excitavit templum“. (Lib. VIII. c. XXX.). Die Pilgerberichte über Nazareth aus den verschiedenen Jahrhunderten bis zu jenem, da das heilige Haus übertragen worden, mögen hier übergangen werden. Im 13. Jahrhunderte nämlich besuchte König Ludwig IX. von Frankreich Nazareth, wohnte in demselben Gemache, in dem die Jungfrau Maria durch den Engel begrüßt worden, der heiligen Messe bei und empfieng die heilige Eucharistie. Dann hörte er noch eine heilige Messe an, welche vom päpstlichen Legaten Otto,

Cardinalbischof von Frascati, gelesen wurde. Dieser Bericht stammt aus dem Herbste des Jahres 1253, sechs Monate, bevor Ludwig Palästina verließ. Desgleichen schreibt aus dem 13. Jahrhunderte ein Johannes von Würzburg über Nazareth und das heilige Haus also: „.... in ipsa civitate Nazareth (Maria) nata esse dicitur; et quidem in eodem cubiculo, ubi et postmodum ex obumbratione s. spiritus ad angelicam salutationem concepit. Hoc adhuc ibidem ostenditur in loco distincto: ut praesens vidi et notavi“.[1]) Wir haben hier einen urkundlichen Beweis weiter, dass nicht nur in früheren, sondern auch im 13. Jahrhundert das heilige Haus bestanden habe, da es Johannes, der Priester von Würzburg, selber gesehen. Im Jahre 1263 wurde Nazareth durch Sultan Bibars schrecklich verwüstet. Die Zerstörung der Verkündigungskirche war aber keine vollständige, sondern beschränkte sich mehr auf die Südseite, wie aus einem im Frieden zu Aka 1283 mit Melek Mansur Kalaun abgeschlossenen Vertrage hervorgeht. Nun befand sich das heilige Haus gerade an dem verschont gebliebenen Nordtheile. Auch spätere Autoren zeugen dafür, dass die Verkündigungskirche nicht vollständig zerstört wurde. Wilhelm von Bandensel, ein deutscher Ritter vom Orden des hl. Johannes von Jerusalem, der mit seinem Kanzler um das Jahr 1336 Nazareth besucht hatte, berichtet: „In hoc loco pulchra fuit ecclesia atque magna, sed quasi destructa“. Ein Schriftsteller[2]) über das heilige Haus schließt daraus ganz richtig: „Es bedarf keines Beweises, dass eine Kirche, die im Jahre 1336 nur beinahe zerstört war, im Jahre 1263 nicht ganz zerstört sein konnte, und dass es daher vollkommen möglich ist, dass ein besonderer Theil der Kirche (das heilige Haus), welcher, wie wir wissen, 1253 noch existierte, auch im Jahre 1291, welches Datum man für die Uebertragung nach Dalmatien annimmt, noch dagewesen sein könne.“

2. Am 10 Mai 1291 erfolgte **die Uebertragung des heiligen Hauses von Nazareth nach Tersatto** (bei Fiume), wie es im Martyrologium heißt und im Brevier in der VI. Lection am Feste Translat. almae Domus. Als Beweis für dieses Ereignis haben wir einestheils schriftliche Berichte, anderntheils die Tradition des Volkes in Dalmatien, Illyrien und Kroatien. Die schriftlichen Zeugnisse, welche aus der Zeit der Uebertragung selbst oder aus späteren, aber der bewussten Begebenheit näher stehenden Jahren stammen, haben diejenigen Männer zu Verfassern, welche besonders die Uebertragung nach Loreto und an die verschiedenen Stellen, die es in Italien eingenommen, zum Gegenstande ihres Berichtes, beziehungsweise Untersuchung, haben. Sie stammen also aus jenem Lande, wo das heilige Haus jetzt steht, aus Italien, und werden

---

[1]) Bernard Pez, Thesaurus anecdotorum, tom. I. p. III. pag. 487. — [2]) Spencer Northcote, l. c. S. 88.

bei Begründung der Translation aus Dalmatien nach Italien noch kurz angeführt werden. Aus der Gegend des ersten Aufenthaltes der s. Casa in Europa schrieben historisch-kritisch Mehrere über das wunderbare Ereignis, so P. Franz Glavinich, Franz Marotti, P. Clarus Pasconi.[1]) Wenn wir die Zeit in Erwägung ziehen, in der die Genannten lebten — 17. und 18. Jahrhundert — beziehungsweise ihre Schriften herausgaben, so müssen wir sagen, dass sie in einer der Thatsache, die sie berichten oder deren Wahrheit sie vertheidigen, bereits recht entfernten Zeit gelebt und geschrieben haben. Dafür aber müssen wir auch erklären, dass sie sich auf die ältesten Berichte, ja auf solche direct aus der Zeit, in welcher die Uebertragung des heiligen Hauses nach Tersatto sich abgespielt, gestützt haben, nämlich auf Aufzeichnungen in den Archiven von Tersatto, Segnia &c. Glavinich war im Jahre 1614 Guardian in Tersatto. Ihm stand also noch das Klosterarchiv daselbst zur Verfügung, das erst 1629 einem Brande zum Opfer fiel. In die Schriften des städtischen Archivs, die erst später nach Venedig gebracht wurden, konnte er ebenfalls Einsicht nehmen. Abschriften der Originaldocumente haben auch die nachherigen Schriftsteller eingesehen. Solche Copien müssen nämlich noch im 18. Jahrhunderte vorhanden gewesen sein; denn ein Josef Cavalieri, Doctor des bürgerlichen und canonischen Rechtes, bezeugt in einem vom 19. Februar 1735 datierten amtlichen Schriftstücke, dass die Berichte im Buche des Pasconi ganz richtig seien und vollkommen mit den alten Schriften des Archives im Convente zu Tersatto übereinstimmen. Diese Urkunde wurde auf Verlangen Martorellis ausgestellt, welcher, als er mit der Abfassung seines Werkes „Teatro istorico della s. casa Nazarena“[2]) beschäftigt war, sich anfragte, ob er auf Pasconi sich verlassen könne. Wie Pasconi, so hat auch Marotti an das Werk des Glavinich die Sonde der Kritik gelegt, jedoch durch älteste echte Documente die Berichte desselben nur bestätigen können.

Außerdem sprechen noch andere Zeugnisse für unser Ereignis, nämlich solche aus und auf Stein. Nach dem Verschwinden des heiligen Hauses von Tersatto ließ Nikolaus Frangipani eine Kapelle an der Stelle, wo es gestanden, herstellen. Später, im Jahre 1453, wurde durch Martin Frangipani daselbst eine Kirche mit Kloster erbaut. Nikolaus Frangipani, der Erbauer der Kapelle, ließ auf Steintafeln kurz die Geschichte der Ankunft und Uebertragung der s. Casa eingravieren und stellte an verschiedenen Plätzen der Gegend diese Denkmale auf. Pasconi, zu dessen Zeit derartige Steintafeln noch zu sehen waren, erwähnt die Inschrift, die auf einer solchen

[1]) Glavinich schrieb eine „Geschichte von Tersatto“, die zu Udine (bei Nikolaus Schinatti) 1648 erschien. Marotti ist der Verfasser der „Dissertatio historica pro Deipara Tersactana. Romae 1710“, Pasconi gab den „Triumphus coronatae reginae Tersactensis“ im Jahre 1731 heraus. — [2]) Editio Romana 1732—35.

alten Tafel zu lesen war (in italienischer Sprache): „Venne la Casa della Beata Vergine Maria da Nazaret a Tersatto l'anno 1291 alli 10. di maggio e si parti alli 10. di Dicembre 1294“, „Das Haus der gebenedeiten Jungfrau kam den 10. Mai 1291 von Nazareth nach Tersatto und entfernte sich am 10. December 1294 von da wieder“. Es ist das die Inschrift jenes Steines, den Nikolaus Frangipani am Abhang des Hügels, auf dem Tersatto liegt, aufstellen ließ und wo heute noch bei einem Kapellchen an der 159. Stufe — nach Tersatto führt auch ein Stufenweg hinauf — selbe zu lesen ist. Derselbe Frangipani wurde am Eingange der von ihm erbauten Kapelle begraben, in der sich eine weitere Inschrift auf einem alten Marmorsteine befand, also lautend: „Hic Est Locus, In Quo Olim Fuit Sanctissima Domus B. Virginis De Laureto, Quae Nunc In Recineti Partibus Colitur“. Tursellini, der classische Geschichtsschreiber des heiligen Hauses, sagt, dass ihm selbst mehrere glaubwürdige Personen erzählten, diesen Stein gesehen zu haben: „Harum rerum authores habeo haud dubiae fidei viros complures, qui mihi se vidisse narrarunt“. (Horat. Tursellini hist. lauret. lib. I. c. IX.) Noch nach Jahrhunderten war die Verehrung der lauretanischen Jungfrau bei den Nachkommen der Frangipani eine Familientradition. In meinem Besitze ist ein altes Büchlein (Loreto 1794), welches Elegien enthält, die zu Macerata 1656 zuerst gedruckt wurden und einen Frangipani zum Verfasser haben. Der Titel des Büchleins ist: Divoto Pianto composto in versi latini dal Conte Francesco Cristoforo Frangipani, perpetuo Conte di Tersato per la partenza della s. Casa di Maria SS. trasportata dalla Dalmazia a Loreto. Dem lateinischen Texte ist eine italienische Uebersetzung beigegeben. Ein weiterer Beweis für die wunderbare Begebenheit ist die Fürsorge, welche die Päpste der Kapelle und später der Kirche in Tersatto zugewendet haben. Besonders ist zu erwähnen, dass gerade Urban V., der heiligmäßige Avignonerpapst, der zum erstenmale wieder nach Rom sich begab, Loreto besuchte und, auf Bitten der Frangipani, um die Tersattiner zu tröſten („ad leniendum Tersactensium dolorem“ Pasconius), ein altehrwürdiges Marienbild nach Tersatto spendete und sich so „bestrebte, bewegt von Mitleid für diese Gegend, in der Absicht, den Schmerz des trauernden Liburnien theilweise zu erleichtern, den Verlust einer solchen Wohlthat (nämlich Besitz des heiligen Hauses) durch ein kostbares Geschenk aufzuwiegen“.[1]) An das wunderbare Ereignis erinnert auch ein uraltes Lied, durch Jahrhunderte hindurch von den Franciscanern in Tersatto gesungen und verfasst in einem Rhythmus, der manchen Gesängen, die aus dem 13. Jahrhunderte stammen, eigen ist, wie dem „Dies irae“, „Lauda Sion“, „Stabat mater“. Wie das Lied, so weisen auch die Wallfahrten, welche von

[1]) Nach Marotti.

den Bewohnern Dalmatiens nach Loreto unternommen wurden, um daselbst zu klagen über den großen Verlust und zugleich zu bitten, dass das Heiligthum wieder zurückkehre, darauf hin, dass es einst in Dalmatien gewesen. (Siehe Horat. Tursellini l. I. cap. 5.) Andere Dalmatiner zogen überhaupt fort aus ihrer Heimat und siedelten sich geradezu in Loreto an, bauten sich Häuser und unterwarfen sich ganz dem Gemeindestatut von Recanati. Auch eine fromme Bruderschaft (Corpusdomini-Bruderschaft) wurde von den Slavoniern und Illyriern gegründet, ferner zwei Spitäler durch Vermächtnisse aus Dalmatien. Papst Gregor XIII. errichtete im 16. Jahrhundert das illyrische oder dalmatinische Collegium in Loreto zu dem Zwecke, dass daselbst 30 Studierende der dalmatinischen Nation unter dem Schutze Mariens, deren Haus einst in Tersatto eine Zeitlang gestanden, für den geistlichen Stand erzogen werden, um dann in der Heimat zu wirken. Geschichtliche Urkunden wie die Tradition sprechen also für einen Aufenthalt der s. Casa in Tersatto.

3. **Das heilige Haus wurde von Tersatto auf wunderbare Weise nach Italien in das Gebiet von Picenum übertragen** und nahm dort innerhalb eines Jahres drei Stellen ein, die letzte dort, wo es sich jetzt noch in Loreto befindet. Auch diese Begebenheiten können durch historische Urkunden bestätigt werden. Die erste ist ein Schreiben[1]) an Papst Bonifaz VIII., worin die Vertretung der Stadt Recanati sich an ihn wendet mit der Nachricht, dass das heilige Haus aus dem Walde (Lauretum) auf einen Hügel, der den Brüdern Antici gehörte, versetzt wurde. Daran wird die Bitte geknüpft, dass wegen der unter den Brüdern ausgebrochenen Feindschaft dieser Hügel in das Eigenthum der Stadt übergehe. Der Brief setzt voraus, dass dem Papste die Ankunft des Heiligthums im Walde bekannt war. Datiert ist das Schreiben von Recanati 9. September 1295. Cinelli in seinem Werke „Le belleze della cità di Loreto (1705) versichert, dass das Original im Besitze der Familie Antici gewesen sei, und er die Erlaubnis erhalten habe, das Document zu copieren. Außerdem berichtet er, dass eine beglaubigte Abschrift desselben, die er ebenfalls eingesehen, im Archive von Recanati sei hinterlegt worden.

Eine andere Urkunde,[2]) welche die Wahrheit der Uebertragungen bestätigt, ist das Schreiben des Eremiten Paul von Sylva an den König Karl II. von Neapel. Dieser hatte um nähere Auskunft über die wunderbare Begebenheit gebeten. Sie wird ihm in diesem Briefe gegeben. Derselbe ist ausgestellt am 8. Juni 1297 „apud sanctam domum“. Die Original-Pergamenturkunde war später in den Besitz des Statthalters Giovanni Battista Antici gekommen. Derselben war auch das Siegel der Stadt Recanati beigefügt, nachdem der öffentliche

[1]) Siehe die Urkunde in des Verfassers „Das heilige Haus von Loreto“ Seite 92. — [2]) Die Urkunde l. c. S. 96 und 101.

Notar und magister actorum im Namen der Stadt die Wahrheit dessen, was die Urkunde angibt, bestätigt hatte. Am 12. Juni 1674 wurde sie vom Notar Domenico Biscia copiert und die Uebereinstimmung mit dem Original durch die Unterschriften eines Antonio Masi und Giuseppe Perival bezeugt. Martorelli hat in seinem „Teatro istorico“ die Glaubwürdigkeit der Urkunde zur Genüge bewiesen. Beiläufig 35 Jahre, nachdem das heilige Haus seinen jetzigen Standort eingenommen, im Jahre 1330, verfasste Petrus Compagnoni, bis 1347 Bischof von Recanati und Macerata, eine kurze Geschichte der Uebertragungen der s. Casa. Der Magistrat von Recanati befahl, dass die Schullehrer mit derselben die Kinder vertraut machen, wie Diego die Calcagni in den „Memorie istoriche di Recanati“ (1300—1400) erzählt. Joh. Paulus Cirillus nahm diese von Bischof Petrus verfasste kurze Geschichte in seiner Abhandlung über das heilige Haus auf, die dann von seinem Neffen Bernardin zu Macerata 1576 veröffentlicht wurde. Desgleichen erwähnt Felix Nelli in seinem Buche über das „wunderbare Haus von Loreto“, gedruckt zu Fermo 1650, den geschichtlichen Abriss des Bischofs Petrus, und Rafael Riera, der besonders mit der Geschichte der s. Casa sich beschäftigte († 1582), erklärt, dass bis zu seiner Zeit noch sehr alte Exemplare dieser Geschichte zu Recanati sich fanden. Wenn man die Frage stellen wollte, warum nicht schon früher eine solche, wenn auch kurze Geschichte der wunderbaren Ereignisse verbreitet wurde, so ist hinzuweisen auf die vorhergehenden unruhigen Zeiten (Kämpfe zwischen Ghibellinen und Guelfen in Recanati und Umgebung), dann auf die Pest. Im Jahre 1328 war wieder Friede, und im selben Jahre nahm auch Petrus von seiner Diöcese Besitz. Er sah sich verpflichtet, da Loreto in seinem Kirchensprengel sich befand, eine kurze Geschichte des heiligen Hauses zu schreiben, und so gab er zwei Jahre nach seinem Regierungsantritte dieselbe heraus.

Aber auch Nachahmungen des lauretanischen Häuschens wurden genau nach dem Originale schon im 14. Jahrhundert errichtet. Eben lese ich in den verdienstvollen Artikeln „Marianisches Niederösterreich,“ die in der geschätzten „Linzer Quartalschrift“ aus der fleißigen Feder des hochw. Herrn Pfarrers Maurer erscheinen, von der Loreto-Kapelle in Sollenau (auch Sallenau), Decanat Pottenstein, folgendes: „Die Loretto-Kapelle .... befindet sich im sogenannten Heidenthurme, einem römischen Steinquaderbau, der später im romanischen Stile umgestaltet wurde. Sie wurde von den Herzogen Albrecht und Wilhelm von Oesterreich und ihrer Mutter Blanka im Jahre 1375 (also 80 Jahre nach der vierten und letzten Uebertragung des heiligen Hauses) genau nach dem Originale in Loretto errichtet.“ [1]

---

[1] Linzer „Theol.-prakt. Quartalschrift“ 1894, II. Heft, S. 330.

Dass das heilige Haus an die verschiedenen Stationen, zuletzt an den Ort, wo es jetzt in Loreto steht, wunderbarerweise gebracht wurde, muss nach allen Regeln der Kritik als eine historische Thatsache anerkannt werden. Es möge noch kurz hingewiesen werden auf die Untersuchungen, die durch vergleichende Messungen in Loreto, Tersatto, Nazareth, wie auch durch Prüfung des Baumateriales vorgenommen wurden. Es erwies sich, dass dem heiligen Hause in Loreto die Grundmauern fehlen, dass die Steine (keine Backsteine), aus denen es erbaut ist, solche sind, wie sie zu Nazareth bei den Bauten verwendet wurden, dass der Mörtel ein solcher ist, wie er in Nazareth gebraucht wurde, nicht aber in der Gegend von Loreto. In unserem Jahrhunderte sind besonders wichtig die Untersuchungen, die von dem englischen Oratorianer Hutchison bezüglich der Maße vorgenommen wurden, und diejenigen, die der römische Prälat Bartolini (später Cardinal), durch den Professor der Chemie an der Sapienza Dr. Ratti anstellen ließ. Das Resultat war wieder total zugunsten der wunderbaren Begebenheit.

So steht denn das heilige Haus in der lauretanischen Basilika. Freilich ist es eingeschalt mit einem Prachtgehäuse, einem Werke Sansovinos und anderer Meister; im Innern aber siehst du arme Wände: Hic verbum caro factum est!

Der Gesang bei der feierlichen Liturgie.

Von Pfarrer Sauter, Präses des hohenzollern'schen Bezirks-Cäcilienvereines.

VI. **Wie alt ist die Gewohnheit, auch während des Hochamtes Lieder in der Muttersprache vorzutragen, und wie weit ist dieselbe verbreitet?**

Die Gründe, welche die Kirche zu ihren Vorschriften in Betreff der lateinischen Cultsprache und des lateinischen Kirchengesanges bestimmt haben, und welche sie zu deren Aufrechthaltung noch fortwährend bestimmen, sind, wie in dem letzten Artikel [1]) dargethan wurde, so mannigfaltig, und sowohl einzeln, wie in ihrer Gesammtheit so gewichtig und stichhaltig, dass man meinen sollte, sie müssten jedem Unbefangenen, zumal jedem Katholiken, von selbst einleuchten. Allein dem ist leider nicht so. Es gibt noch sehr viele, besonders sogenannte gebildete Katholiken, die dem lateinischen Kirchengesange mehr oder minder feindlich gegenüberstehen, und dem deutschen Kirchengesange das Wort zu reden nicht müde werden. Wenn man solche Deutschthümler hört, so könnte man auf die Meinung kommen, man hätte in der Kirche von den apostolischen Zeiten an durch alle christlichen Jahrhunderte herab in den einzelnen Ländern auch beim Hochamte und bei anderen liturgischen Handlungen immer in der be-

---

[1]) Siehe Quartalschrift Jahrg. 1894, I. Heft, Seite 50 ff.

treffenden Landessprache, bei uns also deutsch, gesungen, und erst die „Cäcilianer" hätten es unternommen, dem deutschen Gesange sein wohlerworbenes Bürgerrecht im Hause Gottes streitig zu machen oder dasselbe wenigstens zu schmälern. Dem gegenüber wollen wir es nachstehend versuchen, die beiden Fragen zu beantworten: 1. Wie alt ist die Gewohnheit, auch während **des Hochamtes** Gesänge in der Muttersprache vorzutragen? 2. Wie weit ist dieselbe verbreitet, und was ist von ihr vom kirchenrechtlichen Standpunkt aus zu halten?

1. Es lässt sich keineswegs leugnen, dass in der apostolischen Kirche auch das Volk an der Ausführung der liturgischen Gesänge sich betheiligte. Die Vorstellung aber, dass sämmtliche Gesänge beim feierlichen heiligen Messopfer vom Volke seien vorgetragen worden, ist eine durchaus irrige. Aus den spärlichen Nachrichten, welche wir über den Kirchengesang aus jener Zeit haben, geht vielmehr unzweifelhaft hervor, dass die meisten Gesänge auch dortmals schon von einem oder mehreren Sängern, die eigens dazu aufgestellt waren, vorgetragen wurden. Das Volk fiel bloß bei einzelnen Stellen, besonders am Schluss eines Gesanges ein, indem es einen kurzen Satz, den die Sänger vorgesungen hatten, wiederholte; oder es brachte einzelne Responsorien und ganz kurze und allgemein bekannte Gesänge, wie: Amen, Et cum spiritu tuo, Alleluja, Kyrie eleison u. a. m. zum Vortrage. Für diese Behauptung berufen wir uns auf das Zeugnis des Juden Philo aus Alexandrien, eines Zeitgenossen der Apostel. Derselbe war nach der Aussage des hl. Hieronymus nicht nur in seiner Vaterstadt Alexandria mit der dortigen Christengemeinde und ihren Oberhäuptern befreundet, sondern ist auch später bei Gelegenheit einer ihm übertragenen Gesandtschaft in Rom mit der dortigen Christengemeinde in nahe Berührung gekommen. Dieser Philo hat eine Schrift verfasst: „Ueber das beschauliche Leben", aus welcher der Kirchengeschichtsschreiber Eusebius einzelne Abschnitte mittheilt. Philo schildert in dieser Schrift das Leben und den Gottesdienst der Christen zu Alexandrien, die er mit dem Namen Therapeuten bezeichnet. Ueber den Gesang der Christen in ihren Versammlungen spricht er sich in folgender Weise aus: „Alsbald erhebt sich Einer und singt einen Hymnus zum Lobe Gottes, den er entweder selbst jetzt gemacht hat, oder der von Einem ihrer erleuchteten Vorfahren herrührt, welche ihnen viele Lieder und Gesänge in dreifüßigem Versmaße hinterlassen haben. Auch mancherlei Verse und Hymnen, welche bei den Opfern, am Altare, bei den Stationen von verschiedenen Chören gesungen werden. — Nach jenem singen auch andere einzeln, indem sie die richtige Ordnung beobachten und sich eines schönen Vortrages befleißigen, während die andern in großer Stille zuhören, **außer** bei gewissen Abschnitten der Hymnen, an welchen ein Schlusssatz zu singen ist. Dann fallen alle zugleich, Männer und Weiber, in den Gesang ein". Dem fügt Eusebius, der zu Anfang des vierten Jahrhundertes lebte, bei:

„Alles dieses hat der obgenannte Mann in derselben Weise und Ordnung geschildert, wie es noch bei uns geschieht. Auch dass Einer aus der Versammlung sich erhebt und in die Mitte tretend einen Psalm nach einer erbaulichen Weise singt, und dass die ganze Versammlung diesem Vorsänger, wenn er einen Vers gesungen hat, antwortet".[1]) Die Kirchensprache, also auch die Sprache, in welcher die gottesdienstlichen Gesänge vorgetragen wurden, fiel in den ersten Zeiten insofern mit der Landessprache zusammen, als jedem Volke diejenige Sprache als liturgische Sprache gegeben wurde, in welcher ihm ursprünglich das Christenthum verkündigt worden war. Dasselbe Sprachidiom nahmen dann auch alle Töchterkirchen von ihrer betreffenden Mutterkirche an. Da nun, wie schon früher hervorgehoben wurde,[2]) die allermeisten Kirchen des Abendlandes in der römischen Kirche ihre Mutterkirche verehren, so erhielten sie von dieser auch die römische, d. i. die lateinische Sprache als Gottesdienstsprache, und behielten diese auch dann bei, nachdem sie längst als Umgangssprache erloschen war. Und in dieser Sprache, und ausschließlich nur in dieser, wurde von jeher beim liturgischen Gottesdienste gesungen. Nachdem schon auf der Synode von Laodizea im Jahre 314 angeordnet worden, dass der gottesdienstliche Gesang durch eigene Sänger, die dem Clericalstande angehörten, besorgt werde, trat die erwähnte Theilnahme des Volkes am liturgischen Gesang immer mehr in den Hintergrund und hörte bald ganz auf. Und so war es im ganzen Mittelalter auch bei uns in Deutschland. Niemals während der ganzen genannten Periode wurden beim Hochamte deutsche Lieder gesungen, sondern ein Cleriker- oder später auch ein Laienchor trug überall die vorgeschriebenen lateinischen Messgesänge vor. Und doch fehlte es in jenen Zeiten keineswegs an deutschen Kirchenliedern. Es gab eine Zeit, und sie ist jetzt noch nicht ganz verschwunden, in der allgemein der Glaube herrschte, vor dem Auftreten Luthers habe es kein deutsches Kirchenlied gegeben, er sei vielmehr der Schöpfer desselben und erst durch ihn sei es in der Kirche eingeführt worden. Allein diese Ansicht ist ebenso irrig und falsch, wie jene andere, dass es vor Luther keine deutsche Bibel gegeben, dass er vielmehr erst dieses heilige Buch „unter der Bank hervorgezogen" und durch seine Uebersetzung dem Volke zugänglich gemacht habe, während jetzt allgemein bekannt ist und auch von Andersgläubigen zugegeben werden muss, dass es schon mehrere Jahrzehnte vor dem Austreten Luthers verschiedene Uebersetzungen der heiligen Schrift in deutscher Sprache gegeben hat, und dass dieselben auch verbreitet und von dem Volke gelesen worden sind. Ebenso verdankt das deutsche Kirchenlied keineswegs Luther seine

[1]) Nähere Aufschlüsse über den gottesdienstlichen Gesang in der apostolischen Kirche gibt ein interessanter Aufsatz in Haberls Cäcilien-Kalender 1878, dem die vorstehenden Angaben entnommen sind. — [2]) Siehe Quartalschrift Jahrg. 1894, I. Heft, S. 51 ff.

Entstehung, die Anfänge desselben weisen auf eine viel, viel frühere Zeit zurück. So besitzen wir eine uralte singbare deutsche Uebertragung des ambrosianischen Lobgesanges, die vielleicht schon dem achten Jahrhundert angehört. Im neunten und zehnten Jahrhundert wurden schon Loblieder gesungen zu Ehren der heiligen Petrus, Gallus, Ulrich und Georg. Im eilften und zwölften Jahrhundert gab es schon ziemlich zahlreiche Volkslieder, welche bei außerliturgischen Feierlichkeiten im Gotteshause gesungen wurden. „Die ganze Welt," konnte um das Jahr 1148 der Reichersberger Propst Gerhoh in seiner Erklärung der Psalmen schreiben, „jubelt das Lob des Heilands auch in Liedern in der Volkssprache; am meisten ist dies unter den Deutschen der Fall, deren Sprache zu wohltönenden Liedern geeigneter ist". „Das Predigtlied: »Komm heiliger Geist, herre got,« das Weihnachtslied: »Ein kindelein so lobelich,« das Osterlied: »Christ ist erstanden von der marter alle,« das Himmelfahrtslied: »Christ fuor gen himile,« das Pfingstlied: »Nu bitten wir den heiligen Geist,« waren seit dem dreizehnten Jahrhunderte im Munde der ganzen christlichen Gemeinde".[1]) Im vierzehnten Jahrhundert waren besonders der Benedictinermönch Johann von Salzburg, im fünfzehnten der Priester Heinrich von Laufenberg, Domdecan zu Freiburg, fruchtbare Kirchenliederdichter. Ersterer übersetzte eine große Anzahl der schönsten lateinischen Hymnen ins Deutsche, wie er auch selbst einige Lieder von tiefer Innigkeit dichtete und sie mit Hilfe eines Weltgeistlichen in Musik setzte. Letzterer dichtete beliebte weltliche Volkslieder in geistliche um. Zu Anfang des sechzehnten Jahrhundertes, also vor Luthers Auftreten, gab Myllius, gebürtig aus Ulm, Propst in einem österreichischen Kloster, eine Passio Christi heraus, in welcher nicht weniger als 26 deutsche Kirchenlieder vorkommen. Seit der Erfindung der Buchdruckerkunst fanden diese Lieder noch allgemeinere Verbreitung. Aus der Zeit von 1470—1518 sind mehr als dreißig kirchliche Liedersammlungen und Gesangbücher in deutscher Sprache bekannt geworden. Luther selbst tritt in einer Predigt als Zeuge für das Bestehen des deutschen Kirchenliedes vor Beginn der Reformation auf, wenn er sagt: „Im Papstthum hat man feine Lieder gesungen: »Der die Hölle zerbrach und den leidigen Teufel darin überwand;« Item: »Christ ist erstanden von seiner Marter alle,« das ist von Herzen wohl gesungen. Zu Weihnachten hat man gesungen: »Ein Kindelein so lobelich ist uns geboren heute.« Zu Pfingsten hat man gesungen: »Nun bitten wir den heiligen Geist.« In der Messe hat man gesungen das gute Lied: »Gott sei gelobt und gebenedeit, der uns selber hat gespeiset.«[2]) Die Zahl der uns aus der vorreformatorischen Zeit überlieferten und noch erhaltenen

[1]) Janssen, Geschichte des deutschen Volkes, I. Band, S. 229. — [2]) Janssen l. c. S. 230. — Vergleiche zur ganzen Darstellung über das deutsche Kirchenlied auch Quartalschrift Jahrg. 1891, III. Heft, S. 521—536.

geistlichen Lieder in deutscher Sprache nebst ihren unnachahmlichen Melodien geht weit in die Hunderte. Wir werden uns darum nicht wundern dürfen, wenn auch Melanchthon in seiner Apologie der Augsburgischen Confession erklärt, „dass der Gebrauch deutscher Lieder allezeit für löblich gehalten worden in der Kirche. Wiewohl an etlichen Orten mehr, an etlichen weniger deutsche Gesänge gesungen wurden, so hat doch in allen Kirchen je etwas das Volk deutsch gesungen; **darum ist's so neu nicht.**“

Wann wurden nun aber diese deutschen Lieder gesungen? Hören wir darüber Janssen: „Die vom Volke gesungenen deutschen Lieder gehörten damals so wenig wie jetzt zur eigentlichen kirchlichen Liturgie. . . . . Nicht allein bei Bittgängen, Wallfahrten, Processionen, an den Hauptfesten des Kirchenjahres, bei dramatischen Aufführungen in der Kirche und an Kirchweih- und Heiligenfesten, sondern auch vor und nach der Predigt, in Verbindung mit den Sequenzen bei einzelnen Theilen der Messe, endlich beim Nachmittags- und Abendgottesdienste wurde deutsch gesungen“.[1]) Aus dem Gesagten folgt, dass während des ganzen Mittelalters bis zur Zeit der Reformation beim Hochamte und bei allen rein liturgischen Acten lateinisch gesungen wurde und zwar bis zum vierzehnten Jahrhundert ausschließlich der einstimmige gregorianische Choral, über dessen Reinerhaltung die Bischöfe mit aller Sorgfalt wachten. Seit dem vierzehnten und noch mehr seit dem fünfzehnten Jahrhundert fand allmählich neben dem einstimmigen Choral, auch der mehrstimmige lateinische Gesang Aufnahme in der Kirche, der indessen jenen zur Grundlage hatte und auf ihm sich aufbaute. Erst seit und infolge der Glaubensspaltung im sechzehnten Jahrhundert bildete sich allmählich die Gewohnheit aus, die lateinischen Messgesänge durch Einlagen deutscher Gesangsstücke zu verunzieren. Doch behauptete noch über zweihundert Jahre der lateinische ein- und mehrstimmige Gesang seine bei weitem präponderierende Stellung in den katholischen Gotteshäusern. Kein einziges der noch vorhandenen deutschen Gesangbücher, die bis zum Anfang des achtzehnten Jahrhundertes gedruckt wurden, enthält „deutsche Messen“ zum Zweck der Aufführung beim Hochamte. Bis dahin und noch auf mehrere Jahrzehnte hinein wurden deutsche Gesänge beim Hochamte in verhältnismäßig nur sehr bescheidenem Umfange verwendet. Erst infolge der falschen Aufklärung gegen den Schluss des vorigen Jahrhundertes machte sich das Bestreben bemerklich, die ganze Liturgie zu verdeutschen, und also auch deutsch dabei zu singen. Hand in Hand mit den Versuchen des Josefinismus und des Wessenbergianismus, die katholische Kirche Deutschlands von ihrem geistigen Mittelpunkte, von Rom und dem heiligen Stuhle, zu trennen und eine deutsche Nationalkirche zu gründen, gieng auch die Sucht, die altehrwürdige lateinische Sprache

---

[1]) l. c. S. 235.

aus der Liturgie und den mit ihr unzertrennlich verbundenen liturgischen Gesängen zu verdrängen und an ihre Stelle deutsche Messgesänge zu setzen. Erst von dieser Zeit an datieren die ganz deutschen Gesangbücher, in welchen keine Spur mehr von lateinischen Gesängen zu finden ist. Bis dahin war an vielen Orten, so z. B. in der ganzen sehr ausgedehnten alten Diöcese Mainz, die Vorschrift in Kraft geblieben, dass in solchen Gemeinden, in welchen keine Sänger zum Vortrage der lateinischen Gesänge vorhanden seien, gar keine Hochämter gehalten, sondern nur stille Messen gelesen werden dürfen, bei welchen dann vom Volke deutsche Lieder gesungen werden konnten. Diese alte Verordnung besteht noch, um dies nebenbei zu bemerken, in Amerika bis auf den heutigen Tag. — Hätte man nun wenigstens in die genannten Gesangbücher die körnigen, inhaltsvollen und lebensfrischen Kirchenlieder der alten Zeit mit ihren herrlichen Melodien herübergenommen! Allein dies geschah leider nicht. Es wurden neue Lieder mit neuen Melodien geschaffen, die den alten in keiner Weise gleichwertig sind.[1]) Diese Gesangbücher wurden nun theils auf, theils ohne Befehl der weltlichen Obrigkeit von den Kirchenbehörden in vielen Gegenden Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz eingeführt. Würde man sich aber vorstellen, dass diese Gesangbücher und die damit verbundene Neuerung, auch bei den Hochämtern ausschließlich nur deutsch zu singen, vom katholischen Volke mit Freuden begrüßt worden seien, so würde man sich sehr täuschen. Die Geschichte lehrt uns vielmehr, dass das gläubige Volk dieser Neuerung misstrauisch gegenüberstund, indem es ganz richtig fühlte, dass die Abschaffung der alten liturgischen Sprache und des altehrwürdigen lateinischen Gesanges eine Gefahr für den Glauben und eine Beeinträchtigung der würdigen Feier des Gottesdienstes in sich berge. Die Leute meinten vielfach, man wolle sie protestantisch machen und ihnen mit dem alten Gesang auch ihren alten katholischen Glauben rauben. Darum konnten die neuen deutschen Gesangbücher an vielen Orten nur durch Anwendung von Zwangsmitteln eingeführt werden.[2]) Das katholische Volk hatte den gewohnten lateinischen Gesang liebgewonnen und wollte sich denselben durchaus nicht entreißen lassen.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich als Antwort auf die erste eingangs dieses Artikels gestellte Frage, **dass der Gebrauch einzelner deutscher Lieder während des Hochamtes etwas über dreihundert Jahre, die Gewohnheit dagegen, ganze „deutsche Messen“ zu singen, erst einhundert Jahre alt ist.** Die erstere Abweichung von der uralten katholischen Tradition vollzog sich unter dem Einfluss der Reformation, die zweite verdankt ihre Entstehung der kirchenfeindlichen Aufklärung am Ende des vorigen und zu Anfang

---

[1]) Siehe Näheres hierüber Quartalschrift Jahrg. 1891, III. Heft, S. 531. — [2]) Siehe Näheres hierüber: Krutschek l. c. S. 126 ff.; ebenso den Aufsatz von Selbst im Cäcilien-Kalender 1881.

dieses Jahrhundertes. Diese beiden Umstände sind gewiss keine guten Empfehlungsbriefe für den deutschen Kirchengesang und ihre Erwägung ist sicherlich sehr geeignet, jeden gläubigen Katholiken über diese Neuerung stutzig zu machen. Es ist überhaupt eine merkwürdige Thatsache, die jedem Katholiken zu denken gibt, dass von jeher alle Irrlehrer und alle zur Irrlehre hinneigenden Bewegungen sich in ein feindliches Verhältnis zur hergebrachten liturgischen Sprache und damit auch zum liturgischen Gesang gesetzt haben. So war es schon bei den alten Donatisten und Arianern, und so ist es bei den Reformatoren, den Gallikanern, den Jansenisten, dem Josefinismus, Wessenbergianismus, dem Deutsch- und Altkatholicismus der Fall. Das Bestreben der katholischen Kirche, als Universal- und Weltkirche, war stets darauf gerichtet, die Völker zu vereinigen, die Häresie dagegen sucht sie zu trennen und zu isolieren.

Nachdem wir gesehen, dass die Gewohnheit, beim Hochamte Gesänge in der Muttersprache vorzutragen, eine verhältnismäßig sehr junge ist, wollen wir nun noch in Kürze die Frage beantworten

2. **Wie weit hat sich denn diese Gewohnheit verbreitet, und was ist von ihr vom kirchenrechtlichen Standpunkt aus zu halten?** Auf den ersten Theil unserer Frage lautet die Antwort: Außer in Deutschland und den deutschredenden Ländern Oesterreichs und der Schweiz besteht nirgends im Abendlande die Sitte, bei der feierlichen Liturgie sich beim Gesang der Muttersprache zu bedienen. Und auch in den bezeichneten Ländern sind es verhältnismäßig nur wenige Diöcesen, wo ganz allgemein im Hochamte deutsch gesungen wird. In den meisten übrigen Diöcesen auch dieser Länder bestund der lateinische Gesang bei der feierlichen Liturgie entweder ganz oder doch theilweise auch nach der Reformation und trotz Josefinismus und Wessenbergianismus fort und ist gegenwärtig noch in Uebung. Aber auch in den von der falschen Deutschthümelei am meisten beherrschten Diöcesen gewinnt der lateinische Gesang infolge der Bestrebungen des Cäcilien-Vereines immer mehr an Boden und wird der deutsche Volksgesang und das deutsche Kirchenlied auch hier immer mehr in die ihm durch die alten kirchlichen Bestimmungen gesteckten Grenzen zurückgedrängt. — In den Ländern nichtdeutscher Zunge, so vor allem in den romanischen Ländern, wie Frankreich, Italien, Spanien und Portugal, Belgien, ebenso in England, in ganz Amerika und in sämmtlichen Missionsländern wusste man nie etwas, und weiß man bis zur Stunde nichts vom Gesang in der Muttersprache beim Hochamte und bei anderen liturgischen Gottesdiensten, vielmehr behauptete in all diesen Ländern die lateinische Sprache von jeher ihr althergebrachtes, wohlverbrieftes Recht. Bei solcher Sachlage muss der Gebrauch, bei der feierlichen Liturgie deutsch zu singen, als ein Abfall von der uralten katholischen Tradition bezeichnet werden.

Trotz der genannten vereinzelten Ausnahmsfälle bleibt das alte Wort Victors von Lerin in Geltung, und kann mit Rücksicht auf den Kirchengesang dahin erweitert werden, dass wir sagen: Was immer, was überall und was von allen geglaubt — und geübt worden ist, das ist wahrhaft katholisch.

Wie ist nun aber die leider in manchen Gegenden Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz noch bestehende Gewohnheit, beim Hochamte deutsch zu singen, **vom kirchenrechtlichen Standpunkt aus zu beurtheilen? Muss oder kann wenigstens diese Gewohnheit nicht als eine rechtskräftige angesehen werden?** Dies wird in der That von manchen unserer Deutschthümler behauptet. Mit wie wenig Recht aber dies geschieht, werden wir gleich sehen. Die genannte Gewohnheit könnte nämlich als rechtskräftig nur dann gelten, wenn sie sich unter den Augen des Gesetzgebers gebildet und Bestand gewonnen hätte, ohne dass dieser Einsprache dagegen erhob. Das ist aber keineswegs der Fall. Im Gegentheil. Gesetzgeber auf dem Gebiete der Liturgie, also auch auf dem des liturgischen Gesanges, ist ausschließlich nur der Papst und die in seinem Namen und Auftrage amtierende und entscheidende Riten-Congregation. Schon in Nummer III unserer Artikelserie [1]) haben wir verschiedene Verordnungen und Aussprüche der genannten kirchlichen Autoritäten von den Tagen der Reformation bis in die neueste Zeit angeführt, wodurch die in Rede stehende Gewohnheit als durchaus rechtswidrig bezeichnet und ausdrücklich verboten wird. Es möge uns erlaubt sein, dieselben an dieser Stelle noch um einige zu vermehren. In der schon früher citierten Bulle des hl. Papstes Pius V. vom Jahre 1570, welche jedem Messbuch vorgedruckt ist, erklärt der genannte Papst alle gegen sein Messbuch verstoßenden Gewohnheiten und Privilegien, die nicht schon zweihundert Jahre alt seien, also im Jahre 1370 schon bestanden hätten, für aufgehoben. Demnach müsste eine Gewohnheit, die gegen das Missale Romanum Rechtskraft behaupten soll, jetzt schon mehr als fünfhundert Jahre bestanden haben. Denn alle Gewohnheiten, die gegen das römische Messbuch sich später gebildet haben, wurden zu verschiedenenmalen als null und nichtig erklärt. So entschied die Riten-Congregation bereits unter dem 16. März 1591: „Gewohnheiten, welche gegen das römische Missale verstoßen, sind aufgehoben durch die Bulle Pius V., und sind mehr schlechte Gebräuche als Gewohnheiten zu nennen." Unter Urban VIII., gestorben 1644, wurde mit Genehmigung dieses Papstes ein Decret der Riten-Congregation ins Messbuch aufgenommen, in dem es heißt: „Demum renovando Decreta alias facta, mandat Sac. Congreg. in omnibus et per omnia servari Rubricas Missalis Romani, non obstante quocumque praetextu

---

[1]) Siehe Quartalschrift Jahrgang 1893, II. Heft, S. 341 ff.

et contraria consuetudine, quam **abusum** esse declarat". In einem Decrete derselben Congregation vom 18. Juni 1689 heißt es zum Schluss: „Ohne Rücksicht auf irgend eine noch so lange währende Gewohnheit, die man anführen kann, welche die heilige Congregation für einen Missbrauch und schlechten Gebrauch erklärt, da Gewohnheiten gegen die Rubriken des Missale durch Decret derselben Congregation, bestätigt von Urban VIII., aufgehoben sind". Als die Aufklärer am Schluss des vorigen Jahrhundertes sich erkühnten, mit den alten Ueberlieferungen zu brechen und die lateinische Sprache aus der Kirche zu verdrängen sich anstellten, bezeichnete es die Bulle „Auctorem fidei" vom Jahre 1794 als eine unverschämte Verwegenheit, die Beibehaltung der lateinischen Sprache, also auch des lateinischen Gesanges, beim Gottesdienste irgendwie zu tadeln oder zu bekämpfen.[1]) Noch im Jahre 1862 nannte es die Riten-Congregation einen nicht zu duldenden Missbrauch, wenn im Hochamte, sogar nachdem alle vorgeschriebenen lateinischen Texte richtig und vollständig gesungen seien, Lieder in der Volkssprache eingelegt würden. — Von einer rechtskräftigen Gewohnheit des Deutschsingens beim Hochamte kann dem Gesagten gemäß gewiss nicht die Rede sein, da einerseits diese Gewohnheit nicht schon zweihundert Jahre vor dem Jahre 1570 bestund, anderseits aber nach dem genannten Jahre alle Gewohnheiten, die im Widerspruche mit dem römischen Messbuche und dessen Vorschriften stehen — und dazu gehört in erster Linie das Deutschsingen beim Hochamt — von den in dieser Sache allein maßgebenden kirchlichen Autoritäten — Papst und Riten-Congregation — bis in die neueste Zeit herein verboten und als nicht zu duldende Missbräuche bezeichnet worden sind.

Aber, sagen diejenigen, welche der Verwendung des deutschen Gesanges auch bei der feierlichen Liturgie das Wort reden, die Bischöfe haben das Deutschsingen ja erlaubt! Allerdings haben manche Bischöfe und bischöfliche Behörden zur Zeit der mehrfach erwähnten Aufklärung am Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhundertes die Einführung des deutschen Kirchengesanges begünstigt, ja, sogar anbefohlen. Allein damit haben die Betreffenden eben etwas gethan, wozu sie in keiner Weise befugt waren. Denn kein Bischof hat das Recht, in liturgischen Dingen etwas in seiner Diöcese einzuführen und anzuordnen, was mit den allgemeinen Kirchengesetzen und mit den vom Oberhaupte der Kirche und der Riten-Congregation erlassenen Geboten im Widerspruch steht. Solche Verordnungen sind vielmehr null und nichtig.[2]) Wie wenig unsere gegenwärtigen Bischöfe die leider in manchen Diöcesen noch herrschende Gewohnheit, beim Hochamte mehrfach deutsch zu singen, als eine rechtskräftige ansehen und billigen, geht unwiderleglich aus der

[1]) Gihr l. c. Seite 294. — [2]) Siehe Wit: „Gestatten die liturgischen Gesetze" 2c. Seite 14.

Thatsache hervor, dass die allermeisten derselben, ja, wohl alle, die Bestrebungen des „allgemeinen Cäcilien-Vereines für die Diöcesen Deutschlands, Oesterreich-Ungarns und der Schweiz", der ja gerade dieser verkehrten Gewohnheit den Krieg auf Leben und Tod erklärt hat, gebilligt und den genannten Verein in ihre hohe und wohlwollende Protection genommen haben. Doch damit haben sich viele der hochwürdigsten Oberhirten nicht begnügt. Manche derselben haben schon ausdrückliche Verbote gegen den deutschen Gesang bei der feierlichen Liturgie erlassen. Wir können nicht umhin, die uns bekannt gewordenen diesbezüglichen Erlasse hier namhaft zu machen. So heißt es in der im Jahre 1854 herausgegebenen vortrefflichen Eichstätter Pastoral-Instruction Titel 15 Capitel I § 5 de cantu et musica sacra: „Cantus chori non est dirigendus juxta arbitrium magistri capellae, sed juxta rubricas. Unde caveri debet, ne proferantur cantus, qui ad officium, quod agitur, non spectant. Similiter in ecclesiis a choro nulla musica cani debet in lingua vernacula, quamvis verba spiritualia sint, quia cantus hujusmodi est contra ritum Ecclesiae". In dem in der kirchenmusikalischen Welt wohlbekannten Erlass des hochseligen Bischofes Valentin von Regensburg vom 16. April 1857,[1]) in welchem die kirchenmusikalischen Verhältnisse der Diöcese ganz nach den Vorschriften der Kirche geregelt wurden, heißt es Nr. VI, 4: „Bei dem Opfer der heiligen Messe, sowie bei jeder anderen Feier öffentlichen Gottesdienstes dürfen nur der treffende liturgische Text oder wenigstens mit der Liturgie im Einklang stehende, der heiligen Schrift, den liturgischen Büchern oder den Schriften der heiligen Väter entnommene und kirchlich approbierte Texte angewendet werden". Dann wird fortgefahren: „Kirchliche Gesänge in der Landessprache sollen nur bei geringeren Feierlichkeiten, bei Volksandachten, bei Processionen, Bittgängen, Abendandachten (nicht aber bei dem Hochamte und der feierlichen [liturgischen] Vesper) zur Anwendung kommen, auch bei der heiligen Messe, wenn diese still gelesen wird". Die in diesem Erlasse ausgesprochenen Grundsätze werden auch von dem gegenwärtigen Hochwürdigsten Bischof Ignatius von Seneström festgehalten. — Der Hochwürdigste Bischof von Luxemburg erklärt in einem Schreiben vom Jahre 1867, mit welchem er das neue katholische Gesangbuch in seiner Diöcese einführt: „Insbesondere für das Hochamt und für die Vesper bleibt der lateinische, liturgische Kirchengesang, **mit Ausschluss aller deutschen Lieder**, vorgeschrieben". — In einem Erlass vom 23. Februar 1884 erklärt der hochselige Fürstbischof Robert von Breslau: „Schließlich mache ich noch besonders darauf aufmerksam, dass es kirchlich untersagt ist, während der Feier der heiligen Messe irgend welche andere Texte zu

---

[1]) Abgedruckt im Cäcilien-Kalender 1884.

singen, welche nicht in der Liturgie des betreffenden Tages vorkommen". In einem zweiten Erlass vom 8. März desselben Jahres heißt es: „Die Passion darf überhaupt nie von Laien, am allerwenigsten aber in deutscher Sprache gesungen werden, da die Kirche den Gebrauch der Landessprache bei der Liturgie der heiligen Messe ... nie bei Anwendung der römischen Liturgie erlaubt". — Der Hochwürdigste Bischof Eugen Lachat bezeichnet in einem Schreiben an die Pustet'sche Verlagshandlung den Gesang in der Volkssprache beim liturgischen Gottesdienste als „ein nicht zu duldendes Aergernis". — Ebenso erklärt der Hochwürdigste Bischof Ernest Müller von Linz: „Es ist kirchliches Verbot, das ich hiemit erneuere, bei einer vom Priester gesungenen Messe (missa cantata) Kirchenlieder in der Volkssprache zu singen".[1]) — In der allerneuesten Zeit, nämlich unterm 20. August 1891, hat der Hochwürdigste Bischof Leonhard von Basel-Lugano, „Verordnungen über die Kirchenmusik" erscheinen lassen, die den allgemeinen kirchlichen Normen vollständig entsprechen. Unter Abtheilung II „Sprache und Text" heißt es: § 4. „Beim Amte, dem sacramentalen Segen und den übrigen kirchlichen Segnungen, sowie bei der liturgischen (Chor-) Vesper darf nur in der Sprache der Kirche, nämlich der lateinischen gesungen werden. § 6. Bei der Stillmesse und den nichtliturgischen Andachten sind Gesänge in der Landessprache erlaubt. Es sollen aber keine weltlich klingenden oder weichlichen Melodien gesungen und nur kirchlich approbierte oder wenigstens geduldete Texte gewählt werden".[2]) —

Wenn bis jetzt noch nicht alle Oberhirten, in deren Diöcesen noch mehrfach deutsch beim Hochamte gesungen wird, förmliche Verbote dagegen erlassen haben, wenn sie vielmehr diese Gewohnheit, die sich ohne ihre Schuld in vergangenen Zeiten gebildet, noch dulden, so darf dies keineswegs als ein Zeichen ihres Einverständnisses angesehen werden, sondern diese Duldung legt nur Zeugnis von ihrer Weisheit ab, die mit den gegebenen Verhältnissen, die manchmal mächtiger sind als der beste Wille der Menschen, zu rechnen weiß. Viele von diesen Oberhirten, welche eigentliche Verbote gegen den deutschen Gesang bei der feierlichen Liturgie hinauszugeben bis jetzt noch nicht für zeitgemäß gehalten haben, gaben dagegen und geben fortwährend noch in anderer Weise ihrem dringenden Wunsche, dass diese unkirchliche Gewohnheit nach und nach überall beseitigt werde, entsprechenden Ausdruck. So lassen sich die Bischöfe, in deren Diöcesen der allgemeine Cäcilien-Verein eingeführt ist, und es wird dies wohl die Mehrzahl sämmtlicher Diöcesen Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz sein, alljährlich von den Diöcesan-Präsides Bericht er-

[1]) Krutscheck l. c. S. 135 ff. — [2]) Siehe: „Fliegende Blätter für katholische Kirchenmusik" 1892, Nr. 1.

statten über die Thätigkeit des Vereines, beloben dann in eigenen Erlassen die Vereinsbestrebungen u. s. w. Was speciell die Erzdiöcese Freiburg, der Schreiber dieser Abhandlungen angehört, betrifft, so sind in den letzten Jahrzehnten von Seite der kirchlichen Oberbehörde zahlreiche Kundgebungen erflossen, die über den Willen derselben in der in Rede stehenden Sache keinen Zweifel lassen, wenn auch ein förmliches Verbot gegen den deutschen Gesang beim Hochamte bis jetzt nicht gegeben wurde. Wir führen zum Beweis folgende Thatsachen an: Der Cäcilien-Verein ist schon durch den hochseligen Bisthumsverweser Weihbischof Dr. Lothar von Kübel eingeführt und von ihm, wie von dem hochseligen Erzbischof Dr. Orbin und dem gegenwärtigen Hochwürdigsten Herrn Erzbischof Johannes Christian wiederholt für alle Pfarreien wärmstens empfohlen worden. — In seiner Instruction für Pfarr- und Kirchenvisitationen vom 2. August 1887 hat der Herr Erzbischof unter die Fragen, welche vor der Visitation von den einzelnen Pfarrern schriftlich zu beantworten sind, auch folgende den Kirchengesang betreffenden aufgenommen: 1. „Ist der Gesang und das Orgelspiel nicht unkirchlich?" Unkirchlich ist aber der Gesang bei der feierlichen Liturgie besonders dann, wenn er der Fundamentalforderung nicht entspricht, dass er nämlich in der allgemeinen Muttersprache der Kirche, d. i. in der lateinischen vorgetragen werden muss. 2. „Wenn einzelne Vorschriften bezüglich des Gesanges bei Aemtern zur Zeit noch nicht befolgt werden können, bemüht sich der Seelsorger mit Energie, aber auch mit der nöthigen Klugheit, allmählich den rechten Zustand herbeizuführen? Ist vielleicht ein Cäcilien-Verein in der Pfarrei?" — Weiter wurde unter dem 25. Januar 1890 in Nr. 2 des Anzeigeblattes für die Erzdiöcese unter Bezugnahme auf das im September 1884 von der Riten-Congregation an die italienischen Bischöfe hinausgegebene Regolomento, wie früher schon bemerkt, die wichtige Vorschrift erlassen, dass in Zukunft für die Kirchenchöre nur solche Kirchenmusikalien ausgewählt und angeschafft werden dürfen, welche in dem vom allgemeinen Cäcilien-Verein herausgegebenen Kataloge Aufnahme gefunden haben. Wenn diese weise Vorschrift in allen Diöcesen erlassen, und, fügen wir aber bei, auch überall streng befolgt würde, dann würde in absehbarer Zeit die Hauptforderung der Kirche über die heilige Musik, dass beim Hochamte nur lateinisch gesungen werde, zur Durchführung gelangen. Denn die 1710 Nummern, welche der genannte Katalog bis jetzt aufweist, enthalten keine einzige deutsche Singmesse und kein einziges Lied in der Volkssprache, die dazu bestimmt wären, während des Hochamtes oder bei anderen liturgischen Handlungen gesungen zu werden. — Einen weiteren überaus wichtigen und entscheidenden Schritt, um den gottesdienstlichen Gesang in der Erzdiöcese den kirchlichen Vorschriften entsprechend zu gestalten, hat unser Hochwürdigster Oberhirte endlich gethan durch die an Ostern 1892 erfolgte Einführung des neuen Diöcesan-Gesangbuches „Magnificat."

In dem vom 12. März, als dem Feste des hl. Papstes Gregors des Großen, datierten oberhirtlichen Schreiben, durch welches die Einführung des genannten Buches angeordnet wurde, heißt es unter anderem: „Nachdem durch Gottes gnädige Fügung, wie in ganz Deutschland, so auch in unserer Erzdiöcese, mit dem kirchlichen Leben die Pflege der kirchlichen Musik, besonders durch die Bestrebungen der Cäcilien-Vereine, einen erfreulichen Aufschwung genommen hat, haben wir nach Anrufung des hl. Geistes es für unsere Pflicht erachtet, unter dem Beirath sachkundiger Männer ein neues Diöcesan-Gesangbuch ausarbeiten zu lassen, das sowohl den Anforderungen des liturgischen Gottesdienstes als den berechtigten Wünschen der Gläubigen entspricht". An einer anderen Stelle lesen wir: „Zahlreich sind daher die Beschlüsse der Concilien und Diöcesan-Synoden, welche die lateinische Sprache als allein zulässig bei der Feier der heiligen Geheimnisse im öffentlichen liturgischen Gottesdienste erklären". Weiter unten folgen die Worte: „Wir haben daher nicht länger zögern wollen, dem Beispiele so vieler Bischöfe zu folgen, und auch Euch geliebte Diöcesanen, die Anwendung des Gregorianischen Chorals beim liturgischen Gottesdienste auf das dringendste zu empfehlen. . . . . Neben dem Choral hat aber auch der mehrstimmige lateinische Gesang .... seine Berechtigung beim liturgischen Gottesdienste, und es soll ihm dieser Ehrenplatz nicht geraubt oder geschmälert werden". Im Buche selber aber steht Seite 215 die Bemerkung: „Während für das Hochamt der liturgische lateinische Gesang vorgeschrieben ist, sind bei der stillen Messe Lieder in der Muttersprache gestattet."

Wir schließen diesen Theil unserer Abhandlungen mit den Worten Selbsts:[1]) „Wer nach all den angeführten geschichtlichen Thatsachen und positiven Bestimmungen noch den Muth hat, den (deutschen) Volksgesang im Hochamte als eine hergebrachte und rechtmäßige Gewohnheit zu vertheidigen, oder mit der Kirche über ihr Festhalten am lateinischen Gesang zu rechten, der möge sich mit dem hl. Augustinus auseinandersetzen, welcher sagt: „**Darüber streiten, ob das, was die ganze Kirche übt, zu befolgen sei, ist unerträgliche Anmaßung und Verwegenheit.**"

Kennt die katholische Liturgie die Eintheilung des Kirchenjahres in die drei Festkreise von Weihnacht, Ostern und Pfingsten?

Von P. Franz Hattler S. J. in Innsbruck.

Es wird niemand bezweifeln, dass das katholische Kirchenjahr eine zweckmäßige Anordnung in sich trage; es ist dies in vielen

[1]) l. c. erste Auflage, Seite 106.

Büchern genügend dargethan. Es legt sich aber dabei die Frage nahe, wie weit sich diese zweckmäßige Anordnung erstrecke? Ob das Kirchenjahr einen einheitlichen Charakter, eine planmäßige Ordnung und Aneinanderreihung der Feste nach einer zugrunde liegenden gemeinsamen Idee habe, ob wir folglich in ihm ein in allen seinen Theilen gleichmäßig ausgearbeitetes, organisch gegliedertes Ganzes besitzen?

Diese Frage ist in neuerer Zeit dahin beantwortet worden: Das Kirchenjahr besitze allerdings einen solchen einheitlichen Charakter, und die einigende, ordnende Idee liege in dem beständigen Fortleben Christi des Herrn in seiner Kirche. Hettinger schreibt: „Christus lebt fort in seiner Kirche, seine Geschichte ist eine ewige Geschichte, und der Festkreis des Kirchenjahres von dem Sehnen in dunkler Adventnacht bis zum heiligen Osterjubel, bis zum sonnendurchleuchteten Pfingstmorgen, ist nichts anderes als diese Gegenwart, ewige Menschwerdung, das stete Lehren, Leben, Leiden, Sterben und Auferstehen des Herrn in seiner Kirche, die gesammte Liturgie durchdringend, in welcher so das große Drama der Welterlösung immer aufs neue lebendig und wahrhaftig vor den Augen der christlichen Gemeinde sich vollzieht". (Apologie des Christenthums, II. Band, 2. Abth., 14. Vortr.) Von diesem Grundsatze ausgehend, und anknüpfend an die drei großen Hauptfeste, Weihnacht, Ostern und Pfingsten, hat man das Kirchenjahr in drei organische Theile gegliedert, in einen Weihnachtskreis, Osterkreis und Pfingstkreis. „Weihnachten, Ostern und Pfingsten sind die großen Feste, welche ebensoviele Abschnitte im Kirchenjahr bilden, und gleichsam den Charakter der Zeit bestimmen". (P. Wilmers, Lehrbuch der Religion, III. Band, § 55 b.) In der genauen Feststellung der Grenzen dieser drei Zeiten oder Kreise gibt sich zwar ein gewisses Schwanken kund; indes kommt man der Hauptsache nach darin überein, dass der Weihnachtskreis mit ersten Adventsonntage anfange und mit der letzten Woche nach dem Feste der Erscheinung des Herrn schließe; der Osterkreis die Zeit vom Sonntage Septuagesimä bis zum Feste der Himmelfahrt; und der Pfingstkreis die Zeit von Christi Himmelfahrt bis zum letzten Sonntage nach Pfingsten umfasse.

Zur weiteren Begründung dieser Dreitheilung und zu erbaulicher Belehrung über dieselbe hat man verschiedene religiöse Wahrheiten beigezogen. Im Weihnachtskreise vergegenwärtige sich Christus in seinem Amte als Prophet, im Osterkreise als Hoherpriester, im Pfingstkreise als König. (Dr. Amberger, Pastoraltheologie, II. Band, III. Buch, IV. Abschn. — P. Ignaz Schüch, Handbuch der Pastoraltheologie, § 168. — Dr. F. Dippel, Das katholische Kirchenjahr in seiner Bedeutung für das christliche Leben, I. Band, und andere.) Man sieht im Weihnachtskreise die Liebe des himmlischen Vaters durch die Hingabe seines eingebornen Sohnes, im Osterkreise die Liebe des Sohnes Gottes, in dem Pfingstkreise die Liebe des heiligen Geistes vergegenwärtigt. (Goffine

bearbeitet von P. Th. Florentini, Benziger in Einsiedeln.) Die drei Festkreise sollen die Gläubigen die drei Stufen des geistlichen Lebens, der Reinigung, Erleuchtung und Einigung, hinanführen. (Goffine, Benziger.) Auch die zwölf Glaubensartikel, sowie die dreigetheilten Geheimnisse des Rosenkranzes werden als leitende Ideen an die drei Festkreise vertheilt.

Diese Dreitheilung des Kirchenjahres ist gegenwärtig sehr verbreitet und auch in Schulbücher über die katholische Liturgie übergegangen. Sie ist in der That sehr populär, und in den religiösen Ideen, die damit verbunden werden, erbaulich und Andacht erweckend.

Es entsteht nun die Frage: Kennt denn auch die katholische Liturgie diese Dreitheilung? hat sie wenigstens in der katholischen Liturgie ihren Grund? ist sie somit liturgisch oder nicht? Dieser Frage wollen wir nun im nachfolgenden näher treten. Es muss vor allem bemerkt werden, dass in der katholischen Kirche von jeher das Fest der Geburt (früher noch der Erscheinung) des Herrn, Ostern und Pfingsten als die drei größten Feste gegolten haben, und in der katholischen Liturgie als Hauptfeste ausgezeichnet wurden. Es muss ferner zugegeben werden, dass man mit vollem Rechte auch streng liturgisch von einem Weihnachts- und Osterkreise, von einer Weihnachts- und Osterzeit reden kann, welche in sich selbst und voneinander genau abgeschlossen sind. Denn sowohl das Weihnachts- als Osterfest beziehen die Wochen, welche ihnen unmittelbar vorhergehen und folgen, in den Bereich ihrer Feier ein, und geben denselben ein besonderes liturgisches Gepräge; beide Feste sind thatsächlich Centralpunkte, welche die Liturgie ihres Kreises beherrschen. So hat Weihnacht in den vier Sonntagen des Adventes eine entferntere und vom 17. December an eine nähere Vorfeier, und in seiner Octav, sowie in dem Feste der Epiphanie und der Darstellung des Herrn im Tempel seine Nachfeier. Aehnliches gilt vom Osterkreise. In der Liturgie spricht sich die Beziehung der Vor- und Nachfeier auf das Centralfest in mannigfaltigster Weise aus. Es würde zu weit führen, im einzelnen aus dem Officium und den Messformularien nachzuweisen, wie die Idee des Hauptfestes in dem von ihm beherrschten Kreise zum Ausdrucke gelangt. Ein solcher Nachweis ist hier übrigens auch nicht nothwendig; da allseitig zugegeben wird, dass die katholische Liturgie in der That einen Weihnachts- und Osterkreis kennt.

Das Gesagte genügt auch, um den liturgischen Begriff von Festzeiten oder Festkreisen klarzustellen. Ein Festkreis im liturgischen Sinne muss zunächst ein Hauptfest des Herrn als Mittelpunkt haben; sodann muss dieses Fest und seine Idee, das heißt, das Geheimnis des Herrn, welches an demselben begangen wird, der Liturgie der Vor- und Nachfeier seinen eigenthümlichen Charakter aufprägen. Ob ein Fest in der That einen liturgischen Festkreis bilde und besitze, muss demnach aus dem liturgischen Stundengebete

und den Messformularien nachgewiesen werden. Es muss gezeigt werden können, dass der Gedanke des Hauptfestes auch in seiner Vor- und Nachfeier zum Ausdrucke komme, ähnlich wie bei allen Festoctaven des Kirchenjahres, und es muss sich ein einheitlicher, durch die Idee des Centralfestes beherrschter Organismus vorfinden. Wo sich dies nicht nachweisen läßt, kann von einem liturgischen Festkreise, von einer liturgischen Festzeit keine Rede sein.

Da es nun feststeht, dass die Liturgie einen Weihnachts- und Osterkreis wirklich besitzt, so beschränkt sich unsere obige Frage nur noch darauf, ob sich denn auch ein Pfingstkreis liturgisch feststellen lasse. Das hohe Pfingstfest hat als Gegenstand seiner Feier die Herabkunft des hl. Geistes und die Gründung der Kirche nach ihrer äußeren Erscheinung. Ist es nun richtig, dass diese Idee die Liturgie der Zeit von Christi Himmelfahrt bis zum letzten Sonntag nach Pfingsten beherrscht, ihr einen eigenen Charakter aufprägt, kurz gesagt: kennt die Liturgie wirklich einen von den beiden Weihnachts- und Osterkreisen getrennten dritten, einen Pfingstfestkreis von Christi Himmelfahrt bis Advent? Eine allseitig erschöpfende Antwort auf diese Frage würde ein ganzes Buch erfordern; es müsste einerseits auf die geschichtliche Entstehung, Entfaltung und Ausbildung des katholischen liturgischen Kirchenjahres eingegangen werden, und es müssten anderseits die einschlägigen Officien und Messformularien der Sonntage vor und nach Pfingsten kritisch auf unsere Frage geprüft werden. Für den in dieser Zeitschrift gegebenen Raum dürften nachstehende Bemerkungen genügen.

Es soll nicht geleugnet werden, dass das Pfingstfest in dem Sonntage inner der Octav der Himmelfahrt und in seiner Vigilie eine Vorfeier und in den sieben folgenden Tagen eine Nachfeier besitzt. Es läge also sehr nahe, wenigstens diese Zeit für einen eigenen Pfingstkreis auszugeben. Und dennoch weist die Liturgie eine solche Anschauung streng und genau von sich. Sie kennt nicht bloß keine Absonderung dieser Zeit von der Osterzeit, sondern sie schließt dieselbe ausdrücklich noch in die Osterzeit hinein. Das römische Missale sagt am Samstage nach Pfingsten: post Missam exspirat tempus paschale; und im römischen Brevier desselben Tages lesen wir: post Nonam celebrata missa terminatur tempus paschale.

Es steht demnach fest: Die katholische Liturgie schließt das Pfingstfest mit der folgenden Woche voll und ganz in die Osterzeit ein. Eine Ausscheidung und Abtrennung von Pfingsten zur Bildung eines eigenen, dritten Festkreises ist also im liturgischen Sinne undenkbar. Mit Recht bemerkt daher K. Schrod: „Pfingsten und seine Octav, die, wie jede Octav, mit dem Feste ein Ganzes bildet, schließt historisch und liturgisch die Osterfeier ab, so dass die Rubrik, welche am Samstag nach Pfingsten das Missale nach der Messe und das Brevier nach der Non verzeichnet, historisch

und liturgisch zu Recht besteht: terminatur tempus paschale. (Herder'sches Kirchenlexikon, 2. Aufl., VII. Band, S. 593.)

Dr. Amberger, der unter den Neueren die Dreitheilung des Kirchenjahres am weitesten ausgebildet hat, fühlte diesen liturgischen Beweis wohl heraus, glaubte aber dennoch, an einem eigenen Pfingstkreise als dritten Festkreise halten zu sollen. Er stützt sich dabei einerseits auf die Zählung der Sonntage nach Pfingsten als Dominica I. II. etc post Pentecosten, anderseits auf die „gewöhnliche Anschauung" des Pfingstfestes als Centralfestes des dritten kirchlichen Kreises, in welchem vorzugsweise das Werk des hl. Geistes zur Darstellung kommt. Er schreibt: „Das Fest Christi Himmelfahrt bildet den Abschluss der Nachfeier von Ostern im engeren Sinne, zugleich den dritten Festkreis einleitend. Es währen aber jene Bewegungen, die ein Ausfluss der Auferstehungsfeier sind, noch fort; die österliche Zeit wird erst mit dem Samstage nach Pfingsten geschlossen. Das Pfingstfest würde sohin mehr dem zweiten Festkreise als dem dritten angehören. Auch hängt es innig mit dem Feste der Himmelfahrt zusammen nach den Worten des Herrn: „Wenn Ich nicht hingehe, wird der Tröster nicht zu euch kommen". Daher wird an der Vigilie von Pfingsten und am vorhergehenden Freitage das Officium wie inner der Octav des Himmelfahrtsfestes gebetet. Den dritten Kreis des kirchlichen Jahres würden dann die Sonntage nach Pfingsten bilden, wie sie als ein in sich abgeschlossenes Ganze auf dem Feste der allerheiligsten Dreifaltigkeit sich aufbauen". „Weil jedoch das Pfingstfest, obgleich noch innig mit dem zweiten Festkreise verbunden, der Ausgangspunkt und die Grundlage der folgenden Sonntage ist, kann es nach der gewöhnlichen Anschauung als Centralfest des dritten kirchlichen Festkreises betrachtet werden. Und es findet dies nicht bloß in dem innigen und wesentlichen Zusammenhange des dritten mit dem zweiten Festkreise, insbesondere mit der Auferstehung des Herrn, sondern auch darin seine volle Berechtigung, dass die Kirche jetzt die Sonntage des letzten Festkreises nach dem Pfingstfeste und nicht nach dem Feste der heiligen Dreifaltigkeit zählt. Dann ist es vorzugsweise das Werk des heiligen Geistes, welches im kirchlichen Jahre von Pfingsten bis zum Advent zur Darstellung kommt". (Pastoraltheologie, II. Band, III. Buch, I. Cap., 3. Abschn., § 94. 10.) Untersuchen wir nun die hier niedergelegten Gründe für einen eigenen Pfingstkreis, und sehen wir, ob sie stichhaltig sind.

Es ist richtig, dass die Sonntage nach Pfingsten gegenwärtig nach diesem Feste gezählt werden. Ist aber von dieser Zählung der Schluss auf eine liturgische Beeinflussung dieser Sonntage von Seite der Pfingstidee berechtigt? K. Schrod sagt in dem bereits citierten Artikel: „Mit der Pfingstoctav und den erwähnten, derselben nachträglich beigefügten Festen (Dreifaltigkeit, Frohnleichnam, Herz Jesu-Fest), sind die Feste und Festzeiten des Kirchenjahres abgeschlossen.

Die noch übrige Zeit des Kirchenjahres, von Pfingsten bis zum Advent, läſst sich allerdings, wie es bei deutschen Liturgikern gegeschieht, als Pfingstfestkreis insofern betrachten, als die Sonntage nach Pfingsten gezählt und so in einen Zusammenhang mit dem Pfingstfeste gebracht werden. Es ist aber auf diese Zählweise kein Gewicht zu legen; sie ist eine zufällige und rein äußerliche. Die alten deutschen Festordnungen zählten diese Sonntage — »nach Trinitatis;« die im 8. Jahrhundert entstandenen Lectionarien berechneten wegen der Verschiebung des Pfingstfestes zwei bis sechs Sonntage nach Pfingsten, die übrigen aber nach den in ihre Reihe einfallenden Festen von Heiligen: post natale Apostolorum (sc. Petri et Pauli); post natale S. Laurentii, post natale S. Cypriani: an Stelle dieses letzteren Datums trat später das Fest des hl. Michael (29. Sept.) als Markstein für die Zählung der Sonntage". — So wenig man nun von den früheren Bezeichnungen der Sonntage post Trinitatis, post natale Apostolorum u. s. w., auf eigene liturgische Festkreise von Dreifaltigkeit, Petrus und Paulus, Laurentius, Michael, schließen kann, so wenig ist man berechtigt, von der gegenwärtigen Zählung und Bezeichnung der Sonntage nach Pfingsten einen Schluſs zu ziehen auf einen eigenen liturgischen Pfingstkreis.

Und wie steht es mit der „gewöhnlichen Anschauung" vom Pfingstfeste als Centralfeste eines dritten Festkreises? Ist sie auch die Anschauung der Liturgie? Läſst sich eine Beeinflussung der Sonntage nach Pfingsten von der Idee des Pfingstfestes nachweisen? Läſst sich aus der Liturgie selbst zeigen, daſs „es vorzugsweise das Werk des hl. Geistes ist, welches im kirchlichen Jahre von Pfingsten bis zum Advent zur Darstellung kommt?" (Dr. Amberger.) — Ein solcher Beweis könnte nur erbracht werden, wenn man die Officien und Meſsformulare der Sonntage nach Pfingsten nach ihrem Inhalte prüfen würde. Diese Prüfung hat man auch angestellt, und sie hat zum Resultat geführt, daſs die Idee des Pfingstfestes keinen Einfluſs auf die Liturgie der Sonntage nach Pfingsten ausübt. Hören wir hierüber einige gewichtige Stimmen.

Dr. Ferd. Probst: (Die ältesten römischen Sacramentarien und Ordines, Münster i. W. 1892, Aschendorff) weist nach, daſs der größte Theil der Meſsformularien der jetzigen Sonntage nach Pfingsten, nämlich 16 an der Zahl, sich bereits im Gelasianum vorfindet (§ 90, S. 379). Von diesen 16 Messen bemerkt er (§ 5, S. 32), daſs sie von den Festcyklen nicht beeinfluſst waren, sondern daſs der Celebrans eine beliebige an den Sonntagen wählen konnte. Und Seite 35 schreibt er: „Zehn Messen, die an jedem Sonntage verwendbar waren, enthält die Handschrift von Fulda nach dem Feste von Epiphanie, 16 derartige das dritte Buch des Gelasianischen Sacramentars. Im 6. Jahrhundert fieng man an, die letzteren für die Sonntage nach Pfingsten dadurch zu verwenden, daſs man sie

durch Hinzunahme von anderen bis zur Zahl 24 ergänzte". Es ergibt sich also, dass von allem Anfange an bei Abfassung dieser Messformulare, welche gegenwärtig an den Sonntagen nach Pfingsten gebraucht werden, eine specifische Rücksicht auf Pfingsten und das Werk des hl. Geistes gar nicht genommen wurde. Daher bemerkt Dr. Valentin Thalhofer (Handbuch der katholischen Liturgie, 1890, Herder in Freiburg) mit Recht: „Pfingsten, nächst Ostern das älteste unter den christlichen Festen, bildete, wie schon sein Name andeutete, den Schluss des Osterfestes, resp. der österlichen Zeit, und wusste man von einem eigentlichen Pfingstfestkreis nichts." (II. Band, 4. Abth., § 3. 3.) „Eigene Messformularien für die Sonntage nach Pfingsten bis zur Adventszeit entstanden erst im Laufe des Mittelalters; sie waren bis auf das Missale Pius V. nach Diöcesen mannigfach verschieden, und es wird sich ein einheitlicher, etwa durch die Idee des Pfingstfestes beherrschter Organismus in denselben nicht nachweisen lassen". (II. Band, 4. Abth., § 7. 1.) Mit Thalhofer stimmt K. Schrod (in dem erwähnten Artikel des Herder'schen Kirchenlexikon, VII. Band, S. 594) überein, indem er schreibt: „In den liturgischen Büchern, Brevier und Missale, erscheint die Zeit nach Pfingsten, sowie die Wochen, welche zwischen der Octav von Epiphanie und Septuagesima liegen, durch keinen eigenen Festcharakter beeinflusst. Die Sonntage und Wochen dieser beiden Perioden, deren Gesammtzahl dreißig beträgt, gehören nicht einem tempus im liturgischen Sinne an, sondern verlaufen, wie die Rubriken es nennen, per annum. Das Invitatorium, die Hymnen und die kleineren Lesestücke der Horen, sind für beide Perioden dieselben. Beide Perioden bilden auch insofern ein Ganzes, als die Sonntage, welche infolge des früheren oder späteren Eintrittes von Ostern und seiner Vorfeier nicht nach Epiphanie gefeiert werden können, am Schlusse der zweiten Periode, vor dem Advent eingeschaltet werden. Es sind dies die Dominicae vagae, der dritte bis sechste Sonntag nach Epiphanie, nebst dem 23. Sonntage nach Pfingsten." —

Nach allem dem muss also gesagt werden: Einen eigenen, von dem Weihnachts- und Osterkreise ausgesonderten Pfingstkreis kennt die katholische Liturgie nicht, schließt ihn sogar in offenen Worten aus, und die „gewöhnliche Anschauung" von der Dreitheilung des katholischen Kirchenjahres stimmt mit der Liturgie nicht überein; sie ist unliturgisch.

Kennt nun die Liturgie überhaupt eine Abtheilung des katholischen Kirchenjahres? Ja. Zunächst findet sich selbst Dr. Amberger genöthigt zu bemerken: „Wollte man von der gewöhnlichen Anschauung abgehen, könnte man wohl nur zwei große Theile des Kirchenjahres unterscheiden, deren Mittelpunkt das Fest der heiligsten Dreifaltigkeit bildet". (III. Buch, I. Capitel, III. Abschnitt, § 94,

S. 839, Note 2.) Bestimmter spricht sich K. Schrod zum Schlusse seines lehrreichen Artikels über das Kirchenjahr aus. Er schreibt: „Das Kirchenjahr verläuft, so läst sich die Erörterung kurz zusammenfassen, in zwei Festkreisen und zwei, zwischen beide Festcyklen tretenden freien Perioden. Die Festkreise heben mit der Vorfeier an: Der Weihnachtscyklus mit dem Advent, der Ostercyklus mit der Septuagesimal- und Quadragesimalzeit. Beide haben nach dem Hauptfeste ihre Nachfeier: jener die Zeit bis Epiphanie einschließlich, dieser die österliche Zeit bis Pfingsten einschließlich. Der Weihnachtskreis umfasst 7 Sonntage, beziehungsweise Wochen, der Osterkreis 17 Sonntage, beziehungsweise Wochen; die übrigen 28 bis 30 Sonntage mit ihren Wochen bilden nach Epiphanie und Pfingsten eine freie Zeit, deren Officien als officia per annum sich darstellen". Es kann also gesagt werden: Die Liturgie kennt nur eine Zweitheilung des Kirchenjahres; der erste Theil umschließt die Zeit vom ersten Adventsonntage bis zum Samstage nach Pfingsten einschließlich, der zweite die Zeit vom Feste der heiligsten Dreifaltigkeit bis zum letzten Sonntag nach Pfingsten. Der Grundgedanke, die leitende, organisierende Idee des ersten Theiles ist die Vergegenwärtigung des gesammten Erlösungswerkes in seinem geschichtlichen Verlaufe, „dessen Mittelpunkt im Tode und in der Auferstehung des Herrn gelegen war (Ostern), als dessen Frucht die Ausgießung des hl. Geistes (Pfingsten), als dessen Wurzeln die schon im Alten Bunde vorausverkündete (Advent) Menschwerdung und Geburt des Gottessohnes (Weihnachten) anzusehen ist". (Thalhofer, Handbuch der kathol. Liturgik, II. Band, 4. Abth., § 1. 2.) Für den zweiten Theil des Kirchenjahres hat die Liturgie keinen besonderen leitenden Grundgedanken; die in diesen Theil fallenden Feste der heiligsten Dreifaltigkeit, des hochheiligen Frohnleichnams, des heiligsten Herzens Jesu, des kostbaren Blutes, der Verklärung Christi, bilden weder unter sich ein organisch oder historisch gegliedertes Ganzes, einen Festkreis, noch weniger prägen sie dem zweiten Theile einen eigenen, einheitlichen liturgischen Charakter auf. Man wird sich daher auch ganz umsonst bemühen, in der Liturgie eine die beiden großen Theile umschließende gemeinsame Idee zu finden. Das liturgische Kirchenjahr ist nicht von irgend einem scharfsinnigen Geiste ersonnen und geordnet worden; es ist das Werk von Jahrhunderten, bei dessen Auf- und Ausbau ganz andere Gedanken maßgebend waren, als die Absicht, ein in sich wohl gegliedertes, abgeschlossenes dogmatisches System zur Darstellung zu bringen, oder ein Kunstwerk zu liefern, das, um künstlerischen Wert zu besitzen, eine einzige leitende Idee haben muss.

Zum Schlusse noch ein nachträgliches Wort zur beliebten Dreitheilung des Kirchenjahres. Man findet in manchen Erbauungsbüchern eine Erklärung der heiligen Messe, in welcher alle Messceremonien vom Hingange des Priesters an den Altar bis

zum Ende auf Jesu Leiden, Tod und Auferstehung, gedeutet werden. Nach dieser Deutung entspricht z. B. der Hingang des Priesters an den Altar dem Gange Jesu an den Oelberg, das Johannes-Evangelium am Schlusse der Sendung des hl. Geistes über die Apostel zum Zwecke der Predigt des Evangeliums in aller Welt. Diese Auslegung ist beim Volke sehr beliebt, und zur frommen Betrachtung des Opfertodes Jesu, welcher in der heiligen Messe mystisch erneuert und dargestellt wird, sehr geeignet. Aber liturgisch richtig ist diese Deutung nicht; die Messgebete und Messhandlungen haben einen ganz anderen Sinn, welcher durch grammatisch-historische Forschung festzustellen ist. Darum sagt nun Dr. Thalhofer im benannten Werke (II. Band, 1. Abth., § 7, Seite 54): „Durchschnittlich wird eine Messandacht, welche sich thunlichst an den grammatisch-historischen Sinn der Messliturgie, und darum auch enge an das Thun und Beten des Priesters anschließt, am meisten zu empfehlen sein.“ Dasselbe muss auch bezüglich der Eintheilung des Kirchenjahres gesagt werden. Die besprochene Dreitheilung ist sehr beliebt, viel verbreitet und mag durch die in sie hineingelegten frommen Ideen zur Erbauung dienen. Es mag der einzelne Gläubige immerhin sich das Kirchenjahr so zurecht legen, dass er z. B. in der Weihnachtszeit die Liebe des ewigen Vaters, in der Osterzeit die Liebe des Sohnes, in der Zeit von Pfingsten bis Advent die Liebe des hl. Geistes betrachtet und verehrt, oder dass er das dreifache Erlösungsamt Christi, die Geheimnisse des Rosenkranzes oder der zwölf Glaubensartikel auf diese drei Jahreszeiten vertheilt und nacheinander verehrt. Aber man hüte sich, namentlich in Schulbüchern, die Dreitheilung und die ihr zugrunde gelegten Ideen für liturgische auszugeben und zu lehren, es sei die Kirche selbst, welche diese Dreitheilung ins Kirchenjahr eingeführt, auf jene frommen Ideen aufgebaut und in ihrer Liturgie zum Ausdruck gebracht habe. Nach dem Gesagten wäre eine solche Behauptung unwahr. Es ist daher auch in dieser Hinsicht am meisten zu empfehlen, die beliebte Dreitheilung aufzugeben, und sich enge an die liturgische Eintheilung anzuschließen. Sie bietet Stoff zur Erbauung und Veredlung des christlichen Lebens genug, und gewährt an der Hand der Kirche einen sicheren Gang durchs christliche Jahr.

Aus den k. k. Krankenanstalten Wiens.

Von Franz Kasavsky, Curat in Wien.

Unter allen Zweigen der praktischen Seelsorge ist wohl die am Krankenbette eine der wichtigsten. Handelt es sich doch um unsterbliche Seelen, um die Rettung derselben im schwerwiegendsten Augenblicke des Lebens, um die Bergung so mancher Seele nach jahrelanger Irrfahrt des Lebens im letzten Hafen des Friedens, um die Führung der Seele hinüber in die Ewigkeit. Hängt ja doch davon, wie der

Mensch stirbt, das ewige Glück, die ewige Seligkeit, oder das ewige Unglück, die ewige Verdammnis ab. Ist nun für den Priester die Sorge für Kranke und Sterbende in Privathäusern einzelner Pfarreien eine recht missliche und schwere, um so schwieriger und misslicher gestaltet sie sich in den öffentlichen Krankenanstalten. Während der Priester in der Pfarre zum Kranken meistens gerufen, also von diesem erwartet wird, muss er in den öffentlichen Krankenanstalten dem Kranken ungerufen sich nähern und ihm seine Dienste anbieten. Würde er warten, bis der Kranke nach ihm verlangt, würden wohl die meisten Kranken ohne priesterlichen Beistand hinübergehen in die Ewigkeit.

Wir wollen in Folgendem in Kürze die Zustände, wie sie in den öffentlichen k. k. Krankenanstalten herrschen, schildern, um die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf diese zu lenken.

In Wien bestehen folgende öffentliche dem k. k. Krankenhausfonde, infolge dessen der k. k. Statthalterei, unterstehende Anstalten:

1. K. k. allgemeines Krankenhaus mit einem Belegraume von 2000 Betten und 221 weltlichen Wartpersonen.
2. K. k. Krankenhaus Wieden mit 598 Betten und 38 weltlichen Wartpersonen und 38 Ordensschwestern.
3. K. k. Krankenhaus Rudolfsstiftung mit 860 Betten und 41 weltlichen Wartpersonen und 51 Ordensschwestern.
4. K. k. Kaiser Franz Joseph-Spital mit 610 Betten und 51 Ordensschwestern.
5. K. k. Kaiserin Elisabeth-Spital mit 456 Betten und 57 Ordensschwestern.
6. K. k. Kronprinzessin Stephanie-Spital mit 110 Betten und 14 Ordensschwestern.
7. K. k. Wilhelminen-Spital mit 106 Betten und 18 Ordensschwestern.
8. K. k. Rochus-Spital mit 75 Betten und 17 Ordensschwestern.

Außer diesen k. k. Krankenhäusern bestehen in Wien noch viele andere Klosterspitäler und Privatspitäler, die nicht dem k. k. Krankenhausfonde unterstehen.

Gehen wir nun an die Schilderung der Zustände. Wir folgen bei den Angaben dem soeben (Jänner 1893) herausgegebenen Handbuche der k. k. Krankenanstalten Wiens vom Jahre 1892. Vorerst etwas Statistisches.

In den oben genannten k. k. Krankenanstalten ist ein Belegraum für 4815 Kranke. Zu ihrer Wartung stehen 566 Wartpersonen zur Verfügung, nämlich 300 Civilwärterinnen und 16 Wärter und 246 Ordensschwestern und vier Postulantinnen. Wie zu sehen, haben sich die Verhältnisse in Bezug auf den Wartdienst bedeutend gebessert. Im Jahre 1892 wurden in den k. k. Krankenanstalten Wiens 50.899 Personen verpflegt. Von diesen entfällt aufs allgemeine Krankenhaus die Hälfte. Von den Verpflegten waren

27.963 Männer und 22.934 Weiber. Die Männer überwiegen also unter der Spitalbevölkerung im Gegensatze zur ortsanwesenden Bevölkerung ganz erheblich. Sterbefälle waren von den 50.899 Verpflegten 5769 oder 11·33 Percent, während 45.130 oder 88·67 Percent die Spitäler geheilt, gebessert und ungeheilt verließen. Die Sterblichkeitsrate überragt in den ersten Monaten des Jahres den Durchschnitt und erhebt sich sonst im Monate August über denselben.

Das Maximum der Sterbefälle fällt bei dem männlichen Geschlechte auf den Jänner (253), bei dem weiblichen auf den März (285). Bei beiden zusammen auf den Mai (587). Am geringsten ist die Mortalitätsrate in den öffentlichen k. k. Krankenanstalten im Monate December (370), was offenbar darauf zurückzuführen ist, dass dieser Monat die geringste Zahl der Aufnahmsfälle aufweist. Dazu dürften die Weihnachtsfeiertage nicht weniges beitragen. An Tuberc. pulm., dieser speciellen Wiener Krankheit, starben im Jahre 1892 in den öffentlichen k. k. Krankenanstalten 1790 Personen.

Confession. Sehr interessant ist die Tabelle der Confession. Die letzte Volkszählung hat in Bezug auf Confession ergeben, dass von je 100 nebengezeichneter Confession angehörigen Personen den Katholiken beiderlei Geschlechtes 87.68, den Evangelischen 3·02, den Israeliten 8·79 angehören. Von je 100 in den k. k. Krankenhäusern Verpflegten gehören den Katholiken 90·86, den Evangelischen 2·11, den Israeliten 6·56. Es wurden gepflegt im Jahre 1892: Katholiken 46.249, Evangelische 1072, Israeliten 3340. Sonstige 238. Verpflegt wurden im Jahre 1892 in den k. k. Krankenanstalten aus Wien geborene 846, außerhalb Wien geborene 39.053. Nach dem Berufe ist am schwächsten vertreten das höhere industrielle Personal mit zusammen 19 Personen. Landwirtschaft mit 511 Personen. Am stärksten vertreten sind specielle Gewerbebetriebe mit 16.155 und Arbeiter ohne Angabe eines Berufzweiges mit 8082 Personen. Dienstboten 9455, darunter 8246 außerhalb Wien geborene. Selbstmordversuche kamen im Jahre 1892 zur Aufnahme bei 90 Männern und 59 Weibern. Davon starben 18 Männer und 14 Weiber. So vieles von der Statistik.

Die Kranken, welche die öffentlichen Krankenanstalten aufsuchen, recrutieren sich meistens aus den ärmsten Schichten des Volkes mit geringen Ausnahmen, wo Vermögende behufs einer besonderen Operation das Krankenhaus aufsuchen. Denn, wer nur irgendeine Pflege zuhause haben kann, der meidet ein Spital. Es sind Kranke aus der ganzen Monarchie, aus den verschiedensten Berufssphären, der verschiedensten Bildung, der verschiedensten Ansichten, bis zu den radicalsten, in Glaubenssachen bis zum crassesten Unglauben. Man kann sich denken, was für Gespräche sich da im Krankensaale entspinnen, wie so mancher hier den Katheder besteigt, um den anderen Reconvalescenten seine Theorien vorzupredigen, ja wie mancher selbst am Todtenbette zum Prediger, zum falschen

Propheten wird durch Abweisen des Priesters, durchs Sterben in völligem Unglauben. Die Anwesenheit eines solchen glaubenslosen Helden ist für den Krankenhausseelsorger eine der größten und drückendsten Sorgen. Er gleicht einem Hecht im Karpfenteiche. Denn während seiner Anwesenheit mindert sich der Empfang der heiligen Sacramente auffallend. Für den Seelsorger ist die kranke Männerwelt eine große Sorge! Er muss manches herbe und derbe Wort, ja manche Sottise Gott aufopfern, die menschliche Empfindlichkeit mit Gewalt unterdrücken, um durch Milde und Güte so manche Seele zu gewinnen. Nur so kann er auch manchen Ungläubigen zum Werkzeuge der Gnade und Erbauung für andere machen.

Wie steht es mit dem Wartpersonale? Da zeigt sich gegen die früheren Jahre, Gott sei es gedankt, eine auffallende Besserung! In der größten k. k. Krankenanstalt Wiens, im allgemeinen Krankenhause, sind freilich lauter weltliche Wartpersonen. Im k. k. Krankenhause Wieden und Rudolfstiftung sind zur Hälfte und etwas mehr Ordensschwestern. In den anderen fünf k. k. Krankenanstalten sind nur Ordensschwestern. Wie es bei der weltlichen Krankenpflege geht, ist ja zu bekannt, als dass man hier noch näher darauf eingehen müsste. Passierte es doch dem Schreiber dieses, dass, als er einmal einen Patienten zum Empfange der heiligen Sacramente aufforderte, eine im Rücken stehende Wartperson ihm mit dem Kopfe abwinkte, und der Kranke nicht mehr zum Empfange der heiligen Sacramente zu bewegen war. Vor nicht langer Zeit erst beschäftigte ein Fall die Oeffentlichkeit, wo ein Patient mit einer Wartperson ein Liebesverhältnis im Krankenhause eingieng und dann zum Raub- und Selbstmörder wurde. Liebschaften mit Patienten und noch ärgeres sind keine Seltenheiten. Es gibt aber auch unter den Civilwartpersonen sehr edle, ehren- und musterhafte Personen, die durch andere an ihrer Ehrenhaftigkeit leiden müssen. Dass es mit der weltlichen Krankenpflege, mit einigen ehrenvollen Ausnahmen, schlecht bestellt ist, wird niemand leugnen, der nur einigermaßen Gelegenheit hatte, dieselbe in den Krankensälen zu beobachten. Ihre Hände sind lebendige Opferbüchsen, die immer der Gabe harren.

Wie ganz anders sieht es aus bei der Krankenpflege durch Ordensschwestern. Sie verrichten ihre Berufsgeschäfte, die Krankenpflege, aus Liebe zu Gott und aus Liebe zu dem Nächsten, um selbst auf dem Wege der Vollkommenheit durch Uebung der Demuth fortzuschreiten. Jeder erkennt beim Betreten des Krankensaales, welche Hand hier waltet, ob eine weltliche oder eine klösterliche. Bei letzterer eine peinliche Reinlichkeit, Ruhe, Ordnung bis ins kleinste, alles athmet den Geist der Liebe und Uneigennützigkeit — bei ersterer eine gewisse Unruhe, manche Unordnung, Lärm, freies Reden, allzu freier Umgang mit den Kranken, kurz etwas allzu weltliches. Glücklich die Kranken, die unter die Pflege der Ordensschwestern kommen. Sie anerkennen alle ohne Ausnahme, wie gut sie gepflegt

werden und — wieviel sie ersparen. Gäbe Gott, dass auch im allgemeinen Krankenhause könnten Ordensschwestern eingeführt werden. Doch hat dies wegen der ungemein großen räumlichen Ausdehnung bis jetzt noch viele Schwierigkeiten.

Wie steht es mit der Seelsorge? Im k. k. allgemeinen Krankenhause sind im ganzen 4, sage vier Seelsorger für soviele Krankensäle und soviele Kranke. Gewiss bei einer gewissenhaften Pflichterfüllung viel zu wenig. Der Schwierigkeiten gibt's da soviele, dass es oft unmöglich ist, der Pflicht als Seelsorger nachzukommen. Man denke an die den ganzen Tag von Studenten angefüllten Krankensäle — und unter diesen soll der Seelsorger seines Amtes walten. Ja, es kam an dieser Anstalt vor, dass man die Seelsorger von einer Abtheilung völlig ausschloss, bis auf energisches Einschreiten derselben der Zutritt auch zu dieser Abtheilung freigegeben wurde.

In den vier folgenden k. k. Krankenanstalten sind je zwei Seelsorger, die ihre Pflichten nach der von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem fürsterzbischöflichen Ordinariate genehmigten Instruction bei den Kranken erfüllen, so dass jeder Kranke, der in die Anstalt aufgenommen wird, aufgefordert wird, die heiligen Sacramente zu empfangen und jeder Sterbende die heiligen Sterbesacramente, mit wenigen Ausnahmen, auch wirklich empfängt. Die Ausnahmen betreffen nur Glaubensverächter und solche, die vom Sterben nichts wissen wollen und oft ganz plötzlich aus dem Leben scheiden.

In den drei letzten k. k. Krankenanstalten besorgt die betreffende Pfarrgeistlichkeit den Seelsorgedienst. Es wäre also in dieser Beziehung für die Kranken gesorgt. Es sind nun aber sehr viele Aber! Es werden Seelsorgern Schwierigkeiten in den Weg gelegt, wo man dies am allerwenigsten erwarten sollte. Gab es zu Kaiser Josefs Zeiten hohe, ja höchste Erlässe, die bis in die Sacristei hineinregierten, so gibt es heute Erlässe, hohe Erlässe, die in die Krankenstube hineinregieren wollen.

Als eine geistliche Genossenschaft ein k. k. Krankenhaus übernahm, wurden Paragraphe gemacht, in welchen folgende Passus vorkommen: Jedes laute Beten und jedes laute Vorlesen im Krankensaale verboten. Von 8 Uhr bis 11 und von 3 bis 6 Uhr abends jede geistliche Function im Krankensaale verboten. Bei jedem Kranken muss zuerst der Arzt gerufen werden. Wieviele sterbend überbrachte sterben ohne Empfang der heiligen Sacramente, die sie vor Ankunft des Arztes empfangen könnten, aber laut Paragraph so und so viel nicht dürfen. Die Kranken müssen so versehen werden, dass die anderen nicht aufgeregt werden (!!!) —? Ein neuester hoher Erlass der k. k. Statthalterei an die Direction derselben k. k. Krankenanstalt rügt auf das Entschiedenste die ungebürliche Beeinflussung der Kranken von Seite der Pflegeschwestern und der

Anstaltsseelsorger behufs Empfang der heiligen Sacramente. Für die Zukunft wird jede solche Beeinflussung strengstens verboten und ist jeder Fall des Nichtbeachtens dieser Vorschrift sofort an die k. k. Statthalterei zu berichten. Welch ein dehnbarer Begriff einer Beeinflussung bei einigem Uebelwollen nur hat, kann man sich leicht denken. Welche Folgen eine Nichtbeeinflussung haben kann, wird jeder Seelsorger am besten wissen.

Die Aerzte stehen dem Seelsorger meistens nicht wohlwollend gegenüber und sehen ihn nur mehr oder weniger (mit Ausnahmen natürlich) als nothwendiges Uebel an, der nur dazu da zu sein scheint, um die Kranken in Aufregung zu bringen. Scheute sich ein Arzt in einer k. k. Krankenanstalt nicht, einem Seelsorger das Betreten des Saales zu verbieten, solange er, der Arzt, Primararzt, im Saale weile.

Das Benehmen der Aerzte während zufälliger Spendung der heiligen Sacramente ist ein unsagbares. Für sie ist kein Gott im allerheiligsten Sacramente, keine heilige Handlung, für sie ist Priester und alles Heilige, ja Allerheiligste die reinste Luft. Fürwahr die reinste Religionsstörung!

Ein Arzt verbot sogar oder maß sich vielmehr an, zu verbieten, dass die Kranken das Leben der Heiligen lesen und warf einen Band eines solchen Werkes verächtlich weg. Die Lectüre ist in den Krankensälen eine sehr wichtige Sache. Es wäre zu wünschen, dass den Seelsorgern gute Bücher (Unterhaltungsbücher zur Aufheiterung und Belehrung) zur Verfügung ständen. So mancher Schund- und Schauerroman würde nicht gelesen werden. Es kommt nicht selten vor, dass ein Kranker, der vom Seelsorger zum Empfange der heiligen Sacramente aufgefordert, den Arzt hierüber fragte, direct davon abgehalten wird. Sehr selten kommt es vor, dass der Seelsorger und die Wartpersonen von den Aerzten auf den gefährlichen, dem Ende nahenden Zustand der Kranken aufmerksam gemacht werden. Da muss der Seelsorger selbst durch genaues Beobachten der Kranken und durch Uebung erlangte Kenntnis die Gefährlichkeit der Krankheit erkennen.[1]) So haben die Seelsorger mit Schwierigkeiten aller Art und von allen Seiten zu kämpfen und sind in diesem Kampfe um die Rettung der Seelen nur auf die Hilfe von oben, auf die Gnade und den Beistand Gottes angewiesen. Gewiss ist die Stellung derselben eine sehr schwierige und eine viel mühevollere, als die aller anderen Seelsorger.

Und wie ist für sie gesorgt? Hierüber gibt das Handbuch der k. k. Krankenanstalten Wiens sehr interessante Auskünfte.

---

[1]) In einer k. k. Krankenanstalt ist jede Conversion zum katholischen Glauben, mit Ausnahme am Todtenbette, verboten. Jede geistliche Function: als Trauung, Taufe ist der Direction anzuzeigen. In anderen k. k. Krankenanstalten herrscht in dieser Beziehung mehr Freiheit.

Laut Statthalterei-Erlass vom 3. Juli 1874, Z. 15.417, gebürt den Secundarärzten im Falle ihrer Erkrankung die freie Verpflegung nach der I. Classe. Zugleich beziehen sie ihren Gehalt bis zu drei Monaten fort. Dementsprechend hat auch die unentgeltliche Verpflegung nach drei Monaten aufzuhören.

Laut Ministerial-Erlass vom 2. Jänner 1871, Z. 18.964, Punkt 5, wird bestimmt: „In Fällen der Erkrankung sind die Anstaltspriester, falls sie die Verpflegung in einer Krankenanstalt in Anspruch nehmen, wie andere Kranke, die daselbst Hilfe suchen, zu behandeln.“ Also, wenn der Seelsorger selbst in Ausübung seines Amtes erkrankt, muss er die Spitalskosten zahlen, er, der dem Spitale jahrelang Dienste geleistet, im Spitale gewohnt. Selbst die Aspiranten, die der Anstalt doch sehr geringe Dienste leisten, haben unentgeltliche Pflege. Statthalterei-Erlass vom 13. August 1873.

Laut Statthalterei-Erlass vom 28. August 1868, Z 27.289, sind die Directionen der k. k. Krankenanstalten ermächtigt, den Primar- und Secundarärzten einen Urlaub von sechs Wochen zu ertheilen, was auch alle Jahre von den Herren benützt wird.

Laut Statthalterei-Erlass vom 25. October 1893 „haben die Seelsorger der k. k. Krankenanstalten um jede Beurlaubung in der Dauer von über drei Tagen unter Antragstellung hinsichtlich der Stellvertretung im Wege der Direction bei der k. k. Statthalterei anzusuchen. Entfernungen vom Dienste in der Dauer von unter drei Tagen sind im Wege der Direction sowohl der k. k. Statthalterei, als auch dem fürsterzbischöflichen Ordinariate zur Anzeige zu bringen.“ Ist das nicht hart!

Die Seelsorgestellen sind alle als Curatenstellen sistemisiert mit dem Gehalte jährlicher 367 fl. 50 kr., also dem Gehalte der ehemaligen Localcuraten, der Mittelstufe zwischen Pfarrer und Cooperator früherer Zeit. Jedenfalls also als selbständige Seelsorger, wofür auch die Natural-Quartiercompetenz spricht; nämlich drei, respective zwei Zimmer, Küche, Keller, Boden. Hiezu kommt auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 28. December 1860 (Ministerium des Innern vom 2. Jänner 1871, Z. 18.964) ein Honorar, das sich als Relutum darstellt, für die eingezogenen Stolgebüren, welche jetzt dem k. k. Krankenhausfonde zufallen, die Beköstigung und andere Emolumente. Das Honorar beträgt 1100 fl. Also nicht Gehalt — sondern Honorar, nach welchem eine eventuelle Pension nicht bemessen, sondern diese nur nach dem Gehalte beantragt wird. Was das bedeutet, kann sich ein dienstuntauglicher Seelsorger denken, wenn seine Pension nach dem Gehalte von 367 fl. 50 kr. berechnet wird, während er alle Jahre 1467 fl. 50 kr. bezogen hatte.

Der Gehalt von 367 fl. 50 kr. stammt aus alter Zeit. In neuerer Zeit sind die Gehalte der Aerzte, die Gehalte der Beamten, die Congrua der Pfarrer (Localcuraten sind Pfarrer geworden) und Cooperatoren erhöht worden — nur der Gehalt der Krankenhaus-

Seelsorger ist derselbe geblieben. Sie, die als Curaten, als selbständige Seelsorger, sistemisiert worden sind, beziehen an Gehalt jetzt weniger, als die Cooperatoren; diese beziehen in Wien 500 fl., jene 367 fl. 50 kr. Dazu müssen sie in Wien eigenen Haushalt führen und das will in Wien etwas sagen. Auch noch für arme Reconvalescenten immer offene Hände haben und andere Lasten noch mehr.

Wäre es in Anbetracht dessen nicht an der Zeit, für diese im Dienste der Kranken meistens ergrauten Männer zu sorgen und ihren Gehalt und Pensionsansprüche zu regulieren?

Ist der Priester für sein Alter nur theilweise gesichert, dann wird er mit umso größerer Opferfreudigkeit in seinem Berufe Gott zur Ehre und den Kranken zum Heile wirken.

Heiligen-Patronate.[1])

Von R. B. H.

V.

Der bekannteste und berühmteste Pestpatron aber ist beim christlichen Volke wohl immer der hl. Sebastian geblieben.

Da jedoch eine Pestilenz, die in seine Lebenszeit gefallen wäre, sich nirgends verzeichnet findet, so hatten jene, die überhaupt, und ganz namentlich in der Hagiographie „allegorische" Deutungen lieben, ein um so freieres Feld für ihre Combinationen, die auch hier ganz kurz erwähnt sein mögen. Die einen meinten, man habe vermuthlich deshalb diesen Heiligen mit der Pest in Verbindung gebracht, weil unter den Martyrern, die als mit „Pfeilen" zerschossen angeführt werden, er wohl der bekannteste gewesen sein mag, und man im Alterthum, auch in der heiligen Schrift, die Pfeile eben häufig als „plötzlich treffende Rachegeschosse des erzürnten Himmels" aufgefaßt finde, ebenso wie auch die Pest. (Ob übrigens dem Volke im Mittelalter, als es sich seine heiligen Patrone wählte, eine derartige Ideenverbindung auch nur eingefallen sei, geschweige denn zugesagt hätte, wird man wohl sehr bezweifeln dürfen!) Andere hinwieder, wie Abt Gueranger, dachten: „Der hl. Sebastian habe in seinem Leben bekanntlich gar Viele vor dem Gifthauch des Heidenthums und dem Abfall vom Glauben, somit vor der weit gefährlicheren Pest der Seele bewahrt; darum scheine Gott eben ihm, zum Lohne für diesen seinen Eifer, die besondere Schutzkraft auch gegen die weit minder gefährliche, leibliche Pest verliehen zu haben." (Jedoch — in wie vielen Heiligen mag sich nicht auch ein ähnlich großer und ebenso erfolgreicher Seeleneifer gezeigt haben, ohne dass deshalb sie je oder irgendwo als „Pestpatrone" gegolten hätten?!) Aus den uralten Acten des hl. Sebastian, die noch neuestens als „in jedem Falle nur wenige und unbedeutende Interpolationen enthaltend, daher von größter Autorität" erwiesen worden, ist ersichtlich, dass er die gratia curationum schon bei Lebzeiten in einem ungemein hohen Grade besessen und gerade dadurch viele Bekehrungen bewirkt hat; die Uebertragung seiner heiligen Reliquien nach Soissons, anfangs des 9. Jahrhunderts, glich vollends einem Triumphzuge fortwährender Wunderheilungen. (Vergl. d. Bolland.) Klar und bestimmt jedoch als den vom Himmel selbst bezeichneten Pestpatron scheint ihn das christliche Volk bei der großen Pestilenz

---

[1]) Vergl. Quartalschrift 1893, III. Heft, S. 547; IV. Heft, S. 814; Jahrg. 1894, II Heft, S. 303; III. Heft, S. 598.

zu Rom (circa 680) kennen gelernt zu haben, da, wie aus dem Berichte des gelehrten Paulus Diaconus (Warnefried) de gestis Longobard. VI 5, bekannt ist, „vom Himmel jemandem bedeutet worden, die Seuche werde nicht nachlassen, bis man nicht dem hl. Sebastian in der Kirche S. Petri ad vincula einen Altar errichten werde. Sobald dieser dann erbaut und Reliquien des heiligen Blutzeugen in ihm hinterlegt waren, hat die Pest aufgehört." Auch der Cardinal Baronius nennt den besagten Altar „divino nutu ad propulsandam luem" errichtet und führt den Paulus Diaconus als Gewährsmann der rei veritas an. Thatsächlich findet man bei Schriftstellern, dass von jener Zeit an Pestkranke den hl. Sebastian anzurufen pflegten. Diese geschichtliche Angabe hat für die Erklärung der Derivation seines Pestpatronates jedenfalls mehr Grund und Wert, als obige Muthmaßungen. Besonders auffällige Hilfe brachte der hl. Sebastian im 16. Jahrhundert den von der Pest schwer heimgesuchten Städten Pavia, Lissabon und Mailand. In dieser letzteren Stadt gewann der heilige Erzbischof Karl Borromäo — als trotz aller von ihm schon veranstalteten öffentlichen Gebete und Bußübungen die Sterblichkeit nur zuzunehmen schien, — den Magistrat und die Bevölkerung für ein feierliches mehrfaches Gelübde zum hl. Sebastian (dessen Mutter eben von Mailand gewesen) und versprach dafür öffentlich baldiges Aufhören der Pest, das denn auch wirklich zum allgemeinen Verwundern schnell eintrat. Uebrigens hat eben der hl. Karl Borromäo selbst, während jener Pest in Mailand (1575–76) so großartiges geleistet, dass, in Erinnerung daran, späterhin auch er selber in vielen und sogar fernen Gegenden als einer der „Pestheiligen" gegolten hat und die Mailänder jenes so zu sagen wunderbare Aufhören der Seuche vornehmlich seinen Verdiensten und Fürbitten bei Gott zuschrieben. — Welches Ansehen und Vertrauen der hl. Sebastian in den vielen Pestilenzen, auch noch des 17. Jahrhunderts, in allen Ländern genossen habe, geht schon daraus hervor, dass die fast unzähligen Kirchen, Kapellen, Altäre und anderen Stiftungen, die ihm zu Ehren allerwärts errichtet worden, gewiss zum größten Theile „ex Voto" stammten. Der so wohl unterrichtete P. Theophil Raynaud S. J. († 1663) trug keinen Anstand, zu behaupten, dass „in tot cladibus, quas pestifera lues intulit per universam fere Europam, vix ullum fuerit praesentius remedium, quam a S. Sebastiani religiosa invocatione; et eventus docuit, eum S. Martyris cultum Deo gratum esse, toties praemunitâ aut restitutâ sanitate ad ejus interpellationem, quo is saepe monstravit factis, id charisma sibi esse a Deo tributum."

Von heiligen Patronen gegen andere, sogenannte contagiöse Krankheiten sind wir nicht in der Lage, etwas anzuführen, außer bezüglich der Blattern. Gegen diese nennt nämlich das mehrerwähnte Diario Romano auf 15. Juli, als Beschützerin (protettrice per il morbo del vajuólo) die edle römische Jungfrau und Martyrin Bonosa.

Einen „Grund" dieses ihres Patronates gibt übrigens weder das Diario, noch Cardinal Baronius in seinen Anmerkungen zum römischen Martyrologium an. In diesem finden wir ebenfalls nur, dass sie am 15. Juli zu Porto bei Rom, mit ihrer Schwester Zosima und St. Eutropius den Martertod erlitten habe. Wenn jene hl. Bonosa, von der das nämliche Martyrologium (8. Juli) schreibt, bei ihrem Verhöre seien 50 Soldaten zum Glauben bekehrt und ebenfalls in Porto gemartert worden, mit der obgenannten identisch ist, wie es nach Baronius (Annal. eccl.), Tillemont u. a., wirklich der Fall zu sein scheint, so findet sich die Todeszeit unserer hl. Bonosa gewöhnlich um 50 bis 70 Jahre zu früh angegeben. Der heilige Papst Felix († circa 274) habe sie und ihre Gefährten zum Martertod angefeuert. Ihr heiliger Leib war bis vor wenigen Jahren in ihrer eigenen Kirche zu sehen, die jenseits der Tiber in Rom — der Tradition nach auf der Stelle, wo ihr Haus gestanden — erbaut war. Erst 1838 wurde er feierlich erhoben und jetzt ruht er in der Pfarrkirche S. Salvatore

delle Corte, auch Maria vom Lichte genannt, gleichfalls in Trastevere. Von dieser heiligen Schutzpatronin gegen eine so furchtbare, wenn schon gewöhnlich nicht so schnell tödtende Krankheit, wie die Blattern sind, nichts als den Namen allein anzuführen, hat uns nicht statthaft geschienen. Auch unter den erstaunlich zahlreichen Wundern des heiligen Kapuziner-Laienbruders **Felix** von Cantalice finden sich mehrere, die er an solchen gewirkt, welche an den Blattern tödtlich erkrankt oder daran waren, dadurch das Augenlicht zu verlieren. Ein achtenswerter Hagiograph versichert sogar, in der gefährlichen Blatternkrankheit habe man seine (des hl. Felix) Hilfe und Fürbitte „besonders" erfahren. Im Mittelalter galt als Patron gegen die Blattern (Pocken) gemeiniglich der allbekannte hl. **Martin** (11. November), der überhaupt orator apud Deum potentissimus hieß. Als „Grund" für sein Blattern-Patronat findet man angegeben, er habe als Bischof einen Aussätzigen, der am Thore von Paris allen durch seinen Anblick Schauder und Ekel erregte, liebreich umarmt und geküßt, dadurch aber auch augenblicklich geheilt. Da nun verschiedene Krankheitserscheinungen: Eiterbeulen, widerwärtiger Geruch, Entstellung des Angesichts ꝛc. bei den Blattern, wie beim Aussatze auffallend ähnlich vorkommen, so mag sich das Volk die Heilkraft des hl. Martin, die er an jenem Aussätzigen erzeigt hat — es war dies thatsächlich eines der ruhmreichsten unter seinen zahllosen Wundern — auch zugunsten der Blatternkranken ähnlich wirksam gedacht haben, und zwar nicht bloß in seiner Meinung und Einbildung, sondern ohne Zweifel vom Heiligen selber durch zahlreiche beglückte Erfahrungen darauf hingeleitet und darin bestärkt.

Unter die Calamitäten, die mit der Gefahr vieler und plötzlicher Todfälle verbunden sind, gehört endlich nur zu sehr auch die Geißel der **Erdbeben.** Gegen diese wird übrigens in deutschen Schutzheiligen-Verzeichnissen, alten wie neuen, nach einem besonderen Patrone vergebens gesucht; wirklich ist auch, was eigentliche, umfassende Verheerungen durch selbe betrifft, die gütige Vorsehung mit unserm deutschen Vaterlande, im Verhältnis zu anderen Erdstrichen und Ländern, wie die statistischen Ausweise zeigen, schon von altersher äußerst gnädig verfahren.

In Italien wird als Schutzpatron gegen Erdbeben der heilige Bischof und Martyrer **Emygdius** (italienisch S. Emidio) verehrt. Aus vornehmem gallischen Geschlechte bei Trier geboren oder doch erzogen, wurde er seiner Glaubenskraft und Wundergabe wegen vom heiligen Papst Marcellus zum Bischof geweiht und nach Ascoli unterhalb Ancona gesendet, wo er unter Diocletian oder bald darnach enthauptet ward. Von ihm berichtet die Tradition (wie vom hl. Dionysius und mindestens 20 anderen Blutzeugen beider Geschlechter), er habe sein abgeschlagenes Haupt aufgehoben und einige Schritte fortgetragen, bis zur Stätte hin, wo er wollte begraben werden. Sein Ruf als Patron gegen die Erdbeben dürfte einerseits daher entstanden sein, daß er häufig mittels heftiger Erdstöße, die er durch sein Gebet oder sein wundervolles Machtwort plötzlich herbeigeführt, — sein Officium sagt: spiritu oris sui — heidnische Tempel, Altäre und Götzenbilder gestürzt und zerstört habe; anderseits aber daher, daß er in der That (wie eine Antiphon desselben Officiums meldet) quos in Christo genuit filios, fideliter a ruinis terraemotus servavit. Zunächst gilt dies von den Angehörigen seines Bisthums Ascoli, die merkwürdigerweise, auch wenn sie in der Fremde waren, in alter und neuer Zeit auf seinen Schutz bei Erdbeben bauen konnten, wie aus dem Bollandistenwerke ersichtlich ist; jedoch hat man seine diesbetreffende Macht auch anderwärts genugsam erfahren, und 1787 hat Papst Pius VI., „um die christliche Hauptstadt vor der Geißel des Erdbebens frei zu bewahren", das durchaus eigene Officium dieses Heiligen (für 9. August) auch auf den römischen Clerus ausgedehnt. Wie viele Diöcesen in Deutschland, nebst der von Breslau, dasselbe aufgenommen haben, ist uns unbekannt. Das römische Martyrologium erwähnt den Heiligen am 5. August. In Italien gilt er übrigens als „von

Gott zum praesentissimus patronus ac tutelaris auch gegen Dürre, Hungersnoth und damit zusammenhängende Krankheiten aufgestellt".

Weit bekannter jedoch ist als Patron gegen die Erdbeben der hl. Franz von Borgia S. J. geworden.

Die Fortsetzung des Bollandistenwerkes (V. Octoberband S. 235) sagt: Patrocinium S. Franciscii Borgia adversus terrae motus potissimum invocatur; und gibt nachstehende Belege dafür an: Alsbald nach seiner Seligerklärung (1624) erwählte ihn als solchen die Provinzial-Synode und Bevölkerung von Santa Fé de Bogotà (in Argentinien, Südamerika, wo häufig Erdbeben vorkamen; und gelobte, seinen Gedächtnistag als gebotenen Festtag zu halten. In Tunja, einer andern großen Stadt des Landes, bemerkte man an seinem Bild Wochen hindurch einen wunderbaren und wunderthätigen Schweiß, worauf ein furchtbares Erdbeben erfolgte. Als nach einem Menschenalter Santa Fé und Tunja ihre Gelübde zum hl. Borgia ein Jahr nicht vollständig erfüllten, und sich ungesäumt Erdbeben anmeldeten, kehrte man auch zu seiner öffentlichen Verehrung im Lande neuerdings zurück; ein Ort daselbst heißt auch St. Borja (Borgia). — In der Alten Welt wurde er gleichfalls in mehreren Ländern als Schutzheiliger gegen die Erdbeben erwählt; so für das Königreich Portugal seit dem schrecklichen Erdbeben vom 1. November 1755 in Lissabon, wobei in wenigen Minuten 30.000 Menschen zugrunde giengen); weit früher schon für Neapel, Sicilien und andere Gegenden.

Als 1670 die Stadt Innsbruck von einem gewaltigen Erdbeben in Furcht gesetzt ward, suchten manche eine beliebte Kirche auf, wo einer der Altäre dem hl. Alexius geweiht war. Der Schreckenstag war eben der 17. Juli, Gedächtnistag dieses Heiligen; und es kam ihnen in den Sinn: „Da St. Alexius 17 Jahre sozusagen unterirdisch, nämlich unter einer Stiege seines Vaterhauses verlebt hat, und bei allen, selbst den stärksten Erregungen der menschlichen Gefühle in seinem Innern doch immer unerschütterlich fest geblieben ist: so müsse und werde er nun im Himmel wohl sicherlich auch Macht besitzen, bei ihnen diese (jetzt empörten) unterirdischen Gewalten zur Ruhe zu bringen." Diesem Gedanken stimmte man allgemein bei und die Stadt gelobte sofort, den St. Alexiustag für die Zukunft als Feiertag, sowie auch jährlich eine Dank- und Bittprocession zu seinem Bilde zu halten. Und so oft in der Folge Erdbeben eintraten (am furchtbarsten den 22. December 1689), nahm die Bürgerschaft immer wieder zu ihm ihre Zuflucht, in der festen Ueberzeugung, dass gegen diese Geißel ihm thatsächlich eine besondere Schutzkraft verliehen sei. Unter der bayerischen Regierung wurde, wie so vieles andere, auch diese verlobte St. Alexius-Procession untersagt; nach öfteren neuen und heftigen Erdstößen jedoch hob die erschreckte Behörde ihr Verbot selbst wieder auf, als hätte schließlich sie selber einen Zusammenhang zwischen diesem und den wiederkehrenden Erdbeben für doch nicht so ganz undenkbar angenommen. — (Siehe auch Seite 306 bis 307, Heft II, dieses Jahrganges.)

Soviel also von den heiligen Patronen in Todesnoth, sei dies nun die gewöhnliche oder eine jähe, gewaltsam herbeigeführte. Gehen wir nunmehr zu den Schutzheiligen in den verschiedenen Nöthen des Lebens über. Zuvor jedoch möge nicht unerwähnt bleiben, dass in früheren Zeiten die Gläubigen einem bestimmten Heiligen auch nach ihrem Tode eine gar wichtige Hilfeleistung beigelegt haben, indem sie den festen Glauben hegten, er habe das Privilegium erlangt, abgeschiedene Seelen, wenn solche ihm anempfohlen werden oder sich ihm zu Lebzeiten selber empfohlen haben, entweder ganz vor dem Fegfeuer zu bewahren oder doch baldigst daraus zu erlösen.

Es war dies der glorreiche hl. Laurentius: „ihm hätte um seiner schrecklichen Feuerpein willen der Herr das Vorrecht verliehen, jede Woche eine arme Seele aus dem Fegfeuer zu erlösen, und seine Verehrer — namentlich in ihrer Todesstunde — seinen prompten und wirksamen Beistand erfahren zu lassen.“ Dieser einst sehr verbreitete Volksglaube gründete sich übrigens auf zwei sogenannte Privat-Offenbarungen, die jedoch mehrfach voneinander abweichen; so nahm die römische und daselbst seit dem 11. Jahrhundert bekannte, als Tag des Todes und der besonderen Hilfeleistung dieses Heiligen für die armen Seelen den „Mittwoch“ an; die andere, weit ältere und von Frankreich ausgegangene, ließ ihn jeden „Freitag“ — zum Andenken, dass an diesem Tage Christus der Herr gestorben und auch in das „Fegfeuer“ hinabgestiegen sei — eine arme Seele erlösen und denen, die ihn an diesem Wochentage besonders verehren würden, seinen besonderen Beistand in ihrem Tode gesichert sein. Als Quelle dieser zweiterwähnten Privat-Offenbarung war allenthalben ein „Sermon“ des hl. Gregor von Tours († 594) angegeben; allein in den gesammten Schriften dieses Heiligen, soweit man sie dermalen kennt, ist weder ein solcher „Sermon“ auf St. Laurentius, noch überhaupt irgendwelche Erwähnung von einer diesbezüglichen Privat-Offenbarung zu finden. Wir lassen demnach beide „Quellen“ dieser Tradition auf sich beruhen und bemerken noch, dass an einem bestimmten Altare der vielbesuchten Hauptkirche des hl. Laurentius in Rom der erwähnte Volksglaube im Laufe der Jahrhunderte geradezu zahllose heilige Messopfer für die armen Seelen hat darbringen lassen. (Der allgemeine Friedhof der Stadt befindet sich bei gedachter Kirche noch nicht hundert Jahre lang.) Besagter Glaube und Brauch erhält sich daselbst auch jetzt noch fort.

Der heilige Papst Gregor der Große steht gleichfalls in hohem Ansehen als „ein besonderer Helfer der armen Seelen“, wie die alte und neue kirchliche Anerkennung der sogenannten gregorianischen dreißig Messen genugsam entnehmen läist. (Seit diese Art von Suffragien Rom wieder neuestens, 15. März 1884, „gutgeheißen“, und das Vertrauen des christlichen Volkes, dass die Darbringung derselben eine besondere Wirksamkeit zur Befreiung einer armen Seele aus dem Fegfeuer habe, für „fromm und vernünftig“ erklärt hat, dürften diese altbeliebten gregorianischen dreißig Messen vielleicht wohl auch außerhalb Rom wieder mehr in Aufnahme kommen und zuweilen an die Stelle so mancher anderer Vermächtnisse treten, deren „weltewigen“ Bestand in unseren Zeiten wohl kaum jemand verbürgen, noch sich versprechen könnte.)

Nun also kommt die Reihe an die Schutzheiligen in den Nöthen und Anliegen unseres Lebens. Um auch bei ihrer Aufzählung einige Ordnung und Eintheilung zu beobachten, erscheint es angemessen, zuerst die heiligen Patrone in geistigen und Seelennöthen namhaft zu machen. Da die eigentliche „geistige“ Noth mehr in der wirklichen Geistesstörung und Verrücktheit, als in bloßer Geistesschwäche und Blödsinnigkeit liegen dürfte, so wollen wir hören, welche Heiligen das christliche Volk als Patrone kennen und anrufen gelernt hat, theils um selbst nicht in jenes Jammergeschick zu verfallen, theils um Irrsinnigen wieder den Verstand zu erbitten.

In Frankreich (welches Land in früheren Jahrhunderten ein ungewöhnlich reger kirchlicher Sinn belebt haben muss) verehrte man als solchen seit uralten Zeiten gemeiniglich den hl. Benignus (1. November), Priester und Martyrer

zwischen 150 und 180, wahrscheinlichst war er ein Schüler des hl. Polycarp; ferner die hl. Ursula (21. October) und Dympna (15. Mai), Tochter eines engländischen (irischen?) Fürsten oder Königs im 7. Jahrhunderte. Dieser von zügelloser Leidenschaft gegen ihre Schönheit entbrannte heidnische Vater hat sie, nach ihrer jahrelangen Weigerung, seine Gattin (!) zu werden, schließlich eigenhändig enthauptet oder mit dem Schwerte durchbohrt. Das Patronat dieser heiligen Jungfrau dürfte sich am einfachsten damit erklären lassen, dass sie wirklich einem „furor" zum Opfer gefallen; denn von einem solchen, nämlich dem furor libidinis, war ihr Vater doch offenbar befallen, ja vom immundus spiritus gleichsam „besessen"; daher sie auch von jeher als eine besonders mächtige Schutzpatronin für die „Energumenen" gegolten hat. Wirklich waren die Wunder, die sie an ihrer Grabstätte in Bramant auch in neuerer Zeit unausgesetzt wirkte — sebst drei päpstliche Bullen geben Zeugnis davon — von jeher am häufigsten und am glänzendsten gegen das (in den Augen der Menschen) größte irdische Elend: die Besessenheit und namentlich den Wahnsinn gerichtet. Auch ein hl. Romanus erscheint gewöhnlich unter den Schutzpatronen gegen den Irrsinn aufgeführt; ob dies aber der aus der Leidensgeschichte des hl. Laurentius bekannte Martyrer dieses Namens sei, oder ob nicht vielleicht der heilige Mönch Romanus (9. Februar), der sogar den Zunamen „Wunderthäter" erhielt, oder der andere große Wundersmann St. Roman, Abt (28. Februar † 460) gemeint sei, mögen andere entscheiden; — M. könnte wohl auch Monachus, nicht bloß Martyr bedeuten.

Keineswegs übergehen dürfen wir da einen andern Heiligen, den, als einen der vier großen Kirchenväter des Abendlandes, wir Priester auch sonst näher kennen; es ist der hl. Hilarius, Bischof von Poitiers (13. Jänner † 366). Der angesehene J. Bouchet, Procurator von Poitiers im 16. Jahrhundert, schreibt von ihm in seinen Annales Aquit. (wie Bolland., II. Jännerband, angeführt ist): Quingenti minimum (nostrâ memoriâ), quibus turbata mens, motaque gradu ratio erat, ad tumulum S. Hilarii sibi restituti sunt, paucique eo adducuntur, quin aliquanto post tempore vel sanentur omnino vel moriantur. Imploratur quoque ad repellendas contra orthodoxam fidem tentationes; et ab adolescentibus quoque, qui obtusiore ad condiscendas literas ingenio sunt; et sane quamplurimi mihi jure jurando affirmarunt, se praesentem Sancti opem in ea re expertos. (Letzteres lesen wir häufig von der seligsten Jungfrau bewirkt, u. a. am Seligen Hermann.)

Im frühesten Mittelalter war der hl. Hilarius auch in Deutschland wohl bekannt; der hl. Fridolin (circa 540) hatte dessen Verehrung aus Poitiers mitgebracht. Es ist sehr begreiflich, dass gegen ein solch außerordentliches Unglück, wie die Besessenheit und der Wahnsinn, besonders in seiner Steigerung zur Tobsucht, zahlreiche Schutzheilige gesucht und angerufen wurden; so namentlich auch der heilige Benedictinerabt Deicola (18. Jänner † 625) und der schon von Geburt an wunderreiche heilige Abt Lactin in Irland (19. März † 622). Unter jenen Heiligen, deren Gedächtnis die gesammte Kirche öffentlich cum Officio et Missa begeht, dürfte — abgesehen von den heiligen Altvätern in der Wüste: Anton und Hilarion (21. October), Thekla und Margarita — nicht leicht Einer so großen und ausgebreiteten Ruf ob seiner Gewalt über die bösen Geister erlangt und Jahrhunderte hindurch bewahrt haben, wie der hl. Ubald, vordem regul. Chorherr des hl. Augustin, Bischof von Gubbio in Italien, (16. Mai † 1160), den man sonderbarerweise nicht selten aus Verwechslung St. Theobald genannt findet. Sein Biograph und Nachfolger als Bischof schreibt

von ihm: Positus B. Ubaldus in sacro suae dormitionis toro, quasi potentissimus princeps adepto principatu, expellere coepit daemonum multitudinem, et omnia genera infirmitatum curare. Aber auch noch in späterer Zeit, auch noch nach der Canonisation anderer in der Kirche hochgefeierter Machthaber über den Satan, z. B. der hl. Katharina von Siena, des hl. Ignatius Loyola, Philipp Neri, Camill 2c., ist der hl. Ubald selbst außerhalb Italiens als erklärter Machthaber gegen den bösen Feind verehrt und gefeiert geblieben; in den Bollandisten behauptet ein Autor, dass von St. Ubalds Grabe kaum Ein Besessener ungeheilt oder nicht um viel erleichterter zurückgekehrt sei; und der Teufel auch von ihm (wie später vom hl. Ignaz Loyola), gesagt habe: „Ach, nennt mir doch den nicht; ich habe auf der ganzen Welt keinen größern Feind, als ihn." Als seine unversöhnlichsten Feinde soll der Satan übrigens noch so manche anderen Heiligen erklärt haben, so u. a. den hl. Franz von Assisi und Anton von Padua mit dessen so wunderreicher Schutzwaffe: Ecce crucem Domini! fugite partes adversae, vicit Leo de tribu Juda, radix David, Allel. Wer vermöchte übrigens alle die Heiligen auch nur namhaft zu machen, die in ihren Wüsten und anderwärts, zeitlebens und noch in ihrem Staube nach langen Jahrhunderten des Satans Schrecken und Geißel gewesen?! Hören wir nur Ein Beispiel für hundert andere. Es ist schon mehrfach aufgefallen, dass man unter älteren Gemälden ungewöhnlich oft Bildern des heiligen Kirchenlehrers Hieronymus begegnet. Es ist aber zu wissen, dass bereits in den ersten Jahrhunderten der Heilige selber zu den mächtigen Beschützern gegen den bösen Feind, von dem er soviel dulden musste, gezählt hat, und so auch seine Bildnisse als eine gar kräftige Abwehr desselben in Ruf standen und gesucht waren. In Subiaco liest man unter einem Bilde von ihm:

Hieronymi virtus est tam miranda beati,
Possit non etiam picturae daemon ut ullus
Apparere suae, tanto tremit ipse pavore.
Obsessum fuerit nam si quod daemone corpus,
Hunc mox intuitus depellit ymaginis almae;
Hac Augustino describit dicta Cyrillus.

(Man muss es den alten Klöstern in der That danken, dass in ihnen so viele ehrwürdige Traditionen aus frühesten Zeiten treuer, als sonst wo, aufbewahrt, und in Wort und Bild weiter überliefert worden sind.)

Mit dem zuletzt Besprochenen haben wir übrigens bereits die Sphäre der Seelen-Nöthen berührt; in der Mitte, beziehungsweise an der Grenze zwischen den geistigen und den seelischen Anliegen stehen jedoch noch die Melancholie und die zweifelsüchtige Aengstlichkeit. Diese zwei Uebel scheinen aber beim deutschen Volke, allgemein genommen, zu keiner Zeit Boden oder Beachtung genug gefunden zu haben, um auch gegen sie ein Bedürfnis nach eigenen Schutzheiligen zu fühlen — wir finden in deutschen, alten wie neueren Verzeichnissen heiliger Volkspatrone gar wenig Meldung von solchen, mit Ausnahme der hl. Kummerniß (Commeria oder Wilgefortis, 20. Juli). Ist auch, den Bollandisten nach, die „Legende" dieser hl. Jungfrau und Martyrin „ein Labyrinth, aus dem kaum ein Ausgang zu finden", so sprechen für die persönliche Existenz derselben doch auch sie sich entschieden aus; und dass diese Heilige, selber durch schwere Trübsale geprüft, die Gnadengabe erlangt habe, auch anderen in großer Traurigkeit, z. B. vom Heimweh, sowie überhaupt in Melancholie, Schwermuth und Herzeleid, schwerem Kummer und Gram, bei Gott eine sehr hilfreiche, mächtige Fürbitterin zu

sein: dieser Glaube hat sich auch im deutschen Volke von altersher ebenso lebendig als festgewurzelt erzeigt.

Uebrigens lesen wir, wenn auch ohne Erwähnung von einem diesbezüglichen „Patronate", eine ganz wunderbare Heilkraft wider Trauer und Aengsten, bei so manchen Heiligen, alten wie neueren, mit Nachdruck hervorgehoben, z. B. vom hl. Athanasius zum Ruhme des hl. Abtes Antonius. War die Traurigkeit oder sogenannte Gemüthskrankheit Folge einer ganzen Reihe widriger Geschicke, herben Verlustes theurer Angehörigen oder der Habe: so fühlte man sich im Mittelalter als Leidensgenossen, aber darum auch als Schutzkind des lieben hl. Eustachius (20. September) eines der „14 Nothhelfer". Was dann die Scrupel oder Gewissensängste und -Unruhen betrifft, so setzte man, wenn sich dieselben auf vergangene Beichten, oder eine besondere Verschämtheit, bestimmte Vergehungen endlich einmal aufrichtig anzuklagen, bezogen, im Mittelalter sein Vertrauen auf den hl. Aegidius (1. September), dessen Legende die Meldung von einer ähnlichen Gnadenbezeigung enthielt, die er dem König Karl Martell erwirkt habe, sowie sie auch einer höhern Mittheilung über die außerordentliche Kraft seiner Fürbitte für reuige Sünder überhaupt erwähnt; oder auf den hl. Blasius (3. Februar) wegen seiner altberühmten Macht, den Hals frei zu machen, der bekanntlich das Sprechen ebenso wie das Schlingen vermittelt. Wie diese beiden großen Wunderthäter, so zählt zu den „14 Nothhelfern" auch der hl. Dionysius (9. October), der in früheren Jahrhunderten in Gewissensängstlichkeit überhaupt, sozusagen allein als „Patron" angesehen war. Möglich, dass der „Grund" hievon in der Annahme lag, Dionysius, der Areopagite, habe (wie nach Apostelgeschichte 17, 34 zu muthmaßen), dem Worte des hl. Paulus sofort geglaubt, alle Bedenken der eigenen Einsicht dagegen für nichts erachtend; möglich übrigens auch, dass man dachte: gleichwie der hl. Dionysius, Bischof von Paris, sich für den Glauben habe das Haupt abschlagen lassen, und es dann aufgehoben und bis zur Grabstätte getragen habe (unter den nicht wenigen Blutzeugen, von denen die Legende dies nämliche berichtet, dürfte er wohl der bekannteste geblieben sein), so habe die Erfahrung gezeigt, dass er thatsächlich den Gewissensängstlichen, die ihn darum bitten, die Gnade erlange, ihr alleiniges Heilmittel wirklich anzuwenden, nämlich: das, was man den „eigenen Kopf" nennt, selbst mit Gewaltanwendung dem Herrn zu Füßen zu legen und ja nimmer aufzunehmen, als um es ohneweiters und für immer zu Grabe zu tragen. Im spätern Mittelalter dann, als die Verehrung des heiligen Nährvaters Joseph mehr in Aufnahme kam, wurde alsbald er als Hauptpatron in dieser Noth anerkannt (unter anderen Gründen) ohne Zweifel auch in Betracht dessen, was von ihm so schön der hl. Chrysostomus und, diesem nach, das Brevier (in Oct. SS Innoc. Lect. 9, 7, 8) zu erwägen gibt. Unter den Heiligen neuerer Zeit (deren innerer wie äußerer Lebensgang uns durch ihre, gewöhnlich eingehenderen Biographien mehrentheils näher bekannt wird, als der von früheren), gibt es so manche, die jetzt in ihrer Glorie von Gewissensängstlichen und Kleinmüthigen viel und erfolgreich um Erlangung der inneren Ruhe angerufen werden, nachdem während ihres Lebens hienieden sie selber, lang oder kürzer, in einen Abgrund von Zweifeln, Perplexitäten und Scrupeln versenkt gewesen; so der hl. Camill (wie zwei Generalobere seines Ordens, P. Cicatelli und Dolera, schrieben) in den ersten 25 Jahren seines Priesterthums bezüglich des genauen Aussprechens jedes Wortes im Canon der heiligen Messe, über alle Maßen aber im Brevier, dergestalt, dass selbst Ordenssöhne von ihm sich versteckten, um nicht, von ihm zum Mitbeten angegangen, ihn so armselig sich abquälen zu sehen und mitgeplagt zu sein; und er auch vom Arzte manches demüthigende Wort hinnehmen musste, weil er sogar in seinen schweren Krankheiten und Körperpeinen noch immer zum Brevierbeten sich verpflichtet wähnte. Aehnlich sind auch vom hl. Andreas Avellino nach seiner Verherrlichung viele augenblicklich, vollständig, und für immer bewirkte Wunderheilungen ängstlicher Gewissen bekannt geworden, während er selber, als Erdenpilger, jahrelang von allen den gewöhnlichen Scrupeln, noch viel länger aber von dem nagendsten Zweifel bezüglich seiner ewigen Gnadenwahl gemartert ward.

Wieviele wunderbare Heilungen ängstlicher Gewissen würden sich nicht auch von anderen Heiligen berichten lassen; da aber dieselben weniger notorisch geworden, und auch in ihren Lebensgeschichten nicht hervorgehoben erscheinen, so bleiben sie Geheimnisse der daran Betheiligten. Der bekannteste übrigens unter den neueren Heiligen, als Helfer und Befreier von dieser Pein, dürfte wohl wahrscheinlichst der hl. Philipp Neri sein, da an ihm die Gnadengabe, von Scrupeln, wie von tiefer Melancholie und Desperation zu heilen, schon bei seinem Leben in außerordentlich hohem Grade gerühmt ward. Dieselbe gieng gleichen Schrittes mit seiner Macht über den Teufel, welcher ihn dermaßen fürchtete, dass, wenn manche ganz besonders von ihm belästigt waren, der Heilige sie einfach und ebenso wirksam zu sagen anwies: „Satan, ich werde dich bei Philipp verklagen!“ Die, welche er von den lästigsten und scheinbar unheilbaren Scrupeln befreit hat, waren ohne Zahl; er schien (so sagten gewichtige Zeugen) förmlich zum Troste derselben „geboren und imstande, der ganzen Welt ihre Scrupel zu benehmen“. Hierin that es zu seiner Zeit ihm niemand gleich. Und es genügte dazu oft schon ein Blick von ihm oder auf ihn, ein Wort von ihm zu hören, namentlich von seiner Hand angerührt zu werden, ja, auch nur an die Thür seines Zimmers zu kommen! Für Einzelne freilich wollte er sich nie um Wegnahme dieses Kreuzes bei Gott verwenden; der ehrwürdige P. Matthäus Ancina bestürmte ihn 17, P. Gallonio 13 Jahre darum, aber der Heilige erwiderte immer: „Habe Geduld; es ist Gottes Wille: daure aus; das ist dein Fegefeuer!“ — Betrübte zu trösten, galt übrigens auch als eine besondere Gnadengabe des heil. Apostels Barnabas; sowie Kleinmüthige, ja Verzweifelnde aufzurichten, als eigenes Privilegium des heil. Apostels Judas Thaddäus.

Wenn wir nun zu den Nöthen und Anliegen der Seele (im eigentlichen und engen Sinne) kommen, so wird unter denselben wohl kaum jemand etwas anderes verstehen, als einerseits die verschiedenartigen Sünden und bösen Gewohnheiten, sowie die Gefahren, in sie zu fallen, und anderseits die vielerlei Tugenden, die jemand zu erlangen oder zu bewahren wünscht. Da bleibt es nun gewiss ebenso merkwürdig, als wahr, dass man — sei es in Büchern oder auch sonst — verhältnismäßig nur ganz wenige solche „Seelen“-Nöthen und -Anliegen findet, für die sich das christliche Volk eigene heilige Patrone auserseheh hätte, während es, was die leiblichen und zeitlichen Nöthen betrifft, sich mit einem ganzen Walle von Schutzheiligen zu umgeben gewusst hat. In der That, wenn wir vom hl. Georg (23. April), den schon die alte christliche Zeit in Zweifeln gegen den Glauben anzurufen pflegte, und von der hl. Agnes (21. Jänner), die mit dem Lieblingsjünger des Herrn und mit der hl. Thekla schon in uralter Zeit als die Schutzheiligen der Reinigkeit ziemlich allgemein angenommen und verehrt waren, absehen, so dürften die, bereits in sehr alten Zeiten — als „Patrone“ gegen irgendwelche Seelennoth adoptierten Heiligen bald gezählt sein! Auch das Diario romano erwähnt keinen einzigen davon. Die größte Noth für die Seele ist offenbar dann da, wenn sie sich in der Knechtschaft der Sünde befindet, sei diese welche immer sie wolle; und das größte Anliegen, dass sie sich gründlich bekehre.

In dem Rufe nun, Sündern wahre Bußfertigkeit zu erlangen, hat beim christlichen Alterthum nächst dem heiligen Apostel Petrus und der hl. Magdalena vornehmlich auch die heilige Jungfrau Katharina (25. November) gestanden, da diese die Kraft ihres Seeleneifers und ihrer eindringlichen Zurede an einer

großen Anzahl sogar von Weltweisen gezeigt habe, und zwar so, dass durch ihre Vermittlung dieselben nicht nur bekehrt, sondern ebenfalls Martyrer geworden seien. Wenn man auch den hl. Stephan (26. December) als mächtigen Helfer zur Bekehrung hartnäckiger Sünder angesehen und angerufen hat, so mag der Beweggrund dazu wohl mehr der Gedanke gewesen sein, dass eben seiner Fürbitte und Hinopferung die Kirche zu gutem Theile die ebenso wichtige wie wunderbare Bekehrung des hl. Paulus dankt, als die Ideenverbindung zwischen der Härte der Steine, die dem ersten Martyrer den zeitlichen Tod brachten, und der Härte des Herzens, die den verstockten Sünder in den ewigen Tod stürzt. Warum man gegen Unbußfertigkeit auch den heiligen Evangelisten Marcus angerufen habe, konnten wir nirgends finden; beim heiligen Martyrer Pantaleon (27. Jul) wird der Grund davon wohl in den zahlreichen Bekehrungen zum Glauben zu suchen sein, die er durch seine Wunder als Arzt und durch seine schrecklichen Martern gewirkt hat, auch an seinem eigenen Vater. Bezüglich der hl. Maria Magdalena hat sich ihre Verheißung an die hl. Mechtild (Lib. special. gratiae, p. 1. c. 25) nicht selten durch Thatsachen als wahr erwiesen; der schon öfter erwähnte P. Theophil Raynaud schreibt: sie habe mehreren spiritum poenitentiae sensibilem, et irriguum cordi prorsus arido erbeten; und so auch die hl. Maria von Egypten und Margerita von Cortona. In Benedict XIV. de beatif. et canoniz. SSorum heißt es: „Congregatio patrum qui pii Operarii vocantur, et ipsa s. Latronem peculiarem sibi Patronum et Advocatum elegit; experti enim fuerunt, multas peccatorum conversiones ejus intercessione factas fuisse in sacris missionibus.“ (Die Zuflucht zum rechten Schächer rieth auch die ehrwürdige Crescenz von Kaufbeuern mehreren Seelsorgern „mit bestem Erfolge“ an, um von fernern Gelddiebstählen verschont zu bleiben.) Da aber eine Hauptbedingung wahrer Bekehrung in der Regel eine aufrichtige gute Beichte ist, so haben wir als altverehrte Patrone hiefür bereits den hl. Blasius und Aegydius (1. September) erwähnt; hier müssen wir, diesbetreffend, noch in ausnehmender Weise des heiligen Johann von Nepomuk gedenken, ohne jedoch vonnöthen zu haben, den allbekannten Grund dieses seines Patronates anzuführen; und in Bezug auf die hl. Barbara möchten wir noch nachträglich bemerken, dass sie nicht bloß Sterbenden, sondern auch anderen sich hilfreich erwiesen hat, um aufrichtig zu beichten, der anzuklagenden Sünden sich recht zu erinnern u. s. w.; daher früher in ganzen weiten Districten die Beichtenden, wenn sie das „Confiteor“ sprachen, auch einzuschalten pflegten: „und der hl. Barbara, der Beichtmutter“ 2c. — Um sündhafte Gewohnheiten abzulegen, wandten sich in den früheren, gläubigen Zeiten viele an den hl. Matthäus, der in einem Augenblicke das sündenreiche Zöllnerleben verlassen hat und ein armer Apostel geworden ist; andere hinwieder an den heil. Apostel Bartholomäus, der den irdischen Menschen so ganz und gar ausgezogen, dass er für den Himmel in langer, furchtbarer Qual seine Haut selber abgelegt hat! Als Schutzpatron gegen die schrecklichste aller Versuchungen — die zur Gotteslästerung — angerufen und verehrt zu werden, hat sich der hl. Hugo, Bischof von Grenoble (1. April) gar wohl verdient, da er viele (man liest 40) Jahre hindurch Tag und Nacht vom Geiste der Blasphemie gegen Gott und seine Vorsehung, Anordnungen 2c. gequält gewesen, ohne jedoch dieser Anfechtung auch nur einmal Gehör zu geben. Als Patrone, um Liebe zu Unserm Herrn zu erlangen, haben von jeher nach der Muttergottes der hl. Petrus, Johannes und Magdalena gegolten, der Grund davon war in Worten Christi selbst gefunden; als Patron der Feindesliebe der Erzmartyrer Sanct Stephan. Für die heilige Reinigkeit galt noch im Mittelalter als einer der großen Beschützer auch der hl. Sebastian, wie u. a. aus der Geschichte der heiligen Katharina von Schweden, Tochter der hl. Birgitta, erhellt. Seit dann die Verehrung des heiligen Nährvaters Joseph in der Kirche mehr an das Licht getreten ist, ward, sehr natürlich, er in erster Reihe als Patron, wie der Liebe zu seinem göttlichen Pflegesohne, so auch der heiligen Reinigkeit und anderer Tugenden, anerkannt. In neuer Zeit hat der heilige Stuhl dann den hl. Aloisius als Patron der heiligen Reinigkeit nicht bloß für die Jugend, sondern für Alle

befingerzeit. Auch für das sogenannte „innere Leben", somit für das eigentliche „Leben der Seele", und das Gebet, als die Nahrung desselben, hat die große hl. Theresia den hl. Joseph zu Ehren gebracht: und der hl. Aloisius ist in seiner theuer errungenen Gabe, ohne alle Zerstreuung zu beten, kaum weniger bewunderungs- und anrufungswürdig, als in seiner englischen Reinigkeit! Gegen lüsterne Träume ist mit Erfolg der hl. Franz Xaver angerufen worden, der vor gewaltigem Widerstand gegen einen solchen einmal sogar Blut erbrach. Auch der hl. Thomas von Aquin hat mit dem nach ihm genannten Gürtel den Ruf als mächtiger Beschützer gegen die sinnliche Lust erlangt.

Jedoch, wer in aller Welt könnte unter dem zahllosen Heere der Heiligen die Großen und Größten in den einzelnen Gnadengaben und Tugenden, z B. Demuth, Abtödtung, Eifer, Nächstenliebe, auch nur wissen! Wer könnte, um nur noch Eine zu nennen, alle die Tausende jener alten heiligen Beter in den Wüsten kennen, deren ganzes Leben Ein Gebet, Eine Abtödtung und Tugendübung gewesen! Wieviele Gläubige mögen im Laufe der Zeiten diesen oder jenen, uns selbst dem Namen nach unbekannten Heiligen gegen eine und andere Seelengefahr, für diese oder jene Tugend als höchst mächtigen und hilfbereiten Patron an sich selbst und anderen erfahren haben, ohne dass man deshalb für die einzelnen Seelen-Anliegen — Tugenden wie Untugenden — eigene, mehr allgemein bekannte heilige „Patrone" namhaft gemacht fände, so wie für leibliche Nöthen! Es hat dies auch ohne Frage sein Gutes. Denn wie nahe läge da nicht die Gefahr einer — für uns jederzeit unstatthaften — „Taxierung" der Verdienste, somit einer Ueber- und Unterordnung einzelner Heiligen einander gegenüber? Vielleicht hat der Herr gerade auch in der Absicht, um unser so schnell fertiges Urtheil zu beschämen und in die Schranken zurückzuweisen, es so eingerichtet, dass gar mancher Heilige, von dessen Leben und einzelnen Verdiensten wir sozusagen Nichts wissen, durch Reihen von Jahrhunderten in der ganzen Christenheit als großer „Patron" für das oder gegen jenes gefeiert ist, während bei vielen anderen Heiligen, deren Tugendruhm und Großthaten die ganze Welt erfüllten, der Ruf als heilige „Patrone" für oder gegen was immer, entweder gar nicht, oder nur in beschränktem Umkreise und auf begrenzte Zeitdauer lautbar geworden ist!

Marianisches Niederösterreich.

Stätten der Marienverehrung im Lande unter der Ens.

Von Josef Maurer, Pfarrer in Deutsch-Altenburg.

Unter-Manhartsberg.

(VIII.—XIII. Decanat.)[1]

VIII. Decanat: Probstdorf.

Breitensee. In einer Aufzeichnung über Marchegg, die sich im Hofkammer-Archive befindet, heißt es: „Das Dorf Breitensee

---

[1] Vergl. Quartalschrift 1893, I. Heft, S. 51; II. Heft, S. 355; III. Heft, S. 599; IV. Heft, S. 847. 1894, I. Heft, S. 77; II. Heft, S. 318; III. Heft, S. 611.

auf dem Marchfelde, von Croaten bewohnt und um das Jahr 1579 von dem damaligen Besitzer Niclas Graf zu Salm (Niclas V. zu Salm-Neuburg, Enkel des Vertheidigers von Wien im Jahre 1529) gestiftet, ist der Herrschaft unterthänig. . . Die alte Pfarrkirche ist in der Rebellion zerstört, nach der Zeit aber eine neue Capelle an deren Statt gebaut und mit einem croatischen Priester besetzt worden." Die Stiftung Salms war daher keine Neustiftung, sondern eine Wiederaufrichtung. Die alte Pfarrkirche und der Ort mochten zur Zeit der ungarischen Invasion unter Mathias Corvinus (vielleicht im Jahre 1475, welches Jahr vielen Kirchen ihre Existenz raubte) zerstört worden sein. Breitensee war eine selbständige Pfarre bis zum Jahre 1683. In diesem Jahre wurde Breitensee nach Marchegg eingepfarrt, weil es mittlerweile (wahrscheinlich im Pestjahre 1679) gänzlich ausgestorben war und neu besiedelt werden musste. 1784 wurde es wieder zur Pfarre erhoben.

Die Kirche, deren Presbyterium und Sacristei unverkennbare Spuren einstiger Gothik zeigen, ist den heiligen Aposteln Petrus und Paulus geweiht. Es wurde aber schon seit langem die seligste Jungfrau in dieser Kirche besonders verehrt, wie ein noch vorhandenes Votivbild aus dem Jahre 1754 zeigt. — Im Jahre 1831 wüthete vom 16. October bis 11. November in Breitensee die Cholera so arg, dass in mancher Woche 40 Personen erkrankten. Die Leute nahmen ihre Zuflucht zu Mariahilf und nur fünf Personen starben. Aus Dankbarkeit wurde das uralte Mariahilfbild mit einem schön geschnitzten vergoldeten Rahmen versehen und ein Dankgottesdienst gehalten. — In neuester Zeit wurde Breitensee der jüngste Wallfahrtsort im Marchfelde. Am 18. April 1880 wurde durch den damaligen Pfarrherrn eine Maria-Lourdesstatue auf dem Hochaltare aufgestellt, die besonders im Mai und September viele Pilger, sowohl aus Oesterreich wie auch aus Ungarn, herbeizieht. Votivgeschenke bezeugen die Dankbarkeit der Erhörten. Die erste Procession kam am 8. September 1880 von Eckartsau in der Stärke von mehreren hundert Personen und brachte ein namhaftes Opfer zur Anschaffung einer Krone für das Gnadenbild. Die schöne Krone wurde vom damaligen Domherrn Dr. Ernest Müller (Bischof von Linz 1885 bis 1888) benediciert und das Gnadenbild damit am 8. December 1880 gekrönt.[1])

Groißenbrunn. Diese dem Stifte Melk incorporierte Pfarrkirche ist dem hl. Aegydius geweiht. Ein liebliches Muttergottesbild aber, das über dem Tabernakel angebracht ist, führt jährlich viele Wallfahrer herbei. — Als im Jahre 1683 die Türken gegen Wien zogen, verwüsteten sie auch das Schloss Schlosshof. Ein Tartare ließ seinen Grimm an einem Muttergottesbilde aus, indem er dem

[1]) Mittheilung des H. H. Pf. Laurenz Schuster. — Topographie von Nieder-Oesterreich, II. Band, S. 208. — Schweickhardt, I. Band, S. 119 ff.

Jesukinde die Wange durchstach. Das Bild wurde dann sorgfältig aufbewahrt und als gnadenreiche Hausmutter verehrt. Als Prinz Eugen von Savoyen 1725 Schloſshof kaufte, bat sich die damalige Verwalterin, Regina Fux, vom früheren Besitzer das erwähnte Bild aus und verehrte es in ihrer Wohnung. Damals stand nahe bei Groißenbrunn ein altes, gemauertes Kreuz, bei welchem eine aus dem Fuße des Berges sprudelnde Quelle ein „Brünnl" bildete. Da dieses bereits einzustürzen drohte, erhielt der Pfarrer P. Ferdinand Mildenperger von der Verwalterin das Marienbild, um es an der Stelle des baufälligen Kreuzes zur Verehrung auszusetzen. Das Bild erhielt eine würdige Wohnung, indem eine Kapelle über dem Brünnl gebaut wurde; dies geschah namentlich durch die Freigebigkeit des Prinzen Eugen, der auch das Wasser in einem Behältnis auffangen ließ, um es zu seinem Schlosse Niederweiden zu leiten. 1729 begannen die Groißenbrunner, welche früher zum alten Kreuze am 4. Mai gewallfahrtet, nun mit der ersten Procession zu „Maria Brünnl", und die umliegenden Gemeinden folgten nach. 1771 wurde das Bild in die Pfarrkirche übertragen und bald darauf die Maria-Brünnl-Kapelle abgebrochen. Die besonders in Augenleiden heilsame Quelle entfloſs noch immer dem Berge, daher später der Wunsch laut wurde, hier wieder eine Stätte des Gebetes zu errichten. Die Verwalterin von Schloſshof, Karoline Stenzl, gab zu diesem Zwecke eine Statue Mariens mit dem Jesukinde, die über der Quelle in einer kleineren Kapelle 1848 feierlich aufgestellt wurde, „damit das Bild für Alle ein Gegenstand der Verehrung sei, welche aus der Nähe und Ferne bei diesem lebendigen Brunnen Erquickung suchen", wie Pfarrer Ulrich Alber sich ausdrückte. Processionen, selbst aus Ungarn, kommen wieder nach Groißenbrunn.[1])

Großenzersdorf. Das Mittelschiff dieser Kirche wurde mit ihren Abseiten nach dem Brande vom Jahre 1730 hergestellt. Das Presbyterium zeigt die Bauform des 14. Jahrhundertes und in der Sacristei haben wir einen Rest des Baues aus dem 12. Jahrhundert, obwohl mit Sicherheit anzunehmen ist, daſs auch dies nicht der älteste Bau war, sondern daſs sich vor demselben an dieser Stelle ein Holzbau befunden habe. Die mächtigen Bischöfe von Freising

---

[1]) Josef Maurer, Geschichte des k. k. Lustschlosses Schloſshof und des Marktes Hof an der March, Wien 1889, S. 73 ff. — Pfarrer Albert Rusko gab ein Lied heraus „vor Maria Bründel abzusingen" mit einer Abbildung der Kapelle (Kupferstich) unter dem Titel: „Maria Bründl in der Kloster-Mölckerischen Pfarre Kroissenbrunn". — Schweickhardt, II. Band, S. 174 ff.

Die einst zu Groißenbrunn als Filiale gehörige, jetzige Pfarrkirche zum hl. Georg in Markthof war ehemals auch ein Wallfahrtsort. (Die letzte Procession kam von Hainburg im Jahre 1869.) Die Wallfahrten galten sowohl den heiligen vierzehn Nothhelfern, denen der Altar in der Seiten-Kapelle geweiht ist, als auch der sel. Jungfrau Maria, die zugleich hier verehrt wird, indem auf dem Hochaltare das Grazer Mariahilfbild angebracht ist, während der rechte Seitenaltar Maria Hilf geweiht ist, mit einem Bilde nach der Innsbrucker Darstellung.

waren Patrone der Kirche und Herren des umliegenden Landes. — In der Matrikel vom Jahre 1315 erscheint Enzersdorf als eine Freisingische Pfarre. Im Jahre 1202 wird diese Kirche schon ausdrücklich als Freisingisches Lehen genannt.[1]) Die Kirche von Enzersdorf war dem hl. Veit zu Ehren geweiht, aber nach dem Brande von 1730 erhielt sie als Patrocinium Mariä Himmelfahrt. Auf dem Hochaltare steht eine vergoldete Statue aus Holz, welche die Himmelskönigin mit einem Sternenkranze um ihr Haupt darstellt. In früheren Zeiten wurden Wallfahrten zu dieser Kirche gemacht, wie dieses viele und wertvolle Votivgeschenke zeigten, die bei der französischen Invasion 1809 verloren giengen.[2])

Lassee. In der Filiale Schönfeld ist eine Kapelle der schmerzhaften Muttergottes, welche ihr Entstehen der frommen Wohlthätigkeit des Gutsherrn von Obersiebenbrunn, des Cardinals und Fürst-Erzbischofs von Wien, Sigmund Graf von Kollonitsch, verdankt. Sie wurde im Jahre 1744 errichtet, damit darin zuweilen die heilige Messe gelesen und der Rosenkranz und die Litanei gebetet werden könnten. Der Prälat von Melk hat das Patronat derselben.[3])

IX. Decanat: Retz.

Jetzelsdorf. Die Pfarre, welche dem Benedictinerstift Göttweig incorporiert ist, hat die Kirche unter dem Titel Mariahilf. Auf dem Hochaltare steht eine Marienstatue, aus Holz geschnitzt.[4])

Obernalb. Ecclesia apud Naliuph oder die Pfarrkirche zu Unternalb wurde mit den dazu gehörenden Filialen schon vor dem Jahre 1083 von einem Adeligen, namens Wolfker, der dieselbe sammt allen Einkünften vom Passauer Bisthum zum Lehen hatte, dem Stifte Göttweig abgetreten. Zu diesen Filialen gehörte auch Obernalb, das 1784 zur selbständigen Pfarre gemacht wurde. Die Kirche ist zu Ehren Mariahilf geweiht, und eine solche bildliche Darstellung trägt auch der Hochaltar.[5])

Obritz. Die Kirche zu Obritz wurde spätestens zu Beginn des 13. Jahrhundertes erbaut und zwar hart an dem Ufer des Pulkaubaches, daher sie seit den ältesten Zeiten unter dem Namen „Maria an der Gstätten in Obrechts" vorkommt. Am 1. September 1319 wurde Obritz (damals Olbrechts genannt) nach Haugsdorf eingepfarrt, von wo aus öfters ein „Gesellpriester" kam, um Gottesdienst zu halten. Die Obritzer wollten in ihrer, der Muttergottes geweihten Kirche beständigen Gottesdienst haben, und erlangten durch Bitten und materielle Opfer vom Patrone, Abt Ludwig von Melk, dass Obritz 1359 zur Pfarre erhoben wurde. Bischof Gottfried von Passau bestätigte diese Abmachung. Im dreißigjährigen Kriege gieng die Pfarre ein und die Kirche wurde arg beschädigt. Obritz wurde wieder Filiale, zuerst von Haugsdorf, dann 1756 von Hadres, bis es von Kaiser Josef II. 1784 zur Pfarre erhoben wurde. Auf dem Hochaltare steht eine sehr alte Marienstatue. Die Muttergottes steht auf der Mondsichel, hält in ihrer Linken das unbekleidete Jesukind und in der Rechten das Scepter. Ihr Haupt schmückt eine Krone und der Heiligenschein. Früher stand sie in einer Nische hinter dem Hochaltar. Pfarrer Franz Columbus besorgte ein Altarbild von Maler Karl Stahl, die in den Himmel aufsteigende Gottesmutter, umgeben von drei heiligen Frauengestalten. Heute steht die Statue vor diesem Bilde.

Eine Viertelstunde außerhalb des Ortes auf der Straße nach Mähren steht eine schöne Kapelle mit dem Bilde der schmerzhaften Muttergottes,

---

[1]) Meiller, Regesten der Babenberger, S. 123. — [2]) Mittheilung des H. H. Pf. A. Hebauer. — Topographie, II. Band, S. 614 ff. — Schweickhardt, I. Band, S. 257 ff. — Im benachbarten Andlersdorf, Pfarre Franzensdorf, früher Kümmerleinsdorf, befindet sich eine, mit Messlicenz versehene, der Muttergottes geweihte Kirche, die 1800 durch Gutthäter erbaut wurde. — [3]) Keiblinger, Melk, II., 2, S. 378. — [4]) Schweickhardt, III. Band, S. 293 ff. — [5]) Fontes rerum Austriacarum. VIII. 150. — Schweickhardt, IV. Band, S. 275 ff.

zu welcher an Sonntagen nach dem Segen viele Leute aus den Nachbarorten kommen, um zu beten. Einmal im Jahre zieht auch von der Pfarrkirche eine Procession dahin.[1])

Pulkau. Im Jahre 1679 wüthete die Pest auch in der Pulkauer Gegend. Der Markt sperrte sich ab, damit die Seuche nicht eingeschleppt würde. Die Bewohner der Filialen Rafing, Reipersdorf und Missingdorf konnten daher die Pfarrkirche in Pulkau nicht besuchen. Sie versammelten sich bei einer Quelle, eine halbe Stunde westlich von Pulkau, um dort ihrer Andacht zu pflegen und das frische Wasser als Schutzmittel gegen die Krankheit zu trinken. Sie befestigten viele Heiligen- besonders Marienbilder an den Bäumen, und da die Seuche bald nachließ und die meisten von ihnen verschonte, schrieben sie es der Fürbitte Mariens und dem Gebrauche dieses Wassers zu. Seit dieser Zeit steht der Ort in Verehrung. Als im Jahre 17[illegible]0 einer armen Witwe, Katharina Appel, deren fünfjähriges Söhnlein am ganzen Körper lahm war, träumte, sie solle ihr Kind im heiligen Brünnl baden, that sie es, und während sie unter Gebet das Kind badete, dehnten sich dessen Glieder, und es konnte von nun an gehen wie ein gesundes Kind. Der damalige Schullehrer, Benedict Windegger, welcher Augenzeuge dieses Ereignisses war, ließ bei dem Brunnen eine hölzerne Kapelle errichten und hängte darin die von den Bäumen abgenommenen Bilder und Opfer auf. Während die anderen Bilder durch die Witterung zu sehr gelitten hatten und entfernt werden mussten, war das eigentliche Gnaden (Mariahilf-) Bild gut erhalten und blieb zur Verehrung ausgestellt, nachdem es durch einen Maler von Pulkau restauriert worden war. Im Jahre 1824 wurde die jetzige Kapelle vom Schottenabte Karl in Wien erbaut. Das Patrocinium der Kapelle wird am 2. Juli, am Feste Mariä Heimsuchung, begangen. Am heiligen Brünnl ist jetzt eine bereits vielbesuchte Maria-Lourdes-Grotte erbaut.[2])

Retz. Im Jahre 1300 wurde das Kloster der Dominicaner in Retz vom Grafen Berthold Hardegg von Maydburg und seiner Gattin Wilburgis gestiftet. 1312 wurde der Stifter und 1314 die Stifterin in der gothisch gebauten Klosterkirche begraben. Diese Kirche ist zu Ehren Mariä Himmelfahrt geweiht. Ein Seitenaltar ist der Verehrung des heiligen Rosenkranzes gewidmet.[3]) Auch die Kapelle des Rathhauses in Retz ist zu Ehren Unserer Lieben Frau

---

[1]) Mittheilung des H. H. Pf. Otto Eigner. — Keiblinger, Melk, II., 2., S. 631 ff. — Schweickhardt, S. 24 ff. — [2]) Pfarrgedenkbuch. — Schweickhardt, V. Band, S. 165. — Die Filialkirche zum heiligen Blut in Pulkau ward infolge einer Hostienverunehrung 1338 erbaut, einst ein sehr besuchter Wallfahrtsort. Die Pfarrkirche ist aber dem hl. Michael geweiht. — [3]) J. K. Puntschert, Denkwürdigkeiten der Stadt Retz, S. 11 ff. — Schweickhardt, V. Band, S. 246 ff. — Der Schematismus der Erzdiöcese führte die Dominicanerkirche als „dem hl. Placidus geweiht“ an, wohl deshalb, weil dessen heiliger Leib an dem Seitenaltare ruht.

geweiht.[1]) Auf dem Platze steht eine Säule der unbefleckt Empfangenen.

X. Decanat: Sitzendorf.

Goggendorf. Diese Pfarrkirche ist zu Ehren Mariä Verkündigung geweiht. Sie wurde 1786 erbaut. Der Hochaltar sammt Tabernakel und Leuchtern ist aus der Kirche St. Anna in Wien. Hinter dem Hochaltar war früher das Bild der Verkündigung Mariens an der Wand angebracht, welches sich in der Kapelle befunden, die an Stelle der jetzigen Kirche gestanden. Seit 50 Jahren schmückt ein neues Bild der genannten Darstellung den Hochaltar.[2])

Groß. Ecclesia ad Graze, die Kirche in Groß, wurde vom Passauer Bischof Reginbert im Jahre 1141 eingeweiht und als selbständige Pfarre erklärt. Göttweig besaß darüber das Patronatsrecht, verlor es aber in der Mitte des 16. Jahrhundertes durch einen Process.[3]) Die Kirche ist dem hl. Veit geweiht. An derselben befindet sich eine Seiten-Kapelle zu Ehren der schmerzhaften Muttergottes.

Eine Viertelstunde von Groß und eine Stunde von Oberhollabrunn entfernt liegt im Walde die Wallfahrts-Kapelle „Maria Klein-Dreieichen“.[4]) Sie ist mit Messlicenz versehen. — Im Walde stand eine Eiche mit drei Hauptästen. Am Mittelaste hieng ein einfaches Marienbild unter Glas und Rahmen. Dieses trauliche Plätzchen wurde seit dem Jahre 1825 viel besucht. Es wurde auch ein Brunnen in der Nähe gegraben und Bänke für die Beter aufgestellt. So blieb es bis 1866. Als die Preußen an diesem Orte vorübergezogen, verbrannte die Eiche, das Bild aber blieb erhalten. Man fasste daher den Plan, über die abgebrannte Eiche eine Kapelle aus Stein zu bauen, welche Absicht heute ausgeführt ist; 1888 wurde bereits ein hübscher Thurm auf die Kapelle gesetzt. Ueber der abgebrannten Eiche ist ein Altar errichtet. Aus den Resten der Eiche wurde ein Crucifix gemacht und auf dem Altar aufgestellt. Aus der Pfarrkirche wurde 1868 ein uraltes, aus Holz geschnitztes Bild der Schmerzhaften mit dem Leichnam Jesu auf ihrem Schoß, welches noch von der, durch die Schweden zerstörten Kirche herstammt und auf einem Seitenaltar verehrt ward, in feierlicher Procession in die Wallfahrts-Kapelle übertragen, und nun begannen die Processionen aufs neue, deren alle Jahre mindestens 50 nach Maria-Klein-Dreieichen kommen. Die Kapelle ist jetzt ausgemalt und mit farbigen Fenstern versehen. Mehrere hundert Votivbilder sind Zeugen, wie Viele in diesem Heiligthume Mariens schon Trost gefunden.[5])

Guntersdorf. Die Kirche des schon im Jahre 1264 genannten Ortes „Guntharsdorf“ war ein schöner gothischer Bau, der aber viel eingebüßt hat, indem nach dem Brande im Jahre 1800 die Kirche zwei Jahre ohne Dach den

---

[1]) Punnichert, S. 51 ff. — Schweickhardt, S. 249. — [2]) Mittheilung des H. H. Pf. C. Latzin. — Schweickhardt, II. Band, S. 134 ff. — [3]) Fontes rerum Austriacarum VIII. 35, 155, 269. — [4]) So genannt zum Unterschied von Dreieichen, Dec. Horn, Diöc. St. Pölten, ebenfalls Wallfahrtskirche zur Schmerzhaften. — [5]) Mittheilung des H. H. Pf. Jos. Deubler.

Einflüssen der Witterung preisgegeben war. Auf der Evangeliumseite steht im Presbyterium an der Wand ein sechs Schuh hohes, sehr zierliches Sacramentshäuschen.[1]) Oberhalb des Behältnisses für das Allerheiligste sind die Ziffern 1202 (vielleicht 1404?) zu lesen. Der Hochaltar trägt das Bild Mariä Himmelfahrt.[2])

Ravelsbach. Die Pfarrkirche zu Ravelsbach (Ramuoltispach damals genannt), als deren ursprünglicher Lehensherr oder Patron der Markgraf Leopold IV. erscheint, der wahrscheinlich ihr Stifter ist, wurde am 28. September 1110 vom Bischofe Ulrich I. von Passau zu Ehren der heiligen Jungfrau und Muttergottes Maria eingeweiht und begeht das Fest Mariä Himmelfahrt als Patrocinium. Die alte Kirche ist abgebrochen und von 1721 bis 1726 um 27.904 fl. ein neues, sehr schönes Gotteshaus aufgebaut worden. Der Hochaltar hatte früher statt eines Altarbildes eine hölzerne Statue der Muttergottes mit dem Kinde, welche 1840 durch ein gemaltes Bild ähnlicher Darstellung ersetzt wurde. Weil dieses aber die erwartete Wirkung nicht hervorbrachte, wurde 1844 die alte Marienstatue wieder auf dem Hochaltare aufgestellt, welchen auch die großen Statuen der Heiligen Kolomann, Leopold, Benedict und Scholastica zieren.[3])

Roseldorf. Die Kirche in Roseldorf hatte schon im 13. Jahrhundert einen Beneficiaten, der in der Seelsorge Aushilfe leistete. Die Pfarrkirche war in Eggenburg. 1544 wurde Roseldorf eine selbständige Pfarre; 1680 wurde eine neue größere Kirche gebaut. An das Marien-Gnadenbild in dieser Kirche knüpfen sich mehrere Legenden.[4]) Im Jahre 1430 war infolge heftiger Regengüsse eine Ueberschwemmung entstanden. Da kam auf dem Bächlein, „die Tasch“ genannt, ein aus Lindenholz geschnitztes, vier Schuh hohes Marienbild, geschwommen. Diese Statue setzten die Ortsbewohner auf das Nikolaikreuz außerhalb des Ortes. Man wollte an Stelle dieses Kreuzes eine Kirche erbauen. Die Statue wurde aber von unsichtbaren Händen auf eine Hollunderstaude übertragen, so oft man sie zum Nikolaikreuz zurückbrachte. Neben der Staude befand sich ein Teich, der nun ausgetrocknet und zum Kirchenbauplatz hergerichtet wurde. Als das Marienbild (Maria in der Lacken oder Maria Tasch genannt) in der neuen, zu Ehren der Geburt Mariens geweihten Kirche aufgestellt war, verbreitete sich der Ruf von seiner wunderbaren Uebertragung, die Verehrung desselben wuchs, als die Hilfesuchenden Trost und Erhörung bei Maria fanden. Im Pfarrarchive sind noch mit Unterschriften versehene Erzählungen über Gebetserhörungen vorhanden. Die Wallfahrtskirche wurde auch von Päpsten mit Ablässen versehen. Dieser Gnadenschätze erfreute sich namentlich eine dort errichtete marianische Bruderschaft der christlichen Lehre, deren Mitglieder sich verpflichteten, die nothwendigen Gebete und Glaubenswahrheiten auswendig zu wissen und die Kinder und andere Unwissende darin zu unterrichten, ferner jede Todsünde zu meiden, und wenn sie dennoch in eine gefallen

---

[1]) Topographie von Niederösterreich, I. Band, S. 678. — [2]) Schweickhardt, II. Band, S. 194 ff. — [3]) Keiblinger, Melk, II., 2., S. 729 ff. — Schweickhardt, V. Band, S. 198 ff. — [4]) Man vergleiche den ähnlichen Ursprung der Wallfahrt Maria Ach in Oberösterreich (in P. Georg Kolb, Marianisches Oberösterreich, S. 228 ff.)

wären, bei nächster Gelegenheit eine reumüthige Beicht abzulegen, die Kranken zu besuchen und mit den heiligen Sterbesacramenten versehen zu lassen, endlich an den sieben Hauptfesten Mariens vor dem Gnadenbilde zu beten. Achtmal im Jahre versammelte sich die marianische Bruderschaft zu einem Seelenamte und zu Allerseelen wurden für die Verstorbenen Communion und Opfer dargebracht.

Um 1701 zündete der Blitz in der Kirche, die nun ausbrannte. Auch das Gnadenbild verbrannte bis auf den rechten Arm. Um diese Zeit lebte in Ungarn ein Bildschnitzer, der sich seine rechte Hand so sehr verletzt hatte, dass sie ihm sollte abgenommen werden. Er rief in seinem Unglücke die Muttergottes an. Sie erschien ihm und forderte ihn auf, nach Roseldorf in Oesterreich zu gehen, um aus dem übriggebliebenen Arm ein neues, kleines Muttergottesbild zu schnitzen, dann werde er gesund werden. Schon auf dem Wege heilte seine Hand. In Roseldorf schnitzte er aus dem vorhandenen Arme Kopf, Brust und Hände und das Jesukind der neuen Statue. Den Rest fügte er aus anderem Holze bei. Das Behältnis, worin dieses Gnadenbild jetzt steht, ist vom Redemptoristen-Bruder Hieronymus aus Eggenburg, der Hochaltar vom Frater Seraphicus hergestellt worden. Maria hat das Jesukind auf ihrer Rechten, mit der Linken hält sie vor demselben einen Apfel. Der rechte Fuß steht auf einem Baumstamme, der linke auf der Mondsichel. Die Linke hebt das Jesukind zum Haupte seiner Mutter empor, in der Rechten hält es ebenfalls einen Apfel. Mutter und Kind tragen Kronen.[1])

Schöngrabern besitzt eine schöne romanische Kirche, welche zwischen den Jahren 1210 und 1230 erbaut worden ist;[2]) sie ist seit jeher U. L. Frau geweiht; das Patrocinium ist Mariä Geburt. — Eine nicht geringe Berühmtheit hatte, besonders im vorigen Jahrhunderte, die Maria-Brünnl-Kapelle und spätere Kirche außerhalb Schöngrabern. — Im Jahre 1663 zog Johann Marcot, ein geborner Venetianer, von Profession Tischler und Bildhauer, mit der Nachhut des kaiserlichen Heeres. Nach einem Scharmützel besah er sich das Schlachtfeld; da kam ein Türke gegen ihn wüthend heran. Marcot schoss ihn mit seiner Muskete nieder, verletzte sich aber mit dem Pulver die Augen so sehr, dass er fürchtete, er würde erblinden. Bei der Nacht träumte ihm, er solle nach Oesterreich reisen, dort würde er auf der Poststraße zwischen Oberhollabrunn und Großnondorf ein Brünnlein finden neben zwei Felberbäumen; auf dem einen sei ein schwarzer, etwas zerrissener Kupferstich, das Bild der seligsten Jungfrau Maria mit dem Jesukinde; statt dieses Bildes solle er ein anderes schnitzen; dann werde er gesund werden. Der Traum wiederholte sich so oft, bis der Tischler sich zur Reise ent-

---

[1]) Pfarrgedenkbuch. — Mittheilung des H. H. Pf. Rudolf Peucker. — [2]) So nach Dr. Gustav Heider „Die romanische Kirche in Schöngrabern." — Vergl. auch Topographie, I. Band, S. 665 ff.

schloss. Im Jahre 1664 schnitzte er in Roseldorf das verlangte Bild, das er beim Brünnl zu Schöngrabern aufstellte, worauf er an seinen Augen gesund wurde.[1])

Bald ward eine Kapelle erbaut, doch endlich ward wegen der großen Zahl der Wallfahrer eine Kirche nothwendig; sie wurde unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia bis auf die zwei projectierten Thürme vollendet. Sie stand auf einer kleinen Anhöhe, etwa 200 Schritte vom Brünnl und von der alten Kapelle entfernt. Der Besuch der großen Kirche war ein starker, so dass aus diesem Grunde damals zwei Cooperatoren in Schöngrabern angestellt waren. Unter Kaiser Josef II. Regierung wurde der Pfarrer von Schöngrabern gefragt, welche der beiden Kirchen allhier in Zukunft als Pfarrkirche zu existieren habe. Er entschied sich für die im Orte gelegene alte Pfarrkirche, und die Maria-Brünnl-Kirche wurde niedergerissen. Das Gnadenbild wurde mit großer Feierlichkeit in die Pfarrkirche übertragen. Mit einem Theile des Baumateriales der abgebrochenen Kirche wurde die Pfarrkirche verlängert, sowie ein Thurm dazu und ein Schulhaus gebaut. Im Jahre 1805 wurde an Stelle der Maria-Brünnl-Kirche der Friedhof angelegt. Die Wallfahrten ließen nach, manche kamen noch bis zum Jahre 1848, die von Burau bis zum Jahre 1870. Im Jahre 1846 wurde an Stelle der alten Brünnl-Kapelle eine kleine Kapelle erbaut, in der eine Copie des Gnadenbildes aufgestellt ist. An Sonn- und Feiertagen finden sich dort gewöhnlich Leute ein, um zu beten oder ein Marienlied zu singen. Die nun auf dem Hochaltar der Pfarrkirche aufgestellte, etwa zwei Schuh hohe Statue der Muttergottes ist eine Nachbildung des Gnadenbildes von Loreto.[2])

Straning. Hier ist eine der größten Marienkirchen auf dem Lande in Niederösterreich. Sie fasst 2000 Personen und ist zu Ehren Mariä Himmelfahrt geweiht. Sie wurde im Jahre 1737 unter dem damaligen Pfarrer Ludwig Taucher begonnen und 1752 vollendet. Der Bau wurde aus dem Vermögen der Kirche und des genannten Pfarrers bestritten, der die Kirche zur Universalerbin einsetzte. Der Bau fiel trefflich aus. Die frühere Pfarrkirche war sehr klein und hieß die „Kirche im Walde".[3])

XI. Decanat: Staatz.

Feldsberg. Die große und prachtvolle Stadtpfarrkirche in Feldsberg wurde vom Fürsten Karl Eusebius von Liechtenstein (1631) zu bauen begonnen. Die Kirche misst innen über 34 ᵐ in der Höhe, mehr als 48 ᵐ in der Länge und nahezu 28 ᵐ in der Breite. Die Fronte zieren zwei Glockenthürme. Der Hochaltar wird von zwölf Säulen getragen; auf demselben ist eine Copie des Bildes

---

[1]) Nach einem alten Wallfahrtsbuch, das H. H. Pfarrer von Schöngrabern, Paul Watzl, dem Schreiber dieser Zeilen zur Verfügung stellte. Der Titel des Buches ist weggerissen; es dürfte schon aus dem Jahre 1724 stammen, weil über 120 Gebetserhörungen bei Maria Brünnl aus den Jahren 1669—1723 erzählt werden. — [2]) Mittheilung des H. H. Pf. Paul Watzl. — Schweickhardt, S. 82 ff. — [3]) Schweickhardt, VII. Band, S. 41 ff.

„Mariä Himmelfahrt" von Rubens, angefertigt von Fanti; ehemals war das Original auf dem Altare, wurde aber 1756 in die Liechtenstein'sche Gallerie nach Wien gebracht. Ueber diesem Bilde hängt noch ein Original von Rubens, das Bild der heiligsten Dreifaltigkeit. — In der zweiten Hälfte des 11. Jahrhundertes erhielt das Hochstift Passau die Gegend von Feldsberg als kaiserliches Geschenk für dessen Bemühungen um das Christenthum in jenem Theile des eroberten Landes. Für die neuen Ansiedler wird jedenfalls auch in religiöser Hinsicht durch Errichtung einer Kirche vorgesorgt worden sein. Anfangs des 15. Jahrhundertes finden wir schon die Liechtensteine als Patrone der Pfarre. In der Kirche, welche 3000 Menschen fasst, sind sieben Altäre, welche alle kunstvolle Altarbilder haben. An den drei Hauptaltären sind Doppelbilder, zumeist Darstellungen aus dem Leben Mariens. Einer der Seitenaltäre ist den heiligen drei Königen, einer der Heimsuchung Mariens, einer der Flucht nach Egypten, einer der Beschneidung des Herrn geweiht. — Auf einem Seitenaltare der Stadtpfarrkirche ist eine Copie des Gnadenbildes von St. Stephan in Wien, Maria Pötsch, zu welchem einst Wallfahrten gemacht wurden, wie noch ein vorhandenes altes Wallfahrtsbuch zeigt.[1])

Die Schloss-Kapelle übertrifft an Größe alle anderen Schloss-Kapellen im Lande und ist in Wahrheit eine Schloss-Kirche. Zwölf Säulen von Gipsmarmor zieren die Wände, der Fußboden ist mit schwarzen und weißen Marmorplatten belegt, die Decke al fresco gemalt. Das Hochaltarbild, welches die Geburt Mariens darstellt, ist von einem unbekannten Meister, der nach dem Muster von „Correggios Nacht" vom neugeborenen Kindlein das Licht ausstrahlen läßt. Einer der beiden Seitenaltäre trägt en relief das Bild Mariens mit dem Jesukinde.

Seit 1605 sind in Feldsberg auch barmherzige Brüder, denen die Fürstin Beatrix von Liechtenstein 1664 ein Spital, eine Kirche (zum „hl. Augustin") und ein Kloster erbaute. — 1487 stiftete Christoph von Liechtenstein auf den Trümmern eines Minoriten-Klosters ein Franciscaner-Kloster, das bis 1804 bestand.

Herrnbaumgarten. Von der alten ursprünglichen Kirche sind jetzt nur Reste in der Seitenkapelle zu sehen. Die jetzige Kirche ist ein Bau neuerer Zeit, durch Zubauten vergrößert; der letzte Zubau geschah im Jahre 1753, wo der vordere Theil, beinahe ein Drittel der Kirche, gebaut wurde. Aus diesem Jahre stammt auch der Hochaltar und dessen Bild, welches die unbefleckte Empfängnis der seligsten Jungfrau Maria in einer sonst nicht üblichen Art darstellt. Maria steht mit zum Himmel gewendeten verklärten Angesichte auf dem Halbmonde; mit dem Fuße tritt sie auf die Schlange, die sich um die Erdkugel windet. In den Armen hält die seligste Jungfrau das Jesukind, welches mit einem langen Stabe, an dem sich oben ein Kreuz befindet, die Schlange tödtet.

---

[1]) Topographie von Niederösterreich, III. Band, S. 42 ff. — Schweickhardt, S. 5 ff. und Mittheilungen des H. H. Coop. Karl Bock. — Josef Glier, Der politische Bezirk Mistelbach, S. 88 ff.

Um das Haupt der seligsten Jungfrau sind zwölf Sterne. Oben schweben Gott Vater und der hl. Geist, von Engeln umgeben, welche marianische Sinnbilder, wie Rose, Spiegel u. dgl. tragen. Ueber dem Bilde ist das Chronographikon: MatrI DeI. sIne Labe ConCeptae. — Der Altar ist von Gipsmarmor. Hohe Säulen tragen über dem Bilde einen Baldachin, der mit einer kleinen Engelgruppe abschließt. — Von Fremden wird die Kirche am Patrociniumsfeste jetzt noch gerne besucht, was einst viel mehr der Fall gewesen, indem die Franciscaner von Feldsberg stets Aushilfe leisten mussten.[1]

Poysdorf. Wallfahrtskirche Maria Brünnl bei Wilhelmsdorf. 1657 wurde Oesterreich von der Pest heimgesucht. Die Gemeinde Wilhelmsdorf wandte sich in dieser Heimsuchung an die Muttergottes und erbaute ihr bei einer Quelle in den Wiesen eine Kapelle, in der am 9. Juli 1657 die erste heilige Messe gelesen wurde; sie ward geweiht zu Ehren Mariä Geburt. Die Pest erlosch in der Gemeinde und dieser wurde die Kapelle nun umso wertvoller. Es kamen auch fremde Besucher und beteten und opferten in der Kapelle. Die Gemeinde beschloss daher, aus den Opfergaben und aus Eigenem anstatt der Kapelle eine Kirche zu erbauen. Am 1. August 1740 wurde der Grundstein gelegt. Vieles wurde um Gottes und Mariens Lohn gethan, und so konnte trotz der Schwierigkeiten im nassen Wiesenboden am 8. September 1751 das Gnadenbild in die neue Kirche übertragen werden. Das Bild stellt Maria sitzend dar, mit dem Jesukinde auf dem Schoße und mit dem heiligen Johannes dem Täufer als Knaben. (Die Pfarrkirche von Poysdorf ist dem hl. Johannes dem Täufer geweiht.) Seit dieser Uebertragung finden sich besonders zu Mariä Geburt und Heimsuchung zahlreiche Wallfahrer bei Mariä Brünnl ein. Die Kirche, welche eine der schönsten auf Meilen in der Runde ist und einen sehr zierlichen Hochaltar besitzt, kann dann die Menge der Wallfahrer nicht fassen, so dass die Predigt im Freien gehalten wird und eine Reihe von Beichtstühlen im Schatten breiter Linden aufgestellt werden. Besonders Augenkranke nehmen ihre Zuflucht zu Maria Brünnl. Das Wasser hat eine ziemlich hohe Temperatur, und es friert nicht nur das Brünnl niemals zu, sondern es hält dessen Wasser auch den Poybach auf eine lange Strecke eisfrei. Zahlreiche Votivbilder erzählen die Erhörung in Anliegen aller Art, in denen man seine Zuflucht zur Muttergottes genommen. In einer hinter dem Presbyterium angebauten Kapelle wird auch ein kleineres Marienbild verehrt, welches aber nicht das Gnadenbild ist. — Maria Brünnl, zu dem an den Hauptfesten 20—30 Processionen, selbst aus Ungarn, kommen, ist jedenfalls einer der besuchtesten Wallfahrtsorte im Viertel unter dem Manhartsberg.[2]

Unterthemenau hat eine alte gothische Kirche, zu der im Laufe der Zeiten mehrere Zubauten gemacht wurden. Der jetzige Hochaltar stammt aus

---

[1] Mittheilung des H. H. Pf. Joh. Haidvogel. — Glier, S. 133 ff. — Schweickhardt, I. Band, S. 65 ff. — [2] Entstehung der Gnadenkirche Maria Bründdel nächst Poisdorf. Von Alois F. 5. Auflage. — Schweickhardt, VII. Band, S. 224 ff. — Glier, S. 251 ff. — Mittheilung des H. H. Pf. Peter Feltl.

dem Jahre 1799. Das Bild, welches Mariä Heimsuchung darstellt, stammt vom alten Hochaltar und es fanden zu demselben in der vorjosefinischen Zeit Wallfahrten statt.[1])

Walterskirchen. Eine Legende erzählt, ein armes Weib sei in den Wald, der sich einst an Stelle des heutigen Walterskirchen befand, gegangen, um Holz zu sammeln. Während der Arbeit sei ihr kleines Kind in einen Brunnen gefallen. Das Weib habe die Muttergottes um Hilfe angerufen. Da sei eine hohe Frau erschienen und habe das Kind aus dem Brunnen gezogen. Ueber diesen Brunnen sei dann eine Kapelle mit dem Bilde Mariens erbaut worden und diese sei die heutige Seitenkapelle der Pfarrkirche. Zum Unterschiede von der benachbarten Nonnenkirche sei sie Waldkirche genannt worden. Zu derselben seien viele Wallfahrten gemacht worden. — Der Ort trug einst den Namen Walchovenschirchen und ist ohne Zweifel sehr alt, denn schon 1134 treffen wir dort eine adelige Familie. Hugo von Liechtenstein schenkte im Jahre 1134 ein Lehen in Prunsendorf (Prinzendorf) dem Altar der heiligen Maria in Klosterneuburg. Unter den Zeugen dieser Schenkung waren auch Eberhart et Rapot de Walchovneschirchen.[2]) Als erster Besitzer von Walterskirchen wird Ulrich von Asparn genannt, dessen Tochter mit Konrad von Falkenberg vermählt war. Da diese keine Erben hinterließen, fiel der Besitz an Herzog Leopold den Glorreichen als erledigtes Lehen zurück.[3]) 1249 ist Otto von Walterskirchen Besitzer der Herrschaft, die er von Herzog Leopold VI. zu Lehen erhielt. Schon im 11. Jahrhunderte existierte in Walterskirchen eine Kapelle über dem bereits erwähnten Brunnen, zu dem man aus einem Vorbau über eine Stiege hinabsteigt, und der auch bei der größten Hitze mit dem besten Wasser gefüllt ist. Die neben diese Kapelle gebaute Pfarrkirche stellte in ihrer heutigen Form der Pfarrer Johann Neuhold in den Jahren 1760—1770 her. Die alte Muttergottes-Statue in der Seitenkapelle ist beiläufig einen Meter hoch. Maria ist in sitzender Stellung dargestellt, mit dunkelrothem Rocke und blauem Mantel. In der Rechten hält sie das Scepter, mit der Linken das auf ihrem Schoße stehende Jesukind, das die Weltkugel in dem linken Händchen hat. Ein anderer Seitenaltar hat eine Statue der Schmerzhaften mit dem Leichname ihres Sohnes auf dem Schoße. Das Altarbild stellt Jesus, Maria und Josef dar. Die Pfarrkirche ist im gothischen Stile erbaut und zu Ehren Mariä Verkündigung geweiht. Sie entstand ursprünglich als Anbau an die wahrscheinlich von bayerischen Missionären errichtete Muttergottes-Kapelle. Das Hochaltarbild Mariä Verkündigung soll hohen künstlerischen Wert haben. Auf dem Altare finden sich in Bildhauerarbeit verschiedene Darstellungen aus dem Leben Mariens. Der jetzige Hochaltar stammt aus dem Jahre 1804, in welchem ihn der Wiener Fürst-Erzbischof Graf Hohenwart weihte.[4]) Mit der Aufnahme der Wallfahrt zu Maria Brünnl bei Poysdorf nahmen die Processionen nach Walterskirchen ab.

Wetzelsdorf. Im Jahre 1708 spendete der Wiener Juwelier Andreas Endl 1000 fl., damit in Wetzelsdorf eine Mariahilf-Kapelle erbaut werden könne, die in der Folge Messlicenz bekam, wovon sehr häufig Gebrauch gemacht wurde. Im Jahre 1784 wurde Wetzelsdorf eine eigene Pfarre, infolge dessen man eine neue Kirche zu bauen begann, die im Jahre 1790 vollendet wurde. Am Feste des heiligen Namens Mariä 1790 wurde sie geweiht. Das schöne Mariahilfbild (2·9 m/ hoch) befand sich früher entweder in der Franciscanerkirche zu Poysdorf oder in der Kreuzkirche in Falkenstein. Jesus und Maria tragen Kronen. Am Bilde befinden sich goldene und silberne Votivgeschenke sowie Perlen und dergleichen. Früher war die Zahl der Wallfahrer am Mariä Namensfest eine beträchtliche und der Beichtconcurs ein großer. Seit zwanzig Jahren haben die Processionen aufgehört und es kommen nur einzelne fromme Pilger. Die

---

[1]) Mittheilung des H. H. Pf. Josef Meixner. — Schweickhardt, VII. Band, S. 93 ff. — Glier, S. 269 ff. — [2]) Fontes rerum Austriacarum. 2, II. S. 40. — [3]) Josef Maurer, Geschichte des Marktes Asparn a. d. Zaya, S. 16 ff. — [4]) Schweickhardt, VII. Band, S. 157 ff. — Glier, S. 273 ff. — Mittheilung des H. H. Pf. J. Stich.

Muttergottes wird aber in der Pfarrgemeinde sehr verehrt, und dieser Verehrung schreibt es ihr Pfarrherr zu, dass der Altkatholicismus in den Jahren 1873 und 1874 hier (wo schon altkatholisch getauft wurde) nicht weiter um sich griff und auch die Verirrten in die katholische Kirche wieder zurückkehrten.[1])

XII. Decanat: Stockerau.

Haselbach. Eine der ältesten Kirchen Niederösterreichs stand auf dem Michaelsberge. Zu dieselbe begann man am Anfange des vorigen Jahrhundertes zu einem auf Leinwand gemalten Bilde der Verkündigung Mariens zu wallfahren. Die Geistlichkeit von Niederhollabrunn, wohin damals Haselbach eingepfarrt war, ließ das Bild im Jahre 1704 in die Pfarrkirche bringen. Die Einwohner von Haselbach nahmen es aber, nachdem sie es vergeblich zurückverlangt hatten, eigenmächtig aus jener Kirche weg und trugen es in feierlichem Zuge in ihre Kapelle zurück. Der hierüber vor das Consistorium gebrachte Streit wurde dahin entschieden, dass zwar das Bild in der Kirche auf dem Michaelsberge zu verbleiben habe, aber in einem Kasten der Sacristei verschlossen werden solle. Trotzdem wurde es häufiger als früher besucht. Die Opfergaben flossen so reichlich, dass die Gemeinde im Jahre 1745 um die Erlaubnis bat, die Kirche bedeutend vergrößern zu dürfen, was auch gestattet wurde. Zahlreiche Processionen kamen jährlich zu dem seit 1747 wieder öffentlich ausgestellten Bilde, bis die Kirche 1782 gesperrt wurde. 1785 wurde im Orte Haselbach eine neue Pfarrkirche erbaut und die Bergkirche abgetragen; das erwähnte Gnadenbild befindet sich jetzt über dem Tabernakel des Hochaltares der Pfarrkirche.[2])

Jedlesee. Antonia Renata Gräfin Buquoy, geb. Gräfin Czernin, erbaute 1712 infolge eines Gelübdes in Jedlesee eine Loreto-Kapelle welche im Jahre darauf vom Wiener Bischof, Franz Ferdinand Freiherrn von Rummel, consecriert wurde. Von der genannten Gräfin wurde auch ein Beneficiat gestiftet, der die heilige Messe dort lesen, am Samstag abends den Rosenkranz und die lauretanische Litanei beten und an Sonntagen eine Homilie halten musste. Im Jahre 1779 wurde Jedlesee eine Pfarre, nachdem es zuvor zur Pfarre Kagran gehört hatte. Infolge dessen wurde die Loreto-Kapelle das Presbyterium und das Schiff der Kirche ward daran gebaut. Auf dem Hochaltare steht eine drei Schuh hohe Copie der Muttergottes von Loreto. Von Wien, von der Kirche St. Ruprecht aus, kommt jährlich am Feste Mariä Namen eine an 500 Menschen zählende Procession, die auch Klein-Maria-Taferl in Jedlersdorf besucht.[3])

XIII. Decanat: Wilfersdorf.

Mistelbach. In der Filiale Ebendorf ist eine erwähnungswerte Marien-Kapelle, welche auf einer die Umgebung beherrschenden Anhöhe südlich vom Orte nächst der Straße steht und von fünf sehr alten Linden umgeben ist. Ihr Ursprung ist nicht bekannt, wohl aber ihre Erneuerung, die sich an ein rührendes Ereignis

---

[1]) Schweickhardt, VII. Band, S. 198 ff. — Glier, S. 276 ff. — Mittheilung des H. H. Pf. Joh. Löscher. — [2]) Dr. Ant. Klein, Geschichte des Christenthums in Oesterreich und Steiermark, VI. Band, S. 253. — Schweickhardt, II. Band, S. 265 ff. — [3]) Mittheilung des H. H. Pf. Vincenz Wenhart. — Schweickhardt, S. 98 ff. — In der Pfarrkirche zur allerheiligsten Dreifaltigkeit zu Karnabrunn ward früher auf dem Hochaltare ober dem Tabernakel, jetzt an einer Seitenwand, ein verehrtes Votivbild „Mariä Schutz" angebracht, welches ein Bürger aus Wien 1841 hieher gespendet hatte; es ist auf Blech gemalt und mit schwerem vergoldeten Metallrahmen umgeben.

knüpft. Zur Zeit der Pest (1679?) kehrte ein Ebendorfer, namens Weinert, mit seinem Fuhrwerke von Wien zurück. Als er in der Nähe seines Heimatsortes bei der Kapelle anlangte, die damals aus Holz erbaut war, fühlte er, dass auch ihn die Pest ergriffen habe. Er wollte über seinen, von dieser Krankheit bis dahin verschonten Geburtsort nicht das große Unglück bringen und ließ daher seine Pferde allein in das Dorf hineingehen und blieb bei der Kapelle, in frommer Ergebung den Tod erwartend, der auch bald eintrat. Diese edle That ihres Mitbürgers ehrten die Ebendorfer dadurch, dass sie statt der alten hölzernen Kapelle eine neue aus Stein aufführten. Im Jahre 1780 wurde die 100jährige Gedenkfeier unter großem Andrange von Wallfahrern feierlich begangen. Im Jahre 1802 erhielt die Kapelle einen Zubau und wird fleißig von alten Leuten besucht, denen der Weg in die Pfarrkirche nach Mistelbach zu beschwerlich fällt. Das 200jährige Jubiläum dieser Marien-Kapelle unter den Linden wurde im Jahre 1880 festlich begangen.[1])

Niederabsdorf. Schon in die Zeit der Karolingischen Colonisierung nach dem Siege über die Avaren im Jahre 791 fällt die Gründung dieses Ortes, der aus der Missionsthätigkeit des bayerischen Klosters Nieder-Altaich hervorgegangen ist. Im Jahre 1234 wird Niederabsdorf schon ein alter Besitz dieses Klosters genannt, wo sich auch eine Pfarre befand. Die Pfarrkirche war bis zum Jahre 1692 dem hl. Gotthard geweiht, seither hat sie den Titel Mariä Himmelfahrt. Da die alte gothische Kirche baufällig war, so ließ nach Beendigung des Türkenkrieges Graf Hohenfeld, der Herrschaftsbesitzer, die Kirche neu herstellen. Auch ein Seitenaltar ist der Verehrung der seligsten Jungfrau Maria gewidmet.[2])

Palterndorf. Die Kirche im alten Paltramsdorf wurde entweder im 11. oder am Beginne des 12. Jahrhundertes gegründet, höchst wahrscheinlich von der Familie Kuenring; denn Leuthold von Kuenring schenkte am 1. Mai 1290 Kirche, Pfarre und Schule dem deutschen Ritterorden, welche Schenkung im Mai desselben Jahres von Eberhard, Bischof von Passau und dessen Capitel, bestätigt wurde. Die Kirche ist der seligsten Jungfrau geweiht; das Patrocinium ist Mariä Himmelfahrt. Ihrer erhöhten Lage wegen führt die gothisch gebaute Kirche den Namen Maria am Hügel oder am Bühel. Der Hochaltar trägt als Altarbild die Aufnahme Mariens in den Himmel (Copie eines Bildes des Kremser Schmidt). Im Erdgeschoss des Thurmes ist die Sacristei, aus der eilf Stufen in eine geräumige Todten-Kapelle hinabführen, welche mit einem hübschen Altar versehen ist, worauf sich ein aus Holz geschnitztes Marienbild mit dem Jesukinde in sitzender Stellung befindet. An der Wand ist noch eine Votivtafel aus dem Jahre 1694.[3])

Zistersdorf. Die Pfarrkirche (einstige Franciscanerkirche) ist zu Ehren der Kreuzerhöhung geweiht. An dieser Kirche befindet sich eine Seitenkapelle „Maria Weinberg“ genannt, deren Altarbild, Maria mit dem Jesukinde, nach dem Urtheile von Kennern für ein Kunstwerk gehalten wird. Die Geschichte dieses Bildes erzählen Gemälde, die al fresco an der Decke gemalt sind. — Am östlichen Ende der Vorstadt Wieden steht die uralte Pfarrkirche „Maria am Moos“ genannt und zu Ehren Mariä Himmelfahrt geweiht. Sie war bis 1810 Pfarrkirche; jetzt wird nur an Marienfesten und auf besonderes Verlangen Gottesdienst darin gehalten. Sie ist im gothischen Stile erbaut. Von ihren sieben Altären ist der Gnaden-

[1]) Topographie, II. Band, S. 398 ff. — Glier, S. 67 ff. — [2]) Topographie, II. Band, S. 4. — Glier, S. 302 ff. — Schweickhardt, S. 7 ff. — Mittheilung des H. H. Pf. Johann Maurer. — [3]) Schweickhardt, V. Band, S. 61 ff. — Glier, S. 223 ff.

altar von rothem und schwarzem Marmor. Er trägt das von sieben Schwertern umgebene Gnadenbild der schmerzhaften Muttergottes. An der südlichen Seite dieser Kirche befindet sich bei einem Muttergottesbilde ein Brunnen, welcher von einem Theile des Kirchengebäudes hallenartig überdeckt ist. Dieser Brunnen ist wahrscheinlich die Ursache, dass hier eine Kirche erbaut wurde, indem in frühester Zeit bei demselben eine Kapelle mit einem Marienbilde bestand, wo die Umwohnenden ihre Andacht verrichteten. Später wurde eine Kirche nothwendig und diese baute Albero von Kuenring gleich an die vorhandene Kapelle an, welche Konrad, Bischof von Passau, im Jahre 1190 weihte. Sie liegt auf einer moosigen Wiese, daher der Name „Maria am Moos;" weil außerhalb der Stadtmauern, litt sie im Laufe der Zeiten sehr viel von den Feinden. Der Ritter Martyky ließ in derselben 1504 einen Hochaltar erbauen, den Bethlen Gabors Scharen im 17. Jahrhundert wieder zerstörten. Rudolf Freiherr von Teuffenbach ließ die ruinierte Kirche wieder mit Gewölbe, Thurm und Hochaltar versehen, allein die räuberischen Genossen des Rakoczy verheerten sie aufs neue. Sie ward wieder hergestellt und der Abt von Zwettl, Robert Schöller, ließ 1699 die Frauen-Kapelle an die Kirche anbauen und den noch bestehenden marmornen Altar errichten. Im folgenden Jahre wurden die zwei Seitengänge der alten Kirche beigefügt und die Frauen-Kapelle mit der Kirche vereinigt, obwohl sie nun 17 Stufen tiefer als diese lag. Während der häufigen Einfälle der ungarischen Rebellen ward sie zu einem Pferdestalle gemacht. Unter Abt Rainer Kollmann erhielt sie 1718 ihr heutiges Aussehen.[1])

Merkwürdige Persönlichkeiten aus dem Priester- und Laienstande.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian, Oberösterreich.

Für das Landvolk.

Oesterreichisches Fürstenbuch. Neunzig Erzählungen aus dem Regentenleben der Babenberger und Habsburger. Von Ferdinand Zöhrer. Mit vier Farbendruck-, vier Tondruckbildern und zahlreichen Textillustrationen. Prochaska in Teschen. Gr. 8°. 233 Seiten. Preis eleg. gebd. fl. 2·50. Zöhrer, auf den wir Oesterreicher stolz sein dürfen, hat der stattlichen Reihe seiner überall geschätzten Schriften eine neue Perle mit diesem Fürstenbuche eingefügt. Die Absicht, jeden Leser, vornehmlich die Jugend, für das österreichische Regentenhaus zu

---

[1]) Schweickhardt, VII. Band, S. 287 ff. — Glier, S. 289 ff. — Maria Zisterdorfensis. Bericht vom Ursprung des Gnadenbildes Mariae, der schmerzhaften Mutter Gottes am Moos zu Zistersdorf. (Crems, 1775.) — Gebetbuch zu Ehren der schmerzhaften Muttergottes. Von Baldnin Feyrer. Wien, St. Norbertus-Druckerei, 1890.)

begeistern, ist vom Verfasser vollständig erreicht worden. Wir haben es nicht mit einem gelehrten Geschichtswerke zu thun, sondern es sind einzelne Züge, Erlebnisse, Anekdoten, Heldenthaten von Regenten aus alter und neuer Zeit gesammelt und in gewohnt anziehender Weise dargestellt. Die Ausstattung ist eine vornehme. Das Buch, für Schulzwecke, zur Lesung für Jugend und Volk sehr brauchbar, auch als Geschenk für Studenten gut passend, wird sich schnell in die weitesten Kreise Bahn brechen.

Oberösterreichs Chronik, erzählt von Ferdinand Zöhrer. Linz, Selbstverlag. 1894. Kl. 8°. 224 Seiten. Preis gebd. fl. 1·20. Wenn Zöhrer im obigen Werke ein begeisterter Lobredner des österreichischen Regentenhauses ist, so sucht er in vorliegendem die Liebe zu Land und Volk zu wecken, indem er, was Oberösterreich seit alten Zeiten in Kampf und Sieg, auf dem Gebiete der Cultur, des religiösen Lebens, der Kunst u. s. w., geleistet bis auf unsere Tage, mit beredten Worten schildert. Das bereits erschienene erste Bändchen bringt eine allgemeine Landeschronik von den Urzeiten bis in die Gegenwart mit Gebiets- und Regententafel. Der zweite Theil[1]) wird jedenfalls für viele noch höheres Interesse bieten, indem er enthalten wird: Specielle Chronik (Klosterchronik, Städtebilder, Burgenchronik, Geschichte des oberösterreichischen Bauernkrieges, Ehrentafel denkwürdiger Oberösterreicher.) Am Schlusse des Bändchens ein Nachschlageregister. Für Freunde der Geschichte und besonders für alle Oberösterreicher, für alle Schul- und Volksbibliotheken.

Fürst und Vaterland. Ein Jahr aus dem Leben eines Habsburgers in Tirol. Erzählung für die Jugend und das Volk. Von Alois Menghin, Lehrer in Meran. Mit zehn Abbildungen. Herder. 1893. 8°. 182 Seiten. Gebd. Diese Erzählung kann den allerbesten Schriften zur Hebung des Patriotismus beigezählt werden und bietet für Volksbliotheken, für Mittelschüler eine sehr nützliche Lectüre. Gegenstand der fließend geschriebenen Geschichte ist die treue, opferwillige Anhänglichkeit des guten Tiroler Volkes an den geächteten Herzog Friedrich (1416). Einige Wörter, z. B. „Thema" (Seite 111), sind dem gewöhnlichen Leser unverständlich.

Der Rothenhäusler von Bärenfels. Eine süddeutsche Bauerngeschichte aus der Culturkampfzeit von Paul Friedrich. Benziger in Einsiedeln. 1892. 8°. 367 Seiten. Preis brosch. M. 4. Empfehlenswert für alle Kreise (Erwachsene). Die sehr gute Erzählung führt uns in die Zeit der politischen und religiösen Kämpfe der Neuzeit, deren hochgehende Wogen sich auch über die Landbevölkerung ergossen haben; gar mancher Bauer, umgarnt von schmeichelnden Stadtherren, ließ sich verleiten, der liberalen und glaubensfeindlichen Partei sich an die Rockschöße zu hängen. Ein wahres Prachtexemplar wird uns im Rothenhäusler vorgeführt; er eignet sich die liberalen Phrasen an, diese verhelfen ihm zu Sitz und Stimme im Landtage — der Verkehr mit Vornehmen verrückt ihm den Kopf — er läſst sich beschwindeln, verarmt, wird zum Brandstifter und Verbrecher. Die aus dem Leben genommene Geschichte mag vielen zur Warnung dienen.

Regensburger Zehnpfennig-Bibliothek für das katholische Volk und die christliche Jugend. Regensburg. Verlagsanstalt. Kl. 8°. Jedes Heft etwa 60 Seiten. Preis brosch. à 10 Pfennig. Die uns vorliegenden zwei Hefte enthalten Erzählungen theils lehrreicher, theils harmloser Natur von dem bekannten Volksschriftsteller Bauberger. Wir begrüßen das Unternehmen mit Freude. Längst schon hätte man katholischerseits an die Herausgabe billiger Volksschriften gehen sollen; es müssen noch viele ähnliche wohlfeile Sammlungen christlicher Erzählungen auf den Büchermarkt kommen.

Der brave Toni. Die kleine Kunstreiterin. Zwei Erzählungen für die liebe Jugend von Alfons Planer. Dr. Huttlers literarisches Institut in

---

[1]) Ist während der Drucklegung dieses Artikels erschienen (192 S.) und sehr zu empfehlen. Es enthält einige sehr nette Illustrationen. Besonders gefällt uns darin, was über das segensreiche Wirken der alten Schule gesagt und erzählt wird.

Augsburg (M. Seitz). 1890. 12°. 59 Seiten. Preis brosch. 25 Pfennig. Zwei ganz nette Erzählungen für Kinder bis zu 15 Jahren. Leider kommen soviele Fremdwörter vor, z. B. Medicus, Biwak, Blocade, Gouverneur, Bombardement, Capitulation u. s. w.

Allerlei Geschichten für große und kleine Leute, erzählt von Dr. L. Lang. Zweite Auflage. 29 Bilder. Laumann in Dülmen. 8°. 144 Seiten. Preis cart. 80 Pfennig. Verdient alles Lob und große Verbreitung unter das Volk. Die Erzählungen ermuntern zu verschiedenen christlichen Tugenden und warnen vor sittlichen Ausschreitungen, z. B. vor Fluchen, Geiz, Hochmuth, Kleinmuth.

Alraunwurzeln. Ein lustiges und lehrreiches Volksbüchlein von Josef Wichner. Zweite Auflage. Kirsch in Wien. Mit Freuden vermelden wir, dass dieses köstliche Büchlein im neuen Verlage in einer recht ansprechenden Form erschienen ist. Die in der ersten Auflage enthaltene Widmung an Rosegger findet sich hier nicht mehr; die kurzen Erzählungen sind Producte einer echt christlichen Gesinnung, der darum zu thun ist, veredelnden Einfluss auf die Leser auszuüben, sie sind mit sprudelndem Humor gewürzt und in eine kernige Sprache gekleidet. Wichner ist uns sehr sympathisch; seine Schriften sollten in jeder Pfarrbibliothek sein.

Im Schneckenhause. Volksroman von Josef Wichner, Professor in Krems. Kirsch in Wien. 1693. 8°. 300 Seiten. Preis brosch. fl. 1·60. Es ist noch gar nicht solange, dass Wichner in die Reihe katholischer Volksschriftsteller eingetreten ist, schnell aber hat er die Herzen der Leser für sich gewonnen; tiefe Religiosität, sprudelnder Humor, kernige Sprache sind die großen Vorzüge seiner Erzählungen. Während die früheren Schriften kurze Erzählungen enthielten, bietet uns Wichner hier die Beschreibung seiner Jugendjahre. Das Buch wird reife Jugend und Erwachsene gewiss fesseln, die Pietät des Verfassers gegen Era ist wirklich rührend.[1])

Eligius. Lebensbilder aus dem niederösterreichischen Gebirge. Von Dr. Anton Kerschbaumer. Zweite Auflage. Kirsch in Wien. 1893. 8°. 267 Seiten. Preis brosch. fl. 1·20. Recht ansprechende Bilder aus dem Leben und Treiben auf der Alm, bei der Wilderei, im Holzschlag, bei Festlichkeiten. Als Rahmen zu diesen Bildern dient eine Erzählung: Ein Graf übernimmt Pathenstelle bei einem armen Köhlerkinde, hilft diesem so thatkräftig, dass es Tüchtiges lernen und durch Geschicklichkeit sich einen Wohlstand gründen kann. Für das Volk eine gut brauchbare Lectüre. Mit dem Preise ist der Verleger etwas überspannt.

Erzherzog Karl und sein Grenadier. Eine geschichtliche Erzählung aus den Kriegsjahren 1793 bis 1809. Der reiferen Jugend gewidmet von J. Pederzani-Weber. Mit Illustrationen. Teschen. Prochaska. Gr. 8°. 236 Seiten. Preis eleg. gebd. fl. 2·50. Die in ansprechendem, einfachen Tone gegebene Erzählung führt uns einen Krieger vor, dessen Geschick und Leben mit dem des großen Erzherzog Karl in den engsten Beziehungen gestanden. Als Kind durch das energische Eingreifen des Erzherzogs gerettet, vergilt er diese Wohlthat, indem er den Erzherzog, dessen Leibdiener er geworden, in Brüssel aus den Händen von Verschwörern und in der Schlacht bei Wagram durch Aufopferung des eigenen Lebens rettet. Der Anhang erzählt von Kaiser Franz II., vom Erzherzog Johann und vom Tiroler Aufstande unter Andreas Hofer. Ein schönes, patriotisches Buch.

Der alte treue Radetzky. Sein reichbewegtes Leben und Streben. Für Oesterreich-Ungarns Heer, Jugend und Völker. Dargestellt von W. Wächtler, Canonicus. Der Reinertrag ist dem Vereine vom Rothen Kreuze gewidmet.

---

[1]) Im nämlichen Verlage ist von Professor Wichner erschienen: Erlauschtes. Allerlei neue Geschichten, Schwänke und Gedanken. Der Alraunwurzeln dritte Folge. 1894. 8°. 332 Seiten schön gebunden. Wir werden später darauf zurückkommen.

Podersam, Selbstverlag. 1893. 8°. 159 Seiten. Preis brosch. 75 kr. Einen dem Volke Oesterreichs theurern Feldherrn als Radetzky kann man schwer finden. Was haben wir auch ihm alles zu danken! Er hat auf den Schlachtfeldern gegen die Türken gekämpft, zur Besiegung Napoleons bei Leipzig mächtig beigetragen, er hat den Thron unseres Kaisers geschützt und gestützt, als die Revolution, als Treubruch und Verrath selben stürzen wollte. Die Biographie dieses durch Treue gegen Gott und den Kaiser gleich ausgezeichneten Feldherrn ist gewiss jedem Patrioten eine willkommene Gabe, besonders aus der Hand eines so tüchtigen Schriftstellers. Die Darstellung ist populär und macht den Leser mit allen Lebensumständen, Siegen und Tugenden des Helden bekannt. Die Bilder sind nicht besonders. Ein Volksbuch.

Das Böse straft sich selbst. Der ungenannte Wohlthäter. Erfinder aus Oesterreichs Länder. Von Josef Maurer. Anhang Bischofsjubiläum Seiner Heiligkeit Papst Leo XIII. 37. Betheilungsbuch der „Hereditát der Kleinen". Königgrätz. Pospisil. 1893. 12°. 192 Seiten. Preis brosch. 60 kr. Für Mitglieder als Vereinsgabe. Der Glanzpunkt dieser vortrefflichen Volksschrift (das Büchlein ist nicht für Kinder), welche auch für Arbeiter und Gesellen guten Lesestoff abgibt, ist unstreitig der Beitrag des unermüdlich thätigen Herrn Pfarrers Josef Maurer: Biographische Skizzen, deren Lesung jeden Oesterreicher mit Freude erfüllen muss. Der lateinische Druck wird vielen nicht angenehm sein.

Der Christenmord in Syrien vom Jahre 1860. Aus dem Französischen übersetzt von Wolfgang Prandl, Cooperator. Pustet in Regensburg. 1863. 12°. 160 Seiten. Preis brosch. M. 1·10. Eine Aufzählung der Greuelscenen; für Erwachsene.

Fabrikant oder Meister. Eine Geschichte aus dem Leben von Hermann Wießner. Steinkopf in Stuttgart. 1876. 12°. 128 Seiten. Preis cart. 75 Pfennig. Eine Jude verleitet einen Handwerker, eine Fabrik zu bauen und stürzt ihn dadurch ins Verderben. Das Erwachsenen besonders aus dem Handwerkerstande bestens zu empfehlende Büchlein, dessen Schluss religiöse Wärme zeigt, behandelt ein Stück socialer Frage und lehrt, wie man bei seinen einfachen Verhältnissen bleiben und zufrieden sein soll. Einige Ausdrücke, z. B. Confirmation, lassen den protestantischen Verfasser erkennen, was den Wert der Erzählung nicht beeinträchtigt.

Was sind und was wollen die Socialdemokraten. Kleine Erzählungen für das Volk von Dr. Alfred Ebenhoch. Verlag des katholischen Volksvereines für Oberösterreich. 12°. 46 Seiten. Preis brosch. 15 kr. In Form einer einfachen Geschichte wird die Verkehrtheit, Gefährlichkeit der socialdemokratischen Bestrebungen dargethan und besonders das Landvolk vor socialen Agenten gewarnt. Abgesehen von mehreren Fremdwörtern ist das Schriftchen sehr zu empfehlen.

Kleine Volksgeschichten. Von Hubert Schuhmacher gesammelt. Laumann in Dülmen. 16°. 6. Bändchen. 159 Seiten. Preis brosch. 50 Pfennig. Die Bändchen dieser Sammlung sind eine Zierde in jeder Pfarrbibliothek. Die Erzählungen sind nicht zu lange, verfolgen durchaus eine edle Tendenz, indem sie irgend ein moralisches Gesetz illustrieren, irgend eine religiöse Wahrheit vertheidigen, und zwar nicht mittelst vieler Worte, sondern durch erzählte Thatsachen. Die Sprache ist volksthümlich. Für reife Jugend und Volk.

Katholische Volksbibliothek. Karl Aug. Seyfried in München (graphische Anstalt). 1. Serie. Der billige Preis (ein Heft mit etwa 60 Seiten nur 10 Pfennig) und die sittlich tadellose Richtung der darin enthaltenen Erzählungen haben diese Bibliothek schon in weiten Kreisen bekannt und beliebt gemacht. Die Sammlung bringt theils Originalerzählungen von bekannten Autoren, z. B. Cordula Peregrina, Koneberg, Schuppe, theils Geschichten von Chr. von Schmid. Dem sehr thätigen vaterländischen Schriftsteller, Pfarrer Josef Maurer von Deutsch-Altenburg, dem es zu großem Verdienste gereicht, dass er die Geschichte unseres Vaterlandes für seine Erzählungen in so geschickter Weise aus-

nützt, verdanken wir: 39. Bändchen: „Getrennt und wiedergefunden", eine Geschichte aus der Zeit des Einfalles der Böhmen ins Kampthal (1619), „Nichts ist so fein gesponnen", die Lebensschicksale des Georg Freiherrn von Vega; das 43. Bändchen enthält drei kleinere Erzählungen, während der Stoff für das 46. Bändchen wieder aus der Geschichte genommen ist: „Die Vertheidigung des Chorherrnstiftes Klosterneuburg im Jahre 1683." Ferners enthält diese Sammlung: Erzählungen von Christoph von Schmid: 26. Bändchen: Die zwei Brüder. 27. und 28. Bändchen: Das Blumenkörbchen (für ganz reife Jugend). 29. Bändchen: Kupfermünzen und Goldstücke. Das alte Raubschloss. 70. Bändchen: Der Rosenstock. Die Kirsche. Die Melone. 71. Bändchen: Die Nachtigall. Der Wasserkrug. Für Volksbibliotheken sind sie alle sehr brauchbar. 72. und 73. Bändchen: Ferdinand von Christoph von Schmid. 74. und 75. Bändchen: Josaphat von Christoph von Schmid. Außer den Schmid'schen Erzählungen können wir noch aus Seyfrieds Verlag die folgenden Bändchen empfehlen: 67., 68. und 69. Bändchen: Die Beatushöhle, eine fromme Geschichte, in der und bei deren Lesung viel geweint wird. 55. Bändchen: Alte Liebe rostet nicht. Erzählung für das Volk von A. Schuppe. Geschichte von zwei braven jungen Leuten, die miteinander aufwachsen, sich wie Geschwister lieben und nach mancherlei Hindernissen heiraten. 56. Bändchen: Der Nachtwächter Michl. Erzählung für das Volk von Dr. Lang. Michl, ehemals ein Lump, dann ein christlicher, ordentlicher Mensch, erzählt ganz interessante und für Viele auch lehrreiche Episoden aus seinem Leben. 59. und 60. Bändchen: Ein bürgerliches Haus. Erzählung für das Volk von A. Hacker. Die sehr gute Erzählung gibt Erwachsenen, besonders Eheleuten, die besten Winke für liebevolles Zusammenleben und gute Erziehung. 66. Bändchen: Die Muttergottes-Sparbüchse. Erzählung für das Volk von Th. Messerer Gut für die Jugend von 14 Jahren an. In die Muttergottes-Sparbüchse legen die frommen Gemeindeglieder ihr Almosen — ein leichtsinniger Knabe will selbe berauben — der Anschlag wird vereitelt, das kluge und liebevolle Benehmen des Lehrers bessert den Bruder Leichtsinn. Besser stünde es noch der Erzählung, wenn die brave Bärbel auch vom geplanten Diebstahl Anzeige gemacht hätte.

Eines der besten und nützlichsten Erzeugnisse der Jugendliteratur (auch für das Volk sehr brauchbar) ist: **Aus fernen Landen.** Eine Reihe illustrierter Erzählungen für die Jugend aus den Beilagen der „Katholischen Missionen". Gesammelt von Josef Spillmann S. J. Herder in Freiburg. 12°. Jedes Bändchen etwa 100 Seiten. Preis gebd. M. 1. Mit je vier Bildern. 1. Bändchen: Liebet eure Feinde. Eine Erzählung aus den Maori-Kriegen auf Neuseeland. Von J. Spillmann S. J. Lehrreiche Geschichte einer fromm-christlichen Auswandererfamilie, welche ein herrliches Beispiel von großmüthiger Feindesliebe gegeben. 2. Bändchen: Arumugam, der standhafte indische Prinz. Schicksale eines bekehrten indischen Prinzen. Erzählt von A. von B. 3. Bändchen: Die Marienkinder. Eine Erzählung aus dem Kaukasus. Von J. Spillmann S. J. 4. Bändchen: Maron, der Christenknabe aus dem Libanon. Eine Erzählung aus der letzten großen Christenverfolgung durch die Drusen (1860). Von A. v. B. 5. Bändchen: Der Neffe der Königin. Historische Erzählung aus der Missionsgeschichte Japans. Von J. Spillmann S. J. 6. Bändchen: Drei Indianergeschichten: Ramanya und Watomilka. Erzählt von A. Baumgartner S. J. Tahko, der junge Indianer-Missionär. Erzählt von A. v. B. Vater Renés letzte Fahrt. Erzählt von A. Huonder S. J. Füglich kann man alle diese in jeder Hinsicht ausgezeichneten und für alle Altersclassen passenden Geschichten unter Einem besprechen: sie sind alle gleich interessant und nützlich; mit Ausnahme der letzten kurzen Geschichte, welche von dem heldenmüthigen Seeleneifer des P. René erzählt, haben alle so ziemlich dieselbe vorzügliche Tendenz: Stärkung der Jugend im Glauben durch den Hinweis auf die herrlichen Beispiele junger Christen aus verschiedenen Ständen, die zumeist unter Heiden lebten und trotz

großer Gefahren und Leiden den Glauben muthig bekannt und bewahrt haben. Diese Bändchen gehören in jede Bibliothek.

Eine Mutter. Erzählung von Isabella Braun. L. Auer in Donauwörth. Kl. 8°. Dritte Auflage. 207 Seiten. Gebd. Die Verfasserin bietet ein Bild aus ihrer eigenen Kindheit. Mit wohlthuender Wärme und Innigkeit beschreibt sie das Fühlen, Leiden und Streben einer Mutter, die nebst den eigenen Kindern Stiefkinder hat und redlich bestrebt ist, vom Schatze ihrer mütterlichen Liebe gleichmäßig allen Kindern mitzutheilen und so die Herzen aller für sich gewinnt.

Im Strahle des Glaubens. Erzählung für die katholische Jugend. Von Josef Strasser. Heredität der Kleinen in Königgrätz. 8°. 263 Seiten. Brosch. Auch der geringste Mensch kann auf seine Mitmenschen durch auferbauliches Beispiel den wohlthätigsten Einfluss ausüben: Dies zeigte ein armer Gärtnersohn, der, geziert mit allen Tugenden, den Sohn eines Barons von den verkehrten Grundsätzen befreit und für das Gute gewinnt. Für reifere Jugend und Erwachsene.

Vom Bettelstab zum Pflug. Von M. Gebele. L. Auer in Donauwörth. 12°. 146 Seiten. Preis gebd. 50 Pfennig. Ein Knecht, dessen Familie an den Bettelstab gekommen, heiratet eine ebenfalls arme Witwe. Mit seinen kleinen Ersparnissen, noch mehr durch Fleiß und Gottes besonderen Segen bringt er mit der Zeit Wohlstand ins Haus, kommt vom Bettelstab zum Pfluge, während sein protziger „Göd" den umgekehrten Weg geht, vom Bauernhofe zum Bettelstab. Das Geschichtchen regt namentlich zu reifer Ueberlegung an bei Erwählung des Ehestandes und interessiert den für Einfachheit noch empfänglichen Leser bis zum letzten Blatte. Für die reifere Jugend und das Volk.

Stasi. Eine Geschichte aus dem bayerischen Walde. Erzählt von Otto von Schaching. Deutsche Verlagsanstalt in Stuttgart (vormals Hallberger) 1891. 8°. 280 Seiten. Preis brosch. M. 3, gebd. M. 4. Eine echte Volksgeschichte. Stasi ist eine ehrbare, brave Witwe, die vieles zu leiden hat, aber tapfer aushält. Dass Otto von Schaching frisch, kräftig und volksthümlich erzählt, ist eine bekannte Sache.

Vom Karwendel und Wendelstein. Drei Hochlandsgeschichten: Der Klammgeist. D' Marei vom Brandstätterhof. Die letzte Kugel. Von Otto von Schaching. Mit 10 Bildern und dem Porträte des Verfassers. Münchner Handelsdruckerei und Verlagsanstalt (M. Pösl) in München. 1892. 8°. 272 Seiten. Brosch. 1. Eine Mord- und Schmugglergeschichte. Der unschuldig Verhaftete erlangt nach geraumer Zeit die Freiheit und heiratet — spannend erzählt. 2. Das Haberfeldtreiben und schließlich eine Heirat. 3. Eine Wilddiebsgeschichte mit blutigem Ausgange. Alles angenehm zu lesen. Wir wünschen uns noch viele Erzählungen aus dieser Feder.

Kleine Afrikabibliothek. Unterhaltendes und Belehrendes zur Förderung des Interesses und der Liebe zu unseren ärmsten schwarzen Brüdern. Herausgegeben von Alexander Halka. Administration des „Echo in Afrika" in Salzburg, Getreidegasse 22. 8°. Jedes Heft mit etwa 30 Seiten. Preis brosch. 6 kr. Uns liegen die zwei ersten Hefte vor: sie enthalten kurze Erzählungen aus dem Leben der Missionäre, von den Leiden der Sclaven, Reisebeschreibungen und manches, was geeignet ist, das Interesse für Afrika und dessen bedauernswerte Bewohner zu wirken. Sehr empfohlen.

Ueber die Südsee. Australien und Oceanien. Ein Buch mit vielen Bildern für die Jugend. Von Josef Spillmann S. J. Mit zwei colorirten Karten und vielen Illustrationen. Herder in Freiburg. 4°. 311 Seiten. Brosch. Wir können uns nur von ganzer Seele freuen darüber, dass die sehr wertvolle, nicht bloß für die Jugend, sondern für alle höchst interessante Sammlung der Spillmann'schen Reisewerke eine so herrliche Bereicherung in vorliegendem Bande gefunden hat. Er führt den Leser über die Wasser der Südsee nach Australien und Oceanien, zu den verschiedenen Inselgruppen, zeigt Land und Leute, deren Charakter, Lebensgewohnheiten und Gebräuche, nimmt auch

ganz besondere Rücksicht auf die religiösen Verhältnisse und das Fortschreiten der Missionsthätigkeit der katholischen Kirche. Die Illustrationen sind sehr zahlreich (über 200) sorgfältig ausgeführt und — was wir der Verlagsbuchhandlung als großes Verdienst anrechnen — sehr decent. Der Text ist theils den aller Empfehlung würdigen „Katholischen Missionen", theils den Reisewerken des Grafen Hübner („Durch das britische Reich") und Roskoschnys „Die Deutschen in der Südsee" entnommen, auch hervorragende Schriftsteller der Gesellschaft Jesu, z. B. Baumgartner, Cornely, Knabenbauer, Kreiten haben ihre Beiträge geliefert; all' das ist mit großem Geschicke verarbeitet und zu einem harmonischen Ganzen verbunden.

Eine Gebirgsreise. Oberammergau und die Königschlösser. Von Sophie Christ. Kirchheim in Mainz. 1892. Kl. 8°. 135 Seiten. Preis brosch. M. 1·50. Das Büchlein ist frisch geschrieben, zeigt richtige Auffassung und Verständnis und ist Gebildeten gewiss ein liebes Andenken an Oberammergau und die in so wundervoller Pracht prangenden Schlösser Ludwig II.

Leiden der deportierten Weltpriester und Ordensleute Frankreichs zur Zeit der französischen Revolution Nach dem ergreifenden Berichte des M. Labiche de Reignefort. Ch. J. Manz in Regensburg. 8°. 158 Seiten. Preis brosch. M. 1. Ein erschütterndes Bild, das uns der Verfasser bietet. Mit schlichten Worten erzählt er die schrecklichen Leiden und Entbehrungen, die er mit unzähligen Priestern von Seite der Schreckensmänner zu erdulden hatte, denen auch innerhalb eilf Monaten zwei Drittel von deportierten Geistlichen erlegen sind.

Die französische Revolution. Für die Jugend und das Volk herausgegeben von Johann Hart. Kösel im Kempten. 1893. 8°. 62 Seiten. Preis gebd. M. 1·20. Die Greuel der französischen Revolution werden in gemeinverständlicher Sprache erzählt. In Kürze sind die Hauptzüge dieser schrecklichen Epoche gegeben. Das Schicksal der armen Königsfamilie ist ergreifend geschildert. Empfehlenswert.

Himmlische Liebe. Eine Künstler- und Reisenovelle aus der Gegenwart. Von Florian Wengenmayr. Kösel im Kempten. 1894. 8°. 67 Seiten. Preis gebd. M. 1·20. Ein junger Maler, der Sohn eines reichen Emporkömmlings, huldigt in seiner Kunst der modernen, realistischen Richtung, auch sein Privatleben huldigt den Grundsätzen der Glaubens- und Sittenlosigkeit. Herabgekommen bis zum Selbstmordversuch, begibt er sich nach Italien. Dort aber führt ihn das Studium der echten, idealen Kunst zum kindlichen Glauben, den er im Dienste der kirchlichen Kunst nun bethätigt. Nur für die reifere Jugend. Der Passus (Seite 50): „Savonarola kämpfte gegen die Sittenlosigkeit seiner Zeit und wurde 1498 hingerichtet" ist dunkel und zweideutig.

Der Kripples-Verl. Eine Erzählung aus Schwaben für die Jugend und das Volk geschrieben von Florian Wengenmayr. Mit Bildern. Kösel in Kempten. 1894. 8°. 69 Seiten. Preis M. 1·20. Verl, ein Krüppel, von den Eltern gut erzogen, kommt nach deren frühzeitigem Tode in schlechte Hände, wird ganz verdorben, kommt aus der Fremde, in der er als Schnitzer herumgeirrt, religiös und zeitlich ruiniert in die Heimat: seine Jugendgespielin Apollonia, deren Vater „verkracht" war, nimmt sich um den verwahrlosten Menschen an, bringt ihn zur Versöhnung mit Gott und heiratet ihn. Eine eigenthümliche, aber in vieler Hinsicht für ganz reife Jugend und Erwachsene lehrreiche Geschichte.

Das ärmste Kind. Originalerzählung von Armand von Elz. Mit Bildern. Kösel. 1894. 8°. 59 Seiten. Preis 80 Pfennig. Das oben schon empfohlene Werkchen von Hart erzählt von den Schrecken der französischen Revolution im allgemeinen; vorliegendes schildert rührend das traurige Geschick der Königsfamilie. Ein liebes, empfehlenswertes Büchlein.

Die Wacht am Rhein. Erzählung für die Jugend von Sophie von Niebelschütz. Titelbild. Trewendt in Breslau. 12°. 114 Seiten. Preis gebd. 90 Pfennig. Wie schon der Titel sagt, für Preußen, die aus der Erzählung die Ueberzeugung gewinnen sollen, welche Begeisterung fürs Vaterland das Lied:

„Die Wacht am Rhein" zu wirken imstande ist. Dies Lied veranlasst einen ausgewanderten Preußen, die Familie zu verlassen und am Kriege 1870 theilzunehmen; dies Lied tröstet die Zurückgelassenen, kurz, es wirkt wahre Wunder.

Das Mauerschwälbchen. Erzählung für die reifere Jugend. Von Sophie von Niebelschütz, Trewendt. „Mauerschwälbchen", das Kind von Auswanderern, wird von einem Matrosen bei einem Schiffbruch gerettet, ein Zufall führt es in die Hände seiner Verwandten, wo es die Eltern finden. Harmlos, aber auch ohne religiösen Anklang.

Laumann'sche Jugendbibliothek. 1. Bändchen. 1. Lieferung: Wie einer sein Glück findet. Angelika. Von Karl Reginaldus. Laumann in Dülmen. 12°. 64 Seiten. Preis brosch. 25 Pfennig. Ein paar unschädliche, zum Theile unterhaltende Erzählungen für die Jugend.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Beihilfe zum protestantischen Religions-Unterrichte.)** Eine bisher rein kathol. Lehranstalt wird seit einigen Jahren auch von den Kindern einiger protestantischer Familien, welche sich dort niedergelassen haben, besucht. Aus dem Grunde wird der katholische Leiter der Anstalt von seiner höheren Behörde aufgefordert, die Einrichtung eines besonderen Religions-Unterrichtes für die protestantischen Schüler zu veranlassen und zu dem Zwecke mit dem Prediger der protestantischen Gemeinde in Unterhandlung zu treten. Es fragt sich: Ist vom katholischen Standpunkte des Leiters der Anstalt dieses zulässig, so dass er mit gutem Gewissen den Auftrag der Behörde vollziehen kann, oder müsste er etwa diese Angelegenheit als Begünstigung der Häresie unter Strafe der kirchlichen Excommunication von sich abschütteln?

Erörterung und Lösung. Aus dem aufgestellten Gewissensfall geht von selbst hervor, dass es sich darum handelt, etwas zugunsten der protestantischen Confession, und zwar als protestantischer, im Gegensatz zum Katholicismus stehender Confession, zu thun, mithin um eine wenigstens objective und materielle Begünstigung der Häresie. Wird diese bewusstermaßen und aus eigenem Antrieb geleistet, dann ist sie ohne Zweifel zugleich formale Begünstigung der Häresie, welche nach der Constitution Pius IX. Apostolicae Sedis ser. I § 1 der großen Excommunication unterliegt. Das Resultat eines solchen Religions-Unterrichtes ist eben das Vortragen antikatholischer Lehren und die Befestigung der betreffenden Schüler in diesen antikatholischen Lehren; dieses Ergebnis wird auch von den Urhebern jenes einzurichtenden Unterrichts bezweckt. Daher ist es von vornherein ausgemacht, dass sich ein Katholik hierzu nicht ohne weiteres herbeilassen kann, und dass er keinenfalls ohne zwingenden Grund auch nur seine Beihilfe in dieser Richtung leisten darf.

Liegt jedoch ein zwingender Grund vor, d. h. die wohlbegründete Furcht eines ihm sonst drohenden erheblichen Uebels: dann ist auf

dieses allein hin zu sagen, daſs wenigstens die Excommunication in Wegfall kommen würde, falls nicht etwa die Aufforderung zur Beihilfe in odium fidei geschähe; denn nach allgemeiner Lehre der Theologen entschuldigt für's gewöhnliche ein metus gravis von der Excommunication, selbst wenn dadurch die betreffende Handlung nicht zu einer erlaubten gemacht wird. Der angedeutete Ausnahmsfall einer in odium fidei ergangenen Aufforderung ist in dem vorliegenden Gewissensfall augenscheinlich nicht verwirklicht; nicht der katholische Leiter der Anstalt soll sich gegen die katholische Kirche erklären, sondern der paritätische Staat will seiner Sorge auch für die protestantischen Staatsbürger Ausdruck geben.

Wie schon gesagt, ist hiermit allerdings noch nicht die Frage erledigt, ob die Handlung für den katholischen Leiter der Lehranstalt als im Gewissen erlaubt anzusehen sei. Das hängt davon ab, ob dessen Handlung eine bloß materiale Mitwirkung zur Beförderung antikatholischer Lehren bleibt, und nicht eine formale wird, und ferner von der Wichtigkeit des Grundes, der ihn zu jener Mitwirkung bestimmt.

Den protestantischen Religions-Unterricht für protestantische Schüler veranlassen, braucht nicht formale Mitwirkung zur Beförderung antikatholischer Lehren zu sein. Es wäre thatsächlich eine formale Mitwirkung, erstens wenn bei der Unterhandlung mit dem protestantischen Prediger die Aufforderung stattfände, einen antikatholischen Unterricht zu ertheilen; allein der katholische Vorsteher der Anstalt kann sich damit begnügen, die Aufforderung zur Ertheilung von Religions-Unterricht zu machen, ohne antikatholischen, protestantischen zu nennen. Daſs der Unterricht in Wirklichkeit protestantisch, antikatholisch sein werde, ist voraussichtlich und selbstverständlich; aber das ist alsdann seitens des katholischen Vorstehers ein tolerare, die Aufforderung war diesbezüglich indifferent. — Es wäre zweitens eine formale Mitwirkung, wenn die Absicht des katholischen Vorstehers auf Beförderung der antikatholischen, protestantischen Religion gieng, oder wenn ein Eingehen auf diese Absicht der hohen Behörde irgendwie zum Ausdruck käme. Das würde der Fall sein, wenn der katholische Vorsteher aus eigenem Antrieb die Einrichtung protestantischen Religions Unterrichtes und Anstellung eines diesbezüglichen Lehrers besorgte, oder wenn er dort, wo ein staatliches Recht der akatholischen Schüler auf eigenen confessionellen Unterricht nicht vorliegt, dieses Recht in eine rein katholische Anstalt einbürgerte oder einzuschmuggeln helfen würde. Ganz anders gestaltet sich die Handlungsweise des katholischen Vorstehers, wenn in einem paritätischen Staate die höhere Behörde das staatliche Recht hat, auch an sonst rein katholischen Anstalten für die etwaigen Schüler anderer Confession gesonderten Religions-Unterricht zu fordern, und wenn bei der Verhandlung mit dem protestantischen Prediger es eigentlich die staatliche Behörde ist, welche

die Anstellung des Religionslehrers betreibt und vollzieht, wenn also der katholische Vorsteher nur der Uebermittler der Aufträge und Vorschläge der Behörde und der Gegenvorschläge oder der Zustimmung des in Aussicht genommenen Candidaten ist.

Hieraus ist ersichtlich, dass der katholische Vorsteher das an ihn gestellte Ansinnen seiner höheren Behörde, falls er die nothwendige Vorsicht gebraucht, in einer Weise erfüllen kann, welche seine Beihilfe zur Ertheilung antikatholischen Religions-Unterrichtes als eine bloß materiale belässt. Daraus folgt dann ferner, dass die Erlaubtheit, das Ansinnen der Behörde zu vollziehen, nicht unbedingt von vorneherein und unter allen Umständen verneint werden kann. Freilich gibt es gewisse bloß materiale Mitwirkungen, welche nur im äußersten Nothfall, zur Abwehr der höchsten Uebel, die sonst drohen würden, statthaft sind; andere dagegen können aus minder wichtigen Gründen erlaubt werden: das eine oder das andere hängt vor allem ab von der Größe des Uebels, zu dem man mitwirkt, von der Größe des Einflusses auf die Hervorbringung dieses Uebels, und von der Wahrscheinlichkeit dieses Uebel durch Versagung der Mitwirkung zu verhindern. Auf den uns vorliegenden Fall angewendet, steht die Mitwirkung des katholischen Vorstehers zwar in ziemlich nahem Zusammenhang mit dem antikatholischen Unterricht; allein durch das Versagen seiner Mitwirkung etwas zu verhindern, dazu liegt nicht nur keine Wahrscheinlichkeit, sondern nicht einmal die Möglichkeit vor, falls nämlich die Behörde das staatliche Recht hat, einen eigenen Religions-Unterricht für akatholische Kinder an der betreffenden Anstalt anzuordnen. Unter dieser Voraussetzung würde also die Vermeidung eines wirklich erheblichen Uebels oder Ungemachs für den katholischen Vorsteher Grund genug sein, um in besagter Weise der Aufforderung seiner höheren Schulbehörde Folge zu geben. Könnte er ohne erhebliches Ungemach für sich oder für die katholische Sache die Aufforderung gänzlich abweisen, dann würde natürlich auch die bloß materiale Mitwirkung für ihn unerlaubt bleiben.

Exaeten (Holland) Professor P. Augustin Lehmkuhl S. J.

II. **(Ungerechter Preis bei Zwangsversteigerung?)** Ein Gläubiger, Antonius, welchem Petrus 200 Mark schuldet, betreibt die gerichtliche Versteigerung eines Ackers, auf welchen die Schuld als Hypothek eingetragen war. Bei der Zwangsversteigerung fällt der Acker um 20 Mark dem Gläubiger selbst zu, welcher dem Crispinus Geld gegeben hatte, damit er nicht mitsteigere, obgleich Crispinus gar keine Absicht hatte mitzusteigern, sondern sich nur so stellte. Zu bemerken ist, dass der Wert des Ackers, wie der Gläubiger selbst bezeugte, dem Betrag der Schuld vollständig gleichkommt. Bald darauf kommt der Schuldner, welcher andere Schulden nicht hat, durch Erbschaft in den Besitz eines anderen Ackers. Damit nun der Gläubiger, welchem das Gesetz das Recht hiezu einräumt,

nicht auch noch diesen Acker versteigern lasse, um den Rest seines Guthabens zu erhalten, so bittet er den Marcus, diesen Acker zum Schein anzukaufen. Es fragt sich nun

1. Hat Antonius durch seinen Vertrag mit Crispinus die Gerechtigkeit verletzt?

2. Kann Crispinus das Geld behalten?

3. Kann Marcus ohne Ungerechtigkeit durch seinen Scheinkauf dem Petrus helfen?

ad I. Die erste Frage dreht sich um die Gerechtigkeit des Preises bei Versteigerungen. Im allgemeinen gilt hier der Satz, dass der Preis für gerecht anzusehen ist, welcher vom letzten Steigernden geboten wird, mag er nun den höchsten gerechten Preis überschreiten oder unter dem niedrigsten gerechten Preis zurückbleiben, den die Sache sonst hat. Nur darf keine sonstige Ungerechtigkeit dabei mitunterlaufen; eine solche kann begangen werden vom Versteigerer, vom Steigerer, vom Ausrufer u. s. w. Der Steigerer handelt ungerecht: 1. Wenn er durch Betrug, Gewalt, moralischen Zwang andere abhält mitzusteigern, damit er selbst die Sache billiger steigere; deshalb muss er dem Eigenthümer, nach Maßgabe der Hoffnung einen höheren Preis zu erzielen, restituieren; ja insoweit er dadurch den übrigen Concurrenten einen Nachtheil zugefügt hat, kann er auch gegen sie Restitutionspflicht haben; 2. wenn er den Preis nicht zahlen will, den er zuletzt geboten hat (Lehmkuhl, th. m. I. 1121). Viel umstritten ist die Frage, ob der Steigerer gegen die Gerechtigkeit sündigt, welcher durch Bitten, Uebereinkunft u. s. w. die anderen abhält mitzusteigern. Wenn er andere einfach bittet (durch preces non importunae) nicht mitzusteigern oder nicht mehr zu bieten, begeht er keine Ungerechtigkeit, obwohl andere, z. B. Alph. l. 4 n. 808. dub. 1: Aertnys I 491 dies darauf beschränken: „wenn der Steigerer das pretium infimum justum anbietet". Eine Uebereinkunft mit anderen abzuschließen, dass sie nicht mehr bieten, halten verschiedene für ungerecht, wenn nicht die betreffenden Personen durch die Bande der Freundschaft oder Verwandtschaft ohnehin miteinander verbunden seien. Allein die objective Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit des Vertrages kann nicht von Freundschaft oder Verwandtschaft abhängen, wie Lehmkuhl l. c. n. 11. 22 richtig bemerkt. Darum halten andere eine solche Uebereinkunft wenigstens für erlaubt, wo die Versteigerer selbst mitsteigern oder ihre Sache zurückziehen können (Konings th. m. n. 1002. Aertnys l. c., der die Gerechtigkeit einer solchen Uebereinkunft auch annimmt, wenn der Steigerer das pretium infimum justum anbietet, indem er die Grundsätze vom Monopol hier anwendet. Dagegen will der hl. Alfons l. c. dub. 2. („videtur"). Konings l. c., Aertnys l. c. das nicht gelten lassen bei einer gerichtlichen Zwangsversteigerung, weil hier der Eigenthümer die Sache in jedem Falle und um jeden Preis abgeben muss, sich also selber gegen einen Nachtheil nicht sicherstellen kann. Dagegen sagt Lehmkuhl absolut und

ohne Einschränkung, man könne eine solche Uebereinkunft nicht als ungerecht bezeichnen. Aber es kann leicht eine Sünde gegen die Liebe, weil ein Missbrauch der Noth des Nächsten, sein, wenn man bei einer Zwangsversteigerung andere durch Bitten, Uebereinkunft abhält mehr zu bieten. Lehmkuhl l. c.

Aus dem Gesagten ergibt sich die Antwort auf unsere Frage: Antonius hat sicher gegen die Liebe gesündigt durch seine Uebereinkunft mit Crispinus, kann aber nicht mit Sicherheit einer Ungerechtigkeit beschuldigt werden. Deswegen muss man ihm zwar ante factum von seiner Handlungsweise abrathen, post factum kann man ihn kaum zur Restitution verpflichten. Ohnehin hat ja Antonius, selbst wenn der Vertrag ungerecht gewesen wäre, nur etwa den Wert seines Guthabens zurückerhalten. Crispinus, der keine Absicht hatte mitzusteigern, hat nicht wegen seines Vertrages mit dem Gläubiger, sondern aus freien Stücken nicht mitgesteigert, also hat der Vertrag keinen wirksamen Einfluss auf die Benachtheiligung des Petrus gehabt. Höchstens insoferne könnte er Einfluss ausgeübt haben, als Antonius vielleicht deswegen gleich anfangs ein sehr geringes Angebot machte, weil Crispinus sich verpflichtet hatte nicht mitzusteigern. Da man aber den ganzen Vertrag nicht sicher ungerecht nennen kann, so kann auch in diesem Falle Antonius nicht zur Restitution verpflichtet werden.

ad II. Betreffs der Frage, ob Crispinus das empfangene Geld behalten könne, sind die Autoren ebenfalls nicht einig; die einen verneinen die Frage, weil dolus dans caussam contractui vorliege; denn der Gläubiger gibt das Geld, damit Crispinus die Absicht zu steigern aufgebe, die er gar nicht hat; andere behaupten: er könne das Geld behalten; denn wenn Crispinus nicht die Absicht hat, so hat er doch das Recht mitzusteigern und dieses ist um Geld abschätzbar. Darum liegt zwar dolus vor, aber nicht injustus; denn er kann ohne Ungerechtigkeit drohen mitzusteigern, ob er eine ernste Absicht hat oder nicht. Demnach wäre caussa contractus das Recht zu steigern, auf welches Crispinus verzichtet, und darum der Vertrag giltig. Und wenn man in unserem Falle auch annimmt, dass der Steigerer das Geld ungerechterweise gegeben habe, so konnte Crispinus doch ohne Ungerechtigkeit sich des Steigerns enthalten, also auch das Geld dafür behalten, ähnlich wie der, welcher sich durch Geld bestimmen lässt, zu einem Diebstahle zu schweigen.

ad III. Marcus kann ohne Ungerechtigkeit bei diesem Scheinkaufe mitwirken. Dies ist sicher, wenn man überhaupt die Handlungsweise des Antonius für ungerecht hält; denn dann läge darin nur eine occulta compensatio des Schuldners. Aber auch dann, wenn man die Handlungsweise des Antonius für gerecht ansieht; denn in unserem Falle hat der Gläubiger nur nach dem Civilgesetze noch ein Anrecht auf die 180 Mark; denn da nach seinem eigenen Geständnisse der natürliche oder gewöhnliche Wert des Ackers sein Gut-

haben deckt, so hat er, abgesehen von der Bestimmung des bürgerlichen Rechtes, nach dem natürlichen Rechte das Seinige zurückerhalten. Bei den Rechten aber, die nur aus dem bürgerlichen Gesetze sich herleiten, braucht derjenige, dem das Gesetz schadet, so lange dasselbe nicht zu berücksichtigen, bis derjenige, den es begünstigt, sich auf dasselbe beruft, das heißt Klage stellt und ein günstiges Urtheil erwirkt hat. Daher kann der Schuldner, ehe er durch den Richterspruch gezwungen wird zu zahlen, frei über seine Güter verfügen und deswegen jenen Scheinverkauf mit Marcus abschließen, der auch seinerseits durch seine Mithilfe nicht ungerecht handelt.

Würzburg (Bayern). Univ.-Prof. Dr. A. Goepfert.

III. **(Eine unrichtige Definition des Gelübdes.)** Sempronius, ein Katechet, bedient sich beim Religionsunterrichte der allgemein gebräuchlichen Religions-lehre von N. Bei Erklärung des zweiten Gebotes kommt er auf das Gelübde zu sprechen, welches in dem erwähnten Handbuche folgendermaßen definiert ist: „Das Gelübde ist ein wohlüberlegtes, Gott gemachtes Versprechen, etwas Gutes zu thun, wozu man nicht durch ein Gebot verpflichtet ist.“ Gestützt auf seine theologischen Kenntnisse, läst Sempronius die Worte: „wozu man nicht durch ein Gebot verpflichtet ist“ mit dem Bemerken, dass dieselben einen Irrthum enthalten, streichen und an deren Stelle hinzufügen: „wodurch man nicht etwas Besseres verhindert“. Die doppelte Frage, welche uns hiebei beschäftigt, ist: war Sempronius im Rechte, als er behauptete, dass die Wote: „wozu man nicht durch ein Gebot verpflichtet ist“ in der Definition des Gelübdes einen Irrthum enthalten, und wie ist ferner der Zusatz zu beurtheilen, den Sempronius beifügen ließ.

Der hl. Thomas behandelt II II^ae^ q. 88. Art. 2 die Frage: „Utrum votum semper debeat fieri de meliori bono“, und stellt in diesem Artikel eine Untersuchung darüber an, was als eigentliches Object eines Gelübdes zu gelten habe. Ausgehend davon, dass das Gelübde ein freiwilliges Versprechen sei, könne dasjenige niemals Gegenstand eines Gelübdes sein: „quod est absolute necessarium esse vel non esse“; und sei es daher Thorheit, das Gelübde ablegen zu wollen: einmal zu sterben. An zweiter Stelle führt der heilige Thomas jene Dinge an, welche zwar nicht bedingungslos nothwendig sind, welche aber doch nothwendig sind in Hinsicht auf ein zu erreichendes Ziel, und fügt bei, dass diese Dinge „in quantum voluntarie fiunt“ Gegenstand eines Gelübdes sein können. Hierher gehören aber jene Dinge, welche durch ein göttliches Gesetz geboten, respective verboten sind; denn deren Ausübung, respective Unterlassung ist zwar nicht unbedingt nothwendig, wohl aber nothwendig in Hinsicht auf das ewige Heil. Wenn nun auch, nach dem heiligen Thomas, diese Dinge den Gegenstand eines giltigen Gelübdes bilden können, so ist doch im eigentlichen und strengen Sinne nach dem

erwähnten Kirchenlehrer nur das durch kein Gesetz Gebotene, also nur das Räthliche, Gegenstand eines Gelübdes, denn nur das Räthliche ist vollkommen unserem freien Willen anheimgegeben. „Propriissime" und an erster Stelle ist daher das Object eines Gelübdes das Räthliche, an zweiter Stelle aber auch das Pflichtmäßige. Dies bezüglich unserer Frage die Lehre des hl. Thomas, welche auch sowohl von den älteren als den neueren Theologen beinahe ohne Ausnahme vertreten wird. Eine Divergenz zwischen der Lehre des hl. Thomas und jener anderer Theologen zeigt sich nur darin, dass der englische Lehrer einen Unterschied macht zwischen dem Gegenstand des Gelübdes im engeren und weiteren Sinne des Wortes, während dieser Unterschied ausdrücklich wohl kaum von anderen Theologen gemacht wird.

Dass auch die neueren Autoren der Ansicht sind, nicht nur das Räthliche, sondern auch pflichtmäßiges Gutes könne Gegenstand des Gelübdes sein, geht schon aus einer oberflächlichen Einsichtnahme ihrer Werke hervor. So hält Lehmkuhl (P. 1. n. 438) diese Ansicht für so evident, dass dieselbe keines Beweises bedürfe. Für jene, die aber trotzdem noch versucht wären, daran zu zweifeln, beruft er sich auf das von der Kirche gutgeheißene votum castitatis, dessen Gegenstand nicht nur die Ehelosigkeit und alle jene Acte sind, die Unverehelichten verboten sind, sondern auch jene Acte, deren Ausübung immer und unter allen Umständen allen Menschen untersagt ist. Wollte man nun die Ansicht aufrecht erhalten, dass Pflichtgewisses nicht Object eines Gelübdes sein könne, so müsste man negieren, dass die erwähnten Acte in dem votum castitatis inbegriffen seien, und wäre folglich auch deren Ausübung durch eine Person, welche das votum castitatis abgelegt hat, keine Verletzung des Gelübdes, sondern eine einfache Sünde gegen das sechste Gebot Gottes. Dass aber dies dem allgemeinen Begriffe des Keuschheitsgelübdes widerspricht, wird jedermann einsehen; und scheint es auch unwahrscheinlich, dass jene, die unserer Ansicht nicht beistimmen, über diese sich nothwendig ergebende Consequenz im Klaren sind. In gleicher Weise wie Lehmkuhl beantwortet auch Gury (tom. 1. n. 324) unsere Frage und begründet seine bejahende Antwort damit, dass es durchaus nicht widerstrebe, falls man zur Verrichtung oder Unterlassung einer Handlung durch verschiedene Titel verpflichtet sei und fährt dann fort: „deinde vero votum huiusmodi est de re bona in se, cum praecepta supponatur. et est de bono meliori, cum novum vinculum ad maiorem fidelitatem et devotionem in adimplenda lege conferre possit." Auch P. Ballerini stimmt in der Anmerkung zur erwähnten Stelle Gurys dieser Ansicht bei, indem er hinzufügt: „Insuper actionibus ex huiusmodi voto positis nobilitas, quae ex virtute Religionis profluit, uberiorisque meriti ratio accedit." Auf denselben Grund wie Gury stützt sich auch Müller (l. II. § 52) und führt aus, dass es verdienstlicher sei, etwas

zu thun: „ex voto, ... quam idem facere sine voto. Qui enim vi voti agit. ex motivo religionis et proposito firmiori, magisque constanti operatur.“ Desgleichen entscheidet auch Schwane in seiner speciellen Moraltheologie (I. Th. § 65), dass auch eine pflichtgemäße Handlung Gott gelobt werden könne „und erhält dieselbe dadurch vom Gelübde eine neue specifische Güte und die Unterlassung derselben eine doppelte specifische Schlechtigkeit, welche in der Beicht zugleich als ein Bruch eines Gelübdes bekannt werden muss“.

Es ist ferner gewiss eine sententia communis theologorum. welche die Giltigkeit jenes Gelübdes bejaht, keine schwere Sünde begehen zu wollen. Alle jene Autoren, welche die Giltigkeit dieses Gelübdes vertreten, müssen auch in der gegenwärtigen Frage unserer Ansicht beistimmen, denn das Meiden der schweren Sünden ist gewiss etwas, wozu wir verpflichtet sind. Die Frage, inwieweit dasselbe Gelübde betreffs der lässlichen Sünden Giltigkeit hat, ist hier ohne Belang, denn, wenn die Giltigkeit dieses Gelübdes bestritten wird, so geschieht dies aus einem anderen Grund.

Sempronius war daher vollkommen im Rechte, als er die besagten Worte in der Religionslehre von N. streichen ließ, denn dieselben enthielten den Irrthum, als könne nur das Räthliche, nicht aber auch das Pflichtmäßige Gegenstand eines Gelübdes sein.

Der Zusatz, welchen Sempronius an Stelle der gestrichenen Worte einfügen ließ, ist zwar in der Definition des Gelübdes überflüssig, denn Sempronius hätte seiner Erklärung einfach die Definition des hl. Thomas „est promissio Deo facta“ zugrunde legen können, durch welche das Wesen des Gelübdes, wie auch Lehmkuhl bemerkt, vollkommen ausgedrückt wird. Wollte Sempronius jedoch den Begriff des bonum melius auch in der Definition zum Ausdrucke bringen, so waren die beigefügten Worte: wodurch man nicht etwas Besseres verhindert, vollkommen richtig gewählt, denn das Wesentliche dieses Begriffes liegt nicht, wie oben gezeigt wurde, darin, dass der Gegenstand des Gelübdes an und für sich besser sein müsse als das Pflichtmäßige, sondern eben darin „ut non sit. wie Reiffenstuel (Theol. mor. tom. I tract. VI) sagt, ex se impeditivum alterius operis excellentioris“.

Unrichtig ist es daher auch, wenn Vering (Kirchenrecht, zweite Auflage, § 265) das Gelübde definiert als: „ein Gott geleistetes Versprechen, etwas ihm Wohlgefälliges zu thun, wozu man nicht schon an sich verpflichtet wäre“. Vering fügt dann noch hinzu: „Man drückt dieses so aus: das Gelübde müsse de meliori bono sein und ist daher der irrigen Ansicht, dass unter dem Ausdrucke bonum melius ausschließlich das Räthliche zu verstehen sei.

Maissau. Josef Freiherr von Grimmenstein.

IV. **(Die heilige Communion in Frauenklöstern und nicht durch Priester geleiteten Laienorden.)** In

dem päpstlichen Decrete vom 17. December 1890 heißt es darüber: V. „Was die Gewährung oder die Versagung der heiligen Communion anbelangt, verordnet der heilige Vater, dass solche Gewährungen und Versagungen ausschließlich von den ordentlichen und außerordentlichen Beichtvätern abhängen sollen" u. s. f. VI. „Daher werden alle erinnert, dass sie mit Fleiß sich auf die heilige Communion vorbereiten und dieselbe an den durch die Ordensregel bestimmten Tagen empfangen sollen; und dass, wenn in Anbetracht des glühenden Verlangens und des geistlichen Fortschrittes eines Mitgliedes der Beichtvater einen häufigeren Empfang für ersprießlich erachtet, der letztere dazu die Erlaubnis geben kann. Wenn aber jemand die Erlaubnis zur häufigeren oder gar täglichen Commuinon erhalten hat, so ist er verpflichtet, den Oberen davon in Kenntnis zu setzen. Glaubt dieser jedoch gerechte oder gewichtige Gründe gegen solche häufigeren Communionen zu haben, so muss er diese dem Beichtvater mittheilen, dessen Urtheil schließlich maßgebend bleibt."

Zu diesen Bestimmungen hat der hochwürdigste Herr Bischof von Münster überaus passende Erklärungen gegeben, die auch über den Kreis seiner Diöcese hinaus Beachtung verdienen. „Da in jedem Kloster mehrere Beichtväter nebeneinander zu wirken haben — der confessarius ordinarius und der confessarius extraordinarius — und da in der Regel nach drei Jahren jedesmal ein Wechsel in der Person des ordentlichen Beichtvaters eintritt, so erscheint es von großer Bedeutung, dass die Beichtväter der bezeichneten religiösen Genossenschaften ihre Befugnisse in Gewährung und Versagung der heiligen Communionen richtig auffassen und möglichst gleichmäßig zur Anwendung bringen. Zu diesem Zwecke wird Folgendes hervorgehoben: 1. An welchen Tagen die heilige Communion von den Mitgliedern der religiösen Genossenschaft empfangen werden soll, wird durch die Ordensregel festgestellt. Die hiedurch gegebene Norm soll, soweit es immer angeht, sowohl für die Communität wie für das einzelne Mitglied als maßgebend gelten, und die Beichtväter haben ihre besondere Aufgabe darein zu setzen, dies zu erzielen. Auch in solcher Hinsicht gilt der Satz: Ordo dux est ad Deum, et quae a Deo sunt, ordinata sunt. Wie nicht dem Ordensoberen, so steht es auch nicht dem Beichtvater zu, für die Communität die Zahl der Communiontage zu vermehren oder zu vermindern oder die festgesetzten zu verlegen. Ist aber eine oder andere Ordensperson durch äußere Verhältnisse behindert worden, an einem durch die Regel festgesetzten Tage die heilige Communion zu empfangen, so soll sie, wenn der Communiontag sich an einen bestimmten Festtag knüpfte, die heilige Communion nicht an einem anderen Tage nachholen; handelt es sich aber um eine Wochen-Communion, so soll das Nachholen an einem anderen Tage innerhalb der betreffenden Woche verstattet werden, wenn die Regel solches zuläßt. 2. Die Beichtväter dürfen einzelnen Ordenspersonen an

den durch die Regel festgesetzten Communiontagen die heilige Communion zu empfangen verbieten, wenn schwerwiegende Gründe dazu vorliegen; sei es nun, dass die Vorschrift des heiligen Concils von Trient Sess. 13, cap. 7: „Ut nullus sibi conscius peccati mortalis, quantumvis sibi contritus videatur, absquae praemissa sacramentali confessione ad s. Eucharistiam accedere debeat" in Anwendung kommen muss, oder dass gegen hochgradige Scrupulosität, gegen Versinken in sittliche Lauheit, gegen hartnäckige Gewohnheit einer ganz freiwilligen lässlichen Sünde, gegen dauernd schlechte Vorbereitung zur Beichte und Communion wirksam angekämpft werden soll. 3. Abgesehen von derartigen besonderen Ausnahmefällen sollen die Beichtväter auf die Innehaltung der feststehenden Communiontage auch bei denjenigen Ordensgliedern dringen, welche es in dem Streben nach Vollkommenheit noch nicht soweit gebracht haben, dass sie die überlegte lässliche Sünde nur selten begehen und die unüberlegten sündhaften Affecte ernstlich zu unterdrücken und zugleich in den Tugenden fortzuschreiten streben. So gewiss die bezeichnete Disposition im allgemeinen zur Gewährung der mehrmaligen Communion gefordert werden soll (cfr. Lehmkuhl theologia moralis II n. 156), so muss doch bei Ordensleuten die Rücksicht auf die Gesammtheit mit in die Wagschale gelegt werden. Die Ordensbeichtväter werden daher die schwächeren Ordenspersonen anleiten, dass sie die der öfteren Communion entsprechende Tugendstufe allmählich erklimmen, im übrigen aber, wofern nicht einer der unter 2 bezeichneten Ausnahmefälle vorliegt, mit dem heiligen Vater in Nr. VI unseres Decretes alle ermuntern und ermahnen, „ut ad s. Synaxim curent diligenter se praeparare et accedere diebus in propriis regulis statutis." 4. Die Gewährung einer noch häufigeren Communion, als in den Ordensregeln vorhergesehen, an einzelne Ordensglieder wird im Decrete ausdrücklich den Ordensoberen ab- und dem Beichtvater zugesprochen. Dass der letztere diese Befugnis nicht, auch im Einzelfalle, auf andere, z. B. die Ordensoberen übertragen, sondern immer nur persönlich und direct dem betreffenden Pönitenten gegenüber zur Anwendung bringen kann, braucht wohl kaum erwähnt zu werden. 5. Nach dem Decrete können die Beichtväter die häufigere und selbst die tägliche Communion denjenigen Ordenspersonen gestatten, bei welchen sie solches „ob fervorem et spiritualem profectum" für ersprießlich erachten. Bezüglich des „fervor" wird man darauf sehen müssen, ob derselbe echt ist, d. i. in einer wahrhaft glühenden Liebe zu Christus dem Seelenbräutigam wurzelt und nicht etwa, wenn auch vielleicht unbewusst, aus einer gewissen Sucht nach dem Außergewöhnlichen u. dgl. hervorgeht Bezüglich des „profectus spiritualis" ist für die häufigere Communion die unter 3 angeführte Disposition maßgebend. Für die Zulassung zur täglichen Communion fordern die bewährtesten Theologen (Lehmkuhl l. c.) an-

dauernden Feuereifer zum täglichen Fortschreiten in der via illuminativa und unitiva, im näheren, dass die bösen Affecte zum großen Theile bereits getilgt sind und die christliche Vollkommenheit in der allseitigen Nachfolge Christi, besonders in seiner Armut, Zurücksetzung und Geduld eifrig gepflegt wird. Während diese Erfordernisse in den täglichen Verhältnissen des Ordenslebens streng zu beobachten sein werden, wird auf dem Krankenbette, namentlich bei todesgefährlichem Siechthum, die tägliche Communion leichter gewährt werden dürfen, wofern die Spendung im Kloster ohne Aufsehen nach außen leicht bewirkt werden kann. 6. Die innere Verfassung der betreffenden Person darf aber nicht die einzige Richtschnur bilden, nach der die Beichtväter die öftere und vielleicht tägliche Communion gestatten oder versagen. Vielmehr muss zugleich in Betracht gezogen werden, ob die Ausnahmen der Gesammtheit förderlich sind oder nicht. Würde durch solche Bevorzugung die Hausordnung erheblich gestört oder, was namentlich bei unseren charitativen Genossenschaften leicht zutreffen dürfte, die Berufsthätigkeit der Mitglieder gehemmt; stünde zu befürchten, dass bei den übrigen Mitgliedern Neid und Eifersüchteleien sich einstellten, dass nunmehr auch diese die öftere Zulassung verlangen und infolge der Nichtgewährung das Zutrauen zum Beichtvater und die Liebe zu den bevorzugten Ordensgenossen verlieren, dass statt Friede und Eintracht Hader und schließlich sich Parteiungen im Kloster einnisten möchten, so werden umsichtige Beichtväter von der Gewährung Abstand nehmen. Der heilige Vater will ja durch die Bestimmungen des Decretes bewirken, dass „quae ad spiritualem alumnorum profectum et ad unitatis pacem et concordiam in Communitatibus servandam salubriter et sapienter constituta jam fuerint“ nicht „in animarum discrimen, in conscientiarum anxietatem ac insuper in externae pacis disturbationem“ umschlagen. Die Beichtväter werden aber dann die für die öftere Communion Befähigten dadurch zu entschädigen suchen, dass sie dieselben mit der geistlichen oder Begierde-Communion recht vertraut machen.“ Soweit die Erklärungen des hochwürdigsten Herrn Bischofes von Münster (5. Januar 1892).

Krakau. Professor P. Augustin Arndt S. J.

V. **(Sacramenten-Empfang der Tertiarier.)** An diese Pastoralfrage schließen wir die Bemerkungen an, die ein Pfarrer unter vorstehender Spitzmarke in Nr. 17 (1892) des „Anzeiger für die katholische Geistlichkeit Deutschlands“ veröffentlicht. Er sagt: Die tägliche Communion der Tertiarier halten wir weder für wünschenswert, noch für rathsam oder gar empfehlenswert, und zwar aus folgenden Gründen: 1. Weil sie, wie die Erfahrung lehrt, gar leicht zu geistlichem Hochmuth führt und 2. die Gefahr des Sacrilegs oder doch der Gleichgiltigkeit und Abstumpfung gegen das hochheiligste Altarssacrament in sich birgt. Es ist darum auch selbst in Klöstern

mit strenger Clausur die tägliche Communion nicht, oder nur ausnahmsweise gestattet. Der Eifer, womit manche Geistliche die tägliche Communion der Tertiarier fördern, ist deshalb nicht in allwegen ein gut angebrachter zu nennen, abgesehen davon, dass dadurch Amtsbrüder, die . . . die tägliche Communion nicht erlauben, leicht in den Geruch der Gleichgiltigkeit kommen können. Es sollte in dieser Beziehung überhaupt, so meint schließlich der Einsender, von Seiten der kirchlichen Behörden eine möglichste Einheit und Einigkeit herbeigeführt werden. W.

VI. **(Compensatio occulta und restrictio mentalis.)** Tullius, ein wohlhabender aber geiziger Witwer, verspricht seiner Magd Claudia, sie innerhalb Jahresfrist zu heiraten, welches Versprechen Claudia mit Freuden annimmt und ihrerseits erwidert. Inzwischen wird derselben von anderer Seite ein vortheilhafter Eheantrag gemacht, den sie aber in Rücksicht auf die anzuhoffende Verehelichung mit Tullius ablehnt. Jedoch auf einmal hört Claudia, dass Tullius im Begriffe stehe, eine andere Person, die bedeutendes Vermögen besitzt, zu heiraten. Auf eine diesbezügliche Interpellation der Claudia antwortet Tullius, dass er allerdings diese Absicht habe, allein er stellt es in Abrede, dass er der Claudia jemals ein eigentliches Eheversprechen gemacht habe und will auch von einer zu leistenden Entschädigung nichts hören. Da nun Claudia einsieht, dass weitere Vorstellungen unnütz wären, und da sie keinen rechtsgiltigen Beweis, dass wirkliche Sponsalien zwischen ihr und Tullius vorliegen, erbringen kann, so sinnt sie auf ein Mittel, sich in anderer Weise einigermaßen zu entschädigen. Dazu bietet sich bald eine günstige Gelegenheit. Als Tullius eines Tages mit wohlgespickter Brieftasche nachhause zurückkehrt, entfällt ihm dieselbe unversehens, während er die Treppe hinaufsteigt. Claudia bemerkt es, hebt die Tasche heimlich auf und bringt die darin vorgefundenen Banknoten im Betrage von 600 fl. schnell an einen sicheren Ort. Hiemit glaubt Claudia kein Unrecht, sondern nur einen Act der Nothwehr verübt zu haben. Als jedoch Tullius den Abgang der Brieftasche bemerkt, fällt sein Verdacht sogleich auf Claudia; er meint aber, sie habe ihm die Brieftasche entweder aus dem Rocke oder von dem Schreibtische entwendet. Deshalb reicht er bei Gericht die Klage ein; worauf Claudia vorgeladen und verhört wird. Sie aber erklärt auf die verschiedenen Fragen des Untersuchungsrichters, dass sie ihrem Herrn in keiner Weise etwas entwendet oder gestohlen habe und dass sie überhaupt über die ganze Angelegenheit keinen Aufschluss geben könne. Diese Aussage bekräftiget Claudia schließlich mit einem Eide, worauf sie wegen Mangels an Beweisen freigesprochen wird.

Fragen: 1. Hat Claudia berechtigten Anspruch auf Entschädigung, respective ist Tullius ihr gegenüber zum Schaden-

ersatz verpflichtet? 2. Im Bejahungsfalle frägt es sich weiter: kann Claudia ihren Rechtsanspruch durch die sogenannte geheime Schadloshaltung befriedigen? 3. Was speciell die Art und Weise betrifft, wie Claudia sich entschädiget, ist dieselbe erlaubt und zulässig? 4. Ist es der Claudia erlaubt, die betreffende Aussage zu beschwören oder begeht sie dadurch einen Meineid?

Zur ersten Frage: Claudia hat aus einem doppelten Titel Anspruch auf Entschädigung: a) Weil Tullius ungerechterweise von den Sponsalien zurückgetreten; b) weil er die Ursache war, dass Claudia den ihr von anderer Seite gemachten Eheantrag zurückgewiesen. Was diese Entschädigung anbelangt, verordnet die „Anweisung für die geistlichen Gerichte in Oesterreich" § 9 wie folgt: „Wer ohne rechtmäßigen Grund von dem Eheverlöbnisse zurücktritt .... ist verpflichtet, dem anderen Theile den Schaden, welcher für denselben aus dem Rücktritte entsteht, nach Maßgabe der Personen und Verhältnisse zu vergüten". Ueber die Höhe der zu leistenden Entschädigungssumme bemerkt Lehmkuhl, theolog. moral. II. n. 665. (I. Aufl. S. 462): „Qui injuste a sponsalibus recedit .... adigitur ad justam damni compensationem quae .... communiter secundum convenientem puellae dotationem aestimari solet". Demgemäß würde die Summe von 600 fl. in unserem Falle nicht als zu hoch gegriffen erscheinen. Und selbst in dem Falle, dass die Sponsalien aus irgend einem Grunde ungiltig wären, z. B. wenn es Tullius mit seinem Versprechen nicht ernsthaft gemeint hätte, so wäre er doch zum Schadenersatz verpflichtet, weil Claudia wegen seines äußerlich abgegebenen Eheversprechens einen anderen vortheilhaften Antrag zurückgewiesen und so durch seine Schuld großen Schaden erlitten hat. An dem Rechte der Claudia, eine Entschädigung zu fordern, ist daher nicht zu zweifeln.

Zur zweiten Frage: Die geheime Schadloshaltung (compensatio occulta) ist im allgemeinen erlaubt unter der doppelten Voraussetzung: a) Dass der Rechtsanspruch nicht zweifelhaft, sondern gewiss ist; b) dass es unmöglich oder doch schwierig ist, durch die ordentlichen und gesetzlichen Mittel zu seinem Rechte zu gelangen. Dass die erstere Voraussetzung in unserem Falle zutrifft, erhellt aus der zur vorstehenden Frage gegebenen Antwort. Das Zutreffen der anderen Voraussetzung ergibt sich aus der Darlegung des Falles. Daher ist Claudia sicher berechtigt, sich der geheimen Schadloshaltung zu bedienen, um ihren Rechtsanspruch zu befriedigen.

Zur dritten Frage: Wenn einmal der Rechtsanspruch gewiss ist, dann bleibt die Art und Weise, wie man sich selbst schadlos hält, an und für sich gleichgiltig: jeder beliebige Modus ist zulässig, jedoch nur unter der doppelten Voraussetzung, a) dass weder

der Schuldner noch ein Dritter dadurch in ungerechter Weise geschädiget werde; b) dass derjenige, der sich dieser Art der Schadloshaltung bedient, nicht sich selbst dadurch einen relativ größeren Schaden zufügt oder sich in die naheliegende Gefahr stürzt, ein höheres Gut zu verlieren. Was die erste Voraussetzung anbelangt, so ist vor allem nicht ersichtlich, wie in unserem Falle durch die geheime Entschädigung der Claudia ein Dritter Schaden leiden könnte. Auch Tullius wird nicht in ungerechter Weise geschädigt. Dies könnte nur dann geschehen, wenn er in sich gienge und nun selbst freiwillig Claudia entschädigen würde, wozu aber keine Aussicht vorhanden zu sein scheint. Und selbst wenn er dies thun wollte, wäre Claudia immer noch in der Lage, die angebotene Entschädigung ganz oder theilweise abzulehnen. Die erstgenannte Voraussetzung trifft also in unserem Falle zu und wäre diesbezüglich der von Claudia eingehaltene modus nicht unerlaubt. Anders verhält es sich mit der an zweiter Stelle angeführten Voraussetzung. Denn die Art und Weise, wie sich Claudia zu ihrem Rechte verhilft, ist jedenfalls für sie sehr gefährlich. Sie stürzt sich in Gefahr, Freiheit und Ehre vor den Menschen zu verlieren. Wenn sie nämlich doch schließlich ihrer That überwiesen worden wäre, so stünde sie vor dem weltlichen Gerichte als Diebin da, ja sie könnte sogar als Meineidige bestraft werden. Die geordnete Selbstliebe erlaubt es aber nicht, dass man wegen eines niederen Gutes, z. B. wegen des Geldes, sich in die nächste Gefahr setze, ein höheres Gut, z. B. Ehre und Freiheit, zu verlieren. Jedoch wenn auch die Handlungsweise der Claudia wegen der damit verbundenen Gefahr als unzulässig erklärt werden muss, so kann dieselbe doch post factum das auf diese Weise gewonnene Geld selbstverständlich als Entschädigung für das erlittene Unrecht mit gutem Gewissen behalten.

Zur vierten Frage: Claudia hat sich bei ihrer gerichtlichen Aussage keiner wirklichen Lüge schuldig gemacht, da sie ja ihrem Herrn weder etwas gestohlen noch sonst ohne Berechtigung entwendet hat. Sie hat sich also nur einer zweideutigen Ausdrucksweise oder der sogenannten erkennbaren Mentalrestriction bedient. Diese Mentalrestriction im weiteren und uneigentlichen Sinne (late seu improprie mentalis) ist nach der allgemeinen Ansicht der Autoren zulässig, wenn eine genügende Ursache vorliegt (Gury, theolog. moral. I. n. 442. edit. 4. Ratisbon. p. 199). Und Claudia konnte ihre Aussage auch mit gutem Gewissen beschwören. Denn es gilt diesbezüglich die Regel: Was man ohne zu lügen oder zu sündigen einfachhin aussagen darf, das kann man auch aus einem wichtigen Grunde mit einem Eide bekräftigen. (S. Alph. Liguori, theolog. moral. l. III. n. 151 et 152.) Dass aber Claudia wichtige Gründe hat, so zu handeln, liegt auf der Hand; denn es steht nicht bloß ihre Ehre und guter Name, sondern auch ihre Freiheit auf dem Spiele. Es ist daher klar, dass Claudia dadurch keinen

Meineid begangen, sondern nur einen erlaubten Act der Nothwehr ausgeübt hat. —

Trient. Professor Dr. Josef Niglutsch.

VII. **(Decret der heiligen Inquisition über die Herstellung des Todesbeweises eines Ehegatten.)** Aus dem Wiener Diöcesanblatte Nr. 12 ex 1892 entnehmen wir folgenden Fall: Vor dem bischöflichen Ehegerichte zu N. war ein Eheprocess anhängig. Der Ehemann war durch mehr als 30 Jahre verschollen, die hinterlassene Frau suchte um Bewilligung zur zweiten Heirat an. Der kirchliche Richter der ersten Instanz führte nicht einen sicheren Zeugen, der den Tod des ersten Ehegatten bestätigen konnte, an. Er schöpfte aus der mehr als 30jährigen Abwesenheit, aus erlassenen Edicten, die den verschollenen Ehetheil aufforderten sich zu melden, die Rechtsvermuthung, dass der Verschollene als todt zu betrachten sei und gab der klagenden Frau das Recht sich kirchlich zu verehelichen, da sie ohnedies schon civiliter getraut war. Der Richter zweiter Instanz verwarf diese Sentenz und stützte seine Sentenz darauf, dass es sich hier um eine erst einzugehende Ehe handle; daher müsse certo i. e. per documenta oder durch Zeugen der Tod des einen Ehetheiles bestätigt sein; Rechtsvermuthungen, Indicien und andere Umstände, welche den Tod des früheren Ehegatten berücksichtigen, sind nur dann in Erwägung zu ziehen, wenn es sich um die Giltigkeit einer schon geschlossenen Ehe handelt. Der kirchliche Richter zweiter Instanz stützte sich auf die Instructio der Propaganda vom Jahre 1883, wo es im § 43 de impedimento ligaminis heißt: Quodsi de matrimonio contrahendo agatur, hoc permitti nunquam poterit, donec de morte prioris conjugis certo constiterit. Am 29. August 1890 erließ die S. R. U. Inquisitio ein Decret de Status Libertate ante nuptias probanda, wo unter anderem gesagt wird: non detur licentia (sc. ad secundas nuptias) nisi prius recepto testimonio authentico a rectore hospitalis, vel a rectore ecclesiae aut coemeterii. Si tamen hujusmodi testimonia haberi non possunt, non excluduntur aliae probationes, quae de jure communi possunt admitti, dummodo sint legitimae et sufficientes. Eine ähnliche Instruction ddo. 9. Februar 1863 weist einen Erzbischof an, die vom weltlichen Gerichte angefertigten Acten einzusehen und als Grundlage zu benützen, dass die Ehe auch vor dem Forum der Kirche getrennt sei, wenn das weltliche Gericht Vorsicht genug angewendet hat. Es handelt sich also darum, wie das Wort certo in der Instructio der Propaganda vom Jahre 1883 zu verstehen sei, ob absolute Sicherheit erfordert wird, so dass nur dann zu einer zweiten Ehe geschritten werden darf, wenn der Tod des ersten Ehegatten sicher durch Documente oder Zeugen bestätiget ist, oder ob eine moralische oder juridische Sicherheit genüge, durch Vermuthung, erfolglose Citation in öffentlichen Blättern, mehr als 30jährige Abwesenheit &c. Leo XIII. be-

stätigte am 8. Mai 1891 die am 6. Mai 1891 gefällte Sentenz der S. R. U. Inquisitio: De morte prioris conjugis certo etiam posse constare ex praesumptionibus, indiciis et adminiculis, aliisque probationibus, quae de jure communi admittuntur, dummodo legitimae sint ac sufficientes, juxta ea quae habentur Nr. 6. Instructionis supremae hujus Congregationis S. Officii: ad probandum obitum alicujus conjugis.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

VIII. **(Heroischer Liebesact.)** Wenn das Heft in die Hände der Leser kommen wird, dann wird der Allerseelentag nahe sein. Viele Seelsorger werden zur Erweckung des heroischen Liebesactes auffordern. Die großen Vortheile aus demselben für diejenigen, welche ihn erwecken, besonders aus der Umwandlung des zeitlichen Genugthuungswertes in einen ewigen Verdienstwert werden allenthalben hervorgehoben.

Möge es erlaubt sein (aus Beringers Buch: „Die Abläſſe", Paderborn, Schöningh 1893, zehnte Auflage, approbiert und als authentisch anerkannt von der heiligen Ablasscongregation), auf ein und das andere hinzuweisen, was nicht immer ausdrücklich bedacht wird.

1. Verzichten wir im heroischen Liebesact auf alle Ablässe? Auf Einen können wir gar nicht verzichten: auf den Sterbeablass (op. cit. pg. 473); er wird und kann nur gewonnen werden von dem Sterbenden, und zwar entweder einmal als vollkommener Ablass oder als unvollkommener Ablass so vielmal, als Titel zur Gewinnung des Sterbeablasses gegeben sind (benedictio apostolica, Sterbekreuz 2c. 2c.). Ob nicht Gott gerade denjenigen, die den heroischen Liebesact erweckt haben, besonders die Gnade einer solchen Disposition geben wird, dass sie den Sterbeablass als einen vollkommenen gewinnen!

2. Bekanntlich haben die Priester durch die Erweckung des heroischen Liebesactes das privilegium altaris personale gewonnen. Laien gewinnen einen vollkommenen Ablass für eine arme Seele: a) so oft sie die heilige Communion empfangen, b) an jedem Montag, wenn sie zum Troste der armen Seelen dem heiligen Messopfer beiwohnen. Bedingungen für a) und b) Kirchenbesuch und dabei eine Zeit lang frommes Gebet nach Meinung des heiligen Vaters. (Kirchenbesuch: Dazu genügt wohl schon die Anwesenheit in der Kirche aus Anlass der Communion, respective Anhörung der heiligen Messe, wenn diese nicht in einem Privatoratorium geschehen.)

Priester gewinnen auch den Ablass durch Anhörung einer (zweiten) heiligen Messe am Montag; ebenso auch (wenn sie nicht celebrieren) durch die Communion (Gründonnerstag). Durch das Anhören mehrerer heiligen Messen am Montag werden nicht mehrere Ablässe gewonnen; wohl aber durch Communion und Anhörung

einer heiligen Messe am Montag zwei Ablässe. Wer am Montag die heilige Messe nicht hören kann, gewinnt den Ablass durch Hörung der Sonntagsmesse. Für jene, welche noch nicht zur heiligen Communion gehen (Kinder; solche werden überhaupt nicht leicht zur Erweckung des herorischen Liebesactes veranlasst werden) oder zu communicieren gehindert sind (langwierig Kranke, Greise, Landleute, Gefangene), ist es dem Ermessen der betreffenden Diöcesanbischöfe überlassen, die Beichtväter zu bevollmächtigen, dass sie andere Werke dafür auferlegen können (op. cit. pg. 294). Diese Bestimmung ist getroffen durch Pius IX. mit Decret der Ablasscongregation ddo. 10. November 1854 und dieses nicht zu verwechseln mit dem Decrete ddo. 18. September 1862, wornach solchen Personen, welche wegen eines andauernden physischen Hindernisses (Kranke, Gefangene, nicht: Landleute) das Haus nicht verlassen können, statt der Communion und des Kirchenbesuches vom Beichtvater ein anderes frommes Werk auferlegt werden kann zur Gewinnung von Ablässen, welche aus einem bestimmten Anlasse bereits verliehen sind; in unserem zu besprechenden Falle handelt es sich eben um den ganz speciellen Ablass, der gerade durch die Communion der Personen, die den heroischen Liebesact erweckt haben, den armen Seelen gewonnen wird; und es ist wohl zu bemerken, dass zur Commutation der Communion in ein anderes gutes Werk die Beichtväter nicht wie sonst schon im allgemeinen durch das päpstliche Decret 1862 bevollmächtiget sind, sondern es zu diesem Zwecke einer besonderen Bevollmächtigung durch den Diöcesanbischof bedarf. Mögen die Beichtväter es erbitten, dass die Bischöfe im allgemeinen schon mit der Jurisdiction diese Vollmacht geben. Wieviele vollkommene Ablässe könnten dann den armen Seelen noch mehr gewonnen werden!

Linz. Professor Dr. Rudolph Hittmair.

IX. **(Ein behördlicher Entscheid über die Verpflichtung zum Besuche des Confirmanden-Unterrichtes — und wie ein katholischer Knabe daraus Nutzen zieht.)** Josef war wenige Monate vor Vollendung seines 14. Lebensjahres ein heißumstrittenes Kampfobject zwischen Katholiken und Protestanten. Das kam so: Er war nach römisch-katholischem Ritus getauft worden, da es sich erst nachträglich herausstellte, dass er das außereheliche Kind einer Protestantin sei. Der Vater, ein Katholik, nahm das Kind in seine gänzliche Obsorge und ließ die Vaterschaftserklärung in das Taufbuch eintragen mit der Versicherung, er werde auf der katholischen Erziehung bestehen. Es dauerte nicht lange, da kam eine Zuschrift des protestantischen Seelsorgers in X., der den Josef auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1868 A. I. al. 3 R.-G.-Bl. 49 („uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter") reclamierte. Der ex offo-Taufschein wurde natürlich ohne weitere Bemerkung ausgefolgt, dem außerehelichen Vater aber ernst

aufgetragen, der Pflicht bezüglich der katholischen Erziehung seines Kindes getreu nachzukommen. Der Kleine hatte das Glück, in einer braven katholischen Familie Aufnahme zu finden. Da die Zieheltern kinderlos waren, nahmen sie das „arme Waiserl“ sogar an Kindesstatt an und erzogen es sorgfältig. Josef besuchte später die katholische Schule, empfieng die heiligen Sacramente und wurde auch gefirmt mit ausdrücklicher Zustimmung der protestantischen Mutter, die schon bei der Uebergabe des Kindes erklärt hatte: „sie überlasse ihr Kind zur beliebigen Erziehung, bis der Knabe es selbst besser versteht“. So gieng alles gut. Eines schönen Tages erhielten nun die Zieheltern die strenge Aufforderung des Pastors in X., den Josef zum Confirmanden-Unterricht zu schicken; dabei rasselte er auch schon mit Ketten, indem er zwangsweise Wegführung im Falle der Weigerung in Aussicht stellte. Der Knabe weinte, die Zieheltern waren rathlos. Ohnehin fehlte nicht mehr viel bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Man gab den Rath, ruhig abzuwarten. Schon war die Anzeige an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Br. erstattet worden. Diese verpflichtete den Pflegevater, dafür zu sorgen, dass der Knabe den Confirmanden-Unterricht regelmäßig besuche. Gegen dieses Decret wurde der Recurs an die k. k. Statthalterei ergriffen, welche die Verfügung der ersten Instanz wegen Incompetenz derselben aufhob. Interessant ist die Begründung dieser Entscheidung, in der es unter anderem heißt: „Es handelt sich nicht um die zur Competenz der politischen Behörde gehörige Entscheidung über das dem genannten Knaben vermöge seiner Geburt nach dem Gesetze zukommende Religionsbekenntnis; auch die durch die politische Behörde zu veranlassende Rückstellung des Kindes zu seiner Mutter wird nicht gefordert, sondern das von den letzteren gemeinschaftlich mit dem evangelischen Pfarramte in X. gestellte Begehren geht lediglich dahin, dass der Knabe Josef E. zum Besuche des evangelischen Confirmanden-Unterrichtes in X. verhalten werde. Dieses Begehren kann nun von einem zweifachen Gesichtspunkte in Betracht gezogen werden.

1. Wenn der Confirmanden-Unterricht als ein oder als Ersatz des Religionsunterrichtes, welchen die schulpflichtigen Kinder der evangelischen Confession in der Volksschule erhalten sollen, betrachtet wird, so ist für die Verpflichtung des Pflegevaters und nunmehrigen Vormundes des genannten, noch im schulpflichtigen Alter stehenden Knaben diesen zur Theilnahme an dem in Rede stehenden Unterrichte anzuhalten, der § 20 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, maßgebend. Die Entscheidung der Frage aber, ob der Confirmanden-Unterricht für die öffentliche Volksschule vorgeschrieben ist oder nicht, sowie die auf Grund des § 20 des citierten Gesetzes eventuell zu treffende Verfügung fällt in die Competenz der Schulbehörden.

2. Wird dagegen der Confirmanden-Unterricht, zu dessen Besuch der Knabe J. E. verhalten werden soll, nicht als ein für die Kinder

evangelischer Confession vorgeschriebener Unterricht der öffentlichen Volksschule angesehen, so stellt sich derselbe als eine die Kräftigung des Kindes in den Lehren seiner Confession bezeichnende Maßnahme der häuslichen und kirchlich-religiösen Erziehung dar, und erscheint die politische Behörde auch von diesem Standpunkte aus nicht berufen, die Theilnahme des genannten Knaben an diesem Unterrichte zu erzwingen, vielmehr kommt eine Ingerenznahme auf die häusliche Erziehung eines Kindes nur dem vormundschaftlichen Gerichte zu, welches den Vormund zur Erfüllung der ihm in Bezug auf religiöse Erziehung des seiner Obhut anvertrauten Minderjährigen obliegenden Verpflichtung verhalten kann. Demnach erscheint die politische Behörde in keinem Falle competent, über das Begehren der Kindesmutter und des evangelischen Pfarramtes in X. eine Entscheidung oder Verfügung zu treffen und musste sonach das bezirkshauptmannschaftliche Decret aufgehoben, zugleich aber die Abtretung des Actes an die competente Schulbehörde verfügt werden, damit diese in die Lage komme, die allenfalls nach Maßgabe des Volksschulgesetzes als geboten sich darstellenden Anordnungen zu treffen". Soweit die k. k. Statthalterei. Die Schulbehörden kamen aber nicht mehr in die Lage, mit dieser Angelegenheit sich zu befassen, denn mittlerweile war der Knabe 14 Jahre alt geworden und hatte schleunigst seinen Austritt aus der protestantischen Kirchengemeinschaft bei der Bezirkshauptmannschaft angemeldet. Gedulden und Recurrieren haben zum erwünschten Ziele geführt.

Leoben in Steiermark. Alois Stradner, Stadtpfarrer.

X. **(Casus academicus betreffend das Nach- und Abschreiben von Vorträgen.)** Der Redaction wurde folgender Casus zur Lösung eingesandt: Ein Universitäts-Professor liest über ein allgemein interessierendes Thema ein Privat-(entgeltliches) Colleg. Ist es jemanden, der dieses Colleg ordnungsmäßig belegt, das Honorar bezahlt, und den Inhalt der betreffenden Vorlesung erschöpfend mitgeschrieben hat, erlaubt, dieses Scriptum zum Abschreiben einem anderen zu leihen und zwar einem solchen, der das betreffende Colleg selbst belegen konnte, letzteres aber unterließ, um den Honorarbetrag zu ersparen, in der Aussicht und Absicht, sich durch Abschreiben den Inhalt der Vorlesung ebensogut zugänglich machen zu können, als durch Belegen?

Resp. Falls der Herr Professor einen so ausgedehnten Gebrauch seiner Vorlesungen, i. e. das Abschreiben des getreu nachgeschriebenen Vortrages, expresse verbieten würde, wäre das Zuwiderhandeln in der angegebenen Weise allerdings ungerecht; sonst aber nicht. Denn durch den Vortrag macht ja der Herr Professor die vorgetragene Materia zum Gemeingut seiner Schüler, die dasselbe nach Belieben verwerten können. Ob einer den Vortrag nachschreibt oder nicht, ist (quoad justitiam) vollkommen egal; er kann

ja möglicherweise über ein so gutes Gedächtnis verfügen, dass er das Gehörte auch erst zuhause fast verbotenus niederzuschreiben imstande ist, was er dann sicher jedem anderen ad libitum zur Verfügung stellen kann. Oder er kann ja, dank seiner Gedächtnisstärke, das Gehörte zuhause mündlich fast verbotenus reproducieren, und darf da offenbar auch jeden zuhören oder nachschreiben lassen. Das lucrum cessans für den Herrn Professor ist übrigens in diesem Falle so unbedeutend, dass er es sicher unter seiner Würde halten würde, gegen die angeführte Praxis des nicht belegenden Schülers zu protestieren, sed — „qui tacet, consentire videtur.“ —

Meran. P. Hilarius Gatterer, Provinzial.

XI. **(Die Spendung des Viaticums an Bewusstlose.)** Aloysius, ein junger Priester, wurde gerufen, eine Sonntagsschülerin zu versehen. Er fand das Mädchen, welches die Masern oder das Scharlachfieber hatte, besinnungslos, die Augen starr und ausdruckslos; auf die gestellten Fragen gab es keine Andeutung, dass es den Priester kenne und verstehe. Er gab also demselben conditionate die Absolution, die heilige Oelung und den Sterbeablass. Nun beklagte aber die Mutter, eine arme Witwe, in rührender Weise, dass ihr Kind ohne die heilige Wegzehrung in die Ewigkeit gehen müsse. Dem Priester erschien es zwar etwas ungewöhnlich, der besinnungslosen Kranken die heilige Communion reichen zu sollen. Aber da dieselbe, wenn man ihr zu trinken reichte, ohne Schwierigkeiten schluckte, so nahm er an, dass noch ein schwaches Bewusstsein vorhanden sei und nur die Fähigkeit fehle, dasselbe zu äußern. Dann überlegte er, dass auch durch die bedingte Absolution die Sünden nachgelassen werden, wenn nur die Bedingung vorhanden ist; dass ferner auch die heilige Oelung, wenn keine Beichte möglich ist, neben den übrigen Wirkungen noch jene hat, alle nicht gebeichteten Sünden nachzulassen. Und so entschloss er sich, dem Mädchen auch noch die heilige Communion zu reichen. Als er des anderen Tages die Kranke wieder besuchen wollte, fand er sie todt; aber die Mutter erzählte ihm, dass das Kind, ohne wieder zum Bewusstsein gekommen zu sein, zweimal ganz deutlich gesagt habe: „Ich esse Himmelsbrot“ (authentisch!), eine Versicherung, die ihn nicht wenig tröstete und ihm bestätigte, dass er richtig gehandelt.

Hatte er wirklich recht gehandelt? — **Ja.** 1. Dass er berechtigt und verpflichtet war, sub conditione die Absolution und die heilige Oelung zu geben, bedarf keines besonderen Beweises. Um die erstere giltig zu empfangen, genügte wie bei der Beicht, welche hier nicht möglich war, die attritio. Und diese durfte man bei dem Kind einer katholischen Familie, welche gewohnt ist, das Abendgebet, zu welchem Gewissenserforschung und Reue gehört, gemeinsam zu verrichten, gewiss voraussetzen. Dass die Reue nicht in ordine ad sacramentum erweckt worden war, wie einige Theo-

logen es fordern, ist in solchem Falle nicht zu urgieren. (Conf. Gury II, 449, nota V.) 2. Für die inversio ordinis, dass er die heilige Oelung vor der heiligen Wegzehrung spendete, hatte er einen vernünftigen Grund, weil er erst später zum Entschluss kam, das Viaticum zu spenden. 3. Soll selbst Blödsinnigen (amentes), welche nach erlangtem Gebrauch der Vernunft in diesen Zustand verfallen sind, in articulo mortis das Viaticum gereicht werden, wenn man nur nicht weiß oder vermuthen muss, dass sie beim Eintritt in diesen Zustand in der Todsünde und unbußfertig gewesen seien. Wenn sie früher katholisch gelebt haben und für ihr ewiges Heil besorgt gewesen sind, darf man auch annehmen, dass sie ex- oder implicite gewünscht haben, in guter Verfassung zu sterben. (Voit, II, 363. 365.) Haben sie doch gewiss oft gebetet: „Vor einem jähen und unversehenen Tode — bewahre uns, o Herr!" Diesen habituellen Vorsatz aber darf man statt des actuellen gelten lassen, welcher eben nicht möglich ist. Auch der Schwach- und Blödsinnige kann in articulo mortis schwere Versuchungen erleiden, gegen welche er Gnadenhilfe braucht. Und ihre Wirkung haben die Sacramente ex opere operato auch bei jenen, welche sie vor dem Verlust der Vernunft zu empfangen wünschten (Gury II, 321. 4), also für den Empfang der heiligen Communion eine Vermehrung der gratia sanctificans, welche einen höheren Grad der Glorie in der Ewigkeit zur Folge hat. Das alles gilt a fortiori bei jenen, die nach kurzer Krankheit besinnungslos geworden sind. Vorausgesetzt ist natürlich, dass die Fähigkeit zu schlucken, noch vorhanden sei, und das Allerheiligste ohne Verunehrung genossen werden könne. So lehrt auch der heilige Thomas (III, q. 80. a. 9 in O.): Si prius, quando erant compotes suae mentis, apparuit in eis devotio hujus sacramenti, debet eis in articulo mortis hoc sacramentum exhiberi, nisi forte timeatur periculum vomitus vel exspuitionis. Ebenso der Römische Katechismus (II. c. 4. n. 62): Si (amentes) antequam in insaniam inciderint, piam animi voluntatem prae se tulerint, licebit eis in fine vitae ex concilii Carthaginiensis[1]) decreto Eucharistiam administrare, modo vomitionis vel alterius indignitatis et incommodi periculum nullum timendum sit. 4. Darf man aus obigem Fall wohl schließen, dass das Bewusstsein nicht bloß bei Starrkrampf und Scheintod, sondern auch bei anderen Krankheiten noch vorhanden sein kann, wenn die Kranken auch nicht imstande sind, dasselbe zu äußern. Ueberhaupt täuscht das Urtheil über den Geisteszustand der Kranken oft sehr. Ich habe einmal eine typhuskranke Frau versehen, welche während der heiligen Handlung viel phantasierte; bei erfolgter Besserung aber erinnerte sie sich zu

[1]) Wenn auch die Acten dieses angeblich im Jahre 398 gehaltenen Concils nur eine Privatsammlung älterer Canones von verschiedenen Concilien sind (Hefele II, 63 ff.), so behalten die Canones doch ihren Wert.

meinem Staunen vollkommen, dass sie providiert worden sei. Umgekehrt haben Schwerkranke, die bei der Beichte sich ganz normal benahmen, bisweilen nach der Genesung gar keine Erinnerung mehr, dass sie die Sterbsacramente empfangen hatten. Jedenfalls sei man bei der Frage über die Zurechnungsfähigkeit der Sterbenden nicht zu ängstlich. 5. War aber das Mädchen wirklich bewusstlos, dann möchte der berichtete Fall ein Beweis sein, dass die heilige Eucharistie nicht bloß das Gnadenleben der Seele steigert und den Willen stärkt, sondern bisweilen auch den Verstand erleuchtet und selbst auf die körperlichen Organe einen heilsamen Einfluss hat, da das Mädchen, welches beim Empfang der heiligen Communion sprachlos und nach der Ansicht des Priesters selbst bewusstlos war, nachher wusste, welche Gnade ihm zutheil geworden war, und dieses, aber nichts anderes mehr, äußerte. Das wäre dann ein Seitenstück zu dem interessanten Fall, in welchem Dr. E. L. Fischer in der Passauer Monatsschrift II, 861 mittheilt, dass nämlich ein „geistig sehr beschränktes" Mädchen nach dem Empfang des Viaticums „mit einer Innigkeit, Ergriffenheit und Erleuchtung betete", dass alle Anwesende aufs höchste darüber erstaunt waren. „Denn noch nie hatte sie bisher in ihrem Leben eine derartige Einsicht und Weisheit an den Tag gelegt, wie in jener Stunde". Christus in der heiligen Eucharistie ist ja omnium gratiarum fons et auctor (Trid. XXI. can. III.) Die Geschichte der Mystik erzählt von manchen wunderbaren Erleuchtungen, welche die Folge der heiligen Communion waren. Diese Gnaden, welche zwei schlichten, einfachen Kindern zutheil wurden, möchten ihnen beizuzählen sein.

Bamberg. Lyceal-Professor Dr. H. Weber.

XII. **(Casus de promiscuitate carnis et piscium.)** Ein Geistlicher, der, da er allein speist, die Gewohnheit hat, seinen kleinen Speisezettel meistentheils selbst zu dictiren, sagt am Donnerstage nach Aschermittwoch gefragt nach der Zuspeise ganz unbefangen: „Zum Fleische wünsche ich heute mittags Sardellensauce." Ahnungslos wird dies zubereitet. Bald nach dem Essen fällt es ihm auf einmal ein, dass er sich heute vielleicht gegen das Fastengebot versündigt habe. Er schlägt in Müllers Moraltheologie ed. IV. nach und findet im II. Theile, § 165 B. Folgendes der s. Poenitentiaria vorgelegt und von derselben beantwortet vor: „Utrum lege vetitae permixtionis cum carnibus comprehendantur pisces sale siccati (vulgo salumi id est acciughe, mosciame, caviale, aringa, tarantella aliaque his similia); an potius misceri possint ad instar condimenti alterius ferculi? Resp. die 16. Januarii 1834. Pisces sale siccatos . . . vetari misceri cum carnibus, quoties carnis et piscium mixtio vetita sit. — Frage nun: Ist obige Zukost zum Fleische infolge dessen auch verboten? Wie ist im bejahenden Falle die Handlungsweise des betreffenden Geistlichen zu beurtheilen?

Diese Fragen wurden der Redaction dieser Quartalschrift vorgelegt. Wir könnten nun in deren Namen und Auftrag kurz antworten: Es war nicht erlaubt, an jenem Donnerstag zum Fleisch als Zukost eine Sardellensauce zu genießen, jener Geistliche hat aber trotzdem nicht gesündiget, da er das Kirchengebot nicht wissentlich und freiwillig übertreten hat, oder mit anderen Worten, da die inadvertentia plena et inculpabilis eine formelle Sünde nicht aufkommen ließ. Wir wollen aber die erste der zwei Fragen zum Gegenstande einer längeren Erörterung machen, und zwar um so bereitwilliger, da dieselbe seit 1875 in dieser Quartalschrift nicht mehr erörtert wurde und wir damals in Unkenntnis einer Entscheidung waren, die später im Jahrgang 1883, Seite 169, mitgetheilt wurde. Wir wollen also folgende drei Fragen beantworten: 1. Was wird durch das Kirchengesetz de non permiscendis epulis verboten? 2. Wann ist diese permixtio epularum verboten? 3. Wem ist sie verboten?

Ad I. Das Kirchengesetz verbietet an gewissen Tagen in eadem mensa, also bei einer und derselben Mahlzeit Fleisch- und zugleich Fischspeisen zu genießen. Es ist somit auch an jenen Tagen nicht verboten, mittags Fleischspeisen und abends Fischspeisen zu genießen. Zu den Fischspeisen wird auch die aus gesalzenen Fischen bereitete Zukost gerechnet, wie sich aus den Antworten der heiligen Pönitentiarie ganz unzweifelhaft ergibt.

Ad II. Die permixtio epularum ist verboten: 1. An allen J e j u n i u m s - Tagen, an welchen man aus irgend einem Grunde (hauptsächlich durch Dispens) von der abstinentia ab esu carnis frei ist. 2. An den Sonntagen der vierzigtägigen Fastenzeit. Diese sind zwar keine Abbruchsfasttage, sie gehören zu jenen Tagen, an denen die permixtio epularum nicht gestattet ist, nur deswegen, weil Papst Benedict XIV. sie ganz ganz ausdrücklich denselben zuzählt. In der Antwort auf die vom Erzbischof von Compostella dem heiligen Stuhle vorgelegten Fragen, welche der Bulle Libentissime vom 10. Juli 1745 beigefügt ist, schärft er ein, und zwar sub gravi: 5.) Ut praeceptum de utroquae epularum genere non permiscendo intelligatur extendi etiam ad dies dominicos quadragesimae et ad ceteros pro jejunio designatos extra Quadragesimam.

Die permixtio epularum ist verboten an a l l e n Jejuniums-Tagen, also nicht bloß in der vierzigtägigen Fastenzeit, sondern auch an den Quatembertagen, Vigilien und an den Mittwochen und Freitagen des Adventes. Speciell für die Fasttage im Advent hat dies erklärt die heilige Pönitentiarie am 8. Jänner 1834.

Wenn aber nur Abstinenz geboten ist, wie an den gewöhnlichen Freitagen des Jahres der Fall ist, so ist im Falle der Dispens die permixtio epularum gestattet. So hat die heilige Congregation der Pönitentiarie im Auftrage des Papstes Gregor XVI. entschieden am

15. Februar 1834. In manchen Diöcesen ist eine solche Dispens für jene Freitage ertheilt, auf welche ein Feiertag fällt

Ad III. Die permixtio epularum ist allen verboten, die dem Kirchengesetze unterworfen sind. Man wollte früher diejenigen ausnehmen, die zum Jejunium nicht verpflichtet sind. Man hat dem heiligen Stuhl die Frage vorgelegt: Utrum ii, qui ratione aetatis vel laboris jejunare non tenentur, subjiciantur legi de non permiscendis epulis carnis et piscium, cum per indultum carnes permittuntur? und da die heilige Pönitentiarie unterm 13. Februar 1834 geantwortet hatte: Consulat probatos auctores, so hielt man die der Freiheit günstige Meinung wenigstens für probabel. Diese Probabilität ist aber nun gänzlich verschwunden, da die S. Cong. Inq. am 24. Mai 1841 entschieden hat: Non licere, und diese Entscheidung am 23. Juni 1875 neuerdings getroffen hat.

St. Florian. Professor Josef Weiß.

XIII. **(Wie hat sich ein Pfarrer einem schwer erkrankten apostasirten Parochianen gegenüber zu verhalten?)** Ein Pfarrer erfährt zufällig, dass einer seiner Parochianen, der zwar katholisch getauft, aber vom christlichen Glauben abgefallen ist und bei jeder Gelegenheit durch Wort und That sich als Freidenker bekannt hat, sehr schwer erkrankt ist. Da derselbe auch seit mehreren Jahren keine Kirche mehr besucht und von allen katholischen Religionsübungen sich ferne gehalten hat, so weiß der Pfarrer nicht, ob er in diesem Falle zur seelsorglichen Dienstleistung verpflichtet ist und wie er eventuell sich dabei zu verhalten hat.

Es unterliegt keinem vernünftigen Zweifel, dass der Pfarrer diesem Kranken geistlichen Beistand leisten und seinen ganzen Eifer aufbieten muss, um die Seele desselben zu retten. Denn wenn auch jener vom Glauben abgefallen und im vollen Sinn des Wortes ein Apostat geworden ist, so hat er doch wegen des unverlierbaren Charakters der heiligen Taufe nicht aufgehört, ein wenn auch todtes Glied der Kirche und solange er nicht förmlich zu einer anderen Religionsgesellschaft mit eigenen Vorstehern übergetreten ist, auch ein Glied der Pfarrgemeinde, in welcher er wohnt, zu sein. Deswegen ist der Pfarrer ex officio verpflichtet, auch ungerufen demselben wie jedem andern kranken Pfarreiangehörigen den nothwendigen seelsorglichen Beistand zu leisten. Er säume daher nicht, den Kranken zu diesem Zwecke zu besuchen. Da es sich aber um ein ebenso schwieriges als wichtiges Werk, nämlich um die Bekehrung und Rettung einer im Unglauben hartnäckig erstarrten Seele handelt, so suche er vor allem durch inniges Gebet sich die hiezu nöthige Hilfe von oben zu erflehen. Wenn es die Umstände gestatten, wende er zunächst seine Schritte zum Tabernakel des Herrn, um sich und den Kranken Demjenigen zu empfehlen, der guten Rath und mächtige Hilfe geben kann und die Herzen der Menschen wie Wasserbäche zu

lenken weiß. Hat er in heißem Flehen für sich um die nöthige Erleuchtung und für den Kranken um die Gnade der Bekehrung gebetet, dann suche er, vom Vertrauen auf die Hilfe Gottes begleitet, an das Krankenbett seines Parochianen zu gelangen. Es kann wohl geschehen, dass ihm von den Hausgenossen desselben der Zutritt verwehrt wird. In diesem Falle stehe er nicht ohneweiters ab, sondern mache er dieselben auf die schwere Verantwortung, die sie auf sich laden, sowie darauf aufmerksam, dass der Kranke, wenn er unter Verweigerung der heiligen Sacramente stirbt, nicht kirchlich beerdigt werden könne. Bleiben seine Vorstellungen unberücksichtigt, dann ziehe er sich ohne Bitterkeit, aber mit ersichtlicher Betrübnis zurück. Erhält er Zutritt zu dem Kranken, so begrüße er ihn zuvor mit ungeheucheltem Ausdrucke liebevoller Theilnahme und erkundige sich, wenn nicht periculum in mora ist, um dessen Befinden. Erst wenn er sieht, dass er das Vertrauen des Kranken geweckt habe, leite er das Gespräch auf den eigentlichen Zweck seines Besuches über und biete demselben seine seelsorglichen Dienste an. Die Art und Weise der Aufnahme dieses Anerbietens wird dem Pfarrer den Grad der Hoffnung einer Bekehrung erkennen lassen. Sollte diese infolge einer kalten Zurückweisung des Anerbietens selbst auf den Nullpunkt gesunken sein, so gebe er sie doch noch nicht gänzlich auf, sondern suche, nicht so fast durch viele Worte der Ermahnung, als vielmehr durch den Hinweis auf den Ernst der Lage und durch den Ausdruck besorgter Liebe den Kranken zu einem besseren Entschlusse zu bringen. Wenn er trotz aller Versuche unverrichteter Dinge den Besuch abbrechen muss, so scheide er ja nicht mit bitteren Vorwürfen oder polternden Drohungen von ihm, sondern mit der erneuten Versicherung der innigsten Theilnahme und mit dem ausgesprochenen Wunsche, dass er leiblich und geistig bald gesunden möge. Und weil denn die Liebe selbst gegen Hoffnung noch hofft, so gibt sich der seeleneifrige Pfarrer mit dem ersten vergeblichen Besuche und Versuche nicht zufrieden, sondern wagt, nach wiederholter Zuflucht zum Heilande im allerheiligsten Altarssacramente, womöglich noch einen zweiten und dritten. Sollte der Kranke auf das entschiedenste erklären, dass er in keinem Falle die Sacramente der Kirche empfangen wolle und jeden weiteren Besuch geradezu verbieten, dann mag der Pfarrer im Bewusstsein, sein Möglichstes gethan zu haben, seine Besuche einstellen, wird aber beim Scheiden von dem Kranken nicht unterlassen, ihm seinen innigen Schmerz über die Zurückweisung der sich im wichtigsten, weil für die ganze Ewigkeit entscheidenden Augenblicke des Lebens darbietenden göttlichen Erbarmung und mit erschütterndem Ernste auch die Befürchtung auszusprechen, dass er eher, als er meint, die Gerechtigkeit Desjenigen werde erfahren müssen, dessen Erbarmung er jetzt verschmäht.

Wir wollen indessen annehmen, der betreffende Kranke zeigt sich vom Anfange an oder auf den von Gott gesegneten Zuspruch

des Pfarrers bereit, das durch seinen Abfall vom Glauben zerrissene Band mit der Kirche wieder anzuknüpfen und durch Empfang der heiligen Sacramente sich mit Gott auszusöhnen. Was hat der Pfarrer in diesem Falle zu thun, um den hoffnungsreichen Anfang zu einem guten Ende zu führen? Er muss unter dankbarer Lobpreisung der Güte Gottes und mit herzlichem Gebete um ihren weiteren Beistand dem Kranken vor allem durch Hinweis auf die alles umfassende göttliche Huld und Barmherzigkeit Vertrauen einzuflößen und ihn zum Empfange der heiligen Sacramente zu disponieren suchen. Weil aber derselbe durch seinen offenkundigen Abfall vom Glauben in die dem Papste speciell vorbehaltene Excommunication gefallen ist, so muss, wenn nicht periculum in mora ist, der betreffende Seelsorger sich die nothwendige facultas absolvendi verschaffen. Ist dieses wegen bestehender Todesgefahr nicht mehr möglich, so kann derselbe ohne besondere Vollmacht den Kranken directe von der Excommunication lossprechen, muss ihn jedoch anhalten, seine Irrthümer öffentlich, wenigstens vor zwei Zeugen, abzuschwören und seine Aussöhnung mit der Kirche zu manifestieren. Nach Umständen (der Nothwendigkeit und Möglichkeit) belehre er ihn hierauf noch kurz über Wesen, Wirkungen und Bedingungen der zu emfangenden heiligen Sacramente und spende ihm dieselben in der nämlichen Weise und mit derselben, womöglich noch größeren Sanftmuth und Milde, mit welcher er sie andern in Todesgefahr schwebenden Parochianen zu spenden pflegt. Sollte derselbe von seiner Krankheit genesen, so braucht er die mit der Censur belegte Sünde der Apostasie nicht dem Papste oder dessen Delegierten zu bekennen, da er ja in articulo mortis bereits directe von derselben ist losgesprochen worden, wohl aber müsste er per epistolam selbst oder durch den Beichtvater an den päpstlichen Stuhl über die bereits vollzogene Absolution Bericht erstatten, um hiedurch seinen Gehorsam gegen die kirchlichen Disciplinargesetze zu bethätigen und etwaige Bußbestimmungen entgegenzunehmen. Würde er dieses innerhalb eines Monates zu thun unterlassen, so würde er in die genannte Censur zurückfallen. Die S. Congr. R. et Univ. Inquisitionis hat unterm 23. Juni 1886 auf specielle Anfrage entschieden: „in casibus vere urgentioribus, in quibus absolutio differri nequeat absque periculo gravis scandali vel infamiae, super quo confessariorum conscientia oneratur, dari posse absolutionem, injunctis de jure injungendis, a censuris etiam Speciali modo Summo Pontifici reservatis, sub poena tamen reincidentiae in easdem censuras, nisi saltem infra mensem per epistolam et per medium confessarii absolutus occurrat ad S. Sedem.“

Um den körperlich und geistlich Genesenden nicht bloß vor Rückfall zu bewahren, sondern auch im geistlichen Leben zu fördern und ihm bei der Wiedergutmachung des früher gegebenen Aergernisses behilflich zu sein, widme ihm der Seelsorger durch, jedoch ohne

Aufdringlichkeit abzustattende, Besuche und durch Mittheilung geeigneter Lectüre seinen weiteren Beistand und gedenke seiner besonders in der heiligen Messe, ut Deus confirmet, quod operatus est in eo. Würde der Kranke ohne Aussöhnung mit der Kirche sterben, so müsste das kirchliche Begräbnis verweigert werden. Sollte man deswegen dem Pfarrer besondere Schwierigkeiten bereiten, müsste er an das bischöfliche Ordinariat sich wenden.

Scheyern in Bayern. P. Bernard Schmid O. S. B.

XIV. **(Fälle, in welchen das Aufschieben der Lossprechung heilsamer ist, als die sofortige Ertheilung derselben.)** 1. Ein kaum dreizehnjähriges Mädchen klagt sich an, die Magd des Hauses bei seinen Eltern aus Hass verleumdet zu haben, indem es behauptete, dieselbe habe in einem Nachbarhause gesagt, ihre Herrschaft lebe in sehr gedrückten Verhältnissen, habe selbst nicht satt zu essen und verabreiche auch ihren Dienstboten keine genügende Nahrung; alles, was sie einkaufe, müsse borgweise bezogen werden. Infolge dieser Verleumdung wurde die Magd sofort entlassen und es wurde ihr noch obendrein eine schlechte Note in ihr Dienstbuch gesetzt. Der Beichtvater des Mädchens ließ sich versprechen, die Verleumdung demnächst zu widerrufen, und ertheilte ihm dann sogleich die Lossprechung. Es frägt sich nun, ob ein solches Verfahren geeignet sei, heilsame Früchte zu zeitigen?

Meine Antwort lautet dahin, dass eine solche Eile bezüglich der Lossprechung, selbst wenn ein zur Giltigkeit derselben genügender Vorsatz, zu widerrufen, vorhanden wäre, allem Anscheine nach verderbliche Folgen nach sich ziehen wird. Der Verleumderin wird wahrscheinlich trotz alles Zuredens und Ermahnens die Hässlichkeit und Schwere ihrer Sünde nicht tief genug zu Herzen gehen, und dass sie nach sofort erhaltener Lossprechung ihre Verleumdung nächstens zurücknehmen wird, ist ebenfalls mit Wahrscheinlichkeit nicht anzunehmen. Der Muth und die Kraft dazu wird ihr fehlen, freilich nicht aus Mangel an Gnade, wohl aber aus Mangel an eigener Anstrengung und infolge des jugendlichen Leichtsinnes. Man hätte ihr also die Lossprechung aufschieben sollen, bis sie der oben erwähnten Verpflichtung nachgekommen wäre. Ob ein solches Kind sofort nachhause gehen, den schuldigen Widerruf leisten und dann gleich wieder zum Beichtvater zurückkehren kann, hängt von den Umständen ab. Sind diese günstig, so bestehe man darauf, dass jene Angelegenheit ohne weitere Zögerung geregelt werde. Sind sie ungünstig, so bestimme man eine andere gelegenere Zeit und zeige dem Kinde das halbe oder Viertelstündchen an, in welchem es zum Empfange der Lossprechung sich gestellen soll. Man vergesse nicht, ihm die Worte (eine genau bezeichnende und doch möglichst milde und gelinde Form) in den Mund zu legen, in welchen es den Widerruf vorzubringen hat. Aber wie, wenn es, was häufig vor-

kommt, durch nichts bewogen werden kann, selbst Widerruf zu leisten? Da hätte der Beichtvater zu überlegen, ob ein anderer oder gar er selbst die Berichtigung der falschen Aussage füglich übernehmen könne, und würde dann leicht ein diesbezügliches Vorgehen zu veranlassen wissen. In der Regel ist in solchen (wie überhaupt fast in allen) Fällen alles mündlich zu verhandeln; ein brieflicher Correspondenzweg könnte oft zu den größten Unzuträglichkeiten führen. Will das Kind weder in eigener, noch durch eine andere Person seiner Verpflichtung nachkommen, so muss ihm die Lossprechung nicht einfach aufgeschoben, sondern geradezu verweigert werden. Es ist mir bewusst, dass manchmal ungeachtet oder gar wegen des Aufschubes der Lossprechung die Anweisungen des Beichtvaters nicht befolgt, beziehungsweise die schuldigen Genugthuungen nicht geleistet werden; aber ist denn nicht eben das ein untrügliches Zeichen von Mangel an der nöthigen Disposition? Wendet sich das nicht sofort absolvierte Beichtkind an einen anderen Beichtvater, so möge ihm das nach Belieben freistehen, wenn es nur die geraubte Ehre zurückerstattet. Begnügt sich der Beichtvater mit einem bloßen Versprechen, so wird er gewöhnlich auf die Erfüllung desselben vergeblich zu warten haben, und er selbst ist mitschuldig an dem Unterbleiben der zu leistenden Genugthuung.

2. Ein flatterhaftes Mädchen von 16 Jahren stiehlt seiner verheirateten (im Wohlstande lebenden) Schwester, bei der sie wohnt, fast täglich kleinere Beträge, die, zusammengerechnet, am Ende eines jeden Monates ungefähr sieben bis zehn Mark ausmachen. Sie thut dieses schon seit ihrem neunten Jahre, hat seit ihrer ersten heiligen Communion ihre Veruntreuungen noch öfter als alle zwei Monate (und vorher jährlich dreimal) gebeichtet und ist, nach entsprechenden Ermahnungen, von ihren Beichtvätern stets absolviert worden. Endlich sagte ihr ein strengerer Beichtvater: „Unterlassen Sie erst einmal vierzehn Tage lang das gewohnheitsmäßige Stehlen, und dann kommen Sie zurück und empfangen die Lossprechung". Ganz außer sich vor Aufregung eilte sie in eine andere Kirche und zu einem früheren Beichtvater, erhielt aber zu ihrem Erstaunen auch von diesem den Bescheid, sich dem Urtheile des strengeren Beichtvaters zu fügen. Wie war diese Person zu behandeln?

Ohne Zweifel genau so, wie sie von den beiden letzteren Beichtvätern behandelt worden ist. Das Aufschieben der Lossprechung war ein nothwendiges Mittel, sie zum Nachdenken und von ihrer bösen Gewohnheit abzubringen. Wie sie bis zu ihrem 17. Jahre keine Anstrengung gemacht hatte, um sich das Stehlen abzugewöhnen, so würde sie es höchst wahrscheinlich in der folgenden Zeit noch weniger gethan haben oder thun; und dass die gütigen Beichtväter, statt jener Leidenschaft Stöße zu versetzen, derselben sogar Vorschub geleistet haben, kann nicht geleugnet werden. Solche Personen sind verloren

und ihre Leidenschaft wird unheilbar, wenn sie nicht in besagter Weise aus ihrem Todesschlafe aufgerüttelt werden. Dass man, wenn sie mit außergewöhnlichen Zeichen der Reue und des Vorsatzes zur Beicht kommen, anders mit ihnen verfahren kann und manchmal auch soll, weiß jeder Beichtvater, der seine Moraltheologie gut studiert hat. Auf die Restitutionsfrage wollen wir hier nicht eingehen.

3. Eine zwar nicht in schlechtem Rufe stehende, aber heimlich grundverdorbene und lasterhafte Dienstmagd erklärte einem wohlerzogenen und bis dahin gut gesitteten zwölfjährigen Sohne ihrer vornehmen Herrschaft alle Unsittlichkeiten, die gegen das sechste Gebot begangen werden können, und unterrichtet ihn darin, soweit es geschehen kann, auch praktisch, deducens eum secum in lectum etc. So geht es bereits über ein Jahr lang fort, und obschon der Knabe aus leicht zu errathenden Gründen noch längst nicht alles versteht und ausführen kann, wiederholt sie doch wöchentlich mehr als zweimal jenen Unterricht im Bösen. Der Knabe klagt sich in allen Beichten über das Geschehene seiner Fähigkeit gemäß an. Der Beichtvater ermahnt ihn, der bösen Magd aus dem Wege zu gehen, nicht mehr mit ihr allein zu sein, ihr nöthigenfalls zu drohen mit einer Anzeige bei seinen Eltern, wenn sie ihn nicht in Ruhe lasse, in der Gefahr an das höllische Feuer und an das Leiden Christi zu denken und aus der Tiefe des Herzens Gott um Hilfe anzurufen. Dann ertheilt er ihm die Lossprechung. Ist dieses Verfahren zu billigen? Ist es praktisch zweckentsprechend und heilsam?

Durchaus nicht. Die verkommene und so viel Unheil anrichtende Magd musste von dem Knaben selbst oder mit seiner Einwilligung von einem anderen (am füglichsten dann vom Beichtvater, aber mündlich) bei seinen Eltern als Verführerin angezeigt werden, und zwar selbst auf die Gefahr hin, dadurch den Hausfrieden zu stören. Die Form der Anzeige soll die Mitschuldigkeit des Knaben nicht verrathen, ja nicht einmal vermuthen lassen; denn niemand braucht in solchen Fällen sich selbst in ein schlechtes Licht zu setzen. Puer dicere poterit: „Ancilla haec et illa mihi exposuit, indecentia mihi ostendit, occasione data me semper tangit, in lectum trahit“, vel similia. So leicht wird ein Knabe diese Anzeige nicht machen, selbst wenn ihm die Lossprechung aufgeschoben wird, und doch sehe ich kein anderes Mittel als diesen Aufschub, um ihn zu bewegen, seiner Pflicht nachzukommen. Man erkläre ihm: „So und so musst du deinen Eltern sagen, und sobald das geschehen ist, kommst du sogleich her und empfängst die heilige Lossprechung, eher aber nicht. Wann willst du die Anzeige machen, wann zu mir zurückkommen (eventuell auch wohl zu einem anderen gehen)?“ Weigert er sich zu folgen oder unterläßst er ungeachtet seines Versprechens dennoch die Anzeige, so muss ihm die Lossprechung geradezu verweigert werden, und auf den Beichtvater fällt dann

keine Mitverantwortlichkeit. Von einer solchen würde jedoch dieser letztere ganz oder gar nicht freizusprechen sein, wenn er auf ein bloßes Ermahnen und Versprechen hin immer und gleich die Lossprechung ertheilte; das Versprechen wird nicht gehalten, und das frühere Sündenleben bleibt nicht nur wie es war, sondern wird im Laufe der Zeit noch viel schlimmer.

Ehrenbreitstein a. Rh. Bernard Deppe.

XV. **(Zur Nothtauf-Frage.)** Der Pfarrer mag noch so gut die Hebammen instruieren, nach zwei Jahren sie neuerdings an alles erinnern, wie es manches Diöcesan-Rituale verlangt, im besonderen Falle die Taufzeugen über eine geschehene Nothtaufe ausforschen (wenn dies überhaupt möglich ist), ja er mag jedesmal die Hebamme noch so genau ausfragen, ob sie materia und forma richtig und sicher angewendet habe, — es kann doch fehlen. In größeren Orten wird die Taufe nicht vorher angemeldet, der taufende Priester sieht die Hebamme weder früher noch später, er muss sie da vor den Leuten ausfragen. Dieses Examen hat nun etwas peinliches, wie mir selbst einmal eine Hebamme aufrichtig gestand. Es sind vielleicht illustre Pathen zugegen oder ein kritischer Vater. Wenn ich nun eine Hebamme vor diesen Leuten ausfragen soll wie ein Kind, so fassen sie es als Seccatur, als Misstrauensvotum in ihr Geschäft auf: man kann leicht ihrem Renommé zu nahe treten und — man erfährt doch nicht den vollen objectiven Thatbestand von der geschehenen Nothtaufe, wie mir gerade diese Hebamme durchblicken ließ. Ich glaube, das einfachste, feinste und doch gründlichst beruhigende Fragen ließe sich folgendermaßen bewerkstelligen: Man instruiere die Hebammen über die Nothtaufe und sage ihnen dann: Wenn Sie also die Nothtaufe spenden zu müssen vermeinen, dann thun Sie es möglichst ruhig und genau als heilige Handlung. Kommen Sie dann mit dem Kinde zum Priester, so sagen Sie es ihm gleich und nicht erst unter den Ceremonien, dass das Kind nothgetauft sei. Haben Sie irgend ein Bedenken im Gewissen, dass das heilige Sacrament aus irgend einer Ursache etwa nicht ganz richtig sein könnte, was ja leicht vorkommen kann, so sagen Sie dem Taufpriester ganz einfach: „Mir wär's zu meiner Beruhigung lieber, wenn die bedingte Taufe vorgenommen würde." Dieser Vorgang fällt niemanden schwer, ist schnell abgethan und gewährt doch bei — christlichen Hebammen die möglichst sichere Bürgschaft. Bei unzuverlässlichen Hebammen wird das freilich nicht genügen; aber im allgemeinen wurde mir dieses „Fragen" von einer gut christlichen Hebamme als sehr sanft und gewiss ausreichend bezeichnet.

C. L.

XVI. **(Kann ein Priester [Beneficiat] seine Stiftmessen durch andere Priester lesen lassen?** An die Redaction dieser Quartalschrift wurde nachstehende Frage zur Er-

örterung eingesendet: An unserer Pfarrkirche ist eine sogenannte Segenmesse für jeden Donnerstag gestiftet. Die Segenmesse wird regelmäßig gehalten, aber es wird in einer anderen Intention appliciert und das Stipendium der gestifteten Segenmesse wird fortgeschickt. Ist das gestattet? Man sagt, es sei die Intention des Stifters die gewesen, es solle regelmäßig jeden Donnerstag eine Segenmesse stattfinden und das sei ja auch der Fall. Auch der fructus sacrificii gehe ja dem Stifter nicht verloren, da die Stiftung anderwärts persolviert würde. Für den Fall, dass dieses Verfahren nicht richtig gewesen, lautet meine Frage: Ist man zur Restitution verpflichtet, respective zum Applicieren all' der fortgesandten Intentionen, und zwar in der Pfarrkirche, in der diese Stiftung besteht?

Eine einschlägige Frage wurde in dieser Quartalschrift anno 1879, Heft 1, Seite 134 ff., und anno 1884, Heft 4, Seite 881, behandelt, kürzer und deutlicher an zweiter Stelle. Auf die daselbst gestellte Frage: Kann ein Priester ohne besondere Facultät die bei seinem Beneficium gestifteten heiligen Messen durch andere Priester lesen lassen oder muss er dazu vom hochwürdigsten Bischof Erlaubnis haben? wurde die Antwort dem Münsterer Pastoralblatte entnommen, wie folgt: „Das hängt, abgesehen von besonderen Diöcesan-Vorschriften, lediglich vom Wortlaute der Stiftungsurkunde ab. Ist in derselben nichts weiter stipuliert, als die Celebration einer gewissen Anzahl heiliger Messen, so hat der Beneficiat nur die Pflicht, dafür zu sorgen, dass dieselben thatsächlich gelesen werden; ob er dies persönlich oder durch andere Priester bewirken will, ist lediglich seine Sache. Manchmal enthalten solche Stiftungen auch die Bestimmung näherer Umstände der Celebration, so z. B. bezüglich der Zeit (Tag, Stunde), des Ortes (Kirche, Altar), der Person (Beneficium-Inhaber) u. s. w., zu deren Beobachtung der Beneficiat verpflichtet ist. Sind nun Gründe vorhanden, welche es dem Beneficiaten wünschenswert erscheinen lassen, in dem einen oder anderen Punkte davon abzuweichen, so kann er das nicht eigenmächtig, sondern bedarf dazu der Genehmigung des heiligen Stuhles, beziehungsweise seines Bischofs. Handelt es sich um eine Dispens bezüglich des Ortes oder der Person, so ist in dem Bittgesuche anzugeben, ob man die Stiftungsmessen durch Priester des eigenen oder eines fremden Bisthums lesen lassen will, weil dabei verschiedene päpstliche Vollmachten in Anwendung kommen."

An die Spitze dieser Antwort ist ein allgemeiner Grundsatz gestellt; derselbe wird sodann im zweiten Theile zerlegt; endlich wird dem zweiten Theile eine specielle Weisung beigefügt. An diese übersichtliche Bemerkung knüpfen wir Einzelnbemerkungen unter Rücksichtnahme auf die Eingangs gestellte Frage. Bezüglich des allgemeinen Grundsatzes haben wir nur Eines, dies aber mit besonderem Nachdruck hervorzuheben, nämlich den Beisatz: „abgesehen von besonderen Diöcesan-Vorschriften." Von diesen also abgesehen, ist bei Lösung

der Frage der Wortlaut der Stiftungsurkunde maßgebend. Was im ersten Theile von der Lesung der Messen gesagt wird,[1]) gilt zweifelsohne auch von der Application, d. h. wenn nichts weiter stipuliert ist, hat der Beneficiat nur die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Application geschieht; ob durch ihn selbst oder einen andern, ist lediglich seine Sache. Zum zweiten Theile übergehend, scheint uns mit dem ersten Satz gesagt sein zu wollen: Wenn solche Stiftungen auch die Bestimmung näherer Umstände der Celebration enthalten, so ist der Beneficiat zu deren Beobachtung verpflichtet. Es frägt sich nun insbesondere bezüglich des Ortes der Celebration, wann derselbe als näherer Umstand zu betrachten sei, zu dessen Beobachtung der Beneficiat verpflichtet ist. Dies kann, wie uns scheint, nicht behauptet werden, wenn in der Urkunde die Kirche zwar genannt wird, bei welcher die Stiftung errichtet wird, ohne dass aber darin irgendwie zu erkennen gegeben wird, der Stifter wolle die Celebration ausschließlich in dieser Kirche. Wenigstens von einer schweren Verpflichtung kann nicht die Rede sein, so dass es jeden vernünftigen Anlasses halber davon abzugehen erlaubt ist. Es kann dies ebensowenig behauptet werden, als dass ein Beneficiat sub gravi verpflichtet sei, die Stiftmesse in eigener Person zu lesen, wenn dies in der Urkunde nicht ausdrücklich festgesetzt ist. Wenn hingegen aus der Urkunde irgendwie (direct oder indirect) ersichtlich ist, der Stifter wolle die Celebration sammt Application ausschließlich in der Kirche, bei welcher die Stiftung errichtet ist, so kann er, selbst bei Vorhandensein von guten Gründen, welche es wünschenswert erscheinen lassen, von diesem Umstand abzugehen, dies nicht eigenmächtig thun, sondern bedarf dazu der Genehmigung des heiligen Stuhles, beziehungsweise seines (mit den nöthigen Facultäten versehenen) Bischofs, es sei denn, dass der Grund, von welchem der Stifter bei diesem seinem Willen augenscheinlich geleitet wurde, dermalen hinweggefallen ist. Der hl. Alphons sagt zwar V. 330. von einem analogen Ausnahmsfalle, dass der Beneficiat eine lässliche Sünde begehe; jedoch scheint er dies nach seinen voraufgehenden Ausführungen nur dann behaupten zu wollen, wenn die Application ohne irgend einen gerechten Anlass an einem anderen Orte geschieht.

Hieraus ergibt sich für die eingangs gestellte Frage: Gieng die Intention des Stifters laut der Urkunde nur dahin, dass jeden Donnerstag eine Segenmesse in der Pfarrkirche des Fragestellers gehalten werde, so konnte der Beneficiat das Stipendium aus irgend einem gerechten Anlasse auch ohne Genehmigung des heiligen Stuhles, beziehungsweise seines Bischofes weitergeben. Gieng dieselbe aber überdies dahin, dass gerade bei dieser donnerstäglichen in der erwähnten Pfarrkirche celebrierten Messe nach der Intention des Stifters appliciert

[1]) Vergl. s. Alph. V. 330: „Nisi exprimatur in institutione capellaniae, quod capellanus per se ipsum celebret, semper per alium celebrare potest.“

werde, und besteht dermalen noch der Grund, von welchem diese seine Absicht geleitet wurde, so war es ohne eine solche Genehmigung unstatthaft. Von einer Restitutionspflicht wäre aber auch da nicht die Rede, weil, wie Fragesteller bemerkt, der fructus sacrificii dem Stifter nicht verloren geht, da die Application anderwärts vollzogen wird.

Salzburg. Professor Dr. Anton Auer.

XVII. **(Casuistisches über die Beichtjurisdiction für Klosterfrauen.)** Anselmus ist Spiritual und ordentlicher Beichtvater in einem Kloster, dessen Mitglieder einer neueren Frauencongregation angehören und sich mit der Krankenpflege in ihrem Spitale, mitunter wohl auch auswärts in der nächsten Umgebung, befassen. Kummer und Sorgen für Anselmus genug, dazu noch folgender Fall: Zwei Schwestern pflegen längere Zeit hindurch auf einem nicht weit entlegenen gräflichen Schlosse die erkrankte Gutsbesitzerin. Die vornehme Reconvalescentin hat sich endlich in ein Bad zu begeben und erbittet sich die zwei Klosterfrauen als Reisebegleiterinnen; in der Hauptstadt X. jedoch verschlimmert sich ihr Zustand bedeutend und die weitere Reise muss aufgegeben werden. Die beiden Schwestern sind wieder Krankenpflegerinnen und berichten daher an ihren Spiritual, indem sie sich zugleich Weisungen erbitten, um statutenmäßig die wöchentliche heilige Beicht verrichten zu können. Wie ist nun zu antworten? Der Fall bringt Anselmus einigermaßen in Verwirrung, denn die Hauptstadt X. ist zugleich bischöfliche Residenzstadt einer fremden Diöcese; wäre es in der eigenen Diöcese, dann wäre freilich leicht zu antworten und es wissen ja übrigens die Schwestern die Diöcesanbestimmung, wonach Klosterfrauen, wenn sie sich außer dem Kloster irgendwo in der Diöcese aufhalten, entweder beim Ortspfarrer oder überhaupt bei einem Priester, der zum Beichthören der Ordensfrauen approbiert ist, falls ein solcher im Orte vorzufinden, ihre Andacht zu verrichten haben. Hinsichtlich des Aufenthaltes in einer fremden Diöcese ist aber in den Diöcesanbestimmungen nichts enthalten, was wohl auch begreiflich ist, da der Bischof bezüglich einer fremden Diöcese kein Recht hat, etwas zu verfügen. Verschiedene Handbücher besagen zwar darüber, der Priester hätte solche Klosterfrauen, die außer der Clausur weilen und um die heilige Beicht ersuchen, einfach zu fragen, ob es ihnen nach der Regel erlaubt sei, in der Fremde jedwedem Priester zu beichten und falls sie es bejahen, könne man ohneweiteres ihre Beichten entgegennehmen. Das ist aber hier eben fraglich, was jene Schwestern zu antworten hätten?

Anselmus calculiert nun folgendermaßen: Meine Schwestern sind eigentlich keine Moniales im strengen Sinne des Wortes, sondern nur Mitglieder einer Congregation, weswegen auch auf sie die kirchlichen Vorschriften bezüglich des Empfanges der heiligen

Buße streng genommen gar nicht anzuwenden sind und sie können mithin jedem in der Diöcese jurisdictionierten Priester beichten. Dagegen aber spricht die Praxis, indem die Bischöfe auch für solche Klosterfrauen eigene Beichtväter zu bestellen pflegen und die Bischöfe haben doch in ihren Diöcesen über die Beichtjurisdiction zu verfügen. Deswegen wäre es hier gewiss nicht angezeigt, sich darüber hinauszusetzen. Da kommt doch endlich ein glücklicher Gedanke! Wer die ordinaria iurisdictio hat, kann dieselbe überall ohne Beschränkung des Ortes über die Untergebenen ausüben, so kann ja ein Pfarrer die Beichten seiner Pfarrkinder überall entgegennehmen. Ich bin confessarius ordinarius, so schließt Anselmus weiter, daher kein Zweifel, dass meine Jurisdiction eine ordentliche, weswegen ich auch meine Klosterfrauen wo immer, mithin auch in X., Beicht hören kann; die Verbindung mit X. ist sehr bequem, zudem kann ich dort noch einige Geschäfte persönlich abthun. Gesagt, gethan; das von der vornehmen Patientin bewohnte Palais hat auch eine kleine Kapelle, wo vor Jahren celebriert werden durfte, Anselmus hat daher nach das Bequeme dabei, dort beichthören zu können, ohne sich erst in eine Kirche verfügen zu müssen. Das lästige Anmelden beim betreffenden Pfarrer entfällt auch von selbst, viel Zeit hat Anselmus übrigens auch nicht zur Disposition. Was ist nun von dem ganzen zu halten? War der gewählte Ausweg richtig oder nicht?

Es führt uns dieser Fall auf folgende Fragen: I. Was gilt bezüglich der Beichtjurisdiction über die Mitglieder der neueren Frauencongregationen? II. Welche Priester dürfen die Beichten solcher Ordensfrauen aufnehmen, die sich in einer fremden Diöcese oder überhaupt außer ihrem Kloster aufhalten? III. Hat der confessarius ordinarius eine ordentliche Jurisdiction? IV. Darf in einer Hauskapelle die heilige Buße gespendet werden? Nach diesen Gesichtspunkten wollen wir den vorliegenden Casus lösen.

Ad I. Heutzutage pflegen in der Regel die Diöcesanbischöfe auch für die Frauencongregationen eigene Beichtväter aufzustellen, und zwar sowohl einen ordentlichen, als auch außerordentlichen, ganz auf dieselbe Art und Weise, wie es für eigentliche Ordensfrauen canonisch bestimmt ist. Dass diese Praxis sehr zweckmäßig ist, kann jedenfalls nicht geleugnet werden, sie entspricht auch ganz und gar den Anschauungen des apostolischen Stuhles, wie sich dieselben in wiederholten Entscheidungen auf diesbezügliche Anfragen kundgeben. (Siehe Müller. Theologia mor. 1887. l. III. p. 326.) Nach dem heutigen Stande der canonischen Bestimmungen steht es übrigens fest, dass den Bischöfen in ihren Diöcesen das Recht zukomme, sogar die ordentliche Beichtjurisdiction der Pfarrer derart hinsichtlich der Frauencongregationen zu beschränken, was bezüglich der Delegierten-Jurisdiction selbstverständlich ist. In jenen Diöcesen daher, wo eine solche Beschränkung der Jurisdiction platzgreift, indem

eigene Beichtväter auch für derartige Klosterfrauen bestellt werden, hat der gewöhnliche Priester einfach keine Jurisdiction über dieselben und kann sie daher weder erlaubter- noch giltigerweise absolvieren, wie das bei Ordensfrauen im eigentlichen Sinne der Fall ist.

Ad II. Die Beantwortung dieser Frage unterliegt keinem Zweifel. Ordensfrauen, welche außer der Clausur oder ihrem Kloster weilen, können von einem jeden zum Beichthören approbierten Priester losgesprochen werden, und zwar giltig und erlaubt; denn die canonischen Beschränkungen der Jurisdiction über die Klosterfrauen beziehen sich auf dieselben nur dann, wenn sie in der Clausur oder in ihrem Kloster sich aufhalten, das wird immer vorausgesetzt in den betreffenden päpstlichen Constitutionen und nur für solche hat der gewöhnliche Beichtvater keine Beichtjurisdiction. Zudem liegt eine Entscheidung des heiligen Stuhles vom Jahre 1852 vor, welche dies bestätigt und wonach Ordensfrauen, die außer dem Kloster sich aufhalten, überhaupt bei jedem zum Beichthören approbierten Priester ihre Beicht verrichten können. (Responsum S. C. Ep. et Reg. 26. August 1852.) Gilt dies bezüglich der eigentlichen Klosterfrauen, dann ist es umsomehr auf Congregations-Mitglieder anzuwenden. Wenn fernerhin da die Rede von einem zum Beichthören überhaupt approbierten Priester ist, so kann selbstverständlich nur ein Priester gemeint sein, der eben in jener Diöcese vom betreffenden Bischof zum Beichthören bevollmächtigt ist.

Allerdings erleidet der oben angeführte Grundsatz eine Einschränkung in jenen Diöcesen, wo besondere gesetzliche Bestimmungen in Anbetracht der Klosterfrauen, wenn sie außer ihrem Hause die heilige Buße empfangen wollen, vorzufinden sind, wie es in der Diöcese unseres Anselmus thatsächlich der Fall ist; denn dort hat für solche fremde Nonnen nur der eigens bezeichnete Priester die Jurisdiction und ein anderer kann sie nicht bloß nicht erlaubt, sondern auch nicht giltig lossprechen.

Man sieht auch aus dem ganzen, dass die Frage, welche nach manchen Autoren bei solchen Gelegenheiten an fremde Ordensfrauen zu richten wäre, was ihnen nämlich hinsichtlich des Empfanges der heiligen Buße statutenmäßig bestimmt sei, eigentlich keine praktische Bedeutung habe, indem sie höchstens, wenn überhaupt in den Statuten etwas darüber enthalten wäre, nur die Erlaubtheit des Actes, und zwar zunächst die auf Seite der Klosterfrau betreffen würde. Dass ferner dieselben ihre häuslichen Vorschriften gut kennen und auch in diesem Falle einhalten, kann ohneweiters vorausgesetzt werden; die Bevollmächtigung zum Beichthören hängt indessen von ganz anderen Bestimmungen ab, die der Priester zu kennen hat. Was aber unseren Fall anbelangt, so hätte Anselmus die Schwierigkeit leicht beheben können, wenn er sorgfältiger nachgeschlagen hätte.

Ad III. Anselmus hat zwar den Namen eines ordentlichen Beichtvaters, aber deswegen noch nicht die ordentliche Jurisdiction.

Der Name besagt nur, dass er seines Amtes für gewöhnlich oder regelmäßig zu walten habe, während der außerordentliche Confessarius nur hie und da, also ausnahmsweise functioniert. Vielmehr wurde Anselmus die Jurisdiction auf drei Jahre vom Bischofe delegiert, der die ordentliche Beichtjurisdiction über die Klosterfrauen seiner Diöcese besitzt. Anselmus mag vielleicht auch die gewöhnliche Definition der iurisdictio ordinario als einer solchen, die dem Priester vermöge eines kirchlichen Seelsorgsamtes zusteht, falsch angewendet haben. Kurz seine Jurisdiction ist nur eine delegierte, die allerdings ganz besonderen canonischen Bestimmungen unterliegt. (Siehe Lehmkuhl. Theol. mor. 1885. vol. II. De illa iurisdictione delegata, quae lege speciali regitur, punct. II. pag. 288.) Die Schlussfolgerung des Anselmus war also ganz unrichtig und danach ist auch über die Giltigkeit des Actes das Urtheil zu fällen; er hat ohne Jurisdiction absolviert, daher ungiltig. Nicht einmal der sub II angeführte allgemeine Grundsatz kommt ihm hier zustatten, weil er in der Diöcese X. zum Beichthören gar nicht bevollmächtigt ist.

Ad IV. Die Function hat sich Anselmus sehr bequem eingerichtet, dabei aber die kirchlichen Vorschriften betreffend den Ort des Empfanges der heiligen Buße arg verletzt. Diesen entsprechend, soll die heilige Beicht nur in einer Kirche oder doch in einem öffentlichen Oratorium verrichtet werden, dringende Fälle natürlich ausgenommen. In Privatoratorien dürfte nur mit bischöflicher Erlaubnis die heilige Buße gespendet werden. Die Hauskapelle indessen, in welcher Anselmus beichtgehört, ist eigentlich nur ein gewöhnliches Betzimmer, indem daselbst nicht mehr celebriert werden darf, wie wohl nach dem ganzen anzunehmen und kann mithin überhaupt nicht als erlaubter Ort zum Beichthören bezeichnet werden, außer im Nothfalle, der hier allerdings nicht vorliegt. In der Kirche ist aber der Beichtstuhl zur Spendung der heiligen Buße bestimmt, was besonders dort, wo es sich um weibliche Personen handelt, durch die kirchliche Gesetzgebung eingeschärft wird; zumal die Klosterfrauen anlangend, fordert dieselbe noch: Ex declaratione S. C. praecipitur, confessionalia monialium amoveri a sacristia vel aliis locis occultis, sed collocari in exterioribus ecclesiae. In necessitate tamen licet audire confessiones in alio loco. modo vitetur aspectus confessarii et monialis. (S. Liguori, Theol. mor. l. VI. n. 577, 4.)

Olmütz. Universitäts-Professor Dr. Johann Kubiček.

XVIII. **(Kreuzzug der Kinder.)** Es war ohne Zweifel ein recht glücklicher Gedanke, die Kinder zu diesem so zeitgemäßen Unternehmen allerorts aufzurufen. Wir sagen „zeitgemäß“, weil unsere Zeitverhältnisse außergewöhnlich drohende sind. „Die Zahl der überaus ernsten Tage, welche der heutigen Gesellschaft noch übrig sind, um sich mit der katholischen Kirche für oder mit der

socialen Revolution gegen Christus zu entscheiden, dürfte sehr bescheiden sein", sagt Dr. Augustin Rösler in seiner empfehlenswerten Schrift: „Die Frauenfrage vom Standpunkte der Natur, der Geschichte und Offenbarung", Wien 1893, Roller & Comp. Darnach sind sie also nicht bloß ernst oder drohend, sondern „überaus ernst" unsere Tage, besonders deshalb, weil ihre Zahl bis zum Entscheidungskampfe eine nur noch bescheidene sein dürfte. Darum gilt es, dass Gesinnungsgenossen sich sammeln, sich neue Freunde erwerben, nach alten und neuen Waffen und Kampfesmitteln sich umsehen, um den Kampf für Christus und seine Sache, welche die Sache wahrer Cultur und Civilisation ist, mit Erfolg sieg- und glorreich kämpfen zu können. Von den Besten und Edelsten unseres Volkes haben sich gar manche dahin ausgesprochen, dass dieser Kampf auf dem Gebiete der Schule zum Austrage kommen werde. „Wem die Jugend gehört, dem gehört die Zukunft". Entscheidet sich die Jugend für Christus und seine Kirche, dann werden die großen Hoffnungen der socialen Revolution wie Rauch und Seifenblasen entschwinden.

Auf dem Gebiete der christlichen Jugenderziehung geschieht nun aber schon jahrelang seitens katholischer Pädagogen nicht wenig, wir dürften vielleicht fast sagen, mehr als je; allein der Erfolg ist klein, und der Wind in diesem gewaltigen Schulsturme ist uns entgegen und droht, unser Schifflein in den Wellen zu begraben. Von heiligem Glauben und unerschütterlichem Gottvertrauen beseelte Männer haben darum sich an die einst gefahrumdrohten Apostel auf dem galiläischen Meere erinnert, sowie an ihren Angstruf: „Herr, hilf uns! Wir gehen zugrunde!" Auch schlafend hat der Herr ihre große Gefahr gesehen, doch erst nach ihrem Angst- und Hilferuf sich erhoben, dem Wind und den Wellen geboten und —: „Es war eine große Stille." Bereits heult der Sturm, es braust der Wind, die Wellen gehen hoch und immer höher, und doch ist der Herr ganz sicher auch auf unserem Schifflein; wir Katholiken wissen das und glauben es felsenfest, dass der Herr wahrhaft, wirklich und wesentlich, mit Leib und Seele, mit Fleisch und Blut, mit Gottheit und Menschheit unter uns wohnt im allerheiligsten Sacramente des Altares, eingeschlossen in der neutestamentlichen Bundeslade des heiligen Tabernakels als ein Gefangener der Liebe. Er scheint zwar auch zu schlafen, allein er schläft nicht, er wacht und wacht recht ernstlich über seiner Kirche; aber immerhin scheint er doch auf den Hilferuf zu warten. Ertönt dieser einmal recht laut und allgemein und vertrauensvoll und demüthig von allen Seiten — der Herr wird sich erheben, dem Winde und den Wellen gebieten, und — es wird eine große Stille sein. Wer ist nun aber geeigneter zu diesem Hilferufen als gerade die Kinderwelt! „Das Gebet der Demüthigen dringt durch die Wolken." Sir. 35, 21. Ein Kind stellt der Herr selbst seinen Aposteln als Muster der Demuth vor; von den Kindern sagt er: „Lasset die Kleinen zu mir kommen". Nach seinem eigenen Worte und Wunsche

sollen also die Kinder wohl auch zu seinem Throne der Gnade und Barmherzigkeit, den er im Tabernakel aufgeschlagen, geschickt werden. Und das geschieht und soll geschehen durch den „Kreuzzug der Kinder". Den Mitgliedern der P. A. ist dieser Kreuzzug genau bekannt, anderen Lesern dieser Zeilen darüber folgendes:

Auf den Congressen in Wyl und Feldkirch wurde seinerzeit gar manches und schönes Wort gesprochen über: „Die heiligste Eucharistie und die Kinder". Diese Worte fanden in Frankreich einen fruchtbaren Boden und so wurde auf dem Katholiken-Congress zu Lille nach einer begeisterten Ansprache des Hochw. P. Heinrich Durand, Priester der Gesellschaft vom allerheiligsten Sacrament, folgende Resolution angenommen: „In Anbetracht, dass es nach dem priesterlichen Gebete kein kräftigeres Gebet gibt als das Gebet der Kinder, spricht der Congress den Wunsch aus, es möge eine gewaltige Gebetsliga ins Leben gerufen werden unter dem Titel »Eucharistischer Kreuzzug der Kinder,« in der Absicht, damit den Sieg der Kirche und das Heil des Landes zu beschleunigen." Der Kreuzzug ist nun seit etwa zwei Jahren eröffnet; Tausende von Kindern haben sich ihm angeschlossen. Warum auch nicht? Die Bedingungen sind ja nicht schwer, der Nutzen aber überaus groß. Es handelt sich nämlich für die Kinder, welche demselben beitreten, nur darum, dass sie täglich, wenn es ihnen möglich ist, das Allerheiligste besuchen, dort ein kurzes Gebet nach Meinung des Vereines verrichten und sich eine kleine Buße oder Abtödtung auferlegen. Der tägliche Besuch des göttlichen Heilandes bezweckt, die Kinder frühzeitig in der Liebe zu Jesus in seiner Erniedrigung zu üben, dadurch wird ihr Gebet wärmer und fruchtbarer. Dem lieben Heiland erwächst aus diesen Besuchen ein besonderer Trost und schöner Ersatz für die grauenhafte Gleichgiltigkeit so vieler Erwachsenen. „Lasset die Kleinen zu mir kommen!" erfüllt sich im „eucharistischen Kreuzzug der Kinder" in der schönsten Weise. Sie kommen ja nicht nur, sie beten nicht bloß, nein! sie bringen Opfer der Buße und Abtödtung. Das Erscheinen selbst ist für manches Kind schon ein großes Opfer. Herr Director Künzle erzählte auf dem Congresse zu Beuron wahrhaft rührende Beispiele von der Opferwilligkeit solcher Kinder. Da hat ein Kind bei großem Schnee über Berg und Thal einen Weg von 1 bis 1½ Stunden zur Schule; mitunter muss es noch länger bleiben als andere Kinder; ist es endlich entlassen, so eilt es nicht sofort nachhause, sondern macht zuerst noch dem lieben Heilande seinen Besuch, um nachher den weiten Weg heimwärts wieder anzutreten. Aber auch andere Opfer der Buße und Abtödtung bringen diese kleinen Kreuzfahrer. Eines nimmt sich vor, ruhig nachhause zu gehen in größter Eingezogenheit, anstatt mit den Kameraden zu plaudern oder gar zu lärmen; ein anderes verspricht, die Aufgaben pünktlich zu machen, in der Schule recht aufmerksam zu sein, den Eltern und

Vorgesetzten nicht zu widersprechen, sein Vesperbrot mit einem armen Kinde zu theilen, auf eine Lieblingsspeise zu verzichten, abends etwas später zu Bett und morgens etwas früher aus demselben zu gehen, um die Gebete recht gut und gewissenhaft verrichten zu können. Ein Drittes geht extra zur Beicht und zum Empfang der heiligen Communion und opfert letztere für die armen Seelen auf, um durch diese neue mächtige Fürbitter für die Anliegen unserer heiligen katholischen Kirche in diesen betrübten, armseligen Zeiten zu gewinnen. Solches und ähnliches thun die Kinder mit großer Begeisterung, besonders wenn ihnen erzählt wird, was früher die Kreuzfahrer für Opfer gebracht, aus Liebe zu den heiligen Stätten, an denen Jesus gelebt, gelehrt und gelitten. Hier, im Tabernakel, ist aber mehr als dort. Es wird Lehrern und Erziehern nicht besonders schwer werden, Kinder, welche die heilige Communion bereits empfangen haben, für diesen Kreuzzug zu begeistern; groß wird dagegen der Erfolg und der Nutzen sein, welcher daraus entspringt vorweg für die Kinder selber, dann für die Kirche und Schule, für Familie und Gemeinde und für die so sehr gefährdete menschliche Gesellschaft. Die Entscheidung kommt und muss kommen, sehen wir uns darum vor und rufen wir zum Herrn mit ausgestreckten Händen und Armen, namentlich durch die demüthigen, unschuldigen Kleinen. Der Herr wird sich erheben und — hat er einmal dem Sturm und Wind und den Wellen geboten, dann wird es wieder heißen: „Es war eine große Stille."

Zell am Andelsbach (Baden). Lorenz Löffler, Pfarrer.

XIX. **(Das Pileolum gehört stets zu den Pontificalien.)** Die Frage, ob das Pileolum in einem Pontificalamte den benedicierten Regular-Aebten und anderen Prälaten, die nicht Bischöfe sind, zu tragen erlaubt oder vorgeschrieben sei, kann daher aufgeworfen werden, weil bekanntlich ein Priester oder auch Canonicus bei der heiligen Messe ein Pileolum in der Regel nur kraft apostolischen Indultes tragen darf. (De Herdt S. Lit. Prax. t. 1. p. 1. n. 50. 3° et 4°.) Diese Regel bezieht sich nicht auf das Pontificalamt; denn hier ist das Tragen desselben nicht bloß erlaubt, sondern sogar vorgeschrieben. Im Decret Papst Alexander VII. vom 27. September 1659 für die Praelati Episcopo inferiores ist im § VIII. der Passus enthalten: s u b m i t r a p i l e o l u m n i g r i t a n t u m c o l o r i s i n d u a n t. Infolge dessen zählen auch die Liturgiker unter den Pontificalparamenten für Aebte und andere Prälaten mit dem Rechte der Pontificalien stets das schwarze Pileolum (Solideo) auf, z. B. Hartmann I. § 70, 3. und § 71, 2. Diese Anordnung scheint drei Punkte in sich zu fassen: a) Pileolum induant. d. h. sie s o l l e n das Pileolum tragen. Zum Beweise dessen sei auf Decrete verwiesen, womit in einzelnen Fällen ausdrücklich der Gebrauch des Pileolum aufgetragen wurde, z. B. S. R. C.

28. Jänner 1606 (Gard. n. 291), wodurch dem Prior des Klosters zur hl. Katharina in der Stadt Firmum vom Orden der regulierten lateran. Chorherren (welcher nach altem Herkommen den Gebrauch der Pontificalien hatte) befohlen wurde, ut sub mitra bireto parvo nigri et non alterius coloris omnino uti debeat. Ferner hat die S. R. C. am 18. März 1617 (Gard. n. 531) angeordnet, es möge von dem citierten Decrete in una Firmana nicht abgegangen werden bezüglich des Abtes des Klosters zum hl. Severin in Neapel vom Orden des hl. Benedict und aller ähnlichen Aebte desselben oder eines anderen Ordens, und verfügte: ut dicti Abbates sub mitra utantur parvo bireto nigro, et non alterius coloris. (Diese zwei Decrete citiert auch Mühlbauer in seinen Decr. authent. t. II. p. 723.) b) Dieses Pileolum soll von schwarzer Farbe (Seide) sein. Dies ist in den vorgenannten Decreten genugsam betont. c) Dieses Pileolum ist „sub mitra“ zu tragen. Das hat jedoch nicht den Sinn, als ob diese Vorschrift als eine „Beschränkung“ zum Unterschied von den Bischöfen aufzufassen wäre; denn gemäß dem Caerem. Episc. l. I. c. VIII. § 3. und l. II. c. VIII. § 37. kennen die Rubricisten nur die Regel, dass unter der Mitra stets das Pileolum zu tragen ist. Außer der Mitra ist es erlaubt mit Ausnahme folgender Theile: Recitation des Gloria (Caerem. Episc. l. II. c. VIII. § 37.) und Credo, der Oration, Beginn des gesungenen Evangeliums und von der Präfation bis einschließlich zum Genuss des heiligsten Blutes; nach dem Caerem. Monast. (Archiabb. S. Vincentii in Pennsylv. 1875) wäre es auch abzunehmen bei der Incensatio altaris. Es findet sich im genannten Buche (lib. II. cap. V. § 57.) die Stelle: Peragenda est hujusmodi thurificatio a quocumque Celebrante semper detecto capite. Was übrigens die im Decrete Papst Alexander VII. vom 27. Sept. 1659 (Gard. n. 2003) statuierten Beschränkungen[1]) für Praelati Episcopo inferiores im Gebrauche der Pontificalien anbelangt, so sagt P. P. Lechner O. S. B. in seinem Buche „Des Ordenslebens Wesenheit und Würde, Rechte und Pflichten“ (Regensburg, Manz 1872) XXIII. Abschn. 1. Cap. bei Erwähnung der Ehrenprivilegien der benedicierten Regular-Aebte: „Diese Beschränkungen scheinen jedoch in Deutschland niemals in die Praxis übergegangen zu sein. Es erneuerte sie Papst Pius VII., ebenso Papst Pius IX. in einem Breve vom 5. November 1855 an die Bischöfe von Oesterreich, worauf der zu Wien 1856 versammelte Episkopat unter dem 16. Juni mit der Bitte um Milderung einiger Bestimmungen an den apostolischen Stuhl sich wendete“. In einem

[1]) Diese wurden ursprünglich angeordnet für die zeitlichen Obern, welche durch den ehrwürdigen Abt und Stifter der Benedictiner-Congregation von St. Justina Ludwig Barbo, nachmaligen Bischof von Treviso († 1443), in Italien, und dann in den übrigen romanischen Ländern, zur Ausrottung der Commende, diesem Krebsübel der alten kirchlichen Orden, eingeführt worden waren.

an die apostolische Nuntiatur in Wien diesbezüglich erlassenen Decrete erfüllte der apostolische Stuhl die genannte Bitte.

Stift Lambach. Novizenmeister P. Maurus Hummer O. S. B.

XX. **(Sind die Friedhöfe der Gesundheit nachtheilig?)** Diese Frage hat man Jahrzehnte hindurch bejaht und sich bemüht, die Friedhöfe oft ziemlich weit von den menschlichen Wohnungen entfernt anzulegen, so dass es für den Priester, namentlich im Winter, nicht selten ein großes Opfer war, einen Leichenzug bis zur letzten Ruhestätte der Verstorbenen zu führen. Ja, in letzter Zeit wurden hie und da in der Nähe von menschlichen Wohnungen oder bei der Kirche befindliche Friedhöfe sogar gesperrt und brachte diese Schließung oft große Unannehmlichkeiten für Pfarrer und Gemeinde mit sich. Umso beachtenswerter erscheint das Urtheil, welches der zehnte internationale medicinische Congress von Berlin in dieser Sache unter allgemeiner Zustimmung gefällt hat. Es ist zusammengefasst in folgende Sätze, deren eventuellen praktischen Wert wohl niemand verkennt:

„1. Die in den Leichen etwa vorhandenen, bis jetzt bekannten, organisierten Krankheitserreger, thierische und pflanzliche Parasiten, insbesondere die pathagonen Bacterien gehen, soweit ihr diesbezügliches Verhalten experimentell geprüft worden ist, in relativ kurzer Zeit nach dem Begräbnis zugrunde. Es gilt dies insbesondere auch von den Erregern der Cholera, des Typhus und der Tuberculose. Die Zeit, innerhalb welcher dies geschieht, ist ceteris paribus abhängig von der Beschaffenheit des Sarges und des Grabes. Schon lange bevor der Verwesungsprocess sein Ende erreicht hat, sind die erwähnten Krankheitserreger abgestorben. 2. Es ist kein Grund vorhanden, anzunehmen, dass diejenigen organisierten Krankheitserreger, deren Verhalten in begrabenen Leichen bisher noch nicht experimentell geprüft worden ist, sich anders verhalten werden, als unter 1. angegeben worden ist. 3. Unsere Erfahrungen über das Verhalten der Bacterien im Boden, insbesondere die keimfreie Beschaffenheit des Grundwassers auch auf den Kirchhöfen lassen die Furcht als gänzlich unbegründet erscheinen, als könnten die mitbegrabenen Infectionskeime, noch bevor sie der schon erwähnten Vernichtung anheimfallen, in das Trink- oder Nutzwasser oder gar in die Luft gelangen, welche von den Begräbnisplätzen selbst oder aus deren näherer oder weiterer Umgebung entnommen werden. 4. Auch bezüglich der noch nicht bekannten Infectionserreger liegt keine Wahrscheinlichkeit eines anderen als unter 3. geschilderten Verhaltens vor. 5. Durch die bei dem Verwesungsprocesse auftretenden chemischen Zerfallsproducte der Leichen, einschließlich der in denselben etwa vorhandenen Leichengifte (Ptomaine, Toxine, giftige Eiweißkörper und Peptone &c.), kann bei einem ordnungsmäßigen Betriebe der Begräbnisplätze eine Verunreinigung selbst der in der Nähe derselben befindlichen Brunnen

in einem, die Gesundheit der Anwohner schädigenden Maße nicht stattfinden. Die aus den Leichen in den Boden eindringenden, beziehungsweise durch das Grund- oder Oberflächenwasser ausgewaschenen Stoffe werden entweder bis zur Unwirksamkeit verdünnt oder durch die chemischen und physikalischen Kräfte des Bodens unschädlich gemacht. 6. Die bei der Verwesung der Leichen auf ordnungsmäßig benutzten Begräbnisplätzen auftretenden gasförmigen Producte sind nicht imstande, irgend eine die Gesundheit schädigende Wirkung auszuüben. Selbst der bei abnormen Verhältnissen hie und da, in seltenen Fällen in der Nähe der Gräber oder der Begräbnisplätze bemerkte Leichengeruch ist ungefährlich. 7. Von einem gesundheitswidrigen Einflusse der Begräbnisplätze, insofern dieselben ordnungsmäßig betrieben werden, kann nach den in 1—6 aufgestellten Thesen nicht mehr die Rede sein."

XXI. **(Welche Sterbefälle sind von den Matrikenführern anzuzeigen und wem?)** Nachfolgende übersichtliche Zusammenstellung dieser Fälle dürfte für die hochw. Herren Amtsbrüder von praktischem Werte sein.

I. Anzeige des Ablebens von männlichen Personen, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dem Matrikenführer des Geburtsortes ist der Sterbematriken-Auszug (Todtenschein) von jeder vor dem vollendeten 23. Lebensjahre verstorbenen männlichen Person, wenn selbe in einer Gemeinde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zuständig ist, zuzumitteln. Lässt sich der Geburtsort anders nicht constatieren, so ist die Mithilfe der politischen Behörden (k. k. Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat bei Städten mit eigenem Statut) in Anspruch zu nehmen. Ist ein vor dem vollendeten 23. Lebensjahr Verstorbener an einem Orte im Gebiete der ungarischen Krone geboren, so ist der Sterbefall im Wege der politischen Behörde dem k. k. Ministerium des Innern anzuzeigen. Ebenso ist der Sterbematriken-Auszug der politischen Behörde zu übermitteln, wenn der Verstorbene einer anderen Confession angehört, respective zur Zeit seiner Geburt angehört hat. (Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1870, Z. 10.148.)

II. Anzeige des Ablebens der dem Heere, der Landwehr, dem Landsturm Angehörigen. 1. Die geistlichen Matrikenführer haben die Todtenscheine für alle dem Militär-, beziehungsweise dem Landwehrstande angehörigen Individuen ungesäumt dem Gemeindevorsteher des Ortes zuzusenden, wo das betreffende Individuum gestorben ist. Das gilt auch hinsichtlich der nach den Ländern der ungarischen Krone zugehörigen Individuen des k. und k. Heeres. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Februar 1880, Z. 17.511, und vom 26. Juni 1882, Z. 14.707.) 2. Die Sterbefälle der Landsturmpflichtigen (auch

der ungarischen) sind von Fall zu Fall unter Einsendung des Sterbematriken-Auszuges an die politischen Bezirksbehörden anzuzeigen. (Erlass des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 4. September 1888, Z. 4698/770 II. a.) Besteht über die Landsturmpflicht des Verstorbenen ein Zweifel, so ist bei den im Lebensalter von 19 bis 42 Jahren gestandenen gleichfalls der Sterbematriken-Auszug der politischen Bezirksbehörde einzusenden (dies gilt auch für die Sterbefälle der betreffenden ungarischen Staatsbürger); denn die jüngste Jahrgangsliste der Sturmrolle enthält die Landsturmpflichtigen, welche das 19. Lebensjahr vollendet, die älteste Jahrgangsliste aber jene, welche das 42. Lebensjahr vollendet haben.

III. Anzeige der Sterbefälle von Pensionisten. Der politischen Behörde sind endlich auch unverweilt anzuzeigen die Todesfälle von Civil- und Militärpersonen (einschließlich der Beamten, Diener, Witwen und Waisen), welche mit ärarischen Versorgungsgenüssen betheilt waren. Hiebei ist anzugeben: Der Charakter der verstorbenen Person, der Pensionsbetrag und die Casse oder der Fond, aus dem die Pension geflossen ist. (Hofkammer-Decrete vom 13. Jänner 1812, vom 6. November 1818, vom 28. April 1821.)

Gloggnitz. Richard Wetzelberger, Pfarrer.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Die Gnadenlehre und die stille Reformation** von Dr. K. Krogh-Tonning. Christiania. In Commission bei Jakob Dybwad. 1894. 86 Seiten gr. 8°. Preis M. 2.— = fl. 1.24.

Der Verfasser dieser Schrift ist ein unparteiischer, die Wahrheit ehrlich suchender Protestant. Er hat sich die Aufgabe gestellt, die katholische Kirche gegen die gehässigen Anschuldigungen ihrer protestantischen Gegner in Bezug auf die Gnadenlehre zu vertheidigen, zugleich aber auch die Reaction, „die stille Reformation", welche nach der traurigen Kirchenspaltung des 16. Jahrhunderts innerhalb der protestantischen, speciell der lutherischen Kirche, sich allmählich vollzogen und eine nicht zu verkennende Annäherung an die katholische Doctrin über die Gnadenlehre bedeutet, in das rechte Licht zu stellen. — Bekanntlich beschuldigten die sogenannten Reformatoren die Katholiken des Semipelagianismus, als ob sie lehrten, der gute Wille und der Anfang des Heiles gehe von der natürlichen Thätigkeit des Menschen, nicht aber von der Gnade aus, und der Mensch könne somit vermöge eigener natürlicher Kraft auf diese Weise auch seine Erlösung von der Sünde beginnen. — Der Verfasser liefert nun zuerst den historischen Nachweis, dass diese Anklage an die falsche Adresse gerichtet ist; sie treffe nicht die katholische Kirche als solche, sondern eine innerhalb derselben zu unverdienter Bedeutung gelangte theologisch-philosophische Richtung, deren Ein-

fluſs gerade zur Zeit der Reformation ſehr groß geweſen ſei, nämlich den „Nominalismus“. Die Kirche habe von jeher den Nominalismus verurtheilt und ihren Hauptvertreter Occam ſogar in den Bann gethan. Wie weit aber die Kirche von der ſemipelagianiſchen Irrlehre der Selbſtgerechtigkeit entfernt war, wird vom Verfaſſer durch eine Menge mittelalterlicher Zeugniſſe, namentlich aus Schriften, deren Abfaſſung der Reformationszeit unmittelbar vorangeht, in überzeugender Weiſe dargethan. — Daſs die Kirche auch in der Folgezeit ſtets den Begriff der freien, unverdienten Gnade Gottes in der Rechtfertigungslehre feſtgehalten habe, beleuchtet dann der Verfaſſer in ſeiner überſichtlichen Darſtellung der „thomiſtiſchen“ und „moliniſtiſchen“ Gnadentheorie. Das Syſtem der Thomiſten habe, ungeachtet es die wirkſame Gnade von der praemotio physica beſtimmt werden läſst, immerhin die menſchliche Freiheit in Schutz genommen; das Syſtem der Moliniſten, nach welchem die Wirkſamkeit der Gnade von dem mittleren Wiſſen in Gott, der scientia media, abhängig gemacht wird, habe noch nachdrucksvoller die Freiheit des menſchlichen Willens betont. — Eine ſo ruhige, objective Vertheidigung der katholiſchen Lehre über die Gnade, als ein unverdientes, durchaus frei verliehenes und die menſchliche Freiheit nicht aufhebendes, ſondern vollkommen wahrendes Geſchenk, gereicht dem Verfaſſer zu nicht geringer Ehre und wir Katholiken ſind ihm für dieſe mannhafte Widerlegung ſo vieler proteſtantiſcher Vorurtheile zu großem Dank verpflichtet. Den erſten Theil ſeiner Aufgabe hat er vollkommen gelöst. Im zweiten Theile ſucht er einigermaßen die Anſchuldigungen, welche man gegen die proteſtantiſche Auffaſſung in der Gnadenlehre macht, in's rechte Licht zu ſtellen und die Stellung, welche „die ſtille Reformation“ ſchließlich in der Gnadenlehre genommen, zu rechtfertigen und mit der katholiſchen Lehre in Einklang zu bringen.

Der Proteſtantismus hat allerdings, nach dem Geſtändnis des Verfaſſers, „Formen angenommen, welche mit Recht beſchuldigt werden können, daſs ſie die Gnade auf Koſten der Freiheit und moraliſchen Verantwortung behaupten.“ „Aber“, ſo fügt er hinzu, „die Anklage kann unſerer Auffaſſung nach nicht mit Recht gegen diejenige Form erhoben werden, welche nach und nach im großen Ganzen unter dem Einfluſs einer ethiſchen Reaction im Laufe der Zeit die geltende geworden iſt: „die ſtille Reformation“ (S. 38). Daſs Luther und auch Calvin die Willensfreiheit leugneten und reine Determiniſten waren, wird ohne weiteres zugegeben; ebenſo, daſs der Glaube in der lutheriſchen Rechtfertigungstheorie nur reines Receptionsorgan ſei, in dem auch nicht der geringſte Keim zur Gerechtigkeit vorhanden iſt. Die Reaction, ſo führt der Verfaſſer dann weiter aus, muſste im Namen der Metaphyſik (d. h. der geſunden Vernunft und des echten Gottesbegriffes), der Dogmatik und der Moral eintreten. Sie beginnt ſchon mit Melanchthon, der die Lehre ſeines Meiſters „de servo arbitrio“ als „Stoica et Manichaea deliria“ bezeichnete und in ſeiner „Confutatio“ unumwunden, wenngleich nicht ohne böswillige Anſchuldigung der Katholiken, erklärt: Esse fatemur liberum arbitrium omnibus hominibus ....“ (Vgl. S. 41). Noch deutlicher zugunſten der Freiheit, die auch unter dem Gnadeneinfluſſe gewahrt bleibe, drückt ſich der aus den ſynergiſtiſchen Streitigkeiten bekannte Victorin Strigel aus: „Der hl. Geiſt wirkt nicht auf das Herz wie auf Stock und Stein, ſondern weckt es zur Thätigkeit; durch ſeine zuvorkommende Gnade erweckt er eine gewiſſe Zuſtimmung (nutus aliquis) zu der Gnade“ (S. 43). In ähnlichem Sinne wird die Frage behandelt von Martin Chemnitz, Quenſtedt, Thomaſius

und anderen, deren Zeugnisse namentlich angeführt werden (S. 43—45). Somit kann folgender Satz in der Gnadenlehre der „stillen Reformation" gleichsam als Fundamentalsatz aufgestellt werden: „Der Mensch ist nicht absolut passiv, sondern selbstthätig unter dem Einfluss der bekehrenden Gnade" (S. 40). Der kirchliche Begriff von der Mitwirkung des Willens beim Werke der Bekehrung ist durch die stille Reformation im allgemeinen wieder hergestellt. — — Auch die Rechtfertigungslehre der stillen Reformation will der Verfasser mit der ursprünglichen Kirchenlehre in Uebereinstimmung bringen. Daher stellt er folgende drei für ihn hochbedeutsame Sätze der Reaction auf: a) „Die Rechtfertigung ist von dem Glauben bedingt, nicht als einem bloß mechanischen, automatischen Receptionsorgan, sondern als einem „lebendigen Glauben", welcher potentiell die Liebe enthält". b) „Die Wiedergeburt geht der Rechtfertigung voraus, insofern sie als Mittheilung des lebendigen Glaubens aufgefasst wird". c) „Dass dieser lebendige Glaube als ein ethisch religiöses Verhältnis aufgefasst werden soll, geht nicht bloß daraus hervor, dass er potentiell die Liebe enthält, sondern auch aus der Betrachtung, dass der Glaube und die Lebensgemeinschaft mit Gott durch eine »Todsünde« verloren gehe" (S. 40). Das sind die Sätze, welche nach dem Verfasser die „stille Reformation" in der Rechtfertigungslehre als die ihrigen betrachtet und denen er ein ziemlich katholisches Gepräge zu geben versucht (S. 46 bis 86). Einige Bemerkungen zu diesen Sätzen mögen uns gestattet sein. Zunächst sind mehrere protestantische Zeugnisse, auf die hingewiesen wird, etwas unsicher und schwankend in der Ausdrucksweise; „Glauben", „lebendiger Glaube", „Liebe," „Rechtfertigung" sind in diesen Belegen noch unfertige Begriffe. Reden die Katholiken vom „Glauben", welcher der Rechtfertigung vorausgehen muss, so verstehen sie unter Glauben den „actuellen" Glauben, nicht den „habituellen", der eine in der Rechtfertigung selbst von Gott verliehene Tugend ist. Aus der Zusammenstellung des Verfassers ist es nicht recht klar, welcher Glaube der Rechtfertigung vorangehen soll. Einmal kann man auf Grund dieser Zeugnisse den Glauben, der erwähnt wird, als bleibenden gnadenvollen Zustand, ein anderesmal hinwieder als Act auffassen. Ferner will es uns scheinen, dass einige von ihm citierte Zeugen den Glauben zu sehr im Sinne von „Vertrauensgefühl", nicht aber als dogmatischen Glauben, wodurch man das, was Gott geoffenbart hat, fest für wahr halten soll, weil er, der Wahrhaftige, es geoffenbart hat, betrachten. — Beim Glauben betont der Verfasser allerdings die Liebe, die „potentiell" in ihm enthalten ist, aber von den übrigen Acten: der Furcht, der Hoffnung, der Reue, besonders dem „Verlangen" durch den „Empfang", sei es der Taufe oder der übrigen von Gott verordneten Gnadenmittel zur Sündenvergebung, geschieht kaum Erwähnung; denn der Entschluss, ein neues Leben zu beginnen und die Gebote Gottes zu halten, welcher erwähnt wird, kann nur ein fester sein, wenn er aus den vorerwähnten Acten hervorgeht. Wie beschaffen aber diese im Glauben „potentiell" enthaltene Liebe ist, ob sie bloß eine actuelle Zuneigung zum Urheber der Seligkeit oder ein eigentlicher übernatürlicher Habitus ist, ist gleichfalls nicht recht ersichtlich. Nach katholischer Lehre wird die Liebe als Habitus, das heißt als übernatürliche Befähigung zu den Acten der Liebe, erst mit der Rechtfertigung selber durch die heiligmachende Gnade verliehen. Von dieser Liebe kann man nun eigentlich im strengen Sinne nicht sagen, dass sie in dem Glauben, welcher der Rechtfertigung als Act vorausgehen soll, potentiell enthalten sei. —

Der Satz, dass „die Wiedergeburt der Rechtfertigung vorausgeht, insofern sie als Mittheilung des lebendigen Glaubens aufgefasst wird", stößt auch auf manche Bedenken. Die Wiedergeburt vollzieht sich in der Rechtfertigung selber durch Mittheilung der heiligmachenden Gnade und findet in derselben gleichzeitig ihren Abschluss. Wenn nun der Verfasser vom „lebendigen" Glauben als einem solchen spricht, welcher der Rechtfertigung vorausgehen muss, so lässt sich nicht wohl annehmen, dass die Mittheilung dieses lebendigen Glaubens die eigentliche formale Wiedergeburt ist. Die Zweideutigkeit des Wortes „Glauben" einmal im Sinne von „Act" und dann im Sinne von Habitus oder „eingegossene Tugend" scheint dieses Missverständnis in den protestantischen Beweisquellen veranlasst

zu haben. Es wäre gewiss als ein großer Fortschritt in der Rechtfertigungslehre der Protestanten zu verzeichnen, wenn sie mit dem Verfasser anerkennen würden, dass die wahre Auffassung der Rechtfertigung nicht einseitig in der „Sündenvergebung", sondern auch in der inneren Heiligung und Erneuerung des Menschen bestehe; aber wir theilen nicht die Ansicht, dass „die Liebe und die Werke der Liebe", die in der Rechtfertigungslehre mancher protestantischer Theologen erwähnt werden, diese innere Heiligung und Erneuerung bedeuten. Die Mehrzahl der protestantischen Theologen, auch jener, welche „die stille Reformation' anerkennen, dürfte noch auf dem Standpunkte der symbolischen Bücher stehen, die nur einen vergebenden, nicht aber einen „innerlich heiligenden" Christus kennen. Der letzte Satz, den der Verfasser aufstellt, dass der Glaube und die Lebensgemeinschaft mit Gott durch eine „Todsünde" verloren gehe, dürfte auch auf Widerspruch von katholischer Seite stoßen. Versteht man unter „Lebensgemeinschaft mit Gott" die heiligmachende Gnade und die Tugend der Liebe, so ist es allerdings richtig, dass beide durch die Todsünde verloren gehen; aber nicht immer zieht der Verlust der heiligmachenden Gnade den Verlust des Glaubens nach sich; der zurückbleibende Glaube ist noch ein wahrer Glaube, obschon er durch die Liebe nicht belebt wird. (Trid. sess. 6, can. 28.) So redet ja auch der Apostel (1 Cor. 13, 2) von einem starken Glauben, der sogar Berge versetzen könnte, ohne deshalb mit der Liebe verbunden zu sein. Nur die Sünde des Unglaubens zerstört diesen Glauben, weil sie ihm direct widerstreitet. Daher ist der vom Verfasser aufgestellte Satz der „stillen Reformation", dass der Glaube und die Lebensgemeinschaft mit Gott, d. h. „der lebendige Glaube" durch die Todsünde verloren gehe, nur insoferne richtig, als man den Nachdruck auf lebendig legt und sagt: Der lebendige Glaube geht als lebendiger Glaube durch die Todsünde verloren, nicht aber geht der Glaube schlechthin verloren. Endlich will es uns nicht recht einleuchten, weshalb der Verfasser annimmt, dass die Lehre von der Rechtfertigung der systematischen Theologie Schleiermachers eine so große Förderung verdanken. Schleiermacher erkennt in Christus nur einen natürlich frommen Menschen und leugnet seine Gottheit. Wie bei einem solchen religiösen (?) Standpunkt noch die Rede sein kann von einer wahren Erlösungsgnade durch Christus und einer eigentlichen inneren Rechtfertigung, ist einem Katholiken rein unverständlich; denn die wahre Erlösung hat die Gottheit Jesu Christi zur nothwendigen Voraussetzung.

Wir wollen unsere Bemerkungen, die durchaus nicht der charaktervollen, die Wahrheit aufrichtig suchenden Persönlichkeit des Verfassers gelten, sondern an die „stille Reformation" innerhalb des Protestantismus gerichtet sind, schließen und noch kurz die Frage beantworten, wie die „stille Reformation" sich zur katholischen Gnadenlehre denn eigentlich verhält. Wir dürfen wohl annehmen, dass die stille Reformation sich auf dem Wege zur Wahrheit der katholischen Kirche befindet. Sie steht nicht mehr in unversöhnlichem Hass der Kirche schroff gegenüber, den Bruch mit dem ursprünglichen deterministischen Lutherthum hat sie längst vollzogen, sie sucht Belehrung und wünscht Annäherung an die alte Kirche. Ihr Motto lautet: „ut omnes unum sint." Diese Annäherung an die Kirche kann sich nur vollkommen durch Anschluss und Wiedereintritt in dieselbe vollziehen. So lange „die stille Reformation" außerhalb der Kirche steht, ist eine Uebereinstimmung in der Lehre überhaupt und auch in der Gnadenlehre nicht möglich. Denn auch das ist Lehre Christi, dass er nur Eine Kirche gestiftet, nur Ein Fundament gelegt, nur Einen durch Uebertragung der obersten Gewalt zu seinem Stellvertreter bestimmt, nur Einen als den höchsten Hirten der gesammten Herde, alle Gläubigen, überwiesen hat. Und ebenso ist es Lehre Christi, dass er nur dieser Kirche die Gnadenmittel

der Rechtfertigung, besonders das Bußsacrament, diesen wichtigsten Factor in der Rechtfertigungslehre, anvertraut hat. — Möge die Gnade Gottes und die eigene Mitwirkung alle Anhänger „der stillen Reformation“ und besonders den geehrten Herrn Verfasser, dem wir wegen seines wohlwollenden, irenischen Bestrebens und seiner trefflichen Apologie der katholischen Gnadenlehre alle Achtung zollen, zu diesem vollkommenen Anschluss an die wahre Kirche und ihre Lehre führen: „Ut omnes unum sint.“

Klagenfurt. Professor P. Heinrich Heggen S. J.

2) **Katholisches Kirchenrecht.** Zweiter Band. Die Regierung der Kirche von Dr. Franz Heiner, o. ö. Professor des Kirchenrechtes an der theologischen Facultät der Universität Freiburg im Breisgau. Paderborn. Ferd. Schöningh. 1894. IX. 438 Seiten. Preis M. 4.— = fl. 2.48.

Der zweite Band von Heiners Kirchenrecht ist dem ersten sehr bald gefolgt.[1]) So ist es dem Verfasser gelungen, ein Werk zu liefern, das sozusagen aus einem Guss ist. Die Vorzüge, welche wir an dem ersten Bande hervorheben konnten, zeichnen auch den zweiten aus. Vor allem möchten wir wieder den ganz correct kirchlichen Standpunkt hervorheben, der sich auch in diesem Bande kundgibt. Derselbe zeigt sich z. B. in der Darstellung des Verhältnisses von Staat und Kirche gegenüber der christlichen Ehe. Der Competenz des Staates, sagt der Verfasser Seite 258, können nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe, Vermögensrechte der Ehegatten, Erbfolge u. s. w. unterstehen; alles was das Band der Ehe in seinem Werden und Sein betrifft, ist ihm entzogen.“ „Nur die Kirche kann rechtliche Ehehindernisse aufstellen und darin dispensieren, nur sie allein kann über die Frage der Giltigkeit einer eingegangenen Ehe, über die Frage der Ehescheidung, d. i. der Auflösung einer ungiltig eingegangenen, über die Frage der Sonderung von Tisch und Bett, über die Frage der Giltigkeit von Eheverlöbnissen und ihrer Verbindlichkeit oder ihrer Auflösung entscheiden.“ Das ist die Lehre der Kirche, wie sie im Trienter Concil (24. Sitzung, Can. 12), in zahlreichen Erlässen der Päpste (vergl. z. B. Schreiben Pius VI. an den Bischof von Mottola vom 16. September 1788) und in vielen Decreten von Particular-Synoden sich ausgesprochen findet. In dem Abschnitte über das Kirchenvermögen vindiciert der Verfasser der Kirche ein „angebornes“ (jus nativum), also ein von Natur sich ergebendes und zugleich von Christus selbst ihr verliehenes Recht auf Eigenthumserwerb und Eigenthumsbesitz, welches anzuerkennen für den Staat ebensogut eine Pflicht ist, als er das persönliche Recht der einzelnen Staatsbürger auf Eigenthumserwerb anerkennen muss. (S. 384 ff.) Selbstverständlich kommt dann auch (S. 384 ff.) die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens allein den Kirchenobern zu. „Der Staat als solcher hat darüber kein Aufsichts- und Bestimmungsrecht.“ (S. 390.) Ein anderer Vorzug des Werkes, der auch in diesem Bande sich kundgibt, besteht in der beständigen Rücksichtnahme auf den Zweck, den der Verfasser

[1]) Ueber den ersten Band vergl. S. 409 (II. Heft) dieser Quartalschrift.

sich gestellt hat, mehr einen Leitfaden für den Unterricht zu liefern, als dem Fortschritte der kirchlichen Rechtswissenschaft zu dienen.

Mit Rücksicht hierauf findet sich auch in diesem Bande meist nur die leichter zugängliche Literatur angegeben; sehr gut hat der Verfasser auch daran gethan, bei der Darstellung des canonischen Processes eingehender das sogenannte ökonomische Straf- und Disciplinarverfahren darzustellen; dasselbe wird gegenwärtig wohl gewöhnlich anzuwenden sein. Doch würden wir, weniger allerdings für die Zuhörer an theologischen Lehranstalten, für welche das Werk vorzüglich bestimmt ist, als für die praktischen Zwecke der Seelsorger, welche der Verfasser nach der Vorrede zum ersten Bande doch gleichfalls im Auge hat, eine etwas größere Reichhaltigkeit und vollkommenere Zuverlässigkeit der Details wünschen. Die Darstellung ist auch in diesem Bande recht frisch und gefällig; jedoch entbehrt einzelnemale die Sprache und die Satzconstruction der Feile. Die Frische der Darstellung wird die gewiss erfreuliche Wirkung hervorbringen, dass die Studierenden das Buch gerne zur Hand nehmen, auch größere Abschnitte desselben ohne Ermüdung lesen und die Hauptgedanken derselben sich leicht einprägen. Diese Wirkung ist aber für den praktisch thätigen Priester von viel geringerem Belange; er will vorzüglich in einem solchen Buche Belehrung über besondere, vielfach über sehr ins Einzelne gehende Fragen. Es wird dem Verfasser gewiss nicht schwer sein, bei der Bearbeitung der zweiten Auflage auch diesem Bedürfnisse in ausgiebigerem Maße entgegenzukommen.

Der vorliegende, das Werk abschließende Band handelt von der „Regierung der Kirche". Er zerfällt in fünf Theile, welche die Verwaltung der kirchlichen Gerichtsbarkeit; die Verwaltung der kirchlichen Aemter oder Beneficien; die Verwaltung der Lehre, der Gnadenmittel und des Cultus; die Verwaltung der kirchlichen Vereine; die Verwaltung des Kirchenvermögens besprechen. Von der Anführung von Einzelheiten, in denen wir dem Verfasser nicht beistimmen können, sehen wir ab; nur das Eine sei bemerkt, dass wir namentlich zu dem Abschnitt über die kirchlichen Orden verschiedene Bemerkungen zu machen hätten.

Innsbruck. Franz Gravener S. J.

3) **Leben Unseres Herrn Jesus Christus** von E. Le Camus, der Theologie Doctor, ehem. Vorstande des katholischen Collegs in Castelnaudary, Generalvicar. Nach der vierten Auflage mit Genehmigung des Verfassers aus dem Französischen übersetzt von E. Keppler, Stadtpfarrer in Freudenstadt. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg. Erster Band. Mit einer Karte von Palästina zur Zeit Jesu aus R. v. Rieß' Bibelatlas. Freiburg im Breisgau. Herder. 1893. XIII und 492 S. Preis broschiert M. 5.— = fl. 3.10, gebunden M. 7.— = fl. 4.34.

Warum wieder ein neues Leben Jesu? Weil ein Leben Jesu für weitere Kreise berechnet, ein Kunstwerk sein muss und weil nicht jedes Kunstwerk jedem entspricht. Sowie nicht jede Kirche dieselbe Monstranz haben kann — und wäre diese auch die denkbar schönste — so ist auch ein Leben Jesu nicht für alle und je mehrere sich bemühen, ein Leben Jesu zu schreiben, desto eher wird den Bedürfnissen aller menschlichen Seelen Rechnung getragen.

Auch vorliegendes Leben Jesu ist ein Kunstwerk, wie der Uebersetzer richtig bemerkt, „in mühsamer Arbeit gleichsam aus Marmor gemeißelt, von lebendiger Naturwahrheit, in den Größenverhältnissen eines richtigen Standbildes. Die Umrisse hat die Theologie entworfen, fromme Betrachtung hat des Bildes Züge vertieft, Liebe sie durchgeistigt und der sehr wirksame

Rahmen dazu setzt sich aus den neuesten geschichtlichen und geographischen Errungenschaften zusammen".

Der Verfasser machte es sich nicht zum Zweck, strittige Detailfragen der neutestamentlichen Exegese auszutragen. Selbst die Auseinandersetzung der Gründe für und wider ist vermieden; es wird einfach die dem Verfasser als richtig erscheinende Ansicht hingestellt, um den Faden der Erzählungen nicht zu unterbrechen. Dass er da nicht immer jene Ansicht traf, die allen seinen Kritikern zusagen wird, ist wohl selbstverständlich, ja er dürfte stellenweise (z. B. wenn er den Besuch der Weisen vor die Darstellung im Tempel setzt, S. 152 ff.) die Mehrzahl gegen sich haben. Doch wollen wir hierüber nicht rechten. In dubiis libertas.

Die Apologie ist sorgfältig berücksichtigt; die Beweise sind sehr klar und überzeugend (so z. B. über die „Brüder Jesu" S. 136 ff.) — Die Reden des Heilandes sind eingehend erklärt. Wir wünschen dem schönen Werke Gottes Segen auf seinen Weg und erwarten mit Freuden den Schlussband desselben.

Wien. K. u. k. Hofkaplan Msgr. Fischer-Colbrie.

4) **Enchiridion Theologiae Dogmaticae generalis** auctore Dre Francisco Egger. Brixinae, typis et sumptibus Wegerianis. 1893. gr. 8⁰. (V und 644 S.) Preis fl. 3.60.

Vorliegendes Werk ist die Ergänzung der Dogmatica specialis desselben Verfassers, welche vor einigen Jahren erschien. Schon das einfache Durchlesen dieses ausgezeichneten Compendiums bewährt die Worte der Approbation des hochwürdigsten Fürstbischofs von Brixen: Singularis vero hujus libri praerogativa est, quod auctor in omnibus, quae huc spectant, presso pede sequitur Concilium Vaticanum. Haud minori laude digna est ratio, qua materia substrata dividitur, enucleatur, exponitur. Ist ja das vaticanische Concil der Leitstern jedes katholischen Theologen in der Fundamental-Theologie, welche heutzutage die ärgsten Angriffe von Seite des Rationalismus, Positivismus, Deismus &c. erleidet. Kurz und bündig ist der Vortrag, die Materie gut zertheilt, präcise Thesen aufgestellt, welche mit Argumenten — meist in syllogistischer Form — bewiesen werden. Mit Recht wird besonderes Gewicht auf die Argumente ex s. Scriptura gelegt. Alles nothwendige ist im Texte enthalten, in den Anmerkungen werden nur Citate oder andere nicht nothwendige Bemerkungen angeführt. Es wird zwar die Philosophie des hl. Thomas an manchen Orten vorausgesetzt, doch geschieht dies nicht in einem solchen Maße, dass das Handbuch für solche Schüler unbrauchbar wäre, welche dieselbe nicht studiert haben.

Die ganze Materie ist in fünf Tractate eingetheilt. 1. De revelatione, 2. de traditione, 3. de s. scriptura, 4. de ecclesia Christi, 5. de fide et intellectu fidei; die einzelnen Tractate in Sectionen und die Sectionen in capita, Artikel, Thesen, woran sich die Corollaria und Objectionen anschließen. Vielleicht werden manche in dieser Eintheilung ein Abweichen finden von der gewöhnlichen Eintheilung der Fundamental-Theologie, indem die Tradition vor der heiligen Schrift behandelt wird. Jedoch glauben wir dem Verfasser beistimmen zu müssen, nicht nur weil die Tradition vor der heiligen Schrift entstand, sondern auch weil die Tradition zum mittelbaren Glauben der göttlichen Offenbarung unumgänglich nothwendig ist. Freilich entstand dadurch ein Zurückgreifen in die Tradition im letzten Tractate de fide et intellectu fidei, welches jedoch nicht eine einfache Wiederholung, sondern vielmehr eine Ergänzung und ausführlichere Beweisführung aus der Tradition ist. Das Compendium ist als Schulbuch für unsere

Seminarien geschrieben. Zur Vollkommenheit der Tractate werden auch solche Thesen und Fragen gestellt, welche laut unserer Studieneintheilung in der Fundamental-Theologie übergangen und dem Studium Biblicum überlassen werden, Ex. gr. de inspiratione S. Scripturae, de authentia Vulgatae, de revelatione mosaica etc. Diese hätte ich kürzer, bedeutend kürzer gefasst oder auch ganz weggelassen. Anstatt dessen könnte man ausführlicher den Indifferentismus, Positivismus, Puseysmus behandeln. Besonders den Positivismus, den Indifferentismus und die religiöse Toleranz hätte ich im ersten Tractate absolviert, ohne darauf späterhin zurückzukommen. Sehr schön und logisch ist die Lehre de ecclesia Christi entwickelt und gründlich bewiesen. Bei den Eigenschaften der Kirche wird mit Recht mit der visibilitas derselben begonnen. Nur begreife ich nicht, warum gerade zwischen die Einheit, Heiligkeit und Allgemeinheit (Catholicitas) der Kirche die Unfehlbarkeit derselben hineingeschoben wurde? Bei dem ascensus in actum fidei pag. 577 wird Lugos Sentenz vertheidigt, in welche die Schüler des hl. Thomas kaum einstimmen werden, da die species des Actes nach der Lehre des hl. Thomas nicht allein vom principium elicitivum, sondern vielmehr von der Uebernatürlichkeit des objectum formale abhängt, und somit werden sie noch weniger die Worte des hochwürdigen Verfassers unterschreiben: Ipse S. Thomas haud immerito pro hac sententia videtur allegari. Ueberhaupt wäre der größte Theil des letzten Tractates in der Dogmatica specialis beim Tractatus de virtute fidei am geeigneteren Platze, als in der Fundamental-Theologie. Sehr gut ist die Antwort auf die Frage: Quid fide catholica et quid fide ecclesiastica tenendum? Die störenden Druckfehler, diese große Plage, sind sorgfältig vermieden, was ja die wenigen Errata-corrige beweisen. Dass dennoch einige übersehen wurden (ex gr. pag. 554, fünfte Zeile von unten), ist kein Wunder beim großen Umfange des Compendiums und werden dieselben wohl bei nächster Auflage ausgebessert werden.

Die angeführten Kleinigkeiten beweisen am deutlichsten, welch ein ausgezeichnetes Compendium vorliegendes ist und können wir es als Schulbuch für unsere Seminarien nicht genug empfehlen.

Rosenau, Ungarn. Professor Dr. Martin Göbl.

5) **Opfercharakter der Eucharistie** nach der Lehre der Väter und Kirchenschriftsteller der ersten drei Jahrhunderte. Eine dogmengeschichtliche Abhandlung von Franz Seraph Stenz, Subregens des bischöflichen Priesterseminars in Dillingen. Paderborn (Schöningh) 1892. 151 S. Preis M. 3.— = fl. 1.86.

Der hochwürdige Herr Verfasser sucht in vorgenannter Abhandlung zu entwickeln, „ob der Glaube an die Eucharistie als Opfer ein ursprünglicher oder später entwickelter, inwiefern der Name Opfer ein berechtigter, wer der Priester und welches das Wesen des Opfers ist, das er bringt, kurz worin nach der Auffassung des ersten Christenthums der Opfercharakter der Eucharistie gelegen ist."

Zu diesem Zwecke bespricht er eingehend die sämmtlichen schriftlichen Zeugnisse, welche sich neben der heiligen Schrift innerhalb der Kirche bis zum Jahre 300 vorfinden und allgemein als echt anerkannt werden, soweit sie für den Gegenstand seiner Untersuchung von Belang sind, nämlich: „Lehre der zwölf Apostel", Barnabasbrief, Clemens von Rom, Ignatius, Justinus, Irenäus, Clemens von Alexandrien, Origenes, Hippolyt, Tertullian und Cyprian (Paragraphe 1—11). Das Resultat der Untersuchung wird in § 12 kurz zusammengefasst. Die Hochwürdige Theologische Facultät der Universität München, welcher die Arbeit als Inauguraldissertation vorgelegt wurde, hat dieselbe als genügendes specimen eruditionis erachtet. Ohne auf Einzelnes eingehen zu können, sagen wir nur: Jede Seite der Schrift legt von dem Fleiße, der Gründlichkeit und Urtheilsreife des Verfassers Zeugnis ab.

Bamberg (Bayern). Dr. Max Heimbucher, kgl. Lyceal-Professor.

6) **Compendium repetitorium theologiae dogmaticae** tum generalis tum specialis. Ex probatissimis auctoribus collectum et in systema redactum a Dr. Constantino Vidmar. Viennae. 1893. Sumptib. Caroli Fromme. 648 pag. Preis fl. 3·40; für Abonnenten des „Correspondenzblattes" fl. 3.—.

Wer eine gedrängte und doch vollständige Zusammenstellung sämmtlicher Lehrpunkte der katholischen Dogmatik — der allgemeinen wie der besonderen — wünscht, wird sie in dem unscheinbaren Büchlein finden. Mit Verständnis und großem Fleiße hat sich der in der katholischen Literatur bereits bekannte Verfasser durch das ganze umfangreiche Gebiet der Glaubenswissenschaft hindurch gearbeitet, um das vorliegende Compendium zu schaffen und hat hiemit besonders jenen einen Dienst erwiesen, welche einen Ueberblick über die ganze Dogmatik gewinnen oder dieselbe in nicht allzusehr zeitraubender Weise repetieren wollen. Das Compendium, das sich auch durch einen sehr gefälligen und sauberen Druck und ein umfangreiches Sachregister empfiehlt, ist auf eine Massenverbreitung berechnet und wäre dazu auch ganz geeignet, wenn nicht der — bei Frommes Publicationen nicht seltene — hohe Preis etwas hinderlich im Wege stünde. Auch vermögen wir die oben angegebene Preisverschiedenheit nicht recht einzusehen. Dem Werke selbst und dessen Verfasser jedoch müssen wir unsere volle Anerkennung aussprechen.

Linz. Professor Dr. Martin Fuchs.

7) **Das apostolische Glaubensbekenntnis.** Seine Geschichte und sein Inhalt von Suitbert Bäumer, Benedictiner der Beuroner Congregation. Mit bischöflicher Approbation. Mainz bei Kirchheim. 1893. Gr. 8°. VIII und 240 S. Preis M. 2.60 = fl. 1.61.

Offenbar hat der innerhalb des Protestantismus entbrannte Kampf um das Apostolicum dem Verfasser den Anstoß zu vorliegender Studie gegeben. In diesem Kampfe — so präcisiert er im Vorworte schon seinen Standpunkt — „brauchen wir Katholiken uns nicht zu erhitzen. Wir haben die lebendige Lehrautorität der Kirche. Unser Glaube ruht nicht auf einem geschriebenen Symbol von mehr oder minder erwiesener oder zweifelhafter Echtheit; in dem unfehlbaren Lehramte der Kirche tritt uns Gottes Autorität entgegen. Allerdings haben wir den Inhalt des Symbolums, wie und weil es die Kirche uns überliefert, als unverfälschte Lehre der Apostel hinzunehmen; aber über die Entstehung und Geschichte des Symbols können wir ebenso frei reden wie über den Ursprung der sogenannten Didache oder Lehre der zwölf Apostel und über die Entstehungsgeschichte der apostolischen Constitutionen und Canones."

Im Anschlusse an die Abhandlungen von P. Meyers, Krawutzky, Funk, Paolo Savi, mit Verwertung der in dieser Beziehung alle bisherigen Arbeiten überholenden Untersuchungen von P. C. Caspari und mit Berücksichtigung der einschlägigen Schriften eines Harnack, Theodor Hahn u. a., versucht der auf dem Gebiete der patristischen und liturgischen Forschung bereits rühmlichst bekannte Verfasser allererst der Entstehung des apostolischen Symbolums nachzugehen. Es charakterisiert sich als Taufsymbol und hat in den verschiedenen Kirchen mannigfache Umbildungen erfahren, welche auf einen apostolischen Kern als ihre Voraussetzung zurückweisen. Dasjenige Glaubensbekenntnis, welches unserem jetzigen apostolischen Symbolum zugrunde lag, war sonder Zweifel das römische. Es ist „in seiner Urform das treueste Abbild der apostolischen Lehre und ein Werk apostolischer Männer, der Apostel selbst oder der Apostelschüler (S. 175, 227). Um das Jahr 500 war im Abendlande und vielleicht schon in Rom der jetzt

gebräuchliche Text des apostolischen Symbolums in Gebrauch (S. 33). In der Zeit zwischen 250—460, also vom Pontificate des hl. Cornelius bis etwa zum Tode des großen Leo I. war ein Symbolum im Gebrauch, welches von dem jetzigen im Wortlaute mannigfach abweicht, obwohl der Inhalt ziemlich oder ganz identisch ist. Nach den Angaben eines Leo des Großen, eines hl. Augustinus, Ambrosius und Marcellus von Ancyra kann es in annähernder Weise sogar reconstruiert werden. Aus den Schriften Tertullians, des hl. Justin und dem Hirten des Hermas kann weiterhin nachgewiesen werden, dass schon in der ersten Hälfte des zweiten Jahrhundertes in Rom ein Taufsymbol zur Anwendung gekommen sei, welches die Hauptpunkte des im dritten und vierten Jahrhunderte zur Anwendung gekommenen bereits in sich schloss (S. 51 ff., 138—139). Die Didache der Apostel vom Ende des ersten oder Anfang des zweiten Jahrhundertes enthält circa 6—7 Andeutungen eines von den Täuflingen abzulegenden Glaubensbekenntnisses, wenngleich dessen Inhalt nicht näher angegeben ist. Anklänge davon enthalten auch die Briefe des hl. Ignatius und die Schriften anderer apostolischer Väter, ja es kann dasselbe seinen Grundzügen nach aus diesen Quellen zusammengesetzt werden (S. 155—157). Die mannigfachen Umbildungen, welche im Laufe der ersten Jahrhunderte das Taufsymbol erfahren hat, rechtfertigen zwar keineswegs den Schluss, dass es durch wörtliche Mittheilung von Christus her seinen Ursprung erhalten habe, oder auch, wie eine frühere Annahme voraussetzte, von den Aposteln selber schon eine Fixierung in zwölf Artikeln erlangt habe. Trotzdem lassen die Grundlinien desselben in mehr oder minder scharfen Umrissen aus den Berichten der Apostelgeschichte und den Mittheilungen der paulinischen und der katholischen Briefe sich herausheben (S. 158 ff.)

Im zweiten Theile seiner Schrift sucht der Verfasser sodann einen kurzgefassten Commentar der einzelnen Artikel des apostolischen Glaubenssymboles zu bieten und bei jedem derselben die Varianten der ältesten Textesrecensionen mitzutheilen, jedoch nur solche, welche vor dem Jahre 500 nachweisbar sind (S. 176 ff.).

Aus diesem kurzen Referate ergibt sich, dass diese Schrift nicht bloß wissenschaftliches Interesse habe, sondern auch zu einer gründlichen Erklärung unseres Glaubenssymbols für Prediger und Katecheten eine reiche Quelle der Belehrung sei.

München. Director Dr. Andreas Schmid, Universitäts-Professor.

8) **Robert Führers Werke.** In Auswahl und mit Textergänzung herausgegeben von Johannes Ev. Habert. Erste Lieferung. Landmesse in Es-dur für Sopran, Alt, Bass, zwei Violinen, zwei Hörner, Violon und Orgel. (Im Texte ergänzt und mit Tenor, zwei Clarinetten, zwei Trompeten, Basspoaune und Pauken ad libitum in der Instrumentierung vermehrt. Druck und Verlag von Breitkopf und Härtel in Leipzig. Partitur und Stimmen. Preis M. 8.— = fl. 4.96.

Wohl auf jedem Chore, der sich mit Instrumentalmusik befasst, finden sich Robert Führers Werke. Robert Führer war ja ein äußerst fruchtbarer Compositeur und die Zahl seiner Messen, Requiem, Litaneien, Offertorien u. s. w. ist eine ungemein große. Unter diesen vielen Compositionen findet sich gewiss viel minderwertiges, es gilt dies besonders von jenen Compositionen, welche Führer in seinen letzten traurigen Lebensjahren geschrieben hat; es finden sich aber auch sehr viele Compositionen, die im edelsten Stile gehalten sind und einen großen musikalischen Wert in sich tragen. Hieher gehören jene Werke, welche Führer in seiner Glanzperiode, z. B. während seines Aufenthaltes in Prag geschrieben hat. Führer war ein genialer Musiker und für seine Zeit bahnbrechend; seine Werke zeichnen sich aus durch einen gewissen Ernst, durch tadel-

lose Reinheit des Satzes, durch schöne Instrumentation und durch eminent praktischen Wert.

Johann Ev. Habert, der bekannte Tonkünstler am Traunsee, hat es unternommen, die Werke Führers zu sichten, das Beste und Brauchbarste auszuwählen und so Führers Namen wieder zu Ehren zu bringen. Als erste Frucht dieser Thätigkeit liegt nun die Landmesse in Es-dur vor uns. Habert hat den fehlenden oder verkürzten Text ergänzt, dadurch, dass er vorhandene Motive weiter ausführte und neue Sätze componierte, und hat eine Tenorstimme, zwei Trompeten, zwei Clarinetten, Bassposaune und Pauken ad libitum hinzugefügt. Führers Original-Composition ist, soweit es möglich war, beibehalten. So wie die Messe jetzt vor uns liegt, entspricht sie jeder kirchlichen Anforderung, sowohl in Bezug auf die Form, als auf den Inhalt.

Nicht nur in Oesterreich-Ungarn, sondern auch in allen deutschen Staaten gibt es sehr viele Chöre, welche die Instrumentalmusik pflegen. Diesen allen wird die vorliegende Messe willkommen sein. Ausstattung und Druck sind sehr schön, der Preis billig. In der Diöcese Linz haben die hochwürdigen Pfarrvorstände vom bischöflichen Ordinariate die Erlaubnis, diese Messe aus dem Kirchenvermögen anzukaufen.

Linz. Maximilian Schwarz,
Weltpriester, Chorregent an der St. Mathias-Pfarrkirche.

9) **Jesus Christus.** Von Msgr. Emil Bougaud, Bischof von Laval. Ausgabe von Philipp Prinz von Arenberg. Mainz. Kirchheim. 1893. 8°. XII und 552 S.

Des Heilandes Geburt, Kindheit, verborgene Jugend, Lehrthätigkeit, Wunder, letztes Abendmahl, Leiden und Sterben, Auferstehung und Himmelfahrt, mit einem Worte sein gottmenschliches Leben und Wirken wird in vorliegender Schrift einzeln und gründlich in Betracht gezogen. Und wozu dieses? Der Verfasser selbst sagt es uns: „Wenn er (Jesus Christus) Gott ist, was redest du da noch von Naturreligion. Hätte dieselbe je genügen können, so genügt sie jetzt nicht mehr. Gott hat gesprochen; höret, Sterbliche, und gehorchet!“ (S. 4.)

Der Verfasser stützt sich in seinen Ausführungen stets auf die vier Evangelien, und auf Grund derselben zeichnet er vom göttlichen Erlöser ein Bild, so klar und rein, so anmuthig, menschenfreundlich und herzgewinnend, dass beim Anschauen desselben auch Ungläubige sich zu ihm hingezogen fühlen, und Zweifelsüchtige die Ruhe und Freudigkeit des Glaubens wiederfinden müssen, wenn sie es nur wollen.

Die Schreibart ist bei aller Lebendigkeit stets sachlich und bis auf nur wenige Sätze und Ausdrücke frei von französischen Uebertreibungen. Der Uebersetzer hat das Original in sehr lesbarer und correcter Form wiedergegeben.

Ehrenbreitstein. Bernard Deppe, Rector.

10) **Die Verwaltung des Bußsacramentes.** Eine theoretisch-praktische Unterweisung für die Beichtväter von Dr. Caspar Er. Schieler, Professor der Moral und Homiletik am bischöflichen Seminar zu Mainz. XXII und 644 S. 8°. Paderborn. Schöningh. 1894. Preis M. 6.— = fl. 3.72, gebd. M. 7.20 = fl. 4.46.

Die vorliegende Schrift, den drei Mainzer Professoren Holzammer, Brück und Hundhausen gewidmet, behandelt die wichtige Lehre über die Verwaltung des Bußsacramentes. Der Verfasser wollte „für die Beichtväter, besonders für die jüngeren derselben und für diejenigen, welche sich auf das Priesterthum durch das theologische Studium vorbereiten, durch eine möglichst vollständige Darstellung

der moral- und pastoraltheologischen Lehren vom heiligen Bußsacramente eine theoretisch-praktische Anleitung zur segensreichen Verwaltung des Bußsacramentes geben." (IX.) Das Werk zerfällt in drei Theile. Erster Theil: die Buße als Tugend und Sacrament; zweiter Theil: der Empfänger des Bußsacramentes oder die Acte des Pönitenten im einzelnen betrachtet; dritter Theil: der Spender des Bußsacramentes. Im letzten und größten Theil werden in drei Abschnitten die Gewalt des Spenders, die Ausübung dieser Gewalt und die Pflichten des Beichtvaters verschiedenen Classen von Pönitenten gegenüber eingehend erörtert. Diese Gliederung ist nicht neu, sondern lehnt sich im wesentlichen an die Moraltheologie von Lehmkuhl an.

Schreiber dieses freute sich über das Erscheinen eines neuen Werkes über die Verwaltung des Bußsacramentes. Es sind nämlich in unserer Zeit höchst wichtige Fragen aufgetaucht, die noch nirgends eingehend besprochen sind. Und doch wäre dies von höchst praktischer Bedeutung und unbedingt nothwendig. Wer in der Seelsorge, zumal in größeren Städten thätig ist, empfindet dies nur zu gut. In einem Werke von 644 Seiten durfte man Aufklärung über diese Dinge zu finden hoffen. Aber wer darnach suchte, wurde bitter enttäuscht. Schieler bietet nichts, was man nicht auch bei anderen Moralisten findet. Anklänge an Lehmkuhl sind so häufig, dass sie keinem entgehen dürften, der in der Moraltheologie des gelehrten Jesuiten einigermaßen bewandert ist. Oft sind es bloße Uebersetzungen, die geboten werden, ohne dass sie als solche kenntlich gemacht sind. Wenn nichts anderes geleistet werden kann, als die Uebersetzung eines Buches, das in aller Hände ist, sollte man doch ein neues Buch nicht herausgeben. Dazu ist der Stil des Werkes wahrhaft ungenießbar. Es wimmelt geradezu von Verstößen gegen die deutsche Grammatik. Der Satzbau ist mehr lateinisch, als deutsch. Schüler der oberen Classen des Gymnasiums dürften solche Uebersetzungen und Sätze nicht leisten. Einige Beispiele mögen genügen.

Seite 21 ist effectus completus (bei Lehmkuhl II n. 258) mit Wirkung wiedergegeben; daher ist die dort ausgesprochene Meinung sachlich unrichtig. Poenitentiae pars wird Seite 26 mit „ein Theil dieses Sacramentes" übersetzt. Mortaliter peccasse est malitia determinata (Lehmkuhl II. n. 264) heißt bei Schieler (S. 29): „Die Anklage: ‚ich habe schwer gesündigt', ist . . . . . eine ganz bestimmte Sündhaftigkeit." Catech. rom. p. 2 c. 5 n. 60: Audiendi erunt praesertim si emendandae vitae studium aliquod prae se ferant adducique possint, ut negligentiam suam accusent, quam se alio tempore accurata meditatione compensaturos promittant = „er kann um so eher ihre Beichte hören, wenn sie einigen Eifer, ihr Leben zu bessern, angewendet haben, und man kann sie bewegen, dass sie sich ihrer Nachlässigkeit anklagen und versprechen, dass sie künftighin durch sorgfältiges Nachdenken ihren Fehler gut machen." (S. 198.) Qui sobrio judicio carentes ita subtiliter volunt omnia revocare ad apices theologicos, saepe seipsos et alios implicant scrupulis aliisque difficultatibus (Lehmkuhl II n. 439) wird Seite 397 also verdeutscht: „Diejenigen, welche kein nüchternes Urtheil haben, wollen alles so subtil theologisch behandeln, dass sie häufig sich selbst und andere in Scrupel und andere Schwierigkeiten verwickeln." Seite 433 (Zeile 1 bis 4 von oben) ist durch falsche Uebersetzung das gerade Gegentheil von dem gesagt, was Lehmkuhl II n. 473 sagt. Man vergleiche auch noch Seite 62: „Alles, was mich zur Liebe der Person Christi bewegt, bewegt mich, wenn ich es als Vollkommenheit des fleischgewordenen Wortes auffasse und zur wirksamen, über alles gehenden Liebe fortschreite, entweder direct und exclusiv oder in Verbindung mit anderen als eine göttliche Vollkommenheit, und besitze ich darum eine vollkommene Liebe." Und Seite 385:

„Alles ist der Klugheit des Beichtvaters zu überlassen, der in den einzelnen Fällen weder dem Geiste, noch der Natur, noch einer Uebereinkunft, noch dem Beispiel anderer, sondern nur der Salbung des heiligen Geistes folgen darf, die dem Priester auf Studium und Gebet zutheil wird."

Solcher Sätze finden sich fast auf jeder Seite. Daher ist auch vieles unklar. Eine „theoretisch-praktische Anleitung für die (?) Beichtväter" müsste ganz anders geschrieben sein. Zum Glück haben wir andere, gute Werke über die Verwaltung des Bußsacramentes, die wir Beichtvätern empfehlen können. Jedenfalls müsste dieses Werk einer sorgfältigen Neubearbeitung unterzogen werden, um dem angegebenen Zwecke und der Wissenschaft zu entsprechen.

K. A. B.

11) **Karolina Augusta,** die „Kaiserin-Mutter". Von Dr. Cölestin Wolfsgruber, Benedictiner zu den Schotten in Wien, f.-e. geistlicher Rath. Mit dem Bildnisse der Kaiserin-Mutter und einem Facsimile ihrer Handschrift. Wien. 1893. Verlag von H. Kirsch. 300 S. Preis fl. 3.— = M. 6.—.

Wohl kein Herrscherhaus ist so enge mit Habsburg-Lothringen durch Heiraten verbunden, wie das bayerische der Wittelsbacher. Seit dieselben im Jahre 1180 zur Regierung der bayerischen Lande gelangten, saßen Töchter ihres Stammes auf fremden Fürstenstühlen, nicht zum wenigsten auf dem der Habsburger. Wer gedenkt hier nicht der edlen Maria von Bayern, der Mutter Ferdinands II., die ihren Sohn zu einem Heiligen erzog? Nicht die letzte Stelle unter den frommen Töchtern dieses Hauses nimmt Karolina Augusta ein, die „Kaiserin-Mutter", deren Bild Dr. Cöl. Wolfsgruber O. S. B. so schön gezeichnet Das Buch liest sich wie die Lebensgeschichte einer Heiligen. Der Dornenweg, den die Kaiserin in ihrer Jugend gewandelt, erregt unsere innigste Theilnahme; geläutert durch Leiden und dadurch geeignet, den Thron mit einem der edelsten Monarchen zu theilen, menschliches Elend kennend und auf jede Weise zu lindern bestrebt, verdient sie unsere innigste Bewunderung und Liebe. Sie hat nach den Worten des Verfassers so viele Rosen edler Thaten in den Strom des Lebens gestreut, dass die Arbeit des Sammelns für ihn keine undankbare wurde und der Name „Mutter" im Munde ihrer Unterthanen ihr Wohlthun verewigt.

Karolina Augusta wurde am 8. Februar 1792 geboren; das fürstliche Kind hatte alle Ursache, der Mutter, die sie frühzeitig verlor, dankbar zu sein; denn diese hatte ihr die besten Erzieher bestellt. Unter diesen ragte der fromme Sambuga hervor, der für seinen Zögling eigene Unterweisungen verfasste und vor allem die Keime der Selbstbeherrschung und kraftvollen Handelns der jugendlichen Seele einpflanzte. Den glücklichen Jahren der Kindheit folgten Jahre schrecklicher Prüfungen; Kronprinz Wilhelm von Württemberg warb um ihre Hand — ohne Neigung zu Charlotte, nur um einer anderen drohenden Verbindung zu entgehen. Sie, ein Opfer der Politik, war namenlos unglücklich; vielleicht war ihr Leben kummervoller, als das jeder anderen Frau in ihrem Lande. Nur die Religion und die Trostesworte treuer Freunde boten ihr eine Stütze in dieser kummervollen Lage. Endlich wurde die nie vollzogene Ehe nach sechs Jahren zuerst durch das protestantische Ehegericht, dann auf canonischem Wege vom Papste gelöst. Den Aufenthalt in Würzburg hatte sie vor allem zur stillen „Sammlung" benützt. Frei geworden, wurde sie bald Franz I. von Oesterreich als „liebes Weib" angetraut, an dessen Seite sie glückliche Tage im Glanze der

Kaiserkrone verlebte, in ehrfurchtsvoller Verehrung für ihren Gemahl, in ihrem stillen Walten am Hofe, in Wohlthätigkeit und edler Frömmigkeit ein leuchtendes Vorbild ihren Unterthanen. Wahrlich, die Kaiserburg war der Ort, wohin alle mit Staunen und Bewunderung blickten. Der von ihr so hochgeschätzte Kaiser war am 2. März 1835 mit Tod abgegangen; die Zeit der Witwenschaft bot ihr doppelte Gelegenheit zum Wohlthun. Voll Zartgefühl gegen ihre Umgebung, voll Leutseligkeit gegen Minderstehende, bewies sie in allem praktischen Sinn, besonders bei Prüfung und Erledigung der Bittgesuche. Voll Gewissenhaftigkeit im Religiösen ehrte sie die Priester und den Ordensstand; voll mütterlicher Liebe zu allen Familiengliedern empfand sie tief den Schmerz der Trennung im Jahre 1848, in treuer Liebe besonders zugethan ihrem Bruder Ludwig von Bayern und ihrem seligen Gemahl. Die Abneigung gegen Frankreich und die Hinneigung zu Rußland (dem damaligen) theilte sie mit ihnen, obwohl sie sonst der Politik ferne stand. — Die Sorgfalt für die verlassene Jugend ist eine der schönsten Perlen in dem reichen Tugendkranze der erlauchten Kaiserin. In der Errichtung klösterlicher Erziehungsanstalten, von Mädchenschulen, Kinder-Bewahr-anstalten, Rettungs- und Waisenhäusern, Anstalten für weibliche Dienstboten zeigte sich ihr praktischer Geist. Die Zahl der Kinder, die sie unterrichten und erziehen ließ, ist Legion. Die Mutter der verlassenen Jugend ist aber auch eine Mutter der armen Kranken: Zeuge dessen sind die barmherzigen Schwestern von Gumpendorf, die Elisabethinerinnen in Wien und Prag. Die Mutter der Kranken war zugleich die der Armen in jeder Noth; es gab keine Art menschlichen Elendes, dessen sich die Kaiserin nicht mildernd angenommen. Namentlich, seitdem es dem Herrn gefallen, ihren seligen Gemahl hinwegzunehmen, lebte sie, sich von dem Irdischen immer mehr loslösend, 40 Jahre nur dem Gebete und dem Dienste der hilfsbedürftigen Menschheit; mit dem Almosen, pflegte sie zu sagen, müssen wir Hochgestellte uns das Himmelreich erkaufen. Doch war ihre Hilfeleistung keine unvernünftige; zwischen würdig und unwürdig unterscheidend, nahm sie selbst Einsicht in die zahllosen Bittgesuche. Ach, dass ich ein Goldbergwerk hätte, pflegte sie zu sagen, wenn ihr die Mittel zur Unterstützung der Bedrängten nicht auszureichen schienen. Auch Gesellenvereine und, die Zeitverhältnisse würdigend, die damals auftauchende conservative Presse unterstützte sie gerne. — So hatte sie, reich an Werken des Glaubens und der Liebe das 80. Lebensjahr erreicht, bis jetzt im vollen Besitze ihrer Geisteskräfte. Mit dem Beginne des Jahres 1873 trat ein erschreckender Verfall der Kräfte ein; dem nahenden Tode konnte sie mit vollem Vertrauen entgegensehen, denn sie war gut auf sein Kommen vorbereitet. Am 9. Februar gab sie in Gegenwart der kaiserlichen Familie Gott ihre Seele zurück, das Sterbekreuz in der Hand, welches ihr seliger Gemahl und so viele Ahnen der kaiserlichen Familie in ihren zitternden Händen gehalten. Ein Kupfersarg mit Bronzeverzierung nahm die sterblichen Ueberreste der frommen Kaiserin in der Kapuzinergruft zu Wien auf. Die, hörte man Stimmen sagen, bedarf unserer Gebete und Fürbitten wohl nicht. Ihr Andenken wird gesegnet bleiben, so lange Oesterreichs Völker Habsburgs mildem Scepter unterworfen sein werden.

Freinberg (bei Linz). Professor P. Josef Niedermayr S. J.

12) **Das Kirchenjahr.** Sein Inhalt und sein Bau. Entwickelt und erklärt aus den Episteln und Evangelien der Hauptfeste des Herrn und sämmtlicher Sonntage von Dr. Johann Körber. Mit oberhirtlicher Erlaubnis. Bamberg. Verlag der Schmidt'schen Buchhandlung. 170 S. Gr. 8⁰. Preis M. 1.50 = fl. —.93.

Die Ordnung des katholischen Kirchenjahres und seiner Liturgie geht in die ältesten Zeiten zurück. Dass darin, und namentlich auch in der Reihe der Fest- und Sonntagsperikopen ein System herrscht, ist umsomehr anzunehmen, weil ja diese Ordnung nicht ohne besondere Einwirkung des hl. Geistes geschehen ist. Den verschiedenen Arbeiten über diesen Gegenstand,

die besonders seit Mitte unseres Jahrhundertes wieder aufgenommen worden sind, schließt sich die ebenso solide wie geistreiche Schrift des Dr. Körber würdig an.

Wie die Kirche selbst, so ist auch das Kirchenjahr ein Abbild des fleischgewordenen Wortes. Dieses tritt uns in zwei Hauptformen entgegen, im Stande der Erniedrigung und in dem der Erhöhung. Der Stand der Erniedrigung umfasst zuerst die Menschwerdung, dann das Leiden und den Tod Christi. Der Stand der Erhöhung umfasst die Auferstehung und vollendet sich dann durch die Himmelfahrt Christi und die Besitznahme der Herrlichkeit und der himmlischen Königswürde zur Rechten des Vaters, von wo aus er sein Reich — die Kirche regiert. Die nämlichen Abschnitte finden wir im Kirchenjahr, dem liturgischen Spiegelbilde des historischen Lebens Christi. Das Osterfest theilt das Kirchenjahr in zwei große Hauptabschnitte; die Hälfte vor Ostern stellt den Zustand der Exinanition dar, die Hälfte nach Ostern den der Exaltation. Die vorösterliche Zeit des Kirchenjahres stellt in der Advent- und Weihnachtszeit die erste, und in der Fasten- und Passionszeit die zweite Stufe der Erniedrigung dar, die nachösterliche Zeit stellt dann bis zum Himmelfahrts- und Pfingstfest die erste Stufe der Erhöhung und in der Zeit nach dem Himmelfahrts- und Pfingstfest die zweite Stufe der Erhöhung dar. Wie dies der Fall ist, wird nun in der Erklärung der Evangelien und Episteln der einzelnen Sonntage nachgewiesen. „Das Kirchenjahr ist, wie die ganze Liturgie, ein Werk des göttlichen Geistes. Sie ist nicht menschliches Fabricat. Mit bloß menschlichen Erklärungen historisch-kritischer und linguistischer Art, wie gelehrt immer, läst sich ihm nicht beikommen. — Auch nicht bloße Moral darf man darin suchen. Sein Inhalt ist vorwiegend Dogma, Mysterium; in zweiter Linie Moral. Von diesem Standpunkt geht vorliegende Schrift aus". Diese Worte der Einleitung finden in der ganzen Schrift sich bestätigt. Es weht einem hier der glaubenswarme Geist der Väter in der mittelalterlichen Theologie überall entgegen.

Das Werk ist darum auch eine reiche Fundquelle für Betrachtungspunkte, für die Katechese und die Predigt. Es ist schade, dass das Werk eine Skizze ist und nicht ausführlich ausgearbeitet wurde. So würde es ein sehr schönes christliches Hausbuch abgeben oder eine Erklärung der sonn- und festtäglichen Evangelien.

Bamberg. Generalvicar Dr. Erhard Appel.

13) **Katholischer Volks-Katechismus**, ausgearbeitet nach den pädagogischen Grundsätzen der Neuzeit und den Zeitbedürfnissen der Gegenwart entsprechend von Franz Spirago, k. k. Religions-Professor an der Lehrer-Bildungsanstalt in Trautenau. Erster Theil. Glaubenslehre. Mit Druckgenehmigung. Warnsdorf. Im Selbstverlage des Verfassers. 172 S. Preis 90 kr.

Spiragos Katechismus enthält drei Theile, von welchen der erste die Glaubenslehre, der zweite die Sittenlehre und der dritte die Gnadenlehre behandelt.[1] Nur der erste Theil liegt bis jetzt vor, das Erscheinen der zwei übrigen Theile wird jedoch vom Herrn Verfasser in baldige Aussicht gestellt. Das Werk will zunächst ein Volksbuch und auch ein Hilfsbuch für den Katecheten und Prediger sein. Im größeren und mittleren Druck wird der wesentliche Text gegeben und im Kleindruck wird derselbe erweitert und erläutert.

---

[1]) Inzwischen ist auch der zweite Theil (Sittenlehre), 202 S., 8°, Preis fl. 1.— erschienen.

Lobend möchten wir folgendes hervorheben: Das Büchlein ist reich an passenden Väterstellen und Aussprüchen von anderen Heiligen und berühmten Männern; es enthält sehr passende Vergleiche, der Stil ist plastisch, in manchen Partien sehr volksthümlich und anziehend; alles ist so unmittelbar gegeben und liest sich leicht; das Ganze ist von kirchlichem Geiste durchweht und den Bedürfnissen der Gegenwart wird in besonderer Weise Rechnung getragen. Der Zeitpunkt des Erscheinens dieses Werkes scheint uns jedoch ungünstig gewählt, da gerade jetzt die Katechismusfrage für Oesterreich der Entscheidung nahe ist. Denn wenn dieses Buch auch unabhängig vom Katechismus nicht ohne Nutzen sein wird, so wäre es doch viel zweckdienlicher, wenn der Katechismustext zugrunde gelegt wäre und dann im Kleindruck erläutert und erweitert würde. Dies gilt besonders, wenn es ein Hilfsbuch für Katecheten sein soll. In Betreff einzelner Punkte, die uns trotz der vielen Ordinariats-Empfehlungen weniger entsprochen haben, wollen wir folgendes ausheben: S. X. sagt der Autor: „Das Gebot der Gottesliebe wird näher ausgeführt in den ersten vier Geboten des Dekaloges und das Gebot der Nächstenliebe in den sechs übrigen", und begründet diese eigenthümliche Gruppierung damit, dass das vierte Gebot gebiete, die Eltern zu ehren „als Stellvertreter Gottes". Aber wer sieht nicht, dass man auch das fünfte und sechste Gebot u. s. w. mit gleichem Rechte unter das Gebot der Gottesliebe subsummieren könnte, da jeder Mitmensch ein „Ebenbild Gottes" ist? Man bleibe also lieber bei der allgemein üblichen Eintheilung, der gemäß die ersten drei Gebote unsere Pflichten gegen Gott, die übrigen sieben unsere Pflichten gegen uns selbst und den Nächsten enthalten. Seite 14 wird der Glaube definiert als „die durch Gottes Gnade erlangte Ueberzeugung, dass alles wahr ist . ." und dann gesagt, dass man bei der Taufe wohl die Geneigtheit hiezu empfange, die sich aber erst entwickeln müsse. Es ist hier offenbar der Unterschied zwischen habitus und actus fidei außeracht gelassen. Seite 19 heißt es: „Die Gründe, welche uns zum Glauben bewegen, sind namentlich die Wunder und die Weissagungen;" hier werden die motiva credibilitatis vermengt mit dem motivum formale. Diese Ungenauigkeit fällt deshalb mehr auf, weil das motivum formale auch früher nie ausdrücklich erwähnt wird. Seite 23 heißt es: Gegen den Glauben versündigt sich, „wer ohne vernünftigen Grund Glaubenswahrheiten bezweifelt". Als ob es einmal einen vernünftigen Grund gäbe, der den eigentlichen Glaubenszweifel rechtfertigen könnte? Seite 28 werden als die Worte, die man beim Zeichen des heiligen Kreuzes spricht, angeführt: „Im Namen Gott des Vaters" u. s. w. Das scheint mir schon aus rein grammatikalischen Gründen unzulässig; darauf aber, dass das Volk manchmal so spricht, kann man sich doch nicht berufen, denn die Aussprache des Volkes ist oft nachlässig. — Genauere Fassung ist besonders nothwendig in der Lehre von der Gnade. Da heißt es: „Die Freundschaft Gottes, die wir durch den in uns wohnenden heiligen Geist erlangen, heißt heiligmachende Gnade" (S. 118) und dann geradezu: „Die heiligmachende Gnade ist der heilige Geist selbst und deshalb ist sie das größte Geschenk." Was würde etwa ein Ripalda hiezu sagen? „Das erste und größte Missverständnis," sagt Kleutgen, von der Inwohnung des heiligen Geistes redend, „würde darin bestehen, wenn man sich zu glauben verleiten ließe, Gott selber sei jene Gabe, die wir heiligmachende Gnade nannten", und fährt dann fort: „Aber nicht bloß eine ungenaue Erklärung, ein wahrer Irrthum wider die Glaubenslehre würde es sein, wenn man sich die göttliche Kindschaft ohne die heiligmachende Gnade, aus der bloßen Gegenwart des heiligen Geistes in uns erklären wollte." (Theol. II. p. 387.) — Irrthümlich ist der Satz (S. 75): „Das zur Nothwendigkeit gewordene Essen, Trinken, Schlafen und die anderen irdischen Bedürfnisse sind auch eine Folge der Erbsünde." Ungenau ist, um milde zu sein, der Seite 80 vorkommende Satz: „Christus opferte Brot und Wein beim Abendmahle und opfert es täglich durch seine Stellvertreter, die Priester." Ein lapsus (meinetwegen calami) ist stehen geblieben Seite 91: „Maria musste sich nach Bethlehem begeben, weil Kaiser Tiberius eine Volkszählung angeordnet hatte." Unrichtig ist auch die Erklärung des Namens Jesu und Jehova Seite 93: „Jesus heißt Hei-

land und ist soviel wie Jehova (= der kommende erlösende Gott)." In der heiligen Schrift ist nichts zu finden, dass Jesus (wie der Autor S. 95 sagt) den Aposteln die Hände auflegte, als er ihnen vor der Himmelfahrt die Gewalt ertheilte, zu lehren und zu taufen. Missverständlich und unrichtig ist ferner der Satz (S. 116): „Wer der einwirkenden Gnade sich widersetzt, begeht eine Sünde gegen den heiligen Geist; diese kann nicht verziehen werden." Hyperbolische Ausdrucksweise enthalten die Sätze Seite 134 und 148: „. . Franz Xaver, der mehrere Millionen Heiden taufte." „Von der Riesenkuppel der St. Peterskirche kann man halb Italien überschauen." Eine Beanständung, um endlich zu schließen, verdient auch der Satz (S. 150): „Die Gläubigen können sich auch gegenseitig mittheilen das Verdienst ihrer guten Werke und die Gaben des heiligen Geistes." Ungenaue und missverständliche Wendungen sind uns auch sonst öfters begegnet.

Salzburg. Dr. Ignaz Rieder, Spiritual.

14) **Geschichte der Kreuzzüge.** Nach dem Französischen frei bearbeitet von Robert della Torre. Regensburg. Verlagsanstalt vormals G. J. Manz. 1892. Preis M. 2.— = fl. 1.24.

Genannte Schrift bildet das 9. Bändchen einer größeren Bibliothek für die reifere christliche Jugend, und sicher gibt es nicht viele Gegenstände, welche auf ein unverdorbenes Gemüth gleich nachdrucksam und anregend einzuwirken vermöchten, wie der Boden, auf welchem der Heiland wanderte, und die Kämpfe, welche das glaubensinnige Europa zweihundert Jahre lang um den Besitz dieses gesegneten Striches Erde geführt hat.

Eine Anerkennung für das Buch della Torres liegt in dem Umstand, dass ein Neudruck nothwendig geworden ist. Allein gerade die Bestimmung für die Jugend ruft beim Lesen einige Wünsche wach.

Vor allem scheint es, dass man denn doch über Ereignisse, Reiche, Persönlichkeiten, Gegenden und ähnliches nicht genugsam orientiert werde. So hört man zum Beispiel wohl, als Gottfried von Bouillon nach Kleinasien kam, von einem Seldschukenreich Ikonium. Aber wo endigt Ikonium? was lag jenseits der Grenze und wer gebot in Syrien? Wie die Pilger, so möchten wohl auch die Benützer des Buches Auskunft darüber haben, mit wem man es rechts und links von der Heeresstraße zu thun hatte. Von della Torre hört man nichts hierüber. Confus ist, was dann auf S. 14—17 doch über Syrien mitgetheilt wird; nur aufs Gerathwohl muss man sich manche Darstellungen, wie die der Schlacht bei Dorylänm (S. 57 ff.), mit eigener Phantasie zurecht legen. Und doch wären klare Bilder für die Jugend ebenso nothwendig, wie klare Begriffe für den Mann. Anderes kommt zu unvermittelt. So geriethen die Kreuzfahrer bei Antiochia mit dem Truppenführer Kerbogha in schwere Kämpfe (S. 68 ff.). Wer war dieser Mann? woher kam er? wem diente er? aus welcher Ursache griff er zum Schwerte? Auch hierüber schweigt della Torre. Die Vorgeschichte Jerusalems ist auf S. 14 ff. in Zusammenhang mit der Geschichte von ganz Syrien, woselbst bald die Chalifen von Bagdad, bald die von Kairo zur Herrschaft gelangten, kurz dargestellt. Allein beim Beginn der Kreuzzüge hatte doch Jerusalem eine Geschichte für sich allein, und schließlich wissen wir nicht einmal, wer in dem Augenblicke, als Gottfried von Bouillon vor der heiligen Stadt ankam, in derselben zu gebieten hatte. Es dürfte demnach doch manches an der Art der Erzählung zu ändern sein. Sodann würde es sich sehr empfehlen, wenn dem Buche eine geographische Karte beigegeben wäre; was die Feder nicht durchsichtig genug darstellen kann, das würde durch die Karte in volleres Licht treten. Eine ganz geeignete Vorlage hätte man an Blatt 84 des Spruner-Menke'schen historischen Atlases; nur wäre dazu noch ein Plan von Jerusalem nothwendig.

Fürs zweite ist das Buch della Torres nicht ganz frei geblieben von Verstößen gegen sprachliche und sachliche Correctheit. So sagt man beispielsweise denn doch nicht: „die Christen bekannten vergebens ihre Unschuld", wie es S. 15

heißt, statt: „betheuerten". Auch sollten dem jungen Leser, der seinen Stil erst bilden will, nicht Sätze geboten werden, wie der folgende (S. 7): „am meisten aber trug der Einfall in Syrien, an dessen Spitze Abu-Bekr (632—634), der unmittelbare Nachfolger des Propheten, stand, bei, dass" u. s. w. Auf S. 84 wird berichtet, dass während der ersten Belagerung von Jerusalem durch die Wallbrüder im Hafen von Jaffa ein genuesisches Schiff eingelaufen sei. Schon sieben Zeilen später redet aber das Buch völlig unvermittelt nicht mehr von einem einzelnen Schiffe, sondern von einer ganzen christlichen Flotte, und diese Flotte soll von den Saracenen verbrannt worden sein, bevor eine Truppen-Abtheilung, die von Jerusalem her zur Inempfangnahme der Ladung abgeschickt worden war, in Jaffa ankam. In Wirklichkeit hat man es hier weder mit einem einzelnen Schiffe noch mit einer wahren Flotte zu thun; auch erreichten die abgesandten Soldaten den Hafen von Jaffa noch frühzeitig genug, um dort an dem Kampfe gegen die Saracenen theilnehmen zu können. Auf S. 17 heißt es, „der Seldschukensultan Malek-Schah habe nicht mehr jene Mäßigung besessen, durch welche sich früher Omar hervorgethan, und da dies nicht der Fall war, so richteten die Seldschuken als Verächter der Christen wie der Muselmanen gleich bei ihrem Eintritt in die Stadt (Jerusalem) ein Blutbad unter den Bewohnern an." Das legt den Gedanken nahe, als ob Malek-Schah mit einem Kriegsheer in Jerusalem eingezogen wäre. Das aber hat er nie gethan. Auch hat er nie in eigener Person die Herrschaft in Jerusalem geführt; vielmehr gebot in dieser Stadt von 1070—1078 der Turkomane Ausig, von 1078—1086 Tutusch, Bruder des Malek-Schah, von 1086 Orthok, ein von Tutusch emporgehobener Vasalle, und sowohl Tutusch als Orthok überlebten den Malek Schah, der im Jahre 1092 starb. Keineswegs ist es ferner richtig, wenn Malek-Schah für einen Verächter des Muhammedanismus erklärt wird. Man weiß, dass schon Alg-Arslan, der Vater Maleks, Muhammedaner — und als solcher sogar sehr fromm war. Ebenso wird von Malek-Schah bezeugt, dass er pünktlich nach den Vorschriften des Korans lebte. Aber er gehörte zur Partei der Sunniten, und da weiß man ja auch sonst, dass jeder Sunnite die Schiiten, die andere große Gruppe der Muhammedaner, hasste und verjagte.

Della Torre hat vielleicht seine guten Gründe gehabt, über den schwärmerischen Kreuzzug der Kinder vom Jahre 1212 zu seinen jungen Lesern nicht zu reden. Er hätte aber auch die sonst übliche Zählung der Expeditionen nicht ändern und nicht acht Kreuzzüge annehmen sollen, statt sieben. Bücher für die Jugend sind ja doch nicht der geeignete Ort für wissenschaftliche Neuerungen. Und wenn man einmal reformieren will, so müsste man noch viel radicaler verfahren, als es della Torre gethan hat.

Vermissen kann man endlich am Buche della Torres noch einen kräftigeren Schwung der Erzählung. Zwar zeigen gerade auch die Kreuzfahrer recht sehr, dass der Mensch überallhin, wo er auftritt, die Gebrechen seiner Natur mit sich trage; aber es zeigte sich ja doch auch, man kann sagen, eine Unmasse von echter Ritterlichkeit, Edelsinn, Hingabe, treuer Freundschaft und christlichem Opfersinn. Derlei schöne Thaten, die so sehr geeignet sind, einen wärmeren Pulsschlag hervorzurufen, würden mit viel mehr Nutzen erzählt werden, wenn sich bei der Darstellung derselben mit dem Geiste der Wahrheit auch ein poetischer Anhauch, ein kleiner Funke vom Geiste Tassos, verbunden hätte.

Eichstätt (Bayern). Professor Michael Lefflad.

15) **Kirchweihe und Glockensegnung** aus dem römischen Pontificale mit deutscher Uebersetzung von Arnold Steffens, Dr. theol. et Lic. iur. can., Domvicar und Secretär des erzbischöfl. Generalvicariates zu Köln, Ritter des kaiserlich österreichischen Franz Josef-

Ordens. Essen. Druck und Verlag von Fredebeul und Koenen. 1893. VIII und 188 S. Preis M. 1.20 = fl. —.74.

Der Ritus, nach welchem Kirchen und Glocken für den gottesdienstlichen Gebrauch geweiht werden, hat eine ganz besondere Schönheit und Erhabenheit und vollzieht sich in feierlichster Weise. Das Pontificale aber, welches diesen Ritus enthält, ist nur schwer zu haben und deshalb wird dieses Büchlein, in welchem die Kirchweihe und Glockensegnung vollständig geboten werden, umsomehr willkommen sein.

Sowohl der Kirchweihe, wie der Glockensegnung ist eine Vorbemerkung archäologischen Inhaltes vorangeschickt und zugleich ein kurzer Ueberblick über den liturgischen Verlauf der beiden Weihen gegeben. Diese Vorbemerkungen, sowie auch die kurzen Anmerkungen unter dem Striche sind trefflich. Die Rubriken des Textes sind nur in deutscher Uebertragung, die Gebete und Ansprachen und Psalmen hingegen lateinisch mit gegenüberstehender deutscher Uebersetzung. Das empfehlenswerte Büchlein erfüllt vollständig seinen Zweck; auch für eine liturgische Predigt bei Gelegenheit einer Kirchweihe (oder am Kirchweihfeste) oder bei Einstellung neuer Glocken kann es als Grundlage und Hilfsmittel dienen.

Salzburg. Ignaz Rieder, Spiritual.

16) **Der hl. Franciscus von Assisi** und sein Jahrhundert mit Beziehung auf Politik, Wissenschaft und Civilisation. Studien von F. Prudenzano, Professor an der Universität in Neapel. Autorisierte Uebersetzung aus dem Italienischen nach der zehnten Auflage von P. Philibert Seeböck Ord. S. Fr. Im Auftrage des hochwürdigsten P. Ordensgenerals. Innsbruck. 1893. Marianische Vereinsbuchhandlung. 216 S. Preis fl. —.70 = M. 1.20.

In seinem Rundschreiben „Auspicato“ vom 17. September 1882 zur siebenten Säcularfeier des heiligen seraphischen Vaters Franciscus sagt Papst Leo XIII. unter anderm: „Häuslicher Friede und öffentliche Ruhe, Sanftmuth und Sittenreinheit, der rechte Gebrauch und die Bewahrung des Vermögens — alles das, worauf wie auf einem festen Grunde alle echt menschliche Bildung ruht, all diese Güter sind aus dem Franciscaner-Orden wie aus ihrer Wurzel herausgewachsen und Europa dankt die Erhaltung derselben zum großen Theile dem hl. Franciscus. . . . Reich mitten in äußerster Armut, hörte er nicht auf, sich selbst vergessend, anderer Noth zu steuern. Aus seinem Munde hören wir das liebliche Lallen der neuen Sprache Italiens; seine Gesänge, welche das Volk auswendig lernen sollte, waren der Ausdruck liebevoller Poesie und werden heute noch mit Recht von der gelehrten Nachwelt bewundert. Die Erscheinung des hl. Franciscus gieng dahin durch das Geschlecht wie ein höherer Lebensodem und begeisterte unsere größten Meister zu wunderbaren Schöpfungen auf dem Gebiete der Malerei, Bildhauerei und Geschmeidekunst, in welchen die ersten Künstler bei Darstellung seines Lebens wetteiferten.“ — Obige Schrift können wir füglich einen Commentar zu diesen Gedanken Unseres Heiligen Vaters nennen. Das italienische Original erschien in erster Auflage als Festschrift zur 700-jährigen Geburtsfeier des heiligen Vaters Franciscus. In zehnter Auflage lag es dem deutschen Uebersetzer vor. Verfasser ist ein Laie, Professor der schönen Literatur an der Universität in Neapel, ein eifriges Mitglied des dritten Ordens und begeisterter Verehrer des seraphischen Vaters. Letzteres insbesondere bezeugt deutlich das vorliegende Werkchen. Als Gelegenheitsschrift will es seinen Gegenstand keineswegs erschöpfend behandeln, kündet sich vielmehr ganz anspruchslos als mehr skizzenhafte Studie an. Die Absicht des Verfassers ist, drei europäische und namentlich italienische Epochen in geschichtlicher, moralischer und ästhetischer Beziehung zu schildern. Die erste, wenn auch äußerlich christlich, zeigt sich in mancher Hinsicht noch stark beeinflusst von heidnischen Ueberlieferungen. Es ist

die Zeit vor Franciscus. Wir lernen sie kennen vom Beginn des Christenthums an, besonders bezüglich der politischen, religiösen und geistigen Bewegung. Es ist ein Herausarbeiten, ein Vorbereiten zum Bessern (erster Theil, erstes und zweites Hauptstück). Von hervorragendem Einflusse war in diesem Zeitabschnitt Papst Gregor der Große, sowie später Karl der Große. Im armen und demüthigen Franciscus erstand dann nach dem Plane der göttlichen Vorsehung der große Sittenverbesserer ganz im Geiste Christi und seiner heiligen Kirche. Sein Leben, Wirken, Leiden, sein Tod und seine Heiligsprechung, all dies steht wie in einem lebendigen Gemälde vor unseren Augen (zweiter Theil, erstes und zweites Hauptstück, Seite 46 bis 114). Es ist die zweite Epoche. Die dritte ist die des allgemeinen Wiedererwachens, des Triumphes des Katholicismus, des Fortschrittes der Civilisation, des Emporblühens der Kunst und Wissenschaft, hervorgerufen zum großen Theile von Franciscus und seinen Orden, vom Vater und seinen Söhnen (dritter Theil, erstes bis viertes Hauptstück, Seite 195). Den Schluss bilden einzelne längere Anmerkungen, z. B. Lob der Armut, Sonnengesang, Beschreibung der vollkommenen Freude u. s. w., sowie der eilfte Gesang des dritten Theiles von Dantes göttlicher Komödie. Soviel über den Inhalt. Die Uebersetzung ist im allgemeinen fließend. Hie und da sind die Sätze gar zu lang. St. Maria von den Engeln, St. Franciscus Blüten, allgemeine Geschichte, Lehrer der Sentenzen und ähnliche Ausdrücke wären wohl den entsprechenden italienischen vorzuziehen gewesen. Bei sorgfältigerer Druckbogendurchsicht wären sicherlich manche kleinere Versehen berichtigt worden, so z. B. in den Zahlenangaben. In der neuen Prachtausgabe der Werke des hl. Bonaventura wird das Speculum B. V. M. dem seraphischen Lehrer abgesprochen. Duns Scotus wird wohl schwerlich mit St. Thomas von Aquin Controverse bezüglich der Unbefleckten Empfängnis Marias geführt haben, da er ja erst im Todesjahr des Aquinaten geboren wurde. Das Werk des Petrus Lombardus heißt nicht Magister Sententiarum, sondern der Verfasser selber. Mysticismus soll wohl heißen Mystik. Dies so nebenbei.

Wir wünschen der Uebersetzung unter den gebildeten Kreisen Oesterreichs und Deutschlands weiteste Verbreitung. Zugleich aber wünschen wir mit dem hochwürdigsten P. Ordensgeneral, „es möge durch diese Lectüre die Liebe der gläubigen Katholiken unseres Vaterlandes zum hl. Franciscus sich vermehren und dessen seraphischer Geist alle Herzen der freundlichen Leser durchdringen.“ Semper laus Deo!

Immenstadt, Bayern. P. Josephus a Leonissa O. M. Cap.

17) **Der selige Rudolf Acquaviva und seine Gefährten,** gemartert am 15., beziehungsweise 25. Juli 1583, seliggesprochen am 30. April 1893. Von Nik. Angelini S. J., theilweise neu bearbeitet von H. Gruber S. J. Regensburg Fr. Pustet. 1894. 8⁰. XX und 336 S. Preis M. 2.40 = fl. 1.49.

Rudolf Acquaviva, die Hauptpersönlichkeit der kleinen Martyrerschar, mit welcher sich vorliegendes Buch beschäftigt, stammt aus der vornehmen Familie der Herzoge von Atri. Er war ein Neffe des bekannten Jesuitengenerals Claudius Acquaviva und ein naher Verwandter des hl. Aloisius. War ihm auch keine lange Lebenszeit beschieden, so ist seine Lebensgeschichte doch nicht ohne Reiz.

In seiner Berufsgeschichte und in seinem ersten Ordensleben ist er dem hl. Stanislaus Kostka sehr ähnlich, welchen er im Noviziate zu seinem Gefährten hatte. Der Hauptschauplatz seiner apostolischen Wirksamkeit war der Hof und das Reich des glanzvollsten und mächtigsten Herrschers aus der indischen Moghul-Dynastie, des berühmten Kaisers Akbar. Diese Episode seiner Thätigkeit ist in dem Buche besonders eingehend dargestellt. Der deutsche Bearbeiter hat hiebei

nicht bloß die Missionsberichte, sondern auch die aus persischen Quellen schöpfende profane Literatur reichlich herangezogen. Da die Hindernisse und geistigen Strömungen, welche Acquaviva am Hofe Akbars zu bekämpfen hatte, den Hindernissen und Strömungen, mit deren die Kirche heute im Kampfe liegt, sehr verwandt sind, hat obige Lebensbeschreibung ein besonderes Interesse für unsere Zeit.

Exaeten (Holland). Professor Bernhard Duhr S. J.

18) **Die Advent-Kapelle.** Kanzelvorträge für die Adventsonntage, Weihnachten und Neujahr, gehalten bei St. Ludwig in München von Dr. theol. Franz Klasch. Kempten. Kösel. 1894. 53 S. Preis M. 1.— = fl. —.62.

Originelle Adventpredigten. Der Verfasser schildert das Harren des Menschen im Advent außerhalb der Kapelle des Erlösers, von wo das Licht durch die Fenster — wobei die Symbole der vier Evangelisten verwertet werden — zu ihm dringt. Zu Weihnachten tritt er begeistert in das Heiligthum ein und nimmt zu Neujahr das göttliche Kind in seine Arme, um es am Schlusse Maria, der Mutter Gottes, zurückzugeben. Der Verfasser zeigt, dass nicht der Geist der Welt beglücke, sondern der Geist Christi; alle unsere Hoffnung ruhe auf dem, den uns Gott zu unserem Heile gesendet hat, Jesus Christus; er sei unser Trost, unser Licht, unser Lebensglück. Gewiss ein passender Stoff für eine Neujahrspredigt. Die Vorträge sind nach stenographischen Aufzeichnungen gedruckt, was mitunter bemerkbar ist.

Krems. Propst Dr. Anton Kerschbaumer.

19) **Mathias Döring,** ein deutscher Minorit des 15. Jahrhunderts. Von Dr. P. Albert. Stuttgart. Süddeutsche Verlagsbuchhandlung. 1892. 194 S. Preis M. 2.50 = fl. 1.55.

Mathias Döring war einer von jenen vielen gelehrten Männern des 15. Jahrhunderts, welche in der besten Absicht eine „reformatio in capite et membris" anstrebten. Bei der damals herrschenden Gährung zwischen Alt und Neu hielt er es mit den Reformern, welche die Superiorität des allgemeinen Concils über den Papst mit ebensoviel Freimuth als Leidenschaft vertheidigten, namentlich auf dem Concil zu Basel, an welchem er als Provinzial der sächsischen Minoritenprovinz theilnahm. Nach 44jährigem Streit und Zank zog er sich in sein Heimatskloster Kyritz zurück, wo er in friedlicher Zelle 1469 starb. Der strengeren Observanz hatte er sich nicht angeschlossen.

Der Verfasser erweiterte seine Inaugural-Dissertation mit großem Fleiße zu einem Buche und liefert darin auch den Beweis, dass Mathias Döring der Verfasser oder richtiger gesagt Compilator der anonymen Flugschrift „Confutatio primatus papae" ist. Das Buch trägt nicht nur zum Verständnis des Charakters Dörings bei, sondern auch des fünfzehnten Jahrhunderts. — Sinnstörend ist der Druckfehler Seite 40, Zeile 7 von unten, wo es „durch" statt „doch" heißen muss. Propst Kerschbaumer.

20) **Geschichte des Spitales, der Kirche und der Pfarrei zum heiligen Geist in München,** von Adalbert Huhn, Stadtpfarrer zum heiligen Geist. Zweite Abtheilung (1790 - 1893). Mit vier Illustrationen und einem Situationsplane. München. Lentner'sche Buchhandlung (Stahl). Seite 275 bis 570. Preis M. 4 50 = fl. 2.79.

Im ersten Hefte des Jahres 1893 wurde die erste Abtheilung dieses Werkes gebürend gewürdigt. Was daselbst gesagt ist, gilt in vollem Maße auch von dieser Schlussabtheilung. Jedoch ist das allgemeine Interesse für den Inhalt dieser zweiten Abtheilung noch ein viel größeres und reicheres, weil uns die Personen und die Ereignisse unseres Jahrhunderts in frischen, lebendigen Farben vor Augen geführt werden.

Wer z. B. eine auf wirklichen Thatsachen beruhende Schilderung der Zeit der Säcularisation und der sogenannten Aufklärung in Bayern, Tirol 2c. 2c. ersehnt, der nehme diese zweite Abtheilung zur Hand.

Gleich am Beginne behandelt der redegewandte Verfasser im vierten Abschnitte (1790 bis 1823) den letzten Spitalpfarrer Josef Klein mit inniger Wärme und wohlverdienter Begeisterung; denn Pfarrer Klein steht in der Mitte des Kampfes wie ein Machabäer als treuester Sohn seiner heiligen katholischen Kirche, angegriffen von den Illuminaten im weltlichen wie im geistlichen Gewande. Er gibt uns ein klares, deutliches Bild von der sogenannten Mönchsreformation; er schildert die Noth der Seelsorge nach Vertreibung der seeleneifrigen Mönche; er eifert für die Reinheit des Gottesdienstes den josephinischen Bestrebungen gegenüber; er tritt mit aller Entschiedenheit gegen die ungläubigen Professoren auf, um die studierende Jugend, namentlich dem jungen Clerus den Glauben zu erhalten, zudem der bischöfliche Stuhl seit 1803 verwaist war; er ist bei hoch und niedrig, wo noch Liebe zur Kirche vorhanden, Tröster und Rathgeber und die almosenspendende Vaterhand; — und der Lohn? — Ohne vorhergehende Untersuchung und Vernehmung wird dem Pfarrer Klein den 28. September 1811 das Verbannungsdecret eingehändigt und seine Pfarrei aufgehoben. Seine Briefe aus Neuburg an der Donau, dem Orte seiner Verbannung ohne seelsorgliche Thätigkeit, z. B. an Sambuga, zeugen von der edlen Gesinnung seines Herzens. Erst im April 1817 erhielt Klein die Erlaubnis zur Rückkehr nach dem Sturze des Ministers Montgelas. Bei der Neuerrichtung des Domcapitels in München wurde Klein von den beiden höchsten Gewalten in dasselbe berufen und von dem ersten Erzbischofe zu seinem ersten Generalvicar ernannt. Leider starb Klein bereits den 15. April 1822.

Dem Minister Montgelas, welchem selbst die Stiftungen für die Armen nicht heilig waren, sowie dem Priester Weiler widmet der Verfasser ein eigenes Capitel. Letzterer, ein bitterer Gegner der Klöster 2c. 2c., war Rector des Lyceums in München, das nicht, wie der Verfasser Seite 308, Anmerkung 2, sagt, als philosophisch-theologische Lehranstalt 1826 ihr Ende erreichte. Mit der Verlegung der Universität von Landshut nach München kam das Lyceum nach Landshut und 1834 nach Freising. 1823 wurde Weiller seiner Stelle enthoben und starb plötzlich den 23. Juli 1826 als Secretär der Akademie der Wissenschaften und königlicher geheimer Rath; Graf Montgelas aber erkannte in seinem Alter die falschen Wege, die er gegangen, besuchte täglich die heilige Messe und nahm den heiligen Rosenkranz in der Kapelle der Maxburg und starb den 14. Juni 1838 rite provisus, nachdem er wiederholt geäußert: „Mit allem bin ich im Reinen, aber die Klöster — die Klöster."

Von besonderem Werte sind auch die reichen Mittheilungen über die Entwicklung des Volksschulwesens in München, da dieses als Muster und Vorbild für das ganze Königreich galt.

Im Jahre 1844 wurde die Pfarrei zum heiligen Geist wieder errichtet und sie hatte das Glück, als Pfarrer stets Priester im Geiste des Josef Klein zu besitzen. Einer derselben ist darum erhoben auf den erzbischöflichen Stuhl in München und dessen Vorgänger bekleidet die Stelle des Domdecan am Metropolitan-Capitel zu München.

Der Verfasser schildert eingehend die Thätigkeit des ersten Pfarrers Doctor Georg Rammoser, eines Pfarrers „voll Weisheit und Kraft", sowie die seiner Nachfolger in Bezug auf Erweiterung und Restauration der Pfarrkirche; in Bezug auf Stiftungen, Bruderschaften, Volksschule, Armenwesen u. s. w. in eingehender Weise, so dass wir stets ein lebendiges Bild all der Mühen, Sorgen und Freuden eines eifrigen Seelenhirten vor Augen haben.

Ein ausführliches Namen- und Sachregister schließt das wertvolle Buch.

Möchte dasselbe in weitesten Kreisen Freunde und Leser finden zur Belehrung und Erbauung, sowie zur Aufmunterung, „zum großen Dombau der Geschichte der Kirche Bausteine beizutragen," wenigstens durch Anlegung

von Pfarrchroniken de praeterito wie de futuro. Es wird sich alsdann früher oder später eine Meisterhand finden, welche nach dem Vorbilde des Stadtpfarrers Huhn die Chronik in kunstgerechter Gruppierung und fesselnder Schilderung zu einer Culturgeschichte größerer oder kleinerer Bezirke zu erheben vermag.

München. Domcapitular Dr. M. Stigloher.

21) **Die Verdienste des Bischofs Wolfgang von Regensburg um das Bildungswesen Süddeutschlands.** Beitrag zur Geschichte der Pädagogik des zehnten und eilften Jahrhunderts. Quellenmäßig dargestellt von Konrad Kolbe. In Commission bei Heinrich Handel in Breslau. 8°. 52 Seiten. Preis M. 1.— = fl. —.62.

Dass der Verfasser des interessanten Schriftchens Protestant ist, leuchtet wohl an mancher Stelle durch; er ist aber trotzdem unverkennbar mit aufrichtiger Verehrung nicht nur für den hl. Wolfgang erfüllt, sondern bringt der ganzen mönchischen Culturthätigkeit eine warme Theilnahme entgegen.

Diese zu besprechen bot das Leben eines Mannes, in dessen Biographie neben den Domschulen zu Würzburg, Trier und Regensburg, die Klosterschulen zu Reichenau, Einsiedeln und St. Emmeran in Regensburg eine so wichtige Rolle spielen, reichen Anlass. Namentlich wird die Reform von St. Emmeran, die Wolfgang durchgeführt, eingehend behandelt und über das wissenschaftliche Leben in diesem Kloster weit über den Rahmen der Biographie hinaus berichtet. Von St. Emmeran aus führt den Verfasser der Weg nach Tegernsee, Feuchtwangen und Benedictbeuern, abgesehen von anderen nur kürzer berührten monastischen Bildungsstätten. Auch des hl. Wolfgang Thätigkeit in Oberösterreich und Böhmen ist nicht übersehen. Einen nicht unbedeutenden Abschnitt widmet der Verfasser auch den Schülern Wolfgangs, welche Bischofsstühle einnahmen. Den Schluss bildet ein Wort über das Verhältnis der Wolfgang'schen Klosterreform zur cluniacensischen. Kolbe steht auf Seite der ersteren, für welche er, wenn auch nicht die weitere Verbreitung, so doch die Priorität in Anspruch nimmt. Hier wird es wohl am fühlbarsten, dass Kolbe Protestant ist: nach ihm „hat die Wolfgang'sche Reform einen unbefangenen, heiteren, naiven, die cluniacensische einen ascetisch finsteren Charakter" und die beiden St. Emmeraner Mönche Othlo und Arnold, die Verfasser der beiden Hauptquellen, aus denen Kolbe geschöpft, nämlich der Vita sancti Wolfgangi und de sancto Emmerano, bezeichnet er als „Ueberläufer" aus der „heiteren Blütezeit" zu dem „neuen strengen Geist" von Cluny, der auch in Bayern und selbst in St. Emmeran im eilften Jahrhundert einzog. Uebrigens lasse sich niemand durch diesen Miston, in welchen für uns Katholiken das Büchlein ausklingt, abschrecken: es verdient doch sicher gelesen zu werden. — Seite 26 muss es im zweiten Verse der Inschrift statt renoverat heißen: Quem nunc Hemmeramo Ramuold renovaverat almo.

Wien. Universitäts-Professor Dr. Michael Gitlbauer.

22) **Die sociale Frage und die staatliche Gewalt** von Augustin Lehmkuhl, Priester der Gesellschaft Jesu. Herder. Freiburg. 1893. Sechstes Heft der Serie: Die sociale Frage beleuchtet durch die „Stimmen aus Maria Laach". Preis M. —.70 = fl. —.43.

P. Lehmkuhl behandelt hier die wichtige durch die neuere social-politische Gesetzgebung im deutschen Reich zu praktischer Bedeutung gelangte Frage nach Recht und Grenzen des staatlichen Eingreifens in die Privatrechte der Individuen und Corporationen. Bei der Beantwortung dieser Frage befindet er sich im Einklang mit den Lehren und Anschauungen des päpstlichen Rundschreibens über die Arbeiterfrage.

Was zunächst den eingeführten Versicherungszwang (Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung) betrifft, so steht ein solcher, indirect geübt, grundsätzlich nicht im Widerspruch mit den Vorschriften des Sittengesetzes. Ein directer derartiger Zwang aber kann höchstens bei den Staatsbeamten gerechtfertigt erscheinen. Bei dem indirecten Zwang darf nur der Arbeitgeber belastet werden, nicht der Arbeiter; letzterer nur dem Namen nach. (1.—17.) Alsdann bespricht P. Lehmkuhl die Stellung, welche der Staat bei der neueren social-politischen Gesetzgebung im deutschen Reiche eingenommen und kommt zu dem Schlusse, dass sowohl bei der Unfallsversicherung (Besteuerung der Industrie zugunsten der Arbeiter), als bei der Alters- und Invaliditäts Versicherung (Auflage für die Arbeitgeber zur Sicherung der Arbeiter, die einer Lohnerhöhung gleichkommt) der Reichstag durchaus die richtigen Ideen zugrunde gelegt hat. Endlich erörtert der Verfasser noch, bezugnehmend auf die Publicationen des ehemaligen österreichischen Ministers Dr. Schäffle, die Grenzen der berechtigten staatlichen Einmischung und zeigt, dass Schäffles Grundanschauungen durchaus nicht weit abliegen von den Zielen und Forderungen der katholischen Principien. Sehr interessant sind am Schlusse seine Auseinandersetzungen mit Schäffle über die Abhilfe der Mängel des Capitalismus durch staatlichen Einfluss.

Weinheim a. d. Bergstraße. Dr. Friedrich Kayser, Stadtpfarrer.

23) **Zum Feierabend.** Zweite Liedermappe für das christliche Haus. Der Gräfin Maria zu Stolberg-Wernigerode in Peterswaldau gewidmet von Julie von Massow, geborne von Behr. Augsburg. 1894. Literarisches Institut von Dr. Max Huttler (Michael Seitz). kl. 8°. 47 S. Preis M. 3.— = fl. 1.86.

Die bekannte Freundin und Förderin der Union der Christen verschiedener Confession bietet hier 25 Compositionen, bei denen mit Ausnahme der fünf letzten auch der Text von ihr selbst herrührt. Es sind überaus sinnige Lieder, die von dem religiösen Gefühl, wie von der musikalischen Begabung der Dichterin und Componistin sprechendes Zeugnis ablegen, tief zu Herzen gehen und sich, wie wir hoffen, recht bald einbürgern werden.

Die verschiedensten Stimmungen und Empfindungen klingen da im Liede aus, alle getragen und verklärt von inniger Gottesliebe und zarter Empfänglichkeit für die Schönheit und Großartigkeit der Natur. „Ueber den Wassern schreitet der Herr! Schöpfer der Welten von Himmel zu Meer. Spricht zu den Wogen, die kommen gezogen und folgen des Herrn, ihres Meisters, Gebot, und legen sich linde im Abendwinde, und schlummern friedlich im Abendroth." Möge dieses eine Beispiel schöner Naturmalerei in Wort und Ton einen Begriff von dem geben, was die fromme Verfasserin in dem empfehlenswerten, sehr würdig ausgestatteten Buche bietet!

Wir benutzen zugleich gerne die Gelegenheit, auf das im gleichen Verlage erschienene, so ansprechende „Weihnachtsglöcklein" der Verfasserin (5 Pfennige das Exemplar) mit seinen schönen Liedern und die verschiedenen im Interesse ihres Gebetsvereines, dessen Devise „Ut omnes unum sint!" von derselben herausgegebenen Gebetszettel empfehlend aufmerksam zu machen.

Limburg. Domcapitular Dr. W. Höhler.

24) **Samstagslehre.** Ein Hilfsbuch für Katecheten. Von A. Schmittdiel, Priester der Diöcese Paderborn. Erster Theil: Evangelienerklärung. Paderborn. Bonifaciusdruckerei. 1891. 476 S. Preis M. 2.— = fl. 1.24.

Der Titel dieses Buches klingt zwar etwas ungewohnt, allein der Zweck, den der Verfasser sich gesteckt, ist ein sehr lobenswerter, dessen Erreichung überaus zu wünschen, wofür schon manches opportune et importune geschrieben und gedruckt wurde. Es handelt sich um die Ein-

führung der Kinder in das Verständnis der kirchlichen Feierlichkeiten, Feste und Gebräuche.

Nach der Idee des Verfassers soll besonders der Samstag in den Schulen hiezu benützt werden. Wo der Stundenplan von Centralstellen aus geleitet und beherrscht ist, wird dies freilich meistens ein frommer Wunsch bleiben, indes läßt sich auch an anderen Tagen die diesbezügliche Belehrung der Kinder bethätigen und auch an solchen Tagen wird die „Samstagslehre" geistlichen und weltlichen Religionslehrern dankenswerte Dienste zur Erreichung des genannten Zieles leisten. Was den Inhalt des Buches selbst betrifft, so wird für jeden Sonntag und für die bedeutenden Feiertage zunächst der Text der evangelischen Perikope vorgelegt, dann derselbe Satz um Satz erklärt, woran sich des weiteren Fragen und Nutzanwendungen knüpfen. Diese Fragen und Anwendungen beziehen sich nicht nur auf die vorher vorgelegten Lehren, sondern häufig auf andere Theile des Evangeliums und der biblischen Geschichte, die unter irgend einer Rücksicht eine Anknüpfung bieten. Bei der Formulierung der Fragen sind die Katechismen von Paderborn, ebenso der neue Katechismus der Diöcesen Köln, Münster u. s. w. vielfach berücksichtigt. Manche Fragen scheinen uns nicht glücklich formuliert und die Anknüpfungsstellen scheinen uns manchmal etwas weit hergeholt. Unverständlich ist uns Seite 290 der Satz: „Bemerkenswerte Speisung am dritten Tage in der biblischen Geschichte."

Bingen am Rhein. Dr. Praxmarer, Religionslehrer.

25) **Gesetze der Braut Christi,** wie dieselben von Christus und seiner allerheiligsten Mutter der ehrwürdigen Dienerin Gottes Maria von Jesus, Aebtissin des Klosters der unbefleckten Empfängnis zu Agreda, gegeben und niederzuschreiben befohlen wurden. Neu herausgegeben von einem Mitgliede des Kapuzinerordens. IV und 136 S. Regensburg Pustet. 1892. Preis M. —.80 = fl. —.50.

Vorliegendes Werklein bildet gewissermaßen einen Anhang zur „Geistlichen Stadt Gottes", zur Geschichte der jungfräulichen Gottesmutter.

In der Einleitung, in einem Gebete zu Gott sagt u. a. Maria von Jesus: „Und dies alles, was ich mir niederschreibe, soll mir wie zwei Tafeln sein, auf welche ich Dein Gesetz verzeichne; es wird mir eine Ermahnung sein, mich von der Trägheit und Schläfrigkeit zu erheben, eine Erinnerung, alle meine Neigungen und Anmuthungen auf Dich zu richten, ein Feuerstrahl, der meine Liebe entzündet, und das Ziel meines ganzen Verlangens. . . . . Dies alles soll mir ein Ehrensträußlein und ein Blumenbüschlein sein, das ich immer an der Brust tragen werde." Der erste Theil enthält die Gesetze der Braut, wie sie ihr von ihrem göttlichen Bräutigam gegeben wurden, um sie zur Erfüllung ihrer Pflichten und standesmäßigen Vollkommenheit anzuleiten. Der zweite Theil enthält Unterweisungen in der göttlichen Wissenschaft, ertheilt von der Mutter der Barmherzigkeit, u. a. eine Belehrung über die vier Ordensgelübde. Im dritten Theile wird die Seele belehrt, welche Vorsätze sie fassen und ausführen soll. In einem Schlussgebete dankt Maria von Jesus für die Gesetze: „Sie sind zwar oft in wenigen Worten zusammengefasst, aber sie sind voll Geist und Leben." — Mit Recht sagt der Herausgeber von diesen Gesetzen: „Sie sind sozusagen das Mark, der Kern aller Ordensregeln und bieten Stoff zu einer ernsten Gewissenserforschung". Schon in der Approbation zur ersten deutschen Ausgabe wurde der Wunsch ausgesprochen: Optandum proin foret, ut (opusculum hoc asceticum) non religiosorum tantum, sed aliorum quoque Virtutis ac Christianae perfectionis Studiosorum tereretur manibus, imprimeretur cordibus, exprimeretur moribus.

Brixen. Professor Dr. Johann Freiseisen.

26) **Ein Tractat gegen die Amalricianer** aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts. Nach der Handschrift zu Troyes herausgegeben von Dr. Clemens Bäumker, o. ö. Professor an der Uni-

versität zu Breslau. Paderborn. Schöningh. 1893. 8°. IV und 69 S. Preis M. 1.50 = fl. —.93.

Die vorliegende Ausgabe des Tractates gegen die Schüler Amalrichs von Bena erschien zuerst im VII. Bande des Jahrbuches für Philosophie und speculative Theologie, herausgegeben von Professor Commer (Paderborn, Schöningh). Wohlbegründet scheint die Hoffnung des Herausgebers dieser von ihm um ein Register vermehrten Sonderausgabe zu sein, dass dieselbe manchem nicht unwillkommen sein wird. Denn in der That bietet der Tractat dem Freunde der Kirchengeschichte ein doppeltes Interesse. Einmal gewährt er zum erstenmale einen näheren Einblick in die Art und Weise der Beweisführung, durch welche die Amalricianer ihre pantheistischen Sätze zu stützen suchten, und dann wird auch die bisherige Kenntnis jener Sätze in wesentlichen Punkten durch denselben erweitert.

Freistadt. Professor Dr. Hermann Kerstgens.

27) **Briefe des heiligen Kirchenlehrers Alfons Maria von Liguori,** Stifters der Congregation des allerheiligsten Erlösers. Aus dem Italienischen übersetzt von mehreren Priestern derselben Congregation. Erster Theil. Allgemeine Correspondenz. Erster Band. Mit Erlaubnis der Ordensobern. Regensburg. Verlagsanstalt vormals G. J. Manz. 1893. gr. 8°. XXII und 838 S. Preis M. 8.— = fl. 4.96.

Welch treuer Spiegel des wachsamen Oberen, erleuchteten Seelenführers, eifrigen Bischofs, fleißigen Schriftstellers, veredelten Menschen — sind nicht die Briefe des hl. Alfons! Immer derselbe apostolische Geist in den Schriften, in den Briefen!

Wegen der vielseitigen Beziehungen des Heiligen handeln diese Briefe von Geschäften und Fragen jeder Art. Sie sind gerichtet an Päpste und Könige, Bischöfe und Fürsten, Minister, geistliche und weltliche Freunde aus allen Ständen: darum dürften sie wenigstens dasselbe Interesse verdienen, als jene gewisser Dichterfürsten. — Sein liebes Kreuz hatte der Heilige mit den staatskirchlichen Ministern seiner Zeit: sie gaben ihm „die bittersten Dinge zu verschlucken"; mit ihnen zu verhandeln kam ihm so lange vor, wie ein Jahrhundert; nicht um alles in der Welt hätte er mit ihnen etwas zu thun haben mögen. (Br. 94.)

Der vorliegende erste Band enthält nach einer gediegenen Einleitung über die ganze Sammlung 517 Nummern, manche doppelt, von Briefen aus den Jahren 1730 bis 1766: die allgemeine Correspondenz. Die specielle sollen die folgenden Bände bringen. Beigegeben ist das Facsimile eines Briefes. Die Uebersetzung liest sich fließend, fast wie ein Original. Das schöne Papier, der große gut leserliche Druck, die ganze Ausstattung entspricht dem inneren Gehalte und macht der Verlagsanstalt Ehre. Druckfehler ist mir nur einer aufgestoßen Seite 282 Anm.

Für die Leser dieser Zeitschrift bedürfen Werke des hl. Alfons keiner besonderen Anpreisung, denn sie sind alle theoretisch-praktisch.

St. Lorenzen i. M. (Steiermark). Dr. A. Michelitsch.

28) **Geschichte der Benedictiner-Abtei Muri-Gries.** Von P. Martin Kiem, derzeit Stiftsdecan. Stans. Caspar von Matt. 8°. I. Band: LX, 402 S., 1888; II. Band: LXI, 526 S., 1891; Preis à M. 5.— = fl. 3.10.

Das Benedictinerstift Muri im Quellgebiete der Bünz, welche ober Schinznach in die Aar mündet (Canton Aargau), ist das Habsburgische Hausstift. Seine Gründung fällt ungefähr in dieselbe Zeit (1027), in der

Bischof Werner von Straßburg, um seinen Besitz gegen die Burgunder, gegen die er mit seinem Bruder Radeboto siegreich gekämpft hatte, zu sichern, auf dem Wülpelsberge bei Brügg die Habsburg (nach 1019) erbaut hatte, von der sich sein Geschlecht benannte. Sollte die Burg Schutz gewähren, so sollte das Kloster in der Gegend christliche Zucht und Bildung verbreiten. Das war der Plan des berühmten Straßburger Bischofs. Derselbe starb wohl schon 1028 zu Constantinopel, wohin er als Gesandter Kaiser Konrad II. gereist war, aber sein schöner Plan blieb nicht unerfüllt, da sein Bruder Radeboto von seiner edlen Gemahlin Ita bewogen wurde, die Gründung zu fördern, um Gewaltthaten, die bei der Erwerbung des Besitzes von Muri, wo einst eine Römercolonie lag, von den Vorfahren verübt worden waren, zu sühnen. Schon einige Jahre nach Bischof Werners Tode konnte der Mönch Reginbold, der von der Meinradszelle dahin geschickt worden war, als erster Vorstand des Klosters auch dort den Söhnen des hl. Benedict ein weites Arbeitsfeld eröffnen. In welch tüchtiger Weise dieselben, die 1114 einen kaiserlichen und 1139 einen päpstlichen Bestätigungsbrief erhalten hatten, ihre Aufgabe erfüllten, wird uns in den vorliegenden zwei stattlichen Bänden in erfreulich eingehender Weise gezeigt. Wir sehen die Murimönche in ihrer geistlichen Berufsthätigkeit eifrig am eigenen und fremden Seelenheile wirken und als Träger und Verbreiter der Wissenschaft und Bildung sowie als verständige Wirtschafter Großes leisten. Freilich wurde dieses stille Wirken öfters gestört und gehemmt.

Schwere Stürme drohten das Stift mehreremale zu vernichten. Entartete Zeiten warfen ihren Wellenschlag auch durch die Klosterpforte, aber das Habsburgische Hausstift erhob sich immer wieder, ja wurde öfters sogar für weitere Kreise eine Pflanzstätte reichen religiösen und geistigen Lebens. Der anfangs nur kleine Besitz wurde durch Schenkungen und weise Sparsamkeit vermehrt, Kirche und Kloster wurden prächtig gebaut und mit reichen Schätzen der Kunst und Wissenschaft geschmückt, die Zahl der Mitglieder wuchs und seit 1701 zierte den Abt die Würde eines Fürsten des heiligen römischen Reiches. Was aber weder die Wirren der Glaubensspaltung, noch die Wuth der Revolutionszeit vermocht hatten, das gelang 1841 der Afteraufklärung und der durch dieselbe auch im Canton Aargau hervorgerufenen religionsfeindlichen Strömung. Am 13. Jänner desselben Jahres wurde auch Muri nebst den anderen Klöstern des Cantons vom großen Rathe mit 115 gegen 19 Stimmen für aufgehoben erklärt, nachdem derselbe schon früher unter mannigfachen Beschuldigungen die Güter in seine Verwaltung genommen hatte. Am 25. Jänner nahm der 49. Abt Adalbert Regli von seinen Söhnen rührenden Abschied. Sie sollten, legte er ihnen an das Herz, auch jetzt Gott über alles lieben, den Feinden verzeihen und sich auch fernerhin als Brüder betrachten. „Lautes Schluchzen wurde gehört, und in Strömen flossen die Thränen". Am 27. Jänner erfolgte der lacrimosus discessus. Das Stift zählte damals nebst dem Abte 28 Priester und 8 Laienbrüder.

Muri hatte der erlauchten Stifterfamilie, über deren älteste Geschichte uns der Herr Verfasser eingehend unterrichtet, stets das dankbarste Andenken bewahrt, einige uralte Erinnerungszeichen, wie ein Jagdhorn des Grafen Albrecht III., sorgfältig aufbewahrt und an den Gräbern der dort Beigesetzten zu beten nie versäumt. Die Mutter Kaiser Rudolf I., die fromme Gräfin Heilwig, war 1260 als letzte daselbst bestattet worden. Auch als das Haus Habsburg seine Besitzungen in der Schweiz verloren hatte, gieng bei den Murimönchen das dankbare Andenken an dasselbe nicht verloren. Davon gibt u. a. Zeugnis, dass der Fürstabt Placidus dem Kaiser Karl VI. 1717 10.000 fl. als donum gratuitum überreichen ließ. Aber auch das Kaiserhaus vergaß seine Erbstiftung nicht, und Kaiser Ferdinand

wollte nicht, dass mit der Aufhebung Muris die altehrwürdige Hausstiftung zugrunde gehe. Er ließ dem Abte durch den Fürsten Metternich nicht nur seine Theilnahme, sondern auch seinen Entschluss mittheilen, dem vertriebenen Convente das 1807 aufgelassene Augustiner Chorherrenstift zu Gries bei Bozen zu übergeben, da er den Wunsch hege, „dass die Habsburgische Erbstiftung nicht untergehe und seinen Altvorderen die Gebete, die sie sich an ihrer Grabstätte gestiftet, so lange diese nicht zugänglich, an anderer Stätte dargebracht werden.“ Am 24. Juni 1845 nahm Abt Adalbert von Gries als einem Priorate Besitz. Er war inzwischen nicht unthätig gewesen, sondern hatte bald nach der Vertreibung aus Muri auf Bitte der Landesbehörde von Obwalden zu Sarnen eine schnell aufblühende Unterrichts-Anstalt gegründet. Auch in Gries entfalteten die Muriherren bald eine segensreiche Thätigkeit, und Abt Adalbert, der das neue Ordenshaus bis 1881 umsichtig leitete, sah daselbst allmählich einen stärkeren Convent heranwachsen, als Muri je gesehen hatte; in seine Hände legten nicht weniger als 66 junge Männer die heilige Profess ab. Nach dem Tode seines würdigen Nachfolgers Bonaventura Foffa wählten die 37 Capitularen den bewährten Rector von Sarnen, H. Augustin Grüninger, zum Abte. Beide Männer sind, wie P. Benedict Prevost, der die in Verfall gerathene Abtei Disentis wieder aufrichtete, schon Sprossen des Conventes zu Gries. Das schöne Muri selbst wurde 1889 durch einen furchtbaren Brand verheert. Die Regierung des Cantons Aargau hatte, wie wir dies auch anderwärts oft sahen, kein Glück mit dem geraubten Kirchengute. Das prächtige Gebäude, einst ein Sitz stillen, emsigen Wirkens für die christliche Cultur, war bei 46 Jahre beinahe leer gestanden. Zwei Jahre vor dem Brande war es zu einer Anstalt für arbeitsunfähige und gebrechliche Personen eingerichtet worden. Nach dem Brande wurde die Ruine von dem großen Rathe einer protestantischen Gesellschaft für industrielle Zwecke verkauft. Aargau hatte an dem Kloster, wie die Regierung selbst gestand, von 1861 an eine halbe Million Franken eingebüßt. — Dass in Gries die Liebe zu Muri nicht erlosch, ersieht man aus dem vorliegenden gründlichen, auf den umfassendsten Quellenstudien beruhenden Werke, dessen Herr Verfasser, einer der ersten Professen von Muri-Gries, 29 Jahre Professor in Sarnen und derzeit Decan in Gries, damit dem Wirken seiner Vorfahren in Muri ein herrliches Ehrendenkmal gesetzt hat.

Wir erfahren aber darin nicht nur die Geschicke dieses alten Stiftes, sondern in die Darstellung derselben sind fortlaufend an geeigneter Stelle Capitel eingefügt, welche uns in ausführlicher Weise wie über das religiöse Leben in Muri so über das Ordensleben überhaupt, über die Satzungen von Cluny und Frudella, die Reformation von 1480, die Bursfelder Congregation, die staatsrechtliche Stellung des Klosters, die Muri-Handschriften, die Legende vom frommen Lamme, das die säumigen Capitularen zum Chore weckte u. dgl., unterrichtet. Vorausgeschickt wird eine treffliche Abhandlung, in welcher der Herr Verfasser für das Alter und die Glaubwürdigkeit der Acta Murensia sehr gewichtige Gründe gegen die Bekämpfer ins Treffen führt, die von eifrigen Quellenstudien Zeugnis geben. Sehr lehrreich sind auch die Abschnitte über Landwirtschaft, Musik, Kunst, Glasmalerei, Wappenkunde, Dichtkunst und Schulwesen, worin einzelne Aebte und Brüder Großes geleistet haben.

Unter den behandelten Zeitabschnitten dürften die der Reformations- und Revolutionszeit das größte Interesse erregen. Die Stürme der Zeit der Glaubensspaltung, die so manches alte Ordenshaus verschlangen, brausten auch gegen Muri. Aber obwohl sich auch dort einige Schäden zeigten, die in dem Capitel „Sturm- und Drangperiode“ mit rühmenswerter Offenheit und Wahrheitsliebe behandelt werden, vermochten diese doch ebensowenig wie einige Wirren im 14. Jahrhunderte den guten Kern, der geblieben war, zu ersticken; ja wir sehen sogar, wie einige

Aebte, wie Laurenz von Heidegg, der dem Hause 40 Jahre vorstand, gerade in jener Zeit fest für den katholischen Glauben eintreten und eine wahrhafte Reformation beginnen, dabei von einigen eifrigen Brüdern unterstützt, die sich an verschiedenen hohen Schulen, besonders auf den von Jesuiten geleiteten, reiches Wissen erworben hatten. In eingehender Weise wird auch die Revolutionszeit behandelt, so dass uns neben den Vorgängen im Stifte auch die damalige Schweizergeschichte mit ihren Wirren vorgeführt wird. Im Frühjahre 1798 musste sich der greise Fürstabt Gerold flüchten. Aus dem Reiseberichte seines heiteren Begleiters, P. Joh. Borsinger, werden uns viele interessante Nachrichten über dessen Flucht nach Bayern, Berchtesgaden und Oesterreich mitgetheilt. Der Reichsdeputations-Hauptschluss raubte dem Kloster seine großen Besitzungen in Württemberg und Baden. Der Herr Verfasser versteht es, bei der Darstellung dieser trüben Zeit, den jämmerlichen Schacher, den deutsche Fürsten damals trieben, ins rechte Licht zu setzen und uns über die kirchenfeindliche Richtung wie jener Zeit so auch der Dreißiger- und Vierzigerjahre, der die Schweizerklöster zum Opfer fielen, in eingehender Weise zu unterrichten.

Neben der Behandlung der Geschichte Muris läuft auch die des dortigen Frauenklosters her, das bald nach der Gründung nach Hermetsschwill verlegt worden war. Es wurde auch ein Opfer der Klosterstürmer, 1843 wohl wieder hergestellt, aber 1876 wieder aufgehoben.

Wie die oft sehr ausführlichen Lebensbilder der Aebte bilden auch die den zwei Bänden angefügten Kataloge der Brüder eine wertvolle Bereicherung für die Geschichtskunde. Welche Mühe kostet ein so unscheinbarer Katalog allein! Er führt uns eine stattliche Reihe von Männern aus vergangenen Zeiten vor, von denen sich viele um Seelsorge und Schulwesen, Kunst und Wissenschaft große Verdienste erworben haben. Einige waren tüchtige Geschichtsschreiber, andere kenntnisreiche Sammler. Mehrere starben im Rufe der Heiligkeit. In Gries nahmen davon von 1848—1890 93 das heilige Ordenskleid. — Druck und Ausstattung des Werkes von Seite der Buchhandlung Caspar von Matt in Stans ist schön und würdig. Die drei Bilder in Lichtdruck (Muri im 16. und 17. Jahrhundert und 1841 und Gries 1889) gereichen dem Werke zu besonderem Schmucke. Sehr erwünscht ist das 40 Seiten umfassende, dem zweiten Bande beigefügte, genaue Personen-, Orts- und Sachregister. Das Werk, das auf den gründlichen Studien eines ganzen Lebens beruht, verdient die dankbarste Würdigung und größte Verbreitung.

Wien. Laurenz Pröll, k. k. Gymnasial-Professor.

29) **Predigten in polnischer Sprache.** Der Curpriester Adam Napata in Krakau hat zwei Bändchen Predigten in polnischer Sprache herausgegeben, die von dem Herrn Dechant Hilarius Koszulski recht günstig recensiert und warm empfohlen werden. Das eine Bändchen enthält Gelegenheitspredigten, das andere Predigten zu Ehren der seligsten Jungfrau. Beide sind von geistlicher Behörde approbiert und beim Verfasser A. Napata, Cooperator an der Pfarr- und Collegiatkirche zum hl. Florian, um je einen Gulden erhältlich.

30) **Die Parusie der Gottheit in vegetativer Substanz.** Vom Standpunkte der griechischen Mythologie betrachtet von Dr. Josef Murr. Innsbruck. Druck und Verlag der Vereinsbuchhandlung. 1892. kl. 8°. 23 S. Preis fl. —.18.

Diese kleine Schrift, welche übrigens einen bedeutenden gelehrten Apparat in sich schließt, soll darlegen, „wie das so specifisch christliche Dogma (vom allerheiligsten Altarsacrament) . . . auch in der Nacht des griechischen Polytheismus gewissermaßen vorgeahnt worden sei." Eine begründende Beurtheilung dieser anregend geschriebenen Studie würde wohl den Umfang derselben selbst erreichen müssen. Poesie ist das Lebenselement der alten Griechen und es dürfte doch ge-

wagt sein, dem poetischen Hauche, mit dem sie Wald und Flur zu beleben verstanden, eine prosaische Realität unterzulegen, für gewiss aber möchte ich halten, dass es nicht angehe, daraus eine Vorahnung, wenn auch noch so nebelhaft gedacht, herzuleiten.

Niederrana. Pfarrer Mathias Rupertsberger.

31) **Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien für 1890.** VIII. Jahrgang. Unter Leitung des Magistratsrathes Chwalowsky herausgegeben von Dr. Stephan Sedlazek, Dr. Wilhelm Löwy und Dr. Weiskirchner. Wien 1892. Verlag des Wiener Magistrates. XIV und 656 Seiten. Preis fl. 2.50.

Behandelt eingehend die confessionellen Verhältnisse Wiens, namentlich die Statistik über Religionswechsel, sehr interessant. Krasa.

32) **Graphische Darstellung der Entwicklung von Oesterreich-Ungarn.** Entworfen von Franz Schmid, k. k. Professor an der Staats-Lehrerbildungs-Anstalt in Krems. 1894. Selbstverlag. Preis 50 kr., im Partiebezuge à 45 kr.

Diese Tafel (65 Centimeter hoch, 55 Centimeter breit), welche am Rande die Wappen der einzelnen Kronländer, sowie in Medaillonsform die Bildnisse des Markgrafen Leopold I. des Erlauchten und unseres gegenwärtigen Kaisers enthält, bringt durch die Anwendung von Linien und dunklerer Schraffierung, sowie Angabe der wichtigsten historischen Daten, die Entwicklung unserer Monarchie, vom Jahre 976 nach Christus bis zur Gegenwart in deutlicher Weise zur Anschauung. Die Größenverhältnisse der einzelnen Länder kommen einerseits in dem entsprechenden Raume, den sie auf der Tafel einnehmen, andererseits mittelst einer genauen statistischen Uebersicht, die darauf angebracht ist, zur Darstellung. Für Lehranstalten sehr zweckmäßig.

Linz. Professor Franz Schwarz.

33) **Officium Hebdomadae Majoris**, a Dominica in Palmis usque ad Sabbatum in Albis, juxta ordinem Breviarii, Missalis et Pontificalis Romani editum. Cum approb. S. Rit. Congr. Ratisbonae, Sumptibus Fr. Pustet. 16°. 400 S. Preis broschiert M. 2.— = fl. 1.24, in Lederband mit Rothschnitt M. 3.— = fl. 1.86.

Das gefällige Büchlein mit schöner Ausstattung enthält das ganze Officium der Char- und Osterwoche, sowohl was das Brevier, als auch das Missale betrifft; selbst die in diese Zeit einfallenden Feste, welche zu commemorieren sind, wurden in den Anhang aufgenommen. Es erweist sich somit recht praktisch zusammengestellt. Bei weiteren Auflagen möge das Gloria Patri bei den kurzen Responsorien der Prim nach dem Capitel am Palmsonntage eliminiert werden; auch wäre es wünschenswert, wenn die Prim in der feria secunda der Charwoche vollständig beisammen wäre, um in den nachfolgenden zwei Ferien des öfteren Nachschlagens enthoben zu sein.

34) **Die selige Diana von Andalo und die seligen Cäcilia und Amata,** Stifterinnen des Klosters zur hl. Agnes, vom Orden des hl. Dominicus in Bologna. Nach dem Französischen des P. Hyacinth Maria Cornier. Graz 1893. Moser. VIII u. 119 S. (kl. 8°.) Preis fl. —.40.

Das Büchlein enthält einzelne ganz hübsche Schilderungen. Es werden aber auch so viele nicht zur Sache gehörige Daten herbeigezogen, dass das Titelblatt fast bedeutungslos und das Lesen beinahe ermüdend wird.

Innsbruck. Lector P. Michael Hetzenauer Ord. Cap.

35) **Das betende Kind.** Gebetbüchlein für Kinder von Wilhelm Färber, Priester der Erzdiöcese St. Louis. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Erzbischofes von Freiburg. Mit 32 Abbildungen. Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg im Breisgau. Preis gebunden M. —.55 = fl. —.34.

Dieses Büchlein hat manche Vorzüge. Es sind in demselben sehr praktische Darstellungen aus der heiligen Schrift neben den Handlungen der heiligen Messe gezeichnet, welche diese trefflich veranschaulichen und das Verständnis der Kinder wesentlich fördern. Ein anderer Vorzug besteht darin, dass bei Anführung der Rosenkranzgeheimnisse auch die Frucht angegeben wird, die aus der Betrachtung jedes Geheimnisses gezogen werden soll. Die Ausstattung macht der Verlagshandlung alle Ehre. Der Preis scheint mir zu hoch.

Brixen (Tirol). P. Wulfram O. C.

36) **Sacrae Litaniae Beatorum Ordinis Praemonstratensis** pro cuiusque particulari devotione privatim legendae. Editio nova cura J. V. S. Can. Tong O. P. Taminiae. Typis Duculot-Roulin. 1893. 36 S. Preis 30 Cent. = fl. —.18.

Vorliegende Broschüre ist eine neue Auflage der schon im Jahre 1650 erschienenen Litaniae Ordinis, bereichert durch einige Einschaltungen, die sich in einer flandrischen Uebersetzung, welche das erstemal 1663 und das zweitemal 1716 herausgegeben wurde, vorfinden. Empfehlenswert macht das Büchlein der Umstand, dass jeder Leser zugleich den besten und kürzesten Ueberblick der Hagiologie unseres Ordens erhält. Auch die Ausstattung, was Papier und Druck anbelangt, ist tadellos.

Stift Schlägl. Augustin Freudenthaler, Abtei-Secretär.

B) Neue Auflagen.

1) **Das Leben Jesu.** Nach den vier Evangelien dargestellt von Dr. Josef Grimm, bischöflich geistlicher Rath und königl. o. ö. Professor der Theologie an der Universität Würzburg. II. Band. (Geschichte der öffentlichen Thätigkeit Jesu. 1. Band.) Mit bischöflicher Approbation. Zweite Auflage. 1893. Regensburg. Druck und Verlag von Fr. Pustet. XVI und 748 Seiten. Preis M. 6.— = fl. 3.72.

Die Herausgabe der zweiten Auflage dieses hochinteressanten Werkes bietet dem Referenten eine willkommene Gelegenheit, abermals mit vollster Begeisterung auf dasselbe hinzuweisen und einige Punkte besonders hervorzuheben.

In der Vorrede (XIII f.) sucht der hochverehrte Verfasser die auf S. 90 ausgesprochene Ansicht („das kirchliche Herkommen, die Feier der Geburt Christi auf den 25. December zu verlegen, lasse sich wohl chronologisch nicht verwerten") nach dem Daniel-Commentar des hl. Hippolytus zu ändern und glaubt, zu der in der ersten Auflage erörterten Anschauung zurückkehren zu sollen. — Allein Professor Dr. Funk bemerkt (Tübinger Quartalschrift 1893, S. 115): „Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass der 25. December in der Handschrift (Hippolyts) eine spätere Zuthat ist" — S. 4 ff. (Logoslehre) wird niemand überschlagen können. — Schwungvoll ist S. 69 f., sehr tief und schön S. 79 ff.; das 15. Jahr des Tiberius wird (S. 81 ff.) recht interessant geschildert; als Geburtsjahr Christi ist 748 a. u. c. angesetzt; der Täufer am Jordan (S. 97 ff., 116) sehr treffend gezeichnet; die Taufe Jesu (123—142) wirklich der Glanzpunkt der Darstellung; S. 213 ff. sehr tröstend; S. 243 sehr wichtig; 248 ff. sehr schön; die Hochzeit zu Kana (S. 259—284) recht gründlich und belehrend; ebenso S. 332 f., 389 ff., 351 (eine der schwierigeren Stellen: ganz richtig durchgeführt); interessant und sehr instructiv sind: S. 426 ff., 448, 485 f., 493, 498, 517 ff., 558 (Wirkung

des heiligen Geistes), 584 (Jesus im Gebete), 590 ff., 614 ff., 650 ff., 661 (über das Fasten), 669, 674 f. (über „Bethsaida-Teich"), 716 (auch die Anmerkung zu beachten), 724 ff. (über David), 737 ff., 742 f. (Sabbatfeier). Die exegetisch strittigen Fragen hat Herr Verfasser ganz gut beleuchtet und seine Ansicht treffend begründet. — Die symbolische Erklärung (682 ff.) gefällt dem Recensenten weniger. Ausdrücke, wie z. B. „einfinden" (S. 155, 157), „bereinigt" (176), „befährt", „abgeleibte Seelen" — machen dem Leser keine Schwierigkeit; S. 298 ist j (statt r: Jerus.), S. 618 wir (statt wie) zu lesen. —

Nebst Zuwachs an äußerem Umfange hat vorliegendes Werk auch die nachbessernde Hand des hochwürdigen Verfassers an mehreren Stellen, besonders bei chronologischen und geographischen Fragen, in rühmlichster Weise erfahren, und so ist nicht bloß der großartige Inhalt, sondern auch die fesselnde Form, die spannende und herrliche Schilderung über jedes Lob erhaben, weshalb auch das Werk keiner weiteren Empfehlung bedarf.

Prag. K. k. Universitäts-Professor Dr. Leo Schneedorfer.

2) **Wetzer und Weltes Kirchenlexikon** oder Encyclopädie der katholischen Theologie und ihrer Hilfswissenschaften. Zweite Auflage von Dr. Franz Kaulen. VIII. Band. Freiburg i. B. Herder. 1893. 2118 Spalten. Lexikon-Octav. Preis M. 11.— = fl. 6.82.

Mit dem 88. Hefte ist der achte Band des großen Werkes zum Abschluss gekommen. Was über die vorausgehenden Bände von berufener Seite gesagt wurde, gilt vollauf auch von diesem Bande. Ueberall zeigt sich dieselbe Sorgfalt in Auswahl und Behandlung des reichen Stoffes, eine rühmenswerte Genauigkeit in den erforderlichen Literaturangaben, eine wahrhaft classische Gedrängtheit des Styles, verbunden mit Klarheit der Darstellung. Selbstverständlich sind die einzelnen Artikel von jenem echt katholischen Geiste durchweht, welcher dem ganzen Werke seinen Stempel aufdrückt. Wer über die verschiedensten Fragen der Lehre, wie der Geschichte, über archäologische, biographische und statistische Punkte ebenso sicheren als schnellen Aufschluss haben will, der greift mit größter Beruhigung zum Kirchenlexikon und wird kaum je in seinen Erwartungen sich getäuscht finden.

Der vorliegende Band reicht bis zum Artikel Mythologie. In eine nur annähernd vollständige Aufzählung der bedeutenderen Artikel, welche durchweg von gediegenen Fachmännern verfasst sind, kann hier selbstverständlich nicht eingegangen werden. Nur einige der hervorragendsten Aufsätze mögen hier erwähnt werden. Ebenso ausführlich als interessant ist die Schilderung, welche Mabillons Leistungen seitens Bäumer (vergleiche dessen seither in Augsburg erschienene ausführliche Monographie über denselben ebenso gelehrten als frommen Benedictiner) gefunden hat. Das Gleiche gilt vom Artikel Angelo Mai von Hergenröther, Maldonat von Raich, Petrus de Marca von Jungmann, Mauriner von Braunmüller, Mechitaristen von Kalemkiar. Vom edlen Grafen Montalembert entwirft Baumgartner ein lebensvolles Bild. Wohlthuend ist die Objectivität, mit welcher Mariana von dessen Ordensgenossen Reichmann besprochen wird. Mit altgewohnter Akribie verbreitet sich v. Kober über Geschichte und Bedeutung des Magistertitels. — Besonders für unsere Zeit von Wichtigkeit sind die Artikel Mäßigkeitsvereine von Zimmermann, Magnetismus von Haan, Materialismus von Gruber, kirchliche Musik von Bäumker. Im Artikel Mensch von Stöckl wäre eine größere Rücksichtnahme auf die physiologischen und psychophysischen Momente am Platz gewesen. v. Funk würdigt Melanchthon vorwiegend, wenn auch natürlich nicht ausschließlich als Humanist. Von statistisch-historischen Aufsätzen seien hervorgehoben die Artikel Mailand, Malta, Mohilew von Reber, Mainz von Falk, Melk von Schrödl, Metz von Fritsch, Minden von Wurm, Münster von Tibus. Ihnen reiht sich die eingehende Darstellung der katholischen wie akatholischen Missionsthätigkeit nach außen wie im Innern seitens Reber und Mitterrutzner an. — Eine hervorragende Leistung bietet Schanz im Artikel Messias. Der Artikel Minucius Felix von Kihn zeichnet sich durch erschöpfende Literaturangaben aus. Etwas kurz gerathen ist der Artikel Malerei von Jakob; das Fehlen eines

Artikels über Manresa fiel mir auf. Bei Marius Mercator hätte die Benutzung der Schriften desselben seitens Pseudo-Isidor angemerkt werden sollen. Nicht zu seinem Vortheil zeichnet sich der Artikel Messe durch den Mangel jeglicher Literaturangaben aus. — Vorzügliche Leistungen sind die Artikel Manetho und Mandäer von Kaulen. Von demselben Gelehrten stammen die wegen ihrer Nüchternheit vielleicht nicht alle Kreise befriedigenden Artikel über Maria die allerseligste Jungfrau und die übrigen Marien des Neuen Testamentes. Einen gewissen Gegensatz dazu bilden die gleichfalls von Kaulen geschriebenen Artikel über Marienleben und Marienlegenden, sowie die Abhandlung Zeilers über Maria von Agreda und deren Offenbarungen über die „mystische Stadt Gottes". Eine treffliche Uebersicht der Marienfeste liefert Schrod, eine Zusammenstellung der Marien-Wallfahrtsorte Streber. — In das Gebiet der Dogmengeschichte gehören u. a. die Artikel Molina von Morgott, Monotheletismus von Peters, Montanismus von v. Funk; Mystik von Pruner. Für den absoluten Probabilismus bricht Noldin eine Lanze im Artikel Moralsysteme.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Rudolf Ritter v. Scherer.

3) **Bibelkunde** für höhere Lehranstalten und Lehrer-Seminarien, sowie zum Selbstunterrichte bearbeitet von Dr. Andreas Brüll. Sechste, verbesserte Auflage. Freiburg. Herder. 1893. VII und 184 Seiten. Preis broschiert M. 1.20 = fl. —.74, gebd. M. 1.45 = fl. —.90.

Das Büchlein behandelt in knappem Rahmen die sogenannten Einleitungsfragen und gibt kurzen Aufschluss über die Geschichte des biblischen Canons und Textes, über Abfassung, Echtheit, Inhalt der einzelnen biblischen Schriften, über den Schauplatz der heiligen Schrift und über die heiligen Alterthümer des Volkes Israel; als Anhang sind beigegeben die biblischen Maße und Münzen, Zeittafel nebst Namen- und Sachregister. — Fünf Abbildungen und zwei Kärtchen dienen zur Veranschaulichung des Lehrstoffes. Ueber die Brauchbarkeit der Schrift ein Wort zu sagen, ist überflüssig; dafür spricht der Umstand, dass sie bereits die sechste Auflage erlebt hat, über deren Verhältnis zu ihren Vorgängerinnen dem Referenten ein Urtheil nicht möglich ist, da letztere ihm nicht vorliegen. Auffallend erscheint demselben das Verkennen eines dogmatischen Zweckes im Markus-Evangelium (S. 78), sowie in einer auch „zum Selbstunterrichte" bestimmten Schrift eine eingehendere oder schärfere Zurückweisung der Betrugs- und Mythen-Hypothese (S. 81 ff.) ihm wünschenswert erscheinen möchte.

St. Florian. Professor Dr. Moisl.

4) **Theologia pastoralis,** complectens practicam institutionem confessarii, auctore Jos. Aertnys, C. ss. R., theologiae moralis et s. liturgiae professore. Editio altera, aucta et recognita. 1893. Preis M. 2.50 = 1.50.

Erst der Beisatz des vollen Titels der Schrift gibt deren wirklichen Inhalt an. Der Name „Theologia pastoralis", welcher am Kopfe des Titels steht, will nach der Vorrede des Verfassers nichts anderes sagen, als dass die institutio confessarii mit zur Pastoraltheologie gehöre, und zwar einen besonders wichtigen Theil derselben bilde. Diese institutio will eine praktische im eminenten Sinne des Wortes sein. Schon der geistliche Vater unseres Verfassers hat es für angezeigt befunden, außer der theologia moralis und dem homo apostolicus noch eine praxis confessarii zu schreiben. Die letztere Schrift des Heiligen ist es, aus welcher Verfasser nebst andern von ihm S. VI namhaft gemachten Schriften zum großen Theil geschöpft hat. Er hat hiebei nicht unterlassen, die kritische Sonde anzuwenden, indem er die lateinische Uebersetzung mit dem Originaltext verglich und verbesserte, er hat aber auch, wie man aus der nachfolgenden Inhaltsanzeige ersieht, des Wortes Christi nicht vergessen: „Omnis scriba doctus in regno coelorum . . . profert de thesauro suo nova et vetera." Das Buch hat es, wie schon angedeutet, auf den modus agendi in excipiendis confes-

sionibus abgesehen, und zwar mit Bezug auf die verschiedenen Eigenthümlichkeiten und Verhältnisse der Beichtkinder. Und darin liegt auch der besondere Wert desselben. Die vortrefflichste Rüstung und Waffe macht noch keinen guten Fechter, wenn er nicht in deren Handhabung allseitig geschult und geübt wird. Er wird mit David sagen müssen: „Non possum sic incedere, quia usum non habeo.“ So auch der Beichtvater. So wahr es ist: Si duo faciunt idem, non est idem, ebenso wichtig ist es, dass man — auch im heiligen Beichtgerichte, selbst wenn die materia confessionis von derselben Gattung ist und noch manch andere Momente gemeinsam sind — doch nicht mit jedem Pönitenten gleich verfahren, dass man, um einen trivialen Ausdruck zu gebrauchen, nicht alles über einen Leisten schlagen darf. Dass hiemit nicht die Uniformität der Beichtväter gemeint ist, braucht kaum bemerkt zu werden; diese schlagen wir mit dem Verfasser (S. 6) vielmehr hoch an.

Der Behandlung des eigentlichen Themas im dritten Theil, welche gut über zwei Drittel der 284 Seiten umfassenden Schrift in Anspruch nimmt, werden zwei Theile vorangeschickt, von welchen sich der eine mit den Eigenschaften des Beichtigers befasst, als da sind: Wissenschaft, Klugheit, Tugend, der andere mit der Beichtpraxis im allgemeinen nach den verschiedenen Amtszweigen des Beichtigers, jedoch so, dass das officium doctoris dem officium medici zugetheilt wird; „nam ignorantia inter hominis infirmitates reputatur.“ Der dritte Theil bringt Capitel 1 die Behandlungsweise der Beichtkinder mit Bezug auf bestimmte Sünden zur Sprache (Gotteslästerer, Restitutionspflichtige, Gehässige, Wollüstige, Liberale, Freimaurer); auch die Behandlungsweise der Convertiten, Eingekerkerten und zum Tode Verurtheilten ist hier untergebracht. Daran reiht sich die Behandlungsweise nach Verschiedenheit des Alters und Geschlechtes (Cap. 2 — Kinder, erwachsene Jugend, weibliches Geschlecht), des Standes (Cap. 3 — Gatten, Nonnen, Priester, Magnaten und Reiche), des seelischen und leiblichen Zustandes einschließlich des Temperamentes (Cap. 4 und 5 — Gebildete, Stumpfsinnige, Versuchte, Bedrängte, Scrupulanten, Kranke, Sterbende). Hierauf kommt die Behandlungsweise devoter Personen zum Vortrag, und zwar Cap. 6 derjenigen, welche den Gnadenstand zu bewahren gewillt sind, sich aber auch damit begnügen, Cap. 7 der nach Vollkommenheit Strebenden. Cap. 8 endlich verbreitet sich über die Zulassung zur Generalbeicht und deren Abnahme, Cap. 9 über die Missionen.

Einzelnes anlangend sei folgendes erwähnt: n. 69 ff. findet sich ein herrlicher Panegyrikus auf das Gebet nach Segneri, aus welchem Verfasser in der Marginalnote die Folgerung zieht: Adhibenda est (sc. oratio) a Confessario, inculcanda poenitenti. Der Artikel über die Convertiten beschäftigt sich nicht bloß mit deren Beicht, sondern mit dem ganzen Process der Conversion von Anfang bis zum Ende, einschließlich des rituellen Theiles. Im Artikel über die moniales ist das Decret Leo XIII. über die Gewissensrechenschaft, die außerordentlichen Beichtväter und die öftere Communion in extenso aufgenommen. Im Cap. 7 geht der Behandlungsweise von nach Vollkommenheit strebenden Personen ein summarium perfectionis voran, dessen Ausfall schwer vermisst würde.

Bringen wir neben dem reichlichen Inhalt noch die Spuren langen Studiums und praktischer Erfahrung des Verfassers, welche das Buch, wie ein Referent ebenso kurz als wahr bemerkt hat, an sich trägt, in Anschlag, etwa auch noch die leichtfassliche Darstellung, so können wir nicht umhin, die Schrift allen Beichtvätern, insbesondere den Anfängern in diesem heiligen und schwierigen Amte, aufs wärmste zu empfehlen. Das Nachschlagen wird auf dreifachem Wege erleichtert, durch Marginalnoten neben dem Texte selbst und zwei Indices, einen alphabetischen und einen synoptischen. Der Druck ist sorgfältig und nahezu fehlerfrei, die Papiersorte für das Auge angenehm.

Salzburg. Professor Dr. Anton Auer.

5) **Commentar zum Katechismus für das Bisthum Rottenburg** von Karl Möhler, Subregens am bischöflichen Priesterseminar zu Rotten=

burg. Mit Approbation des Hochwürdigsten Bischofs von Rottenburg. I. Band. Vom Glauben 329 Seiten. II. Band. Von den Sacramenten 370 Seiten. Zweite, vielfach erweiterte und umgearbeitete Auflage. Verlag von W. Bader in Rottenburg. Zwei Bände. Preis M. 5.20 = fl. 3.22.

Der rühmlichst bekannte Commentar zum Rottenburger Diöcesan-Katechismus von Möhler liegt nun zur Hälfte in zweiter Auflage vor, die mit Recht eine vielfach erweiterte und umgearbeitete genannt wird. Die Vorzüge, welche schon an der ersten Auflage dieser Bände des Commentars im IV. Heft 1889 und im III. Heft 1891 dieser Zeitschrift hervorgehoben wurden, finden sich im erhöhten Grade an der zweiten. Der Ausdruck ist vielfach präciser, die Gruppierung einzelner Punkte, wie z. B. bei den Bemerkungen über die Vorbereitung zur ersten Communion, besser, der nachdrückliche Hinweis auf besonders wichtige Punkte und Fragen häufiger; die so instructiven und praktischen Lehrerinnerungen finden sich noch öfter eingefügt, als dies in der ersten Auflage der Fall war, und die Beispiele sind nun nicht mehr bloß citiert, sondern gleich ausgehoben und auch vermehrt. Einzelne Partien sind ausführlicher und mit noch größerer Sorgfalt bearbeitet, wie z. B. der neunte Glaubensartikel, dessen Erklärung statt der früheren 57 Seiten 76 Seiten ausfüllt; oder der Abschnitt von den Sacramentalien, welcher von fünf auf zehn Seiten angewachsen. Ganz besonders ausführlich behandelt ist auch das heilige Sacrament der Firmung, dessen Erklärung statt der früheren 14 Seiten nun deren 31 einnimmt. Nur schien uns da die Erklärung über „Chrysam, Kreuz auf die Stirne des Firmlings und Backenstreich", welche unter Frage 197 „über die Firmpathen" gegeben ist, viel passender nach der Frage 193 eingereiht, wo das Chrysam schon erwähnt wird. Dieser Ausführlichkeit entspricht auch das Anwachsen der Seitenzahl, welche von den früheren 221 Seiten des ersten Bandes auf 329 Seiten, und von den früheren 292 Seiten des zweiten Bandes auf 370 gestiegen ist. Weggeblieben sind in der zweiten Auflage des ersten Bandes die recht interessanten Bemerkungen des Verfassers „zur Einführung", sowie im zweiten Bande die zweite Beigabe über gemischte Ehen und Katechese.

Gediegenheit des Inhaltes, schöne äußere Ausstattung und der billige Preis sind zu bekannt, als dass wir darüber noch ein Wort verlieren sollten und werden dem gelungenen Werke auch in seiner Neuauflage die weiteste Verbreitung verschaffen.

Graz. Spiritual Dr. Franz Oberer.

6) **Die Herrlichkeiten der göttlichen Gnade**, von Dr. M. J. Scheeben. Fünfte Auflage. Herder, Freiburg. 1894. 12°. XV u. 599 Seiten. Preis M. 3.— = fl. 1.86.

Der Verfasser spricht in der Vorrede zur ersten Auflage dieses Werkes sein Bedauern aus, dass noch keine entsprechende volksthümliche Schrift über die Vorzüge der Gnade vorhanden sei, und sucht den Grund dieses Mangels mit Recht in der Schwierigkeit des Gegenstandes. Wie nun gerade er imstande war, diese Schwierigkeit zu überwinden, beweist der Erfolg seines Buches, welches bereits in fünfter Auflage erscheint, mit einem Geleitsbriefe und einigen Verbesserungen des rühmlichst bekannten P. Albert Maria Weiß O. Pr. — An ascetischen Schriften wird mitunter jene dogmatische Grundlegung vermisst, wovon ihre volle Wirkung doch in so hohem Grade abhängt. Scheeben nun ist ein Gelehrter von staunenswerter theologischer Durchbildung und hat sein Wissen im vorliegenden Buche in einer Weise verwertet, dass darin populäre Darstellung, Erbauung und dogmatische Argumentation in meisterhafter Weise zusammentreffen. Eben darum ist der Inhalt überall von durchschlagender Kraft; die passenden Anwendungen, Ermahnungen rc., welche natürlich und ungezwungen aus der vorgelegten Lehre fließen, werden von dem so zuvor überzeugten Geiste willig und wie selbstverständlich hingenommen. Der Wert dieser Himmelsgabe — der

Gnade — ihre herrlichen Früchte, die durch sie den Menschen verliehene Größe wird nicht leicht eindringlicher und anziehender vor Augen geführt werden können, als es hier geschieht. „Nimm und lies," — du wirst durch dieses Buch dich selbst und deine wahre Würde hochschätzen und das kostbarste Kleinod an dir hüten lernen.

Eichstätt. Dr. Behringer.

7) **Repertorium Rituum.** Uebersichtliche Zusammenstellung der wichtigsten Ritualvorschriften für die priesterlichen Functionen von Ph. Hartmann, Pfarrer in Ballmerode. Neu bearbeitet und vervollständigt von Ph. Hartmann, Stadtdechant in Worbis. Siebente Auflage. Mit oberhirtlicher Genehmigung. Paderborn. Druck und Verlag von Ferd. Schöningh. 1893. XVIII und 862 Seiten. Preis M. 10.— = fl. 6.20.

Das Werk Hartmanns ist rühmlichst bekannt; es bedarf keiner kritischen Besprechung mehr; mögen immer mehr Priester das vorzügliche Buch kennen lernen, bis alle es besitzen. Der Titel bezeichnet nicht erschöpfend den überaus reichen Inhalt des Werkes. Bei der wohlthuenden Prägnanz der Darstellungsweise, die ein auszeichnendes Merkmal des Buches bildet, mag es überraschen, manchmal historische Notizen oder auch ausführliche und mehr local gefärbte Beschreibungen eines von der Kirche nicht näher normierten Ritus (z. B. „Ritus der Predigt nach der Messe" pg. 409) zu finden; aber man nimmt sie gerne hin, sie bieten auch Belehrendes.

Linz. Dr. Rudolf Hittmair, Professor.

8) **Katechismus der Gelübde** für die gottgeweihten Personen des Ordensstandes. Von P. Petrus Cotel S. J. Aus dem Französischen übersetzt von † Aug. Maier, weil. Repetitor am erzbischöflichen Priesterseminar zu St. Peter. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg. Vierte, nach der Original-Ausgabe von 1891 und dem päpstlichen Decret „Quemadmodum omnium" verbesserte Auflage. kl. 8°. 79 Seiten. Preis M. —.50 = fl. —.31. Druck und Verlag von Herder in Freiburg im Breisgau. 1893.

Dieser Katechismus enthält in Fragen und Antworten einen sehr vollständigen, gründlichen (mit Citaten) und klaren Unterricht über die drei allen katholischen Orden gemeinsamen Gelübde. Auch die praktische Seite ist stets berücksichtigt, z. B. bei der heiligen Armut, weshalb er allen Ordensoberen, Novizenmeistern und Beichtvätern von Ordensleuten gute Dienste leisten wird. Erwünscht wäre S. 26 eine deutlichere Hervorhebung des Unterschiedes zwischen der einfachen und feierlichen Profess bezüglich des (bestehenden und nicht bestehenden) Besitzrechtes (dominium radicale), auf Grund der päpstlichen Decrete vom Jahre 1858, sowie S. 27 Erwähnung der Unbesetzbarkeit einer Pfründe während des Noviziates des Inhabers. Sehr willkommen ist die stete Auseinanderhaltung von Gelübde und Tugend, während die eingeflochtenen Erklärungen überzeugend wirken.

Lambach. P. Maurus Hummer O. S. B.

9) **Lehrbuch der katholischen Religion.** Im Anschluss an den Köln-Breslauer Katechismus. Von A. Glattfelter. Erster Theil: Vom Glauben, zweiter Theil: Von den Geboten, dritter Theil: Von den Gnadenmitteln. Zweite Auflage. Düsseldorf, bei Schwann. 1893. Preis: drei Theile M. 4.40 = fl. 2.73.

Nach dem Vorwort zur ersten Auflage hat der Verfasser für sein Lehrbuch besonders diejenigen Schüler im Auge, „welche nachher als Volksschullehrer sich bei der Auslegung der biblischen Lectionen auf den Katechismus beziehen

müssen und in die Lage kommen können, auch mit dem Katechismus-Unterrichte betraut zu werden" — also wohl Lehrerseminaristen. Jedenfalls eignet es sich durch Reichhaltigkeit des Stoffes und Klarheit der Darstellung auch recht gut für die Hand des Katecheten zur Vorbereitung auf den Katechismus-Unterricht; und eben daraus erklärt es sich wohl, dass der ersten Auflage ziemlich schnell eine zweite folgen konnte. Letztere ist bezüglich des zweiten Theiles um etwa 20 Seiten umfangreicher als jene und hat manche Verbesserungen erfahren. Minder geeignet aber würde uns das Lehrbuch erscheinen als „erweiterter Katechismus" für die Hand der Schüler von Mittelclassen höherer Lehranstalten; und zwar besonders wegen des für diesen Zweck zu großen Umfanges (erste Auflage 141 + 106 + 147 = 394 Seiten ohne Kirchengeschichte), und weil die Form doch wohl öfters noch knapper sein sollte (vergl. z. B. S. 41 zu Fr. 54). Zudem empfiehlt es sich auch nicht, die einzelnen Theile vieler mehrgliedrigen Katechismus-Antworten durch die dazwischen gestellten Erklärungen auseinander zu ziehen, was das Memorieren entschieden erschwert. Bei weiteren Auflagen werden diese Ausstellungen sich wohl beseitigen lassen, die übrigens den sonstigen Wert des Buches nicht wesentlich herabsetzen.

Breslau. Universitäts-Professor Dr. Arthur Koenig.

10) **Der Priester am Kranken- und Sterbebette.** Anleitung zur geistlichen Krankenpflege. Von Ant. Tappehorn, Ehrendomherrn, Landdechanten und Pfarrer in Vreden. Dritte, vermehrte Auflage. Paderborn. Ferdinand Schöningh. 1893. 276 Seiten. Preis M. 1.40 = fl. —.87.

Die in diesem Büchlein für den Krankenseelsorger enthaltenen Rathschläge mögen wohl einfach und selbstverständlich erscheinen, allein sie sind nicht überflüssig, da bei der an Gemüthsaufregungen reichen Krankenseelsorge im Augenblicke des Handelns manchmal die selbstverständlichsten Dinge übersehen werden. Wenn der hochwürdige Herr Verfasser auch das Wichtigste aus der Lehre von den heiligen Sterbesacramenten in diese Anleitung aufgenommen hat, so wird das jedem Seelsorger umsomehr willkommen sein, als er in unserer Zeit immer mehr in die traurige Lage kommt, den Kranken und Sterbenden noch Religions-Unterricht ertheilen zu müssen. Im liturgischen Theile enthält das Büchlein nebst den Ritualvorschriften auch die Ritualgebete bei der Spendung der heiligen Sterbesacramente nach dem Rituale Romanum. Gebete für Kranke und Sterbende, Litaneien, und im Anhange die wichtigsten kirchlichen Benedictionsformeln. Das zwar sehr bescheidene aber doch inhaltsreiche Büchlein, welches nun in dritter Auflage erscheint und bereits in die czechische Sprache übersetzt wurde, verdient bestens empfohlen zu werden.

Wien. Spitalseelsorger Karl Hirsch.

11) **Erklärung des heiligen Messopfers.** Eine Weihnachtsgabe für Studierende von Dr. Clemens Lüdtke. Zweite Auflage. Danzig, Boenig. 1892. 159 Seiten. Preis M. 1.— = fl. —.62.

Ist die vorliegende, mit Approbation des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Culm versehene Erklärung zunächst auch nur für Studierende an Gymnasien oder ähnlichen Lehranstalten, dann aber auch für gebildete katholische Laien bestimmt, so stellt sie sich nach dem Urtheile einer Autorität ersten Ranges, des verstorbenen Dr Thalhofer, doch auch dar als eine „Arbeit, aus der auch Priester noch etwas lernen können". Diesem Ausspruche des gefeierten Liturgikers haben wir nur beizufügen, dass das Buch Studierenden und Laien, die eine etwas höhere Bildung genossen, bestens empfohlen werden kann.

Thüringen (Vorarlberg). Joh. Jehly, Pfarrer.

12) **Congregation vom allerheiligsten Sacrament.** Regeln und Gebräuche des Noviziathauses in Brüssel. Authentische Uebersetzung. 16°. 24 Seiten. In Commission bei der Direction des Vereines der Priester der Anbetung (J. Künzle) in Feldkirch. Gratis.

13) **Eucharistische Stationenandacht** zum Gebrauche beim 40stündigen Gebete und bei Sühnandachten vor dem allerheiligsten Sacramente. Verfasst von der Generaldirection der Anbetung deutscher Zunge. Mit Genehmigung der hochwürdigsten Bischöfe von St. Gallen, Chur, Basel-Lugano, Brixen, Rottenburg und St. Cloud. Zehnte Auflage. Preis 100 Stück fl. 4.— = M. 7.— = Fr. 7.50. Verlag von Pfarrer J. Künzle und Dr. Händle in Tisis-Feldkirch.

Beide vorstehende Werkchen athmen eucharistischen Geist. Das erste führt uns in den Geist einer neu aufblühenden Ordensgemeinde ein, mit einer genauen Tagesordnung. Manche Winke dieser Religiosen-Gemeinde sind auch für einen Weltpriester passend. — Das zweite Werkchen verbindet innigst die Andacht des Kreuzweges mit der Anbetung des allerheiligsten Sacramentes. Die zehnte Station gefällt uns am besten. Dort wird Jesus also angesprochen: „Die Welt hat dir in sacrilegischer Weise sogar deine Kleider, die Güter der Kirche, weggerissen." In der ersten Station beanständen wir das Wort Untersuch statt Untersuchung. Seelsorgern, welche Paramenten-, Altar- oder Anbetungsvereine zu leiten haben, sei das Büchlein bestens empfohlen.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

14) **Das unblutige Opfer des neuen Bundes** von L. C. Businger. Mit bischöflicher Genehmigung und einem Vorworte von Sr. Gnaden dem Hochwürdigsten Herrn Augustinus Egger, Bischof von St. Gallen. Zweite, unveränderte Auflage. Fulda. Druck und Verlag der Fuldaer Actiendruckerei. 1893. kl. 8°. VII und 103 Seiten. Preis M. —.80 = fl. —.50.

Eine vortreffliche Schrift, welche den erhabensten Mittelpunkt des katholischen Cultlebens, das heilige Messopfer, in gedrängter Kürze und doch in nahezu erschöpfender Weise behandelt. Der erste Theil enthält die dogmatische Begründung der katholischen Lehre über das heilige Messopfer, die alttestamentlichen Vorbilder, Verheißungen, den neutestamentlichen Schriftbeweis; der zweite Theil umfasst die Darstellung der heiligen Messe in ihrem Wesen und in ihren Ceremonien, und zwar a) das Allgemeine: Begriff, Wert der hl. Messe, Wesen, Bedeutung und Zweck der Ceremonien bei derselben; b) das Besondere: Alles, was beim heiligen Messopfer gebraucht wird: Altar, Lichter, Gefäße, Gewänder 2c., ferner sämmtliche Gebete lateinisch und deutsch und deren Erklärung, und als Anhang fromme Erwägungen und Gebete bei Anhörung der heiligen Messe. Das Büchlein ist seiner ganzen Anlage nach für Gebildete geschrieben, insbesondere, wie der hochwürdigste Bischof in seiner trefflichen Vorrede sagt, für Studierende, damit „dieselben von ihren Religionslehrern mit Hilfe dieser kurzen Belehrungen Schritt für Schritt in das Verständnis der Lehre vom Opfer und in die gläubige und andächtige Theilnahme an demselben eingeführt werden". Wie wichtig diese andächtige Theilnahme für die Studierenden und gebildeten Gläubigen, namentlich in unsern Tagen ist, bedarf wohl keiner weiteren Erörterung. Von der mehr oder weniger andächtigen Theilnahme am heiligen Messopfer kann man ja einen so ziemlich untrüglichen Schluss auf das ganze Glaubensleben des Katholiken ziehen. Möge daher dieses vorzügliche Werkchen in die Hände recht vieler gebildeter Katholiken kommen, es verdient eine weite Verbreitung, umsomehr, da die Ausstattung eine völlig tadellose und der Preis ein sehr geringer ist.

Ohlstorf, Oberösterreich. Franz Stummer, Beneficiat.

15) **Herr, den du liebst, der ist krank!** Ein Kranken- und Trostbuch für katholische Familien von Dr. Hettinger. Vierte, unveränderte Auflage. 1893. Herder'sche Verlagshandlung. Preis broschiert M. 3.— = fl. 1.86, gebunden M. 4.— = fl. 2.48 (früher M. 3.06, respective 4.06.

Vorliegendes Buch führt einen gar schönen Titel, dem aber der Inhalt vollends entspricht. — Wahrhaft rührende Gebete sind's, welche der Verfasser aus alten Ritualien und Erbauungsschriften in diesem Krankenbuche zusammengestellt hat. — Begegnet uns in den ersten zwei Theilen (tägliche Gebete des Kranken — Gebete beim Empfang der Sacramente) des öftern die inständige Bitte um Wiedererlangung der Gesundheit, so tragen die Gebete des dritten und vierten Theiles (Gebete in Gefahr des Todes — Gebete am Sterbebette) schon mehr das Gepräge demüthiger Aufopferung seiner selbst in den Tod. Der fünfte Theil enthält gar tröstliche Mahnworte an die Hinterbliebenen und Gebete für die Verstorbenen. — Zum Schluss ist noch eine Summa rituum angefügt, die auch dem Seelsorger willkommen ist. — Für die praktische Verwendbarkeit und Beliebtheit des Buches spricht die in kurzer Zeit nothwendig gewordene vierte Auflage desselben.

Linz. H. Rechberger, Taubstummenlehrer.

16) **Katholische Elementarkatechesen.** Von Dr. Theodor Dreher, erzbischöflich geistlicher Rath, Professor und Religionslehrer des königlichen Gymnasiums zu Sigmaringen. Erster Theil: Die zwölf Artikel des Glaubensbekenntnisses. Zweiter Theil: Die Sittenlehre. Dritter Theil: Die Gnadenmittel. Zweite Auflage. Mit Approbation des hochwst. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Freiburg bei Herder. 1892 u. 1893. Preis: Erster Theil broschiert M. 1.50 = fl. —.93, gebd. M. 1.75 = fl. 1.08; zweiter Theil broschiert M. 1.20 = fl. —.74, gebd. M. 1.45 = fl. —.90; dritter Theil broschiert M. 1.20 = fl. —.74, gebd. M. 1.45 = fl. —.90.

Diese Arbeit ist ein Product eines Bienenfleißes, indem emsig gesammelt wurde, was hier zusammengebracht ist. Das Buch gibt den Beweis von der Liebe des Autors zu den Kindern, die man als Katechet an sich ziehen muss, damit sie willig folgen und den Religionslehrer ehren. Die schönen Beispiele, die hier so lebendig vorgebracht sind, bleiben im Gedächtnisse der Schüler nicht ohne Wirkung. Durch die kleinen Gedichtchen, die hier eingeflochten sind, gewinnt der Vortrag des Lehrers an Lebendigkeit und werden die Herzen der Kinder zu Gott entflammt. Lässt man die Verse lernen, so erscheinen sie den Kindern allerliebst und bewirken, dass diese sich leichter die heiligen Wahrheiten merken. Die Erklärung über das allerheiligste Altarssacrament ist ausgezeichnet gegeben, überzeugend und so lebendig, dass die Schüler, wenn ihnen die heilige Sache so vorgebracht wird, wie es hier gegeben ist, gerne mitdenken und gespannte Aufmerksamkeit bewahren Die Sprache ist correct. Im ersten Theile würde auf Seite 38, Zeile 5 von unten im Satze: „Damit man glaubt", auf Seite 56, Zeile 7 von unten und im Satze . . „damit Lust . .", auf Seite 126, Zeile 15 von oben im Satze . . . . „dass er Missionär wird, . . . fürchtet," vielleicht besser der Conjunctiv stehen.

Teschen. Wilhelm Klein, k. k. Professor.

17) **Coeleste Palmetum.** Lectissimis pietatis exercitiis ornatum studio et opera R. P. Guilielmi Nacateni S. J. Editio Ratisbonensis secunda revisa et aucta a Matth. Aymans S. J. Cum approbatione R. Episcopi Ratisbon. Ratisbonae apud Frideric. Pustet. 1893. 492 pag. — Preis broschiert M. 2.10 = fl. 1.30; in Halbleder M. 2.60 = fl. 1.61.

Das alte, bewährte Gebetbuch Coeleste Palmetum des ehrwürdigen P. Nacatenus wurde zuerst von dem verdienstvollen P. J. Schneider S. J. in Regensburg neu herausgegeben; die gegenwärtige zweite Auflage wurde von P. Aymans besorgt. Einige neue Feste wurden beigefügt, besonders aber die Ablassgebete nach der approbierten Raccolta des Jahres 1886 aufs genaueste

durchgesehen und verbessert. — Das Büchlein ist nicht groß, aber reich an Inhalt, besonders sind die Instructiones und Monita sehr reich an schönen Gedanken und Aussprüchen der heiligen Schrift und der heiligen Väter. Format, Druck und Ausstattung tadellos und sehr gefällig. Das Büchlein eignet sich so recht als Manuale für die studierende Jugend an Gymnasien und Hochschulen und kann auch von Clerikern mit Nutzen gebraucht werden.

Salzburg. Ignaz Rieder, Spiritual.

18) **Der junge Christ im Gebete.** Eine Sammlung von Gebeten für die Jugend. Von Dr. A. von Bendel, Domdecan. Sechzehnte Auflage. Mit Stahlstich und Farbentitel. Freiburg, Herder. 1891. Preis gebd. in Leinwand mit Goldschnitt M. 1.15 = fl. —.71.

Dieses von uns schon im II. Hefte, Jahrgang 1890 dieser Quartalschrift empfohlene Gebetbüchlein erscheint in neuer Auflage. Es trägt mit vollem Rechte die Approbation des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg. Die anfangs aus Franciscus Neumayr entnommenen allgemeinen Lebensregeln sind vortrefflich. Wir erlauben uns nur den Wunsch, dass die Seite 196 ff. eingeflochtenen Strophen sprachlich und vielleicht auch sachlich verbessert werden.

Linz. Professor Dr. Wild.

19) **Novene zu Unserer Lieben Frau von Lourdes.** Von M. Meschler, Priester der Gesellschaft Jesu. Siebente, verbesserte Auflage. Mit einem Titelbild. Freiburg i. B. 1892. Herder'sche Verlagshandlung. Der Ladenpreis beträgt broschiert M. 1.50 = fl. —.93, gebd. M. 1.80 = fl. 1.12.

Die Novene enthält für jeden Tag eine Lesung belehrenden und eine zweite erzählenden Inhaltes. Erstere behandeln der Reihe nach folgende Themata: der Gnadenort, das Gnadenbild, die Vorhalle (Absicht bei der Novene), der Schlüssel (Gebet), die Rosen von Lourdes (Rosenkranz), die Quelle (Lourdeswasser), der Heilbalsam (Buße), heilige Gewalt (Verlangen und Vertrauen), das Weihegeschenk (Dankbarkeit). Die Erzählungen berichten von Wundern, welche U. L. Frau von Lourdes gewirkt hat. Möge das anregend geschriebene Büchlein auch in Zukunft fortfahren, diese segensreiche Andacht zu verbreiten.

Dr. Wild.

20) **Kurze biblische Geschichte** für die unteren Classen der katholischen Volksschule. Neue Bearbeitung im Anschluss an den Wortlaut der biblischen Geschichte von Dr. J. Schuster von L. Brandenberg, Lehrer. Mit einem Titelbild und 46 Bildern. Mit kirchlicher Approbation. Freiburg i. B. Herder. 1890. 102 S. in kl. 8°. Preis brosch. M. —.30 = fl. —.19, gebd. M. .35 = fl. —.22.

Das Büchlein enthält 34 biblische Erzählungen aus dem alten und 39 aus dem neuen Testamente. Im ersten Theile finden wir nebst der Ur- und Patriarchen-Geschichte auch die des israelitischen Volkes (Moses, die Richter, die Könige, die Propheten) in knappester Kürze erwähnt, und so den Zusammenhang zwischen beiden Testamenten schärfer hervorgehoben, als es in anderen biblischen Geschichten für die Unterclassen geschieht. Der Satzbau verräth die Hand eines geschickten Lehrers. Der Ausdruck lehnt sich möglichst an die Worte des heiligen Textes an. Die Illustrationen sind nach den bekannten Herderschen Bibelbildern geschnitten.

Kastelruth (Tirol). Decan Anton Egger.

21) **Christkatholische Handpostille** oder Unterrichts- und Erbauungsbuch, das ist: Kurze Auslegung aller sonn- und festtäglichen Episteln und Evangelien, sammt daraus gezogenen Glaubens- und Sittenlehren. Von P. Leonard Goffine, Prämonstratenser-Ordenspriester. Vierzehnte Auflage. Volksausgabe. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung.

Preis broschiert M. 2.— = fl. 1 24, gebd. M. 3.— = fl. 1.86, in Partien von 12 Exemplaren gebd. à M. 2.80 = fl. 1 74.

Die Herder'sche Verlagshandlung hat sich abermals verdient gemacht um das religiöse Leben im christlichen Volke durch Veranstaltung einer neuen Auflage von Goffine's Handpostille. Einer Empfehlung bedarf dieses Erbauungsbuch wohl nicht, da es schon lange Zeit ein Gemeingut des christlichen Volkes geworden ist und Priester und Volk in der Beurtheilung und Anerkennung der Vortrefflichkeit desselben einig sind. Die Abhandlungen über Glaubens- und Sittenlehren sind klar und fasslich und von kerniger und lebendiger Ausdrucksweise; alles Ungenaue und Phrasenhafte ist hiebei vermieden. Trotz der Kürze des Ausdruckes ist alles, was Glaube und Sitte betrifft, leicht verständlich und übersichtlich dargestellt. Aber nicht nur für das Volk sind diese Erklärungen sehr geeignet und für das geistige Leben dienlich, auch für den Priester ist dieses Buch eine Fundgrube, welche er bei Christenlehren und Schulkatechesen verwerten kann. In einfacher und populärer Sprache wird im zweiten Theile die Lebensgeschichte der bekanntesten Heiligen geschildert, wozu das römische Brevier und die bewährtesten Heiligen-Legenden benützt wurden. Die Brauchbarkeit des Buches wird noch dadurch erhöht, dass als dritter Theil ein kurzer Unterricht beigefügt ist, der die Gläubigen zu einer wahrhaft christlichen Lebensweise anleitet. Die folgende Messerklärung mit entsprechenden Gebeten lehrt die Gläubigen, wie sie mit Nutzen diesem hochheiligen Opfer beiwohnen können. Als Anhang folgt eine Pilgerreise ins heilige Land, worin dem Leser die heiligsten Stätten des Glaubens bildlich und sprachlich gleich ansprechend vor Augen geführt werden. Den Schluss bilden Aufsätze vom großen Geistesmanne Alban Stolz für Kranke und Arme. Aus diesen Trostworten werden gewiss diese Mühseligen und Beladenen der menschlichen Gesellschaft, recht viel Trost und Ermunterung, sowie neuen Muth schöpfen, das Kreuz auf sich zu nehmen und es dem Herrn nachzutragen. Möchte doch dieses Erbauungsbuch in keinem christlichen Hause fehlen; es könnte viel beitragen zur Gesundung des heutigen Zeitgeistes und die Liebe zur heiligen Religion würde durch die bessere Erkenntnis derselben in manchem Herzen neu erblühen. Die Ausstattung ist freundlich und gefällig, der Preis ungemein niedrig gestellt und dadurch zur Massenverbreitung geeignet. Diese neue Ausgabe ist unstreitig eine der gediegensten, reichhaltigsten und wohlfeilsten auf dem Gebiete der Volksliteratur. Wir können nur sagen: Nimm und lies!

Wiener-Neustadt. P. Petrus Luger O. C., Guardian.

C) Ausländische Literatur.

Ueber die französische Literatur im Jahre 1893.

III.

Jansenius, Evêque d'Ypres. Ses derniers moments, sa soumission au S. Siège d'après des documents inédits. (Jansenius, Bischof von Ypern; seine letzten Augenblicke, seine Unterwerfung unter den heiligen Stuhl nach bisher unveröffentlichten Quellen.) Louvain, Van Linthout. 8. 228 Seiten. An der Universität Löwen hat Herr Professor und Canonicus (von Brügge) Dr. B. Jungmann ein historisches Seminar gegründet, dessen Mitglieder mit lobenswertem Eifer arbeiten. Zwei derselben, M. Callnvaert und M. Nols, haben das Lebensende des vielgenannten Jansenius zum Gegenstand einer Untersuchung gemacht und damit auch die Frage, ob Jansenius sein Werk „Augustinus" vor seinem Ende dem Urtheil der Kirche unterworfen habe. Die Verfasser glauben eine bejahende Antwort geben zu können. Allein trotz alles Scharfsinnes und

der Herbeiziehung aller erdenklichen Beweismittel bleiben doch noch Zweifel übrig. Die Zeugnisse und Aussagen Tuchons, seines Secretärs, und der Schwester Petronilla, welche ihn verpflegte, widersprechen sich! Ziemlich sicher ist, dass er geneigt war, sich zu unterwerfen.

G. Hanotaux. Histoire du Cardinal Richelieu. Tome Ier La jeunesse de Richelieu (1585—1614). Geschichte des Cardinals Richelieu. Erster Band: Die Jugend Richelieus. Paris. Firmin-Didot. 8. VIII. 556 Seiten. Das Ganze ist auf vier Bände berechnet. Da zum erstenmale die diplomatischen Schriftstücke des Cardinals, die sich im Ministerium des Aeußern befinden, gemäß dem Versprechen des Autors Verwertung finden, dürfte das Werk von ganz besonderem Interesse werden. Schon der erste Band zeugt von unermüdlichem Fleiß und außergewöhnlichem Scharfsinn. Doch wollen wir mit dem Urtheil zurückhalten, bis auch die anderen Bände vorliegen. Dann dürften einige Bemerkungen über den Verfasser und über dessen Helden am Platze sein.

Msgr. Ricard. Le Cardinal Fesch, Archevêque de Lyon. (Der Cardinal Fesch, Erzbischof von Lyon.) Paris. Dentu. 8. XII. 392 Seiten mit Porträt. Fesch war bekanntlich der Stiefbruder — sein Vater stammte aus Basel — der Lätitia, der Mutter Napoleons. Fesch wurde 1763 geboren und zwar in Ajaccio, wohin sein Vater mit seinem Regiment versetzt worden war. Seine Jugendzeit verstrich ohne besondere Zwischenfälle. Als Abbé konnte er sich der damaligen revolutionären Strömung nicht ganz entziehen. Besser schon war seine Haltung als französischer Gesandter bei Pius VII. Seine Bemühungen zu vermitteln, waren aufrichtig; er war jedoch einer so schwierigen Stellung nicht gewachsen. Dass er sich von den unerhörten Erfolgen seines Neffen blenden ließ, wer will das einem „guten" Onkel gar so hoch anrechnen? Ueber ihn ergossen sich auch die kaiserlichen Sonnenstrahlen in reicher Fülle. Er wurde Erzbischof von Lyon, Primas des französischen Reiches, Cardinal, Großalmosenier des Kaisers. Uebrigens war Cardinal Fesch einer von den Wenigen, die dem Weltbeherrscher von Zeit zu Zeit die Wahrheit zu sagen wagten. So ist sein Auftreten beim Ehescheidungs-Process, beim National-Concil (1811), in Bezug auf den russischen Feldzug durchaus tadellos, ja in Anbetracht der Umstände bewunderungswürdig. Er bekam auch zuweilen den Zorn seines großen Neffen zu fühlen, der ihn dann, wie er sagte, als Strafe „zu seiner Herde" zurückschickte. Im Grunde jedoch liebte Napoleon seinen „guten" Onkel immer, wie auch aus seinen Gesprächen auf St. Helena hervorgeht. Im Jahre 1814 wurde Fesch, wie alle Verwandten Napoleons aus Frankreich verbannt. Er lebte von da an in Rom, allgemein geachtet und von Pius VII. hochgeschätzt. Da Louis Philippe ein großer Bewunderer Napoleons war, hoffte Fesch auf seinen Bischofssitz Lyon zurückkehren zu können; aber alle seine Bemühungen, sowie die des Papstes selbst, blieben erfolglos. Rührend ist, wie der „gute" Onkel das Schicksal des unglücklichen Neffen zu lindern suchte. Wie freute es ihn, als es ihm mit Pius VII., welcher an dem Schicksal des Prometheus des 19. Jahrhundertes ebenfalls den innigsten Antheil nahm, gelang, von den

Geiern Albions die Gunst (!) zu erlangen, dass zwei italienische Priester und ein Arzt auf die 2000 Stunden entfernte Leidensstätte geschickt werden durften! Cardinal Fesch starb im Jahre 1839, allgemein und aufrichtig betrauert. Sein Großneffe Napoleon III. ließ im Jahre 1851 seine Ueberreste sowie diejenigen seiner Halbschwester Lätitia, der Madame mère (Frau Mutter), unter welchem Namen sie einst in ganz Europa bekannt war, nach der Vaterstadt Ajaccio übertragen und dort in der Kathedrale beisetzen.

A. Roussel. Lamenais d'après des documents inédits. (Lamenais nach ungedruckten Schriftstücken.) Rennes. Caillière. Zwei Bände. Es ist immer lobenswert, sich eines Unglücklichen, Vielgeschmähten anzunehmen. Der Oratorianer Roussel will weder den Schriftsteller noch den Philosophen Lamenais vertheidigen, sondern nur sein Privatleben gegen lieblose Anschuldigungen in Schutz nehmen — und das gestützt auf die große, bis jetzt ungedruckte Correspondenz seiner Verwandten und Freunde. Lamenais war eigentlich gegen seinen Willen Priester geworden. Infolge seines nervösen, reizbaren Temperamentes war er immer zu Uebertreibungen geneigt; daher seine Verirrungen. Leider gab es nur zu Viele, die den Irrenden auf seinen Abwegen bestärkten. Jedoch fehlte es auch nicht an Solchen, die sich alle Mühe gaben, ihn zurückzuführen, so besonders sein frommer Bruder und Bischof Quelen. Als er auf dem Todbette lag, verhinderten seine angeblichen Freunde sorgfältig seine Aussöhnung mit der Kirche. Selbst seine Verwandten durften ihn nur sehen, aber nicht mit ihm sprechen.

Gehen wir über zu den Publicationen über das Revolutionszeitalter. Ihre Zahl ist Legion! Es ist unglaublich, wie vieles schon darüber geschrieben wurde. Ein Italiener, Alberto Lumbroso, stellt gegenwärtig die Schriften über die Epoca Napoleonica alphabetisch zusammen. Das erste Heft (erschien in Modena, Namias) enthält den Buchstaben A und 750 Schriften. Die Franzosen haben dennoch schon mehrere Lücken entdeckt. Man glaubt, dass er es auf **10.000**, sage zehntausend Nummern bringen werde. Das ist ja selbst für einen Bücherwurm zum verzweifeln! Das Jahr 93 hat, wie bemerkt, auch hierin sein bedeutendes Contingent gestellt.

Beginnen wir mit E. Burgaud et Bazeries. Le Masque de fer. Révélation de la correspondance chiffrée de Louis XIV. (Die eiserne Maske, Enthüllung der chiffrierten Correspondenz Ludwig XIV.) Paris. Firmin-Didot. 8. 302 Seiten. Was der räthsel- und sagenhafte Caspar Hauser für die Deutschen ist, das ist „der Mann mit der eisernen Maske" für die Franzosen. Unzählige Vermuthungen wurden seit zwei Jahrhunderten darüber aufgestellt und widerlegt. Die H. H. Burgaud und Bazeries stützen ihre neue Vermuthung auf chiffrierte Depeschen zwischen Louvois und Catinat. Der Commandant Bazeries glaubt nämlich den Schlüssel zu dieser Geheimschrift gefunden zu haben. Nach derselben wäre die geheimnisvolle Person Vivien Labbé, Herr von Bulonde, General-Lieutenant der Armeen des Königs, der wegen seines fehlerhaften Benehmens bei der Belagerung von Coni die Ungnade Ludwig XIV. in hohem Grade sich

zugezogen hatte und deshalb zu lebenslänglicher Gefangenschaft verurtheilt, zuerst auf der Festung Pignerolle als Sträfling sich befand und später nach der Bastille (in Paris) gebracht wurde. Die grausame, ungerechtfertigte Behandlung des Mannes mit der „eisernen Maske“ hat nicht wenig zur Abneigung gegen das Königthum und zur Bestärkung der revolutionären Ansichten beigetragen. Ueberhaupt wurde unter Ludwig XIV. nicht bloß in finanzieller, sondern in jeder Beziehung das Material zu den Katapulten und anderen Sturmmaschinen, denen das morsche Gebäude etwa hundert Jahre später erlag, gesammelt. Unter Ludwig XV. häufte sich das Material noch mehr an. Das erfahren wir z. B. durch G. Maugras. Le Duc de Lauzun et la cour intime de Louis XV. (Der Herzog von Lauzun und das intime Hofleben Ludwig XV.) Paris. Plon. 8. 470 Seiten. Hier bekommt man einen Begriff von den traurigen Zuständen des Hofes, des Adels, der hohen Geistlichkeit. Wer dieses Buch (sowie Taine, St. Amand etc.) gelesen hat, wird, entrüstet über solche Greuel, dasselbe beiseite legen und sich sagen: nun begreife ich die Revolution! Das gleiche gilt von: L. Perey. Le Président Hénault et Madame de Deffant. (Der Präsident H. und Mad. de D.) Paris. Calmann-Levy. 8. 548 Seiten. Auch da erhalten wir ein Bild von dem ekelhaften Hofleben zur Zeit des Regenten und Ludwig XV., an welchem auch nicht wenige hohe Geistliche theilnahmen. Nur die unglückliche Königin, Marie Leczinka, macht eine ehrenvolle Ausnahme; sie sucht im Gebet und in der Ausübung guter Werke Trost für alle Kränkungen und Treulosigkeiten von Seite ihres königlichen Gemahls.

M. de Crousaz-Crêtet. L'Eglise et l'Etat ou les deux puissances au XVIII siècle. (1715—1789.) (Die Kirche und der Staat oder die beiden Mächte im 18. Jahrhundert.) Paris. Retaux. 8. V. 371 Seiten. Zu den bekannten Thatsachen und Vorgängen werden viele bisher unbekannte, geschöpft aus noch unbenutzten Quellen, hinzugefügt, so besonders aus der Zeit der Minister Fleury und Bernis, sodann in Betreff der Aufhebung des Jesuitenordens, ebenso über die Zustände der Klöster u. s. w. Die Recensenten loben das Werk als ein sehr gründliches und unparteiisches, als für die Geschichtsschreiber jener Zeit unentbehrliches.

Einen Einblick in das bürgerliche Leben während der Revolutionszeit erhalten wir durch: A. Bardoux. La bourgeoisie française 1789—1848. (Das französische Bürgerthum.) Paris. Calmann-Levy. 8. VII. 443 Seiten. Die Schrift gibt über viele Punkte sehr wichtige Aufschlüsse und ist daher für jeden Geschichtsforscher eine höchst beachtenswerte Quelle. — Vielleicht noch interessanter ist: G. Lenotre. La Guillotine pendant la Révolution, d'après des documents inédits tirés des Archives de l'Etat. (Die Guillotine während der Revolution nach unedierten Urkunden des Staatsarchives.) Paris. Perrin. 8. 378 Seiten. Das Buch enthält viel mehr, als man vermuthen möchte. So wird das Gerichtswesen, wie es war vor der Revolution, geschildert, ferner die merkwürdige Geschichte der Familie Samson, die von 1685—1847 Scharfrichter lieferte, erzählt. Auch über

viele Hingerichtete werden interessante Aufschlüsse ertheilt, so dass der an und für sich abschreckende Stoff nicht hindert, dass das Buch jeden Leser mit Befriedigung erfülle.

Wir kommen zu einem Werke ersten Ranges, nämlich: Beaucourt (Le Marquis de) Captivité et derniers moments de Louis XVI. (Gefangenschaft und letzte Augenblicke Ludwig XVI.) Paris. Picard. 8. Zwei Bände. Das Jahr 1893 führt den Franzosen begreiflich wieder lebendig alles vor die Augen, was sich vor hundert Jahren bei ihnen zugetragen hat, so besonders auch das Martyrium des unglücklichen Ludwig XVI. Unter den zahllosen größeren und kleineren Schriften, welche im verflossenen Jahre (93) darüber erschienen sind, ragt die genannte weit hervor. Ja, man kann sagen, Beaucourt hat den zu behandelnden Stoff eigentlich erschöpft, indem er Alle, die mit dem König während jener Zeit in Berührung kamen, Freunde und Feinde, Hohe und Niedere, Amts- und Privatpersonen, officielle Actenstücke, Zeitungsberichte, Briefe u. s. w. als Zeugen vorführt und das umfangreiche Material sehr gut geordnet und verwertet hat. Das Werk (zwei Bände) hat somit einen bleibenden Wert.

Zu den einleitenden Schriften gehört auch: Ch. Gomel. Les causes financières de la Révolution française. (Die financiellen Ursachen der französischen Revolution.) Paris. Guillaumain. 8. XIX. 645 Seiten. Bekanntlich war die traurige Finanzverlegenheit die nächste Veranlassung zum Ausbruch der Revolution. Es ist daher zu begrüßen, dass ein Mann, gleich bewandert im Finanzwesen wie in der Geschichte, die Sache einmal gründlich untersuche und bespreche. Das ist nun geschehen. Von besonderem Interesse ist die Besprechung des Ministers Necker. Das stattliche Buch wird für die Geschichte der französischen Revolution immer eine Hauptquelle sein. — J. G. Meignon. Un prêtre déporté en 1792. (Ein deportierter Priester im Jahre 1792.) Tours. Cattier. 4. 328 Seiten. Der gelehrte Cardinal Meignon, Erzbischof von Tours, berühmt durch seine Studien über die heilige Schrift, hat seine Mußestunden benützt, um das Lebensbild eines heiligen Priesters seiner Diöcese zu entwerfen. Es ist dies der als Martyrer gestorbene J. B. Rabeau. Derselbe wurde im Jahre 1792 mit vielen anderen Priestern, welche den Eid auf die Constitution nicht schwören wollten, deportiert und an der englischen Küste ans Land gesetzt, und zwar in der Nähe von Jersey. Zeitweilig befanden sich bei 4000 französische, ausgewiesene Priester in Jersey. Diese Glaubenshelden machten einen guten Eindruck auf die Engländer und haben durch ihr musterhaftes Benehmen nicht wenig zur späteren Rehabilitierung und Emancipation der Katholiken in England beigetragen. Unser Rabeau wirkte zwei Jahre mit apostolischem Eifer zu Winchester. Dann zog es ihn in die Ferne. Er kam als Missionär nach Siam, wo er sein apostolisches Leben durch den Martertod (Ertränkung) im Jahre 1809 beschloss. Das Buch ist ebenso lehrreich als erbaulich.

Die Literatur über Napoleon selbst ist, wie schon angedeutet, mehr als Legion, und immer noch wird bald zu seinen Gunsten, bald gegen ihn geschrieben. Doch gewinnt die ruhige Beurtheilung, die seine Leistungen

und seine Fehlgriffe zugesteht, immer mehr die Oberhand.[1]) Wir machen für heute auf folgende Erscheinungen des Jahres 93 aufmerksam. A. Lévy. Napoléon intime. (Napoleon in seinem Privatleben.) Paris. Plon. 8. XII. 656 Seiten. Der Akademiker und Geschichtsschreiber H. Taine hatte vor etwa sechs Jahren Napoleon in seinem Privatleben schwer angegriffen.[2]) Das war die Veranlassung zu zahlreichen polemischen Schriften. Besonders eifrig nahm sich der alte Hieronymus seines Onkels an. Er bestritt vorzüglich und zwar mit Geschick die Glaubwürdigkeit der von Taine angerufenen Zeugen. A. Lévy geht weiter; er sucht Punkt für Punkt, Schritt für Schritt Taine zu widerlegen. Der Verfasser stützt seine Behauptungen bei jedem Punkte auf durchaus zuverlässige Zeugen. Da gegenwärtig der Bonapartismus in Frankreich wieder Mode wird, hat das Werk eine sympathische Aufnahme gefunden. — V. Pierre. Le 18 Fructidor. (Der 4. September 1797. An diesem Tage wurde durch die Generäle Napoleons Augereau und Bernadotte ein Staatsstreich vollzogen, welcher den Uebergang von der Directorial-Regierung zur Consular-Regierung bildete.) Paris. Picard 8. 552 Seiten. Die Ereignisse dieses für Frankreich wichtigen Tages und deren Folgen werden an der Hand vieler, großentheils unedierter Documente geschildert. Die Arbeit wird als eine sehr gründliche und höchst interessante gelobt. — H. Houssaye. 1815. La première Restauration. Le retour del' île d'Elbe. Les cent jours. (Die erste Restauration. Die Rückkehr von der Insel Elba. Die hundert Tage.) Paris. Perrin. 8. 637 Seiten. Die Franzosen loben an der Schrift ganz besonders die große Unparteilichkeit, die anschauliche Darstellung, getragen von einer fesselnden Sprache. — Audiffret-

---

[1]) Schon Pius VII. machte immer, wenn auf Napoleon die Rede kam, die Bemerkung, man müsse auch dessen Verdienste anerkennen; so wäre niemand (am wenigsten ein Bourbone) imstande gewesen, das Concordat abzuschließen und dadurch der katholischen Kirche in Frankreich wieder zu ihrem Rechte zu verhelfen als Napoleon. Unter Napoleon durfte z. B. keine neue Auflage der Werke Voltaires erscheinen; die Bourbonen konnten es nicht verhindern! Ex ungue disce leonem. Dieser Vorfall zeigt, wo Energie und Macht war. Man muss nie vergessen, dass die Erziehung Napoleons in mancher, so auch in religiöser Beziehung eine sehr mangelhafte war, dass seine Umgebung ihn eher vom Glauben abzog, dass Manches von seinen leidenschaftlichen Gegnern ihm angedichtet wurde, dass seine übereifrigen Beamten oft weiter giengen, als Napoleon wollte. So war die Gefangennehmung und Abführung Pius VII. nach Savona nicht von Napoleon befohlen, sondern erst nachträglich genehmigt; die Ermordung des Herzogs von Enghien fällt größtentheils dem „gewissenlosen" Talleyrand zur Last u. s. w.

[2]) Die Engländer giengen in ihrem Eifer so weit, dass sie Hofbedienstete bestachen, um nachtheilige Aussagen über Napoleons Privatleben zu erhalten. Dass Damen, wie M. de Stael &c., denen es nicht gelang, die Gunst Napoleons zu erlangen, mit ihren Zungen Unglaubliches leisteten, ist begreiflich. Dasselbe gilt von entlassenen Dienern. Weniger begreiflich ist, dass Männer wie Metternich an dem Aeußern, an dem Auftreten und Benehmen Napoleons nur Tadelnswertes finden. Allerdings geschah das erst nach seinem Sturze. Früher fand man Napoleon sehr liebenswürdig und noch mehr dessen schöne Schwester Murat. Ob englisches Geld dabei im Spiele war, wie Napoleon wiederholt die Vermuthung aussprach?

Pasquier. Les Mémoires du chancelier Pasquier. (Die Memoiren des Kanzlers Pasquier.) Zwei Bände. (1812—1814.) Paris. Plon. 8. 458 Seiten. Im ersten Bande wurden die Begebenheiten vom Beginn der Revolution bis zum Jahre 1812 erzählt, im zweiten haben wir diejenigen von 1812—1814. Pasquier war Präfect der Polizei und somit in der Lage, über den Gang der Dinge gut unterrichtet zu sein. Er bezeugt auch, dass man 1814 vor allem den Frieden — den Frieden um jeden Preis — wünschte. Man hätte sich unter dieser Bedingung die Dynastie Bonaparte sehr gerne gefallen lassen. Gegenüber den Bourbonen herrschte allgemein Gleichgiltigkeit und bei Vielen selbst Unwissenheit. Aus Sehnsucht nach Frieden war auch Pasquier auf die Seite Ludwig XVIII. übergetreten.[1])

M. A. Maze-Sencier. Les fournisseurs de Napoléon I et des deux impératrices. (Die Lieferanten Napoleons I. und der beiden Kaiserinnen.) Paris. Laurens. 8. IV. 367 Seiten. Der Titel würde wohl richtiger lauten: Die Ausgaben Napoleons und der Kaiserinnen für Kleider &c.; denn diese bilden eigentlich den Hauptinhalt. Dass das Buch für Viele, besonders auch für Damen, großes Interesse habe, ist einleuchtend; denn durch die Beschreibung der Kleider &c. und ihrer Kosten bei der Krönung,[2]) bei der Heirat mit Marie Louise, bei der Taufe des Königs von Rom u. s. w. wird manche Neugierde befriedigt. — Du Casse. Correspondance inédite de la Reine (Cathérine) de Westphalie. (Nicht veröffentlichte Correspondenz der Königin von Westphalen.) Paris. Bouillon. 8. 400 Seiten. Die Familie Bonaparte hatte nach ihrem Sturze auch das Schicksal aller Unglücklichen, nämlich, dass sie von den meisten Freunden verlassen wurde.[3]) Doch gab es viele ehrenwerte Ausnahmen.[4]) Zu den

---

[1]) So ritterlich, zum Theil bewunderungswürdig, die Anhänglichkeit eines Theiles der Franzosen an das Haus Bourbon ist, muss doch der nüchterne Historiker und vorurtheilsfreie Staatsrechtslehrer zugeben, dass im Grunde die Dynastie Bonaparte ebenso berechtigt war als die der Merovinger, der Karolinger und der Capetinger. Napoleon konnte sich sogar mit Recht darauf berufen, er habe keine Dynastie verdrängt, wie die Karolinger und Capetinger es gethan, er sei nicht bloß von einem Theil des Volkes, nicht nach einem Krieg gegen den rechtmäßigen König (wie Hugo Capet) auf den Thron gelangt; er sei als Kaiser vom ganzen Reiche, von allen Mächten anerkannt und vom Papste selbst (wie Karl der Große) gesalbt worden. Das Alter macht eine Dynastie (sowie jedes Recht, jeden Besitz u. s. w.) ehrwürdig; aber über das Recht entscheidet es nicht allein.

[2]) Bei der Krönung z. B. wurde erst das fünfte Paar Schuhe für den Kaiser als passend gefunden; es kostete 500 Franks! Als Napoleon sich am Krönungstage von dem zahlreichen Hofe in aller Pracht umgeben sah, sagte er zu seinen Brüdern: „Ach, wenn unser guter Vater (er war schon lange gestorben) das sehen könnte!"

[3]) Dabei thaten sich abgefallene Geistliche natürlich hervor, so Talleyrand, der beweibte Bischof, der den Mittelpunkt aller Intriguen gegen Napoleon — dem er doch alles verdankte — und wohl die Hauptursache dessen Entthronung und Gefängnis auf St. Helena war; der Bischof Grégoire, der schon lange vorher (1813) das Absetzungsdecret des Senates verfasst hatte; der Oratorianer Fouché, der Napoleon bis zum Schlusse zu täuschen wusste; Bischof De Pradt &c.

[4]) Selbst die Kaiserin Marie Louise, die sich auf dem Throne musterhaft benommen hatte, nachher aber sich keineswegs als Heldin zeigte, war nie zu

ehrenvollsten Ausnahmen gehört Katharina, geb. Fürstin von Württemberg, Königin von Westphalen, und dies umsomehr, als ihr Gemahl (König Hieronymus) ihr nicht wenig Anlass zu Klagen bot. In all ihren Briefen, die hier als Ergänzung der früher (1887) in Stuttgart veröffentlichten, geboten werden, zeigt sich eine sehr edle, milde Gesinnung. — H. Welschinger. Le Maréchal Ney. 1815. (Der Marschall Ney.) Paris. Plon. 8. IV. 430 Seiten. Es gibt leider wenige Schriftsteller, die eine Streitfrage so lösen, dass sie ein- für allemal gelöst ist, so, dass kein vernünftiger Zweifel darüber mehr übrig bleibt. Zu diesen wenigen gehört H. Welschinger. Auf diese Weise hat er die Frage der Ehescheidung Napoleons, den Process des Herzogs von Enghien, und so jetzt diejenige über den Marschall Ney gelöst. Nach der Auseinandersetzung der bekannten Ereignisse stellt der Verfasser die Thesis auf: Ney hat gefehlt, dass er das gegebene Wort, den Eid nicht gehalten hat. Allein sein Vorgehen hat in den Umständen gewichtige Milderungsgründe. In jedem Falle konnte die Regierung Ludwigs XVIII. ihm es nicht zum Verbrechen anrechnen, denn durch den Artikel 12 der Capitulation von Paris war allgemeine (ohne Ausnahme) Amnestie ausgesprochen. Die Capitulation zwischen der provisorischen Regierung und den Alliierten war rechtsgiltig und verbindlich; Ludwig XVIII. rief sie selbst als solche wiederholt zu seinen Gunsten an. Aus dem Verlauf des Processes geht deutlich hervor, dass Ludwig XVIII. und die Alliierten den Tod Neys wünschten. Es war nur ein Schein-Process. Den Vertheidigern war verboten, gerade jene Punkte zu berühren, welche die Freisprechung hätten zur Folge haben müssen. Erwähnen wir noch kurz einige Publicationen über neuere Geschichte. Zu gleicher Zeit wie Ney hat sein berühmter Vertheidiger Berryer einen Biographen gefunden: E. Lecanuet. Berryer, sa vie et ses oeuvres. (Sein Leben (1790—1868) und seine Werke. Paris. Bloud et Barral. 8. 492 Seiten. Berryer ist unstreitig einer der edelsten Charaktere, einer der größten Redner unseres Jahrhundertes, ein begeisterter Patriot, ein treu ergebener Sohn der Kirche, so dass sogar Palmerston ihn „ein Muster der Vollkommenheit" nannte. Solch ein Mann hat eine Biographie verdient, und er hat sie geziemend erhalten. Ein Oratorianer, Lecanuet, aus dem Colleg von Jilly, dessen Zögling Berryer einst war, und dem er sein Leben lang in edler Freundschaft zugethan blieb, hat ihm ein seiner würdiges Denkmal gesetzt. Billig war es auch, dass sein noch größerer Zeitgenosse O'Conell wieder dem Publicum vorgeführt wurde. Nemours Godré. Daniel O'Conell; sa vie; son oeuvre. (Sein Leben, sein Werk.) Paris. Gautier. 8. VIII. 290 Seiten. Für die Vorzüglichkeit der Arbeit spricht am besten der Umstand, dass sie trotz der entschieden kirchlichen Gesinnung von der Akademie gekrönt wurde, was jedes weitere Lob überflüssig macht. — J. de Saint-Amand. Marie Amélie et la Duchesse

---

bewegen, ein hartes Wort, einen Tadel über Napoleon auszusprechen. Sie redete immer mit der größten Hochachtung und Anhänglichkeit von ihm. Sie beklagte immer sehr, dass ihr aller Verkehr mit Napoleon abgeschnitten und der mit ihrem Sohne sehr erschwert sei.

d'Orléans.[1]) (M. Amalia und die Herzogin von Orleans.) Paris. Dentu. 8. 400 Seiten Saint-Amand ist einer der Lieblingsschriftsteller der Franzosen geworden. Seine Schriften über die unglückliche Königin M. Antoinette, die Kaiserinnen Josephine und M. Louise, die Herzogin von Berry &c. haben ihm einen wohlverdienten Ruhm erworben. Amands Schriften sind in der That ebenso unterhaltend als lehrreich, die Ansichten meistens durchaus correct. Wenn er auch seine Leute gerne in Schutz nimmt, bleibt er doch im Ganzen unparteiisch. Im Jahre 93 hat er zwei Bände (5 und 6) über die Königin M. Amélie, Gemahlin Louis Philippes, veröffentlicht. So sehr die Königin unsere Hochachtung und Sympathie verdient, so wenig ist das bei ihrem Gemahl — ausgenommen als Familienvater — der Fall. — Für österreichische Geschichtsfreunde dürfte von Interesse sein: M. Pisani. La Dalmatie de 1797—1815. Paris. Picard. gr. 8. 526 Seiten. Das durchaus gründliche Werk hat dem Verfasser das Doctordiplom eingetragen, obschon es in einem den Franzosen keineswegs günstigen Geist geschrieben ist. Ricard (Msgr) Les grands évêques de l'Eglise de France au XIX siècle. Troisième série. (Die großen Bischöfe der Kirche Frankreichs im 19. Jahrhundert.) Dritte Serie.) Paris. Picard. 8. 264 Seiten. Porträts. Erzbischof Ricard ist ein würdiger Biograph seiner großen Collegen. Im dritten Hefte werden die Cardinäle Villecourt, Bonald, Goußet, Regnier, Mermillod, die Erzbischöfe und Bischöfe Affre, du Pont, Freppel in ihren Werken und Wirken recht anschaulich und ansprechend uns vor Augen geführt und ihre großen Verdienste geschildert. Bischof Freppel hat noch einen besonderen Biographen gefunden, nämlich: Lesur et Bournand, Un grand évêque, Monseigneur Freppel. (Ein großer Bischof — Freppel.) Paris. Tolra. 8. 360 Seiten. Freppel, Bischof von Angers, verdient unstreitig den Namen eines großen Bischofes. Er war ein vorzüglicher Professor der Geschichte am Seminar zu Straßburg, der Beredsamkeit an der Sorbonne; er war einer der gefeiertsten Kanzelredner Frankreichs, der würdige Nachfolger Dupanloups im Corps législativ, ein apostolischer Bischof. Auf Einzelnes können wir natürlich nicht eingehen. — P. Lapeyre. Renan. peint par lui même. (Renan, geschildert von ihm selbst.) Paris. Lethellieux. Renan und seine Arbeiten sind schon vielfach und genügend besprochen und widerlegt worden. Am besten jedoch — aber nicht zu seinem Vortheil — schildert er sich selbst in seinen Briefen und anderen hinterlassenen Schriften. Vielen mag noch unbekannt sein, dass er durch seine Schwester Henriette, welcher er auch sein „Leben Jesu" widmete, zum Unglauben geführt wurde. Dieselbe war Erzieherin in einem deutschen Hause gewesen und hatte dort den Rationalismus eingesogen, den sie sodann mit allem Eifer auf den ehemaligen Alumnus von St. Sulpice übertrug. Die Jugenderinnerungen Renans, welche hier geboten werden, sind keineswegs geeignet, ihm Achtung und Sympathie zu erwerben. — V. de Meaux.

---

[1]) L'apogée du règne de Louis Philippe. (Die Glanzzeit der Regierung L. Ph.) 8. 306 Seiten.

L'église catholique et la liberté aux Etats-Unis. (Die katholische Kirche und die Freiheit in den Vereinigten Staaten.) Paris. Lecoffre. 8. 462 Seiten. Die Schrift gilt dem amerikanischen Jubiläum. Von competenter Seite, nämlich vom Cardinal Gibbons, Erzbischof von Baltimore, erhielt die Arbeit alles Lob und alle Anerkennung, was ihre Vortrefflichkeit über alle Zweifel erhebt.

Hiemit schließen wir die kleine Blumenlese aus der französischen Literatur des Jahres 1893. Wer bedenkt, dass die französische Literatur im Jahre 1893 um **15.000** Bücher vermehrt wurde, wird zugeben, dass das Gebotene nur eine kleine Blumenlese sei. Möge dennoch durch sie einigen Literaturfreunden ein kleiner Dienst erwiesen worden sein!

Salzburg. J. B. Räf, emer. Professor und apostol. Missionär.

Erlässe und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Beuron.

(Brautmesse.) 1. Die Brautmesse darf (resp. soll) gelesen werden an allen Tagen des Jahres, auf welche kein Sonntag oder ein anderer Fest(Feier-)tag oder ein festum dupl. I^ae^ vel II^ae^ cl. fällt.

2. An Sonn- und Fest(Feier-)tagen soll die Messe des Tages, resp. Festes genommen und die Oration aus der Brautmesse eingeschaltet werden.
3. Bezüglich der Commemoration an Festen I^ae^ vel II^ae^ cl. ist zu bemerken, dass die Oration der Brautmesse getrennt von der Oration der Festmesse gebetet werden soll. Das gleiche gilt für die Sonn- und Feiertage.
4. Sind noch andere Commemorationen zu machen, so hat die Oration aus der Brautmesse die erste Stelle, nach den anderen vorgeschriebenen.
5. Die Brautmesse kann nicht gelesen werden an den Octavtagen des Festes Epiphanie und an der Vigil des Pfingstfestes, ebenso nicht während der Frohnleichnams-Octav, wenn dieselbe die gleichen Vorrechte wie die Octav von Epiphanie hat.
6. Die Brautmesse ist immer eine Privat-Votiv-Messe. Dieselbe hat deshalb kein „Gloria in Excelsis", auch wird in ihr das Credo nicht gebetet. Dieselbe hat drei Orationen, die erste aus der Brautmesse, die zweite, resp. dritte sind die Commemorationen des betreffenden Tages. Am Schlusse ist statt des „Ite missa est" das „Benedicamus Domino" zu beten und hat sie am Schlusse stets das Evangelium des hl. Johannes: „In principio . . ."
7. Wird eine Hochzeit in der geschlossenen Zeit gehalten, so darf eine Oration aus der Brautmesse für die Brautleute nicht eingeschaltet werden. Ebenso sollen die im Missale nach dem „Pater noster" und „Ite missa est" befindlichen Gebete nicht gesagt, noch auch dieselben nach Ablauf der geschlossenen Zeit über die Brautleute gebetet werden.

(Aussegnung.) Der Pfarrer kann und muss, wenn er darum ersucht wird, die Aussegnung vornehmen; jeder andere Priester, darum gebeten, kann es thun. (Ephem. lit. IV, 241.)

(Occurrenz von Festen.) Im Jahre 1895 fällt das Fest der sieben Schmerzen Marias mit dem Feste ihres heiligen Namens zusammen. Vom letzteren ist Officium und Messe zu lesen, das Fest der sieben Schmerzen aber auf den vierten Sonntag im September zu verlegen. Wird nun in einigen Kirchen das Fest des hl. Mauritius und seiner Genossen auf den vierten Sonntag, als seinem festgesetzten Tage, gefeiert, so muss das Fest der sieben Schmerzen weiter verlegt werden. (Ephem. lit. IV, 240.)

(Reihenfolge der Collecten.) Sind mehrere Collecten vorgeschrieben, so thut man gut daran, die Reihenfolge des Missale zu befolgen, da die verschiedene Zeit, in welcher die verschiedenen Collecten vorgeschrieben wurden, auf ihre Reihenfolge keinen Einfluss ausübt. (Ephem. lit. l. c.)

(Collecten in der Ordinationsmesse.) In der Ordinationsmesse sind die vorgeschriebenen Collecten alle zu beten, vorausgesetzt, dass die Missa de feria genommen wird. Fällt auf den Tag ein festum duplex, so hat dessen Commemoration in der Ordinationsmesse zu unterbleiben. (S. C. R. d. d. 25. Jan. 1658.)

(Präcedenz beim Empfang der heiligen Communion.) Empfängt ein Cleriker, Diakon oder Priester mit Chorrock und Stola bekleidet die heilige Communion, so ist diesen und nicht dem etwa dienenden Laien-Ministranten zuerst die heilige Communion zu reichen. Sind dieselben nicht mit Chorrock, resp. Stola bekleidet, so empfängt der Ministrant zuerst die heilige Communion.

(Kniebeugung coram exposito.) In einer feierlichen Messe coram exposito machen Celebrans und Ministri nach Abbetung des Gloria, resp. Credo auf der Praedella die Kniebeugung und gehen dann auf dem kürzesten Wege zu ihren Sitzen.

(Anniversarien auf die Vigil von Epiphanie). An der Vigil von Epiphanie dürfen Anniversarien gelesen werden. (Ephem. lit. IV, 239.)

(Ehehindernisse.) Dispensation von: Die Gründe, auf welche hin die Kirche von den festgesetzten Ehehindernissen zu dispensieren pflegt, hat die S. C. de prop. fid. d. d. 19. Mai 1877 in 16 Nummern zusammengefasst. Zwei von ihnen verdienen besondere Erwähnung, da sie nicht in allen Handbüchern erwähnt werden.

Nr. 11. Die Gefahr der Eingehung einer gemischten Ehe, oder der Eheschließung vor einem akatholischen Minister.

Nr. 13. Die Gefahr, daß die Brautleute sich bloß mit der Civilehe begnügen.

Beim ersteren Falle wird ausdrücklich bemerkt, dass die genannte Gefahr auch zur Dispense in näheren Verwandtschaftsgraden berechtigt, sowie dass dieselbe allein zur Bewilligung der Dispens genügt.

Die Angabe der etwaigen erfolgten Copula incestuosa ist seit dem Decret vom 25. Juni 1885 nicht mehr nothwendig. Das Decret hat jedoch keine rückwirkende Kraft.

Die Dispensgesuche in forma pauperum können an die Poenitentiaria apostolica gerichtet werden. Dispensen, welche in der genannten Form ertheilt werden, sind giltig, auch wenn die Bittsteller nicht canonice pauperes sind. Es obliegt ihnen aber die Restitutionspflicht.

Ein Priester oder eine bischöfliche Behörde einzel genommen, welche von zwei oder mehreren Ehehindernissen dispensieren können, können dieses nicht, falls diese Hindernisse gleichzeitig bezüglich derselben die Ehe unerlaubt oder ungiltig machen. Dasselbe gilt nicht bloß, wenn mehrere trennende Ehehindernisse zusammen vorliegen, sondern auch, wenn gleichzeitig ein Impedimentum impediens mit einem dirimens vorliegt. Liegt jedoch dasselbe Hindernis aus mehreren Gründen vor, so gilt diese Einschränkung nicht.

Durch Decret vom 20. Februar 1888 können die Bischöfe mit habitueller Subdelegationsgewalt an die Pfarrer (in Einzelfällen an jeden Priester) solche, welche in der bloßen Civilehe oder im Concubinate leben, von allen Ehehindernissen bei der Todesgefahr des einen oder anderen Theiles (ausgenommen ist immer der S. Presbyteratus ordo und die Schwägerschaft lineae recta ex copula licita) dispensieren und zur Eingehung einer giltigen Ehe befähigen. Betrifft der Fall Cleriker oder Ordenspersonen mit feierlichen Gelübden, so ist dieses nach Rom zu berichten und das Aergernis zu entfernen.

(Usus matrimonii, onanistae.) Dem Beichtvater liegt es ob, wenn begründeter Verdacht für dieses Vergehen vorliegt, klug zu fragen und über die Bosheit und Schwere der Sünde zu unterrichten. Die Absolution ist nur im Falle der aufrichtigen Reue über die begangene Sünde und des festen Vorsatzes, dieselbe nicht mehr zu begehen, zu geben. Als ein erlaubtes, jedoch mit Vorsicht anzurathendes Mittel hat die S. Poenitentiarie die sogenannte facultative Sterilität bezeichnet.

(Selbstmörder, Begräbnis.) Solche, welche aus Verzweiflung oder aus Zorn (ob desperationem vel iracundiam) sich selbst das Leben genommen, sind vom kirchlichen Begräbnis auszuschließen, wofern sie nicht vor dem Tode Beweise ihrer Reue gegeben.

Haben dieselben im Wahnsinn diese That vollbracht, so ist ihnen das kirchliche Begräbnis und die feierlichen Exequien zuzugestehen. Besteht ein Zweifel, ob die That im Wahnsinne oder aus Verzweiflung geschehen, so ist das kirchliche Begräbnis, jedoch ohne jede Feierlichkeit und die feierlichen Exequien zu gewähren.

(Messapplication.) Für die zweite (Binations-)Messe darf kein Stipendium genommen werden. Durch dieselbe kann gemeiniglich auch nicht einer auf einem lastenden Verpflichtung, z. B. Messeleien an einem bestimmten Tage wegen eines Beneficiums, genügt werden. Liegen jedoch besondere Umstände vor, so gestattet die Congregation wohl, dass der Priester durch die zweite Messe dieser auf ihm lastenden Verpflichtung genügen kann. So S. C. C. in Friburgensi. d. d. 4. Jan. 1894.

(Martyrologium.) Infolge der letzten Heiligsprechung sind im Martyrologium folgende Heilige zu verkünden:

Idibus Augusti: nach den Worten: virtutibis claruit: — Romae natalis s. Joannis Berchmanns scholastici e societate Jesu vitae innocentia ac religiosae disciplinae custodia insignis, cui Leo XIII Pont. Max. coelitum Sanctorum honores decrevit.

Quinto Idus Septembris: nach den Worten: sancti Querani abbatis: — Carthagine nova in America meridionali s. Petri Claver Confessoris e societate Jesu, qui mira sui abnegatione et eximia caritate Nigritis in servitutem abductis annos amplius quadraginta operam impendens, tercenta fere eorum millia Christo ipse sua manu regeneravit et a Leone XIII Pont. Max in Sanctorum numerum relatus est.

Tertia Kalendas Novembris: nach den Worten: sancti Gerardi Episcopi: Palmae in Majorica s. Alphonsi Rodriguez Confessoris, coadjutoris temporalis formati Societatis Jesu, humilitate ac jugi mortificationis studio insignis, quem Leo XII Beatorum, Leo vero XIII Sanctorum fastis adscripsit.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an den Mädchen-Bürgerschulen in Linz.

In einer Zeit, da alle Welt mit Jubelfeiern behaftet ist und jeder Ort schon seine Vereine besitzt, für welche jahrein jahraus nach Jubel-Veranlassungen gefahndet wird, beachtet man es wenig, wenn auch Priester nach alter Gepflogenheit ein Jubiläum feiern.

Bengalisch- und Kolophon-Licht, Feuerwerk, Raketen, Fensterbeleuchtung und gar elektrische Glühlampen machen schon den Sternen des Himmels den Rang streitig; umsoweniger können Sonnwendfeuer in Concurrenz gegen diese künstlichen Lichterrungenschaften aufkommen. Dennoch lässt das Volk nicht von dem Altväterbrauche; alljährlich einmal flammen die Sonnwendfeuer auf freien Berghöhen, und bei Kindheit und Jugend und allen, die noch die alte Zeit zu schätzen wissen, sind sie hoch in Ehren.

So wollten denn auch die Priester unserer Diöcese, welche heuer ihr 25. Dienstjahr hinter sich brachten, diesen Sonnwendtag nicht unbeachtet verstreichen lassen und begaben sich ans Jubilieren; sie thaten es um so lieber, als der hochwürdigste Bischof selbst sie als Studiengenossen zusammengeladen hatte.

Von allen Richtungen her kamen sie also sammt und sonders, denen der Herr noch das Leben gelassen. Mit dem einstigen Collegen, der ihr Oberhirt geworden, traten sie an den Altar der altehrwürdigen Klosterkirche Gleink, lauschten bedächtig dem Prediger, der seinen Collegen in ernsten Worten all das vorführte, was der Herr an ihnen und durch sie dem Volke Gutes gethan, dankten dafür im heiligen Opfer aus der Tiefe der Seele.

Dann waren sie froh und wohlgemuth am gastlichen Tische, hielten es einander nicht für übel, dass die Zeit an ihnen merkliche Spuren erzeugt,

in die einst jungfrischen Gesichter manche Furche gezogen, hin und wieder die Bedachung mit Reif oder Schnee überdeckt oder im Sturme hinweggefegt hatte, ließen die Tage der Jugendlust von heiteren Kameraden wieder auffrischen, verglichen ihre Kreuze miteinander, knüpften die Bande der Zusammengehörigkeit wieder fester und giengen endlich wieder dahin, woher sie gekommen und arbeiten weiter „unusquisque sub ficu sua" oder, wie es richtiger stimmt, „sub jugo suo".

Bis wieder ein „Fünfundzwanziger" verstreicht, ist es ungewiss, ob noch der eine oder andere auf Erden jubelt; ob sichs einer wünsche, ist zweifelhaft, aber sicher und gewiss, dass es allen recht wäre, wenn der ewige Hohepriester uns insgesammt einberufen möchte zum endlosen Jubiläum im Himmel.

So mögen tausende von Priestern auf dem weiten Erdenrunde ihre Sonnwende feiern, darunter auch manche derjenigen, welche der Herr in die Missionsgebiete seiner heiligen Kirche gerufen hat; nur werden diese schwerlich mit Collegen zusammentreffen können.

Brüderliche Erinnerung kennt jedoch keine Entfernung, geht über Berg und Thal ohne Weg und Steig, bedarf keiner Bahnen und Schiffe: — ein „Grüß Gott, Bruder!" dringt überall hin und jeden wird es freuen, dass Brüder in weiter Ferne seiner gedenken und sich mit ihm eins fühlen in dem Gedanken: Alle sind wir Brüder und, wir mögen Herr X oder Y betitelt werden, alle sind wir Knechte des Einen Herrn und arbeiten in Seinem Weinberge.

Nebenbei noch bemerkt, ließe sich solchen Jubiläen eine hübsche Krone aufsetzen: Wenn nämlich jeder, stehe er nun zum Jubiläum im Praesens, Imperfect-, Perfect- oder Plusquamperfectum, Futurum oder Exactum, eine Krone, Mark oder Gulden oder gar einen unbeschnittenen Ducaten zur Hand nähme und ließe ihn in die Sammelstelle für Missionen gleiten. Damit könnte manchem Mitbruder, der im wilden Heidenlande unter sengender Sonne oder auf den Schneefeldern des Nordens arbeitet, eine kleine Jubiläumsgabe zurollen.

Das ist freilich gebettelt, aber wohlgemeint; gut getroffen wäre es, wenn es genehmigt würde.

Einstweilen ad captandam benevolentiam erzähle ich wieder einiges von den Missionen aller Welttheile

I. Asien.

Palästina. Der Mission im heiligen Lande dienen als Grundlage die in großer Anzahl bestehenden Missionsanstalten, Schulen und Waisenhäuser.

Missionär Gatt in Gaza gibt darüber einen ausführlichen Bericht, woraus hier einiges angeführt sei. Es bestehen an französischen Anstalten: Josef-Schwestern mit Mädchenschulen in Jerusalem, Bethlehem, Jaffa, Ramle und an mehreren Stationen in Syrien; Schwestern von Nazareth mit Schulen in Nazareth, Kaipha, Acca, Schefa-Amer und Beyrut; Sion-Schwestern mit St. Peter-Knabenschule und Ecce homo Waisenanstalt in Jerusalem und Filiale in St. Johann; Schulbrüder mit Schulen

in Jerusalem, Jaffa, Kaipha, Nazareth, sowie Noviziat und Vorbereitungsschule in Bethlehem. Rein kirchliche Anstalten ohne nationalen Charakter sind das lateinische Patriarchat, die Custodie des heiligen Landes der PP. Franciscaner, die Klöster der Karmeliten und die Missions-Anstalten der Salesianer, welche auch in ihrer Gesammtheit den Hauptstützpunkt der katholischen Mission in Palästina bilden und als kräftiges Gegengewicht dastehen gegenüber den vielen und reichlich unterstützten Anstalten der Andersgläubigen, welche an allen wichtigen Punkten und auf allen Gebieten Fuß zu fassen wussten.

Klein-Asien. Aus den Diöcesen von Adana und Tarsus in Cilicien bringt in den Freiburger katholischen Missionen ein Brief des armenisch-katholischen Bischofes Msgr. Terzians erwünschte Meldungen über den Stand der vor 40 Jahren errichteten katholischen Mission.

Sie hat sich im Laufe dieser Zeit verhältnismäßig gut entwickelt und ist die Zahl der Katholiken im steten Wachsen; im letzten Jahre haben mehr als 200 Familien sich bekehrt; jedoch leidet sie Mangel an allem Nöthigen. In der ganzen Diöcese ist nur eine einzige Kirche, die bischöfliche Kathedrale, die noch dazu dem Einsturze nahe ist; an den meisten Stationen muss das heilige Opfer unter freiem Himmel gefeiert werden, bei Regen und Schnee in niedrigen finsteren Hütten. Dagegen erhalten die Protestanten, welche dort sich breit machen, große Unterstützung und bauen, wo sie nur winzigen Anhang finden, Kirchen, Schulen und Waisenhäuser, während die Neubekehrten, welche die schönen Kirchen und Schulen der Schismatiker aufgeben mussten, dem Gespötte preisgegeben und entmuthigt werden.

Die Unterstützung, welche durch das „Werk der Glaubensverbreitung" diesem Missionsgebiete zugewendet wurde, ermöglichte die Gründung von sechs Schulen, welche auch von den Schismatikern fleißig benützt werden. In Hadschine wurde im letzten Jahre für 400 aus dem Schisma bekehrte Familien eine Schule eröffnet, deren Leitung Ordensschwestern übernahmen mit 150 Kindern; auch wurde dort ein Bauplatz für eine Kirche erworben. — Der Bischof bittet flehentlich um Almosen.

Mesopotamien. In den Missions-Niederlassungen von Mossul, Mar-Yacub, Dschesireh und Van wirken derzeit 19 Priester und 14 Ordensschwestern. Den Mittelpunkt und die Stütze bildet das syro-chaldäische Seminar, welches seit seiner Gründung (1882) bis jetzt 23 Missionspriester herangebildet hat, darunter im letzten Jahre allein eilf. Möge diese Pflanzstätte stets mehr wachsen und gedeihen!

Vorder-Indien. Der Bischof Msgr. Pelkmann O. Cap. hat bei Gelegenheit einer Rundreise in den Districten von Kangra und Kulu (an den Ausläufern des Himalaya) und im selbständigen Fürstenthume Mandi, in welchen Gebieten zahlreiche Katholiken verstreut wohnen, durch seine und seiner Begleiter Mildthätigkeit sowie durch einige mit Gottes Hilfe auffallend schnell erfolgte Krankenheilungen das Zutrauen und die Dankbarkeit vieler Heiden gewonnen. Er hat die Zusage gegeben, einige Missionspriester dahin zu stellen und auch Ordensschwestern, denen auch der Zutritt in Frauengemächer möglich sein wird.

Auch eine andersgläubige Secte, der „mährischen Brüder", hat dort schon seit 30 Jahren eine Niederlassung; um so nothwendiger erscheint diese Gründung einer katholischen Mission.

In der mit Erfolgen so reich gesegneten Kolhs-Mission hat man sich jetzt zum Hauptziele der Arbeit die innere Festigung gestellt. Den all-

gemein zugänglichen Elementarschulen, welche besonders vom † P. Lievens schon in großer Zahl errichtet wurden, werden nun Pensionatschulen an die Seite gestellt, in welchen die Kinder, von dem Einflusse der heidnischen Umgebung ganz abgesondert, ihre volle Erziehung genießen sollen.

Es bestehen deren schon 15 für Knaben (835 Zöglinge) und eine für 125 Mädchen unter Leitung der Loretto-Schwestern.

Der Hauptzweck dieser Schulen ist nicht etwa, wie es in den dortigen Staatsschulen auch geschieht: eine möglichst große Menge eingeborner junger Leute mit einiger Bildung zu überkleistern, dass sie, ins Leben hinausgestellt, mit Allem unzufrieden ein Bildungs-Proletariat abgeben, sondern die Mission will ihre Zöglinge vor allem zu braven Christen heranbilden und nebst dem Unterrichte in Schulgegenständen ihnen Ausbildung in Handwerken und Gewerben verschaffen, damit sie religiös gefestigt als tüchtige Arbeitsleute dann unter ihren Stammgenossen einen festen Kern christlichen Familien- und Arbeitlebens bilden sollen.

Auf diesen Grundgedanken gestützt wurde auch in Ranchi von Br. Lemoin S. J. mit Eröffnung einer eigentlichen Gewerbeschule begonnen, deren junge Maurer, Zimmerleute, Tischler, Schmiede, Spengler und Gärtner u. s. w. mit ihren Leistungen allgemein belobt werden.

Die Mission in Kaschmir und Kafiristan, die von den Vätern von Millhill besorgt wird, hat an Ausdehnung und Seelenzahl so zugenommen, dass sie vom heiligen Stuhle zum Range einer apostolischen Präfectur erhoben wurde.

China. Aus dem apostolischen Vicariate Kiang-nan geben die Jesuiten-Missionären wieder erfreuliche Meldungen.

Auf der Insel Tsong-ming (vor der Mündung des Yang-tsekiang) ist vom Mai 1893 bis 1. Jänner 1894 die Zahl der Katechumenen von 400 auf 1100 gestiegen. Im südöstlichen Gebirgslande geht es ebenso glücklich vorwärts: so ist z. B. in der Mission Leu-fang, wo vor etlichen Jahren noch kein Christ war, deren Zahl so groß geworden, dass die geräumige Kirche sie nicht mehr fassen kann; auch ist deren Eifer so erfreulich und die Haltung der Heiden eine so günstige, dass man die beste Hoffnung auf reichliche Seelenernte hegen darf.

Im apostolischen Vicariate Nord-Hupe hat die Bemühung des Vertreters der französischen Regierung es dahin gebracht, dass für die der katholischen Mission zugefügten Uebelthaten Ersatz geleistet und den Thätern Strafe auferlegt wurde; allein das Anschlagen von Placaten des Inhaltes: „Alle guten Patrioten sollen sich zusammenthun und einen Tag bestimmen, an welchem man alle Missionäre ermorden und allen Besitz der Christen zerstören wolle“ und anderes dergleichen, lässt wie Wetterleuchten auf kommendes Gewitter schließen.

Apostolisches Vicariat Hong-kong. Von den Anstalten der Canossianer-Ordensschwestern, über deren großartiges Wirken selbst der russische Großfürst Nikolaus bei Gelegenheit eines Besuches in der Anstalt Hankow (1891) so erstaunt war, dass er sich genaue statistische Angaben erbat, die im vorigen Jahre in Druck gelegt wurden, kommen neuerdings Meldungen, denen man entnimmt, dass auf allen Gebieten der Arbeit immer noch mehr geleistet werde.

Das Waisenhaus in Hong-kong zählt 234 Waisenkinder, 50 Schüler, die Frauen-Abtheilung hat 50 Katechumenen. Die Ordensschwestern besuchen

auch das unter der Leitung von protestantischen Diakonissen stehende Stadtspital, ohne daran irgendwie behindert zu werden, ebenso die Staatsgefängnisse, halten neben den öffentlichen auch eigene Armenschulen und haben jüngst es dahin gebracht, dass für das ärmste Volk, welches seiner dürftigen Kleidung wegen an Sonn- und Feiertagen es nicht wagt, in der Kathedralkirche sich einzufinden, in einer Kapelle regelmäßig Gottesdienst mit Predigt gehalten wird, wobei die Schwestern Anleitung zum Gebete geben.

Die vorerwähnte Anstalt Hankow hat in neun Abtheilungen Kinder, halb und ganz Erwachsene, verlassene Frauen und Witwen, Kranke und Krüppelhafte untergebracht und sorgt für Alle wie eine Mutter. Dort wurden vergangenes Jahr auch über 200 Heidenfrauen getauft.

Im apostolischen Vicariate Ost-Mongolei ist nun nach Herstellung der Ruhe das Missionswerk wieder in vollem Gange.

In den Bezirken Machia-tsu, Peitsu-schanhu und Paku zeigt sich große Zunahme der Bekehrungen. Unter den Neubekehrten ist auch der beim Volke sehr angesehene Chef einer Handelsfirma, in dessen Verkaufsgewölbe nun die Götterbilder und allerlei abergläubischer Krimskrams einem schönen Herz Jesu-Bilde weichen mussten.

Japan. Aus der Diöcesan-Katechistenanstalt Nagasaki sind bis jetzt sechs Zöglinge nach vollendeter Ausbildung in das Missionsleben ausgeschickt worden. Nach Berichten der Missionäre zeigt sich deren Wirken als ein sehr guter Behelf.

Ihre Aufgabe ist: zunächst unter dem Heidenvolke jene Seelen herauszufinden, welche Hoffnung auf Bekehrung geben, dieselben mit den Grundwahrheiten der Religion bekannt zu machen und sie zum Eintritt in das Katechumenat vorzubereiten und ferner darüber zu wachen, dass die Neubekehrten auch ihren religiösen Pflichten nachkommen.

Da diese Erstlinge genannter Anstalt zufällig auch durchwegs von vornehmer Abkunft sind, so genießen sie großes Ansehen und sind die Erfolge ihrer Arbeiten bedeutende: 200 Bekehrungen von erwachsenen Heiden innerhalb Jahresfrist sind ein schöner Beweis ihres Eifers.

Ceylon ist kirchlich in ein Erzbisthum und drei Bisthümer getheilt und verhält sich die Zahl der Katholiken zur Gesammtbevölkerung durchschnittlich wie 1 : 13. Innerhalb 50 Jahren ist die Zahl der Katholiken um 180.000 gestiegen; in manchen Gegenden, z. B. in Negombo, sind die Katholiken schon weit in der Ueberzahl. Bedauernswert ist nur, dass die Zahl der Missionspriester viel zu klein ist, so dass dieselben kaum die Arbeit bei dem katholischen Volke zu bewältigen vermögen, daher der Heidenbekehrung wenig ihre Kräfte widmen können. Darum sind in der Südprovinz mit einer Bevölkerung von 500.000 Buddhisten erst 2000 Katholiken. Mit der zu hoffenden Vermehrung der Missionskräfte wird es auch dort besser werden. Das religiöse Leben der Neubekehrten ist ein ganz vorzügliches. An innerem und äußerem Kreuz ist auch dort kein Mangel.

Z. B. wurden von der Station Batticaloa kürzlich zwei Missionäre ausgesandt, um bei dem Heidenvolke in der Gegend von Kalmunei eine neue Station zu eröffnen. Dieselben litten auf dem Salzwasserflusse Schiffbruch, wurden schließlich einige Minuten vor dem gänzlichen Versinken ihres Bootes gerettet, aber alle für die neue Mission bestimmten Geräthe, Paramente u. dgl. giengen verloren.

II. Afrika.

Central-Afrika. Durch Decret der Propaganda wurden die Grenzen der unter österreichischem Patronate stehenden Mission für Central-Afrika endgiltig geregelt und erstreckt sich dasselbe nun von Suakin bis Yola und von Assuan bis an den Albert-Nyanza-See.

Aus Suakin berichtet der Missionär P. Kirchlechner über die Taufe der ersten fünf Zöglinge seiner Anstalt. Dieselben waren während der Vorbereitungszeit nicht bloß eifrig im Unterrichte und beim Gebete, sondern leisteten auch beim Kirchenbaue als Handlanger gute Dienste und geben jetzt durch ihre Aufführung das beste Beispiel.

Abessynien. Die katholische Mission kam durch das Vordringen der Aufständischen in große Bedrängnis. Besonders war seit der Einschließung der italienischen Truppen in Kassala die Station Keren so bedroht, dass man alles verloren gab und die Ordensschwestern sammt den Waisenkindern in eiligster Flucht in die Berge von Teklezan fortschickte.

Durch die Schlacht bei Aghordat haben die Italiener der bedeutenden Uebermacht ihrer Gegner eine schwere Niederlage beigebracht, und dieser Sieg war auch für die Mission von entscheidender Bedeutung: die Rückkehr der geflüchteten Schwestern und Kinder konnte sofort vor sich gehen und ist die Missionsarbeit wieder im vollen Gange.

Apostolisches Vicariat Tanganjika. Der neue apostolische Vicar Msgr. Lechapetois hat in Algier die Bischofsweihe empfangen. In sein Missionsgebiet zurückkehrend, nahm er auch eine Anzahl „weißer Schwestern" dorthin mit.

Diese kommen aus den Ordens-Niederlassungen St. Cyprian und St. Monika, wo sie eine Wirksamkeit zum Segen der weiten Umgebung entfalten, indem ihrer Viele in der Anstalt an Kindern und Erwachsenen, Armen und Kranken von früh bis spät beschäftigt sind, andere bei Tagesgrauen sich auf den Weg machen zu den Ortschaften der umliegenden Volksstämme, dort, sehnlichst erwartet, die Leidenden aufsuchen, Kinder in Todesgefahr taufen, Größere unterrichten und abends, glücklich über ihren geistigen Gewinn, wieder in ihr Heim zurückkehren. Nach solcher Schulung sind sie wohl am besten vorbereitet zur Uebernahme ihres neuen Wirkungsfeldes. Natürlich sind auch die Missionäre dort mit Arbeit überhäuft, aber sehen auch mit Freude, wie „überall der Boden von selbst sich aufthut und nach dem Samen ruft, der ihn befruchten soll."

Apostolisches Vicariat Victoria-Nyanza. Neue Nachrichten aus Buddu besagen, dass die Vertragsbestimmungen, welche der englische Regierungs-Commissär Sir Gerald Portal zugunsten der bedrängten Katholiken machte, nun nach dessen Tode nicht eingehalten werden und die Katholiken neuer Ungerechtigkeit von Seite der Protestanten ausgesetzt sind.

Der apostolische Vicar Msgr. Hirth hat für die Nyanza-Mission ein Seminar gegründet, worin junge Neger zu Katechisten und, so Gott Manchen die Gnade des Berufes geben wollte, zu Priestern herangebildet werden. Dasselbe zählt bereits 60 Zöglinge.

Aus der Station Kamoga in Bukumbi kommt die freudige Nachricht, dass nun, nachdem in den ersten sieben Jahren dort gar wenig Erfolge zu erreichen gewesen, seit den letzten zwei Jahren ein überraschend schneller Aufschwung sich zeige.

Ende 1893 waren 6000 Katechumenen, und obwohl als Regel eingehalten wird, die erwachsenen Heiden erst nach vierjähriger Probezeit zur heiligen Taufe zuzulassen, lassen sich die Leute nicht entmuthigen, erscheinen genau zum Unter-

richte, der in Gruppen von 2—300 ertheilt wird, und wurden seit einem Jahre 600 getauft.

Unter-Sambesi. Durch den Missionsoberen wurden drei neue Stationen gegründet: eine am Flusse Schire, eine zweite auf dem Festlande gegenüber der Insel Mozambique, eine dritte in Maganja da Costa.

Dafür folgen schwere Heimsuchungen Schlag auf Schlag: Am 18. Jänner starb in Inhambane der Missionär P. Courtois S. J. nach eilfjähriger Wirksamkeit gerade zur Zeit, wo seine Arbeitskraft so nothwendig wäre zur Fortführung der von ihm gegründeten blühenden Mission Nhyamassua.

In der Mission Tumbini sind P. Dupeyron und sein Gefährte Br. Delemme auf Anstiften eines feindseligen Häuptlings vergiftet worden und liegen schwer krank darnieder. Es geschah dieses aus Grimm darüber, dass das Volk dem Wirken der Missionäre sich sehr zugänglich zeigte; es liegt gegründeter Verdacht vor, dass auch die beiden jüngst verstorbenen Missionäre PP. Perrodin und Loubiere Opfer derselben Ruchlosigkeit seien.

Natal. Marianhill hat einen neuen Abt erhalten in der Person des bisherigen Administrators P. Amand Schölzel.

Die Mission geht trotz mancher schwerer Heimsuchungen unaufhaltsam vorwärts. Die Zahl der Bekehrten erreicht schon 3000, die Missionsschulen haben 930 Schüler.

Ein Brief des P. Franz Pfanner an die Salzburger katholische Kirchenzeitung meldet, dass der altbekannte Veteran noch wacker auf dem Missionsfelde arbeite. Seit April ist er thätig an der Neugründung einer Missions-Niederlassung Maria-Emaus. Mit etlichen Brüdern griff er noch zu Haue und Schaufel, Beil und Maurerkelle, um die nöthigen Baulichkeiten herzustellen und ist bei allen Entbehrungen und Schwierigkeiten ganz glückselig, dass er „dem Teufel zu Trotz auf dem Schachbrette der Mission noch viele Bauern, Rösser und Festungen aufstellen könne.“

Grund und Boden war von ihm schon vor Jahren angekauft worden und ist nun einer darauf seit 25 Jahren bestehenden protestantischen Mission das Dasein gekündet und muss dieselbe geräumt werden. Ordensschwestern aus Reichenau werden diesen Posten und die Schule beziehen.

Oranje-Freistaat. P. Deltour O. M. J., Missionär im Basuto-Lande, schreibt, dass seit dem Jahre 1887, in welchem dieses apostolische Vicariat dem heiligsten Herzen Jesu geweiht worden war, das Missionswerk sowohl an Ausbreitung als innerer Festigung auffallend zugenommen habe.

Eine große Zahl Heiden sind bekehrt; eben im letzten Jahre gab es mehr als je Katechumenen und wurden dem bischöflichen Visitator 120 Erwachsene und 28 Kinder zur heiligen Taufe vorgeführt. Im Missionsbezirke Roma sind 123 Katechumenen der Vollendung des Unterrichtes und der heiligen Taufe nahe. Auch wurden 18, die bisher der calvinischen Secte angehört hatten, in den Schoß der katholischen Kirche aufgenommen. Unter den Katechumenen sind auch mehrere Mitglieder der königlichen Familie.

Apostolische Präfectur Transvaal. In Lordsburg haben die Missionäre O. M. J. ein Missionshaus fertiggestellt, Ordensschwestern übernahmen die Schule zur größten Wohlthat für das Arbeitervolk, unter welchem auch viele Oesterreicher sich finden. In Johannesburg wird an der Gründung eines Waisenhauses, ebenso einer Klosterschule in Barberten gearbeitet, Pietersburg wird einen eigenen Missionspriester erhalten, die Bewohner helfen nach Kräften zum Baue einer Kirche. Dabei

sind die verfügbaren Missionspriester fleißig auf Reisen zu dem Heidenvolke der Umgebung und erzielen überall erfreuliche Erfolge.

Apostolisches Vicariat Ober-Kongo. Aus der Station St. Louis in Mrumbi, wo der oft genannte Beschützer der Mission, Capitän Joubert, seine Residenz hat und wie ein Heiliger lebt und arbeitet, bringen die Freiburger katholischen Missionen gute Nachricht.

Im weiten Umkreise sind die Stationen U. L. Frau von Mpala, Rutuku, Mlango, Sacré Coeur, Beaudoinville, Bore, Chanza, Mkupa, die auf einem Gebiete, wo vor 15 Jahren noch alles wild und heidnisch gewesen ist, einen herrlichen Kranz christlicher Dörfer bilden, wohl befestigt gegen die häufigen Angriffe, von Gärten und strotzenden Fruchtfeldern umgeben. Die Mehrzahl der Bewohner ist aus den Missions-Waisenhäusern hervorgegangen, wo sie als losgekaufte Sclavenkinder Aufnahme und Erziehung gefunden hatten. In mehreren dieser Ortschaften wirken neben den Missionären und Ordensschwestern nun auch ehemalige Zöglinge der vom seligen Lavigerie auf Malta gegründeten Anstalt zur Heranbildung von Aerzten und Katechisten und leisten die besten Dienste.

Im vergangenen Jahre wurde die Missions-Niederlassung U. L. Fr. von Kibanga und Lavigerie Villa auf der Halbinsel Ubwary wegen ungesunden Klimas aufgegeben und auf die herrliche Hochebene Kirungu verlegt, wohin auch die Bewohner von 18 Dorfschaften, aus der gefährlichen Nähe der Sclavenräuber sich flüchtend, gefolgt sind und sich unter den Schutz des Capitäns Joubert stellten.

Apostolische Präfectur Unter-Kongo. Der Superior der Mission Malanga ist unter großen Beschwerden in das Gebiet von Libollo vorgedrungen, um bei Kisanga eine neue Mission zu errichten. Allerdings ist der erste Versuch an dem Widerstande des Häuptlinges und der Weigerung der Träger, noch weiter vorwärts zu gehen, gescheitert; jedoch ließ sich der muthige Missionär nicht abschrecken und will aufs neue einen Zug dahin machen.

Apostolisches Vicariat Gabun. Die 1885 gegründete Mission bei den Adumas hat sich im Laufe der Zeit prächtig entwickelt. Die von den Missionären und ihren Erstbekehrten durchgeführte Ausrodung des Urwaldes und Austrocknung der gefährlichen Sümpfe und Umgestaltung zu fruchtbaren Aeckern und Baumgärten, sowie die fürsorgende Liebe der Missionäre zu den Armen und Leidenden hat endlich das anfängliche Misstrauen des Volkes überwunden, so dass man die Kinder gerne den Missionären zum Unterrichte anvertraut und dass jährlich gegen 100 Taufen von Erwachsenen vorkommen, die in Uebung des christlichen Lebens und fleißiger Arbeit musterhaft dastehen.

Der apostolische Vicar Msgr. Le Roy unternahm eine sechsmonatliche Reise bis an die Grenzen seines Gebietes und berichtet hocherfreut über das überall sich zeigende Verlangen des Volkes nach christlichem Unterrichte und der heiligen Taufe. Er hegt feste Hoffnung auf große Bekehrungs-Erfolge, denen nur ein einziges Hindernis entgegensteht, nämlich Mangel an Geldmitteln.

Kamerun. P. Kinsele, der erst im vorigen Jahre in die dortige Mission eingetreten ist, gibt Meldung von dem Anfange seiner Missionsthätigkeit in Marienberg.

Sein erstes Werk war der Ausbau der zu klein gewordenen Schule, die nun mit 88 Kindern besetzt ist. Sein Einfluss auf die Häuptlinge scheint sehr

günstig zu werden. Einer derselben hat sich herbeigelassen, in seinem Dorfe selber ein Schulhaus zu bauen, ließ auch seine Mutter auf dem Sterbebette taufen.

Im Ganzen hat die Mission seit dreijährigem Bestande in ihren drei Stationen schon mehr als 250 Kinder im Unterrichte und Pflege.

III. Amerika.

Nord-Amerika. Canada. Die Kirchenprovinz St. Bonifacius hat ihren Metropoliten, Erzbischof Msgr. Taché, durch den Tod verloren.

Der Verewigte, zu Riviera du Loup in Canada 1823 geboren, war nach Empfang des Subdiakonates in den Orden der Oblaten von der unbefleckten Empfängnis als Novize eingetreten, und nach seiner Priesterweihe 1845 in die canadische Mission. Schon 1850 zur bischöflichen Würde erhoben und 1871 bei Errichtung der kirchlichen Hierarchie zum Metropoliten ernannt, hat er in diesem langen Zeitraume auch Großes zur Entfaltung der katholischen Mission und zur Festigung kirchlichen Lebens beigetragen.

Bei Beginn seiner Thätigkeit war das Land noch in seinem Urzustande, rauh und unwegsam, so dass der Missionär unter furchtbaren Anstrengungen, mit Hunger und Kälte kämpfend, sein Gebiet durchziehen musste. Es wirkten damals ein Bischof, vier Priester und vier Ordensschwestern! Die neue Zeit hat mit ihren Verkehrsmitteln, Eisenbahnen, Dampfschiffen u. s. w. auch dort andere Verhältnisse geschaffen, hat die Wildnis mit Städten und Ansiedlungen übersäet, dadurch auch der Mission die Wege geebnet. Heute ist dasselbe Gebiet eine Kirchenprovinz mit 1 Erzbischof, 4 Bischöfen, über 300 Priester, 180 Kirchen und 130 Missionsstationen, an deren Schulen und charitativen Anstalten etwa 300 Ordensschwestern vertheilt sind. Es besteht eine Universität, Collegien, Erziehungshäuser; eben jetzt sind wieder eine bedeutende Anzahl neuer Missionsposten im Entstehen begriffen und ist Canada in religiöser Hinsicht zu einem Musterlande geworden.

Als Schattenseite liegt gegenüber eine wahre inundatio camelorum; ungezählte Scharen von Ansiedlern, die allen möglichen Secten, auch vielfach dem Freimaurerbunde angehören, überfluten das Land, verdrängen die Urbewohner und wandeln stets den Kriegspfad gegen alles Katholische.

Das apostolische Vicariat St. Albert, 1868 gegründet, und Saskatchewan, 1890 von dem vorgenannten abgetrennt, ist auch Missionsgebiet der Oblaten der unbefleckten Empfängnis.

Beide Vicariate zusammen haben über zwanzig Missionsstellen, von denen aus die Missionäre die frei schweifenden Indianerstämme aufsuchen. Innerhalb einiger Jahre sind zwölf dieser Missionäre mit Tod abgegangen, davon nur drei in ihrem Bette; die übrigen fielen der Kälte, dem Ertrinken oder schweren Misshandlungen zum Opfer, Einer wurde hingemordet und aufgezehrt. Dass aber ihr Wirken kein vergebliches gewesen sei, beweist die Zahl von 18.000 Bekehrten, die vor etlichen Jahren noch wilde Heiden waren und jetzt brave Christen sind.

80 Ordensschwestern sind zumeist in den Schulen beschäftigt. Die Schulen sind auch dort schon zur Wahlstätte geworden, auf welcher Katholiken und Protestanten den geistigen Kampf um die Kinderseelen kämpfen.

Apostolisches Vicariat Mackenzie. Missionär P. Audemard O. M. J., erst im vorigen Jahre dort eingetreten, meldet einiges von der Station La Providence.

Dieselbe ist mit zwei Priestern, fünf Brüdern und einigen barmherzigen Schwestern besetzt. Die Arbeiten, welche dort den Missionären obliegen, sind eben keine Sinecuren. Holzhauen, Handwerk aller Art, Fischerei und Jagd um den nöthigen Lebensunterhalt, dazu die Schlittenreisen über die unabsehbaren Schneefelder zu den Indianer-Lagern bei einer Kälte, die manchmal 40 Grad R. erreicht u. s. w. gehören kaum zu den Annehmlichkeiten des Lebens.

Das ganze Gebiet dieses Vicariates, so groß als Deutschland, Schweiz, Frankreich, Belgien und Holland zusammen, ist von 15 Indianerstämmen bewohnt. Ueber 50 Priester und Brüder O. M. J. und eine Anzahl Ordensschwestern haben sich in diese Riesenarbeit zu theilen.

Apostolisches Vicariat Britisch-Columbia. Der im Jahre 1890 verstorbene erste apostolische Vicar Msgr. d' Herbomez, welcher dort 40 Jahre, darunter 25 Jahre als Bischof gearbeitet hatte, hinterließ seinem Nachfolger Msgr. Dürieu zehn Missionsstellen, 70 Kirchen und Kapellen, eine höhere Studienanstalt, drei Ordensniederlassungen mit 40 Patres und Brüdern O. M. J. und ein Volk, welches er in grauenhafter Wildheit vorgefunden hatte, und welches jetzt in bester christlicher Gesittung lebt.

Nach Schilderung der Missionäre findet sich unter diesem Volke eine ganz auffallende Verehrung des allerheiligsten Altarssacramentes, welche sich überall in rührender Weise äußert und offenbar großen Einfluss auf dessen Leben ausübt. Mit dem Vordringen der Weißen sind leider auch dort allerlei Secten und geheime Gesellschaften eingedrungen, so dass wohl harte Kämpfe zu erwarten stehen.

Süd-Dakota. Die Jesuiten-Mission an der Pine Ridge-Reservation hat dem Vordringen der Secten gegenüber eine sehr rege Thätigkeit zu entfalten.

Eben wurde für die Indianer am Bärenbache ein Kirchenbau vollendet zu Ehren des hl. Josef. Das gleiche soll nun auch für andere Stämme geschehen, denen die Episkopalen-Secte eine Kirche herstellen wollten, was jedoch zurückgewiesen wurde, weil die Leute lieber katholisch werden wollen.

Süd-Amerika. Brasilien. Am 20. Juni d. J. sind auf dem Dampfer Argentinia in Hamburg 52 Mitglieder des Franciscaner-Ordens (zwei Priester, 35 Cleriker und 15 Brüder) abgegangen, um in Bahia und anderen Orten Brasiliens sich dem Missionswerke zu widmen.

Ecuador. Die Steyler Missionsgesellschaft hat die vom Bischofe Msgr. Schumacher von Porto Viejo ihr angetragene Leitung des neuen Priesterseminars übernommen, sowie auch die Indianer-Mission in der genannten Diöcese. In dieses neue Wirkungsgebiet sind Ende Juni d. J. aus dem Missionshause St. Gabriel junge Missionäre abgegangen, darunter hochw. Herr Tollinger, ein junger Tiroler Priester, der im vorigen Jahre in diese Genossenschaft eingetreten ist.

Columbia. In der Aussätzigen-Anstalt Agua de Dios ist P. Don Unia, der seit 1889 als Missionär in jener Gegend wirkte und vor zwei Jahren sich ganz dem Dienste der 1200 Aussätzigen widmete, nun selbst am Aussatze erkrankt und siecht dem sicheren Tode entgegen.

IV. Australien und Oceanien.

Neu-Pommern. Auf Malaguna wurde eine neue Missionsstation gegründet. Nachrichten von den Missionären vom heiligsten Herzen in Kinigunan melden von einer bedentlichen Bewegung unter den Eingebornen gegen die weißen Ansiedler. Diese, sowie die Neubekehrten, setzen sich in Vertheidigungszustand. Hoffentlich wird die Sache nicht zum Aeußersten kommen.

Neu-Seeland. Unter dem Maori-Stamme arbeiten die Missionäre von Millhill seit etlichen Jahren so wacker und von Gott gesegnet, dass sie

schon über 360 Erwachsenen und 850 Kindern die heilige Taufe spenden konnten, und einige Hundert, die zur Zeit der Verlassenheit vom Glauben abgefallen waren, wieder zur katholischen Kirche zurückführten.

Apostolisches Vicariat Melanesien. In die Mission Britisch-Neuguinea sind wieder neue Kräfte aus der Gesellschaft vom heiligsten Herzen eingerückt, welche sofort, nachdem sie ihren Sprachenschatz mit dem Nöthigsten aus der Mundart der Wilden bereichert hatten, die Arbeit aufnahmen.

Einer derselben schildert den ersten gegenseitigen Eindruck zwischen Missionären und Insulanern, den Bau einer Kirche in der Station Babitto, den Eifer der Schulkinder, ihre Leistungen im Kirchengesange u. dgl. Dieses alles unter einem Volke, das vor einigen Jahren noch Menschenfleisch als ein Lieblingsgericht zu Tische hatte.

Micronesien. P. Leray bringt mit der Schilderung einer Missionsreise auf der Insel Tapituna (Gruppe der Gilbert-Inseln) auch Meldung von dem Zustande der dortigen Mission. Wegen Mangels an Missionskräften war ein paar Jahre kein Priester dorthin gekommen; um so größer war die Freude der christlichen Bewohner, endlich wieder einen Priester bei sich zu haben, und der Eifer, sich der Gnaden des heiligen Messopfers und der heiligen Sacramente theilhaft zu machen; rührend war es anzusehen, mit welchem Verlangen die Heiden sich zum Unterrichte drängten und die gegebene Zeit so fleißig ausnützten, dass ihrer Viele an jedem Orte die heilige Taufe empfangen durften.

Schwierigkeit ergab sich nur auf der Insel Mattin, wo der König und seine Umgebung der Mission, die schon längere Zeit besteht und fünf Kirchlein besitzt, sich feindselig zeigt.

Der Missionsobere der Hauptstation Nonuti P. Bontemps erwähnt eines Erlebnisses, dessen eigenartiger Verlauf manche Missionsfreunde interessieren dürfte.

Der Missionär feierte auf einer Insel das heilige Messopfer im Beisein der Neubekehrten. Plötzlich drang eine wilde Heidenschar in die Mission ein unter greulichem Lärme und Waffengeklirre. Die Christen wollten sich nicht ohne weiteres zu Martyrern machen lassen, sondern schneidig sich zur Wehre setzen; so schien trotz aller Bitten und Abmahnungen des Missionärs ein Gemetzel unvermeidlich. Da im Augenblicke höchster Gefahr tritt er zwischen die kampflustigen Reihen und fängt an, sie ausgiebig mit Weihwasser zu besprengen, worauf die eingedrungenen Wilden sofort eiligst die Flucht ergriffen, meinend, es sei dieses ein gefährlicher Zauber, der ihnen den Fluch ihrer Götter zuziehen möchte.

V. Europa.

Werk der Glaubensverbreitung. Zu den Finanzen, welche wie für Alles in der Welt, so auch für das Missionswesen eine Hauptnothwendigkeit bilden, hat das „Werk der Glaubensverbreitung" wieder einen großen Beitrag geliefert mit der im Vereinsjahre 1893 ausgewiesenen Summe von 2,639.849 fl.

All den Tausenden glaubenseifriger Katholiken, welche da so opferwillig ihre Pfennige, Kreuzer und Zehnerl, Marken, Kronen und Gulden zusammenlegten, um das Missionswerk zu fördern, vergelte es Gott tausendfach!

St. Petrus Claver-Sodalität. Unter diesem Titel wurde auf Veranlassung der Redaction des Echo aus Afrika (Salzburg) eine neue religiöse Genossenschaft gegründet.

Dieselbe soll eine freie Vereinigung von Weltleuten sein (zunächst weiblicher Personen), welche entweder als interne Sodalinen mit voller Hingabe ihrer Person, oder als externe, soweit es ihre sonstigen Standespflichten gestatten, an den Arbeiten theilnehmen, die zur Förderung des katholischen Missionswesens irgendwie dienlich sein können.

Der heilige Vater Leo XIII., welchem durch die genannte Redaction in einer Privat-Audienz dieses Unternehmen zur Genehmigung unterbreitet wurde, hat demselben freudig Zustimmung und Segen gegeben und die Bitte gewährt, dass der Tag der Audienz auch als Gründungstag dieser Sodalität gelten dürfe. Die Sodalität ist am Pfingstfeste in Salzburg durch den Beitritt von neun Mitgliedern eröffnet worden und hat bereits von mehreren Ordinariaten Genehmigung und Empfehlung erlangt.

Möge dieser neugeborenen Tochter in der Familie der Missionsfreunde der Vatersegen des greisen Statthalters Jesu Christi ein gutes Geleite sein auf dem Wege zum Wohle der Missionen! Sie sei dem Wohlwollen und der Unterstützung bestens empfohlen!

Die Gesellschaft der Oblaten der unbefleckten Empfängnis (O. M. J.) schickte im abgelaufenen Jahre aus ihren Missionshäusern zwölf Priester, vier Brüder und neun Augustiner-Ordensschwestern in ihre Missionsgebiete, die Mehrzahl nach Amerika und Afrika.

Bulgarien. Der Jahresbericht 1893 der Mission der Augustiner in Adrianopel bezeugt fleißige Arbeit mit guten Erfolgen: Taufen vieler Kinder der Ungläubigen, Verpflegung einer Unzahl von Kranken, stetes Wachsen und Gedeihen des Priesterseminares und des bulgarisch-slavischen Alumnates.

Es leidet aber diese Mission an einer unbeschreiblichen Dürftigkeit, am Mangel auch des Nöthigsten. Hunger und Kälte sind bei den oft wiederkehrenden Ueberschwemmungen an der Tagesordnung; die 50 Alumnen haben an Kleidung nichts als einen baumwollenen Talar über dem Hemde, ungenügende Bedeckung für die Nachtzeit, es ist häufig kein Holz zum Einheizen vorhanden, kein Vorrath in den Kammern. Die wohlbekannte Schwester M. Antonia Breuer (Oblaten von der Himmelfahrt Mariä), von welcher der Bericht stammt, bittet flehentlich um Hilfe für diese „frierenden Glieder des Jesukindes."

Gott schütze die Missionen Seiner heiligen Kirche, mehre und segne deren Freunde!

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 1194 fl. 40 kr. Neu eingelaufen: Ks. A. G.: für Central-Mongolei 15 fl., Mandschurei 8 fl., China 5 fl., Afrika 5 fl. (Summe 33 fl.); der Berichterstatter: 5 fl. für Adrianopel.

Gesammtsumme der bisherigen Einläufe: 1232 fl. 40 kr.

Kirchlich-socialpolitische Umschau.

16. Mai — 15. August 1894.

Von P. Albert Maria Weiß, O. Pr.

(1. Die Encyklika Leos XIII. 2. Die Ermordung des Präsidenten Carnot. 3. Die Zurückberufung der Redemptoristen. 4. Der kirchliche Kampf in Baden; 5. in Ungarn. 6. Sechzig Thesen gegen die „Irrlehren der Christenheit". 7. Boxen als Mittel christlichsocialer Propaganda. 8. Die „kleinen Religionen" von Paris. 9. Civiltaufe und Civilconfirmation. 10. Der Antisemitismus und die Bewegung gegen das Alte Testament. 11. Der Wiener sociale Curs. 12. Die christlichen Studenten-Conferenzen. 13. Coxeyismus. 14. Sociale Lage.)

1. Der heilige Vater Leo XIII. hat eine Encyklika „an die Fürsten und die Völker" erlassen, die er, mit festem Blicke und ruhigem Herzen dem Tode entgegensehend, als sein Testament für die ganze Welt betrachtet. Die feierliche Stimmung, in der er hier spricht, die Erwähnung des herannahenden Todes, die Anlehnung an die letzte Rede, das hohepriesterliche Gebet des Herrn, der reiche Inhalt, der weite Gesichtskreis machen dieses letzte Vermächtnis Leos XIII. zu einem der merkwürdigsten Rundschreiben, die je vom Stuhle Petri ausgegangen sind. Es ist ein Denkmal, würdig des Stellvertreters Christi, ein Denkmal, das dem Haupte und dem Geiste der katholischen, der allgemeinen, der Weltkirche die höchste Ehre macht. Es werden alle Völker der Erde mit Liebe und Theilnahme eingeladen, den Weg des Heiles zu wandeln, nicht bloß die dem apostolischen Stuhle verbundenen, sondern auch Heiden, Schismatiker, Häretiker. Fürsten und Unterthanen werden an ihre Pflichten gemahnt zum Glauben, zur Gottesverehrung, zu Recht und Sitte. Es werden die Schäden des politischen wie des socialen Lebens besprochen. Es wird der in Waffen starrenden Welt das Wort des Friedens gepredigt. Der Papst kann ruhig scheiden mit dem Worte: Ich habe nichts versäumt, ich habe euch die ganze Wahrheit, den ganzen Weg des Heiles gezeigt.

2. Die Ermordung des Präsidenten Carnot ruft uns den cynischen Scherz — vielleicht sollten wir sagen das bitter ernste Programm ins Gedächtnis, womit sich der Anarchismus vor etwa zwanzig Jahren selber in die Welt eingeführt hat. Von nun an, verkündigte er damals, würden Dolch und Dynamit zu den Berufskrankheiten der Machthaber gehören. Die Machthaber lächelten mitleidig und vornehm über diese wie über so viele andere Zeichen der Zeit. O dieses mitleidige, dieses vornehme, dieses stumpfe Lächeln über die Noth der Zeit, über die Verheerungen des Unglaubens und der Zuchtlosigkeit, über die drohende Logik der Thatsachen! O dieses sardonische Lächeln, die mit Absicht gepflegte Berufskrankheit aller derer, die sich für vornehm, für gebildet, für mächtig halten! O dieses leichenhafte Lächeln, das uns immer an das geistlose, steinerne Lächeln der griechischen Götterbilder erinnert! Nun also,

die Bedrohten lächelten und ließen sich nicht stören. Sie hatten ja Bajonnette und Pulver, und Geld und Bildung stand auch auf ihrer Seite. Der Anarchismus aber lächelte nicht, sondern benützte redlich die Muße, die ihm dieses vornehme Lächeln gewährte. Und nun ist er groß und mündig geworden und hält sein Wort zum Entsetzen genau. Was nun anfangen? Bajonnette und Pulver und Guillotine thun ihre Schuldigkeit. Unbarmherzig wird jedes Glied, das der Feind sehen läſst, abgehackt. Allein für jedes abgehauene wachsen zwei und zehn nach, wie das nun einmal bei einer Hydra der Fall ist. Jeder Hingerichtete gilt als Märtyrer und Dutzende drängen sich an seine Stelle. In geometrischer Progression nimmt der Anarchismus zu und Gewaltmaßregeln verbreiten ihn wie der Wind die Sporen des Unkrauts. Wie soll das endigen? Was wird eher stumpf werden, die Schneide des Fallbeils oder die des Fanatismus, der das Leben verachtet und den Tod als Erlöser begrüßt?

Hier wäre es vielleicht doch gut, wenn das nichtssagende Lächeln einmal einer ernsten Erwägung platzmachte. Sind denn Anarchismus und Socialismus rein zufällige, rein äußerliche Erscheinungen? Fallen sie nur so von ungefähr in das Paradies des modernen Lebens herein wie die Meteorsteine und der Blutregen? Und schafft man sie wieder so leicht aus der Welt, wie man die Hagelkörner und die Glasscherben aus dem Zimmer hinausschaufelt? Fürwahr wir sehen die Zeit sehr ernst an, aber wenn wir diese kläglichen Erklärungen und diese kindlichen Maßregeln beobachten, dann können wir uns manchmal des Lächelns nicht erwehren. Ja, bekämpft man denn geistige Krankheiten mit dem militärischen Knüppel oder mit dem Polizeispieß? Unser ganzes System der internationalen Maßnahmen gegen den Anarchismus ist gerade so weise, als wenn man in jeder Ortschaft der civilisierten Welt einen Herd von Cholerabacillen züchten und dann an den Grenzen Feldhüter aufstellen wollte, damit sie jeden verdächtigen Reisenden ohne weiters niederschlügen. Wahrhaftig ja, es ist der Mühe wert, einen italienischen Ziegelarbeiter durch hundert Polizeispione zu überwachen, indes tausend Lehrer an der Weiterverbreitung des Satzes arbeiten, den ihnen so ziemlich jede Nummer des „Pädagogiums“ von Dittes einimpft, des Satzes, christliche Luft in der Schule sei ein „beklemmender Odem“ und die Aufrichtung des Crucifixes ein „entnervender Sirocco“! Wahrhaftig ja, es kann zu etwas führen, wenn man ein Regiment Soldaten zum Kesselfang gegen einen bombensüchtigen Jungen aufbieten muſs, während ein einziger Volksbildner, wie A. Dijstra zu Menaldumadeel in Friesland eine ganze Generation von Jungen nach dem Grundsatze erzieht, der Anarchismus sei die allein brauchbare Volkspädagogik, denn man müsse die Obrigkeit und Autorität ebenso aus innerster Ueberzeugung verachten, wie Gott!

Ja aber, wenn man auch keine Gewalt gebrauchen darf, soll man denn alles gehen lassen? Diese Frage ist sehr bezeichnend für die

Lage der Dinge. Ein deutscher Universitäts-Professor, ein sehr fortgeschrittener Philosoph, hat gesagt, er bedauere den Tod Carnots deswegen, weil dieser leicht das Signal zu einer gewaltsamen Reaction sein und dann auch der freien Wissenschaft Hindernisse schaffen könne. Wir würden es auch bedauern, wenn er zu neuen Ausnahmsgesetzen und äußerlichen Gewaltmaßregeln führen würde. Wir würden es ebenso beklagen, wenn er zu einer so engherzigen und einseitigen Polizeicensur für Wissenschaft und Literatur Anlass gäbe, wie einst die Ermordung Kotzebues. Wir hegen aber noch mehr Bedauern, wenn sich unsere Staatsmänner und unsere Gelehrten nicht bis zu der Einsicht erschwingen können, dass geistige Krankheiten nur geheilt werden, indem ihre Ursachen hinweggeräumt und entsprechende Gegenmittel geboten werden. Die Krankheit, um die es sich hier handelt, ist eine sittliche und eine religiöse zugleich. Nur durch ernstliche religiöse und sittliche Erneuerung kann ihr entgegengewirkt werden. Welch unselige Verblendung, mit dem Richtschwerte die Flamme zu köpfen, die man mit dem Munde anfacht, auf die elektrische Entladung loszuschlagen und die Elektricität durch tausend Maschinen anzuhäufen! Die Jugend wird erzogen ohne Zucht, ohne Scham, ohne Scheu vor allem Höheren. Die Familie wird gegründet ohne Gott oder vielmehr nicht gegründet, denn auf Ruf und Widerruf zusammengeklebt nach den civilen Forderungen der sich selbst preisgegebenen Natur geht sie ohneweiters in Stücke vor dem Ungestüm derselben Natur und lässt der Gesellschaft als Erinnerung an ihr flüchtiges Dasein eine Nachkommenschaft zurück, die nicht einmal Scheu und Ehrfurcht vor der elterlichen Autorität kennen gelernt hat. Und der Tod, der bisher durch die Mahnung an die Ewigkeit viel Unheil verhüten und viel Böses hat gutmachen helfen, ist jetzt erst die rechte Aufforderung geworden, sich durch eine kühne That frühzeitig Anspruch auf die einzige Unsterblichkeit zu erwerben, an die dieses Geschlecht noch glaubt. Man hat dem modernen Menschen die Möglichkeit genommen, unter dem Crucifix zu sterben: was Wunder, dass er vorzieht, statt langsam von dem unsicheren Messer eines Arztes zu Tode geschnitzelt zu werden, durch die geübte Hand des Scharfrichters rasch und schmerzlos ein Leben zu verlassen, das nur Druck, Missbehagen und innere Verwilderung, aber nicht einen einzigen tröstenden und versöhnenden Gedanken mehr bietet? Lebt wohl ein Mensch, der sich darüber täuscht, dass unter solchen Verhältnissen der Anarchismus wohl wachsen, aber nicht ausgerottet werden kann?

3. Das Bestreben der deutschen Katholiken, die letzten Ueberreste des Culturkampfes zu beseitigen, ist leider nicht mit vollem Erfolge gekrönt gewesen. Durch den Beschluss des Bundesrathes sind zwar die Redemptoristen wieder in Deutschland zugelassen worden, nicht aber die Jesuiten. So erfreulich es nun auch ist, dass ein so eifriger und so segensreich wirkender Orden von den lästigen und

ungerechtfertigten Hemmnissen gegen seine Wirksamkeit befreit worden ist, so können doch die deutschen Katholiken mit diesem Ergebnis nicht zufrieden sein, und die Orden alle noch weniger. Das ganze Ereignis trägt den Charakter eines Geschäftes an sich. Es musste der öffentlichen Stimmung und der Lage ein Opfer gebracht werden. Man brachte es mit der möglichsten Sparsamkeit. Sollten die Zeiten noch schlimmer werden, nun gut, so sind ja noch immer die Jesuiten da, die man wieder zur Abschließung eines Handels benützen kann. Vorläufig ist etwas geschehen, um der ärgsten Unzufriedenheit den Mund zu stopfen. So wird die uns heilige Sache der kirchlichen Freiheit und Selbständigkeit lediglich vom Standpunkte eines politischen Handels aus betrachtet, von Eingehen auf Grundsätze ist keine Rede. Damit aber kann kein Katholik beruhigt sein, weil er sieht, dass das, was er als sein Recht heilig hält, nur als Frage des augenblicklichen Nutzens oder Zwanges behandelt wird, und die Orden und sämmtliche Stände der Kirche müssen erst recht beunruhigt sein, weil sie sehen, dass für sie nicht der Maßstab der allgemeinen Freiheit und Gleichheit, sondern nur die Rücksicht auf Abfindung mit der alle Stunden wechselnden öffentlichen Meinung gilt.

4. Einen argen Sturm in einem Glase Spülwassers, aber recht unreinen Spülwassers, sagen wir lieber einen Sturm in einer Pfütze, zum Glück einer kleinen Pfütze, hat der Antrag auf Zulassung von Missionen und Orden in der badischen Ständekammer hervorgerufen. Eine so erbärmliche Culturkampfpaukerei zu Ende des 19. Jahrhunderts konnte auch den ärgsten Menschenverächter überraschen. Es waltet indes auch hier ein allgemeines culturgeschichtliches Gesetz vor. Wie in der Natur allenthalben neben den Höhen, die einstens von Eis bedeckt waren, Sümpfe und Tümpel die Erinnerung an die kalten Zeiten wach erhalten, die vordem hier herrschten, so findet man überall in der Geschichte Berge und Sümpfe nebeneinander. Auf dem Berge toben die Stürme heftiger, verziehen sich aber auch wieder eher und dann zieht frische Luft über ihn hin und so kann die Sonne neues Leben wecken. In dem Tümpel aber sammeln sich alle Ueberreste dessen, was die Wasser von oben und die von unten getödtet haben und modern ungestört weiter. Niemand hat eine Ahnung davon, welche Fäulnis hier unter der schillernden Oberfläche brütet. Kommt aber einmal ein Sturm und regt die schlammigen Wasser auf, dann steigt auch ein Sumpfgeruch auf, der alles verpesten könnte. Zum Glück war in diesem Falle der Tümpel so klein und so sehr dem Austrocknen nahe, dass man das Schauspiel ohne Gefahr zur Befriedigung wenn auch nicht der Wissbegierde, so doch der Neugierde genießen konnte, und das ist auch im vollsten Maße geschehen, selbst von Damen, aus deren Mitte nur die eine oder die andere ein leichtes, rasch vorübergehendes Unwohlsein verspürte.

5. Ernster war der Ausgang des großen und zuletzt doch fast komischen, jedenfalls theatralischen Kampfes in Ungarn. Es kam,

wie es vorauszusehen war (Linzer Quartalschrift 1894, 730). Selbstverständlich ist dies nur der Anfang zu andern, noch tiefer einschneidenden Maßregeln, die auf politischem Gebiete nicht weniger umgestaltend wirken werden, als auf kirchlichem. Ebenso natürlich ist es, dass sich die Nachwirkungen davon auf beiden Gebieten auch diesseits der Leitha geltend machen werden. Es wird gut sein, wenn sich niemand — hüben wie drüben — in diesem Stücke einer Täuschung hingibt.

6. Der protestantische Pfarrer Schwarz aus Baden hat ein Schriftchen veröffentlicht unter dem Titel „Sechzig Sätze gegen die Irrlehren der Christenheit," Die Lehren von der Dreifaltigkeit, vom Verdienst Christi, von der Kirche, von den Sacramenten sind für ihn lauter „Irrlehren". Die fromme „Vossische Zeitung" aber tadelt die Kirchenbehörde, dass sie ihn deshalb auch nur „zur Verantwortung gezogen" habe, denn er habe damit nur seinem Gewissen und seinem Ordinationsgelübde gemäß die Gemeinde durch Abwerfung veralteter Formeln zur „biblischen Einfachheit" zurückgeführt und seine eigene Erkenntnis einzig deshalb zum Gemeingut gemacht, weil er davon die religiöse und sittliche Erneuerung des christlichen Gemeindelebens erwarte.

7. Das Streben, durch neue zeitgemäße Mittel Einfluss auf die Massen zu gewinnen, hat einen Geistlichen der englischen Hochkirche, A. C. Jay, auf einen Weg geführt, der — vom englischen Standpunkte aus — kaum noch „populärer" und „zeitgemäßer" sein könnte. Er hat einen Club gegründet, wo man täglich — mit Ausnahme des Samstags — jede Art von Spielen treiben kann, zumal — das Boxen. Die Förderung dieses edlen Vergnügens hält er social, sittlich und religiös für sehr ersprießlich, weil es „den Gebrauch des Messers verhindert." Hüten wir uns übrigens darob zu lächeln. Vielleicht würde auch ein Anglikaner lächeln, wenn wir ihm erklärten, daß wir in unseren Vereinen nur deshalb Theater spielen, damit die Leute — nicht ins Wirtshaus gehen.

8. Je mehr der Glaube abnimmt, desto größere Fortschritte macht der Aberglaube. Das ist ein alter Spruch. Neue Beweise dafür sind aber gewiss willkommen und zeitgemäß. Deren bietet Jules Bois zur Genüge in seinem Buche „les petites religions de Paris". Es ist zwar sehr lückenhaft und oberflächlich, bietet aber auch in diesem Zustande des Beachtenswerten mehr als genug. Was würde erst eine gründliche und erschöpfende Geschichte dieses Gegenstandes bieten?

Zu diesen „kleinen Religionen" von Paris gehören 1. „Die letzten Heiden", die Verehrer von Jupiter, Minerva, Hermes. Hieher gehören nur ganz auserwählte und — versteinerte Andächtige, der alte Philolog Louis Ménard, ein Senator L. S., die Componistin Augusta Holmès und die bekannte „Deutschenfresserin" Madame Adam, die Herausgeberin der einflussreichen „Nouvelle

Revue". 2. Die Swedenborgianer, etwa 200 an der Zahl, unter dem Pastor Décembre. 3. „Die orthodoxen Buddhisten". Sie sind wenig zahlreich. Ihr Haupt ist Guimet, der reiche Marseiller Kaufmann, der bekannte Stifter des Musée Guimet, einer großen Sammlung von japanischen, chinesischen, indischen Götzenbildern, einer der größten und besuchtesten Merkwürdigkeiten von Paris, des eigentlichen Ausgangspunktes für alle jene wissenschaftlichen Bestrebungen, welche die neugebildete sogenannte „Wissenschaft der Religionen", das Schoßkind des Positivismus, an die Stelle der Religion setzt, um den Vorwurf zu entkräften, daß die moderne Zeit irreligiös sei. Natürlich wird hier Religionswissenschaft nur ganz „objectiv" getrieben, wie das Studium der Meteorsteine und der Versteinerungen. Guimet und sein Conservator de Milloné sind böse über alle, welche den Buddhismus wieder als Gesinnung und als ausgeübte Religion in Europa einbürgern wollen. Sie lassen zwar von Zeit zu Zeit durch echte Buddhisten, die sich auf der Durchreise in Paris befinden, Gottesdienst in dieser „Puppenküche", wie Clémenceau sich ausdrückt, halten, aber nur aus historischem, rein objectivem Interesse, zum religiösen Anschauungsunterricht. 4. Anders die „Neobuddhisten". Ihr Haupt ist Léon de Rosny, Professor der lebenden orientalischen Sprachen an der Ecole pratique des Hautes Études, die eine eigene „Section für religiöse Wissenschaften" hat, wo alles in einem unentwirrbaren Brei durcheinander gekocht wird, Buddha und Christus, Fetisch und Marienverehrung, Jansenismus und Islam, altägyptische, assyrische, griechische, katholische Religion, Orakel, Sacramente und Magie, Altes Testament und indianische Medicinmänner. Herr Rosny ist einer der entschlossensten Köche des neuen religiösen Allerweltseinerlei, das die Religion der Zukunft bilden soll. An die Seelenwanderung glaubt er steif und fest. Auf die Gelehrsamkeit hält er nicht viel, sondern nur auf die Empfänglichkeit für den Neubuddhismus. Mancher Droschkenkutscher und Kohlenbrenner meint er, habe mehr Sinn dafür als — horribile dictu — Herr Max Müller. Am empfänglichsten sei das weibliche Geschlecht. Deshalb wendet er sich auch ganz besonders an dieses. Er hat auch großen Zulauf von Seiten der Damen aus der gebildeten Welt. 5. Die „Theosophen" in Paris, eine etwas kümmerliche Ablagerung der großen internationalen „theosophischen Gesellschaft", deren Vertriebsstelle für Deutschland die „Lotusblüten" sind, zum Theile auch die „Sphinx". Ihre Päpstin ist Madame Blawatzki, jetzt verstorben, für England ist ihr begeisterter Apostel Mrs. Annie Besant, in Paris steht sie unter dem Protectorate der Lady Caithneß, Herzogin von Pomar. 6. Der „Cultus des Lichts" der Madame Lucie Grange, einer abgesagten Feindin jener „schwarzen Magie", die durch apostasierte katholische Geistliche unter dem Namen der „schwarzen Messe" getrieben wird. Sie selber huldigt dem Lichte,

das ihr durch Maria, die antiken Göttinnen und Isis versinnbildlicht wird. 7. Der „Vintrasismus", die abenteuerliche Ausgeburt eines offenbar hirnkranken katholischen Geistlichen, der auch einen schweren Kampf gegen Satan und die „schwarze Messe" kämpft. 8. Der „Cultus der Menschheit", die bekannte Stiftung von August Comte, dem Gründer des Positivismus 9. Die „Luciferianer" oder Palladisten, ein Annex der Freimauerei. Ihr Jerusalem ist Charlestown, bisher unbestritten der Mittelpunkt der Maurerei, dem jetzt Rom den Rang streitig macht. Der Sitz der Verwaltung soll in Berlin sein. Cornelius Hertz und Bleichröder sollen eine besondere Rolle in der Secte spielen. Ueber die „Hohepriesterin" Sophie Walder, genannt Sappho, sind in den letzten Jahren die wunderlichsten Dinge in den Zeitungen zu lesen gewesen. Der Gott dieser Secte ist Lucifer in eigener Person. Ihr Gottesdienst ist aber nicht die „schwarze Messe" der Satanisten, gegen die sie protestieren, obwohl sie auch eine schwarze Hostie gebrauchen, sondern die „weiße Messe". So Jules Bois, aus dessen Darstellung man übrigens so wenig klar wird, wie aus allem, was sonst über diese dunkle Gauklerbande zu lesen ist. Es verlohnt sich auch wahrlich nicht der Mühe, sich über sie den Kopf zu zerbrechen. 10. Essener. In Paris ist ihr Haupt Madame Marie Gérard. Sie verehren Christus, der Essener war, sind aber böse auf Paulus, den „Weiberfeind", zu sprechen. 11. Gnostiker, die Nachkommen der Albigenser. Ihr Haupt ist der Archivar Doinel in Orléans. 12. Der Isiscult, dem Jules Bois selber huldigt, der vollkommenste aller Culte, der die Bedürfnisse der Gegenwart am besten zu befriedigen imstande ist, wie er behauptet. Auch er hält an der Seelenwanderung fest.

Was übrigens diese und ähnliche Vertheidiger einer „modernen, für die Bedürfnisse der Zeit eingerichteten, höheren, freien Religion" unter Religion denken, das sagt Jules Bois selber in der Vorrede: „Die meisten dieser Religionen sind rührend, einige haben einen Beigeschmack des Schrecklichen, malerisch sind alle. Sie sind Nippsachen des Allerheiligsten, unschädliche Wunderthiere, gut dazu, um uns heute in unserer trockenen Gesellschaft durch etwas Mysticismus oder eine edlere Art von Zerstreuung aufzurütteln."

9. Daß die Menschen aus der Geschichte nichts lernen, ist nichts besonderes, denn das haben sie mit den Thieren gemein. In Einem aber zeichnen sie sich vor den Thieren aus und beweisen, zwar nicht, daſs sie Verstand, wohl aber, daſs sie freien Willen haben, dadurch nämlich, daſs sie sich auch durch die bittersten Erfahrungen nicht witzigen lassen. Der Maikäfer zieht die Fühlhörner ein, wenn er an ein Hindernis stoßt, und der Wolf geht zurück, wenn er eine Ladung auf den Pelz erhalten hat. Die französischen Freidenker aber declamieren zuerst, wie schön es ist, wenn einer in schöner Haltung stirbt, ducken sich, wenn eine Bombe platzt, und fahren, sobald sich der Rauch verzogen hat, fort, statt der hin-

gerichteten Attentäter einen reichlichen Nachwuchs von Verbrechern zu erziehen. Im socialistischen „Volkshause“ auf dem Montmartre wurden die hoffnungsvollen Sprößlinge der Zerstörungsmänner bisher durch die „Civiltaufe“ für ihren schönen Beruf eingeweiht. Die Abgeordneten Clovis Hugues, Marcel Sembat u. a. haben jedoch gefunden, dass dieses höchstens ausreiche, um ein Geschlecht zu erziehen, das den Himmel überflüssig mache, aber nicht, um Männer heranzubilden, die bereit sind, die Hölle auf Erden zu verwirklichen. Um das zu erreichen, führten sie nun eine „Civilconfirmation“ ein, der natürlich ein gründlicher „Unterricht im Atheismus“ vorhergehen soll. Dieser dauerte vom 20. bis 30. Mai und hatte den Zweck, die jungen Wölfe „gegen den Aberglauben zu schützen und für das Leben zu stählen“. Am 31. Mai sollten sie dann feierlich für mündig erklärt werden, die, welche sich für den Bombenberuf am hoffnungsreichsten erwiesen, sollten Preise und Diplome erhalten. Uebrigens hat das Unternehmen schlechte Geschäfte gemacht. Selbst die revolutionären Massen sind nicht so radical wie die Logenmänner und Volksvertreter, die das verwirrte, verhetzte Volk für ihre verwerflichen Absichten ausbeuten wollen.

10. Wir haben schon öfter gesagt, dass wir für den Antisemitismus in der rein negativen Form, die er gewöhnlich annimmt, keine Sympathie verspüren, und daß wir von ihm sehr wenig Nutzen erwarten. Wir glauben über diesen Punkt unsere Ansicht ohne alle Scheu aussprechen zu dürfen, da wir nicht bloß den Verdacht nicht zu befürchten haben, als billigten wir die Praktiken, in denen die Juden leider so groß dastehen, sondern da wir uns überdies mit gerechtem Stolze rühmen können, daß sich wenige in ihren nationalökonomischen und socialpolitischen Ansichten von den Dogmen der Juderei so weit entfernen wie wir.

Darum sagen wir, dass wir den Antisemitismus vulgaris für eine nichtssagende Halbheit halten, dass wir aber vielfach hinter ihm die allerbedenklichsten Elemente thätig sehen, vor denen wir nicht genug warnen können. Gegen die Juden „Hepp Hepp“ schreien, ist eine wohlfeile Tapferkeit, weil wir sicher sind, dass wir die ganze Welt hinter uns haben. Dabei aber werden die Dinge nicht besser und die Juden auch nicht. Vielmehr schreien die Juden selber am tapfersten mit, wie die geriebensten Diebe immer daran zu erkennen sind, dass sie am lautesten rufen: Haltet den Dieb! Was kommt also dabei heraus? Wir versichern ja selber stets, dass wir keinen Juden todtschlagen wollen. Und dass wir die Juderei nicht verfolgen, das brauchen wir nicht einmal zu versichern, denn an diese denken wir nicht einmal. Solange wir aber die Juderei so schonend behandeln, befindet sich der Jude, trotz alles Geschreies, bei dieser „Hetz“, wie der Wiener das Ding nennt, so vergnüglich wie möglich. Die Sache würde sich schnell ändern, wenn wir den Schlachtruf änderten und sagten: Lasst die Juden, Tod der Juderei! Es ist sehr wohl zu glauben, dass da

Hunderte unter uns selber plötzlich stille stehen und schreien würden: Auwaih getroffen! Warum hast du mich geschlagen?

Offen und bündig gesprochen ist der landläufige Antisemitismus ein Gemisch aus drei sehr verschiedenen Bestandtheilen. Er ist erstens die freilich höchst begreifliche, ja naturnothwendige und bis zu einem gewissen Grade auch sehr berechtigte Reaction gegen die ökonomische Ausbeutungskunst, in der die Juden die Lehrmeister und Virtuosen sind. Er ist zweitens ein tief eingewurzelter Rassenhass. Deshalb thun hier Leute mit, die die Juderei ebenso grundsätzlich treiben wie die Juden. Aber sie schreien: „Nieder mit den Semiten, wir sind Arier" und damit gehen sie selber straflos aus, indes sie das barbarische, heidnische Princip der Nationalität, das ohnehin schon so große Unordnung in der heutigen Gesellschaft anrichtet, um ein weiteres Kampfmittel vermehren. Endlich ist drittens nicht zu leugnen, dass sich vielfach auch eine höchst gefährliche, religiöse Irrlehre unter dem Deckmantel des Antisemitismus breit macht. Wir haben schon öfter auf diesen Punkt hingewiesen. (1893, 741 ff; 1894, 10. 735 f.) Jedermann kennt die Theorie, die von Renan so populär gemacht worden ist, die Theorie, daß die Semiten, zumal die Juden, Gott oder doch den Monotheismus erfunden hätten. Für alle, die diese Ansicht theilen, und deren sind viele, bedeutet der Antisemitismus nichts als ein kräftiges Mittel, den Hass gegen die Juden zu einem Vernichtungskriege gegen den Glauben an den Gott auszunützen, der die Gebote auf Sinai gegeben hat. Bekanntlich ist Dühring aus eben diesem Grunde ein Hauptförderer des Antisemitismus geworden. Dühring und Ahlwardt zusammen haben die Losung ausgegeben: „Keine Fürsten, keine Junker, keine Pfaffen, keine Hebräer! Kein Pfaffenthum, keine Religion, sondern Geistesführung im Sinne des modernen Völkergeistes." Fast fürchten wir, auch der unselige Drumont, der schon so viel Unheil und Verwirrung angestiftet hat, stehe diesem Satze nicht gar ferne. Andere, und deren Zahl ist noch größer, erblicken die Hauptaufgabe der heutigen Cultur darin, eine „reine", d. h. religionslose Moral, an die Stelle der Religion zu setzen. Auch ihnen arbeitet der Antisemitismus kräftig in die Arme. Sie selber werden nicht müde, den Satz zu predigen, nur die Arier, die Griechen und die Indier, d. h. die Buddhisten, hätten das Geheimnis der wahren, menschenwürdigen Bildung gefunden, indem sie sich an den Menschen selbst gewandt und ihn kennen gelehrt hätten. Den Juden verdanke die Welt die Verquickung von diesseits und jenseits, das Verderbnis der Humanität durch die Religion, die Einmischung pharisäischer Gesetzlichkeit und Werkheiligkeit in die reine Lehre Jesu. Bei der Zähigkeit dieses Volkes sei auch keine Aussicht, den Hemmschuh der Religion abzuwerfen, wenn nicht die ganze Rasse ausgerottet werde. Wieweit diese Richtung geht, das hat eine Antisemiten-Versammlung gezeigt, die im Mai zu Berlin abgehalten

wurde. Es wurde der Antrag eingebracht, nicht bloß das Alte, sondern auch das Neue Testament abzuschaffen, weil dieses ja auch ganz vom Judenthum durchsäuert sei, und den Namen Gott durch Wodan zu ersetzen. Da stand ein Redner auf und hielt den Antisemiten vor, sie steuerten mit ihrem Kampfe gegen das Judenthum ins bare Heidenthum hinein. Auf dies hin wurde ihm zugerufen: Ja, natürlich! Ist auch besser so. Deutsche sind wir!

Aus diesem Grunde ist nun auf einmal allenthalben ein heftiger Kampf gegen die Verwendung des Alten Testamentes im Volksunterricht ausgebrochen. Kaum kann man seit ein paar Jahren eine Schrift lesen, die auf der Höhe der Zeit steht, ohne daß man diesen Gedanken begegnet. Der Socialismus, das Sammelbecken der widersprechendsten Zeitmeinungen, hat sich trotz seiner seltsamen Vorliebe für die Juden, d. h. für die bibelfeindlichen Reformjuden, auch zum Hauptsturmbocke beim Angriffe auf das Alte Testament hergegeben. Das schändliche Werk: „Die Bibel in der Westentasche", das unsere Leser wohl alle kennen, liefert dafür Beweise wohl mehr als genug.

Den gleichen Widerspruch sehen wir im modernen Protestantismus. Die Orthodoxen, die Stöckerianer und ähnliche Richtungen sind Antisemiten, d. h. Feinde des Reformjudenthums, hängen aber oft fast mehr am Alten Testament als am Neuen. Die Fortgeschrittenen bekämpfen das Alte Testament noch schärfer als das Neue, denn sie gehen mit den Reformjuden Hand in Hand. Der moderne Antisemitismus ist wirklich ein getreues Spiegelbild der Zeit, denn die widersprechendsten Bestrebungen bergen sich wie überall unter einem gemeinsamen Namen und Leute, die sich sonst in ihren Richtungen bekämpfen wie Wasser und Feuer, arbeiten sich gegenseitig in die Hände, alle miteinander aber richten nichts aus, weil keiner den andern versteht und jeder dem andern und sich selber widerspricht.

Doch ganz abgesehen hievon ist es an sich schon sehr merkwürdig, dass überall, wo im Schoße des Protestantismus die freisinnige Richtung überwiegt, der Kampf gegen das Alte Testament und gegen die angebliche „Verunreinigung des Christenthums durch die Talmud- und die Hebräer-Ueberlieferungen" zunimmt. Sehr bezeichnend ist eine längere Ausführung in der seltsamerweise sogenannten „christlichen Welt", dem Organ Harnacks. Hier heißt es unter anderem, das Alte Testament sei entbehrlich, denn das Christenthum verhalte sich ganz gleich zum Judenthum wie zum Heidenthum, d. h. es sei nicht eine Fortsetzung des Judenthums, sondern es sei das (natürliche) Ergebnis aus der gesammten Entwickelungsgeschichte der Menschheit. Das Alte Testament sei auch um seiner armen unvollkommenen Ethik willen gefährlich, namentlich sei der Dekalog unbrauchbar für den Unterricht. Das Wenige, was aus dem Alten Testamente für den Volksunterricht verwendbar sei,

finde sich überall anderwärts auch. Es sei hohe Zeit, den Messiasmantel der Propheten von den Schultern Christi zu nehmen. Selbst die Verfasser des Neuen Testaments hätten noch vielfach geirrt, indem sie die Prophezeiungen des Alten Bundes auf Christus bezogen. Aber Christus sei eben nicht der jüdische Messias. Die Geschichte des Alten Bundes bedeute für uns genau so viel und so wenig als die Völkerwanderung oder das Nibelungenlied. Die Religion der Zukunft müsse ein durchaus von allen jüdischen Bestandtheilen geläutertes Christenthum sein. Was diese Worte für einen Sinn haben, ergibt sich aus dem oben Gesagten von selbst.

11. Zu Anfang des Monats August haben auch die Oesterreicher ihren ersten socialen Curs gehabt. Wir haben uns schon früher darüber ausgesprochen, dass wir die wissenschaftliche Bedeutung einer solchen Gewaltcur nicht eben hoch anschlagen. Dennoch sind derlei Veranstaltungen von großem Vortheile, weil das Interesse für die socialen Studien geweckt, weil die Theilnehmer und die Leser auf die Bedürfnisse und die großen Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, insbesondere, weil die eifrigsten Förderer der Frage einander näher gebracht werden. Vom letzten Standpunkte aus hatte der Curs für Oesterreich eine ganz besonders wichtige Aufgabe, und diese hat er auch, so viel uns scheint, gelöst. An 400 Theilnehmern aus allen Kronländern, selbst aus Ungarn, Galizien und Dalmatien, waren versammelt und tauschten ihre Ansichten, ihre Erfahrungen, ihre Pläne aus. Das allein ist schon etwas Großes. Hätte der Curs sonst gar keinen Vortheil gebracht als diesen und dazu die lebendige Ueberzeugung, wie schön, wie nöthig, wie ersprießlich die Einigkeit ist, und wie leicht sich diese trotz der sonstigen Verschiedenheiten erzielen lässt, dann hat er großen Nutzen gestiftet.

12. Im März dieses Jahres fand in Berlin eine „christliche Studentenconferenz“, am 18. Mai in Frankfurt ein „christlicher Studentencongress“ statt. Beide waren nur von Protestanten, und, wie sich von selber versteht, in ziemlich geringer Anzahl besucht. Es machten sich auch, wie zu erwarten war, die Grundschäden des heutigen Protestantismus geltend, auf der einen Seite manche bedenkliche Regung eines subjectiven Pietismus, auf der anderen jene seltsame Apologetik, die das Christenthum für die modernen Gebildeten dadurch zu retten sucht, dass sie das Wunder, die Gottheit Christi und das jenseitige Leben, wenigstens die Auferstehung preisgibt. Es war endlich ein arger Missgriff, dass der als Sociolog bekannte Pfarrer Naumann aus Frankfurt die Studenten ermahnte, sie sollten sich praktisch mit der Lösung der socialen Frage beschäftigen. Denn die Studenten haben, wie die „Allgem. Evang. Luth. K. Z.“ mit Recht betont, andere Pflichten als mit „Reden“ oder gar mit socialen Thaten zu prahlen und so Kopf und Herz mit Gott weiß was für hohen Ideen von ihrer Bedeutung zu ver-

derben. Sie sollen ihre Pflicht thun, d. h. lernen, gründlich lernen, und bescheiden bleiben. Wenn sie sich dabei an einem wohlthätigen Zwecke, z. B. dem Vincentius-Vereine, betheiligen, so ist das ein sehr gutes Mittel für ihre sittliche Förderung und zugleich eine vortreffliche Schulung für ihre spätere sociale Wirksamkeit. In den genannten Dingen haben also die beiden Versammlungen arg gefehlt. Indes haben sie doch auch ihr Gutes gehabt. Eine Versammlung von Studierenden, die sich zusammenfindet mit dem Rufe: „Es muss wieder mehr Christenthum unter die Studenten kommen!“, eine Versammlung, die offen erkärt, die eigentlichen Gefahren für Leben und Glauben seien — neben dem Missbrauch der studentischen Freiheit — die „drei Cardinalsünden des deutschen Studententhums, Saufen, Raufen und Unkeuschheit“, eine Versammlung, auf der ein öffentlicher Vortrag über die Keuschheit gehalten und die Sittlichkeit als eine Hauptwaffe der Studierenden gepriesen wird, eine solche Versammlung ist aller Ehre wert und sehr zeitgemäß. Unsere katholischen Studierenden brauchen keine derartige Conferenzen, um an diese wichtigen Dinge gemahnt zu werden; mögen sie nur zahlreich den Studentencongregationen beitreten und fleißig an deren Conferenzen theilnehmen!

13. In Amerika hat die seltsame Bewegung, die unter dem Namen Coxeyismus seit Ostern so große Aufregung hervorgerufen hat, wie vorauszusehen war, vorläufig ihr Ende erreicht. Wir sagen vorläufig, denn die Arbeitslosigkeit, das große Gespenst, das sich am hellen Tage des modernen Fortschrittes im fortgeschrittensten Lande der Welt zu zeigen begann, ist leider noch nicht gebannt und die Unruhe, die sich der Geister bemächtigt hat, ist keineswegs beschwichtigt, wie die großen Ausstände auf den Bahnen beweisen. Wir können an diesem Orte die Bewegung, die „General“ Coxey eingeleitet hat, nicht näher verfolgen. Hier möge es genügen, sie als öffentlichen Protest gegen das Manchesterthum, das System des Gehenlassens, charakterisiert zu haben. Sie hat diesen übrigens in eine Form gekleidet, die stark an den Socialismus anklingt. Denn die Coxeyiten verlangen kurzerhand Arbeit, Brot, überhaupt Heilung aller socialen Schäden vom Staate. Das berührt übrigens Fragen, theils socialer, theils politischer Art, die uns zu weit führen würden. Für unsere Leser sind zunächst zwei Dinge von besonderer Bedeutung. Vor allem dies, dass die Bewegung sich ganz besonders gegen die moderne Geld- und Wucherwirtschaft richtete. Auf den Fahnen, die das seltsame Kreuzheer mit sich führte, sah man das Bild Christi und die Inschrift: „Er ist auferstanden, Er lebt. Friede den Menschen. Aber Tod den Interessen aus Papieren!“ Der letzte Satz wurde denn auch die Losung der Armee, die sich „Gemeinwohl Christi“ nannte. Daraus ersieht man schon — und das ist das zweite — dass hier eine ganz merkwürdige Verquickung von religiösen Phrasen und socialen Theorien vorliegt. Diese Seite hat besonders „Marschall“

Browne ausgebildet. Sein Socialismus ist ein wunderbares Gemengsel von Bibel und Finanzwissenschaft. Das moderne Babylon, der wahre Antichrist sind die selbst Interessen tragenden Papiere, der Wucher und die Monopole. Schon deshalb und deshalb allein muss Christus wiederkommen, um die Wucherei und die Coupons, dieses Reich Satans, zu zerstören. Nun ja, die guten Leute sind nicht die ersten, welche die Bibel auf die Zeitverhältnisse anwenden oder vielmehr die Zeitverhältnisse in die Bibel hineinlesen. Daran ist nichts zu verwundern. Wir sehen nur aus dieser Exegese, wo sie das Uebel der Zeit suchen. Wir können uns aber unschwer vorstellen, wie sie sich wundern würden, wenn sie Theologen fänden, die behaupten, dass ihre Wissenschaft gegen dieses Uebel ohnmächtig sei, da sich weder mit der Bibel noch mit der Kirchenlehre etwas gegen den Wucher machen, nicht einmal dessen Unerlaubtheit nachweisen lasse.

14. Sonst ist auf socialem Gebiete wenig zu verzeichnen außer gewaltigen Unfällen und Erschütterungen. Die gräßlichen Unglücksfälle in den schlesischen und englischen Gruben, die furchtbaren Ausstände der schottischen Grubenarbeiter und der nordamerikanischen Bahnbediensteten sind nicht geeignet, unser Vertrauen auf die technischen und die gesellschaftlichen Verbesserungen zugunsten der Arbeiter zu vermehren. Die Atmosphäre ist gewitterschwanger, sie kann sich jeden Augenblick entladen. Es muss etwas geschehen. Das ist allgemeine Ueberzeugung. Möge der heilige Geist die Männer wecken, die der That fähig sind. Wir wollen jedenfalls nicht die Verantwortung auf uns geladen haben, dass man uns, wenn nichts geschieht und der Sturm losbricht, vorwerfen könne, wir hätten auf die Gefahr und die Dringlichkeit der Hilfe nicht hingewiesen.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Einige sprachliche Bemerkungen zu den „Brüdern des Herrn".)** Wenn man in dieser Frage den Beweis führen will, dass das Wort „Bruder" im Hebräischen nicht selten auch einen weiteren Umfang besitze so pflegt man nur Stellen aus dem Alten Testamente anzuführen, wie Gen. 13, 8; 14, 14, wo Oheim und Neffe, Abraham nämlich und Lot, sowohl in der einfachen Erzählungsform, wie auch im Munde des ersteren „Bruder" genannt werden. Desgleichen nennt sich Jakob Gen. 29, 12 den „Bruder" des Laban, obschon dieser nur seiner Mutter Bruder war. Gen. 31, 54 (vergl. V. 23) wird derselbe Gebrauch in der erzählenden Form beobachtet. Umgekehrt nennt auch Laban den Neffen seinen „Bruder" (Gen. 29, 15). Man braucht aber, um solche sprachliche Belege zu finden, nicht so weit zurückzugehen, da schon die erste Seite des Neuen Testamentes Matth. 1, 11 einen vollgiltigen, jedoch selten angeführten Beweis hiefür bildet. Dort heißt

es nämlich: „Josias zeugte den Jechonias und seine Brüder zur Zeit der Wegführung nach Babylon.“ Sowohl das, was hier von der geraden Zeugungslinie, als auch das, was von der Seitenlinie („Bruder“) gesagt wird, wäre unrichtig, wenn wir nicht das Wort „zeugte“ und das Wort „Bruder“ in einem weiteren Umfange nehmen würden. Denn weder war Jechonias der unmittelbare Nachkomme des Josias — er war vielmehr sein Enkel durch Joakim — noch hatte er mehrere Brüder im gewöhnlichen Sinne, so daſs also nur die Erklärung übrig bleibt, es habe der hl. Matthäus die Oheime des Jechonias oder die Brüder seines Vaters, den Joachaz und den Sedekias, gemeint, die bekanntlich eine so traurige Rolle an jenem Wendepunkt der Geschichte Israels gespielt haben. Jechonias ist der einzige Lichtpunkt in seiner ganzen Verwandtschaft, weshalb er allein als Fortleiter des salomonischen Hauptstammes und nächster Träger der messianischen Hoffnung mit Namen angeführt wird, während die bei der groſsen Katastrophe so oft genannten Verwandten hier nur allgemein als „Brüder“ erscheinen. Wir ersehen zugleich aus diesem Beispiele, was schon die Stellen des Alten Testamentes nahegelegt haben, daſs mit Vorliebe jene Blutsverwandtschaft, welche dem Geschwisterverhältnis am nächsten steht und dasselbe in schräger Weise nachbildet, zwischen Oheim und Neffen, mit dem Namen „Bruder“ ausgezeichnet wurde. Dieser Verwandtschaft kommen wieder die Geschwisterkinder (wie es die „Brüder Jesu“ und das göttliche Kind waren) am nächsten, die sogar den Vorzug haben, daſs sie die „Brüder“ nicht in schräger, sondern in gleicher Linie darstellen, weshalb auch wir den Namen „Vetter“ geradezu auf beide dieser Seitenbeziehungen anwenden.

Der Hebräer greift zur Bezeichnung einer solchen nahen Verwandtschaft um so lieber nach dem Worte „Bruder“ (ach), als er sonst zu längeren Ausdrücken und zu Umschreibungen seine Zuflucht nehmen müſste, wie z. B. „der mir nahe ist“, oder „Fleisch von meinem Fleische“ oder gar „der mich im Falle meiner Ermordung rächen muſs“, wenn er nicht etwa den Grad der Abstammung selbst specialisieren will, wobei aber gerade die oft wichtige Betonung des engen Verwandtschaftsverhältnisses wieder verloren geht. Wie unpassend hätten die Nazarethaner, als sie Jesum zu ihresgleichen herabdrücken wollten, gesagt: Sind denn nicht seine Vettern uns sehr gut bekannt? Sie wählten dafür mit psychologischer Schärfe, die ihrem Neide entsprang, das Wort „Bruder“, welches den Sohn Gottes nach ihrer Anschauung am tiefsten zur Erde niederzog und ihnen selbst gleichstellte. Und wenn der hl. Thomas hervorheben will, daſs der Unglaube dicht an der Seite Jesu sich fand (Joh. 7, 5), wird er da etwa klagen: „Nicht einmal die Kinder seiner Mutterschwester glaubten an ihn“?! Umgekehrt trug aber auch die hohe Auszeichnung, die für die Verwandten Jesu in dieser ihrer leiblichen Beziehung zum Sohne Gottes ganz naturgemäß lag,

außerordentlich zur Fixierung dieser Bezeichnung zumal im Kreise der Gläubigen, bei, auch wenn sie dem Hebräer nicht so geläufig gewesen wäre, wie sie es nach dem Obigen wirklich war. So musste dieser Name besonders nach der Auferstehung Christi und der Bekehrung der „Brüder" ein um so theuerer Ehrenname werden, als der Herr seine leibliche sichtbare Gegenwart der Kirche entzogen hatte, so dass selbst Flavius Josephus um dieses Zusammenhanges mit dem geheimnisvollen Christus willen den Bischof von Jerusalem, Jacobus den jüngeren, mit dieser ehrenvollen Bezeichnung in seinen Alterthümern anführt (20, 9. 1). Wie über die leibliche Mutter, so strömte auch über die nächsten Blutsverwandten von ihrer Seite ein Theil jenes Glanzes aus, der die Augen der Welt immer gewaltiger blendete. Mit heiliger Ehrfurcht blickten Juden- sowohl als Heidenchristen, die an den Eingebornen vom Vater glaubten, zu ihnen auf und konnten nicht anders sagen, als: Das sind seine Brüder! Was im Munde der Feinde eine Schwärzung seiner Würde, war im Munde der Gläubigen und Evangelisten ein Widerschein jener unendlichen Liebe und Herablassung, die so viele zu Brüdern machte, als sie Knechte fand.

Ein weiteres Moment in der Fixierung dieses Namens ist endlich auch der Umstand, dass nach dem Tode des hl. Josef, der sicher schon vor dem Auftreten Christi erfolgt ist, die seligste Jungfrau mit dem göttlichen Kinde sich enger an die Familie ihrer Schwester, deren Kinder diese „Brüder" waren, anschloss. Dass dann beim öffentlichen Auftreten Christi die Brüder nicht durch ihre eigene Mutter Maria Cleophä, sondern gerade durch die Gottesmutter in Beziehung zu Jesu treten, wie auch dass überhaupt unter den leiblichen Verwandten Jesu nächst der heiligsten Mutter die männlichen Kinder ihrer Schwester am meisten hervortreten, ist so natürlich, dass man nicht begreift, wie die Verbindung der „Brüder" mit der Gottesmutter in dem Evangelium jemanden ernstlich befremden könnte. Ihre Mutter tritt selbstverständlich unter die anderen mulieres zurück; dass sie aber nicht ganz verschwindet, hätte die Protestanten eine unbefangene Lesung der Leidensgeschichte sämmtlicher Evangelien lehren können.

Man hat dem hebräischen Sprachgebrauche gegenüber den seichten Einwand gemacht, dass ja die griechische Sprache für „Vetter" ein eigenes Wort besitze und dass wenigstens das griechische adelphos im Neuen Testamente die leibliche Brüderschaft in unserem Falle beweise. Aber wenn die Hebräer, Gläubige sowohl als Feinde Christi, aus den eben dargelegten Gründen seine Verwandten achîm nannten, wenn die aramäisch redenden Apostel sie als „Brüder Christi" in ihrer Muttersprache bezeichneten und ehrten, wer will es dann glaublich machen, dass das griechische Idiom auf einmal hätte distinguieren und das nüchterne „Vetter" an die Stelle setzen müssen? Oder bestehen nicht dieselben Gründe auch für den griechischen Aus-

druck noch fort, umsomehr, als er der hebräischen Form und Sitte sich anzuschließen und zum Theil, wie bei unserem Matthäus, geradezu in einer Uebersetzung zu folgen hat? Oder hat etwa die LXX immer distinguiert, wenn sie das ach vor sich hatte?

Wenn man protestantischerseits sich auf die Gefahr eines Anstoßes oder Missverständnisses beruft, die bei der griechischen Bezeichnung vorhanden gewesen wäre, so hätte der Einwand nur unter der Voraussetzung sein Gewicht, dass man in den ersten Zeiten nach protestantischem Princip die Bibel einfach unter das Volk geschleudert hätte und dass nicht vielmehr das lebendige Wort und der stete Fluss der mündlichen Belehrung sowohl die Quelle als die sichere Begleitung des biblischen Wortes gewesen wäre. Zudem schrieben ja die Evangelisten zu einer Zeit, wo man nicht erst fragen musste: Sind wir denn noch Christen? in einer Zeit, wo man noch zu sehr von dem Werte der Jungfräulichkeit und des gottgegebenen Wortes, vom Glauben an die **wahre** Gottheit Jesu Christi und von Ehrfurcht vor diesem seinen „einzigartigen Verhältnis“ (Weiß) zum Vater durchdrungen war, dass man auch in Bezug auf seine Menschheit nur an ein „einzigartiges Verhältnis“ zur heiligsten Mutter glauben konnte. Ein Evangelium freilich für unsere Zeit hätte nicht bloß in diesem Punkte, sondern in noch gar manchen anderen deutlicher reden sollen, um dann — ich sage nicht: verstanden zu werden, sondern — als Mythe und „transkosmische Vorstellung“ (Viner) erklärt zu werden.

Zum Schlusse verdient bemerkt zu werden, dass angesehene protestantische Erklärer, wie Bernhard Weiß, die weitere Bedeutung in Matth. 1, 11 ausdrücklich zugeben. Möchte man vom Buchstaben auch zum Geiste gelangen! Der Buchstabe hat hier ganz gewiss getödtet, getödtet den Glauben an die Jungfräulichkeit, getödtet den Glauben an die Empfängnis Christi vom heiligen Geiste, getödtet sogar den Glauben an den Eingebornen voll Gnade und Wahrheit!

Linz. Professor Dr. Philipp **Kohout**.

II. **(Die Reihenfolge der heiligen Apostel im Canon.)** Die Reihenfolge der heiligen Apostel im Canon der heiligen Messe stimmt überein mit derjenigen der Allerheiligen-Litanei. Bereits Walafried Strabo (de rebus eccles. c. 23) führt als Zeichen hohen Alters unseres Canons (und das gilt dann auch von der Allerheiligen-Litanei) an, dass in demselben die heiligen Apostel in anderer Reihenfolge stehen, als in den Apostelverzeichnissen der Vulgata des hl. Hieronymus (Matth. 10, 2—4; Marcus 3, 16—19; Lukas 6, 14—16; Apostelgesch. 1, 13), welche um das Jahr 383 bearbeitet, aber erst viel später an Stelle der Itala in den liturgischen Gebrauch aufgenommen wurde; übrigens wissen wir nicht, ob die Reihenfolge der Apostel im Canon auf der Itala oder auf irgendwelcher Tradition beruht. Thalhofer sagt darüber in seiner Liturgik II. Seite 208: „Vielleicht übten innere Gründe, z. B. Rücksicht auf

die größere Berühmtheit und Verehrung, Einfluss auf deren Reihenfolge im Canon." Ueber die bevorzugte Stellung, welche der heilige Apostel Thomas in dem Apostelverzeichnisse des Canons einnimmt, schreibt Thalhofer a. a. O. S. 209: „Die Väter betonen sehr, dass er durch seinen Zweifel der ganzen Menschheit genützt habe, und es hat daher gewiss nichts Befremdliches, dass er im Canon unmittelbar an Johannes, der über ihn berichtet (Joh. 20, 25 folg.), angereiht wurde, was in keinem der biblischen Apostelverzeichnisse der Fall ist."

Vielleicht ist die folgende Deutung der Prüfung wert: Die Namen im Messcanon folgen in nachstehender Ordnung: Petrus und Paulus, Andreas, Jacobus, Johannes, Thomas, Jacobus, Philippus, Bartholomäus, Matthäus, Simon und Thaddäus. Die erste Stelle nehmen ein die beiden Brüderpaare, zu denen die drei bevorzugten Apostel Petrus, Jacobus und Johannes gehörten. Mit Petrus ist hier, wie in allen kirchlichen Gebeten und Festen, die seinen Namen nennen, unzertrennlich der zweite Apostelfürst St. Paulus verbunden. In welcher Reihenfolge stehen aber die Namen der übrigen heiligen Apostel? — Sie sind in derselben Ordnung angegeben, in welcher auch ihre Gedenktage im Kirchenjahre aufeinanderfolgen. Thomas hat seinen Gedenktag am 21. December, im Advent, am Anfange des Kirchenjahres, Jacobus und Philippus haben denselben am 1. Mai, Bartholomäus am 24. August, Matthäus am 21. September, Simon und Judas Thaddäus am 28. October. Es ist wohl nicht daran zu zweifeln, dass zwischen der Reihenfolge der Apostelnamen im Canon und der Allerheiligen-Litanei einerseits und der Ordnung der Aposteltage im Kirchenjahre andererseits eine Wechselbeziehung obwaltet.

Darfeld (Westfalen). Vicar Dr. Heinrich Samson.

III. **(Darf ein Schismatiker bei seiner Bekehrung zum lateinischen Ritus übergehen?)** Gehört ein Schismatiker einem Rite an, der auch in der katholischen Kirche geübt wird, z. B. dem altslavischen, der derjenige der Ruthenen ist, so ist es nicht gestattet, ihn bei seiner Bekehrung dem lateinischen Ritus zuzuschreiben. Dies würde, sagt Benedict XIV. in der Constitution Allatae sunt § 19, der so heiß ersehnten Vereinigung der Schismatiker mit der Kirche ein Hindernis entgegenstellen." „Die Verschiedenheit der Riten," heißt es in einem Schreiben der heiligen Congregation de Prop. Fide an den apostolischen Präfecten von Mesopotamien vom 23. September 1842, „thut der Einheit des Glaubens, den die katholische Kirche bekennt, keinen Eintrag. Hat man also die orientalischen Christen dahin gebracht, den wahren Glauben zu bekennen, so gestattet die Kirche, dass sie ihren Ritus beibehalten." Noch eine besondere Begünstigung ist indes zu erwähnen, welche die Kirche den Schismatikern, die nicht etwa Apostaten sind, gewährt, wenn sie zu ihr zurückkehren: Sie gestattet ihnen, sich denjenigen

orientalischen Ritus zu wählen, der ihnen am meisten zusagt. (Decret vom 20. November 1838.)

Ein Apostat, sei es vom Schisma zum Protestantismus, sei es vom Katholicismus eines orientalisch-unierten Ritus zu einer abendländischen Irrlehre hat nicht das Recht, den lateinischen Ritus nach seiner Bekehrung zu üben. Immer gilt er als Angehöriger des Ritus, dem er zugehörte, ehe er die Häresie annahm. (Schreiben der heiligen Congregation an den apostolischen Delegaten von Mesopotamien, 15. Juli 1876.) Der Abfall zu einer Häresie kann ja nicht für einen Apostaten das Fundament eines Rechtes bilden und was den einen als Belohnung für ihre Bekehrung gewährt wird, kann den anderen nicht als Preis des Abfalles zutheil werden. Will also ein zur Kirche zurückkehrender Apostat zu einem anderen als seinem ursprünglichen Ritus übergehen, so muss er zuvor die Erlaubnis dazu erlangen. Selbstverständlich muss ein Orientale, der vor dem Abfalle zur Häresie rechtmäßig dem lateinischen Ritus folgte, auch bei seiner Bekehrung zum lateinischen Ritus zurückkehren.

Krakau. Professor Augustin Arndt S. J.

IV. **(Entscheidungen des Berliner Kammergerichtes, Collecte und Druckschriftvertheilung betreffend.)** A. Collecte. Wenn bei Versammlungen von jedem, der an denselben theilnehmen will, ein Eintrittsgeld erhoben wird, fällt ein solches nach einer Entscheidung des Berliner Kammergerichtes vom 14. December 1891 nicht unter den Begriff einer Collecte. Mithin ist eine staatliche Erlaubnis nicht erfordert. Zum Begriff einer Collecte gehört es nach der gedachten Entscheidung, dass die zu einem bestimmten Zwecke eingesammelten Gelder lediglich als freiwillige Beiträge ohne jedwede ihnen entsprechende Verpflichtung, also geschenkweise gewährt werden. Handelt es sich aber um eine zu Vorträgen u. s. f. bestimmte und mit Unkosten verbundene Versammlung, so entsteht durch die obligatorische, also nicht freiwillige Erlegung eines Eintrittsgeldes ein wirkliches Recht, nämlich das Recht zur Theilnahme an der Versammlung.

B. Druckschriftvertheilung. Durch das preußische Pressgesetz vom 12. Mai 1851, § 10, wird es untersagt, Druckschriften an öffentlichen Orten ohne polizeiliche Erlaubnis zu vertheilen. Dieser § 10 ist nach einer Entscheidung vom 5. November 1891 durch § 5 des Reichs-Pressgesetzes und § 43 der Reichs-Gewerbe-Ordnung außer Kraft gesetzt. § 5 des Reichs-Pressgesetzes bestimmt nämlich: „Die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Drucksachen kann durch die Orts-Polizeibehörde denjenigen Personen verboten werden, welchen nach § 57 der Gewerbeordnung ein Legitimationsschein versagt werden darf.“ Nach § 43 der R.-G.-O. „bedürfen nur noch diejenigen einer ortspolizeilichen Erlaubnis, welche gewerbsmäßig Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen

vertheilen, anheften oder anschlagen wollen." — Der Geistliche darf also Druckschriften auch ohne eine polizeiliche Erlaubnis zuvor nachzusuchen, unentgeltlich an öffentlichen Orten vertheilen oder vertheilen lassen. A. Arndt S. J.

V. **(Der Segen von Laien.)**[1]) Der Segen ist eine religiöse Handlung, das Herabrufen göttlicher Gnade und Hilfe über Personen und Dinge. Der Segen ist entweder ein Weihesegen oder ein Bittsegen. Weihesegen ist der Segen, welcher eine Sache derart Gott weiht, dass sie ohne Sünde nicht mehr zu profanen Zwecken dienen darf. So werden, Kirchen, Glocken, Kelche u. s. f. gesegnet und geweiht. Der Bittsegen besteht in einer Anrufung Gottes über Personen und Dinge, die in ihrem profanen Stande bleiben und für welche einzig die Gnade erbeten wird, sie möchten nach Gottes Willen Fortgang und Nutzen haben. So wird z. B. Speise und Trank bei Tisch gesegnet. Der Weihesegen steht dem Weltlichen nicht zu, da derselbe an den ordo gebunden ist, einen Bittsegen können auch die Laien spenden, indes privatim. Da dieser Segen nicht im Auftrage der Kirche ertheilt wird, gehört er auch nicht zu den Sacramentalien.

Personen privatim zu segnen war seit alten Zeiten auch den Laien gestattet. Besonders wird den Eltern, die nach dem hl. Chrysostomus gleichsam die Priester der Familie sind, empfohlen, die Söhne zu segnen nach den Vorbildern, die uns in der heiligen Schrift entgegentreten. Die hl. Brigitta segnete die Jungfrau Daria und befreite sie so von der Blindheit.

Der Tischsegen ist eine uralte Gewohnheit bei Clerikern, Mönchen und Laien, weil der Heiland dazu das Beispiel und Vorbild gegeben. Die Christen pflegen bei dem Segen das Kreuzzeichen zu machen, weil Christus uns durch das Kreuz alles erworben und so das Kreuz zum Werkzeug alles Segens gemacht hat. Die Segnung der Speisen war im christlichen Alterthum so allgemein Sitte, dass die Bulgaren Papst Nikolaus I. befragten, ob auch ein Laie in Abwesenheit des Priesters dieselbe vornehmen dürfe. Die Antwort des großen Papstes enthält die Bestätigung für das bisher Gesagte: „Denn uns allen ist es gegeben, dass wir all das unsrige durch dieses Zeichen vor den Nachstellungen des Teufels sichern und über alle seine Angriffe im Namen Christi triumphieren." Arndt.

VI. **(Ein Akatholik als Pathe.)** Am 10. December 1860 hatte die hl. Pönitentiarie entschieden, dass, wenn ein notorisch mit kirchlichen Censuren Behafteter bei der Ertheilung der heiligen Taufe oder der Spendung der Confirmation als Pathe zugelassen werden wollte, der Pfarrer sich zu bemühen hat, ihn zuvor mit der Kirche auszusöhnen. Weigert der Censurierte sich dessen und kann er nicht ohne große Schwierigkeit zurückgewiesen werden, so hat der Pfarrer

[1]) Siehe Scavini Theolog. mor. IV 500.

an den Bischof zu recurrieren. Dieser gibt seine Entscheidung nach Erwägung der Umstände und der Lehre des hl. Alfons Theolog. mor. VI Tract. I cap. 2 n. 54. Das Gleiche gilt, wenn solche, die notorisch mit kirchlichen Strafen belegt sind, die Ehe schließen wollen (so dass indes in diesem Falle die heilige Messe versagt bleibt). Gehört die als Pathe vorgeschlagene Person einer christlichen, von der katholischen Kirche getrennten Gemeinschaft an (haereticus), so greift die obengedachte Bestimmung nicht Platz, sondern alsdann ist eher, wenn es nicht anders sein kann, die Taufe ohne Pathen zu vollziehen. (S. C. S. Offic. fer. IV 3. Mai 1893.) Arndt.

VII. (**Was der Schule noth thut.**) Herzberg, ein erfahrener, mit dem Volkscharakter bekannter Pädagog zu Anfang dieses Jahrhunderts, spricht sich mit Wärme und Wahrheit für die religiöse Durchdringung des Schulunterrichtes mit den Worten aus:

„Will man wissen, wo das wahre Heil der Menschheit und unserer Schulen einzig zu suchen und zu finden ist? — Alles, vom Throne bis zur Taglöhnerhütte hinab, wirke und vereinige sich dahin, dass jener fromme, gottesfürchtige Sinn, der unsere Vorfahren zu allem Guten belebte, in unsere Familien, in unsere Häuser, in unsere Kirchen- und Schulen, in unsere öffentlichen Anstalten, kurz in aller unser Herzen zurückkehre, jener Sinn, der sonderlich auch die Schullehrer der Vorzeit zur treuesten Erfüllung ihrer beschwerlichen Berufspflichten begeisterte, ihnen jede saure Mühe, Anstrengung und Resignation erleichterte, jener Sinn, der sie um Gottes und des Gewissens willen und für Zeit und Ewigkeit zugleich arbeiten lehrte, jener Sinn, der jede ihrer pflichtmäßigen Arbeiten heiligte, jede mangelhafte Methode ergänzte, jede gute noch unendlich verbesserte und jeden lohnenden Erfolg schon im voraus sicherte, — alles, sage ich noch einmal, wirke dazu mit, dass dieser religiöse Sinn, dieses wahre, lebendige Handlungsprincip guter Menschen in unsere Mitte und in die Herzen unserer Schullehrer und Schuljuged zurückkehre; und das wahre Heil unserer Schulen ist gefunden. Wo dieser religiöse Sinn in unseren Schulen fehlt, da zerstieben auch die besten Methoden wie Spreu vor dem Winde und wir mühen uns mit allen Schulverbesserungen ewig vergeblich; wo dies Princip aber in unseren Lehrern, Eltern und Kindern wirkt, da ist alles gewonnen, da sproißt mit dem Wohle der Schulen zugleich auch unverwelkliches Heil für Menschheit und Vaterland auf.“

Leoben. Alois Stradner, Dechant und Stadtpfarrer.

VIII. (**Nothwendigkeit einer guten Volkslectüre.**) Michael Vierthaler (geb. 1758, gest. 1827 als Waisenhausdirector in Wien), sagt in seiner pädagogischen Schrift: „Elemente der Methodik und Pädagogik:

„Ich wünsche nützliche Volksschriften in den Händen selbst der Bauern zu sehen. Manche Stunden und Tage, welche sie nun in öffentlichen Schenken unter Trinkgelagen und wahrhaft nicht erbaulichen Unterredungen zubringen, würden ihnen zuhause im Frieden der Seele dahinfließen. Sie würden ruhigere, für Gesetze und Belehrungen empfänglichere Menschen werden. —

Den Bauernkindern werden von ihren Eltern meistens Geschäfte aufgetragen, welche nicht viel anders als eitel Müßiggang sind, z. B. das Viehhüten. Wirklich waren unsere Hüter, ihrer moralischen Verworfenheit wegen, von jeher verschrien. — Arbeitet dem Verderben entgegen, Lehrer des Volkes und der Kinder! Sorget für nützliche Bücher und ihren wohlthätigen Gebrauch! Geschäftlose Stunden sind bei Kindern und Erwachsenen der Unschuld und Tugend zu gefährlich. — Ich weiß, dass man einst anders dachte; dass man in unserem Lande, anstatt dem Volke erbauende Bücher in die Hände zu geben, sogar die Schulen schloss, um das Lesen physisch unmöglich zu machen. Allein es sei mir erlaubt, mich hier auf das zu berufen, was ich über diesen Gegenstand an einem anderen Orte („Reisen durch Salzburg", Seite 232) geäußert habe: „Es ist nicht das rechte Mittel, die Menschen vor Irrwegen zu sichern, dass man ihnen gar keinen Weg zeigt. Man muss ihnen den rechten Weg zeigen. Es ist nicht das rechte Mittel, die Menschen von schädlicher Lectüre zu bewahren, dass man ihnen das Lesen verbietet. Nitimur in vetitum. Man muss ihnen gute Bücher in die Hände geben. Man muss die Denkkraft im Menschen nicht ersticken wollen; denn es ist wider Gott, der dem Menschen die Kraft zu denken gab. Man muss die Entwicklung derselben befördern und sie auf nützliche Gegenstände leiten. Man muss den Menschen überhaupt nicht zum Thiere machen wollen. Er könnte leicht ein reißendes werden."

Stradner.

IX. **(Das Messnerhaus ist von der Gebäudesteuer nicht frei.)** Die k. k. Finanz-Landesdirection in Graz hat mit Erlass vom 5. August 1892, Z. 1765, eine Kirchenvorstehung mit dem Ansuchen um permanente Steuerbefreiung für das Messnerhaus zur Unterbringung des Messners und Organisten und zur Aufbewahrung kirchlicher Gegenstände keine Folge gegeben, „weil im Sinne der Allerhöchsten Entschließung vom 30. August 1827 (Hofkanzlei-Decret vom 18. September 1827, Z. 2942, beziehungsweise des Hofkanzlei-Decretes vom 19. December 1829, Z. 454), Messnerwohnungen nur dann von der Gebäudesteuer befreit anzusehen sind, wenn dieselben im Pfarrhofgebäude selbst **untergebracht** sind, und den zur Unterbringung des Organisten, sowie den nicht zu gottesdienstlichen Zwecken, sondern lediglich zur Aufbewahrung kirchlicher Gegenstände dienenden Gebäuden und Gebäudebestandtheilen eine Gebäudesteuer-Befreiung aus dem Titel der Widmung nicht zukommt." Stradner.

X. **(Kennzeichen teuflischer Arglist.)** Um möglichst gesichert zu sein gegen die Täuschungen Satans, gilt als unfehlbare Regel, dass jeder Gedanke, welcher zerstreut und von der Liebe Gottes sowie vom Vertrauen auf ihn abhält, ein Bote der Hölle ist; als solcher denn ist derselbe schnell zu verjagen, ohne ihm Zutritt zu gestatten oder Gehör zu schenken. Dem heiligen Geiste nämlich ist es eigen, die Seelen bei jeder Veranlassung immer mehr mit Gott zu vereinigen, indem er in seiner süßen Liebe sie entzündet, ent-

flammt und neues Vertrauen in ihnen erweckt. Dem Teufel hingegen ist es eigen, immer das Gegentheil zu thun und mit allen erdenklichen Mitteln es durchzusetzen. Solche Mittel nun sind: — große Furcht einjagen; die gewöhnliche Schwachheit vermehren; Vorstellungen, dass die Seele nicht gehörig vorbereitet sei, weder zur Beichte, noch zur Communion, noch zum Gebete; dieselbe dadurch zum Misstrauen, zur Bangigkeit und Verwirrung bringen; es bewirken, dass man über den Mangel fühlbarer Andacht und innerlicher Tröstung, sowohl beim Gebete, als auch bei anderen Uebungen ungeduldig und traurig werde; weil der Widersacher dabei eingibt, dass all unser Streben doch nicht helfen kann und fruchtlos sei und es besser wäre, so viele Uebungen lieber gänzlich zu unterlassen; — endlich die Seele in ein solches Misstrauen und in solche Unruhe versetzen, dass sie glaubt, alles, was sie thue, sei unnütz und fruchtlos. Dann nimmt der Druck und die Bangigkeit so sehr überhand in ihr, dass sie glaubt, Gott gedächte ihrer nicht mehr. Durchaus aber verhält sich dies nicht so. Vielmehr würde die Seele bei der Trockenheit des Geistes und beim Mangel fühlbarer Andacht unzählbare Vortheile gewinnen, wenn sie recht achtgäbe, was Gott durch dergleichen beabsichtigt, und dabei geduldig wäre und beharrlich wirkte, so viel sie vermöchte. Demüthiges Ausharren bei solchen Prüfungen führt zum Ziele. Qui perseveraverit usque ad finem, coronabitur. (Vergl. Skupoli, Innerer Friede, 11. Capitel.)

Immenstadt (Bayern). P. Josef a Leonissa O. M. Cap.

XI. **(Wie vortrefflich die wahre Frömmigkeit ist.)** Der hl. Franz von Sales (Philoth. 1. Th., 2. Cap.) sagt darüber:

„Die Gottseligkeit ist der wahre geistliche Zucker, welcher der Abtödtung die Bitterkeit, der Ergötzung die Schädlichkeit benimmt. Sie entfernt den Kummer von dem Armen und die Sorge von dem Reichen, die Trostlosigkeit von dem Bedrängten und den Uebermuth von dem Glücklichen, die Traurigkeit von dem Einsamen und die Ausgelassenheit von dem, der in der Welt lebt; sie dient als Feuer im Winter und als Thau im Sommer; sie weiß im Ueberfluss sich zu finden und Mangel zu ertragen; sie zieht gleichen Nutzen aus Ehre und aus Verachtung; sie nimmt Freude und Schmerz mit gleicher Gemüthsruhe an und erfüllt die Seele mit einem wunderbaren Frieden. Die Gottseligkeit ist der Süßigkeiten Süße und der Tugenden Königin; denn sie ist die Vollkommenheit der werkthätigen Liebe. Ist die Liebe Milch, so ist die Gottseligkeit der Rahm; ist die Liebe eine Pflanze, so ist die Gottseligkeit deren Blüte; ist die Liebe ein Edelstein, so ist die Gottseligkeit sein Glanz; ist die Liebe ein köstlicher Balsam, so ist die Gottseligkeit sein süßer Wohlgeruch, welcher den Menschen Stärke gibt und den Engeln Freude.“ P. Josef.

XII. **(Nochmals Angelus Domini oder Regina coeli.)** Seite 494 dieses Jahrganges wird bezüglich des Regina coeli ganz richtig angeführt, dass für die ganze Osterzeit das Regina coeli mit Versikeln und Oration statt des Angelus Domini zu beten sei

und dass dieses Gebet für die angegebene Zeit dieselben Ablässe habe. Die Angabe über die Ausdehnung der Osterzeit dürfte aber nicht ganz genau sein. Da es sich hier um die Gewinnung von Ablässen handelt, so erlaube ich mir folgende genaue Wiedergabe dessen, was die Raccolta des Jahres 1886 angibt: diese ist ja für Ablassangaben die authentische Norm. Dort heißt es Seite 196 wörtlich also: „Papst Benedict XIV. befahl zudem, dass während der österlichen Zeit (welche beginnt mit dem Alleluja-Gesang in der Charsamstagsmesse und endigt **mit der Messe** am Samstag vor Dreifaltigkeitssonntag) statt der obigen Gebete (Angelus) die Antiphon Regina coeli mit ihrem Versikel und der zugehörigen Oration stehend gebetet werde; für das Beten dieser Antiphon u. s. w. gewährte er dieselben Ablässe, wie sie oben angegeben sind. — Diejenigen jedoch, welche die genannte Antiphon nicht auswendig wissen, können dieselben Ablässe gewinnen, wenn sie, wie oben, das Gebet Angelus Domini verrichten."

Da nun nach allgemein kirchlicher Vorschrift die heilige Messe vormittags celebriert werden soll, so folgt, dass am Samstag vor Dreifaltigkeitssonntag nicht erst abends, sondern schon mittags das Gebet Angelus Domini zu beten ist, wenn man die Ablässe gewinnen will, und zwar am Mittag kniend, des Abends stehend. Zwar heißt es in der Rubrik des Breviers, dass die österliche Zeit mit der Non schließe. Allein damit ist ohne Zweifel nicht die Zeit von drei Uhr nachmittags gemeint, sondern die vormittägige Zeit, in welcher man nach heutiger kirchlicher Vorschrift die Non betet; genauer schließt die österliche Zeit später als mit der Non, nämlich mit der Messe nach der Non. Dass damit die Zeit nach der Non und doch die vormittägige Zeit gemeint ist, geht aus der Zusammenstellung der beiden Rubriken, der des Breviers und der des Messbuches hervor. Das Brevier sagt: „Post Nonam, celebrata Missa, terminatur tempus Paschale", das Messbuch: „Post Missam exspirat tempus Paschale". Als eigentlicher Schluss ist also die heilige Messe zu fassen, welche beim öffentlichen kirchlichen Officium nach der Non celebriert wird.

Exaeten (Holland). A. Lehmkuhl S. J.

XIII. **(Beicht und Pastoralconferenz.)** Im October 1892 stellten mehrere Priester des Decanates Weitra, Diöcese St. Pölten, an die Vorstehung des Redemptoristen-Collegiums zu Eggenburg das Ansuchen, es möchte aus demselben jeden Monat an einem bestimmten Tage ein hochwürdiger Pater sich nach Weitra begeben, um die Beicht der dort sich einfindenden Priester aufzunehmen und dann mit ihnen in Form einer Pastoralconferenz praktische Fragen und Fälle aus der Seelsorge gemeinschaftlich zu besprechen.

Seitdem reist jeden Monat ein Priester des genannten Collegiums nach Weitra, 80 Kilometer Weges bis Hoheneich per Bahn und die übrige Strecke von zwei Stunden zu Wagen zurücklegend.

Die Reiseauslagen für Fahrgelegenheit u. s. w. bestreiten die betreffenden Priester des Decanates. Bei seiner Ankunft in Weitra, jedesmal circa zwei Uhr nachmittags, trifft er im Dechanthofe wenigstens 12 bis 15 Priester versammelt, mehrere von ihnen haben einen beschwerlichen Weg von einer bis zwei Stunden und darüber zurückgelegt, um sich hier einzufinden. Nun begeben sich alle in die nahe Pfarrkirche und legen bei dem genannten Priester ihre heilige Beichte ab. Hierauf Versammlung beim hochwürdigen Herrn Dechant und Stadtpfarrer, der seinen Gästen mit väterlicher Freundlichkeit eine Erfrischung verabreicht, welche unter echt brüderlicher Unterhaltung eingenommen wird Nun geht es an den Conferenz-Gegenstand. Die schon in voraus bestimmte Frage wird zuerst kurz auseinandergesetzt und werden die zur richtigen Lösung derselben maßgebenden Momente hervorgehoben. Alsdann sprechen sich einzelne Herren über verschiedene Umstände u. s. w. aus, welche in der Praxis die Frage oft erschweren können, theilen diesbezügliche Erfahrungen mit, die sie selbst in der Seelsorge gemacht haben, oder Zweifel über einen anderen ähnlichen Fall u. s. w.

Zuletzt verständigt man sich über den Tag der Zusammenkunft im nächsten Monate, sowie über den dort zu behandelnden Conferenz-Gegenstand, wobei es jedem Herrn freisteht, einen schwierigen Fall, einen besonderen Zweifel, eine für die praktische Seelsorge wichtige Tagesfrage u. s. w. als nächste Conferenzfrage in Vorschlag zu bringen, und damit ist die schöne, für geistliches Leben und wissenschaftliches Streben so nützliche Zusammenkunft geschlossen.

Eggenburg. P. Joh. Schwienbacher C. Ss. R., Rector.

XIV. **(Exercitien für gebildete Laien.)** Auf den Wunsch des hochwürdigsten schweizerischen Episkopates wurde im verflossenen Jahre ein vorläufiger erster Versuch mit Exercitien für „gebildete Laien" zu Maria Bildstein im Canton St. Gallen gemacht. Der Ort konnte nicht besser gewählt sein: eine prachtvolle Wallfahrtskirche mit wahrhaft poetischer religiöser Romantik rings um sie, ein gut eingerichtetes „Pilgerhaus", eine herrliche Gegend, die vollkommenste Einsamkeit sind lauter treffliche, einladende Vorbedingungen für das Gelingen eines solchen Unternehmens. Dagegen waren sonst vielfache Missgriffe begangen worden. Die Zeit, vom 2. bis zum 6. October, war für diese Gegend zu spät angesetzt; rings lag der Schnee auf den Bergen bis tief herab. Die öffentlichen Ankündigungen waren nicht genügend, und zudem nur ganz kurz vor Beginn ausgeschickt worden. Das Schlimmste war, dass man geglaubt hatte, im Interesse der Sache nicht Exercitien, sondern „Conferenzen" ankündigen zu sollen. Ohne Zweifel hielt das manche zurück. Einige Herren erkundigten sich allerdings vorsichtshalber, ob hinter der Sache nicht doch am Ende so etwas stecke, was „auf eine gewöhnliche Beicht und Communion hinauslaufe" und blieben dann weg, als sie erfuhren, dass dem in der That so sei. Andere aber meldeten sich an,

jedoch nur unter der Bedingung, dass es ernste und wahrhaftige geistliche Uebungen seien. Und so kam trotz dieser Schwierigkeiten eine größere Zahl von Theilnehmern zusammen, als man hätte erwarten sollen, an ihrer Spitze der hochverdiente, altbewährte Führer der schweizerischen Katholiken, Herr Präsident Adalbert Wirz, der zuhause und überall offen erklärt hatte, dass er zu Exercitien verreise. Es zeigte sich, dass auch in diesen Kreisen ein wahres Bedürfnis nach solchen religiösen Uebungen vorhanden ist und dass sie auch dort ebenso als eine der größten geistlichen Wohlthaten empfunden werden, wie im Clerus und in den Klöstern. Deshalb sollte man sie allüberall einzubürgern suchen. Nur müssten die Vorbereitungen so getroffen werden, dass es möglichst Vielen leicht gemacht wird, zu kommen. Gut ist es, wenn durch Vermittlung der Seelsorger eine gewisse Anzahl von vornherein ihr Wort gegeben hat, zu erscheinen. Die wichtigste Sache ist zweifellos vollständige Trennung von der Welt. Sogenannte Laienexercitien, bei denen die Theilnehmer zuhause wohnen oder auch nur schlafen, verfehlen ihren Zweck. Alsdann müssen zahlreiche, gemeinsame Uebungen, Kreuzweg, Rosenkranz, Litanei, Anbetung des Allerheiligsten, das ersetzen, was bei Priester-Exercitien das Brevier bietet. Eine für diese Kreise passende Tischlesung ist ebenfalls sehr wichtig: wir lasen Herders Leben, das einen außerordentlich tiefen Eindruck auf die Herren machte. Um das Stillschweigen braucht sich der Leiter bei diesen Theilnehmern weit weniger Sorge zu machen, als mitunter bei geistlichen Herren: es wurde musterhaft gehalten. Die Herren schieden mit dem Versprechen, in ihren Kreisen als Apostel für diese herrliche Einrichtung wirken zu wollen. Möge sie nur recht große Verbreitung finden! Möchten insbesondere die Führer der katholischen Sache und die Leiter unserer Presse überall ihren Eifer für das Gute dadurch an den Tag legen, dass sie sich auch hier an die Spitze stellen! Das wäre eine Sache, auf welche insbesondere auch die katholischen Lehrervereine ihre Aufmerksamkeit richten sollten.

Graz. P. Albert Maria Weiß O. Pr.

XV. **(Gefährliches beim Pfarrkanzleigeschäfte.)** Die mit dem Pfarramte zusammenhängende Schreiberei wird nicht selten lästig; denn sie ist zeitraubend und muss sich öfter auf Dinge erstrecken, an denen man wahrlich nicht entdecken kann, welche Nothwendigkeit oder welcher Nutzen es erheische, dass darüber berichtet, ein Ausweis angefertigt, eine Tabelle mühsam zusammengestellt werden soll. Doch darüber lässt sich nicht raisonieren, die Verpflichtung steht fest, man muss ihr genügen.

Aber das Kanzleigeschäft ist nicht bloß lästig, es ist auch, und zwar in mehrfacher Hinsicht, gefährlich. Erstlich liegt für so manchen Priester etwas verlockendes darin, dass er sich als Repräsentant eines

öffentlichen, auch vom Staate anerkannten und vielfach angerufenen Amtes weiß, sich deshalb eine gewisse, zu dem priesterlichen Charakter nicht genau passende Wichtigkeit zuschreibt und infolge dessen sich leicht eine „Amtsmiene“ aneignet, die mit der priesterlichen Bescheidenheit und Sanftmuth nicht recht im Einklang steht. — Es liegt ferner etwas Verführerisches darin, sein Gestionsprotokoll genau zu führen, die angekommenen und ausgefolgten Schriftstücke zu nummerieren, zu fascikulieren oder mit seinem Vidi zu versehen, kurz recht kanzlei- oder bureaumäßig dies und jenes zu behandeln, zu ordnen, gewissen Urkunden Rechtsgiltigkeit zu ertheilen. Leicht entwickelt sich auch beim Priester eine gewisse pedantische Bureaumanier oder gar eine fast passionierte Vorliebe für das Kanzleigeschäft, bei welcher nicht selten der Seelsorger in den Schatten gestellt wird. Es kommt sogar, wenn auch vielleicht selten, aber es kommt doch vor, dass man der „vielen Schreibereien wegen“ sich von so mancher seelsorglichen Arbeit ohne Scrupel dispensiert, manches Wichtige unterläſst oder nur halb thut, wenn man allein ist, oder den Kaplan, wenn man einen hat, allein im Beichtstuhle sitzen, die Schule und die Kranken besuchen, selbst auch predigen läſst, und dabei die Kanzleigeschäfte wie ein sacrosanctum mysterium vor dem jüngeren Bruder verbirgt, höchstens nur über die „unendlichen Schreibereien“ und „die enorme Arbeit, die sie auferlegen“ vor ihm klagt, um auf diese Weise sein Nichtmitziehen im Weinberge des Herrn indirect oder direct zu begründen. Ich rede hier nicht von den Pfarrern der großen Städte allein, es kommt ähnliches auch ruri vor. In einigen Fällen dient das zu starke Betonen der Kanzleiarbeiten als Schutzmantel des fehlenden seelsorglichen Eifers, der in der Pfarrkanzlei sehr leicht auskühlt. Man gewöhnt sich leicht an das Zerstreuende, die häufige Abwechslung in der Kanzlei und an die gewisse Commodität, die man hier findet, fängt nach und nach an, sich mehr als Beamter, denn als Seelsorger zu fühlen. Aber auch noch in einer anderen Hinsicht kann das Kanzleigeschäft schädliches mit sich bringen. Es gibt auch unter Priestern Männer, bei denen die nöthige Ueberlegung, Mäßigung und Geduld manches zu wünschen übrig läſst. Nicht selten kommt es zu einem Schriftwechsel oder zu einer schriftlichen Verhandlung, wo das ohnehin schon etwas heißere Blut leicht aufwallt und den Antwortenden, Recurrierenden oder Urgierenden zu Ausdrücken und Wendungen verleitet, die dem Priester wenig ziemen und auf der anderen Seite Unwillen, Zorn, das Gefühl der Kränkung oder Beleidigung hervorrufen. Manche Priester bilden sich sogar etwas darauf ein, eine „spitzige Feder“ zu haben, und es sind nicht selten Fälle vorgekommen, dass solche sich in schriftlichen Berichten, Antworten, Gegenvorstellungen und Recursen zu einer Schreibweise hinreißen ließen, die ihnen das Stigma der Leidenschaftlichkeit, des „ungebildeten Dorfpfarrers“ oder gar eine Klage „wegen Beleidigung der Behörde“ eingebracht hat.

Ja, das Pfarrkanzleigeschäft bringt manche Gefahren mit sich, und es ist deshalb Wachsamkeit, Geduld und stete Erinnerung an den eigentlichen heiligen Beruf des Seelsorgers dringend nöthig, damit unter der Kanzlei nicht die Seelsorge dann und wann oder überhaupt zu kurz komme.

Budweis. Dr. Anton Skočdopole, Ehrendomherr u. Prof.

XVI. **(Der Verkehr des Priesters mit seinen Pfarrkindern als Seelenhirt.)** Dieser Verkehr des Seelsorgers mit den ihm anvertrauten Schafen und auch Widdern ist bereits geregelt durch die Bestimmung desselben seinem Volke ein alter Christus zu sein. Wie es von dem Herrn heißt transiit benefaciendo, so soll es auch von jedem Seelsorger heißen, nur dann ist er ein getreues Abbild des ewigen Hohenpriesters. Alles, was man über Seelsorgspflichten schreiben oder lesen mag, ist nichts weiteres, als Ableitungen aus dem oben angeführten Grundsatz. Der Seelsorger ist aufgestellt als Sionswächter über seine Gemeinde, er hat die Aufgabe, allen alles zu werden, um sie für Christo zu gewinnen. Muss er ja seiner Herde Lehrer, Seelenarzt, Richter, Rathgeber, Leiter und Führer sein. Das kann er aber nicht ohne gründliche Wissenschaft, darum hat er vor allem die Verpflichtung, letztere nicht zu vernachlässigen. Die Triebfeder bei allem sei reiner und wahrer Seeleneifer, hervorgegangen aus Gottes- und lauterer Nächstenliebe. Fern sei jede andere Absicht, wie z. B. schnöder Eigennutz. Der Priester zeige sich als wahrer Vater, der es nicht auf ihren Geldbeutel, sondern auf ihre Seelen abgesehen hat. Solche Cleriker, die, wie der hl. Bernhard sagt, „plus evigilant subditorum evacuandis marsurpiis quam vitiis exstirpandis“, können kein Vertrauen finden. Selbst dann nicht, wenn sie auch ihre Functionen mit einem Scheineifer verrichten, man glaubt nicht mehr an ihren Eifer, seitdem man gefunden hat, dass sie auch noch etwas anderes suchen, als die Ehre Gottes und das Heil der Seelen. Mit dem reinen Eifer verbinde man wahre Demuth, nur dann kann man mit Nutzen an dem Seelenheile arbeiten. Die Demuth mit ihren sanften Formen und bescheidenen Verfahren verschafft uns Priestern überall freien Zugang, verscheucht verschiedene Vorurtheile und erwirbt uns sogar Aufnahme bei den schwierigsten Geistern. Darum gilt die Mahnung der heiligen Schrift: „auf den Lippen soll schweben Balsam und Honig“, ganz besonders uns Priestern. Selbstverständlich wird hiemit nicht einer solchen Verdemüthigung das Wort geredet, unter der die Standesehre leiden würde; es soll nur hingewiesen werden auf den Hauptgrundsatz: „suaviter in modo et fortiter in re“, der zur rechten Zeit und am rechten Orte angewendet, die meisten Schwierigkeiten in der Seelsorge beseitigt.

Schlägl. Augustin Freudenthaler, Abteisecretär.

XVII. **(Tentare licet.)** Ein antisemitisch gesinnter Pastor schickte sein Schäflein, das sich mit einer Israelitin vermählen wollte

und deren Taufe es begehrte, ziemlich grob fort. Die Beiden begeben sich zum katholischen Seelsorger. Die Israelitin bittet um die heilige Taufe? Was thun? Einige Confratres meinen: da kann man nicht taufen, es wird ja gleich nach der Taufe durch die Mischehe gesündigt; andere meinten wieder: taufen, aber sehr gut unterrichten. Tentare licet, denkt sich der katholische Seelsorger und ladet beide zum Unterricht ein. Es war rührend, wie beide pünktlich durch mehr als sechs Wochen die Woche drei- bis viermal kamen. Im Laufe des Unterrichtes stellte es sich heraus, dass der Bräutigam aus einer Mischehe stammte und katholisch getauft wurde, im Alter von acht Jahren nach dem Tode der katholischen Mutter zwangsweise protestantisch unterrichtet und confirmiert wurde, der politischen Behörde aber nie den Austritt gemeldet hatte. Als der Unterricht beendet war, meldete die Braut den Austritt aus dem Judenthume, das fürsterzbischöfliche Ordinariat bewilligte die heilige Taufe, dem Bräutigam die Ablegung der professio fidei, beide wurden mit Dispens von zwei kirchlichen und bürgerlichen Aufgeboten getraut und eodem die gefirmt.

Wien, Altlerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

XVIII. **(Was hat nach zufälligem Vergießen des allerheiligsten Blutes zu geschehen?)** Durch einen Sprung im Kelche war eine bedeutende Menge des allerheiligsten Blutes auf das Corporale durchgesickert. Erst nach der Sumptio Sanguinis merkt dies der Celebrant. Quid faciendum?

Antwort: Ruhig die heilige Messe vollenden, das Corporale im Tabernakel verschließen, bis es trocknet. Das Corporale ist sodann über einem Kelche sorgfältig zu waschen und die Ablutio in das Sacrarium zu gießen. Cfr. Missale Rom. Das Gleiche hat mit den durch das heiligste Blut nass gewordenen Stellen der Altartücher zu geschehen. Wäre das ganze heiligste Blut durchgesickert, so hätten noch einmal beide Gestalten consecriert werden müssen, um das heilige Opfer zu vollenden. Krasa.

XIX. **(Mittel gegen das Steckenbleiben bei der Predigt.)** Als ich am Allerheiligenfeste 188* nach der üblichen Pause nach dem Eingange der Predigt darangehen wollte, das Thema, das ich schriftlich ausgearbeitet und mit allem Fleiße studiert hatte, vorzutragen, fiel mir kein Wort ein. Ich konnte mich nicht mehr an den Eingang, an das Thema, an das Evangelium, ja nicht einmal an den Festtag, der gefeiert wurde, erinnern. Ich war nicht verwirrt, da mir das Gewissen wegen nachlässiger Vorbereitung keinen Vorwurf machte. Da aber die Pause schon etwas lang dauerte und die Situation eine peinliche wurde, sagte ich zu den Zuhörern: „Mir ist alles entfallen; lasset uns ein andächtiges Ave Maria beten um den Beistand Mariens." Nachdem ich mit dem Volke in aller Andacht das Ave Maria gebetet hatte, erhob ich mich und hielt ohne Störung die Predigt bis zum Ende. —an.

XX. **(Ein Lob für den deutschen Clerus aus französischem Munde.)** Graf Albert de Mun hielt am 22. October 1893 in der Bretagne eine Rede, worin er auch auf die sociale Lage des Bauernstandes zu sprechen kam und sagte:

„In anderen Ländern haben sich die Katholiken seit langem mit all diesen Fragen beschäftigt. Sie haben wohl die Geschichte der Raiffeisen-Cassen erzählen hören, welche heutzutage in ganz Elsaß verbreitet sind, dank der Thätigkeit der Katholiken und namentlich des Clerus in dieser Provinz. Die Priester sind es, welche damit den Anfang gemacht haben, und gerade hierin ist der Grund des Einflusses zu suchen, den sie sich dort unter dem Volke gewahrt haben. In Frankreich ist es leider nicht so und ich finde, dass unser Clerus sich nicht genügend am socialen Kampfe betheiligt."

Nicht nur im Elsaß und in der Rheinprovinz, auch in den deutschen Ländern Oesterreichs nimmt sich der Clerus um die Verbesserung der Lage des Bauernstandes an durch Gründung von Raiffeisen-Cassen und von anderen landwirtschaftlichen Vereinen.

Eibesthal. Pfarrer Franz Riedling.

XXI. **(Leeres Phrasengeklingel meiden.)** Einen Trost für alle, die viel Mühe auf die Vorbereitung zur Predigt, Katechese u. s. w. verwenden müssen, enthält ein Ausspruch des hl. Augustinus: Melius est, ut nos reprehendant grammatici, quam non intelligant populi. Ueberhaupt unterscheidet sich ja die christliche Patristik von der heidnischen Literatur durch schlichte Sprache einerseits und durch Fülle der Gedanken und Wahrheiten anderseits.

Lambach. Novizenmeister P. Maurus Hummer O. S. B.

XXII. **(Abhaltung von Leichenreden auf katholischen Friedhöfen.)** In Klagenfurt wurden auf den katholischen Friedhöfen bei Begräbnissen von Lehrpersonen von k. k. Bezirks-Schulinspectoren öfters nicht eben erbauliche Grabreden gehalten. Ueber eine vom fürstbischöflichen Ordinariate dagegen erhobene Beschwerde antwortete die dortige Landesregierung unter dem 11. Februar 1894, Z. 1819: dass der k. k. Landesschulrath die Schulleitungen bereits aufmerksam gemacht, dass nach dem Ministerial-Erlass vom 7. Juli 1879, Z. 7196, auf katholischen Friedhöfen, wie den Religionsdienern anderer Confessionen, so auch zumal den Laien überhaupt die Abhaltung von Leichenreden mit ausdrücklicher Ausnahme des im Artikel 12 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 normierten Falles verboten ist, in welchem Falle die Dispositionsrechte der Religionsgesellschaften über ihre Friedhöfe gesetzlich eingeschränkt erscheinen. Insoferne jedoch die Bestimmung des Art. 12 (wenn im Umkreis der Ortsgemeinde die Religionspartei, welcher der Verstorbene angehört, keinen eigenen Friedhof besitzt) nicht platzgreift, also bei Beerdigung der eigenen Confessionsgenossen, fällt die Abhaltung von Leichenreden unter die Dispositionsrechte der Organe jener Religions-Gesellschaft, welcher der Friedhof gehört. (Siehe Linzer theologisch-

praktische Quartalschrift 1880, Seite 199; 1886, Seite 741 und 1887, Seite 1015.)

Linz. Domscholaster Msgr. Anton Pinzger.

XXIII. **(Der Anspruch auf Congruaergänzung ist durch die Einbringung der Fassion bedingt.)** Johann Luggin, Curat zu Tall in Tirol, hatte das Ministerium für Cultus und Unterricht beim k. k. Reichsgericht auf Zahlung der Congruaergänzung per 1200 fl. von 1889 bis 1893 und Anweisung einer Ergänzung von 400 fl. 53 kr. ab 1. Jänner 1894 geklagt, welche Klage aber unterm 6. Juli 1894, Z. 165, abgewiesen wurde. Der Kläger hat sich nämlich nur darauf beschränkt, bei der Statthalterei Innsbruck um den Congruabetrag per 100 fl. 53 kr. seines Vorgängers und dann auf Grund des Gesetzes vom 13. April 1890 um die Erhöhung von 100 fl. nachgesucht, was ihm auch gewährt wurde, da man eben die Hilfspriester-Congrua im Auge hatte. Nun beansprucht der Kläger die Congrua eines selbständigen Seelsorgers; eine diesbezügliche Ergänzung kann aber nach § 3 des Gesetzes vom 19. April 1885 nur auf Grund eines vorgelegten Einkommenbekenntnisses geschehen. Da er diese Vorlage unterlassen hat, so konnte dem Klagebegehren keine Folge gegeben werden.

Msgr. Anton Pinzger.

XXIV. **(Hospitalitien und Messwein können bei der Fassion als Ausgaben eingestellt werden, wenn der Verpflichtungstitel nachgewiesen erscheint.)** Das Ministerium für Cultus und Unterricht hatte an den Curat von Celentino eine Nachzahlung an Congrua zu leisten, über deren Höhe ein Streit war. Das k. k. Reichsgericht erkannte nun unterm 3. Juli 1894, Z. 158, dass nur der mindere Betrag von 1415 fl., entgegen dem beanspruchten von 1519 fl. zu zahlen sei. Der Unterschied kam daher, dass der Kläger auf Grund eines gemeindeämtlichen Zeugnisses 10 fl. für das Mittagsmahl des Pfarrers am Tage des Schutzheiligen und am Kirchweihtage und 6 fl. für den Messwein in der Fassion verausgabt hatte, welche Posten bei der zweiten Revision von der Statthalterei nicht passiert wurden. Das Reichsgericht hatte nun ebenfalls diesen Abstrich als gerechtfertigt anerkannt, weil nach § 3, Absatz 2, lit. e des Gesetzes vom 19. April 1885 unter die Ausgaben Leistungen an Geld und Geldeswert nur dann eingestellt werden können, wenn sie in einer auf dem Einkommen haftenden Verbindlichkeit begründet sind. Ein solcher Nachweis der Stiftungsmäßigkeit oder überhaupt eines rechtsverbindlichen klagbaren Verpflichtungstitels wurde aber nicht geliefert. Dem gemeindeämtlichen Zeugnisse konnte aber eine Beweiskraft nicht zuerkannt werden, da es bloß die Thatsache der geschehenen Ausgabe von Seite des Klägers bestätigt. Msgr. Anton Pinzger.

XXV. **(Ein Priester-Unterstützungs-Verein unterliegt der Gebürenäquivalent-Pflicht, wenn Leistung**

und Gegenleistung vorhanden sind und die Widmung des Vermögens keine bleibende ist.) Der Vorarlberger Priester-Unterstützungs-Verein suchte geltend zu machen, dass er Humanitätszwecke verfolge und dass dessen bewegliches Vermögen diesem Zwecke nicht entfremdet werden dürfe, und dass er sonach zufolge Tarifpost 106 B, e, Anmerkung 2 d des Gebürengesetzes vom Gebüren-Aequivalente frei sei. Allein der Verwaltungs-Gerichtshof erklärte im Erkenntnisse vom 28. December 1893, Z. 4450, diese Schlussfolgerung für irrig. Denn wenn auch der Endzweck des Vereines ein humanitärer sei, so fließen die Wohlthaten des Vereines den Mitgliedern zu, welche eine Eintrittstaxe und einen Jahresbeitrag leisten. Die Sicherung und Erfüllung des Vereinszweckes ist also auf Leistung und Gegenleistung gestützt, woraus sich ergibt, dass der Verein als solcher weder eine Stiftung zu Wohlthätigkeitszwecken ist, noch einer solchen gleichgehalten werden kann. Nach Anmerkung 2, lit. d der erwähnten Tarifpost sind aber nur die beweglichen Sachen der Stiftungen zu Humanitätszwecken frei. Weiters ist auch das Vereinsvermögen statutenmäßig nicht bleibend zu Humanitätszwecken gewidmet, weil dasselbe im Falle der Auflösung des Vereines seinen dermaligen Endzweck thatsächlich verändert und durch Beschluss der Generalversammlung einem andern Zweck zugeführt werden kann. Msgr. Anton Pinzger.

XXVI. **(Die sog. Innviertler Schuldforderungen eingelöst.)** Infolge des Friedensschlusses zu Teschen vom 13. Mai 1779 kam das Innviertel an Oesterreich. Bei diesem Friedensschlusse hatte man übersehen, der Guthabungen der Kirchen und Stifte vom bayerischen Staate zu gedenken. Die Kirchen des Innviertels hatten nämlich fast ihr ganzes Vermögen, welches sie im Laufe zweier Jahrhunderte gesammelt hatten, auf landesherrlichen Befehl in öffentlichen Fonden anlegen müssen. Nun sollten sie schauen, wie sie zu ihrem Gelde kommen; der bayerische Staat lehnte jede Befriedigung ab und verwies auf den österreichischen Staat, der das Land sozusagen cum commodo et onere übernommen habe. Im Jahre 1833 wurden in der That infolge einer Allerhöchsten Entschließung mehrere Capitalien, für welche Specialhypotheken bestanden, eingelöst. Die Angelegenheit gerieth aber bald wieder ins Stocken, bis der oberösterreichische Landtag im Jahre 1861 die Frage der Innviertler Schuldforderungen in Fluss brachte; aber erst im Jahre 1892, namentlich durch das Bemühen der conservativen Abgeordneten, insbesondere des k. k. Statthaltereirathes Karl Edlen von Billau kam auf Grundlage des Gesetzes vom 13. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 69, zwischen dem k. k. Finanzministerium und dem Landesausschusse das Uebereinkommen ddo. Linz 25. Mai 1892 / Wien 13. Juli 1892 zustande, kraft welchem sich das k. k. Aerar verpflichtete, dem Lande Oberösterreich einen Pauschalbetrag von 260.000 fl. behufs Tilgung der aus der Zeit der Landeshoheit Bayerns über die an Oesterreich

abgetretenen Landestheile stammenden sogenannten Innviertler Schuldforderungen an Bayern, deren Rechtsbestand sich nachweisen läſst, zu bezahlen, wogegen das Land Oesterreich ob der Enns sich verpflichtete, die Entfertigung dieser Forderung zu bewirken und das Aerar demgemäß gegen jeden Anspruch solcher Gläubiger klag- und schadlos zu halten. Diese Summe reichte bei weitem nicht hin, um sämmtliche Forderungen zu befriedigen, geschweige denn die seit mehr als hundert Jahren ausständigen Zinsen zu begleichen; es wurde daher vorerst die Verzichtleistung auf die Hälfte der Capitalien und auf die Zinsen verlangt; gerne wurden diese Erklärungen ausgestellt, da man ohnehin die Capitalien längst für verloren hielt. Die Liquidierungs-Commission schloſs dann weiter auch die Guthabungen der Kirchen von Privaten, Stiften und Kirchen aus, so daſs nur die Forderungen an den Staat oder die Landschaft zur Entfertigung erübrigten. Diese beziehen sich auf die landschaftlichen Anlehen von den Jahren 1734, 1757 und 1771, dann auf das kurfürstlich und landschaftlich gemeinsame Schulden-Abledigungswerk von 1728 bis 1734; jene zerfallen in zwei Kategorien, nämlich in solche Staatsschulden, welche schon nach Allerhöchster Entschließung vom 5. März 1833 das österreichische Aerar zu übernehmen gehabt hätte, weil sie auf Special-Hypotheken des Innviertels sichergestellt waren, dann in solche, wo eine derartige Hypothek nicht vorhanden war und die auch nicht für administrative Zwecke des Innviertels contrahiert worden sind. Zu den ersteren gehörten die Anlehen zu 3% von den Gerichtsgefällen im Innviertel, und zu 2½% von dem Gerichtsscharwerk im Innviertel, die sich dann in die kurfürstlichen Anlehen von den Jahren 1695, 1696, 1699, 1700, 1701, 1702, 1763 und 1767 bis 1778 theilen. Zu den letzteren gehören die Bundes- und Kriegscapitalien zu 5 und 2½%, welche in den Regierungsjahren des Kurfürsten Maximilian I. zumeist zu Zwecken des dreißigjährigen Krieges (1618 bis 1648) aufgenommen wurden, das kurfürstliche Kriegsanlehen 1683, als der Kaiser den Kurfürsten Max Emanuel anläſslich der Belagerung Wiens durch die Türken zuhilfe rief, das kurfürstliche Hofkammer-Anlehen 1686, das kurfürstliche Kriegsanlehen 1689 zur Fortsetzung des Türkenkrieges, in welchen die Erstürmung Belgrads durch Max Emanuel von Bayern fällt, die bei der Landschaft anliegenden kurfürstlichen Kriegs- und Hofkammer-Anlehen 1683, 1686, 1687, 1689, das kurfürstliche Fabriksanlehen 1691, zur Anlegung einer Fabrika in München, „die in einen solchen Flor gebracht werden soll, daſs hievon immerdar mehr Nutz und Genuß zu hoffen steht“, die kurfürstlichen Kriegsanlehen 1694, 1695, 1696, 1697 wegen der „Menigelich bekhandte starkhe Kriegs-Außgaben“, die kurfürstlichen Anlehen für Hofstabsausgaben 1696, 1697, die kurfürstlichen Kriegsanlehen 1703 anläſslich des spanischen Erbfolgekrieges, die durch das Schulden-Abledigungswerk (1750) liquidierten kurfürstlichen Kriegsanlehen von 1691 bis 1697 und 1703, die

kurfürstlichen Landes-Defensionsanlehen 1741, 1742, 1743 infolge des österreichischen Erbfolgekrieges.

Der Vorgang bei Entfertigung war nun der, dass die Vermögens-Verwaltungen ein Verzeichnis sämmtlicher in den Kirchenrechnungen in Evidenz gehaltenen Guthabungen von Bayern dem Ordinariate vorlegten, welches dasselbe prüfte, bestätigte und dann an die Landesbehörde übermittelte. Die vom Landesausschuß bestellte Liquidierungs-Commission, bei welcher als Vertreter der Kirchen und Stifte Domscholaster Anton Pinzger fungierte, prüfte in fünf Sitzungen die Liquidität der Forderungen. Nach Gutheißung der Beschlüsse der Commission durch den Landesausschuß erfolgte die Entfertigung der Forderungen mit dem Hälftebetrage und zwar zuerst jene, welche durch Schuldurkunden erwiesen waren. Da sich schließlich noch ein Ueberschuss herausstellte und inzwischen 16.000 fl. Zinsen fällig geworden waren, so wurde auch noch eine Nachzahlung geleistet. Im ganzen wurden an die Kirchen des Innviertels 187.490 fl. 86½ kr. ausbezahlt; die weiters noch entfertigten Beträge per 87.723 fl. 77 kr., wodurch die Gesammtsumme per 275.214 fl. 63 kr. erschöpft war, entfiel an mehrere Gemeinden, insbesondere Braunau, auf Schul- und Armenstiftungen, auf den oberösterreichischen Religionsfond nomine der gesperrten Kirchen und auf das Stift Reichersberg. Das Gesammtresultat der Liquidierung war, dass von den Forderungen an Bayern zusammen 609.265 fl. 92½ kr. österreichische Währung, als liquid 480.277 fl. 95 kr., 119.987 fl. 97½ kr. aber als illiquid bezeichnet wurden.

Ein großes Verdienst um die Klarstellung der Innviertler Schuldforderungen erwarb sich der geschichtskundige Stiftsdechant Konrad Meindl von Reichersberg, der in einer mit großem Fleiße verfassten Relation die fraglichen Guthabungen nach ihrem Ursprunge und den verschiedenen Kategorien ordnete. Diese Relation diente nicht bloß dem bischöflichen Ordinariate, sondern auch der Liquidierungs-Commission zum besonderen Anhaltspunkte bei Prüfung der Schuldforderungen.

So war nun theilweise wieder gut gemacht, was im Frieden von Teschen versäumt worden war und die Kirchen kommen wieder, nach mehr als hundertjährigem Hoffen, Harren und auch Verzagen zu einem Gelde, das sie sehr gut brauchen können und das sie schon verloren geglaubt hatten. Msgr. Anton Pinzger.

XXVII. **(Uebernahme einer Kirchenbauschuld durch eine Ortsgemeinde.)** Liegt betreffs der Uebernahme einer Kirchenbauschuld durch die Ortsgemeinde ein rechtskräftiger Ortsgemeinde-Ausschußbeschluss vor, dann kann nicht mehr die Cultusangelegenheit als solche, sondern nur mehr das vertragsmäßige Rechtsverhältnis der Ortsgemeinde in Frage kommen. In einem Falle hatte ein Protestant gegen eine Ausgabepost im Budget einer Gemeinde Beschwerde erhoben, zu welcher sich heranziehen zu lassen er

sich nicht verpflichtet fühlte, da sie ihrer Natur nach eine Rate eines von der betreffenden Gemeinde vor Jahren gemachten Darlehens war, welches zu Cultuszwecken bestimmt, eigentlich nicht von der Gemeinde, sondern von der Pfarrgemeinde hätte aufgenommen werden sollen. Da aber gegen diesen letzteren Umstand in der vom Gesetze offen gelassenen Frist seinerzeit nicht Beschwerde erhoben wurde, andererseits diese Kirchenbauschuld sammt Zinsen derselben, vom Landesausschuß bestätigt, vom Verwaltungs-Gerichtshofe in offener Frist nicht in Beschwerde gezogen wurde, so ist sie durch Uebernahme auf die Ortsgemeinde eine Schuld der letzteren geworden und hat deshalb eine Ausgabepost im Jahresbudget der Ortsgemeinde zu bilden. Eine Berufung des Beschwerdeführers auf das Allerhöchste Patent vom 8. April 1861, R.-G.-Bl. Nr. 41, wornach er als Angehöriger der evangelischen Confession zu Cultusausgaben der katholischen Kirche nicht herangezogen werden dürfe, war in diesem Falle nicht stichhältig, da durch die vorher erwähnten, ordnungsmäßig zustande gekommenen, vorschriftsmäßig kundgemachten, genehmigten und in Rechtskraft erwachsenen Beschlüsse des Ortsgemeinde-Ausschusses eine privatrechtliche Schuld der Ortsgemeinde als solcher begründet wurde, weshalb es sich im gegebenen Falle nicht mehr um eine Cultusangelegenheit, sondern eben um ein vertragsmäßiges Rechtsverhältnis der Ortsgemeinde handelt.

(Erkenntnis des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 10. März 1893, Z. 903.)

Szweików, Galizien. J. U. Dr. Josef Schebesta.

XXVIII. **(Legitimation zur Recursführung in Kirchen-Concurrenzsachen.)** Eine Ortsgemeinde, welche einen Theil einer Pfarrgemeinde bildet, wie im Falle, dass mehrere Ortsgemeinden einem Pfarrbezirk eingepfarrt sind, ist in gesetzlicher Vertretung der ihr Gebiet bewohnenden Katholiken zur Recursführung in Kirchenbau-Concurrenzsachen berechtigt, unbeschadet des § 35 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, laut welchem zu den Mitgliedern einer Pfarrgemeinde die Gesammtheit der in dem Pfarrbezirk wohnenden Katholiken gezählt wird. Denn die Ministerial-Verordnung vom 31. December 1877, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1878 besagt, dass bis zum Zustandekommen des im § 37 des Congrua-Gesetzes vom 7. Mai 1874 in Aussicht gestellten Gesetzes über die Constituierung und Vertretung der Pfarrgemeinden, dann über die Besorgung der Angelegenheiten derselben, die Angelegenheiten der katholischen Pfarrgemeinden wie bisher von den Ortsgemeinde-Vertretungen zu besorgen sind.

(Erkenntnis des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes ddo. 31. December 1892, Z. 4055.) Dr. Schebesta.

XXIX. **(Zur Congruafrage.)** Ein Pfarrvicar hatte seine Congruafassion zur Richtigstellung der competenten Behörde im Wege des Ordinariates überreicht; während der Zeit der Richtigstellung wurde ein Amtsnachfolger in das betreffende Vicariat ernannt, dem

das nun erflossene Richtigstellungs-Erkenntnis zugestellt wurde, gegen welches der neue Vicar, ohne erst seine Fassion vorzulegen, sofort den Recurs ergriff. Das um Entscheidung angegangene Ministerium gieng in die meritorische Erledigung des Recurses ein und erkannte somit ipso facto das von dem Amtsvorgänger des Klägers eingebrachte Einbekenntnis auch als für diesen geltend an. Gegen die nun erfolgte Entscheidung des Ministeriums stellte der Kläger seinen Klageanspruch vor das Reichsgericht, von welchem der Einwand des Ministeriums, der Kläger habe nie ein nach § 3 des Congruagesetzes zum Anspruch auf Congruaergänzung nothwendiges Einbekenntnis vorgelegt, verworfen wurde. Immerhin aber erachtete das Reichsgericht in diesem eigenthümlichen Fall den Anspruch des Klägers als einen „zweifelhaften" und hob deshalb die Gerichtskosten gegenseitig auf.

(Erkenntnis des k. k. Reichsgerichtes vom 26. Jänner 1893, Z. 31.)

In einem dem vorigen ähnlichen Falle hatte das von einem Vicar vor dem Reichsgerichte auf Congruaerhöhung belangte Ministerium statt der Gegenschrift die Erklärung der Klaglosstellung abgegeben. Bei der vorm Reichsgericht durchgeführten mündlichen Verhandlung erhob jedoch der Regierungsvertreter die präjudicielle Einwendung, dass der Kläger eine Ergänzung seiner Congrua überhaupt nicht beanspruchen könne, da er es unterlassen habe, das im § 3 des Congruagesetzes vorgeschriebene Einbekenntnis vorzulegen. Dieser Einwand wurde vom Reichsgerichte nicht berücksichtigt, da das Ministerium in seiner Zuschrift, dass es von einer Gegenschrift abstehe und die Klaglosstellung des Klägers verfüge, das Begehren des Klägers principiell als begründet erklärt und anerkannt habe und daher nicht mehr die Abweisung der Klage aus dem formellen Grunde verlangen könne, dass der Kläger ein Einbekenntnis nicht vorgelegt habe.

Der Umstand, dass der Kläger nicht rechtzeitig den Nachweis über seine Bestellung zum selbständigen Seelsorger beigebracht, daher es seine Schuld war, dass er nicht schon früher anerkannt wurde, gereichte dem Kläger insoweit zum Nachtheile, als ihm vom Reichsgericht nicht die Gerichtskosten zugesprochen wurden.

(Erkenntnis des k. k. Reichsgerichtes vom 27. Jänner 1893, Z. 35.)

Dr. Schebesta.

XXX. **(Gemeindebudget und christliche Bevölkerung.)** Das Erkenntnis des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 9. Juni 1892, Z. 1461, enthält einen für die galizischen Verhältnisse insbesonders wichtigen Grundsatz: Die Verfassung und Feststellung eines besonderen Voranschlages für die christliche Bevölkerung und eines besonderen für die Gemeinde hat nur dann platzzugreifen, wenn der Nachweis des Vorhandenseins eines ein ausschließliches Eigenthum der christlichen Bevölkerung bildenden oder ausschließlich für diese Bevölkerung bestimmten oder in deren ausschließlicher Benützung stehenden Vermögens vorliegt.

(Erkenntnis des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 9. Juni 1892, Z. 1461.)

Dr. Schebesta.

XXXI. **(Vorschussentlehnungen von Kirche zu Kirche.)** Darleihen einer Kirche an die andere können nur von der staatlichen Cultusverwaltung nach Einvernahme des Ordinariats verfügt werden und kann hiefür das auf Observanz gegründete Privatrechtsverhältnis nicht maßgebend sein. Damit nimmt der Verwaltungs-Gerichtshof, wie es der § 50 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, thut, Stellung gegen das sogenannte Concretal-Kirchenvermögen. In Böhmen und ähnlich in Salzburg, wo infolge des großen Grundbesitzes in einer Hand das Patronat über mehrere voneinander unabhängige Kirchen von einem Patron ausgeübt wird, besteht die von der Staatsverwaltung stets missbilligte Uebung, die einzelnen Kirchenvermögen nicht nur cumulativ zu verwalten, sondern auch rechtlich als ein einziges anzusehen, so dass bei eventuellen Bauherstellungen einer Kirche die Kosten von allen, respective von dem Gesammtvermögen bestritten werden. Die Staatsverwaltung hat wiederholt erklärt, „dass eine derartige Beiziehung des Vermögens unabhängiger Compatronatskirchen stets nur als ein der bedürftigen Kirche gegebenes Darleihen erscheine, und dass eben diese Beziehung nicht als Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung anzusehen sei, sondern lediglich dem freien Ermessen der kirchlichen Verwaltung überlassen werden müsse."

(Erkenntnis des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 3. Juni 1892, Z. 1805.)

Dr. Schebesta.

XXXII. **(Dispens vom Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft.)** Bei dem Brautexamen stellte sich heraus, dass die Eheweber H. und B. Geschwisterkinder waren. Sie bedurften also der politischen Dispens vom Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft im vierten Grade. Weiter ergab sich nach Prüfung der beiliegenden Tauf- und Trauscheine der Eltern der Brautleute, dass zwar der Bräutigam H. aus einer giltigen Ehe stamme, nicht aber die Braut, deren Eltern nur vor dem protestantischen Pastor getraut waren. In dem Falle ist für den kirchlichen Rechtsbereich um die Dispens vom Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft im zweiten Grade der gleichen Seitenlinie ex copula illicita anzusuchen. — Anders verhält es sich, wenn eine Katholikin mit einem Protestanten in Cisleithanien nur vor dem Pastor getraut wird, und er nach dem Tode seiner Frau — natürlich im Sinne des bürgerlichen Gesetzes — deren Schwester heiraten wollte. Im Gesuche um die Dispens vom politischen Ehehindernisse der Schwägerschaft müsste um Dispens vom Ehehindernisse der ehrbaren Schwägerschaft angesucht werden, im Dispensgesuche an die kirchliche Behörde wäre es unehrbare Schwägerschaft. (C.-Bl.)

Freistadt. Professor Dr. Hermann Kerstgens.

XXXIII. **(Messe ohne Altardiener.)** Tritt der Fall der Nothwendigkeit ein, zu celebrieren, ohne sich für die betreffenden Dienstleistungen irgend eines Altardieners bedienen zu können, so

gilt die Regel, die in una Veron. für den Fall, dass nur Frauen zur Hand seien, formuliert, und durch die bejahende Antwort der S. R. C. vom 27. August 1836, ad d. 10 (n. 4782) gutgeheißen wurde: „omnibus sibi prius commode dispositis, quae ad sacrificium occurrere possunt.“

Dies gilt besonders vom Messbuch, ferner von dem Kännchen mit dem Lavabo, welche auf der Epistelseite des Altares vor Ankleidung des Priesters hinzustellen sind. Das Biret ist aber in diesem Falle keineswegs auf den Altar abzulegen, sondern etwa auf die untere Altarstufe, rechts von der Mitte, von wo es am Ende auch wieder zu nehmen wäre. Das Läuten unterbleibt in diesem Falle ganz. Die Uebertragung des Buches geschieht laut oben citierter Rubrik vom Priester selbst, und zwar das erstemal gleich nach gesprochenem Alleluja-Vers (Tractus, Sequenz) noch vor dem Munda cor, das zweitemal nach Bedeckung des Kelches vor der Communion-Antiphon, eventuell das drittemal (analogisch) nach geschlossener Postcommunio vor dem Dominus vobiscum der Entlassungsformel. (Hirtent. 1, 1894.) Dr. Kerstgens.

XXXIV. **(Vorgang bei verdorbenem Taufwasser.)** Es ist nicht leicht anzunehmen, dass ein mit allen Cautelen sorgfältig aufbewahrtes Taufwasser geradezu materia invalida werde innerhalb von höchstens 50 Wochen, die zwischen der Pfingstvigilweihe bis zur Ostervigil des nächsten Jahres verfließen. Würde aber trotz aller Sorgfalt dennoch der Fall eintreten, oder das Wasser eine zwar noch valida materia geblieben, aber materia indigna geworden sein, dann wäre von der „benedictio fontis baptismi extra sabbatum „Paschae et Pentecostes“ im cap. VII. tit. II. des Rit. Rom. Gebrauch zu machen, gemäß der Weisung im cap. I tit. n. 6. „Si vero (aqua) corrupta fuerit . . . Parochus in fontem bene mundatum ac nitidum, recentem aquam infundat, eamque benedicat ex formula, quae infra praescribitur.“ (C.-Bl.)

Dr. Kerstgens.

XXXV. **(Ist der Ledigschein stempelfrei?)** Wenn es sich um einen Ledigschein im kirchenrechtlichen Sinne handelt, d. h. wenn dadurch beurkundet wird, dass der Bräutigam in seinem Kirchensprengel nicht geheiratet hat, ist kein Stempel zu lösen. Der Staat kennt keinen Ledigschein. Der Verkündschein vertritt jedoch gewöhnlich die Stelle des Ledigscheines, indem er bezeugt, dass kein Hindernis der intendierten Ehe entgegenstehe. Dieser ist stempelpflichtig, soferne er an einem Orte ausgestellt wird, an dem nach staatlichem Gesetze zu verkünden war, sonst auch nicht. (C.-Bl.) Dr. Kerstgens.

XXXVI. **(Läßt sich über die himmlischen Freuden so predigen, dass die Aufmerksamkeit der Zuhörer rege gemacht und ihr Verlangen nach denselben geweckt wird?)**

P. Aegidius Jais schreibt in seinen Predigten, die alle verstehen und die meisten brauchen können, (Salzburg 1845, Mayr'sche Buchhandlung) dritter

Band, Seite 353: „In meiner zweiten Predigt, die ich nicht weit von hier am St. Anna-Tage hielt, habe ich von den himmlischen Freuden gehandelt; aber damit bei meinen Zuhörern, wie ich leicht aus ihren Augen und Gesichtern entnehmen konnte, so wenig Eindruck gemacht, dass ich mir vorgenommen, in meinem Leben nicht mehr davon zu predigen."

Soll sich von den himmlischen Freuden wirklich mit so wenig Eindruck predigen lassen? Ich kann versichern, dass ich zehn Jahre lang jedes Jahr am Feste Allerheiligen vom Himmel und seinen Freuden so predigte, dass die Zuhörer mit sichtbarem Interesse und gespannter Aufmerksamkeit dem Inhalte und Vortrage folgten. Der Stoff dazu war entnommen dem Buche: „Die Himmelskrone. Das höchste Ziel der christlichen Hoffnung. Von Johann Nep. Stöger aus der Gesellschaft Jesu. Regensburg, Verlag von G. J. Manz. 1850." Zu dem Capitel über die Uebung guter Werke, Seite 107, wäre zu bemerken, dass der portugiesische Kaufmann Don Pedro Vellio hieß. Seite 208 war derjenige, welcher ein anderes gutes Werk ausübte, nicht ein Graf, sondern ein Fürst aus Polen, welcher einem armen Weibe die Beerdigungskosten für ihren verstorbenen Mann zahlte, welcher dem Fürsten fünf Tage darnach erschien. Auch das Buch: „Ostern im Himmel. Betrachtungen über die Freuden des Himmels von Pater F. X. Weninger, Missionär der Gesellschaft Jesu in Amerika (Mainz. Verlag von Franz Kirchheim. 1869. Zweite Auflage)" liefert guten Stoff zu dem nämlichen Thema. Beide Patres, Stöger († 1880) und Weninger († 1888) genießen hoffentlich schon die himmlischen Freuden, zu denen sie so begeistert einladen.

Der gute P. Jais fehlte darin, dass er am St. Anna-Tage ein ganz ungeeignetes Thema wählte. An diesem Tage will das Volk, besonders das andächtige Frauengeschlecht, etwas von der heiligen Mutter Anna hören, wie das Annabuch von Johann Völkl, weiland Decan und Stiftspropst in Innichen (Innsbruck, Verlag der Vereinsbuchhandlung) Stoff dazu liefert. Möchten von den himmlischen Freuden auch noch so schöne Schilderungen gemacht werden, sie ließen die Herzen der Zuhörer kalt.

Sinzing, Bayern. Dr. Joh. Nep. Simon Schinhammer,
Pfarrer und Dechant.

XXXVII. **(Die Nachkommenschaft von Nogaret.)** Vor einem Jahre trat, wie aus Frankreich berichtet wird, ein Fräulein de Brignac zu Avignon in das Kloster der Carmeliterinnen. Es ist die letzte Nachkomme des bekannten Nogaret, welcher durch sein verwerfliches Verfahren und die persönlichen Angriffe gegen den Papst Bonifacius VIII. eine traurige Berühmtheit erlangt hat. Unter den Gründen, welche die letzte ihres Stammes zum Eintritt ins Kloster bewogen, befindet sich auch der Wunsch, Sühne zu leisten für die böse That ihres Vorfahrers. In der That eine auffallende Fügung Gottes!

Lobberich, Rheinpreußen. Dr. Kohorst, Kaplan.

XXXVIII. **(Haustaufen.)** Nach dem Rituale Romanum dürfen nur die Kinder „regum aut magnorum principum" in den fürstlichen Kapellen und Oratorien nach dem vollständigen feierlichen Ritus getauft werden. Außerdem sind Haustaufen (in privatis locis)

nur in Fällen der Noth, d. h. bei Lebensgefahr eines Kindes erlaubt; aber nach einer Erklärung der S. C., 23. September 1820, ohne Vornahme der dem Taufacte vorausgehenden Ceremonien. Nun setzte der Bischof von Castellamare der S. C. C. auseinander, in seiner Diöcese seien feierliche Haustaufen mit allen Riten ebenso wie in Neapel zur Gewohnheit geworden, welche ob der Ungunst der Zeiten schwer abzuschaffen sei. Auf die Frage, ob er diese Gewohnheit dürfe fortbestehen lassen, erhielt er am 20. Januar 1893 die Antwort: Servetur Rituale romanum; salvis exceptionibus, quas ex rationabilibus causis episcopus concedere pro suo prudenti arbitrio censuerit.

München. Universitäts-Professor Dr. Andreas Schmid.

XXXIX. **(Wichtig für die Paramentik ist die sichere Entdeckung von Seideverfälschung.)** Wenn man Verdacht hat, dass Seidengewebe mit anderen Faserstoffen verfälscht sind, so hat man nur nöthig, ein Stück dieses Stoffes in Salzsäure zu tauchen. Diese Säure ist eines der stärksten und energischesten Auflösungsmittel für Seide und zerstört letztere in sehr kurzer Zeit, während die Wolle und Baumwolle, wenigstens für eine lange Periode, unangegriffen bleibt. Eine andere Untersuchungsmethode besteht darin, ein paar Tropfen Salzsäure auf das zu untersuchende Seidenstück tropfen zu lassen. Ist es reine Seide, so wird sich schnell ein Loch bilden, ist dagegen das Seidengewebe mit anderen Faserstoffen vermischt, so zeigen die übrigbleibenden Fäden schnell die Größe und Natur der Fälschung.

„Neueste Erfindungen und Erfahrungen."

Egendorf. P. Johannes Geistberger O. S. B., Pfarrvicar.

XL. **(Der Schluss der im zweiten Hefte dieses Jahrganges, Seite 505, mitgetheilten Pfingstsequenz)** lautet nach dem Missale Prag. Venet. 1507:

Hic de lapidibus facere potest filiolos Abrahae.
Nam ut praecinuit Dominus: spirat ubicumque vult spiritus.
Spiritus alme, qui nescis quemquam spernere, veni nobis propitius famulis;
Vitiis variis sordibusque nostra referta tua flamma adurat pectora;
Hostibus animae repulsis inde ipse veniens hospitari digneris apud nos,
Ut per te mansorem perveniamus ad caelestis mansionis haereditatem
Et depulsa peregrinatione gaudeamus paradisiaca possessione.

XLI. **(Maßstab für die priesterliche Vollkommenheit.)** Zur Ergänzung des unter obigem Titel im ersten Hefte dieses Jahrganges, Seite 219, Angeführten dürfte der unten folgende Text aus dem bekannten Werke „Praxis Confessariorum" von Berardi Faventiae (Faenza) 1874 nro. 710 B. Beachtung verdienen. Sowohl Seelsorgspriester, als auch deren Beichtväter werden aus dieser Bemerkung Trost und Beruhigung schöpfen. Die fragliche Stelle lautet: Communio quotidiana personis valde imperfectis quoque, atque passim in mortalia relabentibus permitti potest, si motiva praeponderantia illam suadeant. Exemplum dat Lugo (XVII 45), sacerdotum

valde imperfectorum et nihilominus quotidie celebrantium. Defectus ille puritatis compensatur per majorem obligationem, quam habent ex officio, ut Deum placatum reddant, quare ipsius ecclesiae puritas, cujus nomine accedunt, reddit eos magis acceptos ut ad Deum accedant.

XLII. **(Eile mit Weile.)** Einer unserer Pl. Tit. Abonnenten schreibt uns:

Was ich nicht begreifen kann, das ist das furchtbare Eilen und Drängen vieler Priester bei Darbringung des heiligen Messopfers. Wenn je eine Handlung mit Ernst und Würde verrichtet werden soll, so ist es das heilige Messopfer. Nun ist es aber rein unmöglich, ea qua clara voce dicenda sunt, distincte et apposite, non admodum festinanter auszusprechen und die Ceremonien einigermaßen genau und würdig zu verrichten, wenn alles schon in einer Viertelstunde bis 20 Minuten fertig ist. Wenn die Autoren sagen, dass eine halbe Stunde in der Regel nothwendig sei, um das erhabene Opfer mit Würde und Andacht zu feiern, so verstehen sie das jedenfalls so, dass die heilige Messe allein, ohne Zurüstung u. s. w. eine halbe Stunde dauern solle. Auch wird es kein so großer Fehler sein, wenn der Priester unter Umständen einige Minuten mehr braucht, als eine halbe Stunde. — Wozu denn die furchtbare Eile? — „Damit die Leute nicht überdrüssig werden!" — Aber wir haben es doch mit einem gläubigen Volke zu thun oder müssen wenigstens auf dieses auch Rücksicht nehmen. Und thatsächlich entsteht im Volke (falls es nicht schon verwöhnt ist) weniger Unwille, wenn die heilige Messe langsam, mit Andacht und Würde gelesen, als wenn übermäßig geeilt wird. Das letztere verursacht nicht selten großes Aergernis. Dazu kommt dann noch die Sünde wegen Unehrerbietigkeit gegen das allerheiligste Altarssacrament! Wie will ein Priester dem Volke predigen von der Würde und Erhabenheit der heiligen Messe und die Zuhörer ermahnen, derselben mit Eifer und Andacht beizuwohnen, wenn er selbst vor dem Heiligsten keine Ehrfurcht hat? — Ist es nicht ein unbegreiflicher Widerspruch, wenn ein Priester jedes andere Geschäft mit mehr Ruhe, Anstand und Würde besorgt, als das heilige Messopfer? — Also: Eile mit Weile, lieber zu langsam, als zu schnell.

Pfarrer P. Sch. in S.

XLIII. **(Katholisches Lehrerseminar in Vorarlberg.)** Ein lang gehegter Wunsch der gut denkenden katholischen Bevölkerung Vorarlbergs hat sich endlich erfüllt, das katholische Privat-Lehrerseminar in Tisis bei Feldkirch hat laut hohen Ministerial-Erlasses vom 2. Juni l. J., Z. 2022, das Oeffentlichkeitsrecht erhalten. Es sind jetzt sechs Jahre, dass eine Anzahl katholischer Männer aus dem Priester- und Laienstande mit dem Aufruf vor das Volk Vorarlbergs getreten sind, es möchte zum Andenken an das vierzigjährige Regierungs-Jubiläum Sr. Majestät des Kaisers ein katholisches Lehrerseminar ins Leben gerufen werden. Dieser Aufruf fand in Vorarlberg bei allen Gutgesinnten begeisterten Wiederhall. In kürzester Zeit stand ein herrlicher Bau da, welcher, aus großmüthigen Spenden mit Hilfe des Landes erbaut, allen Anforderungen entspricht, welche an eine solche Anstalt gestellt werden können. Die Congregation der Ehrw. Schulbrüder übernahm die Leitung des Seminars und stellte die staatlich geprüften Professoren. Die Frequenz der Anstalt war in beständigem Wachsen begriffen, indem sich Lehramtscandidaten nicht bloß aus Vorarlberg, sondern auch aus Tirol, Salzburg, Ober- und Niederösterreich, Schlesien, ja sogar aus dem Auslande meldeten. Es war in allen Stücken den gesetzlichen Anforderungen bis auf den Punkt entsprochen, allein das Oeffentlichkeitsrecht wurde der Anstalt noch immer vorenthalten. Die Abiturienten mussten unter sehr schwierigen Umständen ihre Examina an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck machen. Nachdem nun das Oeffentlichkeitsrecht endlich gegeben ist, werden die Prüfungen heuer zum erstenmale an der Anstalt selbst vorgenommen und die Zeugnisse haben öffentliche Giltigkeit. Die Anstalt steht somit einer k. k.

Lehrerbildungsanstalt in nichts mehr nach. Es ist dies die erste und einzige katholische Lehrerbildungsanstalt mit Oeffentlichkeitsrecht in ganz Oesterreich. — Dieselbe umfasst vier Classen eigentliches Pädagogium, eine Vorbereitungsclasse und eine zweiclassige Knabenübungsschule. Die Anstalt ist allseitig bestens eingerichtet, hat schöne, gesunde Lage und bietet Raum für wohl 150 Lehramtszöglinge. Die Pension für ein Schuljahr beträgt (für Quartier, Kost, Reinigen der Wäsche, Licht und Unterricht) 190 fl. ö. W., ohne Wäsche 180 fl. Zur Aufnahme in die Vorbereitungsclasse ist erforderlich das zurückgelegte 14. Lebensjahr, physische Tüchtigkeit, sittliche Unbescholtenheit, Entlassungszeugnis aus der Volksschule, Tauf-, Heimat- und Impfschein und Sittenzeugnis vom Seelsorger der Heimat. Zum Eintritt in den ersten Curs ist überdies noch das zurückgelegte 15. Lebensjahr (Dispens von sechs Monaten kann ertheilt werden) und eine Prüfung über die entsprechende Vorbildung in Religion, Deutsch, Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Naturlehre, Rechnen, geometrische Formenlehre und Turnen vorgeschrieben. Näheren Aufschluss über weitere Erfordernisse ertheilt der Prospect 1894/95, welcher von der Direction des katholischen Lehrerseminars in Tisis, Vorarlberg, versandt wird. — Im Anschlusse an diesen Bericht über das katholische Lehrerseminar in Tisis möchten wir den freundlichen Leser noch auf ein anderes Unternehmen, welches das kleine Ländchen Vorarlberg zum Besten der christlichen Jugend ins Werk gesetzt hat, aufmerksam machen. Es ist dies die Monatszeitschrift „Der treue Kamerad“, der sich während seines vierjährigen Bestandes die Sympathien der Jugend sowohl, wie die der Jugenderzieher weit über die Grenzen Vorarlbergs hinaus erworben hat.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Congregation der Ablässe in Rom.

I. Das folgende Weihegebet zum hl. Aloysius von Gonzaga wurde durch Rescript der heiligen Ablass-Congregation vom 12. Juni 1894 mit den Ablässen bereichert, welche unten angegeben sind.

Glorreicher heiliger Aloysius, der du von der Kirche wegen deines so reinen Lebens hienieden mit dem Titel des englischen Jünglings ausgezeichnet worden bist, dir nahe ich mich heute mit der ganzen Andacht meiner Seele und meines Herzens, und weihe mich dir ganz und gar.

O vollkommenes Vorbild, du mein gütiger und mächtiger Beschützer, wie sehr bedarf ich deiner! Welt und Satan stellen mir nach; ich fühle das Feuer der Leidenschaften und nur zu sehr erkenne ich die Schwäche und Unbeständigkeit meines Alters. Wer wird mich beschützen, wenn nicht du engelreiner Heiliger, du der Ruhm und die Zierde, die Liebe und Stütze der Jugend?

Zu dir also nehme ich aus ganzer Seele meine Zuflucht, von ganzem Herzen vertraue und weihe ich mich dir. Es ist meine Absicht, ich nehme mir vor und verspreche, eine besondere Andacht zu dir zu tragen, dich zu verherrlichen wegen all deiner erhabenen Tugenden, besonders aber wegen deiner engelgleichen Reinheit; ich will dein Beispiel nachahmen, will die Andacht zu dir unter meinen Altersgenossen fördern und bis zu meinem

letzten Athemzuge will ich anrufen und preisen deinen heiligen und süßen Namen. Ja, dir weihe ich meine Seele, meine Sinne, mein Herz, mich ganz und gar.

O lieber, heiliger Aloysius, nun gehöre ich also dir ganz an und will dir angehören für immer. Wohlan, so beschütze mich, vertheidige mich, bewahre mich wie dein Eigenthum, damit die Andacht zu dir mir helfe, Jesus und Maria treuer zu dienen und zu verehren, und dereinst dahin zu gelangen, daß ich mit dir meinen Gott im Himmel schauen und preisen möge in alle Ewigkeit. Amen.

Ablässe. 1. 200 Tage, einmal täglich, für alle Gläubigen, welche wenigstens reumüthig und andächtig dieses Weihegebet zum hl. Aloysius sprechen. — 2. Vollkommener Ablass am Feste des hl. Aloysius und oder an einem der sieben unmittelbar folgenden Tage, für jene, welche dieses Gebet den ganzen Juni täglich sprechen; Bedingungen: Beichte, Communion, Besuch einer Kirche oder öffentlichen Kapelle und daselbst eine Zeit lang frommes Gebet nach Meinung des Papstes. — Diese Ablässe sind den Seelen des Fegefeuers zuwendbar.

II. Ein Gebet zum leidenden Heiland, dem weitverbreiteten Büchlein „Massime eterne" des hl. Alfons von Liguori entnommen, wurde gleichfalls durch Rescript der genannten Congregation vom 26. Juni 1894 mit Ablass von 200 Tagen versehen, einmal täglich gewinnbar von allen Gläubigen, welche es wenigstens mit reumüthigen Herzen und andächtig verrichten. Der Ablass kann den Seelen des Fegfeuers zugewendet werden.

O leidender Heiland, siehe mich hier zu deinen Füßen, schaue an dein elendes Geschöpf, das in Demuth und Reue sich dir naht. Habe Erbarmen, o Herr, mit mir nach deiner großen Barmherzigkeit, denn ich bin schuldig und wider dich waren meine Sünden gerichtet. O unendlich gütiger Gott, o Jesus, höre auf mein Gebet, erhöre, liebevoller Vater, meine Bitten, welche ich dir zu Füßen lege. Wende meiner Seele einen gnädigen Blick zu; du bist ja der liebevolle Vater der Menschen; du bist der höchste Richter; du bist König Himmels und der Erde, du der wahre Wohlthäter der Armen. Komme mir denn zu Hilfe, o leidender Heiland, und gewähre mir die Gnaden, um welche ich dich kniefällig bitte. Dir gehört meine Seele an, weil du sie erschaffen und mit deinem kostbaren Blute erlöset hast; lasse mich, deiner Hände Werk, nicht zugrunde gehen; schaue mich, o gütiger Vater, gnädig an und segne mich. O Gott der Barmherzigkeit, erbarme dich mein, verzeihe mir, deinem Kinde; sei nicht strenge mit mir; gib mir Thränen der Reue; verzeihe mir, wie du dem reuigen Schächer verziehen; blicke vom Himmel auf mich herab und segne mich. — Ich glaube an Gott u. s. w.

III. Eine allgemeine Sanation aller in die Karmeliten-Bruderschaft aus irgend einem Grunde ungiltig stattgefundener Aufnahmen wurde auf die Bitten des Generalvicars

der unbeschuhten Karmeliten durch Rescript der Ablass-Congregation vom 20. Juni 1894 gewährt.

IV. Zur Sammlung der Almosen für die Erhaltung der heiligen Orte Palästinas („Die Ablässe“, S. 284 f.) wird seitens des Franciscaner-Ordens folgende, schon an manchen Orten eingeführte Methode empfohlen. Jeder Franciscaner-Pater, dem das Amt eines Commissars für das heilige Land übertragen ist, wählt in jeglicher Pfarrei oder Stadt seines Districtes eine Anzahl von Männern oder Frauen aus, die er schriftlich zu Eiferern (Förderern) für das heilige Land ernennt. Diesen liegt es ob, die Nöthen des heiligen Landes den Gläubigen zu empfehlen und die Namen jener aufzuschreiben, welche sich zu einem wöchentlichen, monatlichen oder jährlichen Almosen verpflichten. Die Almosen werden an den Pater Commissar geschickt entweder direct von den einzelnen Eiferern, oder durch die Person, welche an der Spitze der Eiferer eines Districtes steht, oder durch den Diöcesan-Director. Der Commissar aber veröffentlicht jährlich einmal durch den Druck einen Rechenschaftsbericht über die von den einzelnen Eiferern gesammelten Almosen und theilt mit, was von den Franciscanern für das heilige Land geschieht.

Die am 18. Juni 1887 nur auf sieben Jahre für dieses fromme Werk gewährten Ablässe (a. a. O. S. 285) wurden nun durch Rescript der heiligen Ablass-Congregation vom 26. Juni 1894 auf immer bewilligt und noch folgendermaßen vermehrt:

Die Eiferer oder Förderer beiderlei Geschlechtes, welche sich um die Sammlung der Almosen bemühen, können noch vollkommenen Ablass gewinnen 1) am Feste der Beschneidung des Herrn, und 2) am Feste Mariä Himmelfahrt, wenn sie an diesen Tagen beichten, communicieren, eine Kirche oder öffentliche Kapelle andächtig besuchen und daselbst eine Zeit lang nach Meinung des Papstes fromm beten. — Auch diese Ablässe sind den Seelen des Fegfeuers zuwendbar.

Allen Bischöfen endlich, welche in ihren Diöcesen auf Charfreitag eine Sammlung zu diesem frommen Zweck anordnen; ebenso den Pfarrern, welche dieses fromme Werk ihren Gläubigen angelegentlich empfehlen, sind, wenn sie die etwa eingegangenen Almosen an die Commissarien des heiligen Landes geschickt haben, durch das erwähnte Rescript folgende Vollmachten bewilligt: 1) Stationscrucifixe mit den Kreuzweg-Ablässen, und 2) Gürtel des hl. Franz von Assisi mit den entsprechenden Ablässen zu weihen. — Alle diese Ablässe und Vollmachten gelten für immer.

V. Für alle Dienstage, an welchen in den Franciscanerkirchen eine Andacht mit Aussetzung des hochwürdigsten Gutes zu Ehren des hl. Antonius von Padua stattfindet, wurde durch Breve vom 3. Juli 1894 vollkommener Ablass, den Seelen des Fegfeuers zuwendbar, allen Gläubigen bewilligt, wenn sie beichten,

communicieren, in den genannten Kirchen der Aussetzung des Allerheiligsten eine Zeit lang andächtig beiwohnen und daselbst nach den gewöhnlichen Meinungen des Papstes fromm beten. Die Bewilligung gilt für immer. (Acta Ord. Min. Jul. 1894, 117.)

VI. Für die Beichte vor Portiuncula (2. August) wurde durch Rescript der heiligen Ablass-Congregation vom 14. Juli 1894 ein- für allemal gestattet, dass dieselbe schon vom ganzen 30. Juli an abgelegt werden kann, wenn nur die anderen vorgeschriebenen Werke innerhalb der durch die allgemeinen Regeln bestimmten Zeit verrichtet werden.

VII. Das folgende Gebet um Hilfe in den Bedrängnissen, von denen das Königreich Ungarn gegenwärtig heimgesucht wird, hat die heilige Ablass-Congregation durch Rescript vom 12. Juni 1894 mit dreihundert Tagen Ablass bereichert, den alle Gläubigen in Ungarn einmal täglich gewinnen können, wenn sie es wenigstens mit reumüthigem Herzen und andächtig sprechen:

O heiliger Stephan, der du deine Krone der Königin des Himmels als der erhabenen Patronin unseres Vaterlandes geweiht hast, blicke doch auf das Unglück und die Bedrängnisse deiner Kinder herab. Lege wiederum bei Maria, der Helferin der Christen, Fürsprache ein, dass sie, unserer großen Nöthen und Gefahren eingedenk, sich als Patronin Ungarns erweise.

O unsere geliebteste Königin, so sehr wir uns auch unserer gänzlichen Unwürdigkeit bewusst sind, so flehen wir doch zu dir, dass du uns Hilfe bringest.

Zeige, o Maria, wie viel du bei Gott vermagst, um deine Feinde zu überwinden und die treuen Kinder Gottes aus den zeitlichen und ewigen Gefahren zu erretten, die ihnen von allen Seiten drohen. Schenke deinem Volke Einheit, Festigkeit und Beharrlichkeit im Glauben. Gib uns volles Vertrauen, unerschütterliche Hoffnung auf die Barmherzigkeit Gottes und auf deine mütterliche Fürsorge; gib uns eine wahre, großmüthige, aus dem göttlichen Herzen Jesu geschöpfte Liebe zu Gott und dem Nächsten. Hilf uns, dass wir nicht mit den Waffen des Hasses, der Bitterkeit und des Zornes gegen unsere Feinde kämpfen, sondern dass wir unter deine heilige und milde Fahne fliehen und wackere Streiter unserer großen Königin seien, wie du ja auch durch Demuth und vollkommene Unterwerfung unter den Willen des einen und dreifaltigen Gottes die unermessliche Majestät selbst in deinen Schoß zu unserem ewigen Heile herabgezogen und uns den göttlichen Erlöser geboren hast: o gütige, o milde, o süße Jungfrau Maria. Würdige uns, dich zu loben; gib uns Kraft gegen deine Feinde.

O heiliger König Stephan, hl. Adalbert, hl. Emericus, hl. Ladislaus, hl. Elisabeth, hl. Margaretha, alle ihr heiligen Patrone Ungarns, bittet für uns, entreißet uns den Händen des bösen Feindes, jetzt und in alle Ewigkeit. Amen.

VIII. Ein Gebet für Polen hat der hochselige Cardinal Dunajewski, Fürstbischof von Krakau, noch kurz vor seinem Tode

dem heiligen Vater vorlegen lassen. Seine Heiligkeit hat durch Rescript der heiligen Ablass-Congregation vom 30. April 1894 für dasselbe dreihundert Tage Ablass verliehen, einmal täglich gewinnbar von allen Christgläubigen der polnischen Nation, welche dasselbe wenigstens reumüthig und andächtig sprechen. Es lautet so:

Gebet für unsere Nation und unsere Brüder, welche um des Glaubens willen Verfolgung leiden: Vater unser; Gegrüßet seist du; Ehre sei dem Vater. Lasset uns beten. Herr Jesus Christus, der du vom Himmel auf die Erde herabgestiegen bist und die eine, heilige, wahre Kirche zum Heile aller Menschen gestiftet hast; siehe, wir Kinder dieser Kirche, vor deiner Majestät niedergeworfen, flehen deine Güte und Barmherzigkeit an und bitten dich demüthig, schaue an unser Volk und verleihe, o Herr, dass wir immer treue Kinder deiner Kirche, dass unsere Priester nach deinem Herzen gebildet seien; dass wir uns im gegenseitigen Verkehr Frieden und Eintracht wahren; dass unsere Familien christliche Sitten annehmen und unsere Jugend von katholischen Grundsätzen durchdrungen werde. Erbarme dich, o Herr, unserer Brüder, die des Glaubens wegen Verfolgung leiden: gib ihnen deine Gnade, Licht, Stärke, Ausdauer; errette sie aus der Verfolgung; die Verfolger aber erleuchte und belehre, damit wir alle in der einen heiligen Kirche dir treu dienen und nach dem Tode dich im Himmel zu loben würdig seien; der du lebest und regierest in alle Ewigkeit. Amen.

XLIV. Broschüren, Zeitschriften und Kalender.

Zeitschrift für katholische Theologie. Innsbruck. Druck und Verlag von Fel. Rauch. Erscheint viermal im Jahre in Heften von mindestens zwölf Bogen. Preis jährlich fl. 3.— = M. 6.—. XVIII. Jahrgang. — Das vierte Heft enthält: E. Lingens S. J.: Muss das Formalobject eines übernatürlichen Actes übernatürlich sein? — J. B. Nisius S. J.: Die Encyklika Providentissimus Deus und die Inspiration. — Recensionen. — Analecten. — Alphabetisches Register zum 18. Jahrgang. Literarischer Anzeiger.

Jahrbuch für Philosophie und speculative Theologie. Herausgegeben unter Mitwirkung von Fachgelehrten von Dr. Ernst Commer, o. ö. Professor an der Universität Breslau. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. Vierteljährlich ein Heft von acht Bogen. Preis pro Band M. 9.—. Neunter Band. — Das erste Heft enthält: Venerabilis Joannes de Palafox et Mendoza. (Porträt.) — Die Textauslegung des Aristoteles bei Thomas von Aquin und bei den Neueren. (Dr. E. Rolfes.) — Die κοινωνία, ein Beitrag zur Sociologie des Aristoteles (Franz von Tersen-Wesierski.) — Die Neu-Thomisten. (G. v. Feldner.) — Die Philosophie des hl. Thomas von Aquin. Gegen Frohschammer. (Dr. Michael Gloßner.) — Die Potentia obedientialis der Kreaturen. (G. v. Feldner.) — Die Grundprincipien des hl. Thomas von Aquin und der moderne Socialismus. (Dr. C. M. Schneider.) — Zeitschriftenschau. — Neue Bücher und deren Besprechungen.

Literarischer Handweiser von Msgr. Dr. Franz Hülskamp in Münster. 24 Nummern à zwei Bogen Hochquart für M. 2.— per Jahr. — 1894. Nr. 7. Inhalt: Kritische Referate über Gaudé De morali systemate S. Alphonsi de Ligorio (Deppe), Hogan Distinguished Irishmen of the XVI. Century (Bellesheim), Zwerger, Apis ascetica (Rösler), Krebs P. Passerat und

Leben der ehrwürdigen Mutter de Rozières (Deppe), Craik English Prose Selections (Zimmermann), Baumgartner Unterrichtslehre und Nieden Allgemeine Pädagogik (Rolfus), Ludorff In sturmbewegter Zeit, Ludorff Zu spät und P. Weber Kaiser Maximilian (Keiter), Jüngling Erklärung katholischer Kirchenlieder (Scheuermann), Romstöck Personalstatistik und Bibliographie des Eichstätter Lyceums und Festbericht über die Jubelfeier des Münchener Georgianums (Hülskamp). — Acht Notizen über verschiedene Nova (Hülskamp).

St. Benedicts-Panier. Monatsschrift der Benedictiner Amerikas. Herausgegeben von der Benedictiner-Abtei St. Meinrad, Ind. Preis jährlich 1 Dollar. Debit für Europa: Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg und deren Zweigniederlassungen. 6. Jahrgang. — Nr. 7 enthält u. a.: Zum heiligen Antlitze Christi. — Ein Scapulier zu Ehren des hl. Josef. — Gebet für die Bekehrung der amerikanischen Protestanten und Ungläubigen. — Aufruf an die deutschen katholischen Männer und Jünglinge der Vereinigten Staaten. — Fürst und Missionär 2c. 2c.

Warnsdorfer Hausblätter. Familienzeitschrift für Belehrung und Unterhaltung. Herausgeber und Redacteur Ambros Opitz. Erscheinen zweimal im Monate. Preis jährlich 1 fl. Eilfter Jahrgang. — Nr. 14 enthält u. a.: Volksverarmung und ihre Ursachen. — Der moderne Großcapitalismus. — Neues aus Kirche und Staat. — Schicksalsfügungen. — Gedanken und Erwägungen über die göttliche Vorsehung. — Das Passionsspiel in Höritz. (Mit Illustration.) — Der Curort Marienbad. (Mit Illustration.) — Zeitgeschichten, Gesundheitspflege, Erziehungswesen, Rechtskunde u. v. a.

St. Francisci-Glöcklein. Von P. Barnabas Ortner, Franciscaner-Ordenspriester in Innsbruck. Verlag von Fel. Rauchs Buchhandlung in Innsbruck. XVI. Jahrgang. Heft 10. Jährlich 12 Hefte. Preis im Buchhandel 60 kr. ö. W. = 1 M. 20 Pf., Preis mit Post 75 kr. ö. W. = 1 M. 70 Pf. — Inhalt: Monatspatron. — Die Ordensprofess der Tertiaren und ihre Bedeutung. — Das Antoniusbrot. — Eine merkwürdige Bekehrung. — Nur Gott allein. — Die gottselige Mutter Francisca Schervier. — Aus den seraphischen Missionen. — Das Bild des wahren Büßers. — Seraphische Chronik. — Der heilige Antonius hilft.

Der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu. Von Franz Hattler, Priester der Gesellschaft Jesu. XXX. Jahrgang. 7. Heft. Verlag von Fel. Rauchs Buchhandlung in Innsbruck. Jährlich zwölf Hefte. Preis im Buchhandel 1 fl. österr. Währ. = 2 Mark. Preis mit Postversendung 1 fl. 12 kr. österr. Währ. = 2 M. 50 Pf. — Inhalt: Mariä Heimsuchung. (Gedicht.) — Der Stoß ins Herz. — Zum Feste des hl. Vincenz von Paul. — Zum Feste der hl. Maria Magdalena. — Auf zu den Exercitien. — Die Andacht zum göttlichen Herzen in Deutschland vor der seligen Marg. Alacoque. — Vereinsnachrichten. — Der selige Rudolf Aquaviva und seine Gefährten. — Das Gebetsapostolat und die Generalversammlungen der katholischen Vereine Deutschlands. — Wiedereinführung der Herz Jesu-Bruderschaft in der Pfarrei Bendern.

Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner-Orden. Preis per Jahrgang (vier Hefte circa 40 Bogen) M. 8.— = fl. 4.—. — Inhalts-Verzeichnis des zweiten Heftes 1894. Erste Abtheilung. Abhandlungen: I. Schmid, P. Bernhard (O. S. B. Scheyern): Die Gewissensverpflichtung der menschlichen Gesetze. — II. Albers, P. Bruno (O. S. B. Beuron): Zur Geschichte des Benedictiner-Ordens in Polen. — III. Eubel, P. Konrad (O. M. C. Rom): Die päpstlichen Provisionen auf deutsche Abteien während des Schismas und des Pontificats von Martin V. (1378 bis 1431). (Schluss.) — IV. Dolberg, Ludw. (Ribnitz): Die Satzungen der Cistercienser wider das Betreten ihrer Klöster und Kirchen durch Frauen. (Schluss.) — V. Hammerle, Alois Jos. (Salzburg): Ein Beitrag zur Geschichte der ehemaligen Benedictiner-Universität. I. — VI. Stölzl, P. Marc. (O. Cist. Wilhering): Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Erbfolgekrieges in den Jahren 1741 und 1742. (Schluss.) — VII. Plaine, D. Beda (O. S. B. Silos): De Canonis Missae Apostolicitate cum nova dicti

Canonis explanatione. — Disquisitio critico-liturgica. (II.) — VIII. Hafner, Otto (Eßlingen): Regesten zur Geschichte des schwäbischen Klosters Hirsau. (XIV.) — IX. Bredl, P. Sigism. (O. Cist. Hohenfurt): Cistercienser-Professoren im erzbischöflichen Seminare zu Prag. — Zweite Abtheilung: Mittheilungen.

Der Armenseelen-Freund. Eine Monatsschrift im Interesse der armen Seelen. Herausgegeben von mehreren katholischen Priestern. Mt. Vernon, Indiana. Preis pro Jahrgang mit Postversendung 2 Dollars. VI. Jahrgang. — Nr. 10 enthält u. a: Mittelalterliche Sequenz auf das Fest Maria Heimsuchung. — Die Armenseelen-Andacht nach den Zeugnissen der christlichen Kirche. — Lohn der Glaubenstreue. — Leuchtende Steine. — Der Fürst-Priester von Pennsylvanien. (Mit Illustration.) — Der Johanniter-Orden im Mittelalter. (Mit Illustration.) — Das einstige katholische Florida. (Mit Illustration.) — Kleine Mittheilungen. — Ueber das heilige Messopfer für die Verstorbenen u. s. w.

Der treue Kamerad. Ein illustriertes Lehr- und Lernmittel für Fortbildungsschulen und zum Selbstunterrichte der christlichen Jugend. Redacteur und Administrator: Fidel Burger, pensionierter Lehrer in Bregenz, Vorarlberg. Erscheint monatlich und kostet pro Jahrgang mit Postzusendung 84 kr., für Deutschland 1 M. 50 Pf. Vierter Jahrgang. — Inhalt von Nr. 7: Edison. — Der Segen Gottes. — Wie man um die Erde reist. — Schloss Fraunberg in Böhmen. (Illustration.) — Plauderei aus der Naturlehre. — Das Wirtshaus im Spessart. — Kalender u. m. a. — Nr. 8 enthält u. a.: Sadi Carnot (mit Porträt.) — In der Blüte verdorrt. — Sängerlied. — Einige „Es war einmal." — Der Sänger von Schnifis. — Vom Geld. — Johann Peter Sutterlüti. (Mit Porträt.) — Kalender. — Ueber Elternpflichten. — Zehn Regeln für den Obstbau. — Gutes Mittel gegen lieblose Reden. — Rechnungsaufgaben und geometrische Spielerei.

Bei L. Auer in Donauwörth, der rührigen bayerischen Verlagshandlung erscheinen: **Katholische Schulzeitung.** Zugleich Organ des katholischen Erziehungsvereines in Bayern. Jährlich 52 Nummern mit der Gratisbeilage „Literaturblatt". Preis halbjährlich 2 Mark = 1 fl. 20 kr. 27. Jahrgang. — Nr. 33 enthält u. a.: Ueber Kirchenmusik und das neue Gesangbuch „Magnificat" der Erzdiöcese Freiburg. — Schulprüfungen und Schulvisitationen — Lebensgemeinschaften. — Mittheilungen. — Prüfungsaufgaben. — Novitäten. — Schuldienstnachrichten.

Monika. Zeitschrift für häusliche Erziehung. Jährlich 52 Nummern. Preis mit den Gratisbeilagen „Schutzengel" und „Rathgeber fürs Hauswesen" halbjährig 1 Mark = 60 kr. (ohne Postzusendung). 26. Jahrgang. — Inhalt von Nr. 33: Eine Namenstagfeier. — Größenwahn. — Das Muttersöhnchen. — Betet zur heiligen Familie. — Die Berufswahl. — Das Briefschreiben. — Wirkung der heiligen Oelung. — Ein Wunderkind u. m. a. — Die Gratisbeilage „Rathgeber fürs Hauswesen" (jährlich 26 Nummern), 12. Jahrgang, Nr. 17 enthält u. a.: Nachrichten aus der und für die Frauenwelt. — Waldau. — Photographiehalter. — Praktische Winke. — Für die Küche.

Stimmen vom Berge Karmel. Monatsschrift für das katholische Volk. Herausgegeben von Fr. Serapion a S. Andrea Corsini, unbeschuhten Karmeliten der österr.-ungar. Ordensprovinz. Im Verlage des Karmeliten-Conventes in Graz. Preis jährlich 1 fl.; mit Postversendung 1 fl. 20 kr. — Der vorliegende dritte Jahrgang dieser von dem rühmlich bekannten P. Serapion herausgegebenen Monatsschrift bildet eine sehr anziehende und belehrende Lectüre für gute Katholiken, namentlich für die zahlreichen Freunde des Karmeliten-Ordens. Die Artikelserie „Gottheit Christi" bekundet einen in der katholischen Wissenschaft wohl bewanderten Gelehrten. Wir können die Monatsschrift, die sich auch durch nette Ausstattung und gefälligen Druck vortheilhaft präsentiert, nur empfehlen.

Kalender-Literatur. Bei der Redaction sind bis nun folgende katholische Kalender eingelaufen:

Kalender zu Ehren der hochheiligsten Herzen Jesu und Mariä auf das Jahr 1895. Preis 40 kr.

Katholischer Kalender für Zeit und Ewigkeit für 1895. Preis 45 kr.

Der Soldatenfreund. Kalender für alle Angehörigen der bewaffneten Macht. Preis 45 kr.; mit steifem Deckel 50 kr.

Großer Marien-Kalender auf das Jahr 1895. Preis 40 kr.

Großer St. Josefs-Kalender für die christliche Familie. Preis 40 kr.

Allgemeiner Bauern-Kalender für 1895. Preis 45 kr.

Feierabend-Kalender auf das Jahr 1895. Für solche, welche am Nachmittage oder Abende ihres Lebens stehen und für ein jedes Häuslein, das sein Kreuzlein hat. Preis 1 fl. 20 kr.

Sämmtliche vorstehende Kalender sind in der Steinbrenner'schen Verlagsanstalt, Buch- und Kunstdruckerei in Winterberg erschienen und verdienen sammt und sonders empfohlen zu werden, sowohl wegen des Inhaltes der dem Titel sehr gut entspricht, als auch wegen der sehr zahlreichen und gelungenen Illustrationen. Der Inhalt ist in jedem Kalender sehr mannigfaltig, erbauend, belehrend und erheiternd. Aelteren Leuten wird der Feierabend-Kalender sehr willkommen sein. Das Inseratenwesen, besonders das medicinische, wünschten wir ein bischen beschränkt.

Benzigers Marien-Kalender (von Benziger in Einsiedeln) gehört entschieden zu den besten bis jetzt erschienenen Kalendern. Vorzügliche, sehr edel gehaltene Illustrationen und schöne auch erheiternde Erzählungen fesseln Auge, Verstand und Herz. Ist auch rein von gewissen Gesundheitsmittel-Inseraten.

Maria Hilf-Kalender 1895. Münster, Alphonsus-Buchhandlung. Preis 50 Pf. — In hübschem Gewande und vornehm gehaltenem Kalendarium präsentiert er sich den Lesern mit einer Reihe fesselnder Erzählungen, Schilderungen, Abhandlungen, Skizzen, zeitgeschichtlicher Darstellungen, Biographien, Anekdoten u. s. w. Ein reicher, hübscher Bilderschmuck begleitet den Text. Viele dieser Bilder, wie z. B. „Die Flucht nach Egypten" u. s. w. gehen weit über den Durchschnittswert der üblichen Illustrationen hinaus. Ein prächtiges Oelfarbendruckbild „Das heilige Herz Mariä" wird jedem Exemplar gratis beigegeben.

Salzburger Südsee-Missions-Kalender zu Ehren U. L. Frau vom heiligsten Herzen Jesu. Preis 25 kr. Zu beziehen bei den Missionären vom heiligsten Herzen Jesu in Salzburg (postlagernd). Für die Vereins-Mitglieder und Beförderer des Herz Jesu-Missionswerkes. Enthält verschiedene interessante Missionsberichte aus Neu-Pommern (Australien) und schöne Illustrationen.

XLV. Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raummangel andauert, Werke kleineren Umfanges oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

1) **Die schmerzhafte Mutter.** In Betrachtungen dargestellt von Vincenz Lödler, Pfarrer in Preding. Graz. 1894. Ulrich Mosers Buchhandlung. 16°. 175 S. Preis 36 kr.

2) Laumann'sche Kinderlegende: **Wunderbares Wirken des hl. Bernhard von Clairvaux.** Erstes Bändchen. Zweite Lieferung. Dülmen. 16°. 64 S. Preis M. —.25 = fl. —.16.

3) Laumann'sche Jugendbibliothek. Zweites Bändchen. Inhalt: **Die Gebrüder Hachelmann.** 16°. 64 S. Preis M. —.25 = fl. —.16.

4) **Psalmen auf den Namen des hl. Josef.** Würzburg bei Göbel. 1894. 32 S. Preis M. —.15 = fl. —.09.

5) **Geistvolle Psalmen zu Ehren der Muttergottes Maria.** Würzburg bei Göbel. 1894. 32 S. Preis M. —.15 = fl. —.09.

6) **Die Verehrung des Calvarienberges** nach P. J. Crasset S. J. Zweite Auflage. Paderborn. 1894. Verlag der Bonifacius-Druckerei. 16°. 100 S. Preis M. —.45 = fl. —.28.

7) **Heilige und selige Kinder.** Eine kleine Legenden-Sammlung. Von J. Hofmann. Zweite Auflage. Würzburg bei Göbel. 1894. 16⁰. 50 S. Preis M. —.15 = fl. —.09.
8) **Katholische Flugschriften. Nr. 79: Wunder.** Von L. v. Hammerstein S. J. Berlin. 1894. Verlag der Germania. 16⁰. 56 S. Preis M. —.10 = fl. —.06.
9) **Arbeiter-Katechismus.** Von L. von Hammerstein. 16⁰. 81 S. Köln bei Brandts. Preis M. —.25 = fl. —.16.
10) **Armenseelen-Büchlein.** Gebete und Andachtsübungen. 16⁰. 160 S.
11) **Geistlicher Hausschatz** für katholische Christen. 15. Jahrgang. Viertes Heft: Die Namenspatrone. Von Dr. H. Samson. Paderborn. 1893. Verlag der Bonifacius-Druckerei. 16⁰. 75 S. Preis pro Jahrgang (fünf Hefte) M. 2.40 = fl. 1.49.
12) **Regelbüchlein für Ministranten** Zehnte Auflage. Herder in Freiburg. Preis gebunden M. —.22 = fl. —.13.
13) **Meine Vorsätze** bei der ersten heiligen Communion. Verlag von Johann Falk III Söhne in Mainz. Preis per 100 Stück fl. —.50.
14) **Rundschreiben,** erlassen am 18. November 1893 von Leo XIII., über das Studium der heiligen Schrift. Deutsch und lateinisch. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Preis 70 Pf.
15) **Rundschreiben,** erlassen am 22. September 1891, 8. September 1892 und 8. September 1893 von Leo XIII., über den Marianischen Rosenkranz. Deutsch und lateinisch. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Preis 70 Pf.
16) **Zur Frage der Schulaufsicht** Allen Freunden der christlichen Volksschule gewidmet von einem praktischen Schulfreunde. Sonderabdruck aus „Pastor Bonus". Zeitschrift für kirchliche Wissenschaft und Praxis. Trier. Druck und Verlag der Paulinusdruckerei.
17) **Die geistliche Schulaufsicht** in der Volksschule, ihre Berechtigung und Ausübung, von M. A. Berninger, Schulinspector und Pfarrer in Euerfeld (Unterfranken). Zweite vermehrte Auflage. Würzburg. Andreas Göbels Verlagsbuchhandlung. Preis 70 Pf.
18) **Religionsanschauungen des Euripides** von Dr. phil. Erich Büßler von Freienwalde a. O. Hamburg. Verlagsanstalt und Druckerei von A. G. (vormals J. F. Richter), königl. schwed.-norweg. Hofdruckerei und Verlagshandlung.
19) **Die farblose Presse.** Eine religiöse, politische und sociale Pest. Herausgegeben vom Volksverein für das katholische Deutschland.
20) **Die christliche Familie.** Fasten-Hirtenbrief des Hochwst. Bischofes von Straßburg für das Jahr 1894. Straßburg. Druck und Verlag von Fr. X. Roux und Co.
21) **Rationes movendi poenitentes** auctore Carl Gemperle, presbitero Dioec. Sangallensis. Cum permissu ordinar. Ratisbon. Ratisbonae 1894. Instit. Librar. pridem J. G. Manz. Preis M. —.60.
22) Des ehrwürdigen P. Martin von Cochem **Erklärung des heiligen Messopfers.** Nebst vier Messandachten, Beicht- und Communiongebeten aus anderen Erbauungsbüchern desselben Verfassers. In neuer Bearbeitung von L. Grubenbecher, Pfarrer. Billige Ausgabe II. Mit einem Titelbild. Erste bis zehnte Auflage. Mit oberhirtlicher Genehmigung Köln am Rhein. Verlag und Druck von J. P. Bachem.
23) **Die vornehmsten heiligen Reliquien im Dome zu Brixen.** Kurze Beschreibung derselben, hauptsächlich nach der Ordnung, wie sie bei Processionen herumgetragen werden. Brixen. Buchdruckerei des kathol.-polit. Pressvereins.
24) **Der christliche Kinderfreund.** Monatschrift für christliche Erziehung und Rettung der Jugend. Herausgeber und Verleger Kathol. Verein der Kinderfreunde (Domcap. S. Tanner) Redacteur P. Edmund Hager O. S. B. in Martinsbühel. Kinderfreund für Abonnenten jährlich 60 kr.

25) **Herz Jesu-Monat.** Von Franz Hattler, Priester der Gesellschaft Jesu. Mit einem Titelbild in Farbendruck und 30 Initialbildern. Mit Approbation des Hochwst. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Dritte, vermehrte Auflage. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Preis M. 1.60, geb. M. 2.—.
26) **Seelenführer.** Illustrierter Katechismus der katholischen Asceſe für alle heilsbegierigen Christen, besonders für Tertiaren. Von Friedrich Beetz, Director und Pfarrer. Mit 42 Abbildungen nach Zeichnungen von A. und L. Seitz. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Preis M. 1.—, geb. M. 1.45.
27) **Herz Jesu-Büchlein für alle frommen Verehrer des hochheiligen Herzens Jesu.** Von P. Schneider. Donauwörth. Druck und Verlag der Buchhandlung Ludwig Auer.
28) **Besuchungen des heiligsten Sacramentes des Altares für jeden Tag im Monate.** Von P. Mauritius Klostermann, Franciscanerpriester der Provinz vom heiligen Herzen Jesu. Mit einem Titelbilde. Dritte Auflage. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Preis M. —.60, geb. M. —.90.
29) **Das erste Gebetbuch des Kindes.** Der Engel des Herrn, oder die Kunst, ein unschuldiges Kind zu bleiben. Belehrungs- und Gebetbuch für Kinder. Herausgegeben von Leonard Wiedermayr, Religionslehrer an der k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt und Katechet an der damit verbundenen Mädchenübungsschule in Innsbruck. Innsbruck. Verlag der marianischen Vereinsbuchhandlung. Preis fl. —.50.
30) **Krscanski nauk za prvence.** (Prvo in drugo solsko leto.) Sostavil Simon Zupan, katechet. Sesti natis Z dovoljenjem visokocastitega knezoskofijstva. Velja vezan 10 kr. V Ljubljani 1894. Zolozila „Katoliska Bukvarna". Tisk. „Katoliske Tiskarne" v Ljubljani.
31) **Die Mutter der Barmherzigkeit.** Von P. Franz X. Franz C. Ss. R. Preis geb. M. 1.—. Münster. Alfonsus-Buchhandlung.
32) **Apostolisches Sendschreiben Leo XIII.** Officielle Ausgabe. Deutsch und lateinisch. Regensburg, Pustet. Preis M. —.40.

Zur gefälligen Beachtung. In dem Artikel **„Heiligen-Patronate,"** Seite 846, Zeile 16 von unten, soll für Seligen Hermann stehen: am gottseligen Hermannus Contractus, am Abte Rupert von Deutz u. a.

Anmerkung des Verfassers.

XLVI. Pränumerations-Einladung pro 1895.

Am Schlusse des gegenwärtigen Jahrganges hat die Redaction der Quartalschrift zu danken und zu bitten.

Der Dank gebürt zu allererst Gott dem Herrn, der auch im abgelaufenen Jahre die Arbeiten und Mühen der Redaction mit seinem allmächtigen Segen begleitet und ihr nicht bloß die bisherigen Freunde und Gönner erhalten, sondern auch wiederum neue zugeführt hat. Aber auch allen Mitarbeitern und Freunden unserer Quartalschrift sei der herzlichste Dank ausgesprochen für die thatkräftige und erfolgreiche Unterstützung, welche sie dem Unternehmen angedeihen ließen.

Die Bitte richtet sich gleichfalls in erster Linie nach Aufwärts um den Segen Gottes auch fürs künftige Jahr; dann an alle Freunde und Leser der „Quartalschrift", der Redaction derselben die bisherige thätige Liebe auch für die Zukunft bewahren zu wollen.

Ueber die Tendenz unserer Zeitschrift brauchen wir weiters nichts zu sagen; sie bleibt dieselbe die sie bisher war und die sich so trefflich bewährt hat. Es möge nur bemerkt sein, dass bei der praktischen Richtung, die unsere „Quartalschrift" fortan eingehalten hat, auch das wissenschaftliche Moment nicht beiseite gestellt wird.

Im abgelaufenen Redactionsjahr hat der bedeutende Zuwachs an Abonnenten es ermöglicht, dass der ganze Jahrgang in einer Stärke von 67 Druckbogen (gegen die programmäßigen 36 Bogen) geboten werden konnte. Wie sehr dadurch den verschiedenartigsten Interessen des Leserkreises Sorge getragen werden kann, liegt auf der Hand. Möge es auch in Zukunft so bleiben!

Darum beehrt sich die Redaction alle Pl. Tit. Herren Pränumeranten zur **recht baldigen Erneuerung der Pränumeration** mit dem Bemerken ergebenst einzuladen, dass das **I. Heft 1895** schon **im December dieses Jahres** erscheinen wird.

Man pränumeriert auf die Quartalschrift am einfachsten mittels Postanweisung unter der Adresse: **An die Redaction der Quartalschrift in Linz, Stifterstraße Nr. 7.**

Die Redaction ist zugleich Administration und Expedition der Quartalschrift.

Auch die Postämter des Auslandes und alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen an.

Der **Preis** für den Jahrgang ist bei directer Zusendung der einzelnen Hefte durch die Post von Seite der Redaction an die Herren Abnehmer **3 fl. 50 kr. ö. W. (7 Kronen)** oder **7 Mark** oder **8 Francs 75 Centimes** oder **1 3/4 Dollar.** Auch im Wege des Buchhandels kostet die Zeitschrift dasselbe.

Ergebenst zeichnet **Die Redaction**

der theologisch-praktischen Quartalschrift.

Linz a. d. D., im September 1894.

Redactionsschluss 8. Sept. 1894 — ausgegeben 15. Oct. 1894.



